Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C 363416

Digitized by Google

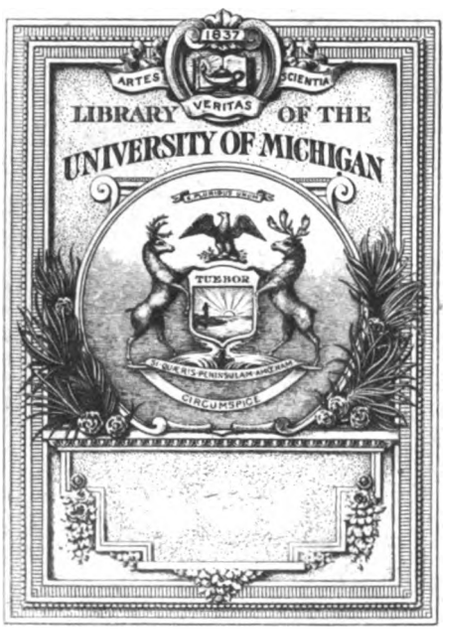

Digitized by Google

TP
1
.C657

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1927

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE
DES VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN
DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES
ARBEITGEBERVERBANDES DER CHE-
MISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

SECHSUNDVIERZIGSTER JAHRGANG · 1923

VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN-LEIPZIG

Digitized by Google

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Geschäftsstelle: BerlinW 10, Sigismundstr.3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg. Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben
Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische Industrie
Mineralfarben
Chemisch-technische Artikel
Aetherische Oele u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Digitized by Google

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie, Aktien-gesellschaft, Aachen 387
Absinth, Gesetz über den Verkehr mit A. 316
Aceton
Steuerfreiheit in Frankreich 73
Gewinnung aus den Abfällen der Bauholzindustrie in den Ver. Staaten 384
Gründung einer Fabrik in Ungarn 583
Acetylen, Acetylen-Ruß, Produktion in Kanada 156
„Acetylena" (Niederlande) 140
Acetylenflaschen, Handelskammergutachten 674
Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin 354
Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin 514
Act.en-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln 370
Actiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken Augsburg 207
Agar-Agar
Ausfuhr aus Japan 189, 353
Produktion in Japan 682
Aegypten
Beabsichtigte Aenderung des Zolltarifs 27
Schwierigkeiten des deutschen Handels 173
Der Außenhandel in den drei ersten Quartalen 1922 188
Einfuhrbestimmungen für Essenzen und Farbstoffe 202
Zollvorschriften für alkoholische Flüssigkeiten 235
Einfuhrzoll auf Quecksilber 251
Uebersendung von Katalogen an das Deutsche General-konsulat in Alexandrien 269
Deutschlands Beteiligung am Außenhandel 300
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Glucose 318
Festsetzung der Verzollungswerte 351
Herabsetzung des Einfuhrzolls für denaturierten Alkohol 381
Einfuhrverbot für bengalische Zündhölzer 399
Rückgang der Einfuhr an deutschen chemischen Erzeug-nissen 498
Aktien-Gesellschaft „Amino-Werk" Chemische Fabrik, Chemi-kalien- und Drogengroßhandlung zu Rostock 339, 483
Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, Augsburg 127
Aktiengesellschaft chemischer Werte in Berlin 403
Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pom-merensdorf in Stettin 386
Aktien-Gesellschaft für Chemische Erzeugnisse, Berlin 190
Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke 370
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheide-mandel, Berlin 142
Aktiengesellschaft für Elektrochemie, Düsseldorf-Oberkassel 551
Aktiengesellschaft für Leimfabrikation in Mülheim-Ruhr 531
Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation Triebes, Thür. 354
Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin 435, 515
Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bezirk Köln a. Rh. 111
Aktiengesellschaft für Technik und Chemie, Berlin 419
Aktiengesellschaft für technische und chemische Industrie, Berlin 355
Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover 338, 419
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg-Berlin 302
Aktiengesellschaft Lignose, Berlin 386, 564
Albanien, Lieferungen für ein Zündholzmonopol 575
„Alchyma" Großdrogerie und Heilmittelerzeugungs-A.-G. in Prag 416
„Alfa" Aktiengesellschaft für Lacke und Farbwaren, Breslau 499
Algerien
Produktion ätherischer Oele 15
Chemikalieneinfuhr 30
Schwerspatlager 173
Alkalien
Der Markt in Japan 555
Die Wirkungen der Erdbebenkatastrophe auf die japanische Alkaliindustrie 665
Alkaloide, Revision der amtlichen Schätzung für die Verzollung in Italien 53
Allgemeine Physiko-Chemische Aktien-Gesellschaft Hannover 355
Aluminiumstaub, Handelskammergutachten 481
American Cyanamide Co. 300
Ammoniak, Inland:
Ausfuhrfreiheit für salpetersaures A. 597
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. 683
Ausland:
England, Fortschritte in der Fabrikation von synthetischem A. 67
Die Fabrik von Brunner Mond & Co. in Billingham zur Her-stellung von synthetischem A. 497
Frankreich, Zusatzantrag zu dem Gesetz über die Fabrikation von synthetischem A. 139
Die Fabrikation von synthetischem A. 571
Spanien, Errichtung einer Fabrik nach dem Claude-System 382
Tschechoslowakei, Preisermäßigung 651
Ammonsulfat
China, Nachfrage nach A. 607
England, Die zweite Jahresversammlung der Ammonsulfat-Vereinigung 38
Zollbehandlung 317
Absatz in Spanien und auf den kanarischen Inseln 352
Vermehrung der Produktion in den Gasanstalten 514
Gewinnung in den Gasanstalten 1922 614
Frankreich, Einfuhr und Produktion vor und nach dem Kriege 269
Wiederherstellung des Ausfuhrverbots 283
Japan, Produktion 416
Errichtung einer Fabrik 591
Madagaskar, Aufhebung des Generaltarifsatzes 44
Neu-Caledonien, Zollfreie Einfuhr 284
Tunis, Ausfuhrverbot 431
Ver. Staaten, Gewinnung aus Oelschiefer 188
Ausfuhr 238
Zunahme der Produktion 449
Analysen, Gebührensätze 432, 481
Angestelltenversicherung, Stellungnahme des Reichsverbandes d. D. I. zum Markensystem 220
Anglo-Continental Guano Works England 45
Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano Werke in Hamburg 355
Anthrachinon
Zollfreie Einfuhr in Frankreich 235, 414
Zollfreie Einfuhr in Madagaskar 598
Antidumping-Gesetze
Argentinien 44, 171
Australien 11, 123, 171, 400
England 462
Goldküste 171
Kanada 220
Ver. Staaten 415
Apfelöl, synthetisches, Produktion in den Ver. Staaten 417
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands
Die Jahreshauptversammlung am 11. Mai 1923 in München 303
Kundgebung an das Kruppwerk 342
Arbeitsmarkt, Inland, nach dem Reichsarbeitsblatt
November 1922 40, Dezember 1922 119, Januar 1923 168, Februar 247, März 315, April 374, Mai 458, Juni 523, Juli 572, August 602, September 634

Digitized by Google

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in Deutschland, insbesondere der chemischen Industrie, nach dem Reichsarbeitsblatt November 1922 5, Dezember 1922 66, Januar 1923 132, Februar 196, März 274, April 315, Mai 342, Juni 422, Juli 486, August 536, September 587, Oktober 618
Arbeitszeitregelung, Der zehnstündige Arbeitstag in Belgien 93
Arco Co. Cleveland 46
„Areko" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien 269
Argentinien
Aufhebung des Quebrachotrustes 14
Errichtung einer Kammerschwefelsäure-Anlage in Buenos Aires 15
Antidumping-Zollschutz beabsichtigt 44, 171
Ausfuhr von Quebrachoholz und -extrakt 94, 368
Bestimmungen für die Einfuhr von Opium usw. 123
Der Handelsverkehr mit Deutschland 1922 253
Erhöhung der Einfuhrzölle zu erwarten 335
Verbrauch von kosmetischen Mitteln 368
Einfuhr von amerikanischen Druckfarben 384
Zollerhöhungen 463, 582
Zolltarifrevision 480
Zollstrafen wegen unrichtiger Angaben 480
Erhöhung der Zollveranlagungen um 50 % beabsichtigt 513
Zündholzindustrie 591
Parfümerieindustrie 591
Südamerikanischer Chemischer Kongreß 607
Die geplanten Zollerhöhungen 614, 674
Die Konkurrenz in Anstrichfarben 623
Ursprungsbezeichnung inländischer und ausländischer Waren 666
Bestimmungen über die Konservierung und Färbung von Nahrungsmitteln 675
Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller-Rheinbrohl 499
Arsenik
Zur Marktlage 670
England, Die Marktlage in E. und in den Ver. Staaten 54
Kanada, Produktion 530
Untersuchung der Vorkommen in Vancouver 530
Mexiko, Produktion 188
Türkei, Die Produktion 682
Ver. Staaten, Marktlage 54
Mangel an weißem A. 173
Die Arsenikfrage 343
Gewinnung in Montana 368
Schätzung der Produktion für 1923 417
Die Produktion in der ersten Hälfte von 1923 588
Arti Aktiengesellschaft vormals Farbwerke Emil Jansen & Co., Barmen 323
Arzneimittel, siehe pharmazeutische Artikel
Arzneitaxe
Preisänderungen 9, 56, 73, 108, 121, 136, 153, 169, 234, 248, 282, 316, 333, 364, 380, 397, 413, 431, 445, 461, 495, 510, 525, 546, 558, 565, 573, 574, 581, 589, 597, 605, 613, 621, 630, 637, 649, 658, 666, 673, 681
Neue Ausgabe 90, 153, 233, 296, 364, 445, 495, 565, 597
Die Deutsche A. und die Not der Apotheken 211
Aschen-Chemie, Gründung eines Forschungsinstituts in Pritzerbe 187
Asphalt, Die Industrie im Ostrau-Karwiner Revier 433
Aspirin, Streichung der Handelsmarke in Kanada 368
Aetherische Oele
Algerien, Produktion 15
Australien, Begründung einer Industrie aus Citrus-Früchten 599
England, Einfuhr und Wiederausfuhr im Januar 1921/23 252
Einfuhr und Wiederausfuhr im 1. Quartal 1921/23 400
Einfuhr und Wiederausfuhr in den ersten 8 Monaten 1921/23 622
Italien, Revision der amtlichen Schätzung für die Verzollung 53
Die Industrie der Agrumen 93
Der Welthandel in ätherischen Oelen aus den Citrusarten 443
Aetzalkalien, Handelskammergutachten 186
Aetznatron
Einfuhrzoll in Brasilien 171, 650
Einfuhr in Japan 1922 301
Eine neue Fabrik in Ungarn 514
Aufschläger, Geheimrat Dr. 81
Ausfuhrabgaben
Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstages betr. Aufhebung der Zuschläge vom 1. September 1922 9
Verordnung über die Aufhebung der Zuschläge 40
Abänderungen des Tarifs 41, 89, 106, 120, 151, 184, 281, 290, 349
Keine gesonderte Anrechnung der Ausfuhrabgabe gegenüber dem ausländischen Abnehmer 41
Erhebung des Pressebeitrages 42
Die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe auch im besetzten Gebiet in Kraft getreten 57
Die Anwendung ermäßigter Ausfuhrabgabe 57
Ermäßigung bei starken Kursschwankungen 57
Nachveranlagung zur Ausfuhrabgabe 90
Richtlinien für die Exporteure des besetzten Gebietes zur Bezahlung der Ausfuhrabgabe 109
Erhebung des Pressebeitrages für ausfuhrbewilligungspflichtige Waren in den alt- und neubesetzten Gebieten 122
Rückerstattung für ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Emser Bewilligungen 153
Stellungnahme des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Vorl. Reichswirtschaftsrats 217, 235
Für sofortigen Abbau 217
Ermäßigung bzw. Erstattung durch die Außenhandelstellen 217
Verzinsung aufgeschobener Ausfuhrabgaben 248, 266
Ausfuhrabgabe und Emser Ersatzbewilligungen 282
Erlaß derselben im besetzten Gebiet 348
Erstattung der Presseabgabe in Verfolg des Abbaues der Außenhandelstellen 350
Die Entrichtung der Presseabgabe für ausfuhrfrei gemachte Waren durch Rückvergütungsmarken 398
Bedingte Ausfuhrfreiliste und Zahlung der Ausfuhrabgabe 398
Umrechnungskurse zur Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold 470, 495, 510, 525, 547, 559, 566, 574, 581
Nacherhebung der Ausfuhrabgabe nur in Goldmark 547
Unbare Zahlung der Presseabgabe 547
Entrichtung der Presseabgabe 548
Rückerstattung in Verfolg des Abbaues der Außenhandelskontrolle 579
Aufhebung der Ausfuhrabgabe 586
Erhebung des Pressebeitrages durch Markenkleben bei den unter Ausfuhrverbot bleibenden Waren 590
Aufhebung der Presseabgabe 637
Ausfuhrerklärungen, siehe Außenhandelsregelung
Außenhandel Deutschlands 473
Außenhandelsregelung
Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats zur Reform der Außenhandelskontrolle 2
Aenderung des Verfahrens bei der Abfertigung zur Ausfuhr 57
Neue Bestimmungen über Ausfuhrerklärungen 57
Rechtzeitige Verlängerung von Ausfuhranträgen 90
Ausfuhrerklärungen, Ausfuhr von Teilsendungen, Wertüberschreitung, Nachveranlagung zur Ausfuhrabgabe 90
Gültigkeit von Bewilligungen der Aus- und Einfuhrämter in Bad Ems und Saarbrücken 108
Richtlinien für die Ausfuhr aus den alt- und neubesetzten Gebieten 108
Neue rechtswidrige Bekanntmachungen der Rheinlandkommission über die Außenhandelsregelung in den besetzten Gebieten 122
Ein- und Ausfuhr im Lagerverkehr 136
An die Exporteure in den besetzten Gebieten 137
Ausfuhrerklärungen und Ausfuhranmeldescheine 137
Ausfuhrverbot für Stein- und Braunkohlenpeche, Teere, Teeröle usw. 153
Reichstagsantrag auf Erweiterung der Ausfuhrfreiliste 169
Ausstellung neuer Ausfuhrbewilligungen für Firmen des altbesetzten Gebietes 185
Aus- und Einfuhrbewilligungen an Firmen der besetzten Gebiete unter der Bedingung der Nichtinanspruchnahme interalliierter Bewilligungsstellen 185
Stundung der Reichsgebühr für Firmen des besetzten Gebiets und des Einbruchsgebiets 185
Außenhandelskontrolle, Stellungnahme des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats 217
Verschärfte Kontrolle der Ausfuhrerklärungen 217
Die Außenhandelskontrolle 234
Uebersendung erledigter Ausfuhrbewilligungen an die Landesfinanzämter 249
Ausfuhr nach Rumänien 249
Ausfuhr nach Litauen 249
Aenderung bestehender Ausfuhrverbote 264
Stellungnahme des Wirtschaftspolitischen und Ausfuhrkontroll-Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats 265
Zum Abbau der Außenhandelskontrolle; Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstages 265
Fristverlängerung abgelaufener Ausfuhrbewilligungen bei verspäteter Warensendung infolge der französisch-belgischen Gewaltmaßnahmen 282

Digitized by Google

Erleichterung der Außenhandelskontrolle; Beratungen im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats 316
Die Ausfuhrpolitik des Reichswirtschaftsministeriums 333
Die Ausfuhrfreiliste 358
Genaue Warenbezeichnung auf Aus- und Einfuhranträgen 365
Leitsätze für Exporteure zur bedingten Ausfuhrfreiliste 365
Ausfuhrerleichterungen 397
Gültigkeit alter Ausfuhrbewilligungen für bedingt ausfuhrfrei gewordene Waren 431
Ausfuhr von Gemischtsendungen 462
Wahl der Währung für die Fakturierung von Außenhandelsgeschäften 495
Erweiterung der Zuständigkeit des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken 526
Widerruf der Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift der Preisstellung in Hochvaluten 547
Abbau der Außenhandelskontrolle 586
Ausfuhrfreiheit für salpetersaures Ammoniak 597
Cif-Klausel und Einfuhrbewilligung 605
Abänderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren 662
Einfuhrfreiheit für eine Reihe von Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie 662

Außenhandelstelle Chemie
Preisänderungen 31, 47, 63, 79, 95, 111, 127, 143, 159, 175, 191, 207, 239, 255, 271, 287, 303, 323, 339, 355, 371, 387, 403, 419, 435, 451, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 560, 568, 576, 584
Lieferwerksbescheinigungspflicht für Hexamethylentetramin 31
Mitteilung über Preis und Bezug von Bewilligungsformularen 95
Zuständigkeit des Unterausschusses Rohholzgeist 127
Warnung vor polnischen Aufkäufern 143
Deckblatt Nr. 2 zur Zuständigkeitsliste 143
Wahlen im Unterausschuß Farbhölzer und Farbholzextrakte 159
Wahlen im Unterausschuß Erdfarben 191
Wahlen im Unterausschuß Bunt- und Chromfarben 191
Sitzung des Außenhandels-Unterausschusses und Bericht des Reichsbevollmächtigten über das Jahr 1922 306
Festsetzung des Ausfuhrkontingents für Zündhölzer 584
Kontingentierung der Ausfuhr von Zündhölzern 632
Mitteilung über die Zurückziehung der Befugnis zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen 652

Außenhandelstellen
Zuständigkeit im besetzten Ruhrgebiet 73
Erstattung der Presseabgabe in Verfolg des Abbaues der A. 350

Aeußere Kennzeichnung von Waren 503

Australien
Antidumping-Zoll auf deutsche Goldfarbe 11
Zolländerungen 11
Gebührenerhöhung bei unrichtiger Fakturierung bei der Einfuhr 11
Ausnahmen von der Zollerhebung bei entwerteter Valuta 11
Abgeändertes Verfahren für die Wertzoll-Ermittelung 11
Aufhebung der Verpflichtung zur Beibringung von konsularisch beglaubigten Herkunftsbescheinigungen 59
Ausfuhr von Kieselgur und Phosphaten 1922 94
Zollwesen 123
Antidumping-Zölle auf deutsche Waren 123
Zurückstellung des Inkrafttretens der Einfuhrzölle für gewisse Waren 138
Aufhebung des Einfuhrverbots von Calciumcarbid 138
Dumpingzölle gegen die tschechoslowakische Einfuhr 138
Neue Antidumping-Verordnung 171
Einfuhr von Chemikalien usw. im 3. Quartal 1922 174
Produktion von Gerbmaterialien 189
Deutsche Waren 203
Bestimmungen über die Weinsteineinfuhr 236
Dumpingzoll auf Calciumcarbid aus Norwegen 284
Zollfreie Einfuhr von Schwefel aus England für die Superphosphatfabriken 284
Fakturenvorschriften 298
Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Citronensäure 298
Dumpingzoll auf deutsches Chloroform 335
Der Chemikalienhandel vom englischen Standpunkt 344
Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1921 und 1922 384
Neue Dumpingzölle 400, 567, 631, 638
Aus der chemischen Industrie 410
Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Explosivstoffen 480
Schutzzoll auf Kaliumnitrat aus Deutschland 582
Die Zollverwaltung 588
Verlängerung der Gültigkeit von Zöllen auf Munition 590
Kein Einfuhrverbot für Calciumcarbid 598
Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen 598
Begründung einer Industrie der ätherischen Oele aus Citrus-Früchten 599
Aus der Carbidindustrie 599
Antidumpingzölle gegen Jugoslawien 606
Absatzmöglichkeiten für chemische Produkte 667
Förderung der Superphosphatindustrie 675
Radiumgewinnung 683
Einfuhr von Drogen, Chemikalien, Düngemitteln im 2. Quartal 1923 683

B.

Backpulver, Produktion der Ver. Staaten 300
Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rhein
Das Stickstoff-Abkommen mit der französischen Regierung 131
Die Lizenzverträge 155
Verleumdungen der „Roten Fahne" 171
Kriegsgerichtsurteile gegen den Vorstand 535
„Bari" Bayerische Gerbstoffwerke, Aktien-Gesellschaft München 418
Bariumverbindungen, Produktion in den Ver. Staaten 615
Max C. Baumann & Co., Chemische und Lackfabrik Arnstadt 450
Bauxit, Die Produktion in den Ver. Staaten 1922 mehr als verdoppelt 434
Bauxitwerke Aktiengesellschaft, Gießen 338
„Bayer 205", Versuche in England (Mittel gegen Schlafkrankheit) 155
Bayerische Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse 403
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München 651
Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München 21, 651
Beirut, Gebühr für die Lagerung in den Zollhäusern 10
Belgien
Der Entwurf des neuen Zolltarifs 9
Die Lage des Düngemittelmarktes 13
Zusammenstellung der im 1. Halbjahr 1922 von der belgisch-luxemburgischen Zollunion ausgeführten chemischen Erzeugnisse 13
Verlängerung des Sonderzollgesetzes über die Einfuhr deutscher Waren 27, 74, 526
Zollgesetzgebung 27
Aus der chemischen Industrie 28
Gültigkeit der belgischen Zollbestimmungen für deutsche Waren in Luxemburg 41
Der Handelsvertrag mit Frankreich und die deutsche Einfuhr 58
Warnung an die deutschen Exporteure betr. Ausfuhr nach B. 73, 352
Gesetzesvorlage über die Kontrolle des Außenhandels 74
Der zehnstündige Arbeitstag 93
Die Erzeugung von Radiumpräparaten 93
Ein- und Ausfuhrregelung 122, 185
Der Handel in künstlichen Düngemitteln 125
Neue Einfuhrzölle für Zündhölzer 170
Einschränkung der Produktion von künstlichen Düngemitteln 173
Keine Ausfuhr nach Holland zu belgischen Preisen 201
Zuschlagszoll auf Glucose 202
Rückgang des Radiumpreises 204
Der Markt künstlicher Düngemittel 204
Der neue Zolltarif 219
Handelsvertrag mit Polen 219
Der neue Zolltarif und die Verhandlungen mit Frankreich 235
Soie de Tubize 237
Fabrikation von Glühstrümpfen 252
Die Lage der Kunstseidenindustrie 299
Die Lage der chemischen Industrie und des Chemikalienhandels 320
Radium aus den Erzvorkommen im Kongostaat 321
Lage der Zündholzindustrie, Ausfuhr 1922 321
Union Allumettière 321
Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Frankreich 334
Geschäftsverkehr deutscher Firmen während der Ruhrbesetzung 350
Zollbestimmungen für Feuerzeuge 351
Société Générale de Soie Artificielle par le Procédé Viscose, Brüssel 383, 432
Starker Salpeterverkehr im Hafen von Antwerpen 383
Der Handelsvertrag mit Frankreich 399, 440
Chemikalieneinfuhr aus Frankreich im 1. Quartal 1923 400
L'Universelle Allumettière, Brüssel 432
Erhöhung der Einfuhrzölle für tschechoslowakische Waren 462
Verlängerung der Geltungsdauer der Vermehrungskoeffizienten 479

Digitized by Google

Verbrauch, Einfuhr und Ausfuhr von Stickstoffdünger 590
Die Radiumfabrik in Oolen bei Antwerpen 598
Ausfuhrverbote 614
Verteilung der beschlagnahmten deutschen Reparationsfarbstoffe 615
Erhöhung der Gebühren für Konsularvisa 630
Bemelmans-Abkommen, siehe Reparationslieferungen
Benzin
Handelskammergutachten 335
Kein Staatsmonopol in der Tschechoslowakei 400
Zollerhöhung in der Schweiz für B. zu motorischen Zwecken 674
Benzoesäure, Parlamentarische Anfrage über die Einfuhrlizenzen 317
Benzol, Inland:
Deutsche Reparationslieferungen 57
Handelskammergutachten 59, 527, 606
Haftpflicht aus einem infolge Einatmung von Benzoldämpfen eingetretenen Unfall 104
Ausland:
Die englische Produktion 424
Verbrauch für Motorbrennstoff in England 606
Produktion in den Ver. Staaten 1904 bis 1920 645
Zollerhöhung in der Schweiz für B. zu motorischen Zwecken 674
Benzol-Verband, Ges. m. b. H., Bochum 683
Dr. Berblinger & Co. Aktiengesellschaft Hamburg 451
Berger & Wirth, Leipzig-Schönefeld 616
Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft Berlin-Weißensee 584
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Die Gefahren der Druckreduzierventile in Sprengstoff-Fabriken 6
Erhöhung von Geldbeträgen und Zulagerenten in der Reichsunfallversicherung 47
Mitteilung über den Umlagebetrag 79, 159
Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1922 nach S. 324
Einladungen zu den Sektionsversammlungen der Sektion IV und V 371
Satzungsänderung und Erhöhung der Zulagerenten in der Unfallversicherung 467
Die Unfallentschädigungen 560
„Berzelius" Metallhütten-Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. 482
Beschlagnahme deutscher Guthaben in Belgien und Frankreich 73, 109, 352
Besetztes Gebiet
Belieferung mit Branntwein 12
Gültigkeit von Bewilligungen der Aus- und Einfuhrämter in Bad Ems und Saarbrücken 108
Richtlinien für die Ausfuhr aus den alt- und neubesetzten Gebieten 108
Für Italien bestimmte Waren 184
Ausstellung neuer Ausfuhrbewilligungen für Firmen des altbesetzten Gebiets 185
Aus- und Einfuhrbewilligung an Firmen der besetzten Gebiete nur unter der Bedingung der Nichtinanspruchnahme interalliierter Bewilligungsstellen 185
Stundung der Reichsgebühr für Firmen der besetzten Gebiete und des Einbruchsgebietes 185
Wareneinfuhr aus dem freien Deutschland nach den besetzten Gebieten und dem Einbruchsgebiet 185
Warenverkehr mit dem unbesetzten Gebiet 218
Zur Notverordnung zum Schutze der deutschen Finanzen und Währung 218
Keine Lokogeschäfte in den besetzten Gebieten 218
Freigabe beschlagnahmter Auslandssendungen 219
Lieferungen und Leistungen nach dem unbesetzten Gebiet 233
Postüberwachung 76, 251
Ausführung von Auslandsgeschäften 297, 316
Keine Erstattung gestundeter Ausfuhrabgaben an Firmen des besetzten Gebietes 297
Erlaß der Ausfuhrabgabe 348
Zollbefreiung für Waren 350
Die Notverordnung vom 29. März 1923 und der Verkehr des besetzten Gebiets mit Stellen der Besatzungsmächte 380
Widerrechtliche Festsetzung einer neuen Ausfuhrfreiliste und eines neuen Ausfuhrabgabentarifs für das besetzte Gebiet durch die Rheinlandkommission 381
Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen für Firmen des besetzten Gebietes 397
Uebernahme von Branntwein-Bezugsrechten der Firmen im besetzten Gebiet durch Firmen im unbesetzten Gebiet 413
Rücksicht auf die Betriebe des besetzten Gebietes 464
Aenderungen des interalliierten Zolltarifs vom März 1923 595
Die für den Warenverkehr geltenden Bestimmungen 637
Regelung der Warenausfuhr 673
Biochemische Industrie-Aktiengesellschaft Hamburg 499
Bittersalz, Entdeckung eines großen natürlichen Vorkommens in Kalifornien 675
Viktor Blank Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin 451
Blauholzextrakt, Ausfuhr aus Haiti nach den Ver. Staaten 599
Bleichpulver, Einfuhrzoll in Brasilien 171
Bleimennige, Handelskammergutachten 575
Bleiweiß
Zur Frage der Verwendung als Anstrichfarbe in England 125
Der Bericht der englischen Bleiweißkommission 310
Die gesetzliche Regelung der Verwendung zum Anstrich 487
Parlamentarische Anfrage in England wegen Ratifikation der Bleiweiß-Konvention 582, 590
Bolivien
Einfuhrverbot für gewerblichen Alkohol 400
Rückgang der deutschen Einfuhr 530
Börsennotierungen, Berliner, von Aktien, Devisen und Metallen 15, 31, 47, 63, 79, 95, 111, 127, 143, 159, 175, 191, 207, 222, 239, 255, 271, 287, 303, 323, 339, 355, 371, 387, 403, 419, 435, 451, 466, 483, 499, 515, 531, 551, 560, 568, 576, 584, 592, 600, 608, 616, 624, 632, 640, 652, 660, 668, 676, 684
„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Herzberg-Harz 95
Branntwein, Inland:
Branntweinübernahmepreis, Verkaufspreis, Monopolausgleich usw. 8, 56, 121, 153, 184, 265, 316, 332, 378, 379, 396, 411, 412, 430, 444, 459, 460, 476, 477, 493, 494, 508, 509, 524, 542, 543, 573, 580, 597, 613, 621, 629
Belieferung im besetzten Gebiet 12
Belieferung zur Herstellung von Heilmitteln 60
Statistik über Bestand, Produktion und Absatz 66
Zusatzmenge von Phthalsäurediäthylester bei der unvollständigen Vergällung 108
Für Lehranstalten, Krankenhäuser usw. 125
Aufhebung der Beschränkungen in der Lieferung 201
Die Frage der Preisermäßigung für technischen Spiritus in der letzten Beiratssitzung der Reichsmonopolverwaltung 275
Die Abgabe zu ermäßigtem Verkaufspreis im 1. Halbjahr 1922/23 318
Uebernahme von Bezugsrechten der Firmen im besetzten Gebiet durch Firmen im unbesetzten Gebiet 413
Erleichterungen für den Bezug von Essenzen, die aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise hergestellt sind 477
Technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 493
Ungenießbarmachung von Br. zur Herstellung von Heilmitteln 513
Regelung der Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen 524, 543, 597
Vorschuß auf das Branntweinübernahmegeld 543
Aenderung der Bekanntmachung über die Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein 543
Erzeugung und Verbrauch Oktober—Juni 1922/23 549
Uebergangsbestimmungen für Sicherheitsleistungen 557
Bekanntmachung über Bezahlung des Kaufgeldes 589
Bezugsbedingungen für Branntwein 605
Monopolverwaltung und Industrie-Sprit von Dr. Weidlich 620
Erzeugung und Verbrauch im Betriebsjahr 1922/23 631
Bekanntmachung über den Vertrieb von vergälltem Br. 649
Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Br. 649
Ankauf von ausländischem Sprit 666, 673
Preisermäßigung für Industriesprit 678
Ausland:
Aegypten, Herabsetzung des Einfuhrzolls für denaturierten Alkohol 381
Bolivien, Einfuhrverbot für gewerblichen Alkohol 400
England, Herstellung aus Cellulose 415
Finnland, Denaturierung von Parfümerialkohol 597
Frankreich, Steuerfreiheit für Butylalkohol 73
Gesetzesvorlage über die Beimischung von Alkohol zu flüchtigen Brennstoffen 122
Italien, Erhöhung der Alkoholsteuer 574
Fabrikationssteuer und Zollzuschlag 638
Schweiz, Preise von Sprit zu technischen Zwecken 465
Die Entrichtung von Monopolgebühren für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse 679
Ver. Staaten, Alkoholproduktion 1922 187
Produktion von gewerblichem Alkohol 607
Brasilien
Aenderungen des Zolltarifs 135
Erhebung der Einfuhrzölle 154
Einfuhrzoll auf Bleichpulver 171
Produktion von Carnaubawachs 206, 667

Digitized by Google

Absatz von kosmetischen Artikeln 221
Aenderung des Zolltarifs 351
Anlage von Düngerfabriken 368
Produktion und Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten 408
Die Zollvergünstigungen gegenüber den Ver. Staaten 497
Zolltarifänderungen 497
Verletzung von Markenrechten 607
Die beabsichtigte Zollerhöhung für Aetznatron und Chlorkalk und die brasilianische Produktion 650
Der neue Zolltarif 650
Eine Fabrik für Gerbstoffextrakt 667
Vergünstigungen bei Errichtung von Stickstoffabriken 675
I. G. Braumüller & Sohn Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Berlin 550
Braunkohlenteerpech
Handelskammergutachten 139
Deutsches Ausfuhrverbot 153
Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin 451
Brechnuß, Die Industrie in Madras (Indien) 174
Bremer Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik Aktiengesellschaft Bremen 127
Brennstoffwirtschaft, Technische Förderung durch den Reichskohlenrat 336
British Cellulose Co. 529
British Dyestuffs Corporation 252, 320, 563, 571, 579, 614, 639, 643, 654
Britisch-Guiana
Revision des Zolltarifs 123
Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte 368
Britisch-Honduras, Einfuhrverbot von Munition 123
Britisch-Malaien
Chemikalien-, Drogen- und Farbenhandel 286
Farbstoffeinfuhr 623
Britisch-Njassaland, Aenderungen des Zolltarifs 58
Britisch-Ostafrika, Die Sodaschätze des Magadi-Sees 206
Britisch-Westafrika, Umrechnungsverhältnis der Reichsmark für Zollzwecke 235
Brom, Absatz in den Ver. Staaten 1917 bis 1922 622
Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg 418
Brunner Mond & Co. 497, 596, 606
Bulgarien
Goldzollaufgeld 154, 614
Ein neuer Zoll für Emballage 154
Krisis in der Rosenölindustrie 299
Zolltarifänderungen und -entscheidung 334
Zolltarifentscheidungen 512
Zollerhöhungen für Luxuswaren 630
Zollbehandlung von Mustern 630
Aufhebung von Ausfuhrverboten 638
Zuschläge zu Einfuhrzöllen 650
Einfuhr von Seren und Impfstoffen 666
Bülow, Paul 434
Buxbaum, Richard, Die Anlagewerte in der Bilanz bei schwankender Währung 62
Byk Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 46

C.

Calciumacetat, Produktion in den Ver. Staaten 401, 682
Calciumarseniat
Untersuchung der Lagerbeständigkeit in den Ver. Staaten 142
Die Produktionsfrage in den Ver. Staaten 343, 384, 615, 622
Aufrechterhaltung des Zolles in den Ver. Staaten 399
Calciumcarbid, Inland:
Beförderung in Kesselwagen 549
Ausland:
Die Lage der Carbid- und Cyanamidindustrie 105
Australien, Aus der Industrie 599
Ceylon, Nachfrage nach C. 623
Italien, Ueberproduktion 62
Niederländisch-Indien, Bedarf nach C. 78
Norwegen, Dumpingzoll auf C. in Australien 284
Stillegung der Carbidfabrik in Sande 321
Schweiz, Produktion und Ausfuhr 367
Krisis in der Industrie 382
Südafrikanische Union, Zolländerungen 284
Ver. Staaten, Antidumpingzoll gegen C. aus Kanada 415, 497
Carbidfässer zollpflichtig 447
Calciumcyanamid
Lage der ausländischen Industrie 105
Fabrikationskosten und Weltproduktion 115
Ausfuhr aus den Ver. Staaten 238
Calzitwerke A.-G. in Hamburg 286
Campher
Britisch-Indien, Aussichten der Produktion 683
China, Die Produktion 530
Der Markt in Hongkong 672
Japan, Ausfuhr von raffiniertem C. 189, 353
Die Marktlage 530
Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1921/23 623
Markt und Produktion 682
Campheröl
Ausfuhr aus Japan im 1. Halbjahr 1921/23 623
Der Markt in Hongkong 672
Carbolsäure
Der Markt in Japan 384
Die Carbolsäurefrage in Amerika (synthetische Carbolsäure) 395
Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg 386
Caro, Professor Dr. N., Austausch von Stickstoff gegen Getreide 130
Casein, Erzeugung in der Tschechoslowakei 583
Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, Berlin 355
Cassel Cyanide Co., England 45
Cedenta-Werke Aktiengesellschaft Berlin 549
Celluloid
Die Marktlage in Japan 530
Fusion in der französischen Industrie 650
„Cepeco" Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg 550
Ceresin, Lieferungsausschreibung in Jugoslawien 682
Cermetall-Aktiengesellschaft, Freiberg i. Sa. 143
Ceylon
Einfuhr von Essigsäure 46
Zündholzindustrie 367
Nachfrage nach Calciumcarbid 623
„Chemag" Chemikalien-Außenhandels-Aktien-Gesellschaft, Hamburg 387
Chemical Foundation 141, 337, 504 (Ver. Staaten)
„Chemihag Chemikalien-Handels-Aktien-Gesellschaft", Köln 418
Chemikalien, Inland:
Handelskammergutachten 59, 139, 186, 335, 481
Marktlage im 1. Halbjahr 1923 506
Ausland:
Aegypten, Rückgang der Einfuhr an deutschen Chemikalien 498
Australien, Der Handel mit Chemikalien vom englischen Standpunkt 344
Einfuhr 1921 und 1922 384
Absatzmöglichkeiten 667
Einfuhr im 2. Quartal 1923 683
Belgien, Der Handel 1922 321
Brasilien, Produktion und Einfuhr 408
Britisch-Guyana, Ein- und Ausfuhr 1922 368
Britisch-Malaien, Der Handel 1921 und 1922 286
Chile, Marktlage 353
China, Der Chemikalienmarkt 189
Der Handel 294
Absatzmöglichkeiten 410, 457
Dänemark, Chemikalieneinfuhr im 1. Halbjahr 1922/23 674
Deutsch-Oesterreich, Absatz deutscher Chemikalien 448
Marktlage im laufenden Jahr 618
England, Preise für englische und deutsche Chemikalien 45
Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1921 und 1922 93
Handel im Jahre 1922 139
Ausfuhr November 1922 bis Januar 1923 173
Ausstellung in London 187
Die Ein- und Ausfuhr im Jahre 1922 213, 221
Grad der Reinheit der „R"-Chemikalien in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit 319
Fusion in der Vertretung des englischen Handels 432
Der Handel in den ersten 4 Monaten von 1923 432
Der Handel mit Finnland 221, 416, 575
Der Handel im ersten Viertel des Jahres 1923 580
Der Handel mit Deutschland 1923 606
Der Handel mit Japan 620
Zur Verzollung von Ch. unter dem Industrieschutzgesetz 644
Die Lage des Handels 647
Die Einfuhr unter dem Industrieschutzgesetz in dem Halbjahr April/September 1923 671
Finnland, Ein- und Ausfuhr 1921 und 1922 221
Einfuhr aus England im 1. Quartal 1923 416, 575
Frankreich, Neue Bestimmungen über die Einfuhr aus Deutschland 90
Handel mit den Ver. Staaten 1921 und 1922 140

Digitized by Google

Handel mit Amerika 1921 und 1922 416
Zollveranlagung 462
Handel mit den Ver. Staaten in den ersten 5 Monaten 1921/23 622
Handel in den ersten 8 Monaten 1923 639
Italien, Absatzmöglichkeiten für Chemikalien in der Glasindustrie 110
Außenhandel im 1. Halbjahr 1922 140
Die Marktlage 205
Einfuhr und Ausfuhr in der ersten Hälfte 1922 285
Der britische Anteil am Handel mit Chemikalien 285
Marktlage 382
Japan, Ein- und Ausfuhr 1921 62
Der Handel 312
Lage der Einfuhr 301
Ein- und Ausfuhr 1922 384
Die Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1921—1923 619
Der Handel mit England 620
Die Einfuhr von Schwerchemikalien vom amerikanischen Standpunkt 636
Die Vernichtung von Lagerbeständen durch das Erdbeben 646
Kanada, Einfuhr von Chemikalien aus England 253
Ausfuhr 1922/23 465
Rückgang der Produktion im Jahre 1921 598
Ausfuhr 1922/23 623
Schwerchemikalienproduktion 1922 675
Chemikalienhandel 1922/23 675
Marokko, Verzollung 284
Mexiko, Der Chemikalienmarkt 345, 599
Neu-Seeland, Einfuhr amerikanischer Chemikalien 46
Einfuhr 1921 189
Einfuhr 1922 683
Niederlande, Einfuhr und Ausfuhr 1921/22 260
Norwegen, Norwegen als Markt für Chemikalien 114
Export 1920—1922 383, 675
Persien, Ausfuhr und Einfuhr 1920/22 157
Peru, Bestimmungen über Chemikalieneinfuhr 666
Rußland, Ankauf von Chemikalien 253
Einfuhr im Jahre 1922 367
Der Handel 383
Schweden, Menge und Wert der Produktion 1920 und 1921 363
Ausfuhr im Jahre 1922 nach den verschiedenen Ländern 680
Spanien, Der Handel im ersten Halbjahr 1923 675
Süd-Rhodesien, Einfuhr 1921 und 1922 599
Togo, Bestimmungen über die Einfuhr 335
Tschechoslowakei, Die Handelsbilanz in Chemikalien 76
Besserung der Marktlage 140
Einfuhr für die Textilindustrie 321
Ausfuhr im 1. Quartal 1923 416
Preisherabsetzung für die Textilindustrie 606, 618, 622
Die Einfuhr in den ersten 9 Monaten von 1923 675
Ungarn, Beschränkung der Einfuhr 334
Venezuela, Einfuhr von Chemikalien 253
Ver. Staaten, Einfuhr von deutschen Chemikalien 142
Ausfuhr im Jahre 1922 180
Das dauernde Steigen der Preise seit 1. Oktober 1922 228
Unfallstatistik der amerikanischen Eisenbahnen beim Transport von gefährlichen Chemikalien 311
Einfuhr im Jahre 1922 345
Aufwärtsbewegung der Preise 353
Verstärkter Absatz von Schwerchemikalien in Südamerika 384
Verminderung der Produktion im Jahre 1921 426
Die Ausfuhr im ersten Viertel 1923 540
Die Einfuhr im 1. Halbjahr 1923 645
Die Ausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1923 655, 664
Steigerung der Ausfuhr 672
Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Berlin 323
Chemikalien-Großhandels-Aktiengesellschaft Fritz Lamy in Königsberg i. Pr. 435
Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg 302
Chemische Entrostungs-Aktiengesellschaft für Mitteldeutschland in Eisenach 550
Chemische Fabrik Ambra Aktiengesellschaft Zittau 418
Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Berlin 434, 616
Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 451
Chemische Fabrik Benkau in Magdeburg 450
Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft in Bingen a. Rh. 339
„Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft" in Mainz 483
Chemische Fabrik Curt Vocke Aktiengesellschaft, Bremen 466
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft Stellingen-Langenfelde 450, 466
Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann G. m. b. H. Berlin 339
Chemische Fabrik Dr. Max Ebert, Niederhohndorf 255
Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., A. G. Emden 482
Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G. Falkenstein i. V. 15
Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, Aktiengesellschaft, Hamburg 223
Chemische Fabrik Elz Aktiengesellschaft, Elz, Kreis Limburg a. d. Lahn 286, 339
Chemische Fabrik Ergolding, Betz & Moßhammer, Aktiengesellschaft in Ergolding 339
Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Noerdlinger in Flörsheim a. M. 111, 339, 550
Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft in Probsteierhagen 355, 386
Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. Düsseldorf-Oberkassel 450, 499
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M. 385
Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 450
Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann, Aktiengesellschaft, Hamburg 451
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden 418, 451
Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H. vorm. „Hassia" Sprengstoff-Fabrik 159, 450
Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft, Berlin 419
Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer A.-G. Hamburg 355, 450
Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft Köln 676
Chemische Fabrik Louis Puchler Aktiengesellschaft in Leipzig 483
Chemische Fabrik Lübbe & Co. Aktiengesellschaft Hamburg-Altona 417
Chemische Fabrik Marienfelde Gesellschaft m. b. H. 403
Chemische Fabrik Mattler & Brenken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bredenscheid 451
Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg 126
Chemische Fabrik Möhringen Aktiengesellschaft 515
Chemische Fabrik Offenbach Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. 550
Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G. Oldenbrok-Bahnhof (Oldenburg) 126
Chemische Fabrik Pfungstadt Aktiengesellschaft in Pfungstadt 499
Chemische Fabrik Pickler & Co., Aktiengesellschaft, Magdeburg 286
Chemische Fabrik Promonta, Gesellschaft m. b. H. Hamburg 339
Chemische Fabrik Rudisleben Aktiengesellschaft, Berlin 435
Chemische Fabrik Sennewitz, Aktiengesellschaft in Sennewitz bei Halle a. d. Saale 387
Chemische Fabrik Uhde Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Witten 550
Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim 238
Chemische Fabrik und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 419
Chemische Fabrik „Unterweser" Aktiengesellschaft, Bremen 466
Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden 354
Chemische Fabrik v. Westernhagen Aktiengesellschaft, Hannover 515
Chemische Fabrik vormals Sandoz, Basel 337
Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau) 482
Chemische Fabrik Walter Berg und Dr. Alfred Pinagel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aachen 531
Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover 419
Chemische Fabrik zu Schöningen, Schöningen 549
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust 482
Chem. Fabriken Hooco Aktiengesellschaft, Düsseldorf 175
Chemische Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft, Berlin 369, 600
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz 450
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen 338
Chemische Holzverwertung, Gesellschaft m. b. H., Rostock 386
Chemische Industrie
Die Leistungen der englischen und französischen chemischen Industrie während des Krieges 23
Australien 411
Belgien 28, 173, 320
China 294
Deutsch-Oesterreich 139
England 298, 508
Estland 205

Digitized by Google

Finnland 13
Frankreich 93, 140, 252, 299, 442, 582
Griechenland 205
Italien 14, 61, 367, 424, 520
Japan 294, 312, 612
Jugoslawien 77
Kanada 156, 407
Lettland 93
Niederlande 28, 68
Palästina 206
Polen 69, 259, 299, 465
Rußland 45, 383
Schweden 197, 313
Schweiz 77, 156, 519
Tschechoslowakei 28, 45, 126, 140
Ungarn 514, 615, 651, 664
Ver. Staaten 126, 326, 408, 591

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Beuel a. Rh. 451
Chemische Industrie Sorau N.-L. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sorau N.-L. 402
Chemische Stockholzverwertungs-Aktiengesellschaft, Berlin 466, 592
Chemische und Baustoff-Industrie-Gesellschaft m. b. H., Hamburg 387
Chemische und Elektrolytische Werke Aktiengesellschaft, Eidelstedt 339
Chemische und Metallurgische Fabrik Aktien-Gesellschaft Lüneburg 190
Chemische und pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. m. b. H. Berlin 450
Chemische Werke Bayern Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München 435
Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft zu Nieder-Walluf i. Rheingau 206
Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft, München 158
Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft Grenzach 450
Chemische Werke Louis Wagner-Rösgen, Aktien-Gesellschaft in Köln-Dellbrück und Lauenburg a. d. E. 639
Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenberg 254
Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft 254
„Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft" in Ahnsen 435
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft in Reichenbach Oberlausitz 417
Chemische Werke vorm. H. D. E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rh. 354, 418
Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft, Berlin 403
Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg v. d. H. 287, 403
Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Dr. Rohden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Lippspringe 515
Chemisch-Technische Fabrik Heinersdorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin 435
Chemisch-technische Werke Severin Abels, Aktiengesellschaft in Zoppenbroich bei Gelsenkirchen 499
„Chemopharm" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H. Berlin 339
Chemoport Aktiengesellschaft Ex- und Import von Chemikalien in Berlin 550

Chile
Lage des Salpetermarktes 30
Lage des Chemikalienmarktes 353
Einfuhr pharmazeutischer Produkte 368
Die Jodindustrie 409, 607
Die Salpeterindustrie und die künstlichen Stickstoffdünger 440
Sprengstoff-Fabrik der Chile-Explosive Co. 675
Zündholzindustrie 675
Sprengstoffabrik im Antofogasta-Bezirk 682

China
Die deutsche Konkurrenz in Farbstoffen 30
Anbau von natürlichem Indigo in der Mandschurei 46
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 54
Rückgang der Holzölausfuhr 77
Warenzeichenschutz 124
China als Chemikalienmarkt 133
Errichtung von chemischen Fabriken 1921 157
Interesse für die Verwendung von künstlichem Dünger 157
Die Oelindustrie im Norden 157
Produktion von weißem Szechwan-Wachs 157
Der Farben- und Chemikalienmarkt 189
Der Außenhandel Tientsins 1921 189
Die Lage des Moschushandels 189
Die Einfuhr von narkotischen Mitteln 268
Chemikalienhandel und chemische Industrie 294
Eintragung von Handelsmarken und Patenten 298
Muster- und Warenzeichenschutz 336
Neue Vorschriften über die Behandlung von Kaliumchlorat und Phosphor 351
Staatliche Forschungslaboratorien für die Industrie 353
Einfuhr und Bestände von künstlichem Indigo 353
Erhöhung des Seezolltarifs 366
Galläpfel-Produktion und -Ausfuhr 368
Kein Opiummonopol 401
Der Absatz von Chemikalien und pharmazeutischen Artikeln 410
Einfuhr von Indigo nach Shanghai 449
Die Chemikalien-Einfuhr 457
Campherproduktion 530
Die Währungsverhältnisse 603
Nachfrage nach Ammoniumsulfat 607
Nachfrage nach Desinfektionsmitteln 623
Einfuhr von Farbstoffen nach Dairen (Mandschurei) im Jahre 1922 631
Der Campher- und Campheröl-Markt in Hongkong 672
Die Lage des Terpentinmarktes in Shanghai 675
Entwicklung der Parfümerieindustrie 682

Chinarinde
Die Produktion in Britisch-Indien 23
Der Handel in Amsterdam 1922 156
Chinarinde und Chinin im Jahre 1922 245
Aufhebung des Ausfuhrzolls in den Niederlanden in Aussicht genommen 381
Produktion von Chinarinde-Alkaloiden in Japan 615

Chinin
Die Einfuhr in Griechenland 611
Zollfreiheit in Rußland 666
Zunahme der Produktion in Japan 667

Chlor, Produktion in Frankreich 326
Chlorit, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin 403
Chlorkalk, Beabsichtigte Zollerhöhung in Brasilien 650
Chlormagnesium, Handelskammergutacten 335
Chlorodyn, Normalstärke in England 606
Chloroform, Dumpingzoll in Australien auf deutsches Erzeugnis 335

Citronensäure
Förderung der Industrie in den Ver. Staaten 29
Weitere Aufschiebung der Zollerhebung in Australien 298
Einfuhr in den Ver. Staaten 530

Citronensaurer Kalk
Produktion und Absatz in Italien 141
Produktion und Bestände in Italien 382

Ciwuco Chemische Industrie Wimmel & Co., Berlin-Wilmersdorf 370
Cobaltoxyd, Handelskammergutachten 335

Cocain
Cocapflanzungen und Cocainverbrauch in Java 222
Kommission zur Prüfung von Ersatzmitteln in England 400

Colophonium, Ausfuhrverbot in Frankreich verlangt 202
Collischonn, Direktor Dr. Friedrich 482, 534

Columbien
Zolländerungen 138
Erhöhung der Zölle 171
Aenderung des Einfuhrzolls für pharmazeutische Präparate, Patentmedizinen und Parfümerien 220
Warnung vor Schwindlern 284
Neue Einfuhrzölle 351
Gerbstoffproduktion 599
Errichtung eines Informationsbüros in Hamburg 622

Compagnie Centrale des Phosphates, Paris 140, 155, 656
Compagnie Nationale des Matières Colorantes 615
Concernos, Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte mit beschränkter Haftung Berlin 15
Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall 683
Congostaat, belgischer, Ausfuhrzoll von 2% ad valorem 667
Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover 339
Continentale Aktiengesellschaft für Chemie, Berlin 515
Continentale Farbwerke Aktiengesellschaft Fürstenwalde a. d. Spree 370, 499
Copal, Ausfuhr aus dem Kongostaat 383
Cordit, Produktion in England 383
„Cosag" Continentale Stickstoffwerke Aktiengesellschaft in München 419

Costa Rica
Zusatzabgabe bei der Einfuhr 10
Zolländerungen für Drogen und Farben 268
Konsularische Beglaubigung von Frachtbriefen nicht erforderlich 335

Digitized by Google

Zollfreiheit für die Ausfuhr von pharmazeutischen Präparaten 400
Zolländerungen 415
Aufhebung des Zündholzmonopols 582
Einfuhr von Zündhölzern 631
Neue Zollbestimmungen 638
„Wm. Cremer Aktiengesellschaft", Cöln-Weißhaus 483
Creosot, Bedarf in Spanien für Eisenbahnschwellen 416
Cresol (Cresylsäure)
Verzollung in den Ver. Staaten 44
Wahrscheinliche Zollfreiheit in den Ver. Staaten 202
Gesuche um Zolländerung in den Ver. Staaten 399
Mischung von Cresylsäure und Kohlenteerpech zollfrei in den Ver. Staaten 650
Cuba
Bestimmungen betr. Patentmedizinen 220
Absatz von kosmetischen Erzeugnissen 300
Einfuhrbestimmungen für Postpakete 415
Der Markt für Parfümerien 443
Zolltarifreform 463
Absatz von Kohlepapier und Schreibbändern 599
Cyanamid, Die Lage der Industrie 105
Cyanid
Neues Verfahren der „British Cyanid Co." 236
Fabrikation in den Ver. Staaten 285
Cypern, Neue Einfuhrzölle für Zündhölzer 399

D.

Dachpappe, Inland:
Neue Richtpreise 63, 79, 110, 143, 254, 301, 369, 401, 417, 449, 466, 498
Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten 222
Ausland:
Die Industrie im Ostrau-Karwiner Revier 433
Herkunftsbezeichnung in Dänemark 497
Dänemark
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 122
Die geplante Errichtung einer Stickstoffindustrie 140
Aenderungen der Einfuhrzölle auf photographische Papiere und Vanillin vorgeschlagen 334
Neue Zölle für Luxusartikel 351
Handelsabkommen mit Rußland 399
Bezeichnung der Dachpappe mit dem Erzeugungsort 497
Zolltarifrevision 658
Neue Bestimmungen für Spezialitäten in Vorbereitung 666
Chemikalieneinfuhr im 1. Halbjahr 1922/23 674
Danielsen, Dr. Berndt 357
Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg 370, 386
Danzig (siehe auch Danzig-Polnisches Zollgebiet)
Erweiterung der Kontingentsliste für den Eigenbedarf an deutschen Waren 42
Ausfuhr dorthin 218, 266
Die deutschen Kontingente 234
Bestimmungen und erforderliche Güterbegleitpapiere im Verkehr mit D. 423
Mitteilung der Handelskammer über Zahlungsbedingungen in den einzelnen Branchen 606
Danziger Teerindustrie vormals Büsscher & Hoffmann Akt.-Ges. 223
Danzig-Polnisches Zollgebiet
Neuregelung der Zolltarifzuschläge und des Zollmultiplikators 5, 42, 183, 267, 280, 350, 366, 447, 479, 526, 548, 566, 605, 614, 630, 658, 666, 681
Zolltarifentscheidungen 9, 42, 297, 351, 414, 479, 512, 526, 548, 566, 630, 638
Ausfuhr von Vulkan- und Cylinderöl 9
Aenderung des Zolltarifs 202, 605
Tarifentscheidung für künstliche Feuer 267
Verzollung von Farben 267
Erteilung von Tarifauskünften 431
Zollerleichterungen und Zolländerungen 488
Fragen der Ein- und Ausfuhr 511
Einfuhrfreiheit für Düngesalze 548
Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Zollerleichterungen 638
Vorlegung von Originalfakturen bei Zolldeklarationen 638
Neuregelung der Manipulationsgebühr 649
Anträge auf Zollerhöhungen 658
Dauner Sprudel & Kohlensäure-Werke Aktiengesellschaft in Daun 531
Desinfektionsmittel, Nachfrage in China 623
Deutsch-Amerikanische Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin 254
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. Bochum 683
Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg 482
Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft Berlin-Jessen, Niederlausitz 254, 387
Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft in Leopoldshall 435
Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene
Erste Sitzung des Arbeitsausschusses 51
Vertagung der Ersten Jahres-Hauptversammlung 557
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Frankfurt a. M. 95, 100, 190, 222
Deutsche Konit-Werke Aktiengesellschaft, Berlin SO. 36 127
Deutsche Kunstleder-Aktien-Gesellschaft Kötitz bei Coswig i. Sa. 158
Deutsche Salpeterwerke, Fölsch & Martin Nachfolger, Aktiengesellschaft in Hamburg 339
Deutsche Solvaywerke, Rheinberg 298
Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg 386
Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft, Bremen 498
Deutsche Wachs-Aktiengesellschaft, Berlin 531
Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel 483, 676
Deutscher Industrie- und Handelstag
Antrag an das Reichswirtschaftsministerium betr. Aufhebung der Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben vom 1. September 1922 9
Eingabe an den Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums betr. den Abbau der Außenhandelskontrolle 265
Auskunft über die englische Reparationsabgabe 461
Deutsch-Oesterreich
Zollerhöhungen 26
Chemikalienhandel mit England 1921 28
„Esseff" chemische Industrie- und Handels-Aktiengesellschaft in Linz a. d. D. 28, 319
Auffindung eines Talkum-Lagers 44
Ein gemeinsames Magnesit-Verkaufsbüro in Wien 45
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 58
Handelsvertrag mit Polen 109
Lage der chemischen Industrie 139
Errichtung einer Farbenfabrik der Aussiger Chemischen Werke 139
Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Campher 139
Neue Ausfuhrverbote 169
Verkauf von 75 Millionen Schachteln Zündhölzer an die rumänische Tabakmonopolverwaltung 173
Aenderungen an der Liste der Waren, für deren Einfuhr oder Ausfuhr eine besondere Bewilligung nötig ist 201
Internationales Magnesitkartell 204
Handelsvertrag mit Ungarn 219
Zur geplanten Erhöhung der Zölle 249
„Areko" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien 269
Wertangabe für zollpflichtige Waren 283
Die neue Umsatzsteuer (bei der Einfuhr zu bezahlen) 334
Fabrik zur Herstellung von künstlichem Campher in Feugen (Tirol) 352
Handelsvertrag mit Italien 398, 570
Einfuhrbewilligung für Munition in Postpaketen 398
Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Frankreich 447
Absatz deutscher Chemikalien 448
Handelsvertrag mit Frankreich 462, 512, 559
Beschränkung der Wareneinfuhr im Postpaketverkehr 479
Zur Zolltarifreform 490, 526
Handelsabkommen mit Portugal 520
Der Außenhandel im 2. Vierteljahr 1923 575
Neues Speicksteinlager 575
Die Lage der chemischen Industrie 611
Der Chemikalienmarkt im laufenden Jahre 618
Zusammenschluß des chemisch-pharmazeutischen Großhandels 674
Devisen, Kreditgewährung gegen dieselben und gegen Auslandsguthaben 203
Devisenablieferung
Die Ablieferungspflicht und die Ein- und Ausfuhrbewilligungen 90
Die Ablieferungspflicht und die englische Sanktionsabgabe 109, 122, 350
Sachlieferungen auf Grund des Bemelmans-Abkommens sind nicht devisenablieferungspflichtig 137
Ablieferungspflicht und Dollar-Schatzanweisungsanleihe 201
Ausführungsbestimmungen zur bedingten Ausfuhrfreiliste und die D. 380

Digitized by Google

Ausfüllung der Ablieferungserklärungen und Berechnung des Ablieferungssolls 398
Ablieferungspflicht und Markverkäufe auf Grund der neuen Ausfuhrfreiliste 406
Ausfuhr mit Ablieferungserklärungen 446
Unterstützung der Devisenpolitik der Reichsregierung durch die Aus- und Einfuhrkreise 462
Maßnahmen zur schnelleren und vermehrten Devisenablieferung an die Reichsbank 478
Kontrollnummern auf den Erklärungen 479
Abgabepflichtige Devisen 547
Umfang und Befristung 559
Verordnung vom 17. September 1923 587, 613
Erleichterung bei Ausfuhrgeschäften 637
Devisenpolitik, Die Wirkung in Ungarn auf den Außenhandel 185, 363
Devisenumsatzsteuer, Valutafakturierung und D. 195
Diabetin, Herstellung in London 639
Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft in Berlin 483, 639
„Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht Berlin 435
Diäthylphthalat, Produktion in den Ver. Staaten 417
Diphenylguanidin, Zolltarifentscheidung (Inland) 574
Dollar-Schatzanweisungsanleihe, Devisenablieferungspflicht und D. 201
Dominikanische Republik, Verordnung über Einfuhr, Verkauf usw. von Feuerwaffen und Munition 74
Dörstwitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Gesellschaft zu Rattmannsdorf 450
Drogen, Inland:
Handelskammergutachten 59
Ausland:
Australien, Einfuhr 1921 und 1922 384
Einfuhr im 2. Quartal 1923 683
Britisch-Indien, Ausfuhrbestimmungen für giftige D. 123
Britisch-Malaien, Der Handel 1921 und 1922 286
Costa Rica, Zolländerungen 268
England, Drogenindex 1916—1922 139
Mexiko, Marktlage 449
Südafrikanische Union, Gesetz über „gewohnheitsmäßige" D. 46
Verbot der Einfuhr, des Verkaufs usw. von „gewohnheitsmäßigen" D. 58
Togo, Bestimmungen über die Einfuhr 335
Türkei, Einfuhr in Paketen 566
Druckerschwärze, Fabrikation in Britisch-Indien 367
Druckreduzierventile, Die Gefahren derselben in Sprengstoff-Fabriken von Dipl.-Ing. Mützelburg 6
„Duffag" Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft in Brandenburg a. d. Havel 403
Duisberg, Geheimrat Professor Dr. C.
Antwort an I. S. Negru 98
Ehrenmitglied der Bonner Röntgen-Vereinigung 126
40 Jahre im Dienste der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. 585
Der Chemiker als wirtschaftlicher Organisator („Chemical Trade Journal") 610
Dumping-Zölle
in Australien gegen die tschechoslowakische Einfuhr 138
Entwurf in der Südafrikanischen Union 335
in Australien gegen deutsches Chloroform 335
in der Südafrikanischen Union gegen Superphosphat 513
Weitere Anwendungen in Australien 567, 631, 638
Düngemittel, künstliche (siehe auch Stickstoff), Inland:
Abänderung der Verordnung 26, 41, 72, 89, 106, 107, 120, 135, 152, 168, 184, 200, 216, 233, 247, 264, 281, 296, 316, 348, 349, 364, 365, 379, 380, 395, 396, 411, 412, 429, 445, 446, 459, 477, 494, 495, 509, 510, 525, 544, 545, 557, 565, 573, 580, 589, 597, 613
Marktberichte 30, 119, 174, 253, 322, 369, 449, 514, 600
Die Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige D. 60
Ein neuer Ausnahmetarif 75
Antrag auf gesetzliche Regelung des Handels mit D. 76
Die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel 221
Frachtermäßigung 236
Regelung der Preisfrage im Unterausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats 269
Neuer Ausnahmetarif 298
Handelskammergutachten 606
Verordnung vom 10. Dezember 1923 673
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel 673
Ausland:
Australien, Einfuhr im 2. Quartal 1923 683
Belgien, Marktlage 13, 125, 204
Einschränkung der Produktion 173
Brasilien, Anlage von Fabriken 368
China, Interesse für ihre Anwendung 157
England, Preise im Jahre 1922 173
Preise 1920 bis 1923 481
Finnland, Produktion 14
Frankreich, Zollveranlagung 462
Italien, Staatliche Subvention für den Ankauf 173
Erleichterungen für die Versorgung 210
Stand der Industrie 331
Neues Düngemittel 416
Erzeugung und Verbrauch 636
Einfuhr 1922 682
Japan, Einfuhr in den ersten 9 Monaten 1922 15
Zunahme des Verbrauchs 301
Fusion in der Industrie 301
Einschränkung in der Fabrikation 607
Lettland, Starke Nachfrage nach D. 675
Neu-Südwales, Einfuhr aus Deutschland 384
Norwegen, Aus der Industrie 13
Polen, Einfuhr gegen Ausfuhr von Gerste 317
Portugal, Marktlage 62
Rußland, Produktion 126
Schweiz, Einfuhrerleichterungen 185
Südafrikanische Union, Spezialzoll auf holländische Superphosphate 155
Tschechoslowakei, Preislage 222
Die Einfuhr 1922/23 682
Türkei, Einfuhrregelung 590
Ver. Staaten, Bau einer Fabrik der Tennessee Copper Chemical Co. 45
Monopolstellung von 7 Gesellschaften 368
Neue Fabriken der U. S. Industrial Alcohol Co. 434
E. I. Du Pont de Nemours & Co. 285
Dyestuffs Industry Development Committee 631
Dynamit-Actien-Gesellschaft, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 370
Dynamit-Nobel-Werke (Tschechoslowakei) 650

E.

Eiderwerk Chemische Produkte, Gesellschaft m. b. H. Rendsburg 323
Eigentumsvorbehalt bei Warenkrediten 109
Eisenbahn-Verkehrsordnung, Aenderung der Anlage C 11, 251, 549, 638, 659
Eisenfässer, Zollpflicht in den Ver. Staaten 58
Eisenvitriol, Zollsatz in Frankreich 566
Elektrochemische Industrie, Entwicklung in Italien 21
Elektrowirtschaftsgesetz, deutsches 51
England
Vorräte an natürlichem Indigo in London 13
Die Leistungen der chemischen Industrie während des Krieges 23
Zum Industrieschutzgesetz 24, 52, 88
Die Debatte im Unterhause über das Industrieschutzgesetz 37
Die 2. Jahresversammlung der englischen Ammonsulfatvereinigung 38
Deutsche Reparationsfarbstoffe 45
Preise für deutsche und englische Chemikalien 45
Cassel Cyanide Co. 45
Magadi Soda Co. 45, 206, 269, 299, 337, 464, 582
Anglo-Continental Guano-Works 45
Verkauf der Zinkoxydwerke in Burry Port (Carmarthenshire) 45
Lage des Arsenikmarktes 54
Vereinigung von Fabrikanten von Rostschutzmaterialien 61
Opiumlieferungen von Indien nach Hongkong 61
Der Brand der Tintenfabrik von Farquharson Bros. 61
Wirkung der Tafelwasser-Steuer 61
Fortschritte in der Fabrikation von synthetischem Ammoniak 67
Farbstofforschung 69
Die Zukunft der Farbstoffindustrie 70
Adreßbuch der Association of British Chemical Manufacturers 76
Die Entwicklung der Farbstoffindustrie im Jahre 1922 88
Generallizenz für die Ausfuhr von technischen Sprengstoffen 90

Digitized by Google

Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922 93
Die „Save the Surface"-Bewegung 93
Zur Frage der Verwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe 125
Sir Alfred Mond übernimmt wieder die Leitung der Brunner Mond & Co. 125
Zu der Abstimmung in der Handelskammer von Manchester über Farbstoff- und Industrieschutzgesetz 137
Chemikalienhandel 1922 139
Drogenindex 139
Wichtige Entscheidung des Schatzamts über die Anwendung des Industrieschutzgesetzes 148
Die Farbenverbraucher über die Dyestuffs Act 154
Wirkung der Dyestuffs Act auf die Textilindustrie 154
Seignettesalz und Industrieschutzgesetz 154, 559
Fabrikation von Insulin 155
Bayer 205 155
Die Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe von deutschen aus Holland eingeführten Waren 166
Industrieschutzgesetz, Formaldehyd-Beschwerde 170
Erledigung von Einfuhrgesuchen unter dem Farbstoffeinfuhrgesetz 170
Ausfuhr einiger Chemikalien November 1922 bis Januar 1923 173
Düngemittelpreise im Jahre 1922 173
Chemikalien-Ausstellung in London 187
Einfuhrgesuche unter der Dyestuffs Act im Februar d. J. 202
Die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im Jahre 1922 213
Die Aussichten für eine Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbotes 219
Die Behandlung der Markfakturen für deutsche Einfuhrgüter 234, 297
Keine Einfuhr von deutschen Farbstoffen über Irland 235
Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz 235
Neues Cyanidverfahren der „British Cyanide Co." 236
Ausfuhr von Pech 236
Geschäftsabschlüsse für 1922 236
Tully-Gasanlagen zur Erzeugung von wasserstoffreichem Gas für den Claudeprozeß 237
Dr. Levinstein über die Fortschritte und die Aussichten der englischen chemischen Industrie, besonders der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie 243
British Dyestuffs Corporation 252, 563
Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen im Januar 1923, 1922, 1921 252
Morphium- und Heroinausfuhr aus England in den Jahren 1920 und 1921 269
Die deutsche Einfuhr und die Reparationsabgabe 284
Vollständige Zusammenstellung aller Aenderungen an der Liste der nach dem Industrie-Schutzgesetz zollpflichtigen Waren 293
Die Lage der chemischen Industrie 298
Parlamentarische Anfrage über die Einfuhrlizenzen für Benzoesäure 317
Zollbehandlung von Ammoniumphosphat für Holzimprägnierung 317
Ausfuhrverbot für Narkotica und Explosivstoffe 317
Kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen nach Spanien 319
Einfuhr von Rohmaterialien und verarbeiteten Waren, Ausfuhr von englischen Fabrikaten 1922 und im 1. Quartal 1923 319
Grad der Reinheit der „R"-Chemikalien in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit 319
Einfuhr und Wiederausfuhr von Ruß 320
Einfuhr von Opium, Morphium und Cocain 1920 und 1921 320
Verleihung der Perkin-Medaille an den Erfinder der Viscose 320
Einfuhr von Alizarin- und Anthracenfarbstoffen 1913 und 1922 320
Neue Anlage der British Dyestuffs Corporation 320
Farbstoffeinfuhr aus den Ver. Staaten 1920/22 320
General-Ausfuhrlizenz für gewerbliche Sprengstoffe 334
Deutsche Reparationszahlungen 337
Die Entwicklung der Sodaindustrie. Jahrhundertfeier der United Alkali Co. 346, 375
Spanien und die Kanarischen Inseln die besten Abnehmer für Ammonsulfat 352
Nauruphosphate 352
Geschäftsbericht der United Alkali Co. 366
Gesamtbetrag der deutschen Farbstofflieferungen 383
Produktion von Teer und Nebenprodukten 383
Corditproduktion 383
Briefe mit zollpflichtigem Inhalt 399
Statistik der Vergiftungsfälle in der Industrie 400
Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen in den 1. Quartalen 1921—1923 400
Kommission zur Prüfung von Cocainersatzmitteln 400
Sprengstoff-Unfallstatistik 415
Farbstoffproduktion 415
Herabsetzung der Kunstseidepreise durch die Courtaulds Co. 415
Alkohol aus Cellulose 415
Fusion in der Vertretung des englischen Chemikalienhandels 432
Chemikalienhandel in den ersten 4 Monaten 1923 432
Handelsvertrag mit Lettland 447
Abkommen mit Rumänien 447
Antidumpingzoll auf Glühstrümpfe trotz Pfund-Fakturierung 462
Einfuhr und Erzeugung von Teerfarbstoffen 464
Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei 479
Düngemittelpreise 1920—1923 481
Die Fabrik von Brunner Mond & Co. in Billingham zur Herstellung von synthetischem Ammoniak 497, 606
Die Fortschritte der chemischen Industrie 508
Vermehrung der Ammonsulfatgewinnung in den Gasanstalten 514
Vor- und Nachkriegspreise in der britischen Farbstoffindustrie 518
Die Farbstofflage 529
Ausreichende Lieferung von Insulin 529
Kapitalvermehrung der „British Cellulose Co." 529
Der Einfluß des Weltkrieges auf die chemische Industrie 538
Formaldehyd nicht zollpflichtig nach dem Industrieschutzgesetz 548
Der Kampf um die Schutzgesetze für die englische chemische Industrie 554
Eingabe der Chemikalienhändler betr. die Zahlungsweise der 33⅓%igen Abgabe auf Grund des Industrieschutzgesetzes 566
Industrieschutzgesetz. Die Formaldehydentscheidung 566, 596
Vergleich der deutschen Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1923 mit der des Jahres 1922 575
Chemikalienhandel mit Finnland in der ersten Hälfte von 1923 575
Der Chemikalienhandel im ersten Vierteljahr 1923 580
Einfuhr von deutschen Farbstoffen einschl. Reparationsfarbstoffe 582
Parlamentarische Anfrage wegen der Ratifikation der Bleiweiß-Konvention 582, 590
Die Frage der Erzeugung von billigem Sauerstoff 582
Verkauf der staatlichen Sprengstoffabrik in Chester 582
Einfuhr von parfümierten Spirituosen 590
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 590
Die Wirkung der Einstellung der deutschen Farbstoff-Reparationslieferungen 603
Benzolverbrauch für Motorbrennstoff 606
Die staatliche Unterstützung der Farbstoffindustrie 606
Chemikalienhandel mit Deutschland 1923 606
Wert der britischen Farbstoffeinfuhr 606
Normalstärke für Lysol und Chlorodyn 606
Der „Customs and Excise-Report" für 1921/22 606
Die englische Schwefelsäureproduktion 1922—1923 613
Aus der Zollpraxis 614
Offene Generallizenz für Sprengstoffe 614
Professor Perkin Nachfolger von Professor Green 614
Der neue Farbenindex 614
Teer- und Ammonsulfatgewinnung in den Gasanstalten 614
Insulin synthetisch 615
Gefährdung der amerikanischen Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak durch den englischen Wettbewerb 620
Chemikalienhandel mit Japan 620
Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen in den ersten 8 Monaten 1921—1923 622
Fabrikation von Morphium und Heroin 1922 622
Der Niedergang der englischen Superphosphatindustrie 629
Veränderung im „Dyestuffs Industry Development Committee" 631
Untersuchungen zu der Explosions-Katastrophe in Oppau 635
Einschluß der Verpackungsunkosten in die Preise für Ausfuhrgüter dorthin 638
Schutzzollfragen 638
Generalversammlung der Nobel Industries Ltd. 639
Sir William Alexander über den kommenden „chemischen Krieg" 639
Nachfrage nach den Aktien der British Dyestuffs Co. 639
Neues Diabetesmittel 639

Digitized by Google

Der Rücktritt von Professor Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der British Dyestuffs Co. 579, 643, 654
Zur Verzollung von Chemikalien unter dem Industrieschutzgesetz 644
Aus der Kunstseide-Industrie 647
Die Lage des Chemikalienhandels 647
Gesuche um Streichung von Chemikalien aus der Liste des Industrieschutzgesetzes 649
Der Einfluß des Ausbleibens der deutschen Lieferungen auf die Preisentwicklung für pharmazeutische Chemikalien 657
Der Einfluß der Ruhrbesetzung auf die Farbstoffausfuhr 657
Die Absatzgebiete für Farbstoffe 659
Fertigstellung des British Colour Index 659
England erkennt den Wert der Zusammenarbeit in der chemischen Industrie 665
Die Versorgung der englischen Farbstoffverbraucher durch die englische Industrie und die englische Einfuhrpolitik 671
Die Einfuhr von Chemikalien unter dem Industrieschutzgesetz in dem Halbjahr April/September 1923 671
Zur Lage der Superphosphatindustrie 674
Dr. Levinstein über die englische und deutsche Farbenindustrie 678
Die Verwendung von Wasserglas für den Straßenbau 681
C. Erdmann, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Leipzig-Lindenau 639
Erdölprodukte, Ausfuhr aus Polen 353
Erdwachs, Gewinnung in Polen 1922 321
Esko-Union, Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover 419
Esseff, chemische Industrie- und Handels-A.-G. (Deutsch-Oesterreich) 319
Essenzen
Produktion und Absatz in Italien 1922 141
Einfuhrbestimmungen in Aegypten 202
Essigsäure
Handelskammergutachten 186
Herstellung und Besteuerung von E. im Rechnungsjahr 1923 342
Einfuhr in Ceylon 46
Essigsäuresteuer, Inland:
Neuregelung 56, 106, 121, 153, 169, 248, 333, 349, 397, 411, 430, 444, 509, 524, 603, 637
Beratungen im Reichsrat über die Neuregelung 66
Verordnung über die E. 106
Bekanntmachung vom 3. Dezember 1923 666
Ausland:
Erhöhung der Steuer in Italien 74
Besteuerung in Polen 235
Essigsaurer Kalk, Produktion in den Ver. Staaten 1923 623
Estland
Bestimmungen über die Einfuhr von Arzneimitteln 43, 572
Handelsvertrag mit Ungarn 91
Aus der chemischen Industrie 205
Geringe Aussichten für einen Warenabsatz in E. 218
Zolltarifänderungen 399, 512
Ausfuhrfreiheit für Kristallsoda 431
Handelsabkommen mit Deutschland 472
Warnung vor dem Versand von Warenproben unter Kreuzband 512
Etablissements Gauthié-Miribel (Frankreich) 320
Etablissements Kuhlmann (Frankreich) 13, 615, 656
Evers, Dr. Ferdinand 548
Exaras Farbenfabrik Gesellschaft m. b. H. Frankfurt a. M. 339
Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft in Stuttgart 418

F.

Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode 514
Farben und Farbstoffe, Inland:
Detarifierung von Erdfarben 123
Handelskammergutachten 448
Ausland:
Aegypten, Einfuhrbestimmungen 202
Argentinien, Einfuhr von amerikanischen Druckfarben 384
Die Konkurrenz in Anstrichfarben 623
Australien, Antidumping-Zoll auf deutsche Goldfarben 11
Britisch-Indien, Rückgang der englischen Einfuhr 188
Einfuhr von Teerfarben 1920—1923 683
Britisch-Malaien, Der Farbenhandel 1921 und 1922 286
Einfuhr 623
China, Die deutsche Konkurrenz 30
Der Farbenmarkt 189
Einfuhr nach Dairen (Mandschurei) im Jahre 1922 631
Costa Rica, Zolländerungen 268
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verzollung 267
England, Deutsche Reparationsfarbstoffe 45
Farbstofforschung 69
Die Zukunft der Industrie 70
Die Entwicklung der Farbstoffindustrie im Jahre 1922 88
Die Farbenverbraucher über die Dyestuffs Act 154
Wirkung der Dyestuffs Act auf die Textilindustrie 154
Die Aussichten für eine Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbots 219
Keine Einfuhr von deutschen Farbstoffen über Irland 235
Kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen nach Spanien 319
Einfuhr von Alizarin- und Anthracenfarbstoffen 1913 und 1922 320
Einfuhr aus den Ver. Staaten 1920—1922 320
Gesamtbetrag der deutschen Lieferungen 383
Produktion 415
Einfuhr und Erzeugung von Teerfarbstoffen 464
Vor- und Nachkriegspreise in der britischen Farbstoffindustrie 518
Die Farbstofflage 529
Einfuhr von deutschen Farbstoffen einschl. Reparationsfarbstoffe 582
Die Wirkung der Einstellung der deutschen Farbstoff-Reparationslieferungen 603
Die staatliche Unterstützung der Industrie 606
Wert der Einfuhr 606
Der neue Farbenindex 614
Der Einfluß der Ruhrbesetzung auf die Ausfuhr 657
Die Absatzgebiete 659
Die Versorgung der Farbstoffverbraucher durch die englische Industrie und die Einfuhrpolitik 671
Dr. Levinstein über die englische und die deutsche Farbenindustrie 678
Frankreich, Die Lage der Industrie 61, 116
Der Aufschwung der Farbenindustrie 562
Organisation der pharmazeutischen und Farbenindustrie 564
Eine Warnung vor Uebersteigerung der Fabrikation 606
Gründungen zur Teerfarbenfabrikation 659
Irland, Erleichterung der Einfuhr aus Deutschland 512
Aufhebung der Dyestuffs Act 559
Italien, Der britische Anteil am Handel mit Farbstoffen 285
Bestimmungen über die Verwendung von Farbstoffen bei der Färbung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen 299
Erhöhung der Farbstoffpreise 659
Japan, Der Kampf um den Farbstoffmarkt 8
Depression in der Farbenindustrie 94
Deutschland gewinnt seine Stellung im Handel mit Farbstoffen zurück 416
Schutz der Farbenindustrie 575
Die Einfuhr vom amerikanischen Standpunkt 636
Jugoslawien, Freie Einfuhr von Spezialfarben 43
Neu-Seeland, Einfuhr von Anstrichfarben 353
Niederlande, Die Farbenindustrie 1922 156
Ausschreibung einer Lieferung 583
Rußland, Einkäufe im Ausland 448
Südafrikanische Union, Zolländerungen für Anstrichfarben 284
Tschechoslowakei, Schutz der Teerfarbstoff-Industrie 43
Völlige Freigabe der Ausfuhr giftfreier Farben 74
Die Handelsbilanz 1922 76
Ruhrbesetzung und Farbenmarkt 148
Einfuhr für die Textilindustrie 321
Einfuhrbewilligung für keramische Farben 462
Einfuhrregelung für Teerfarbstoffe 562
Die Preise für die Textilindustrie 622
Tunis, Aenderung der Einfuhrzölle auf Teerfarben 167
Ukraine, Die Möglichkeit einer Konzession in der Farbenindustrie 473
Ungarn, Steigender Bedarf 94
Die Lage der Industrie 583
Ver. Staaten, Die deutsche Konkurrenz 29
Zollbehandlung von Malerfarben 43, 67
Produktion von Streichfarben 1922 46
Feststellung der Normalstärke 88
„Die Farbstoffindustrie ist nicht geeignet für amerikanische Verhältnisse" 146
Neue Farbenfabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. 156
Die Farben- und Firnisindustrie 1921 und 1922 197
Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarben gemäß § 28 des Tarifs 334
Normalstärken als Grundlage für die Verzollung bei der Einfuhr 363

Digitized by Google

Vereinigung von Importeuren geplant 368
Produktion von Anstrichfarben 401
Einfuhr von deutschen Farbstoffen 416
Die Farben- und Kohlenteerchemikalien-Industrie 1922 593
Zur Frage der kompetitiven Farbstoffe 263, 672
Teerfarbeneinfuhr in den ersten 10 Monaten von 1923 682
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen 238, 402
Farben- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Cassel 370
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau 95
Farbholzextrakt-Industrie in Mexiko 253
Farbwerk Emil Jansen & Co., Barmen 386
Farbwerke, Aktiengesellschaft in Gießen 483
Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim 676
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning Höchst a. M. 402
Färbol-Werk, Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung in Düsseldorf 355, 550
Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft in Berlin 402, 514
Federal Wholesale Druggists' Association of the United States and Canada 156
Fettsäure, Tarifierung 335
Feuerlöschmittel, Die Industrie in den Ver. Staaten 205
Feuersteine, siehe Zündapparate
Fichtennadelbäder, Handelskammergutachten 59
Filme (Rohfilme), Zoll in der Tschechoslowakei 399
Finnland
Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif 10
Nachrichten aus der chemischen Industrie 13
Die Teer-Erzeugung 13
Produktion von künstlichen Düngemitteln 14
Zündholzsteuer 14
Der neue Zolltarif für 1923 91
Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr 1922 und 1921 221
Zolltarifentscheidung 283
Geplante Einführung von Dumping-Zuschlägen 351
Staatliche Schießpulverfabrik 367
Chemikalieneinfuhr aus England im 1. Quartal 1923 416
Bestimmungen über die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln 463
Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif 479
Vom Teermarkt 498
Der Superphosphatmarkt 498
Deutsche Agentur- und Importfirmen 513
Chemikalienhandel mit England in der 1. Hälfte von 1923 575
Der Preis für Superphosphat 583
Vorbereitungen zum neuen Zolltarif 590
Die Trockendestillation 595
Denaturierung von Parfümerialkohol 597
Der neue Zolltarif für 1924 638
Die Zündholzindustrie 647
Firnis, Inland:
Handelskammergutachten 624
Ausland:
Produktion in den Ver. Staaten 1922 46, 401
Die Industrie in den Ver. Staaten in den Jahren 1921 und 1922 197
Einfuhr in Neu-Seeland 353
Fiume, Staatliche und kommunale Abgaben 512
Formaldehyd, Streichung aus der Liste des englischen Industrieschutzgesetzes 170, 548, 566, 596
Frank, Kommerzienrat Dr.
Antwort an I. S. Negru 98
Zum 60. Geburtstag 209
Dr.-Ing. E. h. 286
Frankfurter Asbestwerke Aktiengesellschaft (vormals Louis Wertheim) Frankfurt a. M.-Niederrad 417
Frankreich
Deutsche Stickstofflieferungen 12, 20, 35
Gesetzentwurf über die Verunreinigung der Gewässer 12
Société Française des Tanins d'Auvergne (Lyon) 13
Société Derivés Chimiques du Bois (Bordeaux) 13
Etablissements Kuhlmann 13, 28
Die Leistungen der chemischen Industrie während des Krieges 23
Die Regierungsvollmacht zur Festsetzung der Zollkoeffizienten doch verlängert? 27
Deutsche Lieferungen aus Vorkriegsverträgen 27
Der Zoll auf Kunstseide 27
Verlängerung des „Modus vivendi" mit Portugal 27, 91
Die Bakelitpatente. Société „La Bakelite" 28
Die zollfreie Einfuhr elsaß-lothringischer chemischer Produkte nach Deutschland 37
Aenderung von Vermehrungskoeffizienten 37
Verzollung von Waren deutscher Sachlieferungen 43
Gesetzentwürfe für Aenderung der Vermehrungskoeffizienten 43
Verbot der Ausfuhr von Uranmineralien 43
Gute Entwicklung der französischen Parfümerieindustrie 45
Ausfuhr von pharmazeutischen Präparaten nach Columbien 45
Société Acétylène Dissous et Applications de l'Acétylène 45
Das französisch-italienische Handelsabkommen 54
Die Lage der Farbstoffindustrie 61, 116
Gesetzentwurf über die Verlängerung der Bestimmungen über die Verwendung von Saccharin für Nahrungs- und Genußmittel 61
Warnung an die deutschen Exporteure betr. die Ausfuhr nach Frankreich 73
Steuerfreiheit für Aceton und normalen Butylalkohol 73
Einfuhr von Pockenlymphe 73, 431
Dispersoid Français 76
Günstige Entwicklung des französischen Chemikalienhandels in Sizilien 76
Etablissement Givaudan, Lavirotte et Cie., Lyon 76
Neue Bestimmungen über die Chemikalieneinfuhr aus Deutschland 90
Aus der chemischen Industrie 93
Ausbeutung der Oelschiefer 93
Beglaubigung von Rechnungen 122
Gesetzesvorlage über die Beimischung von Alkohol zu flüchtigen Brennstoffen 122
Die geplante Organisation der Kaliindustrie 125
Der Bedarf an Alkohol, Benzol und flüssigem Brennstoff im Kriegsfall 125
Zusatzantrag zu dem Gesetz über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak 139
Chemikalienhandel mit Amerika 1921 und 1922 140, 416
Rückgang der Einfuhr von Medizinalpflanzen 140
Die Pfefferminzkultur 140
Neugründungen und Kapitalveränderungen in der chemischen Industrie 140, 252
Compagnie Centrale des Phosphates, Paris 140, 155
Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 154, 399, 559, 570
Ermäßigung des Ausfuhrzolls für gewisse Arten von Knochen 170
Die französische Produktion von Weinstein und Weinsäure 179
Annahme des Gesetzes über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 185
Neue Zollbestimmungen 202
Ausfuhrverbot für Terpentin, Colophonium und Schiffsteer verlangt 202
Société d'Oxylithe, Asnières 204
Der Handelsvertrag mit Kanada 230
Zollfreie Einfuhr von Anthrachinon 235, 414
Errichtung einer Kunstseidefabik 237
Zulassung der italienischen pharmazeutischen Spezialitäten 250
Die Vorbereitung des neuen französischen Zolltarifs 258
Klassifizierung von im französischen Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren 262, 374, 431, 495, 559, 597, 649
Französischer Geschäftsstil! 263
Annahme des Gesetzes über die Verpachtung der elsässischen Kaligruben 269
Einfuhr und Produktion von Ammonsulfat vor und nach dem Kriege 269
Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Ammonsulfat 283
Aenderung des Einfuhrzolls für zusammengesetzte Arzneimittel 293
Die Lage der chemischen und pharmazeutischen Industrie im Bezirk von Lyon 299
Knappheit an Terpentin und Harzen 320
Etablissements Gauthié-Miribel 320
Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint Denis 320
Société Nouvelle des Usines de Libercourt 320
Chlor- und Jodproduktion 326
Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Belgien 334
Geschäftsverkehr deutscher Firmen während der Ruhrbesetzung 350
Handelsvertrag mit Guatemala 381
Produktion und Ausfuhr von Terpentin und Harzen in den letzten 10 Jahren 394
Zollfreie Einfuhrkontingente für saarländische Erzeugnisse, die deutsche Rohstoffe enthalten 399
Der Handelsvertrag mit Belgien-Luxemburg 399, 440
Phosphateinfuhr aus Tunis 1922 415
Geschäftliche Nachrichten aus der chemischen Industrie 416, 465, 582

Digitized by Google

Société Alsacienne de Produits Chimiques, Paris 432
Die Konzentrationsbewegung in der chemischen Industrie 442
Bevorstehender Wirtschaftskrieg mit Spanien 447
Wirtschaftskrieg mit Portugal 447
Handel mit Guatemala 447
Handelsvertrag mit Oesterreich 462, 512, 559
Zollveranlagung von Chemikalien und Düngemitteln 462
Erweiterung der Liste der für die Einfuhr aus Deutschland genehmigungspflichtigen chemischen Produkte 479
Stickstoffverbrauch im Jahre 1922 481
Zolländerungen 495, 526
Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France, Paris 529
Die Ein- und Ausfuhr von anorganischen Chemikalien in den Jahren 1921—1922 537
Der Aufschwung der Farbenindustrie 562
Die Organisation der pharmazeutischen und Farbenindustrie 564
Der Zoll auf Eisenvitriol 566
Die Fabrikation von synthetischem Ammoniak in Frankreich 571
Verlängerung des Ausfuhrzolls auf Knochen 590
Die Einfuhr von englischem Kupfervitriol 606
Eine Warnung vor Uebersteigerung der Farbenindustrie 606
Die Entwicklung der Kunstseideindustrie 613
Bevorstehende Fusion zwischen Etablissements Kuhlmann und der Compagnie Nationale des Matières Colorantes 615
Die erreichbare Produktion von Leicht- und Schwerölen 619
Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten in den ersten 5 Monaten 1921/23 622
Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Thomasschlacke 630, 649
Chemikalienhandel in den ersten 8 Monaten 1923 639
Fusion in der Celluloidindustrie 650
Die Fusion der Compagnie Nationale des Matières Colorantes mit den Etablissements Kuhlmann 656
Neue Versteigerung der Fabrik von Weiler-ter Meer in Tourcoing 659
Wiederaufbau von chemischen Fabriken im zerstörten Gebiet 659
Verkauf von in Deutschland beschlagnahmten chemischen Produkten 659
Der Anteil der Deutschen an den in Frankreich erteilten chemischen Patenten 659
Gründungen zur Ammoniak- und Teerfarbenfabrikation 659
Französisch-Westafrika, Ein Ersatz für Sumach 188
Freund, Dr. med. et phil. Hans 434

G.

Galalith, Verzollung in Jugoslawien 590
Galläpfel, Produktion und Ausfuhr in China 368
Gans, Geheimrat Dr. Leo 510
Gase, verdichtete, Abtarifierung 527
Gasreinigungsmasse, Neue Höchstpreise 72, 152
Geheimmittel, siehe pharmazeutische Präparate
Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 337
Gelatine, Lage der Leim- und Gelatineindustrie in Italien; Verlangen nach einem Schutzzoll 250
Gerbstoffe (siehe auch Sumach, Quebracho), Inland:
Beratungen über Verkaufsbedingungen 60
Aufhebung des Einfuhrzolls für Gerbmaterialien 566
Gerbstoffzölle 628
Ausland:
Ein internationaler Chemikerkongreß der Gerbindustrie 562
Brasilien, Eine Fabrik für Gerbstoffextrakt 667
Columbien, Produktion 599
Griechenland, Gewinnung von G. 400
Schweden, Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe aufgehoben 590
Tschechoslowakei, Ausfuhrverbot 267
Erleichterung der Ausfuhr 548
Ausfuhrgebühr für Eichen- und Nadelholzrinden 590
Herabsetzung der Ausfuhrgebühr für Eichenrinden 649
Gerbstoffextrakte
Ausfuhr in Jugoslawien 141
Produktion in Australien 189
Germania-Erdöl-Aktiengesellschaft in Leipzig 419
Gesellschaft für chemische Industrie, Basel 382
Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung in Berlin 419
Gesellschaft für chemische Industrie Volpriehausen G.m.b.H. 386
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden 302
Gewerbeaufsicht, Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1922 400
Gewerblicher Rechtsschutz
Erneuerung deutscher Warenzeichen in Griechenland 60
In den amerikanischen Staaten 60
Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte Aktiengesellschaft in Hamburg 466
Glucose
Zuschlagszoll in Belgien 202
Aufhebung des Einfuhrverbots in Aegypten 318
Glühstrümpfe
Fabrikation in Belgien 252
Antidumpingzoll in England 462
Glycerin
Produktion in Japan 126
Tarifierung von glycerinhaltigen Unterlaugen und Glycerinwässern (Inland) 139
Goldfarbe, Antidumpingzoll auf deutsche G. in Australien 11
Goldküste
Verbot der Einfuhr von Munition durch die Post 138
Aufhebung der Valutadumping-Klausel des Zolltarifs 171
Aenderung des Einfuhrzolls für parfümierte Spirituosen usw. 549
Fakturen unter 10 £ ohne Bescheinigung 598
Goldschmidt, Professor Dr. Hans 421
Professor Dr. Hans Goldschmidt und Dr. v. Vietinghoff, Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 466
Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen 175, 385
Th. Goldschmidt Corp. New York 368
Goldzollaufgeld, Inland:
Neufestsetzung 26, 41, 56, 73, 90, 108, 121, 136, 153, 169, 184, 201, 216, 234, 248, 265, 282, 296, 316, 333, 350, 365, 380, 397, 413, 431, 4446, 461, 497, 510, 525, 547, 558, 566, 574, 581, 590, 597, 605, 613
Anregung der Handelskammer Leipzig zur Staffelung 41
Stellungnahme der Kölner Handelskammer dazu 121
Aenderung in der Berechnung 216, 233, 265
Zahlung der Zölle in Gold 248
Goldzollaufgeld und Rückerstattung von Ausfuhrabgabe in Goldmark 495
Neue Art der Berechnung 621
Ausland:
Griechenland 43, 334, 447, 630
Italien 43, 74
Jugoslawien 74
Spanien 43, 123, 170, 250, 317, 381, 462, 527, 566, 598, 638
Goerz, Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. 95
Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin 515
Graselli-Medaille, Verleihung in den Ver. Staaten 30
Green, Professor 579, 643, 654
Grenada (Britisch-Westindien), Einfuhrvorschriften für Zündhölzer 11
Griechenland
Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu Gr. 9
Goldzollaufgeld 43, 334, 447, 630
Aenderung verschiedener Einfuhrzölle 154
Vorsicht im Geschäftsverkehr mit Gr. 155
Anfänge einer chemischen Industrie 205
Das vorläufige Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 216
Aenderung von Einfuhrzöllen 219, 334
Ursprungszeugnisse 399
Gewinnung von Gerbstoffen 400
Zolltarifänderungen 414
Einfuhrverbot für Kupfersulfat und Schwefel 414
Aenderungen des Zolltarifs 548
Einfuhrverbot für pharmazeutische Spezialitäten 566, 606
Die Einfuhr von Chinin 611
Aufhebung des Ausfuhrzolls für Weinstein 638
Die Preise für den staatlichen Handel mit Chinin 639
Guatemala
Zahlung des Einfuhrzolls 202
Handelsvertrag mit Frankreich 381
Zahlung des Einfuhrzolls 400
Handel mit Frankreich 447
Konsularfakturen für Postpakete 549, 598
Einfuhr von Munition 614
Aenderung des Zolltarifs 637, 650
Ausdehnung der Frist für gebührenfreie Lagerung von Waren in den Zollhäusern 650
Gülde & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 483

Digitized by Google

Gütertarife
Aenderungen zum 1. Januar 1923 11
Wiedereinführung der Seehafenausnahmetarife, Antrag des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 44
Ueberprüfung des Nebengebührentarifs 59
Ein neuer Ausnahmetarif für künstliche Düngemittel 75
Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission 92
Detarifierung von Erdfarben und Schlämmkreide 123
Aenderungen durch die Ständige Tarifkommission am 13. und 14. Dezember 1922 138
Tarifierung von glycerinhaltigen Unterlagen und Glycerinwässern 139
Erläuterung über saures schwefelsaures Natron 139
Frachtermäßigung für Düngemittel 236
Frachtermäßigung für Rohgaswasser 236
Neuer Ausnahmetarif für Düngemittel 298
Neue Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission 318, 352
Einreihung von Bleichlauge in Wagenladungsklasse C 318
Tarifierung von Fettsäuren 335
Tarifierung von Kalkstein zur Düngemittelbereitung 336
Neue Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission (Kaliumpermanganat, Braunkohlenwachspech) 366
Abtarifierung von verdichteten Gasen 527
10%iger Frachtzuschlag bei Frachtzahlung durch den Empfänger 614
Der neue Seehäfenausnahmetarif 650
Aenderungen in Teil I 681
Güterverkehr (siehe auch Eisenbahn-Verkehrsordnung)
Bereitstellung von Güterwagen 92
Höhe der Schadenersatzleistungen der Eisenbahnen 92
Keine Erhebung von Wagenstandgeldern 203
Beförderung von Calciumcarbid in Kesselwagen 549

H.

E. de Haën A.-G. Seelze b. Hannover 608
Haftpflicht aus einem infolge Einatmung von Benzoldämpfen eingetretenen Unfall 104
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Berlin 338, 402, 465
Hager-Industrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien 323
Max Hahn Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin 451
Haiti
Deutsche Handelskammer in Port au Prince 513
Blauholzextraktausfuhr nach den Ver. Staaten 599
Hammonia Stearin-Fabrik, Hamburg 631
Handelskammergutachten
Handelskammer zu Berlin 11, 59, 139, 186, 268, 335, 415, 448, 481, 513, 527, 575, 606
Handelskammer zu Chemnitz 590
Handelskammer zu Frankfurt a. M.-Hanau 186, 335
Handelskammern, deutsche, im Ausland
Bildung einer deutschen Handelskammer in Spanien (Barcelona) 269
Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand (Warnung betr. Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen seitens deutscher Firmen) 284, 367
Gründung einer deutsch-türkischen Handelskammer in Frankfurt a. M. 336
Internationale Handelskammer in Port au Prince 336
Gründung deutscher Handelskammern in Shanghai und Tientsin 352
Die deutschen Handelskammern im Ausland 366
Gründung einer deutschen Handelskammer in Port au Prince 513
Errichtung einer Handelskammer in Cuba 567
Handelspolitische Beziehungen Deutschlands zu
Estland 472
Griechenland 9
Italien 235, 658
Niederlande 526, 594
Portugal 9, 296, 456, 605
Spanien 9, 41, 56, 90, 218, 266, 296, 574, 658
Handelsregister, Auszüge daraus 31, 47, 63, 79, 95, 111, 127, 143, 159, 175, 191, 207, 223, 239, 255, 271, 287, 302, 323
Handels- und Zahlungsbilanz, Deutschlands und die Ausfuhr der chemischen Industrie. Vortrag des Herrn Dr. Ungewitter 82
Harburger Lackfabrik G. m. b. H. 159
Harrison Naval Stores Bill 206
Harz (siehe auch Kunstharze)
Frankreich, Knappheit an Vorräten 320
Produktion und Ausfuhr in den letzten 10 Jahren 394
Mexiko, Entwicklung der Industrie 14
Ausfuhrzoll auf Gummiharz (Chilte) 366
Sierra Leone, Freie Ausfuhr von Copalharz 598
Ver. Staaten, Produktion 62
Anlage zur Extraktion der „Great Southern Lumber Co." 300
Die Ver. Staaten als größter Erzeuger und Verbraucher 428
Hauff, Dr. Fritz 660
Hefe, Produktion in den Ver. Staaten 300
Heilmittel, siehe pharmazeutische Erzeugnisse
Heine & Co. Aktiengesellschaft Leipzig 158, 354
Heinz & Co. G. m. b. H. Berlin 127
Helium
Erzeugung aus Naturgas in Kanada 321
Vereinfachung der Gewinnung in den Ver. Staaten 29
Die Bedeutung des Monopols in den Ver. Staaten 675
Fortschritte in der Produktion in den Ver. Staaten 682
Herkunftsbescheinigung, siehe konsularische Beglaubigung von Fakturen
Hermania Aktien-Gesellschaft vormals Königlich-Preußische Chemische Fabrik Schönebeck (Elbe) 550
Hero'd Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg 387
Heß, Dr. Christian 482, 501
Heß, Dr.-Ing. E. h. Johannes 111
C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft Berlin-Britz 385, 450
Heymann, Dr. E. h. 222
Holzdestillation
Kanada, Fusion in der Industrie 401
Lage der Industrie 1919 und 1920 540
Ver. Staaten, Preissteigerung der Produkte 205
Produktion 1921 und 1919 205
Produktion 1921 und 1922 285
Errichtung einer Anlage durch Ford 622
Holzkohle
Verwendung statt Benzin 299
Holzkohlenstubben, Handelskammergutachten 590
Holzöl, Rückgang der Ausfuhr in China 77
Holzverkohlungsindustrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz 482
Otto Huber Aktiengesellschaft, Augsburg 483
Hüttenprodukten-Handelsgesellschaft Sommer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung 370

I.

Indien, Britisch-
Die Einfuhr von deutschen Erzeugnissen 15
Die Lage der Chinarindenproduktion 23
Fabrikation von Opium-Alkaloidderivaten 46
Der Außenhandel im Jahre 1922 78
Neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung 118
Ausfuhrbestimmungen für giftige Drogen 123
Errichtung einer deutschen Handelsagentur in Kalkutta 171
Die Brechnuß-Industrie in Madras 174
Leimfabrikation in Madras 188
Salpeterproduktion 188
Rückgang der englischen Farbstoffe 188
Fertigstellung einer großen Schwefelsäurefabrik 188
Schätzung der Indigoernte 1922/23 188
Allgemeine Regeln für die Bezeichnung von Auslandswaren mit dem Namen des Herkunftslandes 203
Schellack-Ausfuhr nach England 1920—1922 222
Aufhebung des Indigosteuer-Gesetzes 253
Eingangszoll für Saccharin 268, 318
Aenderung der Einfuhrzölle 318, 448
Sodagewinnung aus natürlichen Vorkommen 353
Fabrikation von Druckerschwärze 367
Einfuhrzoll für Saccharintabletten 381
Kokereinebenproduktgewinnung 401
Neue Wertfestsetzung für die Zollveranlagung 463
Einsetzung einer Tarifkommission 567
Aufhebung der Indigoausfuhrabgabe 567
Schätzung der Indigoernte 1923/24 648
Die Zündholzindustrie 664
Einfuhr von Teerfarben 1920—23 683
Santoninproduktion 683
Die Campherproduktion 683
Indien, Niederländisch-
Bedarf an Calciumcarbid 78
Cocapflanzungen und Cocainverbrauch auf Java 222
Rückgang der Indigokultur in Java 401
Zollbefreiungen 598
Indigo, künstlicher:
China, Einfuhr und Bestände 353
Einfuhr in Shanghai 449

Digitized by Google

Japan, Mangel infolge des Verlustes deutscher Bestände und Einstellung der deutschen Lieferungen 667
Ver. Staaten, Preise für 1924 675
natürlicher:
Britisch-Indien, Schätzung der Ernte 1922/23 188
Aufhebung des Indigosteuer-Gesetzes 253
Aufhebung der Ausfuhrabgaben 567
Die Ernteschätzung für 1923/24 648
China, Anbau in der Mandschurei 46
England, Vorräte in London 13
Niederländisch-Indien, Rückgang der Kultur in Java 401
Industriegelände in Liegnitz 12
Industrie-Schutzgesetz, siehe England
Industrie und Handel, nach Berichten preußischer Handelskammern 35, 104, 165, 242, 308, 375, 438, 523, 562, 602, 634, 663
Industrie- und Handelsvereinigung deutscher Gaswerke A.-G., Sitz Frankfurt a. M. 338
Insulin
England, Fabrikation 155, 529
Ein synthetisches Präparat 615
Kanada, Fabrikation durch das „Connaught Laboratory" in Toronto 188
Schweden, Fabrikation 575
Tschechoslowakei, Neues Verfahren zur Herstellung 651
Intarvin (Diabetesmittel), Herstellung in den Ver. Staaten 607
Irak
Erhöhung der Einfuhrzölle 381
Zolländerungen 658
Irland
Als selbständiges Zollgebiet 267
Bestimmungen über die Erhebung von Zöllen und Abgaben 334
Unordnung in den Zollverhältnissen 447
Errichtung einer Handelsagentur in Deutschland 448
Erleichterung der deutschen Teerfarbeneinfuhr 512
Aufhebung der Dyestuffs Act 559
Aufhebung des Industrieschutzgesetzes vorgeschlagen 595
Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus I. 631
Eintragung von Handelsmarken 681
Iso-Werk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, vorm. I. Sonntag in Regensburg 451
Italien
Die Lage der chemischen Industrie in der Venezia Giulia 14
Die Entwicklung der elektrochemischen Industrie 21
Steuertaxe für Parfümerien und pharmazeutische Spezialitäten 27
Goldzollaufschlag 43, 74
Revision der amtlichen Schätzung von ätherischen Oelen, synthetischen Parfümerien, Alkaloiden usw. für die Verzollung 53
Das französisch-italienische Handelsabkommen 54
Die Lage der chemischen Industrie 61
Konzentration in der Kunstseide-Industrie 62
Ueberproduktion von Calciumcarbid 62
Stempelsteuer für Parfümerien und medizinische Spezialitäten 74
Erhöhung der Fabrikationssteuer für Spirituosen 74
Zollfreie Einfuhr „auf Zeit" für Kunstseide 74
Handelsvertrag mit der Schweiz 91, 109, 150, 179
Die Einfuhr von französischen Parfümerien 91
Die Industrie der Agrumen in Sizilien 93
Die Schwefelausfuhr 94
Absatzmöglichkeiten für Chemikalien in der Glasindustrie 110
Die Monopolbestimmungen für Zündapparate und Feuersteine 123
Zollzahlung (Zollaufgeld) 137
Neue Zollbestimmungen 138
Der Außenhandel in Chemikalien im 1. Halbjahr 1922 140
Produktion und Absatz 1922 141
Das deutsche Eigentum 155
Die Sumachernte in Sizilien 1922 156
Englischer Bericht über die deutsche Ausfuhr nach Italien 173
Staatliche Subvention für den Ankauf von Kunstdünger 173
Für Italien bestimmte Waren im deutschen besetzten Gebiet 184
Zolltarifänderungen 186
Ausdehnung des Zündholzmonopols auf die angegliederten Gebiete 187
Die Marktlage für chemische Produkte 205
Das Zündholzmonopol und die Fabrikanten 205
Deutsch-italienisches Wirtschaftsabkommen 235
Schwefelabkommen mit Amerika 237, 367
Zulassung der italienischen pharmazeutischen Spezialitäten in Frankreich 250
Lage der Leim- und Gelatineindustrie. Verlangen nach einem Schutzzoll 250
Einfuhr von Mineralwässern 250
Erleichterungen für die Düngemittelversorgung 270
Aufhebung des Staatsmonopols für Zündhölzer 270
Bestehende Einfuhrverbote 283
Ausdehnung der Umsatzsteuer auf den Außenhandel 283
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr in der 1. Hälfte von 1922 285
Consorzio Obbligatorio per l'Industria Zolfifera Siciliana 285
Der britische Anteil am Chemikalien- und Farbenhandel 285
Bestimmungen über die Verwendung von Farbstoffen bei der Färbung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen 299
Produktion von Kupfersulfat 321
Die Industrie der künstlichen Dünger 331
Deutsch-italienische Handelskammer 367
Die Lage der Kunstseideindustrie 367
Gewinne in der italienischen chemischen Industrie 367
Projektierte Zollsätze für Kunstseide 381
Zollfreiheit in Fiume 381
Vom Chemikalienmarkt 382
Produktion von Schwefelkohlenstoff 382
Sumachernte 1922 382
Produktion und Bestände von citronensaurem Kalk 382
Anlage einer Kunstseidefabrik 382
Handelsvertrag mit Oesterreich 398, 570
Neues Düngemittel 416
Die Lage der chemischen Industrie in Mittel-Italien 424
Aufhebung von Ausfuhrzöllen 431
Schwefelausfuhr 1922 433
Zur Zolltarif-Revision 439
Einfuhrvorschriften für Mineralwässer 497
Die Behandlung von Mustern ohne Wert 497
Ausfuhrerleichterungen 497
Die Lage der chemischen Industrie in englischer Darstellung 520
Die Abänderungen des Zolltarifs 521, 539
Gründung eines militärischen Chemieinstituts 529
Die Erschwerung der Einfuhr von Lithopone 535
Erhöhung der Alkoholsteuer 574
Superphosphatfabrik der Montecatini-Gesellschaft in Venedig 591
Bedarf an Schwefelkies 598
Erzeugung und Verbrauch von Kupfervitriol 621
Erzeugung und Verbrauch von Kunstdünger 636
Neuregelung der Zolltarifposition 658 (ätherische Oele) 638
Fabrikationssteuer und Zollzuschlag für Alkohol 638
Einfuhr im 1. Halbjahr 1922 651
Sodaproduktion der Solvay Co. in Rosignano 651
Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland 651
Erhöhung der Farbstoffpreise 659
Guter Absatz für Paraffin 659
Kunstseidefabrikation der Viscose-Gesellschaft in Turin 667
Befreiung gewisser Sprengstoffe von der Fabrikationssteuer und dem entsprechenden Zollzuschlag 674
Düngemitteleinfuhr 1922 682
Die neue Sumachernte in Sicilien 682

J.

August Jacobi Aktiengesellschaft, chemische und Seifen-Fabrik, Darmstadt 386
Jahr, Dr.-Ing. h. c. Richard 337
Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft Dresden 584
Japan
Der Kampf um den Farbstoffmarkt 8
Einfuhr von Düngemitteln in den ersten 9 Monaten 1922 15
Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1921 62
Depression in der Farbenindustrie 94
Glycerinproduktion 126
Die beschlagnahmten Patente deutscher Reichsangehöriger 146
Ausfuhr von Menthol, Pfefferminzöl, Agar-Agar und raffiniertem Campher 189
Die Lage der Zündholzindustrie 189
Einfuhrbestimmungen für narkotische Mittel 253
Chemikalienhandel und chemische Industrie 294, 312
Zunahme des Verbrauchs von künstlichen Düngemitteln 301
Fusion in der Düngemittelindustrie 301
Die Einfuhr von Chemikalien 301
Ausfuhr von Pflanzenwachs 1920/22 301
Entdeckung eines Quecksilbervorkommens 301
Einfuhr von Aetznatron 1922 301
Ausfuhr von Agar-Agar, vegetabilischem Wachs, Campher, Menthol und Pfefferminzöl 1920/1922 353

Digitized by Google

Die Herstellung und Einfuhr von Kunstseide 377
Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte 1922 384
Der Carbolsäuremarkt 384
Neue Phosphatlager 401
Deutschland gewinnt seine Stellung im Farbstoffhandel zurück 416
Produktion von Ammoniumsulfat 416
Quecksilberproduktion und -einfuhr 428
Außenhandel 1922 433
Die Lage des Campher- und Celluloid-Marktes 530
Der Alkalimarkt 555
Schutz der Farbenindustrie 574
Aufhebung von Einfuhrzöllen 589, 595
Errichtung einer Ammonsulfatfabrik 591
Deutsch-japanische Handelsbeziehungen 602
Zündholzindustrie 607
Einschränkung der Düngerfabrikation 607
Der Einfluß der Erdbebenkatastrophe auf die chemische Industrie und den Chemikalienhandel 612
Die Konkurrenz der Kunstseide 615
Steigerung der Produktion von Chinarinde-Alkaloiden 615
Die Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den Jahren 1921/23 619
Der englische Chemikalienhandel 620
Die Einfuhr von Kunstseide 623
Campherausfuhr im ersten Halbjahr 1921/1923 623
Ausfuhr von Pfefferminzöl in der ersten Hälfte der Jahre 1921/1923 623
Ausfuhr von Campheröl in der ersten Hälfte der Jahre 1921/1923 623
Mentholausfuhr im ersten Halbjahr 1921/1923 623
Der Niedergang der Zündholzindustrie 629
Möglicher Preisrückgang der Produkte 631
Die Einfuhr von Schwerchemikalien und Farbstoffen vom amerikanischen Standpunkt 636
Vernichtung von chemischen Lagerbeständen durch das Erdbeben 646
Verhandlungen der Hoshi Co. mit dem Amsterdamer Kina-Bureau 659
Die Wirkungen der Erdbebenkatastrophe auf die Alkaliindustrie 665
Zunahme der Chininproduktion 667
Indigomangel infolge des Verlustes von deutschen Beständen und Einstellung der deutschen Lieferungen 667
Camphermarkt und Campherproduktion 682
Produktion von Agar-Agar 682

Jod, Inland:
Jodseife als Gegenstand des täglichen Bedarfs 252
Ausland:
Chile, Die Industrie 409, 607
Frankreich, Die Produktion 326
Tunis, Zollermäßigung auf Rohjod 614

Jugoslawien
Chemikalieneinfuhr 1921 14
Freie Einfuhr von Spezialfarben 43
Zollaufgeld 74
Die chemische Industrie 1922 77
Export von Tannin und Gerbstoffextrakten 141
Reparationslieferungen nach J. 201
Bezahlung der Zölle mittels Zollanweisungen 298
Vorläufiges Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 398
Bezahlung deutscher Importe in Dollars 480
Beantragtes Einfuhrverbot für Superphosphat 574
Verzollung der Reparationssendungen 590
Verzollung von Galalith 590
Devisenbeschaffung für Geschäftsreisen nach Deutschland 598
Herabsetzung der Zollsätze für Arzneien 598
Einführung einer Umsatzsteuer 666
Lieferungsausschreibung für Ceresin 682

K.

Kali, Inland:
Neue Kali-Inlandspreise 107, 136
Ausland:
Gewinnung aus der Wollwäscherei und aus Kelp in den Ver. Staaten 30
Geplante Organisation der elsässischen Industrie 125
Annahme des Gesetzes über die Verpachtung der elsässischen Gruben 269

Kaliumchlorat, Neue Vorschriften für die Bezeichnung in China 351

Kaliumnitrat, Schutzzoll in Australien 582

Kaliwerke Ummendorf-Fisleben Aktiengesellschaft 498

Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Bieberich 402

Kanada
Standard Chemical Co. Ltd. 30
Vorschriften für die Etikettierung von Patent-Arzneimitteln 44
Die Lage der chemischen Industrie 156
Acetylen-Ruß 156
Die Fabrik für flüssiges Chlor der Canadian Salt Co. in Sandwich, Ontario 157
Insulin-Fabrikation durch das „Connaught Laboratory" in Toronto 188
Anwendung der Dumpingzölle 220
Der Handelsvertrag mit Frankreich 230
Chemikalieneinfuhr aus England 253
Zollfreie Einfuhr von gewissen Kunstseidegarnen 283
Helium aus Naturgas 321
Gewinnung von verschiedenen Salzen aus natürlichen Vorkommen in den Prärieprovinzen 346
Streichung der Handelsmarke Aspirin 368
Vorlage über Abänderungen des Zolltarifs 381
Fusion in der Holzdestillationsindustrie 401
Die chemische Produktion 407
Aenderungen in der neuen Zolltarifvorlage 415
Titanweißfabrikation 433
Chemikalienausfuhr 1922/23 465
Abänderungen des Zolltarifs 480
Arsenikproduktion 530
Untersuchung des Arsenikvorkommens in Vancouver 530
Die Holzdestillationsindustrie in den Jahren 1919 und 1920 540
Verzollung von „flüssigen Medizinen" 582
Staatliche Kontrolle von alkoholischen Arzneimitteln in der Provinz Manitoba 598
Rückgang der Chemikalienproduktion im Jahre 1921 598
Gründung einer Siliciumcarbidfabrik (Crystolon) 598
Staatliche Förderung der Kunstseidenindustrie 623
Chemikalienausfuhr 1922/23 623
Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus dem Irischen Freistaat 631
Schwerchemikalienproduktion 1922 675
Chemikalienhandel 1922/23 675

Kapitalbedarf der Industrie im Jahre 1922 204

Kapitalserhöhungen in der deutschen chemischen Industrie 44, 125, 172, 252, 319, 382, 528

Karaus Farben- und Oelwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf 174, 355

Kartellfragen
Zur Frage der Schaffung eines Kartellgesetzes 12, 85
Statistische Bearbeitung der Kartell-Preise 221

Kieselgur, Ausfuhr in Algerien 94

v. Knieriem, Dr. August 126

Knochen
Ermäßigung des Ausfuhrzolls in Frankreich 170
Verlängerung des Ausfuhrzolls in Frankreich 590

Knoll & Co. Chemische Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 47

Kohlensäure, flüssige, Gegenstand des täglichen Bedarfs 639

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller, G. m. b. H. Berlin 323

Kohlensteuer, Die Bewertung ausländischer Kohlen 423

Kohlenteerprodukte
Die neuen Vorschriften über die Verzollung in den Ver. Staaten 198
Der deutsche Anteil an der Einfuhr nach der Schweiz in amerikanischer Beleuchtung 425
Erweiterung der Einfuhrstatistik in den Ver. Staaten 607

Kohlepapier, Absatz in Cuba 599

Koholyt Aktiengesellschaft Berlin 46

Kokerei-Nebenprodukte
Erzeugung in Deutschland 1913/1920 415
Gewinnung in Britisch-Indien 401
Gewinnung in der Südafrikanischen Union 157
Gewinnung in den Ver. Staaten 182, 384, 646

Koliner Düngerfabrik (Tschechoslowakei) 270

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin 370

Kongostaat, Die Kopalausfuhr 383

Konsularische Beglaubigung von Fakturen
Australien 59
Belgien 630
Costa Rica 335
Frankreich 122
Griechenland 399
Guatemala 549
Mexiko 27, 548
Paraguay 155, 335
Peru 567, 631
Spanien 249, 279

Digitized by Google

Tschechoslowakei 267
Ver. Staaten 497
Korea, Absatz von deutschen Sprengstoffen 631
Kosmetische Erzeugnisse
Absatz in Brasilien 221
Einfuhr in Portugiesisch-Ostafrika 384
Ausfuhr in den Ver. Staaten 1922 449
Aenderung des Einfuhrzolls für parfümierte Spirituosen usw. in der Goldküste 549
Kosmos-Werke Aktiengesellschaft Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate in Bremen 402.
Königswarter & Ebell, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft Hannover-Linden 592
Dr. Heinr. Aug. Kraus, Chemische Produkte in Neuß a. Rh. 385
Krupp, Kundgebungen der chemischen Industrie an die Firma 342
Kuba, Errichtung einer deutschen Handelskammer 567
Kuhlmann, Ernst 584
Kunstharze, Ausfuhrverbot in Deutschland 41
Kunstseide, Inland:
Beschränkung der Einfuhr 73
Die Weltproduktion 428
Ausland:
Belgien, Lage der Industrie 299
England, Herabsetzung der Preise durch die Courtaulds Co. 415
Aus der Industrie 647
Frankreich, Zollfrage 27
Errichtung einer Fabrik 237
Entwicklung der Industrie 613
Italien, Konzentration in der Industrie 62
Zollfreie Einfuhr auf Zeit 74
Die Lage der Industrie 367
Projektierte Zollsätze 381
Anlage einer Fabrik 382
Fabrikation der Viscose-Gesellschaft in Turin 667
Japan, Herstellung und Einfuhr 377
Konkurrenz gegenüber der Rohseide 615
Die Einfuhr 1922 und 1923 623
Kanada, Zollfreie Einfuhr gewisser Garne 283
Staatliche Förderung der Industrie 623
Schweiz; Lage der Industrie 321, 575, 607
Tschechoslowakei, Unterstellung der Einfuhr unter das Bewilligungsverfahren 574
Ungarn, Aus der Industrie 583
Begründung einer Fabrik 591
Ver. Staaten, Die Industrie 39, 45, 401
Produktion 285
Kupfercarbonat, Steigende Anwendung in den Ver. Staaten gegen Getreidebrand 682
Kupfersulfat, Inland:
Handelskammergutachten 268
Ausland:
England, Die Ausfuhr nach Frankreich 606
Griechenland, Einfuhrverbot 414
Italien, Produktion 321
Erzeugung und Verbrauch 621
Die Weltproduktion 648

L.

Dr. Laboschin-Hageda Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Berlin 450
Lack- und Farbenfabrik, Betriebsstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung 550
Lack und Lackindustrie, Inland:
Handelskammergutachten 448
Ausland:
Niederlande, Die Industrie im Jahre 1922 156
Tschechoslowakei, Die Industrie 269
Ukraine, Die Möglichkeit der Erlangung einer Konzession in der Lackindustrie 473
Ungarn, Die Lage der Industrie 583
Lakritzen, Produktion und Absatz in Italien 1922 141
Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten 465
Landsberg, Dr. Ludwig 242
Leim
Preisherabsetzung für Knochenleim und Lederleim in Deutschland 174
Fabrikation in Madras (Britisch-Indien) 188
Lage der Leim- und Gelatineindustrie in Italien; Verlangen nach einem Schutzzoll 250
Leonhardt & Martini, chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Hannover 550
Leprince & Siveke Aktiengesellschaft Herford 238
Lettland
Neue Bestimmungen über die Prüfung der Frachtbriefe 10
Handelsvertrag mit Ungarn 58
Neugründungen in der chemischen Industrie 93
Einfuhrbewilligung für giftige und ätzende Stoffe und stark wirkende Arzneimittel 123
Begründung einer Chemikalien-Handels-Gesellschaft 173
Handelsvertrag mit England 447
Die Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln 610
Zündholzproduktion für den Export 615
Starke Nachfrage nach Kunstdünger 675
Leuchtmittelsteuer 455, 535, 546, 557
Levinstein, Dr., Ueber die Fortschritte und die Aussichten der englischen chemischen Industrie, besonders der Feinchemikalien und Farbstoffindustrie 243
Liberia, Ausfuhr dorthin 266
Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln 339
Lieferungsfragen, Richtlinien des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 3, 85
Liegnitz, Industriegelände angeboten 12
Lignum Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Breslau 515
Lingner-Werke Aktiengesellschaft Dresden 530
Liquidationsschäden, Regelung auf dem Vergleichswege 269
Liquoral Drogen- und Chemikalien-Großhandels-Aktiengesellschaft, Berlin 387
Litauen
Neue Ausfuhrzölle 137
Ausfuhr dorthin aus Deutschland 249
Neuerungen bei der Verzollung 267
Erhebung von Wertzöllen 297
Herabsetzung der Zölle auf Luxuswaren 266
Der neue Einfuhrzolltarif 392
Aenderung der Einfuhrzollerhebungsmethode 414
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 431, 463
Preisfestsetzung für die Zollerhebung 574
Aufhebung von Ausfuhrzöllen 622
Literatur
Chemiebüchlein, von Prof. Dr. H. Bauer 31, 401
Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn, Die Notenbank, von Argentarius 31
Die Entlassung, von Dr. jur. Schmaltz 31
Die Anlagewerte in der Bilanz bei schwankender Währung, von Richard Buxbaum 62
Im Zeichen des Währungselends, von Fritz Naphtali 62
Was muß der Aktionär vom Aktienbezugsrecht wissen? Von Josef Nertinger 63
Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta, von Karl Diehl 78
Taschenbuch für den Chemikalienhandel, von Dr. J. Bischoff 94
Das Recht der Erfindung, von Rechtsanwalt Dr. Oelenheinz 157
Kaufmännische Bilanz, Bücherabschluß, Steuerbilanz, von Professor I. Chenaux-Repond 158
Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung, Jahrgang 1923 175, 401
Der moderne Fabrikbetrieb und seine Organisation, von Johann Rudolf Winkler 175
Handausgabe des Kapitalverkehrssteuergesetzes, von Dr. R. Kloß und Dr. E. Schwarz 191
Geldentwertung und Vertragserfüllung, von Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer 239
Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, von Oberregierungsrat Dr. Pissel 239
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 255
Valuta-Tabellen 1914 bis 1922 255
Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie auf elementarer Grundlage, von Professor Dr. Smith 401
Schweden in Kultur und Wirtschaft, vom Frankfurter Meßamt 434
Kommentar zum Gesetz über die Zwangsanleihe, von Ministerialrat Dr. Zarden 615
Eine russisch-deutsche chemische Zeitschrift in russischer Sprache 615
Festschrift des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereins 615
Die Erfindungen auf dem Gebiete der Destillation und Rektifikation von Flüssigkeiten 623
Der technische Verkauf, von Ing. Siegfried Herzog 623
Lithopone
Handelskammergutachten 139, 527
Die Weltproduktion 411
Lohnfragen, Zur Frage der Einführung wertbeständiger Löhne 474

Digitized by Google

„Loma" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Hamburg 450
Louis Langer, Zwickau 419
Ludwigsburger Lack- und Lackfarbenfabrik Aktiengesellschaft, Ludwigsburg 550
Luminal, Verkaufsverbot in den Ver. Staaten 62
Lüneburger Vulkanfiber- und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Lüneburg 515
Luxemburg
Gültigkeit der belgischen Zollbestimmungen für deutsche Waren 41
Warnung an die deutschen Exporteure betr. die Ausfuhr dorthin 73
Société pour la Fabrication d'Acide Carbonique Pur 76
Ausfuhrregelung 202
Das zollfreie Einfuhrkontingent 588
Lymphe, Einfuhr von Pockenlymphe in Frankreich 73
Lysol, Normalstärke in England 606

M.

Madagaskar
Aufhebung des Generaltarifs für Ammonsulfat 44
Erhöhung der statistischen Gebühr 235
Vermehrungskoeffizienten für die Einfuhr 284
Zollbehandlung von zusammengesetzten Arzneimitteln 527
Neue Einfuhrzölle 567
Zollfreie Einfuhr von Antrachinon 598
Magadi Soda Co. England 45, 206, 269, 299, 337, 464
Magnesit
Ein gemeinsames Verkaufsbüro in Wien 45
Internationales Kartell für M. 204
Magnesium, Untersuchung der Produktionskosten gemäß den „flexible tariff provisions" in den Ver. Staaten 574
Mangroverindenextrakt, Gewinnung in Portugiesisch-Ostafrika 599
Marken- und Musterschutz
Anwendung des französischen Fabrikmarkenschutzgesetzes im Saargebiet 42
Warenzeichenschutz in China 124
Eintragung von Handelsmarken in China 298, 336
Verletzung von Markenrechten in Brasilien 607
Eintragung von Handelsmarken in Irland 681
Markt- und Preisberichte
Dachpappe 63, 79, 110, 143, 254, 301, 369, 401, 417, 449
Düngemittel, künstliche 30, 110, 174, 253, 322, 369, 449, 514, 567, 600, 639
Knochen- und Lederleim 174
Teerprodukte 110
Marokko
Die Ricinuskultur 77
Bestimmungen über die Einfuhr in der französischen Zone 138
Ergebnisse der staatlichen Bewirtschaftung der Phosphatlager 142
Phosphatausfuhr 157, 416, 623
Verzollung chemischer Erzeugnisse in der spanischen Zone 284
Die Entwicklung der Phosphatproduktion 301, 384
Dr. L. C. Marquart A.-G., Beuel a. Rh. 450
Martinique. Zoll auf Parfümerien 399
Matières Colorantes et Produits Chimiques de Sant Denis (Frankreich) 320
Mauritius
Neue Einfuhrzölle 92, 186
Zollerhöhung für Tinkturen 251
„Medica", Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte (Tschechoslowakei) 583
Medizinalpflanzen
Bosnien, Bezug von dort 572
Frankreich, Rückgang der Einfuhr 140
Rumänien, Einfuhrerlaubnis 630
Ungarn, Ausfuhr 141
Neuregelung des Verkehrs 638
Melliand, Chem. Fabrik, Aktien-Gesellschaft in Mannheim 190
Memelgebiet
Aenderung des Zolltarifs 26, 109
Ausfuhr dorthin 201
Uebergang der Zollverwaltung an Litauen 234
Menthol
Ausfuhr in Japan 1920/1922 189, 353
dgl. im 1. Halbjahr 1921/1923 623
Merck, Geheimrat Dr. Emanuel 161
E. Merck, Darmstadt 238
Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G. Hamburg 238
Mesopotamien, Neue Zölle auf Melasse und Saccharin 650
Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. Main 158
Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke Aktiengesellschaft in München 370
Methanol
„Methanol", nicht mehr Methylalkohol! 212, 352
Produktion in den Ver. Staaten 401, 623, 682
Methylalkohol, „Methanol", nicht mehr M.! 212, 352
Mexiko
Zollzuschlag für Postpakete 10
Entwicklung der Terpentin- und Harzindustrie 14
Gebühren für die Beglaubigung von Konsulatsfakturen 27
Einfuhr von Munition ohne besondere Genehmigung 91
Neuer Zollsatz für Soda und Pottasche 91
Absatzmöglichkeiten für Apothekerwaren 171
Vanilleproduktion 188
Arsenproduktion 188
Fakturen für Postpakete 250
Begründung einer Farbholzextraktindustrie 253
Einfuhrzölle für Patronen 283
Der Chemikalienmarkt 345
Ausfuhrzoll auf „Chilte" (Gummiharz) 366
Zolltarifänderungen 415
Drogenmarkt 449
Förderung des deutsch-mexikanischen Handels 481
Zollfreiheit und Befreiung von Konsulargebühren 548
Handelsausschuß der deutschen Reichsangehörigen 590
Bedeutung als Chemikalienmarkt 599
Verzollung von Geschäftskatalogen 631
Dr. Meyer u. Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft, Berlin 387
Gebr. Meyer Chem.-techn. Fabrik Aktiengesellschaft, Hannover-Ricklingen 223, 531
Mimosa, Aktiengesellschaft Fabrik photographischer Papiere, Dresden 175
„Mineralochemie" A.-G. für metallurg. und chemische Produkte, Wien 608
Mineralöl-, Neue Einfuhrgebühren in der Tschechoslowakei 496
Mineralöl-Zollordnung 578, 666
Mineralwasser
Verbrauch im Deutschen Reich im Rechnungsjahr 1921 343
Einfuhr in Italien 250, 497
Mineralwassersteuer 455, 534
„Miranda" Lackfarbenfabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg 355
Mischsäure, Produktion in den Ver. Staaten 14
Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin 651
Moenania Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim 386
Mohnsamen, Ausfuhr aus Rumänien 45
Monazitsand, Der Welthandel darin 393
Mond, Sir Alfred 125
Monecke, Franz 660
Morphium, siehe Narkotica
Moschus. Die Lage des Handels in China 189
Motorenöl. Handelskammergutachten 11
Philipp Mühsam 530
Munition
Australien, Verlängerung der Geltungsdauer von Zöllen 590
Britisch-Honduras, Einfuhrverbot 123
Deutsch-Oesterreich, Einfuhrbewilligung für M. in Postpaketen 398
Dominikanische Republik, Verordnung über Einfuhr, Verkauf usw. 74
Goldküste, Verbot der Einfuhr durch die Post 138
Guatemala, Einfuhrregelung 614
Mexiko, Einfuhr 91
Einfuhrzölle für Patronen 283
Nigeria, Beschränkung der Ein- und Ausfuhr 92
Portugal, Abgabe bei der Einfuhr 74
Schweden, Einfuhrverbot 297
Muster, Zollbehandlung bei der Ausfuhr aus Deutschland und bei der Einfuhr in den Bestimmungsländern 201
Mützelburg, Dipl.-Ing., Die Gefahren der Druckreduzierventile in Sprengstoff-Fabriken 6

N.

Nachkriegs-Guthaben, Beschlagnahme auf Grund § 18 Anl. II, Teil VIII des Friedensvertrages 221
Naphtha, Export von N.-Produkten aus Polen nach Deutschland 45
Narkotica
Argentinien, Bestimmungen für die Einfuhr von Opium 123
Britisch-Indien, Ausfuhrbestimmungen 123
China, Die Einfuhr 268

Digitized by Google

England, Morphium- und Heroinausfuhr 1920/21 269
Ausfuhrverbot 317
Einfuhr 1920 und 1921 320
Fabrik von Morphium und Heroin 1922 622
Japan, Einfuhrbestimmungen 253
Peru, Einfuhrbestimmungen 431
Rumänien, Einfuhrverbot 267
Ver. Staaten, Statistik zum „Harrison Narcotic Law" 188
Beschlagnahme 205
Maßnahmen zur Unterdrückung des Handels 268
Aufhebung des Einfuhrverbots für Rohopium und Cocablätter 334
National Paint, Oil and Varnish Association (Ver. Staaten) 29
National Ultramarine Co., Cincinnati 434
Natriumbicarbonat, Verzollung in Uruguay 335
Natriumverbindungen, Produktion in den Ver. Staaten 362
Natron, Saures schwefelsaures 139
Natronlauge, Handelskammergutachten 59
Naval Stores (Terpentin und Harz) 62, 206, 353, 368
Negru, I. S., Der deutsche Wirtschaftskrieg 98
Neu-Caledonien, Zollfreie Einfuhr von Ammonsulfat und Ammoniumsalzen 284
Neufundland, Aufhebung des Zollzuschlages 171
Neugründungen und Kapitalserhöhungen in der deutschen chemischen Industrie 44, 125, 172, 252, 319, 382, 528
Neuseeland
Amerikanische Chemikalieneinfuhr 46
Wichtige Zusätze zum Tarifgesetz 75
Aufrechterhaltung der Einfuhrsperre für deutsche Waren 155
Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Waren 169
Chemikalien-Einfuhr 1921 189
Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Oesterreich 236
Die Aufhebung des Handelsverbots mit Deutschland 318
Einfuhr von Anstrichfarben und Firnissen im III. Quartal 1922 353
Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche und österreichische Waren. Bestimmungen über die Zollbehandlung 400
Zolländerungen 480
Zollbehandlung deutscher Waren 522
Furcht vor dem deutschen Wettbewerb 606
Zollfreie Einfuhr von Säuren 606
Zusatzgesetz von 1923 zum Zolltarif 659
Chemikalieneinfuhr 1922 683
Neusüdwales, Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland 384
Nicaragua
Umrechnungskurs für Wertzölle 268
Zollermäßigungen für englische Waren 658
Niederlande
Wertberechnung für die Verzollung 10
Zur Schutzzollpolitik 10
Beschlagnahme von Waren und Guthaben bei Vertragsuntreue 12
Die Lage der chemischen Industrie 28
Vereenigde Chemische Fabrieken, Rotterdam 61
Aus der chemischen Industrie 68
Handelsvertrag mit Rumänien 91
Kapitalserhöhung der „Acetylena" 140
Der Handel mit Chinarinde 1922 156
Die Lack- und Farbenindustrie im Jahre 1922 156
Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 170
Keine Ausfuhr nach Holland zu belgischen Preisen 201
Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922 260
Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Chinarinde in Aussicht genommen 381
Abänderung des deutsch-niederländischen Handelsvertrages 526
Erleichterungen der Ausfuhr im Verkehr mit den Niederlanden 559
Farbstofflieferung 583
Abänderungen des Handelsvertrages zwischen Deutschland und den Niederlanden 594
Geplante Erhöhung der Zollsätze 622
Die Superphosphatindustrie 648
Die Einfuhr von Arzneimitteln 674
Beabsichtigte Gründung einer Exportzentrale 674
Nigeria
Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Munition 92
Bestimmungen über die Einfuhr von zollpflichtigen Waren 598
Nitritfabrik Aktiengesellschaft Köpenick 592
Nobel Industries Ltd. (England) 639
Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoff-Werke A.-G., Hamburg-Wilhelmsburg 369
Nordische Chemikalien-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 551
Nordische hydro-elektrische Stickstoff-Aktiengesellschaft, Notodden (Norwegen) 77
Normung in der chemischen Industrie 464
Norwegen
Aus der Düngemittelindustrie 13
Norsk Hydroelektrisk Kvälstof (Stickstoff) A./S. 77, 205, 270
Markt für Chemikalien 114
Zeitweilige Erhöhung der Einfuhrzölle 137, 170
Vorgänge in der Stickstoffindustrie 140
Zunahme der Pyrit- und Kalksalpeterausfuhr 140
A./S. North Western Cyanamide Co., Odda 156
Ausfuhr von chemischen Produkten 1922 173
Neues Wasserstoffherstellungsverfahren 270
Zolltarifentscheidungen 283
Lage und Aussichten der Salpeterindustrie 321
Stillegung der Carbidfabrik in Sande 321
Chemikalienexport 1920/22 383
Die Lage der Zündholzindustrie 400
Erhöhung des Zollzuschlages 414
Die Berechnung des Wertzolles 491, 590
Errichtung eines großen Werkes der elektrochemischen Industrie 591
Amerikanisches Kaufangebot für das größte norwegische Schwefelkiesvorkommen 651
Erhöhung der Einfuhrzölle 674, 681
Chemikalienausfuhr 1923 675
Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft
Jahresbericht 87
Erhöhung des Reichszuschusses 124
F. W. Nübel, Aktiengesellschaft, Chem.-techn. und pharm. Fabrik und Drogengroßhandlung, Berlin 190

O.

Obermann & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gießen 451
Ober-Schlesien
Die Teerindustrie 36
Die Lage der Schwefelsäure- und Teerproduktenindustrie 178
Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin 286, 386, 466
Odisalla Aktiengesellschaft Fabrik für medizin., chemisch. und pharmazeutischen Bedarf, Berlin 287, 387
Oleïn, Handelskammergutachten 11
Oelindustrie
Auf den Philippinen 46
Die erreichbare Produktion von Leicht- und Schwerölen in Frankreich 619
Oelschiefer
Steuerliche Begünstigung der Industrie in Frankreich 93
Gewinnung von Ammoniumsulfat aus Oelschiefer in den Ver. Staaten 188
Opium (siehe auch Narkotica)
Argentinien, Bestimmungen für die Einfuhr 123
Britisch-Indien, Fabrikation von O.-Alkaloidderivaten 46
Ausfuhrbestimmungen für giftige Drogen 123
Lieferungen nach Hongkong 61
China, Kein Monopol 401
Oppau
Die Untersuchung des Unglücks 221
Englische Untersuchungen 635
Orbis-Werke Aktiengesellschaft, Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig 515
Organische Säuren, Produktion durch die Finch Chemical Co. (Ver. Staaten) 623
„Oxalit" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H. Berlin 339
Ozon-Technik-Aktiengesellschaft, Berlin 550

P.

Palästina
Die Ausbeutung der Salze des Toten Meeres 188
Erhöhung der Zollsätze 203
Der Stand der chemischen Produktion 206
Aenderung des Einfuhrzolls für Parfümerien 235
Paraffin, Inland:
Antrag auf Einführung eines Veredlungsverkehrs 42
Beschränkung der Einfuhr 137
Ausland:
Guter Absatz in Italien 659
Paraffinöle, Verkaufssyndikat 158
Paraffinwachs, Ausfuhrzoll in Rumänien 267
Paraguay, Konsularfakturen für die Einfuhr 155, 335

Digitized by Google

Parfümerien
Argentinien, Marktlage 591
China, Entwicklung der Industrie in Hongkong 682
Columbien, Aenderung des Einfuhrzolles 220
Cuba, Der Markt für Parfümerien 443
England, Einfuhr von parfümierten Spirituosen 590
Frankreich, Gute Entwicklung der Industrie 45
Italien, Ermäßigung der Steuertaxe 27
Revision der amtlichen Schätzung für die Verzollung 53
Festsetzung der Stempelsteuer 74
Erhöhung der Fabrikationssteuer für Spirituosen 74
Die Einfuhr von französischem P. 91
Martinique, Zollregelung 399
Palästina, Aenderung des Einfuhrzolls 235
San Salvador, Zollherabsetzungen 567, 631
Südafrikanische Union, Zolländerungen 366
Tschechoslowakei, Der Handelsvertrag mit Frankreich und die Parfümerie-Industrie 462, 574
Ungarn, Einfuhr 631
Ver. Staaten, Ausfuhr 1922 449

Patentwesen, Inland:
Der Erfinderschutz in den Tarifverträgen 24
Aenderungen des Patentgesetzes und der patentamtlichen Gebühren 527
Ausland:
China, Regelung der Eintragungen 298
Frankreich, Der Anteil der Deutschen an den erteilten chemischen Patenten 659
Japan, Die beschlagnahmten Patente deutscher Reichsangehöriger 146
Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen 659
Rußland, Zur Frage der Anmeldungen 12, 659
Spanien, Ausführungszwang 572
Ver. Staaten, Patentschutz und Zollgesetz 92
Deutsche Patente in den Ver. Staaten 123, 155, 337

Patronen, siehe Munition
„Patria" Knochenverwertungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer und Selcher in Budapest 583
Pech
Tarifentscheidung über Hartpech in Polen 185
Ausfuhr in England 1922 236
Steigende Ausfuhr aus den Ver. Staaten nach Europa 449
Pellurin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln 551
Persien
Ausfuhr und Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1920/22 157
Einfuhrverbot für mit unbeständigen Farben gefärbte Garne 235
Begründung einer Zündholzindustrie 270
Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin 355, 403
Peru
Der in Vorbereitung befindliche neue Zolltarif 10
Kündigung der Handelsverträge mit Japan und Italien 44
Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 250
Annahme des neuen Zolltarifs durch den Kongreß 431
Bestimmungen über die Einfuhr von narkotischen Drogen 431
Genaue Angaben über die Zusammensetzung von chemischen Produkten 447
Bedeutung der Paketpost für die Einfuhr 480
Konsularfakturen für Postsendungen 567
Bestimmungen über Konsularfakturen 631
Zahlungsweise derselben 631
Bestimmungen über Chemikalieneinfuhr 666
Pester Spodium- und Leimfabrik Aktien-Gesellschaft Budapest 237
Hermann Peter Chemische Werke Aktiengesellschaft in Hannover 403
Petrolag, Erdöl- und chemische Produkten-Handels-Aktiengesellschaft, Berlin 451
Pfefferminz
Die Kultur in Frankreich 140
Ausfuhr in Japan 189, 353
Pfefferminzöl, Ausfuhr im 1. Halbjahr 1921/23 in Japan 623
Pflanzenöl, Handelskammergutachten 139
Pharmacia Aktien-Gesellschaft, Bremen 386
„Pharmacia", Budapester Fabrik pharmazeutischer Präparate 465

Pharmazeutische Erzeugnisse, Inland:
Belieferung mit Branntwein zur Herstellung 60
Streichung von Präparaten von der Geheimmittelliste 76
Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln 106, 666
Prüfung neuer Arzneimittel durch die „Gemeinsame Arzneimittelkommission" 448
Preußische Ausführungsanweisung über den Handel mit Arzneiwaren 547
Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneiwaren vom 22. März 1917 558
Verzollung im Saargebiet 630
Ausland:
Brasilien, Produktion und Einfuhr 408
Bulgarien, Einfuhr von Seren und Impfstoffen 666
Chile, Einfuhr 368
China, Absatzmöglichkeiten 410
Columbien, Aenderung des Einfuhrzolls 220
Costa Rica, Zollfreiheit bei der Ausfuhr 400
Zollfreiheit bei der Einfuhr 606
Cuba, Bestimmungen betr. Patentmedizinen 220
Dänemark, Neue Bestimmungen für Spezialitäten in Vorbereitung 666
England, Der Einfluß des Ausbleibens der deutschen Lieferungen auf die Preisentwicklung 657
Estland, Bestimmungen über die Einfuhr 43, 572
Finnland, Bestimmungen über die Einfuhr 463
Frankreich, Ausfuhr nach Columbien 45
Annahme des Gesetzes über die Einfuhr von Spezialitäten 185
Zulassung der italienischen pharmazeutischen Spezialitäten 250
Aenderung des Einfuhrzolls für zusammengesetzte Arzneimittel 293
Lage der Industrie im Bezirk von Lyon 299
Die Organisation der pharmazeutischen Industrie 564
Griechenland, Einfuhrverbot für Spezialitäten 566, 606
Italien, Ermäßigung der Steuertaxe auf pharmazeutische Spezialitäten 27
Festsetzung der Stempelsteuer 74
Kanada, Vorschriften für die Etikettierung von Patent-Arzneimitteln 44
Verzollung von „flüssigen Medizinen" 582
Staatliche Kontrolle der Einfuhr von alkoholischen Arzneimitteln in Manitoba 598
Lettland, Einfuhrbewilligung für giftige und stark ätzende Stoffe und stark wirkende Arzneimittel 123
Die Einfuhrregelung vom 23. 8. 1923 610
Madagaskar, Zollbehandlung von zusammengesetzten Arzneimitteln 527
Mexiko, Absatzmöglichkeiten 171
Niederlande, Die Einfuhr 674
Peru, Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 250
Polen, Die Lage der Industrie in Polen 13
Einfuhrbestimmungen 166, 343, 456, 570
Portugal, Zur Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 630
Rumänien, Einfuhrregelung 650
Rußland, Erzeugung, Einfuhr und innerer Verkehr mit Arzneimitteln 474
San Salvador, Zollermäßigungen 138, 202, 631
Siam, Regelung der Einfuhr 399
Spanien, Die Einfuhr von Spezialitäten 141, 630, 635, 681
Begründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie 173
Aussichten für den Absatz im Bezirk von Barcelona 351
Südafrikanische Union, Verbrauchssteuer auf importierte Patentmedizinen 384, 527
Ausnahmen von der Stempelpflicht von Patentmedizinen 650
Tschechoslowakei, Offizielle Kundgebung gegen die Verschreibung von Patentmedizinen 185
Neugründung „Medicamenta" 284
Die Lage der Industrie 507
Neuregelung des Verkehrs 650
Venezuela, Einfuhr von zusammengesetzten Spezialitäten 638
Ver. Staaten, Der Absatz 671

Pharmazeutische Großdefektur Winter, Gesser & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken 435
Pharmazeutische Präparate, Aktiengesellschaft, Saarbrücken 158, 323
Pharmazeutisches Werk, Aktiengeselschaft in Barmen 386
Pharmazeutisches Werk Pharmasaar A.-G. in Saarbrücken 191
Phenol
Gesuche um Zolländerung in den Ver. Staaten 399
Errichtung einer Fabrik in den Ver. Staaten 417
Phenolharze, synthetische, Gesuche um Zolländerung in den Ver. Staaten 399
Philippinen
Oelindustrie 46
Einfuhrbestimmungen für Sera 447
Phosphate
Algerien, Die Ausfuhr 1922 94
England, Die Nauruphosphate 352
Florida, Ausdehnung der Gewinnung 433
Frankreich, Die Einfuhr aus Tunis 1922 415
Japan, Neue Lager 401

Digitized by Google

Marokko, Ergebnis der staatlichen Bewirtschaftung der Lager 142
Ausfuhr 1922 157, 416, 623
Die Entwicklung der Produktion. Weltproduktion und europäischer Verbrauch 301, 384
Die Konkurrenz gegen die amerikanische Produktion 347, 434
Ver. Staaten, Die Produktion 465
Phosphor
Staatliches Einfuhrmonopol in Spanien 235
Neue Vorschriften für die Bezeichnung in China 351
Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, Preußisches Gesetz über Aufsuchung und Gewinnung 92
Phosphorsäure
Die Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige Düngemittel 60
Der Verbrauch in der Landwirtschaft 171
Photographische Papiere, Aenderung des Einfuhrzolls in Dänemark vorgeschlagen 334
Phthalsäurediäthylester, als Vergällungsmittel von Branntwein 108
„Piamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Berlin 531
Platin, Produktion in den Ver. Staaten 417
Plauson Industrie Aktiengesellschaft in Hamburg 550
Polen (siehe auch Danzig-Polnisches Zollgebiet)
Die Lage der pharmazeutischen Industrie 13
Das Ende der zollfreien Einfuhrkontingente nach Deutschland 41
Export von Naphthaprodukten nach Deutschland 45
Günstige Aussichten für die Entwicklung der chemischen Industrie 69
Handelsvertrag mit Deutsch-Oesterreich 109
Schwierigkeiten in der chemischen Industrie 119
Verbrauchsabgaben 123
Stillegung von Zündholzfabriken 126
Zollerhöhungen 154
Einfuhrbestimmungen für deutsche pharmazeutische Artikel 166, 343, 456
Begünstigungen der Einfuhr aus Frankreich durch Zollermäßigungen 170
Tarifentscheidungen für Hartpech 185
Die Lage der Zündholzindustrie 205
Handelsvertrag mit Belgien 219
Besteuerung von Essigsäure 235
Lage der chemischen Industrie 259, 299, 465
Einfuhr von künstlichen Düngemitteln gegen Ausfuhr von Gerste 317
Erdwachsgewinnung 321
Aenderung in den Verbrauchssteuern 321
Die Ausfuhr von Erdölprodukten 353
Die wirtschaftliche Lage des Stickstoffwerkes in Chorzow 376
Bestimmungen und erforderliche Güterbegleitpapiere für Sendungen dorthin 423
Regelung des Verkehrs mit organotherapeutischen Präparaten 570
Polnisch-Oberschlesien
Aenderung der Einfuhrfreiliste nach Deutschland 169, 234
Zollerleichterungen für Waren aus dem deutschen Teil 170
Bestimmungen und erforderliche Güterbegleitpapiere im Verkehr mit Polen 423
Kontingentsliste für den zollfreien Eingang von Erzeugnissen nach Deutschland 457
Ergänzung der Kontingentsliste 658
Portugal
Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu P. 9
Markt für Düngemittel 62
Abgabe für importierte Munition 74
Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 91
Verlängerung des Handelsabkommens mit Frankreich 91
Der neue Zolltarif 277, 310
Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen 296, 605
Wirtschaftskrieg mit Frankreich 447, 650, 658
Das neue Handelsabkommen mit Deutschland 456
Ausfuhrzollzuschläge bei Nichtablieferung von ausländischer Valuta 614
Ausfuhrzollzuschläge für Bedarfsstoffe 622
Ausfuhr von Düngemitteln und anderen Stoffen 650
Keine Ursprungszeugnisse für Postpaketsendungen 658
Portugiesische Kolonien
Ausfuhr- und Einfuhrprodukte 157
Einfuhr von Toilettenpräparaten nach Portugiesisch-Ostafrika 384
Gewinnung von Mangroverindenextrakt in Portugiesisch-Ostafrika 599
Zollerhöhung für Luxusartikel und andere Waren in Angola (Portugiesisch-Westafrika) 631
Postüberwachung durch die Entente 76, 251
Pottasche, Neuer Zollsatz in Mexiko 91
Zollfreiheit in der Türkei 548
Preisherabsetzung in der Tschechoslowakei 650
Wiedererscheinen russischer P. auf dem amerikanischen Markt 659
Prager Chemische Fabrik A.-G. 583
Precht, Professor Dr.-Ing. h. c. Heinrich 95
Preisberichte, ausländische über Chemikalien 16, 32, 48, 64, 80, 96, 112, 128, 144, 160, 176, 192, 208, 224, 240, 256, 272, 288, 304, 324, 340, 356, 372, 387, 404, 419, 436, 452, 468, 484, 500, 516, 532, 552, 560, 567, 575, 583, 591, 599, 607, 615, 624, 631, 639, 651, 660, 667, 675, 683
Preisgestaltung
Richtlinien des Vorstandes des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zu Lieferungsfragen 3, 85
Grundsätze des Reichswirtschafsministeriums und des Reichsjustizministeriums über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 Nr. 1 der Preistreibereiverordnung 18, 34
Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung 332, 411, 493
Preisprüfungen im Jahre 1922 124
Preistreiberei-Gesetzgebung, Jodseife als Gegenstand des täglichen Bedarfs 252
Presseabgabe, siehe Ausfuhrabgaben
Propaganda, deutsche, im Ausland 329
Provision des Handelsvertreters, Handelskammergutachten 268
Pyrite
Ein Welt-Pyritabkommen 588
Italien, Bedarf 598
Norwegen, Ausfuhr 140
Amerikanisches Kaufangebot für das größte norwegische Schwefelkiesvorkommen 651
Tschechoslowakei, Einfuhrfreigabe 590
Ver. Staaten, Marktlage 433, 529

Q.

Quebracho
Auflösung des Trustes in Argentinien 14
Ausfuhr von Holz und Extrakt aus Argentinien 94, 368
Quecksilber
Aegypten, Einfuhrzoll 251
Japan, Entdeckung eines Vorkommens 301
Produktion und Einfuhr 428
Rußland, Produktion 383
Spanien, Produktion in Almaden 675
Produktion und Bestände 682
Ver. Staaten, Wiedereröffnung der Minen in Neu-Idria 253
Produktion 1922 417

R.

Radium
Die Radiumquellen der Welt 620
Australien, Gewinnung 683
Belgien, Die Erzeugung von Präparaten aus R. 93
Rückgang des Radiumpreises 204
Radium aus den Erzvorkommen im Kongostaat 321
Die Radiumfabrik in Oolen bei Antwerpen 598
Rußland, Erzeugung 353
Tschechoslowakei, Die Produktion 615
Turkestan, Entdeckung von Radiumquellen 353
Ver. Staaten, Produktion und Preise 300
Dr. Field von der Radium Research Corporation über die Radiumfunde in Turkestan 663
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie
Haupttarifamt der chemischen Industrie Deutschlands 531
Der Reichstarifvertrag der chemischen Industrie 551
Reichsgesundheitsrat 549
Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk 400
Reichsverband der Deutschen Industrie
Richtlinien zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen 3, 85
Mitteilungen zur Aufhebung der Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben 40
Antrag auf Wiedereinführung der Seehafenausnahmetarife 44
Eingabe betr. Gewährung einer Entschädigung für die Barabführung des Steuerabzuges 59
Auskunft des Instituts für ausländisches Recht über gewerblichen Rechtsschutz in den amerikanischen Staaten 60
Beschwerde betr. Werkwohnungen 60
Wahl der industriellen Vertreter im Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission 92
Stellungnahme zur Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen 92
Merkblatt über die Pflichten im Geschäftsverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Deutschland 171

Digitized by Google

Kreditgewährung gegen Devisen und Auslandsguthaben 203
Zur Angestelltenversicherung 220
Ergänzungswahlen zum Präsidium 221
Verzicht auf Maßnahmen aus § 18 der Anlage II des Teils VIII des Friedensvertrages 221
Stellungnahme zur Frage des Geschäftsverkehrs mit Belgien und Frankreich 350
Warnung vor Beschlagnahme deutscher Guthaben in Belgien 352
Mitteilung von deutschen Agentur- und Importfirmen in Finnland 513
Reichswirtschaftsrat
Der Außenhandelskontrollausschuß des R. zur Reform der Außenhandelskontrolle 2
Der Wirtschaftspolitische Ausschuß über Außenhandelskontrolle und Ausfuhrabgaben 217, 235
Stellungnahme des Wirtschaftspolitischen und Ausfuhrkontroll-Ausschusses über die Regelung des Außenhandels 265
Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung über Düngemittelpreise 269
Der Ausschuß für Landwirtschaft und Ernährung über Stickstoffdüngerpreise 284
Beratungen im wirtschaftspolitischen Ausschuß über Erleichterung der Außenhandelskontrolle 316
Reparationsabgabe (in England erhoben)
Rückzahlung durch die englischen Zollämter 73
Devisenablieferungspflicht und englische Sanktionsabgabe 109, 122, 350
Die Erhebung der Abgabe von deutschen, aus Holland eingeführten Waren 166
Keine Rückerstattung bei Benutzung französischer Ausfuhrstellen 169
Die Behandlung der Markfakturen für deutsche Einfuhrgüter in England 234
Die deutsche Einfuhr und die R. vom 1. 4. 21 bis 31. 12. 22 284
Auskunft des Deutschen Industrie- und Handelstages zur R. 461
Rückerstattung bei Verlust oder unbegründetem Vorenthalten der Gutscheine 511
Die Einstellung der Entschädigung für die Zahlung der Reparationsabgabe durch die deutsche Regierung 663
Reparationsgutscheine
Einlösung mittels Verrechnungsschecks 73
Ausstellungsdatum 73
Bevorschussung 431
Einlösung durch Verrechnungsschecks nach dem Ausland 447
Zusatzscheine (Supplementary Bons) zu den R. bei Markfakturierung 461
Abänderung des Einlösungsverfahrens 496
Säumigkeit englischer Importeure bei Rücksendung der R. 496
Die Inkassoprovision bei der Einlösung 511
Einlösung der vom April bis Juni 1921 in Jugoslawien ausgetellten R. 511
Reparationslieferungen
Wirkungen der Besetzung des Ruhrgebietes 56
Deutsche Lieferungen von Benzol 57
Einstellung im freien Verkehr an Frankreich und Belgien 73
Zum freien Verkehr 73
Vorschüsse auf Sachlieferungsschecks 109
Sachlieferungen auf Grund des Bemelmans-Abkommens nicht devisenablieferungspflichtig 137
R. an Jugoslawien 201
Zur Einstellung des Sachlieferungsverkehrs 248
Keine Ausfüllung von Fragebogen über R. 283
Auskünfte über die Behandlung der Sachlieferungsverträge 413
Mit Rumänien 414
Montagekosten im Sachlieferungsverkehr 511
Verzollung der Lieferungen in Jugoslawien 590
Keine Wiederaufnahme 614
Deutschlands Lieferungen an Farbstoffen 650
Dr. Hugo Remmler Aktiengesellschaft in Berlin 322
Rewa-Werk Putzmittelfabrik Aktiengesellschaft, München 550
Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebr. Müller Aktiengesellschaft Benrath a. Rh. 223
Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik A.-G., Mannheim-Neckarau 492
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Köln 369
Rhenania Verein. Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Aachen 369
Ricinus, Produktion in Marokko 77
A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. d. S. 418
J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin-Britz 385
Rohgaswasser, Frachtermäßigung 236
Röhm & Haas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Darmstadt 385
Rommenhöller, C. G., Generalkonsul 194
Rosenöl
Krisis in der bulgarischen Industrie 299
Die Industrie in Bulgarien 406
Rostschutzmaterial, Vereinigung der Fabrikanten in England 61
Roteisenstein, Die Industrie in Spanien 682
Ruhrbesetzung
Ruhrbesetzung und Farbenmarkt in der Tschechoslowakei 148
Genaue Buchung der erlittenen Schäden 204
Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet 218
Zur Notverordnung zum Schutze der deutschen Finanzen und Währung 218
Keine „Lokogeschäfte" in den besetzten Gebieten 218
Freigabe beschlagnahmter Auslandssendungen 219
Lieferungen und Leistungen zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet 233, 234
Kein Briefwechsel mit dem Aus- und Einfuhramt in Ems! Keine Uebersendung von Mindestpreislisten! 249
Keine Bezahlung von Frachten oder sonstigen Transportgebühren an französische oder belgische Stellen! 249
Verhalten deutscher Firmen der besetzten Gebiete bei Beschlagnahme von Reparationswaren durch die Einbruchsmächte 249
Ausführung von Auslandsgeschäften aus dem besetzten Gebiet 297
Geschäftsverkehr mit Belgien und Frankreich 350
Die Notverordnung vom 29. März 1923 und der Verkehr des besetzten Gebietes mit Stellen der Besatzungsmächte 380
Verbot des Ankaufs von den Besatzungsmächten beschlagnahmter Güter. — Keine Frachtenzahlung an die französisch-belgische „Eisenbahnregie" 397
Ein- und Ausfuhrstelle Essen 621
Ruhrbesetzung und Farbenmarkt in der Tschechoslowakei 148, 513
Die Wareneinfuhr in das Ruhrgebiet aus dem nichtbesetzten Deutschland 662
Ruhrhilfe 81
Rumänien
Ausfuhr von Mohnsamen 45
Aenderungen der Einfuhr- und Ausfuhrzölle 74
Handelsvertrag mit Holland 91
Zolltarifänderungen 91
Ausfuhrbestimmungen 154
Sperre der Lei-Konten ausländischer Firmen 187
Ausfuhr dorthin aus Deutschland 249, 350
Handelsvertrag mit der Schweiz 249
Ausfuhrzoll für Paraffinwachs 267
Provisorischer Handelsvertrag mit Schweden 267
Einfuhrverbot für Narkotica 267
Aenderung von Ausfuhrzöllen 298
Liquidierung deutschen Eigentums 367
Abschluß eines Handelsvertrages mit Spanien 367
Reparationslieferungen 414
Gesetz über ein Moratorium für Auslandszahlungen 416
Abkommen mit England 447
Aenderung der Ausfuhrzölle 447
Freigabe von Lei-Guthaben 590
Ausfuhrerlaubnis für Kamillen 630
Neuregelung der Ausfuhr 638
Einfuhr von Arzneimitteln 650
Rundshagen & Zentner Aktiengesellschaft in Magdeburg 531
Runge-Werke Aktiengesellschaft Spandau 206, 466
Ruß
Neugründungen von Rußfabriken in den Ver. Staaten 156
Acetylen-Ruß 156
Einfuhr und Wiederausfuhr in England 1921/22 320
Steigende Produktion in den Ver. Staaten 529, 623
Rußland, Sowjet-
Einfuhrbestimmungen 10
Aenderung im Ausfuhrtarif 10
Anmeldung von Patenten 12, 659
Lieferung von Zündhölzern nach der Schweiz 14
Ausfuhr von Soda 14
Zollpolitik gegenüber Deutschland 43
Die Lage der chemischen Industrie 45
Aufhebung von Ausfuhrzöllen 123
Fabrikation von künstlichen Düngemitteln 126
Ausfuhr chemischer Abfallstoffe 126
Erteilte Einfuhrgenehmigungen 170
Voranschlag der Ausfuhr von Teer und Teerprodukten für das Jahr 1923 170
Zeitweiliges Einfuhrverbot für gewisse Waren 186
Ankauf von Chemikalien 253

Digitized by Google

Errichtung einer Konzessionskommission bei der russischen Handelsvertretung in Berlin 258
Ausfuhr von Soda 283
Zollbegünstigung zur Förderung des Zündholzexports 283
Neuer Ausfuhr-Zolltarif 298
Radiumerzeugung 353
Produktionsergebnisse von staatlichen Unternehmungen 367
Einfuhr von chemischen Produkten 1922 367
Fristen für Außenhandelsbewilligungen 381
Chemikalienhandel 383
Lage der chemischen Industrie 383
Sodaexport 383
Quecksilberproduktion 383
Handelsabkommen mit Dänemark 399
Vermehrtes Auftreten von Pflanzenschädlingen im Kaukasus 433
Farbeneinkäufe im Ausland 448
Erzeugung, Einfuhr und innerer Verkehr mit Arzneimitteln 474
Superphosphatdünger 514
Betrag der in der chem. Industrie investierten und von der Sowjetregierung nationalisierten ausländischen Kapitalien 659
Verkaufsbüro der Schwerchemikalien-Industrie (Torgsoda) 659
Zollfreiheit für Chinin 666
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin 270, 355, 600

S.

Saargebiet
Anwendung des französischen Fabrikmarkenschutzgesetzes 42
Warenverkehr zwischen dem deutschen Zollinland und dem S. 282
Zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland auf mittelbarem Wege 297
Der Warenbezug des S. aus dem unbesetzten Gebiet 496
Ausfuhranträge dorthin 559
Verzollung pharmazeutischer Erzeugnisse 630
Erleichterung des französischen Ausfuhrverbots für Thomasmehl 658
Devisenhandelsbescheinigung für den Handel mit dem S. 673
Ausfuhr aus dem unbesetzten Deutschland nach dem S. 673
Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost 222, 551
Sachlieferungen, siehe Reparationslieferungen
Sächsische Lackfabrik Clemens Hoeland 482
Sächsisches Serumwerk Aktiengesellschaft, Dresden 417
Salicylsäure, Einfuhrbewilligung in Ungarn erforderlich 235
Saline und chemische Fabrik Arnshall Aktiengeseschaft, Arnstadt 370
Salmiak. Handelskammergutachten 415
Salomon, Generaldirektor Dr. phil. h. c. 530
Salpeter
Belgien, Starker Verkehr im Hafen von Antwerpen 383
Britisch-Indien, Produktion 188
Chile, Marktlage 30
Die Industrie und die künstlichen Stickstoffdünger 440
Norwegen, Ausfuhr von Kalksalpeter 140
Lage und Aussichten der Industrie 321
Ver. Staaten, Untersuchung der Salpeterlage 482
Die natürlichen Salpetervorkommen und die Stellung der Ver. St. zur Salpeterfrage 556
Salpetersäure, Produktion in den Ver. Staaten 14
Salz, Produktion in den Ver. Staaten 30.
Salzsäure, Handelskammergutachten 527
Salzsteuer 454, 534, 546, 554, 557, 580, 589, 605, 613, 621, 630, 637, 649
Samoa, Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche und österreichische Waren 631, 674
Samo Aktien-Gesellschaft für chemische Produkte, Berlin 515
Sanktionsabgabe, siehe Reparationsabgabe
Sanktionsschäden, Erstattung derselben 42
San Salvador
Zollfreie Einfuhr für gewisse Insektenvertilgungsmittel 10
Herabsetzung der Einfuhrzölle für verschiedene pharmazeutische Spezialitäten 138, 202, 631
Zolltarifänderungen 415
Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Teer 447
Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Parfümerien und Toiletteartikel 567, 631
Santonin
Das Monopol in Turkestan 157
Santonin-Agentur der Eastern Russian Trading Co. 622
Produktion in Britisch-Indien 683
Sauerstoff
Handelskammergutachten 481
Die Verwendung von flüssigem S. zu Sprengzwecken in den Ver. Staaten 300
Die Frage der Erzeugung von billigem S. in England 582
Seignettesalz zollpflichtig in England 559
Selbstkostenberechnung in Amerika 221
Seligmann, Geheimer Kommerzienrat Dr. h. c. 549
Sera
Regelung der Einfuhr von Pockenserum in Frankreich 431
Einfuhrbestimmungen in den Philippinen 447
Seychellen, Rückgang im Export von Zimtöl 221
Shampoon, Handelskammergutachten 59
„Siag" Seifen-Fabrikations-Aktiengesellschaft Braunschweig 515
Siam, Der Handel mit Arzneiwaren 399
Sibirien
Bestehende Einfuhrverbote 268
Regelung der Einfuhr 598
Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik Berlin 450
Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien Mainz 339
Sierra Leone
Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle 298
Freie Ausfuhr von Kopalharz 598
Siliciumcarbid (Crystolon), Gründung einer Fabrik in Kanada 598
H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg 369
Société Acétylène Dissous et Applications de l'Acétylène 45
Société Derivés Chimiques du Bois (Bordeaux) 13
Société Française des Tanins d'Auvergne (Lyon) 13
Société Générale de Soie Artificielle par le Procédé Viscose (Brüssel) 383, 432
Société Nouvelle des Usines de Libercourt 320
Société d'Oxylithe, Asnières 204
Soda, Inland:
Einfuhr aus der Ukraine 124
Handelskammergutachten 335
Ausland:
Britisch-Indien, Gewinnung aus natürlichen Vorkommen 353
England, Die Entwicklung der Sodaindustrie. Jahrhundertfeier der United Alkali Co. 346, 375
Die Magadi-Soda-Frage 45, 206, 269, 299
Estland, Ausfuhrfreiheit 431
Italien, Produktion der Solvay Co. in Rosignano 651
Mexiko, Neuer Zollsatz 91
Rußland, Die Ausfuhr 14, 283, 383
Schweiz, Zollerhöhung für kristallisierte S. 681
Tschechoslowakei, Preise 651
Soie de Tubize 237
Spanien
Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu Sp. 9, 41, 56, 90, 218, 266, 574
Goldzollaufschlag und Valutazuschlag 43, 123, 170, 250, 317, 381, 463, 527, 566, 598, 638, 666
Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 141, 640, 635, 648, 657, 681
Kündigung des Handelsvertrages mit den Ver. Staaten 154
Begründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie 173
Staatliches Einfuhrmonopol für Phosphor und Schwefelphosphor 235
Ursprungszeugnisse bei Verladungen dorthin 249
Erweiterung der Liste der Waren, für welche eine Herkunftsbescheinigung erforderlich ist 279
Bildung einer deutschen Handelskammer in Spanien (Barcelona) 269
Bindung von deutschen Zollsätzen im Handelsübereinkommen mit Deutschland 296
Kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen aus England nach Sp. 319
Aussichten für den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten im Bezirk von Barcelona 351
Abschluß eines Handelsvertrages mit Rumänien 367
Errichtung einer Ammoniakfabrik nach dem Claude-System 382
Fortschritte der Superphosphatfabrikation 400
Creosotbedarf für Eisenbahnschwellen 416
Umwandlung von Wertzöllen in spezifische Zölle 431
Bevorstehender Wirtschaftskrieg mit Frankreich 447
Zollverfügung 480
Verlängerung der Ermächtigung zu Zollnachlässen 560
Ein internationaler Chemiker-Kongreß der Gerbindustrie in Barcelona 562
Ausführungszwang bei Patenten 572
Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland 658

Digitized by Google

Quecksilberproduktion in Almaden 675
Chemikalienhandel im ersten Halbjahr 1923 675
Produktion und Bestände in Quecksilber 682
Die Roteisenstein-Industrie 682
Speckstein, Neue Lager in Deutsch-Oesterreich 575
Sprengstoffe und Sprengstoffindustrie, Inland:
Die Gefahren der Druckreduzierventile in den Fabriken 6
Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung 11, 251, 549, 638, 659
Der Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau 136
Zulassung von Sprengmitteln zur Verwendung in Bergwerken 169
Absatz von deutschen Fabrikaten in Korea 631
Ausland:
Australien, Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Explosivstoffen 480
Chile, Fabrik der Chile Explosive Co. 675
Fabrik im Antofogasta-Bezirk 682
England, Generallizenz für die Ausfuhr 90
Ausfuhrverbot für Erxplosivstoffe 317
General-Ausfuhrlizenz für gewerbliche Spr. 334
Unfallstatistik 415
Verkauf einer staatlichen Fabrik in Chester 582
Offene Generallizenz für die Ausfuhr 614
Italien, Befreiung gewisser Arten von der Fabrikationssteuer und dem entsprechenden Zollzuschlag 674
Südafrikanische Union, Zolländerung für Sprengzünder 284
Tschechoslowakei, Verlängerung der Konzession der Nobelwerke 321
Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg 385
Sumach
Produktion und Absatz in Italien 1922 141
Die Ernte in Sizilien 1922 156, 682
Die Ernte in Italien 1922 382
Ein Ersatz in Französisch-Westafrika 382
Superphosphat
Australien, Förderung der Industrie 675
England, Der Niedergang der Industrie 629
Zur Lage der Industrie 674
Finnland, Der Markt 498
Preise 583
Italien, Fabrik der Montecatini-Gesellschaft in Venedig 591
Jugoslawien, Beantragtes Einfuhrverbot 574
Niederlande, Die Industrie 648
Rußland, Neues Verfahren zur Gewinnung von S. 514
Spanien, Fortschritte der Produktion von S. 400
Südafrikanische Union, Dumpingzoll 513, 590
Tasmanien, Beabsichtigte Begründung einer Industrie 683
Ver. Staaten, Fabrikation nach dem Kreiss-Verfahren 156
Produktion von S. 1922 384
Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft Nordenham 191
Südafrikanische Union
Gesetz über „gewohnheitsmäßige" Drogen 46
Verbot der Einfuhr, des Verkaufs usw. von „gewohnheitsmäßigen" Drogen 58
Die Food, Drugs and Disinfectants Act 155
Spezialzoll auf holländisches Superphosphat 155
Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten 157
Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit der S.U. 204
Zolländerungen für Calciumcarbid, Anstrichfarben, Sprengzünder und Zündhölzer 284
Entwurf für Dumpingzölle 335
Zolländerungen für Parfümerien 366
Verbrauchssteuer für importierte Patentmedizinen 384, 527
Dumpingzoll auf Superphosphat 513, 590
Zolländerungen 567, 574
Ausnahmen von der Stempelpflicht für Patentmedizinen 650
Süd-Rhodesien, Chemikalieneinfuhr 1921 und 1922 599
Süßstoff, Inland:
Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils 26, 89, 120, 264, 378, 413, 446, 478, 510, 545, 546, 558, 565, 574, 581, 589, 597, 649
Verwendung zur Bereitung obergärigen Bieres 510
Ausland:
Britisch-Indien, Eingangszoll 268, 381
Frankreich, Gesetzentwurf über die Verlängerung der Bestimmungen über die Verwendung von Saccharin für Nahrungs- und Genußmittel 61
Mesopotamien, Neue Zölle 650
Syrien
Der türkische Zolltarif hat keine Gültigkeit 10
Sanitäre Untersuchung der Einfuhrartikel 414

Sch.

Dr. Schäfer, Apotheker Schwarz & Co. Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte, Hannover 514
Schellack
Preisbewegung an der Londoner, New Yorker und Hamburger Börse Januar—Oktober 1922 94
Ausfuhr aus Britisch-Indien nach England 222
Schieferöl, Die Gewinnung in Schweden 670
Schirmacher, Dr. K., Höchst 651
Schlämmkreide
Antrag auf Detarifierung 123
Handelskammergutachten 481, 527
Schlesische Metall-Aktiengesellschaft, Breslau 515
Dr. C. Schleußner Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. 466
Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin 451
Schoeller, Prof. extraord. W. 616
Schramm'sche Lack- und Farbenfabriken vormals Christoph Schramm und Schramm & Hörner Aktiengesellschaft, Offenbach a. M. 302
Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg 584
Schweden
Ueberzeichnung der Emission des Zündholztrustes 140
Aus der chemischen Industrie 197
Außenhandel in Chemikalien 1921 und 1922 204
Provisorischer Handelsvertrag mit Rumänien 267
Einfuhrverbot für Munition 297
Die chemische Industrie im Jahre 1922 313
Dividende des Zündholztrustes 321
Menge und Wert der in den Jahren 1920 und 1921 erzeugten Chemikalien 363
Die Lage der chemischen Industrie 1922 378
Herstellung von Insulin 575
Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe aufgehoben 590
Die Zündholz-Industrie 635
Die Gewinnung von Schieferöl 670
Chemikalienausfuhr im Jahre 1922 nach den verschiedenen Ländern 680
Schwefel
Die Weltproduktion 246, 648
Zur Frage der Stabilisierung der Schwefelpreise 52, 117, 237, 367
Australien, Zollfreie Einfuhr aus England für die Superphosphatfabriken 284
Griechenland, Einfuhrverbot 414
Italien, Ausfuhr 94
Produktion und Absatz 1922 141
Ausfuhr 1922 433
Tschechoslowakei, Neue Importgebühr 590
Ver. Staaten, Neue Anwendungsmöglichkeiten 299
Kapitalserhöhung des Schwefeltrusts 300
Produktion 1922 433
Schwefelkies, siehe Pyrite
Schwefelkohlenstoff, Produktion in Italien 382
Schwefelsäure, Inland:
Handelskammergutachten 59
Neue Preise und Lieferungsbedingungen 72, 120, 200, 264, 364, 379, 413
Die Lage der oberschlesischen Industrie 178
Aufhebung der Schwefelsäurewirtschaft 444
Ausland:
Argentinien, Errichtung einer Kammerschwefelsäureanlage in Buenos Aires 15
Britisch-Indien, Fertigstellung einer großen Fabrik 188
England, Die Produktion 1922/23 613
Ungarn, Freigabe der Ausfuhr 58
Ver. Staaten, Die Produktion 14, 384
Verbrauch der Düngemittelindustrie 285
Schwefelsaures Ammoniak
Zollsatz in der Tschechoslowakei 297
Gefährdung der amerikanischen Ausfuhr durch den englischen Wettbewerb 620
Schweiz
Lage des Arbeitsmarktes 13
Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Italien 27
Die chemische Industrie im Jahre 1922 77, 156
Handelsvertrag mit Italien 91, 109, 150, 179
Der Außenhandel in Chemikalien 1922 133
Einfuhrerleichterungen für Düngemittel 185
Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen 249
Handelsvertrag mit Rumänien 249
Verlängerung der Geltungsdauer des provisorischen Gebrauchstarifs und der Einfuhrbeschränkungen 283, 334
Zolltarifentscheidungen 297
Lage der Kunstseidenindustrie 321, 575, 607

Digitized by Google

Chemische Fabrik vormals Sandoz, Basel 337
Produktion und Export von Calciumcarbid 367
Krisis in der Carbidindustrie 382
Gesellschaft für chemische Industrie in Basel 382
Der deutsche Anteil an der Einfuhr von Kohlenteerprodukten in amerikanischer Beleuchtung 425
Preise von Sprit zu technischen Zwecken 465
Die Lage der chemischen Industrie 519
Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1923 536
Zum neuen Zolltarifentwurf 566
Die Stickstoffwerke der Nitrum-Gesellschaft in Zürich 583
Ein- und Ausfuhr in den wichtigsten Waren Januar—September 1923 634
Erhöhung der Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken 674
Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen 674
Die Entrichtung von Monopolgebühren für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse 679
Zollerhöhung für kristallisierte Soda 681
Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 403
Schwerspat, Lager in Algerien 173

St.

Stahlflaschen, Handelskammergutachten 335
Stahl & Nölke, Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Kassel 483
Stahlwerk Mark vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Aktiengesellschaft, Köln 370
Standard Chemical Co. Ltd. (Kanada) 30
Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Actien-Gesellschaft, Staßfurt 466
Steatit-Magnesia Aktiengesellschaft Nürnberg-Berlin 418
Steinkohlendickteer, Handelskammergutachten 527
Steinkohlenpech, Ausfuhrverbot in Deutschland 153
Steinkohlenteeröl, Handelskammergutachten 448
Steuerrad Farbwerke A.-G. Nordenham 385
Steuerwesen (siehe auch Verbrauchssteuern)
Gewerbesteuerliche Behandlung des Bilanzpostens „Selbstversicherungsfonds" 27
Einkommensteuer vom Arbeitslohn 59
Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten 203
Keine Steuerfreiheit der Rücklage für Rohstofferneuerung zum Zwecke des Ausgleichs der Geldentwertung für das Gebiet der Kriegssteuergesetze 236, 351
Zur Abzugsfähigkeit der Dienstaufwandsentschädigung bei der Einkommensteuerveranlagung 518
Verordnung über die Börsenumsatzsteuer 364
Zum Begriff des Dienstaufwandes im Sinne des § 34 des Eink.-St.-G. 463
Besteuerung der Betriebe 535, 565
Stundung von Steuern auf wertbeständiger Berechnungsgrundlage 578
Stickstoff, Inland:
Aus dem Geschäftsbericht der Bayerischen Stickstoff-Werke 21
Unbegründete Vorwürfe gegen die St.-Werke 44
Austausch von St. gegen Getreide, von Prof. Dr. Caro 130
Das Stickstoff-Abkommen zwischen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und der französischen Regierung 131
Lizenzverträge der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik 155
Preisregelung für Stickstoffdüngemittel 155
Die wirtschaftliche Lage der Stickstoffbindung in Deutschland 163
Austausch von Stickstoffdünger gegen Getreide 171
Die gegenwärtige Lage der Stickstoffdünger 226
Herabsetzung der Preise für Stickstoffdünger 238
Die Preisgestaltung im Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Reichswirtschaftsrats 284
Preisfestsetzung ab 10. Juli 1923 466
Stickstoffpreise auf Roggenbasis 551
Neuregelung der Stickstoffpreise 565, 573, 580
Ausland:
Belgien, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr 509
Brasilien, Vergünstigungen bei Errichtung von Fabriken 675
Dänemark, Geplante Begründung einer Industrie 140
Frankreich, Lieferungen von St. an Fr. 12, 20, 35
Verbrauch im Jahre 1922 481
Norwegen, Vorgänge in der Industrie 140
Polnisch-Oberschlesien, Die wirtschaftliche Lage des Stickstoffwerkes in Chorzow 376, 490
Schweiz, Die Stickstoffwerke der Nitrum-Gesellschaft in Zürich 583
Tschechoslowakei, Förderung der Produktion von stickstoffhaltigen Stoffen 498
Ver. Staaten, Bericht des Luftstickstoff-Forschungslaboratoriums 142
Die Muscle Shoals-Anlage zur Bindung von Luftstickstoff 591
Stickstoff-Syndikat
Marktbericht für Dezember 1922 30
Marktbericht für Januar 1923 110, Februar 174, März 253, April 322, Mai 369, Juni 449, Juli 514, August 567, September 600, Oktober 639, November 667
Herabsetzung der Preise für Stickstoffdünger um 20 % 238
Neue Preisfestsetzung ab 10. Juli 1923 466
Stickstoffpreise auf Roggenbasis 551
Neuregelung der Stickstoffpreise 565, 573, 580

T.

Talkum, Auffindung eines Lagers in Oesterreich 44
Tannin
Ausfuhr in Jugoslawien 141
Gewinnung aus den Abfällen der „grape fruit"-Industrie in den Ver. Staaten 353
Tarifverträge
In der chemischen Industrie 60, 75, 124, 187, 220, 251, 336, 366; 432, 464, 528
Der Erfinderschutz in den Tarifverträgen 24
Tasmanien, Beabsichtigte Begründung einer Superphosphatindustrie 683
Teer und Teerprodukte, Inland:
In Oberschlesien 36
Vom rheinisch-westfälischen Teerproduktenmarkt 110
Deutsches Ausfuhrverbot für Teer und Teeröle 153
Die Marktlage für Teer und Teererzeugnisse in Deutschland 167
Die Lage der Industrie in Oberschlesien 178
Aufhebung der Ausfuhrsperre für Teerprodukte in Deutschland 235
Ausland:
England, Produktion 383
Gewinnung von Teerprodukten in den engl. Gasfabriken 1922 614
Finnland, Die Erzeugung 13
Vom Teermarkt 498
Frankreich, Ausfuhrverbot für Schiffsteer verlangt 202
Rußland, Voranschlag für die Ausfuhr aus R. für 1923 170
San Salvador, Herabsetzung der Einfuhrzölle 447
Tschechoslowakei, Der Handel mit Teer und seinen Derivaten wird freigegeben 202
Die Industrie im Ostrau-Karwiner Revier 433
Ungarn, Die Lage der teerverarbeitenden Industrie 675
Ver. Staaten, Gewinnung von Teeröl aus den Abfällen der Bauholzindustrie 384
Teerag A.-G. 682
Teerverwertungs-Aktiengesellschaft in Neundorf 419
Terpentin (siehe auch Naval Stores)
Preisbewegung an der Londoner, New Yorker und Hamburger Börse Januar—Oktober 1922 94
China, Die Marktlage in Shanghai 675
Frankreich, Ausfuhrverbot verlangt 202
Knappheit an Vorräten 320
Produktion und Ausfuhr in den letzten 10 Jahren 394
Mexiko, Entwicklung der Industrie 14
Ver. Staaten, Erzeugung in den V. St. 62
Die V. St. als größter Erzeuger und Verbraucher 428
Terpentinölersatz, Handelskammergutachten 186
Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft in Leipzig 550
Theodor Teichgraeber Aktiengesellschaft, Berlin 59, 338
Thomasphosphatmehl
Neue Preise und Umlagebeträge 26, 89, 152, 233, 248, 296, 349, 380, 413, 621
Organisationsänderungen in der Preisausgleichsstelle für Thomasmehl 152
Handelskammergutachten 268, 513
Thomasschlacke
Wiederherstellung des Ausfuhrverbots in Frankreich 630
Erleichterung des französischen Ausfuhrverbots für das Saargebiet 658
Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co. in Oberilm 355
Titanweiß, Produktion in Kanada 433
Togo
Regelung des Zollwesens 202
Bestimmungen über die Einfuhr von chemischen Produkten, Drogen usw. 335

Digitized by Google

Transkaukasien
Einfuhrbestimmungen 171
Neuer Ausfuhrzolltarif 447
Trapp & Münch Aktiengesellschaft, Fabrik photographischer Papiere, Friedberg, Hessen 239
Trional, Verkaufsverbot in den Ver. Staaten 62
Trockendestillation in Finnland 595
Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft München 418, 482
Tschechoslowakei
Rückgang der Ausfuhr im Oktober 1922 13
Die Zündholzindustrie 22, 212
Die Lage der chemischen Industrie 28, 45, 126
Stillegung einer chemischen Fabrik 29
Schutz der Teerfarbenindustrie 43
Aus der chemischen Industrie 45
Handelsvertrag mit Oesterreich 58
Völlige Freigabe der Ausfuhr giftfreier Farben 74
Die Handelsbilanz in Chemikalien und Farbstoffen 76
Neue Handelsverträge 91
Handelsabkommen mit Portugal 91
Die Warenausfuhr im Jahre 1922 93
Handelsvertrag mit Dänemark 122
Leichte Besserung des Chemikalienmarktes 140
Aus der chemischen Industrie 140
Ruhrbesetzung und Farbenmarkt in der Tschechoslowakei 148
Der Handelsvertrag mit Holland 170
Geringe Besserung in der Lage der chemischen Industrie 173
Offizielle Kundgebung gegen Verschreibung von Patentmedizinen 185
Die Lage der südböhmischen Industrie 187
Der Handel mit Teer und seinen Derivaten wird freigegeben 202
Das vorläufige Handelsabkommen mit Griechenland 216
Düngemittelpreise 222
Kein Warenaustauschübereinkommen mit Ungarn 235
Einführung von Zollanweisungen 250
Lohnstreitigkeiten in der chemischen Industrie 256
Ausfuhrverbot für Farbstoffe 267
Aenderung der Konsulargebühren 267
Aus der Lack-Industrie 269
Koliner Düngerfabrik 270
Niederlassung von ausländischen Gesellschaften 270
Neugründung in der pharmazeutischen Industrie 284
Betriebseinstellung einer Zündholzfabrik 285
Die Währungsvorschriften im deutsch-tschechoslowakischen Warenverkehr 297
Zollsatz für schwefelsaures Ammoniak 297
Eine Gründung der chemischen Großindustrie 299
Holzkohlengas statt Benzin 299
Farben- und Chemikalien-Einfuhr für die Textilindustrie 321
Verlängerung der Konzession der Nobelwerke 321
Hoher Zoll auf illustrierte Kataloge 381
Vorläufiges Handelsabkommen mit Jugoslawien 398
Zoll auf Rohfilme 399
Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 399
Kein Staatsmonopol für Benzin 400
Der Schutz der Ursprungsbezeichnungen 407
Ausfuhr chemischer Produkte im 1. Quartal 1923 416
Liquidation der „Alchyma" Großdrogerie und Heilmittelerzeugungs-A.-G. 416
Acetonproduktion 416
Handelsvertrag mit Litauen 431, 463
Die Teer-, Asphalt- und Dachpappenindustrie des Ostrau-Karwiner Reviers 433
Die chemische Industrie und der Handelsvertrag mit Frankreich 447
Die Wirtschaftslage Schlesiens 448
Erhöhung der Einfuhrzölle auf Waren aus der Tschechoslowakei in Belgien 462
Einfuhrbewilligung für keramische Farben 462
Der Handelsvertrag mit Frankreich und die Parfümerie-Industrie 462, 574
Die Handelsvertragsverhandlungen mit England 479, 497
Einfuhrerleichterungen 488
Die neuen Einfuhrgebühren für Mineralöle 496
Förderung der Produktion von stickstoffhaltigen Stoffen 498
Die Lage der pharmazeutischen Industrie 507
Abschluß von Tarifverträgen 512
Die Stillegung der Farbenausfuhr aus dem Ruhrgebiet 513
Die Revision der Zollkoeffizienten 526
Erleichterung der Gerbstoff-Ausfuhr 548
Chemische Verwertung von Kohle 549
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 559, 570
Einfuhrregelung für Teerfarbstoffe 562
Neue Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen 566
Forderung nach Einreihung der Kunstseideeinfuhr in das Bewilligungsverfahren 574
Sanierung der Prager Chemischen Fabrik A.-G. 583
„Medica", Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte 583
Casein-Erzeugung 583
Handelsvertrag mit England 590
Zulassung von Warenmustern aus Deutschland 590
Zur Frage der Außenhandelsregelung 590
Ausfuhrgebühr für Eichen- und Nadelholzrinden 590
Einfuhrfreigabe von Schwefelkies 590
Neue Importgebühr für Schwefel 590
Herabsetzung von Importgebühren 597
Preisherabsetzung von Chemikalien für die Textilindustrie 606
Das Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahren 614
Die Radiumproduktion 615
Preisermäßigung für Ammoniak 615
Die Textilindustrie gegen hohe Chemikalienpreise 618, 622
Zur Frage der Herabsetzung der Zölle 622
Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen 630
Heranziehung von Auslandsfirmen zur Umsatzsteuer 638, 666
Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 638
Eine chemische Gründung der Anglo-Austrian-Bank 639
Herabsetzung der Exportgebühr für Eichenrinde 649
Neuregelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten 650
Herabsetzung der Pottaschepreise 650
Dynamit-Nobel-Werke 650
Soda-Preise 651
Ein neues Verfahren zur Herstellung von Insulin 651
Wareneinfuhr bei vorheriger Anmeldung 658
Einfuhr von Warenmustern durch Reisende 658
Abbau der Einfuhrbeschränkungen 666
Weitere Einfuhrerleichterungen 670, 679
Einfuhr von Chemikalien in den ersten 9 Monaten von 1923 675
Verlustbilanz der Teerag A.-G. 682
Die Einfuhr von Düngemitteln 1922—23 682
Tully-Gasanlagen in England 237
Tunis
Neue Einfuhrzölle 75
Aenderung der Einfuhrzölle auf Teerfarben 167
Vermehrungskoeffizient für verschiedene chemische Produkte 284
Die Phosphatindustrie 384
Ausfuhrverbot von Ammonsulfat 451
Phosphatausfuhr 1922 433
Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Rohjod 614
Turkestan
Das Santoninmonopol 157
Entdeckung von Radiumvorkommen 353
Türkei
Zollfragen auf der Konferenz von Lausanne 74
Zollverhältnisse 74
Die Zollfrage auf der Konferenz von Lausanne 91
Aenderung einiger Zölle und Verbrauchssteuern 154
Die Entwicklung des Zollwesens und der neue Tarif 228
Die Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Spezialitäten 250
Repressivzölle 334
Keine Zollerhebung in Kleinasien von bereits in Konstantinopel verzollten Waren 366
Zollfreie Einfuhr von Pottasche 548
Einfuhr von Drogen in Paketen 566
Einfuhr von Düngemitteln 590
Arsenikproduktion 682

U.

Ukraine
Neuer Industriekonzern 29
Einfuhr von ukrainischer Soda in Deutschland 124
Die wichtigsten Handelsorganisationen 268
Die Möglichkeit einer Konzession in der ukrainischen Lack- und Farbenindustrie 473
Umsatzsteuer
Ausfuhrkurse 42, 58, 121, 137, 185, 201, 249, 266, 317, 350, 398, 413, 462, 479, 526, 548, 574, 581, 605, 614, 637, 649, 666, 673
Umrechnung ausländischer Werte bei der U. 234
Abrundung der Umsatzsteuerausfuhrkurse 266
Abschlagszahlungen 549
Steuerfreiheit beim Versand aus Zollägern 614
Unfallversicherung, Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie 229

Digitized by Google

Ungarn
Freigabe der Schwefelsäureausfuhr 58
Handelsvertrag mit Lettland 58
Der in Vorbereitung befindliche Zolltarif 74
Handelsvertrag mit Estland 91
Steigender Bedarf an Farbstoffen 94
Ausfuhr von Medizinalpflanzen 141
Die bestehenden Ausfuhr- und Einfuhrverbote 149
Abänderung des Zollaufgeldes 154, 250, 414, 463, 527
Die Devisenpolitik der Regierung und der Außenhandel 185
Aus- und Einfuhrverbote 202
Handelsvertrag mit Deutsch-Oesterreich 219
Kein Warenaustauschübereinkommen mit der Tschechoslowakei 235
Einfuhrbewilligung für Salicylsäure erforderlich 235
Gratisaktien und Kapitalserhöhung bei der Pester Spodiumfabrik 237
Der neue Zolltarifentwurf 250
Die Tätigkeit der Devisenzentrale 267
Ausfuhrerleichterungen 283
Beschränkung der Chemikalieneinfuhr 334
Die Devisenfrage 363, 480, 497, 527, 597, 606, 630
Freigabe der Melasseausfuhr 381
Interessengemeinschaft Hungaria-Chinoin 383
Einfuhrumsatzsteuer 414, 438
Aenderungen der Ein- und Ausfuhrbestimmungen 447
Einschränkung der Wareneinfuhr 463
Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten 465
Interessengemeinschaft der „Pharmacia" Budapest und des Hageda-Konzerns, Berlin 465
Bedeutender Aufschwung der Textilindustrie 482
Trustbildung in der chemischen Industrie 514
Eine neue Aetznatronfabrik 514
Die Umsatzsteuer 548, 582, 605
Erhebliche Einschränkung der Ausfuhrverbote 566
Neue Einfuhrbeschränkungen 582
Die Lage der Lack- und Firnisindustrie 583
Aus der Kunstseidenindustrie 583
Gründung einer Aetznatronfabrik durch die Clotilde A.-G. 583
„Patria" Knochenverwertungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer und Selcher in Budapest 583
Gründung einer Kunstseidefabrik 591
Neuere Außenhandelsverfügungen 603
Die Entwicklung der chemischen Industrie 615
Einstweilige Außerkraftsetzung von Zöllen 630
Aetherische Oele und Riechstoffe 631
Neuregelung des Verkehrs mit Heilpflanzen 638
Aufhebung der Einfuhrfreiheit für Zündschnüre 650
Zur Lage der chemischen Großindustrie 651
Aus der chemischen Industrie 664
Die Behandlung der Durchfuhrgüter 674
Die Lage der teerverarbeitenden Industrie 675
Ungewitter, Dr. C., Die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz und die Ausfuhr der chemischen Industrie 82
Union Allumettière (Belgien) 321
„Union", Fabrik chemischer Produkte Stettin 286
United Alkali Co. (England) 366
Uranmineralien, Ausfuhrverbot in Frankreich 43
Ursprungserzeugnisse, siehe konsularische Beglaubigung von Fakturen
Uruguay
Verzollung von Natriumbicarbonat 335
Der deutsche Importhandel 599
Handel mit Deutschland 599
Zolländerungen 658

V.

Valuta-Fakturierung
Die Liste der Hochvalutaländer ist für die Außenhandelsstellen bindend 169
Fakturierung nach Griechenland 169
Valutafakturierung und Devisenumsatzsteuer 195, 554
Fakturierung und Zahlung in Hochvaluta bei der Ausfuhr nach Niedervalutaländern 248
Wahl der Währung für die Fakturierung von Außenhandelsgeschäften 495
Widerruf der Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift der Preisstellung in Hochvaluta 547
Vanille
Produktion in Mexiko 188
Zolltarifentscheidung in den Ver. Staaten 513
Vanillin, Vorgeschlagene Aenderung des Einfuhrzolls in Dänemark 334
Vaselin, Antrag auf Einführung eines Veredelungsverkehrs 42
Vaselinöl, Antrag auf Einführung eines Veredelungsverkehrs 42
Venecin Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Weimar 466
Venezuela
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 253
Warnung vor Schwindlern 284
Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln 638
Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten 222
Verbrauchssteuern (siehe auch Salzsteuer, Mineralwassersteuer, Leuchtmittelsteuer, Zündwarensteuer) 455, 493, 534, 546, 565, 649
Veredelungsverkehr
Antrag auf Einführung eines solchen für Vaselin, Vaselinöl und Paraffin 42
Förderung des Lohnveredelungsverkehrs durch Aufhebung der Ausfuhrabgabe und Umsatzsteuer 169
Reichsratsbeschlüsse 333
Für ausländische calcinierte Soda 649
Für Fette und Oele zur Herstellung von Fettsäure 649
Antrag auf Beseitigung des Identitätsnachweises beim aktiven zollfreien V. 649
Vereenigde Chemische Fabrieken, Rotterdam 61
Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz 222
Verein für chemische Industrie in Mainz 322
Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig 242, 331
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses 303
Kundgebung des Gesamtausschusses an Herrn Krupp von Bohlen und Halbach 342
Bericht über die Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins am 12. Mai 1923 360
Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins 568
Verlegung derselben 577, 593, 601
Protokoll der 45. Jahresversammlung am 8. November 1923 642
Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach, Aktiengesellschaft in Eisenach 482
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg 608
Vereinigte Chem. und Lackfabriken Baumann G. m. b. H., Coburg 451
Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden 322
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld 337
Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt a. M. 370
Vereinigte Staaten
Produktion von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure 1921 und 1919 14
Die deutsche Konkurrenz in der Farbstoffindustrie 29
Zunahme der Chemikalienausfuhr 29
Der Erfolg der Propaganda der National Paint, Oil and Varnish Association 29
Das Schicksal von Vertretern der chemischen Industrie bei den Wahlen 29
Vereinfachung der Helium-Gewinnung 29
Staatliche Förderung der Citronensäureindustrie 29
Ausnutzung der Abfallprodukte in der Wollwäscherei 30
Kaligewinnung aus Kelp 30
Salzproduktion 30
Verleihung der Grasselli-Medaille an W. H. Fulweiler 30
Die Kunstseidenindustrie 39, 45
Zollbehandlung von Malerfarben 43, 67
Zoll auf Campher im Repräsentantenhause beantragt 44
Die Frage der Verzollung von Cresylsäure oder Cresol nach dem neuen Tarif 44
Walrat kann zollfrei eingeführt werden 44
Veronal als Gift behandelt 45
Bau einer Düngerfabrik der Tennesee Copper Chemical Co. New York 45
Produktion von Streichfarben und Firnissen 1922 46
Guter Geschäftsgang und Kapitalerhöhung der Arco Co. Cleveland 46
Lage des Arsenikmarktes 54
Gesuch um Aenderung des Zolls auf Veronal 58
Tarifänderungen gemäß den „flexible provisions" 58, 329
Zollpflichtigkeit von Eisenfässern 58
Die Erzeugung von „Naval Stores" (Terpentin und Harz) 62
Verkaufsverbot für Veronal, Luminal, Trional 62
Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des Jones-Miller Narcotic Law. 62
Zum amerikanischen Zolltarif. Feststellung der Normalstärke der Farbstoffe 88

Digitized by Google

Patentschutz und Zollgesetz 92
Zum amerikanischen Zolltarif 117
Deutsche Patente in den Ver. Staaten 123, 155
Neugründungen in der chemischen Industrie 126
Der Prozeß gegen die „Chemical Foundation" 141
Steigerung der Preise für Holzdestillationsprodukte 141
Einfuhr von deutschen Chemikalien 142
Bericht des Luftstickstoff-Forschungslaboratoriums 142
Lagerbeständigkeit von Calciumarseniat 142
„Die Farbstoffindustrie ist nicht geeignet für amerikanische Verhältnisse" 146
Die Bedeutung der Verteilung von großen Beträgen von Gratis-Aktien in den Ver. Staaten 151
Unmöglichkeit der amerikanischen Konkurrenz in Deutschland 156
Superphosphat nach dem Kreiß-Verfahren 156
Neue Farbenfabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. 156
Neugründungen von Rußfabriken 156
Die „Federal Wholesale Druggists' Association of the United States and Canada" 156
Mangel an weißem Arsenik 173
Die Chemikalienausfuhr 1922 180
Die Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten im Jahre 1922 182
Die statistische Tätigkeit des amerikanischen Handelsamts 183
Alkoholproduktion 1922 187
Ammoniumsulfat aus Oelschiefer 188
Statistik zum „Harrison Narcotic Law" 188
Die Farben- und Firnisindustrie in den Jahren 1921 und 1922 197
Die neuen Vorschriften über die Zollbehandlung der Kohlenteerprodukte 198, 226
Cresol soll auf die Freiliste kommen 202
Die Industrie der Feuerlöschmittel 205
Holzdestillation 1921 und 1919 205
Beschlagnahme von Opium, Morphium und Cocain 205
Die Harrison Naval Stores Bill 206
Revision des Zolltarifs 220
Schließung der Fabrik der „American Nicotine Co." 221
Schwefelabkommen mit Italien 237
Ausfuhr von Ammonsulfat und Calciumcyanamid 238
Die Resultate des Fordney-Tarifs 250
Eintreten des Handelsamts für eine Erweiterung des Webb-Pomerene-Gesetzes (Zulassung von Einkaufsorganisationen) 250
Zum amerikanischen Zolltarif. Kompetitive und nicht kompetitive Produkte 263, 351, 672
Maßnahmen zur Unterdrückung des Handels mit narkotischen Mitteln 268
Ueberraschendes Ergebnis der Länderstatistik in der Farbstoffeinfuhr 280
Schwefelsäureverbrauch der Düngemittelindustrie 285
E. J. Du Pont de Nemours & Co. 285
Aufstellung von neuen Nebenprodukt-Koksöfen 285
Kunstseideproduktion 285
Holzdestillationsprodukte 1921 und 1922 285
Cyanidfabrikation der „Air Reduction Co." 285
Neue Anwendungsmöglichkeiten für Schwefel 299
Die Verwendung von flüssigem Sauerstoff für Sprengzwecke 300
American-Cyanamide Co. 300
Radiumproduktion und Radiumpreise 300
Kapitalerhöhung des Schwefeltrusts 300
Produktion von Malmaterialien 300
Produktion von Backpulver und Hefe 300
Anlage zur Extraktion von Harz der „Great Southern Lumber Co." 300
Unfallstatistik der amerikanischen Eisenbahnen beim Transport von gefährlichen Chemikalien 311
Die chemische Industrie vor und nach dem Kriege 326
Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarben gemäß § 28 des Tarifs 334
Aufhebung des Einfuhrverbots für Rohopium und Cocablätter 334
Ernennung eines chemischen Sachverständigen zum Handelskommissar in Berlin 337
Verschiebung des Patent„kauf"-Prozesses gegen die „Chemical Foundation" 337
Die Calciumarseniat- und Arsenikfrage. Der Krieg gegen den „Boll weevil" 343
Einfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1922 345, 390
Die Organisation der technischen Forschung 347
Die Aufwärtsbewegung der Preise 353
Gewinnung von Weinstein und Tannin aus den Abfällen der „grape fruit"-Industrie 353
Exportvereinigung für „Naval Stores" (Terpentin und Harze) 353
Fusion in der Zündholzindustrie 353
Einfuhrvorschriften 361
Produktion von Natriumverbindungen 362
Farbstoffeinfuhr. Normalstärken der Farbstoffe als Grundlage für die Verzollung 363
Th. Goldschmidt Corp. New York 368
Vereinigung von Farbstoffimporteuren geplant 368
Düngemittelmonopol 368
Arsenikgewinnung in Montana 368
Gewinnung von Teeröl und Aceton aus den Abfällen der Bauholzindustrie 384
Verstärkter Absatz von Schwerchemikalien in Südamerika 384
Produktion von Superphosphat und Schwefelsäure 1922 384
Gewinnung von Kokereinebenprodukten 1922 384
Produktion von Calciumarseniat 384
Die Carbolsäurefrage. Synthetische Carbolsäure 395
Calciumarseniat bleibt zollpflichtig 399
Einfuhr zollpflichtiger Waren in Postpaketen 399
Gesuche um Zolländerung für Phenol, Cresylsäure und synthetische Phenolharze 399
Produktion von Calciumacetat und Methanol (Methylalkohol) 401
Produktion von Anstrichfarben und Firnissen 1922 401
Entwicklung der Kunstseidenindustrie 401
Die chemische Industrie nach dem Kriege 408
Zollagenten im Auslande 414
Antidumpingzoll gegen kanadisches Calciumcarbid 415
Einfuhr von deutschen Farbstoffen 416
De Long (U.S. Tariff Commission) stellt Produktionskosten fest 416
Die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung 417
Produktion von synthetischem Apfelöl 417
Errichtung einer Phenolfabrik durch die „Bakelite Corporation" 417
Produktion von Diäthylphthalat 417
Schätzung der Arsenikproduktion für 1923 417
Quecksilberproduktion 1922 417
Platinproduktion 417
Wismutverbrauch 1922 417
Die Verminderung der Chemikalienproduktion im Jahre 1921 426
Die Ver. Staaten als größter Erzeuger und Verbraucher von Harz und Terpentin 428
Schwefelproduktion 1922. Marktlage für Pyrite 433
Ausdehnung der Phosphatgewinnung in Florida 433
Die Konkurrenz der Marokkophosphate 434
Bauxitproduktion 1922 mehr als verdoppelt 434
Düngerfabrikation durch die „U.S. Industrial Alcohol Co." 434
„Air Reduction Co." 434
Farbenfabrik der „National Ultramarine Co." in Cincinnati 434
Calciumcarbidfässer zollpflichtig 447
Zunahme der Ammonsulfatproduktion 449
Ausfuhr von Parfümerien und kosmetischen Präparaten 1922 449
Steigende Pechausfuhr nach Europa 449
Zoll nur für die tatsächlich an den Empfänger gelangten Mengen 463
Dauernde Berichterstattung über die Produktionskosten im Ausland 465
Phosphatproduktion 465
Die Untersuchung der Salpeterlage 482
Widerruf der Antidumping-Verordnung gegen kanadisches Calciumcarbid 497
Ausfertigung von Konsulatsfakturen 497
Der Prozeß gegen Garvan und Genossen 504
Zolltarifentscheidung über Vanille 513
Die wissenschaftliche Forschung nach englischem Urteil 523
Steigende Produktion von „Carbon Black" (Russ) 529
Die Marktlage für spanische Pyrite 529
Der größte Teil der Chemikalieneinfuhr nicht zollpflichtig 530
Einfuhr von Weinsäure und Citronensäure 1922 530
Die Chemikalienausfuhr im ersten Viertel des Jahres 1923 540
Die natürlichen Salpetervorkommen und die Stellung der Ver. Staaten zur Salpeterfrage 556
Untersuchung gemäß den „flexible tariff provisions" über die Produktionskosten von Magnesium 574
Untersuchung über die Produktionskosten von Zuckerarten, Aminoverbindungen, Thymol und Magnesit 579
Normalstärken der Farbstoffe als Grundlage für die Zollerhebung 582
Die Arsenikproduktion in der 1. Hälfte 1923 588

Digitized by Google

Die „Muscle Shoals"-Anlage zur Bindung von Luftstickstoff 591
Die Geschäftslage in der chemischen Industrie 591
Die Farben- und Kohlenteerchemikalien-Industrie 1922. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr 593
Die Ausstellung von Fakturen bei Sendungen nach den Ver. Staaten 596
Zollentscheidungen des Schatzamts 598
Die Produktionsermittlungen des Handelsamts 603
Produktion von gewerblichem Alkohol 607
Erweiterung der Einfuhrstatistik über Kohlenteerprodukte 607
Ein neues Diabetesmittel („Intarvin") 607
Zur Calciumarseniatfrage 615
Produktion von Bariumverbindungen 615
Chemikalienhandel mit Frankreich in den ersten 5 Monaten der Jahre 1921—1923 622
Gefährdung der Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak durch den englischen Wettbewerb 620
Feststellung der Zollverhältnisse in Europa in bezug auf amerikanische Waren 622
Absatz von Brom in den Jahren 1917—1922 622
Eine Holzdestillationsanlage von Ford 1922 622
Santonin-Agentur der Eastern Russian Trading Co. 622
Produktion von essigsaurem Kalk und Methanol 1923 623
Fusion in der Düngemittelindustrie 623
Fabrikation von organischen Säuren durch die Finch Chemical Co. 623
Produktion von „Carbon Black" 623
Aenderungen im Zolltarif 631
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 638
Die Produktion von Benzol 1904—1920 645
Die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im 1. Halbjahr 1923 645
Die Produktion von Kokereinebenprodukten 1922 646
Mischung von Cresylsäure und Kohlenteerpech zollfrei 650
Chemikalienausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1923 655, 664
Zollbehandlung von Postpaketen 658
Wiedererscheinen russischer Pottasche auf dem amerikanischen Markt 659
Die Calciumarseniatfabrik der „National Gold Arsenic Co." 659
Der Absatz amerikanischer pharmazeutischer Präparate 671
Steigerung der Ausfuhr von Chemikalien 672
Indigopreise für 1924 675
Entdeckung eines großen natürlichen Vorkommens von Bittersalz in Kalifornien 675
Die Bedeutung des Heliummonopols 675
Teerfarbeneinfuhr in den ersten 10 Monaten von 1923 682
Produktion von Calciumacetat und Methanol 1922 und 1923 682
Fortschritte in der Produktion von Helium 682
Steigende Anwendung von Kupfercarbonat gegen Getreidebrand 682

Vereinigte Ultramarinfabriken Actiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner u. Consorten, Köln 386, 683
Vereinigte Zünder- und Kabelwerke A.-G. Meißen 238
Verkaufssyndikat für Paraffinöle 158
Veronal
Als Gift behandelt in den Ver. Staaten 45
Gesuch um Aenderung des Zollsatzes in den Ver. Staaten 58
Verkaufsverbot in den Ver. Staaten 62
Veronalersatz, Handelskammergutachten 186
Verrat von Fabrikgeheimnissen 242, 331
Versammlungskalender 15, 31, 47, 63, 79, 95, 111, 127, 143, 159, 175, 191, 207, 223, 239, 255, 271, 287, 303, 323, 339, 355, 371, 387, 403, 419, 435, 451, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 560, 568, 576, 592, 600, 608, 616, 624, 632, 640, 652, 660, 668, 676, 684
Verzugsschaden 59
„Veta" Vereinigte chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Hamburg 466
Victri Aktiengesellschaft für Parfümerie- und Seifenfabrikation, Altona 403
Viscose, Verleihung der Perkin-Medaille an den Erfinder in England. Ihre wirtschaftliche Bedeutung 320
Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt 302
Vorländer, Kommerzienrat R. 341
Vulkan- und Zylinderöl, Ausfuhr aus Polen 9

W.

Wachs
Die Produktion von Szechwan-Wachs in China 157
Die Produktion von Carnauba-Wachs in Brasilien 206, 667
Ausfuhr von Pflanzenwachs in Japan 1920/22 353
Louis Wagner Aktiengesellschaft, Köln-Dellbrück 387
Walrat, Freie Einfuhr in den Ver. Staaten 44
Warenzeichenschutz, siehe Marken- und Musterschutz
C. F. Weber, Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Odenkirchen in Odenkirchen 435
C. F. Weber Aktiengesellschaft in Leipzig-Plagwitz 418
v. Weinberg, Dr. Artur 286, 415
Weinsäure
Die französische Produktion 179
Einfuhr in den Ver. Staaten 530
Weinstein
Australien, Bestimmungen über die Einfuhr 236
Frankreich, Die Produktion 179
Griechenland, Aufhebung des Einfuhrzolls 638
Ver. Staaten, Gewinnung aus den Abfällen der „grape fruit"-Industrie 353
Weinsteinsäure, Handelskammergutachten 513
Weise, Dr. Julius 667
Werkwohnungen 60, 458
„Wero" Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemisch-pharmazeutische und technische Artikel, München 435
Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Halle a. d. S. 450
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin 385
Winkha Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft, Leipzig-Gohlis 386
O. F. Winter Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Farben, Berlin 370
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 33, 49, 65, 97, 113, 129, 145, 162, 177, 193, 210, 225, 241, 257, 273, 289, 305, 325, 341, 357, 373, 389, 405, 421, 437, 453, 469, 485, 502, 517, 533, 553, 561, 570, 577, 585, 601, 609, 617, 625, 663, 641, 653, 661, 669, 677
Das Wirtschaftsjahr 1922 in Handelskammerberichten 17
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke 275
Wirtschaftskrieg, Der deutsche; Antworten von Dr. Duisberg und Dr. Frank an Herrn I. S. Negru 98
Wirtschaftslage in Deutschland (siehe auch Arbeitsmarkt sowie Industrie und Handel)
Ein amerikanischer Chemiker über die deutsche Wirtschaftslage 309
Wismut, Verbrauch 1922 in den Ver. Staaten 417
Gebr. Wolff Aktiengesellschaft, Bielefeld 499
Wolf-Werke Chemische Fabriken, Akt.-Ges. Neuß a. Rhein 667
Wülfing, Dahl & Co. A.-G. Barmen 63

Z.

Carl Zahn, Hanau a. M. 322
Zellstoffabrik Waldhof Mannheim 434
Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V. 259
Zimtöl, Rückgang im Export aus den Seychellen 221
Zinkfarben Aktiengesellschaft Oker am Harz 207
Zinkoxydwerke in Burry Port (England) 45
Zolltarife, neue
Italien 521, 539
Litauen 392
Portugal 277
Zolltarifentscheidungen (Inland), Carben, Gemenge von Carben und Ruß 136
Zolltariffragen, Inland:
Bindung von Zollsätzen im Handelsübereinkommen mit Spanien 296
Zolltarifentscheidungen über Canevasitplatten und Fullererde 333
Zollbefreiung für Waren aus dem besetzten Gebiet 350
Zolltarifentscheidung über Schieferöl 548
Aenderungen des Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung 559
Aufhebung des Einfuhrzolls auf Gerbmaterialien 566
Zolltarifentscheidung über Diphenylguanidine 574
Mineralöl-Zollordnung 578, 666
Aenderungen des interalliierten Zolltarifs für das besetzte Gebiet vom März 1922 595
Erhöhung von Zollsätzen. Verordnung vom 15. Oktober 1923 610
Gerbstoffzölle 628
Zuckerverteilung in der chemischen Industrie 50, 211

Digitized by Google

Zündapparate
Monopolbestimmungen in Italien für Z. und Feuersteine 123
Zollbestimmungen für Feuerzeuge in Belgien 351
Zündhölzer
Aegypten, Einfuhrverbot für bengalische Zündhölzer 399
Albanien, Lieferungen für ein Monopol 575
Argentinien, Die Industrie 591
Belgien, Neue Einfuhrzölle 170
Lage der Industrie. Ausfuhr 1922 321
Britisch-Indien, Die Industrie 664
Ceylon, Lage der Industrie 367
Chile, Die Industrie 675
Costa Rica, Aufhebung des Zündholzmonopols 582
Einfuhr 631
Cypern, Neue Einfuhrzölle 399
Deutsch-Oesterreich, Verkauf von 75 Millionen Schachteln Zündhölzer an die rumänische Tabakmonopolverwaltung 173
Finnland, Steuer 14
Grenada, Einfuhrvorschriften für Zündhölzer 11
Italien, Ausdehnung des Zündholzmonopols auf die angegliederten Staaten 187
Das Monopol und die Fabrikanten 205
Aufhebung des Staatsmonopols 270
Japan, Die Lage der Industrie 189, 607
Der Niedergang der Industrie 629
Lettland, Produktion für den Export 615
Norwegen, Die Lage der Industrie 400
Persien, Errichtung einer Industrie 270
Polen, Stillegung von Fabriken 126
Die Lage der Industrie 205
Rußland, Lieferung von Zündhölzern nach der Schweiz 14
Zollbegünstigung zur Förderung des Exports 283
Schweden, Ueberzeichnung der Emission des Zündholztrusts 140
Dividende des Zündholztrusts 321
Die Industrie 635
Südafrikanische Union, Zolländerungen 284
Tschechoslowakei, Die Industrie 22, 212
Betriebseinstellung einer Fabrik 285
Ver. Staaten, Fusion von 9 Firmen 353
Zündschnüre, Aufhebung der Einfuhrfreiheit in Ungarn 650
Zündwarenfabrik Johann Hubloher Aktiengesellschaft, Grafenwiesen 254
Zündwarensteuer 455, 535, 546, 557, 649

Digitized by Google

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

Aus dem

BERICHT

über die

Verwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

im Jahre 1923

Digitized by Google

Die ungünstige Wirtschaftslage des Jahres 1923 hat ihren Ausdruck auch in einem Rückgange des Bestandes der Berufsgenossenschaft gefunden. Die Zahl der versicherten Betriebe fiel von 14 909 auf 14 448, d. h. um 3,09 %.

Auf die einzelnen Sektionen verteilt sich die Gesamtzahl der Betriebe folgendermaßen:

Sektion	I	Berlin	2 352	Betriebe
„	II	Breslau	826	„
„	III	Hamburg	2 051	„
„	IV	Köln	2 510	„
„	V	Leipzig	2 768	„
„	VI	Mannheim	1 290	„
„	VII	Frankfurt a. M.	1 098	„
„	VIII	Nürnberg	1 553	„
			14 448	Betriebe

Ueber die Zahl der versicherten Personen und über die verdienten Löhne und Gehälter lassen sich statistische Angaben wie in früheren Jahren leider nicht machen, da für das Jahr 1923 Lohnnachweisungen, aus denen sonst die entsprechenden Angaben abgeleitet worden sind, nicht zur Verfügung stehen. Von der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 ist nämlich Abstand genommen worden, weil die Durchführung eines Umlageverfahrens in der sonst üblichen Weise wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse sich als unzweckmäßig und fast undurchführbar erwies. Der Beschäftigungsgrad der einzelnen Betriebe wechselte im Laufe des Jahres in verschiedener Weise. Die Lohnsummen setzen sich aus den verschiedenartigen Papiermarkbeträgen der einzelnen Lohnwochen zusammen, und es ist klar, daß die Ergebnisse bei der Zusammenstellung nicht miteinander vergleichbar gewesen wären. Von der Einforderung von Lohnnachweisen für das Vorjahr, deren Aufstellung den Betriebsunternehmern die größten Schwierigkeiten bereitet hätte, ist deshalb völlig abgesehen worden. Der Genossenschaftsvorstand hat vielmehr gemäß Verordnung vom 22. 12. 23 (Reichsgesetzbl. I, S. 1245) beschlossen, die im Jahre 1923 gezahlten Vorschüsse als Mitgliederbeiträge gelten zu lassen.

Bei dieser Sachlage ist es nur möglich, einen Ueberblick über die Entwickelung der finanziellen Lage der Berufsgenossenschaft im Berichtsjahre zu geben.

Für das Jahr 1922 hatte es sich als notwendig erwiesen, ein Mehr umzulegen, da ja mit dem Ertrage der Umlage der Bedarf des ganzen Jahres 1923 gedeckt werden sollte und die Mittel auch noch für die ersten Monate des Jahres 1924 bis zum Eingange der nächstjährigen Umlage ausreichen sollten. Dies geschah, indem nicht nur der Betrag der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 1922, sondern 2 Milliarden 15 Millionen Mark als besonderer Fonds für den Fall weiterer Geldentwertung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Hoffnung, mit dieser Maßnahme die Berufsgenossenschaft gegen alle Eventualitäten gesichert zu wissen, erwies sich jedoch sehr bald als trügerisch. Obwohl alles versucht wurde, um die nacheinander eingehenden und infolge einer mißlungenen Markstützungsaktion teilweise bereits zur Zeit ihres Eingangs stark entwerteten Beiträge einigermaßen wertbeständig anzulegen, gelang es nur bis Anfang August, mit den eigentlichen Beiträgen auszukommen.

Da mußte von der im Oktober 1922 vorsorglich durch die Satzung geschaffenen Möglichkeit, auf die Beiträge des laufenden Jahres Vorschüsse zu erheben, Gebrauch gemacht werden. Es wurde zunächst ein Vorschuß in Höhe von 300 % des Umlagebeitrages für 1922 und Ende August ein solcher in Höhe des 30 fachen dieses Umlagebeitrages erhoben. Mitte September wurde das 150 fache als einmaliger Vorschuß eingezogen, und außerdem den Mitgliedern aufgegeben, fortan allmonatlich auf je 1000 Mk. der im letzten abgelaufenen Monat gezahlten Löhne und Gehälter einen Betrag zu entrichten, der dem anderthalbfachen Betrag der für die einzelnen Betriebe festgesetzten Gefahrziffer entsprach.

Allein auch dieses System der Vorschußerhebung wurde durch die Verhältnisse illusorisch gemacht. Als das Tempo der Papiermarkentwertung schlimmere Formen angenommen hatte, als es der in Auflösung begriffene russische Rubel jemals aufwies, war es selbstverständlich, daß die Vorschußbeträge, die als Prozentsätze der Löhne des Vormonats erhoben wurden, bereits fast völlig entwertet waren, wenn sie mehrere Wochen später, nachdem diese Löhne bezahlt waren, bei der Berufsgenossenschaft eingingen. Mit andern Worten: die Vorschüsse erbrachten nur einen geringen Bruchteil dessen, was sie ergeben sollten und was zur Bestreitung der allernotwendigsten Ausgaben benötigt wurde.

Auch Kredite waren so gut wie nicht mehr zu erlangen. Unsere Bank, die Preußische Staatsbank, konnte uns nur ganz geringe Beträge, und diese nur auf Tage, gewähren, und das Reich, das uns am 18. August ein Darlehen in Höhe von 15 Milliarden und am 27. August ein solches von 10 Milliarden gewährt hatte, lehnte durch Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 8. Oktober 1923 eine weitere Darlehensgewährung ab.

Ueberraschend schnell war eingetreten, was man früher schlechterdings nicht für möglich gehalten hatte. Der stolze Bau der Berufsgenossenschaft war in seinem Fundament erschüttert. Barmittel fehlten fast völlig, und der einst stattliche Wert unserer Rücklage war auf ein Mindestmaß zusammengeschrumpft. Die spärlichen neuen Eingänge mußten anteilsmäßig unter Zentralverwaltung und Sektionen verteilt werden, um — so gut es eben ging — die Existenz von einem zum andern Tag fristen zu können. Alle nicht unbedingt notwendigen Zahlungen mußten unterbleiben, so daß es sich nicht umgehen ließ, selbst die im Interesse der Arbeiter und der Unternehmer so notwendige Unfallverhütung fast völlig einzustellen. Es konnten Betriebsbesichtigungen nur noch am Wohnort der Aufsichtsbeamten ausgeführt werden.

Dazu kam, daß die Postverwaltung, die bis dahin die gesamten Rentenleistungen für die Berufsgenossenschaft in großzügiger Weise verauslagt hatte, ankündigte, sie werde infolge bevorstehender Erschöpfung ihrer eigenen Mittel gezwungen sein, die Bereitstellung der Mittel von der Berufsgenossenschaft in kürzester Frist zu fordern.

Es galt infolgedessen, wenn anders nicht die gesamten Rentenzahlungen der Berufsgenossenschaft eingestellt werden sollten, mit äußerster Tatkraft zuzugreifen und von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft das zu erheben, was unbedingt erforderlich war.

Da der Entwertungsprozeß der Papiermark noch nicht abgeschlossen war, konnte die Erhebung weiterer Papiermarkvorschüsse, die natürlich wiederum nur stark entwertet eingegangen wären, eine Rettung nicht mehr bringen. Man mußte dazu übergehen, das ganze Vorschußsystem auf Goldmarkbasis umzustellen. Die Umstellung auf Goldmark ist wohl von unserer Berufsgenossenschaft als der ersten in die Wege geleitet worden, und mit Befriedigung darf festgestellt werden, daß wir wohl auch mit am ehesten in der Lage waren, wieder einigermaßen auskömmliche Mittel zu beschaffen.

Aus unserem im Oktober versandten Rundschreiben ist bekannt, daß wir als einmaligen Goldvorschuß zunächst den Betrag in Goldmark erhoben, der sich durch Teilung des Beitrages für 1922 durch 40 000 ziffernmäßig ergab, und außerdem vom November ab einen laufenden monatlichen Vorschuß in Höhe des fünften Teiles der für die einzelnen Betriebe geltenden Gefahrziffer auf je 100 Goldmark der im Vormonat gezahlten Löhne und Gehälter.

Digitized by Google

Da es darauf ankam, rasch Mittel hereinzubringen, und andererseits sich herausgestellt hatte — auf Grund der Umlage für das Jahr 1922 —, daß 92 % der gesamten Beiträge nur von den 2213 größten Betrieben, die für das Jahr 1922 einen Beitrag von 100 000 Mk. oder mehr gezahlt hatten, aufgebracht werden, hielt es die vom Vorstand zur Regelung der Vorschüsse ermächtigte Kommission für angezeigt, das neue Vorschußsystem nur auf diese großen Betriebe anzuwenden. Die Erhebung gleichartiger Vorschüsse seitens der übrigen 13 000 Mitglieder und die Verrechnung mit ihnen hätte Verwaltungsarbeiten veranlaßt, deren Kosten mit dem geringen zu erwartenden Ergebnis von nur 8 % des Gesamtbetrages in keinem Verhältnis gestanden hätte. Ihre Heranziehung wurde zur Ersparnis von Kosten der späteren endgültigen Beitragserhebung vorbehalten.

Wie groß der Ertrag der im Oktober ausgeschriebenen monatlichen Vorschüsse sein würde, war zunächst nicht vorauszusehen, da der Beschäftigungsgrad der Industrie und die Höhe der Lohnsumme nicht bekannt war. Erst anfangs Dezember war zu überschen, daß die im November fälligen, auf Grund der Oktoberlöhne zu zahlenden Vorschüsse ungefähr 150 000 Goldmark erbringen würden. Ganz genau stand der Betrag auch da noch nicht fest, da einzelne Firmen noch im Rückstand waren.

Dieses Ergebnis erwies sich aber als unzulänglich. Im Monat Dezember hatte die Berufsgenossenschaft allein 257 460 Goldmark an Unfallentschädigungen an die Post abzuführen; hierzu kamen noch Ausgaben, wie die gesamten Verwaltungskosten, Krankenhaus-, Heilverfahrenkosten usw., in beträchtlicher Höhe. Es mußte daher der Beitragssatz für die laufenden monatlichen Vorschußbeträge vom Beginn des Jahres 1924 an verdoppelt werden. Da sich diese Erhöhung erst im Januar auswirken konnte, das Doppelte der bisherigen Beiträge indessen schon für den Dezember benötigt wurde, war es notwendig, nochmals einen einmaligen Vorschuß in gleicher Höhe des Novemberbeitrages zu erheben.

Auf Grund der Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung vom 22. 12. 23 wurde dem Vorstand die Berechtigung gegeben, von einer Umlage und damit einer individuellen Abrechnung für das Jahr 1923 abzusehen und einfach die Vorschußbeiträge als Umlagebeiträge gelten zu lassen. Wie bereits eingangs dargelegt, ist von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht worden.

Waren zufolge dieser Maßnahmen die Beitragsverpflichtungen der 2213 größten Firmen für das Jahr 1923 als abgegolten zu betrachten, so war es im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit erforderlich, auch die anderen Mitglieder, von denen bis dahin Goldvorschüsse überhaupt nicht erhoben worden waren, nachträglich noch anteilsmäßig zur Lastentragung heranzuziehen. Da die einzelnen Lohnsummen für 1923 nicht bekannt waren, mußte auf die Umlagebeiträge für 1922 zurückgegriffen werden, und zwar traf man die Regelung so: Als Summe der von den großen Firmen für das Jahr 1923 erhobenen und noch einzuziehenden Goldvorschüsse sind nach dem damaligen Stand 540 000 Goldmark ermittelt worden, der Jahresbeitrag der gesamten dafür in Betracht kommenden Firmen für das Jahr 1922 hatte 3 800 000 000 Papiermark betragen. Dagegen bezifferte sich der Jahresbeitrag aller anderen kleineren Betriebe für 1922 auf 300 000 000 Papiermark, also auf den 12,6. Teil. Mithin hatten sie auch für einen Betrag in Höhe des 12,6. Teiles der von den großen Firmen gezahlten Goldmarksumme gleich 42 600 Goldmark aufzukommen, oder jede einzelne dieser kleinen Firmen hatte den 6000. Teil ihres Umlagebeitrages für 1922 nachträglich als Beitrag für 1923 in Goldmark zu bezahlen Da jede, auch die kleinste Firma, ein gewisses Mindestmaß an Verwaltungskosten verursacht, erschien es angezeigt, auch einen Mindestbeitrag festzusetzen, und zwar wurde als solcher der Betrag von 10 Goldmark gewählt.

Der Vorstand war sich selbstverständlich bewußt, daß der Industrie nicht mehr Mittel entzogen werden dürfen, als es zur Durchführung der der Berufsgenossenschaft gesetzlich obliegenden Leistungen notwendig ist. Sobald sich herausgestellt hatte, daß eine Besserung der Vorschußeingänge und auch damit der finanziellen Lage der Berufsgenossenschaft eingetreten war, wurde beschlossen, den Satz für die Vorschüsse auf ein Drittel herabzusetzen, und zwar vom 1. März 1924 ab. Damit ist die augenblickliche Belastung der Betriebe für die Unfallversicherung auf die durchschnittliche Höhe der Vorkriegszeit und der Zeit vor der Inflation zurückgeführt. Grundsätzlich bedeuten die im Jahre 1924 geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen nur Vorschüsse, die auf den Umlagebeitrag für dieses Jahr verrechnet werden.

Wie sich gegenüber der geschilderten Vorschußregelung die Beiträge für 1924 endgültig gestalten werden, läßt sich zurzeit natürlich noch nicht voraussagen. Je breiter die Schultern werden, von denen die gesamten Lasten zu tragen sind, um so leichter wird der einzelne Betrieb für den auf ihn entfallenden Anteil aufkommen können. In demselben Umfange, in dem der Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie weiter zunehmen wird, werden sich die Sätze der an die Berufsgenossenschaft zu leistenden Beiträge ermäßigen. Möge in dieser Beziehung die im ersten Teil des Jahres 1924 eingetretene Besserung sich in steigendem Maße weiterentwickeln! Sollte die Beschäftigung in der chemischen Industrie Deutschlands auch nur annähernd wieder den Umfang der Vorkriegszeit erreichen, so müßten sich die Ausgaben für die Unfallversicherung bei den einzelnen Betrieben bald noch weniger bemerkbar machen als in früherer Zeit. Denn die von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Aufwendungen sind geringer geworden.

An Entschädigungen einschließlich Zulagerenten sind im Jahre 1923 insgesamt 276 167 712 568 Millionen Mark gezahlt worden, und zwar

341 585	„	„	erhöhtes Krankengeld,
449 221 066	„	„	Fürsorgekosten in der Wartezeit,
2 892 978 171	„	„	Kosten der Unfalluntersuchung und des Rechtsgangs.

272 825 171 746 Millionen Mk. Unfallentschädigungen,

Im Jahre 1923 betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten Unfälle 13 669 (19 248), die der erstmalig entschädigten Unfälle 1565 (2315), von denen

200 den Tod,
6 eine dauernd völlige,
441 eine dauernd teilweise und
918 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

zunächst zur Folge hatten.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1922 15 698 und umfaßte 10 307 Verletzte, 2530 Witwen, 2625 Waisen und 236 Verwandte. Zu diesen 15 698 Rentenempfängern traten im Jahre 1923 1672 neue, und zwar 1343 Verletzte, 151 Witwen, 166 Waisen und 12 Verwandte, während 2604 Verletzte, 194 Witwen, 441 Waisen und 33 Verwandte, insgesamt 3272 ausschieden. Es verbieben also am Schluß des Jahres 1923 14 098 Rentenempfänger, und zwar 9046 Verletzte, 2487 Witwen, 2350 Waisen und 215 Verwandte.

Nach den Graden der Erwerbsbeschränkung verteilen sich die Verletzten, denen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Zulage zu ihrer Rente zu zahlen ist, wie folgt:

104	Verletzte	m.	einer	höheren	Rente	als d. Vollrente (Hilflose)
239	„	mit	einer	Erwerbsbeschränkung	von	100 %
20	„	„	„	„	„	90 %
15	„	„	„	„	„	85 %
99	„	„	„	„	„	80 %
178	„	„	„	„	„	75 %
102	„	„	„	„	„	70 %
214	„	„	„	„	„	66⅔ %
27	„	„	„	„	„	65 %
998	Uebertrag					

Digitized by Google

998	Uebertrag					
306	Verletzte	mit	einer	Erwerbsbeschränkung	von	60 %
35	„	„	„	„	„	55 %
653	„	„	„	„	„	50 %
62	„	„	„	„	„	45 %
551	„	„	„	„	„	40 %
106	„	„	„	„	„	35 %
466	„	„	„	„	„	33⅓ %
625	„	„	„	„	„	30 %
1 228	„	„	„	„	„	25 %
1 286	„	„	„	„	„	20 %
28	„	„	„	„	„	15 %
82	„	„	„	„	„	10 %

zus. 6 426 Verletzte.

Außerdem wurden 2620 Verletzte mit einer Erwerbsbeschränkung von 10—15 % entschädigt, denen eine Zulage zu ihrer Rente nicht zusteht.

Die Zahl der von den Rentenbewerbern eingelegten Rekurse ist gegen das Vorjahr von 80 auf 46 zurückgegangen. Seitens der Berufsgenossenschaft wurde in 23 Fällen Rekurs eingelegt, gegen 32 im Vorjahre. Die Verteilung auf die einzelnen Sektionen ergibt die nachstehende Zusammenstellung:

Sektion	Rekurse													
	A. Der Berufungskläger	Rentenansprüche			Als unzulässig zurückgewiesen	An die Vorinstanz zurückgewiesen	Wegen Fristversäumnis zurückgewiesen	Unerledigt	B. Der Berufsgenossenschaft	Rentenansprüche			An die Vorinstanz zurückgewiesen	Unerledigt
		anerkannt	teilweise anerkannt	abgelehnt						anerkannt	teilweise anerkannt	abgelehnt		
I	9	—	—	5	1	—	—	3	2	1	—	—	1	—
II	2	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
III	11	—	—	8	—	—	—	3	3	2	—	1	—	—
IV	12	—	—	8	1	—	—	3	6	1	—	4	—	1
V	4	1	—	3	—	—	—	—	5	2	—	2	—	1
VI	2	—	—	2	—	—	—	—	4	—	—	1	—	3
VII	5	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	1
Sa.	46	2	—	31	4	—	—	9	23	6	—	9	1	7

Digitized by Google

Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1923.

I. Allgemeines.

Personalbestand und Ueberwachungsbezirke.

Im Personalbestand sind Aenderungen nicht eingetreten.

In den Grenzen der Ueberwachungsbezirke ist insofern eine Veränderung eingetreten, als der Freistaat Danzig für die staatliche Unfallversicherung eigene Einrichtungen getroffen hat. Mit ihrer Errichtung (dem 1. Januar 1924) sind die bisher bei den deutschen Berufsgenossenschaften versichert gewesenen Danziger Betriebe ausgeschieden. Der Aufsichtsbereich der Sektion I hat sich dadurch um 84 Betriebe verringert. Dem Aufsichtsbeamten der Sektion II wurde, da diese durch die Abtrennung eines wesentlichen Gebietsteiles an Polen stark verkleinert worden ist, die Ueberwachung der Betriebe in der Amtshauptmannschaft Bautzen, die zur Sektion V gehört, mit übertragen.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit.

Besichtigt wurden im Berichtsjahre in

Sektion	I	797	von	2352	vorhandenen	Betrieben
„	II	347	„	826	„	„
„	III	611	„	2051	„	„
„	IV	415	„	2510	„	„
„	V	606	„	2768	„	„
„	VI	310	„	1290	„	„
„	VII	193	„	1098	„	„
„	VIII	671	„	1553	„	„

Insgesamt 3950 von 14448 vorhandenen Betrieben,

mithin 27,3%. Von den 14 448 Betrieben sind 5365 Apotheken. Läßt man diese, die nur in größeren Zeitabschnitten einer Besichtigung bedürfen, unberücksichtigt, so ergibt sich ein Hundertsatz von 43,5 der besichtigten Betriebe.

Die Erschwernisse der Dienstreisen zur Ueberwachung der Betriebe waren im Berichtsjahre außerordentlich groß. Sie sind fast ausschließlich auf die bekannten Eingriffe der Feindbundstaaten, insbesondere den Ruhreinbruch und seine Begleiterscheinungen zurückzuführen. Eine weitere Einschränkung erfuhren die Betriebsbesichtigungen durch die im Laufe des Jahres sich immer stärker auswirkende, besonders im letzten Vierteljahr ungeheure Geldentwertung, die schließlich dazu zwang, aus Ersparnisrücksichten Besichtigungen nur noch an den Wohnorten der technischen Aufsichtsbeamten und deren nächsten Umgebung vorzunehmen, weitere Reisen dagegen nur in dringenden Fällen auszuführen.

Der Verkehr mit den Betriebsunternehmern vollzog sich trotz der gedrückten Wirtschaftslage zahlreicher Betriebe fast durchweg in ruhiger und sachlicher Weise. Mit den Versicherten wurde, wie in den letzten Jahren üblich, durch Zuziehung der Betriebsratsmitglieder zu den Besichtigungen Fühlung genommen. Hierbei vorgebrachte Wünsche und Vorschläge wurden nachgeprüft und besprochen. Ebenso wurde der Betriebsrat bei Unfalluntersuchungen zugezogen.

Verkehr mit Behörden.

Gemeinsame Besichtigungen mit staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten fanden in mehreren Fällen, gemeinsame Unfalluntersuchungen in einigen Fällen statt. Sonstige Betriebsangelegenheiten wurden in mündlichem oder schriftlichem Verkehr erledigt.

Die Hilfe von Polizeibehörden mußte für Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften verschiedentlich in Anspruch genommen werden.

In Katasterstreitigkeiten waren mehrere Termine vor Oberversicherungsämtern wahrzunehmen.

In einer Anzahl Fälle wurde von Gerichten Gutachten eingefordert. Ferner waren mehrfach Gutachten bei Baugenehmigungen abzugeben, in einem Fall bei Errichtung eines Sprengstoffwerkes in einem staatlichen Bergwerk.

Der Aufsichtsbeamte der Sektion I blieb Mitglied der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken und nahm auch an deren Beratungen teil zur Ausarbeitung einer Landespolizeiverordnung für die Lagerung von Ammonnitrat und seinen Mischungen zur Herstellung von Düngemitteln.

Weitere Aufträge.

Die Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe, betr. verflüssigte und verdichtete Gase, betr. Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkereien, Sprengkapseln und Zündhütchen, wurden neu bearbeitet und die Entwürfe festgelegt. Die weiteren Schritte zu deren Einführung wurden aber angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse bis auf weiteres zurückgestellt.

Den Sektionsvorständen und dem Genossenschaftsvorstand waren neben Erledigung sonstiger technischer Angelegenheiten Gutachten über Zugehörigkeit einzelner Betriebsgruppen zur Berufsgenossenschaft zu erstatten.

An mehreren Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen für Maschinenschutz in der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbande Deutscher Berufsgenossenschaften nahm der Technische Aufsichtsbeamte der Sektion I teil, ebenso an einer Sitzung des Technischen Ausschusses des genannten Verbandes.

Zur Förderung des Maschinenschutzes im allgemeinen und zum Schutze der Besucher im besonderen wurden die auf Messen und Ausstellungen gezeigten und vorgeführten Maschinen und andere Betriebseinrichtungen durch besonders gebildete Ausschüsse besichtigt, die sich aus technischen Aufsichtsbeamten verschiedener Berufsgenossenschaften zusammensetzten. Die Berichte hierüber sind der obengenannten Zentralstelle für Unfallverhütung zur weiteren Veranlassung zugestellt worden.

II. Ueberwachung der Betriebe.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Einhaltung der Schutzvorschriften wurde im allgemeinen durch Besichtigungen an Ort und Stelle nachgeprüft. In eiligen Fällen wurden die erforderlichen Maßnahmen je nach Umständen auch auf schriftlichem Wege getroffen. Bei den Besichtigungen wurden auch die Unfälle eingehender besprochen und die Betriebsratsmitglieder besonders darauf hingewiesen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die ständige und genaue Beachtung der Vorschriften hinzuwirken. Unterstützt wurde dieses Vorgehen durch Strafanträge gegen Versicherte bei offenkundiger Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen. Die Bekanntmachung erfolgter Bestrafungen durch Aushang in den betreffenden Betrieben hat große

Digitized by Google

erzieherischen Wert. Mit der fortschreitenden Geldentwertung mußte von der Verhängung von Strafen abgesehen werden, da deren Betrag in keinem Verhältnis mehr zu den Löhnen stand.

Die an Betriebseinrichtungen festgestellten Mängel waren im allgemeinen ähnlicher Art, wie die, die in den Vorjahren zu beanstanden waren. Ungenügend oder überhaupt nicht gesicherte Leitern wurden in großer Zahl vorgefunden. Auch die Verwendung von Leitern, statt fest angebrachter, einen sicheren Standplatz gewährender Bühnen vor Bottichen u. dgl. ist immer noch in verschiedenen Betrieben zu bemängeln. Ebenso werden noch öfters mangelhaft geschützte Transmissionsteile angetroffen. Die Prüfungen von Hebezeugen, Fahrstühlen, Zentrifugen und Druckgefäßen waren sehr oft rückständig. Die regelmäßige Prüfung von Druckgefäßen wird vielfach noch unterlassen, weil die Ueberwachungsvereine diese nur auf Antrag vornehmen. In Räumen mit Explosionsgefahr sind immer wieder elektrische Schalter zu beanstanden, die nicht gasdicht sind. Die Installateure sind über die Anforderungen, die an funkensichere Schalter zu stellen sind, häufig überhaupt nicht unterrichtet.

Die Einsicht für die Notwendigkeit der Schutzmaßnahmen und der gute Wille zur Erfüllung der Vorschriften waren bei den Unternehmern fast durchweg vorhanden. Durch die schlechte wirtschaftliche Lage der meisten Betriebe war aber die Abstellung beanstandeter Mängel stark behindert. In dem Verhalten der Arbeitnehmer war keine wesentliche Aenderung zu bemerken. Die beträchtliche Entwertung der Unfallrenten, die vorübergehend eingetreten war, dürfte für die Versicherten ein Ansporn gewesen sein, durch strenge Beachtung der Vorschriften zur Verminderung der Unfälle beizutragen. So äußerte sich auch ein Arbeitervertreter, daß die völlig unzureichenden Krankenkassenunterstützungen die Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer Betriebstätigkeit naturgemäß zwingen würden, ihrem Leben und ihrer Gesundheit mehr Sorgfalt zu widmen. Greift diese Erkenntnis aber weiter um sich, so kann vielleicht der Hoffnung Raum gegeben werden, daß die Arbeitnehmer dem mit ihrer Arbeitskraft erzielten Lohn für die Zukunft den Vorzug vor Krankengeld und Unfallrente geben und so wesentlich mit zur Unfallverhütung beitragen. Raum für eine derartige Betätigung ist genügend vorhanden, denn die immer sehr große Zahl der Unfälle, die auf Unachtsamkeit, Nichtbeachtung bestehender Vorschriften und Nichtbenützung von Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind, läßt sich bei größerer Aufmerksamkeit bedeutend herabmindern.

Neue Schutzvorrichtungen.

Mit dem vom Oberingenieur Schauffele der Firma *C. F. Böhringer & Söhne*, Mannheim-Waldhof, entworfenen, patentierten Leiterfuß sollen Leitern unter allen Umständen sowohl auf hartem, glattem oder rauhem und auf weichem Boden immer fest aufgestellt werden können. Die Abbildungen 1—4 geben ein Ausführungsbeispiel wieder. Der Fuß besteht aus der Kappe *a*, die über das untere Ende der beiden Leiterholme *b* gesetzt und mit den seitlichen Zungen *c* befestigt wird. Auf dem Außengewinde der Kappe ist eine Hülse *d* verstellbar aufgeschraubt. In die Kappe ist ein Dorn oder eine Spitze *e* eingesetzt oder mit dieser aus einem Stück hergestellt. Die Hülse besitzt eine Verlängerung *f*, die sich über die Spitze *e* schiebt und über die der Gummigleitschutz *g* gepreßt ist. Dieser wird durch den vorteilhaft konisch eingezogenen Rand *h* der Hülse *d* festgehalten und erhält durch den zylindrischen Teil *f* in jeder Stellung die erforderliche Versteifung. Durch Verstellen der Hülse *d* kann man je nach Bedarf entweder, wie Abb. 3 zeigt, nur die Spitze *e* allein, oder, wie Abb. 4 zeigt, den Gummigleitschutz *g* allein, oder gegebenenfalls auch beide Teile gleichzeitig zum Angriff kommen lassen. Da die Hülse *d* sich von Hand leicht einstellen läßt und in der gegebenen Stellung das Gewinde von selbst ohne weiteres

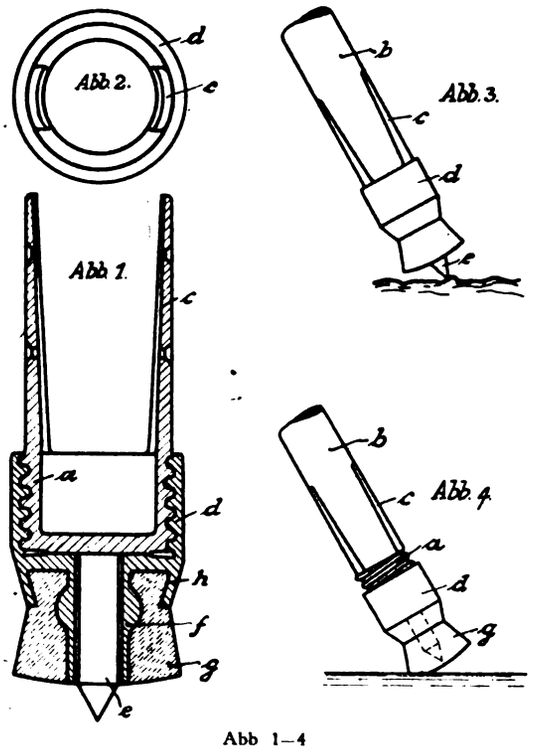

Abb 1—4

sperrt, kann die Anpassung an die Bodenverhältnisse jederzeit leicht, schnell und ohne besondere Hilfsmittel vorgenommen werden.

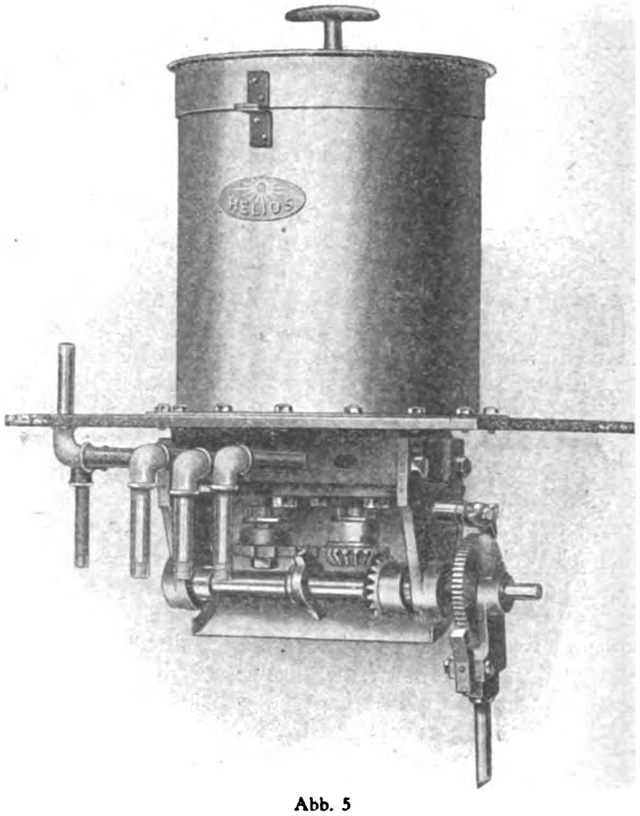

Abb. 5

Nach den Unfallverhütungsvorschriften zum Schutz gegen gefährliche Gase und Dämpfe (§ 9) müssen Personen, die beim Einsteigen in geschlossene Gefäße der Gefahr durch schädliche Gase ausgesetzt sind, angeseilt werden. Da die Bergung bewußtlos Gewordener, sich meist

Digitized by Google

sehr schwierig gestaltet, besonders, wenn im Innern des Gefäßes Rührarme oder andere hinderliche Bauteile entgegenstehen, so ist es von größter Wichtigkeit, daß das Anseilen in zweckmäßiger Weise erfolgt, damit ein Bewußtloser so schnell wie möglich an die frische Luft befördert werden kann. Andererseits soll der Angeseilte an der Verrichtung seiner Arbeit im Kessel durch das Anseilen nicht behindert werden. Die Lederwaren- und Feuerwehrgerätefabrik *H. Müller & Co.*, Akt.-Ges., in Offenbach a. M., stellt einen Rettungsgürtel her, der in einem großen chemischen Werk ausprobiert worden ist und wegen seiner zweckmäßigen Form empfohlen werden kann.

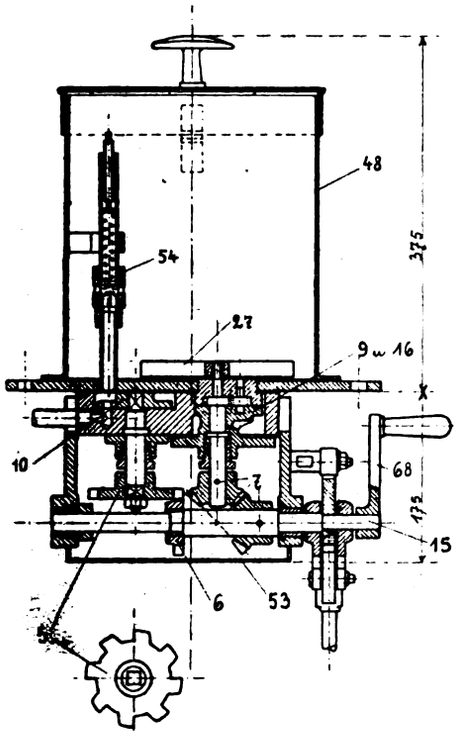

Abb. 6

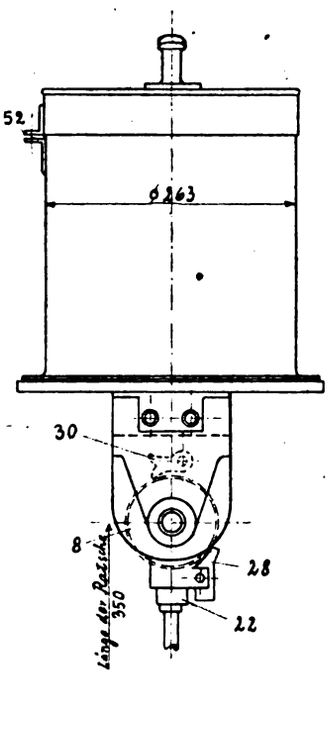

Abb. 7

Die Gefahren bei der Entleerung von Benzin- und Benzolfässern sollen durch die mit Druckwasser arbeitende Faßentleerungsvorrichtung „Ina" (zu beziehen von Ingenieur *M. Köckritz*, Köln, Hansaring 79) vermieden werden.

Das in das Faß durch eine Wasserleitung hineingedrückte oder auch beliebig hineingegossene Wasser sinkt unter, hebt das Benzin und läßt es dem Wasserzulauf entsprechend abfließen, bis das aus einem anderen Rohre ausfließende Wasser die völlige Entleerung von Benzin anzeigt. Hierbei ist ein Austreten von Benzin ausgeschlossen, da das Ueberlaufrohr zum Benzinrohr im Verhältnis zweier kommunizierender Röhren steht, in deren einem Schenkel das Benzin auf der Wassersäule schwimmt. Sinnreiche Nebeneinrichtungen sorgen für die Beruhigung des Druckwassers, um eine Vermengung der Flüssigkeiten, also eine Trübung des Benzins durch Wasser zu vermeiden, für die Verhinderung des Ausfließens beim Umfallen usw. Die Vorrichtung ist kräftig gebaut und ohne bewegte Teile. Sie soll gleichzeitig reinigend auf das Benzin wirken, weil alle Schmutzteile am Boden bleiben und mit dem Wasser abgelassen werden können.

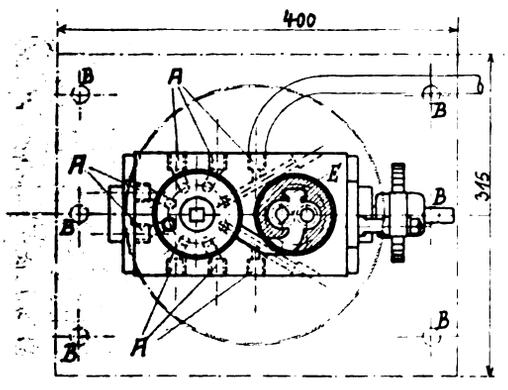

Abb. 8

Da über dem Benzin kein Luftraum ist, kann nichts verdunsten, so daß bei teilweise, ebenso aber auch bei ganz entleertem Fasse, das dann Wasser enthält, jede Explosionsgefahr ausgeschlossen ist.

Ueber eine nach ähnlichen Grundsätzen arbeitende Tankanlage liegen bislang keine Erfahrungen vor.

In einem früheren Jahresbericht wurde bereits auf die automatischen „Helios" Schmierapparate von *Wetzel & Cie.*, Berlin W 10, Bendlerstr. 11, hingewiesen. Die Apparate, die durch irgendeinen Teil der Maschine angetrieben werden, sind weiter vervollkommnet worden, und es ist jetzt möglich, konsistentes Fett zu jedem Lager der Maschine zu drücken unter Ueberwindung von 15—20 m Entfernungen und was besonders wichtig ist, unter Regelung der Zufuhr zu einer Schmierstelle auf genau die Menge, die für eine richtige Schmierung des betreffenden Lagers notwendig ist. Jede Zufuhr zu den Lagern steht unter besonderem Druck, so daß ein Versagen eines Auslaufes zugunsten eines anderen, wie es bei Kolbenpumpen mit mehreren gemeinsamen Ausläufen vorkommt, ausgeschlossen ist. Abb. 5 zeigt die Ansicht des Apparates, Abb. 6, 7 und 8 Durchschnitt, Seitenansicht und Grundriß, während Abb. 9 dessen Verwendung an einem Kohlenwalzwerk mit Schüttelsieb zur Anschauung bringt.

Das für die Schmierung bestimmte konsistente Fett wird in dem Behälter des Apparates durch einen Propeller in Bewegung gehalten und dabei einer von einem Sperradgetriebe unter Zwischenschaltung von Kegelrädern betätigten Pumpe zugeführt, die das Fett unter einem Druck von 30—40 at in einen Druckraum preßt, von dem aus es durch eine kreisende Verteilerscheibe abwechselnd in die verschiedenen Rohre gedrückt wird, die es den zu schmierenden Lagern zuführen. Der Apparat besitzt 8 Ausläufe zur Schmierung einer gleichen Anzahl Lager. Jeder Auslauf kann noch verzweigt werden, so daß sich u. U. bis zu 16 Schmierstellen an den Apparat anschließen lassen. Die in Abb. 6 sichtbare Handkurbel dient dazu, bei Aufstellung des Apparates die verschiedenen Fernleitungen mit Fett zu füllen, ehe der Apparat eingeschaltet wird.

Durch die Anordnung der Verteilerscheibe im Druckraum kann jede Schmierstelle mit einem besonderen Regelungsventil (gemeinsames Drossel- und Kontrollventil) versehen werden, und das von der Druckpumpe zuviel geförderte Fett wird durch ein Ueberdruckventil dem Fettbehälter wieder zugeführt. Es ist also ohne weiteres möglich, an den Apparat gleichzeitig Lager mit gänzlich verschiedenem Fettbedarf anzuschließen. Besondere Vorteile bietet der Apparat bei Schmierung schwer zugänglicher und beweglicher Lager und dürfte daher sehr geeignet sein, Unfälle zu verhüten.

Der „Cellon"-Feuerschutz der Chemischen Fabrik *Dr. Arthur Eichengrün* in Charlottenburg soll sich nach behördlichen Gutachten für die Tränkung aller Materialien gut bewähren und erscheint für den Feuerschutz von Holz und Geweben in Sprengstoffwerken geeignet.

Digitized by Google

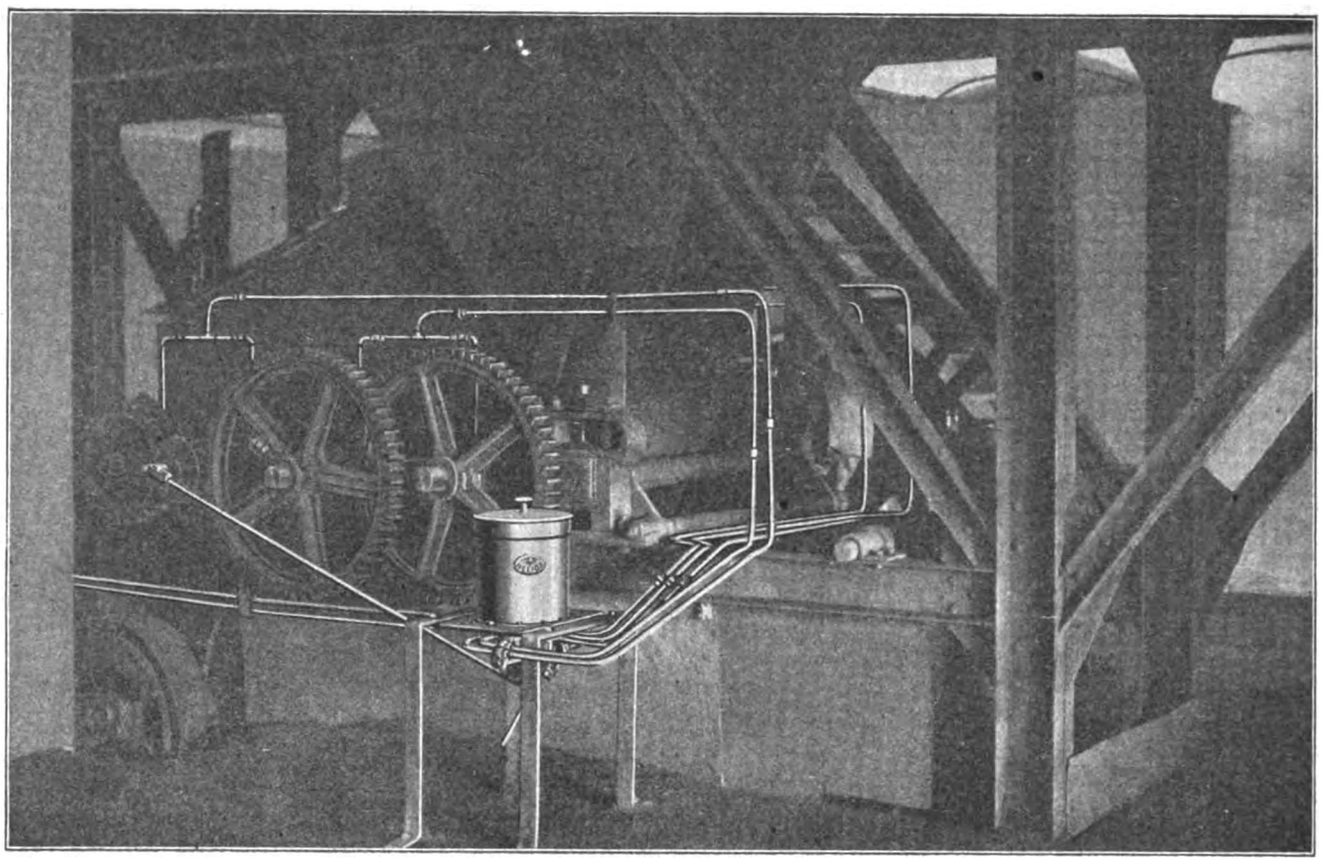

Abb. 9

Im Jahresbericht 1920, S. 25 ist eine Tablettenpresse mit zwangsläufiger Schutztürverriegelung der *Norddeutschen Maschinen- und Apparate-Gesellschaft m. b. H.* in Hamburg beschrieben und abgebildet. Es ist nachzutragen, daß die Anschrift der Firma sich geändert hat in *Alfred H. Weber*, Hamburg 21, Bachstr. 16/18.

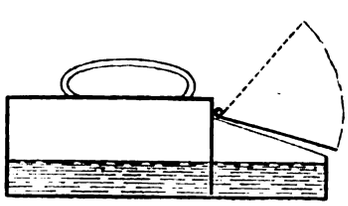

Abb. 10

Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Die Beseitigung von Staub, Dämpfen und Gasen erfolgt mehr und mehr durch Absaugen an der Entstehungsstelle. Wo dies nicht möglich ist, wird das Tragen von Atemschützern vorgeschrieben, die aber von den Arbeitern vielfach nicht benutzt werden, weil sie ihnen unbequem sind.

In Räumen, in denen Klebearbeiten mit Benzol als Lösungsmittel ausgeführt werden, ist die Luft häufig durch die aus zahlreichen offenen Schalen auf den Arbeitstischen entweichenden Benzoldämpfe in gesundheitsschädlicher Weise verunreinigt. Bei Benzolbehältern, die nach Art der bekannten nicht eintrocknenden Tintenfässer aus einem allseitig geschlossenen größeren Vorratsraum bestehen, an den sich eine kleine mit dem Vorratsraum nur durch eine kleine Oeffnung in Verbindung stehende, offene Entnahmeschale (Abb. 10) anschließt, kann lediglich deren geringe Oberfläche Dämpfe abgeben.

Eine empfehlenswerte Belüftungsanlage als Vorkehrung gegen Unfälle durch Einatmen von Benzin- und Benzoldämpfen bei Klebearbeiten mit Gummilösung hat die *Harburger Gummiwarenfabrik Phönix A. G. (vorm. Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien)* in Harburg für ihre Arbeitssäle ausgearbeitet und eingerichtet. Frische Luft wird von außen mit einem Ventilator angesaugt, über Heizkörper geleitet und mit einer Wärme von ungef. 20° C aus einer zweckentsprechend ausgebildeten Rohranlage an mehreren Stellen dicht unter der Decke in die Arbeitssäle eingeführt, während sich auf dem Fußboden über die Arbeitssäle verteilt mit Lochblechen verdeckte Oeffnungen befinden, durch die die Luft mit Ventilator wieder abgesaugt und ins Freie befördert wird. Dadurch wird erreicht, daß sich an allen Stellen der Säle die Luft gewissermaßen zwangsläufig senkrecht von der Decke zum Fußboden hin bewegt und eine Schwängerung der Atemluft mit Benzoldämpfen nicht mehr eintreten kann. Nach den Versuchen der Betriebsleitung ist der Erfolg davon abhängig, daß mehr Luft eingeführt, als abgesaugt wird, sonst entsteht Zugwirkung, unter der nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch die Güte der Erzeugnisse leidet. Ein 4400 Kubikmeter großer Arbeitsraum wird durch einen 14 PS.-Motor in der Minute mit 430 Kubikmeter vorgewärmter Frischluft versorgt, so daß der Raum theoretisch in 10 Minuten einmal ganz belüftet ist, während durch einen 10 PS.-Motor in der Minute 400 Kubikmeter verbrauchte Luft abgesaugt werden, was theoretisch einem vollständigen Luftwechsel in 11 Minuten entspricht. Die Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt. Natürlich dürfen Türen nicht offen stehen bleiben, und die Fenster müssen stets geschlossen sein. Diese Anordnung kostete zunächst einen Kampf mit der Belegschaft, die sich aber bald von deren Richtigkeit überzeugte.

In manchen Betrieben, in denen mit flüchtigen Lösungsmitteln gearbeitet wird, hat die wirtschaftliche Not die Unternehmer zur Errichtung von Wiedergewinnungsanlagen veranlaßt.

Erwähnenswert ist, daß ein 2000 Arbeiter beschäftigendes Werk der Anilinfarbenindustrie, obwohl es das ganze Jahr über voll in Betrieb gewesen, nicht einen einzigen Vergiftungsfall zu melden hatte.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

Neuerungen in der Art der Bekanntgabe der Vorschriften sind nicht getroffen worden. Neben den Unfallverhütungsvorschriften haben größere Werke für bestimmte Betriebe Sondervorschriften für die Arbeitnehmer erlassen. Auch Warnungstafeln werden bei gefährlicheren Arbeitsstellen und Maschinen ausgehängt.

III. Betriebsunfälle.

Statistische Angaben.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre gemeldeten Unfälle beträgt 13669 gegen 19178 im Jahre 1922, also eine Abnahme um 28,7%. Erstmalig entschädigt wurden 1565 Unfälle mit 200 Todesfällen, gegen 2315 Unfälle mit 301 Todesfällen im Jahre 1922. Die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle hat demnach um 32,4%, diejenige der Todesfälle um 33,6 % abgenommen. Ursachen dieses starken Rückganges der Unfallzahlen sind hauptsächlich die so außerordentlich zahlreichen Betriebseinschränkungen bzw. -einstellungen, so daß sich irgendwelche Schlüsse für die Unfallverhütung hieraus nicht ziehen lassen. Festzustellen ist, daß mehr oder minder starke Abnahmen der Unfälle bei allen Gruppen zu verzeichnen sind, mit Ausnahme der Gruppe I, Motoren, die sowohl bei den gemeldeten mit 75 gegen 62 als auch bei den erstmalig entschädigten mit 16 gegen 10 und den Todesfällen mit 3 gegen 2 im Vorjahre, eine in Anbetracht der Verhältnisse nicht unbeträchtliche Steigerung aufweist. Auch bei Gruppe XIII, Schiffahrt, hat die Zahl der gemeldeten Unfälle mit 16 gegen 12 eine Vermehrung erfahren. Den stärksten Rückgang weist Gruppe VI, Sprengstoffe, auf mit 93 gemeldeten Unfällen, gegen 311 im Jahre 1922, entsprechend 70,1%. Er ist in der Hauptsache auf die Einstellung der überwiegenden Mehrheit der hoch gefährlichen Munitionsentladebetriebe zurückzuführen. Bei den entschädigten Unfällen dieser Gruppe, die um 83,5 % gegen das Vorjahr zurückgegangen sind, ist zu berücksichtigen, daß die entschädigten Unfälle teilweise aus den Vorjahren stammen.

Blutvergiftungen, entstanden durch Vernachlässigung an sich unbedeutender Wunden, führten in 50 Fällen mit 6 Todesfällen zur Entschädigung gegenüber 92 Fällen mit 7 Todesfällen im Jahre 1922. Sie verteilen sich nach der großen Unfalltafel auf folgende Spalten:

Spalte	II	Transmissionen	1
„	III	Arbeitsmaschinen, ausgenommen Hebemaschinen	3
„	VIII	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen	3
„	IX	Fall von Leitern, Treppen usw.	6 (1)
„	X	Auf- u. Abladen von Hand, Heben, Tragen usw.	6
„	XI	Fuhrwerk	1 (1)
„	XIV	Tiere (Stoß, Schlag, Biß usw.)	1 (1)
„	XV	Handwerkszeug	3 (1)
„	XVII	Verschiedene	26 (2)
		Zusammen:	50 (6).

Ursachen der erstmals entschädigten Unfälle.

Sektion	Anzahl der entschädigten Unfälle	Anzahl der erstmalig entschädigten Unfälle: Mangelhafte Betriebseinrichtung	Keine oder ungenügende Anweisung	Fehlen von Schutzvorrichtungen	Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen	Handeln wider bestehende Vorschriften	Leichtsinn (Balgerei, Neckerei usw.)	Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit	Ungeeignete Kleidung	Fehlen von Schutzvorrichtungen und Unachtsamkeit zugleich	Schuld von Mitarbeitern	Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen	Unglücklicher Zufall, nicht zu ermittelnde Ursachen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	152	4	1	3	5	22	—	44	—	—	2	2	69
II	47	6	1	1	1	2	7	8	—	—	1	4	16
III	197	2	1	6	2	13	2	23	—	14	4	58	72
IV	350	13	6	26	14	28	3	66	1	8	34	54	97
V	354	12	—	7	23	51	—	112	3	14	10	29	93
VI	173	18	9	17	12	10	5	31	1	9	9	7	45
VII	227	4	1	6	—	14	—	10	—	—	2	93	97
VIII	65	6	2	7	6	9	—	23	—	2	4	5	1
Zus.	1565	65	21	73	63	149	17	317	5	47	66	252	490

Aus dieser Zusammenstellung der entschädigten Unfälle nach den Ursachen ist zu ersehen, daß 159 Unfälle (Spalte 1—3) = 10,2 % der Schuld der Unternehmer, 664 Unfälle (Spalte 4—10) = 42,4 % dem Verhalten der Arbeiter und 742 Unfälle (Spalte 11 und 12) = 47,4 % unglücklichen Zufällen, nicht zu ermittelnden Ursachen und besonderen Betriebsgefahren zuzuschreiben sind.

Beachtenswerte und lehrreiche Unfälle:

Unfälle an Motoren.

Ein fünfstufiger, stehender Hochdruckkompressor von riesigen Abmessungen, der Probe lief, zersprang am Ventilkasten einer Stufe durch Warmlaufen. Zwei Maschinisten erlitten durch das zur Entzündung gekommene Oel erhebliche Brandwunden. Es wurde mit dem Werke verabredet, daß Probelaufen derartiger Hochdruckkompressoren nur unter Verwendung von Stickstoff auszuführen ist; ferner wurde an jeder Kompressorstufe eine Sicherheitsvorrichtung angeordnet, die bei Ueberschreitung einer gewissen Wärmegrenze ein Warnungszeichen gibt.

Eine große Dampfmaschine ging durch Bolzenbruch in Trümmer. Der Maschinenwärter erlitt durch den gewaltigen Knall und das Getöse einen Nervenchock. Anscheinend sind die Sicherheitsbolzen usw. nicht genügend nachgesehen worden.

Eine infolge Ausbesserung des Wasserbaues außer Betrieb stehendes Wasserrad wurde beim Anlaufenlassen des Ersatzmotors durch die verschmutzte Kuppelung mitgenommen und erfaßte den mit der Ausbesserung beschäftigten Arbeiter, der eine Kopfwunde davontrug.

Durch Rückschlag des Schalthebels an Dampfmaschinen erlitten in zwei Fällen Maschinisten schwere Kopfverletzungen, die den Tod des einen Verletzten zur Folge hatten. Die Ursache wird in beiden Fällen in einem Rückdruck des zu Heizzwecken verwendeten Abdampfes vermutet, weshalb die stets sofort nach dem Abstellen der Maschine vorgenommene Schaltung auf die Zeit vor dem Wiederanlassen der Maschine verlegt wurde.

Durch Rückschlag der Motorkurbeln von Kraftwagen erlitten in mehreren Fällen Kraftwagenführer Verstauchungen des Handgelenks. Mit der weiter fortschreitenden Einführung der elektrischen Anlasser dürften diese Unfälle gänzlich verschwinden.

Digitized by Google

Ein Maschinist nahm zum Anlassen eines Dieselmotors, dessen Druckluft nicht mehr ausreichte, statt Kohlensäure Sauerstoff, obwohl ihm aus der gedruckten Bedienungsvorschrift und der mündlichen Belehrung durch den Betriebsinhaber die Explosionsgefahr genau bekannt war. Wie nicht anders zu erwarten, zersprang eine der mit Sauerstoff gefüllten Luftflaschen, und zwar in dem Augenblick, als er gerade das Flaschenventil nach der Ingangsetzung des Motors abstellen wollte. Der Maschinist erlitt durch die auftretende Stichflamme und ein Sprengstück der Flasche erhebliche Verletzungen, während ein Kraftwagenführer, der das Maschinenhaus gerade betreten hatte, leichte Verbrennungen davontrug. Da der Maschinist seit Jahren den Motor bediente, kann man seine Handlungsweise nur so erklären, daß er an die Explosionsgefahr nicht glaubte und sich durch einen Versuch überzeugen wollte.

Unfälle an Transmissionen.

Schmieren, Auflegen von Riemen und andere verbotene Arbeiten an laufenden Transmissionen, sowie Entfernen von Schutzvorrichtungen waren Anlaß zahlreicher, vielfach schwerer und mehrerer tödlicher Unfälle. So erlitt ein Arbeiter einen schweren Armbruch, als er gegen die Vorschrift während des Ganges ein Lager schmierte, wobei sein Aermel von der Welle erfaßt wurde. Ebenso leichtsinnig handelte ein anderer, der während des Ganges einen Treibriemen auflegen wollte. Er wurde an seiner Jacke erfaßt und erlitt eine starke Quetschung.

Ein Arbeiter, der als fleißig und geschickt galt, wurde beim Auflegen eines nur 3,5 cm breiten Riemens auf eine laufende Welle aufgewickelt, wobei ihm beide Arme gebrochen wurden. Der rechte Arm wurde derart zermalmt, daß er bis auf einen kleinen Stumpf abgenommen werden mußte.

Bei Reinigungsarbeiten auf dem Gebälk trug ein Arbeiter entgegen der Anordnung des Meisters eine Schürze, wurde beim Ueberschreiten einer Transmissionswelle erfaßt und aufgewickelt. Er erlitt erhebliche Verletzungen an beiden Beinen.

Ein Schmierer wurde durch Tragen loser Kleidungsstücke beim Nachsehen einer Transmission erfaßt und erlitt tödliche Verletzungen.

Während des Ganges wollte ein Mann einen gerissenen Transmissionsriemen nähen. Er wurde, da der nicht vorschriftsmäßig aufgehängte Riemen sich aufwickelte, hochgeschleudert, trug aber glücklicherweise nur eine geringe Verletzung davon.

Ein Schlosser, der eine Rohrleitung verlegen sollte, hängte seine Rohrzange über eine in der Nähe laufende Welle; sie wurde mitgenommen, ergriff die Kleider des Schlossers und schleuderte schließlich den ganzen Mann mit herum.

Das ausgefranste Ende eines Taues, das zum Hochziehen einer Riemenscheibe verwendet werden sollte, wurde von einer in der Nähe laufenden Transmissionswelle aufgewickelt. Dadurch wurde einem Schlosser derart der Arm geschnürt, daß Bruch des Armknochens eintrat

Ein auf einer Leiter stehender Elektromonteur, der an einer Wand über einer laufenden glatten Welle eine Lichtleitung verlegen wollte, wurde jedenfalls infolge Rutschens der Leiter von der Welle erfaßt und sofort getötet. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß blanke Wellenleitungen, die allgemein als ungefährlich angesehen werden, eine sehr ernste Gefahr bilden. Bei Arbeiten in der Nähe von solchen, die außerhalb jeden Verkehrsbereichs laufen und deshalb ungeschützt sind, sind die Transmissionen unbedingt stillzusetzen.

Durch ein ungeschütztes Transmissionswellenende an einem Becherwerk erlitt eine Arbeiterin, deren Kleider erfaßt wurden, eine schwere Quetschung.

Ein Arbeiter hatte die Aufgabe, die Schmiervorrichtungen einer großen Trockentrommel zu bedienen. Beim Anziehen von Staufferbüchsen des Zahnräderantriebes geriet er in diesen, und es wurde ihm der Arm abgerissen. Trotzdem das Zahnradgetriebe sich an einer der Allgemeinheit nicht zugänglichen Stelle befindet, war vom technischen Aufsichtsbeamten vollständige Verkleidung angeordnet worden. Ein Teil dieser Verkleidung war unbefugterweise von irgendeinem Arbeiter weggenommen worden und nur durch diese vorschriftswidrige Handlung wurde der Unfall ermöglicht.

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

In vielen Fällen sind immer wieder leichtsinniges Handeln und Unbedacht die Ursache von Verletzungen, wie z. B. Hineingreifen in Abfüllmaschinen während des Ganges, in Kollergänge, Reinigen laufender Maschinen, Ausschalten der Schutzvorrichtungen an Pressen, besonders häufig an Seifenfußschlagpressen, Nichtbenutzung von Zuführungsvorrichtungen an Hobelmaschinen beim Bearbeiten kurzer Stücke, Entfernen oder unrichtiges Einstellen der Schutzhauben an Kreissägen usw. Unfälle an Hobelmaschinen und Kreissägen werden häufig auch dadurch herbeigeführt, daß die Messer bzw. Sägezähne stumpf geworden sind, wodurch plötzliche Rückstöße des Werkstückes eintreten können.

Das Tragen von weiten Rockärmeln und Handschuhen bei der Bedienung von Bohrmaschinen und dgl. veranlaßte wieder einige schwere Knochenbrüche. Die Vorgesetzten sollten mehr als bisher hierauf achten.

Am Bohrer einer Bohrmaschine, der beim Schmieren abbrach, zog sich ein Arbeiter eine geringfügige Verletzung zu. Da er ein sogenannter Bluter war, nahm die Blutstillung vier Tage in Anspruch. Durch den starken Blutverlust geschwächt, erlag er einer hinzukommenden Grippe.

Ein Arbeiter, der an einer Hobelmaschine während des Ganges eine in das Maschinenbett gefallene Schraubenmutter herausholen wollte, geriet mit dem rechten Arm zwischen Tisch und Seitenständer, wobei ihm der Unterarm zerquetscht wurde.

Ein Arbeiter putzte einen stillstehenden Kollergang. Plötzlich setzten sich die Walzen in Bewegung und schleiften den Arbeiter, der sich gerade über den Tellerrand beugte, mit, so daß er Quetschungen am Rücken und an den Beinen erlitt. Ursache war das Platzen einer Vorgelegeriemenscheibe, von der ein Stück gegen den Ausrücker des Kollerganges flog und diesen aus dem Sicherungsstift drückte, wodurch der Riemen von der Leer- auf die Festscheibe geschoben wurde.

Gleichfalls durch selbsttätiges Verschieben des Riemens wurde ein Unfall an einer Mischmaschine hervorgerufen, aus der ein Arbeiter einen hineingefallenen Gegenstand herausholen wollte, und ein weiterer an einer Papierschneidemaschine, an der einem Mädchen die Hand gequetscht wurde. In diesen Fällen war der Vorsteckstift des Ausrückers nicht benutzt worden.

Einem an der rechten Hand Kriegsbeschädigten wurden an der linken Hand vier Finger abgeschnitten, als eine Stanzmaschine, an der er ein in Unordnung geratenes Papierblatt richtig legen wollte, durch eine Mitarbeiterin ohne Auftrag eingerückt wurde.

Zweimal erlitt eine Arbeiterin dadurch Fingerverletzungen an einer Farbsteinchenpresse, daß sie hängen gebliebene Steinchen mit dem Finger durchstieß und dabei vom Zuführungsteller erfaßt wurde.

Digitized by Google

An Walzwerken in Gummifabriken läßt sich die Gefährdung der Hände durch Schutzvorrichtungen nicht vollständig vermeiden, doch hätten mehrere schwere Unfälle verhindert werden können, wenn vorschriftsmäßig und aufmerksam gearbeitet worden wäre. In einem Falle wurden einem jungen Menschen die Finger der rechten Hand schwer verletzt, der sich unbefugterweise an einer Walze zu schaffen machte, obgleich er vorher von einem Mitarbeiter verwarnt und vom Meister körperlich gezüchtigt worden war.

Beim Reinigen einer laufenden Walze wurde einem Arbeiter mit dem erfaßten Putzlappen der Daumen in den Walzenmund gezogen und zerquetscht. Der Verletzte hatte nicht die Geistesgegenwart, die Sofortausrückung zu betätigen; doch wurde seine Hand gerettet, da ein Mitarbeiter die Maschine raschest abstellte.

Das durch Bruch eines Bolzens abfliegende Klopfrädchen einer elektrischen Kesselklopfmaschine zertrümmerte die Schutzvorrichtung. Die weggeschleuderten Stücke verletzten den Kesselwärter am Unterschenkel.

An sogenannten Wickelmaschinen in der Gummiindustrie, an denen die Fahrraddecken vor dem Vulkanisieren zuerst mit nassen Leinenstreifen und dann mit Draht bewickelt werden, kamen mehrere schwere Unfälle vor. Ein Arbeiter geriet infolge unvorschriftsmäßiger Arbeitsweise mit der Hand zwischen das Wickelleinen, wurde herumgeworfen und fiel so unglücklich, daß er an den Folgen der Verletzungen starb. In diesem Falle schrieb der Betriebsrat die Schuld dem Umstande zu, daß im Stücklohn gearbeitet wurde. Da jedoch auch in den Vorjahren an diesen Maschinen nicht im Zeitlohn gearbeitet worden ist, muß die Zunahme der Unfälle im Berichtsjahr hauptsächlich darauf zurückgeführt werden, daß die Gummiwerke zur Zeit der stärksten Beschäftigung gezwungen waren, eine große Anzahl neuer Arbeiter einzustellen, von denen sich viele für diese Arbeit, die nicht nur Aufmerksamkeit, sondern auch Geschicklichkeit verlangt, nicht eigneten.

Zwei schwere Fingerverletzungen ereigneten sich durch Hineingreifen bzw. Hineinfallen an Ventilatoren. Auch kleine Ventilatoren und solche, die nicht im unmittelbaren Verkehrsbereich liegen, sind unbedingt durch Drahtgitter ausreichend zu schützen.

Zum Nachsehen eines Tropfölers an einer Druckwasserpumpe kletterte ein Arbeiter auf das Druckrohr und stellte einen Fuß auf das Maschinenschutzgitter. Er glitt ab und der Mittelfußknochen wurde durch das Schwungrad zertrümmert.

Mehrere schwere Unfälle wurden durch zerspringende Zentrifugen veranlaßt. In einem Fall flog durch Brechen der Kupfernieten der Verschlußdeckel nebst Kopf der Schleuderhaube zur Seite und verletzte den nebenstehenden Arbeiter an der Hand. An einer anderen Zentrifuge riß der Kupfermantel an der Lötnaht, zerschlug den äußeren Blechmantel und traf den bedienenden Arbeiter, der einen Oberschenkelbruch erlitt. In einem dritten Falle wurde ebenfalls durch Reißen des Kupfermantels an der Löhtnaht der Mantel zersprengt; durch ein abfliegendes Stück wurde einer Arbeiterin der Kopf abgerissen.

Ein Arbeiter öffnete vorzeitig den Deckel einer auslaufenden Zentrifuge, wobei ihm die Schaufel hineinfiel, ihn vor den Leib stieß und tödlich verletzte. Es ist unbedingt Anbringung zuverlässiger Deckelverschlüsse zu fordern, die ein Anlaufenlassen bei offenem Deckel oder Oeffnen des Deckels während des Ganges verhindern.

Unfälle an Hebemaschinen.

Daß die Vernachlässigung selbst kleiner Beschädigungen an Aufzügen zu schweren Verletzungen führen kann, zeigt folgender Fall: Die eiserne Verschlußtür eines Lastenaufzuges mit Personenbeförderung war durch Anfahren mit einem Wagen verbogen und schloß die Oberkante des Türrahmens nicht mehr ab. Es war versäumt worden, die Beschädigung zu melden, bis ein Arbeiter, der bei der Auffahrt mit der aus dem Fahrkorb etwas hervorragenden Fußspitze unter die Kante des Türrahmens geriet, sich eine schwere Zehenquetschung zuzog.

In einem Betrieb, der wegen Inventur einige Tage stillgelegt war, wurden einige Arbeiter vom Vorarbeiter beauftragt, das äußere Gitter des Fahrstuhles zu reinigen und frisch zu streichen. Während ein Arbeiter dieses im Innern des Fahrstuhlschachtes, auf einer Leiter stehend, besorgte, wurde der Vorarbeiter von einem anderen aufgefordert, beim Herabschaffen schwerer Fässer zu helfen. Die beiden schafften die Fässer in den Aufzug, den der Vorarbeiter anlaufen ließ, ohne an die Reinigungsarbeiter zu denken. Der auf der Leiter Stehende, der unglücklicherweise den Kopf zwischen zwei Verstrebungen der Außenwand durchgesteckt hatte, wurde von dem herabkommenden Fahrstuhlkorb sofort getötet. Der Vorarbeiter wurde wegen fahrlässiger Tötung zu acht Tagen Gefängnis verurteilt. Der Fall bietet eine ernste Mahnung, bei derartigen Arbeiten unbedingt die Sicherungen herauszunehmen oder den Antriebsriemen abzuwerfen, so daß eine Inbetriebsetzung unmöglich wird.

Ein Elektromonteur beugte sich beim Ausrichten elektrischer Leitungen in den Schacht eines Aufzuges und wurde vom niedergehenden Fahrkorb erfaßt.

Ein Arbeiter wollte verbotenerweise auf einem Lastenaufzug mit Hubtüren mitfahren und erlitt beim Aufspringen auf den hochgehenden Fahrkorb erhebliche Quetschungen.

Als sich ein Hängebahnwagen beim Einstoßen auf den abgeschlossenen Fahrstuhl schlecht aufsetzte, ging ein Arbeiter hinter die Absperrung, wahrscheinlich um mit der Hand nachzuhelfen. Dabei glitt er hinter dem schnell abwärts fahrenden Wagen aus und stürzte tödlich ab.

Ein Arbeiter fiel in den Schacht eines elektrischen Personenaufzuges, dessen Fahrkorb, während er sich rasch wegbegeben und die Tür angelehnt hatte, von einem anderen Stockwerk aus weggeholt worden war. Die Türverriegelung wirkte mangelhaft und war scheinbar bei einer Ausbesserung falsch eingestellt worden.

An einem Lastenaufzug öffnete ein Arbeiter, ohne sich zuvor vom Stand der Förderschale zu überzeugen, die Schachttür und stürzte beim Einschalten der Schachtbeleuchtung in den Fahrschacht tödlich ab. Der mit zwangsläufig gesteuerten Schachttüren ausgestattete Aufzug war noch kurz vorher in Ordnung. Leider konnte nicht festgestellt worden, wer die Türverriegelung außer Tätigkeit gesetzt hatte. Der Steuerungsantrieb wurde verbessert und die Schachtbeleuchtung zum Einschalten von außen eingerichtet.

In einem Kesselhaus wartete ein Schlackenführer, der einen Wagen Schlacke in das obere Stockwerk zu befördern hatte, nicht ab, bis der Aufzugwärter zur Stelle war, sondern bestieg selbst den Förderkorb, rückte die Steuerung ein und fuhr nach oben. Unterwegs blieb der Schlackenwagen, da er weit überstand, an einer Strebe des Fahrschachtgerüstes hängen. Durch das Krachen erschreckt, wollte der Mann herausspringen und wurde zwischen Schutzwand und Plattform totgequetscht.

Ein 15jähriger Arbeiter bat einen Mitarbeiter, ihm die Handhabung eines hydraulischen Aufzuges zu erklären. Dieser veranlaßte ihn, sich in dem zwischen einer Aufzugtüre und dem Mauerwerk gebildeten Raume aufzustellen und schloß hinter ihm unvorschriftsmäßig die Tür. Durch den in Bewegung gesetzten Fahrkorb wurde der Arbeiter zwischen diesen und die Wand geklemmt und erlitt eine schwere Verletzung der Wirbelsäule.

Digitized by Google

Spielerei veranlaßte einen schweren Unfall. Ein Arbeiter, dem es gelang, den verschlossenen Fahrstuhlschacht zu öffnen, ließ nun den Fahrstuhl auf- und abwärts fahren, wobei er ausrutschte und zwischen die Förderschale und die Türschwelle geriet. Es muß leider immer wieder festgestellt werden, daß die Arbeiter allen Scharfsinn darauf verwenden, die Fahrschachtsicherungen außer Wirksamkeit zu setzen. Diesem Umstand wird in den Betrieben viel zu wenig Beachtung geschenkt.

Durch Kurbelschläge wurden beim Bedienen von Winden infolge Nichtbenützung oder Versagens der Sperrung mehrere Personen verletzt. Beim Bedienen einer Sicherheitswinde erhielt ein Arbeiter durch den mitgerissenen Steuerhebel einen schweren Schlag gegen den Kopf. Der Steuerhebel konnte überzogen werden, da der Anschlag abgebrochen war. Der Bruch soll durch einen Mitarbeiter, der sich spielenderweise am Kranen zu schaffen machte, herbeigeführt worden sein.

Um in einem zu entladenden Schiff nachzusehen, wieviel Salz noch darin wäre, bestieg ein Arbeiter die hintere Bühne eines Schwenkkranes und wurde, da er das Drehen des Kranes nicht beachtete, von dessen hinterem Teil vier Meter hoch herunter auf die Ufermauer geworfen. Er erlitt schwere Verletzungen. Da diese Fälle sich alljährlich an Schwenkkranen wiederholen, ist das Betreten der Kranenbühne anderen Personen als dem Kranenführer überhaupt zu verbieten und, wenn sich das Verbot ausnahmsweise in einem besonderen Falle nicht durchführen läßt, nur nach Herausnahme der Sicherungen zu gestatten.

Bei der Ausbesserung eines Laufkranes wurde ein Arbeiter durch einen parallel laufenden Kran zwischen diesen und eine Säule gequetscht und tödlich verletzt. Der instand zu setzende Kran war in der Mitte seiner Laufbahn in einer großen Halle hochgezogen worden, weil hierzu ein Dachbinder benutzt werden sollte. Bei dem im Raume herrschenden Lärm überhörte der Führer des herankommenden parallellaufenden Kranes, der den mit der Ausbesserung beschäftigten Arbeiter auf der Fahrbahn von seinem Führersitz aus nicht sehen konnte, die Haltrufe der Untenstehenden und fuhr weiter, wodurch das Unglück hervorgerufen wurde. Der Unfall lehrt, daß die Ausführung derartiger Ausbesserungen während des Betriebes zu unterbleiben hat.

Durch Inganggeraten einer steckengebliebenen und nicht abgestellten Transportschnecke wurde einem mit Ausputzen beschäftigten Arbeiter der rechte Kleinfinger gequetscht.

Ein anderer Arbeiter wollte einen steckengebliebenen Elevator in Gang bringen und langte, statt die bereitliegende Kratze zu benützen, mit den Fingern in den Elevatorschlauch. Der Elevator kam wieder in Gang und der Unvorsichtige erlitt eine schwere Handverletzung.

Durch Reißen mangelhafter oder zu schwacher Ketten und Bindeseile zum Befestigen von Lasten an Flaschenzügen und Kranen wurden mehrere Unfälle, darunter ein Todesfall, herbeigeführt. Beim Löschen von Dampfern verursachen häufig mangelhafte Geräte Unfälle. Nicht mit Verschlußsicherung versehene Haken von Schiffswinden haben bei Anstoßen oder Aufsetzen der Kübel diese herabfallen lassen.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkochapparaten und Dampfleitungen.

Stark verletzt und verbrüht wurde ein Heizer, während zwei andere Arbeiter geringfügigere Verletzungen erlitten, durch die Explosion eines zum Kochen von Farblacken benutzten stehenden zylindrischen Kochgefäßes aus Aluminium von 1250 mm Durchmesser und 1400 mm Höhe mit gewölbtem Deckel und doppelwandigem, halbkugelförmigem Boden, der zur Beheizung mit Dampf diente. Die Wandstärke des überlappt geschweißten Gefäßmantels betrug 14 mm. Im Innern des Gefäßes herrschte z. Zt. der Explosion ein Druck von 3½ at. Die Schweißnaht des Gefäßes hat sich auf drei Viertel der Länge gelöst, und der ganze Mantel wurde aufgerollt und weggeschleudert. Eine rechnerische Untersuchung durch den Dampfkesselüberwachungsverein ergab eine Beanspruchung von 250 Kg/qcm, das heißt 2½fache Sicherheit, während bei Dampfkesseln und Dampfgefäßen 4fache Sicherheit zugrunde gelegt wird. Da die vorgeschriebene Druckprobe trotz mehrfacher Auflagen nicht rechtzeitig vorgenommen worden war, wurde Strafantrag gestellt. Der Fall bietet eine Warnung vor geschweißten Nähten überhaupt, insbesondere bei Aluminiumblech, dessen Festigkeit sowieso in der Wärme abnimmt.

In Teeröl- und Mineralöldestillationen wird oft noch zu wenig Gewicht darauf gelegt, daß der zur Destillation eingeleitete Dampf genügend entwässert ist. Wenn flüssiges Wasser, namentlich gegen Ende der Destillation, in die hoch erhitzte Blase gelangt, so ruft die plötzliche Verdampfung schlagartig Drucksteigerungen hervor, gegen die Sicherheitsventile keinen Schutz bieten. In einer Mineralöldestillation wurde auf diese Weise durch den abfliegenden Deckel einer Destillationsblase ein Arbeiter nicht unerheblich verletzt.

Durch Wasserschlag platzte eine Dampfleitung, die zur Isolierung unter Druck gestellt war. Zwei Isolierer wurden so schwer verbrüht, daß sie ihren Verletzungen erlagen. Als Ursache wurde mangelhafte autogene Schweißung der Rohrleitung festgestellt. Wäre die Rohrleitung nach Fertigstellung mit Wasserdruck geprüft worden, so hätte sich dieser Fehler ohne Zweifel gezeigt. Auch wäre es endlich an der Zeit, daß jeder, der autogene Schweißungen ausführt, seine Befähigung durch eine behördliche Prüfung nachweist.

Während der Herstellung eines Zwischenerzeugnisses für Anilinfarben explodierte ein Reaktionskessel. Die Untersuchung ergab, daß die mit der Beschickung des Kessels beauftragten Arbeiter entgegen der schriftlich und mündlich erteilten Betriebsanweisung die vorgeschriebene Reihenfolge der einzufüllenden Chemikalien nicht eingehalten hatten. Infolgedessen konnte sich ein Sauerstoffträger mit einem organischen Nitrokörper zu einem Sprengstoffgemisch vereinigen, das schon kurze Zeit nach dem Anwärmen des Kessels zur Detonation kam, die eine vollständige Zerstörung der Einrichtung sowie des ganzen Gebäudes herbeiführte. Ein in der Nähe des Kessels beschäftigter Arbeiter wurde sofort getötet, mehrere andere verletzt. Fortgeschleuderte Sprengstücke durchschlugen in einem 60 Meter entfernten Kühlhaus eine Ammoniakleitung, wobei durch das Entweichen von Ammoniakgas ein weiterer Arbeiter tödlich vergiftet wurde.

Unfälle durch Sprengstoffe.

Eine Schwarzpulverfabrik hatte, um bei einer während des hydraulischen Pressens etwa auftretenden Explosion nicht zugleich die mit dem Aufsetzen der Pulverstapel beschäftigten Arbeiter zu gefährden, einen besonderen Aufsetzraum in 30 Meter Entfernung vom hydraulischen Presseraum — beide Räume nach dem Ausblasesystem erbaut — geschaffen. Bei Beginn der Schicht waren drei Arbeiter damit beschäftigt, den ersten mit Pulver besetzten fahrbaren Preßtisch aus dem Aufsetzraum in den Wagen zur Fahrt nach dem Presseraum zu bringen, als die Explosion eintrat, die allen drei das Leben kostete. Da die Einrichtung in jeder Hinsicht vorschriftsmäßig, insbesondere überall Reibung von Eisen auf Eisen auch an den Rädern und Schienen vermieden

Digitized by Google

war, konnte die Ursache der Explosion nicht aufgeklärt werden. Vermutlich hat die wochenlange Dürre und der seit mehreren Tagen herrschende Sturm bei der Explosion eine Rolle gespielt.

In einer anderen Schwarzpulverfabrik erfolgte im Schüttelwerk eine Explosion, durch die drei Arbeiter getötet wurden. Die Ursache ließ sich nicht einwandfrei nachweisen. Angenommen wird, daß ein Fremdkörper im Pulver den Anlaß zur Entzündung gegeben hat. Erneut ist darauf hinzuweisen, daß Pulver während der Beförderung gut abzudecken ist und die Siebe scharf auf Fremdkörper zu untersuchen sind.

In dem Ablagehaus einer Jagdpulverfabrik entstand ein Brand, als ein Arbeiter Jagdplättchenpulver mit einer Aluminiumschaufel aus einem Holzkasten in Säcke füllte. In Brand geratene leere Säcke flogen in Fetzen zu dem Ablageraum hinaus und teilweise über den Schutzwall zu dem benachbarten Vakuumtrockenhaus, auf dessen Vorderseite gerade ein Trockenschrank von zwei Arbeitern ausgenommen wurde. Das teils auf Hürdenwagen, teils im Trockenschrank befindliche Pulver kam ebenfalls zur Entzündung. Alle drei Arbeiter wurden so schwer verbrannt, daß sie starben. Die Entzündung des Pulvers im Ablageraum ist auf Funkenbildung zurückzuführen, die entweder durch Reibung zwischen dem Holzschuh des Arbeiters bei Gegenwart eines Sandkornes entstand, oder durch elektrischen Spannungsausgleich, den der Mann beim Hineinfahren mit der Aluminiumschaufel in das elektrisch geladene Pulver verursachte. Beide Möglichkeiten bestehen und ihnen wurde durch entsprechende Schutzvorkehrungen, die sich sowohl auf Vermeidung jeder Reibung als auch auf ausgiebige Erdung sämtlicher bei dieser Arbeit gebrauchten Geräte bezogen, Rechnung getragen.

Ein Trinitrotoluolschmelzkessel, in dem Füllpulver 80/20 mit etwa 2 at Dampfdruck vorgeschmolzen wurde, explodierte, wobei Personen nicht verletzt wurden. Die Ursache ist in einer Verunreinigung des Füllpulvers, das geladenen Geschossen entstammte, mit Phosphormasse aus Rauchentwicklern zu erblicken.

Beim Zerkleinern von vorher getrocknetem Kaliumperchlorat auf einem ungeheizten Kollergang zerstörte eine Explosion den Raum und tötete einen Arbeiter. Das aus Minenfüllungen wiedergewonnene Perchlorat wies dunkel gefärbte Stellen auf und enthielt noch ungefähr 1,7 Prozent Binitrobenzol. Es war wiederholt im Laboratorium auf Zinkblech bis zum Schmelzen erhitzt worden, ohne daß es explodierte. Die anfängliche Vermutung, daß ein hoher Chloratgehalt des am Unfalltage zu verarbeitenden Perchlorats die Explosion herbeigeführt habe, mußte auf Grund der Analysen (Höchstgehalt 0,05 Chlorat) wieder fallen gelassen werden. Die Ursache der Explosion ist schließlich durch die chemisch-technische Reichsanstalt geklärt und auf einen Gehalt des Perchlorats an Eisenoxyd zurückgeführt worden, das dem Perchlorat erhöhte Reibungsempfindlichkeit verleiht. Dieses Eisenoxyd stammt aus den seit Jahren im Freien lagernden Geschossen, aus deren Ladung das Perchlorat wiedergewonnen war, oder aus den Kristallisationspfannen der Wiedergewinnung.

Beim Ausbohren eines Zünders wurde trotz vorhandener Schutzvorrichtung eine Arbeiterin getötet. Ein bei ihr vorgefundener Brief ließ erkennen, daß sie kurz vor dem Unfall eine starke Gemütsbewegung zu bestehen hatte, die ihre Aufmerksamkeit von der Arbeit abgelenkt haben dürfte.

In einem Entladewerk für Leuchtpatronen, das weder zur Kranken- noch zur Unfallversicherung gemeldet war, kamen die im Arbeitsraum vorhandenen Materialien zur Explosion, wobei 11 Personen ihr Leben verloren. Die Einrichtung des Betriebes trug den für derartige Betriebe maßgebenden Sicherheitsvorschriften in keiner Weise Rechnung. Der Unternehmer wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

In einer Sprengstoffabrik ließ ein Lader den gefüllten Satzkasten der Lademaschine, den er entleeren wollte, fallen, wodurch der Satz explodierte und ihn schwer am Körper beschädigte. Die Lademaschine besaß unvorschriftsmäßigerweise keine Vorrichtung zum Entleeren des Satzkastens vom gesicherten Laderaum aus.

In einer Feuerwerkerei kam durch unvorsichtiges Umgehen mit einem Schraubenschlüssel die auf einer Naßmühle verarbeitete Tauchmasse zur Entzündung, die sich auf die zum Mahlen bereitstehende Masse übertrug, wobei ein Arbeiter im Gesicht und an den Händen Brandwunden davontrug. In dem brennenden Arbeitsraum war ein Total-Feuerlöscher verblieben, dessen Kohlensäureflasche infolge der Hitze zur Explosion kam, wodurch ein größerer Schaden als durch den Brand angerichtet wurde.

In einer Sprengkapselfabrik detonierte eine Sprengkapsel, die von dem Arbeiter mit einem Holzstift aus dem Ladelöffel gedrückt wurde, und zerriß ihm die Hand.

Ein Arbeiter wurde getötet, als er Ausschußsprengkapseln in einem Magazin absetzen wollte. Da er allein in dem Raum war, wird vermutet, daß die Ursache im unvorsichtigen Absetzen oder Fallenlassen des Ausschußkapselkastens liegt.

Eine Zündersprengkapsel, die mit einem Gummistöpsel verschlossen war, benutzte ein Arbeiter zum Radieren. Die Kapsel explodierte und zerriß ihm die rechte Hand. Er hatte die Sprengkapsel, die er als solche nicht kannte, angeblich in dem Werkzeugkasten seines Vorgängers gefunden.

Ein Unfall, der noch auf die Nachwirkung des Krieges zurückzuführen ist, wurde im wissenschaftlichen Laboratorium einer Sprengstoffabrik beim Abtun eines Probeschusses durch eine schnellbrennende Zündschnur hervorgerufen, die versehentlich während des Krieges mit gewöhnlicher Zündschnur geliefert worden war und wegen ihres schmutzigen Aeußern von dieser nicht unterschieden werden konnte. Da der Laborant deren Wirkung nicht kannte, wurde er im Gesicht und am Körper erheblich verletzt, weil der Sprengstoff, über den er sich beugte, unmittelbar nach dem Anzünden der Zündschnur explodierte.

In einer Pistole, deren Griff abgenommen war, wurden Ausschußpatronen daraufhin probiert, ob sie noch in das Patronenlager paßten. Ein Betriebsbeamter ließ sich die Pistole reichen, kam beim Ergreifen an die Abzugsstange und wurde, da er die Mündung auf sich gerichtet hielt, durch Bauchschuß getötet.

Beim Stubbensprengen verunglückten drei Arbeiter. Einer erlag seinen Verletzungen, die beiden anderen werden wahrscheinlich dauernd erwerbsbeeinträchtigt bleiben. In dem einen Fall hatte sich der Mann bei der Sprengung nicht genügend weit zurückgezogen, oder die verwendete Sprengladung war zu groß gewählt und falsch verdämmt. In den beiden anderen Fällen näherten sich die Leute zu früh den vermeintlichen Versagern.

Kurz vor dem Sprengen von Stubben ging ein Sprengmeister zu dem entfernt liegenden Feuerplatz, wo eine Explosion erfolgte, durch die er getötet wurde. Ob die Explosion durch einen Feuerfunken, der in die 3 Meter vom Feuer entfernt liegende Sprengkapselkiste flog, oder durch einen Sturz des Sprengmeisters, der Patronen und Sprengkapseln in seiner Tasche trug, ausgelöst wurde, blieb unermittelt.

Digitized by Google

Auf dem Gelände einer Holzdestillationsanlage lagerten ohne Kenntnis des technischen Aufsichtsbeamten und der Gewerbeaufsicht Sprengkapseln verschiedener Größe zum Stubbensprengen. Da eine solche Lagerung eine dauernde Gefahr für die Anlage bedeutete, sollten die Sprengkapseln vernichtet werden und zwar dadurch, daß sie in eine tiefe Grube mit Wasser geschüttet wurden. Der die Aufsicht führende Sprengingenieur war in völliger Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse der Ansicht, das durch Wasser die Sprengkraft vernichtet wird. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall! Nachdem zwei Männer und eine Frau die Grube ziemlich gefüllt hatten, sollten sie die leeren Kästen und Schachteln sammeln. Der Ingenieur entfernte sich auf kurze Zeit. Bald darauf erfolgte eine Explosion, durch die alle drei Personen getötet wurden. Wahrscheinlich beschäftigten sich die beiden Männer an dem Grubenrande mit den eisenbeschlagenen Kästen und ließen einen in die Grube fallen. Der scharfe Aufschlag veranlaßte die Explosion. Die Leute durften nicht einen Augenblick ohne Aufsicht gelassen werden. Im übrigen war die Lagerung auf dem Fabrikgelände überhaupt vorschriftswidrig.

Bei der Explosion einer raschlaufenden Chloratmühle trug ein Arbeiter tödliche, ein zweiter schwere Verletzungen und Verbrennungen davon. Die Ursache der Explosion war nicht aufzuklären. Es besteht die Möglichkeit, daß von einem Außenlager Schmiermaterial durch die Welle in die Mühle eingedrungen ist und sich entzündet hat. Durch eine Aenderung der Lagerbauart, Schmierung mit Pottaschelösung und scharfe Beobachtung soll dem künftig vorgebeugt werden.

Eine Arbeiterin trug an einem sehr heißen Sommertage Abfüllkästen mit getrockneten Zündhölzern zur Füllmaschine. Hierbei entzündeten sich die Hölzer und brachten ihr tödliche Verbrennungen bei. Ebenfalls an einem heißen Sommertage entzündeten sich Hölzer beim Aufkehren, wobei eine Arbeiterin schwere Brandwunden erlitt. In derartigen Betrieben sollten besonders an heißen Tagen flammensichere Ueberkleider getragen werden.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw.

Eine ganze Reihe von kleineren Explosionen sind wiederum durch grobe Unvorsichtigkeit verschuldet worden, wie: Hineinleuchten in einen Autobenzinbehälter mit offenem Licht beim Auffüllen, Löten eines nichtgereinigten Benzinbehälters, Anwärmen einer Lötlampe in einer Dampfkesselfeuerung. Auch Explosionen im Schmiedefeuer angewärmter Rohrleitungen, Schwimmer und anderer Metallgegenstände mit eingeschlossenen Flüssigkeitsresten kommen immer wieder vor. Ebenso wiederholen sich die Brandunfälle durch nitrierte Filtertücher, die sich Arbeiter verbotswidrig aneignen, um sie als Schürzen oder Fußlappen zu verwenden, und die beim Zigarettenrauchen oder durch Funken von Feuerungen aufflammen.

Bei der Bearbeitung von Celluloid können Brände vermieden werden, wenn die Kreissäge am Schnitt mit Oel angefeuchtet und die Raspeln stets scharf gehalten werden.

Beim Nachgießen von Spiritus in einen brennenden Kocher kam dieser zur Entzündung und der leichtsinnige Laborant trug eine ziemlich starke Verbrennung im Gesicht davon.

In zwei Fällen wurden durch unvorschriftsmäßiges Umgehen mit Benzin beim Verdünnen von Wachs, das auf offenem Feuer geschmolzen wurde, schwere Verbrennungen hervorgerufen, von denen die eine, die einen Betriebsleiter selbst betraf, zum Tode führte. Es ist geradezu unverständlich, daß derartige Unfälle in Betrieben, die ständig mit Benzin arbeiten, überhaupt noch möglich sind, obwohl heute jeder Laie die leichte Entzündbarkeit der Benzindämpfe kennt.

Ein Schlosser wollte einen festsitzenden Spund aus einem Eisenfaß mit Schneidbrenner herausschneiden. Das Faß flog auseinander und durch die herausfliegenden Faßböden wurde dem Schlosser ein Bein abgerissen.

Bei der Explosion eines Schwefelsäurefasses, dessen eingerosteten Stopfen ein Arbeiter mit einer Lötlampe anwärmte, wurde festgestellt, daß es hier an der vorgeschriebenen Unterweisung gefehlt hatte.

Unglaublich ist ein Fall, in dem ein Arbeiter zum Reinigen eines Lagers an einer in Betrieb befindlichen automatischen Feuerung Benzol benutzte, das sich entzündete und ihn schwer verbrannte.

In einer neu erbauten und bei der Berufsgenossenschaft noch nicht angemeldeten Dachpappenfabrik entstand in dem Benzolkeller der Teerdestillation eine Gasexplosion, als der Destillateur mit einer elektrischen Lampe den Keller betrat. Die Teerdestillation brannte vollständig aus. Es scheint in mehr als einer Beziehung von seiten der Fabrikleitung in bezug auf Einrichtung, als auch von seiten des glücklicherweise nur unbedeutend verletzten Destillateurs gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen worden zu sein.

Beim Abtrennen einer hochliegenden, im Freien befindlichen Rohrleitungsstütze mit Schweißbrenner fiel ein glühender Eisentropfen durch eine kleine Oeffnung eines auf dem Fußboden aufgestellten, abgedeckten Salzsäure-Steintroges, in dem geringe Mengen von Benzol sich angesammelt hatten. Das Benzolluftgemisch wurde durch den Eisentropfen entzündet, und es erfolgte eine Explosion des Steintroges, bei der ein Arbeiter tödliche Verbrennungen erlitt.

Holzzement wurde auf offenem Feuer gekocht, die Masse lief über und fing Feuer. Beim Versuch, den Brand mit Sand zu löschen, spritzte einem Arbeiter heiße flüssige Masse ins Gesicht und verbrannte ihn, ferner zog er sich noch eine Augenentzündug zu, da ihm Benzin, das zum Abwaschen benutzt wurde, in die Augen drang.

Mehrere Explosionen beim Abdestillieren von Aether weisen auf die bekannte Tatsache hin, daß längere Zeit aufbewahrter Aether unter der Einwirkung des Lichtes Aethylsuperoxyd bildet, das beim Abdampfen zuletzt unter heftigen Explosionserscheinungen in Zersetzung übergeht. Bei der Verarbeitung einer Aethermenge, die während einiger Kriegsjahre unberührt gestanden hatte, ist die Bildung dieser Peroxyde schon früher beobachtet worden.

Eine Explosion mit nachfolgendem Brand entstand auf bisher unaufgeklärte Weise durch Zerfall von Benzoylsuperoxyd in einem Trockenschrank, wobei ein Meister schwere und zwei Arbeiter leichtere Verletzungen erlitten. Die Nachprüfung der Beschickung ergab, daß das aus eigenem Benzoylchlorid hergestellte Benzoylsuperoxyd völlig normal war; vielleicht ist der Trockenschrank überhitzt worden, weshalb Vorrichtungen gegen Ueberschreitung der Höchstwärme (Alarmthermometer) angeordnet wurden. Ferner sind Trockenschränke so einzurichten, daß sie sich leicht reinigen lassen; denn die Hauptgefahr bei allen Trockeneinrichtungen für explosible Stoffe besteht darin, daß in irgendeiner Ecke Staubteilchen liegen bleiben, die immer von neuem erhitzt werden und schließlich zum Zerfall kommen.

An einem Versuchskessel wurde zur Beobachtung des Fortganges der Reaktion das Mannloch geöffnet, unter gleichzeitigem Anstellen eines Exhaustors zum Absaugen des vorhandenen Schwefelwasserstoffes. Nach einiger Zeit schoß unter dumpfem Knall eine Stichflamme aus dem Ge-

Digitized by Google

fäß und traf einen Arbeiter. Es ergab sich, daß durch den Exhaustor nicht nur Luft in den Kessel eingetreten war, die mit dem Schwefelwasserstoff ein explosibles Gemisch bildete, sondern auch ein im Kesselinnern gebildeter Schwefeleisenansatz getrocknet und zum Glühen gebracht worden war. In Zukunft wird statt mit Luft nur noch mit Dampf ausgeblasen, der das Schwefeleisen feucht hält. Bereits bei einigen ähnlichen Unfällen der letzten Jahre war zu beobachten, daß die Entstehung eines sich leicht bildenden Schwefeleisenansatzes mit seinen gefährlichen pyrophoren Eigenschaften von den Betriebsleitern nicht gebührend in Betracht gezogen worden war.

In einem Reduktionsgefäß entstanden auf nicht ganz aufgeklärte Weise plötzlich große Mengen Wasserstoff, die sich unter heftiger Explosion entzündeten, wobei mehrere Arbeiter verletzt, die Einrichtung zerstört und eine Gebäudewand herausgedrückt wurde. Vermutlich hat sich das gebildete Knallgasgemisch, das durch kleine Undichtigkeiten zwischen Deckel und Gefäß unter starkem Druck ausströmte, durch elektrische Erregung selbst entzündet.

Durch groben Unfug zog sich ein Arbeiter in einer Sauerstoffabrik schwere Brandwunden zu. Trotz Verbots rauchte er in dem Raum, in dem der Luftverflüssigungsapparat steht. Anstatt den Vorfall dem Vorgesetzten zu melden, ließ sich ein Maschinist verleiten, einen noch gröberen Unfug zu begehen, indem er aus einem Vakuumgefäß flüssigen Sauerstoff dem Arbeiter über die Kleidung goß, die sofort Feuer fing.

Bei der Nitrierung eines Toluolabkömmlings zersprang während der Nachtschicht ein gußeisernes Nitriergefäß. Zwei Arbeiter wurden schwer verletzt, das Dach abgedeckt und ein Fabrikbrand hervorgerufen. Wie sich später ergab, hatte der mit der Bedienung des Gefäßes betraute Arbeiter sich zum Schlafen niedergelegt und dadurch die vorgeschriebene Kühlung verabsäumt. Die infolgedessen eintretende Wärmesteigerung führt schließlich zu einer stürmischen Zersetzung des Kesselinhalts.

Durch die große Nachlässigkeit eines Arbeiters, der in ein Sulfuriergemisch einen Handfeger fallen ließ, zersprang der Kessel infolge der durch Zersetzung der Haare des Besens entstandenen Drucksteigerung. Der Arbeiter wurde gegen einen anderen Kessel geschleudert und getötet.

Verbrühungen ereigneten sich mehrere durch unvorsichtiges allzu schnelles Oeffnen von Dampfleitungen oder Luftrührern und dadurch hervorgerufenes Ueberwallen von Bottichen.

Beim Oeffnen eines Vakuumschrankes, in den durch unsachgemäße Behandlung Wasser eingedrungen war, wurden zwei Arbeiter, davon einer tödlich, verbrüht.

Beim Einschütten von Soda fiel ein Arbeiter durch Ausrutschen in einen mit noch nicht völlig siedender Seife gefüllten Kessel. Nur durch die Geistesgegenwart des danebenstehenden Unternehmers, der ihn sofort herauszog, obwohl er sich selbst dabei schwer verbrannte, wurde der Verunglückte vor dem Tode bewahrt.

Ein Arbeiter, der sich zwischen den Geländerstangen über einen Behälter mit kochend heißer Leimbrühe gebeugt hatte, um den Zuflußhahn abzustellen, erhielt durch einen Mitarbeiter, der ihn necken wollte, einen Stoß und fiel in die heiße Brühe. Er starb an den Folgen der ausgedehnten Brandwunden.

Durch ein merkwürdiges Zusammentreffen verschiedener Umstände entstand eine gewaltige Staubexplosion mit nachfolgendem Fabrikbrand, wobei zwei Arbeiter durch Stichflammen furchtbar verbrannt wurden. An einer Schlagkreuzmühle zum Zerkleinern von Gerbrinde führte ein Arbeiter beim Einpassen eines neuen Rostes einen starken Schlag mit einer Eisenstange gegen die Roststäbe und stieß beim Ausholen gleichzeitig an ein von der Decke herabhängendes offenes Staubabsaugerohr, aus dem nunmehr ein feiner Staubregen herausrieselte, der, mit Luft gemischt, durch den von der Eisenstange erzeugten Schlagfunken entzündet wurde. Bei Ausführung derartiger Arbeiten ist die nähere Umgebung vorher von Staub zu reinigen und anzufeuchten.

Eine weißglühende Niete, die einem Schlosser entfallen war, fiel dem Helfer zwischen Hemd und Hose und verursachte eine ziemlich starke Verbrennung am Unterleib.

Beim Abstechen von Carbidöfen erlitten verschiedene Arbeiter Verletzungen an den Füßen durch verspritztes Carbid.

Eine Dauerelektrode eines Carbidofens rutschte unversehens beim Nachlassen nach. Durch die Hitzeentwicklung des herausgeschleuderten Materials, wurde die Kleidung mehrere Ofenarbeiter entzündet, so daß diese am ganzen Körper Brandwunden davontrugen.

Beim Abtragen eines glühenden Carbidblockes, der auseinanderbrach, erlitt ein Arbeiter durch herumspritzendes glühendes Carbid, das seine Kleider in Brand setzte, derartige Brandwunden, daß er kurz darauf starb. Ofenarbeiter müssen feuersicher getränkte Schutzkleidung erhalten.

Auch im Berichtsjahre kamen wieder Explosionen von Carbid- bzw. Kalkstickstofftrommeln vor, die nicht gehörig vorher ausgetrocknet waren, eine Unfallursache, die sich, wie es scheint, selbst durch die strengen Anordnungen in den betr. Betrieben nicht beseitigen läßt.

Zwei Arbeiter erlitten Verbrennungen durch Stichflammenwirkung von entzündetem Azetylen bei Instandsetzen einer Kühlwasserleitung eines Carbidofens und ein weiterer Arbeiter beim Entleeren eines Azetylenapparates.

Ein zur Prüfung dienender Azetylenapparat zersprang durch Verwendung zu heißer Carbidstücke, wobei ein Laborant an Gesicht und Händen Verbrennungen erlitt.

Die durch ätzende Stoffe bei Ausbesserungen an Rohrleitungen und Pumpen entstehenden Unfälle sind durchweg auf Unachtsamkeit zurückzuführen, weil meist unterlassen wird, festzustellen, ob die Leitungen noch ätzende Flüssigkeiten oder Druck enthalten.

In einem Bleiturm, der zum Entkupfern von Kupferasche mit Schwefelsäure diente, war ein Arbeiter mit Löten beschäftigt. Der Turmwärter drehte in unbegreiflichem Leichtsinn oder in seiner Verschlafenheit (es war nachts) die Säureleitug auf, so daß der Bleilöter von der allerdings verdünnten Säure überschüttet wurde und an den Folgen der Verbrennung, wahrscheinlich hat er die Säure beim Hilferufen auch geschluckt, starb.

An einem Nitrometer, das an einem Stativ befestigt war und auf einem niederen Tischchen stand, waren eine Chemikerin und eine Hilfslaborantin mit einer Säureuntersuchung beschäftigt. Als plötzlich der Verbindungschlauch riß, beugten sich beide vor, um das Quecksilber aufzufangen und erlitten durch im gleichen Augenblick nachspritzende Säure erhebliche Gesichts- und Augenverletzungen. Schlauchverbindungen sind gegen Abfallen durch feste Drahteinschnürung zu sichern, ebenso sind die Biegungsstellen durch überzogene Schlauchstücke zu verstärken. Aber vor allen Dingen sind im Laboratorium beim Arbeiten mit hochgrädigen Säuren unbedingt Schutzbrillen zu tragen, eine Vorschrift, die noch immer viel zu wenig beachtet wird.

Einem Arbeiter wurde (aus Scherz!) von einem Mitarbeiter Gips in die Augen geworfen, was zu einer schweren Augenverletzung führte. Einem anderen wurde während der Nachtschicht absichtlich Ammoniakwasser ins Auge gespritzt und dadurch die Augenbindehaut angeätzt.

Digitized by Google

In einer Benzoldestillation entwichen während der Nachtschicht aus einem Wasserabscheider Benzoldämpfe, trotzdem der Abscheider mit einem eisernen Deckel bedeckt war. Der die Destillation bedienende Arbeiter wurde nach einiger Zeit von dem Meister in einem Nebenraum tot aufgefunden. Wahrscheinlich hat er die Kühlvorrichtung oder die Heizeinrichtung nicht ordnungsmäßig beaufsichtigt. Bei derartigen gefährlichen Anlagen ist es zweckmäßig, Einrichtungen anzubringen, die beispielsweise bei Ueberschreitung einer bestimmten Wärme ein außerhalb des Gebäudes vernehmbares Warnungszeichen auslösen, so daß auch, wenn der Destillateur schlafen sollte, oder sonstwie seine Pflicht vernachlässigt, noch rechtzeitig eingegriffen werden kann.

Die Verkennung der Gefahren, die beim Reinigen von Säurekesseln auftreten, forderte auch in diesem Jahre wieder ein Menschenleben. Nachdem ein Kessel wiederholt bis zum Rande mit Wasser gefüllt und wieder entleert, und schließlich noch der Schlamm durch Krücken aufgerührt und ausgespritzt worden war, bestieg ein Mann den Kessel ohne Atemschutz, um die letzten Schlammreste zu entfernen, wobei er nitrose Gase einatmete. Nach einigen Stunden stellte sich Unwohlsein ein, die Beschwerden steigerten sich und nach 2 Tagen erfolgte der Tod durch Herzschwäche.

In einer Anlage, in der mit Salpetersäure ein Oxydationsprozeß vorgenommen wurde, traten durch Undichtigkeit einer Gasleitung nitrose Gase aus. Ein Arbeiter, der bei nicht genügender Kenntnis der großen Gefahr ohne Atemhelm die Undichtigkeit beseitigen wollte, erlitt eine ebenfalls tödliche Gasvergiftung.

Beim Löten mit Wasserstoff, der aus Zink und Salzsäure hergestellt war, erlitt ein Schlosser angeblich Halsverätzungen, die zum Tode führten. Unzweifelhaft liegt hier eine Arsenwasserstoffvergiftung durch Verwendung arsenhaltiger Materialien vor. Leider ist eine Materialuntersuchung, die hierüber genauen Aufschluß gegeben haben würde, unterblieben.

Durch Arsenwasserstoff verunglückte ein Arbeiter tödlich beim Reinigen eines Schwefelsäurewagens, trotz Benützung einer Gasmaske mit Außenluftzuführung. Der Fall läßt sich nur so erklären, daß die Gasmaske am Kopf an einer Stelle nicht genügend abdichtete.

Bei unvorsichtigem Fortschaffen zerbrach eine Salzsäurekorbflasche. Durch die Dämpfe zog sich ein Arbeiter tödlich wirkende Verätzungen der Atmungsorgane zu.

In der Nähe eines Teerabscheiders einer Generatorgasleitung reinigten zwei Arbeiter einen Wasserkasten von Schlamm. Hierbei atmeten sie Generatorgas ein, das aus dem Teerabscheider austrat, der wahrscheinlich zu wenig Wasser enthielt. Während sich der eine in Sicherheit bringen konnte, fiel der andere, im Kasten stehende, mit dem Gesicht in den Schlamm, in dem er vermutlich erstickte. In einem zweiten Falle wurde ein Arbeiter in einem Raume, in dem er sich umkleidete, von Generatorgasen vergiftet, die aus einem außerhalb des Gebäudes vor dem Fenster befindlichen Teerabscheider einer Generatorgasleitung austraten und durch die Fensteröffnungen und durch die halboffene Tür des Raumes hindurchstrichen. Auch hier befand sich kein Wasser im Teerabscheider. Es ist beide Male nicht geklärt, durch welche Umstände das Fehlen des Wassers eingetreten ist, wahrscheinlich wurde es durch Stöße in der Gasleitung herausgeschleudert. Derartige plötzliche Gasdrucksteigerungen können entweder durch Explosionen an den Gasverbrauchsstellen oder durch unvorsichtiges gleichzeitiges Einschalten mehrerer Generatoren entstehen. Bei den in letzter Zeit immer mehr in Aufnahme kommenden Generatoranlagen ist besonders darauf zu achten, daß Stöße in der Leitung durch geeignete Brennereinrichtungen an den Verbrauchsstellen des Gases und durch genaue Unterweisung der Bedienungsmannschaften über ordnungsmäßiges Ein- und Ausschalten beim Generatorwechsel nach Möglichkeit vermieden werden. Ferner ist unbedingt dafür zu sorgen, daß stets genügend Wasser in den Teerabscheidern vorhanden ist. Empfohlen wird für diesen Zweck selbsttätiger, durch eine Schwimmereinrichtung geregelter, Wasserzulauf.

Ein Arbeiter, der seit 27 Jahren eine Gasgeneratoranlage bediente, wurde eines Tages, ungefähr eine halbe Stunde, nachdem er den Generator wieder wie gewöhnlich gefüllt hatte, in einem Arbeitsraum tot aufgefunden. Als Todesursache wurde festgestellt: „Vergiftung durch Kohlenoxyd", das auch im Blute des Toten nachgewiesen wurde.

Die Unsitte, ätzende und giftige Flüssigkeiten in Trinkgefäßen aufzubewahren, hat auch im Berichtsjahre eine Reihe Unfälle herbeigeführt. So trank ein Arbeiter versehentlich aus einer Flasche, in der sich Natronlauge befand.

Ein Arbeiter trank einen Flüssigkeitsrest aus einem Glasballon, der ihm zum Ausspülen übergeben worden war, und vergiftete sich dadurch mit Belladonna.

Einem Kollegen gab ein Arbeiter aus einer Flasche zu trinken, in der angeblich Schnaps sein sollte, in Wirklichkeit jedoch Salmiakgeist war. Dieser „Scherz" hatte eine starke innere Verätzung zur Folge.

Mehrere Arbeiter, die im Walde eine Blechflasche mit Methylalkohol fanden, tranken glücklicherweise nur einige Schnapsgläser, so daß sie mit geringen Vergiftungserscheinungen davonkamen.

In einem unbewachten Augenblick trank ein Arbeiter aus einer Flasche, in der sich Mirbanöl befand, trotzdem die Flasche durch Totenkopf und die Aufschrift „Gift" gekennzeichnet war. Schwere Vergiftung war die Folge.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.

Die meisten dieser Unfälle sind auf Unachtsamkeit und unsachgemäßes Arbeiten zurückzuführen, wären also durchaus zu vermeiden gewesen.

Von nachstürzenden Superphosphatmassen wurde ein Arbeiter überschüttet und so schwer verletzt, daß er starb. Leichtsinniges Unterhöhlen war die Ursache des Zusammensturzes.

Beim Abtragen von Superphosphat wurde ein Arbeiter tödlich verschüttet. Sehr wahrscheinlich hat ebenfalls ein Unterhöhlen stattgefunden.

Beim Stochern in einem Kohlenbunker wollte ein Arbeiter einem Kollegen an einer anderen Stelle behilflich sein. Er veranlaßte seinen Aufsichtsmann, das Schutzseil so weit zu lockern, um dorthin zu gelangen. Trotz Verwarnung ließ er von seinem Vorhaben nicht ab. Plötzlich rutschte die Kohle zusammen und verschüttete beide. Während der eine gerettet wurde, konnte der zweite nur als Leiche geborgen werden.

Durch Loslösung einer Erdschicht fiel an einer Torfmaschine ein Arbeiter in eine Torfgrube und schlug mit dem Kopf gegen den Elevator, wobei er sich einen Kieferbruch zuzog.

Durch zu große Spannweite brach bei Bauarbeiten ein Balken, der eine Laufschiene für einen Flaschenzug trug. Zwei Arbeiter erlitten durch die herabfallende Schiene Quetschungen.

Durch Bruch einer Rollbahnschiene stürzten drei Rollwagen seitlich herab, wodurch zwei danebenstehende Arbeiter verletzt wurden.

Ein Hofarbeiter, der rückwärts unversehens gegen eine Staffelei trat, riß, im Fallen nach Halt suchend, eine danebenstehende Stahlflasche mit und erhielt eine tödliche Schädelverletzung.

Digitized by Google

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw., aus Luken usw., in Vertiefungen usw.

Fall von ungenügend gegen Abgleiten gesicherten Leitern, Verwendung schadhafter Leitern, Benutzung ungeeigneter Gegenstände, wie Kisten, Wandschränke, Fässer, Apparatteile usw. als Auftritt, nicht abgedeckte Kanäle, offene Baugruben, Stehenlassen von allerlei Hindernissen auf dem Fußboden, Nichtanseilen bei Dacharbeiten führten zahlreiche Unfälle herbei, die bei etwas Sorgfalt nicht vorgekommen wären.

Ein Schlosser stieg beim Abbauen einer Dampfleitung auf eine Leiter, die er an ein freiliegendes Rohr angelegt hatte, ohne daß die Leiter gehalten wurde oder irgendwie gesichert war. Das Rohr kam in Bewegung, die Leiter rutschte, drohte umzufallen und der Schlosser mußte abspringen, wobei er sich den Knöchel brach.

Ein Arbeiter erstieg mit einer Leiter ein Schutzgitter, das durchbrach. Glücklicherweise geriet er nicht in das Getriebe, sondern kam mit einer Fußverletzung, die er sich bei dem Sturz zuzog, davon.

Zu welchem Grad von Leichtsinn sich manchmal jugendliche Arbeiter versteigen und wie nötig bei ihnen scharfe Aufsicht ist, zeigt folgender Fall. Während der Mittagspause trieben sich jugendliche Arbeiter in einem Magazinneubau herum und einer versuchte im oberen Stockwerk an ein in einem noch leeren Fahrstuhlschacht in der Mitte baumelndes Seil zu springen. Das gelang ihm das erste Mal, beim zweiten Mal stürzte er 12 m hoch ab.

Beim Spielen während der Vesperpause rannte eine Arbeiterin gegen eine offen stehende Aufzugsluke und stürzte in den Hof, wobei sie einen Schädelbruch erlitt, der ohne Folgen rasch heilte.

Von einem durch kein Geländer gesicherten Gerüste stürzte ein Arbeiter. Die Schuld muß der Betriebsleitung voll zugemessen werden, denn sie hatte dafür zu sorgen, daß das Gerüst, wenn auch nur behelfsmäßig, mit einem Schutzgeländer versehen wurde. Leider wird diesem Umstande viel zu wenig Beachtung geschenkt, trotzdem die Vorschriften ausdrücklich die Anbringung eines Geländers auch an vorübergehend errichteten Gerüsten fordern.

Beim Herabsteigen von einer eisernen Treppe rutschte ein Betriebsleiter auf den letzten fünf Stufen aus, schlug mit dem Knie auf den Steinfußboden auf und zog sich einen Bluterguß zu, der zum Tode führte.

Unfälle im Eisenbahnbetrieb.

Die zahlreichen meist schweren und vielfach tödlichen Unfälle, die beim Verschiebebetrieb jedes Jahr eintreten, sind ausnahmslos auf eigene Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit von Mitarbeitern zurückzuführen.

Beim Einlegen eines Bremsschuhes erlitt ein Arbeiter eine tödliche Kopfquetschung, ein anderer erhielt beim Zeichengeben eine Handquetschung und ein dritter beim Schieben an den Puffern durch einen nachrollenden Wagen eine Rückenquetschung.

Ein anderer Verschieber sah den herankommenden Wagen, den er an einen stehenden Zug ankoppeln wollte, nicht und bückte sich nicht, weil er einem befreundeten Lokomotivführer zunickte. Er kam zwischen die Puffer und wurde sofort getötet.

Eine Kolonne schob einen gedeckten Güterwagen auf einen Pritschenwagen. Durch den Anprall verlor ein auf dem Pritschenwagen stehender mit Aufladen beschäftigter Arbeiter das Gleichgewicht und stürzte so unglücklich auf die Schienen, daß er überfahren und getötet wurde.

Ein Arbeiter wollte auf einem Gleise, auf dem verschoben wurde, einen Kipper umstellen. Er wurde erfaßt und durch Ueberfahren getötet.

Auch beim Arbeiten mit der Verschiebewinde ereigneten sich wieder mehrfache Unfälle durch Schlagen der Seile, Loslösen der Haken usw.

In zwei Fällen gerieten Arbeiter zwischen Spillkopf und Seil, wobei einer tödlich verletzt wurde. In anderen Fällen lösten sich die Haken von den Wagen und schnellten zurück, oder die losen Seile wurden straffgezogen und schleuderten die darauftretenden oder danebenbefindlichen Arbeiter fort. In engen Fabrikstraßen ist der Verschiebebetrieb, besonders für Vorübergehende, gefährlich, da ihnen die Verschiebebewegungen nicht bekannt sind und die Seil- und Rollenbewegung ihrer Aufmerksamkeit entgeht. Die Straßen sind daher vom Verkehr möglichst frei zu halten, oder zum mindesten ist die Bewegung der Rollen und Spillköpfe durch mehrfarbigen Anstrich kenntlich zu machen. Die Haken müssen eine zweckmäßige Form erhalten, die ein Loslösen verhindert; ferner ist auf die einwandfreie Beschaffenheit der Seile und auf ihre Befestigung an den Haken zu achten.

Ein Arbeiter, der ein Windenseil um eine Seiltrommel gelegt hatte, geriet durch unsachgemäßes Handeln zwischen Seil und Trommel, wobei ihm Arm und Brust schwer gequetscht wurden. Nur dem sofortigen Zuspringen des Vorarbeiters, der den Motor schnell abstellte, verdankte er es, daß er mit dem Leben davonkam.

Durch Rollwagen wurden infolge Unaufmerksamkeit der Wagenführer mehrfach Personen angefahren oder eingeklemmt, während in drei Fällen Verletzungen durch zu rasch aufeinander fahrende und ungenügend gebremste Wagen veranlaßt wurden.

Unfälle durch Schiffahrt und Verkehr zu Wasser.

Infolge mangelhafter Gleisauflage stürzte ein Rollwagen in einen Kahn. Trotz Drängen der Betriebsleitung, eine andere Auflage zu errichten, weigerten sich die Arbeiter, dieses zu tun, angeblich, weil sie dann zu wenig verladen könnten. Es ging so weit, daß sie deshalb die Arbeit niederlegen wollten. Erst durch den technischen Aufsichtsbeamten, die Heranholung des Betriebrats-Obmanns und die Vorstellungen der Betriebsleitung gelang es, eine andere sichere Gleisauflage für die Verladung anzuordnen.

Unfälle durch elektrische Leitungen.

Häufig ist, und zwar nicht nur in kleineren Betrieben, festzustellen, daß von Arbeitern und auch von Meistern Aenderungen an elektrischen Einrichtungen ohne jede Sachkenntnis vorgenommen werden. Dies betrifft ganz besonders Handlampen. An elektrischen Leitungen und Einrichtungen dürfen alle Arbeiten grundsätzlich nur von geschulten Personen ausgeführt werden, die genau mit den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker vertraut sind.

Da in einer Neuanlage noch keine Beleuchtung vorhanden war, wurden einfach an eine in einem anderen Stockwerk befindliche elektrische Lampe Leitungsdrähte angeschlossen und an deren Enden eine Metallfassung mit eingeschraubter Birne befestigt. Ein Werkmeister, der diese ganz unvorschriftsmäßige Einrichtung als Handlampe benutzte und die Metallteile, die unter einer Spannung von 220 Volt Drehstrom standen, berührte, wurde durch den erhaltenen Schlag getötet.

Zur Beleuchtung einer dunklen Betriebsstelle wurde eine elektrische Lampe eingeschaltet. Ein Arbeiter nahm die Lampe, eine gewöhnliche Glühbirne, mit dem aufgerollten Kabel in Empfang. Plötzlich schrie er auf. Ein zweiter Arbeiter sprang ihm sofort bei, erhielt selbst einen Schlag, worauf ein Dritter den Kontakt herausriß. Der erste stürzte steif und leblos um und war nicht mehr zum Leben zurück-

Digitized by Google

zubringen. Da er in Laugenwasser stand, auch sonst ganz feucht war, war einige Zeit ein Strom von 220 Volt Spannung durch seinen Körper gegangen.

Zwei Arbeiter stießen beim Hochheben eines eisernen Geländers gegen einen Schalter für elektrisches Licht, der abgebrochen wurde, so daß das Geländer mit den freiliegenden Leitungsdrähten in Berührung kam und ein Wechselstrom von 220 Volt durch dessen Eisenteile ging. Der eine Arbeiter wurde getötet, während der andere unbeschädigt davonkam. Der Unverletzte stand auf dem trockenen Betonfußboden der Werkstatt, der Getötete dagegen auf Rundeisenstangen, die mit dem einen Ende auf einer feuchten Stelle unter einem Waschbecken lagen, wodurch die Ableitung des Stromes zur Erde begünstigt wurde.

Bei einer kinematographischen Aufnahme zur Herstellung eines Industriefilms war eine elektrische Scheinwerferlampe zur Beleuchtung der aufzunehmenden Gegenstände auf einer eisernen Platte aufgestellt. Ein Arbeiter stand mit einem Fuß auf dieser und berührte mit einer Hand einen eisernen Griff an einer Farbmühle. So stellte er zwischen den beiden Eisenteilen die Verbindung her und wurde durch den von der elektrischen Lampe in die Platte gehenden Drehstrom von 220 Volt getötet. Angestellte Versuche ergaben, daß infolge der außerordentlichen Luftfeuchtigkeit am Unfalltage ein vorübergehender Körperschluß zwischen der Scheinwerferlampe und der Platte z. Zt. des Unfalles stattgefunden hatte, obwohl die Lampe, die lange Zeit zu gleichartigen Aufnahmen benutzt worden war, keinen nennenswerten Isolationsfehler zeigte. Bei trockenem Wetter gelang es nicht, einen Schluß des Stromkreises herbeizuführen.

Ein jüngerer Monteur arbeitete an einer unter Drehstrom von 220 Volt stehenden Schalttafel. Da er eine Woche zuvor bei einer ähnlichen Arbeit einen Schlag erhalten hatte, war er vom Obermonteur veranlaßt worden, eine trockene Holzunterlage zu benutzen und nahm hierzu ein Holzfaß. Um bequemer an die Schalttafel heranzukommen, stellte er einen Fuß auf die Rückwand einer eisernen Zentesimalwage, wodurch er infolge durchnäßten Schuhzeuges einen zum Tode führenden Erdschluß herstellte.

Durch unsachgemäße Arbeit beim Entfernen einer eisernen Rohrleitung steuerte ein Arbeiter eine in der Nähe befindliche isolierte Kraftstromleitung (dreiphasiger Drehstrom 220/280 Volt) durch, erhielt einen elektrischen Schlag und stürzte tot von der Leiter.

Ein Arbeiter erzeugte Kurzschluß mit einem Farbtopf, den er trotz Warnung auf die Leitungsschienen einer Niederspannung, die 300 Volt Gleichstrom führte, stellte.

Beim Nachziehen von neuen Kontaktverbindungen mit dem Schraubenschlüssel kam ein Maschinist zwei unter Strom stehenden Kontakten zu nahe und zog sich durch Kurzschluß erhebliche Brandwunden zu.

Ohne den Strom auszuschalten (!), feilte ein Monteur beim Anschließen eines Motors an den Schalterzungen herum, rutschte mit der Feile aus und stellte so Kurzschluß zwischen den beiden Polen her, wodurch eine Stichflamme entstand, die ihn schwer verbrannte.

Bei unbefugtem Betreten von Hochspannungsräumen mit 25 000 Volt Spannung (Wechselstrom) wurde ein Arbeiter durch Berühren der Leitung getötet, ein anderer schwer verletzt.

Bei Ausführung von Einrichtungsarbeiten in einem Schalthause kam ein Elektromonteur mit einer Hochspannungsleitung in Berührung, wobei er eine Verbrennung am linken Unterarm davontrug.

Beim Wegreißen eines mit einer elektrischen Leitung in Berührung gekommenen Mitarbeiters erlitt ein Arbeiter Erschütterungen am ganzen Körper, die jedoch ohne weitere Folgen blieben.

Im Leitungsnetz einer Drehstromzentrale war durch Beschädigung der Isolierung an einem im Erdboden verlegten Hochspannungskabel Kurzschluß entstanden. Vermutlich infolge einer mißverstandenen Fernsprechmeldung versuchte kurz darauf der Schaltbrettwärter, noch ehe die Störung beseitigt war, einen Teil des Netzes wieder einzuschalten. Die hierdurch hervorgerufene Ueberlastung brachte unter furchtbarem Knall einen Oelschalter zur Explosion. Das gußeiserne Schaltergehäuse wurde, da die vorhandene Sicherheitsklappe für die entstehenden großen Oeldampfmengen zu klein war, abgerissen und fortgeschleudert, der Wärter auf der Stelle durch die Stichflamme und das brennende Oel getötet, ein zweiter Arbeiter ebenfalls durch Flammen schwer verletzt.

Durch mangelhafte Betriebseinrichtung explodierte ein Oelschalter, und der gerade mit Ablesen der verbrauchten Elektrizitätsmenge beschäftigte Schalttafelwärter wurde schwer verbrannt, da das herausgeschleuderte Oel in Brand geriet. Bei Oelschaltern darf nur Oel mit sehr hohem Entflammungspunkt verwendet werden.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

Wie in jedem Jahre, sind auch im Berichtsjahre wieder zahlreiche Augenverletzungen durch abspringende Splitter und dgl. vorgekommen, die ausschließlich auf das Nichttragen von Schutzbrillen zurückzuführen sind, trotzdem deren Benutzung durch die Unfallverhütungsvorschriften ausdrücklich für solche Arbeiten vorgeschrieben ist und die Arbeiter bei jeder Gelegenheit unter Hinweis auf den klaren Wortlaut der Vorschriften eindringlich belehrt werden.

Zwei schwere Augenverletzungen ereigneten sich in Mineralwasserfabriken. In dem einen Falle platzte eine gefüllte Flasche beim Nachzählen des Kisteninhalts, in dem zweiten Falle fand an einem Rundfüller der Scherben einer platzenden Flasche den Weg nach außen, was nur denkbar ist, wenn die Schutzvorrichtung nicht instand gehalten wird.

Bei der Prüfung eines Apparates mit Luft statt mit Wasser auf Dichtigkeit wurde der Mannlochdeckel abgeschleudert. Die herumfliegenden Bruchstücke verletzten einen Arbeiter schwer. Hier liegt Verschulden der Betriebsleitung vor.

Beim Einladen von Sauerstofflaschen in einen gedeckten Eisenbahnwagen wurde eine gefüllte Sauerstofflasche im Wagen untergelegt, auf die ein vor dem Wagen stehender Arbeiter jeweils die einzuladenden Flaschen aufschob, die dann von zwei im Wagen stehenden Arbeitern abgenommen wurden. Durch einen Schlag auf die unterlegte Flasche explodierte diese; der davorstehende Arbeiter wurde getötet, während die beiden anderen leichte Verletzungen erlitten. Diese Arbeitsweise war durchaus unzulässig. Vor unvorsichtigem Umgehen mit gefüllten Flaschen ist überhaupt dringend zu warnen, da, wie es sich auch bei diesem Fall herausstellte, aus der Kriegszeit noch Flaschen aus mangelhaftem Material im Gebrauch sind.

Unfallmeldewesen.

Mit wenigen Ausnahmen erfolgte die Meldung der Unfälle rechtzeitig. Leider war, wie auch in früheren Jahren, die Ausfüllung der Anzeigenvordrucke, hauptsächlich der Spalte 7, Veranlassung und Hergang des Unfalles, trotz der dieser Spalte beigefügten Erläuterung, oft recht dürftig, so daß zeitraubende Rückfragen nötig werden. Hierunter leidet auch die besonders bei schweren bzw. tödlichen Unfällen unbedingt gebotene rasche und völlige Aufklärung

Digitized by Google

der Unfallursachen, von denen wiederum die für die Zukunft zu treffenden Schutzmaßnahmen abhängig sind. Es ist daher empfehlenswert, die Anzeige von Unfällen nicht allein dem Büro zu überlassen, vielmehr zum Zwecke einer richtigen und für die Unfallverhütung verwertbaren Schilderung des Unfallherganges auch Techniker des Betriebes bei der Erstattung der Unfallanzeige mitwirken zu lassen.

IV. Sonstiges.

Von neuen auf die Unfallverhütung bezüglichen Polizeiverordnungen, bzw. Entwürfen zu solchen, sind zu erwähnen:

Verordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau (in Kraft getreten am 1. Mai 1923),

Verordnung nebst Merkblatt über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit vom 4. Mai 1923,

Entwurf einer Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung, Verwendung von Acetylen, sowie über die Lagerung von Calcium-Carbid (Beilage zu Nr. 22 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 18. 12. 23).

Entwurf einer Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter, von Mischsalzen aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid und von Gemengen aus Ammonsalpeter mit anderen Düngemitteln. Die Veranlassung hierzu war das Unglück in Oppau.

Die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung (siehe Jahresbericht 1921, Seite 20) ist im Berichtsjahre auf noch breitere Grundlage gestellt worden, indem zu den bisherigen drei Verbänden noch die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure, der Verband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Verein der Gewerbeaufsichtsbeamten hinzugezogen wurden. Die einzelnen Fragen werden von besonderen Fachausschüssen bearbeitet.

Der Aushang der Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben ist nur von sehr geringer Bedeutung für die Verhütung von Unfällen, da allgemein immer wieder die Erfahrung gemacht werden muß, daß die Vorschriften von den Arbeitern nicht gelesen werden. Auch die Bekanntgabe bemerkenswerter Unfälle ist nicht von durchgreifender und, worauf es vor allem ankommt, von nachhaltiger Wirksamkeit. Man ist daher dem Gedanken nähergetreten, die eindringlichere Form bildlicher Darstellungen zu wählen. Ein Bild regt zu eingehender und wiederholter Betrachtung an und prägt sich so dem Gedächtnis ein. Von besonderer, packender Wirkung ist, daß die Unfallverhütungsbilder stets die gefährliche Arbeitsweise und die vorschriftsmäßige, d. h. gefahrlose nebeneinander zeigen. Der Gegensatz zwischen diesen beiden Darstellungen — die eine zeigt den eingetretenen Unfall, während auf dem anderen Bilde die ungestörte, ruhig und sicher vor sich gehende Arbeit zu erblicken ist — regt mit zwingender Gewalt zum Ueberlegen und Nachdenken an.

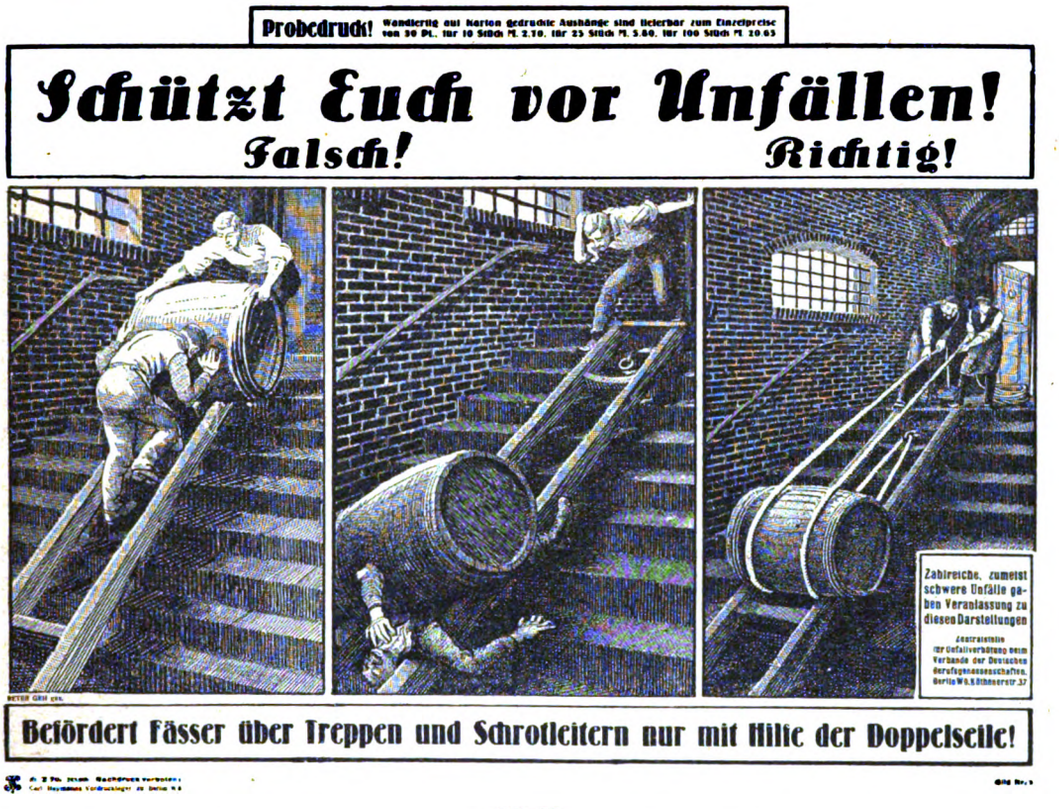

Abb. 11

Die Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbande deutscher Berufsgenossenschaften hat bereits die ersten Bilder fertiggestellt, von denen Abbildungen 11 und 12 verkleinerte Wiedergaben bringen. Die Bilder sind, auf Pappe (Größe 42 × 30 cm) fertig zum Aushang gedruckt, von Carl Heymann's Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu beziehen.

Die Anschaffung der Bilder ist eine sich für jeden Betrieb lohnende Ausgabe, auch wenn nur ein einziger Unfall durch deren Aushang vermieden wird. Denn die geringen Anschaffungskosten fallen gegenüber den Kosten, die ein Unfall verursacht, überhaupt nicht ins Gewicht. Der Bezug bzw. Aushang der Bilder kann daher schon aus diesem Grunde nicht dringend genug empfohlen weren.

Im Berichtsjahre hatte sich die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz in Augsburg, gleichwie in früheren Jahren, zur Abhaltung eines Betriebshelferkurses bereit erklärt, der jedoch wegen zu geringer Teilnehmerzahl unterbleiben mußte.

Bezüglich der auf die Unfallverhütung gerichteten Tätigkeit der Betriebsräte kann nur in einzelnen Fällen von einer Besserung berichtet werden. In verschiedenen Großbetrieben sind Unfalluntersuchungsausschüsse vorhanden. Daß aber deren Tätigkeit für die Unfallverhütung förderlich gewesen wäre, konnte nicht festgestellt werden. Bei Unter-

Digitized by Google

suchung eines Explosionsunfalles, der während der Nachtschicht anscheinend infolge Nachlässigkeit bei der Bedienung eines Reaktionskessels entstanden war, suchte der Vertreter des Betriebsrats, anstatt zur Aufklärung der Unfallursache beizutragen und damit die Unfallverhütung zu fördern, die der Nachlässigkeit Verdächtigen aus falsch verstandener Kameradschaftlichkeit zu decken, obwohl kaum an der Berechtigung des Verdachtes zu zweifeln war. Es erwies sich später, daß der betreffende Bedienungsmann tatsächlich im Dienst geschlafen hatte. Auch im persönlichen Verkehr gelegentlich der Betriebsbesichtigungen wurde der Eindruck gewonnen, daß die Auffassung der Betriebsräte über die ihnen in der Unfallverhütung obliegenden Aufgaben noch einer anderen Einstellung bedarf. Ihr Einfluß auf die Arbeiterschaft ist in dieser Hinsicht ein sehr mäßiger geblieben. Die Betriebsvertretungen betrachten es als ihre Hauptaufgabe, die Rechte der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern zu vertreten. In mittleren und kleineren Betrieben legten die Arbeiter vielfach keinen großen Wert mehr auf die Einrichtung einer Betriebsvertretung. Verschiedentlich fehlten Betriebsräte überhaupt, da sich niemand zur Uebernahme eines Betriebsratspostens bereit fand.

In einem Werke herrschten derartige Zustände, daß der Betriebsleiter jede Verantwortung für Nichtbenutzung oder Entfernung der Schutzvorrichtungen durch die Arbeiter ablehnte. Ein Arbeiter, der wegen Widerspenstigkeit entlassen werden mußte, verließ die Fabrik nicht, sondern drohte jeden niederzuschlagen. Der Betriebsrat zog sich ganz zurück, ebenso versagte die Polizei. Man war gegen den Mann, mit dem die übrige Belegschaft sympathisierte, völlig machtlos.

Zu verzeichnen sind indessen vereinzelt auch solche Fälle, in denen der Betriebsrat sich als eine Stütze für ordnungsmäßige Arbeit erwies. Auf Veranlassung eines Betriebsrates wurde ein Betrieb besichtigt, und seine Angaben

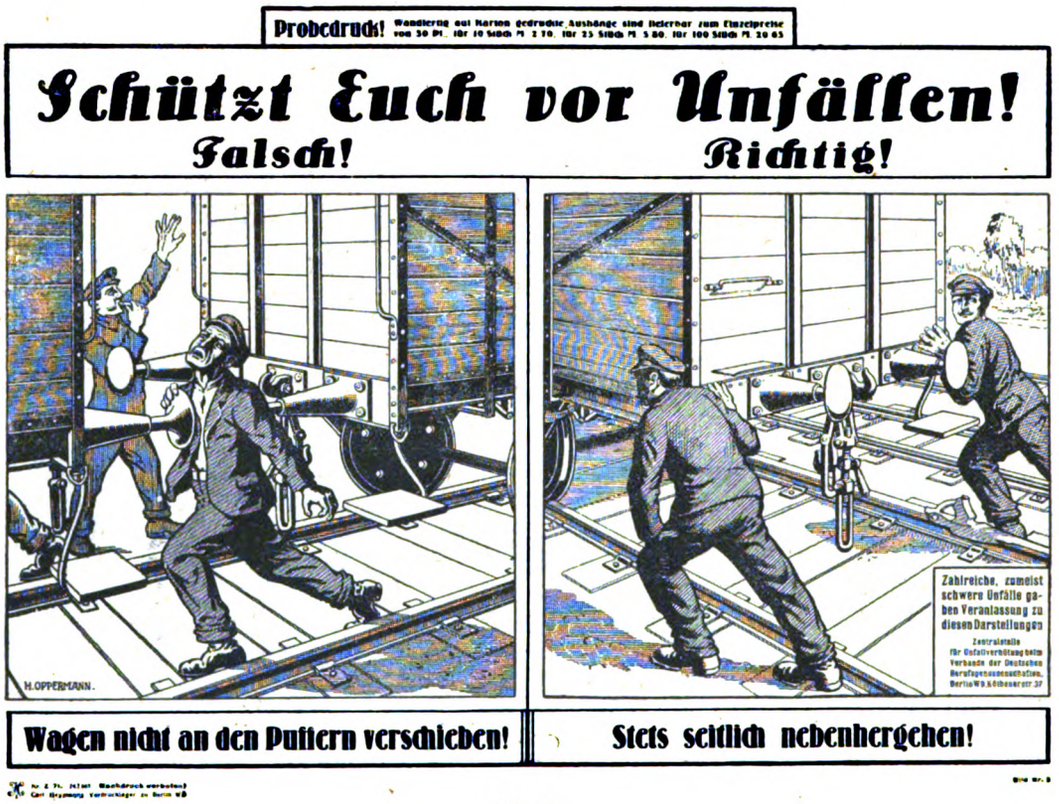

Abb. 12

über einen Verstoß gegen die Vorschriften waren als richtig festzustellen. Derartige einzelne Fälle können aber an der Beurteilung über die Wirksamkeit der Betriebsräte auf dem Gebiete der Unfallverhütung als einer noch wenig förderlichen nichts ändern.

Die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und -nehmern zur unfallsicheren Ausgestaltung der Betriebe bleibt weiterhin erstrebenswert; denn eine solche Arbeit erweist sich durch die zu erzielende Schonung und Erhaltung der Arbeitskraft als in jeder Hinsicht lohnend. Dieses Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und -nehmern und damit die Unfallverhütung zu fördern, erscheint ein Erlaß des preußischen Handelsministers nicht geeignet, wonach der Betriebsrat das Recht hat, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bekanntmachungen an die Arbeitnehmerschaft ohne Genehmigung des Arbeitgebers anzuschlagen. Hingegen soll der Arbeitgeber nach jenem Erlaß verpflichtet sein, dem Betriebsrat von seinen Bekanntmachungen an die Arbeitnehmerschaft, soweit sie die Aufgaben der Betriebsräte berühren, rechtzeitig vor dem Anschlag Kenntnis zu geben.

Die in Fachzeitschriften mehrfach erörterte Frage, ob die Gedingearbeit oder die Zulagegewährung einen Einfluß auf Häufigkeit und Schwere der Unfälle ausübt, gab bei Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen Anlaß, hierauf besonders zu achten. Dabei konnte festgestellt werden, daß die Gedingearbeit in manchen mechanischen Betrieben z. B. in den Eisenwerkstätten der chemischen Großindustrie, sowie in der Gummiwarenindustrie, ferner beim Ausladen von Kohlen und anderen Massengütern, beim Verpacken von Waren in Kleinpackungen und dgl. Eingang gefunden hat. Dagegen wurde in den eigentlichen chemischen Betrieben nirgends Gedingearbeit vorgefunden. Wohl aber ist in einzelnen chemischen Werken, wenn auch z. Zt. noch in geringem Umfange, die Gewährung von Zulagen zum tariflichen Zeitlohn für sparsamen Verbrauch von Roh- und Hilfsmaterialien, Dampf und Kraft, sowie für Erhöhung des Ausbringens nach Güte und Menge in einer gewissen Zeit über ein aus der Erfahrung ermitteltes Normalmaß hinaus, eingeführt worden. Ein nachteiliger Einfluß auf die Zahl der Unfälle hierdurch war nicht festzustellen.

Digitized by Google

DEC 9 1924

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 2. JANUAR 1923 | Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Hoffnung auf Gesundung?

Als wir im Beginn des verflossenen Jahres dazu übergingen, den Text der Ausgaben dieser Zeitschrift mit einer kurzen Erörterung wirtschaftlicher Tagesfragen einzuleiten, warfen wir aus Anlaß des Jahreswechsels die Frage auf: „Ist Hoffnung auf Gesundung für den schwerkranken deutschen Wirtschaftskörper vorhanden?

Wiederum stehen wir an der Schwelle eines neuen Jahres, des vierten seit Inkrafttreten des Vertrages von Versailles, und noch immer harrt die Frage der Beantwortung, ob Deutschland einen Wiederaufbau erleben wird, oder ob es trotz aller durch seine industrielle Produktion auch im vergangenen Jahr erwiesenen Lebenskraft in dauerndem Siechtum wirtschaftlich und politisch zugrunde gehen soll, damit dem erbittertsten unserer Gegner aus den Trümmern des Reiches der Anteil zufällt, der ihm im Friedensvertrage versagt blieb.

Als im November des Jahres 1921 die deutsche Valuta unter der Nachwirkung der Genfer Entscheidung in der oberschlesischen Frage ihre bis dahin schwerste Erschütterung erlebte, die in einem Dollarkurse von 310 zum Ausdruck kam, erkannte man in den Ententeländern, vor allem in England, die schweren Gefahren, die der eigenen Wirtschaft aus dieser für damalige Begriffe katastrophalen Entwertung der Mark drohten. Die Anberaumung der Konferenz von Cannes im Beginn des Januar 1922 war die Wirkung dieser Erkenntnis. Die Hoffnung auf eine wenigstens vorläufige Verständigung in der Reparationsfrage führte zu einer Erholung unserer Währung, so daß im Beginn des Januar 1922 die Berliner Börse einen Dollarkurs von 186 notierte. Die Beratungen in Cannes erreichten durch den Rücktritt des französischen Ministerpräsidenten Briand ein vorzeitiges Ende. Die Hoffnung, zu einem endgültigen deutschen Zahlungsplan für das Jahr 1922 zu gelangen, war gescheitert, ein kurzes, einstweiliges Moratorium war als einziges Ergebnis zu verzeichnen.

Der Dollarkurs stieg unter der Wirkung unserer passiven Handels- und Zahlungsbilanz in den folgenden Monaten bis zum Zusammentritt der Konferenz von Genua im April 1922 auf annähernd 300. Die Konferenz fand nach endlosen theoretischen Erörterungen ohne jede praktische Bedeutung ein unrühmliches Ende, weil jede Erörterung der brennendsten europäischen Frage, Festsetzung der deutschen Reparationsverpflichtungen, von vornherein ausgeschlossen war. Es folgte die Pariser Bankierkonferenz unter Beteiligung Morgans, welche die Gewährung einer internationalen Anleihe an Deutschland für unmöglich erklärte, bevor über die Lösung der Reparationsfrage keine Entscheidung gefallen wäre. Und dann erlebte Deutschland als Folge der Ermordung des Außenministers Rathenau jene schwere innerpolitische Erschütterung, welche den unerhörten Zusammenbruch unserer Währung einleitete, der am 8. November zu einem Dollarkurse von 9140 führte. Die Berliner Verhandlungen mit der Reparationskommission aus Anlaß eines erneuten Moratoriumgesuchs der Reichsregierung führten zu keiner entscheidenden Stellungnahme der Entente in der Regelung unserer Zahlungsverpflichtungen. Gleichzeitig tagte die Konferenz internationaler Sachverständiger über die Möglichkeit einer Markstabilisierung, auf deren Gutachten das deutsche Programm beruht, welches Mitte November von der Reichsregierung der Reparationskommission überreicht wurde.

Den Abschluß der auf dem Gebiete der Reparationsfrage zu verzeichnenden Ereignisse des verflossenen Jahres bildete die Londoner Konferenz, die ebenso ergebnislos wie die voraufgegangenen verlief. Das inzwischen ergänzte und auf das Reparationsproblem ausgedehnte deutsche Programm fand nicht die Zustimmung der alliierten Staatsmänner, das heißt, man hielt es nicht für notwendig, auf eine Prüfung desselben einzugehen, bevor über die Bedingungen, unter denen Frankreich in ein Moratorium für Deutschland einzuwilligen bereit ist, eine Verständigung erzielt war.

Alles in allem: ein Jahr, überreich an Enttäuschungen, das uns dem seit drei Jahren erstrebten Ziel einer Gesundung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage auch nicht einen Schritt näher gebracht hat. Die Dollarkurve stieg von 186 im Beginn des Jahres auf 7500 an seinem Ende. In diesem Anstieg kommt der unaufhaltsame Niedergang unserer Wirtschaft in unheimlicher Klarheit zum Ausdruck. Und dabei stehen wir unmittelbar vor neuen Entscheidungen der alliierten Ministerpräsidenten, die mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer neuen schweren Erschütterung unserer Währung führen wird.

Die Londoner Konferenz mußte vertagt werden, weil Poincaré seine Forderung der Besetzung des Ruhrgebietes als Sicherheit für die Gewährung eines Zahlungsaufschubes nicht durchsetzen konnte. Aber die alliierten Premierminister erklärten sich mit der Besitzergreifung von Pfändern für den Fall absichtlicher, schuldhafter Verfehlungen Deutschlands einverstanden. Mit diesem Erfolg konnte Poincaré zufrieden sein. Denn schuldhafte Verfehlungen einem mit unerfüllbaren Verpflichtungen belasteten Schuldner vor einem Gerichtshof, in dem der Ankläger zugleich Richter ist, nachzuweisen, bietet einem Mann von so skrupellosem politischem Gewissen keine Schwierigkeit. Der Stand unserer Holzlieferungen bot eine ausreichende Handhabe dazu. Die Reparationskommission, heute nur noch ein gefügiges Werkzeug der Poincaréschen Sanktionspolitik, konstruierte diese Verfehlungen ganz nach Bedarf.

Die Pariser Konferenz wird ihr Urteil sprechen. Frankreich wird in den Besitz der schon längst erstrebten Pfänder gelangen, mit denen der Lenker seiner Politik wirtschaftliche Machtmittel in die Hand bekommt, um das Endziel zu erreichen, das bereits dem französisch-russischen Bündnis, dem eigentlichen Ursprung des Weltkrieges, zugrunde lag: Zertrümmerung des Reiches, Besitzergreifung des linken Rheinufers. Das ist die politische Situation, in der das deutsche Volk die Schwelle des neuen Jahres überschreitet. Hoffnung auf Gesundung? Bl. (5559)

Digitized by Google

Der Außenhandelskontrollausschuss des Reichswirtschaftsrats zur Reform der Außenhandelskontrolle.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung mit den Vorschlägen seines Arbeitsausschusses für Ausfuhrbedingungen zur Verbesserung des Systems der Außenhandelskontrolle, die dieser anläßlich der Nachprüfung der Vorwürfe, welche die Hamburger Handelskammer in ihrem Bericht für das Jahr 1922 gegen die Außenhandelskontrolle und die Außenhandelstellen erhoben hat, auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers vom 17. Mai 1922 gemacht hat. Hinsichtlich der Angriffe der Hamburger Handelskammer wurde festgestellt, daß sie in gewissen in dem Gutachten näher bezeichneten Mängeln ihre Ursache finden, daß jedoch die auf diese Mängel aufgebauten Vermutungen sich in der Verallgemeinerung, mit der sie ausgesprochen wurden, als nicht begründet erwiesen.

Zur Beseitigung dieser Mängel grundsätzlicher Natur, und um der Außenhandelskontrolle eine Gestaltung zu geben, die den praktischen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens und den berechtigten Forderungen der am Außenhandel beteiligten Kreise mehr als bisher Rechnung trägt, empfiehlt der Ausschuß im Teil II seines Gutachtens dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung folgende Richtlinien zur Beachtung:

1. Von den für die Geschäftsführung verantwortlichen Reichsbevollmächtigten und Außenhandelsausschüssen ist eine dauernde strenge Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der mit der Bearbeitung von Aus- und Einfuhranträgen betrauten Angestellten zu fordern. Hinsichtlich der Vermittlung von Aus- und Einfuhrbewilligungen tritt der Unterausschuß den vom Reichsminister aufgestellten Grundsätzen bei.

2. Gegenüber der Tatsache, daß ein verhältnismäßig erheblicher Teil der Ausfuhrgüter einer wirksamen Kontrolle entzogen wird, eine Erscheinung, die geeignet ist, die Wirksamkeit der Außenhandelskontrolle in Frage zu stellen, sind entsprechende Maßnahmen der zuständigen Stellen dringend erforderlich.

3. Bezüglich der Finanzgebarung der Außenhandelstellen wird dem Reichskommissar folgendes empfohlen:

a) Jeweils zu gegebener Zeit seinerseits auf eine Herabsetzung der Gebühren zu dringen, falls die Voraussetzungen dafür durch das Vorhandensein der notwendigen Reserven einer Außenhandelstelle gegeben sind.

b) Gebühren können nur von den Außenhandelsausschüssen, nicht aber von Preisprüfungsstellen beschlossen werden.

c) Die Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß bei Aufhebung der Außenhandelskontrolle die Bewilligungsgebühren zurückerstattet werden, zwingt die Außenhandelstellen dazu, bedeutende Beträge aufzuspeichern. Bei Geldentwertung werden diese Vermögen immer wieder entwertet. Der Export wird durch diese dafür festzulegenden Reserven unnötig belastet. Es ist deshalb zu verfügen und durch Beschlüsse der Außenhandelsausschüsse festzulegen, daß Gebühren bei Aufhebung der Kontrolle nicht zurückerstattet werden.

d) In allen Fällen, in denen die Möglichkeit dafür besteht, ist auf eine Vereinheitlichung der Gebührensätze zu dringen, z. B. bei Mindest- und Verlängerungsgebühren.

e) Unter Ablehnung der Forderung auf öffentliche Rechnungslegung ist darauf zu halten, daß eine regelmäßige Vorlage der Abrechnung der Außenhandelstellen einschließlich der außerhalb derselben befindlichen Preisprüfungsstellen in den Außenhandelsausschüssen erfolgt und dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung durch Uebersendung der Rechnungsabschlüsse sowie unter Beifügung der protokollarischen Entlastungserteilung Kenntnis gegeben wird.

Bei jeder Außenhandelstelle ist aus Mitgliedern des Außenhandelsausschusses eine Finanzkommission zu bilden, die mindestens halbjährlich das Finanzwesen der Stelle zu prüfen hat. Diese Prüfung hat sich auch insbesondere darauf zu erstrecken, daß Gelder aus Gebühreneinnahmen ausschließlich für Zwecke Verwendung finden, die in der Durchführung der Außenhandelskontrolle begründet sind. Jede Verwendung von Beträgen aus Gebühreneinnahmen zu andern Zwecken, für die nicht die Zustimmung des Reichskommissars erfolgt ist, ist zu beanstanden.

f) Die Trennung der Preisprüfungsstellen von den Fachverbänden ist auch deswegen weiterhin zu erstreben, um eine vollkommene Klarheit über die Verwendung der Gebührenüberschüsse herbeizuführen. Den mit der Preisprüfung befaßten Stellen kann unter keinen Umständen das Recht zugestanden werden, Beträge zu verausgaben, die aus dem Rahmen der Kostendeckung der Preisprüfung fallen. Verstößen dagegen ist entschieden zu begegnen. Zweifelsfälle sind den Außenhandelsausschüssen zu unterbreiten.

4. Die Außenhandelstellen müssen als wirtschaftlich neutrale Ueberwachungsorgane volle Objektivität gegenüber den beteiligten Wirtschaftsgruppen: Erzeugung, Handel, Verbrauch, bewahren. Einseitige Begünstigung von Einzelinteressen, Forderung der Kartellpolitik und des Syndizierungsbestrebens muß unter allen Umständen vermieden werden.

Solche Erscheinungen und deren Auswirkungen sind, wo sie sich zeigen, zurückzuführen:

a) auf das Uebergewicht der Fachverbände in den Außenhandelsausschüssen,

b) zum Teil auch auf die sogenannte Personal-Büro-Union.

Zu a) muß, um die unparteiische Durchführung der Außenhandelskontrolle zu gewährleisten, als Prinzip gefordert werden, daß bei allen denjenigen Außenhandelstellen oder Nebenstellen, bei denen der Handel an der Aus- oder Einfuhr einer Warengruppe beteiligt ist, er eine seiner Bedeutung entsprechende Vertretung in den zuständigen Ausschüssen erhält. — Die Methoden der Abstimmung sind von Außenhandelstellen selbst in Form einer Geschäftsordnung zu regeln, und zwar jeweils von dem obersten Ausschuß (Hauptausschuß), der grundsätzlich für den ganzen Zuständigkeitsbereich die Abstimmungsform festsetzt. Die Ausschüsse können hierbei den einzelnen Gruppen ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse einräumen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Gruppen den Einspruch gemeinsam erheben.

Zu b): Die sogenannte Personal- und Büro-Union, welche geeignet ist, die von den Beamten der Außenhandelstellen grundsätzlich zu fordernde Objektivität zu beeinträchtigen, ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der zuständige Außenhandelsausschuß keinen Widerspruch erhebt.

5. Dem berechtigten Anspruch der Antragsteller auf strengste Wahrung ihres Geschäftsgeheimnisses ist unbedingt Rechnung zu tragen. Der Ausschuß tritt den vom Reichskommissar aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Nichtbenennung des ausländischen Empfängers bei der Einreichung von Ausfuhranträgen bei. Der Ausschuß verweist im übrigen auf seine Stellungnahme unter I, Ziffer 2 des Gutachtens.

6. Eine Einmischung der Außenhandelstellen in den binnenwirtschaftlichen Verkehr zwischen Hersteller und Exporteur ist grundsätzlich abzulehnen. Die von dem Ausschuß in seinem Gutachten über die Lieferwerksbescheinigung vom 13. Mai 1922 (vgl. Ber. über die Sitzung des Wirtschaftspolitischen und Außenhandelskontrollausschusses vom 13. Mai 1922, Mitt., Jahrg. 2, Nr. 18, S. 77 f.), bekanntgegeben durch das Rundschreiben des Reichskommissars vom 22. Mai 1922 B.

Digitized by Google

V. 7880, aufgestellten Grundsätze bleiben hierbei unberührt.

7. Der Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue haben die Außenhandelstellen bei Prüfung der Anträge, insbesondere auch auf Verlängerung, besondere Beachtung zu schenken.

8. Hinsichtlich der Anwendung der Lieferwerksbescheinigung wird der Reichskommissar ersucht, den in seinem Rundschreiben vom 22. 5. 22 B. V. 7880 zur Frage der Uebertragbarkeit der Lieferwerksbescheinigung mit der Ware gegebenen Richtlinien Geltung zu verschaffen.

9. Die Ausfuhrmindestpreise sind Gegenstand der „Bedingungen, von denen die Erteilung der Aus- und Einfuhrbewilligungen abhängig zu machen ist". Hiernach sind zur Festsetzung der Ausfuhrmindestpreise lediglich die Außenhandelsausschüsse bezw. besondere von diesen einzusetzende Unterausschüsse zuständig, die ihrerseits diese ihre Befugnisse anderen Stellen übertragen können. Die Entscheidung über Aus- und Einfuhranträge obliegt ausschließlich den Außenhandelstellen selbst: Die Mitwirkung der Preisprüfer hat sich auf eine begutachtende Tätigkeit zu beschränken. Im allgemeinen ist hinsichtlich der Ausfuhrmindestpreise eine raschere Anpassung derselben an die Weltmarktlage zu fordern. Grundsätzlich ist die Aufhebung der Preisprüfung dann in ernste Erwägung zu ziehen, wenn der angemessene Inlandspreis den Weltmarktpreis — nicht bloß vorübergehend — erreicht oder gar überschritten hat. Die Aufhebung des Preisprüfungsverfahrens hat von Fall zu Fall durch Beschluß der Außenhandelsausschüsse zu erfolgen.

10. Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß eine behördliche Anordnung des Zwanges zur Fakturierung in Auslandswährung auf die Dauer nicht allgemein durchführbar ist. Solange es aber aus außen- und währungspolitischen Gründen nicht möglich ist, auf solchen Zwang zu verzichten, hält es der Ausschuß für richtig, folgende Richtlinien vorzuschlagen, die geeignet erscheinen, den Interessen des Exports nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

a) Die Außenhandelstellen können die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern davon abhängig machen, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhr nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgen. Bei der Umrechnung ist der vorgeschriebene Mindestpreis zu erzielen.

b) Als hochvalutarische Länder gelten: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder. Dem Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung wird empfohlen, Veränderung dieser Liste mit dem zuständigen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats festzustellen und den Außenhandelstellen einheitlich bekanntzugeben.

c) Nach allen übrigen Ländern, das sind alle diejenigen, die nicht in der vorgezeichneten Liste enthalten, ist auch die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrware in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zulässig. Es ist jedoch die Möglichkeit der Verwendung einer hochvalutarischen Währung oder Goldmark als interne Berechnungsart zugelassen.

d) In besonders gelagerten Fällen und bei solchen Warengruppen, bei denen es Deutschlands Leistungsfähigkeit zuläßt, daß zwingende Vorschriften bezüglich Fakturierung und Bezahlung in Hochvaluta oder Goldmark auch für die Ausfuhr nach Ländern, die nicht in Ziffer 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind, gemacht werden, können Ausnahmen von dem unter 3 genannten Grundsatz durch den für die betreffenden Warengruppen zuständigen Außenhandelsausschuß beschlossen werden. Derartige Beschlüsse sind, wenn sie nicht einstimmig gefaßt sind, dem Reichskommissar zur Genehmigung vorzulegen. (Dieser Teil 10 des Gutachtens ist bereits in der Sitzung des Außenhandelskontrollausschusses vom 16. 11. 22 einstimmig angenommen worden. Vgl. Mitt. Jahrg. 2, Nr. 39, S. 171.)

11. Revisionen im Auftrage von Außenhandelstellen dürfen nicht von Personen vorgenommen werden, die zugleich in einem Angestelltenverhältnis zu wirtschaftlichen Verbänden und Unternehmungen stehen.

12. Dem Reichskommissar und den Außenhandelstellen steht die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrbedingungen im Wege der Verhängung von Ordnungsstrafen (Geldstrafen) nicht zu. Hinsichtlich der Neuregelung der Strafbestimmungen verweist der Ausschuß des R.W.R. auf den vom Außenhandelskontrollausschuß vom 20. 2. 22 aufgestellten Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. 11. 19. Ausfuhrbedingungen, in denen dem Antragsteller auferlegt wird, sich einer Strafe zu unterwerfen, sind zu beseitigen. Unberührt bleibt das Verlangen von Sicherheiten im Falle der Wiederein- und -Ausfuhr und ähnlich gelagerten Fällen.

13. Hinsichtlich der Organisation und der Verwaltungstechnik der Außenhandelstellen ist im allgemeinen zu fordern, daß diese den Bedürfnissen des praktischen Geschäftslebens weitgehendst entgegenkommen. Die Außenhandelsausschüsse sollen der Vereinfachung und der Vereinheitlichung der Geschäftspraxis der Außenhandelstellen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und aller bürokratischen, handelserschwerenden Engherzigkeit mit Nachdruck entgegentreten. Sachlich ist hierbei insbesondere zu prüfen, inwieweit Erleichterungen in der Behandlung von Aus- und Einfuhranträgen gewährt werden können, ohne daß die Wirksamkeit der Kontrolle darunter leidet oder ernstlich in Frage gestellt wird. Für rechtzeitige und erschöpfende Orientierung der am Außenhandel beteiligten Wirtschaftskreise über Aus- und Einfuhrbedingungen ist Sorge zu tragen. Sämtliche Teile des Gutachtens werden einstimmig angenommen bis auf Punkt 4 a, dem die Vertreter des Ausfuhr- und Großhandels widersprachen. Diese wünschten, daß bindende Beschlüsse eines Außenhandelsausschusses nicht gegen den einstimmigen Widerspruch einer Gruppe gefaßt werden könnten. Der Ausschuß entschied sich mit allen gegen 2 Stimmen für die oben wiedergegebene Fassung. In der Gesamtabstimmung wurde das Gutachten einstimmig angenommen. (5551)

Richtlinien zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen.

Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hatte einen Sonderausschuß zur Bearbeitung grundsätzlicher, wirtschaftspolitischer Fragen gewählt. Als einer derjenigen Punkte, die in diesem Ausschuß in erster Linie zur Beratung kommen sollten, wurden die Preisgestaltungs- und Lieferungsfragen bezeichnet, denen unter dem Einfluß der fortschreitenden Geldentwertung besondere Bedeutung zukommt. Die nachfolgenden, von dem Ausschuß aufgestellten Richtlinien sind vom Präsidium und Vorstand des Reichsverbandes nach eingehender Beratung einstimmig gutgeheißen.

I. Preisgestaltung.

1. Grundlage für einen gesunden wirtschaftlichen Verkehr bildet eine Preisgestaltung, die möglichst wenig andere Elemente berücksichtigt, als die normalen Preisbildungsgründe, welche sind: Erzeugungskosten und Gebrauchswert des Produkts, Tauschwert des Zahlungsmittels, Nachfrage und Angebot.

2. Die Preisgestaltung wird um so ungesunder, je mehr die Produktionskosten unsicher sind, sowie der Tauschwert des Zahlungsmittels. Diese Unsicherheit hat in den letzten Jahren im Liefergeschäft zu der Ein-

Digitized by Google

führung gleitender und zur Zurückdrängung fester Preise geführt.

3. Dieses Verfahren wirkt nachteilig auf die strenge Prüfung der Preisunterlagen bei dem Abschluß des Geschäfts, dann aber auch auf den Abschluß von Lieferverträgen selbst. Durch das Verfahren wird überhaupt die Möglichkeit des Kaufes auf längere Zeit hinaus verhindert oder bewirkt, daß der davon betroffene Warenverkehr auch im Wiederverkauf auf eine unsichere Grundlage gestellt wird, die jede kaufmännische Berechnung erschwert, wenn nicht verhindert.

4. Beeinflußt war das Verfahren durch die Tatsache, daß das früher in seinem Tauschwert stabile Zahlungsmittel (Geld) steten Schwankungen unterworfen war, sowohl in seinem Werte für den Erwerb von Gütern im Auslande, wie auch zum Teil infolge dieser Schwankung im Verhältnis zu den Produktionskosten, namentlich den zu zahlenden Löhnen.

5. Die Schwierigkeit, besonders bei langfristigen Liefergeschäften, vorauszusehen, welche Kaufkraft gegenüber Arbeit und in- und ausländischen Gütern das Zahlungsmittel im Moment der Zahlung haben würde, erzwang die Festsetzung eines Kaufpreises, der in seiner Ziffer erst bestimmt wurde von der Kaufkraft des Zahlungsmittels im Augenblicke der Zahlung, oder aber bestimmt wurde von der Höhe der Aufwendung dieses Zahlungsmittels für Arbeit während der Dauer der Herstellung des Fabrikats.

6. Die Möglichkeit aber, entgegen den gesunden Sätzen der Preisbildung den Preis nicht im Augenblicke des getätigten Abschlusses zu bestimmen, sondern von künftigen Momenten abhängig zu machen und ihn erst später zu normieren, führte nicht nur zu einer auf seiten des Käufers wie Verkäufers vorliegenden Laxheit in der Bestimmung des Preises, sondern auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung — auch in jenen Fällen, in denen feste Preise vereinbart wurden — zu dem Grundsatz, daß diese festen Preise einzuhalten dem Verkäufer nicht zugemutet werden dürfe, wenn in ihrer Bedeutung weit eingreifende Veränderungen für die Preisbildung nachzuweisen waren.

Dies aber wieder verursachte, daß auch bei Vereinbarungen fester Preise im Vertrauen auf die Möglichkeit späterer Abänderung eine minder strenge Preisbildung gerade auch hier erfolgte.

7. Die Nachteile dieser gleitenden Preise treten um so mehr hervor, je mehr Faktoren die endgültige Preisbildung beeinflussen dürfen. Eine teilweise Gesundung ist schon jetzt insofern eingetreten, als die ursprüngliche Einführung einer Reihe von nebeneinander bestehenden Schlüsseln (Kurven für die Preisbildungselemente) auf wenige, möglichst eine Kurve zurückgeführt wurde. Aber auch hierbei läßt sich nicht vermeiden, daß indirekt die verschiedenen Faktoren wie Lohn, Material, Produktionshilfsmittel Berücksichtigung finden.

8. Bei jedem in dem Preisbildungsschlüssel so berücksichtigten Faktor wird aber rückwärts diese Berücksichtigung selbst wieder zu erheblichen hierdurch bedingten Schwankungen führen, so wird z. B. bei Berücksichtigung der Steigerung der Löhne im Endpreise die unbedingte Folge sein, daß das Fordern nach Lohnerhöhung intensiver und die Nachgiebigkeit in der Gewährung höherer Löhne größer sein wird, als dies bei unbedingt einzuhaltenden festen Preisen der Fall wäre.

9. Die Rückkehr zur Normierung fester Preise muß als Endziel ins Auge gefaßt werden. Sie wird sich nicht auf einmal, sondern nur allmählich und dort, wo mehrere Faktoren für den Gleitpreis herangezogen werden, durch Ausschaltung eines Faktors nach dem anderen bewirken lassen.

9 a. Insbesondere wird eine Uebertreibung in der Einführung von Gleitpreisen da vermieden werden müssen, wo dies durch Berücksichtigung anderer Veränderungsfaktoren nicht mehr erforderlich ist. So wird insbesondere der Gleitpreis dort fallen müssen, wo die Zahlung in Goldwerten vereinbart wird. Es wird ferner die Anzahlung und Teilzahlung nicht der Gleitung unterzogen werden dürfen, sondern mit ihrem Werte am Tage der Leistung auf den Endbetrag anzurechnen sein.

Auch wird durch Verringerung der zeitlichen Spanne zwischen Tag der Vereinbarung und Zahlungstag, selbst bei späterer Lieferung, sich die Möglichkeit fester Preisbildung vergrößern.

10. Bei Produkten, die aus Rohstoffen hergestellt werden müssen, welche selbst in fremder Valuta zu bezahlen sind, wird fester Preis naturgemäß so lange nicht erreicht werden, als erhebliche Schwankungen in dem Werte der fremden Valuta gegenüber dem deutschen Zahlungsmittel bestehen. Dieses Moment hat jetzt dazu geführt, daß für derartige Produkte der Kaufpreis auch im Inlandsverkehr vielfach in fremder Währung oder Goldmark erfolgt.

Die Nachteile dieser Regelung sind nicht zu verkennen. Der weitgehendste ist in der nahe an eine Beseitigung heranreichenden Ausschaltung der deutschen gesetzlichen Papierwährung zu erblicken, die zweifellos preissteigernd auf die Goldwährung wirken muß.

Gleichwohl läßt sich in diesem Falle die Notwendigkeit der Berechnung in fremder Valuta nicht bestreiten. Sie weist aber zwingend darauf hin, daß eine Stabilisierung der deutschen Währung nachdrücklichst angestrebt werden muß, weil nur dann der fremde Tauschwert durch den inländischen wieder beseitigt werden kann.

11. Die erwähnte Stabilisierung des Tauschwertes wird, weil dann auch auf die Preise der übrigen Produkte, namentlich auch der Lebensmittel, einwirkend, zwangsläufig dazu führen, daß auch die Schwankungen der Löhne geringer werden und somit auch dieser Grund gegen feste Preise an Bedeutung verliert.

12. Die Berechtigung zu gleitenden Preisen und auch zur Rechtsprechung, die bei Festpreisen nachträglich gewissermaßen die gleitende Skala einführt, kann auf Grund des Gesagten nicht bestritten werden, ebensowenig aber, daß hierdurch die Möglichkeit des Absatzes gerade beim Export erschwert und durch die erwähnte Rechtsprechung eine gewisse Erschütterung in das Vertrauen auf Vertragstreue verursacht wurde, die ebenso hindernd auf den Absatz wirkt. Beides ist nur durch eine Stabilisierung des Tauschobjektes zu vermeiden.

13. Auch bei der Berechnung der Höhe des Preises haben vielfach die normalen Preisbestimmungsgründe ihren Einfluß eingebüßt; so hat namentlich einen wesentlichen Einfluß gewonnen die Rücksicht auf die Wiederbeschaffungsmöglichkeit der zur Ware oder der Herstellung notwendigen Güter. Die Preisbildung blickt mehr in die Zukunft als in die Vergangenheit; eine Rechtfertigung liegt hierfür zweifellos in der berechtigten Rücksicht auf Erhaltung der Produktions- und Verkaufsmöglichkeit, die bei den heutigen sich rasch vollziehenden Schwankungen der Warenpreise nicht, ohne Vernichtung der Geschäftstätigkeit befürchten zu müssen, lediglich die Momente berücksichtigen kann, welche die Produktionskosten der speziell zu verkaufenden Ware beeinflussen. Auch dieses Verfahren bei Berechnung der Höhe des Preises drängt nach möglichster Aufhebung, weil mit gesunder Preisbildung im Widerspruch stehend. Aber auch hier wird in erster Linie die möglichste Verminderung der Schwankungen des Tauschmittels allein wirken können. Abgesehen von der Preisgestaltung muß auch das Vertrauen in die Einhaltung der Vertragsbedingungen wiederum Stärkung erfahren.

II. Lieferungsfragen.

1. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die deutsche Industrie einen besonders schweren Kampf für den Ruf der Qualität der deutschen Fabrikate nach dem Kriege zu führen hat. Erschwerend hierfür war die nicht zu

Digitized by Google

bestreitende Tatsache, daß die Qualität der Arbeitsleistung, namentlich bei hochwertigen Fabrikaten nicht mehr die gleiche war wie vor dem Kriege. Die naturgemäße Ursache hiervon war in dem Wechsel des Arbeiterstammes sowie in der teilweise durch den Krieg, vor allem aber durch die Revolution anders gearteten Einstellung des Hand- und Kopfarbeiters zu suchen. Bestimmend hierfür war auch die so vielfach wider Erwarten bald nach dem Kriege eintretende Nachfrage nach neuer Ware und der durch die schlechte deutsche Valuta geförderte starke Absatz, der die Leistungsfähigkeit der erst wieder auf Friedensproduktion umzustellenden Betriebe überstieg. Hier ist zum Teil schon Wandel geschaffen, und es ist mit allen Mitteln dahin zu streben, daß der Ruf der deutschen Ware hier wiederum völlig hergestellt wird.

2. Vielfach ist gegen die Vertragsbestimmungen bezüglich der Lieferzeiten verfehlt worden — meist ohne Verschulden. Die weit über das veranlaßte Maß hinausgehende Leistungsunfähigkeit der deutschen Transporteinrichtungen (wirkend auf Rohstoff wie auf Fertigfabrikat), die immer wiederkehrenden Arbeitsstörungen durch Streiks und politische Unruhen waren zumeist die Ursache, nicht selten aber auch eine zu laxe Festsetzung der Lieferzeit, bedingt durch das Streben nach erhöhtem Absatz — oft in Konkurrenz mit anderen deutschen Lieferanten. Auch hier kann nur dadurch Wandel geschaffen werden, daß die Ursachen nach Möglichkeit beseitigt werden, daß die Sicherheit des Transportes gewährt und endlich den störenden Arbeitsunterbrechungen ein Ende gemacht wird. Gerade bezüglich der dauernden Arbeitsleistung aber wird wiederum Einfluß haben die auf größerer Stabilität der Lebensmittelpreise beruhende Abminderung des Verlangens nach Lohnerhöhung. (5460)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im November d. J.

Die starke weitere Auslandsentwertung der deutschen Mark im November, die in schneller Folge zu sprunghaften Preissteigerungen auf dem Inlandsmarkt führte, verschärfte den Kapitalmangel und machte den Auftragseingang schleppend. Das Streben der Verbraucherkreise, sich vor der nächsten Preisheraufsetzung innerhalb der Grenzen der verbliebenen Kreditfähigkeit einzudecken, belebte jedoch zeitweilig die Nachfrage, wenigstens nach greifbarer Ware. So ermöglichte es, sofern nicht noch, wie zumeist, an vorliegenden älteren Auftragsbeständen zu arbeiten war, das Arbeiten auf Vorrat, die Beschäftigung fast auf der Höhe des Vormonats zu halten und eine weitere Ausdehnung von Betriebszeitverkürzungen oder Arbeiterentlassungen zu vermeiden.

Nach den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt — für 1,3 Mill. Beschäftigte — ergibt sich ein Steigen der schlecht beschäftigten Unternehmungen von 16 auf 19 %.

Chemische Industrie (Allgemeine Lage). Das Anziehen aller Verkaufspreise infolge der sprunghaften Steigerung der Löhne wie der Kohlen- und Rohstoffpreise führte zusammen mit der politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit zu abwartender Haltung der Auslands- wie Inlandskäufer, zum Teil rege, allerdings nachlassende Deckungsnachfrage. (H.-K., Berlin).

Beschäftigungsgrad. Im allgemeinen befriedigend. Vereinzelte Meldungen von Kurzarbeit aus der Seifenindustrie (Offenbach), auch Eschwege; zum Teil arbeitet die Seifenindustrie Hessen-Nassau nur 24 Stunden wöchentlich. Entlassungen für Limburg, Diez und Düsseldorf gemeldet; vollständige Stillegung zweier Fabriken infolge Unmöglichkeit des Einkaufs von Rohstoffen (nach Limburger Arbeitsnachweisbericht). Auch bereits in Schleswig-Holstein (nach Landesarbeitsamt) Entlassungen wegen Absatzstockung. Arbeiterinnen entließ die Württemberger Seifenindustrie wegen Rohstoffmangel.

Wirtschaftsbedingungen. Immer störenderes Wirken der verschärften Zahlungsbedingungen, Produktionshemmung infolge Geldmangels (H.-K. Wiesbaden). Hemmende Brennstoffknappheit (Wiesbaden), Roh- und Hilfsstoffmaterialienbezug, besonders aus dem Ausland, weiterhin erschwert (H.-K. Berlin). In der Leimindustrie infolge starken Roh- und Hilfsstoffmangels zahlreiche Fabrikstillstände (Verbandsberichterstattung). Sodaknappheit. Auch Einfuhr von Schwefelsäure erforderlich. Wagengestellung speziell von gedeckten Wagen stellenweise nicht ausreichend, z. T. fehlten 20, selbst 50 % der Anforderung.

Zweige der chemischen Industrie. Die Aufträge auf Teerfarbstoffe gingen zurück, Rückwirkung der Lage der Textilindustrie: Stocken der Bestellungen von Farben und Lacken im H.-K.-Bezirk Würzburg. Schleppender Inlandsabsatz für pharmazeutische Produkte, keine Veränderung im Solinger H.-K.-Bezirk: das Auslandsgeschäft zeigt Schwankungen.

Nur z. T. noch befriedigende Beschäftigung der Seifenindustrie (z. B. H.-K.-Bezirk Würzburg), sonst steigende Depression.

Anhaltende Inlandsnachfrage nach Stickstoffdüngemitteln; vorliegender Auftragsbestand reicht bei anhaltender Besserung der Wagengestellung bis Mitte Dezember. Vor 10. November litten die Abladungen unter schlechter Wagenzuführung, danach Besserung. (5483)

Neuregelung der Zolltarifzuschläge und des Zollmultiplikators im Danzig-Polnischen Zollgebiet.

I. Zolltarifzuschläge.

Verordnung vom 20. November 1922.

Das Verzeichnis für Waren, denen die polnische Regierung bei der Einfuhr einen ermäßigten Zollzuschlag gewährt, ist durch eine Verordnung vom 20. November 1922 wiederum ergänzt worden.

Folgende Waren der chemischen Industrie unterliegen laut Bekanntmachung im Danziger Zollblatt Nr. 22 (Danziger Wirtschafts-Zeitung Nr. 23 vom 10. 12. 22) bei der Verzollung dem Valutazuschlag 49 900 % (Multiplikator 500), sofern sie:

a) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff unmittelbar nach dem Zollgebiet der Republik Polen aufgegeben waren, und zwar spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung; solchen Waren gegenüber wenden die Zollämter den Zuschlag von 49 900 % (Multiplikator 500) auf Grund der Eisenbahnfrachtbriefe oder Konnossemente an;
b) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder per Schiff mittelbar, jedoch mit der Bestimmung für Empfänger im Zollgebiet der Republik Polen spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung aufzugeben waren; für solche Waren wenden die Zollämter den Zuschlag von 49 900 % (Multiplikator 500) nur auf Grund von Anweisungen des Finanzministeriums an;
c) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in amtlichen Zollägern, Eisenbahnlägern, ferner nichtamtlichen öffentlichen oder privaten Lägern unerledigt lagerten.

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
110 P. 1, 2	Salze und Präparate, enthaltend Gold, Silber und Platin, salpetersaures Silber.
112 P. 3	Organische Jodverbindungen aller Art.
112 P. 5c	Wismutverbindungen Wismutoxyd, basisch salpetersaures Wismut, die Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure, sowie anderer Säuren.

Digitized by Google

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
112 P. 5b	Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze.
aus 135	Organische-synthetische Farbstoffverbindungen und ihre Basen, sowie Leukoverbindungen, Pigmente.

Die bezeichneten Ermäßigungen verlieren ihre Rechtskraft nach Ablauf eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Liegen die unter a—c angeführten Ausnahmefälle nicht vor, so ist bei der Verzollung ein Valutazuschlag von 149 900 % (Multiplikator 1500) zu zahlen.

II. Zollmultiplikator.

Die Verordnung der polnischen Regierung vom 1. 12. 22 im Danziger Zollblatt Heft 22 vom 10. 12. 22 bestimmt, daß diejenigen Waren, welche nicht in § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1922 (s. „Chemische Industrie", S. 649) auch nicht in § 1 der Verordnung vom 20. November 1922, noch in der Verordnung vom 22. Oktober 1922 (s. „Chemische Industrie", S. 819) enthalten sind, den Zoll mit Zuschlag 99 900 % (oder Multiplikator 1000) zu zahlen haben.

Die bisherige Höhe des Zollzuschlages 49 900 % (Multiplikator 500) wird für die entsprechenden Waren im Laufe eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angewandt, sofern diese Waren:

a) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff unmittelbar nach dem Zollgebiet der Republik Polen aufgegeben waren, und zwar spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung; solchen Waren gegenüber wenden die Zollämter die bisherige Zuschlagsnorm (Multiplikator) auf Grund der Eisenbahnfrachtbriefe oder Konnossemente an;

b) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit Schiff mittelbar, jedoch mit der Bestimmung für Empfänger im Zollgebiet der Republik Polen spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung aufzugeben waren; für solche Waren wenden die Zollämter die bisherige Zuschlagsform (Multiplikator) nur auf Grund von Anweisungen des Finanzministeriums an;

c) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in amtlichen Zollägern, Eisenbahnlägern, ferner in nichtamtlichen öffentlichen oder privaten Lägern unerledigt lagerten. (5533)

Die Gefahren der Druckreduzierventile in Sprengstoff-Fabriken.

Von Dipl.-Ing. **Mützelburg**,
technischer Aufsichtsbeamter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Bei einer Anzahl von Explosionen in Sprengstoffbetrieben führten die angestellten Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Ursachen in der Ueberhitzung der Sprengstoffe beim Erwärmen, Trocknen oder Schmelzen zu suchen waren. In Betracht kamen Explosionen von Kollodiumwoll- und Pulvertrockenhäusern, von Schmelzkesseln für Nitrokörper und für Sprengstoffe zum Füllen von Granaten, von beheizten Hähnen an den Schmelzkesseln und von Trockendarren. Wenn auch die mit jeder Explosion verbundene Zerstörung der Gebäude und Apparatur im allgemeinen den schlüssigen Beweis für die Entstehungsursache verhindert, so legten doch bestimmte Umstände in den genannten Fällen die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Ueberhitzung der Sprengstoffe durch fehlerhaft reduzierende oder falsch eingebaute Druckminderungsventile in den Dampfleitungen veranlaßt worden war.

Es ergab sich deshalb die Notwendigkeit, der Prüfung nahezutreten, ob und unter welchen Verhältnissen gegen die Verwendung von Reduzierventilen in Sprengstoffabriken Bedenken bestehen, und welche Maßnahmen bei ihrem Vorhandensein in den Dampfleitungen, die zum Trocknen und Schmelzen der Sprengstoffe dienen, zur Verhütung von Gefahren zu treffen sind.

Fast alle der vorgenannten Explosionen ereigneten sich in der kalten Jahreszeit, in der ein erhöhter Dampfbedarf vorhanden ist. Die wegen der weit auseinandergezogenen Gebäude in Sprengstoffbetrieben sehr langen Dampfleitungen bedingen schon an sich eine hohe Dampfspannung der Dampfkessel. Infolge des Stillstandes des Betriebes über Nacht tritt naturgemäß im Winter eine starke Auskältung der Betriebsräume ein, die bei der Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Morgen einen beträchtlich höheren Dampfbedarf als im normalen Gange der Fabrikation veranlaßt und dazu zwingt, die Dampfkesselspannung möglichst zu steigern, um in den Arbeitsräumen die vorgeschriebene Temperatur zu erzeugen. Bei der Einschaltung bestimmter Apparaturen, wie z. B. der Denitrierung in Nitroglycerinfabriken oder beim Einfrieren von Teilen der Dampfleitung, wird unter Umständen sogar die Steigerung der Dampfspannung bis zum Höchstdruck in den Dampfkesseln erforderlich. Ist die gewünschte Erwärmung in den Arbeitsräumen oder den Apparaturen erreicht, so besteht die Möglichkeit, daß gleichzeitig die Dampfentnahme an zahlreichen Stellen durch Schließen der Ventile aufhört, ohne daß der Kesselheizer mit der Senkung des Druckes an den Dampfkesseln folgen kann. Die entstehende Ueberproduktion an Dampf von hoher Spannung wird sich naturgemäß an den Stellen geltend machen, an denen noch Dampf entnommen wird, also in der Hauptsache in den Schmelz-, Wärme- und Trockenanlagen für Sprengstoffe. Diese Einrichtungen werden fast ausschließlich mit Dampf von geringerer Spannung beheizt, es befinden sich deshalb vor ihnen stets Reduzierventile in der Dampfleitung. Da diese Ventile in der Regel für eine mittlere Dampfspannung, z. B. für 6 Atm., in der Hauptdampfleitung bemessen sind, so werden sie unter den geschilderten Verhältnissen durch das plötzliche Ansteigen des Dampfdruckes nicht mehr Dampf von 6 Atm., sondern solchen von z. B. 15 Atm. auf etwa 1 Atm. Druck zu vermindern haben.

Ebenso kann aber auch durch das Ausschalten von Apparaten hinter dem Reduzierventil eine Erhöhung des Dampfdruckes eintreten.

Beide Schwankungen des Dampfdruckes vor und hinter dem Reduzierventil können sich addieren und sind dann auf dessen Funktionieren von Einfluß.

Bei gut entlasteten Reduzierventilen — eine absolute Entlastung ist aus technischen Gründen nicht möglich —, bleibt ein geringer Auftrieb der Ventilkegel nach oben bestehen, der vom Hoch- und Niederdruck abhängig ist und zwischen $^1/_{40}$ bis $^1/_7$ kg/cm² schwankt. Bei normalen Ventilen kommt bei einer Aenderung des Hochdruckes um 1 kg/cm² eine Schwankung von $^1/_{10}$ kg/cm² in Frage.

Das automatische Arbeiten des Reduzierventils beruht darauf, daß es den Kegelhub bei schwankendem Dampfverbrauch passend ändert. Jede Bewegung des Kegels setzt aber einen Impuls voraus; ein solcher ist die Aenderung des Niederdrucks durch Ausschalten von Apparaten hinter dem Ventil. Die Schwankung beträgt bei normalen Reduzierventilen 10 % des Druckes, der Druck wird in solchen Fällen also um 0,1 Atm. ansteigen, wenn auf 1 Atm. reduziert wird.

Soll also z. B. durch ein Reduzierventil der Dampfdruck von 6 Atm. normaler Kesselspannung auf 1 Atm. reduziert werden, und beträgt der Höchstdruck des Dampfkessels 12 Atm., so besteht die Möglichkeit, bei Berücksichtigung der erwähnten Dampfschwankungen vor und hinter dem Reduzierventile, daß sich als Dampfspannung hinter dem Ventil nicht 1 Atm., sondern

Digitized by Google

$1 + \frac{12-6}{10} + 0{,}1 = 1{,}7$ Atm. ergibt, d. h. die Temperatur hinter dem Reduzierventil beträgt nicht 100°, wie beabsichtigt, sondern 115°. Ist die Höchstspannung des Dampfkessels noch größer, z. B. 15 Atm., so ergibt sich $1 + \frac{15-6}{10} + 0{,}1 = 2$ Atm. statt 1 Atm., oder 120° statt 100°.

Diese Berechnungen lassen sich natürlich beliebig, entsprechend der normalen und der Höchstspannung des Dampfkessels und dem zu erzielenden reduzierten Dampfdruck, variieren.

Bei derartigen Ueberschreitungen der Temperatur dürfte daher einleuchtend sein, daß für manche Sprengstoffe die Gefahr einer Ueberhitzung nicht ausgeschlossen ist. Zu vermeiden ist sie durch die Hintereinanderschaltung mehrerer Reduzierventile mit stufenweiser Reduzierung der Spanung, z. B. erstens von 6 auf 3 Atm. und zweitens von 3 auf 1 Atm.

$$\text{z. B. } 3 + \frac{15-6}{10} = 3{,}9 \text{ Atm.}$$

$$1 + \frac{3{,}9-3}{10} + 0{,}1 = 1{,}19 \text{ Atm.}$$

Die Temperatur wird also hinter dem Reduzierventil statt 100° etwa 102° betragen. Der Einfluß der Hochdruckschwankung ist damit also fast aufgehoben.

Der Auffassung einiger Armaturenfabriken, Ventile mit Doppelsitz seien in Sprengstoffabriken wegen der obigen Gründe nicht zweckmäßig, ist entgegenzuhalten, daß bei einsitzigen Ventilen zur Entlastung besondere Konstruktionsteile wie Kolben in langen Stopfbüchsen erforderlich werden, die wegen der Entstehung von großen Reibungen das Arbeiten der Ventile unbefriedigend machen.

Unter allen Umständen ist es in Sprengstoffabriken unerläßlich, sei es wegen der geschilderten Verhältnisse, sei es für den Fall einer Beschädigung der Konstruktionsteile des Ventils, z. B. der Membran, hinter dem Ventil noch ein Sicherheitsventil einzuschalten, das auf den zu reduzierenden Druck genau eingestellt ist.

Ein weiteres Gefahrenmoment liegt bei Reduzierventilen mit Doppelkegeln darin, daß letztere praktisch nicht dichthalten. Das Ventil läßt also, auch wenn auf der Niederdruckseite keine Dampfentnahme erfolgt, stets noch Dampf durch, woraus sich die Möglichkeit einer zu langen Erwärmung der Sprengstoffe oder von Sprengstoffresten in Schmelzkesseln und deren dadurch bedingte Zersetzung ergeben kann. Um also eine völlige Abschließung des Dampfes zu erzielen, müssen hinter dem Reduzierventil besondere Absperrorgane angebracht werden.

Weiterhin geben die Federn an den Ventilen zu Bedenken Veranlassung. Es wurde häufig beobachtet, daß ihre Manometer einen höheren Druck anzeigten, als nach der roten Marke zulässig war. Dies ließ darauf schließen, daß die Manometer beschädigt oder daß die Federn der Ventile lahm geworden waren, wodurch eine Verringerung des Ventilhubes entstand. In beiden Fällen mußte die Einstellung des Ventils nach Gutdünken erfolgen, was natürlich zu einer außerordentlichen Unsicherheit des Betriebes führte.

Die Feder ist ein Konstruktionselement, das stets nur geringe Sicherheit gibt. Oft sind sie nicht genau gearbeitet, ihre Elastizität und ihr Härtegrad kann nicht dauernd geprüft werden. Bei den Reduzierventilen sind sie fortgesetzten Schwankungen unterworfen, je nach der Zu- oder Abnahme der Dampfspannung; sie können rosten und dadurch in ihrer Festigkeit vermindert werden. Ganz besonders bedenklich sind Reduzierventile, deren Federn außerhalb des Ventiles liegen, und die in Dampfleitungen im Freien gebraucht werden, weil hier der Verschleiß durch Rosten noch größer ist. Die Federkraft ist abhängig von der Länge der Feder, dem Durchmesser der Windung, dem Durchmesser des Drahtes und der Torsionsfestigkeit des Stahles. Rostet der Draht, so verändert sich sein Durchmesser und seine Torsionsfestigkeit und damit die Federkraft. Dies macht sich besonders bei Reduzierventilen mit zwei Federn geltend, weil diese dann verschieden wirken und der Kegel sich schief stellt. Die Durchlaßöffnung des Dampfes im Ventil ist fortgesetzten Aenderungen unterworfen, d. h. die Drosselung des Dampfes ist unzuverlässig.

Die Federn müssen deshalb so angeordnet sein, daß ein Ecken nicht eintreten kann. Zugelassen können nur solche Reduzierventile werden, die beim Nachlassen oder Lahmwerden der Federn auch ein Nachlassen des Minderdrucks bewirken, so daß eine Erhöhung der Temperatur in den Apparaten ausgeschlossen ist. Zweckmäßig sind die Federn zu vernickeln und, falls die Ventile im Freien verwendet werden, so zu umbauen, daß ein Rosten der Federn nicht eintreten kann. Federn in Dampfräumen müssen vermieden werden, weil sie unter den Einflüssen der Dampftemperatur bald erlahmen.

Eine weitere Gefahr der Reduzierventile liegt darin, daß die Reduzierung des Dampfes sich nicht ohne weiteres in einem Temperaturabfall geltend macht. Ueberhitzter Dampf von 10 Atm. Spannung mit einer Temperatur von 180° wird nicht direkt hinter dem Reduzierventil, wenn er auf 2 Atm. vermindert ist, sofort auf eine Temperatur von 120° sinken, wenn er in einer geschlossenen Leitung weitergeführt wird, zumal da er bei der Drosselung im Ventil zunächst noch eine höhere Temperatur annimmt. Die Temperatur des Dampfes auf der Niederdruckseite direkt hinter dem Ventil liegt nach den Erfahrungen aller Fachleute über der Sättigungstemperatur. Wie hoch sie ist, läßt sich allgemein nicht angeben. Sie wird abhängig sein von den Rohrquerschnitten, dem Rohrmaterial, der Isolierung und den Raumtemperaturen. Sie wird also von Fall zu Fall schwanken. Es ist demnach die Pflicht jedes Betriebes, der Reduzierventile verwendet, diese Verhältnisse genau zu berücksichtigen und durch Temperaturmessung an der Verwendungsstelle die Dampftemperatur festzustellen.

Es ist ersichtlich, daß bei der Unkenntnis der hinter dem Reduzierventil wirklich vorhandenen Temperatur das Ventil an einer Stelle vor den Apparaten liegen muß, deren Entfernung eine Dampftemperatur verbürgt, die der Spannung entspricht, auf die das Manometer eingestellt ist.

Es sollte in Sprengstoffabriken nicht gestattet sein, die Temperatur, die zum Schmelzen, Trocknen oder Erwärmen benötigt wird, lediglich durch Manometer in der Dampfleitung zu messen.

Auch die Einbaustelle der Reduzierventile in der Dampfleitung ist in vielen Fällen schlecht gewählt. Häufig liegen sie in Kellern oder sind in besondere Räume eingeschlossen, in denen sie nur von dem Inhaber des Schlüssels beobachtet werden können, der meist ein Arbeiter und über die Konstruktion und den Zweck des Ventils nicht genügend unterrichtet ist.

Es ist deshalb erforderlich, daß die Reduzierventile so angebracht werden, daß sie leicht zugänglich und gut beleuchtet sind, daß sie ferner unter der ständigen Aufsicht eines sachverständigen, verantwortlichen Betriebsleiters stehen, daß sie jedoch gegen Eingriffe Unbefugter gesichert sind.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Einbau der Ventile häufig nicht durch die sachverständige, über alle diese Fragen unterrichtete Herstellerfirma, sondern durch die Sprengstoffabrik selbst oder eine Rohrleitungs- oder Heizungsfirma erfolgte, die über die Eigenart des Ventils oder seinen Verwendungszweck nicht genügend unterrichtet war.

Digitized by Google

Zusammenfassung.

Das Erwärmen, Trocknen oder Schmelzen von Sprengstoffen erfolgt zweckmäßig durch heißes Wasser oder durch Niederdruckdampfkessel von der gewünschten Spannung. Ist nur hochgespannter Dampf vorhanden, so ist bei der Verwendung von Reduzierventilen die herstellende Firma zu Rate zu ziehen, damit eine sachgemäße Konstruktion und der Einbau an der richtigen Stelle gewährleistet ist. Bei Arbeitsvorgängen, die eine genaue Einhaltung der Temperatur erfordern, ist bei der Möglichkeit starker Dampfschwankungen in der Hochdruckleitung hinter dem ersten ein zweites Reduzierventil, stets aber ein Sicherheitsventil einzuschalten. Dieses muß häufig durch Anheben des Gewichtes geprüft werden. Die Reduzierventile müssen in der richtigen Entfernung von der Verwendungsstelle liegen; sie sind dauernd unter sachverständiger Aufsicht zu halten, ihre Konstruktionsteile sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen, außenliegende Federn sind öfter zu prüfen. Schließlich ist an der Verwendungsstelle des reduzierten Dampfes durch Thermometer festzustellen, ob die gewünschte Dampftemperatur nicht überschritten wird. (5439)

Der Kampf um den Farbstoffmarkt in Japan.

Die „Köln. Ztg." veröffentlicht aus Peking die nachfolgenden Ausführungen ihres Berichterstatters:

Die deutschen Farbstoffe sind eigentlich das einzige Erzeugnis Deutschlands, das den Vorkriegsmarkt voll zurückerobert hat. Die Stellung des deutschen Farbstoffs ist gefestigt. Seine Ausdehnungsfähigkeit steigert sich, wenn auch die Weitereroberung der Märkte nicht in dem Sturmtempo der ersten Nachkriegsjahre vor sich gehen wird. Zurzeit spielt sich in dem hochentwickelten Japan der internationale Kampf um den Markt ab, über den folgendes für deutsche Interessenten nicht unwichtig ist:

Der Preis der Baumwolle ist in Japan stark gefallen, die großen Webereien halten sich zurzeit in ihrem Einkauf von Farbstoffen sehr zurück. Da griff das Finanzministerium ein und brachte einen Posten aus den deutschen Sachentschädigungen in Farbstoffen billig auf den Markt. Das Ministerium beabsichtigte, demnächst einen weiteren Posten zum Verkauf zu bringen. Die Produzenten befürchteten natürlicherweise dadurch eine weitere Schädigung des Marktes und haben an die Regierung eine Bittschrift eingereicht, den Verkauf der deutschen Entschädigungsfarbstoffe aufzuschieben. Das ist ein kleines, aber charakteristisches Beispiel, daß das gewissermaßen kaufmännisch neutralisierte Entschädigungsobjekt den Markt bei seinem Verkauf durch den Staat sofort in Unordnung bringt. Zurzeit beträgt sowieso der Ueberschuß der eigenen japanischen Farbstofferzeugung über den Verbrauch im ersten Halbjahre 1922 etwa 20 %. Ueberdies führten auch noch mehrere deutsche Häuser deutsche Farbstoffe ein, die sie zum Preise von 330 Yen für 120 Pfund auf den Markt bringen. Außerdem kommt jetzt die amerikanische National Aniline Company mit großen Mengen amerikanischer Farbstoffe auf den Markt, die sie allerdings zu 10 Yen über dem oben genannten Preis anbietet. Die Amerikaner gleichen ihren an sich höheren Preis durch langes Kreditieren aus, was die deutschen Häuser nicht in demselben Maße können. Seit dem Juli dieses Jahres kommen nun auch noch die französischen Farbstoffe auf den Markt. Dieser den Markt in Unruhe bringende Wettbewerb hat die Preise von 1921 bereits um volle 50 % gedrückt. Man erwartet einen weiteren Preisrückgang, im Falle der Baumwollpreis gleichfalls weitere fallende Neigung zeigt.

Dieses Beispiel ist charakteristisch dafür, daß auch Sachentschädigungen den normalen Markt, Angebot und Nachfrage stören, daß ferner die Monopolstellung deutscher Farbstoffe zu Ende ist und daß, während sich Amerika und Frankreich außerordentlich um den Weltmarkt bemühen, Japans eigene Produktion so weit fortgeschritten ist, daß die vollkommene Unabhängigkeit Japans auf diesem Gebiet eines Tages eintreten muß. (5552)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise und des Monopolausgleichs.

Im Reichsanzeiger vom 21. Dezember d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufpreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahr 1922/23.

Auf Grund der am 15. Dezember 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6. Dezember und 9. Dezember 1922 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Vom 20. Dezember 1922 ab beträgt der Branntweingrundpreis . . . . . 30 500 Mk. für 1 hl W.

2. Für den im Dezember 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der Zuschlag zum Grundpreis nicht 52 040 Mk., sondern

für den in der Zeit vom 1. bis einschl. 19. Dezember 1922 hergestellten Branntwein dieser Art 54 685 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 20. bis einschl. 31. Dezember 1922 hergestellten Branntwein dieser Art 41 985 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 10. bis einschl. 30. November 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Grundpreis 79 200 Mk. für 1 hl W.

b) Für den in der Zeit vom 1. bis einschl. 19. Dezember 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise zum Grundpreis ein Zuschlag von . . . . . 79 200 Mk. für 1 hl W.

und für den in der Zeit vom 20. bis einschl. 31. Dezember 1922 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . 66 500 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Zu Ziffer V.

Der regelmäßige Verkaufspreis beträgt vom 20. Dezember 1922 ab . . . . . 212 700 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer VII.

2. Vom 20. Dezember 1922 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Ges.)

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 14 500 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Ges.)

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . 8 700 Mk.
2. bei Aether . . . . . 18 850 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . . . 9 425 „

für den Doppelzentner.

3. Vom 20. Dezember 1922 ab beträgt der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Ges.

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 34 500 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 20 700 Mk.

für den Doppelzentner.

Berlin, den 20. Dezember 1922. (5511)

Digitized by Google

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 22. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Sechster Nachtrag zur zwölften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (5532)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu Spanien, Portugal und Griechenland.

Der Jahresbericht der Handelskammer Hamburg für 1922 enthält folgende unsere handelspolitischen Beziehungen betreffenden Ausführungen:

Spanien. Da der bestehende Handelsvertrag am 20. Dezember 1922 ablief, versuchte Deutschland, durch Verhandlungen zu einem neuen Abkommen zu gelangen, zumal schon zu einer Zeit, als die Meistbegünstigungsklausel noch in Kraft war, deutsche Waren durch Valuta- und Goldzollzuschläge schlechter gestellt wurden als andere. Diese Zuschläge gedachte Spanien auch nach Abschluß eines neuen Vertrages beizubehalten; es war schließlich zu ihrer Aufgabe bereit, wenn Deutschland der Anwendung der Maximaltarife auf seine Waren zustimmen wollte. Dieses, den Grundsatz der Meistbegünstigung und Gleichberechtigung schroff verletzende Ansinnen lehnte Deutschland mit Recht ab, so daß die Verhandlungen vorerst abgebrochen werden mußten, jedoch jetzt vor der Wiederaufnahme stehen. Im Verkehr mit Spanien ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß das sehr ins einzelne gehende Schema des spanischen Tarifes in seiner Anwendung zu vielen Unsicherheiten und Schikanen Anlaß bietet. (Nach einer neuen, auf amtliche Stellen zurückzuführenden Meldung haben die Verhandlungen zwischen Berlin und Madrid zu einer vorläufigen Verlängerung des bisherigen Provisoriums bis zum 7. Januar geführt. Schriftl.)

Portugal. Das 1921 mit Portugal geschlossene Handelsabkommen ist von diesem nach einjähriger Dauer zum 6. Dezember 1922 gekündigt worden. Die deutsche Ausfuhr hat jetzt den doppelten Zoll als vorher zu zahlen. Zur Vermeidung eines vertraglosen Zustandes haben Verhandlungen stattgefunden, die aber zu einer Einigung nicht führten, weil Deutschland sich in seiner gegenwärtigen Lage nicht berechtigt glaubte, den portugiesischen Luxuserzeugnissen im gewünschten Maße die Einfuhr zu gestatten. Dies Ergebnis zeigt an einem praktischen Beispiel die Schwierigkeiten für Deutschland, das einerseits durch Vermeidung überflüssiger Einfuhr seine Devisen für die Entente schonen soll, andererseits von einem zur Entente gehörigen Staat handelspolitisch benachteiligt wird, weil es nur einen Teil seiner, für den deutschen Verbrauch entbehrlicheren Waren aufzunehmen bereit ist. Die Handelskammer hat im Interesse des Handels mit portugiesischen Waren, der in großem Umfange auch in Durchfuhr und Wiederausfuhr besteht, weitgehende Verständigung befürwortet.

Griechenland. Zur Vorbereitung eines künftigen Handelsvertrages in Griechenland haben im Laufe des Jahres wiederholt Erörterungen mit den interessierten Firmen stattgefunden. Hierbei wurde besondere Klage über die höhere und oft völlig willkürliche Zollbenachteiligung deutscher Waren gegenüber anderen geführt, ferner über die dortige Devisenkontrolle, die zu festen Zahlungsabreden oft die Zustimmung verweigert. Die Handelskammer hat den Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages ohne besondere Tarifvereinbarungen empfohlen und hofft, daß die politischen Zustände in Griechenland ein solches, auch für den griechischen Export nach Deutschland nicht unwichtiges Abkommen bald ermöglichen werden. (5553)

Ermäßigung der Ausfuhrabgaben.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag richtete am 14. Dezember d. J. folgende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium:

„Wir beziehen uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 7. August 1922 Gesch.-Nr. 3690/22 in obiger Angelegenheit.

Trotz des damaligen Einspruchs der Wirtschaftskreise gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgeben ist am 1. September 1922 ein Zuschlag zu den bisherigen Abgabesätzen von durchschnittlich 30—60 v. H. in Kraft gesetzt worden.

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen lassen es unbedingt notwendig erscheinen, eine sofortige Wiederaufhebung der im August d. J. beschlossenen Zuschläge zu den Ausfuhrabgabesätzen in die Wege zu leiten. Aus unserer Eingabe vom 7. August 1922, sowie aus den verschiedensten unmittelbaren Eingaben der beteiligten Wirtschaftsorganisationen sind dem Reichswirtschaftsministerium die Gründe bekannt, aus denen die Wirtschaftskreise eine Lahmlegung unserer Ausfuhr durch die Ausfuhrabgaben trotz sinkender Mark befürchteten. Obgleich im Verlaufe der letzten Wochen eine gewisse Festigung des Dollarkurses (auf ungefähr 8000 Mk.) eingetreten ist, sind dennoch die Produktionskosten auf fast allen Industriegebieten fortlaufend gestiegen — und zwar sowohl die Kosten für Beschaffung der Rohstoffe als auch für Löhne, wie auch andererseits für Spesen (Frachten usw.). Hieraus geht einmal hervor, daß die Produktionskosten den gesunkenen Markkurs bereits nahezu wieder eingeholt haben, soweit sie überhaupt hinter diesen zurückgeblieben sein sollten, und daß somit eine Spannung zwischen dem Exportgewinn und den Erzeugungskosten kaum noch besteht; damit ist der einzige Grund, aus dem sich die Zuschläge für die Ausfuhrabgaben vielleicht hätten rechtfertigen lassen, weggefallen.

Des weiteren hat die deutsche Ausfuhrstatistik eine dauernd rückläufige Tendenz, so daß u. E. schon deshalb alle Ausfuhrhindernisse, zu denen die Ausfuhrabgabe gerechnet werden muß, abgebaut werden sollten: eine Forderung, welche auch die Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens im Hinblick auf die stark passive Außenhandelsbilanz gebieterisch erheischt.

Unter Berücksichtigung obiger Gründe bitten wir dringend darum, die Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben, die am 1. September 1922 in Kraft getreten sind, sofort wieder aufzuheben." (5485)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Tarifentscheidungen.** Das Danziger Zollblatt Nr. 22 (Danziger Wirtschafts-Zeitung Nr. 23 vom 10. Dezember 1922) gibt folgende Entscheidungen des Zolldepartements bekannt:

1. Zu Position 22/23 Laktose — Milchzucker — ist nach Position 23 zu verzollen, Sukrose, Saccharose als Synonym von Zucker nach Position 22 des Zolltarifs.
2. Zu Position 136 Farben für Kunstzwecke in Zinn- und Bleituben sind nach Position 136 zu verzollen. (5534)

Die „Danziger Wirtschaftszeitung" vom 25. November 1922 gibt folgende Tarifentscheidungen des polnischen Finanzministeriums, Zolldepartement, bekannt:

1. Natürliches Manganerz-Mangansuperoxyd, Mangandioxyd, MnO_2, Braunstein in Pulver, das im Handel in Gestalt von schwarzem oder von stahlschwarzem Pulver von metallischem (Graphit-) Glanz vorkommt und vorwiegend in der Elektrotechnik, jedoch auch in der Industrie zur Chlorgewinnung verwandt wird, ist nach Pos. 66, P. 2, als „Steine für den gewerblichen Gebrauch gemahlen" zu verzollen.
2. Manganerz-Manganit, Manganoxydhydrat, ebenso das künstlich gewonnene Manganbister in Gestalt bräunlichen oder dunkelbräunlichen Pulvers, das als Farbe gebraucht wird, unterliegt der Verzollung nach Pos. 125, P. 1, als „natürliche Mineralfarbe". (5464)

Ausfuhr von Vulkan- und Zylinderöl. Das Danziger Zollblatt Nr. 22 teilt mit: Dem Vernehmen nach werden aus Polen Destillationserzeugnisse des Reinöls unter der Deklaration „Schmieröl" in größeren Mengen in Eisenbahnwagen ausgeführt. Da die Ausfuhr von Vulkan- und Zylinderöl der Position 85 I verboten ist, so ersuche ich die Amtsvorstände, dieser Ausfuhr ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich bei der Ausgangsabfertigung von Schmieröl nach Möglichkeit zu beteiligen. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und der hiesigen Lehranstalt für Zollbeamte zur Untersuchung einzusenden. (5535)

Belgien. **Der Entwurf des neuen Zolltarifs.** Die belgische Regierung hat seit längerer Zeit einen Entwurf für den neuen Zolltarif ausgearbeitet und der Kammer vorgelegt. Dieser neue Tarif, der mit Rücksicht auf die belgisch-luxemburgische Zollunion auch für Luxemburg gelten soll, ist nach dem Muster des französischen Vorkriegstarifs aufgestellt. Er ist bekanntlich den zwischen Belgien und Frankreich schwebenden Wirtschaftsverhandlungen zugrunde gelegt worden. Nach Zeitungsmeldungen enthält der Tarif im allgemeinen Maximal- und Minimalzölle, die je nach dem zollpolitischen Verhalten der anderen Länder zur Anwendung kommen sollen. Er umfaßt mehr als 1200 Nummern, die in 21 Abschnitte oder Kapitel zerfallen. Die drei ersten Abschnitte behandeln die

Digitized by Google

lebenden Tiere und Rohstoffe, der vierte die Produkte der Nahrungsmittel-Industrie; die Abschnitte 5—20 betreffen die Halbfabrikate und Fabrikate; Abschnitt 21 umfaßt „compositions diverses". Folgende Hauptgesichtspunkte liegen dem Vernehmen nach dem Entwurf zugrunde:

1. Die für die Industrie bestimmten Rohmaterialien sollen zollfrei bleiben, ebenso unbedingt notwendige Lebensmittel, die Belgien nicht selbst oder in nur unzureichenden Mengen erzeugt,

2. Halbfabrikate, die durch die belgische Industrie weiterverarbeitet werden sollen, sind nur mit sehr mäßigen Zollsätzen zu treffen.

3. Nicht hohe Zölle von höchstens 5, 7, 8, 10 und 15 % sollen für die Industrieprodukte bestimmt werden, die in erster Linie von der belgischen Großindustrie hergestellt werden, wie Papier, Glas, bearbeitete Metalle, Maschinen usw.

4. Es sollen aus fiskalischen Gründen höhere Zölle von allerdings selten mehr als 20 % des Wertes für gewisse Luxusartikel geschaffen werden. Im allgemeinen sollen die Zölle unter der Höhe der französischen Zölle bleiben. Die Wertzölle sollen, soweit es möglich gewesen ist, in Gewichtszölle umgewandelt werden. (5514)

Niederlande. **Wertberechnung für die Verzollung.** Der Niederländische Berufungsrat für die Einfuhrzölle hat beschlossen, die für die Verzollung erforderliche Wertberechnung von Waren mit Fakturen in ausländischer Währung in folgender Weise vorzunehmen: Der ursprüngliche Kaufpreis wird zu dem Kurse des Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigungstages in Gulden umgerechnet. Eventuelle spätere Preisaufschläge werden zu dem Kurse in Gulden umgerechnet, an dem zwischen dem Lieferanten und Abnehmer der Ware eine Einigung über diese Aufschläge erzielt wurde. Die Summe der errechneten Guldenbeträge wird als Wert der eingeführten Ware angesehen. (5473)

Zur Schutzzollpolitik. Der Initiativgesetzentwurf Fleskens, durch den die Niederländische Regierung ermächtigt werden soll, Einfuhrverbote zu erlassen, ist bei den Kommissionsberatungen in der Zweiten Kammer ungünstig aufgenommen worden. (5431)

Finnland. **Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif.** Die finnländische Regierung bereitet den Entwurf eines neuen, für längere Zeit gültigen Zolltarifs vor. Die Arbeiten sind jedoch noch nicht so weit vorgeschritten, daß der Entwurf bereits jetzt dem Reichstag vorgelegt werden kann. Es besteht die Absicht, den neuen Zolltarif vom Jahre 1924 ab einzuführen. (5557)

Lettland. **Neue Bestimmungen über die Prüfung der Frachtbriefe.** Das lettische Kabinett hat den Finanzminister ermächtigt, Bestimmungen über die Prüfung der Frachtbriefe und Waren zu erlassen, sowie im Fall von ungenauen Deklarationen Strafen zu verfügen. Die Herkunftsbescheinigungen müssen den Zollämtern innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang der Frachtbriefe eingereicht werden. Abweichungen bis zu 10 % von dem angegebenen Gewicht sind zulässig, und von mehr, wenn der Importeur nachweisen kann, daß der Gewichtsverlust während der Lagerung im Zollgewahrsam durch Austrocknen usw. eingetreten ist. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1923 in Kraft. (5529)

Sowjet-Rußland. **Einfuhrbestimmung.** In der Moskauer amtlichen „Iswestija" ist nachstehende Verordnung des Außenhandelskommissariates veröffentlicht, die auch für deutsche Wirtschaftskreise, die in Handelsbeziehungen zu Rußland stehen, von Wichtigkeit ist: „Ungeachtet der vom Volkskommissariat für Außenhandel auf Grund der Verordnung des Rates der Arbeit und Landesverteidigung (S. T. O.) vom 29. September und der Verfügung des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare vom 16. Oktober d. J., daß alle Frachten, die nach der R. S. F. S. R. aus dem Auslande befördert werden, obligatorisch mit der entsprechenden Einfuhrerlaubnis von den Handelsvertretern der R. S. F. S. R. im Einkaufslande oder im Absatzlande der Importfracht versehen sein müssen, läßt sich jetzt beobachten, daß Fälle der Abfertigung von Frachten aus dem Auslande durch ausländische Firmen, wie auch durch russische Organisationen ohne entsprechende Erlaubnis der Handelsvertretungen vorkommen. Infolgedessen lassen die Zollämter die Frachten nicht in die R. S. F. S. R. hinein, was wiederum zu einem Liegenbleiben der Waren und zu großen Ausgaben für die Rückbeförderung der Frachten ins Ausland führt. Zwecks Vermeidung desselben verfügt das Volkskommissariat für Außenhandel, daß alle Institutionen und Importeure rechtzeitig für die Erlaubnis der Handelsvertretungen zu sorgen haben, und daß Transportgesellschaften diese Erlaubnisscheine von den Importeuren bei Uebernahme der Verpflichtung, die Fracht in die R. S. F. S. R. zu befördern, zu verlangen haben." (5554)

Veränderung im russischen Ausfuhrtarif. Nach Mitteilung der „Industrie- und Handels-Zeitung" vom 21. Dezember 1922 beschloß das russische Zolltarifkomitee folgende Veränderung im Ausfuhrzolltarif vorzunehmen:

Honig-Couleur zum Färben von Getränken bleibt zollfrei. (5518)

Peru. **Der in Vorbereitung befindliche neue Zolltarif.** Der neue peruanische Zolltarif, der an Stelle des im Jahr 1920 teilweise revidierten Tarifs von 1910 treten soll, verfolgt das Ziel, einerseits die Einfuhr von lebenswichtigen Waren, besonders für die Landwirtschaft (Düngemittel) zu erleichtern, andererseits aber den einheimischen Industrien einen erhöhten Zollschutz zu gewähren und auch die Einfuhr von Luxusartikeln stärker zu belasten.

Zu diesem Zweck sind verschiedene Klassifikationen aufgestellt worden, so werden z. B. die einheimischen Industrien in eine Gruppe von größerer und eine zweite von geringerer Wichtigkeit eingeteilt. Zu der ersten gehören u. a. Seifen und Zündhölzer. Die Zölle auf Seidenwaren als Luxusartikel sind verdoppelt worden, da aber keine einheimische Industrie existiert, so wird nach Ansicht des schweizerischen Konsulats in Lima die Einfuhr wohl nur wenig abnehmen.

Die Industrieschutzzölle sowie die Zölle auf Luxusartikel haben eine Steigerung um 100 bis 300 % erfahren.

Was die Landwirtschaft betrifft, so ist die Einfuhr von Düngemitteln ganz zollfrei.

Die mit der Ausarbeitung des Tarifs beauftragte Kommission hat ihre Arbeiten abgeschlossen und ihren Entwurf dem Ministerium übergeben.

Wie der amerikanische Handelssekretär in Lima mitteilt, stoßen aber die beabsichtigten Zollerhöhungen auf starken Widerstand in Industrie- und Handelskreisen, so daß man Abänderungen erwartet und das Gesetz im Januar nicht, wie vorgesehen war, zur Verabschiedung kommen wird. (5537)

Mexiko. **Zollzuschlag für Postpakete.** Vom 15. Dezember ab wird von zollpflichtigen Waren ein Zuschlagzoll von 50 % bei der Einfuhr in Form von Postpaketen erhoben. (5502)

Costa Rica. **Zusatzabgabe bei der Einfuhr.** Ein in „La Gaceta" von Costa Rica vom 19. Oktober enthaltener Erlaß Nr. 23 vom 17. Oktober gibt die Einführung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von ¼ Centimo (Gold) per Kilogramm für alle Einfuhrwaren bekannt. Ausgenommen hiervon sind die zollfreien Waren. Die Abgabe ist zu derselben Zeit und in der gleichen Weise wie die gewöhnlichen Zölle zu zahlen. Die Bestimmung ist am 1. November in Kraft getreten. (5543)

San Salvador. **Zollfreie Einfuhr für gewisse Insektenvertilgungsmittel.** Das „Diario Oficial" von San Salvador vom 21. Oktober enthält eine vom 10. desselben Monats datierte Verordnung, die unter gewissen Bedingungen die zollfreie Einfuhr folgender Insektenvertilgungsmittel für Baumwollpflanzungen nach San Salvador zuläßt: Arsenik, Soda, Bleiarseniat, Kupfervitriol, Calciumarseniat, Parisergrün oder Kupferacetat und andere Insektenvertilgungsmittel. Die Verordnung ist mit dem 30. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (5422)

Syrien. **Der türkische Zolltarif hat für Syrien keine Geltung.** Nach „Journée industrielle" haben die türkischen Einfuhrverbote und Zolltarife in Syrien keine Geltung. Syrien ist ein französisches Mandatland, und die bisherigen Zollsätze, welche 11 % ad valorem betragen, erfahren keine Aenderung. (5503)

Beirut. **Gebühr für die Lagerung in den Zollhäusern.** Nach einem Dekret vom 27. Oktober mit Wirkung vom 1. Oktober wird von den in den Zollhäusern lagernden Waren bis zur Dauer eines Monats keine Zusatzabgabe erhoben, gerechnet von dem Datum der Niederlage in den Zollhäusern, oder vom Datum der Einreichung der zugehörigen Papiere, wenn dieses später ist. Nach Ueberschreitung dieser Frist ist eine Abgabe gemäß den besonderen Bestimmungen des Dekrets zu bezahlen. (5536)

Digitized by Google

Grenada. **(Britisch-Westindien). Einfuhrvorschriften für Zündhölzer.** Die „Government Gazette" vom 1. November veröffentlicht eine amtliche Bekanntmachung vom 24. Oktober 1922, welche bestimmt, daß eingeführte Zündhölzer nicht mehr in den Lagerhäusern aufgenommen werden dürfen, sondern der entsprechende Einfuhrzoll sofort zu zahlen ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Zündhölzer, die in Zinnschachteln verpackt sind.

Die am 22. Juli erlassenen Bestimmungen über die Einfuhr von Zündhölzern in die Kolonie sind aufgehoben. (5542)

Australien. **Antidumping-Zoll auf deutsche Goldfarbe.** Die „Commonwealth Gazette" vom 12. Oktober enthält eine das Industrie-Schutzgesetz betreffende Verordnung (Nr. 12), wonach der durch Sekt. 8 vorgesehene Spezialzoll für deutsche Goldfarbe zur Anwendung gelangt. (5541)

* **Zolländerungen.** Die Zollabteilung hat den Zoll für Pariserweiß zum Gebrauch für Gummiwaren (Pos. 404) wie folgt geändert: frei, frei, 10 % (brit. Vorzugstarif, Mitteltarif, allg. Tarif). (5453)

Gebührenerhöhung bei unrichtiger Fakturierung bei der Einfuhr. Bei einer den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Fakturierung können Zusatzgebühren bis zu 20 % des Wertes der Sendung erhoben werden. (5508)

Ausnahmen von der Zollerhebung bei entwerteter Valuta. Eine Verordnung vom 24. Oktober 1922 schließt Waren, die in Dänemark, Griechenland, Norwegen, Spanien und Italien erzeugt oder hergestellt sind, von der Zahlung eines Spezialzolls aus, wie er in der Sektion 13 des Zollabänderungsgesetzes von 1921 vorgesehen ist. Diese Sektion setzt die Zahlung von „untervalutarischen Zöllen" zu den vorgeschriebenen Zöllen bei bestimmten Waren fest, die ad valorem verzollt werden und aus Ländern mit entwerteter Valuta eingeführt werden. (5544)

Abgeändertes Verfahren für die Wertzoll-Ermittlung. Vorschriften für die Frachtbriefe. Im Anschluß an die Abänderung des australischen oZlgesetzes betreffend die Wertzoll-Ermittlung bei der Einfuhr nach Australien hat der High Commissioner folgendes bestimmt:

Mit Rücksicht darauf, daß der Zoll jetzt entweder auf Grund des heimischen Wertes oder des fob-Preises, den der australische Importeur zahlt, ermittelt wird, je nachdem, welcher von beiden höher ist, wird es nötig sein, daß Frachtbriefe für Waren, die c. i. f. australischer Hafen verkauft sind, in der Spalte mit der Ueberschrift „Verkaufspreis für den Käufer" den Wert der Waren f. o. b. Ausfuhrhafen, sowie nähere Angaben über Versicherung, Fracht usw. getrennt aufführen, so daß der notwendige Vergleich zwischen heimischem und Exportwert gezogen werden kann. (5545)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Motorenöl. Aus den im Jahre 1919 in Deutschland verarbeiteten Teermengen wäre es möglich gewesen, etwa 50 000 t — das sind monatlich ungefähr 4000 t — Dieselmotorenöl zu erzeugen. Der Bedarf an diesem Oel war groß, es war daher schwer erhältlich. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschaffung von 100 t bei Anlegung entsprechender Preise möglich war. Dem Bezieher standen für den Bezug mehrere Dutzend deutsche Teerproduktenfabriken zur Verfügung, er war also nicht auf einige wenige bestimmte Werke, die Dieselmotorenöl erzeugten, angewiesen. Die Klausel „zur Lieferung nur soweit verpflichtet, als Lieferung der Ware uns gegenüber erfolgt" wird in den Geschäftskreisen nicht einheitlich aufgefaßt, was wohl damit zusammenhängt, daß die Klausel wesentlich erst seit kurzer Zeit vereinbart wird. In Fachkreisen versteht man die Klausel dahin, daß der Verkäufer durch die Klausel nur frei wird, wenn Bemühungen, sich anderweitig einzudecken, ohne Verschulden des Verkäufers gescheitert sind. Doch findet sich auch die Auffassung, daß die Klausel auch angewandt wird, wenn das Geschäft sich auf eine bestimmte Partie Ware bezieht, die dem Verkäufer zu bestimmten Preisen angeboten ist. Somit kann unseres Erachtens nur auf Grund einer Prüfung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls die Auslegung der Klausel erfolgen.

Oleïn. Dunkles Oleïn ist wegen seiner beschränkten Verwendungsmöglichkeit nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs anzusehen. (5442)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1922, Teil II, veröffentlicht der Reichsverkehrsminister folgende Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Der Eingang des mit „Detonit 14" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Detonit 14, Wetter-Detonit A, Wetter-Donarit A, auch mit angehängten Zahlen usw. wie bisher.

Der mit „Prosperit" beginnende Absatz wird gefaßt:

Prosperit, Wetter-Dahmenit A, Wetter-Detonit B, Wetter-Detonit C, Wetter-Donarit B, Wetter-Sonnit A, auch mit angehängten Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, Pflanzenmehlen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, aromatischen Nitroverbindungen, auch mit Zusatz von höchstens 4 % durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin, auch mit Glycerin, auch mit höchstens 10 % Alkalinitraten, wobei aromatische Trinitroverbindungen bei Anwesenheit von Nitroglycerin nur bis 10 % der Gesamtmenge, bei dessen Abwesenheit bis 12 % der Gesamtmenge betragen dürfen).

1. Gruppe b α.

Der Eingang des mit „Trinitrotoluol" beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Ammonsalpeter gestrecktes Füllpulver) oder mit Dinitrotoluol usw. wie bisher.

In dem mit „Hexanitrodiphenylamin" beginnenden Absatz wird am Schlusse angefügt:

ferner auch Gemenge von 70 % aromatischen Nitrokörpern, die sich entweder auf Hexanitrodiphenylamin und Trinitrotoluol oder auf Hexanitrodiphenylamin, Hexanitrodiphenylsulfid und Trinitrotoluol in gleichen Mengen verteilen, 20 % Ammonsalpeter und 10 % Zellpechlauge (Silvit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen),

1. Gruppe b β.

In dem mit „Pikrinsäure" beginnenden Absatz wird der Zusatz „auch mit Wasser usw. bis (Silvit, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen)" gestrichen.

3. Gruppe e.

Hinter dem mit „Tremonit, auch Tremonit S" beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Wetter-Agesid A, Wetter-Südarit A und B, Wetter-Astralit A, Wetter-Westbaldurit A, Wetter-Bavarit A und B, Wetter-Karbonit A, Wetter-Markanit A, Wetter-Nobelit A, B und C, Wetter-Salit A, Wetter-Siegrit A, Wetter-Wasagit A und B (Gemenge von gelatiniertem Nitroglycerin, Ammonsalpeter, Chlorkalium oder Chlornatrium, auch mit Calciumnitratlösung, auch mit Barytsalpeter, auch mit Natronsalpeter, auch mit Holzmehl, auch mit Trinitrotoluol, auch mit Dinitrotoluol, auch mit Gelose, auch mit Glycerin, auch mit Talkum und auch mit Kieselweiß).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 5 (Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe e usw.) werden im Abs. (3) die Worte „Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe." ersetzt durch

„Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe." oder „(Sprengstoffname) 3. Gruppe."

Berlin, den 12. Dezember 1922. (5510)

Erhöhung und Ermäßigung der Gütertarife.

Das Reichsverkehrsministerium teilt mit:

Zur Verminderung der Erschwernisse, die bei den einzelnen Wirtschaftszweigen durch die prozentualen Erhöhungen der Frachten seit dem 1. Oktober dieses Jahres eingetreten sind, werden nach einem Vorschlag der Ständigen Tarifkommission zum 1. Januar 1923 Tariferleichterungen durchgeführt. Stückgut wird um rund 17 % ermäßigt. (Bisheriges Verhältnis der Wagenladungsklasse A zu den Stückgutklassen

Digitized by Google

II und I: 100 : 140 : 180; zukünftiges Verhältnis 100 : 120 : 150.) Sodann wird zwischen den Wagenladungsklassen A und B des Gütertarifschemas eine neue Wagenladungsklasse mit einer Tarifermäßigung von 15 % gegenüber Klasse A eingeschoben, die Lebensmittel aller Art umfaßt, insbesondere Brot, Butter, Margarine, Schmalz, Fette und Oele, Käse, Fische, Obst, Bier, Fleisch- und Wurstwaren, Gemüse, Milch, Nudeln usw. Die bereits in niedrigere Klassen aufgenommenen Nahrungsmittel verbleiben natürlich in diesen Klassen. Endlich wird für die niedrigste Wagenladungsklasse E eine Nebenklasse En 10 eingeführt, die Verbilligungen für Gewichte unter 15 t bringt. Der am 31. Dezember 1922 außer Kraft tretende Notstandstarif für Kartoffeln wird durch einen neuen Ausnahmetarif ersetzt, der für Wagenladungssendungen eine Fracht von nur 40 % der Normalfracht vorsieht, während bei Stückgut nur das halbe Gewicht der Frachtberechnung zugrunde gelegt wird.

Diese Frachtermäßigungen bedingen allerdings eine weitere prozentuale Erhöhung der Gütertarife zum 1. Januar 1923. Für ihr Ausmaß sind, abgesehen von den Einnahmeausfällen, die diese Detarifierungen zur Folge haben werden, die Einnahmeverluste maßgebend, die seit Monaten durch die billigen Notstandstarife, besonders in Kartoffeln, und die unter den Selbstkosten bleibende Verfrachtung auf weitere Entfernung infolge der Staffelung entstanden. Rund 40 % aller Frachten sind billigst laufende Kohlensendungen auf weite Entfernung. Dazu kommen die starken Ausgaben des Monats Dezember auf sächlichem und persönlichem Gebiet, die durch die Tariferhöhung vom 1. Dezember nicht gedeckt sind, und deren Zunahme zu erwarten steht. Die Gütertarife müssen deshalb zum 1. Januar 1923 um 70 % erhöht werden, während die Erhöhung der Tiertarife 60 % betragen wird. (5180)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Zur Frage der Patentanmeldungen in Rußland.

Aus Anlaß der in deutschen Patentkreisen verbreiteten Gerüchte und sogar umlaufenden Rundschreiben, denen zufolge in Rußland bereits Voranmeldungen auf Grund der demnächst erscheinenden neuen Patentgesetzgebung angenommen werden sollen, teilt das russische Patentamt mit, daß diese Information unrichtig ist.

Der Gesetzentwurf, betreffend Patent- und Gebrauchsmusterschutz, ist von einer hierzu eigens eingesetzten Sonderkommission ausgearbeitet worden und unterliegt gegenwärtig der Prüfung durch die einzelnen Volkskommissariate. Nach Ineinklangbringung etwaiger noch hierbei sich ergebender Abänderungsvorschläge wird der Gesetzentwurf in Bälde dem Rate der Volkskommissare zur Bestätigung zugehen.

Solange die neuen Gesetze nicht veröffentlicht sind, ist die Anmeldung von Erfindungen nur auf Grund der Gesetzesbestimmungen vom Jahre 1919 möglich. Nach Veröffentlichung des neuen Gesetzes wird die weitere Fortführung derartiger Anmeldungen natürlich auf Grund der neuen Normen erfolgen, falls die Antragsteller die besonderen Bedingungen innehalten, die seinerzeit offiziell bekanntgegeben werden sollen. (5449)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Zur Frage der Schaffung eines Kartellgesetzes.

Im Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstags wurden in der Sitzung vom 12. Dezember d. J. zwei Anträge Krätzig (Soz.) und Schlack (Zentr.) auf Schaffung eines Kartellgesetzes behandelt, die sie in ihrer Eigenschaft als Berichterstatter über Petitionen stellten. Ministerialdirektor Hüttenhaim vom Reichswirtschaftsministerium führte in der Erörterung der Anträge unter Hinweis auf die erfolgreiche Arbeit des Kartellbeirats und der Schlichtungsstelle aus, daß der bisher beschrittene Weg sehr wohl geeignet sei, vorhandene Mißstände zu beseitigen. Er bat daher, die Anträge abzulehnen. Sie wurden gegen die Stimmen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei angenommen. (5430)

Stickstofflieferungen an Frankreich.

Amtlich wird gemeldet: Anfang dieser Woche haben im Reichsministerium für Wiederaufbau Verhandlungen über Stickstofflieferungen an Frankreich stattgefunden. An den Besprechungen nahmen Sachverständige beider Länder teil. Die französische Forderung, die sich auf die Menge von 60 000 t reinem Stickstoff, der über Reparationskonto zu liefern sei, erstreckte, wurde von der deutschen Regierung mit der Begründung abgelehnt, daß die deutsche Produktion bei weitem nicht zur Deckung des eigenen Inlandsbedarfs ausreiche. Auch über einen von der französischen Regierung vorgelegten Kompromißvorschlag konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Voraussichtlich werden in nächster Zeit Verhandlungen zwischen deutschen und französischen Düngemittelinteressenten einsetzen, um zu prüfen, ob ein Ausgleich zwischen der deutschen und der französischen Düngemittelwirtschaft möglich ist. (5555)

Beschlagnahme von Waren und Guthaben in Holland bei Vertragsuntreue.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag weist darauf hin, daß nach § 735 und 764 des holländischen „Gesetzbuches für bürgerliche Rechtsforderungen" die Waren und Bankguthaben von Firmen, welche ihren Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommen, auf Anordnung der Behörden beschlagnahmt werden können. Der Gläubiger muß dann innerhalb einer gesetzlich festgelegten kurzen Frist noch Klage stellen, weil andernfalls die Beschlagnahme hinfällig wird. Diese kann vor Beendigung des Prozesses nur aufgehoben werden, wenn die in der Beschlagnahmeerklärung des Gerichtspräsidenten genannte Kaution hinterlegt wird. — Dieses Verfahren kann auch deutschen Firmen gegenüber angewandt werden, wenn sie die abgeschlossenen Verträge nicht einhalten, und ist tatsächlich schon manchmal angewandt worden. Deutsche Firmen, welche nach Holland exportieren, werden gut daran tun, sich diesen Fall als Warnung dienen zu lassen, um so mehr, als die Stellung einer Kaution deutschen Firmen beim jetzigen Stand der Valuta wohl meist unmöglich sein wird. (5512)

Die Spritbelieferung im besetzten Gebiet.

In der am 22. Dezember d. J. stattgefundenen Sitzung der Kölner Handelskammer wurde über die Frage der Belieferung der gewerblichen Verbraucher mit Sprit folgende Mitteilung gemacht:

Nach wiederholten lebhaften Beschwerden der Handelskammer über mangelhafte Belieferung des besetzten Gebiets mit Sprit hat der Staatssekretär für die besetzten Gebiete Verhandlungen mit dem Reichsmonopolamt geführt, die ergeben haben, daß die Monopolverwaltung wegen der zurzeit geringen Bestände und der noch unzureichenden Anlieferungen aus der diesjährigen Rohbranntweinerzeugung zu einer vorübergehenden Rationierung der Bezüge schreiten mußte. Der Versorgung des besetzten Gebiets soll nach wie vor besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. So ist z. B. den gewerblichen Verbrauchern mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Verhältnisse eine Erhöhung von 33⅓ % gegenüber den Beziehern des übrigen Monopolgebiets zugestanden worden. Bestellungen auf Sprit zur Herstellung von Trinkbranntwein können aber zurzeit bis auf weiteres weder aus dem besetzten Gebiet noch aus dem übrigen Reich angenommen werden. (5556)

Industriegelände in Liegnitz.

Wie uns der Magistrat der Stadt Liegnitz mitteilt, erschließt die Stadt zurzeit ein großes ihr gehöriges Gelände für Industriezwecke durch Bau eines Anschlußgleises und Anlegung von Straßen. Das Gelände liegt in bester Lage zwischen dem Hauptbahnhof und dem Nebenbahnhof der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn, die durch die Aufnahme des direkten Güterverkehrs mit Polen für die Zukunft erhöhte Bedeutung erhält. Für die Durchführung der Erschließung haben die städtischen Körperschaften 30 Mill. Mk. bereitgestellt, mit den Arbeiten ist bereits begonnen worden. Die Ansiedlung von industriellen Unternehmungen auf dem Gelände kann zu sehr günstigen Bedingungen erfolgen. Sie empfiehlt sich besonders für solche Firmen, die mit dem Export nach Osteuropa rechnen. Die Lohn- und Arbeiterverhältnisse sind noch günstig; die Errichtung von Neubauten ist verhältnismäßig preiswert, da Bauholz, Ziegel und Kalk in der nächsten Umgebung gewonnen werden. Nähere Auskunft wird durch das städtische Grundstücksamt in Liegnitz, Neues Rathaus, erteilt. (5450)

Ausland

Frankreich. **Der Gesetzentwurf über die Verunreinigung der Gewässer.** Nach Prüfung des Entwurfs hat die Handelskammer von Nancy folgende Wünsche ausgesprochen:

1. Daß irgendwelche Reinigungsmaßnahmen nur dann verlangt werden sollen, wenn die öffentliche Gesundheit in Frage kommt, und nur in Uebereinstimmung mit einer lokalen Kommission;

Digitized by Google

2. daß die Regierung selbst ein praktisches Reinigungsverfahren angeben solle, wenn die Vorschläge der Fabrikanten abgelehnt werden;

3. daß das Gesetz, wenn es angenommen werde, sofort nur auf neue industrielle Unternehmen angewendet und den alten Industrien eine Frist von zwanzig Jahren gewährt werden solle, um sich auf die Neuordnung einzurichten. (5528)

Société Française des Tanins d'Auvergne (Lyon). Die Gesellschaft ist mit einem Aktienkapital von 800 000 frs. zum Zweck der Fabrikation und des Verkaufs von Gerbstoffextrakten gegründet worden. (5506)

Société Derivés Chimiques du Bois (Bordeaux). Die Gesellschaft erhöht ihr Aktienkapital von 1 800 000 fr. auf 4 Millionen durch Ausgabe von 4 400 Aktien à 500 fr. zu pari. (5505)

Etablissements Kuhlmann. Das Aktienkapital ist auf 100 Mill. Fr. erhöht worden. Die Generalversammlung findet am 22. Dezember statt. (5501)

Großbritannien. **Vorräte von natürlichem Indigo in London.** Die Ende Oktober in den öffentlichen Londoner Lagerhäusern vorhandenen Vorräte von natürlichem Indigo betrugen 404 Kisten. In den letzten fünf Jahren betrugen die Bestände in Kisten (je am 31. Oktober):

aus Ostindien:	1922	1921	1920	1919	1918
Bengal und Behar	127	56	194	214	263
Oude und Benares	52	20	39	150	130
Bimlipatam	2	—	—	112	1
Madras	63	84	134	515	598
Kurpoch	95	80	177	556	718
Bombay	—	5	5	2	32
Java	19	7	—	—	56
aus Westindien	46	33	—	353	—
	404	285	549	1902	1798

(5470)

Belgien. **Lage des Düngemittelmarktes.** Nach einem uns aus Antwerpen zugegangenen Bericht ist das Geschäft in künstlichen Düngemitteln ziemlich lebhaft. Es werden folgende Notierungen berichtet: Chilesalpeter greifbar 82,50 frs.; Ammoniumsulfat greifbar 117 frs.; Kainite 14 % frei belgischer Bahnstation 9,50 frs. für 100 kg; Superphosphate 1,03 frs.; Supra Bernard 16,50 frs. für 100 kg. (5432)

Zusammenstellung der im 1. Halbjahr 1922 von der belgisch-luxemburgischen Zollunion ausgeführten chemischen Erzeugnisse (nach amtlichen Quellen).

	kg
Acide Sulfureur et sulfurique	89 719 521
Nitrates de soude	57 276 572
Carbonates de soude	19 093 010
Soude caustique	3 262 284
Lithopone	2 652 708
Sulfate de cuivre	1 944 622
Sulfate d' ammonique	1 913 550
Chlorure de chaux	1 798 789
Sulfate de fer	1 008 172
Sulfate de soude	967 919
Sulfate de potasse	897 489
Sulfure de soude	778 208
Silicate de soude	764 507
Acide chlorhydrique	468 847
Carbonates de potasse	404 758
Chlorure de potasse autre que raffiné	370 074
Acétates de chaux	324 839
Nitrate de potasse	324 839
Cyanamide de chaux	285 870
Potasse caustique	278 898
Acétates de soude	249 799
Aluns	206 775
Acide nitrique	139 122
Sulfites de soude	118 327
Minium	96 048
Nitrates de chaux	67 575
Ether sulfurique	57 575
Sulfate d'alumine	15 303
Silicate de potasse	15 000
Ammoniaque anhydre	13 583
Oxigène liquide	7 638
Sulfite de potasse	6 585
Hydrogène liquide	6 357
Acide carbonique liquéfié	5 872
Hyposulfite de soude	3 942
Chlorure de potasse raffiné	2 554
Acétone	1 074
Chloroforme	5
Non dénommés	36 345 543

(5440)

Schweiz. **Lage des Arbeitsmarkts.** Das eidgenössische Arbeitsamt stellt für den Monat November eine Zunahme der Arbeitslosigkeit fest, und zwar ist sowohl die Zahl der gänzlich Arbeitslosen, als diejenige der teilweise Arbeitslosen gestiegen. Zu den Berufsgruppen, in denen eine Zunahme der gänzlich Arbeitslosen eingetreten ist, gehört auch die chemische Industrie. (5482)

Tschechoslowakei. **Rückgang der Ausfuhr im Oktober d. J.** Nach den soeben veröffentlichten Berichten des Statistischen Staatsamtes über die Warenausfuhr im Oktober ist ein erheblicher Rückgang gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres zu verzeichnen. Die Gesamtausfuhrmenge betrug 5,7 Mill. dz gegen 7,4 Mill. dz im Oktober 1921. Die Ausfuhr von Chemikalien stellte sich auf 34 300 dz gegen 71 000 dz im Vorjahr. (5445)

Polen. **Die Lage der pharmazeutischen Industrie.** Nach einer Meldung der „L'industrie chimique" gab es bisher keine Fabrik für pharmazeutische Produkte in Polen, aber seit durch die Einverleibung von Oberschlesien einige Fabriken für Zwischenprodukte zu Polen gekommen sind, sind polnische Bankiers und Geldleute dem Gedanken nähergetreten, Fabriken für diese Produkte zu gründen, welche den einheimischen Bedarf decken und nach Rußland exportieren sollen. (5489)

Norwegen. **Aus der Düngemittel-Industrie.** Nach einem Bericht des „Chemical and Metallurgical Engineering" wurde kürzlich für die Anlage der Alby Carbide Co. in Odda im Versteigerungswege ein Preis von 50 000 Kronen erzielt (die Forderung der Gläubiger belief sich auf 1 900 000 Kronen) und für die Fabrik der „Northwestern Cyanamide Co.", ein Filialwerk der erstgenannten Gesellschaft, ein Preis von 200 000 Kronen (hier betrugen die Forderungen mehr als 11 000 000 Kronen). Beide Anlagen kamen auf Veranlassung der „Tyssefaldene Power Co.", welche die Hauptgläubigerin der beiden Gesellschaften ist, zur Versteigerung. Das Ergebnis bedeutet den endgültigen Zusammenbruch von 2 der größten Industrie-Unternehmungen im westlichen Norwegen und den praktischen Bankrott der Gemeinde Odda, die bei der Regierung ein Gesuch um ein Moratorium und um Steuererlaß eingereicht hat. Beide Anlagen beschäftigten etwa 800—1100 Arbeiter.

Die Alby Co. war ein englisches Unternehmen, das mit einem Kapital von 725 000 £ begründet und im Jahre 1907 in Norwegen eingetragen wurde. In der Zeit von 1907 bis 1918 wurde das Kapital auf 15 000 000 Kronen erhöht. Die Anlage wurde auf einem von der „Tyssefaldene Power Co." überlassenem Gelände erbaut und hatte eine maximale Leistungsfähigkeit von etwa 90 000 t Calciumcarbid im Jahr.

Die Northwestern Cyanamide Co. wurde mit einem Kapital von 200 000 Kronen gegründet zu dem Zweck, einen Teil der Produktion in Kalkstickstoff umzuwandeln; mehrere Jahre hindurch verarbeitete die Cyanamide Co. 50 000—60 000 t Carbid jährlich, der Rest wurde exportiert. (5477)

Finnland. **Nachrichten aus der chemischen Industrie.** Eine neue Gesellschaft, die Kyläjaki Väritehdas O/Y (Kapital 100 000 finn. Mark) beabsichtigt, die Fabrikation von Mineral- und anderen Farben in Nedertornea aufzunehmen.

Eine neue Gesellschaft, die O. Y. Star A. B. Tammerfors, wurde mit einem Kapital von 2 Mill. finn. Mark gegründet und hat die Drogenfabrik der Tammerfors Droghandels A. B. übernommen, mit der Absicht, den Betrieb zu vergrößern.

In der ersten Hälfte von 1922 betrug die Ausfuhr von Zündhölzern aus Finnland 1209 metr. t im Werte von 18 030 000 finn. Mark, gegen 742 t im Werte von 6 900 000 finn. Mark im gleichen Zeitraum von 1921. (5467)

Die Teer-Erzeugung. Wie die „Industrie- und Handels-Zeitung" vom 21. Dezember 1922 berichtet, ist der Teerpreis in Finnland zurzeit recht hoch. Noch vor einem Jahr betrug er für Meilerteer je Faß (125 Liter) 350 Fmk. Jetzt stellt sich ein Faß Teer bis auf 550 Fmk. Die Ursache für die Preiserhöhung ist die bedeutende Abnahme der Herstellung von Meilerteer in diesem Jahre. Während und nach dem Kriege hatte die Herstellung stark zugenommen, so daß jährlich mehrere zehntausend Faß in Finnland erzeugt wurden. Infolge des Preissturzes im Jahre 1920 ging die Produktion indes bedeutend zurück. In diesem Jahre sollen nur etwa 3000 Faß Meilerteer hergestellt worden sein. Für Fabrikteer ist der Preis zurzeit 350—400 Fmk. je Faß. Die Nachfrage nach Fabrikteer war noch vor kurzer Zeit gering, so daß mehrere Fabriken sich gezwungen sahen, den Betrieb einzustellen. Jetzt hat sich aber der Markt bedeutend gebessert, und die Fabriken, die von dem Verband der finnischen Teer-

Digitized by Google

fabriken vertreten werden, sind sämtlich in Betrieb. Die Herstellung der Teerfabriken wird in diesem Jahre auf 20 000 bis 30 000 Faß veranschlagt. (5519)

Produktion von künstlichen Düngemitteln. Die von der finnischen Regierung bereits im Jahre 1919 in Angriff genommenen beiden Fabriken zur Erzeugung von künstlichen Düngemitteln haben inzwischen ihren Betrieb aufgenommen. Es handelt sich um die in Willmanstrand errichtete Schwefelsäurefabrik und um die Superphosphatfabrik in Kotka. Das erstere Unternehmen bezieht den Schwefelkies aus dem Kupferbergwerk Outokump und liefert die erzeugte Schwefelsäure an die Superphosphatfabrik. Die Phosphate werden aus dem Auslande eingeführt, und zwar überwiegend aus Amerika; man rechnet jedoch damit, daß in kurzer Zeit der Bezug aus Estland möglich sein wird. Die Fabrik in Kotka ist für eine Jahresproduktion von etwa 60 000 t Superphosphate eingerichtet, wovon jedoch infolge der beschränkten Produktion der Schwefelsäurefabrik einstweilen nur ein Teil ausgenutzt werden kann. Man rechnet damit, daß bereits im nächsten Jahr die heimische Landwirtschaft vollkommen aus der Inlandsproduktion mit phosphorhaltigen Düngemitteln versorgt werden kann. (5435)

Zündholzsteuer. Der Reichstag hatte den Vorschlag der Regierung zum Gesetz, betr. Zündholzsteuer, wonach diese Steuer als eine ständige Steuer eingeführt werden sollte, abgelehnt. Bei der Behandlung des Staatshaushalts für 1923 durch den Staatsausschuß kam derselbe zu dem Ergebnis, daß der Ertrag der Zündholzsteuer zur Regelung des Staatshaushalts unbedingt erforderlich ist. Der Ausschuß beschloß deshalb, dem Reichstag erneut vorzuschlagen, die Regierungsvorlage anerkennen zu wollen, jedoch mit der Aenderung, daß das Gesetz nur für das Jahr 1923 gelten soll. (5558)

Sowjet-Rußland. **Lieferung von Zündhölzern nach der Schweiz.** Der russische Trust der Streichholzfabriken hat nach einer Meldung der Russischen Telegraphen-Agentur mit dem Schweizerischen Genossenschaftsverband einen Vertrag über Lieferung russischer Zündhölzer abgeschlossen. Die erste Sendung von 3000 Kisten wird demnächst nach der Schweiz abgehen. (5443)

Ausfuhr von Soda. Das erste chemische Produkt, welches zu einem russischen Ausfuhrartikel geworden ist, ist Soda. Man erwartet in der nächsten Zeit so erhebliche Ausfuhrüberschüsse, daß bereits im Auslande mit der Errichtung von Verkaufsstellen begonnen ist. Das Don-Sodawerk stellte im letzten Vierteljahr 1921 161 500 Pud calcinierte Soda und 72 600 Pud kaustische Soda her. Nach Ueberwindung der Schwierigkeiten in der Brennstoffversorgung wird im laufenden Jahre mit einer Produktion von 2,8 Millionen Pud calcinierter und 730000 Pud kaustischer Soda gerechnet. Daneben sollen noch je ca. 100 000 Pud Bicarbonat und Salmiakgeist, je 60 000 Pud Chlorkalk und flüssiger Chlor sowie 55 000 Pud elektrolytische Soda hergestellt werden. (5436)

Italien. **Die Lage der chemischen Industrie in der Venezia Giulia.** Von unterrichteter Seite wird dem Handelsmuseum aus Triest über die Lage der Oel- und chemischen Industrie in der Venezia Giulia folgendes mitgeteilt: Unter der in ganz Julisch-Venezien bestehenden Krise leiden auch die Oel- und die chemische Industrie. Bei ersterer kommt noch dazu, daß auf dem Oelmarkt die Preise stark zurückgegangen sind. Vom höchsten Stande vom Juli d. J., 54 sh., war man im September bereits auf 46 sh. cif Triest gelangt. Für neue Ernte von Sesamsaat, Dezemberlieferung, werden 20 £ verlangt. Selbst zu diesem verhältnismäßig billigen Preise sollen sich die Oelmühlen nur mit den notwendigsten Quantitäten eindecken. Sesamöl (Inlandsprodukt) kostet ungefähr 570 Lire. Die Seifenfabriken verfügen über ziemliche Vorräte und produzieren fast gar keine neue Ware. Die chemischen Fabriken „Adria" in Monfalcone stehen still. Von einer Wiederaufnahme des Betriebes ist noch keine Rede. Das Etablissement für chemische Produkte Fco. Mell scheint verhältnismäßig noch gut beschäftigt zu sein, da es sich infolge seiner wenn auch kleineren, doch um so vielseitigeren Produktion, die jeweils ein Konjunkturprodukt forciert, der Lage anzupassen versteht. (5448)

Jugoslawien. **Chemikalieneinfuhr 1921.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Belgrad betrug der Wert der Einfuhr in der ersten Hälfte von 1921 2 093 525 548 Dinars, darunter waren chemische und pharmazeutische Produkte, Farben, Firnisse, Aether, Alkohole, ätherische Oele, künstliche Fette und Explosivstoffe im Werte von 43 141 660 Dinars, Wachs und Wachsprodukte im Werte von 34 419 171 Dinars. (5466)

Ver. St. von Amerika. **Die Produktion von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure in den Jahren 1921 und 1919.** Eine Statistik des Handelsamts zeigt eine beträchtliche Abnahme der Tätigkeit der Fabriken, die sich hauptsächlich mit der Produktion von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure befaßten, im Jahre 1921 im Vergleich mit 1919. Der Gesamtwert der Produktion betrug 1921 20 529 000 $ gegen 31 470 000 $ im Jahre 1919, also eine Abnahme von 34,8 %. Von den 35 Fabriken, welche in den Bericht für 1921 aufgenommen sind, befanden sich 5 in New Jersey, 5 in Pennsylvanien, 4 in Ohio; je 3 in Californien und New York, je 2 in Maryland und Virginien, und je 1 in Alabama, Arkansas, Colorado, Connecticut, Illinois, Kansas, Massachusetts, Südkarolina, Tennessee, Texas und Utah. New Jersey, der führende Staat in der Industrie im Jahre 1921, erzeugte 27 % des Gesamtwertes der Produktion in diesem Jahre.

Die Abnahme im Wert der Produktion war von einem Rückgang im Betrag der bezahlten Gehälter und Löhne und der Ausgaben für Rohstoffe begleitet.

Die nachstehende Tabelle I gibt eine allgemeine Statistik für die Jahre 1921 und 1919; Tabelle II eine Spezialstatistik für die einzelnen Säuren.

Diese Säuren wurden in ziemlich großem Betrag auch von Fabriken hergestellt, welche in erster Linie andere Produkte erzeugten. Schwefelsäure von Düngemittel-, Sprengstoff- und allgemeinen chemischen Fabriken, sowie von Petroleumraffinerien; Salpetersäure und Mischsäure von Sprengstoff- und allgemeinen chemischen Fabriken. Die hier angegebene Produktion stellt also nicht die Gesamtproduktion dar. In Tabelle II ist für 1919 der prozentische Anteil angegeben, welcher den hauptsächlich mit der Fabrikation dieser Säuren befaßten Fabriken an der Gesamtproduktion zukommt; für 1921 fehlen hierfür die Unterlagen.

Tabelle I.

Wert der Produktion und andere Angaben für die Fabrikation von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure in den Jahren 1921 und 1919.

	1921	1919	Abnahme %
Zahl der Fabriken	35	39	—
Personal	3 139	5 860	46,4
Wert der Produkte $	20 529 000	31 470 000	34,8
Wertzuwachs durch die Fabrikation $ *)	10 815 000	15 613 000	30,7

*) Wert der Produktion abzüglich Materialkosten.

Tabelle II.

Produktion von Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäure in den Jahren 1921 und 1919.

	1921	1919	% der Gesamtprod. 1919	Abnahme %
Gesamtwert d. Prod. $	20 528 900	31 470 000	—	34,8
Schwefelsäure (50° Bé)				
Tons (3000 lb.)	1 457 000	1 685 300	50,6	13,5
Wert $	15 332 700	18 113 000	—	15,3
Salpetersäure				
Tons (2000 lb.)	2 110	3 150	16,2	33,0
Wert $	363 700	536 700	—	32,2
Mischsäure				
Tons (2000 lb.)	16 400	28 200	60,7	41,8
Wert $	1 316 000	2 671 500	—	50,7
Alle and. Produkte $	3 516 500	10 149 300	—	65,4

(5451)

Mexiko. **Entwicklung der Terpentin- und Harzindustrie** („Naval Stores"). In Amerika schenkt man der Entwicklung einer Terpentin- und Harzindustrie in Mexiko erhöhte Aufmerksamkeit. Die Knappheit an terpentinhaltigen Hölzern und die steigenden Kosten in den Vereinigten Staaten legen es amerikanischen Unternehmern nahe, an die Eröffnung von Betrieben in Mexiko zu denken, und sie werden von mexikanischer Seite hierzu ermutigt. In Mexiko finden sich große Bestände von Terpentinhölzern, und die Gewinnungskosten sind gering. Die Arbeitskraft ist billig, und einige der mexikanischen Staaten stellen Steuerfreiheit in Aussicht. Andererseits sind die unsicheren politischen Verhältnisse und die Schwierigkeiten des Transports zu bedenken. (5526)

Argentinien. **Auflösung des Quebrachotrusts.** Es wird gemeldet, daß der Quebrachotrust von Argentinien und Paraguay aufgelöst worden ist. Dieser Trust hat, wenn auch nicht ununterbrochen, seit 1916 bestanden; die führende Firma war die Forestal Land, Timber & Railways Co. Der Konzern, der ein Verkaufs-

Digitized by Google

ENTLASTETE
SCHWIMMER-VENTILE
STOSSFREI ARBEITEND

EINIGE BEISPIELE VON ANORDNUNGEN

A. ORIGINAL-SCHRAUBENVENTIL

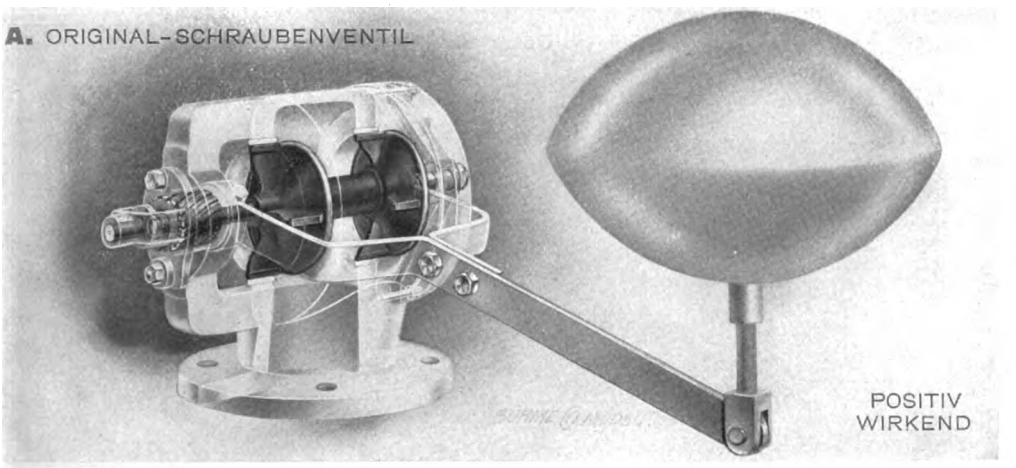

POSITIV WIRKEND

B. VENTIL MIT HEBELBEWEGUNG

AUSFÜHRUNG VON 10 BIS 1000 MILLIM. VENTIL-ÖFFNUNG

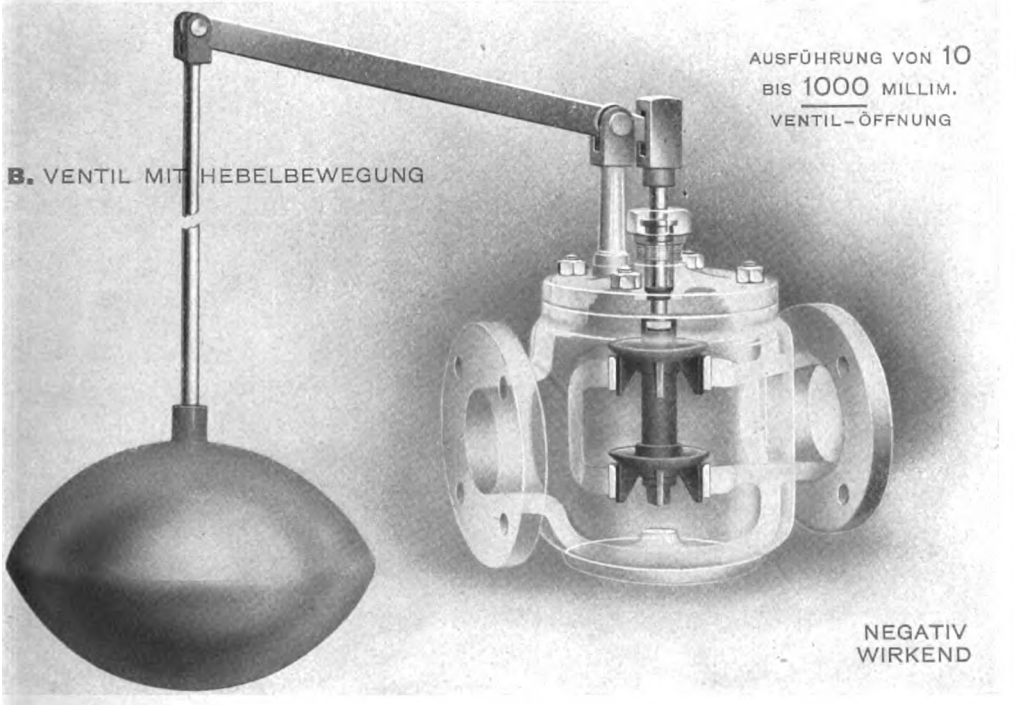

NEGATIV WIRKEND

Fig. 2.

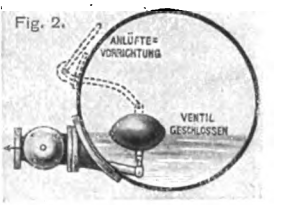

A. Positives Schraubenventil außerhalb eines liegenden Cylinders

„Positiv"

wirkende Ventile wie z. B. Fig. 2, 3II, 4, 5II, 6, 7, 9, 10, 12 sind solche, welche bei erreichtem ***„tiefsten"*** *Flüssigkeitsstand abschließen.*

Fig. 3.

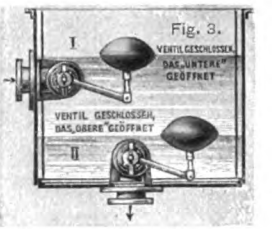

A. 2 Schraubenventile in einem Speisewasserkasten, I negativ, II positiv

„Negativ"

wirkende Ventile wie z. B. Fig. 1, 3I, 5I, 7, 8 sind solche, welche bei erreichtem ***„höchsten"*** *Flüssigkeitsstand abschließen.*

Fig. 8.

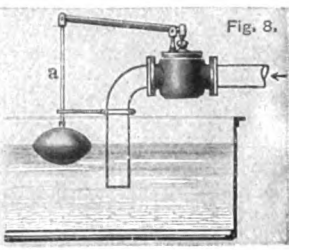

B. Negatives Ventil mit Hebelbewegung in einer Rohrleitung

Wir empfehlen ferner:

AUTOMATISCH ARBEITENDE REGULIER- UND CONTROL-APPARATE

für Zucker-, Chemische und andere Industrien.

SCHNEIDER & HELMECKE, MAGDEBURG

INHABER: EDMUND V. SCHÜTZ UND PAUL BERTHOLD

MASCHINENFABRIK FÜR CONDENSTÖPFE, RÜCKLEITER, SCHWIMMERVENTILE ETC.
TELEGR.: CONDENSTOPF, MAGDEBURG
FERNSPR. Nr. 342

FABRIK-MARKE

EXPORT NACH ALLEN EUROPÄISCHEN LÄNDERN, ARGENTINIEN, CUBA, CANADA, NIEDERLÄND.-INDIEN, MEXICO, HAWAII
GEGRÜNDET 1878

Digitized by Google
No. 500614. Wohlfeld

FABRIKATIONS-HAUPT-SPECIALITÄTEN:

CONDENSTÖPFE

CONTINUIRLICH ARBEITEND

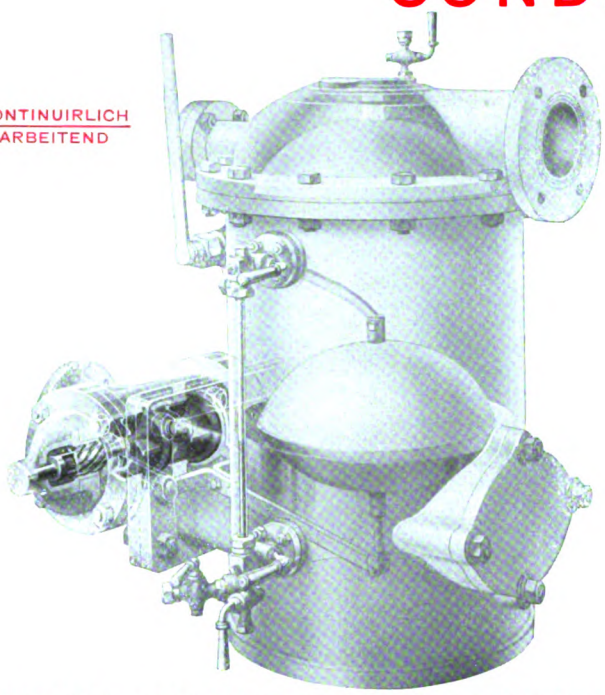

ÜBER 30 JAHRE CONDENS-TOPFBAU

PERIODISCH ARBEITEND

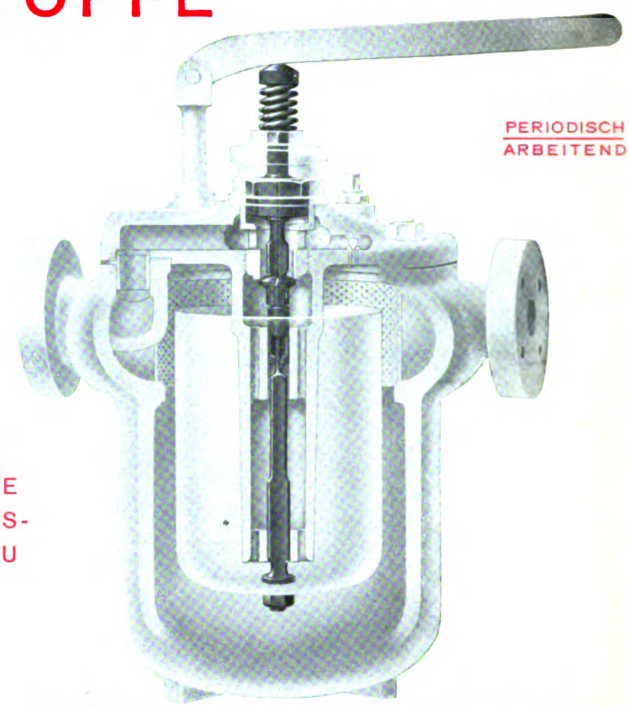

ORIGINAL-SCHRAUBENVENTIL-SCHWIMMERTOPF
BIS 200 MILLIM. VENTIL-ÖFFNUNG

HOCHDRUCK-TOPF SOGEN.: HD-TOPF
BIS 20 ATM. UND MEHR UND FÜR ÜBERHITZTEN DAMPF BIS 400°

Rationellste, selbsttätige Kesselspeisung, unter allen Verhältnissen betriebssicher arbeitend:

RÜCKLEITER =Patent= Michaelis

FÜR AUTOMATISCHE DAMPFKESSEL-SPEISUNG

DERSELBE APPARAT EIGNET SICH AUCH BESONDERS ZUM ABLEITEN VON FLÜSSIGKEITEN ALLER ART AUS „LUFTLEEREN" RÄUMEN.

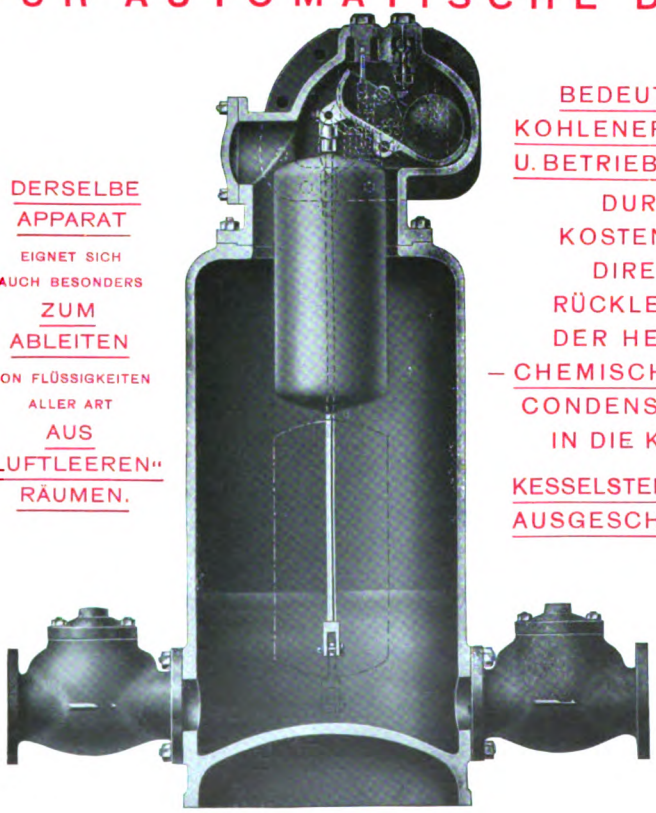

BEDEUTENDE KOHLENERSPARNIS U. BETRIEBSGEWINN DURCH KOSTENLOSE DIRECTE RÜCKLEITUNG DER HEISSEN – CHEMISCH REINEN – CONDENSWÄSSER IN DIE KESSEL.

KESSELSTEINBILDUNG AUSGESCHLOSSEN!

BEISPIEL I

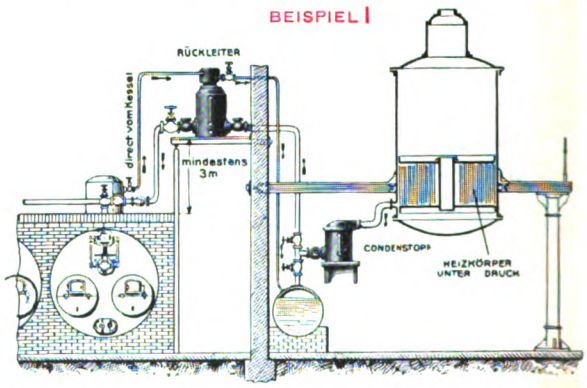

BEISPIEL II

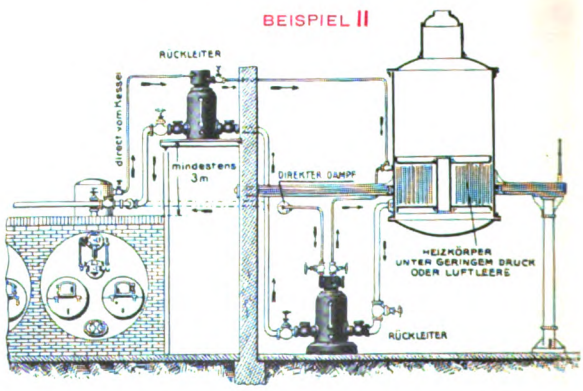

Digitized by Google

ENTLASTETE
SCHWIMMER-VENTILE

STOSSFREI ARBEITEND

EINIGE BEISPIELE VON ANORDNUNGEN

A. ORIGINAL-SCHRAUBENVENTIL

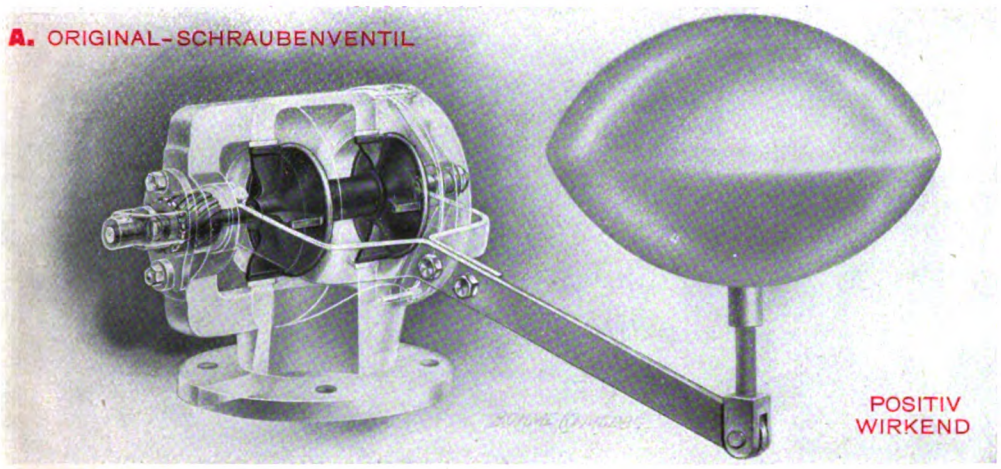

POSITIV WIRKEND

B. VENTIL MIT HEBELBEWEGUNG

AUSFÜHRUNG VON 10 BIS 1000 MILLIM. VENTIL-ÖFFNUNG

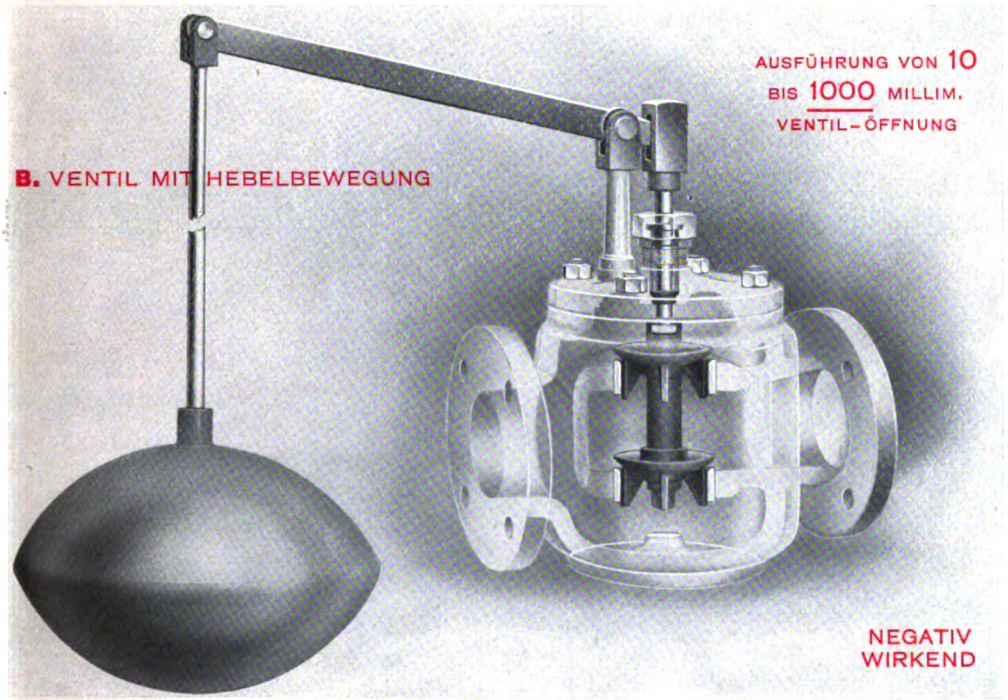

NEGATIV WIRKEND

Fig. 2.

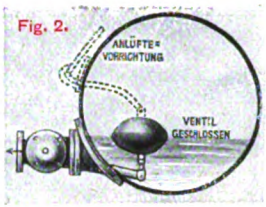

A. Positives Schraubenventil außerhalb eines liegenden Cylinders

„Positiv"

wirkende Ventile wie z. B. Fig. 2, 3II, 4, 5II, 6, 7, 9, 10, 12 sind solche, welche bei erreichtem „tiefsten" Flüssigkeitsstand abschließen.

Fig. 3.

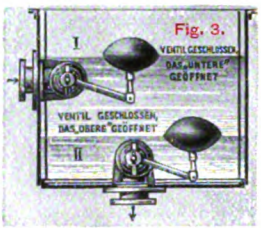

A. 2 Schraubenventile in einem Speisewasserkasten, I negativ, II positiv

„Negativ"

wirkende Ventile wie z. B. Fig. 1, 3I, 5I, 7, 8 sind solche, welche bei erreichtem „höchsten" Flüssigkeitsstand abschließen.

Fig. 8.

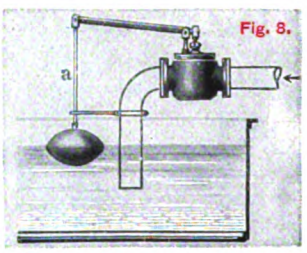

B. Negatives Ventil mit Hebelbewegung in einer Rohrleitung

Wir empfehlen ferner:

AUTOMATISCH ARBEITENDE REGULIER- UND CONTROL-APPARATE

für Zucker-, Chemische und andere Industrien.

SCHNEIDER & HELMECKE, MAGDEBURG

INHABER: EDMUND V. SCHÜTZ UND PAUL BERTHOLD

MASCHINENFABRIK FÜR CONDENSTÖPFE, RÜCKLEITER, SCHWIMMERVENTILE ETC.
TELEGR.: CONDENSTOPF, MAGDEBURG
FERNSPR. Nr. 342

FABRIK-MARKE

EXPORT NACH ALLEN EUROPÄISCHEN LÄNDERN, ARGENTINIEN, CUBA, CANADA, NIEDERLÄND.-INDIEN, MEXICO, HAWAII
GEGRÜNDET 1878

No. 500614. Wohlfeld

Digitized by Google

FABRIKATIONS-HAUPT-SPECIALITÄTEN:

CONDENSTÖPFE

CONTINUIRLICH ARBEITEND

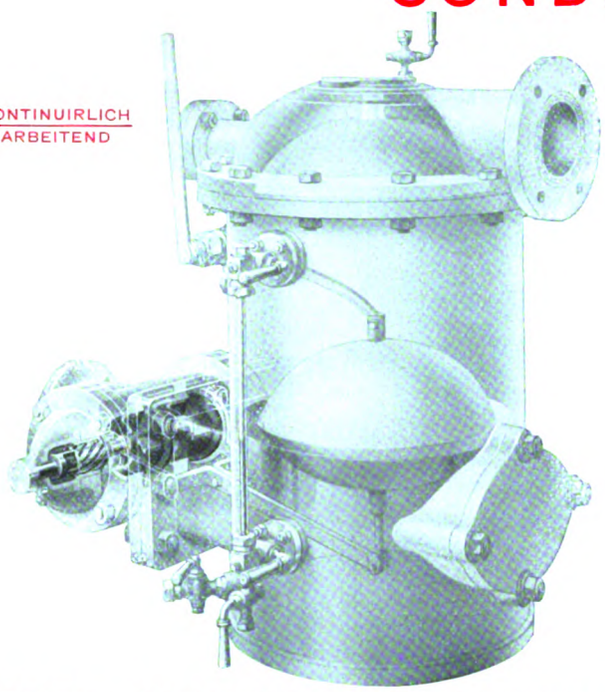

ÜBER 30 JAHRE CONDENS-TOPFBAU

PERIODISCH ARBEITEND

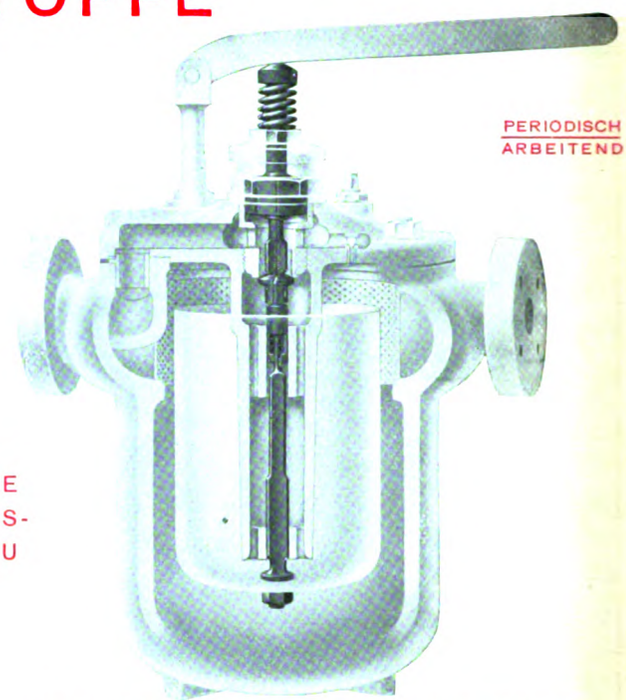

ORIGINAL-SCHRAUBENVENTIL-SCHWIMMERTOPF
BIS 200 MILLIM. VENTIL-ÖFFNUNG

HOCHDRUCK-TOPF SOGEN.: HD-TOPF
BIS 20 ATM. UND MEHR UND FÜR ÜBERHITZTEN DAMPF BIS 400°

Rationellste, selbsttätige Kesselspeisung, unter allen Verhältnissen betriebssicher arbeitend:

RÜCKLEITER =Patent= Michaelis

FÜR AUTOMATISCHE DAMPFKESSEL-SPEISUNG

DERSELBE APPARAT EIGNET SICH AUCH BESONDERS ZUM ABLEITEN VON FLÜSSIGKEITEN ALLER ART AUS „LUFTLEEREN" RÄUMEN.

BEDEUTENDE KOHLENERSPARNIS U. BETRIEBSGEWINN DURCH KOSTENLOSE DIRECTE RÜCKLEITUNG DER HEISSEN – CHEMISCH REINEN – CONDENSWÄSSER IN DIE KESSEL.

KESSELSTEINBILDUNG AUSGESCHLOSSEN!

BEISPIEL I

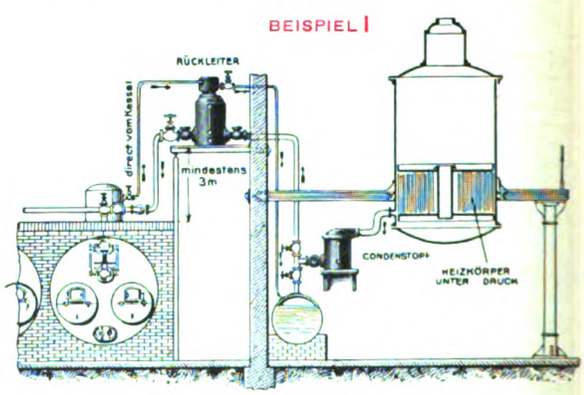

BEISPIEL II

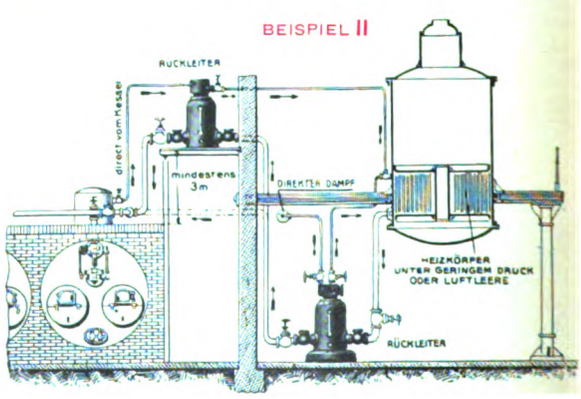

Digitized by Google

Syndikat für Quebrachoextrakt bildete, umfaßte etwa 70 % der südamerikanischen Produzenten. Immerhin waren aber die außerhalb des Syndikats stehenden Fabrikanten ein ernsthaftes Hindernis für ein erfolgreiches Arbeiten desselben. In Wirklichkeit nämlich besaßen sie alle die Vorteile des Syndikats, ohne an den Verpflichtungen und Kosten teilzunehmen. Infolge der Auflösung des Trusts verkaufen alle Extrakt-Fabrikanten ihre Produkte jetzt auf dem freien Markt; durch die sofort lebhaft einsetzende Konkurrenz gingen die Preise zurück. (5475)

Errichtung einer Kammerschwefelsäure-Anlage in Buenos-Aires. Wie „Chemical and Metallurgical Engineering" mitteilt, ist der Chemical Construction Co. in Charlotte N. C. der Bau einer großen Kammerschwefelsäurefabrik, welche die Stadt Buenos Aires errichten läßt, übertragen worden. (5531)

Algerien. **Produktion ätherischer Oele.** Ein amtlicher Bericht über die algerischen Landwirtschaftsverhältnisse stellt fest, daß sich die ausgedehntesten Geraniumkulturen bei Blida befinden. Angebaut sind etwa 3000 acres. Die Ausfuhr von Geraniumöl betrug im Jahre 1919 ungefähr 34 t, im Jahre darauf beinahe 15 t und im letzten (1921) etwas weniger. Außerdem kommen in der Mitidja-Ebene bittere Orangen vor, die man hauptsächlich in der Gegend von Boutarik und Ruvigo antrifft. An Neroliöl wurden im Jahre 1921 etwa 200 lb. und an Petitgrainöl 300 lb. gewonnen. Pfefferminzkraut und Raute werden dort als Wildpflanze gesammelt. (5476)

Indien. **Die Einfuhr von deutschen Erzeugnissen.** Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Kalkutta über den Einfuhrhandel in dem Halbjahr vom 1. April bis zum 30. September 1922 fiel die Gesamteinfuhr von Kohlenteerfarbstoffen von 147 auf 127 lakhs. Deutschland liefert nun über ein crore oder ungefähr 80 % der Einfuhr. Der englische Import fiel von 49 auf 10 lakhs, der amerikanische von 22 auf 4 lakhs und der schweizerische von 8 lakhs auf einen unbedeutenden Betrag.

Der englische Generalkonsul in Hamburg berichtet, daß die Ausfuhr von Hamburg nach Indien fast ganz zum Stillstand gekommen ist, da von den Hauptplätzen wie Bombay und Kalkutta fast keine Aufträge mehr einlaufen. Diese Erscheinung ist auf die allgemeine Handelsdepression, auf das Vorhandensein von großen Lagerbeständen in Indien und auf die Steigerung der Preise durch die Fabrikanten entsprechend der sinkenden Markvaluta zurückzuführen.

Unter den Hauptausfuhrartikeln aus Hamburg nach Indien befinden sich in normalen Zeiten u. a. Anilinfarbstoffe.

Japan. **Einfuhr von Düngemitteln in den ersten neun Monaten von 1922.** Nach einer Statistik der Vereinigung der Fabrikanten von Düngemitteln betrug die Einfuhr von Düngemitteln nach Japan in den ersten neun Monaten von 1922:

	Tonnen	Wert (Yen)
Natriumnitrat	32 606	4 259 597
Kaliumsulfat	536 703	767 293
Ammoniumsulfat	72 610	9 926 077
Phosphatgestein	238 284	7 520 931
Knochen	17 408	1 517 025
Knochenmehl	30 939	2 883 910
Kleie	116 374	8 875 763
Bohnenkuchen	956 541	79 936 341
Baumwollsamenkuchen (Cotton seed cake)	26 110	2 319 923
Fruit cake	51 431	4 012 056
Andere Oelkuchen	9 600	737 164
Fischguano	13 160	1 912 527

(5527)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Concernos, Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Berlin.** Nach dem über das erste Geschäftsjahr (1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922) erstatteten Bericht haben sich die Erwartungen, die an die Gründung der Organisation geknüpft wurden, voll erfüllt. Der Zusammenschluß von Erzeugern und Verbrauchern sicherte und förderte das Geschäft der Gesellschafter, er diente der Ersparung von Geld, Kraft und Zeit. Vor Gründung der Organisation richteten sich die Hauptbedenken gegen die verlangte Stempelung der von der Gesellschaft in den Handel gebrachten Knochen- und Lederleime. Manche Händler befürchteten von der Stempelung eine Gefährdung ihres Geschäfts. Wie der Bericht des Vorstandes ausführt, ist das Gegenteil eingetreten. Die gestempelten Leime böten dem Verbraucher Bürgschaft für Herkunft und Güte des Erzeugnisses. Die Händlergesellschafter schätzten den Vorteil, der ihnen durch den Alleinvertrieb der gestempelten Leime gegeben ist. Sie genössen allein alle Vorteile, welche die neuzeitlichen Erfindungen und technischen Errungenschaften der in der Gesellschaft vereinigten Leimfabrikanten bieten. Die Gesellschaft hat auf die Ausfuhr von Leim verzichtet und auf Grund ihrer Beziehungen zu ausländischen Fabriken die Einfuhr der Fehlmengen übernommen. Die Zuteilung der Produktion der Fabrikantengesellschafter an die Händlergesellschafter erfolgte nach einem Kontingentschlüssel; insgesamt gelangten im ersten Geschäftsjahr rund 10 650 000 Kilo Knochenleim und Lederleim zur Verteilung. Die Gesellschaft besitzt zurzeit Scheidemandel-Aktien im Betrage von nom. 1,8 Millionen Mark. Die Bilanz weist einen Reingewinn von 779 599 Mark auf, aus dem eine Dividende von 60 % zur Verteilung gelangt. Das Stammkapital soll auf 3 Millionen Mark erhöht werden. (5490)

* **Chemische Fabrik Dorfstadt A. G. Falkenstein i. V.** In der am 7. Dezember 1922 stattgefundenen Generalversammlung wurde die Ausschüttung einer Dividende von 20 % für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen. Der Geschäftsgang der Gesellschaft, deren Verwaltung sich seit Jahresfrist in Hamburg befindet, ist nach Mitteilung der Geschäftsführung befriedigend. (5491)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 12.	20. 12.	Aktien	27. 12.	20 12.
A. G. f. Anilinfabr.	7000,—	6300,—	Höchster Farbw.	7400,—	8900,—
Bad. Anilin	9400,—	—	C. A. F. Kahlbaum	5500,—	4175,—
Byk-Guldenw.	4000,—	3010,—	Köln-Rottweil	10380,—	8400,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	8100,—	6000,—	Linde's Eismasch.	6000,—	5100,—
„ Grünau	5800,—	5200,—	Nitritfabrik	4500,	3500,—
„ v. Heyden	7250,—	6600,—	Oberschl. Koksw.	16500,—	12050,—
„ Milch & Co.	7600,—	5500,—	Rasquin, Farbw.	12200,—	9800,—
„ Weiler	8400,	7300,—	Rh. W. Sprengst.	5900,—	5450,—
„ Gelsenk.	8400,—	31200,—	J. D. Riedel	8400,—	7250,—
„ W. Albert	17000,—	16500,—	Rütgerswerke	8100,—	6800,—
„ Concordia	14000,—	13500,—	H. Scheidemandel	18400,—	11000,—
Dynamit Nobel	8350,—	6790,—	Schering, Chem.	12500,—	10000,—
Egestorff. Salzw.	11900,—	10000,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	7500,—	7000,—	Staßfurter Chem.	32000,—	21000,—
Fahlberg List	3700,—	3600,—	Thür. Bleiweißf.	6500,—	5250,—
Th. Goldschmidt	9575,—	7800,—	Union Chem. Fabr.	5950,—	5200,—
Harb. Wiener G.	5900,—	4300,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Harkort Bergw.	—	20000,—	„ Glanzstoff F.	30000,—	23000,—
Heine & Co.	3500,—	2300,—			

Devisen	21. 12.	22. 12.	23. 12.	25. 12.	26. 12.	27. 12.
Holland	2675,—	2700,—	2750,—	—	—	2930,—
Schweden	1810,—	1785,—	1860,—	—	—	1975,—
Italien	342,50	345,—	355,—	—	—	376,—
England	31100,—	31300,—	32200,—	—	—	34250,—
New York	6750,—	6775,—	6925,—	—	—	7337,50
Frankreich	502,50	505,—	517,50	—	—	537,50
Schweiz	1275,—	1282,50	1327,50	—	—	1395,—
Spanien	1060,—	1060,—	1100,—	—	—	1160,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	27. 12.	20. 12.
Elektrolytkupfer	—	2253
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2100—2150	1950—2000
Originalhüttenweichblei	850— 900	775— 825
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1250—1300	1225—1275
Zink, umgeschmolzen	1000—1050	1000—1050
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2900	2677
do. in Walz- oder Drahtbarren	2924	2701
Bancazinn	6300—6400	5600—5700
Straitszinn	6300 6400	5600—5700
Australzinn	6300 6400	5600 5700
Hüttenzinn, 99 %	6200 - 6300	5500—5600
Reinnickel	4300—4400	3900—3950
Antimon-Regulus	775 - 825	700— 750
Silber in Barren	137500—140000	127500—130000

(5550)

Versammlungskalender.

3. Januar: Orpurin Werk, Chemische Fabrik A.-G., Essen: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Paul Sommer, Essen, Rüttenscheider Str. 55.

5. „ Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des Barmer Bankvereins, Köln, Untersachsenhausen 21/27.

8. „ Sicco A.-G., Chemische Fabrik, Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Wilhelmasaal, Berlin W. 8, Taubenstr. 16/18. (5547)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	20. Dez. 1922	23. Dez. 1922	20. Dez. 1922	7. Dez. 1922	22. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Oesterreich** (Wien) kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	135—142 G	21 čKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 59—60 £	80% vol. 46-47,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6 50—6,60 $
Aetznatron	76 77% coulée blanche 119-122	76% 21-22 £	76/77% 21—23 G	4.10 čKr.	—	sol. 78% 100 lb 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9300 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(14 000 K.)	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° bq 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 7-7½ *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2—2,10 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	—	—	—	25½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 42—44,50 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 11,10-11,20 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	100 kg (27 $)	40% 14¼-14½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1250 K.)	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× paraff. 90—100 G	—	28° chem. rein (26500 K.)	18—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	160—190 G	25 čKr.	(58 000 K.)	39—39¼ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 *s*	—	50 čKr.	—	0,90—0,95 $
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß (7600 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	—	cryst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾—5 *d*	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	crys. 15—15½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 *s*	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	99/99 crist. weiß (7200 K.)	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	36° techn. (3600 K.)	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20,21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1350 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60 62° conc. coulé 130 Fr.	solid 60/62% 17-18,10 £	60 62% 17—19,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (450 M.)	fused 60/62% 4-4¼ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—4,65 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	90,92% 40 Fr.	—	90,100% 8,50-9,75 G	—	crist. (980 K.)	58° light 100 lb. 1,60—1,67 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	24 čKr.	—	32 c.

(5560)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DEC 9 1924

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 8. JANUAR 1923 | Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das Wirtschaftsjahr 1922 in Handelskammerberichten.

Von einer Reihe größerer Handelskammern liegen die Jahresberichte über das Wirtschaftsjahr 1922 vor, in denen die unter dem Einfluß des noch immer fortschreitenden Währungsverfalls eingetretene rapide Verschlechterung unserer gesamten Wirtschaftslage zum Ausdruck kommt.

Der Präsident der Handelskammer Berlin leitet den Bericht mit folgenden Ausführungen ein:

Seit nunmehr vier Jahren hat die deutsche Volkswirtschaft ihr Selbstbestimmungsrecht verloren. An erheblichen Produktionsquellen ärmer, aus ihren Auslandsverbindungen hinausgedrängt und von einer ins Phantastische gehenden Schuldenlast niedergedrückt, wird ihr das Gesetz des Handelns von außen her diktiert. Im abgelaufenen Jahre ist zu der früher vollzogenen Zerstückelung des deutschen Wirtschaftskörpers die Abtrennung des Polen zugesprochenen Teils von Oberschlesien erfolgt. Damit ist eine weitere Verengerung und Schwächung der deutschen Produktionskraft eingetreten. Auf der um so wichtige Erzeugungsquellen geschmälerten, durch den vorangegangenen mehr als vierjährigen Krieg innerlich zerrütteten deutschen Wirtschaft lastete im abgelaufenen Jahre besonders schwer der Druck der Bar- und Sachleistungen zu Reparationszwecken, deren endgültige Höhe nach wie vor unbekannt blieb. Alle diese Tatsachen brachten im verflossenen Jahre eine weitere Erschütterung des Vertrauens in die Kreditfähigkeit Deutschlands und zeitigten eine bisher nicht erlebte und für undenkbar gehaltene fortschreitende Markentwertung, die namentlich vom Juli ab sich zu einer fast völligen Vernichtung unserer Währung auswuchs und in einem zeitweiligen Kursstande des Dollars (8. November) von 9150 Mk. ihren erschreckenden Ausdruck fand. Für den inneren Verkehr war diese geradezu erschütternde Gestaltung von einer fast täglich zunehmenden Preissteigerung aller Waren und Bedarfsartikel begleitet. Wenn auch vom Oktober ab die Mark eine kleine Besserung erfuhr und sich eine Zeitlang auf dem Dollarstand von 8000 hielt, so vermochte dies doch keinen Einfluß auf die Preise auszuüben, die im Gegenteil vielfach noch weiter stiegen. Als um die Mitte des Monats Dezember unter dem Einfluß der angeblichen Absicht Amerikas, regelnd in die europäischen Verhältnisse einzugreifen, der Markwert eine weitere Besserung erfuhr (Dollarstand etwa 6000), ergab sich auch hieraus keine erhebliche Wirkung auf die Preisgestaltung, zumal die erwähnte Besserung der Mark nur ein paar Tage anhielt und bald von einem weiteren Anziehen des Dollarkurses abgelöst wurde.

Deutlicher als je zuvor hat der Geschäftsverlauf des Jahres gezeigt, wie sehr unser gesamtes Wirtschaftsleben unter dem Banne der Absichten und Entschlüsse der Verbandsmächte steht. In kurzen Zwischenräumen änderten sich Voraussetzungen und Bedingungen unserer gewerblichen Tätigkeit, je nachdem die vielfachen Verhandlungen über Zahlungsaufschub und Tilgungsart des uns auferlegten Tributs größere oder geringere Aussichten boten.

Der in allen Reparationsberatungen unverkennbar auf Schwächung und Zerstörung der deutschen Wirtschaft hinzielende Machtwille Frankreichs schuf für Industrie und Handel Deutschlands eine nicht erträgliche Unsicherheit und Ungewißheit, welche jeder kaufmännischen Voraussicht den Boden entziehen mußte und alle Unternehmungslust hemmte. Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit der allernächsten Zukunft und die zunehmende Untauglichkeit der Mark als Wertmesser gestalteten den gesamten Geschäftsverkehr zur Spekulation; man wußte beim Eingehen einer Verbindlichkeit niemals, welchen Tatsachen man bei ihrer Erfüllung gegenüberstehen würde.

Der Bericht gelangt zu folgendem Ergebnis:

Zieht man aus allen Vorgängen des verflossenen Berichtsjahres den Schluß, so muß man zu dem Urteil gelangen, daß das Jahr weitere Schwächung unserer Wirtschaftskraft und gesteigerte Verschlechterung unserer Produktionsbedingungen gebracht hat. Das Preisniveau hat sich derartig rapide gehoben, daß die Möglichkeit der Versorgung der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie auf den Auslandsmärkten immer ernster in Frage gestellt wird. Wir sind fast am Ende unserer Kraft, was aber die Siegerstaaten von uns verlangen, geht über unsere Kraft. Ein ruhiges Fortschreiten der Arbeit unter Vorausberechnung des notwendigen Ertrages ist und bleibt unmöglich, solange wir das Ausmaß der Lasten, die uns als Tribut auferlegt sind, nicht kennen, und solange unserer Wirtschaft die notwendigen Grundlagen ihres Fortbestandes und ihrer Weiterentwicklung fehlen. Deutschland kann nicht gesunden, solange seine Währung nicht Festigkeit und Beständigkeit erhält und solange ein Ausgleich der passiven Handelsbilanz nicht herbeigeführt wird. Beides setzt, neben der Auslandshilfe durch Anleihen, durchgreifende innere Maßnahmen voraus. Hierzu gehören vor allem: intensivere Ausnutzung der Arbeitskraft, Befreiung der Staatswirtschaft von allen vermeidbaren Lasten durch Verringerung des Beamten- und Arbeitspersonals und Wiedererschließung der ausländischen Märkte für deutsche Waren. Alle nach dieser Richtung zielenden Bestrebungen können aber nicht Wirklichkeit werden, solange jede Besserung unserer Wirtschaftslage nur zu einem verstärkten Druck der Sieger führt. Wir können uns nicht wieder emporarbeiten, solange die Besatzungskosten für fremde Heere zwecklos Unsummen verschlingen, auf der deutschen Wirtschaft unbestimmte und untragbare Verpflichtungen lasten, ihr die notwendigsten Rohstoffe des Inlandes entzogen und deutsche Waren mit Antidumpinggesetzen und Prohibitivzöllen von fremden Märkten ferngehalten werden.

Was wir brauchen ist demnach: tatsächlicher Friede nach außen und wirkliche Arbeitsfreiheit im Innern. Nur dann darf gehofft werden, daß es der deutschen Wirtschaft bei äußerster Sparsamkeit und unter Einsetzung allen Fleißes und aller Intelligenz, die in ihr von je wirksam waren, gelingen wird, neues Leben aus den Trümmern erstehen zu lassen.

Die Handelskammer Hamburg führt einleitend aus:

Der Bericht für 1922 muß sich abermals, ehe er sich den eigentlich wirtschaftlichen Fragen zuwendet, mit

Digitized by Google

der politischen Lage des Deutschen Reiches befassen. Diese empfängt ihr Kennzeichen durch die Art, wie das Problem der Reparation ungelöst und hoffnungslos von einer Konferenz zur anderen geschleppt wurde, weil es den Politikern der Gegenseite an dem geeigneten Mute fehlte, ihrer allmählich gereiften besseren Einsicht zu folgen und die zu agitatorischen Zwecken genährten Hoffnungen ihrer Wählerschaft endlich vor die kahle Wirklichkeit der Frage zu stellen. Es wäre zwecklos, die einzelnen Abschnitte jener Kämpfe um die Reparation zu schildern, die im Januar 1922 mit der Konferenz von Cannes begannen, im Oktober-November die Berliner Reise der Reparationskommission brachten und Anfang Dezember mit dem zunächst ergebnislosen Abbruch einer Londoner Besprechung der Alliierten endeten. Gekennzeichnet wird Deutschlands Lage durch die Tatsache, daß die kurzsichtige Politik der Entente jene mehrjährige Pause in Verbindung mit grundsätzlicher Nachprüfung des Londoner Zahlungsplanes nicht gewährte, ohne deren Bewilligung der Niederbruch der deutschen Wirtschaft, begleitet von tiefgehenden politischen Störungen, unvermeidlich ist. Die Mitte November zurückgetretene deutsche Regierung ist bei dem Versuch redlicher Vertragserfüllung, der nach Lage der Sache immer nur ein experimenteller Nachweis der Unerfüllbarkeit auch des abgemilderten Londoner Ultimatums sein konnte, weitergegangen, als einer rückschauenden Betrachtung zweckmäßig erscheinen mag.

Wird versucht, aus der Sachlage die Folgerungen zu ziehen, so muß die Handelskammer den schon vor Jahresfrist aufgestellten Satz wiederholen, daß alle Heilmittel einfacher Natur sind, sofern überall der aufrichtige Wille da ist, sich ihrer zu bedienen. Der chronische Krisenzustand der deutschen Wirtschaft beruht auf der Passivität ihrer Verpflichtungsbilanz, hervorgerufen durch Reparationen in Geld und Sachen und die blutsaugerische Ausbeutung der besetzten Gebiete am Rhein. Nur durch Wandlung dieser Ursachen kann die Wirtschaft geordnet werden. Es muß dringend davor gewarnt werden, daß abermals durch den Ruf nach „Stabilisierung der Mark" das Reparationsproblem auf einen Nebenweg geführt wird. Alle ausschließlich währungs- und budgettechnischen Bemühungen wären Verschleierungen des in seinen Ursachen vollkommen aufgeklärten Sachverhaltes. Deutschland braucht eine alsbaldige Neuordnung der Reparationsverpflichtung im Rahmen seiner wirklichen Leistungsfähigkeit, verbunden mit einem langfristigen Aufschub des Beginns der wesentlich herabgesetzten Zahlungen. Denn mit der nur einstweilen verzögerten Vollstreckung des Londoner Zahlungsplanes bleibt Deutschland nach außen kreditunfähig.

Scharfe Kritik an der steigenden staatlichen Bevormundung unseres Wirtschaftslebens übt die Bremer Handelskammer:

Das gesamte Arbeitsnachweiswesen ist endgültig staatlich geregelt, wie üblich mit den vorgesehenen drei Instanzen, ohne die es heute ein rechtes sozialpolitisches Gesetz nicht mehr gibt. Eine neue Beamtenlaufbahn eröffnet sich, wie in der Presse rühmend berichtet wird, durch die zahlreichen Posten der Arbeitsnachweisleiter und -Beamten. Die soziale Versicherung zieht immer weitere Kreise und versucht immer neue Schichten zu beglücken, auch wenn sie von den Segnungen dieser caritas bürocratica nichts wissen wollen. Nur mit Mühe gelang es, die Einbeziehung der höheren Angestellten in die Angestelltenversicherung wenigstens zum Teil zu verhüten. Neue volksbeglückende Gesetze stehen bevor; selbst von einer zwangsweisen Einbeziehung der Beamten in die Krankenversicherung wird gesprochen. Der Gipfel staatlicher Fürsorge wurde aber wohl mit dem Gesetze über Betriebsabbrüche und -stillegungen erreicht, nach welchem ein Unternehmer, wenn es ihm nicht mehr möglich erscheint, seinen Betrieb noch rentabel in vollem Umfange durchzuführen, zur Weiterführung gezwungen werden kann, wobei man sich der Hoffnung hingab, durch staatliche Akte dabei helfen zu können. Es ist schwer, keine Satire zu schreiben, vor allem, wenn man bedenkt, daß sich dieses Uebermaß fürsorglicher Betriebsamkeit auf dem Untergrund einer völlig zerrütteten Wirtschaft abspielt.

Die schwierige Lage unserer Kohlenversorgung kommt in dem Bericht der Niederrheinischen Handelskammer Duisburg-Wesel zum Ausdruck:

Vorübergehend war in dem Steinkohlenbergbau des Bezirks ein erheblicher Förderausfall zu verzeichnen; dieser hing mit der Abwanderung zahlreicher Bergarbeiter in besser zahlende Industrien zusammen. Er konnte dann aber durch die spätere Rückwanderung dieser, ferner durch verstärkte Einstellung ungelernter Arbeiter wieder ausgeglichen werden. Die Nachfrage nach Kohlen, Koks und Nebenprodukten war wiederum außerordentlich groß. Die Zwangskohlenlieferungen an Frankreich ließen die Wirtschaft nicht in dem erforderlichen Maße mit Brennstoffen versorgen. Infolge Mangels an Steinkohlen konnten auch die angeforderten Koksmengen nicht hergestellt werden. Das nach teilweisen anfänglichen Widerständen innerhalb der Belegschaften am 24. August 1922 abgeschlossene Ueberschichtenabkommen hat bisher nicht ein greifbares Ergebnis gezeitigt. Angesichts der fortschreitenden Geldentwertung erfuhren die Löhne entsprechende Steigerungen. Die radikalen Elemente versuchten immer wieder Unruhe in die Belegschaften zu bringen. Zu groß angelegten Streiks und Sabotagen kam es aber nicht. Dagegen sind kleinere Teilstreiks und Teuerungsdemonstrationen zu verzeichnen. (31)

Grundsätze über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 Nr. 1 der Preistreibereiverordnung.

Vom Reichswirtschaftsministerium und Reichsjustizministerium ist folgendes Rundschreiben an die Landesregierungen gerichtet:

Der im größten Ausmaß fortschreitende Zerfall unserer Währung hat zu schweren Erschütterungen des Wirtschaftslebens sowie zu einer bedrohlichen Rechtsunsicherheit, insbesondere auf dem Gebiete des Preistreibereirechts, geführt. Mit ihrer Wertbeständigkeit mußte die deutsche Mark auch ihre Eigenschaft als Wertmesser mehr und mehr verlieren. Damit wuchsen gleichzeitig die Schwierigkeiten, den angemessenen Gewinn auf der Grundlage der individuellen Gestehungskosten zu errechnen. Ohne diese im Grunde richtige, in der gegenwärtigen Wirtschaftlage jedoch oft nicht brauchbare Art der Gewinnberechnung grundsätzlich aufzugeben, mußte nach anderen objektiven Maßstäben gesucht werden, die unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sind, die mühevolle und letzten Endes doch unzulängliche Nachprüfung der Einzelposten der Gestehungskosten und des zulässigen Reingewinns zu ersetzen. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben sich bemüht, dieses Ziel im Rahmen des bestehenden Rechts zu verwirklichen und sind zu den nachfolgenden Grundsätzen gelangt. Deren gleichmäßige Anwendung durch alle Behörden, die mit der Ausführung der Vorschriften gegen Preistreiberei betraut sind, würde die Rechtssicherheit wieder stärken, die zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen erforderlich ist und deshalb letzten Endes auch im wohlverstandenen Interesse der Verbraucher liegt.

I. Grundsätze über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 395).

1. Das Gesetz verzichtet auf die Ermittelung der individuellen Gestehungskosten in allen Fällen, in denen Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde fest-

Digitized by Google

gesetzte Preise, insbesondere Richtpreise, angeordnet sind. Gemäß § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei ist der Verkäufer befugt, jeden Preis zu fordern, der den Höchstpreis oder behördlich festgesetzten Preis nicht übersteigt. Maßgebend sind jedoch Höchstpreise und behördlich festgesetzte Preise nur innerhalb ihres sachlichen, persönlichen, zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs.

2. Der Feststellung der Gestehungskosten bedarf es ferner nicht in den Fällen, in denen eine ordnungsmäßige Marktlage vorliegt (Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1918, Band 52, S. 119, ferner vom 1. Februar 1918, Band 51, S. 344, Bescheid des Reichswirtschaftsministeriums vom 11. April 1922 — I/5 Nr. 477 — „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1922, S. 34). Das Kennzeichen einer ordnungsmäßigen Marktlage besteht darin, daß zahlreiche Angebote in annähernd gleicher Preishöhe (marktgängige Angebote) vorliegen, woraus das Bestehen einer preisausgleichenden Konkurrenz und das Fehlen einer absoluten Uberlegenheit des Verkäufers über den Käufer zu folgern ist. Eine ordnungsmäßige Marktlage wird zu verneinen sein, sofern durch Warenmangel oder durch unlautere Machenschaften eine Notmarktlage geschaffen ist. Die Notmarktlage kann auch örtlich oder zeitlich beschränkt sein. Unter amtlicher Mitwirkung bekanntgemachte Börsen- oder Marktpreise werden, von Ausnahmen abgesehen, die besonderer Begründung bedürfen, als Ausdruck einer ordnungsmäßigen Marktlage zu bewerten sein („Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1921, S. 105).

Das gleiche gilt von Verbandspreisen, die auf den tatsächlichen durchschnittlichen Gestehungskosten der Verbandsmitglieder beruhen (vgl. Stellungnahme der Landes-, Provinzial- und Bezirkspreisprüfungsstellen auf der Gießener Tagung vom 26. bis 28. Mai 1920 — „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 20, S. 95 ff. —). Beruht der Preis nicht auf den tatsächlichen Durchschnittskosten der Verbandsmitglieder, paßt er sich vielmehr den ungünstig arbeitenden Betrieben an, um diese durchzuschleppen, so kann von einem Preisausgleich als Kennzeichen einer normalen Marktbeschaffenheit nicht gesprochen werden. Ein solches Verfahren wird in der Regel als Ausfluß und Ausnutzung einer Monopolgewalt anzusehen sein. Derartige Verbandspreise dürfen vom Verkäufer nicht ohne eigene Nachprüfung der Angemessenheit gefordert werden. Etwaige Bindungen durch die Verbandssatzungen befreien ihn von der Verantwortung gegenüber dem Gesetze nicht (vgl. Schäfer, Kommentar zur Verordnung gegen Preistreiberei, S. 142, Anmerkungen 100, 101).

3. Besteht nur eine Notmarktlage, so ist weiter zu prüfen, ob etwa früher auf dem betreffenden Warengebiete schon einmal eine normale Marktlage bestanden hat. Ist dies der Fall, so kann bei der Feststellung des angemessenen Preises statt von den Gestehungskosten von dem zuletzt in Geltung gewesenen ordnungsmäßigen Marktpreis ausgegangen werden (Entscheidung des Reichsgerichts 3. Juli 1918, Entscheidungen in Strafsachen, Band 52, S. 119). Dies gilt nur bei Waren, die der Verkäufer schon zur Zeit der ordnungsmäßigen Marktlage in Besitz hatte.

4. In allen durch Ziffer I 1 bis 3 nicht getroffenen Fällen, also insbesondere da, wo nur eine Notmarktlage besteht und auf Warengebieten, für die es wegen ihrer Eigenart eine Marktlage nicht gibt, sind nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts die individuellen Gestehungskosten des Einzelfalles für die Beurteilung der Angemessenheit des Preises grundlegend.

5. Bei der Berechnung des angemessenen Preises auf Grund der individuellen Gestehungskosten sind nach den Vorschriften der Verordnung gegen Preistreiberei „die gesamten Verhältnisse" zu berücksichtigen. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß zu diesen Verhältnissen auch die seit einiger Zeit im schnellen Fortschreiten begriffene Geldentwertung gehört. Würde man bei der Feststellung der Gestehungskosten und des angemessenen Reingewinns lediglich den Nominalbetrag der Mark zugrunde legen, so würde der Verkäufer von Lagerware bei anhaltend sinkender Tendenz des Markwertes in aller Regel weit weniger als seinen realen Einstandspreis erhalten; er würde statt mit Gewinn mit Verlust verkaufen und eine Fortsetzung solcher Geschäftsgebarung müßte notwendig zu einer allmählichen Aufzehrung des Betriebskapitals und damit schließlich auch zu einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung führen. In Erkenntnis dieser wirtschaftlichen Zusammenhänge hat denn auch schon die Rechtsprechung eine Berücksichtigung der Geldentwertung für zulässig erklärt (so das Reichsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1921, „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1922, S. 17). Die Geldentwertung hat für alle preisbildenden Faktoren Bedeutung, nicht nur für den Einstandspreis, sondern auch für die besonderen und allgemeinen Betriebsunkosten, die Zinsen für das zur Bestreitung des Einstandspreises und der Unkosten aufgewendete eigene oder fremde Kapital, die Risikoprämie, den sogenannten Unternehmerlohn und den Unternehmerreingewinn. Soweit es sich dabei um Summen handelt, die der Verkäufer bar aufgewendet hat (Einkaufspreis, besondere und allgemeine Unkosten, Zinsen für beide), muß die Geldentwertung in vollem Umfange berücksichtigt werden, d. h. die für die Beschaffung und Bereitstellung der Ware angelegten Geldmittel müssen in ihrer jeweiligen Kaufkraft erhalten bleiben, da andernfalls der Verkäufer für seine Ware tatsächlich weniger erlösen würde, als sie ihn selbst gekostet hat, von einem Reingewinn, den das Gesetz gestattet, jedenfalls keine Rede sein könnte. Bei dem Unternehmerlohn und dem Unternehmerreingewinn wird man dagegen in Uebereinstimmung mit dem vom Reichsgericht im Urteil vom 7. Juli 1921 aufgestellten berechtigten Grundsatze, daß auch der Erzeuger und Händler an den Opfern der Gesamtheit teilzunehmen habe, die Geldentwertung nur in gleichem Maßstabe berücksichtigen können, wie sie in dem Einkommen anderer Volkskreise jeweils Berücksichtigung findet. Bei dem sogenannten Unternehmerlohn, der nach feststehender Praxis den Gehältern und Löhnen gleichzusetzen ist, die Angestellten mit gleicher Beschäftigung in fremden Unternehmungen gewährt wird, wird die Einschränkung ohne weiteres durch den zugrunde gelegten Vergleichsmaßstab wirksam. In gleicher Weise muß aber auch der Unternehmerreingewinn, der in der Hauptsache der Kapitalbildung dient, entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Einkommen anderer Volkskreise gekürzt werden. Nähme man beispielsweise den Unternehmerreingewinn mit 3 % des Einkaufspreises an, so dürften nur etwa 1 bis 2 % als Unternehmerreingewinn in Ansatz gebracht werden. Bei der Risikoprämie kommt, da sie meist in unmittelbarem Verhältnis zum Werte der Ware steht, die Geldentwertung in der Regel ohne weiteres zum Ausdruck. Wird die tatsächlich eingetretene Geldentwertung nach den vorstehenden Grundsätzen brücksichtigt, so darf eine vor Eintritt der Geldentwertung wegen der Gefahr ihres Eintritts einkalkulierte Risikoprämie nicht gleichzeitig gefordert werden.

Soweit gemäß Ziffer 3 dieser Grundsätze der letzte ordnungsmäßige Marktpreis zur Grundlage der Preisberechnung dient, ist die Geldentwertung, die in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der zugrunde gelegten Marktlage und dem Verkaufstage eingetreten ist, in gleicher Weise in Ansatz zu bringen, wie wenn der letzte Marktpreis das Ergebnis der bis dahin erwachsenen Gestehungskosten wäre.

Digitized by Google

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Geldentwertung zu berücksichtigen ist, kommt derjenige in Betracht, an dem die Zahlung der Ware an den Lieferanten vom Verkäufer erfolgt, da er erst von diesem Zeitpunkt an die Geldentwertung zu tragen hat.

6. Die Maßstäbe für die Geldentwertung sind verschieden, je nachdem, ob es sich um Auslandsware — wozu auch die sogenannten Konsignationslager zu rechnen sind — oder um Inlandsware, die überwiegend aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, handelt, oder um Ware, die im Inland aus überwiegend inländischen Rohstoffen erzeugt ist. Da für ausländische Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Bezahlung in fremder Währung zu leisten ist, erscheint es zur Erhaltung des Betriebskapitals notwendig, die Anpassung des Warenpreises an den jeweiligen, amtlich notierten Kurs des ausländischen Geldes im Zeitpunkt des Verkaufs zuzulassen, d. h. maßgebend für die Berücksichtigung der Geldwertveränderung hinsichtlich des in Mark ausgedrückten Wertes der Lagerware ist die an der fremden Währung gemessene Veränderung unseres Wertmessers (äußere Geldentwertung). An diesem Maßstabe dürfen naturgemäß nicht die auf der ausländischen Ware ruhenden inländischen Gestehungskosten, wie Frachten, Löhne, Gehälter usw. gemessen werden. Für diese, ebenso wie für die reinen Inlandswaren, gilt als Maßstab eine der Veränderung der Kaufkraft der Mark im Inlande entsprechende Zahl (innere Geldentwertung).

Es ist nicht zu verkennen, daß eine mathematisch genaue, jederzeit zutreffende Feststellung dieser jeweiligen Kaufkraft der Mark im Inland kaum zu erreichen sein wird. Um zu einem praktischen Ergebnis zu gelangen, kann es sich daher nur darum handeln, diejenige Zahl zu wählen, die unter billiger Berücksichtigung der Belange der breiten Verbraucherschichten einerseits, der Erzeuger und Händler andererseits dem gesuchten Maßstab am nächsten kommt. Dies wird die allmonatlich vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Indexziffer der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten sein. In dieser Zahl kommen alle preisbildenden Faktoren, die in der verarbeiteten und nach einem längeren Verteilungsgange zum Verkauf bereitgestellten Ware enthalten sind, einschließlich der Löhne und Gehälter, sowie auch der den Preisanstieg hemmenden Momente, der Brotzuschüsse und Wohnungsverbilligung zum Ausdruck. (Vgl. „Die Preisgestaltung im Einzelhandel", „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1922, S. 69.)

Die seit der Bekanntgabe der letzten Indexziffer etwa eingetretene weitere Geldentwertung wird der Verkäufer schätzungsweise berücksichtigen müssen, wobei ihm die im täglichen Leben wahrnehmbaren Preisveränderungen einen Anhalt bieten werden. Bei den Schwierigkeiten, denen dieses Verfahren begegnet, wird erwartet werden müssen, daß die mit der Nachprüfung betrauten Behörden, denen der richtige Maßstab inzwischen zugänglich geworden ist, dem Verkäufer einen gewissen Spielraum gewähren und geringe Preisdifferenzen, die unvermeidlich sind, außer Betracht lassen werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird es liegen, daß der hier in Vorschlag gebrachte Maßstab einheitlich im ganzen Reiche zur Anwendung gelangt. Der Zustand, daß bald die Großhandelsindexziffer, die wegen ihrer schnellen Anpassung an die Weltmarktpreise ungeeignet erscheint, bald die Goldankaufspreise der Reichsbank, bald die Teuerungsziffer der Löhne und Gehälter als Maßstäbe der Geldentwertung dienen, wird im Interesse der Einheitlichkeit und Sicherheit der Kalkulationsmethoden tunlichst abzustellen sein. (34)

(Schluß folgt.)

Die Frage der Stickstofflieferungen an Frankreich.

Wolff's Telegr.-Bur. verbreitet folgende amtliche Auslassung:

Die französische Regierung hat an Deutschland die Forderung auf Lieferung von rund 500 000 Tonnen Stickstoffware gestellt, gleich rund 60 000 Tonnen reinen Stickstoff, und zwar 29 000 Tonnen reinen Stickstoff für die zerstörten und 31 000 Tonnen für die übrigen französischen Gebiete. Die erste Forderung wird auf das Wiesbadener Hauptabkommen vom 6. Oktober 1921, die zweite auf den Londoner Zahlungsplan gestützt. Nachdem die Verhandlungen über die Forderung zu keinem Ergebnis geführt haben, richtet die französische Presse heftige Angriffe gegen die deutsche Regierung wegen ihrer ablehnenden Stellung und versucht anscheinend, hieraus eine Verfehlung der deutschen Regierung gegen den Versailler Vertrag zu konstruieren.

Bis zum 1. April 1923 beschränkt sich die deutsche Verpflichtung zur Stickstofflieferung auf die in Anlage V zu Teil VIII des Friedensvertrages vorgesehenen Mengen, so daß, abgesehen von der tatsächlichen Unmöglichkeit weiterer Lieferungen an Frankreich, bis dahin überhaupt kein weiterer französischer Anspruch auf Stickstofflieferungen besteht. Für die Zeit nach dem 1. April 1923 ist es, soweit Stickstofflieferungen auf Grund des Londoner Zahlungsplanes für das nicht zerstörte Frankreich gefordert werden, für die deutsche Regierung ausgeschlossen, eine Lieferungsverpflichtung einzugehen, da sie in der Note vom 14. November 1922 gebeten hat, die für das Jahr 1923 zu tätigenden Sachlieferungen auf reine Wiederaufbaulieferungen zu beschränken. Soweit Frankreich für seine zerstörten Gebiete auf Grund des Wiesbadener Hauptabkommens Stickstoff fordert, bestreitet die deutsche Regierung ihre Lieferungsverpflichtung, denn Deutschland ist auf Grund des Wiesbadener Abkommens zu Lieferungen nur in dem Umfang verpflichtet, als es mit seinen zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens notwendigen inneren Bedürfnissen vereinbar ist.

Der in Deutschland erzeugte Stickstoff reicht aber bei weitem nicht aus, um den eigenen für die Volksernährung unbedingt erforderlichen Bedarf der Landwirtschaft zu decken. Die bei dem jetzigen Stand der Mark vorliegende Unmöglichkeit, die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Mengen an zusätzlichen Nahrungsmitteln aus dem Ausland einzuführen, zwingt zu vermehrter Verwendung von Stickstoff, insbesondere um die zur Aufrechterhaltung unseres Viehbestandes erforderlichen Futtermittel in erhöhtem Maß im Inland zu erzeugen. Darauf ist es zurückzuführen, daß der Stickstoffverbrauch in Deutschland zurzeit wesentlich größer ist als vor dem Krieg. Die Schwächung unserer Stickstoffversorgung muß unbedingt zu einer Aushungerung Deutschlands führen. Nach Ansicht hervorragender Sachverständiger auf dem Gebiete der Landwirtschaft reicht die derzeitige deutsche Stickstofferzeugung nicht aus, um die dringenden eigenen Bedürfnisse im Rahmen der vorstehend angegebenen Grenzen zu decken. Daher ist die Stickstoffeinfuhr freigegeben worden; auswärtiger Stickstoff mußte zur Deckung des dringenden Bedarfs unter schweren Opfern eingeführt werden; es wird erwogen, diese Einfuhr wesentlich zu verstärken. Mit anderen Worten: Deutschland ist bereit, einen Teil der für die Einfuhr von Getreide dringend benötigten Devisen für die Einfuhr von Stickstoff aufzuwenden, weil bei unserer derzeitigen Lage und unserem internationalen Geldstand die Stärkung der eigenen Erzeugung für die Ernährung der Bevölkerung sicherer und volkswirtschaftlich rationeller ist als die Einfuhr von Getreide. Bei dieser Sachlage würde es dem Standpunkt der Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens nicht zu verantworten sein, wenn die deutsche Regierung die Liefe

Digitized by Google

rung von Stickstoff aufs Entschädigungskonto zugestehen würde. Eine Verpflichtung dazu kann bei dieser Sachlage aus dem Wiesbadener Abkommen nicht hergeleitet werden. Die französische Anforderung scheint, soweit sie die zerstörten Gebiete betrifft, deren Bedarf weit zu übersteigen. Wenn man den Bedarf der zerstörten Gebiete im Verhältnis zu dem Gesamtverbrauch Frankreichs im letzten Jahre nach dem Prozentsatz der Bodenfläche der ersteren zur französischen Gesamtfläche berechnet, so ergibt die französische Forderung ungefähr das Fünffache des Bedarfs.

Die Ablehnung der französischen Forderung ist deshalb unter Berücksichtigung der sozialen und der wirtschaftlichen Lage Deutschlands sowie der rechtlichen Bestimmung zu Recht erfolgt. Sollte Frankreich auf der Forderung für die zerstörten Gebiete bestehen, so kommt für die Entscheidung das im Wiesbadener Abkommen vorgesehene Schiedsgericht in Betracht. Die Festsetzung einer Lieferverpflichtung für das übrige Frankreich liegt dem Wiederherstellungsausschuß ob. Erst wenn Deutschland sich weigern sollte, solchen Entscheidungen nachzukommen, könnte von einer Verfehlung gegen den Friedensvertrag gesprochen werden. Im übrigen hat die deutsche Regierung sich bereit erklärt, Verhandlungen zwischen deutschen und französischen Wirtschaftskreisen über einen Austausch von Stickstoff gegen anderweite Düngemittel zuzulassen in der Annahme, daß das Ergebnis solcher Verhandlungen den Interessen beider Länder gerecht werden könne. (32)

Aus dem Geschäftsbericht der Bayerischen Stickstoff-Werke.

Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 entnehmen wir die nachfolgende Darstellung der Produktionsverhältnisse:

„Der Betrieb unserer eigenen und der unserer Leitung unterstellten Werke verlief im Berichtsjahr normal, mit Ausnahme des Betriebes der Oberschlesischen Stickstoffwerke in Chorzow. Die auf Wasserkraft beruhenden Werke unserer Gesellschaft in Trostberg-Tacherting und der Bayerischen Kraftwerke in Margarethenberg zeigten entsprechend dem besseren Wasserstande eine erhöhte Erzeugung. Das Piesteritzer Werk der Mitteldeutschen Stickstoffwerke A.-G. war gleichfalls in vollem Betriebe. Es ist uns gelungen, eine Reihe von neuen Fabrikationen (Pottasche, Kalisalpeter) in Anlehnung an unser Kalkstickstoffverfahren einzuführen. Der Betrieb des Chorzower Werkes der Oberschlesischen Stickstoffwerke A.-G. zeigte bis in die ersten Monate des laufenden Kalenderjahres hinein einen erfreulichen Fortschritt, der auch nicht unterbrochen wurde, nachdem Chorzow durch das Genfer Diktat trotz des für Deutschland überaus günstigen Abstimmungsergebnisses Polen zugesprochen wurde. Anfang Mai dieses Jahres hat die polnische Regierung auf Grund einer ad hoc erlassenen Sejm-Verordnung verfügt, daß das im Eigentum einer privaten Aktiengesellschaft, der Oberschlesischen Stickstoffwerke, befindliche Werk in das Eigentum des polnischen Staates übergeht, weil es am Tage des Waffenstillstandes (9. November 1918) Reichseigentum gewesen ist. Auf Veranlassung der polnischen Regierung hat das polnische Kreisgericht in Kattowitz ohne unser Wissen die Umschreibung der Grundstücke der Oberschlesischen Stickstoffwerke auf den Namen des polnischen Staates verfügt, trotzdem der Uebergang des Eigentums vom Reich auf die Oberschlesischen Stickstoffwerke auf Grund eines Vertrages vom März 1915 erfolgt und eine grundlegende Bedingung für den Bau des Werkes durch uns gewesen ist. Der polnische Staat hat aber sich nicht nur in den Besitz des Werkes gesetzt, sondern auch sämtliche Betriebsmaterialien, Vorräte, Mobilien, Geschäftspapiere und Bücher, Geldbestände und sonstiges Eigentum der Oberschlesischen Stickstoffwerke beschlagnahmt; er hat ferner ohne Beachtung des zwischen dem Reiche bzw. den Oberschlesischen Stickstoffwerken und uns geschlossenen Betriebs- und Geschäftsführervertrages eine eigene Verwaltung eingesetzt, welche unsere Patente, Verfahren und Konstruktionen ohne unsere Einwilligung benutzt. Wir haben gegen diese Maßnahmen des polnischen Staates die notwendigen Schritte bei den zuständigen internationalen und gerichtlichen Stellen unternommen. Wir haben uns bemüht, zum Ersatz der durch die Wegnahme Chorzows ausfallenden Mengen neue Stickstofferzeugungsquellen zu eröffnen. Das Reich hat sich bereit erklärt, aus dem Wasserkraftwerke des mittleren Inn rund 200 Millionen Kilowattstunden nicht konstanter Kraft nach Margarethenberg zu leiten, um dort in den Anlagen der Bayerischen Kraftwerke Karbid zu erzeugen. Gleichzeitig sollen 100 Millionen Kilowattstunden von den Kraftanlagen der Alzwerke G. m. b. H. in Burghausen, an denen das Reich beteiligt ist, für gleiche Zwecke nach Margarethenberg geleitet werden. Das in Margarethenberg erzeugte Karbid soll teils in Trostberg, teils in Piesteritz in Kalkstickstoff und dessen Umwandlungsprodukte verarbeitet werden. Zu diesem Zwecke werden die Anlagen in Piesteritz stark erweitert. Die Errichtung der Neuanlagen und ihr Betrieb erfolgt durch uns unter Verwendung unserer neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiet. Die Bauten schreiten, den Verhältnissen entsprechend, rüstig vorwärts. Die Anlage in Margarethenberg wird vervollständigt durch eine Siedlung von rund 400 Wohnungen, die — meistens in Einzel- und Doppelhäusern untergebracht — in Verbindung mit neu erbauten Schulen, Kirchen usw. eine gesunde soziale Grundlage für dieses große Werk bilden wird. Die beim mittleren Inn vorgesehene Verbindung der konstanten Kraft für die Aluminiumerzeugung und der inkonstanten Kraft für die Kalkstickstoffabrikation wird eine totale Ausnutzung der schwankenden Innkraft ermöglichen und damit ein weiteres Vorbild für die wirtschaftliche, weil vollständige Ausnutzung der bayerischen Wasserkräfte schaffen. Die Kalkstickstofferzeugung hat bisher, allein angewendet, die volle Ausnutzung der Wasserkräfte der Alz gestattet; hier beim Inn gibt sie die Möglichkeit der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des konstanten Wasserkraftanteils für die Aluminiumerzeugung, indem sie die volle Verwendung des gesamten, sonst unverwertbaren inkonstanten Anteils zuläßt. Unsere Bestrebungen, die Konzession für den unteren Inn zu erlangen, um hier eine neue große Stickstoffindustrie zu errichten, sind bisher ergebnislos gewesen, trotzdem unsere Arbeiten bis 1917 zurückreichen." (30)

Die Entwicklung der elektrochemischen Industrie in Italien.

Die industriellen Verhältnisse in Italien sind vor allem durch zwei Faktoren bestimmt; durch den hohen Preis des Brennstoffs, da die inländischen Vorräte nicht in Betracht kommen, und durch die reichlich vorhandenen Wasserkräfte. Hierdurch wird die Entwicklung der chemischen Industrie nach der elektrotechnischen Seite gedrängt, und es ist besonders die elektrolytische Herstellung der Alkalien, welcher nach einem Bericht des „Journ. of the Soc. of Chem. Ind." seit dem Krieg besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Durch die gewöhnliche Schwierigkeit, einen Absatz für das gleichzeitig entstehende Chlor zu finden, wurde die Entwicklung anfangs aufgehalten; aber jetzt scheint dieses Problem gelöst zu sein, und zwar in origineller Weise mit dem Resultat, daß eine interessante Zusammenfassung von verschiedenen Industrien erzielt wurde.

Die Einfuhr von Aetznatron nach Italien ist bedeutend, sie ist indessen von 19 844 metr. Tonnen i. J. 1916 auf 13 921 t i. J. 1921 gefallen. Der gesamte inländische Verbrauch beträgt ca. 22 000 t im Jahr, wovon 1913 nur

Digitized by Google

5943 t im Lande selbst erzeugt wurden. Heute würde die gesamte inländische Produktionsfähigkeit, wenn alle Werke mit vollem Betrieb arbeiten, ungefähr ausreichen, um den Bedarf zu decken.

Die „Elettrochimica Pomilio" erzeugt in ihrer Fabrik bei Neapel in Pomilio-Giordani-Zellen mit 93 bis 95 % Stromausbeute in 24 Stunden 10 t 100 %iges Aetznatron in Form einer Lösung mit 120—140 g im Liter, welche zu einer Natronlauge von 38—40° und 48—50° Bé und zu geschmolzenem Aetznatron von 72—74 engl. Graden verarbeitet wird. Durch äußerste Ausnützung der Wärmeenergie ist es gelungen, die für die Verdampfung von 1 cbm Wasser bei der Herstellung von 48grädiger Natronlauge erforderliche Kohlenmenge auf 16 kg zu reduzieren, gegenüber 48 kg bei Verwendung von Multiple-Effekt Vacuumpfannen, 210 kg bei Heizung mit indirektem Dampf und 260 kg bei direkter Feuerung. Natürlich wird diese Kohlenersparnis nur erreicht durch Zuhilfenahme von elektrischem Strom, im Betrag von etwa 230 kw-Stunden pro Kubikmeter. Auch werden Schmelzapparate von besonderer Konstruktion verwendet, durch welche eine Kohlenersparnis bis zu 75 % erreicht werden soll.

Das Chlor wird zur Herstellung von Chlorkalk, von synthetischer Salzsäure (unter Verwendung des in den elektrolytischen Zellen entstehenden Wasserstoffs), von Natriumhypochlorit und von Zinkchlorid ausgenützt; in Zukunft wird beabsichtigt, damit aus den Leuciten der vulkanischen Gesteine in der Umgebung Kalium- und Aluminiumchlorid, Tonerde und Kieselerde zu gewinnen. Auch zur Darstellung von reiner Cellulose aus Hanffasern und anderem Rohmaterial wird das Chlor verwendet. Die Jahresproduktion von Chlorkalk (in Bleikammern) beträgt 3000 t; die Salzsäurefabrik hat eine Leistungsfähigkeit von 2000 t jährlich, gegenwärtig werden 160 t im Monat erzeugt. Die Jahresproduktion von Natriumhypochlorit beträgt 2000 t, welche von der lokalen Textilindustrie und anderen Industrien aufgenommen werden. Die monatliche Produktion von 50 t Zinkchlorid wird an die Staatsbahn zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellen abgegeben.

Die Pomilio-Gesellschaft stellt in einer neu errichteten Fabrik nach dem Cataldi-Verfahren 7—8 t reine Cellulose täglich her, und es ist dadurch eine Verwendung für das überschüssige Chlor gefunden worden, von der man sich sehr viel verspricht. Die Rohmaterialien sind hauptsächlich Hanffaser (von der 25 000 t jährlich in der Provinz Neapel erzeugt werden, die aber bisher nur in geringem Umfang als Heizmaterial verwendet wurde), dann Pappelholz, Espartogras und Stroh. Bei dem Verarbeitungsprozeß finden auch die anderen Produkte der Gesellschaft, Natronlauge und Chlorkalk, Anwendung. So werden zur Herstellung von 100 kg Pappelholzcellulose verbraucht: 28 kg feuchtes Chlorgas, 6 kg Chlorkalk, 5 kg Natronlauge in verdünnter Lösung.

Ein weiterer möglicher Absatz für das Ueberschußchlor in sehr großem Betrage ergibt sich durch die Fabrikation von synthetischer Salzsäure zur Aufschließung der vulkanischen Gesteine, welche sich in Italien in großen Mengen finden und welche die reichste und größte Quelle von Kaliverbindungen darstellen, die man kennt. Es wurde berechnet, daß die leucitischen Gesteine der tätigen und erloschenen italienischen Vulkane rund 8800 Mill. t Kaliumoxyd enthalten, oder mehr als die Staßfurter Lager und 25mal so viel als die elsässischen. Die Verarbeitung dieser Gesteine scheint keine besonderen Schwierigkeiten zu bieten; verschiedene Verfahren von Giordani, Pomilio, Blanc u. Jourdan sind patentiert und werden in halb-technischem Maßstab ausgeführt. Es werden so erhalten: Chlorkalium 99,7 %, frei von Kieselsäure, Eisenoxyd und Tonerde; Tonerde 99,8 %; Aluminiumchlorid. — Um sich eine Vorstellung von der Bedeutung des vorhandenen Rohmaterials zu machen, muß man sich erinnern, daß bei dem letzten Vesuvausbruch i. J. 1916 etwa 200 Mill. t vulkanische Asche ausgeworfen wurden. (5179)

Die tschechoslowakische Zündholzindustrie.

Die Zündholzindustrie war bereits in der Donaumonarchie eine ausgesprochene Exportindustrie, wenn auch infolge des größeren gesicherten Inlandsabsatzes die Quote, mit der der Export am Gesamtabsatz partizipierte, selbstverständlich eine geringere war, als dies heute bei der tschechoslowakischen Zündholzindustrie der Fall ist. Von den Ende des Jahres 1917 allein auf dem Gebiete des alten Oesterreichs noch im Betriebe befindlichen 17 Fabriken kamen 14 auf den Anteil der Tschechoslowakischen Republik, darunter die größten, für den Export speziell eingerichteten Fabriken in Schüttenhofen. Außerdem fielen der Tschechoslowakei noch 6 Fabriken auf dem Boden Oberungarns zu. Wie bei vielen anderen Exportindustrien änderte sich die Sachlage somit zuungunsten der Industrie insofern, als die Exportquote mit einem Male auf über 70 % der Erzeugungskapazität stieg. Dazu kam noch folgendes: Während in den Jahren 1919 und 1920 der Export nach Polen, Jugoslawien und dem Balkan noch einen teilweisen Ersatz für den gänzlich unterbundenen Uebersee-Export brachte, trat in diesen Verhältnissen zu Anfang des Jahres 1921 insofern eine Aenderung ein, als die Jugoslawische Regierung ein Einfuhrverbot erließ und der Export nach Polen infolge des ständigen Sinkens der dortigen Valuta nahezu ganz eingestellt werden mußte. Der Absatz nach Wien und den Alpenländern hatte bereits früher aufgehört. Für diesen großen Ausfall trachtete man wiederum Ersatz in der Wiederbelebung des früher bedeutenden Ueberseegeschäftes zu finden, was aber auf große Hindernisse stieß, da während des Krieges und in der Nachkriegszeit die japanische Industrie sich in den in Betracht kommenden Absatzgebieten (Vorder- und Hinterindien) festgesetzt hatte.

Die Hauptkonkurrenz ist außer der japanischen Industrie die schwedische, die zwar ebenfalls in bedeutend reduziertem Maßstabe arbeitet, jedoch noch über große Lagerbestände verfügen soll, weiter die belgische Zündholzindustrie.

Das hauptsächlichste Rohmaterial, Espenholz, wurde im Frieden aus Westrußland bezogen. Die Umstellung der Erzeugung auf inländisches, für die Fabrikation viel weniger geeignetes Holz verursachte enorme Schwierigkeiten und Kosten. Die vielfachen Klagen in der Kriegs- und Nachkriegszeit über die Qualität der Zündhölzchen sind in der Hauptsache auf diese Umstände zurückzuführen. Der Bezug von Espenholz in größeren Quantitäten aus den Ostteilen Polens kommt auch heute noch nicht in Betracht. Von den Chemikalien wird ein Teil im Inlande erzeugt, ein Teil im Auslande; der Bezug derselben wickelt sich zwar glatt ab, eine merkliche Preisermäßigung ist jedoch trotz der Kronenkurssteigerung noch nicht zu verzeichnen. Eine wesentliche Herabsetzung der Löhne kann schon deshalb nicht vorgenommen werden, weil die Arbeitszeit stark reduziert wurde und man darauf Rücksicht nehmen muß, daß die qualifizierte und eingearbeitete Arbeiterschaft den Fabriken erhalten bleibt. Dabei wurde die technische Ausgestaltung der Zündholzindustrie, die durch den Krieg unterbunden worden war, mit allen Kräften wieder in Angriff genommen, was der Industrie kostspielige Investitionen aufgebürdet hatte, die sich nun auch nicht bezahlt machen.

Die Folge dieser ungünstigen Verhältnisse war zunächst die Außerbetriebsetzung einiger kleinerer, unmoderner und eine namhafte Betriebsreduktion der anderen Werke.

Diese Entwicklung bewog schließlich die beiden in der Tschechoslowakei existierenden Großunternehmun-

Digitized by Google

gen „Helios" und „Solo", sich zu fusionieren. Die neue Gesellschaft firmiert als „Solo" in Prag; die „Solo" in Wien blieb als selbständige Gesellschaft weiter bestehen und betreibt die drei österreichischen Zündholzfabriken sowie die große chemische Fabrik in Linz. Zu dem Konzern, den die Prager und Wiener Gesellschaft bilden, gehört auch die „Szikra" A.-G. in Budapest, welche die zwei größten ungarischen Fabriken besitzt, ferner die „Drava A.-G." in Osjek (Slavonien), die „Bosna A.-G." in Dolac (Bosnien) und die „Watra G. m. b. H." in Stryj (Ostgalizien).

Die durch alle diese erwähnten Umstände bedingten hohen Gestehungskosten, der hohe Kronenkurs sowie die sonstigen Absatzschwierigkeiten lassen es recht zweifelhaft erscheinen, ob diese Industrie trotz ihrer starken Organisation und ihrer guten technischen Ausrüstung die jetzige Krise zu überdauern imstande sein wird. (5458)

Die Leistungen der englischen und französischen chemischen Industrie während des Krieges.

Im Liverpooler Bezirksverein der Society of Chemical Industry hielt W. Macnab einen Vortrag über „die Leistungen der englischen und französischen chemischen Industrie während des Krieges".

Der ungeheure Bedarf im Krieg an Explosivstoffen und Chemikalien, führte der Vortragende aus, veranlaßte die Errichtung von staatlichen Fabriken zur Ergänzung der Privatindustrie.

Folgende Mengen von Explosivstoffen wurden produziert:

Pikrinsäure . . .	68 500 t
T. N. T.	238 000 „
Ammonnitrat . .	378 000 „
Cordit	139 000 „

Große Nachfrage bestand nach Toluol für die Fabrikation von T. N. T. Eine große Destillieranlage für Borneo-Petroleum, welches Toluol und andere aromatische Kohlenwasserstoffe enthält, wurde von Holland nach England gebracht und damit eine ergiebige Quelle für dieses Produkt gesichert. Große Fabriken wurden in Oldbury und Queens Ferry errichtet, von denen die zweite eine Leistungsfähigkeit von 100 t T. N. T. im Tag besaß.

Beträchtliche Mengen von synthetischem Phenol (Carbolsäure) wurden aus Benzol hergestellt und so die Erzeugung von Pikrinsäure gesteigert. In der Fabrikation der Pikrinsäure selbst wurden wichtige Verbesserungen eingeführt. Die Erzeugung von Schwefelsäure in der Form von Oleum wurde außerordentlich erhöht, die größten Mengen kamen aus den Grillo-Werken. Bedeutend war auch die Produktion von Cordit, Gretna allein konnte 1000 t in der Woche liefern.

Die Verwendung von Ammonnitrat, in Mischung mit T. N. T., zur Füllung von Granaten hatte eine starke Vermehrung der Produktion dieses Stoffes zur Folge.

In Frankreich wurden in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, da so viele Fabriken in der Hand des Feindes waren, glänzende Erfolge erzielt. Da Pikrinsäure in Frankreich der für die Füllung der Granaten am meisten geschätzte Stoff ist und die Lieferung von Kohlenteerphenol völlig ungenügend war, so wurde die Fabrikation von synthetischem Phenol aufgenommen mit dem Erfolg, daß schließlich 200 t täglich produziert werden konnten. Die Sulfonierung von Benzol in Dampfform wurde in großem Maßstab ausgeführt und erwies sich als ein großer Fortschritt gegen das alte Verfahren.

Die Produktion von Treibpulver erreichte 370 T. täglich. Ungefähr 100 t Stickstoffperoxyd täglich wurden hergestellt und als Hauptbestandteil für die Fabrikation des für Fliegerbomben benutzten Sprengstoffs „Anilie" verwendet. Große Fabriken für die Erzeugung von Salpetersäure aus dem Luftstickstoff nach dem Lichtbogenprozeß und auch nach dem Cyanamid- und dem Kuhlmann-Ostwald-Verfahren wurden errichtet.

Als die Unterseebootgefahr am schlimmsten war, wurde der Bau von neuen Anlagen zur Erzeugung von 500 t Salpetersäure und 150 t Ammonnitrat täglich in Angriff genommen. Zur Zeit des Abschlusses des Waffenstillstandes hatten einige von diesen den Betrieb aufgenommen, andere waren nahezu vollendet. In diesem Industriezweig haben die Franzosen einen großen Vorsprung gewonnen und sind den Engländern noch voraus."

Der Bürgermeister von Liverpool dankte dem Vortragenden für seine interessanten Ausführungen und für die Dienste, die er dem Lande während des Krieges geleistet habe. (5366)

Die Lage der Chinarindeproduktion in Britisch-Indien.

Die Cinchonakultur wurde, wie wir dem „Journal of the Society of Chemical Industry" entnehmen, etwa im Jahre 1860 in den tropischen britischen Besitzungen eingeführt und im Verlauf von 25 Jahren wurde Ceylon die Hauptquelle für Chinarinde, jetzt aber produziert Java jährlich etwa 23 Mill. lb. oder etwa 90 % des Weltbedarfs, während die Produktion in Indien sich nur auf 2 Mill. lb. jährlich (4 Mill. 1899 bis 1900) beläuft und die anderer Länder auf etwa 400 000 lb. Obwohl „Apotheker-Rinde" aus Indien exportiert wird, kommt doch der größte Teil der in Indien erzeugten Rinde in den Chininfabriken zur Verarbeitung; da außerdem das ganze erzeugte Chinin in Indien selbst verbraucht und dazu Chinarinde und Chinin eingeführt werden, so kann Indien nicht als Ausfuhrland von Chinarinde für die Chininfabrikation angesehen werden. „Java besitzt," wie es in einem Bericht des „Imperial Institute" heißt, „das Monopol im Chinarindehandel und es besitzt dieses Monopol auf Kosten von Indien und Ceylon mit dem Erfolg, daß das britische Reich in Beziehung auf das Rohmaterial, aus dem die wichtige Droge Chinin gewonnen wird, von einem fremden Land abhängig ist."

„Die Lage ist offenbar ernst, schreibt das „Journal of the Society of Chemical Industry", besonders, wenn man den Fall eines Krieges in Betracht zieht und daran denkt, daß das Reich einen jährlichen Bedarf von etwa 8 Mill. Unzen Chinin oder 8⅓ Mill. lb. Chinarinde von durchschnittlicher Javaqualität hat.

Nach dem Gutachten von Lt. Col. Gage ist eine große Ausdehnung des Cinchona-Anbaues in Indien auf den schon unter Kultur befindlichen Landstrecken nicht möglich, aber es sind andere geeignete Gelände da, z. B. im nördlichen Tavoy in Burma. Auch in den britischen Malayen-Staaten scheint Cinchona mit Erfolg angebaut werden zu können (in Gunong Angsi, Negri Sembilon). Die Anlage von Pflanzungen wird von der Regierung in Betracht gezogen.

Rindenproben von St. Helena, Kamerun und dem Tanganjika-Territorium wurden untersucht und ergaben, daß dort eine Rinde von guter Qualität erzeugt werden kann; aber es ist zweifelhaft, ob diese Länder in naher Zukunft für den Handel in Betracht kommende Mengen werden liefern können.

Weiter wird die Situation durch verschiedene Abkommen zwischen den javanischen Pflanzern und Chininfabrikanten kompliziert. Wenn auch natürlich alle Einzelheiten dieser Vereinbarungen nie öffentlich bekanntgegeben worden sind, so weiß man doch, daß die gegenwärtige Abmachung, welche bis Juli 1923 in Kraft bleibt, nur javanische und holländische Fabrikanten berücksichtigt, welche sich bereit erklärt haben, jährlich Chinarinde in einem 575 000 kg Chininsulfat äquivalenten Betrag zu übernehmen, d. h. die Menge, welche unter einem früheren Vertrag den Fabrikanten in der ganzen Welt zur Verfügung gestellt wurde. Ob die Chininfabrikanten in anderen Ländern überhaupt

Digitized by Google

Chinarinde geliefert bekommen, ist ungewiß, wenn auch, wie erklärt wird, die einzige Chininfabrik in Indien „z. T. durch ein, wie es heißt, auf Veranlassung der britischen Regierung getroffenes Abkommen sichergestellt ist", nach welchem die Fabrik in den nächsten zehn Jahren von den in britischem Besitz befindlichen Pflanzungen beliefert werden wird, welche nicht in den erwähnten Vertrag eingeschlossen sind und deren Produktion etwa 9 % der gesamten javanischen beträgt. Auch einige holländische Pflanzungen sollen außerhalb des Vertrages stehen und sich zur Lieferung von Chinarinde nach Japan bereit erklärt haben, wo die Chininfabrikation nach dem Beginn des Krieges aufgenommen wurde.

Das javanische Chinarindemonopol ist für die anderen Länder von großer Bedeutung, und wie man hört, haben sich die Chininfabrikanten in den alliierten Ländern und in den Vereinigten Staaten zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, um die Lage zu überwachen und ihre Interessen zu wahren. Außerdem soll eine besondere amerikanische Mission die Produktionsmöglichkeiten in Columbia studiert haben.

In Japan und auf den Philippinen sollen Versuchspflanzungen angelegt worden sein, und in Brasilien und Peru hat man, wie berichtet wird, die Fabrikation von Chinin aus dort erzeugter Rinde in Angriff genommen.

Wenn die Lieferung von Rinde gesichert werden kann, dürfte die Fabrikation von Chinin keine Schwierigkeiten bieten, da die staatliche Fabrik in Indien finanziell mit Erfolg gearbeitet zu haben scheint und eine zweite Fabrik, welche früher in England bestand, so gute Geschäfte machte — besonders im Export von Chinin —, daß sie von deutschen Fabrikanten übernommen und dann geschlossen wurde.

Die Bandoeng-Fabrik auf Java verarbeitete ein Fünftel der Produktion von Chinarinde und war eine Reihe von Jahren hindurch äußerst erfolgreich. Die Chininausfuhr aus Java stieg von 2 556 887 Unzen i. W. von 120 845 £ im Jahre 1913 auf 4 572 128 Unzen i. W. von 546 621 £ im Jahre 1917." (5478)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Entscheidung des Referenten über die Natriumphosphatbeschwerde.

Der Referent wies die Beschwerde, daß „Natriumphosphat R" zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen sei, zurück. In seiner Entscheidung führte er aus, die Behauptung der Beschwerdeführer, daß die Bezeichnung Natriumphosphat sowohl das Mono-, Di- und Trinatriumphosphat, als auch das Pyrophosphat umfasse, unzutreffend sei. Im Handel und bei den Chemikern werde unter „Natriumphosphat" allgemein das „Dinatriumphosphat" verstanden und dieses in der R-Qualität sei, wie zugegeben werde, zollpflichtig.

Was die anderen Beschwerden wegen Mononatriumphosphat und Trinatriumphosphat betreffe, so wolle er mit dem was er gesagt habe, in keiner Weise der weiteren Verfolgung dieser spezifizierten Beschwerden vorgreifen.

Entscheidung der Referenten über die Oxalsäurebeschwerde.

Ebenso wies der Referent die Beschwerde, daß Oxalsäure zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei, zurück. Die Liste bleibt unverändert.

Verlängerung der Anwendung der Antidumping-Bestimmungen auf Glühstrümpfe.

Ein Antrag Lloyd-Greame im Unterhaus am 6. Dez. auf Verlängerung der Anwendung der Antidumpingbestimmungen auf Glühstrümpfe wurde mit 245 gegen 194 Stimmen angenommen.

Anfragen im Unterhaus betr. Zollpflichtigkeit unter dem Industrieschutzgesetz.

1. Natriumhyposulfit ist nur in „photographischer Qualität" zollpflichtig. „Photographische Qualität" ist eine im Handel wohlbekannte Qualität.
2. Sulfocyanide von Aluminium, Barium und Kupfer sind gemäß der Bemerkung des Referenten im Cremor-tartari-Fall, daß er diese Chemikalien wahrscheinlich als Schwerchemikalien ansehen würde, von der Liste gestrichen worden. Auf Natrium- und Kaliumsulfocyanid findet diese Bemerkung keine Anwendung, sie sind daher auf der Liste geblieben.
3. Kaliumpermanganat ist nur in der R-Qualität zollpflichtig. Wenn Beanstandungen vorkommen, so geschieht es, weil der Verdacht vorliegt, daß es sich um technisches Permanganat handelt. (5494)

Der Erfinderschutz in den Tarifverträgen.

In dem vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenen Reichs-Arbeitsblatt wird in einer Reihe von Aufsätzen die Regelung der Arbeitsbedingungen in den Tarifverträgen dargestellt. Nachfolgend wird ein Abschnitt über die Regelung des Erfinderschutzes in den Tarifverträgen zum Abdruck gebracht:

In der weitaus größten Anzahl von Tarifverträgen mit Bestimmungen über den Erfinderschutz ist neben einer Vergütung (dem Erfinderlohn) für die dem Arbeitgeber gehörende Angestelltenerfindung auch die Erfinderehre anerkannt worden, d. h. es ist dem Angestellten als Erfinder gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch darauf gegeben worden, daß sein Name bei der Erteilung des Patentes und in den Veröffentlichungen des Patentamts genannt wird. Der Erfinder ist indessen als solcher nicht zur Stellung eines entsprechenden Antrages beim Patentamt berechtigt. Dies Recht hat lediglich der Anmelder des Patentgesuches. Aber auch wenn dieser den Antrag auf Nennung des Erfinders in der Patentschrift gemäß der Bekanntmachung des Reichspatentamts vom 15. Februar 1922 gestellt hat, ist damit die Aufnahme des Vermerks noch nicht völlig gesichert; denn das Patentamt übernimmt keine Verantwortung für die Ausführung des Aufdrucks. Ist die Patentschrift, gleichviel aus welchem Grunde, ohne den Vermerk erschienen, so kann dieser erst und nur dann nachgeholt werden, wenn es aus anderem Anlaß zu einem neuen Druck der Patentschrift kommt.

Unter den Tarifverträgen, die sowohl Bestimmungen über den Erfinderlohn als auch über die Erfinderehre aufweisen, enthält der am 20. August 1920 für allgemein verbindlich erklärte Reichstarif für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie die eingehendsten Bestimmungen hierüber. In ihm werden die Erfindungen in drei Gruppen zerlegt, und zwar in Betriebserfindungen, Diensterfindungen und freie Erfindungen. Was zunächst den Begriff Betriebserfindung angeht, so wird diese im Reichstarif wie folgt bestimmt: „Wenn die Merkmale einer Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten und Hilfsmittel des Betriebes dergestalt gegeben sind, daß die Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit (im patentrechtlichen Sinne einer normalen Berufstätigkeit) nicht hinausgeht, so liegt eine Betriebserfindung vor." Dagegen sind Diensterfindungen" sonstige Erfindungen, die von einem oder mehreren Angestellten gewerblicher Betriebe gemacht werden, wenn a) die erfinderische Tätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört oder b) die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindung in den Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens fällt". Als freie Erfindungen werden solche bezeichnet, die nicht Betriebs- oder Diensterfindungen sind. Die in diesem Tarifvertrag gegebenen Begriffsbestimmungen

Digitized by Google

decken sich im wesentlichen mit den oben gegebenen Begriffsbestimmungen, nur daß hier noch bei den Betriebserfindungen besonders hervorgehoben ist, daß ihre Durchführung über eine handwerksmäßigeTätigkeit nicht hinausgehen darf. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß nach der Praxis des Reichspatentamts das Vorliegen einer patentfähigen Erfindung grundsätzlich verneint wird, wenn die Durchführung einer Idee über die handwerksmäßige, normale Berufstätigkeit nicht hinausgeht.

Die Rechtsfolgen sind nach dem Reichstarif der chemischen Industrie bei den einzelnen Arten der Erfindungen verschiedene. Die Betriebserfindung „gehört dem Inhaber des Betriebes, der den Anspruch hat, daß seine Betriebserfindung als solche in der Patentschrift bezeichnet wird". — Diensterfindungen gehen auf den Betriebsinhaber über. Es verbleibt indessen dem Erfinder ein Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift; dieser Anspruch ist vor dem Patentamt verfolgbar. Ferner hat „der Erfinder einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, falls eine gewerbliche Verwertung stattfindet. Der gewerblichen Verwertung sind gleichzustellen Verkauf oder Lizenzierung des Patents, ferner in besonderen Fällen die Verwertung zur tatsächlichen Sicherung eines anderen Patents. Die Art und Höhe dieser Vergütung ist durch unmittelbare Vereinbarung zwischen Werkleitung und Erfinder zu regeln. Bei Beteiligung mehrerer Erfinder an einer Erfindung ist zur billigen Ermittlung des Anteils des einzelnen zu berücksichtigen, inwieweit er an der Erfindung hinsichtlich der Stellung des Problems, der Auffindung des Weges und der praktischen Durchführung beteiligt war und inwieweit die einzelnen hier angeführten Punkte für das Zustandekommen der Erfindung ausschlaggebend gewesen sind." — Freie Erfindungen sind dagegen „Eigentum des Erfinders, der sie patentamtlich unter Schutz stellen lassen kann. Der Erfinder ist verpflichtet, die Erfindung dem Betriebsinhaber zur Verwertung anzubieten". Aus dem Wort „anzubieten" ist zu schließen, daß, falls sich der Unternehmer dazu bereit erklärt, die freie Erfindung des Angestellten zu übernehmen, er dies nur gegen eine entsprechende vom Angestellten festzusetzende Vergütung vermag. Ferner finden sich im Reichstarif der chemischen Industrie einige allgemeine Bestimmungen über die Vergütung. Danach wird „eine vereinbarte laufende Erfindervergütung unabhängig von der Dauer des Angestelltenverhältnisses für die Dauer von 15 Jahren von dem Tage ab gewährt, an dem die Erfindung zum Patent angemeldet wurde oder im Falle der Nichtanmeldung hätte angemeldet werden können; sie ermäßigt sich für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf drei Viertel der vereinbarten Höhe". Außerdem sind im einzelnen noch Bestimmungen im Reichstarif enthalten über das Erlöschen des Anspruchs des Erfinders auf die Vergütung mit dessen Tode und über die Entschädigung hinsichtlich des Erfinderlohnes an die Hinterbliebenen, sowie über den Fortfall der Vergütung usw. Die ebengenannten Bestimmungen des Reichstarifs gelten nur für patentfähige Erfindungen. „Die Patentfähigkeit gilt auch dann als erwiesen, wenn das Patentamt die Auslegung der Anmeldung beschlossen, dagegen der Unternehmer das Patent zurückgezogen hat. Sofern eine Meinungsverschiedenheit über die Patentfähigkeit der Erfindung zwischen Unternehmer und Erfinder besteht, kann der Erfinder die Einleitung und Fortführung des Anmeldeverfahrens bis zum Auslegungsbeschluß des Patentamts verlangen."

Einige Tarifverträge (der chemischen Industrie Bayerns, Badens und der Pfalz vom 23. September 1921), deren Bestimmungen über das Erfinderrecht ihrem inneren Aufbau nach sich an den oben besprochenen Reichstarif für die chemische Industrie anlehnen, weichen jedoch in einigen nicht unwesentlichen Punkten von diesem ab. So sind nach ihnen Betriebserfindungen „diejenigen Erfindungen, deren Entstehung wesentlich durch die Erfahrungen, Hilfsmittel und Anregungen des Betriebes oder durch Vorarbeiten von inzwischen ausgeschiedenen Angestellten bedingt sind". Im Gegensatz zum Reichstarif der chemischen Industrie fehlt in dieser Begriffsbestimmung das Merkmal, daß ihre Durchführung nicht über eine handwerksmäßige Tätigkeit hinausgehen darf. Hinsichtlich der Diensterfindungen ist eine kürzere Begriffsbestimmung insofern gegeben, als nur gesagt wird, daß darunter solche Erfindungen zu verstehen sind, „die ein oder mehrere Angestellte auf Grund einer durch das Dienstverhältnis begründeten Verpflichtung machen". Es fehlt hiernach das zweite Begriffsmerkmal der Diensterfindungen nach dem Reichstarif der chemischen Industrie, wonach eine Diensterfindung auch dann vorliegt, wenn die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindung in den Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens fällt. Was zur Dienstpflicht des Angestellten gehört, ist nicht näher angegeben und richtet sich deshalb nach den in der Praxis ausgebildeten Grundsätzen. Wie im Reichstarif für die chemische Industrie, so hat auch nach dem zwischen dem Lautawerk und dessen Angestellten abgeschlossenen Tarifvertrag vom 29. April 1920 der Angestellte bei Diensterfindungen einen vor dem Patentamt verfolgbaren Anspruch auf Nennung seines Namens. Ferner kann er hier auch eine angemessere Vergütung verlangen „falls der Arbeitgeber die patentfähige Erfindung bei der Herstellung eines Fabrikats verwertet, sofern sich hieraus ein Gewinn ergibt". Ferner bestimmt der genannte Tarifvertrag hinsichtlich der freien Erfindungen, daß der Erfinder nur solche freien Erfindungen dem Dienstberechtigten gegen entsprechende Vergütung anzubieten verpflichtet ist, deren Gegenstand „in den Bereich der von seinem Dienstgeber hergestellten oder verwendeten Erzeugnisse oder der zur Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vorrichtungen, Apparate und Maschinen fällt", während nach dem Reichstarif der chemischen Industrie grundsätzlich alle freien Erfindungen dem Arbeitgeber anzubieten sind. Einzelheiten über die vom Arbeitgeber zu gewährende Vergütung enthält der Tarifvertrag nicht.

Einige andere Tarifverträge, die auch Betriebs-, Dienst- und freie Erfindungen unterscheiden, erkennen bei Diensterfindungen nur die Erfinderehre an, dagegen nicht den Erfinderlohn, während sie bei freien Erfindungen, deren Gegenstand in den Bereich der von dem Dienstgeber hergestellten Erzeugnisse fällt, dem Angestellten eine angemessene Vergütung zusichern. In diesen Tarifverträgen ist noch die Bestimmung enthalten, das „in den Fällen, in welchen dem Angestellten nicht die Erfindung zusteht, der Angestellte für Rechnung der Firma alles zu tun hat, was nach dem maßgebenden Gesetz nötig ist, um der Firma für derartige Erfindungen den entsprechenden gesetzlichen Schutz im In- und Auslande zu verschaffen".

Nach dem Manteltarif des Arbeitgeberverbandes des Bergbaus, der chemischen, hüttenmännischen und verwandten Industrien für den Bezirk Düren und Aachen sind „Erfindungen, die das Arbeitsgebiet des Unternehmers berühren, zur Kenntnis der Werksleitung zu bringen und dieser anzubieten". Wenn diese die Erfindung für sich beansprucht, muß der Arbeitgeber auf Wunsch des Erfinders den Namen desselben bei der Patentierung der Erfindung in Erscheinung treten lassen. „Erfolgt die Verbreitung der Erfindung in weiterem Umfange, so sind von den eingehenden Beträgen zunächst die Kosten zu decken. Von dem nach Abzug dieser Kosten verbleibenden Betrage entfallen 50 % auf die Firma und 50 % auf den Erfinder. Bei Ausbeutung der Erfindung im eigenen Werk erhält der Erfinder eine zu vereinbarende angemessene Entschädigung."

In einzelnen Tarifverträgen sind besondere Bestimmungen enthalten über Streitigkeiten aus dem Erfinderrecht. So betont der Tarifvertrag des Lauta-Werkes, daß hierfür die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Der Tarifvertrag der kaufmännischen und technischen Angestellten Erfurt vom 1. März 1922, der, abgesehen

Digitized by Google

von dem Fehlen der Sonderregelung der Vergütung, dem Reichstarif für die chemische Industrie entspricht, hebt ebenfalls die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten aus dem Erfinderrecht hervor mit der zusätzlichen Bestimmung: „Einigen sich die Parteien auf ein Schiedsgericht, so sind für das Verfahren die einschlägigen Bestimmungen der ZPO. maßgebend. Von jeder Partei wird ein unparteiischer Schiedsrichter ernannt; als Obmann wird vom Präsidenten des zuständigen Landgerichts ein Richter bestellt." Nach dem Tarifvertrag der Oberlausitzer Braunkohlenwerke werden Streitigkeiten auf dem Gebiete des Erfinderrechts durch einen paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsausschuß unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu schlichten gesucht.

Schließlich ist durch die Bestimmungen einiger Tarifverträge dem Angestellten grundsätzlich das alleinige Verfügungsrecht über jede von ihm gemachte Erfindung eingeräumt worden. Jedoch wird in den meisten Fällen dem Arbeitgeber ein Vorzugsrecht bezüglich der Verwertung oder ein Vorkaufsrecht eingeräumt. (549)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 28. Dezember 1922 veröffentlichte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 27. Dezember 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 28. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 891) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „208,75 Mk." durch die Worte „252,45 Mk." und die Worte „245,60 Mk." durch die Worte „297,— Mk." ersetzt.

b) Im Abs. 3 werden die Worte „323 Mk." durch die Worte „400 Mk.", die Worte „645 Mk." durch die Worte „800 Mk." und die Worte „525 Mk." durch die Worte „600 Mk." ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft. (5)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 28. Dezember 1922 veröffentlichte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 27. Dezember 1922:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1.	für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl	87,55 Mk.
2.	für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . .	103,— „

(6)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Im Reichsanzeiger vom 28. Dezember 1922 veröffentlichten der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoff-Gesellschaft m. b. H. in Berlin

A) Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %) . .	46,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 % zu 100 Stück	67,— „
	„ 200 „	132,— „
	„ 500 „	325,— „

B) Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	585,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	1 460,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	2 910,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	14 550,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	12,30 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	77,80 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	410,30 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcingesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	988,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	1 949,— „
3.	Packung zu 200 g	3 870,— „
4.	Packung zu 400 g	7 697,— „
5.	Packung zu 800 g	15 356,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	4 550,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	5 355,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	14 724,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 d. Ges. (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %.	900,— „
5.	Dulcin (III) . . . . . von jedem Kilogramm.	15 626,— „

Berlin, den 27. Dezember 1922. (3)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 3. Januar bis einschließlich 9. Januar 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 178 400 % (in der Vorwoche 186 900 %. (1)

Ausland

Memelgebiet. **Aenderung des Zolltarifs.** Das Amtsblatt des Memelgebietes Nr. 148 vom 23. Dezember 1922 bringt folgende Aenderungen des Zolltarifs, chemische Artikel betreffend:

Aether aller Art, für 1 dz Reingewicht:

a)	in Fässern	25 000 Mk.
b)	in anderen Behältnissen	26 000 „ (12)

Deutsch-Oesterreich. **Zollerhöhungen.** Nach dem Bundesgesetz vom 27. November 1922 (Wiederaufbaugesetz) muß der Ertrag aus den Zöllen zunächst auf 80 Millionen Goldkronen und binnen zweier weiterer Jahre durch allmähliche Erhöhung der Ansätze auf 100 Millionen Goldkronen gebracht werden. Der erste Schritt zur Ausführung dieses Gesetzes ist nunmehr durch eine Verordnung der Bundesregierung getan worden. Durch diese Verordnung werden die Finanzzölle für folgende Artikel mit Wirkung vom 26. Dezember 1922 an erhöht: Erdöle, Teer, Teeröle, Paraffin und Ceresin, Vaseline, Schmierfette, Parfümeriewaren und kosmetische Artikel. Für nicht alkoholhaltige Parfümeriewaren und kosmetische Artikel beträgt der Zoll nunmehr per q 400 Kr. (300 Kr.), für alkoholhaltige 1500 Kr. (480 Kr.). (7)

Digitized by Google

Frankreich. **Die Regierungsvollmacht zur Festsetzung der Zollkoëffizienten doch verlängert?** „Journée Industrielle" vom 28. Dezember schreibt: Der klar ausgesprochene Wunsch der parlamentarischen Kommission scheint den Erfolg gehabt zu haben, daß die Regierung an ihrem Entschluß, die Kammern nicht um Verlängerung der Vollmacht zur Festsetzung der Zollkoëffizienten zu bitten, nicht festhalten wird. Die Zollkommission der Kammer hat sich übrigens schon darauf eingerichtet, die laufenden Arbeiten fortzusetzen. Die interministerielle Kommission für die Revision der Zollkoëffizienten wird in jedem Fall ihre Befugnisse behalten. (19)

Deutsche Lieferungen aus Vorkriegsverträgen. Der Senat hat am 22. Dezember den von der Kammer bereits angenommenen Gesetzentwurf genehmigt, wonach deutsche Lieferungen aus Vorkriegsverträgen nach dem 1914 gültigen Minimaltarif, unter Berücksichtigung der Aenderungen und der Vermehrungskoëffizienten, behandelt werden sollen. (17)

Der Zoll auf Kunstseide. Die Gerüchte, daß die Aufhebung der Regierungsvollmacht, betreffend die Abänderung der Zollsätze, dazu führen werde, den Vermehrungsfaktor für Kunstseide, den man für viel zu hoch hält, dauernd festzulegen, haben, wie der „Journée Industrielle" aus Troyes gemeldet wird, lebhafte Beunruhigung hervorgerufen. Man denkt daran, sich an Abgeordnete zu wenden, die sich dann mit Vertretern der verschiedenen Verbrauchszentren für Kunstseide in Beziehung zu setzen hätten. (20)

Verlängerung des „Modus vivendi" mit Portugal. Der „Modus vivendi" ist bis zum 16. März 1923 verlängert worden. (5504)

Belgien. **Verlängerung des Sonderzollgesetzes über die Einfuhr deutscher Waren.** Wie von gut unterrichteter Seite in Brüssel gemeldet wird, soll die belgische Regierung bei der Kammer die Verlängerung des Gesetzes vom 8. April 1922 über Differentialzölle für die deutsche Einfuhr bis zum 25. Mai 1923 beantragt haben. Dieses Gesetz soll dann durch den neuen Zolltarif, der zurzeit noch nicht fertiggestellt ist, ersetzt werden. (8)

Zollgesetzgebung. Der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des belgischen Zolltarifs, ist nunmehr der Kammer zugegangen. Eine halbamtliche Veröffentlichung in der Presse besagt, daß die Regierung keineswegs die Absicht habe, die durch das Freihandelsprinzip vorgeschriebene Bahn zu verlassen. Lediglich gewisse Mängel hinsichtlich einzelner zu summarisch gehaltener Spezialsätze, sowie zahlreicher mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmender Positionen, hatten beseitigt werden müssen. Die Nomenklatur des neuen Zolltarifs sei in Anlehnung an die jüngsten Tarife erfolgt und umfasse 1200 Nummern, die in 21 Sektionen eingeteilt seien. Verschiedene Erhöhungen, namentlich für Papier und Papiererzeugnisse, ferner für Metallwaren, sowie für Maschinen und Apparate, hätten vorgenommen werden müssen. In einzelnen Fällen sei aber auch eine Verringerung der Sätze eingetreten. Der neue Zolltarif, der angeblich immer noch weit hinter den Sätzen des französischen Zolltarifs zurückbleibt, sei mit Mindest- und Höchstsätzen ausgestattet. Die Höchstsätze gelten, wie es heißt, für alle Staaten, welche die Waren Belgiens ungünstiger behandeln als die anderer Länder oder welche durch Zollmaßnahmen die belgische Industrie in Gefahr bringen. Die Höchstsätze sollen ferner zur Anwendung gelangen bei allen Staaten, die durch ihre entwertete Valuta Belgien gegenüber im Vorteil sind.

Der neue Zolltarif hat, noch ehe er erlassen worden ist, in England und Frankreich zu Klagen Anlaß gegeben. Der englische Handelsattaché in Brüssel ist, wie mitgeteilt wird, bereits beim belgischen Außenministerium vorstellig geworden. Auch die Hilfe der Foreign Office und der Board of Trade ist von den Interessenten aufgeboten worden.

In Frankreich glaubt man, daß unter der Herrschaft des neuen belgischen Zolltarifs deutsche Waren als belgische nach Frankreich eingeführt werden können und auf diese Weise die Vorteile des französischen Zolltarifs genießen werden. Es sei daher auf der Beibehaltung der Ursprungszeugnisse zu bestehen. (1)

Niederlande. **Vorschriften über die Wertverzollungen.** Der niederländische Berufungsrat für die Einfuhrzölle hat beschlossen, die für die Verzollung erforderliche Wertberechnung von Waren mit Fakturen in ausländischer Währung in folgender Weise vorzunehmen: Der ursprüngliche Kaufpreis wird zu dem Kurse des Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigungstages in Gulden umgerechnet. Eventuelle spätere Preisaufschläge werden zu dem Kurse in Gulden umgerechnet, der an dem Tage in Frage kam, an welchem zwischen dem Lieferanten und Abnehmer der Ware eine Einigung über diese Aufschläge erzielt wurde. Die Summe der errechneten Guldenbeträge wird als Wert der eingeführten Waren angesehen. (14)

Schweiz. **Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Italien.** Bei den Handelsvertragsverhandlungen, welche gegenwärtig in Zürich stattfinden, bildet einen Hauptdifferenzpunkt die Herabsetzung der Zölle. Die Schweiz wünscht die Ermäßigung von 470, Italien von 120 Positionen. Auf italienischer Seite befürchtet man, daß eine zu starke Verminderung der Zölle Ländern mit entwerteter Valuta die Einfuhr nach Italien unter schweizerischer Marke ermöglichen würde. (15)

Italien. **Steuertaxe für Parfümerien und pharmazeutische Spezialitäten.** Wie der „Journée Industrielle" aus Rom berichtet wird, ist eine Herabsetzung der Stempelsteuer beabsichtigt. Gegenwärtig beträgt diese 12—36 % vom Wert der Waren, was zu zahlreichen Betrügereien und zum Streik der Käufer Anlaß gegeben hat. Die Steuer soll daher auf 10 % ermäßigt, die Strafen dagegen erhöht werden. (24)

Aegypten. **Beabsichtigte Aenderung des Zolltarifs.** Nach ägyptischen Zeitungsmeldungen beabsichtigt die Regierung, in der nächsten Zeit in Verhandlungen mit England, Frankreich und Italien wegen der Erhöhung der Einfuhrzölle einzutreten. Der neue Zoll würde 15 % ad valorem statt bisher 8½ % betragen. (23)

Mexiko. **Gebühren für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen.** Für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen wird eine Gebühr von 5 % des Warenwertes erhoben. Die Beglaubigung erfolgt aber nur, wenn der angegebene Wert nicht geringer ist als der lokale Marktpreis. Wenn dieser nicht festgestellt werden kann, soll als Minimalwert der Preis im Ursprungsland, vermehrt um die Frachtkosten, angesehen werden. Bei unrichtigen Angaben ist eine Strafe im dreifachen Betrag der Konsulatsgebühr und des Zolls, entsprechend dem wirklichen Wert der Waren, zu bezahlen. (25)

STEUERWESEN

Gewerbesteuerliche Behandlung des Bilanzpostens „Selbstversicherungsfonds". (Auszug aus einem Urteil des Pr. Oberverwaltungsgerichts vom 2. März 1922.)

Die von einer Aktiengesellschaft zur Vermeidung der hohen Prämien der Versicherungsgesellschaft in der Bilanz vorgesehenen Rücklagen für „Selbstversicherung" der Anlagen und Betriebsgegenstände gegen Feuers-, Verlustgefahr usw., deren Ansammlung dazu dienen soll, im Verlustfalle Deckung für die Ersatzbeschaffungskosten bereit zu halten, stellen weder „Betriebskosten" noch gewöhnliche Bewertungsposten dar und sind auch nach den Grundsätzen über die „Passivantizipation" nicht steuerfrei. Bei „Betriebskosten" muß es sich um bereits tatsächlich geleistete Ausgaben des maßgebenden Geschäftsjahres, das der Veranlagung zugrunde liegt, handeln, nicht um Rückstellungen für künftig zu leistende (vgl. f. d. EinkSt. OVG. i. StS. Bd. 3 S. 105). Ein gewöhnlicher „Bewertungsposten" im Passivum der Bilanz setzt die unrichtige Bewertung des einzelnen Aktivums oder der Aktiva voraus, sei es, daß am Bilanzstichtage dem Werte des Aktivums eine denselben tatsächlich mindernde Schuld oder Verbindlichkeit gegenüber steht, die die Berichtigung des Aktivwertes durch den im Passivum einzustellenden Posten fordert, oder eine sonstige Wertminderung im maßgebenden Geschäftsjahre bis zum Bilanzstichtage eingetreten ist, die im Passivum ihren Ausdruck finden soll (Abschreibung). Insbesondere muß bei der „Passivantizipation" eine „rechtliche Verbindlichkeit" in mindestens ungefähr übersehbarer entsprechender Höhe am Bilanzstichtage bestanden haben. Diese Voraussetzungen fehlen hier. Eine „Schuld" oder rechtliche Verbindlichkeit der Gesellschaft, die sie nötigte, für Ersatz von Schäden und Verlusten Ausgaben zu machen, bestand am Bilanzstichtage nicht. Ein Schaden war auch im maßgebenden Geschäftsjahre nicht entstanden. Die Möglichkeit, daß in Zukunft ein Feuer- usw. Schaden entstehen könne und gedeckt werden müsse, begründete noch keine einem Dritten gegenüber bestehende Schuld oder Verbindlichkeit. Daß eine „Wertminderung" der Aktiva im maßgebenden Geschäftsjahr eingetreten ist, die die Höhe der Rücklagen rechtfertigte, ist nicht ersichtlich. Es bleibt daher auch dahingestellt, ob die Rechtsprechung des RFH. über Zulässigkeit einer „Abschreibung" auf das Gesamtunternehmen als solches — im ganzen — anwendbar wäre, wenn überhaupt diese, nur Reichseinkommensteuersachen betreffende Rechtsprechung auf die preußische Gewerbesteuer

Digitized by Google

Anwendung hätte. Denn der objektive Verkaufswert auch des ganzen Unternehmens, auf den es dann ankäme, aufgefaßt unter der Voraussetzung des Fortbestandes des letzteren, würde wegen Fehlens einer Versicherung an sich nicht niedriger sein wie beim Vorhandensein eines solchen. Jedenfalls fehlt es an der Voraussetzung der Entstehung der Wertminderung im maßgebenden Geschäftsjahre. Soweit es sich um den „Beamtenversicherungsfonds" handelt, der dazu bestimmt ist, die von der Gesellschaft übernommene Verpflichtung, ihren oberschlesischen Beamten durch Unruhen erwachsenden Schaden zu ersetzen, entsprechend zu bewerten, bleibt noch zu prüfen, welcher Art die den Beamten gegenüber übernommene Verpflichtung ist, in welcher Form sie übernommen wurde und ob die Beamten einen Rechtsanspruch gegen die Gesellschaft auf Ersatz der Aufruhrschäden haben; wenn ja, würde durch Sachverständige die Höhe der sich ergebenden Belastung festzustellen und der Fonds nur in dieser Höhe steuerfrei zu lassen sein. (Spruchbeilage „D. J.-Z.", H. 15/16 vom 1. August 1922.) (5520)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Chemikalienhandel mit England 1921.** Nach einem Bericht des britischen Handelssekretärs in Wien betrug der Anteil Englands an dem österreichischen Außenhandel im Jahre 1921 (Einfuhr und Ausfuhr schätzungsweise 63 und 35 Mill. £) weniger als 1 %. In der Einfuhr aus England von chemischen Produkten zeigten eine Zunahme: fette Oele, Aetznatron, Firnisse und Farben; eine Abnahme: Fette, photographische Platten und Chemikalien. In der Ausfuhr nach England sind zu erwähnen: Magnesit, Talk, Cement und Calciumcarbid. (5465)

Die „Esseff" chemische Industrie- und Handels-Aktiengesellschaft in Linz a. d. D. Die Gesellschaft hat eine sehr bemerkenswerte Erweiterung ihrer Betriebe dadurch vorgenommen, daß sie die Aktienmajorität der Linzer Permanganatfabrik A.-G. erworben hat und die Betriebsführung der industriellen Anlagen der Linzer Permanganatfabrik A.-G. übernimmt. Die „Esseff" wird nunmehr, außer ihren bereits seit 3 Jahren in bester Entwicklung befindlichen Saccharinbetrieb, die Erzeugung von Kaliumpermanganat und Kristallsoda in eigener Hand vornehmen. Die bereits bauseitig fertiggestellte Holzverkohlungsanlage der Linzer Permanganatfabrik A.-G. in Marchtrenk wird, durch die „Esseff" erheblich erweitert, im nächsten Jahre in Betrieb gesetzt werden. Die Ausführung des übrigen industriellen Programms der Linzer Permanganatfabrik A.-G. erscheint durch diese Interessenkonzentration gesichert. Augenblicklich führt die „Esseff" eine Kapitalserhöhung von 16 000 000 K. auf 120 000 000 K. durch, was dem Unternehmen eine Kapitalreserve von einigen Millionen zuführen wird. Die Generaldirektion liegt in den Händen der Herren Dr. Sigmund R. Fritz und Dr. Hugo E. Schwarz, den Gründern dieser für Oesterreich neuen, stark aufstrebenden Industrie. (5446)

Frankreich. **Etablissements Kuhlmann. Generalversammlung und Kapitalerhöhung.** Die Generalversammlung, die am 22. Dezember stattfand, hat die Erhöhung des Aktienkapitals um 10 Mill. frs. von 90 auf 100 Mill. frs., durch Ausgabe von 40 000 Aktien zu 250 frs. mit einer Prämie von 150 frs., genehmigt.

Die neuen Mittel sollen zur Erweiterung der Geschäfte der Gesellschaft dienen, welche sich bisher auf die Phosphatdünger beschränkte. Zusammen mit einer Papierfabrik an der Isère, welche während des Krieges die Fabrikation von Calciumcarbid und Calciumcyanamid aufgenommen hatte, ist eine neue Gesellschaft gegründet worden, an welcher die Etablissements Kuhlmann hälftig beteiligt sind. Die Produktion von Calciumcarbid beträgt 25 000 t, von Calciumcyanamid 30 000 t. Weiter ist mit der „Société Algérienne de Produits Chimiques", ein Vertrag abgeschlossen worden zum Zweck der Errichtung einer Superphosphatfabrik in Casablanca. In der zusammen mit der Société Algérienne gegründeten neuen Gesellschaft werden die Etablissements Kuhlmann den entscheidenden Einfluß haben.

Die Gesamtproduktion der Gesellschaft im Jahre 1922 betrug 700 000 t, gegenüber 400 000 i. J. 1921 und einer bisherigen Maximalproduktion von 500 000 t.

Die Produktion des Jahres 1922 umfaßt 300 000 t Superphosphat und 400 000 t verschiedene chemische Produkte wie Säuren, Sulfite, Sulfate, Chlorprodukte, Leim, Knochenkohle, gewisse organische Verbindungen u. a. m.; dem Wert nach machen die Superphosphate beinahe 40 % und die anderen Produkte über 60 % aus.

Für das Geschäftsjahr 1922 wird vorläufig eine Anzahlung auf die Dividende von 7,50 fr. geleistet werden. (18)

Die Bakelitpatente in Frankreich. Société „La Bakelite", Paris. „Journée Industrielle" berichtet über die Bakelitpatentprozesse und die Fusion in der amerikanischen Bakelitindustrie, welche zu der „Bakelite Corporation" führte (s. „Chem. Ind.", 1922, Nr. 32, S. 488). Für Frankreich besitzt die Société „La Bakelite" das ausschließliche Recht der Ausnützung der Bakelitpatente und ist imstande, alle Bakelitprodukte zu liefern. (16)

Belgien. **Aus der Chemischen Industrie.** Die „Société Générale de Produits Chimiques" ist aus den im Krieg zerstörten Fabriken „Produits Chimiques d'Aiseau", „Produits Chimiques de Monstiez-sur-Sambre" und „Superphosphates et Guanos" in Gent entstanden. Ende 1919 war die Gesellschaft, wie aus ihrem letzten Geschäftsbericht hervorgeht, bereits in der Lage, beträchtliche Mengen von chemischen Erzeugnissen auf den Markt zu bringen. Im Jahre 1920 sind die Fabriken, deren Produktion spezialisiert worden ist, fast völlig wiederhergestellt worden. Der Gesellschaft hat sich ferner angegliedert: die „Société franco-belge des Colles et Gélatines" in Gent und die „Union des Produits chimiques d'Hémixem". Das Aktienkapital ist von 13 auf 20 Millionen frs. erhöht worden. Die Geschäftslage soll zufriedenstellend sein.

Die „Société Chimique de l'Escaut in Hémixem, der die Herstellung von Natriumsulfat verboten worden war, hat neuerdings hierzu wieder die Erlaubnis erhalten. Die Verordnung gilt jedoch nur bis zum Juni 1923 und ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Wegen zu hoher Gestehungskosten und infolge der ausländischen Konkurrenz haben die chemischen Fabriken „Hardenpont, Maigret & Cie." bei Saint-Symphorien die Erzeugung von Phosphaten eingestellt und den Betrieb geschlossen. (2)

Niederlande. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die Lage der niederländischen chemischen Industrie hat sich im Laufe des Jahres 1922 nicht gebessert. Trotz einzelner befriedigend arbeitender Unternehmen ist das Gesamtbild ungünstig. Hollands chemische Industrie, die in den Kriegsjahren eine Blütezeit durchmachte, hat unter der allgemeinen Wirtschaftskrise und unter der Auslandskonkurrenz schwer zu leiden. Die Verluste, die die großen holländischen Unternehmen auf dem Gebiete der chemischen Industrie erlitten, sind sehr bedeutend, sie haben verschiedentlich die Reserven der Kriegsjahre weit überschritten und in einzelnen Fällen energische Reorganisationsmaßregeln (Kapitalabschreibung usw.) bedingt. Trotz dieser Maßnahmen kann man noch nicht von einer Klärung der Situation sprechen, da viele Fabriken noch der Sanierung bedürfen, um gewinnbringend weiterarbeiten zu können, oder aber im Hinblick auf die Marktlage ihren Betrieb gänzlich liquidieren müssen. (13)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie.** Im „Prager Tagblatt" findet sich folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie:

Alle Zweige leiden unter der jetzigen Krise, unter dem Aufstieg der Krone, ohne daß man der Hoffnung sein könnte, daß eine Ermäßigung der Produktionsgrundlagen oder eine Organisierung zu besseren Erfolgen führen würde. Wir haben Fälle, wo die öffentliche Abgabe bei uns so viel ausmacht, wie der Preis der ganzen Ware im Ausland, franko Grenzstation. Im Hinblick auf die schwierige Valutasituation ist es nicht gut möglich, über irgendeine Reorganisation zu sprechen; denn alles, was erreicht werden kann, wiegt nicht die Möglichkeit der Verluste auf, die bei einer Valutaänderung eintreten würden. Mit großen Schwierigkeiten haben jene Industriezweige zu kämpfen, die ihre Rohstoffe in Deutschland kaufen, namentlich die chemisch-pharmazeutische und die Farbenindustrie, denn sie müssen die Rohstoffe und Halbfabrikate oft teuerer bezahlen, als sie die Fertigprodukte kaufen könnten.

Die Superphosphatfabriken waren selbstverständlich gezwungen, ihre Rohstoffe im vorigen Herbst einzukaufen, als die Westdevisen hoch standen. Im Frühjahr, als die Ware auf dem Markt erschien, standen die Westdevisen niedrig, die Auslandskonkurrenz war groß, und das verursachte vielen Unternehmungen bedeutende Verluste.

Die Holzdestillationsindustrie ist eine Exportindustrie. Wir führen Holzessig aus, Azeton, Essigsäure, Waren, die einen merklichen Einfluß auf die Aktivität der Handelsbilanz besitzen. Auch hier zeigt der Aufstieg der Krone seine Folgen. Hier können die Verhältnisse nur im Zusammenwirken mit den Waldbesitzern geregelt werden. Es wird sicherlich gelingen, die

Digitized by Google

Verarbeitung dieser Industrieartikel auf wertvolle Chemikalien im Inlande zu organisieren und erst diese dann auszuführen. Der genannte Industriezweig arbeitete mit kaum 15 % seiner Friedensproduktion.

Daß die Kokereien am Absatzmangel leiden, ist selbstverständlich.

Am ungünstigsten ist die Lage der Mineralölraffinerien. In früherer Zeit bezogen diese ihre Rohstoffe aus Galizien, woher jedoch der Bezug heute bis auf verschwindend kleine Mengen unmöglich gemacht ist. Leider ist es nicht gelungen, durch Verträge mit den Nachbarstaaten diesen Unternehmungen wenigstens einen Teil der Rohstoffe zu sichern.

Für das erste Halbjahr 1922 veröffentlicht das Statistische Staatsamt folgende Zahlen über den Außenhandel:

Tarifklasse	Gattung der Ware	Einfuhr Millionen Kronen	Ausfuhr Millionen Kronen
XVIII	Arznei- und Parfümeriestoffe .	7,5	4,3
XIX	Farb- und Gerbstoffe	39,2	10,4
XX	Gummen und Harze	66,4	6,2
XXI	Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer	110,8	0,3
XLV	Kochsalz	21,8	—
XLVI	Chemische Hilfsstoffe u. Produkte	227,2	165,4
XLVII	Firnisse, Farb- und Arzneiwaren	181,3	47,8
XLVIII	Kerzen, Seifen und Wachswaren	1,3	1,6
XLIX	Zündwaren	4,5	41,6

(11)

Stillegung einer chemischen Fabrik. In Nr. 51 S. 844 der „Chemischen Industrie", Jahrgang 1922, wurde eine Nachricht der „Ostrauer Morgenzeitung" über die Stillegung der Hruschauer chemischen Fabrik wiedergegeben. Dazu geht uns von beteiligter Seite folgende Mitteilung zu: „Die Mitteilung von einer geplanten vollständigen Stillegung der dem Verein für chemische und metallurgische Produktion, Generaldirektion in Karlsbad, gehörigen chemischen Fabrik in Hruschau ist unzutreffend. Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende Einschränkung des Betriebes, die durch die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Tschechoslowakischen Staate veranlaßt ist. Bei der bald erhofften Besserung ist die Wiederaufnahme des Betriebes im früheren Umfange selbstverständlich." (28)

Ukraine. **Neuer Industrie-Konzern.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" haben sich 22 große Koksofenanlagen in der Ukraine, das Jusowka Stickstoffwerk, die chemischen Laboratorien der Koksbenzol-Gesellschaft und die Phenolwerke zu einem Konzern zusammengeschlossen, der unter der Leitung des amtlichen Handelskommissariats der Ukraine steht. (5474)

Ver. St. von Amerika. **Die deutsche Konkurrenz in der Farbstoffindustrie.** Die Einfuhr von Farbstoffen belief sich im 1. Halbjahr von 1922 auf 4 000 000 lb, wovon 48 % auf Deutschland, 41 % auf die Schweiz und 7 % auf England kamen.

Während Deutschland seine Stellung auf dem chinesischen, japanischen und indischen Markt wiedergewonnen hat, ist die amerikanische Ausfuhr von 29 000 000 $ im Jahre 1921 auf 6 000 000 $ im 1. Halbjahr von 1922 zurückgegangen. Auch die Produktion ist geringer als im vergangenen Jahr; sie beträgt 39 000 000 lb, oder 56 % weniger als im Jahre 1920. (5496)

Zunahme der Chemikalienausfuhr. Der Betrag der Chemikalienausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1922 ist zwar noch etwas geringer als im gleichen Zeitraum von 1921, aber der Unterschied beträgt nur noch ½ %. Die entsprechenden Zahlen sind nach einem Bericht der Chemischen Abteilung des Handelsamts: 79 741 439 $ für 1922 und 80 193 257 $ für 1921.

Zunahmen und Abnahmen finden sich ungefähr in denselben Warenklassen wie bisher: Zunahmen zeigen Düngemittel, Explosivstoffe und „Naval Stores" (Terpentin, Gummi und Harze); Abnahmen die Kohlenteerchemikalien, Pigmente, Anstrichfarben und Firnisse.

In der Ausfuhr der Schwerchemikalien hat, wie früher, die stärkste Zunahme bei Aetznatron und Borax stattgefunden (330 und 210 %). Andere Natriumverbindungen indessen stehen nicht so gut:: die Ausfuhr von calcinierter Soda hat von 646 291 $ im Jahre 1921 auf 502 518 $ im Jahre 1922 und von Krystallsoda von 154 191 $ im Jahre 1921 auf 134 908 $ im Jahre 1922 abgenommen.

Zunahmen zeigen weiter die Explosivstoffe (um 55 %), die Parfümerien und Toilettewässer (um 30 %) und die Düngemittel (um 7 %); die Ausfuhr von Explosivstoffen nahm zu von 1 515 205 $ (6 343 754 lb.) auf 2 350 539 $ (12 979 433 lb.), die von Parfümerien und Toilettewässern von 3 515 070 $ auf 4 551 619 $. Bei den Düngemitteln nahm die Ausfuhr von Ammoniumsulfat weiter zu von 4 119 858 $ im Jahre 1921 auf 7 075 225 $ im Jahre 1922, und von Superphosphaten von 94 030 $ auf 317 087 $, während Rohphosphat von 5 803 811 $ auf 4 442 948 $ abnahm.

	Jan./Sept. 1921 lb.	$	Jan./Sept. 1922 lb.	$
Calciumacetat . .	12 971 575	783 711	22 884 395	457 137
Calciumcarbid . .	9 252 730	478 477	10 844 493	536 297
Chlorkalk	12 045 336	343 074	29 650 830	485 523
Kupfersulfat . . .	3 110 487	195 030	4 574 375	218 733
Glycerin	1 156 146	198 417	2 422 461	354 558
Natriumbicarbonat	8 371 534	225 819	11 853 935	256 332
Benzol	64 161 598	2 744 346	64 109 833	2 110 631
Farben u. Farbstoffe	—	4 089 897	—	2 736 177
Schwefelsäure . .	10 070 572	229 553	10 943 370	167 067
Formaldehyd . .	—	275 901	—	149 425

(5456)

Der Erfolg der Propaganda der National Paint, Oil and Varnish Association. Chemical and Metallurgical Engineering schreibt: „Vor einem Jahr, als die allgemeine Geschäftsdepression, wie bekannt, auf ihrem tiefsten Punkt angekommen war, stellte der Nationale Verband der Farben-, Firnis- und Lackindustrie ein sehr ehrgeiziges Programm für die Belebung des Geschäfts auf. Zwei Kampfrufe wurden gewählt: „Machen Sie das Jahr 1922 zum größten Farben-, Firnis- und Lackjahr!" und „Verdoppeln Sie die Industrie bis 1926!" Es liegen schon genügend Beweise vor, daß trotz der ungünstigen Bedingungen in den ersten Monaten dieses Jahres, die Farben-, Firnis- und Lackfabrikanten das für 1922 gesteckte Ziel erreichen werden. Auch ist schon eine gute Strecke Wegs zur Erfüllung des Fünf-Jahr-Programms zurückgelegt worden.

Präsident Ernest T. Trigg sagte in seiner Aussprache auf der Jahresversammlung des Verbandes (Mitte November) voraus, daß das Jahr 1922 mit seinem Ergebnis das Rekordjahr 1920 um 11,6 % übertreffen werde, was eine Produktionssteigerung gegen 1921 um 31,6 % bedeuten würde. Damit wäre 1922 „das größte Farben- und Firnisjahr" in der Geschichte der Industrie. Und andererseits hätte die Industrie in diesem einen Jahr beinahe ein Drittel von den 100 %, die bis 1926 zu leisten sind, bereits hinter sich.

Die „Save the Surface"- und „Clean Up and Paint Up"-Propaganda hat einen großen Teil zu diesem Erfolg beigetragen, aber hinter diesen Propaganda-Ideen stehen viel intensive Arbeit, verbesserte Verkaufs- und Reklamemethoden und wirksame Zusammenarbeit bei den Fabrikanten und Händlern. (5454)

Das Schicksal von Vertretern der chemischen Industrie bei den Wahlen. „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt: „Bei den Wahlen für den Senat wurden nicht wiedergewählt: T. Coleman Du Pont (von der Du Pont Co.) von Delaware und der (aus den Tarifdebatten und der Farbstoffmonopol-Untersuchung bekannte) Senator J. S. Frelinghuysen von New-Jersey. Andererseits bleiben dem Senat erhalten: William H. King (der Monopol-Ankläger) von Utah und Senator Moses von New Hampshire, die beide durch ihre unfreundliche Haltung gegen die Hoffnungen und Bestrebungen der chemischen Industrie bekannt sind. — Im Repräsentantenhaus wird Herr Longworth wieder erscheinen, während Herman Metz (der Importeur und „Deutschenfreund") durch Odgen L. Mills von New York geschlagen wurde. Die Niederlage von Herrn Volstead wird vielleicht einen guten Einfluß auf die angemessene Behandlung des industriellen Alkohols haben, da sein Platz als Vorsitzender des Judiciary Committee des Hauses voraussichtlich von Herrn Graham von Pennsylvanien eingenommen werden wird, von dem wir hoffen, daß er nicht so in der Anwendung der Alkoholverbot-Paragraphen des Volstead-Gesetzes aufgehen wird, daß er seine Aufgabe, die Anwendung des industriellen Alkohols zu fördern, aus den Augen verliert. (5455)

Vereinfachung der Helium-Gewinnung. Der Direktor des U. S. Bureau of Mines, H. Foster Bain, erklärte, daß die Laboratoriumsversuche des U. S. Helium-Board, auf einfachere und billigere Weise Helium aus Naturgas zu gewinnen, von Erfolg gewesen seien. Es wird daher beabsichtigt, eine Anlage in halb-technischem Maßstab zu errichten und größere Mengen zu produzieren. Man hofft, auch hierbei denselben Erfolg wie bei den Laboratoriumsversuchen zu haben. (5405)

Staatliche Förderung der Citronensäureindustrie. Die Fabrikation von Citronensäure hat seit einiger Zeit einen großen Umfang in den Vereinigten Staaten angenommen. Die fehlerfreien

Digitized by Google

Citronen aus den kalifornischen Pflanzungen werden exportiert, der Rest aber wird auf Citronensäure verarbeitet. Die Regierung hat sich sehr für diese Frage interessiert und hat dieses Interesse durch Entsendung von Studienkommissionen nach Europa und durch Errichtung eines Laboratoriums in Los Angeles betätigt. Das amerikanische Fabrikationsverfahren entspricht jetzt allen Anforderungen. (5495)

Ausnutzung der Abfallprodukte in der Wollwäscherei. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung über die Verunreinigung der Flüsse zeigt sich ein lebhaftes Interesse an der Ausnutzung der Abfallprodukte der Wollwäscherei. Die Frage ist in dem Bureau of Chemistry eingehend studiert worden, und man hofft Mittel zu finden, welche die Wiedergewinnung von Fetten und Kali auf billigere und wirksamere Weise als bisher ermöglichen. Der durchschnittliche Fettgehalt der Wolle beträgt 15 % und der durchschnittliche Kaligehalt 4 %. In einigen Fällen stieg der Fettgehalt auf 35 % und der Gehalt an Kali auf 6 %. (5597)

Kaligewinnung aus Kelp. Es sind nicht nur alle Anzeichen vorhanden, daß die von dem Bureau of Soils in Summerland in Californien errichtete Versuchsanlage zur Kaligewinnung aus Kelp in ein dauerndes industrielles Unternehmen verwandelt werden wird, sondern man denkt auch an ihre Vergrößerung. Die „U. S. Kelp Products Co." hat die Fabrik gekauft und produziert jetzt 5 t Pottasche täglich. Das Hauptprodukt ist indessen Kelp-Kohle, nach welcher als Ersatz für Knochenkohle große Nachfrage besteht. (5530)

Salzproduktion. Auf Grund der Gewerbestatistik ergibt sich eine Abnahme der Tätigkeit in der Salzindustrie für das Jahr 1921 im Vergleich mit 1919. Der Gesamtwert der Produktion i. J. 1921 belief sich auf 32 539 107 $, gegen 37 513 821 $ im Jahre 1919 (Abnahme 13,3 %). Entsprechend ging die Zahl der beschäftigten Personen und der Betrag der Gehälter und Löhne zurück. Der führende Staat in dieser Industrie im Jahre 1921, Michigan, erzeugte 31,3% des Gesamtwertes der Produktion in diesem Jahre.

Der gesamte Absatz aller Fabriken betrug etwa 66 % der maximalen Leistungsfähigkeit. (5525)

Verleihung der Graselli-Medaille an W. H. Fulweiler. Die Graselli-Medaille wurde dem Gasingenieur W. H. Fulweiler in Anerkennung seines Vortrages über „Chemische Probleme in der Gasindustrie" verliehen. Fulweiler ist besonders hervorgetreten durch seine Arbeiten über die Verwendung von Teerprodukten für die Behandlung der Straßenoberflächen („cut-back"-Methode). Ein gründliches Studium widmete er der Raffinierung der aus dem Leuchtgas gewonnenen Benzolprodukte, vor allem mit Rücksicht auf die Toluolgewinnung. Wie andere loyale Chemiker der „Schlüssel"-industrien stellte er sich im Krieg dem Munitionsministerium (Ordnance Departement) zur Verfügung, arbeitete verschiedene Methoden zur Toluolgewinnung, das damals so dringend gebraucht wurde, aus und nahm teil an der Errichtung und dem Betrieb von zwei Fabriken zur Gewinnung dieses Produkts aus kalifornischen Destillaten in Los Angeles und in San Francisco, von denen die erste zur Zeit des Waffenstillstandes eine Jahresproduktion von 3 Millionen Gallonen hatte. Als Nebenprodukt bei der Toluolgewinnung ergab sich ein Motorbrennstoff für Flugzeuge, welcher aus 60 % ungesättigten Kohlenwasserstoffen, 30 % Benzol und 10 % Paraffin-Kohlenwasserstoffen bestand und sich bezüglich Leistung und Verbrauch sehr gut bewährte. (5469)

Kanada. **Standard Chemical Co. Ltd.** Der 11. Jahresbericht der Standard Chemical Co. für das Geschäftsjahr April 1920 — März 1921 zeigt die große Depression, welche in den mit der Produktion von essigsaurem Kalk, Holzgeist und anderen Holzdestillationsprodukten befaßten chemischen Industrien herrschte. Die Gesellschaft besitzt Anlagen in Sault Ste. Marie, Longford, Donald, Parry Sound, South River, Thornbury in Ontario und in Montreal, Fassett, Cookshire, Mont Tremblay, Weedon in Quebec; die gesamte Leistungsfähigkeit für Holzverkohlung beträgt etwa 135 000 Klafter im Jahre. Im letzten Geschäftsjahr wurden nur 59 278 Klafter destilliert, was 44 % der Leistungsfähigkeit entspricht. Das Defizit beträgt 624 088 $. Die Gesamtaktiva betragen 6 733 670 $. Die Nachfrage nach den Produkten der Gesellschaft hat seit dem Schluß des Geschäftsjahres zugenommen, und die Fabriken der Gesellschaft arbeiten jetzt mit 60 % ihrer Leistungsfähigkeit. (5468)

Chile. **Lage des Salpetermarktes.** Die Anglo-South American Bank erfährt durch Kabeltelegramm vom 7. Oktober aus Valparaiso: „Der Salpeterabsatz, der vor kurzem die Neigung zeigte, allmählich zu verschwinden, hat sich in der letzten Woche erholt und betrug 297 000 metr. Quintals, d. h. doppelt so viel als in der Vorwoche. Von dieser Menge sind lieferbar im Oktober 202 000 Quintals, im November 94 000 Quintals und im Dezember 1000 Quintals. Mit Einschluß dieser Beträge beläuft sich der Gesamtabsatz seit der Preisrevision im Mai auf 933 628 t, im einzelnen mit den verschiedenen Ablieferungsterminen:

im Oktober	180 767 t
„ November	57 482 t
„ Dezember	5 854 t
„ Januar 1923	24 892 t
„ Februar	20 828 t
„ März	20 828 t
„ Juni	35 560 t

Die zur Ablieferung bestimmten Beträge für die Monate Juli—September 1922 beliefen sich auf:

im Juli	240 858 t
„ August	164 717 t
„ September	181 843 t (4966)

Algerien. **Chemikalieneinfuhr 1922.** Die Einfuhr von Chemikalien und chemischen Produkten in der ersten Hälfte von 1922 betrug, wie das „Board of Trade Journal" schreibt, 22 850 t gegen 11 817 t in demselben Zeitraum von 1921. Da die Einfuhr 1921 gegen 1920 einen Rückgang von 12 555 t zeigte, so hat der Handel also seine Stellung von 1920 wiedergewonnen.

Die Tabelle gibt die Zahlen für einige der wichtigsten chemischen Produkte:

Kupfersulfat . . .	7 622 t	Superphosphat . . .	844 t
Salz	4 416 t	Calciumnitrat usw. . .	695 t
Soda	3 707 t	Kalisalze	520 t
Calciumcarbid . . .	1 866 t	Künstl. Dünger . . .	501 t

Für alle Arten von Schwerchemikalien ist eine ständige Nachfrage vorhanden, ebenso für Farbstoffe, aber etwas schwächer. Viele Färber arbeiteten noch mit ihren Vorkriegsbeständen, diese sind aber jetzt aufgebraucht. Vor dem Krieg wurden alle Farbstoffe von Deutschland und der Schweiz geliefert; während des Krieges kamen Sendungen aus Frankreich und Belgien, aber diese scheinen nicht befriedigt zu haben; nach dem Krieg ist wenig geschehen. Proben, die von der British Dyestuffs Corporation geliefert wurden, werden als genügend angesehen, und es wird nun, da der Handel wieder auflebt, von Interesse sein, zu sehen, ob sich England diesen Markt erobert oder nicht. Einige von den deutschen Farbstoffabrikanten sollen nach dem „Board of Trade Journal" französischen Firmen Lizenzen gegeben haben, und ihre Farbstoffe sollen jetzt nur durch diese bezogen werden können. (5538)

China. **Die deutsche Konkurrenz in Farbstoffen.** Nach einem Bericht des englischen Handelsbeirats Fox in Peking haben die Deutschen ihre frühere beherrschende Stellung im Farbstoff- besonders im Indigohandel praktisch wiedergewonnen. Sie haben alle ihre alten Marken („chops") wieder eingeführt und sind in der Lage, alle Konkurrenten, so niedrig auch die Preise sind, zu unterbieten. (5540)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Dezember 1922.

Das Stickstoff-Syndikat veröffentlicht folgenden Bericht: Im Inland war die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln auch im Dezember größer als das Angebot. Die Erzeugung erlitt einen erheblichen Ausfall durch den Streik in Oppau. Die ausgefallene Menge läßt sich noch nicht übersehen. Neben der Erzeugung ruhte durch den Streik auch der Versand ab Oppau. Die Abladungen von dort konnten erst am 23. Dezember wieder aufgenommen werden. Der Versand von den anderen Syndikatswerken war im Dezember gut.

Das Syndikat hat die Januar-Erzeugung Mitte Dezember verkauft und wird mit dem Verkauf der Februar-Erzeugung in den ersten Tagen des Januar beginnen.

Die Preise für Stickstoffdüngemittel erhöhten sich mit den Kohlenpreisen am 1. Dezember 1922

für schwefelsaures Ammoniak		für das kg Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen . . .	auf	1 334,10 Mk.
gedarrt und gemahlen	„	1 366,— „
salzsaures Ammoniak	„	1 334,10 „
Kaliammonsalpeter	„	1 334,10 „

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Natronsalpeter	„	1 609,80 „
Kalkstickstoff	„	1 187,— „

Digitized by Google

Der Markt der Stickstoffdüngemittel im Monat Dezember zeigt im Ausland keine wesentlichen Veränderungen. Die Chilesalpeterproduzenten geben an, daß sie weitere Verkäufe nach Europa und Amerika getätigt haben und daß sich die Gesamtmenge der für Verschiffungen nach dem 1. Juli 1922 abgeschlossenen Verkäufe jetzt auf 1 220 000 t beläuft. Die Salpetererzeugung in Chile steigt langsam.

Die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak bleibt im Auslande stark, die Preise sind daher andauernd fest. (29)

LITERATUR

Chemiebüchlein. Ein Jahrbuch der Chemie. Herausgegeben von Professor Dr. H. Bauer. Mit Beiträgen von Prof. Dr. H. Kauffmann, Dr.-Ing. Emil Kohlweiler, Prof. Dr. A. Koenig, Dr.-Ing. Viktor Reuß. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Die Beschaffung der Rohstoffe ist wohl in keiner Zeit so brennend geworden wie heute, und die Frage ihrer Lösung stellt an die chemische Forschung und chemische Technik ganz besonders hohe Anforderungen. Gerade die deutsche Wissenschaft ist es, die auf dem Gebiete der Chemie schon immer Großes geleistet hat und große, ungeahnte Fortschritte sind auch jetzt wieder zu verzeichnen. Ueber diese Fortschritte auch den gebildeten Laien auf dem Laufenden zu halten, ist der Zweck des soeben bei der Franckh'schen Verlagshandlung in Stuttgart erschienenen „Chemiebüchleins". Das Büchlein will diese Fortschritte dem Leser in einer Form übermitteln, daß er die Ergebnisse und Ziele dieser Fortschritte rasch erfassen kann. Dies ist in vielen Fällen nicht möglich, wenn man den Entwicklungsgang der betreffenden Arbeiten nicht kennt. Es ist deshalb bei der Berichterstattung wichtiger Arbeiten besonderer Wert darauf gelegt, daß der Leser in Form von kleinen Abhandlungen in das betreffende Gebiet eingeführt wird. Ferner sind nur solche Arbeiten berücksichtigt, welche zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sind, oder wenigstens so weit gefördert sind, daß sie Aussicht auf einen wahren Erfolg versprechen. (5524)

Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. Von Argentarius: Neuer Band: Die Notenbank. Bank Verlag, Berlin W 57.

Diese Briefe sind in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem festen Bestandteil der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur geworden. Die Art und Weise, wie hier der alte Bankdirektor seinen Sohn, oder richtiger der Verfasser seine Leser, über Wesen und Wirken der wichtigsten wirtschaftlichen Einrichtungen belehrt, ist geradezu frisch und anschaulich. Wenn man berücksichtigt, daß es sich um von Natur spröde und trockene Materien handelt, so muß man die fesselnde und überzeugende Darstellung doppelt anerkennen. Der neue Band „Die Notenbank" führt die besondere Eigenart der Notenbanken, ihre Zweckbestimmung und ihre Stellung im Wirtschaftsleben dem Leser vor Augen. Scharf unterscheidet Argentarius dabei zwischen dem, was die Notenbanken bei richtiger Organisation für das gewerbliche Leben sein können, und dem, was sie tatsächlich sind. So hohen Nutzen diese Institute stiften, wenn sie sich auf ihre legitimen Aufgaben der Geldverteilung, der Kassenführung und der nationalen Reservebildung beschränken, so gewaltigen Schaden können sie anrichten, wenn sie dazu mißbraucht werden, dem Staat oder der Privatwirtschaft Gelder „aus der vierten Dimension", d. h. aus der Rotationsmaschine, zuzuführen. Beachtenswert ist insbesondere, was Argentarius über die Tätigkeit der Notenbank im Dienst der sogenannten „Elastizität des Geldes" und über ihren Zusammenhang mit der Landeswährung sagt. (5523)

Die Entlassung. Richtlinien und Stichworte zum Entlassungsrecht des Arbeitgebers von Dr. jur. H. G. Schmaltz, Syndikus des Allgemeinen Industrie-Verbandes, Sitz Hamburg. Paul Conström's Verlagsanstalt und Druckerei, Hamburg 36.

Der Verfasser hat dieses Buch, das in erster Auflage bereits großen Anklang gefunden hatte, nunmehr in zweiter, umgearbeiteter Ausgabe erscheinen lassen und dabei die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung berücksichtigt. Das Buch bildet in klarer Uebersichtlichkeit ein Handbuch für den Arbeitgeber, der sich vor Verstößen gegen die zahlreichen, vielfach umgearbeiteten Gesetze und Verordnungen der nachrevolutionären Zeit schützen will. Dieser Zweck wird für die Praxis durch die Anordnung nach Stichworten, die alle Formen und Arten der Entlassung betreffen, erreicht. Die neueste Rechtsprechung der Schlichtungsausschüsse, Gewerbegerichte, Tarifkommissionen usw. ist dabei berücksichtigt. (5522)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 1.	27. 12.	Aktien	3. 1.	27. 12.
A. G. f. Anilinfabr. .	6700,—	7000,—	Höchster Farbw. . .	6300,—	7400,—
Bad. Anilin	8200,—	9400,—	C. A. F. Kahlbaum .	6200,—	5500,—
Byk-Guldenw. . . .	4095,—	4000,—	Köln-Rottweil . . .	9950,—	10380,—
Chem. F. Buckau . .	16500,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	6700,—	8100,—	Linde's Eismasch. .	8500,—	6000,—
„ Grünau . . .	8000,—	5800,—	Nitritfabrik	5500,—	4500,—
„ v. Heyden . .	6000,—	7250,—	Oberschl. Koksw. .	15000,—	16500,—
„ Milch & Co. .	8500,—	7600,—	Rasquin, Farbw. . .	9500,—	12200,—
„ Weiler	7800,—	8400,—	Rh. W. Sprengst. . .	5800,—	5900,—
„ Gelsenk. . . .	40000,—	34000,—	J. D. Riedel	8900,—	8400,—
„ W. Albert . .	15000,—	17000,—	Rütgerswerke . . .	8400,—	8100,—
„ Concordia . .	17000,—	14000,—	H. Scheidemandel .	17950,—	18400,—
Dynamit Nobel . . .	7875,—	8350,—	Schering, Chem. . .	12250,—	12500,—
Egestorff. Salzw. . .	11000,—	11900,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	7000,—	7500,—	Staßfurter Chem. . .	19000,—	32000,—
Fahlberg List	4200,—	3700,—	Thür. Bleiweißf. . .	7400,—	6500,—
Th. Goldschmidt . .	8600,—	9575,—	Union Chem. Fabr. .	7200,—	5950,—
Harb. Wiener G. . .	6000,—	5900,—	Ver. chem. Wk. Chl.	9000,—	—
Harkort Bergw. . .	14900,—	—	„ Glanzstoff F. .	27100,—	30000,—
Heine & Co.	3900,—	3500,—			

Devisen	28. 12.	29. 12.	30. 12.	1. 1.	2. 1.	3. 1.
Holland	3000,—	2975,—	2905,—	—	2862,50	3000,—
Schweden . . .	2035,—	2000,—	1960,—	—	1945,—	2020,—
Italien	380,—	377,50	370,—	—	370,—	385,—
England	36250,—	34600,—	34000,—	—	33500,—	34750,—
New York . .	7570,—	7500,—	7350,—	—	7260,—	7525,—
Frankreich . .	545,—	547,50	532,50	—	535,—	552,50
Schweiz	1435,—	1420,—	1387,50	—	1375,—	1432,50
Spanien	1185 —	1175,—	1153,—	—	1140,—	1190,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	3. 1.	27. 12.
Elektrolytkupfer	2481	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2150—2200	2100—2150
Originalhüttenweichblei	900— 950	850— 900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1300—1350	1250—1300
Zink, umgeschmolzen	1050—1100	1000—1050
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	3024	2900
do. in Walz- oder Drahtbarren	3048	2924
Bancazinn	6450—6550	6300—6400
Straitszinn	6450—6550	6300 - 6400
Australzinn	6450 - 6550	6300 - 6400
Hüttenzinn, 99 %	6350—6450	6200 - 6300
Reinnickel	4450—4550	4300—4400
Antimon-Regulus	800— 850	775 - 825
Silber in Barren	146000—148000	137500—140000

(36)

Aus dem Handelsregister.

(25. bis 30. Dezember 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Benzinwerke Regensburg G. m. b. H., Regensburg, aufgelöst.
Allgäuer Seifen- und Sodafabrik Schachenmayr & Cie., Kommanditgesellschaft in Bucharts, Gde. St. Lorenz, aufgelöst.
H. Harzmann & Co., Chemische Fabrik m. b. H., Leipzig, aufgelöst.
Adolf Hegermann, Hamburg, aufgelöst.
Nitroprodukte, Gesellschaft m. b. H., Berlin, jetzt: Chemische Fabrik Plaue, G. m. b. H., Berlin. (27)

Versammlungskalender.

10. Januar: Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Spandau: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. Falkenburger & Co., Berlin W. 62, Kurfürstenstr. 90.

13. „ Chemische & Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau: 31. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1. (26)

Außenhandelstelle Chemie

Vom 8. Januar ab wird für Hexamethylentetramin wieder die Lieferwerksbescheinigungspflicht eingeführt.

Für Wachsfiguren sind die Mindestpreise geändert.

Der Ausfuhrmindestpreis für Zinkweiß nach außereuropäischen Ländern ist geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (33)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	20. Dez. 1922	23. Dez. 1922	20. Dez. 1922	7. Dez. 1922	22. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	135—142 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 59—60 £	85% vol. 45,50-47,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	70, 77% coulée blanche 110-122	76% 21-22 £	76/77% 21—23 G	4.10 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,60 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9300 K.)	7¾—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 410 Fr.	white 43—45 £	—	—	—	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 7-7½ d	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,25-2,35 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	51- 52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £	—	—	—	25½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	98/100% 67—68 £	80% 42—44,50 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 14-14.25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	—	40% 14-14¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1250 K.)	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 90—100 G	—	—	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ s	160—190 G	26 čKr.	—	39½—39¾ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	50 čKr.	—	93—95 c.
Kalisalpeter	raff. belge 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. voll (7600 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6¼ d	56—62 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	—	cryst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünöl 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾—5 d	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ d	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	crys. 15—15½ c.
Phosphorsäure		1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80 85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 crist. voll (7200 K.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14.75 G	36° 3 čKr.	36° techn. 3400 K.	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20,21° 21 Fr.	—	techn. 2.50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19 21 techn. rein (1450 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60, 62° cone. coulé 130 Fr.	solid 60/62% 17-18,19 £	60 62° 15,70-18,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (450 M.)	fused 60 62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66 26 Fr.	92,93% 6,10-7,10 s	66 4,30—4,65 G	66° 1,25 čKr.	66° techn. (1950 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	90,92% 40 Fr.	—	98/100% 8.50-9,75 G	—	98, 99 Ammoniak (2600 K.)	58° light 100 lb. 1,60-1,87 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6,25 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2.25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	140—150 G	25 čKr.	—	32 c.

(35)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DEC 9 1924

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang **BERLIN, 15. JANUAR 1923** **Nr. 3**

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Januar 1923.

Das deutsche Ruhrgebiet, „das Kerngebiet der deutschen Wirtschaft, die Hauptquelle unserer Arbeit", ist in Frankreichs Händen. Damit hat der französische Ministerpräsident, der Repräsentant des schärfsten Nationalismus, das Ziel erreicht, auf das seit Abschluß des Friedensvertrages Frankreichs gesamte politische Betätigung eingestellt war. Dieser Schritt erfolgte in dem Augenblick, wo nach jahrelangem vergeblichen Bemühen ein klares Programm für den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Deutschlands und für die Lösung des Reparationsproblems unter Mitwirkung namhafter Autoritäten des Auslandes den Regierungen der Ententeländer unterbreitet war. Diese Tatsache dürfte die Welt darüber aufklären, daß es sich bei Frankreichs Vorgehen um nichts anderes als um einen Akt der brutalsten Gewalt mit rein politischen Zielen handelt. Die Besetzung des Ruhrgebietes ist der erste Schritt zur Durchführung des Programmes, das dem französisch-russischen Bündnis der Vorkriegszeit zugrunde lag: Vernichtung der deutschen Reichseinheit, weitgehende politische und wirtschaftliche Schwächung Preußens, Angliederung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich.

Um diesem Akte der Gewalt einen Schein von Recht zu verleihen, bedurfte es noch einer Komödie, an der führende deutsche Wirtschafter als Gegenspieler mitzuwirken gezwungen waren. Deutschlands absichtliche „Verfehlungen" in seiner Kohlenlieferung mußten festgestellt werden. Lediglich der englische Vertreter in der Reparationskommission hat es nicht über sich gebracht, in dieser Komödie unter Poincarés Regie eine Statistenrolle zu übernehmen. Deutschlands vorsätzliche Verletzung seiner übernommenen Verpflichtungen wurde ausgesprochen, und damit war der Weg in das Ruhrgebiet gebahnt.

Der belgische Ministerpräsident hat es für nötig gehalten, in einer an Heuchelei nicht zu überbietenden Rede Frankreichs Gewaltpolitik und Belgiens Hilfeleistung dabei zu rechtfertigen: „Wir greifen zur Gewalt, weil andere Mittel versagt haben." Herr Theunis möge sich nicht einbilden, daß er damit die Welt über den wahren Charakter der Poincaré'schen Politik täuschen wird. Denn die Tatsache ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen, daß Frankreich in dem Augenblick zur Politik der Gewalt überging, wo für eine Lösung des Reparationsproblems auf friedlichem, wirtschaftlichem Wege unter Mitwirkung auch der Vereinigten Staaten alle Vorbedingungen geschaffen waren.

Was wird England tun? Wie wird sich Amerika zu dieser Wendung der Dinge stellen? Diese beiden Fragen sind in den letzten Tagen Gegenstand von Betrachtungen in der Presse aller Länder gewesen. Ueber die Antwort besteht heute kein Zweifel mehr: weder England noch Amerika werden irgendeinen Schritt unternehmen, den Herr Poincaré als unbequem empfinden könnte. Hierüber dürfte er bereits vollkommen im klaren gewesen sein, als er seine Entschließungen faßte. Wenn dieselbe konservative Presse in England, die bisher den Widerstand des Premierministers Bonar Law gegen die Ruhrgebietsbesetzung mit größtem Nachdruck unterstützt hat, heute eilfertig und in freundschaftlichen Worten die Versicherung abgibt, die englische Regierung würde dem französischen Vorgehen keinerlei Schwierigkeiten irgend welcher Art bereiten, so wissen wir, daß Deutschland von englischer Seite in der nun anbrechenden Zeit der schwersten Not auf irgendwelche Hilfe nicht zu rechnen hat. Unbegreiflich muß dieser Wandel in der englischen Politik allerdings erscheinen. Denn Englands Bestreben, an dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft mitzuwirken, beruhte ausschließlich auf Wahrnehmung seiner eigensten Interessen. In allen Kreisen des englischen Volkes weiß man, daß die wirtschaftliche Depression, unter der die Industrie und mit ihr weite Kreise der Arbeiterschaft leiden, im engsten Zusammenhang mit dem Niederbruch der deutschen Wirtschaft steht. Wenn trotzdem die gegenwärtige englische Regierung der auf Deutschlands völlige Vernichtung abzielenden französischen Politik freie Hand läßt, so können dafür nur politische Gründe ausschlaggebend sein, die vermutlich auf dem Gebiete der Außenpolitik liegen.

Auch die Vereinigten Staaten sind zu dem Entschluß, bei Deutschlands Wiederaufrichtung hilfreiche Hand zu leisten, nicht aus philanthropischen Rücksichten, sondern aus rein wirtschaftlichen, aus der Erkenntnis der Unentbehrlichkeit des deutschen Marktes gelangt. Man hat jedoch in den amtlichen Kreisen Washingtons von vornherein mit Nachdruck betont, daß eine Mitwirkung der Vereinigten Staaten bei der Lösung der europäischen Wirtschaftskrise eine Einigkeit der hieran in erster Linie beteiligten Länder zur Voraussetzung habe. Aus dieser Stellungnahme erklärt es sich ohne weiteres, wenn die Regierung des Präsidenten Harding nach der französischen Gewalttat auf jede weitere Mitwirkung in der deutschen und europäischen Frage verzichtet.

So steht denn das in den Grundfesten seiner Wirtschaft auf das schwerste zerrüttete Deutschland dem brutalen Ausbruch der französischen Gewaltpolitik in vollkommener Isolierung gegenüber. Alle Kreise der Bevölkerung werden gut tun, sich über den ungeheuren Ernst der Lage klar zu werden. Es handelt sich diesmal bei der Besetzung des Ruhrgebiets nicht um militärische Aktionen, wie sie seinerzeit gegen Düsseldorf und andere Städte des rechtsrheinischen Gebietes unternommen wurden, sondern um eine Besitzergreifung „des Kerngebietes der deutschen Wirtschaft, der Hauptquelle unserer Arbeit" zum Zwecke der finanziellen Auspressung und der Erreichung politischer Ziele durch wirtschaftliche Abschnürung einzelner Landesteile. Daß derartige Akte der Gewalt nur unter schwersten Erschütterungen unseres ganzen innerpolitischen und wirtschaftlichen Lebens sich vollziehen können, bedarf keiner Erörterung. Das Ziel der französischen Politik ist Deutschlands Vernichtung. Heute geht es um Sein oder Nichtsein in des Wortes vollster Bedeutung. Nur wenn über diese Tatsache in der Gesamtheit des deutschen Volkes völlige Klarheit besteht, wird es die moralische und physische Kraft aufbringen, dem Vernichtungswillen des brutalen Gegners den unbeugsamen Willen der Wahrung seiner heiligsten Güter entgegenzusetzen. Bl. (135)

Digitized by Google

Grundsätze über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 Nr. 1 der Preistreibereiverordnung.

(Schluß.)

7. Unberührt durch obige Grundsätze bleibt die Befugnis, gemäß § 2 der Preistreibereiverordnung Durchschnittspreise zu berechnen. Auf die Ausführungen des Reichswirtschaftsministers hierüber in dem Schreiben an den Deutschen Industrie- und Handelstag vom 24. November 1921, „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1921, S. 176, wird Bezug genommen. Die Berechnung des Verkaufspreises wird sich alsdann, gleiche Mengen alter und neuer Ware vorausgesetzt, im Kleinhandel beispielsweise wie folgt stellen:

Alte Ware:		Neue Ware:	
Einkaufspreis . .	100,— Mk.	Einkaufspreis . .	300,— Mk.
Geldentwertung 104,20 % . . .	104,20 „		
Berichtigter Einkaufspreis . .	204,20 Mk.		
Durchschnittlicher Einkaufspreis bei gleich großen Posten alter und neuer Ware also (204,20 + 300 =) 504,20 : 2			252,10 Mk.
Handelsüblicher Aufschlag 30 %			75,63 „
Neuer Verkaufspreis			327,73 Mk.

8. Die Forderung einzelner Kreise, den Wiederbeschaffungspreis unbeschränkt als Maßstab für die Angemessenheit des Gewinns anzuerkennen, kann nicht als berechtigt angesehen werden. Soweit eine ordnungsmäßige Marktlage besteht, ist dem Verkäufer gestattet, den Marktpreis zu fordern. Da zu diesem Preise auch die Wiederbeschaffung der Ware jederzeit erfolgen kann, deckt sich der ordnungsmäßige Marktpreis mit dem Wiederbeschaffungspreis. Insoweit ist der Wiederbeschaffungspreis demnach anerkannt (vgl. Ausführungen des Reichsjustizministers in der Plenarsitzung des Reichstags vom 14. Juli 1922, Stenographischer Bericht über die 251. Sitzung vom 14. Juli 1922, S. 8561). Liegt dagegen eine ordnungsmäßige Marktlage nicht vor, so wird der Wiederbeschaffungspreis in der Regel wirtschaftlich nicht zu billigen sein (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. September 1922, „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1922, S. 77). Die Schwierigkeiten, denen die Wiederbeschaffung in solchen Fällen begegnet, könnten Händler und Erzeuger leicht dazu verführen, für die Wiederbeschaffung Preise anzulegen, die über die wirtschaftlich gerechtfertigte Höhe hinausgehen. Jedenfalls würde der die Grundlage jeden gesunden Handels bildende Antrieb, die Einstandspreise möglichst niedrig zu halten, stark gemindert werden. Im übrigen werden in vielen Fällen die für die Wiederbeschaffung der Ware aufzuwendenden Beträge wie Frachten, Löhne, Gehälter, Kohlen und sonstige Gestehungskosten, die sich fortgesetzt ändern, beim Verkauf der Ware nicht bekannt sein. Der Händler wird demnach häufig nicht in der Lage sein, zu beurteilen, welche Preise er bei der Wiedereindeckung wird anlegen müssen. Die zwischen Erzeugern und Händlern abgeschlossenen freibleibenden Verträge bilden einen sprechenden Beweis hierfür. Der Wiederbeschaffungspreis ist in allen Fällen, in denen keine ordnungsmäßige Marktlage besteht, willkürlich, seine Anerkennung in solchen Fällen würde der Anerkennung der Berücksichtigung der Notmarktlage gleichkommen. Damit wäre zugleich jede Möglichkeit genommen, selbst den wucherischsten Preisforderungen entgegenzutreten.

II. Beteiligung der Sachverständigen.

Durch Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers an die Landesregierungen vom 20. Mai 1920 („Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1920, S. 122) ist bereits angeregt worden, möglichst vor jeder Anklageerhebung in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens, Sachverständige zu hören, die von der zuständigen Handelsvertretung vorgeschlagen sind. Die zunehmende Unsicherheit unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, der häufige Wechsel zwischen ordnungsmäßigen Marktverhältnissen und Notmarktlagen lassen die Notwendigkeit der Beteiligung von Sachverständigen in allen Verfahren wegen Preistreiberei noch schärfer hervortreten als bisher. In Erkenntnis dieser Tatsache hat der Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft einstimmig eine Entschließung empfohlen, in der die Reichsregierung ersucht wird, an die Landesregierungen das Ersuchen zu richten, daß die Strafverfolgungsbehörden erneut veranlaßt werden, in Strafsachen wegen Preistreiberei in allen zweifelhaften Fällen in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens, möglichst vor Erhebung einer Anklage und vor der Anordnung der Beschlagnahme von Waren, Sachverständige zu hören und auch bei den Gerichten, insbesondere den Wuchergerichten, dahin zu wirken, daß in allen zweifelhaften Fällen Sachverständige zur Hauptverhandlung zugezogen werden, ferner, daß die hiernach zuzuziehenden Sachverständigen tunlich auf Grund von Vorschlägen der amtlichen Vertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise, wie Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, ernannt werden.

Ferner sollen die Strafverfolgungsbehörden angewiesen werden, dahin zu wirken, daß die Wuchergerichte von der ihnen durch § 4 a der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel übertragenen Befugnis, von sich aus im Urteil oder vorläufig durch Beschluß einem Handelstreibenden den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen, nur in solchen Fällen Gebrauch machen, in denen die einschneidende Maßnahme der Handelsuntersagung zweifelsfrei gerechtfertigt ist, und daß in allen zweifelhaften Fällen vor der Entscheidung über die Handelsuntersagung ein tunlichst von der amtlichen Vertretung der beteiligten Wirtschaftkreise benannter Sachverständiger gehört wird.

Die Berechtigung dieser Forderung kann nicht verkannt werden. Es würde wesentlich zur Beruhigung des Wirtschaftslebens beitragen, wenn den durch den Reichstagsausschuß zur Geltung gebrachten Anschauungen der Volksvertretung des Reichs Rechnung getragen würde. Die Aufgaben der Preisprüfungsstellen, wie sie im § 4 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt 607) näher dargelegt sind, bleiben unberührt. Es wird nach wie vor durchaus angebracht sein, sich der sachverständigen Mithilfe der Preisprüfungsstellen in allen das Preistreibereirecht betreffenden Fragen zu bedienen.

III. Aufklärung.

Das Verständnis für die Durchführung der unter I erörterten Grundsätze wird wesentlich gefördert werden, wenn die Preisprüfungsstellen der ihnen gemäß § 4 Ziffer 4 der Preisprüfungsstellenverordnung übertragenen Aufgabe der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen größere Bedeutung zumessen, als bisher erkennbar geworden ist. Neben ständiger Heranziehung der Tagespresse wird insbesondere der Erhaltung und Belebung des Interesses der Verbraucherschichten an allen die Preisbildung berührenden Fragen die größte Aufmerksamkeit zu widmen sein. Zu diesem Zwecke erscheint es angebracht, die Hinzuziehung von Verbrauchern zu den verschiedenen Notierungskommissionen, beispielsweise für Kartoffeln, zu Kontrollen der Märkte und Versteigerungen überall zu veranlassen. Auch die in dem gemeinsamen Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. Dezember v. J. — I 5 Nr. 6460 — angeregte Bildung besonderer Kommissionen, die als Beiräte zu den bisherigen Organen der Preisprüfungsstellen hin-

Digitized by Google

zuzutreten hätten, erscheint geeignet, dem Verständnis in den Verbraucherkreisen über die Ursachen der Preisentwicklung, insbesondere die Zusammenhänge zwischen Teuerung und Geldentwertung den Boden zu bereiten („Mitteilungen für Preisprüfungsstellen", Jahrgang 1921, S. 182). Auf diesem Wege wird dem bedrohlichen Gegensatz zwischen den Besitzern von Waren und Produktionsmitteln und der nur über Papiermark verfügenden übrigen Bevölkerung am ehesten entgegengewirkt werden können. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wird unter allen Umständen und mit allen Mitteln eine Verschärfung dieses Gegensatzes verhütet werden müssen. Erschütterungen der öffentlichen Ordnung würden die an sich äußerst ernste Wirtschaftslage des Reichs noch verschärfen und die Not der Bevölkerung bis zum Unerträglichen steigern.

Um die in diesem Rundschreiben vertretenen Grundsätze zur Geltung zu bringen, wird ein möglichst enges Einvernehmen der Preisprüfungsstellen mit allen in Betracht kommenden Behörden, vor allen denjenigen der Wucherpolizei, hergestellt werden müssen. Von einem einmütigen zielbewußten Zusammenarbeiten aller behördlichen Stellen kann sowohl eine Förderung der Rechtssicherheit, als eine Beruhigung der Bevölkerung erwartet werden.

Es wird daher ergebenst gebeten, die sämtlichen in Betracht kommenden Behörden mit entsprechenden Weisungen zu versehen. (34a)

Industrie und Handel im Dezember 1922.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Jahres- und Monatsberichte der Handelskammern lassen klar erkennen, daß das vergangene Wirtschaftsjahr noch mehr als die Vorjahre unter dem Druck der außenpolitischen Verhältnisse gestanden hat. Es zeigte sich deutlich, welche verheerenden Folgen der Friedensvertrag und die Art seiner Durchführung für die deutsche, aber auch für die Weltwirtschaft hatte. Am sichtbarsten traten diese Folgen in dem Dollarstande in die Erscheinung; der Kurs stieg von rund 300 im Jahresanfang auf weit über 9000 im November; im Dezember trat zwar eine rückläufige Bewegung bis zu 6000 ein, am Jahresende war aber wieder ein Ansteigen bis über 7000 zu verzeichnen. Nicht nur das Sinken selbst, sondern besonders das ständige Schwanken hat jegliches Gleichgewicht und die Möglichkeit rationeller Wirtschaft im Staatshaushalt wie in privatwirtschaftlichen Betrieben, ja sogar im Haushalt des einzelnen Verbrauchers vernichtet. Als weitere schwere Folge des Friedensvertrages trat die Abtretung des wertvollsten Teiles von Oberschlesien ein, mit dem etwa 75 % der bisherigen oberschlesischen Kohlenförderung an Polen überging, ganz abgesehen von den reichen, noch unerschlossenen Kohlenvorkommen, die zum ganz überwiegenden Teile an Polen fielen. Für die deutsche Kohlenwirtschaft stellt sich damit der Gesamtverlust (Lothringen, Saar, Oberschlesien) auf 57,2 % der gesamten deutschen Kohlenvorräte. Die oberschlesische Koksproduktion ist zur Hälfte, die Zink- und Bleierzförderung bis zu 85 %, die Roheisenerzeugung zu 64 %, die Eisenerzförderung zu 100 %, die Eisenverarbeitung zur größeren Hälfte, die Blei-, Zink- und Silbererzeugung und -verarbeitung sind fast ausschließlich an Polen übergegangen. Stellt man neben diesen Verlust und die übrigen schweren Verluste, die der Friedensvertrag gebracht hat, die Reparationsleistungen, besonders an Kohle, so ist es erklärlich, daß unsere Handelsbilanz immer passiver wird und unser Wirtschaftsleben immer mehr der Gefahr der Erdrosselung ausgesetzt ist (Essen).

Unter den Gefahren für das Wirtschaftsleben hat das besetzte Gebiet des Westens ganz besonders gelitten. Infolge der sogenannten „Sanktionen" aus dem Jahre 1921 ist das Emser Ein- und Ausfuhramt unter alliierter Kontrolle noch immer bestehen geblieben. Wiederholte Verhandlungen der Reichsregierung über seine Zurückführung in deutsche Hand scheiterten an unerfüllbaren Forderungen der Entente, insbesondere der Franzosen, die einen dauernden Einfluß auf die Regelung der Ein- und Ausfuhr im Westen erstrebten. So konnte auch im letzten Jahr das Loch im Westen immer noch nicht geschlossen werden, wenn es auch gelang, die Anwendung der deutschen Grundsätze und Bestimmungen weiterhin durchzusetzen und so zu verhindern, daß die Wirkungen der sinkenden Mark durch das Eindringen unerwünschter Waren weiter verschärft wurden. Die Drohungen Frankreichs mit neuen Sanktionen und unerfüllbaren Forderungen einer unberechtigten Pfänderpolitik lassen die Sorgen um das Schicksal der deutschen Wirtschaft überhaupt und besonders der des Westens erneut hervortreten (Köln).

Im einzelnen brachte der Monat Dezember ein weiteres Nachlassen im Auslandsabsatz und ein Stocken des Inlandsabsatzes. Auch die Aufträge gingen im Vergleich zum Vormonat zurück. Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist hiernach erklärlich. Die Teuerung wirkte sich besonders in der ersten Woche des Monats noch weiter aus; sie wird aber für Dezember die Steigerung, die im November gegenüber dem Vormonat 102 % betrug, nicht erreichen. Die Löhne stiegen gegenüber dem Vormonat um 50—75 %.

Chemische Industrie.

Die Wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie ist weiterhin unsicher. Im Auslandsgeschäft macht sich ausländische Konkurrenz bemerkbar. In Farbe ist der Markt in den Ententeländern mit der auf Grund des Friedensvertrages gelieferten Ware überschwemmt. Die Mac Cumber Bill hat in Amerika auf das Geschäft in Farbe, Aetzkali und Zwischenprodukten eine einschneidende Wirkung gehabt. Die Nachfrage aus dem Inlande flaute nur vorübergehend bei der Besserung der Mark etwas ab, so daß die Werke zunächst noch voll beschäftigt sind. Dem Rohstoffbezug aus dem Auslande war die vorübergehende Besserung der Mark von Nutzen (Wiesbaden, Berlin). (38)

Die französischen Stickstofforderungen.

In der französischen Presse ist eine Denkschrift der französischen Regierung über die deutschen Sachlieferungen veröffentlicht, die den Nachweis erbringen soll, daß Deutschland sich in seinen Pflichtlieferungen an Kohle, Holz, Stickstoff usw. absichtliche Verfehlungen habe zuschulden kommen lassen. Zur Frage der Stickstofflieferungen wird aus diesem Anlaß folgende amtliche Erklärung der Reichsregierung der Oeffentlichkeit übergeben:

Auch die in der letzten Zeit mehrfach in der deutschen Presse erörterte Ablehnung der

französischen Stickstofforderungen

ist unter den in der Denkschrift aufgeführten Verfehlungen enthalten. Die Verfehlung wird anscheinend in der Tatsache der Ablehnung erblickt, und als erschwerend wird angesehen, daß die deutsche Regierung sich gleichzeitig bereit erklärt habe, gegen Verhandlungen von Interessenten beider Länder über solche Stickstofflieferungen gegen Barzahlung keine Einwendungen erheben zu wollen. Zur Begründung des französischen Stickstoffbedarfs wird bemerkt, daß Frankreich auf Chilesalpeter angewiesen sei, da es nicht die nötigen Kohlen besitze, um seine Stickstofflieferungen intensiver zu gestalten.

Die Denkschrift erkennt im übrigen an, daß Deutschland die nach dem Versailler Vertrag in Teil VIII Anlage V § 8 u. a. übernommene Verpflichtung der Lieferung von 30 000 t schwefelsaurem Ammoniak für die Dauer von drei Jahren korrekt durchgeführt hat. Diese Lieferung von 30 000 t Ammoniak-Sulphat entsprach reichlich dem Bedarf von

Digitized by Google

Stickstoff im zerstörten Gebiet Nordfrankreichs, wie die französischen Sachverständigen selbst zugeben. Aus diesen Gründen erklärt sich auch ihre Festlegung als Pflichtlieferung im Versailler Vertrag. Wie schwer die korrekte Durchführung der Lieferung dieser Mengen Stickstoff für Deutschland ist, unter welchen Opfern sie gebracht wird, ist den Sachverständigenkreisen Frankreichs wohl bekannt. Die Pflichtlieferungen von 30 000 t Ammoniak-Sulphat laufen noch, gehen aber im Laufe des Monats April zu Ende. Vor Beendigung dieser Lieferungen hat Frankreich kein Recht, weitere Forderungen auf Lieferungen von schwefelsaurem Ammoniak zu stellen. Zum ersten Male ist im Dezember 1922 eine französische Kommission zu Verhandlungen über die Fortsetzung dieser Lieferungen in Berlin gewesen. Dabei wurden aber nicht etwa, wie bisher, 30 000 t Stickstoff, sondern 300 000 t, also

das 10fache der bisherigen Pflichtlieferungen

nach dem Versailler Vertrage verlangt. Es liegt also ebenso wie beim Holz und der Kohle eine Ueberforderung an Naturallieferungen vor. In den Verhandlungen wurde den französischen Sachverständigen einwandfrei nachgewiesen, daß der in Deutschland zurzeit erzeugte Stickstoff bei weitem nicht ausreicht, um den eigenen für die Volksernährung unbedingt erforderlichen Bedarf zu decken. Die deutsche Regierung hat infolgedessen gebeten, von einer Forderung auf Lieferung von Stickstoff abzusehen. Da die vorgenannte Kommission aber anregte, Stickstoff im Ausgleich gegen Lieferung von französischen phosphorhaltigen Düngemitteln aus Algier und Tunis zu liefern, hat die deutsche Regierung allerdings erklärt, daß sie nichts einzuwenden hätte, daß solche Verhandlungen zwischen den Interessenten beider Länder geführt werden. Von einem Angebot gegen Barzahlung war dagegen nie die Rede. Bei diesem Zugeständnis ließ sie sich von dem Gedanken leiten, dem offensichtlich auftretenden Wunsch der Gegenseite, phosphorhaltige Düngemittel aus Frankreich abzustoßen, keine Schwierigkeiten zu bereiten, wenn private Verhandlungen der Interessenten über die Abnahme von Phosphaten aus Frankreich zu einem Ergebnis führen sollten.

Daß die französischen Vertreter selbst nicht die Auffassung ihrer Regierung teilen, geht aus zahlreichen Stimmen in der französischen Fachpresse hervor. So schreibt u. a. die französische Zeitschrift „L'Engrais" Nr. 21 vom 3. November 1922: „Deutschland hat seinen ganzen Stickstoff nötig, um seine landwirtschaftliche Produktion im Maße des Erreichbaren zu erhöhen, da der klägliche Stand seiner Valuta ihm nicht erlaubt, im Auslande Käufe zu machen."

Was endlich die eigene Stickstofferzeugung Frankreichs betrifft, die, wie die Denkschrift behauptet, wegen Mangel an Kohle nicht intensiver gestaltet werden könne, so muß dem entgegengehalten werden, daß die meisten französischen Werke für den Betrieb mit Wasserkraft vorgesehen sind, daß aber Frankreich diese Werke zurzeit nur zu einem kleinen Teil betreibt. Die Stickstofferzeugung dieser Werke ist bei voller Förderung selbst nach französischen Angaben auf 350 000 Tonnen Stickstoff zu veranschlagen. Würde Frankreich also seine eigenen vorhandenen Werke voll in Betrieb nehmen, so würde es daraus voraussichtlich, ohne eine Tonne Kohle mehr zu verwenden, fast die gleiche Stickstoffmenge erhalten, die es jetzt von Deutschland anfordert. (123)

Die oberschlesische Teerindustrie.

Die Steinkohlenteerindustrie in den oberschlesischen Revieren ist bis in die letzte Zeit hinein mit Beschäftigung gut versehen gewesen. Da die Produktion auf Friedensvertrag und Reparationskonto in steigenden Mengen abverlangt wird, so ist alle Aussicht vorhanden, daß der Beschäftigungsgrad weiter rege bleiben wird. Die Ausfuhr nach südlichen und nördlichen Ländern wird, wie der „B. Börs. Ztg." aus Oberschlesien berichtet wird, anscheinend immer mehr zurückgehen, dagegen besteht Hoffnung, daß in den Oststaaten neue Absatzgebiete gefunden werden. Was den Export nach Polen anbetrifft, so scheint er sich infolge des Darniederliegens der in Betracht kommenden Industriezweige vorläufig nicht genügend entwickeln zu können. Es wird aber angenommen, daß im Laufe des kommenden Jahres eine lebhaftere Ausfuhr von Teerprodukten nach Polen zu bewerkstelligen sein wird. Das Geschäft mit Rußland ist für die oberschlesische Teerprodukten-Industrie bis jetzt recht minimal verlaufen. In späterer Zeit, wenn geregelte Verhältnisse dort eintreten sollten, ist ein stärkerer Absatz nach Rußland zu erhoffen, das vor dem Kriege sich für die in Frage kommenden Erzeugnisse sehr aufnahmefähig erwies. Daß die oberschlesische Teerprodukten-Industrie in Littauen, Estland, Finnland usw. größere Absatzquellen erlangen werde, hatte man eine Zeit hindurch geglaubt, bis jetzt sind aber die Erfolge noch ausgeblieben.

Wie sich die Lage in kommender Zeit gestalten wird, läßt sich mit einiger Sicherheit jetzt nicht voraussehen; allem Anschein nach werden auch weiter verkäufliche Mengen der oberschlesischen Erzeugung nur in geringem Umfange an den freien Markt kommen. Die Rohteere werden zumeist durch gewisse „Lohnverarbeitungsverträge" an Destillationen geführt und müssen, nachdem sie verarbeitet worden sind, als verschiedenartige Erzeugnisse weitertransportiert werden. Was die Preise anbetrifft, so haben verschiedene Artikel den Weltmarktpreis nicht nur erreicht, sondern ihn zum Teil sogar überschritten. Jetzt wird darnach gestrebt, die Preise zum Teil noch weiter zu erhöhen, so daß sie den Weltmarktpreis bald auf der ganzen Linie erreicht haben werden. Ob es wirtschaftlich vorteilhaft ist, die Preissteigerungen weiter vorzunehmen, muß in Frage gestellt werden; Tatsache aber ist es, daß durch die Preiserhöhung für Kohlen und sonstige Betriebsstoffe, sowie durch die fortdauernden Lohnerhöhungen und die Frachtsteigerungen eine Preiserhöhung auf dem Teerproduktenmarkt bedingt wird. Bezüglich der Nachfrage ist zu sagen, daß erstklassige Imprägnieröle rege begehrt werden. Derartige Oele sind vor dem Kriege auch viel nach Amerika ausgeführt worden, das früher keine Verkokungsanlagen hatte und nunmehr so ausreichend damit versorgt ist, daß es auf den Import Verzicht leistet. An einen Export amerikanischer Teeröle scheint vorläufig nicht gedacht zu werden, da Nordamerika so viele Eisenbahnbauten in kommender Zeit auszuführen beabsichtigt, daß es seine Imprägnieröle für eigene Zwecke gebraucht, während es sich mit Pech bereits am Weltmarkte beteiligt. Das hauptsächlichste Rohmaterial der Teerprodukten-Industrie, der Kokereiteer, kann infolge ungenügender Koksproduktion jetzt nicht in derartigen Mengen produziert werden als früher. Die Gasteerproduktion wird nach Möglichkeit auf der Höhe gehalten, doch haben die Preise für Gasteer bereits eine Höhe erreicht, die eine gewinnbringende Verarbeitung dieses Teeres durch Destillation zweifelhaft erscheinen läßt. Die Pechlieferungen für Brikettierungszwecke, die der Menge nach für die oberschlesische Industrie die größte Bedeutung haben, sind bisher ziemlich reichlich gewesen. Man kann wohl sagen, daß von Leichtölen bis zum Brikettpech alle Erzeugnisse lebhaft gefragt werden. Imprägnieröl und Brikettpech wird insbesondere auch aus Italien viel abverlangt. Naphthalin wird meist im ganzen Umfang der Erzeugung abgesetzt, ebenso erfreuen sich die verschiedenen Sorten Cumaronharz fortlaufend großer Nachfrage, namentlich auch aus dem Auslande. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Geschäftslage auf dem Teerproduktenmarkt im Jahre 1922 nicht ungünstig war und daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach gut bleiben wird. (10)

Digitized by Google

Die zollfreie Einfuhr elsaß-lothringischer chemischer Produkte nach Deutschland.

Das „Journal officiel" vom 24. Dezember 1922 enthält ein vom 21. Dezember datiertes Dekret des französischen Präsidenten über die elsaß-lothringischen Produkte, welche gemäß § 1 und 2 des Artikels 68 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 in bestimmten Mengen zollfrei nach Deutschland eingeführt werden können. Die Geltung des vorliegenden Dekrets erstreckt sich auf den Zeitraum vom 11. Januar 1923 bis zum 10. Januar 1924. In der nachstehenden Liste sind die Namen und Mengen der für die chemische Industrie in Betracht kommenden Produkte angegeben.

Die zollfrei einzuführenden Waren müssen von Herkunftsbescheinigungen begleitet sein, welche von den Handelskammern von Elsaß-Lothringen ausgestellt werden, auf den Namen lauten und nicht veräußerlich sind. Jede, auch eine unentgeltliche, Ueberlassung einer solchen Bescheinigung an einen andern Exporteur ist strafbar und kann den Entzug der Vorteile gemäß Artikel 68 des Friedensvertrags, für die ganze oder teilweise Giltigkeitsdauer dieser Bestimmungen zur Folge haben.

Das vorliegende Dekret findet nur insoweit Anwendung, als es mit Rücksicht auf Verbote oder Einschränkungen der Ausfuhr zulässig ist.

Liste und Mengen der elsaß-lothringischen chemischen Produkte, welche zollfrei nach Deutschland eingeführt werden können.

		Tonnen
44°	Fette, Oele, pflanzliche Fette und Olein	525
45°	Stärkearten und daraus abgeleitete Produkte, Appreturen	1 600
46°	Zucker aller Art	2 000
62°	Mineralien	3 200 000
63°	Feste mineralische Brennstoffe	425 000
64°	Mineralische Oele und Fette, Schiffsteer und andere aus Mineralölen abgeleitete Stoffe	22 000
65°	Asphalt	3 500
66°	Steinkohlenteer und seine Derivate; Pech, mit Ausnahme des bei der Destillation von Mineralölen gewonnenen	8 500
67°	a) Stearin und Paraffin	15
68°	Seifen aller Art	800
69°	Glycerin, Unterlauge und ähnliche Produkte	380
70°	Materialien zum Einfetten, Wichsen, Reinigen und Polieren	44
71°	Einfache chemische Produkte, Säuren	15 000
72°	Salze	47 000
73°	Soda	79 000
74°	a) Chemische Produkte, Farben, Farbstoffe, verarbeitete Gummiarten, Firnisse, Lacke	4 400
	b) verarbeitete Kreiden u. Mastix (Kitt)	4 000
75°	a) nicht trinkbare Alkohole, flüchtige Oele, aromatische Substanzen, Parfümerien und Kosmetika	75
76°	Künstliche Düngemittel	360 000
77°	Sprengstoffe zu gewerblicher Verwendung, Zündschnüre, Jagd- und Sportmunition, zusammengesetzte chemische Produkte, Glühstrümpfe, Zündmaterialien	330
78°	Leim, Gelatine und Artikel aus Gelatine	550
79°	Pharmazeutische chemische Präparate und Arzneimittel, Watte	600

(117)

Aenderung von französischen Vermehrungskoeffizienten.

Das „Journal officiel" vom 31. Dezember enthält eine Reihe von Dekreten, welche die Einfuhrzölle für verschiedene Chemikalien hauptsächlich durch Abänderung, Neueinführung und Beseitigung der „Vermehrungskoeffizienten" verändern.

Die Zölle für einige Chemikalien sind erhöht, für andere (z. B. Magnesiumchlorid und -sulfat, Bleiacetat, Kalium- und Natriumchromat und -bichromat, sowie Dextrin) dagegen herabgesetzt worden.

Waren, für die der Zoll erhöht wurde, können zu den alten Sätzen eingeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie vor dem 31. Dezember direkt nach Frankreich verfrachtet worden sind.

Tarif Nr.	Waren	Vermehrungs-Koeffizient alter	neuer
0118	Kobaltoxyde, außer unreine mit Einschluß von Zaffer und Smalte	—	4
0119	Kobaltsalze, kristallwasserhalt. (mindestens 40% Wasser)	—	4
0120	Kobaltsalze, andere	—	4
0137	Magnesiumchlorid	6	4
0139	Magnesiumsulfat	5	4
0227	Oxalsäure	2,5	3,6
0228	Kaliumoxalate	—	3,8
0229	Eisenoxalate	—	3,8
0212	Celluloseacetat, pulverförmig und in nicht plastischen Stücken	1,8	3
0213	Celluloseacetat, in Platten, Tafeln, Stäben, Röhren usw.	2,5	3
ex 0230	Citronensäure, kristallisiert	—	2,4
0232	Ferriammonium-, Kalium- u. Natriumcitrat	—	2,4
0208	Bleiacetat (Bleizucker)	5	4,1
ex 300	Ruß durch Verkohlung von Oelschiefer, Torf und Braunkohle erhalten	3,8	3,4
ex 310	Eisenoxyd, glimmerartiges (micacé)	—	—
319c	Dextrin und andere Produkte aus Stärke (amidon, fécule) od. and., nicht besonders genannten stärkemehlhaltigen Substanzen	5,8	5

Der Vermehrungskoeffizient (4) für Kalium- und Natriumchromat und -bichromat wird aufgehoben. Der Zollsatz für diese Chemikalien nach dem Generaltarif wird auf 40 frs. per 100 kg und 40 % ad valorem festgesetzt; der Minimaltarif von 10 frs. per 100 kg bleibt unverändert (indessen fällt, wie erwähnt, der Vermehrungskoeffizient 4 weg).

Der Vermehrungskoeffizient für die unter der Bezeichnung „water white" bekannten Vaselinöle (ex Tarif Nr. 198) wird von 3 auf 9 erhöht. (127)

Die Debatte im englischen Parlament über das Industrieschutzgesetz.

Im englischen Unterhaus stand am 4. Dezember der Zusatzantrag von Sir John Simon zu der Antwort des Hauses auf die Thronrede zur Debatte. Der beantragte Zusatz hatte folgenden Wortlaut:

„Aber wir bedauern, daß der Aufhebung des Industrieschutzgesetzes und anderer Schutzmaßnahmen keine Erwähnung getan wird, durch welche die Preise in die Höhe getrieben werden, der Handel behindert und die Arbeitslosigkeit vermehrt wird."

Dieser Antrag gab Anlaß zu einer langen und erregten Debatte, in welcher sowohl das Industrieschutzgesetz wie das Farbstoffeinfuhrverbot (Safeguarding of Industries Act u. Dyestuffs Import Regulation Act) angegriffen und verteidigt wurden.

Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Antrags mit 269 gegen 207 Stimmen.

Hierzu schreibt „Chemical Trade Journal" in einem Leitartikel:

„Es war zu erwarten, daß der liberale Zusatzantrag zu der Antwort des Hauses auf die

Digitized by Google

Thronrede eine lange und erregte Debatte veranlassen würde, und diese Erwartung wurde am letzten Montag in vollem Maße erfüllt. Aber wenn auch nur wenige neue Tatsachen vorgebracht wurden und viele Redner in einem bedauerlichen Grade nur Wert auf rein politische Erwägungen zu legen schienen, wurde doch die ganze Frage gründlich erörtert. Nach unserer Ansicht war der hervorstechendste Zug der Debatte die völlige Rechtfertigung des Farbstoffgesetzes, zu welcher Kapitänleutnant Astbury nicht wenig beitrug. Er erledigte mit Erfolg die zwei Hauptargumente der Gegner des Gesetzes: erstens, daß die Gesamtheit der Farbstoffverbraucher jetzt dem Farbstoffgesetz feindlich gestimmt sei, und zweitens, daß der hohe Preis der in England hergestellten Farbstoffe ein wesentlicher Faktor bei den Produktionskosten der fertigen Textilwaren sei. Es wird immer mehr klar, daß es nur rein kaufmännische Interessen sind, welche für die Propaganda gegen das Farbstoffgesetz verantwortlich zu machen sind, und wenn der Standpunkt der Kaufleute auch verständlich ist, so darf doch wohl nicht gestattet werden, daß sie gegenüber den Interessen der ganzen Nation den Ausschlag geben. Der übliche Spott wurde an der etwas schwerfälligen Liste zu Teil I des Industrieschutzgesetzes ausgelassen, aber praktische Aenderungsvorschläge wurden nur wenige gemacht.

Es ist richtig, daß Sir Alfred Mond für die Revision (nicht für die Aufhebung) des Gesetzes eintrat, aber es ist anzunehmen, daß seine Stellungnahme durch politische Ueberlegungen beeinflußt war. Die einzige Kritik, welche sich als begründet zu erweisen vermochte, war die an dem Mechanismus des Gesetzes, der allerdings oft mit einer entsetzlichen Langsamkeit arbeitet. Wir sind nie in das Gesetz, so wie es ist, verliebt gewesen, da es alle Schwächen besitzt, die bei einem Kompromiß unvermeidlich sind, aber es hat zum großen Teil seinen Zweck erfüllt, und es wegen der Mängel in seinem Mechanismus ganz abzubrechen, würde Wahnsinn und Selbstmord sein."

Aehnlich spricht sich „Chemical Age" aus. Es schreibt u. a.: „Zwischen der unbedingten Verteidigung der beiden Gesetze — durch Sir Philip Lloyd-Greame — und der unbedingten Verurteilung — durch den unentwegten Freihändler Sir John Simon — gibt es aber eine mittlere Linie, welche wohl der Beachtung wert ist. Auf ihr bewegte sich in guter Haltung Sir Alfred Mond, welcher infolge seiner beruflichen Ausbildung und seiner Verbindungen gewiß mehr geneigt ist, allen Zweigen der chemischen Industrie freundlich, als unfreundlich gegenüberzustehen. „Die Bestimmungen über die Schlüsselindustrien", führte er aus, „sind getroffen worden mit dem bestimmten und klaren Zweck, den neuen während des Krieges gegründeten Industrien Schutz gegen die deutsche Konkurrenz zu gewähren." Mit diesem Standpunkt bleibt Sir Mond völlig loyal, nach seiner Rede zu urteilen. Was er als lästig empfindet, ist die Anwendung der Schutzgesetze und hier verlangt er eine gründliche Revision. Wenn dies geschehen kann, ohne die Hauptzwecke der Gesetzgebung zu schädigen und die Hauptprinzipien aufzugeben, so wüßten wir nicht, was sich gegen eine unparteiische Prüfung auf Grund unserer neueren Erfahrungen einwenden ließe. Als die Gesetze erlassen wurden, konnte das Handelsamt es sich leisten, zu tun, was ihm gut dünkte; heute ist es mehr dem Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt."

„Chemical Age" stellt mit Befriedigung fest, daß auch einige Redner mit praktischer geschäftlicher Erfahrung da waren, wie Dr. Clayton, welche den Gegenstand frei von der Parteischablone rein von der geschäftlichen Seite betrachteten.

„Manchester Guardian Commercial" dagegen, das Freihandelsblatt, bemerkt: „Die Majorität von 62, durch welche die Regierung von Mr. Bonar Law in die Lage versetzt wird, die Aufhebung der Zollschutzgesetze seiner Vorgänger zurückzustellen, mag stark sein, aber es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie kleiner ist, als irgendeine frühere in dieser Frage. Zweifellos hat sich die Opposition gegen das Industrieschutzgesetz verstärkt, und es ist unwahrscheinlich, daß diese Angelegenheit da stehen bleibt, wo sie sich jetzt befindet. Es werden sich in der nächsten Zeit mehrfach Gelegenheiten zu weiteren Debatten und Abstimmungen ergeben." (5427)

Die 2. Jahresversammlung der englischen Ammonsulfatvereinigung.

In seiner Ansprache auf der 2. Jahresversammlung der Ammonsulfatvereinigung führte der Vorsitzende u. a. folgendes aus:

„Der Preis der Schwefelsäure, der ein entscheidender Faktor für die Herstellungskosten des Ammonsulfats sei, betrage immer noch etwa das Doppelte des Vorkriegspreises und müsse noch bedeutend ermäßigt werden, wenn die Ammonsulfatfabrikanten in der Lage sein sollten, ihre Herstellungskosten dem Stickstoffpreis, wie er in nicht zu ferner Zukunft zu erwarten sei, anzupassen.

Die Vereinigung habe Mitglieder mit einer Produktionsfähigkeit von 3556 t verloren, die übrigbleibenden stellen aber immer noch eine Produktionsfähigkeit von 300 000 t oder über 90 % der britischen Erzeugung dar. Und dann habe er die angenehme Mitteilung zu machen, daß die „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." der Vereinigung beigetreten sei.

Die zunehmende Beliebtheit des Ammonsulfatdüngers berechtige zum Vertrauen auf die Zukunft. In Frankreich seien vor dem Krieg 48 700 t reiner Stickstoff in Form von Salpeter und 19 400 t in Form von Ammonsulfat verbraucht worden, 1921 aber 23 600 t in Form von Salpeter und 25 400 t in Form von Ammonsulfat. In England habe man die Konkurrenten nicht nur eingeholt, sondern überholt, die Statistik zeige eine viel stärkere Zunahme in der Verwendung von Ammonsulfat. Deutschland verbrauche gegenwärtig allein für landwirtschaftliche Zwecke 320 000 t reinen Stickstoff im Jahr, das mache nicht weniger als 10,3 lb. pro acre aus, gegen 2,01 lb. pro acre in Frankreich und ca. 4,5 lb. pro acre in England.

Er denke, man werde ihm zugeben, daß dies eine bemerkenswerte Leistung der Deutschen sei und es zeige, daß der Verbrauch von 12 lb. reinem Stickstoff pro acre, den die Vereinigung als erreichbar angegeben habe, sehr wohl im Bereich der Möglichkeit liege. Frankreich, Deutschland und England zusammen verbrauchen gegenwärtig 404 300 t Stickstoff im Jahr. Auf der Basis von 12 lb. pro acre würden und sollten sie etwa 755 500 t im Jahr verbrauchen.

Eine Verminderung der Produktionskosten sei auch deshalb dringend nötig, weil man nicht nur der Konkurrenz der Fabrikanten von synthetischem Stickstoff zu begegnen habe, sondern weil auch mit der steigenden Produktion von Ammonsulfat die chilenischen Salpeterproduzenten verstärkte Anstrengungen machen würden, durch eine vermehrte Ausbeute ihre Kosten herabzusetzen. Er glaube sagen zu können, daß dieselben jetzt nur 50 % des in den Salpeterlagern vorhandenen Nitrates zu gewinnen in der Lage seien. Durch die technische Presse sei kürzlich die Nachricht von einer verbesserten Gewinnungsmethode gegangen. Die gegenwärtigen Kosten betragen rund 8 £ 10 sh. für die Tonne, darin sei die Abgabe von 2 £ 10 sh. an die chilenische Regierung eingeschlossen. Diese Zahlen geben, so denke er, ein Maß für die Konkurrenz, welche man wahrscheinlich — oder vielmehr sicher — in Zukunft zu erwarten habe."

Hierzu schreibt „Chemical Trade Journal":

„Die Rede des Vorsitzenden der Britischen Ammonsulfatvereinigung gibt einen überzeugenden Beweis von der staatsmännischen Art, in welcher der Ammonsulfatmarkt im letzten Jahr geleitet wurde. Der auf-

Digitized by Google

richtige Wunsch auf seiten der Erzeuger und der Verbraucher nach einer loyalen Geschäftsgebarung hat zu einem festen Vertrauen von beiden Seiten auf die weitblickende Politik der Vereinigung geführt. Herr Milne Watson beschäftigt sich in seiner Rede eingehend mit der Produktion und den Marktverhältnissen. Seine Ansicht ist im allgemeinen, daß die Aussichten für die kommende Saison ermutigend sind; Vorräte sind praktisch nicht vorhanden. Er glaubt, daß der günstige Moment sich nähert, wo die Preise ohne Gefahr erhöht werden können. Indessen fürchten wir, daß, wenn nicht irgend ein Kreditsystem eingeführt wird, der britische Landwirt zurzeit zu sehr von anderen Zahlungen in Anspruch genommen ist, als daß er, zumal da seinen Auslagen ein sehr verminderter Ertrag gegenübersteht, in der Lage wäre, seine Einkäufe in dieser Richtung zu vermehren.

Ohne Zweifel gibt es einen Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte, unterhalb dessen es unrentabel ist, Düngemittel anzuwenden, da der vermehrte Ertrag die Ausgaben für den Dünger nicht deckt, aber dieser Preisstand ist bis jetzt wohl kaum erreicht. Die Schwierigkeit liegt darin, den Landwirt zu überzeugen, daß dies noch nicht der Fall ist. Besser wäre es jedenfalls, jedes Mittel zu versuchen, um die Produktionskosten herabzusetzen und darauf dringt auch Herr Milne Watson in seinem Bericht. Ein Faktor hierbei ist der Preis der Schwefelsäure, welcher nach der allgemeinen Ansicht der Ammonsulfatfabrikanten zu hoch ist. Es ist gewiß wahr, daß der Preis im Laufe dieses Jahres schon zurückgegangen ist, in manchen Bezirken auf 3 £ für die Tonne, aber es sollte ein starker Druck in der Richtung auf weitere Herabsetzungen ausgeübt werden. Gegenwärtig ist der Verkaufspreis des Ammonsulfats in hohem Maße von den Produktionskosten abhängig, aber die Zeit kommt sicher, wo die Fabrikanten von Nebenprodukt-Sulfat in England ihre Herstellungskosten nach den Weltmarktspreisen einzurichten haben werden. Wenn man die wahrscheinliche zukünftige Produktion von synthetischem Stickstoff in großem Maßstab in Betracht zieht, ist diese Ansicht gewiß nicht unbegründet.

Es ist ein Zeichen der Anerkennung für die Leitung der Vereinigung, daß sie es verstanden hat, trotz der mäßigen Preise für ihre Produkte, doch die Produzenten von mehr als 90 % der einheimischen Erzeugung bei der Vereinigung festzuhalten. Von Interesse in dieser Beziehung ist der Entschluß eines der beiden synthetischen Stickstoffkonzerne in England, der „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd.", der Vereinigung beizutreten. Seit länger als einem Jahr hat diese Gesellschaft eine Anlage in kleinem Maßstab im Betrieb und zwar offenbar mit solchem Erfolg, daß man die Aufnahme der Produktion in mäßigem Umfang in sechs Monaten erwartet. Dies ist eine erfreuliche Nachricht und man kann die Vereinigung beglückwünschen, daß sie einen so bedeutenden Produzenten als Verbündeten gewonnen hat, anstatt dieser Gesellschaft als Konkurrent entgegentreten zu müssen." (5487)

Die Kunstseidenindustrie in den Vereinigten Staaten.

(Aus der Nachrichten-Sammelmappe des Auswärtigen Amts Jahrg. 4. Heft 15.)

Künstliche Seide wird seit etwa zwölf Jahren in den Vereinigten Staaten hergestellt. Der außerordentlich große Verbrauch echter Seide für Kriegszwecke, beispielsweise für Fallschirme und sonstige Materialien für die Luftschiffahrt, rief dann bald einen Mangel an diesem Artikel auf anderen Gebieten hervor, so daß sich eine starke Nachfrage nach künstlicher Seide entwickelte.

In demselben Maße, wie der Umsatz der künstlichen Seide sich steigerte, wurden auch Verbesserungen dieses Fabrikats eingeführt. Gestrickte Stoffe, die noch vor kurzer Zeit in dem Rufe standen, daß sie sich „verziehen", werden jetzt auch in Amerika so hergestellt, daß sie ihre Form nicht verlieren. Dem glatten „Tricolette" wurde ein Muster mit Streifen oder Carreauxeffekten zur Seite gestellt. Ein leichtes Material mit Durchbrucharbeit wird jetzt vielfach für Blusen und besonders für Unterwäsche verwendet. Das röhrenförmig hergestellte Gewebe kann beispielsweise für Frauenhemden in der Weise verwendet werden, daß, abgesehen von dem oberen und unteren Saum, nur Armöffnungen hineingeschnitten zu werden brauchen. Eine haarige, wollige künstliche Seide wird neuerdings für den Sommer an Stelle von Samt verwendet, da sie diesem im Aussehen gleicht, ebenso weich fällt, an Gewicht aber leichter ist. Vielfach werden auch metallische Fäden mit eingestrickt, und der damit hergestellte Stoff findet für Gesellschaftskleider Verwendung. Neuerdings werden auch Versuche gemacht, gedruckte Kunstseide herzustellen, wobei chinesische und ägyptische Muster dem augenblicklichen Geschmack entsprechen.

In zunehmendem Maße wird künstliche Seide für die Herstellung von Borten, Hutschmuck und Kleiderbesatz verwendet. Hierin hat sie die echte Seide fast gänzlich verdrängt. Ebenso wird Kunstseide für Sweaters und andere Strickware immer mehr verwandt. Auch geht man bei der Herstellung von Satins, Tapisserien, Teppichen, Plüsch, imitierten Pelzwaren, Schuhbändern, Gummibändern vielfach zur Verwendung von Kunstseide über. Sie hat auch merzerisierte Baumwolle für Kleiderfütterung verdrängt; obgleich die letztere widerstandsfähiger ist, hat sie doch nicht das seidenartige Aussehen.

Die Preise für Kunstseide wurden in den Jahren nach dem Kriege mehr durch die Nachfrage als durch die Herstellungskosten bestimmt. — Während des Krieges machte sich das Aufhören des Imports und die große Nachfrage nach billigen seidenen Strümpfen entscheidend geltend. Es entwickelte sich eine starke Strumpfwarenindustrie. Noch im Jahre 1920 wurden trotz bedeutender europäischer Konkurrenz 12 000 000 Paar Strümpfe exportiert. Im Jahre 1921 ging der Export auf ungefähr 8 000 000 Paar zurück im Gesamtwerte von 4 200 000 $. Als Beispiel für die Preisschwankungen sei ungebleichte Viscose Grad „A", 150 denier, genannt, wovon 1913 das englische Pfund 1,80 $ kostete. 1917 war der Preis verdoppelt, am Ende des Krieges 4,25 $, im Mai 1920 erreichte er den Gipfel mit 4,95 $, während der Ladenpreis etwa 6 $ betrug. Im Oktober 1921 sank der Engrospreis wieder auf 2,75 $.

Die Hauptkosten bei Kunstseide bilden nicht die Rohmaterialien, auch nicht Chemikalien, sondern Arbeit und zwar zum großen Teile Handarbeit. In Amerika, wie ja wohl auch in Europa, arbeitet man daran, den mühsamen Herstellungsprozeß zu vereinfachen.

Die amerikanische Industrie produzierte im Jahre 1920: 9 000 000 englische Pfund Kunstseide, 1921 mehr als 10 000 000 Pfund. Während im Jahre 1915 60 % der verbrauchten Kunstseide eingeführt wurden, wurden 1918 mehr als 90 % in den Vereinigten Staaten selbst hergestellt. 1920 wurden 80 % produziert, 20 % importiert.

Die Einfuhr von Garn, Fäden und Fasern aus Kunstseide betrug:

	1913	1918	1919	1920	1921
Engl. Pfund	1 942 177	93 100	1 148 500	1 846 875	3 667 180
Dollar . . .	2 385 350	250 452	4 668 238	6 353 307	6 084 961
davon aus Deutschland:					
Engl. Pfund	454 586	—	54 729	43 453	117 794
Dollar . . .	591 995	—	200 685	172 132	146 583

An dieser Einfuhr sind folgende Länder, nach der Größe der eingeführten Mengen geordnet, beteiligt: Italien, Schweiz, England, Belgien, Frankreich, Niederlande, Deutschland, Oesterreich.

Digitized by Google

Im allgemeinen erfreut sich deutsche Kunstseide in den Vereinigten Staaten eines guten Rufes.

Soweit die Einfuhr von kunstseidenen Fabrikaten in Frage kommt, die in der oben angeführten Tabelle nicht enthalten sind, stellen sich die Zahlen wie folgt:

	1913	1918	1919	1920	1921
Dollar . . .	892 434	81 803	268 106	2 102 704	1 566 534
auf Deutschland entfallen hiervon:					
Dollar . . .	573 238	—	1 664	223 300	384 037

Für das Jahr 1921 stellt sich die Reihenfolge der Länder, nach der Stärke der Einfuhr, wie folgt: Frankreich, Schweiz, Deutschland, England. — Belgien, Italien und die Niederlande sollen in den letzten zwei Jahren in der Ausfuhr fertiger kunstseidener Fabrikate zurückgeblieben sein.

Die Nachfrage nach Kunstseide wird vermutlich in Zukunft eine weitere bedeutende Steigerung erfahren. Es werden immer neue Verwendungszwecke für sie gefunden. Auch als Ersatz für die echte Seide dürfte sie stärker als je herangezogen werden. Die Seidenernte in Japan ist nach den neuesten Berichten knapp ausgefallen, und man hält es nicht für unmöglich, daß der Preis für Rohseide auf 9 $ per Pfund heraufgehen wird.

Für den Absatz ausländischer Kunstseide in den Vereinigten Staaten ist die Qualität von entscheidender Bedeutung. (5181)

Die Lage des Arbeitsmarktes im November.

(Aus dem Reichsarbeitsblatt.)

Ueberblickt man das Gesamtbild, das die verschiedenen zur Beurteilung des Arbeitsmarktes herangezogenen statistischen Erhebungen für den November liefern, so läßt sich ein weiteres Anhalten der schon in den Vormonaten beobachteten Verschlechterung der Lage nicht verkennen. Die Ursache hierfür, die teils in der gegenwärtigen Jahreszeit, teils in der derzeitigen wirtschafts-, handels- und finanzpolitischen Lage Deutschlands liegt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die Wirkungen treten jedoch je nach Gewerbezweigen wie nach Gebieten ganz ungleich hervor, und von einer Krisis des Arbeitsmarktes kann auch jetzt noch nicht gesprochen werden. Die Krankenkassenstatistik läßt eine weiter anhaltende Abnahme der Zahlen der Pflichtversicherten, d. h. also der Beschäftigten erkennen. Bei den 5500 Kassen (im Vormonat 5257 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 566 924 am 1. November auf 12 333 175 am 1. Dezember 1922, mithin um 233 749 oder 1,9 % (im Vormonat 0,8 %). Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände deutet eine weitere Verschlechterung der Beschäftigung an. Von 6 407 454 durch die Erhebung am Stichtage erfaßten Mitgliedern wurden 129 271 (im Vormonat 89 309) als arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenziffer stellt sich demnach für den Berichtsmonat auf 2,0 (im Vormonat 1,4) Arbeitslose auf je 100 organisierte Arbeiter. Die von insgesamt 37 Arbeiterfachverbänden am gleichen Stichtage durchgeführte Kurzarbeiterstatistik ergab bei einer durch den Bericht erfaßten Gesamtmitgliederzahl von 5 587 819 Personen 417 660 oder 7,5 % mit verkürzter Arbeitszeit arbeitende (im Vormonat 4,7). Trennung beider Geschlechter ergibt für die Männer eine Kurzarbeitsziffer von 4,3 %, für die Frauen von 15,8 %. Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen zeigt für den Berichtsmonat eine weitere Zunahme der Unterstützten. Am 1. Dezember wurden aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützt 42 593 Vollerwerbslose (im Vormonat 24 738), davon waren 34 116 Männer (im Vormonat 19 220) und 8477 Frauen (im Vormonat 5518). Die Zunahme betrug im ganzen genommen 72 %, bei den Männern 77,5 %, bei den Frauen 53,6 %. Außerdem wurden 50 129 Familienangehörige Vollerwerbsloser (sogenannte Zuschlagsempfänger) gezählt. Bei der Arbeitsnachweisstatistik kam ein weiteres Anhalten der bereits im Vormonat eingetretenen Verschlechterung der Arbeitsmarktlage deutlich zum Ausdruck. Bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen, wurden im Laufe des November gezählt: 797 348 Arbeitsgesuche (im Vormonat 785 794, mithin Zunahme um 1,5%), 482 376 offene Stellen (im Vormonat 570 599, mithin Abnahme um 15,5 %) und 361 608 Stellenbesetzungen (im Vormonat 417 506, mithin Abnahme um 13,4 %). Auf je 100 offene Stellen kamen 165 Arbeitsgesuche (im Vormonat 138). Von je 100 Arbeitsuchenden konnten 45 vermittelt werden (im Vormonat 53), von je 100 angebotenen Stellen wurden 75 besetzt (im Vormonat 73). (99)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 4. Januar 1923 veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe vom 30. August 1922:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Januar 1923 in Kraft.

Aus diesem Anlaß macht der Reichsverband der Deutschen Industrie auf folgendes aufmerksam:

1. Die ermäßigte Ausfuhrabgabe gilt nur für diejenigen Ausfuhrbewilligungen, die nach dem Tage des Inkrafttretens der Ermäßigung ausgestellt worden sind.

2. Laufende Ausfuhrbewilligungen, die noch mit dem alten Ausfuhrabgabensatz belastet sind, können die Vergünstigung der ermäßigten Tarifsätze noch erlangen, wenn die Ausfuhrbewilligung vor Abfertigung der Ware beim Zollamt von der Außenhandelstelle mit dem neuen ermäßigten Ausfuhrabgabensatz versehen wird. Für den Fall, daß die Ware in ausländischer Währung fakturiert worden ist, machen wir indessen darauf aufmerksam, daß bei Neufestsetzung der Ausfuhrabgabe nach den Anweisungen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung nicht mehr der alte Umrechnungskurs für die fremde Währung, sondern der zurzeit der Neuberechnung geltende neue Umrechnungskurs zugrunde zu legen ist. Es empfiehlt sich daher, in jedem Falle zu berechnen, ob nicht bei Zugrundelegung des alten Umrechnungskurses sich die Ausfuhrabgabe trotz des höheren Tarifsatzes niedriger stellt als bei Zugrundelegung des neuen Umrechnungskurses.

3. Falls die Ausfuhrbewilligung, auf der der alte Abgabensatz berechnet ist, zum Teil schon ausgenutzt ist und demnach bei dem Zollamt liegt, empfiehlt es sich nach Erkundigungen bei der maßgebenden Stelle, die Bewilligung zunächst ohne Neufestsetzung der Ausfuhrabgabe vollständig auszunutzen und erst nach vollständiger Ausnutzung der Bewilligung bei der Außenhandelstelle eine Rückerstattung der Ausfuhrabgabe zu beantragen. Zurückerstattet wird in diesem Falle naturgemäß nur der Abgabenbetrag, der für die nach dem Inkrafttreten der ermäßigten Ausfuhrabgabensätze erfolgten Teilsendungen zuviel erhoben worden ist. (39)

Digitized by Google

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 5. Januar 1923 veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 131	Sogenanntes Degras aus oxydiertem Tran . .	2
aus 237c	Glasurerz	2
aus 247b	Hierhergehörige sog. Wachskompositionen .	3
aus 249	Hierhergehörige sog. Wachskompositionen .	3
aus 251	Hierhergehörige sog. Wachskompositionen .	3
aus 298a	Tonerde, künstliche	5
aus 335	Bleiweiß, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	1
aus 335	Zinkweiß, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	3

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1923. (53)

Ausfuhrverbot für Kunstharze.

Im Reichsanzeiger vom 6. Januar d. J. wird folgende Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers veröffentlicht:

5. Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl S. 2128) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921)/14. Februar 1922 (Deutscher Reichsanz. Nr. 42 vom 18. Febr. 1922)/17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 163 vom 26. Juli 1922) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt,

c) gestrichen:

Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande aus 639 b

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind.

Berlin, den 3. Januar 1923. (133)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 9. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Im Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November und 5. Dezember 1922 (RGBl. I S. 844 und 903) wird die Zahl „700" durch die Zahl „795" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 20. November und 5. Dezember 1922 (RGBl. I S. 884 und 903) erhält folgende Fassung:

„Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 795 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 1533,65 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 224,60 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1923. (129)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 10. bis einschließlich 16. Januar beträgt das Goldzollaufgeld 169 900 % (in der Vorwoche 178 400 %). (18)

Staffelung des Goldzollaufgeldes.

Veranlaßt durch wiederholte Klagen von Firmen des Kammerbezirks über die gleichmäßige Anwendung des deutschen Goldzollaufschlages auf alle eingeführten Waren hat die Handelskammer Leipzig beim Deutschen Industrie- und Handelstag eine Prüfung der Frage angeregt, inwieweit eine Staffelung des Goldzollaufschlages nach dem Grade der Entbehrlichkeit der einzelnen Warengruppen vorgenommen werden könne. (126)

Das Ende der zollfreien polnischen Einfuhrkontingente.

Nach § 268, Abs. 1 b, des Friedensvertrages genießen während eines Zeitraums von drei Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab Rohstoffe und Fabrikate, welche aus den von Deutschland an Polen abgetretenen Gebieten von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in das deutsche Gebiet Zollfreiheit. Die Mengen der Waren, die auf diese Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der Jahre 1911 und 1913 nicht übersteigen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde von der polnischen Regierung eine Kontingentsliste aufgestellt, welche die zur freien Einfuhr gelangenden Waren mit der zulässigen Höchstmenge enthält. Da der Friedensvertrag am 10. Januar 1920 in Kraft getreten ist, erreicht die Bestimmung des § 268, Abs. 1 b, am 10. Januar des laufenden Jahres ihr Ende. Von diesem Tage ab müssen daher auch die in der Kontingentsliste enthaltenen polnischen Waren bei der Einfuhr in das Reichsgebiet verzollt werden. (121)

Zum deutsch-spanischen Handelsverkehr.

Bekanntlich ist der bisherige deutsch-spanische modus vivendi durch ein kurzfristiges vorläufiges Abkommen auf der Basis des status quo bis zum 7. d. M. verlängert worden. Da bei den inzwischen fortgesetzten Verhandlungen gewisse formelle Schwierigkeiten noch nicht überwunden werden konnten, ist in Erwartung ihrer baldigen Behebung eine neue vorläufige Verlängerung bis zum 13. d. M. einschließlich vereinbart worden. Danach werden also bis zum 13. d. M. inkl. deutsche Waren nach wie vor nach den Zollsätzen der Kolonne 2 des spanischen Zolltarifs und unter Anwendung des bekannten Valutakoeffizienten verzollt werden, während spanische Waren bei uns die Meistbegünstigung genießen. (130)

Gültigkeit der belgischen Zollbestimmungen für deutsche Waren in Luxemburg.

Auf Grund des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsbündnisvertrages, der die Einführung belgischer Bestimmungen für Luxemburg vorsieht, ist durch Ministerialbeschluß vom 5. Dezember 1922 die belgische Ministerialinstruktion vom 3. November 1921 über die Zollbehandlung gewisser Waren deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft im luxemburgischen Memorial Nr. 90 vom 9. Dezember 1922 auf den Seiten 1319 bis 1324 veröffentlicht worden. (131)

Keine gesonderte Anrechnung der Ausfuhrabgabe.

Aus der Schweiz sind Klagen darüber eingegangen, daß deutsche Exporteure den schweizerischen Abnehmern die Ausfuhrabgabe und die Ausfuhrbewilligungsgebühren in

Digitized by Google

Schweizer Währung gesondert in Rechnung stellen. Schweizerischen Kunden, die sich weigerten, diese Zahlungen zu leisten, sollen deutsche Fabrikanten kategorisch erklärt haben, falls die Ausfuhrabgabe und die Gebühren nicht bezahlt würden, würden sie den Rest der alten, zu vorteilhafteren Preisen abgeschlossenen Aufträge ohne weiteres streichen. Die schweizerischen Abnehmer sind hierüber stark verstimmt und weisen darauf hin, daß Ausfuhrabgabe und Gebühren nicht vom ausländischen Abnehmer, sondern vom deutschen Exporteur zu tragen und überhaupt nicht in Auslandswährung, sondern in deutscher Mark zu entrichten sind. — Die deutschen Exporteure werden in der D. A. K. darauf aufmerksam gemacht, daß es auf Grund eines Rundschreibens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A III 6960 vom 5. November 1920 — unzulässig ist, mit der Außenhandelskontrolle zusammenhängende Unkosten, wie Ausfuhrabgabe, Gebühren, Pressebeitrag usw., dem ausländischen Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Eine derartige Handlung verträgt sich nicht mit dem Sinn und Zweck der Ausfuhrabgabe, die den Valutagewinn treffen soll, der durch die Spannung zwischen Inlandspreis und ausländischem Verkaufspreis entsteht. Ein solches Verfahren ist geeignet, den ausländischen Markt zu vergrämen und das Vertrauen in die deutsche Industrie und den deutschen Handel zu untergraben. Der ausländische Kunde wünscht im allgemeinen nur zu wissen, was die Ware, die er bestellt, kostet. Es empfiehlt sich daher, die Preise einschließlich aller Abgaben, Umsatzsteuer usw. zu kalkulieren. (50)

Erhebung des Pressebeitrages.

Gegenüber falschen Auskünften, die von einzelnen Außenhandelstellen erteilt worden sind, nach denen für ausfuhrfreie Gegenstände ein Pressebeitrag nicht zu entrichten wäre, bemerkt ein Erlaß des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (B. V. 17124/22 vom 23. Dezember 1922) folgendes:

Ausfuhr f r e i e Waren, also solche, die einer Bewilligung n i c h t bedürfen, unterliegen ebenfalls der Pressecabgabe. Hier erfolgt gemäß § 8 der Verordnung vom 7. Oktober 1922 (Reichsanzeiger Nr. 227) die Erhebung in Höhe von 1½ ‰ des Wertes der Waren durch Verwendung von Rückvergütungsmarken auf der die Sendung begleitenden Ausfuhrerklärung. Die absendenden Firmen haben gemäß weiterer Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage. (Reichsanzeiger Nr. 230) den Pressebeitrag selbst zu errechnen und die Rückvergütungsmarken unter Entwertung auf die Rückseite der Ausfuhrerklärung zu heften. (55)

Zur Erstattung von Sanktionsschäden.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe beantwortet eine Anfrage, betreffend die Erstattung von Sanktionsschäden, mit einer Mitteilung, die die Interalliierte Rheinlandkommission dem Reichs- und preußischen Staatskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete gemacht hat, und in der ausgeführt wird:

Da die Abgaben, um deren Erstattung es sich handele, in Ausführung der von den interalliierten Regierungen getroffenen Anordnungen erhoben worden seien, sei sie der Ansicht, daß ihre Rückerstattung als eine Maßnahme, die geeignet erscheinen könne, die Entscheidungen der Londoner Konferenz vom 7. März 1921 umzustoßen, nur mit Einwilligung der an dieser Konferenz beteiligt gewesenen Regierungen erfolgen könne. Das die Erstattung anordnende Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen könne daher vorläufig im besetzten Gebiet nicht zur Anwendung kommen.

Nach dem Wortlaut dieser Mitteilungen ist, so heißt es nun in der Antwort des preußischen Handelsministers weiter, die Entscheidung lediglich eine vorläufige. Weitere Verhandlungen sind eingeleitet. (54)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Dezember 1922.

Die Durchschnittskurse für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Dezember 1922 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 fr. = 478; Bulgarien: 1 Leva = 53; Dänemark: 1 Krone = 1476; England: 1 £ = 33 115; Finnland: 1 finn. Mark = 180; Frankreich: 1 fr. = 519; Holland: 1 holl. Fl. = 2871; Italien: 1 Lire = 361; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 86; Norwegen: 1 Krone = 1350; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 10,226; Rumänien: 1 Lei = 42,67; Schweden: 1 Krone = 1929; Schweiz: 1 Fr. = 1364; Spanien: 1 Peso = 1123; Tschechoslowakei: 1 Krone = 223; Ungarn: 1 Krone = 3,077; Argentinien: 1 Papierpeso = 2707; Japan: 1 Yen = 3491; Brasilien: 1 Milreis = 856; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 7210. (94)

Zur Anwendung des französischen Fabrikmarkenschutzgesetzes im Saargebiet.

Die Saarwirtschaftszeitung Nr. 45 vom 28. Dezember 1922 weist erneut darauf hin, daß die französische Zollverwaltung bei der Einfuhr von Waren sehr streng auf Innehaltung der Bestimmungen des Fabrikmarkenschutzgesetzes sieht. Folgender Vorfall wird in der genannten Zeitschrift bekanntgegeben:

Eine hiesige Firma bezog eine mit ihrem Firmenschild versehene Maschine, wobei sie, um mit den Vorschriften des Fabrikmarkenschutzgesetzes nicht in Konflikt zu kommen, das Firmenschild durch den erforderlichen Zusatzvermerk „Fabriqué en Allemagne" hatte ergänzen lassen. Dieser Zusatz wurde indes beanstandet, weil er in etwas kleinen und weniger deutlich erkennbaren Buchstaben angebracht war, wie die Namen- und Ortsbezeichnung der Firma. Wenn nun auch in diesem besonderen Fall von einer Zollstrafe abgesehen wurde, da man der Firma Gutgläubigkeit zuerkannte, so darf hieraus noch nicht auf eine entsprechende Regelung in ähnlichen Fällen gefolgert werden. Um die Geschäftswelt vor ähnlichen unangenehmen Weiterungen und empfindlichen Verlusten für Standgelder usw. zu bewahren, weisen wir daher nachdrücklich darauf hin, daß die den Fabrikmarken usw. beizufügenden Korrektivzusätze nach den Ausführungsbestimmungen für Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 „en caractères équivalents à ces marques et manifestement apparents" sein müssen. (41)

Ausdehnung des Veredelungsverkehrs.

Seitens einer Firma in Offenbach war bei der Handelskammer Chemnitz ein Antrag auf Bewilligung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Vaselin, Vaselinöl und Paraffin zur Herstellung von Salben gestellt. Die Handelskammer Leipzig hat diesem Antrage nach Umfragen im Kammerbezirk zugestimmt. (125)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der polnischen Zollmultiplikatoren.** In der am 20. Dezember 1922 in Warschau stattgefundenen Sitzung des polnischen Zollkomitees wurde die Einführung gleitender Zollmultiplikatoren ab 1. Februar 1922 beschlossen. Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" Nr. 24 vom 25. 12. 22, S. 815, gibt folgenden Sitzungsbeschluß bekannt:

Vom 15. Februar d. J. ab wird zu jedem 1. und 15. des Monats der Multiplikator erhöht oder herabgesetzt nach dem Durchschnittswert des Goldes der vorherigen 14 Tage. Der Durchschnittswert wird errechnet von der Landes-Darlehnskasse. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß der neue Multiplikator in Anrechnung gebracht wird für alle Waren, die bis einschließlich 14. Januar d. J. nicht verzollt sind. Der Tag der Absendung der Ware soll also abweichend von den bisherigen Verordnungen in diesem Falle keine Rolle spielen. (45)

Tarifentscheidungen. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" Nr. 24 vom 25. 12. 22, S. 148, veröffentlicht folgende Entscheidungen des Zolldepartements:

1. Z u P o s i t i o n 137:

Glaserkitt ist den Klebmitteln der Position 137 P 2 gleichzustellen und demgemäß zu verzollen.

2. Z u P o s i t i o n 182:

Trockene, in dünnen Bogen oder kleinen Paketen eingeführte Zellulose, die für Heilzwecke an Stelle von hygroskopischer Watte gebraucht wird, ist nach Position 182 — 3 — analog der hygroskopischen Watte zu verzollen.

3. Z u P o s i t i o n 216:

Schreibkreide fällt als nicht besonders genanntes Schreibgerät unter Tarifposition 216 — 1 —. (46)

Freistaat Danzig. **Erweiterung der Danziger Kontingentsliste.** Die Danziger Kontingentsliste A, welche die zur Deckung des Danziger Eigenbedarfs an deutschen Waren bestimmten Kontingente enthält, ist auf Grund einer Verordnung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung vom 12. Dezember 1922 erweitert worden. Sie enthält folgende Artikel aus dem Gebiet der chemischen Industrie:

2	ts	Isolierstoffe (Schiefer, Glimmer, Mikanit, Marmor, Asbest usw.)
6	ts	Transformatorenöl
20	ts	Oele und Fette
6	ts	Kalk
5	ts	Soda
0,3	ts	Lacke
1	ts	Farben
2	ts	Chemikalien (Calcium usw.) (42)

Digitized by Google

Frankreich. **Verzollung von Waren deutscher Sachlieferungen.** Durch ein Dekret vom 30. Dezember 1922 wird der in dem Dekret vom 28. Juli 1922 vorgesehene Minimaltarif (vgl. Chem. Ind. 1922, S. 545) auf folgende deutsche Chemikalien-Naturallieferungen angewendet:

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung
0145	Quecksilbersulfid
0175	Zinkoxyd
308 / 309 / 310	Farben

(128)

Gesetzentwürfe für Aenderungen der Vermehrungskoeffizienten. 1. Erdwachs oder Ozokerit. Nach dem Entwurf soll der Koeffizient für Erdwachs dem für Paraffin (= 3) gleichgesetzt werden. Erdwachs besitzt ähnliche Eigenschaften wie Paraffin, als dessen Ersatz es häufig verwendet wird. Während aber das rohe Erdwachs nach dem allgemeinen Tarif, ohne Vermehrungskoeffizienten, nur 40 frs. Zoll bezahlt, ist Paraffin von geringerer Qualität, welches als Ausgangsmaterial für die Ceresinfabrikation dient, mindestens mit 174 frs. belastet (Minimaltarif). Diese Ungleichheit soll, ebenso wie die Möglichkeit von Betrügereien bei der Einfuhr von Gemischen von Erdwachs und Paraffin durch die Anwendung desselben Koeffizienten für beide Produkte beseitigt werden. (Ratifikation und Umwandlung in ein Gesetz des Dekrets vom 14. Juni 1922.)

2. Milchzucker. Bei der Verzollung, die bisher von jeder Erhöhung der tarifmäßigen Sätze frei war, soll ein Vermehrungskoeffizient von 2,5 Anwendung finden. Dies bedeutet einen Schutz von 10 % nach dem Minimaltarif, gegen 16,66 % vor dem Krieg. Da eine starke Einfuhr von Milchzucker nach Frankreich stattfindet, hatte die Industrie einen verstärkten Schutz verlangt. Der Jahresverbrauch von Milchzucker in Frankreich wird auf etwa 5000 dz geschätzt. (Ratifikation und Umwandlung in ein Gesetz des Dekrets vom 14. Juni 1922.) (71)

Verbot der Ausfuhr von Uranmineralien. Während des Krieges war durch das Dekret vom 23. August 1917 die Ausfuhr von radioaktiven Mineralien aus den französischen Kolonien nach anderen Ländern als Frankreich und seine Kolonien verboten worden. Dieses Verbot wurde durch das Dekret vom 14. Oktober 1919 aufgehoben.

Es hat sich aber ergeben, daß die französischen Fabrikanten, welche radioaktive Mineralien verarbeiten, Schwierigkeiten hatten, sich ihr Rohmaterial aus Madagaskar zu beschaffen, da die Länder mit besserer Valuta viel höhere Preise bezahlen können. Daher wurde durch das Dekret vom 6. August 1922 das Verbot wiederhergestellt. (Ratifikation und Umwandlung in ein Gesetz des Dekrets vom 6. August 1922.) (72)

Tschechoslowakei. **Schutz der Teerfarbstoff-Industrie.** Die von der tschechoslowakischen Regierung beabsichtigte Einführung von Wertzöllen auf Teerfarbstoffe bildete kürzlich den Gegenstand eingehender Verhandlungen zwischen den Vertretern der tschechoslowakischen chemischen Industrie und den Vertretern der tschechoslowakischen Textilindustrie, die in erster Linie für die Abnahme der Farbstoffe in Frage kommt. Eine Einigung konnte bei den Verhandlungen nicht erzielt werden. Bemerkenswert ist die einstimmige Feststellung in den Verhandlungen, daß all die Länder, die sich während des Krieges durch Schaffung einer eigenen chemischen Industrie von dem Bezuge deutscher Farbstoffe unabhängig zu machen suchten, damit nicht den gewünschten Erfolg erzielt haben, sondern nach wie vor im Interesse ihrer verbrauchenden Industrien gezwungen sind, deutsche Farbstoffe einzuführen. — Gr. (97)

Estland. **Bestimmung für die Einfuhr von Arzneimitteln.** Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" Nr. 24 vom 25. 12. 22, S. 820, gibt bekannt:

Zusammengesetzte Arzneimittel dürfen nur dann allgemein nach Estland eingeführt werden, wenn sie von der Hauptsanitätsverwaltung in Reval zur Einfuhr zugelassen und in das Verzeichnis der zugelassenen Mittel aufgenommen sind. Um die Einfuhrerlaubnis zu erlangen, ist ein Gesuch an die Hauptsanitätsverwaltung zu richten. Dem Gesuch sind eine Urkunde über eine von einem öffentlich anerkannten Laboratorium in Estland oder im Ausland angefertigte und unterzeichnete chemische Analyse, eine genaue Bezeichnung aller Bestandteile des Mittels und seiner Zubereitungsart sowie 4 Proben des Mittels in der einzuführenden Verpackung beizufügen. Sämtliche Schriftstücke (in vierfacher Ausfertigung) geschrieben oder gedruckt, müssen in estnischer Sprache abgefaßt oder mit einer von der zuständigen estnischen Konsularbehörde beglaubigten estnischen Uebersetzung versehen und ordnungsgemäß verstempelt sein. Bei neuer Dosierung oder Verpackung eines Mittels ist eine neue Einfuhrerlaubnis erforderlich. Falls bei der Erwirkung der Einfuhrerlaubnis die Vermittlung der deutschen diplomatischen Vertretung in Reval gewünscht wird, ist dieser das ganze Material samt einer Abschrift des Gesuchs zu übersenden und zugleich zur Bestreitung von Stempel-, Zoll- und sonstigen Gebühren und Kosten ein Vorschuß von 1000 Estimark oder der Gegenwert in Reichsmark zu übermitteln. Arzneimittel, die nicht allgemein zur Einfuhr nach Estland zugelassen sind, dürfen nur auf besondere ärztliche Verordnung für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden. (44)

Italien. **Der Zollaufschlag** für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1923 beträgt 270 % (letzte Hälfte Dezember 293), d. h. für je 100 Goldlire Zoll sind 370 Papierlire (bisher 393 Papierlire) zu zahlen. (96)

Spanien. **Goldzollaufschlag für Januar.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Januar auf 23,79 % (Dezember 26,18 %, November 26,19 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Januar auf 0,088 (Dezember 0,194, November 0,345) festgesetzt worden. (40)

Jugoslawien. **Freie Einfuhr von Spezialfarben.** Farben zum Schutze der unter Wasser befindlichen Teile von Schiffsrümpfen können mit einer Bescheinigung des Handelsministers zollfrei eingeführt werden. (57)

Griechenland. **Zollaufgeld.** Gemäß einem Erlaß des Finanzministers wird vom 19. Dezember 1922 ab bei der Bezahlung der im Tarif festgesetzten Zölle 1 Golddrachme 10 Papierdrachmen (statt bisher 5,60) gleichgesetzt. (58)

Sowjet-Rußland. **Zollpolitik gegenüber Deutschland.** Reuters Handelskorrespondent in Riga berichtet, daß bei den deutsch-russischen Besprechungen wegen des Abschlusses eines Handelsvertrags Professor Sukschpan folgende Richtlinien aufgestellt habe:

Exportmonopol des Staates: für Platin, Asbest, Manganerze, Erdölprodukte . . . .

Exportbeschränkung: für Manganerze, Phosphorit, Kalisalze, Erdöl.

Exporterleichterungen: für Harze, Benzin, Actznatron, Oelkuchen . . . .

Freier Export: für Anis, Kümmel, Senf, Asbest, Steine (?) . . .

Die Einfuhrwaren werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. notwendige Artikel: Paraffin, Fette, Schwefel, Antimon, Salpeter, Chlorkalium, Gerbstoffe, Indigo, Düngemittel, Ammoniakprodukte, pharmazeutische Präparate . . . .
2. Weniger notwendige und Luxusartikel.
3. Wünschenswerte Artikel und alle übrigen Waren. (63)

Ver. St. von Amerika. **Zollbehandlung von Malerfarben.** Die Frage der Zollbehandlung von Malerfarben ist durch das Schatzamt in einem Brief des Sekretärs Elliot Wadsworth entschieden worden. Danach sind Malerfarben, auch wenn sie von Kohlenteerprodukten abgeleitet sind, nach § 67 des neuen Tarifs mit 40 oder 70 % zollpflichtig, je nachdem sie in Farbenschachteln zusammengestellt sind oder nicht.

Auf die Möglichkeit einer niedrigeren Verzollung war mit Beziehung auf den Schluß von § 29 hingewiesen worden. Dort wird gesagt, daß irgendwelche Waren, welche zugleich unter § 1 (Säuren und Säureanhydride), § 5 (chemischer Sammelparagraph), § 38 (Aether und Ester), § 48 (Duftstoffe usw.), § 61 (Parfümeriematerialien), § 68 (Pigmente und Farben), § 84 (Hydrosulfitverbindungen usw.), oder § 1585 der Freiliste (Explosivstoffe) und unter § 27 oder 28 (Kohlenteerzwischenprodukte, Teerfarbstoffe und andere Stoffe) oder § 1549 der Freiliste (rohe Kohlenteerprodukte) fallen, zollpflichtig oder zollfrei sein sollen, je nachdem sie zu § 27 und 28 oder zu § 1549 gehören.

Wenn Künstlerfarben somit als Teerfarbstoffe unter § 27 und 28 eingeordnet werden könnten, so hätten sie 40—60 % ad valorem plus 7 c. per lb. zu bezahlen, anstatt der nach § 67 möglichen 70 %.

Aber die angezogene Bestimmung führt § 67 nicht auf, obwohl sie die unter § 68 fallenden Stoffe ausdrücklich in die Zahl derjenigen Kohlenteerprodukte einschließt, welche gemäß den Kohlenteerparagraphen 27 und 28 behandelt werden sollen. (105)

Digitized by Google

Zoll auf Campher im Repräsentantenhaus beantragt. Der Abgeordnete Rodenberg von East St. Louis Ill. hat im Repräsentantenhaus folgenden Zusatz zu § 52 des McCumber-Fordney-Tarifs beantragt:

„mit der Bestimmung, daß ein Einfuhrzoll von 25 % ad valorem von natürlichem oder künstlichem Campher erhoben werden soll, wenn dem Präsidenten der genügende Nachweis erbracht wird, daß die Fabrikanten in den Vereinigten Staaten 2 Mill. lb. künstlichen Campher im Jahr produzieren. Der Präsident soll dies dann bekanntgeben, worauf der Zoll in Kraft tritt." (106)

Die Frage der Verzollung von Cresylsäure oder Cresol nach dem neuen Tarif. Nach dem „Oil, Paint and Drug Reporter" erhält die Tarifkommission viele Anfragen über die Behandlung von Cresylsäure oder Cresol nach dem neuen Tarif. Cresylsäure hat einen wechselnden Phenolgehalt je nach der Art der Destillation. Die einzelnen Lieferungen sind in dieser Beziehung verschieden; die einen sind nach § 27 zollpflichtig, die andern sind zollfrei, aber die Grenzlinie ist schwer zu ziehen.

Allgemein gesagt ist Rohcresol oder Cresylsäure zur Verwendung als Desinfektionsmittel zollfrei, wenn es 5 % oder mehr Phenol enthält. Raffiniertes Cresol oder Cresylsäure ist dagegen in gewöhnlicher Weise nach Liste 1 zollpflichtig. Dieses Produkt wird zur Fabrikation von synthetischen Harzen, Campherersatzstoffen usw., sowie für medizinische Zwecke verwendet. (101)

Walrat kann zollfrei eingeführt werden. Walrat ist in dem neuen Tarif nicht besonders aufgeführt und es bestanden daher Zweifel über seine Zollbehandlung. Von der Zollbehörde ist nun mitgeteilt worden, daß Walrat (Spermaceti) gemäß § 1693 zollfrei eingeführt werden kann. (107)

Kanada. **Vorschriften für die Etikettierung von Patent-Arzneimitteln.** Nach einer Verfügung vom 20. November 1922 gelten für die Etikettierung von patentierten Arzneimitteln folgende Bestimmungen:

Auf jedem Behälter muß mit Klebstoff eine Etikette befestigt sein, auf welcher die Nummer angegeben ist, unter welcher das Mittel registriert ist, und unter Hinzufügung der Worte „Proprietary or Patent Medicine Act". Außerdem soll die Etikette den Namen und die Adresse des Fabrikanten enthalten, und im Fall, daß zollpflichtige Drogen zu der Herstellung verwendet worden sind, die Menge jeder derselben, die in dem Präparat enthalten ist. Diese Angaben müssen deutlich auf die Etikette aufgedruckt sein, so daß sie einen untrennbaren Bestandteil derselben bilden. (59)

Peru. **Kündigung der Verträge mit Japan und Italien.** Der Vertrag mit Japan von 1895 und der Vertrag mit Italien von 1874 ist gekündigt worden. (85)

Argentinien. **Antidumping-Zollschutz beabsichtigt.** In der Kammer ist eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, welche durch erhöhte Zölle und Strafen für die Einfuhr zu Dumpingpreisen die einheimische Industrie schützen soll. (84)

Madagaskar. **Aufhebung des „General"-Tarifs für Ammonsulfat.** Die Verordnung des französischen Präsidenten, welche die Anwendung des Zollsatzes nach dem „General"-Tarif auf schwefelsaures Ammoniak aufhebt, ist durch Erlaß des Gouverneurs vom 25. Oktober für die Kolonie in Kraft gesetzt worden. (82)

VERKEHRSWESEN

Wiedereinführung der Seehafenausnahmetarife.

Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat am 16. Dezember 1922 in Berlin eine Sitzung abgehalten. Den Hauptberatungsgegenstand bildete die Frage der Wiedereinführung der Seehafenausnahmetarife. An der Sitzung haben u. a. auch Vertreter des Reichsverkehrsministeriums und der mit der Prüfung der Angelegenheit besonders betrauten Reichsbahndirektion Altona teilgenommen. In der Sitzung wurde der Antrag angenommen:

„durch Vermittlung des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie beim Reichsverkehrsministerium zu beantragen, die Einführung von Seehafenausnahmetarifen mit möglichster Beschleunigung zu prüfen, mit dem Ziel, die Exportfähigkeit der deutschen Industrie zu steigern und die durch die neuerliche 150prozentige Erhöhung der Frachten unzweifelhaft festgestellte Verschiebung der Wettbewerbslage wieder zugunsten der deutschen Häfen zu korrigieren". (49)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Unbegründete Vorwürfe gegen die Stickstoffwerke.

Von amtlicher Stelle wird mitgeteilt:

Die wiederholt in der Oeffentlichkeit erhobenen Klagen, daß die Stickstoffwerke insbesondere vor Preiserhöhungen Ware zurückhielten, um nachher höhere Preise zu erzielen, hat dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den beteiligten Reichsbehörden erneut zu eingehender Prüfung Anlaß gegeben. Dabei hat sich herausgestellt, daß die den Stickstoffwerken gemachten Vorwürfe unbegründet sind. Bis zum 20. September 1922 etwa konnte die Erzeugung laufend abbefördert werden, so daß nennenswerte Lagerbestände nicht vorhanden waren. Von diesem Zeitpunkt an mußte der Abtransport allerdings erheblich eingeschränkt werden, da die Wagenbestände der Eisenbahnverwaltung in erster Linie für Kartoffel- und Getreidetransporte in Anspruch genommen wurden. Der hierdurch hervorgerufene Wagenmangel, der bis Anfang November angedauert hat, betrug im Oktober 1922 etwa 60 %, im November etwa 30 %. Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß die Stickstoffwerke gerade unmittelbar vor Eintritt von Preiserhöhungen Verladungen in stärkerem Umfange als in den Tagen vorher vorgenommen haben. (132)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Dezember 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für Kohlendestillation und chemische Industrie, Köln	6 000 000
Chemie Aktiengesellschaft, Berlin	100 000
Chemische Fabrik Hockert, Michalowsky & Beyer A.-G., Berlin	3 000 000
Chemische Fabrik Müller & Kreuziger A.-G., Berlin	4 000 000
Gerbstoff-Extrakt-Fabrik Gebr. Graf A.-G., Rodenkirchen bei Köln	3 200 000
Hugo Grimpe A.-G., Berlin	5 000 000
Orpurin-Werk, Chemische Fabrik A.-G., Essen	2 500 000
Sauerstoffwerk Werschen A.-G., Oberwerschen, Kreis Weißenfels	9 000 000
F. W. Stübel A.-G., Chem.-techn. u. pharmaz. Fabrik und Drogengroßhandlung, Berlin	400 000
Therapogen Aktiengesellschaft Köln	3 500 000
Zusammen:	36 700 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Chem. Fabriken Harburg/Staßfurt vorm. Thörl & Heidtmann A.-G., Harburg	5 000 000	7 500 000
Deutsche Solvay-Werke Act.-Ges.	200 000 000	500 000 000
Harkortsche Bergwerke u. chem. Fabriken A.-G., Werk Heinrichshall i. Pohlitz b. Kostritz (Hauptsitz Gotha)	38 100 000	70 000 000
Herold A.-G., Fabrik chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg	3 000 000	6 000 000
„Kadag" Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.-G., Berlin	1 200 000	4 800 000
Reichalda A.-G., Parfümerie-Fabrik, Berlin	1 500 000	1 750 000
Victri A.-G. für Parfümerie- und Seifenfabrikation, Altona	30 000 000	40 000 000
Zusammen um	278 800 000	--

(43)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Auffindung eines Talkum-Lagers.** In dem kürzlich aufgefundenen Talkum-Lager bei Mautern in der Steiermark hat man jetzt mit den Abbauarbeiten begonnen. Die Lager besitzen eine Stärke von 1 bis 1,8 m und eine Länge von etwa 2000 m. (89)

Digitized by Google

Ein gemeinsames Magnesit-Verkaufsbureau in Wien. Aus Wien wird gemeldet: Zwischen den Leitungen der Veitscher Magnesit-Werke A.-G., der Budapester und der Steirischen Magnesit-Industrie A.-G. in Wien wurde ein Uebereinkommen getroffen, wonach der Verkauf von Sintermagnesitstein für metallurgische Zwecke durch ein gemeinsames Verkaufsbureau erfolgt. Auf den Vollzug dieses Uebereinkommens dürften die neuerlich aufgetauchten Gerüchte von Fusionsabsichten zurückzuführen sein, die jeder Grundlage entbehren. (51)

Großbritannien.

Deutsche Reparationsfarbstoffe. Auf eine Anfrage im Unterhaus teilte Sir Lloyd-Greame mit, daß in den Monaten September, Oktober und November für 66 000 £ Reparationsfarbstoffe verkauft worden seien. Die Deutschland für Farbstofflieferungen in diesem Zeitraum gutgeschriebene Summe sei aber nicht identisch mit dieser Summe. Die an die British Dyestuffs Corporation bezahlte Kommissionsgebühr betrage 4 600 £. (68)

Preise für englische und deutsche Chemikalien. Die Preise für Chemikalien sind, verglichen mit den Preisen vor dem Krieg, noch außerordentlich hoch, erklärte Professor Kipping vom University College in Nottingham, indem er zugleich die Beschuldigung zurückwies, daß das College seine Chemikalien aus Deutschland zu beziehen pflege. Man müsse aber sehr patriotisch sein, um eine Ware, die man für den 4. Teil des Preises aus Deutschland haben könne, in England zu kaufen. (75)

Cassel Cyanide Co. Auf der Jahresversammlung der Cassel Cyanide Co. führte der Vorsitzende aus, daß aus den Ergebnissen des Geschäftsjahres deutlich die Fortdauer der scharfen Konkurrenz hervorgehe. Der Marktpreis der Cyanide nähere sich dem Stand vor dem Kriege und geringere Qualitäten würden von der Konkurrenz sogar unter diesem angeboten. Der Rückgang in den Cyanidpreisen könne aber kompensiert werden und die Nachfrage habe sich gehoben. Immerhin seien die Verkaufspreise schneller gefallen als die Produktionskosten.

Es sei auch in Erwägung zu ziehen, ob sich die Gesellschaft nicht mit anderen größeren — nicht stärkeren — Gesellschaften vereinigen solle und er glaube, daß es im Interesse der Aktionäre sei, wenn Verhandlungen angeknüpft würden. (77)

Magadi Soda Co. Auf der 11. Jahresversammlung der Magadi Soda Co. führte der Vorsitzende, Mr. Samuel M. P., aus, daß eine Reihe von Mißgeschicken die Produktion der Gesellschaft und die Geschäftsergebnisse ungünstig beeinflußt habe (Verlust im Geschäftsjahr 1921 167 059 £). Man habe gehofft, den normalen Betrieb der Werke schon vor Ende 1921 aufnehmen zu können, aber immer sei irgend ein Defekt in der Maschinerie dazwischen gekommen. Er sei aber der festen Ueberzeugung, daß man zum mindesten eine Produktion von 100 000 t jährlich erreichen werde. Der Bagger auf dem Magadisee, der 1000 t täglich fördern könne, während die übrige Apparatur eine maximale Leistungsfähigkeit von 150 000 t im Jahre habe, sei nun in Tätigkeit und die Produktion werde dadurch vorteilhafter werden als unter Verwendung der eingeborenen Arbeiter. Sie könnten so billig oder billiger produzieren wie irgendein anderer Erzeuger und die Qualität der Soda sei sehr gut. Das Produkt habe auf den Weltmärkten schon einen Ruf und die Aufträge kämen von allen Seiten.

Es sei aber notwendig, das Kapital zu erhöhen und das vorhandene Kapital weitgehend abzuschreiben. Die Pläne hierfür seien in Vorbereitung und würden einer außerordentlichen Versammlung vorgelegt werden.

Man habe daran gedacht, die harte Soda in 3—4 Fuß Tiefe auszubeuten, er glaube aber, daß dies nicht nötig sei, da man an der Oberfläche des Sees genug Soda für viele Jahre habe. (76)

Anglo-Continental Guano Works. Die Gesellschaft hat 150 000 £ 7 %ige Obligationen zu 99, rückzahlbar zu 102½, ausgegeben. Seit die Gesellschaft im Jahre 1916 von dem Treuhänder übernommen wurde, haben die Gewinne im Jahre jährlich 47 500 £ betragen, d. h. mehr als 4 mal so viel als zur Bezahlung der Obligationenzinsen nötig ist. Die Gesellschaft importiert Peruguano und andere Düngematerialien und stellt gelösten Guano, Superphosphate, Knochenmehl und gemischte Dünger aller Art, sowie Chemikalien her; sie besitzt große Schwefelsäure- und Düngemittelfabriken und Lagerhäuser. (73)

Verkauf der Zinkoxydwerke in Burry Port (Carmarthenshire). Wie gemeldet wird, sind die Chemischen Fabriken in Burry Port, Carmarthenshire, welche zu den größten Produzenten von Zinkoxyd in England gehörten, verkauft worden, nachdem sie zwei Jahre lang stillgelegt waren. Die Käufer, deren Name nicht bekanntgegeben wurde, beabsichtigen den Betrieb im neuen Jahre wieder aufzunehmen. (74)

Frankreich.

Gute Entwicklung der französischen Parfümerieindustrie. Wie Justin du Pont, der Direktor der du Pont-Werke in Argenteuil (Frankreich) einem Vertreter des Oil, Paint and Drug Reporter erklärte, ist die Entwicklung der Parfümerieindustrie in Frankreich stetig und befriedigend. Der Umfang des Geschäfts und der Gewinn sind größer geworden. (116)

Ausfuhr von pharmazeutischen Präparaten nach Columbien. In der Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten nach Columbien kommt Frankreich gleich nach den Vereinigten Staaten, deren Lieferungen seit 1917 stark zugenommen haben. Die französische Einfuhr hat dem Gewicht nach abgenommen, dem Wert nach aber sich verdoppelt. Die spanischen Patentartikel waren während des Krieges sehr beliebt, verlieren aber jetzt Boden, da sie mehr oder weniger geschickte Nachahmungen von französischen Waren darstellten. Dagegen machen die italienischen Ampullen auf früher rein französischen Absatzgebieten Fortschritte. (87)

Société Acétylène Dissous et Applications de l'Acétylène. Nach dem vorliegenden Jahresbericht schloß das Geschäftsjahr 1921/22 — trotz der zunehmenden Geschäftsflauheit — mit einem Gewinn von 299 171 frs. Zur Verteilung gelangt eine Dividende von 5 %, sowie eine Superdividende von 25 frs., zusammen 50 frs. für jede Aktie. (88)

Tschechoslowakei.

Aus der chemischen Industrie. Ueber das Jahr 1922 wird folgender kurzer Bericht erstattet:

Der Absatz konzentrierter Düngemittel, von Leim, Knochenöl und Schwefelsäure im Jahre 1922 war ein klein wenig schwächer als 1921, ein großer Unterschied besteht jedoch nicht. Gegenüber 1921 fielen die Preise: Superphosphat um 50 %, Leim um 35 %, Knochenöl um 80 %, Schwefelsäure um 50 %, Salzsäure um 10 %, Sulphat um 60 %. Der Absatz verringerte sich um 20 %.

Eine Belebung des Inlandmarktes ist nicht zu konstatieren, wir arbeiten nur Leim auf Lager, die Erzeugung der übrigen Artikel wird eingeschränkt. (98)

Polen.

Export von Naphthaprodukten nach Deutschland. Vom 1. Januar bis 1. Oktober 1922 belief sich nach polnischen Angaben die polnische Ausfuhr von Naphthaprodukten aus Polen nach Deutschland insgesamt auf 985 104 Doppelzentner, das soll 26 % der gesamten deutschen Einfuhr derartiger Produkte entsprechen. Davon entfallen auf Petroleum 343 238 Dz. (26,9 % der gesamten deutschen Einfuhr), Maschinenöl 175 128 Dz. (7,8 %), Gasöl 134 048 Dz. (32,9 %), Schwerbenzin 117 164 Dz. (29 %), Leichtbenzin 87 955 Dz. (12,9 %), Halbprodukte und Rückstände 35 937 Dz. (27,8 %), Paraffin 40 386 Dz. (43,9 %). Außerdem wurden aus Polen nach Deutschland eingeführt: Rohöl 38 621 Dz. (28,6 %), Ozokerit 2791 Dz. (65,9 %), Erdwachs, gereinigt, und Ceresin 592 Dz. (84 %). (52)

Sowjet-Rußland.

Die Lage der chemischen Industrie. Die große chemische Fabrik Tentelew ist wieder in Betrieb. Sie stellt hauptsächlich Schwefelsäure und Schwefelpräparate her. Schwefelkies und Kupferkies sollen noch für fünf Jahre vorrätig sein. Die Kiesabbrände sind größtenteils nach Deutschland versandt worden. (93)

Rumänien.

Ausfuhr von Mohnsamen. Nach einer Meldung des englischen Handelssekretärs in Bukarest ist durch Ministerialerlaß die Ausfuhr von Mohnsamen gegen Bezahlung eines Ausfuhrzolls von 40 000 Lei für den Waggon gestattet. Der Zoll ist in guter Valuta zu bezahlen und soll z. B. gleich 57 £ sein. Eine Kommissionsabgabe wird nicht erhoben. (65)

Ver. St. von Amerika.

Kunstseide. Nach Angaben der „Silk Association" hat die Produktion von Kunstseide in den Vereinigten Staaten gegenüber den Vorjahren sehr stark zugenommen. Diese betrug im Jahre 1913 noch 1 566 000 Pfund und stieg stetig bis auf 6 687 000 Pfund im Jahre 1917; nach einem kleinen Rückgang im Jahre 1918 stieg die Produktion weiter und erreichte im Jahre 1921 rund 15 000 000 Pfund und in den ersten sechs Monaten von 1922 bereits 11,3 Millionen Pfund. (95)

Veronal als Gift behandelt. Der Leiter des Gesundheitsdienstes für den Bezirk Columbia, Fowler, hat bestimmt, daß Veronal in den Apotheken nach den Vorschriften über Gifte behandelt werden soll. Ueber alle Verkäufe ist Buch zu führen mit Angabe des Datums, des Namens und der Adresse des Käufers und des Verwendungszwecks. (102)

Bau einer Düngerfabrik der Tennesee Copper Chemical Co. New York. Die Gesellschaft hat den Bau einer Düngerfabrik in Cincinnati in Auftrag gegeben. Die Kosten sollen 500 000 $ betragen. (112)

Digitized by Google

Produktion von Streichfarben und Firnissen 1922. Das Handelsamt gibt folgende Statistik über die Produktion von Streichfarben und Firnissen in den ersten 6 Monaten des Jahres 1922 bekannt. Den Angaben liegen die Berichte von 402 Fabriken zugrunde.

	Zahl der Fabriken	Produktion 1922 6 Mon. ×1000	Produktion 1921 ganz Jahr ×1000	Produktion 1920 ganz Jahr ×1000	% Zunahme* 1921† bis 1922	% Zunahme* 1920 bis 1921
Anstreichfarben:						
Teigförmige Farben	—	207 469	382 490	343 626	8,5	11,3
Bleiweiß m. Oel angerieben . . (lb.)	104	136 942	273 874	209 372	1,5	30,8
Zinkoxyd mit Oel angerieben . (lb.)	120	4 341	5 770	7 946	50,5	—27,4
Andere teigförmige Farben . . . (lb.)	226	64 186	102 846	126 308	24,8	—18,6
Fertig gemischte und halb-teigförm. Farben einschließlich Farben für Wandanstrich, Tünche („Mill whites") und Emailletarben (Gal.)	337	31 159	44 500	55 248	40,0	—19,5
Firnisse, Japan- u. andere Lacke . (Gal.)	246	24 998	34 316	49 594	45,7	—30,8

* — bedeutet Abnahme. † Zunahme gegen die erste Hälfte von 1921. (108)

Guter Geschäftsgang und Kapitalerhöhung der Arco Co. Cleveland. Die Arco Co. ist dem Programm: „Machen Sie 1922 zum größten Farben- und Firnisjahr", in vollstem Maße nachgekommen. Ihre bedeutend erweiterten Fabriken arbeiteten mit vollem Betrieb; weitere Vergrößerungen sind beabsichtigt. Es wird eine Kapitalerhöhung auf 1 500 000 $ und eine Obligationenausgabe im Betrag von 400 000 $ berichtet, welche vollständig gezeichnet wurde. (113)

Südafrikanische Union. **Gesetz über „gewohnheitsmäßige" („habit forming") Drogen.** Das Gesetz ist jetzt in Kraft getreten. Gemäß den in dem Regierungsblatt vom 10. November 1922 veröffentlichten Bestimmungen ist jeder Apotheker oder Drogist verpflichtet, über alle „gewohnheitsmäßigen" Drogen Buch zu führen und genaue Angaben über seine Bestände, das Datum der Einfuhr oder des Erwerbs, die Personen, von denen er sie erhalten hat, und den Ort der Herkunft zu machen und in derselben Weise über die abgegebenen Mengen. (83)

Philippinen. **Oelindustrie.** Ein Schweizerischer Konsulatsbericht aus Manila meldet, daß die Beschäftigung der Oelfabriken bis auf einige wenige Etablissemente aufgehört hat, und es ist nicht vorauszusehen, welche Zukunft diese Industrie auf den Philippinen haben wird, da die langandauernde Krisis die meisten Unternehmungen dem Konkurse nahebrachte. In der Oelindustrie, die während der Kriegszeit einen märchenhaften Aufschwung genommen hatte, werden zweifellos noch bedeutende Kapitalien verloren gehen, denn es ist praktisch ausgeschlossen, sämtliche Fabriken wieder in Gang zu bringen. Man hat damit angefangen, an Stelle des Kopraöls ein anderes Produkt herzustellen, das als „Desiccated Cocoanuts" einen bedeutenden Markt zu besseren Preisen findet. (56)

Mandschurei. **Anbau von natürlichem Indigo.** „Chem. Trade Journal" schreibt: China ist das Hauptverbrauchsland sowohl für natürlichen als auch für künstlichen Indigo. Vor dem Kriege kamen etwa 70% des chinesischen Bedarfs an künstlichem Indigo aus Deutschland, und als der Handel mit den deutschen Firmen abgeschnitten war, traten Japan, Frankreich, die Schweiz und die Vereinigten Staaten an seine Stelle. In zwei Jahren (1917—19) vermehrte Japan seinen Indigo-Export nach China von 99 Pikuls auf 1979 Pikuls; jedoch nahm Deutschland mit der Wiedereröffnung der Handelsbeziehungen die Indigolieferungen nach China wieder auf. 1920 exportierte es 21 575 Pikuls künstliche Farbstoffe nach China und man nimmt an, daß schon die Statistik für 1921 die führende Stellung Deutschlands als Exportland für China wieder erweisen wird. Das Nachlassen der Lieferungen aus den westlichen Ländern nach Kriegsausbruch regte die Produktion von natürlichem Indigo in China besonders in den drei östlichen Provinzen an. Es gibt darüber zwar keine zuverlässigen Angaben, doch mag die Schätzung des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel mit 90 000 Pikuls (1 Pikul = 133,43 lb.) den wirklichen Zahlen nahekommen. (111)

Ceylon. **Einfuhr von Essigsäure.** Ziemlich bedeutende Mengen von Essigsäure werden nach einem Bericht des Konsuls Vance in Colombo nach Ceylon eingeführt zum Zweck der Koagulation des Rohgummis. Der Wert der Einfuhr betrug im Jahre 1921 56 742 Rupien gegen 539 380 Rupien im Jahre 1920. Der Anteil der Vereinigten Staaten an dem Import stieg von 6 % im Jahre 1920 auf 48 % im Jahre 1921. (80)

Indien. **Fabrikation von Opium-Alkaloidderivaten.** Nach einer dem Abgeordneten Porter, dem Vorsitzenden des Komitees für auswärtige Angelegenheiten zugegangenen Mitteilung soll es möglich sein, in Indien nach einem neuen bei niederer Temperatur arbeitenden Verfahren Opiumalkaloide in großem Maßstab herzustellen. Dies wäre für die Industrie in den Vereinigten Staaten von großer Bedeutung. (115)

Neu-Seeland. **Amerikanische Chemikalieneinfuhr.** Neuseeland ist ein guter Markt für amerikanische Chemikalien. Im Jahre 1921 wurden aus den Vereinigten Staaten eingeführt: für 2 379 142 £ Oele, Fette und Wachse bei einer Gesamteinfuhr im Werte von 2 948 636 £; für 49 274 (393 648) £ Farben und Firnisse; für 243 367 (1 082 436) £ Drogen und Chemikalien; für 30 066 (367 074) £ Düngemittel. (111)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Koholyt Aktiengesellschaft Berlin.** Dem über das Geschäftsjahr 1921/22 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: Sämtliche Werke waren im abgelaufenen Geschäftsjahr voll beschäftigt. Das fortschreitende Sinken des Markkurses erzeugte eine lebhafte Nachfrage nach unseren Produkten im In- und Ausland, aber es war nicht immer möglich, die Preise rechtzeitig den oft überstürzt emporschnellenden Gestehungskosten anzupassen. Auch machte es nicht geringe Schwierigkeiten, der Betriebsmittelanspannung Herr zu werden, ohne daß die für die regelmäßige Produktion erforderlichen Rohmaterialienvorräte aufgezehrt wurden. Die Abschwächung des Carbidmarktes, die regelmäßig in den Sommermonaten einzutreten pflegt, war diesmal nicht zu verspüren, weil der Bedarf für Schweißzwecke erheblich zunahm. Die gut beschäftigte Eisenindustrie nahm unsere Verrosinizium-Produktion voll auf. Aetzkali und Aetznatron waren während des ganzen Jahres stark gefragt. Ganz besonders schwierig waren die Verhältnisse in der Zellstoffindustrie. In den ersten Monaten des Geschäftsjahres fehlten die Abrufe für Zellstoff fast vollständig, und wir waren gezwungen, beinahe die gesamte Produktion auf Lager zu nehmen, soweit nicht durch verlustbringende Konsignationssendungen nach dem Auslande, schon mit Rücksicht auf die Lagerungsmöglichkeit, noch für etwas Absatz gesorgt werden konnte. Der Reingewinn des Geschäftsjahres stellte sich auf 13 922 081 Mk.; es gelangt eine Dividende von 40 % zur Verteilung, wobei zu berücksichtigen ist, daß die gegen das Vorjahr eingetretene Erhöhung der Markentwertung noch nicht entfernt Rechnung trägt, da die Verzinsung, auf Gold bezogen, noch nicht ¼ % ausmacht. (122)

* **Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin.** Das abgelaufene Geschäftsjahr stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, wieder im Zeichen der weiteren Entwertung unserer Währung mit allen hierdurch sich ergebenden Folgen. Es war daher das Bestreben der Gesellschaft, ihren Geschäftsbereich weitgehendst auszudehnen, was erfreulicherweise auch gelungen ist. Der Absatz hat sich nicht nur dem Werte, sondern auch dem Umfange nach erheblich vergrößert. Die an die Erwerbung des Niederstrigiser Werkes geknüpften Erwartungen haben sich erfüllt. Es ist dort eine Anzahl neuer Fabrikationen aufgenommen, die in dem Bilanzjahr in Betrieb gekommen sind und erfolgreich arbeiten. Ein Teil der mitübernommenen Maschinen konnte für die Fabrikation keine Verwendung finden und wurde abgestoßen. Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres kann als befriedigend bezeichnet werden. Es steht ein Gewinn von 7 482 972 Mk. zur Verfügung, an dem das im Berichtsjahr erhöhte Kapital von 28,5 Mill. Mk. teilnimmt. Es gelangt eine Dividende von 25 % zur Verteilung. Im neuen Geschäftsjahr wurde das Kapital auf 61 Mill. Mk. erhöht. Der Geschäftsgang ist nach dem Bericht des Vorstandes zurzeit ein zufriedenstellender, und wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, kann wiederum mit einem günstigen Ergebnis auch für das erhöhte Kapital gerechnet werden. (120)

Digitized by Google

* **Knoll & Co. Chemische Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein.** Die Firma teilt mit, daß der bisherige Geschäftsführer und Einzelprokurist, Herr Dr. Wilhelm Clemm, als persönlich haftender Teilhaber aufgenommen ist. Die Einzelprokura des Genannten ist damit erloschen. Ferner wurde Herrn Alexander Vierling Einzelprokura erteilt. (121)

Aus dem Handelsregister.

(1. bis 6. Januar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Plaue G. m. b. H., Berlin, jetzt: Chemische Fabrik Brandenburg-West G. m. b. H., Berlin.

Reinbeker Chemische Werke, Reinbek, aufgelöst.

Dr. Martin Olpe's chem.-pharm. Fabrik G. m. b. H., Gelsenkirchen, jetzt: „Strix" chem.-pharm. Fabrik, G. m. b. H., Düsseldorf.

Aktiengesellschaft Magnetine, Mannheim, jetzt: Rosolwerk-Magnetine Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Mannheim.

Chem.-pharm. Laboratorium Apotheker Hans Liche & Co., Wiesbaden, aufgelöst.

Chemisch-Pharmazeutisches Laboratorium, Inhaber Apotheker Wilhelm Fett, Dortmund, jetzt: Fett & Hönsch, chemisch-pharmazeutische Produkte, Dortmund. (118)

Versammlungskalender.

18. Januar: Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G., Weilimdorf: 1. ordentl. G.-V., mittags 3 Uhr, im Gemeindegasthaus in Kornthal.

20. „ Chemische Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg: außerordentl. G.-V., mittags 1½ Uhr, in Kastens Hotel in Hannover.

Chemische Fabrik Unterweser A.-G. in Bremen, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude des Bankgeschäfts Otto Schroeder & Co. K. a. A., Bremen, Wachtstr. 40. (119)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 1.	3. 1.	Aktien	10 1.	3. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	8150,—	6500,—	Höchster Farbw.	7900,—	6800,—
Bad. Anilin	9350,—	8200,—	C. A. F. Kahlbaum	7700,—	6200,—
Byk-Guldenw.	4750,—	4095,—	Köln-Rottweil	1140,—	9950,—
Chem. F. Buckau	23000,—	16500,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	7950,—	6700,—	Linde's Eismasch.	10000,—	8500,—
„ Grünau	12000,—	8000,—	Nitritfabrik	6300,	5500,—
„ v. Heyden	6900,—	6000,—	Oberschl. Koksw.	26000,—	15000,—
„ Milch & Co.	10000,	8500,—	Rasquin, Farbw.	8900,—	9500,—
„ Weiler	8500,—	7800,—	Rh. W. Sprengst.	6500,—	5800,—
„ Gelsenk.	59500,—	40000,—	J. D. Riedel	11400,—	8900,—
„ W. Albert	20500,—	15000,—	Rütgerswerke	13200,—	8400,—
„ Concordia	21000,—	17000,—	H. Scheidemandel	18400,—	17950,—
Dynamit Nobel	9625,—	7875,—	Schering, Chem.	22000,—	12250,—
Egestorff. Salzw.	12500,—	11000,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	8200,—	7000,—	Staßfurter Chem.	17500,—	19000,—
Fahlberg List	6525,—	4200,—	Thür. Bleiweißf.	9100,—	7400,—
Th. Goldschmidt	11500,—	8600,—	Union Chem. Fabr.	—	7200,—
Harb. Wiener G.	8850,—	6000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	15000,—	9000,—
Harkort Bergw.	14400,—	14900,—	„ Glanzstoff F.	33000,—	27100,—
Heine & Co.	4650,—	3900,—			

Devisen	4. 1.	5. 1.	6. 1.	8. 1.	9. 1.	10. 1.
Holland	3195,—	3450,—	3390,—	3750,—	3930,—	4100,—
Schweden	2175,—	2360,—	2300,—	2530,—	2650,—	2750,—
Italien	415,—	432,50	430,—	470,—	482,50	500,—
England	37400,—	40300,—	39750,—	43800,—	46000,—	48100,—
New York	8025,—	8700,—	8537,50	9450,—	10030,—	10260,—
Frankreich	575,—	690,—	600,—	645,—	667,50	704,—
Schweiz	1522,50	1630,—	1615,—	1790,—	1875,—	1960,—
Spanien	1262 50	1345,—	1335,—	1482,50	1545,—	1620,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	10. 1.	3. 1.
Elektrolytkupfer	3522	2481
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2950—3050	2159—2200
Originalhüttenweichblei	1250–1300	900— 950
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1600—1650	1300—1350
Zink, umgeschmolzen	1300–1350	1050—1100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	4126	3024
do. in Walz- oder Drahtbarren	4150	3048
Bancazinn	8750–8850	6450–6550
Straitszinn	8750–8850	6450–6550
Australzinn	8750–8850	6450 6550
Hüttenzinn, 99 %	8650–8750	6350–6450
Reinnickel	5900–6100	4450–4550
Antimon-Regulus	1075–1125	800— 850
Silber in Barren	212500—215000	146000–148000

(137)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie
Sektion I

Erhöhung von Geldbeträgen und Zulagerenten in der Reichsunfallversicherung.

Durch Verordnungen vom 16. und 23. Dezember 1922 (RGBl. S. 929 u. 984) haben die von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungen eine Erweiterung erfahren.

Danach unterliegen alle Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1 200 000 Mk. (bisher 300 000 Mk.) nicht übersteigt, vom Dezember 1922 an der Versicherungspflicht. Ihr Jahresarbeitsverdienst muß deshalb in den der Berufsgenossenschaft zu erstattenden Lohnnachweisungen mit aufgenommen werden. Betriebsbeamte mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst können auf Grund des § 50 der Genossenschaftssatzung freiwillig bei der Berufsgenossenschaft versichert werden, während nach wie vor die Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes der Versicherungspflicht unterworfen sind.

Bezüglich des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes ist bei allen Unfällen, die sich nach dem 30. November 1922 ereignet haben und noch ereignen werden, insofern eine Aenderung eingetreten, als erst derjenige Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der den Betrag von 360 000 Mk. (bisher 90 000 Mk.) übersteigt, nur mit einem Drittel (Drittelgrenze) in Anrechnung kommt.

Im Falle des Todes wird als Sterbegeld der 15. Teil des der Rente zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Durch die Verordnung ist der Mindestsatz an Sterbegeld auf 30 000 Mk. (bisher 3000 Mk.) erhöht worden.

Renten bis zu 6000 Mk. jährlich (bisher 1200 Mk.) sind vierteljährlich im voraus zu zahlen.

Die Zulagerentenempfänger haben durchweg eine vierfache Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge erhalten, und zwar dadurch, daß für diejenigen Verletzten, die um 33⅓ % bis 49 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, ein Jahresarbeitsverdienst von 90 000 Mk. (bisher 22 500 Mk.), für die Verletzten, die um 50 % und mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, ein Jahresarbeitsverdienst von 192 000 Mk. (bisher 48 000 Mk.) anzunehmen ist.

Arbeiter und Betriebsbeamte erhalten jetzt, solange sie infolge des erlittenen Betriebsunfalles völlig erwerbsunfähig sind, an Renten und Zulage zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes gleich 128 000 Mk. jährlich (bisher 32 000 Mk.) und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ab 1. Dezember 1922 werden mithin folgende Sätze gewährt:

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von

33⅓ %	20 004	Mk.	jährlich	(bisher	5 004	Mk.)
40 %	24 000	„	„	(„	6 000	„)
45 %	27 000	„	„	(„	6 756	„)
50 %	64 008	„	„	(„	16 008	„)
60 %	76 800	„	„	(„	19 200	„)
70 %	89 604	„	„	(„	22 404	„)
80 %	102 408	„	„	(„	25 608	„)
90 %	115 200	„	„	(„	28 800	„)
100 %	128 004	„	„	(„	32 004	„)

Ist der Verletzte infolge des erlittenen Betriebsunfalles völlig hilflos und auf fremde Wartung und Pflege angewiesen, so wird die Hilflosenrente von 192 000 Mk. jährlich (bisher 48 000 Mk. gewährt.

Die Witwenrente beträgt vom 1. 12. 22 ab mindestens 38 400 Mk. jährlich (bisher 9600 Mk.), während eine Witwe mit einem Kinde mindestens 76 800 Mk. jährlich (bisher 19 200 Mk.) und eine Witwe mit zwei und mehr Kindern mindestens 115 200 Mk. jährlich (bisher 28 800 Mk.) als Entschädigung erhält. (92)

Außenhandelstelle Chemie

Für Pulver und Natronwasserglas sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Buchdruckwalzenmasse und nach der Schweiz bestimmte Bleimennige sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (134)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	3. Jan. 1923	6. Jan. 1923	3. Jan. 1923	27. Dez. 1922	5. Jan. 1923	13. Dez. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	135—146 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 57—59 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6,50—6,60 $
Aetznatron	76/77% casilis blancs 118-122	76% 21-22 £	76/77% 21-23 G	4,10 čKr.	128/130 (5900 K)	sol. 70% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	170—190 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pdre pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	—	9¼—9½ c.
Bleizucker	sel de Sat. 410 Fr.	white 43—45 £	—	—	—	white crystl. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° hg 2,90 ff.	crystl. 39/40% lb. 7-7½ d	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35,37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,25-2,35 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 čKr.	(9000 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	50—52 c.
Cremortartari	—	98/100% 106-112 £	—	—	—	25½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	50—53 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—21 c.
Essigsäure	98/100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 42—44,50 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (15500 K)	99½% 100 lb. 14-14.25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £.	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	—	40% 14¼—14½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1150 K.)	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2× destill. 90—100 G	—	20° chem. rein (26000 K)	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ s	160—190 G	26 čKr.	—	39—39½ c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	93—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	raff. weiß (7500 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6¼ d	56—62 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	—	cryst. 100 lb. 5,75—6 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Erlaubnisgut 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3930 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4¾—5 d	46—52 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7¼—7½ d	crist. 48—53 G	13 čKr.	(1,10 schw. Fr.)	cryst. 14—41¼ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	99/99 crist. weiß (7500 K.)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	—	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1500 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60/62° cano. coulé 130 Fr.	solid 60/62% 17-18,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (4500 K.)	fused 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—4,65 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	90/92% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,75 G	—	99/99 Ammoniak (2700 K.)	58% light 100 lb. 1,90—1,97 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6,25 G	—	36/38° (1300 K.)	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	140—150 G	25 čKr.	(38000 K.)	32 c.

(35)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 22. JANUAR 1923 | Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tagesfrage.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Unter der „wohlwollenden Neutralität" Englands hat Frankreich inzwischen das Ruhrgebiet in Besitz genommen. Dabei sollte es sich, wie der französische Ministerpräsident noch vor wenigen Tagen feierlich erklärte, um nichts weiter, als um einen militärischen Schutz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen handeln. Trotzdem ist die Besetzung des Ruhrgebiets mit einem Aufwand an militärischen Machtmitteln erfolgt, der dem Leiter eines Feldzuges größten Stils alle Ehre machen würde. Jede Stunde bringt neue Nachrichten über die Erweiterung der Besetzung, deren Endziel in einer vollständigen Einschließung unseres westfälischen Kohlengebietes besteht.

Jede Stunde bringt auch neue Nachrichten über Verhandlungen der französischen militärischen Machthaber mit den Vertretern der deutschen Bergwerksbesitzer und der großen Bergarbeiterverbände. Sie offenbaren die schweren Verlegenheiten, denen die französischen Offiziere und Ingenieure infolge der Verlegung des Kohlensyndikats aus dem Bereiche der französischen Bajonette gegenüberstehen. Da der jetzt erfolgten Besetzung des Ruhrgebietes nach dem Zugeständnis französischer amtlicher Stellen ein gründliches zweijähriges Studium aller technischen Fragen der Kohlenproduktion und Kohlenverteilung vorausgegangen ist, überrascht es nicht, daß heute alle diejenigen Orte, über welche sich die Kohlenausfuhr aus dem Ruhrgebiet in das übrige Deutschland vollzieht, unter militärischer Bedeckung stehen. In dieser Beziehung hat die gründliche Vorarbeit französischer Sachverständiger zur vollen Zufriedenheit ihres Auftraggebers funktioniert. Was man indessen vorher nicht studieren und sondieren konnte, war die Psyche der deutschen Bergwerkbesitzer und Bergarbeiter. Und auf diesem Gebiet haben die französischen Machthaber einen vollen Mißerfolg zu verzeichnen. Er begann mit der Verlegung des Kohlensyndikats nach Hamburg. Es wäre für die neuen Herren des deutschen Ruhrgebietes ein leichtes gewesen, unter Benutzung des Syndikats auf Grund der von ihm mit den Zechen abgeschlossenen Lieferungsverträge und des Verteilungsplans zur Belieferung der deutschen Industrie die gesamte Produktion der Kohle in der bisherigen Weise aufrechtzuerhalten und durch Dispositionsänderungen in der Verteilung diejenigen politischen Wirkungen zu erreichen, welche von vornherein dem Plan der Besetzung des Ruhrgebietes zugrunde lagen. Durch die Uebersiedlung des Kohlensyndikats nach Hamburg steht aber der „Generalberginspektor, Präsident der interallierten Kontrollkommission" einer gänzlich veränderten Lage gegenüber. Er muß mit jedem einzelnen Zechenbesitzer verhandeln und abwarten, ob dieser und die Belegschaft des Werkes den unter Androhung von Gewalt erteilten Befehlen Folge leisten. Schon die ersten Tage dieser Verhandlungen haben den Beweis geliefert, daß Arbeitgeber wie Arbeitnehmer lediglich die Anordnungen der deutschen Reichsregierung als für sie verbindlich betrachten. Der französische Machthaber hat deshalb zu dem äußersten Mittel eines Ultimatums an die Zechenbesitzer gegriffen, in dem er ihnen die Aufrechterhaltung der Kohlen- und Koksieferungen an die Entente in dem Umfange der ersten Januarwoche befiehlt. Gleichzeitig ist führenden Persönlichkeiten aus dem Kreise der Zechenbesitzer die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens für den Fall der Nichtbefolgung französischer Befehle angedroht worden. Die Lage hat sich also, was von vornherein zu erwarten war, auf das äußerste verschärft. Die Weiterentwicklung vermag niemand vorauszusehen. Bestätigt sich die Meldung eines Berliner Blattes, nach der auf einer Zeche nördlich von Essen eine Kommission französischer Offiziere und Ingenieure von dem Betriebsrat die Erklärung erhalten hat, die Belegschaft werde, falls die Kommision das Werk betreten sollte, sofort die Arbeit niederlegen, dann dürften die französischen Machthaber nicht mehr im Zweifel darüber sein, daß jede Anwendung von Gewalt nur zu einem vollkommenen Mißlingen des gesamten Ruhrabenteuers führen würde.

Daß unserer heimischen Wirtschaft für die nächsten Wochen schwere Erschütterungen bevorstehen, unterliegt keinem Zweifel. Schon jetzt ist festzustellen, daß in den letzten Tagen die Kohlenproduktion im Ruhrgebiet um 15 bis 20 % zurückgegangen ist. Die Bergarbeiter werden die Ueberschichten, die sie vom 15. Januar ab leisten wollten, nicht verfahren. Infolgedessen ist es völlig ausgeschlossen, daß der Befehl des sogenannten Herrn Generalinspektors, der eine Mehrbelieferung von 20 % über die Leistungen der ersten Januarwoche fordert, einen Erfolg hat. Die Besetzung des Ruhrgebietes muß unter allen Umständen, selbst wenn in allen Zechen die Förderung aufrechterhalten wird, zu einer starken Verminderung der Kohlenförderung führen, die naturgemäß in erster Linie die Industrie im nichtbesetzten Deutschland treffen wird.

Nach den Berichten von sachverständiger Seite ist allerdings die augenblickliche Lage unserer Kohlenversorgung im allgemeinen nicht als ungünstig anzusehen, da an vielen wichtigen Punkten, besonders in Nord- und Ostdeutschland, Vorräte von ziemlichem Umfang vorhanden sein sollen. Auch wird man, wie der Reichswirtschaftsminister im Reichswirtschaftsrat bestätigte, englische Kohle in möglichst großem Umfange heranziehen, obwohl die katastrophale Verschlechterung unserer Valuta hierfür außerordentliche Opfer erfodert. Eine gewisse Erleichterung bietet auch der Umstand, daß in Oberschlesien recht erhebliche Bestände auf den Halden lagern, deren Abtransport nach den unter der Absperrung des Ruhrgebietes in erster Linie leidenden Landesteilen jedenfalls unverzüglich in Angriff genommen werden wird.

Auf alle Fälle aber wird in absehbarer Zeit ein fühlbarer Kohlenmangel in allen Teilen Deutschlands eintreten, der zu einer Einschränkung der industriellen Erzeugung und damit zu einer Verminderung der Arbeitsgelegenheit führen muß. Dann werden Zeiten anbrechen, in denen die durch lange Jahre körperlicher und seelischer Not geschwächte Spannkraft des deutschen Volkes einer schweren Belastungsprobe unterworfen sein wird. Möchte uns das Bewußtsein, für eine gerechte Sache zu leiden, die Kraft zum Aushalten verleihen! Bl. (206)

Digitized by Google

Versorgung der chem.-pharm. Industrie mit Inlandszucker zu Industriezwecken.

Wie der Verein zur Wahrung als Verteilungsstelle für Inlandzucker für chemisch-pharmazeutische Präparate uns mitteilt, liegt Veranlassung vor, folgende Gesichtspunkte, deren Beobachtung eine Voraussetzung für die rechtzeitige Belieferung mit Inlandszucker ist, nochmals zusammenfassend zur Darstellung zu bringen.

1. Zuständigkeit.

Voraussetzung für die Zuteilung von Inlandszucker durch den Verein z. W. ist, daß der Zucker zur Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate benötigt wird.

Für die Abgrenzung dieses Begriffes sind bestimmte Richtlinien aufgestellt worden, von denen folgendes mitgeteilt sei:

Für *Fenchelhonig* und ähnliche Präparate kann kein Inlandszucker zur Verteilung gelangen.

Für *bonbon*artige Erzeugnisse (Brustkaramellen, Hustenbonbons, Malzbonbons, Pfefferminztabletten usw.) kann nur dann Inlandszucker durch den Verein z. W. zur Verteilung gelangen, wenn ihnen nach gutachtlicher Sachverständigen-Aeußerung in so überwiegendem Maße Heilcharakter innewohnt, daß sie nicht zur Süßigkeiten-Industrie (Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten E. V. in Würzburg, Mergentheimer Str. 18), sondern zur chemisch-pharmazeutischen Industrie gerechnet werden müssen.

Wegen *Nährmitteln* ist der Verband der Krankenkost- und Nährmittelfabrikanten, z. H. Herrn Direktor Richard Freyer, Berlin NW. 21, Jonasstr. 4, zuständig.

Anträge auf Belieferung mit Inlandszucker zur Herstellung von *Vanillinzucker, Backpulver* usw. werden vom Verband der Speisepulver- und Backpulverfabrikanten z. H. Herrn Franz Florian i. Fa. Florianwerke, Berlin-Britz, bearbeitet.

Es kann nur dringend anempfohlen werden, sich in Zweifelsfällen mit dem Verein z. W. unter Einsendung zweier Probestücke ins Benehmen zu setzen, um zu vermeiden, daß der Zucker eine unzulässige Verwendung findet.

Apotheken kann Inlandzucker durch den Verein z. W. nur insoweit zugeteilt werden, als sie ihn für einen über die Grenzen des Apothekenbetriebes hinausgehenden und von diesem unabhängigen Fabrikationsbetrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten benötigen und ihre Erzeugnisse auch außerhalb ihres Kreises an Wiederverkäufer und Verbraucher absetzen.

2. Verpflichtungsschein.

Firmen, die auf Zuteilung von Inlandszucker zur Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate rechnen, müssen sich durch Unterzeichnung eines jeder anmeldenden Firma zugehenden Verpflichtungsscheines auf die Innehaltung der vom Reichsernährungsministerium vorgeschriebenen Richtlinien verpflichten.

Da der Verein z. W. nur solche Anträge bearbeiten kann, für die der vollzogene Verpflichtungsschein ihm vorliegt, kann nur dringend empfohlen werden, den Verpflichtungsschein dem Verein möglichst umgehend vollzogen wieder zuzusenden.

3. Höhe der Zuteilung.

Da die der chemisch-pharmazeutischen Industrie zur Verfügung gestellte Zuckermenge monatlich wechselt, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß sämtliche Anträge stets in voller Höhe berücksichtigt werden können.

Wünsche für Mehrzuteilung bittet der Verein z. W., ihm sachlich und ausführlich begründet möglichst umgehend nach Erhalt der jeweiligen Zuteilung zugehen zu lassen.

Solange sich die Firmen nicht weiter äußern, erfolgt weitere Zuteilung möglichst in der bisherigen Höhe automatisch, ohne daß die einzelnen Firmen erneut Antrag zu stellen hätten.

Rechtzeitige Benachrichtigung bis spätestens zum 3. eines jeden Monats wird auch erbeten, falls eine Firma für einen Monat keinen Zucker benötigt, da nur unter dieser Voraussetzung unnötige Porto- usw. -kosten vermieden werden können.

4. Bezugscheine.

Die Gültigkeitsdauer der Bezugscheine ist auf diesen selbst vermerkt.

Sie werden vom Verein z. W. gegen Nachnahme einer Gebühr zum Versand gebracht, die zur Deckung der Unkosten bestimmt ist und deren Höhe für jede Verteilung neu festgesetzt wird.

5. Preis.

Für jeden Monat wird ein bestimmter Grundpreis festgesetzt.

Dieser kann sich je nach der Oertlichkeit, an der der Zucker endgültig zum Verbrauch gelangt, ändern.

Falls Firmen seitens ihrer Lieferanten keine genügende Aufklärung über die Preisstellung erhalten oder sich benachteiligt fühlen, wollen sie die Rechnungen der Zuckerwirtschaftsstelle — nicht an den Verein z. W. — zur Nachprüfung einsenden.

6. Lieferant.

Schwierigkeiten haben sich bisher nur dort ergeben, wo Firmen unter Umgehung ihres bisherigen Lieferanten sich den Zucker beispielsweise direkt von einer Fabrik zu verschaffen versucht haben.

Es kann nur immer wieder dringend empfohlen werden, die bisherige Bezugsart beizubehalten.

7. Verlängerung der Scheine.

Da die Scheine den Firmen so rechtzeitig zugehen, daß diese den darauf erhältlichen Zucker erhalten können, wenn sie die Scheine umgehend nach Erhalt weitergeben, ist eine Verlängerung der Scheine über ihren Ablauftermin hinaus grundsätzlich nicht möglich.

Es wird daher dringend empfohlen, die Scheine nur in begründeten Ausnahmefällen der Zuckerwirtschaftsstelle — nicht dem Verein z. W. — zur Verlängerung einzusenden.

8. Allgemeines.

Jede Firma, die durch den Verein Zuteilung erhält, erhält eine laufende Nummer, die aus dem Begleitschreiben zu den Bezugscheinen und aus diesem selbst zu ersehen ist.

Es wird im Interesse einer Beschleunigung der Korrespondenz dringend gebeten, diese laufende Nummer im Briefwechsel mit dem Verein z. W. zu benutzen.

Dieser selbst beschleunigt die Verteilungsangelegenheiten auf das äußerste und bittet die Firmen, ihn hierin durch prompteste Erledigung seiner Anfragen zu unterstützen.

Die Bezugscheine gehen den Firmen sofort zu, nachdem sie der Verein z. W. von der Zuckerwirtschaftsstelle erhalten hat. Besondere Mahnschreiben erübrigen sich also.

Bei jeder Kritik an der Verteilungstätigkeit des Vereins z. W. ist zu berücksichtigen, daß er in dieser Angelegenheit vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Zuckerwirtschaftsstelle abhängig ist.

Er ist bemüht, jeder in Form und Gegenstand sachlichen Beschwerde abzuhelfen, muß aber andererseits auch darum bitten, nur wirklich begründete und erfüllbare Forderungen zu stellen.

Endlich sei dringend eine genaue Durchsicht der seitens des Vereins zur Versendung gelangenden Rundschreiben empfohlen, da hierdurch erfahrungsgemäß eine umfangreiche Korrespondenz vermieden werden kann. (178)

Digitized by Google

Zum neuen Elektrowirtschaftsgesetz.

Aus industriellen Kreisen schreibt man uns:

Der Vorstand des Verbandes der Elektrizitäts-Abnehmer von Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestraße 17, hielt am 3. d. M. eine Sitzung ab, um Stellung zu dem neuen Elektrowirtschaftsgesetz zu nehmen.

Dem Verband ist es im letzten Augenblick gelungen, das Reichswirtschaftsministerium zu bewegen, einen Verbandsvertreter zu der am 9. d. M. stattfindenden „Beiratssitzung" zuzuziehen.

Das neue Elektrizitäts-Wirtschaftsgesetz ist in seinem vorliegenden Entwurf von so einschneidender Bedeutung für die gesamte stromabnehmende und selbsterzeugende Industrie, wie wohl noch kein bisheriges Gesetz.

Der Entwurf ist, da er bisher ohne jede Mitwirkung der Abnehmerschaft zustande gekommen ist, nur darauf zugeschnitten, die Machtbefugnisse der Groß-Elektrizitätswerke zu erweitern.

Es ist vorgesehen, die gesamte Stromerzeugung unter möglichster Ausschaltung der Selbstversorgung der Industrie, einem Selbstverwaltungskörper in die Hände zu legen unter einer gewissen staatlichen Oberaufsicht. Diese jedoch, wie ebenso der Selbstverwaltungskörper in allen seinen Einzelheiten, unterliegen aber fast nur dem Einfluß und Zugriff einiger weniger Groß-Elektrizitätswerke.

Auch die Gründung eines großen Geldinstituts für Finanzierungen ist vorgesehen. Geldgeber für dieses Institut sind letzten Endes die Stromabnehmer.

Fast alle Befugnisse des Gesetzes sind nach dem Entwurf „Satzungen" vorbehalten, die unter Führung dieser Elektrizitätswerke, erst nachdem das Rahmengesetz genehmigt ist, geschaffen werden sollen.

Das Gesetz dient somit letzten Endes dazu, diesen von den Elektrizitätswerken aufzustellenden Satzungen gesetzliche Kraft zu verleihen. Dabei kann die Privatindustrie enteignet werden in bezug auf ihr Grundeigentum, ja sogar ihres Kohlenbesitzes.

Auch die Wegebenutzungsrechte sind in das Gesetz einbegriffen.

Die Abnehmerschaft muß den ganzen Apparat bezahlen in Zuschlägen zu den Strompreisen und erhält dabei kein anderes Gegenrecht, als daß die Elektrizitätswerke nach Möglichkeit die Stromversorgung sicherstellen sollen.

Der Vorstand beschloß, bei den Beiratssitzungen im Ministerium folgende Richtlinien zu befolgen:

1. Es ist zu verlangen, daß neben den Elektrizitätswerken auch Selbsterzeuger und reine Stromabnehmer bei Fragen der wirtschaftlichen Stromerzeugung mitbestimmen.

2. Alle Satzungen der im Entwurf vorgesehenen Verbände und Organisationen sind gesetzlich festzulegen. Die Satzungsbildung ist keinesfalls in die Hände der zu bildenden Verbände zu legen. Das Gesetz ist so abzufassen, daß alle Auswirkungen, die das Gesetz haben kann, im Wortlaut festgelegt sind.

3. Die Elektro-Wirtschaftsbeiräte (die einzige Stelle, die zur Wahrung der Abnehmerbelange vorgesehen ist, die jedoch, nach dem Entwurf, keine „Muß"-, sondern eine „Kann"-Einrichtung ist) müssen im Gesetz verankert werden. Diese Beiräte sind zu wählen aus Abnehmerkreisen z. B. Gemeinden, reinen Stromabnehmern und Selbsterzeugern.

Die Funktion dieser Beiräte ist genau festzulegen. Sie müssen besonders gleichberechtigte Mitglieder der Elektrizitäts-Wirtschaftsverbände sein und mitbestimmen über die Höhe und Art der Zahlungsbeiträge an die Verbände usw.

4. Elektro-Kuratorium und Elektro-Aemter müssen paritätisch zusammengesetzt werden aus Erzeuger- und Abnehmer-Kreisen.

5. Zu den Arbeiten der Elektro-Darlehnskasse bezüglich Gewährung von Darlehen usw. sind gleichberechtigte Mitbestimmer aus Abnehmerkreisen zuzuziehen, da letzten Endes die Abnehmer allein die Geldgeber sind.

Der Verband der Elektrizitäts-Abnehmer von Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 17, ist gerne bereit, Interessenten weiteren Aufschluß zu geben. (Rückporto.) (138)

Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Der Arbeitsausschuß der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, der mit der Aufstellung der Satzung, des Arbeitsplanes und der Wahl des Vorstandes beauftragt war, hat in seiner ersten Sitzung am 18. Dezember in Berlin sich dieser Aufgabe entledigt.

Der Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus: je einem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, Reichsgesundheitsamtes, Reichsversicherungsamtes, der deutschen Krankenkassen, des Institutes für Gewerbehygiene, je zwei Vertretern des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften und des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, je drei Vertretern der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und sechs von der Mitgliederversammlung seinerzeit gewählten ärztlichen Gewerbehygienikern, nämlich den Herren Geheimrat Dr. Lehmann-Würzburg, Geheimrat Prof. Dr. Heffter-Berlin, Ministerialrat Dr. Koelsch-München, Prof. Dr. Chajes-Berlin, Prof. Dr. Konrich-Berlin, Prof. Dr. Curschmann-Wolfen.

Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt: Kommerzienrat Dr. Frank-Berlin, (1. Vorsitzender); Gustav Haupt, Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Hannover, (1. stellv. Vorsitzender); Geheimrat Dr. Leymann, Reichsarbeitsministerium, Berlin, (2. stellv. Vorsitzender); Ministerialrat Dr. Koelsch-München und Prof. Dr. Curschmann-Wolfen, Schatzmeister und Schriftführer.

Als Ziele der Gesellschaft wurden neben der Abhaltung einer Jahres-Mitgliederversammlung die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Berufserkrankungen, die Veranstaltung von Vorträgen über Gewerbehygiene und Berufserkrankungen, die Unterstützung der gewerbehygienischen Fachpresse in erster Linie in der Satzung festgelegt. Mitglied können jeder deutsche Staatsangehörige, Behörden, juristische Personen, Körperschaften, Handelsgesellschaften und dergleichen werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Jahr 1923 für Einzelpersönlichkeiten 500 Mk., für Körperschaften 10 000 Mk. Dazu kommt ein Eintrittsgeld von 200 Mk. bzw. 3000 Mk.

Die Anmeldungen zur Gesellschaft nimmt einstweilen der Schriftführer, Prof. Dr. Curschmann-Wolfen, Kreis Bitterfeld, entgegen, der auch nähere Auskünfte über dieselbe erteilt.

Alle Kreise, die wissenschaftlich und praktisch sich mit Gewerbehygiene beschäftigen, sollen in dieser neugegründeten Gesellschaft zusammengeschlossen werden. Je stärker dieser Zusammenschluß ist, und je mehr er alle diejenigen, die an dieser Frage interessiert sind, umgreift, um so besser wird die Gesellschaft in der Lage sein, ihre Aufgaben zum Besten der Allgemeinheit zu erfüllen. Es ergeht daher an alle, mögen sie als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, als Aerzte oder in amtlicher Eigenschaft den Fragen der Gewerbehygiene ihr Interesse zuwenden, die Aufforderung, der Gesellschaft beizutreten, und so sie in der Durchführung ihrer Ziele zu unterstützen. (150)

Digitized by Google

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Ueber die Verzögerungen, welche die Anwendung des Industrieschutzgesetzes in der Praxis der Zollämter bei der Einfuhr von Chemikalien mit sich bringt, schreibt „Chemist and Druggist":

„Im Zweifelsfall beschlagnahmen", das ist das ungeschriebene Gesetz, welches in den Zollämtern gilt. Selbst bei Waren, welche von dem Importeur als „zollfrei" eingeführt werden, da sie in der Liste von über 6000 Produkten nicht aufgeführt sind, verlangt der Zollbeamte den Nachweis, daß sie nicht unter einem andern Namen darin stehen (z. B. Salmiak statt Ammoniumchlorid) und immer wieder zweifelt er, ob die Waren auch wirklich das sind, als was sie bezeichnet werden, und argwöhnt, daß der Versuch gemacht wird, ein zollpflichtiges Produkt unter dem Namen eines zollfreien einzuschmuggeln. Dann müssen Proben genommen und untersucht werden, was 14 Tage, aber auch 4 oder 5 Wochen dauern kann. Das hat finanzielle Verluste zur Folge, sei es, daß Aufträge zurückgezogen werden oder die Preise unterdessen gefallen sind.

Bei den in der Liste genannten Produkten ist es sicher, daß sie festgehalten werden, ob sie nun von der zollpflichtigen Qualität sind oder nicht. In der Liste sind 500 oder 600 Produkte mit „R" bezeichnet, was heißt, daß nur das reine Präparat zollpflichtig ist. Wir haben aber bis jetzt noch von keinem Fall gehört, wo ein Produkt von geringerer, nicht zollpflichtiger Qualität, wie sie für technische Zwecke verwendet wird, die Zollschranken ohne Aufenthalt passiert hätte und nicht dem Verfahren der Probenahme und Prüfung unterworfen worden wäre. In dieser Weise ist z. B. gewöhnliche Waschsoda behandelt worden, nur weil Natriumcarbonat, aber mit „R", in der Liste steht. Salmiak, Salpeter und hundert andere Produkte, in technischer Qualität und in Mengen von 5, 10 und 20 t, werden so mit unfehlbarer Sicherheit wochenlang festgehalten. Dem Importeur sagt man, daß er die Waren haben kann, wenn er eine dem Zoll entsprechende Summe hinterlegt, und daß er diese später wiederbekommt. Das ist ein ganz unbrauchbares Verfahren, da der Importeur, solange er nicht weiß, was ihn die Ware kosten wird, keinen Verkaufspreis festsetzen kann und unterdessen vielleicht die Verkaufsgelegenheit verpaßt.

In den 12 Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind in 7 von 10 Fällen schließlich die Waren als nicht zollpflichtig freigegeben worden. In vielen Fällen sind die absurdesten Haarspaltereien vorgekommen und schließlich ist ein Zoll von einigen Pence erhoben worden, während die Gehälter der Beamten das Vielfache der Zollbeträge ausgemacht haben müssen und in einigen Fällen sogar der Wert der zur Untersuchung entnommenen Proben größer war als der Zoll.

Das sind die Wurzeln des Mißvergnügens, das durch dieses Gesetz hervorgerufen wird. Jedenfalls begreift man nicht, warum die Entscheidungen über die Zollpflichtigkeit nicht in ebensoviel Tagen getroffen werden können, wie jetzt Wochen dazu gebraucht werden." (153)

Zur Frage der Stabilisierung der Schwefelpreise.

Aus New York geht uns folgender Bericht zu:

Im Lauf des November sind sowohl in der amerikanischen als auch in der englischen Presse Nachrichten über ein Abkommen zwischen der amerikanischen Sulphur Export Association und der italienischen Regierung über die Kontingentierung der amerikanischen und sizilianischen Schwefelausfuhr und die Stabilisierung der Schwefelpreise erschienen.

Soweit die amerikanische Beteiligung an einem solchen Unternehmen in Frage kommt, wird seitens der Sulphur Export Association lediglich zugegeben, daß Verhandlungen über Ausfuhrkontingentierung und Preisstabilisierung im Gang sind. Einzelheiten über das erstrebte Abkommen sind aus begreiflichen Gründen nicht erhältlich. Im wesentlichen scheint es sich jedoch bei dem geplanten Abkommen um die Tatsache zu handeln, daß in den Vereinigten Staaten zurzeit größere Vorräte an Schwefel vorhanden sind und daß der dringende Wunsch vorliegt, ein weiteres Sinken der Schwefelpreise zu verhüten.

Ueber die Entwicklung und den augenblicklichen Stand der amerikanischen Schwefelproduktion läßt sich folgendes berichten:

Die amerikanische Schwefelproduktion ist trotz ihrer heutigen großen Bedeutung auf dem Weltmarkt verhältnismäßig jung und spielt erst seit den letzten fünfzehn Jahren eine Rolle im amerikanischen Verbrauch und im Welthandel.

Mit der Förderung von Schwefel wurde zuerst 1865 in Louisiana begonnen. Die dortigen Versuche gestalteten sich jedoch sehr verlustreich, bis 1903 von Herman Frasch ein Förderungsverfahren entdeckt wurde, das zu einem außerordentlich raschen Aufschwung der Schwefelproduktion führte.

Bis 1903 hatte die Schwefelförderung in Louisiana nur ½ % der amerikanischen Schwefelproduktion gedeckt. Seit 1904 reichte die amerikanische Produktion (zu der von Louisiana war noch die zweier Bergwerke in Texas gekommen) für die Bedürfnisse des amerikanischen Marktes aus. Die folgende Tabelle zeigt die Entwickelung der amerikanischen Produktion in den letzten Jahren:

	Förderung long tons	Versand long ton	Wert (Versand) $
1909	273 983	258 283	4 783 000
1910	247 060	250 919	4 522 000
1911	205 066	253 795	4 573 000
1912	787 735	305 390	5 289 000
1913	491 080	319 333	5 614 000
1914	417 080	341 985	6 214 000
1915	520 582	293 803	3 955 000
1916	649 683	766 835	12 247 000
1917	1 134 412	1 120 378	23 987 000
1918	1 353 525	1 266 709	27 868 000
1919	900 000	—	—
1920	1 255 249	1 517 625	30 000 000
1921	1 879 150	954 344	—

Da von der Gesamtförderung der Jahre 1920 und 1921 im Betrag von 3 134 399 t nur 2 471 969 t verkauft wurden, so ergibt sich, daß zurzeit größere Vorräte an Hand sein müssen, welche die amerikanische Schwefelproduktion, die während der Kriegsjahre den Weltmarkt beherrschte, zu einer Verständigung mit ihrem wichtigsten Wettbewerber veranlassen.

Die Schwefelausfuhr aus den Vereinigten Staaten hat sich folgendermaßen entwickelt:

	Menge long tons	Wert $
1909	31 525	630 527
1910	45 595	864 808
1911	17 369	326 735
1912	41 269	784 340
1913	73 861	1 353 310
1914	110 022	2 018 724
1915	48 391	885 756
1916	68 460	1 314 290
1917	177 548	3 595 512
1918	131 092	3 626 638
1919	224 712	6 325 552
1920	447 450	8 994 350
1921	285 762	4 524 768

Digitized by Google

Die Ausfuhr für die ersten acht Monate von 1922 weist folgende Ziffern und Hauptausfuhrländer auf:

	Menge tons	Wert $
Deutschland	38 924	561 526
Frankreich	67 033	911 458
Großbritannien	27 418	405 206
Kanada	65 063	1 059 797
Australien	31 720	429 709
Schweden	31 832	457 496
Spanien	11 171	170 405
Sonstige Länder	56 141	864 639
Insgesamt	329 302	4 860 236

Was die Einfuhr anlangt, so waren bis 1903 die Vereinigten Staaten hinsichtlich ihres Schwefelbedarfs fast völlig auf das Ausland angewiesen. Bereits 1913 hatte sich jedoch die Einfuhr auf ein Minimum verringert. Für die ersten acht Monate 1922 betrug die Einfuhr 130 t im Wert von 4248 $.

Die Ausfuhr von sizilianischem Schwefel nach den Vereinigten Staaten hatte bereits 1906 derartig abgenommen, daß die Anglo-Sicilian Sulphur Co. von ihrem Vertragsrecht Gebrauch machte, ihr Abkommen mit den sizilianischen Schwefelproduzenten zu beenden.

Aber die amerikanische Schwefelindustrie vermochte nicht nur die Bedürfnisse des heimischen Marktes völlig zu decken, sondern sie trat bald darauf auch als ein sehr ernsthafter Konkurrent des sizilianischen Schwefels auf. Während Sizilien 1903 noch 95 % des Weltbedarfs gedeckt hatte, sank diese Ziffer 1913 auf ungefähr 50 %. Seit 1915 überstieg die amerikanische Förderung die Siziliens.

Die Hauptproduzenten von Schwefel in den Vereinigten Staaten sind heute die folgenden drei Gesellschaften:

1. Union Sulphur Co., Sulphur, Calcasin Parish, La.
2. Freeport Sulphur Co., Freeport, Brazolia County, Texas.
3. Texas Gulf Sulphur Co., Gulf, Matagorda County, Texas.

Außer diesen drei Gesellschaften, die 1920 und 1921 99½ % der gesamten Produktion in den Vereinigten Staaten förderten, gibt es noch einige kleinere Unternehmungen in Colorado, Nevada, Wyoming und Utah, die jedoch im wesentlichen nur für den lokalen Bedarf arbeiten.

Was die Produktionskosten der erstgenannten Unternehmen anlangt, so ergeben sich einige Anhaltspunkte hierüber aus den Erhebungen der amerikanischen Regierung während der Kriegszeit. Danach stellten sich die Förderungskosten für die Freeport Co. auf 6,15 $ die Tonne im Jahre 1917 und auf 9,50 $ im Jahre 1918.

Für die Union Co. beliefen sich die Produktionskosten 1917 auf 5,73 $ die Tonne, was bei einem damaligen Verkaufspreis von 18,11 $ die Tonne einen Bruttogewinn von 12,38 $ bedeutete.

Ueber die Preisbewegung von Schwefel in den Vereinigten Staaten ist zu sagen, daß in den dem Krieg vorausgegangenen Jahren bis 1916 die Preise per Tonne sich im wesentlichen auf 18,— $ f. o. b. Förderungsstelle und 22,— $ f. o. b. New York stellten. Seit Anfang 1912 stieg der Preis per Tonne auf 22,— $ f. o. b. Förderungsstelle. Mit Genehmigung des Council of National Defence blieb dieser Preis bis 1. Januar 1919 in Geltung. Seitdem bewegte sich der Preis zwischen 18,— $ und 20,— $ f. o. b. New York.

Die gegenwärtigen Bestrebungen in der Richtung auf Stabilisierung des Schwefelpreises lassen sich wohl darauf zurückführen, daß zurzeit in den Vereinigten Staaten größere Schwefelvorräte vorhanden sind und daß sich der Wettbewerb Siziliens seit Beendigung des Krieges auf dem Weltmarkt wieder fühlbar macht.

Soweit der heimische Markt in Frage kommt, hat die amerikanische Schwefelproduktion keinen fremden Wettbewerb mehr zu fürchten. Diese Tatsache kommt auch darin zum Ausdruck, daß Schwefel im Zolltarif von 1922 auf die Freiliste gesetzt wurde. In dem Tarif von 1909 war ein Einfuhrzoll von 4,— $ per Tonne festgesetzt worden. (37)

Revision der amtlichen Schätzung von ätherischen Oelen, synthetischen Parfümerien, Alkaloiden usw. für die Verzollung in Italien.

Nach den Bestimmungen des italienischen Zolltarifs, welcher am 1. Juli 1921 in Kraft trat, sind die unter die Positionen 658 a (6), 658 b, 661 und 767 fallenden ätherischen Oele, synthetischen Parfüme, Alkaloide und Alkaloidsalze mit 15 % ihres amtlich festgestellten Wertes zollpflichtig. Dieser Wert wird periodisch vom Finanzminister neu bestimmt. Durch einen Erlaß des Finanzministers vom 20. Dezember, der in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Dezember veröffentlicht ist, sind nun mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an Stelle der im Tarif angegebenen die nachstehenden neuen Werte festgesetzt worden.

Die neuen Werte sind meistens niedriger als die bisherigen, in einigen Fällen aber (besonders bei den ätherischen Oelen) höher als diese. Bei den Alkaloiden und Alkaloidsalzen (Tarif-Nr. 767) ist bemerkenswert, daß die Liste der Werte jetzt 78 Stoffe gegen 58 früher enthält, und daß, wo ein direkter Vergleich möglich ist, die neuen Werte mit 3 oder 4 Ausnahmen niedriger (und zum Teil beträchtlich niedriger) sind als die alten.

Tarif-Nr. 658 a (6): Aetherische Oele und Essenzen — nicht terpenfrei — nicht besonders genannt.

Die amtliche Schätzung beträgt jetzt (alte Werte in Klammern) per kg in Goldliren für die ätherischen Oele aus: Bisamkörnern 875 (1970), Angelika 300 (290), Kalmus 15 (40), Kamillen 350 (265), Zimt 75 (85), Kardamom 185 (225), Kümmel 30 (25), Cumin [römischem Kümmel] 75 (30), Fenchel 18 (20), Geranium 75 (75), Wacholder 20 (20), Lorbeerblättern 20 (20), Kirschlorbeer 35 (40), Lavendel 50 (100), Rosenholz 95 (90), Sassafraslorbeer 15 (20), Muskatblüten 25 (30), Majoran 25 (25), Myrten 35 (35), Neroli [Pomeranzenblüten] 950 (—), Muskatnuß 25 (30), Opoponax 120 (100), Origanum [Dosten] 18 (20), Patschuli 125 (185), Immergrün 35 (20), Petitgrain 40 (40), Rosmarin 6 (10), Salbei 20 (15), Senf 40 (55), Vetiver 90 (130), Ylang Ylang 115 (185), Ingwer 45 (70) — für andere ätherische Oele 120 (120).

Anmerkung. Die in dem Tarif vom Juli 1921 aufgeführten Werte für die ätherischen Oele aus Dill, Zuckerbirke, Cajuput, Cananga, Cognac, Raute und Sadebaum fehlen in der neuen Liste.

Tarif-Nr. 658 b: Terpenfreie Oele und Essenzen. Die Werte betragen für ätherische Oele aus: gewöhnlichem Anis 25 (30), Stern-Anis 12 (20), bitteren Pomeranzenschalen 900 (685), Apfelsinenschalen 925 (685), Bergamotten 112 (130), Zimtrinde 120 (130), Citronen 375 (525), Citronella 25 (25), Fenchel 38 (35), Nelken 42 (50), Geranium 200 (200), Lavendel 100 (210), Lemongras 30 (60), Limonen 150 (315), Linaloe 115 (135), Mandarinen 2120 (—), Pfefferminz 75 (155), Neroli [Pomeranzenblüten] 3500 (2683), Petitgrain 125 (100), Rosen 3230 (3160), Rosmarin 20 (20) — für andere ätherische Oele 400 (330).

Anmerkung. Die in dem Tarif vom Juli 1921 aufgeführten Werte für die ätherischen Oele aus Dill, Kalmus, Cananga, Cajuput, Kümmel, Eucalyptus, Cedernholz, Muskatblüte, Melisse und Thymian fehlen in der neuen Liste.

Tarif-Nr. 661: Synthetische Parfüme und Bestandteile von Essenzen, welche im Tarif nicht besonders genannt sind.

Digitized by Google

Die Werte betragen für: Akazienessenz, synth. 125 (—) Ambraessenz, synth. 100 (—), Jasminessenz, synth. 150 (—), Geraniumessenz, synth. 25 (—), Mimosaessenz, synth. 125 (—), Neroli-[Pomeranzenblüten-]Essenz, synth. 175 (—), Rosenessenz, synth. 200 (—), Veilchenessenz, synth. 200 (—), Benzylacetat 8 (15), Geranylacetat 45 (35), Linalylacetat 65 (85), Benzylalkohol 10 (15), Zimtalkohol 100 (75); Phenyläthylalkohol 50 (80), Anisaldehyd [Aubépine] 38 (35), Zimtaldehyd 25 (—), Anethol 12 (—), Methylanthranilat 20 (60), Benzylbenzoat 10 (20), Citral 38 (40), Citronellal 50 (55), Cumarin 30 (25), Heliotropin 22 (25), Diphenyläther 6 (15), Eucalyptol 10 (15), Eugenol 40 (30), Geraniol 35 (25), Jonon 90 (170), Isoeugenol 60 (55), Linalol 55 (65), Menthol 70 (65), Moschus, künstlich, 80 (80), Nerolin 8 (10), Amylsalicylat 12 (10), Methylsalicylat 6 (10), Safrol 8 (5), Terpineol 5 (10), Thymol 55 (50), Vanillin 100 (80) — für andere synthetische Parfüme 120 (40) — für andere Bestandteile von Essenzen 40 (40).

Anmerkung. Die in dem Tarif vom Juli 1921 aufgeführten Werte für Methylphenylacetat und Benzylpropionat fehlen in der neuen Liste.

Tarif-Nr. 767: Alkaloide und deren Salze, nicht besonders genannt.

Die Werte betragen für: Aconitin 2500 (1740), Agaricin 50 (50), Aloin 20 (—), Apomorphin, salzsaures 750 (950), Atropin 600 (1170), Atropin, schwefelsaures 550 (1020), Aethylmorphin, salzsaures 620 (1100), Berberin, salzsaures 30 (210), Berberin, schwefelsaures 300 (—), Brucin 75 (30), Brucin, salpetersaures 65 (—), Brucin, schwefelsaures 65 (50), Coffein 40 (60), Coffein, benzoesaures 38 (30), Coffein, citronensaures 38 (—), Coffein, salicylsaures 38 (35), Capsicin 225 (—), Cocain 450 (500), Cocain, salzsaures 400 (420), Codein 475 (750), Codein, phosphorsaures 320 (530), Codein, salzsaures 375 (770), Codein, schwefelsaures 375 (—), Colchicin 2025 (2420), Colchicin, salicylsaures 2050 (2420), Cantharidin 3750 (5310), Cotarnin, salzsaures 250 (—), Diacetylmorphin, salzsaures 500 (820), Digitalin 28 500 (31 500), Dionin (s. Aethylmorphin, salzsaures), Diurethin (s. Theobrominnatriumsalicylat), Emetin, salzsaures 2000 (3500), Eserin 2500 (2680), Eserin, salzsaures 1950 (—), Eserin, salicylsaures 1950 (2050), Eserin, schwefelsaures 1950 (2070), Euonimin 55 (—), Heroin (s. Diacetylmorphin), Homatropin 2350 (2500), Homatropin, bromwasserstoffsaures 2000 (1890), Homatropin, salzsaures 2000 (—), Hydrastin 4025 (6970), Hydrastin, salzsaures 4025 (6950), Hydrastinin, salzsaures 6500 (11 050), Hyoscyamin 1620 (1800), Hyoscyamin, bromwasserstoffsaures 1600 (—), Hyoscyamin, schwefelsaures 1600 (—), Morphin 370 (920), Morphin, essigsaures 290 (630); Morphin, salzsaures 295 (585), Morphin, schwefelsaures 295 (—), Narcein ? (845), Narcein, salzsaures 800 (—), Narcein, schwefelsaures 800 (—), Papaverin 135 (75), Papaverin, salzsaures 135 (—), Pelletierin 2500 (2430), Pelletierin, schwefelsaures 2200 (1800), Pelletierin, gerbsaures 500 (395); Pilocarpin 1250 (1460), Pilocarpin, salzsaures 750 (1220), Pilocarpin, salpetersaures 725 (—), Salicin 50 (80), Saponin 60 (—), Scopolamin, bromwasserstoffsaures 1600 (1640), Scopolamin, salzsaures 1600 (1640), Scopolamin, schwefelsaures 1600 (—), Solanin 1050 (1025), Solanin, salzsaures 1200 (1210), Spartein 250 (170), Spartein, schwefelsaures 75 (110), Stipticin (s. Cotarnin, salzsaures), Strychnin 275 (355), Strychnin, arsensaures 225 (—), Strychnin, kakodylsaures 250 (—), Strychnin, salzsaures 225 (—), Strychnin, unterphosphorigsaures 300 (—), Strychnin, salpetersaures 210 (300), Strychnin, schwefelsaures 200 (300), Theobromin 40 (50), Theobrominnatriumsalicylat 35 (40), Tropococain, salzsaures 1000 (985), Veratrin 225 (390), Veratrin, salzsaures 225 (—), Veratrin, schwefelsaures 225 (390), Yohimbin, salzsaures 2000 (2315) — für andere Alkaloide und deren Salze 1500 (2000). (202)

Die Lage des Arsenikmarktes in England und in den Vereinigten Staaten.

Die Preise für weißen Arsenik gehen in England und Amerika seit einigen Monaten in auffälliger Weise in die Höhe. „Chemical Trade Journal" hatte schon vor Monaten ein Anziehen der Preise vorausgesagt und findet seine Prophezeiung durch den Anstieg von damals 41 £ für die Tonne Cornwall-Arsenik „frei Bahn" auf jetzt 70 £ bestätigt. „Wenn auch, schreibt das Blatt, nun eine leichte Abschwächung in der Geschwindigkeit der Preissteigerung merkbar ist, so liegt doch kein Grund für die Annahme vor, daß der höchste Stand schon erreicht ist. Man schätzt in Ermangelung einer amtlichen Statistik die diesjährige Produktion in Cornwall auf etwas über 1000 t, und die in den Vereinigten Staaten auf ca. 8000 t. Die enorme amerikanische Nachfrage nach Calciumarseniat als Insektenvertilgungsmittel, zur Bekämpfung des „boll-weevil" in den Baumwollpflanzungen, ist wie bisher der für die Marktlage entscheidende Faktor. Ueber 4000 t wurden für diesen Zweck im vergangenen Jahr verbraucht, und die Nachfrage in der kommenden Saison wird ohne Zweifel noch viel größer sein.

In Amerika herrscht eine Art Panik wegen der Sicherstellung der Arseniklieferungen. Schlecht unterrichtete Leute beschuldigen die Produzenten und Händler, daß sie die Marktlage absichtlich zu ihren Gunsten beeinflussen und die Preise in die Höhe treiben. In dem neuen Tarif steht zwar weißer Arsenik auf der Freiliste, aber die Einfuhr konnte dadurch nur wenig gesteigert werden, da in der ganzen Welt Arsenik knapp ist. Praktisch ist die ganze Menge Arsenik, die erzeugt wird, Nebenprodukt bei metallurgischen Operationen, welche andere Metalle zu ihrem Hauptgegenstand haben, und unter normalen Verhältnissen ist die direkte Produktion von Arsenik aus Mineralien, wie Auripigment, Realgar und Mißpickel keine kommerziell mögliche Aufgabe. Bei den gegenwärtigen Preisen indessen ist dieses Verfahren rentabel und in den Ver. Staaten werden jetzt Schritte in dieser Richtung unternommen. Eine Firma in Nevada hat bereits aus Mißpickelerz gewonnenen Arsenik geliefert und in Georgia, wo man für 1923 eine Nachfrage nach Calciumarseniat im Betrage von 12 Mill. lb. erwartet, beabsichtigt man eine staatliche Fabrik zu errichten, um dieses Produkt billiger zu erzeugen. Es ist aber nicht einzusehen, wie sich diese Hoffnung erfüllen soll, da das nötige Arsenik, ob es nun vom Staat gekauft oder aus Mißnickel gewonnen wird, auf keine Weise auch nur annähernd zu einem Preis erhalten werden kann, wie vor 12 oder auch nur vor 4 Monaten." (17

Inkrafttreten des neuen chinesischen Tarifs.

Der neue chinesische Zolltarif (s. Chem. Ind. S. 851 Jahrgang 1922) wird, nachdem die Genehmigung durch alle beteiligten Mächte jetzt erfolgt ist, gemäß einer Bekanntmachung der chinesischen Behörden vom 3. Januar am 17. Januar in Kraft treten. Alle an oder nach diesem Datum nach China verfrachteten Waren sind nach den Sätzen des neuen Tarifs zu verzollen. (18

Das französisch-italienische Handelsabkommen („modus vivendi").

Das französisch-italienische Handelsabkommen („modus vivendi") ist am 28. November in Kraft getreten. Das Abkommen bedeutet eine weitere Verlängerung des Handelsvertrags vom 21. November 1898 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. „Die in der nachstehenden Liste A aufgeführten Waren französischer Herkunft bezahlen bei der Einfuhr nach Italien die angegebenen Zölle, anstatt der in dem Vertrag von 1898 oder im italienischen Zolltarif vom 1. Juli 1921 festgesetzten.

Digitized by Google

Weiterhin genießen diese Waren das Recht der Meistbegünstigung in Italien.

Für die gemäß dem Vertrag von 1898 zu verzollenden Waren, die nicht in der Liste A aufgeführt sind, gelten die Zollsätze des italienischen Tarifs vom 1. Juli 1921, soweit das Recht der Meistbegünstigung nicht in Betracht kommt."

2. „Die Liste B bezieht sich auf die Einfuhr nach Italien, die Liste C auf die Einfuhr nach Frankreich. Wenn eine der beiden Regierungen die von diesen Waren erhobenen Zölle oder die Vermehrungskoëffizienten erhöht, kann die andere Regierung den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. In diesem Fall sollen spätestens 14 Tage nach der Kündigung Verhandlungen zum Zweck der Abstellung der Beschwerden aufgenommen werden."

3. „Nach Maßgabe der obenstehenden Bestimmung sollen die Verträge von 1898 und 1917 (Turin) für ein Jahr verlängert werden und weiterhin stillschweigend für je ein Vierteljahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist, oder 2 Monate vor Ablauf der vierteljährlichen Fristen Kündigung erfolgt."

Die Verzollung der italienischen Waren bei der Einfuhr nach Frankreich erfolgt nach früheren Bestimmungen nach dem Minimaltarif.

Die beiden stachlichen Fragen der Seide und der pharmazeutischen Produkte (Einfuhrverbot für nicht in der Pharmakopöe aufgeführte pharmazeutische Spezialitäten — s. Chem. Ind. 1922 S. 804) werden den Gegenstand weiterer Verhandlungen bilden, wie auch das ganze Abkommen den Weg für einen umfassenderen Handelsvertrag bereiten soll.

Wir geben nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen der Listen wieder. Liste B (Einfuhr nach Italien) enthält keine chemischen Positionen, in Liste C (Einfuhr nach Frankreich) sichert Italien gemäß den Vertragsbestimmungen seine Schwefel- und Weinsteinausfuhr.

Tarif-No.	Bezeichnung der Waren	Einheit kg	Einfuhrzoll nach dem italien. Tarif v. 1. Juli 1921 (Gold-Lire)	Erhöhungskoeffizient des Zoll-Tarifs	Erhöhungskoeffizient des Vertrags-Tarifs
	Liste A				
103 b	Mineralwässer (andere als natürliche medizinische Wässer) . . .	100	6	1	—
514	Gefüllte Patronen . .	100	200	1	0,7
658 a/5	Rosenessenz, nicht terpenfrei	1	100	—	20*)
Ex 662	Parfümerien: a) alkoholische	100	300	1	0,2
	b) andere	100	150	1	—
663 b	Seifen: b) parfümierte	100	60	1	0,2
717 i	Salicylsäure	100	100	0,2	—
Ex 767	Adrenalin, Arecolin u. seine Salze, Atropin, Digitalin, Emetin und seine Salze u. salzsaure Salze daraus, Eserin u. seine Salze, Pilocarpin, Strychnin, Yohimbin, Theobromin	auf den amtl. Wert	15 %	—	10 %
Ex 780	Antipyrin; Atoxyl; Guajacolbenzoat, -kakodylat, -carbonat; Ferrimethylarsinat; Guajacol kristallisiert; Novocain; Piperazin; Pyramidon; Kaliumsulfoguajakolat; Stovain .	1	15	—	12*)
Ex 781	Nicht genannte pharmazeutische Präparate: Ex a) gewöhnlich. medizinisch. Essig, Rindergalle, medizinisches Eisencarbonat, Kaliumchlorat, durch Wasserstoff reduz. Eisen, Krapp-Paste; präzipit. Schwefel; gepulvertes Eisen; Rosenhonig; gewöhnliche medizin. Alkohole, Thiol; Traumaticin; mit Hilfe von komprimiertem Sauerstoff hergestelltes Vaselin (Vasogen)	100	100	0,5	—
	Ex b) zusammengesetzte: 1. Pillen, Kügelchen, Pastillen, Tabletten und Kapseln	100	200	0,5	—
	Ex 2 Zusammenges. medizinischer Essig; Eau anthysterique; medizinisches Bier; medizin. Zwiebacke; Asthmapapier; Latwerge, Lebertran in Verbindung mit and. medizinisch. Stoffen; Seydlitzpulver; zusammengesetzte medizinische Alkohole; Lakritzensaft in Verbindung mit medizinischen Stoffen; Suppositorien . . .	100	200	0,5	—
	Weine u. Sirupe . .	100	200	0,5	180*)
782	Medizin. Spezialitäten: a) Geheimmittel und Geheimspezialitäten .	100	400	0,5	—
	b) andere	100	250	0,5	—
Ex 792	Natürliche Ocker, siliciumaluminiumhaltig, mit einem natürlichen Eisenoxydgehalt von 10 bis 40 %: b) gemahlen, pulveris., gebrannt oder calciniert	100	7	—	5,5*)
796	Nicht genannte Farben: a) in Pulverform . . .	100	15	1	0,7
	b) mit Wasser angemacht od. in Tabletten, Pastillen- oder anderen ähnlichen Formen . .	100	25	1	0,5
	c) mit Oel angemacht	100	25	1	0,5
	d) in Tuben etc. . . .	100	35	1	0,5
798	Lacke: a) In Flaschen, Blechbehältern oder Tuben, nicht über 3 kg				
	1. mit Alkohol . . .	100	60	—	—
	2. andere	100	50	0,3	0,2
	b) in anderen Gefäßen: 1. mit Alkohol . . .	100	45	—	—
	2. andere	100	40	0,3	0,2
800 b	Tinten (nicht f. Druckzwecke. 1. in Gefäßen von weniger als 1 Liter	100	30	0,2	—
	2. in anderen Gefäß.	100	25	0,2	—
		100	10	0,2	8*)
803 a	Leim	100	15	0,2	—
Ex 803 b	Künstliche Hausenblase				
	Liste C				
Ex 189	Schwefel, gemahlen, gereinigt, raffiniert, sublimiert				
0216	Kaliumtartrate				

*) Dies ist der neue Vertragstarif-Zollsatz; ein Koeffizient ist nicht festgesetzt. (5307)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme.

Im Reichsanzeiger vom 15. Januar d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 10. Januar 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6., 9. und 20. Dezember 1922 und 6. Januar 1923 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 16. Januar 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Branntweingrundpreis 52 000 Mk. für 1 hl W.

2. Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der Zuschlag zum Grundpreis 40 916 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 16. bis einschließlich 31. Januar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 19 416 Mk. für 1 hl W.

3. Für den vom 16. Januar 1923 ab hergestellten Branntwein wird der für die Brennereien maßgebende Uebernahmepreis um einen Betrag von ein Dreißigstel des jeweiligen Grundpreises für 1 hl W. erhöht, wenn Branntwein in einer Stärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen, und um einen Betrag von ein Zwanzigstel des jeweiligen Grundpreises, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 94 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird. Dagegen wird der Uebernahmepreis für den vom 16. Januar ab hergestellten Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 100 hl W. um einen Betrag von ein Zwanzigstel des jeweiligen Grundpreises gemindert, wenn Branntwein in einer Stärke von weniger als 80 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 19. Dezember 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Grundpreis 112 200 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 20. bis einschließlich 31. Dezember 1922 hergestellten Branntwein dieser Art 99 500 Mk. für 1 hl W.

b) Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagweise zum Grundpreis ein Zuschlag von . . . . 99 500 Mk. für 1 hl W.,

für den vom 16. Januar 1923 ab hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagweise ein Zuschlag zum Grundpreis von . . . . 78 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 16. Januar 1923 ab hergestellten Branntwein 11 400 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 16. Januar 1923 ab beträgt:	für 1 hl W.
der regelmäßige Verkaufpreis vorläufig . . .	450 000 Mk.
der allgemeine ermäßigte Verkaufpreis . . .	85 000 „
der Essigbranntweinpreis	85 000 „
der besondere ermäßigte Verkaufspr. vorläufig	135 000 „

Die Reichsmonopolverwaltung ist ermächtigt, für Branntwein zu motorischen Zwecken mit dem allgemeinen ermäßigten Verkaufpreis bis auf 65 000 Mk. für 1 hl W. herunterzugehen.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 16. Januar 1923 ab:

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird . . . . . 118 970 Mk.

b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure, sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig . . . . . 178 455 Mk.

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 16. Januar 1923 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . vorläufig 398 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes),

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	vorläufig	238 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak	„	318 400 „
3. bei anderem Branntwein . .	„	398 000 „
4. bei Aether	„	517 400 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	„	258 700 „

für 1 Doppelzentner;

2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 33 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . .	19 800 Mk.
2. bei Aether	42 900 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	21 450 „

für 1 Doppelzentner;

3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes),

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, vorläufig 83 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes), vorläufig 49 800 Mk. für 1 dz.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 16. Januar 1923 ab vorläufig . . . . . 222 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 13. Januar 1923. (195)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 11. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1923.) (145)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 17. bis einschl. 23. Januar beträgt das Goldzollaufgeld 184 900 % (in der Vorwoche 169 900 %). (149)

Abschluß eines provisorischen deutsch-spanischen Handelsabkommens.

In Madrid ist ein vom 14. Januar d. J. bis zum 28. Februar d. J. einschließlich gültiges provisorisches Handelsabkommen zwischen der deutschen und der spanischen Regierung abgeschlossen worden. Durch dieses Abkommen wird deutschen Waren wie bisher die Anwendung des Vorzugzolles der Kolonne 2 des spanischen Zolltarifs, allerdings unter Erhebung des sogenannten Valutazuschlages, gesichert. Es ist beabsichtigt, mit möglichster Beschleunigung mit Spanien neue Verhandlungen einzuleiten, um innerhalb der durch das Provisorium geschaffenen Frist einen endgültigen Handelsvertrag abzuschließen. (205)

Reparationslieferungen und Ruhrbesetzung.

In seiner Reichstagsrede über den französisch-belgischen Einfall in das Ruhrgebiet hat der Reichskanzler am 13. Januar erklärt, daß, solange der vertragswidrige Zustand, geschaffen durch den gewaltsamen Eingriff in das Zentrum der deutschen Wirtschaft, andauert und seine tatsächlichen Folgen nicht beseitigt sind, Deutschland nicht in der Lage ist, Leistungen an diejenigen Mächte zu bewirken, die jenen Zustand herbeigeführt haben. Demgemäß werden Reparationslieferungen im

Digitized by Google

Verkehr von Regierung zu Regierung, soweit sie für Frankreich und Belgien bestimmt sind, nicht mehr getätigt und neue Geschäfte nicht mehr anerkannt. Hinsichtlich des freien Reparationsverkehrs nach dem Bemelmans-Abkommen wird den Firmen dringend geraten, neue Verträge nicht mehr abzuschließen, da sie unter Umständen Gefahr laufen, hierfür keine Bezahlung zu erhalten. (198)

Deutsche Reparationslieferungen von Benzol.

Zu der Meldung, daß die Reparationskommission am Mittwoch, den 17. d. M., deutsche Delegierte über den Abschluß eines Vertrages mit Italien über Benzollieferungen hören wolle, wird von zuständiger deutscher Seite mitgeteilt, daß die deutsche Regierung darauf verzichte, Vertreter zu diesen Verhandlungen über Benzollieferungen nach Paris zu entsenden, und daß sie sich lediglich auf ihre vor einigen Monaten abgegebene schriftliche Erklärung bezieht, wonach sie über das von Frankreich in Anspruch genommene Quantum hinaus vorerst keine Benzollieferungen machen kann. (203)

Die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe auch im besetzten Gebiet in Kraft getreten.

Wie uns aus dem besetzten Gebiet mitgeteilt wird, sind die Ermäßigungen der Ausfuhrabgabe (der Wegfall der 30- bzw. 60 %igen Zuschläge und die seit dem 10. Januar 1923 geltenden Tarifermäßigungen) seit dem 10. Januar 1923 auch im besetzten Gebiet in Kraft getreten. (199)

Die Anwendung ermäßigter Ausfuhrabgaben.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat folgende Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. erlassen:

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben A. III 4106 vom 24. August 1920 und die im Reichsanzeiger Nr. 294 vom 29. Dezember 1922 erfolgte Bekanntmachung über Herabsetzung des Ausfuhrabgabentarifs sowie im Hinblick auf weitere, am 10. Januar 1923 oder später in Kraft tretende Herabsetzungen der Ausfuhrabgabe mache ich auf folgendes aufmerksam:

Auf bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen kann nach erfolgter Ermäßigung eines Tarifsatzes der neue, niedrigere Tarifsatz veranlagt werden, jedoch zum Umrechnungskurse des Tages der Aenderung, da rechtlich die Aenderung als Neuausstellung einer Bewilligung anzusehen ist.

Werden nach erfolgter Herabsetzung eines Tarifsatzes noch Ausfuhren auf Grund alter Bewilligungen mit höheren Tarifsätzen getätigt, so kann auf Antrag Rückerstattung der Differenz erfolgen, wobei jedoch ebenfalls die Abgabe auf Grund des neuen Kurses, und zwar desjenigen vom Tage des Inkrafttretens der Ermäßigung, zu berechnen ist. Bei Teilsendungen kommt für die Herabsetzung immer nur der nach Inkrafttreten des neuen Tarifsatzes zur Ausfuhr gelangende Teil der Ware in Betracht.

Da in allen Fällen die Gewährung des neuen, niedrigeren Tarifsatzes auf einer alten Bewilligung als Neuausstellung einer Bewilligung gilt, sind die Formalien der Neuausstellung (Datum, Namens-, und Trockenstempel) zu beachten. Aus gleichem Grunde ist auch die Anwendung meines Erlasses, betreffend Abgabeermäßigung bei Kurssicherung (Rundschreiben B. V. 13 100 vom 30. Sept. 1922) statthaft.

Unabhängig von der Möglichkeit der Neuberechnung der Ausfuhrabgabe ist auch die Verlängerung der alten Ausfuhrbewilligung nach den allgemeinen Grundsätzen möglich, die für den Exporteur unter Umständen wegen des niedrigeren alten Umrechnungskurses vorteilhafter sein kann, als die Inanspruchnahme der Neuberechnung der ermäßigten Ausfuhrabgabe zum neuen, meist höheren Kurs.

Es wird den ausfuhrbewilligenden Stellen anheimgegeben, für die Aenderung der Ausfuhrabgabensätze eine Mindestgebühr zu berechnen. (147)

Ausfuhrabgabenermäßigung bei starken Kursschwankungen.

Nach Erlaß des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 30 September 1922 kann bekanntlich die Ausfuhrabgabe ermäßigt und entsprechend zurückerstattet werden, wenn die Ausfuhrbewilligung nach dem 1. Juni 1922 erteilt worden ist, vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung eine Kurssicherung vorgenommen wurde und der Kurs der ausländischen Währung, zu dem die Kurssicherung bzw. Umwandlung der Anzahlung erfolgt ist, mindestens 33⅓ % niedriger ist als der Umrechnungskurs zur Zeit der Erteilung der Bewilligung. Auf eine Anfrage hat der Reichskommissar entschieden, daß die Ermäßigung und Rückerstattung auch bei solchen Bewilligungen erfolgen kann, bei denen für mehrere Teilsendungen gesonderte Kurssicherungen vorgenommen worden sind, die Kursdifferenz bei einem Teil der Anzahlungen zwar weniger als 33⅓ % beträgt, der Durchschnittskurs der verschiedenen Einzelkurssicherungen aber mindestens 33⅓ % niedriger ist, also den Voraussetzungen des obigen Erlasses entspricht. (141)

Aenderung des Verfahrens bei der Abfertigung zur Ausfuhr.

Eine Verfügung des Reichsfinanzministers (22. Dezember 1922 — II. Z. 16 225 —), durch die das bisherige Verfahren bei der Abfertigung zur Ausfuhr entsprechend den von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlägen in einigen Punkten abgeändert wird, bestimmt unter anderem hinsichtlich der Abschreibung von Teilmengen auf den Ausfuhrbewilligungen durch die Zollkassen, daß die Abschreibungen sowohl nach der Gattung der Ware und ihrem in der Ausfuhrbewilligung angegebenen Maßstabe (Gewicht, Stückzahl usw.) als auch nach dem Werte zu erfolgen haben. Ferner ist angeordnet worden, daß die Ausfuhrbewilligung als erschöpft anzusehen ist, wenn die darin verzeichneten Warenmengen abgeschrieben sind. Eine etwaige Ueberschreitung des in der Ausfuhrbewilligung angegebenen Wertes haben die Zollstellen unberücksichtigt zu lassen. Die Nachprüfung, ob eine Ueberschreitung des Wertes eine Nachveranlagung der Ausfuhrabgabe rechtfertigt, ist Sache der Bewilligungsstellen. — Diese Anordnung ist im Interesse einer reibungslosen Ausfuhrabwicklung zu begrüßen; denn bisher ist es häufiger vorgekommen, daß die Zollstellen Waren angehalten haben, weil auf Grund der verschiedenen Umrechnungsarten die Wertangaben in Papiermark auf der Ausfuhrbewilligung und auf der Ausfuhrerklärung voneinander abwichen, wodurch der Eindruck erweckt wurde, als ob der Wert der Ausfuhrbewilligung bei der Ausfuhr überschritten sei, also eine Ausfuhr ohne Genehmigung erfolgte. Ferner wurden von den Zollstellen solche Ausfuhrbewilligungen zur Nachveranlagung der Ausfuhrabgabe den Außenhandelstellen übermitelt Durch die neue Bestimmung werden die bisher in Erscheinung getretenen Reibungen nach Möglichkeit beseitigt.

Ferner ist von jetzt ab auf der Ausfuhrerklärung, für die gleichfalls neue Bestimmungen erlassen worden sind, bei Fakturierung in Auslandswährung der Wert der Ausfuhrware in dieser Auslandswährung anzugeben. Hierdurch wird unsere Außenhandelstatistik wirksam gefördert, weil die Wertangabe in Auslandswährung richtigere Goldmarkberechnungen zuläßt. (143)

Neue Bestimmungen über Ausfuhrerklärungen.

Durch eine Verfügung des Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1922 — II. Z. 16 225 —, betreffend die Aenderung des Verfahrens bei der Abfertigung zur Ausfuhr, sind neue Bestimmungen über Ausfuhrerklärungen erlassen worden, die für alle Exporteure von Wichtigkeit sind.

Die Ausfuhrerklärungen müssen folgende Angaben enthalten: a) die Bezeichnung „Ausfuhrerklärung"; b) Bestimmungsland; c) Name und Wohnort des Absenders; d) Zahl, Art, Zeichen und Nummer der Packstücke; e) Gattung der Ware nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Bezeichnung; f) Gewicht und anderweitiger Maßstab unter Berücksichtigung der Angaben der Ausfuhrbewilligung; g) Wert (bei ungeteilter Ausfuhr der Fakturenwert der Gesamtsendung, bei Teilsendungen deren Fakturenwert; lautet die Ausfuhrerklärung über verschiedene Warengattungen, so ist der Wert der einzelnen Gattung anzugeben; bei Fakturierung in Auslandswährung ist der Wert in dieser anzugeben); h) Ort, Datum und Unterschrift des Versenders. — Die Ausfuhrerklärung ist auf weißem Papier nach einem bestimmten Mustervordruck abzugeben. Die Größe der Ausfuhrerklärung soll der des Frachtbriefes entsprechen. Es empfiehlt sich senkrechte Druckanordnung, um die Ausfuhrerklärung mit der Schreibmaschine ausfüllen zu können. Der Vordruck für die zollamtliche Abfertigung kann zur Gewinnung von Raum für die Ausfuhrerklärung auf die Rückseite des Formulars gesetzt werden. Links oben neben dem Wort „Ausfuhrerklärung" ist die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrerklärung, die der jeweiligen Gültigkeitsdauer der zugehörigen Ausfuhrbewilligung zu entsprechen hat, deutlich zu vermerken. Die Zollstellen sind angewiesen worden, darauf zu achten, daß alle Zahlenangaben in den Spalten 1, 3 bis 6 in Buchstaben wiederholt werden und daß alle nicht beschriebenen Teile der Ausfuhrerklärung durchstrichen sind. Hierdurch sollen Fälschungen der Ausfuhrerklärungen durch nachträgliche Aenderung der Zahlen und durch Zusätze verhindert werden. Ausfuhrerklärungen, die Rasuren oder zollamtlich nicht bescheinigte Aenderungen enthalten, sind zurückzuweisen. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist eine Untersuchung einzuleiten. Die Hauptzollämter können auf Antrag gestatten, daß während einer je nach dem Bedürfnis des Einzelfalles zu bestimmenden angemessenen Uebergangszeit die Ausfuhrerklärungen auch auf anderen als den hierdurch vorgeschriebenen

Digitized by Google

Vordrucken abgegeben werden, sofern darin alle oben aufgeführten Angaben enthalten sind. Die Zusammenfassung von Waren, für die verschiedene Ausfuhrbewilligungen vorliegen, in einer Ausfuhrerklärung ist nicht zulässig. Nach Ziffer 9 der Eisenbahnausfuhrdienstanweisung ist jeder Frachtsendung nach dem Auslande eine Ausfuhrerklärung beizugeben. (142)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Dezember 1922.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Dezember 1922 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 20; Griechenland: 1 Drachmen = 87; Lettland: 1 lettischer Rubel = 28; Luxemburg: 1 Frank = 478; Polen: 100 polnische Mark = 40,7; Portugal: 1 Eskudo = 320; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9; 100 Dumarubel = 3,33; 1000 Sowjetrubel = 0,288; Türkei: 1 türkisches Pfund = 4026; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 33 586; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 2185; Brit. Straits Settl.: 1 Dollar = 3828; Brit.-Hongkong: 1 Dollar = 3745; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 5011; Persien: 1 Silberkran = 595; Argentinien: 1 Goldpeso = 6099; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 7069; Chile: 1 Peso = 893; Mexiko: 1 Peso = 3554: Peru: 1 peruanisches Pfund = 30 104; Uruguay: 1 Peso = 6026.

Für einen Silberkran (Persien) ist nachträglich für Oktober 1922 ein Durchschnittskurs von 247 und für November 1922 von 538 festgesetzt worden. (177)

Ausland

Belgien. **Der Handelsvertrag mit Frankreich und die deutsche Einfuhr.** Aus Brüssel wird uns von gut unterrichteter Seite geschrieben:

Das „Comité national des conseillers de commerce extérieur français" hat zur Frage des belgisch-französischen Wirtschaftsvertrages dem französischen Handelsministerium Bericht erstattet. Darin werden als abschließendes Ergebnis zwei Wünsche ausgesprochen. Einmal sollte durch die Forderung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr belgischer Erzeugnisse Vorkehrung dagegen getroffen werden, daß deutsche Waren unter belgischem Deckmantel nach Frankreich gelangen, und ferner müßte Belgien dahin gebracht werden, seinen Zolltarif derart zu erhöhen, daß nicht allein die Durchfuhr, sondern auch der Ankauf und Weiterverkauf von deutschen Erzeugnissen über Belgien nach Frankreich unmöglich gemacht werden.

Während man in Belgien offenbar gegen die erste Forderung grundsätzlich kaum etwas einzuwenden hat, scheint man nicht gewillt zu sein, dem Wunsche nach weiterer Erhöhung der Zollsätze stattzugeben. Zwar hat die belgische Regierung seit Anfang vorigen Jahres gegen die Einfuhr deutscher Waren Abwehrmaßnahmen ergriffen, doch sind diese in Belgien durchaus nicht populär. Die öffentliche Meinung hält starr am Freihandelsprinzip fest, das man als Grundlage und Richtlinie für die Zollpolitik der Regierung auch heute noch zur Anwendung bringen will. Sollte es die Regierung unternehmen, auf dem Wege zum Protektionismus fortzuschreiten, so würde sie nach allgemeiner Ansicht im Parlament eine Niederlage erleben.

Der Bericht des „Comités" zeigt, mit welchen Rückwirkungen Deutschland beim Zustandekommen des belgisch-französischen Handelsvertrages möglicherweise zu rechnen haben wird. (146)

Oesterreich u. Tschechoslowakei. **Handelsvertrag.** Der am 4. Mai 1921 abgeschlossene Handelsvertrag ist am 14. November 1922 in Kraft getreten. Die Vertragschließenden gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung. (61)

Ungarn. **Freigabe der Schwefelsäureausfuhr.** Die ungarische Schwefelsäureindustrie hat in letzter Zeit eine derartige Produktionssteigerung erlebt, daß über den Bedarf des inländischen Marktes hinaus erhebliche Ueberschüsse für die Ausfuhr zur Verfügung stehen, die gegenwärtig unter günstigen Bedingungen einen Absatz im Ausland finden können. Die ungarische Regierung hat deshalb durch eine Verordnung die Ausfuhr von Schwefelsäure freigegeben. (144)

Ungarn u. Lettland. **Handelsvertrag.** Der Vertrag ist am 22. September 1922 abgeschlossen worden und tritt 10 Tage nach der Mitteilung der Ratifizierung durch die lettische Nationalversammlung an die ungarische Regierung in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber von jeder Seite mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden. Beide Vertragschließenden gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung. (62)

Ver. St. von Amerika. **Gesuch um Aenderung des Zolls auf Veronal.** Die Abbott Laboratories (Chicago) sollen sich, wie berichtet wird, mit der Tarifkommission wegen einer Aenderung des Zolls auf Barbital oder Veronal in Beziehung gesetzt haben, da die Konkurrenz mit dem deutschen Produkt unter dem neuen Tarif nicht möglich ist und die Produktion daher eingestellt werden mußte.

Die deutschen Produktionskosten werden auf etwa 1,50 $, die englischen auf 2 $ und die amerikanischen auf 5—6 $ geschätzt; der Verkaufspreis des amerikanischen Produkts soll etwa 8 $ gewesen sein. Da Veronal ein synthetisch-organisches nicht von Kohlenteer abgeleitetes Produkt ist, sollte es daher möglich sein, den Zoll von 25 % auf 37½ % zu erhöhen. Doch würde auch dies nicht ausreichen, um den Unterschied in den Produktionskosten auszugleichen. (103)

Gesuche um Tarifänderungen gemäß den „flexible provisions". Wie aus Washington berichtet wird, ist die Chemische Abteilung mit ihren Berichten über die eingegangenen Gesuche um Tarifänderungen gemäß den „flexible provisions" des neuen Tarifs zu Ende. Die Berichte sind zum Teil schon der Tarifkommission vorgelegt worden.

Fast alle Gesuche beziehen sich auf organische Chemikalien, nur drei auf anorganische.

Ein Fall, bei dem vielleicht eine Erhöhung des Zollsatzes erwartet werden darf, ist Oxalsäure, da die den Kommissaren vorgelegten Erhebungen einen sehr großen Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und im Ausland ergeben haben. (103)

Zollpflichtigkeit von Eisenfässern. Eisenfässer, in welchen sich Kohlenstofftetrachlorid befand, waren nach § 127 des Gesetzes von 1913 mit 20 % zum Zoll veranschlagt worden. Der Protest des Importeurs, der freie Einfuhr für die Fässer beanspruchte, wurde abgewiesen. — Anmerkung: Diese Entscheidung dürfte auch nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs von Bedeutung sein. (110)

Südafrikanische Union. **Verbot der Einfuhr, des Verkaufs usw. von „gewohnheitsmäßigen („habit forming") Drogen.** In Ergänzung der Notiz in der „Chemischen Industrie" 1923, S. 46, geben wir im folgenden ausführlich den Inhalt der Regierungsverordnung vom 10. Nov. wieder:

Die Verordnung verbietet die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, den Verkauf usw. der in der nachstehenden Liste aufgeführten Drogen, sowie aller Materialien und Pflanzen, aus welchen diese gewonnen werden können. Nur Chemiker, Drogisten, praktische Aerzte, Zahnärzte, approbierte Tierärzte, mit wissenschaftlichen Arbeiten befaßte Personen usw. sind von diesem Verbot ausgenommen, und auch diese bedürfen einer Erlaubnis des Gesundheitsamtes. Die Einfuhr von Opium und Opiumextrakten nach Transvaal ist nur Chemikern und Drogisten gestattet.

Die Ausfuhr dieser Drogen ist nur mit Erlaubnis des Gesundheitsamts gestattet, und diese wird nicht erteilt, wenn nicht eine Bescheinigung der Regierung des Einfuhrlandes beigebracht wird des Inhalts, daß diese Regierung die Einfuhr genehmigt und davon überzeugt ist, daß die Droge in der nachgesuchten Menge ausschließlich für medizinische usw. Zwecke verwendet werden wird.

Die Ein- und Ausfuhr von zubereitetem Opium ist vollständig verboten.

Liste der „gewohnheitsmäßigen" Drogen: Cocablätter; Cocain und alle Präparate mit $^1/_{10}$ % oder mehr Cocain; Dagga; Diamorphin, auch als Heroin bekannt, und alle Präparate, welche $^1/_{10}$ % oder mehr Diamorphin enthalten; Ecgonin und alle Präparate, welche $^1/_{10}$ % oder mehr Ecgonin enthalten; Indischer Hanf; Morphin und alle Präparate, welche $^1/_5$ % oder mehr wasserfreies Morphin enthalten; Opium, mit Einschluß von Rohopium, Gummiopium („gum opium") und gepulvertes oder gekörntes Opium und die Blätter oder Umhüllungen, in welche das Opium eingewickelt war; präpariertes Opium, mit Einschluß der Opiumabfälle und irgendwelcher Rückstände, welche beim Rauchen oder Abbrennen des Opiums übrig bleiben; medizinisches Opium und Opiumextrakt.

Gewisse besondere Präparate, welche in einem Anhang zu der Verfügung aufgeführt werden, sind von der Anwendung der Bestimmungen ausgenommen. (159)

Britisch-Njassaland. **Aenderungen des Zolltarifs.** Der revidierte Zolltarif, der mit dem 1. November 1922 in Kraft getreten ist, bringt folgende Aenderungen für Chemikalien und zugehörige Produkte:

1. Der Ausfuhrzoll auf Bienenwachs ist aufgehoben.

2. Drogen der Britischen Pharmakopöe, welche von zum Handel mit Drogen und Giften autorisierten Personen ein-

Digitized by Google

geführt werden, weiter Farben zur Verwendung beim Druck, in der Lithographie, zum Liniieren, Stempeln usw., sowie Walzenmasse sind auf die Freiliste gesetzt. (168)

Australien. **Aufhebung der Forderung von konsularisch beglaubigten Herkunftsbescheinigungen.** Die australische Regierung hat den Oberkommissar für Australien benachrichtigt, daß die Beibringung von konsularisch beglaubigten Herkunftsbescheinigungen (welche bisher bei der Einfuhr von Waren aus gewissen europäischen Ländern verlangt wurde) nicht mehr erforderlich ist. (169)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Handelsüblich werden Eisenfässer für Benzol nicht mitverkauft, sondern dem Käufer nur leihweise überlassen. Es kommt nicht häufig vor, daß derartige Fässer zur Ersparnis der Rückfracht vom Käufer miterworben werden, dies bedarf vielmehr einer besonderen Vereinbarung beim Kaufabschluß.

Chemikalienhandel. In der Vereinbarung, ein für die Emballagen in Rechnung gestellter, als „Pfand" bezeichneter Betrag wird bei Rückgabe der Verpackungsmaterialien erstattet werden, ist nach den im Chemikalienhandel geltenden Auffassungen keine auf die Tragung der Vernichtungs- oder Beschädigungsgefahr der Verpackungsmaterialien bezügliche Abrede zu erblicken.

Drogen. Im Drogenhandel sind auf Abruf verkaufte Waren innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb eines Jahres abzurufen. Ist allmähliche Abnahme in Teillieferungen vereinbart, so hat im Zweifel der Käufer die Ware in ungefähr gleichen Mengen und Zwischenräumen abzurufen.

Fichtennadelbäder. Die Verpackung von Fichtennadelbädern in Gelatinekapseln ist nicht handelsüblich, da unseres Wissens nur zwei Fabrikanten diese Packung haben.

Natronlauge. Bei einem Verkauf von Natronlauge von zirka 38 bis 40° darf eine solche von 36° nicht geliefert werden. Die Bezeichnung: zirka 38 bis 40 bedeutet, daß die Abweichung in der Graduierung sich nur innerhalb dieser Grenze von 38 bis 40° bewegen soll. Der Zusatz „zirka" könnte höchstens die Bedeutung haben, daß eine ganz geringe Abweichung nach unten, vielleicht auf 37½°, zulässig sein soll. Eine 36°ige Natronlauge würde viel zu schwach sein und darf nicht geliefert werden.

Schwefelsäure. Einheitliche Gebräuche bei der Verladung von Schwefelsäure in Waggons lassen sich nicht feststellen. Im allgemeinen kommt folgendes in Betracht: Zu einer Verladung von brutto 10 Tonnen Schwefelsäure in Ballons gehören 90 Ballons, d. h. es müssen also, um das Ladegewicht ausnutzen zu können, 90 Ballons in einen Waggon verladen werden. Die großräumigen sogenannten Rungenwagen, in denen 90 Ballons in einfacher Schicht nebeneinander Platz haben, sind jedoch von der Eisenbahn zur Verladung von Schwefelsäure nicht zugelassen. Die größten Wagen, welche seitens der Eisenbahn zum Versand von Schwefelsäure gestellt werden, fassen in einfacher Schicht nur etwa 60 Ballons. Um nun das Ladegewicht voll auszunutzen bzw. 100 Ballons in einen Waggon verladen zu können, bleibt demnach dem Versender nichts übrig, als die Ballons aufeinanderzustellen. Wenn auch nach den Verladevorschriften der Eisenbahn die Gefäße im allgemeinen nur in einfacher Schicht nebeneinandergestellt werden sollen, so ist es doch andererseits ausdrücklich gestattet, Ballons übereinanderzustellen, wenn für die obere Schicht Gestelle oder andere Schutzvorrichtungen verwendet werden.

Shampoon. Bei Verkäufen durch Reisende hängt es von der Vollmacht des Reisenden ab, die seine Firma erteilt hat, ob eine Bestätigung auch eines sehr hohen Auftrages durch die verkaufende Firma notwendig ist. Jedenfalls ist es in der Parfümeriebranche nicht allgemein handelsüblich, daß nur durch Bestätigung der verkaufenden Firma ein von ihren Reisenden aufgenommener Antrag verbindlich wird. Aufträge, die auf lange Frist laufen, sind hiervon nicht ausgenommen. Es kommt auch hier auf die Vollmacht des Reisenden an. Bei Warenangeboten rechnet man grundsätzlich damit, daß der Reisende die hinreichende Vollmacht zum Abschluß auch größerer Geschäfte besitzt. Ist die verkaufende Firma mit Sonderbedingungen des Reisenden nicht einverstanden, so pflegt sie dies in einem besonderen Bestätigungsschreiben an die kaufende Firma hervorzuheben und den Auftrag „nur" unter den von ihr gewünschten Bedingungen anzunehmen oder andererseits abzulehnen. Die Frage, ob eine Preiserhöhung unstatthaft ist, ist nicht allgemein zu beantworten. Nur wenn bei Auftragsannahme von vornherein auch von seiten des Reisenden eine Preiserhöhung vorbehalten ist, kann der Preis ohne besondere Vereinbarung im Lauf der allmählichen Lieferungsfrist erhöht werden. (183)

RECHTSPRECHUNG

Verzugsschaden.

Der im Verzuge befindliche Schuldner hat nach einer Entscheidung des O.L.G. Karlsruhe dem Gläubiger den durch die Geldentwertung entstandenen Schaden zu ersetzen. Aus den Gründen: Daß der Klägerin ein Schaden in noch zu bestimmender Höhe entstand, ist deshalb sicher, weil kein größeres kaufmännisches Unternehmen bei der seit langem klar zutage liegenden steten Verschlechterung des Markkurses deutsche Geldbestände längere Zeit unverwandt ließ. Gerade die Leitung der Klägerin, die in der Schweiz ihren Sitz hat, war gewiß noch weniger als ein deutscher Kaufmann geneigt, der sinkenden deutschen Mark Vertrauen entgegenzubringen. Das Gericht ist darum ohne weiteres auf Grund allgemeiner Erfahrung davon überzeugt, daß die Klägerin, wenn sie die vom Beklagten geschuldeten, im Jahre 1920 noch einen recht erheblichen inneren Wert darstellende Geldsumme von mindestens mehreren tausend Mark rechtzeitig empfangen hätte, falls nicht Schweizer Franken, so doch irgendwelche Sachwerte angeschafft hätte, wie sie dies jetzt behauptet. Darum scheint als bewiesen, daß der Verzug des Beklagten der Klägerin Schaden brachte. Die Schadenshöhe freilich bedarf noch näherer Erörterung. (O.L.G. Karlsruhe v. 18. Okt. 1922, JW. 1922, S. 1730.) (189)

VERKEHRSWESEN

Ueberprüfung des Nebengebührentarifs im deutschen Eisenbahngütertarif.

Die Reichsbahndirektion Berlin hat auf Grund der vielfachen Klagen über die augenblickliche Höhe der Nebengebühren eine Nachprüfung des Nebengebührentarifs im deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I Abteilung B, durch die Ständige Tarifkommission beantragt. Zu den Nebengebühren zählen u. a. das Wagenstandgeld, Lager- und Platzgeld, die Gebühr für die Abbestellung von Wagen, die Gebühren für die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften (Vorführen, Laden und Verwägen der Güter), Deckenmiete, die Gebühr für Benachrichtigung, das Wägegeld, die Zählgebühr, die Ladegebühren, Krangeld, die Preise der Vordrücke und Gebühren für ihre Ausstellung oder Stempelung usw.

Die Nebengebühren sind von der Eisenbahn nicht als Einnahmequelle zu betrachten, sondern sollen nur die ungefähren Selbstkosten decken. Nach diesem Gesichtspunkt sind die Nebengebührentarife zuletzt im Jahre 1917 überprüft und sodann mit wenigen Ausnahmen in demselben Ausmaß wie die Gütertarife erhöht worden. Die Reichsbahndirektion Berlin gibt selbst zu, daß durch diese prozentualen Erhöhungen dem Grundsatz der reinen Selbstkostendeckung nicht mehr entsprochen ist.

Mit der Vorprüfung ist der Unterausschuß der Ständigen Tarifkommission zur Nachprüfung der deutschen Gütereinteilung beauftragt worden, der in seiner Sitzung am 22. und 23. Februar die Angelegenheit beraten wird. (192)

STEUERWESEN

Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Auf Grund von Bemühungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat das Reichsfinanzministerium die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über das Arbeitseinkommen einer teilweisen Neufassung unterzogen. Wir weisen darauf hin, daß der Erlaß vom 22. März 1922 (III E. 3034), der den Arbeitgebern die Vergünstigung des vierteljährlichen Klebens von Steuermarken mit der Verpflichtung zur Verzinsung der verspätet zum Markenkauf verwendeten Beträge zubilligte, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab aufgehoben worden ist. An Stelle dessen werden die Finanzämter ermächtigt, größeren, genügende Sicherheit bietenden Arbeitgebern, die eine übersichtliche Lohnverrechnung haben, statt der vierteljährlichen die jährliche Aufstellung und Einreichung der Ueberweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen zu gestatten. Wenn auch die Grenze von 1000

Digitized by Google

Arbeitnehmern vorgesehen ist, von welcher ab die jährliche Abrechnung zugelassen werden kann, so können doch die Finanzämter von sich aus diese Vergünstigung auch kleineren Betrieben zubilligen.

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen hat der Reichsverband der Deutschen Industrie eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, wonach den Arbeitgebern, die das Verfahren der Barabführung für den Steuerabzug übernommen haben, eine Entschädigung durch die Reichskasse gewährt wird. (193)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Erneuerung deutscher Warenzeichen in Griechenland.

Von amtlicher deutscher Seite wird mitgeteilt:

„Die Griechische Regierung hat Weisung erteilt, bis 13. April 1923 n. St. Anträge auf Erneuerung derjenigen deutschen Warenzeichen anzunehmen, die zwischen dem 27. Juni 1917 und dem 30. März 1921 abgelaufen waren. Nach mündlicher Mitteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist damit auch das Wiederaufleben der noch nicht abgelaufenen Warenzeichen gemäß Artikel 306 des Vertrages von Versailles anerkannt. Der bisherige griechische Standpunkt, wonach diese Warenzeichen neu eingetragen werden müssen, ist sonach aufgegeben." (191)

Gewerblicher Rechtsschutz in den amerikanischen Staaten.

Gemäß Art. 3 des im Jahre 1910 in Buenos Aires geschlossenen Vertrages, der von 15 amerikanischen Staaten ratifiziert ist, können gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Warenzeichen bei einem in Havana (Cuba) eingerichteten Büro mit Priorität für sämtliche Vertragsstaaten angemeldet werden, wenn sie in einem der beteiligten nördlichen Staaten dem Landesgesetz entsprechend geschützt sind. Für deutsche Firmen, die nach einer größeren Zahl von amerikanischen Staaten zu exportieren beabsichtigen, läßt sich auf diesem Wege eine erhebliche Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens zum Schutz ihrer gewerblichen Eigentumsrechte herbeiführen. Nähere Auskünfte erteilt für den einzelnen Fall das dem Reichsverband der Deutschen Industrie angeschlossene Institut für ausländisches Recht. (190)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins: Lohnabk. ab 10.—31. 12. 22. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Fabrik- und Transportarb. Dtschlds., Dtsch. Metallarb.-Vb., Christl. Metallarb.-Vb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Vb. d. Bauarb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Zimmerer Dtschlds., Dtsch. Holzarbeiter-Vb., Vb. d. Schäffler u. Weinküfer.

StL. nach ½ jähr. Betriebszugehörigkeit:

Arb. unter 16 J. 95—126 Mk. je nach Ortskl., jährlich steigend bis 280—315 Mk. über 21 J.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 84—114 Mk., steigend bis 180 bis 215 Mk. über 20 J., mit leichten Arbeiten außerhalb der Produktion 5 Mk. weniger als StL.;

Handw., Heizer, Maschinen- u. Motorenwärter unter 20 J. 232—267 Mk., steigend bis 295—330 Mk. über 21 J., im 1. J. nach d. Lehre 169—204 Mk.;

Maschinisten, Metallarb., Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schäffler, Sattler mit ordnungsmäßiger Lehre bei Beschäftigung in ihrem Berufe unter 20 J. 237—272 Mk., steigend bis 300 bis 335 Mk. über 21 J., im 1. J. nach d. Lehre 174—209 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter f. jede Schweißer-, Kupferschmiede- und Bleilöterarbeitsstd. unter 20 J. 242 bis 277 Mk., steigend bis 305—340 Mk. über 21 J.;

ständ. Hilfsarb. f. Handw., Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 J. 159—194 Mk., steigend bis 285—320 Mk. über 21 J.;

Kranen- und Kompressorenwärter 2 Mk. mehr als die ständ. Hilfsarb.;

die Einstellöhne f. Arb. u. Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handw., sind um 5 Mk. niedriger als d. Sätze d. Lohnabk.;

für die Akkordberechnung soll im allgemeinen ein Grundlohn v. 250 Mk. für männl. u. 160 Mk. f. weibl. Arb. der Ortsklasse I maßgebend sein. Die Berechnung f. d. übrigen Orts- u. Alterskl. hat sinngemäß zu erfolgen;

die Differenz zw. Akkordgrundlohn u. tariflichem StL. wird als nicht akkordzuschlagpflichtig ausgezahlt. (47)

Werkwohnungen.

In einem Einzelfall hatte ein Mieteinigungsamt den Eigentümer eines Werkes in eine seiner eigenen Werkwohnungen eingewiesen. Das betreffende Mieteinigungsamt hatte seine Entscheidung auf die Verordnung des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 2. Juli 1921 gestützt, nach der zwar eine Werkwohnung in erster Linie zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des betreffenden Werkes dienen sollte, die daneben aber auch die Einweisung des Werkinhabers in eine seiner Werkwohnungen gestattet. Gegen diese willkürliche Auslegung der angezogenen Verordnung, die mit ihrem Sinn und Wortlaut nicht zu vereinbaren ist, hatte der Reichsverband der Deutschen Industrie beim Ministerium für Volkswohlfahrt Beschwerde eingelegt mit dem Erfolg, daß das Ministerium jetzt mitteilt, daß es der vom Reichsverband vertretenen Auffassung beipflichtet, so zwar, daß „die Zuweisung einer Werkwohnung, nämlich einer Wohnung, die für die Angestellten und Arbeiter eines Werkes bestimmt ist, an den Inhaber des betreffenden Werkes nicht oder doch zum mindesten nicht gegen den Willen des Inhabers zulässig ist". (194)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Der Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte sich in der Sitzung vom 11 Januar 1923 mit der Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige Düngemittel Nach Anhörung der Vertreter der Industrie und des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft faßte der Ausschuß mit allen gegen eine Stimme folgenden Beschluß:

Der Ausschuß gibt seiner Auffassung dahin Ausdruck, daß an der zurzeit bestehenden Regelung und Preisgestaltung für phosphorsäurehaltige Düngemittel nichts geändert werden kann und soll. Er tritt dem von dem Ernährungsministerium vertretenen Standpunkt bei. Er hält es insbesondere für notwendig, auf eine möglichst billige Preisgestaltung hinzuwirken und gleichzeitig den Interessen der Industrie Rechnung zu tragen und die Einfuhrpolitik durch diese Gesichtspunkte bestimmen zu lassen. (179)

Zur Belieferung mit Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln.

Auf eine Anfrage des Abgeordneten Fischer (Baden) über eine zeitweilige Sperre der Branntweinbelieferung der Apotheken hat der Reichsminister folgende Antwort erteilt: Nach den Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein kann die Reichsmonopolverwaltung, sobald sie zur Herbeiführung höherer Verkaufspreise die Einberufung des Beirats verfügt hat, vom Tage der Einberufung bis zum Inkrafttreten der neuen Preise die Annahme von Bestellungen ablehnen. Bei der vorletzten, am 16. September 1922 nach Einberufung des Beirats, verfügten Sperre, hatte die Monopolverwaltung ausdrücklich angeordnet, daß Krankenhäuser, Apotheken und Hersteller von Heilmitteln mit dem zur Weiterführung ihres Betriebes für ein bis zwei Wochen unbedingt nötigen Branntwein noch zum alten Verkaufspreis zu beliefern seien. Durch ein bedauerliches Versehen einzelner Vertriebsstellen der Monopolverwaltung ist jedoch stellenweise die Sperre auch auf die Lieferung von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln ausgedehnt worden. Soweit die durch dieses Versehen betroffenen Apotheker sich beschwerdeführend an das Reichsfinanzministerium gewendet haben, ist die Nachlieferung der abgelehnten Bestellung in dem gebotenen Umfang zum alten Preise veranlaßt worden. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Belieferung der Apotheken mit dem notwendigen Bedarf an Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln künftig bei Sperren keine Unterbrechung mehr erleidet. (182)

Die Gerbrindenverkäufe.

Auf einer am 10. d. M. in Frankfurt a. M. abgehaltenen Tagung der Vertreter des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, des Vereins Deutscher Farb- und Gerbstoffextraktfabrikanten und des Zentralvereins der Deutschen Lederindustrie, an der auch Vertreter der Staatsforstverwaltungen und der Landwirtschaftskammern teilnahmen, wurden, nach einem Bericht der „Frankf. Ztg.", Normalverkaufsbedingungen für Gerbrinden beschlossen. Das Bedauern kam zum Ausdruck, daß die Rinden der gefällten Fichten-

Digitized by Google

stämme nicht grundsätzlich zur Gerbstoffherstellung gewonnen werden, sondern daß oftmals die Hölzer mit Rinden auch für Reparationszwecke geliefert werden, was einen enormen Geldverlust für das Reich und eine hohe Abgabe von unserem Volksvermögen bedeute. Dem Anbau der Edelkastanie, deren Rinde ein wertvolles Gerbemittel darstellte, sollte erhöhtes Interesse in Deutschland gewidmet werden. (187)

Ausland

Großbritannien. **Vereinigung der Fabrikanten von Rostschutzmaterialien.** Die kürzlich gegründete Vereinigung stellt ein Programm für die sektionsweise Behandlung der einschlägigen Fragen auf. (78)

Opiumlieferungen von Indien nach Hongkong. Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Unterstaatssekretär im Kolonialministerium Ormsby-Gore, daß die Opiumlieferung der indischen Regierung an die Regierung von Hongkong durch ein Abkommen geregelt werde, welches vom 1. Januar 1921 auf 5 Jahre Geltung habe. Durch das Abkommen werde der Preis und die Menge der monatlichen Lieferungen festgesetzt. Diese betrage gegenwärtig 20 Kisten und eine Aenderung sei nicht beabsichtigt. Das Opium wird hauptsächlich zur Herstellung von Chandu zum Rauchen verwendet. (70)

Der Brand der Tintenfabrik von Farquharson Bros. Die Werke wurden durch Feuer zerstört. Der Schaden wird auf 20 000 £ geschätzt. (154)

Wirkung der Tafelwasser-Steuer. Auf eine Anfrage im Unterhaus, ob er die Aufhebung der Tafelwasser-Steuer in Betracht ziehen wolle, durch welche Hunderte von Firmen gezwungen worden seien, ihre Betriebe zu schließen und Tausende von Angestellten zu entlassen, antwortete der Schatzkanzler, daß diese Frage bei der Aufstellung des nächsten Etats sorgfältige Beachtung finden werde. (69)

Frankreich. **Die Lage der Farbstoffindustrie.** Industriellen und technischen Publikationen wie auch privaten Meinungsäußerungen, schreibt der amerikanische Konsul H. S. Fullerton in Lyon, ist ein pessimistischer Ton in der Beurteilung der Lage der Farbstoffindustrie gemeinsam. Die Erwartungen eines ausgedehnten Exports haben sich nicht erfüllt und die Konkurrenz der deutschen und amerikanischen Produkte wird immer schärfer.

Andererseits hat die Errichtung von Zollschranken nur zum Teil den Erfolg gehabt, die einheimische Farbstoffindustrie zu schützen, da die fremden Farbstoffe über andere Länder, welche den Minimaltarif genießen, nach Frankreich hereinkommen.

Staatliche Subsidien werden in manchen Kreisen als eine wenigstens vorläufige Lösung der Schwierigkeiten angesehen, und man glaubt, daß 40 bis 50 Mill Fr. jährlich ausreichen würden, um die Konkurrenzfähigkeit dieser Industrie sicherzustellen. Der Plan einer staatlichen Kontrolle wird allgemein abgelehnt.

Da man sich aber über die Notwendigkeit einer leistungsfähigen chemischen Industrie — besonders für den Fall eines Krieges — einig ist, hofft man, daß sich irgendein Plan werde finden lassen, um die Industrie zu ermutigen.

Die Depression scheint außer in der Farbstoffindustrie auch in der Industrie der technischen Chemikalien im allgemeinen zu bestehen. (171)

Gesetzentwurf über die Verlängerung der Bestimmungen über die Verwendung von Saccharin für Nahrungs- und Genußmittel. Vor dem Krieg war die Fabrikation und der Verkauf von Saccharin durch Art. 49 des Finanzgesetzes vom 30. März 1902 geregelt; dieses Gesetz verbot die Benutzung von Saccharin und ähnlichen Produkten für alle Anwendungen, außer in der Therapie, der Pharmazeutik und für nicht zur Nahrung bestimmte Substanzen.

Durch die Gesetze vom 7. April und 8. Mai 1917 wurde dann die Verwendung zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken freigegeben.

Durch die Gesetze vom 7. April 1917, 29. Juni 1918 und 28. Juni 1920 wurden Verbrauchsabgaben von 200, 320 und 400 frs. per kg, zusätzlich einer Ueberwachungsgebühr von 20 frs. per kg, auf Saccharin gelegt. Sie haben dem Fiskus im Jahre 1921 mehr als eine Million Francs eingebracht.

Dieser Zustand der Saccharinbehandlung wurde durch das Gesetz vom 22. Oktober 1919 auf 3 Jahre verlängert; die Frist ist daher am 23. Oktober 1922 abgelaufen.

Als das Gesetz vom Jahre 1902 erlassen wurde, befürchtete man, daß das Saccharin gesundheitsschädlich sein könnte. Diese Befürchtung ist durch eingehende Untersuchungen von Bonjean und außerdem durch den Verbrauch von beträchtlichen Mengen, besonders in den Jahren 1918 und 1919, ohne die geringsten Schädigungen der öffentlichen Gesundheit als unbegründet erwiesen worden (Verbrauch 1918 mehr als 137 000 kg). Die Zuckerindustrie hat nichts von dem Saccharin zu befürchten. Sobald der Zucker wieder in reichlichen Mengen und zu angemessenen Preisen angeboten wurde, ging der Verbrauch von Saccharin beträchtlich zurück, von 137 652 kg i. J. 1918 auf 3 600 kg i. J. 1921.

Andererseits spielt aber die Saccharinindustrie in der französischen Ausfuhr eine wichtige Rolle. Trotz dem verminderten Inlandverbrauch konnte sie die Produktion von 1918 durch Auslandslieferungen aufrechterhalten und einen Umsatz von mehreren Millionen erzielen. Außerdem ist die Saccharinfabrikation besonders auch durch verschiedene ihrer Ausgangsmaterialien von großer Bedeutung für die französische chemische Industrie im allgemeinen.

Es wird daher eine weitere Verlängerung der Bestimmungen für drei Jahre beantragt. (172)

Niederlande. **Vereenigde Chemische Fabrieken, Rotterdam.** Ueber diesen im Dezember 1915 errichteten Trust auf dem Gebiete der Superphosphatfabrikation wird uns aus Rotterdam folgender Bericht erstattet:

Der Trust umfaßt die folgenden Betriebe: Centrale Guanofabriek, Rotterdam, Internationale Guano-Superphosphatwerken, Zwyndrecht, Kunstmeststoffenfabriek vh. van Hoorn, Luitjens en Kamminga, Groningen. Ursprünglich auf die Fabrikation von Superphosphat sich beschränkend, erweiterte das Unternehmen in den Kriegsjahren sein Tätigkeitsfeld ziemlich bedeutend. In der Nachkriegszeit wurde auch der Handel in Kunstdüngemitteln und Chemikalien mit wechselndem Erfolge betrieben. Besonders bei Salpetergeschäften erlitt das Unternehmen größere Verluste. Die Firma mußte 1921 ihre Groninger Fabrik stillegen und stellt in dem Betriebe in Capelle nur Schwefelsäure her. In den übrigen Fabriken wird — allerdings mit eingeschränkter Produktion — durchgearbeitet.

Von dem Aktienkapital von nominell 12 Millionen fl. sind bisher 7,5 Millionen fl. ausgegeben. Die Reserven mußten zur Deckung von Verlusten verwendet werden, die gegenwärtig noch 213 562 fl. betragen. Die gegenwärtige Lage der Fabrik spiegelt sich in einem Börsenkurse von 36 % wieder; sie ist also wenig günstig. Die Absatzschwierigkeiten für Superphosphat werden durch die französische und in noch höherem Grade durch die belgische Konkurrenz verstärkt. Die Leitung des Unternehmens ist mit den Geschäftsergebnissen des letzten Quartals nicht unzufrieden; von einer Rückkehr zu normalen Zuständen ist indessen noch nichts wahrzunehmen. (148)

Italien. **Die Lage der chemischen Industrie.** Dem „Chemical Trade Journal" wird von einem Korrespondenten aus Genua geschrieben:

Die italienische Leimindustrie leidet unter dem Mangel an Rohmaterial, da die italienischen Schlächtereien und Knochenhändler es vorteilhafter finden, ihre Produkte ins Ausland zu verkaufen. Es ist eine Bewegung eingeleitet worden, um der einheimischen Industrie Schutz zu verschaffen. Ausländischer Leim wird billiger angeboten; die inländische Produktion vermag zurzeit den Bedarf nicht ganz zu decken.

Die schwierige Lage der sizilianischen Schwefelindustrie gegenüber der amerikanischen Konkurrenz dauerte im November an. Die Reduktion der Ansprüche der Grubenbesitzer um 45 %, die Herabsetzung der Löhne, Steuernachlässe und Frachtermäßigungen, alle diese Maßnahmen werden nicht als ausreichend angesehen, um die Industrie lebensfähig zu erhalten, obgleich sie in Italien durch Einfuhrverbot gegen die amerikanische Konkurrenz geschützt ist. Es werden scharfe Reformen in dem gegenwärtigen Besitzsystem und technische Verbesserungen geplant, auch sollen in kurzem Verhandlungen mit den amerikanischen Produzenten stattfinden, um zu einem Abkommen zu gelangen.

Die S. N. I. A. Viscose Gesellschaft wird ihr Kapital von 175 Mill. Lire auf 122½ Mill. Lire herabsetzen und später auf 245 Mill. Lire erhöhen. — Eine neue Gesellschaft zur Fabrikation von Leim und Gelatine wurde unter dem Namen „Società Italiana Colle e Gelatine di Varese" mit einem Kapital von 350 000 Lire gegründet. — Die Sprengstoffwerke „Società Anonima Italiana Esplodenti" hatten im vergangenen Jahr schwere Verluste und sind in Liquidation gekommen. — In Turin ist die „Società Italiana Prodotti Chimici Silva" mit einem Kapital von 300 000 Lire gegründet worden. — Die Düngerwerke „Società Anonima Prodotti Chimici Superfosfati di Vercelli" werden ihr Kapital von 1 000 000 Lire auf 2 250 000 Lire erhöhen. — Die „Società Anonima Fabbrica

Digitized by Google

Chimica Arenella" in Palermo wird ihr Kapital von 12 auf 14 Mill. Lire bringen. — In Florenz wurde die „Società Anonima Prodotti Farmaceutici Specializzati" mit einem Kapital von 1 Mill. Lire gegründet. (174)

Konzentration in der Kunstseide-Industrie. Aus Rom wird der „Frankfurter Zeitung" geschrieben: „Nachdem die Snia Viscosa (Sitz Turin, Kapital 350 Mill. L.) schon bisher die Viscosa di Pavia mit ihren Fabriken in Pavia und Vigodarzere (Kapital 60 Mill. L.) kontrolliert und deren ganzen Produktionsabsatz besorgt hatte, wird sie diese nun ganz aufsaugen. Dadurch macht die Konzentration der italienischen Kunstseidenfabrikation einen tüchtigen Schritt vorwärts, und die Snia Viscosa erhält eine ausschlaggebende Stellung auf dem italienischen Kunstseidenmarkt. Es ist interessant, daß diese Gesellschaft, deren Gründung auf die großen Zementindustriellen des Monferrato (Piemont) zurückgeht, zunächst als Reederei unter Firma Societa Navigazione Italo-Americana gegründet wurde. Als sie später auch den Handel aufnahm, behielt sie zwar die Abkürzung Snia bei, deutete sie aber in Societa Navigazione, Industriea o Commercio um. Zum dritten Male erhielt die Abkürzung Snia eine neue Bedeutung, als die Gesellschaft sich ausschließlich der Herstellung und Verarbeitung der Kunstseide widmete (Snia = Societa Nazionale Industria Applicazione Viscosa). Sie stieß damals ihre Flotte von Motorschonern mit bedeutendem Verlust ab, liquidierte auch die anderen der Kunstseide fremden Unternehmungen, legte ihr Kapital zunächst von 175 auf 122,5 Mill. L. zusammen und erhöhte es dann in zwei Staffeln durch Ausgabe von 8 %igen Vorzugsaktien auf 350 Mill. L. Die Viscosa di Pavia, die nunmehr in die Snia Viscosa aufgeht, hat eine Leistungsfähigkeit von 3500 kg täglich und hat zuletzt eine Dividende von 13⅓ % ausgerichtet. Obwohl Italien den zur Kunstseide nötigen Rohstoff, die Zellulose, einführen muß, so hat es sich doch eine bedeutende Stellung auf dem Weltmarkt erobert. Seine vier Fabriken haben eine jährliche Leistungsfähigkeit von 3000 t. In Italien selbst wird jetzt mehr Kunstseide als Naturseide verbraucht, die Hälfte der Kunstseidenproduktion aber geht ins Ausland, vor allem nach den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Der Wert des Ausfuhrüberschusses des Kunstseidenzweiges wird auf etwa 60 Mill. L. im Jahre geschätzt." (188)

Ueberproduktion von Calciumcarbid. Die „Deutsch-Italienische Wirtschaftszeitung" vom 15. Januar 1923 schreibt, daß dieser Industriezweig, der früher einen guten Gewinn brachte, durch die Produktion der zahlreichen während des Krieges entstandenen Fabriken, denen es an Absatz fehlt, in eine schwierige Lage geraten sei. Im Jahre 1915 bestanden in Italien vier Calciumcarbidfabriken, während des Krieges ist ihre Zahl auf 17 gestiegen. Das internationale Syndikat, das bis 1914 bestand, ist noch nicht wieder errichtet; erst neuerdings sind Vorverhandlungen eingeleitet worden. (201)

Portugal. **Markt für Düngemittel.** Portugal ist, wie berichtet wird, ein guter Markt für Düngemittel und amerikanische Phosphate sind in großen Mengen eingeführt worden. Auch nach Superphosphat besteht Nachfrage, aber es ist noch unentschieden, ob es nicht vorteilhafter ist, das Rohmaterial einzuführen und das Superphosphat im Lande selbst herzustellen. (166)

Ver. St. von Amerika. **Die Erzeugung von „Naval Stores" (Terpentin und Harz).** Nach einem Bericht des Landwirtschaftsministeriums wird die durchschnittliche Jahresproduktion von „Naval Stores" (Terpentin und Harz) in den letzten 6 Jahren 1914—1919 auf 23—25 Mill. Gall. Terpentinöl und auf 700 bis 820 Mill. lb. Harz geschätzt. Die Hauptmenge des erzeugten Terpentins und Harzes wird aus der Langblattfichte gewonnen. Das Zentrum der Gewinnung hat sich, dem Bauholzschlag folgend, von Carolina nach Florida verschoben. Die Industrie steht in Florida in Blüte und entwickelt sich in Louisiana. (160)

Verkaufsverbot für Veronal, Luminal, Trional. Die Selbstmorde mit Veronal, Luminal, Trional und ihren Salzen sind in New York so häufig geworden, daß das Gesundheitsamt den Verkauf dieser Drogen ohne Verschreibung eines approbierten Arztes verboten hat. (60)

Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des Jones-Miller Narcotic Law. Entgegen anderen Meldungen gilt nach einer Bekanntmachung des Schatzamts als Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des Jones-Miller-Gesetzes der 15. Oktober 1922. (101)

Japan. **Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr 1921.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Tokio hat sich die erhoffte wirtschaftliche Erholung nicht eingestellt, die passive Handelsbilanz ist von 27 auf 361 Mill. Yen gestiegen.

Die Ausfuhr von Zündhölzern ist zurückgegangen. Die japanischen Fabrikanten stehen mit der Diamond Match Co. U.S.A., in Unterhandlungen wegen der Bildung eines Kinges, um sich die Herrschaft über den ostasiatischen Zündholzmarkt zu sichern.

In der Einfuhr zeigen photographische Materialien eine Zunahme. Was die Düngemittel betrifft, so wurden nur 18 000 t Chilesalpeter eingeführt (gegen 121 000 t i. J. 1920); nach Phosphat war geringe Nachfrage. Ammonsulfat kam hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, ein kleiner Teil aus Deutschland, England lieferte nur 12 %. Im Schwerchemikalienhandel war besonders auffällig die scharfe Konkurrenz in Soda und die große Harzeinfuhr. Aetzkali wird jetzt in Japan selbst aus Soda hergestellt.

Auf dem Farbstoffmarkt hat Deutschland seine alte Stellung wiedergewonnen, und im Jahre 1921 4 Mill. lb. geliefert: an zweiter Stelle standen die Vereinigten Staaten mit 877 000 lb. Die japanische Farbstoffindustrie kann nicht mit Deutschland konkurrieren, und viele Gesellschaften, welche während der Konjunktur gegründet wurden, haben den Betrieb eingestellt. Die Nachfrage nach Campher hat sich belebt, seit die Regierung sich veranlaßt sah, die Preise herabzusetzen. Für photographische Materialien geben die Japaner viel Geld aus; Platten kommen hauptsächlich aus England, Papiere und Filme aus den Vereinigten Staaten.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien i. J. 1921 betrug:

Einfuhr:

Salz	190 000	long tons
Harz	7 980	„ „
Soda, Aetznatron	44 710	„ „
Kohlenteerfarbstoffe	2 490	„ „
Salpeter	17 900	„ „
Ammonsulfat	77 960	„ „
Phosphatgestein	208 960	„ „

Ausfuhr:

Campher	850	long tons
Menthol	136	„ „
Zündhölzer	23 150	(× 1000 Gros)

Die Mineralproduktion i. J. 1921 betrug:

Arsenik	1 370	long tons
Arsenerze	1 480	„ „
Phosphorerze	29 350	„ „
Schwefel	33 540	„ „
Schwefelerze	24 780	„ „

Im Vergleich mit 1920 zeigt fast jeder Posten eine starke Abnahme. (173)

LITERATUR

Die Anlagewerte in der Bilanz bei schwankender Währung. Von Richard Buxbaum. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abt. Buchverlag, Frankfurt a. M.

Eine der wichtigsten Bilanzfragen der Gegenwart wird in dieser Arbeit untersucht. Der Verfasser behandelt im Rahmen der großen Frage der Bilanzierung bei schwankendem Geldwert besonders die Abschreibungen und Rückstellungen auf Anlagewerte in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Bedeutung. Er setzt sich mit den verschiedenen Vorschlägen zur Goldmark-Bilanzierung auseinander und gelangt aus volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Gründen zu ihrer Ablehnung und zur Empfehlung einer gesunden Rückstellungspolitik in der Periode des Ueberganges, in der wir uns in bezug auf die Währungsverhältnisse befinden. Knappheit und Klarheit der Ausführungen werden das Buch gerade gegenwärtig in der Zeit der Bilanzabschlüsse dem Praktiker wertvoll machen. (184)

Im Zeichen des Währungselends. Von Fritz Naphtali. Das Wirtschaftsjahr 1922 und seine Lehren. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abt. Buchverlag, Frankfurt a. M.

In der Form eines Jahresrückblicks wird in dieser Arbeit eine gemeinverständliche und doch gründliche Analyse der deutschen Wirtschaft der Gegenwart gegeben. Die Auswirkungen der Währungsnöte werden auf den verschiedensten Gebieten — Preisstellung, Kapitalanlage, Banken, Börse, Industrie u. a. m. — verfolgt. Aus den gewonnenen Erkenntnissen

Digitized by Google

werden die währungspolitischen, wirtschaftspolitischen und privatwirtschaftlichen Lehren gezogen und Forderungen für die künftige Einstellung von Politik und Wirtschaft abgeleitet. Auch wenn man den Standpunkt des Verfassers gegenüber einzelnen Fragen nicht teilt, wird man seine Schrift mit Nutzen lesen. Sie fördert jedenfalls das Verständnis der wirtschaftlichen Erscheinungen der Gegenwart, das die Voraussetzung für die Arbeit an der Gesundung ist. (185)

Was muß der Aktionär vom Aktienbezugsrecht wissen? Mit besonderer Berücksichtigung der finanztechnischen und steuerlichen Fragen sowie der Fusion und der Gratisaktie. Von Josef Nertinger, kaufmännischer Direktor. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Im Vordergrunde der Interessen eines Aktienbesitzers stehen die Bezugsrechte für neu auszugebende Aktien. Bei dem außerordentlichen Kapitalbedarf der Industrie und des Handels bringt jeder Tag neue Bezugsrecht-Ankündigungen. Für die richtige Beurteilung der sich für den einzelnen Aktionär ergebenden Wirkung von Bezugsrechten bietet das Büchlein des Verfassers gemeinverständliche und zweckentsprechende Ausführungen. Für die Wahrnehmung des Bezugsrechtes oder für dessen Verkauf, Berechnung des Kurses nach Ausgabe neuer Aktien usw. finden sich eingehende Berechnungen. Dem Aktienumtausch bei einer Fusion oder der Ausgabe von Gratisaktien, sowie der Steuerfrage sind besondere Abschnitte gewidmet. (186)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat folgende neue Richtpreise herausgegeben:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 980,— 800,— 540,— 440,— je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 1430,— 1200,— 980,— je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 3 250 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 3 500 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . . 250 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe bei sofortiger Barzahlung. (139)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Wülfing, Dahl & Co. A.-G. Barmen.** Dem Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das verflossene Geschäftsjahr war ebenso wie seine Vorgänger reich an Schwierigkeiten, wie es bei den traurigen politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen nicht anders zu erwarten war. Erfreulicherweise hatten wir Störungen durch Streiks nicht zu verzeichnen und waren auch mit Rohmaterialien und Feuerungsmaterial gut versorgt. Infolge der guten Beschäftigung in Deutschland und den ehemaligen österreichischen Ländern konnten wir befriedigende Umsätze erzielen, die das Quantum des Vorjahres übertrafen. Das allgemeine Exportgeschäft dagegen litt nach wie vor teils an der Absperrungspolitik und teils an dem darniederliegenden Geschäftsgang in den betreffenden Ländern. Wenn trotz alledem ein befriedigendes Resultat erzielt wurde, so darf doch nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich infolge der enormen Geldentwertung nur um eine Scheinblüte handelt. In den ersten Monaten des neuen Jahres entwickelte sich ein lebhaftes Geschäft, das jedoch infolge verminderter Beschäftigung in der Textilindustrie einer sehr fühlbaren Flauheit Platz machen mußte. Infolge der sehr undurchsichtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse läßt sich deshalb über die weitere Entwicklung des Geschäfts nichts sagen. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellte sich auf 1 553 485 Mk.; es wird daraus eine Dividende von 50 % gezahlt. (200)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 1.	10. 1.	Aktien	17. 1.	10. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	17000,—	8150,—	Höchster Farbw.	16000,—	7900,—
Bad. Anilin	18900,—	9350,—	C. A. F. Kahlbaum	9600,—	7700,—
Byk-Guldenw.	10000,—	4750,—	Köln-Rottweil	18300,—	1140,—
Chem. F. Buckau	—	23000,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	18000,—	7950,—	Linde's Eismasch.	15000,—	10000,—
„ Grünau	15000,—	12000,—	Nitritfabrik	14000,—	6300,—
„ v. Heyden	12500,—	6900,—	Oberschl. Koksw.	32000,—	26000,—
„ Milch & Co.	17500,—	10000,	Rasquin, Farbw.	13000,—	8900,—
„ Weiler	16500,—	8500,—	Rh. W. Sprengst.	13000,—	6500,—
„ Gelsenk.	71000,—	59500,—	J. D. Riedel	20000,—	11400,—
„ W. Albert	31000,—	20500,—	Rütgerswerke	30000,—	13200,—
„ Concordia	27000,—	21000,—	H. Scheidemandel	30000,—	18400,—
Dynamit Nobel	17600,—	9625,—	Schering, Chem.	25000,—	22000,—
Egestorff. Salzw.	18000,—	12500,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	17700,—	8200,—	Staßfurter Chem.	28000,—	17500,—
Fahlberg List	—	6525,—	Thür. Bleiweißf.	—	9100,—
Th. Goldschmidt	22900,—	11500,—	Union Chem. Fabr.	16200,—	—
Harb. Wiener G.	13100,—	8850,—	Ver. chem. Wk. Chl.	18200,—	15000,—
Harkort Bergw.	18000,—	14400,—	„ Glanzstoff F.	50000,—	33000,—
Heine & Co.	9500,—	4650,—			

Devisen	11. 1.	12. 1.	13. 1.	15. 1.	16. 1.	17. 1.
Holland	4130,—	4130,—	4080,—	4675,—	6450,—	7240,—
Schweden	2795,—	2800,—	2760,—	3170,—	4400,—	4900,—
Italien	522,50	515,—	510,—	585,—	800,—	885,—
England	48500,—	48650,—	48000,—	55200,—	75500,—	85000,—
New York	10450,—	10425,—	10350,—	11873,—	16650,—	18200,—
Frankreich	717,50	725,—	730,—	818,—	1110,—	1240,—
Schweiz	1975,—	1970,—	1980,—	2230,—	3125,—	3430,—
Spanien	1640,—	1640,—	1640,—	1855,—	2590,—	2840,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	17. 1.	10. 1.
Elektrolytkupfer	6021	3522
Raffinadekupfer 99—99,3 %	5100—5300	2950—3050
Originalhüttenweichblei	1950—2050	1250—1300
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	2450—2550	1600—1650
Zink, umgeschmolzen	2100—2200	1300—1350
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	7907	4126
do. in Walz- oder Drahtbarren	7932	4150
Bancazinn	15500—15600	8750—8850
Straitszinn	15500—15600	8750—8850
Australzinn	15400—15600	8750—8850
Hüttenzinn, 99 %	15300—15400	8650—8750
Reinnickel	10300—10400	5900—6100
Antimon-Regulus	1900—1950	1075—1125
Silber in Barren	344000—347000	212500—215000

(208)

Aus dem Handelsregister.

(8. bis 13. Januar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Ruba-Werke Rudolph Balhorn, Seifen- und Parfümeriefabrik, Breslau, jetzt: Ruba-Werke, Rudolph Balhorn, Seifen- und Parfümeriefabrik G. m. b. H., Breslau

Chemisch-pharmaceutisches Laboratorium Apotheker Karl Mayer, Singen, aufgelöst.

Benzinwerke Wilhelmsburg G. m. b. H., Hamburg, aufgelöst.

„Hephata" Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium G. m. b. H., Wiesbaden, aufgelöst.

Bleiweiß- und Farbenfabrik von Dr. Worm & Schönau, Sitzendorf, aufgelöst.

Chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Eusen, Sitz der Gesellschaft nach Westhoven.

Breslauer Lackfabrik M. Eckstein, Breslau, aufgelöst.

Union-Gesellschaft für chemisch-technische Produkte J. Eichler & Co., Düsseldorf, aufgelöst.

Chemische Fabrik Benrath Dr. Artmann & Dr. Noll, Benrath, aufgelöst. (196)

Versammlungskalender.

25. Januar: Chlorit Chemische Fabrik A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, Krummhübel i. Rsgb., Kurhotel.

29. „ Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G., Reichenbach-Oberlausitz: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Hotel „Vier Jahreszeiten", Görlitz. (197)

Außenhandelstelle Chemie

Für Sprengkapseln nach Mexiko, Nordamerika und Kanada sind die Ausfuhrmindestpreise mit Wirkung vom 6. Januar geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise wurden für die nach England bestimmte schwefelsaure Tonerde geändert, für das nach England, Finnland, Oesterreich, Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei und den Randstaaten gehende Kalialaun herabgesetzt.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (204)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	10. Jan. 1923	13. Jan. 1923	10 Jan. 1923	12. Jan 1922	12. Jan. 1923	27 Dez 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 51—53 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32 33 £	—	—	88.92 100 kg (14 $)	100 lb. 6 25—6,50 $
Aetznatron	76 77% coulée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76/77° 21—23 G	4 10 čKr.	128/130 (5800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	—	9¼—9½ c.
Bleizucker	sel de Sat. 410 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34 - 36 G	crist. 6.50 čKr.	krist. (9500 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 fr.	cryst. 39/40% lb 7 7½ d	48—52 G	—		U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 52 Fr.	35 37 % 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,25-2,35 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	28- 31 G	7 čKr.	(8800 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	50—52 c.
Cremortartari	—	98/100% 100-102 £		—	—	25 ½—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—50 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—		19½—21 c.
Essigsäure	96 100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 41—44 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (17500 K)	80½% 100 lb 12.00-13 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	100 kg (38 $)	40% 15¾-16 c.
Glaubersalz		commerz. 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0.90 čKr.	calc. (1150 K.)	cryst. 100 lb. 85-95 c.
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× gerafi. 90—100 G	—	20° chem. rein (26000 K)	18½—18¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ s	175—210 G	26 čKr.	—	38½—39 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	92—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50 - 28,50 G	7 čKr.	—	6—6,25 c.
Kaliumbichromat	435 Fr.	lb. 6—6¼ d	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10 - 28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98 99 (8900 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Griesslegel 5,60 čKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (4000 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4½—4¾ d	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7¼—7½ d	crist. 48—53 G	13 čKr.	(1,10 schw. Fr.)	cryst. 13½- 13¾ c.
Phosphorsäure		1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80 85% 5½- 5¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,1—1,3 s	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98 100 8 čKr.	99/99 cryst. weiß (990 M.)	white gran. 6½ 6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14 75 G	36° 3 čKr.	—	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20 22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	60 62° conc. coulé 135 Fr.	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60 62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	60/62 conc. (4500 K.)	[100 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10	66 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.		66° t 14,50—15 $
Soda	90,92% 40 Fr.	—	98/100% 8 50-9,75 G	—	99 99 Ammoniak (2600 K.)	58° light 100 lb. 1,90-1,97 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	36/38° (1300 K.)	natr. sol. 40° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	140—150 G	25 čKr.	(39000 K.)	32 c.

(207)

( ): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 29. JANUAR 1923 | Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tagesfrage.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Wenn die französische Besatzungsbehörde glaubt, „uns durch Einschüchterungen gefügig zu machen, so wird sie auf Granit beißen." Mit diesen Worten schließt die Kundgebung, welche die Leiter der Zechen des Ruhrkohlenbezirks aus Anlaß der Verhaftung von sieben Werksdirektoren der Oeffentlichkeit übergeben haben. Das schmerzhafte Gefühl, auf Granit zu beißen, dürfte Herr Poincaré heute als das bisher einzige Ergebnis der gesamten strategischen und taktischen Maßnahmen seines ruhmreichen Feldzuges gegen das Ruhrgebiet empfinden. Er wird erkannt haben, daß gegen eine so vollkommen einmütige, durch brutale Gewaltakte zum äußersten Widerstand zusammengeschweißte Abwehrfront eines ganzen Volkes weder mit Drohungen noch mit der größten Entfaltung militärischer Machtmittel etwas zu erreichen ist. Diese Lehre muß um so peinlicher sein, da sie den führenden politischen und militärischen Kreisen Frankreichs vollkommen überraschend zuteil wird. Im Londoner „Telegraph" schreibt der bekannte Politiker Repington, er habe in Gesprächen mit zahlreichen französischen Staatsmännern, Generälen und Beamten mit Erstaunen festgestellt, daß alle diese Autoritäten ohne Ausnahme der Ansicht waren, die Deutschen würden keinerlei Schwierigkeiten machen, sondern mit den Franzosen zusammenarbeiten. Ihm sei diese Rechnung in Anbetracht des Hasses, der das deutsche Volk gegen Frankreich beseelte, als die unwahrscheinlichste der Welt erschienen.

Diese Mitteilung des englischen Politikers dürfte Herrn Poincaré gerade im gegenwärtigen Augenblick sehr ungelegen sein, denn sie setzt seine vor Pressevertretern abgegebene Erklärung, Frankreich sei von vornherein auf große Schwierigkeiten gefaßt gewesen, in das rechte Licht. Das Gegenteil ist der Fall. Hätte man in Paris von den Schwierigkeiten, die aus der passiven Resistenz einer zum äußersten entschlossenen Bevölkerung erwachsen können, auch nur eine dunkle Vorstellung gehabt, so wäre die Ruhrbesetzung zweifellos unterblieben. Man glaubte aber aus den Erfahrungen der bisherigen deutschen „Erfüllungspolitik" die Erwartung herleiten zu dürfen, daß es nur eines Befehles des französischen Höchstkommandierenden bedürfen würde, um die deutschen Bergleute und Eisenbahner zur äußersten Arbeitsleistung anzuspornen, damit Herr Poincaré aus gewaltigen Lieferungen an Kohle und Koks die Berechtigung für seinen Gewaltakt gegen das Ruhrgebiet herleiten konnte.

Das ist nun anders gekommen. Man weiß heute in Paris, daß der deutsche Arbeiter weder durch geheucheltes Wohlwollen, noch durch Bedrohung mit schärfsten Gewaltmitteln, deren Anwendung Not und Elend über die gesamte Bevölkerung bringen müßte, zur Abkehr von der Pflichterfüllung gegenüber seinem Vaterlande gebracht werden kann. Man glaubte in Paris, unter Ausnutzung der seit dem politischen Umsturz in Deutschland zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden sozialen Gegensätze ohne Schwierigkeiten Hunderttausende von Bergarbeitern zu gefügigen Werkzeugen von zwei Dutzend französischen Ingenieuren machen zu können. Aber die geradezu würdelose Anbiederung französischer und belgischer Generäle bei den Belegschaften der Zechen, mit den Versprechungen der rührendsten Fürsorge für ihr leibliches Wohl und der weitgehendsten Schonung ihres sozialen Empfindens hat im gesamten Ruhrgebiet nur kühle Ablehnung erfahren. Die Bergleute des Kohlenreviers erinnerten sich vermutlich auch noch der Erfahrungen, welche die Arbeiter der elsässischen Kaliwerke mit der Uebernahme in die französische Verwaltung gemacht haben. Sie wurden durch die Gewaltherrschaft der neuen Werkleiter zu Arbeitsniederlegungen gezwungen, durch welche die gesamte Kaliindustrie des Elsaß auf lange Zeit vollkommen zum Erliegen kam. Herr Poincaré wird gut tun, den Bericht zu lesen, den der Berliner Berichterstatter der „Times" nach der Verhaftung Thyssens seinem Blatte zugehen ließ. Er schreibt, wenn Frankreich jemals irgendwelche ernstliche Hoffnungen hatte, die Bergarbeiter im Ruhrgebiet gegen die Grubenbesitzer auszuspielen, so habe die Verhaftung Thyssens und der übrigen Deutschen, sowie die sonstigen Maßnahmen der letzten Tage diese Politik vollkommen zerstört und nur dazu gedient, die deutsche Entschlossenheit aller Kreise zu stärken und eine feste Front zum gemeinsamen Widerstand zu bilden.

Unter den Drohungen, mit denen die französischen Machthaber die Arbeiterbevölkerung des Ruhrgebietes unter ihre Botmäßigkeit zu zwingen suchen, steht an erster Stelle die Absperrung der Lebensmittelzufuhren des neuen besetzten Gebiets. Kein verständiger Mensch kann diese Drohung ernst nehmen. Selbst die größte Verblendung der französischen Gewaltpolitiker könnte nicht zu dem Entschluß führen, ein Mittel zur Anwendung zu bringen, welches eine Bevölkerung von sieben Millionen der Folter des Hungers aussetzt. Zwar haben bisher England, Amerika und Italien in schwer begreiflicher Passivität dem französischen Zerstörungswerk der deutschen Wirtschaft, das ihre eigenen Interessen auf das empfindlichste berührt, ohne Einpruch zugesehen. Aber gegen einen Rohheitsausbruch des französischen Chauvinismus, wie es die Absperrung der Lebenmittelzufuhr wäre, würde sich unzweifelhaft ein Sturm der Entrüstung in der gesamten Welt erheben, der dem französischen Ruhrabenteuer ein schnelles Ende bereiten müßte. Im übrigen geht aus Aeußerungen in der französischen Presse hervor, daß man in Paris die Gefahren, die dem abenteuerlichen Unternehmen aus einer Stockung der Lebensmittelversorgung des Ruhrgebietes entstehen könnten, von vornherein erkannt hat.

Tatsächlich zu erwarten ist dagegen die bereits seit einigen Tagen von der französischen Presse angekündigte Errichtung einer neuen Zollgrenze. Die „Frankfurter Zeitung" veröffentlicht nun gerade in diesem Augenblick ein französisches Geheimdokument von allergrößter Bedeutung, das die mit der Errichtung der Zollgrenze von Frankreich verfolgten Ziele in voller Klarheit enthüllt. General Mangin ist der Verfasser dieser Denkschrift, welche sich auf die Besetzung von Düsseldorf und Duisburg bezieht, die, bereits im Jahre 1919 von ihm als notwendig vorgeschlagen, zwei Jahre später als Folge der Unerfüll-

Digitized by Google

barkeit des Londoner Zahlungsplanes verhängt wurde. Die Denkschrift erörtert die wirtschaftlichen Vorteile, welche Frankreich aus der Besetzung der Industriegebiete von Düsseldorf und Duisburg erwachsen würden. Bei dem engen Zusammenhang, in dem die großen industriellen Unternehmungen jener Gegend untereinander stehen, würde die Errichtung einer das Gebiet durchschneidenden Zollinie zu einer „Stilllegung, Desorganisation und Vernichtung" der Industrien führen. Der General stellt die Ueberlegung an, ob eine solche Maßnahme in Frankreichs Interesse liege. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nur England einen Nutzen davon hätte. Infolgedessen empfiehlt er einen anderen Weg, durch den Frankreich „die deutsche Industrie zum Sklaven der eigenen" machen könnte. Die Zollinie müßte so gelegt werden, daß Frankreich, vertreten durch seine Großindustrie, zum Herren der Lage wird.

Man darf gespannt sein, welche Wirkung die Veröffentlichung dieses Dokuments der geheimen Ziele der französischen Sanktionspolitik in England hervorrufen wird. Einsichtige englische Wirtschafter haben längst geahnt, daß das Endziel der französischen Reparationspolitik in einer Beherrschung der deutschen Großindustrie des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgebietes beteht. Heute haben sie den unwiderlegbaren Beweis dafür in Händen. Es bleibt abzuwarten, ob England unter diesen Umständen noch weiterhin in seiner bisherigen Passivität verharren wird.

Wie sich die Ereignisse im Ruhrgebiet weiter entwickeln werden, läßt sich im Augenblick nicht übersehen. Was unsere Hoffnung auf einen vollen Erfolg der bisherigen Politik immer mehr und mehr stärkt, ist die Erkenntnis des vollkommenen Solidaritätsgefühls, das von Tag zu Tag alle Kreise unseres Volkes fester zu unbeugsamem Widerstand gegen die fremden Bedrücker zusammenschließt. Bisher hat Poincaré mit seinem, ungezählte Millionen verschlingenden Raubzug nichts erreicht. Im Ruhrgebiet herrscht Frankreich, regiert Deutschland. Bl. (297)

Neuregelung der Essigsäuresteuer.

Uns geht folgender Bericht zu:

Im Reichsrat wurde eine Vorlage des Reichsministers der Finanzen wegen Regelung des Essigsäuresteuersatzes beraten. Der Berichterstatter führte aus, daß die Gestehungskosten der Gärungsindustrie bedeutend größer seien als die Gestehungskosten der Essenzindustrie. Ohne staatliche Hilfe hätte sich die Gärungsindustrie gegenüber der Essenzindustrie nicht mehr als lebensfähig erwiesen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sollte durch Steuern auf Essigsäure der Unterschied in den Gestehungskosten ausgeglichen werden. Es hat große Schwierigkeiten gemacht, hierfür einen geeigneten Schlüssel zu finden. Das neue Branntweinmonopolgesetz hat einen neuen Schlüssel aufgestellt, sich aber wohl gleich gesagt, daß er nicht für alle Zeiten Anwendung finden kann. Ein Sicherheitsventil wurde durch die Bestimmung geschaffen, daß der Reichsrat eine andere Regelung treffen kann, sobald eine der beiden Industrien in ihrer Existenz bedroht ist. Die Behauptung, das sei der Fall, wurde von der Essenzindustrie aufgestellt mit der Begründung, der damalige Schlüssel gehe aus von einem Preise von 12 Mk. für das Kilogramm Rohstoff, während der Preis inzwischen auf 550 Mk. gestiegen ist. Die Ausschüsse haben diese Eingabe der Essenzindustrie nach sorgfältiger Prüfung als zutreffend anerkannt und in ihrer Mehrheit einer Vorlage zugestimmt, in der eine neue Lösung der Frage versucht wird.

Der Vertreter Württembergs wandte sich gegen die Ausschußbeschlüsse, die auf falschen Voraussetzungen fußten. Wenn immer behauptet werde, die Gärungsindustrie habe dem Finanzministerium keine Unterlagen für die Errechnung der Gestehungskosten zur Verfügung gestellt, so treffe das nicht zu. — Der Redner verliest ein Schreiben der Interessenten, in dem mit aller Entschiedenheit behauptet wird, daß die nötigen Unterlagen eingereicht seien.

Der Vertreter des Finanzministeriums läßt durchblicken, daß ihm diese Angaben nicht als durchaus einwandfrei erschienen seien. Er bittet um Ablehnung des vom württembergischen Vertreter gestellten Antrages, die Angelegenheit an den Finanzminister zurückzuverweisen. Die Verzögerung wäre immerhin erheblich und würde die schwierige Lage der Essenzindustrie außerordentlich verschärfen.

Nachdem auch der Berichterstatter sich gegen den württembergischen Antrag gewandt hatte und darlegte, daß auch neue Erhebungen kein anderes Ergebnis hätten, stimmte der Reichsrat mit Stimmenmehrheit dem Ausschußantrag zu.

Wie wir hierzu von unterrichteter Seite erfahren, geht die vom Reichsrat angenommene Regelung der Essigsäuresteuer dahin, daß der Steuersatz für jeden Monat festgesetzt wird, und zwar auf Grund des Branntweinpreises und des Carbidpreises, wobei für Branntwein der Preis des Steuermonats, für Carbid der Preis des voraufgegangenen Monats berücksichtigt wird. (266)

Branntwein-Statistik

nach Veröffentlichungen des Reichsmonopolamts.

I. Bestand, Zugang und Absatz im Dezember 1922 in Hektolitern Weingeist:

Bestand am 1. Dezember	156 479
Zugang aus	
landwirtschaftlichen Brennereien	126 167
Hefebrennereien	8 686
Melassebrennereien	9 702
sonstigen Brennereien	718
Monopolbrennereien	9 370
Einfuhr	3 727
Beschlagnahmen	131
Gesamtzugang	158 501
Absatz zum	
regelmäßigen Verkaufspreis	45 088
allgem. ermäßigten Verkaufpreis	45 151
Essigbranntweinpreis	9 891
besond. ermäßigten Verkaufspreis	6 100
Ausfuhrpreis	765
Gesamtabsatz	106 995
Bestand am Schluß des Dezember	207 985

II. Nachweisung über Erzeugung und Verbrauch im 1. bis 4. Viertel des Betriebsjahres 1921/22:

Hergestellt in Brennereien,		
die nach § 21 Abs. 2 des Monopolgesetzes dem Reiche zur Verarbeitung vorbehaltene Stoffe verwenden (Zellstoffe, einschl. der Ablaugen der Zellstoffgewinnung und Calciumcarbid)	110 603	
die andere Stoffe verarbeiten	1 166 488	
insgesamt	1 277 091	
Abgegeben zum		
regelmäßigen Verkaufspreis	875 795	
ermäßigten Verkaufspreis	1 190 098	
ausgeführt	16 634	(272)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Dezember 1922.

Die politische und wirtschaftliche Unsicherheit, die während des ganzen Wirtschaftsjahres 1922 die deutsche Industrie beunruhigte, übte auch im letzten Monat des Jahres einen verstärkten Druck aus. Eine leichte Besserung der Mark wich gegen Jahresende einem aber-

Digitized by Google

maligen Ansteigen des Dollars. Die Teuerung nahm auf allen Gebieten trotz einzelner vorübergehender Abschwächungen weiter zu. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist nach den Erhebungen des Statistischen Reichsamts im Dezember gegenüber November um fast 54 % gestiegen. Kapital- und Kreditnot dauerten an. Nurmehr vermochte die Industrie im allgemeinen durch Arbeit an älteren Aufträgen ihre Beschäftigung auf annähernd gleichem Stande wie im Vormonat zu halten. Nach den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt — für 1,48 Mill. Beschäftigte — ergibt sich ein Steigen der schlecht beschäftigten Betriebe von 17 % auf 21 %; die gut beschäftigten Unternehmungen wichen nur von 42 auf 40, die befriedigend beschäftigten von 41 auf 39 % zurück.

Chemische Industrie. Allgemeine Lage und Beschäftigungsgrad. Der Absatz im In- und Ausland zeigte im allgemeinen keine wesentliche Veränderung, stellenweise aber deutlichen Rückgang sowohl des Inlands- wie des Auslandsgeschäftes und allgemeine Kaufmüdigkeit; trotz der fortschreitenden Entwertung der Mark bedingt die ungemeine Steigerung der Gestehungskosten Ueberschreitung der Weltmarktpreise, Betriebseinschränkungen, einzelne Fälle von Rückgang an Aufträgen (z. T. auf 24 Stunden in der Woche bzw. Stillegung an 2 Wochentagen) und vereinzelt Entlassungen von Arbeiterinnen bzw. ungelernten Arbeitern.

Wirtschaftsbedingungen. Mangel an Brennstoffen, insbesondere an Qualitätskohle, wie Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen, insbesondere Benzol, Soda, Natronlauge, Gußeisenspänen, Naphthalin, Spiritus, für die pharmazeutischen Präparate auch von Zucker, führten zu Arbeitsbehinderungen und bedingten vereinzelt Fabrikationseinschränkungen. Die Wagengestellung hat sich, nachdem die Kartoffelversorgung größtenteils durchgeführt ist, im Dezember gebessert.

Zweige der Industrie. In der anorganisch-chemischen Industrie blieb die Nachfrage nach Soda anhaltend groß, es mußte ausländische Soda in größerem Umfange beschafft werden. Die Herstellerwerke für Schwefelnatrium und Antichlor, ebenso die Tonerdewerke mußten, um den Betrieb in erforderlichem Umfange aufrechtzuerhalten, große Mengen ausländischer Kohle mangels inländischer Qualitätskohle, auch Soda aus dem Ausland beziehen. Der Inlandsmarkt war gut aufnahmefähig, der Auslandsmarkt durch Unterbietungen zeitweise beunruhigt, ähnlich für Aetzkali und Pottasche. Der Absatz von Phosphor und Chloraten war zufriedenstellend, Erzeugung von Reinaluminium und Inlandsabsatz befriedigend, mit dem Ausland keine nennenswerten Geschäfte.

In der Stickstoff- und Carbidindustrie war der Inlandsabsatz zufriedenstellend, die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln war auch im Dezember größer als die Erzeugung, erheblicher Ausfall durch den Streik in Oppau.

Der Inlandsabsatz von Teerfarbstoffen erfuhr, wie im November, auch im Dezember weiteren Rückgang; Nachlassen der Kaufkraft und Mangel an Betriebskapital bei den Farbstoff verarbeitenden Industrien, geringere Beschäftigung der Textilindustrie wird als Grund angeführt. Auch der Auslandsabsatz unbefriedigend wegen früherer starker Eindeckung der Abnehmer in einzelnen Ländern.

Für pharmazeutische Erzeugnisse das Inlandsgeschäft mäßig, weitere Absatzminderung wird besonders für den Handelskammerbezirk Ludwigshafen gemeldet und auf die unumgänglichen Preiserhöhungen in den letzten beiden Monaten zurückgeführt; im Görlitzer Handelskammerbezirk lediglich in der kurzen Zeit des Dollarrückganges eine Belebung des schwachen Inlandsgeschäfts, auch die Nachfrage aus dem Ausland war bedenklich lau, die geforderten Preise bieten den Weltmarktpreisen gegenüber nur noch wenig Vorteile.

Die Erhöhung der Preise für Mineralfarben führte zu abwartender Haltung der Inlandsverbraucher; auch der Auslandsabsatz stockte (z. T. Ueberholung der Weltmarktnotierungen). Die Arbeitsstreckung hat sich infolgedessen, neben Entlassungen bis zu 30 % der Belegschaft, ausgedehnt.

In der chemisch-technischen Industrie mußte ein großer Teil Tintenfabriken die Arbeitszeit auf die Hälfte einschränken. Der Inlandsabsatz von Backpulver blieb unverändert, die Auslandsumsätze waren sehr gering; auch hier Arbeiterentlassungen und Arbeitsstreckungen. Für ätherische Oele und Riechstoffe war die Geschäftslage ziemlich still. Die Seifenfabriken arbeiten vielfach mit verkürzter Betriebszeit (wegen Schwierigkeiten in der Rohstoffeindeckung); nur im Bezirk Nürnberg wird der Umsatz als zufriedenstellend bezeichnet. (252)

Die Malerfarben im neuen amerikanischen Zolltarif.

Die Mitteilung auf Seite 43 der „Chem. Ind." über die Zollbehandlung von Malerfarben, die kürzlich durch das amerikanische Schatzamt entschieden worden ist, hat zu Anfragen aus dem Leserkreise Anlaß gegeben. Wir veröffentlichen daher nachfolgend nochmals den Wortlaut der §§ 67 und 68 des neuen amerikanischen Zolltarifs, da die erste Veröffentlichung, der ein nichtamtlicher Text zugrunde lag, zu Irrtümern Anlaß bieten kann.

§ 67.	Mal- und Streichfarben, sowie die allgemein als Künstlerfarben bekannten Pigmente, in Tuben, Tafeln, Gläsern, Schalen oder anderen Formen:	
	nicht in Farbsätzen, Malkästen usw. zusammengestellt	40 % ad val.
	in solchen zusammengestellt, mit oder ohne Pinsel, Wassernäpfe usw.	70 % ad val.
§ 68.	Pigmente, Streich- und Malfarben, einschl. Emaillefarben, trocken, gemischt oder mit Wasser, Oel oder anderen Lösungsmitteln gemischt oder angerieben, nicht besonders genannt	25 % ad val.

(289)

Fortschritte in der Fabrikation von synthetischem Ammoniak in England.

Chemical Age schreibt: Die Väter der Pläne zur Begründung einer Industrie der synthetischen Stickstoffverbindungen in England sind recht schweigsam, und es ist nicht leicht, mehr als die allermagersten Einzelheiten über ihre Absichten zu erfahren. In seiner Rede auf der zweiten Jahresversammlung der Britischen Ammonsulfatvereinigung wiederholte Herr Milne Watson, was vielleicht manche schon wußten — nämlich, daß die „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." schon über ein Jahr eine kleine synthetische Anlage im Betrieb habe; aber es wird voraussichtlich für viele neu sein, daß man mit Bestimmtheit erwartet, daß die Fabrik in Billingham in etwa 6 Monaten die Produktion aufnehmen wird. Die kleine Anlage, die erwähnt wurde, ist ohne Zweifel die in Runcorn, welche eine Leistungsfähigkeit von 1 Tonne Ammoniak (= 4 Tonnen Ammonsulfat) im Tag hat. Nach Herrn Watson wird die Fabrik in Billingham mit einer verhältnismäßig kleinen Produktion beginnen, und die weitere Entwicklung wird davon abhängen, ob die Bedingungen sich als günstig erweisen oder nicht. Indessen waren, wie man hört, die zuletzt angenommenen Pläne für Billingham sehr gründlich durchgearbeitet und umfassend. Nach unseren Informationen soll, was die

Digitized by Google

Hilfsapparatur betrifft, die Aufstellung von nicht weniger als 24 Wassergas- und Generatorgasanlagen, jede mit einer Leistungsfähigkeit von 90 000 Kubikfuß in der Stunde, vorgesehen sein, und dieselben sollen mit den neuesten Einrichtungen, besonders hinsichtlich der Ersparung von menschlicher Arbeitskraft, ausgestattet sein. Vor einiger Zeit wurde mitgeteilt, daß eine Jahreserzeugung von einer Viertelmillion Tonnen Ammonsulfat in Aussicht genommen sei, daß man sich aber zunächst auf den sechsten Teil davon beschränken wolle. Wenn diese Absicht noch besteht, so werden wir in kurzem etwa 40 000 t Ammonsulfat auf dem englischen Markt haben. Dieser Betrag ist keineswegs unbedeutend, wenn man bedenkt, daß er nahezu ein Zehntel der gegenwärtigen Gesamtproduktion in England darstellt.

Die Erzeuger von Nebenprodukt-Ammoniak haben guten Grund, sich über den Beitritt der „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." zu der Ammonsulfatvereinigung zu freuen. Man hat soviel unverantwortliches Gerede über Preisdrückerei-Campagnen, wenn erst einmal das synthetische Salz auf dem Markt sei, gehört, daß es eine Erleichterung ist, zu erfahren, daß auf beiden Seiten die Absicht zur Zusammenarbeit besteht. Da Deutschland allen Stickstoff, den es erzeugt, selber braucht, so ist nicht zu befürchten, daß die deutsche Konkurrenz für die britischen Fabrikanten, wenigstens in den nächsten Jahren, ernstlich in Betracht kommen wird, und die Tatsache, daß die synthetischen Interessenten es für angezeigt gehalten haben, so frühzeitig sich der Vereinigung anzuschließen, läßt für die Zukunft ein gutes Einvernehmen zwischen allen Klassen der Produzenten erwarten. (292)

Aus der niederländischen chemischen Industrie.

Aus Amsterdam geht uns der nachfolgende Bericht über eine Reihe größerer Unternehmungen der niederländischen chemischen Industrie zu:

Amsterdamsche Superphosphatfabriek, Amsterdam. Dieses 1907 errichtete Unternehmen mit Fabriken in Amsterdam und Pernis ist durch Personalunion und Interessengemeinschaft mit den Vereenigde Chemische Fabrieken (s. Chem. Ind. S. 61) aufs engste verknüpft. Die Lage ist ähnlich: die Betriebe arbeiten mit einer Kapazität von 60%, werfen augenblicklich zwar Gewinne ab, doch die Preisbewegung am Superphosphatmarkte hat es bedingt, daß im ganzen vergangenen Buchjahre (1. 7. 21 bis 30. 6. 22) fast durchweg zu Preisen geliefert werden mußte, die sich unterhalb der Selbstkosten bewegten. Hierzu kamen Verluste aus dem Handel in Chilesalpeter, so daß auch die Amsterdamsche Superphosphatfabriek nach Abbuchung sämtlicher Reserven in Höhe von 700 000 fl. und 359 800 fl. einen Saldoverlust von 199 353 fl. erzielte, nachdem 50 000 fl. auf Debitorenkonto abgeschrieben worden waren. Die Aktien des Unternehmens notierten in der vergangenen Woche 36—30 %.

Maatschappij voor Zwafelzuurbereiding vh. G. T. Ketjen en Co., Amsterdam. Diese Firma, die eine selbständige Schwefelsäure- und Salzsäurefabrik in den Niederlanden besitzt, hat Fabriken in Amsterdam und Uithoorn. Letztere wurde 1920 größtenteils liquidiert. Sie steht dem Konzern der Twentsche Bank nahe, zählt indessen zu ihren Aufsichtsratsmitgliedern verschiedene Personen, welche der Ver. Chemische Fabrieken und der Amsterdamsche Superphosphatfabriek ebenfalls angehören. Das Unternehmen hat unter der deutschen und belgischen Konkurrenz schwer gelitten und mußte infolgedessen seine Produktion stark einschränken. Wie es scheint, hat es jedoch im August einige Exportaufträge erhalten, so daß die Amsterdamer Fabrik seit dem 1. 9. 22 mit etwa 85 % ihrer normalen Leistungsfähigkeit arbeitet. Die Herstellung von Salzsäure hat sie indessen noch nicht wieder aufgenommen. Die finanziellen Ergebnisse des Vorjahres waren unbefriedigend, so daß auf das 1,5 Mil. fl. große Kapital keine Dividende verteilt werden konnte.

Chemische Fabriek „Narden", Naarden. Die Chemische Fabriek „Naarden" ist eine kleine mit 1 175 000 fl. eingezahltem Kapital ausgestattete chemische Fabrik, der wissenschaftliche Kräfte von Ruf, wie Prof. A. F. Holleman und Prof. G. Hondius Boldingh nahestehen. Sie hat, besonders in den Kriegsjahren, recht erfolgreich gearbeitet, Glycerin, Saccharin, ätherische Oele und Rohanilin hergestellt, seit einiger Zeit kämpfte sie indessen mit geringem Erfolge gegen Absatzschwierigkeiten, u. a. mit Rücksicht auf die Konkurrenz Deutschlands und den Ausfall des mitteleuropäischen Absatzgebietes. Hierzu traten die durch die weitgehende holländische Sozialgesetzgebung bedingten Unkostensteigerungen, so daß sie als Gesamtresultat ziemlich bedeutende Verluste aufzuweisen hatte, die am 1. 1. 22 mit 518 060 fl. nahezu 50 % des Aktienkapitals erreichten. Im Laufe dieses Jahres hat das Unternehmen ebenfalls nicht erfolgreich arbeiten können und lange Zeit nahezu stillgestanden. Erst gegen Ende September scheint eine gewisse Belebung im Glyceringeschäft eingetreten zu sein. Das Schicksal der Chemische Fabriek „Naarden", die ebenfalls der sehr kapitalkräftigen Twentsche Bank nahesteht, dürfte sich im kommenden Jahre entscheiden.

Kon. Pharmaceutische Fabriek vh. Brocades en Stheeman Meppel. Diese Gesellschaft, die die Geschäfte der 1798 in Meppel errichteten Firma Brocades en Stheeman fortsetzt und mit 2 185 000 fl. Kapital arbeitet, stellt pharmazeutische Präparate her und betreibt daneben in größerem Umfange den Handel in Arzneimitteln. Sie ist weniger chemische Fabrik als Verpackungsanstalt für Präparate, die von anderen Firmen bezogen werden. Ihr Umsatz betrug 1908 weniger als ½ Mill. fl. und ist 1920 bis auf 4 Mill. fl. gestiegen. 1917 nahm sie die Herstellung von Jodpräparaten auf; es ist indessen fraglich, ob sie noch heute auf diesem Gebiete arbeitet. Seit 1921 hat die Firma — ebenso wie die ganze chemische Industrie — finanziell verlustbringend gearbeitet (1921: Saldoverlust 193 000 fl.), so daß keine Dividende verteilt werden konnte. Da die rückläufige Preisbewegung 1922 zum Stillstand kam und der Umsatz im ersten Quartal infolge der Grippe-Epidemie stark zunahm, ist es nicht ausgeschlossen, daß das Unternehmen für 1922 bessere Resultate abgeworfen hat. Das Personal der Firma, die über Niederlassungen in Meppel, Amsterdam, Dordrecht und Sneek verfügt, wurde im Herbst aus Ersparnisrücksichten auf 281 Personen vermindert.

Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereeniging Amsterdam. Die Firma hat eine Reihe von pharmazeutischen Großhandlungen zusammengefaßt und ist erst 1915 dazu übergegangen, selbst zu produzieren. Sie errichtete eine eigene Fabrik in Hilversum. Das Kapital des Unternehmens beträgt 2 025 000 fl., die Reserven wurden schon 1920 zur Deckung von Verlusten verwendet. 1921 erhöhte sich der Saldoverlust von 112 300 auf 210 000 fl.

Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij, Maastricht. Die 1895 durch Zusammenfassung der Firmen G. Rocour en Co. in Eysden und der Nederlandsche Zinkwit Maatschappij in Maastricht entstandene Gesellschaft arbeitet mit 2 496 000 fl. Aktienkapital. Sie hat 1915 und 1917 je eine Obligationsanleihe ausgegeben, von denen am 1. 1. 22 noch 2 900 000 fl. nicht abgelöst waren. Zur Förderung ihres Absatzes errichtete die Gesellschaft in Frankreich, Belgien und Italien eigene Aktiengesellschaften, die neu-

Digitized by Google

eingerichtete Fabriken betreiben. Diese Tochtergesellschaften haben im Gegensatz zur Stammfirma 1921 erfolgreich gearbeitet und Dividenden ausgeschüttet. Die beiden Fabriken der Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij in Mastricht und Eysden, die normal 1500 Arbeiter beschäftigen und 1917 über eine Jahresproduktion von 40 000—42 000 t Zinkweiß und Lithopone verfügten, hatten in der letzten Zeit unter der sozialen Gesetzgebung sowie den hohen Bahnfrachten und Löhnen in Holland zu leiden. Gegenwärtig ist die Lithoponefabrikation zwar normal, in der Zinkweißfabrikation sind jedoch nicht alle Oefen in Tätigkeit; Ende September waren 1100 Arbeiter in beiden Betrieben tätig, im Laufe des dritten Quartals hatte sich das Personal um rund 30 % vermindert.

N. V. Stikstofbindingsindustrie „Nederland", Dordrecht. Diese Fabrik wurde 1918 mit einem Nominalkapital von 10 Mill. fl. zur Verwertung eines holländischen Verfahrens (Dr. L. Hamburger) für die Gewinnung von Stickstoff aus der Luft gegründet. Der Bau der Fabrik hat sich sehr in die Länge gezogen, so daß erst Ende vorigen Jahres mit der Produktion begonnen werden konnte. Seit dieser Zeit hat die Fabrik mit etwa 150 Arbeitern normal produziert.

Nederlandsche Kleurstoffen-Fabriek, Amsterdam. Im Jahre 1921 wurde mit einem Nominalkapital von 5 Millionen Gulden, wovon 1,5 Mill. fl. eingezahlt sind, die Nederlandsche Kleurstoffen-Fabriek gegründet. Beteiligt sind u. a. die Bataafsche Petroleum Mij., die zum Konzern der Kon. Shell gehört, die Rotterdamsche Bankvereeniging, die Twentsche Bank, die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding, die Chemische Fabriek „Naarden", die Nederl. Verf.- en Chemicalienfabriek, Delft. Inwieweit die vorbereitenden Arbeiten fortgeschritten sind, ist nicht bekannt.

N. V. Fabriek van Chemische Producten, Schiedam. Dieses Unternehmen, das 1901 errichtet wurde und eine Fabrik in Pernis besitzt, gehört zu den Betrieben der holländischen chemischen Industrie. Es arbeitet mit einem eingezahlten Kapital von 0,8 Mill. fl. und verteilte 1914—1918: 7, 25, 25, 25 und 18 % Dividende. Verschiedene niederländische Hochschullehrer gehören dem Aufsichtsrat des Unternehmens an.

Neben der Societeit voor Chemische Industrie „Katwijk" in Katwijk sind u. a. noch zu erwähnen die Nederlandsche Chininefabriek in Maarzen und die Amsterdamsche Chininefabriek in Amsterdam sowie die Firmen: Polak en Schwarz's Essence Fabrieken in Zaandam und Polaks Trutal Works in Amersfoort. (251)

Englische Farbstofforschung.

Unter diesem Titel schreibt „Chemical Trade Journal" in einem Leitartikel: „An anderer Stelle wird ein kurzer Bericht über eine neue Klasse von Säurefarbstoffen erstattet, welche in den Forschungslaboratorien der „British Dyestuffs Corporation" entdeckt wurden. Dieser Erfolg allein sollte genügen, um jene Kritiker zu widerlegen, welche behaupten, daß die englischen Chemiker nur den Spuren der deutschen und schweizerischen Chemiker folgen und nicht auf eigenen Wegen vorwärts gehen. Eine ganz neue allgemeine Reaktion, um viele Klassen von organischen Farbstoffen löslich zu machen, ist aufgefunden worden, und es sind alle Anzeichen vorhanden, daß dieselbe eine weitgehende Anwendung finden wird, wenn die anfängliche Schwierigkeit der Herstellung von Aethylenchlorhydrin in großen Mengen überwunden ist. Wenn auch die Entdeckung der „Sulphato"-Säuren in ihrer Bedeutung der Diazo-Reaktion von Peter Grieß wohl nicht gleichkommt, so darf man sie vielleicht doch mit der Entdeckung der Bohn-Schmidtschen Reaktion zur Herstellung von Polyhydroxyanthrachinonen vergleichen, einer deutschen Methode, welche zu vielen wertvollen geschäftlichen Erfolgen führte.

Durch diese Erfindung ist, sowohl was die Eleganz der Konzeption als die methodische Verfolgung der neuen Reaktion über das ganze Gebiet der Farbstoffchemie betrifft, den Leistungen der deutschen Schule, um das Wenigste zu sagen, etwas Gleichwertiges gegenübergestellt worden." (232)

Günstige Aussichten für die Entwicklung der chemischen Industrie in Polen.

Der „Manchester Guardian Commercial" schreibt: Die Vereinigung von Oberschlesien mit der polnischen Republik ist von großer Bedeutung für die Entwicklung der chemischen Industrie in Polen. Es werden in Oberschlesien in 13 Werken große Mengen von Schwefelsäure erzeugt als Nebenprodukt von der Zinkblende und dieses Nebenprodukt bildet die Grundlage für die Herstellung von Superphosphat. Ein weiterer wichtiger Umstand ist die Entdeckung von reichen Phosphoritlagern in der Nähe von Niezwiska in Galizien die nach sachverständiger Schätzung über 7 Millionen Tonnen betragen und für den Bedarf des Landes an Superphosphat für Jahrzehnte ausreichen sollen. Vorbereitungen für die Ausbeutung sind bereits im Gang und man darf mit Sicherheit annehmen, daß dadurch, zusammen mit oberschlesischer Schwefelsäure, die Düngerindustrie in Polen sehr bald zu großer Blüte gelangen wird.

Erwähnung muß auch der Produktion von Stickstoffverbindungen getan werden, welche für Düngemittel und Explosivstoffe Verwendung finden. Die polnische Regierung hat kürzlich die Fabrik in Chorzow in Schlesien übernommen, welche früher deutsches Staatseigentum war. Die jährliche Produktion dieses Werkes wird auf etwa 30 Milliarden polnische Mark geschätzt. Sein Besitz macht Polen in weitem Maße von der Einfuhr von Chilesalpeter und deutschem künstlichem Salpeter unabhängig. Außerdem wurden vor 2 Jahren die chemischen Werke „Azot" in Bory (Galizien) in Betrieb gesetzt zur Herstellung von Stickstoffsalzen, Salpeter und anderen Verbindungen.

Sehr befriedigend ist die Zunahme der Produktion von Kalisalzen und Kainit in Kalusz (Galizien). Die Förderung betrug im Jahr 1921 14 816 Tonnen Kalisalze und 9316 Tonnen Kainit; die entsprechenden Zahlen für die 1. Hälfte von 1922 sind: 20 186 Tonnen und 6466 Tonnen. Im laufenden Jahr wurde mit der Erweiterung der Kaluszer Gruben begonnen, und in Stebnik bei Drohobycz wurden beträchtliche Fortschritte in den Vorbereitungen zur Ausbeutung der dortigen Kalilager gemacht.

Soda wird in 2 großen Fabriken hergestellt, welche zum Solvay Concern gehören und bis zu 80 000 Tonnen im Jahr für den inländischen Verbrauch und für die Ausfuhr produzieren.

Die Produktion von synthetischen Farbstoffen und Kohlenteerprodukten im Lodzer Bezirk hat beträchtliche Bedeutung gewonnen. Die vier Fabriken, welche diese Produkte herstellen, hatten auf der Ausstellung in Zagreb (Jugoslavien) einen guten Erfolg.

Eine wichtige Industrie, welche von der Kohleproduktion abhängt, ist die der Nebenprodukte der Kohle. Sie wird in Oberschlesien durch 11 Kokereien und 124 Gaswerke repräsentiert. Eine große Zentrale für alle Ausnützungsformen der Kohle (Gaserzeugung, Nebenproduktgewinnung, Erzeugung von elektrischer Energie) wird von der Warschauer „Gesellschaft für Kohlenindustrie" im Dombrowaer Kohlenbecken errichtet. Weitere erwähnenswerte Werke sind 9 Teerdestillationsanlagen, 6 Holzimprägnierungsfabriken, eine Anzahl von Dachpappenfabriken usw. — Die chemische

Digitized by Google

Behandlung des Holzes ist wegen der großen Produktion und des leichten Absatzes eine Industrie von glänzenden Aussichten. Hier kommt vor allem die große Cellulosefabrik Wlogawek in Betracht, welche indessen nicht den ganzen Bedarf der Papierfabriken zu decken vermag. Außerdem befindet sich in Hajnowka in dem Bialowieser Urwald die größte Fabrik in Europa für Produkte der trockenen Destillation des Holzes; diese Fabrik arbeitet auch für den Export. Weiter sind noch eine Anzahl von kleineren Fabriken vorhanden.

Bei dieser aussichtsreichen Lage könnte die Unterstützung mit ausländischem Kapital reiche Früchte tragen. (9)

Die Zukunft der Farbstoffindustrie in England.

In der Handelskammer von Manchester fand kürzlich eine Abstimmung über das Industrieschutzgesetz und das Farbstoffeinfuhrgesetz statt. Sie ergab bei 3787 Stimmberechtigten: beim Industrieschutzgesetz 1306 für, 330 gegen die Aufhebung; beim Farbstoffeinfuhrgesetz 1311 für, 304 gegen die Aufhebung. Die Majoritäten für die Aufhebung betrugen also 976 und 1007.

Im Anschluß an die Mitteilung dieses Abstimmungsergebnisses veröffentlicht „Manchester Guardian Commercial" zwei an die Redaktion gerichtete Briefe, welche die entgegengesetzten Standpunkte in dieser Frage gut zum Ausdruck bringen.

„Ein Farbstoffverbraucher" schreibt: „Ohne Zweifel ist in neuerer Zeit kein Gesetz unter so falschen Vorwänden durch das Parlament gejagt worden wie das Farbstoffeinfuhrgesetz. Die Nation wurde hinters Licht geführt, als man ihr einredete, daß die Farbstoffindustrie für ihre Sicherheit notwendig sei; denn das war der Sinn der Behauptung, daß wir eine Farbstoffindustrie brauchten, um die Stoffe herstellen zu können, welche für die Kriegführung notwendig sind. Man muß sich daran erinnern, daß wir eben den furchtbarsten Krieg hinter uns hatten, daß wir alle nervös waren bei dem Gedanken, jemals wieder unvorbereitet überrascht zu werden, und daß wir alle den Wunsch hatten, in Beziehung auf irgendein Material, das von unseren früheren Feinden hergestellt wurde, so unabhängig wie möglich zu sein. Daher war es für gewisse Leute ein leichtes, Stimmung zu erzeugen und den Weg zu bereiten für Gesetze, durch welche ihre persönlichen Interessen geschützt wurden. Diese Leute waren wohl vertraut mit allen Methoden der „Camouflage". Sie sagten uns, daß wir die Industrie, welche Explosivstoffe und Giftgase erzeuge, schützen müßten, und sie fanden dabei natürlich den Beifall aller vernünftigen und patriotischen Leute. Aber die Behauptung, daß, um die Herstellung dieser Stoffe sicherzustellen, ein absoluter Schutz der Farbstoffindustrie nötig sei, war irreführend und tatsächlich unwahr. Die Leute, welche das Gesetz durchbrachten, haben uns getäuscht, und die, welche etwas von der Sache verstanden, wußten das.

Ich glaube, man kann wohl sagen, daß die britische Farbstoffindustrie heute keine irgendwie in Betracht kommende Menge von Explosivstoffen oder Giftgasen erzeugen könnte, und es ist eine offene Frage, ob sie jemals dazu imstande sein wird. Wenn wir je wieder in einen neuen furchtbaren Krieg verwickelt werden sollten, so müßten wir ebenso wieder für die Erzeugung von Explosivstoffen solche Fabriken errichten, wie die in Gretna und Queensferry. Und was die Giftgase betrifft, so ist es wohlbekannt, daß der im letzten Krieg weitaus in den größten Mengen verbrauchte Stoff Chlorgas war, und daß dieses von Firmen wie Brunner, Mond & Co. und die Kastner Kellner Alkali Co. hergestellt wurde; diese Firmen würden zweifellos auch in einem neuen Krieg die Hauptmenge zu liefern haben.

Die Sachverständigen der Meer- und Luftflotte sagen uns, daß der nächste Krieg unter dem Wasser und in der Luft ausgefochten werden wird. Wenn sie Recht haben, so haben wir selbstverständlich die Pflicht, jedes Mittel zu entwickeln und auszubilden, das uns im Kriegsfall unabhängig macht. Deutschland wußte wohl, daß es den Krieg kein halbes Jahr gegen die britische Flotte würde führen können, wenn es nicht von ausländischem Salpeter unabhängig wäre. Und da sie dies voraussahen, so entwickelten sie folgerichtig ihre Luftstickstoff-Fabriken zu einem ungeheuren Umfang. Es gibt eine ganze Reihe von Explosivstoffen, aber alle diese furchtbaren, in der modernen Kriegführung verwendeten Substanzen sind auf dem Stickstoff aufgebaut.

Bisher haben wir allen unseren Stickstoff (Salpeter) aus den chilenischen Salpeterlagern bezogen, aber jetzt baut, wie ich höre, Brunner Mond & Co. eine große Luftstickstoff-Fabrik in Nordost-England. Dagegen wird, soviel ich sehe, keine einzige Unze von irgendeiner Farbstoffgesellschaft in diesem Land erzeugt.

Hieraus ergibt sich, daß die Behauptungen, mit denen die Annahme des Farbstoffgesetzes im Parlament erreicht wurde, irreführend waren. Der einzige Erfolg, der erreicht wurde, war die Herbeiführung unangenehmer und sogar gefährlicher Verhältnisse im Geschäftsleben. Eine verhältnismäßig kleine Industrie ist aufgepäppelt worden, aber der ganze Handel des Landes hatte darunter zu leiden, und er leidet jetzt noch einen Schaden, der nicht wieder gutzumachen ist.

Die Leute, welche für das Gesetz eintreten, erzählen uns ganz richtig, daß ein großer Teil des Kriegsmaterials der Deutschen in den großen Fabriken der „Interessengemeinschaft" hergestellt wurde, aber man muß sich darüber klar sein, daß diese viel mehr als Farbstoff-Fabriken sind. Es ist für den durchschnittlichen Engländer fast unmöglich, sich eine Vorstellung von dem Umfang der Produktion dieser Fabriken zu machen; man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß in vielen Fällen die Herstellung von Anilinfarbstoffen bei denselben mehr oder weniger nur ein Nebenzweig ist; und, wie schon erwähnt wurde: die Fabriken, welche vom militärischen Gesichtspunkt aus von wirklicher Bedeutung waren, das waren die Stickstoff-Fabriken, welche in Friedenszeiten künstlichen Dünger herstellten.

Jeder patriotische Engländer würde eine erfolgreiche Entwicklung unserer Farbstoffindustrie mit Freuden begrüßen, aber man muß sich daran erinnern, daß die Deutschen eine Organisation besitzen, welche heute Hunderte von Millionen Pfund kosten würde. Ihre Chemiker haben eine wirkliche Erfahrung bis in die kleinsten Einzelheiten. Es handelt sich hier nicht um die Fähigkeiten der Chemiker. Unsere Chemiker haben nicht die Gelegenheit zu der speziellen Ausbildung gehabt, welche die deutschen Chemiker in den letzten 70 Jahren genossen haben.

Es wäre absurd, zu sagen, daß wir nie konkurrenzfähig werden würden, aber es ist nötig, die harten Tatsachen zu erkennen. Wenn wir entschlossen sind, für die Farbstoffindustrie viele Millionen zu opfern und 25 oder 30 Jahre zu warten, dann werden wir vielleicht von den deutschen Farbstofflieferungen unabhängig sein, und unsere Baumwollfabrikanten, Bleicher, Färber und Kattundrucker werden dann in der Lage sein, auf dem Weltmarkt zu konkurrieren. Aber das würde bedeuten, daß man das Pferd vor Hunger krepieren läßt, indem man wartet, bis das Gras gewachsen ist. Wenn die Tatsachen in die Wagschale gelegt und gewogen werden, so wird man erkennen, daß wir als richtige Narren uns selbst in der lächerlichsten Weise den Weg versperren, wenn wir die gegenwärtigen Verhältnisse weiterbestehen lassen."

Dr. Ree schreibt: „Der Schaden, welcher durch die Aufhebung des Farbstoffeinfuhrgesetzes angerichtet würde, würde bei weitem die wenigen Vorteile überwiegen, die vielleicht dadurch gewonnen werden könn-

Digitized by Google

ten. Es wird manchmal behauptet, daß man die Bedeutung der Begründung einer Farbstoffindustrie für die Verteidigung und Sicherheit des Landes übertrieben habe, und daß man die Produkte, welche für die Kriegführung nötig sind, am besten in solchen großen Werken erzeuge, wie sie in aller Eile in Gretna und Queensferry errichtet wurden. Aber die Kosten hierfür wären ungeheuer viel größer, als die, welche das Land aufzuwenden hätte, wenn gut eingerichtete Werke wie die Farbstoff-Fabriken gleich beim Ausbruch des Krieges zur Verfügung ständen. Außerdem würde in solchen Fabriken ein großer Stab von Betriebsleitern, Chemikern und Ingenieuren und ein Stamm von Arbeitern bereitstehen, die durch jahrelange Erfahrung eine wunderbare Ausbildung für die Aufgaben genossen haben, welche plötzlich an sie gestellt werden, und es würde so wertvolle Zeit gewonnen werden.

Besonderen Nachdruck möchte ich darauf legen, daß eine Farbstoffindustrie für die Sicherheit und die Wohlfahrt des Landes in Friedenszeiten nicht weniger wichtig ist als für die nationale Sicherheit und Verteidigung im Krieg. Nur sehr wenige werden die Wahrheit dieser Behauptung erkennen oder auch nur den elementarsten Begriff davon haben, welchen bemerkenswerten Einfluß diese Industrie, wenn sie richtig entwickelt wird, auf die wichtigsten Industrien des Landes ausübt. Nicht nur für die Textilindustrie oder andere farbstoffverbrauchende Industrien ist sie von Bedeutung, sondern von noch größerer Wichtigkeit ist sie für die Landwirtschaft, die Nahrungsmittelerzeugung, die metallurgische Industrie, mit Einschluß der Eisen- und Stahlindustrie, die Kohlen-, Koks- und Gasindustrie, die Papierfabrikation u. a. m. Es dürfte in der Tat schwer sein, irgendeine Industrie zu finden, auf die sie nicht von förderndem Einfluß wäre. Die Farbstoffindustrie und die Industrie der Feinchemikalien — die beiden sind eng verwandt — üben diesen wichtigen Einfluß in der verschiedensten Weise aus, und es würde mich viel zu weit führen, dies im einzelnen darzulegen.

Auf eine Seite der Frage möchte ich indessen näher eingehen, da sie eine direkte Beziehung zu dem vorliegenden Gegenstand hat und ein entscheidender Faktor in der ganzen Lage ist: kein Land kann in Zukunft industrielle Erfolge haben, das nicht über einen großen Stab von durchgebildeten Chemikern verfügt. Nebenbei gesagt, ist dies auch einer der wichtigsten Faktoren, die beim Ausbruch eines Krieges wirksam sind. Und da keine andere Industrie eine so große Zahl von Chemikern beschäftigen kann wie die Farbstoffindustrie, so gibt nur sie die Möglichkeit, diese in normalen Zeiten unterzubringen.

Nun kann zwar nicht bestritten werden, daß viele unserer Chemiker zu den ausgezeichnetsten und erfolgreichsten in der Welt gehören, aber die Zahl der durchgebildeten Chemiker ist ganz ungenügend. Man hat geschätzt, daß in England nicht mehr als ungefähr 1 Chemiker auf 10 000 Einwohner kommt. In Deutschland soll das Verhältnis 1 : 1000, in der Schweiz sogar 1 : 800 sein, und in Amerika soll es, wenn auch die Zahlen von Deutschland und der Schweiz nicht erreicht werden, doch erheblich besser sein als bei uns. Es ist richtig, daß gegenwärtig eine große Zahl von gut ausgebildeten Chemikern stellungslos ist, wenn ich auch bezweifle, daß die Notlage so groß ist, wie in anderen Berufen. Jedenfalls aber ist dies ein vorübergehender Zustand.

Ich denke, aus dem Gesagten geht hervor, daß es wünschenswert, ja daß es für die Regierung notwendig ist, die Begründung einer chemischen Industrie und besonders einer Farbstoff- und Feinchemikalien-Industrie in jeder möglichen Weise zu fördern. Das Farbstoffeinfuhrgesetz hat in dieser Richtung sehr wohltätig gewirkt. Die Aufhebung des Gesetzes würde nicht nur eine folgenschwere Torheit sein, sondern auch ein Vertrauensbruch denen gegenüber, welche im Verlaß auf das Versprechen, daß das Gesetz 10 Jahre in Kraft bleiben werde (erst 8½ sind jetzt verflossen), in den letzten Jahren Fabriken neu gegründet und bestehende erweitert haben. Ich glaube, weitere Verbesserungen in den Methoden der Anwendung des Gesetzes würden den letzten Rest von berechtigten Beschwerden einiger weniger Farbstoffverbraucher beseitigen. Es besteht ein Komitee, welches als eine angemessene Interessenvertretung für die Farbstoffverbraucher anzusehen ist und in enger Fühlung mit dem Handelsamt steht, und auch das Lizenz-Komitee setzt sich vorwiegend aus Farbstoffverbrauchern zusammen. Es ist somit nicht anzunehmen, daß diese nicht in der Lage sein sollten, ihre Interessen wahrzunehmen, insoweit ihre Beschwerden vernünftig sind.

Was die Frage der verhältnismäßig hohen Preise betrifft, so würden viele Farbstoffverbraucher gut tun, dieselbe im Hintergrund zu lassen. Jedenfalls sollte man nicht vergessen, daß die Kosten der Farbstoffe nur einen unendlich kleinen Teil der Gesamtkosten der fertigen gefärbten oder bedruckten Stoffe ausmacht, zum mindesten in der großen Mehrzahl der Fälle.

Einige Farbstoffverbraucher lieben es, den Ersatz des Lizenzsystems durch weitere Subsidien an die Farbstoff-Fabrikanten zu empfehlen. Wie ich glaube, ist sich die Regierung vollkommen klar darüber, daß das alte System der Subsidien verschiedene Nachteile besitzt, von denen nicht der geringste die Tatsache ist, daß es sehr häufig dazu führt, die Empfänger zu demoralisieren. Wenn aber trotzdem irgendeine Form von Subsidien zur Anwendung kommen soll, so möchte ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß das am wenigsten schädliche und möglicherweise zum Vorteil der Nation ausschlagende System in der Gewährung eines reichlichen Zuschusses an die Firmen für jeden von ihnen angestellten vollausgebildeten Chemiker bestände; das Urteil darüber, ob dieser den Anforderungen genügt, wäre einer sachverständigen Körperschaft, etwa dem „Institute of Chemistry", zu überlassen.

Ein hervorragender Jurist hat mit Recht die Aussprüche getan, „daß keine Wissenschaft so viele Möglichkeiten in sich birgt, wie die Chemie" und „daß unsere zukünftige Existenz von dem Chemiker und seinem Werk abhängt".

Um das Gesagte zusammenzufassen: Die Farbstoffindustrie kann einen großen Stab von vollausgebildeten Chemikern beschäftigen. Wir brauchen einen großen Stab von Chemikern ebenso wie für die Farbstoffindustrie für das allgemeine Gedeihen der Industrie und für die Sicherheit des Landes. Das Farbstoffgesetz hat bisher geholfen und wird weiterhin helfen zur Begründung dieser Industrie. Die Aufhebung des Gesetzes wäre daher geradezu ein nationales Unglück."

Zu demselben Thema äußerte sich Prof. Armstrong in seiner bekannten temperamentvollen Weise in einer Ansprache in dem Bezirksverein Nottingham der Society of Chemical Industry: „Die Zusammenstöße der Gesetzgebung und der Verwaltung mit der Industrie und dem Publikum":

„Was das Industrieschutzgesetz betreffe, so glaube er, daß diejenigen, welche den Haupt-, wenn nicht den einzigen Gewinn von dieser Sache hätten, die juristische Brüderschaft sei. Die Liste der zollpflichtigen Artikel sei das Produkt der von Sachkenntnis freien Phantasie des Handelsamts, und sie bedürfe einer gründlichen Revision durch sachverständige Chemiker. Die Entscheidung, daß Calciumcarbid keine synthetisch-organische Chemikalie sei, laufe jedem chemikalischen Glaubensbekenntnis („Canon of chemical belief") zuwider und der Einschluß von Natriumhyposulfit, als einem analytischen Reagens, sei eine höchst unaufrichtige Entscheidung.

Die erste Bedingung für den Erfolg in der Farbstoffindustrie sei die Leitung durch wirklich sachverständige Männer. Es seien hier widerstreitende In-

Digitized by Google

teressen vorhanden, aber es müßten Opfer gebracht werden, wenn die Engländer die durch 30 Jahre der Vernachlässigung verlorene Stellung wiedergewinnen wollten. In seinem Verhalten in der Frage der Feinchemikalienindustrie werde er vor allem durch seinen Rassenstolz geleitet — er mache den Anspruch, ein ebenso guter Spieler in der Kunst der Chemie zu sein als die Deutschen, und er verlange das Recht, sich mit ihnen unter anständigen Bedingungen auf dem Kampfplatz zu messen, auf dem die Engländer seit alter Zeit zu Hause seien, von dem die Deutschen sie jetzt aber auszuschließen versuchten."

Hält man mit diesen Aeußerungen die Berichte über die Entscheidungen des Referenten zusammen und die Darstellung der Art und Weise, wie die Gesetze in der Praxis der Zollämter angewendet werden (s. Chem. Ind. S. 52), so ergibt sich ein ziemlich vollständiges Bild davon, zu welchen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Gegensätzen jede derartige Ausnahmemaßregel mit Notwendigkeit führen muß, besonders auf einem Gebiet wie dem der Farbstoff- und Feinchemikalienindustrie. Die englische und vielleicht noch in höherem Maße die amerikanische Schutzzollgesetzgebung hat jedenfalls den einen Vorzug, in dieser Beziehung ein äußerst reichhaltiges Material herbeizuschaffen, dessen Studium bei oder besser vor späteren Versuchen dieser Art von unschätzbarem Wert sein dürfte. (246)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 20. Januar d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 16. Januar 1923 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 9700 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60° Bé Schwefelsäure auf 10 200 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäureausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 18. Januar 1923.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. November 1922 sind ab 16. Januar 1923 wie folgt geändert:

zu 1 a) die Kesselwagengebühr wird von 100 Mk. auf 400 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht,

zu 2 a) die Mietgebühr für Eisenfässer wird von 120 Mk. auf 360 Mk., die Verzögerungsgebühr für den ersten Monat von 120 Mk. auf 360 Mk., für den zweiten Monat von 180 Mk. auf 540 Mk., für den dritten und folgende Monate von 240 Mk. auf 720 Mk.,

c) die Füllgebühr für gestellte Eisenfässer von 60 Mk. auf 180 Mk. erhöht,

zu 3 a) die Füllgebühr für Leihflaschen von 90 Mk. auf 270 Mk. für je 100 kg Säuregewicht;

die Pfandgebühr für Leihflaschen wird:

für Weidenkorbflaschen	von 1312,50 Mk. auf	5 250 Mk.
für Bandeisenflaschen	von 1875,— Mk. auf	7 500 Mk.
für Vollmantelflaschen	von 3375,— Mk. auf	13 500 Mk. erhöht;

die Leihgebühr für Leihflaschen wird:

	für den 1. Monat	für den 2. bis 4. Monat	für den 5. bis 6. Monat	f. jed. weiteren Monat
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Weidenkorbflaschen	von 37,50 auf 112,50	von 60,— auf 180,—	von 75,— auf 225,—	von 112,50 auf 337,50
Bandeisenkorbflaschen	von 52,50 auf 157,50	von 90,— auf 270,—	von 112,50 auf 337,50	von 150,— auf 450,—
Vollmantelkorbflaschen	von 90,— auf 270,—	von 135,— auf 405,—	von 180,— auf 540,—	von 225,— auf 675,—

erhöht.

zu 3 c) die Füllgebühr für gestellte Flaschen wird von 90 Mk. auf 270 Mk. je 100 kg Säuregewicht erhöht.

Berlin, den 18. Januar 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (261)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 22. Januar 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Im Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 8. Januar 1923 (RGBl. 1922 I, S. 844; 1923 I, S. 56) wird die Zahl „795" durch die Zahl „1500" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1923 (RGBl. I, S. 56) wird die Zahl „795" durch die Zahl „1500" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1923. (284)

Neue Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Im Reichsanzeiger vom 17. Januar d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse, vom 10. Januar 1923. (Veröffentlicht in der am 16. Januar 1923 ausgegebenen Nr. 2 des RGBl. Teil II S. 35.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1922 (RGBl. II S. 766) erhält folgende Fassung:

1. a) Für 1 Kilogramm Schwefel in der Originalmasse:

19,60 Mk. bei einem Gehalt von 25 % Schwefel ausschließlich bis 30 % Schwefel einschließlich,
20,75 Mk. bei einem Gehalt von 30 % Schwefel ausschließlich bis 35 % Schwefel einschließlich,
23,45 Mk. bei einem Gehalt von 35 % Schwefel ausschließlich bis 40 % Schwefel einschließlich,
31,75 Mk. bei einem Gehalt von 40 % Schwefel ausschließlich bis 50 % Schwefel einschließlich,
35,40 Mk. bei einem Gehalt von 50 % Schwefel ausschließlich bis 55 % Schwefel einschließlich,
42,30 Mk. bei einem Gehalt von mehr als 55 % Schwefel;

b) für 1 Kilogramm Blau in der Originalmasse:

15 Mk. bei einem Gehalt von über 3 % bis 4 % einschließlich.
45 „ „ „ „ „ „ 4 % „ 5 % „
120 „ „ „ „ „ „ 5 % „ 6 % „
200 „ „ „ „ „ „ 6 % „ 7 % „
350 „ „ „ „ „ „ 7 % „ 8 % „
450 „ „ „ „ „ „ 8 % „ 9 % „
500 „ „ „ „ „ mehr als 9 %.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Digitized by Google

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1923. (234)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 18. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Dritter und vierter Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1923.) (248)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 24. bis einschließlich 31. Januar beträgt das Goldzollaufgeld 222 900 % (in der Vorwoche 184 900 %). (239)

Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien.

Im Reichsanzeiger vom 19. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien vom 13. Januar 1923:

Nachdem die Reichsregierung der französischen und belgischen Regierung durch gleichlautende Noten vom 12. Januar 1923 mitgeteilt hat, daß sie infolge der Besetzung des Ruhrgebiets nicht in der Lage sei, Leistungen an Frankreich und Belgien zu bewirken, wird die Durchführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 15. März und 3. Juni 1922 über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen gegenüber Frankreich und der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 (RGBl. II S. 625) im Verhältnis zu Belgien vom 12. Januar 1923 ab bis auf weiteres eingestellt. (249)

Reparationslieferungen im freien Verkehr.

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung, betreffend die Einstellung des freien Sachlieferungsverkehrs nach Frankreich und Belgien (s. Chem. Ind. 1923, S. 56), wird von zuständiger Seite mitgeteilt: Alle bis zum 11. Januar 1923 einschließlich von der Reparationskommission endgültig genehmigten, im freien Sachlieferungsverkehr mit belgischen und französischen Staatsangehörigen abgeschlossenen Verträge werden von der Reichsregierung anerkannt. Auf Grund solcher Verträge bereits ausgestellte Schecks werden von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingelöst, und zwar nach den Bestimmungen des Cuntze-Bemelmans-Abkommens und des Ruppel-Gillet-Abkommens. Weitere Zahlungen, die auf Grund solcher Verträge fällig werden, wird der Reichskommissar zur Ausführung von Wiederaufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten auf Antrag der Lieferwerke anweisen. Ist in fremder Währung abgeschlossen, gilt als Umrechnungstag der zehnte Tag nach Eintritt der vertragsmäßigen Fälligkeit. Verträge, die bis zum 11. Januar 1923 von der Reparationskommission nicht endgültig genehmigt worden sind, werden von der deutschen Regierung nicht anerkannt. Zahlungen aus Reichsmitteln werden auf Grund solcher Verträge nicht geleistet. (243)

Ausfuhr nach Frankreich, Belgien und Luxemburg.

Die deutschen Exporteure werden in einer offiziösen Auslassung darauf hingewiesen, daß bei der Ausfuhr nach Frankreich, Belgien und Luxemburg, das bekanntlich mit Belgien in Zollunion verbunden ist, größte Vorsicht am Platze ist. Es wird den Exporteuren dringend empfohlen, Bestellern aus diesen Staaten keinerlei Kredite einzuräumen, sondern nur gegen Vorausbezahlung oder gegen unbedingte Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern. Auch bei der Belieferung von Konsignationslägern ist mit größter Vorsicht zu verfahren, denn es besteht im Zusammenhang mit dem französisch-belgischen Raubeinfall in das Ruhrgebiet die Gefahr, daß diese Länder die Gelegenheit benutzen, unter Ausnutzung des berüchtigten § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages deutsche Guthaben zu beschlagnahmen. (241)

Im Ruhrgebiet nach wie vor die deutschen Außenhandelstellen zuständig.

Auf Grund mehrfacher Anfragen macht die D.A.K. darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen in den von den Franzosen und Belgiern neuerdings besetzten Gebietsteilen Deutschlands nach wie vor die deutschen Außenhandelstellen zuständig sind und nicht etwa das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems. (242)

Einlösung englischer Reparationsgutscheine mittels Verrechnungsschecks.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Straße 17, teilt mit, daß neben den bisherigen für die Einlösung von Sanktionsgutscheinen vorgesehenen Überweisungswegen: Reichsbankgirokonto, Postschecküberweisung, Postbarscheck, Banküberweisung mit sofortiger Wirkung auch die Auszahlung mittels Verrechnungsschecks auf die Reichskredit-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Eichhornstraße 9, zulässig ist.

Wie verschiedene Zuschriften zeigen, herrscht noch immer Unklarheit über das Ausstellungsdatum der Gutscheine. Es wird daher nochmals auf folgendes hingewiesen: Als Ausstellungsdatum gilt bei Fakturierung in Auslandswährung für die seit dem 15. Dezember 1922 bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingegangenen Gutscheine der G.R.R.-Inkassostempel (rechts oben in der Ecke) des englischen Zollamts und in Ermangelung eines solchen das jeweils jüngste Stempeldatum. Bis zum 15. Dezember 1922 galt das im Text des Gutscheins handschriftlich vom englischen Zollbeamten eingesetzte Datum. Diese Bestimmung ist seit dem 15. Dezember 1922 geändert worden. Gutscheine bis 50 £ (Sanktions-, nicht Fakturenbetrag) werden zum Kurse des 21. Kalendertages, Gutscheine über 50 £ zum Kurse des 15. Kalendertages nach diesem G. R. R.-Inkassostempel eingelöst. Das in Nr. 77 der D.A.K., Jahrgang 1922, Artikel 727 veröffentlichte Merkblatt der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle ist unter Nr. 6 entsprechend zu berichtigen. (285)

Rückzahlung der englischen Sanktionsabgabe durch die englischen Zollämter.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle macht die Exporteure auf folgendes aufmerksam: Nach einer vom britischen Handelsamt zum englischen Sanktionsgesetz erlassenen Verordnung sind an Stelle zurückgeholter Waren nach England gesandte Ersatzwaren unter bestimmten, genau festgelegten Voraussetzungen von der Zahlung der Reparationsabgabe befreit. Ferner können Waren, für die der britische Importeur die Zahlung der Abgabe verweigert, abgabefrei wieder nach Deutschland zurückgeholt werden. Im Falle der Zurückholung der Waren durch den deutschen Exporteur findet indessen eine Rückvergütung der 26 prozentigen Sanktionsabgabe nicht statt. Auch für zurückgeholte Konsignationswaren ist die Abgabe zu zahlen. (286)

Einfuhr von Kunstseide.

Der Handelskammer zu Chemnitz war bekanntgeworden, daß der Ausschuß der Außenhandelstelle für Kunstseide und Stapelfaser in seiner Sitzung am 28. November beschlossen hat, die seit dem 29. November 1921 zugelassene erweiterte Einfuhr von Kunstseide zunächst nicht über den 31. Dezember 1922 hinaus zu verlängern. Demgegenüber hat die Handelskammer darauf hingewiesen, daß ihr im November 1921 anläßlich einer Sitzung in Elberfeld ausdrücklich versichert wurde, daß sie vor einer anderweitigen Regelung gutachtlich gehört werden würde.

Die Kammer hat der genannten Außenhandelstelle ihr außerordentliches Bedauern ausgesprochen, daß eine solche Mitteilung vorher an sie nicht ergangen sei, da aus den Kreisen der bezirkseingesessenen kunstseideverbrauchenden Industrie bereits scharfe Stimmen gegen dieses erneute Einfuhrverbot von Kunstseide laut wurden. Sie hat daher zunächst um Mitteilung der Gründe ersucht, die zu diesem Beschlusse des Ausschußes geführt haben und wird gegebenenfalls die erforderlichen weiteren Schritte unternehmen. (294)

Ausland

Frankreich. **Steuerfreiheit für Aceton und normalen Butylalkohol.** Gemäß einem im „Journal officiel" vom 29. Dezember 1922 veröffentlichten Dekret genießen auch die Fabriken für Aceton und normalen durch bakterielle Gärung erzeugten Butylalkohol die in Art. 40 des Steuergesetzes vom 8. April 1910 für die gewerbliche Verwendung von Krystallzucker, Melasse und Glucose vorgesehene Steuerfreiheit. (210)

Einfuhr von Pockenlymphe nach Frankreich. Das „Journal officiel" vom 29. Dezember 1922 enthält einen Erlaß des Präsidenten vom 2. Dezember 1922, wonach jeder Sendung eine an

Digitized by Google

das „Institut superieur de vaccine" der Pariser Académie de Médicine gerichtete Erklärung beigefügt werden muß, worin Herkunft, Art und Menge der Lymphe und die Person, an welche sie adressiert ist, anzugeben ist. Jede importierte Tube muß auf der Außenseite die Adresse des Absenders und des Empfängers enthalten, sowie das Datum, an welchem die Lymphe unbrauchbar wird (30 Tage nach Herstellung). (213)

Belgien. **Verlängerung der erhöhten Zölle auf deutsche Waren** (s. „Chem. Ind." 1923, S. 27). Der „Moniteur belge" enthält den Text eines Gesetzes und eines auf Grund desselben erlassenen Dekrets, wonach die durch das Dekret vom 3. November 1921 festgesetzten erhöhten Zölle auf gewisse Waren, die in Deutschland hergestellt sind oder von dort kommen, bis zum 30. Juni 1923 in Kraft bleiben. Für die in Betracht kommenden Waren sind Ursprungsbescheinigungen beizubringen, wenn sie aus anderen europäischen Ländern als Deutschland eingeführt werden. (218)

Gesetzesvorlage über die Kontrolle des Außenhandels. Der Gesetzentwurf soll an die Stelle des Gesetzes vom 30. Juni 1922 treten, welches die Ein- und Ausfuhr einer Reihe von Produkten der Kontrolle der Regierung unterwarf. Nach dem neuen Gesetz würde der König die Befugnis haben, auf Grund von Beschlüssen des Ministerrats Anordnungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr aller Waren und Werte zu treffen. Diese Anordnungen müßten aber unverzüglich den Kammern zur Ratifikation vorgelegt werden. (219)

Tschechoslowakei. **Völlige Freigabe der Ausfuhr giftfreier Farben.** Vom 25. Januar 1923 ab wird die Ausfuhr von giftfreien Farben (Tarifpos. 625) ohne Bewilligung und ohne Gebühren freigegeben. (210)

Italien. **Stempelsteuer für Parfümerien und medizinische Spezialitäten.** Durch ein königliches Dekret vom 28. Dezember 1922, welches in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Dezember 1922 veröffentlicht ist, werden folgende Stempelsteuern für Parfümerien und medizinische Spezialitäten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 festgesetzt. Bei Importwaren wird diese Steuer zugleich mit dem Zoll erhoben.

Bei Preisen von 1 bis 5 Lire	5 cent. für jede halbe Lira oder einen Bruchteil davon.
Bei Preisen über 5 Lire . .	10 cent. für jede Lira oder einen Bruchteil davon.
Bei Preisen unter 1 Lira . .	keine Steuer.

Die Grundlage für die Erhebung der Steuer ist der Preis der Ware ohne den Betrag der Steuer.

Auf Parfümerien, die in Masse verkauft werden, d. h., die nicht in Schachteln, Flaschen usw. enthalten sind, findet, wenn der Preis 1 Lira übersteigt, die Steuer für „Luxuswaren" Anwendung. (223)

Erhöhung der Fabrikationssteuer für Spirituosen. Durch ein königliches Dekret vom 28. Dezember 1922, das in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Dezember 1922 veröffentlicht ist, wird die Fabrikationssteuer für Spirituosen und der entsprechende Zuschlag bei der Einfuhr von Spirituosen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 auf 200 Lire für den Hektoliter wasserfreien Alkohol erhöht. Diese Erhöhung findet keine Anwendung auf Alkohol, der in der Essigsäure- oder in der Parfümerieindustrie oder für wissenschaftliche und sanitäre Zwecke verbraucht wird. (220)

Zollfreie Einfuhr „auf Zeit" für Kunstseide. Durch ein Dekret vom 16. Dezember 1922, welches in der „Gazzetta Ufficiale" vom 20. Dezember 1922 veröffentlicht ist, wird rohe Kunstseide (zum Zweck des Zwirnens und Färbens) in die Liste der Waren aufgenommen, für welche die Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr und Wiederausfuhr nach dem System der „Einfuhr auf Zeit" gültig sind. (222)

Erhöhung des Goldzollaufgeldes. Für die Zeit vom 16. bis 31. Januar 1923 ist das Zollaufgeld auf 283 festgesetzt worden, d. h. für 100 Goldlire Zoll sind 383 Papierlire zu zahlen gegen 379 Papierlire in der ersten Hälfte des Monats. (268)

Portugal. **Abgabe für importierte Munition.** Durch ein Dekret, das am 28. Dezember 1922 im „Diario do Governo" veröffentlicht ist, wird die Aufsichtsgebühr von 10 Escudos für importierte Feuerwaffen auf alle Sendungen von zu Verbrauchszwecken importierter Munition ausgedehnt. (216)

Ungarn. **Der in Vorbereitung befindliche Zolltarif.** Aus Budapest wird gemeldet: Der Gesetzentwurf über den neuen Zolltarif ist inzwischen im Handelsministerium fertiggestellt. Im § 1 der Vorlage wird die Regierung ermächtigt, statt des in Geltung befindlichen Zolltarifs einen neuen Tarif, den die Regierung gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf der Nationalversammlung unterbreiten wird, im Verordnungswege in Kraft zu setzen. Es soll mithin lediglich der einleitende Text Gegenstand der gesetzlichen Regelung sein, während der Tarif selbst durch Verordnung der Regierung zur Einführung gelangt und auch abgeändert werden kann. Ueber Tarifänderungen muß der Nationalversammlung berichtet werden. Die nächsten Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Art der Zollzahlung und die Anwendung des Tarifs. Im § 7 wird vorgeschrieben, daß die Zölle in Gold zu entrichten sind. Paragraph 12 ermächtigt den Finanzminister, die Zölle für unentbehrliche Bedarfsartikel, in erster Reihe für Lebensmittel, aufzuheben, falls eine abnorme Teuerung die Existenz der Bevölkerung gefährdet. Eine Zollaufhebung kann auch für Stoffe gewährt werden, welche als Ausgangs- oder Hilfsstoffe für die heimische Produktion in Betracht kommen. Auch für Bedarfsartikel, sofern sie für Volkswohlfahrtszwecke notwendig sind, können Zollermäßigungen oder Zollfreiheit vom Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern angeordnet werden. Im § 13 wird die Bildung einer ständigen Zollkommission vorgesehen, in der auch die Verbraucherkreise vertreten sein sollen. Der Entwurf schreibt ferner vor, daß Handelsverträge mit anderen Staaten, durch welche der Zolltarif berührt wird, erst nach Genehmigung durch das Parlament in Kraft treten dürfen. (270)

Rumänien. **Aenderungen der Einfuhr- und Ausfuhrzölle.** Durch ein Dekret vom 6. Dezember, welches im „Monitor Oficial" vom 15. Dezember veröffentlicht ist, werden die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für verschiedene chemische Produkte verändert.

Einfuhrzölle. Die Einfuhrzölle für alle Arten von Erzen und für Rohschwefel (Tarif Nr. 578) werden vermindert, für eine Reihe von anderen Waren dagegen erhöht. Die folgende Liste gibt die Waren an, für welche die Zölle erhöht sind:

Tarif-Nr.	Ware
192/193	Stärke, Dextrin, Schuhmacherleim, Vogelleim und andere nicht besonders genannte vegetabilische Leime aus Stärkemehl (feculae) oder Stärke.
ex 222/223	Tahin (sesamum indicum).
ex 257	Glucose aus Stärkemehl (feculae) oder Früchten.
ex 779	Weinsäure und Citronensäure.
ex 789	Carbid.
ex 831	Lampenruß.

Ausfuhrzölle. Die Zollsätze für folgende Waren wurden verändert und betragen jetzt:

Wichse	100 kg	5 Lei.
Aetznatron	Waggon 1000	Lei. (240)

Jugoslawien. **Zollaufgeld.** Das Zollaufgeld ist mit Wirkung vom 13. Januar an von 600 % auf 800 % erhöht worden. Bei der Entrichtung der Zölle in Papiergeld sind daher für je einen Golddinar 9 Papierdinars zu bezahlen. (236)

Türkei. **Zollfragen auf der Konferenz von Lausanne.** In der Sitzung der Zoll-Unterkommission am 10. Januar d. J. verzichteten die Alliierten auf ihre früheren Privilegien, sicherten sich aber Gleichmäßigkeit der Behandlung zu. Mit Beziehung auf den Vertrag zwischen der Türkei und Deutschland, nach welchem Deutschland eine Vorzugsbehandlung genießt, drangen die Alliierten darauf, das Recht der meistbegünstigten Nation zu erhalten und verlangten, daß Streitfälle vor ein Schiedsgericht gebracht würden. Die Frage wurde nicht entschieden. (247)

Zollverhältnisse. Im Jahre 1916 wurde in der Türkei ein Zolltarif mit spezifischen Zöllen eingeführt anstatt der vorher allgemein zur Anwendung kommenden Wertzölle. Der 11%ige Wertzoll wurde am 18. Oktober 1921 wieder eingeführt, doch wurde das System von neuem gewechselt, und es werden jetzt die Zölle auf Grund des spezifischen Tarifs von 1916 erhoben, aber mit dem 15fachen Betrag der darin vorgesehenen Zölle für gewisse Waren und mit dem 5fachen Betrag für die übrigen. Die Liste der Waren, welche den 15fachen Nominalbetrag zu bezahlen haben, war dem Gesetz vom 7. Mai 1921 beigefügt und umfaßt u. a. Stärke, Konservierungsmittel, Essig, Mineralwasser, pflanzliche Oele, gewisse Holzprodukte und Parfümerien. Verboten ist u. a. die Einfuhr von Seidenstoffen (Kunstseide?).

Die Lagergebühren in den Zollhäusern wurden durch ein Gesetz vom 2. August 1920 auf das Zehnfache erhöht. (225)

Dominikanische Republik. **Verordnung über Einfuhr, Verkauf usw. von Feuerwaffen und Munition.** Die „Gaceta Oficial" vom 1. November 1922 enthält eine Regierungsverordnung über Einfuhr, Verkauf usw. von Feuerwaffen und Munition. Die Einfuhr ist nur mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet. (217)

Digitized by Google

Tunis. **Neue Einfuhrzölle.** Das „Journal officiel Tunisien" vom 30. Dezember 1922 enthält eine Verordnung vom selben Datum, wonach vom 1. Januar 1923 ab auf alle Waren welche gegenwärtig nach dem tunesischen Zolltarif zollpflichtig sind, bei der Einfuhr nach Tunis die „Vermehrungskoeffizienten" Anwendung finden sollen, welche in Frankreich in Geltung sind und für die deutsche Einfuhr nach Tunis bereits durch die Verordnung vom 19. Mai 1920 und die folgenden in Anwendung gebracht worden waren. Die „Vermehrungskoeffizienten" sollen indessen nicht größer sein als 3 (mit Ausnahme der deutschen Einfuhr), wenn ähnliche Waren französischen oder algerischen Ursprungs zollfrei nach Tunis zugelassen werden. Für die deutschen Waren bleiben die Zollsätze und Vermehrungskoeffizienten nach dem „General"-Tarif gemäß der Verordnung vom 20. Mai 1920 und den folgenden in Kraft.

Durch die vorliegende Verordnung werden die durch das Dekret vom 15. November 1922 für Kohlenteerfarbstoffe festgesetzten Zölle aufgehoben, und diese betragen jetzt:

	per 100 kg netto
für Pikrinsäure	20 frs.
für Indigo und indigoähnliche Farbstoffe .	40 „
für andere Farbstoffe	16 „

Diese Zollsätze sind einem Vermehrungskoeffizienten von 3 unterworfen. (291)

Neu-Seeland. **Wichtige Zusätze zum Tarifgesetz.** Das am 28. September 1922 angenommene Zollzusatzgesetz von 1922 bringt u. a. einige Zusatzbestimmungen bezüglich der Erhebung von Spezialzöllen bei Waren, die aus Ländern mit entwerteter Valuta eingeführt werden, und bezüglich der Zollveranlagung von Waren, deren Einfuhr nach Neuseeland irgendeine in Neuseeland oder in den britischen Dominions bestehende Industrie nachteilig beeinflussen könnte.

Sektion 7 hebt den Spezialzoll, der gemäß Sektion 13 des Gesetzes von 1921 von gewissen Waren aus Ländern mit einer Valutaentwertung von mehr als 90 % erhoben wird, auf und bestimmt, daß statt dessen ein vom Generalgouverneur von Zeit zu Zeit festzusetzender Wertzoll zu bezahlen ist.

Sektion 8 bestimmt, daß bei Waren, welche in einem Land erzeugt sind, das nicht einen Teil der britischen Dominions bildet, und von einer Art sind, wie sie auch in irgendeinem Teil der britischen Dominions erzeugt werden, der Zollminister einen nominellen Wert dieser Waren festsetzen soll (gleichgültig, ob dieser Wert der, nach seiner Meinung, wirkliche einheimische Marktwert ist oder nicht), wenn, nach seiner Meinung, die Einfuhr dieser Waren irgendeine in Neuseeland oder sonstwo in den britischen Dominions bestehende Industrie nachteilig beeinflussen könnte. Dieser nominelle Wert soll so bemessen sein, daß die Summe, welche diese Waren dem Importeur, mit Einschluß des Zolls, kosten, um nicht mehr als 20 % größer ist als die Kosten ähnlicher Waren (nach der Feststellung des Ministers, einschließlich des Zolls), die in irgendeinem Teil der britischen Dominions erzeugt sind und von dort eingeführt werden. (224)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Reichsarbeitsblatt vom 16. Januar 1923.)

Augsburg. Vereinb. v. 14. 12. 22 z. TV. v. 23. 4. 20 f. Arb. in d. Farbenherstellungsfabriken, gültig 17. 12. 22 — 13. 1. 23. V.-P.: Arbg.-Vb. kaufm. Betriebe v. Schwaben u. Neuburg — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Dtsch. Verkehrsbd., Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds.

Arb. (ledige) v. 16—18 J. a) v. 17.—30. Dez. 5700 Mk. Mindest-WL., b) v. 31. Dez. bis 13. Januar 7100 Mk., v. 18—20 J. a) 7900 Mk., b) 9900 Mk., v. 20—22 J. a) 10 700 Mk., b) 13 400 Mk., über 22 J. a) 11 650 Mk., b) 14 500 Mk.;

verh. Arb. a) 12 400 Mk., b) 15 500 Mk.;

Arbeiterinnen v. 16—18 J. a) 3000 Mk., b) 3750 Mk., v. 18—20 J. a) 4100 Mk., b) 5050 Mk., v. 20—22 J. a) 5250 Mk., b) 6550 Mk., über 22 J. a) 6500 Mk., b) 8100 Mk.;

die übrigen Bestimmungen des TV. v. 23. 4. 20 bleiben bestehen.

Groß-Berlin. Gehaltsabk. v. 19. 12. 22 f. Akademiker, gültig 1. bis 31. 12. 22. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion Ia — Bund angest. Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch geb. Angest. mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsj. 99 000 Mk., steigend bis 200 000 Mk. im 8. Berufsj.;

hierzu 10 % soziale Zul. f. d. Frau u. 5 % f. jedes Kind bis z. voll. beruflichen Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Groß-Berlin. Gehaltsabk. f. kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister, gültig 1.—31. 12. 22. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion Ia — Gedag, GdA, Afa.

A. Kaufm. Angest. über 20 J.:

I. mit einfachen Arbeiten im 1. Berufsj., männl. (weibl.) 52 500 Mk. (47 250 Mk.) MGeh., steigend bis 80 500 Mk. (72 450 Mk.) im 11. J.;

II. mit qualifiz. Arbeiten im 1. J. 58 000 Mk. (52 000 Mk.), steigend bis 93 000 Mk. (83 700 Mk.) im 11. J.;

III. mit selbst. verantwortl. Tätigkeit im 1. J. 75 000 Mk. (67 500 Mk.), steigend bis 111 500 Mk. (100 350 Mk.) im 11. J.;

IV. in leit., besond. verantwortl. Stellung im 1. J. 84 500 Mk. (76 050 Mk.), steigend bis 127 500 Mk. (114 750 Mk.) im 11. J.;

B. Techn. Angest. über 20 J.:

I. ohne irgendwelche Fachvorbildung (Hilfszeichner, Pauser usw.) wie A I;

II. mit geordneter Lehrz. oder 5jähr. Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Hilfschemotechniker, Laboranten, Analytiker) wie A II;

III. mit abgeschlossener Fachschulbildung oder nach längerer Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Bautechniker, Einzelkonstrukteure, Photographen, Färbereitechniker usw.) wie A III;

IV. mit nichtabgeschlossener Hochschulbildung (Pharmazeuten ohne Staatsexamen, selbst. Konstrukteure, selbst. Bau-, Betriebs- u. Färbereitechniker) wie A IV;

V. selbst. Betriebsführer großer Betriebsabt., leit. Betriebs- und Montageingenieure mit Ausbildung d. Gr. IV im 1. Berufsj. 94 000 Mk. (84 600 Mk.), steigend bis 162 000 Mk. (145 800 Mk.) im 11. J.;

C. Meister:

I. Handwerksmeister im 1. Berufsj. 101 000 Mk. (90 900 Mk.), steigend bis 113 000 Mk. (101 700 Mk.) im 7. J.;

II. Betriebsmeister, Aufsichtsbeamte in gehobener Stellung im 1. J. 98 500 Mk. (88 650 Mk.), steigend bis 107 000 Mk. (96 300 Mk.) im 7. J.;

III. Hof- u. Platzmeister, Aufsichtsbeamte im 1. J. 93 000 Mk. (83 700 Mk.), steigend bis 101 500 Mk. (91 350 Mk.) im 7. J.;

IV. Vorarb. im 1. J. 84 000 Mk. (75 600 Mk.), steigend bis 90 000 Mk. (81 000 Mk.) im 7. J.;

D. Bürodiener, Jugendl. u. Lehrlinge:

I. Lehrlinge im 1. Lehrj. 11 000 Mk. (9900 Mk.), im 2. J. 14 500 Mk. (13 050 Mk.), im 3. J. 20 500 Mk. (18 450 Mk.);

II a. Jugendliche im 15. J. 14 200 Mk. (12 780 Mk.), steigend bis 45 000 Mk. (40 500 Mk.) im 20. J.;

II b. Jugendliche nach d. voll. 17. Lebensj., eintretend im 18. J., 28 000 Mk. (25 200 Mk.), im 19. J. 36 500 Mk. (32 850 Mk.), im 20. J. 42 000 Mk. (37 800 Mk.);

II c. ausgel. Jugendl. Stufe 1 32 500 Mk. (29 250 Mk.), Stufe 2 41 000 Mk. (36 900 Mk.), Stufe 3 47 500 Mk. (42 750 Mk.);

Bürodiener, Pförtner usw. im 21. J. 52 500 Mk. (47 250 Mk.), steigend bis 73 500 Mk. (66 150 Mk.) im 31. J.;

die Frauenzulage beträgt 10 % u. die Kinderzul. 5 % des Tarifgehaltes. (262)

VERKEHRSWESEN

Ein neuer Ausnahmetarif für künstliche Düngemittel.

In einer Sondernummer des „Gemeinsamer Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 9 vom 22. Januar 1923 wird eine Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Ausnahmetarifs für Düngemittel veröffentlicht. Der neue Tarif wird mit Gültigkeit vom 22. Januar d. J. an Stelle des bisherigen Ausnahmetarifs 11 (Düngemittel) zunächst für den Verkehr zwischen den Stationen der deutschen Reichsbahn eingeführt. Für den Verkehr mit den Stationen der Privateisenbahnen bleibt der bisherige Ausnahmetarif 11 bis zum 31. Januar d. J. noch in Kraft. Der neue Tarif gilt bis auf Widerruf, längstens bis zum 30. April 1923, für Düngemittel in Wagenladungen bei Verwendung im Deutschen Reich, nicht zur Herstellung von Kunstdünger.

Der Umfang der Bekanntmachung macht ihren Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, auf das Erscheinen der Sondernummer 9 des „Gemeinsamer Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" (Verlag von Julius Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) zu verweisen. (283)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Antrag auf gesetzliche Regelung des Handels mit Düngemitteln usw.

Ein Antrag der Abgeordneten Porsch und Genossen (Ztr.) im Preußischen Landtage ersucht das Staatsministerium, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß im Hinblick auf die großen Mißstände, welche in dem Handel mit Futtermitteln, Düngemitteln und Sämereien herrschen, sowie im Hinblick darauf, daß der Betrugsparagraph des Reichsstrafgesetzbuches nach Ansicht berufener Juristen zur Bekämpfung dieser Mißstände nicht ausreichend ist, ein besonderes Gesetz über den Handel mit Düngemitteln, Futtermitteln und Sämereien im Interesse der besseren Erzeugung von Lebensmitteln, an der die gesamte Bevölkerung auf das stärkste interessiert ist, baldigst in die Wege geleitet wird.

Die von landwirtschaftlichen Kreisen vertretene Forderung einer gesetzlichen Regelung des Düngemittel- und Futtermittelhandels hat bereits in der Vorkriegszeit jahrelang den Gegenstand von Beratungen zwischen der Reichsregierung und dem preußischen Ministerium für Landwirtschaft gebildet, ohne daß es gelungen wäre, die entgegenstehenden juristischen Schwierigkeiten zu überwinden. (D. Schriftl.) (263)

Postüberwachung durch die Entente.

Nach einer dem Reichsverband der Deutschen Industrie zugegangenen Mitteilung ist auf dem Hauptpostamt Duisburg ein besonderer belgischer Beamter stationiert, dessen Aufgabe es ist, alle Geschäftsbriefe, die für den wirtschaftlichen Nachrichtendienst der Entente von Bedeutung sein können, zu öffnen und nach Durchsicht wieder zu schließen und zwar ohne Prüfungsvermerk. Die Ueberwachung soll als Dauereinrichtung vorgesehen sein.

In diesem Zusammenhange wird darauf hingewiesen, daß eine Postüberwachung durch Beamte der interalliierten Rheinlandkommission an verschiedenen Stellen des besetzten Gebietes stattfindet, und zwar werden gelegentlich auf den verschiedenen Postämtern Stichproben gemacht, ohne daß auch hier Vermerke über die Prüfung der Postsachen angebracht werden.

Es dürfte sich für die Industrie empfehlen, bei ihren Schreiben nach dem besetzten Gebiet eine gewisse Vorsicht hinsichtlich des Inhalts walten zu lassen. (237)

Streichung von Präparaten von der Geheimmittelliste.

Die Handelskammer zu Chemnitz schreibt: Daß das Reichsgesundheitsamt im Interesse des Publikums eine sorgfältige Prüfung vornimmt, wenn Geheimmittel von der sogenannten Geheimmittelliste gestrichen werden sollen, erachteten die sächsischen Handelskammern nach wie vor als unerläßlich. In dieser Beziehung ein Verfahren eintreten zu lassen, das auf eine Beschleunigung hinausläuft, konnte aus dem angedeuteten Grunde nicht empfohlen werden. Ist dagegen die Entscheidung des Reichsgesundheitsamts einmal dahin gefallen, daß ein Präparat von der Geheimmittelliste zu streichen ist, so ist auf schnellste Unterrichtung der in Frage kommenden industriellen Kreise größter Wert zu legen. Infolgedessen sprachen sich die sächsischen Handelskammern zur Vermeidung der beobachteten Verzögerungen auch dahin aus, daß die Weiterbehandlung der zur Streichung von der Liste vorgesehenen Geheimmittel getrennt von derjenigen der zur Neuaufnahme in die Liste bestimmten Präparate erfolgt, so daß in Hinblick auf erstere eine Beschleunigung durch sofortige Vorlage an den Reichsrat eintreten kann. (293)

Ausland

Großbritannien. **Adreßbuch der Association of British Chemical Manufacturers.** Die A. B. C. M. hat eine neue Ausgabe ihres in 6 Sprachen abgefaßten Adreßbuchs herausgegeben, von denen eine jetzt Deutsch ist, während Russisch weggefallen ist. Man ist sogar soweit gegangen, „Herr E. F. Armstrong", „Herr Charles Carpenter" usw. zu schreiben, während andere wie „Sir William Alexander" und „Sir John Brunner" bei dieser Germanisierung frei ausgegangen sind. „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) drückt sein Bedauern über dieses Verfahren aus und empfiehlt statt dessen die amerikanische Methode, allen das Präfix „Dr." zu geben. (209)

Frankreich. **Dispersoid Français.** Da der kürzlich in der „Chem. Ind." (Jahrgang 1922, S. 843) erschienene Bericht über die Gründung dieser Filiale der englischen „Plausons Parent Co." in Kreisen, welche nicht mit der Entwicklung der bedeutungsvollen Plausonschen Erfindungen vertraut sind, vielleicht die Auffassung entstehen lassen könnte, als ob dieser technische Fortschritt von England ausgegangen sei, so möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, daß sich das wissenschaftlich-technische und das wirtschaftliche Zentrum der ganzen Bewegung in dem „Plausonschen Forschungsinstitut" in Hamburg befindet, das ja auch schon in dem Bericht erwähnt war. (241)

Günstige Entwicklung des französischen Chemikalienhandels in Sizilien. Ein Korrespondent des „Journée industrielle" in Sizilien berichtet eine vermehrte geschäftliche Tätigkeit in Sizilien und nimmt an, daß diese sich infolge des Abschlusses des französisch-italienischen Handelsvertrages noch steigern wird. Französische Haupteinfuhrartikel der chemischen Industrie sind Parfümerien, Toilettepräparate, Seifen und pharmazeutische Artikel. (211)

Etablissement Givaudan, Lavirotte et Cie., Lyon. Die Gesellschaft, welche ein Kapital von 1 200 000 frs. besitzt, hat das Geschäftsjahr mit einem Verlust von 190 951 frs. abgeschlossen, welcher aus dem Reservefonds gedeckt werden soll. Der Geschäftsbericht führt den Verlust auf die gesunkenen Verkaufspreise und den verminderten Umsatz zurück. Große Mengen von chemischen Produkten würden von Deutschland als Reparationen unter dem Herstellungspreis geliefert, weil die Preisfestsetzung ohne Gewinn für den Fabrikanten und entsprechend dem Markkurs erfolge. Außerdem finde ein starker Schmuggel über die Grenze statt, und falsche Deklarationen bei der Einfuhr seien sehr häufig.

Die Lage der Gesellschaft scheint sich jetzt aber günstiger zu gestalten. (212)

Luxemburg. **Société pour la Fabrication d'Acide Carbonique Pur.** Das Kapital der kürzlich in Lintgen (Luxemburg) gegründeten Gesellschaft beträgt 1 200 000 frs. in Aktien zu 1000 frs. Die Gesellschaft wird die Fabrikation, den Kauf und Verkauf von chemischen Produkten, besonders von Kohlensäure und anderen Gasen, betreiben. (215)

Tschechoslowakei. **Die Handelsbilanz in Chemikalien und Farbstoffen.** Im „Prager Tagblatt" macht Dr. Karl Uhlig (Karlsbad) in einem Artikel „Wunden unserer Handelsbilanz, Chemikalien und Farben" folgende Angaben:

	Passivität in Mill. Kč		Passivität 1921 + 1920	
	1920	1921	Mill. Kč	%
Farben . . .	219	331	+112	+51
Chemikalien .	186	175	— 11	— 6

Für die Entwicklung im Jahre 1922 fehlen die Wertangaben, die Mengenstatistik ergibt folgendes Bild:

Mengenpassivum (—) in Monatsdurchschnitten und Waggons à 10 000 kg.

	Farben	Chemikalien
1920	— 10	— 1300
1921	— 24	— 880
1922, 1. Quartal . .	— 29	0
2. „ . .	— 15	— 840
3. „ . .	— 23	— 650

„Das Farbenpassivum hat auch 1922 nicht abgenommen. Es ist noch so groß als im Vorjahr und mehr als doppelt so groß als 1920. Es ist die einzige große Wunde unserer Handelsbilanz, welche durchaus nicht heilen will."

Der Verfasser beklagt dann die für Chilesalpeter ausgegebenen Summen, die eine Luxusausgabe seien, da die Tschechoslowakei ebensogut wie Deutschland den Salpeter im Lande selbst herstellen könnte. Von den 602 Mill. Kč, welche im Jahre 1921 für ausländische Chemikalien ausgegeben wurden, kommen 200 Mill. auf Chilesalpeter. 60 000 Waggons Kohlenstaub, aus denen man Energie für die Erzeugung von Salpeter aus der Luft gewinnen könnte, verwitterten auf den Halden, weil die Kohlensteuer so hoch sei, daß die Fabrikation zu teuer käme.

Das Schlimmste aber seien die Farbstoffe und die Abhängigkeit darin von Deutschland. Nur Schutzzölle wie in England, Frankreich und Amerika könnten helfen, die freie Konkurrenz habe zu der Stillegung von Hruschau und der großen Arbeitslosigkeit in anderen Fabriken geführt. (226)

Digitized by Google

Schweiz. **Die chemische Industrie im Jahre 1922.** (Nach einem Bericht der Schweiz. Kreditanstalt.) Die elektrochemische Industrie leidet nach wie vor unter der in diesem Produktionszweig ungeahnt scharfen Krise. Ungünstige Fabrikationsbedingungen, teure Rohstoffe und Arbeitskräfte, mit denen das konkurrierende Ausland nicht zu rechnen hat, lassen eine baldige Erholung nicht voraussehen, um so mehr, als der Verkauf der Erzeugnisse im Inland allein nicht die genügende Beschäftigung aller Etablissements sicherzustellen vermag. Neben verschiedenen Betriebsvereinfachungen sind Bestrebungen im Gange, um die unverwendete elektrische Energie dem freien Konsum zuzuführen.

Das zur Neige gehende Jahr hat der Farbenindustrie die erhoffte Entspannung nur in beschränktem Maße zu bringen vermocht. Aus verschiedenen Absatzgebieten wurde zwar ein Anziehen der Textilindustrie gemeldet, und erhöhte Umsätze während der ersten Monate, verglichen mit den Ziffern des Vorjahres, schienen auf eine allgemeine Besserung schließen zu lassen. In anderen Gebieten dagegen, hauptsächlich im Osten und in Amerika, war ein weiterer Rückgang der Verkäufe zu beobachten. Wenn es der Basler Industrie gelungen ist, trotz den bestehenden Schwierigkeiten ihre Betriebe etwas besser zu beschäftigen als im Vorjahre, so ist dies in erster Linie der hochentwickelten Produktion erstklassiger Fabrikate zu danken. Es war möglich, von weiteren Arbeiterentlassungen abzusehen, doch fand im Laufe des Jahres ein bescheidener Lohnabbau in zwei Raten statt. Die Beschaffung von Rohmaterialien und Kohlen war nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Leider haben aber die Preisermäßigungen für diese Artikel mit dem starken Rückgange der Verkaufspreise für Fertigfabrikate nicht im entferntesten Schritt gehalten.

Das pharmazeutische Geschäft litt unter der auch während 1922 andauernden Ueberproduktion. Die Liquidation von Armeevorräten, besonders in Frankreich, hatte weiterhin eine ungünstige Wirkung auf die Verkaufspreise. Zudem machte sich die deutsche Konkurrenz wieder in vermehrtem Maße fühlbar. Die Hochflut neuer Spezialitäten, wie sie nach dem Kriege einsetzte, hielt auch während des laufenden Jahres an und erklärt bis zu einem gewissen Grade das Mißtrauen, welches die Aerzteschaft allen Spezialpräparaten entgegenbringt. Dies wirkt naturgemäß auch auf den Absatz von guten derartigen Fabrikaten hemmend. — Gr. (269)

Norwegen. **Die nordische hydro-elektrische Stickstoff-Aktiengesellschaft, Notodden.** Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1921/22 (1. Juli bis 30. Juni) einen Reingewinn von 514 788 Kr. (1920/21 ein Verlust von 1 300 000 Kr.) und verteilt eine Dividende von 8 % (1920/21 15 %), wodurch die Dividenden-Ausgleichsreserve um 4,6 Mill. auf 27 Mill. Kr. vermindert wird. Die Löhne wurden herabgesetzt, die Aussichten auf dem Düngermarkt sind besser. (227)

Jugoslawien. **Die chemische Industrie im Jahre 1922.** Im „Große Handelskalender" für 1923 veröffentlicht der Sektionschef für Industrie im jugoslawischen Handelsministerium Milivoj Savić einen Aufsatz über die Entwicklung der jugoslawischen Industrie im Jahre 1922. Im allgemeinen stellt der Bericht ein günstiges Ergebnis fest. Der Dinarsturz begünstigte die Ausfuhrindustrien (z. B. die Carbidindustrie), verhinderte eine übermäßige Einfuhr von zahlreichen Erzeugnissen, die sonst mit der heimischen Industrie in Wettbewerb getreten wären; andererseits beeinträchtigte die Geldentwertung industrielle Neuanlagen und Erweiterungen und hemmte die Produktion infolge des gewaltig gewachsenen Geldbedarfs. Die Stärke der italienischen und tschechischen Valuta befreite die Industrie von gefährlichem Wettbewerb, der deutsche Marksturz wirkte insofern günstig, als deutsche Waren in Schweizer Franken verkauft und nach dem Markkurs abgerechnet werden. Ueber einzelne Industrien wird folgender Bericht erstattet:

Die Hefeindustrie hatte mit sehr starkem österreichischem Wettbewerb zu kämpfen; neue Fabriken entstanden: Arkova in Zagreb und Union in Ljubljana. Die Schuhcremefabriken haben gut gearbeitet, ihre Zahl vermehrt sich rapide. Die Mineralöldestillation in B. Brod hatte gute Erfolge, desgleichen die kleine Raffinerie „Mara" in Maribor. Erdölbohrungen in Slavonien hatten noch kein bedeutendes Ergebnis. Die Carbidfabriken waren wegen der schwachen Valuta sehr gut beschäftigt. Die Holzdestillation in Teslić und Belisće hatte viel Arbeit. Die Tanninfabriken waren wegen des großen Wettbewerbs auf den Auslandsmärkten weniger beschäftigt. Auch im Inlande haben Quebrachoextrakt und Mimose scharfe Konkurrenz gemacht. Die chemischen Fabriken in Hrasnik, Lukovac und Subotica waren mit Aufträgen gut versorgt. Die Schwefelsäurefabrik in Koprivnica ist abgebrannt. Farben-, Lack- und Firnisfabriken machen gute Fortschritte. In Novi Sad ist die „Bojana" vervollständigt worden. Die Fabriken für Apothekerartikel hatten großen ausländischen Wettbewerb, schreiten aber dennoch fort. Neu sind die Fabriken für Apothekerware in Sombor und Brcko. Die staatliche chemische Fabrik für die Herstellung von Aluminiumpräparaten in Ljubljana hat gute Ergebnisse. Außerordentlich sind die Erfolge der Zündwarenfabriken. Die Parfümeriefabriken sind in guter Lage. Die Superphosphatfabrikation ist gegenüber der Vorkriegszeit noch immer schwach. Die Essigindustrie hatte gute Geschäfte, ebenso die Essigsäurefabriken in Beograd und Belisće. Die Bauxidindustrie erfreute sich einer ansehnlichen Ausfuhr, nur wirkte der Waggonmangel hemmend. (245)

Marokko. **Die Ricinuskultur.** „L'Industrie chimique" schreibt: „Die Anstrengungen, welche in der letzten Zeit von den Hauptmächten (England, den Vereinigten Staaten, Deutschland) gemacht wurden, um die Ricinusproduktion zu organisieren und zu steigern, veranlaßt uns, diese Frage näher zu prüfen.

Während des Krieges ergaben sich in der Produktion des Ricinus viele Schwierigkeiten und wir waren oft genötigt, diesen wertvollen Samen zu verhältnismäßig hohen Preisen im Ausland zu kaufen und auch jetzt nach dem Kriege ist Frankreich bei einem Verbrauch von 25 000 t Oel mit einem Samenbedarf von 50 000 t auf die fremde Produktion angewiesen.

Nun könnte aber, wie Claudius Chaveau kürzlich in der „Vie technique et industrielle" nachgewiesen hat, Frankreich ebenso wie die andern Mächte aus seinem Kolonialreich und besonders aus Marokko den Ricinusbedarf seiner Industrie decken. Die andern Mächte wenden der Ricinuskultur große Aufmerksamkeit zu. So hat man z. B. in England Fachmänner dafür interessiert und die Produktion in Molavia und in Singapur gefördert. Ebenso hat in den Vereinigten Staaten der Kriegsminister sich mit dem Landwirtschaftsminister vereinigt, um die Produktion von Ricinus zu heben. Man hat ohne Zögern für den Scheffel Ricinussamen 3 $ 50 c. bezahlt und hat dadurch erreicht, daß in der letzten Saison 10 000 acres mit Ricinus angepflanzt worden sind, was eine Ernte von 2 000 000 Gallonen Oel erwarten läßt.

Wir haben also die besten Beispiele vor Augen und es ist Zeit, daß wir ihnen folgen, wenn wir nicht vom Ausland abhängig bleiben wollen.

Um einen Begriff von dem Bedarf Frankreichs zu geben, wird es gut sein, neben der Gesamtsumme von 25 000 t Oel die verschiedenen Anwendungen des Ricinusöls aufzuzählen. Es findet Verwendung: in der Aviatik (als Schmiermittel); in der Seifenfabrikation; in der Färberei (für Türkischrot); in der Gerberei (für die feinen Leder); in der Parfümerie (für Salben und Pomaden); in der Pharmazie; in der Fabrikation von gewissen Celluloidsorten, von künstlichen Fasern, von Tapeten (Lincrusta, Wallton, Pegamoid); — endlich stellen die Trester ein wertvolles Düngemittel dar.

In allen Teilen Marokkos mit Seeklima gedeiht der wilde Ricinus in üppiger Fülle und das Land würde sich daher vorzüglich für eine intensive Kultur dieser kostbaren Oelfrucht eignen. Die Tausende von Hektaren des Küstengebietes könnten leicht den Bedarf unserer Industrie decken und es ist eine brennende Frage, diesen Reichtum unseres Kolonialreiches auszubeuten." (259)

China. **Der Rückgang der Holzöl-Ausfuhr.** Während die Ausfuhr von Holzöl aus China im Jahre 1918 488 852 Pikuls *) zu einem Werte von 5 975 926 Haikuan-Taels **) betrug, und damit um ein geringes höher war als im letzten Friedensjahr (1913), stellte das Jahr 1919 für den Export dieses Produkts mit 613 455 Pikuls zu 7 960 968 Haikuan-Taels einen Rekord dar. Im Jahre 1920 ist dann die Ausfuhr von Holzöl wieder auf 540 716 Pikuls (6 739 191 Haikuan-Taels) und im Jahre 1921 weiter auf 419 549 Pikuls (5 466 430 Haikuan-Taels) zurückgegangen. Das Geschäft in Holzöl war, nach einem Bericht der „Ind.- u. Hand.-Ztg.", im Jahre 1921 namentlich dadurch ungünstig beeinflußt, daß in den hauptsächlichsten Produktionsgebieten, den Yangtseprovinzen Hupei, Hunan und Szechuan, Unruhen herrschten, welche die Zufuhr von Holzöl nach den Verschiffungsplätzen stark beeinträchtigten. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Holzölausfuhr war, daß der Verbrauch in China selbst stark zugenommen hat. Die Ausfuhr von Holzöl hätte die angegebene Zahl nicht einmal erreicht, wenn nicht größere Bestände aus dem Jahre

*) 1 Pikul = 60,5 kg. **) 1 Tael = 2,80 Mk. (Friedensparität).

Digitized by Google

1919 vorhanden gewesen wären, die aus Spekulation zurückgehalten waren und nun abgestoßen wurden. Die Preise waren recht hoch. Gereinigtes Holzöl schwankte zwischen 13 und 16 Taels das Pikul; zeitweise wurden sogar 17 Taels bezahlt. Für dunkles Holzöl, das als minderwertiger gilt, waren die Preise 10—11 Taels das Pikul. (Vor dem Kriege wurden etwa 10 Taels für die beste Sorte reinen Holzöls gezahlt.) Während des Jahres 1922 hat die Ausfuhr von Holzöl eine weitere starke Abnahme erfahren; die einschlägigen Zahlen der Zollstatistik stehen noch nicht zur Verfügung. Für Hankow, das der Hauptverschiffungsplatz für Holzöl ist, wird die Ausfuhr auf nur etwa 30 % der Menge des Vorjahres geschätzt. In den ersten Monaten des Jahres waren die Preise wegen geringer Nachfrage bis auf 11,20 Taels das Pikul gefallen. Später gingen sie aber infolge der unsicheren Verhältnisse am oberen Yangtse, namentlich in der Provinz Szechuan, und knapper Zufuhren wieder in die Höhe, und schließlich wurde ein Pikul Holzöl durchschnittlich mit 16,50 Taels bezahlt. Die Hauptmengen wurden für Lack- und Linoleumfabriken nach Amerika, Großbritannien und Deutschland verschifft. Deutsche Firmen in Hankow sind an der Ausfuhr wieder mit etwa 10 bis 16 % der früheren Mengen beteiligt. Seit zwei Monaten steht das Holzöl-Ausfuhrgeschäft in Hankow still; Deutschland, das in früheren Jahren mit als Hauptabnehmer in Betracht kam, tritt jetzt bei dem schlechten Stande der Mark ganz zurück. (265)

Niederländisch-Indien. **Bedarf an Calciumcarbid.** Uns wird aus Batavia unter dem 30. November 1922 geschrieben:

Der „Indische Centrale Anschaffungsdienst" in Bandoeng hat unlängst die Lieferung von 138 400 kg grobem und 180 000 kg feinem Calciumcarbid für das Jahr 1923 für die Regierung von Niederländisch-Indien ausgeschrieben.

Nach Mitteilungen des „Java-Bode" vom 29. November 1922 sind von diesen Mengen bestimmt

	fein kg	grob kg
für den Schiffahrtsdienst in Priok	100 000	33 000
„ „ „ „ Soerabaja	60 000	14 000
„ Ombilin Steinkohlenbergwerk	20 000	—
„ Staatseisenbahnen u. Trambahn Bandoeng	—	65 000
„ „ „ „ Madioen	—	25 000
„ Artillerie-Werkstatt Kiara Tandjong . . .	—	1 200
„ Salzregie in Kalianget	—	200
Zusammen	180 000	138 400

Darauf haben folgende Firmen die nachstehenden Gebote abgegeben:

	Gulden
de Lange & Co. in Batavia	90 921
Harrison & Crossfield Ltd. in Batavia	98 040
Internationale Crediet- en Handelsvereeniging „Rotterdam" in Batavia (anscheinend für britisches Erzeugnis)	84 284
Lindeteves Stokvis in Bandoeng	87 820
N. V. Handel en Industrie Mij. Mestfabriek „Java" in Semarang	92 000
Die N. V. Schwedische Ost-Indische Compagnie in Soerabaja	70 340

Nur die Mestfabrik (Düngemittelfabrik) „Java" hat sich verpflichtet, die Anfuhr nach Java unter niederländischer Flagge bewerkstelligen zu lassen. Als die Ursprungsländer des angebotenen Carbids werden Schweden, Kanada, Deutschland und Norwegen angegeben (deutsche Ware vermutlich durch Lindeteves Stokvis). Gleichzeitig wird berichtet, daß der Preis, zu dem hiesige Importeure Carbid in eisernen 50-kg-Behältern an den Zwischenhandel abgeben, zwischen 34 und 35 fl. schwankt.

Da Kalkstein und Koks aus Gasanstalten in ausreichendem Maße auf Java vorhanden sind, kann man daran denken, ob es sich bei dem großen Bedarf an Calciumcarbid in Niederländisch-Indien nicht lohnen würde, wenn ein deutsches Unternehmen hierzulande eine Zweigniederlassung gründen würde.

Soweit bekannt, bestehen in Niederländisch-Indien keine Fabriken, in denen Calciumcarbid hergestellt wird. Mitte 1916 ist zwar in Java zur Probe eine kleine Fabrik zur Herstellung von Carbid errichtet worden, die befriedigende Ergebnisse zu verzeichnen gehabt haben soll. An eine Ausdehnung dieses Probebetriebes konnte aber damals nicht herangegangen werden, da die Preise für Maschinen und Materialien unerschwinglich hoch waren. (277)

Britisch-Indien. **Der Außenhandel im Jahre 1922.** Nach der neuesten amtlichen Statistik stand Deutschland in der Einfuhr Britisch-Indiens unter den nicht britischen Ländern an dritter Stelle. Jedoch haben die Fortschritte, die der deutsche Absatz in der ersten Hälfte des Jahres gemacht hatte, dem Wert nach nicht angehalten. Von der bisher erreichten Höchstziffer mit 12,6 Millionen Rs. im Juli 1922 ist die deutsche Einfuhr im August auf 8,9 Millionen und im September auf 8,3 Millionen zurückgegangen. Wenn es sich dabei teilweise wohl auch nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt, die mit dem Hamburger Schiffahrtsstreik in jener Zeit im Zusammenhang steht, so werden doch auch eine Reihe anderer Ursachen für das Nachlassen des deutschen Geschäfts genannt. Die indischen Händler sollen befürchten, daß die deutschen Produzenten infolge starker Belastung nicht imstande seien, genügend rasch zu liefern. Ungünstig wirkt ferner die für die deutschen Firmen in den meisten Fällen bestehende Unmöglichkeit, feste Preisangebote zu machen. Auch das Fehlen von Katalogen in englischer Sprache mit Abbildungen, Beschreibungen und Angaben, die einigermaßen eine Kalkulation ermöglichen würden, ferner der Mangel an Mustern wirken störend. Es scheitert dadurch manches Geschäft, das an sich leicht zustande zu bringen wäre. Auch gehen die indischen Besteller ungern auf Vorausbezahlung der Waren vor Verschiffung ein. Unter den deutschen Artikeln, nach denen hauptsächlich Nachfrage besteht, sind zu nennen Medikamente und Drogen. Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Wertziffern für die Gesamteinfuhr wichtiger Einfuhrartikel und den Anteil Deutschlands daran während der ersten sechs Monate 1922:

	Gesamteinfuhr Rs.	Gesamtanteil Deutschlands Rs.
Chemikalien und chem. Zubereitungen	10 049 545	—
Drogen und Medikamente	7 243 386	—
Farb- und Gerbstoffe	12 767 471	10 133 500
Anstrichfarben	5 017 956	—
Streichhölzer	6 915 549	—

Das Fehlen deutscher Einfuhrziffern beweist nicht ohne weiteres, daß die betreffenden Waren von Deutschland überhaupt nicht geliefert worden sind. Teilweise werden aber die Mengen so gering sein, daß sie von der Zollstatistik nicht besonders erwähnt sind. Für eine Reihe von Artikeln, an denen Deutschland tatsächlich beteiligt ist, nennt die Monatsstatistik die Herkunftsländer überhaupt nicht.

Auch in der Ausfuhr steht Deutschland als Abnehmer dem Werte nach an dritter Stelle. Der Bezug an Schellack erreichte in der Berichtszeit einen Wert von 1,8 Millionen Rs. (288)

LITERATUR

Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta. Von Karl Diehl. Zweite vermehrte Auflage. Jena. Gustav Fischer.

Die Frage nach den Ursachen der deutschen Valutaentwertung hat die Geldtheoretiker unseres Landes in zwei Lager gespalten. Während die eine Partei behauptet, daß die maßlose Papiergeldwirtschaft während des Krieges und in der Nachkriegszeit ein Sinken des Binnenwertes unseres Geldes herbeiführen mußte und der gesunkene Außenwert der deutschen Währung nur ein Reflex ihrer inneren Entwertung sei, schreiben die Gegner dieser Anschauung der Inflation nur eine sekundäre Rolle im Prozeß der Währungsverschlechterung zu. Ihre Meinung ist vielmehr die, daß in erster Linie die ungünstigen Bedingungen der Zahlungsbilanz an dem Sturz der deutschen Valuta schuld seien. Zu den Verfechtern der letzteren Ansicht gehört der bekannte Freiburger Nationalökonom Karl Diehl, welcher dem Problem der Valutaentwertung eine größere Untersuchung in seinem in zweiter Auflage vorliegenden Werk „Ueber Fragen des Geldwertes und der Valuta" gewidmet hat.

Ausgehend von seiner oben kurz skizzierten These führt der Verfasser zum Beweis die Geldgeschichte Englands im Zeitalter der sogenannten Bankrestriktionsakte (1797—1821) an. Auch in England hatten sich damals bei Untersuchung der Valutafragen zwei Meinungen gebildet. Die Bullionisten (als Hauptvertreter Ricardo) und die Antibullionisten, von denen Diehl besonders Tooke als Kronzeuge anführt. Die Kontroverse Ricardo-Tooke wird sehr eingehend erörtert, und der Sieger in dieser wissenschaftlichen Erörterung bleibt Tooke, dessen Behauptung von den schlechten Bedingungen der Zahlungs- und Handelsbilanz als primäres Moment der englischen Valutaentwertung sich Diehl anschließt. Von hier aus geht der Gelehrte zum Angriff auf die rein „systematisch-automatische Auffassung" der Quantitätstheorie über, als deren gegenwärtigen Hauptfürsprecher ihm der bekannte schwedische Nationalökonom Gustav Cassel gilt. Auch die Theorien Liefmanns und Dalbergs werden bei dieser Gelegenheit zurückgewiesen. Es besteht für Diehl ein gewisser Parallelismus

Digitized by Google

zwischen den englischen Währungsverhältnissen um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts und den deutschen während der Kriegszeit.

Diehl beginnt seine Reformvorschläge mit einer gründlichen Abrechnung der Nominalistischen Geldtheorie. Eingehend setzt er sich besonders mit dem Führer des Nominalismus, Friedrich Bendixen, auseinander. Der Vorwurf nicht genügender theoretischer Fundierung ihrer Theorien als auch Mangel an praktischen Vorschlägen ist das Ergebnis seiner wissenschaftlich höchst sachlichen Polemik. Als Metallist plädiert Diehl für Wiedereinführung der Goldwährung. Aber die ganze Stabilisierungsfrage ist für ihn im Hinblick auf seine Entwertungsthese eine Cura posterior. Erst nach Besserung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, erst wenn die Möglichkeit einer günstigen Zahlungs- und Handelsbilanz besteht und die Rückkehr „einer goldgedeckten Währung" gegeben ist, könnte die Stabilisierungsreform von Erfolg begleitet sein. Technisch tritt der Verfasser für Goldkernwährung und damit verbundener Devalvation ein. Eine internationale Aktion zur Stützung der deutschen Valuta wird von ihm mit der beachtenswerten Begründung entschieden abgelehnt, daß „die nationalen Schwierigkeiten meist durch die Versuche einer internationalen Lösung sich noch vergrößern". — Hild. (253)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 1.	17. 1.	Aktien	24 1.	17. 1.
A. G. f. Anilinfabr. .	16500,—	17000,—	Höchster Farbw. . .	19000,—	16000,—
Bad. Anilin	22000,—	18900,—	C. A. F. Kahlbaum .	11700,—	9600,—
Byk-Gildenw. . . .	12000,—	10000,—	Köln-Rottweil . . .	18900,—	18300,—
Chem. F. Buckau . .	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	21000,—	18000,—	Linde's Eismasch. .	16000,—	15000,—
„ Grünau . . .	19000,—	15000,—	Nitritfabrik	13800,—	14000,—
„ v. Heyden . .	24500,—	12500,—	Oberschl. Koksw. .	42000,—	32000,—
„ Milch & Co. .	15500,	17500,—	Rasquin, Farbw. . .	15500,—	13000,—
„ Weiler	17400,—	16500,—	Rh. W. Sprengst. . .	12500,—	13000,—
„ Gelsenk. . . .	—	71000,—	J. D. Riedel	19900,—	20000,—
„ W. Albert . .	35000,—	31000,—	Rütgerswerke . . .	32000,	30000,—
„ Concordia . .	38500,—	27000,—	H. Scheidemandel .	89000,—	30000,—
Dynamit Nobel . . .	17700,—	17600,—	Schering, Chem. . .	32000,—	25000,—
Egestorff. Salzw. . .	21500,—	18000,—	Sprengst. Carb . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	20000,—	17700,—	Staßfurter Chem. . .	29500,—	28000,—
Fahlberg List . . .	14750,—	—	Thür. Bleiweißf. . .	15900,—	—
Th. Goldschmidt . .	22500,—	22900,—	Union Chem. Fabr. .	14900,—	16200,—
Harb. Wiener G. . .	15600,—	13100,—	Ver. chem. Wk. Chl.	25000,—	18200,—
Harkort Bergw. . .	25000,—	18000,—	„ Glanzstoff F. .	58000,—	50000,—
Heine & Co.	10100,—	9500,—			

Devisen	18. 1.	19. 1.	20. 1.	22. 1.	23. 1.	24. 1.
Holland	9100,—	7775,—	7325,—	8890,—	8000,—	8450,—
Schweden . . .	6190,—	5275,—	4862,—	6000,—	5490,—	5725,—
Italien	1110,—	950,—	900,—	1060,—	945,—	1030,—
England	107000,—	91250,—	86000,—	104750,—	94000,—	99250,—
New York . .	23025,—	19750,—	18750,—	22400,—	20000,—	21800,—
Frankreich . .	1530,—	1320,—	1235,—	1420,—	1290,—	1395,—
Schweiz	4310,—	3700,—	3575,—	4190,—	3750,—	4020,—
Spanien	3580,—	3085,—	2960,—	3500,—	3140,—	2440,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	24. 1.	17. 1.
Elektrolytkupfer	7108	6021
Raffinadekupfer 99—99,3 %	5950—6000	5100—5300
Originalhüttenweichblei	2300—2400	1950—2050
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3150—3250	2450—2550
Zink, umgeschmolzen	2600—2700	2100—2200
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	8866	7907
do. in Walz- oder Drahtbarren	8891	7932
Bancazinn	18800—19000	15500—15600
Straitszinn	18800—19000	15500—15600
Australzinn	18840—19000	15500—15600
Hüttenzinn, 99 %	18600—18800	15300—15400
Reinnickel	12000—13000	10300—10400
Antimon-Regulus	2250— 2350	1900— 1950
Silber in Barren	405000—408000	344000—347000

(298)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Am 18. Januar hat der Verband folgende neue Preise bekanntgemacht:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 1550 1230 860 710 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 1860 1700 1550 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:
1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 5200 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 5600 Mk.
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . . 400 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, bei sofortiger Barzahlung. — Auch die Ausfuhrmindestpreise haben eine Erhöhung erfahren. Sie sind von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und von der Außenhandelstelle Chemie in Erfahrung zu bringen. (250)

Aus dem Handelsregister.

(15. bis 20. Januar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Dr. med. F. Hey & Co., Fabrik pharmazeutischer Präparate m. b. H., Gießen, aufgelöst.

Aktiengesellschaft für Fleischverwertung Goslawitz, Goslawitz, jetzt: Chemische Fabrik Goslawitz bei Oppeln.

Karl Rühle, Meißen, jetzt: Karl Rühle G. m. b. H., Meißen.

Dr. F. Wilhelmi, Taucha, jetzt: Dr. F. Wilhelmi Aktiengesellschaft, Taucha.

Hugo Schöler, Naumburg a. d. S., Erste Naumburger Fabrik Königseer und Thüringer Spezialitäten, Inhaber Hugo Schöler und Willy Aprel, Naumburg a. d. S., jetzt: Chemisch-pharmazeutische Fabrik Schöler, Inh. Hugo Schöler, Willy Aprel und Apotheker Schöbel, Naumburg a. d. S. (278)

Versammlungskalender.

30. Januar: Chemische Fabrik Köln-Braunsfeld A.-G., Köln-Braunsfeld, Widdersdorfer Str. 426: außerordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Widdersdorfer Str. 426.

2. Februar: Gehe & Co. A.-G., Dresden: außerordentl. G.-V., vorm. 10¾ Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.

3. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses E. Jordan & Co., Hamburg, Gr. Bleichen 36.

5. „ Chemische Fabrik Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Blauen Saal des Hotels „Bristol", Berlin, Unter den Linden 5/6. (279)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie weist darauf hin, daß infolge der Erhöhung der Unfallrenten, des Anwachsens der Kosten des Heilverfahrens, der gesteigerten Verwaltungskosten sowie im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit, die laufenden Betriebsmittel ganz wesentlich zu verstärken, der diesjährige Umlagebeitrag für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft etwa die 15fache Höhe des vorjährigen Beitrages erreichen wird. Da aus verwaltungstechnischen Gründen die Fertigstellung der Umlage und die Erhebung der Beiträge nicht vor Anfang April des Jahres erfolgen kann, wird den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft dringend empfohlen, die Beitragserhöhung schon jetzt bei der Aufstellung ihrer Bilanz und bei ihren Gelddispositionen gebührend zu berücksichtigen. Die Steigerung der Lasten in der Unfallversicherung beruht, wie auf allen anderen Gebieten des Wirtschaftslebens, auf der Geldentwertung und tritt in gleicher Weise, wie bekannt, auch bei der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung in die Erscheinung.

Angesichts des neuerdings eingetretenen starken Sturzes der Mark wird der Genossenschafts-Vorstand voraussichtlich gezwungen sein, noch vor Einforderung des endgültigen Betrages einen weiteren Vorschuß hierauf zu erheben. (238)

Außenhandelstelle Chemie

Für Hirschhornsalz nach Belgien, Frankreich, Norwegen, Finnland, Italien, Dänemark und der Schweiz, für Zink- und für Bleiweiß in Oel und in Pulver, sowie für Mineralwasser sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Brom und Bromsalze traten am 22. d. Mts. neue Ausfuhrmindestpreise in Kraft.

Die Zinkweißpreise für Italien und die Ausfuhrmindestpreise für Kalialaun sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Berlin W 10. (300)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	17. Jan. 1923	20. Jan. 1923	10. Jan. 1923	12. Jan. 1923	19. Jan. 1923	3. Jan. 1923
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Oesterreich** (Wien) kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 51—53 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15500 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6,25—6,50 $
Aetznatron	76/77% conc. blanc 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 21—23 G	4,10 čKr.	128/130 (5800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9200 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 410 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 197 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34—36 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 fr.	cryst. 39/40% lb. 7-7½ *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	—	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 52 Fr.	35/37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	110/115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	28—31 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	260—290 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 95-97,10 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—50 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19½—23 c.
Essigsäure	98 100% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 41—44 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18300 K)	99½% 100 lb. 12,00-13,25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	100 kg (38 $)	40% 16-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1150 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× gerätf. 90—100 G	—	28° chem. rein (25000 K)	18—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	175—210 G	26 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	92—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige 159 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß (7800 K.)	6½—6¾ c.
Kaliumbichromat	430 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98/99 9000 K.	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6¼—6½ c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—56 G	—	—	7½—7⅝ c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 5½—5¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,1—1,3 *s*	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 čKr.	98/99 cryst. weiß 7500 K.	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	36° Bé techn. [3500 K.]	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22° 0,95 čKr.	1921 techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	—	fused 60/62% 4½-4⅝ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98, 100% 8,50-9,75 G	—	96, 98 Ammoniak 2750 K.	58° light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	kalr. 4,75-6 G	—	—	natr. sol. 66° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	25 čKr.	[38000 K.]	32 c.

(299)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 5. FEBRUAR 1923 | Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Ruhrhilfe.

Die deutschen wirtschaftlichen Verbände erlassen folgenden Aufruf:

Mitten im Frieden haben französische und belgische Truppen deutsches Land besetzt unter Vorwänden, die niemand in der Welt über die wahre Absicht täuschen. Mitten im Frieden haben sie Belagerungs- und Kriegsrecht über deutsches Gebiet verhängt. Sie haben Beamte, weil sie geschworene Pflicht treu dem Staate hielten, ihres Amtes entsetzt und verhaftet und aus der Heimat verwiesen, Unternehmer, die sich unrechtmäßiger Gewalt nicht beugen wollten, ins Gefängnis geworfen und vor ein französisches Kriegsgericht gestellt, direkte Eingriffe in das Privateigentum vorgenommen, den Willen der freien Arbeiterschaft in den Dienst des französischen Imperialismus zu zwingen versucht.

Alle diese Versuche sind gescheitert am geraden und festen Willen aller Schichten der Bevölkerung, die in Treue zu Reich und Volk halten.

Alle Deutschen sind mit der Reichsregierung in dem Entschluß einig, weiter für Frieden und Freiheit mit den Waffen des Rechts zu streiten.

In diesem Kampf muß unsere Sache siegen. Aber bis sich das Recht durchsetzt, werden von unserem schwergeprüften Volk noch weitere Opfer gefordert. Schwere Not kann hierbei entstehen, sowohl an der Ruhr und im altbesetzten Gebiet wie auch darüber hinaus im ganzen Reich.

Wir wenden uns an die deutsche Wirtschaft mit dem Aufruf, diese Not als eine gemeinsame aufzunehmen, abzuwehren und zu überwinden, mit dem Aufruf, zu ihrer Linderung die Herzen und die Hände zu öffnen, mit dem Aufruf, auch aus kargem Unterhalt zu geben, was möglich ist. Wer viel hat, schuldet viel. Aber es gibt keinen, der nicht auch an seinem Teil Schuldner ist.

Wirtschaftliche Not wollen wir lindern und durch solche Tat unser Volk in sich stark machen, dem Ausland aber zeigen, daß das deutsche Volk für Recht und Freiheit mit allen Kräften sich einzusetzen bereit ist.

Wir fordern daher Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, sofort für diese Zwecke Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Zahlungen nehmen entgegen die Reichsbank und ihre Nebenstellen, sämtliche Banken und Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften unter der Bezeichnung „Ruhrhilfe", Abwehr des Einfalls ins Ruhrgebiet.

Von den Arbeitgebern wird erwartet, daß sie vorangehend Opfer bringen in Höhe der vierfachen von ihren Angestellten und Arbeitern bereitgestellten Beträge. Unternehmer, die eine im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geringe Zahl von Arbeitern und Angestellten beschäftigen, werden gebeten, ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Arbeiter, Angestellte und Beamte wollen ihrerseits zunächst den Verdienst einer Arbeitsstunde opfern.

Um die Mittel schnell und reibungslos bereitzustellen, wird empfohlen, entsprechenden Abzügen bei Lohn- und Gehaltszahlungen zuzustimmen. Die Vereinbarungen sind zweckmäßig unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeitnehmer zu treffen.

Die Arbeitgeber werden den Ertrag des gemeinschaftlichen Opfers den obengenannten Annahmestellen überweisen.

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel liegt in den Händen eines „Verwaltungsausschusses", der von den unterzeichneten Verbänden paritätisch zusammengesetzt worden ist."

Die weiteren Einzelheiten der Sammlung gehen unseren Mitgliedern von den Sektionen des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie zu.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(366)

Geheimer Regierungsrat Dr. Aufschläger. Zum 70. Geburtstag.

Am 9. Februar d. J. begeht Herr Geheimer Regierungsrat Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. Moritz Gustav Aufschläger, Generaldirektor der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg, die Feier seines 70. Geburtstages.

Die deutsche chemische Industrie in ihrer Gesamtheit wird sich an diesem Tage der großen Verdienste erinnern, die Geheimrat Aufschläger sich in jahrzehntelangem, von reichen Erfolgen gekröntem Wirken durch wissenschaftlich-technische Forschungsergebnisse und Schaffung wirtschaftlicher Organisationen um ihren Aufstieg zu einem der wichtigsten Zweige unserer Volkswirtschaft erworben hat.

Der Verein z. W. hat einen besonderen Anlaß, an diesem Ehrentage seiner in Dankbarkeit und aufrichtiger Verehrung zu gedenken. Seit langen Jahren gehört Geheimrat Aufschläger dem Vorstande und dem Gesamtausschuß des Vereins an. Unermüdlich und mit stets gleichem Interesse hat er an der Lösung aller wirtschaftlichen Fragen unserer Industrie mitgearbeitet, wobei sein auf reicher Erfahrung beruhendes Urteil stets von besonderem Gewicht war.

Geheimrat Aufschlägers Lebenswerk liegt auf dem Gebiet der Sprengstoffindustrie, mit der er als junger Chemiker durch Ausführung eines Auftrages im öffentlichen Dienst in Berührung gekommen war. Im Jahre 1884 übernahm er die Leitung der Dresdner Dynamitfabrik, an die ein von ihm wenige Jahre vorher in Muldenhütten bei Freiberg i. S. begründetes Unternehmen verkauft war. Bereits nach fünf Jahren wurde er als Generaldirektor in den Vorstand der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg berufen.

Vor dem Kriege war die Sprengstoff- und Pulverindustrie international zusammengeschlossen, wie wohl keine andere Industrie der Welt. Den Mittelpunkt bildete die Dynamit Trust Company in London, deren Shares überwiegend in deutschen Händen sich befanden. Die Dynamit Trust Company war selbst eine Holding-Gesellschaft. Sie besaß insbesondere die gesamten Aktien der wichtigsten deutschen Sprengstoff-Fabriken, darunter die der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. Geheimrat Aufschlägers

Digitized by Google

Einfluß auf die Leitung des gesamten in der Trust Co. sich verkörpernden Konzerns war bei dem großen Vertrauen, das er allseitig genoß, ein bedeutender. Außer den deutschen Sprengstoffwerken gehörten der Trust Co. vorzugsweise die Sprengstoffunternehmungen des englischen Imperiums an. Mit den führenden Sprengstoffunternehmungen der übrigen Welt bestanden Uebereinkommen, die den Wettbewerb in geregelte Bahnen lenkten. Am engsten waren diese Beziehungen zu den außerhalb der Trust Co. stehenden deutschen und österreichischen Unternehmungen der Pulver- und Sprengstoffindustrie.

Mit einer unter Führung der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken stehenden Gruppe wurde im Jahre 1889 das sog. General-Kartell geschlossen, welches eine weitgehende Arbeits- und Gewinngemeinschaft dieser deutschen Pulvergruppe mit den in der Trust Co. vereinigten Unternehmungen zur Folge hatte. Bei der Vorbereitung und am Abschluß dieses für die Zukunft der deutschen Pulver- und Sprengstoffindustrie grundlegenden Vertrages war bereits Geheimrat Aufschläger beteiligt. Vor allem war er berufen, diesen Vertrag, der in seiner internationalen Verflechtung einer großen Zahl von Gesellschaften ein Vorbild war, zur Durchführung zu bringen. Es ist nicht zum mindesten sein persönliches Verdienst, daß Jahrzehnte hindurch das Zusammenarbeiten deutscher und englischer Geschäftsleute sich nicht nur reibungslos vollzog, sondern freundschaftlich ablief.

Diese Fäden wurden durch den Ausbruch des Krieges jäh zerrissen. Geheimrat Aufschläger zögerte nicht, alle ihn ein Menschenalter hindurch mit England verknüpfenden geschäftlichen und persönlichen Interessen in vaterländischem Gefühl endgültig aufzugeben. Alsbald nach Ausbruch des Krieges erfolgte die Aufkündigung aller die deutschen Gesellschaften mit dem nunmehr feindlichen Auslande verbindenden Verträge. Es gelang, durch einen von der deutschen und der englischen Regierung genehmigten Vertrag, im Wege des Aktienaustausches die bis dahin von der Trust Co. kontrollierten deutschen Sprengstoffunternehmungen in deutschen Besitz zu bringen.

Gleichzeitig mit der Aufkündigung der ausländischen Beziehungen wurde das Verhältnis unter den deutschen Gesellschaften neu begründet und immer weiter verstärkt. Herr Geheimrat Aufschläger war während des Krieges und in der Nachkriegszeit wiederholt zur Leitung des ganzen Konzerns berufen. In der Kriegszeit hat er für den ihm anvertrauten Konzern kein anderes Interesse gekannt, als die Erzeugung militärischen Pulvers und Sprengstoffs auf das höchste Maß zu steigern. Daneben widmete er sich auch anderen Aufgaben der Kriegswirtschaft. Im Oktober 1914 übernahm er bei der Gründung der Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft den Vorsitz des Aufsichtsrats, den er bis zur Liquidation der Firma, Ende 1921, inne hatte. Als im Jahre 1916 die Protol-Gesellschaft, die sich mit der Herstellung von Glycerin aus Zucker befaßte, gegründet wurde, trat Geheimrat Aufschläger in den Ausschuß der Gesellschaft ein und stellte ihr seine Dienste und Kenntnisse zur Verfügung. Auch diesen Posten hat er bis zur Liquidation der Firma im Jahre 1920 inne gehabt.

Der unglückliche Kriegsausgang hat seine Arbeitskraft und Arbeitslust nicht gelähmt. Als er sah, welche großen und schwierigen Aufgaben die durch den Friedensvertrag besonders hart betroffene Pulver- und Sprengstoffindustrie zu erfüllen hatte, entschloß er sich, seine bewährte technische und organisatorische Kraft dem Konzern weiter zur Verfügung zu stellen. Er hat sich bis zum heutigen Tage an der Leitung beteiligt, in den neuen Aufgaben, die ihn sowohl als Techniker wie als Industriellen aufs höchste reizen, fortgesetzt neuen Ansporn und Freude findend.

Auch sozialen Aufgaben hat Geheimrat Aufschläger während seiner langen beruflichen Tätigkeit stets ein besonderes Interesse entgegengebracht. Seit 1908 ist er Vorstandsmitglied der Sektion III der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, seit 1909 Mitglied des Zentralvorstandes; in demselben Jahre wurde er zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Sektion III gewählt, und seit Mitte November 1922 ist er Vorstands-Vorsitzender dieser Sektion.

Auf ein Leben, reich an Mühe und Arbeit, aber auch gesegnet mit Erfolgen, blickt Herr Geheimrat Aufschläger an der Schwelle des achten Jahrzehntes zurück. Der Verein z. W. verbindet mit seinen herzlichen Glückwünschen zum 70. Geburtstag den aufrichtigen Wunsch, daß es seinem treuen Mitarbeiter vergönnt sein möge, noch manches Jahr im Dienst der chemischen Industrie und unserer in schwerem Kampfe stehenden Volkswirtschaft tätig zu sein.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(367)

Die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz u. die Ausfuhr der chem. Industrie.

Aus einem Vortrag von Dr. C. Ungewitter, Berlin, gehalten auf der Hauptversammlung der Landesgruppe Bayern des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., München, den 27. Januar 1923.

Sehr verehrte Herren!

Die chemische Industrie führt kein isoliertes wirtschaftliches Dasein; ihr Schicksal und ihre Entwicklung wird nicht nur — und heute nicht einmal vorwiegend — durch Kräfte bestimmt, die aus ihr selbst entspringen. Ihr Schicksal ist eng verflochten mit dem Schicksal der ganzen deutschen Wirtschaft. Und diese wiederum ist nur ein Glied der großen, unendlich ausgedehnten, aber auch unendlich ineinander verflochtenen Weltwirtschaft und erst diese ist ein in sich geschlossener Organismus.

Das organische Gleichgewicht dieser Weltwirtschaft stützte sich auf einen komplizierten Ausgleich zwischen den Landwirtschaften und Industrien der einzelnen Länder und auf die Spezialisierung in der Verwendung von Kapital und Arbeit. Auf diesem Gleichgewicht und Ausgleich der Weltwirtschaft beruhten der Wohlstand und Reichtum der Vorkriegszeit.

Der Krieg, der gewaltigste Materialkampf aller Zeiten, hat mit einer Rücksichtslosigkeit ohne Beispiel alle Natur- und Industriegüter, alle Produktions- und Verkehrsmittel, alle Menschen und Tiere, deren er zu bedürfen glaubte, an sich gerissen. Er hat den in Jahrhunderten geschaffenen Aufbau der Weltwirtschaft in eine Trümmerstätte verwandelt, die nur durch einen systematisch geleiteten und weise durchdachten Wiederaufbau hätte wiederhergestellt werden können.

Der Vertrag von Versailles hat diesen systematisch geleiteten und weise durchdachten Wiederaufbau nicht gebracht. Uns ist das eine Selbstverständlichkeit. Wir dürfen uns aber nicht davor verschließen, daß diese Selbstverständlichkeit heute noch nicht Gemeingut der ganzen Welt ist.

Wenn auch die Erkenntnis von der Unmöglichkeit der Durchführbarkeit des Vertrages von Versailles langsam fortgeschritten ist, so ist sie doch noch nicht zu einem politischen Machtfaktor geworden. Es ist noch nicht in das allgemeine Bewußtsein eingegangen, daß die Auswirkungen dieses Vertrages die ganze Welt berühren. Jeder Staat glaubt, wenn er Maßnahmen trifft, die sich auf ihn allein beschränken, die ihm zunächst anscheinend einen tatsächlichen oder auch nur eingebildeten Vorteil bringen, daß dann auch seine Wirtschaft gerettet sei.

Digitized by Google

Deutschland hat alles getan, um einen vernünftigen wirtschaftlichen Ausgleich herbeizuführen. Die Psyche des Siegers ist aber anders als die des Besiegten. Seit Genua hat auf Betreiben Frankreichs die Reparationskommission nicht in einem einzigen Falle mit uns als gleichberechtigten Kontrahenten verhandelt, sondern uns nur wie einen Angeschuldigten verhört, der vor dem Tribunal steht, und jetzt hat Frankreich 200 000 bewaffnete Soldaten in das Ruhrgebiet einmarschieren lassen unter Bruch aller feierlich abgeschlossenen Verträge und des Völkerrechts. Mitten im Frieden ist Belagerungs- und Kriegsrecht über deutsches Gebiet verhängt. Beamte, weil sie die geschworene Pflicht treu dem Staate hielten, sind ihres Amtes entsetzt und verhaftet und aus der Heimat verwiesen. Unternehmer, die sich unrechtmäßiger Gewalt nicht beugen wollten, ins Gefängnis geworfen und vor ein französisches Kriegsgericht gestellt. In das Privateigentum sind gewaltsame Eingriffe vorgenommen und die Arbeiterschaft soll in den Dienst des französischen Imperialismus gezwungen werden.

Die Besetzung des Ruhrgebiets ist das Ereignis, das im Augenblick alles andere überschattet. Sie ist keine Angelegenheit der Kohlenwirtschaft oder der Eisenindustrie. Sie ist eine Angelegenheit aller deutschen Wirtschaftszweige. Sie ist auch das wichtigste Faktum der chemischen Industrie.

Niemand kann sagen, wie sich dieses Ereignis auswirken wird, daher ist es unmöglich, heute irgend etwas über die augenblickliche Lage der deutschen Wirtschaft oder auch nur der deutschen chemischen Industrie auszuführen. Bedeutet die Ruhrbesetzung für uns einen Aufstieg oder einen weiteren Abstieg — das Ende oder einen Anfang? Jeder Widerstand von Deutschland zwingt die Franzosen zu einem weiteren Schritt und dieser muß weiteren Widerstand bei uns hervorrufen. Es gibt für uns nur eine Möglichkeit: Durchhalten und die Konsequenzen tragen. Wir müssen die Franzosen so tief wie nur möglich ins Unrecht setzen, unsere Haltung bewahren, eine Energie erzeugen, wie sie nur ein Volk aufbringen kann, das um seine Existenz kämpft.

Nur dann haben wir Hoffnung, als gleichberechtigt und vor der ganzen Welt geachtet an den Verhandlungstisch zu kommen.

Meine Herren! Wenn ich jetzt auf die Zeit vor dem Ereignis im Ruhrgebiet, d. h. auf die wirtschaftliche Lage am Ende des vorigen Jahres eingehen will, so bin ich mir bewußt, daß uns von dem Jahre 1922 eine weit größere Distanz trennt als nur die 27 Tage, welche der Kalender aufweist. Die letzten zwei Wochen haben für die deutsche Wirtschaft und damit auch für die deutsche chemische Industrie eine größere Bedeutung gehabt, als die ganzen vier Jahre seit Kriegsende.

* * *

Wenn man ein privatwirtschaftliches Unternehmen beurteilen will, sei es eine Aktiengesellschaft oder eine Privatfirma, so macht man eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz. Will man die Lage einer Volkswirtschaft beurteilen, so muß man eine Handels- und Zahlungsbilanz aufstellen.

Im Jahre 1913, dem letzten Jahre vor dem Kriege, standen in der Handelsbilanz der deutschen Volkswirtschaft auf der Aktivseite 10,1 Milliarden Goldmark Ausfuhrerlös, auf der Passivseite 10,7 Milliarden Einfuhr.

Die Handelsbilanz war also passiv, denn es wurde mehr ein- als ausgeführt. Trotzdem aber war die Zahlungsbilanz aktiv und zwar infolge der Frachten, die Deutschland für seine Schiffe erhielt, der Zinsen für im Auslande angelegte Kapitalien, Ersparnisse deutscher Reichsangehöriger im Auslande, Geschäftsvermittelungen zwischen ausländischen Staaten usw. Im Jahre 1922 betrug dagegen die Ausfuhr der deutschen Gesamtwirtschaft nur ca. 3,7 Milliarden Goldmark, die Einfuhr aber 5,8 Milliarden Goldmark. Die Gesamtausfuhr ist also fast auf ⅓ zurückgegangen. Die Passivität der Handelsbilanz betrug also 2,1 Milliarden Goldmark.

Die Quellen, welche im Jahre 1914 die Passivität der Handelsbilanz ausgeglichen haben, fließen nicht mehr. Der Enigang an Frachten ist gering, da unsere Handelsflotte dezimiert ist. Kapitalien im Auslande, die uns Zinsen bringen, besitzen wir nicht mehr. Deutsche Reichsangehörige können im Auslande keine Ersparnisse mehr machen, zwischen fremden Staaten vermitteln wir keine Geschäfte mehr.

Für die Zahlungsbilanz entfallen also diese Aktivposten, und überdies treten ganz erhebliche Passivposten in die Erscheinung und zwar die Reparationsleistungen. Insgesamt haben wir im Jahre 1922 an die Entente 1,6 Milliarden Goldmark geleistet und zwar:

	Milliarden Goldmark
Reparationsbarzahlungen . . .	0,6
Sachleistungen	0,8
Zahlungen im Ausgleichsverfahren	0,2
zusammen	1,6

Zu den erwähnten 2,1 Milliarden Goldmark aus der Passivität der deutschen Handelsbilanz treten also noch insgesamt 1,6 Milliarden weitere Passivposten.

Die Passivität der Zahlungsbilanz betrug also im Jahre 1922 3,7 Milliarden Goldmark.

Meine Herren! Es ist notwendig, sich einmal die Größe dieser Ziffer zu vergegenwärtigen. Wir sind heute gewohnt, mit Milliarden um uns zu werfen, aber kaum jemand hat ein Gefühl davon, was eine Milliarde wirklich ist. Ich will nur erwähnen, daß seit Christi Geburt bis heute noch nicht eine Milliarde Minuten vergangen sind. Die Passivität der Zahlungsbilanz betrug aber nicht nur eine, sondern fast vier Milliarden.

Dieser Passivsaldo von 3,7 Milliarden ist die Schicksalsziffer der deutschen Wirtschaft, sie ist die wichtigste Zahl, die aus dem ganzen statistischen Wust, der über uns losgelassen wird, herauszurechnen ist.

Soweit die erwähnten 0,8 Milliarden Sachlieferungen in Frage kommen, sind sie im innerdeutschen Verkehr durch Papiergeldausgabe aufgebracht worden. Für die alsdann noch verbleibenden 3,7 minus 0,8 Milliarden Goldmark, also 2,9 Milliarden Goldmark, haben Devisen erworben werden müssen. Gold für die Abdeckung solcher Spitzen, wie es in der Vorkriegszeit im Verkehr zwischen den einzelnen Volkswirtschaften geschah, ist nicht mehr vorhanden. Es blieb also nichts anderes übrig, als Papiergeld an die Börse zu bringen und hierfür fremde Devisen zu kaufen.

Das Papiergeld aber will niemand nehmen. Die Folgen waren katastrophal. Der Dollar stand im Durchschnitt des Monats Dezember 1921 und Januar 1922 etwa 190 und ist jetzt bis auf über 20 000 gestiegen, d. h. eine Verschlechterung des deutschen Geldes auf ein Hundertstel des Wertes von Anfang 1921. Es sind der Mark 99 % ihres Wertes vom Jahresanfang genommen. Wenn man sich die geschilderte Zahlungsbilanz vor Augen führt, wird man über diese Entwertung der Mark nicht verwundert sein.

Poincaré ist ins Ruhrgebiet einmarschiert, weil bei den Holzlieferungen 2,5 Millionen Goldmark und bei den Kohlelieferungen 21,5 Millionen Goldmark nicht ausgeführt waren. Ich habe erwähnt, daß im Jahre 1922 insgesamt an Reparationsleistungen 1,6 Milliarden Goldmark geleistet worden sind. Die Fehlsumme macht von der tatsächlich ausgeführten Leistung nicht mehr als 1,5 % aus, und weil der Schuldner um 1,5 % im Rückstande geblieben ist, werden 200 000 Soldaten ins Ruhrgebiet geschickt.

* * *

Digitized by Google

Nun zur Ausfuhr der chemischen Industrie und ihrer Bedeutung im Rahmen dieser Handels- und Zahlungsbilanz!

Wenn man sich die skizzierte Zahlungsbilanz vor Augen hält, in welcher auf der Passivseite 6,6 Milliarden Goldmark Devisenbedarf stehen, so tritt ins helle Licht die Bedeutung derjenigen deutschen Industriezweige, welche einen großen Devisenüberschuß liefern können. Vergleicht man den Anteil der einzelnen Industrien an der Gesamtausfuhr, so kann man feststellen, daß die Industri eder unedlen Metalle und Waren daraus 20 %, die Textilindustrie 17 % und die chemische Industrie 8—9 % der deutschen Ausfuhr leisten. Bei allen übrigen Industrien ist der Anteil wesentlich niedriger.

Aber nicht diese absoluten Ziffern geben ein richtiges Bild von der Bedeutung der einzelnen Industrien für die deutsche Zahlungsbilanz, man muß vielmehr der ausgeführten Warenmenge den Anteil an der Rohstoffeintuhr gegenüberstellen. Die Textilindustrie benutzt fast ausschließlich ausländische Rohmaterialien. Die Eisenindustrie ist gezwungen, nicht nur große Mengen von Eisenerzen einzuführen, sondern auch Roheisen, Schrott und Abfalleisen, Manganerz, Chromerz, Wolfram-Erze, sogar Eisenlegierungen mußten in erheblichem Maße importiert werden, welche vor dem Kriege ein bedeutender Ausfuhrartikel waren.

Demgegenüber benutzt die chemische Industrie im wesentlichen Inlandsstoffe. Ihr Anteil an der deutschen Einfuhr macht nur 1,8 % aus, gegenüber 12,8 % der Textilindustrie.

Wenn also auch, absolut betrachtet, die chemische Industrie bezüglich der Ausfuhr erst an dritter Stelle steht, so dürfte sie doch, relativ betrachtet, an erster Stelle stehen, und man kann ruhig behaupten, daß für die Aktivseite der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz von allen deutschen Industriezweigen die chemische Industrie die bedeutsamste ist.

Diese Bedeutung der chemischen Industrie wird immer noch nicht von der Regierung und der Oeffentlichkeit genügend gewürdigt.

* * *

Ich habe vorhin erwähnt, daß der deutsche Gesamtexport im Jahre 1913 etwa 10 Milliarden Goldmark betragen hat und zurzeit nur noch 3,7 Milliarden Goldmark ausmacht. Von diesem Rückgang ist auch die chemische Industrie nicht verschont geblieben.

Die **Ausfuhr der chemischen Industrie** betrug:

1913 . . .	910	Millionen Goldmark
1920 . . .	470	„ „
1921 . . .	330	„ „
1922 . . .	290*)	„ „

d. h. also ein Abfall von 910 Millionen Goldmark im Jahre 1913 auf 290 Millionen Goldmark im Jahre 1922

Mengenmäßig war das Bild folgendes:

1913	2 530 000 t
1920	510 000 t
1921	690 000 t
1922	890 000 t

Die betrüblichste Erscheinung bei diesem Rückgang des Exports ist der Rückgang in dem Golderlös pro Mengeneinheit.

Z. B. im Mai 1921 sind 27 000 t mit einem Gesamtgolderlös von 27 Millionen Goldmark und im Oktober 1922 83 000 t mit einem Gesamterlös von nur 24 Millionen Goldmark ausgeführt. Um 83 000 t herzustellen und zu exportieren, muß ein ungleich größerer Arbeitsaufwand geleistet werden als um nur 27 000 t zu exportieren. Trotzdem ist der Golderlös für diese 83 000 t ein geringerer als der für jene 27 000 t. Es hat im Mai 1921 der Golderlös für 1 kg Ausfuhr eine Goldmark betragen. Im Oktober 1922 dagegen nur 29 Goldpfennige.

Diese Tatsache, auf welche Kommerzienrat Frank bereits vor einem Jahr hier in München zu sprechen gekommen ist, demonstriert aufs augenfälligste die Lage unserer Wirtschaft. Trotz gesteigerter Arbeit kein Mehrertrag, wenn man die Dinge in Gold rechnet, sondern ein Minderertrag. Wir sind zu Lohnsklaven der ganzen Welt geworden. Wir haben zwar immer noch weniger Arbeitslose wie im Auslande, — wir arbeiten, aber wir arbeiten ohne entsprechenden Ertrag.

Neben der sichtbaren Reparationslast in Höhe von 1,6 Milliarden Goldmark haben wir noch eine ganz gewaltige unsichtbare Reparationslast zu tragen gehabt. Zu dieser gehört der Minderertrag unserer Ausfuhr, hierher gehört aber auch die Tatsache, daß zahlreiche Ausländer in Deutschland zu einem lächerlich geringen Geldbetrag leben, sich einkleiden, vergnügen usw.

* * *

Der Rückgang der Ausfuhr und die ungeheuerlichen Reparationslasten haben eine vollständige Zerrüttung des deutschen Geldwertes zur Folge gehabt.

Die Folgen drücken sich für die Industrie in gesteigerten Löhnen und Kosten für Rohmaterialien aus, die ihrerseits eine fortwährende Steigerung der Verkaufspreise bedingen.

Es hat im Jahre 1922 die Steigerung betragen, wenn man Januar mit Dezember vergleicht:

Löhne	33fach
Dollar (Monatsdurchschnitt)	47fach
Kohlen	55fach
Frachten	64fach

Um einen Anhalt für die Steigerung der Verkaufspreise der chemischen Industrie zu gewinnen, haben wir in der Geschäftsstelle des Vereins z. W. für die Verkaufspreise einer größeren Anzahl Chemikalien einen Index errechnet. Es ergibt sich dann für Dezember, wenn man die Inlandspreise nimmt, ungefähr das 40,3 fache des Januarstandes gegenüber der erwähnten Steigerung des Kohlenpreises um das 55fache und der Frachtkosten um das 64fache.

Während im Inland die Verkaufspreise, in Mark ausgedrückt, steigen, sind sie im Ausland, in Gold ausgedrückt, im allgemeinen zurückgegangen.

Nimmt man eine größere Anzahl Chemikalien und berechnet den Durchschnitt des Preisrückganges im Auslande, so findet man, daß die Preise im Dezember 1922 etwa neun Zehntel derjenigen im Januar ausmachten.

Der Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreisen ist, daß erstere in Papier und letztere in Gold gerechnet werden. Um beide miteinander vergleichen zu können, muß man entweder die Inlandspreise in Gold oder die Auslandspreise in Papier umrechnen. Tut man das letztere, d. h. sieht man die Preisbewegung im Auslande durch eine Papierbrille, so ergibt sich, daß im Dezember gegenüber Januar die Chemikalienpreise im Auslande auf das 41,0 fache gestiegen sind, wenn man den Durchschnitt der Preise derjenigen Chemikalien nimmt, für welche vorstehend eine Erhöhung des Inlandspreises auf das 40,3fache errechnet war. Es ergibt sich also, daß die Preisbewegung im Inlande und im Auslande durchaus parallel verlaufen ist. Im letzten Geschäftsbericht des Vereins z. W. sind derartige Kurven ausführlich wiedergegeben.

Von einer Vergrößerung der Spanne zwischen Inlands- und Auslandspreisen kann demgemäß nicht die Rede sein. Es ist das Charakteristikum der Devisenkatastrophe seit Sommer 1921, daß die Inlandspreise sich mit einer unheimlichen Schnelligkeit den Auslandspreisen anpassen.

Es ist also durch das Steigen der Auslandsdevisen nicht die Möglichkeit zu vergrößerten Auslandsgewin-

*) Vorläufige Feststellung.

Digitized by Google

nen gegeben worden. Trotzdem hat die Regierung im Herbst 1922 die Ausfuhrabgabe nicht nur nicht herabgesetzt, sondern sogar noch wesentlich erhöht. Es ist aber jetzt endlich gelungen, wenigstens die im September eingeführten Aufschläge wieder zu beseitigen.

* * *

Meine Herren! Ich muß hier abbrechen. Ich habe Ihre Zeit bereits lange in Anspruch genommen, und Sie haben noch eine größere Anzahl Punkte auf der Tagesordnung.

Der Inhalt meiner Ausführungen ist trübe. Schwer und finster liegt die Zukunft vor uns. Ich kann zum Schluß nur die Worte wiederholen, die ich schon vorhin gebrauchte: Es gibt nur eine Möglichkeit: Durchhalten und die Konsequenzen tragen. Trotz alles Schweren, das uns bevorsteht, müssen wir unsere Haltung bewahren und eine Energie erzeugen, wie nur ein Volk sie aufbringen kann, das um seine Existenz kämpft. (372)

Durchführung der Leitsätze zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen.

Mit den Leitsätzen zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen (s. „Chem. Ind.", S. 3), die in den Sitzungen am 5. und 6. Dezember 1922 vom Präsidium und Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie einstimmig gutgeheißen wurden, beschäftigte sich der Hauptausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in seiner Sitzung am 18. Januar 1923. Die Aussprache führte zu dem Ergebnis, daß der Hauptausschuß sich gleichfalls auf den Boden dieser Leitsätze stellte. Außerdem hat der Hauptausschuß in seiner Sitzung am 18. Januar den folgenden, von dem Geschäftsführenden Ausschuß der Kartellstelle am 16. Januar d. J. gefaßten und vom Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie inzwischen gutgeheißenen Beschlüssen, die Erläuterungen zu der Durchführung der Leitsätze enthalten, zugestimmt.

Anlaß zu nachstehenden Beschlüssen des Geschäftsführenden Ausschusses der Kartellstelle bot der Umstand, daß die Durchführung der Leitsätze zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen in manchen Kreisen zu Zweifeln geführt hat und vor allem der Eindruck erweckt worden ist, als ob sich die Leitsätze, die die künftige Preisgestaltung und die künftigen Lieferungsfragen regeln wollen, auch auf bereits abgeschlossene, noch laufende Verträge bezögen. Die erwähnten Beschlüsse lauten:

1. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte nicht die Absicht, mit seinen Leitsätzen zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen auf getätigte Verträge Einfluß zu nehmen. Mit dieser Erklärung soll aber nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Reichsverband alle Vorbehalte in getätigten Verträgen als richtig anerkennt. Zur Erledigung von Streitigkeiten aus laufenden Verträgen, auch zur Behebung von unbilligen Härten aus Verträgen, steht die Kartellstelle als Einigungsstelle zur Verfügung. Die Kartellstelle kann auch zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen zwischen einzelnen Firmen oder Firmen und Verbänden, namentlich wenn es sich um größere Objekte handelt, angerufen werden. Das Verfahren vor der Kartellstelle erfolgt im Einvernehmen und in Verbindung mit etwaigen eigenen Einigungsstellen der Verbände.
2. An den Leitsätzen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zur Preisgestaltung und zu Lieferungsfragen und damit auch an Punkt 9a, der für die zukünftige Preispolitik die Abgeltung der An- und Teilzahlungen vorschreibt, wird grundsätzlich festgehalten.
3. Der Reichsverband beabsichtigt nicht, von der Industrie in allen Einzelfällen die unverzügliche Durchführung der Leitsätze zu verlangen. Verwaltungstechnische Notwendigkeiten hinsichtlich der Durchführung müssen die gebührende Rücksicht finden.
4. Der Geschäftsführende Ausschuß der Kartellstelle ist der Ansicht, daß für die Errechnung der Teil- und Restzahlungen Maßstäbe zugrunde gelegt werden müssen, welche von der moralischen Verantwortung der zuständigen Lieferverbände getragen werden und im Bedarfsfalle objektiver Prüfung standhalten.

Zu der Durchführung des Punktes 1 vorstehender Beschlüsse gestattet sich die Geschäftsführung der Kartellstelle folgende Bemerkungen hervorzuheben: Nach den Erfahrungen der Kartellstelle im Einigungsverfahren, das sich bisher nur auf Streitigkeiten zwischen Verbänden bezog, ist anzunehmen, daß bei einer Ausdehnung dieses Verfahrens auch auf Streitigkeiten zwischen Firmen und Verbänden sowie zwischen einzelnen Firmen die Kartellstelle in einem kaum zu überwältigenden Maße zur Einigung in Anspruch genommen werden würde. Deshalb sei bereits hier ausdrücklich vermerkt, daß gemäß den bisherigen Grundsätzen im Einigungsverfahren auch bei Streitigkeiten zwischen Firmen und Verbänden oder nur zwischen einzelnen Firmen eine Anrufung der Kartellstelle erst angängig ist, wenn, wie bereits erwähnt, es sich um größere Objekte handelt und unmittelbare Einigungsverhandlungen zwischen den streitenden Parteien oder im eigenen Einigungsverfahren der zuständigen Fachverbände ohne Erfolg waren. (362)

Beratungen über die Schaffung eines Kartellgesetzes.

Im Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft wurden zwei Petitionen auf Schaffung eines Kartellgesetzes beraten, die vom Reichsverband der Putzdetaillisten-Vereinigungen Deutschlands in Berlin und vom Reichsverband Deutscher Konsumvereine in Düsseldorf-Reisholz eingegangen waren.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß die freie Konkurrenz, von der man ein Herabdrücken der Preise erwartet habe, von den Kartellen, die alle Interessenten mit drakonischen Strafen zum Eintritt in die Kartelle gezwungen hätten, einfach totgeschlagen worden sei. Durch die Kartelle sei eine Zwangswirtschaft allerschlimmster Art errichtet worden. Eine brutale Preisdiktatur der Kartelle habe eingesetzt, ohne daß auch nur die geringste Kontrolle darüber vorhanden sei, ob die Preise berechtigt seien. Dazu kämen ganz unverschämte Bezugsbedingungen, die man dem Abnehmer auf Kosten der Verbraucher oktroyiere. Die Kartelle wälzten alles Risiko auf Abnehmer und Verbraucher ab. Die Kartelle seien daher auch nicht mehr jene Faktoren zur Förderung der Produktion, wie sie solche damals waren, als Warenüberfluß vorhanden war und die Erzeuger bestrebt sein mußten, durch Billigkeit der Ware um Absatz zu werben. Damals habe der Grundsatz gegolten: Großer Umsatz, kleiner Nutzen; heute aber heiße es: Kleiner Umsatz und möglichst noch größerer Nutzen wie damals beim größeren Umsatz. Die Kartelle seien heute vielfach ein Faktor zur Erstarrung der Produktion. Betriebe, die neue Produktionsmethoden anwenden wollten, um im freien Wettbewerb hochzukommen, würden sofort in die Fangarme der Kartelle gezogen und müßten sich dem Zwange derselben fügen. Das beliebteste Mittel bei diesem Ausrottungskampf gegen die Betriebsvermehrung sei der Treurabatt. Man setze neben den Fakturenbetrag eine Klausel, in der gesagt werde, wer in anderen als Kartellbetrieben Waren in Auftrag gebe, habe für alle aus Kartellbetrieben im Laufe eines Jahres bezogenen Waren einen Aufschlag nachzuzahlen. Der Aufschlag gehe bis zu einem Drittel des Preises.

Digitized by Google

Auch die in den Petitionen beklagten Mindest- oder Zwangskalkulationen, die von den Mitgliedern eingehalten werden müßten, widrigenfalls hohe Konventionalstrafen zu zahlen seien, nehmen immer mehr überhand. Besondere Revisoren seien angestellt, um die Bücher auf Einhaltung der aufgestellten Grundsätze dieser Zwangskalkulationen zu kontrollieren. Gewöhnlich sei diese Zwangskalkulation aufgebaut auf den Produktionskosten des technisch und kaufmännisch am schlechtesten liegenden Betriebs; der solle trotzdem auch einen zufriedenstellenden Gewinn machen. Man könne daraus ersehen, welche Uebergewinne dann die gut geleiteten Betriebe zu machen in der Lage seien. Oft wollten solche Betriebe die viel zu hohen Preise gar nicht haben. Ein Wuppertaler Futterstoff-Fabrikant habe zu einem Grossisten gesagt, er schäme sich, die hohen Preise nehmen zu müssen. Mindestens 15 % könnte er billiger sein, er sei aber an die Verbandskalkulation gebunden.

Ein weiterer Mißbrauch der Kartellgewalt sei die Vereinbarung zwischen Händler- und Erzeugerkartellen, die Abnehmer entweder von der direkten Belieferung ganz auszuschließen oder sie nur direkt zu beliefern, wenn sie erheblich höhere als die dem organisierten Großhandel berechneten Preise zahlten. Großhändler- und Erzeugerkartelle hätten Verträge abgeschlossen, die z. B. den Detailhändler vom direkten Bezuge der Waren vom Erzeuger ausschließen. Es sei im Ausschuß für Volkswirtschaft schon öfter angeregt worden, zur Verbilligung der Waren beizutragen, indem man Erzeuger und Verbraucher unter Ausschluß des Zwischenhandels in direkte Beziehungen zueinander bringe. Da sei es unerhört, daß man auch die großen Einkaufszentralen der deutschen Konsumgenossenschaften durch Kartelldiktatur vom direkten Warenbezuge ausschließe. Es sei das um so unerhörter, als diese Einkaufszentralen hundertmal mehr umsetzten wie der Grossist, und hier eine Warenverbilligung vorgenommen werde, die in der gegenwärtigen Zeit außerordentlich segensreich wirke. Sie suche die Vermittlung bei den geringsten Umschlagkosten zu bewerkstelligen und zahle in Form von Rückvergütung zurück, was im Laufe des Jahres zuviel für die Waren gezahlt worden sein sollte. Auch dieser Ausschluß der Konsumgenossenschaften vom direkten Warenbezug sei ein Mittel, den freien Wettbewerb totzuschlagen und das Volk der Preisdiktatur der Kartelle wehrlos zu unterwerfen. Das könne so nicht weitergehen.

Bisher habe leider die Gesetzgebung total versagt. Seit Jahren schon kämen die Klagen solcher Art, wie sie in den Petitionen vorliegen. Es sei zu erinnern an den Brief des früheren Kronprinzen Rupprecht von Bayern an den früheren bayerischen Ministerpräsidenten Freiherrn v. Hertling, in dem Rupprecht schon während des Krieges auf die große Gefahr der Kartelle, insbesondere für Handwerk und Mittelstand, aufmerksam machte.

Der Reichswirtschaftsrat habe bereits im August 1919 ein Eingreifen der Gesetzgebung gefordert und beschlossen, daß zu prüfen sei, welche Hemmungen einem angemessenen Abbau der Preise aus der stark entwickelten, aber unkontrollierbaren privaten Strafjustiz der Verbände erwachsen und welche gesetzlichen und administrativen Maßnahmen dagegen in Betracht zu ziehen sind.

Auch der Reichsrat und der Ausschuß für Volkswirtschaft haben sich ähnlich geäußert.

Was sei nun auf all das hin geschehen? Praktisch so gut wie nichts. Das Reichswirtschaftsministerium habe sich damit begnügt, den Kartellen gut zuzureden. Damit breche man den Terror dieser starken Interessenorganisationen nicht.

Der Kartellbeirat sei am besten zu vergleichen mit einem Blitzableiter. Falls etwa ja einmal im Reichswirtschaftsministerium ein Unwetter gegen die Kartelle heraufziehen sollte — es werde ja nie geschehen —, so sei der Kartellbeirat, der in seiner Mehrheit aus Interessenvertretern der Kartelle bestehe, vortrefflich geeignet, die etwa zur Entladung kommende Energie des Reichswirtschaftsministeriums von denKartellen gefahrlos abzuleiten. Die ganzen Beiräte seien wertlos, denn immer seien die Interessenten in der Mehrheit.

Die Beseitigung der Kartellübergriffe auf dem Wege der Selbstverwaltung sei ein völlig verfehltes Mittel. Das heiße doch den Teufel bei Beelzebub verklagen. Es müsse ein gesetzlicher Schutz gegen diese Uebergriffe geschaffen werden.

Wir müßten ein Gesetz haben, in dem eine Anzahl Grundregeln zur Kontrolle der Kartelle enthalten seien. Man müsse u. a. verlangen:

1. eine Anmeldung der Kartelle in ein Kartellregister;
2. Offenlegung der Verbandsvorschriften;
3. Veröffentlichung aller Beschlüsse im Reichsanzeiger; Kontrolle der Kalkulationen;
4. kommissarische Vertretung der Reichsregierung, die ihr Recht an die Landesregierungen delegieren könne, bei den Sitzungen der Kartelle;
5. Einspruchsrecht der Regierung gegen Beschlüsse der Kartelle, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder geeignet seien, die Interessen der Allgemeinheit oder erhebliche Teile derselben zu schädigen.

Aus allen diesen Gründen seien die Petitionen, die ein solches Kartellgesetz verlangen, der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Mitberichterstatter führte aus, daß der Reichsverband Deutscher Konsumvereine e. V., Düsseldorf-Reisholz, sich auf seinem Genossenschaftstage im Jahre 1921 mit der Schaffung eines Kartellgesetzes befaßt habe. In der Petition fordert derselbe, daß das Gesetz enthalten müßte: 1. die Errichtung eines Kartellregisters; 2. die Errichtung von Verbraucherbeiräten bei den Kartellen; 3. das Einspruchsrecht der Reichsregierung gegen die Beschlüsse der Kartelle auf Ansuchen der Verbraucherbeiräte.

Er beantrage, diese Petition der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Des weiteren stelle er einen Antrag, der Ausschuß möge beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, einen Kartellgesetzentwurf dem Reichstag baldigst vorzulegen. Er gebe zu, daß die Kartelle für die deutsche Wirtschaft unbedingt notwendig sind. Er gebe weiter zu, daß die Kartelle auch Großes für das deutsche Wirtschaftsleben geleistet haben. Es läßt sich jedoch leider nicht bestreiten, daß die Macht der Kartelle Auswüchse gezeitigt hat, die im Interesse des Allgemeinwohls mit allen Mitteln unmöglich gemacht werden müssen. Der einzig mögliche Weg ist die Gesetzgebung. Er lehne aber eine Zwangswirtschaft für die Kartelle ab. Er wolle keine neue Bürokratie, sondern er wolle die Initiative des privaten Wirtschaftslebens gewahrt wissen. Aus dem Grunde soll auf privatem Wege zwischen Kartell und Beirat eine Einigung herbeigeführt werden, und erst wenn das nicht möglich ist, soll die Regierung in Aktion treten. Wenn man in dem Gesetze dem Veto der Beiräte aufschiebende Wirkung verleiht, wird in 99 von 100 Fällen die Einigung erzielt und die Reichsregierung weniger Arbeit haben wie bisher.

Ein Regierungsvertreter führte aus:

Die Reichsregierung hat ihre Stellung zur Kartellfrage in dem an Reichstag und Reichsrat gerichteten Schreiben vom 30. November 1921 dargelegt; die Stellung ist unverändert. Inzwischen ist der Kartellbeirat gebildet worden; er besteht aus:

Digitized by Google

1. fünf Mitgliedern des Reichstags, nämlich den Herren Dr. Reichert, Klöckner, Dr. Curtius, Molkenbuhr, Jäckel;
2. vier Mitgliedern des Reichsrats, nämlich Vertretern der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Hamburg;
3. vier Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats, nämlich den Herren Frowein, Wissell, Baestlein und Schmalenbach.

Der Kartellbeirat besteht also aus Personen mit den verschiedensten wirtschaftlichen Einstellungen und Interessen und ist wohl in der Lage, auf eine sachliche, von Einseitigkeit freie Lösung der Kartellfrage hinzuwirken. Der Vorwurf, als ob er einseitig zusammengesetzt und nur ein Dekorationsstück sei, muß zurückgewiesen werden.

Darüber, daß Auswüchse der Kartellgewalt mit aller Energie bekämpft werden müssen, besteht Einigkeit. Es handelt sich nur um den Weg, wie dies mit Erfolg geschehen kann. Daß die Reichsregierung bisher von einer in ihren Wirkungen unübersehbaren Kartellgesetzgebung Abstand genommen hat, muß jeder als berechtigt anerkennen, der die mangelhaften und zum Teil üblen Folgen der Kartellgesetzgebung in Amerika kennt. Es handelt sich um ein Problem, das lediglich durch Gesetze nicht gelöst werden kann, das vielmehr zu seiner Lösung der durch verwaltungsmäßige Beeinflussung zu fördernden Mitwirkung und Selbstzügelung der beteiligten Kreise bedarf. Ein Gesetz des gewünschten Inhalts würde zu seiner Durchführung eines so kostspieligen Apparates bedürfen, daß dessen Einrichtung bei der jetzigen finanziellen Not des Reiches nicht in Frage kommen kann. Es ist aber auch möglich, auf Grund des bestehenden Rechtszustandes mit relativ geringen Mitteln Nützliches zu erreichen und der schlimmsten Auswüchse Herr zu werden.

Die Kartellorganisationen sind frei und selbständig aus der Entwicklung der Wirtschaft herausgewachsen. Sie sind unvermeidliche und gleichzeitig wirtschaftlich notwendige Gebilde. Es besteht daher weder Veranlassung noch gar eine Möglichkeit, diese Organisationen von Staats wegen zu verklagen. Man muß ihnen die Möglichkeit geben, ein Leben zu führen. Das ist nicht möglich, ohne daß den Mitgliedern bindende Vorschriften auferlegt werden. Sie müssen ihre Macht zur Sicherung angemessener Verkehrsformen benutzen, indem sie sich dabei ihrer Verantwortung bewußt werden. Die Monopolstellung der Kartelle wird nicht durch die Kartelle hervorgerufen, sondern lediglich potenziert. Es kommt nicht darauf an, den Kartellen zu verbieten, ihren Mitgliedern Zwangsvorschriften zu geben und deren Einhaltung zu überwachen, sondern vielmehr darauf, sie zu veranlassen und nötigenfalls zu zwingen, sich bei diesen Vorschriften im Rahmen des Angemessenen zu halten, die Interessen der Gesamtheit und die Rechte ihres Wirtschaftsgegners nicht zu verletzen. Man mußte Einrichtungen schaffen, die eine schnelle Beurteilung des Verhaltens eines Kartelles ermöglichten. Das geschah in Form privater Schlichtungsstellen, an denen die Reichsregierung in erster Linie beobachtend beteiligt ist. Die Möglichkeit eines behördlichen Eingriffes ist damit in keiner Weise ausgeschaltet. Nur auf einem Gebiete, nämlich der Behandlung der Genossenschaften, hat dieser Ausgleich außerordentliche Schwierigkeiten verursacht. Hier darf der bisherige Weg nicht weiter beschritten werden; eine grundsätzliche Regelung der Behandlung der Genossenschaften wird angebahnt.

Das Vorgehen der Kartelle hinsichtlich der Preisbildung kann allerdings meist nicht im Wege der Schlichtung ausgetragen werden. Preisprüfung und Ueberwachung ist behördliche Angelegenheit. Der Behörde müssen die notwendigen Mittel und Kräfte zur Verfügung gestellt werden. Dazu bedarf es keines neuen Kartellgesetzes, sondern der Bewilligung von Geldmitteln. Der Redner bittet, die Petitionen der Regierung lediglich als Material zu überweisen.

Der Ausschuß beschloß:

1. die eingangs erwähnten Petitionen betr. Schaffung eines Kartellgesetzes der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:

Die Reichsregierung zu ersuchen, möglichst bald dem Reichstag ein Kartellgesetz vorzulegen, durch welches die Auswüchse der Tätigkeit der Kartelle beseitigt werden.

Der Gesetzentwurf müsse enthalten:

1. die Errichtung eines Kartellregisters;
2. die Bildung eines Verbraucherbeirats bei den Kartellen;
3. das Einspruchsrecht der Reichsregierung gegen die Beschlüsse der Kartelle auf Ansuchen des Beirats. (330)

Die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft.

Ueber die Entwicklung der am 30. Oktober 1920 begründeten Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft hat der Präsident, Staatsminister Dr. F. Schmidt-Ott, den ersten, bis zum 31. März 1922 reichenden Bericht erstattet.

Die Aufgabe der Notgemeinschaft ist, die der deutschen wissenschaftlichen Forschung durch die gegenwärtige wirtschaftliche Notlage erwachsene Gefahr völligen Zusammenbruchs abzuwenden. Die Finanzlage der Notgemeinschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr noch verhältnismäßig günstig zu nennen, da die doppelte Jahresrate des Reichszuschusses für 1920 und 1921, insgesamt 40 Millionen Mark, zur Verfügung stand. Die vom Stifterverbande gesammelten Mittel kamen neben den Reichsmitteln nur in beschränktem Umfang in Frage. Der Umstand, daß es unmöglich ist, jederzeit wieder mit gleichem Erfolg an die deutschen Erwerbskreise heranzutreten, hat den Stifterverband veranlaßt, von einer Ausschüttung seiner gesamten Mittel innerhalb eines kurzen Zeitraums abzusehen und sich darauf zu beschränken, zunächst einen Betrag von 2,4 Millionen Mark verfügbar zu machen. Aus deutschen Kreisen wurden bisher 4,6 Millionen eingezahlt, die zur Verfügung für besondere Zwecke bestimmt sind. Aus dem Auslande gingen bis zum 31. März 1922 insgesamt 3,2 Millionen Mark ein; diese Spenden sind größtenteils für bestimmte Aufgaben festgelegt. Eine japanische Stiftung (Hoshi) von 2 Millionen Mark für chemische Forschung fällt bereits in das laufende Geschäftsjahr.

Die auf wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Prüfung beruhenden Bewilligungen erstreckten sieh auf Druckunterstützungen, Beschaffung von Apparaten und Materialien sowie auf Einzelunternehmungen (Reisestipendien usw.). Für das Gebiet der Chemie wurden zur Beschaffung von Apparaten und Materialien 1 618 000 Mark zur Verfügung gestellt.

An der Spitze der Bewilligungen schreiten zahlenmäßig die exakten Grundwissenschaften: Physik, Chemie und Mineralogie. Innerhalb der Chemie stehen an erster Stelle die allgemeine anorganische Chemie, die allgemeine organische Chemie und die physikalische Chemie. Ihnen schließt sich die biologische Chemie an, die die Textil-, Nahrungsmittel-, Stoffwechsel- und allgemeine physiologische Chemie umfaßt. Den Schluß bilden die kleineren Gruppen der Farbstoffchemie, der allgemeinen technischen Chemie, der Photochemie und der Kolloidchemie.

Während bisher der Hauptausschuß der Notgemeinschaft nur selten die Ansprüche der einzelnen Wissenschaftszweige gegeneinander auszugleichen hatte, ist dieses Bild im neuen Geschäftsjahr im ungünstigen Sinne verändert. Die Zahl der Anträge ist gewachsen, während andererseits vorauszusehen ist, daß die Höhe der benötigten Summen in allen Einzelfällen mindestens

Digitized by Google

das Achtfache der früheren Sätze, vielfach über das Zehnfache betragen wird. Es wird daher nicht zu umgehen sein, daß im kommenden Geschäftsjahr trotz der für das Jahr 1922/1923 erfolgten dankenswerten Bewilligung von 40 Millionen Mark durch das Reich schon innerhalb der Fachausschüsse die Bedürfnisse scharf gegeneinander abgewogen und aufs äußerste beschränkt werden; auch im Hauptausschuß und Präsidium muß weiterhin streng gesichtet und sorgfältigst nachgeprüft werden.

Die Notgemeinschaft hofft zuversichtlich, daß das deutsche Volk und seine Vertretung im Reichstag und in der Regierung ihr die Mittel zur Weiterarbeit nicht versagen. „Tua res agitur!" Nicht umsonst ist bei der Eröffnung der diesjährigen Naturforscherversammlung von ihrem Vorsitzenden das stolze Wort ausgesprochen worden, daß nicht nur der Dollar, sondern auch die deutsche Wissenschaft hohen Kurs habe in der Welt. Hüten wir uns, daß sie nicht dem gleichen Schicksal wie die Reichsmark verfalle. (331)

Zum amerikanischen Zolltarif.

Die Feststellung der Normalstärke der Farbstoffe.

Die Arbeiten des Komitees, welches die handelsübliche Stärke der Farbstoffe vor dem 1. Juli 1914 zum Zweck der Zollveranlagung der Farbstoffe nach dem neuen Tarif feststellen soll, sind durch Schwierigkeiten in der Beschaffung von einigen der alten Muster und durch die Langsamkeit, mit welcher der Kongreß die Mittel für die Erweiterung des Laboratoriums der Zollbehörde in New York bewilligt, verzögert worden.

Man hofft indessen, daß die nötigen Unterlagen, wenigstens was die in großen Mengen eingeführten Farbstoffe betrifft, frühzeitig im Jahr 1923 bereitgestellt sein werden. Farbstoffe, welche vor dem 1. Juli 1914 nur in einfacher Stärke eingeführt wurden, jetzt aber doppelte Konzentration haben, werden die doppelten Zollsätze zu bezahlen haben.

Das Komitee setzt sich zusammen aus Dr. Knight vom New Yorker Zoll-Laboratorium, Peter Fieberger, Farbstoffspezialist und Spezialdelegierter für die Anwendung des neuen Tarifs auf die Kohlenteerfarbstoffe, W. A. Watson, Farbstoffspezialist der Chemischen Abteilung der Tarifkommission, und G. Appell von der Chemischen Abteilung des Bureau of Standards.

Die Zollabteilung arbeitet an einer definitiven Anweisung für die Zollbehandlung von Teerfarbstoffen. Ein wichtiger Grundsatz, der bei der Aufstellung dieser Anweisung versuchsweise zur Annahme gekommen ist, besteht in folgendem: Wenn ein Farbstoff als „nicht konkurrierend" eingeführt worden und demnach gemäß dem „amerikanischen Verkaufspreis" (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 723/24) verzollt worden ist, und es stellt sich dann heraus, daß ein einheimisches Konkurrenzprodukt vorhanden ist, was die Verzollung auf Grund des höheren „amerikanischen Preises" erforderlich macht, so soll hiervon den Importeuren mit einer Frist von 30 Tagen Nachricht gegeben werden, damit sie Einfuhrwaren, welche sich auf dem Transport befinden, hereinbringen können, ehe der höhere Zoll in Kraft tritt." Diese vorläufige Entscheidung wurde deshalb getroffen, weil ein solcher Wechsel eine Aenderung der Klassifikation und nicht der Zolleinschätzung sein würde und weil bei Aenderungen der Klassifikation seit Jahren eine 30tägige Frist gegeben wurde. (351)

Die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie im Jahre 1922.

In einem Rückblick auf die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie im Jahre 1922 im „Chemical Age" führt Sir William Alexander, der Präsident der „British Dyestuffs Corporation", folgendes aus:

Es gebe wohl keine andere Industrie, in welcher die Entwicklung und das Gedeihen so völlig von dem Erfolg anderer Industrien abhängig sei, wie in der Farbstoffindustrie. Farbstoffe würden nicht direkt als solche verwendet, sondern fast ausschließlich in Verbindung mit anderen Materialien. Deshalb werde die Farbstoffindustrie von einer allgemeinen Handelsdepression besonders hart getroffen.

Man habe für 1922 große Erwartungen gehegt, aber man könne nicht sagen, daß diese erfüllt worden seien. Zu tiefem Pessimismus sei indessen kein Grund vorhanden.

Das Jahr 1922 habe die Fortsetzung des 1921 begonnenen Prozesses gebracht, nämlich die erzwungene Liquidation der angehäuften Bestände. Durch das Sankey-Urteil sei, wie bekannt, für geraume Zeit das Tor für die Einfuhr weit geöffnet worden und besonders aus Deutschland und der Schweiz seien große Mengen von Farbstoffen hereingekommen, von denen die beteiligten Industrien bisher gezehrt hätten. Jetzt aber schienen diese Vorräte erschöpft zu sein und das Jahr 1923 werde den Anstrengungen eine Aussicht auf Erfolg bieten, welche in den letzten zwei Jahren leider gefehlt habe. Auch seien weniger Regierungsvorräte auf den Markt gebracht worden.

Der Exporthandel habe sich auf 66 % von 1913 gehoben, gegenüber 46 % i. J. 1921. Das sei eine erfreuliche Besserung. Deutschland sei ein unsicherer Faktor. Was die Farbstoffe betreffe, so seien die Deutschen vor allem in Indien und China sehr tätig.

Vor dem Krieg habe Deutschland in der Farbstoff- und in der chemischen Industrie eine beherrschende Stellung gehabt, das sei nicht mehr der Fall. Die Bande zwischen den Gliedern des Reiches seien gefestigt worden. In den Farbstoffen sei indessen Australien das einzige Dominium, welches dem Mutterland eine Vorzugsstellung einräume („offering imperial preference"), dagegen habe Indien zweifellos amerikanische, japanische und deutsche Waren bevorzugt. Die Haltung von Canada stehe noch nicht fest. Der neue amerikanische Zolltarif bedeute eine große Erschwerung des Handels.

Was die Aussichten für das Jahr 1923 betreffe, so seien verschiedene günstige Züge in der Entwicklung von 1922 vorhanden. Auf die fortschreitende Liquidation der Farbstoffbestände habe er schon hingewiesen, ebenso würden die Vorräte von Zwischenprodukten bald aufgebraucht sein, welche, während der Konjunkturperiode nach dem Krieg entstanden, in ihrer Qualität vielfach ungenügend gewesen seien und zu Farbstoffen geführt hätten, die, wie zugegeben werden müsse, nicht immer einwandfrei gewesen seien. Jetzt habe man die Bedeutung reiner Zwischenprodukte wie nie zuvor erkannt, die Farbstoffe seien besser geworden und die Klagen der Verbraucher hätten nachgelassen. Die Farbstoffindustrie habe Vertrauen auf sich selbst, aber sie müsse sich auf die starke Hilfe verlassen können, welche nur die Regierung gewähren könne. (352)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Chemical Trade Journal schreibt: Die Entscheidung des Referenten, daß Oxalsäure zu Recht in die Liste der unter Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei, bringt die Auslegung der Liste um ein gutes Stück weiter als irgendeine der früheren Entscheidungen. Es wurde festgestellt, daß Oxalsäure weder eine Feinchemikalie noch ein analytisches Reagens sei; aber der Umstand allein, daß sie für eine synthetisch-organische Chemikalie erklärt wurde, erschien als ausreichender Grund, um ihren Einschluß in die Liste zu rechtfertigen. Demnach haben also Chemikalien, welche zugestandenermaßen Schwerchemikalien sind, wenn sie nur den Charakter entweder eines analytischen Reagens oder einer synthetisch-organischen Verbindung tragen, vollen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes. Während der Verhandlung des Falles schienen die Ansichten über die Frage „Fein- oder Schwerchemikalie" ziemlich gleich-

Digitized by Google

mäßig geteilt zu sein, und es wird viele geben, welche mit der Entscheidung des Referenten, daß Oxalsäure keine Feinchemikalie sei, nicht übereinstimmen.

Der Hauptstreitpunkt indessen war die Auslegung jenes unbequemen Wortes „synthetisch", und es ist ihm jetzt eine so umfassende Bedeutung gegeben worden, daß es schwer sein dürfte, viele organische Verbindungen aufzuzählen, welche nicht in seinen Bereich fallen. Die Entscheidung des Referenten, welche alle Zeichen einer langen und sorgfältigen Ueberlegung trägt, ist bemerkenswert wegen der Originalität einer seiner Ideen. In dem Fall des „synthetischen Camphers" hatte er folgende Definition der „Synthese" angenommen: „Synthese ist der Aufbau von Kohlenstoffverbindungen entweder aus den sie zusammensetzenden Elementen oder aus Gruppen von verschieden zusammengesetzten Molekülen in methodischen stufenweisen Operationen, deren Ergebnis sich verfolgen läßt, und aus denen die Konstitution der Substanz abgeleitet oder geschlossen werden kann." Als die Herstellung der Oxalsäure nach der Natriumformiat-Methode zur Betrachtung stand, war die Schwierigkeit, dieses Verfahren in die erwähnte Definition einzubeziehen, sofort offenbar, aber der Referent kam um dieselbe durch einen äußerst sinnreichen Einfall herum. „Wenn," so sagte er, „die Molekularstruktur einer Verbindung vorher bekannt ist und diese Kenntnis ein Herstellungsverfahren dieser Verbindung nahelegt, welches dann versucht und als geeignet befunden wird, so ist dieses Verfahren eine Synthese, auch wenn das Verfahren selbst zu keinem bestimmten Schluß über die Struktur der Substanz geführt haben würde."

Wir sind mit der vorliegenden Entscheidung vollkommen einverstanden, da wir glauben, daß sie dem Sinn des Gesetzes entspricht, aber es ist in der Tat bedauerlich, daß die Auslegung des Buchstabens des Gesetzes zu so haarspalterischen und weithergeholten Beweisgründen führen zu müssen scheint, wie sie bei jeder Verhandlung stärker hervortreten.

Eine weitere, nicht so bedeutende, aber deshalb nicht weniger interessante Frage erhebt sich anläßlich dieser Entscheidung: Wenn Oxalsäure aus Formiat synthetisch sein soll und Oxalsäure aus Sägemehl nicht, welches Wort hat man dann zu prägen, um diese letzte zu bezeichnen, da sie doch sicher kein Naturprodukt ist? (231)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 24. Januar d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs (nur die Position aus dem Gebiet der chemischen Industrie hat in dem nachfolgenden Text Aufnahme gefunden):

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hunderttelle)
354	Terpineol, Vanillin, Anethol, Safrol, Borneol, Cumarin, Thymol, Heliotropin, Bittermandelöl, Eucalyptol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe:	
	aus ausländischen Rohstoffen	2
	andere	7

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1923. (301)

Neue Preise und Umlagebeträge für Thomasphosphatmehl.

Im Reichsanzeiger vom 25. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnungen:

Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. Januar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 27. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 22) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „252,45 Mark" durch die Worte „321,20 Mark" und die Worte „297,00 Mark" durch die Worte „377,85 Mark" ersetzt.

b) Im Abs. 3 werden die Worte „400 Mark" durch die Worte „500 Mark", die Worte „800 Mark" durch die Worte „1000 Mark" und die Worte „600 Mark" durch die Worte „800 Mark" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 24. Januar 1923.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1.	für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl	103,80 Mk.
2.	für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . .	122,15 „

Berlin, den 24. Januar 1923. (322)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für inländischen Süßstoff.

Im Reichsanzeiger vom 30. Januar d. J. veröffentlichen der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die deutsche Süßstoff-Gesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %) . .	105,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	150,— „
	zu 200 Stück	300,— „
	zu 500 Stück	747,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	1 344,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	3 360,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	6 720,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	33 600,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co.

Digitized by Google

in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	40,25 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	211,55 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	984,15 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	2 255,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	4 488,— „
3.	Packung zu 200 g	8 950,— „
4.	Packung zu 400 g	17 847,— „
5.	Packung zu 800 g	35 648,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packg. (IA1)	8 125,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packg. (IA2)	8 320,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	28 408,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . von jedem kg Süßstoff zu 100 %	900,— „
5.	Dulcin (III) . . . . . von jedem kg.	39 563,— „

Berlin, den 27. Januar 1923. (368)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Der Reichsanzeiger vom 25. Januar d. J. enthält folgende Bekanntmachung:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine zweite abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die Neuausgabe ist zum Preise von 720 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (323)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 31. Januar bis 6. Februar einschließlich beträgt das Goldzollaufgeld 323 400 % (in der Vorwoche 222 900 %). (321)

Die Devisenablieferungspflicht und die Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Der Reichswirtschaftsminister hat soeben den folgenden Erlaß an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ergehen lassen: Durch Verordnung 133 der Interalliierten Rheinlandkommission sind die aus Ausfuhrgeschäften stammenden Devisen, welche auf Grund der Vorschriften der Ausfuhrbewilligungsstelle vom Exporteur über die Banken des besetzten Gebietes an die Reichsbank abzuliefern sind, einseitig zugunsten der Besatzungsmächte beschlagnahmt worden. Unter Bezugnahme auf den Erlaß der Reichsregierung und der Landesregierungen Preußens, Bayerns, Hessens und Oldenburgs vom 20. d. M. weise ich darauf hin, daß diese Verordnung der Rheinlandkommission unwirksam ist. Demnach tritt keine Aenderung in der Verpflichtung der Exporteure ein, die Exportdevisen in vorgeschriebener Höhe der Reichsbank in Berlin zuzuleiten, welche dieselben dringend zur Deckung des Devisenbedarfs des Reichs, insbesondere zur Durchführung der für die Volksernährung unerläßlichen Getreideeinfuhren, benötigt. Werden die Pflichtdevisen nicht der Reichsbank zugeführt, so bleibt also die Devisenablieferungspflicht unerfüllt, und es treten die an die Nichterfüllung einer Ausfuhrbedingung geknüpften Folgen ein. Durch die gleiche Verordnung nimmt die Interalliierte Rheinlandkommission das alleinige Recht zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das alt- und neubesetzte Gebiet in Anspruch. Sie behält sich ferner durch Verordnung 135 die Regelung der Außenhandelskontrolle nach eigenen Bestimmungen vor. Auch diese Maßnahmen sind nach dem obigen Erlaß ungesetzlich, die auf ihrer Grundlage erteilten Aus- und Einfuhrbewilligungen sind unwirksam. Demnach sind die Zollstellen des besetzten wie des unbesetzten Gebietes angewiesen worden, alle nach dem 23. Januar 1923 erteilten Bewilligungen des Ausfuhramtes Ems oder einer anderen Bewilligungsstelle der Interalliierten Rheinlandkommission nicht anzuerkennen. Berechtigt zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen auch für die Firmen des alt- und neubesetzten Gebietes sind infolgedessen nur noch die dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehenden Bewilligungsstellen, gleichviel ob die Ware aus dem alt- oder neubesetzten oder dem unbesetzten Deutschland ausgeführt oder dahin eingeführt werden soll. (326)

Rechtzeitige Verlängerung von Ausfuhranträgen.

Zahlreiche Ausfuhrfirmen reichen den Außenhandelstellen Anträge zur Verlängerung ein, deren Gültigkeit, die bekanntlich im allgemeinen drei Monate beträgt, schon längst abgelaufen ist. Die Außenhandelstellen sind, nach einer Mitteilung der D. A. K., durch eine Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung gehalten, die Verlängerung abzulehnen, wenn die Gültigkeitsfrist schon längere Zeit überschritten ist. Den betreffenden Firmen bleibt dann nichts übrig, als eine neue Bewilligung zu beantragen. Bei der neuen Bewilligung muß aber dann die Ausfuhrabgabe zum nunmehr geltenden Umrechnungskurs für die ausländische Währung berechnet werden, wodurch die Firmen zum Teil den zehnfachen Abgabenbetrag und mehr bezahlen müssen. Es liegt also im eigensten Interesse der Ausfuhrfirmen, Verlängerungsanträge stets rechtzeitig zu stellen. (358)

Ausfuhrerklärungen, Ausfuhr in Teilsendungen, Wertüberschreitung, Nachveranlagung zur Ausfuhrabgabe.

Unter Bezugnahme auf die S. 57 der „Chem. Ind." mitgeteilte halbamtliche Auslassung, betreffend die Aenderung des Verfahrens bei der Abfertigung zur Ausfuhr, werden die Ausfuhrkreise nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach der neuesten Verfügung des Reichsfinanzministers die Ausfuhrerklärungen nunmehr auch in der für den Verkauf vereinbarten Währung auszustellen sind. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhrbewilligungen von nun ab nicht als erledigt gelten, wenn der Wert erschöpft ist; vielmehr werden die Zollstellen unbeanstandet Abfertigungen solange vornehmen, bis die in die Bewilligung eingesetzte Menge erreicht ist. Insoweit Wertüberschreitungen dadurch in Frage kommen, was z. B. bei Ausfuhren in Mark bei freibleibenden Preisen oder bei Sammelbewilligungen, soweit diese zulässig sind, vorkommen kann, sind die Außenhandelstellen gehalten, eine Nachveranlagung der Ausfuhrabgabe vorzunehmen. (357)

Das deutsch-spanische Handelsabkommen.

W. T. B. meldet: Wie bekannt, ist am 15. Januar 1923 ein provisorisches, bis zum 28. Februar d. J. währendes Handelsabkommen mit Spanien in Madrid abgeschlossen worden. Dieses Abkommen erhält im allgemeinen den bisherigen status quo in den Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder aufrecht. Erwähnt sei insonderheit, daß für deutsche Waren bis zu dem genannten Termin wie bisher die Vorzugskolonne 2 des spanischen Zolltarifs plus Valutazuschlag in Anwendung gelangt. Deutschland hat Spanien dagegen gewisse Zollbindungen und Zollherabsetzungen für wichtige spanische Ausfuhrerzeugnisse zugestanden.

Es ist beabsichtigt, unverzüglich mit der spanischen Regierung neue Verhandlungen wegen Abschluß eines umfassenderen Handelsabkommens aufzunehmen. Das Abkommen muß deutscherseits ratifiziert werden. Die Vorlage des entsprechenden Gesetzes an den Reichstag wird so beschleunigt, daß die Veröffentlichung des Wortlauts demnächst erfolgen kann. (329)

Ausland

Großbritannien. **Generallizenz für die Ausfuhr von technischen Sprengstoffen.** Nach Mitteilung des Handelsamts ist vom 12. Januar d. J. ab die Ausfuhr folgender technischer Sprengstoffe für alle Bestimmungsorte freigegeben: Sabulit Nr. 1, Super-Sabulit, Barwick, Hertford. (309)

Frankreich. **Neue Bestimmungen über die Chemikalieneinfuhr aus Deutschland.** Nach einer im „Journal officiel" vom 23. Januar 1923 veröffentlichten Verordnung ist die Liste der Farbstoffe, Chemikalien usw. deutscher Herkunft, deren Einfuhr nach Frankreich gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 1919 nur mit vorheriger Genehmigung gestattet ist, um folgende Stoffe erweitert worden:

Tarif-Nr.
0197 Formaldehyd in 40%iger Lösung.
0214 Ameisensäure und Formiate.
ex 0315 Ursol P., Ursol D. R.

Digitized by Google

Tarif-Nr.
0381 Ortho- und Paraamidophenol und ihre Sulfon-, Halogen- und Nitroderivate.
ex 0381 Glycerinacetine (Mono-, Di- und Tri-Acetin), ohne freie Essigsäure.
ex 172 Dieselben Acetine mit freier Essigsäure. (338)

Niederlande. **Handelsvertrag mit Rumänien.** Laut „Nederlandsche Staatscourant" Nr. 5 vom 8. Januar 1923 ist am 19. Dezember 1922 zwischen der Niederländischen und der Rumänischen Regierung vereinbart worden, daß die Handelsbeziehungen der beiden Staaten auf der Grundlage der Meistbegünstigung geregelt werden sollen. Dieses vorläufige Abkommen kann von beiden Regierungen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. (333)

Schweiz. **Handelsvertrag mit Italien.** Nach einer halbamtlichen Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist die Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Italien inzwischen erfolgt. Es ist in Aussicht genommen, den Vertrag am 20. Februar d. J. in Kraft zu setzen. (335)

Tschechoslowakei. **Neue Handelsverträge.** Das provisorische Handelsabkommen mit Griechenland ist nach einer Mitteilung der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern am 10. Januar dieses Jahres in Athen unterzeichnet worden. Ursprünglich wurden die Verhandlungen von tschechoslowakischer Seite mit der Absicht geführt, für 32 Warengruppen, an deren Ausfuhr die Industrie ein besonderes Interesse hat, durch grundsätzliche Einfuhrbewilligung die Einfuhr in Griechenland sicherzustellen. Da aber neuerdings alle griechischen Einfuhrbeschränkungen aufgehoben worden sind und Verhandlungen über ein endgültiges Tarifabkommen auf einer neuen Basis geraume Zeit in Anspruch nehmen würden, kam es zum Abschluß eines Provisoriums, in welchem die Tschechoslowakei Griechenland die Meistbegünstigung und bestimmte Kontingente für einige griechische Hauptausfuhrartikel gewährt, während der tschechoslowakischen Einfuhr die Meistbegünstigung und die Geltung des Minimalzolltarifs für jene 32 Warengruppen eingeräumt wurde.

Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages schweben zurzeit auch mit Holland; sie dürften demnächst zum Abschluß gelangen. Der Vertrag soll aus zwei Teilen bestehen, von denen der erste die allgemeinen Fragen regelt und die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung festsetzt, während der zweite über die besonderen Fragen der Ein- und Ausfuhr die näheren Bestimmungen enthält. (273)

Estland. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Der kürzlich unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Ungarn und Estland, der zehn Tage nach der Genehmigung durch das estländische Parlament in Kraft tritt, ist auf unbeschränkte Zeit geschlossen, kann aber von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

Beide vertragschließende Parteien sichern sich das Recht der meistbegünstigten Nation in allen Beziehungen mit Einschluß der Ausübung von Handel und Industrie, Besteuerung, Erwerb von Eigentum usw. zu.

„Nationale" Behandlung ist für die Besteuerung von Gesellschaften, Patenten und Warenzeichen vorgesehen. Auch soll Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewährt werden.

Bezüglich der Zollerleichterungen wird bestimmt, daß für gewisse estländische Waren bei der Einfuhr nach Ungarn die niedrigsten Zollsätze, die irgendeiner dritten Nation gewährt werden, in Anwendung kommen, die ungarischen Waren bei der Einfuhr nach Estland dagegen im allgemeinen dem Generaltarif unterworfen sein sollen, mit Ausnahme der in einer Anlage (A) bezeichneten Waren, für welche gewisse prozentische Abzüge gewährt werden. Weiter soll, ohne Rücksicht auf die Ein- und Ausfuhrverbote, die Einfuhr der in der Liste B bezeichneten estländischen Waren in den angegebenen Mengen nach Ungarn und gleicherweise die Ausfuhr der in der Liste C bezeichneten ungarischen Waren gestattet sein. (342)

Finnland. **Der neue Zolltarif.** Der Reichstag beschloß, die am 30. Dezember 1921 festgesetzten Zölle (vgl. Chem. Ind. S. 103, Jahrgang 1922) für das Jahr 1923 mit unwesentlichen Abänderungen (Papier, Stahl- und Eisenwaren, elektrische Maschinen) beizubehalten. Jedoch steht dem Staatsrat das Recht zu, im Laufe des Jahres 1923 die Zollsätze höchstens auf das Vierfache bei solchen Waren zu erhöhen, die im Import-Tarif mit einem Stern bezeichnet sind, und zu denen auch die im „Import-Tarif für eingehende Waren" angegebenen Positionen 520—522 gerechnet werden müssen. Ferner steht dem Staatsrat das Recht zu, die Zollsätze höchstens um ein Drittel bei solchen Waren herabzusetzen, die im Tarif mit zwei Sternen versehen sind. Den Antrag des Staatsausschusses auf Streichung der Ausfuhrabgaben lehnte der Reichstag ab, jedoch sind Ausfuhrabgaben nur für die Positionen 1, 2, 3 und 5 des Zolltarifs für Ausfuhrwaren (Holz) für 1923 beibehalten worden. (354)

Italien. **Die Einfuhr von französischen Parfümerien.** „Journée industrielle" schreibt: Durch das französisch-italienische Handelsabkommen (s. Chem. Ind. 1923, S. 54) sind die Zölle auf französische Parfümerien etwas abgeändert worden. Die alkoholhaltigen Parfümerien bezahlen jetzt 360 Lire (Gold) für den dz, die nicht alkoholhaltigen 150 Lire. Die Gefäße werden mit dem Inhalt gewogen, und die Zollverwaltung macht keinen Unterschied. Außerdem wird für die alkoholhaltigen Parfümerien ein Alkoholzuschlag erhoben. Dieser Zuschlag wird auf der Grundlage von 80 Liter wasserfreiem Alkohol für den dz Parfüm erhoben; er beträgt 1000 Lire (Papier) für den Hektoliter. Uebrigens genießen die französischen Parfümerien auch jetzt noch eine Vorzugsstellung gegenüber den anderen ausländischen Erzeugnissen, welche mit 600 und 300 Lire (Gold) zu verzollen sind. (221)

Portugal. **Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei.** Das am 11. Dezember unterzeichnete Abkommen bedarf noch der Ratifikation, ist aber in der Tschechoslowakei vom 1. Januar d. J. ab in Kraft gesetzt worden. Das Abkommen wurde auf ein Jahr abgeschlossen, läuft aber stillschweigend weiter, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Die Tschechoslowakei gewährt Portugal in Beziehung auf die Einfuhrzölle, Zuschläge und Koeffizienten das Recht der meistbegünstigten Nation mit Ausnahme der Vergünstigungen gemäß den Verträgen von St. Germain und Trianon. Portugal gewährt der Tschechoslowakei ebenfalls das Recht der meistbegünstigten Nation, d. h. gegenwärtig die Behandlung der tschechoslowakischen Einfuhr nach dem Minimaltarif, und verpflichtet sich, wenn es anderen Ländern als Spanien und Brasilien Befreiung von der Zahlung der Zölle in Gold oder von irgendwelchen Zuschlägen zugesteht, der Tschechoslowakei ähnliche Vorteile einzuräumen. Besondere Zuschläge irgendwelcher Art sollen nicht erhoben werden. (336)

Verlängerung des Handelsabkommens mit Frankreich. Im „Diario do Governo" vom 18. Dezember 1922 wird bekanntgegeben, daß die Dauer des am 30. Januar 1922 zwischen Frankreich und Portugal abgeschlossenen Handelsabkommens für weitere drei Monate, d. h. bis zum 16. März 1923, verlängert worden ist. (337)

Rumänien. **Zolltarifänderungen.** In unserer vorläufigen Mitteilung über die Aenderungen des rumänischen Zolltarifs wurden die chemischen Produkte angegeben, für welche eine Herabsetzung oder Erhöhung der Zölle stattgefunden hat. Die Zollsätze betragen jetzt:

Tarif-Nr.	Ware	Zoll für 100 kg
192/193	Stärke, Dextrin, Schuhmacherleim, Vogelleim und andere nicht besonders genannte vegetabilische Leime aus Stärkemehl (feculae) oder Stärke	800 Lei
aus 222/223	Tahin (Sesamum indicum); Sesamöl .	500 „
„ 257	Glucose aus Stärkemehl oder Früchten	300 „
578	Metallerze jeder Art, sowie Rohschwefel	0,50 „
„ 779	Weinsäure und Citronensäure	1200 „
„ 789	Carbid	120 „
„ 831	Lampenruß	1000 „

(355)

Türkei. **Die Frage der türkischen Zölle auf der Konferenz von Lausanne.** In der wirtschaftlichen Unterkommission stand das Projekt des französischen Sachverständigen Serruys zur Diskussion, wonach während einer fünfjährigen Uebergangszeit die Sätze des türkischen Zolltarifs von 1916 als Grundlage genommen werden sollen. Die Zölle wären nach ihrem Goldwert zu bezahlen, und die Sätze von 1916 würden dementsprechend eine Erhöhung um 700—800 % erfahren. Die türkischen Vertreter verlangten dagegen einen Koeffizienten von 1200 und eine Uebergangszeit von nicht mehr als drei Jahren. (341)

Mexiko. **Einfuhr von Munition ohne besondere Genehmigung.** Gemäß einem Rundschreiben der mexikanischen Zollbehörde ist die Einfuhr folgender Arten von Munition jetzt ohne besondere Erlaubnis gestattet: Patronen für Schrot- und Zimmerflinten; Pulver für Schrotflinten; Zündhütchen. (313)

Neuer Zollsatz für Soda und Pottasche. Durch Erlaß des Präsidenten ist mit Wirkung vom 20. Dezember 1922 der Einfuhrzoll für Soda und Pottasche auf 1 Centavo für das kg brutto festgesetzt worden. (314)

Digitized by Google

Mauritius. **Neue Einfuhrzölle.** Folgende neue Zollsätze für chemische Produkte sind festgesetzt worden:

Feuerwerk, Filme	50 % ad valorem
Indigo, Preußischblau, Ultramarin	5 Rupien per kg

(340)

Nigeria. **Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Munition.** Die Verordnung über Feuerwaffen vom 15. November 1922 setzt die Bestimmungen der Konvention von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 über die Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen und Munition für Nigeria in Kraft.

Die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und Munition ist nur mit behördlicher Genehmigung gestattet. (312)

VERKEHRSWESEN

Bereitstellung von Güterwagen.

Die Reichsbahnverwaltung weist auf die jetzige günstige Betriebsanlage bei der Eisenbahn und die zurzeit reichlichen Bestände an Güterwagen hin, die eine Steigerung des jetzigen aufkommenden Versandes als erwünscht erscheinen lassen, um hierdurch den zu erwartenden gesteigerten Frühjahrsverkehr nach Möglichkeit zu entlasten und die bei jedem starken Verkehr möglichen Verzögerungen in der Wagengestellung zu verringern. Die Reichsbahnverwaltung empfiehlt dringend, möglichst schon jetzt mit dem Bezug von Gütern — nötigenfalls auf Vorrat — zu beginnen, die in absehbarer Zeit auf der Eisenbahn angefahren werden sollen. (363)

Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission.

Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat in seiner Sitzung am 18. d. M. die Neuwahl der industriellen Vertreter im Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission vorgenommen. Die chemische Industrie wird vertreten durch Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Haeuser, Höchst a. M., als Mitglied und Herrn Direktor C. A. Clemm, Aachen, als Stellvertreter. (364)

Höhe der Schadensersatzleistungen der Eisenbahn.

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß die Eisenbahn in Schadensersatzfällen Beträge erstattet, die bei der fortschreitenden Geldentwertung dem Wert der verlorengegangenen Güter nicht mehr entsprechen. Das Reichsverkehrsministerium hat sich in dieser Frage bis jetzt auf den Standpunkt gestellt, daß der „für die Entschädigungspflicht der Eisenbahn allein maßgebende Wert des Gutes im Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung in der gesetzlichen deutschen Währung zu entrichten ist". (§ 88 der Eisenbahnverkehrsordnung, § 457 des Handelsgesetzbuches und Artikel 34 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.) Daß diese Währung und damit die Kaufkraft unseres Geldes in der Jetztzeit gerade besonderen Schwankungen ausgesetzt sei, begründe keine Aenderung des in Mark ausgedrückten Betrages. Im übrigen könne sich der Verfrachter durch entsprechend hohe Angabe des Interesses an der Lieferung gegen eventuellen Schaden schützen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat dieser Stellungnahme widersprochen und insbesondere darauf hingewiesen, daß der Sinn der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen ohne Zweifel dahin gehe, den Geschädigten in den Stand zu setzen, sich die verlorengegangene Ware wieder zu beschaffen. Es sei aber keine Frage, daß, wenn der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert in deutscher Reichswährung ausgedrückt werde, diesem Wert bei dem schwankenden Stand der Währung eine andere Summe Reichsmark im Augenblick der Bezahlung zugrunde gelegt werden müsse, als im Augenblick der Annahme des entsprechenden Gutes zur Beförderung. „Wir halten es für unbedingt notwendig, bei einem Ersatz von Schäden der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Mark ihren Charakter als Wertmesser verloren hat. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Schwankungen der Währung und der Kaufkraft des Geldes eine Aenderung des in Mark ausgedrückten Betrages nicht bedingen. Wir glauben vielmehr, feststellen zu müssen, daß eine derartige Aenderung gerade nach dem Sinne der entsprechenden Bestimmungen des § 457 des BGB. und des § 88 der Eisenbahnverkehrsordnung erforderlich ist."

Das Reichsverkehrsministerium wurde gebeten, eine Regelung der Schadensersatzpflicht in der Weise herbeizuführen, daß sich die Summen, in denen der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert in Reichswährung am Tage der Annahme des Gutes ausgedrückt wird, entsprechend den jeweils veränderten Wertverhältnissen der Mark ändern. Eine solche Regelung würde mit dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht im Widerspruch stehen, sondern, wie bereits erwähnt, nur deren Sinn entsprechen. Sollte das Reichsverkehrsministerium aber anderer Auffassung sein, so müsse hieraus nur die Folgerung gezogen werden, die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen möglichst umgehend zu ändern.

Voraussichtlich werden mündliche Verhandlungen in dieser Angelegenheit stattfinden, über deren Ergebnis seinerzeit berichtet werden wird. (365)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentschutz und Zollgesetz in den Vereinigten Staaten.

Der „Frankf. Ztg." wird aus New York geschrieben:

Die in dem neuen Tarifgesetz enthaltene Bestimmung, laut welcher die Einfuhr von hier Patentschutz genießenden Erzeugnissen unzulässig ist, dürfte bald von deutscher Seite angefochten werden. Wie bekannt, hat der Verwalter des sequestrierten Eigentums während des Krieges eine große Anzahl deutscher Patente hier an die „Chemical Foundation" verkauft, resp. das Recht der Ausbeutung derselben in den Vereinigten Staaten. Um die erwähnte Gesellschaft, deren Eigentumsrecht übrigens angefochten wird, gegen die deutsche Konkurrenz zu schützen, wurde dann dem Zollgesetz die angezogene Bestimmung eingefügt. Eine frühere Entscheidung des obersten Gerichtshofes scheint der deutschen Seite günstig zu sein, denn lange vor dem Kriege wurde das Recht einer französischen Gesellschaft, ein gewisses Parfüm hier zu verkaufen, anerkannt, obwohl sie das Patent für die Vereinigten Staaten an eine amerikanische Gesellschaft übertragen hatte. Das Gericht entschied, sie habe sich dadurch nicht des Rechts, den Artikel in Frankreich herzustellen und hier zu verkaufen, begeben. (356)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Das preußische Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.

Im Reichsanzeiger vom 29. Januar d. J. wird das vom preußischen Landtag angenommene Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung von phosphorhaltigen Mineralien und Gesteinen auf fremden Grundstücken veröffentlicht.

Der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten können einem Bewerber die Befugnis erteilen: a) auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben; b) die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen.

Dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird in diesen Fällen für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen angemessene Entschädigung gewährt. Im Streitfalle wird sie von einem Schiedsgericht festgesetzt, das auch über die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet.

Kommt über die Ausübung der erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen dem Inhaber der Befugnisse und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß; es weist den Inhaber der Befugnisse, soweit erforderlich, in den Besitz des Grundstücks oder der Anlagen ein. Gegen den Beschluß des Oberbergamts ist der Rekurs an die zuständigen Minister zulässig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die genannten Minister können vorläufige Anordnungen treffen; sie entscheiden endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

Für jede Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine gelten bestimmte Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Das Gesetz ist mit dem 9. Januar d. J. in Kraft getreten. (361)

Digitized by Google

Ausland

Großbritannien.

Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922.

	Einfuhr		Ausfuhr englische Produkte		Ausfuhr ausländische u. Kolonialprodukte	
	1921	1922	1921	1922	1921	1922
	£	£	£	£	£	£
Chemikalien, Drogen, Farben u. Farbstoffe	12 623 572	11 377 485	19 103 766	20 348 378	1 393 023	1 492 644
Oele, Fette u. Harze, verarbeitet	56 535 190	40 347 800	5 209 560	6 034 724	2 063 348	2 881 661
roh	38 190 881	36 922 341	6 048 081	5 016 296	5 098 932	4 048 812

Die Einfuhrmengen betrugen:

	1922	1921	1913
Gummi und Harze (1000 cwt.)	1 328	891	1 858
Gerbstoffe (1000 cwt.)	1 324	671	1 365

Die Ausfuhrmengen betrugen:

	1922	1921	1913
Ammonsulfat (1000 t)	145	128	323
Natriumverbindungen (1000 cwt.)	8 502	4 568	7 267
Malerfarben (1000 cwt.)	1 228	886	2 415

(310)

Die „Save the Surface"-Bewegung. „Chemical Age" schreibt: „Der Entschluß der „National Association of Paint Colour and Varnish Association of the United Kingdom", eine Reklamekampagne zu unternehmen, um den Verbrauch von Anstrichfarben zu steigern, ist in England eine Neuheit, obwohl diese Praxis in den Vereinigten Staaten schon lange ein Gemeinplatz geworden ist. Von allen Kampfrufen, die man in Amerika ausprobiert hat, hat sich keiner als erfolgreicher erwiesen als „Save the surface and you save all". Die Gewöhnung, alle möglichen Dinge mit einem schützenden und schmückenden Anstrich zu versehen, wurde neu begründet, und da es eine gute Gewohnheit ist, so hat sie sich erhalten.

Wie der Erfolg in England sein wird, bleibt abzuwarten, aber es ist jedenfalls der Mühe wert, den Versuch zu machen. Es zeigt sich darin die wachsende Neigung ganzer Industriezweige, in ihrem gemeinsamen Interesse zu handeln. Die Schwierigkeit, solche Bewegungen in Gang zu bringen, lag früher darin, daß die konkurrierenden Firmen nicht geneigt waren, irgendeinen Anlaß zu gemeinsamem Vorgehen anzuerkennen. Diese Haltung wird jetzt allmählich aufgegeben. Man sieht ein, daß, wenn man dem Publikum einen Begriff davon beibringt, was eine Industrie leisten kann, und Eindruck auf seine Phantasie macht, alle davon den Vorteil haben. Die Farbenleute haben hierin ein gutes Beispiel gegeben." (350)

Frankreich.

Aus der chemischen Industrie. Die von der Compagnie des Mines de Béthune in Bully errichtete Fabrik zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak nach dem Claude-Verfahren arbeitet jetzt mit Erfolg. Durch dieses Verfahren werden 40—45 % von dem in den Kokereigasen enthaltenen Wasserstoff durch Verflüssigung mit dem geringen Kostenaufwand von 50 c. per Kubikmeter abgeschieden. Die Kokereigase werden nach der Abscheidung des Wasserstoffs zur Heizung und Krafterzeugung verwendet. Das synthetische Ammoniak wird in Ammonsulfat umgewandelt.

Die erzielten Resultate waren so gut, daß die „Sociétés des mines de Lens et d'Aniche" sich auch zur Errichtung einer Fabrik entschlossen haben. Wenn das Verfahren in steigendem Maße zur Anwendung kommt, erwartet man eine beträchtliche Einwirkung auf den Düngermarkt, besonders wenn die staatliche Pulverfabrik in Toulouse, wie beabsichtigt, in eine Fabrik für synthetisches Ammoniak umgewandelt wird. Die Versuche mit dem neuen Düngemittel „Phosphazote", welches billiger als Superphosphat herzustellen sein soll, werden fortgesetzt. (345)

Ausbeutung der Oelschiefer. Artikel 7 B des gegenwärtig zur Beratung stehenden französischen Steuergesetzes sieht für die Unternehmungen, welche Oelschiefer- und Braunkohlenlager durch Destillation zum Zweck der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ausbeuten, die Befreiung von der Proportionalabgabe der Bergwerke vor.

Es soll dadurch die Industrie der Oelschieferdestillation, die sich in einer schweren Krise befindet, ermutigt werden. Die Produktionskosten sind auf das Fünffache gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen, und die einzige Fabrik, die zurzeit in Betrieb ist, ist die der „Société Lyonnaise des Schistes Bitumineux" im Becken von Autun.

Die Befreiung von der Proportionalabgabe, welche durch das Gesetz von 1920 auf 20 % vom Reingewinn erhöht worden ist, dürfte auch den Erfolg haben, daß von den für die Ausbeutung von Braunkohlenlagern erteilten Konzessionen zum Zweck der Gewinnung von Destillationsprodukten Gebrauch gemacht wird.

Der Artikel wurde entsprechend dem Vorschlag der Regierung und der Kommission angenommen. (344)

Belgien.

Der zehnstündige Arbeitstag. Durch königliche Verordnung ist zunächst versuchsweise zugelassen, daß für eine Reihe von Industriezweigen während eines Jahres der gesetzliche Arbeitstag von 8 Stunden bis zu zwei Stunden täglich überschritten wird. Zu diesen Industriezweigen gehören auch die Firnisfabriken, die Leim- und Gelatinefabriken, die Fabriken von künstlichem Schiefer, für Vulkanisierung von Kautschuk und die Galvanisierungsanstalten. Das gleiche gilt für das Transportwesen und die mit dem Laden, Entladen und Wiegen von Waren zusammenhängenden Arbeiten. Letzteres ist von besonderer Bedeutung für den Antwerpener Hafen. (318)

Die Erzeugung von Radiumpräparaten. Die „Union Minière du Haut-Katanga" will für Heilzwecke den belgischen Universitäten zunächst 8 Gramm Radiumbromit zur Verfügung stellen. Die Erzeugung von Radiumpräparaten soll in der kurzlich in Betrieb genommenen Fabrik in Colen bei Antwerpen derartig forciert werden, daß die amerikanischen Unternehmungen wahrscheinlich auf die Radiumgewinnung verzichten wollen. Wie es heißt, hat die belgische Fabrik bei ihren Verfahren zur Gewinnung von Uranium und Radium derartige Erfolge, daß Belgien das Monopol für diese Stoffe zu erhalten hofft. Die radiumhaltigen Erze stammen aus Katanga. (319)

Tschechoslowakei.

Die Warenausfuhr im Jahre 1922. Das Statistische Staatsamt veröffentlicht jetzt einen Ausweis über die Warenausfuhr im Jahre 1922 im Vergleich zum Vorjahr. Danach belief sich die gesamte Ausfuhr auf 94,5 Millionen dz, das sind rund 3 Millionen dz weniger als im Jahre 1921. Der Ausfall ist überwiegend auf Kohle und Holz zurückzuführen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Zahlen von Interesse:

	1922	1921
Chemische Hilfsstoffe u. chemische Produkte	596 000	643 000
Farb- und Gerbstoffe	115 000	104 000
Zündwaren	71 000	67 000
Gummi und Harze	45 000	178 000

Beachtenswert in dieser Aufstellung ist die Zunahme der Ausfuhr von Farb- und Gerbstoffen um 11 000 dz.

Auch im Jahre 1922 entfällt der größte Teil der Ausfuhr auf Deutschland, nämlich 39,4 Millionen dz gegen 36,3 Millionen im Jahre 1921. (353)

Lettland.

Neugründungen der chemischen Industrie. Der stellvertretende Finanzminister bestätigte die Statuten der Handels- und Industrie-Aktiengesellschaft „Interna" zur Herstellung verschiedener chemischer Präparate, Mineralöle, Naphtha und anderer Produkte. Das Grundkapital beträgt 50 000 Lat in 250 Aktien. Der Sitz der Gesellschaft ist Riga. Ferner wurde in das Verzeichnis der Aktien- und Kommanditgesellschaften des Finanzministeriums die „Knochenverbrennungs- und Verarbeitungsfabrik" eingetragen. Die Verwaltung befindet sich in Petersburg. Der Bevollmächtigte der Gesellschaft in Riga ist Rechtsanwalt von Samson. (274)

Italien.

Die Industrie der Agrumen (Orangen, Citronen usw.) in Sizilien. Die ätherischen Oele, welche aus den Schalen der Agrumen gewonnen werden, sind für Sizilien von großer Bedeutung. Man unterscheidet fünf Arten: Citronenöl, gewöhnliches Orangenöl, bitteres Orangenöl, Mandarinenöl, Bergamottöl. Zu der Industrie der Agrumen gehört außerdem noch die Gewinnung von Citronensäure und Calciumcitrat.

Die Produktion von Agrumen, welche den Bedarf der Ausfuhr und des lokalen Verbrauchs übersteigt, beträgt 4—5 Mill. dz im Jahr und wird zur Hälfte auf ätherische Oele und citronensauren Kalk verarbeitet; aus dem letzteren wird dann Citronensäure gewonnen.

Die Produktion des citronensauren Kalks ist durch das Gesetz vom 15. Juli 1908 geregelt, durch welches eine Art von Monopol, die „Camera Agrumaria", geschaffen wurde, in deren Hand sich der ganze Verkauf befindet. Die Oelindustrie unterliegt zwar nicht der Kontrolle der Camera agrumaria, die Ausfuhr ist aber gemäß dem Gesetz vom 2. August 1897 einer Prüfung auf den Gehalt der Oele unterworfen. Der Steuerertrag aus der Oelindustrie ist so groß oder größer als der aus der Citratindustrie.

Die Oelgewinnung in Sizilien ist sehr alt, aber erst im Jahre 1908 wurden von Giovanni Serravalle in Messina die

Digitized by Google

ersten Extraktionsapparate aufgestellt, welche diesen Namen verdienen. Die Industrie ist vom technischen wie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus noch vieler Verbesserungen fähig. (349)

Die Schwefelausfuhr. Die Schwefelausfuhr ist jetzt fast ganz auf Europa und die Länder des östlichen Mittelmeers beschränkt, da viele Märkte infolge der hohen Produktionskosten in Sizilien, welche auf veraltete Gewinnungsmethoden und hohe Arbeitskosten zurückzuführen sind, fast ganz an die amerikanischen Produzenten verlorengegangen sind.

Die Ausfuhr betrug nach den „U. S. Commerce Reports" in den drei Vierteljahren Juli 1921 bis März 1922 54 402 metr. t im Werte von 44 666 740 Lire und im ersten Viertel von 1922 36 434 t im Werte von 29 493 350 Lire; davon gingen 16 280 t nach Griechenland, 4344 t nach Frankreich und 2860 t nach Deutschland. (347)

Ungarn. **Steigender Bedarf an Farbstoffen.** Nach Meldungen aus Budapest werden im Laufe des Februar in der Hauptstadt Ungarns und deren nächster Umgebung sieben neue Textilfabriken in Betrieb gesetzt, wodurch 18 000 Spindeln, 200 Posamentiermaschinen und 358 von 648 aufgestellten Webstühlen in Tätigkeit treten werden. Die Tuchfabrik Manfred Weiß in Csepel, die im vergangenen Jahr 200 000 m Tuch herstellte, wird auf einen Tag- und Nachtbetrieb umgestellt, so daß jährlich 1 Million m Tuch produziert werden können. (271)

Argentinien. **Ausfuhr von Quebracho-Holz und -Extrakt.** Nach einer nichtamtlichen, für die letzten Wochen des Jahres 1922 auf Schätzung beruhenden Statistik stellte sich die Ausfuhr von Quebracho-Holz und Quebracho-Extrakt für die Jahre 1921 und 1922 folgendermaßen:

	1922	1921	1922	1921
	Gewicht in Tonnen		Wert in Dollar o/s	
Quebracho-Holz . .	129 805	40 017	2 501 664	967 918
Quebracho-Extrakt .	152 858	94 342	16 174 178	10 573 031

Die Ausfuhr des Jahres 1922 zeigt mithin gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Steigerung sowohl der Menge wie dem Werte nach. (320)

Japan. **Depression der Farbenindustrie.** Dem „Wirtschaftsdienst" vom 19. Januar d. J. entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen:

Die von der japanischen Regierung eingeführten hohen Schutzzölle für bestimmte Kriegsgründungen haben ihren Zweck anscheinend nirgends erfüllt. So war die japanische Farbenindustrie, die während des Krieges glaubte, die Konkurrenz mit den deutschen Farben aufnehmen zu können, schon 1921 gar nicht in der Lage, gegen die wieder auf dem Markte erscheinenden deutschen Farben aufzukommen. Zahlreiche japanische Neugründungen sind dann auch bald wieder eingegangen, und der einzige wirkliche Konkurrent, mit dem die deutsche Farbe in Japan zu kämpfen hat, sind amerikanische Erzeugnisse, die energische Anstrengungen machen, den japanischen Markt zu halten. Die bisher vorliegenden Zahlen deuten nicht darauf hin, daß ihnen bei diesem Beginnen große Erfolge beschieden sein werden.

Die Einfuhr von Farben nach Japan betrug:

	aus den Ver. Staaten		aus Deutschland	
	1000 engl. Pfund	1000 Yen	1000 engl. Pfund	1000 Yen
1920	3 000	10 252	784	2 640
1921	887	1 813	4 000	9 622
1922 (4 Monate) .	184	237	3 120	5 640

Die amerikanische National Aniline Co. setzt den Konkurrenzkampf gegen die deutschen Farben in aller Heftigkeit fort. Da die Preise für das amerikanische Fabrikat indes durchschnittlich um 10 Yen höher sind als für das deutsche, so will sie die deutsche Ware durch weitgehende Kreditgewährungen aus dem Felde schlagen. Ein neuer Konkurrent der japanischen Farbenindustrie ist endlich in den französischen Farben zu sehen, deren Einfuhr seit Juli 1922 wahrnehmbar einsetzte. Infolge dieses mehrseitigen Wettbewerbs sind die Preise für Farbstoffe 1922 gegenüber dem Vorjahr fast auf die Hälfte gefallen, wozu auch die Senkung der Preise für Baumwollgarne und die geringe Beschäftigung zahlreicher Webereien beigetragen hat. In der japanischen Farbstoffindustrie machte sich darum eine fühlbare Depression bemerkbar. Die Industriezweige, die Farbstoffe und Glycerin verwenden, haben bei der Regierung bereits Vorstellungen erhoben, daß die nur zugunsten der Nippon Dyestuffs Corporation und der Nippon Glycerine Co. eingeführten Schutzzölle ihre Produktion unnötig und ohne den gewünschten Erfolg verteuern, daß volkswirtschaftlich deshalb ein Abbau derselben zu erstreben sei. Sollten sie mit ihrer Forderung durchdringen und die Regierung auch ihre durch die Sachlage gerechtfertigte Absicht wahr machen, den beiden genannten Kriegsgründungen, dem Farben- und Glycerinkonzern, die ihnen in Form einer Garantieleistung für eine 8%ige Dividende zugesagte und bisher gewährte Unterstützung zu entziehen, so würde man in absehbarer Zeit mit dem Abbau dieser Kriegskinder rechnen können. Schon mußte die Regierung, auch auf Ersuchen der Interessenten, den weiteren Verkauf deutscher Reparationsfarben aufschieben, um nicht eine abermalige Preissenkung und damit eine neue Erschwerung der japanischen Farbindustrie herbeizuführen. (295)

Algerien. **Ausfuhr von Kieselgur und Phosphaten 1922.** Die Ausfuhr von Kieselgur und Rohphosphat nach Frankreich und anderen Ländern betrug in den ersten neun Monaten von 1921 und 1922:

	1921	1922
Kieselgur	977 t	2 137 t
Rohphosphat	237 693 t,	309 989 t (255)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preisbewegung von Terpentin und Schellack an der Londoner, New Yorker und Hamburger Börse. Januar—Oktober 1922.

a) Terpentin.

	Hamburg Mk. per kg	London sh. per cwt.	New York cents per Gall.
1. Januar . . .	50	65	85
1. Februar . . .	60	75	95
1. März	70	65	85
1. April	100	66	85
1. Mai	90	85	90
1. Juni	110	70	100
1. Juli	150	110	130
1. August . . .	250	90	120
1. September . .	600	90	125
1. Oktober . .	800	105	135
1. November . .	1900	120	145

b) Schellack.

1. Januar . . .	200	325	—
1. Februar . . .	300	325	—
1. März	350	350	—
1. April	450	390	—
1. Mai	500	380	—
1. Juni	450	375	—
1. Juli	650	370	—
1. August . . .	1500	360	—
1. September . .	2500	320	—
1. Oktober . .	2400	285	—
1. November . .	5800	310	— (91)

LITERATUR

Taschenbuch für den Chemikalienhandel, von Dr. J. Bischoff, Handelschemiker. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg, Bezirk Halle.

Das Werk ist für den Handel bestimmt. Es soll dem chemisch nicht besonders vorgebildeten Kaufmann in knapper Form über die für ihn wichtigsten Fragen, die im Handel mit chemischen Erzeugnissen an ihn herantreten, Aufschluß geben. Im ersten Teil sind rund 900 Chemikalien in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, über die in vier Spalten die für den Handel wichtigsten Angaben gemacht werden. Die erste Spalte enthält den Namen des Produkts unter Hinzufügung der fremdsprachigen Bezeichnungen und der chemischen Formel. Die zweite Spalte bringt die äußeren Merkmale des Erzeugnisses, während die dritte die üblichen Handelssorten und die vierte die hauptsächlichsten Absatzgebiete aufführt. Den zweiten Teil bildet ein Lexikon der Synonymen (etwa 6000) und der fremdsprachigen Benennungen; es ermöglicht dem Kaufmann, einen Artikel, der unter einer fremdsprachigen Bezeichnung an ihn herantritt, ohne Schwierigkeit im ersten Teil aufzusuchen. Zur Erleichterung des Auslandsgeschäftsverkehrs ist in diesem Teil auch der Ziemsen-Code aufgenommen, der für jeden Artikel ein Code-Wort angibt. Die Tatsache, daß das Taschenbuch bereits ein halbes Jahr nach seinem Erscheinen eine zweite Auflage erlebt, beweist, daß es sich im Handel mit Chemikalien als ein wertvolles Hilfsmittel bewährt hat. (317)

Digitized by Google

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	31. 1.	24. 1.	Aktien	31. 1.	24. 1.
A. G. f. Anilinfabr. .	35000,—	16500,—	Höchster Farbw. . .	30000,—	19000,—
Bad. Anilin	37000,—	22000,—	C. A. F. Kahlbaum .	24500,—	11700,—
Byk-Guldenw. . . .	23000,—	12000,—	Köln-Rottweil . . .	39000,	18900,—
Chem. F. Buckau . .	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	37250,—	21000,—	Linde's Eismasch. .	—	16000,—
„ Grünau . . .	—	19000,—	Nitritfabrik	20000,—	13800,—
„ v. Heyden . .	30500,—	24500,—	Oberschl. Koksw. .	80000,—	42000,—
„ Milch & Co. .	32000,—	15500,—	Rasquin, Farbw. . .	38000,—	15500,—
„ Weiler	36000,—	17400,—	Rh. W. Sprengst. . .	23000,—	12500,—
„ Gelsenk. . . .	—	—	J. D. Riedel	41000,	19900,—
„ W. Albert . .	75000,—	35000,—	Rütgerswerke . . .	43000,—	32000, -
„ Concordia . .	—	38000,—	H. Scheidemandel .	52000,—	89000,—
Dynamit Nobel . . .	19700,—	17700,—	Schering, Chem. . .	—	32000,—
Egestorff. Salzw. . .	38000,—	21500,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	37800,—	20000,—	Staßfurter Chem. . .	69000,—	29500,—
Fahlberg List	—	14750,—	Thür. Bleiweißf. . .	30000,—	15900,—
Th. Goldschmidt . .	41000,—	22500,—	Union Chem. Fabr. .	25500,—	14900,—
Harb. Wiener G. . .	33000,—	15600,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	25000,—
Harkort Bergw. . .	—	25000,—	„ Glanzstoff F. .	100000,—	58000,—
Heine & Co.	—	10100,—			

Devisen *	25. 1.	26. 1.	27. 1.	29. 1.	30. 1.	31. 1.
Holland	8475,—	9200,—	10650,—	13080,—	15600,—	19325,—
Schweden . . .	5750,—	6200,—	7140,—	8825,—	10500,—	13100,—
Italien	1042,50	1110,—	1265,—	1570,—	1860,—	2310,—
England	99750,—	108500,—	124500,—	153500,—	182500,—	227500,—
New York . .	21600,—	23250,—	27000,—	33250,—	39750,25	49000,—
Frankreich . .	1390,—	1490,—	1710,—	2060,—	2435,—	2885,—
Schweiz	4030,—	4345,—	5000,—	6200,—	7400,—	9140,—
Spanien	3375,—	3625,—	4175,—	5175,—	6200,—	7490,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	31. 1.	24. 1.
Elektrolytkupfer	16830	7109
Raffinadekupfer 99—99,3 %	13000—14000	5900—6000
Originalhüttenweichblei	5500—6200	2300—2400
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	6500—7000	3150—3250
Zink, umgeschmolzen	5500—5800	2600—2700
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	20156	8866
do. in Walz- oder Drahtbarren	20181	8891
Bancazinn	41830—42300	18800—19000
Straitszinn	41800—42300	18800—19000
Australzinn	41800—42300	18800—19000
Hüttenzinn, 99 %	41300—41800	18600—18800
Reinnickel	27000—28000	12000—13000
Antimon-Regulus	5100— 5200	2250— 2350
Silber in Barren	900000—920000	405000—408000

(373)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Frankfurt a. M. Anläßlich des 50 jährigen Jubiläums wurden die Herren Prof. Dr. phil. Heinrich Roeßler, Mitbegründer der Firma, Aufsichtsratsmitglied, zum Dr.-Ing. e. h. der Bergakademie Freiberg i. S. und zum Ehrenmitglied des „Physikalischen Vereins" zu Frankfurt a. M., Dr. phil. Fritz Roeßler, Direktor, zum Dr. rer. pol. h. c. der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., Dr. phil. Georg Du Bois, Direktor, zum Dr. phil. nat. h. c. der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., Dr.-Ing. e. h. Johannes Pfleger, Prokurist, zum Dr. phil. nat. h. c. der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M., Dr. phil. Otto Liebknecht, Prokurist, zum Dr.-Ing. e. h. der Technischen Hochschule Karlsruhe ernannt. (381)

Professor Dr.-Ing. h. c. Heinrich Precht wurde von der Technischen Hochschule zu Hannover zum Ehrenbürger ernannt. (324)

Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. Carl Paul Goerz, der Gründer der Goerz Photochemischen Werke G. m. b. H. in Berlin-Zehlendorf, ist am 14. Januar d. J. verstorben. (328)

Geschäftliches

* **Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau.** Der Vorstand erstattet über das Geschäftsjahr 1921/1922 folgenden Bericht: Die außerordentliche Generalversammlung vom 22. März 1922 beschloß zur Stärkung der Betriebsmittel die Erhöhung des Grundkapitals um 2,2 Mill. Mk., und zwar wurde das Stammaktienkapital um 2 Mill. Mk. erhöht und außerdem 200 000 Mk. Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht geschaffen. Das durch die Erhöhung des Aktienkapitals erzielte Aufgeld ist der gesetzlichen Rücklage zugeführt worden. Der Geschäftsgang im abgelaufenen Jahr war im allgemeinen günstig. Wir konnten nicht nur unsere Anlagen voll ausnützen, sondern waren durch Einführung von Doppelschichten auch in der Lage, eine wesentliche Steigerung unseres Kiloumsatzes herbeizuführen. Die dauernden, sprunghaften Preiserhöhungen aller unserer Rohmaterialien sowie die in gleichem Maße erfolgende Steigerung der Löhne, Gehälter und Gesamtunkosten nötigten uns zu beträchtlichen Preiserhöhungen unserer Fertigfabrikate; zeitweise war es nicht möglich, unsere Verkaufspreise im Inlande in Einklang zu den tatsächlich bestehenden Unkosten zu bringen. In vielen unserer Fabrikate sind wir im Laufe des letzten Geschäftsjahres bereits am Weltmarktpreis angelangt; das Auslandsgeschäft war demzufolge stark beeinflußt von dem Verhältnis des Markstandes gegenüber dem Dollar. Nach Vornahme der ordnungsmäßigen Abschreibungen weist unsere Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Reingewinn von 3 208 059 Mk. aus. Dieser in Papiermark ausgewiesene Gewinn erscheint zahlenmäßig groß, stellt aber mit Rücksicht auf den Dollarstand vom September 1921 und September 1922 nur einen kleinen Bruchteil des Gewinnergebnisses vom Geschäftsjahr 1921/22 dar. Mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung und im Hinblick auf das niedrige Aktienkapital schlägt der Vorstand eine Dividende von 84 % vor. (327)

* **„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Herzberg-Harz.** Wie uns der Vorstand mitteilt, ist für die in Herzberg-Harz betriebene „Borvisk"-Kunstseidefabrik, die nach den Patenten und Verfahren des Herrn Generaldirektor Borzykowski arbeitet, eine Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Aktienkapital von 20 Mill. Mk. gegründet worden. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist Herr Generaldirektor Adolf Waibel, Charlottenburg, und zum Vorstand die Herren Fabrikdirektoren Georg Lichtwitz und Richard Buder, beide in Herzberg-Harz wohnhaft, bestellt. (332)

Aus dem Handelsregister.

(22. bis 27. Januar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

A. Lohmeyer & Co., Gleiwitz, jetzt: A. Lohmeyer & Co. G. m. b. H., Gleiwitz. (359)

Versammlungskalender.

6. Februar: Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim (Württb.): außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Nebenzimmer des Gasthofs zum Lamm in Weikersheim.

8. „ Chemische Produkte & Gummifabrik A.-G. zu Berlin: 1. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. Falkenburger & Co., Berlin W 62, Kurfürstenstr. 90.
Chemische Fabrik & Extraktionswerke A.-G. Varel: ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, zu Oldenburg i. O., Moslestr. 4, im Gebäude der Handelskammer.

10. „ Chemische Fabrik Milch A.-G., Oranienburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin im Sitzungssaale der Dresdner Bank, Behrenstr. 35/39.
Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik A.-G., München: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München XVII in München, Karlsplatz 10, I. (360)

Außenhandelstelle Chemie

Bei der Außenhandelstelle Chemie beträgt mit Wirkung vom 1. Februar d. J. der Preis für ein Antragsformular 10 Mk., für ein Bewilligungsformular 15 Mk.; dazu kommt das Porto.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß solche Formulare außer von der Außenhandelstelle Chemie nur von folgenden Handelskammern bezogen werden können: Altona, Augsburg, Barmen, Bochum, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Freiburg, Fulda, Goslar, Hamburg, Hannover, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Nürnberg, Offenbach, Saalfeld und Zittau.

Für Sprengkapseln, die nach den Nachfolgestaaten Rußlands und Oesterreichs-Ungarns sowie nach dem Balkan ausgeführt werden sollen, sind die ab 17. Januar erhöhten Mindestpreise mit Wirkung vom 20. Januar weiter heraufgesetzt worden. Dagegen wurden die Preise für Sprengkapseln Nr. 8 in bezug auf mehrere außereuropäische Länder mit Wirkung vom 19. Januar ermäßigt.

Auch die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe und Pulver sowie die Bleimennige-Preise für die Schweiz sind geändert.

Für Dachpappe, Buchdruckwalzenmasse, Erdfarben und für Schwefelnatrium nach der Schweiz sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Die Mindestpreise für Bittersalz und Chlormagnesium sind, vorerst für 2 Monate, aufgehoben; die Lieferwerksbescheinigungspflicht besteht weiter.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (370)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	24. Jan. 1923	27. Jan. 1923	10. Jan. 1923	25. Jan 1923	30. Jan. 1923	10. Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 335 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 47-48,50 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6,50—6,75 $
Aetznatron	76/77% conlée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 21—23 G	4,10 čKr.	128/130 (6500 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 čKr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (10200 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 197 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34—36 G	crist. 6,80 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb. 7-7½ d	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	—	6—7 £	4—5 G	—	geschmolzen (2700 K)	fused lump t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 50 Fr.	35/37% 11 £	10,50—12 G	2,60 čKr.	110,115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	28—31 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 95-97,10 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—50 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19—23 c.
Essigsäure	—	99/100% 67—68 £	80% 41—44 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18500 K)	99½% 100 lb. 12,00-13,25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 60—68 G	36 % 10,50 čKr.	—	40% 16-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0,90 čKr.	calc. (1150 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× destill. 90—100 G	—	28° chem. rein (25000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ s	175—210 G	29 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. neige 159 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 čKr.	raff. weiß. (8700 K.)	6½—7 c.
Kaliumbichromat	430 Fr.	lb. 6—6¼ d	58—64 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	9 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	22—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6¼—6½ c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 37-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4½—4¾ d	50—56 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ d	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13—13½ c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50% solution 7½—8 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 30—31 £	—	—	—	80/85% 5½—5¾ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,2—1,4 s	160—180 G	—	—	techn. 35—37 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 7 čKr.	99/99 crist. weiß (7800 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 čKr.	—	42° 6—6¼ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,19-17,10 £	60/62% 18—20,50 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.	66° Bé (1950 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,75 G	—	96/98 Ammoniak (2750 K)	58° light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75-6 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	140—150 G	25 čKr.	(41000 K.)	32 c.

(374)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 12. FEBRUAR 1923 | Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tagesfrage.

Berlin, den 7. Februar 1923.

Heute sind vier Wochen verflossen, seit der französisch-belgische Raubzug gegen das Ruhrgebiet mit der Besetzung von Essen begann. Das Ergebnis dieser Wochen für jede der beiden, aus diesem Anlaß in schwerem wirtschaftlichen Ringen sich gegenüberstehenden Parteien liegt klar zutage: Für Frankreich besteht es in dem Verlust der bisher erhaltenen Reparationskohlen, in einem außerordentlichen Anwachsen seiner militärischen Ausgaben, in einer steigenden Entwertung der Währung und in einer vollkommenen politischen Isolierung. Für Deutschland stehen dem großen moralischen Gewinn einer alle Parteigegensätze überbrückenden nationalen Abwehrfront wirtschaftliche Schädigungen schwerster Art gegenüber.

Als der Einmarsch in Essen erfolgte, stand der Dollar an der Berliner Börse auf 10 000; nach vier Wochen hat er einen Stand von 43 000 erreicht, nachdem vorübergehend die Kurve sich bis dicht an 50 000 erhoben hatte. Mehrfach sah sich die Reichsbank veranlaßt, durch starke Devisenabgaben in die Kursentwicklung einzugreifen. Hierdurch gelang es, an einzelnen Tagen nicht unbeträchtliche Erfolge zu erzielen, die jedoch jedesmal unter der Einwirkung neuer alarmierender politischer Nachrichten durch abermalige Aufwärtsbewegung abgelöst wurden. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit solcher Stützungsaktionen der Reichsbank gehen in finanzpolitischen Kreisen weit auseinander. Einzelne Kritiker erblicken darin eine zwecklose Schwächung des Devisenbestandes der Reichsbank, weil bei ihren beschränkten Mitteln ein nachhaltiger Erfolg doch nicht erreicht werden könnte, andere fordern vom Reichsbankdirektorium sogar eine teilweise Einsetzung des Goldbestandes, um der ungeheuerlichen Markentwertung entgegenzuarbeiten. Nur auf Grund einer genauen Kenntnis des Devisenbestandes der Reichsbank, seiner Zugänge und der aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten sich ergebenden Abgänge ließe sich ein Urteil über die gegenwärtige Devisenpolitik der Reichsbank fällen. Die Auffassung, daß mit der bisher verfolgten Politik der passiven Resistenz allein der Feind nicht aus dem Ruhrgebiet und aus den neuen badischen Brückenköpfen vertrieben werden könne, sondern daß auch eine aktive Währungs- und Wirtschaftspolitik dazu nötig sei, erscheint an sich berechtigt, indessen mahnt die vollkommene Unklarheit über die Dauer des im Westen des Reichs entbrannten Wirtschaftskrieges zu äußerster Oekonomie der Kräfte, damit Deutschland, wenn der Sieg über die französische Gewaltpolitik einmal errungen ist, auch noch die innere Kraft besitzt, mit Unterstützung von Auslandskrediten an die Sanierung seiner Währung heranzugehen. Die Bewegung der deutschen Währung im Dezember hat gezeigt, daß selbst Hoffnungen des Auslands auf eine wirtschaftliche Sanierung Deutschlands zu einer sprunghaften Besserung des Markkurses führen können. Die Tatsache, daß wir heute selbst den Tiefstand der polnischen Währung überschritten haben, bietet noch keinen Anlaß zum Verzweifeln. Ist einmal der Sieg in dem Kampf um das Ruhrgebiet zu unseren Gunsten entschieden, dann wird das Vertrauen der Welt in die in unserer Industrie steckenden Kräfte uns auch aus dem gegenwärtigen Zusammenbruch herausreißen.

Einstweilen sucht Herr Poincaré durch eine Lügenpropaganda ohnegleichen der Welt und dem französischen Volke insbesondere die gänzliche Erfolglosigkeit seines Unternehmens zu verheimlichen und die Notwendigkeit desselben immer von neuem zu begründen. In einer Rede vor Pressevertretern hat er sich dabei zu der kühnen Behauptung verstiegen, die Welt sähe allmählich klar, daß die Ruhrbesetzung durch Deutschlands absichtliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen notwendig geworden sei. Unglücklicherweise aber hat sich wenige Tage vorher eine englische Stimme erhoben, die für die Aufklärung der Welt von weit größerer Bedeutung sein wird. Der kürzlich zurückgetretene Vorsitzende der alliierten Reparationsbehörde in Essen, W. R. Heatly, der in seiner beruflichen Tätigkeit in ständige Berührung mit den deutschen Zechenbesitzern und Grubenarbeitern gekommen ist, fällt in bezug auf deren Bereitwilligkeit zu Kohlenlieferungen an die Verbündeten ein gänzlich anderes Urteil, Er stellt in einem Aufsatz in der „Times" fest, daß in der Kohlenindustrie anfangs ein Geist größter Bereitwilligkeit geherrscht habe, der dazu führte, durch Ueberschichten eine restlose Erfüllung der Verpflichtungen zu erreichen. Erst nach der vertragswidrigen Besetzung von Düsseldorf und Duisburg und nach dem Verlust Oberschlesiens durch die nach deutscher Auffassung rechtswidrige Entscheidung des Völkerbundes wären die Ueberschichten seitens der Bergarbeiter eingestellt. Trotzdem hätten aber die Zechenbesitzer ihre Bemühungen fortgesetzt, die Reparationslieferungen vollkommen zu erfüllen. Heatly erklärt, er sei während der drei Jahre, in denen er die britische Regierung in der Kohlenkommission vertreten habe, keinem einzigen Fall absichtlicher Opposition gegen die Erfüllung der Kohlenpflichtlieferungen weder von seiten der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer begegnet. Bei den Minderlieferungen hätte es sich nur um Prozente des Gesamtsolls gehandelt, und teilweise wären sie durch unzureichende französische Anweisungen hervorgerufen. Frankreich wäre mehrfach gar nicht in der Lage gewesen, die deutsche Reparationskohle in ihrem ganzen Umfang zu verwenden, besonders, wenn seine Eisen- und Stahlindustrie an Geschäftslosigkeit litt. Heatly vermutet, daß gegenwärtig die Vorräte an deutscher Kohle in Frankreich so groß wären, daß eine Einstellung der Lieferungen in französischem Interesse liege; deshalb zöge man es vor, den Säbel im Rheinland zu schwingen.

Diese Darstellung eines ganz gewiß unverdächtigen Zeugen bildet eine wertvolle Ergänzung der Auslassungen Lloyd Georges, in denen er auf Grund genauester Kenntnis der bei den Friedensvertragsverhandlungen zutage getretenen Ziele Frankreichs die politischen Absichten der Ruhrbesetzung offenbart hat. Aus allen Ländern der Welt liegen Proteste schärfster Tonart gegen die französische Gewaltpolitik vor. „Die Welt sieht klar", daß Deutschlands Verhalten in der Reparationsfrage zu diesem unerhörten Rechtsbruch keinen Anlaß geboten hat. Diese Erkenntnis wird uns in unserem Widerstande stärken bis zum siegreichen Ende. — Bl. (431)

Digitized by Google

„Der deutsche Wirtschaftskrieg."

Antworten von Dr. Duisberg und Dr. Frank an Herrn J. S. Negru.

In der amerikanischen Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" erschien in den letzten Monaten eine Reihe von Artikeln, welche die Früchte einer Europareise des Chefredakteurs dieses Blattes, J. S. Negru, darstellen: „Die Lage in Europa, wie ich sie sah."

Die Hauptentdeckung, welche Herr Negru in Europa machte, war die des „deutschen Wirtschaftskrieges". Hierüber äußert er sich am ausführlichsten und deutlichsten in einem an den Herausgeber des „Chemical and Metallurgical Engineering" gerichteten Brief, der mit der Ueberschrift „Wer finanzierte den deutschen Wirtschaftskrieg?", in der Zeitschrift abgedruckt ist und wie folgt lautet:

„Der erste Artikel über „Europäische Verhältnisse, wie ich sie sah" stellte die Frage: „Wer finanzierte den deutschen Wirtschaftskrieg?" Diese sehr logische Frage kann beantwortet werden, indem man die Behauptung etwas erläutert, daß die Männer, welche diesen Krieg organisiert haben, als gute deutsche Psychologen mit einer an Gewißheit grenzenden Deutlichkeit voraussahen, daß erstens reichliche Geldquellen in der Produktionskraft der deutschen Massen verborgen lagen und zweitens in der „Schnell-reich-werden-wollen"-Mentalität der ausländischen Gimpel, welche durch unseren amerikanischen Ausdruck „suckers" so gut bezeichnet werden.

Daß die Produktivkraft der deutschen Massen große Mengen „Munition" geliefert hat, wird aus meinen weiteren Artikeln klar werden. Sie werden beweisen, daß die deutschen Angestellten in ihren Löhnen und Gehältern nur einen kleinen Bruchteil von dem erhielten, was sie hätten bekommen müssen, wenn sie für den wirklichen Wert ihrer Arbeit den verdienten Lohn empfangen hätten. Dies war nicht schwer zu erreichen, wenn man bedenkt, daß die deutschen Massen durch die andauernde Haß-Propaganda gegen die Urheber des Versailler Vertrages leicht zu der Ueberzeugung gebracht werden konnten, daß sie sich als Soldaten zu fühlen und den Kampf fortzusetzen hätten. Man ließ sie und ihre Familien keinen physischen Hunger leiden — die deutsche Regierung sorgte als väterlicher Quartiermeister dafür, daß sie für ihren Existenzminimum-Lohn die absolut notwendige Nahrung bekamen. Ebenso hielt man die Ausgaben für Fahrt und Wohnungsmiete niedrig. Aber was den Rest ihrer Bedürfnisse und Wünsche betrifft — nun, gute Soldaten brauchen nicht wie die „Schieber" zu leben, solange sie im Dienst sind (must not play at living „schieberisch").

Die ausländischen Gimpel haben ungeheure Mengen wirkliches Geld für deutsches Papiergeld hergegeben. Das stellt eine indirekte Steuer dar, die der ganzen Welt auferlegt wurde, und die leicht zu erheben war, weil sie in die Form der Lockung, durch Spekulation in deutschen Papiermark schnell reich zu werden, gekleidet war. Nur wenige ausländische Bankiers haben ihre kauflustigen Kunden nicht mit diesem auf Bestellung fabrizierten sogenannten deutschen „Geld" versehen. Es ist nicht meine Sache, Statistiken darüber beizubringen, in welchem Umfang Amerika, England, Holland, die Schweiz, Spanien und alle anderen Länder mit gutem Geld auf diesen Aufruf zur Bezahlung einer indirekten Steuer geantwortet haben, aber es ist bereits allgemein bekannt, daß Amerika allein so nahezu eine Milliarde Dollars beigesteuert hat, d. h. etwa zweimal so viel als die gesamte Geldsumme beträgt, die Deutschland bisher an die Alliierten bezahlt hat. Ich möchte hier erwähnen, was sehr vertrauenswürdige Personen mir erzählt haben, nämlich, daß an der deutsch-holländischen Grenze entlang die Deutschen ihre Papiermark auf offenem Markt Körbe voll für fremde Währung verkaufen.

Was dann noch fehlte, um die nötigen Geldmittel zu beschaffen, wurde aus den Aktiven gezogen, welche die deutsche Regierung am Ende des Krieges noch besaß. Dies war die erste Geldquelle, welche sich erschöpfen mußte, und hierauf folgte schnell ein scharfer Rückgang in den beiden anderen, mit dem Erfolg, daß, wie in dem erwähnten Artikel gesagt wurde, Deutschland seinen Wirtschaftskrieg verloren hat.

Die Produktionskraft der deutschen arbeitenden Massen, die nur kärglich bezahlt wurden, die großen Beträge von ausländischer Währung, welche im Austausch für Papiermark erhalten wurden, und die von der deutschen Regierung zugeschossenen Summen, welche es den arbeitenden Massen bei ihren Existenzminimum-Löhnen ermöglichten, das Leben zu fristen — aus diesen drei Quellen sind die Geldmittel geflossen, welche den Deutschen die Führung ihres unheilvollen Wirtschaftskrieges ermöglicht haben."

In der auf diese Auslassung folgenden Nummer des „Chemical and Metallurgical Engineering" wird dann in einem Leitartikel eine diesseits und jenseits des großen Wassers wohlbekannte führende Persönlichkeit der deutschen Industrie, Geheimrat Dr. Duisberg, anläßlich seiner Rede auf der Jahresversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, direkt im Sinne des Negru'schen „Wirtschaftskriegs" interpelliert.

Der Artikel trägt die Ueberschrift: „Die deutschen Löhne und die deutsche Exportpolitik verzögern die Erholung des Geschäfts", und es wird darin gesagt: „Es ist hohe Zeit für die deutschen Industriellen vom Duisberg-Typus, eine Politik einzuleiten, welche sich als ein wirkliches Heilmittel für die beklagten Uebel erweisen wird und darin bestehen sollte, daß man Löhne bezahlt, welche dem wirklichen Verdienst der Arbeiter entsprechen, und die von ihnen erzeugten Waren zu Preisen verkauft, welche ihrem wahren Wert angemessen sind. „Anständige Arbeit und anständige Konkurrenz" sollte der Schlachtruf der deutschen Industriellen sein, und es kommt Männern wie Duisberg zu, in dieser Richtung zu führen."

Hinzuzufügen ist noch, daß Herr Negru sich bei seinem Aufenthalt in Deutschland um die Bekanntschaft hervorragender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens, u. a. auch von Dr. Duisberg und Dr. Frank, bemüht und sich als „ehrlicher Makler" zwischen Deutschland und Amerika eingeführt hatte. Es liege ihm hauptsächlich auch daran, irrtümliche Auffassungen über deutsche Verhältnisse aufzuklären.

Nachstehend geben wir ein Schreiben wieder, das Geheimrat Dr. Duisberg in dieser Sache an Herrn Negru gerichtet hat. Dr. Duisberg legt Wert auf die Feststellung, daß sein Brief trotz der heftigen Angriffe und des sehr merkwürdigen Verhaltens von Herrn Negru außerordentlich maßvoll gehalten ist.

Leverkusen, den 12. Dezember 1922.

J. S. Negru Esq.

10th Avenue at 36th Street

New York N. Y.

„Als Sie vor einiger Zeit mich und andere deutsche Industrielle um Unterredungen baten, gaben Sie an, daß Sie von dem Wunsch geleitet seien, Ihren Landsleuten durch das „Chemical and Metallurgical Engineering" ein wahrheitsgemäßes Bild von der wirtschaftlichen Lage in Deutschland zu geben und dort verbreitete Vorurteile zu beseitigen, um so zur Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der amerikanischen und der deutschen Industrie beizutragen. Da ich ein so lobenswertes Unternehmen gern so weit wie möglich fördern wollte, habe ich alle Ihre Fragen offen und, ich

Digitized by Google

brauche das wohl nicht besonders zu sagen, wahrheitsgemäß beantwortet, und ich habe Ihnen ohne Bedenken alles gezeigt, was Sie bei Ihrem Aufenthalt hier sehen wollten.

Die Artikel indessen, welche Sie seit Ihrer Rückkehr nach Amerika über Ihren Besuch in Deutschland und die Eindrücke, die Sie dort gewannen, veröffentlicht haben, zeigen nicht die mindeste Aehnlichkeit mit der von Ihnen angegebenen Absicht. Im Gegenteil, sie enthalten eine solche Anzahl von falschen Angaben, unbeweisbaren Behauptungen und Entstellungen der Tatsachen, daß ich befürchte, Sie haben zu den bereits bestehenden Karrikaturen der wirtschaftlichen Lage Deutschlands eine weitere hinzugefügt. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten wird durch Ihre Artikel sicher nicht herbeigeführt werden.

Sie sprechen von einem wirtschaftlichen Krieg, welchen Deutschland während der letzten drei Jahre gegen die ganze Welt geführt habe und welchen es verloren haben soll, und Sie sagen weiter, daß der eigentliche Zweck dieses wirtschaftlichen Krieges gewesen sei, die ausländischen Märkte mit deutschen Produkten zu weit unter ihrem wirklichen Wert liegenden Preisen zu überschwemmen. Eine solche „Ueber-Dumping-Politik" soll zu dem Zweck befolgt worden sein, in anderen Industrieländern Arbeitslosigkeit hervorzurufen, um so eine Atmosphäre gegen den Vertrag von Versailles zu schaffen. Der Plan eines solchen Wirtschaftskrieges soll von einigen Deutschen vom Stinnes-Typ, deren Namen Sie leider nicht angeben, gefaßt worden sein.

Es ist tatsächlich das erstemal, daß ich von irgend jemand höre, der den Versuch macht, die wirtschaftliche Entwicklung, welche wir in den letzten Jahren in Deutschland beobachtet haben, und ebenso unsere Beziehungen zum Ausland auf einen solchen schlau ersonnenen deutschen Plan zurückzuführen.

Sie verkennen vollständig die wirtschaftliche Lage, in welcher sich Deutschland nach dem Ende des Krieges befand. Es mußte noch eine Bevölkerung von über 60 Millionen ernähren, welche dank der Kriegsmethoden seiner Feinde bis an die Grenze des Hungertodes gebracht worden war. Deutschland mußte daher zu jedem Preis Nahrungsmittel in großen Mengen einführen. Außerdem waren seine Industrien ohne jegliche Rohmaterialien, und diese mußten daher vom Ausland mit enormen Kosten bezogen werden. Fast alles, was Deutschland besaß, mußte vor allem zu diesem Zweck verwendet werden, und schon aus diesem Grunde, allein konnte es nicht an einen Wirtschaftskrieg denken. Wenn wir aber einen solchen wahnsinnigen Plan gefaßt hätten, so hätten wir unsere Produktion so weit wie irgend möglich erhöhen müssen. Nun weiß aber doch jedermann, daß nichts in dieser Art geschehen ist. Sie wissen vielleicht, daß es Deutschland war, welches unmittelbar nach der auf den Krieg folgenden Revolution den Achtstundentag gesetzlich einführte, wodurch offenbar jede Steigerung unserer Produktion unmöglich gemacht wurde. Auch ist Ihnen gewiß bekannt, daß wir gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages große Zahlungen in Gold und ausländischer Währung gemacht haben. Zu diesem Zweck mußten wir hergeben, was noch von ausländischen Wertpapieren übrig war, sowie einen beträchtlichen Teil der Goldreserven der Reichsbank, und außerdem waren wir gezwungen, ungeheure Summen in Papiermark auszugeben, um ausländische Währung zu kaufen. So kam es, daß der Wert der Mark tiefer und tiefer sank, zuerst und am stärksten im Ausland, aber allmählich auch zu Hause, wo wir jetzt einer fast vollständigen Entwertung unserer Mark gegenüberstehen. Selbst heute noch besteht indessen ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der Mark in Deutschland und im Ausland mit dem Ergebnis, daß der Lohn des deutschen Arbeiters, in Dollar ausgedrückt, niedriger ist, als der des amerikanischen Arbeiters. Uns aber erscheint er hoch, und er ist es auch im Vergleich mit den dauernd sinkenden Einkommen der Gehalt empfangenden Klassen der deutschen Bevölkerung. Zugleich aber wird dadurch erklärt, warum die Preise der deutschen Exportwaren oft niedriger sind als die der entsprechenden im Ausland hergestellten. Das sind Erscheinungen, welche mit Notwendigkeit in allen Ländern mit einer entwerteten Währung auftreten müssen, und die Ihnen aus der Wirtschaftsgeschichte der Welt bekannt sein sollten. Weiterhin ist Deutschland durch den Vertrag von Versailles gezwungen, ungeheure Lieferungen von Waren aller Art zu machen, für welche es keinen entsprechenden Gegenwert vom Ausland erhält, sondern für die es die inländischen Lieferanten in Papiergeld bezahlen muß, wodurch andauernd der Druck von neuen Mengen desselben nötig wird. Eine ungefähre Idee von der Größe dieser Lieferungen erhält man durch die wohlbekannte Tatsache, daß alle 10 Minuten Tag und Nacht ein vollständiger Kohlenzug die deutsche Grenze nach Frankreich überschreitet, ohne daß dafür irgendeine entsprechende Einnahme hereinkommt. Ich versuchte, Ihnen die schlimmen Wirkungen dieser Kohlenlieferungen klarzumachen, als Sie hier waren, und doch sagen Sie in Ihrem Artikel vom 8. November, daß eine einfache Analyse der amtlichen deutschen Zahlen vom 1. April die Unbegründetheit meiner Ansicht zeige, ohne daß Sie sich die Mühe nehmen, diese „einfache Analyse" anzugeben oder irgendeinen Beweis für Ihre Behauptung zu bringen.

Was Deutschland nach all diesen Lieferungen an Kohlen, Eisen, Zement, Bauholz, Chemikalien usw. und nach Deckung seines eigenen Bedarfs übrig blieb, mußte es mit Notwendigkeit exportieren, um die unentbehrliche Einfuhr zu bezahlen. Wenn Sie sagen, daß ich mit Ihnen über den Wert unserer Ausfuhr gesprochen habe, aber nicht über Menge und Gewicht, so muß ich Ihnen antworten, daß ich dazu keine Gelegenheit hatte. Wenn Sie mich darüber gefragt hätten, so würde ich Sie auf die amtlichen deutschen Zahlen verwiesen haben, welche deutlich zeigen, daß der Umfang unserer Ausfuhr kleiner wird, während die Einfuhr andauernd steigt. Was Ihre Behauptung betrifft, daß für diese Ausfuhr Preise weit unter dem „tatsächlichen wirklichen Wert" der Waren berechnet wurden und daß wir eine „Ueber-Dumping-Politik" befolgten, so versuchen Sie nicht einmal die Beziehungen der deutschen Inlandspreise zu den Exportpreisen aufzuzeigen. Tatsächlich sind unsere Exportpreise in den meisten Fällen beträchtlich höher als unsere Inlandspreise, so daß von Dumping im gewöhnlichen Sinne nicht die Rede sein kann. Wenn trotzdem die Preise oft niedriger sind als die von ausländischen Waren, so wird das einfach durch unsere stark entwertete Währung erklärt. Ihre Behauptung, daß dies auf die „Ausbeutungs-Politik" von mir und meinen Kollegen zurückzuführen sei, welche dem deutschen Arbeiter seinen anständigen Lohn vorenthalte, kann ich nur wiederholen, daß der deutsche Arbeiter vergleichsweise viel besser bezahlt wird, als die meisten anderen Klassen unserer Bevölkerung. Wenn wir keine Goldmarklöhne bezahlt haben, so geschah das aus dem einfachen Grunde, weil wir keine Goldwährung mehr haben, und dies ist wiederum eine Folge des Vertrages von Versailles. Wir können nicht anders bezahlen als mit unserem wertlosen Papiergeld; aber nicht nur der Arbeiter, sondern jeder Deutsche ohne Ausnahme hat sich mit dieser Tatsache abzufinden. Dank dieser Papierwährung, welche uns aufgezwungen worden ist, leiden wir unter einer furchtbaren Teuerung des Lebensunterhalts, aber dieselben Preise, die für uns unerschwinglich sind und die Unterernährung, seelische Mißstimmung, ungenügende Bekleidung und schlechte Wohnungsverhältnisse für weite Kreise der Bevölkerung zur Folge haben, erscheinen Ihnen und anderen Ausländern lächerlich niedrig im

Digitized by Google

Vergleich mit Dollarpreisen. Hier haben Sie in der Tat eine „Ausbeutungs-Politik", die Ausbeutung eines ganzen Volkes, aber die Ausbeuter sind nicht deutsche Industrielle, sondern diejenigen, welche rücksichtslos auf der Durchführung des Vertrages von Versailles bestehen, welcher das wirtschaftliche Gleichgewicht der ganzen Welt umgeworfen und alle die Uebel verursacht hat, welche Sie beklagen. Niemand wünscht mehr, wieder in Goldmark zu kalkulieren und zu bezahlen, als die deutschen Industriellen, welche wirklich Ihre freundlichen Ratschläge betreffend „anständige Arbeit und anständige Konkurrenz" nicht nötig haben, aber wenn dieses Ziel erreicht werden soll, so kann es nur auf einem Wege geschehen, nämlich durch die Revision des Vertrages von Versailles, welcher unsägliches Elend nicht nur über das deutsche Volk, sondern über den größten Teil der Welt gebracht hat.

Kommerzienrat Dr. Frank hat an Herrn Negru, wie folgt, geschrieben:

Herrn
J. S. Negru,
Chemical and Metallurgical Engineering,
Tenth avenue at 36th street.
New York.

In meinem Schreiben vom 30. November kündigte ich Ihnen an, daß ich Ihnen eine Richtigstellung über Ihre bis dahin mir bekannten Ausführungen in Ihrer Zeitschrift zugehen lassen wollte.

Nachdem ich aber ihre weiteren Artikel gelesen habe, sehe ich von einer solchen Richtigstellung ab, da eine Diskussion mit jemandem, der absichtlich die Wahrheit nicht sehen und sagen will — anders kann ich mir Ihr Verhalten nicht erklären — zwecklos ist.

Ich bitte, mich mit weiteren Briefen und Sendungen von Sonderabzügen Ihrer Artikel verschonen zu wollen.

Ich habe Herrn Geheimrat Duisberg um die Ermächtigung gebeten, das von ihm an Sie unter dem 12. Dezember v. J. gerichtete Schreiben veröffentlichen zu dürfen, damit jeder anständige Mensch sich ein Bild von der Leichtfertigkeit machen kann, mit welcher Sie an einer so weit wirkenden Stelle wie dem „Chemical and Metallurgical Engineering" über deutsche Angelegenheiten trotz besseren Wissens schreiben. (382)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt 1873—1923.

Am 28. Januar 1923 feierte die „Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler" in Frankfurt a. M. das Jubiläum ihres 50jährigen Bestehens. Es wird wenige chemische Unternehmungen geben, deren Entwicklung aus einfachen Anfängen auf einem eng umgrenzten Gebiet zu weltumfassender Bedeutung sich mit so eiserner Konsequenz und unbeirrbarem Festhalten an dem einmal gewählten Geschäftsprinzip vollzogen hat. Der reich ausgestatteten Festschrift entnehmen wir die folgende Darstellung des Werdeganges des Unternehmens:

Die „Scheideanstalt" ist, wie bekannt, aus der „Scheiderei" des Frankfurter Münzwardeins Ernst Friedrich Roeßler hervorgegangen, der diesen Betrieb, solange die Freie Stadt Frankfurt bestand, „nebenamtlich" auf eigene Rechnung führte. Nach der Einverleibung Frankfurts in Preußen im Jahre 1866 übernahmen die beiden ältesten Söhne Friedrich Roeßlers, Hector und Heinrich, die Scheiderei am 1. Januar 1868 unter der Firma „Friedrich Roeßler Söhne". Ein 1863 von Hector Roeßler gegründetes „Chemisch-technisches Laboratorium nebst Niederlage chemisch-physikalischer Präparate" wurde dem Unternehmen angegliedert und dann von der „Scheideanstalt" im Jahre 1873 übernommen.

Die Gründung der „Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler" erfolgte durch die Darmstädter Bank und die Firmen Ph. Nic. Schmidt, Grunelius Co., Gebr. Bethmann, B. H. Goldschmidt und Ph. Abr. Cohen. Von der Firma Ph. Abr. Cohen, aus der später die Metallgesellschaft hervorging, wurde der Teil des Geschäftes erworben, der sich mit dem Handel in Edelmetallen befaßte. Auf die Vorgänge bei der Gründung sind die seit jener Zeit bestehenden nahen Beziehungen dieses Unternehmens zur Scheideanstalt zurückzuführen.

Der Ursprung der Scheideanstalt aus zwei Wurzeln, aus der Scheidung und dem Vertrieb von Edelmetallen auf der einen, aus einem chemisch-technischen Laboratorium auf der anderen Seite, hat, wie die Festschrift der Scheideanstalt hervorhebt, den Charakter der Firma bestimmt und läßt sich durch ihre ganze Geschichte verfolgen. Rein äußerlich kam er in der Gliederung in eine Metallabteilung und eine Chemikalienabteilung zum Ausdruck.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, aus dem Bericht über die Tätigkeit der Metallabteilung einige Angaben von allgemeinem Interesse wiederzugeben, um uns dann der Chemikalienabteilung zuzuwenden.

Gleich nach ihrer Begründung fiel der Scheideanstalt zusammen mit der Norddeutschen Affinerie in Hamburg eine große Aufgabe zu: die Scheidung der nach Einführung der Markwährung eingezogenen Landesmünzen. Diese wurden in den Jahren 1873 bis 1879 durchgeführt, die verarbeiteten Mengen nahmen von Jahr zu Jahr zu und erreichten im Jahre 1878 die Höhe von 800 000 kg. An das Reich wurden in den sechs Jahren für den die Scheidegebühren übersteigenden Goldgehalt der Münzen nahezu zwei Millionen abgeführt.

Durch die Scheidung von Güldischsilber kam die Scheideanstalt zu den staatlichen und privaten Hüttenwerken Deutschlands und einer Reihe von ausländischen in Beziehung und wurde weiterhin dazu geführt, auch selbst an der Silberproduktion teilzunehmen. Die zusammen mit der Metallgesellschaft gegründete „Usine de Désargentation" in Hoboken-les-Anvers, welche das von der „Compañia Metalúrgica de Mazarrón" in Spanien gelieferte Werkblei entsilberte, wozu später noch Bleiproduktionen aus Griechenland, Kleinasien und Mexiko (Peñoles) hinzukamen, entwickelte sich zu einer der größten europäischen Bleihütten und war in den letzten Jahren vor dem Krieg durch die Aufnahme der Verarbeitung von Kupfererzen auch im Begriff, eine der größten Kupferhütten zu werden. Hoboken lieferte in den besten Jahren bis zu 240 000 kg Silber an die Scheideanstalt. Ein Ersatz für Hoboken soll die Norddeutsche Affinerie in Hamburg werden, deren Aktien vollständig in den Besitz der Scheideanstalt und der Metallgesellschaft übergegangen sind. Die größte Kupferelektrolyse des Kontinents ist dort bereits im Betrieb.

Die Chemikalienabteilung blieb im ersten Jahrzehnt der Aktiengesellschaft gegenüber der überwiegenden Bedeutung des Edelmetallgeschäfts im Hintergrund. Sie führte zunächst die von Hector Roeßler übernommenen Geschäfte weiter. Unter den von ihr hergestellten Artikeln standen die meisten in Zusammenhang mit dem Edelmetallgeschäft. Kupfervitriol war ein Nebenprodukt der Scheidung, Höllenstein und andere Gold-, Silber- und Platinsalze erhielten von ihr ihre Ausgangsmaterialien. Diese weise Beschränkung und der schon in einem Bericht an den Aufsichtsrat im Jahre 1877 ausgesprochene Grundsatz, „nur wenige Force-Artikel herzustellen und mit anderen Artikeln Handel zu treiben", sind auf Jahrzehnte für die Chemikalienabteilung maßgebend geblieben, allerdings mit dem Resultat, daß die so angeknüpften Handelsbeziehungen häufig wieder zur Fabrikation neuer Ar-

Digitized by Google

tikel oder zur ausschlaggebenden Beteiligung an anderen Fabriken führten. Die Entwicklung der Chemikalienabteilung in diesem Sinne ist untrennbar mit den Namen Alexander Schneider und Hugo Andreae verbunden.

Einer dieser „Force-Artikel" war das Glanzgold, die wichtigsten aber sind das Cyankalium und das Ferrocyankalium, im Handel auch gelbes Blutlaugensalz genannt, und weiterhin metallisches Natrium, Natriumamid, Natriumsuperoxyd, Natriumperborat u. a. Die Entwicklung all dieser Fabrikationszweige erfolgte Schritt vor Schritt, die Scheideanstalt „wich keinen Finger breit vom rechten Wege ab" und ruhte nicht eher, als bis in technischer Beziehung das Höchste erreicht und in kommerzieller Beziehung eine völlige Subordination oder Koordination aller in- und ausländischen Interessenten auf diesen Gebieten durchgeführt war.

In der Fabrikation von Glanzgold, einem Präparat zum Vergolden von Porzellan und Steingut, besaß die Scheideanstalt durch die Entdeckung von Heinrich Roeßler, daß das Präparat, um nach dem Einbrennen festzuhaften, einen geringen Zusatz von Rhodium haben muß, für Jahr ein Monopol für die ganze Welt. Mit der Zeit kamen aber auch andere Leute hinter das Geheimnis. Anfangs gelang es noch, diese durch Abfindungen zum Verzicht auf eigene Fabrikation zu veranlassen, später mußte man sich auf eine Verkaufsverständigung unter Führung der Scheideanstalt beschränken. Mit England, Frankreich und Rußland wurden langjährige Vertretungsabkommen geschlossen, dagegen beschloß man, in Amerika die Fabrikation selbst aufzunehmen. Franz Roeßler, der sechste Sohn von Friedrich Roeßler, richtete im Jahre 1882 in Brooklyn eine kleine Fabrik ein, welche der Ausgangspunkt für die „Roeßler & Haßlacher Chemical Co." wurde.

Die Fabrikation von Glanzgold führte 1881 zur Aufnahme der Herstellung von keramischen Farben in der Frankfurter Fabrik, und es werden jetzt dort viele hundert Nuancen von Schmelzfarben, Unterglasurfarben und Emails erzeugt. Zur Beschaffung des Cobalts, welches zu den wichtigsten Rohstoffen für die keramischen Farben gehört, wurde die Verarbeitung von Cobalterzen aufgenommen. Neben der Deckung des eigenen Bedarfs wurde Cobaltoxyd und -sulfat in großem Umfang für den Verkauf hergestellt, und zur Sicherung dieses Geschäfts wurde ein internationales Abkommen mit den Cobaltfabrikanten in England und Frankreich geschlossen, das allerdings durch den Weltkrieg ein Ende gefunden hat.

Die Geschichte der Chemikalienabteilung der Scheideanstalt ist zum größten Teil die Geschichte der Fabrikation von Cyankalium und Ferrocyankalium (Blutlaugensalz). Cyankalium war schon von Hector Roeßler nach der Vorschrift von Liebig durch Schmelzen von Ferrocyankalium mit Pottasche, später ohne Pottaschezusatz als sogenanntes „reingeschmolzenes Cyankalium" hergestellt worden. Der Absatz, in der Hauptsache für galvanoplastische und photographische Zwecke, war im Vergleich zu heute gering, doch war die Lieferung des zu seiner Herstellung nötigen Blutlaugensalzes für die deutschen Fabrikanten, welche dieses Produkt durch Schmelzen von tierischen Abfällen mit Pottasche herstellten, hauptsächlich die Minen von Buchsweiler, von großer Bedeutung. Diese gerieten daher in heftige Beunruhigung, als Mitte der achtziger Jahre Kunheim & Co., Berlin, und bald darauf die Gebr. Zimmermann in Wesseling mit Blutlaugensalz aus verbrauchter Gasreinigungsmasse auf den Markt kamen. Der Scheideanstalt gelang es, den drohenden Konkurrenzkampf durch den Abschluß der Blutlaugensalz-Konvention im Jahre 1886 zu vermeiden, in welcher sich Buchsweiler, Silesia-Breslau, Kunheim und Zimmermann vereinigten und der Scheideanstalt den alleinigen Verkauf ihrer Produktion übertrugen. Der Konvention traten noch eine Reihe österreichischer Firmen bei, und mit englischen Fabrikanten, der „Hurlet & Campsic Alum Co." und der „Beckton Co.", wurden wichtige Abmachungen getroffen.

Die Kontrolle über die Blutlaugensalz-Erzeugung, welche sie so erhalten hatte, setzte die Scheideanstalt in den Stand, als Anfang der neunziger Jahre plötzlich ein großer Bedarf an Cyankali für die Goldextraktion eintrat, durch Ausdehnung ihrer Frankfurter Fabrik und Aufnahme der Fabrikation in Amerika sich den größten Teil des Weltabsatzes an Cyankalium zu sichern. Dadurch war für eine Reihe von Jahren den Blutlaugensalzfabriken, für deren Rechnung die Scheideanstalt die Fabrikation von Cyankalium im Lohn ausführte, ein glänzender Absatz gesichert.

In den neunziger Jahren wurde die Verschmelzung tierischer Abfälle zur Blutlaugensalzerzeugung durch die Extraktion des Ferrocyans aus den Gasreinigungsmassen völlig verdrängt; in England und Amerika hielt sie sich noch etwas länger. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kam ein Verfahren des damaligen Chef-Chemikers der „Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft" in Dessau, Dr. Bueb, zur Einführung, welches das Cyan des Gases als Ferrocyanammoniumschlamm gewann. Zu seiner Ausbeutung wurde unter Führung der Scheideanstalt 1898 die „Chemische Fabrik Residua" gegründet, die aber 1913 in Liquidation trat, da das Verfahren sich infolge veränderter Methoden in der Gaserzeugung nicht halten konnte.

Durch die Aufnahme der Goldextraktion mittels Cyankalium zuerst in Transvaal und dann auch in anderen Ländern wurde die Cyanerzeugung der Scheideanstalt von 19 000 kg im Jahre 1886 auf 990 000 kg im Jahre 1894 gesteigert. Die gute und gleichmäßige Qualität ihres Produkts hatte es der Scheideanstalt ermöglicht, fast den ganzen südafrikanischen Markt im Kampf gegen die englische Konkurrenz zu erobern. Dieses Absatzgebiet wurde durch den Plan der Transvaalregierung, einer im Lande selbst zu errichtenden Fabrik ein Cyanmonopol zu verleihen, gefährdet; um diesen Plan ad absurdum zu führen, gründete die Scheideanstalt unter der Firma „A. Schneider & Co., Ltd." in Prätoria eine kleine Fabrik, welche Cyankali aus importierten Rohmaterialien herstellte. Nachdem ihr Hauptzweck, nämlich der Nachweis, daß eine Fabrikation im Lande selbst sich nicht rentieren könne, erreicht und die Monopolgefahr beseitigt war, wurde sie wieder aufgelassen.

Inzwischen war in Deutschland selbst der Scheideanstalt ein gefährlicher Konkurrent in der „Staßfurter Chemischen Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg" entstanden, welche Cyankalium synthetisch nach dem Siepermannschen Verfahren herstellte. Nach schwierigen Verhandlungen kam im Jahre 1892 ein Vertrag zustande, nach welchem Staßfurt seine Erzeugung auf eine bestimmte Quote des Gesamtabsatzes beschränkte und der Scheideanstalt den Verkauf übertrug. Das Staßfurter pulverförmige Produkt wurde zur Erzielung einer einheitlichen Handelsware in Frankfurt bei der Herstellung des Cyankaliums aus Blutlaugensalz untergeschmolzen.

In Frankfurt wurde natürlich fortgesetzt an der Verbesserung der Blutlaugenschmelze gearbeitet. Der wesentlichste Fortschritt bestand in der Einführung des metallischen Natriums, wodurch die auch beim Schmelzen mit Pottasche zum größten Teil verlorengehenden zwei Cyangruppen restlos gewonnen wurden. Durch einen Vertrag mit der „Aluminium Co." in London wurde im Jahre 1891 die ausschließliche Lieferung des von dieser Firma in Oldbury nach dem Castner-Verfahren hergestellten metallischen Natriums an die Scheideanstalt gesichert. Diese Verbindung mit Castner sollte später von damals noch nicht geahnter Bedeutung werden.

Die auf diese Weise erreichte Vervollkommnung des Schmelzverfahrens, welche es die Konkurrenz der

Digitized by Google

Siepermannschen Synthese zu ertragen befähigte, hatte leider dazu verleitet, die eigenen synthetischen Versuche auf dem Wege über Pottasche, Ammoniak und Kohle vorzeitig aufzugeben. 1894 wurden die Versuche von Pfleger wieder aufgenommen, und es wurden gegenüber dem Staßfurter Prozeß (Behandlung von mit Pottasche getränkter Holzkohle mit Ammoniak bei Rotglut) mancherlei Vorteile erzielt, und man wäre wohl schließlich zu einem brauchbaren Verfahren gekommen, wenn nicht das Auftreten des Schlempeverfahrens, der Gewinnung von Blausäure aus Zuckerschlempe, die Fortsetzung der Arbeit als aussichtslos hätte erscheinen lassen.

Unterdessen war Beilby bei der „Cassel Co." in Glasgow gelungen, was die Techniker der Scheideanstalt vergeblich angestrebt hatten: die synthetische Herstellung eines hochprozentigen Cyanids im Schmelzfluß. Aber auch dieses Verfahren, das eine Reihe von Jahren in Glasgow in Betrieb war, wurde zugunsten der Synthese aus metallischem Natrium verlassen.

Ebenso ist auf dem Kontinent und auch in Amerika keines von den übrigen zahllosen patentierten Cyanverfahren zur dauernden praktischen Anwendung gekommen. Vielmehr haben mit Anfang dieses Jahrhunderts zwei Verfahren nach und nach alle anderen verdrängt, nämlich die Darstellung aus Zuckerschlempe und die Synthese mittels metallischen Natriums.

Zu erwähnen sind aber noch, wenn sie auch für die Cyaniddarstellung ergebnislos blieben, die Arbeiten der von der Scheideanstalt im Verein mit Siemens & Halske u. a. gegründeten „Cyanidgesellschaft G. m. b. H." mit Bariumcarbid und Calciumcarbid in den Jahren 1899—1901. Im Verlauf der Versuche, das Verfahren zur Gewinnung von Ammoniak auszubauen, waren nämlich die Chemiker der Scheideanstalt Freudenberg und Frank jr. unabhängig voneinander auf den Gedanken gekommen, das calciumcarbidhaltige Rohprodukt direkt als Düngemittel zu verwenden. Die Entwicklung, welche das Verfahren nach dieser Richtung genommen hat, ist bekannt; die Scheideanstalt aber schied, als die Gewinnung von Cyanid nicht mehr in Frage kam, 1901 aus der Versuchsgesellschaft aus.

Bei der Cyanidgewinnung aus Schlempe nach dem von Bueb und Reichardt in der Dessauer Zucker-Raffinerie ausgearbeiteten Verfahren wurden die beim Ueberhitzen der Destillationsprodukte der Schlempe entstehenden blausäure- und ammoniakhaltigen Gase durch Waschen mit Eisenvitriollösung in Ferrocyanammoniak und hieraus in das Kalinatronsalz übergeführt; dieses Salz wurde dann in einer kleinen Fabrik in Taucha bei Leipzig mit Natrium auf Cyanid verschmolzen. Die Scheideanstalt trat, in der Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens, sofort mit den Erfindern und Besitzern in Verbindung, und es wurde im Jahre 1898 die „Chemische Fabrik Schlempe, G. m. b. H.," gegründet. Der Herstellungsprozeß wurde verbessert mit dem Erfolg, daß statt des Umwegs über Ferrocyan direkt Cyannatrium erhalten wurde, das als 124 % KCy titrierendes Salz anfällt und in Form gepreßter Briketts in den Handel kommt. Nachdem die Fabrik der „Ammonia G. m. b. H." in Hildesheim wegen der Geruchsbelästigungen im Jahre 1908 hatte geschlossen werden müssen, wurde die Fabrik in Taucha erweitert. Es werden dort die Schlempen der Raffinerien Dessau, Hildesheim, Oschersleben, Rositz und Groß-Mochbern verarbeitet.

Das Schlempeverfahren ist das billigste aller bisher praktisch erprobten Prozesse zur Cyangewinnung sein Nachteil ist, daß das Ausgangsmaterial, die Schlempe, nicht in beliebigen Mengen zur Verfügung steht, sondern als Nebenprodukt zweiten Grades von nicht beeinflußbaren wirtschaftlichen Faktoren abhängig ist. Das zeigte sich besonders während des Krieges, als weder die Entzuckerungen noch die Spiritusbrennereien Melasse zur Verarbeitung erhielten und damit automatisch alle Schlempecyanfabriken zum Erliegen kamen. Die Abhängigkeit von den immerhin beschränkten Mengen Schlempe war der Grund, daß trotz der etwas höheren Produktionskosten die Herstellung von Cyannatrium aus metallischem Natrium sich neben dem Schlempeverfahren entwickeln und alle sonstigen Prozesse aus dem Felde schlagen konnte.

Durch den Vertrag mit der „Aluminium Co." hatte sich die Scheideanstalt das für ihre Zwecke in Europa und Amerika benötigte Natrium gesichert. Als der amerikanische Bedarf in der von der „Roeßler & Haßlacher Chemical Co." in Perth Amboy, N. J., errichteteten Fabrik immer größer wurde, beschlossen die „Aluminium Co.", die Scheideanstalt und die „Roeßler & Haßlacher Chemical Co." die Errichtung einer gemeinsamen Natriumfabrik nach dem Castner-Verfahren in Niagara Falls und gründeten zu diesem Zweck im Jahre 1895 die „Niagara Electrochemical Co." Ihr folgte im Jahre 1898 in Deutschland die Gründung der „Chemischen Fabrik Natrium" durch die Scheideanstalt und die „Aluminium Co.", welche die Fabrikation von Natrium nach dem Castner-Verfahren in Rheinfelden aufnahm.

Unterdessen war der Cyanidkonsum der Goldextraktion in allen Weltteilen immer mehr gestiegen. Das Schlempeverfahren war noch in der Entwicklung, und die für das alte Schmelzverfahren zur Verfügung stehende Menge Blutlaugensalz reichte nicht aus. So sah sich die Scheideanstalt genötigt, nach neuen Herstellungsverfahren Umschau zu halten. Nach einem schon im Jahre 1894 angemeldeten Patent stellte Castner durch Ueberleiten von Ammoniak über geschmolzenes Natrium Natriumamid her, welches beim Durchlaufen durch glühende Kohlen sich in Cyanid verwandelte. Dieses Verfahren, das in Oldbury zu keinen brauchbaren Resultaten geführt hatte, wurde in einer im Jahre 1899 in Frankfurt aufgestellten Versuchsanlage der Scheideanstalt so verbessert, daß es schließlich gelang, Cyanid aus Natrium, Kohle und Ammoniak in einem und demselben Gefäß mit nahezu quantitativer Ausbeute zu erhalten. Dieser Prozeß ist seit 1901 in Frankfurt und in Perth Amboy im Betrieb.

Den für ihre deutsche Produktion nötigen großen Bedarf an flüssigem Ammoniak sicherte sich die Scheideanstalt durch Verträge, indem sie gleichzeitig die Fabrikanten zu einer Verkaufsvereinigung unter ihrer Führung zusammenschloß.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung trat die Scheideansalt in neue Beziehungen zur ausländischen Industrie. In England war die „Aluminium Co." in der „Castner Kellner Alkali Co." aufgegangen, und diese war in eine Interessengemeinschaft mit der „Cassel Cyanide Co." eingetreten, was bald zu direkten geschäftlichen und persönlichen Beziehungen zwischen der Scheideanstalt und der „Cassel Cyanide Co.", ihrem früheren stärksten Konkurrenten auf dem Cyanmarkt, führte. Die „Cassel Co." nahm das verbeserte Castner-Verfahren in Glasgow auf, das nun auch in England alle anderen synthetischen Verfahren verdrängte.

In Frankreich wurde mit der „Société d'Electrochimie" in Paris ein günstiges Abkommen über die Verwertung ihrer Natriumproduktion geschlossen, die Gesellschaft erhielt eine Lizenz auf das Cyannatriumverfahren der Scheideanstalt. Aus diesem Abkommen entwickelte sich der Bau einer gemeinschaftlichen Natriumfabrik in Martigny in der Schweiz und schließlich eine Kapitalbeteiligung der Scheideanstalt bei der Société d'Electrochimie, welche zu einem freundschaftlichen Zusammenarbeiten auf verschiedenen Gebieten führte.

„So hatte sich zwischen den deutschen, englischen, französischen und amerikanischen Fabrikanten von Natrium und Cyanid ein auf der Gemeinsamkeit der

Digitized by Google

kommerziellen Interessen und technischen Erfahrungen begründetes und durch persönliche Beziehungen gestärktes freundschaftliches Verhältnis entwickelt, welches diesem für die Scheideanstalt so wichtigen Geschäftszweig einen durchaus internationalen durch keine Landesgrenzen eingeschränkten Charakter verlieh. Der schöne Glaube, daß eine solche internationale Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen allmählich auch zu einer Ausgleichung der weltpolitischen Gegensätze führen würde, den damals wohl viele deutsche Industrielle teilten, wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges jäh zerstört. Die Scheideanstalt verlor endgültig ihre französischen Beteiligungen und ihren Anteil an der Fabrik in Martigny. Ihr amerikanischer Besitz wurde beschlagnahmt. Andererseits wurde der englische Anteil an der elektrochemischen Fabrik Natrium durch die deutsche Regierung liquidiert und versteigert. Die Scheideanstalt konnte denselben erwerben und unter Liquidation der G. m. b. H. die nun in ihrem alleinigen Besitz befindliche Fabrik in Rheinfelden ihrer Firma direkt angliedern. Erfreulicherweise sind die persönlichen Beziehungen zu den ausländischen Geschäftsfreunden erhalten geblieben und mit ihnen die Möglichkeit, die zerrissenen Fäden allmählich wieder anzuknüpfen."

In Rheinfelden wurde auch die Fabrikation von Natriumsuperoxyd, gleichfalls nach einem Castner-Verfahren, aufgenommen. Das Natriumsuperoxyd bildet das Ausgangsmaterial für eine Reihe anderer Sauerstoffprodukte, so vor allem für das nach einem Verfahren von Liebknecht hergestellte Natriumperborat, dessen Verwendung für Waschmittel zu nahen Beziehungen zu der Firma „Henkel & Co." in Düsseldorf Veranlassung gab. Die Pflege des Gebiets der Sauerstoffprodukte führte auf Veranlassung der Creditanstalt in Wien zu einer Beteiligung bei der Chemischen Fabrik Weißenstein, die Wasserstoffsuperoxyd nach einem elektrolytischen Verfahren herstellt; an der technischen Vervollkommnung dieses Verfahrens hat die Scheideanstalt wesentlichen Anteil genommen. Auch an der „Chemischen Fabrik Grünau, Landsberg & Meyer" beteiligte sich die Scheideanstalt.

Von ganz besonderer Bedeutung wurde die Verwendung des Natriumamids als Kondensationsmittel zur Herstellung von Indigo aus Phenylglycinkali. Durch diese Erfindung von Pfleger, der hierauf im Jahre 1901 auf der Suche nach neuen Anwendungsgebieten des beim ursprünglichen Castnerschen Cyanidprozeß als Zwischenprodukt gebildeten Natriumamids kam, wurde erst die Heumannsche Indigosynthese zu einem rationellen Verfahren ausgebildet, das nun von den „Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning" gemeinsam mit der Scheideanstalt im großen ausgeführt wurde.

Dieses Uebergreifen auf die Farbstoffchemie trotz der schon zu Anfang hervorgehobenen, streng konservativen, sich absichtlich auf ein enges Gebiet beschränkenden Fabrikationspolitik der Scheideanstalt ist wohl der glänzendste Beweis für die innere Verflochtenheit aller Betätigungen auf dem Gebiete der Chemie, „wo ein Tritt tausend Fäden regt, ein Schlag tausend Verbindungen schlägt".

Oder wie der Bericht der Scheideanstalt sagt: „Werfen wir noch einmal einen kurzen Blick zurück, so sehen wir, wie aus der von der Firma Hector Roeßler noch in kleinem Umfang betriebenen Fabrikation von Cyankalium aus Blutlaugensalz sich nicht nur im Laufe der Jahrzehnte durch die Tätigkeit weitblickender Kaufleute ein Weltgeschäft in diesen beiden Chemikalien aufgebaut hat, sondern daß sie auch den Ausgangspunkt bildet, aus welchem in folgerichtiger wissenschaftlicher und technischer Arbeit ganz neue Gebiete der anorganischen und organischen chemischen Industrie für die Scheideanstalt erschlossen wurden."

Die Entwicklung der Chemikalienabteilung der Scheideanstalt spiegelt sich in ihren wesentlichsten Ereignissen in der Geschichte ihrer amerikanischen Gründung, der „Roeßler & Haßlacher Chemical Co.", wieder. Glanzgold, keramische Farben und Cyankalium waren auch dort die „Force-Artikel". Daneben wurde die Herstellung von Aceton und Chloroform aus essigsaurem Kalk in Gemeinschaft mit dem „Verein für Chemische Industrie" und die Fabrikation von Holzgeist und Formaldehyd durch die „Perth Amboy Chemical Works" in Gemeinschaft mit der „Holzverkohlungs-Industrie A.-G." in Konstanz aufgenommen. Auch der Import von deutschen Chemikalien wurde von der Gesellschaft gepflegt. Mit der Vergrößerung des Arbeitsfeldes wurde die „Roeßler & Haßlacher Chemical Co." natürlich immer selbständiger, besonders nachdem die Mehrheit der Aktien in amerikanischen Besitz übergegangen war. Der Krieg hat dann den noch immer bestandenen intimen Verkehr mit einem Schlage abgeschnitten durch die Beschlagnahme des deutschen Besitzes. Das Importgeschäft ist inzwischen wieder aufgenommen worden und weist schon wieder einen erfreulichen Stand auf.

Erwähnt sollen noch werden die Beziehungen der Scheideanstalt zur Holzverkohlungsindustrie, welche durch folgende Etappen gekennzeichnet sind: 1896 Abkommen im Verein mit der Oesterreichischen Länderbank mit den österreichisch-ungarischen Holzverkohlern, wonach die Scheideanstalt die aus diesen Ländern exportierten Produkte, Holzgeist aller Art, Methylalkohol und essigsauren Kalk für den internationalen Markt zur Verteilung übernahm; 1897 „Holzgeistvereinigung" mit einer Reihe von deutschen Firmen, Hugo Blank-Berlin, Verein für chemische Industrie-Frankfurt, Hüstener Gewerkschaft-Bruchhausen, Gebrüder Bantlin-Konstanz u. a.; 1902 Gründung der „Holzverkohlungs-Industrie A.-G."-Konstanz, welche den Abschluß dieser Syndizierungsbestrebungen darstellt und sich zu dem bedeutendsten Unternehmen dieses Industriezweiges in Europa ausgebildet hat.

Das nach dem Kriege überall in der deutschen Wirtschaft sich zeigende Bestreben zur Bildung größerer leistungs- und widerstandsfähigerer Gruppen führte bei der Scheideanstalt zum Zusammenschluß mit den aus der gleichen Wurzel erwachsenen und während ihrer ganzen Lebenszeit eng befreundeten Instituten, der Metallgesellschaft und der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft. Die abgeschlossene Interessengemeinschaft hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon sehr bewährt.

Die äußere Entwicklung der Scheideanstalt geht aus der nachstehenden Kapital- und Dividendenstatistik hervor:

Jahr	Kapital	Nettogewinn	Dividende
1872/73	700 000 fl.	21 071 fl.	6 %
1882/83	1 800 000 Mk.	399 741 Mk.	10 %
1892/93	5 000 000 „	1 171 154 „	15 %
1902/03	7 500 000 „	1 682 011 „	16 %
1911/12	10 000 000 „	7 936 946 „	50 %
1912/13	20 000 000 „	9 270 055 „	30 %
1918/19	20 000 000 „	5 306 179 „	20 %
1919/20	40 000 000 „	10 640 736 „	17 %
1920/21	80 000 000 „	23 074 878 „	25 %
1921/22	160 000 000 „	39 128 089 „	30 %

Die Zahl der Angestellten und Arbeiter beträgt zurzeit über 500 kaufmännische und technische Angestellte und etwa 1000 Arbeiter.

Von Interesse ist die Mitteilung des Berichts, daß in allen Betrieben der Scheideanstalt schon in den achtziger Jahren der Achtstundentag mit gutem Erfolg eingeführt wurde. Seit 1908 bestand in der Scheideanstalt bereits ein freigewählter Ausschuß zum Vortragen von Wünschen und Beschwerden der Arbeiterschaft, mit welchem auch schon seit 1896 die Löhne in

Digitized by Google

Form eines Haustarifabkommens vereinbart wurden. Ein Beamtenausschuß wurde erstmals im Jahre 1901 gewählt, der ebenfalls bei Aufstellung der Gehaltsskala für die Beamten mitwirkte. „Trotzdem sind auch hier die unruhigen Zeiten der letzten Jahre nicht ganz ohne Reibung verlaufen," sagt der Bericht. „Im großen und ganzen kann aber doch mit Befriedigung festgestellt werden, daß auch heute noch die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Angestellten und Arbeiter eine durchaus friedliche und harmonische ist."

Der Verfasser der Jubiläumsschrift schließt mit den folgenden ernsten Betrachtungen:

„Die Zeiten, in welchen wir diesen Rückblick über 50 Jahre erfolgreicher deutscher Unternehmertätigkeit niederschreiben, sind die traurigsten, welche unser Volk je durchlebt hat. Bis jetzt sind alle Hoffnungen, sei es durch Verständigung mit unseren ehemaligen Feinden, sei es durch gesetzgeberische Maßnahmen im Innern, dem unaufhaltsam fortschreitenden Ruin unserer Volkswirtschaft Einhalt zu gebieten, grausam getäuscht worden."

Er charakterisiert unseren Zustand mit den Worten des größten Sohnes der Stadt Frankfurt:

„Wie von unsichtbaren Geistern gepeitscht gehen die Sonnenpferde unserer Zeit mit unseres Schicksals leichtem Wagen durch; und uns bleibt nichts, als, mutig gefaßt, die Zügel festzuhalten und bald rechts, bald links, vom Steine hier, vom Sturze da, die Räder wegzulenken. Wohin es geht, wer weiß es?"

„Doch wir dürfen uns nicht vom Pessimismus überwältigen lassen," fährt er fort, „und uns fatalistisch in unser Schicksal ergeben. Wir wollen den Glauben an die Kraft unseres deutschen Volkes, an die Leistungen unserer geistig und körperlich schaffenden Arbeiter nicht aufgeben. Wir wollen in dankbarer Erinnerung an das, was unsere Vorgänger geschaffen haben, in angestrengtester Arbeit auch unser Teil dazu beitragen, daß in einer glücklicheren Zukunft mit unserem deutschen Vaterland auch die Scheideanstalt wieder

blühe, wachse und gedeihe! (422)

Industrie und Handel im Januar 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die wirtschaftlichen Folgen des gewaltsamen Einmarsches der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet und ihrer widerrechtlichen Maßnahmen in diesem und im besetzten Gebiet des Rheinlandes lassen sich noch nicht übersehen. Abgesehen von dem Sturz der Mark, dem eine erhebliche Entwertung des Franken folgte, hat der Einbruch das wirtschaftliche Leben im Januar nicht in erheblichem Umfange gestört. Im besetzten Gebiet nahm die Erzeugung der Werke der Großindustrie ihren Fortgang; der Versand erlitt durch die Engriffe der Besatzungstruppen in das Eisenbahnwesen einige Beeinträchtigung. Im unbesetzten Deutschland ergab sich durch das Aufhören der Reparationslieferungen für Frankreich und Belgien eine reichlichere Koks- und Kohlenzufuhr.

Im übrigen vermehren sich die Anzeichen einer Verschlechterung der Wirtschaftslage, die sich seit November vorbereitet, was in einem größer werdenden Angebot ungelernter Arbeitskräfte, besonders im Bergbau, seinen Ausdruck fand. Die sprunghafte Steigerung des Dollars von 8000 auf fast 50 000 Mk. hatte, obwohl sie sich in den Inlandspreisen noch nicht voll ausgewirkt hat, eine gewaltige Steigerung der Preise zur Folge. Deshalb stiegen die Bergarbeiterlöhne schon in der Mitte des Monats um 54 % gegenüber Dezember; andere Löhne und Gehälter zeigten am Schlusse des Monats Steigerungen bis zu 80 %.

Chemische Industrie. Die im Anfang des Monats deutlich wahrnehmbare Zurückhaltung auf dem Markte wurde mit der Besetzung des Ruhrgebietes und mit der sich daraus ergebenden Steigerung des Dollars wieder abgelöst von einer Nachfrage, die so groß war, daß sie nicht befriedigt werden konnte. Sowohl im Inlande wie im Auslande herrscht stärkste Nachfrage. Aufträge aus Frankreich und Belgien werden nur unter verschärften Zahlungsbedingungen hereingenommen (Berlin). Der Absatz von Teerfarbstoffen hat dagegen merklich nachgelassen. Von allen farbenverarbeitenden Industrien, mit Ausnahme der Lederfabriken, werden mehr oder weniger große Arbeitseinstellungen gemeldet. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war vom Inlande wie vom Auslande im allgemeinen befriedigend. Nach wie vor werden leider immer noch beträchtliche Mengen pharmazeutischer Erzeugnisse ins Ausland verschoben. Die Versorgung mit Brennstoffen und chemischen Rohstoffen war befriedigend. Rohstoffe, die früher im Inlande in genügender Menge zur Verfügung standen, mußten leider noch aus dem Auslande bezogen werden (Solingen). (405)

Haftpflicht aus einem infolge Einatmung von Benzoldämpfen eingetretenen Unfall.

In einem chemischen Betriebe verunglückte der Vorarbeiter G. durch Einatmen von Benzoldämpfen tödlich, als er sich in das Innere eines Extraktionskessels begab, um einen Arbeitsgenossen, der giftige Dämpfe eingeatmet hatte und deshalb benommen war, herauszuholen. Während jener gerettet werden konnte, ist G., gleich nachdem er den Kessel wieder verlassen hatte, tot zusammengebrochen.

Die zur Entfettung von Knochen verwendeten Extraktionskessel wurden in dem Betriebe, wenn das Fett durch Dampfdruck abgetrieben war, vor der Reinigung regelmäßig längere Zeit, ungefähr 12 Stunden lang, offengehalten. Danach sind die durch die Siebbleche gefallenen Knochenteile entfernt worden. Zu diesem Zweck müssen die Kessel von Arbeitern bestiegen werden. Während früher, als Benzin zur Verfügung stand, der ohne besondere Vorsichtsmaßregeln ausgeführte Reinigungsprozeß glatt vonstatten ging, mußten später bei Benutzung des gefährlichen Benzols besondere Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unfällen getroffen werden. Wegen deren Unterlassung im Falle des Unfalles G. ist von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Regreß gegen die Firma genommen worden.

Die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung des genannten Betriebes zur Ersatzleistung an die Berufsgenossenschaft hat das Kammergericht Berlin bestätigt mit folgender Begründung:

Für die Frage der Haftpflicht der Beklagten kam es darauf an, ob nach strafrechtlichen Grundsätzen eine Verantwortlichkeit der in Frage kommenden Persönlichkeiten besteht (E.R.G. Bd. 69 S. 346). Wenn auch nach § 903 der R.V.O. Abs. 4 von der Notwendigkeit, behufs der Erlangung eines Ersatzes zuvor die strafrechtliche Verfolgung des Verantwortlichen herbeizuführen, zugunsten der Genossenschaft abgesehen worden ist, so ist dadurch an den bisherigen Grundlagen der Ersatzpflicht sonst nichts geändert worden, und der Anspruch bleibt abhängig von der Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt. Zu beantworten war daher die Frage, ob die Beklagte, und zwar ihre Vorstandsmitglieder oder eine diesen gleichgestellte Persönlichkeit, den tödlichen Unfall fahrlässig unter Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt herbeigeführt haben, zu der der Betreffende zufolge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war (§§ 222, Abs. 2, 230, Abs. 2, St.G.B.). Im vorliegenden Falle ergibt das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen, daß der Tod des Arbeiters G. plötzlich unter den Erscheinungen des Erstickungstodes erfolgt war, und daß das Einatmen von Benzoldämpfen mindestens eine mitwirkende Ursache des Todes gewesen ist. Für die Behauptung des Beklagten, der Tod sei nicht infolge des Einatmens von

Digitized by Google

Benzoldämpfen, sondern durch Herzschlag infolge von Ueberanstrengung eingetreten, fehlt jeder tatsächliche Anhalt; die Behauptung ist auch deshalb nicht erheblich, weil, selbst wenn sie richtig wäre, das Ausströmen der Benzoldämpfe die mittelbare Ursache für den Tod gewesen wäre; denn der Verunglückte wollte den infolge der Benzoldämpfe bewußtlos gewordenen Mitarbeiter retten. Wäre also der Tod die Folge von Ueberanstrengung gewesen, so wäre er dennoch mittelbar auf das Ausströmen der Dämpfe zurückzuführen.

Die Frage, ob ein strafrechtliches Verschulden vorliegt, mußte nach dem festgestellten Sachverhalt bejaht werden. Nach den Unfallverhütungsvorschriften zum Schutz gegen gefährliche Gase und Dämpfe vom Jahre 1912, auf die in den neuen Unfallverhütungsvorschriften ausdrücklich Bezug genommen ist, müssen beim Besteigen von Behältern, in denen sich gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe befinden, entweder die im § 4 der Vorschriften bezeichneten Atmungsapparate benutzt oder die Gase unter Anwendung künstlicher Ventilation entfernt werden. Apparate und Behälter müssen, wenn sie ohne die genannten Schutzvorkehrungen befahren werden sollen, vor dem Besteigen mit Dampf ausgeblasen oder zur Verdrängung der Gase mit Wasser bis zum Ueberlaufen angefüllt sein, falls nicht die Gase durch längeres Auslüften oder durch künstliche Ventilation bereits beseitigt sind. Jedenfalls darf das Befahren erst geschehen, nachdem die Wandungen trocken und derart abgekühlt sind, daß eine Nachentwicklung von Gasen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist aber noch angeordnet, daß vor der Erteilung der Erlaubnis zum Befahren ohne Atmungsapparate der Betriebsführer oder dessen Stellvertreter sich persönlich von der Beschaffenheit der Luft im Inneren der Behälter zu überzeugen und festzustellen hat, daß alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Die Behauptung der Beklagten, daß eine ausreichende künstliche Ventilation vorhanden gewesen sei und daß der Anschluß an den Fabrikschornstein auch keine bessere Ventilation ergeben haben würde, hat sich als unzutreffend herausgestellt. Daß Sauerstoffapparate bestellt waren, kann die Beklagte nicht entlasten; im entscheidenden Zeitpunkt waren sie nicht vorhanden. Eine künstliche Ventilation hat, wie der Sachverständige bestätigt hat, gleichfalls gefehlt; der Sachverständige hat ferner bekundet, daß, wenn eine solche Ventilation vorhanden gewesen wäre, die Entlüftung unzweifelhaft bedeutend besser gewesen wäre. Die Gefährlichkeit der Benzoldämpfe war damals allgemein bekannt. Es kann mithin nach dem normalen Lauf der Dinge angenommen werden, daß der Unfall sich nicht ereignet hätte, wenn die erforderlichen Atmungsapparate zur Stelle oder eine künstliche Ventilation vorhanden gewesen wäre; der ursächliche Zusammenhang des Unfalls mit der Fehlerhaftigkeit des Betriebes war somit gegeben (vgl. E.R.G. Bd. 95 S. 238 ff.). Die Zulassung der Ausführung der gesetzlichen Arbeiten ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stellt sich aber als Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der Beklagten im Sinne des § 903 R.V.O. dar; es war für sie vorauszusehen, daß unter solchen Verhältnissen mit der Möglichkeit eines tödlichen Unfalles gerechnet werden mußte. Was die Beklagte hiergegen geltend macht, greift nicht durch. Es ist nicht angängig, die Verantwortung für das Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen lediglich der örtlichen Betriebsleitung aufzubürden. Selbst in einem Falle wie hier, in dem der fragliche Betrieb von dem Sitze der Hauptleitung der Beklagten getrennt war, wird die Hauptleitung von der Sorge für das Vorhandensein der notwendigen Einrichtungen nicht entbunden. Die Beklagte bestreitet auch nicht einmal, daß ihren gesetzlichen Vertretern das Fehlen einer künstlichen Ventilation und der Atmungsapparate bekannt gewesen sei. In der Zulassung der Fortführung des Betriebes unter diesen Umständen lag aber bereits ein Verschulden im Sinne der obengenannten Bestimmungen. Nach der Fassung der Unfallverhütungsvorschriften mußte auch davon ausgegangen werden, daß die Beschaffung der fehlenden Einrichtungen in erster Linie zu verlangen war. Daß derartige Vorkehrungen fehlen, wird in den Vorschriften schon als Ausnahmezustand angesehen; für diesen Ausnahmefall sind weitere, besonders strenge Vorschriften erlassen. In dieser Weise ist auch das Gutachten des Sachverständigen zu verstehen; er erachtet die vorgeschriebenen Einrichtungen nur dann für entbehrlich, wenn im übrigen der Betrieb so gestaltet ist, daß trotz des Fehlens eine Gefahr ausgeschlossen wird. Die Beklagte behauptet, daß es allgemein üblich sei, das Oeffnen der Extrakteure unter Aufsicht eines Meisters oder Vorarbeiters zu bewirken; sie behauptet weiter, daß sie den Betrieb auch in der fraglichen Zeit durch einen zuverlässigen Inspektor regelmäßig habe kontrollieren lassen. Dadurch wird sie jedoch nicht entlastet. Gerade in einem Falle, wo die in erster Linie verlangten Schutzvorrichtungen, nämlich die Atmungsapparate und der künstliche Abzug, gefehlt haben, genügte das von der Beklagten behauptete Verhalten nicht. In einem solchen Falle lag es ihren gesetzlichen Vertretern ob, den Betrieb nicht nur in üblicher Weise überwachen zu lassen, sondern eine besondere Gewähr dafür zu schaffen, daß alles das veranlaßt wurde, was erforderlich erschien und nach den Vorschriften angeordnet war, um Unfälle in einem Betriebe zu verhüten, der der wesentlichsten Schutzeinrichtungen entbehrte. Daß das geschehen sei, hat die Beklagte nicht behauptet; sie hat auch nichts dafür dargetan, daß weitere Maßnahmen als sie vorträgt, den gesetzlichen Vertretern der Beklagten, die ihren Sitz, wenn auch nicht unmittelbar am Orte des Betriebes, so doch auch in B. hat, nicht zuzumuten gewesen wäre (vgl. hierzu E.R.G.Bl. Bd. 102 S. 324 f.).

Danach war das angefochtene Urteil zu bestätigen. (378)

Die Lage der Carbid- und Cyanamidindustrie.

In einer Uebersicht über die Entwicklung der chemischen Industrie im Jahre 1922 schreibt „Chemical Age“: „Wenn jemand beim Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse des Jahres auf der Suche nach Sensationen wäre, so würde seine Aufmerksamkeit sicher auf die Cyanamidindustrie gelenkt werden und auf das Mißgeschick, das diese betroffen hat. Vor 10 Jahren war das Interesse, welches diese verhältnismäßig junge Industrie auf sich zog, ungeheuer, und es wird vielleicht nicht genügend beachtet, daß am Ende des Krieges die Gesamtleistungsfähigkeit der Cyanamidwerke größer war, als die der nach einem anderen Verfahren der Stickstoffbindung arbeitenden Fabriken. Und doch sind jetzt eine Reihe der bedeutendsten Fabriken geschlossen — eine unglückliche Entwicklung, welche hauptsächlich dadurch ihre Erklärung findet, daß bei den herrschenden Preisen für das Rohmaterial und den Arbeitskosten die Fabrikation dieses Düngemittels keine lohnende Aufgabe mehr ist. Das größte Cyanamidwerk der Welt ist natürlich das von der amerikanischen Regierung in Muscle Shoals errichtete, aber Norwegen hat immer als die Heimat der Cyanamid- und Carbidindustrie gegolten, und die dort befindlichen acht Fabriken, von denen drei während des Krieges errichtet wurden, haben zusammen eine beträchtliche Leistungsfähigkeit. Nun sind auch hier verschiedene Werke ganz geschlossen worden, und andere haben ihren Betrieb eingeschränkt. Erst vor kurzem erklärte ein bekannter norwegischer Elektrochemiker, daß der Optimismus während der Kriegszeit in bezug auf die Carbidindustrie und besonders die Cyanamidindustrie sich als unbegründet erwiesen habe; und natürlich ist Norwegen, dessen Carbidwerke 80 % der Weltprodu-

Digitized by Google

tion vor dem Krieg lieferten, der Hauptleidtragende. Die Fabrik der Alby Carbyde Co. in Odda mit einer Leistungsfähigkeit von 75 000 t im Jahre war das ganze Jahr über geschlossen, und gegen Ende des Jahres wurde mitgeteilt, daß diese Anlage und ebenso die der „North Western Cyanamide Co." (einer Tochtergesellschaft) zur Versteigerung gekommen ist, was den endgültigen Zusammenbruch von zwei der bedeutendsten industriellen Unternehmungen im westlichen Norwegen, welche 1100 Arbeiter beschäftigten, bedeutet. Es ist äußerst zweifelhaft, ob sie je wieder den Betrieb aufnehmen werden, was natürlich zum großen Teil davon abhängen würde, ob neue Anwendungen für Carbid und Cyanamid gefunden werden."

Der Mißerfolg der ausländischen Cyanamidfabrikation ist ausschließlich bei denjenigen Werken eingetreten, welche sich von der führenden deutschen Kalkstickstoffindustrie abgewendet haben. — N. C—o. (375)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Der Reichsanzeiger vom 3. Februar d. J. veröffentlicht folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.*)

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
254	Schmierseife, gemeine, weiche (Kalk-, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur-) oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	1
255	Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 fallen . . .	1
256	Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauch geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife, mit Ausnahme der in 254 genannten; Seifenpulver; feine, weiche Seife; Seifenblätter (-papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife, Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt	1
507	Schmirgel-, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas- und Sandleinen	2

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 6. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1923. (411)

Verordnung über Essigsäuresteuer.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) vom 2. Februar 1923 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Verordnung über Essigsäuresteuer:

„Auf Grund des § 160 Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats folgendes:

Abweichend von der Bestimmung im § 160 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 besteht mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 der Essigsäuresteuersatz für den Doppelzentner wasserfreier Säure in dem Unterschiede zwischen den Kosten des Branntweins, der für die Herstellung von einem Doppelzentner wasserfreier Säure im Gärungsessig notwendig ist, und den Kosten des Calciumcarbids, das für die Herstellung von einem Doppelzentner wasserfreier Essigsäure notwendig ist. Der Berechnung der Kosten für den Gärungsessig ist der Essigbranntweinpreis (§ 92 Abs. 1 des Gesetzes) und ein Verbrauch von 1,43 Liter Weingeist für 1 kg wasserfreier Säure, der Berechnung der Kosten für die Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, der durchschnittliche Großhandelspreis für Calciumcarbid im Vormonat und ein Verbrauch von 2 kg Calciumcarbid für 1 kg wasserfreier Säure zugrunde zu legen. Der Essigsäuresteuersatz ist bei jeder Neufestsetzung des Essigbranntweinpreises, sonst monatlich neu zu berechnen.

Berlin, den 22. Januar 1923." (394)

Aenderung der Essigsäuresteuer.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung der Essigsäuresteuer:

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. Januar 1923 (R.Min.Bl. S. 81) werden in Abänderung der betreffenden Bestimmungen in den Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6. Dezember 1922 und 13. Januar 1923 folgende Essigsäuresteuersätze bekanntgegeben:

Für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure beträgt die Steuer, die zahlbar geworden ist,

im Monat Oktober 1922	26 240	Mk.
in der Zeit vom 1. bis 9. November 1922 . . .	19 650	„
in der Zeit vom 10. bis 30. November 1922 . . .	72 560	„
im Monat Dezember 1922	46 010	„
in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1923	19 530	„
vom 16. Januar 1923 ab	48 130	„

für den Doppelzentner wasserfreie Essigsäure.

Für andere Essigsäure, insbesondere für aus dem Ausland eingehende Essigsäure sowie für aus dem Ausland eingehenden Essig beträgt die Steuer, die zahlbar geworden ist,

im Monat Oktober 1922	39 360	Mk.
in der Zeit vom 1. bis 9. November 1922 . . .	29 475	„
in der Zeit vom 10. bis 30. November 1922 . . .	108 840	„
im Monat Dezember 1922	69 015	„
in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1923	29 295	„
vom 16. Januar 1923 ab	72 195	„

für den Doppelzentner wasserfreie Essigsäure.

Berlin, den 2. Februar 1923. (395)

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.

Das Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 7 vom 2. Februar 1923 gibt folgende Verordnung des Reichsministers des Innern bekannt:

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Verzeichnis B der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) ist an Stelle von

Tuberculinum . . . . . Tuberkulin
Tuberculocidinum . . . . Tuberkulocidin

zu setzen:

Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen gewonnenen Zubereitungen, soweit diese Tuberkuline und Zubereitung zum Gebrauche beim Menschen bestimmt sind.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1923. (390)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 1. Februar 1923:

*) Nur die für das Gebiet der chemischen Industrie in Betracht kommenden Tarifnummern sind aufgeführt.

Digitized by Google

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel 1.

Im § 4 Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921 und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1256, 1922 I. S. 721) werden die Worte „750 Pfennig" durch die Worte „30 Mark" ersetzt.

Artikel II.

Im Absatz B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November, 1. Dezember 1922 und 14. Januar 1923 (RGBl. 1922 I. S. 844, 895; 1923 I. S. 63) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	4546,70
b) für gedarrte und gemahlene Ware	4643,40
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	4546,70
3. Natriumammoniumsulfat	4546,70
4. Natriumammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	4546,70
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	4546,70
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	5383,40
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	4546,70
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	4546,70
9. Ammonsulfatsalpeter	4546,70
10. Kalkstickstoff	4100,—
11. Blutmehl	3200,—
12. Hornmehl	3642,—

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" werden im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „1100 Mark" durch die Worte „4200 Mark" und im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „880 Mark" durch die Worte „3360 Mark" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Februar 1923 ab in Kraft. (393)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Februar 1923:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4., 20. November, 5. Dezember 1922 und 19. Januar 1923 (RGBl. 1922 I S. 844, 884, 903; 1923 I S. 66) werden folgende Aenderungen vorgenommen:
   Im Abs. 1 wird die Zahl „1500" durch die Zahl „2400", im Abs. 3 wird die Zahl „500" durch die Zahl „1500" und die Zahl „1100" durch die Zahl „3800" ersetzt.
2. Im Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4., 20. November und 5. Dezember 1922 (RGBl. I S 844, 884 und 903) wird die Zahl „500" durch die Zahl „1500" und die Zahl „1100" durch die Zahl „3800" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 8., 14. und 19. Januar 1923 (RGBl. I S. 56, 63 und 66) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2400 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 5008 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 % iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 263 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Februar 1923 in Kraft. (426)

Neue Kali-Inlandpreise.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Januar d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Der Reichskalirat hat unter dem 30. Januar 1923 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1922 (Nr. 272 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 31. Januar 1923 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für	Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	14028 Pfg.
„	Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	16845 „
„	Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	24980 „
„	„ „ 28 „ 32 % K_2O	31008 „
„	„ „ 38 „ 42 % K_2O	39935 „
„	Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	43595 „
„	„ „ über 60 % K_2O	52060 „
„	schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	75273 „
„	schwefelsaure Kalimagnesia	82910 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Die vorstehende Preiserhöhung bedeutet gegenüber den ab 1. Dezember 1922 in Geltung befindlichen Preisen eine Erhöhung um 150 %. Diese Preiserhöhung tritt ein für alle Aufträge, welche nach dem 29. Januar 1923 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingehen und für die früher beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge, ebenfalls soweit sie nicht bis einschließlich 30. Januar 1923 durch die Kaliwerke ausgeführt worden sind, jedoch findet für alle zur prompten Lieferung erteilten Aufträge, welche seitens der Kaliwerke bis zum 30. Januar 1923 abends noch nicht zur Ausführung gebracht wurden, eine Ermäßigung um 33⅓ % der Erhöhung statt, so daß diese Aufträge zu einem nur um 100 % erhöhten Satze gegenüber den Preisen vom 1. Dezember 1922 ausgeführt werden. Für alle Aufträge, welche in der Zeit vom 30. Januar bis einschließlich 10. Februar 1923 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. zur prompten Lieferung eingehen und welche für landwirtschaftlichen Verbrauch die Menge von 600 000 dz K_2O und für den industriellen Verbrauch 100 000 dz wirkliches Gewicht beziehungsweise 62 500 dz K_2O nicht übersteigen, findet eine Ermäßigung von 20 % der Preiserhöhung von 150 % statt, so daß diese Aufträge zu einem nur um 120 % erhöhten Satze gegenüber den Preisen ab 1. Dezember 1922 ausgeführt werden. Von den obenerwähnten 600 000 dz K_2O stehen den landwirtschaftlichen Abnehmern und dem Handel je die Hälfte zu. Für alle die vorerwähnten 600 000 dz Kali beziehungsweise 100 000 dz wirkliches Gewicht (62 500 dz K_2O) übersteigenden Mengen und für nach dem 10. Februar 1923 eingehende Aufträge gilt die volle Preiserhöhung.

Es wurden gleichzeitig in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 18 236 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 21 899 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 12 625 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 16 845 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 615 Mk. für den Doppelzentner.

Ferner wurden für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 38 000 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Digitized by Google

2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 48 500 Mk. für den Doppelzentner K_2O.

Außerdem hat der Reichskalirat folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Fall, daß bis zum 15. April 1923 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Materialpreise, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und Angestellten oder die eine oder die andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollten, hat eine aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern der Kalierzeuger,
zwei Vertretern der Kaliverbraucher,
zwei Vertretern der Arbeitnehmer,

das Recht, unbeschadet des Rechts eigener Beschlüsse des Reichskalirats, vom Tage dieser Steigerung an die am 30. Januar 1923 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O hierdurch erhöht haben. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums.

Berlin, den 30. Januar 1923. (379)

Zusatzmenge von Phthalsäurediäthylester bei der unvollständigen Vergällung bzw. Genußunbrauchbarmachung von Branntwein.

Im Reichsministerialblatt Nr. 6 vom 2. Februar d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Bisher war Phthalsäurediäthylester als Mittel zur unvollständigen Vergällung bzw. zur Genußunbrauchbarmachung von Branntwein zu Waschungs-, Desinfektions- und ähnlichen Zwecken, soweit damit eine Heilwirkung nicht erzielt wird, zur Herstellung wissenschaftlicher Präparate, zur Vornahme von chemischen Untersuchungen aller Art, zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln und zur Herstellung von Heilmitteln in einer Zusatzmenge von 2,0 Litern auf je 100 Liter Weingeist zugelassen — vgl. auch die hiesigen Rundschreiben vom 12. Mai 1922 — III 2600 —, vom 20. Juni 1922 — III 4721 — und vom 27. Juli 1922 — III 5114 —.

Vom Tage des Eintreffens dieses Rundschreibens ab ist jedoch die Zusatzmenge des Esters auf 1,0 — ein — Liter auf je 100 — hundert — Liter Weingeist zu beschränken. Auch der von der Monopolverwaltung abgegebene, mit Phthalsäurediäthylester versetzte Branntwein wird nunmehr in dieser Zusammensetzung hergestellt werden, worauf ich die beteiligten Gewerbetreibenden auf Anfrage besonders hinzuweisen bitte.

Sofern die Gewerbetreibenden von der Monopolverwaltung abgegebenen, mit Phthalsäurediäthylester versetzten Branntwein nicht auf Ankaufserlaubnisschein beziehen — vgl. das hiesige Rundschreiben vom 18. August 1922 — II b H 2996 —, sondern den Branntwein im eigenen Gewerbebetriebe mit Phthalsäurediäthylester versetzen wollen, muß der vorzuführende Phthalsäurediäthylester nunmehr folgenden Anforderungen entsprechen:

Phthalsäurediäthylester.

1. Aeußere Beschaffenheit. Phthalsäurediäthylester soll eine farblose, höchstens leicht gelbliche Flüssigkeit sein, die entweder geruchlos ist oder nur einen ganz schwachen, angenehmen ätherischen Geruch besitzt.

2. Siedepunkt. Der Siedepunkt soll zwischen 286 und 293 Grad liegen.

3. Dichte. Die Dichte soll zwischen 1,120 und 1,130 liegen.

4. Bestimmung der Verseifungszahl. 5,0 Gramm Phthalsäurediäthylester werden mit 75 Kubikzentimeter Normalnatronlauge und 20 Kubikzentimeter Branntwein versetzt und in einem Kolben mit aufgesetztem Rückflußkühler unter vorsichtigem Umschwenken erhitzt. Nachdem nach etwa 15 Minuten eine vollständige Lösung eingetreten ist, wird das Gemisch eine halbe Stunde lang im Sieden erhalten und alsdann unter Zufügen von einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normalschwefelsäure bis zur Entfärbung titriert. Es sollen dazu nicht mehr als 31 und nicht weniger als 29 Kubikzentimeter Normalschwefelsäure verwendet werden.

5. Verhalten gegen Kaliumpermanganat. Wird 1 Kubikzentimeter Phthalsäurediäthylester mit 10 Kubikzentimeter Kaliumpermanganatlösung (enthaltend 0,01 Gramm des Salzes in einem Liter) eine Minute lang kräftig durchgeschüttelt, so soll die Rosafärbung der Mischung nach Ablauf von 5 Minuten noch erhalten sein.

Berlin, den 19. Januar 1923. (404)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

In den Ausgaben des Reichsanzeigers vom 31. Januar, 1. Februar und 6. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Erster, zweiter und dritter Nachtrag zur zweiten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923.) (427)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 7. bis einschließlich 13. Februar beträgt das Goldzollaufgeld 474 900 Mk. vom Hundert (in der Vorwoche 323 400 Mk. v. H.). (388)

Gültigkeit von Bewilligungen der Aus- und Einfuhrämter in Bad Ems und Saarbrücken. (Wichtig für Exporteure der besetzten Gebiete!)

Die Exporteure in den besetzten Gebieten werden darauf hingewiesen, daß alle bis zum 25. Januar 1923 einschließlich vom Aus- und Einfuhramt in Bad Ems und der Aus- und Einfuhrdienststelle („Commission des dérogations de Sarrebruck") in Saarbrücken ausgestellten Aus- und Einfuhrbewilligungen gültig bleiben. Der Stichtag des 25. Januar ist gewählt, weil feststeht, daß das inzwischen aufgelöste Emser Aus- und Einfuhramt bis zu diesem Tage einschließlich Bewilligungen nach den bisher geltenden Grundsätzen, unbeeinflußt von den neuen Maßnahmen der Interalliierten Rheinlandkommission, ausgestellt hat. Die Verlängerung solcher Bewilligungen kann jedoch nur durch die zuständigen Außenhandelstellen des unbesetzten Deutschland erfolgen. Sofern die Bewilligungen noch nicht abgelaufen sind, werden sie von den Außenhandelstellen mit Verlängerungsvermerk, Trockenstempel und Faksimilestempel versehen und gelten dann als vollgültige Bewilligungen, die von sämtlichen deutschen Zollstellen des besetzten und unbesetzten Gebietes anerkannt werden. Auch Teilabschreibungen können auf solchen Bewilligungen vorgenommen werden.

Für den Warenverkehr des Saargebiets sowohl mit dem besetzten Gebiet wie mit dem freien Deutschland ist vom 26. Januar 1923 ab neben den sonstigen dem Reichskommissar unterstehenden Bewilligungsstellen nur noch der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken, Oberregierungsrat Pagenstecher, zuständig. Seit dem 26. Januar 1923 hat die von der Rheinlandkommission in Saarbrücken eingerichtete „Commission des dérogations de Sarrebruck", die Zweigstelle des Emser Amtes für den Verkehr zwischen dem Saargebiet und dem altbesetzten Gebiet, für die deutsche Außenhandelsregelung zu bestehen aufgehört. (D. A. K.) (419)

Richtlinien für die Ausfuhr aus den alt- und neubesetzten Gebieten.

Für die Ausfuhr aus den alt- und neubesetzten Gebieten sind nach den bisher erlassenen Verordnungen der Regierung folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Das Aus- und Einfuhramt in Bad Ems hat für die Firmen des besetzten Gebietes aufgehört zu bestehen. Auch der Verkehr mit der von Frankreich und Belgien in Düsseldorf eingerichteten Ein- und Ausfuhrsammelstelle sowie anderen Bewilligungsstellen der Interalliierten Rheinlandkommission ist nicht gestattet. Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind nur noch die deutschen Außenhandelstellen im unbesetzten Gebiet. Sie werden alle eingehenden Anträge beschleunigt und in entgegenkommendster Weise erledigen, überhaupt dafür Sorge tragen, daß der Warenverkehr in jeder Hinsicht erleichtert wird. Hinsichtlich der Behandlung der seitens des Emser Amtes bis zum 25. Januar d. J. einschließlich erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen, die den Stempel des deutschen Delegierten, Mayer, tragen, werden noch Weisungen ergehen, ebenso über die Zahlung bzw. Stundung der Ausfuhrabgabe und des Pressebeitrages für Firmen der besetzten Gebiete. Ferner wird von der Regierung erwogen, ob und für welche Waren weitere Ausfuhrabgabenermäßigungen notwendig erscheinen. In der Devisenablieferungspflicht der deutschen Regierung gegenüber tritt keine Aenderung ein. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es sich dringend empfiehlt, die Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten möglichst über das unbesetzte Deutschland zu leiten, Waren über die französische bzw. belgische Grenze nicht ein- oder auszuführen, die Devisen

Digitized by Google

über die Korrespondenten der Reichsbank im nichtfranzösischen und nichtbelgischen Ausland nach Möglichkeit im neutralen Ausland, am besten über eine Bank im unbesetzten Gebiet hereinzuholen und dieser Bank den Auftrag zu geben, die ablieferungspflichtige Devisenquote der Devisenkontrolle der Reichsbank zuzuführen. (384)

Richtlinien für die Exporteure des besetzten Gebietes zur Bezahlung der Ausfuhrabgabe.

Die Firmen der besetzten Gebiete werden dringend darauf aufmerksam gemacht, die Ausfuhrabgabe nicht bei Zollstellen in den besetzten Gebieten einzuzahlen, weil dort die Gefahr der gewaltsamen Beschlagnahme besteht. Die Zahlung kann bei jeder Zollkasse des unbesetzten Deutschland erfolgen. Bei der Zollkasse Berlin Packhof, Südhalle, Postscheckkonto Nr. 33 083 Postscheckamt Berlin, Reichsbankgirokonto, befindet sich eine besondere Hebestelle zur Entgegennahme von Abgabebeträgen aus den besetzten Gebieten. Besonders empfiehlt es sich, der Zahlungspflicht unter Vermittlung privater Bankanstalten durch Ueberweisung der Beträge an die Zollkasse Berlin Packhof, Südhalle, oder an irgendeine andere Zollkasse des unbesetzten Deutschland zu genügen. Ueberweisungsgebühren und Portokosten können von den Abgabebeträgen abgezogen werden. In den Ueberweisungsanträgen muß der Zahlungspflichtige, wenn irgend möglich, das Landesfinanzamt, bei dem die Zahlungspflicht entstanden ist, die Zollkasse, bei der die Zahlung an sich zu erfolgen hätte, den zu deckenden Abgabebetrag und den für Ueberweisungsgebühr und Portokosten gekürzten Betrag angeben. Es empfiehlt sich, die Ueberweisungsbenachrichtigungen sorgfältig aufzubewahren, um bei späteren Rückfragen Aufschluß geben zu können. Unausgenützte Stundungs-(Aufschub-)summen können von dem Zollamt, das die Stundung bewilligt hat, zugunsten von Firmen der besetzten Gebiete an ein anderes Zollamt überwiesen werden. Mündliche Stellung des Ueberweisungsantrages genügt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausfuhrabgabe bleibt auch für Firmen der besetzten Gebiete bestehen. Wer eine Zahlung an fremde Beauftragte oder Kassen leistet, die unter der Gewalt der Besatzungsbehörden stehen, wird dem Reich gegenüber von der Zahlungspflicht nicht entbunden. Er setzt sich also der Gefahr aus, die Ausfuhrabgabe doppelt bezahlen zu müssen. (418)

Zur Frage der Beschlagnahme deutscher Guthaben in Belgien und Frankreich.

In deutschen Ausfuhrkreisen ist die Mitteilung verbreitet worden, daß die belgische Regierung eine förmliche Erklärung abgegeben habe, keine in Belgien befindlichen und nach dem November 1918 entstandenen deutschen Guthaben auf Grund des § 18 Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages zu beschlagnahmen. Das trifft nicht zu. Eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung ist Belgien nicht eingegangen. Die belgische Regierung hat im Februar 1921 lediglich eine Erklärung abgegeben, daß sie nicht die Absicht habe, von dem Beschlagnahmerecht Gebrauch zu machen. Nach dem belgisch-französischen Raubeinfall in das Ruhrgebiet hat der Bürgermeister von Antwerpen, in Besorgnis darüber, daß die bisher über Antwerpen geleiteten deutschen Warensendungen nunmehr ihren Weg über Rotterdam nehmen könnten, den belgischen Ministerpräsidenten befragt, welche Stellung die belgische Regierung nunmehr zu der im Februar 1921 abgegebenen Erklärung einnehme. Seitens des belgischen Ministerpräsidenten ist dabei die gleiche unbestimmte Wendung gebraucht worden, daß Belgien nicht beabsichtige, deutsche Guthaben zu beschlagnahmen. Belgien ist also ohne weitere Formalitäten in der Lage, die früher abgegebene Erklärung zu widerrufen. — Von Frankreich ist überhaupt nicht auf das Beschlagnahmerecht deutscher Guthaben verzichtet worden. Im Hinblick auf die Gefahren, denen der Besitz deutscher Firmen in diesen beiden Ländern zurzeit ausgesetzt sein kann, ist daher größte Vorsicht am Platze. (Volle Vorauszahlung und Sicherstellung des Gegenwertes bei einer Bank des unbesetzten Deutschland bzw. des neutralen, nichtfranzösischen oder nichtbelgischen Auslands.) (416)

Devisenablieferungspflicht und englische Sanktionsabgabe.

Wie mehrfache Zuschriften beweisen, herrscht in Ausfuhrkreisen Unklarheit darüber, ob die 26%ige Sanktionsabgabe, die die Engländer bei der Einfuhr deutscher Waren beschlagnahmen, von dem Devisenablieferungssoll abgezogen werden kann. Dieser Abzug ist berechtigt. Ist also eine Firma verpflichtet, 40 % ihrer Exportdevisen dem Reich zur Verfügung zu stellen, so braucht sie bei der Ausfuhr nach England nur 14 % abzuliefern, da ihr die Verfügung über die restlichen 26 % ohne weiteres durch die englische Regierung entzogen ist. (417)

Vorschüsse auf Sachlieferungsschecks.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. ist ermächtigt worden, auf die im freien Sachlieferungsverkehr fälligen Schecks und auf die nicht in Papierwährung ausgestellten Zahlungsanweisungen des Reichskommissars zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten Vorschüsse in Höhe von zwei Dritteln des betreffenden Markgegenwertes auszuzahlen. Die Zahlung erfolgt derart, daß sie am Kursstichtage zur Verfügung der in Berlin Konten besitzenden Zahlungsempfänger und am Tage darauf zur Verfügung derjenigen Zahlungsempfänger stehen, die ihre Konten bei auswärtigen Banken haben. Diese Vorschußzahlungen erfolgen unter dem Vorbehalte der Rückforderung des bei weichenden Kursen etwa zuviel bezahlten Betrages. Eine Zinsberechnung für diese Vorschüsse findet nicht statt. (387)

Ausland

Memelgebiet. **Aenderungen des Zolltarifs.** Das Amtsblatt des Memelgebiets vom 3. Februar d. J. veröffentlicht eine Verordnung über Aenderungen der Verordnung vom 18. November 1922 betreffend den Zolltarif. Danach unterliegen alle in das Memelgebiet eingeführten Waren einem Einfuhrwertzoll von 3 %, sofern nicht Ausnahmen in der Verordnung angegeben sind. Vom Einfuhrzoll befreit sind eine Anzahl von Waren, zu denen die künstlichen Düngemittel gehören. Für eine Reihe von Erzeugnissen werden Gewichtszölle erhoben; dazu gehören:

Aether aller Art:

a) in Fässern . . . . . für 1 dz 150 000 Mk.
b) in anderen Behältnissen . . „ „ 156 000 „

Die Verordnung ist am 1. Februar 1923 in Kraft getreten. (425)

Deutsch-Oesterreich. **Der Handelsvertrag mit Polen.** Der kürzlich zwischen Oesterreich und Polen abgeschlossene Handelsvertrag, dessen Inkrafttreten bevorsteht, dürfte für den Geschäftsverkehr zwischen beiden Ländern von großer Bedeutung sein. Abgesehen von unerheblichen Einschränkungen hat Polen der österreichischen Einfuhr alle Begünstigungen eingeräumt, die Frankreich im Handelsvertrage mit Polen zugestanden sind. Außerdem genießt Oesterreich auf Grund des Vertrages die Rechte der meistbegünstigten Nation. Unter den Zollermäßigungen, die hierdurch der Einfuhr aus Oesterreich zuteil werden, ist zu nennen Celluloid mit 35 % und pharmazeutische Produkte mit 30 %. Der Vertrag enthält ferner die Bestimmung, daß Waren aus dritten Ländern, die in Oesterreich eine Bearbeitung erfahren haben, dieselben Zollvergünstigungen genießen wie die österreichischen. Die Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins weist darauf hin, daß es durch diese Bestimmung möglich sein würde, deutsche Waren in Oesterreich einer industriellen Bearbeitung zu unterziehen und sie dadurch mit wesentlich geringeren Zöllen nach Polen einzuführen als beim direkten Export von Deutschland nach Polen. (400)

Schweiz. **Der Handelsvertrag mit Italien.** In dem am 27. Januar d. J. in Zürich unterzeichneten Handelsvertrag (s. „Chem Ind.", S. 91) hat Italien der Schweiz eine Reihe zum Teil erheblicher Zollermäßigungen zugestanden. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie ist zu erwähnen die Aufhebung des Zolles auf künstlichen Indigo (150 und 300 Lire). Unter den von der Schweiz eingeräumten Zollvergünstigungen finden sich aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Erzeugnisse:

Kupfervitriol	100 kg	8 Fr. (früher 12),
Calciumnitrat	100 kg	1 Fr. (früher 3).

Ferner hat die Schweiz die Aufhebung aller Einfuhrverbote, soweit sie Italien betreffen, zugestanden. (413)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Eigentumsvorbehalt bei Warenkrediten.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates beschäftigte sich in seiner Sitzung mit dem Antrag seines Arbeitsausschusses für die Kreditfrage, betreffend Eigentumsvorbehalt an den zur Verarbeitung oder Umbildung gelieferten Waren (Ergänzung des § 350 des BGB.). Der Antrag geht davon aus, daß eine wesentliche Voraussetzung der für die Aufrechterhaltung der deutschen Industrie unentbehrlichen Kredithilfe eine dringliche Sicherung dieser Kredite ist, dergestalt, daß möglichst unabhängig von den Einwirkungen der

Digitized by Google

Währungsschwankungen dem Kreditgeber ein greifbarer, realisierbarer und dem in Anspruch genommenen Kredit jederzeit gleichkommender Wert rechtswirksam sichergestellt wird. Diesem Bedürfnis entsprechend hat sich bei Warenkrediten der Eigentumsvorbehalt an den zur Verarbeitung oder Umbildung gelieferten Waren, bei größeren Geldkrediten die Sicherungsübereignung von Waren entwickelt. Die Gesetzgebung ist dieser Entwicklung indessen noch nicht gefolgt. Sie könnte eine wertvolle Erleichterung und Vereinfachung der Sicherungsübereignung von in der Fabrikation befindlichen Waren dadurch gewähren, daß die gemäß § 950 BGB. aus Verarbeitung oder Umbildung von Waren entstehenden Eigentumsverhältnisse zum Gegenstand von Vereinbarungen gemacht werden können, sofern ein zugrundeliegendes Kreditgeschäft einen erkennbaren auf Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung gerichteten ernstlichen Rechtswillen der vertragschließenden Kaufleute erweist. Diesem Zweck soll folgender § 350 a, dessen Hinzufügung ins Handelsgesetzbuch vorgeschlagen wird, dienen:

Ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgeschäftes Waren zur Verarbeitung oder Umbildung unter Eigentumsvorbehalt geliefert erhält, oder zur Verarbeitung oder Umbildung bestimmte Waren zur Sicherung für einen Kredit Dritten übereignet, kann Vereinbarungen treffen, nach denen in Abweichung von § 950 BGB. durch die Verarbeitung oder Umbildung Eigentum an der neuen Sache von ihm nicht erworben wird.

Die Vorschriften finden auch auf die im § 4 Abs. 1 HGB. bezeichneten Gewerbetreibenden Anwendung. — Der Antrag wurde einstimmig angenommen. (386)

Ausland

Italien. **Absatzmöglichkeiten für Chemikalien in der Glasindustrie.** Nach einem uns vorliegenden Bericht aus Triest kann die gegenwärtige Lage der italienischen Glasindustrie als günstig bezeichnet werden. Die durch den Krieg gestörte Produktion ist in vollem Umfange wieder aufgenommen worden, da im Auslande die Nachfrage nach italienischen Glaswaren die Produktion überstieg. Gegenwärtig können infolge der Erweiterung der Betriebe auch Aufträge größeren Umfangs schnell erledigt werden. Besonders gefragt sind zurzeit die sogenannten Maccàperlen, die, der gegenwärtigen Moderichtung entsprechend, in der Konfektion große Verwendung finden. Hieraus ergeben sich für die deutsche chemische Industrie Absatzmöglichkeiten aller Art, beispielsweise für Glasfarben. Vertreter der hochentwickelten Glaswerke in Murana haben kürzlich Deutschland bereist, um die durch den starken Marksturz besonders günstige Gelegenheit zum Einkauf von Chemikalien aller Art auszunutzen. (383)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Januar 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Inland hat die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln auch im Januar angehalten. Die Erzeugung war bis auf die Folgen der Besetzung des Ruhrgebietes normal. Die Abladungen von den Werken waren gut. Vorräte von Belang sind nicht vorhanden.

Die Preise für Stickstoffdünger erhöhten sich mit den Kohlenpreisen am 12. Januar 1923, und zwar:

	f. d. kg Stickstoff
für schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen . . .	auf 2255,40 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 2309,20 „
salzsaures Ammoniak	„ 2255,40 „
Kaliammonsalpeter	„ 2255,40 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 2720,70 „
Kalkstickstoff	„ 2007,— „

Mit Wirkung vom 22. Januar ab sind Stickstoffdüngemittel in den Ausnahmetarif 11 aufgenommen. Sie genießen einen dem Verbraucher zugute kommenden Frachtnachlaß von 10 %, sofern sie in unveränderter Beschaffenheit „zum Düngen im Deutschen Reich" Verwendung finden. Stickstoffdüngemittel, die zur Weiterverarbeitung auf Kunstdünger dienen, sind von der Frachtvergünstigung ausgeschlossen.

Das Syndikat vergütet in seinen Rechnungen nach wie vor die ungekürzte Fracht nach dem bisherigen Tarif, während der Empfänger nur $^9/_{10}$ der Fracht bezahlt.

Für alle Abladungen ab 3. Februar 1923 tritt eine neue Preiserhöhung in Kraft und zwar:

	f. d. kg Stickstoff
für schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 4546,70 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 4643,40 „
salzsaures Ammoniak	„ 4546,70 „
Kaliammonsalpeter	„ 4546,70 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 5383,40 „
Kalkstickstoff	„ 4100,— „

Im Ausland war das Geschäft in Chilesalpeter im allgemeinen still. Die Vereinigung der Chilesalpeter-Produzenten gibt ihre bisherigen Verkäufe für Verschiffung in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis Ende Juni 1923 jetzt mit 1 541 000 t an. Durch die Inbetriebnahme weiterer Salpeterwerke ist die Erzeugung in Chile im Dezember auf 123 000 t gestiegen und hat damit reichlich die Hälfte der Vorkriegserzeugung erreicht. Da auch die Verschiffungen größer geworden sind, haben sich die Lagerbestände in Chile von 1 449 000 t am 31. Dezember 1921 auf 1 216 000 t am 31. Dezember 1922 ermäßigt.

Die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak blieb im Auslande lebhaft und die Preise waren fest. (389)

Neue Dachpappenpreise.

Die aus der Kohlenpreiserhöhung folgende enorme Steigerung der Rohstoffpreise hat zu der Festsetzung der folgenden neuen Richtpreise seitens des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten geführt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

Mk.	2430	2010	1340	980	je Quadratmeter.

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage

Mk.	2890	2680	2430	je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 8500 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 9200 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . . 650 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, bei sofortiger Barzahlung. — Auch die Ausfuhrmindestpreise haben eine Erhöhung erfahren. Sie sind von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und von der Außenhandelstelle Chemie in Erfahrung zu bringen. (430)

Vom rheinisch-westfälischen Teerproduktenmarkt.

Der „Brennstoff-Chemie" Nr. 3 entnehmen wir folgenden Bericht:

Was die Preispolitik am Teerproduktenmarkt zurzeit anbetrifft, so ist sie natürlich ganz und gar abhängig von den gewaltigen Kohlenpreiserhöhungen. Während man erst am 12. Januar eine bedeutende Kohlenpreiserhöhung feststellte, wird am 1. Februar eine etwa 80%ige Kohlenpreiserhöhung eintreten. Dies hat zur Folge eine proportionale Erhöhung der Teerproduktenpreise. In den letzten 14 Tagen war der Markt nicht überall sehr lebhaft. Der Rückschlag, über den wir vor einiger Zeit berichtet hatten, scheint bereits langsam einzusetzen. Der Bedarf an Pech ist jedenfalls nicht mehr so stark. Der Markt für Anthracen liegt schlecht, Naphthalin ist immer noch gut gefragt. Eine eigentliche Konkurrenz für Steinkohlenteer ist der Braunkohlenteer ja noch nicht. Falsch wäre es, eine Preispolitik grundsätzlich ganz nach dem Dollarkurs einzustellen. Es muß scharf Stellung gegen solche Absichten gewissenloser Händler genommen werden. Händler, die diesen Grundsatz immer wieder vertreten wollen, werden zweifellos von den wirtschaftlichen Vereinigungen und von der Industrie über kurz oder lang einer willkürlichen Schädigung der Gesamtinteressen der Nation beschuldigt werden. Die Preise, die in den letzten 14 Tagen gegolten haben, waren für Rohteer etwa 260—300 und 320 Mk.; hier muß aber stets gefragt werden, ob es sich um große oder ganz kleine Mengen handelte. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob kleine Mengen zu hohen Preisen gehandelt werden, weil sie gerade notwendig gebraucht werden, oder ob die großen Lieferungen zu einem viel niedrigeren Satze am Markte stehen. Imprägnieröle

Digitized by Google

notierte man zuletzt etwa mit 300, Heizöle mit 270, Treiböle mit 300 bis 310, Brikettpech mit 350, Naphthalin mit 800 Mk. je 1 kg. Bei einer Kohlenpreiserhöhung von 80 % könnte man etwa mit folgenden Preisen ab 1. Februar rechnen:

	je 1 kg
Rohteer	500—550 Mk.
Heizöl	400—450 „
Treiböl	500—550 „
Imprägnieröl	500—530 „
Brikettpech	bis 600 „
Naphthalin	1600—1800 „

(392)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 2.	31. 1.	Aktien	7. 2.	31. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	51500,—	85000,—	Höchster Farbw.	53000,—	30000,—
Bad. Anilin	70000,—	37000,—	C. A. F. Kahlbaum	32000,—	24500,—
Byk-Guldenw.	20000,—	23000,—	Köln-Rottweil	46500,—	39000,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	57000,—	37250,—	Linde's Eismasch.	—	—
„ Grünau	50000,—	—	Nitritfabrik	40000,—	20000,—
„ v. Heyden	41000,—	30500,—	Oberschl. Koksw.	125000,—	80000,—
„ Milch & Co.	35000,—	32000,—	Rasquin, Farbw.	39000,—	31000,—
„ Weiler	57000,—	36000,—	Rh. W. Sprengst.	32000,—	23000,—
„ Gelsenk.	—	—	J. D. Riedel	65000,—	41000,—
„ W. Albert	105000,—	75000,—	Rütgerswerke	65500,	43000,—
„ Concordia	—	—	H. Scheidemandel	63500,—	52000,—
Dynamit Nobel	45000,—	19700,—	Schering, Chem.	—	—
Egestorff. Salzw.	40000,—	38000,	Sprengst. Carb	—	—
Elberf. Farbenf.	64000,—	37800,—	Staßfurter Chem.	59500,—	60000,—
Fahlberg List	25000,—	—	Thür. Bleiweißf.	37000,—	30000,—
Th. Goldschmidt	58000,—	41000,—	Union Chem. Fabr.	40000,—	25500,—
Harb. Wiener G.	48750,—	33000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Harkort Bergw.	60000,—	—	„ Glanzstoff F.	170000,—	100000,—
Heine & Co.	28000,—	—			

Devisen	1. 2.	2. 2.	3. 2.	5. 2.	6. 2.	7. 2.
Holland	16400,—	15600,—	14600,—	16800,—	15000,—	14700,—
Schweden	11100,—	10600,—	9900,—	11250,—	10050,—	9700,—
Italien	1965,—	1900,—	1790,—	2015,—	1845,—	1775,—
England	193000,—	186000,—	173000,—	198500,—	177500,—	173000,—
New York	41500,—	39800,—	37250,—	42250,—	37750,—	36600,—
Frankreich	2460,—	2390,—	2350,—	2610,—	2450,—	2325,—
Schweiz	7800,—	7449,90	7000,—	7960,—	7150,—	6925,—
Spanien	6465,—	6240,—	5800,—	6635,—	5940,—	5750,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	7. 2.	31. 1.
Elektrolytkupfer	12892	16830
Raffinadekupfer 99—99,3 %	10500—11000	13000—14000
Originalhüttenweichblei	4500 - 4600	5900—6200
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	5900—6200	6500—7000
Zink, umgeschmolzen	4500—4600	5500—5800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	15272	20156
do. in Walz- oder Drahtbarren	15297	20181
Bancazinn	31900—32200	41800—42300
Straitszinn	31900 32200	41800—42300
Australzinn	31900 32200	41800—42300
Hüttenzinn, 99 %	31400 - 31700	41300—41800
Reinnickel	21000—21500	27000—28000
Antimon-Regulus	3900— 4000	5100— 5200
Silber in Barren	762500—770000	900000—920000

(432)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr.-Ing. e. h. Johannes Heß. Die Technische Hochschule München hat dem Direktor der Dr. Alexander Wacker Gesellschaft m. b. H. Johannes Heß die Würde eines Doktor der technischen Wissenschaften e. h. als „dem erfolgreichen Elektrotechniker und hervorragenden Organisator der Carbid-Industrie" verliehen. (428)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Noerdlinger in Flörsheim/M.** Die seit 33 Jahren bestehende Firma wurde unter Mitwirkung der Bankfirma Gebr. Röchling und der Metallgroßhandlung Leo Jakobi & Co. in Frankfurt a. M. in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 12 Millionen Mark umgewandelt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel mit chemischen und chemisch-metallurgischen Produkten. Gleichzeitig wurde eine Interessengemeinschaft zwischen der Chemischen Fabrik M. Jakobi, A.-G., Frankfurt/M., und der neuen Aktiengesellschaft geschlossen. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren: Stadtrat a. D. Dr. Levin-Frankfurt a. M. (Vorsitzender), Direktor Julius Levi-Frankfurt a. M. (stellvertr. Vorsitzender), Generaldirektor Bergassessor Battig-Herne, Rechtsanwalt Dr. Zweck-Wiesbaden, Direktor Moritz Jakobi, Direktor Leo Jakobi, Direktor Arnold Frank in Frankfurt a. M. Zum Vorstand wurde Herr Fritz Noerdlinger bestellt. (414)

* **Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rhein.** Nach dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1921/22 erstatteten Geschäftsbericht litt das erste Vierteljahr des abgelaufenen Jahres unter der allgemeinen Absatzstockung in Deutschland im Sommer 1921, die dazu zwang, den Betrieb in den Monaten Juli und August sehr stark einzuschränken. Die dann folgende Wiederbelebung des Geschäftes, die allerdings zu einem guten Teil auf die bedauerliche Markentwertung zurückzuführen ist, brachte volle Beschäftigung. Die fortschreitende Geldentwertung bedingte erhebliche Betriebsmittel, deren Deckung im Wege des Kredits erfolgen konnte. Zur Sicherstellung der Belieferung des Werkes mit gebranntem Kalk wurden die Kalkwerke Gebrüder Wandesleben G. m. b. H., Stromberg (Hunsrück) und die Lahnkalkwerke Elz G. m. b. H., Elz bei Limburg a. d. Lahn, erworben. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn von 4 825 761 Millionen Mark. Es gelangt eine Dividende von 25 % zur Verteilung. Das entspricht einer Verzinsung von 0,01 % Goldmark des noch in reiner Goldmark bestehenden, bisher nicht erhöhten Aktienkapitals. Die günstigen Absatzverhältnisse hielten auch im laufenden Geschäftsjahr an. Zurzeit macht sich indessen ein Rückgang bemerkbar. (415)

Aus dem Handelsregister.

(29. Januar bis 3. Februar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Marcus & Co., Chemisches Laboratorium, Hannover, aufgelöst.

Krakau & Müller, Chemische Fabrik, Calbe a. d. Saale, jetzt: Krakau & Müller Chemische Fabrik.

Leipzig-Dölitzer Lack- und Oelfarbenfabrik G. m. b. H., Leipzig, aufgelöst.

Chemische Fabrik Wandrey & Fellmann, Patschkau, jetzt: C. Wandrey & Co., chemisch-pharmazeutisches Laboratorium „Ce We", Patschkau.

Obermeyer & Comp. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau, jetzt: Obermeyer & Co. Aktiengesellschaft, Hanau.

Chemische Fabrikation Haupt & Co. G. m. b. H., Leipzig, jetzt: 1446 Parfumerie vormals Haupt & Co. G. m. b. H., Leipzig.

Karl M. Martin, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate G. m. b. H., München, jetzt: Karl M. Martin G. m. b. H., München. (420)

Versammlungskalender.

14. Februar: A.-G. für Chemische Industrie, München: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats München XVII, Karlsplatz 10/1.

15. „ Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln a. Rh.: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale des Barmer Bank-Vereins Hinsberg, Fischer & Comp., Köln, Untersachsenhausen.

17. „ Karaus Farben- und Oelwerke A.-G., Düsseldorf: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaale des Park-Hotels zu Düsseldorf.

Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G., Oldenbrok-Bahnhof: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftsgebäude der Darmstädter & Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Frauenkirchhof 6.

Chemische Fabrik Aspe A.-G., Aspe: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma Woltereck & Robertson, Hamburg, Trostbrücke 2.

Aktien-Gesellschaft für chemische Erzeugnisse, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Verwaltungsbüro der Gesellschaft, Berlin W 62, Lützowplatz 14. (421)

Außenhandelstelle Chemie

Für Salmiak nach Belgien und Frankreich, für Salmiakgeist 0,910 nach Japan, Südamerika und Uebersee, für schwefelsaure Tonerde nach Schweden sowie für Mineralwasser wurden die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für chemisch reine Salzsäure, Stöpselballons, Bleimennige sowie Bleiweiß (in Oel und in Pulver) sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Kautschukpflaster ist die Lieferwerksbescheinigungspflicht eingeführt.

Für Sprengstoffe, für Sprengkapseln nach dem niedervalutarischen Auslande und für Kulör sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (429)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum	31. Jan. 1923	3. Febr. 1923	31. Jan. 1923	25. Jan 1923	30. Jan. 1923	10 Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	137,50—145 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 335 Fr.	80% 50—51 £	80% tel. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 245 Fr.	32 33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 6,75—7 $
Aetznatron	76/77% conlée blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 21—23 G	4 10 čKr.	128/130 (6500 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	170—190 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pâtil. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (10200 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white cryst. 12-12½ c.
Borax	crist. 217 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 32 34 G	crist. 6.80 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 ft.	cryst. 39/40% lb 8¾ 9 d	48—52 G	–	–	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	—	6—7 £	4—5 G	—	pc chmelzen (2700 K)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 55 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	200—230 G		—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 92,10-95 £		—		25—26 c.
Cyankalium	—	—		—	—	47—80 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—		—	19—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99 100% 67—68 £	80° 43—46 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18500 K)	99½% 100 lb. 12.00-13,25 $
Formaldehyd	40 vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 67—75 G	36 % 10,50 čKr	—	40% 16 16 /2 c.
Glaubersalz		commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0.90 čKr.	calc. (1150 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65 67,10 £	2× gerafft. 90—100 G	—	28° chem. rein (25000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ s	175—210 G	29 čKr	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. weiße 175 Fr.	refined 43—45 £	28—30 G	7 čKr.	raff. weiß. (8700 K.)	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 6—6¼ d	56,50—64,50 G			10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10 28,10 £	98/100% 28—32 G	9 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23.10 £	23—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	–	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	–	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10 11 £	15,50—17 G	—	B. (3850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ d	46—52 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ d	crist. 47—51 G	13 čKr.	—	cryst. 13—13½ c.
Phosphorsäure		1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—		50% 8½—9 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 30—31 £	—	—	—	80/85% 5½— 5¾ c.
Salicylsäure	—	techn lb. 1,2—1,4 s	160—180 G	—		techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 7 čKr.	99/99 crist. weiß (7800 K)	white gran. 6½ 6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20,21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 10,10-12,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60 62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66 4,30—5,75 G	66° 1,25 čKr.	66° Bé (1950 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	98 100% 40 Fr.	—	98/100% 8.50-9,50 G	—	96, 98 Ammoniak (2750 K)	58° light 100 lb. 1,80-1,87 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 5-6,75 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	140—150 G	25 čKr.	(41000 K.)	32 c.

(433)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 19. FEBRUAR 1923 | Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tagesfrage.

Berlin, den 14. Februar 1923.

Keine Ruhrkohle, kein westfälischer Koks, keine Saarkohle und keine lothringer Kohle — das sind die wirtschaftlichen Errungenschaften, die Herr Poincaré in der fünften Woche seiner ruhmreichen Ruhrgebietsbesetzung zu verbuchen hat. Die Expedition der „Ingenieure unter militärischem Schutz" hat sich als ein restloser Mißerfolg erwiesen. Damit scheint der Gedanke einer wirtschaftlichen Ausbeutung des Ruhrgebiets überhaupt aufgegeben zu sein. Das Programm des zweiten Aktes heißt: Zerstörung der deutschen Wirtschaft.

Diesem Zwecke dient die über die Produktion des gesamten besetzten Gebietes verhängte Ausfuhrsperre. Für diesen genialen Gedanken zeichnet bekanntlich die belgische Regierung verantwortlich. Poincaré hat sich nur widerwillig ihrem Drängen gefügt. So erklärt es sich, daß bereits am Tage nach der Verkündung der Ausfuhrsperre eine Einschränkung derselben ausgesprochen werden mußte, die vom französischen Standpunkt aus einem vollkommenen Widerruf gleich kommt. Das generelle Ausfuhrverbot bleibt an sich bestehen, es werden jedoch für die Ausfuhr in das Ausland grundsätzlich, für die Ausfuhr in das nicht besetzte Deutschland von Fall zu Fall auf Antrag Ausfuhrbewilligungen erteilt. Was zu diesem schnellen Wandel geführt hat, ist leicht zu erraten. Eine volle Ausfuhrsperre hätte in kurzer Zeit zu einer Stillegung des überwiegenden Teiles der Produktion geführt. Dadurch wäre Arbeitslosigkeit in größtem Umfange eingetreten. Solange aber Frankreich seine törichten Hoffnungen auf ein Abschwenken der Arbeiterschaft aus der deutschen Abwehrfront setzt, darf es keine Hungerblockade über sie verhängen. Die Verantwortung für die Stillegung von Betrieben soll jetzt den Arbeitgebern zugeschoben werden, falls sie sich weigern, Ausfuhrbewilligungen einzuholen. Es könnte ferner eine Ausfuhrsperre gegenüber dem Auslande zu unliebsamen Reklamationen aus denjenigen Ländern führen, welche deutsche Produkte, deren Erzeugung überwiegend im besetzten Gebiet liegt, nicht entbehren wollen. In einem offiziösen Artikel des „Temps" wird die Ueberzeugung ausgesprochen, die neue Organisation der Ausfuhrbewilligungsämter würde in kurzer Zeit einwandfrei funktionieren. Die deutsche Industrie des besetzten Gebietes dürfte die französischen Gewalthaber eines besseren belehren. Die Ausfuhr der Industrieprodukte unter französischer Kontrolle wird genau so funktionieren wie die von Kohle und Koks, die bekanntlich gänzlich ruht.

Die seit Beginn des laufenden Monats von der Reichsbank unternommene Stützungsaktion der Mark, die anfangs nur vorübergehende Erfolge aufzuweisen hatte, ist planmäßig weitergeführt worden und berechtigt zu der Hoffnung, daß die verheerenden Wirkungen der Ruhrgebietsbesetzung auf unsere Währung zum guten Teil wieder ausgeglichen werden. Das mit dem Eingreifen der Reichsbank in den Devisenhandel erstrebte Ziel ist überwiegend wirtschaftlicher Art. In erster Linie dient es einer Verbilligung der englischen Kohle, deren Einfuhr in beträchtlichen Mengen zurzeit nicht entbehrt werden kann. Hierdurch erklärt es sich, daß in den letzten Tagen eine Berliner Großbank im Einvernehmen mit der Reichsbank englische Werte in bedeutendem Umfange dem Devisenmarkt zugeführt hat. Wenn diese Beträge, deren Höhe auf 400 000 £ geschätzt sind, keine stärkere Senkung der Devisenkurse zur Folge hatten, so kommt in dieser Tatsache der starke Bedarf zum Ausdruck, der für Importzwecke an der Börse besteht. Immerhin stand einem Pfundkurs von fast 200 000 am 5. Februar ein solcher von 109 000 am 14. Februar gegenüber. Das bedeutet eine erhebliche Erleichterung in den Schwierigkeiten der Versorgung mit Kohle und Nahrungsmitteln, welche uns der Wirtschaftskrieg im Westen des Reichs bereitet hat.

Es fragt sich nun, ob es der Reichsbank möglich sein wird, die bisherigen Erfolge noch zu erweitern oder wenigstens gegenüber einem neuen Ansturm aus wirtschaftlichen oder spekulativen Anlässen zu verteidigen. Die Beantwortung der Frage hängt von dem Umfang der Devisenreserven der Reichsbank ab, über den das Zentralnoteninstitut sich auch in seinen Ausweisen in Schweigen hüllt. Im Hamburger Wirtschaftsdienst ist der Versuch einer Schätzung der Bestände der Devisenbeschaffungsstelle unternommen. Er geht davon aus, daß der Reichsbank als Anteil an den deutschen Ausfuhrwerten in den letzten Monaten etwa je 60 Millionen Goldmark zugeflossen seien, die durch die Abdeckung der belgischen Reparationswechsel und die Finanzierung der Getreideeinfuhr nicht voll in Anspruch genommen wären. Es müßte daher noch ein Ueberschuß für den Valutamarkt zur Verfügung stehen. In den nächsten 6 Monaten würden mithin reichliche Devisenbestände für eine Stützung der Mark Verwendung finden können. Außerdem wäre es ohne jede Gefahr für die Notendeckung möglich, einen Teil des Goldbestandes in den Dienst einer aktiven Währungspolitik zu stellen, die darauf abzielt, in möglichst großem Umfange den Markbesitz des Auslandes, der inzwischen durch Anlagen in Effekten und Immobilien sehr erheblich verringert sein dürfte, aufzunehmen. Nur ein Bruchteil des Reichsbankgoldes wäre zur Erreichung dieses Zieles erforderlich. Die mit Zahlen belegten Ausführungen sind beachtenswert. Es ist nicht zu verkennen, daß die Reichsbank mit ihrer Stützungsaktion in einem reichlich späten Zeitpunkt einsetzte. Es wäre nicht nötig gewesen, damit zu warten, bis die Entwertung der Mark zu einem Dollarkurse von fast 50 000 führte. In Finanzkreisen will man wissen, es hätte eines sehr starken Druckes seitens der Regierung bedurft, um die Reichsbank zu den Maßnahmen zu bewegen, deren Wirkungen jetzt in den Kurssenkungen der Devisen in die Erscheinung treten.

In einem Teil der Presse betrachtet man die Reichsbankintervention als den Vorläufer einer bereits im Prinzip beschlossenen Zentralisierung des Devisenhandels. Die Annahme erscheint als unberechtigt. Die bisherigen Erfahrungen mit der behördlichen Regelung des Devisenhandels ermutigen wahrlich nicht zu neuen Experimenten. Die Reichsbank selbst ist seinerzeit für die Aufhebung der Devisenzentrale mit allem Nachdruck eingetreten; sie wird sich schwerlich von ihrer Neubelebung eine nachhaltige Besserung unseres Valutaelends versprechen. Vor allem aber beweisen ja die

Digitized by Google

in den letzten Tagen mit der Währungspolitik nach kaufmännischen Grundsätzen durch Regulierung von Angebot und Nachfrage gemachten Erfahrungen, daß auf diesem Wege ein Erfolg zu erzielen ist, der allen Devisenverordnungen bisher stets versagt blieb.

Das Eingreifen der Reichsbank in den Devisenhandel verfolgt aber auch ein sehr bedeutsames politisches Ziel. Daß eine derartige Zerrüttung unserer Währung, wie sie nach den ersten drei Wochen der Ruhrbesetzung eingetreten war, in Frankreich die Hoffnungen auf eine Niederzwingung des deutschen Widerstandes wesentlich stärken mußte, unterliegt keinem Zweifel. Poincaré dürfte bei seinen jetzt lediglich auf die Zerstörung unserer Wirtschaft gerichteten Maßnahmen die Ueberlegung angestellt haben, daß ein im gleichen Tempo fortschreitender Verfall der deutschen Währung mit größter Wahrscheinlichkeit zu innerpolitischen Wirkungen führen müßte, denen gegenüber in absehbarer Zeit die moralischen und physischen Kräfte des Widerstandes versagen würden. Daß solche Hoffnungen etwa in Erfüllung gehen, muß unter allen Umständen verhindert werden. Die Reichsbank hat in dem gegen Frankreichs Gewaltherrschaft geführten Abwehrkampf des deutschen Volkes eine Aufgabe von höchster Bedeutung zu erfüllen. Möchte sie sich ihr in vollem Umfange gewachsen zeigen! — Bl. (487)

Norwegen als Markt für Chemikalien.

Nachfrage nach Schwerchemikalien.

Bis zum Jahre 1915 war die Ausfuhr von Chemikalien aus Norwegen, wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ganz unbedeutend, und ihr Wert überstieg nicht eine halbe Million Kronen, während der Einfuhrwert etwa 3 Mill. Kr. betrug. Im Jahre 1913 aber hatte sich die Lage so verändert, daß sich die Einfuhr auf 9 Mill. Kr. belief gegenüber einer Ausfuhr von etwas mehr als 20 Mill. Kr., und in dem letzten Jahr, für welches eine Wertstatistik vorhanden ist, d. h. im Jahre 1920, war die Ausfuhr mit 127 Mill. Kr. viermal so groß wie die Einfuhr mit 32 Mill. Kr.

Auf den ersten Blick könnte es daher scheinen, schreibt der Korrespondent des „Anglo-Norwegian Trade Journal" in Christiania, als ob Norwegen auf dem besten Wege wäre, seinen Chemikalienbedarf selbst zu decken, aber eine genauere Betrachtung der Lage zeigt, daß dies nicht der Fall ist. Der gegenwärtige beträchtliche Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr ist auf die Entwicklung der auf die Ausnützung der Wasserkräfte begründeten elektrochemischen Werke zurückzuführen, welche einige wenige Produkte, diese aber in großen Mengen, herstellen, hauptsächlich Calciumnitrat, andere Nitrate und Calciumcarbid. In diesen Produkten kann nicht nur die inländische Nachfrage befriedigt werden, sondern es bleibt auch noch ein großer Ueberschuß für den Export.

In Beziehung auf andere Chemikalien hat sich die Lage aber nicht verändert, und Norwegen ist hierin in weitem Umfang von der Einfuhr abhängig. Die norwegischen Industrien, welche die meisten Chemikalien verbrauchen, sind die Cellulose-, Papier-, Zündholz-, Glas-, Seifen-, Sprengstoff-, elektrochemische und chemische Industrie.

Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure. Sowohl Schwefel- wie Salpetersäure wird jetzt von norwegischen Fabriken in großem Maßstab hergestellt: Schwefelsäure von zwei Fabriken in der Stadt und im Bezirk Christiania, von denen die eine auch Superphosphat erzeugt; Schwefel- und Salpetersäure von der Fabrik der Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskabet am Rjukan. Das Rohmaterial für die Produktion von Schwefelsäure sind hauptsächlich Pyrite, welche in Norwegen in ungeheuren Mengen gefunden und jetzt auch in steigendem Maße anstatt Schwefel von den Cellulosefabriken zur Herstellung von schwefliger Säure für die Sulfitlaugen verwendet werden. Infolge der steigenden einheimischen Schwefelsäureproduktion ist die Einfuhr stark zurückgegangen, deren Betrag nur noch einen Bruchteil der in früheren Jahren eingeführten Mengen ausmacht, und es ist eine Ausfuhr von Schwefelsäure aller Konzentrationen hinzugekommen.

Vor dem Krieg lieferte Holland den größten Teil der Schwefelsäure nach Norwegen, in den letzten Jahren aber ist seine Stelle von Schweden eingenommen worden. Aus England kommen nur geringe Mengen. Die jährliche Produktion von konzentrierter Salpetersäure in den Rjukanwerken wird auf mehr als 100 000 t geschätzt, wovon aber die Hauptmenge zur Herstellung von Calciumnitrat, reinem Natriumnitrat und Ammoniumnitrat verwendet wird, welche alle drei bedeutende Ausfuhrartikel sind. Eine gewisse Menge von Salpetersäure wird von den norwegischen Sprengstoffabriken verbraucht, und ein kleiner Betrag wird exportiert. Andererseits muß der ganze norwegische Bedarf an Salzsäure (ungefähr 300 t jährlich im Durchschnitt) durch Einfuhr gedeckt werden, da eine Fabrik in Trondhjem, die im Jahre 1919 für die elektrolytische Herstellung von Natrium- und Chlorverbindungen gegründet wurde, geschlossen werden mußte. Andere Säuren, die, wenn auch in geringen Mengen, eingeführt werden, sind Borsäure und Kohlensäure. Oxalsäure und Oxalate dagegen gehören zu den frühesten Exportartikeln der norwegischen chemischen Industrie.

Natriumverbindungen. Der größere Teil der Chemikalieneinfuhr nach Norwegen besteht aus Natriumverbindungen, besonders aus Soda, Natriumsulfat und Aetznatron. Im Jahre 1920 stellte die Einfuhr dieser Salze einen Wert von etwa 17½ Mill. Kr. dar oder über die Hälfte des Gesamtimports von Chemikalien. Während vor dem Krieg Soda hauptsächlich aus Deutschland kam, ist jetzt sein Platz von England eingenommen worden, welches 1920 beinahe die Hälfte des norwegischen Bedarfs deckte und — wenn man Britisch-Ostafrika hinzunimmt — etwa zwei Drittel. Andere Lieferanten von Bedeutung sind Belgien und die Vereinigten Staaten. Bei weitem die größte Menge von Natriumsulfat kommt aus England, welches, zusammen mit den Vereinigten Staaten und — bis zu einem gewissen Grade — Belgien, auch die Hauptmasse des in Norwegen verbrauchten Aetznatrons liefert. Mit Ausnahme von kleinen Mengen Aetznatron werden diese Chemikalien überhaupt nicht in Norwegen hergestellt. Der größte Verbraucher von Soda sind die Salpeterwerke am Rjukan, wo sie zur Herstellung von reinem Natriumnitrat und Natriumnitrit verwendet wird; Verbraucher von geringerer Bedeutung sind die chemischen, Glas-, Seifen-, Farben-, Cellulose- und Papierfabriken. Natriumsulfat wird fast ausschließlich in der Sulfatcelluloseindustrie zur Herstellung von Sulfatlauge verwendet, und Aetznatron außer in der Seifen-, Cellulose- und einigen chemischen Industrien u. a. zur elektrolytischen Herstellung von Natrium und Natriumsuperoxyd, hauptsächlich für den Export. Unter den Natriumverbindungen muß auch das Kochsalz erwähnt werden, welches in steigendem Maße in der elektrolytischen Industrie Norwegens verwendet wird und aus England, Deutschland und Südeuropa eingeführt wird. Natriumsilikat (Wasserglas) wird in beträchtlichem Maße in der Papier- und anderen Industrien verbraucht.

Chlorkalk. Die Einfuhr von Chlorkalk betrug 1914 über 4000 t, hat aber seither abgenommen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß verschiedene von den Cellulosefabriken eigene Anlagen zur Erzeugung von Bleichlaugen durch Elektrolyse von Kochsalz eingerichtet haben, so z. B. eine Fabrik in Fredrikshald, welche Bleichlauge nach einem englischen

Digitized by Google

Verfahren unter Gewinnung von Kristallsoda als Nebenprodukt herstellt, die Borregaard-Werke bei Scarpsborg, welche Natriumhypochlorit ohne Nebenprodukt gewinnen, und eine dritte Fabrik, welche Bleichlauge mit Aetznatron als Nebenprodukt erzeugt. Außer in der Celluloseindustrie wird Chlorkalk auch in der Textilindustrie zum Bleichen, dann zum Desinfizieren und ähnlichen Zwecken verwendet, und man darf eine dauernde Nachfrage nach diesem Produkt, das hauptsächlich aus England kommt, erwarten.

Kalisalze. Unter den eingeführten Kalisalzen sind die hauptsächlichsten Kaliumcarbonat, Kaliumchlorid, Kaliumchlorat und Aetzkali. Deutschland war früher der Hauptlieferant für Kalisalze, ist aber jetzt durch Frankreich und Belgien verdrängt worden. Die norwegische Industrie auf diesem Gebiet beschränkt sich auf zwei Fabriken, welche Chlorat herstellen, dessen Einfuhr abnimmt, während andererseits die Einfuhr von Chlorid zunimmt. Etwas Kaliumnitrat wird für die Fabrikation von Sprengstoffen und Pulver eingeführt. Außer den erwähnten Kalisalzen werden große Mengen von Kali-Düngersalzen, wie Kainit usw., eingeführt (hauptsächlich aus Deutschland und jetzt auch aus dem französischen Elsaß), da die neuerdings aufgenommene Produktion von Kalidünger als Nebenprodukt der Zementindustrie ganz ungenügend für die Deckung des Bedarfs ist.

Verschiedene andere Chemikalien. Die Herstellung von Superphosphat wurde vor einigen Jahren in großem Maßstab aufgenommen, und im Jahre 1920 wurden nicht weniger als 45 000 t von diesem Produkt exportiert; aber da die großen Werke bei Bergen genötigt waren, ihre Betriebe vorläufig zu schließen, reicht die Produktion jetzt nicht einmal für die Deckung des inländischen Bedarfs aus. So kam es, daß in der ersten Hälfte von 1922 die Einfuhr 14 000 t, die Ausfuhr dagegen bloß etwa 3000 t betrug. — Aluminiumverbindungen werden viel in Norwegen verbraucht. Die Einfuhr beträgt etwa 3000 t jährlich, der Hauptlieferant ist England. — Trotz der steigenden Verwendung der einheimischen Pyrite werden große Mengen von reinem Schwefel u. a. aus den Vereinigten Staaten, England und Italien eingeführt, hauptsächlich für die Sulfitcellulosefabriken. — Auch etwas Aetzkalk wird eingeführt, aber die Nachfrage nach diesem Produkt wird in weitem Maße durch die Kalksteinlager in Norwegen gedeckt.

Die Sprengstoffindustrie in Norwegen, welche sich in den letzten Jahren sehr entwickelt hat, bezieht zwei ihrer wichtigsten Rohmaterialien, nämlich Salpetersäure und Ammonnitrat, aus dem Lande selbst, aus den Rjukan-Werken. Der Bedarf an Schwefelsäure wird ebenfalls zum großen Teil durch die inländische Produktion gedeckt. Destilliertes Glycerin wird eingeführt, hauptsächlich aus England, Rohglycerin dagegen in geringen Mengen von den Seifen- und Kerzenfabriken exportiert. — Von Ammoniumverbindungen wird außer Ammonnitrat etwas Ammonsulfat als Nebenprodukt von den Gaswerken gewonnen, und die Einfuhr dieses Produktes, die 1913 über 9000 t betrug, hat in den letzten Jahren fast ganz aufgehört, ja es wird sogar eine geringe Menge exportiert. Ammoniakwasser wird in ziemlich großen Mengen eingeführt, ebenso kleinere Beträge von wasserfreiem Ammoniak und Ammoncarbonat.

Von den anderen nach Norwegen eingeführten Chemikalien sollen nur einige der wichtigsten genannt werden, so Phosphor und Schwefelantimon (für die Zündholzfabrikation), Schwefelnatrium (für die Gerbereien), Chlormagnesium (u. a. für die Schleifsteinfabrikation), Borax, Vitriol, Kupfersulfat, Weinsäure, Citronensäure, Desinfektionsmittel, synthetisch-organische Chemikalien usw. Außerdem wird der norwegische Bedarf an Drogen, im Betrage von mehreren Millionen Kronen, zum größten Teil vom Ausland gedeckt. — Mit wenigen Ausnahmen werden Chemikalien gemäß dem Minimaltarif zollfrei nach Norwegen zugelassen. (233)

Die Fabrikation des Calciumcyanamids.

Auf einer Versammlung der Société des Ingenieurs Civils de France hielt Herr Garaix einen Vortrag über die Fabrikation des Calciumcyanamids, dem wir folgende Angaben entnehmen:

„Die Cyanamidindustrie produziert jährlich 160 000 t gebundenen Stickstoff zum Gebrauch in der Landwirtschaft und in der Industrie. Das Verfahren wurde von Frank und Caro erfunden, welche im Jahre 1895 ihr erstes Patent nahmen, dem 1899 ein zweites folgte. Die Fabrikation in industriellem Maßstab wurde zuerst von der Società di Prodotti Azotati in den Piano d' Orte-Werken ausgeführt.

Der Energieverbrauch für die Bindung von 1 kg Stickstoff in Form von Cyanamid beträgt 14.3 Kilowattstunden.

Der Verkaufspreis des Cyanamids war vor dem Krieg 0,65 fr. für 1 kg gebundenen Stickstoff. Heute würde er, wenn die Verhältnisse gleich geblieben wären, durch die eingeführten Verbesserungen auf 0,55 fr. vermindert worden sein.

Der Preis von 0,55 fr. für das Kilo ermöglicht einen Vergleich mit den anderen Verfahren zur Stickstoffbindung. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß der Stickstoff im Cyanamid von der handelsüblichen Form direkt für die meisten Zwecke verwendbar ist, und daher muß auch bei den anderen Verfahren die handelsübliche Form in Betracht gezogen werden. Diese ist beim Haber-Prozeß das Ammoniumsulfat, für welches der Preis von 1 kg gebundenem Stickstoff 0,765 fr., d. h. 30 % mehr als beim Cyanamid, beträgt. Weiter ist zu bedenken, daß die Schwefelsäure im Ammonsulfat nie günstig, häufig aber schädlich auf das Pflanzenwachstums wirkt, während der Kalk des Cyanamids nie einen schädlichen, sondern in der Mehrzahl der Fälle einen günstigen Einfluß hat.

Die 30%ige Ueberlegenheit des Calciumcyanamids bleibt dieselbe, wenn man zu den heutigen Preisen übergeht. Herr Garaix nimmt hierfür den Faktor 3,5 an. Damit ergibt sich eine Differenz von 0,752 fr. für das Kilo gebundenen Stickstoffs zugunsten des Cyanamids, und zwar ist dies nach Herrn Garaix ein Minimum, da der erwähnte Preis von 0,55 fr. aus den Ergebnissen einer Fabrik von mittlerer Größe (5000—6000 t im Jahre) berechnet wurde und die Annahme berechtigt ist, daß bei der Fabrikation in gleich großem Maßstab wie der, in welchem der Haber-Prozeß ausgeführt wird, die Preisdifferenz näher bei 0,90 als bei 0,75 fr. liegen würde.

Die eben aufgestellte Berechnung bezieht sich nur auf den normalen Haber-Prozeß, bei dem der Wasserstoff aus Wassergas gewonnen wird, und es ist von Interesse, zu sehen, wie der Vergleich ausfällt, wenn der Wasserstoff elektrolytisch gewonnen wird. Der Energieverbrauch für die Herstellung des für 1 kg gebundenen Stickstoffs benötigten Wasserstoffs beträgt 17,35 Kilowattstunden (d. h. 3,05 Kilowattstunden mehr, als die gesamte beim Cyanamidprozeß verbrauchte Energie) entsprechend 9 c. Dazu kommen die Kosten der Schwefelsäure, und es ergibt sich eine Differenz von 0,418 fr. zugunsten des Cyanamids.

Weiter ist aber zu bedenken, daß der Haber-Prozeß viel komplizierter ist. Vier Fünftel des Personals müssen aus Technikern und geübten Arbeitern bestehen, während beim Cyanamidverfahren vier Fünftel gewöhnliche Arbeiter verwendet werden können. Auch sind die für die Lagerung und die Wertabnahme in Rechnung zu setzenden Beträge beim Haber-Prozeß viel größer. Die Differenz zugunsten des Cyanamidprozesses wird daher in der Praxis viel größer sein und sich der oben angegebenen von 0,9 fr. nähern.

Digitized by Google

Wenn man schließlich die Kosten für die Umwandlung von Cyanamid in Ammoniak und dann in Ammonsulfat mit etwa 1 fr. annimmt, so kommt man zu dem Schluß, daß der Cyanamidprozeß nicht nur der wirtschaftlichste für die Gewinnung von gebundenem Stickstoff ist, sondern daß große Fabriken das Cyanamid als Rohmaterial für die Herstellung von Ammoniak benützen und mit diesem Produkt gegen das durch direkte Synthese hergestellte konkurrieren können. Dieses Verfahren wurde in der Tat während des Krieges in Deutschland angewendet, das von Cyanamidfabriken wurde zu Salpetersäure oxydiert und dann in Ammonnitrat oder Kaliumnitrat übergeführt.

Die Weltproduktion von Cyanamid beträgt:

Deutschland (bald 600 000)	500 000 t
Schweden und Norwegen	200 000 t
Frankreich (Leistungsfähigkeit 150 000 t)	50 000 t
Schweiz	20 000 t
Italien	30 000 t
Oesterreich, Ungarn und angrenzende Staaten	50 000 t
Vereinigte Staaten	60 000 t
Japan	10 000 t
zusammen ca.	920 000 t

In Amerika hat die Verwendung von Cyanamid als Dünger keine Fortschritte gemacht, es wird hauptsächlich als Ammoniakquelle für die Herstellung von „Ammophos“ oder als Rohmaterial für die Fabrikation von Cyaniden verwendet.“

Die statistischen Angaben des Vortrages bedürfen in vielen Fällen der Richtigstellung, so z. B. die Produktion Deutschlands an Kalkstickstoff, die durch Wegfall der Oberschlesischen Fabrik in Chorzow und Umstellung der Werke in Knapsack und Waldshut erheblich geringer ist als hier angegeben. Die Vergleichszahlen des Kalkstickstoffs und des Haber-Bosch-Verfahrens sind ohne besonderen Wert. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit dieser beiden dominierenden Stickstoffverfahren ist abhängig von der gesamten Lage der Industrie und der Hilfsquellen der Länder, in denen sie ausgeführt werden oder zur Ausführung gelangen, nicht aber von einzelnen Zahlen über Kohlen, Energieverbrauch oder dergleichen. — N. C—o. (325)

Die Lage der Farbstoffindustrie in Frankreich.

„L'Industrie Chimique“ schreibt:

Die Entwicklung der Produktion von Farbstoffen in Frankreich macht andauernd befriedigende Fortschritte. Nach der Statistik über die zehn ersten Monate von 1922 betrug die mittlere Monatsproduktion 741 Tonnen, was einer Zunahme von 53 % gegen 1921 entspricht. Wenn man aber von Indigo und den Schwefelfarbstoffen als Massenprodukten absieht und sich an eine Gruppe von Farbstoffen hält, an denen man die erreichten Fortschritte besser erkennen kann, so stellt man fest, daß die Zunahme für das laufende Jahr sich auf 120 % erhebt. Zu gleicher Zeit hat die Einfuhr im Durchschnitt merklich abgenommen.

Nicht weniger lehrreich ist es, die Zahlen für die drei letzten Jahre zu vergleichen, in denen der Wechsel in der industriellen Tätigkeit zum Ausdruck kommt. Im Jahre 1921 hatte die Produktion infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression um 15 % gegen das Vorjahr abgenommen, während die Einfuhr um 80 % zurückging. Im laufenden Jahre aber ist die Produktion mit der Belebung des Geschäfts auf beinahe den doppelten Betrag von 1920 gestiegen, während die Einfuhr ein Viertel ihres Betrages in diesem Jahr kaum überschreitet.

Die in Hinsicht auf die Zahl und die Qualität der Farbstoffe erzielten Fortschritte entsprechen der Mengensteigerung. Sowohl in der wichtigen Gruppe der Azofarbstoffe, als auch in den Derivaten des Triphenylmethans, der Phthalsäure, des Anthrachinons sind sehr wertvolle Farbstoffe auf den Markt gebracht worden. Man kann beobachten, daß die farbstoffverbrauchenden Industrien, besonders die Textilindustrie, sich immer mehr für die Anwendung von besonders dauerhaften Farbstoffen interessieren. Diese Entwicklung hatte schon vor dem Krieg begonnen und vor allem in den Vereinigten Staaten hatte man deutlich die echten Farbstoffe, welche von den deutschen und schweizerischen Fabriken geliefert wurden, bevorzugt.

Die „Compagnie Nationale de Matières Colorantes“ befaßt sich besonders mit diesem Problem und hat es zum Teil schon gelöst, indem ihr die Herstellung einer ganzen Skala von direkten und lichtechten Farbstoffen gelungen ist. Abgesehen vom Indigo, dem ersten der Küpenfarbstoffe, hat sie auch die Fabrikation des Alizarins und der wichtigsten vom Anthrachinon abgeleiteten Farbstoffe aufgenommen; sie setzt ihre Bemühungen fort und hofft in den nächsten Monaten mit einer ganzen Reihe von zum Teil schon bekannten, zum Teil aber völlig neuen Küpenfarbstoffen herauszukommen.

Diese raschen Fortschritte hätten noch größer sein können, wenn der Erfolg nur von der Energie und dem Fleiß abhängig gewesen wäre, welche diese Unternehmung gezeigt hat; aber es ist ein Umstand vorhanden, der von ihrem Willen und ihrer Arbeit unabhängig ist, und das ist die Frage der für die Fabrikation notwendigen Rohstoffe. Einige von diesen können nur von der chemischen Großindustrie, von der elektrochemischen Industrie oder von der Kohlenteerindustrie (Gasfabriken und Kokereien) geliefert werden. Man hat schon oft darauf hingewiesen, wie ungenügend im Fall eines Krieges unsere Produktion von Benzol, Phenol und ihren unmittelbaren Derivaten sein würde, aber viel schlimmer ist es, daß die Produktion von vielen dieser Stoffe bei weitem nicht dem sehr viel geringeren Bedarf in Friedenszeiten genügt. Um nur einige Produkte außer Benzol und Phenol zu nennen, so hat man z. B. die größten Schwierigkeiten, sich Monochloressigsäure, das Ausgangsmaterial für Indigo, zu verschaffen; ebenso ist die Fabrikation von Monochlorbenzol zurzeit durchaus ungenügend, um die Mengen, welche die Industrie verbraucht, zu liefern; seit Monaten muß Anthrachinon eingeführt werden, das Ausgangsmaterial für Alizarin und die Farbstoffe dieser Gruppe, weil die Fabrik, welche von einem französischen Unternehmen für die Herstellung dieses Produkts im Großen errichtet wurde, noch nicht im Betrieb ist; schließlich trägt man Bedenken, die Fabrikation von Hydronblau aufzunehmen, solange das hierfür nötige Carbazol nicht in Frankreich erzeugt werden kann.

Man muß daher wünschen, daß die verschiedenen Industrien, von denen die Farbstoffindustrie abhängig ist, bald so weit sein möchten, dieser alle die Produkte zu liefern, welche sie nötig hat, und sie so in den Stand zu setzen, den Grad der Vervollkommnung zu erreichen, dessen sie fähig ist.“

Der Artikel der „Industrie chimique“ kommt dann weiter auf den Zollschutz für die französische Farbstoffindustrie zu sprechen und zitiert den Alarmruf, den die Professoren Béhal, Haller und Moureu in ihrer Schrift „Die Krise unserer organisch-chemischen Industrie und die nationale Verteidigung“ erhoben haben (s. „Chem. Ind.“ 1922, S. 837).

Den Schluß bildet ein Hinweis auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Farbstoffindustrie und auf den Vorsprung, den die ausländischen Industrien in dieser Beziehung besitzen. Man habe sich damit begnügen müssen, die von diesen erreichten Resultate mit Hilfe eines reichlichen und methodisch geordneten Literaturmaterials zu kopieren und man

Digitized by Google

habe so langwierige Tastversuche sich erspart. Auf dieser Grundlage müsse aber ein selbständiger Fortschritt erfolgen und dies sei die Aufgabe des von der „Compagnie Nationale" in ihrer Fabrik in Villers Saint Paul eingerichteten zentralen Forschungslaboratoriums, wo sowohl die rein wissenschaftliche als auch die praktische Seite der Farbstoffchemie gepflegt werde. (254)

Zum amerikanischen Zolltarif.

Eine hübsche Studie über die Psychologie des amerikanischen Volkes mit Beziehung auf den neuen Zolltarif und die Wahlen bringt „Chemist and Druggist" aus der Feder des „Man from London". Er schreibt:

„In politischen Dingen scheint die Mehrzahl der Amerikaner nie für irgendeine in Betracht kommende Zeitdauer zu wissen, was sie wollen. Wie Kinder laufen sie jedem politischen Luftballon nach, den ihre berufsmäßigen Politiker vor ihren Augen tanzen lassen. Sie geben keine Ruhe, bis sie ihn bekommen haben, spielen eine Weile mit ihm, bis er platzt, was sehr oft vorkommt, und wenden sich dann einem anderen zu, der eine andere Farbe hat und ebenso schön ist.

Vor kurzen zwei Jahren „fegte" die republikanische Partei in den Besitz der Macht mit der größten Majorität, die in der politischen Geschichte der Vereinigten Staaten bekannt ist, und die Demokraten waren „high and dry" gestrandet (beachten Sie das „dry") in der größten Niederlage, welche jemals eine amerikanische politische Partei erlitten hat. Aber seit dieser Zeit hat sich, wie es scheint, ein bemerkenswerter Wandel in der Stimmung des Landes vollzogen, wohl hauptsächlich deshalb, weil man von den Republikanern zuviel in Beziehung auf die Verbilligung der Lebenskosten, das Arbeitslosenproblem und die Herbeiführung normaler Vorkriegsverhältnisse erwartet hatte. Von dem Ausbruch des Krieges an bis zum Eintritt Amerikas in den Kampf war in den Vereinigten Staaten jedermann von dem Fieber des „Schnell-Geldverdienens" ergriffen, und die hohe Temperatur blieb noch einige Zeit erhalten, als der Frieden geschlossen und dem Geschäft die Grundlage entzogen war. Das Fieber hielt länger an als die günstigen Bedingungen für das Geldverdienen, und dann kam die Alkoholgesetzgebung („Prohibition"), welche den Preis für ein Gläschen bedeutend in die Höhe trieb, dazu: die Leute begannen einzusehen, daß das Leben kein ewig dauerndes Frühstück („picnic") sei, und sie waren in der kritischen („fault-finding") Stimmung, welche nur auf eine Gelegenheit wartet, um sich Luft zu machen; der neue Zolltarif, der durch die Männer, welchen sie vor zwei Jahren die Macht übertragen hatten, möglich geworden war, wurde von den Demokraten in sehr geschickter Weise mit der Mißstimmung über die „Prohibition" verquickt und so in wirkungsvoller Agitation durch das ganze Land getragen, mit dem Erfolg, daß die politische Strömung offenbar nach der entgegengesetzten Richtung gelenkt wurde. Im nächsten Jahre werden demokratische Gesetzgeber in vielen Teilen des Landes den Platz der Republikaner einnehmen, und die republikanische Majorität im Kongreß wird auf einen so geringen Betrag vermindert sein, daß in beiden Häusern die republikanische Gesetzgebung von der Gnade einiger Abgeordneter von zweifelhafter Parteizugehörigkeit abhängen wird. Der Zolltarif spielte eine große Rolle bei den Wahlen und wurde als eines der selbstsüchtigsten, kurzsichtigsten und maßlosesten Gesetze dieser Art bezeichnet, die je erlassen worden sind: selbstsüchtig, weil es keinen Schutz, sondern ein Monopol verleiht; kurzsichtig, weil es außer acht läßt, daß Amerika jetzt ein Gläubigerland ist, während es ein Schuldnerland war, als der letzte Tarif aufgestellt wurde. Amerika beginnt bereits die verhängnisvollen Wirkungen seiner herausfordernden Weigerung, zur Entwicklung des für Europa so dringend nötigen Handels beizutragen, in seinem Export zu spüren. „Der McCumber-Fordney-Tarif," schreibt die „New York World", „gibt einer organisierten Klasse von privilegierten Produzenten das Recht, das amerikanische Volk auf nicht absehbare Zeit auszuplündern. Die Drogen-, Chemikalien- und andere Tarife sind gleichbedeutend mit der Erlaubnis für gewisse Interessentengruppen, welche von den Republikanern einen „Schutz" erhielten, die Preise für alle ihre Produkte in die Höhe zu treiben." Andere Blätter finden, die Wahlen hätten den bündigen Beweis geliefert, daß das Volk sich von einer auswärtigen Politik mit dem Motto: „Was kümmert uns Europa" abzuwenden beginne. In dieser Beziehung habe die Wahl ein positives Resultat gehabt.

Es muß aber erwähnt werden, fährt „The Man from London" fort, daß die Nachrichten aus dem ganzen Lande auf eine durchgehende Besserung auf allen Gebieten des Handels und der Industrie hinzuweisen scheinen, und daß man eine gesunde Entwicklung, frei von den Elementen der „boom"-Zeit, erwarten darf. Alle düsteren Prophezeiungen werden mit den Depressionen begründet, unter welchen der Handel bei Hochschutzzolltarifen zu leiden gehabt habe. Nun zeigt aber die Statistik, daß in den Jahren 1912 und 1913, als der Payne-Aldrich-Schutzzoll in Kraft war, der Handel mit dem Ausland sich durchaus befriedigend gestaltete. Canada führte aus den Vereinigten Staaten Waren ein: 1912 im Werte von 329 257 $, 1913 im Werte von 415 449 457 $; es führte nach den Vereinigten Staaten Waren aus: 1912 im Werte von 108 813 368 $, 1913 im Werte von 120 571 180 $. England führte aus den Vereinigten Staaten Waren ein: 1912 im Werte von 564 372 186 $, 1913 im Werte von 597 149 059 $; es führte nach den Vereinigten Staaten Waren aus: 1912 im Werte von 272 940 700 $, 1913 im Werte von 295 564 940 $. Gesamt-Europa führte aus den Vereinigten Staaten Waren ein: 1912 im Werte von 1 341 722 789 $, 1913 im Werte von 1 479 074 761 $; es führte nach den Vereinigten Staaten Waren aus: 1912 im Werte von 819 585 326 $, 1913 im Werte von 892 868 384 $. Alles dies unter einem Schutzzoll, dessen Sätze anzusehen sich empfehlen dürfte, wenn man Vermutungen aufstellt über das, was sich in Zukunft ereignen wird." (316)

Verhandlungen zur Schaffung eines Weltschwefeltrusts.

In Nr. 4 S. 52 der „Chem. Ind." hatten wir einen aus New York stammenden Bericht veröffentlicht über die im vergangenen Herbst zwischen der amerikanischen „Sulphur Export Association" und der italienischen Regierung gepflogenen Verhandlungen zum Zwecke einer Kontingentierung der Schwefelausfuhr und einer Preiskonvention. Zu derselben Frage liegt uns nunmehr auch ein kurzer Bericht von italienischer Seite vor, dem wir folgendes entnehmen:

Die im Oktober v. J. zwischen den Vereinigungen der amerikanischen und der italienischen Schwefelproduzenten geführten Verhandlungen zielten darauf ab, einen Weltschwefeltrust zustande zu bringen. Sie wurden auf amerikanischer Seite von dem Präsidenten C. A. Snider der „Sulphur Export Association" geführt. Eine Vereinbarung kam nicht zustande, weil die Amerikaner den Italienern ein zu geringes Kontingent bewilligen wollten und bei der Preisbemessung auf die Wünsche der Italiener nach Berücksichtigung der besseren Qualität des sizilianischen Schwefels nicht eingehen zu können erklärten. Von italienischer Seite ist, wie aus Handelskreisen verlautet, nach Rückkehr Sniders nach den Vereinigten Staaten erneut der Versuch gemacht worden, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, da man sich der amerikanischen Konkurrenz nicht gewachsen fühlt. Außer Snider hat auch der Direktor der „National City Bank", E. P. Svensen, mit den italienischen Produzenten verhandelt. (466)

Digitized by Google

Neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung in Britisch-Indien.

Mit dem 1. Januar 1923 sind die neuen von dem Generalgouverneur festgesetzten Grundlagen für die Zollveranlagung der Einfuhrwaren gemäß der Verfügung Nr. 6705 des indischen Handelsamts vom 23. Dez. 1922 in Kraft getreten. Die Verfügungen Nr. 1798, 1899 u. 3199 vom Jahr 1922 sind dadurch außer Wirkung gesetzt.

Im folgenden geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen wieder. Wo kein bestimmter Wert festgesetzt ist, bezieht sich der Ausdruck „ad valorem“ auf den „wirklichen Wert“, wie er im Abschnitt 30 des Seezollgesetzes von 1878 definiert ist.

Nr.	Ware	Menge	Zollveranlagung Rs. A.	Zoll
9	Parfümierte Spirituosen .	Imp Gall. oder 6 quart bottles	—	Rs. 36
10	Alkohol, der wirksam und dauernd zum Genuß unbrauchbar gemacht wurde	—	ad val.	7½%
11	Alle andern Arten von Alkohol	Imp.Gall. oder 6 quart bottles von Londoner Normalgehalt	—	Rs A 21 14 u. entsprechend mehr oder weniger, je nach der Stärke
13	Essig in Fässern	—	ad val.	2½%
17	Melasse	cwt.	4 0	25%
	Saccharinprodukte aller Art	—	ad val.	25%
22	Salz für gewerbliche Verwendung . . .	—	—	frei
28	Artikel aus Gummi oder Gummiharzen hergestellt	—	ad val.	15%
31	Metallerze aller Art . . .	—	—	frei
37	Pflanzenwachs . . .	cwt.	65 0	15%
37a	Talg und Stearin, mit Einschluß von Schmierfett und tierischen Fetten, sowie von Wachs aller Art, nicht besonders genannt .	—	ad val.	15%
46	Düngemittel aller Art, mit Einschluß von tierischen Knochen und folgenden künstlichen Düngern: Thomasschlacke, Ammoniumnitrat, Natriumnitrat, Chlorkalium, Ammonsulfat, Kaliumsulfat, Kainitsalzen, Calciumnitrat, Calciumcyanamid, mineralischen Phosphaten und Superphosphaten . .	—	—	frei
54	Schießpulver für Kanonen, Gewehre usw. und für Sportzwecke	—	ad val.	30%
55	Alle Arten von Munition .	—	„ „	30%
57	Sprengstoffe, d. h. Sprengpulver, Sprenggelatine, Sprengdynamit, Roburit, Tonit und alle anderen Arten, mit Einschluß von Sprengkapseln und Zündschnüren	—	„ „	15%
60	Anti-Pest-Serum	—	—	frei
61	Eisenvitriol			
	1) in ganzen Ladungen .	cwt.	5 0	2½%
	2) in anderer Form . .	—	ad val.	2½%
62	Opium u. dessen Alkaloide, sowie Derivate davon .	seer von 80 tolas	—	Rs. A 24 0
63	Chinin u. andere Cinchonaalkaloide	—	—	frei
64	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel aller Art, anderweitig nicht genannt:			
	Alkali, indisch. (sajjikhar)	cwt.	4 0	15%
	Alaun (in Stücken) . . .	„	12 0	15%
	Ammoniumchlorid:			
	1. Salmiak (grau), krist.	„	32 0	15%
	2. Salmiak, subl. . . .	„	48 0	15%
	3. Andere Sorten, einschließlich gepreßten	„	44 0	15%
	Arsenik (China mansil) .	„	85 0	15%
	„ (andere Sorten)	—	ad val.	15%
	Chlorkalk	cwt.	13 8	15%
	Calciumcarbid	„	20 0	15%
	Ammoniumcarbonat . .	„	40 0	15%
	Pfefferminz, krist. . . .	lb.	19 0	15%
	Natronwasserglas . . .	cwt.	13 0	15%
	Soda, calc. (mit Einschluß von natürlicher calcinierter Soda und verarbeiteten Sesquicarbonaten)	„	7 0	15%
	Soda, krist. (in ganzen Ladungen)	„	7 8	15%
	Natriumbicarbonat . . .	„	10 8	15%
	Aetznatron, fest . . .	„	17 8	15%
	„ in Schuppen	„	25 0	15%
	„ gepulvert .	„	26 0	15%
	Kupfersulfat	„	24 0	15%
	Schwefel (brimst.), Blüten	„	7 0	15%
	„ „ , Stangen	„	8 0	15%
	„ „ , roh . .	„	6 0	15%
	Trona, oder natürl. Soda, nicht calciniert	„	3 8	15%
	Alle anderen Arten von chemischen Produkten und Präparaten, anderweitig nicht genannt*	—	ad val.	15%
	*Harnstoff	—	—	frei
	Campher, raffiniert (außer Puder)	lb.	3 0	15%
	Storax, flüssig	cwt.	65 0	11%
	Alle Arten von Drogen, Arzneimitteln und Narkotika, n. b. g. . . .	—	ad val.	15%
76	Farb- und Gerbstoffe aller Art, sowie Streich- und Malfarben und Malmaterial aller Art:			
	Alizarinfarbstoffe, trocken bis 40% (einschl.) . .	lb.	1 12	15%
	von 40—50%	„	2 0	15%
	„ 50—60%	„	2 4	15%
	„ 60—70%	„	2 8	15%
	„ 70—80%	„	2 12	15%
	über 80%	„	3 4	15%
	Alizarinfarbstoffe, feucht bis 10% (einschl.) . . .	„	0 6	15%
	von 10 bis 16%	„	0 8	15%
	von 10 bis 20%	„	0 10	15%
	über 20%	„	1 8	15%
	Anilinfarbstoffe, feucht .	„	2 4	15%
	„ schwarze (Schwefelserie)	„	1 0	15%
	Anilinfarbstoffe, Kongorot	„	1 4	15%
	Alle and. Anilinfarbstoffe, trocken	„	2 6	15%
	Anilinsalze	—	ad val.	15%
	Cochenille	lb.	0 14	15%
	Galläpfel, (Myrobalanen)	—	ad val.	15%
	Farb- u. Gerbstoffe aller Art, n. b. g.	—	ad val.	15%
	Mennige, trocken	cwt.	27 0	15%
	Bleiweiß, trocken	„	42 0	15%
	Ocker, anderer als europäischer, alle Farben . .	„	2 0	15%
	Terpentin	Imp.Gall.	8 0	15%
	Zinnober (Canton) . . .	Elsie u. 90 Pfd.	200 0	15%
	Zinkweiß, trocken . . .	cwt.	50 0	15%
	Alle andern Arten von Streich- und Malfarben, sowie Malmaterialien, n. b g., mit Einschluß von Leim u. Glaserkitt	—	ad val.	15%
92	Quecksilber	lb.	2 4	15%
110	Feuerwerk*		ad val.	30%
	*Notsignale für Schiffe .		„ „	15%

Digitized by Google

Nr.	Ware	Menge	Zollverlagung Rs. A.	Zoll
114	Streichhölzer:			
	1) in Schachteln mit i. D. nicht mehr als 100 Stck.	Gross Schachteln	—	Rs. A. 1 8
	2) in Schachteln mit i. D. mehr als 100 Stück	für je 25 Stck oder einen Bruchteil davon in jeder Schachtel, (per Gross Schachteln)	—	0 6
119	Parfümerien, anderweitig nicht genannt:			
	Gowla (mit Hülsen und enthülst)	cwt.	50 0	15%
	Kapurkachri	„	25 0	15%
	„Patch"-blätter(Patschuli)	„	30 0	15%
	Rosenblätter, getrocknet	„	20 0	15%
	Rosenwasser	Imp.Gall.	5 0	15%

Nr.	Ware	Menge	Zollverlagung Rs A.	Zoll
120	Pech, Teer u. Dammarharz		Rs. A.	
	Kohlenpech	cwt.	7 8	15%
	Kohlenteer in Fässern	„	7 8	15%
	„ in Trommeln	„	10 0	15%
	Stockholmteer	„	25 0	15%
	Dammar Batu	„	7 8	15%
	Andere Arten	—	ad val.	15%
122	Poliermittel	—	„ „	15%
123	Druck- und lithographisches Material:			
	Druckfarben, Walzenmasse	—	„ „	2½%
129	Seife	—	„ „	15%
130	Stärke und Satzmehl	—	„ „	15%
141	Alle anderen nicht besonders genannten Waren, einschließl. mit der Post eingeführte	—	„ „	15%

(472)

Schwierigkeiten der polnischen chemischen Industrie.

Auf der Sitzung des Staatsrats für Chemie vom 25. November 1922 sind die Schwierigkeiten besprochen worden, auf die angeblich die polnische Industrie, zumal die chemische, in Oberschlesien stößt bei dem Einkauf von Schwefelsäure, Zinkstaub, Gaskohle, Schwefelammon u. a. Das Ministerium für Handel und Industrie macht im „Monitor Polski" Nr. 272 darüber folgendes bekannt:

„Es ist beschlossen worden, sich an das Departement für schlesische Angelegenheiten beim Ministerium für Handel und Industrie zu wenden mit der Bitte um energische Intervention in diesen Fällen, sowie um Einführung einer genauen Statistik durch den Industrie-Ausschuß der Schlesischen Wojewodschaft über die oberschlesische Produktion von Artikeln, die für die polnische chemische Industrie von Interesse sind und einer Statistik darüber, welcher Teil dieser Produktion für den Bedarf der polnischen Industrie abgegeben und welches Quantum der erzeugten Produkte nach Deutschland ausgeführt wird. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Aufmerksamkeit des Eisenbahnministeriums auf den nachteiligen Einfluß zu lenken, den der gegenwärtige Zustand des Transitverkehrs der schlesischen Bahnen auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten ausübt, sowie auf die Schädlichkeit einiger Anordnungen, die die Zufuhr der besten Gattungen von Gaskohle unmöglich machen.

Im Anschluß an die obige Frage hat der Chemie-Rat auf den anormalen Zustand in der oberschlesischen Industrie hingewiesen, der die Ursache ist, daß einige Produkte, wie z. B. Ammoniakwasser, aromatische Kohlenwasserstoffe und andere in rohem Zustande nach Deutschland ausgeführt werden, um von dort nach Polen in reiner Form zurückzukehren. Der Rat erachtet es für unbedingt erforderlich, daß sich die Regierung mit der unverzüglichen Inbetriebsetzung von Einrichtungen in Oberschlesien befaßt, die diese Produkte veredeln, so daß sie nur noch in reiner Form nach dem Auslande ausgeführt würden.

Gleichfalls wäre die Aufnahme der Erzeugung von hochkonzentrierter Schwefelsäure (Oleum) in Oberschlesien erwünscht.

Diese Wünsche hat der Rat dem Herrn Minister für Handel und Industrie vorzulegen beschlossen." (140)

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1922.

Das Reichsarbeitsblatt vom 1. Februar 1923 veröffentlicht folgende Gesamtübersicht über den Arbeitsmarkt im Dezember 1922:

Die Jahreswende bringt alljährlich einen starken Rückgang der Beschäftigung; auch im abgelaufenen Dezember kam dieser Vorgang deutlich zur Erscheinung, jedoch machte sich daneben in gewissem Umfange eine Reihe anderer, von der Jahreszeit unabhängig wirkender Einflüsse geltend. Das aus den Zahlenergebnissen der einzelnen statistischen Erhebungen über die Lage auf dem Arbeitsmarkt sich ergebende Bild trug im Berichtsmonat kein völlig einheitliches Gepräge. Zwar ist der Gesamteindruck der einer Verschlechterung, doch gaben einzelne Industrien und Wirtschaftsgebiete, wie die Metall verarbeitende Industrie, Elektrizitätsindustrie, chemische Industrie, noch Anzeichen befriedigender Beschäftigungsmöglichkeit; schwächer, doch keineswegs in jeder Hinsicht ungünstig, lag das Spinnstoffgewerbe. Schlecht war die Lage außer im Baugewerbe in den einzelnen Zweigen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, vor allem in der Tabakindustrie, ferner in etwas geringerem Maße in der Lederverarbeitung und im Buchgewerbe.

Die Krankenkassenstatistik läßt eine weiter anhaltende Abnahme der Zahlen der Pflichtversicherten, d. h. also im allgemeinen der Beschäftigten, erkennen. Bei den 4835 Kassen (im Vormonat 5500 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 11 399 654 am 1. Dezember auf 11 222 157 am 1. Januar 1923, mithin um 177 497 oder 1,6 % (im Vormonat 1,9 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände weist für den Dezember eine weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit nach. Von 6,5 Millionen durch die Erhebung am Stichtage erfaßten Mitgliedern wurden 182 955 (im Vormonat 129 271) als arbeitslos gezählt. Demnach stellt sich die Arbeitslosenziffer für den Berichtsmonat auf 2,8 (gegen 2,0 im Vormonat).

Die Kurzarbeitsstatistik der Arbeiterfachverbände zeigt ebenfalls eine weitere Zunahme der Arbeitszeitverkürzungen. An der Berichterstattung waren 37 Verbände mit 5,6 Mill. durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern beteiligt. Von diesen arbeiteten 492 711 (8,7 %) mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 7,5 %). Bei Trennung der Geschlechter ergibt sich für Männer eine Kurzarbeitsziffer von 5,1, bei Frauen eine solche von 18,6.

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen meldet starke Erhöhung der Zahlen der Unterstützungsempfänger. Am 1. Januar wurden aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützt 82 427 Vollerwerbslose (im Vormonat 42 860 — Zunahme 92 %). Davon waren 68 920 Männer (im Vormonat 34 426 — Zunahme 100 %) und 13 507 Frauen (im Vormonat 8434 — Zunahme 60 %). Außerdem wurden 101 335 mitunterstützte Familienangehörige Vollerwerbsloser gezählt (sog. Zuschlagsempfänger).

Bei der Arbeitsnachweisstatistik ist ein weiteres Nachlassen in der Vermittlungstätigkeit der

Digitized by Google

Arbeitsnachweise unverkennbar. Bei den nicht gewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen wurden im Berichtsmonat gezählt: 733 243 Arbeitsgesuche (im Vormonat 797 348 — Abnahme um 8 %), 375 634 offene Stellen (im Vormonat 482 376 — Abnahme um 22 %), 278 478 Vermittlungen (im Vormonat 361 608 — Abnahme um 23 %). Auf je 100 offene Stellen kamen bei den Männern 219 (im Vormonat 175), bei den Frauen 155 (im Vormonat 148) Arbeitssuchende. Die Gesamtandrangsziffer für beide Geschlechter zusammen stellte sich auf 195 (gegen 165 im Vormonat). Von je 100 Arbeitsuchenden wurden 38 (im Vormonat 45), von je 100 offenen Stellen 74 (im Vormonat 75) vermittelt. (396)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 9. Februar d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister eine Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128). Die Bekanntmachung tritt mit dem 17. Februar d. J. in Kraft.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie ist folgende Tarifnummer geändert:

Aus 316 Calciumcarbid, Abgabe 8 % vom Wert. (452)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Der Reichsanzeiger vom 13. Februar d. J. enthält folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 15. Februar 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I. S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	225,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	320,— „
	zu 200 Stück	640,— „
	zu 500 Stück	1 600,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	2 880,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	7 200,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	14 400,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	72 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	88,25 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	477,90 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	2 227,85 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	4 840,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	9 618,— „
3.	Packung zu 200 g	19 165,— „
4.	Packung zu 400 g	38 255,— „
5.	Packung zu 800 g	76 423,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	21 624,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	23 945,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	64 332,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	2 000,— „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm.	88 446,— „

Berlin, den 12. Februar 1923. (486)

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 10. Februar d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums für die Zeit vom 1. bis 8. Februar 1923 einschließlich der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 18 925 Mk. und mit Wirkung ab 9. Februar 1923 auf 26 817 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60° Bé Schwefelsäure für die Zeit vom 1. bis 8. Februar 1923 auf 19 425 Mk. und mit Wirkung ab 9. Februar 1923 auf 27 317 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäureausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. November 1922, 16. Januar 1923 sind ab 1. Februar 1923 wie folgt geändert:

Zu 1 a) Für jeden Tag der Verzögerung in der Rücksendung kommt eine Verzögerungsgebühr von
3900 Mk. für den ersten Tag und Wagen,
5800 Mk. für den zweiten Tag und Wagen,
9700 Mk. für den dritten und die folgenden Tage und Wagen in Anrechnung.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (460)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 12. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 10. Februar 1923:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 1. Februar 1923 (RGBl. 1922 I. S. 844, 1923 I. S. 98) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

		Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1.	Schwefelsaures Ammoniak:	
	a) für gewöhnliche Ware	7796,80
	b) für gedarrte und gemahlene Ware	7971,20
2.	Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	7796,80
3.	Natriumammoniumsulfat	7796,80
4.	Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7796,80
5.	Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	7796,80
	Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6.	Natronsalpeter	9305,40
7.	Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7796,80
8.	Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	7796,80
9.	Ammonsulfatsalpeter	7796,80
10.	Kalkstickstoff	6991,30
11.	Blutmehl	6000,—
12.	Hornmehl	6567,10

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Februar 1923 ab in Kraft. (471)

Digitized by Google

Festsetzung der Essigsäuresteuer.

Im Reichsanzeiger vom 9. Februar d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. Januar 1923 (RMinBl. S. 81) wird folgendes bekanntgegeben:

Vom 1. Februar 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 15 100 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen . . . . . 22 650 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Berlin, den 7. Februar 1923. (453)

Neuregelung der Branntweinpreise, der Essigsäuresteuer usw.

Im Reichsanzeiger vom 12. Februar d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahre 1922/23:

Auf Grund der am 8. Februar 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6., 9. und 20. Dezember 1922 und 6., 13. und 26. Januar, 2. und 7. Februar 1923 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 13. Februar 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig 136 000,— Mk. für das hl W.

2. Der laut Bekanntmachung des Reichsmonopolamts vom 2. Februar 1923 veröffentlichte Zuschlag zum Grundpreis für den innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein gilt abschlagsweise für den vom 1. bis 12. Februar 1923 hergestellten Melassebranntwein; für den seit dem 13. Februar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art gilt als Abschlagspreis der Grundpreis mit einem Abzug von 17 497 Mk.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1923 einschließlich innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis 189 500,— Mk. für das hl W.; für den in der Zeit vom 16. bis 31. Januar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 168 000 Mk. für das hl W.

b) Für den in der Zeit vom 1. bis 12. Februar 1923 einschließlich innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig abschlagsweise 298 000 Mk. für das hl W.; für den in der Zeit vom 13. Februar 1923 ab hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig abschlagsweise 214 000 Mk. für das hl W.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 13. Februar 1923 ab hergestellten Branntwein 20 000 Mk. für das hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 13. Februar 1923 ab beträgt:	für 1 hl W.	
der regelmäßige Verkaufspreis . . .	vorläufig	1 200 000 Mk.
„ allgem. ermäßigte Verkaufspreis .	„	260 000 „
„ Essigbranntweinpreis	„	260 000 „
„ besond. ermäßigte Verkaufspreis .	„	300 000 „

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 13. Februar 1923 ab:

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird	vorläufig	265 300 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig	„	397 950 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 13. Februar 1923 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . . für 1 hl W.,	vorläufig	1 064 000 Mk.
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):		
1. bei Likören u. anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . .	„	638 400 „
2. bei Arrak, Rum und Kognak	„	851 200 „
3. bei anderem Branntwein . .	„	1 064 000 „
4. bei Aether	„	1 383 200 „
5. bei ätherhaltig. Erzeugnissen für 1 Doppelzentner.	„	691 600 „
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 des Gesetzes):		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . für 1 hl W.,	vorläufig	124 000 Mk.
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):		
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	„	74 400 „
2. bei Aether	„	161 200 „
3. bei ätherhaltig. Erzeugnissen für 1 Doppelzentner.	„	80 600 „
3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Gesetzes):		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . für 1 hl W.,	vorläufig	164 000 Mk.
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes) . . . . . für 1 Doppelzentner.	„	98 400 „

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 13. Februar 1923 ab vorläufig 700 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 9. Februar 1923. (462)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Januar 1923.

Als Durchschnittskurs für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel sind vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 1 fr. = 1000; Bulgarien: 1 Leva = 110; Dänemark: 1 Kr. = 3310; England: 1 £ = 79 000; Finnland: 1 finn. Mk. = 420; Frankreich: 1 fr. = 1110; Holland: 1 holl. fl. = 6730; Italien: 1 Lira = 820; Jugoslawien: 1 Krone = 4 Dinar = 150; Norwegen: 1 Kr. = 3170; Dt.-Oesterreich: 100 Kr. = 23,6; Rumänien: 1 Lei = 77; Schweden: 1 Kr. = 4550; Schweiz: 1 Fr. = 3200; Spanien: 1 Peso = 2660; Tschechoslowakei: 1 Kr. = 480; Ungarn: 1 Kr. = 6,4; Japan: 1 Yen = 8360; Argentinien: 1 Papierpeso = 6310; Brasilien: 1 Milreis = 1920; Vereinigte Staaten: 1 $ = 17 100. (434)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 9. und 13. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (vierter und fünfter Nachtrag zur zweiten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (497)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 14. bis 20. Februar d. J. einschließlich beträgt das Goldzollaufgeld 709 900 % (in der Vorwoche 474 900 %). (438)

Staffelung des Goldzollaufgeldes.

Die Handelskammer Leipzig hatte beim Deutschen Industrie- und Handelstag eine Prüfung der Frage angeregt, inwie-

Digitized by Google

weit eine Staffelung des Goldzollaufgeldes nach dem Grade der Entbehrlichkeit der einzelnen Warengruppen vorgenommen werden könne (s. „Chem. Ind." S. 41). Zu dieser Frage hat die Kölner Handelskammer in einer Sitzung am 9. Februar d. J. Stellung genommen. Sie erklärt den Vorschlag für nicht annehmbar, weil er in seiner Wirkung auf eine Aenderung des Zolltarifs herauskäme. (474)

Neue rechtswidrige Bekanntmachungen der Rheinlandkommission über die Außenhandelsregelung in den besetzten Gebieten.

Das Aus- und Einfuhrkomitee der Rheinlandkommission (Comité Directeur des Licences d'Importation et d'Exportation), eines der fünf Komitees, die durch die rechtswidrige und von der deutschen Regierung als rechtsunwirksam erklärte Verordnung 135 eingesetzt worden sind, veröffentlicht eine Bekanntmachung „An die Bevölkerung der besetzten Gebiete", in der den Ein- und Ausfuhrhändlern der besetzten Gebiete die Beschlagnahme der Waren sowie Geld- und Freiheitsstrafen angedroht werden, wenn sie die deutschen Anordnungen über die Regelung der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten befolgen und die Ordonnanzen der Rheinlandkommission über die Ein- und Ausfuhr nicht beachten. In dieser Bekanntmachung werden die Firmen darauf hingewiesen, daß sie ihre Verbindlichkeiten an Zöllen, Gebühren und Auslandsdevisenabgaben bei den von der Rheinlandkommission kontrollierten Zollämtern und Banken (!) einlösen können. Eine ähnliche Bekanntmachung hat auch das Interalliierte Zollkomitee der Rheinlandkommission erlassen und darin gedroht, daß die beschlagnahmten Waren zugunsten der Alliierten veräußert werden würden. Unter dem Druck der Besatzung sind einzelne Zeitungen der besetzten Gebiete gezwungen worden, diese Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Kein Importeur oder Exporteur in den alt- und neubesetzten Gebieten darf sich nach diesen Anordnungen der Rheinlandkommission richten. Sie sind rechtsunwirksam und stehen im Widerspruch zu den Verordnungen der deutschen Regierung, insonderheit zu den Bestimmungen über die Ausfuhrabgabenzahlung und Devisenablieferung sowie dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers, nach dem für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen an Firmen der alt- und neubesetzten Gebiete nur noch die Außenhandelstellen des freien Deutschland zuständig sind. (437)

Erhebung des Pressebeitrags für ausfuhrbewilligungspflichtige Waren in den alt- und neubesetzten Gebieten.

Da seit dem 26. Januar 1923 zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen auch für die Firmen des alt- und neubesetzten Gebietes nur die dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, unterstellten Bewilligungsstellen, gleichviel, ob die Waren aus dem alt- oder neubesetzten oder dem unbesetzten Gebiet ausgeführt werden sollen, zuständig sind, wird von Firmen der besetzten rheinischen Gebiete vom 26. Januar 1923 ab gemäß der Bestimmung des § 7 Absatz 3 der Verordnung vom 7. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 775, Reichsanzeiger Nr. 227 vom 9. Oktober 1922) für Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen, grundsätzlich der Pressebeitrag durch die Außenhandelstellen erhoben. Soweit Firmen in Unkenntnis der Bestimmungen den Pressebeitrag für ausfuhrbewilligungspflichtige Waren doppelt entrichtet haben, kann die Erstattung bei der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin SW 68, Zimmerstr. 86, oder den zuständigen Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung beantragt werden. Die Prüfungsstellen des Reichskommissars sind gehalten, Anträge auf Erstattung des doppelt entrichteten Pressebeitrages entgegenzunehmen und festzustellen, ob und wieweit die beantragenden Firmen die Presseabgabe bereits bei der Außenhandelstelle entrichtet haben. Sie haben die entsprechenden Ausfuhrerklärungen mit einem Prüfungsbericht an die Rückvergütungskasse einzusenden, damit diese in der Lage ist, unverzüglich die Erstattung durchzuführen. (D. A. K.) (436)

Devisenablieferungspflicht und englische Sanktionsabgabe.

Auf S. 109 der „Chem. Ind." hatten wir eine Mitteilung der „D. Außenh.-K." wiedergegeben, nach der Exporteure die bei der Ausfuhr nach England dort einbehaltene 26%ige Sanktionsabgabe von dem Devisenablieferungssoll abziehen könnten. Als Beispiel war angeführt, daß ein Exporteur, der 40 % der Exportdevisen abzuliefern hat, nur 14 % abzuliefern brauche, weil die restlichen 26 % von England einbehalten werden. Die Korrespondenz ist nachträglich von zuständiger Seite darauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Rechnung ein Fehler enthalten ist. Tatsächlich ist die 26%ige Abgabe abzugsfähig. Aber von den restlichen 74 % hat der Exporteur in dem angeführten Beispiel 40 % Devisen abzuliefern. Wenn also der Wert der Ausfuhr 100 Pfund betrug und 26 Pfund in England einbehalten wurden, so hat er 40 % von 74 Pfund, also 29,6 Pfund, an Devisen abzuführen. (458)

Ausland

Frankreich. **Beglaubigung von Rechnungen.** Die Beglaubigung von Rechnungen für deutsche Warensendungen nach Frankreich ist in folgenden Fällen erforderlich: a) durch das zuständige französische Konsulat: 1. für Waren, die einem Wertzoll unterliegen, 2. für Waren, die zwei verschiedenen Zollsätzen unterliegen und für die der günstigere Tarifsatz verlangt wird. b) Nach Wahl des Absenders durch eine deutsche Behörde (Handelskammer, Polizeibehörde, Zollamt usw.) oder das französische Konsulat, wenn die Vorlage erfolgt zwecks: 1. Berechnung der 110%igen Umsatzsteuer, 2. Erlangung der Befreiung von der 11%igen Uebertaxe (Art. 1 und 8 des Erlasses vom 28. August 1920). Die Rechnungen unterliegen in Frankreich einem Dimensionsstempel von 2 frs. für eine Rechnung bis zu 442 qcm, 4 frs. für eine Rechnung bis zu 884 qcm, 6 frs. für eine Rechnung bis zu 1250 qcm, 8 frs. für eine Rechnung bis zu 1768 qcm, 12 frs. für eine Rechnung bis zu 2500 qcm. Es empfiehlt sich daher die Verwendung kleiner Rechnungsformulare. (456)

Die Gesetzesvorlage über die Beimischung von Alkohol zu flüchtigen Brennstoffen („Carburant National"). In der Kammer wurde der Bericht von M. Ajam über den Antrag Barthe verteilt, nach welchem die Importeure von flüchtigen Brennstoffen (essences) verpflichtet sein sollten, diesen mindestens 10 % Alkohol beizumischen, und nach welchem weiterhin der Umsatz und der Verbrauch von denaturiertem Alkohol von jeder fiskalischen Behinderung befreit sein soll.

Der Bericht schlägt folgende Fassung des Gesetzes vor: Spätestens 6 Monate nach der Bekanntgabe dieses Gesetzes sollen die Importeure von Destillaten von Petroleum und anderen flüchtigen Brennstoffen (d'essences de pétrole et autres), rein oder gemischt, wenn diese zum Verbrauch in Frankreich bestimmt sind, verpflichtet sein, vom Staat jeden Monat eine Menge Aethylalkohol zu erwerben, welche mindestens 10 % der von ihnen im vorhergehenden Monat verzollten Menge flüchtiger Brennstoffe entspricht.

Dasselbe gilt für die Einfuhr von Benzol, Toluol und Steinkohlendestillaten, rein oder gemischt. Von der Verpflichtung frei sind die zur Fabrikation von Farbstoffen und chemischen Produkten bestimmten Stoffe.

Das Gesetz, welches die Ausnützung des überschüssigen Wein- und Rübenalkohols ermöglicht, wurde in dieser Fassung angenommen. (478)

Belgien. **Ein- und Ausfuhrregelung.** Das auf S. 74 der „Chem. Ind." bereits angekündigte Gesetz über die Kontrolle des Außenhandels ist nach einem uns aus Antwerpen zugegangenen Bericht mit Wirkung vom 28. Januar in Kraft getreten. Danach kann bis zum 31. Dezember 1923 der König auf Beschluß des Ministerrats die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr aller Waren und Werte reglementieren. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen königlichen Verordnungen müssen den Kammern, sofern sie tagen, sofort, sonst während der nächsten Tagung vorgelegt werden. Verstöße gegen die Verordnungen werden nach dem Gesetz vom Jahre 1897 über den Schmuggel von einfuhr- und ausfuhrverbotenen Waren bestraft.

Im Hinblick auf die jetzt wieder beginnenden Verhandlungen über das belgisch-französische Wirtschaftsabkommen gewinnt das Gesetz erhöhte Bedeutung. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß zwischen Gesetz und Vertrag ein gewisser Zusammenhang besteht, und daß die Verordnungen wahrscheinlich in erster Linie sich gegen Deutschland richten werden. Bei den Verhandlungen soll auch der neue belgische Zolltarif vorgelegt werden, so daß alle Voraussetzungen für ein Zustandekommen des französisch-belgischen Vertrages gegeben erscheinen.

Dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Regelung des Handelsverkehrs ist die erste Verordnung auf dem Fuße gefolgt; sie enthält ein Verbot für die Ausfuhr einer Reihe von Waren: dazu gehören Steinkohlenteer, Pech und Knochen. (468)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Dänemark.** Aus Anlaß der zwischen beiden Ländern schwebenden Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages hat Dänemark in einem Vertragsentwurf die vom Bewilligungsverfahren freie Einfuhr einer ganzen Reihe von Warengattungen gefordert. Dazu gehören: tierische und

Digitized by Google

pflanzliche Oele, Fettsäuren, Superphosphat, Kasein, Chemikalien, Arzneimittel, Drogen, Teer und Teerprodukte. Es gilt nicht als wahrscheinlich, daß die tschechoslowakische Regierung diese Forderung im vollen Umfang erfüllen wird; sie dürfte lediglich bereit sein, eine beschränkte Freiliste mit bestimmten Kontingenten zu bewilligen. (412)

Polen. **Verbrauchsabgaben.** Folgende Verbrauchsabgaben werden für Waren polnischen oder ausländischen Ursprungs erhoben:

Paraffinwachs	6000	poln. Mk.	für	100 kg,
Teer . . .	1000	„	„	100 kg,
Preßhefe . .	240	„	„	1 kg *),
Zündhölzer .	6	„	„	die Schachtel **) mit nicht mehr als 60 Stück. (480)

Lettland. **Einfuhrbewilligung für giftige und ätzende Stoffe und stark wirkende Arzneimittel.** Die Einfuhr einer Reihe von giftigen und ätzenden Stoffen, sowie von stark wirkenden Arzneimitteln ist nur mit Genehmigung der lettischen Hauptsanitätsverwaltung gestattet. U. a. seien erwähnt: Quecksilber- und Arsenverbindungen (Salvarsan), Phosphor, Blausäure, Salpetersäure, Schwefeläther und die Alkaloide (Opium, Morphium, Heroin, Novocain, Nicotin, Strychnin usw.). (477)

Sowjet-Rußland. **Aufhebung von Ausfuhrzöllen.** Die Sowjetregierung hat die zollfreie Ausfuhr von Benzin, Terpentinöl und Holzteer, wie amtlich bekanntgegeben wird, gestattet. (451)

Italien. **Die Monopolbestimmungen für Zündapparate und Feuersteine.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 27. v. M. veröffentlicht die Ausführungsbestimmungen zu dem italienischen Gesetz-Dekret vom 2. Februar v. J., Nr. 281. Die Artikel, welche für die deutschen Ausfuhrfirmen Interesse bieten, sind nachfolgend wiedergegeben. Sie besagen im einzelnen: Art. 1. — Wer Zündapparate oder Teile derselben und Feuersteine aus dem Ausland einführen will, muß ein diesbezügliches Gesuch auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen an das Finanzministerium (Direzione Generale dei Monopoli industriali) richten. Art. 2. — Handelt es sich um ein Gesuch betreffend Einfuhrerlaubnis für Zündapparate oder Teile derselben und Feuersteine aus dem Auslande, so müssen die entsprechenden Eingaben die genaue Beschreibung des einzuführenden Gegenstandes, die Angabe des Herstellungsortes und der Produktions- und Speditionsfirma, die einzuführende Menge und die Zollbehörde, welche die für die Einfuhr in das Königreich erforderliche Zollabfertigung vornehmen muß, enthalten. Dem Gesuch muß stets ein Muster des einzuführenden Gegenstandes oder wenigstens eine Zeichnung desselben beigefügt sein. Art. 8. — Für die Apparate oder Feuersteine fremder Herkunft, deren Einfuhr genehmigt worden ist, ist die Monopolsteuer bei der Zollabfertigung des Produktes als Zuschlag zu dem Einfuhrzoll zu entrichten. (397)

Spanien. **Der Goldzollaufschlag für Februar.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Februar auf 23,39 % (Januar 23,79 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Februar auf 0,078 (Januar 0,088) festgesetzt worden. (457)

Argentinien. **Bestimmungen für die Einfuhr von Opium usw.** Das „Boletin Oficial" vom 21. November 1922 enthält eine Verfügung vom 6. November 1922, gemäß welcher nach 90 Tagen, von dem Datum der Verfügung an gerechnet, die Einfuhr von Opium und Präparaten daraus, von indischem Hanf, Heroin, Cocain und ihren Salzen und Derivaten nur über den Hafen von Buenos Aires erfolgen darf. Die Einfuhr ist auch weiterhin nur mit Genehmigung des Gesundheitsamts gestattet, die nur an Apotheker und Drogisten erteilt wird, welche die Drogen für ärztliche und wissenschaftliche Zwecke benötigen. (479)

Britisch-Guiana. **Revision des Zolltarifs.** Durch eine Verfügung vom 22. Dezember 1922 ist in der Kolonie ein neuer Zolltarif eingeführt worden, der vom 4. Dezember 1922 bis zum 31. Dezember 1923 in Geltung sein soll, wofern keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

Die Listen der spezifischen und Wertzölle sind in der Hauptsache dieselben, wie sie bisher in Kraft waren, aber bei den spezifischen Zöllen sind (mit Ausnahme der Spirituosen usw.) die Zollzuschläge von 15 auf 25 %, bei den Wertzöllen von 25 auf 50 % der festgesetzten Zölle erhöht worden. Die allgemeinen Wertzölle auf nicht besonders genannte Waren sind ebenfalls von 13 und 26 % unter dem britischen Vorzugstarif und dem Generaltarif auf entsprechend 16⅔ und 33⅓ % erhöht worden. (483)

Britisch-Honduras. **Einfuhrverbot für Munition.** Gemäß einer Verfügung vom 26. Dezember 1922 ist die Einfuhr von Munition bis zum 31. Dezember 1923 nur mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs gestattet. (482)

Britisch-Indien. **Ausfuhrbestimmungen für giftige Drogen.** Durch Verfügung vom 30. Dezember 1922 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1923 die Ausfuhr von Opiumderivaten, d. h. medizinischem Opium, Morphin, Cocain und deren Salzen und von Heroin nur bei Vorlage einer Genehmigung von der Regierung des Einfuhrlandes gestattet. (484)

Australien. **Zollwesen.** In den Vorschriften betreffend die Zollberechnung sind einige wichtige Aenderungen eingetreten. Bei Waren, die einem Wertzoll unterworfen sind, wird jetzt der Zollberechnung entweder der für den einheimischen Verbrauch geltende Wert der Ware im Ausfuhrlande oder aber der vom australischen Importeur bezahlte Preis zugrunde gelegt, und zwar jeweilen derjenige Wert oder Preis, welcher höher ist.

Die im Anti-Dumping-Gesetz vorgesehene Art der Zollberechnung ist wie folgt abgeändert worden: Während bisher bei der Einfuhr aus valutaschwachen Ländern Zollzuschläge bis zu 75 % des Fakturenwertes der betreffenden Ware in Anwendung gebracht werden konnten, wird in Zukunft ein fester Zuschlag berechnet. Dieser Zuschlag besteht aus der Differenz zwischen dem Einstandspreis, frei australisches Lager, verzollt (einschließlich des nach dem Zollgesetz 1901/1920 zu zahlenden Zolls), zuzüglich eines vom Zollminister nach Anhörung der Tarifkommission festzusetzenden Nutzens, und dem australischen Engrospreis für ein ähnliches australisches Produkt.

Abschnitt 9 des Anti-Dumping-Gesetzes, welcher die Schutzbestimmungen für Waren englischen Ursprungs enthält, ist ebenfalls geändert worden. Bei Waren, die englischen Industrien gefährlich werden könnten, wird fortan der Zollberechnung der Fakturenwert - zuzüglich des Anti-Dumping-Zollzuschlages zugrunde gelegt.

In Zukunft können von einer Ware nicht gleichzeitig die Valutazollzuschläge, gemäß Abschnitt 8, und die Schutzzuschläge zugunsten Englands, gemäß Abschnitt 9 des Anti-Dumping-Gesetzes, erhoben werden. (371)

Antidumping-Zölle auf deutsche Waren. Die „Commonwealth Gazette" vom 14. Dezember 1922 enthält zwei Verfügungen gemäß dem Industrieschutzgesetz von 1921, wonach der Dumpingzuschlag für Aspirin-Tabletten oder irgendwelche Tabletten mit Acetylsalicylsäure von deutscher Herkunft zu bezahlen ist. (481)

*) ab 1. Jan. 1923, statt früher 20 poln. Mark. **) früher 2 poln. Mark.

VERKEHRSWESEN

Die Detarifierung von Erdfarbe und Schlemmkreide.

Die von der Handelskammer Leipzig beim Ausschuß der Verkehrsinteressenten beantragte Detarifierung von Erdfarbe und Schlemmkreide wurde von diesem nicht befürwortet, soweit der Verkehr in Wagenladungen in Betracht kommt. Die Versetzung dieser Güter aus der Stückgutklasse I in die Stückgutklasse II wird geprüft werden. (435)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Deutsche Patente in Amerika.

Nach einer Entscheidung des New Yorker Bezirksgerichtes vom 9. Dezember 1922 steht den deutschen Inhabern in der Union angemeldeter und beschlagnahmter Patente kein Klagerecht wegen Verletzung zu. Dies ist, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." schreibt, nach § 10 des Gesetzes über den Handelsverkehr mit dem Feinde vom Jahre 1917 nur den Inhabern nichtbeschlagnahmter Patente gewährt. (399)

Digitized by Google

China. **Warenzeichenschutz.** Die Warenzeichen fremder Staatsangehöriger werden in China gegen Verletzungen seitens ihrer eigenen Landsleute durch ihre Konsulate geschützt. Gegen Verletzungen seitens Angehöriger anderer Staaten gewähren die Konsulate der letzten nur Rechtsschutz, soweit internationale Vereinbarungen bestehen, und sofern die Warenzeichen in dem betreffenden Lande, dessen Konsulargericht von dem Inhaber des letzten Warenzeichens angegangen wird, eingetragen sind. Gegenseitige Vereinbarungen bestehen zwischen Großbritannien, Belgien, Dänemark, Italien, Frankreich, Deutschland, Portugal, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten. Zwischen Japan und den Vereinigten Staaten, sowie zwischen China und den Vereinigten Staaten bestehen ebenfalls analoge Vereinbarungen, nicht aber zwischen Japan und Großbritannien. Indessen sind alle diese Schutzmittel, insbesondere diejenigen gegen Verletzungen des Warenzeichens seitens Angehöriger eines anderen Staates von zweifelhaftem Wert. In dem Septemberbericht des Gemischten Gerichtshofs in Shanghai wird, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg." schreibt, in einer Entscheidung über einen Antrag auf Patentierung einer Erfindung ausgeführt: „Es gibt in China kein Mittel zum Schutz und zur Registrierung fremder Patente, und der Gerichtshof ist daher nicht in der Lage, die beantragte Erklärung abzugeben." Neuerdings hat nun das Ministerium für Handel und Landwirtschaft in Shanghai eine Amtsstelle zur Eintragung von Warenzeichen eröffnet (Linkee Road 25), eine gleiche Dienststelle wurde in Tientsin (Special Area N. 2. at Ta Au Chich) errichtet (Bureau of Economic informations in Peking vom 18. November 1922). (454)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Südwestdeutschland: Lohnabk. v. 5. 1. 22, gültig 1. bis 31. 1. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. südwestdsch. Celluloid-Industrie — (Arbeitn. nicht angegeben).

Facharb. unter 20 J. a) v. 1.—15. Jan. 262 Mk. StL. (Ortsklasse I) u. 260 Mk. (Ortskl. II), b) v. 16.—31. Jan. 305 Mk. bzw. 303 Mk., v. 20—25 J. a) 336 Mk. bzw. 333 Mk., b) 391 Mk. bzw. 389 Mk., über 25 J. u. verh. Arb. unter 25 J. a) 380 Mk. bzw. 378 Mk., b) 443 Mk. bzw. 441 Mk.;

angel. Arb. unter 20 J. a) 255 Mk. bzw. 253 Mk., b) 297 Mk. bzw. 295 Mk., v. 20—25 J. a) 329 Mk. bzw. 326 Mk., b) 383 Mk. bzw. 381 Mk., über 25 J. u. verh. Arb. unter 25 J. a) 375 Mk. bzw. 372 Mk., b) 437 Mk. bzw. 434 Mk.;

Hilfsarb. unter 16 J. a) 114 Mk. bzw. 112 Mk., b) 132 Mk. bzw. 130 Mk., v. 16—18 J. a) 159 Mk. bzw. 156 Mk., b) 185 Mk. bzw. 182 Mk., v. 18—20 J. a) 225 Mk. bzw. 223 Mk., b) 262 Mk. bzw. 260 Mk., v. 20—25 J. a) 310 Mk. bzw. 306 Mk., b) 361 Mk. bzw. 357 Mk., über 25 J. u. verh. Arb. unter 25 J. a) 365 Mk. bzw. 362 Mk., b) 425 Mk. bzw. 423 Mk.;

Arbeiterinnen unter 16 J. a) 95 Mk. bzw. 93 Mk., b) 111 Mk. bzw. 109 Mk., v. 16—18 J. a) 122 Mk. bzw. 119 Mk., b) 142 Mk. bzw. 139 Mk., v. 18—20 J. a) 170 Mk. bzw. 167 Mk., b) 198 Mk. bzw. 195 Mk., über 20 J. a) 217 Mk. bzw. 215 Mk., b) 253 Mk. bzw. 250 Mk. (403)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

440 Millionen Mark für die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages beschäftigte sich am 2. Februar d. J. u. a. mit dem im Reichsetat zur Förderung der von der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft verfolgten Zwecke angesetzten Ausgabeposten in Höhe von 440 Millionen Mark. Präsident Staatsminister Dr. Schmidt-Ott berichtete über die Tätigkeit der Notgemeinschaft, die dankenswerterweise auch von der deutschen Industrie und sogar vom Auslande unterstützt würde. Beispielsweise habe letzhin eine einzelne deutsche Firma 50 Millionen Mark für Zwecke geisteswissenschaftlicher Forschung gestiftet. Ferner erinnerte der Präsident an die Rockefeller-Foundation, die zur Unterstützung junger Forscher auf medizinisch-naturwissenschaftlichem Gebiet der Notgemeinschaft ein jährliches Stipendium von 50 000 $ für die Dauer von fünf Jahren aussetzte. Auch des japanischen Beitrags wurde gedacht. — Abg. D. Schreiber (Zentr.) beantragte im Einvernehmen mit allen anderen Parteien, den Förderungsbeitrag für die Notgemeinschaft angesichts der unbeschreiblichen Not der deutschen Wissenschaft zu verzehnfachen. — Reichsminister des Innern Dr. Oeser sprach der Tätigkeit des Präsidenten der Notgemeinschaft seinen Dank aus. Der Ausschuß bewilligte die im Etat vorgesehene Summe. (402)

Preisprüfungen im Jahre 1922.

Dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages lag aus Anlaß seiner Beratungen über die Schaffung eines Kartellgesetzes eine eingehende statistische Uebersicht über die in den ersten drei Vierteljahren 1922 ausgeübten zentralen Kartellprüfungen vor, die allgemeines Interesse beansprucht. Danach wurden die Höchstpreise und ähnlichen amtlichen Preisfestsetzungen in den Monaten Januar bis Mai für Zement zehnmal und für Kalisalze in 16 Fällen geprüft. In dem gleichen Zeitraum fand eine zentrale Prüfung der Verbandspreise für Holzstoff in 6 Fällen statt, für Papier in 7 Fällen, für Cellulose in 2 Fällen, für Ziegel in 6 Fällen, für Dachziegel in einem Fall, für Filme in einem Fall, für Oefen in einem Fall, für Porzellan in 6 Fällen, für Kieselgur in 4 Fällen, für Kalk in 10 Fällen und für Leim in einem Fall. Der Preis der Selbstverwaltungskörper für Kohle und Eisen war mit 51 Prüfungen beteiligt. Davon entfielen auf den Kohlenhandel 7, auf Steinkohle 12, Braunkohle 20 und auf Eisen 12 Prüfungen. Die freien Preise wurden geprüft für Schwefelkies einmal, für Eier einmal, für Oelsaaten zweimal und für Textilien dreimal. Ferner wurden kontrolliert die Handelszuschläge im Baustoffhandel in zwei Fällen, die Handelszuschläge innerhalb der Zementhöchstpreise einmal, Kreditzuschläge dreimal, die Steinsalzeverrechnungspreise für Ausfuhrabgabe elfmal, der Saccharinverrechnungspreis für Reichsabgabe dreimal, die Verbandszuschläge der Abfahrgeschäfte dreimal, die Siedesalzverrechnungspreise für Ausfuhrabgabe siebenmal. Die Außenhandelstelle für Holz wurde einmal revidiert. Im Juni wurden einmal die Höchstpreise für Stickstoff geprüft, fünfmal die Verbandspreise für Steinkohlenstaub, zweimal die freien Preise für Strumpfwaren und fünfmal diejenigen für Wirkwaren. Im Juli erstreckte sich die Kontrolle auf die Höchstpreise für Zement in 9 Fällen, auf die Verbandspreise für Wirkwaren in 5, für Papier und Zellstoff in 3 und für Tafelglas in 2 Fällen. Der Selbstverwaltungskörperpreis für Steinkohlen wurde achtzehnmal revidiert, für Braunkohlen zweimal und für Eisen viermal. Im August fanden zahlreiche Kontrollen der Verbandspreise für Papier, Holz- und Zellstoff statt, nämlich in 22 Fällen. Der Selbstverwaltungskörperpreis für Steinkohlen wurde in diesem Monat sechsmal, der für Eisen viermal geprüft. Außerdem fand eine Revision des Saccharinverrechnungspreises für Reichsabgabe statt. Auch im September stand die Revision der Verbandspreise für Papier und Zellstoff mit 31 Fällen an der Spitze. Die Höchstpreise für Zement wurden elfmal kontrolliert, die Verbandspreise für Nähgarn dreimal und die für Eisen fünfmal. Der Selbstverwaltungskörperpreis für Steinkohlen wurde dreimal geprüft, der für Eisen viermal. Außerdem fand eine Kontrolle der Ausfuhrabgabe für Nähgarn statt. Auch im Oktober wurden die Verbandspreise für Papier, Holz- und Zellstoff am häufigsten kontrolliert, nämlich dreißigmal. Dagegen waren die Höchstpreise für Zement nur mit 4 Fällen an den Revisionen beteiligt, die Verbandspreise für Eisen nur einmal. Die Selbstverwaltungskörperpreise für Steinkohle wurden zwölfmal geprüft, die für Eisen sechsmal und die für Ferrosilicium zweimal. (385)

Einfuhr ukrainischer Soda.

Die Berliner Vertretung des „Chimugol", des Zentraltrustes der chemischen Industrie in der Ukraine, hat, wie die „Danziger Ztg." schreibt, auf deutschen Märkten 150 000 Pud ukrainische Soda verkauft. In Deutschland besteht ein starkes Interesse für derartige Produkte russischer und ukrainischer Provenienz, und gegenwärtig werden mit deutschen Firmen Verhandlungen über größere Lieferungen gepflogen. Es ist zu bemerken, daß der Einfuhr ukrainischer Sodaprodukte auf den meisten europäischen Märkten keine Zoll- oder andere Schwierigkeiten im Wege stehen.

Die Meldung des Danziger Blattes dürfte den Tatsachen entsprechen. Leider ist ja die deutsche Sodaproduktion unter dem Einfluß von Kohlen- und Koksmangel derartig unzureichend, daß der Bedarf der deutschen Industrie an Soda nur durch eine sehr starke Einfuhr gedeckt werden kann. Wenn die seit 1½ Jahren sehr erheblich angestiegenen Einfuhrzahlen in den letzten beiden Monaten einen Rückgang aufweisen, so ist dies lediglich auf die rapide Verschlechterung der deutschen Währung zurückzuführen, die zu einer Preissteigerung der ausländischen Soda geführt hat, welche die deutschen Verbraucher veranlaßt, ihren Bedarf soweit als

Digitized by Google

möglich einzuschränken. Rußland und die Ukraine sind erst in neuerer Zeit in die Reihe unserer ausländischen Lieferanten eingetreten; dadurch erklärt sich auch die in der Meldung der „Danziger Ztg." mitgeteilte verhältnismäßig geringe Menge der aus der Ukraine eingeführten Soda. (465)

Branntwein für Lehranstalten, Krankenhäuser usw.

Die Parteien des Reichstages, mit Ausnahme der Kommunisten, haben einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol eingebracht, durch den der Reichsfinanzminister ermächtigt wird, die für die Versorgung von Krankenhäusern und Lehranstalten mit Alkohol vorgesehenen Mittel der inzwischen erfolgten Erhöhung des Verkaufspreises anzupassen.

Es kommt hierfür § 118 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in Frage, der in Ziffer 5 für die genannten Zwecke jährlich 40 Millionen Mark vorsah; dieser Betrag ist vor einigen Wochen durch Abänderung des Gesetzes bereits auf 200 Millionen Mark erhöht worden; der vorliegende Antrag bezweckt eine weitere Erhöhung. (461)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Januar 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Verein für Zellstoff-Industrie A.-G., Berlin	40 000 000
Ph. Benj. Ribot A.-G., Bayrische Seifenfabrik, Schwabach	3 000 000
Pharmakon A.-G., Chem. Fabrik, Frankfurt a. M.	5 000 000
Saxonia Chemische Handels-A.-G., Hildesheim	2 200 000
Bayische Farben- und Lackindustrie A.-G., München	20 000 000
Medizinisches Exporthaus Hans Felix Schmiedchen A.-G., Bremen	15 000 000
Pharmazeutisches Werk Pharmasaar A.-G., Saarbrücken	20 000 000
Teutonia Chemische Fabrik auf Aktien A.-G., Oschersleben	200 000
A.-G. „Amino-Werk", Chemische Fabrik, Chemikalien- und Drogen-Großhandlung, Rostock	3 500 000
Iscoga Aktiengesellschaft, Hamburg	4 000 000
Chemische Fabrik Dr. Reininghaus A.-G., Essen	3 000 000
Roth & Paschkis A.-G., Stuttgart (Fortführung der bisherigen Offenen Handels-Gesellschaft Roth & Paschkis)	40 000 000
Zusammen:	155 900 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Quarzsand-Industrie A.-G., Pleinfeld	1 200 000	2 400 000
Chemische Fabrik Elz A.-G., Elz	11 000 000	13 000 000
Verein für chemische Industrie Mainz, Frankfurt a. M.	6 500 000	28 000 000
Rosol-Werk Magnetine A.-G., chemische Fabriken	9 700 000	10 000 000
Chemische Fabrik Eidelstedt, vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Hamburg	5 000 000	6 000 000
Bayerische Stickstoffwerke A.-G., München	70 000 000	100 000 000
Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln	31 500 000	75 500 000
Pharmazeutisches Werk A.-G., Barmen	2 000 000	6 000 000
Olea-Werke, A.-G. für Mineralöl-Industrie	48 000 000	60 000 000
Norddeutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hamburg	4 000 000	7 000 000
Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.-G., Berlin	250 000 000	500 000 000
Max Hahn, Chemische Fabrik A.-G., Berlin	6 000 000	11 000 000
Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg	6 750 000	10 000 000
Gebr. Meyer, chem.-techn. Fabrik A.-G., Hannover	9 000 000	15 000 000
Chemische Fabrik Weilendorf A.-G., Weilendorf	2 500 000	4 000 000
Dr. Ed. Blell, Fabrik pharmaz. Präparate A.-G., Magdeburg	2 500 000	10 000 000
Chemische Fabrik Dr. H. Sanders & Co., A.-G., Emden	2 500 000	5 000 000
Alberdingk-Oelwerke A.-G., Uerdingen	6 000 000	12 000 000
Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf a. Rh.	14 000 000	22 000 000
Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall	2 500 000	6 800 000
Aktiengesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinkfabrikation in Stolberg und in Westfalen	36 000 000	72 237 600
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg	8 000 000	15 000 000
Chem.-pharmaz. Werke Mayer-Alapin A.-G., Frankfurt a. M.	8 600 000	12 200 000
I. D. Riedel A.-G., Berlin	90 000 000	150 000 000
„Kadag", Fabrik pharmazeutischer Präparate, Dr. Georg Herzberg A.-G., Berlin	3 700 000	8 500 000
A. F Heyde, Chemische Fabrik A.-G., Berlin	7 500 000	12 000 000
Lingner-Werke A.-G., Dresden	24 000 000	36 000 000
Chemische Fabrik M. Jacobi A.-G., Frankfurt a. M.	7 500 000	11 000 000
Zusammen um	675 950 000	1 220 637 600

(423)

Ausland

Großbritannien. **Zu der Frage der Verwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe.** Zu dem Verbot der Anwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe äußerte sich Prof. Armstrong in einer Ansprache im Bezirksverein Nottingham der „Society of Chemical Industry" wie folgt: „Der Gebrauch der wirksamsten Anstrichfarbe sei durch Bürokraten und sentimentale Leute ohne eine entsprechende wissenschaftliche Untersuchung der Sache unmöglich gemacht worden. Die Entscheidung auf der Genfer Konferenz des Völkerbundes, daß die Anwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe für Innenräume verboten sein solle, sei ohne Befragung der Delegierten der Vereinigten Staaten und gegen die Meinung der australischen und kanadischen Delegierten gefaßt worden." (258)

Sir Alfred Mond übernimmt wieder die Leitung der Brunner, Mond Co. Sir A. Mond hat die Leitung der Brunner, Mond Co., welche er anläßlich seines Eintritts in die letzte Regierung abgegeben hatte, von neuem übernommen. (308)

Frankreich. **Die geplante Organisation der Kaliindustrie.** Nachstehende Gesetzesvorlage, die nächstens zur Beratung in den Kammern gelangen wird, zeigt, wie sich das künftige Verhältnis der Elsässer Minen gestalten soll: „Die Konzessionen und Ausbeutungsrechte der sequestrierten Kaliminen werden an eine nationale Gesellschaft mit Arbeiterbeteiligung verpachtet. Das Anfangskapital kann von folgenden Gruppen und bis zu einem festgesetzten Prozentsatze, der für jede einzelne bestimmt ist, gezeichnet werden: die landwirtschaftlichen Syndikate von Frankreich und Algerien 50 %; die chemischen Industrien 10 %; Gruppen aus Elsaß und Lothringen: Departemente, Gemeinden, soziale Versicherungskassen, Handelskammern der drei Departemente 20 %; Inhaber von Kuxen und elsässische und lothringische Privatleute 15 %; das Personal der Kaliminen 5 %; die Aktien sollen obligatorisch einen Nennwert von 100 frs. haben und dürfen nur namentlich sein. Das Projekt sieht ferner die Gründung eines gemeinsamen Verkaufscomptoirs vor, woran außer der Gesellschaft alle jetzigen und zukünftigen Ausbeuter der Kaliminen sich beteiligen sollen." (463)

Der Bedarf an Alkohol, Benzol und flüssigem Brennstoff im Kriegsfall. Nach Prof. Mallet beträgt der Bedarf Frankreichs im Kriegsfall jährlich 150 000 t Alkohol und ebensoviel Benzol für Explosivstoffe, außerdem 700 000 t flüssigen Brennstoff. Davon können die Gaswerke 20—25 000 t liefern, die bestehenden Kokereien ebensoviel, und, wenn alle Kohlen zwangsweise verkokt würden, 50—60 000 t. Die Hydrierung von Schwerölen dürfte 100 000 ergeben, aber die Auffindung von neuen Verfahren zur Herstellung von leichten Kohlenwasserstoffen wäre sehr wünschenswert. (305)

Belgien. **Der Handel in künstlichen Düngemitteln.** Nach einem uns vorliegenden Bericht aus Antwerpen hat sich in der letzten Zeit der Handel mit künstlichen Düngemitteln lebhaft gestaltet. Stickstoffdünger stellte sich auf 103 frs. für Chilesalpeter und auf 123 frs. für Ammonium-

Digitized by Google

sulfat per Waggon zur Februar/März-Lieferung. Auch für Phosphate bestand eine lebhafte Nachfrage. Kalidünger wurde zu gleichbleibenden Preisen viel gekauft. Für Thomasmehl war dagegen nur wenig Interesse vorhanden. (467)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie.** Die Allgemeine Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie hielt am 25. Januar in Aussig ihre ordentliche Jahresversammlung ab. Der Verbandssekretär Herr Wilhelm Wilhelm erstattete, wie wir dem „Prager Tagbl." entnehmen, einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit der Fachgruppe im abgelaufenen Geschäftsjahr und erörterte in demselben auch die Entwicklung, den Stand und die Ursache der allgemeinen Wirtschaftskrise, unter der auch die chemische Industrie besonders zu leiden hat. Ein Abflauen der Wirtschaftskrise ist bisher in der chemischen Industrie nicht wahrzunehmen. Die Erzeugungskosten sind immer noch derart, daß ein wesentlicher Export noch unmöglich ist. Deshalb wird die Fachgruppe auch in Zukunft wie bisher für eine Verbilligung der die Höhe der Produktionskosten bedingenden Faktoren eintreten müssen, wozu insbesondere gehören eine wesentliche Verbilligung der Kraft, insbesondere Beseitigung der Kohlensteuer, Beseitigung bzw. Ermäßigung der Umsatzsteuer, wesentliche Herabsetzung aller direkten Steuern und Umlagen, deren Höhe derzeit die Bildung von Kapitalsreserven geradezu unmöglich macht. Der Abschluß und die Ausgestaltung der Handelsverträge, insbesondere mit den Nachbarstaaten soll etwaige Exportmöglichkeiten erleichtern und Hand in Hand gehen mit dem Abschluß der entsprechenden Rechtshilfeverträge. Die der freien Entwicklung der Industrie hinderlichen staatlichen Zwangsmaßnahmen, darunter insbesondere die die Exportindustrie hemmende Devisenverordnung sind baldigst aufzuheben. Wenn auch die durch die Ereignisse im Ruhrgebiet hervorgerufene Unsicherheit und der dadurch bedingte einschneidende Einfluß auf die Währungsverhältnisse in Deutschland für unsere chemische Industrie in der nächsten Zukunft die Konkurrenzfähigkeit mit der reichsdeutschen chemischen Industrie neuerlich erschweren wird, darf doch angenommen werden, daß bei einer Stabilisierung der tschechischen Krone und dem weiteren Abbau der eigenen Erzeugungskosten und aller sie bestimmenden Faktoren die Möglichkeit einer besseren Beschäftigung in absehbarer Zeit gegeben sein wird. (391)

Polen. **Stillegung von Zündholzfabriken.** Die „Berichte aus den neuen Staaten" melden aus Krakau: Nachdem vor kurzem schon die Fabrik Mszczonow infolge Mangels an Espenholz ihren Betrieb einstellen mußte, sind jetzt aus dem gleichen Grunde auch die im Teschener Gebiete gelegene Streichholzfabrik Silesia, die Fabrik Iskra in Posen und einige kleinere Betriebe stillgelegt worden. Im ganzen polnischen Staate gibt es 15 Fabriken. Die Monatsproduktion beträgt insgesamt 12 Millionen Schachteln Streichhölzer im Werte von 4 Milliarden polnischen Mark. (267)

Sowjet-Rußland. **Fabrikation von künstlichen Düngemitteln.** Im Jahre 1921 war die Produktion von künstlichem Dünger in Rußland sehr gering: etwa 225 000 Pud Phosphorit und 300 000 Pud Superphosphat; die Nachfrage dagegen ist sehr groß.

Im Jahre 1913 verbrauchte Rußland 19 Mill. Pud Superphosphat und 13,5 Mill. Pud Thomasschlacke.

Der 9. Sowjetkongreß hat nun beschlossen, die Produktion von Kunstdüngern in jeder Weise zu fördern und es wurde folgendes Programm aufgestellt:

1922:	350 000	Pud	Phosphorit;	800 000	Pud Superphosphat
1923:	1 600 000	„	„	5 000 000	„ „
1924:	2 000 000	„	„	13 400 000	„ „

Dieses Programm wird 8 Mill. Goldrubel erfordern; für 1922 hofft man auf einen Kredit von 2½ Mill. Goldrubel.

Im Jahre 1925 glaubt man die Herstellungskosten für das Pud auf 36 Kop. bringen zu können, wodurch jede ausländische Konkurrenz ausgeschlossen wäre; 1913 kostete das Pud Superphosphat in Moskau 53 Kop. Die Erzeugung von Kunstdünger leidet keinen Aufschub, da der russische Viehbestand verschwindet und der Düngermangel dadurch immer empfindlicher wird. (260)

Ausfuhr chemischer Abfallstoffe. Die Ausfuhr von chemischen Abfällen nach Deutschland, namentlich von Rückständen bei der Sprengstoff-, Farben- usw. Fabrikation, war vor dem Kriege ziemlich beträchtlich. Jetzt arbeitet, nach einer Meldung der „Ind.- u. Hand.-Ztg.", das Außenhandelsamt in Moskau einen Plan aus, um diesen Export wieder zu beleben. (455)

Ver. St. von Amerika. **Neugründungen in der chemischen Industrie.**

Firma	Ort	Kapital	Fabrikation
The Watkins Chem. Co.	Wilmington (Delaware)	200000 $	Chemikalien und chem. Nebenprod.
The Hitsit Mfg. Co.	Camden N. J.	125000 $	Insektenmittel, chem. Spez. usw.
The Perfect Products Co.	Huntsville (Alabama)	100000 $	Oxalsäure
The Uradino Chem. Corp.	New York	1000000 $	Chemicalien und chem. Nebenprod.
The Ercuto Corp.	Rochester N. Y.	50000 $	Chemikalien, Farbstoffe u. ähnl. Prod.
The Union Chemical Co.	Burlington N. Y.	50000 $	Chemikalien und chem. Nebenprod.
The Niagara Chem. Co.	Middleport N. Y.	500000 $	Chemikalien und chem. Nebenprod.
The Tyree Chem. Co.	Wilmington (Delaware)	300000 $	Chemikalien und chem. Nebenprod.

(275)

Japan. **Glycerinproduktion.** Bis zum Ausbruch des Krieges wurde alles Glycerin, das in Japan verbraucht wird, aus den Vereinigten Staaten und aus Europa eingeführt, aber seither sind Fortschritte in der Produktion gemacht worden und die Einfuhr ist zurückgegangen. Die japanischen Glycerinfabrikanten benützten ursprünglich nur Fischöl, sind jetzt aber auch zur Verwendung von Talg, Pflanzenwachs, Cocosnuß- und Bohnenöl übergegangen. Die Industrie ist noch nicht genügend entwickelt, um den inländischen Bedarf zu decken, und Ausfuhr kommt nur unter besonderen Bedingungen vor. (290)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimrat Professor Dr. h. c. C. Duisberg. Die Bonner Röntgen-Vereinigung hat Geheimrat Dr. Duisberg-Leverkusen in Anbetracht seiner Verdienste um die Gründung des Röntgen-Forschungs- und -Unterrichtsinstituts der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn zu ihrem Ehrenmitglied ernannt. (464)

Dr. August von Knieriem ist seit dem 1. Januar d. J. als stellvertretendes Mitglied in den Vorstand der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik eingetreten. (489)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg.** Im Berichtsjahre sind, wie der Geschäftsbericht für 1921/22 ausführt, infolge der Geldentwertung die Umsätze nach dem Papiermarkwerte stark angewachsen. Den Mengen nach sind Herstellung und Absatz von Düngemitteln etwas gestiegen. Wie schon im vorigen Jahresbericht mitgeteilt wurde, war die Beschaffung der Rohstoffe durch die Steigerung der Auslandsdevisen erschwert. Zu dem Gewinnergebnis haben die anderen Betriebe in verstärktem Maße beigetragen; sie haben ebenfalls eine Vergrößerung der Erzeugungsziffern aufzuweisen, bis auf den Schwefelsäurebetrieb, der infolge des Umbaues von je einem System in den Werken Oranienburg und Danzig eingeschränkt war. Diese Systeme sollen in einigen Wochen wieder in Benutzung genommen werden. Im vergangenen Jahre wurden 7,5 Millionen 6%ige Vorzugsaktien ausgegeben. Die starke Erhöhung der Produktionskosten macht eine weitere Verstärkung der Betriebsmittel erforderlich. Eine entsprechende Vorlage ist der Generalversammlung unterbreitet. Der Reingewinn des Jahres 1921/22 beträgt ohne den vorjährigen Vortrag 20 353 779 Mk. Als Dividende ist vorgeschlagen: 6 % auf 7,5 Millionen Mark Vorzugsaktien, 4 % auf 10,5 Millionen Mark Stammaktien und 46 % Superdividende auf die Stammaktien. Zur Begründung eines Versicherungsfonds zur Sicherung gegen Schäden, welche in den laufenden Versicherungsverträgen keine Deckung finden, sollen aus dem Gewinn 10 Millionen Mark verwendet werden. (447)

* **Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G., Oldenbrok-Bahnhof (Oldenburg).** Das abgelaufene Geschäftsjahr ergibt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre einen Reingewinn von 2 823 491 Mk. Der am 17. Februar d. J. stattfindenden Generalversammlung wird die Verteilung einer Dividende von

Digitized by Google

80 % vorgeschlagen. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 1922 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 1,2 Millionen Mark auf 2 Millionen Mark ist durchgeführt worden. (449)

* **Bremer Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik Aktiengesellschaft, Bremen.** Die Gesellschaft wurde am 1. Februar 1922 mit einem Kapital von 1,5 Millionen Mark gegründet. Das erste Geschäftsjahr umfaßt also nur 11 Monate. Im Februar wurde die Fabrik Uphusen von der Dettmering und Renkel G. m. b. H. käuflich erworben und im Laufe des Frühjahrs und Sommers ausgebaut und erheblich erweitert. Die Anschaffungspreise waren niedrig, so daß in ihnen gegenüber den heutigen Werten eine erhebliche Reserve steckt. Gebäude und Maschinen sind mit 16 Millionen Mark versichert. Fabriziert wurden Dachpappen und Teerprodukte für Inland und Export, daneben wurde Handel in diesen und ähnlichen Artikeln betrieben. Das Handelsgeschäft mußte aber infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der damit verbundenen großen Preissteigerung, wie der Bericht des Vorstandes über das erste Geschäftsjahr mitteilt, stark eingeschränkt werden, weil die zur Verfügung stehenden Mittel fast ausschließlich für den Einkauf von Rohstoffen, für Löhne und sonstige Unkosten beansprucht wurden. Bankkredite sind nur in geringem Umfange in Anspruch genommen. Die Ausfuhr richtete sich hauptsächlich nach Holland, Norwegen und den Randstaaten. Die Exportmöglichkeiten sind jedoch zurzeit sehr gering, weil die außerordentliche Steigerung der Rohstoffe und der Frachten zu einer teilweisen Ueberschreitung der Weltmarktpreise führten. Bis zum November v. J. war die Beschäftigung eine sehr gute, sie hat dann aber infolge der allgemeinen Wirtschaftslage nachgelassen. Trotzdem kann die jetzige Beschäftigung noch als zufriedenstellend bezeichnet werden. Sie dürfte zum Frühjahr, wenn die Bautätigkeit wieder auflebt, zunehmen, jedoch können mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage Voraussagen nicht gemacht werden. Das Geschäftsjahr ergab einen Reingewinn von 948 092 Mk., aus dem eine Dividende von 50 % gezahlt wird. Die Generalversammlung hat eine Erhöhung des Grundkapitals um 3 Millionen Mark beschlossen. (469)

* **Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, Augsburg.** Das Werk ist von der Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie G. m. b. H. in München gepachtet. Der Gewinn des Geschäftsjahres 1921/22 stellt sich auf 95 761 Mk.; das Pachtergebnis betrug 208 000 Mk. (450)

* **Deutsche Konit-Werke Aktiengesellschaft, Berlin SO 36.** In dem abgelaufenen Geschäftsjahr, das nur neun Monate aufweist, da die Gründung der Gesellschaft am 15. September 1921 stattfand, war die chemische Abteilung, die sich mit der Fabrikation von Schuhcreme, Tintentabletten und Stoffarben befaßt, besonders in erstgenanntem Artikel, nach Mitteilungen des Geschäftsberichts, gut beschäftigt. Die Beschaffung der Rohprodukte, insbesondere des Verpackungsmaterials für die Schuhcremeabteilung, gestaltete sich infolge der allgemeinen Warenknappheit äußerst schwierig, so daß teilweise Störungen eintraten. Da außerdem die Preise für die Fertigfabrikate mit den scharf aufsteigenden Gestehungskosten nicht Schritt hielten, wurde dieser Zweig des Unternehmens vollkommen fallen gelassen. Auch die Abteilung Stoffarben wurde nicht weiter ausgebaut und dürfte aller Voraussicht nach ebenfalls ihrer Auflösung entgegensehen. In der Fußboden-Abteilung wurde zu Anfang des Geschäftsjahres ein neuartiger, patentierter Fußbodenbelag erworben. In der Praxis stellte sich jedoch heraus, daß dieser Belag nicht immer den erhofften Erwartungen entsprach. Die Fabrikation ist daher ebenfalls eingestellt worden. Ein in diesem Jahr gekauftes und zum Patent angemeldetes Verfahren zur Herstellung eines linoleumartigen Fußbodenbelages berechtigt zu der Hoffnung, daß dieser Artikel im neuen Geschäftsjahr seinen Weg gehen wird. Der Reingewinn beträgt 134 739 Mk.; es wird eine Dividende von 5 % verteilt. (448)

* **Heins & Co. G. m. b. H., Berlin.** Die Firma teilt uns mit, daß sie in Hamburg unter der Firma Heins & Co. G. m. b. H. eine selbständige Zweigniederlassung gegründet hat, deren Leitung in den Händen des Herrn Werner Halbach liegt, der Einzelprokura erhalten hat. Geschäftsführer sind Herr Albert Heins aus Berlin und Herr A. O. Wotzilka aus Wien. Es kommen hauptsächlich Einkäufe von technischen Chemikalien zum Export nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien in Betracht, ferner auch von Transitgütern, wie Harz, Bichromate usw. (473)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 2.	7. 2.	Aktien	14. 2.	7. 2.
A. G. f. Anilinfabr. .	27750	51500	Höchster Farbw. . .	27000	53000
Bad. Anilin	37000	70000	C. A. F. Kahlbaum .	17500	32000
Byk-Guldenw. . . .	16000	20000	Köln-Rottweil . . .	29100	46500
Chem. F. Buckau . .	60000	—	Leopoldshall . . .	—	—
„ Griesheim . .	28000	57000	Linde's Eismasch. .	—	—
„ Grünau . . .	37000	50000	Nitritfabrik	25000	40000
„ v. Heyden . .	26000	41000	Oberschl. Koksw. .	79000	125000
„ Milch & Co. .	34000	35000	Rasquin, Farbw. . .	30000	39000
„ Weiler	44000	57000	Rh. W. Sprengst. . .	16250	32000
„ Gelsenk. . . .	129000	—	J. D. Riedel	34000	65000
„ W. Albert . .	—	105000	Rütgerswerke . . .	38000	65500
„ Concordia . .	60000	—	H. Scheidemandel .	44000	63500
Dynamit Nobel . . .	20000	45000	Schering, Chem. . .	75000	—
Egestorff. Salzw. . .	32000	40000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	32000	64000	Staßfurter Chem. . .	50000	59500
Fahlberg List	15000	25000	Thür. Bleiweißf. . .	30000	37000
Th. Goldschmidt . .	33000	58000	Union Chem. Fabr. .	41000	40000
Harb. Wiener G. . .	19000	48750	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Harkort Bergw. . .	40100	60000	„ Glanzstoff F. .	95000	170000
Heim. & Co.	18100	28000			

Devisen	8. 2.	9. 2.	10. 2.	12. 2.	13. 2.	14. 2.
Holland	13400,—	12300,—	12300,—	11000,—	10950,—	9250,—
Schweden . . .	8850,—	8150,—	8200,—	7375,—	7350,—	6175,—
Italien	1600,—	1490,—	1480,—	1345,—	1340,—	1120,—
England	158500,—	144000,—	144500,—	130500,—	130000,—	109500,—
New York . . .	33500,—	31100,—	30900,—	27800,—	27700,—	23500,—
Frankreich . .	2050,—	1925,—	1915,—	1715,—	1712,50	1410,—
Schweiz	6290,—	5850,—	5825,—	5250,—	5225,—	4400,—
Spanien	5225,—	4875,—	4850,—	4375,—	4350,—	3660,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	14. 2.	7. 2.
Elektrolytkupfer	8113	12892
Raffinadekupfer 99—99,3 %	6900—7100	10500—11000
Originalhüttenweichblei	2700—2900	4500—4600
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3800—4000	5900—6200
Zink, umgeschmolzen	2900—3100	4500—4600
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	9704	15272
do. in Walz- oder Drahtbarren	9729	15297
Bancazinn	20500—20800	31900—32200
Straitszinn	20500—20800	31900—32200
Australzinn	20500—20800	31900—32200
Hüttenzinn, 99 %	20100—20400	31400—31700
Reinnickel	13250—13500	21000—21500
Antimon-Regulus	2400—2600	3900—4000
Silber in Barren	455000—465000	762500—770000

(490)

Aus dem Handelsregister.

(5. Februar bis 10. Februar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen. *

Chemisches Laboratorium Dr. Rom und Dr. Lang, Berlin-Oberschöneweide, jetzt: Chemisches Laboratorium Dr. Hermann Rom, Oberschöneweide.

Oel- und Chemikalien-Handels-Gesellschaft m. b. H., Hamburg, Konkurs.

Offene Handelsgesellschaft S. Hochschild & Co., Frankfurt a. M., Konkurs.

Chemische Fabrik Sila G. m. b. H., Oranienburg, aufgelöst. (475)

Versammlungskalender.

22. Februar: M. Melliand Chemische Fabrik A.-G., Mannheim: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Lokal der Mannheimer Bank A.-G. in Mannheim, L 1, 2.

24. „ Oelwerke J. Lublinski & Co. A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hause der Herren M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75. (476)

Außenhandelstelle Chemie

Für Zinkweiß nach Frankreich, Belgien, Griechenland, Bulgarien, Rumänien und der Türkei, für schwefelsaure Tonerde nach Holland, für Salmiakgeist 0,910 nach Frankreich und Luxemburg sowie für Zündschnüre sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Buchenholzteer und Holzteerkreosot ist fortan der Unterausschuß Rohholzgeist zuständig.

Für Dachpappe und für die nach Oesterreich bestimmte Buchdruckwalzenmasse sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Essigsäure-Anhydrid sind Mindestpreise eingeführt.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (485)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Febr. 1923	10. Febr. 1923	7. Febr. 1923	6. Febr. 1923	9. Febr. 1923	24. Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139—146,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 335 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 245 Fr.	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (14 $)	100 lb. 7—7,25 $
Aetznatron	76/77% en paillettes blanches 119-122	76% 20,10-21 £	76/77% 21—23 G	4,10 čKr.	128/130 (5000 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	170—190 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9500 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white crystl. 13-13½ c.
Borax	crist. 217 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 32—34 G	crist. 6,80 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40% lb 8¾-9 *d*	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	—	6—7 £	4—5 G	—	geschm. 70/75 (1700 K)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 55 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,75 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—80 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100% 67—68 £	96% 43—46 G	80 % 18 čKr.	99% chem. rein (18500 K)	99½% 100 lb. 12,00-13,25 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 70—79 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 16-16½ c.
Glaubersalz		commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,95 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× raffl. 90—100 G	—	28° chem. rein (26500 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ *s*	175—210 G	29,50 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 175 Fr.	refined 43—45 £	28—30 G	7 čKr.	raff. weiß (8300 K.)	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 6—6¼ *d*	56,50—64,50 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98/99 (8600 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	125—135 Fr.	30% 22,10-23,10 £	23—25 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	15,50—17 G	—	B. (3800 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	46—52 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ *d*	crist. 47—51 G	13 čKr.	(17200 K)	cryst. 13 -13½ c.
Phosphorsäure	-	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8½—9 c.
Pottasche	90/95% 160 Fr.	90% 30—31 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80 85% 5¾—6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,2—1,4 *s*	160—180 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 6,50 čKr.	99/99 crist. weiß (8000 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 107 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2.50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4½—4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8.50-9,50 G	—	98, 99 Ammoniak (2750 K)	58° light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2.25-2,40 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	140—150 G	25 čKr.	(41000 K.)	32 c.

(488)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 26. FEBRUAR 1923 | Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Februar 1923.

Mit 18900 hatte der amtliche Dollarkurs an der Berliner Börse am 16. d. Mts. im Verlauf der von der Reichsbank eingeleiteten Stützungsaktion der Mark seinen tiefsten Stand erreicht. Nach kurzem Stillstand am Ende der vorigen Woche ist dann erneut eine langsame Aufwärtsbewegung eingetreten, deren weitere Entwicklung sich im Augenblick noch nicht übersehen läßt. Damit hat der Widerstreit der Meinungen über die Währungspolitik der Reichsbank einen neuen starken Impuls erhalten. Die Befürworter einer nachdrücklichen Stützungsaktion mit dem Ziel einer die valutarischen Schädigungen der Ruhrbesetzung nahezu ausgleichenden Devisenkurssenkung beschuldigen die Reichsbankleitung mangelnder Aktivität und vorzeitiger Fahnenflucht aus Sorge um ihren Devisenbestand. Sie fordern eine Weiterführung der Aktion auch unter teilweiser Einsetzung des Goldbestandes. Auf der anderen Seite erachtet man die eingetretene Kurssenkung bereits als zu erheblich, weil sie die Gefahr einer Stillegung unserer Ausfuhr in bedrohliche Nähe gerückt hat.

Die Reichsbank schweigt, und die Reichsregierung, deren Initiative die Währungspolitik der letzten Wochen entsprungen ist, tut desgleichen. Und dieses Schweigen ist verständlich, denn jede amtliche Erläuterung zu den sich auf dem Devisenmarkt abspielenden Vorgängen müßte die Erreichung des erstrebten Zieles gefährden. Erkennbar ist einstweilen nur, daß die in weiten Kreisen verbreiteten Anschauungen über die Art und das Maß des Eingreifens der Reichsbank fehlgehen. Ihr Einsatz an eigenen Devisen hat sich als erheblich geringer herausgestellt, wie angenommen wurde. Sie zwang durch schärfste Krediteinschränkung die in privater Hand befindlichen Devisen, die Kosten der Kurssenkung zum überwiegenden Teile zu tragen. Daß damit manchem wirtschaftlichen Unternehmen unverdienterweise schwere Verluste bereitet worden sind, ist unbestreitbar. Es mußten die Gerechten mit den Ungerechten leiden.

Wenn nun heute die Devisenkurse nach ihrem scharfen Abstieg sich erneut in einer Aufwärtsbewegung befinden, so wird diese Entwicklung mit Wahrscheinlichkeit wiederum einer falschen Beurteilung ausgesetzt sein. Schon jetzt erheben sich Stimmen, die das amtliche Eingreifen in den Devisenmarkt als einen mit unzulänglichen Mitteln unternommenen und darum von vornherein zu Erfolglosigkeit verurteilten Versuch kennzeichnen. Auch diese Auffassung geht durchaus fehl. Es läge sehr wohl im Bereich der Möglichkeit, durch eine weitere Beeinflussung des Devisenmarktes Kurssenkungen unter den bisher erreichten tiefsten Stand herbeizuführen und hierdurch die von weiten Verbraucherkreisen vertretene Forderung nach Verbilligung der Lebenshaltung teilweise zu erfüllen. Aber damit würde man eine unser gesamtes Wirtschaftsleben bedrohende Gefahr heraufbeschwören: die Verstopfung unserer Devisenquelle.

Die jedem sprunghaften Devisenaufstieg unmittelbar folgende Aufwärtsbewegung der Preise ist auch diesmal eingetreten. Sie bewirkte automatisch die Anpassung der Löhne und Gehälter an die eingetretene Geldentwertung. Und damit sind die Produktionskosten auf ein Niveau gehoben, bei dem eine Valutabesserung, etwa bis auf den Stand vor der Ruhrkatastrophe, zu einer vollständigen Stillegung unserer Ausfuhr führen müßte. Sie ist aber bekanntlich die Quelle der Devisen, mit denen Deutschland seine Einfuhr von Lebensmitteln, Kohlen und anderen Rohstoffen bestreiten muß. In dem Augenblick, wo wir im Interesse einer Verbilligung der Lebenshaltung die Devisenkurse unter einen Stand drängen, welcher der Industrie nicht mehr die Möglichkeit der Ausfuhr ihrer Fabrikate läßt, unterbinden wir die Devisenbeschaffung und verhindern damit die Preissenkung der Lebensmittel und ihre Einfuhr überhaupt. Die eingetretene Kurssteigerung auf dem Devisenmarkt ist also nicht als die Wirkung eines unzulänglichen Eingreifens der Reichsbank, sondern als ein planmäßiges Mittel zu betrachten, um den Produktionsprozeß der Industrie im Gang zu halten und unsere Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen sicherzustellen.

Inzwischen hat sich die Reichsregierung zu einem weiteren Schritt auf dem Wege zur Sanierung unseres Wirtschaftslebens entschlossen. Die seit Monaten erwogene Ausgabe einer inneren Goldanleihe wird demnächst in Höhe von 200 Millionen Mark verwirklicht werden. Zweifellos haben die großen Erfolge, welche in der letzten Zeit eine ganze Reihe von wertbeständigen Anleihen erzielt haben, den Entschluß zur Auflegung der inneren Goldanleihe wesentlich gefördert. Die vielfache Ueberzeichnung der auf Sachwerte basierten Anleihen bekundete ein Bedürfnis nach wertbeständigen Anlagepapieren, das bei den Sanierungsplänen der Reichsfinanzverwaltung nicht übersehen werden durfte. Das mit der inneren Goldanleihe verfolgte Ziel ist eine wesentliche Verstärkung des Devisenbestandes der Reichsbank. Der Eingang von 100 Millionen Goldmark in Devisen ist durch die feste Uebernahme von 50 % des Gesamtanleihebetrages durch die Banken von vornherein gesichert. Es besteht berechtigte Hoffnung, daß auch die andere Hälfte auf dem deutschen Kapitalmarkt Aufnahme finden wird, da die günstigen Bedingungen für eine Beleihung der Goldschatzanweisungen für viele Kapitalisten einen Anreiz bieten werden, verfügbare Mittel, statt bisher in nicht mehr oder nur unter Opfern beleihungsfähigen Devisen, in dem neuen Papier anzulegen. Die Garantie der Reichsbank mit ihrem den Anleihebetrag um das Fünffache übersteigenden Goldschatz bietet eine über jeden Zweifel erhabene Sicherheit. Es darf als wahrscheinlich gelten, daß die Reichsregierung sich im Falle eines guten Erfolges der Goldanleihe bald zu einer Erweiterung des Anleihebetrages entschließen wird, um dadurch die spätere endgültige Sanierung unserer Währung unter Stabilisierung der Mark vorzubereiten. Ein großer Erfolg unserer deutschen Goldanleihen würde das Vertrauen des Auslandes in unsere wirtschaftliche Zukunft wesentlich stärken und dadurch die Beschaffung von Auslandskrediten erleichtern.

Auch im Hinblick auf das blinde Wüten des französischen Nationalismus im Ruhrgebiet wäre der inneren Goldanleihe ein großer Erfolg zu wünschen. Er würde den unerschütterlichen Willen des deutschen Volkes, auch diesem Gewaltakte standzuhalten, erneut vor aller Welt bekunden. Die strenge Verschwiegen-

Digitized by Google

heit, die Herr Poincaré über seine Erklärungen vor dem Kammerausschuß verhängt hat und die trotz dieser Geheimniskrämerei in der Oeffentlichkeit geübte Kritik zeigen noch deutlicher als die uns zur Verfügung stehenden Beweismittel den vollen Mißerfolg der Ruhraktion. Die Stimmung des französischen Volkes, das keine materiellen Erfolge, aber schwere finanzielle Verluste und eine starke moralische Einbuße an Frankreichs Ansehen unter den Völkern der Welt vor Augen sieht, hat sich bedenklich verschlechtert. Die unter dem Einfluß der Frankentwertung zunehmende Teuerung gefährdet bereits das Huhn im Topfe des französischen Kleinrentners. Dieses Huhn könnte Herrn Poincaré gefährlich werden. Auch die neueste, mit großem Aufwand ins Leben gerufene Sanktion in Form einer Aufhebung der deutschen Zollhoheit wird der französischen Staatskasse keine Mittel zuführen, welche auch nur einen Bruchteil der Kosten des neuen Krieges im Frieden decken. Die Abschnürung des altbesetzten Gebietes vom Warenverkehr mit dem Ausland und dem unbesetzten Deutschland durch eine Zollgrenze wird unzweifelhaft zu schweren Schädigungen unseres Wirtschaftslebens führen. Aber Frankreich wird auch daraus keinen Nutzen ziehen.

Auf handelspolitischem Gebiet stehen in kurzer Zeit drei Entscheidungen bevor, in Italien, Spanien und Portugal. Da das Wirtschaftsabkommen mit Italien Ende Februar sein Ende erreicht, waren Verhandlungen über eine Erneuerung erforderlich. Sie haben lediglich zu dem Ergebnis geführt, daß eine Verlängerung des geltenden Abkommens für eine Reihe von Monaten unter Abänderung der Italien gewährten Einfuhrkontingente wahrscheinlich ist. Die von Deutschland erneut erhobene Forderung nach Gewährung der Meistbegünstigung hat keinen Erfolg gehabt. Italien glaubt wohl, in der gegenwärtigen Notlage seines französischen Verbündeten Deutschland gegenüber keinen Schritt von Entgegenkommen bekunden zu dürfen. Wie sich unsere handelspolitischen Beziehungen zu Spanien gestalten werden, liegt einstweilen noch im Dunkeln. Bisher hat die spanische Regierung ihre Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag noch nicht ausgesprochen. Wenn auch das neue spanische Kabinett durch keinerlei Abmachungen mit der französischen Regierung in seiner Handlungsfreiheit Deutschland gegenüber gebunden ist, so ist einstweilen doch noch nicht zu übersehen, ob es den auf einen Fortbestand der deutschen Differenzierung gerichteten, mit Hochdruck arbeitenden französischen Einflüssen standhalten wird. Günstiger liegen die Aussichten im Verkehr mit Portugal; ein Vertragsentwurf, der unserer Ausfuhr dorthin die Anwendung des Minimaltarifs sichert, ist fertiggestellt. Findet er die Zustimmung der portugiesischen Regierung, dann steht einem Abschluß des Vertrages nichts mehr entgegen. Schon die nächsten Tage dürften Klarheit hierüber bringen. — Bl. (546)

Austausch von Stickstoff gegen Getreide.

Von Prof. Dr. Nikodem Caro.

(Aus der „Deutschen Allgem. Zeitung" vom 15. Februar d. J., Abendblatt.)

Die preußische Regierung hat beim Reiche, nachdem ihre früheren Vorschläge wegen Einfuhr von Stickstoff abgelehnt wurden, nunmehr einen neuen Gesetzentwurf über den Austausch von Stickstoffdünger gegen Getreide im Wirtschaftsjahr 1923/24 eingebracht. Dieser Entwurf soll nach den Ausführungen der Begründung die Gebiete der Getreide- und Düngewirtschaft von der Zwangswirtschaft befreien. Zu diesem Zwecke soll durch Anwendung äußerst weitgehender zwangswirtschaftlicher Maßnahmen die Getreideproduktion so weit erhöht werden, daß die Zwangswirtschaft an sich überflüssig wird und aufgehoben werden kann.

Die beantragten zwangswirtschaftlichen Maßnahmen beziehen sich auf folgende Gebiete:

In der Getreidewirtschaft: Die Landwirtschaft soll verpflichtet sein, 4½ Millionen Tonnen Getreide abzuliefern und zwar nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Uebernahme von Stickstoff in bestimmten Mengen, wobei diese Mengen höher sein sollen bei freiwilliger, niedriger bei zwangsweiser Ablieferung. Es wird davon ausgegangen, daß es genügt, mehr Stickstoff anzuwenden, um Produktionssteigerungen zu erzielen, welche Deutschlands Ernährung sichern.

In der Stickstoffwirtschaft: Die gesamte inländische Stickstofferzeugung soll dem freien Verkehr entzogen werden. Sie soll vielmehr für Zwecke des Austausches gegen Getreide der Reichsgetreidestelle ausgeliefert werden. Diesem Zwecke soll auch eine Menge von einer Million Tonnen Salpeter dienen, die die Reichsgetreidestelle von Chile einführen soll.

Es soll nun untersucht werden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich so weit produktionssteigernd sich auswirken können, daß hierdurch eine ausreichende Belieferung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und damit ein Abbau der Zwangswirtschaft wird erreicht werden können.

In der Landwirtschaft: Vorauszuschicken ist die Feststellung, daß die Chilesalpetereinfuhr seit längerer Zeit frei ist, daß aber nur äußerst unbedeutende Mengen eingeführt worden sind. Dieser Umstand beweist, daß entweder die Anschauung hervorragender Kenner richtig ist, daß die deutsche Landwirtschaft unter den derzeitigen Betriebsverhältnissen nicht in der Lage ist, mehr Stickstoff zu gebrauchen, als ihr durch die deutsche Stickstoffindustrie geliefert wird, oder aber, daß der Chilesalpeter zu teuer ist, um in Deutschland Anwendung zu finden.

Ist nun richtig, daß die deutsche Landwirtschaft unter den derzeitigen Betriebsverhältnissen nicht mehr Stickstoff verwenden kann als die von der deutschen Stickstoffindustrie zurzeit erzeugten 340 bis 380 000 t Reinstickstoff jährlich, dann wird auch eine Vermehrung der in Deutschland verfügbaren Stickstoffmengen durch Einfuhr von Chilesalpeter keinen Mehrbedarf hervorrufen. Ist es aber richtig, daß Chilesalpeter für die deutsche Landwirtschaft zu teuer ist, dann kommt seine Einfuhr erst recht nicht in Frage, denn es wird durch diese Einfuhr nicht ein Mehr an billigem Stickstoff, im Ausmaße der deutschen Preise, geschaffen, es wird vielmehr der Inlandsstickstoff nur wesentlich verteuert. Nach dem in der Begründung des Gesetzentwurfes gegebenen Beispiele (S. 10) würde am 21. Dezember 1922 durch Bezug von 150 000 t Auslandsstickstoff in Form von Salpeter zum Preise von 80 £ pro Tonne Stickstoff zu 380 000 t Inlandsstickstoff zum Preise von 1 334 000 Mk. pro Tonne Stickstoff und bei einem Kurse von 31 000 Mk. pro £ der Mischpreis pro Kilogramm Stickstoff 1658 Mk. betragen, also um 24,3 % höher sein, als der Preis des Inlandsstickstoffes gewesen ist. Am 31. Januar 1923 dagegen würde unter gleichen Umtänden, d. h. bei Einfuhr von 150 000 t Auslandsstickstoff zum Preise von 80 £ pro Tonne und einer Menge von 380 000 t Inlandsstickstoff, jedoch bei Berücksichtigung der Inlandspreise von 4 546 000 Mk. pro Tonne Stickstoff und einem Kurse von 227 000 Mk. pro £ der Mischpreis von 1 kg Stickstoff sich auf 8400 Mk., also um rund 84,8 % höher als der Inlandsstickstoffpreis stehen.

Die Begründung zum Gesetzentwurf anerkennt, daß das bisher geübte Verfahren der Getreideumlage sich nicht bewährt hat. Der Hauptgrund liegt in dem Umstande, daß das Umlagegetreide, und zwar 2½ Mill. Tonnen, dem Landwirt zu einem weit unter dem Marktpreise liegenden Werte abgefordert wurde. — Nun soll nach der Rechnung, die in der Begründung zum Gesetzentwurf beigegeben ist (Seite 10) nach dem Stande des 21. Dezember 1922 den Landwirten für die abgeliefer-

Digitized by Google

ten 4½ Millionen Tonnen Getreide nur 75 % des Marktpreises bezahlt werden. Nach dem Stande des 31. Januar 1923 würde sich dieselbe Rechnung so stellen, daß bei einem Kurse von 230 000 Mk. pro £ und einem Roggenpreis von 1 240 600 Mk. pro Tonne der Landwirt für das abgelieferte Getreide (0,119 t Reinstickstoff zum Mischpreise von 8400 Mk.) 740 000 Mk., also rund 80 % des Marktpreises erhalten würde.

Die aufgestellte Rechnung (71 bzw. 80 %) ist aber irreführend, da der Landwirt ja nicht Bargeld, sondern Stickstoff für sein Getreide erhalten soll. Der gelieferte Stickstoff wird aber nicht zu dem jeweiligen Preise des Inlandsstickstoffs berechnet, sondern mit einem Wert in Rechnung gestellt, der durch Vermischung des Inlandspreises mit demjenigen des teuren ausländischen Chilesalpeters künstlich in die Höhe getrieben ist. Wird der als Bezahlung gelieferte Stickstoff zum Inlandspreise berechnet, so erhält der Landwirt nach dem Stande vom 21. Dezember 1922 für die Tonne Roggen im Marktwerte von 266 000 Mk. 0,119 t Reinstickstoff im Werte von 158 756 Mk., also weniger als 60 % des Marktpreises, und nach dem Stande vom 31. Januar 1923 bei einem Marktwerte von 1 260 000 Mk. pro Tonne Roggen nur Stickstoff (0,119 t zu 4 546 000 Mk. die Tonne) im Werte von 542 954 Mk., d. h. rund 43,0 % des Marktpreises.

Die außerordentliche Verteuerung des verfügbaren inländischen Stickstoffs durch eingeführten Chilesalpeter wird zweifellos produktionshindernd sich auswirken. Die Bezahlung des von den Landwirten abgelieferten Getreides durch den infolge der Chilesalpetereinfuhr künstlich verteuerten Stickstoff soll nur den Eindruck vortäuschen, daß dem Landwirt für das abgelieferte Getreide 70—80 % des Markptreises anstatt der tatsächlichen 43—60 % gezahlt werden.

In der Stickstoffwirtschaft: Die gesamte in Deutschland erzeugte Stickstoffmenge soll zur Verfügung der Reichsgetreidestelle gehalten werden. Hierdurch erledigt sich die mühsam aufgebaute Organisation des Stickstoffsyndikats, das auf einen reibungslosen Verkehr zwichen Erzeuger und dem Stickstoff verlangenden Verbraucher aufgebaut ist. Diese Organisation hat den Zweck, der auch, soweit dies überhaupt möglich ist, erreicht wurde, a) den Absatz des Stickstoffs auf das ganze Jahr zu verteilen, so daß die die Produktion ruinierenden und die Abfuhr erschwerenden Ansammlungen von Lägern vermieden wurden, b) den Absatz auf den kürzesten Wegstrecken zu bewirken, c) dem Landwirt möglichst die von ihm gewünschten Sorten zu liefern.

An Stelle dieser Organisation soll nun eine Verteilung des erzeugten Stickstoffs an die Lieferer des Getreides treten, und zwar in Zeiträumen, die dieser Ablieferung und nicht der Stickstofferzeugung entsprechen. Hierdurch wird a) die Ansammlung von Lägern unvermeidlich, dadurch auch ein regulärer Abtransport unmöglich werden, b) die Verfrachtung sich durchaus regellos ohne Berücksichtigung auf Frachtersparnis gestalten, c) jeder Kontakt zwischen Erzeugern und Verbrauchern, insbesondere im Hinblick auf die jeweils wirksamsten Stickstoffsorten unterbrochen werden.

Das vorgeschlagene Gesetz muß sich also auch in Stickstofferzeugung produktionshindernd und nicht produktionssteigernd auswirken.

Eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion durch stärkere Verwendung von Stickstoff kann nur erreicht werden, wenn der Landwirt beim Verkauf seiner Erzeugnisse die Produktionskosten nebst angemessenem Gewinn, also den üblichen Marktpreis, voll erhält. Ist dies der Fall, dann wird er in berechtigtem Interesse soviel Stickstoff wie nur möglich und erhältlich anwenden, um seine Produktion zu steigern.

Alle Methoden, welche darauf hinauslaufen, die Erfüllung dieser grundlegenden Forderung zu vermeiden, wie das Umlageverfahren, welches (ganz abgesehen von der Ungerechtigkeit seiner Anwendung) dem Landwirt für einen großen Teil seiner Erzeugung, zurzeit 2½ Millionen Tonnen, nur einen ungenügenden Preis zubilligt, oder wie der vorliegende Gesetzentwurf, der dem Landwirt für 4½ Millionen Tonnen Getreide einen höheren als den Umlagepreis vortäuscht, indem er ihn zwingt, künstlich verteuerten Stickstoff zwangsweise anzunehmen, alle diese Methoden wirken produktionshemmend, ja produktionsvermindernd.

Soll die Erzeugung gefördert werden, dann muß zunächst die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft durch volle Befreiung von allen Fesseln der Zwangswirtschaft vorangehen. Ist dies geschehen, und erweisen sich die inländischen Stickstoffmengen als zu gering, um den Bedarf der Landwirtschaft zu befriedigen, der ausländische Stickstoff aber zu teuer, um ihn mit Vorteil anwenden zu können, dann gibt es nur den Weg der Steigerung der inländischen Stickstofferzeugung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln (unter anderem muß die sofortige Freigabe aller geeigneten Wasserkräfte für Zwecke der Stickstofferzeugung gefordert werden) und, bis zur Auswirkung dieser Maßnahmen, Einfuhr von Auslandsstickstoff in Verbindung mit einer Verbilligungsaktion des Reiches.

Ist die Verwendung teuren Auslandsstickstoffs in der von Fesseln befreiten Landwirtschaft oder eine Verbilligung desselben durch das Reich nicht durchführbar, dann gibt es eben kein Mittel, um die Verwendung des Auslandsstickstoffs zu ermöglichen.

Mit Mitteln, wie denjenigen des vorliegenden Gesetzentwurfs wird lediglich ein Produktionsrückgang, eine außerordentliche Verteuerung und damit das Gegenteil des gewünschten Zweckes erreicht.

Hierbei soll von den Unmöglichkeiten der Durchführung, z. B. der Beschaffung der notwendigen Devisen im Betrage von 2,760 Milliarden Papiermark (nach dem Stande vom 31. Januar 1923) ganz abgesehen werden, ebenso von den Milliarden Risiken, die die Reichsgetreidestelle dadurch eingehen muß, daß sie zu anderen Zeiten Stickstoff kaufen und bezahlen, und zu anderen das Getreide abnehmen und zahlen muß. Ein Eingehen auf diese Umstände würde zu dem Ergebnis führen, daß der in Vorschlag gebrachte Gesetzentwurf auch bei teilweiser Durchführung eine ungeheure Steigerung des Getreidepreises herbeiführen muß. Es genügt zunächst der Nachweis seiner produktionsvernichtenden Auswirkung in der Landwirtschaft und in der Stickstoffindustrie. (511)

Das Stickstoff-Abkommen zwischen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und der französischen Regierung.

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik schreibt uns:

Die kürzlichen Verhandlungen in der französischen Kammer über das Stickstoffabkommen zwischen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und der französischen Regierung haben zu einer Reihe von Erörterungen in der Presse geführt, die zum Teil von ganz unrichtigen Voraussetzungen ausgehen. Es ist deshalb notwendig, dieselben richtigzustellen und auf die Vorgeschichte des Vertrages näher einzugehen.

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik wurde bekanntlich unmittelbar nach dem Waffenstillstand von den Franzosen besetzt und ein Stab von Kontrolloffizieren (Ingenieuren und Chemikern) nahm in den Werken in Ludwigshafen und Oppau zwecks eingehenden Studiums der Anlagen Aufenthalt.

Wiederholt verlangte die französische Regierung im Laufe des Jahres 1919 von der Anilinfabrik den Abschluß eines Vertrages über den Bau einer Stickstofffabrik in Frankreich. Nach längerem Hinauszögern der Verhandlungen bestand die französische Regierung endlich auf einer Besprechung in Paris, die im Novem-

Digitized by Google

ber 1919 stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurde von der französischen Regierung ein Vertragsentwurf vorgelegt, welcher in wörtlicher deutscher Uebersetzung wie folgt begann:

„Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik besitzt zur Herstellung von synthetischem Ammoniak Verfahren, die in den Werken Oppau und Merseburg ausgeführt werden. Um diese Verfahren zu schützen, hat die Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Frankreich verschiedene Patente genommen. Der französische Staat verfügt auf Grund der Bedingungen des am 22. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrages über diese Patente. Der französische Staat ist der Ansicht, daß er auf Grund des Art. 172 des Friedensvertrages gleicherweise das Recht hat, die Einzelheiten der Herstellungsverfahren kennenzulernen. Ohne auf dieses Recht zu verzichten, aber um diese Verfahren vorteilhafter auszubeuten und um in einem möglichst kurzen Zeitraume zu einer technischen Fabrikation zu gelangen, hat der französische Staat es für vorteilhaft erachtet, mittels einer besonderen Abfindung die freiwillige Beihilfe der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik für die Einrichtung und Inbetriebsetzung der in Frankreich zu errichtenden Betriebe zu erlangen."

Diese Fassung, die noch unterstrichen wurde durch den wiederholten Hinweis, daß die französische Regierung auch ohne Mithilfe der Anilinfabrik Mittel und Wege finden werde, um sich das Haber-Bosch-Verfahren zu sichern, gibt ein klares Bild der damaligen Lage.

Die französische Regierung verlangte im Verlauf dieser Verhandlungen einen sofortigen Vertragsabschluß, und nach Lage der Dinge blieb der Fabrik keine andere Wahl, als, im Einverständnis mit der Reichsregierung, das bekannte Abkommen zu treffen.

In Würdigung dieser vorstehend geschilderten Verhältnisse sei festgestellt, daß es also nicht erst eines Abkommens bedurfte, um die Patente an die französische Regierung auszuliefern, sondern daß die französische Regierung bereits auf Grund des Friedensvertrages weitgehendes Verfügungsrecht über diese Patente besaß. Weiterhin konnte nicht verhindert werden, daß die französische Regierung durch die in der Fabrik als Kontrolloffiziere tätigen Techniker das Verfahren eingehend studieren ließ, so daß auch ohne Mithilfe der Anilinfabrik die französische Regierung sich alle Einzelheiten des Fabrikationsganges verschaffen konnte. Diese unter dem Schutze der militärischen Besatzung erworbenen Kenntnisse würden der französischen Regierung zu einer beliebigen unbeschränkten Ausbeutung des Verfahrens zur Verfügung gestanden haben und hätten aller Voraussicht nach eine Konkurrenz in der ganzen Welt verursacht, ohne daß die deutsche Regierung oder die Badische Anilin- & Soda-Fabrik auch nur die geringste Möglichkeit gehabt hätten, dieses zu verhindern. Es lag deshalb im allgemeinen deutschen Interesse, daß durch den in Rede stehenden Vertrag diese Gefahr auf das geringste Maß beschränkt wurde und daß die Anwendung des Verfahrens durch Frankreich und der Verkauf der nach diesem Verfahren hergestellten Produkte auf Frankreich und die französischen Kolonien beschränkt werden konnte.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch für die deutsche Landwirtschaft der Abschluß dieses Vertrages von größter Bedeutung war, denn es ist nur diesem Vertrag zu danken, wenn die von der französischen Regierung wiederholt auf Grund des Friedensvertrages angedrohten Maßnahmen nicht in die Erscheinung traten, und wenn die Stickstoffwerke der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in der Lage waren, sich weiter zu entwickeln und den Stickstoffbedarf für die deutsche Landwirtschaft sicherzustellen. Ferner nimmt die Tatsache dieses Vertragsschlusses Frankreich jedes Recht, noch über den Friedensvertrag hinaus von Deutschland Stickstoffprodukte, an denen wir bekanntlich immer noch knapp sind, zu fordern, da Deutschland sich ja schon vor drei Jahren bereit erklärt hat, Frankreich beim Bau einer derartigen Fabrik und damit bei der Beschaffung der für Frankreich notwendigen Stickstoffprodukte zu helfen. Dabei ist der durch den Vertrag bedingte Ausfall Frankreichs als Stickstoffexportland bedeutungslos, da wir in absehbarer Zeit unsere Produktion für die deutsche Landwirtschaft benötigen werden, und wir gerade durch den Vertrag für den Fall eines Ueberschusses eine Exportmöglichkeit in die ganze übrige Welt offengehalten haben, die wir ohne diesen Vertrag wahrscheinlich auch noch eingebüßt haben würden.

Es mag auch daran erinnert werden, daß der Abschluß dieses Vertrages in die Zeit kurz nach Inkrafttreten des Friedensvertrages fiel, und daß man damals der Ansicht war, man müsse versuchen, die unermeßlichen Bedrückungen des Friedensvertrages, unter denen gerade die chemische Industrie besonders zu leiden hat, dadurch zu erleichtern, daß man friedliche Vereinbarungen mit den früher feindlichen Ländern zu treffen suchte. Unter diesem Gesichtswinkel ist es interessant, festzustellen, daß die früheren durchaus sachlichen Veröffentlichungen über dieses Abkommen in der Tages- und Fachpresse (vgl. z. B. die Notizen der „Frankfurter Zeitung" vom 25. 7. 20, im „Berliner Börsen-Courier" Nr. 326 vom 15. 7. 20 und in der „Chemikerzeitung" Nr. 91 vom 29. 7. 20) keinerlei Veranlassung zu derartigen Kommentaren und Angriffen gaben, wie sie jetzt unter einer ganz anderen politischen Einstellung erfolgt sind.

Sollte es nach alledem überhaupt noch notwendig sein, zu sagen, wie die Franzosen die Situation ansehen, unter der der Vertrag abgeschlossen wurde, so sei hier hingewiesen auf die bereits in der Presse erörterte kürzliche Bemerkung Loucheurs, daß dieser Vertrag von den Deutschen nach ihrem eigenen Geständnis nur mit dem Messer am Hals (le couteau sous la gorge) unterschrieben worden ist, sowie auf die Worte des früheren Kriegsministers Lefèvre in der letzten Kammerdebatte, daß die Anilinfabrik erst mit Herrn Loucheur dem Vertragsabschluß zugestimmt hatte, aber nur mit Befriedigung darauf wartete, daß bürokratische Langsamkeit die zur Option vorgesehene Frist verstreichen lassen würde (vgl. „Temps" vom 8. 2. 23).

Wenn schließlich unter Außerachtlassung aller oben erörterten Gesichtspunkte, die diesen Vertrag zu einer unbedingten Notwendigkeit machten, dieses Abkommen als rein privatkapitalistisch bezeichnet wird, so mag es genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Badische Anilin- & Soda-Fabrik bisher, also während mehr als drei Jahren, nicht das geringste getan hat, um auf eine praktische Ausführung des in dem Abkommen vorgesehenen Projektes hinzuwirken, und daß außer mit Frankreich bisher mit keinem anderen Land ein derartiger oder ähnlicher Vertrag geschlossen wurde, obwohl es an diesbezüglichen Anträgen aus der ganzen Welt nicht gefehlt hat. (519)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Februar 1923.

(Aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 4 vom 16. 2. 1923.)

Die anfänglich auch im Januar fühlbare Zurückhaltung im Auftragseingang der deutschen Industrie wich mit dem Einsetzen der großen Teuerungswellen, welche der Marksturz infolge des Einbruchs der französischen Militärexpedition in das Ruhrgebiet veranlaßte, in einer Reihe von Gewerben einer neuen Belebung der Nachfrage. Das Freiwerden vom Kohlenlieferungszwang an Frankreich und Belgien gestattete im Januar eine im Vergleich zu den früheren Monaten bessere Kohlenversorgung der Industrie des unbesetzten Deutschland. Der Beschäftigungsgrad hat sich im Berichtsmonat noch nicht wesentlich geändert. Wenn

Digitized by Google

die 1653 Einzelberichte typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt — für 1,3 Millionen Beschäftigte — eine Zunahme der schlecht beschäftigten Betriebe von 20 % im Vormonat auf 26 % im Januar verzeichnen, so geht diese Zunahme in der Hauptsache auf eine Verschlechterung des Beschäftigungsgrades in der Kaliindustrie (wie stets im Januar) und im Steinkohlenbergbau (infolge des Proteststreiks usw.) zurück, daneben auf Rückgänge im Spinnstoffgewerbe.

Chemische Industrie. Die in den Vormonaten deutlich wahrnehmbare Zurückhaltung im Kauf chemischer Erzeugnisse wurde bei der von neuem einsetzenden Markentwertung infolge der französischen Eingriffe in das deutsche Wirtschaftsleben abgelöst von einer Inlands- und Auslandsnachfrage, die zu befriedigen nicht möglich ist. Die Belebung der Nachfrage charakterisiert sich aber als vorübergehend (Handelskammer-Bezirk Ludwigshafen).

In einzelnen Bezirken ging der Absatz in der ersten Monatshälfte zurück, so z. B. der von chemischen Präparaten im Handelskammer-Bezirk Görlitz, sowohl der In- wie der Auslandsabsatz; ebenso ließ im Handelskammer-Bezirk Solingen der Absatz von Teerfarbstoffen merklich nach, während die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen befriedigend war. Betriebseinschränkungen wegen des erschwerten Rohstoffbezuges (aus dem Ausland infolge der Markentwertung, aus dem Westen Deutschlands infolge von Betriebsstörungen) waren nicht zu verzeichnen. Doch erlitt der Versand im altbesetzten Gebiet durch die Eingriffe der Besatzungstruppen in das Eisenbahnwesen Beeinträchtigungen. Im Wiesbadener Bezirk sind wesentliche Aenderungen der chemischen Industrie infolge der unsicheren wirtschaftlichen Lage nicht zu vermerken. Die Zündholzindustrie des Augsburger Bezirks war noch normal beschäftigt. In der Seifenfabrikation des Würzburger Bezirks herrschte teilweise Arbeitslosigkeit.

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln aus dem Ausland hat im Januar unverändert angehalten. Die Preise für Stickstoffdünger wurden mit den Kohlenpreisen am 12. Januar heraufgesetzt; vom 3. Februar ab trat für alle Abladungen eine neue Preiserhöhung ein. Mit Wirkung vom 22. Januar ab genießen Stickstoffdüngemittel einen dem Verbraucher zugute kommenden Frachtnachlaß von 10 %. (524)

Der Außenhandel der Schweiz in Chemikalien 1922.

Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht die Mengen-Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren für das Jahr 1922 im Vergleich mit 1913 und 1921. Aus dem Interessengebiet der chemischen Industrie finden sich in der Aufstellung folgende Waren:

Pos.	Bezeichnung der Waren	Nettogewicht 1913	1921	1922
	Einfuhr.	dz	dz	dz.
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	188 853	188 932	260 685
166	Thomasphosphate	557 928	512 208	644 128
167	Kalidünger	132 414	171 890	217 599
169	Aufgeschl. Düngmittel	263 088	83 382	17 746
225	Gerbrinde	57 782	32 465	69 108
446a b	Kunstseide	2 654	4 377	8 995
629a	Schmirgel, roh	268	1 461	275
629b	Carborundum, roh			3
632a	Schmirgelpulver usw.	3 306	2 021	1 140
632b	Schmirgelfabrikate usw.			968
633	Asbest und Mica, roh	25 899	16 045	9 696
643b	Petroleumrückstände	82 066	92 378	240 850
982/983	Parfümerien	1 459	1 632	1 587
989	Kolophonium	23 630	13 415	22 128
991	Peche, unverarbeitet	25 892	26 414	19 533
993	Schwefel in Stücken usw.	33 876	12 502	44 357
995	Terpentinöl	19 323	17 048	18 650
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	89 064	38 025	57 040
1012	Chlorkalk	12 015	4 149	2 338
1035	Salzsäure	78 481	23 217	15 311
1036	Schwefelsäure	96 114	55 914	18 499
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	39 930	136 804	15 164
1044	Kupfervitriol	21 031	4 386	7 428
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	20 184	4 353	8 108
1053	Formaldehyd, denaturiert	3 745	2 278	3 478
1055a/b	Gerbstoffextrakt	26 279	11 290	16 938
1059	Methylalkohol usw.	13 693	7 820	4 002
1064	Teeröderivate usw.	32 143	37 314	16 110
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	33 256	17 408	20 369
1065b	Benzin, Benzol	160 882	230 137	390 958
1066a	Anilin	12 018	3 012	12 660
1066b	Anilinverbindungen	8 873	1 649	3 170
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	10 832	2 413	5 032
1078/1081b	Stärke und Stärkepräparate	46 202	37 173	54 622
1095	Blauholzextrakt	5 285	1 784	2 783
1098	Anilinfarben	6 982	3 709	4 903
1115	Leinöl	47 691	37 147	38 937
1118	Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	28 672	8 532	16 497
1121	Talg, Knochenfett usw.	17 810	15 716	21 144
1131b	Maschinenschmieröl	138 896	87 053	104 528
	Ausfuhr.			
169	Aufgeschl. Düngmittel	109 938	19 379	81 964
446a/b	Kunstseide	3 966	8 366	8 677
629b	Carborundum, roh	10 658	11 490	5 585
632a	Carborundum usw., zerkleinert	333	3 806	888
632b	Carborundumfabrikate, andere			494
634	Asbest und Mica in Tafeln	986	655	425
639	Asphalt und Erdharze	503 814	174 834	220 447
982/983	Parfümerien	2 466	1 208	2 215
1010	Calciumcarbid	317 901	98 936	92 619
1039	Soda, calciniert	—	2 756	62 797
1053	Formaldehyd, Aldehyd	1	1 008	1 254
1055a/b	Gerbstoffextrakte	13 166	11 947	6 665
1098	Anilinfarben	70 347	37 067	38 728
1099	Indigo	17 918	11 829	34 608

(493)

China als Chemikalienmarkt.

Oil, Paint and Drug Reporter gibt folgenden Auszug aus einem Bericht des amerikanischen Handelssekretärs Arnold: China entwickelt sich zu einem Chemikalienmarkt von wachsender Bedeutung. Spezialisierte Statistiken über die Chemikalieneinfuhr nach China sind nicht erhältlich, die amtlichen Berichte fassen die meisten derselben unter der Position „Chemische Produkte (ausschließlich Materialien für Zündholzfabrikation, Arzneimittel u. Soda)" zusammen. Die Einfuhr in dieser Gruppe betrug i. J. 1921 2 817 964 H.T. gegen 2 291 203 H.T. i. J. 1920. Der Wert der Einfuhr von Zündholzmaterialien (mit Ausschluß von Paraffinwachs) belief sich i. J. 1921 auf 2 281 181 H.T. gegen 1 893 670 H.T. i. J. 1920. Arzneimittel (mit Einschluß von Cocain und Morphium) wurden i. J. 1921 im Wert von 7 056 080 H.T. eingeführt, gegen 6 790 230 H.T. i. J. 1920. Die Glycerineinfuhr betrug 93 280 H.T. gegen 106 213 H.T.; die Sodaeinfuhr 1 775 509 H.T. gegen 2 308 669 H.T. und die Sprengstoffeinfuhr für gewerbliche Zwecke 174 619 H.T. gegen 237 723 H.T. Bei dieser Statistik ist die Wiederausfuhr nicht berücksichtigt.

Außerdem entsteht aber auch im Lande selbst eine chemische Industrie für die Fabrikation von gewissen gewerblichen Chemikalien, welche zum Teil mit den ausländischen Produkten in einem solchen Maße konkurrieren, daß die Einfuhr zurückgeht; dies gilt besonders für Schwefel-, Salz- und Salpetersäure.

Herkunft und Verwendung der Chemikalien.

Ueber einzelne Chemikalien enthält der Bericht folgende Angaben:

Digitized by Google

Essigsäure. Zwei Drittel der Einfuhr kommen aus Japan, der Rest aus den Ver. Staaten. Die Gesamteinfuhr ist noch sehr gering. Essigsäure findet Verwendung zur Herstellung von Speiseessig und von Konservierungsmitteln.

Borsäure. Wird hauptsächlich in den Eierhandlungen als Konservierungsmittel verwendet. Eine amerikanische Marke, welche von einer britischen Firma vertrieben wird, beherrscht praktisch den Markt.

Salpetersäure. Wird im Lande selbst hergestellt; dazu werden gewisse Mengen aus Amerika, Japan und Deutschland eingeführt.

Schwefelsäure. Wird praktisch fast ausschließlich im Lande selbst aus von Japan importiertem Schwefel hergestellt.

Carbolsäure. Die Hauptmenge kommt aus Deutschland, englische Konkurrenz ist vorhanden.

Ammoniak. Wegen der vergleichsweise kleinen Zahl von Eisfabriken ist die Einfuhr von Ammoniak noch gering. Das wasserfreie Ammoniak wird hauptsächlich in Stahlflaschen eingeführt. Die amerikanischen Preise scheinen gegenwärtig um 20—25 % höher zu sein als die deutschen. Auch beklagen sich die Importeure darüber, daß die Amerikaner 30 $ (Gold) für die Stahlflaschen berechnen, während die Deutschen für Flaschen von derselben Größe und Qualität nur 20 $ ansetzen.

Ammoniumchlorid (Salmiak). Wird hauptsächlich aus Deutschland eingeführt und findet technische Verwendung.

Ammoniumsulfat. Die Verwendung als künstlicher Dünger befindet sich noch im Versuchsstadium, die Einfuhr ist sehr gering. Die Universität Nanking hat aber ziemlich eingehende Untersuchungen über die künstlichen Düngemittel angestellt und es ist möglich, daß die Chinesen später zum Gebrauch von Kunstdünger angeleitet werden können.

Chlorkalk. Die Hauptmenge kommt aus Japan und wird in den Wäschereien und zu Desinfektionszwecken verwendet.

Calciumcarbid. Wird hauptsächlich zur Gasentwicklung in Acetylenlampen verwendet. Die Einfuhr ist noch nicht sehr groß.

Kupfersulfat. Die Chinesen sind für die Fabrikation im Lande selbst gut eingerichtet; sie führen das Rohkupfer ein und stellen die Schwefelsäure selbst her.

Glycerin. In den letzten Monaten hat Holland einen großen Anteil an dem Handel gewonnen, in den sich früher England und die Ver. Staaten teilten. Es wird für medizinische Zwecke und in den staatlichen Munitionsfabriken verwendet. Zwei britische Firmen beherrschten ein Zeitlang den Handel.

Naphthalin. Die Einfuhr kommt gegenwärtig hauptsächlich aus den Ver. Staaten und aus Deutschland. Eine Sendung von 50 Fässern von 220 lb. aus Amerika wurde vor kurzem gleich bei der Ankunft vollständig abgesetzt; die Importeure erklärten, sie bekämen nicht genug, um die Nachfrage zu befriedigen.

Salpeter. Die Chinesen produzieren einen ziemlich minderwertigen Salpeter, der indessen seinen Zweck in der Feuerwerksindustrie genügend erfüllt; die Einfuhr ist daher auf Lieferungen für die Arsenale beschränkt.

Soda und andere Natriumverbindungen. Eine große englische Firma hat praktisch das Monopol, ebenso für Natriumbicarbonat, Aetznatron und andere Natriumverbindungen. Einen gewissen Anteil am Sodahandel besitzen die Japaner.

Natriumhyposulfit. Die Einfuhr kommt aus Japan. Es wird hauptsächlich für photographische Zwecke verwendet.

Natriumsulfit. In die Einfuhr teilen sich Japan und Deutschland.

Kaliumbichromat. Wird in Gerbereien zur Herstellung von Sohlenleder verwendet. Es kommt hauptsächlich aus Japan, indessen haben auch Amerika, England und Deutschland einen Anteil an dem Handel.

Diesem Bericht fügt „Chemical Trade Journal" noch folgende Angaben über die Marktpreise in Shanghai für anorganische Chemikalien, sowie über den Handel in Indigo und Farbstoffen hinzu.

Marktpreise in Shanghai für anorganische Chemikalien (Okt. 1921 bis März 1922).

für 1 Picul = 133⅓ lb.	Hk. Taels (= ca. 3 sh. 6 d)
Essigsäure	23,—
Borsäure, in Packungen von nicht weniger als 7 Pfund	19,11
Salzsäure in ganzen Ladungen	4,80
Salpetersäure	11,08
Schwefelsäure	3,56
Ammoniak, in ganzen Ladungen	22,28
Ammoniumchlorid (Salmiak)	20,14
Ammoniumsulfat	5,53
Chlorkalk	5,50
Borax, roh oder raffiniert	9,53
Calciumcarbid	8,04
Kupfersulfat	10,35
Glycerin, in Packungen von nicht weniger als 28 Pfund	31,50
Naphthalin	10,32
Kaliumbichromat	24,—
Salpeter	14,66
Soda	2,51
Natriumbicarbonat, in ganzen Ladungen	5,74
Aetznatron	7,26
Natriumnitrat	8,14
Wasserglas (Natronwasserglas)	4,03
Natriumsulfid	5,20

Die gegenwärtigen Preise unterscheiden sich nicht wesentlich von diesen.

Handel in Indigo und Anilinfarbstoffen.

Für die Zeit Juli 1921 bis Juli 1922 ist eine Einfuhrstatistik für ganz China nicht erhältlich, aber die Einfuhr nach Shanghai macht einen genügend großen Teil des Gesamthandels aus, um als zuverlässiger Handelsbarometer zu dienen. Die unten angegebenen Zahlen, welche einem neueren Bericht des Handelsamts entnommen sind, beziehen sich nur auf die Einfuhr nach Shanghai und beruhen auf der zollamtlichen Statistik. Die charakteristischen Züge des Finanzjahres waren: die Abnahme der Einfuhr, der ständige Rückgang der Preise und das Vordringen der deutschen Firmen auf Kosten ihrer schweizerischen, amerikanischen und englischen Konkurrenten.

Die Indigoeinfuhr war im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres (in welchem der Markt stark überladen war) um 30 000 Piculs geringer. Dieser Rückgang traf ausschließlich nichtdeutsche Firmen, denn während die schweizerische Einfuhr um 8000 Piculs, die französische um 10 000 Piculs, die amerikanische um 41 000 Piculs und die englische um 13 000 Piculs fiel, nahm die deutsche um 44 000 Piculs zu. Dieses Resultat wurde fast ausschließlich durch die deutsche Unterbietung erreicht. Unter diesen Bedingungen haben die englischen und amerikanischen Firmen praktisch mit der Einfuhr aufgehört und beschränkten sich darauf, ihre Lager zu räumen.

Die Einfuhr von Anilinfarben ging im Vergleich mit dem Vorjahr in ihrem Wert um 2 000 000 Taels zurück, was zum Teil auf die geringeren auf den Frachtbriefen angegebenen Werte zurückzuführen ist. Von dem Rückgang wurden auch hier fast ausschließlich nichtdeutsche Produkte betroffen, die deutsche Einfuhr war der des Vorjahres praktisch fast gleich. Sehr auffallend ist die Abnahme der Einfuhr aus den

Digitized by Google

Vereinigten Staaten im Betrage von 1 300 000 Taels und der Einfuhr aus der Schweiz im Betrage von etwa 325 000 Taels. Auch die englische Einfuhr erlitt einen Rückgang, aber die Lage ist bei den Anilinfarbstoffen befriedigender als beim Indigo und es wurde trotz der scharfen Konkurrenz und der Unterbietung ein gutes Geschäft gemacht. Bei den Preisen zeigten sich neuerdings deutliche Zeichen der Befestigung.

Die deutschen Farbstoff-Firmen haben sich nun in den Hauptzentren wie Shanghai, Kanton, Hankow, Tientsin wieder ganz eingerichtet. Sie arbeiten zum größten Teil mit ihrem alten Personal und in der alten Weise mit denselben Händlern. Die Gründung der I. G. während des Krieges scheint ihre Verkaufsmethoden in keiner Weise beeinflußt zu haben, jede einzelne Firma hat ihre eigene Verkaufsorganisation beibehalten. Die katastrophalen Wirkungen der Markentwertung auf die englische Konkurrenzfähigkeit mit Deutschland, nicht nur auf dem Gebiet der Farbstoffe, sondern auch in vielen anderen Fabrikationszweigen, können kaum übertrieben werden. Solange die deutsche Valuta sich nicht erholt oder wenigstens stabilisiert wird, solange wird die Lage der englischen Farbstoffabrikanten auf den Exportmärkten eine schwierige und unsichere bleiben. (151)

Aenderungen des brasilianischen Zolltarifs.

An dem brasilianischen Zolltarif sind durch das Budget-Gesetz für 1923 vom 31. Dezember 1922 folgende auf Chemikalien und zugehörige Produkte bezüglichen Aenderungen vorgenommen worden:

1. Zolländerungen:

Tarif-Nr.	Waren	Neuer Zollsatz Reis per kg
ad 621	Asphaltstein	5
ad 232	Folgende Extrakte (teigig od. trocken): Malzextrakt	1 000
	Boldoextrakt; Hamamelisextrakt; Koloextrakt; Pichiextrakt; Baldrianextrakt	5 000
	Physiologische Extrakte oder Intrakte aller Art	8 000
	Thiocol oder Kaliumsulfoguajacolat	6 000
	Urethan	4 000
	Farben für die Fabrikation v. Knöpfen aus den Schalen der Corozonuß (vom Amazonas) bezahlen nur	2 % ad val.
ad 178	Betachlorgas (?)	120
ex 97	Nährpulver und Satzmehl (feculae) 1) aus Gerste, Hafer, Roggen, Weizen	300
	2) aus Mais, Reis, Kartoffeln, Sago usw.	500
ex 122	Traubenzucker und Glucose	400
ex 274	Bleioxyde: gelbes (Massicot), rotes (Mennige), Bleiglätte; Bleiweiß	200
ex 628	Gips in Stücken, oder natürlicher schwefelsaurer Kalk (Selenit)	50
	Gips in Pulverform oder calciniert (Stuckgips. Parisergips)	100
ex 213	Chlorkalk	100

2. Die „Expediente"-Abgabe (bis zu 2 % ad valorem Gold) für solche Waren, welche keinen Zoll bezahlen, bleibt bestehen und ebenso die statistische Gebühr in ihrem bisherigen Betrag.

3. Aenderungen in den Verbrauchssteuern:

Waren	Neuer Steuersatz Reis
Parfümerien usw., bei einem Preis für das Dutzend bis 2 Milreis (einschl.) für die Einheit	30
von 2—5 „ „ „ „ „	60
„ 5—10 „ „ „ „ „	90
„ 10—15 „ „ „ „ „	200
„ 15—20 „ „ „ „ „	300
„ 20—25 „ „ „ „ „	400
„ 25—30 „ „ „ „ „	500
„ 30—45 „ „ „ „ „	600
„ 45—60 „ „ „ „ „	1 000
„ 60—120 „ „ „ „ „	2 000
„ 120—150 „ „ „ „ „	3 000
„ 150—200 „ „ „ „ „	5 000
„ 200—300 „ „ „ „ „	7 000
„ 300—400 „ „ „ „ „	8 000
„ 400—500 „ „ „ „ „	9 000
über 500 „ „ „ „ „	10 000
Tinten. Lacke und Firnisse, Farben: Schreibtinten aller Arten und Farben (Tarif-Nr. 173) für 100 g oder einen Bruchteil davon	20
Tinten mit Oel od. Wasser angemacht (Tarif-Nr. 173) für 250 g oder einen Bruchteil davon	100
Firnisse und Lacke (Tarif-Nr. 175) für 250 g oder einen Bruchteil davon	200
Materialien oder Substanzen zur Herstellung von Tinten und Farben (Tarif-Nr. 139—141, 143—146, 150, 156—159, 165 und 167) für 250 g oder einen Bruchteil davon	50

*Tinten, Firnisse und Farben waren früher steuerfrei.

4. Zollbefreiungen:
   a) die Einfuhr von natürlichen und künstlichen Düngemitteln durch landwirtschaftliche Syndikate ist zollfrei, indessen ist die „Expediente"-Abgabe von 2 % zu bezahlen.
   b) Die Einfuhr von Einrichtungen und Zubehör für die Gewinnung von pflanzlichen Oelen und Wachsen ist zollfrei, es ist nur die „Expediente"-Abgabe zu bezahlen. — Dasselbe gilt für die Einrichtung der zwei ersten Fabriken zur Gewinnung von Gerbmaterialien. (518)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 14. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. Februar 1923:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 3. Februar 1923 (RGBl. 1922 I. S. 844, 1923 I. S. 106) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

   Im Abs. 1 wird die Zahl „2400" durch die Zahl „3330", im Abs. 3 wird die Zahl „3800" durch die Zahl „5000" ersetzt.

2. Im Abs. „B Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 1. Februar 1923 (RGBl. 1922 I. S. 844, 1923 I. S. 98) werden in den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10":

   Im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „4200 Mark" durch die Worte „5600 Mark" und

   im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „3360 Mark" durch die Worte „4480 Mark" ersetzt.

3. Im Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 3. Februar 1923

Digitized by Google

(RGBl. 1922 I. S. 844, 1923 I. S. 106) wird die Zahl „3800" durch die Zahl „5000" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1923 (RGBl. I. S. 106) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3330 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8610 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923. (491)

Neue Kali-Inlandspreise.

Im Reichsanzeiger vom 14. Februar d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 30. Januar 1923 zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 30. Januar 1923 — Nr. 26 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers" für 1923) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 14. Februar 1923 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9% und weniger als 12% K_2O in gemahlenem Zustand	23848	Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15% K_2O in gemahlenem Zustand	28637	„
„ Düngesalze mit 18 bis 22% K_2O	42466	„
„ „ „ 28 „ 32% K_2O	52714	„
„ „ „ 38 „ 42% K_2O	67890	„
„ Chlorkalium „ 50 „ 60% K_2O	74112	„
„ „ „ über 60% K_2O	88502	„
„ schwefelsaures Kali mit über 42% K_2O . .	127964	„
„ schwefelsaure Kalimagnesia	140947	„

für 1% Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Die vorstehende Preiserhöhung bedeutet gegenüber den ab 31. Januar 1923 in Geltung befindlichen Preisen eine Erhöhung um 70%.

Das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H. gewährt für diejenigen zur prompten Ausführung eingehenden Aufträge für landwirtschaftliche Verwendung, welche in der Zeit vom 14. Februar 1923 bis zum 26. Februar 1923 im ordnungsmäßigen Geschäftsgange beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. vorliegen und die Menge von 220 000 dz Reinkali nicht überschreiten, einen Rabatt von 30 Punkten der Preiserhöhung, so daß der Aufschlag auf die vom 31. Januar 1923 geltenden Höchstpreise nur 40% beträgt.

Auf diejenigen Aufträge, welche in der Zeit vom 27. Februar 1923 bis zum 5. März 1923 im ordnungsmäßigen Geschäftsgange beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. zur prompten Lieferung für landwirtschaftliche Verwendung eingehen und die Menge von 380 000 dz Reinkali nicht überschreiten, wird ein Rabatt von 17½ Punkten der Preiserhöhung gewährt, so daß der Aufschlag auf die vom 31. Januar 1923 geltenden Höchstpreise nur 52½% beträgt.

Bleibt der Auftragseingang der ersten Periode, die bis zum 26. Februar 1923 reicht, hinter 220 000 dz Reinkali zurück, so wächst der Minderbetrag dem Kontingent der zweiten Periode zu.

Die Kontingente kommen je zur Hälfte den landwirtschaftlichen Körperschaften und dem Handel zugute. Sollte der eine oder andere der beiden Teile sein Kontingent nicht abnehmen, so wächst der Fehlbetrag auf Verlangen dem anderen zu.

Das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H. behält sich vor, der chemischen Industrie entsprechende Mengen mit den gleichen Rabattvergütungen in zwei Kontingenten zuzuteilen.

Aufträge, die am 12. und 13. Februar zur prompten Lieferung beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangen sind, werden zu den vom 31. Januar 1923 geltenden Höchstpreisen berechnet. Ausgenommen sind Aufträge aus Ostpreußen und den besetzten Gebieten des Westens, für welche eine Sonderregelung geschaffen ist.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30% ein, so daß Carnallit mit 31 002 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15% K_2O mit 37 228 Pfennig für 1% Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 21 465 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden dürfen.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12% Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 28 637 Pfennig für 1% Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 1045 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60% K_2O wurde ein Aufschlag von 64 600 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 82 450 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Berlin, den 13. Februar 1923. (492)

Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr.

Der „Reichsanzeiger" vom 20. Februar d. J. enthält eine zweite Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr vom 21. Oktober 1921, wonach Ziffer 2 des § 2 folgende Fassung erhält:

„In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bestimmen, daß für ein- und ausfuhrverbotene zollpflichtige Waren auch andere als die vorstehend genannten Zolläger sowie für ein- und ausfuhrverbotene zollfreie Waren auch Wirtschaftsläger ohne amtlichen Mitverschluß als Läger im Sinne des § 1 gelten."

Diese Verordnung ist mit dem 16. d. Mts. in Kraft getreten. (545)

Der Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau.

Im Reichsanzeiger (Preuß. Staatsanzeiger) vom 17. Februar d. J. veröffentlicht der Preußische Minister für Handel und Gewerbe eine Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau mit der vom Minister für Handel und Gewerbe herausgegebenen „Liste der Bergbausprengstoffe". (513)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 17. und 19. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern drei Bekanntmachungen betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (sechster, siebenter und achter Nachtrag zur zweiten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (511)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 21. bis einschl. 27. Februar d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 595 400% (in der Vorwoche 709 900%). (517)

Zolltarifentscheidungen.

Im Reichszollblatt Nr. 5 vom 19. Februar 1923 veröffentlicht die Reichsfinanzverwaltung folgende Zolltarifentscheidungen:

Tarifnummer 390. Carben (Cupren). Zollfrei.

Die Ware besteht in einer spezifisch leichten, pulverigen Masse von brauner Farbe, die, sich schwammig anfühlend, beim Reiben zwischen den Fingern sich krümelig zusammenballt. Das leicht verbrennliche Erzeugnis hinterließ Asche in nicht wägbarer Menge. In diesen Aschenspuren konnte in unwesentlicher Menge Kupfer nachgewiesen werden, das von der Herstellung des Erzeugnisses stammt und als zufällige Verunreinigung anzusprechen ist. Das Kupfer liegt also nicht in Form einer Verbindung mit dem die Ware bildenden Kohlenwasserstoff vor. Gegen Lösungsmittel war das Erzeugnis indifferent. Die Ware kennzeichnet sich als Cupren oder Carben, ein Kohlenwasserstoff, der durch Ueberleiten des gasförmigen Acetylens über Kupfer bei 250° infolge Polymerisation des Acetylens entsteht. Zollfrei als anderweit nicht genanntes oder inbegriffenes chemisches Erzeugnis der Tarifnummer 390. Herstellungsland: Schweiz. Verwendungszweck: Herstellung von Sprengluftpatronen.

Tarifnummer 330. Gemenge von Carben und Ruß. Zollsatz 5 Mk. Gold für 1 dz.

Beutel aus Fließpapier in Form von Sprengpatronen, etwa 300 mm lang, 35 mm breit und 75 g schwer. Der Inhalt besteht in einer schwarzbraunen Masse, die sich beim Reiben zwischen

Digitized by Google

den Fingern krümelig zusammenballt und sich als ein mechanisches Gemenge von Carben (Cupren) — einem durch Ueberleiten gasförmigen Acetylens über Kupfer durch Polymerisation des Acetylens gewonnenen, der Zolltarifnummer 390 zugehörigen Kohlenwasserstoffe — mit Ruß kennzeichnet. Wegen des 5 % übersteigenden Gehaltes an Ruß ist die Ware wie dieser nach Tarifnummer 330 mit 5 Mk. Gold für 1 dz zu verzollen. (W. V. Stichwort Ruß.) Eine Verwendung als Farbe kommt wegen des Carbengehalts nicht in Frage. Die Aufmachung in Beuteln aus Fließpapier, die dem Verwendungszweck entspricht, ist als eine Aufmachung für den Kleinverkauf nicht anzusehen. Herstellungsland: Schweiz. Verwendungszweck: Herstellung von Sprengluftpatronen. (537)

Beschränkung der Einfuhr von Paraffin.

Vom Zentralverband der chemisch-technischen Industrie geht uns folgender Bericht über Beschlüsse der Außenhandelsstelle Paraffin zu:

Da die deutsche Paraffin-Erzeugung zurzeit über größere Bestände verfügt und der Inlandskonsum aller Wahrscheinlichkeit nach auf längere Zeit hinaus nicht in der Lage sein wird, diese Bestände aufzunehmen, wurde in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung mit Stimmenmehrheit eine Einschränkung der Einfuhr von ausländischem Paraffin für notwendig erachtet. Es gelangte ein Antrag zur Annahme, für die ersten drei Monate dieses Jahres das Einfuhrkontingent von ausländischem Paraffin auf 1000 t zu beschränken. Es wurde dem Reichsbevollmächtigten anheimgestellt, dieses Kontingent in erster Linie für hartgrädige und geruchlose Qualitäten zu verwenden. Die Paraffinerzeuger gaben die Erklärung ab, daß die deutsche Produktion in Zukunft in der Lage sein wird, auch hartgrädige und geruchlose Qualitäten zu liefern.

Unter Berücksichtigung der oben geschilderten Verhältnisse wurde es für wünschenswert erklärt, die Ausfuhr von deutschem Paraffin soweit als möglich zu erleichtern. Die Außenhandelstelle beschloß, für die Ausfuhr von deutschem Paraffin für die Zeit von drei Monaten 1000 t freizugeben. In der Erörterung wurde festgestellt, daß im vorigen Jahre die zugelassene Einfuhrmenge nicht voll ausgenutzt worden ist, da in den letzten Monaten die Einfuhr sehr stark zurückgegangen war.

Die Außenhandelstelle erteilte ihre Zustimmung zu einer neuen Gebührenordnung, nach der für Ausfuhranträge 3 % des Wertes zuzüglich einer Abgabe von 0,5 % für den Reichskommissar und von 1½ % für die Presse berechnet werden. Für Einfuhranträge wird eine Abgabe von 0,5 % des Wertes erhoben. Die Gebührenordnung setzt in Uebereinstimmung mit den Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums fest, daß eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Gebühren auch im Falle der Aufhebung der Außenhandelskontrolle nicht besteht. (424)

An die Exporteure in den besetzten Gebieten.

Nachdem die Franzosen in den besetzten Gebieten eine Zollinie aufgerichtet haben, 10 % Ausfuhrabgabe sowie statistische Gebühren für ihre Kassen erheben und Aus- und Einfuhrbewilligungen nur anerkennen, wenn sie von interalliierten Dienststellen ausgestellt sind, werden die Exporteure in den besetzten Gebieten aufs nachdrücklichste darauf hingewiesen, daß es ihnen nach den Anweisungen der deutschen Regierung verboten ist, feindliche Dienststellen für die Einreichung von Aus- und Einfuhranträgen in Anspruch zu nehmen und Ausfuhrabgaben bzw. statistische Gebühren an Zollkassen, die der feindlichen Gewalt unterstehen, zu entrichten. Für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind einzig und allein die Außenhandelstellen des freien Deutschland zuständig. Die Ausfuhrabgabe ist am zweckmäßigsten unter Vermittlung privater Bankanstalten durch Ueberweisung der Beträge an die Zollkasse Berlin Packhof, Südhalle (Postscheckkonto 33 083 Postscheckamt Berlin, Reichsbankgirokonto) oder an irgendeine andere Zollkasse des u n besetzten Deutschland zu entrichten. Statistische Gebühren sind an feindliche Kassen nicht zu bezahlen. Kein Exporteur darf die Abwehrfront gegen die französisch-belgische Vergewaltigung durchbrechen. (D. A. K.) (527)

Sachlieferungen auf Grund des Bemelmans-Abkommens nicht devisenablieferungspflichtig.

Einer Bankanstalt sind in letzter Zeit mehrfach aus dem freien Sachlieferungsverkehr auf Grund des Bemelmans-Abkommens stammende Schecks auf die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, über französische Franken lautend, als Pflichtdevisen zur Einziehung übergeben worden. Da diese Schecks durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle in Papiermark bezahlt werden, können sie keinesfalls als Pflichtdevisen betrachtet werden. Die deutschen Lieferfirmen und die Außenhandelstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Beträge für Sachlieferungen aus dem freien Reparationsverkehr auf Grund des Bemelmans-Abkommens nicht als abgabepflichtig zu bezeichnen sind. (528)

Ausfuhrerklärungen und Ausfuhranmeldescheine.

Bekanntlich sind vor kurzem neue Bestimmungen über Ausfuhrerklärungen erlassen worden, die u. a. besagen, daß bei Fakturierung in Auslandswährung der Wert der Ausfuhrware in dieser Auslandswährung anzugeben ist. In Ausfuhrkreisen herrscht teilweise die Auffassung, daß durch diese Bestimmung die Außenhandelsstatistik gefördert werden soll, weil die Wertangabe in Auslandswährung richtigere Goldmarkberechnungen zulasse. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Ausfuhrerklärung dient überhaupt nicht statistischen Zwecken, sondern ist ein Papier der Zollverwaltung, das in der Hauptsache für die Zwecke der Außenhandelskontrolle bestimmt ist. Den Zwecken der Außenhandelsstatistik dienen die dem Statistischen Reichsamt zuzuleitenden und von diesem zu bearbeitenden statistischen Ausfuhranmeldescheine. Demnach ist die bei Fakturierung in Auslandswährung geforderte Wertangabe in Auslandswährung in den Ausfuhrerklärungen ohne irgendwelchen Einfluß auf die Handelsstatistik. Daß die Ausfuhrerklärungen für das Statistische Reichsamt und die Außenhandelsstatistik vollkommen bedeutungslos sind, geht schon daraus hervor, daß sie überhaupt nicht dem Statistischen Reichsamt zugeleitet werden, sondern bei den Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bzw. bei den Zollstellen (in Hamburg) aufbewahrt werden. (529)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Januar 1923.

Für den Monat Januar 1923 sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse für die Umrechnung ausländischer, an der Berliner Börse n i c h t notierter Werte folgende Umsatzsteuerausfuhrkurse festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 56; Griechenland: 1 Drachme = 200; Lettland: 1 lettischer Rubel = 75; Luxemburg: 1 Frank = 1000; Polen: 100 polnische Mark = 61; Portugal: 1 Eskudo = 760; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Dumarubel = 3,325, 1 000 000 Sowjetrubel alter Ausgabe = 420, 100 Sowjetrubel Ausgabe 1922 = 420, 1 Sowjetrubel Ausgabe 1923 = 420; Türkei: 1 türkisches Pfund = 10 200; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 80 000; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 5300; Britisch-Straits-Settlements: 1 Dollar = 9200; Britisch-Hongkong: 1 Dollar = 8800; China, Shanghai: 1 Tael (Silber) = 11 900; Argentinien: 1 Goldpeso = 14 300; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 16 700; Chile: 1 Peso = 2180; Mexiko: 1 Peso = 8100; Peru: 1 peruanisches Pfund = 69 000; Uruguay: 1 Peso = 14 300. (498)

Ausland

Großbritannien. **Zu der Abstimmung in der Handelskammer von Manchester über die Farbstoffschutzgesetze.** Zu der Abstimmung über das Industrieschutzgesetz und das Farbstoffeinfuhrgesetz, über die wir auf S. 70 der „Chemischen Industrie" berichteten, schreibt „Chemical Age": „Es darf nicht übersehen werden, daß die Zahl derer, welche sich der Abstimmung enthielten, bedeutend größer war, als die derjenigen, welche daran teilnahmen: 1636 stimmten für, 330 gegen und 2151 nahmen an der Abstimmung nicht teil. Wenn bei einem Referendum eine beträchtliche Mehrheit der Wählerschaft keine Meinung zum Ausdruck bringt, so erscheint der Schluß berechtigt, daß sie keine große Feindschaft gegen die Sache hegt." (507)

Norwegen. **Zeitweilige Erhöhung der Einfuhrzölle.** Die norwegischen Zollsätze sind mit Wirkung vom 9. Februar 1922 zeitweilig um 20 % erhöht worden, mit Ausnahme der Waren, für welche vertragsmäßige Bestimmungen bestehen. (538)

Litauen. **Neue Ausfuhrzölle** sind festgesetzt worden:

für 1 Liter Sprit, denaturiert	0,20	Lita
für 1 Liter Essigessenz bis 80°	6,—	„
„ 1 kg Paraffin, Stearin und Ceresin	4,—	„

(536)

Italien. **Zollzahlung (Zollaufgeld).** Ein Ministerial-Dekret vom 31. Januar 1923, das in der „Gazzetta Ufficiale" vom 8. Februar veröffentlicht und am 12. Februar in Kraft getreten ist, enthält folgende Bestimmungen:

Die Generaldirektion des Schatzamts wird wöchentlich den Mittelkurs für die Bezahlung der Einfuhrzölle festsetzen,

Digitized by Google

die in Staats- und Banknoten oder in Zertifikaten der Emissionsinstitute zu geschehen hat. Falls dieser Mittelkurs nicht den im Gesetz-Dekret vom 23. Januar 1921 festgelegten Richtlinien entspricht, so kann er auch häufiger neu festgesetzt werden. Der Mittelkurs wird durch Anschlag bei den Finanzverwaltungen und bei den Zollämtern bekanntgegeben. Die Zollämter sind ermächtigt, Beträge von nicht über 1000 Lire in Staats- oder Banknoten, mit Zuschlag des gemäß vorstehender Bestimmungen festgesetzten Kurses (Agios), einzuziehen. Für Beträge über 1000 Lire, die nicht in Goldmünzen entrichtet werden, soll von den Zertifikaten der Emissionsinstitute Gebrauch gemacht werden. Diese Zertifikate stellen in italienischen Lire gemachte Einzahlungen dar und werden von den Zollämtern zur Begleichung der Zölle des am Tage der Benutzung des Zertifikats anwendbaren Agios und aller anderen Zollgebühren angenommen. Diese Zertifikate sind Namenpapiere und nicht übertragbar. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 30 Tage vom Datum der Ausstellung an gerechnet. Die Zollämter sind ermächtigt, die genannten Zertifikate auch als Garantie für Zolloperationen entgegenzunehmen, indem sie darauf eine bezügliche Anmerkung anbringen. Gänzliche Rückzahlungen von Zertifikaten werden nur von den Emissionsinstituten auf Grund des „nulla osta" der Schatzverwaltung vorgenommen. Teilrückzahlungen werden direkt durch die Zollämter gemacht. (512)

Neue Zollbestimmungen. Es wird ein Dekret vom 12. Dezember 1922 bekanntgegeben, wonach im Veredelungsverkehr rohe Kunstseide, zum Zwirnen oder Färben bestimmt, in Mindestmengen bis zu 50 kg für die Wiederausfuhr mit einem äußersten Termin für die Wiedereinfuhr von einem Jahr eingeführt werden darf. (535)

Columbien. **Zolländerungen.** Unter dem 25. November v. J. ist ein Gesetz Nr. 83 erlassen worden, wonach bestimmt wird, daß künftighin die Abgabe, die auf dem inneren Verbrauch für gewisse Waren liegt, zusammen mit dem Einfuhrzoll erhoben werden soll, so daß also Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer zusammengeworfen werden. Von der chemischen Industrie werden folgende Posten betroffen:

Gruppe 14

Nr. 500	Lebertran, flüssig, in Kapseln oder in Emulsion.
Nr. 549	Bay-Rum.
Nr. 569	Medizinische Zigaretten.
Nr. 603	Globuli, homöopathische.
Nr. 615	Seifen, medizinische, parfümiert und patentiert.
Nr. 623/24	Pharmazeutische oder Patentarzeneien.
Nr. 625	Geheimmittel, d. h. pharmazeutische Spezialitäten, deren Formel in der Republik einregistriert und patentiert worden ist.
Nr. 626, 628	Dieselben Drogen, weder einregistriert noch patentiert.
Nr. 683	Medizinische Waren, nicht besonders angeführt und nicht patentiert, in beliebigen Behältern.

Bei diesen genannten Positionen ist die Erhöhung auf 15 % des in der Konsulatsfaktura deklarierten Wertes festgesetzt worden.

Ferner sind folgende Positionen betroffen worden, wobei die danebenstehende Zahl den neuen Satz des Zolltarifs angibt:

Gruppe 22

Nr. 1343	Mundwasser oder Elixier, Aromate und parfümiertes Pulver für die Zahnpflege	1,30 $
Nr. 1344	Alkohol, parfümiert	1,— $
Nr. 1346	Kölnisches Wasser	2,— $
Nr. 1347	Stangenpomade, Creme für das Haar, die Haut oder die Nägel	2,50 $
Nr. 1349	Extrakte, parfümiert	4,50 $
Nr. 1353	Parfümierte Haarwasser	1,50 $
Nr. 1355	Parfümerien, nicht besonders angeführt	4,50 $
Nr. 1356	Toilettepuder	2,— $
Nr. 1358	Tinkturen und kosmetische Mittel für das Haar und den Bart	2,50 $

(525)

San Salvador. **Herabsetzung der Einfuhrzölle für gewisse pharmazeutische Spezialitäten.** Durch eine Verfügung vom 21. Dezember 1922, welche am 22. Dezember 1922 im „Diario Oficial" von San Salvador veröffentlicht wurde, wird der Einfuhrzoll für pharmazeutische Spezialitäten in Form von Weinen, Elixieren, Tinkturen, Dekokten und Lösungen, welche die im folgenden aufgeführten Bestandteile enthalten, von 1 $ auf 40 Centavos (Gold) herabgesetzt. Die in Betracht kommenden Stoffe sind: Lebertran, Chinarinde, Pepsin, Pepton, Pancreatin, Diastase, Malz, Hämoglobin, Lecithin, Vitamine, Kreosot, Guajacol und seine Verbindungen, phosphorsaurer, salzphosphorsaurer und milchphosphorsaurer Kalk, glycerinphosphorsaure Salze, Coca, Cola, Colomba, Digitalis, Enzian, Jodtannin, Meerzwiebel, Zeitlose (Colchicum), Urotropin, Verbindungen von Phosphor, Jod und Brom, Salze von Eisen, Mangan, Wismuth, Calcium, Strontium, Lithium, Uran und kolloidale Metalle und Metalloide.

Die Verfügung, welche mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft trat, findet auch auf Waren, die vorher abgesandt worden waren, Anwendung. (531)

Marokko. **(französische Zone). Bestimmungen über die Einfuhr.** Ein Dahir vom 2. Dezember 1922, veröffentlicht im „Bulletin officiel" vom 16. Januar 1923, enthält Bestimmungen über die Einfuhr von giftigen Substanzen, u. a. von Opium, Morphium, Heroin, Cocain und Haschisch, sowie über den Handel mit diesen Stoffen. Die Bestimmungen des Dahirs vom 28. Januar 1916 über Opium sind hierdurch aufgehoben. (539)

Goldküste. **Verbot der Einfuhr von Munition durch die Post.** Gemäß Verfügung Nr. 22 von 1922 ist die Einfuhr von Munition durch die Post verboten. (540)

Australien. **Zurückstellung des Inkrafttretens der Einfuhrzölle für gewisse Waren.** Durch eine Verfügung vom 13. Dezember 1922 wird das Inkrafttreten der Einfuhrzölle für die nachstehend aufgeführten Waren bis zu den angegebenen Daten zurückgestellt:

Tarif-Nr.	Ware	Datum d. Inkrafttretens
279 (A)	Citronensäure	30. März 1923
397 (A)	Patronen, anderweitig nicht genannt	1. Juli 1923
397 (D)	Jagdpulver, Zündhütchen, Patronen für militärische Zwecke, Sprengkapseln, Zündschnüre (fuse cotton), elektrische Sprengzünder	1. Juli 1923

(543)

Aufhebung des Einfuhrverbots für Calciumcarbid. Durch eine Verfügung vom 20. Dezember 1922 wird das Einfuhrverbot für Calciumcarbid aufgehoben. (542)

Dumpingzölle gegen die tschechoslowakische Einfuhr. Durch Verfügung vom 20. Dezember 1922 werden die Bestimmungen des Industrieschutzgesetzes von 1921/22 betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen von der Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Valuta auf die in einer beigefügten Liste aufgeführten Waren aus der Tschechoslowakei angewendet, deren Parität einem Kurs von 24,02 Kr. für 1 £ entspricht. Frühere Verfügungen bezogen sich auf die Einfuhr aus Frankreich, Italien und Deutschland. (541)

VERKEHRSWESEN

Aenderungen der Deutschen Eisenbahn-Gütertarife, Teile I.

Die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen und der ihr beigeordnete Ausschuß der Verkehrsinteressenten haben in ihrer am 13./14. Dezember 1922 in Bremen abgehaltenen 129. Sitzung eine Reihe von Tarifmaßnahmen beschlossen, von denen folgende für die chemische Industrie in Betracht kommen:

In die neue Klasse B werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 eine Reihe von Gütern (hauptsächlich Lebensmittel) der Klasse A versetzt. Dazu gehört auch künstliches Mineralwasser.

In dem Verzeichnis (I) der sperrigen Stückgüter bleiben künftig nur noch solche Güter, die weniger als 50 kg (früher 150 kg) je Kubikmeter Laderaum wiegen. Das Verzeichnis wird infolgedessen wesentlich eingeschränkt; es umfaßt nur noch 22 Positionen. Gestrichen werden u. a.: Glasballons, kohlensaure Magnesia, Ruß.

Die obigen Aenderungen sind bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten, während die nachfolgenden voraussichtlich zum 1. März durchgeführt werden.

Chlormethyl und Cumaronharz werden zur Beförderung in Kesselwagen zugelassen.

Methan (Grubengas) wird in die ermäßigte Stückgutklasse (Klasse II) eingereiht.

Blaugas (verflüssigtes Oelgas) und flüssige Kohlensäure werden in die Klasse C (neue Klasse D) aufgenommen und künftig bei Aufgabe als Frachtstückgut zum halben Gewicht nach Klasse I befördert.

Leim-Verdickungs- und Streckpulver (Gemenge von gemahlenem natürlichem Gips und Erdfarbe) werden in die Klasse C (neue Klasse D) eingereiht.

Unverarbeitete Holzkohle (jetzt Klasse E) soll künftig ebenso wie die gemahlene Holzkohle nach Klasse D (neue Klasse E) tarifieren. (532)

Digitized by Google

Tarifierung von glycerinhaltigen Unterlaugen und Glycerinwässern.

Die Reichsbahndirektion Oppeln hat die Güterabfertigungen, in deren Bereich sich Seifen- und Glycerinfabriken befinden, zu einer Berichterstattung aufgefordert, der die nachstehenden Fragen zugrunde gelegt sind:

1. In welchem Werke entstehen glycerinhaltige Unterlaugen und Glycerinwässer?
2. Welchen Gehalt an Glycerin haben diese Abfälle?
3. Wie werden die Unterlaugen und Glycerinwässer verwertet? Insbesondere, werden sie eingedickt, auf Glycerin verarbeitet, unverarbeitet mit der Eisenbahn versandt oder vernichtet (in die Kanäle abgelassen)? Ueber den gesamten Versand — Stückgut und Wagenladungen — in den Monaten September und Oktober 1922 sind vollständige Versandbuchauszüge beizufügen. Falls die glycerinhaltigen Unterlaugen und Glycerinwässer dort nicht eingedickt, sondern unverarbeitet versandt oder vernichtet werden, ist zu ermitteln und anzugeben, weshalb sich die Fabrik nicht mit deren Aufarbeitung befaßt.
4. Wie hoch stellte sich im Januar 1923 der Verkaufspreis der Unterlaugen und Glycerinwässer? Wieviel betrug er im Jahre 1918?
5. Ist im Falle einer Versetzung der glycerinhaltigen Unterlaugen und Glycerinwässer in die Tarifklasse F mit einer Zunahme des Versandes zu rechnen? (494)

Saures schwefelsaures Natron.

Die Reichsbahndirektion Berlin gibt im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 17 vom 15. Februar 1923 nachstehende Erläuterung:

Saures schwefelsaures Natron (Natriumbisulfat der Klasse D) ist nicht zu verwechseln mit schwefelsaurem Natron (Glaubersalz der Ziffer 3 der Stelle „Salze" in Klasse E; siehe Erläuterung b, 1 c auf Seite 128 des Teiles I B). Auf Seite 31 des Sachverzeichnisses muß es heißen: „Natron, saures schwefelsaures usw."; das Komma hinter „saures" ist also zu streichen. (500)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Braunkohlenteerpech. Es besteht kein Handelsbrauch, nach welchem im Waggon angeliefertes Braunkohlenteerpech von dem Empfänger gerügt werden muß, solange sich die Ware noch auf dem Waggon befindet, gleichviel, ob es sich um Ware in Fässern oder um Ware handelt, die lose verladen ist. Im letzteren Falle müßte immerhin eine teilweise Entladung stattfinden, da die obere Schicht anders sein kann wie die untere. Waren in Fässern werden nie im Waggon geprüft.

Chemikalien. Im Großhandel mit chemisch-technischen Präparaten, wie Bleichsoda, Werwil usw., besteht kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem den Abnehmern von den Lieferanten ein Skontoabzug von 1 % auf den jeweiligen Rechnungsbetrag bewilligt wird. Vielmehr werden die Zahlungsbedingungen handelsüblich vereinbart.

Lithopone. Lithopone ist ein Anstrichmittel, das hauptsächlich zur Lackierung weißer Möbel dient. In Vorkriegszeiten hatte man weißlackierte Küchenmöbel wohl als Gegenstand des täglichen Bedarfs bezeichnen müssen. Jetzt sind weißlackierte Möbel mehr Luxusartikel, da man sich heute zumeist mit einfachem Anstrich oder Lasierung begnügt. Jedenfalls liegt ein laufender Bedarf für Lithopone nicht mehr vor, und kann eine Minderung des Verbrauchs vom Standpunkt der Allgemeinheit nicht schädlich sein. Lithopone deshalb in gewissem Sinne als entbehrlich gelten. Als einen Gegenstand des täglichen Bedarfs können wir hiernach Lithopone nicht ansehen, da für diesen Artikel in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht täglich ein Bedürfnis, das alsbaldige Befriedigung erheischt, besteht.

Pflanzenöl. Unter Pflanzenöl versteht man Mischungen aus verschiedenen pflanzlichen Oelen, welche zumeist bei der Margarinefabrikation abfallen und von flüssiger Beschaffenheit sind. Dieser Herkunft entsprechend ist die Zusammensetzung verschieden, und es finden sich darin häufig für die weitere Verarbeitung wertlose oder ungeeignete Bestandteile, so z. B. Fettsäuren. Demgemäß ist es üblich, Pflanzenöl unter Angabe des Prozentgehalts an verseifbaren Bestandteilen zu verkaufen und nach diesem Gehalt den Preis zu bemessen. Weil die Uebereinstimmung der Ware mit den Vertragsbedingungen lediglich auf chemischem Wege festzustellen ist, werden die Lieferungen handelsüblich stets von einem Sachverständigen untersucht. Zurückbleiben hinter dem vereinbarten Prozentsatz der Verseifbarkeit wird durch Preisnachlaß abgegolten, wenn es nicht zur Uebernahmeverweigerung der gelieferten Ware führt. Die Rügepflicht entfällt bei derartigen Geschäften nicht. (526)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Lage der chemischen Industrie.** Der amerikanische Konsul Foster in Wien schreibt in einem Bericht an das Handelsamt: Die deutsche Konkurrenz macht sich in der chemischen Industrie Oesterreichs bemerkbar. Der Schwerpunkt dieser Industrie lag eine Zeitlang in der Tschechoslowakei, und natürlich ist die wirtschaftliche Krisis in diesem Land nicht ohne Einfluß auf Oesterreich geblieben. Die Nachfolgestaaten der österreichischen Monarchie waren bis 1918 die Hauptmärkte, aber die neuen Regierungen dieser Länder ermutigen durch Steuerbefreiungen und Schutzzölle die einheimischen Industrien.

Der Inlandsabsatz leidet unter den hohen Löhnen, Frachtkosten und Postgebühren; die Käufer wollen die hohen Preise nicht mehr bezahlen und warten auf ihren Rückgang. Wie es scheint, wird man schließlich zu Zwangsverkäufen schreiten müssen, um die Fabriken im Gang halten zu können.

Die Aussichten für die Zukunft sind besonders wegen des neuen Finanzplans trübe. Man wird der Industrie das Betriebskapital wegnehmen. Nur ein normaler Export könnte helfen, und dafür ist vorläufig wenig Aussicht vorhanden. (503)

Errichtung einer Farbenfabrik der Aussiger Chemischen Werke. Die Wiener „Börse" schreibt: Die Aussiger Chemischen Werke stehen im Begriffe, sich einem neuen Zweig der chemischen Produktion zuzuwenden: der Farbenfabrikation. Seit längerer Zeit schon wird an der Umgestaltung eines Teiles der riesigen Anlagen in Aussig gearbeitet, die, soweit sich bauliche Aenderungen als notwendig erwiesen haben, bereits durchgeführt sind. Auch die maschinelle Einrichtung dürfte bereits ihrer Vollendung entgegengehen, so daß man mit einer baldigen Aufnahme der Fabrikation rechnet. Zur Einrichtung und Führung der Werke hat sich die Gesellschaft Ingenieure und Farbenchemiker aus Deutschland geholt. (515)

Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Campher. Ein österreichischer Chemiker soll, wie „Chemical Age" berichtet, ein Verfahren zur Herstellung von Campher erfunden haben, der dem natürlichen gleichwertig sein soll. Eine Fabrik werde in Tirol errichtet. (303)

Großbritannien. **Chemikalienhandel 1922.** „Chemikal Age" schreibt: „Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen betrug im Jahre 1922 1 246 087 £ weniger als 1921, die Ausfuhrwerte dagegen waren um 1 242 612 £ und die Wiederausfuhrwerte um 99 621 £ größer. Bei den Farbstoffen, für sich betrachtet, ist die Lage nicht ganz so günstig, denn wenn auch die Einfuhr von fertigen Kohlenteerfarbstoffen eine Abnahme von 267 115 £ zeigt und die von natürlichem Indigo eine Zunahme von 31 307 £, so betrug der Gesamtausfuhrwert von allen Arten von Farbstoffen nur 710 703 £, gegen 1 552 898 £ im Jahr 1921. Dieser Wertverminderung von 842 195 £ entspricht eine Mengenabnahme von 29 787 cwt. Im Jahre 1920 wurden 295 471 cwt. Farbstoffe ausgeführt, 1921 waren es 130 144 cwt. und 1922 nur noch 100 357 cwt.

Die Ausfuhr von Ammonsulfat betrug 145 292 t im Werte von 2 396 511 £, d. h. im Vergleich mit 1921 16 799 t mehr und 263 411 £ weniger. Dieselbe Erscheinung zeigt sich beim Vergleich von 1921 mit 1920. Die Zahlen für die drei Jahre sind: 109 620, 128 493, 145 292 t und 3 658 625, 2 659 922, 2 396 511 £." (508)

Drogenindex 1916—1922. „The Chemist and Druggist" gibt folgende Statistik über den Gang des Drogenindex (1913 = 100):

	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Januar . . .	263,3	198,8	207,6	232,9	315,2	239,0	182,0
April	266,1	183,5	216,5	207,0	345,8	212,8	170,4
Juli	259,4	193,9	217,0	202,3	341,4	200,4	158,9
Oktober . . .	204,6	202,5	227,5	216,2	289,6	186,3	154,7
Dezember . .	—	—	—	—	—	—	153,3

(440)

Frankreich. **Zusatzantrag zu dem Gesetz über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak.** M. de Tinguy de Pouët und verschiedene andere Ab-

Digitized by Google

geordnete haben einen Zusatzantrag zu § 11 des Gesetzes in der Kammer eingebracht. Der Zusatz hat folgenden Wortlaut: „Wenn die Gesamtproduktion, sei es nach dem Verfahren der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, sei es nach anderen Verfahren, zugleich den Betrag von 36 500 t Stickstoff und ein Drittel des durch die amtliche Statistik des Vorjahres nachgewiesenen französischen Bedarfs überschreiten sollte, so bedarf diese Vermehrung der Produktion der gesetzlichen Ermächtigung." (306)

Chemikalienhandel mit Amerika 1921 und 1922.

Einfuhr nach Frankreich aus Amerika:

	1922	1921	
Schwefel (einschl. Pyrite) . . .	19 172	16 502	(× 1000 frs.)
Erdwachs, Paraffin und Vaseline	1 187	476	„
Kohlenteerdestillationsprodukte .	5 843	45 273	„
Celluloid	11	957	„
Andere chemische Produkte . .	4 734	6 728	„
Fertige Farbstoffe	1 523	1 263	„
Farben, Tinten, Bleistifte, Zeichenkohle	4 330	2 661	„

Ausfuhr aus Frankreich nach den Vereinigten Staaten:

	1922	1921	
Vanille	—	25	(× 1000 frs.)
Oele, pflanzliche	8 376	5 935	„
Oele, ätherische (Parfümerien) .	35 578	39 857	„
Medizinalpflanzen	3 245	2 326	„
Kalisalze und Pottasche	23 849	8 369	„
Weinstein	9 981	6 648	„
Andere chemische Produkte . .	11 739	9 883	„
Parfümerien und Seifen	18 193	13 426	„ (502)

Rückgang der Einfuhr von Medizinalpflanzen. Auf der Jahresversammlung 1922 des „Office National des Matières premières végétales pour le commerce des drogues, la pharmacie, la distillerie et la parfumerie" teilte M. Michel mit, daß die Einfuhr von Medizinalpflanzen nach Frankreich von 92 223 Quintalen (dz) im Jahre 1919 auf 53 837 Qu. im Jahre 1921 zurückgegangen sei und das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr jetzt 86 % betrage, gegen 55 % vor zwei Jahren. Diese günstige Veränderung sei wohl zum großen Teil auf die Propaganda des „Office National" zurückzuführen, dessen Einfluß dauernd zunehme. Die Gründung einer ähnlichen Organisation für das Studium der Kolonialprodukte werde beabsichtigt. (443)

Die Pfefferminzkultur. Im vergangenen Sommer fand in Bourges der von dem „Interministeriellen Komitee für Medizinal- und (ätherische) Oelpflanzen" in Verbindung mit der Paris-Orleans-Eisenbahngesellschaft einberufene zweite „Nationale Kongreß für Gartenkultur" statt, über welchen jetzt ein offizieller Bericht vorliegt. Ein großer Teil desselben betrifft die Pfefferminzkultur, wozu Prof. Perrot bemerkt: „Das Ziel ist, ein ätherisches Oel zu erzeugen, das den besten ausländischen Produkten gleichwertig ist, und die bisher erzielten Resultate berechtigen zu der Hoffnung, daß dieses Ziel bald erreicht sein wird."

Im Jahre 1918 erntete die Vereinigung der Handelsgärtner von Dun-sur-Auron 1000 kg Pfefferminz, und 1921 waren 7 bis 8 acres Land damit angebaut mit einem Ertrage von etwa 2000 kg. Im Süden von Frankreich, in Vaucluse, wird Schwarzminze (M. piperita var. officinalis forma rubescens) allein kultiviert, in anderen Gegenden auch die weiße Varietät (forma pallescens). Bis 1905 war die Kultur auf Grasse beschränkt, aber seither hat sie sich in dem Tal des Var bis Entrevaux ausgedehnt. Pfefferminz wird jetzt in Vaucluse und in den Departements Haute Garonne, Basses Alpes und Alpes Maritimes angebaut. Ein wichtiges Zentrum ist Villeneuve-Loubet; dieses Departement erzeugt etwa 1 500 000 bis 2 000 000 kg Pfefferminz, die in Grasse destilliert werden und 3400 bis 4000 kg Oel liefern. Weitere Pflanzungen befinden sich in Mandelieu, Milly, Sens und an anderen Orten. (346)

Neugründungen in der chemischen Industrie. Etablissements F. Richter, A.-G., Lille. Farben und Ultramarin. Kapital 2 500 000 frs. — Société de Produits Chimiques et Phosphates de l'Afrique du Nord. Paris. Kapital 3 500 000 frs. — Société industrielle de Chimie d'Extrême-Orient. Paris. Kapital 16 500 000 frs. (302)

Compagnie Centrale des Phosphates, Paris. Die Gesellschaft hatte im verflossenen Geschäftsjahr einen Verlust von 600 000 frs., welcher auf die Krise in der Phosphatindustrie und auf die Verzögerungen bei der Einrichtung der neuen Zentrale, welche eine Verminderung der Produktionskosten unmöglich machten, zurückzuführen ist. (307)

Tschechoslowakei. **Leichte Besserung des Chemikalienmarktes.** Aus Prag wird gemeldet: Von einem regelrechten Geschäft kann noch immer keine Rede sein. Immerhin ist eine leichte Besserung des Absatzes bemerkbar und, wie schon früher vorausgesagt wurde, zeigt sich bei Einsetzen selbst des bescheidensten Bedarfes in manchen Artikeln ausgesprochener Warenmangel. Insbesondere fehlt Importware. Die geringfügige Befestigung des Kronenkurses hat vorderhand auf die Preise noch keine Wirkung ausgeübt, was darauf zurückzuführen ist, daß die Preise sich der vorhergegangenen starken Senkung des Kronenkurses noch nicht voll angepaßt haben. (516)

Aus der chemischen Industrie. Die A.-G. für Chemische Industrie in Tabor hat in der am 3. Februar stattgefundenen Generalversammlung die Reduktion des Aktienkapitals auf 470 000 Kronen bei gleichzeitiger Erhöhung auf 2 Millionen Kronen beantragt. Die Gesellschaft ist erst vor Jahresfrist mit einem Kapital von 1 884 000 Kronen gegründet worden. (296)

Niederlande. **Kapitalserhöhung der „Acetylena".** Die 1907 von der Koninklijke Shellgruppe errichtete N. V. „Acetylena", Acetyleengas en Benzine Mij. in Rotterdam, der 1921 der Kleinvertrieb von Petroleum in Holland übertragen wurde, hat ihr Aktienkapital auf 1 Million Gulden erhöht, wovon 300 000 fl. eingezahlt sind. (330)

Dänemark. **Die geplante Errichtung einer Stickstoffindustrie.** Als es in den letzten Kriegsjahren für die dänische Landwirtschaft unmöglich wurde, Kunstdünger zu bekommen, wurde ein Ausschuß eingesetzt für Versuche, eine dänische Stickstoff-Industrie zu schaffen. Eine Menge Versuche sind angestellt worden, und zwar waren die ersten so günstig ausgefallen, daß eine Versuchsfabrik projektiert wurde, welche jährlich etwa 260 000 kg Ammoniak herstellen könnte, das entspricht der Hälfte der jährlichen Ammoniakproduktion der Gaswerke. Die Ausgaben für eine kleinere Versuchsfabrik würden sich, mit den Preisen von 1920 als Grundlage, auf etwa 1 Mill. Kr. für eine Großfabrik, die etwa 8000 t Stickstoff produzieren kann, auf etwa 10 Mill. Kr. belaufen. Das Landwirtschaftsministerium wird darüber entscheiden, was geschehen soll. Der Vorschlag des Ausschusses geht darauf hinaus, die projektierte Versuchsfabrik zu errichten, doch ist es bei den jetzigen ökonomischen Verhältnissen zweifelhaft, ob die Aufgabe jetzt gelöst werden kann. Auf Grund der vorgenommenen Berechnungen würde die dänische Fabrik hinsichtlich der Preise mit dem Chilesalpeter und norwegischen Salpeter konkurrieren können, wogegen sich das Verhältnis der deutschen Konkurrenz gegenüber anders stellt. (377)

Schweden. **Ueberzeichnung der Emission des Zündholztrusts.** Die Emission des Zündholztrusts von 45 000 000 Kr. ist überzeichnet worden (s. a. „Chem. Ind." 1922, S. 797 und 844). (256)

Norwegen. **Vorgänge in der Stickstoffindustrie.** Wie dem „Financier" aus Christiania berichtet wird, steht der bedeutende französische Zink-Konzern, die „Compagnie Royale Asturienne des Mines" in Unterhandlungen mit Herrn Blakstad, dem Direktor der Tyssefalder-Gesellschaft, um die Werke derselben in Odda und Tyssedalen zu erwerben. Die Aura-Werke sollen wieder eröffnet werden und Düngemittel herstellen. Ebenso beabsichtigt man in den „Glomfjord Smelting Works" die Gewinnung von Stickstoff aufzunehmen; der Strom soll von den Glomfjord-Kraftwerken geliefert werden; für den Anfang wäre ein Kapital von 5 Mill. Kr. erforderlich. (380)

Zunahme der Pyrit- und Kalksalpeterausfuhr. Das norwegische Nachrichtenbüro teilt in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 mit, daß die Abwärtsbewegung des Außenhandels im Mai 1921 den tiefsten Punkt erreichte, und daß seither sowohl die Einfuhr als die Ausfuhr sich besserte und im Laufe der ersten Hälfte des Jahres in vielen Zweigen den Stand vor dem Kriege erreichte.

Dies gilt u. a. für die Ausfuhr von Pyriten und Kalksalpeter. (406)

Italien. **Der Außenhandel in Chemikalien im ersten Halbjahr 1922.** Italien führte Chemikalien aus Deutschland für insgesamt 31 Millionen Lire ein, aus Frankreich 26, England 24, Schweiz 4, Vereinigte Staaten 14, so daß Deutschlands Vorrang hier stark durch Konkurrenz geschmälert wurde. An Arzneiwaren kamen aus Deutschland für 3 Millionen Lire (Frankreich 7, England 1,7). An Farben und Lacken wurden aus Deutschland für 23 Millionen importiert (Frankreich 2,3,

Digitized by Google

England 1,5), an Parfümerien und Seifen aus Deutschland für 1 Million, aus Frankreich für 12 Millionen und aus England für 1 Million Lire. (446)

Produktion und Absatz. Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Catania entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Schwefel. Was die Schwefelproduktion anbetrifft, so stand das verflossene Jahr 1922 im Zeichen der Krisis; angesichts der immer stärker werdenden Konkurrenz des amerikanischen Schwefels sind die meisten sizilianischen Schwefelminen immer noch geschlossen. Die vorhandenen großen Lager haben dadurch eine gewisse Verminderung erfahren. Gegenwärtig sind Verhandlungen im Gang mit den amerikanischen Schwefelproduzenten wegen einer Preiskonvention zwischen beiden Produktionsländern, um die gegenseitige Konkurrenz auszuschalten. Sowie eine Einigung stattgefunden hat, wird zweifellos in ganz Sizilien die Arbeit in den Minen wieder aufgenommen werden, wodurch auch die momentane starke Arbeitslosigkeit beträchtlich vermindert werden wird.

Die Preise haben gegenwärtig eine gewisse Stabilität erlangt; da jeweilig von Januar bis Mai und Juni seitens der Rebbergbesitzer starke Nachfrage nach gemahlenem Schwefel einsetzt (er wird an Stelle des Kupfervitriols verwendet), so ist ein neues Anziehen der Preise nicht ausgeschlossen.

Lakritze. Die Lakritzenindustrie, die hauptsächlich in Catania ihr wichtigstes Produktionsgebiet hat, besteht in Sizilien schon seit sehr langer Zeit. Das Rohprodukt, die Lakritzenwurzel, findet sich auf der ganzen Insel zerstreut und wird vorzugsweise im Winter gesammelt. Der Export des Lakritzensaftes in Laiben zu 5 kg oder in Stangen verschiedener Größe findet sozusagen nach allen Ländern der Welt statt, hauptsächlich nach England, Skandinavien und Amerika. Auch in diesem Artikel hat sich die allgemeine Krisis stark bemerkbar gemacht, und nur der zeitweilige Kursrückgang der Lira hat die Nachfrage im Ausland etwas gefördert.

Die Preise sind im allgemeinen gesunken, doch dürften sie gegenwärtig einigermaßen stabil geworden sein. Zurzeit belaufen sie sich auf etwa 800 bis 850 Lire pro 100 kg fob.

Sumach. Die Produktion dieses Artikels nimmt von Jahr zu Jahr ab, und man schätzt z. B. die letztjährige Ernte quantitativ um etwa ein Drittel geringer ein als diejenige des Vorjahres. Gegenwärtig herrscht rege Nachfrage nach dem Artikel, und die verfügbare Ware dürfte noch vor Ende der Saison aufgebraucht sein. Exportiert wurden:

Jahr	Gesamtwert Tonnen	Lire	Durchschnittspreis f. 100 kg Lire
1919/20 Sept.-Aug.	ca. 25 000	29,5 Mill.	118 fob.
1920/21 „	„ 20 000	22,6 „	113 „
1921/22 „	„ 22 000	25,3 „	115 „

Die hauptsächlichsten Abnehmer sind Belgien, England, die Vereinigten Staaten und Südfrankreich, dann auch Deutschland, das regelmäßig jährlich ungefähr 2000 bis 3000 t bezieht.

Essenzen (Citronenessenzen). Unter der Einwirkung der allgemeinen Krisis hat auch der Essenzenhandel schwer gelitten, so daß die Produzenten nicht selten zu Abschlüssen unter den Gestehungskosten genötigt wurden. Im allgemeinen geht die Preistendenz nach abwärts; die gegenwärtigen Preise sind nicht dazu angetan, die Produktion zu fördern und zu ermuntern. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß, sowie die Nachfrage das Angebot übersteigt, ein neues Anziehen der Preise eintreten wird.

Citronensaurer Kalk. Auch dieses Produkt hat schwer unter der Krisis gelitten, der Absatz stockt fast ganz. Die Zentralstelle für diesen Artikel, die Camera Agrumaria, verfügt dem Vernehmen nach noch über beträchtliche Lager früherer Produktion, die nun auf die Preise drücken, so daß eine Erhöhung in nächster Zeit kaum zu erwarten ist. (499)

Spanien. **Die Eintragung der pharmazeutischen Spezialitäten.** Der königliche Erlaß vom 6. März 1919, wonach alle pharmazeutischen Spezialitäten vor dem Verkauf in Spanien im Gesundheitsamt eingetragen werden müssen, sollte ursprünglich mit dem 31. März 1921 in Kraft treten. Indessen wurde, wohl hauptsächlich wegen des Widerstandes gewisser Interessentenkreise, das Datum durch eine Reihe von Verfügungen immer wieder hinausgeschoben, so daß die Meinung entstand, die Regierung habe darauf verzichtet, diese Bestimmung in Geltung zu setzen. Daraufhin erfolgte vor sechs Monaten ein organisierter Protest des Apothekerstandes, und es wurde beschlossen, einen Boykott aller nicht eingetragenen Spezialitäten durchzuführen, wenn die Regierung sich weigern sollte, die neuen Bestimmungen in absehbarer Zeit in Kraft zu setzen. Die Regierung versprach, dies im September zu tun; tatsächlich aber geschah es erst durch den Erlaß vom 30. Dezember 1922. In diesem wurden die Gründe für die Verzögerung angegeben, von denen der erste der Einwand der Importeure gewesen sei, daß sie große Bestände von nicht eingetragenen Spezialitäten auf Lager hätten. Diese abzustoßen, hätten sie jetzt genügend Zeit gehabt. Der zweite Grund sei die Opposition der ausländischen Fabrikanten gewesen, welche Spezialitäten in Spanien selbst herstellen lassen, was nach den neuen Bestimmungen verboten ist. In Beziehung hierauf gibt der Erlaß bekannt, daß diese Frage in kurzem geregelt werden wird; Bestimmungen über die Spezialitäten, welche vor dem 6. März 1919 in Spanien für ausländische Besitzer hergestellt wurden, befinden sich in Ausarbeitung. Zu dem Anspruch der Drogisten, alle Spezialitäten, für welche kein ärztliches Rezept erforderlich ist, verkaufen zu dürfen, wird erklärt, daß die Königliche Akademie für Medizin beauftragt worden ist, eine Klassifikation der Spezialitäten im Sinne des Erlasses vorzunehmen. Der König hat daher geruht zu verfügen, daß Spezialitäten, die vor dem 1. März 1919 im Verkauf waren, bis zum 1. März 1923 gegen Bezahlung der doppelten Gebühren eingetragen werden können. Neue Spezialitäten, mit Einschluß derjenigen, welche nach dem 6. März auf den Markt gebracht wurden, dürfen nicht eher verkauft werden, bevor sie ordnungsgemäß eingetragen sind. Weiterhin darf keine Spezialität in Spanien verkauft werden, wenn nicht auf der Verpackung deutlich angegeben ist, daß sie eingetragen ist. Nicht eingetragene Spezialitäten werden als Geheimmittel behandelt und aus dem Verkehr gezogen.

Der Entschluß der Regierung, in dieser Frage energisch vorzugehen, ist in Spanien mit Befriedigung begrüßt worden. Es bleibt abzuwarten, wie die Maßnahme in der Praxis arbeiten wird, da Spanien das erste Land ist, das die Registrierung eingeführt hat; seither sind Argentinien, Oesterreich, Polen und andere Staaten gefolgt. (504)

Ungarn. **Ausfuhr von Medizinalpflanzen.** Die Ausfuhr von Medizinalpflanzen aus Ungarn im Jahre 1922 übertraf alle Erwartungen; sie war doppelt so groß als 1921. Ihr Wert betrug 100 Millionen ungarische Kronen. Ein besonderes Interesse zeigen die japanischen Importeure für ungarische Medizinalpflanzen, und nicht weniger als 20 japanische Vertreter besuchten die dauernde Ausstellung im landwirtschaftlichen Museum in Budapest. Der rapide Fall der Mark hatte indessen eine verderbliche Wirkung auf die Ausfuhr; der größte Teil der exportierten Drogen wurde von Deutschland aufgenommen, und die deutschen Großhandelshäuser sind jetzt in der Lage, ungarische Drogen in Frankreich zu niedrigeren Preisen anzubieten, als es den ungarischen Firmen möglich ist. (444)

Jugoslawien. **Export von Tannin und Gerbstoffextrakten.** Die Ausfuhr von Tannin und Gerbstoffextrakten in der ersten Hälfte von 1922 betrug 6 001 443 kg gegen 3 857 390 kg im gleichen Zeitraum von 1921. (228)

Ver. St. von Amerika. **Der Prozeß gegen die „Chemical Foundation".** Der Prozeß gegen die „Chemical Foundation" wegen Rückgabe der deutschen Patente wurde auf den 23. April 1923 angesetzt. Unterdessen scheint die Regierung die Patente auszunützen, obwohl die Frage des Eigentumsrechts noch nicht entschieden ist. Für die Marineabteilung ist eine Generallizenz (blanket licence) für alle Patente eingetragen worden; diese Lizenz wurde von der Foundation am 27. November 1921 durch Zahlung von 1 $ erworben. Daß die öffentliche Aufmerksamkeit erst jetzt hierauf gerichtet wird, hat seinen Grund darin, daß eben jetzt im Patentamt eine vollständige Liste der Patente zusammengestellt worden ist. In einigen Kreisen sieht man in dieser Eintragung der Lizenz für die Marineabteilung eine Anerkennung des Anspruchs der Foundation auf die Patente durch die Regierung. Es muß auch daran erinnert werden, daß zurzeit im Kongreß die Verhandlungen über das Gesetz betr. die Rückgabe des deutschen Eigentums an die früheren Besitzer stattfinden. (505)

Steigerung der Preise für Holzdestillationsprodukte. Nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering" sind die Preise für Methylalkohol (Holzgeist) stark in die Höhe gegangen. 95%ige Ware in Fässern wird jetzt mit 1,25 $ per Gallone notiert, das 97%ige Produkt mit 1,27 $. Die Nachfrage ist stark, und der Preis ist höher als im ganzen Jahr 1922. Auch Formaldehyd wird höher notiert: 16 c. per lb. für ganze Wagenladungen, 16½ c. für kleinere Posten. (311)

Digitized by Google

Einfuhr von deutschen Chemikalien. Die Vereinigten Staaten führten aus Deutschland in den ersten neun Monaten von 1922 folgende Mengen von Chemikalien ein:

	kg
Alkalimetalle usw.	75 800
Phosphor (gelben und roten)	191 300
Milchsäure und milchsaure Salze	165 600
Weinsäure	716 100
Citronensäure	42 500
Kalirohsalze	97 755 000
Düngersalze	119 456 900
Bariumchlorid	285 300
Bromide und Bromoform	516 800
Ammoncarbonat	262 600
Aetzkali	4 029 100
Pottasche	2 087 700
Chlorkalk usw.	3 221 400
Kaliumchlorat	1 570 600
Natriumsulfat und -bisulfat	5 767 100
Kaliumsulfat	45 436 700
Kupfersulfat	161 200
Alaune	1 576 300
Ammonnitrat	4 817 700
Bariumnitrat	107 800
Kaliummanganat und -permanganat	228 800
Ferricyanide	114 900
Cyanide	64 300
Weinstein und Tartrate	443 000
Strontiumcarbonat usw.	1 800
Zinksalze	1 029 200
Arsenik und Arsensäure	402 900
Magnesiumsulfat	8 303 900
Calcium- und Magnesiumchlorid	4 448 000
Chlorkalium	102 975 600
Chlorammonium (Salmiak)	1 784 700
Kalium- und Natriumsulfat	1 062 100
Barium-, Blei- und Nickelverbindungen	9 149 800

(506)

Bericht des Luftstickstoff-Forschungslaboratoriums. In dem Jahresbericht des Luftstickstoff-Forschungslaboratoriums führt der Leiter des Instituts, F. G. Cottrell, aus, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Verfahren zur Bindung des Luftstickstoffs in Amerika der gebundene Luftstickstoff für Düngemittelzwecke nicht mit Chilesalpeter oder mit dem Ammoniak der Kokereien konkurrieren könne, außer unter ganz ungewöhnlich günstigen Bedingungen. Es sei indessen aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Produktionskosten wesentlich verringert werden könnten und es seien in dieser Hinsicht im vergangenen Jahr. in dem Laboratorium der Cyanamid-, Ammoniak-, Lichtbogen- und Alkalicyanidprozeß eingehend studiert worden.

Bei dem Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak wurde vor allem die Katalysatorenfrage und die Reinigung der Wasserstoff-Stickstoff-Mischungen behandelt.

Beim Cyanamidprozeß ist eine wesentliche Verminderung der Kosten ziemlich unwahrscheinlich. Billige elektrische Energie ist für dieses Verfahren ausschlaggebend.

Die Kosten für die Herstellung von Harnstoff sind vorläufig zu hoch, als daß derselbe als Düngemittel Verwendung finden könnte, das Laboratorium hat aber eine Anlage in halbtechnischem Maßstab für die Erzeugung aus Ammoniak und Kohlensäure eingerichtet, welche vielleicht die Produktion zu Düngerpreisen gestatten wird. (376)

Lagerbeständigkeit von Calciumarseniat. Nach Untersuchungen des Bureau of Chemistry, welche sich über 6 Jahre erstrecken, soll Calciumarseniat in Behältern aller Art praktisch unbeschränkt lagerbeständig sein. (301)

Marokko. **Ergebnisse der staatlichen Bewirtschaftung der Phosphatlager.** Die staatliche Verwaltung der marokkanischen Phosphatlager („Office Chérifien des Phosphates") hat das zweite wirkliche Betriebsjahr abgeschlossen, da die fünf Monate im Jahre 1920 nach ihrer Einsetzung durch vorbereitende Arbeiten ausgefüllt wurden. Dieses zweite Jahr hat in technischer Beziehung ein befriedigendes Resultat ergeben: der Gesamtbetrag der Lieferungen belief sich auf 80 583 t, davon 37 t für Marokko.

Die Befürchtungen in manchen Kreisen, daß eine Organisation, wie die staatliche Verwaltung der Phosphatlager, nicht imstande sein werde, die Lager rasch auszubeuten, haben sich also, wie der Korrespondent der „Journée industrielle" in Casablanca schreibt, als unbegründet erwiesen. Die erzielten Ergebnisse halten sehr wohl den Vergleich mit denen anderer Phosphatgesellschaften in Nordafrika in der Anfangsperiode des Betriebs aus. Die Statistik von Algier und Tunis ergibt für die drei Hauptgesellschaften, daß die erste im fünften Betriebsjahr 81 270 t, die zweite im dritten Betriebsjahr 65 209 t und die dritte im zweiten Betriebsjahr 82 293 t erreicht hat. Um bei dem Vergleich gerecht zu sein, muß man zu den Lieferungen der staatlichen Verwaltung im Jahre 1922 noch die im Jahre 1921 hinzurechnen und erhält dann 88 813 t am Ende des zweiten Betriebsjahres.

Die im zweiten Jahr dank den Anstrengungen der schmalspurigen Eisenbahn (0,60 m) erreichte Tonnenzahl übertrifft die kühnsten Erwartungen, und es ist zu hoffen, daß sie sich noch steigern wird, wenn die normalspurige Bahn, deren Bau rasche Fortschritte macht, fertiggestellt ist.

Die Verschiffung der ganzen Menge der Phosphate erfolgte in Casablanca in der Zeit vom 6. Mai bis zum 31. Dezember: 60 Fahrzeuge wurden ohne Zwischenfall geladen, woraus sich die im Hafen von Casablanca erreichten großen Fortschritte ergeben.

Der Gehalt der Phosphate ist nach den Analysen der Käufer äußerst regelmäßig. Es steht nun fest, daß die reichen marokkanischen Phosphate den besten Vorkommen gleichwertig sind. Dadurch ist Frankreich, das schon über die Phosphate von Algier und Tunis verfügt, in der Lage, alle Qualitäten, die verlangt werden, zu liefern und ist damit im Besitz eines wertvollen Zahlungsmittels von internationaler Geltung. (343)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die außerordentliche Generalversammlung vom 26. September vorigen Jahres hatte die Ausgabe von 25 Millionen Mark neuen Aktien zum Kurse von 100 % beschlossen. Die neuen Aktien sind in dem Verhältnis von 2 zu 1 sämtlich den Aktionären angeboten worden. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt jetzt 75 Millionen Mark. Aus den durch die außerordentliche Generalversammlung vom 28. Januar 1922 der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Aktien wurden bisher 10 304 000 Mk. zum Erwerb von Beteiligungen verwendet, besonders bei den Vereinigten Chemischen Werken in Charlottenburg, der Firma A. Motard & Co., Spandau-Sternfeld, und der Röhm & Haas A.-G. in Darmstadt. Zu dem verbliebenen Rest von 8 196 000 Mk. sind auf Grund des Bezugsrechtes 4 098 000 Mk. junge Aktien hinzugetreten. Da sich beim Eintausch neuer Beteiligungen gegen Aktien zum Teil formale Schwierigkeiten ergeben haben, beantragt der Vorstand die Zustimmung der Generalversammlung dazu, daß die am 26. September 1922 von der Verwaltung abgegebene Erklärung, wonach die ihr zur Verfügung gestellten Aktien nur zum Umtausch gegen neue Beteiligungen Verwendung finden sollen, hinfällig wird, so daß die Verwaltung in der Verfügung darüber freiere Bewegung erhält.

Das Geschäftsjahr zeigt auf allen Gebieten fortschreitende Entwicklung. Die erprobten Organisationen des Einkaufs und Verkaufs haben sich weiterhin bewährt. Die Großfabrikation von Gelatine und phosphorsaurem Futterkalk als Ersatz der im Auslande verlorengegangenen Industrie ist in vollem Gange. Der Erzeugung pharmazeutischer Präparate, phosphorsaurer Salze und von Buchdruckwalzenmasse ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Ferner wurde das Programm auf dem Gebiete der technisch-chemischen und pharmazeutischen Weiterverarbeitung der Grundfabrikate der Gesellschaft schon teilweise durchgeführt. Die Verwaltung ist weiter bemüht, die Auslandsinteressen auszudehnen; sie steht auf diesem Gebiet vor neuen Abschlüssen. Im Zusammenhang mit der Geldentwertung hat die Gesellschaft die Kapitalien eines Teiles ihrer Tochtergesellschaften wesentlich erhöht und die neuen Aktien und Geschäftsanteile aus eigenen Mitteln übernommen. Es erhöhten ihr Kapital die Chemische Fabrik Eutritzsch zu Leipzig A.-G. auf 10 Millionen, Chemische Fabrik Ortrand A.-G. Berlin auf 5 Millionen, F. Drake G. m. b. H. Minden auf 3 Millionen, Fattinger & Co. G. m. b. H. Berlin auf 2 Millionen, Tenner & Co. G. m. b. H. Strehla a. d. Elbe auf 10 Millionen, Anton Weber & Co. G. m. b. H. Leipzig auf 10 Millionen.

Die pharmazeutischen Präparate des Konzerns werden fortan die Fattingerwerke Aktiengesellschaft (Kapital 20 Millionen Mark) beschäftigen, in welche Abteilungen der Fattinger & Co. G. m. b. H. überführt werden. Die Umwandlung der Firma A. Motard & Co. in eine Aktiengesellschaft unter Mitwirkung der Gesellschaft steht bevor. Die Ent-

Digitized by Google

wicklung des laufenden Jahres bezeichnet der Bericht als eine gute. Der Reingewinn stellte sich auf 95 677 462 Mk.; es wird eine Dividende von 75 % vorgeschlagen. Aus dem Reingewinn wird der Reservefonds auf 60 Millionen Mark erhöht werden. (509)

* **Cermetall-Aktiengesellschaft, Freiberg, Sa.** Bei der am 14. Februar 1923 in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Cermetall-Aktiengesellschaft, Freiberg, in deren Besitz die sämtlichen Anteile der Chemischen Fabrik Freiberger Mulde, G. m. b. H., Freiberg, sich befinden, wurde das Aktienkapital von 4 Millionen Mark um 16 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark erhöht. Die neuen Aktien wurden von der Firma M. Lissauer & Cie., Köln, übernommen. Der Aufsichtsrat besteht nunmehr aus den Herren Dr. Meno Lissauer i. Fa. M. Lissauer & Cie., Köln, Vorsitzender; Direktor Kurt E. Rosenthal i. Fa. Brandenburgische Carbid- und Elektrizitätswerke A.-G., Berlin, stellvertretender Vorsitzender; Martin Cohn, Berlin; Otto Fischer, Commerz- und Privatbank, Berlin; Henry Lissauer i. Fa. M. Lissauer & Cie., Köln; A. Müller i. Fa. Hardy & Co., G. m. b. H., Berlin; Dr. Rothschild i. Fa. M. Lissauer & Cie., Köln; Direktor A. Walther i. Fa. Dr. L. C. Marquart A.-G., Beule a. Rhein. Der Vorstand besteht nach wie vor aus dem Herrn Dr. phil. M. K. Hoffmann, Freiberg i. Sa. (534)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 2.	14. 2.	Aktien	21. 2.	14. 2.
A. G. f. Anilinfabr. .	31500	27750	Höchster Farbw. . .	31750	27000
Bad. Anilin	41000	37000	C. A. F. Kahlbaum .	21000	17500
Byk-Guldenw. . . .	16000	16000	Köln-Rottweil . . .	29900	29100
Chem. F. Buckau . .	61500	60000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	31000	28000	Linde's Eismasch. .	22000	—
„ Grünau . . .	33000	37000	Nitritfabrik	25000	25000
„ v. Heyden . .	25500	26000	Oberschl. Koksw. .	75000	79000
„ Milch & Co. .	27000	34000	Rasquin, Farbw. . .	30000	30000
„ Weiler	30500	44000	Rh. W. Sprengst. . .	19000	16250
„ Gelsenk. . . .	105000	129000	J. D. Riedel	28500	34000
„ W. Albert . .	77000	—	Rütgerswerke . . .	37000	38000
„ Concordia . .	47000	60000	H. Scheidemandel .	44000	44000
Dynamit Nobel . . .	27500	28000	Schering, Chem. . .	62000	75000
Egestorff. Salzw. . .	28000	32000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	36100	32000	Staßfurter Chem. . .	44900	50000
Fahlberg List	15500	15000	Thür. Bleiweißf. . .	28000	30000
Th. Goldschmidt . .	28000	33000	Union Chem. Fabr. .	34800	41000
Harb. Wiener G. . .	27000	19000	Ver. chem. Wk. Chl.	34500	—
Harkort Bergw. . .	42000	40100	„ Glanzstoff F. .	85000	95000
Heine & Co.	17500	18100			

Devisen	15. 2.	16. 2.	17. 2.	19. 2.	20. 2.	21. 2.
Holland	7675,—	7450,—	7650,—	7850,—	9125,—	9100.—
Schweden . . .	5150,—	4900,—	5150,—	5275,—	6200,—	6075,—
Italien	915,—	915,—	930,—	950,—	1125,—	1110,—
England	90750,—	88000,—	91000,—	93000,—	108250,—	108000,—
New York . . .	19500,—	18900,—	19500,—	19850,—	23250,—	23000,—
Frankreich . .	1155,—	1150,—	1160,—	1195,—	1410,—	1410,—
Schweiz	3625,—	3610,—	3640,—	3725,—	4375,—	4340,—
Spanien	3025,—	3000,—	3040,—	3125,—	3650,—	3625,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	21. 2.	14. 2.
Elektrolytkupfer	8259	8113
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7100—7300	6900—7100
Originalhüttenweichblei	2900—3100	2700—2900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3800—4000	3800—4000
Zink, umgeschmolzen	2900—3100	2900—3100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	9472	9704
do. in Walz- oder Drahtbarren	9597	9729
Bancazinn	20800—21200	20500—20800
Straitszinn	20800—21200	20500—20800
Australzinn	20800—21200	20500—20800
Hüttenzinn, 99 %	20000—20200	20100—20400
Reinnickel	13000—13500	13250—13500
Antimon-Regulus	2400—2500	2400—2600
Silber in Barren	475000—485000	455000—465000

(548)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Die aus der Kohlenpreiserhöhung folgende enorme Steigerung der Rohstoffpreise hat die Festsetzung der folgenden neuen Richtpreise seitens des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten mit Wirkung vom 16. d. M. veranlaßt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 4380 3610 2420 1810 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 5260 4850 4380 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 15600 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 16700 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . . 1200 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, bei sofortiger Barzahlung. (501)

Aus dem Handelsregister.

(11. Februar bis 17. Februar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Hassia, Sprengstoffabrik G. m. b. H., Hetzbach, jetzt: Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H. (vorm. Hassia, Sprengstoffabrik), Hetzbach.

Parfumerie Schröder Agnes Berner, Brandenburg a. d. H., erloschen.

Gesellschaft für Teerindustrie m. b. H., Heidenau, jetzt: Handelsgesellschaft für Teerprodukte m. b. H., Berlin.

Chemische Fabrik vorm. Dr. Remy & Co., G. m. b. H. in Liquidation, Weißenthurm, erloschen. (522)

Versammlungskalender.

28. Februar: E. de Haën A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin W, Mauerstr. 39.
A.-G. für chemische Produkte H. Scheidemandel, Berlin NW 7: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.

2. März: Niederlausitzer - Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nibrag" A.-G.: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Direktionsräumen der Bank von Beneckendorff A.-G., Berlin, Behrenstr. 25.

3. „ Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G., Probsteierhagen i. H.: ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungszimmer der Handels- und Gewerbebank in Kiel.

5. „ C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig-Lindenau: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77. (523)

Außenhandelstelle Chemie

Warnung vor polnischen Aufkäufern.

Es ist bekannt geworden, daß polnische Aufkäufer sich in Berlin aufhalten, um große Mengen pharmazeutischer Erzeugnisse zu erwerben, die in erster Linie für den Sanitätsdienst des polnischen Heeres bestimmt sein dürften. Die Aufkäufer wollen jene Erzeugnisse, wenn möglich, zum Inlandspreise an sich bringen und behaupten zu diesem Behuf, daß sie selbst Ausfuhrbewilligungen besitzen bzw. sich solche ohne Lieferwerksbescheinigung mit Leichtigkeit beschaffen könnten.

Die Außenhandelstelle Chemie warnt die beteiligten Industriekreise nachdrücklich davor, auf den Schwindel der polnischen Aufkäufer hereinzufallen.

Zur Zuständigkeitsliste (Rundschreiben Nr. 25) der Außenhandelstelle Chemie ist das Deckblatt Nr. 2 erschienen, das die seit dem 10. Januar d. J. gültigen Ausfuhrabgabensätze enthält. Anforderungen für dieses Deckblatt sind an die Abt. „Verwaltung" der genannten Außenhandelstelle zu richten.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver und Sprengstoffe sind geändert.

Bei Ausfuhr nach Frankreich, Belgien und Luxemburg sind die Mindestpreise für folgende Waren geändert: Wasserfreies flüssiges Ammoniak, Salmiak, Schwefelnatrium, Hirschhornsalz. Das gleiche gilt betreffs des Hirschhornsalzes bei Ausfuhr nach der Tschechoslowakei, betreffs des Schwefelnatriums bei Ausfuhr nach Finnland und den Untervalutaländern.

Für Bleimennige sind die Ausfuhrmindestpreise nach Norwegen, Holland, Finnland, Frankreich und Belgien geändert.

Die Mindestpreise für Essigsäure-Anhydrid gelten fob deutschen und holländischen Häfen, erhöhen sich aber fob belgischen um 10 %.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (544)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	14. Febr. 1923	10. Febr. 1923	14. Febr. 1923	6. Febr. 1923	16. Febr. 1923	31. Jan. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139—146,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 18—19 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	32—33 £	—	—	88 92 100 kg (10500 K)	100 lb. 7,25—7.50 $
Aetznatron	76/77% cuite blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 20-22 G	4 10 čKr.	128/130 (28 j. K.)	sol. 70% 100 lb. 3,35-3.40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	170—190 G	48 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	7 čKr.	Bleiberger (9500 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white crystl. 13-13½ c.
Borax	crist. 220 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 32—34 G	crist. 6 80 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39 40% lb 0 3/4 9 d	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	desséché 70 Fr.	6—7 £	70/75% 3,75-4,85 G	—	geschm. 70/75 (1700 K)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 55 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	215 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,75 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	99/100% 92,10-95 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—80 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 43,50 - 46 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18600 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 63—72 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 16-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,95 čKr.	calc. (1200 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 85—95 G	—	28° chem. rein (27000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6½—1,7½ s	175—210 G	29,50 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 182 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 6—6¼ d	56,50—64,50 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8,50 čKr.	98/99 8900 K.	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	140 Fr.	30% 22,10-23,10 £	21—24 G	Grünsiegel 5,60 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	60 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ d	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ d	crist. 47—51 G	13 čKr.	—	cryst. 12¾—13 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	96/98% 220 Fr.	90% 30—31 £	—	—	80/85 (9600 K.)	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn lb. 1,2—1,4 s	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 430 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 6,50 čKr.	98/99 crist. weiß (8200 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 107 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1800 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4½-4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,50 G	—	krist. (1250 K.)	58° light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 37 Fr.	—	38 40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	125—140 G	25 čKr.	(40000 K.)	32 c.

(547)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DEC 9 1924

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 5. MÄRZ 1923 | Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Februar 1923.

Die Entwicklung der Devisenkurse seit Mitte der vorigen Woche hat den Beweis erbracht, daß die Reichsbank den Willen und die Machtmittel hat, die Richtung der Dollarkurve selbst zu bestimmen. Sie verläuft in gerader Linie, nahezu ohne jede Abweichung nach oben oder unten. Eine einstweilige „Stabilisierung" ist erreicht, und die Zweifler, die bereits für die nächsten Tage ein neues scharfes Ansteigen der Kurse prophezeien, dürften durch die weitere Entwicklung eines besseren belehrt werden. Die Einsetzung eines Teiles des Devisenbestandes der Reichsbank und die Zwangsmaßnahmen in Form von Kreditsperren zur Hervorlockung der im privaten Besitz befindlichen Devisen hatten von vornherein nur einen Sinn, wenn Sicherheit für ein Durchhalten dieser Stützungsaktion mindestens während der Dauer der Ruhrbesetzung bestand. Daß diese Sicherheit heute tatsächlich gegeben ist, unterliegt keinem Zweifel mehr, denn mit der inzwischen auf gesetzlicher Grundlage aufgebauten inneren Goldanleihe wird der Reichsbank ein weiteres wertvolles Mittel zur finanziellen Durchführung des Wirtschaftskampfes im westlichen Industriegebiet in die Hand gegeben.

Die Goldanleihe verfolgt den alleinigen Zweck, einen Devisenfonds zu schaffen, aus welchem die Reichsbank alle diejenigen finanziellen Maßnahmen bestreiten kann, welche durch die französische Gewaltpolitik in dem besetzten Gebiet notwendig werden. Hieraus erklärt es sich, daß man auf die im Anfang der Verhandlungen erwogene Beteiligung des Privatkapitals durch Uebernahme von Goldschatzanweisungen gegen Papiermarkzahlung verzichtet hat. Ausschließlich Devisen und Noten hochvalutarischer Länder sind zur Beteiligung zugelassen; und die Reichsbank steht auf dem Standpunkt, daß der für die Anleihe festgesetzte Betrag von 50 Millionen Dollar ohne Schwierigkeiten aus den in der heimischen Wirtschaft vorhandenen Beständen gedeckt werden kann. Diese Annahme ist unbedingt berechtigt. Als in den ersten Verhandlungen über die Anleihe von den Großbanken die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, 50 % des Anleihebetrages fest zu übernehmen, kam teilweise in der Presse die Ansicht zum Ausdruck, daß die Banken damit ein anerkennenswertes Opfer zu bringen bereit wären. Dieser Annahme liegt eine starke Unterschätzung der im Besitz unserer Großbanken befindlichen Devisenbestände zugrunde. In unterrichteten Finanzkreisen weiß man, daß unsere Großbanken in der Rücklage von Devisen sehr frühzeitig eine vorsorgliche und weitschauende Finanzpolitik getrieben haben. Sie besitzen deshalb zum guten Teil Bestände, welche eine Beteiligung an der Goldanleihe auch mit sehr hohen Beträgen ohne jede Gefährdung ihrer Liquidität möglich machen. Diese Tatsache ist der Reichsbank wohl bekannt, und sie brauchte daher keine Bedenken tragen, den Banken die Uebernahme der Hälfte des Anleihebetrages auf feste Rechnung zuzumuten.

Im übrigen rechnet man auf eine starke Beteiligung aus den Kreisen von Handel und Industrie, von denen man annimmt, daß sie vielfach nicht unbeträchtliche Devisenbestände über den tatsächlichen Bedarf hinaus im Besitz haben. Um die Trennung von diesen „gehamsterten" fremden Zahlungsmitteln zu erleichtern, ist den Goldschatzwechseln eine sehr günstige und weitgehende Beleihungsfähigkeit beigelegt, während sie den Devisen nahezu gänzlich genommen ist. Wie weit diese Maßregel den wirtschaftlichen Unternehmungen Anreiz zum Eintausch ihres Devisenbesitzes in Goldschatzwechseln bieten wird, bleibt abzuwarten. Aus den Kreisen des Importhandels hört man, daß dort eine besonders ausgeprägte Geneigtheit zu größeren Devisenabgaben nicht bestehen soll, weil man die Besorgnis hegt, daß in Zukunft die Neubeschaffung von Devisen mit noch größeren Hindernissen verbunden sein soll, als sie bereits gegenwärtig auf Grund der Devisenverordnung bestehen. Die Reichsbank würde gut tun, durch eine der Oeffentlichkeit übergebene Erklärung Beruhigung wegen dieser Besorgnis zu verbreiten. Es ist eine selbstverständliche nationale Pflicht für jedes wirtschaftliche Unternehmen, seinen Devisenbesitz soweit als möglich zur Verfügung zu stellen, um den Kampffonds der Reichsbank gegen den französischen Raubzug zu verstärken. Aber es muß dabei auch die Sicherheit bestehen, daß ein späterer Devisenbedarf im Interesse der Aufrechterhaltung der Produktion ohne Schwierigkeiten, d. h. ohne behördliche Bevormundung, gedeckt werden kann.

In einer offiziösen Verlautbarung über die innere Goldanleihe wurde auch die Hoffnung ausgesprochen, daß die Ausgabe der Goldschatzwechsel den infolge der rapiden Geldentwertung gänzlich verlorengegangenen Spartrieb der Bevölkerung neu beleben würde. Eine solche Wirkung der Goldanleihe wäre zweifellos erfreulich. Indessen ist ja den Privatkapitalisten die Uebernahme von Goldschatzwechseln unmöglich gemacht, da sie, wenigstens theoretisch, keine fremden Zahlungsmittel besitzen. Sie sind daher darauf angewiesen, die Goldschatzanweisungen an der Börse zu erwerben. In welchem Umfange dieses Anlagepapier in den Börsenhandel gelangen wird, ist einstweilen nicht zu beurteilen. Die Industrie und der Großhandel haben keinen Anlaß, die erworbenen Goldschatzwechsel zu verkaufen und dadurch in Papiermark umzuwandeln, deren Wertunbeständigkeit sie zum Erwerb von Devisen veranlaßt hat. Dagegen dürften die Banken Neigung haben, ihren Besitz an Goldschatzwechseln der Kundschaft zu überlassen. Sollte diese Abgabe aber mit der Absicht geschehen, die erzielten Barbeträge erneut zur Auffüllung ihres Devisenfonds durch Neubeschaffung von fremden Zahlungsmitteln zu verwenden, so würde damit die Stützungsaktion der Reichsbank stark erschwert.

An der Ruhr hat ein neuer Akt des Dramas begonnen. Führende französische Blätter machen keinen Hehl daraus, daß der Plan einer wirtschaftlichen Ausbeutung dieses wertvollen deutschen Industriegebiets endgültig aufgegeben ist. Die Betätigung der Ingenieure hat sich als völlig aussichtslos erwiesen, weil gegen die passive Resistenz einer zum äußersten Widerstand entschlossenen Bevölkerung nicht anzukommen ist. In resignierter Stimmung berichtet ein Pariser Blatt, die Kommission Coste würde in Essen bleiben, aber nur als „Symbol" des Entschlusses, nicht zu weichen, und um den technischen Charakter der ganzen

Digitized by Google

Aktion zu wahren. Man scheint in Paris die ausländische Presse, soweit sie nicht in französischem Solde steht, zu ignorieren. Denn sonst müßte man wissen, daß der „technische Charakter" der Ruhraktion längst in der ganzen Welt als eine plumpe Täuschung erkannt ist, nur erdacht, um die politischen Ziele des Unternehmens zu verschleiern. An Stelle der französischen Ingenieure hat nunmehr die Soldateska in ihrer rohesten Form die „wirtschaftliche Ausbeutung" übernommen. Sie ist vermutlich das Symbol der Gerechtigkeit, in deren Namen Frankreich den Kampf gegen die deutsche Vertragsuntreue aufgenommen hat. Einbrecher, Geldschrankknacker, Pariser Apachen sind auf die friedliche Bevölkerung losgelassen und entfalten eine Tätigkeit, gegen die in der gesamten neutralen Presse und sogar in englischen Blättern schärfster Protest erhoben wird. Aber auch dieses Raubgesindel wird die rheinisch-westfälische Abwehrfront nicht erschüttern. Sie wird standhalten, bis das Gewissen der Welt erwacht und dem schamlosen Treiben ein Ende bereitet. — Bl. (621)

Die in Japan beschlagnahmten Patente deutscher Reichsangehöriger.

Aus Tokio geht uns von unterrichteter Seite folgende Mitteilung zu:

Von den während des Krieges von der japanischen Regierung unter Kontrolle gestellten 900 Patenten deutscher Reichsangehöriger sind 83 verkauft worden; bezüglich 41 weiterer Patente steht noch nicht fest, ob sie verkauft oder freigegeben werden. Die übrigen Patente werden freigegeben.

Die Auszahlung der Erlöse für die im Liquidationswege verkauften Patente ist seit einiger Zeit von den japanischen Behörden aufgenommen worden. Zum Teil ist die Zahlung an den in Tokio ansässigen Vertreter des betreffenden Patentinhabers erfolgt. In einer größeren Zahl von Fällen sind die Erlöse an die Deutsche Botschaft in Tokio zur Uebermittelung an die Empfangsberechtigten geleitet und von der Botschaft an das Auswärtige Amt in Berlin weitergegeben worden. Dieser letztere Weg wird dem Vernehmen nach künftig in allen Fällen von der japanischen Regierung eingeschlagen werden.

Wegen näherer Auskunft darüber, ob ein Patent verkauft oder freigegeben ist, können Interessenten vom Auswärtigen Amt in Berlin Auskunft erhalten. Auch wegen Auszahlung der von der Botschaft überwiesenen Erlöse wollen die Empfangsberechtigten sich an das Auswärtige Amt wenden. (591)

„Die Farbstoffindustrie ist nicht geeignet für amerikanische Verhältnisse."

Wenn man alle Zeitungsartikel, Verhandlungsprotokolle und Konferenzbeschlüsse, zu denen der neue amerikanische Zolltarif Veranlassung gegeben hat, zusammenstellte, so würde sich eine Bibliothek ergeben, die an Umfang und Kompliziertheit des Inhalts nichts zu wünschen übrig ließe. Aus dieser papierenen Sintflut ragt wie der Berg Ararat eine Veröffentlichung hervor, welche durch die Originalität ihrer Auffassung einen angenehmen Ruhepunkt in dem aufgeregten Element bildet. Sie erscheint wie ein letzter Rest des „Festlandes" gesunder weltwirtschaftlicher Vernunft und es ist zu hoffen, daß eine von dort aufgeflogene Taube, wenn sich die Wasser verlaufen haben, mit dem Oelzweig wirklichen, wirtschaftlichen Friedens zurückkehren werde.

Chemical and Metallurgical Engineering schickt einem Auszug aus dem Artikel folgende einleitende Bemerkungen voraus:

„In der letzten Nummer des „Quarterly Journal of Economics" läßt dessen Herausgeber, Prof. F. W. Taussig eine eingehende Abhandlung über den Zolltarif von 1922 erscheinen. Der frühere Vorsitzende der U. S. Tariff Commission gibt darin eine tiefdringende Analyse der Bestimmungen des Gesetzes, besonders in Hinsicht auf ihren Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung der von denselben betroffenen Industrien. Die Ansichten von Dr. Taussig werden mit Interesse von denjenigen zur Kenntnis genommen werden, welche die Entwicklung der amerikanischen chemischen Industrie und ihre Anstrengungen, einen gesetzlichen Schutz zu erhalten, aufmerksam verfolgt haben."

Die Ausführungen von Prof. Taussig lauten in der Wiedergabe des „Chem. and Met. Eng." wie folgt:

„Zu den am heißesten umstrittenen Paragraphen des Zolltarifs gehörten die, welche die Zollsätze für Kohlenteerprodukte und Farbstoffe betreffen.

Sie waren eng verbunden mit den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes. Die Entwicklungsgeschichte dieser Gruppe von Zöllen ist sehr langwierig und die wirtschaftliche Lage ist sehr kompliziert. Hier ist nur eine kurze Skizze möglich.

Die Begründung mit dem „Kriegsfall" (War Argument) wurde ausgiebig benutzt. Vor 1914 wurden die Farbstoffe, die wichtigste Gruppe der Kohlenteerprodukte, fast ausschließlich aus Deutschland bezogen. Während des Krieges bestand eine große Knappheit, welche Spekulation, Preissteigerungen und die Entstehung einer einheimischen Treibhausindustrie zur Folge hatte. Als der Krieg zu Ende war, bekamen es die einheimischen Produzenten mit der Angst zu tun und sie betrieben ihre Sache im Kongreß und in der Oeffentlichkeit mit großer Hartnäckigkeit. Auf der anderen Seite erregte der Umstand, daß sich in der Industrie große Verbände gebildet hatten und daß der unpopuläre Du Pont-Konzern zu den bedeutendsten Produzenten gehörte, Argwohn und Feindseligkeit.

Vom streng wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen erscheint die Farbstoffindustrie als nicht geeignet für amerikanische Verhältnisse. Um mich in unserer technischen Sprache auszudrücken: sie bietet keine besonderen Vorteile (it lacks a comparative advantage). Für die Ausführung ihrer peinlich bis ins einzelne ausgearbeiteten Verfahren ist ein gründlich ausgebildetes und hochbezahltes Personal erforderlich, das in langsamer und sorgfältiger Arbeit eine Vielheit von Produkten erzeugt. Jedes dieser Produkte wird in kleinen Mengen hergestellt, vielleicht mit Ausnahme von Indigo, wo so etwas wie eine Massenproduktion stattfindet. Diese Art von Fabrikation ist geeignet für die deutschen industriellen Verhältnisse und Traditionen: exakte angewendete Wissenschaft; geduldiges Experimentieren; ein technischer Stab und dessen ausgebildete technische Hilfskräfte, welche für verhältnismäßig niedrige Gehälter und Löhne zu haben sind; Operationen in großem Maßstab, aber keine Massenproduktion.

Einige häßliche Dinge sind von den Kniffen der deutschen Produzenten und Händler erzählt worden und von ihrer Skrupellosigkeit bei der Konkurrenz. Offenbar war viel davon wahr, aber kaum mehr als hinsichtlich dieser Industrie anderswo; es scheint dem Geschäft eigentümlich zu sein, daß es zu den schlimmsten Formen des Konkurrenzkampfes führt.

Die Vereinigten Staaten hatten vor dem Krieg einige chemische Industrien ohne hohen Zollschutz entwickelt, aber diese waren von ganz anderer Art als die Fabrikation der höheren Kohlenteerprodukte. Hier sowohl wie auch in anderen Zweigen sind die erfolgreichen amerikanischen Industrien diejenigen, welche große Mengen eines einzelnen Produkts nach in großem Maßstab ausgeführten Verfahren erzeugen. Mein Eindruck

Digitized by Google

ist der, daß nicht der Mangel an Eignung für die chemische Industrie als solche, auch nicht die geringe Zahl von ausgebildeten Chemikern oder deren Mangel an Geschicklichkeit im wesentlichen die Lage vor dem Krieg erklärt, sondern die Eigenart des Farbstoffzweiges der chemischen Industrie. Vom Standpunkt der internationalen Arbeitsteilung aus würde das Volk der Vereinigten Staaten wahrscheinlich gut tun, sich anderen Dingen zuzuwenden, in welchen es mit größerem Nutzen arbeitet (to better advantage), und seine Farbstoffe aus Deutschland zu beziehen. In diesem Zusammenhang — um in der rein wirtschaftlichen Betrachtung des Falls fortzufahren — gibt die Abschneidung der Farbstoffeinfuhr durch den Krieg Veranlassung, aufs neue die alte Frage zu erheben, ob es sich lohnt, die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung im Hinblick auf die Möglichkeit einer plötzlichen Unterbrechung zu beschränken?

Es wurde aber noch eine ganz andere Seite der „Kriegsfall-Begründung" in diesem Fall herangezogen. Die kühlen wirtschaftlichen Ueberlegungen, die nicht von der Art sind, um unter allen Umständen von seiten der herrschenden Partei Beachtung zu finden, wurden völlig übersehen infolge des Nachdrucks, der auf die Bedeutung der chemischen Industrien, und besonders der Fabrikation von Kohlenteerprodukten, für die unmittelbaren Bedürfnisse der Kriegsführung gelegt wurde: Dieselbe Fabrik kann im Frieden für die Herstellung von Farbstoffen und ähnlichen Produkten, und im Kriegsfall für die Erzeugung von Sprengstoffen und Giftgasen benutzt werden. Diese Art der Beweisführung ist der ähnlich, welche zugunsten der Subventionierung der Handelsmarine angewendet wird: Die Schiffe können im Frieden für die gewöhnlichen Zwecke des Transports und im Kriegsfall als Hilfskreuzer und militärische Transportmittel Verwendung finden. Dieses Plädoyer ist im Fall der Kohlenteerprodukte noch von dramatischerer Wirkung: Sorget dafür, daß ihr eure Sprengstoffe und Giftgase selber machen könnt!

Die Ausnützung dieses Propagandamittels erfolgte bis zum äußersten (it was pushed to the hilt) und auch in diesem Fall führte die allgemeine schutzzöllnerische Stimmung dazu, daß es mit großem Beifall aufgenommen wurde, ohne daß man sich viel damit abgab, festzustellen, wie weit denn die militärischen Bedürfnisse wirklich gehen, ob die einheimische Produktion aller Kohlenteerprodukte ohne Ausnahme aufgepäppelt werden müsse, um diesen Bedürfnissen zu genügen.

Die deutsche Konkurrenz.

Andererseits waren die einheimischen Produzenten über ihre Lage so im Unklaren — so unmöglich war es, genau anzugeben, was sie denn eigentlich von der gefürchteten deutschen Konkurrenz zu erwarten hätten — daß sie zuerst dringend ein völliges Einfuhrverbot, zum mindesten für eine Reihe von Jahren, verlangten. In Wirklichkeit hatte ein tatsächliches Einfuhrverbot seit dem Ende des Krieges infolge der Anwendung gewisser administrativer Bestimmungen bestanden und war durch einen Kongreßbeschluß auf Zeit sanktioniert worden. Die Forderung eines sogenannten „Embargo" erwies sich indessen als unpopulär und obwohl derselbe von dem Committee of Ways and Means in die Vorlage aufgenommen wurde, wurde er von dem Haus selbst gestrichen. Nach langen Debatten im Senat und nachdem das Zünglein der Wage lange geschwankt hatte, wurde der Embargo schließlich aus dem Gesetz entfernt. An seine Stelle traten einige extrem hohe Zölle und einige allgemeine Ausführungsbestimmungen, welche keinen logischen Zusammenhang mit den Kohlenteerprodukten selbst hatten, die man aber doch auf diese anwenden zu können erwartete oder hoffte.

Die neuen Zollsätze sind außerordentlich hoch. Im Jahr 1916, als der durch den Krieg veranlaßte Mangel an Farbstoffen die Aufmerksamkeit erregte, war ein Zoll von 30 % ad valorem und von 5 c. für das Pfund auf die Farbstoffe gelegt worden. In dem Tarif von 1922 wurde er auf 40 % ad valorem (bis 1924 55 %) und 7 c. für das Pfund für Zwischenprodukte, und auf 45 % ad valorem (bis 1924 60 %) und 7 c. für das Pfund für die fertigen Teerfarbstoffe erhöht. Die Vereinigung von spezifischen und Wertzöllen wurde, wie so oft in den Schutzzolltarifen der letzten Jahre, gewählt, um sowohl die billigeren als auch die teureren Produkte mit einem wirksamen hohen Zoll zu treffen.

Von größerer Bedeutung ist die Bestimmung, daß diese Wertzölle nicht nach dem gewöhnlichen Verfahren erhoben werden sollen, sondern auf Grund der „American valuation" d. h. nicht auf Grund des ausländischen Marktwertes, sondern auf Grund des Verkaufspreises einer im Inland erzeugten ähnlichen Ware. Ueber die Streitfragen, die sich im Zusammenhang mit der „American valuation" im allgemeinen erhoben haben, wird noch mehr zu sagen sein. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß der tatsächlich erhobene Zoll durch ihre Anwendung viel höher wird, und daß diese Sonderbehandlung für die Farbstoffe obligatorisch gemacht worden ist, und n u r für diese. Sie allein nehmen so in dem Tarifgesetz eine Ausnahmestellung ein. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die angemessene Etikettierung und Beschreibung dieser Artikel und auf die Verhinderung des „unlauteren Wettbewerbs". Diese Bestimmungen sind durchaus angebracht und entsprechen einem wirklichen Bedürfnis.

Die Zollsätze selbst, um dies zu wiederholen, sind extrem hoch. Sowohl die industriellen als auch die militärischen Verhältnisse sind so außerordentlich kompliziert, daß dadurch das Problem zu dem weitaus schwierigsten gemacht wird, das ich jemals in der ganzen Geschichte der Zollgesetzgebung angetroffen habe. Aber es ist sicher, daß die Schutzzollpolitik infolge der militärischen Agitation zu einer viel schärferen Anwendung gebracht worden ist, als es der Fall gewesen wäre, wenn diese beiden Faktoren nicht gemeinsam zur Wirkung gekommen wären, und als es gerechtfertigt erscheint, wenn man jeden derselben für sich allein in Betracht zieht."

Zu diesen Darlegungen von Prof. Taussig bemerkt „Chemical and Metallurgical Engineering" in einem Leitartikel mit der Ueberschrift „Ansichten eines Außenseiters über das Tarifproblem":

„Gegen die chemische Industrie wird gelegentlich der Vorwurf erhoben, daß sie mangelhaft unterrichtet sei (is accused of inbreeding). Es wird gesagt, daß wir uns aus der großen Gemeinschaft ausgesondert hätten und uns damit begnügten, die großen wirtschaftlichen Fragen der Nation von dem engen, wenn nicht selbstsüchtigen, Gesichtspunkt unserer Industrie oder unseres Berufes zu betrachten. Ohne die Berechtigung dieser Kritik zu erörtern, halten wir es doch für der Mühe wert, das Vorhandensein dieser weitverbreiteten Ansicht festzustellen. Aus diesem Grunde möchten wir die Aufmerksamkeit der Industrie auf einen Aufsatz über den Zolltarif von Prof. Taussig in der letzten Nummer des „Quaterly Journal of Economics" lenken, der von dem Gewöhnlichen ziemlich abweicht. Sein Verfasser gilt seit langem, wenigstens unter den Volkswirtschaftern, als eine erste Autorität auf dem Gebiet des Zollwesens, wenn er auch mit seinen wohlbekannten Ansichten über Freihandel und niedrige Zölle unter den Schutzzöllnern nie eine große Gefolgschaft gewonnen hat. Jedenfalls stellt sein vorliegender Aufsatz eine Art von historischem Rückblick auf die wirtschaftlichen und industriellen Entwicklungen dar, welche zu der Aufstellung des neuen Tarifs geführt haben. Einen Auszug daraus, der sich auf die chemische Industrie im besonderen bezieht, geben wir an anderer Stelle wieder.

Wir glauben, daß unsere Leser in dieser Erörterung des Problems „vom rein wirtschaftlichen Standpunkt" aus ziemlich neuartige Gedankengänge finden werden. Der Vergleich der deutschen und amerikanischen industriellen Methoden und Fähigkeiten und die daraus ge-

Digitized by Google

zogenen Schlüsse in Beziehung auf die Farbstoffindustrie erscheinen im wesentlichen richtig (fundamentally sound). Andererseits wird man kaum erwarten, daß wir unsere Beistimmung dazu geben, wenn die offensichtliche Neigung des Verfassers zum Ausdruck kommt, das „war argument" — d. h. die Beziehung der chemischen Industrie zu der nationalen Verteidigung — gegenüber einer so idealistischen Betrachtungsweise, wie sie die volkswirtschaftliche Theorie der internationalen Arbeitsteilung darstellt, zurücktreten zu lassen. Was uns betrifft, so hat die harte Wirklichkeit schon die Antwort gegeben „auf die alte Frage, ob es sich lohnt, die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung im Hinblick auf die Möglichkeit einer plötzlichen Unterbrechung zu beschränken".

Die Frage der Zollsätze und der Anwendung der „American valuation" stellen weitere Streitpunkte zur Diskussion, zu denen wir bereits Stellung genommen haben. Hier möge es genügen, zu sagen, daß die Wirkung dieser Bestimmungen weitgehend von der Art ihrer Anwendung abhängen wird und daß nur die Zeit wird lehren können, ob „die neuen Zollsätze extrem hoch sind" und ob die „American valuation" eine ausführbare Verwaltungsmaßregel darstellt. (598)

Wichtige Entscheidung des Schatzamts über die Anwendung des englischen Industrieschutzgesetzes.

Das englische Schatzamt hat gemäß § 10 des Finanzgesetzes von 1922 durch Verfügung vom 15. Februar 1923 angeordnet, daß die nachstehend aufgezählten Waren, wenn sie nicht vor dem 19. Februar in den Zollämtern eingetragen sind, von der Zollpflicht nach dem Industrieschutzgesetz befreit sein sollen. Der angezogene Paragraph des Finanzgesetzes bestimmt, daß das Schatzamt, wenn es im Einvernehmen mit dem Handelsamt zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Erhebung des Zolls von einer Ware, welche nach dem Industrieschutzgesetz nur auf Grund eines Bestandteils zollpflichtig ist, im Hinblick auf die Natur dieses Bestandteiles und die Geringfügigkeit seines Wertes im Vergleich zu dem Gesamtwert der Ware belanglos erscheint, die Zollfreiheit dieser Ware verfügen kann.

Aus der Liste der aufgeführten Waren kommen für die chemische Industrie die folgenden in Betracht:

5. Toiletteöle, gebrauchsfertig, und zollpflichtig nur auf Grund des Gehalts an zollpflichtigen Parfümen, vorausgesetzt, daß dem Zollkommissar der ausreichende Nachweis erbracht wird, daß diesen Oelen keine Heilwirkung zukommt.
6. Die nachstehenden Waren, wenn sie nur auf Grund des Gehaltes an einer zollpflichtigen Chemikalie zollpflichtig sind:
   a) Feuerwerk, mit Einschluß von Aluminiumfackeln.
   b) Jagdpatronen.
   c) Badesalze, fertig zum Gebrauch als solche.
   d) Fettfarben, fertig zum Gebrauch als solche.
   e) Toilettesеifen, Toilettecremes, Toilettepuder, Toilette-Enthaarungsmittel, Zahnpasten und Zahnpulver, fertig zum Gebrauch als solche, wenn dem Zollkommissar der ausreichende Nachweis erbracht wird, daß denselben keine Heilwirkung zukommt.
7. Toilette- und Medizinalpräparate, Desinfektionsmittel und Riechpräparate, welche nur auf Grund des Gehalts an einer zollpflichtigen Chemikalie zollpflichtig sind, wenn dem Zollkommissar der ausreichende Nachweis erbracht wird, daß der Wert des zollpflichtigen Bestandteils nicht mehr als 10 % des Gesamtwertes aller Bestandteile dieser Artikel beträgt.

Unter „zollpflichtig" ist hier die Zollpflichtigkeit nach dem Industrieschutzgesetz verstanden, und unter „Wert" der Wert, wie er in § 10 (1) des Industrieschutzgesetzes definiert ist, d. h. der cif-Preis, den ein Importeur für die im Einfuhrhafen unter Zollverschluß befindlichen Waren bezahlen würde.

Hierzu bemerkt „Chemical Trade Journal" in einem Leitartikel:

Diese Verfügung des Schatzamts ist in der Hauptsache das Resultat fortgesetzter Proteste der „British Chemical Trade Association" wegen der Zeit- und Geldverschwendung, welche mit der Analyse solcher zusammengesetzten Produkte verbunden ist. Wenn daher auch der Versuch der Regierung, einige von den nutzlosen Nadelstichen des Gesetzes zu beseitigen, auf den ersten Blick als ein Fortschritt erscheint, so ergibt eine nähere Betrachtung, daß die Lage höchstens verschlimmert worden ist. Der wesentliche Streitpunkt zwischen den Importeuren und den Zollbehörden war nicht der geringe Zollbetrag, der eventuell für den „zusammengesetzten" Artikel zu bezahlen war, sondern die Verzögerung und die Materialverschwendung, welche durch die Ausführung der Analyse bedingt waren. Nach der neuen Verordnung müssen aber Analysen auch weiterhin ausgeführt werden, denn wie sollte man sonst feststellen können, ob der Gehalt an dem zollpflichtigen Bestandteil unter 10 % beträgt? Die Verzögerung und die Materialverschwendung werden also weitergehen, nur wird jetzt die Zollbehörde nicht einmal mehr den kleinen Zollbetrag bekommen, den sie bisher erhielt. Das Wohlergehen unserer Feinchemikalienindustrie wird durch die kleinen Mengen von Chemikalien, welche als geringfügige Bestandteile zusammengesetzter Produkte Eingang nach England finden, nicht wesentlich beeinträchtigt, und die Geschäftsleute beschweren sich mit vollem Recht über die Verzögerung und die Verluste bei dem Handel mit solchen Artikeln. Der Geist, aus dem heraus die neue Verfügung erlassen wurde, ist gewiß gut, aber in der Praxis kann keine wesentliche Aenderung in der Regulierung der Einfuhr stattfinden. Allerdings ist es nicht leicht, zu sagen, wie man es hätte besser machen können. Die Zollbehörden müssen, wenn das Gesetz überhaupt beachtet werden soll, alle Einfuhrwaren untersuchen, die einen irgendwie beträchtlichen Gehalt an einem zollpflichtigen Artikel enthalten könnten. Eine Prüfung nach dem Augenschein ist vollständig nutzlos, wenn es sich um chemische Produkte handelt, und es scheint daher, daß, wenn nicht die beglaubigte Erklärung des Importeurs als genügende Grundlage angenommen wird, das bestehende System im wesentlichen unverändert bleiben muß. (607)

Ruhrbesetzung und Farbenmarkt in der Tschechoslowakei.

Der in Prag erscheinende „Warenmarkt" behandelt in einem Aufsatz den Einfluß der Ruhrbesetzung auf den Chemikalienmarkt in der Tschechoslowakei. Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Wirkungen auf die Versorgung mit deutschen Anilinfarben:

„Die Ruhrbesetzung und die Verhältnisse in Deutschland üben ganz offenkundig eine Wirkung auf die hiesige Marktlage aus, doch würde der Einfluß noch viel schärfer sein, wenn von einem regulären heimischen Bedarf gesprochen werden könnte. Tatsächlich ist der Bedarf hier derzeit noch derartig gering, daß in einer ganzen Anzahl von Artikeln die Einwirkung, die sich geltend machen müßte, aus dem Grunde nicht bemerkbar ist, weil man mit dem von früher her vorhandenen Lager noch reichlich auskommt. So macht sich in der letzten Zeit eine Nachfrage nach Anilinfarben kaum geltend, da die Textilindustrie noch immer daniederliegt. Der Bedarf der Tschechoslowakei ist in diesen Artikeln in normalen Zeiten derartig groß, daß er auch für die größten deutschen Werke einen

Digitized by Google

sehr gewichtigen Faktor bedeutet. Die letzten Monate haben den deutschen Fabriken Gelegenheit gegeben, ihren sehr umfangreichen Auftragsrückstand aufzuarbeiten. Die herabgeminderte Produktionsfähigkeit und die gewaltigen Reparationslieferungen haben zur Folge, daß ein Lager in Deutschland indessen nicht entstehen kann. Es besteht daher kein Zweifel, daß mit einsetzendem Bedarf der Textilindustrie geradezu ein Mangel an Anilinfarbstoffen entstehen wird, und daß man höhere Preise wird bewilligen müssen, um so mehr, als die deutschen Fabriken das Preisniveau an den Weltpreis weitgehend angenähert haben." (602)

Die bestehenden Ausfuhr- und Einfuhrverbote in Ungarn.

In Ungarn bestehen Ausfuhr- und Einfuhrverbote in erheblichem Umfange. Da im Laufe der letzten beiden Jahre mehrfache Aenderungen der für die geltenden Ausfuhrverbote und für die einfuhrfreien Waren aufgestellten Listen vorgenommen sind, geben wir nachstehend den gegenwärtigen Stand der Listen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Liste A. Waren, für die bei der Ausfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich ist (Ausfuhrverbotsliste).

Zolltarif-Nr. 81 a Wachs, tierisches, im natürlichen Zustand — Nr. 95 Stearinsäure (Stearin), feste Speisesäuren — Nr. 96 a u. b Paraffin — aus Nr. 97 Elainsäure — aus Nr. 99 Lanolin — aus Nr. 101 Wollfett, ungereinigt — aus Nr. 108 d Spiritus, vergällter Spiritus — Nr. 141 Filmabfälle — Nr. 143 Schwefelkies (Pyrit) — Nr. 144 Erze, nicht besonders genannt, auch aufbereitet — aus Nr. 152 Kanthariden — Nr. 158 Eichen- und Nadelholzrinden und -borken — Nr. 159 andere Rinden sowie Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben — Nr. 164 Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer — Nr. 166 Steinkohlenteer, Steinkohlenteerpech, Braunkohlenteer- und Schieferteerpech, Petroleum- und Stearinpech — Nr. 175 Mineralöle, auch Braunkohlen- und Schieferteer, roh oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbar — Nr. 488 a bis h unedle Metalle, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen — Nr. 560 Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle, nicht besonders genannt, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen — Nr. 563 a bis c echtes Blattgold und Blattsilber — aus Nr. 596 a Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus) — Nr. 597 m Kohlensäure, verflüssigte — Nr. 597 n Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert — Nr. 597 p Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas) — Nr. 599 a Düngesalze (Kali-Rohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abraumsalze und Abfallsalze sowie Düngemittel, künstliche, aus Salzgemengen); Chlorkalium (salzsaures Kali); Chilesalpeter (Natronsalpeter); Borax, roh; Weinstein, roh; Weinhefe, trocken; Schlempekohle — aus Nr. 599 c Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat) — aus Nr. 599 g schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat) — aus Nr. 600 a citronensaurer und weinsaurer Kalk — aus Nr. 602 a Kupfervitriol — Nr. 603 a Spießglanz, Schwefelkohlenstoff — aus Nr. 612 Casein, Caseogomme — Nr. 617 Phosphat, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphat) — Nr. 620 a Aethyläther (Schwefeläther) — aus Nr. 622 Salze der Edelmetalle aller Art, mit Ausnahme der nicht mehr als 5 % Silber enthaltenden zugerichteten Arzneien — aus Nr. 640 Patronen, für Sprengungen mit verflüssigter Luft gebräuchlich, mit Sägespänen, Holzkohle oder sonstigem Brennstoff gefüllt — Nr. 641 Feuerwerkskörper — aus Nr. 642 Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), sofern sie mit Schießpulver gefüllt sind — Nr. 652 Dünger, tierischer und anderer, auch künstliche Düngemittel (nicht aus Salzgemengen), mit Ausnahme der zu Tarif-Nr. 617 gehörigen Superphosphate; Holz und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche; Knochenmehl; tote (d. h. ausgelaugte, ohne Färbekraft) Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen, Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechsen; Fleischabfälle zu Düngezwecken; Rückstände von der Blutlaugensalzherstellung; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert — Nr. 655 Weinhefe, teigförmig —

Liste B. Waren, für die bei der Einfuhr eine besondere Bewilligung nicht erforderlich ist (Einfuhrfreiliste).

Zolltarif-Nr. 81 a Wachs, tierisches, in natürlichem Zustande — Nr. 94 Wachs, pflanzliches — aus Nr. 95 Palmitinsäure (Palmitin) — Nr. 96 Paraffin — aus Nr. 97 Degras — Nr. 98 Ceresin — Nr. 99 Vaselin und Lanolin — Nr. 141 Celluloid in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet; nicht besonders genannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet — Nr. 143 Schwefelkies (Pyrit) — Nr. 144 Erze, nicht besonders genannt, auch aufbereitet — Nr. 145 Gips — Nr. 146 weiße Kreide, Schwerspat (Baryt), schwefelsaurer, natürlicher — Nr. 147 Schmirgel — aus Nr. 148 a u. b Farberden: roh, gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt — Nr. 150 Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders genannt, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt — Nr. 151 Süßholzsaft, eingedickt in Kisten oder zu Blöcken geformt — aus Nr. 152 Ambra, grauer; Castoreum; Bisam (Moschus); Zibet; Kanthariden; Abelmoschkörner; Kubeben; Muskatbalsam (Muskatbutter); Kirschlorbeerwasser — Nr. 153 Campher — Nr. 156 Farbhölzer — Nr. 157 Quebrachoholz und andere Gerbhölzer — Nr. 158 Eichen- und Nadelholzrinden und -borken — Nr. 159 andere Rinden sowie Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben — Nr. 160 Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lackdye, Orlean — Nr. 161 Crappauszug; Garancine und Garancinette; Lackmus, Sepia, roh, in Bläschen — Nr. 162 Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Kastanienholz; Quebrachoholz; Gerbstoffauszüge; nicht besonders genannt — Nr. 163 Farbstoffauszüge, nicht besonders genannt — Nr. 164 Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer — aus Nr. 165 Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, nicht besonders genanntes, mit Ausnahme von Weißpech — Nr. 166 Steinkohlenteer, Steinkohlenteerpech, Braunkohlenteer- und Schieferteerpech, Petroleum- und Stearinpech — Nr. 168 Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen — Nr. 169 Asphaltbitumen — aus Nr. 170 Asphaltkitt; Asphaltmastix — Nr. 172 Ozokerit, roh — Nr. 173 Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl); rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, ferner Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim — Nr. 174 Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum usw. — Nr. 175 bis 179 Mineralöle, ferner Braunkohlen- und Schieferteer — aus Nr. 244 Kunstseide, auch gezwirnt, rohweiß, nicht gefärbt — aus Nr. 368 Email- und Glasurmasse — Nr. 596 Grundstoffe (Elemente), besonders genannte, wie: Schwefel, Schwefelblüte; Phosphor; Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus); Quecksilber, Arsen, metallisches (Arsenik) — Nr. 597 a Aetzkali, Aetznatron, festes — Nr. 597 b Aetzkali- und Aetznatronlauge — Nr. 597 c Bariumhydroxyd, Magnesia, gebrannt (chemisch nicht rein) — Nr. 597 d Baryumsuperoxyd — Nr. 597 e Tonerde, künstliche — Nr. 597 f arsenige Säure (Arsentrioxyd) — Nr. 597 h Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche) — Nr. 597 i Bleiasche — Nr. 597 k Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte) — Nr. 597 l Bleiglätte, gemahlen oder in Pulverform; Massicot und Mennig — Nr. 597 n Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert — aus Nr. 597 o Hirschhorngeist — Nr. 597 q Hydrogensuperoxyd (Wasserstoffsuperoxyd) — Nr. 598 Säuren, besonders genannt, wie: Phosphorsäure, flüssige, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Holzessig, roher; Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat), nicht rauchende und rauchende; Borsäure, roh und gereinigt; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); Fluß-Säure (Fluorwasserstoffsäure) — aus Nr. 599 a Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders genannt: Düngesalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abraumsalze und Abfallsalze sowie Düngemittel, künstliche, aus Salzgemengen); Chlorkalium (salzsaures Kali); Chilesalpeter (Natronsalpeter); Borax, roh; Weinstein, roh, Weinhefe, trocken; Schlempekohle — aus Nr. 599 c Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydrosulfat); Weinsteinpräparat — aus Nr. 599 d Soda (kohlensaures Natrium, Natriumcarbonat), roh — aus Nr. 599 e Wasserglas, festes — Nr. 599 f Soda, calciniert; Wasserglas, flüssiges — Nr. 599 g schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat, Ammoniumchlorid, Salmiak) — Nr. 599 h Kalisalpeter (Kaliumnitrat) — Nr. 599 i doppelkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbicarbonat, Sodabicarbonata); Borax, gereinigt; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natriumbisulfit, festes (doppelschwefligsaures Natron); Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron) —, Nr. 599 k Natriumnitrit;

Digitized by Google

Der Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz.

Der am 27. Januar unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz ist am 20. Februar in Kraft getreten. Seine Dauer ist auf ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens festgesetzt; erfolgt sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Kündigung, so läuft er mit sechsmonatlicher Kündigung auf unbeschränkte Zeit weiter.

Der Vertrag sieht die gegenseitige Meistbegünstigung vor. Außerdem gewährt Italien der schweizerischen Einfuhr eine Reihe von Zollvergünstigungen. Die Zollermäßigungen werden in den meisten Fällen durch die Verminderung oder Aufhebung der durch den italienischen Generaltarif vom 1. Juli 1921 festgesetzten „Vermehrungskoeffizienten" erreicht. Die für die schweizerische Einfuhr jetzt geltenden Zölle und Koeffizienten sind für die chemischen Produkte in der Liste A angegeben.

Die für die italienische Einfuhr geltenden Zölle finden sich in Liste C.

Italien verpflichtete sich, während der Dauer des Vertrages an den Ausfuhrzöllen des Tarifs von 1921 keine Erhöhungen vorzunehmen und keine neuen Zölle auf solche Waren zu legen, die in diesem zollfrei waren.

Tarif-Nr.	Ware	Einheit kg	Einfuhrzoll nach d. Tarif v. 1. Juli 1921 (Goldlire)	Vermehrungskoeffizient tarifmäßig	Vermehrungskoeffizient vertragsmäßig
	Liste A (italienischer Tarif)				
550	Künstlich. Korund, künstlich. Carborundum (Siliciumcarbid) u. Xilundum, künstlich. „Abrasit" u. dgl.:				
	a) nicht gemahlen . .	100	9,—	—	4,—[1]
	b) gemahlen	100	17,—	—	10,—[1]
ex 658 a	Aetherische Oele u. Essenzen, nicht terpenfrei:				
	5. Rosenöl u. -essenz	1	100,—	—	30,—[1][2]
660	Aether (Ester) für Liköre u. Parfümerien	1	30,—	—	—
672 i	Salpetersäure	100	2,—	1	0,5
692 i	Natriumsulfat	100	1,—	—	0,80[1]
696 a (1)	Natriumphosphat krist. .	100	4,—	0,2	—
708	Calciumcarbid:				
	a) gepreßt (Carburit, Acetilit u. ä.) . . .	100	10,—	0,5	—
	b) anderes	100	8,—	0,5	—
715 b (3)	Calciumcyanamid . . .	100	4,—	—	3,—[1]
ex 727	Natriumacetat	100	10,—	0,2	—
ex 767	Adrenalin, Arecolin und seine Salze, Atropin, Digitalin, Emetin u. seine Salze, Eserin und seine Salze, Pilocarpin, Strychnin, Yohimbin, Theobromin, vom amtl. Wert	—	15%	—	10%[1]
ex 769	Metaldehyd, komprim. (fester Brennstoff „Meta"), auch für den Detailverkauf	100	30,—	0,3	25,—[1]
ex 780	1. Acetosalicylsäure; Benzonaphthol . . .	1	15,—	0,2	3,—[1]
	2. Guajacolcarbonat; Phenacetin; Kaliumsulfoguajacolat . . .	1	15,—	0,2	4,—[1]
	3. Diäthylbarbitursäure .	1	15,—	0,2	5,—[1]
	4. Antipyrin; Amidopyrin	1	15,—	0,2	10,—[1]
795 b	Organische synthetische Farbstoffe (mit Ausnahme d. Schwefelfarbstoffe):				
	1. trocken od. m. weniger als 50% Wasser				
	a) Indigo; Küpenfarbstoffe; Gallocyaninfarbstoffe	100	200,—	0,5	frei*
	2. in Teigform mit 50% Wasser u. mehr				
	a) Indigo; Küpenfarbstoffe; Gallocyaninfarbstoffe .	10	100,—	0,5	frei*
	*Italien behält sich vor, vom 1. Januar 1925 ab für Indigo den „Vertragszoll" zu erheben.				
797	Anilinlacke u. Lacke von anderen färbenden Substanzen	100	40,—	0,2	—
798	Firnisse:				
	a) in Flaschen, Büchsen, Tuben oder in anderen Behältern, welche nicht mehr als 3 kg wiegen (mit Ausschluß von Spezialitäten für den künstlerisch. od. Hausgebrauch):				
	2. nicht alkoholhaltige	100	50,—	0,3	0,2[3]
	b) in anderen Behältern:				
	2. nicht alkoholhaltige	100	40,—	0,3	0,2[3]
	Neue Anmerkung: Die „Vertrags bestimmungen („Conventional" provisions) finden keine Anwendung auf Firnisextrakte				
803 a	Leim (colle forte) . . .	100	10,—	0,2	8,—[1][3]
	Liste C (italienische Einfuhr)		Zoll in Franken nach dem Tarif		vertragsmäßig
998	Weinstein, roh	100	1,—		1,—
	Neue Anmerkung: Calciumtartrat, roh, ist unter dieser Tarifnummer zollpflichtig.				
1044	Kupfervitriol u. sog. „fungivore" Produkte (Pilzvertilgungsmittel) . . .	100	12,—		8,—
ex 1048	Calciumcitrat	100	3,—		1,—

[1]) Neuer vertragsmäßiger Zollsatz; kein Koeffizient. [2]) In dem französisch-italienischen Abkommen wurde ein Zoll von 20 Lire per kg festgesetzt. [3]) Dieser verminderte Zollsatz (bzw. Koeffizient) war schon in dem französisch-italienischen Abkommen vorgesehen.

599)

rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und Hypermanganat); oxalsaures Kali (Kleesalz); Weinstein, gereinigt; kohlensaures Ammoniak — Nr. 599 l zweifach schwefligsaures Natron in wässeriger Lösung (Bisulfitlauge) — Nr. 599 m chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natriumbichromat, rotes); Ammoniak, essigsaures (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essigsaures und holzessigsaures Kali); Natriumacetat (essigsaures und holzessigsaures Natron) — Nr. 599 n Ferro- und Ferricyankalium, -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz); Ferrocyancalcium — Nr. 599 o Kalium- und Natronsulfid (Schwefelkalium und -natrium); auch Schwefelleber; Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chlorsaures Kali und Natron (Kalium und Natriumchlorat); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat) — Nr. 600 Calcium-, Strontium-, Baryum- und Magnesiumsalze, besonders genannt: a) citronensaurer und weinsaurer Kalk; Chlormagnesium, b) Strontiumcarbonat, künstliches; Strontiumhydroxyd (Aetzstrontian), c) Chlorcalcium, unreines; Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk); Schwefelbaryum, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt (Baryumcarbonat), d) Spodium (Knochenkohle), e) Chlorkalk, f) Gaskalk, g) Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz), h) schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk (Calciumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit), in festem Zustand, i) schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in wässeriger Lösung, k) holzessigsaurer Kalk, l) kohlensaurer Kalk (Calciumcarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Calciumphosphat), künstlicher; Calciumcarbid; salpetersaures Strontian (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorid); salpetersaures

Digitized by Google

Baryt (Baryumnitrat) — Nr. 601 Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte — aus Nr. 602 Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, besonders genannt: a) Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol), b) Zinkvitriol, c) Grünspan, e) holzessigsaures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate; schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz; Bleizucker, Bleiessig, f) salpetersaures Kupferoxyd (Kupfernitrat); salpetersaures Bleioxyd (Bleinitrat); Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes; Lithopon, Griffithweiß — Nr. 603 Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenverbindungen, besonders genannt — aus Nr. 604 Anilinöl; Nitrobenzol; Anthracen, roh; Naphthalin, roh; Carbolsäure, roh, Pyridinbasen, Kresol, Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate — Nr. 605 Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zur Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle) — Nr. 612 Albumin und Albuminoide; Casein, Caseogomme — Nr. 617 Phosphat, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphat) — aus Nr. 619 Collodium, Chloroform, Methylalkohol (Holzgeist), Aceton — aus Nr. 621 verflüssigte Gase, nicht besonders genannt, mit Ausnahme der für Heereszwecke dienenden schädlichen Gase — aus Nr. 622 Jodpräparate, Brompräparate, Salicylsäure, Alkaloide und Alkaloidsalze, feste Carbolsäure, Ameisensäure, Chlorcalcium, blausaures Kalium, Calciumsulfhydrat und Gerbsäure (Tannin) — Nr. 625 Teerfarbstoffe sowie Alizarin und Alizarinfarben; künstlicher Indigo, Azo- und Schwefelfarben usw. — aus Nr. 627 Oelfarben in Tuben — Nr. 629 Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt; Reißkohle, Tusche, flüssig oder fest — aus Nr. 630 Watten und Verbandmittel, zu Heilzwecken vorgerichtete — Nr. 640 Zündhölzchen usw. — Nr. 642 Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) — Nr. 652 Dünger, tierischer und anderer, auch künstliche Düngemittel (nicht aus Salzgemengen), mit Ausnahme der zu Tarif-Nr. 617 gehörigen Superphosphate; Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche; Knochenmehl; tote (d. h. ausgelaugte, ohne Färbekraft) Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen, Blut, flüssig und eingetrocknet; Tierflechsen; Fleischabfälle zu Düngezwecken; Rückstände von der Blutlaugensalz-Herstellung; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert — aus Nr. 656 Leimleder —. (596)

Die Bedeutung der Verteilung von großen Beträgen von Gratis-Aktien („stock dividends") in den Vereinigten Staaten.

In einer Betrachtung über diese auffallende Erscheinung auf dem amerikanischen Finanzmarkt schrieb „Chemical and Metallurgical Engineering" vom 29. Nov. 1922:

„In den letzten Wochen hat die größte Ausschüttung von Gratis-Aktien (stock dividends) stattgefunden, an die man sich in der Finanzgeschichte erinnert. Die Gesamtsumme, die von 40 Aktiengesellschaften im letzten Monat zur Verteilung gebracht wurde, beträgt 1 119 000 000 $, oder etwas mehr als die Gesamtschuld des Landes 1914. Die Tatsache, daß die chemischen und zugehörigen Industrien an dieser Bewegung einen hervorragenden Anteil genommen haben, ist ein überzeugender Beweis für die weitverbreitete Besserung der Geschäftslage in diesen Industrien und eröffnet günstige Aussichten für die Gewinne, welche diese Gesellschaften in ihren Geschäftsberichten für 1922 aufweisen werden.

Man hat eine Reihe von Erklärungen für die Verteilung dieser Dividenden gerade in diesem Zeitpunkt angegeben, aber der Hauptgrund scheint in dem Steuergesetz von 1921 zu suchen zu sein. Dieses Gesetz unterscheidet sich von seinen Vorgängern dadurch, daß es einen allgemeinen Satz (flat rate) von 12½ % für die Gewinne der Gesellschaften festsetzt, während die Besteuerung der Privateinkommen wie 1920 und 1921 nach einer gleitenden Skala erfolgt, wobei die Zusatztaxe je nach der Größe des Einkommens von 1 % bis 65 % ansteigt. Eine andere Bestimmung des neuen Gesetzes, die als die „Kapitalinvestierungssteuer" bekannt ist, gestattet den Besitzern von Obligationen, welche sie 2 Jahre oder länger besessen haben, diese zu veräußern und für den Gewinn eine Steuer von 12½ % zu bezahlen, anstatt der normalen Zuschläge.

Es bestand daher eine Zeitlang die Neigung, große Auslagen für die Besteuerung zu vermeiden, indem man die Gewinne im Geschäft zurückbehielt. Dies führte zu einer starken Anhäufung von Ueberschüssen bei vielen Gesellschaften. Um nun diese Gelder besser auszunützen, und vielleicht veranlaßt durch die Gerüchte, daß der Kongreß auf die angehäuften Ueberschüsse eine hohe Steuer legen werde, hat man es vielfach für angezeigt gehalten, diese Ueberschüsse in der Form von Gratis-Aktien zu kapitalisieren.

Ein Beispiel wird deutlicher zeigen, wie das Gesetz arbeitet: Angenommen, Herr John Smith habe ein Privateinkommen von 75 000 $, für welches er eine Zusatzsteuer von 35 % zu bezahlen hat. Außerdem habe er einen Anteil an einer Gesellschaft, aus welchem ihm eine bare (cash) Dividende von 25 500 $ zufließt. Wenn er diese Barzahlung annimmt, so steigt sein Einkommen auf 100 000 $ und er hat eine Zusatzsteuer von 47 % zu bezahlen. Es ist klar, daß er keine Lust hat, eine solche Dividende zu erhalten, denn wenn er das Geld in dem Geschäft läßt, hat er nur 12½ % Steuer zu bezahlen." (152)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhr-Abgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 21. Februar 1923 veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister eine Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128). Die Bekanntmachung ist am 26. Februar d. J. in Kraft getreten.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Tarifnummern geändert:

		Abgabe vom Wert
aus 99	Campher, roh oder gereinigt, inländischer	1 %
aus 317 s	Platinchlorid, Glanzplatin, sogen. Glanzsilber	1 %
aus 639 a	Cellhorn (Celluloid)	2 %
aus 639 b	Galalith und ähnliche Stoffe	5 %

(549)

Im „Reichsanzeiger" vom 23. Februar d. J. wird eine weitere Bekanntmachung mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
	(694/95) Poliersteine, Schleif- und Wetzsteine, auch Probiersteine:	
694	künstliche, ganz oder teilweise aus Schmirgel, Korund, Carborund, Feuerstein oder Quarz	1
695	Schleifsandsteine und andere natürliche, auch künstliche (mit Ausnahme der in Nr. 694 genannten und der mit Stearin, Talg und dergleichen versetzten Poliersteine); Feuersteine, zum Gebrauch vorgerichtet (Flintensteine), gehauen oder geschnitten; alle diese auch in Verbindung mit Stoffen aller Art; Schmirgelfeilen und Schmirgelscheiben aus Holz mit aufgeklebtem Schmirgelpulver sowie Sensenstreichen aus Holz mit aufgeklebtem Sand oder Pulver von Feuerstein, Glas oder Schmirgel	1

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1923. (581)

Digitized by Google

Neue Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 23. Februar d. J. folgende Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse vom 19. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253) in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1923 (RGBl. II, S. 35) erhält folgende Fassung:

a) Für 1 Kilogramm Schwefel in der Originalmasse:

55,55 Mk. bei einem Gehalt von 25 % Schwefel ausschließlich bis 30 % Schwefel einschließlich,
58,80 Mk. bei einem Gehalt von 30 % Schwefel ausschließlich bis 35 % Schwefel einschließlich,
66,45 Mk. bei einem Gehalt von 35 % Schwefel ausschließlich bis 40 % Schwefel einschließlich,
90,— Mk. bei einem Gehalt von 40 % Schwefel ausschließlich bis 50 % Schwefel einschließlich,
100,35 Mk. bei einem Gehalt von 50 % Schwefel ausschließlich bis 55 % Schwefel einschließlich,
119,90 Mk. bei einem Gehalt von mehr als 55 % Schwefel.

b) Für 1 Kilogramm Blau in der Originalmasse:

50 Mk. bei einem Gehalt von über 3 % bis 4 % einschließlich,
150 „ „ „ „ „ „ 4 % „ 5 % „ „
300 „ „ „ „ „ „ 5 % „ 6 % „ „
500 „ „ „ „ „ „ 6 % „ 7 % „ „
600 „ „ „ „ „ „ 7 % „ 8 % „ „
700 „ „ „ „ „ „ 8 % „ 9 % „ „
800 „ „ „ „ „ mehr als 9 %.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1923. (582)

Organisationsänderungen in der Preisausgleichsstelle für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 23. Februar d. J. folgende Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 15. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnungen über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden sowie 16 ordentlichen Mitgliedern und je einem Stellvertreter der letzteren."
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Von den 16 ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern werden je 8 aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Thomasmehlindustrie entnommen." (583)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 24. Januar 1923 (RGBl. 1922 I, S. 844, 1923 I, S. 73) erhält folgende Fassung:

E) Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1097,45 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1291,15 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1900 Mk. für 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 3800 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 3000 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1923 in Kraft. (619)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 92,55 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 108,85 „ (620)

Abänderungen der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 22. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende zwei Verordnungen über künstliche Düngemittel:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1923 (RGBl. I, S. 110) wird wie folgt geändert:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff
6. Natronsalpeter	8710,— Mk.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1923.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. „A Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 und 13. Februar 1923 (RGBl. 1922 I, S. 844; 1923 I, S. 120) wird die Zahl „3330" durch die Zahl „2780" ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1923 (RGBl. I, S. 120) wird die Zahl „3330" durch die Zahl „2780" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1923. (556)

Digitized by Google

Aenderung der Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erläßt im „Reichsanzeiger" vom 28. Februar d. J. folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs, der Hektolitereinnahme und des Brennrechts im Betriebsjahre 1922/23.

Die in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1923 als vorläufig bezeichneten Preise sind endgültige mit Ausnahme der Essigsäuresteuer.

Diese beträgt vom 13. Februar 1923 ab:

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird . . . . . 265 340,— Mk.

b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig . . . . . 398 010,— Mk. für den Doppelzentner wasserfreier Essigsäure.

Auf Grund der am 23. Februar 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September, 7. November, 6., 9. und 20. Dezember 1922 und 6., 13. und 26. Januar, 2., 7. und 9. Februar 1923 folgende vorläufige Preise bekanntgegeben.

Zu Ziffer II.

Für den vom 1. März 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis . . . . . 188 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 1. März 1923 ab hergestellten Branntwein 30 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 1. März 1923 ab beträgt
der regelmäßige Verkaufspreis . . . 1 500 000 Mk. für 1 hl W.
der besondere ermäßigte Verkaufspreis 350 000 Mk. für 1 hl W.
Unverändert geblieben sind der
allgemeine ermäßigte Verkaufspreis von 260 000 Mk. und der
Essigbranntweinpreis von 260 000 Mk.

Zu Ziffer VII.

I. Der Monopolausgleich beträgt vom 1. März 1923 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . 1 312 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 787 200 Mk.
      2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . . 1 049 600 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . . 1 312 000 „
      4. bei Aether . . . . . 1 705 600 „
      5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 852 800 „
      für einen Doppelzentner.
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 72 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . 43 200 Mk.
      2. bei Aether . . . . . 93 600 „
      3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 46 800 „
      für einen Doppelzentner.
3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 162 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 97 200 Mk. für einen Doppelzentner.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 1. März 1923 ab 700 000 Mk. für ein Hektoliter Weingeist.

Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1922/23 beträgt 100 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts.

Berlin, den 26. Februar 1923. (618)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923.

Wie der Reichsminister des Innern im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 24. Februar 1923 bekanntgibt, erscheint eine dritte abgeänderte Ausgabe zur Deutschen Arzneitaxe 1923 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die Neuausgabe ist zum Preise von 1860 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (603)

Preisänderung in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 21. Februar 1923 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betreffend Preisänderung in der Deutschen Arzneitaxe (neunter Nachtrag zur zweiten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (604)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Unverändertes Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 28. Februar bis einschließlich 6. März 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 595 400 % (wie in der Vorwoche). (557)

Rückerstattung von Ausfuhrabgaben für ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Emser Bewilligungen.

Kurz vor Einstellung der Tätigkeit des Emser Aus- und Einfuhramts sind dort noch Anträge auf Rückerstattung von Ausfuhrabgaben für ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Bewilligungen eingegangen, aber nicht mehr erledigt worden. Ferner lagern bei den von den Feinden besetzten Zollstellen ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Bewilligungen, für die bereits Ausfuhrabgabe bezahlt worden ist. Infolge der Besetzung der Zollstellen können diese Bewilligungen nicht mehr zurückerlangt werden. Auch die Buchungsnummer der Zollkasse, die die Ausfuhrabgabe seinerzeit vereinnahmt hat, ist nicht mehr feststellbar, weil die Zolleinnahmebücher bei den besetzten Zollstellen nicht mehr eingesehen werden können. Den Firmen der besetzten Gebiete ist es hierdurch unmöglich gemacht, einen ordnungsmäßigen Rückerstattungsantrag einzureichen, zu dem als Unterlagen die Original-Ausfuhrbewilligung, auf der die Bezahlung der Ausfuhrabgabe bestätigt ist, und die Buchungsnummer der vereinnahmenden Zollkasse gehören.

Um in solchen Fällen den Firmen der besetzten Gebiete die Möglichkeit zu geben, die zuviel bezahlten Ausfuhrabgabenbeträge zurückzuerhalten, wird, wie wir von zuständiger Seite erfahren, in den nächsten Tagen folgendes Rückerstattungsverfahren zur Einführung gelangen: Die Rückerstattungsanträge werden sämtlich beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bearbeitet. Sie sind entweder unmittelbar an den Reichskommissar oder an die zuständigen Außenhandelstellen zu senden, die sie an den Reichskommissar weiterleiten. Soweit es möglich ist, ist den Anträgen die Original-Ausfuhrbewilligung und die Zollquittung beizufügen. Sind diese Unterlagen nicht mehr zu beschaffen, genügt eine eidesstattliche Erklärung über den Betrag der tatsächlich gezahlten Ausfuhrabgabe unter Angabe der Zollstelle, bei der die Einzahlung erfolgt ist. Diese Erklärungen werden von den Außenhandelstellen geprüft. Rückzahlungsanweisungen stellt lediglich der Reichskommissar aus. Die Auszahlung der Anweisungen erfolgt nur durch die Zollkasse Charlottenburg. — Den Exporteuren wird dringend empfohlen, die Rückerstattungsanträge sofort einzureichen und umgehend zu versuchen, die Ausfuhrbewilligungen zurückzuerlangen oder bei den Zollstellen, bei denen die Einzahlung erfolgt ist, soweit diese nicht besetzt sind, eine entsprechende Zollquittung anzufordern. (590)

Deutsches Ausfuhrverbot für Stein- und Braunkohlenpeche, Teere, Teeröle usw.

Mit Rücksicht auf die durch die Ruhrbesetzung geschaffene Lage hat der Reichswirtschaftsminister angeordnet, daß Ausfuhrbewilligungen für Peche aller Art aus der Steinkohle und Braunkohle (Klebemasse, Dachlack, Asphaltkitt usw.), für Mineralöl-Peche sowie Teeröle aller Art, gewonnen aus der Destillation von Steinkohlen- und Braunkohlenteeren, für Torfteere und inländische Erdöle aus dem unbesetzten Deutschland vorläufig nicht erteilt werden dürfen. Für besonders gelagerte Fälle behält sich der Reichswirtschaftsminister vor, auf Antrag der Außenhandelstelle für Steinkohlenteer, Berlin NW 7, Am Weidendamm 1 a, Ausnahmen zuzulassen. Soweit oben-

Digitized by Google

genannte Erzeugnisse im zugelassenen eigenen oder Lohnveredelungsverkehr gewonnen werden, finden vorstehende Ausfuhrbeschränkungen keine Anwendung. (588)

Ausland

Großbritannien. **Die Farbenverbraucher über die Dyestuffs Act.** Der „Manchester Guardian Commercial" veröffentlicht die Resultate einer von ihm unternommenen Enquete, welche namentlich mit Rücksicht auf die Basler Farbenindustrie Interesse verdient. Die genannte Redaktion hat sich an 1150 Firmen der farbenverbrauchenden Industrien mit den beiden folgenden Fragen gewandt:

a) Sind Sie für die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Farbstoffe (Dyestuffs Act)?
b) Wenn ja, befürworten Sie eine Unterstützung für die einheimische Farbenindustrie?

Auf die erste Frage gestalteten sich die Antworten wie folgt:

	Ja	Nein
Textilbranche	479	102
Andere Branchen	48	28
Total	527	130

Von den angefragten Firmen hat zwar nur knapp mehr als die Hälfte geantwortet, aber diejenigen, die geantwortet haben, sind in großer Mehrheit für die Aufhebung der Einfuhrbeschränkung. Auf die zweite Frage antworteten 329 mit Ja und 195 mit Nein. Der größere Teil wünscht, offenbar aus Gründen der nationalen Sicherheit, daß in einer anderen Form der englischen Farbstoffindustrie eine gewisse temporäre Unterstützung zuteil werde, während immerhin eine erhebliche Anzahl (195 von insgesamt 524 oder mehr als ein Drittel) die Opportunität einer solchen Maßnahme verneint. Die gefallenen Voten sind für die liberale Wirtschaftsauffassung der englischen Kaufmannschaft charakteristisch. — Gr. (585)

Wirkung der „Dyestuffs Act" auf die Textilindustrie. Auf der Versammlung der „Home Counties Liberal Association" in Eastbourne erklärte Sir John Simon, daß die Textilfabrikanten von Manchester und West Riding durch das Farbstoffeinfuhrgesetz gezwungen seien, ihre Stoffe zum Färben ins Ausland zu schicken. (565)

Beschwerde gegen den Einschluß von Seignettesalz in die Liste der zollpflichtigen Waren. Beim Handelsamt ist eine Beschwerde gegen den Einschluß von Seignettesalz in die Liste der unter dem Industrieschutzgesetze, Teil I, zollpflichtigen Waren eingegangen. Die Beschwerde wird ordnungsgemäß dem Referenten vorgelegt werden. (613)

Frankreich. **Kündigung des Handelsabkommens mit der Tschechoslowakei.** Die französische Regierung hat am 2. Februar das Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei gekündigt, das am 4. November 1920 in Paris unterzeichnet und durch Erlaß vom 28. April 1921 in Kraft gesetzt wurde. Die Bestimmungen des Abkommens treten daher mit dem 2. Mai 1923 außer Wirkung. (561)

Polen. **Zollerhöhungen.** Die Oesterreichisch-Polnische Handelskammer teilt mit: „Laut Verordnung des polnischen Finanzministeriums und Handelsministeriums sind die bisherigen Zollsätze mit der Gültigkeit ab 13. Februar verdoppelt worden, und zwar beträgt der Multiplikator für den weitaus größten Teil des Zolltarifes 2000 (Agiozuschlag 199 900 %) statt wie bisher 1000, für die übrigen Waren (hauptsächlich Luxusartikel) 3000 (Agiozuschlag 299 900 %) statt wie bisher 1500. Durch diese Verordnung werden die Listen der zollbegünstigten Artikel mit dem Multiplikator 10,50 und 150 nicht berührt. Die alten Multiplikatoren werden bis zum 13. März d. J. nur auf Waren angewendet, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung in Zoll- oder Bahnmagazinen eingelagert waren oder spätestens am 12. Februar d. J. direkt oder indirekt zum Transport nach Polen aufgegeben wurden. Bei direkter Aufgabe genügt die Vorlage des Frachtbriefes, bei indirekter jedoch muß vorerst die Zustimmung des Finanzministeriums eingeholt werden." (592)

Ungarn. **Abänderung des Zollaufgeldes.** Mit Verordnung der Regierung 655/1923 M. E. wurde, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" aus Budapest melden, das Zollaufgeld zu den nicht in Gold entrichteten Zollgebühren abgeändert und betragen je 100 Kr. Zoll: für Waren der Liste A 2500 Kr., für Waren der Liste B 10 000 Kr., für Waren der Liste C 20 000 Kr. Für in diesen Listen nicht enthaltene Waren beträgt das Zollaufgeld je 100 Kr. Zollgebühr 45 000 Kr. (589)

Rumänien. **Ausfuhrbestimmungen.** Die „Correspondance Economique" (Bukarest) veröffentlicht in ihrer Ausgabe vom Dezember 1922 eine Liste der jetzt in Kraft befindlichen Ausfuhrbeschränkungen. — Im folgenden sind die Waren angegeben, welche für die chemische Industrie von Bedeutung sind.

Waren, welche nur mit besonderer Ausfuhrbewilligung und nach Deckung des inländischen Bedarfs ausgeführt werden dürfen:

Aetznatron; Paraffinwachs; geteertes Papier, Ferromangan *); Schusterleim und Stärke; Holzkohle **); Cellulose (nach Deckung des inländischen Bedarfs und mit Genehmigung des Generaldirektors für die Industrie) ***); Eichenrinde; Knochen; Oelkuchen *); Fenchelsamen; Mohnsamen. (612)

Bulgarien. **Unveränderter Goldzollzuschlag.** Nach einer Verordnung des Finanzministeriums beträgt der Goldzuschlag auf Zölle, Verbrauchssteuern und andere Abgaben auf Importwaren, die in Goldleva zu entrichten sind, auch weiterhin, und zwar bis zum 1. April d. J., 1500 %, d. h. für einen Goldleva sind 15 Leva in Banknoten zu zahlen. (616)

Ein neuer Zoll für Emballagen, die ohne Handelswert sind und bisher der Zolltaxe nicht unterworfen waren, ist durch Verfügung des Finanzministeriums in Höhe von 3 % des Wertes dieser Emballagen eingeführt worden. (616a)

Spanien. **Kündigung des Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten.** Der Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten, der seit 1908 in Kraft ist, ist gekündigt worden und läuft am 5. November 1923 ab. Wenn keine neue Vereinbarung getroffen wird, werden die amerikanischen Waren dann nach Spalte I des spanischen Zolltarifs behandelt werden.

In Spanien besteht, wie der Korrespondent des „Manchester Guardian Commercial" in Barcelona berichtet, eine starke Bewegung gegen den Abschluß von irgendwelchen neuen Handelsverträgen, da Spanien praktisch alle seine Bedürfnisse selbst befriedigen könne. Bei Amerika kommt noch der neue Zolltarif hinzu, der die wenigen spanischen Ausfuhrartikel benachteiligt. (580)

Griechenland. **Aenderung verschiedener Einfuhrzölle.** Durch Dekret vom 29. Dezember 1922, veröffentlicht im griechischen Staatsanzeiger vom 1. Januar 1923, sind folgende Aenderungen des griechischen Zolltarifs, mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung, festgesetzt worden:

1. Die Zahlung der Einfuhrzölle für gewisse Waren kann in Banknoten erfolgen entsprechend den von der griechischen Nationalbank bekanntgegebenen Wechselkursen. Diese Bestimmung bezieht sich auf Waren, für die ein „Vermehrungskoeffizient" in Anwendung kommt, sowie diejenigen, für welche kurze Zeit ein Einfuhrverbot bestand.
2. Der Einfuhrzoll für Waren, welche nicht in dem griechischen Zolltarif aufgeführt sind, wird von 20 auf 40 % ad valorem erhöht.
3. Die städtischen Abgaben für zollfreie Waren werden verzehnfacht.
4. Für die nachstehenden Waren werden jetzt folgende Einfuhrzölle (in Banknoten) erhoben:

Ware	Zoll in Drachmen (Papier) per kg
Terpentin; Opium; Fenchelsamen . . .	3,—
Kolophonium	0,30
Seifen; Weinstein (Weinhefe)	1,—
Mohnsamen	0,40

(608)

Türkei. **Aenderung einiger Zölle und Verbrauchssteuern.** Die Zollfreiheit, die bisher für solche Artikel, die zur Verwendung in religiösen und sanitären Instituten, sowie in Waisenhäusern bestimmt waren, bestand, ist durch eine Bekanntmachung im türkischen Staatsanzeiger aufgehoben worden. — Die Verbrauchssteuer auf Zündhölzer ist auf 1 Piaster für die Schachtel mit 50 Stück erhöht worden. (609)

Brasilien. **Erhebung der Einfuhrzölle.** Nach dem brasilianischen Haushaltsgesetz für 1923 werden in Brasilien für das Jahr 1923 die Einfuhrzölle zu 60 % in Gold, zu 40 % in Papier erhoben (bisher zu 55 % in Gold, 45 % in Papier). (615)

*) 50 % für den inländischen Bedarf.
**) 33⅓ % für den inländischen Bedarf.
***) Allgemein dürfen die Industrieartikel von unmittelbarer Notwendigkeit, welche eingeführt werden, um den inländischen Bedarf zu decken und ebensolche Artikel, welche im Inland hergestellt werden, nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Handel und Industrie ausgeführt werden.

Digitized by Google

Paraguay. **Konsularfakturen für die Einfuhr.** Bei der Einfuhr sind konsularisch beglaubigte Fakturen vorzulegen. Das Visum ist bis zum Wert von 500 Pesos frei und kostet bei größeren Summen ½ % der Wertbeträge. Die Bestimmung ist mit dem 1. Januar 1923 in Kraft getreten, findet aber auf die vor dem 1. Februar 1923 abgesandten Waren keine Anwendung. Nach dem 1. Mai sind keine Ausnahmen mehr zulässig. (578)

Südafrikanische Union. **Die Food, Drugs and Disinfectants Act 1923.** Das Gesetz verbietet die Einfuhr und den Verkauf von verfälschten oder mit falschen Angaben versehenen oder den durch das Gesetz gestellten Mindestanforderungen an Zusammensetzung, Reinheit usw. nicht entsprechenden Drogen und Nährmitteln. — Nährmittel und diätetische Präparate für Kranke und Kinder dürfen kein anderes Konservierungsmittel als Zucker oder Kochsalz enthalten. — Desinfektionsmittel müssen genaue Angaben über die wirksamen Bestandteile und den prozentischen Gehalt an denselben, oder über die zahlenmäßig ausgedrückte Wirksamkeit der Mittel enthalten, sowie Namen und Adresse des Verkäufers oder Fabrikanten. (611)

Spezialzoll auf holländisches Superphosphat. Gemäß einer Verfügung vom 17. Januar 1923 wird der in der Verordnung Nr. 35 von 1922 vorgesehene Spezialzoll auf Superphosphate mit nicht weniger als 17 % löslicher Phosphorsäure von Superphosphaten, die aus Holland in die Union eingeführt werden, erhoben. (610)

Neu-Seeland. **Aufrechterhaltung der Einfuhrsperre für deutsche Waren.** Auf eine Anfrage hat die Neuseeländer Zollverwaltung einem Korrespondenten der „Frankf. Ztg." mitgeteilt, daß vorderhand keine Aussicht sei, daß Waren deutschen Ursprungs der Einlaß in Neu-Seeland „in naher Zukunft" gestattet werde. Möglicherweise werde die Angelegenheit in Erwägung gezogen werden, wenn das Parlament wieder zusammentrete, was ungefähr im Juni dieses Jahres geschehen dürfte. (593)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Die deutschen Patente in Amerika.

Der Handelsausschuß des Repräsentantenhauses hat nach einem Bericht des New Yorker Korrespondenten der „Frankf. Ztg." jetzt bestimmt, daß alle deutschen Patente zurückgegeben werden sollen, ausgenommen diejenigen, welche schon an die Chemical Foundation abgetreten worden sind. Die Regierung hat bekanntlich eine Klage gegen die Gesellschaft angestrengt, um wieder in den Besitz dieser Patente zu kommen, die dann das Objekt einer besonderen Abmachung mit Deutschland bilden dürften, da in den Vereinigten Staaten eine starke Strömung für die Erwerbung einiger für Kriegszwecke wertvollen Formeln besteht. Nach der vom Ausschuß der Gesetzesvorlage über die Rückgabe des sequestrierten Eigentums gegebenen Fassung sollen alle Aktien von Unternehmen, deren Kontrolle sich in amerikanischen Händen befindet, ohne weiteres zurückgegeben werden. (600)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Lizenzverträge der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik.

Die Gesellschaft schreibt: In den letzten Tagen sind auf Grund englischer Berichte in einzelnen deutschen Zeitungen Veröffentlichungen über eine Anwendung des Stickstoffverfahrens der B. A. S. F. in England aufgetaucht. Es ist daran die Frage geknüpft worden, ob die B. A. S. F., ähnlich wie bekanntlich im Jahre 1919 mit Frankreich, auch mit England einen Lizenzvertrag abgeschlossen habe. Diese Frage ist uneingeschränkt zu verneinen, wobei bemerkt wird, daß überhaupt außer mit Frankreich mit keinem anderen Lande ein Abkommen über die Ausnutzung des Haber-Bosch-Verfahrens abgeschlossen worden ist. Bei der in der Presse erwähnten englischen Anlage handelt es sich um ein Versuchsfabrikat der Firma Brunner, Mond & Co., der auf Grund des Friedensvertrages von der englischen Regierung die entsprechenden Patente der B. A. S. F. ohne deren Mitwirkung zur Ausnutzung überlassen wurden. (617)

Preisregelung für Stickstoffdüngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat teilt mit: Die starke Besserung der Reichsmark hatte zur Folge, daß der deutsche Höchstpreis für einzelne Stickstoffdüngemittel in den letzten Tagen mehrfach über dem Weltmarktpreise des Chilesalpeters lag. Nachdem einige Schwierigkeiten, die sich aus der für Stickstoff bestehenden Zwangswirtschaft ergaben, beseitigt sind, wird nunmehr der deutsche Höchstpreis dem Chilesalpeterpreis fortlaufend angepaßt und im „Reichsanzeiger" veröffentlicht werden. Dementsprechend ist mit Wirkung vom 22. Februar 1923 der Höchstpreis für Natronsalpeter auf 8710 Mk. für das Kilogramm Reinstickstoff herabgesetzt worden. Der Höchstpreis für die übrigen Stickstoffdüngemittel liegt bei dem heutigen Valutastande unter dem Preise des Chilesalpeters. (558)

Das deutsche Eigentum in Italien.

Die „Deutsch-Italienische Wirtschaftszeitung" schreibt: Wie uns mitgeteilt wird, hat die italienische Regierung den in Genua vereinbarten Vertrag über die Ablösung des deutschen Eigentums in Italien gekündigt. Die Reparationskommission hatte den Ablösungsvertrag, wie bekannt, nicht genehmigt. Der Vertrag sollte trotzdem bis zum 31. Januar 1923 in Kraft bleiben und waren Unterhandlungen wegen einer anderweitigen Lösung der Eigentumsfrage im Gange.

Die jetzige Kündigung des Vertrages kommt überraschend. Beginnt Italien am 1. Februar mit dem Verkaufe des deutschen Eigentums, dann ist dies ein harter Schlag für die deutschen Besitzer, und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als mitzubieten, vorausgesetzt, daß sie dazu in der Lage sind. Das Mitbieten und damit der Rückkauf dürfte sich außerdem für jeden Deutschen verbieten, da er Gefahr läuft, daß sein Eigentum wieder beschlagnahmt wird, denn Italien hat noch nicht Verzicht geleistet auf die Bestimmungen des § 18 des Versailler Vertrages, welcher die Beschlagnahme des nach dem Kriege in Italien wieder erworbenen Besitzes gestattet. (560)

Vorsicht im Geschäftsverkehr mit Griechenland.

Von sachverständiger Seite wird der „Ind.- u. Hand.-Ztg." geschrieben: Die in Griechenland zurzeit herrschenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß der deutsche Exporteur, der nicht durch einen in Griechenland ansässigen, erfahrenen Vertreter die Durchführung seiner Lieferungsgeschäfte überwachen läßt, dabei außerordentlich häufig zu Schaden kommt. Fälle dieser Art werden andauernd bei der zuständigen deutschen Behörde vorgebracht, die meist nur feststellen kann, daß für die deutschen Beteiligten so gut wie nichts zu retten ist. Um nur ein bezeichnendes Beispiel zu nennen, ist es selbst beim Verkauf „Kassa gegen Dokumente" dem Besteller wiederholt gelungen, die Dokumente ohne Bezahlung oder die im Zolldepot lagernde Ware ohne Dokumente zu erhalten. Gerade bei Geschäften, die griechische Kaufleute bei persönlicher Anwesenheit in Deutschland abgeschlossen hatten, haben die deutschen Beteiligten empfindliche Schädigungen erlitten. Es kann daher nicht dringend genug vor einer unmittelbaren Bearbeitung des griechischen Marktes gewarnt werden und immer wieder nur empfohlen werden, sich eines in Griechenland ansässigen zuverlässigen und erfahrenen Vertreters zu bedienen. (601)

Ausland

Großbritannien. **Fabrikation von „Insulin".** Der „Medical Research Council" ist bemüht, die Fabrikation des neuen Diabetes-Mittels „Insulin" in großem Maßstab zu beschleunigen. „Insulin" kann jetzt durch Extraktion aus der Pankreasdrüse geschlachteter Tiere gewonnen werden. (564)

„Bayer 205". In der „Royal Society of Tropical Medicine and Hygiene" wurde über Versuche mit „Bayer 205" berichtet. Es sollen damit vorzügliche Erfolge bei der Behandlung der Schlafkrankheit erzielt worden sein. Ein im „Rockefeller Institute" hergestelltes Präparat, Tryparsamid, soll sich ebenfalls sehr wirksam gezeigt haben. (566)

Frankreich. **„Compagnie Centrale des Phosphates".** Die Gesellschaft, welche das Geschäftsjahr 1921/22 mit einem Verlust von 600 000 frs. abgeschlossen hatte, beabsichtigt eine völlige Reorganisation durch Fusion mit der „Compagnie des Phosphates de Cierp", welche das ganze Lager von Bordj-Redir besitzt. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen (562)

Digitized by Google

Niederlande. **Der Handel mit Chinarinde im Jahre 1922.** Das schweizerische Konsulat in Amsterdam berichtet: Da Fabrikrinden nicht mehr in öffentlichen Auktionen zum Verkauf kommen, sind statistische Ziffern und Preise über diese Sorten nicht publiziert.

Der Umsatz in pharmazeutischen Rinden war beschränkt, in der Hauptsache wegen der allgemeinen Geschäftsstille und unter dem Einfluß der reduzierten Kaufkraft von Ländern mit niedriger Valuta.

In 4 Auktionen wurden ca. 11,866 kg Chinarinde versteigert, ein Quantum, welches hinter den vorjährigen Verkäufen bedeutend zurücksteht. Die Preise schwankten zwischen 59,92 bis 86,65 Cents per ½ kg, der mittlere Gehalt an schwefelsaurem Chinin betrug 2,64 %. (594)

Die Lack- und Farbenindustrie im Jahre 1922. Der Geschäftsgang war im abgelaufenen Jahre im großen und ganzen befriedigend. Die Umsatzziffern der Vorkriegsjahre konnten jedoch noch immer nicht erreicht werden, hauptsächlich weil die Unmöglichkeit, nach früher guten Absatzgebieten wie Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland, Polen zu exportieren, zufolge ihrer tiefstehenden Valuten weiterbestand. Die Hoffnung vieler Käufer, daß die Preise weiter zurückgehen würden, hat sich nicht erfüllt, da verschiedene Rohstoffe eher im Preise anzogen, so daß an eine Ermäßigung der Verkaufspreise für die Fertigfabrikate nicht zu denken war. (595)

Schweiz. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1922.** Zur Ergänzung des auf S. 77 der „Chem. Ind." zum Abdruck gebrachten, aus schweizerischer Quelle stammenden Berichts veröffentlichen wir noch die nachstehende, uns aus Bern zugehende Darstellung:

Die Krise hat sich gegenüber dem Vorjahr verschärft. In der gesamten schweizerischen chemischen Industrie sind gegenwärtig nur noch 4000 Arbeiter beschäftigt, wovon 34 % mit verkürzter Arbeitszeit. Die fortwährend sinkende Tendenz der Verkaufspreise hat die noch ziemlich erheblichen Warenvorräte der Fabriken stark entwertet und zu großen Verlusten geführt. Der Absatz ging weiter zurück, nur in Indigo, der hauptsächlich nach China und Japan exportiert wurde, belebte sich das Geschäft, allerdings war dieser Vorstoß durch starke Preiseinbuße erkauft. In der pharmazeutischen Branche waren die Verluste besonders groß. Die Farbenfabriken konnten diese Verluste zum Teil noch durch ihre Gewinne bei den Farbenexporten wettmachen, während sie bei den anderen Firmen zum Teil katastrophal wirkten; z. B. mußte die Chemische Fabrik Brugg A.-G. liquidiert werden. Die größte Fabrik dieser Branche, die A.-G. Hoffmann-La Roche & Co. in Basel, soll den größten Teil ihrer Waren in ihrer deutschen Zweigfabrik herstellen lassen. Das Verpackungsmaterial, das in der pharmazeutischen Branche eine wesentliche Rolle spielt, ist in der Schweiz um ein Vielfaches gegenüber dem valutaschwachen Ausland teurer, so daß oft, trotz Konkurrenzfähigkeit im Produkt, bei kleinen Packungen das Geschäft dieser hohen Preise wegen unrentabel wird.

Die Lohnreduktionen betrugen in diesem Jahre durchschnittlich 10—20 %, reichen aber zur Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit nicht aus. Die chemischen Fabriken sind hauptsächlich durch die während der Hochkonjunktur im Kriege vorgenommenen großen Betriebserweiterungen stark belastet. Die Produktion ist seitdem erheblich zurückgegangen. An Anilinfarben wurden während der ersten neun Monate 1922 nur 54 % der Mengen des entsprechenden Zeitraums von 1913 exportiert. Dieser Exportausfall gegenüber der Vorkriegszeit (1913) beträgt bezüglich Chemikalien und Farbwaren insgesamt etwa 62 %. Die Aussichten der chemischen Industrie werden daher für die nächste Zeit als ungünstig beurteilt. (555)

Norwegen. **A/S. North Western Cyanamide Co., Odda.** Diese Firma ist von A/S. Tyssefaldene übernommen. Es wird beabsichtigt, dort Phosphazote herzustellen. Das Verfahren, welches in der Schweiz ausgearbeitet ist und auch in der früheren französischen Pulverfabrik Toulouse ausgeführt werden soll, beruht auf der Ueberführung von Cyanamid und Phosphat in ein phosphor-stickstoffhaltiges Düngemittel. (550)

Sicilien. **Die Sumachernte von 1922.** Die Sumachernte von 1922 wird auf 20 000 t geschätzt und soll von hervorragender Qualität sein. Große Preisänderungen sind in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Die Septembernotierungen waren: gemahlener Sumach, 28 % Tannin, 12 sh. 9 d. per cwt., 30 % Tannin, 13 sh. 9 d. per cwt.; Sumachblätter, 28 % Tannin, 12 sh. per cwt.; 30 %, 13 sh. per cwt. (457)

Ver. St. von Amerika. **Unmöglichkeit der amerikanischen Konkurrenz in Deutschland.** Das Handelsamt erklärt auf Grund von Konsularberichten, daß alle Versuche von amerikanischen Fabrikanten, in Deutschland mit deutschen Produkten zu konkurrieren, wegen des Zustandes der deutschen Währung aussichtslos seien. (161)

Superphosphat nach dem Kreiß-Verfahren. Vom 1. Januar 1923 ab wird, wie berichtet, eine Superphosphatfabrik in Jacksonville die Fabrikation nach dem Kreiß-Verfahren aufnehmen, das vor allem deshalb interessant ist, weil nach demselben ein neutrales Produkt erhalten werden soll. Außerdem soll das Verfahren die Verwendung von Phosphaten mit hohem Eisen- und Aluminiumgehalt gestatten, einem Rohmaterial, das bisher wenig beachtet wurde, obwohl es reichlich vorhanden ist.

Die tägliche Produktionsfähigkeit der „Kreiss Process Product Co." soll 200 t betragen. (257)

Neue Farbenfabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. Wie Ludington Patton, der Vizepräsident der Pittsburgh Plate Glass Co., mitteilt, hat die Gesellschaft die erste Abteilung ihrer Farbenfabrik in Milwaukee fertiggestellt, welche die größte Farben- und Firnisfabrik in den Vereinigten Staaten sein wird. Alle die zerstreuten Farben- und Firnislaboratorien der Gesellschaft werden in Milwaukee vereinigt werden. (410)

Neugründungen von Rußfabriken. Die „Gulf Carbon Co.", die mit einem Kapital von 250 000 $ gegründet wurde, wird in kurzem eine Fabrik in Monroe, La., mit einem Kostenaufwand von 180 000 $ errichten. Die Anlage soll eine tägliche Produktionsfähigkeit von 8200 lb. Ruß (Carbon Black) haben. — Der erste Teil der Rußfabrik der „Producers and Refiners Corporation" in Riverton, Wys., ist fertiggestellt worden, und auch der zweite Teil wird in kurzem in Betrieb genommen werden. Jeder der beiden Teile der Anlage wird eine tägliche Produktionsfähigkeit von 100 Barrels Ruß (Carbon Black) bei einem Verbrauch von 5 000 000 Kubikfuß Naturgas haben. (572)

Die „Federal Wholesale Druggist's Association of the United States and Canada". Auf einer Versammlung der „Association" in Buffalo wurde vor kurzem von einem Redner mitgeteilt, daß das investierte Kapital von 25 kooperativen Drogen-Großhandelsgesellschaften über 7 Millionen $ betrage, und daß der jährliche Absatz dieser Gesellschaften sich auf mehr als 60 Millionen $ belaufe. Diese Gesellschaften versorgen 12 000 Detail-Drogisten mit dem größten Teil ihrer Waren. (439)

Kanada. **Die Lage der chemischen Industrie.** Nach einem Bericht des „Dominion Bureau of Statistics" in Ottawa erreichte der Gesamtproduktionswert von chemischen und verwandten Erzeugnissen in Kanada im Jahre 1920 annähernd 122 Millionen $. Das in 456 Firmen dieser Industrie investierte Kapital betrug 120 Millionen $. Pigmente, Farben und Lacke, die in 48 Fabriken hergestellt wurden, hatten einen Wert von 27 Millionen $ und stehen damit in der Produktionsstatistik an erster Stelle. Der Bericht bespricht zehn Zweige der chemischen Industrie, die folgende Erzeugnisse lieferten: Kohlenteer und seine Derivate; Säuren, Alkalien, Salze, komprimierte Gase; Explosivstoffe, Munition, Feuerwerkskörper und Zündhölzer; Düngemittel; medizinische und pharmazeutische Spezialitäten; Malfarben, Pigmente und Lacke; Seifen und Parfümerien, Kosmetika und Toiletteartikel; Tinten, Farbstoffe und Anstrichfarben; Holzverkohlungsprodukte und Extrakte u. a.

Die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten nach Kanada stieg von 3 469 000 $ (1895) auf 24 000 000 $ (März 1921/22), die Ausfuhr von 760 000 $ (1892) auf 9 000 000 $ (März 1921/22). Während des Krieges ließ die umfangreiche Produktion von Explosivstoffen und chemischen Erzeugnissen für den europäischen Kriegsschauplatz die Ausfuhr dieser Produkte auf 57 000 000 $ anwachsen.

Die gegenwärtigen Exportzahlen zeigen aber, daß die während des Krieges in der Entwicklung der chemischen Industrie erzielten Fortschritte zum großen Teil behauptet wurden und die Tatsache, daß im Jahre 1921 444 Werke im Betrieb waren, gegen 456 im Vorjahr, ist ein weiterer Beweis dafür, daß die chemische Industrie in Kanada fest auf ihren eigenen Füßen steht. (86)

Acetylen-Ruß. Auf einer Versammlung des Bezirksvereins Montreal der „Society of Chemical Industry" wurde über ein neues kanadisches Produkt, Acetylenruß („Acetylene Black"), berichtet. Diese Substanz hat ein sehr geringes spezifisches Gewicht und nimmt selbst im gepreßten Zustand anderthalbmal soviel Raum ein wie „Carbon-Black".

Digitized by Google

Acetylenruß ist mit Erfolg in der Gummiindustrie, zur Herstellung von grauen Farben, als Entfärbungsmittel in den Zuckerraffinerien und zum Filtrieren von Wasser verwendet worden. (409)

Die Fabrik für flüssiges Chlor der Canadian Salt Co. in Sandwich, Qntario. Die Fabrik ist seit beinahe zwei Monaten im Betrieb und hat eine jährliche Leistungsfähigkeit von 3600 t. (163)

Marokko. **Phosphatausfuhr im Jahre 1922.** Die Gesamtausfuhr im Jahre 1922 betrug 80 159 t. Davon gingen nach Frankreich 25 424 t, Spanien 22 625 t, Portugal 2640 t, Belgien 3225 t, Holland 14 910 t, Italien 750 t, England 8170 t, der Schweiz 525 t, Schweden 2250 t. (214)

Portugiesische Kolonien. **(S. Tomé und Principe.) Aus- und Einfuhrprodukte.** Unter den Ausfuhrerzeugnissen dieser an der westlichen Küste Afrikas gelegenen Inseln hat zeitweilig die Chinarinde größere Bedeutung erlangt. Im Jahre 1905 wurden 126,6 t verschifft, 1921 52,9 t. Die besonders in den höheren Berggegenden der Inseln gezogene Chinchona nimmt zwar keiner anderen Kulturpflanze den Platz fort, wohl aber mangeln zu ihrer Pflege die Arbeitskräfte, weil die vorhandenen vollständig vom Kakao in Anspruch genommen werden. Im Seeverkehr mit den Inseln nimmt Deutschland nächst der portugiesischen Schiffahrt den ersten Platz ein, weil die Behandlung der Ladung als sehr sorgfältig gilt. Trotzdem kein deutsches Haus sich in der Kolonie befindet, kommt ein nicht unbedeutender Teil der Importwaren aus Deutschland. Unter ihnen sind zu nennen Kupfervitriol und ähnliche Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, Desinfektionsmittel und Medikamente. Das Halten von Lagern in diesen Chemikalien dürfte nach einem deutschen Bericht aus Loanda sich als lohnend erweisen. (281)

Südafrika. **Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten.** In Waschbank ist eine Anlage zur Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten mit einem Kostenaufwand von über 300 000 £ errichtet worden, welche die modernste ihrer Art in Afrika ist. Die Anlage ist für die Verarbeitung der Gase von 50 Oefen eingerichtet, und man rechnet mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit folgender Mengen: 49 795 t Hüttenkoks, 412 500 Gall. Teer, 655 t Ammonsulfat und 98 280 Gall. Benzol. (158)

Persien. **Ausfuhr und Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1920/21 und 1921/22 (Markt von Bushire).**

	1920/21	1921/22
Die Einfuhr betrug:		
Indigo	21 021 £	23 240 £
Zündhölzer	24 930 £	1 429 £
Die Ausfuhr betrug:		
Tragantgummi	75 688 £	113 057 £
Unlöslicher Gummi	12 134 £	4 286 £
Opium	498 405 £	285 389 £
Drogen	6 597 £	3 346 £

Der englische Anteil (mit Einschluß von Indien) an der Einfuhr betrug 71,86 und 74,64 %, an der Ausfuhr 37,25 und 38,76 %. (407)

Turkestan. **Das Santoninmonopol.** Die Santoninfabrik in Turkestan ist, nach dem U. S. Commerce Reports, wahrscheinlich die einzige in der Welt existierende. Die Fabrik wurde 1883 in Tschekment errichtet, und seit dieser Zeit war die Fabrikation dieser Droge ein russisches Monopol. Im Jahre 1920 ging die Fabrik von dem Zentral-Gesundheitsamt an den National-Wirtschaftsrat von Turkestan über, von dem die Werke erweitert und für die Fabrikation von Morphium, Opiumpräparaten und Lakritzen eingerichtet wurden. Das Programm für 1921 sah die Produktion von 11 000 lb. Santonin und 4500 lb. Morphium und Opiumpräparaten vor. Im Lauf des Jahres 1921 ging die Leitung der Werke von Hand zu Hand, bis im April 1922 wieder die lokalen Behörden mit der Verwaltung betraut wurden. Das Hauptbüro befindet sich in Moskau, es wird aber darauf hingearbeitet, dasselbe nach Tschekment zu verlegen. (175)

China. **Errichtung von chemischen Fabriken 1921.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Peking wurden im Jahre 1921 folgende chemische Fabriken in China gegründet: 3 Arzneimittelfabriken, 1 Parfümeriefabrik, 1 Zündholzfabrik, 1 Zahnpulverfabrik. Man sieht aus dieser Aufstellung, wie der Bericht bemerkt, welche ausländischen Produkte die Chinesen selbst herstellen zu können glauben und deren Fabrikation sie für vorteilhaft halten. (181)

Interesse für die Anwendung von künstlichen Düngern. In China beginnt sich Interesse für die Anwendung von künstlichen Düngern zu zeigen; die Universität von Nanking befaßt sich mit dieser Frage. Die Einfuhr von Ammonsulfat ist sehr gering; aber man erhofft eine Besserung durch die Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung der künstlichen Düngemittel. (165)

Die Oelindustrie im Norden. Die Oelindustrie Nord-Chinas, die sich auf die Gewinnung von Erdnuß-, Lein-, Ricinus-, Bohnen-, Raps- und Baumwollöl erstreckt, ist heute größtenteils noch eine Hausindustrie. Nach einem Bericht aus Tientsin in der Sammelmappe des Auswärtigen Amts gewinnen die Bauern das Oel in primitiver Weise durch einfaches Zermahlen der Früchte; auf Reinheit und Farbe wird wenig Gewicht gelegt. Größere Betriebe mit modernen Maschinenanlagen sind nur in geringer Anzahl vorhanden; beispielsweise befinden sich in Tientsin und Umgegend verschiedene rein chinesische Unternehmungen dieser Art. In ihnen wird sowohl das mechanische Preßverfahren (warme und kalte Extraktion des Oels) wie das chemische Löseverfahren — als Lösungsmittel wird meist Benzin gebraucht — angewandt. Die Samen werden meist einer doppelten Behandlung unterworfen. Zunächst werden sie in kaltem Zustande ausgepreßt. Dieses Verfahren erzeugt das beste und hochwertigste Oel, läßt jedoch noch viel Oel im Samen zurück. Letztere werden daher einer zweiten Behandlung, und zwar entweder in erwärmtem Zustande mechanisch oder chemisch, unterworfen. Als Maschinen werden bisher allgemein zwei Typen, die „Anglo-American-Preß" und die „Cage" oder „Perforated Preß" gebraucht.

Die oben aufgezählten vegetabilischen Oele werden in großen Mengen gewonnen. Sie dienen nach einer vorsichtigen Schätzung des Shanghaier Fachblattes „Finance and Commerce" zu vier Fünfteln dem Inlandverbrauch als Fett zur Nahrung, sowie als Beleuchtung und Medizin. Die zur Ausfuhr gelangende Oelproduktion geht durchweg über Tientsin als Verschiffungshafen und wurde vor dem Kriege meist nach Deutschland zum Raffinieren exportiert. Gegenwärtig haben England und die Vereinigten Staaten den Platz Deutschlands eingenommen; geringe Quantitäten gehen nach Japan, Kanada und Frankreich.

Ricinussamen, der ein pharmazeutisches Oel liefert, wird im Inlande verarbeitet und nur gelegentlich exportiert. (280)

Produktion von weißem Szechwan-Wachs. Szechwan-Wachs ist ein wichtiges Produkt des Jangtsefluß-Gebietes. Die Jahresproduktion betrug 1350 t. (229)

Australien. **Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1921 und 1922.** Die Einfuhr von Chemikalien und Drogen aus den nachstehenden Ländern nach Australien betrug in den ersten neun Monaten der Jahre 1922 und 1921:

		England	Kanada	Japan	Ver. Staaten	Alle Länder zusammen
		in 1000 £				
Chemikalien u. Drogen	1922	1230	3	36	504	2556
	1921	2108	7	69	1017	4637

(276)

LITERATUR

Das Recht der Erfindung. Von Rechtsanwalt Dr. Oelenheinz, Mannheim. Mannheimer Vereinsdruckerei.

In dem Titel ist bereits die Problemstellung der kleinen aber desto gehaltvolleren Broschüre enthalten. Nach drei Gesichtspunkten hin behandelt der Verfasser die für die Gegenwart bedeutende Frage. 1. Wie ist die geschichtliche Entwicklung des Erfinderrechts in den europäischen Staaten verlaufen? 2. Wie wahrte bisher die deutsche Gesetzgebung das Erfinderrecht? 3. Welche Reformen des deutschen Erfinderrechts sind notwendig?

Der Erfinderschutz beruht seit altersher auf dem Grundgedanken, daß dem Erfinder auch der Lohn gebührt. Wo die staatliche Rechtsform noch ungenügend entwickelt war, griff der Erfinder daher zum Selbstschutz. So stellten die Alchimisten des 16. Jahrhunderts ihre Mittel im eigenen Betriebe her und wahrten dadurch das Geheimnis. Nach Brechung der gebundenen Lebensformen des Mittelalters schritt das freie Individuum zu freier wirtschaftlicher und geistiger Tätigkeit fort. Frühkapitalismus und beginnende naturwissenschaftliche Forschung sind nicht zufällig Kinder desselben Zeitalters. Das Kapital schafft erst die Möglichkeit, dem Gedanken des Erfinders in der Wirklichkeit Gestalt zu

Digitized by Google

geben. Aber wem gebührt nun der Lohn und die Erfinderehre? Dem Erfinder oder dem kapitalkräftigen Unternehmer?

Mit dem Aufwerfen dieser Frage wird die Erfindung zum Rechtsproblem. Der Verfasser widmet ihr den weitaus größten Teil seiner Untersuchung. Zwei Theorien stehen sich hier gegenüber: 1. Persönlichkeitstheorie (erfinderfreundlich) und 2. die volkswirtschaftliche Theorie (vertreten von der Industrie).

Der Verfasser versucht, in seinen eigenen, Beachtung verdienenden Vorschlägen beide Anschauungen zu vereinigen. Sowohl die Lebensinteressen der Unternehmung muß das kommende Angestellten-Erfinderrecht achten, aber gleichzeitig auch der Persönlichkeit des einzelnen Erfinders voll und ganz gerecht werden.

Juristen, wie auch an der Frage interessierte Industrielle, werden aus der Lektüre des Büchleins reiche Anregung für das wichtige Zeitproblem schöpfen. — H. (520)

Kaufmännische Bilanz, Bücherabschluß, Steuerbilanz. Von Prof. J. Chenaux-Repond. 296 Seiten. Fünfte überarbeitete und erweiterte Auflage. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Das jetzt in fünfter Auflage vorliegende Werk behandelt die in der Gegenwart so bedeutsamen Fragen des Bilanzwesens in erschöpfender Weise. Besonders der steuerliche Teil hat eine wertvolle Bereicherung erfahren durch die Ausführungen über das Vermögenssteuergesetz, das Vermögenszuwachssteuergesetz, die Zwangsanleihe und ganz besonders durch die neuen für Industrie und Handel so überaus wichtigen Bewertungsrichtlinien für die Steuerveranlagung. Zahlreiche Buchungs- und Bilanzbeispiele im Text sowie drei in einer Tasche beigefügte Buchführungs- und Abschlußtafeln zeigen die praktische Anwendung der theoretischen Darstellungen des Werkes. (159)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Das **Verkaufssyndikat für Paraffinöle** in Halle beschloß seine Verlängerung bis zum März 1924. — Gr. (587)

Geschäftliches

* **Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt am Main.** Dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilung: Nach Uebernahme sämtlicher Aktien der Aktiengesellschaft für Brennstoffvergasung in Berlin haben wir die Geschäfte dieser Gesellschaft der von uns neugegründeten Lurgi-Gesellschaft für Wärmetechnik m. b. H. übertragen, die sich im Rahmen unserer anderen Tochtergesellschaften speziell mit der Verwertung von Verfahren und dem Apparatebau auf dem Gebiete der Wärmetechnik befassen wird. Aus dem Arbeitsgebiet unserer anderen Tochtergesellschaften sind erwähnenswert die Fortschritte, die mit dem Schwefelsäureverfahren des Herrn Theodor Schmiedel gemacht wurden. Mit diesem Verfahren können Gase mit geringen Gehalten an schwefliger Säure für die Gewinnung von Schwefelsäure nutzbar gemacht werden. Das Verfahren ist im Berichtsjahr von uns mit gutem Erfolg in Betriebsanlagen ausgeführt worden. Unter anderem befindet sich auch auf unserer Hamburger Hütte, der Norddeutschen Affinerie, eine große Anlage im Bau. Auch das Dwight-Lloydverfahren für die Agglomerierung feiner Erze hat sich weiter gut eingeführt. Auf dem Gebiet der elektrischen Gasreinigung konnten wir in den letzten Tagen den Bau der 100. Anlage in Auftrag nehmen. Auch für die Zukunft beurteilen wir die Aussichten des Verfahrens günstig, weil alles dafür spricht, daß zu dem bisherigen Anwendungsgebiete weitere treten werden. Stets steigenden Absatz fanden wir für das von uns hergestellte Lurgilagermetall wie für unsere neue Leichtmetall-Gußlegierung Silumin. Die Verwendung der letzteren Legierung blieb nicht nur auf die Automobilindustrie, für die sie von Anfang an als besonders geeignet erschien, beschränkt, sondern findet auch Eingang als Konstruktionsmaterial für die verschiedensten Zwecke bei der mechanischen und chemischen Industrie, wie auch bei der Eisenbahn. Das Krause-Trocknungsverfahren haben wir aus organisatorischen Gründen vollständig in die Hände der uns nahestehenden Rohstoff-Trocknungs-Gesellschaft m. b. H. gegeben. Es wurden in der Anwendung des Verfahrens auf den verschiedensten Gebieten erhebliche Fortschritte gemacht. Insbesondere sind neuerdings erfreuliche Ergebnisse in der Darstellung pharmazeutischer Produkte erzielt worden.

Die Beschäftigung der uns nahestehenden Hütten war während der Berichtsperiode gut. Sie fand ihre Grenzen zum Teil in der Unmöglichkeit der Heranziehung geeigneter Arbeitskräfte und der Versorgung mit Brennmaterial. Das trifft besonders auf die Zinkhütten zu. Die Gestehungskosten unserer industriellen Betriebe rückten zeitweise nahe an die Weltparität heran.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll von 105 Millionen Mark auf 160 Millionen Mark und im gleichen Verhältnis das Vorzugsaktienkapital von 35 Millionen Mark auf 53 Millionen Mark erhöht werden. Der Reingewinn stellte sich auf 176 758 827 Mk. Es soll auf die Vorzugsaktien vorweg eine Dividende von 6 %, auf die Stammaktien eine Vordividende von je 40 Mk., ferner für jede Stammaktie eine weitere Dividende von 1200 Mk. verteilt werden. (554)

* **Heine & Co. Aktiengesellschaft Leipzig.** Der langjährige Prokurist, Herr Wilhelm Retzmann, ist zum stellvertretenden Direktor ernannt; ferner ist den Herren Johannes Koll und Friedrich Tillmanns Gesamtprokura erteilt worden. (552)

* **Deutsche Kunstleder-Aktien-Gesellschaft Kötitz bei Coswig i. Sa.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1922 vom Vorstand erstatteten Bericht war die Nachfrage nach den von der Gesellschaft und ihren Zweigwerken hergestellten Erzeugnissen so stark, daß sie die Produktionsmöglichkeit zum Teil überstieg. Die von der Bamberger Kalikofabrik Aktien-Gesellschaft beschlossene Kapitalserhöhung von 3 auf 6 Millionen Mark ist durchgeführt; die neuen Aktien hat wieder die Kunstleder-Aktien-Gesellschaft übernommen. Gemeinsam mit der Firma Poppe & Wirth A.-G. in Berlin hat die Gesellschaft die Firma Wachstuchdruckerei G. m. b. H. Kötitz gegründet, die die früher von der Firma Poppe & Wirth vertriebenen Handdruckartikel weiter produziert und vertreibt. Die im Geschäftsbericht 1921 besprochenen Erweiterungsbauten wurden im Berichtsjahr fertiggestellt. Entsprechend der unsicheren wirtschaftlichen Lage sind in der Bilanz die Vorräte an Rohmaterialien, Halbfertig- und Fertigfabrikaten vorsichtig bewertet. Der Reingewinn einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1921 stellt sich auf 44 716 719 Mk. Es gelangt eine Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien und von 24 % auf die Stammaktien zur Verteilung, außerdem wird auf drei Stammaktien eine Gratisaktie zugeteilt. Die verschiedenen Unternehmungen der Gesellschaft sind mit Aufträgen zufriedenstellend versehen; es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die allgemeinen Verhältnisse der letzten Zeit auch auf den Auftragseingang eingewirkt haben. (510)

* **Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft, München.** Die Gesellschaft war nach dem über das Geschäftsjahr 1921/22 erstatteten Bericht sehr gut beschäftigt, so daß sich die Umsätze auch in der Gewichtsmenge stark nach oben bewegten. Der Neubau der Fabrik in Solln konnte erst gegen Ende des Geschäftsjahres voll in Betrieb genommen werden. Vom 1. Januar 1922 wurde die Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate von Julius Asthausen, München, übernommen. Sie konnte aber infolge der Verlegung des Betriebes ihre Fabrikation erst Ende des Geschäftsjahres voll ausnutzen. Die Abteilung Drogen wurde in bedeutendem Maße ausgebaut; in den verschiedenen Erzeugergebieten wurden Filialen errichtet. Außerdem erwarb die Gesellschaft in Leipzig ein eigenes Anwesen zur Lagerung und zum Vertrieb der Drogen. Auch im neuen Geschäftsjahr wird der Ausbau dieser Abteilung weiter gefördert werden. Soweit sich die Aussichten unter den gegenwärtigen unsicheren Verhältnissen beurteilen lassen, rechnet der Vorstand auch für das neue Jahr mit einem guten Ergebnis. Der Reingewinn betrug 6 035 640 Mk.; es gelangt auf das Aktienkapital von 9 Millionen Mark eine Dividende von 35 % zur Verteilung. (495)

Pharmazeutische-Präparate-A.-G. (Phapag), Saarbrücken. Die „Saarbrücker Zeitung" schreibt: Zur Herstellung und zum Vertrieb pharmazeutischer und chemischer Präparate ist am 9. Februar 1923 eine Aktiengesellschaft unter der Firma Pharmazeutische-Präparate-A.-G. (Phapag) mit dem Sitze in Saarbrücken errichtet worden. Die bekannte Firma Dr. Hugo Remmler A.-G. wird von hier aus für den Bedarf des Saargebietes, Elsaß-Lothringens, wo sie bis zur Abtrennung im Jahre 1918 einen starken Absatz hatte, und Frankreichs produzieren. Die Phapag wird zugleich eine Anzahl hervorragender, weltbekannter Spezialprodukte für das französische Zollgebiet und zugleich für das Saargebiet herstellen und ver-

Digitized by Google

treiben, so diejenigen der Firma Ernst Täschner, Berlin (Pertussin, Herbosan usw.), Pharmacia, München (Togal usw.), Luitpoldwerke, München, u. a. m., die sich der Gesellschaft angeschlossen und ihr von jetzt an das Monopol für das genannte Gebiet übertragen haben. Schon der bisherige große Absatz dieser Spezialpräparate garantiert das Gedeihen der neuen Gesellschaft. Sie ist mit einem Aktienkapital von 100 000 000 Mk. nom. gegründet worden. Die Gründer sind: Apotheker Roßkath, Marktapotheke, Spezialarzt Dr. med. Otto Meyer, Tierarzt Heinr. Kneip, Architekt Franz Kaiser, alle in Saarbrücken, und Dr. Schmidt, Inhaber der Firma Pharmacia in München. Der Aufsichtsrat besteht aus Dr. Hugo Remmler, Berlin, Direktor John Davidsohn, Direktor der Ortskrankenkasse August Heylmann und Rechtsanwalt Dr. Hugo Abraham in Saarbrücken. Zum ersten Vorstand ist der Apotheker Hanns Hillerbrand bestellt worden. — Gr. (586)

* **Harburger Lackfabrik G. m. b. H.** Unter dieser Firma ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg eine Gesellschaft m. b. H. eingetragen; Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lacken und Anstrichmitteln aller Art, insbesondere die weitere Herstellung der bisher von der Seevia Lackfabrik hergestellten Fabrikate, ferner der Großhandel und Export mit solchen Produkten und der Betrieb aller hiermit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 6 Millionen Mark. Geschäftsführer sind Direktor Richard Boncke in Harburg und Kaufmann Paul Grell jun. in Hamburg. (551)

* **Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H. vorm. „Hassia" Sprengstoff-Fabrik.** Der Name der im Amtsgericht Beerfelden eingetragenen „Hassia" Sprengstoff-Fabrik G. m. b. H. in Hetzbach i. O. ist in Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H. vorm. „Hassia" Sprengstoff-Fabrik geändert worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien jeder Art und von verwandten Produkten. Das Stammkapital ist auf 1 Million Mark erhöht. Zu Geschäftsführern sind Friedrich Brede, Mannheim, und Friedrich Dervenich, Hetzbach i. O., bestellt. Die kaufmännische Leitung der Firma befindet sich in Mannheim. (553)

Aus dem Handelsregister.

(19. Februar bis 24. Februar 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Herm. Ramhofer, Seifenfabrik, Kamen, erloschen.

Kullmann & Korndörfer Lack-Farben-Handlung G. m. b. H., Aschaffenburg, Sitz der Gesellschaft nach Frankfurt a. M. verlegt.

Chemisches Werk „Epemo" Rosa Pfisterer, München, aufgelöst.

„Probat" Fabrikation und Großvertrieb chemisch-technischer Artikel G. m. b. H., Dresden, aufgelöst.

Chemische Fabrik Ergolding, Betz & Moshammer, Ergolding, aufgelöst. (605)

Versammlungskalender.

10. März: Moenania A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel in Mannheim.

12. „ Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hamburg, Billhorner Canal 20.

Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im „Blauen Saal" des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

14. März: Gebr. Meyer Chem.-techn. Fabrik A.-G., Hannover: 1. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Hannover im Hotel Ernst August.

15. „ Norddeutsches Oelkontor Friedr. Bachmann & Co. A.-G., Altona: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Altona, Bahnhofstr. 58.

17. „ Chemische Fabrik Möhringen A.-G., Stuttgart: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Stuttgarter Handelshof, Stuttgart, Königstr. 32.

Continentale Farbwerke A.-G., Fürstenwalde a. d. Spree: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin N 24, Oranienburger Str. 67 (Humboldthaus). (606)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 2.	21. 2.	Aktien	28. 2.	21. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	28500	31500	Höchster Farbw.	27500	31750
Bad. Anilin	35000	41000	C. A. F. Kahlbaum	18000	21000
Byk-Guldenw.	13000	16000	Köln-Rottweil	27700	29900
Chem. F. Buckau	51000	61500	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	27750	31000	Linde's Eismasch.	20500	22000
„ Grünau	31000	33000	Nitritfabrik	20000	25000
„ v. Heyden	24000	25500	Oberschl. Koksw.	73000	75000
„ Milch & Co.	28000	27000	Rasquin, Farbw.	26000	30000
„ Weiler	29000	30500	Rh. W. Sprengst.	18000	19000
„ Gelsenk.	110000	105000	J. D. Riedel	42200	28500
„ W. Albert	63000	77000	Rütgerswerke	34750	37000
„ Concordia	41000	47000	H. Scheidemandel	55000	44000
Dynamit Nobel	26000	27500	Schering, Chem.	65500	62000
Egestorff. Salzw.	40000	28000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	29900	36100	Staßfurter Chem.	41500	44900
Fahlberg List	14800	15500	Thür. Bleiweißf.	24000	28000
Th. Goldschmidt	26250	28000	Union Chem. Fabr.	30000	34800
Harb. Wiener G.	24000	27000	Ver. chem. Wk. Chl.	34900	34500
Harkort Bergw.	33000	42000	„ Glanzstoff F.	100000	85000
Heine & Co.	15000	17500			

Devisen	22. 2.	23. 2.	24. 2.	26. 2.	27. 2.	28. 2.
Holland	9000,—	9000,—	9000,—	9000,—	8990,—	8990,—
Schweden	6015,—	6015,—	6075,—	6150,—	6025,—	6025,—
Italien	1105,—	1090,—	1097,50	1095,—	1090,—	1087,50
England	107000,—	106750,—	107000,—	106750,—	106750,—	106750,—
New York	22750,—	22700,—	22775,—	22750,—	22700,—	22700,—
Frankreich	1400,—	1375,—	1375,—	1387,50	1395,—	1380,—
Schweiz	4300,—	4250,—	4285,—	4270,—	4215,—	4255,—
Spanien	3575,—	3520,—	3550,—	3540,—	3535,—	3537,50

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	28. 2.	21. 2.
Elektrolytkupfer	8594	8259
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7300—7400	7100—7300
Originalhüttenweichblei	3050—3200	2900—3100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3550—3650	3800—4000
Zink, umgeschmolzen	2800—3000	2900—3100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	9363	9472
do. in Walz- oder Drahtbarren	9388	9597
Bancazinn	21900—22300	20800—21200
Straitszinn	21900—22300	20800—21200
Australzinn	21900—22300	20800—21200
Hüttenzinn, 99 %	21500—21900	20000—20200
Reinnickel	12500—12700	13000—13500
Antimon-Regulus	2500—2600	2400—2500
Silber in Barren	420000—425000	475000—485000

(623)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

In Nr. 5 der „Chemischen Industrie" vom 27. Januar 1923 ist mitgeteilt worden, daß der diesjährige Umlagebeitrag für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft etwa die fünfzehnfache Höhe des vorjährigen Beitrages erreichen werde. Diese Angabe ist durch die inzwischen eingetretene Veränderung der Verhältnisse vollkommen überholt worden. Durch Reichsgesetz vom 12. Februar 1923 haben nämlich die Zulagerenten eine Erhöhung bis zum fünfundzwanzigfachen der vorjährigen Oktoberbezüge erfahren. Da aber der Betrag der Unfallentschädigungen im Wege des Postvorschusses für das ganze Jahr im voraus abgeführt werden muß, ist nunmehr mit einem Mehrfachen der im Januar angegebenen Beitragserhöhung zu rechnen. (559)

Außenhandelsstelle Chemie

Der Unterausschuß „Farbhölzer und Farbholzextrakte" hat Herrn Karl Ullner (i. Fa. Zipperling, Keßler & Co., Hamburg) zum Vorsitzenden, Herrn Arno Köhler, Leipzig, zum stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt und die allgemeine Sperre der Einfuhr ausländischer Farbholzextrakte beschlossen.

Für Zündschnüre, Farbbänder und Mineralwasser sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Ferner wurde geändert: der Preis für Bleimennige nach der Schweiz und die Auslandsmarkpreise für Ruß.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (614)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	21. Febr. 1923	24. Febr. 1923	14. Febr. 1923	20. Febr. 1923	23. Febr. 1923	14. Febr. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139—146,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15500 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (10500 K)	100 lb. 7,25—7,50 $
Aetznatron	76/77% concassé blanche 119-122	76% 20,10-21 £	76 77% 20—22 G	3,90 čKr.	128/130 (28 j. K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	170—190 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10000 K.)	9½—10 c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white cryst. 13-13½ c.
Borax	crist. 225 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 32—34 G	crist. 6.50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39 40% lb. 1,5-1,6 s	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	desséché 70 Fr.	6—7 £	70/75% 3,75-4,85 G	—	gesch. 76/75 (500 M.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 50 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2700 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	215 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,75 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	99/100% 92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	47—80 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 43,50 - 46 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18800 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 90—95 £	40% vol. 63—72 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15¾—16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 85—95 G	—	28° chem. rein (27000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6—1,6½ s	175—210 G	30 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 182 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6½—7 c.
Kaliumbichromat	460 Fr.	lb. 5¾—6 d	56,50—64,50 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	150 Fr.	30% 22,10-23,10 £	21—24 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	50% techn. (11500 K.)	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	60 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3700 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	360 Fr.	lb. 4½—4¾ d	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 7—7¼ d	crist. 47—51 G	13 čKr.	—	cryst. 12¾—13 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	96/98% 220 Fr.	90% 30—31 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80/85% 6—6¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,6—1,7 s	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 430 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 5,90 čKr.	98/99 crist. weiß (8000 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 107 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1850 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,16-17,10 £	60/62% 15—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8.50-9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2800 K.)	58° light 100 lb. 1,66-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 37 Fr.	—	36/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	125—140 G	25 čKr.	(40000 K.)	32 c.

(622)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 12. MÄRZ 1923 | Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. Emanuel Merck †

Am Nachmittag des 28. Februar ist das langjährige Mitglied des Hauptausschusses unseres Vereins, Geheimrat Dr. E. A. Merck, auf dem alten Darmstädter Friedhof zu Grabe getragen worden. Sein Tod hat nicht nur der unter seiner langjährigen Mitarbeit zur heutigen Größe herangewachsenen Firma E. Merck einen schweren Verlust bereitet. Auch weit darüber hinaus wird es empfunden werden, daß wieder einer von denen dahinging, die sowohl durch die eigene Lebensarbeit wie durch die kraftvolle Führung und Förderung anderer an dem gewaltigen Bau der deutschen chemischen Industrie mitgebaut haben.

Emanuel August Merck war am 30. Juli 1855 in Darmstadt geboren. Sein Vater, Dr. Georg Franz Merck, war der zweitälteste Sohn des Gründers der Merckschen Fabrik Heinr. Em. Merck und dessen Nachfolger im Besitze der Engel-Apotheke. Beim Tode des Vaters noch nicht 18 Jahre alt, widmete sich E. A. Merck nach dem Besuche der Gymnasien in Darmstadt und Gotha der Apothekerlaufbahn. Er trat am 1. April 1873 bei Apotheker Dr. Uloth in Bad Nauheim, dem späteren hessischen Obermedizinalrat, in die Lehre. Das pharmazeutische Gehilfenexamen bestand er 1875. Nach Erfüllung seiner Militärpflicht und praktischer Tätigkeit in verschiedenen Apotheken, u. a. in der Pharmacie Müller in Genf, der Spitals-Apotheke zu Würzburg und in der Engel-Apotheke zu Darmstadt vollendete er seine pharmazeutische Ausbildung durch das Fachstudium in Straßburg und dann in Würzburg, wo er im Januar 1881 die Staatsprüfung bestand. Mit seinem Vetter Louis Merck, mit dem er schon die vorhergegangenen Studienjahre gemeinsam verbracht hatte, ging er dann nach Freiburg i. B. zum Studium der Chemie und promovierte dort 1883 auf Grund einer Dissertation „Ueber die blausauren Salze organischer Basen". Von seinen Lehrern seien Fittig, Roser, Wislicenus, Medicus und Claus erwähnt. Noch im gleichen Jahre übernahm er die väterliche Apotheke und trat als Teilhaber in die Fabrik ein.

Hier waren ihm insbesondere zwei wichtige Arbeitsgebiete unterstellt: die chemische Kontrolle der in der Fabrik dargestellten Präparate und die Lagerung und Ausstattung der fertigen Erzeugnisse zum Versand. Ihren Weltruf verdanken die Merckschen Produkte in erster Linie den von Dr. A. E. Merck mit zäher Energie verfolgten und befestigten Grundsätzen, daß die Fabrikation stets nur auf Präparate von größtmöglicher Reinheit und Zuverlässigkeit ausgehen müsse, und daß keine Ware die Fabrik verlassen dürfe, die nicht zuvor die strengste Prüfung auf einwandfreie, weitgehendsten Anforderungen genügende Beschaffenheit bestanden hat. Welche organisatorische Arbeit nötig war, um die Einrichtungen zur sachgemäßen Aufbewahrung, Abfüllung und Verpackung vieler Tausender chemischer und pharmazeutischer Präparate von verschiedensten Eigenschaften zu schaffen, zeigen die ausgedehnten Magazinanlagen der um die Wende des Jahrhunderts errichteten neuen Merckschen Fabrik mit den jetzt im Entstehen befindlichen großen Erweiterungsbauten an der Nordgrenze des Fabrikanwesens. Mit den Plänen zu diesen Neubauten hat sich der Verstorbene persönlich bis in die letzte Zeit seines Lebens eingehend befaßt. Für ihre endgültige Gestaltung sind vornehmlich seine reichen technischen und praktischen Erfahrungen entscheidend gewesen.

Die allgemeine Entwicklung, welche die Firma Merck in den langen Jahren der Tätigkeit E. A. Mercks genommen hat, wird am besten gekennzeichnet durch die um die Jahrhundertwende errichtete neue Fabrik außerhalb Darmstadts. Ebenso drückt sie sich in der Zahl der Werksangehörigen aus, die in den achtziger Jahren zwischen 200 und 300 betragen hatte, um das Jahr 1900 auf etwa 1000 gestiegen war und sich heute auf nahezu 4000 beläuft. Seit dem Tode seines Vetters Dr. Louis Merck im Jahre 1913 war die Gesamtleitung der Firma auf Dr. E. A. Merck und seinen Bruder Dr. Willy Merck übergegangen, und welche Lasten damit auf ihre Schultern gelegt waren, das hat wohl auch der Heimgegangene in keiner Zeit mehr erfahren müssen, als in den Jahren des Weltkriegs und der darauf folgenden Zeit der Umwälzungen. Trotz seiner ausgedehnten Tätigkeit innerhalb der Fabrik nahm Dr. E. A. Merck stets noch an der Verwaltung und Führung seiner Apotheke tätigen Anteil. Sein Werk war auch die Neueinrichtung und Verlegung der Apotheke im Jahre 1905 in das von Prof. Metzendorff umgebaute Eckhaus am Louisenplatz. Auch die Geschichte des vor der Apotheke errichteten neuen Liebig-Denkmals wird mit dem Namen E. A. Merck dauernd verknüpft sein.

Schon früh wurde Dr. E. A. Merck zu öffentlichem Wirken berufen. 1884 wurde er zum Mitglied der pharmazeutischen Prüfungskommission an der Technischen Hochschule in Darmstadt ernannt. Fast ein Jahrzehnt, bis zu seinem Tode, gehörte er dem Reichsgesundheitsrat an. Als die deutsche chemische Industrie eine gemeinsame Vertretung bei der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 beschlossen hatte, wählte sie ihn zum Obmann der Abteilung chemisch-pharmazeutischer Präparate. Die in den Besitz der staatlichen Unterrichtsverwaltung übergegangene und heute noch im Chemischen Museum der Technischen Hochschule Charlottenburg bestehende Sammlung zeigt, wie würdig die Aufgabe gelöst worden war. Von seinen umfangreichen beruflichen und geschäftlichen Pflichten — viele Jahre lang war er auch Aufsichtsratsmitglied des Vereins chemischer Fabriken in Mannheim — ließ sich Dr. E. A. Merck nicht abhalten, zahlreichen industriellen, wissenschaftlichen und fachlichen Verbänden und Vereinen, teils in wichtigen Vertrauensstellungen, Jahre hindurch seine erfahrungsreiche Mitarbeit zu widmen. So hat er auch im Verein z. W. als Mitglied des Hauptausschusses lange Jahre hindurch eine segensreiche Tätigkeit im Dienste der chemischen Industrie entfaltet. Auch der „Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft" gehörte Dr. E. A. Merck als Mitglied an, desgleichen der Gießener Hochschulgesellschaft, in deren Verwaltungsrat er gewählt war, ferner der Ernst Ludwig-Hochschulgesellschaft in Darmstadt. Die Gesellschaft Liebig-Museum in Gießen ernannte ihn zu ihrem Ehrenvorsitzenden, war es doch zu einem großen Teil seiner Initiative und Förderung zu verdanken, daß Liebig-Laboratorium und Hörsaal in Gießen in Gestalt des Liebig-Museums als bedeutsames Kulturdenkmal für die Nachwelt erhalten geblieben sind. Ebenso wertvolle Mitarbeit und materielle Unterstützung hatte er

Digitized by Google

einige Jahre vorher dem Deutschen Museum in München geleistet: für die Gruppe „Chemie" des Museums schuf und stiftete er die Präparatesammlungen verschiedener Zeitabschnitte, so der alchimistischen Zeit, der phlogistischen Zeit, der Zeit Lavoisier's und Liebig's und der neuesten Zeit.

Auch an sonstigen äußeren Ehren hatte es Dr. E. A. Merck nicht gefehlt. Im Jahre 1900 war er zum Medizinalrat, 1915 zum Geheimen Medizinalrat ernannt worden. Der Großherzog von Hessen hatte ihn 1913 in die Erste Kammer der Stände berufen und bei späteren Anlässen wiederholt mit hohen Ordensauszeichnungen bedacht. Anläßlich der 250-Jahrfeier der Firma im Jahre 1918 ernannte die medizinische Fakultät der Universität Gießen „den Geh. Medizinalrat Dr. phil. E. A. Merck, der als Leiter der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt sich seit langen Jahren und besonders auch während des großen Krieges außerordentliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft und die Behandlung von Kranken erwarb, der ferner durch seine opferwillige Tätigkeit für die Erhaltung des Liebig-Laboratoriums in Gießen sein lebhaftes Interesse an einer Blütezeit der Landesuniversität zeigte und vor kurzem durch Schenkung des Laboratoirums an die Gesellschaft Liebig-Museum diese Bestrebungen zum glücklichen Abschluß brachte, der zugleich durch seine praktische Tätigkeit die Medizin in der Richtung förderte, die Justus von Liebig ihr gewiesen hat," zum Ehrendoktor, und die Darmstädter Hochschule verlieh ihm, „dem verdienten Förderer der Pharmazie und tätigen Führer eines industriellen Werkes von Weltruf, zugleich in besonderer Würdigung seines erfolgreichen Wirkens zur Hebung des deutschen Chemikerstandes" die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber. Bei alledem blieb Dr. E. A. Merck immer der schlichte Mensch, der sich gab, wie er war, offen und freimütig, in Sprache und Ausdrucksweise seine Vaterstadt nicht verleugnend. Mit seinen Sorgen belästigte er nicht gerne andere. Er trug sie hinaus in die Waldeinsamkeit, wo er, der große Naturfreund, in völliger Zurückgezogenheit Aufrichtung und neue Kraft suchte und immer wieder fand.

Am Tage der Beisetzung ruhte die Arbeit in allen Betrieben der Firma. Vor der Beerdigung fand eine Trauerfeier im Hause des Verstorbenen statt. Die Beerdigung selbst gestaltete sich zu einer großen Trauerkundgebung. Am Grabe sprachen nach dem Gebet des Geistlichen unter Niederlegung von Kränzen Direktor Michelstädter im Auftrage der Merckschen Beamten, danach ein Vertreter der Arbeiterschaft, ferner der Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt, Prof. Petersen, und Delegierte von Vereinen und befreundeten Firmen. Großherzog Ernst Ludwig ließ in schlichter Weise eine Kranzspende am Grabe niederlegen. Aus allen Nachrufen sprach ehrende und dankbare Anerkennung der Pflichttreue und der Arbeitstreue, die der Tote den Lebenden als Vorbild hinterläßt. Verehrung und Hochachtung für ihn kamen auch in den außerordentlich zahlreichen und prächtigen Blumenspenden von seinen Freunden, den Werksangehörigen, vielen Vereinen sowie aus Industrie- und Handelskreisen zum Ausdruck.

Wir werden unserem langjährigen Mitarbeiter über das Grab hinaus ein treues Andenken wahren.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(687)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. März 1923.

Seit der Einberufung des Reichstages zu der gestern begonnenen kurzen Tagung schwirrten im Inland und Ausland Gerüchte aller Art über bevorstehende sensationelle Erklärungen des Reichskanzlers zur Frage des französischen Gewaltakts. Wer ihnen Glauben beigemessen hat, erlebte eine Enttäuschung. Denn Dr. Cunos Ausführungen waren frei von jeder Sensation. Aber sie waren in ihrer Beschränkung auf eine Zusammenfassung des überreichen Tatsachenmaterials, in dem die vollkommene Rechtlosigkeit und die maßlose Brutalität des französischen Einbruchs in friedliche deutsche Landesteile zum Ausdruck kommt, eine überaus wirkungsvolle Anklage gegen den unverantwortlichen Frevel am neuerstandenen Weltfrieden und an der geordneten Bahnen zustrebenden Weltwirtschaft. Darüber hinaus aber waren Cunos Worte ein Appell an das Gewissen der Welt, wie er in solch' eindringlichem Ernst noch nicht in Worte gekleidet worden ist. Die nächsten Tage werden das Echo seiner Rede aus dem Ausland bringen, und wir werden vernehmen, ob wirklich „der Gedanke des Rechts so ganz gestorben ist". Wir stehen allein. Und vermutlich werden wir auch weiterhin allein stehen, aber Cunos Worte werden auch dann nicht umsonst gesprochen sein. Denn sie haben das Lügengewebe, mit dem Herr Poincaré die Rechtlosigkeit seines seit Jahren aus rein politischen Absichten geplanten Einbruchs in das Herz des deutschen Industriegebietes zu verschleiern suchte, vor den Augen der Welt zerrissen. Mag die von Paris ausgehende Lügenpropaganda auch weiter ihren Samen streuen, auf fruchtbaren Boden wird er nicht mehr fallen.

Der Reichskanzler hat sich in seinen Darstellungen über die wirtschaftlichen Folgen des französischen Rechtsbruchs in dem alten und neuen besetzten Gebiet voller Objektivität befleißigt. Niemand im Deutschen Reich kann darüber im Zweifel sein, daß die Wochen und Monate des Abwehrkampfes, den Deutschland im Westen des Reichs führt, seiner bereits durch Bar- und Sachleistungen in unerhörtem Ausmaß ausgesogenen Wirtschaft schwersten Schaden zufügen werden. Aber des Kanzlers Worte haben doch auch die Zuversicht gestärkt, daß die wirtschaftlichen Schädigungen nicht einen Grad erreichen werden, der uns zwingt, vor dem französischen Bedrücker zu kapitulieren. An Kohle, Rohstoffen und Aufträgen fehlt es einstweilen zur Aufrechterhaltung der Produktion im unbesetzten Gebiet nicht. In dieser Feststellung des Kanzlers liegt eine Bestätigung der vom Preußischen Handelsminister nach Handelskammerberichten soeben erstatteten Uebersicht über die Lage unserer Kohlenversorgung. Frankreichs Hoffnung, durch die Abschnürung des Ruhrgebietes ganz Süddeutschland zum wirtschaftlichen Erliegen zu bringen, ist gründlich getäuscht worden. Es konnte oberschlesische Steinkohle aus den östlichen Revieren als Ersatz herangezogen werden, zumal dort die Förderung durch Ueberschichten eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren hat. Auch das mitteldeutsche und rheinische Braunkohlengebiet, wo die Bergarbeiterschaft dankenswerterweise durch Sonntagsschichten die Produktion sehr erheblich gefördert hat, haben dazu beigetragen, die Industrie des unbesetzten Gebietes in Gang zu halten. Und wenn auch nach den amtlichen statistischen Erhebungen die Lage des Arbeitsmarkts im allgemeinen etwas ungünstiger geworden ist, so ist doch auch in einzelnen Industrien eine Zunahme des Beschäftigungsgrades zu verzeichnen.

Wie sich unter dem Einfluß der Hebung des Markkurses, dessen Stabilisierung auch weiterhin aufrechterhalten wird, der Absatz der deutschen Industrieprodukte im Ausland weiter gestalten wird, bleibt abzuwarten. Die Leipziger Frühjahrsmesse, deren Verlauf von jeher ein zuverlässiger Barometer für die Wetterlage unserer Wirtschaft gewesen ist, hatte im Beginn unter starker Zurückhaltung der Käufer zu leiden, die vermutlich von der Senkung des Dollarkurses unter die Hälfte seines höchsten Standes eine wesentliche Preisherabsetzung erwartet hatten. Die inzwischen ein-

Digitized by Google

getretene erfreuliche Hebung des Geschäftes wird teilweise auf vorgenommene Preisreduktionen zurückgeführt. Vielfach aber soll es auch gelungen sein, die ausländischen Käufer darüber aufzuklären, daß die an die Senkung und Festlegung der Devisenkurse geknüpften Erwartungen eines erheblichen Preisabbaues der Berechtigung entbehren, weil die inzwischen mit dem Dollaraufstieg automatisch eingetretene Steigerung der Produktionskosten aus innerpolitischen und wirtschaftlichen Gründen nicht rückgängig gemacht werden kann.

Als ein erfreuliches Ereignis in der gegenwärtigen Zeit der schweren Not ist die teilweise Freigabe des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten zu verzeichnen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man hierin einen Erfolg der energischen und geschickten Vertretung unserer Interessen durch den der deutschen Wirtschaft entstammenden Botschafter Dr. Wiedfeldt erblickt. Es ist kein Geheimnis, daß gegen die Freigabe des deutschen Vermögens in den Vereinigten Staaten starke Einflüsse mobil gemacht worden sind. Vor allem hat England mit größtem Nachdruck durch seine diplomatische Vertretung in Washington die Freigabe zu verhindern gesucht, da es selbst den fundamentalen Grundsatz des Völkerrechts von der Unverletzbarkeit des privaten Eigentums als erste der kriegführenden Nationen ignoriert hat und an diesem Rechtsbruch festzuhalten entschlossen ist. Daß sich die Regierung und das Parlament in Washington den englischen Einflüssen nicht gebeugt haben, dürfte als ein erfreuliches Anzeichen dafür betrachtet werden, daß im amerikanischen Volke allmählich eine andere Beurteilung Deutschlands Platz gegriffen hat.

In handelspolitischer Beziehung ist zu berichten, daß soeben in Madrid die Beratungen zwischen deutschen und spanischen Regierungsvertretern über den Abschluß eines Handelsvertrages ihren Anfang genommen haben. Gewissermaßen als Einleitung dazu veröffentlicht die letzte Ausgabe des „Reichsanzeigers" eine Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Erzeugnissen, an deren Ausfuhr Spanien ein Interesse hat. Bei der letzten vorläufigen Verlängerung des bisherigen deutsch-spanischen Handelsvertrages hatte die Reichsregierung die Zusage gemacht, einige Zolltarifpositionen, für welche im Beginn dieses Jahres die autonomen Sätze in Geltung getreten waren, zu ermäßigen. Die Verordnung der Reichsregierung erfüllt diese Zusage. Deutschland hat mithin für die jetzt schwebenden Handelsvertragsverhandlungen bereits eine Vorleistung gemacht, die den spanischen Unterhändlern unseren guten Willen zur Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern beweisen wird. Wir dürfen uns diesmal nicht mit der bisher gewährten beschränkten Meistbegünstigung begnügen, sondern wir müssen die uneingeschränkte Meistbegünstigung und die Aufhebung der Valutazuschläge durchsetzen. Dem etwaigen Einwand von spanischer Seite, daß bei einem Dollarkurse von 22 000 die Valutazuschläge eine berechtigte Schutzmaßregel wären, läßt sich mit dem Nachweis begegnen, daß die Preise einer ganzen Reihe von deutschen Industriezweigen das Weltmarktniveau erreicht oder überschritten haben. Der Tiefstand unserer Valuta hat mithin den Charakter einer Ausfuhrprämie endgültig verloren. — Bl. (702)

Die wirtschaftliche Lage der Stickstoffbindung in Deutschland.

Die im folgenden wiedergegebenen Ausführungen sind einem Bericht des „Assistant Trade Commissioner" W. T. Daugherty vom „U. S. Bureau of Foreign and Domestic Commerce" entnommen, den dieser am 7. November 1922 von Berlin aus absandte:

„Die Bedeutung des synthetischen Stickstoffs für die deutsche Landwirtschaft sowohl als für die deutsche Industrie ist jetzt größer als vor dem Kriege. Die gegenwärtige finanzielle Lage des Landes verbietet die Einfuhr von großen Mengen von Chile- und Norge-Salpeter wie sie vor dem Kriege stattfand. Dazu kommt, daß die Steigerung der einheimischen Nahrungsmittelproduktion heute weit mehr notwendig ist, um von der Einfuhr aus dem Ausland unabhängig zu werden, da diese bei den bestehenden Weltmarktpreisen nur mit Schwierigkeiten bezahlt werden kann.

Diese Verhältnisse haben zu systematischen Anstrengungen geführt, die Stickstoffgewinnung aus der Luft zu steigern, die den ersten starken Anstoß empfing, als beim Ausbruch des Krieges die Einfuhr von Chilesalpeter automatisch abgeschnitten wurde. Die Erfahrungen, welche Deutschland bis jetzt mit der Stickstoffbindung gemacht hat, sind sehr befriedigend, jedenfalls, was die Deckung des Bedarfs für die Sprengstoffindustrie im Kriege und die fortschreitende Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebs nach dem Kriege betrifft. Wenn auch die Erntestatistik für das Jahr 1922 im Vergleich mit 1921 die Behauptung einer vermehrten Anwendung von künstlichem Stickstoffdünger nicht zu bestätigen scheint, so sind doch die Gründe für die Abnahme der Ernteerträge wahrscheinlich anderswo zu suchen. Die deutschen Ernten haben in diesem Jahr unter der Ungunst der Witterung gelitten und außerdem wird noch viel Stickstoffdüngung nötig sein, um die Vernachlässigung auszugleichen, welche die Folge der Inanspruchnahme der Stickstoffproduktion durch die Munitionsindustrie während des Krieges war.

Die verhältnismäßig junge deutsche Industrie des synthetischen Stickstoffs, wie sie mit dem größten Erfolg durch die Erfindungen von Haber und Bosch entwickelt wurde, muß als eine wissenschaftliche Errungenschaft von der größten Bedeutung angesehen werden, und ihre Produkte erscheinen geeignet, in der Zukunft auf den Weltmärkten mit den natürlichen Nitraten sowohl als mit norwegischen und schweizerischen aus der Luft gewonnenen Stickstoffprodukten erfolgreich zu konkurrieren.

Die Produktion 1921/1922.

Die deutsche Produktion von Reinstickstoff betrug im Düngejahr 1921/1922 (Mai-April) nach den zuverlässigsten Schätzungen 300 000 t, während der Bedarf der Landwirtschaft und Industrie auf 500 000 t bis 6000 000 t geschätzt wird. Zwei Drittel jener Produktion stammen von den beiden Werken, welche das Haber-Bosch-Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak benutzen, aus welchem dann mit Hilfe von Katalysatoren Nitrate gewonnen werden. Der Stickstoffgehalt dieser Salze wird auf etwa 20 % geschätzt, woraus sich eine Produktion von 1 000 000 t berechnet. Ein Sechstel der Produktion an synthetischem Stickstoff im Jahre 1921/1922 stammte aus dem Verfahren von Frank und Caro, nach welchem Kalkstickstoff mit 19 % Stickstoff hergestellt wird; etwa ein gleicher Betrag wurde von den Kokereien und Gasfabriken in Form von Ammonsulfat mit 20 % Stickstoff geliefert. Die Gesamtproduktion 1921/1922 war etwa 41 % *) größer als die des Vorjahres, wobei die Steigerung sich etwa in gleicher Weise auf die drei Fabrikationsverfahren verteilt.

Nach der amtlichen Statistik betrug der Verbrauch allein der deutschen Landwirtschaft 300 000 t natürlichen organischen Stickstoff, einschließlich anderer Stickstoffdünger, von denen hier nicht die Rede sein soll.

Auf die deutschen Industrien — z. B. die Farbstoffindustrie, die Schwefelsäureindustrie, die Celluloidindustrie, die Fleischkonservierungsindustrie — kommt etwa ein Fünftel des Stickstoffverbrauchs.

Die Einfuhr von Chile- und Norge-Salpeter in dem Düngejahr 1922 belief sich auf 17 768 t Ware entsprechend etwa 2500 t Reinstickstoff, machte also nur einen Bruchteil des Bedarfs der Industrie aus.

*) Tatsächlich nur 22 %.

Digitized by Google

Stickstoffbelieferung vor dem Kriege.

Vor dem Kriege führte Deutschland über die Hälfte seines Stickstoffbedarfs ein. Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr von Salpeter aus Chile 746 811 (= etwa 120 000 t Stickstoff) und die Stickstoffeinfuhr aus Norwegen, Schweden und der Schweiz 48 141 t Ware (= etwa 6000 t Stickstoff). Dabei ist zu beachten, daß der wirkliche Wert der Nitrate als Pflanzennahrung etwas größer ist als der von Ammonsulfat, obgleich das letztere einen relativ höheren Stickstoffgehalt besitzt. Die Ueberlegenheit der Nitrate ist in der leichteren Assimilierbarkeit ihres Stickstoffs durch die Pflanze begründet, die sich zu der des Ammonsulfats wie 100 : 98 verhält.

Im Düngejahr 1913/1914 erzeugte Deutschland etwa 110 000 t Reinstickstoff in Form der Produkte der Kokereien und Gasanstalten, etwa 5000 t nach dem Frank-Caro-Verfahren und etwa 7000 t nach dem Haber-Bosch-Verfahren. Das letztere befand sich damals in seinem Kindheitsstadium, während das erstere heute wie damals weniger wirtschaftlich ist da, wo man auf solche Kraftquellen für die elektrische Energie, wie sie Deutschland bietet, angewiesen ist. Die Gesamtmenge an Stickstoff, die in dem Kalenderjahr 1913 (die oben angegebenen Zahlen bezogen sich auf das Düngejahr) zur Verfügung stand, war etwa 248 000 t. Davon verbrauchte die Landwirtschaft 210 000 t, den Rest die Industrie. In ähnlicher Weise berechnet man für 1912 230 000 und für 1911 185 000 t mit dem gleichen Verteilungsverhältnis auf Landwirtschaft und Industrie.

Es ist interessant zu sehen, wie der Verbrauch an synthetischem Stickstoff in den letzten 10 Jahren in Deutschland zugenommen hat. Deutschland hat nicht nur den ärmsten Boden unter den größeren Nationen Europas, sondern es hat dazu noch mit neuen Schwierigkeiten bei der Ernährung seiner dichten Bevölkerung zu kämpfen, da es nicht in der Lage ist, in demselben Maße wie vor dem Kriege im Ausland zu kaufen. Dr. Caro, der Direktor der Bayerischen Stickstoff-Werke in Trostberg, welche das seinen Namen tragende Verfahren (das auch in Amerika benutzt wird) anwenden, hat erklärt, daß, wenn die jährliche Produktion von synthetischem Stickstoff auf 500 000 t gesteigert würde, Deutschland von der Einfuhr ausländischen Getreides unabhängig wäre. Nach anderen Schätzungen wären hierfür 600 000 t erforderlich. Es ist anzunehmen, daß Dr. Caro bei dieser Berechnung eine ausreichende Düngung mit Kali und Phosphaten voraussetzt, aber auch so erscheint seine Schätzung sehr optimistisch.

Im allgemeinen wird bezüglich der Düngung darauf hingewiesen, daß dem deutschen Boden vor dem Krieg Phosphate so überreichlich zugeführt worden seien, daß die unmittelbare Gefahr einer Verarmung an Phosphor nicht bestehe. Das Verhältnis des Verbrauchs von Stickstoff, Phosphat und Kali wird bei allen deutschen Ernten auf 1 : ½ : 1½ geschätzt.

Die Entwicklung im Kriege.

Seit dem Kriege hat sich die Stickstoffbelieferung Deutschlands infolge der Entwicklung der Industrie des synthetischen Stickstoffs von Grund aus verändert. Die hier in Betracht kommenden Verfahren waren keineswegs unbekannt, als der Krieg ausbrach. Der Lichtbogenprozeß zur Herstellung von Salpetersäure wurde bereits angewendet.*) Frank und Caro hatten das Calciumcyanamidverfahren entdeckt, und Haber und Bosch ihr Verfahren zur Herstellung von Ammoniak durch direkte Verbindung von Wasserstoff und Stickstoff ausgebildet.**)

Dieser letzte Prozeß war es, der dazu bestimmt war, aus kleinen Anfängen sich zu dem größten Einzelunternehmen seiner Art in der Welt zu entwickeln. Die Oppau-Werke bei Ludwigshafen am Rhein, die von der Badischen Anilin- & Sodafabrik betrieben werden, sollen eine jährliche Leistungsfähigkeit von 100 000 t und die Leuna-Werke bei Merseburg eine solche von 200 000 t Stickstoff haben. Wahrscheinlich ist es nur der gegenwärtigen Kohlenknappheit und der Explosion in Oppau am 21. September 1922 zuzuschreiben, daß die tatsächliche Produktion im Jahre 1921/22 hinter der Leistungsfähigkeit zurückgeblieben ist.

Die Lage im Jahre 1914.

Deutschland besaß etwa 50 000 t gebundenen Stickstoff*), als es in den Krieg eintrat, Reservebestände an Chilesalpeter enthielten etwa 25 000 t, an Ammonsulfat etwa 20 000 t, und etwa 5000 t wurden in Belgien, Nordfrankreich und im Osten beim ersten Vormarsch erbeutet. Verhältnismäßig geringe Mengen wurden aus Norwegen und anderen neutralen Ländern eingeführt. Die Produktionsfähigkeit betrug etwa 122 000 t, von denen 110 000 t auf die Kokereien und Gasfabriken kamen. Indessen trat in der deutschen Stahlindustrie zu Beginn des Krieges ein Rückschlag ein, wodurch die Lieferungen aus dieser Quelle sich auf etwa 65 000 t im Jahre 1914/15 verminderten. Deutschland hatte also im ersten Jahr des Krieges aus den sichtbaren Beständen und Quellen 130 000 t Stickstoff zur Verfügung. Der Minimalbedarf im Jahre 1914/15 wurde aber auf 200 000 bis 220 000 t geschätzt, um den Forderungen 1. von Heer und Flotte für die Munitionsherstellung, 2. der Landwirtschaft für Düngemittel und 3. der Industrie zu genügen. Die Weise, in welcher Deutschland seine Hilfsquellen entwickelte, um diese Anforderungen zu befriedigen, ist eines der interessantesten Kapitel in der Geschichte der Wissenschaft (dargestellt in „Die Stickstoffversorgung der Welt" von Walter Eucken, Deutsche Verlagsanstalt 1921).

Es ist selbstverständlich, daß die allem anderen vorgehenden Forderungen der Munitionsindustrie an die deutsche Stickstoffproduktion während des Krieges die Landwirtschaft nachteilig beeinflußten, und daß vom ersten Jahre des Krieges an der deutsche Boden in steigendem Maße ungenügend mit Stickstoff gedüngt wurde.

Die Hauptlast der vermehrten Produktion von synthetischem Stickstoff fiel auf die beiden Verfahren von Haber und Bosch und Frank und Caro. Das Oppau-Werk war schon in Betrieb und wurde unverzüglich vergrößert. Im Jahre 1917 wurde das Leuna-Werk erbaut, um die Braunkohlenlager im Bezirk Halle auszunutzen, wodurch billige Kraft verfügbar wurde. Der Frank-Caro-Prozeß wurde in Trostberg ausgeführt, wo sich die Fabrik der Bayerischen Stickstoffwerke befindet. Weitere Anlagen, um den Kriegsbedürfnissen zu genügen, wurden in Knapsack bei Köln, in Groß-Kayna bei Halle, in Waldshut, in Piesteritz und in Chorzow in Oberschlesien (seither an Polen verloren) gegründet; alle diese Anlagen benutzen das Verfahren von Frank-Caro.

Produktion während des Krieges.

Man nahm an, daß alle diese Anlagen, wenn sie mit voller Leistungsfähigkeit arbeiteten, in der Lage sein würden, den ganzen Stickstoffbedarf Deutschlands zu decken. Durch die Annahme des „Hindenburgprogramms" im Jahre 1916 wurden indessen die ersten Schätzungen weit überschritten, und die Produktion war daher immer ungenügend. Es ist interessant zu sehen, wie der Bedarf von Heer und Flotte, der im ersten Jahr auf 50 000 t geschätzt wurde, in der Folgezeit mit der Ausdehnung der militärischen Operationen auf etwa 240 000 t im Jahre anstieg. Die Produktion blieb hinter diesen Anforderungen zurück. Die erzeugten Mengen im Jahre 1916/17 betrugen: 100 000 t aus Kokereien und Gasfabriken, 58 000 t aus den Frank-Caro-Anlagen und 64 000 t aus den Haber-Bosch-Anlagen, zusammen: 220 000 t. Dieser

*) Nicht in Deutschland.
**) Es bestanden aber keinerlei Anlagen zur Ueberführung von Ammoniak in Salpetersäure.

*) Unrichtig. Der gesamte Vorrat war erheblich geringer.

Digitized by Google

Betrag wurde 1917/18 auf 271 000 t erhöht, wobei 100 000 t aus den Kokereien und Gasfabriken, 105 000 t aus den Haber-Bosch-Anlagen und 66 000 t aus den Frank-Caro-Anlagen stammten.

Die Zukunft der Stickstoffindustrie.

Die Produktion von gebundenem Stickstoff in dem Düngejahr 1922/1923 wird voraussichtlich 350 000 t betragen, was etwa eine Steigerung von 50 000 t gegen das Vorjahr bedeutet. Die Hauptlast wird wie im vergangenen Jahr dem Haber-Bosch-Verfahren zufallen, nach welchem im letzten Jahr, wie schon oben erwähnt, zwei Drittel der Gesamtproduktion erzeugt wurden. Ueber die zukünftige Konkurrenz der nach dem Haber-Bosch-Verfahren hergestellten Stickstoffverbindungen mit den natürlichen Nitraten etwas vorauszusagen, ist schwierig, zurzeit sind jedenfalls die Inland-Preise für diese Salze viel niedriger als die Weltmarktpreise, so daß für die Gegenwart und die nächste Zukunft das Verfahren eine beträchtliche Ersparnis bedeutet.

Daß die Produktionskosten dauernd auf dem gegenwärtigen niedrigen Stand gehalten werden können, ist unwahrscheinlich. Alle deutschen Stickstoff-Fabriken sind mit Absicht in der Nähe von natürlichen Kraft-Quellen errichtet, so z. B. die Leuna-Werke bei den Braunkohlenlagern des Halleschen Bezirkes und die Trostberg-Werke an der Alz in Bayern, die eine sehr starke Strömung besitzt. Billige und reichliche Kraft ist unbedingtes Erfordernis für die Entwicklung dieser Industrie.

Indessen scheint die Fabrikation von Calciumcyanamid keine günstigen Aussichten für die Zukunft zu haben. Dieselbe ist auf die Verwendung von elektrischer Energie angewiesen, welche in Deutschland nicht so billig ist, wie z. B. in Norwegen und in der Schweiz. Alles in allem muß die Calciumcyanamidfabrikation für Düngerzwecke in Deutschland eher als ein Unternehmen angesehen werden, das durch den Krieg notwendig wurde, und, bis zu einem gewissen Umfang, als eine Quelle für ein zwar weniger empfehlenswertes, aber während der Wiederaufbauperiode nach dem Krieg stark benötigtes Düngemittel, da es unmöglich ist, die besseren Nitrate auf dem Weltmarkt zu kaufen.*)

Um die Differenz zwischen der für 1922/23 auf 350 000 t geschätzten Inlandsproduktion und dem auf 500 000—600 000 t geschätzten Bedarf auszugleichen, müßte Deutschland 900 000—1 500 000 t 16 %ige Nitrate einführen. Wie berichtet wird, sollen Verhandlungen zwischen der Regierung, der Landwirtschaft und dem Handel im Gange sein, um festzustellen, ob es möglich sein wird, „einige hunderttausend Tonnen" Chilesalpeter für die Frühjahrsbestellung einzuführen. Wenn die Regierung zu der Ueberzeugung kommen sollte, daß diese Aufwendung möglich ist, hat der Handel zugesichert, sofort die Bestellungen für die Frühjahrslieferungen in jeder Weise zu beschleunigen. In diesem Fall wird erklärt, daß Deutschland dann kein ausländisches Getreide mehr einzuführen brauchte, oder doch nur geringe Mengen, um seine Bevölkerung zu ernähren. Aber alle diese Vorhersagungen über die Unabhängigkeit in bezug auf die landwirtschaftlichen Produkte müssen, so günstig sich auch die Lage in der Düngerproduktion entwickeln mag, mit großer Vorsicht aufgenommen werden.

Abgesehen von irgendwelchen größeren Ankäufen von Chilesalpeter, die Deutschland in diesem oder im nächsten Jahr zu machen gezwungen sein wird, ist es höchst wahrscheinlich, daß der frühere deutsche Markt für Chile dauernd verloren ist, und die chilenischen Salpeterproduzenten werden ohne Zweifel hierfür einen Ersatz in den Vereinigten Staaten oder anderswo suchen." (597)

*) Kalkstickstoff hat in Deutschland ein weites Anwendungsgebiet unabhängig von anderen N-Düngern gefunden.

Industrie und Handel im Februar 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Trotz der Abschnürung des industriellen Westens von dem übrigen Deutschland ist es gelungen, die Wirtschaft an der Ruhr und am Rhein wie auch im übrigen Deutschland während des Monats Februar im wesentlichen aufrechtzuerhalten. Die Ruhrkohle geht, soweit sie nicht innerhalb des besetzten Gebietes selbst verbraucht wird, auf die Halden der Zechen und die Lagerplätze der großen Werke. Die Nichtlieferung der Reparationskohle an Frankeich und Belgien gleicht die Minderförderung, die sich naturgemäß mit der Besetzung eingestellt hat, im wesentlichen aus. Das unbesetzte Deutschland hilft sich durch Mehrförderung und durch vermehrte Einfuhr vor allem an englischer Kohle, so daß der Bedarf in Verbindung mit den vorhandenen Vorräten gedeckt werden konnte. Der Ausfall an Roheisen wurde in erster Linie durch eine vermehrte Erzeugung von Roheisen in Oberschlesien auszugleichen versucht. Auch Fertigeisen wurde in größerem Umfange von dort geliefert, während das besetzte Gebiet in großem Umfange auf Vorrat arbeiten mußte. Auf dem Geldmarkt war das auffallendste Ereignis die durch die Reichsregierung und die Reichsbank veranlaßte Senkung des Dollarkurses von 52 000 auf rund 22 000. Diese bis vor kurzem noch für undurchführbar gehaltene Maßnahme war notwendig zur leichteren Deckung der vermehrten Auslandseinkäufe, vor allem an Kohle; ganz besonders aber mußten weitere Preissteigerungen im Interesse des sozialen Friedens und der Wahrung der Einheitsfront im Abwehrkampfe gegen die Einbruchsmächte vermieden werden. Preissenkungen traten in wesentlichem Umfange noch nicht ein; besonders war im Einzelhandel ein Rückgang der Preise deshalb noch nicht möglich, weil sich die Preise in den meisten Fällen noch gar nicht auf der Höhe des Dollarstandes befanden. Eine Ausnahme machten nur die Waren, die, wie Margarine, Schmalz, Oele usw. unmittelbar aus eingeführten Rohstoffen hergestellt werden. Im übrigen bildeten die Erhöhung der Kohlenpreise und der Frachten ein starkes Gegengewicht gegen die Preissenkung (Berlin—Halberstadt). Auch die Lohnerhöhungen waren auf die Preisgestaltung von starkem Einfluß; sie betrugen gegenüber Januar im Durchschnitt 90 bis 120 %. Für die Bergarbeiter sogar 170 %.

Die Ereignisse im Ruhrrevier, dessen Abdrosselung bis auf wenige um Hamm gelegene, unbesetzt gebliebene Zechen erfolgt ist, steigern die Bedeutung der oberschlesischen Steinkohle für die Kohlenversorgung des Landes. Dementsprechend hat der Reichskohlenkommissar die oberschlesische Steinkohle für Versendungen nach Süddeutschland und Sachsen in verstärktem Maße herangezogen, unter gleichzeitiger teilweiser Ablenkung der oberschlesischen Kohle aus den Küstengebieten, weil sie eher die Möglichkeit der Versorgung mit englischer Kohle haben. Außer der englischen Kohle ist auch mit dem Bezug von Kohlen aus den Ostrauer Gruben begonnen worden, die sich besonders für Verwendung in Gasanstalten eignen. Der verhältnismäßig geringe Beschäftigungsgrad des Ostrauer Reviers läßt bis auf weiteres auch die Möglichkeit zu, größere Mengen von dort zu beziehen, soweit der Stand der tschechischen Krone nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bietet (Berlin). Bei der verstärkten Bedeutung der oberschlesischen Kohle ist es zu bedauern, daß die Förderung im Berichtsmonat nicht gesteigert ist. Ueberschichten sind nur in ganz geringem Umfange verfahren, auf zwei Gruben traten Unglücksfälle ein, die die Förderung herabsetzten; schließlich machten die eingetretenen Unglücksfälle vorläufige Sicherheitsmaßnahmen notwendig, die eine verlangsamte Arbeitsweise verursachten. Auch Teilstreiks kamen vor. Der vermehrte Bedarf an Kohle mußte deshalb in der Hauptsache aus dem östlichen Oberschlesien gedeckt werden (Oppeln). Im Waldenburger Revier steigerten die Ueber-

Digitized by Google

schichten die Kohlenförderung. Auch im mitteldeutschen Braunkohlengebiet wurden durchweg Sonntagsschichten verfahren. Im rheinischen Braunkohlenrevier trat ebenfalls eine Steigerung der Förderung ein, sie betrug im Januar 1923 3 387 000 t gegenüber 2 835 000 t im Januar 1922 (Halle-Köln). In der Kaliindustrie war trotz der durch die Ruhrbesetzung geschaffenen Lage die volle Aufrechterhaltung des Betriebes möglich; es wurden nur verhältnismäßig geringe Mengen einzelner Waren auf Lager genommen. Hinsichtlich des Absatzes in Kalirohsalzen ist allerdings infolge der Bahnfrachtverteuerung eine weitere Verschlechterung eingetreten, da schon jetzt der Frachtbetrag bei weiten Entfernungen den Wert der Ware übersteigt. Der Abruf an Nebenprodukten der Kaliindustrie war nur teilweise befriedigend, es wurden jedoch beträchtliche Mengen Kalisulphat nach den Vereinigten Staaten versandt. Die Kalipreise erhöhten sich am 1. Februar um 150 % und am 14. Februar um 70 %. Auch die Nebenprodukte aus dem Chlorkali verteuerten sich in gleichem Umfange. Die Wagengestellung war sehr gut, ebenso die Kohlenbelieferung (Halberstadt).

Chemische Industrie. Ueber die chemische Industrie des besetzten Gebietes kann nichts Näheres mitgeteilt werden, da die hierzu notwendigen Feststellungen durch die politischen Ereignisse unmöglich gemacht wurden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die chemische Industrie des südlichen Teiles des besetzten Gebietes unter Kohlenmangel leidet. In dem nördlichen Teile liegen die Verhältnisse besser; Betriebseinschränkungen haben bisher nicht stattgefunden. Am 29. Januar wurden die Löhne, die bis dahin galten, um 50 % erhöht. Am 12. Februar erfolgte eine weitere Steigerung der bis dahin geltenden Löhne um 78 %. Das bedeutet einen Stundenlohn für den ungelernten Arbeiter von 1780 Mk. (Solingen). (637)

Die Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe von deutschen, aus Holland eingeführten Waren.

In Nr. 24 der „Chem. Ind." S. 380 des Jahrganges 1922 wurde über eine Anfrage berichtet, die ein Abgeordneter im englischen Unterhause an das Schatzamt richtete betr. die Erhebung der 26 %igen Reparationsabgabe von deutschen, aus Holland eingeführten Waren. Aus der vom Regierungsvertreter erteilten Antwort ging hervor, daß die Abgabe zur Erhebung gelangt, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ware aus Holland zur Versendung gebracht worden ist.

Nunmehr berichtet „Chemical Age" über eine kürzlich erlassene neue Verordnung der Regierung, welche gegenüber der früheren Praxis als eine Verschärfung anzusehen ist:

„In ihrem letzten Rundschreiben mahnt die „British Chemical Trade Association" ihre Mitglieder zur Vorsicht bei Käufen aus Holland. Die Zollbehörde hat kürzlich eine neue Verordnung unter der „German Reparation Recovery Act" erlassen, des Inhalts, daß deutsche in Holland gekaufte Waren mit 26 % abgabepflichtig sind, wenn sie sich nicht tatsächlich in Holland befanden und dort in den Handel übergegangen waren, bevor der englische Importeur seine Order gegeben hatte. Z. B. wenn eine Order an eine holländische Firma gegeben wird und diese leitet sie an ein deutsches Haus weiter, so sind die Waren nach der neuen Verordnung abgabepflichtig (wobei es gleichgültig ist, ob sie direkt nach England konsigniert sind, oder zunächst nach Holland und von dort nach England). Wenn nun ein Importeur von einer holländischen Firma kauft und den vollen Wert der Ware bezahlt, so erhebt sich die Frage, von wem ihm die 26%ige Abgabe zurückerstattet werden wird. Beim Kauf von einer deutschen Firma wird natürlich die Quittung über die 26 % in Zahlung gegeben und angenommen, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß holländische Firmen einer solchen Teilzahlung in Form der Quittung zustimmen werden, da die deutsche Regierung ihren Anspruch sicher nicht anerkennt.

Es scheint, fährt das Rundschreiben fort, daß hierdurch der Handel mit Holland stark behindert werden wird, und schon ist von Importeuren verlangt worden, Belege ihrer holländischen Lieferanten dafür beizubringen, daß die von ihnen nach England exportierten Waren in ihrem Besitz waren, bevor die englische Order einging. Der von den Zollbehörden verlangte Nachweis bestand in der Vorlegung des deutschen Frachtbriefes an die holländische Firma. Da dies nicht immer möglich sein wird, kann es vorkommen, daß die Zollbehörden die Waren als deutsche ansehen und die Abgabe erheben.

Das Rundschreiben empfiehlt daher, bei Käufen aus Holland ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß, wenn die Waren aus Deustchland stammen, der Nachweis erbracht wird, daß dieselben vor Eingang der englischen Order im Besitz des holländischen Exporteurs waren, und daß, wenn dies nicht der Fall war, der holländische Exporteur sich mit dem deutschen Lieferanten darüber einigen soll, daß dieser die englische Quittung über die 26%ige Abgabe in Zahlung nimmt." (638)

Einfuhrbestimmungen für deutsche pharmazeutische Artikel in Polen.

Nach den geltenden polnischen Bestimmungen über die Einfuhr pharmazeutischer Waren müssen Proben dieser Waren zunächst bei dem polnischen Ministerium für Volksgesundheit angemeldet und von diesem auf ihre chemischen Bestandteile geprüft werden. Wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." schreibt, sind in einer Reihe von Fällen deutsche pharmazeutische Waren auf den polnischen Zollämtern wegen Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften angehalten worden. Im Zusammenhang damit steht vielleicht die Tatsache, daß die in letzter Zeit veröffentlichten Listen zur Einfuhr zugelassener pharmazeutischer Waren fast gar keine Produkte deutscher Firmen, sondern hauptsächlich solche französischer, zum kleinen Teil schweizerischer Firmen enthalten. Da die weitere Nichtbeachtung der polnischen Vorschriften eventuell zur Verdrängung der deutschen pharmazeutischen Waren auf den polnischen Absatzmärkten durch solche anderer Herkunft führen könnte, werden die deutschen Interessentenkreise gut tun, die einschlägigen polnischen Vorschriften aufs genaueste zu beachten. Sie sind in der Wochenschrift „Przemysl i Handel" vom 11. Januar 1923 eingehend besprochen. Eine Uebersetzung des betreffenden Artikels folgt nachstehend:

Durch die Runderlasse des Finanzministeriums: — T. 26 L. DC./10 001/III/22 — (Amtsblatt des Finanzministeriums Nr. 28 von 1922 Pos. 533), ferner — T. 27 L. DC./10 002/III/22 — (ebenda Pos. 534) und — T. 30 L. DC./11 335/III/22 — (ebenda Pos. 535) ist die Einfuhr und der Tarif für Medikamente (pharmazeutische Artikel in präpariertem und dosiertem Zustande) geregelt worden. — Durch Runderlaß — T. 26 — wurde klargestellt, daß laut Pos. 113 P. 1 des Zolltarifs zu verzollen sind: fertige Medikamente, d. h. Mischungen chemischer Produkte, die zu Heilzwecken verwendet werden, und ebensolche dosierte Medikamente, d. h. chemische Produkte oder Heilkräuter, in Dosen verteilt. — Durch Runderlaß — T. 27 — wurde klargelegt, daß aus dem Auslande nur solche fertige und dosierte Medikamente sowie ausländische pharmazeutische Spezifika eingeführt werden dürfen, die durch das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zum Handel (Umsatz) im polnischen Reiche zugelassen sind. Außerdem können die erwähnten Produkte nur durch solche Firmen eingeführt werden, die den Zollämtern Bescheinigungen vorlegen, welche von staatlichen Sanitätsbehörden zweiter Instanz auf die Zeitdauer eines Jahres aus-

Digitized by Google

gestellt sind und das Recht der Einfuhr pharmazeutischer Artikel und Gifte aus dem Auslande einräumen.

In diesem Runderlaß sind gleichzeitig Listen über die im Polnischen Staate zum Umsatz und demnach auch zur Einfuhr zugelassenen Medikamente und pharmazeutischen Spezifika enthalten (zollpflichtig nach Pos. 113 P. 1, Pos. 112 P. 2 a, Pos. 112 P. 9, Pos. 110, P. 1 des Zolltarifs). — Das gleiche Rundschreiben bringt zur Kenntnis, daß Arsenobenzol-Verbindungen, Serums und Impfstoffe, sowohl prophylaktische wie diagnostische, die in der ärztlichen Praxis angewandt werden, ausschließlich nach jedesmaliger Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (dies im Sinne der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege, „Dziennik Ustaw" vom Jahre 1921, Nr. 63, Pos. 394 und vom Jahre 1920, Nr. 51, Pos. 317) aus dem Auslande eingeführt werden dürfen. — Der Runderlaß — T. 30 — führt aus, daß die im Rundschreiben — T. 27 — aufgeführten Waren, — sofern diese in Zollämtern lagerten oder zum Transport vor dem Termin der Veröffentlichung des Runderlasses — T. 27 — aufgegeben wurden — den Interessenten unbehindert ausgeliefert werden können, und zwar auf Grund der vor der Bekanntmachung dieses Runderlasses bestehenden Vorschriften (Bekanntmachung des Rundschreibens in Nr. 28 des Amtsblattes des Finanzministeriums vom 1. Dezember 1922). (636)

Die Marktlage für Teer u. Teererzeugnisse.

Trotz der nun schon sechs Wochen dauernden Besetzung des Ruhrkohlengebietes wird, wie die „Deutsche Bergwerkszeitung" schreibt, der Betrieb der Kokereien und der Ruhrzechen aufrechterhalten. Es ist zwar unvermeidlich, daß Behinderungen eintreten, indessen kann erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Beschickung der Koksöfen in vollständig ausreichendem Maße erfolgt. Eine Verminderung der Erzeugung an Teer hat sich auf den besetzten Zechenanlagen noch nicht bemerkbar gemacht, allerdings ist es an einigen Stellen erforderlich gewesen, wegen der Unmöglichkeit der Abfuhr von Rohteer einen Teil der Erzeugung zu stapeln.

Die Teerdestillationen arbeiten fast ungestört. Soweit die Erzeugung in Pech und Teerölen nicht abgefahren werden kann, reichen die aus früheren Zeiten eines Absatzmangels aufgestellten Tanks und eingerichteten Lagerräume aus, noch für mehrere Monate unabsetzbare Mengen aufzunehmen. Innerhalb des besetzten Gebietes findet eine Zufuhr an die Verbraucher statt.

In den unbesetzten östlichen und südlichen Gebieten gehen die Erzeugungsmengen in den Verbrauch über. Die Nachfrage ist immer noch größer als die zur Verfügung stehenden Mengen. Die Ausfuhr wird von den Verkäufern durch Verständigung mit den ausländischen Abnehmern geregelt.

Die für Februar nach der letzten Kohlenpreiserhöhung festgesetzten allgemeinen Verkaufspreise werden auch für den Monat März beibehalten werden, da eine Steigerung der Löhne und der Kohlen nicht eintritt. Die Verkaufspreise betragen etwa:

für Pech	110 000—115 000	Mk.
„ Heizöl	100 000	„
„ Treiböl	110 000	„
„ Imprägnieröl	100 000	„
„ Karbolineum	130 000	„
„ Benzolwaschöl	135 000	„
„ Fettöle	135 000—165 000	„
	je nach Viskosität	
„ Reinnaphthalin	300 000	Mk.
„ Rohnaphthalin	100 000	„

je 100 kg ab Werk.

Infolge der gesunkenen ausländischen Valuten gehen diese Inlandpreise teilweise über den Weltmarktpreis hinaus. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß namentlich ausländische Mineralöle hereinkommen und von der Verbraucherschaft zur Deckung des Bedarfs für die nächste Zeit gekauft werden.

Ein erheblicher Bedarf besteht immer noch in Benzol, Kresol, Phenol usw. Die Preise für diese Edelerzeugnisse passen sich mehr und mehr den Weltmarktpreisen an, werden also die Schwankungen nach oben und unten mitmachen. (638)

Aenderung der Einfuhrzölle auf Teerfarben in Tunis.

Durch einen Erlaß des Bey von Tunis vom 4. Januar 1923, veröffentlicht im „Journal officiel Tunisien" vom 13. Januar 1923, sind für Teerfarben neue Einfuhrzölle festgesetzt (vgl. „Chem. Ind." S. 75). Die Zahlen der ersten Reihe beziehen sich auf Waren französischer und algerischer Herkunft, die der zweiten Reihe auf Waren aller anderen Länder, mit Ausnahme von Deutschland:

Ware	Francs für 100 kg netto	Francs für 100 kg netto
Pikrinsäure	20,—	40,—
Andere Teerfarben: Nitroso-Farbstoffe; nitrierte Farbstoffe außer Pikrinsäure; von Pyrazolon abgeleitete Farbstoffe; von Stilben abgeleitete Farbstoffe; Monoazofarbstoffe; Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre, und tertiäre; Thiobenzenylfarbstoffe:		
trocken	16,—	100,—
teigförmig, mit wenigtens 50% Wasser	16,—	55,—
Schwefelfarbstoffe; Indophenole, Oxazine und Thiazine; Azine, Safranine, Induline, Pyronine u. Phthaleïne:		
trocken	16,—	150,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	82,50
Eosine, Erythrosyne, Phloxine, Cyanosine:		
trocken	16,—	200,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	110,—
Von Diphenylmethan oder Triphenylmethan abgeleitete Farbstoffe und ähnliche; von Acridin und Chinolin abgeleitete Farbstoffe, Oxychinon- oder Alizarinfarbstoffe:		
trocken	16,—	150,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	82,50
*Indigotin und seine Sulfoderivate:		
trocken	40,—	150,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	40,—	82,50
Unlösliche Küpenfarbstoffe, außer Indigo:		
trocken	16,—	200,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	110,—
Cibanone:		
trocken	16,—	250,—
in Teigform, mit wenigstens 50% Wasser	16,—	137,50

*Synthetischer Indigo wird als Indigotin klassifiziert.

Alle diese Zölle sind einem „Vermehrungskoeffizienten" von 3 unterworfen. (530)

Digitized by Google

Die Lage des Arbeitsmarktes im Januar 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 5 vom 1. März 1923.)

Die Arbeitsmarktlage hat sich, soweit sich aus den Ergebnissen der statistischen Erhebungen ein Bild gewinnen läßt, verschlechtert, wenn auch bei weitem nicht in dem Maße, wie manche Kreise annehmen zu sollen glaubten. Einige Industrien, wie z. B. die rheinisch-westfälische Metall- und Maschinen-Industrie, die chemische und elektrische Industrie, haben noch eine kleine Zunahme im Mitgliederstand ihrer Betriebskrankenkassen zu verzeichnen. Die während des Berichtsmonats eingetretenen Zerstörungen im westlichen Industriegebiet und die zeitweise sprunghaft gestiegenen Devisenkurse, die die Rohstoffbeschaffung aus dem Auslande außerordentlich erschwerten, führten vielfach zu Arbeitszeitverkürzungen und Entlassungen. Nur in der Landwirtschaft machte sich wieder hie und da gesteigerter Bedarf an Arbeitskräften geltend.

Die Krankenkassenmitgliederstatistik zeigt ein weiter anhaltendes Abnehmen der Beschäftigtenzahlen. Bei den 4826 Kassen (im Vormonat 4835 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 10 835 422 am 1. Januar 1923 auf 10 748 363 am 1. Februar, mithin um 87 079 oder 0,8 % (im Vormonat 1,6 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände läßt ein weiteres Anwachsen der Arbeitslosigkeit erkennen. An der Berichterstattung waren 38 Verbände mit 5,8 Millionen am Stichtage durch den Bericht erfaßten Mitgliedern beteiligt. Davon waren 252 873 (im Vormonat 182 955) arbeitslos; das entspricht, auf je 100 der Mitglieder berechnet, einem Satze von 4,4 (im Vormonat 2,8 %).

Die Kurzarbeitsstatistik ergibt für den Januar ein starkes Ansteigen der Arbeitszeitverkürzungen. Bei den 31 an der Berichterstattung beteiligten Verbänden wurden rund 5 Millionen Mitglieder (im Vormonat 37 Verbände mit 5,6 Millionen) vom Bericht erfaßt und unter diesen 651 244 mit verkürzter Stundenzahl Arbeitende gezählt. Das ergibt aufs Hundert der vom Bericht erfaßten Mitglieder 13 Kurzarbeiter (im Vormonat 8,7 %).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen bietet für den Berichtsmonat nur ein lückenhaftes Ergebnis, da die Meldungen von einer Reihe wichtiger Bezirke ausgeblieben sind. Nach den vorliegenden Angaben wurden am 1. Februar 144 312 unterstützte Vollerwerbslose gezählt (im Vormonat 85 301).

Die Arbeitsnachweisstatistik läßt aus den Zahlenergebnissen der Stichtagzählung vom 16. Februar wesentlich gesteigertes Angebot von Arbeitskräften bei nur wenig höherem Stellenangebot erkennen. Bei 715 am 16. Februar berichtenden größeren Arbeitsnachweisen (gegen 745 am 16. Januar) lagen insgesamt 426 967 unerledigte Arbeitsgesuche (im Vormonat 386 037) und nur 59 439 (im Vormonat 55 793) Stellenangebote vor. (682)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 5. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922, 3., 13. und 21. Februar 1923 (RGBl. 1922 I S. 844; 1923 I S. 106, 120, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 45) erhält folgende Fassung:

A) Superphosphate.

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2798 Mk. Neben diesem Preise kommen die besonderen, auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . . . 1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . . . 4500 „

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

2. Abs. 3 des Abs. „C) Knochenmehl" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922, 3. und 13. Februar 1923 (RGBl. 1922 I S. 844; 1923 I S. 106, 120) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 4500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 13. und 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 120 Deutscher Reichsanzeiger Nr. 45) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2798 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8610 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. März 1923 ab in Kraft. (683)

Zuschläge zu den Höchstpreisen für künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

§ 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Februar 1920, 2. September und 20. November 1922 (RGBl. 1920 S. 259, 1922 I S. 721, 884) erhält folgende Fassung:

Beim Weiterverkaufe dürfen den Höchstpreisen folgende Beträge zugeschlagen werden:

a) bis zu 8½ % des Rechnungsendbetrages, wenn die Ware vom Lager ab verkauft oder versandt wird;
b) bis zu 5 % des Rechnungsendbetrages, wenn im Falle des Verkaufs ab Waggon die Ladung an mehrere Bezieher verteilt wird.

Beim Verkauf in Mengen von weniger als 5000 kg darf den Beträgen unter a und b je ½ % des Rechnungsendbetrages zugeschlagen werden.

Die nach a und b zulässigen Zuschläge erhöhen sich in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 um die Fracht und die sonstigen Kosten, die durch die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerks oder der Frachtausgangsstation bis zum Lager

Digitized by Google

oder bis zur Station des Empfängers und im Falle ihrer Weiterversendung durch die Rückbeförderung vom Lager bis zur Station, im Falle des § 2 Nr. 3 um die Kosten, die durch die Beförderung der Ware von der Empfangsstation des Lagerortes bis zum Lager und im Falle ihrer Weiterversendung durch die Beförderung bis zur Empfangsstation des Käufers nachweislich entstanden sind. Zur Beförderung oder Rückbeförderung gehören auch die Ueberführung von der Vollbahnstation und das Rangieren.

Der Zuschlag nach Abs 1 zu a) darf, auch wenn die Ware wiederholt auf Lager genommen wird, höchstens zweimal erhoben werden. Die Zuschläge nach Abs. 1 zu b) und Abs. 2 dürfen nur einmal berechnet werden.

Preisnachlässe (Rabatte), die bisher im Verkehr zwischen Herstellern und Händlern üblich waren, sind ungeachtet der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 weiterzugewähren, soweit nicht in der anliegenden Liste für einzelne Düngemittel besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. März 1923 ab in Kraft. (700)

Neue Festsetzung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Vom 1. März 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 96 440 Mk.

b) für andere Essigsäure, insbesondere für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen . . . . . 144 660 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Berlin, den 1. März 1923. (661)

Zulassung von Sprengmitteln zur Verwendung in Bergwerken.

Im „Reichsanzeiger" vom 1. März d. J. veröffentlicht das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe eine Anweisung an die Oberbergämter für die Zulassung von Sprengstoffen zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, ferner eine Anweisung für die Zulassung von Zündmitteln und eine dritte Anweisung für die Zulassung der Sprengarbeit mit flüssiger Luft. Die drei Anweisungen tragen das Datum vom 26. Februar d. J. (654)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 28. Februar d. J. und vom 2. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster und zweiter Nachtrag zur dritten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (652)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 7. bis einschließlich 13. März 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 593 900 % (in der Vorwoche 595 400 %). (651)

Oberschlesische Einfuhrfreiliste.

Die oberschlesische Einfuhrfreiliste für das erste Kontingentsjahr, das vom 15. Juni 1922 bis 14. Juni 1923 läuft, hat eine Reihe von Aenderungen erfahren. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommt in Betracht Nr. 101 Minium (Bleimennig) 2 025 000 kg. (655)

Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Waren in Neu-Seeland.

Im Gegensatz zu der auf S. 155 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Meldung der „Frankfurter Zeitung" berichtet das „Board of Trade Journal" vom 1. März 1923 folgendes: Durch Regierungsverordnung wird vom 1. September 1923 ab das Einfuhrverbot für Waren deutschen Ursprungs aufgehoben. (692)

Reichstagsantrag auf Erweiterung der Ausfuhrfreiliste.

Die Reichstagsabgeordneten Dr. Hugo, Dr.-Ing. Wieland, Dauch, Dr. Quaatz, Klöckner, Dr. Reichert, Leicht und Dr. Rießer haben im Haushaltsausschuß den Antrag gestellt: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, zur Beschränkung weiterer Arbeitslosigkeit diejenigen Waren, deren Gestehungspreise die Weltmarktpreise erreicht haben und deren Inlandsabsatz Not leidet, auf die Ausfuhrfreiliste zu setzen." (684)

Förderung des Lohnveredelungsverkehrs durch Aufhebung der Ausfuhrabgabe und Umsatzsteuer.

Auf Ersuchen des sächsischen Wirtschaftsministeriums hat die Handelskammer Leipzig Stellung genommen zu einer Eingabe des Verbandes sächsischer Industrieller, den Lohnveredelungsverkehr durch Aufhebung der Ausfuhrabgabe und Umsatzsteuer für diesen zu fördern. Nach eingehenden Erhebungen in den verschiedenen am Lohnveredelungsverkehr beteiligten Gewerbezweigen des Kammerbezirks erstattete die Handelskammer ihr Gutachten dahin, daß die vom Wirtschaftsministerium insbesondere zur Aeußerung gestellte Frage, ob der Lohnveredelungsverkehr grundsätzlich gefördert werden solle oder nicht, sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten lasse. Es gelte vielmehr stets die Interessen des Eigenhandels auf der einen Seite und die der Veredelungsindustrie auf der anderen Seite auszugleichen, also den Eigenhandel vor einer Konkurrenz des Lohnveredelungsverkehrs zu bewahren, andererseits aber die Beschäftigung der Industrie in Krisenzeiten durch Lohnaufträge aufrechtzuerhalten. Die in vielen deutschen Industriezweigen in letzter Zeit zu beobachtende Absatzstockung infolge des Ueberschreitens der Weltmarktpreise, der ausländischen Schutzzölle und Einfuhrverbote zwinge diese Industrien, zur Lohnarbeit überzugehen, wenn sie ihre Betriebe aufrechterhalten wollten. Diese Lohnarbeit für den Veredelungsverkehr wäre aber nur dann möglich, wenn sie nicht durch innere Abgaben und Steuern unterbunden würde. (653)

Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften.

In einer Verfügung vom 23. Februar 1923 macht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung darauf aufmerksam, daß die vom Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats aufgestellte Liste der als Hochvalutaländer zu betrachtenden Staaten (England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder) für die Außenhandelstellen bindend ist. Zusätze oder Streichungen können nur vom Reichskommissar im Benehmen mit dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgenommen werden. (639)

Keine Rückerstattung der 26%igen englischen „Sanktions"-abgabe bei Benutzung französischer Ausfuhrstellen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die deutsche Regierung die Rückvergütung der 26 %igen englischen „Sanktions"abgabe in allen Fällen ablehnt, in denen die Ausfuhr auf Grund einer Ausfuhrbewilligung erfolgt ist, die von einer interalliierten Stelle nach dem 25. Januar 1923 ausgestellt worden ist. (688)

Fakturierung nach Griechenland.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung schreibt:

„In bezug auf die Ausfuhr nach Griechenland ist zu bemerken, daß, nachdem die Kontrolle des griechischen Devisenhandels durch das damit betraute griechische Bankenkonsortium am 12. Oktober 1922 aufgehoben worden ist, keine Veranlassung mehr besteht, Griechenland, soweit es sich um die Fakturierung der dorthin abzuschließenden Geschäfte handelt, bei dem Erlaß von Fakturierungsvorschriften eine Sonderstellung gegenüber den anderen Niedervalutaländern, einzuräumen, womit mein Rundschreiben B. Ia. 640/22 vom 10. August 1922 als überholt anzusehen ist. Sofern es sich jedoch um die Bezahlung der nach Griechenland verkauften Waren handelt, scheint mir auch jetzt noch nach den neuesten Mitteilungen der Deutschen Gesandtschaft in Athen die Zulassung von Zahlungen in Papiermark, umgerechnet zum Kurse des Zahlungstages, allgemein geboten." (662)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Neue Ausfuhrverbote.** Gemäß einer Verfügung vom 16. Januar, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 31. Januar, ist die Ausfuhr folgender Waren nur mit Ausfuhrbewilligung gestattet:

Tarif-Nr.	Ware
ex 599 a	Düngersalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sog. Abraumsalze, sowie aus Salzmischungen hergestellte künstliche Dünger).

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Ware
617	Superphosphate.
ex 652	Tierische und andere Dünger, auch künstliche Dünger; Knochen, Knochenasche, Knochenmehl; tote Knochenkohle, nur für Düngezwecke geeignet; Späne und Abfälle von Horn und Klauen, Hornmehl, Blutmehl, tierische Flechsen und Fleischabfälle für Düngezwecke.
ex 652	Gebrauchte Gasreinigungsmasse. (674)

Großbritannien. **Zum Industrieschutzgesetz. Formaldehyd-Beschwerde.** Beim Handelsamt ist eine Beschwerde eingegangen, daß Formaldehyd zu Unrecht in die Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei. Die Beschwerde wird ordnungsgemäß dem Referenten vorgelegt werden. (694)

Erledigung von Einfuhrgesuchen unter dem Farbstoffeinfuhrgesetz im Januar 1923. Die Gesamtzahl der Gesuche betrug 562, davon 473 von Händlern und Agenten. Diese wurden wie folgt behandelt:

bewilligt	359 [1]
abgewiesen, unter Verweisung der Antragsteller an englische Fabrikanten (gleichwertige englische Produkte vorhanden)	94 [2]
auf Reparationslieferungen verwiesen	53 [3]
am 31. Januar noch nicht erledigt	56 [4]

Von der Gesamtzahl der eingegangenen Gesuche, 562, wurden 412 oder 73 % innerhalb zweier Tage erledigt. (631)

[1]) Davon 340 im Laufe einer Woche erledigt. [2]) Davon 93 im Laufe einer Woche erledigt. [3]) Alle im Laufe einer Woche erledigt. [4]) Davon die meisten am 31. Januar eingegangen; 38 am 1. Februar erledigt.

Frankreich. **Ermäßigung des Ausfuhrzolls für gewisse Arten von Knochen.** Durch einen Erlaß des Präsidenten vom 16. Februar d. J., veröffentlicht im „Journal officiel" vom 22. Februar, wird der Ausfuhrzoll für gewisse Arten von rohen Knochen (ex Tarif-Nr. 66) herabgesetzt. Zollfrei sind diese Knochen wie bisher, wenn sie pulverisiert (Knochenmehl und Knochenfeilspäne, einschließlich grünes Knochenmehl) und entgelatiniert (in Dampf gekocht) sind. Der Ausfuhrzoll beträgt jetzt für folgende Arten von Knochen statt bisher 10 frs. für 100 kg:

Knochen, roh:	Ausfuhrzoll fr. per 100 kg (brutto)
entfettet und zerkleinert	3
Abfall, als „dentelles" bekannt	5
andere	7

Diese Zollsätze gelten für die Dauer von drei Monaten, gerechnet von der Bekanntmachung des Erlasses. (698)

Belgien. **Neue Einfuhrzölle für Zündhölzer.** Mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab betragen die Einfuhrzölle für Zündhölzer pro 100 Kilo:

Zündhölzer aus Wachs oder Stearin	500,— frs.
andere	250,— „

Die Verpackung (Schachteln usw.) ist beim zollpflichtigen Gewicht einbegriffen. Die Abgaben (Accisen) bei der Herstellung von Zündhölzern in Belgien betragen 0,50 fr. für 1000 Stück. Sie kommen bei der Ausfuhr in Fortfall. Anzünder unterliegen einer Verbrauchssteuer von 5,— frs. per Stück. Von der Zündholzsteuer erwartet man eine jährliche Einnahme von 68 Millionen frs. (617)

Tschechoslowakei. **Der Handelsvertrag mit Holland.** Der Handelsvertrag mit Holland ist inzwischen unterzeichnet worden. Der Vertrag besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teile. In dem allgemeinen Teile wird die gegenseitige Meistbegünstigung in üblichem Sinne festgesetzt. Der besondere Teil behandelt die Ein- und Ausfuhr. Wie bekannt, hat Holland keine Kontrolle des Außenhandels. Hinsichtlich der holländischen Ware, welche für die Einfuhr in die Tschechoslowakische Republik bestimmt ist, wurden drei Warenlisten aufgestellt. Die Liste A enthält Waren, deren Einfuhr keinerlei Beschränkung unterworfen ist, die Liste B Waren, deren Einfuhr kontingentiert ist, und die Liste C Waren, betreffs welcher bei der Einfuhr eine wohlwollende Behandlung zugesichert wird. Es wurde auch der Fall in Betracht gezogen, daß in Holland laut den steten Wünschen der Industrie eine Kontrolle der Einfuhr platzgreifen sollte. In diesem Falle wird über die Ergänzung des Vertrages neuerlich verhandelt werden. In dem Vertrag ist auch eine Bestimmung über das Schiedsgericht für strittige Interpretationen des Vertrages enthalten. (611)

Poln.-Oberschlesien. **Zollerleichterungen.** Durch Verordnung der polnischen Regierung wird mit Wirkung vom 14. April d. J. ab für eine Reihe von Waren, die aus dem deutschen Teile von Oberschlesien in Unternehmungen des polnischen Teiles gelangen, Zollfreiheit gewährt. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Pos. 98 Nr. 2 Ammoniaklösung;
Pos. 80 Nr. 2 a, b Steinkohlenpech, roh und präpariert, und Schusterpech;
Pos. 112 Nr. 1 Anm. 112 flüssige Kohlensäure in Metallbomben.

Die Myslowitzer Zolldirektion ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der schlesisch-woiwodischen Abteilung für Industrie und Handel Gegenstände, welche zur zeitweisen Benutzung dienen, vom Zoll zu befreien. Diese Ermächtigung gilt vom 30. Juni 1923.

Alle Zollbefreiungen, welche auf Grund dieser Vollmacht laut § 2 der Verordnung vom 10. August 1922 durch die Myslowitzer Direktion angeordnet sind und weiterhin werden, gelten nur bis zum 31. August 1923.

Die Zollbefreiung von Arzneimitteln laut Verordnung vom 7. Oktober 1922 wird bis zum 31. März d. J. verlängert. (669)

Polen. **Begünstigungen der Einfuhr aus Frankreich durch Zollermäßigungen.** Durch den zwischen Polen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag genießen eine ganze Reihe von Waren französischer Herkunft bei der Einfuhr in Polen Zollermäßigungen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen des polnischen Tarifs in Betracht (die beigefügten Zahlen bedeuten die prozentuale Ermäßigung der Zollsätze):

68	Celluloid in jeder Farbe	35
95	Weinstein (Cremor tartari), weinsaurer Kalk (Calcium Tartaricum) und Calciumcitrat: halb gereinigt (jedoch nicht in Pulverform), von natürlicher Farbe	35
112	2. a. b Alkaloide und deren Salze	40
	8. Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:	
	a) Acetanilid	40
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Sulfonal, Salol, Guajacol, kohlensaures Guajacol und Kreosot, Pepsin, Pepton und Santonin	30
	c) künstliche Süßstofferzeugnisse, deren Süßigkeit die Süße des Rohrzuckers übersteigt	50
113	Arzneiwaren, zubereitet und dosiert	30
118	aromatische Wässer aus Pomeranzenblüten	30
119	kosmetische und wohlriechende Mittel	35
137	2 Schuhglanz, Tinten, Schuh- und Metallputzmittel usw.	30
169	c kinematographische Films, unbelichtet	35

(670)

Norwegen. **Zeitweilige Erhöhung der Zölle um 20 %. Bestimmung über Wertzölle.** Die zeitweilige Erhöhung der norwegischen Zölle um 20 %, die bereits in der „Chem. Ind." auf S. 137 mitgeteilt wurde, findet gemäß der vom Finanzministerium am 9. Februar den Zollämtern gegebenen Anweisung auf alle Waren mit Ausnahme einiger Nahrungs- und Genußmittel Anwendung. — Das Rundschreiben bestimmt außerdem, daß bei den Waren, für welche im letzten Jahre ad valorem-Zölle festgesetzt wurden, der zu bezahlende Zoll zum mindesten dem früher erhobenen spezifischen Zoll (nach Gewicht oder für die Einheit) gleich sein muß. Der Uebergang zu den ad valorem-Zöllen hatte in einigen Fällen eine Verminderung des Zolls zur Folge, wenn die Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta kamen; diese Anomalität soll durch die vorliegende Bestimmung abgestellt werden. (695)

Sowjet-Rußland. **Erteilte Einfuhrgenehmigungen.** Die Abteilung für Lizenzen beim Volkskommissariat für Außenhandel gestattete, wie die „Ekonom. Shisn" berichtet, der genossenschaftlichen Zentralhandelsabteilung die Einfuhr über Reval von 50 000 kg Anilinfarben, dem „Gostorg" die Einfuhr von 100 t Tolit, 1000 Pud Schwefelsäure, 1300 Pud Barit und 80 Pud Schwefelkadmium. (640)

Voranschlag der Ausfuhr von Teer und Teerprodukten für das Jahr 1923. Der von dem Außenhandelskommissariat in der „Industrie- und Handelszeitung" veröffentlichte Ausfuhrplan für 1923 sieht eine Ausfuhr von 1 225 463 (?!) Pud Teer und Teerprodukten vor, im Wert von 3 666 821 (?!) Goldrubeln. (677)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat März auf 23,29 % (Februar 23,39 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat März auf 0,023 (Februar 0,078) festgesetzt worden. (648)

Digitized by Google

Neufundland. **Aufhebung des Zollzuschlags.** Durch Verordnung vom 17. Februar 1923 ist der Zuschlag von 25 % vom Zollbetrag, der für die Mehrzahl der in die Kolonie eingeführten Waren zu bezahlen war, aufgehoben worden. (691)

Mexiko. **Absatzmöglichkeiten für Apothekerwaren.** In seinem Bericht über die wirtschaftliche Lage in Mexiko weist der englische Generalkonsul in Mexiko, Norman King, in einer Aufzählung von Waren, für die eine Absatzmöglichkeit besteht, u. a. auf Drogen und Apothekerwaren hin. (678)

Argentinien. **Antidumping-Gesetzentwurf.** Der argentinischen Deputiertenkammer ist, wie „Lateinamerika" berichtet, ein Antidumping-Gesetzentwurf zugegangen und der Finanz- und Budgetkommission überwiesen worden. Das Gesetz sieht Zollerhöhungen und Zollstrafen vor für die Einfuhr von Waren, die mit der argentinischen Industrie konkurrieren oder zu dem Zweck eingeführt werden, die Errichtung von Industrien zu verhindern, wenn die Preise dieser Waren sich unter denen halten, die in dem Exportlande für dieselben Waren gezahlt werden. Schuldige Parteien sind zum Schadenersatz geschädigter argentinischer Interessenten verpflichtet, haben eine hohe Strafe zu zahlen, sowie ein Zollaufgeld, das dem Betrage entspricht, um den der Wert der Sendung von den Schätzern höher bewertet wird, mit einem Zuschlage von 30 %. Dem Schätzungskomitee sollen angehören: die Minister für Finanzen und Landwirtschaft, die Vorsitzenden des Handelsamtes und der „Union Industrial Argentina" sowie der Hauptzollinspektor (als Vorsitzender). (612)

Brasilien. **Einfuhrzoll auf Bleichpulver.** Dem brasilianischen Kongreß liegt ein Antrag vor, den Einfuhrzoll auf Bleichpulver von 50 auf 120 Reis pro kg und den auf Aetznatron von 60 auf 140 Reis zu erhöhen. Der Antrag bezweckt, einen verstärkten Schutz der heimischen Produktion gegen den ausländischen Wettbewerb zu erreichen. Der empfindliche Mangel an Aetznatron, der in Brasilien herrschte, hat seinerzeit die Regierung veranlaßt, die heimische Erzeugung durch Zusicherung finanzieller Vorteile zu ermutigen. (645)

Columbien. **Erhöhung der Zölle.** Durch das Gesetz Nr. 116 von 1922 werden die Zölle des columbischen Tarifs, wie sie durch das Gesetz Nr. 117 von 1913 und seine Nachträge festgesetzt sind, um 10 % erhöht. Die Erhöhung soll stufenweise zur Anwendung kommen, so daß die vollen 10 % am 1. März erreicht werden. — Waren, die über die Zollhäuser von Tumaco und Ipiales eingeführt werden, fallen nicht unter die Verordnung. (693)

Transkaukasien. **Einfuhrbestimmungen.** Zur Wareneinfuhr nach Batum und Poti ist die vorherige Genehmigung der Handelsvertretung des Transkaukasischen Außenhandelskommissariats im Ursprungslande erforderlich. In Deutschland ist hierfür die russische Handelsvertretung in Berlin, Maaßenstraße 9, zuständig. („Ind.- u. Hand.-Ztg." v. 1. 3. 23.) (626)

Goldküste. **Aufhebung der Valutadumping-Klausel des Zolltarifs.** Durch Verordnung Nr. 35 von 1922 wird die Klausel des ursprünglichen Zolltarifs aufgehoben, welche den Zollkontrolleur ermächtigte, bei der Zollerhebung von Waren, die unter ihrem wirklichen Wert aus Ländern mit entwerteter Valuta eingeführt werden, einen ihm angemessen erscheinenden Wechselkurs zugrunde zu legen. (697)

Australien. **Neue Antidumping-Verordnungen.** Der Minister für Handel und Zölle hatte auf Grund des „Industries Preservation Act" folgende die chemische Industrie betreffende Verordnung erlassen:

Sektion 9 („Dumping preference duty" zum Schutz der britischen Industrien) ist anzuwenden auf . . . . parfümierte Spirituosen. (696)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Austausch von Stickstoffdünger gegen Getreide.

In dem stenographischen Bericht des „Reichsanzeigers" über die Sitzung des Preußischen Landtages vom 27. Februar d. J. findet sich am Schluß folgende Mitteilung:

„Zum Gesetzentwurf, betreffend Austausch von Stickstoffdünger gegen Getreide im Wirtschaftsjahr 1923/24, gelangt der Ausschußantrag, von jedem Austauschzwange abzusehen, gegen die Linke zur Annahme, nachdem ein Antrag der Sozialdemokraten auf Begründung einer öffentlich-rechtlichen Düngerversorgungs-G. m. b. H. abgelehnt ist. Zu derselben Frage wird ein Zentrumsantrag auf Sicherstellung des Stickstoffbedarfs durch Erhöhung der Inlandsproduktion angenommen (s. „Chem. Ind.", S. 130) (699)

Pflichten im Geschäftsverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Deutschland.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie veröffentlicht folgendes Merkblatt:

Firmen des unbesetzten Gebietes!

Es ist Eure vaterländische Pflicht, der bedrängten, für Euch kämpfenden Wirtschaft der besetzten Gebiete an Rhein und Ruhr zur Seite zu stehen:

1. Unterstützt die Industrie an Rhein und Ruhr mit Aufträgen und schützt den Kundenkreis der Firmen des besetzten Gebietes im In- und Ausland!
2. Keine Geschäftsverbindung mit unbekannten und verdächtigen Firmen im besetzten Gebiet!
3. Bei Versandstockungen möglichstes Entgegenkommen zeigen!
4. Keine Verschärfung, sondern möglichste Erleichterung der Zahlungsbedingungen (insbesondere keine Neueinführung von Vorausbezahlungen und keine Verkürzung der Zahlfristen)!
5. Verlangt keinen Schadenersatz für unverschuldet verspätete Zahlungen!
6. Möglichst schnelle Lieferungen und Zahlungen nach dem besetzten Gebiet!
7. Möglichste Zuweisung von Anfragen und Aufträgen zur Lieferung in das besetzte Gebiet an die Firmen dieses Gebietes!
8. Möglichste Vermeidung von Prozessen aus Liefergeschäften! In Streitfällen Austragung durch fachliche Schiedsgerichte!
9. Zur Sicherstellung der Ausführung übernommener Aufträge Verständigung und gegenseitiger Austausch von Aufträgen zwischen Firmen des unbesetzten und besetzten Gebietes unter kollegialer Preisstellung.

Reichsverband der Deutschen Industrie. (658)

Der Verbrauch von Phosphorsäure in der Landwirtschaft.

Im Preußischen Landtag machte der Landwirtschaftsminister in der Sitzung vom 27. Februar d. J. über den Verbrauch von Phosphorsäure in der Landwirtschaft folgende Mitteilungen:

„Ich möchte noch in Ergänzung der Zahlen, die ich vorhin anführte, erwähnen, daß die Anwendung der Phosphorsäure gegenüber dem Jahre 1921 im letztverflossenen Jahre nicht unerheblich gestiegen ist. Wurden in der Zeit vom 1. Mai 1921 bis 31. Dezember desselben Jahres 187 000 Tonnen Phosphorsäure abgenommen, so war die entsprechende Zahl für den gleichen Zeitraum im Jahre 1922 221 000 Tonnen, also immerhin erheblich mehr, aber doch sehr viel weniger als im Jahre 1913, wo im gleichen Zeitraum von der Landwirtschaft 336 000 Tonnen Phosphorsäure abgenommen wurden. Die Gründe sind Ihnen bekannt, meine Damen und Herren. Es ist eben nicht möglich, heute die nötigen Rohphosphate, Schwefelkies einzukaufen, die zur Herstellung von Phosphorsäure notwendig sind." (689)

Errichtung einer deutschen Handelsagentur für Britisch-Indien in Kalkutta.

Im Interesse der Förderung der deutschen Handelsbeziehungen zu Britisch-Indien ist in Kalkutta unter Aufsicht des Deutschen Generalkonsulats eine „Deutsche Handelsagentur" errichtet worden, die der deutschen Industrie als Auskunfts- und Vermittlungsstelle zur Verfügung steht. Die genaue Anschrift dieser Handelsagentur lautet:

„The Commercial Agent to the German Consulate-General
for British India & Ceylon,
Kalkutta, 6, Hastings Street."

Leiter der Agentur ist ein Herr Dr. Arthur R. S Roy. Wie mitgeteilt wird, besteht die Möglichkeit, in den Räumen der Handelsagentur Kataloge, Warenmuster usw. auszulegen. (657)

Verleumdungen der „Roten Fahne".

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik schreibt uns:

In Nr. 48 der kommunistischen Zeitschrift „Die Rote Fahne" vom 27. Februar d. J. befindet sich unter der Ueberschrift „Ein Riesenbetrug der Anilinkapitalisten" ein Artikel, in welchem wir unter Anführung interner Geschäftsschriftstücke des Betruges zum Nachteil des Reiches beschuldigt werden. Zur Aufklärung der Oeffentlichkeit teilen wir folgendes mit:

Digitized by Google

Es handelt sich um eine Denunziation eines wegen schweren Vertrauensbruches fristlos entlassenen Beamten. Dieser Mann mit Namen Beirer (nicht Keyser, wie er wohl nicht ohne Absicht in dem Artikel der „Roten Fahne" genannt ist) war als Leiter unseres Inventarbureaus bei uns beschäftigt. Im November 1919 erhielten wir aus dem Reichsschatz-Ministerium die Mitteilung, daß wir dort wegen Benachteiligung des Reiches durch falsche Buchungen denunziert worden seien. Auf Grund der bei uns daraufhin vorgenommenen Prüfungen überzeugte sich der mit der Angelegenheit befaßte Referent des Reichsschatz-Ministeriums von der völligen Haltlosigkeit der gegen uns erhobenen Beschuldigung. Auf unsere Bitte überließ uns das Reichsschatz-Ministerium die ihm eingereichten Unterlagen. Auf diese Weise erhielten wir ein dem Reichsschatz-Ministerium von Beirer eingereichtes Notizbuch, in welchem u. a. die in dem Artikel der „Roten Fahne" wiedergegebenen Schriftstücke wörtlich enthalten waren. Wir stellten daraufhin den Denunzianten Beirer zur Rede. Dieser leugnete anfangs und bequemte sich erst dann zu einem Geständnis, als wir ihm das uns von Berlin eingesandte Notizbuch vorlegten. Daraufhin wurde Beirer von uns fristlos entlassen. Ungefähr ein Jahr nach seiner Entlassung rief er ohne Erfolg den Ludwigshafener Schlichtungs-Ausschuß an. Nach einem weiteren Jahr wandte er sich mit der gleichen Beschuldigung, die er früher bei dem Reichsschatz-Ministerium vorgebracht hatte, an den Reichskanzler und erhielt daraufhin vom Reichsschatzminister folgende Antwort:

„Der Reichsschatzminister. Berlin, den 10. März 1922.
II. 3/8089. 22.

Auf Ihre Eingabe an den Herrn Reichskanzler vom 19. 2. 22 erwidere ich, daß Ihre Aufzeichnungen über angebliche unberechtigte Gewinne der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik anläßlich von Heeresaufträgen, welche Sie im Oktober 1919 dem damaligen Leiter der Abwicklungsstelle Neckarzimmern, Regierungsbauassessor Haueisen, übergeben hatten, an der Hand der Bücher und Abrechnungen eingehend geprüft worden sind. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die von Ihnen gegen die Geschäftsführung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik erhobenen Beschuldigungen jeglicher Grundlage entbehren. Die Buchungen bei der Hydrin- und Oxolanlage sind nach den Anweisungen des Kriegsministeriums richtig erfolgt und entsprechend bescheinigt, desgleichen sind die Kosten für Scheinwerfer und Wachtkommando gemäß Anweisung der zuständigen amtlichen Stelle als Schutzvorkehrungsmaßnahmen auf das Konto Salpeter verrechnet.

Wenn Sie seinerzeit als Beamter der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik die Ihnen übergeordneten Stellen um Auskunft gebeten hätten, wäre Ihnen das Material wahrscheinlich zugänglich gemacht worden, und Sie hätten sich überzeugt, daß die Geschäftsleitung der B. A. S. F. korrekt gehandelt und keine Verschleierungen vorgenommen hat.

Auf Grund der bereits erfolgten Aufklärung der Sache liegt für mich kein Grund vor, die Angelegenheit nochmals aufzunehmen.

gez. (Unterschrift).

An Herrn Karl Beirer, Mannheim, Gontardstr. 9." (659)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Februar 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Pharmakon-Mainz A.-G. in Mainz	1 000 000
Chemische Fabrik Schwalbach A.-G. in Lg.-Schwalbach	6 000 000
C. Richard Pester A.-G., Chemnitz	6 000 000
Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Produkte, Frankfurt a. M.	3 000 000
Alfred Graf A.-G., Nürnberg	4 000 000
A.-G. f. chemische Fabrikate in Oßmanstedt	1 000 000
Prof. Dr. H. Fröhlich & Sohn A.-G., Eisenach	100 000
Chemische Fabrik Dr. Max Ebert, Comm.-Ges. auf Aktien, Nieder-Hohndorf	5 000 000
Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. A.-G., Harburg a. d. Elbe	32 000 000
Canadische Asbest-Aktiengesellschaft, Hamburg	10 000 000
Pharmachemie A.-G., Hannover	2 000 000
„Borvisk" Kunstseidenfabrik A.-G., Herzberg a. H.	20 000 000
Frankfurter Farbenfabrik A.-G., Frankfurt a. M.	7 000 000
Norddeutsche Oelmühlenwerke A.-G., Hamburg	30 000 000
Rohstoff-Aktiengesellschaft für das chemisch-technische Gewerbe, Berlin	1 000 000
Niederlausitzer-Bad Reichenhaller chemische Werke A.-G. „Nibrag", Calau/N.-Lausitz	25 000 000
Chemische Fabrik Hevella A.-G., Hannover	5 000 000
Meyco A.-G. Parfümerie- und Seifenfabrik, Hannover	12 000 000
Compes & Co. A.-G., Düsseldorf	12 000 000
Teerverwertungs-Aktiengesellschaft in Neuendorf	10 000 000
Max Goldmann & Co., Betriebsstoff-Aktiengesellschaft „Schlesien" in Breslau	5 000 000
Großhandels-Aktiengesellschaft für chem.-technische Produkte, Stuttgart	30 000 000
Joseph Heller A.-G. für den Handel mit Chemikalien und Metallen, Berlin	100 000 000
Gebr. Borchers A.-G., Goslar	10 000 000
Lackfabrik Wiedenhold A.-G. vorm. Friedr. Engelhardt, Nürnberg	5 000 000
Labora Chemische Fabrik A.-G., Berlin	3 000 000
Chemische Fabrik Farwick & Lübbe, Comm.-Ges. auf Aktien, Hamburg	500 000
Chemische Fabrik Ritzmann & Co. A.-G., Potsdam	35 000 000
Chemische Fabrik Hammonia A.-G., Hannover	22 000 000
Drogen- und Chemikalien-Handels-Aktiengesellschaft, Köln a. Rh.	2 000 000
zusammen	404 600 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
A.-G. für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Wenderoth, Cassel	5 000 000	10 500 000
Oberpfälzische Farbwerke A.-G., Neukirchen bei Sulzbach	3 500 000	5 150 000
Aktiengesellschaft „Chromo", Altenburg	6 500 000	8 000 000
Dessauer Werke für Zucker und chemische Industrie, Dessau	20 000 000	100 000 000
Bayerische Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A.-G., Nürnberg	9 000 000	12 000 000
Litera wissenschaftl. Institut für chemische Fachliteratur A.-G., Darmstadt	10 000 000	15 000 000
Union der Eau de Cologne- und Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln a. Rh. und Johann Maria Fritz Farina zum St. Joseph in Köln a. Rh. A.-G., Saarbrücken	4 000 000	12 000 000
Chemische Fabrik Ortrand A.-G., Berlin	4 400 000	5 000 000
Chemische Werke Schaumburg A.-G. in Ahnsen bei Bückeburg	6 000 000	12 000 000
Gustav Lohse A.-G., Berlin	16 000 000	30 000 000
„Vereinigte chemische Fabriken zu Leopoldshall, Zweigstelle der Kali-Werke Aschersleben" A.-G. zu Leopoldshall	32 000 000	142 000 000
Max Hahn chemische Fabrik A.-G., Berlin	9 000 000	20 000 000
Aktiengesellschaft für Ozonindustrie, Berlin	7 000 000	12 000 000
Gehe & Co. A.-G., Dresden	22 000 000	42 000 000
A.-G. für medizinische Produkte, Berlin	3 000 000	5 000 000
A.-G. Johannes Jeserich, Charlottenburg	15 000 000	28 000 000
Weika, vereinigte Verbandstoff-Fabriken Weißweiler & Kalff A.-G., Euskirchen	40 000 000	50 000 000
Chemische Fabrik „Unterweser" A.-G., Bremen	8 100 000	10 800 000
Chemische Fabrik Bingen A.-G., Bingen a. Rh.	3 500 000	5 000 000
Byk-Guldenwerke A.-G., Berlin	60 000 000	101 000 000
Hohenloher Seifenfabrik A.-G., Augsburg	8 000 000	14 000 000
Naphtha Industrie- und Tankanlagen A.-G. (Nitag), Berlin	48 000 000	50 000 000
Eyacher Kohlensäureindustrie A.-G., Stuttgart	1 687 500	3 000 000
zusammen	341 687 500	692 450 000

(663)

Digitized by Google

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Verkauf von 75 Millionen Schachteln Zündhölzer an die rumänische Tabakmonopolverwaltung.** Die Zündholzfabrik „Ignis" hat 75 Millionen Schachteln Zündhölzer an das rumänische Tabakmonopol verkauft. (632)

Großbritannien. **Ausfuhr einiger Chemikalien November 1922 bis Januar 1923.** Die Ausfuhr folgender Chemikalien vom November 1922 bis zum Januar 1923 betrug im Vergleich mit Januar 1922:

	Jan. 1923	Dez. 1922	Nov. 1922	Jan. 1922
Ammonsulfat (1000 t)	24	18	14	17
Natriumverbindungen (1000 cwt.) .	878	771	788	958
Malfarben (1000 cwt.)	136	101	118	93

(630)

Düngemittelpreise im Jahre 1922. In einem Rückblick auf das Jahr 1922 stellt das Landwirtschaftsministerium fest, daß die Preise für Düngemittel im Durchschnitt um 47 % höher waren als 1911/13, gegen 120 % im Jahre 1921. Die Stickstoffdünger näherten sich den Vorkriegspreisen viel mehr als die Phosphatdünger, so war z. B. Ammonsulfat nur um 9 % teurer als 1911/13, gegen 33 % im Jahre 1921. Der Durchschnittsjahrespreis für die Tonne Ammonsulfat (in Ladungen von nicht weniger als 2 t) betrug 1922 14 £ 12 s. 6 d., gegen 17 £ 18 s. im Jahre 1921; der Preis für Salpeter betrug entsprechend 14 £ 16 s. und 18 £ 16 s. — Bei den Phosphatdüngern kostete Thomasmehl (mit 30 % Phosphat), dessen Preis 1921 mehr als dreimal so hoch war als vor dem Krieg, weniger als doppelt so viel. Superphosphat (30%ig) wurde durchschnittlich 57 % höher notiert als 1911/13, gegen 158 % im Jahre 1921; der Durchschnittspreis für die Tonne war 1922 3 £ 19 s. 11 d., gegen 6 £ 11 s. im Jahre 1921. (679)

Belgien. **Einschränkung der Produktion von künstlichen Düngemitteln.** Nach Mitteilungen belgischer Zeitungen haben in der Gegend von Mons eine Reihe von Fabriken, die sich mit der Herstellung von künstlichen Düngemitteln befassen, den Betrieb einstellen müssen, da sie infolge zu hoher Produktionskosten den Wettbewerb mit anderen Unternehmungen nicht aufrechterhalten können. (646)

Tschechoslowakei. **Geringe Besserung in der Lage der chemischen Industrie.** Nach einem im „Prager Tagblatt" veröffentlichten Bericht soll die Ruhrbesetzung und die Marksteigerung eine sehr bedeutende Belebung in einigen Industriezweigen der Tschechoslowakei mit sich gebracht haben; jedoch wäre der Aufschwung nicht so allgemein und nicht so tiefgehend, daß von einer Ueberwindung der Wirtschaftskrise gesprochen werden könne. Ueber die Lage der chemischen Industrie heißt es: Eine gewisse Besserung ist auch hier eingetreten, die ihren Grund zum Teil in der Belebung anderer Industriezweige, besonders der Lederindustrie hat, wodurch ein größerer Bedarf an Chemikalien entstanden ist. Zum Teil ist auch die deutsche chemische Industrie infolge der Erhöhung des Markkurses nicht mehr genügend konkurrenzfähig. (665)

Lettland. **Begründung einer Chemikalien-Handels-Gesellschaft.** Wie uns aus Riga mitgeteilt wird, hat der Finanzminister nach einer amtlichen Veröffentlichung vom 23. Januar d. J. die Statuten der Chemikalien-Handels-Aktiengesellschaft „Chevag" genehmigt. Das Ziel der Gesellschaft ist der Verkauf von chemischen Produkten, Maschinen, Apparaten für die chemische Industrie usw. Die Verwaltung befindet sich in Riga. Das Grundkapital beträgt 40 000 Lat. Beteiligt ist u. a. der deutsche Reichsangehörige Alexander Hermann, Riga, Bremer Straße 5. (690)

Norwegen. **Ausfuhr von chemischen Produkten 1922.** Nach der amtlichen Statistik betrug im Jahre 1922 die Ausfuhr von Düngemitteln, chemischen Produkten usw. 76 Millionen Kronen, von Fetten, Oelen usw. 46 Millionen Kronen. Die Gesamtausfuhr belief sich auf 729,4 Millionen Kronen. (627)

Italien. **Englischer Bericht über die deutsche Ausfuhr nach Italien.** In einem Bericht des englischen Vicekonsuls in Mailand heißt es unter der Ueberschrift „Worin Deutschland führend ist": „In trockenen Farben, Erden, Firnissen und anorganischen Chemikalien haben die deutschen Waren ein unbestreitbares Uebergewicht, da die englischen Waren viel zu teuer sind." (628)

Staatliche Subventionen für den Ankauf von Kunstdünger. Nach einem Bericht des tschechoslowakischen Generalkonsulats hat das italienische Landwirtschaftsministerium einen Betrag von 800 000 Lire zum Ankauf von Kunstdünger zur Verfügung gestellt. Die Subventionen sollen 10 bis 25 % des Düngerpreises betragen und in erster Reihe kleinen Landwirten und Pächtern gegen die Verpflichtung gewährt werden, die Verwendung des Düngers nach Weisungen der landwirtschaftlichen Wanderschulen einzurichten. Die Maßnahme bezweckt eine Hebung der heimischen Weizenproduktion und eine Aufklärung der kleinen Landwirte über die Bedeutung der Verwendung von Kunstdünger. (671)

Spanien. **Begründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie.** Die „Nationale Pharmazeutische Vereinigung" stellte auf ihrer letzten Jahresversammlung in Cadix die Frage der Begründung einer spanischen pharmazeutischen Industrie, welche der anderer Länder ebenbürtig wäre, zur Diskussion, da Spanien in dieser Beziehung praktisch völlig vom Ausland abhängig sei. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche ein Verzeichnis der bestehenden Betriebe und der vorhandenen Rohmaterialien aufstellen soll. In Barcelona sind technisch-wissenschaftliche Laboratorien eingerichtet worden, welche Versuche in kleinem Maßstab anstellen. (675)

Ver. St. von Amerika. **Mangel an weißem Arsenik.** Aus New York geht uns folgender Bericht zu: In Beantwortung einer Senatsresolution vom Dezember 1922 hat der Secretary of Agriculture einen Bericht ausgearbeitet, der über den bereits früher gemeldeten Mangel an Arsenik folgendes ausführt:

Der gegenwärtige Mangel an weißem Arsenik sei der plötzlich gestiegenen Nachfrage zuzuschreiben. Obwohl die heimische Produktion im Jahre 1922 größer gewesen sei als in irgendeinem anderen Jahr (mit Ausnahme des Jahres 1920), habe sie doch nicht die großen Anforderungen decken können, die plötzlich, in erster Linie aus den Baumwolldistrikten, an die heimischen Produzenten gestellt wurden. Auch sei die Arsenikeinfuhr im vergangenen Jahr sehr gering gewesen.

Der Mindestbedarf an Arsenik belaufe sich auf 12 000 t im Jahr, wovon mehr als drei Viertel wegen der Anpflanzung von Baumwolle während der ersten vier Monate des Jahres benötigt werden. Während die amerikanische Jahresproduktion diesem Bedarf annähernd gleichkomme, sei es den amerikanischen Produzenten nicht möglich, die erforderlichen 9000 t vor Mai dieses Jahres zu liefern. Die heimische Produktion werde aller Voraussicht nach im Jahre 1924 zu dieser Leistung fähig sein; für das laufende Jahr vermöge sie jedoch den gewünschten Bedarf nicht innerhalb des notwendigen Zeitraums zu decken.

Die heimische Produktion sowohl wie die verfügbare Einfuhr sei bis einschließlich April d. J. zum Preise von 9 Cents ausverkauft. Gerüchte, daß von Spekulanten größere Mengen zurückgehalten würden, hätten sich nach den Feststellungen des Department of Agriculture nicht bestätigt.

Nach diesem Berichte scheinen sich der Einfuhr von weißem Arsenik nach den Vereinigten Staaten, namentlich soweit dieselbe noch innerhalb der nächsten Monate bewerkstelligt werden kann, günstige Aussichten zu eröffnen. (660)

Aegypten. **Schwierigkeiten des deutschen Handels.** Das tschechoslowakische Konsulat in Alexandrien hat einen Bericht über den deutschen Handel in Aegypten erstattet, der die Beachtung der deutschen Industrie verdient. Es wird zunächst festgestellt, daß im Jahre 1922 der deutsche Handel einen bedeutenden Aufschwung, hauptsächlich auf Kosten Englands, genommen habe. Hierin sei nun neuerdings ein völliger Umschwung eingetreten, da die Geschäftsbeziehungen mit Deutschland vollkommen unsicher geworden wären. Die deutschen Fabrikanten und Exporteure stellten ihre Preise in englischer Währung, und zwar in einer solchen Höhe, daß von einem Geschäft nicht die Rede sein könne. Wenn aber in Mark fakturiert würde, dann verlange man nachträglich hohe Zuschläge oder verweigere die Lieferung. Außerdem bildeten die langen und unsicheren Lieferfristen ein weiteres Hindernis für den Handel, denn der ägyptische Besteller verliere dadurch jede Kalkulationsbasis. Mit Rücksicht auf diese Unsicherheit schützten sich die dortigen Kommissionäre bei der Entgegennahme von Bestellungen für deutsche Firmen durch alle erdenklichen Klauseln für den Fall der Nichterfüllung von Aufträgen, wodurch der normale Handel unmöglich würde. — Dieser Bericht zeigt, daß auch amtliche ausländische Stellen bemüht sind, die geschäftlichen Gepflogenheiten der deutschen Industriellen und Exporteure in ein möglichst ungünstiges Licht zu setzen. Was die Behauptung betrifft, die deutschen Lieferanten hätten bisher in Mark fakturiert und wären erst in neuester Zeit zur Valutafakturierung übergegangen, so liegt hier naturgemäß ein Mangel an Orientierung auf seiten des Konsulats vor. (672)

Algerien. **Schwerspatlager.** Nach einem U.S. Commercial Report befinden sich in Algier 2 Schwerspatlager, die abbauwürdig sind. Die Eigentümer sind bereit, mit der

Digitized by Google

Ausbeutung zu beginnen, wenn für den nötigen Absatz gesorgt wird. (156)

Madras. **Die Brechnuß- (Nux vomica) Industrie.** Nach den „U. S. Commerce Reports" wird trotz der weiten Verbreitung von Strychnos nux vomica der Weltbedarf an dieser Droge fast ganz von Indien gedeckt, und zwei Drittel der indischen Produktion stammen aus dem Regierungsbezirk Madras. Obwohl aus der Brechnuß die Alkaloide Strychnin und Brucin gewonnen werden, wird die Pflanze nicht kultiviert und ist infolge der sorglosen Ausbeutung in einigen Gebieten fast ganz verschwunden. Die Früchte werden von Eingeborenen in den Wäldern gesammelt und schließlich bei den Exporteuren abgeliefert, gewöhnlich im Dezember. 1920/21 betrug die Ausfuhr 2268 l. t, von denen 1820,4 t nach England, 13,2 t nach Ceylon, 0,05 t nach dem übrigen britischen Reich, 190 t nach Belgien, 0,6 t nach Frankreich, 5 t nach Italien und 737,2 t nach den Vereinigten Staaten gingen. 1921/22 ist der Export, wie angegeben wird, auf 2010 t zurückgegangen, aber neuerdings sollen die Preise und der Versand sich gehoben haben. An der Westküste erwartet man eine geringe Ernte, aber die an der Ostküste ist über dem Durchschnitt. (349)

Australien. **Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln im 3. Quartal von 1922.** Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln betrug in den Monaten Juli, August, September 1922:

aus England	499 068 £
„ Canada	1 784 £
„ Japan	9 557 £
„ den Vereinigten Staaten .	208 087 £
„ allen anderen Ländern . .	1 060 471 £

Deutschland, das an der Gesamteinfuhr im Jahre 1913 mit 8,8 % beteiligt war, wird jetzt in der Statistik nicht mehr berücksichtigt. (315)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Februar 1923.

Das Stickstoff-Syndikat streibt uns:

Die Nachfrage im Inland entsprach im ersten Drittel des Februar dem Angebot, litt aber im weiteren Verlauf des Monats unter den am Devisenmarkt herrschenden Verhältnissen. Durch die erheblichen Steigerungen der Kohlenpreise traten entsprechende Erhöhungen der Preise für Stickstoffdüngemittel ein. Geldknappheit und Einschränkung des Wechselkredits seitens der Reichsbank verstärkten die Zurückhaltung der Käufer. Billige Chilesalpeterangebote, ermöglicht durch den günstigen Stand der Mark, beeinflußten den Markt.

Erzeugung und Abladung im besetzten Gebiet waren durch die feindlichen Maßnahmen beeinträchtigt. Im unbesetzten Gebiet waren Erzeugung und Abladung normal, so daß nennenswerte Vorräte dort nicht vorhanden sind.

Die Preise für Stickstoffdüngemittel erhöhten sich mit den Kohlenpreisen am 3. Februar d. J. wie folgt:

	f. d. kg Stickstoff
schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen . . .	auf 4546,70 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 4643,40 „
salzsaures Ammoniak	„ 4546,70 „
Kaliammonsalpeter	„ 4546,70 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 5383,40 „
Kalkstickstoff	„ 4100,— „

Am 9. Februar d. J. trat eine abermalige erhebliche Kohlenpreiserhöhung ein, die wiederum eine entsprechende Heraufsetzung der Stickstoffdüngemittelpreise mit Wirkung ab 12. Februar d. J. zur Folge hatte. Es wurden erhöht:

	f. d. kg Stickstoff
schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen . . .	auf 7796,80 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 7971,20 „
salzsaures Ammoniak	„ 7796,80 „
Kaliammonsalpeter	„ 7796,80 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 9305,40 „
Kalkstickstoff	„ 6991,30 „

Inzwischen hat die nach einem Beschluß des Düngestickstoff-Ausschusses vom 20. Februar d. J. gebildete, aus Vertretern der Regierung, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Erzeugerwerke zusammengesetzte Preiskommissionen den Preis für Natronsalpeter dem Chilesalpeterpreis angepaßt. Der neue Preis für Natronsalpeter stellt sich ab 22. Februar d. J. auf 8710,— Mk. für das kg Stickstoff und wird ausnahmsweise rückwirkend für alle Lieferungen, welche ab 12. Februar d. J. erfolgt sind, gewährt.

Die übrigen Stickstoffsorten stellen sich auch heute noch erheblich billiger wie der Chilesalpeter, ganz abgesehen davon, daß sich die Notierungen für die inländischen Stickstoffdüngemittel frachtfrei Empfangsstation und einschließlich Händlerrabatt verstehen.

Die Lage des Chilesalpeters nach der Statistik hat sich in der letzten Zeit gebessert. Obwohl die Erzeugung allmählich steigt, waren doch die Verschiffungen von Chile, hauptsächlich auch infolge der stärkeren Bezüge der Vereinigten Staaten, wesentlich größer. Dadurch sind die Bestände in Chile, die Ende Januar vorigen Jahres 1 451 000 t betrugen, Ende Januar dieses Jahres auf 1 129 000 t zurückgegangen. Die Bestände in Europa und Aegypten, die sich Ende Januar vorigen Jahres auf 799 500 t beliefen, hatten sich bis Ende Januar dieses Jahres auf 267 000 t verringert und waren damit wesentlich unter der Vorkriegshöhe. Die Vereinigung der Chilesalpeter-Produzenten gibt jetzt ihre Verkäufe zur Verschiffung in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis Ende Juni 1923 mit insgesamt 1 650 000 t an. Der Absatz in Europa im Laufe des Frühjahrs wird sehr vom Stande der Valuta in den einzelnen Ländern abhängen.

Die Knappheit an schwefelsaurem Ammoniak im Auslande ist in der letzten Zeit noch dadurch verschärft, daß seit der Besetzung des Ruhrgebietes die Lieferungen an Frankreich nach dem Vertrage von Versailles eingestellt worden sind. Die Preise sind daher im Auslande fest. (625)

Preisherabsetzung für Knochenleim und Lederleim.

Die Concernos Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 36, die führende Organisation der deutschen Leimfabriken und Leimgroßhändler, hat bereits am 15. Februar die Preise für Knochenleim und Lederleim um etwa 20 % gesenkt. Da die Preise für das Rohmaterial — Knochen und Hautabfälle — gleichfalls eine fallende Tendenz verfolgen, hat der Aufsichtsrat eine weitere Herabsetzung der Preise für Knochenleim und Lederleim um etwa 15 % beschlossen. Man hofft, mit diesen Preisen für die nächste Zeit durchzukommen, sofern nicht unvorhergesehene Steigerungen der Löhne, Frachten, Kohlen und dergleichen zu einer Aenderung der bisher eingeschlagenen Preispolitik zwingen. (649)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Karaus Farben- und Oelwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf.** Wie der Vorstand in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 berichtet, hat die Entwicklung des Absatzes der Fabrikate die gehegten Erwartungen bestätigt. Durchweg war die Nachfrage eine derart große, daß die vorhandenen maschinellen Anlagen in mehreren Schichten auf das äußerste ausgenutzt werden mußten. Der Umbau des neu erworbenen Werkes in Andernach erfuhr eine Verzögerung, so daß der Betrieb dort im verflossenen Geschäftsjahr noch nicht aufgenommen werden konnte. Seit Mitte des Jahres wurde jedoch das Werk in größtmöglichstem Umfange zur Einlagerung von Rohmaterialien benutzt, die noch auf der Basis günstiger Preise und Frachten hereingenommen werden konnten. Hierdurch ist die Versorgung der Werke mit preiswertem Rohmaterial auf lange Zeit gesichert. Sprunghafte Verteuerung des Betriebes durch Steigerung der Löhne usw. haben die Unkosten, namentlich in den letzten Monaten des Geschäftsjahres, außerordentlich gesteigert. Bei der ständig fortschreitenden Teuerung kann der Vorstand Voraussagen für das laufende Jahr nur mit größtem Vorbehalte machen; immerhin geben die bereits verflossenen Monate zu der Hoffnung Anlaß, daß auch das laufende Jahr wiederum ein gutes Ergebnis zeitigen wird. Der Reingewinn stellte sich auf 5 879 328 Mk.; es wird eine Dividende von 50 % auf die Stammaktien (8 Millionen) und von 6 % auf die Vorzugsaktien (500 000 Mk.) gezahlt. Ferner ist eine Kapitalserhöhung auf 31 Millionen Mark von der Generalversammlung beschlossen. (496)

Digitized by Google

* **Mimosa, Aktiengesellschaft Fabrik photographischer Papiere, Dresden.** Der Geschäftsgang war, wie der Bericht für 1922 mitteilt, dauernd außerordentlich stark, so daß sich der Umsatz im Vergleich zum Vorjahre nicht nur dem Werte, sondern auch der Menge nach sehr erheblich erhöhte. Die infolge der eingetretenen Geldentwertung außerordentlich stark gestiegenen Preise der Rohstoffe machen die Beschaffung neuen Kapitals notwendig. Der am 17. März in Dresden stattfindenden Generalversammlung wird daher ein Antrag auf Erhöhung des Grundkapitals um 14 Millionen Mark unterbreitet. Der Bruttogewinn einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre beläuft sich auf 31 794 622 Mk.; es wird Ausschüttung einer Dividende von 1/8 % auf die Stammaktien (zahlbar in Gold zum Goldankaufskurs der Reichsbank vom 31. 12. 1922, d. h. 1250 Mk. pro Aktie) vorgeschlagen. (666)

* **Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen.** Die Gesellschaft teilt mit, daß der bisherige Generaldirektor Herr Dr. Karl Goldschmidt nach 41jähriger Tätigkeit an der Spitze des Unternehmens mit dem 31. Dezember 1922 ausgeschieden ist. An seine Stelle als Generaldirektor tritt mit der Befugnis zur Einzelunterschrift das Vorstandsmitglied Herr Dr. Theo Goldschmidt. (667)

* **Chem. Fabriken Hooco Aktiengesellschaft, Düsseldorf.** Nach dem über das 1. Geschäftsjahr (14. März bis 31. Dezember 1922) vom Vorstand erstatteten Bericht hat das Gründungsjahr eine sehr günstige Entwicklung gebracht. Trotz der durch einen Erweiterungsumbau der Betriebsräume entstandenen Hemmungen sind die Produktionsfähigkeit und der Absatz sehr schnell gesteigert worden; das Auslandsgeschäft hat sich gut entwickelt. Nach den vorliegenden Anzeichen kann auch für das kommende Geschäftsjahr mit einer günstigen weiteren Entwicklung gerechnet werden. Der Reingewinn stellte sich auf 5 907 471 Mk.; es wird eine Dividende von 50 % und außerdem auf 2 Millionen junge Aktien ein Bonus von 25 % ausgeschüttet. (668)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 3	28 2.	Aktien	7. 3.	28. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	19500	28500	Höchster Farbw.	17000	27500
Bad. Anilin	24500	35000	C. A. F. Kahlbaum	12600	18000
Byk-Guldenw.	7600	13000	Köln-Rottweil	19800	27700
Chem. F. Buckau	51000	51000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	17000	27700	Linde's Eismasch.	13500	20500
„ Grünau	25000	31000	Nitritfabrik	16000	20000
„ v. Heyden	19000	24000	Oberschl. Koksw.	60000	73000
„ Milch & Co.	20500	28000	Rasquin, Farbw.	18000	26000
„ Weiler	21000	29000	Rh. W. Sprengst.	13000	18000
„ Gelsenk.	100000	110000	J. D. Riedel	29000	42200
„ W. Albert	45000	63000	Rütgerswerke	22500	34750
„ Concordia	25000	41000	H. Scheidemandel	33000	55000
Dynamit Nobel	17500	26000	Schering, Chem.	60500	65500
Egestorff. Salzw.	27000	40000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	20000	29900	Staßfurter Chem.	35000	41500
Fahlberg List	9900	14800	Thür. Bleiweißf.	30100	24000
Th. Goldschmidt	18500	26250	Union Chem. Fabr.	23800	30000
Harb. Wiener G.	16100	24000	Ver. chem. Wk. Chl.	29000	34900
Harkort Bergw.	22000	33000	„ Glanzstoff F.	74000	100000
Hein & Co.	9200	15000			

Devisen	1. 3.	2. 3.	3. 3.	5. 3.	6. 3.	7. 3.
Holland	9025,—	9000,—	9000,—	8995,—	8940,—	8200,—
Schweden	6050,—	6030,—	6050,—	6049,—	6015.	5530,—
Italien	1097,50	1094,—	1082,50	1092,—	1082,50	985,—
England	107750,—	107000,—	107000,—	107000,—	106500,—	98000,—
New York	22800,—	22785,—	22795,—	22767,50	22575,—	20675,—
Frankreich	1392,—	1380,—	1377,50	1385,—	1378,—	1250,—
Schweiz	4275,—	4270,—	4265,—	4260,—	4215,—	3847,50
Spanien	3547,50	3545,—	3545,—	3545,—	3515,—	3212,50

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	7. 3.	28. 2.
Elektrolytkupfer	8215	8594
Raffinadekupfer 99—99,3 %	6800—7000	7300—7400
Originalhüttenweichblei	2750—2850	3050—3200
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3600—3700	3550—3650
Zink, umgeschmolzen	2700—2800	2800—3000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	8425	9363
do. in Walz- oder Drahtbarren	8535	9388
Bancazinn	21300—21500	21900—22300
Straitszinn	21300—21500	21900—22300
Australzinn	21300—21500	21900—22300
Hüttenzinn, 99 %	20800—21000	21500—21900
Reinnickel	11400—11600	12500—12700
Antimon-Regulus	2300—2400	2500—2600
Silber in Barren	380000—385000	420000—425000

7 41

LITERATUR

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung." Jahrgang 1923, Heft 1. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das erste Heft des zweiten Jahrgangs der Vierteljahrsschrift „Die Wirtschaftskurve" (nach den Methoden und unter Mitwirkung von Ernst Kahn) enthält umfangreiches statistisches Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gegenwart. Die Bewegung der Preise im Großhandel und Kleinhandel, Statistiken der Löhne und Gehälter und des Beschäftigungsgrades führen in die Probleme der Inflationsperiode hinein. In dem Kapitel „Valuta" werden Vergleiche über die Bewegung des Wertes der verschiedenen europäischen Währungen geboten, die Wechselbeziehungen zwischen Effektenkursen und Valutabewegungen finden für das Jahr 1922 eine eingehende Untersuchung. Ein reiches Zahlenmaterial aus den Gebieten des Notenbankwesens, der Staatsfinanzen, der Produktion, des Außenhandels und der Valuta wird dem Praktiker gute Dienste leisten. (673)

Der moderne Fabrikbetrieb und seine Organisation. Neubearbeitet von Joh. Rudolf Winkler, dipl. Sachverständiger für die Industrie, Zürich. 4. Auflage des von Wilhelm van den Daele begründeten Werkes. 166 Seiten. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Ein gut organisierter und in den Verwaltungseinrichtungen sorgfältig zusammenarbeitender Fabrikbetrieb ohne zu starke Belastung mit Schreibwerk wird anderen Industrieunternehmungen ähnlicher Richtung überlegen sein. Für zahlreiche Betriebe wird sogar vielfach die Rentabilität nur durch eine wertvolle Organisation und die Gliederung des Arbeitsganges gewährleistet. Das soeben erschienene Werk des in der schweizerischen Industriewelt als gründlicher Organisator bekannten Autors bietet hierzu die Grundlage. In allen Ausführungen betont das Werk das Wesentliche und Grundsätzliche und gibt so den Ausgangspunkt für die verschiedensten Verhältnisse. Von besonderer Wichtigkeit ist die Berücksichtigung zahlreicher Zweige der Industrie. Neben allen anderen Fragen ist der Preisberechnung und der Selbstkostenkontrolle besondere Ausführlichkeit gewidmet. (521)

Aus dem Handelsregister.

(26. Februar bis 3. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Rowa Alfred Klaembt, Potsdam, aufgelöst.

Chepha Chemisch-Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung Georg Höfe, Weimar, Sitz der Firma nach Duisburg-Meiderich verlegt.

Richard Schmidt Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, jetzt: Chemische Fabrik Gebrüder Schmidt Aktiengesellschaft, Berlin.

Heko Werk, chemische Fabrik C. Walter Hengstmann-Dr. Heinrich Haller A.-G., Berlin, jetzt: Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller A.-G., Berlin.

Terpen-Industrie G. m. b. H., Graben, jetzt: Chemische Handelsgesellschaft m. b. H. (685)

Versammlungskalender.

19. März: Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rh.: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Wiesbaden, Hotel Kaiserhof.

24. „ Chemische Werke Michendorf A.-G., Michendorf (Mark): ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Potsdam, Hotel Stadt Königsberg, Brauerstr. 1/2.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Vereinshauses Deutscher Apotheker, Berlin, Levetzowstr. 16 b.

F. Seltsam Nachfolger A.-G. für Chemische Industrie, Forchheim, Bayern: 6. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Notars Herrn Rechtsanwalt Dr. Katz, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 67. (686)

Außenhandelstelle Chemie

Für Aetzkali fest und Aetzkalilauge, für Kulör, Haushaltfarben, Pottasche, Bleiweiß (sowohl in Oel wie in Pulver) und für chemisch reine Salzsäure sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10.

Für die Ausfuhr von Vegetabilien wurden neue Richtlinien festgesetzt.

Die Ausfuhrmindestpreise für Cumarin sind geändert.

Näheres durch die Nebenstelle Drogen (Mk) der Außenhandelstelle Chemie in Hamburg, Admiralitätsstr. 46. (701)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	21. Febr. 1923	3. März 1923	28. Febr. 1923	20. Febr. 1923	2. März 1923	21. Febr. 1923
Chemische Produkte	**Frankreich** (Paris) 100 kg	**England** (London) t	**Holland** (Rotterdam) 100 kg	**Tschechoslowakei** (Prag) kg	**Oesterreich** (Wien) kg	**Ver. Staaten von Amerika** (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139,50—147,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15500 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	32—33 £	—	—	88/92 100 kg (10500 K)	100 lb. 7,25—7,50 $
Aetznatron	76/77% caustique blanche 110-122	76% 20,10-21 £	76,77% 20—22 G	3,90 čKr.	128/130 (5600 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	175—205 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en paill. pure 260 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	Kleiberger (10000 K.)	10½—10¾ c.
Bleizucker	sel de Sat. 420 Fr.	white 41—43 £	—	—	—	white cryst. 13-13½ c.
Borax	crist. 225 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 35/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39 40% lb. 1,7-1,8 *s*	48—52 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	desséché 70 Fr.	6—7 £	70/75% 3,75-4,85 G	—	geschm. 70/75 (500 M.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	100/110° 50 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110 115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	215 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	kg 12,75 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	—	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	crist. 600 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 43 - 47 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18800 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. 580 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15¾-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2× gereff. 85—95 G	—	28° chem. rein (27000 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6—1,6½ *s*	175—210 G	30 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	—	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 182 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6½—7 c.
Kaliumbichromat	460 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	56,50—64,50 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	150 Fr.	30% 22,10-24 £	21—24 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	60 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3600 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	360 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	335 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 45—51 G	13 čKr.	—	cryst. 12¾—13 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	96/98% 220 Fr.	90% 30—31 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80/85% 5¾—6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,6—1,7 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	blanc en pains 430 Fr.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 5,90 čKr.	99/99 crist. weiß (8400 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 107 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1800 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,18-17,10 £	60/62% 15,50—18 G	3,80 čKr.	60/62 bunt. (4500 K.)	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6,10-7,10 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	66° (2000 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	98/100% 40 Fr.	—	98/100% 8,50-9,50 G	—	Ammoniak 96/99 (2700 K.)	58° light 100 lb. 1,66-1,67 $
Wasserglas	35° neutre 37 Fr.	—	38/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 66° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	125—140 G	25 čKr.	(40000 K.)	32 c.

(703)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 19. MÄRZ 1923 | Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. März 1923.

Ueber die Brüsseler Konferenz zwischen den beiden Hauptschuldigen an der ruchlosen Vergewaltigung der deutschen Westmark ist eine amtliche Mitteilung veröffentlicht worden, deren wahre Bedeutung nur zu verstehen ist, wenn man sich die Anlässe vergegenwärtigt, die zu der Reise Poincarés nach Brüssel führten.

In Belgien hatte man den großen wirtschaftlichen Verheißungen, mit denen die Regierung für den Einfall in das Ruhrgebiet Stimmung zu machen suchte, Glauben geschenkt. Ein reicher Anteil an der Ruhrbeute sollte dem getreuen Vasallen Frankreichs zufallen; daraus mußte eine wesentliche Förderung der industriellen Produktion entstehen, die zur Ueberwindung der schleichenden Wirtschaftskrise beitragen würde. Genau das Gegenteil ist eingetroffen: Die früher aus dem Ruhrgebiet in reichlichen Mengen empfangenen Kohlen- und Kokslieferungen versagten plötzlich gänzlich, Handel und Verkehr gerieten in Stocken, allgemeine Preissteigerung verteuert die Lebenshaltung so erheblich, daß die Wuchergesetzgebung der Kriegszeit neu aufleben soll; das militärische Abenteuer verschlingt Millionen und die Aussichten auf deutsche Reparationszahlungen schwinden von Tag zu Tag mehr. Die Enttäuschung über den gänzlichen Mißerfolg des Ruhrunternehmens in allen Kreisen der Bevölkerung tritt immer sichtbarer in die Erscheinung. Ueber diese Entwicklung ist man in Paris sehr wohl unterrichtet und deshalb empfand Poincaré es als eine dringende Verpflichtung, seinem von der öffentlichen Meinung stark bedrängten Brüsseler Kollegen zu Hilfe zu eilen.

Die Konferenz mußte daher mit „in voller Uebereinstimmung gefaßten Beschlüssen" enden, welche das schwindende Vertrauen des belgischen Volkes auf wirtschaftliche Erleichterungen neu beleben. Darum wurden, wie die offizielle Mitteilung über die Aussprache der beiden Ministerpräsidenten verkündet, „die Maßnahmen beschlossen, die notwendig sind, um die Lieferungen von Kohle und Koks zu beschleunigen". Aber man fügt vorsichtigerweise, um nicht wieder übertriebene Hoffnungen zu erwecken, hinzu, das aufgestellte Programm werde allmählich durchgeführt werden. Und um der enttäuschten Bevölkerung Hoffnung auf eine Beendigung des Ruhrabenteuers in absehbarer Zeit zu erwecken, wird von den Bedingungen gesprochen, unter denen Frankreich und sein Schildknappe geneigt wären, in eine Räumung des Ruhrgebiets einzuwilligen. Diese Ausführungen wurden auch mit Rücksicht auf die alliierten und neutralen Länder für nötig befunden, in denen sich die Erkenntnis der wahren, rein politischen Ziele der französischen Politik immer mehr Bahn bricht. Tatsächlich ist diesem Gerede von der bedingten Bereitwilligkeit zum Rückzug nicht die geringste Bedeutung beizumessen. Von vornherein steht fest, daß Frankreich unannehmbare Bedingungen stellen würde, sobald Deutschland sich bereit fände, vor Aufhebung der Ruhrbesetzung in Verhandlungen einzutreten. Außerdem ist es für Deutschland nach den in letzter Zeit bis zum Gipfel der Brutalität gesteigerten Schandtaten der französisch-belgischen Soldateska eine vollkommene Unmöglichkeit, Bedingungen anzunehmen für die Beendigung des unerhörtesten Rechtsbruches, den die Weltgeschichte aufzuweisen hat.

Weit wichtiger als das Ergebnis der Brüsseler Beratungen ist die Tatsache, daß die immer mehr zunehmende Enttäuschung über die gänzliche Erfolglosigkeit des Ruhrabenteuers, die soeben noch der britische Ministerpräsident uneingeschränkt anerkannt hat, den Anlaß zu den Besprechungen der beiden Ministerpräsidenten gebildet hat. Auch in Frankreich wird trotz aller lügnerischen Propaganda, welche der Bevölkerung wirtschaftliche Errungenschaften aller Art vorzutäuschen sucht, die Erkenntnis von Tag zu Tag allgemeiner, daß das Ruhrabenteuer bisher nichts als schwere Enttäuschungen gebracht und gewaltige Summen zwecklos verschlungen hat. Während bisher die Presse es sich zur Pflicht gemacht hatte, über die auch dem Ausland sich immer deutlicher offenbarenden wirtschaftlichen Nöte der französischen Industrie unbedingtes Schweigen zu wahren, lassen die wirtschaftlichen Fachblätter neuerdings diese Zurückhaltung fallen und schildern in bewegten Klagen die sich immer mehr zuspitzende wirtschaftliche Krise, deren Ausgangspunkt die Einstellung der Kohlen- und Kokslieferung aus dem Ruhrgebiet bildet. Besondere Beachtung verdient in dieser Beziehung ein Bericht des Organes der französischen Schwerindustrie „L'Usine". Es wird dort ausgeführt, die Regierung hätte vor Inangriffnahme der Ruhrgebietsbesetzung die Eisen- und Stahlindustrie offiziell benachrichtigt, rechtzeitig für ausreichende Versorgung mit Koks bemüht zu sein, um über vorübergehende Stockungen ohne Schwierigkeiten hinwegzukommen. Aber eine Woche nach dem Beginn der Besetzung habe die Kokslieferung völlig gestockt und inzwischen hätte die Industrie auch nicht eine einzige Tonne Koks aus dem Ruhrgebiet erhalten. Infolgedessen arbeiteten die Fabriken nur mit 30 % ihrer Normalproduktion; fortgesetzt müßten neue Hochöfen ausgelöscht werden und die Lage würde noch erheblich schlimmer. Die Eisenindustrie sei es in erster Linie, die am heftigsten die Folgen der Ruhrpolitik zu verspüren bekomme; aber auch die weiterverarbeitenden Industrien litten heute bereits erheblich darunter. Der Gesamtbedarf an Koks betrüge monatlich 700 000 t, von denen im Inland kaum 160 000 t gedeckt würden. Die Lage der Eisenwirtschaft sei mithin äußerst trübe und an eine Besserung wäre überhaupt nur zu denken, wenn Ruhrkoks geliefert würde. Durch die hohen Preise des ausländischen Koks ergäben sich außerordentliche Steigerungen der Selbstkosten, die an sich schon durch ungenügende Ausnutzung der Produktionsfähigkeit und durch Lohnzahlungen auch für unbeschäftigte Arbeiter sehr erheblich angewachsen wären.

Auf denselben Ton sind Ausführungen der „Journée Industrielle" gestimmt. Das Blatt erblickt in der wachsenden Teuerung in Frankreich eine erhebliche Gefahr für den inneren Frieden. Die sich daraus ergebende Steigerung der Gestehungskosten würde außerdem dahin führen, daß die französische Produktion eines Tages der Konkurrenz des Auslandes völlig wehrlos gegenüberstände. Die Berechtigung dieser Sorgen wird durch die neueste Veröffentlichung über die Großhandelspreise erwiesen, die für den Februar ein noch sprunghafteres Anwachsen als im Januar aufweisen.

Das französische und das belgische Volk empfinden also von Tag zu Tag mehr die schweren Schädigungen der Ruhrgebietsbesetzung am eigenen Leibe. Nichts von den großen Versprechungen der leitenden Staats-

Digitized by Google

männer und der Presse hat sich erfüllt. Diese Enttäuschung ist für Deutschland ein wertvoller Bundesgenosse. Freilich, auch das deutsche Volk, und in erster Linie die Bevölkerung des besetzten Gebietes, leiden schwer unter den unerhörten Gewalttaten. Aber das Bewußtsein, daß es sich in diesem Abwehrkampf um die Existenz des Reichs handelt, verleiht uns Kräfte des Widerstandes, die unseren Gegnern fehlen, da sie für eine Sache kämpfen, an deren Berechtigung sie selbst nicht glauben und deren Aussichtslosigkeit von Tag zu Tag mehr offenbar wird.

Es kommt hinzu, daß auch in alliierten und neutralen Ländern der Widerspruch gegen die aus der Abschnürung des besetzten Gebietes sich für den Welthandel ergebenden Störungen immer deutlicher zu Worte kommt. Der holländische Außenminister hat im Parlament zugegeben, daß die von Frankreich getroffenen Maßnahmen den Verkehr zwischen Holland und dem besetzten Gebiet nahezu vollkommen zum Erliegen gebracht hätten. Der Minister erörterte weiterhin die schweren Schädigungen, die aus der Sperrung der Rheinschiffahrt dem Transithandel über Rotterdam erwüchsen, da die Ausfuhr aus Westdeutschland immer mehr den Weg über Hamburg und Bremen wählte. Solange die Ruhrgebietsbesetzung anhielte, würden sich die schweren Rückschläge auf Hollands Wirtschaftsleben und auf den Verkehr seiner Hafenstädte fühlbar machen. Aehnliche Klagen werden in Dänemark erhoben, wo der Mangel an ausländischem Eisen und Stahl nahezu eine Stillegung aller Werften herbeigeführt hat. Die Schweiz hat bereits offizielle Schritte in Paris unternommen, um gegen die Gefährdung ihrer Kohlenversorgung Einspruch zu erheben.

In England ist die Wirkung der Blockade des besetzten Gebietes nicht einheitlich. Schweren Benachteiligungen des Handels, die zu wiederholten Beschwerden der englischen Handelskammer in Köln Anlaß geboten haben, stehen günstige Wirkungen auf die Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrie gegenüber. Die Eisen- und Stahlindustrie erlebt in den letzten Monaten einen Aufschwung ihrer Ausfuhr, wie sie nur in den besten Jahren der Vorkriegszeit zu verzeichnen gewesen ist. Indessen weist die Fachpresse bereits darauf hin, daß dieser Aufschwung mit großer Wahrscheinlichkeit eine Quelle späterer schwerer Krisenzustände sein würde, da mit dem Aufhören der Blockade des besetzten Gebietes der deutsche Wettbewerb sich infolge der inzwischen auf Vorrat gearbeiteten Waren ganz besonders fühlbar machen würde. Auch die außerordentliche Steigerung in der Produktion und Ausfuhr von Kohle wird überwiegend als unerwünschte Folge der französischen Gewaltpolitik betrachtet, da sie zu Preis- und Lohnerhöhungen geführt hätte, die für die anderen Industrien nur schädlich wirkten. — Bl. (763)

Die Lage der oberschlesischen Schwefelsäure- und Teerprodukten-Industrie.

Durch die neuen Verhältnisse ist die Erzeugung von Schwefelsäure und schwefliger Säure, den Nebenprodukten der Zinkindustrie, stark beeinflußt worden. Die Zinkindustrie befindet sich, wie wir einem Bericht der „Berliner Börsen-Zeitung" entnehmen, bekanntlich zum allergrößten Teil in dem abgetretenen ost-oberschlesischen Gebiet, so daß die bedeutende Schwefelsäureindustrie im west-oberschlesischen Revier, also auf deutschem Gebiet, nur noch wenig vertreten ist. Da die Tarifierung dieses Produkts immer höher wird, so ist die Steigerung der Produktion bis auf weiteres in Frage gestellt. Auch die Herstellung von flüssiger schwefliger Säure, nach welcher die Nachfrage von seiten der chemischen Werke immer lebhafter wird, ist im Rückstand geblieben. Es wird jetzt hauptsächlich 50—60%ige, auch 66%ige Schwefelsäure erzeugt, neben Anhydrid und wasserfreier flüssiger schwefliger Säure. Statt Oleum wird jetzt meist hochprozentige Schwefelsäure erzeugt; besondere Aufmerksamkeit wird der gesteigerten Produktion von flüssiger schwefliger Säure zugewendet, da man mit einem stärkeren Bedarf nicht nur der chemischen Fabriken, sondern auch der Zucker- und Stärkefabriken rechnet.

Ungefähr 1½ Dutzend Rösthütten in Oberschlesien befassen sich jetzt mit der Herstellung von Schwefelsäure und flüssiger schwefliger Säure. Die Anlagen wurden von Anfang an in großem Maßstab hergestellt, sind im Laufe der Zeit erweitert worden und sollen, sobald es die Verhältnisse gestatten, noch weiter vergrößert werden. Größere Störungen durch ungenügende Stromlieferung und andere Umstände, welche früher oft dazu zwangen, das Röstgas unausgenützt in die Luft entweichen zu lassen, sind zwar in der letzten Zeit nicht vorgekommen, doch konnte die Produktion trotz größter Anstrengungen nicht so weit gebracht werden, daß sie mit der Nachfrage wenigstens annähernd hätte Schritt halten können.

Vor dem Krieg betrug die Produktion von Schwefelsäure im oberschlesischen Revier 250 000 t i. J. und diese Zahl wurde während des Krieges erheblich überholt. Nach dem Kriege sank die Erzeugung zunächst unter die Vorkriegsproduktion, erholte sich dann aber wieder und beträgt jetzt 280 000—300 000 t jährlich. Die Verwendung von Schwefelsäure in den Kunstdüngerfabriken Oberschlesiens hat von Jahr zu Jahr zugenommen und wird noch mehr zunehmen, wenn es gelingt, den Absatz nach dem Balkan und nach Rußland entsprechend zu steigern. Daß sich der Export (von Kunstdünger) dorthin lohnend erweisen würde, steht außer Zweifel; es handelt sich nur darum, eine feste Basis für die geschäftlichen Beziehungen nach den genannten Ländern zu finden. Für die Entwicklung der Schwefelsäureindustrie ist die Abnahme der Tarifsorgen maßgebend, mit denen diese Industrie schon immer sehr belastet war. Wenn diese Sorgen einmal in den Hintergrund treten, wird die Schwefelsäureindustrie sicherlich derart zur Entwicklung gelangen, wie sie es nach dem hohen Stand ihrer Technik verdient.

Was die Produktion von Salpetersäure betrifft, so sind verschiedene Rösthütten auch damit beschäftigt, und es ist anzunehmen, daß der Absatz dieses Produkts im In- und Auslande sich immer mehr steigern wird.

Die Preise sind für Schwefelsäure, schweflige Säure und Salpetersäure seit einiger Zeit wesentlich in die Höhe gegangen und werden wohl weiter steigen, wenn nicht die Transporttarife niedriger werden, wofür vorläufig keine Aussicht ist.

In der Steinkohlenteerindustrie des oberschlesischen Reviers sind größere Abschlüsse in der letzten Zeit seltener geworden, da die Preise für Teer und Teerprodukte den Weltmarktpreis nicht nur erreicht, sondern zum Teil überschritten haben. Die Werke sind aber noch befriedigend mit Arbeit versehen und da Teerprodukte auch an die Entente geliefert werden müssen, so dürfte der Beschäftigungsgrad bis auf weiteres nicht erheblich sinken. Für die Ausfuhr nach der Schweiz und anderen Auslandsstaaten, die voraussichtlich auf ein Minimum herabgehen wird, hofft man in den Oststaaten Ersatz zu finden. Indessen ist zu beachten, daß Polen wegen des Darniederliegens der dortigen Dachpappenindustrie kaum eine größere Rolle wird spielen können und daß auch das Geschäft mit Rußland sehr unsicher ist. Später, wenn geordnete Verhältnisse eingetreten sein werden, dürfte Rußland, das sich schon früher als sehr aufnahmefähig erwies, ein guter Markt werden. Ob nach Litauen, Estland, Finnland usw. ein großer Absatz möglich sein wird, bezweifelt man in den zuständigen Kreisen. Im allgemeinen befürchtet man für die nächste Zeit eine Verschlechterung der Lage.

Der Gewinn ist bei den gesunkenen Preisen nicht erheblich. Diese gingen in der ersten Hälfte von 1921 andauernd zurück und stiegen von da ab an, bis sie in

Digitized by Google

der letzten Zeit trotz neuer Erhöhung der Kohlenpreise und der Frachten eine Abschwächung erfuhren. Die Zurückhaltung beim Einkauf ist noch nicht gewichen, man erhofft aber eine Besserung von der Wiederbelebung der Bautätigkeit. Nach erstklassigen Imprägnierölen ist immer rege Nachfrage. Der Export nach Amerika ist zwar jetzt, wo Amerika mit Kokereianlagen reichlich versehen ist, weggefallen, doch scheint eine amerikanische Ausfuhr vorläufig nicht zu befürchten zu sein, da die Imprägnieröle für die zahlreichen Eisenbauten in Amerika selbst gebraucht werden. Amerikanisches Pech aber erscheint schon auf dem Weltmarkt. Auch die englische Konkurrenz (früher wurden deutsche Teerprodukte auch nach England ausgeführt) tritt immer lebhafter hervor. Das Hauptprodukt der Teerproduktenindustrie, der Kokereiteer, kann wegen der Einschränkung der Kokserzeugung nicht mehr in denselben Mengen erzeugt werden, wie zu Anfang des Vorjahrs. Die Gasteerproduktion sucht man auf der Höhe zu halten, doch läßt die Abnahme von seiten der Dachpappenfabrikanten wegen der hohen Preise zu wünschen übrig; die Dachpappenfabrikanten sind nicht in der Lage, die Preise ihrer Fertigprodukte zu erhöhen und gehen zur Imprägnierung mit anderen Stoffen über. Die Gasteerpreise haben eine Höhe erreicht, die eine gewinnbringende Verarbeitung durch Destillation unmöglich macht. Die Pechlieferungen für Brikettierungszwecke, die der Menge nach für die oberschlesische Industrie die größte Bedeutung haben, sind bisher noch recht reichlich gewesen.

Die Besetzung der Ruhr hat ein solches Anschwellen der Aufträge aus dem In- und Ausland zur Folge gehabt, daß eine ausreichende Befriedigung derselben unmöglich ist. (754)

Die französische Produktion von Weinstein und Weinsäure.

Nach einem amerikanischen Commerce Report wird die Weinsteinproduktion in Südfrankreich und Nordafrika auf durchschnittlich 10 000 t im Jahre geschätzt. Weinstein sind die Kristalle, welche sich an den Wänden der Weinfässer absetzen, wobei die Schichtdicke jährlich etwa um 1 mm zunimmt. Diese Kristalle enthalten etwa 75 % Kaliumbitartrat. Das Abkratzen der Faßwände wird manchmal erst vorgenommen, wenn sich der Ansatz von 2—3 Jahren gesammelt hat. In Jahren mit niedrigen Weinpreisen suchen die Weinbauern ihr Einkommen durch den Verkauf von Weinstein zu erhöhen, und es können dann bis 12 000 t angeboten werden; in Jahren mit guten Preisen lassen sie dagegen vielfach den Weinstein in den Fässern, und das Angebot kann auf 8000 t sinken. Je höher der Alkoholgehalt ist, desto weniger Weinstein setzt sich ab, so daß die gewöhnlichen Rotweine mit 9 ° Alkohol mehr Weinstein geben als die höhergrädigen Weine mit 12—20 °.

Produktion von Weinstein und Weinhefe.

Die französische Weinernte im Jahre 1922 war sehr reichlich und hat zu niedrigen Weinpreisen geführt (45—50 frs. per Hektoliter 9°igen gewöhnlichen Wein, gegen 110—120 frs. im November 1921), und so ist ein starkes Angebot von Weinstein zu erwarten.

Von dem durchschnittlichen Angebot von 10 000 t Rohweinstein gehen, wie man annimmt, etwa 4000 t an zwei große amerikanische Firmen, die ihren Sitz in New York haben. Von dem Rest von 6000 t werden etwa 1200 t von unabhängigen Käufern in den Vereinigten Staaten aufgenommen, 2000 t werden nach England ausgeführt, 800 t nach Deutschland, und 2000 t werden in Frankreich verbraucht. Viele von den größten amerikanischen Backpulverfabriken kaufen keinen Weinstein (Cremortartari), da sie Alaunpulver herstellen. Andererseits ersetzen selbst die ältesten amerikanischen Backpulverfirmen in ihren Rezepten einen Teil des Weinsteins durch Weinsäure; in England geschieht dies noch in größerem Maße.

Frankreich besitzt 18 Weinstein- (Cremortartari-) Fabriken, welche hauptsächlich in Marseilles, Montpellier, Beziers, Aubais St. Thibéry und Bordeaux sich befinden. Vor dem Krieg exportierten diese Fabriken etwa 6000 t Weinstein im Jahre, jetzt nur noch annähernd 2000 t. Ein großer Teil davon geht nach Australien, Canada, England und Japan.

Außer der Weinsteinproduktion stehen jährlich in Südfrankreich und Algerien 15 000 t Weinhefe zur Verfügung, die sich am Boden der Fässer ansammelt und 18—20 % Weinstein enthält. Etwa 3000 t davon wurden bisher in Frankreich verarbeitet, doch werden jetzt weitere 4000 t in einer Fabrik ausgenützt, welche eine große amerikanische Firma vor kurzem in Montpellier errichtet hat. Etwa 2000 t gehen nach Deutschland, und der Rest wird weggeworfen.

Verteilung der Ausfuhr.

Das Hauptzentrum für den Weinsteinhandel ist Montpellier, aber ein großer Teil der Lieferungen nach den Vereinigten Staaten geht nach Bordeaux. Von dort aus werden sie häufig über Liverpool nach Amerika verschifft. Die folgende Statistik gibt die Ausfuhr von Kaliumtartraten und Weinsäure in den ersten zehn Monaten der drei letzten Jahre:

Ware	Januar bis Oktober 1920	1921	1922
	t	t	t
Kaliumtartrate	8441	4641	7023
nach den Ver. Staaten .	2414	640	1197
„ England	4673	1655	3168
„ Deutschland . .	1354	2346	278
„ Italien			482
„ Holland			621
„ anderen Ländern .			1277
Weinsäure	633	343	422

Wie erwähnt, werden große Mengen über England nach den Vereinigten Staaten verschifft, und die französische Statistik, nach welcher England der größte Abnehmer wäre, ist daher irreführend. (718)

Der Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz.

In Nr. 10, S. 150, der „Chem. Ind." haben wir aus dem Gebiete der chemischen Industrie diejenigen Zollermäßigungen mitgeteilt, welche Italien der schweizerischen Einfuhr und die Schweiz der italienischen Einfuhr auf Grund des neuen Handelsvertrages eingeräumt haben. Nach dem nunmehr vorliegenden Originaltext des Vertrages hat aber außerdem Italien der Schweiz gegenüber für eine Reihe von Positionen die Zollsätze gebunden, d. h. die Verpflichtung übernommen, diese Zollsätze und deren Vermehrungskoeffizienten während der Dauer des Vertrages nicht zu erhöhen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie handelt es sich um folgende Positionen:

Ex 658 a 6	ätherische Oele und Essenzen, nicht terpenfrei, nicht besonders genannt.
Ex 658 b	ätherische Oele und Essenzen, terpenfrei.
661	synthetische Parfums und Bestandteile von Essenzen, nicht besonders genannt.
Ex 717 a (2)	Essigsäure, rein, bei einem Gehalt an Essigsäureanhydrid von 70 % und mehr.
Ex 767 (2)	Alkaloide von Opium, Morphium und deren Salze, Diacetylmorphin, Cocain, Coffein und deren Salze.
Ex 769 (2)	Acetaldehyd und Acetessigester.
795 b	organische synthetische Farbstoffe (mit Ausnahme der Schwefelfarbstoffe).
Ex 798 a b	Firnisse, alkoholhaltig, in Flaschen, Büchsen, Tuben und anderen Behältern. (741)

Digitized by Google

Die Chemikalienausfuhr der Ver. Staaten im Jahre 1922.

Die Ausfuhr der chemischen und verwandten Industrien zeigte im Jahre 1922, besonders in den letzten Monaten, eine überraschende Besserung. Während die Gesamtausfuhr von 4 378 928 024 $ i. J. 1921 auf 3 765 192 135 $ i. J. 1922 zurückging, ergibt sich für die Chemikalienausfuhr eine Zunahme von 104 639 941 $ i. J. 1921 auf 106 101 562 $ i. J. 1922, d. h. eine Steigerung von 1,4 %.

Bei den Untergruppen, welche zu diesem Fortschritt beitrugen, beläuft sich die Wertsteigerung gegen 1921: bei den Explosivstoffen auf 50 %, bei den Parfümerien und Kosmetika auf 33 %, bei den Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten auf 11 % und bei den Düngemitteln auf 3 %. Bei den Pigmenten, Streichfarben und Firnissen fand zwar im ganzen und auf das ganze Jahr berechnet eine Abnahme von 5 % gegen 1921 statt, doch zeigt die zweite Hälfte des Jahres eine stetige Zunahme, durch welche der Verlust in der ersten Hälfte beinahe ausgeglichen wurde.

Wir geben im folgenden nach den Zeitschriften „Chemical and Metallurgical Engineering" und „Oil, Paint and Drug Reporter" eine Darstellung der Entwicklung in den einzelnen Gruppen, welche durch die am Schluß befindliche Tabelle ergänzt wird.

Abnahme bei den „allgemeinen Chemikalien" im ganzen.

Die „allgemeinen Chemikalien" im ganzen blieben mit 51 712 005 $ i. J. 1922 gegen 54 041 996 i. J. 1921 um 4 % zurück.

Abnahme bei den Kohlenteerprodukten (mit Ausnahme von Rohteer).

Die Benzolausfuhr war mit 64 740 402 lb. i. W. von 2 362 821 $ um 10 % in der Menge und um 21 % im Wert geringer als die Ausfuhr des Jahres 1921 mit 72 030 400 lb. i. W. von 3 007 086 $. Kohlenteerfarbstoffe mit Ausnahme der Farblacke zeigten gleichfalls einen Rückgang, von 5 067 000 $ auf 3 981 217 $. Dagegen nahm die Ausfuhr von Rohteer zu, von 191 482 $ (92 406 bbl.) auf 208 666 $ (99 960 bbl.). Carbolsäure ging von 35 994 $ (249 658 lb.) i. J. 1921 auf 23 223 $ (223 146 lb.) i. J. 1922 zurück.

Die Ausfuhr von anderen Kohlenteerprodukten betrug i. J. 1922: Anilinöl und Anilinsalze 341 820 lb. i. W. von 65 636 $, Arzneimittel 554 166 lb. i. W. von 224 546 $ und photographische Chemikalien 248 119 lb. i. W. von 103 853 $. Die entsprechenden Werte für 1921 sind nicht erhältlich.

Zunahme bei Holzgeist und denaturiertem Alkohol. Abnahme bei gewöhnlichem Alkohol.

Die Ausfuhr von Holzgeist und denaturiertem Alkohol verdoppelte sich der Menge nach und verdreifachte sich dem Werte nach, indem sie von 412 110 Gall. i. W. von 454 584 $ i. J. 1921 auf 1 270 314 Gall. i. W. von 922 700 $ i. J. 1922 anstieg. Dagegen nahm die Ausfuhr von anderem Alkohol stark ab, von 5 611 897 Normalgallonen i. W. von 2 338 838 $ i. J. 1921 auf 2 090 666 Normalgallonen i. W. von 497 955 $ i. J. 1922.

Starke Zunahme bei den Schwerchemikalien. Abnahme bei Schwefelsäure.

Zu den Schwerchemikalien, welche eine bedeutende Zunahme in der Menge zeigten, gehören: Kupfersulfat (46 %), essigsaurer Kalk (51 %), Chlorkalk (123 %), Glycerin (20 %), Kaliumchlorat (50 %), Natronwasserglas (40 %), Kristallsoda (10 %), Natriumbicarbonat (35 %); die stärkste Steigerung aber trat auf bei Borax (über 300 %) und bei Aetznatron (beinahe 200 %).

Die Ausfuhr von Schwefelsäure ging von 12 814 344 lb. i. W. von 317 720 $ i. J. 1921 auf 12 470 389 lb. i. W. von 201 267 $ i. J. 1922 zurück.

Zunahme bei den Explosivstoffen.

Im Verlauf des ganzen Jahres 1922 war die Nachfrage nach Sprengstoffen sehr befriedigend, die Ausfuhr stieg dauernd an, bis im Dezember 2 939 283 lb. i. W. von 504 942 $ erreicht wurden. Die Gesamtausfuhr des Jahres betrug 19 212 449 lb. i. W. von 3 400 391 $, gegen 10 433 830 lb. i. W. von 2 285 849 $ i. J. 1921. Die einzige Klasse in dieser Gruppe, für welche Vergleichszahlen erhältlich sind, ist die der Dynamite, welche eine Steigerung um 47 % der Menge nach (von 9 567 442 lb. auf 14 105 017 lb.) und von 33 % dem Werte nach (von 1 815 999 $ auf 2 406 398 $) aufweist. Außerdem wurden i. J. 1922 925 840 lb. rauchloses Pulver i. W. von 369 848 $, 410 705 lb. anderes Schießpulver i. W. von 129 216 $, 3 227 956 lb. Sprengpulver i. W. von 366 686 $ und 125 308 lb. Cordit, Schießbaumwolle usw. i. W. von 54 267 $ ausgeführt.

Zu- und Abnahme bei Rohphosphaten.
(Marokkanische Konkurrenz erwartet.)

Die erwartete Abnahme in der Nachfrage nach Rohphosphat infolge der Ausbeutung der marokkanischen Phosphatlager ist noch nicht eingetreten, man verfolgt aber die Entwicklung der marokkanischen Phosphatgruben mit großer Aufmerksamkeit und erwartet mit Spannung die Einwirkung auf die amerikanische Ausfuhr in den nächsten Jahren. Die Ausfuhr von hochwertigem „Hard Rock"-Phosphat stieg zwar der Menge nach von 182 594 t i. J. 1921 auf 202 300 t i. J. 1922, nahm aber dem Werte nach von 2 592 541 $ auf 2 548 587 $ ab; die Ausfuhr von „Pebble"-Phosphat nahm von 544 425 t i. W. von 4 267 875 $ auf 512 777 t i. W. von 3 269 179 $ ab und die von anderen Rohphosphaten von 6293 t i. W. von 99 721 $ auf 4217 t i. W. von 40 401 $.

Außerdem wurden i. J. 1922 noch folgende Düngemittel ausgeführt: 2556 t Calciumcyanamid i. W. von 26 112 $, 1576 t andere stickstoffhaltige Dünger i. W. von 78 047 $ und 14 416 t fertige Düngermischungen i. W. von 600 972 $.

Zunahme bei den Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten.

Die Ausfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten nahm von 12 724 430 $ i. J. 1921 auf 14 193 066 $ i. J. 1922 zu. Antitoxine, Sera und Impfstoffe (der wichtigste Posten in dieser Gruppe) wurden i. W. von 399 617 $ (674 921 Unzen) ausgeführt, Chininsulfat und andere Cinchonasalze i. W. von 219 964 $ (357 613 Unzen).

Zunahme bei den rohen Drogen, ätherischen Oelen und Gerbstoffen.

Abnahme bei den Farbholzextrakten.

Rohe Drogen, ätherische Oele, Farb- und Gerbstoffe zeigten mit 6 451 422 $ gegen 5 888 577 $ eine Zunahme von 10 % gegen 1921. Die Ausfuhr von Ginseng, der wichtigsten Ware in dieser Klasse, auf die etwa ein Drittel des Ganzen kommt, betrug 202 722 lb. i. W. von 2 334 993 $ i. J. 1922, die von Pfefferminzöl 128 606 lb. i. W. von 298 723 $, oder um 23 638 lb. (34 029 $) mehr als 1921, die von ätherischen Oelen 585 072 $, oder um 52 838 $ mehr als 1921. Blauholzextrakte fielen von 589 756 $ auf 448 713 $, andere Farbholzextrakte von 1 203 155 $ auf 459 861 $.

Zunahme bei den Parfümerien und Kosmetika.

Parfümerien, Toilettewässer, Kosmetika und andere Toilettepräparate trugen viel zur günstigen Entwicklung des Chemikalienausfuhrhandels bei mit einer Steigerung von 4 736 946 $ i. J. 1921 auf 6 309 400 $ i. J. 1922. Die Hauptrolle in dieser Gruppe spielen die Zahnpulver, bei denen allgemein anerkannt ist, daß die amerikanischen Marken den ausländischen überlegen sind. Die Ausfuhr betrug 4 026 935 lb. i. W. von 2 403 497 $, wovon die Hälfte nach England ging. — Die Philippinen waren der beste Abnehmer für Talkum und andere Toiletteпuder mit 927 924 lb. i. W. von 248 220 $, dann erst kommt England mit 408 252 lb. i. W. von 217 639 $. Die Gesamtausfuhr belief sich auf 3 652 604 lb. i. W. von

Digitized by Google

1 397 674 $. — Von Crêmes, Schminken und anderen Kosmetika wurden 2 071 263 lb. i. W. von 966 133 $ ausgeführt, wovon ein Viertel nach England ging.

Zu- und Abnahme bei Pigmenten, Streichfarben, Firnissen und Lacken.

Vergleichsdaten sind in dieser Gruppe nicht bei allen Klassen zu erhalten, z. B. bei den Erdfarben, Ockern usw., deren Ausfuhr 27 631 728 lb. i. W. von 981 905 $ betrug.

Im ganzen zeigen die Pigmente eine Zunahme, während die fertigen Farben zurückgingen, und die Firnisausfuhr zwar der Menge nach um 109 658 Gall. größer, dem Wert nach aber um 128 022 $ geringer war.

Eine Zunahme von 42 % ergibt sich für „Carbon black", Knochenkohle und Lampenruß mit 2 145 119 $ i. J. 1922 gegen 1 512 054 $ i. J. 1921. Die stärkste Zunahme in der Gruppe zeigen Mennige und Bleiglätte mit über 200 % der Menge und beinahe 160 % dem Wert nach; die Ausfuhr betrug 1921 1 095 173 lb. i. W. von 115 500 $, 1922 3 366 375 lb. i. W. von 294 133 $.

Zunahme bei den „Naval Stores" (Gummi, Terpentin und Harze).

Die Ausfuhr von „Naval Stores" nahm um 62 % zu, sie stieg von 11 449 253 $ i. J. 1921 auf 18 510 331 $ i. J. 1922. Die größte Steigerung in der Gruppe zeigen Holzteer, Holzterpentin und Pech mit 133 %, von 215 278 $ i. J. 1921 auf 501 603 $ i. J. 1922. Terpentinöl stieg um 68 %, von 6 032 012 $ auf 10 152 620 $, und Harz um 44 %, von 5 201 963 $ auf 7 488 348 $. Die Holzterpentinindustrie ist noch jung, aber sie hat schon einen hervorragenden Platz in der Ausfuhr eingenommen.

Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten 1921 und 1922.

Artikel	Mengen-Einheit	1921 Menge	1921 Wert	1922 Menge	1922 Wert
			$		$
Chemikalien und zugehörige Produkte (im Ganzen)		—	104 639 941	—	106 101 562
Kohlenteerprodukte:					
Rohprodukte:					
Benzol	lb.	72 030 400	3 007 086	64 740 402	2 362 821
Rohteer	bbl.	92 406	191 482	99 960	208 666
Toluol	lb.	—	—	180	24
Solvent-Naphtha	Gallonen	—	—	170 373	62 803
Andere Rohdestillate	lb.	—	509 508	4 147 866	91 342
Zwischenprodukte:					
Carbolsäure	lb.	249 658	35 994	223 146	23 223
Anilinöl und Anilinsalze	lb.	—	—	341 820	65 636
Naphthalin	lb.	—	—	109 514	12 657
Nitrobenzol	lb.	—	—	42 980	5 296
Andere Zwischenprodukte	lb.	—	—	847 311	168 228
Fertigprodukte:					
Farblacke	lb.	—	—	28 228	19 928
Andere Farben und Farbstoffe	lb.	—	5 067 000	8 324 209	3 981 217
Pharmazeutische Präparate	lb.	—	—	554 166	224 546
Synthetische Phenolharze	lb.	—	—	128 153	13 183
Photographische Chemikalien	lb.	—	—	248 119	103 853
Andere Kohlenteer-Fertigprodukte	lb.	—	—	6 280 989	285 914
Säuren und Anhydride:					
Essigsäure	lb.	—	—	5 080 519	367 717
Schwefelsäure	lb.	12 814 344	317 720	12 470 389	201 267
Salpetersäure	lb.	177 580	26 176	675 025	48 478
Borsäure	lb.	—	—	1 968 996	197 265
Milchsäure	lb.	—	—	198 674	14 221
Pikrinsäure	lb.	1 742	927	—	—
Alle anderen Säuren und Anhydride	lb.	—	1 171 992	9 518 087	626 057
Alkohole:					
Holzgeist und denaturierter Alkohol	Gallonen	412 110	454 584	1 270 314	922 700
Andere Alkohole	Pf. Gall.	5 611 897	2 338 838	2 090 666	497 955
Ammoniak und Ammoniakverbindungen	lb.	—	—	7 247 480	990 111
Aluminiumsulfat	lb.	—	—	26 450 657	388 447
Backpulver	lb.	3 883 875	1 493 202	3 428 395	1 515 735
Calciumverbindungen:					
Essigsaurer Kalk	lb.	18 239 740	404 528	27 596 106	591 599
Calciumcarbid	lb.	11 808 252	606 999	12 835 916	633 297
Calciumcyanamid	Tonnen	—	—	2 556	26 112
Chlorkalk (Bleichpulver)	lb.	18 447 579	483 752	41 069 188	679 775
Chloroform	lb.	—	—	54 897	20 282
Kupfersulfat	lb.	3 582 933	217 491	5 250 556	256 432
Dextrin	lb.	—	—	16 239 474	536 027
Formaldehyd (Formalin)	lb.	—	349 089	1 940 577	209 386
Glycerin	lb.	2 394 714	361 507	2 870 463	425 891
Magnesiumsulfat	lb.	—	—	1 420 877	35 947
Kaliumverbindungen:					
Kaliumchlorat	lb.	375 401	49 709	562 986	51 066
Kaliumbichromat	lb.	—	—	4 430 208	433 552
Andere Kaliumverbindungen	lb.	—	286 284	7 483 175	296 378
Natriumverbindungen:					
Cyannatrium	lb.	—	—	1 250 566	235 298
Borax	lb.	4 061 633	269 771	17 242 571	867 417
Soda (calc.)	lb.	35 042 791	850 369	29 131 925	678 983
Soda (krist.)	lb.	10 354 513	204 616	11 463 418	186 284
Aetznatron	lb.	49 865 219	2 041 236	146 739 406	5 271 528
Bicarbonat	lb.	11 703 183	307 138	15 853 945	341 385
Wasserglas	lb.	20 789 095	247 761	29 627 574	302 511
Andere Natriumverbindungen	lb.	—	2 584 953	97 518 488	2 439 228

Digitized by Google

Artikel	Mengen-Einheit	1921 Menge	1921 Wert	1922 Menge	1922 Wert
			$		$
Thoriumnitrat	lb.	—	—	1 103	3 149
Chlorzink	lb.	—	—	268 503	16 873
Chemische Pigmente:					
Zinkoxyd	lb.	5 021 509	426 253	7 953 847	593 128
Lithopone	lb.	—	—	3 231 722	169 982
Bleisulfat (bas.)	lb.	—	—	524 975	36 584
Bleiweiß	lb.	10 321 415	993 130	9 196 656	710 765
Streich- und Emaillefarben:					
Emailleblattfarben	lb.	—	—	1 501 520	418 521
Wandanstreichfarben	Gallonen	—	—	14 503	34 807
Andere fertig gemischte Farben	Gallonen	1 397 043	3 150 804	1 337 393	2 734 325
Andere Farben	lb.	—	3 339 610	10 188 393	1 720 360
Firnisse	Gallonen	665 437	1 399 110	—	—
Spiritus-Firnisse	Gallonen	—	—	46 348	80 127
Oel-Firnisse	Gallonen	—	—	376 416	657 117
Andere Firnisse	Gallonen	—	—	352 331	533 844
Ammoniumsulfat	Tonnen	102 614	6 098 406	147 331	8 736 611
Rohphosphate:					
Hochwertige „Hard Rock"-Phosphate	Tonnen	182 594	2 592 541	202 300	2 548 587
„Pebble"-Phosphate	Tonnen	544 425	4 627 875	512 777	3 369 179
Andere Roh-Phosphate	Tonnen	6 293	99 721	4 217	40 401
Superphosphate	Tonnen	4 278	96 303	24 373	360 402
Sprengstoffe (im Ganzen)	lb.	10 433 830	2 285 849	19 212 449	3 400 391
Dynamit	lb.	9 567 442	1 815 999	14 105 017	2 406 398
Nitrocellulose (Cordit, Schießbaumwolle usw.)	lb.	—	—	125 308	54 267
Vegetabilische Oele:					
Baumwollsamenöl	lb.	252 548 666	24 361 974	—	—
roh	lb.	—	—	31 712 143	2 508 696
raffiniert	lb.	—	—	43 590 678	4 778 446
Erdnußöl	lb.	1 708 335	183 433	963 102	100 691
Leinöl	lb.	3 512 228	406 460	2 702 634	332 781
Soyabohnenöl	lb.	1 943 768	176 753	2 458 080	207 288
Maisöl („Corn-Oil")	lb.	4 399 789	491 499	5 732 993	678 180

(740)

Die Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922.

„Chemical and Metallurgical Engineering" bringt eine Uebersicht über die Entwicklung der Kokereiindustrie in den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Nebenproduktgewinnung, die wir im folgenden wiedergeben, soweit sie sich auf die Nebenprodukte bezieht:

„Das Jahr 1922 kann als ein Jahr der Erholung trotz zu überwindender Schwierigkeiten bezeichnet werden. Auf Grund der Statistik des U. S. Geological Survey für die ersten 11 Monate und von Schätzungen für Dezember ergibt sich eine Produktion von 37 326 000 t Koks, von denen 28 319 000 t „Nebenproduktofen"-Koks und 8 007 000 t „Bienenkorbofen"-Koks waren.

„Nebenprodukt"-Koks hat einen weiteren Vorsprung vor dem „Bienenkorb"-Koks gewonnen und beherrscht mehr oder weniger die Lage. Man darf indessen aus diesen Daten für das ganze Jahr nicht schließen, daß unter normalen Verhältnissen die Erzeugung von Nebenprodukt-Koks tatsächlich mehr als dreimal so groß sei als die von Bienenkorb-Koks, denn die Bienenkorbkoks-Industrie hat in der Mitte des Jahres stärker unter dem Kohlenstreik gelitten, besonders im Connelsville-Bezirk. Dies geht ganz deutlich aus der nachstehenden Statistik über die monatliche Produktion hervor:

Koksproduktion im Jahre 1922 in 1000 t (netto).

	Nebenprodukt-Koks	Bienenkorb-Koks	Gesamtproduktion
Januar	1 879	496	2 375
März	2 137	732	2 869
Mai	2 537	432	2 969
Juli	2 486	450	2 936
September	2 244	606	2 850
November	2 908	1 139	4 047
Dezember (geschätzt)	2 945	1 200	4 145
Jahresproduktion	28 319	8 007	36 326

[Eine beigefügte Kurve zeigt die Entwicklung der Produktion von „Nebenprodukt"- und „Bienenkorb"-Koks in den Jahren 1915—1922. Die „Bienenkorb"-Kurve liegt von 1915—1919 weit über der „Nebenprodukt"-Kurve, 1919 schneidet sie diese und verläuft von da in dauernd sich vergrößerndem Abstand unterhalb derselben.]

Wenn man für die gewonnenen Nebenprodukte die gleiche Verteilung annimmt, wie im Jahre 1921, so ergeben sich für 1922 folgende Mengen:

Teer	365	Millionen Gall.
Ammoniak (Sulfatäquivalent aller Formen)	946	„ lb.
Leichtöl, roh	111	„ Gall.

Guter Jahresabschluß der Nebenprodukt-Oefen.

Die Nebenprodukt-Oefen arbeiteten zu Beginn des Jahres mit etwa 50 % ihrer Leistungsfähigkeit. Im Laufe der ersten sechs Monate hob sich die Tätigkeit andauernd, so daß im Juni nach Schätzungen des U. S. Geological Survey etwa 70 % der Leistungsfähigkeit erreicht wurden. Durch den Kohlenmangel im Juli und August wurde indessen die Produktion auf 68 und 64 % ihrer Leistungsfähigkeit herabgedrückt. Mit dem Wiedereinsetzen der normalen Belieferung im September stieg die Produktion sofort wieder an und erreichte im November und Dezember annähernd 80 % der Leistungsfähigkeit.

Während des Jahres lagen regelmäßig 10 bis 15 Anlagen still. Im ganzen ruhte der Betrieb in 16 Anlagen einen Monat oder länger, aber in keinem einzelnen Monat waren mehr als 14 von der Gesamtzahl der Anlagen (71) ganz geschlossen. Sieben Anlagen ruhten das ganze Jahr über. Neue Anlagen wurden 1922 nicht in Betrieb genommen, aber einige neue Oefen wurden aufgestellt.

Aufstellung neuer Oefen.

Anfang 1922 waren drei Firmen mit der Aufstellung von neuen Oefen beschäftigt: die „Woodward Iron Co." (30 Oefen); die „Chicago Byproducts Co." (5 Oefen) und die „Milwaukee Coke and Gas Co."

Digitized by Google

(50 Oefen). Alle diese wurden während des Jahres fertiggestellt und zum Teil in Betrieb gesetzt.

Die Kokerei-Industrie verbraucht normalerweise etwa 15 % der in den Vereinigten Staaten produzierten bituminösen Kohle, unter den ungewöhnlichen Verhältnissen im Juli stieg der prozentuale Anteil auf 28 %. (680)

Die Aenderung des Zollmultiplikators im Danzig-Polnischen Zollgebiet.

Am 9. Februar d. J. ist mit Wirkung vom 13. Februar d. J. folgende Aenderung des Zollmultiplikators veröffentlicht worden:

Die Höhe des normalen Zollzuschlages (des normalen Zollmultiplikators) wird auf 299 900 % (oder Multiplikator 3000) festgesetzt. Ihm unterliegen:

Pos. 15 P. 1 u. 2 Vanille, Safran.

Pos. 119 P. 1 Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige, kosmetische Waren einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.

Pos. 119 P. 2 Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten- und Kölnisches Wasser), Elixiere einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.

Pos. 120 P. 1 Toilette- und medizinische Seifen in flüssigem und festem Zustand, auch in Pulverform, einschließlich des Gewichts ihrer unmittelbaren Verpackung.

a. Pos. 130 Berlinerblau in jeder Form (d. h. in Pulverform, als Paste, in Kugeln, Pastillen und dergleichen) in Verpackungen bis zu 2 kg und darunter.

a. Pos. 136 Farben für Kunstzwecke in Tabletten, in Pulverform, auf Untersätzen, oder in Muscheln, Büchsen und Stiften.

a. Pos. 116 P. 1 Farben für Kunstzwecke in Packungen für den Einzelverkauf einschließlich des Gewichts ihrer unmittelbaren Umschließungen.

Pos. 110 P. 1 Gold-, silber- und platinhaltige Salze und Präparate.

Pos. 110 P. 2 Salpetersaures Silber.

Pos. 112 P. 3 Organische Jodverbindungen aller Art.

Pos. 112 P. 5 c Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches salpetersaures Wismut, die Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure, sowie anderer Säuren.

a. Pos. 135 Organisch-synthetische Farbstoffverbindungen und ihre Basen, sowie Leukoverbindungen, Pigmente.

Die Höhe des ermäßigten Zollzuschlages (des erniedrigten oder ermäßigten Zollmultiplikators), dem alle Waren unterliegen, soweit sie nicht vorstehend als unter den normalen Zollzuschlag fallend genannt sind, bzw., soweit nicht für sie Zollerleichterungen festgesetzt sind, (siehe „Chem. Ind." 1922, Seite 819/20) wird auf 199 900 % (oder Multiplikator 2000) festgesetzt.

Die bisherigen Höhen der Zollzuschläge 149 900 % (Multiplikator 1500) und 99 900 % (Multiplikator 1000) werden auf die entsprechenden Waren im Laufe eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angewandt, sofern diese Waren

a) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff unmittelbar nach dem Zollgebiet der Republik Polen, und zwar spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung, aufgegeben worden sind; solchen Waren gegenüber wenden die Zollämter die bisherigen Zuschlagsnormen (Multiplikatoren) auf Grund der Eisenbahnfrachtbriefe oder Konossemente an;

b) zur Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff mittelbar, jedoch mit der Bestimmung für Empfänger im Zollgebiet der Republik Polen spätestens am Vortage des Tages der Veröffentlichung dieser Verordnung aufgegeben waren; auf solche Waren wenden die Zollämter die bisherigen Zuschlagsnormen (Multiplikatoren) nur auf Grund von Anweisungen des Finanzministeriums an;

c) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in amtlichen Zollägern, Eisenbahnlägern, ferner in nichtamtlichen öffentlichen oder privaten Lägern lagerten. (719)

Die statistische Tätigkeit des amerikanischen Handelsamts.

Einer der bemerkenswerten Fortschritte, die erreicht wurden, seit sich das „Departement of Commerce" unter der Leitung von Herbert Hoover befindet, schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering", besteht in einer deutlichen Verbesserung in dem Charakter und dem Umfang der amtlichen Statistik. Durch die Einrichtung des „Survey of Current Business" sind der Industrie aktuelle Angaben über Produktion, Vorräte und Preise zur Verfügung gestellt worden. Was die Außenhandelsstatistik betrifft, war der Fortschritt nicht so ausgesprochen, aber einige neuere Aenderungen lassen eine beträchtliche Erleichterung der Zusammenstellung und Bekanntgabe von Ein- und Ausfuhrzahlen erwarten. Vor allem sind neue Listen ausgearbeitet worden, welche mehr Einzelangaben über die Einfuhrwaren vorsehen und zugleich so angeordnet sind, daß diese leicht mit den Zahlen für die Produktion und Ausfuhr verglichen werden können. Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr ist schon lange die Lieblingsformel des Statistikers gewesen, der den Gesamtverbrauch einer Ware zu schätzen wünscht.

Die revidierten Einfuhrlisten kamen mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs am 22. September 1922 zur Anwendung. Neue Ausfuhrformulare werden schon seit einigen Monaten benützt, und gewisse Verbesserungen haben sich bereits gezeigt. Für viele Waren stehen jetzt Mengenangaben zur Verfügung, wo bisher nur Wertangaben vorhanden waren. Dadurch wird die Genauigkeit der Statistik bedeutend erhöht, da früher, wie der Leiter der Außenhandelsabteilung der Handelskammer der Vereinigten Staaten erklärt hat, die Ausfuhrdeklarationen oft sehr wenig sorgfältig mit rein fiktiven Wertzahlen gemacht wurden. So wurde Kupferdraht mit 4 c. per Pfund eingesetzt, Bleiweiß mit 2 c. per Pfund usw. Offenbar sind so erhaltene Ausfuhrwerte bei der Feststellung der Größe eines Ausfuhrhandels praktisch wertlos.

Außerdem ist der statistische Dienst der Vereinigten Staaten dadurch in eine wesentlich bessere Lage versetzt worden, daß der Kongreß die ganze statistische Arbeit von der Zollabteilung des Schatzamtes auf das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" übertragen hat. Wenn nun die neuen Listen in Anwendung sind, der statistische Apparat der Regierung mit besserer Wirkung arbeitet und Importeure und Exporteure durch möglichst genaue Angaben mitarbeiten, kann man erwarten, daß mit dem Jahre 1923 eine neue Entwicklung in der Geschichte einer Institution beginnen wird, welche zu einem sehr wirkungsvollen Mittel zur Förderung des amerikanischen Außenhandels gemacht werden kann.

Durch diese Neuorganisation und die Einführung der neuen Listen anläßlich des Inkrafttretens des neuen Tarifs, sowie durch Aenderungen in der Klassifikation ist eine Verzögerung in der Fertigstellung der Statistik eingetreten. Die Oktoberstatistik konnte erst Ende Januar 1923 erscheinen. (717)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 12. März d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen zwei Bekanntmachungen über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs vom 10. März 1923.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie werden die nachstehenden Nummern des Ausfuhrabgabentarifs geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 237 o	Geröstete Zinkblende	1
aus 317 s	Hierher gehörige Nickelsalze und Nickelverbindungen	1
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösung von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Collodiumwolle in Amylacetat)	2
aus 663	Lichtpauspapier	3
aus 388	Chinintabletten	0
648 b	Elektrodenkohlen	1
	Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper oder dergleichen, auch in Verbindung mit Platin; Carborundwaren (andere als Schleif- und Wetzsteine der Nr. 694) und andere Waren aus formbarer Kohle oder aus Gaskohle (Retortengraphit)	3

Die Bekanntmachungen treten am 20. März 1923 in Kraft. (749)

Eine weitere Bekanntmachung vom 12. März d. J wird im „Reichsanzeiger" vom 13. März d. J. veröffentlicht.

Aus dem Interessengebiet der chemischen Industrie sind in der Bekanntmachung folgende Tarifnummern enthalten:

331	Bronze- (Metall-) Farben, z. B. Musivsilber (Zinnwismutamalgam)	2
863 c	Blattzinn (Stanniol, Zinnfolie), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgold belegt	1

Auch diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März d. J. in Kraft. (762)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 8. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922, 10., 13. und 21. Februar 1923 (RGBl. 1922 I, S. 844; 1923 I, S. 110, 120, „Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 45) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	7460,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	7460,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	7460,-
3. Natriumammoniumsulfat	7460,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7460,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	7460,—

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

		Mk.
6.	Natronsalpeter	7460,—
7.	Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7460,—
8.	Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	7460,—
9.	Ammonsulfatsalpeter	7460,—
10.	Kalkstickstoff	6630,—
11.	Blutmehl	6000,—
12.	Hornmehl	6567,10

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" werden:

im Abs. 3 (Zu 1—9) die Worte „5600" durch die Worte „4500" und

im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „4480" durch die Worte „3600 Mk. einschließlich Füllgebühr" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. März 1923 ab in Kraft. (736)

Aenderung des Brennrechts und der Branntweinübernahmepreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung des Brennrechts und der Branntweinübernahmepreise im Betriebsjahr 1922/23:

A. Die in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1923 als vorläufig bezeichneten Preise sind endgültige.

B. Auf Grund der am 9. März 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 9. und 26. Februarr 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer I:

Das Brennrecht für Melassebrennereien ohne Hefenerzeugung wird für das Betriebsjahr 1922/23 auf 200 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.

Zu Ziffer II:

1. Für den in der Zeit vom 1. bis 12. Februar 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis 150 297,— Mk. für 1 hl W., für den in der Zeit vom 13. bis 28. Februar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art . . . . . 66 297,— Mk. für 1 hl W.

Für den im Monat März 1923 hergestellten Melassebranntwein wird abschlagweise bis auf weiteres der Grundpreis gezahlt.

2. Für den in der Zeit vom 1. bis 12. Februar 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis 425 400,— Mk. für 1 hl W., für den in der Zeit vom 13. bis 28. Februar 1923 hergestellten Branntwein dieser Art . . . . . 341 400,— Mk. für 1 hl W.

Für den im Monat März 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird bis auf weiteres abschlagweise ein Zuschlag von 162 000,— Mk. gezahlt.

3. Der Abzug für außerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein aus anderen wie Obstbrennereien wird für den vom 1. April 1923 ab hergestellten Branntwein auf 50 Hundertteile des Branntweingrundpreises festgesetzt.

Berlin, den 13. März 1923. (757)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 14. bis einschließlich 20. März 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 525 000 % (in der Vorwoche 593 900 %). (731)

Für Italien bestimmte Waren.

Die Deutsch-Italienische Handelskammer in Frankfurt a. M. teilt mit, daß sie es begrüßen würde, wenn man Waren, die sich im besetzten Gebiet befinden und die bereits vor der

Digitized by Google

Ruhrbesetzung im italienischen Besitz waren, oder von Italienern bezahlt, oder von Italienern unter Vorauszahlung bestellt waren, auf ihrem Bureau, Frankfurt a. M., Haus Offenbach, Platz der Republik, anmelden würde. (737)

Ausstellung neuer Ausfuhrbewilligungen für Firmen des altbesetzten Gebietes.

Infolge der teilweisen Besetzung der Zollämter des altbesetzten Gebietes durch französisch-belgische Truppen und Beamte stehen die dort hinterlegten Ausfuhrbewilligungen, auf denen Teilsendungen abgeschrieben waren oder abgeschrieben werden sollten, den ausfuhrberechtigten Firmen des besetzten Gebietes nicht mehr zur Verfügung, um weitere Ausfuhren zu tätigen. Ebenso hat es die Auflösung des ehemaligen Aus- und Einfuhramts in Ems mit sich gebracht, daß beantragte oder bereits erteilte Verlängerungsanträge auf Ausfuhrbewilligungen nicht mehr in die Hände der Antragsteller zurückgelangt sind. Die von der völkerrechtswidrigen Maßnahme der Interalliierten Rheinlandkommission getroffenen Firmen sind daher gezwungen, falls sie weitere Ausfuhren bewerkstelligen wollen, sich neue Bewilligungen durch die Außenhandelstellen des unbesetzten Gebietes ausstellen zu lassen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat in einem Rundschreiben (3. März 1923 — A III 222/23 —) die Außenhandelstellen ersucht, in derartigen Fällen für die Ausstellung der neuen Bewilligungen nur die in den Gebührenordnungen vorgesehenen Mindestgebühren zu erheben, sofern die Firmen glaubhaft machen, daß eine gleichlautende Bewilligung seinerzeit von dem ehemaligen Aus- und Einfuhramt in Ems gegen Zahlung der Gebühren ausgestellt und nicht oder nur teilweise zur Ausnutzung gelangt ist. Sofern schon Ausfuhrbewilligungen seitens der Außenhandelstellen für die nicht mehr greifbaren Emser Bewilligungen gegen Erhebung der vollen Gebühr erteilt worden sind, ersucht der Reichskommissar, den Rückerstattungsanträgen der Firmen aus Billigkeitsgründen stattzugeben. Die Reichsgebühr, die von dem ehemaligen Emser Aus- und Einfuhramt nicht erhoben wurde, ist mangels einer Doppelerhebung in allen Fällen in Rechnung zu setzen. Sie kann jedoch entsprechend der Verfügung des Reichskommissars vom 25. Februar 1923 — A III 194/23 — den Firmen des besetzten Gebietes auf Antrag gestundet werden. (748)

Aus- und Einfuhrbewilligungen an Firmen der besetzten Gebiete nur unter der Bedingung der Nichtinanspruchnahme interalliierter Bewilligungsstellen.

Um die Ein- oder Ausfuhr ihrer Waren vom oder nach dem Ausland sicherzustellen, haben sich Firmen der besetzten Gebiete sowohl von der zuständigen deutschen Stelle als auch von der interalliierten Stelle Ein- oder Ausfuhrbewilligungen erteilen lassen. Dieses Verfahren läuft den Anordnungen der Reichsregierung entgegen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat daher verfügt (3. März 1923 — A VI 549/23 —), daß den Aus- und Einfuhranträge stellenden Firmen die Verpflichtung auferlegt wird, nicht auch noch eine Bewilligung der interalliierten Stelle zu beantragen. Die Aus- und Einfuhrbewilligungen der Firmen der besetzten Gebiete erhalten daher von jetzt ab folgenden Stempelaufdruck: „Die Bewilligung wird erteilt unter der Bedingung, daß neben ihr keine Bewilligung über die gleichen Gegenstände bei einer von der Reichsregierung nicht ermächtigten Stelle eingeholt wird." (729)

Stundung der Reichsgebühr für Firmen der besetzten Gebiete und des Einbruchsgebiets.

Der Reichswirtschaftsminister hat sich durch Verfügung vom 19. Februar 1923 damit einverstanden erklärt, daß den Firmen der besetzten Gebiete und des Einbruchsgebiets die gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 zu erhebende sogenannte Reichsgebühr, die an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung abzuführen ist, auf Antrag gestundet wird. Dem Stundungsantrag ist nur dann stattzugeben, wenn der Nachweis erbracht ist, daß infolge der völkerrechtswidrigen und rechtsungültigen Maßnahmen und Bestimmungen der Interalliierten Rheinlandkommission eine Ueberweisung der Beträge bis auf weiteres nicht möglich ist. (730)

Wareneinfuhr aus dem freien Deutschland nach den besetzten Gebieten und dem Einbruchsgebiet.

Auf verschiedene Anfragen teilt die D. A. K. mit, daß die Einfuhr deutscher Waren vom freien Deutschland nach den besetzten Gebieten und dem Einbruchsgebiet bisher von den Franzosen noch nicht behelligt worden ist. Vorsicht ist bei der Versendung ausländischer Waren am Platze, weil sich die französischen Zugriffe besonders gegen diese Waren richten. (728)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Februar 1923.

Für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat Februar 1923 festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 1430; Bulgarien: 1 Lewa = 155; Dänemark: 1 Krone = 5000; England: 1 Pfund Sterling = 124 000; Finnland: 1 finnische Mark = 690; Frankreich: 1 Frank = 1630; Holland: 1 holländischer Gulden = 10 500; Italien: 1 Lira = 1270; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 260; Norwegen: 1 Krone = 4900; Deutschösterreich: 100 Kronen = 37; Rumänien: 1 Lei = 125; Schweden: 1 Krone = 7000; Schweiz: 1 Franken = 5000; Spanien: 1 Peso = 4150; Tschechoslowakei: 1 Krone = 780; Ungarn: 1 Krone = 9,8; Japan: 1 Yen = 12 700; Argentinien: 1 Papierpeso = 9800; Brasilien: 1 Milreis = 3000; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 26 500. (726)

Ausland

Frankreich. **Annahme des Gesetzes über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten.** Das Gesetz über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich (s. „Chem. Ind." 1922, S. 836 u. 857) wurde von der Kammer angenommen und liegt nun dem Senat vor. (705)

Belgien. **Ein- und Ausfuhrbestimmungen.** Wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, unterliegen gegenwärtig der behördlichen Erlaubnis zur Einfuhr bzw. Ausfuhr Warenproben von Anilinfarben ohne Ansehen der Herkunft oder des Ursprungs mit Ausnahme von gebrauchsfertigen Malerfarben und Schreibtinten. Einfuhrbewilligung erteilt das Finanzministerium, Service des Matières Colorantes, 12 Rue de Spa, Brüssel. (723)

Schweiz. **Einfuhrerleichterung für Düngemittel.** Wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, sind die Einfuhrbeschränkungen für aufgeschlossene Düngemittel (Zolltarif-Nr. 169) aufgehoben. (761)

Tschechoslowakei. **Offizielle Kundgebung gegen die Verschreibung von Patentmedizinen.** Der Minister für das öffentliche Gesundheitswesen hat an die Behörden ein Rundschreiben gerichtet, durch welches diese aufgefordert werden, auf die Aerzte dahin einzuwirken, daß sie Patentmedizinen, besonders ausländischen Ursprungs, nur verschreiben, wenn es unbedingt nötig ist, mit Rücksicht auf die Schädigung des ärztlichen Standes, der Apotheker und der Patienten. Eine neue Verordnung ist in Vorbereitung. (706)

Polen. **Tarifentscheidung über Hartpech.** Das Finanzministerium, Zolldepartement, teilt mit, daß Hartpech, das bei der Destillation von Gasteer gewonnen wird und in der Industrie ebenso wie natürliches Asphaltpech Verwendung findet, vom Handels- und Tarifgesichtspunkte aus künstliches Asphaltpech darstellt, das nach Pos. 83 P. 3 des Zolltarifs zu verzollen ist. (742)

Ungarn. **Die Devisenpolitik der Regierung und der Außenhandel.** Die ungarische Regierung hat bekanntlich aus valutarischen Rücksichten eine Zentralisierung des Devisenhandels vorgenommen, die zu den schwersten Benachteiligungen der an der ungarischen Einfuhr beteiligten ausländischen Firmen geführt hat. Zahlreiche Klagen aus den Kreisen der deutschen Ausfuhrindustrien haben die Reichsregierung veranlaßt, mit der ungarischen Regierung in Verhandlungen über diese Frage einzutreten. Wie man auch sonst im Ausland über die Wirkungen der ungarischen Devisenregelung urteilt, zeigt der nachfolgende Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest:

Der ganze Handel wird durch die schwierige Beschaffung der ausländischen Devisen brachgelegt. Die Devisenzentrale befriedigt in erster Linie das Bedürfnis für Ankauf von Rohmaterialien und Halbfabrikaten, um den Betrieb der Industrieunternehmungen zu sichern, nachher kommen die Bedürfnisse zur Beschaffung von unentbehrlichen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln an die Reihe, so daß ein Teil der Kaufleute weder zur Deckung seiner alten Fälligkeiten, noch für Neuanschaffungen Devisen erhalten kann.

Der Mangel an Devisen entwickelt sich zu einer wirtschaftlichen Katastrophe und verursacht in verschiedenen Branchen eine solche Warenknappheit, daß den dringlichsten Anforderungen nicht entsprochen werden kann, was wieder eine allgemeine Teuerung aller importierten Lebensmittel und

Digitized by Google

Bedarfsartikel zur Folge hat. Trotz Stabilisierung der Krone im Ausland steigen infolgedessen auch die Preise der im Inland produzierten Lebensmittel und erzeugten Bedarfsartikel. Dabei nimmt die Geldknappheit dermaßen zu, daß die Kaufleute kaum imstande sind, die nötigsten Anschaffungen zu machen.

Die anständigen Kaufleute, welche um ihre gute Reputation besorgt sind, werden in eine sehr unangenehme Lage versetzt, da in vielen Fällen die ausländischen Lieferanten glauben, die Behauptung der Schuldner, von der Devisenzentrale keine Devisen erhalten zu können, sei nur ein Vorwand, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinauszuschieben. In den meisten Fällen trifft dies aber nicht zu, die ungarischen Kronen stehen wohl zur Verfügung, die Devisenansprüche werden jedoch seitens der Devisenzentrale entweder nicht in vollem Maße, oder nicht zurzeit befriedigt, und da die Ueberweisung von ungarischen Kronen nach dem Auslande streng untersagt ist, sind die Schuldner der Möglichkeit benommen, ihren ausländischen Verpflichtungen nachzukommen. (745)

Italien. **Zolltarifänderungen.** Ein königlicher Erlaß vom 8. Februar setzt nachstehende Aenderungen des Zolltarifs mit Wirkung vom 24. Februar fest:

1. Rückstände der Mineralöldestillation, wenn nicht zur Verwendung als Brennstoff bestimmt (Tarif-Nr. 644 b). Es wird folgende Bestimmung hinzugefügt: „Rückstände von der Destillation von Mineralölen, welche in der Calciumcyanamid-Industrie Verwendung finden sollen, können zollfrei eingeführt werden. Eine Verfügung des Finanzministers wird die Merkmale festsetzen, welche diese Rückstände besitzen müssen, sowie die Vorschriften, welchen genügt werden muß, damit diese Zollfreiheit eintritt."

2. Konzentriertes Ammoniakwasser (Tarif 676 bis). Es wird eine neue Tarifposition (676 bis) aufgestellt, unter welcher „Konzentriertes Ammoniakwasser, wie es bei der Destillation von Kohle in den Gasfabriken gewonnen wird" zollfrei eingeführt werden kann.

3. Superphosphate (Tarif-Nr. 715 a, 1). Der Einfuhrzoll unter Tarif-Nr. 715 a, 1 (natürliche und Knochensuperphosphate für Düngezwecke) von 1 Lira (Gold) für 100 kg wird aufgehoben, und diese Produkte können jetzt zollfrei eingeführt werden.

4. Natriumnitrat (Tarif-Nr. 715 b, 1). Unter Tarif-Nr. 715 b, 1 (Natriumnitrat, roh — zollfrei) ist folgender Zusatz gemacht worden: „Synthetisch gewonnenes Natriumnitrat ist dem rohen Nitrat gleichzustellen". (759)

Sowjet-Rußland. **Zeitweiliges Einfuhrverbot für gewisse Waren.** Dem englischen Handelsamt wird von dem englischen Handelsvertreter in Moskau folgende Liste von chemischen Produkten und zugehörigen Waren mitgeteilt, deren Einfuhr auf Anordnung des Obersten Wirtschaftsrats zeitweilig verboten ist.

1. Metallurgische Industrie: Roheisen, mit Ausnahme von Ferro-Silicium, Ferro-Chrom, Ferro-Wolfram, Ferro-Molybdän und Ferro-Nickel.

2. Bergwerksindustrie: Magnesit, roh, calciniert; Magnesiumchlorid und Magnesiumoxyd (-hydroxyd) in allen Formen; Rohpetroleum und Petroleumprodukte (mit Ausnahme von Paraffin und Vaselin amerikanischer Herkunft) in Mengen, wie sie für medizinische und gewerbliche Zwecke gebraucht werden; Talk; Infusorienerde; roher und gemahlener Phosphorit; Glaubersalz; Feldspat; Monaziterze.

3. Spiritus, Getränke usw.: Rohspiritus, rektifizierter Spiritus, Fuselöle; denaturierter Spiritus; künstliche Mineral- und Fruchtwässer.

4. Chemische Industrie: Soda (calc.); Aetznatron; Chlorkalk; Natriumsulfat; Alaun aller Art; Essigsäure (für Genußzwecke); Zündhölzer; Erdfarben, Ocker, Mumie, Mennige, Schwerspat; Spiritusfirnisse (Harzlösungen in Alkohol); Oelfirnisse (Harzlösungen in Oel, Benzin und anderen Kohlenwasserstoffen); Schießpulver, Dynamit, Zündhütchen und Zündmassen, Detonatoren.

5. Pharmazeutische Präparate: Galenische Präparate (Tinkturen, Salben, Extrakte); Medizinalpflanzen (mit Ausnahme von Digitalisblättern, Strophantussamen, Brechnuß, Sennesblättern, Chinarinde, Ipecacuanhawurzel, amerikanischer Faulbaumrinde, Agar-Agar, Senegawurzel, Gelsemienwurzel, Condurangorinde, Enzianwurzel, bitteren Pomeranzenschalen, indischem Hanf, Rhabarberwurzeln, Cevadillasamen, Colanüssen, Cocablättern, Salep, Ratanhiawurzeln, Zimtrinde, Caktusblättern, Kava-Kava-Wurzeln, schwarzem Pfeffer, Nelken, Cardamom, Ingwer und Curcuma); anorganische Säuren, ungereinigt, (mit Ausnahme von Phosphorsäure); Patentmedizinen, ohne genaue Angabe ihrer Zusammensetzung; Aether und Chloroform. (760)

Mauritius. **Zolländerungen.** Mit Wirkung vom 28. November 1922 sind die Einfuhrzölle für folgende Waren erhöht worden:

Ware	früherer Zoll	jetziger Zoll
Parfümerien u. Toilettepräparate, sowie Artikel, welche bei deren Fabrikation verwendet werden .	12 % ad val.	25 % ad val.
Feuerwerk	25 % ad val.	50 % ad val.
Indigo	2 Rs. per kg	5 Rs. per kg.

(764)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Chemikalien. Im Handel mit Chemikalien ist es nicht gebräuchlich, daß der Käufer nach dem Orte, wo sich die an ihn zu liefernde Ware befindet, eine sachverständige Persönlichkeit sendet und dort die Ware durch Besichtigung und Analyse prüfen läßt. Ein derartiges Verfahren würde im Handel mit Chemikalien angesichts der über ganz Deutschland zerstreut gelegenen Erzeugungsstätten undurchführbar sein. Im Handel mit Chemikalien ist es nicht gebräuchlich, daß der Käufer die Ware sofort nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort im Waggon durch einen Sachverständigen untersuchen läßt. Ein solches Verfahren ist undurchführbar, da die Waggons stets in kurzer Zeit zu entleeren sind, aber die Prüfung von Chemikalien auf ihre Beschaffenheit stets längere Zeit in Anspruch nimmt und nur mit Hilfe besonderer Vorrichtungen, vielfach nur in einem Laboratorium, vorgenommen werden kann. Im Handel mit Chemikalien gilt es als eine im ordnungsmäßigen Geschäftsgange unverzügliche Untersuchung, wenn sie tunlichst sofort nach der Ausladung und Lagerung der Ware erfolgt.

Essigsäure. Für die Transportversicherung von Gütern, die innerhalb Deutschlands mit der Eisenbahn befördert werden, und für Waggonladungen mit Essigsäure werden im allgemeinen die Versandstation und die Empfangsstation des zu versichernden Transportes genau bezeichnet und in der Police vermerkt, da die Kenntnis des Transportweges für den Versicherer zur Abschätzung der Gefahr und zur Bemessung der Prämie von Bedeutung sein kann, z. B. für Sendungen, die von oder nach Ostpreußen durch den polnischen Korridor laufen. Die genaue Angabe der Versand- und Empfangsstation bildet jedoch nicht immer die Vorbedingung für den Abschluß eines Versicherungsvertrages. Dieser ist vielmehr auch möglich, wenn die zur Versicherung gelangenden Gegenstände genau bezeichnet und der Versicherungsnehmer über die zu versichernde Reise wenigstens derart ausreichende Angaben macht, daß eine Beurteilung des vom Versicherer zu übernehmenden Risikos und damit die Bemessung der Prämie möglich wird. Die Angabe, daß die Ware von einer Station in der Nähe Berlins nach Berlin reist, würde für den Abschluß einer Versicherung ausreichend gewesen sein. Eine Transportversicherung kann auch für laufende Transporte abgeschlossen werden; allerdings pflegt die Versicherungspolice dem Versicherungsnehmer in solchem Falle nur dann einen Schutz zu gewähren, wenn jenem bei der Schließung des Vertrages von dem Eintritt eines Schadens noch nichts bekannt war.

Terpentinölersatz. Handelsüblich gilt beim Handel mit Terpentinölersatz in Eisenfässern die Verpackung nicht als mitverkauft, vielmehr bedeutet der Betrag, der für das Faß in Rechnung gestellt wird, ein Pfand (vgl. § 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalienhandel).

Veronalersatz. Die Bezeichnung „Veronalersatz Höchst" ist nicht handelsüblich. Unter „Veronalersatz" ohne Zusatz wird allgemein Diäthylbarbitursäure verstanden; die Herkunftsbezeichnung „Höchst" weist auf ein Erzeugnis der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., hin. (756)

Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau (Sachverständigenauskunft).

Notmarktlage bei Aetzalkalien. Von Aetzalkalien, calc. Soda, Aetznatron usw. werden seitens der deutschen Fabriken nur Bruchteile der angeforderten Quantitäten geliefert. Die größeren Werke im besetzten Gebiet, wie Leverkusen, Wildermannwerke usw., stellten die Aetzalkalien auf elektrolytischem Wege dar. Diese Darstellung wurde von der Entente verboten; deshalb werden die von diesen Fabriken seither gelieferten Quantitäten jetzt beim Syndikat angefordert und, da dieses die Mehrforderungen nicht aufbringen kann, von ihm rationiert. Uebrigens ist es auch seit einiger Zeit gestattet, das fehlende Quantum von den ausländischen, insbesondere elsässischen Fabriken, zu beziehen. Doch behält

Digitized by Google

sich das Syndikat die Genehmigung hierzu vor. Eine Knappheit in Aetzalkalien ist seit Jahren vorhanden; dieser Zustand ist als „Notmarktlage" zu bezeichnen. (650)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 1. März 1923.)

Groß-Berlin: Gehaltsabk. v. 6. 2. 23 f. Akademiker, gültig 1.—31. 1. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Ind. Dtschlds., Sektion Ia — Bd. angestellter Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch gebild. Angest. mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsj. 178 000 Mk., steigend bis 365 000 Mk. im 8. Berufsj.; hierzu 10 % soziale Zul. f. d. Frau u. 5 % f. jed. Kind bis z. voll. berufl. Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Gehaltsabk. f. kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister, gültig 1.—31. 1. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Ind. Dtschlds., Sektion Ia — Gedag, GdA, Afa.

A. Kaufm. Angest. über 20 J.:

I. mit einf. Arbeiten im 1. Berufsj., männl. (weibl.) 92 700 Mk. (83 430 Mk.) MGeh., steigend bis 141 300 Mk. (127 170 Mk.) im 11. J.;

II. mit qualifiz. Arbeiten im 1. J. 101 700 Mk. (91 530 Mk.), steigend bis 162 900 Mk. (146 610 Mk.) im 11. J.;

III. mit selbst. verantwortl. Tätigk. im 1. J. 132 300 Mk. (119 070 Mk.), steigend bis 196 200 Mk. (176 580 Mk.) im 11. J.;

IV. in leit., besonders verantwortl. Stellung im 1. J. 148 500 Mk. (133 650 Mk.), steigend bis 223 200 Mk. (200 880 Mk.) im 11. J.

B. Techn. Angest. über 20 J.:

I. ohne irgendwelche Fachvorbildung (Hilfszeichner, Pauser usw.) wie A I;

II. mit geordneter Lehrz. oder 5jähr. Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Hilfschemotechniker, Laboranten, Analytiker) wie A II;

III. mit abgeschlossener Fachschulbildung oder nach längerer Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Bautechniker, Einzelkonstrukteure, Photographen, Färbereitechniker usw.) wie A III;

IV. mit nichtabgeschlossener Hochschulbildung (Pharmazeuten ohne Staatsexamen, selbst. Konstrukteure, selbst. Bau-, Betriebs- und Färbereitechniker) wie A IV;

V. selbst. Betriebsführer großer Betriebsabt., leit. Betriebs- und Montageingenieure mit Ausbildung d. Gr. IV im 1. Berufsj. 164 700 Mk. (148 230 Mk.), steigend bis 284 400 Mk. (255 960 Mk.) im 11. J.

C. Meister:

I. Handwerksmeister im 1. Berufsj. 177 300 Mk. (159 570 Mk.), steigend bis 198 000 Mk. (178 200 Mk.) im 7. J.;

II. Betriebsmeister, Aufsichtsbeamte in gehobener Stellung im 1. J. 172 800 Mk. (155 520 Mk.), steigend bis 188 100 Mk. (169 290 Mk.) im 7. J.;

III. Hof- und Platzmeister, Aufsichtsbeamte im 1. J. 162 900 Mk. (146 610 Mk.), steigend bis 178 200 Mk. (160 380 Mk.) im 7. J.;

IV. Vorarb. im 1. J. 147 600 Mk. (132 840 Mk.), steigend bis 158 400 Mk. (142 560 Mk.) im 7. J.

D. Bürodiener, Jugendl. u. Lehrlinge:

I. Lehrlinge im 1. Lehrj. 18 900 Mk. (17 010 Mk.), im 2. J. 24 300 Mk. (21 870 Mk.), im 3. J. 36 000 Mk. (32 400 Mk.);

IIa. Jugendl. im 15. J. 25 200 Mk. (22 680 Mk.), steigend bis 78 300 Mk. (70 470 Mk.) im 20. J.;

IIb. Jugendl. nach d. voll. 17. Lebensj. eintretend im 18. J. 49 500 Mk. (44 550 Mk.), im 19. J. 63 900 Mk. (57 510 Mk.), im 20. J. 72 900 Mk. (65 610 Mk.);

IIc. ausgel. Jugendl. Stufe 1: 57 600 Mk. (51 840 Mk.), Stufe 2: 72 000 Mk. (64 800 Mk.), Stufe 3: 82 800 Mk. (75 520 Mk.);

Bürodiener, Pförtner usw. im 21. J. 92 700 Mk. (83 430 Mk.), steigend bis 129 600 Mk. (116 640 Mk.);

die Frauenzulage beträgt 10 % u. d. Kinderzul. 5 % des Tarifgehaltes. (725)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gründung eines Forschungsinstitutes für Aschen-Chemie.

In Pritzerbe a. H. ist die Aktiengesellschaft für Aschen-Chemie (Afa) im Januar d. J. gegründet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist die wissenschaftliche und technologische Erforschung und Erschließung der Chemie der Aschen zum Zwecke ihrer volks- und weltwirtschaftlichen Verwertung, sowie die im Zusammenhang hiermit stehenden Geschäfte und Unternehmungen im In- und Auslande. Hierdurch sollen zunächst die Mittel für die wissenschaftliche Erforschung der Chemie der Aschen, später aber auch diejenigen zur Errichtung eines besonderen zu Ehren der Erfinder den Namen Branco-Institut führenden Forschungsinstitutes für andere noch unerforschte Gebiete der Chemie und Biologie aufgebracht werden. Auch anderweitige Stiftungen zu wissenschaftlichen und technologischen Forschungszwecken sollen nicht ausgeschlossen sein.

Das Grundkapital beträgt 200 000 Mk. Als Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu nennen: der Ingenieurtechniker Kurt Branco in Charlottenburg, Generaldirektor Caro in Berlin und Schiffsreeder Erik Rusten in Berlin. (721)

Ausland

Großbritannien. **Chemikalien-Ausstellung in London.** Vom 18. bis 22. Juni wird in London, Westminster, Central Hall, die 25. Chemikalien-Ausstellung stattfinden, auf welcher alle hervorragenden britischen Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Drogen, Chemikalien und diversen Erzeugnissen aus Drogen beschäftigen, vertreten sein werden. Die Ausstellung wird den Besuchern einen Ueberblick über die neuesten Erscheinungen und die wichtigsten Artikel auf dem erwähnten Gebiete bieten. (743)

Tschechoslowakei. **Die Lage der südböhmischen Industrie.** Am 3. März d. J. hielt die südböhmische Gruppe des tschechoslowakischen Industriellen-Verbandes unter Vorsitz Dr. V. Bendiks eine Vollversammlung ab, in der Sekretär Svejda den Situationsbericht erstattete, aus dem die „Nár. Listy" hervorheben: Chemische Betriebe: Die Kunstdüngerfabrik war mit 80 % beschäftigt bei 33%iger Lohnermäßigung. Die Zündholzfabriken litten das ganze Jahr über unter der Absatzstagnation, in deren Folge eine Fabrik ihren Betrieb vollständig gesperrt, die zweite die Angestellten um die Hälfte verringert und bloß 24 Stunden in der Woche gearbeitet hat. Die Fabrik für Teerprodukte hat 1922 nahezu überhaupt nicht gearbeitet. (744)

Italien. **Ausdehnung des italienischen Zündholzmonopols auf die angegliederten Gebiete.** Durch Dekret vom 11. Januar d. J. sind die Bestimmungen über das italienische Zündholzmonopol auf die Italien angegliederten Gebiete von Venezia Giulia und Venezia Tridentia ausgedehnt worden. (738)

Rumänien. **Sperre der Lei-Konti ausländischer Firmen.** Nach Meldungen tschechischer Blätter aus Bukarest sind auf Grund eines am 1. März 1923 in Kraft getretenen neuen Gesetzes alle Lei-Konti ausländischer Firmen einer strengen Sperre unterworfen worden. Die Bukarester Banken sind daher nicht in der Lage, Dispositionen, sei es Schecks, Vergütungen, Ueberweisungen betreffend, oder Zahlungsaufträge, auszuführen, wofern nicht Belege vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, daß diesen Dispositionen eine Warentransaktion zugrunde liegt. Diese Belege sind zu diesem Zwecke der bei der Nationalbank Rumäniens eingesetzten Kontrollkommission vorzulegen, die entweder die Genehmigung zur Ausführung der beorderten Transaktion erteilt oder verweigert. Am 3. März fand zwischen Vertretern der Kontrollkommission und der Großbanken Bukarests eine Besprechung statt, in welcher ein Reglement ausgearbeitet wurde, das von nun an zur Grundlage für alle Lei-Transaktionen, die das Konto ausländischer Firmen betreffen, dienen wird. (750)

Ver. St. von Amerika. **Alkoholproduktion 1922.** Nach dem Jahresbericht des Steuerkommissars bestanden in dem Geschäftsjahr 1921/22 (1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922) 73 Fabriken zur Herstellung von gewerblichem Alkohol und 74 Anlagen für die Denaturierung. Es wurden 79 906 101 Normalgallonen Alkohol erzeugt, d. h. 5 162 675 Gallonen weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Fabrikanten, welche speziell denaturierten Alkohol unter Zollverschluß verarbeiteten, betrug am Ende des Geschäftsjahres 3287 gegen 1761 am Ende des Vorjahres. Die Zunahme erklärt sich dadurch, daß viele Fabrikanten, welche vorher reinen Alkohol verwendet hatten, jetzt zur Verarbeitung von denaturiertem Alkohol übergegangen sind.

Im ganzen wurden in dem Geschäftsjahr 33 345 748 „Weingallonen" denaturierter Alkohol erzeugt, von denen 16 193 524 Gallonen völlig und 17 152 224 Gallonen speziell denaturiert waren, gegen 22 388 825 Gallonen im Vorjahr, von denen 12 293 595 Gallonen völlig und 9 996 230 Gallonen speziell denaturiert waren. (569)

Digitized by Google

Ammoniumsulfat aus Oelschiefer. Nach Angabe des „U. S. Geological Survey" sollen aus den Oelschiefern von Nordwest-Colorado 300 000 000 t Ammonsulfat gewonnen werden können, neben 20 000 000 000 Barrels Rohöl und 2 000 000 000 Barrels Gasolin. (570)

Statistik zum „Harrison Narcotic Law". Nach dem Bericht der Steuerbehörde waren am 30. Juni 1922 216 215 Personen unter dem „Harrison Narcotic Law" eingetragen. Während des Fiskaljahres 1921/22 wurden 6651 kriminelle Fälle berichtet, gegen 4014 im Vorjahr. 1921/22 wurden im ganzen 2 699 876 Unzen narkotische Drogen aller Art importiert, gegen 6 951 677 Unzen im Vorjahr, d. h. um 4 251 801 Unzen weniger. Die exportierten Mengen betrugen entsprechend 40 113 Unzen und 59 955 Unzen, d. h. die Ausfuhr war im letzten Jahr um 19 842 Unzen geringer. (568)

Kanada. **„Insulin"-Fabrikation durch das „Connaught Laboratory" in Toronto.** „Insulin", das von Dr. Banting in Toronto kürzlich entdeckte Diabetesmittel, wird von dem „Connaught Laboratorium" in Toronto, welches von einem Komitee der Unitersität Toronto die Lizenz erhalten hat, hergestellt. Das Komitee ist mit dem „Institut Pasteur" und mit der „British Medical Research Organisation" wegen der Fabrikation und des Verkaufs von „Insulin" in Frankreich und England in Beziehung getreten. (629)

Mexiko. **Vanilleproduktion.** Nach einem Bericht der amerikanischen Handelskammer in Vera Cruz betrug die Vanilleproduktion in dieser Provinz im Jahre 1922 200 000 lb. gegen 80 000 lb. im Jahre 1921. (441)

Arsenikproduktion in der ersten Hälfte von 1922. Die Produktion betrug 62 252 kg. (155)

Aegypten. **Der Außenhandel in den drei ersten Quartalen 1922.** Nach der vom ägyptischen Finanzministerium veröffentlichten Statistik über den Außenhandel in den drei ersten Quartalen des vorigen Jahres ist ein erfreuliches Anwachsen der Wareneinfuhr aus Deutschland festzustellen. Sie erreichte in der Berichtszeit einen Wert von 2 072 232 ägyptische Pfund *); das bedeutet gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nahezu eine Verdoppelung. Unter den Warengruppen der deutschen Einfuhr stehen an vierter Stelle Farben und Farbstoffe mit 112 798 £ (im Vorjahr 86 070). An chemischen sowie pharmazeutischen Produkten und Parfümerien erreichte die Ausfuhr einen Wert von 74 798 £ (44 089). Deutschland ist unter den an der Einfuhr beteiligten Ländern von der sechsten auf die vierte Stelle aufgerückt. Jedoch hat die deutsche Einfuhr in letzter Zeit eine weitere erhebliche Steigerung erfahren, was leider überwiegend mit dem Abstieg unserer Valuta im Zusammenhang stehen dürfte.

Aus einem Bericht der französischen Handelskammer in Alexandrien geht hervor, daß Jagdmunition in Aegypten einen guten Absatz findet; von der Einfuhr entfällt nach den angegebenen Zahlen für die ersten acht Monate der Jahre 1921 und 1922 der ganz überwiegende Teil auf Deutschland. (401)

Französisch-Westafrika. **Ein Ersatz für Sumach.** Der Generalgouverneur von Französisch-Westafrika hat folgenden Bericht über die Kultur von Gonakie, eines Ersatzstoffs für Sumach, in Mauretanien erstattet: Gonakie, oder Acacia adansonii, dessen Hülsen einen Gerbstoff von beträchtlichem Wert liefern, gedeiht nur in niedrig gelegenen, feuchten Landstrichen, welche einen Teil des Jahres unter Wasser stehen. Aus diesem Grunde sind die Standorte von Gonakie, welche sich im südlichen Mauretanien und im nördlichen Senegalgebiet, wo der Senegal alle Jahre regelmäßig über seine Ufer tritt, in ihrem Auftreten beschränkter als die von Acacia arabica, aus der Gummi gewonnen wird. Die Bildung der Schoten scheint von der Dauer der Ueberschwemmungen abhängig zu sein.

Bis vor wenigen Jahren wurden die Gonakiehülsen nur von den einheimischen Gerbereien verwendet, und obwohl das Material ziemlich reichlich vorhanden ist, wurden nur geringe Mengen davon gesammelt, da wenig Nachfrage vorhanden war. Im Jahre 1916 wurde auf Anordnung der Regierung eine kleine Menge der Schoten gesammelt, und 1917 wurde ein Auftrag auf 600—700 t gegeben, wobei aber tatsächlich 1550 t eingingen. Im Jahre 1920 endlich wiesen chemische Fabrikanten in Lyon, welche ein Interesse daran hatten, dieses Material in Lyon amtlich analysieren zu lassen, ihre Vertreter in Mauretanien und Senegal an, das Sammeln der Schoten zu organisieren. Sie sind zu der Ansicht gekommen, daß die Gonakieschote eine Substanz enthält, welche in Beziehung auf Art und Qualität der Gerbstoffe dem Sumach ähnlich ist, und daß seine Verwendung für die Gerbereien bei der durch die Ausbeutung der Eichen- und Kastanienbestände während des Krieges hervorgerufenen Materialknappheit von großem Nutzen sein kann. Die Preissteigerung der Eichen- und Kastaniengerbstoffe sowie der verschiedenen südamerikanischen Gerbhölzer legt gleichfalls die Anwendung von Gonakie nahe. Die Ausbeutung der Gonakie hat sich sehr rasch entwickelt; im Jahre 1921 wurden 450 metr. t gesammelt, davon 250 t in Mauritanien. (282)

Palästina. **Die Ausbeutung der Salze des Toten Meeres.** Zwischen dem Kolonialamt und der zionistischen Vertretung (Jewish Agency) haben, wie berichtet wird, Verhandlungen wegen der Ausbeutung des Mineralreichtums des Toten Meeres stattgefunden. Das Tote Meer enthält 34 Milliarden Tonnen verschiedene Salze; davon sind 12½ Milliarden Tonnen gewöhnliches Salz und 15½ Milliarden Tonnen Magnesiumchlorid. Auch Spuren von Jod sind gefunden worden. (164)

Britisch-Indien. **Leimfabrikation in Madras.** Unter den vielen Unternehmungen, welche auf die Initiative des Industriedepartements von Madras zurückzuführen sind, schreibt das „Indian Trade Journal", kommt der Fabrikation von Leim bei tropischen Temperaturen keine geringe Bedeutung zu. Eines von den vielen Handelsgeheimnissen, welche durch den Krieg enthüllt wurden, war die Tatsache, daß große Mengen von Gerbereiabfällen aus dem Regierungsbezirk Madras nach Deutschland exportiert wurden, wahrscheinlich zur Leimfabrikation, und der Ausschluß der Gerbereiabfälle (fleshings) von den europäischen Märkten veranlaßte die Anhäufung von großen Beständen dieses wertvollen Materials.

Nach verschiedenen vorhergegangenen Versuchen wurde von Srinivasa Aiyangar, Dozent an dem Institut für Lederindustrie, ein Verfahren gefunden, nach welchem eine Leimlösung aus Gerbereiabfällen gewonnen wird, die unter den ungünstigsten klimatischen Bedingungen gelatiniert. Die Depression seit 1920 hat die ökonomische Fabrikation von Leim schwieriger gemacht als je zuvor, und um die Herstellungskosten zu vermindern, sollten die Fabriken sich in der Nähe der Lederzentren ansiedeln, um das Rohmaterial billig beziehen zu können, und jeder Leimfabrik sollten sich kleinere Fabriken zur Herstellung von Walzenmasse, Schmirgel- und Sandpapier anschließen.

Der indische Markt für Leim ist nach der Außenhandelsstatistik beträchtlich größer, als man allgemein annahm: im Jahre 1920/21 wurde Leim im Gewicht von 1046 cwt. von Madras allein eingeführt.

Die Fabrik in Madras, welche sich zurzeit noch im Versuchsstadium befindet, hat eine monatliche Leistungsfähigkeit von 80 t und mehr, vorläufig aber verarbeitet sie nur 15 t Rohmaterial monatlich und erzeugt daraus 4—5 t Leim von vorzüglicher Qualität. (261)

Salpeterproduktion. Nach dem Bericht der Salzabteilung der Regierung von Bengalen arbeiteten im Jahre 1921/22 fünf konzessionierte Salpeterraffinerien. Die Produktion von raffiniertem Salpeter betrug 4399 maunds gegen 9587 maunds im Vorjahr. (162)

Rückgang der englischen Farbstoffe in Indien. Nach einer Mitteilung des kanadischen Handelskommissars in Indien sollen die englischen Farbstoffe fast ganz vom indischen Markt verschwunden sein; Deutschland deckt jetzt 80 % des indischen Bedarfs. (575)

Fertigstellung einer großen Schwefelsäurefabrik. In Indien wurde die größte Schwefelsäurefabrik des Landes durch Mr. Wilfrid Wyld aus Leeds fertiggestellt und mit Erfolg in Betrieb gesetzt; auch wurden einige Fabriken, welche den größten Teil der erzeugten Säure verwenden, errichtet. (576)

Schätzung der Indigoernte 1922/23. Nach einem Bericht über die zu erwartende Indigoernte für 1922/23, welcher auf Nachrichten aus allen in Betracht kommenden Provinzen beruht, beträgt die Gesamtanbaufläche schätzungsweise 296 800 acres, oder 7 % weniger als im Vorjahr. Die Gesamtproduktion an Farbstoff wird auf 54 600 cwt. geschätzt, gegen 61 600 cwt. im Vorjahr, oder 11 % weniger. Der Ertrag pro acre betrug in Madras 25 lb., in Punjab 21 lb., in Bombay und Sind (mit Einschluß der indischen Staaten) 19 lb., in Bihar und Orissa 13 lb., in den Vereinigten Provinzen 12 lb., in Bengalen 3 lb.; die Zahlen beziehen sich auf die Ernte, welche jetzt auf den Markt kommt. (577)

*) 1 ägyptisches Pfund = 20,75 Mk. (Friedensparität).

Digitized by Google

China. **Der Farben- und Chemikalienmarkt.** Die „N. Zürich. Ztg." schreibt: China ist der größte Verbraucher für künstlichen Indigo für seine Textilindustrie. Früher wurde der Farbstoff im Lande selbst aus der Indigopflanze gewonnen, seit aber das künstliche Produkt eingeführt wird, gehen die Indigokulturen mehr und mehr zurück. Vor dem Kriege hat das deutsche Fabrikat den Markt beherrscht. Unsere Industrie begann mit ihrem Produkt gerade Fuß zu fassen, als das Geschäft jäh erschwert wurde. Die Ausfuhr war von zwei Meterzentnern im Jahre 1910 auf fast 16 000 Meterzentner im Jahre gestiegen. Durch die Ausschaltung Deutschlands vom Welthandel trat in China großer Mangel an Indigo ein, aber die Kriegsverhältnisse gestatteten es unserer Industrie nicht, in die entstandene Lücke zu treten. In der Zeit von 1915 bis 1918 betrug die durchschnittliche Jahresausfuhr nur 1000 Meterzentner. Sie stieg 1919 und 1920 auf 8591 resp. 20 465 Meterzentner, um 1921 wieder auf 9947 Meterzentner zurückzufallen. Deutschland trat letztes Jahr mit billigen Preisen und langen Krediten auf den Markt, und die Ententestaaten schoben den Ueberschuß aus den deutschen Reparationsleistungen nach dem Fernen Orient ab. Die Preise sanken um die Hälfte. Die chinesische Statistik verteilt die Einfuhr von 15,2 Millionen Haikwan Taels (fast 60 Millionen frs.) im Jahre 1921 wie folgt: Frankreich 3,54 Millionen, Vereinigte Staaten 2,62 Millionen, Großbritannien 1,93 Millionen, Deutschland 1,86 Millionen und die Schweiz 1,29 Millionen. — Im Anilinfarbenmarkte stand früher gleichfalls Deutschland an der Spitze. Vorübergehend hatten dann die Vereinigten Staaten von Amerika die Führung an sich gerissen und lieferten 1920 beispielsweise 26 % der chinesischen Gesamteinfuhr. Schon 1921 behauptete Deutschland wieder den ersten Platz. Von der Gesamteinfuhr von 8 Millionen Haikwan Taels (etwa 31,5 Millionen frs.) lieferte es 3,39 Millionen, 1,40 Millionen wurden aus Hongkong, 1,04 Millionen aus Holland, 0,75 Millionen aus Belgien und 0,70 Millionen aus Japan bezogen. Die Schweiz hat in den Kriegsjahren auf dem chinesischen Anilinfarbenmarkt ebenfalls verloren. Die Ausfuhr, welche in den Jahren 1910 bis 1914 durchschnittlich 1677 Meterzentner betrug, fiel 1915 bis 1919 auf 560 Meterzentner herab. Sie stieg 1920 auf 854 Meterzentner, um 1921 noch tiefer, d. h. auf 211 Meterzentner zu fallen. Auf dem Farbenmarkt wird sich in Zukunft mehr als früher die amerikanische und vor allem die japanische Industrie fühlbar machen, wenn auch viele Kriegsgründungen wieder verschwunden sind. Die Erzeugnisse der japanischen Industrie sind im großen und ganzen nicht unbefriedigend, die Fabriken erhalten von der Regierung reichliche Subventionen. Den Streichfarbenmarkt haben die Vereinigten Staaten, Japan und England unter sich geteilt. Die Chemikalien für andere industrielle Zwecke liefern zur Hauptsache ebenfalls die eben genannten Länder. Aus der Schweiz werden Chlorate, Perchlorate und Persulfide gekauft. China ist ein guter Kunde chemisch-pharmazeutischer Präparate. Unser Geschäft in guten und relativ wohlfeilen Heilmitteln und Patentmedizin könnte bedeutend ausgedehnt werden, ebenso der Absatz billiger kosmetischer Mittel und Parfümeriewaren. Um jedoch gegen die mächtige und gut organisierte japanische und amerikanische Konkurrenz mit Erfolg auftreten zu können, ist ein gemeinsames Bearbeiten des Marktes durch die in Frage kommenden Firmen dringend notwendig. — Gr. (445)

Der Außenhandel Tientsins im Jahre 1921. Ueber die Entwicklung der Farbeneinfuhr bemerkt der Seezolldirektor in seinem Bericht über das Jahr 1921, daß diese um 150 % gegenüber dem Vorjahr zugenommen habe und Deutschland seine frühere Stellung in diesem Handelszweige anscheinend zurückgewinne. Amerika und auch Japan, das 1920 noch besonders in Schwefelschwarz und Methylviolett ein bedeutendes Geschäft machte, hätten Einbußen erlitten. Das japanische Schwefelschwarzgeschäft würde ohne die in dieser Industrie gezahlten Regierungssubventionen vielleicht inzwischen gänzlich niedergebrochen sein. Immerhin habe Japan im Berichtsjahre noch rund 18 000 Pikul dieses Farbstoffes geliefert, während Deutschland sich mit etwa 3000 bis 4000 Pikul begnügen mußte. Bezüglich der Ausfuhr von Farben nach China ist zu berücksichtigen, daß dort in den letzten Jahren eine heimische Industrie von Baumwollwaren entstanden ist, die schnelle Fortschritte macht. Während es noch im Jahre 1913 keine mechanischen Baumwollspinnereien und Webereien in Tientsin gab, sind dort heute bereits sechs Großbetriebe vorhanden, die ihre Erzeugnisse zum größten Teil am Orte und seiner näheren Umgebung absetzen. (287)

Die Lage des Moschushandels. Der chinesische Moschusexport wird praktisch von vier großen Firmen in Shanghai, Tachinglu, dem Hauptsammelplatz, und Chungking, dem Haupthafen für die direkte Ausfuhr dieses Artikels, kontrolliert. Indessen befinden sich in Chungking zahlreiche kleinere Firmen, welche die lokale Nachfrage befriedigen. Trotz der unsicheren politischen Verhältnisse an der Grenze zwischen Szechwan und Tibet, hat die Ausfuhr von Moschus aus Chungking seit dem Ende des Krieges zugenommen und betrug 1920 etwa 3600 lb. im Werte von 577 079 Haikwan Taels (= etwa 144 000 £). Im Jahre 1920 sind die Vereinigten Staaten an die Stelle von Frankreich als Hauptabnehmer getreten mit 33⅓ % der Ausfuhr; nach Japan gingen 25 %, nach Hongkong 20 %, nach Frankreich 12½ %. Während der ersten neun Monate von 1921 betrug die Ausfuhr aus Chungking 1040 lb. gegen 920 lb. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (581)

Japan. **Ausfuhr von Menthol, Pfefferminzöl, Agar-Agar und raffiniertem Campher in den ersten neun Monaten von 1920, 1921 und 1922.**

	1920	1921	1922
Menthol:			
Piculs	3 403	1 729	1 409
Yen	5 193 474	1 588 784	1 608 792
Pfefferminzöl:			
Piculs	2 714	2 011	1 816
Yen	1 674 880	457 691	538 067
Agar-Agar:			
Kin	813 485	1 417 962	1 070 816
Yen	1 270 228	1 482 623	1 732 912
Campher (raff.):			
nach	Piculs	Piculs	Piculs
Britisch-Indien	3 582	2 998	2 572
England	1 263	1 356	2 556
Frankreich	260	425	1 514
Amerika (Ver. St.)	2 474	1 415	14 127
Australien	211	559	705
anderen Ländern	1 381	993	1 815
Piculs	9 171	7 686	23 289
Yen	4 661 856	1 546 521	4 619 110

(442)

Die Lage der Zündholzindustrie. Im „Wirtschaftsdienst" Heft 6 findet sich folgende Darstellung über die Lage der Zündholzindustrie in Japan:

Die Ausfuhr von Zündhölzern nimmt infolge des starken Wettbewerbs von außen her ständig ab. Bei vielen Fabriken sind die Ausfuhrpreise unter die Gestehungskosten gesunken, so daß man damit rechnet, daß viele Fabriken ihren Betrieb einstellen müssen. Stark in Mitleidenschaft gezogen wurden die Fabriken durch die politischen Wirren in Ostsibirien, von wo Japan sein Holzmaterial für die Zündholzfabrikation bezieht; da die russische Küstenprovinz wieder unter die Herrschaft der Sowjets gefallen ist, haben längere Zeit keine Verschiffungen von Holz mehr stattgefunden, so daß die Vorräte in Kobe und anderen Orten außerordentlich knapp geworden sind. Mit großer Sorge blickt man im besonderen auf den indischen Markt, da man fürchtet, daß dieser Absatzmarkt für Japan überhaupt verlorengeht, einmal, weil in Indien schwedische und andere Zündhölzer billiger verkauft werden als japanische, und weil ferner in Indien zahlreiche Zündholzfabriken entstanden sind, teils rein indische, teils indisch-japanische, die den indischen Markt beliefern. (470)

Australien. **Produktion von Gerbmaterialien.** Das „Commonwealth Institute of Science and Industry" ist eifrig an der Arbeit, das Problem der Herstellung von Gerbmaterialien aus australischen Rohprodukten zu lösen. Das Institut wird allerdings, wie aus seinem Jahresbericht hervorgeht, sowohl von den Behörden wie von den australischen Fabrikanten sehr stiefmütterlich behandelt, und es fragt sich, ob ihm nicht die Mittel ausgehen werden, ehe es seine wertvollen und interessanten Arbeiten zum Abschluß bringen kann. (398)

Neu-Seeland. **Chemikalieneinfuhr 1921.** Der Handel in Chemikalien, Farbstoffen usw. im Jahre 1921 zeigte eine beträchtliche Abnahme gegen 1920; zugenommen hat die Einfuhr aus Kanada mit 17 265 £ i. J. 1921 gegen 14 548 £ i. J. 1920. Die Gesamteinfuhr aus allen Ländern betrug 1 082 436 £ gegen 1 482 172 i. V.; davon kamen auf England 506 918 £ gegen 682 989 £, auf die Vereinigten Staaten 243 367 £ gegen 363 891 £, auf Australien 218 831 £ gegen 252 958 £, auf Japan 4395 £ gegen 18 770 £, auf die übrigen Länder 91 660 £ gegen 149 016 £. — Am auffallendsten ist die Zunahme in der Einfuhr von deutschen Farbstoffen, welche 14 820 £ betrug gegen 28 £ i. J. 1920. Es waren dies meist Farbstoffe, welche von der Regierung des Mutterlandes Neuseeland zugewiesen wurden (Reparationsfarbstoffe). Die ge-

Digitized by Google

samte Farbstoffeinfuhr betrug 98 257 £, wovon auf England 47 835 £ und auf die Vereinigten Staaten 17 690 £ kamen. Die Abnahme der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten gegen 1920 belief sich auf 19 065 £; dieser Ausfall wurde durch die Zunahme der deutschen Einfuhr ausgeglichen. — Die Gesamteinfuhr von „Arzneimitteln, Drogen usw." betrug 343 113 £ gegen 431 152 £ im Vorjahr. England behauptete seinen Platz als der größte Lieferant dieser Waren mit einer Einfuhr i. W. von 168 287 £, d. h. 58 817 £ weniger als 1920. Australien führte Waren i. W. von 108 061 £ ein, und die Einfuhr der Vereinigten Staaten belief sich auf 55 822 £. — Der Wert der Einfuhr von „Parfümerien und Toiletteartikeln" betrug 99 840 £, wovon 47 749 £ auf England und 23 343 £ auf die Vereingten Staaten kommen. (167)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt am Main.** Infolge der von der ordentlichen Generalversammlung vom 1. August v. J. beschlossenen Verlegung des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstreckt sich der Bericht des Vorstandes an die 51. ordentliche Generalversammlung nur auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1922. Der Bericht führt aus:

„Die tiefergehende Wirkung der eingetretenen Markentwertung, über welche weite Kreise von Handel und Industrie sich wohl erst nach und nach mit Staunen und Schrecken klar geworden sind, wird sich erst zeigen, wenn die heute noch übliche Art der Bilanzierung, welche gute und schlechte Mark gleichmäßig addiert, der wirtschaftlich allein richtigen Rechnung auf einer einheitlichen und festen Basis Platz gemacht haben wird. Dieser Uebergang ist um so dringender notwendig, weil auch die Steuerbehörde die fälschlich errechneten Gewinne zur Grundlage für die Besteuerung nimmt und damit zur Schwächung der wirtschaftlichen Kraft unserer Industrie sehr wesentlich beiträgt. Das rapide Fallen der Mark hat aber auch die Erkenntnis zum Durchbruch gebracht, daß die seitherige Art der Preisbemessung, welche nach einer mehrere Wochen vor dem Verkauf der Ware liegenden Produktionsperiode unter Einsetzung noch scheinbar billig gekaufter Rohmaterialien kalkuliert, während die Zahlung des Gegenwertes erst mehrere Wochen nach der Preisfestsetzung eingeht, ein fortgesetztes Zehren von der Substanz des Unternehmens bedeutet. Das Bestreben, diesem Substanzverlust Einhalt zu tun, kommt aber nicht nur in der Preissteigerung der eigenen Fabrikate, sondern ebenso in einer Erhöhung der Preise aller Rohprodukte und aller für die Erhaltung und die Erweiterung des Betriebes notwendigen Bauten und Maschinen zum Ausdruck. So haben sich die deutschen Warenpreise mit weit schnelleren Schritten, als die fremde Valuta stieg, den Weltmarktpreisen genähert, ja sie in manchen Fällen schon erreicht. Dazu haben noch besondere Umstände, wie z. B. die Notwendigkeit, den mangelnden deutschen Brennstoff durch Käufe von Auslandskohle zu ergänzen, ihr Teil beigetragen.

Es ist bei dieser Entwicklung durchaus begreiflich, daß Angestellte und Arbeiter bestrebt sind, ihr Einkommen der immer teurer werdenden Lebenshaltung anzupassen. Zu dem ungeheuren Anwachsen der Unkosten haben neben dem Steigen der Löhne und Gehälter auch die vielen Neueinstellungen von Beamten beigetragen, welche für alle Arten von unproduktiven Arbeiten notwendig wurden, und nicht minder die sich immer mehr erhöhenden Steuern an Staat und Gemeinde, die in letzter Linie auch wieder durch die ungeheuren Ausgaben der Behörden für zum nicht geringen Teil unproduktive Arbeit verursacht werden. So rückt der Augenblick immer näher, wo einmal bei rückgängigem Absatz die Unkosten einfach nicht mehr aufzubringen sind."

In der Chemikalienabteilung leiden nach dem Geschäftsbericht einige Zweige noch immer unter großen Schwierigkeiten in der Beschaffung der Rohmaterialien. Auch war in einzelnen Produkten eine verschärfte Konkurrenz des Auslandes zu verspüren. Die Gesellschaft war bemüht, die Fabrikationseinrichtungen durch Umbauten und Neuinstallationen auf der Höhe zu halten.

Die Generalversammlung am 5. März d. J. beschloß eine Erhöhung des Stammaktienkapitals um 20 Millionen Mark, entsprechend einer Kapitalerhöhung der beiden anderen Firmen der Interessengemeinschaft; es wird auf diese Weise ein Ausgleich der bisher noch sehr verschiedenen Höhe der Stammkapitalien der drei Gesellschaften herbeigeführt. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich des Vortrages beläuft sich auf 70 841 908 Mk. Es wird auf jede Vorzugsaktie ein Gewinnanteil von 30 Mk., auf jede Stammaktie ein solcher von 400 Mk. gezahlt. (734)

* **Aktien-Gesellschaft für Chemische Erzeugnisse, Berlin.** Die Gesellschaft wurde im April 1922 gegründet. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Chemikalien sowie Herstellung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, insbesondere von Seifenerzeugnissen und verwandten Artikeln. Im August v. J. hat die Gesellschaft die seit 1913 bestehende Chemische Fabrik Sila G. m. b. H. in Oranienburg erworben. Im Oktober v. J. konnte ein Grundstück in Berlin mit Fabrikgebäuden und Wohnhaus zu einem sehr günstigen Preise erworben werden; dorthin ist ein Teil der Fabrikation verlegt, da die Oranienburger Fabrik auf die Dauer für die Befriedigung der wachsenden Nachfrage nicht ausreichen würde. Die Generalversammlung vom 17. Februar d. J. beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 1 Million auf 45,5 Millionen Mark, in erster Linie zur Erweiterung des Fabrikationsbetriebes und zur Wiederaufnahme des in den letzten Monaten etwas vernachlässigten Großhandels. Wie der Vorstand berichtet, bewegt sich der Absatz im neuen Geschäftsjahr trotz der enorm gesteigerten Preise in stetig steigender Linie. Der Reingewinn beträgt 6 435 358 Mk.; es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. (735)

* **M. Melliand, Chem. Fabrik, Aktien-Gesellschaft in Mannheim.** Wie der über das Geschäftsjahr 1922 vom Vorstand erstattete Bericht mitteilt, kann das abgelaufene Jahr als günstig bezeichnet werden. Umfangreiche Erweiterungen der Anlagen wurden durchgeführt, so daß eine wesentlich höhere Produktion als im ersten Geschäftsjahr erzielt werden konnte. Dadurch erfuhren auch die Umsätze eine ganz bedeutende Steigerung. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. September v. J. beschlossene Kapitalserhöhung von 2 Millionen auf 9 Millionen Mark ist inzwischen durchgeführt. Um die Produktion noch weiter zu steigern, werden die Anlagen im laufenden Jahr in technischer Hinsicht vervollkommnet und weiter ausgebaut. Mit Rücksicht hierauf und auf die neuerdings eingetretene Geldentwertung und die dadurch bedingte Verteuerung aller Rohstoffe erscheint eine abermalige Erhöhung der Betriebsmittel erforderlich. Die ordentliche Generalversammlung vom 22. Februar d. J. beschloß daher eine Erhöhung des Grundkapitals von 9 Millionen auf 25 Millionen Mark. Der Auftragseingang im neuen Geschäftsjahr wird als bisher günstig bezeichnet, so daß die Hoffnung besteht, auch im laufenden Jahre, wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, ein befriedigendes Ergebnis erzielen zu können. Der Reingewinn des zweiten Geschäftsjahres stellt sich auf 19 291 105 Mk.; auf die Vorzugsaktien soll eine Dividende von 7 %, auf die Stammaktien eine solche von 4 % zuzüglich einer Superdividende von 36 % gezahlt werden. (732)

* **Chemische und Metallurgische Fabrik Aktien-Gesellschaft Lüneburg.** Der Vorstand berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr: Im abgelaufenen Geschäftsjahr war die Fabrikation eine normale; die hergestellten Produkte haben guten Absatz gefunden. Der Rohmaterialienbedarf für die nächsten Monate ist gedeckt, ebenso ist ein reichlicher Auftragsbestand vorhanden. Die Zukunft des Unternehmens wird, wenn keine außergewöhnlichen schwierigen Verhältnisse eintreten, günstig beurteilt. (722)

* **F. W. Nübel, Aktiengesellschaft, Chem.-techn. und pharm. Fabrik und Drogengroßhandlung, Berlin.** Die Firma F. Wilhelm Nübel wurde im Jahre 1911 gegründet. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb einer Drogengroßhandlung, verbunden mit einem Agenturgeschäft. Im Jahre 1914 ging die Firma dazu über, eigene Spezialartikel der chemisch-technischen Branche zu fabrizieren. — Die Artikel fanden bei den Konsumenten guten Anklang. Unter Mitwirkung der Bankfirma M. Siegfried Weishaus erfolgte im Jahre 1922 die Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen: F. W. Nübel, Aktiengesellschaft, Chem.-techn. und pharm. Fabrik und Drogengroßhandlung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1922. Das Geschäftsjahr 1922 schließt mit einem Betriebsgewinn von 6 625 936 Mk. ab. Nach Abschreibung und Absetzung aller Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 1 599 200 Mk. Die ordentliche Generalversammlung am 20. Februar 1923 beschloß die sofortige Auszahlung einer Dividende von 70 %. Wie der Vorstand berichtet, ist auch im laufenden Jahre das Unternehmen gut beschäftigt, so daß, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wieder mit einem befriedigenden Ergebnis zu rechnen ist. (727)

Digitized by Google

* **Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft, Nordenham.** Dem Geschäftsbericht für 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die unaufhaltsam fortschreitende Geldentwertung und die großen Valutaschwankungen wirkten lähmend auf die geschäftliche Entwicklung; die Leistungsfähigkeit des Unternehmens konnte deshalb nur zum Teil ausgenutzt werden. Dem im Vorjahre errichteten Werkerhaltungskonto wurden 1 700 000 Mk. neu zugeführt. Der Ueberschuß des Aufgeldes aus der Kapitalserhöhung vom 20. Dezember 1921 ist mit 3 224 814 Mk. der ordentlichen Rücklage überwiesen. Der Reingewinn beträgt 1 251 622 Mk.; es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. (751)

* **Pharmazeutisches Werk Pharmasaar A.-G. in Saarbrücken.** Unter dieser Firma wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken ein Unternehmen eingetragen, dessen Gegenstand die Fabrikation und die kaufmännische Verwertung chemisch-pharmazeutischer Präparate und Spezialitäten sowie der Handel mit Arzneimitteln bildet. Das Stammkapital beträgt 20 Millionen Mark. Die Gründer der Gesellschaft, vier Apotheker und ein Kaufmann in Saarbrücken, haben sämtliche Aktien übernommen. Es werden drei Reihen ausgegeben, 2500 Stück zu je 1000 Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht, deren Veräußerung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig ist; 7500 Stück zu je 1000 Mk. auf den Inhaber lautend und 2000 Stück zu 5000 Mk. (755)

LITERATUR

Handausgabe des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 unter besonderer Berücksichtigung der Börsenumsatzsteuer. Bearbeitet von Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, und Dr. E. Schwarz, Rechtsanwalt, Rechtsrat a. D. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Am 1. Januar 1923 ist das Kapitalverkehrssteuergesetz in seinem ganzen Umfang in Kraft getreten. Neu geregelt sind durch das Gesetz die Gesellschaftssteuer für Kapital-, Erwerbsgesellschaften und juristische Personen, die Wertpapier-, Börsenumsatz- und Aufsichtsratsteuer. Dabei waren schwierige Fragen zu lösen, deren Klärung im Gesetz auch nur teilweise gelungen ist. Um so nötiger ist für jeden Steuerzahler eine sachverständige Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie der Liebmann'sche Verlag in der vorliegenden Ausgabe bietet. Zwei mit der Materie besonders vertraute Verfasser geben in knapper Form, aber doch sachlich erschöpfend eine Erläuterung aller Zweifelsfragen, insbesondere auf dem Gebiet der Börsenumsatzsteuer, das von dem Syndikus der Münchener Wertpapierbörse, Rechtsanwalt Dr. Schwarz, bearbeitet ist. Steuerpflichtigen Gesellschaften und Kapitalisten wird das Werk gute Dienste leisten. (753)

Aus dem Handelsregister.

(5. März bis 10. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

W. von Heeringen G. m. b. H., Berlin, jetzt: Heeringen G. m. b. H., Berlin.

Chemische Fabrik Pickler & Co., Magdeburg, jetzt: Chemische Fabrik Pickler & Co. A.-G., Magdeburg.

Gebrüder Simon, Stuttgart, jetzt: Gebrüder Simon A.-G., Stuttgart.

Maler- und Lackierwerkstätten, Farben- und Lackfabriklager Willy Strübing G. m. b. H., Nürnberg, jetzt: Willy Strübing G. m. b. H., Farben- und Lackfabriklager, Neubrandenburg.

Chem.-pharm. Werke Dr. Helle & Co., G. m. b. H., Crefeld, jetzt: Dr. Helle & Co., G. m. b. H., Crefeld. (746)

Versammlungskalender.

27. März: Chemische Fabrik Müller-Kreuziger A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin NW, Huttenstr. 3.

Dr. Adolf Hölken A.-G. für Farbbänder und Kohlepapiere, Charlottenburg: außerordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, Hotel „Russischer Hof", Berlin, Georgenstr. 21-22.

Chemische Werke Lubsynski & Co. A.-G., Berlin-Lichtenberg: ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Berlin W, Behrenstr. 39.

Chemische Fabrik Farwick & Lübbe Kommanditgesellschaft auf Aktien: 1. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro der Notare Dr. Wäntig, Dr. Kauffmann, Dr. Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4.

27. März: Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G., Emden: ordentl. G.-V., im Sitzungszimmer der Firma Schulte & Bruns, Emden, Ringstr. 6.

28. „ P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg: 1. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75. Sauerstoffwerk Werschen A.-G.: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Restaurant Tiergartenhof, Zeitz.

29. „ Herold A.-G. Fabrik chemischer Präparate, Berlin: G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Leipziger Str. 76. (747)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 3.	7. 3.	Aktien	14. 3	7. 8.
A. G. f. Anilinfabr. .	21000	19500	Höchster Farbw. . .	20000	17000
Bad. Anilin	25000	24500	C. A. F. Kahlbaum .	14500	12600
Byk-Guldenw. . . .	7500	7600	Köln-Rottweil . . .	21900	19800
Chem. F. Buckau . .	50000	51000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	21000	17000	Linde's Eismasch. .	17000	13500
„ Grünau . . .	25000	25000	Nitritfabrik	16000	16000
„ v. Heyden . .	20500	19000	Oberschl. Koksw. .	62500	60000
„ Milch & Co. .	20500	20500	Rasquin, Farbw. . .	20500	18000
„ Weiler	24000	21000	Rh. W. Sprengst. . .	14100	13000
„ Gelsenk. . . .	140000	100000	J. D. Riedel	32000	29000
„ W. Albert . .	75000	45000	Rütgerswerke . . .	24000	22500
„ Concordia . .	30000	25000	H. Scheidemandel .	43000	33000
Dynamit Nobel . . .	22100	17500	Schering, Chem. . .	64800	60500
Egestorff. Salzw. . .	25000	27000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	23000	20000	Staßfurter Chem. . .	38500	35000
Fahlberg List	10000	9900	Thür. Bleiweißf. . .	30000	30100
Th. Goldschmidt . .	23980	18500	Union Chem. Fabr. .	29000	23800
Harb. Wiener G. . .	24750	16100	Ver. chem. Wk. Chl.	—	29000
Harkort Bergw. . .	27000	22000	„ Glanzstoff F. .	87000	74000
Heine & Co.	11900	9200			

Devisen	8. 3.	9. 3.	10. 3.	12. 3.	13. 3.	14. 3.
Holland	7650,—	8235,—	8245,—	8245,—	8245,—	8245,—
Schweden . . .	5150,—	5510,—	5545,—	5545,—	5547,50	5545,—
Italien	931,—	990,—	990,—	10000,—	992,50	993,—
England	91500,—	97500,—	98000,—	98000,—	98000,—	98000,—
New York . . .	19400,—	20800,—	20850,—	20815,—	20840,—	20845,—
Frankreich . .	1185,—	1250,—	1250,—	1265,—	1260,50	1262,50
Schweiz	3625,—	3874,—	3890,—	3890,—	3885,—	3885,—
Spanien	3022,50	3215,—	3230,—	3230,—	3225,—	3212,50

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	14. 3.	7. 3.
Elektrolytkupfer	7934	8215
Raffinadekupfer 99—99,3 %	6850- 6950	6800—7000
Originalhüttenweichblei	2825—2875	2750—2850
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3450 - 3550	3600—3700
Zink, umgeschmolzen	2700—2800	2700—2800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	8958	8425
do. in Walz- oder Drahtbarren	9008	8535
Bancazinn	23700—24000	21300—21500
Straitszinn	23700—24000	21300—21500
Australzinn	23700—24000	21300—21500
Hüttenzinn, 99 %	23300—23600	20800—21000
Reinnickel	11000—11500	11400—11600
Antimon-Regulus	2650—2750	2300—2400
Silber in Barren	407500—410000	380000—385000

(766)

Außenhandelstelle Chemie

In der Sitzung des Unterausschusses „Erdfarben" vom 7. d. M. wurden als Vorsitzende Herr A. Stadelmann, i. Fa. Schröder & Stadelmann, Oberlahnstein a. Rhein, und Herr Bernst, Cassel, wiedergewählt.

Der Unterausschuß beschloß, die Einfuhr ausländischen Ockers zu sperren und Mindestpreise für rohe Erdfarben festzusetzen.

In der Sitzung des Unterausschusses „Bunt- und Chromfarben" vom 7. März wurde als Vorsitzender Herr Direktor Steinkrüger, i. Fa. Franz Rasquin, Köln-Mülheim, und als stellv. Vorsitzender Herr Ernst Herbst, Berlin N, gewählt.

Der Unterausschuß beschloß, nach Ländern mit Untervaluta die Fakturierung in einer hochvalutarischen Währung vorzuschreiben.

Für Dachpappe und photographische Papiere sind die Mindestpreise geändert.

Für Sprengstoffe sind die Ausfuhr-Richtpreise, für Sprengkapseln und für Erdfarben nach Finnland die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Pottasche, für Salmiakgeist, für Salmiakweiß nach England und für Hirschhornsalz nach Dänemark sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Brom, Brompräparate, Zinkweiß und Mineralwasser änderten sich die Ausfuhrmindestpreise.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (758)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Febr. 1923	10. März 1923	7. März 1923	20. Febr. 1923	9. März 1923	21. Febr. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	139,50—147,50 G	21 čKr.	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 43-47 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15300 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 260 Fr.	33—34 £	—	—	88/92 100 kg (10450 K)	100 lb. 7,25—7,50 $
Aetznatron	76/77° conlée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	3,90 čKr.	128/130 (5700 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	155—200 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 275 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	—	10½—10¾ c.
Bleizucker	1er blanc 430 Fr.	white 42—44 £	—	—	raff. crist. (15875 K.)	white cryst. 13-13½ c.
Borax	raff. ou crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	crist. (11400 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° 800 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,7-1,8 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 35—37 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 3,75-4,85 G	—	geschm. 70/75 (2700 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 60 Fr.	35,37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110/115 (2600 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9300 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	crist. kg 13 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	99/99% entière 700 Fr.	99/100% 92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	99½% crist. 550 Fr.	99/100 % 69—70 £	80% 43 - 47 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (18800 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,40 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15¾-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	crist. (1025 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 510 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 85—95 G	—	20° chem. rein (26800 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	kg 26 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	85—90 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	raff. weiß (9000 K.)	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	56,50—64,50 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	175 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 8675 K.	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	—	30% 22,10-23 £	21—24 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3750 K.)	100 lb. 1,75—1,85 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	360 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 45—51 G	13 čKr.	—	cryst. 12¾—13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 420 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 275 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80/85% 5¾—6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	99 99° blanc pilés 325 F.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 5,90 čKr.	99/99 crist. weiß (8000 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1780 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 15,50—18 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (4500 K.)	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	66° (2000 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	—	58° light 100 lb. 1,90-1,87 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	36/40° natr. 4,90-6,50 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9 Fr.	lb. 1,2½—1,3 *s*	125—140 G	25 čKr.	(41000 K.)	32 c.

(765)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

Gedruckt zugleich als wirtschaftlicher Teil der „Zeitschrift für angewandte Chemie".

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 26. MÄRZ 1923 | Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. März 1923.

Im Ruhrgebiet ist die Lage in jeder Beziehung unverändert. Zwar hat der französische Handelsminister Le Trocqueur nach einer flüchtigen Durchquerung des Einbruchgebiets vor den versammelten Pressevertretern die übliche, von gekünsteltem Optimismus getragene Rede gehalten, in der die neuesten Erfolge im Abtransport von Ruhrkoks in den glänzendsten Farben geschildert werden. Aber auch dabei handelt es sich ganz überwiegend nur um Hoffnungen, von denen der Minister selbst noch nicht wissen kann, wie weit sie sich erfüllen werden. Seit aber die Fachzeitschriften der französischen Schwerindustrie vor aller Welt die außerordentlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten offenbart haben, die aus der Einstellung der westfälischen Kokslieferungen entstanden sind, werden solche Reden weder in Frankreich noch im Ausland irgendwelchen Erfolg haben. Auch wenn der Abtransport einiger hundert Tonnen Koks gelingt, wird damit der französischen Eisenindustrie und den eisenverarbeitenden Industrien noch keine Erleichterung geschaffen, die auch nur über die größten Nöte hinweghilft. An der Tatsache des vollkommenen Mißerfolges des Ruhrabenteuers wird auch die Räumung der auf den Halden einer Zeche lagernden Vorräte nichts ändern.

Auch der frühere französische Wiederaufbauminister Loucheur hat vor einigen Tagen eine viel beachtete Rede gehalten, in der er unter anderem sich bemüht, die Wirtschaftslage Frankreichs als vollkommen intakt darzustellen, während in Deutschland durch die Ausschaltung des wichtigsten Industriegebiets die wirtschaftlichen Nöte bereits einen hohen Grad erreicht hätten. Auch er scheint der Idee zu leben, daß diese Nöte die deutschen Industriellen in kürzester Zeit zur Kapitulation zwingen müßten. Ueber die Intakthaltung der französischen Wirtschaft sind wir, wie gesagt, aus französischer Quelle selbst genau unterrichtet. Und was die deutsche Wirtschaftslage betrifft, so wird kein verständiger Mensch bei uns bestreiten wollen, daß aus dem Einbruch in das Ruhrgebiet und aus der Abschnürung des alten besetzten Gebietes schwere wirtschaftliche Schädigungen entstanden sind, deren Wirkungen die alliierten Staaten einst in voller Klarheit erkennen werden, wenn einmal die Verhandlungen über Deutschlands Fähigkeit zu Reparationsleistungen wieder aufgenommen sind.

Wenn man aber in Frankreich annimmt, daß unsere wirtschaftlichen Nöte uns bald zur Kapitulation zwingen werden, so liegt darin eine arge Selbsttäuschung. Die in Essen erscheinende „Deutsche Bergwerkszeitung" gibt eine von jeder Schönfärberei freie Darstellung der gegenwärtigen Produktionsverhältnisse im Ruhrgebiet. Es wird ausgeführt, wenngleich die Wirtschaft durch die Besetzung in erheblichem Grade gehemmt wäre, so sei doch die Möglichkeit zur unmittelbar produktiven Arbeit nach wie vor gegeben. Die industriellen Werke leisteten in großem Durchschnitt noch etwa drei Viertel von dem, was sie vor der Besetzung produziert hätten. Etwa 40 % davon könne im besetzten Gebiet selbst verbraucht werden. Die großen Konzerne wären mit Erfolg bemüht, ihre weiterverarbeitenden Betriebe, soweit sie in der Besatzungszone liegen, weitgehendst mit Roh- und Halbmaterial zu versorgen. Das wird später, wenn sich der Markt wieder frei entfalten kann, der übrigen Kundschaft zugute kommen. Die über die Absatzmöglichkeit hinausgehende Produktion würde auf Lager genommen. Lagerraum sei noch genügend vorhanden. Die Lieferungen an die weiterverarbeitenden Werke böten der Großindustrie den Vorteil, ihre eigenen Lagerräume zu entlasten. Die Aufrechterhaltung der augenblicklichen Produktion sei noch auf lange Zeit hinaus gesichert. Die Hüttenwerke wären mit Erzen, insbesondere solchen schwedischer Herkunft, auf ein halbes Jahr und teilweise noch länger versehen.

In Uebereinstimmung mit diesen Darstellungen steht ein Bericht über die Wirtschaftslage in den besetzten Gebieten, den ein Korrespondent dem „Vorwärts" übermittelt hat. Es wird darin festgestellt, daß es Arbeitslose im Innern des Industriegebiets kaum gibt; soweit sie vorhanden sind, würde ihnen durch Notstandsarbeiten Arbeitsmöglichkeit gegeben. Kein deutscher Hochofen brauchte bisher ausgeblasen werden, während in Frankreich fast zwei Drittel aller Hochöfen stillgelegt wurden.

Zusammenfassend läßt sich also ohne jede Beschönigung der bereits zutage getretenen wirtschaftlichen Schäden behaupten, daß die Lage in den besetzten Gebieten weit davon entfernt ist, ein Erlahmen des deutschen Widerstandes herbeizuführen. Unerschütterlich steht die deutsche Abwehrfront. Alle Schandtaten des Raub- und Mordgesindels, das in den friedlichen Ortschaften unseres Hauptindustriegebietes sein schamloses Wesen treibt, haben nur den einen Erfolg gehabt, dem Widerstand der gesamten Bevölkerung eine Spannkraft zu verleihen, die uns trotz aller leiblichen und seelischen Qualen die unbedingte Sicherheit des Erfolges gewährt. Soeben erst haben die großen Verbände der Bergarbeiter und der Angestellten aus Industrie und Handel im Einbruchgebiet erneut ihren unerschütterlichen Entschluß zum erbitterten Widerstand gegen die brutale Gewalt bekundet. Und es hat den Anschein, daß das Verständnis für die Unüberwindlichkeit der deutschen Abwehrfront nun doch den französischen Machthabern aufgeht, nachdem auch die von Paris aus planmäßig in Umlauf gesetzten Gerüchte über Vermittlungsabsichten und Verhandlungsbereitschaft nicht imstande gewesen sind, eine Bresche in die deutsche Einheitsfront zu legen.

Vor einigen Tagen hat die französische Regierung an das Kabinett Bonar Law die Anfrage gerichtet, ob England bereit sei, gemeinsam mit seinem Verbündeten die Durchführung der im Friedensvertrag Deutschland auferlegten Abrüstungsvorschriften zu erzwingen, um Frankreichs Sicherheit für die Zukunft zu gewähren. In demselben Zeitpunkt hielt Loucheur in Grenoble die bereits oben erwähnte Rede, in der er für eine Loslösung der rheinländischen Gebiete vom Preußischen Staat eintritt, angeblich um Frankreich für alle Zeiten vor einem deutschen Angriff zu schützen. Was veranlaßt nun plötzlich die französische Regierung, mitten in dem Ruhrabenteuer, dessen Ziele nach ihrer Darstellung doch rein wirtschaftliche und finanzielle sein sollen, die hochpolitische Frage des Schutzes der französischen Ostgrenze aufzurollen? Verschiedene Deutungen sind dafür zulässig. Aus den Andeutungen des Pariser Vertreters der „Times" könnte man entnehmen,

Digitized by Google

daß es der französischen Regierung lediglich darauf ankommt, die durch den Ruhreinbruch unterbrochenen französisch-englischen Verhandlungen in irgendwelcher Form wieder aufzunehmen, wobei dann auch die Reparationsfrage und die der Ruhrgebietsbesetzung ganz von selbst zur Erörterung kommen würden. Wenn dann England seinem Verbündeten ausreichende Garantien für einen Schutz seiner Ostgrenze, etwa durch ein militärisches Abkommen, gewähren könnte, würde Frankreich auf seine Forderung nach einer weitergehenden Verfügung über das Rheinland zu verzichten in der Lage sein. Wäre diese Auffassung zutreffend, so bewiese der von Poincaré in London unternommene Schritt jedenfalls, daß Frankreich die Hoffnung, durch den Ruhreinbruch Deutschland zur Kapitulation zu zwingen, aufgegeben hat.

Es läßt sich aber auch aus der plötzlichen Aufrollung der Frage der politischen Sicherheit Frankreichs die Vermutung herleiten, daß Poincaré bei der dauernden Erfolglosigkeit der Ruhrbesetzung zur Erkenntnis der Unmöglichkeit, die These von der wirtschaftlichen Ausbeutung aufrechtzuerhalten, gelangt ist, und daß er deshalb jetzt dazu übergeht, die Loslösung der Rheinlande vom Deutschen Reich mit Hilfe der Verbündeten aus politischen Gründen zu versuchen. Auch diese Lesart setzt voraus, daß man in Paris die Hoffnung auf einen für Frankreich günstigen Ausgang des Ruhrabenteuers aufgegeben hat. Für Deutschland ergibt sich daraus nur die eine Folgerung: unentwegtes Festhalten an der bisherigen Politik des passiven Widerstandes. Diesmal arbeitet die Zeit tatsächlich für uns.

Bl. (833)

Generalkonsul C. G. Rommenhöller.

Zum 70. Geburtstag.

Am 16. März d. J. beging das langjährige Mitglied unseres Vereins, Herr Generalkonsul Rommenhöller, Vorstand der Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller A.-G. in Berlin, seinen 70. Geburtstag. Der Verein z. W. spricht aus diesem Anlaß seinem verehrten Mitgliede die herzlichsten Glückwünsche aus. Möchte seine unermüdliche Arbeitskraft noch lange Jahre dem von ihm ins Leben gerufenen und auch heute noch geleiteten Unternehmen erhalten bleiben.

Wir benutzen gern diesen Anlaß, um durch die nachfolgende kurze Darstellung der Entwicklung der deutschen Kohlensäureindustrie den engen Zusammenhang zu zeigen, in dem das berufliche Wirken des Herrn Generalkonsul Rommenhöller zu der Entfaltung dieses wichtigen Zweiges der chemischen Industrie steht.

Bekanntlich wurde flüssige Kohlensäure früher nur in ganz geringen Mengen in Laboratorien hergestellt. Erst Raydt gelang es Anfang der achtziger Jahre, einen Kompressor zu konstruieren, mittels dessen stündlich mehrere Kilogramm dieses Stoffes verflüssigt werden konnten. Er suchte die Kohlensäure industriell zu verwerten und nahm ein Patent, das auf Klage des Herrn C. G. Rommenhöller vom Reichsgericht am 8. Januar 1887 im wesentlichen aufgehoben wurde. Dadurch wurde die Bahn frei für die allgemeine Einführung der Kohlensäure, die bis dahin unter dem Schutze des Patentes an den hohen Preisen gescheitert war, die die zur Ausnutzung des Patentes gegründete Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie forderte. Herr Rommenhöller erkannte mit genialer Weitsicht, daß in Anbetracht des hohen Gewichts der zum Transport erforderlichen Zylinder, die damals noch aus Schmiedeeisen hergestellt wurden, eine allgemeine Verwendung der Kohlensäure zum Ausschank des Bieres und zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke nur erreichbar sein werde, wenn es möglich sein sollte, an allen Hauptplätzen Deutschlands Fabriken zu errichten, um an Fracht möglichst zu sparen und dadurch den Preis niedrig halten zu können. Diesem Ziele ist der geniale Mann von vornherein mit Energie zugesteuert. Mit unermüdlicher Schaffenskraft errichtete er nach und nach Fabriken in Hönningen, Obermendig a. Rhein und Oberlahnstein a. Rhein, wo zunächst natürlich vorkommende Kohlensäure verflüssigt wurde. Er ging dann als erster nach Kunheim, der für die vorerwähnte Gesellschaft Kohlensäure in Niederschöneweide fabrikatorisch herstellte, zu der fabrikmäßigen Herstellung der Kohlensäure aus Koks über, die damals noch ebenso neu wie schwierig war. Schon im Jahre 1889 wurde von ihm das erste Werk dieser Art in Erkner bei Berlin errichtet. Dann kam im Jahre 1894 die Erbohrung des bekannten gewaltigen Herster Sprudels, wo große Fabrikanlagen zwischen Bad Driburg und Brakel an der Bahn errichtet wurden. Es folgte eine weitere Fabrik künstlicher Kohlensäure in Berlin, Wöhlertstraße, dann wieder Werke für natürliche Kohlensäure in Grafenort (Schlesien) und Niedernau (Württemberg). Inzwischen wurde zur Ausnutzung der enormen Leistungsfähigkeit der Herster Quelle ein Musterschutz auf einen Kohlensäure-Kesselwagen erworben und nach diesem System allmählich 20 solcher Wagen angeschafft, die die natürliche Kohlensäure von Herste nach den Hauptkonsumplätzen beförderten, an denen sogenannte Umfüllstationen errichtet wurden, wo die Kohlensäure aus den Kesselwagen auf maschinellem Wege in die bekannten Versandzylinder überführt wurde. Solche Anlagen entstanden in Berlin, Quitzowstraße, Beuthen O.-S., Bremen, Breslau, Elberfeld, Essen a. d. Ruhr, Frankfurt a. Main, Hamburg-Wilhelmsburg, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin, Straßburg.

Mit dem durch die rastlose Arbeit des Jubilars und seine klug vorausschauende Preispolitik enorm zunehmenden Absatz machte sich die Notwendigkeit der Beschaffung weiterer Produktionsstätten künstlicher Kohlensäure geltend. Diese entstanden in Danzig, Stettin, Gleiwitz, Breslau, Berlin, Quitzowstraße, und zuletzt in Grunbach bei Stuttgart. Außerdem wurde in Süddeutschland noch ein Werk für die Verflüssigung natürlicher Kohlensäure in Burgsinn (Unterfranken) und ferner am Rhein ein solches in Namedy errichtet.

Zum Transport dieser Riesenproduktion der von Herrn Generalkonsul Rommenhöller 1899 in eine Aktien-Gesellschaft eingebrachten Werke waren nach und nach etwa 250 000 Stahlzylinder und die oben erwähnten Kesselwagen beschafft worden. Die Firma Rommenhöller war daher leicht in der Lage, die an sie herantretenden, von Jahr zu Jahr enorm steigenden Ansprüche zu befriedigen. So hatte der Jubilar innerhalb von 20 Jahren Unternehmungen geschaffen, die mehr als ein Drittel des deutschen Gesamtkonsums deckten.

Herr Generalkonsul Rommenhöller beschränkte seine Unternehmungslust aber nicht nur auf Deutschland. Auch im Auslande führte er die flüssige Kohlensäure ein und errichtete selbst Fabriken in London, Manchester, New Castle, Johannisburg (Südafrika), Bobigny bei Paris, Rotterdam und Wien, während nach Amerika und allen Teilen der Welt die Kohlensäure von Deutschland und Holland aus exportiert wurde.

So zeigt sich uns das Bild eines Pioniers der Industrie, ohne dessen geniale Fähigkeiten die Kohlensäure wohl niemals die weltumspannende Verbreitung gefunden hätte, die sie heute hat. Wie unendlich viele chemische Produkte in Deutschland zuerst hergestellt wurden, so ist dies auch mit der Kohlensäure der Fall, und noch heute ist der Konsum an flüssiger Kohlensäure in ihrem Geburtslande ungleich größer als in irgendeinem anderen Lande der Welt, ausgenommen vielleicht die Vereinigten Staaten.

Welche Verbreitung die flüssige Kohlensäure in Deutschland erlangt hat, erhellt daraus, daß zur Zeit des höchsten Verbrauchs etwa 45 Millionen Kilogramm im Jahre von allen deutschen Werken abgesetzt wurden, ungerechnet den erheblichen Export, der noch immer besteht, obwohl im Auslande ja allenthalben Fabriken errichtet worden sind. Auch zur Herstellung chemi-

Digitized by Google

scher Präparate wird flüssige Kohlensäure in immer steigendem Maße verwendet; außerdem ist sie bekanntlich schon frühzeitig in Aufnahme gekommen zur Herstellung künstlicher Kohlensäurebäder, zum Betriebe von Eis- und Kühlmaschinen und zur feuersicheren Lagerung explosibler Stoffe sowie zu vielen technischen Zwecken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(799)

Valutafakturierung und Devisenumsatzsteuer.

Wie erinnerlich, hatte am 16. November v. J. der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, den Vorschlägen seines Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen folgend, Richtlinien über Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften mit der Erklärung zugestimmt, daß sie, solange aus währungspolitischen Gründen auf Zwangsordnung nicht verzichtet werden kann, geeignet erscheinen, den Interessen des Exports nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. In diesen Richtlinien heißt es an erster Stelle:

„Die Außenhandelstellen können die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern davon abhängig machen, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhr nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgt."

Für die tiefvalutarischen Länder wird in den Richtlinien die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zugelassen.

Zu diesen Richtlinien hat dann der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewiligung in einem Rundschreiben an die Außenhandelstellen vom 27. November v. J. mit dem Ersuchen Stellung genommen, in Zukunft danach zu verfahren. Der Exporteur soll also, wie der Reichskommissar ausführt, in die Lage gesetzt werden, außer derjenigen Valuta, in welcher der Preis seitens der Außenhandelstelle festgesetzt ist, auch eine andere Hochvaluta zu wählen. Bezüglich der Fakturierung nach tiefvalutarischen Ländern geht der Reichskommissar aber über den vom Außenhandelskontrollausschuß eingenommenen Standpunkt hinaus:

„Leider hat die Ausfuhr nach tiefvalutarischen Ländern, soweit sie in Mark erfolgt ist, gerade in den letzten Monaten erhebliche privat- und volkswirtschaftliche Verluste gebracht, und es haben sich die Wünsche und Entschließungen gemehrt, die auch nach diesen Ländern allgemein die Vorschrift der Fakturierung in Hochvaluta durchsetzen möchten. Die Berechtigung dieser Wünsche kann bei dem starken Sinken der Mark in der neueren Zeit nicht verkannt werden."

Dieser Stellungnahme des Reichskommissars sind begreiflicherweise die Außenhandelstellen gefolgt. Allgemein besteht die Anweisung, nach hochvalutarischen Ländern in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta nach Wahl des Exporteurs zu fakturieren. Nach tiefvalutarischen Ländern wird ganz überwiegend in hochvalutarischer Valuta fakturiert und der Gegenwert in derselben Währung erhoben.

Nach diesen vollkommen klaren Vorschriften kann für den exportierenden Industriellen über die Form der Fakturierung und die Erhebung des Gegenwertes bei Ausfuhrgeschäften keinerlei Zweifel bestehen. Die von amtlicher Stelle festgesetzten Richtlinien verfolgen das Ziel, die Ausfuhr deutscher Industrieprodukte für die deutsche Volkswirtschaft und für den Exporteur so nutzbringend wie möglich zu gestalten.

Wer aber diesen Richtlinien folgt, setzt sich neuerdings der Gefahr aus, von dem zuständigen Finanzamt zu einer Abgabe herangezogen zu werden und damit eine Beeinträchtigung seines Ausfuhrerlöses zu erleiden, die in unvereinbarem Widerspruch zu den von der Regierung mit der Fakturierungsregelung verfolgten Zielen steht. Es haben nämlich neuerdings zwei Finanzämter sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Erhebung des Gegenwertes einer Warenlieferung in einer Währung, welche nicht die Landeswährung des ausländischen Kunden ist, sich als ein Devisenanschaffungsgeschäft darstellt, das nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz der Börsenumsatzsteuer unterliegt. Dieser Standpunkt wird damit begründet, daß es sich bei der Bezahlung in einer anderen als der Landeswährung nicht mehr allein um die Erfüllung eines Warengeschäftes, sondern darüber hinaus um den Abschluß eines Anschaffungsgeschäftes über Zahlungsmittel handle.

Für die Entscheidung über die Berechtigung dieses von den beiden Finanzämtern eingenommenen Standpunktes kommen die §§ 35 und 37 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 in Betracht. Danach unterliegen der Börsenumsatzsteuer Anschaffungsgeschäfte, die sich auf Zahlungsmittel in ausländischer Währung beziehen. Als solche gelten Metall- und Papiergeld, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel sowie Zins- und Gewinnanteilscheine. § 37 enthält außerdem die Bestimmung, daß ein Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel vorliegt, wenn bei einer Lieferung oder Leistung zwischen Inländern der Gegenwert in ausländischen Zahlungsmitteln erstattet wird. Der Wortlaut des Gesetzes bietet mithin für den oben dargelegten Standpunkt der beiden Finanzämter keinerlei Handhabe; aber er widerspricht ihm auch nicht ausdrücklich.

Zieht man jedoch den über die Verhandlungen im 11. Ausschuß des Reichstages erstatteten Kommissionsbericht heran, so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß es durchaus nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel aus Exportgeschäften der Börsenumsatzsteuer zu unterwerfen. Ein Ausschußmitglied richtete nämlich an die Regierung die Frage, ob der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln auf dem Wege des Exports der Devisenumsatzsteuer unterliege. Ein Regierungsvertreter erklärte hierzu: Wenn ein Exporteur den Kaufpreis für gelieferte Waren in ausländischer Währung fakturiere und demnächst die ausländische Valuta für die Lieferung erhebe, so falle dieser Vorgang nicht unter die Börsenumsatzsteuer, denn es liege kein Umsatz einer Devise vor.

Nach dieser von amtlicher Stelle abgegebenen Erklärung erscheint der oben dargestellte Standpunkt der Finanzämter durchaus unberechtigt. Freilich hat der Regierungsvertreter im Reichstagsausschuß in seine Erklärung nicht ausdrücklich den Fall eingeschlossen, daß der Kaufpreis bei einem Ausfuhrgeschäft von dem ausländischen Bezieher nicht in seiner Landeswährung, sondern in einer anderen Währung bezahlt wird. Aber es ist aus seinen Worten auch keine Berechtigung für eine unterschiedliche Behandlung einer Zahlung in Landeswährung oder in anderer Währung herzuleiten.

Auch die Begründung, die seinerzeit der Vorlage für das Kapitalverkehrssteuergesetz beigegeben worden ist, läßt sich für die Entscheidung der Frage heranziehen. Es ist dort ausgeführt:

„Nach dem Reichsstempelgesetz sind Umsätze in auländischem Gelde und ausländischen Banknoten steuerpflichtig. Dagegen sind Umsätze in Devisen (Auszahlungen, Schecks, Wechsel usw.) bis jetzt der Versteuerung nicht unterworfen. Hierfür sprach, daß unter normalen Verhältnissen eine Versteuerung der Devisen den internationalen Handelsverkehr erschwert hätte, auch bei Devisenumsätzen erhebliche Gewinne nicht erzielt wurden. Dies trifft bei den gegenwärtigen Verhältnissen indes nicht mehr zu, insbesondere hat der spekulative Ankauf einen gewaltigen Umfang angenom-

Digitized by Google

men und vielfach den Spekulanten große Gewinne in den Schoß geworfen. Es ist darum vorgeschlagen, auch die Anschaffungsgeschäfte über Devisen der Versteuerung zu unterwerfen."

Niemand wird behaupten wollen, daß es sich bei der Erhebung des Gegenwertes einer Ausfuhrlieferung in einer Währung, die nicht Landeswährung ist, um eine Spekulation, die auf Gewinne zielt, handelt. Die Maßnahme dient vielmehr lediglich zur Vermeidung privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Verluste.

Wollte man den Standpunkt der beiden Finanzämter als berechtigt anerkennen, dann müßte die gesamte Ausfuhr nach den tiefvalutarischen Ländern, das sind nahezu sämtliche Länder des Ostens und Südostens, der Börsenumsatzsteuer unterworfen werden, weil zur Vermeidung privat- und volkswirtschaftlicher Verluste (wie der Reichskommissar ausführt) grundsätzlich die Fakturierung der Auslandslieferungen und die Erhebung des Gegenwertes in einer Hochvaluta erfolgt, die nicht die Währung der betreffenden Länder ist.

Der Standpunkt der beiden Finanzämter steht unbedingt in schroffem Widerspruch mit den von amtlicher Stelle für den gesamten Ausfuhrhandel aufgestellten Grundsätzen. Es kann keine Rede davon sein, daß die Erhebung des Gegenwertes einer Ausfuhrsendung in einer Währung, die nicht Landeswährung ist, ein Devisenanschaffungsgeschäft darstellt, welches der Börsenumsatzsteuer unterliegt. Wenn auch der Wortlaut des Kapitalverkehrssteuergesetzes keine Handhabe für eine Entscheidung dieser Frage bietet, so schließt aber der Sinn des Gesetzes jeden Irrtum aus.

Es handelt sich, darüber kann kein Zweifel bestehen, um eine Frage von großer Bedeutung für sämtliche Ausfuhrindustrien. Infolge der enormen Steigerung der Produktionskosten haben die Preise der deutschen Industrieerzeugnisse zum erheblichen Teil den Weltmarktpreis erreicht oder bereits überschritten. Das hierdurch verursachte Stocken der Ausfuhr hat in allen wirtschaftlichen Kreisen die Forderung nach Beseitigung der Ausfuhrabgaben entstehen lassen. Bei einer solchen Lage muß unter allen Umständen verhindert werden, daß einzelne amtliche Stellen aus mißverständlicher Auffassung von Gesetzesvorschriften dazu übergehen, der Ausfuhr neue Lasten aufzulegen, für die jede rechtliche Unterlage fehlt.

Da aus dem Mitgliederkreise des Vereins z. W. eine Gesellschaft mit bedeutendem Ausfuhrgeschäft von dieser eigenartigen Auslegung des Kapitalverkehrssteuergesetzes seitens zweier Finanzämter getroffen ist, hat sich die Geschäftsleitung des Vereins mit den zuständigen Reichsbehörden in Verbindung gesetzt, um zu verhindern, daß der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel aus dem Exportgeschäft der Börsenumsatzsteuerpflicht unterworfen wird. (821)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Februar 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 6 v. 16. 3. 1923.)

Für die Lage der deutschen Wirtschaft im Februar waren Ruhreinbruch und Markfestigung bestimmend. Dabei haben sich die wirtschaftlichen Folgen des Ruhreinbruchs bis jetzt nicht in dem Maße fühlbar gemacht, als man befürchtet hatte. Nach Berichten von Einzelbetrieben der Industrie an das Reichsarbeitsblatt (für 1,23 Millionen Beschäftigte) befand sich etwa der gleiche Prozentsatz der Unternehmungen wie im Vormonat in befriedigender Lage (42 %). Der Anteil der Werke mit gutem Geschäftsgang sank von 32 % auf 27 %, und der der schlechtbeschäftigten Betriebe stieg von 26 % auf 31 %. Die Abschnürung des Ruhrgebiets hat eine Umstellung der Industrie des besetzten und unbesetzten Gebietes auf die neuen Verhältnisse zur Folge gehabt.

Die Befestigung der Mark löste eine Tendenz zum Preisstillstand aus, die sich jedoch noch nicht auf allen Gebieten voll durchzusetzen vermochte. Naturgemäß kann die Rückkehr von Scheingewinnen in ständig sich entwertender Papiermark zu solideren Preis- und Wertverhältnissen sich nicht ohne Hemmungen und selbst Härten vollziehen.

Kohlenbergbau. Die Steinkohlenförderung im Ruhrgebiet ist im Januar und Februar aus naheliegenden Gründen zurückgegangen.

Die Förderung des oberschlesischen Steinkohlenbergbaus dürfte im Februar schätzungsweise 0,70 bis 0,71 Millionen t betragen haben. Da sie im Januar 0,79 Millionen t ausmachte, ist auch hier ein Rückgang zu verzeichnen gewesen — geringere Zahl der Arbeitstage im Februar gegen Januar, noch verminderte Leistungsfähigkeit zweier Gruben infolge von Unglücksfällen (Heinitzgrube), auch einzelne Teilstreiks von einhalb- bis eintägiger Dauer und vorerst geringe Auswirkung der Ueberstundenvereinbarung in Westoberschlesien.

In Niederschlesien ist die durchschnittliche Tagesförderung gestiegen; das auch hier getroffene Ueberschichtenabkommen (vom 1. Februar 1923 ab) erwirkte diese Steigerung der Steinkohlenförderung. Die Koks- und Brennstoffproduktion war durchschnittlich werktäglich die gleiche wie im Vormonat (die Koks-erzeugung im Januar hatte 87 180 t betragen). Die Anfragen namentlich nach Koks, der sich infolge seiner festen und tragfähigen Beschaffenheit besonders gut für die Verwendung in Eisengießereien, Hüttenwerken usw. eignet, sowie an Guß-, Schmiede- und Industriekohle sind für den März noch umfangreicher geworden und erfordern Zunahme der Ueberschichtenleistung, an der sich einzelne Belegschaften im Februar noch nicht beteiligt hatten.

Die Kohlenversorgung war im Februar im allgemeinen nicht ungünstig. Sowohl die Eisenbahnen, Gasanstalten, Elektrizitätswerke als auch die privaten Verbraucher in Industrie und Hausbrand verfügten noch über Bestände. Die Brennstoffversorgung z. B. des Siegerlandes ist für die nächste Zeit gesichert. Umstellung z. B. auf Oelfeuerung wird durchgeführt. Infolge des Verfahrens von Ueberschichten durch die Bergarbeiter in den meisten der Kohlenreviere war ausreichende Kohlenabgabe möglich. Die Kohlenzufuhr aus Polnisch-Oberschlesien und der Tschechoslowakei hielt sich auf der üblichen Höhe, die Küstengebiete vermochten englische Kohle in starkem Maße aufzunehmen. Heute werden von den Werken an der Küste englische Kohlen in verstärktem Maße verkokt. Allein im Hamburger Hafen sind nach dem Fachblatt „Industrie-Kurier" in der Zeit vom 3. bis 28. Februar 345 100 t englischer Kohle eingelaufen. Auch die Kohlenversorgung in Süddeutschland ist trotz der völligen Unterbindung der Zufuhr von der Ruhr und dem rheinischen Braunkohlengebiet noch nicht ungünstig. Die Industrie hat sich an die Verwendung von geringem Material, Magerkohle, Schlammkohle, Koksgries, Rohbraunkohle, seit Jahren gewöhnen müssen. Für einen Teil der fehlenden Ruhrbrennstoffe kann Ersatz durch Zufuhr von Kohlen und Koks aus Oberschlesien wie durch die Casseler und die mitteldeutsche Braunkohle geboten werden. Die Nachfrage nach englischer Kohle ist auch in Süddeutschland rege, ebenso nach böhmischer Braunkohle und nach Mährisch-Ostrauer Steinkohle. In der Pfalz mußte das Kohlenkontor die Lieferungen einstellen (Handelskammerbericht Ludwigshafen), da das Saargebiet infolge Streiks im Februar keine Kohlen lieferte, waren einzelne Firmen auf die Versorgung mit Auslandskohle angewiesen.

Chemische Industrie. Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Monat Februar stand überwiegend unter dem Einfluß der Vorgänge im neu- und altbesetzten Gebiet und der Devisenbewegung, da

Digitized by Google

die chemische Industrie in ihrem Absatz in weitgehendem Ausmaße auf den Export angewiesen ist. Die zunächst noch sprunghafte Verschärfung der Teuerung brachte Steigerung der Löhne und Gehälter um durchschnittlich etwa 100 % und demgemäß eine Erhöhung auch der Verkaufspreise. Die Abwärtsbewegung der Devisen ermöglichte aber am Ende des Monats auf zahlreichen Gebieten Preissenkung (so z. B. für schwefelsaures Ammoniak, Farbstoffe usw.).

Der Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet wurde durch die Maßnahmen der Franzosen vollständig unterbunden. Es sind aber genügend Läger im unbesetzten Gebiet vorhanden, um den deutschen Verbraucher mit den wichtigsten Chemikalien vorläufig versorgen zu können.

Die Ausfuhr ist durch die Devisenbewegung stark beeinträchtigt, bei zahlreichen Erzeugnissen die Weltmarktpreise jetzt erreicht. In einigen Spezialerzeugnissen der chemischen Präparateindustrie des Handelskammerbezirks Görlitz steigerte sich der Auftragseingang aus dem Auslande, und auch das Inland tätigte seit der Besserung des Markstandes einige größere Einkäufe.

Für die Industrie der pharmazeutischen Erzeugnisse waren auch im Handelskammerbezirk Solingen Betriebseinschränkungen nicht erforderlich.

Eine Verminderung der Erzeugung an Teer hat sich auf den besetzten Zechenanlagen ebenfalls nicht bemerkbar gemacht, allerdings ist es an einigen Stellen notwendig gewesen, wegen der Unmöglichkeit der Abfuhr von Rohteer einen Teil der Erzeugung zu stapeln. Trotz der sechswöchigen Besetzung des Ruhrgebietes wird der Betrieb der Kokereien aufrechterhalten. Zwar waren Behinderungen unvermeidlich, doch konnte die Beschickung der Koksöfen in ausreichendem Maße erfolgen.

Die Teerdestillationen arbeiten fast ungestört. Soweit die Erzeugung in Pech und Teerölen nicht abgefahren werden kann, reichen die aus früheren Zeiten eines Absatzmangels aufgestellten Tanks und eingerichteten Lagerräume aus, noch für mehrere Monate unabsetzbare Mengen aufzunehmen. Innerhalb des besetzten Gebietes findet eine Zufuhr an die Verbraucher statt. In den unbesetzten östlichen und südlichen Gebieten gehen die Erzeugungsmengen in den Verbrauch über.

Die Inlandsnachfrage nach Stickstoffdüngemitteln entsprach im ersten Drittel des Februar dem Angebot, litt aber im weiteren Verlauf des Monats unter den Verhältnissen am Devisenmarkt. Geldknappheit und Einschränkung des Wechselkredits seitens der Reichsbank verstärkten die Zurückhaltung der Käufer. Billige Chilesalpeterangebote, ermöglicht durch den günstigen Stand der Mark, beeinflußten den Markt. Erzeugung und Abladung im besetzten Gebiet waren durch die feindlichen Maßnahmen beeinträchtigt. Im unbesetzten Gebiet waren Erzeugung und Abladung normal, so daß nennenswerte Vorräte dort nicht vorhanden sind. Die Preise für Stickstoffdüngemittel erhöhten sich mit den Kohlenpreisen am 3. und am 12. Februar, Herabsetzungen am 9. März. Der Preis für Natronsalpeter ist dem Chilesalpeterpreis angepaßt worden. Die übrigen Stickstoffsorten stellen sich auch heute noch erheblich billiger wie der Chilesalpeter. (803)

Aus der chemischen Industrie Schwedens.

Carbidherstellung. Nach dem Kriege mußte die Herstellung von Carbid in Schweden beträchtlich eingeschränkt werden. Verschiedene während des Krieges errichtete neue Fabriken mußten ihren Betrieb stillegen, darunter eine der größten, Vargöns A/B., Vargön, mit einer Produktion von etwa 12 000 bis 15 000 t jährlich. Gegenwärtig wird Carbid nur von Stockholms Superfosfat Fabriks A/B. hergestellt — etwa 10 000 t in Trollhättan und 15 000 t in Ljunga, Nordschweden —. Außer dem Inlandsbedarf von etwa 1000 bis 2000 t liefert die Firma große Mengen nach dem Auslande. Der Inlandspreis stellt sich auf etwa 240 Kr. pro t netto, cif Südamerika werden 18 £ für Carbid in der Körnung 8/15 bzw. 15/25 und 17 £ für gröbere Körnungen notiert.

Alby Nya Kloratfabriksaktiebolaget, Alby, eine große Chloratfabrik, welche dem schwedischen Zündholzkonzern Svenska Tändsticksaktiebolaget gehört und bei Alby in Nordschweden liegt, soll wieder in Betrieb genommen werden. Die Anlage kann etwa 1700 bis 2000 t Chlorat jährlich herstellen. Der größte Teil der Produktion soll für den eigenen Bedarf der schwedischen Zündholzfabriken verwandt, der Rest an die befreundeten englischen Zündholzfabriken geliefert werden. Durch die Inbetriebnahme der Chloratfabrik in Alby wird die Produktion an Chlorat in Schweden auf rund 3000 t jährlich erhöht. — Die Chloratanlagen in Trollhättan und Mansbo, welche Stockholms Superfosfat Fabriks Aktiebolaget gehören und zusammen etwa 5000 t Chlorat herstellen können, liegen zurzeit still, weil die Weltmarktpreise für Chlorat die Selbstkosten nicht decken.

Aktiebolaget Graen, Landskrona. Die Firma Aktiebolaget Graen, Landskrona, welche der Konstgödningsfabriks Aktiebolaget in Landskrona nahesteht, hat während des Krieges die Herstellung von schwefelsaurer Tonerde für die schwedischen Papierfabriken aufgenommen, mußte aber infolge der scharfen Konkurrenz von Reymersholms Gamla Industri Aktiebolaget die Fabrikation im Jahre 1919 wieder einstellen. Während Graen die schwefelsaure Tonerde aus Tonerdehydrat — aus Deutschland importiert — herstellte, benutzte Reymersholm schwedischen Ton als Ausgangsmaterial und war dadurch in der Lage, die Herstellungskosten erheblich zu verbilligen und Aktiebolaget Graen aus dem schwedischen Markt zu verdrängen. Zurzeit verhandelt Graen wegen Lieferung größerer Mengen Tonerdehydrat aus Deutschland und Frankreich, um die Fabrikation der schwefelsauren Tonerde wieder aufzunehmen. Der Preis für schwefelsaure Tonerde 14/15 % Al_2O_3 mit 0,1 % Eisen, wie sie in Schweden von den Papierfabriken vielfach verlangt wird, beträgt zurzeit 9,50 Kr. pro 100 kg, frei Fabrik.

Svenska Tändsticksaktiebolaget, Stockholm. Der schwedische Zündholztrust soll in den vergangenen Wochen mit finnischen Zündholzfabriken wegen Ankaufs der Fabriken verhandelt haben. Das Ergebnis ist nicht bekannt, doch scheint die schwedische Gesellschaft auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Expansion weiterzugehen, um die Bildung des Weltzündholztrustes zu vollenden.

Neue Schwefelkiesfunde. In der Gegend von Skelleftea in Nordschweden wurden vor einiger Zeit neue Lager von Schwefelkies, Kupfererz und Zinkerz gefunden. Die inzwischen angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß es sich um sehr ausgiebige und vielversprechende Vorkommen handelt. Aus beteiligten Kreisen ist der Regierung ein Vorschlag unterbreitet, um die Lager mit staatlicher Unterstützung auszubeuten. Die Schwefelkiese sind ausnahmsweise rein und hochprozentig. (784)

Die Farben- u. Firnisindustrie in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1921 u. 1922.

Die Statistik für das erste Halbjahr von 1922 über die Produktion der Farben- und Firnisindustrie in den Vereinigten Staaten, welche auf Verlangen der Industrie von dem „Bureau of the Census" aufgestellt wurde, zeigt einen deutlichen Fortschritt in diesen Industrien in diesem Zeitraum und bestätigt so die Schätzungen, welche auf der Novemberversammlung der „National Oil, Paint and Varnish Association" ausgesprochen wurden.

Digitized by Google

Die Zahlen der nachstehenden Statistik, welche die Produktion im ersten Halbjahr von 1922 mit der Produktion in den Jahren 1921 und 1920 vergleicht, ist auf Grund der Angaben von 402 Fabriken zusammengestellt; von diesen berichten 104 über die Fabrikation von Bleiweiß in Oel, 120 über die Fabrikation von Zinkoxyd in Oel, 228 über die Fabrikation von anderen Pastenfarben, 337 über die Fabrikation von fertig gemischten und halbpastenförmigen Farben und 246 über die Fabrikation von Firnissen und Lacken.

	1922 6 Monate	1921 ganz. Jahr	1920 ganz. Jahr	% Zu- oder Abnahme	
	1000 lb.			1922:21	1921:20
Farben:					
Pastenfarben	207 469	382 490	343 626	+8,5	+11,3
Bleiweiß in Oel .	138 942	273 874	209 372	+ 1,5	+30,8
Zinkoxyd in Oel	4 341	5 770	7 946	+50,5	−27,4
And. Pastenfarben	64 186	102 846	126 308	+24,8	−18,6
Fertig gemischte und halbpastenförmige Farben (m. Einschl. von Streichfarben, „Mill-Whites“ und	1000 Gallonen				
Emailfarben . . .	31 159	44 500	55 248	+40,0	−19,5
Firnisse und Lacke . .	24 998	34 316	49 594	+45,7	−30,8

(681)

Die neuen Vorschriften über die Zollbehandlung der Kohlenteerprodukte in den Vereinigten Staaten.

Fast ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs, am 2. März, sind jetzt vom Schatzamt von sich aus Vorschriften über die Zollbehandlung der Kohlenteerprodukte gemäß den Bestimmungen des Tarifs über „kompetitive“ und „nicht kompetitive“ Produkte, sowie über die Anwendung der „American Valuation“ herausgegeben worden, nachdem alle Versuche, die Industrie und die Importeure zu gemeinsamer Mitarbeit bei der Aufstellung von Listen der „kompetitiven“ und „nicht kompetitiven“ Produkte zu gewinnen, an den Interessengegensätzen gescheitert waren.

Wir geben im folgenden eine Reihe von Aeußerungen der amerikanischen Fachpresse wieder, aus denen die Entwicklung dieser Frage hervorgeht:

„Eine mehr als gewöhnliche Bedeutung kommt den Konferenzen zu, welche jetzt zum Zweck der Beratung der Ausführungsbestimmungen stattfinden, die vorgeschlagen worden sind, um die Grundlage für die Anwendung des neuen Tarifs zu bilden. Der Tarif von 1922 enthält viele Knoten in seinem Satzbau und seinen Definitionen („snarls of construction and definition“), welche zu entwirren sind, und das Resultat dieser Konferenzen wird oft erst ergeben, ob gewisse Schutzbestimmungen tatsächlich in Kraft treten werden oder nicht.“ — —

„Auf einer Konferenz in New York am 25. Januar zwischen Vertretern der Fabrikanten und Importeure einerseits und den Zollbehörden andererseits konnte keine Einigung über die „competitive products“ erzielt werden, d. h. über die Farbstoffe, für welche ein gleichwertiges amerikanisches Konkurrenzprodukt vorhanden ist und die nach den Bestimmungen des Tarifgesetzes daher den Vorzug der „American valuation“ genießen sollen (vgl. „Chem. Ind.“ 1922, S. 723). Der stellvertretende Abschätzer John Donnelly sagte, es handle sich darum, versuchsweise Listen von „nicht kompetitiven“ Farbstoffen aufzustellen, welche nach dem Gesetz zu verhältnismäßig niedrigen Zollsätzen eingeführt werden können. Demgegenüber erklärte Thomas L. Doherty, der Zollberater der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“, die Fabrikanten würden keine Listen aufstellen, bevor die Zollbehörden sich darüber geäußert hätten, wie sie die Bestimmung des Zolltarifs auszulegen gedächten, daß „irgendein Kohlenteerprodukt als ähnlich und kompetitiv mit irgendeinem eingeführten Kohlenteerprodukt angesehen werden soll, wenn es bei gleicher Anwendung im wesentlichen die gleichen Wirkungen ergibt wie ein einheimisches Produkt“.

Der Abschätzer Donnelly erklärte hierauf, die Fabrikanten hätten die gleiche Gelegenheit gehabt wie die Importeure, Listen vorzubereiten, und da sie ihn in dieser Weise im Stiche ließen, vertage er die Konferenz. Die Regulierung der Frage werde jetzt von den Zollbehörden im Einvernehmen mit den Importeuren, den selbstfabrizierenden Importeuren und den Verbrauchern vorgenommen werden.

Einem Vertreter des „Chem. and Met. Engineering“ gegenüber erklärte Dr. Herty, der Präsident der Vereinigung, den Standpunkt, den die Fabrikanten eingenommen haben, wie folgt: „Die Schwierigkeit liege in der Definition des Ausdrucks „kompetitiv“, besonders vom Standpunkt der Fabrikanten aus. Die Importeure hätten, wenn sie Listen aufstellten, nichts zu verlieren und alles zu gewinnen. Wenn sie ein im Inland hergestelltes Produkt unter die „nicht kompetitiven“ Produkte einreihten, so sei der einzige, welcher darunter zu leiden habe, der amerikanische Fabrikant. Wenn aber andererseits die Fabrikanten eine Farbe auf die „nicht kompetitive“ Liste setzten und es stelle sich nachher heraus, daß ein inländischer Produzent schon eine große Geldsumme aufgewendet habe, um die Fabrikation des Produktes zu entwickeln, so könne diese ganze Kapitalanlage durch einen einzigen großen Import wertlos gemacht werden.

Ob zwei Farbstoffe „kompetitiv“ seien oder nicht, müsse auf Grund des Grades oder der Beziehungen, worin die beiden Stoffe ähnlich seien, festgestellt werden. Wenn der Abschätzer sich damit einverstanden erkläre, daß zwei Farbstoffe dann gleich seien, wenn sie in Beziehung auf Farbe, Echtheit, chemische Zusammensetzung, Anwendungsweise usw. ähnlich seien, so würde es verhältnismäßig leicht sein, eine solche Liste aufzustellen.“ — —

„Der Leiter der Zollabteilung im Schatzamt stellt eine Verordnung zur Regelung verschiedener Fragen, welche sich aus den Bestimmungen des Zolltarifs über die Behandlung der Farbstoffe ergeben, für Mitte Februar in Aussicht. Die Verordnung soll einen vorläufigen Charakter haben, so daß allen beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Kritik und zu Anregungen gegeben sein wird, ehe die definitive Feststellung erfolgt.

Die Listen können natürlich später revidiert werden und den Importeuren oder anderen Personen steht die Appellation an den „Court of Customs Appeals“ frei.“ — —

„Ein Stein des Anstoßes bei der Feststellung der neuen Vorschriften über die Zollbehandlung der Farbstoffe liegt in der Definition des Ausdrucks „kompetitiv“. Kompetitive Farbstoffe werden nach dem Tarif auf Grund der „American valuation“ veranlagt, was eine erheblich höhere Zollrate bedingt als die Veranlagung gemäß dem „amerikanischen Verkaufspreis“ der für „nicht kompetitive Produkte“ gilt. Diese Definition ist vom Schatzamt nicht klargestellt worden.

Es wurde ganz allgemein bestimmt, daß ein einheimisches Produkt nicht als kompetitiv mit einem eingeführten vergleichbaren Produkt angesehen werden soll, wenn es nicht „auf dem gewöhnlichen Geschäftswege frei zum Verkauf angeboten wird“. Wenn also z. B. ein Farbstoff in den Ver. Staaten in so geringer Menge hergestellt wird, daß sie ganz unzureichend ist, um die Nachfrage zu decken, so hat derselbe keinen Anspruch auf den höheren Zollschutz gegen ein importiertes Konkurrenzprodukt, weil er „nicht frei zum Verkauf ausgeboten wird“. Man nimmt auch an, daß gewisse Preisfaktoren bei der Feststellung, ob ein Produkt kompetitiv ist, in Betracht gezogen werden sollen.

Fast jeder Tag bringt Beispiele für die verwirrte Lage, in welche der Feinchemikalienhandel gekommen

Digitized by Google

ist: Ein Importeur wünscht Auskunft über eine eintreffende Sendung von Acetanilid. Er besuchte den zuständigen Beamten und fragt nach dem Zoll. Man sagt ihm, 7 c. per Pfund und 55 % auf Grund der „American valuation". So weit ist alles gut. Fragt er dann aber, um den wirklichen Zoll in Dollar und Cents zu berechnen, was die „American valuation" ist, so erhält er keine Antwort, weil es keine gibt. Die Wirkung auf den Handel ist klar.

Kürzlich ist vorgeschlagen worden, für die Feststellung der „American valuation" den Durchschnitt der Preise zu nehmen, die in den drei führenden Chemikalien- und Drogen-Zeitschriften als der „amerikanische Wert" der betreffenden Produkte angenommen werden. Dieser Vorschlag wurde von dem Handel als ein Ausweg aus der verwirrten und schwierigen Lage freudig begrüßt." — —

Der Entwurf der neuen Vorschriften wurde am 20. Februar bekanntgemacht und eine Frist bis zum 1. März für Abänderungsvorschläge gegeben. Die definitive Fassung ist vor allem durch einige Auslassungen gekennzeichnet, welche die Hand der Fabrikanten und der Importeure erkennen lassen.

So ist z. B. der Satz: „Der Abschätzer kann auf Wunsch den Importeuren die Namen und Adressen aller bekannten einheimischen Fabrikanten dieser Stoffe oder der Händler, welche diese verkaufen, mitteilen" in der definitiven Fassung weggeblieben. Dagegen wird die Bekanntgabe des „amerikanischen Verkaufspreises" oder des „United States value" unter Umständen gestattet. Aber der Abschätzer „soll die Quelle seiner Informationen nicht mitteilen".

Die Verpflichtung für den Importeur, den Wert der von ihm eingeführten, in den Listen enthaltenen Produkte anzugeben, findet sich in der definitiven Fassung nicht.

Endlich ist die Fassung des § 8: „Wenn der Abschätzer zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß ein kompetitives Produkt nur von einem Fabrikanten in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, oder daß eine Vereinigung von Fabrikanten oder Händlern besteht, durch welche ein solches Produkt zu einem willkürlichen und unangemessenen Preise zum Verkauf ausgeboten wird" in den definitiven Vorschriften so geändert worden, daß der gesperrte Teil weggefallen ist.

Die neuen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 1. Probenahme vor der Zollabfertigung: Den Importeuren steht es frei, vor der Zollabfertigung unter angemessener Ueberwachung Proben aus den von ihnen eingeführten, nach §§ 27 und 28 zollpflichtigen Waren zu entnehmen; hierzu ist auch der Abschätzer berechtigt, wenn er es für nötig hält.

§ 2. Einholung von Informationen vor der Zollabfertigung: Wenn ein Importeur vor der Zollabfertigung Informationen von dem Abschätzer zu erhalten wünscht, oder wenn auf Wunsch des Importeurs die formelle Zollabfertigung zurückgestellt wird, soll der Importeur seinerseits dem Abschätzer jede von diesem gewünschte wesentliche Auskunft erteilen.

§ 3. Feststellung von ähnlichen, „kompetitiven" Waren:

a) Eine einheimische Ware soll als ähnlich und „kompetitiv" angesehen werden, wenn bei den Verwendungszwecken, denen der größte Teil der in den Vereinigten Staaten verbrauchten, im Inland erzeugten oder eingeführten Waren dieser Art zugeführt wird, die eingeführte Ware im wesentlichen dieselben Wirkungen erzeugt, wie die einheimische, unter der Voraussetzung gleicher Anwendungsweise.

b) Eine eingeführte Ware, welche für denselben Zweck verwendet wird oder verwendet werden kann, wie eine einheimische Ware, die zwar selbst nicht frei zum Verkauf ausgeboten wird, aber zur Herstellung einer anderen Ware dient, die frei verkauft wird, soll als ähnlich und „kompetitiv" angesehen werden.

§ 4. Listen von „kompetitiven" und „nicht kompetitiven" Waren:

a) Der New Yorker Abschätzer soll sofort Listen von solchen Waren aufstellen, die er für „kompetitiv" oder „nicht kompetitiv" hält, und soll von Zeit zu Zeit an diesen Listen die den Ergebnissen seiner Nachforschungen entsprechenden Abstriche und Zusätze vornehmen. Diese Listen sollen nur informatorischen Charakter tragen, und es soll jede Liste oben die folgende Bemerkung tragen:

„Diese Liste trägt nur informatorischen Charakter und soll den Abschätzer in keiner Weise von der Pflicht selbständiger Abschätzung gemäß dem Gesetz befreien."

Der Abschätzer soll Kopien dieser Listen dem Zollinformationsbüro einreichen, damit sie den andern Abschätzern und auf Verlangen dem Publikum übermittelt werden können.

b) Im Fall einer wirklichen Einfuhr einer ähnlichen, „kompetitiven" Ware kann der Abschätzer dem Importeur auf ein schriftliches Gesuch hin den „amerikanischen Verkaufspreis" mitteilen, wenn er davon überzeugt ist, daß der Importeur trotz aller Bemühungen nicht in der Lage war, diesen zu erfahren, und wenn er seinerseits dem Abschätzer jede wesentliche Auskunft gegeben hat, über die er verfügte. Jede Auskunft von seiten des Abschätzers soll nur informatorischen Charakter tragen, und derselbe soll die Quelle seiner Informationen nicht angeben.

c) Bei „nicht kompetitiven" Waren sollen die Abschätzer vor der Zollabfertigung den Importeuren keine Auskunft über die Preise geben.

§ 5. Zollabfertigung von Waren, die weder in der „kompetitiven" noch in der „nicht kompetitiven" Liste stehen: Wenn eine in einem eingereichten Frachtbrief genannte Ware in keiner der beiden Listen steht, soll der Abschätzer sofort Schritte unternehmen, um festzustellen, zu welcher Liste die Ware gehört und sie dann zu dieser Liste hinzufügen. Bis diese Feststellung erfolgt ist, hat der Importeur auf die formelle Zollabfertigung zu verzichten. Der Abschätzer soll den Importeur von seinen Maßnahmen unterichten.

§ 6. Stärkeunterschied zwischen dem einheimischen und dem importierten Produkt: Wenn ein eingeführtes Produkt eine andere Stärke besitzt als das ähnliche, „kompetitive" einheimische, soll der Wert des eingeführten Produkts nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses dem Verkaufspreis des einheimischen Produkts angepaßt werden.

§ 7. Feststellung des „amerikanischen Verkaufspreises" von Waren, welche nicht frei verkauft, aber zur Herstellung von anderen Produkten verwendet werden: Wenn ein Produkt eine ähnliche, „kompetitive" Ware im Sinne von § 3 b ist, soll der Wert des eingeführten Produkts auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises" der frei verkauften einheimischen Ware gemäß der Beziehung derselben zu der nicht frei verkauften Ware berechnet werden.

§ 8. Feststellung des „amerikanischen Verkaufspreises", wenn eine Ware zu einem willkürlichen Preis zum Verkauf ausgeboten wird: Wenn der Abschätzer zu der Ueberzeugung kommt, daß eine ähnliche, „kompetitive" Ware zu einem willkürlichen und unangemessenen Preis zum Verkauf ausgeboten wird, der nicht dazu bestimmt ist, „bona fide"-Verkäufe herbeizuführen, und solche auch nicht herbeiführt, so soll er einen solchen Preis nicht als „amerikanischen Verkaufspreis" ansehen, sondern alles versuchen, um den Preis festzustellen,

Digitized by Google

welchen der Produzent im Sinne von Sektion 402 (f) des Tarifs von 1922 würde erhalten haben.

§ 9. Feststellung des „amerikanischen Verkaufspreises", wenn zwei oder mehr ähnliche, „kompetitive" einheimische Produkte vorhanden sind: In diesem Fall soll der Verkaufspreis desjenigen Produktes für die Erhebung des ad valorem-Zolls zugrunde gelegt werden, dessen Wirkungen denen des eingeführten Produkts am nächsten kommen.

§ 10. Waren, welche keine Kohlenteerprodukte sind: Der Ausdruck „ähnliche, „kompetitive Waren" in den Paragraphen 27 und 28 soll nicht so aufgefaßt werden, als ob er sich ausschließlich auf Kohlenteerprodukte beziehe. Ein eingeführtes „Kohlenteerprodukt" kann mit einem einheimischen „Nicht-Kohlenteerprodukt", oder ein eingeführtes, unter § 27 oder 28 zollpflichtiges „Nicht-Kohlenteerprodukt" mit einem einheimischen „Kohlenteerprodukt" in Hinsicht darauf, ob diese Produkte „ähnliche, kompetitive Waren" sind, verglichen werden. Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 27 und 28 und die vorliegenden Vorschriften kommen daher in diesen Fällen zur Anwendung.

§ 11. Feststellung des „amerikanischen Wertes": Für die Feststellung dieses Wertes gelten nach der Entscheidung Nr. 39 297 des Schatzamtes vom 31. Oktober 1922 folgende Richtlinien:

An die Abschätzer:

„Die Aufmerksamkeit der Abschätzer wird auf die Definition des „United States Value of imported merchandise" in Titel IV, Sektion 402, Unterabteilung d des Tarifgesetzes von 1922 gerichtet.

Die Anwendung dieser Definition wird am besten durch folgendes Beispiel klar werden:

(siehe „Chem. Ind." 1922, S. 839 rechts unten.)

§ 12. Prüfungen: Prüfungen, welche für die Abschätzung notwendig sind, sollen unter Umständen ausgeführt werden, welche den im Handel und in der Industrie bestehenden so nahe wie möglich kommen.

§ 13. - Handelszeitungen als Informationsquelle: Die Abschätzer können Handelszeitungen zu Rate ziehen, aber die darin enthaltenen Notierungen und andere Angaben sollen von den Abschätzern nach ihrem eigenen Ermessen bewertet werden.

§ 14. Informationen über zweifelhafte Fragen: In zweifelhaften Fällen sollen sich die Abschätzer in den anderen Häfen mit dem Abschätzer in New York in Verbindung setzen. Wenn die Auskunft des New Yorker Abschätzers nicht ausreichend erscheint, oder dieser selbst im Zweifel ist, soll die Frage dem Schatzamt vorgelegt werden. (807)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Der Ausschuß für Schwefelsäure erläßt im „Reichsanzeiger" vom 16. März d. J. die folgenden beiden Bekanntmachungen:

Bekanntmachung, betr. Schwefelsäurepreis.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 15. März 1923 der Preis für Schwefelsäure 60° Bé auf 25 400 Mk. per 100 kg festgesetzt.

Berlin, den 15. März 1923.

Bekanntmachung.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. November 1922, 16. Januar 1923, 9. Februar 1923 sind ab 15. März 1923 wie folgt geändert:

Zu 1 a) Die Kesselwagenmiete wird auf 600 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht festgesetzt.

Die Verzögerungsgebühr beträgt:

7 800 Mk. für den ersten Tag und Wagen,
11 600 Mk. für den zweiten Tag und Wagen,
19 400 Mk. für den dritten und die folgenden Tage und Wagen.

Zu 2 a) Die Mietgebühr für Eisenfässer wird auf 400 Mk. für je 100 kg Säuregewicht berechnet.

Die Verzögerungsgebühr für Eisenfässer wird auf 400 Mk. für den ersten angefangenen Monat nach Ablauf der vier Wochen vom Tage des Versands ab gerechnet,

auf 700 Mk. für den zweiten angefangenen Monat,
auf 1000 Mk. für den dritten Monat und die folgenden Monate

festgesetzt.

Zu 2 c) Die Füllgebühr für Eisenfässer wird auf 750 Mk. für je 100 kg Säuregewicht festgesetzt.

Zu 3. Die Pfandgebühr für Weidenkorbflaschen wird auf 18 000 Mk. das Stück,

für Bandeisenkorbflaschen auf 30 000 Mk. das Stück,
für Vollmantelkorbflaschen auf 40 000 Mk. das Stück

festgesetzt.

Die Leihgebühr für Leihflaschen wird für den ersten Monat auf 500 Mk.,

für den zweiten Monat auf 1000 Mk.,
für den dritten Monat auf 1500 Mk. und
für jeden weiteren Monat um je weitere 500 Mk. mehr als im Vormonat

festgesetzt.

Zu 3 c) Die Füllgebühr für Leihflaschen wird auf 750 Mk. für je 100 kg Säuregewicht berechnet.

Zu 4. Bei verspäteter Zahlung können 10 % Verzugszinsen über den jeweiligen Bankdiskont in Anrechnung gebracht werden.

Berlin, den 15. März 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (785)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54) wird die Zahl „2798" durch die Zahl „2757" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2757 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8245 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1923 ab in Kraft. (770)

Digitized by Google

Aufhebung der Beschränkungen der Lieferung von Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übermittelt uns folgende Bekanntmachung betr. Aufhebung der Einschränkung der Lieferung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten und besonderen ermäßigten Verkaufspreise:

Die in der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. Oktober 1922 („Reichsanzeiger" Nr. 245, „Zentralblatt für das Deutsche Reich" S. 1008, „Reichszollblatt" S. 285) angeordneten Einschränkungen der Lieferung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten und besonderen ermäßigten Verkaufspreise sind mit dem 1. März d. J. weggefallen.

Berlin, den 13. März 1923. (771)

Reparationslieferungen an Jugoslawien.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. März d. J. veröffentlicht das Reichsministerium für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen vom 15. März 1923:

Nachdem das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (RGBl. II, S. 638) beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen erfolgen.

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien vom 2. Oktober 1922 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 223 vom 4. Oktober 1922) sowie die Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien und Portugal vom 20. Oktober 1922 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 241 vom 25. Oktober 1922) entsprechende Anwendung. (804)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Geringe Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 21. März bis einschl. 27. März beträgt das Goldzollaufgeld 524 400 % (in der Vorwoche 525 900 %). (778)

Ausfuhr nach dem Memelgebiet.

Seit dem 10. März 1923 sind die bisherigen Bestimmungen, nach denen bei der Ausfuhr nach dem Memelgebiet bestimmte Erzeugnisse unter Beibringung einer Bedarfsbescheinigung zu Inlandsbedingungen geliefert werden konnten, in Fortfall gekommen. Sofern Geschäfte vor dem 1. März 1923 abgeschlossen sind und der Nachweis hierüber den ausfuhrbewilligenden Stellen erbracht wird, sollen nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 10. März 1923 — A V 423/23 — Ausfuhranträge auf Grund solcher Geschäfte von den Ausfuhrbewilligungsstellen nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden, jedoch nur soweit, als die Ausfuhranträge bis zum 14. April 1923 einschließlich den Ausfuhrbewilligungsstellen zugehen. (777)

Zollbehandlung von Mustern bei der Ausfuhr aus Deutschland und bei der Einfuhr in den Bestimmungsländern.

In ihren Mitteilungen vom Februar d. J. hat die Berliner Handelskammer eine Zusammenstellung der zollgesetzlichen und Verwaltungsvorschriften wiedergegeben, die für die Abfertigung von Mustern (abgesehen von den durch Handlungsreisende mitgeführten) maßgebend sind. Aus räumlichen Gründen ist hier ein Abdruck der umfangreichen Bestimmungen nicht möglich. In der Mehrzahl der Länder sind Warenproben von zollpflichtigen Waren nur dann vom Zoll befreit, wenn sie ohne Handelswert sind. Sonderabdrucke der Darstellung sind zum Preise von 250 Mk. zuzüglich Porto für 30 g vom Verkehrsbüro der Handelskammer, Berlin C 2, Klosterstraße 41, gegen Voreinsendung des Betrages (Postscheckkonto Berlin 3101) oder gegen Nachnahme zu beziehen. (779)

Keine Ausfuhr nach Holland zu belgischen Preisen.

In Verfolg des von zahlreichen deutschen Wirtschaftskreisen gegen Belgien und Frankreich ausgesprochenen Handelsboykotts versuchen besonders belgische Firmen, deutsche Waren über Holland zu beziehen. Sie bedienen sich in Holland wohnender Mittelspersonen, die dann von den deutschen Lieferanten Waren zur Ausfuhr nach Holland zu belgischen Preisen verlangen. Die deutschen Ausfuhrkreise werden auf dieses belgische Geschäftsmanöver aufmerksam gemacht. Derartige Anfragen sind rundweg abzulehnen und Lieferungen nicht zu tätigen. (D. A. K.) (806)

Devisenablieferungspflicht und Dollar-Schatzanweisungsanleihe.

Die deutschen Ausfuhrkreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Dollar-Schatzanweisungsanleihe nur aus freien Devisenbeständen gezeichnet werden darf, nicht aus den Devisenquoten, die der Ablieferungspflicht an die Reichsbank unterliegen. Die Devisenablieferungspflicht dem Reiche gegenüber wird durch die Dollar-Schatzanweisungsanleihe in keiner Weise berührt. Sie bleibt voll aufrechterhalten. Es kann also niemand Anspruch darauf erheben, von der Devisenablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit zu werden, weil er Dollar-Schatzanweisungsanleihe zeichnen will oder gezeichnet hat. (776)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Februar 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Februar 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 80; Griechenland: 1 Drachmen = 300; Lettland: 1 Lat = 5400, 1 lettischer Rubel = 110; Litauen: 1 Litas = 2500; Luxemburg: 1 Frank = 1430; Polen: 100 polnische Mark = 67; Portugal: 1 Eskudo = 1100; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Dumarubel = 3,325; Türkei: 1 türkisches Pfund = 16 700; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 126 000; Brit.-Ostindien: 1 Rupie = 8300; Brit.-Straits-Settlements: 1 Dollar = 14 300; Britisch-Hongkong: 1 Dollar = 13 600; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 18 500; Persien: 1 Silberkran = 2260; Argentinien: 1 Goldpeso = 22 000; Kanada: 1 kanad. Dollar = 26 000; Chile: 1 Peso = 3200; Mexiko: 1 Peso = 12 700; Peru: 1 peruan. Pfund = 108 000; Uruguay: 1 Peso = 22 000.

Der Durchschnittskurs für den Monat Januar 1923 für 1 Silberkran — Persien — wird auf 1400 Mk. festgesetzt. (767)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Aenderungen an der Liste der Waren, für deren Einfuhr oder Ausfuhr eine besondere Bewilligung nötig ist.** Durch eine Verfügung des Finanzministeriums vom 15. Februar werden an der Liste der Waren, für welche Ein- oder Ausfuhrbewilligung nötig ist, verschiedene Aenderungen vorgenommen.

Die folgende Liste enthält die Warenklassen, für welche eine besondere Einfuhrbewilligung erforderlich ist. Alle anderen Waren können entweder ohne Bewilligung eingeführt werden, oder die Bewilligung wird von den Zollbeamten gegen Zahlung einer Gebühr ohne ein besonderes Gesuch des Importeurs erteilt.

Liste der Waren, welche nur mit besonderer Bewilligung eingeführt werden können.

Tarif-Nr.	Waren
ex 21 (1)	Saccharin und Dulcin.
ex 112	Künstliche Mineralwässer.
ex 152	Opium.
513	Bronzepulver und Bronzefarben.
592—595	Kochsalz.
ex 599	Soda aller Art, Soda enthaltende Waschmittel (Bleichsoda usw.)
ex 600	Calciumcarbid.
607	Rußpräparate.
608	Stiefelwichse.
611	Leim aller Art.
ex 622	Produkte zur Herstellung künstlicher Mineral-
ex 630	wässer und jodhaltige Badesalze.
623—624	Oelfirnisse und Lackfirnisse.
629	Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, Holzkohle, chinesische Tusche.
ex 630	Für medizinische Zwecke präparierte Watte und Bandagen; Morphium, Cocain und deren Salze, medizinisches Opium in allen Formen, mit einem Gehalt von mehr als 0,2 % Morphin oder mehr als 0,1 % Cocain; Heroin, seine Salze und Präparate daraus, mit einem Gehalt von mehr als 0,1 % Heroin; sowie alle Derivate von Morphin, Cocain oder deren Salzen und alle anderen Opiumalkaloide, welche ebenso gesundheits-

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Waren
	schädlich sind als die genannten Produkte; Opium für Genußzwecke, einschließlich Abfälle und andere Rückstände von Rauchopium.
633	Parfümerien und Kosmetika.
640—646	Sprengstoffe, Zündschnüre, Zündhölzer usw.

Die Ausfuhr der folgenden Waren ist ohne besondere Bewilligung gestattet:

Tarif-Nr.	Waren
91—101	Fette und Fettsäuren für industrielle Zwecke.
102—106	Fette Oele.
ex 108	Destillierte alkoholische Flüssigkeiten, n. b. g.
111	Speiseessig.
ex 112	Künstliche Mineralwässer.
153	Campher.
ex 179/1—179/3	Paraffinwachs, Vaselin, Schmierfette.
ex 640	Zündhölzer.

Eine besondere Ausfuhrbewilligung ist für die folgenden Stoffe erforderlich:

Tarif-Nr.	Waren
ex 135	Holzkohle.
ex 599	Ammonsulfat.
ex 604	Anthracen, Naphthalin und rohe Carbolsäure.
ex 619	Fuselöl, roh.
ex 622	Chlorsulfonsäure. (823)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung des Zolltarifs.** Gemäß Verfügung des Finanzministeriums vom 28. Februar d. J. unterliegen vom 2. März d. J. ab folgende Positionen des Zolltarifs der Höhe des normalen Zollzuschlages oder Zollmultiplikators (299 900 % bzw. 3000):

Pos. 108 P 4 Essigsäure.
„ 112 P 1d Holzgeist und Aceton.
„ 217 P 3 Teerlunten, nicht mit Guttapercha versehen.

Für die genannten Waren wird jedoch die bisherige Zuschlagshöhe von 199 900 % (Multiplikator 2000) unter gewissen Bedingungen bis zum 2. April d. J. angewandt. (Vgl. sinngemäß „Chem. Ind." 1923, Seite 183.) (795)

Großbritannien. **Einfuhrgesuche unter der Dyestuffs Act im Februar d. J.** Die Gesamtzahl der im Februar eingelaufenen Gesuche beträgt 646, davon 514 von Händlern. Dazu kommen 56 Gesuche, die am 1. Februar noch nicht erledigt waren. Es ergaben sich somit 702 Gesuche, die wie folgt behandelt wurden:

Bewilligt	463
(davon 441 innerhalb 8 Tagen)	
An britische Fabrikanten ähnlicher Produkte verwiesen	121
(davon 116 innerhalb 8 Tagen)	
Auf Reparationsbestände verwiesen	88
(sämtliche innerhalb 2 Tagen)	
Am 28. Februar noch nicht erledigt	30
(davon die meisten am 28. Februar eingegangen)	

Von der Gesamtzahl (702) wurden 553 oder 79 % innerhalb 3 Tagen erledigt. (812)

Frankreich. **Neue Zollbestimmungen.** Das französische Haushaltsgesetz für den Monat März 1923 vom 28. Februar 1923 („Journal Officiel" Nr. 59 vom 1. März 1923) enthält folgende Zollvorschriften: Artikel 6: Vorschriften für die Erlangung von Einfuhrbewilligungen für Benzine, Benzole und Toluene; Artikel 7: Wiedererhebung des zeitweiligen Zollzuschlags für Petroleum und Petroleumbenzin. (789)

Ausfuhrverbot für Terpentin, Colophonium und Schiffsteer verlangt. Das „Comité d'action des Couleurs, Vernis et Cirages" hat am 22. Februar d. J. eine Eingabe an die Rohstoffabteilung des Handelsministeriums gerichtet, worin ein zeitweiliges Ausfuhrverbot für Terpentin, Colophonium und Schiffsteer verlangt wird. Die Forderung wird mit der durch den Export gefährdeten Lage der Verbraucherindustrien und den enormen durch die Spekulanten herbeigeführten Preissteigerungen, besonders für Terpentin, das von 300 frs. für 100 kg im April auf 800 frs. heraufging, begründet. Zum Ersatz für das exportierte Terpentin müssen „white spirits" aus Amerika eingeführt werden. Russisches Terpentinöl wurde zu 500 frs. für 100 kg angeboten, aber die Fabrikanten zeigten keine Lust, dasselbe zu verwenden, da die Destillation sehr verschieden von der des französischen Produkts ist. (820)

Belgien. **Zuschlagszoll für Glucose.** Durch kgl. Dekret vom 22. Februar d. J. ist auf die Einfuhr von Glucose ein Zuschlagszoll von 20 frs. für 100 kg, mit Wirkung vom 1. März d. J., gelegt worden.

Die innere Verbrauchssteuer für Glucose aus Satzmehl (feculae), Getreide usw. beträgt jetzt 80 c. per Hektoliter des verzuckerten saturierten, aber nicht filtrierten Saftes von 1° Dichte bei 17½° C. Die frühere Sonderakzise ist aufgehoben. (828)

Luxemburg. **Ausfuhrregelung.** Im Anschluß an die belgischen Ausfuhrbeschränkungen hat nunmehr auch die luxemburgische Regierung die Ausfuhr von Steinkohlenteer und Harzen von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht. (781)

Tschechoslowakei. **Der Handel mit Teer und seinen Derivaten wird freigegeben.** Eines der letzten Ueberbleibsel der gebundenen Kriegswirtschaft sind die Richtpreise für Teer und seine Derivate aus dem Jahre 1920. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten, welches diese Preise bisher immer festgestellt hat, wird der Regierung den Antrag stellen, den Handel mit Teer und seinen Derivaten freizugeben. (788)

Ungarn. **Aus- und Einfuhrverbote.** Gemäß Verfügung des ungarischen Finanzministers sind, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, von der Liste B (Liste derjenigen Waren, welche ohne besondere Bewilligung eingeführt werden können) gestrichen worden:

Pos. 292 Papier, für photographische Zwecke präpariert, Albumin-, Gelatine-, Pigment- usw. Papiere, auch lichtempfindliche.
Pos. 622 Salicylsäure.

In die Liste A (Liste der nur mit besonderer Bewilligung auszuführenden Waren) ist aufgenommen worden:

Pos. 614 Kartoffelstärkegummi, Dextrin (vgl. „Chem. Ind." 1923, S. 149). (826)

Ver. St. von Amerika. **Cresol soll auf die Freiliste kommen.** Das Schatzamt wird voraussichtlich eine Verfügung erlassen, wonach Cresol zollfrei eingeführt werden kann. Auch andere Kohlenteerdestillate, welche die charakteristischen Destillationserscheinungen des Cresols zeigen, würden dann auf die Freiliste kommen.

§ 27 des Tarifs bestimmt, daß alle Teerdestillate, welche unterhalb 190° C 5 % oder mehr Säuren liefern, oder 75 % oder mehr oberhalb 215° C, zollpflichtig sein sollen. § 1549 bestimmt, daß solche Teerdestillate, welche in der unterhalb 190° C übergehenden Portion weniger als 5 % Säuren liefern, zollfrei sein sollen, macht aber keine Angabe in Beziehung auf die Destillate über 215° C. Cresol gibt nun zwar unterhalb 190° C keine 5 % Säuren, wohl aber oberhalb 215° C mehr als 75 %. Es fällt somit unter beide Paragraphen. Da aber § 27 eine doppelte Bedingung stellt, § 1549 dagegen nur eine einzige, welche durch Cresol erfüllt wird, so ist man zu der Ansicht gekommen, daß Cresol unter den letzteren Paragraphen fallen sollte. (827)

Guatemala. **Zahlung des Einfuhrzolls.** Nach einer Verordnung des Finanzministeriums können bis auf weiteres die Einfuhrzölle, die bei den Zollämtern in amerikanischem Golde zu entrichten sind, auch in Guatemala-Währung im Verhältnis von 1 $ = 50 Pesos bezahlt werden. (782)

San Salvador. **Ermäßigung des Einfuhrzolls für gewisse pharmazeutische Spezialitäten.** Durch Dekret vom 27. Januar d. J. wird mit Wirkung vom 29. Januar d. J. bestimmt, daß der ermäßigte Zoll von 40 Centavos (Gold) auch auf pharmazeutische Spezialitäten, die mit chemisch reinem Paraffinöl hergestellt sind, Anwendung findet (vgl. „Chem. Ind." S. 138). (825)

Aegypten. **Einfuhrbestimmungen für Essenzen und Farbstoffe.** Die „Ind.- u. Hand.-Ztg." erinnert daran, daß die Einfuhr von Essenzen und Farbstoffen in Aegypten zur Fälschung (d. h. künstlichen Herstellung) von Likören zurzeit verboten ist. Die Einfuhr von Limonaden-, Bonbon- und Konfitürenessenzen unterliegt indessen keinerlei Einschränkungen. Sie zahlen, wenn sie weder Aether noch Alkohol enthalten, 8 % des Wertes. (783)

Togo. **(Französisches Mandat). Regelung des Zollwesens.** Durch Verordnung vom 23. November 1922 wurde das Zollregime der früheren deutschen Kolonie Togo, die nunmehr unter französischem Mandat steht, geregelt. Mit Ausnahme der in einer besonderen Liste aufgeführten zollfreien Waren wird von allen zur Einfuhr gelangenden Waren ein Wertzoll in Höhe von 15 % erhoben. Lediglich Spirituosen aller Art,

Digitized by Google

alkoholhaltige Kompositionen, alkoholhaltige Farbstoffe und Parfüms (diese jedoch nur dann, wenn der Zollsatz sich nicht niedriger stellt, als der Wertzoll) haben einen Zoll von 1500 frs. pro Hektoliter reinen Alkohol zu tragen. Unter den zollfreien Waren befindet sich aus dem Gebiete der chemischen Industrie: Kunstdünger. (814)

Palästina. **Erhöhung der Zollsätze.** Der Zoll für Parfümerien und Essenzen beträgt seit dem 15. Februar d. J. 25 % des Wertes. (815)

Britisch-Indien. **Allgemeine Regeln für die Bezeichnung von Auslandswaren mit dem Namen des Herkunftslandes.** Nach einem Bericht des tschechoslowakischen Konsulats muß die Bezeichnung des Herkunftslandes auf der Ware in gleich großen und gleich auffallenden Buchstaben erfolgen wie der Name, die Geschäftsmarke oder fingierte Beschreibung, sie muß in der gleichen Sprache und der gleichen Schrift gehalten sein und jeden Namen, Geschäftsmarke oder fingierte Beschreibung begleiten.

Die Bezeichnung des Herkunftslandes soll auf demselben Klebezettel oder auf demselben Teile der Umschließung oder Ware — je nachdem, wie der einzelne Fall es erfordert — beigefügt sein, auf dem sich der Name, die Geschäftsmarke oder die fingierte Beschreibung befindet. Sie darf nicht auf einem besonderen Klebezettel angebracht sein, und es darf nicht möglich sein, sie vom Namen, der Geschäftsmarke oder der fingierten Beschreibung zu trennen und darf nicht leichter zu vernichten sein als jene. Sie muß sich so oft wiederholen, als sich der Name, die Geschäftsmarke oder die fingierte Beschreibung wiederholt, ausgenommen den Fall, wo diese Bezeichnungen so nahe aneinanderstehen, daß eine auffallende Bezeichnung des Herkunftslandes für die Zusammenfassung aller anderen Bezeichnungen unter dieselbe genügt. (802)

Australien. **Deutsche Waren.** In einem Bericht des schweizerischen Konsuls in Sydney wird ausgeführt: Die Befürchtung, daß mit der Wiederbelebung der Handelsbeziehungen zwischen Australien und Deutschland eine Ueberschwemmung mit deutschen Waren stattfinden werde, hat sich nicht verwirklicht. Wohl sind seit dem 1. August 1922 verschiedene Frachtschiffe hier eingetroffen, die im allgemeinen Ladungen von Spielwaren, Klavieren, gewissen Maschinen usw. enthielten, wobei sehr viele Kaufleute glaubten, daß das in Kraft gesetzte Anti-Dumping-Gesetz nicht in Frage kommen würde. Nun weiß ich aus sicherer Quelle, daß sich diese Kaufleute geirrt haben und daß sie selbst auf Gegenstände, wie Spielwaren, enorme Zölle zu entrichten hatten, die bezwecken, daß der in Deutschland fabrizierte Artikel auf alle Fälle höher zu stehen kommt, als ein ähnlicher Artikel, der entweder in England oder in Australien erstellt wird. Von einer Masseneinfuhr kann sicherlich nicht die Rede sein, und ich bin überzeugt, daß der größte Teil der Importeure unter den gegenwärtigen Verhältnissen es nicht wieder versuchen wird, Geschäfte in deutschen Artikeln zu machen. Es steht außer Frage, daß der Handel zwischen Australien und Deutschland heute zu kompliziert ist, und es wird verschiedentlich vermutet, daß früher oder später eine Aenderung eintreten müsse. (801)

VERKEHRSWESEN

Keine Erhebung von Wagenstandgeldern.

Der Zentralverband des deutschen Großhandels ist beim Reichsverkehrsministerium vorstellig geworden, um in Anbetracht der durch den rechtswidrigen Einbruch der Franzosen und Belgier in das Rhein- und Ruhrgebiet entstandenen besonderen Verkehrslage von der Erhebung von Wagenstand- und Lagergeldern absehen zu lassen. Der Reichsverkehrsminister hat daraufhin in Würdigung der vorgebrachten Gründe angeordnet, daß Wagenstandgeld und Lagergeld nicht in Rechnung zu stellen sind, wenn nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Dienststellenvorsteher kein Zweifel darüber besteht, daß die Fristversäumnis ihren Entstehungsgrund ausschließlich in der durch den rechtswidrigen Einbruch der Franzosen und Belgier im besetzten oder unbesetzten Gebiet geschaffenen Lage hat. In Zweifelsfällen kann von der Erhebung des Stand- oder Lagergeldes zunächst nicht abgesehen werden. Die Reichsbahndirektionen sind aber angewiesen, Erstattungsanträge, die sich auf die Folgen des Einbruchs stützen, mit besonderer Beschleunigung, weitgehendem Entgegenkommen und ohne kleinliche Bedenken zu behandeln. (790)

STEUERWESEN

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten.

Die Finanzämter haben, wie in den „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin" ausgeführt wird, die Praxis verfolgt, die Angaben der einkommensteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltsbezieher dadurch zu kontrollieren, daß sie an die gewerblichen Betriebe die allgemeine Aufforderung richteten, ihnen über die Art und Höhe der Bezüge der Arbeiter und Angestellten und aller unter sonstiger Benennung, als Dienstaufwandsentschädigung, Reisekosten, Tagegelder, Spesen oder dergleichen, gewährten Beträge Auskunft zu erteilen. Für den Fall der Nichtbeantwortung der Anfrage wurde die Verhängung von Geldstrafen auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung angedroht.

In einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. September 1922 — Aktenzeichen III A. 238/22 — hat der Reichsfinanzhof die Frage nunmehr entschieden, ob die Veranlagungsbehörden berechtigt sind, die Beantwortung derartiger Anfragen zu erzwingen und hat sich dahin ausgesprochen, daß die gewerblichen Betriebe verpflichtet seien, dem Finanzamt die in diesen Aufforderungen gewünschten Angaben zu erstatten. In der Begründung des Urteils führt der Reichsfinanzhof aus, daß die Finanzämter für den Erlaß dieser Aufforderungen eine ausreichende Grundlage in den Bestimmungen des § 40 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 34 ff. der Ausführungsbestimmungen hierzu haben. Das Finanzamt sei verpflichtet, nach Möglichkeit alles Material zusammenzutragen, das für die Veranlagungszwecke geeignet erscheine und die Besteuerungsgrundlage ergeben könne. Hierbei sei weder der Steuerpflichtige noch der gegebenenfalls um Auskunft ersuchte Arbeitgeber berechtigt, von sich aus zu entscheiden, welche Frage des Finanzamts bzw. welche Antwort hierauf sich auf steuerpflichtiges Einkommen beziehe, und hiernach auf Grund eigener subjektiver Entscheidung ein Auskunftsverlangen des Finanzamts ganz oder teilweise nicht zu erfüllen. Das Finanzamt allein sei zur Prüfung berechtigt, was steuerpflichtig und nicht steuerpflichtig sei, und könne Auskunft über diejenigen Vorgänge und Tatsachen auch von dritter Seite verlangen, welche dem Finanzamt zur Beurteilung des vorliegenden Steuerfalles und Feststellung der Besteuerungsgrundlage dienlich erscheinen.

Mit diesem Urteil ist die vielumstrittene Frage entschieden worden, ob ein gewerblicher Betrieb verpflichtet ist, die in letzter Zeit regelmäßig wiederholten Anfragen der Finanzämter nach den von den Arbeitnehmern insgesamt unter irgendwelcher Bezeichnung erhaltenen Bezügen zu beantworten. (768)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Kreditgewährung gegen Devisen und Auslandsguthaben.

Das Reichsbankdirektorium hatte bekanntlich an den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ein Schreiben gerichtet, in dem das Ersuchen ausgesprochen wird, den Mitgliedern des Zentralverbandes dringend nahezulegen, angesichts der bekannten Verhältnisse auf dem Devisenmarkt und des vorhandenen Devisenbedarfs Kredite gegen Devisen und Auslandsguthaben nicht mehr zu gewähren und auf die Rückzahlung etwa gewährter derartiger Kredite mit allem Nachdruck hinzuwirken. Die Reichsbank müßte sich sonst genötigt sehen, Firmen, welche diesem Ersuchen nicht nachkommen, ihrerseits von der Kreditgewährung auszuschließen.

Der Inhalt dieses Schreibens ist auch dem Reichsverband der Deutschen Industrie zur Kenntnisnahme zugegangen. Der Reichsverband macht dazu folgende Mitteilungen:

„Die in dem Schreiben des Reichsbankdirektoriums zum Ausdruck kommende Absicht, das Hamstern von Devisen zu spekulativen Zwecken nach Möglichkeit zu verhindern, kann im Interesse unserer Volkswirtschaft nur begrüßt werden. Das Verbot der Beleihung von Devisen kann aber in den Fällen zu unerwünschten Konsequenzen führen, in denen die Industrie zur Abdeckung von Auslandsverpflichtungen aus ihrem laufenden Geschäft Devisenbestände halten muß und in denen vorübergehende Dispositionsschwierigkeiten die Aufnahme von Krediten unter Hinweis auf die vorhandenen Devisenbestände erforderlich machen.

Digitized by Google

Wir haben diese Fälle daher zum Gegenstande einer Erörterung im Reichsbankdirektorium gemacht, wo uns zugegeben wurde, daß Fälle, in denen eine Beleihung des legitimen Devisenbesitzes erforderlich wird und gerechtfertigt erscheint, vorkommen können. Es wird aber von dem Kreditgeber verlangt werden müssen, daß in jedem einzelnen Falle genau geprüft wird, ob die im Besitze der einzelnen Firmen befindlichen Devisenbestände nicht die Höhe ihrer Auslandsverpflichtungen übersteigen und ob tatsächlich die Beleihung der Devisen unumgänglich, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Es muß im Interesse des Standes unserer Währung verhindert werden, daß im Augenblick mit Markkrediten auf der Grundlage von Devisenbeständen große Rohstofflager aufgehäuft oder etwa gar andere Geschäftsabschlüsse rein spekulativer Natur getätigt werden. Eine Beleihung des legitimen Devisenbesitzes darf also nur in Ausnahmefällen stattfinden, in denen die Verhältnisse der einzelnen Firmen dies unbedingt geboten erscheinen lassen, so beispielsweise zum Zwecke der Lohnzahlung in Zeiten der Absatzstockung und dergleichen." (773)

Der Kapitalbedarf der Industrie im Jahre 1922.

Wie wir einem Aufsatz in „Wirtschaft und Statistik" entnehmen, hat der Kapitalbedarf der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. im Jahre 1922 eine außerordentliche Steigerung erfahren. An neuen Aktien (nach dem Kurswert berechnet) und neuen Geschäftsanteilen wurden bei Neugründungen und Kapitalerhöhungen 84,7 Milliarden Mark gegenüber 28,5 Milliarden Mark im Vorjahr und 1,2 Milliarden Mark im Jahre 1913 ausgegeben. Der überwiegende Teil davon entfällt auf die Aktiengesellschaften, deren Kapitalvermehrung sich auf 78 Milliarden Mark beläuft, während in Gesellschaften m. b. H. nur 6,8 Milliarden Mark neues Kapital investiert wurden.

Die starke Steigerung des Jahres 1922 ist fast ausschließlich auf die letzten Monate des Jahres zurückzuführen; der Kapitalbedarf des letzten Vierteljahres ist fast ebenso groß wie derjenige der drei ersten Vierteljahre zusammen. Allein auf den Dezember, mit einem Kapital von 22,8 Milliarden Mark, entfällt mehr als ein Viertel der Kapitalvermehrung des ganzen Jahres. Da die Hauptursache für die starke Steigerung des Kapitalbedarfs in der Geldentwertung liegt, so ist der größte Teil des neuen Kapitals bar eingezahlt worden, und nur ein kleiner Teil entfällt auf Sacheinlagen.

Unter den sechs Industriezweigen, die in erster Linie an dem Kapitalbedarf beteiligt waren, steht die chemische Industrie mit 6,24 Milliarden Mark an der Spitze, es folgt die Maschinenindustrie mit 5,01, Bergbau und Hüttenwesen mit 4,94, die Elektrizitätsindustrie mit 4,67, die Elektrizitätserzeugung mit 4,53 und die Textilindustrie mit 3,89 Milliarden Mark. Den Hauptanteil des neuen Kapitalbedarfs beanspruchten die Banken mit 10,67 Milliarden Mark.

Rechnet man die Papiermarkzahlen auf Goldmark um und zwar mit Hilfe der Großhandelsindexziffer, so ergibt sich, daß im Jahre 1921 der Kapitalbedarf tatsächlich größer war als in den Vorkriegsjahren, daß aber die stark gestiegene Milliardenziffer des Jahres 1922 einen Rückgang des Kapitalbedarfs verschleiert. Dieser Rückgang des Kapitalbedarfs im Jahre 1922 ist hauptsächlich auf die verschärfte Geldentwertung der letzten Monate zurückzuführen, in denen in der Zwischenzeit zwischen Beschluß und Durchführung der Kapitaltransaktion der innere Goldwert der Kapitalvermehrung eine Verminderung erfahren hat. (769)

Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit der Südafrikanischen Union.

Aus einer Mitteilung der Handelskammer Hamburg entnehmen wir, daß der Handelsbevollmächtigte der Regierung der Südafrikanischen Union in Rotterdam, Herr Carl Spilhaus, in Hamburg ein Sekretariat errichtet hat; es befindet sich Elbhof, Steinhöft 9, und untersteht der Leitung des Kapitäns Brahmer. Die Tätigkeit des Sekretariats besteht ausschließlich darin, Handelsverbindungen anzuknüpfen und den Handelsbevollmächtigten in Rotterdam im allgemeinen über Handelsangelegenheiten zu informieren. (772)

Genaue Buchung der durch den feindlichen Ruhreinbruch erlittenen Schäden.

Für die Firmen der besetzten Gebiete ist es dringend empfehlenswert, alle Schäden, die sie infolge der feindlichen Gewaltmaßnahmen erleiden, insbesondere Strafzahlungen, Beschlagnahmungen usw., sorgfältig gesondert zu buchen und mit den entsprechenden Beweisstücken zu belegen, damit evtl. später die erforderlichen Feststellungen einwandfrei gemacht werden können. (D. A. K.) (805)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Internationales Magnesitkartell.** Aus Wien wird dem „Prager Tagblatt" berichtet: Nach dem „Oesterreichischen Volkswirt" stehen die Verhandlungen wegen Bildung eines internationalen Magnesitkartells vor ihrem Abschluß. Das Weltmonopol, das die Oesterreichischen Magnesitwerke bis zum Kriege hatten, wurde während des Krieges dadurch gebrochen, daß an der Westküste Amerikas große Magnesitlager von guter Qualität entdeckt wurden. Ihre Konkurrenz mit dem europäischen Magnesit ist allerdings dadurch beschränkt, daß das amerikanische Magnesit bis zu den Pittsburger Hochöfen den ganzen amerikanischen Kontinent durchqueren muß. Zum Schutze des amerikanischen Magnesits hebt jedoch die amerikanische Regierung seit jeher einen beträchtlichen Zoll ein, dessen Wirkung durch das Kartell paralysiert würde. Dadurch soll den Veitscher Magnesitwerken und den ihnen nahestehenden ungarischen Werken, die sich vor einigen Wochen zu einer gemeinsamen Verkaufsorganisation zusammengeschlossen haben, der europäische Markt und eine gewisse Quote auf dem amerikanischen Markt vorbehalten bleiben. Die in der letzten Generalversammlung der Veitscher Magnesitwerke beschlossene Ausschüttung der Aktien der englischen Tochtergesellschaft der Veitscher Werke „Eglinton Magnesit Company" wird unterbleiben. Die Veitscher Aktionäre erhalten nur die Dividende der englischen Aktien. Auf diese Verhandlung hin sind die Veitscher Magnesitaktien in der letzten Woche von 14,5 auf 19 Millionen gestiegen. (787)

Frankreich. **Société d'Oxylithe, Asnières.** Das Geschäftsjahr 1921/22 ergab einen Rohgewinn von 3 898 280 frs. und einen Reingewinn von 1 624 127 frs. Dieser Gewinn wurde zum größten Teil für Abschreibungen verwendet, eine Dividende wurde nicht verteilt. — Die Gesellschaft hat mit der Firma „Société Les Petits-fils de François de Wendel et Cie." einen Vertrag zum Zweck der Ausbeutung der Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff zu gleichen Anteilen abgeschlossen. Eine Lizenz für die einschlägigen Patente in England hat seit dem Abschluß des Geschäftsjahres 250 000 frs. eingebracht. — Die Anlage zur Fabrikation von Wasserstoff aus Wassergas ist fertiggestellt worden und arbeitet befriedigend. — Die „Société de Métallisation", bei der die „Oxylithe" stark beteiligt ist, hat der Gesellschaft die Fabrikation der „Pistolets Schoop" übertragen. — Die Geschäfte der „Hydrogen, Oxygen and Plant Co." (Hopco), die vor drei Jahren in London gegründet wurde, und an der die „Oxylithe" ebenfalls stark beteiligt ist, entwickeln sich unter Berücksichtigung der englischen Industriekrise befriedigend. Die Fabriken in New Castle, Cardiff und Johannesburg sind jetzt in vollem Betrieb. (817)

Belgien. **Rückgang des Radiumpreises.** Der Radiumpreis ist in letzter Zeit beträchtlich gesunken. Ein Milligramm, das vor Jahresfrist noch 2500 frs. kostete, stellt sich gegenwärtig auf höchstens 1000 frs. Man führt dies auf die forcierte Radiumgewinnung aus radiumhaltigen Erzen zurück, die im belgischen Kongo (Katanga) abgebaut und in den Fabriken bei Oolen (Antwerpen) verarbeitet werden. (808)

Der Markt künstlicher Düngemittel wird durch die hohen Preise ungünstig beeinflußt. Phosphate und Kalidünger, die billiger sind, wurden besser gefragt. Superphosphate stellten sich auf 1,43 fr. per Einheit, Stickstoffdünger auf 109—110 frs. und Ammoniumsulfat auf 143—145 frs. franko. (809)

Schweden. **Der Außenhandel in Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922.** Nach einem uns aus Stockholm zugegangenen Bericht stellte sich die Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1921 und 1922 folgendermaßen:

Einfuhr:	1921 t	1922 t
Alizarin-, Anilin- und andere Teerfarben	434	835
Zinkweiß, Zinksulfidweiß und Barytweiß	5 038	5 196
Chilesalpeter	26 051	20 179
Phosphor	55	60
Kaustisches Kali und kaustisches Natron	4 224	5 691
Kiesabbrände	15 834	26 159
Chlorkalium	128	2 238
Chlorkalk	1 853	7 378
Kochsalz (Berg- und Seesalz)	54 175	81 423
Natriumsulfat und -bisulfat	13 453	50 582
Norge-Salpeter (Kalksalpeter)	14 856	17 640
Pottasche	694	1 418
Rohphosphat, Apatit u. a.	70 228	71 290
Soda und Natriumbicarbonat	8 864	14 169
Schwefel	21 038	58 346
Schwefelkies	58 002	78 067
Thomasphosphat und Schlacken	5 802	1 917

Digitized by Google

Ausfuhr:	1921 t	1922 t
Calcium- und Bariumcarbid	6 544	10 836
Kaliumchlorat und Natriumchlorat	1 582	1 919
Kalkstickstoff	—	3 689
Superphosphat	18 382	20 311

(786)

Norwegen. **Geschäftsbericht der Norsk Hydroelektrisk Kvälstof A. S. für 1921/22.** Der Bericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1921/22 (1. Juli bis 30. Juni) stellt fest, daß trotz des starken Preisrückgangs für landwirtschaftliche Produkte, trotz der großen Trockenheit des Jahres 1921 in Europa und trotz der großen unverkauften Bestände von Chilesalpeter die ganze norwegische Salpeterproduktion zu Preisen verkauft wurde, die den Preisen für Chilesalpeter gleich und in einigen Fällen sogar höher waren. Ein großer Teil der Produktion wurde für Zwecke der chemischen Industrie zu höheren Preisen abgesetzt, als sie für landwirtschaftliche Verwendung erhalten werden konnten. Die norwegischen Produzenten hoffen, daß ihr Produkt in Zukunft den Chilesalpeter in steigendem Maße in der Verwendung für Zwecke der chemischen Industrie verdrängen wird. — Die großen Bestände von Ammonnitrat wurden befriedigend abgesetzt, aber die Herstellung dieses Produkts ist jetzt wegen der hohen Kosten des Ammoniaks aufgegeben worden. Die Aussichten erscheinen günstig. Der Reingewinn betrug 0,5 Mill. Kronen, und es wurde eine Dividende von 8 % für die Stammaktien verteilt. (709)

Estland. **Aus der chemischen Industrie.** In den letzten Monaten sind nach einem uns zugegangenen Bericht in der chemischen Industrie eine Reihe neuer Unternehmungen ins Leben gerufen worden, insbesondere auf dem Gebiet der Produktion von Parfümeriewaren. Die Erzeugung von Zündhölzern hat wieder die Friedenshöhe erreicht, und die lebhafte Nachfrage des Auslandes kann kaum befriedigt werden. Auch die Herstellung von Firnissen, Farben, Leinkuchen und Leinöl hat Fortschritte gemacht. Die Ausbeutung der verfügbaren Naturprodukte wird lebhaft betrieben. Während die Produktion an Brennschiefer im Jahre 1921 3 Millionen Pud erreichte, ist sie im Jahre 1922 auf 5 Millionen Pud angewachsen. Man erwartet viel von dieser Industrie, da das durch Destillation gewonnene Oel vollkommen mit Naphtha konkurrieren kann. Die Eisenbahnen sind zum Teil bereits zur Anwendung des Schiefers als Heizmaterial übergegangen. (798)

Polen. **Die Lage der Zündholzindustrie.** Die Zündholzindustrie befindet sich in einer kritischen Lage, da einerseits das inländische Pappelholz von den valutakräftigen Ländern aufgekauft wird und andererseits die Chemikalien in Polen teurer sind. Die Industrie verlangt ein Ausfuhrverbot für Pappelholz, wie es in anderen Ländern mit großer Zündholzproduktion besteht. (711)

Italien. **Die Marktlage für chemische Produkte.** Wie die Deutsch-Italienische Handelskammer berichtet, bot der Markt der chemischen Produkte im vergangenen Monat ein unklares Bild. Gegenwärtig ist der Verbrauch gering. Starke Nachfrage bestand nur nach kristallisierten Produkten, insbesondere Glaubersalz, für das baldige Preissteigerungen erwartet werden. Bei der festen Haltung der amerikanischen und englischen Devisen ist die Einfuhr aus diesen Ländern gering. Auch für Aetznatron, wovon nur geringe Mengen am Platze sind, wird größere Nachfrage erwartet, insbesondere infolge der bereits starken Inanspruchnahme der französischen Produktion. Die Preise für Salpetersäure, in der starke Nachfrage herrscht, halten sich sehr fest. Gute Nachfrage besteht in Salpeter für die Landwirtschaft; die Preise folgen den Schwankungen der englischen Währung. Das Geschäft in Kupfervitriol zeigt schwache Haltung; die Käufer sind sehr zurückhaltend. (813)

Das Zündholzmonopol und die Fabrikanten. Nach dem „Secolo" hatten die Zündholzfabrikanten in Bari eine Zusammenkunft, um über ein Kompromiß mit der Regierung zu beraten, wonach das Monopol zugunsten einer völligen Freiheit des Handels aufgehoben werden soll. Der Finanzminister Stefani soll geneigt sein, das Monopol durch eine Fabrikationssteuer zu ersetzen, welche 90 Millionen Lire einbringen würde, d. h. die Summe, welche bisher aus dem Monopol gezogen wurde. (818)

Griechenland. **Anfänge einer chemischen Industrie.** Nach einem über das Jahr 1922 erstatteten Wirtschaftsbericht war in Griechenland im verflossenen Jahr eine merkbare Belebung in der industriellen Produktion zu verzeichnen. Zu den Unternehmungen, welche auf diesem Gebiet Beachtung verdienen, gehört auch die Griechische Gesellschaft für chemische Produkte und künstliche Düngemittel, welche eine Reihe ausländischer Fachmänner in ihrem Betriebe zur Leitung der Produktion und Unterweisung der heimischen Arbeiter angestellt hat. Auch die Produktion von pharmazeutischen Artikeln hat einen Aufschwung genommen; eine Fabrik im Piräus erzeugt hauptsächlich Aspirin. (752)

Ver. St. von Amerika. **Die Industrie der Feuerlöschmittel 1921.** Nach einer Statistik des „Bureau of the Census" betrug der Wert der von solchen Fabriken erzeugten Produkte, welche vorwiegend sich mit der Herstellung von chemischen Feuerlöschmitteln befassen, im Jahre 1921 4 254 000 $, gegen 5 563 000 $ im Jahre 1919 und 1 298 000 $ im Jahre 1914. Im Jahre 1921 verarbeitete die Industrie Materialien im Werte von 2 081 000 $. (819)

Holzdestillation 1921 und 1919. Nach einem Bericht des „Bureau of the Census" hat die Tätigkeit der Fabriken, welche sich hauptsächlich mit der Holzdestillation befassen, im Jahre 1921 im Vergleich mit 1919 abgenommen. Der Gesamtwert der Produktion betrug 9 258 500 $ im Jahre 1921, gegen 32 545 300 $ im Jahre 1919, was einen Rückgang von 71,6 % bedeutet.

Von den 90 Fabriken, welche eine Produktion von über 5000 $ für 1921 angaben, befanden sich 35 in Pennsylvanien, 17 im Staat New York, 12 in Michigan, 4 in Louisiana, je 3 in Alabama, Florida, Georgia, New Jersey und Wisconsin, je 2 in Mississippi und Nord Carolina und je eine in Kentucky, Tennessee und West Virginien. Von den im Jahre 1919 in Betrieb befindlichen Werken lagen 20 im Jahre 1921 still. Die Gesamtproduktion betrug etwa 34 % der maximalen Leistungsfähigkeit.

		1921	1919	% Abnahme
Gesamtwert der Produktion	$	9 258 500	32 625 300*)	71,6
Holzgeist, roh:				
Gesamterzeugung	Gall.	5 684 500	9 104 000	37,6
erzeugt u. weiterverarbeitet	Gall.	675 200	2 123 300	68,2
Restproduktion	Gall.	5 009 300	6 980 700	28,2
Wert	$	2 307 500	5 593 500	58,7
Durchschnittswert d. Gall.	$	0,46	0,80	—
Holzgeist, raffiniert:				
Gesamterzeugung	Gall.	1 111 700	7 391 000	85,0
erzeugt u. weiterverarbeitet	Gall.	116 400	406 300	71,4
Restproduktion	Gall.	995 300	6 984 700	85,8
Wert	$	727 500	8 381 900	91,3
Durchschnittswert d. Gall.	$	0,73	1,20	—
Essigsaurer Kalk:				
Gesamterzeugung	lb.	57 927 000	168 956 000	65,7
erzeugt u. weiterverarbeitet	lb.	4 364 000	15 046 000	71,0
Restproduktion	lb.	53 563 000	153 910 000	65,2
Wert	$	736 000	2 682 200	72,6
Verschiedene Chemikalien:				
Essigsäure, Formaldehyd, Methylaceton, Aceton, Acetonöl	$	411 000	2 023 300	79,7
Terpentin (aus Holz):				
Erzeugung	Gall.	441 800	1 534 300	71,2
Wert	$	233 200	1 207 700	80,7
Harz (aus Holz):				
Bbl. (280 lb.)		52 400	234 000	77,6
Wert	$	199 400	2 742 500	92,7
Holzkohle:**)				
Bushels		19 990 000	48 056 000	58,4
Wert	$	4 049 500	8 221 400	50,7
Andere Holzprodukte und Derivate:***)				
Teer, Teeröle, Holzkreosot, verschiedene Produkte		588 700	1 220 200	51,8
Alle and. Produkte	$	5 600	552 600	98,1

*) einschließlich Nebenprodukte aus anderen Industrien im Werte von 79 991 Dollar.

**) ausschließlich der Holzkohlenproduktion in anderen Betrieben im Werte von 447 234 Dollar i. J. 1921, und im Werte von 589 418 Dollar i. J. 1919.

***) einschließlich (für 1921): Teer 1 569 186 Gall. i. W. von 185 450 Dollar; Teeröle 400 414 Gall. i. W. von 92 400 Dollar; Holzkreosot 9 916 lb i. W. von 15 100 Dollar; verschiedene andere Produkte i. W. von 295 650 Dollar.

(624)

Beschlagnahme von Opium, Morphium und Cocain. Nach Mitteilung der Zollbehörde von San Francisco erfolgten im Jahre 1922 524 Beschlagnahmen von geschmuggeltem Opium, Morphium und Cocain (5859 5-Tael-Büchsen Opium und 1041 Pakete Morphium und Cocain). (574)

Digitized by Google

Die „Harrison Naval Stores" Bill. Die Vorlage gibt eine genaue Definition der Produkte, die unter die Bezeichnung „Naval Stores" fallen (Terpentin, Harze usw.) und setzt für dieselben eine Reihe von Normen fest. Der Verkauf von Produkten, welche nicht den U. S. Standards entsprechen, soll verboten sein und ebenso die Verwendung von irreführenden Bezeichnungen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 5000 $ und Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht. Das Gesetz soll noch in der laufenden Sitzungsperiode erledigt werden. (573)

Brasilien. **Produktion von Carnauba-Wachs.** Carnauba-Wachs bildet ein Sonderprodukt Brasiliens. Es wird nördlich von Bahia gefunden; die Hauptproduktion entfällt auf die Staaten Ceará, Maranhao, Piauhy und Rio Grande do Norte. Die Ausfuhr betrug:

1918	4215 t	Wert	20,4	Mill. Milr.
1919	6224 t	„	20,5	„ „
1920	3516 t	„	10,9	„ „
1921	3906 t	„	10,4	„ „

Hauptverschiffungshäfen sind Fortaleza im Staate Ceará und Ilha do Cajueiro im Staate Maranhao. (643)

Britisch-Ostafrika. **Die Sodaschätze des Magadi-Sees.** Im Hamburger „Wirtschaftsdienst" wird eine auf die Magadi Soda Co. Ltd. in London zurückzuführende Darstellung über die Bedeutung des Magadi-Sees für die Sodaversorgung der Welt veröffentlicht, der wir folgende Einzelheiten entnehmen:

„Der Magadi-See liegt in Britisch-Ostafrika, nordöstlich vom Kilimandscharo. Im Jahre 1904 drangen zum ersten Mal Europäer bis zu seiner Küste vor und berichteten von den gewaltigen Sodamengen, die dort lagern und ständig durch die Mutterlauge neu erzeugt werden. Nach der Darstellung sollen 75 qkm mit reiner natürlicher Soda bedeckt sein. Auf Grund des Berichtes einer im Jahre 1909 an die Küsten des Sees entsandten Expedition wurde im Jahre 1911 die oben genannte Gesellschaft begründet. Sie baute eine Bahn, welche den See mit der Ugandabahn verbindet; im Jahre 1916 wurden auf diesem Wege die ersten Mengen natürlicher Soda in Mombosa verschifft. In der Nähe des Sees wurden Calcinieröfen errichtet, um die natürliche Soda in calcinierte Soda umzuwandeln. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Anlagen in nächster Zeit weiter auszubauen, da die Vorräte an Soda ausreichen sollen, den Weltbedarf auf weit über 100 Jahre zu decken. Da die Transportfrage befriedigend gelöst ist und die Gewinnung der Soda „ohne übermäßige Kosten" vor sich geht, glaubt die Gesellschaft imstande zu sein, ihre in den Handel gebrachte calcinierte Soda den verbrauchenden Industrien zu mäßigem Preise zuzuführen." (664)

Palästina. **Der Stand der chemischen Produktion.** Dr. Percy E. Spielmann gibt im „Chemical Age" einen Bericht über die Entwicklung der chemischen Industrie in Palästina, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Steinsalz. Die „Palestine Salt Co." wird in kurzem eine Anlage in Athlit in Betrieb setzen, welche für eine Produktion von 50 000 t im Jahre berechnet ist. Auch aus dem Toten Meer wird Salz gewonnen, allerdings bis jetzt in sehr primitiver Weise, aber es liegen hier große Zukunftsmöglichkeiten.

Parfümerien. Die Parfümerieindustrie wird auf streng wissenschaftlicher Grundlage entwickelt. In Zichron-Jacob, in der Nähe von Haifa, wurde ein wohlausgestattetes Forschungslaboratorium unter der Leitung von Herrn Kheifetz errichtet und ist nahezu fertiggestellt. Von dort aus werden die technischen Arbeiten geleitet werden. Pflanzungen von Rosen, Tuberosen und Jasmin usw. sind angelegt worden, und man hat mit der Extraktion von ätherischen Oelen aus Eucalyptus und Mimosa begonnen. Die Firma Gourarié & Sohn in Jaffa macht große Anstrengungen, um ihren Betrieb, der während des Krieges von den Türken zerstört wurde, wiederherzustellen. Die Firma erzeugt Toiletteparfümerien.

Citronenöl, Citronensäure und Calciumcitrat. Es soll eine Citronenindustrie entwickelt werden, welche Citronenöl, Citronensäure und Calciumcitrat produzieren wird.

Farbenindustrie. Bis jetzt ist keine Spur von einer Farbenindustrie vorhanden. Die Färbereien verwenden deutsche Farbstoffe.

Rohstoffe für die Entwicklung einer chemischen Industrie sind reichlich vorhanden. Kochsalz und Kalisalze stehen in ungeheuren Mengen im Toten Meer zur Verfügung, nur die Transportschwierigkeiten verhindern die Ausbeutung. Auch Schwefel-, Asphalt- und Phosphatlager sind da. (676)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Runge-Werke Aktiengesellschaft Spandau.** Dem über das Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: Infolge der außerordentlichen Steigerung der Kautschukpreise (zurzeit der Abfassung des Berichts kostete ein Kilo Rohkautschuk etwa 17 500 Mk.) hat sich die Kautschukfertigwaren-Industrie der Verarbeitung guter Kautschukregenerate in einem solchen Maße zugewandt, daß eine Steigerung der Erzeugung der Gesellschaft auf den Umfang der Kriegs- und Vorkriegszeit noch nicht ausreichen würde, die Nachfrage nach den erzeugten Kautschukregeneraten zu befriedigen. Leider hindert die Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse daran, diesen günstigen Umschwung der Lage des Kautschukmarktes in befriedigender Weise auszunutzen. In erster Linie sind es, wie überall in der Industrie, die Schwierigkeiten der Beschaffung ausreichender Barmittel, die die Entwicklung ständig in einschneidender Weise hemmen. Im Berichtsjahr wurde das Aktienkapital auf 21 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark Vorzugsaktien erhöht.

Die Fertigwarenabteilung hat eine sehr günstige Entwicklung genommen; es ist durch sie ein Großverbraucher für die Erzeugnisse der Regeneratabteilung erstanden, der sich nicht ausschließlich nach den Schwankungen des Rohkautschukmarktes richtet und die Vorteile der Regeneratverarbeitung auch bei niedrigen Rohkautschukpreisen zu schätzen weiß.

Die Zwischenerzeugnisse, die bei der Herstellung von Lösungsregeneraten entstehen, sind im Berichtsjahr in gesteigertem Umfange verwendet worden. Leider bestimmen die Gestaltung der Kohlenpreise und die von diesen abhängigen Kosten des Lösungsmittels gerade den Lösungsregeneratbetrieb in ausschlaggebender Weise und verhindern eine ausgedehntere Verwendung dieses sowohl für die Kautschukindustrie wie für andere Industriezweige bedeutungsvollen Verfahrens. In dieser Beziehung macht sich für das Unternehmen die Tatsache vorteilhaft geltend, daß es auf die Verarbeitung aller Sorten von Kautschukabfällen, von den höchst- bis zu den geringstwertigen, eingerichtet ist und sich für die Herstellung von Kautschukregeneraten der verschiedenartigsten Verfahren bedient. Es ist deshalb im Regeneratbetrieb eine leichte Anpassung an veränderte Bedingungen möglich.

Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beläuft sich auf 4 566 237 Mk.; es soll eine Dividende von 50 % auf die Stammaktien und von 8 % für die Vorzugsaktien zur Verteilung kommen. Ueber die Aussichten für die nächste Zeit führt der Geschäftsbericht aus: Es wurde bereits erwähnt, daß sich neben der Regeneratabteilung auch die Fertigwarenabteilung im Berichtsjahre durchaus befriedigend entwickelt hat. In dieser Abteilung befassen wir uns vorwiegend mit der Herstellung von Besohl- und anderen Platten, die wir durch eine in der Form selbständige Verkaufsorganisation vertreiben. Die Nachfrage vermögen wir auch nicht annähernd zu befriedigen. Neben dem Inlandsgeschäft hat auch unser Auslandsgeschäft im Berichtsjahr sich gut entwickelt. Besonders steht in Aussicht, daß die Geschäfte mit den Vereinigten Staaten einen größeren Umfang annehmen. Unser Umsatz im Januar 1923 entsprach ungefähr dem Gesamtumsatz des Jahres 1922. Im Februar stieg er auf das Doppelte des Januarumsatzes. Unter diesen Umständen könnten wir mit Befriedigung auf das vergangene Jahr und mit Zuversicht in die Zukunft blicken, wenn nicht die mit der Ruhrbesetzung im Zusammenhang stehenden politischen Verhältnisse auch unsere Arbeitsmöglichkeit zu beeinflussen drohten. (771)

* **Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft zu Nieder-Walluf i. Rheingau.** Während des abgelaufenen Geschäftsjahres war, wie der Vorstand in dem über das Jahr 1922 erstatteten Bericht mitteilt, der Auftragsbestand durchweg gut, so daß die Werke ununterbrochen in Betrieb gehalten und durch Ausbau und Erweiterung der Interessen in Bayern die Produktion der einzelnen Erzeugnisse wesentlich gesteigert werden konnte. Der besonders starke Export nach dem Ausland und die dabei erzielten hohen Papiermarkeinnahmen haben das Ergebnis des Geschäftsjahres ebenfalls günstig beeinflußt, so daß dasselbe im allgemeinen als gut zu bezeichnen ist. Die unsicheren Währungsverhältnisse, die jede Kalkulation unmöglich machen, veranlaßten den Vorstand zu einer sehr vorsichtigen Bewertung der einzelnen Bilanzposten. Die Folgen der katastrophalen Markentwertung in der letzten Hälfte des Jahres 1922 spiegeln sich in der außerordentlichen, sprunghaften Steigerung sämtlicher Geschäfts-

Digitized by Google

unkosten wieder. Die Aufwendungen für Steuern und Abgaben übersteigen allein bei weitem den auszuschüttenden Gewinn. Der wachsende Auftragsbestand und die Anforderungen der Kundschaft werden im laufenden Geschäftsjahr verschiedene Erweiterungen erforderlich machen. Dieser Umstand sowie auch der täglich wachsende Kapitalbedarf, der infolge der großen Umsätze nicht mehr in Einklang zu bringen ist mit dem niedrigen Aktienkapital, macht in kürzester Zeit eine Erhöhung des Stammkapitals erforderlich. Der Reingewinn beträgt 26 250 431 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % (etwa 22 Goldpfennige auf jede Aktie von 1000 Mk.) zur Verteilung. Die Besetzung des Ruhrgebietes und die Stillegung der Eisenbahnen machen im laufenden Jahre im Werk Oberwalluf starke Betriebseinschränkungen erforderlich. Die unerledigten Aufträge werden soweit wie möglich vom unbesetzten Gebiet aus erledigt, wobei der Gesellschaft der Ausbau eines bayerischen Werkes sehr zustatten kommt. Auch die Kohlennot hat sich weniger fühlbar gemacht, da erhebliche gut ausgebaute Wasserkräfte zum Antrieb der Maschinen zur Verfügung stehen. Bei den augenblicklichen politischen Verhältnissen, unter denen die Gesellschaft im besetzten Gebiet besonders zu leiden hat, läßt sich für die Zukunft keinerlei Voraussage machen. Ein großer Bestand an Aufträgen liegt vor. (797)

* **„Zinkfarben Aktiengesellschaft" Oker am Harz.** In Oker am Harz ist von der Firma Aron Hirsch & Sohn, Halberstadt, I. D. Flügger, Hamburg, S. E. Goldschmid & Sohn, Berlin, der Metall- und Farbwerke A.-G. in Oker am Harz und der Hildesheimer Bank A.-G. in Hildesheim die „Zinkfarben Aktiengesellschaft" mit einem Aktienkapital von 200 Millionen Mark gegründet worden. Gegenstand der Gesellschaft ist der Handel mit Zinkoxyden und ähnlichen Produkten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, zur Erreichung und Förderung ihres Zweckes auch an anderen Orten selbständige Handelsniederlassungen zu errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Handels- oder Industrieunternehmen zu beteiligen. (780)

* **Actiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken Augsburg.** Das Geschäftsjahr 1922 hat nach dem Bericht des Vorstandes in Zündhölzern eine außerordentlich lebhafte Beschäftigung gebracht. Die Nachfrage war das ganze Jahr hindurch so stark, daß den an die Gesellschaft gestellten Anforderungen trotz möglichster Steigerung der Produktion nicht in vollem Umfang entsprochen werden konnte. Auch in Lederputzpräparaten gestaltete sich das Geschäft befriedigend. Trotz Abtrennung weiterer Gebiete vom Deutschen Reich hat der Absatz eine Steigerung erfahren. Der Export litt durch die ungünstigen Fracht- und Zollverhältnisse. Ueberhaupt machten sich die ohne genügende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten und der geographischen Verhältnisse vorgenommenen wiederholten tief einschneidenden Frachterhöhungen in dem gesamten Geschäftsbetrieb in höchst unangenehmer Weise fühlbar; sie gefährdeten den Wettbewerb, hauptsächlich der süddeutschen Industrie, in bisher sicheren Absatzgebieten. Die fortgesetzte ungeheure Verteuerung aller Rohstoffe und die Steigerung der Gestehungskosten zwangen, die Verkaufspreise sowohl für Zündhölzer als auch für Lederputzpräparate mehrfach zu erhöhen, wobei Wert darauf gelegt wurde, die Aufschläge in möglichst engen Grenzen zu halten. Der Reinertrag beläuft sich auf 9 866 339 Mk.; es soll eine Dividende von 50 % und ein Bonus von ebenfalls 50 % gezahlt werden. (775)

Aus dem Handelsregister.

(12. März bis 17. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

„Burgit" Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, Ludwig Burger, G. m. b. H., Berlin, jetzt: Burgit Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse m. b. H., Berlin.

Chemische Fabrik J. F. Neuhaus, Ottweiler, jetzt: Chemische Fabrik Joh. Fritz Neuhaus, A.-G., Ottweiler-Saar.

Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher, Frankfurt a. M., jetzt: Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher A.-G., Frankfurt a. M.

Hugo Leitholf, Crefeld, jetzt: Hugo Leitholf, Chemische Fabrik, A.-G., Crefeld. (821)

Versammlungskalender.

4. April: Norddeutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Hamburg, Brodschrangen 8.
Joseph Fritz & Co. Oelgroßhandlung A.-G., Trier: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Trier, Kaiserstr. 27.

4. April: Chemische Fabrik Elz A.-G., Elz, Kreis Limburg, Lahn: 3. ordentl G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9.

5. „ Liebe A.-G. Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Hameln.
Chemische Fabrik Fries & Cie., Probsteierhagen i. H.: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, Sitzungszimmer der Handels- und Gewerbebank, Kiel.
A.-G. Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Augsburg: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Augsburg.
Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg: 2. ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Kurhaus zu Bad Homburg v. d. H.

7. „ Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Mainz: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Kasino „Hof zum Gutenberg" in Mainz.

9. „ Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75/77.
Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen in Hamburg, Europa-Haus, Alsterdamm 39, I. (822)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 3.	14. 3.	Aktien	21. 3	14. 3.
A. G. f. Anilinfabr. .	17750	21000	Höchster Farbw. . .	17000	20000
Bad. Anilin	20300	25000	C. A. F. Kahlbaum .	14500	14500
Byk-Guldenw. . . .	6100	7500	Köln-Rottweil . . .	19850	21900
Chem. F. Buckau . .	52500	50000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	17500	21000	Linde's Eismasch. .	14500	17000
„ Grünau . . .	24800	25000	Nitritfabrik	16000	16000
„ v. Heyden . .	17000	20500	Oberschl. Koksw. .	70000	62500
„ Milch & Co. .	18000	20500	Rasquin, Farbw. . .	18100	20500
„ Weiler	20500	24000	Rh. W. Sprengst. . .	12800	14100
„ Gelsenk. . . .	138000	140000	J. D. Riedel	26500	32000
„ W. Albert . .	85000	75000	Rütgerswerke . . .	23500	24000
„ Concordia . .	33000	30000	H. Scheidemandel .	55000	43000
Dynamit Nobel . . .	20000	22100	Schering, Chem. . .	66000	64800
Egestorff. Salzw. . .	24000	25000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	19000	23000	Staßfurter Chem. . .	35000	38500
Fahlberg List	9600	10000	Thür. Bleiweißf. . .	29000	30000
Th. Goldschmidt . .	20000	23980	Union Chem. Fabr. .	27500	29000
Harb. Wiener G. . .	—	24750	Ver. chem. Wk. Chl.	30000	—
Harkort Bergw. . .	22500	27000	„ Glanzstoff F. .	87000	87000
Heine & Co.	9100	11900			

Devisen	15. 3.	16. 3.	17. 3.	19. 3.	20. 3.	21. 3.
Holland	8242,50	8240,—	8240,—	8245,—	8245,—	8245,—
Schweden . . .	5555,—	5557,50	5562,50	5562,50	5557,50	5557,50
Italien	997,75	1010,—	1005,—	1004,—	1010,50	1012,—
England	98000,—	97900,—	98000,—	98000,—	98000,—	98000,—
New York . . .	20875,—	20900,—	20910,—	20892,50	20885,—	20900,—
Frankreich . .	1279,—	1327,50	1307,50	1330,—	1362,50	1389,—
Schweiz	3886,—	3890,—	3885,—	3876,—	3869,—	3860,—
Spanien	3216,—	3222,50	3220,—	3220,—	3215,—	3226,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	21. 3.	14. 3.
Elektrolytkupfer	8144	7934
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7250—7400	6850 - 6950
Originalhüttenweichblei	2800—2850	2825—2875
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3450—3500	3450 - 3550
Zink, umgeschmolzen	2700—2800	2700—2800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	9288	8958
do. in Walz- oder Drahtbarren	9338	9008
Bancazinn	22500—23000	23700—24000
Straitszinn	22500—23000	23700—24000
Australzinn	22500—23000	23700—24000
Hüttenzinn, 99 %	22000—22500	23300—23600
Reinnickel	11000—11500	11000—11500
Antimon-Regulus	2600—2700	2650 - 2750
Silber in Barren	380000—385000	407500 - 410000

(834)

Außenhandelstelle Chemie

Die für Laberzeugnisse bestehenden Ausfuhrmindestpreise wurden vom 17. März 1923 ab aufgehoben und bis auf weiteres nicht erneuert.

Für die Ausfuhr von Celluloid und Cellon-Abfällen sind verschärfte Bedingungen erlassen.

Für Bleiweiß, Haushaltfarben und Pulver sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (829)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Febr. 1923	17. März 1923	14. März 1923	10. März 1923	16. März 1923	28. Febr. 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	140—152,50 G	—	—	21—21½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 42-46 G.	—	85% (15000 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 260 Fr.	33—34 £	—	64 K.	88/92 100 kg (1.82 schw. Fr.)	100 lb. 7,35—7,50 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	76/78% 33 K.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	—	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 275 Fr.	35,10—36 £	—	—	Bleiberger (9700 K.)	10½—10¾ c.
Bleizucker	1er blanc 430 Fr.	white 42—44 £	—	75 K.	raff. crist. (15875 K.)	white cryst. 13-13½ c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	—	crist. (11400 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° 800 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,7-1,8 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 3,90-4,95 G	—	geschm. 78/75 (2700 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 60 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	—	110/115 (2700 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	30—35 G	15% 55 K.	(9600 K.)	lump 5—5¼ c.
Citronensäure	crist. kg 13 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98 99% entière 700 Fr.	98 100% 92,10-95 £	—	160 K.	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	99½% crist. 550 Fr.	99,100% 69—70 £	80% 45—49 G	—	80% chem. rein (19000 K)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,40 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	—	—	40% 15-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	8,50 K.	crist. (1025 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 510 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 85—95 G	(Dynamit) 124 K.	30° chem. rein (28500 K)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	175—210 G	—	—	37½—38 c.
Kali rotes blausaures	kg 26 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	—	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	41 K.	—	6½—7 c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	56,50—64,50 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	175 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	—	(98/99 8700 K.)	cryst. 100 lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	—	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	—	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	42—48 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	360 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 46—52 G	98/100% 82 K.	—	cryst. 12½—13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 420 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 275 Fr.	90% 31—32 £	—	96/98% 53 K.	80/85 (9350 K.)	80/85% 5¾—6 c.
Salicylsäure	—	techn lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	98 99° blanc pilés 325 F.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98 100% 50 K.	98/99 crist. weiß (8000 K)	white gran. 6½—6¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	100% HNO_3 56 K.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	—	19/21 techn. rein (1700 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60 62% 16,10-17,10 £	60/62% 14—17 G	50 K	60/62 konz. [4200 K.]	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 4,50 K.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98 100% 8—9,50 G	krist. 98/100% 8K.	Ammoniak 96 98 (2700K.)	58° light 100 lb. 1,80-1,97 $
Wasserglas	de soude 35° Beutre 29 Fr.	—	36/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9 Fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	125—140 G	—	(41000 K.)	32 c.

(832)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80 — Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das überseeische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang · BERLIN, 1. APRIL 1923 · Nr. 14

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Rudolf Frank

zum 60. Geburtstag.

Am 30. März begeht Dr. Rudolf Frank seinen 60. Geburtstag. Abhold allen Kundgebungen hat er sich an diesem Tage dem Kreise seiner zahlreichen Freunde, Berufskollegen und Mitarbeiter entzogen. Deshalb wollen wir an dieser Stelle der Wertschätzung, Verehrung und Liebe Ausdruck geben, deren er sich in so reichem Maße erfreut.

Wohl selten sind einem Manne durch die Lauterkeit des Charakters, nie ermüdende Aufopferungsfähigkeit und glänzende Begabung in solchem Maße neidlose Anerkennung, treue Freundschaften und unzerstörbares Vertrauen zuteil geworden, wie Dr. Rudolf Frank. So oft diese Wertschätzung in Worten einen Ausdruck fand, wurde sie von ihm in bescheidener Abwehr zurückgewiesen. Am heutigen Ehrentage bekunden wir sie erneut als Zeichen unseres aufrichtigsten Dankes.

Nach langjähriger, von reichen Erfolgen gekrönter Tätigkeit in verschiedenen Zweigen der chemischen Industrie erging im Jahre 1918, als es galt, die aus dem Zusammenbruch auch für unsere chemische Industrie entstandenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Nachkriegszeit zu lösen, an ihn, in richtiger Einschätzung seiner Persönlichkeit, aus befreundeten Kreisen der Ruf, sich diesen Aufgaben zu widmen.

Nicht einen Augenblick hat Dr. Frank gezögert, der ihm liebgewordenen Berufsarbeit zu entsagen und sich ganz in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Drängende Aufgaben der Organisation und Verwaltung von größtem Ausmaß waren zu lösen. Mit freudigem Eifer und nie versiegender Bereitwilligkeit hat er sich ihnen gewidmet. Seine unparteiische Denkweise, unterstützt von außerordentlicher Liebenswürdigkeit, die Herzlichkeit seines süddeutschen Temperaments und die Geschicklichkeit, in versöhnlichem Optimismus auch hart umstrittene Fragen zu friedlich-schiedlicher Lösung zu bringen, befähigten ihn in seltenem Grade zur Betätigung in sozialen Aufgaben.

Nicht minder erfolgreich war sein Wirken auf wirtschaftlichem Gebiet im Dienste der chemischen Industrie. Bei ihrer Bedeutung in der Gesamtheit unserer Volkswirtschaft ergab es sich von selbst, daß ein Mann von seinen Fähigkeiten bald zur Mitarbeit am Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft berufen wurde. Sein Eintreten für die Interessen der deutschen Industrie im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat wiederholt die Beachtung weiter wirtschaftlicher Kreise gefunden. Die kürzlich erfolgte Berufung zum Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zeugt für die Wertschätzung, deren sich Dr. Frank als Wirtschaftspolitiker in den Kreisen der deutschen Industrie erfreut.

Seine Zugehörigkeit zu zahlreichen öffentlichen Körperschaften, Verbänden, Kuratorien, Aufsichtsräten und Unternehmungen zeigt, welches Ansehen er als Berater und Mitarbeiter auf den verschiedensten Gebieten genießt. Und wenn auch diese ehrenvolle Inanspruchnahme zuweilen die Befürchtung einer zu überwältigenden Belastung seiner Arbeitskraft erweckt, so freuen wir uns doch seiner allgemeinen Beliebtheit, die darin zum Ausdruck kommt, und beglückwünschen Dr. Frank aus vollem Herzen zu all den Erfolgen, die ihm ein gütiges Geschick beschert hat.

Verbunden mit ihm in langjähriger treuer Zusammenarbeit, ist es uns an dem heutigen Ehrentage ein inniges Bedürfnis, der hohen Wertschätzung Ausdruck zu geben, die in gleichem Maße seiner Person wie seiner Wirksamkeit gilt.

Empfangen Sie unsere herzlichsten Glückwünsche, sehr verehrter Herr Dr. Frank!

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands.
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie. *Außenhandelsstelle Chemie.*

(905)

Digitized by Google

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. März 1923.

Auf der Tagung des Internationalen Handelskammerkongresses in Rom verlautete kürzlich, die amerikanischen Delegierten würden einen neuen Reparationsplan vorlegen, dessen Einzelheiten sie vorläufig noch geheim hielten. Dieser Plan sollte schon „im voraus" die Zustimmung der anderen Länder gefunden haben. Diese Behauptung war nur geeignet, gegen die ganze Angelegenheit Mißtrauen zu erwecken. Denn ein Reparationsplan, der die Zustimmung „der anderen" Länder, zu denen doch auch Frankreich gehören müßte, gefunden hätte, könnte ohne jedes Bedenken der Oeffentlichkeit übergeben werden, oder er müßte es vielmehr, da er als ein wesentliches Hilfsmittel zur Beendigung des Ruhreinbruchs anzusehen wäre.

Was der Präsident des amerikanischen Bankiervereins, Kent, über die Grundgedanken des Reparationsplans dem Kongreß mitteilte, beweist nur, daß es sich keineswegs um Pläne handelt, die für eine Lösung des Reparationsproblems ernstlich in Betracht kommen. Amerika soll bereit sein, auf Wunsch der Alliierten Deutschland eine ausreichende Anleihe zur Wiederherstellung seiner Wirtschaft und zur Bezahlung seiner Kriegsverpflichtungen zu gewähren. Zunächst aber wäre es erforderlich, die Frage der deutschen Reparationsschuld zu lösen. Ferner müßten die Militärlasten auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Und schließlich sollte jede übertriebene Inflation vermieden werden.

Daß derartige Binsenwahrheiten heute noch in einer ausschließlich von Wirtschaftern besuchten Versammlung Interesse erwecken und sogar, wie berichtet wird, Begeisterung erregen konnten, ist schwer begreiflich. Die wirtschaftlichen Wege zur Lösung der Reparationsfrage sind in dem letzten deutschen Programm in allen Einzelheiten dargelegt. Die Vertreter der amerikanischen Handelskammern hätten sich also in dieser Beziehung nicht bemühen brauchen. Sie würden sich aber ein außerordentliches Verdienst um die Welt erwerben, wenn sie Mittel und Wege ausfindig machten, um die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Lösung der Reparationsfrage zu erfüllen. Einschränkung der Rüstungen ist eine alte amerikanische Forderung, ohne deren Erfüllung die Vereinigten Staaten sich zu keiner materiellen Mitwirkung beim Wiederaufbau Europas herbeilassen wollen. Glaubt aber der internationale Handelskammerkongreß ernstlich, daß es ihm gelingen würde, die französische Regierung heute zu einer Abrüstung zu bewegen, wo die überragenden militärischen Machtmittel Frankreich in die Lage gesetzt haben, seinen Verbündeten und ganz Europa gegenüber eine Gewaltpolitik durchzusetzen, die in allen Ländern als rechtswidrig und wirtschaftlich in höchstem Maße schädlich empfunden wird? Daß die Schwäche der englischen Politik Frankreich gegenüber lediglich eine Folge der militärischen Unterlegenheit ist, dürfte doch auch den Mitgliedern der amerikanischen Handelskammer kein Geheimnis sein.

Ebensowenig wird es dem römischen Kongreß gelingen, Herrn Poincaré zu einer Verständigung über die deutsche Zahlungsfähigkeit zu bringen. Auch in Amerika wird man wissen, daß das Grundprinzip der französischen Politik darin besteht, Deutschland unerfüllbare Verpflichtungen aufzuerlegen, um daraus das Recht zur Anwendung politischer und militärischer Gewaltmittel herzuleiten. Solange sich nicht in der Mehrheit des französischen Volkes der Gedanke durchsetzt, daß Frankreichs finanzielle und wirtschaftliche Zukunft nur durch einen endgültigen Verzicht auf jede Gewaltpolitik gesichert werden kann, solange lohnt es nicht, über Reparationspläne mit unerfüllbaren Voraussetzungen zu verhandeln.

Daß „übertriebene Inflation" vermieden werden muß, ist auf dem Handelskammerkongreß in Rom auch nicht gerade zum erstenmal ausgesprochen. Nur sind derartige Forderungen einem Lande gegenüber, gegen dessen Wirtschaft ein Vernichtungskrieg mit Waffengewalt geführt wird, leichter erhoben, wie erfüllt. Wie es in dieser Beziehung bei uns aussieht, dafür mögen nur einige Zahlen angeführt sein. Die Finanzverwaltung hat dem Reichstag einen Nachtragsetat vorgelegt, um eine gesetzliche Grundlage zur Weiterführung der Verwaltung über das abgelaufene Etatsjahr hinaus zu schaffen. Da nun in den ersten Monaten des Rechnungsjahres die Einnahmen aus Steuern erfahrungsgemäß langsamer eingehen, als in den späteren Monaten, so ist eine Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse durch Ausgabe von Schatzanweisungen in Höhe von etwa 5000 Milliarden Mark erforderlich. Außerdem sollen von dem im Haushaltsentwurf vorgesehenen Anleihekredit zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben zunächst 500 Milliarden Mark im Wege des Kredits, das heißt unter Anwendung der Notenpresse, flüssig gemacht werden. Eines Kommentars bedürfen diese Zahlen wohl nicht, wenn man sich klar darüber ist, daß diese enormen Summen lediglich dazu dienen sollen, in den ersten Monaten des neuen Etatsjahres die Differenz zu decken, die zwischen den verminderten Einnahmen und dem Ausgabebedarf entsteht. Zur Ergänzung des sich aus diesen Zahlen ergebenden Bildes unserer finanziellen Lage bedarf es nur noch eines Blickes in die letzte Wochenübersicht der Reichsbank. In einer Woche ist der Notenumlauf um mehr als 401 Milliarden Mark gestiegen. Er beläuft sich gegenwärtig auf 4273 Milliarden gegen 2 Milliarden im Jahre 1913.

Der letzte Wochenausweis der Reichsbank erscheint auch in anderer Beziehung beachtenswert. Unter den nachgewiesenen Aktiven steht an der Spitze ein Metallbestand in Höhe von 1,4 Milliarden Mark. Diese Zahl bedeutet einen Zugang von fast 400 Millionen. Dabei handelt es sich um die neuen Aluminiumgeldstücke im Nennwert von 200 Mark, deren Metallwert etwa 9 Mark beträgt. Diese Scheidemünzen allerübelster Art sind nun zu ihrem vollen Nennwert im Metallbestand der Reichsbank aufgeführt. Sie bilden dort einen zwecklosen Schönheitsfehler sehr bedenklicher Art. Man kann zunächst sehr im Zweifel sein, ob die Ausprägung einer derartigen Münze gegenwärtig in wirtschaftlicher Beziehung irgendwelchen Zweck hat. Der Prägung soll die Absicht zugrunde liegen, das Publikum wieder an eine Münze zu gewöhnen. In einer Zeit, wo die Geldentwertung zur Ausgabe von Noten im Werte von 100 000 Mark nötigt, erscheint eine Gewöhnung an Münzen durchaus überflüssig. Würde man das zu diesen 400 Millionen Mark Aluminiummünzen verwendete Metall der Industrie, beispielsweise zur Herstellung von Kochgeschirr, das in England einen glänzenden Absatz findet, überlassen haben, so wäre damit ein nicht geringer volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt, weil sich das Aluminium in englische Devisen verwandeln würde, deren die Reichsbank und die deutsche Wirtschaft gerade jetzt so dringend bedarf.

Nun kommt ja tatsächlich für die Notendeckung nicht der Metallbestand, sondern lediglich der Goldbestand in Betracht. Die Aufnahme der Scheidemünzen aus Aluminium in den Reichsbankausweis verschleiert also für den Sachkundigen die Lage der Notendeckung nicht. Aber die Zahl der Sachkundigen auf diesem Gebiet ist eine außerordentlich beschränkte und zu den Unsachkundigen gesellen sich die Uebelwollenden, deren Zahl bekanntlich Legion ist. Es wäre zu verwundern, wenn wir nicht bald in französischen und den im französischen Solde stehenden ausländischen Zeitungen die Nachricht lesen sollten, daß die deutsche Reichsbank zu ihrer Notendeckung neuerdings auch Scheidemünzen aus Aluminium heranzieht. Eine Diskreditierung der deutschen Währung läge durchaus im Sinne der französischen Zerstörungspolitik. — Bl. (913)

Digitized by Google

Aenderung im Verfahren der Zuckerversorgung der chem.-pharm. Industrie.

I.

Um den am Zuckerbezug interessierten Firmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie unnötiges Schreibwerk zu ersparen, hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie als Zuckerverteilungsstelle für die chemische Industrie bisher die Verteilung der Zuckerbezugscheine in der Weise gehandhabt, daß die Zustellung der Zuckerbezugscheine auf Grund der erstmaligen Anträge der Firmen allmonatlich automatisch erfolgte, ohne daß die einzelnen Firmen jedesmal besondere Anträge zu stellen brauchten.

Um auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Zuckerbedarf sich ändern konnte, war vorgesehen, daß die Firmen bis zum dritten eines jeden Monats die Veränderung ihres Bedarfs für den laufenden Monat der Zuckerverteilungsstelle mitteilten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Zeit haben es mit sich gebracht, daß erhebliche Veränderungen in dem Zuckerbedarf eingetreten sind.

Leider hat nun aber die Mehrzahl der Firmen den Verein nicht rechtzeitig über den veränderten Bedarf unterrichtet, sondern diese Aenderung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie die ihnen als Nachnahme zugehenden Zuckerscheine verweigert hat.

In zahlreichen Fällen ist es sogar nicht einmal für nötig befunden worden, den Verein über den Grund der Verweigerung überhaupt zu unterrichten.

Abgesehen von der durchaus überflüssigen Mehrarbeit, die dem Verein aus dem Verhalten der Firmen ohne Grund erwächst, bedeutet dieses Verfahren eine erhebliche finanzielle Belastung insofern, als der Verein für diese Firmen überdies die Ausstellungsgebühren tragen muß, die bei den in Frage kommenden Mengen ganz erheblich ins Gewicht fallen.

Ueberdies erschwert es seine Position den Behörden gegenüber, wenn er größere Mengen anfordert, als er nachher tatsächlich zur Verteilung bringt.

Im Hinblick auf diese Tatsachen ist der Verein zu seinem Bedauern zu einer Aenderung des Zuteilungsverfahrens gezwungen. Diese Zuteilung kann in Zukunft nicht mehr automatisch vor sich gehen, vielmehr muß jede Firma dem Verein ihren jeweiligen Monatsbedarf bis zum 25. des vorhergehenden Monats anmelden.

Da die nächste Zuckerzuteilung erst für den Monat Mai stattfindet, bitten wir die einzelnen Firmen erstmalig, bis spätestens 25. April uns ihren Zuckerbedarf für den Monat Mai bekanntzugeben.

Da der Verein auf Grund der bis zu diesem Datum eingehenden Anmeldungen die Zuckermenge für den folgenden Monat beim Reichsernährungsministerium beantragt, kann er in Zukunft eine prompte Zustellung der Zuckerbezugscheine nur an solche Firmen gewährleisten, die ihm bis zum angegebenen Datum ihren Bedarf angemeldet haben.

Kann eine Firma die bestellten Zuckerbezugscheine nicht verwerten, so kann der Verein die Ausstellungsgebühren nur insoweit zurückerstatten, als er die durch den Verzicht der Firma freigewordene Menge anderweit unterbringen kann.

II.

Weiterhin liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß dem Verein lediglich die Unterverteilung der Zuckerbezugscheine auf die einzelnen Firmen übertragen ist.

Irgend welche Anweisungen an Zuckerlieferanten zu erteilen, wie vielfach gewünscht wird, liegt nicht innerhalb seiner Befugnisse.

Auch vermag er im Einzelfall nicht zu beurteilen, ob die von den Händlern geforderten Preise zutreffend sind oder nicht.

Endlich ist er nicht in der Lage, Zuckerbezugscheine, die ja von der Zuckerwirtschaftsstelle ausgeschrieben werden, und die der Verein lediglich an die einzelnen Firmen weitergeben muß, zu verlängern.

In all diesen Fragen wird wiederholt gebeten, sich an die Zuckerwirtschaftsstelle, Berlin W. 9, Linkstr. 25, zu wenden.

Erst soweit Versuche, von dieser Stelle Aufklärung zu erhalten, keinen Erfolg haben, bittet der Verein, sich an ihn zu wenden; er ist dann gern bereit, vermittelnd einzugreifen.

III.

Endlich gehen dem Verein immer wieder Beschwerden zu, daß die Firmen die Zuckerbezugscheine so spät erhalten.

Der Verein ist in dieser Angelegenheit wiederholt beim Reichsernährungsministerium und der Zuckerwirtschaftsstelle mit der dringenden Bitte vorstellig geworden, für eine Beschleunigung der Ausstellung Sorge zu tragen.

Sobald der Verein die Scheine erhält, werden sie umgehend an die Firmen weitergegeben. (876)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der Geschäftsführer:
Dr. Ungewitter.

Die deutsche Arzneitaxe und die Not der Apotheken.

In der Sitzung des Preußischen Landtages vom 19. März d. J. machte der Minister für Volkswohlfahrt folgende Ausführungen:

„Es ist zutreffend, daß die allgemeine wirtschaftliche Not auch die Apotheken, insbesondere kleine und kleinste Apotheken, schwer getroffen hat. Hierüber ist schon im vorigen Jahr im Ausschuß für Bevölkerungspolitik an der Hand umfangreicher, von mir veranlaßter eingehender Erhebungen von meinem Referenten berichtet worden. Leider haben wir namentlich in schwach bevölkerten ländlichen Gegenden viele kleine Apotheken, die schwer um ihr Dasein ringen. Es ist aber nicht möglich, die deutsche Arzneitaxe, eine Einheitstaxe, so zu gestalten, daß allen, also auch den kleinsten Apotheken, eine angemessene Existenz gewährleistet wird, da sonst einem sehr großen Teil der übrigen Apotheken ein Vorteil erwachsen würde, der sich sachlich im Hinblick auf die allgemeine Notlage der Krankenkassen sowie des weitaus größten Teils der nichtversicherungspflichtigen Bevölkerung nicht rechtfertigen lassen würde. Den kleinsten Apotheken muß daher unter Umständen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geholfen werden, die an ihrer weiteren Existenz zur Vermeidung weiter Wege lebhaft interessiert sind.

Seit der sturzartigen Geldentwertung ist alles aufgeboten worden, um die Arzneitaxe stets mit den jeweiligen Einkaufspreisen der Arzneimittel in Einklang zu bringen. Naturgemäß kann die Taxe nicht täglich der Geldentwertung folgen. Daher kommt es in derartigen Zeiten vor, daß vorübergehend die Preise der deutschen Arzneitaxe mit den Wiederbeschaffungspreisen nicht im Einklang stehen. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Apotheken stets angemessene Vorräte an Arzneimitteln haben und haben müßten. Da bei der Festsetzung der neuen Preise stets von den neuen Einkaufspreisen ausgegangen wird und ausgegangen werden muß, weil bis zur Zusammenstellung und Veröffentlichung der Nachträge zur Taxe mindestens vierzehn Tage vergehen, so findet naturgemäß ständig ein Ausgleich statt.

Andererseits hat aber die schon erwähnte schwierige finanzielle Lage der Krankenkassen an vielen Orten auch die Apotheker in große finanzielle Nöte gebracht,

Digitized by Google

weil infolge der verspäteten Zahlung der Rechnungen unter den heutigen Verhältnissen nur mit außerordentlich großen Opfern die Mittel für den rechtzeitigen Einkauf neuer Waren beschafft werden können. Hoffentlich tritt hier bald Wandel ein, da es ein unerträglicher und höchst gefährlicher Weg sein würde, die Arzneitaxe mit Rücksicht auf die durch ihre Notlage bedingte verspätete Zahlung der Apothekerrechnungen durch die Krankenkassen erhöhen zu müssen.

Meinen Ausführungen bitte ich zu entnehmen, daß ich fortgesetzt bestrebt bin, nach Möglichkeit auch den Apothekern gerecht zu werden. Ich werde auch in Zukunft alles tun, um die Not der Heilberufe zu mildern." (868)

„Methanol", nicht mehr Methylalkohol!

Aus den Kreisen der chemischen Industrie schreibt man uns: In letzter Zeit mehren sich wieder die Zeitungsnachrichten über Vergiftungsfälle durch den Genuß von Methylalkohol. Meist sind es Eisenbahn- oder Hafenarbeiter, die der Verführung nicht widerstehen können, sich aus einem defekt gewordenen Methylalkoholfaß oder -Kesselwagen auf billige Weise einen „Schnaps" zu verschaffen. Die Verwechslung des Methylalkohols mit dem gewöhnlichen Alkohol, die zu schwerer Erkrankung, Erblindung und Tod führt, ist — abgesehen von der Aehnlichkeit beider Flüssigkeiten in bezug auf Geruch und Geschmack — hauptsächlich auf die Bezeichnung Methylalkohol zurückzuführen, die in dem chemisch nicht vorgebildeten Laien die Vorstellung erwecken oder doch bestärken muß, ein dem gewöhnlichen Alkohol ähnelndes Ersatz-Genußmittel vor sich zu haben. Infolgedessen haben die langjährigen Bestrebungen, die Verwendung des für die chemische Industrie unersetzlichen Methylalkohols möglichst gefahrlos zu gestalten, sich besonders der Frage der allgemeinen Einführung eines weniger zu Verwechslungen Anreiz gebenden Namens zugewendet.

Ein solcher Name liegt vor in der auch wissenschaftlich durchaus einwandfreien Bezeichnung „Methanol", die bekanntlich im Jahre 1892 auf dem internationalen Nomenklatur-Kongreß in Genf eingeführt wurde. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat man sich deshalb schon vor einiger Zeit endgültig zur Einführung des Namens „Methanol" entschlossen, und zwar sind dort nicht nur die Produzenten, die in der „National Wood Chemical Association" vereinigt sind, diesem Entschluß beigetreten, sondern auch öffentliche Institute, wie das „Mellon Institute of Industrial Research", und amtliche Stellen, wie die „U. S. Tariff Commission" und andere, so daß in Amerika auf Rechnungen, Formularen, in Inseraten usw. der Methylalkohol nur noch als „Methanol" in Erscheinung tritt. Auch in Deutschland haben auf Veranlassung einer führenden Firma der Holzdestillationsindustrie Bemühungen eingesetzt, die darauf abzielen, dem amerikanischen Beispiel folgend, im Handel und Verkehr die Bezeichnung Methylalkohol zugunsten von „Methanol" auszumerzen. Diese Bestrebungen haben durchaus die Zustimmung der als Hauptverbraucher von Methylalkohol in Betracht kommenden chemischen Großindustrie gefunden, und es ist zu erwarten, daß auch die übrigen Methylalkohol verarbeitenden Gewerbe und der Chemikalien-Zwischenhandel sich bald der neuen Benennung anschließen werden. Insbesondere kann auch die chemische und chemisch-technische Fachpresse durch redaktionelle Kontrolle des Text- und Anzeigenteils sehr dazu beitragen, daß „Methylalkohol" immer mehr durch „Methanol" verdrängt wird.

Es darf wohl erwartet werden, daß auch die zuständigen Reichsbehörden der Anregung der Industrie folgen und durch amtliche Einführung der Bezeichnung „Methanol" in den Gütertarifen und im Zolltarif diese wichtige gewerbehygienische Schutzmaßnahme unterstützen. (897)

Die Lage der tschechoslowakischen Zündholzindustrie.

Ueber die gegenwärtige Lage der tschechoslowakischen Zündholzindustrie und die Preisgestaltung in derselben veröffentlicht die Prager „Wirtschaft" folgende Darstellung:

Die böhmische und mährische Zündholzindustrie ist bekanntlich fast vollständig im Besitz der Solo-A.-G., die nach dem Umsturz die „Helios" in sich aufgenommen hat. Außer diesem Kartell gibt es eigentlich in der Tschechoslowakei nur die Schüttenhofener Fabrik Schell & Neffe, die ihrer beschränkten Leistungsfähigkeit wegen von geringerer Bedeutung ist, und die slowakischen Fabriken. Letztere kommen wegen der großen frachtlichen Entfernung in Böhmen kaum in Betracht, haben aber außerdem auch noch mit der Solo-A.-G. ein Abkommen, wonach sie verpflichtet sind, einander im Lieferungsrayon gegenseitig keine Konkurrenz zu machen.

Die Lage in der Zündholzindustrie war nach dem Umsturze sehr günstig, da nicht nur ein lebhaftes Inlandsgeschäft bestand, sondern auch sehr viel — namentlich nach Polen und Südslawien — exportiert wurde. In der zweiten Hälfte 1921 hörte der Export auf, da in Polen, einem der Hauptabsatzgebiete, eine eigene Zündholzindustrie entstanden war, der Export in die anderen Länder aber durch die immer größer werdenden Transportschwierigkeiten unmöglich gemacht wurde. Auch das Inlandsgeschäft wurde schwächer, da die polnischen Flüchtlinge, die vielfach Waren gekauft und nach Polen geschmuggelt hatten, ihre Käufe nun einstellten, weil sich Polen, wie erwähnt, selbst versorgte. Ende 1922 wurde das Inlandsgeschäft noch schlechter, da bereits die ersten Nachrichten über die bevorstehende Herabsetzung der Zündholzpreise in die Oeffentlichkeit drangen und die Kaufmannschaft größte Zurückhaltung übte.

Als Stichtag für eine Preisermäßigung wurde der 1. Januar 1923 angesehen. Als die erwartete Verbilligung nicht eintrat, schritt der Konsum zur Deckung des Bedarfes und nahm infolge der geräumten Lager größere Mengen auf, so daß das Geschäft im Monat Januar sehr lebhaft war; doch hörte dies sofort wieder auf, als am 31. Januar die Zeitungsnachricht auftauchte, daß sich die Konsumentenenquete für die Verbilligung der Zündhölzer energisch einzusetzen gedenke und zu diesem Zweck bereits Schritte eingeleitet habe.

Die Herabsetzung der Preise wurde dann bei der letzthin abgehaltenen Ministerialenquete auch tatsächlich beschlossen. Der Preis pro Schachtel im Detailverkauf wurde von 24 auf 20 Heller ermäßigt, der Waggonpreis mit 17 Heller pro Schachtel, der Kistenpreis am 15. d. M. gemäß einem Gutachten der Handelskammer mit 18 Heller bei Abnahme von 5000 Schachteln und mit 18,50 Heller bei Abnahme eines Pakets von 100 Schachteln festgesetzt.

Diese Ermäßigung ist aus Kalkulationsgründen eigentlich vollkommen unbegründet, da sich die Zündholzfabriken im Herbst mit Aspenholz eingedeckt haben, das heißt, weil dieses nur im Herbst lieferbar ist, eindecken mußten und so noch teuere Preise für das Material bezahlt haben. Andererseits haben sie aus der Zeit der schlechten Konjunktur eine große Menge von teueren Halbfabrikaten, wie Zündholzschachteln, etikettierte Emballagen usw. auf Lager, die damals erzeugt wurden, um wenigstens einen Teil der Arbeiterschaft zu beschäftigen. Wenn man der Forderung nach einer Preisermäßigung daher doch stattgegeben hat (wenn auch nicht in dem vom Ernährungsministerium beantragten Ausmaß), so ist dies mehr aus Opportunitätsgründen als aus rechnerischen Erwägungen geschehen. Im übrigen sind die Zündholzfabriken nur deshalb auf das Kompromiß eingegangen, weil das Ernährungsministerium versprochen hat, sich beim Eisenbahnministerium für die Herabsetzung der Frachtsätze einzusetzen und ihre Ermäßigung zu erzielen.

Da die Preisverbilligung für Zündhölzer am 1. April in Geltung tritt, ist von diesem Termin an wieder ein lebhafteres Geschäft zu erwarten. Da seit der Kronenstabilisierung auch der Export wieder besser wurde, dürften die Zündholzfabriken den Betrieb, den sie gegen Neujahr erst wieder aufgenommen haben, auch weiter aufrechterhalten können; bis jetzt hat er noch nicht die Größe des normalen Friedensbetriebes erreicht. Die Solo-A.-G. hat im Jahre 1922 die Erzeugung in einigen kleineren Fabriken, wie Schmiedeberg, Kunschitz bei Geiersberg und Hořowitz stillgelegt und dafür ihre Fabriken in Budweis und Troppau erweitert und modernisiert, doch reichen alle diese Konzentrationsbemühungen nicht hin, um den Gesamtkoeffizienten der Kalkulation hinunterdrücken zu können, weil das in den stilliegenden Fabriken investierte Kapital weiter verzinst werden muß. (793)

Digitized by Google

Die englische Ein- u. Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im Jahre 1922.

Die englische Außenhandelsstatistik über Chemikalien und zugehörige Produkte für das Jahr 1922 ergibt eine wesentliche Besserung der Lage. Die Einfuhr von „Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen" ist von 12 623 572 £ im Jahre 1921 auf 11 377 485 £ im Jahre 1922 zurückgegangen, die Ausfuhr von 19 105 766 £ auf 20 348 378 £ (englische Erzeugnisse) und von 1 393 023 £ auf 1 492 644 £ (ausländische Waren und Produkte der Kolonien) gestiegen. Die Zahlen für 1920 sind: 34 329 497 £ für die Einfuhr und 40 535 725 (5 358 550) £ für die Ausfuhr. Da die Preise gefallen sind, entspricht der 6%igen Wertzunahme der Ausfuhr eine stärkere Zunahme der Mengen. Im einzelnen war die Ausfuhr von Natriumverbindungen der Menge nach beinahe doppelt so groß als 1921, eine ähnliche starke Zunahme zeigt Chlorkalk, Kupfersulfat gewinnt an Bedeutung, Kohlenteer und Kohlenteerpech haben sich merklich verbessert; dagegen war die Ausfuhr von Schwefelsäure nur halb so groß als 1921. — Die Einfuhr von Eisenpyrit steigerte sich um 40 %, am interessantesten aber ist die Zunahme der Rohschwefeleinfuhr von 9642 t im Jahre 1921 auf 49 442 t im Jahre 1922. Ein Teil dieser Einfuhr kam aus Amerika, doch wird ohne Zweifel, wie „Chemical Trade Journal" schreibt, die Einfuhr des sizilianischen Schwefels durch die schwebenden Verhandlungen erleichtert werden.

Im folgenden geben wir zuerst die Gruppenstatistik und dann die Ein- und Ausfuhrzahlen für die einzelnen Warengattungen.

Die Ausfuhr setzt sich aus der Ausfuhr englischer Erzeugnisse und der Ausfuhr ausländischer und kolonialer Waren zusammen.

Gruppen-Einfuhr und -Ausfuhr:

Ware	1921 £	1922 £	Zu- od. Abnahme 1922 gegen 1921
A. Einfuhr:			
Oelsaaten, Nüsse, Oele, Fette, Harze u. Gummi (unverarb.)	38 190 881	36 922 341	— 1 268 540
Oele, Fette und Harze (verarbeitet)	56 535 190	40 347 800	—16 187 390
Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffe	12 623 572	11 377 485	— 1 246 087
B. Ausfuhr (englische Erzeugnisse und Fabrikate):			
Oelsaaten, Nüsse, Oele, Fette, Harze u. Gummi (unverarb.)	6 048 081	5 016 296	— 1 031 785
Oele, Fette und Harze (verarbeitet)	5 209 560	6 034 724	+ 825 164
Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffe	19 105 766	20 348 378	+ 1 242 612
C. Ausfuhr (ausländische und koloniale Waren):			
Oelsaaten, Nüsse, Oele, Fette, Harze u. Gummi (unverarb.)	5 098 932	4 048 812	— 1 050 120
Oele, Fette und Harze (verarbeitet)	2 063 348	2 881 661	+ 818 313
Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffe	1 393 023	1 492 644	+ 99 621

Ware	Mengen-Einheit	Menge 1921	Menge 1922	Wert (£) 1921	Wert (£) 1922
Einzelne Chemikalien und zugehörige Produkte. A. Einfuhr und Verbrauch.					
Gummi und Harze:					
Arabischer und Tragant	cwts.	101 531	99 630	523.568	381 366
Kauri	„	38 783	40 533	158 446	171 549
Harz	„	818 892	1 272 409	702 933	883 715
Schellack, Körnerlack und Stocklack	„	78 850	91 648	1 267 580	1 565 135
Vegetabilische Oele (mit Ausnahme der ätherischen):					
Ricinusöl	tons	510	2 515	28 370	122 243
Stearin	„	3 988	3 176	231 565	164 972
Knochen für Düngezwecke	„	14 735	7 301	141 249	52 853
Gerbstoffe, anderweit nicht genannt:					
Gerbrinden	cwts.	260 011	626 288	147 399	298 256
Sumach	„	80 492	104 467	65 442	70 769
Gambier	„	55 741	85 518	97 194	141 005
Myrobalanen	„	358 894	505 642	133 230	184 430
Valonia	„	77 643	110 090	45 256	64 980
andere Arten	„	18 338	39 306	18 274	26 926
Chemische Produkte, außer Drogen und Farbstoffen:					
Säuren:					
Essigsäure (einschließlich Anhydrid)	tons	1 940	4 900	68 784	175 990
Weinsäure (einschließlich Tartrate, a. n. g.)	cwts.	21 983	32 211	153 035	159 037
Bleichmittel	„	26 106	34 458	100 030	67 348
Borax	„	15 083	41 566	25 376	51 849
Calciumcarbid	„	484 587	548 933	497 593	390 649
Kohlenteerprodukte, a. n. g.	—	—	—	765 790	462 609
Glycerin, roh	cwts.	32 544	43 821	118 517	109 841
„ destilliert	„	3 808	5 363	19 543	23 249
Bleiverbindungen:					
Mennige und Bleichromat (orange lead)	„	21 293	31 484	38 723	49 453
Nickeloxyd	„	12 633	3 407	74 603	17 701
Kaliumverbindungen:					
Kalisalpeter	„	115 402	145 129	176 578	169 472
andere Kaliverbindungen	„	1 293 756	4 007 149	642 459	933 074
Natriumverbindungen:					
Natronsalpeter	„	1 116 413	916 408	958 615	612 098
andere Natriumverbindungen	„	177 709	188 711	213 769	190 336
Weinstein (Cremortartari)	„	25 459	28 240	174 907	136 864
Zinkoxyd	tons	4 489	5 638	158 901	176 347
Alle anderen chemischen Produkte, außer Drogen und Farbstoffen	—	—	—	2 292 948	2 016 329
Drogen, Arzneimittel und medizinische Präparate (ohne einen zollpflichtigen Bestandteil):					
Chinin und Chininsalze	Unzen	957 544	865 554	195 192	106 318

Digitized by Google

Ware	Mengen-Einheit	Menge 1921	Menge 1922	Wert (£) 1921	Wert (£) 1922
Chinarinde (Perurinde usw.)	cwts.	18 827	6 069	138 081	36 202
Andere Drogen, Arzneimittel usw.	—	—	—	1 684 602	1 299 362
Farbstoffe und Farbmaterialien (mit Ausnahme von Farbhölzern und roten Farbmaterialien), sowie Farb- und Gerbextrakte):					
Kohlenteerzwischenprodukte für die Fabrikation von Farbstoffen (einschl. Anilinöl, Anilinsalze und Phenylglycin)	cwts.	4 465	41	54 732	917
Fertige Kohlenteerfarbstoffe:					
Alizarin	„	11 766	11 387	162 401	60 607
Indigo, synthetisch	„	7 144	5 114	107 255	3 008
andere	„	40 789	41 090	1 269 818	1 262 559
Farbextrakte:					
Catechu	„	29 200	44 047	60 224	68 197
alle anderen	„	67 868	103 813	460 892	480 664
Indigo, natürlicher	„	293	1 305	13 734	45 041
Gerbextrakte (fest oder flüssig)	„	643 206	933 936	871 902	971 779
Malerfarben und Malmaterialien, a. n. g.:					
Schwerspat, gemahlen (einschl. Blanc fixe)	„	294 467	586 563	88 333	135 073
Bleiweiß (bas. Carbonat)	„	72 298	121 184	157 835	207 446
andere	„	550 164	559 432	878 400	958 066
Aetherische Oele, natürliche (außer Terpentin)	lbs.	2 014 325	3 244 831	605 895	839 767
Terpentin	cwts.	308 486	403 409	1 061 418	1 606 635
Paraffinwachs	„	785 021	969 783	1 313 173	857 004
Düngemittel, a. n. g.:					
Thomasschlacke	tons	44 354	72 093	247 729	255 054
Gelatine und Leim	cwts.	82 764	112 945	517 882	560 746
Zündhölzer:					
Sicherheitszündhölzer					
aus Schweden	× 10 000	1 031 577	665 995	339 431	206 629
aus anderen Ländern	× 10 000	1 535 677	2 531 352	423 556	610 759
Gesamteinfuhr	× 10 000	2 567 254	3 197 347	762 987	817 388
für Inlandverbrauch	× 10 000	2 585 270(?)	2 786 603	—	—
andere Zündhölzer					
aus Schweden	× 10 000	1 238 132	1 198 577	403 214	383 250
aus anderen Ländern	× 10 000	269 299	583 633	78 648	161 860
Gesamteinfuhr	× 10 000	1 507 431	1 782 210	481 862	545 110
für Inlandverbrauch	× 10 000	1 427 465	1 750 052	—	—
B. Ausfuhr (englische Erzeugnisse und Fabrikate).					
Ricinusöl	tons	3 887	4 178	216 406	221 468
Kohlenteer	„	2 788	11 356	25 562	58 811
Kohlenteerpech	„	304 235	426 755	1 805 794	1 546 335
Chemische Produkte (mit Ausnahme von Drogen u. Farbstoffen):					
Säuren:					
Schwefelsäure	cwts.	53 742	26 166	71 451	31 269
Weinsäure (einschließlich Tartrate, a. n. g.)	„	8 763	8 652	120 753	53 728
Ammoniumchlorid (Salmiak)	tons	2 601	5 871	125 283	223 475
Ammoniumsulfat					
nach Frankreich	„	30 094	40 031	564 181	661 025
„ Spanien und den Kanarischen Inseln	„	37 889	36 122	999 662	621 337
„ Italien	„	635	2 589	10 118	45 146
„ Niederländisch-Ostindien	„	26 462	28 112	476 833	427 494
„ Japan	„	7 403	1 255	102 328	20 875
„ Britisch-Westindien (einschließlich Bahamas und Britisch-Guyana)	„	7 596	6 813	153 603	116 224
„ anderen Ländern	„	18 414	80 370	353 197	504 410
Gesamtausfuhr	„	128 493	145 292	2 659 922	2 396 511
Bleichpulver (Chlorkalk)					
nach den Vereinigten Staaten	cwts.	2 650	7 626	3 957	11 229
„ anderen Ländern	„	156 011	227 845	197 320	145 029
Gesamtausfuhr	„	158 661	235 471	201 277	156 258
Kohlenteerprodukte, a. n. g.:					
Anthracen	„	14	115	44	90
Benzol und Toluol	Gall.	43 551	64 704	8 157	10 101
Carbo säure	cwts.	56 327	142 221	138 114	284 465
Naphtha	Gall.	42 925	44 195	6 728	7 444
Naphthalin	cwts.	35 438	42 057	37 347	28 681
Teeröl, Creosot usw.	Gall.	13 998 731	24 562 540	704 035	701 591
andere Kohlenteerprodukte	cwts.	267 170	292 811	256 743	193 593
Gesamtausfuhr	—	—	—	1 151 168	1 225 965
Kupfersulfat	tons	27 997	41 785	1 017 062	1 109 134
Glycerin, roh	cwts.	45 257	19 145	194 563	61 660
„ destilliert	„	37 489	62 005	234 410	265 146
Gesamtausfuhr	„	82 746	81 150	428 973	326 806
Kaliumverbindungen:					
Chromat und Bichromat	„	9 733	23 250	38 401	69 813
Nitrat (Salpeter), in England verarbeitet	„	10 543	14 806	27 053	33 133
andere Kaliumverbindungen	„	16 803	39 242	136 187	207 588
Gesamtausfuhr	„	37 079	77 298	201 641	310 534

Digitized by Google

Ware	Mengen-Einheit	Menge 1921	Menge 1922	Wert (£) 1921	Wert (£) 1922
Natriumverbindungen:					
Carbonat (einschl. Kristallsoda, calc. Soda u. Bicarbonat)	cwts.	3 016 326	4 967 769	1 179 747	1 608 820
Aetznatron	„	588 803	1 543 042	709 278	1 621 306
Chromat und Bichromat	„	31 719	41 042	107 745	98 402
Sulfat (einschließlich Rohsulfat)	„	412 626	1 395 947	221 855	295 930
andere Natriumverbindungen	„	518 263	554 063	1 127 938	972 277
Gesamtausfuhr	„	4 567 737	8 501 863	3 346 563	4 596 735
Zinkoxyd	tons	740	2 871	34 916	97 609
Alle anderen chemischen Produkte mit Ausnahme von Drogen und Farbstoffen	—	—	—	3 148 122	3 562 325
Drogen, Arzneimittel und medizinische Präparate:					
Chinin und Chininsalze	Unzen	1 013 910	1 805 167	201 812	253 276
Opium, in England getrocknet und gepulvert	lbs.	10 470	3 521	7 250	2 626
andere Drogen usw.	—	—	—	2 106 948	2 265 211
Farbstoffe und Farbmaterialien (mit Ausnahme von Farbhölzern und rohen Farbmaterialien sowie Farb- und Gerbextrakte:					
Kohlenteerprodukte	cwts.	83 193	47 359	1 448 102	613 078
andere Farbstoffe usw.	„	46 951	52 998	104 796	97 625
Gesamtausfuhr	„	130 144	100 357	1 552 898	710 703
Malerfarben und Malmaterialien a. n. g.:					
Schwerspat, gemahlen (einschließlich Blanc fixe)	„	9 277	65 658	5 741	36 928
Bleiweiß	„	123 633	197 131	340 069	446 751
Anstrichfarben, mit Oel oder Wasser angerieben	„	181 558	245 035	578 572	602 845
Anstrich- und Emaillelackfarben, zubereitete (einschl. der fertig gemischten)	„	182 604	205 312	760 390	706 275
andere Malerfarben usw.	„	388 449	514 831	1 044 955	1 133 414
Gesamtausfuhr	„	885 521	1 227 967	2 429 727	2 926 213
Gesamtausfuhr d. Chemikalien, Drogen, Farben u. Farbstoffe	—	—	—	19 105 766	20 348 378
Firnisse ohne zollpflichtigen Alkohol	Gall.	856 272	1 088 358	639 408	652 698
Paraffinwachs	cwts.	162 924	133 366	263 091	161 076
Treibpulver und brisante Sprengstoffe	„	84 636	100 172	603 532	562 655
Wichse und Putzmittel (zuckerfrei)					
nach Holland	„	9 335	10 922	73 968	81 328
„ Frankreich	„	9 212	16 256	55 524	100 639
„ Britisch-Indien	„	8 756	10 206	47 072	58 776
„ anderen Ländern	„	83 143	112 985	540 050	658 869
Gesamtausfuhr	„	110 446	150 369	716 614	899 612
Düngemittel, a. n. g.:					
Thomasschlacke	tons	5 844	6 901	21 492	21 298
Superphosphat	„	3 466	6 006	25 398	29 149
andere Düngemittel	„	19 339	41 419	245 156	386 634
Gelatine	cwts.	4 932	7 965	83 726	99 676
Leim	„	60 905	137 608	178 020	292 963
C. Ausfuhr (ausländische und koloniale Waren).					
Gummi und Harze:					
arabischer und Tragantgummi	cwts.	31 071	61 195	158 280	229 734
Kauri	„	5 516	14 770	37 691	76 849
Harz	„	57 644	49 951	56 687	35 919
Schellack, Körnerlack und Stocklack	„	52 786	50 766	825 083	858 634
Stearin	tons	72	59	4 345	4 075
Gerbstoffe, a. n. g.:					
Gerbrinde	cwts.	110 532	115 382	61 349	56 225
Sumach	„	3 258	1 334	2 647	1 146
Gambier	„	5 490	6 659	9 968	12 035
Myrobalanen	„	44 169	15 082	18 266	4 469
Valonia	„	7 144	4 085	3 726	2 061
andere Gerbstoffe	„	9 591	4 653	7 384	2 735
Chemische Produkte (außer Drogen und Farbstoffen):					
Weinsäure (einschließlich Tartrate, a. n. g.)	„	638	938	6 978	5 124
Borax	„	1 039	12 175	1 402	15 215
Kohlenteerprodukte, a. n. g.	—	—	—	128	236
Glycerin, roh	cwts.	—	1 182	—	2 863
„ destilliert	„	32	231	189	1 079
Kalisalpeter	„	7 536	3 041	13 166	3 838
Natronsalpeter					
nach Dänemark*)	—	—	—	—	—
„ Belgien	cwts.	—	139 349	—	83 740
„ Spanien	„	140	46 165	141	27 580
„ Aegypten†)	—	—	—	—	—
„ anderen Ländern	cwts.	15 319	64 939	14 893	42 576
Gesamtausfuhr	„	15 459	250 453	15 034	153 896
Weinstein (Cremor tartari)	cwts.	2 072	1 225	16 150	8 245
alle anderen Chemikalien (mit Ausnahme der Drogen und Farbstoffe)	—	—	—	299 192	252 367
Drogen, Arzneimittel und medizinische Präparate (ohne zollpflichtigen Bestandteil):					
Chinin und Chininsalze	Unzen	682 476	443 947	133 473	70 968
Chinarinde (Perurinde usw.)	cwts.	3 860	3 762	22 888	20 325
andere Drogen usw.	—	—	—	543 008	606 380

*) 1920: 82 600 cwts. i. W. von 83 119 £. — †) 1920: 279 961 cwts. i. W. von 311 573 £.

Digitized by Google

Ware	Mengen-Einheit	Menge 1921	Menge 1922	Wert (£) 1921	Wert (£) 1922
Farbextrakte:					
Catechu	cwts.	16 807	20 364	35 589	31 927
alle anderen	„	10 853	11 757	37 040	74 307
Indigo, natürlicher	„	379	373	18 556	12 143
Gerbextrakte (fest oder flüssig)	„	57 951	120 330	89 477	164 005
Malerfarben und Malmaterialien, a. n. g.	„	12 [illegible]69	17 [illegible]22	33 350	43 633
Aetherische Oele, natürliche (außer Terpentin)	lbs.	744 595	799 845	329 111	349 028
Terpentin	cwts.	33 287	[illegible]2 606	111 892	47 723
Paraffinwachs	„	75 570	70 540	155 826	118 101
Gelatine und Leim	„	2 786	4 737	22 352	37 800

(794)

Vorläufiges Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakei und Griechenland.

Am 1. Februar d. J. ist ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakei und Griechenland in Kraft getreten. Danach räumt die Tschechoslowakei Griechenland ein bestimmtes Kontingent von Waren (Wein, Früchte, Tabak) zur Einfuhr unter der Gewährung der Meistbegünstigung ein. Griechenland verpflichtet sich dagegen, für eine Reihe tschechoslowakischer Produkte die Meistbegünstigung zu gewähren. Das Abkommen enthält zwei Anlagen, deren eine die von der Tschechoslowakei zugestandenen Kontingente enthält, während die andere Anlage die tschechoslowakischen Waren aufführt, für welche die griechische Regierung unbeschränkte Meistbegünstigung gewährt. Außerdem hebt das Uebereinkommen alle griechischen Einfuhrbeschränkungen gegenüber tschechoslowakischen Produkten auf. Als Gegenleistung dafür, daß die tschechoslowakische Regierung sich verpflichtet hat, beim Einkauf von Zigarettentabak für die Staatsmonopolverwaltung die griechischen Tabaksorten zu bevorzugen, erklärt die griechische Regierung, daß sich die tschechoslowakischen Firmen bei Ausschreibungen von Spielkarten und Zündhölzern unter denselben Bedingungen wie andere ausländische Firmen beteiligen können. Das Abkommen hat Geltung für sechs Monate, falls keine Kündigung erfolgt, verlängert es sich auf weitere drei Monate.

Die nachfolgende Liste enthält aus dem Gebiete der chemischen Industrie diejenigen Waren, für welche die tschechoslowakische Einfuhr in Griechenland die Sätze des Vertragstarifs genießt. Dagegen werden die gleichen Waren deutscher Herkunft nach den Sätzen des Generaltarifs verzollt. Die Zollsätze beziehen sich auf 100 Oka, soweit kein anderes Gewicht angegeben ist. Die Zollsätze gelten für Zahlungen in Metalldrachmen.

			Generaltarif	Vertragstarif
Pos.	80	Aetherische Oele (1 Oki)	5	—
„	87a	Oelfarbe	140	70
„	87b	Wasserfarben	35	14
„	87c	Firnis	210	105
„	88a	Wichse für Leder und Parkette	105	70
„	89a	Sonstige Farben, erdig usw.	14	7
„	89b	Farben aus tierischen oder Pflanzenprodukten	40	—
„	90	Parfüme usw. (1 Oki)	5	2,50
„	95a	Kleister	40	—
„	98a	Siegelwachs	120	—
„	98b	Wachs zum Siegeln von Flaschen	20	—
„	102a	Tinte	70	28
„	102b	Tinte in Pulverform	140	105
„	102c	Fettfarben	156	21
„	103a	Kaliumcarbonat usw.	zollfrei	zollfrei
„	103c	Reine Säuren	20	10
„	103d	Säuren, unrein, sogenannte Handelssäuren	10	zollfrei
„	148	Denaturierter Spiritus	zollfrei	zollfrei

(835)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 22. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des Abs. A „Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 3. und 13. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54 und 62) wird die Zahl „2757" durch die Zahl „2655" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 62) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2655 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8245 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. März 1923 ab in Kraft. (866)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Abermalige geringe Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 28. März bis einschließlich 3. April 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 509 400 % (in der Vorwoche 524 400 %). (857)

Aenderung in der Berechnung des Goldzollaufgeldes.

Der Betrag an Aufgeld, der bei der Zahlung der Zölle in deutschem Papiergeld bestimmungsgemäß entrichtet werden muß, ist bisher in Anwendung des § 9 des Vereinszollgesetzes nach dem Aufgeldsatze des Tages berechnet worden, an dem die zum Eingang bestimmten Waren bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung usw. angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. Eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. März d. J. bestimmt, daß die Höhe des Aufgeldes sich künftig nach dem am Tage der Zahlung geltenden Aufgeldsatz richten soll. Das gilt auch dann, wenn nach dem 31. März 1923 ein geschuldeter Betrag aufgeschoben,

Digitized by Google

gestundet oder mit Begleitschein II überwiesen wird. Ebenso wird künftig bei Nacherhebungen und Zurückzahlungen sowie bei Ausfuhrvergütungen von Zoll das nachzuerhebende, zurückzuerstattende oder zu vergütende Aufgeld nach dem Aufgeldsatz berechnet werden, der am Zolltage gilt. Die Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Sie findet keine Anwendung in den Fällen, in denen vor ihrem Inkrafttreten ein geschuldeter Betrag aufgeschoben, gestundet oder mit Begleitschein II überwiesen worden ist. (895)

Außenhandelskontrolle und Ausfuhrabgaben.

In der gemeinschaftlichen Sitzung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses und des Außenhandelskontrollausschusses des Vorl. Reichswirtschaftsrates fand eine grundsätzliche Aussprache über die Außenhandelskontrolle und die Ausfuhrabgaben statt. Die Erörterung wurde dadurch veranlaßt, daß bei einem großen Teil der deutschen Ausfuhrerzeugnisse die Inlandspreise an den Weltmarktpreis angeglichen sind oder ihn sogar überschritten haben, und ferner durch den Rückgang der Ausfuhr, die im Januar 1923 ein Fünftel der Menge der monatlichen Ausfuhr im Jahre 1913 betrug. Die Durchführung der Preisprüfung scheint also zurzeit nicht notwendig, eine Erleichterung der Außenhandelskontrolle und eine Ermäßigung der Ausfuhrabgabe, um eine möglichste Steigerung der Ausfuhr zu erreichen, geboten. Es wurde hervorgehoben, daß die Ausfuhrabgabe ursprünglich die bei der Ausfuhr entstehenden „Valutagewinne" belasten sollte, und daß gerade diese Valutagewinne beim Angleichen der inländischen an die ausländische Preishöhe wegfallen. Aus diesen Erwägungen legte der Unterausschuß für Ausfuhrbedingungen ein Gutachten über die zu ergreifenden Maßregeln vor. Dieses empfiehlt der Regierung, in eine grundsätzliche Prüfung einzutreten, ob die Ausfuhrabgabe noch getragen werden kann. Ferner soll für eine besonders beschleunigte Behandlung der Ausfuhranträge einschließlich der Preisprüfung bei den Außenhandelskontrollstellen gesorgt werden. Firmen, die laufend an der Ausfuhr beteiligt sind, sollen Ausfuhrbewilligungen grundsätzlich auch ohne vorherige Preisprüfung erhalten.

In der Aussprache über diesen Teil des Gutachtens traten die Vertreter der Arbeitgeber von Industrie und Handel dafür ein, daß die Preisprüfung immer dann fortfallen könne, wenn der Inlandspreis einer Ware den Weltmarktpreis überschritten hat. Das würde ein Abgehen von dem bisherigen Grundsatz der Preisprüfung bedeuten, daß nicht unter dem Inlandspreis ausgeführt werden darf. Maßgebend war dabei die Grundanschauung, daß es vor allen Dingen wichtig sei, der deutschen Wirtschaft die Arbeitsmöglichkeit zu erhalten und damit Arbeitslosigkeit zu ersparen, und daß die Preispolitik im Inlande mit anderen Mitteln als dem der Ausfuhrkontrolle zu betreiben sei. Von Arbeitnehmerseite wurde der entgegengesetzte Standpunkt vertreten und empfohlen, die Außenhandelsstellen anzuweisen, für eine annähernde Angleichung der Preise Sorge zu tragen, entweder durch entsprechenden Abbau der Inlandspreise oder im Weigerungsfalle durch die Erzeuger durch Bezeichnung der Inlandspreise als Ausfuhrmindestpreise. Dieser Vorschlag käme einer Ausfuhrsperre zwecks Senkung der Inlandspreise gleich. Gestreift wurde hierbei auch die Frage der freien Einfuhr.

Das Gutachten des Unterausschusses schlägt weiterhin eine Nachprüfung der Notwendigkeit der Lieferwerksbescheinigung und eine Milderung des Zwanges zur Valutafakturierung vor. Endlich wird darin beantragt, diejenigen Fertigerzeugnisse, bei denen seit einiger Zeit eine Angleichung der Inlandsgestehungskosten an die Weltmarktpreise beobachtet worden ist oder bei denen eine Preisprüfung sich als undurchführbar erwiesen hat, auf die Ausfuhrfreiliste zu setzen, wenn der Inlandsbedarf gesichert oder nicht vorhanden ist. Vertreter der Arbeitnehmer erklärten sich dagegen, daß Waren unter diesen Bedingungen schon auf die Freiliste kommen könnten, und empfahlen, statt dessen dies nur bei solchen Waren eintreten zu lassen, bei denen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß sie auch bei erneut veränderten Währungsverhältnissen eine Außenhandelskontrolle entbehren können. Als solche Voraussetzungen wurden angesehen, daß die Verkaufsbedingungen eine Verschleuderung nach dem Ausland oder auch eine Kontrolle in der Regel ausschließen und Gefahren für die Inlandsversorgung nicht heraufbeschworen werden.

Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, Staatssekretär Dr. Trendelenburg, erkannte an, daß die gegenwärtige Wirtschaftslage ein elastischeres System der Außenhandelskontrolle und Erleichterungen für bestimmte Warengruppen notwendig mache.

Nach eingehender Erörterung wurde einstimmig beschlossen:

„Der Wirtschaftspolitische Ausschuß ersucht die Reichsregierung, sich einverstanden zu erklären mit einer Ermäßigung derjenigen Tarifpositionen des Ausfuhrabgabentarifs, welche bei der zurzeit laufenden Revision noch nicht berücksichtigt worden sind. Diese Ermäßigung würde auf Grund der allgemeinen Erfahrungen des Ausfuhrabgabenausschusses und des Reichswirtschaftsministeriums in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen sein und zunächst für drei Monate in Kraft treten. Während dieser Zeit sollen die so ermäßigten Positionen in derselben Weise wie die übrigen nachgeprüft werden."

Die grundsätzliche Erörterung über die Ausfuhrkontrolle wird am 11. April 1923 fortgesetzt. Im Anschluß an die Darlegungen des Vertreters Bremens, der die durch die Ausfuhrkontrolle verursachte unproduktive Belastung des Hafenverkehrs schilderte, wurde die Regierung ersucht, bis zu diesem Zeitpunkt eine Nachweisung der Unkosten der Außenhandelskontrolle beizubringen. (903)

Für sofortigen Abbau der Ausfuhrabgabe.

Im Hauptausschuß des Reichstages sind bei der Beratung des Haushalts des Reichswirtschaftsministeriums drei Anträge angenommen worden, in denen die Reichsregierung ersucht wird, die in den Ausfuhrabgaben für den Export liegenden Hemmungen unverzüglich abzubauen. Waren, deren Gestehungskosten den Weltmarktpreis erreicht haben, und deren Inlandsabsatz Not leidet, sollen auf die Ausfuhrfreiliste gesetzt werden. Der sofortige allgemeine Abbau der Ausfuhrabgabe soll durch eine zentrale Maßnahme herbeigeführt werden. (907)

Ermäßigung bzw. Erstattung von Ausfuhrabgaben durch die Außenhandelstellen.

Die seinerzeit vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (Rundschreiben vom 30. September 1922) auf 30 000 Mk. festgesetzte Grenze, bis zu der die Außenhandelstellen ermächtigt sind, Ermäßigung bzw. Erstattung von Ausfuhrabgaben in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, ist durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. März 1923 auf 100 000 Mk. erhöht worden. (855)

Verschärfte Kontrolle der Ausfuhrerklärungen.

Die Ausfuhrbehörden haben von jeher ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet, aber auch besondere Not damit gehabt, die zahlreichen Ausfuhrschiebungen zu verhindern, die durch Fälschung der an Amtsstelle den Gewerbetreibenden und ihren Angestellten überlassenen Bewilligungen, durch Unterlassen oder nachlässige Vergleichung der Ausfuhrerklärung mit der Ausfuhrbewilligung, durch Einreichung von Ausfuhrerklärungen durch Unbefugte und dergleichen mehr entstanden sind. Einen besonderen Fortschritt in der Bekämpfung dieser Uebelstände stellt eine Dienstanweisung des Landesfinanzamtes Berlin, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, an die Zollstellen seines Bezirkes dar, die der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung mit Verfügung vom 13. März 1923 — A II 825/23 — bekanntgibt. Die Dienstanweisung knüpft an den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1922 an. Unter Berücksichtigung der bei den Groß-Berliner Zollstellen herrschenden besonderen Verhältnisse wird hier eine neue wirksame Kontrolle der Ausfuhrerklärungen eingeführt.

Es wird bestimmt, daß das in dem Erlaß des Reichsfinanzministers vorgeschriebene Merkbuch tunlichst von einem Oberbeamten der Zollstelle oder zumindest von einem anderen geeignet erscheinenden Beamten zu führen ist, der mit der Bescheinigung der Ausfuhrerklärungen nicht das mindeste zu tun hat. Die von den Grenzzollämtern eingehenden erledigten Ausfuhrerklärungen dürfen auf keinen Fall wieder in die Hände der mit der Bescheinigung der Ausfuhrerklärung betrauten Beamten oder Angestellten gelangen. Es ist unbedingt sicherzustellen, daß diese Ausfuhrerklärungen nur dem Führer des Merkbuches zugeleitet werden und von diesem gegen jeglichen Mißbrauch geschützt verwahrt werden. Es folgen weitere Bestimmungen über die Ansammlung der erledigten Ausfuhrerklärungen und ihre Uebermittlung zusammen mit der Bewilligung an die Prüfungsstelle des Reichskommissars. Für die Abschreibung von Teilsendungen auf Ausfuhrbewilligungen ist ein Antrag nach besonderem Muster in doppelter Ausfertigung durch den Ausfuhrberechtigten oder einen Prokuristen seiner Firma einzureichen; nach Vergleichung ihres Inhalts mit der Ausfuhrbewilligung und der Ausfuhrerklärung erhält der Antragsteller eine mit Dienststempelabdruck und Namenszeichen des bearbeitenden Beamten versehene Ausfertigung zurück, die er zur Nachprüfung über den Stand der Einzelabschreibungen sorgfältig aufzubewahren hat. Die andere wird an die Ausfuhrbewilligung ange-

Digitized by Google

heftet, so daß eine besondere Abschreibung auf der Ausfuhrbewilligung sich erübrigt. Die bewilligenden Stellen erhalten also in Zukunft die in Teilposten erledigten Ausfuhrbewilligungen zusammengeheftet mit den anhängenden Abschreibungsanträgen, welche die einzelnen Abschreibungen darstellen. Eine Herausgabe der hinterlegten Ausfuhrbewilligungen an die Gewerbetreibenden, auch nur für kurze Zeit und an amtlicher Stelle, darf unter keinen Umständen erfolgen.

Die durch das neue Verfahren bewirkte sorgfältigere Kontrolle hat bereits zu erfreulichen Erfolgen geführt. Die kürzlich durch die Tagespresse bekanntgewordene Verhaftung mehrerer Zollbeamten sowie einer großen Anzahl von Angestellten bekannter Berliner Speditionsfirmen ist auf diese neue Aenderung zurückzuführen, insonderheit darauf, daß alle bescheinigten Ausfuhrerklärungen grundsätzlich mit den dazugehörigen Ausfuhrbewilligungen wieder zusammenkommen müssen oder bei Ganzsendungen überhaupt von vornherein mit der Ausfuhrbewilligung verbunden bleiben, so daß Widersprüche zwischen Bewilligung und Erklärung sofort festzustellen sind. Die Bewährung des neuen Verfahrens wird vermutlich dazu führen, es nicht nur auf Berlin zu beschränken. (908)

Zu den deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates nahm den Entwurf eines Gesetzes über ein vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen der deutschen und der spanischen Regierung zur Kenntnis. Es wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, den Reichswirtschaftsrat über den Verlauf der weiteren Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten und ihm vor deren Abschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (902)

Ausfuhr nach Danzig.

Da für Danzig die bisherigen Wirtschaftsschwierigkeiten noch weiter bestehen, ist nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (20. März 1923, A. V. 443/23) das bisherige gegenüber Danzig zur Anwendung gebrachte Verfahren, das mit dem 31. März 1923 aufhören sollte, über den 1. April 1923 bis auf weiteres verlängert worden. Die bewilligenden Stellen sind ersucht worden, Ausfuhranträge nach Danzig weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen zu behandeln, d. h. im Rahmen der Ausfuhrkontingente Ausfuhranträge zu Inlandspreisen oder wenig darüber zu genehmigen. Die bisherigen Kontingentslisten werden mit dem 31. März abgeschlossen. Als neue Kontingentslisten A und B sind die alten Kontingentslisten A und B mit den bisherigen Nachträgen der bevorzugten Behandlung zugrunde zu legen. Für Waren, die in den Kontingentslisten nicht verzeichnet sind, und für Waren, die über die einzelnen Kontingente hinausgehen, werden Ausfuhrbewilligungen nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über den Warenverkehr nach dem Ausland, insbesondere nur zu Auslandsmindestpreisen, erteilt. Unter die erleichterten Bedingungen fallen nur solche Anträge, denen die von der Kontingentsverteilungsstelle der Handelskammer Danzig ausgestellten roten Kontingentsscheine beigefügt sind. Andere Bescheinigungen irgendwelcher Art sind unverbindlich und können zurückgewiesen werden. (906)

Geringe Aussichten für einen Warenabsatz in Estland.

Aus Reval wird uns berichtet: Die letzten Wochen haben den Besuch zahlreicher deutscher Geschäftsreisender gebracht. Grund hierfür liegt wohl mit darin, daß bei dem Ausfall westlicher Absatzgebiete man dem Osten größere Aufmerksamkeit zuwendet. Die Geschäftsreisenden suchen zum Teil sich dauernde Beziehungen und auch eine über Estland hinausgehende Verbindung mit Rußland zu sichern, zum Teil beschränken sie sich auf Augenblicksgeschäfte. Bezüglich der Aufnahmefähigkeit Estlands ist zu bemerken, daß es seine während des Krieges völlig geräumten Bestände längst ergänzt, ja mit Hinblick auf Rußland so viel Waren aufgestapelt hat, daß hier für Reval und unmittelbares Hinterland an größere Geschäfte nicht zu denken ist. Aber auch der transito durch Estland gehende Absatz nach Rußland ist ununterbrochen gefallen. Im Januar d. J. sind beispielsweise nur 89 Waggons mit Waren nach Rußland gegangen, während in der entsprechenden Zeit des Vorjahres 2008 Waggonladungen ausgeführt wurden. Größere Geschäfte machen infolgedessen nur diejenigen Reisenden, die es auf eine Verschiebung von Waren über Estland nach hochvalutarischen Ländern, in erster Linie Schweden und Dänemark, abschen. Auf diese Weise wird die deutsche Ausfuhrabgabe für hochvalutarische Länder umgangen. Bezeichnend hierfür sind die Inserate aus dem „Revaler Boten" Nr. 33 vom 9. Februar d. J., wonach Danziger Firmen hier Waren transito anbieten. (901)

Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet.

Von zuständiger Stelle wird bemerkt: Die auf Grund des Notgesetzes ergangene Verordnung des Reichsfinanz- und Reichswirtschaftsministeriums (siehe „Deutscher Reichsanzeiger" vom 16. März) über den Warenverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet hat infolge Knebelung der Presse Westdeutschlands und einer unrichtigen Angabe eines Berliner Blattes zu falschen Auffassungen geführt, welche den an sich schon so schwierigen Warenverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland beeinträchtigen. In der Verordnung wird lediglich verboten, im Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet Bewilligungen anderer als nach den deutschen Vorschriften zuständiger Stellen, d. h. interalliierte Zu- und Ablaufgenehmigungen, zu benutzen. Deutscherseits werden solche Bewilligungen durch die neue Verordnung über das bisherige Maß hinaus keineswegs vorgeschrieben. (856)

Zur Notverordnung zum Schutz der deutschen Finanzen und Währung.

Der Warenverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet ist nach den deutschen Bestimmungen grundsätzlich frei. Er wird, soweit er sich unter Beachtung der deutschen Vorschriften vollzieht, durch die Notverordnung n i c h t berührt und bedarf insbesondere k e i n e r besonderen deutschen Erlaubnis, soweit es sich nicht um bisher schon zulaufsgenehmigungspflichtige Waren handelt.

Die Ausfuhrkreise werden ferner auf folgende Punkte aufmerksam gemacht: Nach der Notverordnung ist auch die Zahlung von statistischen Gebühren an feindliche Kassen verboten. Die Verordnung bezieht sich auch auf Ausfuhrbewilligungen nach dem Saargebiet. Die Inanspruchnahme des Interalliierten Ein- und Ausfuhramts in Saarbrücken ist verboten. Die U e b e r g a b e einer von einem Ausländer gekauften Ware an diesen ist verboten, wenn der deutsche Lieferant weiß oder annehmen muß, daß der Ausländer feindliche Bewilligungsstellen in Anspruch nimmt. Desgleichen ist die A n n a h m e ausländischer Waren verboten, wenn der deutsche Käufer weiß oder annehmen muß, daß die Ware mit feindlichen Bewilligungen in das besetzte oder unbesetzte Gebiet hineingekommen ist.

Kommen Waren mit feindlichen Bewilligungen in das freie Deutschland, so werden sie beschlagnahmt und für verfallen erklärt. Die Verfallerklärung geht zu Lasten des deutschen Beziehers. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob er gewußt hat, daß die Ware mit einer feindlichen Bewilligung in das freie Deutschland gekommen ist, oder ob ihm das unbekannt war. Der deutsche Bezieher muß sich also in dieser Hinsicht sichern, denn die Beschlagnahme erfolgt ohne Entschädigung. Der Bezieher kann zwar den Gegenbeweis antreten, daß er kein Verschulden hatte; dieser Gegenbeweis wird aber nicht immer leicht zu führen sein. Gelingt er ihm, so bleibt die Verfallerklärung doch noch zu Recht bestehen. Er hat dann nur Anspruch auf angemessene Entschädigung. (858)

Keine „Lokogeschäfte" in den besetzten Gebieten.

Die Ausfuhrfirmen in den besetzten Gebieten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sogenannte Lokogeschäfte, d. h. solche Warenverkäufe an ausländische Kunden ab Fabrik oder Lager, bei denen es dem ausländischen Abnehmer überlassen wird, sich mit den Besatzungsbehörden auseinanderzusetzen, verboten sind. Das geht auch aus der neuesten Notverordnung der Regierung hervor. Derartige Geschäfte würden den deutschen Abwehrkampf und die Interessen der Bevölkerung der besetzten Gebiete erheblich gefährden und zur Folge haben, daß die ausländischen Abnehmer sich ihrerseits, um die Waren aus dem besetzten Gebiete auszuführen, an die feindlichen Bewilligungsstellen wenden und die Ausfuhrabgabe sowie die geforderten Devisen an feindliche Kassen abführen. Ferner würden sich sofort eine Menge ausländischer Exportfirmen in den besetzten Gebieten auftun, die den deutschen Händlern später eine gefährliche Konkurrenz bereiten würden. Schließlich würde den feindlichen Besatzungsmächten eine noch weiter gehende Wirtschaftsspionage ermöglicht, als sie sie bisher schon betreiben. Ausfuhrgeschäfte dürfen nur getätigt werden, wenn die Einhaltung der deutschen Vorschriften gewährleistet ist. Lokogeschäfte sind daher ausländischen Interessenten gegenüber abzulehnen. Aeußerstenfalls könnte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß der ausländische Interessent durch Vermittlung seiner Regierung auf diplomatischem Wege von den Besatzungsmächten eine Erklärung erwirkt, nach der die Ein- oder Ausfuhr der Ware lediglich unter Beachtung der deutschen Vorschriften erfolgen kann. Angesichts der Gefahr, daß trotz einer solchen Erklärung die

Digitized by Google

Besatzungsmächte von der deutschen Firma noch nachträglich die Zahlung von Ausfuhrabgaben oder die Ablieferung von Devisen verlangen, müßte diese Erklärung zweckmäßig auch darauf ausgedehnt werden, daß auch späterhin aus diesen Geschäften gegenüber der deutschen Firma keinerlei Ansprüche seitens der Besatzungsmächte erhoben werden. Es besteht Veranlassung, hierauf besonders hinzuweisen. (D. A. K.) (854)

Freigabe beschlagnahmter Auslandsendungen.

Die Handelskammer zu Köln schreibt: Im Zusammenhang mit den Eingriffen der Franzosen und Belgier in die Regelung der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten sind bereits mehrfach Warensendungen, die von den deutschen Zollbehörden ordnungsgemäß abgefertigt und nach dem Ausland zum Versand gebracht waren, von den verbündeten Kontrollorganen beschlagnahmt worden. Neuerdings hat nun der leitende Zollausschuß bei der Interalliierten Rheinlandkommission beschlossen, bereits beschlagnahmte Sendungen, deren Versand vor einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Ausland erfolgt ist, unter gewissen Voraussetzungen freizugeben und ohne Zahlung irgendeiner Abgabe und ohne weitere Formalitäten nach dem Ausland frei herausgehen zu lassen. Es handelt sich einmal um Waren, die aus den besetzten Gebieten oder aus dem unbesetzten Deutschland stammen und nach dem Ausland vor dem 21. Januar 1923 auf dem Wasser- oder Schienenwege zum Versand aufgegeben worden sind. Die Freigabe zum Versand nach dem Ausland erfolgt ferner bei Waren, die in der Zeit vom 21. Januar bis 1. Februar aus dem unbesetzten Deutschland durch die besetzten Gebiete nach dem Ausland versandt worden sind unter der Bedingung, daß die Waren zur Zeit der Versendung einem ausländischen Staatsangehörigen gehörten, d. h. daß die Lieferung zur Zeit der Versendung vollständig bezahlt war.

Schließlich finden die Ausnahmebestimmungen Anwendung auf Waren, die aus den besetzten Gebieten stammen und in der Zeit vor dem 21. Februar 1923, aber nach dem 20. Januar aus den besetzten Gebieten nach dem Ausland mit ordnungsmäßig ausgestellten und mit der Unterschrift des früheren Leiters des Ausfuhramts in Bad Ems, Oberregierungsrat Mayer, versehenen Bewilligungen zum Versand aufgegeben worden sind. Anträge können in allen diesen Fällen bei dem zuständigen Delegierten des leitenden Zollausschusses der Interalliierten Rheinlandkommission gestellt werden. Die Firmen müssen dem Delegierten jeweils den Beweis erbringen, daß die vorstehend aufgeführten Bedingungen, von denen die Freigabe abhängig ist, zutreffen. Ferner muß in dem Antrag glaubhaft nachgewiesen werden, daß für die Sendung eine ordnungsgemäße Bewilligung vorgelegen hat und die soziale Ausfuhrabgabe bei dem deutschen Zollamt des Versandortes oder bei dem Grenzzollamt ordnungsgemäß bezahlt worden ist. Ein Verstoß der Firmen gegen die deutschen Gesetze und die Anordnungen der Reichsregierung kann im vorstehenden Fall in der Inanspruchnahme des verbündeten Delegierten nicht erblickt werden, da das Verfahren nur auf die Erbringung eines Nachweises für bereits nach den deutschen Bestimmungen abgefertigte Sendungen beschränkt bleibt und eine weitere durch die Reichsregierung verbotene Inanspruchnahme der verbündeten Stelle nicht in Frage kommt. (853)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Der am 8. Februar 1922 in Budapest unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Ungarn ist vom österreichischen Parlament ratifiziert und auch in Ungarn durch eine Verordnung in Kraft gesetzt worden. Der Vertrag läuft mit unbestimmter Dauer bei dreimonatlicher Kündigung.

Personen und Produkte beider Länder genießen in jeder Beziehung Meistbegünstigung, insbesondere sollen keine höheren Zölle und Abgaben, einschließlich Zuschläge und Vermehrungskoeffizienten, erhoben werden als im Fall irgendeines anderen Landes. Waren, die im Gebiet eines der Vertragschließenden weiter verarbeitet worden sind, gelten als Inlandsprodukte. Ausgenommen hiervon sind Vergünstigungen im Verkehr mit gewissen Grenzbezirken. (850)

Großbritannien. **Die Aussichten für eine Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbots.** „Chemical Trade Journal" schreibt: „Es ist erfreulich und beruhigend, daß nach der heftigen Propaganda für die Aufhebung der „Dyestuffs Act" ein Mann in der autoritativen Stellung von Sir Milton Sheridan Sharp auf der Jahresversammlung der „Bradford Dyers' Association" erklärte: „Die „Dyestuffs Act" ist vom Parlament angenommen worden, und ich habe keine Sympathie für die Bewegung, welche ihre Aufhebung verlangt." Nach den Andeutungen von Sir Sharp ist es so gut wie sicher, daß auch Mr. Sutcliffe Smith, der Präsident der „Colour Users Association", dieselbe Ansicht zum Ausdruck bringen wird, und so wird wohl die Vogelscheuche, daß die englischen Farbstoffverbraucher in schärfster Opposition zu der „Dyestuffs Act" stehen, nicht mehr wagen, ihr Haupt zu erheben. Der Verbesserung der Farbstoffproduktion nach Menge und Qualität wurde die größte Anerkennung gezollt, aber die hohen Preise wurden kritisiert, und es wurde angeregt, daß die großen Gewinne der Regierung aus den Reparationsfarbstoffen zur Unterstützung der Farbstoffindustrie und dadurch zur Senkung der Preise verwendet werden sollten." (890)

Belgien. **Der neue Zolltarif.** Der „Journée industrielle" (Paris) wird aus Brüssel geschrieben: Der neue Zolltarif, dessen Diskussion in der Kammer nach Ostern beginnen wird, bringt eine Reihe von beträchtlichen Zollerhöhungen, von denen einige geradezu prohibitiv wirken werden. Man wird Belgien von jetzt ab zu den Hochschutzzolländern rechnen können.

Tatsächlich sind einige unentbehrliche Waren, welche Belgien nicht produziert, mit einem hohen Zoll belegt worden; z. B. wurde Leim, der nur in einer einzigen (übrigens französischen) Fabrik in Belgien hergestellt wird und bisher zollfrei eingeführt werden konnte, mit 9 frs. per 100 kg zu verzollen sein. Für Superphosphat, Natriumsulfat und Schwefelsäure, die bisher gleichfalls zollfrei waren, beträgt der vorgesehene Zoll 1,50 fr. per 100 kg.

Diese Zölle sind die Sätze des Minimaltarifs; der Maximaltarif ist im allgemeinen dreimal so hoch.

Es ist sehr wohl möglich, daß die Kammer gewisse Zollsätze scharf diskutieren und abändern wird, jedenfalls wird der neue Tarif nicht vor einem Monat in Kraft treten. Das französisch-belgische Abkommen, dessen Abschluß bevorsteht, wird für eine große Zahl von Waren wesentliche Ermäßigungen bringen. (900)

Handelsvertrag mit Polen. Der am 30. Dezember 1922 in Brüssel unterzeichnete Handelsvertrag wird 15 Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten. Er ist vorläufig auf ein Jahr abgeschlossen und läuft, wenn er bis dahin nicht gekündigt ist, mit unbestimmter Dauer bei dreimonatlicher Kündigungsfrist weiter.

Der Vertrag sieht Meistbegünstigung für die Angehörigen beider Staaten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb und alle gesetzlichen Rechte, Steuern usw., sowie für die gesamte Einfuhr und Ausfuhr vor. Ausgenommen sind Vergünstigungen im Grenzverkehr mit den angrenzenden Staaten, und Rechte aus Zollunionen usw. Valutazuschläge und Vermehrungskoeffizienten sollen nicht zur Anwendung kommen. (848)

Griechenland. **Aenderung von Einfuhrzöllen.** Durch Erlaß vom 27. Januar (alten Stils), veröffentlicht im „Staatsanzeiger" vom 29. Januar (alten Stils), werden die Einfuhrzölle für folgende chemische Produkte mit Wirkung vom Datum der Veröffentlichung verändert:

Tarif-Nr.	Ware	Zoll in Metallwährung Drachmen f. 100 Oke (1 Oke = 2,8 lb.)	
		Generaltarif	Vertragstarif
58	Terpentinöl, Terpentin, rohe Gummiharze im allgemeinen u. alle anderen rohen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse n. b. g.	50	—
61 d	Ocker von allen Farben	6	4
61 h	Rückstände der Mineralöldestillation	20	15
94	Stärke und Stärkemehl aller Art	40	—
95 a	Gewöhnliche Hausenblase	80	—
99 a2	Rohes Bienenwachs	20	—
99 b	Carnauba u. and. natürl. Wachsarten	40	—
108	Sprengzünder	80	—
298 a	Dachpappen	10	6
298 b	Schmirgelpapier, Glaspapier, Glasleinwand	50	40
346 a	Farbenschachteln mit Farben	200	—

Der Erlaß bestimmt ferner, daß alle in Metallwährung festgesetzten Einfuhrzölle und andere Abgaben in Banknoten gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1922 umzurechnen sind (vgl. „Chem. Ind." S. 154). (898)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **Revision des Zolltarifs.** Nach einer Washingtoner Meldung des „New Yorker Herald" wurde der Ausschuß des Repräsentantenhauses für Zollfragen vom Präsidenten Harding ersucht, die Beschwerden gegen gewisse Abgaben, die auf Grund des neuen Zolltarifs zu entrichten sind, einer Untersuchung zu unterziehen. Die Tariffrage ist jetzt wieder zum Gegenstand allgemeiner Erörterungen geworden, da nach Ansicht vieler Persönlichkeiten die Zeit gekommen ist, in der die Vereinigten Staaten für ihre landwirtschaftliche und industrielle Erzeugung einen Ausweg ins Ausland finden müßten, wenn der jetzige Stand der Produktion aufrechterhalten werden soll. (871)

Kanada. **Anwendung der Dumpingzölle.** Dem „Appraisers Bulletin" Nr. 2728 vom 16. Februar d. J. zufolge finden die Dumpingzölle dann keine Anwendung auf Waren aus Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien, der Tschechoslowakei und aus Rußland, wenn der Preis, den der kanadische Käufer zu bezahlen hat, nicht geringer ist als der angemessene Verkaufspreis in dem Ausfuhrland. Früher wurde der Preis aller solcher Waren zum Zwecke der Erhebung des Dumpingzolls mit den Preisen von ähnlichen Waren verglichen, welche in England oder einem anderen europäischen Lande mit nicht wesentlich entwerteter Valuta erzeugt und dort für den Inlandsverbrauch zum Verkauf ausgeboten wurden. (911)

Columbien. **Aenderung des Einfuhrzolls für pharmazeutische Präparate, Patentmedizinen und Parfümerien.** Gemäß dem Gesetz Nr. 83 von 1922 werden der Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer für eine Reihe von Waren zu einem „konsolidierten Einfuhrzoll" vereinigt. Der neue Zoll ist in den meisten Fällen gleich der Summe des früheren Zolls und der Verbrauchsteuer. Von der Verordnung werden folgende chemische Artikel betroffen: pharmazeutische Präparate, Patentmedizinen, Parfümerien und Toiletteartikel. (909)

Cuba. **Bestimmungen betr. Patentmedizinen.** In Cuba wird seit vielen Jahren eine bedeutende Menge pharmazeutischer Erzeugnisse von anerkannt therapeutischem Werte, sogenannte Patentmedizinen, hauptsächlich ausländischen Ursprungs, verkauft, die auf ihren Etiketten in sichtbarer Weise nur Namen und Wohnort des Herstellers, nicht aber die Angaben der Bestandteile dieser Patentmedizinen aufweisen, wie dies Artikel V des geltenden Apothekergesetzes vorschreibt. Die einschlägigen Bestimmungen fordern weiter: Angabe auf den Etiketten von Arzneimitteln oder Patentmedizinen der Bestandteile, aus denen sie zusammengesetzt sind. Da diese Vorschrift geeignet ist, die Hersteller solcher Produkte zu benachteiligen, und es für den Schutz des öffentlichen Gesundheitswesens für genügend erachtet wird, wenn das Ministerium für Gesundheits- und Wohlfahrtswesen (Secretaria de Sanidad y Beneficencia) durch Vermittlung der Hauptüberwachungsstelle für das Apothekergewerbe (Inspeccion General de Farmacia) zur Kenntnis der Zusammensetzung solcher pharmazeutischer Spezialitäten oder Patentmedizinen gelangt und deren Verkauf genehmigt, so ist, wie „Ind.- u. Hand.-Ztg." berichtet, durch ein am 15. Juli 1922 erlassenes Dekret Nr. 1023 der Artikel Nr. 57 des Reglements für die Ausübung des Apothekergewerbes wie folgt geändert worden:

Artikel 57: Arzneien, in gleichmäßiger Weise verschlossen, verpackt, mit Etikette und bedruckter Umhüllung versehen, gleichviel, ob einheimischer oder fremder Herkunft, sind als pharmazeutische Spezialität oder Patentmedizin anzusehen und haben auf ihren Etiketten in sichtbarer Weise Namen und Wohnort des Herstellers zu tragen. Sie dürfen nicht eher dem Verkauf zugeführt werden, als nicht im Registerbuch der Inspeccion General de Farmacia die Benennungen der Bestandteile, denen sie ihre heilkräftigen Eigenschaften verdanken, eingetragen worden sind. Die Apotheker und Drogisten dürfen für den Verkauf bestimmte ausländische pharmazeutische Spezialitäten nur von legitimen Firmen und Herkunftsstellen bzw. von Drogerien und Fabrikanten beziehen, die in der Republik ansässig sind. In jedem Falle haben sie auf Verlangen der Inspeccion General de Farmacia dieser die Herkunft der Spezialitäten mitzuteilen, die sie zum Verkauf anbieten. Pharmazeutische Spezialitäten, bei denen die Bestimmungen dieses Artikels nicht beachtet sind, werden nach voraufgehender Anzeige durch die Apotheker-Inspektoren durch behördlich beauftragte Beamte mit Beschlag belegt. Wer sie hergestellt oder verkauft hat, unterliegt einer Strafe von 10 bis 25 Dollars und Wegnahme der Ware.

Ferner ist der zweite Absatz des Artikels 59 des Reglements für die Ausübung des Apothekergewerbes dahin geändert, daß die Fabrikanten derartiger Artikel oder die technischen Leiter der betreffenden Betriebe, wenn es sich um einheimische Waren handelt, oder die Agenten oder Vertreter, wenn es sich um ausländische Erzeugnisse handelt, bei Stellung des Antrags auf Eintragung einer Spezialität die Bürgschaft zu übernehmen haben für gute Herstellung und für die Verwendung guter Substanzen für ihre Zusammensetzung und dafür, daß die bei der Inspeccion General de Farmacia abzugebende Erklärung über die Benennung der Bestandteile, denen das Präparat seine heilkräftigen Eigenschaften verdankt, den Ausschluß jeder anderen Substanz bedeutet, die durch ihre therapeutischen Eigenschaften als Grundlage für die Formel der Spezialität betrachtet werden könnte. Außerdem haben sie die Verantwortung für alle Schäden zu übernehmen, die durch Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen sich ergeben könnten. Der genaue Wortlaut der Bestimmung kann im Zollbüro des Reichswirtschaftsministeriums eingesehen werden. (867)

SOZIALPOLITIK

Angestelltenversicherung.

Verschiedene größere Firmen haben sich gegen die Einführung des Markensystems in der Angestelltenversicherung erklärt, und zwar im wesentlichen deshalb, weil bei einer größeren Zahl von Angestellten die Einführung des Markensystems eine außerordentliche Belastung für die Lohnbüros bedeute.

Dazu schreibt der Reichsverband der Deutschen Industrie:

Der Reichsverband hat sich in seiner grundsätzlichen Stellungnahme zwar für die Einführung des Markensystems ausgesprochen, weil sie tatsächlich für die Mehrzahl der Betriebe eine wesentliche Arbeitsersparnis und Erleichterung bedeutet, gleichzeitig aber immer wieder darauf hingewiesen, daß größeren Firmen, für die die Einführung des Markensystems eine bedeutende Mehrarbeit mit sich bringe, die Möglichkeit gegeben werden müßte, das System der Barüberweisung beizubehalten. Wir haben diesen Standpunkt auch dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsversicherungsanstalt gegenüber vertreten. In einer kürzlich mit Vertretern der Reichsversicherungsanstalt stattgehabten Besprechung wurde auch anerkannt, daß eine Berechtigung dieser Wünsche eines Teils der Industrie nicht zu verkennen sei, aber gleichzeitig betont, daß man keine Möglichkeit sähe, wie für die in Frage stehenden Firmen das System der Barüberweisung beibehalten werden könne. Insbesondere wurde dabei auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Wechsel von Angestellten ergebe und darauf, daß die Reichsversicherungsanstalt dann gezwungen wäre, neben dem Markensystem das System der Konten beizubehalten, was natürlich eine doppelte Verwaltungsarbeit mit sich bringe, während es doch gerade der Zweck der Einführung des Markensystems gewesen sei, die Verwaltungsarbeit auf ein geringstes Maß zu beschränken. Auch das Reichsarbeitsministerium steht, wie wir einem kürzlich ergangenen Bescheid entnehmen, aus denselben Gründen auf einem ablehnenden Standpunkt. (852)

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 6 vom 16. März 1923.)

Düsseldorf u. Umg.: Lohnabkommen v. 19. 2. 23, gültig ab 16. 2. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie f. Düsseldorf u. Umg. — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds., G.-V. d. dtsch. Fabrik- u. Handarb.

Betriebsarb. (ungel. Arb.) v. 14—15 J. 600—650 Mk. Stl., v. 16—17 J. 800—920 Mk., v. 18 J. 1130 Mk., v. 19 J. 1260 Mk., v. 20 J. 1560 Mk., über 21 J. 1800 Mk.;

Handwerker ohne Lehrzeugnis v. 17 J. 1130 Mk., v. 18 J. 1230 Mk., v. 19 J. 1390 Mk., v. 20 J. 1610 Mk., über 21 J. 1930 Mk.;

Handwerker mit Lehrzeugnis v. 17 J. 1200 Mk., v. 18 J. 1350 Mk., v. 19 J. 1510 Mk., v. 20 J. 1700 Mk., über 21 J. 1970 Mk.;

Arbeiterinnen v. 14—15 J. 480—530 Mk., v. 16—17 J. 620—640 Mk., v. 18—20 J. 880 Mk., v. 20 J. 1140 Mk., über 21 J. 1270 Mk.

Die Vorarbeiterzul. beträgt 50 Mk. f. d. Std., die Frauen- und Kinderzul. 400 Mk. f. d. Schicht, die Zulage f. alleinstehende Frauen mit Kindern sowie jugendl. Arb. u. Arbeiterinnen, welche nachweislich als alleinige Ernährer der Familie in Frage kommen, 40 Mk. f. d. Std. (836)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Ergänzungswahlen zum Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat Herrn Professor Dr. Bosch, Generaldirektor der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, und Herrn Kommerzienrat Dr. Frank, geschäftsführender Vorsitzender des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., zu Mitgliedern des Präsidiums gewählt. (870)

Statistische Bearbeitung der Kartell-Preise.

Im Reichshaushalt für das Jahr 1923 ist zum erstenmal ein Betrag für die Vorbereitung und Durchführung einer Statistik der Preise der Kartelle enthalten. Zur Begründung dieser Forderung wird ausgeführt: Das Kartellwesen in Industrie und Handel ist für das gesamte Wirtschaftsleben und damit für die Wirtschaftspolitik der Reichsregierung von so großer Bedeutung, daß seine eingehende Untersuchung und fortlaufende Beobachtung als unerläßlich erkannt und in Angriff genommen worden ist. Die Preispolitik der Verbände muß hierbei ganz besondere Berücksichtigung finden. Das statistische Reichsamt soll daher mit der Bearbeitung der Statistik der Verbandspreise beauftragt werden. (842)

Die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Auch für das Rechnungsjahr 1923 sind im Haushalt des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Beträge für die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel in Ansatz gebracht. Es wird dies damit begründet, daß der erhebliche Schleich- und Wucherhandel mit künstlichen Düngemitteln jeder Art, die zahlreichen Höchstpreisüberschreitungen und sonstigen Verstöße gegen die bestehenden Verordnungen (z. B. Vertrieb ganz minderwertiger Düngemittel) und die dringende Notwendigkeit der Bekämpfung dieser Mißstände im Interesse der Allgemeinheit und der gesamten Volksernährung das Weiterbestehen der Ueberwachungsstelle erforderlich machen, zumal sich deren Wirkungskreis erheblich erweitert hat. Die Ueberwachungsstelle wird von Gerichten und sonstigen Behörden sowie von privaten Körperschaften zur Anstellung von Ermittlungen, Ausarbeitung ausführlicher Strafanzeigen und Erstattung von Gutachten in Straf- und Zivilprozessen weitgehend in Anspruch genommen. (843)

Verzicht auf Maßnahmen aus § 18 der Anlage II des Teil VIII des Friedensvertrages.

Es haben bisher folgende Staaten Verzichtserklärungen abgegeben: England, Japan, Tschechoslowakei, Belgien, Portugal, Jugoslawien, Peru, Kanada, Neuseeland, Südafrikanische Union.

Mit Ausnahme der Erklärungen von England und Peru sind diese Verzichtserklärungen in einer Form gehalten, die eine sichere Gewähr dafür, daß eine Ausübung der sich aus § 18 ergebenden Rechte seitens der verzichtenden Staaten ausgeschlossen ist, nicht gibt. Ein Beweis dafür ist die Haltung Belgiens bei der Ruhrgebietsbesetzung, das sich bei den von ihm ergriffenen Maßnahmen gerade auf den erwähnten § 18 bezieht. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat beim Auswärtigen Amt eine Klarstellung des Rechtszustandes gegenüber diesen Staaten beantragt; er warnt vor der Hand dringend davor, im Vertrauen auf die Verzichtserklärungen dieser Staaten Vermögenswerte in diesen Ländern zu investieren, falls nicht eine besondere Sicherheit in jedem einzelnen Falle gegeben wird. (860)

Die Untersuchung des Unglücks in Oppau.

Im Reichstagsuntersuchungsausschuß für das Unglück in Oppau teilte am 23. März der Vorsitzende mit, das lediglich das Ergebnis der Untersuchung des Untersuchungsrichters beim Landgericht Frankenthal noch ausstehe. Da der Ausschuß einmütig auf dem Standpunkt stand, diesen Bericht mit in die Akten aufzunehmen, muß der Abschluß des Berichts bis zur Erstattung des gerichtlichen Teilberichtes hinausgeschoben werden. (869)

Selbstkostenberechnung in Amerika.

In den Vereinigten Staaten wirken mehrere Ogranisationen für eine Verbesserung und zugleich für eine Vereinheitlichung der Selbstkostenberechnung. So hat die „Federal Trade Commission" eine Schrift „Fundamentals of a Cost System for Manufacturers" (1916) herausgegeben, in der die Grundzüge der industriellen Selbstkostenberechnung behandelt und ein Plan für die Einrichtung der Selbstkostenberechnung im Zusammenhang mit der Buchhaltung gegeben werden. Eine ähnliche Ausarbeitung hat die „Federal Trade Commission" für den Handel herausgegeben. Hierin sind die Buchhaltung und Bilanztechnik besonders ausführlich behandelt.

Das Committee on Standardization of Accounting and Cost System for the Manufacturing Industry bearbeitet hauptsächlich die Vereinheitlichung der Betriebskalkulation.

Ganz besonders rührig ist die National Association of Cost Accountants, eine Vereinigung von Fachleuten des Selbstkostenwesens. Diese gibt fortlaufend ein „Bulletin Service" (Nachrichtendienst) heraus, der dem Verkehr zwischen der Geschäftsstelle und den Mitgliedern und gleichzeitig dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern dient, indem z. B. Fragen aus dem Gebiet der Selbstkostenberechnung aufgeworfen werden, zu denen die Mitglieder Stellung nehmen. Daneben veröffentlicht die Vereinigung in zwangloser Folge Hefte von etwa 25 Seiten, die die Selbstkostenberechnung eines bestimmten Industriezweiges oder einzelne Fragen des Selbstkostenwesens behandeln.

Dem „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung" liegen solche Hefte aus den Jahren 1921—1923 vor. Band III, Nr. 6, behandelt die Selbstkostenberechnung in der chemischen Industrie. (851)

Ausland

Finnland. **Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr 1922 und 1921.** Die Gesamteinfuhr Finnlands im Jahre 1922 betrug 3953 Millionen finnische Mark, gegen 3586 Millionen im Jahre 1921; die Gesamtausfuhr 4461 Millionen gegen 3389 Millionen im Jahre 1921.

Die Einfuhr von „Chemikalien und Drogen" belief sich auf 121 160 Millionen, gegen 72 335 Millionen im Jahre 1921; die Ausfuhr von „Sprengstoffen, entzündlichen Stoffen, Waffen usw." auf 29 174 Millionen, gegen 21 520 Millionen im Jahre 1921, die von „Asphalt, Teer, Harz, Gummi usw." auf 11 226 Millionen, gegen 10 882 Millionen im Jahre 1921. (847)

Brasilien. **Absatz von kosmetischen Artikeln.** In Brasilien werden, wie „Lateinamerika" berichtet, die besseren Sorten von Parfümerien, wie Schminken, Crêmes usw. aus Frankreich bezogen, Talkpulver, Toiletteseifen, Zahnpasten und Wässer aus den Vereinigten Staaten und England, während die billigeren Erzeugnisse im Lande hergestellt werden, und zwar aus importierten Essenzen. Nicht wenig hat zu dem hohen Renommee der französischen Parfümerien die glänzende Aufmachung beigetragen; die Flaschen stellen oft wahre Kunstwerke dar. In Rio de Janeiro werden 80 verschiedene Sorten amerikanische, europäische und brasilianische Zahnpasten geführt. Eine deutsche Marke wird in Bahia hergestellt, eine amerikanische in Rio de Janeiro. Wenig verlangt werden im allgemeinen Hautcrêmes; immerhin hat sich ein französischer Cold cream eingeführt, der eine gute Basis für Puder abgibt. Massagecrêmes stehen nur in geringer Nachfrage. Flüchtige Oele kommen aus Frankreich, Deutschland, England, Holland und den Vereinigten Staaten. Da die Zölle vom Rohgewicht, ausschließlich Kiste, erhoben werden, verlangt man möglichst leichte Packungen. Man sollte deshalb Talkpulver, Zahnpasten, Seifen usw. nicht in schwere Pappschachteln, sondern in leichte Behälter und diese in Holzkisten packen, die nicht mit verzollt werden. — Ausschlaggebend für den Absatz ist stets nicht die Größe des Inhalts der Packung, sondern der Preis. (644)

Ver. St. von Amerika. **Schließung der Fabrik der „American Nicotine Co."** Die „American Nicotine Co.", Henderson, Ky., schloß ihre Fabrik am 20. Januar auf unbestimmte Zeit infolge der Entwertung der Mark, da die Gesellschaft 90 % ihrer Geschäfte mit Deutschland machte. (567)

Seychellen. **Rückgang im Export von Zimtöl.** Die Zimtölausfuhr, welche hauptsächlich nach England geht, zeigte im Jahre 1921 einen beträchtlichen Rückgang. Die Ausfuhr nach England betrug 1920 33 500 Liter, 1921 dagegen nur 23 800 Liter. Der Wert der Ausfuhr betrug 1920 390 000 Rs. mit einem Durchschnittspreis von 10 Rs. per Liter, 1921 dagegen nur 194 000 Rs. mit einem Durchschnittspreis von 6,50 Rs. per Liter. In der ersten Hälfte von 1921 waren die Preise niedrig, und viele Destillerien stellten den Betrieb ein, gegen Ende des Jahres trat aber eine Besserung in den Preisen ein, und die Produktion hob sich. (408)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Schellackausfuhr nach England 1922, 1921 und 1920.** Die Ausfuhr betrug 1922: 91 648 cwt.; 1921: 78 850 cwt.; 1920: 83 371 cwt. (849)

Java. **Cocapflanzungen und Cocainverbrauch.** „Chemist and Druggist" teilt mit: Heer W. Labohm, der Direktor der „Koloniale Bank", warnt vor der Ausdehnung der bestehenden Cocapflanzungen in Java und anderswo und auch vor der Anlage von neuen Pflanzungen, da es wahrscheinlicher sei, daß der Weltverbrauch von Cocain abnehmen als zunehmen werde. (579)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Düngemittelpreise in der Tschechoslowakei.

Das „Prager Tagblatt" veröffentlicht folgenden Marktbericht über künstliche Düngemittel:

Die Verhältnisse auf dem Markte haben sich stark verändert. Zufolge der zufriedenstellenden Rübenpreise ist die Anfrage reger, doch sind einige Fabriken gänzlich ausverkauft. Die vereinigten Fabriken haben soeben Zirkulare versendet, in welchen sie bekanntgeben, daß sie bis zum 15. April d. J. neue Bestellungen nur durch die Fabriken in Sered und Sillein zum Preise von 3,75 Kč. per 1 % wasserlöslicher Phosphorsäure, inkl. Jutesack und Umsatzsteuer loko Fabrik, soweit der Vorrat ausreicht, ausführen können. Ausländisches Thomasmehl kann bisher nicht importiert werden. Dagegen erfreut sich inländisches Thomasmehl eines regen Absatzes, und größere Mengen konnten ausgeführt werden. Die Kalipreise wurden mit 14. März auf Grund des festen Markkurses wie folgt erhöht (in Kronen per 100 kg): Kainit 12 % 9,60, 13 % 10,40, 14 % 11,20, 15 % 12,—. Kalisalz 20 % 21,30, 21 % 22,30, 22 % 23,30, 40 % 60,—, 41 % 61,50, 42 % 63,—, Parität Waggon Staßfurt, lose verladen, exklusive pauschalierter Umsatzsteuer. Die Säcke werden mit 12,60 Kč. per Stück berechnet. Schwefelsaures Ammoniak ist bisher nicht auf dem Markte. Chilesalpeter zeichnen wir am 22. März d. J. 240,— Kč. per 100 kg, in Tetschen, Brutto für Netto, inkl. Sack und Umsatzsteuer. Der Preis des Kalkstickstoffes ist unverändert 9,25 Kč. per 1 %, franko Bedarfsstation, inkl. Sack und Umsatzsteuer. (894)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 3.	21. 3.	Aktien	26. 3.	21. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	24500	17750	Höchster Farbw.	23000	17000
Bad. Anilin	27800	20300	C. A. F. Kahlbaum	15600	14500
Byk-Guldenw.	10000	6100	Köln-Rottweil	26200	19850
Chem. F. Buckau	52000	52500	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	24000	17500	Linde's Eismasch.	19000	14500
„ Grünau	25000	24800	Nitritfabrik	19000	16000
„ v. Heyden	23000	17000	Oberschl. Kokswerke	82000	70000
„ Milch & Co.	26000	18000	Rasquin, Farbw.	23000	18100
„ Weiler	24000	20500	Rh. W. Sprengst.	16900	12800
„ Gelsenk.	156000	138000	J. D. Riedel	30500	26500
„ W. Albert	88000	85000	Rütgerswerke	33000	23500
„ Concordia	39000	33000	H. Scheidemandel	52500	55000
Dynamit Nobel	25250	20000	Schering, Chem.	78000	66000
Egestorff. Salzw.	27500	24000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	25800	19000	Staßfurter Chem.	36100	35000
Fahlberg List	13500	9600	Thür. Bleiweißf.	35000	29000
Th. Goldschmidt	27800	20000	Union Chem. Fabr.	28000	27500
Harb. Wiener G.	—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	41000	30000
Harkort Bergw.	28000	22500	„ Glanzstoff F.	127000	87000
Hein & Co.	10500	9100			

Devisen	20. 3.	21. 3.	22. 3.	23. 3.	24. 3.	26. 3.
Holland	8245,—	8245.—	8245,—	8247.50	8250,—	8250,—
Schweden	5557.50	5557,50	5560,—	5557,50	5560,—	5555,—
Italien	1010.50	1012,—	1027,50	1025,—	1015,—	1018.50
England	98000,—	98000,—	98000,—	98000,—	98000,—	98000,—
New York	20885,—	20900,—	20912.—	20900,—	20915,—	20915,—
Frankreich	1362,50	1389,—	1412 50	1372,50	1360,—	1341.50
Schweiz	3869,—	3860,—	3857 50	3865,—	3863,—	3861.—
Spanien	3215,—	3226.—	3227.50	3220,—	3210,—	3208.50

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	26. 3.	21. 3.
Elektrolytkupfer	8180	8144
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7200—7300	7250—7400
Originalhüttenweichblei	2700—2750	2800—2850
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3500 3600	3450—3500
Zink, umgeschmolzen	2750—2900	2700—2800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	9288	9288
do. in Walz- oder Drahtbarren	9338	9338
Bancazinn	22200—22500	22500—23000
Straitszinn	22200—22500	22500—23000
Australzinn	22200—22500	22500—23000
Hüttenzinn, 99 %	21700—22000	22000—22500
Reinnickel	11000 11500	11000—11500
Antimon-Regulus	2600—2700	2600—2700
Silber in Barren	407000—408000	380000—385000

(904)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. E. h. Heymann. Durch die medizinische Fakultät der Universität Bonn wurde Herr Dr. Bernhard Heymann, stellvertretendes Vorstandsmitglied der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Herstellung einer neuen Heilmittelgruppe, insbesondere „Bayer 205", welches sich bei der Bekämpfung von Menschen- und Tierkrankheiten bereits ausgezeichnet bewährt hat, zum Ehrendoktor ernannt. — Gr. (892)

* **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Frankfurt a. M.** Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt uns mit, daß Herr Direktor Dr.-Ing. E. h. Louis Fadé aus Gesundheitsrücksichten aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden ist, deren Ausbau und Leitung er seit Jahrzehnten seine hervorragenden Fähigkeiten und ganze Kraft gewidmet hat. Es ist in Aussicht genommen, bei nächster Gelegenheit der Generalversammlung seine Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorzuschlagen. (837)

Verbandswesen

Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten. Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hielt am 16. März d. J. in Erfurt seine aus allen Teilen Deutschlands gut besuchte Hauptversammlung ab. Im Vordergrund der Beratungen stand ein längerer Vortrag des Herrn Universitätsprofessor Dr. Pohle, Leipzig, in welchem dieser die Probleme: Kapitalknappheit, Inflation, Produktion, Konsum, Preisabbau, Kartell- und Konzernbildung, Markstabilisierung u. a. behandelte, sowie ein Bericht des Vorsitzenden, Herrn Kommerzienrat Dr. Malchow, Leopoldshall-Staßfurt, über die Lage der deutschen Dachpappenindustrie. An diese Vorträge knüpfte sich eine eingehende Erörterung über Wirtschafts-, insbesondere Industrie- und Kartellpolitik, in der u. a. der Landtagsabgeordnete Regierungsrat Professor Dr. Leidig die Vorteile der Kartelle und deren Zusammenarbeiten mit den Groß-Konzernen darlegte und für die Erhaltung eines industriellen Mittelstandes eintrat. Im übrigen wurden noch Normen-, Verdingungs-, Steuer-, Zoll- und Preisfragen erörtert; ein Abbau der Rohstoffpreise wurde dringend verlangt und auf die sich aus ihrer riesigen Steigerung und Hochhaltung für die Dachpappenindustrie ergebenden Gefahren hingewiesen. (886)

Geschäftliches

* **Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost.** In dem vom Vorstand für das Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht wird mitgeteilt: Die Markentwertung machte weitere Fortschritte und erreichte im letzten Jahresviertel eine ungeahnte Höhe, die sich in ihren hinreichend bekannten Folgeerscheinungen weiterhin auswirkte und zwecks Vermehrung der Betriebsmittel eine zweimalige Erhöhung des Aktienkapitals von 48 Millionen um 58 Millionen auf 106 Millionen Mark, bestehend aus 100 000 Stammaktien und 6000 Vorzugsaktien von je 1000 Mk. erforderlich machte. Bei lebhafter Nachfrage in allen Erzeugnissen arbeiteten sämtliche Betriebe stark angespannt. Die Umsätze erfuhren erhebliche Steigerungen, und das Ergebnis war, nach Vornahme von reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen, ein befriedigendes, allerdings nur bei der noch immer üblichen, zurzeit der Papiermarkherrschaft aber irreführenden Bilanzierung. Die vorgeschlagene Dividende von 100 % entspricht einer Goldmarkdividende von nur 0,055 % bei einer Indexziffer von 1800 Mk. Der gesetzliche Reservefonds erhöhte sich auf 96 754 100 Mk. Nach beendeter Durchführung der zweiten Kapitalerhöhung, die an der Dividende für 1922 voll teilnimmt, wird der gesetzliche Reservefonds 100 % des Aktienkapitals übersteigen. Die vollkommen undurchsichtige allgemeine Wirtschaftslage — insbesondere die noch nicht erkennbare Auswirkung des Einbruchs ins Ruhrgebiet auf unsere Betriebe — macht es unmöglich, schon heute etwas über die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres zu sagen. Das Ergebnis der verflossenen Monate war befriedigend. Nach Verrechnung der Gewinnanteile für Aufsichtsrat und Vorstand, sowie Vergütungen an Angestellte ergibt sich einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre ein Reingewinn von 152 194 712 Mk. (838)

* **Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz.** Das 16. Betriebsjahr (1921/22) seit Bestehen der Gesellschaft stand nach dem Bericht des Vorstandes im Zeichen fort-

Digitized by Google

schreitender Geldentwertung, die in den Zahlengrößen der Bilanz zum Ausdruck kommt. Die Gesellschaft war stärker als im Vorjahre beschäftigt, hat aber wegen der schwierigen Beschaffung ausländischer Rohstoffe die volle Leistungsfähigkeit ihrer Fabriken nicht ausnutzen können. Das Geschäftsjahr brachte zwei Kapitalserhöhungen: die am 27. März 1922 beschlossene Kapitalserhöhung von 25 Millionen Mark zur Erweiterung der Betriebsmittel und die am 27. September 1922 beschlossene Kapitalserhöhung von 20 Millionen Mark, die in der Hauptsache zum Erwerb der ausschlaggebenden Aktienmehrheit der Schlickum-Werke Akt.-Ges. in Hamburg diente. Die Beteiligung stellt, wie der Bericht ausführt, nicht nur eine wichtige Ergänzung der Fabrikationszweige dar, sondern gewährt dem Unternehmen auch eine wertvolle Kohlenbasis. Beide Erhöhungen sind durchgeführt. Die immer weiter fortschreitende Geldentwertung veranlaßt den Vorstand, eine erneute Kapitalserhöhung um einen Betrag bis zu 65 Millionen Mark zu beantragen. Der Reinertrag des Geschäftsjahres 1921/1922 stellt sich auf 78 534 390 Mk. Es gelangt eine Dividende von 70 % zur Verteilung, außerdem wird gegen zwei Dividendenscheine eine Gratisaktie gewährt. (861)

* **Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebr. Müller Aktiengesellschaft, Benrath am Rhein.** Wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 ausführt, konnte sein Verlauf nicht voll befriedigen. Zwar gelang es, die aus dem weiteren Zusammenbruch der Markwährung sich ergebenden großen Schwierigkeiten durch finanzielle Unterstützung der Hauptaktionärin der Gesellschaft, der Forestand Land, Timber and Railways Company in London, verhältnismäßig leicht zu überwinden. Aber die Weltmarktlage für Gerbstoffe, deren Wirkung die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie, da ein Schutzzoll nicht besteht, in vollem Umfange berührt, war im Verlauf des Geschäftsjahres recht ungünstig. Die bereits im ersten Halbjahre gedrückten Preise erfuhren infolge eines im Spätsommer in der argentinischen Quebrachoextrakt-Industrie ausbrechenden scharfen Konkurrenzkampfes im zweiten Halbjahr einen weiteren erheblichen Rückgang, wodurch bei der führenden Stellung des Quebrachoextraktes auch die Preise der übrigen Gerbextrakte sehr in Mitleidenschaft gezogen wurden. Es kam hinzu, daß die Absatzmöglichkeit, auch für den Export, durch die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse beeinträchtigt blieb. Wenn es trotz dieser ungünstigen Verhältnisse der Gesellschaft möglich ist, eine zahlenmäßig höhere Dividende als in den Vorjahren zur Verteilung vorzuschlagen, so ist dies vornehmlich ein Ausdruck der ungeheuren Geldentwertung und des im Verhältnis hierzu und zu dem Umsatz recht klein gebliebenen Aktienkapitals. Der Reingewinn beträgt 3 414 511 Mk.; es gelangt eine Dividende von 30 % zur Verteilung. (862)

* **Gebr. Meyer, Chem.-techn. Fabrik Aktiengesellschaft, Hannover-Ricklingen.** Das Unternehmen hat sich in seinem ersten Geschäftsjahr 1922, wie der Vorstand berichtet, günstig entwickelt. Es ist gelungen, trotz des beständig fehlenden Geldwertes die Bestände auf der normalen Höhe zu halten. Die Marken der Firma haben sich gut eingeführt. Der Geschäftsgang war sehr zufriedenstellend; das Unternehmen war vollauf beschäftigt, so daß infolge des steigenden Umsatzes die Zahl der Arbeiter und Angestellten erhöht werden mußte. Nach Abschreibung sämtlicher Anlagen auf 1 Mk. wird eine Dividende von 50 % auf das im Dezember um 9 Millionen auf 15 Millionen Mark erhöhte Aktienkapital verteilt. Das Geschäftsjahr hat gut begonnen; der Gesamtumsatz des verflossenen Jahres ist schon jetzt weit übertroffen. (796)

* **Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, Aktiengesellschaft, Hamburg.** Das abgelaufene Geschäftsjahr stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, im Zeichen der fortschreitenden Markentwertung. Im Zusammenhang hiermit wurde im Januar eine Erhöhung des Grundkapitals um 5 Millionen Mark beschlossen, welche während der Berichtszeit zur Durchführung gelangte. Das voll eingezahlte Grundkapital beträgt nunmehr 6 Millionen Mark. Die der Gesellschaft aus der Kapitalserhöhung zugeflossenen Mittel wurden mit Ausnahme des Agios, welches dem Reservefonds zugewiesen wurde, zur Durchführung der bereits im vergangenen Jahre beschlossenen Neubauten und Umstellungen verwandt. Der Geschäftsgang war fast während des ganzen Berichtsjahres gut; in den letzten Monaten konnte die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft nicht annähernd befriedigt werden. Die neu aufgenommenen Fabrikationszweige haben sich bewährt und den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen. Bei vorsichtiger Bewertung der Warenbestände und nach Vornahme angemessener Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt ein Reingewinn von 10 453 956 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (839)

* **Danziger Teerindustrie vormals Büsscher & Hoffmann Akt.-Ges.** Der Geschäftsbericht für 1922 führt folgendes aus: Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren wir befriedigend beschäftigt. Trotz der ins Ungeheure gestiegenen Preise für Rohmaterialien hatten wir mehrfach unter Mangel an einzelnen Rohstoffen, wie Steinkohlenteer und Zement, zu leiden, da die zeitweise Nachfrage nach diesen Artikeln schwer zu befriedigen war. Durch die gewaltigen Steigerungen der Löhne und Frachten und die stetig steigenden Preise für die Rohmaterialien war ein überaus großer Kapitalbedarf bedingt. Wir mußten daher von manchen Geschäften Abstand nehmen, um keine Ueberspannung unserer Mittel eintreten zu lassen. Die Absatzmöglichkeit für unsere Waren besteht nach wie vor, und es ist auch trotz der hohen Preise ein Abflauen der Nachfrage nicht zu erwarten. Inzwischen haben wir mit der Umlegung unseres Betriebes begonnen und hoffen, den Bau so zu beschleunigen, daß wir im Laufe des Jahres 1923 den Betrieb auf dem neuen Fabrikgelände aufnehmen können. Infolge der hohen Preise für alle Baumaterialien und der hohen Löhne macht sich naturgemäß auch hierfür erhöhter Kapitalbedarf bemerkbar. Wir konnten aber durch günstige Abschlüsse bedeutende Ersparnisse machen. Um aber das Geschäft auf bisheriger gewinnbringender Höhe erhalten zu können, sind wir gezwungen, eine weitere Kapitalserhöhung bei der Generalversammlung zu beantragen. Wir schlagen vor, das Gesellschaftskapital bis zu 40 Millionen Mark zu erhöhen. Für das Jahr 1922 verbleibt ein Reingewinn von 4 383 379 Mk.; es wird eine Dividende von 50 % gezahlt. Die geschäftlichen Aussichten für das kommende Jahr sind bis jetzt günstig, und wir hoffen, nach Beschaffung erhöhter Betriebsmittel auch ein weiter befriedigendes Resultat zu erzielen. (840)

Aus dem Handelsregister.

(19. März bis 24. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Warnow, Apotheker Linde, Inh. Apotheker Karl Linde in Ribnitz, jetzt: Chemische Fabrik Warnow, Apotheker Witt und Linde, Ribnitz.

Oel- und Farbwerke G. m. b. H., Aumenau, Sitz nach Düsseldorf verlegt.

Thomas & Coja G. m. b. H., Fabrikation chemischer Präparate und Liköre, Wepritz, Sitz der Gesellschaft nach Eisleben verlegt.

Pharmazeutische Export-Compagnie G. m. b. H., Altona, aufgelöst. (877)

Versammlungskalender.

10. April: Köln-Rottweil A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin NW 40, Hindersinstr. 8.

Schmirgelwerke A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., nachmittags 4 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Berlin W 8, Französische Str. 14.

Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. Falkenburger & Co., Berlin W 62, Kurfürstenstr. 90.

11. „ Chemische Produkte & Gummi-Fabrik A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. Falkenburger & Co., Berlin W 62, Kurfürstenstr. 90.

12. „ Schrammsche Lack- und Farbenfabriken vorm. Christoph Schramm & Hörner A.-G., Offenbach a. M.: 20. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses S. Merzbach, Offenbach a. M.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. H.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude in Oker.

Rütgerswerke A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstr. 22/23.

Allgemeine Gold- und Silber-Scheideanstalt, Pforzheim: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im kleinen Saale des Melanchtonhauses, Bissinger Straße.

Thüringer Bleiweißfabriken A.-G., vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Thr.: außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, Stadtilm (Thr.), Hotel zur Post. (878)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. März 1923	24. März 1923	21. März 1923	20. März 1923	23. März 1923	7. März 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	142,50—158 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 345 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 44-49 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15000 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	33—34 £	—	—	88/92 100 kg (8,82 schw. Fr.)	100 lb. 8—8,25 $
Aetznatron	76/77° conc. blanc 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	—	10⅝—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 42—44 £	—	—	—	white cryst. 13-13½ c.
Borax	raff. ou crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° 800 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,7-1,8 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 45—50 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 3,90-4,95 G	—	geschm. 70/75 (2400 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110/115 (2700 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	—	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 13,25 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	99/99% entière 700 Fr.	99/100% 92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	99/100% glacial 580 Fr.	99/100 % 69—70 £	80% 48—52 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (19000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,65 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 510 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 85—95 G	—	30° chem. rein (28500 K.)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	175—210 G	30,50 čKr.	—	38—39 c.
Kali rotes blausaures	kg 26 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	50 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6¼—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	60—70 G	—	—	9⅞—10 c.
Kupfersulfat	175 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8600 K.)	cryst. 100 lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Griesiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11-11¼ c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	45—50 G	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	cryst. 12½—13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 420 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 280 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 (9350 K.)	80/85% 5¾—6 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	99,99° blanc pilés 325 F.	pure 50—55 £	26—29,50 G	98/100 5,75 čKr.	—	white gran. 6¼—6½ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1700 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. 4800 K.	fused 60/62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	99/100% 8,50-9,25 G	—	Ammoniak 99/99 (2700 K.)	58% light 100 lb. 1,06-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 60° 100 lb. 2-2,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,25 Fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	150—160 G	24 čKr.	(40000 K.)	32 c.

(912)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 7. APRIL 1923 | Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. April 1923.

Das Ergebnis der Dollaranleihe bedeutet einen sehr bedauerlichen und überraschenden Mißerfolg. Zwar hat die Reichsbank in einer offiziösen Auslassung diese Tatsache zu verschleiern versucht; aber weder im Inland noch im Ausland ist dieser Beschönigung irgendwelcher Erfolg beschieden gewesen. Wenn die Reichsbank sich entschloß, eine Anleihe in Höhe von 200 Millionen Goldmark aufzunehmen, so nahm sie unzweifelhaft an, daß der Wert der in den Banken, in Industrie und Handel über den notwendigen eigenen Bedarf hinaus verfügbaren Devisen die Höhe von 50 Millionen Dollar erreichte. Hatte sie diese Ueberzeugung nicht, dann durfte sie unter keinen Umständen der Anleihe eine solche Höhe geben. In der Presse wird nun die Ansicht vertreten, die Reichsbank hätte den in unseren wirtschaftlichen Unternehmungen steckenden, den Eigenbedarf übersteigenden Devisenvorrat erheblich überschätzt und hierdurch den Mißerfolg der Anleihe herbeigeführt. Dieser Auffassung muß widersprochen werden. Ueberschätzt hat die Reichsbank nicht die Höhe der Devisenbestände, sondern die Bereitwilligkeit zur Abgabe derselben. Um in Zukunft ähnliche Enttäuschungen zu vermeiden, ist es notwendig, sich über die wahren Ursachen des geringen Zeichnungsergebnisses der Anleihe klar zu werden.

Daß die von französischer Seite gegen die Anleihe in Szene gesetzte Agitation, bei der der Reichsregierung das Recht zur Ausgabe einer solchen Anleihe und der Reichsbank das Recht der Garantieübernahme bestritten wurde, einen ungünstigen Einfluß auf das Ergebnis ausgeübt hat, kann in beschränktem Umfang zugegeben werden. Von entscheidender Bedeutung war jedoch dieser Umstand jedenfalls nicht. Denn wenn darüber kein Zweifel besteht, daß der Einbruch in das Ruhrgebiet eine schwere Verletzung des Friedensvertrages bedeutet, dann ist dadurch auch für die Reparationsfrage die Rechtslage vollkommen verändert. Erweist sich zur Milderung der aus der rechtswidrigen Besetzung neuer Reichsgebiete entstandenen schweren wirtschaftlichen Schädigungen eine Aktion, wie es die Stützung der Mark ist, als unerläßlich, dann kann gar nicht die Rede davon sein, daß frühere, einer solchen Maßnahme entgegenstehende Diktate der Reparationskommission, selbst wenn die Reichsregierung sich ihnen ausdrücklich unterworfen hat, für Deutschland noch als bindend zu betrachten sind. Im übrigen darf sich die Reichsregierung darauf berufen, daß Frankreich seit Jahren unserer Finanzverwaltung den Vorwurf gemacht hat, keinerlei Maßnahmen gegen die rapide Markentwertung getroffen zu haben.

Von weit erheblicherem Einfluß auf das überaus dürftige Ergebnis der Goldanleihe sind zweifellos die wirtschaftspolitischen Maßnahmen gewesen, welche von der Reichsregierung und der Reichsbank auf dem Gebiet des Devisenverkehrs bis in die neueste Zeit getroffen sind. In dieser Beziehung kommt in erster Linie die überaus einschneidende Krediteinschränkung der Reichsbank durch die Aufhebung der Beleihbarkeit von Devisen in Betracht. Es ist an dieser Stelle schon früher auf die schweren Verluste hingewiesen, welche zahlreichen wirtschaftlichen Unternehmungen hieraus erwachsen sind. Ob die Reichsbank den Aderlaß an Devisen, den sie hierdurch selbst planmäßig herbeigeführt hat, in seinem ganzen Umfang richtig einschätzt, ist zweifelhaft. Er hat selbstverständlich nicht dazu beigetragen, die Stimmung zur freiwilligen Hergabe weiterer Devisen zu verbessern. Es kommt hinzu, daß die Stabilisierung für viele Industriezweige zu einer sehr empfindlichen Absatzkrise geführt hat. In solchen Zeiten entledigt sich kein Industrieller leichten Herzens gerade der Zahlungsmittel, die für die Fortführung der Produktion von besonderer Bedeutung sind.

Vor allem aber hat das allgemein herrschende Mißtrauen gegenüber der Devisenpolitik der Reichsregierung auf das Anleiheergebnis ungünstig eingewirkt. Unter parteipolitischen Einflüssen ist auf diesem Gebiet viel gesündigt worden. Immer neue Verordnungen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen keinerlei Rechnung trugen, wurden erlassen. Diese Sünden rächen sich jetzt: es fehlt das Vertrauen in eine stetige, rein nach wirtschaftlichen Notwendigkeiten orientierte Außenhandelspolitik der Regierung, ohne welches die persönliche Opferfreudigkeit im Dienste der Allgemeinheit nicht gedeihen kann.

Wenn in der offiziösen Auslassung der Reichsbank, mit der sie den Mißerfolg der Anleihe zu verschleiern sucht, gesagt ist, durch den Ertrag der Anleihe würde die Stützungsaktion für die Mark auf eine breitere Grundlage gestellt, so ist das an sich naturgemäß richtig. Aber die Grundlage ist eben doch nicht breit genug geworden, um einen Erfolg auf lange Frist zu garantieren. Denn die Reichsbank hat sich veranlaßt gesehen, ein weiteres Golddepot in Höhe von 100 Millionen Mark in einer ausländischen Bank zu errichten. Und wenn auch diese Depots einstweilen noch unbelastet sind, so deutet ihre Notwendigkeit doch darauf hin, daß die Devisenbestände der Reichsbank allein nicht genügen, um allen Ansprüchen gegenüber gerüstet zu sein. Erst die gestrige Devisenbörse hat gezeigt, daß die Reichsbank gegenüber den starken Ansprüchen recht beträchtliche Abgaben zu machen gezwungen war, um den Dollarkurs einigermaßen in seiner stabilen Lage zu erhalten. Hätte die Goldanleihe den erwarteten vollen Erfolg von 200 Goldmillionen gehabt, dann konnte man einstweilen von der Errichtung des Golddepots bei der Schweizerischen Nationalbank absehen. Daß die Banken nun gezwungen sind, ihrer übernommenen Garantie entsprechend, den Anleiheertrag auf 100 Millionen Goldmark aus eigenen Mitteln aufzufüllen, wird ihrer Finanzlage keinen Abbruch tun. Die Großbanken machen selbst kein Hehl daraus, daß ihre Liquidität auf sehr festen Grundlagen beruht.

Wenn oben erwähnt wurde, die Stützungsaktion der Reichsbank für die Mark hätte in vielen Industrien zu nicht unerheblichen Absatzkrisen geführt, so liegen hierfür bereits Zeugnisse aus dem Ausland vor. In Schweden hat die Einfuhr aus Deutschland infolge der ungeheuren Preissteigerung sehr nachgelassen, da der Bezug deutscher Waren nicht mehr rentabel ist. Deshalb sind auch in neuester Zeit die Klagen über das deutsche Valutadumping gänzlich verstummt. Aber in der Presse wird darauf hingewiesen, daß nun an die Stelle desselben das eigentliche, echte Dumping treten

Digitized by Google

würde; d. h. die deutschen Waren würden in Zukunft unter dem Herstellungspreise zum Verkauf gelangen, wobei sich der Fabrikant durch höhere Inlandspreise schadlos hält. Daß solche Ansichten im Ausland Verbreitung finden, nimmt nicht Wunder, wenn man berücksichtigt, daß im Handelsteil eines großen Berliner Blattes wiederholt Zuschriften aus Handelskreisen veröffentlicht werden, in denen die Behauptung aufgestellt wird, daß das echte Dumping dem Ausland gegenüber heute bei dem überwiegenden Teil der für die Ausfuhr arbeitenden Industrien die Regel bildete. Auch der deutsche Industrie- und Handelstag hält es für zeitgemäß, auf die schweren Schädigungen hinzuweisen, die aus dem echten Dumping für die innere Wirtschaft entstehen würden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei der heutigen Lage des Inlandsmarktes das Dumping durchaus nicht so einfach ist wie in der Vorkriegzeit. In vielen Branchen versagt der Inlandsmarkt heute gänzlich, weil die Kaufkraft der Bevölkerung den enormen Preissteigerungen nicht gewachsen ist. Es ist daher zweifellos nur in beschränktem Umfang möglich, die bei einem Verkauf in das Ausland unter dem Selbstkostenpreis entstehenden Verluste durch entsprechende Erhöhung der Inlandspreise auszugleichen.

Was bisher für völlig unmöglich gehalten wurde, ist nun doch zur Tatsache geworden. Die Kohlenpreise haben eine Herabsetzung erfahren. Man verspricht sich davon überwiegend eine „psychologische Wirkung". Da eine Herabsetzung der Bergarbeiterlöhne nicht in Betracht kam, und infolgedessen die Zechen nur einen minimalen Abschlag zugestehen konnten, hat der Fiskus den Löwenanteil der Preisermäßigung auf sich genommen, indem er die Kohlensteuer um 25 % herabsetzte. Betrachtet man die Kohlensteuer von ihrer wirtschaftlichen Seite aus, so muß man ihre Ermäßigung um ein volles Viertel mit Genugtuung begrüßen. Denn in wirtschaftlicher Beziehung wirkt kaum eine Steuer so schädlich wie die Kohlensteuer. Auf einer Stufe steht mit ihr in dieser Beziehung die Umsatzsteuer; sie haben beide die Eigenschaft, durch lawinenartige Abwälzung den Verbraucher mit einem Vielfachen des Betrages zu belasten, den das Reich aus diesen Steuern erzielt. Nun sind aber gerade diese beiden Steuern die Kernstücke im Einnahmebudget der Reichsfinanzverwaltung. Der Ausfall an Kohlensteuer reißt also eine Lücke in die Einnahmen, die durch andere Steuern ausgefüllt werden muß. Daß die Auswahl hierbei eine recht bescheidene ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Es ist mithin noch eine offene Frage, ob die Herabsetzung der Kohlensteuer in wirtschaftlicher Beziehung einen Gewinn für die breiten Massen der Verbraucher bedeuten wird. Die durchschnittliche Ermäßigung der Kohlenpreise wird sich auf 10 % stellen. Ob daraus eine fühlbare Senkung des allgemeinen Preisniveaus hervorgehen wird, ist keineswegs mit Sicherheit anzunehmen. Es könnte sehr wohl so kommen, daß die Herabsetzung der Kohlensteuer für den Verbraucher zu keinerlei Preisermäßigungen führt, daß er aber trotzdem durch die neuen Ersatzsteuern für den Fortfall eines Viertels der Kohlensteuer auf anderen Gebieten eine neue sehr empfindliche Belastung erleidet. Steuerreformen „aus psychologischen Rücksichten" zeitigen häufig überraschende Wirkungen. — Bl. (987)

Zum amerikanischen Zolltarif.

Im Anschluß an den Artikel in der „Chemischen Industrie" Nr. 13, S. 198, möge noch einmal auf die grundlegenden Bestimmungen über die Anwendung des „amerikanischen Verkaufspreises" und des aus diesem abgeleiteten „amerikanischen Wertes" („United States Value of imported merchandise") hingewiesen werden. Diese finden sich in den §§ 27 und 28 (Kohlenteerprodukte), sowie in § 402 (Definitionen) des Tarifs und sind in der „Chemischen Industrie", Jahrgang 1922, S. 707 und S. 723, wiedergegeben. Die Ableitung des „amerikanischen Wertes" ist auf S. 839, rechte Spalte, durch ein Beispiel erläutert.

Danach werden also „kompetitive" Produkte auf Grund des (höheren) „amerikanischen Verkaufspreises", „nicht kompetitive" Produkte auf Grund des (niedrigeren) „amerikanischen Wertes" zum Zoll veranlagt. Da aber die Frage, welche Produkte „kompetitiv" und welche „nicht kompetitiv" sind, wie aus dem Artikel hervorgeht, noch völlig im Fluß ist und die jetzt von der Zollbehörde aufgestellten Listen jederzeit abgeändert werden können, ist es nicht möglich, mit Sicherheit den genauen Zoll anzugeben, der für ein Produkt, für das eine doppelte Veranlagungsmöglichkeit besteht, zu bezahlen ist. Selbst die Frage, ob die „Kompetitivität" auf die Kohlenteerprodukte (§§ 27 und 28) beschränkt ist, scheint noch nicht endgültig entschieden zu sein; wenn § 10 der neuen Verordnungen („Chemische Industrie", S. 200) bestehen bleiben sollte, würde dies nicht der Fall sein.

Nach dem Gesagten ist in der auf S. 198, rechts unten, wiedergegebenen amerikanischen Presseäußerung zu der Frage ein Irrtum enthalten: statt „gemäß dem amerikanischen Verkaufspreis" muß es sinnentsprechend heißen „gemäß dem amerikanischen Wert". (899)

Die gegenwärtige Lage der Stickstoffdünger.

Zu dieser Frage entnehmen wir aus dem „Chemical Age" (London) folgende Ausführungen von Dr. Sidney Williamson:

„Etwas Bestimmtes über die Lage der Stickstoffdünger in der gegenwärtigen Zeit zu sagen, sei es vom Standpunkt der Produktion oder der Konsumtion aus, ist nicht leicht, da so viele unsichere Faktoren in die Rechnung eingehen. Wenn nicht die europäischen Valutaschwierigkeiten wären, so würde zweifellos eine ausgesprochene Weltknappheit in diesen Düngemitteln bestehen, deren Notwendigkeit in steigendem Maße empfunden wird. Der Ackerboden von Zentraleuropa verarmt gegenwärtig aus Mangel an Stickstoff, den seine Bewohner nicht kaufen können. Langfristige Kredite würden notwendig sein, und diese kommen nicht zustande, obwohl es für die meisten Länder billiger wäre, den Ertrag ihrer Ernten durch Düngung zu steigern, als Getreide usw. einzuführen. Diese Lage ist um so bedenklicher, als künstliche Dünger notwendig wären, um den bestehenden Ausfall an tierischem Dünger auszugleichen.

Für Deutschland allein hat man schätzungsweise berechnet, daß 300000 t Natriumnitrat notwendig wären, um einen Ersatz für den verminderten Ertrag an Stallmist zu bieten, der auf die zurückgegangene Zahl der Haustiere und den geringen Stickstoffwert des Viehfutters zurückzuführen ist und seinerseits wieder als eine Folge des Mangels an importierten Oelkuchen usw. erscheint. Und ähnliche Verhältnisse herrschen im größeren Teil von Europa.

Zu den besonderen Schwierigkeiten, welche für gewisse Länder bei der Beschaffung von reichlicher Düngemittelbelieferung bestehen, kommt bei anderen der ungünstige Einfluß der allgemeinen Lage der Landwirtschaft hinzu. Der starke Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte hat zu großen Verlusten für den einzelnen Landwirt geführt und hat ihn der Möglichkeit beraubt, sich flüssiges Kapital zu verschaffen. Viele Landwirte haben noch keine Düngemittel für die nächste Bestellzeit gekauft, und die Importeure und Großhändler sitzen auf ihren Beständen, die sie nur langsam absetzen können. Wenn die Landwirte in ihrer gegenwärtigen Zurückhaltung fortfahren, so kann sich eine gefährliche Lage entwickeln. Es kann dann in

Digitized by Google

einigen Ländern mit dem Beginn der Saison eine plötzliche Nachfrage auftreten, der die Importeure nicht genügen können, sei es aus Mangel an Transportgelegenheiten oder wegen der Unmöglichkeit, ihre Läger mit genügender Schnelligkeit wieder aufzufüllen. Dies gilt besonders für den Salpeter wegen der weiten Reise von Chile.

Wenn man die Frage des Bedarfs an Stickstoffdüngern und seiner Deckung betrachtet, so braucht man sich nur mit zwei derselben eingehender zu beschäftigen, mit Chilesalpeter und mit Ammonsulfat. Die Belieferung mit dem letzteren ist zugestandenermaßen knapp, und wenn auch in Chile große Bestände von Salpeter vorhanden sind, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob schon eine genügende Belieferung von Europa in die Wege geleitet ist.

Salpeter.

Was den Salpeter betrifft, so machen die gegenwärtig herrschenden abnormen Verhältnisse irgendeine genaue Schätzung des voraussichtlichen Verbrauchs in Europa in dem Jahre Juli 1922 bis Juni 1923 sehr schwierig, aber die Annahme einer Gesamtmenge von 1 100 000 t für Europa und Aegypten dürfte nicht zu optimistisch sein. Wahrscheinlich wird der belgische, holländische und französische Markt größere Mengen als in der letzten Saison aufnehmen, und in England im besonderen ist wohl, wenn eine irgendwie beträchtliche Besserung des Geschäfts eintreten sollte, mit einem Verbrauch von 100 000 t zu rechnen.

Deutschland, Polen und die Tschechoslowakei sind unsichere Märkte für größere Mengen wegen der instabilen Valuta- und Kreditverhältnisse, und gegenwärtig sind größere Bestellungen von diesen Ländern nicht zu erwarten.

Die Nachfrage in den Vereinigten Staaten dürfte größer werden und wird wohl 700 000 t betragen. Ohne Zweifel wird das Nitrat in diesem Jahr weitgehend zur Herstellung von gemischten Düngern benützt werden, die in großem Maßstab zur Anwendung kommen. Man hat auch gefunden, daß die Nitratdüngung zur früheren Reife der Baumwollpflanzungen beiträgt, wodurch die Verheerungen durch den „bollweevil" stark eingeschränkt werden. Jedes Mittel, um dieser gefürchteten Pest, die eine der Hauptschwierigkeiten für den Baumwollpflanzer darstellt, entgegenzuwirken, ist willkommen. Die Aussichten auf eine reichliche Verwendung des Salpeters zu diesem Zweck sind sehr groß, und es ist bekannt, welchen Einfluß die Baumwoll-Lage auf den amerikanischen Düngermarkt hat. Der Weltverbrauch hängt zweifellos bis zu einem gewissen Grad von dem wirklichen Preis des Salpeters ab, d. h. von seinem Konkurrenzpreis im Vergleich mit anderen Stickstoffdüngern. Für die jetzige Saison sind die fob- oder cif-Preise niedriger als seit mehreren Jahren, wenn es auch möglich ist, daß sie im Verlauf der Saison langsam steigen werden.

Es ist nicht allgemein bekannt, daß ein Viertel bis ein Drittel des Salpeterverbrauchs auf die Verwendung für chemische und industrielle Zwecke entfällt, und die chemische Industrie lag, wie bekannt, danieder.

Man kann daher sagen, daß nach der vergangenen Periode der Depression die Aussichten für die chilenische Salpeterindustrie sehr befriedigend erscheinen, und daß eine begründete Hoffnung auf Besserung besteht, wenn gewisse ungünstige Faktoren zum Verschwinden kommen.

Ammonsulfat.

Die Weltproduktion von Nebenprodukt-Ammonsulfat im Düngejahr 1922/1923 wird schätzungsweise dieselbe sein wie im Vorjahr, d. h. etwa 1 200 000 t, von denen etwa 300 000 t auf England kommen. Mit Ausnahme der englischen und gelegentlich der amerikanischen Produktion wird Ammonsulfat gewöhnlich in den Erzeugungsländern selbst verbraucht, wo das Angebot der Nachfrage nicht genügt. Aus diesem Grunde hat früher England einen großen Teil seiner Erzeugung exportiert. Während des Krieges, als alles verfügbare Nitrat für militärische Zwecke gebraucht wurde, und auch seither wurde dann Ammonsulfat den englischen Landwirten zu günstigen Preisen, erheblich unter dem Exportpreis, angeboten. Dadurch wurde der inländische Verbrauch stark gesteigert und die Ausfuhr vermindert, die erst jetzt allmählich wieder zunimmt.

Die unsicheren landwirtschaftlichen Aussichten haben die Landwirte wieder veranlaßt, ihre Ammonsulfatbestellungen für die kommende Saison hinauszuschieben. Um dem Eintreten eines Mangels im Frühjahr vorzubeugen, hat daher die Britische Ammonsulfatvereinigung beschlossen, ihre ganze zu erwartende März- und Aprilproduktion für den Inlandverbrauch bereit zu halten.

Es ist sehr bedauerlich, daß, wie beim Salpeter, auch hier die Zurückhaltung der Landwirte eine an sich schon schwierige Lage noch mehr kompliziert. Die Nachfrage im Exportgeschäft ist gut, und da die Erzeugung nicht viel mehr als ein Drittel der vor dem Krieg beträgt, so wird diese Nachfrage natürlich aus den Beständen befriedigt werden, wenn diese nicht vorher in England abgesetzt sind.

Synthetische Produkte.

Wenn es schon schwierig ist, sich eine bestimmte Ansicht über die unmittelbare Zukunft der beiden Hauptstickstoffdünger zu bilden, so ist dies doppelt schwierig im Fall der künstlichen Stickstoffdünger. Bei der Beurteilung der Aussichten der Stickstoffindustrie gibt es Optimisten und Pessimisten, aber unter allen Umständen wird diese Zukunft von den Produktionskosten abhängen und von dem Wert, den die Fabriken im Kriege für das Land haben würden.

Die wichtigsten künstlichen Produkte, die hergestellt werden, sind: Ammonsulfat, Calciumcyanamid, Natriumnitrat und Calciumnitrat. Deutschland ist der Hauptproduzent der synthetischen Produkte; nach offiziellen Schätzungen wird die Gesamtstickstoffproduktion in diesem Land für das Jahr 1922/23 340 000 t betragen, von denen etwa 75 000 t auf Nebenprodukt-Ammonsulfat entfallen, der Rest auf synthetisches Ammonsulfat, Calciumcyanamid und, zu einem kleinen Teil, auf Natriumnitrat.

Es ist zweifelhaft, ob dieser geschätzte Betrag wegen des Kohlenmangels erreicht werden wird, aber selbst wenn dies der Fall wäre, so wird diese Produktion doch noch um nicht weniger als 80 000 t Stickstoff, entsprechend etwa 500 000 t Salpeter, hinter dem Inlandsbedarf zurückbleiben. Diese Zahlen genügen, um zu zeigen, daß Deutschland in jedem Fall in der kommenden Saison unter einem Mangel an Stickstoffdüngern zu leiden haben wird. Calciumcyanamid ist bei den deutschen Landwirten nicht beliebt*), und es besteht eine dauernde Nachfrage nach Chilesalpeter, der wegen der Entwertung der Mark nicht in genügenden Mengen importiert werden kann. Es ist bemerkenswert, daß die deutsche Industrie wegen der Sodaknappheit nicht in der Lage ist, genügend Salpeter zu produzieren, und außerdem ist es für den Fabrikanten zweifellos vorteilhafter, seinen Stickstoff in der Form von Ammonsulfat oder von Cyanamid zu verkaufen, als die Zusatzkosten für die Umwandlung in Nitrat aufzuwenden.

Es ist daher klar, daß Deutschland nicht einmal in der Lage ist, seinen eigenen Stickstoffbedarf zu decken und daher in der nächsten Zukunft unmöglich als Konkurrent auf dem Weltmarkt auftreten kann.

*) Entspricht nicht den Tatsachen.

Digitized by Google

Allgemein wird zugegeben, daß Calciumcyanamid für sich allein den Landwirten nicht zusagt, und es wird daher als solches nur wenig Absatz finden **), wenn auch in Mischungen noch beträchtliche Mengen verbraucht werden. Die jährliche Weltproduktion von Cyanamid kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da die Leistungsfähigkeit der Fabriken sehr häufig mit der wirklichen Produktion verwechselt wird. Auf Grund einer sorgfältigen Prüfung aller verfügbaren Angaben kann dieselbe etwa auf 840 000 t geschätzt werden, und es ist nicht anzunehmen, daß dieser Betrag in Zukunft überschritten werden wird. Man hat in dieser Beziehung viel von den Möglichkeiten gehört, welche die Muscle Shoals-Anlage in Alabama in den Vereinigten Staaten biete, aber diese Anlage ist in einem unfertigen Zustand, und es würden viele Millionen Dollar nötig sein, um sie auch nur teilweise in Betrieb zu setzen.

Die Ansicht gewinnt an Verbreitung, daß die Cyanamidproduktion statt sich auszudehnen, im Gegenteil in allen Ländern eine Einschränkung erfahren werde **), wenn nicht ein Verfahren gefunden wird, nach welchem es billig in irgendeine andere, als Dünger besser verwendbare Form übergeführt werden kann, z. B. Harnstoff.

Die jährliche Produktion von Calciumnitrat, etwa 100 000 t, ist zu gering, um den Stickstoffmarkt zu beeinflussen, und der Mangel an billiger Wasserkraft scheint ihrer weiteren Ausdehnung im Wege zu stehen.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich der Schluß, daß die Industrie der künstlichen Stickstoffdünger im allgemeinen für eine Reihe von Jahren keine größere Rolle spielen wird, als dies bisher der Fall war. Die Entwicklung der Stickstoffdünger in der unmittelbaren Zukunft beruht auf dem Salpeter und dem Ammonsulfat. Abgesehen von dem künstlichen Produkt wird die Menge des verfügbaren Ammonsulfats von der Allgemeinlage von Handel und Industrie abhängen, besonders von den Verhältnissen in der Gas-, Stahl- und Oelindustrie — die Menge kann nicht nach Belieben, unabhängig von diesen Faktoren, beeinflußt werden. Die gegenwärtige Produktion von Salpeter kann leicht verdoppelt werden, wobei durch eine mit der Verbrauchssteigerung allmählich fortschreitende Verminderung der Kosten schließlich die der vollen Leistungsfähigkeit entsprechende Produktion sich ergeben wird.

Im Jahre 1922 war die Weltproduktion von anorganischem Stickstoff, abgesehen vom Chilesalpeter, das Aequivalent von etwa 3 500 000 t Natriumnitrat. Wenn alle die Salpeterwerke in Chile mit vollem Betrieb arbeiten würden, so wäre ihre jährliche Produktion nahezu 4 000 000 t, und es ergibt sich hieraus, daß auf Chile 50 % und mehr der gegenwärtigen Weltproduktionsfähigkeit an anorganischem Stickstoff kommen. Unglücklicherweise haben die unruhigen Zeiten, durch welche die Welt hindurchgegangen ist und noch geht, die allgemeine Kaufkraft so stark geschwächt, daß die Nachfrage nach Stickstoff, ebenso wie die nach anderen Produkten, unter das normale Maß gefallen ist.

Ein Grund zur Hoffnung liegt indessen in dem Umstand, daß die Landwirte der ganzen Welt sich daran gewöhnen, größere Mengen von Stickstoffdüngern zur Verbesserung ihrer Ernten anzuwenden; verglichen mit dem Wert der Ernten sind aber alle Düngemittel billiger als vor dem Krieg. Es wird Sache der Landwirte sein, ausreichenden Gebrauch von denselben zu machen, denn es ist sicher, daß ohne sie die Welt nicht ernährt werden kann und außerdem kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß sich der Gebrauch bezahlt macht. (932)

**) Für deutsche Verhältnisse sicherlich nicht richtig.

Das dauernde Steigen der Chemikalienpreise in den Vereinigten Staaten seit 1. Oktober 1922.

Nach dem Index des „Chemical and Metallurgical Engineering" zeigten die Chemikalienpreise in den Vereinigten Staaten seit dem Oktober 1922 eine andauernde Steigerung, von 150,14 in der ersten Oktoberwoche auf 175.64 in der zweiten Februarwoche (Basis 1913/14 = 100). Der Index ist auf Grund der Preise von folgenden 25 Waren berechnet:

Essigsäure, Citronensäure, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Aethylalkohol, Methylalkohol, Formaldehyd, Glycerin, Ammoniak (wasserfrei), Ammonsulfat, Bariumchlorid, Chlorkalk, Borax, Kupfersulfat, Soda (calc.), Pottasche, Aetznatron, Aetzkali, Natriumsulfat (roh), Schwefel, Benzol, Anilinöl, Baumwollsamenöl, Leinöl.

Der Index wird durch die statistisch wichtigste Ware, das Baumwollsamenöl, sehr stark beeinflußt.

Im einzelnen war der Gang des Index seit der ersten Septemberwoche 1922 folgender:

1. Septemberwoche	150,60	1. Oktoberwoche	150,14
2. „	146 67	2. „	150,78
3. „	146,67	3. „	153,77
4. „	146,86	4. „	156,10
1. Novemberwoche	157,77	1. Dezemberwoche	160,60
2. „	157.01	1. „	161,72
3. „	158,70	3. „	168,73
4. „	162,83	4. „	168,35
5. „	162,45		
1. Januarwoche 1923	171,30	1. Februarwoche	175,08
2. „	172,79	2. „	175,64
3. „	171,71	3. „	175,31
4. „	174,21		
5. „	175,15		(739)

Die Entwicklung des Zollwesens in der Türkei und der neue Tarif.

Der hartnäckige Widerstand, den die türkischen Nationalisten den Bestimmungen entgegensetzen, welche die Handlungsfreiheit der Türkei in wirtschaftlichen Dingen beschränken, erklärt sich aus ihrem Wunsch, die ausländische Finanzkontrolle abzuschütteln, welche jahrzehntelang das Land unter eine internationale finanzielle Vormundschaft gestellt hat. Unter dem alten Regime waren praktisch nur zwei Geldquellen vorhanden, um die dauernd leeren Kassen des türkischen Schatzamts zu füllen, und beide konnten nur durch Gewährung von gewissen Privilegien zum Fließen gebracht werden. Ausländische finanzielle Hilfe konnte einmal durch die Verpfändung von aus Monopolen abgeleiteten Staatseinkünften erlangt werden, womit außerdem die ausländische Beteiligung an der Verwaltung dieser Pfänder verbunden war — eine Sicherheitsmaßnahme, welche die Geldgeber für unerläßlich hielten, um die Erfüllung der von der Hohen Pforte übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten —, und zweitens durch die Gewährung von Konzessionen, d. h. von ausschließlichen Rechten an Einzelpersonen oder Gesellschaften zum Betrieb gewisser Unternehmungen im türkischen Reich. In den Tagen Abdul Hamids wurde die Gewährung von Konzessionen als politische Waffe benutzt, als ein Mittel, um unter den Mitgliedern des europäischen Konzerts Eifersucht und Mißtrauen zu nähren und so von den rivalisierenden Konzessionsjägern nicht nur den maximalen finanziellen Ertrag, sondern außerdem auch noch politische Vorteile herauszuschlagen.

Den Zolltarif zur Grundlage für Verhandlungen zu machen, wurde zwischen 1909 und 1914 mehrmals versucht, aber die Mächte lehnten es ab, die von der Türkei vorgeschlagenen Aenderungen anzunehmen.

Digitized by Google

Unter den „Kapitulationen" wurde von den zollpflichtigen Waren ein gleichmäßiger 11 %iger Wertzoll erhoben, wovon 3 % für die Verwaltung der ottomanischen Staatsschuld („Dette Publique") bestimmt waren. Als die Türkei in den Weltkrieg eintrat, erfolgte die Aufhebung der Kapitulationen und die Wertzölle wurden 1916 durch einen neuen autonomen Tarif ersetzt, welcher spezifische Zölle für einzelne Waren und Warengattungen festsetzte.

Durch den Waffenstillstand von Mudros wurden dann zwar die Kapitulationen wieder eingeführt und damit zugleich der alte 11 %ige Wertzoll, aber in der Folge trat ein neuer Faktor auf, dem bestimmt war, sowohl in den innerpolitischen Zuständen der Türkei, als auch in ihrer internationalen Stellung eine Veränderung herbeizuführen, an die man bei der Abfassung des Friedensvertrages von Sèvres nicht gedacht hatte. Die nationalistische Bewegung unter Mustapha Kemal Pascha, die zu einer „de facto"-Regierung in Angora führte, zuerst von der ohnmächtigen „legitimen" Regierung in Konstantinopel in Acht und Bann getan, fegte diese nach den militärischen Erfolgen gegen die Griechen hinweg, übernahm die souveräne Regierungsgewalt in der Türkei und hat eine vollständig neue Lage geschaffen, indem die neue Angora-Türkei es ablehnt, sich als eine Nation zweiter Klasse gegenüber den westlichen Völkern betrachten — und behandeln zu lassen.

Eine der ersten wichtigen Maßnahmen, welche die Angora-Regierung ergriff, war die Wiederinkraftsetzung des Tarifs von 1916 im Jahre 1920, aber unter Erhöhung der Zölle auf das fünffache. Diese Zölle sind seither in allen unter der Herrschaft von Angora befindlichen Teilen Kleinasiens erhoben worden, während in den von den Alliierten besetzten Gebieten der 11 %ige Wertzoll in Geltung blieb. Der Erlaß der Angora-Regierung an die Zollbehörden in Konstantinopel, die Zölle vom 6. November 1922 ab auf Grund der mit fünf multiplizierten Sätze des Tarifs von 1916 zu erheben, welche ohne vorhergehende Benachrichtigung der Alliierten und im Widerspruch mit dem bestehenden „Modus vivendi" erfolgte, war einer der ersten Konfliktsfälle, welche zwischen den alliierten Okkupationsbehörden und den Vertretern der Angora-Regierung eintraten, nachdem an diese die oberste Regierungsgewalt in Konstantinopel in dem von den Alliierten zugestandenen Umfang übergegangen war. Die Politik der nationalistischen Regierung ist offen schutzzöllnerisch, mit dem eingestandenen Zweck, die inländische Industrie zu fördern, welche sich gegenwärtig noch im Embryonalstadium befindet und, wie man wohl sagen kann, nur in der wohlmeinenden Einbildung der interessierten Kreise existiert.

Im folgenden sind (in Piaster per Kilogramm) die Einfuhrzölle angegeben, welche für einige chemische Produkte nach dem neuen Tarif gegenwärtig an solchen Plätzen erhoben werden, an welchen die Beamten der Angora-Regierung im unbestrittenen Besitz der Macht sind:

	Piaster per kg
Ammoniakwasser (conc.)	2½
Anilinfarbstoffe, Alizarin	13½
Aspirin	195
Aetherische Oele zur Herstellung von Kölnischem Wasser	190
Borsäure, Borax	3½
Chloroform	4½
Drogen (Rinden, Blüten, Blätter, Wurzeln)	10
Glycerin	10
Hydrastis, Ipecacuanha, Jalap, Senega	40
Indigo	30
Jod	166
Lebertran	4½
Mineralsäuren	2
Natriumbicarbonat	1
Parfümierte Seifen (Brutto)	30
Parfüme, Kölnisches Wasser (Brutto)	900
Toilettepuder, Zahnpasten (Brutto)	290
Vaselin	3
Wismutsalze	93
Chininsalze	zollfrei

Der neue Tarif enthält auch Bestimmungen über die Einfuhr von „Patentmedizinen". Diese können, wenn sie in einer Pharmakopöe enthalten sind, ohne weiteres gegen Bezahlung eines Zolls von 25 % ad valorem eingeführt werden. Die Einfuhr von nicht in einer Pharmakopöe enthaltenen Patentmedizinen ist verboten; doch kann die Einfuhr vom Gesundheitsamt auf ein besonderes Gesuch hin gestattet werden und es sind dann ebenfalls 25 % ad valorem zu bezahlen, auf Grund des im Frachtbrief angegebenen Nettobetrags, zuzüglich Fracht und Versicherung. — Parfümerien, Toilettepuder, Seifen, Zahnpasten und Ampullen sind nach ihrem Bruttogewicht zu verzollen, d. h. einschließlich Kartons usw. — Alkohol ist Staatsmonopol und alle medizinischen Präparate, welche Alkohol enthalten, werden in Zukunft ausschließlich durch Vermittlung des Staatslaboratoriums geliefert werden; die Anwendung solcher Präparate wird einer strengen Kontrolle unterworfen werden.

Die politische Konstellation der Parteien, sowie wirtschaftliche, finanzielle und andere Ueberlegungen lassen erwarten, daß die Zollsätze entsprechend den Verhältnissen Aenderungen erfahren werden. Schon berichten die türkischen Zeitungen, daß die Einschränkungen bezüglich gewisser Waren und das völlige Einfuhrverbot für „Luxusartikel" aufgehoben worden seien und daß solche Waren gegen Bezahlung des zwölffachen Zolls eingeführt werden können. (960)

(„Chemist and Druggist", London.)

„Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie."

Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands hat im Oktober 1922 unter dem Titel „Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie" eine Schrift herausgegeben, deren Verfasser G. Haupt in Hannover zwei Ziele verfolgt, nämlich 1. die Berufskrankheiten restlos in die Unfallversicherung einzubeziehen und 2. das Akkord- und Prämiensystem für die Entlohnung der Arbeiter aus den gefährlichen Betrieben der chemischen Industrie zu beseitigen. Die Haupt'sche Schrift charakterisiert sich ebenso wie ihre Vorläufer „Profit und Arbeit in der chemischen Groß-Industrie" von Max Quarck in Hannover 1907 sowie „Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie" von H. Schneider 1911 als Tendenzschrift. Die in der Schrift enthaltenen Vorwürfe gegen die Betriebsunternehmer nehmen bei der traditionellen Stellungnahme gegen das Unternehmertum nicht weiter wunder. Aber auch die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Gewerberäte und Aerzte werden angegriffen. Trotz dieser Angriffe hält es Haupt für angebracht, das Material und die Berichte der technischen Aufsichtsbeamten und Gewerberäte in einseitig zusammengestellter Art zu benutzen, um zu beweisen, daß die Arbeiter in der chemischen Industrie dauernd von einer endlosen Reihe von Gift, Explosions- und Verbrennungsgefahren bedroht seien.

Bei der Besprechung der Frage der Entschädigung der Gewerbekrankheiten wird in der Schrift nicht erwähnt, was von Behörden und vor allem von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bereits zur Lösung dieser Frage geschehen ist. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als bedürfe es erst eines besonderen Anstoßes durch den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. Dem Verfasser dürfte aber doch wohl bekannt sein, daß sowohl das Reichsversicherungsamt als auch die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie der gesetzlichen in § 547 der

Digitized by Google

Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Kanada.

Der am 15. Dezember 1922 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Frankreich und Kanada, der den bisherigen modus vivendi ersetzen und mit Austausch der Ratifikationen in Kraft treten soll, enthält folgende Bestimmungen:

Frankreich gewährt Kanada für eine Reihe von Waren die Anwendung des Minimaltarifs, ferner für eine große Anzahl anderer Waren Ermäßigungen in verschiedener Höhe, die zwischen dem Maximal- und dem Minimaltarif liegen, und für alle übrigen Waren die Sätze des Generaltarifs, der vor dem Jahre 1921 in Geltung war. Unter den Waren, welche Zollvergünstigungen erfahren haben, findet sich auch eine größere Anzahl chemischer Produkte. Von ihrer Veröffentlichung kann abgesehen werden, weil diese Vergünstigungen ganz überwiegend für Kanada ohne Bedeutung sind, und weil die deutsche Einfuhr in Frankreich gegenüber allen Ländern durch Anwendung des Maximaltarifs differenziert ist.

Kanada gewährt Frankreich allgemein die Rechte der meistbegünstigten Nationen (unter Ausschluß des für England und die britischen Besitzungen geltenden Vorzugstarifs); ferner Zollermäßigungen auf den Zwischentarif für eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Waren und für alle übrigen den Zwischentarif. Zum Teil sind die Zollermäßigungen in dem Vertrag gebunden und können daher während der Dauer desselben nicht erhöht werden; bei den übrigen handelt es sich um eine Ermäßigung um 10% auf die Sätze des kanadischen Zwischentarifs. Von chemischen Produkten kommen hier in Betracht: Leim, flüssig, pulverförmig oder in Scheiben, Gummilösung, Gelatine, Casein, Klebpasten und Hausenblase [Pos. 232]; Ocker, Ockererden, Umbra und Sienesererde [Pos. 245]; Stiefelwichse, Schuhmacherschwärze, Schuh-, Geschirr- und Lederappreturen, Messer- und andere Putzmittel [Pos. 252]; Patronen, Zünder, Zündhütchen und andere nicht besonders genannte Munition [Pos. 424]. Bezüglich dieser Waren kann der Tarif selbst zwar geändert werden, aber das Verhältnis zwischen den Sätzen des General- und des Zwischentarifs soll nach einer Bestimmung des Vertrages aufrechterhalten werden.

Die wesentlichsten kanadischen Zollvergünstigungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind die folgenden:

Tarif-Nr.	Ware	Ermäßigter Zollsatz	Zoll nach d. Zwischen- oder Generaltarif
ex 160	Alkoholhaltige Parfüme und parfümierte Spirituosen, Lorbeerwasser (Bay-Rum), Kölnisches Wasser u. Lavendelwasser, Haar- u. Hautwässer, Mundwässer u. and. Toilettepräparate, welche irgendwelche Spirituosen enthalten, in Flaschen, welche nicht mehr als 4 Unzen enthalten .	75 %	90 %
ex 220	Alle medizinischen, chemischen od. pharmazeutischen Präparate, wenn sie mehr als eine Substanz enthalten, mit Einschluß der Patent-Medizinen („proprietary medicines"). Tinkturen, Pillen, Pulver, Tabletten u. Plätzchen, Pastillen, Sirupe, Magenstärkungen („cordiaux"), Magenbitter, schmerzstillend. Mittel, Tonika, Pflaster, Pomaden, Salben, Pasten, Tropfen, Wässer, Essenzen und Oele, nicht besonders genannt:		
ex 220	a) in festem Zustand	22½ %	25 %
	b) flüssig, mit nicht mehr als 2½% Normal-Alkohol . . .	30 %	40 %
	Indessen sind in dieser Position nicht enthalten Drogen, Pillenmasse und Präparate, mit Ausnahme der Pillen u. der med. Pflaster und Heftpflaster, die als offizinell in der englischen oder amerikanischen od. französischen Pharmakopöe anerkannt sind.		
234	Parfümerien, mit Einschluß der nicht alkoholhaltigen Toilettepräparate, d. h. der Haarwässer, der Zahnpulver u. Zahnwässer, anderer Pulver u. Wässer, Pomaden, Pasten u. aller anderen nicht besonders genannten Präparate zur Haar-, Mund- und Hautpflege	25 %	32½ %
264	Aetherische Oele usw., nicht besonders genannt	5 %	7½ %

(816)

Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Gleichstellung der Gewerbekrankheiten mit den Betriebsunfällen ihr volles Augenmerk schenken. Die Bestimmung in § 547 a. a. O. hat unter der Auswirkung des Weltkrieges bereits auf die Vergiftungsfälle durch aromatische Nitrokörper Anwendung gefunden. Schon vor 10 Jahren gelegentlich einer vom Reichsversicherungsamt veranlaßten Erörterung der Frage hat die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie es als billig anerkannt, daß gewerbliche Erkrankungen, auch wenn sie nicht unter den Begriff des Unfalles fallen, zu entschädigen seien. Als Unterlage für ihre Bereitwilligkeit zur Tragung dieser Entschädigung dient eine in fast allen größeren chemischen Betrieben von ihr durchgeführte Krankenstatistik, die ergeben hatte, daß in der chemischen Industrie auf 100 Arbeiter nur etwa 0,21 Gewerbeerkrankungen kamen.

Wenn weiter im Abschnitt über „Fabrikärzte und Berufskrankheiten" ausgeführt wird, daß die Gewerkschaften in ihrem Bestreben auf Herbeiführung der gesetzlichen Entschädigungspflicht für Gewerbekrankheiten ganz allein gestanden hätten, bis ihnen im vorigen Jahr in den Fabrikärzten ein Bundesgenosse erstanden sei, so werden hierbei wichtige, für das Gegenteil sprechende Tatsachen nicht berücksichtigt. Ist doch durch die zahlreichen im Laufe der Jahre erschienenen Veröffentlichungen bekannt, daß die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie von jeher auf den von ihr einberufenen zahlreichen Konferenzen der Fabrikärzte auf das engste mit diesen in der vorliegenden Frage zusammengearbeitet hat. Daß dabei nur langsame Fortschritte zu verzeichnen gewesen sind, ist in dem Mangel einer einwandfreien ärztlichen Diagnostik begründet.

An die in der Konferenz am 17. Juli 1922 gefaßte Entschließung der Fabrikärzte anknüpfend, sagt Haupt wörtlich:

„Aus dem Verantwortlichkeitsgefühl der Fabrikärzte heraus, nicht mehr zu fordern, als wissenschaftlich restlos verantwortet werden kann, erklärt sich die Forderung der Einbeziehung nur weniger Berufskrankheiten in die Unfallversicherung. Uns erscheint die Begrenzung viel zu eng, und den geschädigten Arbeitern genügt sie nicht."

Gegen den Schlußsatz muß entschieden Einspruch erhoben werden. Denn das Tatsächliche einer Berufs-

Digitized by Google

krankheit muß doch klar erwiesen sein, sonst müßte ja die Berufsgenossenschaft einfach die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung übernehmen, und dem Fortschreiten der doch recht bemerkbaren Rentenpsychose wäre Tür und Tor geöffnet.

Gegenüber der im Vorwort der Schrift aufgestellten Behauptung, daß eine sehr große Zahl — es wird von der „großen Masse der durch langsame Einwirkung schädlicher und giftiger Substanzen in der chemischen Industrie zugrunde gerichteten Arbeiter" gesprochen — alljährlich durch Gewerbekrankheiten geschädigt werde, ohne daß ihnen ein Anspruch auf Rente zustehe, soll nur auf die schon angeführte Statistik hingewiesen werden, durch die erwiesen ist, daß nur 0,21 % der Beschäftigten durch Gewerbekrankheiten betroffen worden sind.

Auch der Hinweis Haupts, daß durch die Akkord- und Prämienarbeit in den gefährlichen Produktionsbetrieben der chemischen Industrie, die einen bedeutenden nicht zu billigenden Umfang angenommen habe, die Unfallgefahr gesteigert werde, ist verfehlt. Denn jeder nur einigermaßen mit den Verhältnissen Vertraute weiß, daß an solchen Stellen, wo mit explosiblen, leicht entzündlichen, ätzenden und sonstwie besonders gefährlichen Stoffen umgegangen wird, wohl kaum noch Akkordarbeit ausgeführt wird. Außerdem kann nach dem Reichstarifvertrag der chemischen Industrie (§ 8) die Akkordarbeit in gefährlichen Betrieben nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft eingeführt und aufrechterhalten werden, so daß den Arbeitern ein ausschlaggebender Einfluß in dieser Richtung eingeräumt worden ist.

In dem Abschnitt „Unternehmer und Behörden über Berufsgefahren in der chemischen Industrie" wird den Unternehmern der Vorwurf gemacht, daß sie ihren Verdienst höher schätzten als die Gesundheit der Arbeiter und Neuerungen im Hinblick auf die Kosten nur schwer zugänglich seien. Dieser Vorwurf ist gegenüber der chemischen Industrie sicherlich unberechtigt. Im allgemeinen haben die Unternehmer, namentlich in den Großbetrieben, stets alles getan, was zur Verhütung von Unfällen geschehen konnte und dafür große pekuniäre Opfer nicht gescheut. Es liegt eben in der Eigenart der chemischen Industrie, daß die Interessen des Unternehmers an der Erhaltung seines Betriebes durch möglichst weitgehende Ausgestaltung aller Sicherheitsvorrichtungen mit den Interessen der Arbeitnehmer für ihre Sicherheit und Wohlfahrt in ihr viel enger verknüpft sind, wie in den meisten anderen Industriezweigen, da bei größeren Unfällen, z. B. Explosionsereignissen, auch die Unternehmer stets hart betroffen werden. Vielmehr muß die bedauerliche Tatsache festgestellt werden, daß zum Teil die Arbeiter selbst die Unfallverhütungsvorschriften ungern befolgen und von den Unternehmern geschaffene Schutzvorrichtungen vielfach nicht benutzen, und daß die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft nur in ganz wenigen Fällen bei ihren Maßnahmen von den Betriebsvertretungen unterstützt werden. In diesem Zusammenhange möge nur darauf hingewiesen werden, daß von den 213 Explosionen der Kriegszeit 47 durch die Schuld der Arbeiter herbeigeführt worden sind, während nur ganz vereinzelt die Unternehmer oder verantwortlichen Betriebsleiter ein Verschulden traf.

Bezeichnend für die tendenziöse Art der Schrift ist, daß die Zahlenangaben über die Unfallhäufigkeit in der chemischen Industrie das Jahrzehnt 1911—1920 umfassen, in welches der Weltkrieg fällt, d. h. ein Jahrzehnt, wie es anormaler für die chemische Industrie nicht gedacht werden kann, da sie in den 4 Kriegsjahren die Umstellung auf die Erzeugung von Sprengstoffen und Munition in noch nicht dagewesenen Mengen sowie die noch gefährlichere Zerlegung der Munition in den zwei Nachkriegsjahren ihr Aussehen vollständig verändert und die Herstellung von Friedensprodukten fast ganz in den Hintergrund gedrängt hatte. Es kann dem Verfasser nicht unbekannt sein, daß in den Kriegsjahren die gewaltige Ausdehnung der gefährlichsten aller Betriebe, nämlich der Sprengstoff- und Munitionsbetriebe, Hand in Hand ging mit der Entblößung dieser Betriebe von ihren erfahrenen, zum Kriegsdienst einberufenen Arbeitern und deren Ersetzung durch ungelernte, meist weibliche Personen, sowie mit dem Versiegen zahlreicher wichtiger und in ihrem Ersatz durch gefährliche oder neue, in ihren Gefahren noch unbekannter Stoffe. Diese Umstände mußten notwendigerweise eine Vermehrung der Unfälle ergeben, so daß die Unfallzahl aus den erwähnten Jahren keinen Anhaltspunkt für den normalen Friedensbetrieb der chemischen Industrie gibt. Damit nicht genug, stellt Haupt der Gesamtzahl der Unfälle aus 10 Jahren die Durchschnittsarbeiterzahl nur eines Jahres gegenüber und kommt so zu dem verblüffenden Ergebnis, daß auf je 1,73 Arbeiter ein gemeldeter Unfall, auf je 13,45 ein entschädigter Unfall und auf je 87,33 ein tödlicher Unfall entfallen. Aus den so auf falschem Wege gewonnenen Zahlen folgert er, daß im Verlauf von 10 Jahren jeder 14. Arbeiter der chemischen Industrie mit einem entschädigungspflichtigen Unfall und jeder 88. Arbeiter mit seinem Tode rechnen müßte. Bei richtiger Berechnung kommt innerhalb 10 Jahren nicht auf jeden 14., sondern auf jeden 140. Arbeiter ein entschädigungspflichtiger Unfall, und nicht auf jeden 88., sondern auf jeden 880. Arbeiter ein tödlicher Unfall.

Warum ein Vergleich mit anderen Industrien, wie Haupt sagt, nicht möglich sein soll, ist nicht einzusehen. Besitzen wir doch z. B. für die Unfallgefährlichkeit der Industriezweige in den jahrzehntelang von allen Berufsgenossenschaften geführten Statistiken einen unanfechtbaren Gradmesser, der den amtlichen Einschätzungen zu den Gefahrklassen zugrunde liegt. Wenn Haupt in seinem Vorwort diese Statistik bemängelt mit dem Hinweis darauf, daß sie nur „durch ein buntes Sammelsurium von Kleinbetrieben der pharmazeutischen Branche usw." ein günstiges Gesicht erhalten hat, so braucht dem nur entgegengehalten zu werden, daß ja die einzelnen Gruppen in der chemischen Industrie besondere Gefahrtarif- und Unfallbelastungsziffern aufweisen, so daß ein Vergleich der verschiedenen von ihm als besonders gefährlich bezeichneten Betriebsgruppen mit anderen Gewerbszweigen sehr wohl möglich ist. Dieser fällt aber für die chemische Industrie durchaus günstig aus; denn die Belastungsziffer beträgt beispielsweise für die chemische Großindustrie (Industrie der Alkalien, Mineralsäuren, Chlorprodukte, Metalle und Metallsalze) 11,33, für die Teerfarbenindustrie 7,57, für Sicherheitssprengstoffe 14,97 und für Nitroglycerinsprengstoffe, Schießbaumwolle etc. 20,64. Dagegen beträgt die Belastungsziffer z. B. bei den untergärigen Brauereien 18,87, den Steinkohlenbergwerken mit normaler Gefahr 19,34, den Braunkohlenbergwerken 18,27, Granitsteinbrüchen 26,14, Kreissägereien 32,24, bei der Mauerei (Maurer) 15,96, Speicherei 13,44, den Lastfuhrwerksbetrieben 33,72 usw. Die vorstehenden Zahlen beweisen, daß die Unfallgefahr in der chemischen Großindustrie sowie in den Teerfarben- und Sprengstoffabriken geringer ist, wie bei einer Reihe von Gewerbszweigen, die anderen Berufsgenossenschaften angehören.

Bemerkenswert ist, daß gerade in dem neuesten Heft der „Deutschen Werkmeister-Zeitung" (Nr. 11 vom 16. 3. 23, Seite 83) — eines Organs, von dem sicherlich nicht behauptet werden kann, daß es die Interessen der Unternehmer vertritt — in einem Abschnitt über „Unfallverhütung und Unfallhäufigkeit" unter Bezugnahme auf die Arbeiten des bekannten Sozialhygienikers, Ministerialdirektors Gottstein, über die Häufigkeit der Unfälle in den einzelnen Berufen folgendes ausgeführt wird: „Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle liegt unter 5 auf 1000 Versicherungspflichtige bei der Bekleidungs- und Tabakindustrie, zwischen 5 und 10 bei den meisten anderen Berufen, wie der Metall-, Papier-

Digitized by Google

und chemischen Industrie, zwischen 10 und 15 im Bergbau, Brauereigewerbe, in der Holzindustrie, in der Binnenschiffahrt, noch höher im Fuhrwerksbetrieb." Also auch da wird anerkannt, daß sich die Unfallhäufigkeit in der chemischen Industrie auf durchaus mittlerer Linie befindet. Eine in der gleichen Abhandlung veröffentlichte, vom Reichsversicherungsamt aufgestellte Tabelle aus dem Jahre 1909 beweist sogar, daß die Unfallzahl in der chemischen Industrie unter der Durchschnittszahl aller Industrien und Gewerbe geblieben ist. Danach betrug nämlich im Jahre 1909 die Gesamtzahl der „Unfälle überhaupt" bei der am meisten betroffenen Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 19,96, bei der am wenigsten betroffenen Tabak-Berufsgenossenschaft 0,52, bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 8,63 (also weniger als das Mittel).

Auch eine in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" veröffentlichte statistische Nachweisung der Landesversicherungsanstalten über den Beruf der im Jahre 1921 wegen Lungen- und Kehlkopftuberkulose behandelten Personen verdient in diesem Zusammenhange Beachtung. Danach treten von den Berufsgruppen bei den männlichen Behandelten die Gruppe „Metallverarbeitung" mit 20,4 %, die Gruppe der „Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate" mit 15,8 %, die Gruppe „Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei" mit 10,1 % besonders hervor. Auf sie entfällt nahezu die Hälfte aller Behandelten. Ihnen folgen die Gruppe „Baugewerbe" mit 7 %, die Gruppe „Verkehrsgewerbe" mit 7 %, die Gruppe „Industrie der Holz- und Schnittstoffe" mit 5 %, die Gruppe „Sonstige Gewerbe", deren Zugehörigkeit zweifelhaft bleibt, mit 4,4 %, die Gruppe „Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten" mit 3,8 % und die Doppelgruppe „Handels- und Versicherungsgewerbe" mit 3,6 %. Die chemische Industrie weist Erkrankungen dieser Art in erwähnungswertem Umfange nicht auf. Wenn auch das vorliegende Material nicht ausreicht, bündige Schlüsse zu ziehen, so bietet es doch einen Anhaltspunkt dafür, daß die Gesundheitsschädlichkeit der Arbeiten in chemischen Betrieben nicht besonders groß ist.

Die von Haupt durch 60 Buchseiten vor Augen geführte lange Reihe von Unfallereignissen aus den Berichten der Aufsichtsbeamten muß bei jedem Laien unwillkürlich die Vorstellung schwerer Gefahren erwecken, denn er vergegenwärtigt sich nicht, daß er eben nur die charakteristischen und daher sich immer wiederholenden Unfallgefahren eines bestimmten Industriezweiges vor sich hat, und daß die Anwendung des gleichen einseitigen Darstellungsverfahrens auch in jedem anderen Industriezweig den Eindruck hoher Gefährlichkeit hervorbringen wird, nur daß die Gefahren von anderer Art sind und — entsprechend der außerordentlich großen Vielseitigkeit der chemischen Industrie — vielleicht weniger mannigfaltig als bei dieser. Vielseitigkeit und Vielgefährlichkeit ist aber nicht dasselbe.

Die tendenziöse Art der Haupt'schen Darstellung zeigt sich auch darin, daß die den Berichten der Aufsichtsbeamten angefügten Schlußfolgerungen vielfach weggelassen wurden. Es ist dies um so bedauerlicher, als die Aufsichtsbeamten bemüht sind, in unparteiischer Weise den Unfallhergang und damit die Unfallursache einwandfrei aufzuklären, sowie durch Anordnungen geeigneter Schutzmaßnahmen die Wiederholung gleichartiger Unfälle zu vermeiden. Mit einer gewissen Befriedigung weiß Haupt die Unternehmer anzugreifen, während er für die offenbaren Verfehlungen der Arbeiter kein Wort der Mißbilligung findet. Hätte Haupt sich die Mühe genommen, die Einzelberichte der Explosionen zu lesen, so hätte er feststellen müssen, daß — wie oben erwähnt — von den 213 Explosionen der Kriegszeit 47 durch die Schuld der Arbeiter herbeigeführt wurden. Wenn auch für einen Teil derselben die direkten Beweise fehlen, so wurden doch als Begleitumstände Tatsachen festgestellt, die auf Verfehlungen der Arbeiter ohne Zweifel hindeuteten.

Bei der Besprechung der verschiedenen chemischen Stoffe, wie Schwefelsäure, Schwefelkohlenstoff, Benzin, Benzol, Chrom und Blei zählt Haupt eine große Reihe von Verbrennungs- und Vergiftungsfällen auf. Die weitaus meisten Verletzungen durch Säuren und Laugen haben die Verletzten selbst veranlaßt, indem sie die vorhandenen Schutzbrillen und Handschuhe nicht benutzt oder indem sie ohne die vorgeschriebenen und vorhandenen Atemschutzapparate Gefäße mit giftigen Gasen bestiegen haben. Hier sollten die Betriebsräte ihren ganzen Einfluß auf ihre Mitarbeiter ausüben.

Ferner werden die Gefahren in der Chromatindustrie und in den Bleifabriken maßlos übertrieben. Schon die Angriffe der Vorkriegszeit waren gerade hier so maßlos, daß sie sowohl dem Gewerberat Dr. Fischer wie dem bekannten Hygieniker Prof. Dr. Lehmann in Würzburg Anlaß gegeben haben, an der Hand statistischer Zusammenstellungen der Krankenkassen und Aerzte sowie der Berichte der Gewerberäte und technischen Aufsichtsbeamten ausführliche Schriften herauszugeben. Zu vgl. Dr. Fischer: „Die industrielle Herstellung und Verwendung der Chromverbindungen, die dabei entstehenden Gesundheitsgefahren für die Arbeiter und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung", Professor Dr. Lehmann: „Die Bedeutung der Chromate für die Gesundheit der Arbeiter".

Beide kommen zu dem Ergebnis, daß die Chromvergiftungen und -verätzungen in ihrer Wirkung weit übertrieben sind und in der Regel keine nachteiligen Folgen haben, und daß unter gewissen Kautelen, die auch allgemein betriebsmäßig üblich sind, die Chromatfabriken harmlose Betriebe sind. An diesen Schriften dürfte nicht achtlos vorübergegangen werden. Es trifft nicht zu, daß Chrom eines der gefährlichsten und heimtückischsten Produkte in der chemischen Industrie ist. Dasselbe gilt vom Blei. Die dadurch verursachten Erkrankungen sind allerdings als Gewerbekrankheiten in den genossenschaftlichen Berichten nicht enthalten; wohl aber ist bekannt, daß in den Bleifabriken die denkbar möglichsten Schutzvorrichtungen vorhanden sind, und daß auch hier die Arbeiter selbst es unterlassen, diese Schutzvorrichtungen zu benutzen. Das Merkblatt der Reichsarbeitsgemeinschaft „Chemie" betr. die Entstehung und Verhütung von Bleivergiftungen bei der Bleilöterarbeit sagt am Schluß: „Ein einziges Mittel gibt es, und das genügt, um den Bleilöter vor Vergiftungen zu bewahren. Dieses Mittel ist die eigene Sauberkeit." Reinlichkeit und Sauberkeit sind also ein vollständiger Schutz des Bleilöters gegen Bleivergiftungen.

Haupt schließt seine Broschüre mit dem Satz:

> „Die Unternehmer dürften sich angesichts des erdrückenden Materials endlich in letzter Stunde auch der großen moralischen Verantwortung gegenüber der Arbeiterschaft bewußt werden und unter Hintanstellung ihres Profitinteresses Leben und Gesundheit der Arbeiter den nötigen Schutz angedeihen lassen."

Von der Regierung und dem Parlament aber erwartet er, daß sie Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter in der chemischen Industrie ergreifen.

Wie jemand diesen Ausspruch in einem Lande zu tun wagt, das in bezug auf Sozialpolitik seit Jahrzehnten weitaus an der Spitze sämtlicher Länder marschiert, und das heute, trotzdem es unter der Last des Versailler Friedensvertrages am Zusammenbrechen ist, seine Arbeiterschutzbestimmungen immer weiter verbessert und seine sozialen Lasten ins Ungemessene erhöht, ist unbegreiflich.

Allen Einzelheiten in der Haupt'schen Schrift entgegenzutreten, hieße ein Buch von gleichem Umfange schreiben. Zusammenfassend muß nochmal mit allem Nachdruck betont werden, daß die Schrift Behauptungen enthält, die den wirklichen Verhältnissen nicht ent-

Digitized by Google

sprechen. Diese Behauptungen, die angeblich dem Zwecke dienen, das Akkord- und Prämiensystem in den gefährlichen Betrieben der chemischen Industrie abzuschaffen und die Gewerbekrankheiten in die Unfallversicherung einzubeziehen, sind geeignet, die Gesamtheit der Betriebe der chemischen Industrie in einem äußerst gefährlichen Licht erscheinen zu lassen. Wenn auch der unparteiische Leser erkennen kann, worin die Fehler der Haupt'schen Darstellung liegen, so ist das Erscheinen der Schrift doch deshalb bedauerlich, weil sie dazu geeignet ist, in Arbeiterkreisen ohne Grund aufreizend und verwirrend zu wirken. (933)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung in der Berechnung des Goldzollaufgeldes.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen die ihrem Inhalte nach bereits in der „Chem. Ind." S. 216 mitgeteilte Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold vom 22. März 1923 (veröffentlicht in der am 29. März ausgegebenen Nr. 23 des RGBl. Teil I, Seite 216).

Artikel I.

Die Bekanntmachung zum Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold vom 21. Juli 1919 (RGBl. S. 1362) in der Fassung vom 14. Januar 1920 (Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung zum Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold, RGBl. S. 68) wird folgendermaßen geändert:

1. §§ 1, 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Die Zölle sind in Gold zu zahlen. Sie können, soweit nicht der Reichsminister der Finanzen ein anderes bestimmt, in dem um das Aufgeld erhöhten Betrag in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes richtet sich nach dem am Tage der Zahlung geltenden Aufgeldsatze (§ 2).

§ 2.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Aufgeldsatz im voraus; die Verordnung über die Festsetzung wird im „Reichsanzeiger" veröffentlicht.

2. Im § 3 werden die Worte: „Das Reichsfinanzministerium" ersetzt durch die Worte: „Der Reichsminister der Finanzen".

3. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort: „Reichsfinanzministerium" ersetzt durch die Worte: „Reichsminister der Finanzen".

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Sie findet keine Anwendung in den Fällen, in denen vor ihrem Inkrafttreten ein geschuldeter Betrag aufgeschoben, gestundet oder mit Begleitschein II überwiesen worden ist. (955)

Lieferungen und Leistungen zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. veröffentlicht die Reichsregierung folgende Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 29. März 1923:

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I, S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständiger Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen.

Ebenso ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die solche Lieferungen oder sonstige Leistungen vorzubereiten oder zu fördern geeignet sind, insbesondere Anzeigen an Dienststellen der in Abs. 1 bezeichneten Art zu erstatten.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 16. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 64 vom 16. März 1923) finden entsprechende Anwendung. Die neben der Freiheitsstrafe zu erkennende Geldstrafe bemißt sich nach dem dreifachen Wert der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt, wann und in welchem Umfange die Verordnung außer Kraft tritt. (956)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 29. März 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 49) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 826,15 Mk., für ein Kiolgrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 971,95 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1400 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 2800 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 2200 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft. (949)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 29. März 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 108,85 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 128,05 „

(950)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine vierte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die Neuausgabe ist zum Preise von 2200 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Zu dieser vierten Ausgabe wird im „Reichsanzeiger" vom 31. März d. J. ein erster Nachtrag mit Preisänderungen veröffentlicht. (945)

Digitized by Google

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (siebenter Nachtrag zur dritten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (946)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 4. bis einschließlich 10. April 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 494 900 % (in der Vorwoche 509 400 %). (943)

Gegen die neue Goldzollabgabe.

Die Bremer Handelskammer protestierte gegen die Goldzollverordnung vom 22. März 1923, wonach die Höhe der Goldzollabgabe künftig nach dem am Tage der Zahlung geltenden Aufgeldsatz sich richten soll. Die Handelskammer bittet in einem Telegramm an den Reichsfinanzminister um Wiederaufhebung der Verordnung. (954)

Die Behandlung der Markfakturen für deutsche Einfuhrgüter in England.

Dem „Berliner Tageblatt" wird aus Spediteurkreisen folgendes mitgeteilt: „Wir erhalten von der englischen Zollbehörde die Benachrichtigung, daß mit Wirkung vom 17. März d. J. ab keine Fakturen in Mark über aus Deutschland importierte Waren mehr als Grundlage für die Verzollung bzw. für die Erhebung der 26%igen Sanktionsabgabe angenommen werden. Dies geschehe mit Rücksicht darauf, daß die deutschen Behörden selbst mit ganz geringen Ausnahmen die Fakturierung in englischer Währung verlangen. Infolgedessen werden nur Fakturen in englischer Währung angenommen werden. In all denjenigen Fällen, in denen von den deutschen Außenhandelstellen Ausfuhrbewilligungen in Mark erteilt werden, und in denen demzufolge die Faktoren auch über Mark lauten, wird die englische Zollbehörde Markfakturen anerkennen unter der Voraussetzung, daß eine entsprechende Bestätigung von der die Bewilligungen erteilenden deutschen Außenhandelstelle beigebracht wird des Inhalts, daß die Ausfuhr gegen Markfakturierung gestattet wird, ohne daß die Erteilung der Bewilligung an einen bestimmten Sterling-Umrechnungskurs gebunden ist. Diese Bestätigung der Außenhandelstelle muß in jedem Fall von einem britischen Konsulat visiert sein. Wenn hingegen die in Mark erteilte Ausfuhrbewilligung an einen bestimmten Sterling-Umrechnungskurs gebunden ist, so muß dieser Kurs in der betreffenden Bescheinigung zum Ausdruck gebracht werden." (986)

Strafbare Warenlieferungen im Ruhrgebiet.

Der Reichsrat stimmte in seiner öffentlichen Sitzung einer Verordnung (s. S. 233) zu, die die Reichsregierung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) erläßt und die bestimmt: Es ist verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständiger Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen. Ebenso ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die solche Lieferungen oder sonstige Leistungen vorzubereiten oder zu fördern geeignet sind, insbesondere Anzeigen an Dienststellen der vorher bezeichneten Art zu erstatten. In den Strafbestimmungen wird die neben der Freiheitsstrafe zu erkennende Geldstrafe nach dem dreifachen Wert der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, bemessen. Mit dieser Verordnung will die Reichsregierung, wie der Berichterstatter Staatsrat Dr. Rohmer mitteilt, im Interesse der Angehörigen des besetzten Gebietes auf zwei Verordnungen reagieren, die die Rheinlandkommission über die Beschlagnahme von Waren und Anzeige von Warenvorräten unter Androhung hoher Strafen erlassen hat. (935)

Die Außenhandelskontrolle.

In einer kleinen Anfrage wurde das Preußische Staatsministerium unter Hinweis auf den durch die Außenhandelskontrolle in Preußen besonders stark behinderten Handel ersucht, auf die Reichsregierung in dem Sinne einzuwirken, daß die bestehende Außenhandelskontrolle, insbesondere die Ausfuhrabgabe, nunmehr abgebaut werde. Wie der „Amtliche Preußische Pressedienst" mitteilt, beantwortete der Minister für Handel und Gewerbe die Anfrage folgendermaßen:

„Die Preußische Staatsregierung ist sich mit der Reichsregierung darin einig, daß die Außenhandelskontrolle einschließlich der Ausfuhrabgabe den veränderten Verhältnissen baldmöglichst angepaßt werden muß. Die Vorarbeiten hierzu sind im Gange, insbesondere ist der vorläufige Reichswirtschaftsrat mit der Frage bereits befaßt. Die Arbeiten werden nach Möglichkeit beschleunigt werden." (951)

Umrechnung ausländischer Werte bei der Umsatzsteuer.

In Ausfuhrkreisen herrschen Unklarheiten darüber, zu welchen Kursen die Umrechnung ausländischer Werte bei der Umsatzsteuer zu erfolgen hat, wenn die vom Reichsfinanzministerium nach Anhörung der Reichsbank monatlich festgesetzten Durchschnittskurse nicht zur Anwendung gelangen. Diese Durchschnittskurse dürfen bekanntlich nur dann angewandt werden, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt hat. Man ist sich nicht klar darüber, ob der Kurs des Tages der Vereinnahmung oder des Tages der Kurssicherung maßgebend ist, wenn eine solche stattgefunden hat. In einem Schreiben an den Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels hat der Reichsfinanzminister ausgeführt: Maßgebend für die Umrechnung ist nach § 31 Abs. 1 ff. der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz der Kurs, der am Tage der Vereinnahmung der ausländischen Werte durch den Steuerpflichtigen an der Berliner Börse festgesetzt worden ist. Der Kurs am Tage der Vereinnahmung hat auch dann Anwendung zu finden, wenn der Steuerpflichtige in Erwartung des Eingangs der ausländischen Zahlungsmittel diese auf Termin verkauft (Kurssicherung) und sich dem anderen Teile gegenüber zur Abtretung der ausländischen Zahlungsmittel nach Eingang oder zur Zahlung einer bestimmten Summe in ausländischer Währung an einem bestimmten Tage verpflichtet. Eine Umrechnung nach dem Kurs, den der Steuerpflichtige bei der Kurssicherung erzielt hat, kommt schon aus dem Grunde nicht in Frage, weil der Verkauf von Devisen auf Termin sich als ein reines Geldgeschäft darstellt, das nach § 2 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei ist. Hat der Steuerpflichtige die Umrechnung nach den Durchschnittskursen beantragt, so hat er diese Durchschnittskurse und nicht den Kurs des Tages der Vereinnahmung anzuwenden. (D. A. K.) (919)

Die deutschen Kontingente für Danzig.

Die Handelskammer zu Danzig teilt mit: Von den meisten der deutscherseits dem Freistaat Danzig für die Zeit bis zum 31. März 1923 bewilligten Kontingentmengen sind noch unabgehobene Reste vorhanden. Deshalb werden nunmehr auch denjenigen Antragstellern, deren ursprünglich zugeteilte Kontingente bereits erschöpft sind, oder die seinerzeit keine Kontingente beantragt haben, Kontingentscheine bewilligt. Die Gültigkeitsdauer dieser Scheine beträgt drei Monate. Da die Verteilung der Kontingente für das neue Kontingentjahr (1. April 1923 bis 31. März 1924) längere Zeit in Anspruch nehmen wird, werden Verzögerungen in der Erteilung von Kontingentscheinen im April unvermeidbar sein. Bei der Verteilung der neuen Kontingente werden im wesentlichen die im abgelaufenen Kontingentjahr tatsächlich abgehobenen Mengen einen Anhalt bieten. Es empfiehlt sich, die für die nächste Zeit benötigten Kontingentscheine bereits jetzt aus den noch vorhandenen Restbeständen zu beantragen. (930)

Oberschlesische Einfuhrfreiliste.

Für die Nr. 58 (Seife) der Oberschlesischen Einfuhrfreiliste sind die noch offenen Mengen wie folgt festgesetzt worden: a) Schmierseife: 85 000 kg, b) feste Seife: 250 000 kg, c) Toiletteseife: —, d) Putzpulver und Scheuerpasta: 17 000 kg. (D. A. K.) (980)

Uebergang der memelländischen Zollverwaltung an Litauen. Einführung der Litaswährung. Aufhebung der inneren Zollgrenze mit Litauen.

Das memelländische Landesdirektorium hat in Nr. 53 der „Memelgau-Zeitung" vom 6. März 1923 eine Verordnung erlassen, durch die im Memelgebiet die litauische Litaswährung neben der deutschen Markwährung als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wird. Die Zollverwaltung des Memelgebietes untersteht der litauischen Regierung in Kowno (Kaunas). Seit dem 10. März 1923 ist die memelländische Zollgrenze mit Litauen aufgehoben und der abzuändernde alte Zolltarif auch im Memelgebiet in Kraft getreten. (958)

Digitized by Google

Aufhebung der Ausfuhrsperre für Teerprodukte.

Das Reichswirtschaftsministerium hat die Mitte Februar 1923 verhängte Ausfuhrsperre über Teerprodukte aller Art vorläufig wieder aufgehoben, da sich die Brennstofflage in Deutschland günstiger gestellt hat, als zunächst angenommen werden konnte. Auch Steinkohlenteerhartpech darf jetzt wieder ausgeführt werden. Die Bewilligungen erhalten jedoch nur eine Laufzeit von einem Monat. Lieferwerksbescheinigungen sind erforderlich. (959)

Beschleunigte Herabsetzung der Ausfuhrabgaben.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat, wie bereits mitgeteilt, die Ermäßigung derjenigen Positionen des Ausfuhrabgabentarifs beantragt, die bei der zurzeit laufenden Nachprüfung der einzelnen Tarifpositionen noch nicht berücksichtigt worden sind. Die Ermäßigung soll, wie jetzt ergänzend mitgeteilt wird, auf Grund der allgemeinen Erfahrungen des Ausfuhrabgabenausschusses und des Reichswirtschaftsministeriums in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden und zunächst für drei Monate in Kraft treten. Während dieser Zeit sollen die einstweilen ermäßigten Positionen in derselben Weise wie die übrigen nachgeprüft werden. Das Reichswirtschaftsministerium wird die betreffenden Positionen dem Ausfuhrabgabenausschuß schnellstens benennen und dieser sie in einer beschleunigt anzuberaumenden Sitzung durchberaten. Mit diesem Beschluß ist es vermieden worden, die Herabsetzung der Abgabe von dem Abschluß eines langwierigen Prüfungsverfahrens abhängig zu machen. (948)

Deutsch-italienisches Wirtschaftsabkommen.

Das deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen vom 28. August 1921 (verlängert am 31. Mai 1922) ist durch ein Uebereinkommen beider Regierungen mit Wirkung vom 1. März d. J. ab für weitere neun Monate verlängert worden. Gleichzeitig ist mit Bezug auf die Hafengebühren der tatsächliche Zustand vom 28. August 1921 wiederhergestellt worden. (944)

Ausland

Großbritannien. **Keine Einfuhr von deutschen Farbstoffen über Irland.** Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde erklärt, die Regierung habe keine Kenntnis davon, daß deutsche Farbstoffe, die den Bestimmungen der „Dyestuffs Act" unterworfen sind, in ungesetzlicher Weise aus dem irischen Freistaat eingeführt worden seien. (971)

Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz. Nach einer Mitteilung des Schatzkanzlers im Unterhaus wurden bis zum 28. Februar folgende Zollbeträge für die Einfuhr aus den nachstehenden Ländern eingenommen:

aus Frankreich	63 669 £
„ den Vereinigten Staaten .	89 911 £
„ Deutschland	402 130 £
„ Belgien	9 050 £
„ anderen Ländern	73 799 £
zusammen	638 559 £

(968)

Frankreich. **Zollfreie Einfuhr von Anthrachinon.** Die Kammer hat am 27. März d. J. einstimmig den Antrag Haudos angenommen, wonach Anthrachinon (Tarif-Nr. 0326) zollfrei eingeführt werden kann.

In der Begründung des Antrags war ausgeführt worden, daß der Schutzzoll auf dieses Produkt verfrüht gewesen sei. Die Inbetriebsetzung der Fabrik, in welcher Anthracen zum Zwecke der Herstellung von Anthrachinon unter Ausnützung der Nebenprodukte gereinigt werden soll, sei nicht vor 1924 zu erwarten. Bis die Produktion in normaler Weise erfolgt, müsse daher Anthrachinon als notwendiges Ausgangsmaterial betrachtet werden und müsse den französischen Fabriken frei von allen Zollbeschränkungen zur Verfügung stehen. Durch die gegenwärtigen gespannten Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich werde die Frage kompliziert. Die deutsche Einfuhr habe aufgehört, und die französische Gesellschaft, welche Farbstoffe der Alizaringruppe herstellt und dazu Anthrachinon benötigt, sei dadurch der Gefahr eines Mangels an diesem Produkt ausgesetzt. (984)

Belgien. **Der neue Zolltarif und die Verhandlungen mit Frankreich.** Der neue belgische Zolltarif, der für eine große Zahl von Waren beträchtliche Zollerhöhungen bringen wird, bildet, wie wir der „Journée industrielle" entnehmen, die Grundlage für die Verhandlungen mit Frankreich über ein Handelsabkommen, dessen Abschluß vor dem 15. April erwartet wird. Das Abkommen wird wahrscheinlich nicht den Umfang haben, welchen die belgischen Industriellen erwartet haben, da die belgischen Unterhändler nicht ermächtigt sind, auf Grund eines Vorzugstarifs zu verhandeln, wozu Frankreich bereit gewesen wäre. Belgien hat mit verschiedenen Nationen, besonders England, Meistbegünstigungsverträge, welche es nicht zu kündigen wünscht. Man sucht daher nach Konzessionen, welche nur speziell französische Waren begünstigen würden, und die Ausarbeitung des Vertrags wird dadurch sehr erschwert. (927)

Tschechoslowakei. **Kein Warenaustauschübereinkommen mit Ungarn.** Aus Budapest wird berichtet: Wie die Blätter melden, hat der Ministerrat die mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Wirtschaftsverträge ratifiziert. Der wichtigste Teil, das Warenverkehrsabkommen, blieb mit dem gegenseitigen Versprechen, daß die beiden Regierungen in ihren Ein- und Ausfuhrverfügungen sich stets von freundschaftlichen Gefühlen für den anderen Teil werden leiten lassen, unerledigt. Der angestrebte detaillierte Warenaustauschvertrag ist also nicht zustande gekommen. (952)

Polen. **Besteuerung von Essigsäure.** Nach einer Mitteilung des Generalkommissars der Republik Polen in Danzig ist mit dem 1. Januar d. J. die Besteuerung der Essigsäure in ganz Polen in Kraft getreten. (929)

Bevorstehende weitere Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Laut Warschauer Blättermeldungen soll in allernächster Zeit eine Erhöhung des normalen Zollmultiplikators von 3000 auf 6000 und des ermäßigten allgemeinen von 2000 auf 4000 zu erwarten sein. Somit beabsichtigt die Regierung, über die vom Zollkomitee empfohlenen Erhöhungen noch hinauszugehen. (957)

Ungarn. **Einfuhrbewilligung für Salicylsäure erforderlich.** Zufolge einem Erlaß vom 3. Januar 1923 ist jetzt für Salicylsäure eine besondere Einfuhrbewilligung erforderlich. (923)

Spanien. **Staatliches Einfuhrmonopol für Phosphor und Schwefelphosphor.** Nach einem königlichen Dekret ist jetzt die Einfuhr von Phosphor und Schwefelphosphor (Sesquisulfid) ausschließlich der Regierung vorbehalten. Das Dekret wendet auf diese Produkte die Bestimmungen der Verordnungen vom 13. und 21. Februar 1908 über die Einfuhr und den Verkauf von weißem Phosphor an. (988)

Aegypten. **Zollvorschriften.** Die ägyptische Zollverwaltung weist darauf hin, daß es bei der Einfuhr von Alkohol, alkoholhaltigen Flüssigkeiten, Parfümen, medizinischen Präparaten, Firnis, sowie allgemein allen Alkohol enthaltenden Waren zur raschen Abwicklung der Zollförmlichkeiten im Interesse des Einfuhrhandels liegt, wenn aus den Rechnungen klar und deutlich die nachstehenden Einzelheiten zu ersehen sind: 1. für Fässer oder andere große Gefäße: das Bruttogewicht, die Tara, das Nettogewicht und Rauminhalt, der Prozentsatz des Alkoholgehalts; 2. für Flaschen: der Flüssigkeitsgehalt jeder Flasche, der Prozentsatz des Alkoholgehalts jeder Ware; 3. für Firnis ist es außer dem Vorstehenden erwünscht, daß bei der Einfuhr von Lackspiritus — falls der Firnis aus denaturiertem Spiritus hergestellt worden ist — Art und Prozentsatz jeden Stoffes angegeben wird, der zur Denaturierung verwendet worden ist. Falls vorstehenden Anweisungen nicht nachgekommen wird, nimmt die Zollbehörde die Analysierung aller Warensendungen selbst vor unter Ablehnung der Verantwortung für den dadurch verursachten Zeitverlust. (939)

Britisch-Westafrika. **Umrechnungsverhältnis der Reichsmark für Zollzwecke.** Die britische Regierung hat beschlossen, daß bei Festsetzung der Zölle in den westafrikanischen Kolonien der zur Zeit der Ausfuhr der Waren nach Westafrika geltende Kurs der Mark maßgebend sein soll. („Ind.- u. Hand.-Ztg.") (920)

Madagaskar. **Erhöhung der „statistischen Gebühr".** Die statistische Gebühr wurde von 25 auf 30 c. für die Einheit erhöht. Bei Massengütern gelten als Einheit je 1000 kg oder 1 cbm. (924)

Palästina. **Aenderung des Einfuhrzolls für Parfümerien.** Gemäß Verordnung Nr. 3 von 1923, veröffentlicht am 1. März 1923, beträgt jetzt der Einfuhrzoll für Parfümerien und Essenzen 25 % ad valorem. Der Zusatzzoll gemäß der Verordnung von 1921 kommt in Wegfall. (921)

Persien. **Einfuhrverbot.** Laut Beschluß des persischen Ministerrats ist vom 1. November 1922 die Einfuhr von mit unbeständigen Farben gefärbten Garnen nach Persien verboten. (940)

Digitized by Google

Australien. **Bestimmungen über die Weinsteineinfuhr.** Kürzlich eingeführte Weinsteinlieferungen sollen eine unzulässige Menge Blei enthalten haben. Der Direktor des Gesundheitsamtes von Neu-Südwales hat daher verfügt, daß vom 1. Januar 1923 ab kein Weinstein zum Verbrauch zugelassen wird, der nicht mindestens 95 % saure Tartrate, berechnet als Kaliumbitartrat ($KHC_4H_4O_6$), und höchstens 2 % Sulfate, berechnet als Calciumsulfat ($CaSO_4$), enthält (?). (977)

Neu-Seeland. **Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Oesterreich.** Das Einfuhrverbot für österreichische Waren wird ebenso wie für die deutschen (siehe „Chem. Ind." S. 169) vom 1. September 1923 ab aufgehoben werden. (926)

VERKEHRSWESEN

Frachtermäßigung für Düngemittel.

Eine weitere Frachtermäßigung für Düngemittel gelangt nach einer der Handelskammer zu Berlin vorliegenden amtlichen Mitteilung mit Gültigkeit vom 1. April 1923 ab zur Durchführung. Es werden von dem genannten Tage ab die Frachtsätze für Gips, Kalkschlamm, Kreide und Kreidegrund um weitere 20 % und die Frachten für kohlensauren Kalk, Kalkasche und Staubkalk um weitere 10 % ermäßigt. Die vorstehend genannten Waren zahlen also künftig die Sätze der Klasse F weniger 40 %. (937)

Frachtermäßigung für Rohgaswasser.

Wie der „Ind.- u. Hand.-Ztg." von beteiligter Seite geschrieben wird, gilt für Rohgaswasser, welches durchschnittlich etwa 2 % Ammoniak enthält, die gleiche Frachtklasse E wie für schwefelsaures Ammoniak, dessen Ammoniakgehalt 25 % beträgt. Infolgedessen können viele Gaswerke das Gaswasser nicht mehr zur Weiterverarbeitung auf Ammoniak an die Industrie abgeben, sondern lassen das Gaswasser fortlaufen, wodurch unserer Volkswirtschaft große Verluste entstehen. Eine Herabsetzung der Frachten für Gaswasser wird daher, um seine Weiterverarbeitung wieder zu ermöglichen, gefordert, wie dies ja aus einem ähnlichen Grunde die Kalkindustrie für Kalkmergel und Kalksteinmehl verlangt hat. (938)

STEUERWESEN

Keine Steuerfreiheit der Rücklage für Rohstofferneuerung zum Ausgleich der Geldentwertung. (Entscheidung des Reichsfinanzhofs.)

Eine Gesellschaft m. b. H., die bei ihren Verkäufen Buchgewinne erzielt hat, vertrat den Standpunkt, daß diese Buchgewinne mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung zum Teil als Scheingewinne anzusehen seien und daher Herabsetzung durch ein entsprechendes Bewertungskonto auf der Passivseite erforderten. Dieser Standpunkt ist für das Gebiet der Kriegssteuergesetzgebung grundsätzlich abzulehnen. Aus dem Verkauf von Waren herrührende, am Bilanzstichtage im Besitz der Gesellschaft vorhandene Erlöse sind zum vollen Betrage unter die Aktiven der Bilanz aufzunehmen, auch wenn infolge der Valutaentwertung klar ist, daß für diesen Betrag Waren in der Menge, die der verkauften Warenmenge entsprechen würde, nicht wieder beschafft werden können. Die Bilanz muß in deutscher Reichswährung aufgemacht werden, danach ist die Reichsmark der Wertmesser für die in die Bilanz einzustellenden einzelnen Posten. Das Schwanken des Wertes der Mark selbst bleibt außer Betracht. Sie wird ohne Rücksicht auf ihre Kaufkraft als einheitlicher Bewertungsmaßstab für die in die Bilanz aufzunehmenden Aktiv- und Passivposten verwendet. Eine als Kaufmann buchführende Gesellschaft, die einen Gegenstand zu 10 000 Goldmark angeschafft und in der Schlußbilanz des vierten Kriegsgeschäftsjahres mit 10 000 Mk. bewertet hatte, die dann diesen Gegenstand im Laufe des fünften Kriegsgeschäftsjahres für 120 000 Papiermark verkauft hat, muß, wenn sie den Kaufpreis am Ende des fünften Kriegsgeschäftsjahres noch im Besitze hat, ihn unter ihren Kassenbestand mit 120 000 Mk. aufführen und so, wenn im übrigen eine Veränderung in den Bilanzposten seit dem Vorjahr nicht eingetreten ist, einen Gewinn von 110 000 Mk. ausweisen, ohne Rücksicht darauf, daß sie für die Wiederbeschaffung dieses Gegenstandes das Vielfache dieses Papiermarkbetrages aufwenden muß. Der Umstand, daß die Gesellschaft die neuen Materialien zu wesentlich höheren Grundpreisen, und zwar zu gleitenden Preisen, im Laufe des Geschäftsjahres hat wieder bestellen müssen, berechtigt sie nicht, eine Kürzung des bilanzmäßigen Geschäftsgewinns für das betreffende Geschäftsjahr vorzunehmen. Schwebende Geschäfte bleiben bei der Feststellung des Bilanzgewinnes regelmäßig außer Betracht unter dem Gesichtspunkt, daß der Belastung des buchführenden Kaufmanns durch die aus dem Geschäfte sich ergebende Verpflichtung gleichwertige Rechte aus diesen schwebenden Geschäften gegenüberstehen. Nur unter besonderen Umständen, aus denen schon am Bilanzstichtage die Schlußfolgerung zu ziehen ist, daß ein schwebendes Geschäft bereits am Bilanzstichtage einen erweislichen Verlust für den Buchführenden bringt, kann die dadurch bereits eingetretene Vermögensbeeinträchtigung in der Bilanz berücksichtigt werden. Die Frage, ob eine solche Vermögensbeeinträchtigung gegeben ist, beantwortet sich aber unter Zugrundelegung der Bewertung aller in Betracht kommenden Vermögensgegenstände wiederum nach der Reichsmarkwährung; die eigene Wertverminderung der Mark durch die Valutaverschlechterung kann auch hier wiederum nicht berücksichtigt werden. Ein Vergleich der Warenbestände untereinander gibt keinen Anhalt für die Beantwortung der Frage, denn nicht die Warenlager bilden den Bewertungsmaßstab; ihr in Reichsmark festzustellender Wert bildet nur einen Rechnungsposten, Bewertungsmaßstab ist die deutsche Währung, die als gleichbleibend gilt. Das Verlangen der Gesellschaft, die Geldentwertung insofern zu berücksichtigen, daß ein Teil des ausgewiesenen Geschäftsgewinnes als wirtschaftlicher Scheingewinn steuerlich außer Betracht bleibe, kommt auf den im Rahmen der Kriegssteuergesetzgebung unzulässigen Versuch heraus, den Begriff des nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechneten Bilanzgewinnes im Sinne des § 16 des Kriegssteuergesetzes 1916, § 18 des Kriegsabgabegesetzes 1919 zu ersetzen durch den Begriff einer in diesem Bilanzgewinn enthaltenen, wirklichen wirtschaftlichen, d. h. unter Berücksichtigung der veränderten Kaufkraft der als Wertmesser dienenden Währungseinheit festzustellenden Vermögensvermehrung. Die auf diesem Wege vom Vermögenssteuergesetz und den Novellen zum Einkommensteuergesetz in der Gesetzgebung gemachten Ansätze können für die Kriegsabgabegesetzgebung nicht verwertet werden. Hier ist eine ersatzlose Erfassung des ausgewiesenen Geschäftsgewinnes ohne Rücksicht darauf, ob er sich wirtschaftlich als Scheingewinn oder als echter Vermögenszuwachs darstellt, unabweisbar. Die letzte Ursache, daß hier die Geldentwertung außer Betracht bleiben muß, liegt in der — auf der Annahme des gleichbleibenden Geldwertes aufgebauten — Bilanzvorschrift des § 40 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, wonach die Bilanz in Reichswährung aufgemacht werden muß. (Urteil vom 16. Dezember 1922 I A 127/22.) (979)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Neues Cyanidverfahren der „British Cyanide Co."** Wie berichtet wird, hat die „British Cyanide Co.", die seit mehreren Jahren an einem neuen Verfahren zur Herstellung von Cyanid durch Bindung von Luftstickstoff arbeitet, nun alle technischen Schwierigkeiten überwunden und stellt nach diesem Verfahren Cyanid billiger als nach irgendeinem andern bekannten Verfahren her. (969)

Ausfuhr von Pech. Die Produktion von Pech betrug im Jahre 1922 514 236 t, davon 16 248 t in Südwales. Die Gesamtausfuhr im Jahre 1922 betrug 428 317 t. Im Januar und Februar 1923 wurden nach Angabe der „Tar Distillers Association" 123 239 t ausgeführt, gegen 74 878 t im gleichen Zeitraum von 1922; diese Steigerung ist als eine Folge der Ruhrbesetzung anzusehen. (970)

Geschäftsabschlüsse für 1922. „British Alizarine Co." Der Reingewinn für 1922 betrug 25 045 £, dazu kommt der Vortrag von 31 505 £. Es wird vorgeschlagen, 20 000 £ für Abschreibungen zu verwenden und 36 550 £ vorzutragen.

„Courtaulds Ltd. (Kunstseide). Der Reingewinn für 1922 betrug 3 018 432 £. Es wird vorgeschlagen, eine Gesamtdividende von 15 % auszuschütten, 1 000 000 £ dem Reservefonds zuzuführen und 636 899 £ vorzutragen.

„United Turkey Red Co." Das Geschäftsjahr 1922 schloß mit einem Verlust von 56 184 £ ab. Der Vortrag betrug 11 531 £. Obgleich die Geschäfte des Jahres einen erheblichen Gewinn abwarfen, ergab sich durch Entwertung

Digitized by Google

der Bestände und durch Abschreibungen für schlechte und unsichere Forderungen im Endresultat ein Verlust. (922)

Tully-Gasanlagen zur Erzeugung von wasserstoffreichem Gas für den Claudeprozeß. Die „Tully Gas Plants, Ltd.", in Newark on Trent hat von Suzuki & Co. einen Auftrag für zwei Tully-Gasanlagen zur Erzeugung von wasserstoffreichem Gas (500 000 cbm in 24 Std.) erhalten. Dieselben sollen in Verbindung mit einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Claudesystem Verwendung finden. Dieser Auftrag bildet den Abschluß von Versuchen, welche im letzten Jahr in Newark ausgeführt wurden, und von denen man in verschiedenen Richtungen weittragende Wirkungen erwartet. (972)

Frankreich. **Errichtung einer Kunstseidefabrik.** Eine neue Kunstseidefabrik wird in kurzem in der Nähe von Straßburg mit einem Kapital von 10 Millionen frs. errichtet werden; dieselbe wird 2000 Arbeiter beschäftigen. — Die französischen Kunstseidefabriken arbeiten mit Vollbetrieb und sind in der Erfüllung der Aufträge um mehrere Monate zurück. (978)

Belgien. **Soie de Tubize.** Die Generalversammlung, welche am 13. März in Brüssel stattfand, genehmigte einstimmig die Rechnungsablage für das vergangene Geschäftsjahr und beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 25 frs. für die Zehntel-Vorzugsaktien und von 22,50 frs. für die Zehntel-Stammaktien. Der Reingewinn betrug 20 499 626 frs. gegen 5 195 278 frs. im Jahre 1921.

Der Geschäftsbericht macht folgende Angaben über die Tätigkeit der Gesellschaft:

„Im Laufe des letzten Geschäftsjahres wurde mit der „Dreyfus-Chavel"-Gruppe und der „British Cellulose and Chemical Manufacturing Co." ein Abkommen getroffen, welches die Gesellschaft in die Lage versetzt, in großem Maßstab die Herstellung von Acetatseide auf Grund der der Gesellschaft gehörigen Patente in Europa zu betreiben. Die so erhaltene Seide hat einige Eigenschaften, welche die bisher fabrizierte Kunstseide nicht besaß. Die „Celanèse", die neue Tubize-British-Cellulose-Seide, kann durch ihre Feinheit, ihre Elastizität, ihre isolierenden Eigenschaften und ihr Aussehen in vielen Fällen das natürliche Produkt ersetzen, dem sie durch ihren geringeren Preis überlegen ist.

In Tubize wird eine Anlage eingerichtet, welche 500 kg Celluloseacetat im Tag herstellen kann; außerdem wurde von der „Compagnie Générale de Produits Chimiques de Normandie" eine während des Krieges zur Fabrikation von Celluloseacetat errichtete Fabrik in Grand-Quevilly bei Rouen mit Kaufoption gepachtet.

In bezug auf die Unternehmungen, bei denen die Gesellschaft interessiert ist, erwähnt der Bericht, daß die Produktion von „Sarvar" jetzt beträchtlich ist, und daß für die „Soie Tubize" daraus in naher Zukunft bemerkenswerte Erträgnisse zu erwarten sind. Die Produktion der „Tubize Artificial Silk Company of America" in der Fabrik in Hopewell hat die vorgesehenen 10 000 lb. im Tag überschritten. Das Geschäftsjahr 1922, dessen Ergebnisse im Mai vorliegen werden, wird die Verluste ausgleichen, die mit der Inbetriebsetzung verbunden waren. Die Gesellschaft ist jetzt in die Periode des gewinnbringenden Betriebs eingetreten, und für das laufende Geschäftsjahr wird eine beträchtliche Dividende ausgeschüttet werden.

Die „Société Tomazof" endlich befindet sich in einer geschäftlich und fabrikatorisch sehr günstigen Lage. Die Produktion hat 1500 kg im Tag überschritten und wird im Laufe des Jahres 3000 kg erreichen, wodurch die Verteilung einer viel höheren Dividende als im Vorjahr ermöglicht werden wird."

Nach Verlesung des Geschäftsberichts fügte der Präsident noch einige sehr interessante Mitteilungen hinzu. Die Fabrik in Tubize arbeitet zurzeit mit vollem Betrieb und erzeugt täglich 6000 kg. In der Beschaffung der Rohmaterialien, die aus Deutschland stammen, sind Schwierigkeiten eingetreten, die man aber zu überwinden hofft. Der Präsident ist der Ueberzeugung, daß die Kunstseideindustrie noch weit von ihrem Höhepunkt entfernt ist. Die Nachfrage ist viel größer als die Produktion, und die Gesellschaft muß viele Aufträge, besonders aus Amerika, zurückweisen.

Es besteht die feste Absicht, im nächsten Jahr in Frankreich eine Celluloseacetat-Gesellschaft als Filiale zu gründen. Die Fabrik in Grand-Quevilly wurde gepachtet, um sich gegen hohe Einfuhrzölle auf dieses Produkt zu sichern, aber es besteht nicht die Absicht, es selbst herzustellen, solange man es billig aus England beziehen kann.

Während des Krieges stellten die „Usines du Rhône" Celluloseacetat her für die Imprägnierung von Flugzeugbespannungen, und diese Gesellschaft beabsichtigt jetzt, eine besondere Fabrik in Frankreich zu errichten, um der „Tubize" Konkurrenz zu machen. Der Präsident ist aber der Ansicht, daß es sich noch um ein Versuchsstadium handelt. Von dem Tag an, wo die „Usines du Rhône" einen Schutzzoll durchsetzen würden, würde die Fabrikation in Grand-Quevilly aufgenommen werden. Was die Anlage in Tubize für 500 kg Celluloseacetat betreffe, so sei diese zu Versuchszwecken bestimmt und um für alle Fälle bereit zu sein.

Im Laufe seines Berichts dankte M. Baudry d'Asson den Arbeitern und Angestellten und erklärte, die Direktion wünsche eine wirkliche Allianz zwischen Kaptial, Intelligenz und Arbeit, und es sei nötig, das Personal an dem guten Gang der Geschäfte zu interessieren. Wenn diese Methode überall angewendet würde, so würden gewisse Politiker, die mehr von den Arbeitern lebten, als diese leben ließen, schnell ihre Gefolgschaft verlieren. (875)

Ungarn. **Gratisaktien und Kapitalserhöhung bei der Pester Spodiumfabrik.** Aus Budapest wird dem „Prager Tagblatt" gemeldet: Die Direktion der Ersten Pester Spodium- und Leimfabrik Aktien-Gesellschaft, Budapest, hat beschlossen, in einer für den 28. März d. J. einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung den Antrag zu stellen, das gegenwärtige Aktienkapital von 30 Millionen Kronen auf 160 Millionen Kronen in der Weise zu erhöhen, daß vorerst die derzeit im Umlauf befindlichen 400 000 Aktien zum Nominale von 200 Kr. auf 80 000 Aktien im Nominale von 1000 Kr. umgewandelt und gleichzeitig zu Lasten des Reservefonds 32 000 Aktien im Nominale von 1000 Kr. emittiert werden. Diese Aktien sollen im Verhältnis 5 : 2 den alten Aktionären gratis überlassen werden. Hiernach wird die Direktion der Generalversammlung den Antrag unterbreiten, weitere 48 000 neue Aktien im Nominale von 1000 Kr. zu emittieren. Auch diese neuemittierten Stücke sollen zu einem durch die Generalversammlung festzusetzenden Kurse den alten Aktionären zur Uebernahme angeboten werden. Am Bezugsrechte der neuen Aktien werden daher sowohl die 80 000 alten Aktien als auch die 32 000 Stück neuen Gratisaktien, zusammen daher 112 000 Aktien, beteiligt sein, und zwar derart, daß auf je 7 Stück nunmehr auf 1000 Kr. Nominale lautende Aktien weitere 3 Stück neue Aktien übernommen werden können. Diese Kapitalserhöhung wird mit der Entwicklung der Spodiumfabrik und der zu ihrem Interessenkreise gehörenden Unternehmungen sowie mit den im Zuge befindlichen sehr bedeutenden Transaktionen begründet. (841)

Italien. **Schwefelabkommen mit Amerika.** Das Konsortium der italienischen Schwefelproduzenten hat, wie der „Journée industrielle" (Paris) gemeldet wird, in Uebereinstimmung mit der Regierung ein Abkommen mit den amerikanischen Produzenten unterzeichnet, welches zur Reorganisation der sizilianischen Schwefelindustrie dienen soll, die eine schwere Krise durchmacht.

In dem Abkommen wird festgesetzt, daß die Preise des Rohschwefels periodisch revidiert werden sollen, um womöglich den Preisstand vor dem Krieg, auf Goldparität berechnet, zu erreichen; zunächst sollen dieselben um 1 $ im Durchschnitt per Tonne über die im letzten Oktober von den amerikanischen Produzenten festgesetzten Preise erhöht werden. Die nordamerikanischen und die italienischen Produzenten beschränken sich gegenseitig auf ihren Inlandsmarkt; die anderen Märkte werden in einem bestimmten Verhältnis zwischen Amerika und Sizilien geteilt, unter Berücksichtigung der Vorteile, welche jedem der beiden Länder durch die geographische Lage zu den Verbrauchsländern gewährt werden.

Man berechnet, daß die italienischen Produzenten auf dieser Grundlage jährlich 145 000 t Schwefel exportieren können, wozu noch 65 000 t für die Herstellung von Schwefelsäure kommen, für welche der Weltmarkt freigegeben ist. Diese Mengen überschreiten beträchtlich die italienische Ausfuhr in den letzten Jahren. — Die Ausfuhr von raffiniertem Schwefel ist frei. — Der Vertrag bleibt bis zum 30. September 1926 in Kraft, kann aber verlängert werden; er kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, aber nicht während der Schwefelkampagne. Ein Zentralbüro und ein Schiedsgericht in London werden die Ausführung überwachen.

Hierzu bemerkt „Chemical Trade Journal" (London): „Weitere Nachrichten über die Preisfrage werden von den Schwefelverbrauchern in England und im Ausland mit großer Spannung erwartet werden, da nicht leicht einzusehen ist, wie es gelingen soll, selbst nach Abschluß dieses Vertrags einen Ausgleich zwischen den Preisen für die beiden Produkte zu finden. Amerikanischer Rohschwefel ist in England zu einem

Digitized by Google

cif-Preis von etwa 5 £ per Tonne zu haben, während das entsprechende sizilianische Produkt nicht unter 8 £ per Tonne kostet. Ob die Verbraucher die Leidtragenden sein werden und in welchem Umfange, kann nur die Zukunft lehren." (910)

Ver. St. von Amerika. **Ausfuhr von Ammonsulfat und Calciumcyanamid.** Die Ausfuhr von Ammonsulfat in den ersten elf Monaten von 1922 betrug 136 593 t. Die Novemberzahl war 9220 t, von denen beinahe ein Drittel nach Holländisch-Ostindien ging, an zweiter Stelle stand Japan mit 2193 t. — Die Ausfuhr von Calciumcyanamid war bis zum November ganz bedeutungslos (22 t); im November wurden 2514 t exportiert, so daß sich für die ersten elf Monate eine Gesamtausfuhr von 2536 t ergibt. (708)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Herabsetzung der Preise für Stickstoffdünger um etwa 20 %.

Um den Landwirten, die sich noch nicht mit Stickstoffdünger versorgt haben, die Möglichkeit zu geben, solchen noch für die Frühjahrsbestellung billig zu erwerben, hat sich das Stickstoff-Syndikat entschlossen, Stickstoffdünger ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten vorübergehend zu erheblich gesenkten und weit über das durch die Kohlenpreisermäßigung vom 1. April bedingte Maß hinaus herabgesetzten Preisen zu verkaufen. Die Preise sind mit Wirkung ab 3. April 1923 ermäßigt und betragen für das Kilogramm Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak, salzsaurem Ammoniak und Kaliammonsalpeter 6000 Mk., Natronsalpeter 7250 Mk. und Kalkstickstoff 5400 Mk. Das Stickstoff-Syndikat hält sich an diese Preise gebunden, falls Bestellung, Abruf und Bezahlung bis zum 17. April 1923 einschl. erfolgt sind.

Danach treten folgende Preisermäßigungen gegenüber den letzten, bereits am 9. März ermäßigten Preisen ein:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff	
	ab 3. 4.	ab 9. 3.
	Mk.	Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:		
a) für gewöhnliche Ware	6000,—	7460,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	—	7460,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	6000,—	7460,—
3. Natriumammoniumsulfat	—	7460,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45% Steinsalz gemischt	—	7460,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Clorkalium. Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	6000,—	7460,—
6. Natronsalpeter	7250,—	7460,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3% Knochenmehl	—	7460,—
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40% Gips)	—	7460,—
9. Ammonsulfatsalpeter	—	7460,—
10. Kalkstickstoff	5400,—	6630,—
11. Blutmehl	—	6000,—
12. Hornmehl	—	6567.10

(985)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

E. Merck, Darmstadt. Die Firma teilt mit, daß sie ihrem seitherigen Gesamtprokuristen, dem Leiter der Berliner Abteilung, Herrn Dr. Alexander Röttgen, Einzelprokura erteilt hat. Gleichzeitig ist Herr Dr. Röttgen zum Mitglied des Direktoriums ernannt worden. (916)

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen. Die Gesellschaft teilt mit, daß die bisherigen stellvertretenden Direktoren, die Herren Dr. Otto Stange und Dr. Hans Kühne zu Leverkusen, als stellvertretende Vorstandsmitglieder in den Vorstand der Gesellschaft eingetreten sind. Es wurden ferner folgende Herren zu stellvertretenden Direktoren ernannt: Rudolf Seyd zu Opladen, Dr. Oskar Unger zu Leverkusen, Dr. Hans Walther zu Leverkusen, Wilhelm Holm zu Wiesdorf, Rechtsanwalt Max Brüggemann zu Köln. (917)

* **Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G., Hamburg.** Der Jahresbericht des Vorstandes für 1922 schreibt: „Der Markentwertung wegen erhöhten wir im Berichtsjahre unser Kapital von 10 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark. Die Erhöhung brachte uns ein in die Rücklage I fließendes Aufgeld von 25 Millionen Mark, wodurch sich dieselbe auf 27½ Millionen Mark erhöhte. Zur Abrundung dieser Rücklage auf 30 Millionen Mark beantragen wir, ihr aus dem diesjährigen Gewinn noch 2½ Millionen Mark zuzuführen. Eine weitere Kapitalserhöhung ist in der Durchführung. Unsere Werke arbeiteten günstig, jedoch erzielten wir im Kunstdüngergeschäft durch die Höchstpreisregelung meistens nicht die der Geldentwertung entsprechenden Preise. Nur die reinen Handelsgeschäfte, welche wir außer unserer Fabrikation in großem Umfange betreiben, brachten guten Nutzen. Für das laufende Jahr läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen noch nichts sagen. Ist es doch gar nicht vorauszusehen, ob es möglich sein wird, stets die nötigen Rohmaterialien zu erträglichen Preisen anzuschaffen. Wir sind fortgesetzt bemüht, unsere fünf Werke in gutem Zustand zu erhalten und, soweit es angebracht erscheint, durch Verbesserungen noch dahin zu bringen, möglichst allen Lagen gewachsen zu sein."

Der Reingewinn beträgt 73 644 885 Mk. Es findet eine Gewinnausschüttung von 1/10 % in Goldwert, und zwar zum Ankaufspreis der Reichsbank für deutsche Goldmünzen am 31. Dezember 1922, entsprechend 1000 Mk. für jede Aktie, statt. (915)

* **Leprince & Siveke Aktiengesellschaft, Herford.** Nach dem Geschäftsbericht für 1922 ist das Ergebnis, trotz der starken Geldentwertung der letzten Monate, unter Berücksichtigung der außerordentlich schwierigen Verhältnisse des abgelaufenen Jahres befriedigend, zumal es trotz des ungeheuren Steigens der Gehälter, Löhne und sonstigen Unkosten gelungen ist, die Generalunkosten prozentual auf fast die Hälfte herabzudrücken. Die schnell fortschreitende Markentwertung stellte an die Betriebsmittel Anforderungen, die nur durch eine wesentliche Kapitalserhöhung bewältigt werden können. Sie ist von der ordentlichen Generalversammlung in Höhe von 25 Millionen Mark auf 30 Millionen Mark beschlossen worden. Gegen Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Zweigfabrik im Hamburger Freihafen wieder in Betrieb gesetzt; der Vorstand hofft auf eine günstige Entwicklung dieser Abteilung. Im laufenden Geschäftsjahr herrscht, wie mitgeteilt wird, nach den Artikeln der Gesellschaft rege Nachfrage; jedoch läßt sich infolge der schwankenden wirtschaftlichen Verhältnisse über die Aussichten dieses Jahres nichts voraussagen. Der Reingewinn beträgt 3 699 833 Mk.; es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. (918)

* **Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim.** Nach dem Bericht des Vorstandes über das erste Geschäftsjahr 1922 war die Beschäftigung in allen Abteilungen fast das ganze Jahr hindurch äußerst rege. Durch die anhaltend, namentlich vom Herbst ab besonders stark gestiegenen Verkaufspreise, Materialpreise, Löhne und Gehälter wurden sehr große Umsatzzahlen erzielt, so daß die Mittel der Gesellschaft stark in Anspruch genommen werden mußten und eine Kapitalerhöhung unbedingt erforderlich wurde. Der Reingewinn stellt sich auf 11 046 790 Mk. Es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. Ueber die Aussichten des laufenden Jahres kann der Vorstand bei der augenblicklichen politischen Lage nichts voraussagen. Die Beschäftigung in den ersten Wochen des neuen Jahres war außerordentlich lebhaft, so daß die Umsätze mehrfache Vervielfältigung erfuhren. Durch den Einbruch in das Rhein- und Ruhrgebiet wurde die Beschäftigung immer geringer, weil die Abtrennung vom unbesetzten Gebiet und vom Ausland immer strenger und vollkommener wurde. (928)

* **Vereinigte Zünder- und Kabelwerke A.-G., Meißen.** Nach dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht sind durch die außerordentliche Entwertung der deutschen Währung an die Mittel der Gesellschaft sehr hohe Anforderungen gestellt worden. Entsprechend der Entwicklung des Dollarstandes haben sich die Preise der von der Gesellschaft verarbeiteten, überwiegend ausländischen Rohstoffe innerhalb der Berichtszeit um rund das Vierzigfache der Schlußpreise des Vorjahres erhöht. Wenn auch durch die zweimalige Erhöhung des Aktienkapitals — im April um 2,1 Millionen, im Dezember um 8,8 Millionen Mark — der Gesellschaft neue Mittel zugeführt wurden, so war sie doch auf eine gewisse Zurückhaltung in der Ergänzung von Lagerbeständen angewiesen, zumal in Kreisen der Rohstofflieferanten die Forderung der Vorauszahlung immer allgemeiner wurde. Der Geschäftsgang war bis Oktober ein lebhafter; von da ab lähmte die Höhe der Preise das Geschäft, so daß in einzelnen Abteilungen verkürzt gearbeitet werden mußte. Der vielfache Umschlag des Aktienkapitals, der in den vor-

Digitized by Google

hergegangenen Jahren kein Beispiel findet, ermöglicht, trotz der hohen Betriebskosten einen günstigen Abschluß vorzulegen. Die beiden Kapitalerhöhungen ergaben ein Aufgeld von 16,9 Millionen, das dem Reservefonds zugeführt wurde. Als Rücklage auf Werkerhaltungskonto sind, um die Erneuerung der abgenutzten oder veralteten Betriebseinrichtungen zu ermöglichen, 10 Millionen Mark verbucht worden. Der Reingewinn für 1922 stellte sich auf 7 782 000 Mk.; es soll eine Dividende von 80 % auf 5,4 Millionen und von 40 % auf 8,5 Millionen Stammaktien gezahlt werden. (931)

* **Trapp & Münch Aktiengesellschaft, Fabrik photographischer Papiere, Friedberg, Hessen.** Die Gesellschaft war nach dem Geschäftsbericht im Jahre 1922 recht gut beschäftigt. Besonders in den Spezialmarken „Tuma-Gas" und „Tuma-Brom", die auch im Auslande regelmäßige Abnehmer fanden, bestand guter Absatz. Der in Aussicht genommene Fabrikneubau mußte infolge der sich überstürzenden Geldentwertung auf bessere Zeiten verschoben werden. Durch Umbau im jetzigen Fabrikgebäude ist es möglich geworden, die Präparation ganz erheblich zu steigern, so daß die Gesellschaft im wesentlichen allen Anforderungen gerecht werden kann. Durch die außerordentliche Geldentwertung reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr aus. Die am 10. Februar d. J. abgehaltene außerordentliche Generalversammlung hat daher eine Erhöhung des Aktienkapitals um 4 auf 7 Millionen Mark beschlossen. Der Reingewinn beläuft sich auf 2 816 923 Mk. Es wird eine Dividende von 30 % verteilt. (914)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 4.	26. 3.	Aktien	4. 4	26. 3.
A. G. f. Anilinfabr. .	32500	24500	Höchster Farbw. . .	30000	23000
Bad. Anilin	38000	27800	C. A. F. Kahlbaum .	19000	15600
Byk-Guldenw. . . .	11750	10000	Köln-Rottweil . . .	31800	26200
Chem. F. Buckau . .	—	52000	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim . .	30000	24000	Linde's Eismasch. .	24800	19000
„ Grünau . . .	34000	25000	Nitritfabrik	30000	19000
„ v. Heyden . .	29500	23000	Oberschl. Kokswerke .	101000	82000
„ Milch & Co. .	29900	26000	Rasquin, Farbw. . .	31500	25000
„ Weiler	32000	24000	Rh. W. Sprengst. . .	20500	16900
„ Gelsenk. . . .	175000	156000	J. D. Riedel	36000	30500
„ W. Albert . .	88000	88000	Rütgerswerke . . .	42000	33000
„ Concordia . .	50000	39000	H. Scheidemandel .	60000	52500
Dynamit Nobel . . .	31250	25250	Schering, Chem. . .	100000	78000
Egestorff. Salzw. . .	37000	27500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	35000	25800	Staßfurter Chem. . .	47000	36100
Fahlberg List	19000	13500	Thür. Bleiweißf. . .	50000	35000
Th. Goldschmidt . .	34700	27800	Union Chem. Fabr. .	34000	28000
Harb. Wiener G. . .	—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	50000	41000
Harkort Bergw. . .	41000	28000	„ Glanzstoff F. .	128000	127000
Heine & Co.	21000	10500			

Devisen	29. 3.	30. 3.	31. 3.	2. 4.	3. 4.	4 4
Holland	8300,—	—	—	—	8300,—	8300.—
Schweden . . .	5600.—	—	—	—	5600,—	5607.50
Italien	1040.—	—	—	—	1057.50	1057.50
England	98500.—	—	—	—	98250.—	98150.—
New York . . .	20975.—	—	—	—	21100.—	21132.50
Frankreich . .	1402.50	—	—	—	1402.50	1375.—
Schweiz	3895.—	—	—	—	3900.—	3900.—
Spanien	3245.—	—	—	—	3235.—	3235.—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	4. 4.	26. 3.
Elektrolytkupfer	8230	8180
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7300—7400	7200—7300
Originalhüttenweichblei	2775—2825	2700—2750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3550—3600	3500—3600
Zink, umgeschmolzen	2700 - 2750	2750—2900
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	9384	9288
do. in Walz- oder Drahtbarren	9464	9338
Bancazinn	22100—22400	22200—22500
Straitszinn	22100—22400	22200—22500
Australzinn	22100—22400	22200—22500
Hüttenzinn, 99 %	21600—21900	21700 - 22000
Reinnickel	11500—12000	11000—11500
Antimon-Regulus	2650—2750	2600—2700
Silber in Barren	423000—426000	407000—408000

(990)

LITERATUR

Geldentwertung und Vertragserfüllung von Reichsgerichtsrat Dr. Otto Warneyer. Industrieverlag Späth & Linde, Berlin.

Die vorliegende Schrift will eine kurze, aber alles Wesentliche berücksichtigende Darstellung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Geldentwertung und geltendem Recht geben. Zwei Fragen sind es namentlich, die jetzt allgemein und andauernd zur Erörterung gestellt sind: im Privatrecht die Frage, wie sich die Vertragserfüllung im Hinblick auf die fortschreitende Geldentwertung zu gestalten habe; im Strafrecht die Frage, ob bei der Berechnung des im Sinne der Preistreibereiverordnung zulässigen Gewinnes der den Einkaufspreis meist erheblich übersteigende Wiederbeschaffungspreis berücksichtigt werden darf. Für die Beantwortung beider Fragen ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts von wesentlicher Bedeutung. Diese steht deshalb in der Schrift im Vordergrund der Betrachtung. Daneben werden die übrigen Folgen der Geldentwertung im Rechtsleben, die durch sie notwendig gewordenen gesetzlichen Maßnahmen, die Versuche der Geschäftswelt, den schädigenden Rechtsfolgen der Geldentwertung zu begegnen usw., erörtert. Die Schrift stellt den Entwicklungsgang, den die Rechtsprechung des Reichsgerichts in den oben angegebenen Fragen bisher genommen hat, dar und deutet den Weg an, auf dem das Reichsgericht voraussichtlich auch weiterhin zu Entscheidungen gelangen wird, die auch materiell-wirtschaftlich befriedigen. (863)

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn von Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium Dr. L. Pissel. I. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Infolge des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes hat sich der vorliegende Nachtrag zu der im vorigen Jahr erschienenen Schrift (siehe „Chem. Ind." 1922, S. 767) als notwendig erwiesen. Derselbe ist so gestaltet, daß alle diejenigen Vorschriften des Gesetzes, die durch die Novelle vom 23. Dezember 1922 berührt worden sind, unter Hervorhebung der Aenderungen durch gesperrten Druck nochmals vollständig wiedergegeben sind. Dabei sind die Nummern der nach wie vor Geltung behaltenden Anmerkungen des Hauptwerkes wiederum angegeben. Am Schluß des Bändchens sind die Durchführungsbestimmungen in der neuen Fassung zum Abdruck gelangt. (864)

Aus dem Handelsregister.

(26. März bis 31. März 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Reichsapotheke Edmund Schöne, Görlitz, jetzt: Reichsapotheke und chem.-pharm. Laboratorium Edmund Schöne Nachflg. Leo Otto, Görlitz.

J. M. Andreae G. m. b. H., Frankfurt a. M., jetzt: J. M. Andreae A.-G., Frankfurt a. M.

Hoffmann & Müller, Haus- und Toiletteseifenfabrik, offene Handelsgesellschaft, Cöthen, jetzt: Hoffmann & Müller, Haus- und Toiletteseifenfabrik A.-G., Cöthen. (981)

Versammlungskalender.

16. April: Cosag Continentale Stickstoffwerke A.-G., München: außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats II, München, Neuhauser Straße 6.

18. „ „Union" Fabrik chemischer Produkte, Stettin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 11.
Chemische Fabrik Johann Fritz Neuhaus A.-G., Ottweiler-Saar: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Kasinos zu Ottweiler.

20. „ Deutsche Salpeterwerke, Fölsch & Martin A.-G., Hamburg, Rathausmarkt 8: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Rathausmarkt 8.

21. „ Pharmaceutisches Werk A.-G., Barmen: 2. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft zu Barmen, Gartenstr. 5/7.
Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G., in Weilimdorf: außerordentl. G.-V., mittags 3 Uhr, im Gemeindegasthaus Kornthal.

23. „ Badische Essigwerke A.-G., Kehl a. Rh.: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im „Europäischen Hof" zu Baden-Baden.
Continentale Farbwerke A.-G., Fürstenwalde a. d. Spree: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Berlin N 24, Oranienburger Str. 67 (Humboldthaus). (982)

Außenhandelstelle Chemie

Für Buchdruckwalzenmasse, Zündschnüre, Zahnzemente und zahnärztliche Abdruckmasse sind die Mindestpreise geändert.

Für Zinkweiß und Bleimennige sowie für die nach Finnland, Schweden, Italien und Dänemark bestimmte Lithopone sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (983)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. März 1923	31. März 1923	21. März 1923	20. März 1923	3. April 1923	14. März 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	142,50—158 G	21 čKr.	-	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 345 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 44-49 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (15500 K.)	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	—	33- 34 £	—	—	88, 92 100 kg (0.92 schw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron	76/77° conlée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4 čKr.	—	sol. 70% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (9900 K.)	10⅝—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 42—44 £	—	—	raff. crist. t (39 £)	white crystl. 13½-14c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6.50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39 40° 800 Fr.	cryst. 38/40% lb. 1,7-1,8 s	47—53 G	-	-	U. S. P. 50 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70,75% 3,90-4,95 G	—	geschm. 70 75 (2800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35,37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	—	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	—	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 13,25 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	200—230 G	-	—	49—50 c.
Cremortartari	98, 99% extra 700 Fr.	98/100% 92,10-95 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	-	—	20—23 c.
Essigsaure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100 % 69—70 £	80% 48—52 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,65 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 15-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 510 Fr.	crude 65—67,10 £	2× raff. 85—95 G	—	30° chem. rein (28000 K.)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5½—1,6 s	175—210 G	30,50 čKr.	—	37½—38 c.
Kali rotes blausaures	kg 26 Fr.	lb. 4,3—4,6 s	—	50 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	—	6¼—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 d	60—70 G	—	—	10—10¼ c.
Kupfersulfat	175 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8650 K.)	cryst. 100lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ d	45—50 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 d	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	cryst 12½—13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 420 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 280 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80, 85 calc. (9350 K.)	80/85% 5¾- 6 c.
Salicylsäure	—	techn lb. 1,9—2 s	130—160 G	—	—	techn. 40—42 c.
Salmiak	99 99° blanc pilés 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	26—29,50 G	98/100 5,75 čKr.	—	white gran. 8—8½ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čK	19/21 techn. rein (1650 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—20 G	3,80 čKr.	60, 62 konz. 5500 K.	fused 60, 62% 4-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92,93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	99/100% 8,50-9 25 G	—	Ammoniak 96/98 (2700K.)	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38, 40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,90-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,25 Fr.	lb. 1,4—1,4½ s	150—160 G	24 čKr.	(42000 K.)	32 c.

(969)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 14. APRIL 1923 | Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. April 1923.

Loucheurs Besuch in London ist das Tagesereignis. Und wenn auch der englische Premierminister im Unterhaus die Erklärung abgab, es habe sich dabei lediglich um eine vollkommen inoffizielle Aussprache über allgemeine Fragen gehandelt, so kann auch diese, der englischen parlamentarischen Gepflogenheit entsprechende nichtssagende Auskunft die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß Loucheur als Träger einer hochpolitischen Mission mit englischen Staatsmännern verhandelt hat. In Paris gibt man sich auch keine Mühe mehr, zu verheimlichen, daß Loucheurs Londoner Reise mit Wissen und Willen Poincarés unternommen wurde. Dieser Umstand spricht dafür, daß die Verhandlungen Loucheurs mit der englischen Regierung im allgemeinen jedenfalls einen zufriedenstellenden Verlauf genommen haben. Denn wäre das Gegenteil der Fall, dann würde die französische offiziöse Presse nicht einen Augenblick gezögert haben, Herrn Loucheur energisch abzuschütteln und den rein privaten Charakter seiner Reise mit Nachdruck zu betonen.

Ist nun die Tatsache des offiziösen Charakters der Reise Loucheurs als feststehend anzusehen, so ist die Frage nach ihrem Anlaß und nach den damit verfolgten Zielen naturgemäß von sehr erheblicher Bedeutung. Von französischer nationalistischer Seite wird übereinstimmend die Mission Loucheurs als ein offenes Eingeständnis der Erfolglosigkeit des Ruhrabenteuers bezeichnet. Diesen Standpunkt vertritt vor allem Herr Tardieu, der in einer Betrachtung des Ergebnisses der ersten drei Monate der Ruhrgebietsbesetzung unumwunden ausspricht, sie habe weder Geld, noch Kohle, noch Koks eingebracht. Loucheurs Verhandlungen in London kämen einem Eingeständnis der Entmutigung gleich. Selbst die offiziöse Pariser Presse, die blindlings den Weisungen Poincarés zur Verteidigung seiner Politik folgt, wagt es nicht, dieser Deutung der Mission Loucheurs zu widersprechen. Wir dürfen also mit Genugtuung feststellen, daß die deutsche Politik der passiven Resistenz einen vollen Erfolg zu verzeichnen hat. Man weiß heute in Paris, daß selbst die Anwendung der brutalsten Gewaltmittel keine Aussicht mehr bietet, Deutschland zur Unterwerfung zu bringen.

Trotz dieses moralischen Erfolges haben wir aber keine Veranlassung, an die neueste Wendung der französischen Politik, die in der Londoner Reise Loucheurs ihren Ausdruck findet, Hoffnungen auf eine für uns günstige Wendung zur Beendigung der Ruhrgebietsbesetzung zu knüpfen. Frankreich ist zwar zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Fortsetzung des Ruhrabenteuers keinen Erfolg haben würde, der mit den außerordentlich großen finanziellen Opfern im Einklang stände, aber an einen Rückzug aus dem Ruhrgebiet denkt man trotzdem in Paris nicht im entferntesten. Da keine Hoffnung besteht, Deutschland zur Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich zu bewegen, so bleibt nur der Ausweg, die durch die Ruhrbesetzung unterbrochenen Beziehungen mit dem englischen Verbündeten zur Lösung der Reparationsfrage wieder aufzunehmen und auf diese Weise die Einheitsfront der Entente gegenüber Deutschland wiederherzustellen. Das war das Ziel der Londoner Reise Loucheurs.

Ueber die Frage, ob und inwieweit die Sondierungen Loucheurs in London von Erfolg gewesen sind, gehen die Ansichten der englischen und französischen Presse sehr erheblich auseinander. Daß sie im allgemeinen jedenfalls keinen ungünstigen Verlauf genommen haben, dafür spricht, wie bereits oben angedeutet, die Tatsache, daß von amtlichen französischen Stellen nachträglich der offiziöse Charakter der Mission Loucheurs unumwunden zugegeben wird. Auch die Erklärungen, die Loucheur selbst in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Interview über seine Eindrücke in England abgegeben hat, deuten darauf hin, daß die englische Regierung ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit zur erneuten gemeinsamen Behandlung der Reparationsfrage zu erkennen gegeben hat. Loucheur betont ausdrücklich, er habe in London keinen einzigen Politiker gesprochen, der Frankreich das Recht bestritten hätte, die Ruhraktion bis zum Ende durchzuführen. Selbst Lloyd George habe einen Rückzug Frankreichs aus dem Ruhrgebiet überhaupt nicht erörtert, nachdem Loucheur die Versicherung gegeben habe, daß Frankreich damit weder militaristische, noch imperialistische Ziele verfolgt. Diese Berufung auf Lloyd George, der noch kürzlich in seiner bekannten Artikelserie, welche in Blättern aller Sprachen erscheint, den rein politischen Charakter der französischen Ruhrbesetzung auseinandergesetzt hat, wirkt überraschend. Daß er jetzt plötzlich durch die Versicherungen des Herrn Loucheur zu einer anderen Auffassung gekommen sein sollte, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Indessen hat der vielgewandte Herr Lloyd George seine Anschauungen in der Reparationsfrage im Laufe der letzten vier Jahre so häufig und so gründlich gewandelt, daß es keineswegs auffallend wäre, wenn uns einer seiner nächsten Artikel offenbaren würde, daß er in dieser Kernfrage der französischen Reparationspolitik wieder einmal einen Tag von Damaskus erlebt hat. Loucheur glaubt feststellen zu dürfen, daß sich in den maßgebenden politischen Kreisen Englands in neuester Zeit eine für Frankreich günstige Wandlung über die Ruhrfrage vollzogen hat.

Am bedeutsamsten für die Beurteilung des Ergebnisses der Mission Loucheurs ist aber die offiziöse Note, welche von amtlicher englischer Stelle durch Reuter verbreitet worden ist. Es wird darin zunächst festgestellt, daß durch den Besuch Loucheurs beim Präsidenten Millerand, der unmittelbar nach seiner Rückkehr in Paris stattfand, der offiziöse Charakter des Londoner Besuchs deutlich in die Erscheinung getreten sei. Es heißt dann weiter, die britischen Staatsmänner hätten Loucheur davon verständigt, daß England jederzeit bereit sei, die durch die Ruhrbesetzung unterbrochenen Erörterungen wieder zu eröffnen. Allerdings könne England die Schaffung eines von Deutschland abzutrennenden Rheinland-Staates in keiner Form dulden. Indessen hätte Frankreich seine Bereitwilligkeit erkennen lassen, in bezug auf die Höhe der Deutschland aufzuerlegenden Reparationssumme sich dem englischen Standpunkt zu nähern. Als Gegenleistung dieses Zugeständnisses würde England wahrscheinlich irgendeiner Form von Neutralität des Rheinlandes, die aber keine Loslösung

Digitized by Google

bedeutet, zustimmen können, um die französische Ostgrenze zu schützen.

Diese halbamtliche Feststellung über die Möglichkeit einer englisch-französischen Verständigung beweist, daß es sich bei den Unterhaltungen zwischen Bonar Law und Loucheur keineswegs nur um „allgemeine Fragen" gehandelt hat, sondern daß man bereits in sehr konkreter Form die Grundlagen für ein Kompromiß gefunden hat, auf denen die Entente demnächst die Lösung der Reparationsfrage in Angriff nehmen wird.

Für Deutschland eröffnen sich aus diesem Kompromiß überaus trübe Aussichten. Frankreichs Entgegenkommen in bezug auf die Höhe der Reparationskosten bedeutet durchaus kein Opfer, denn Deutschlands Finanzlage hat durch die Ruhrgebietsbesetzung eine so katastrophale Verschlechterung erfahren, daß für Reparationsleistungen in Zukunft ausschließlich Auslandskredite in Frage kommen können. Solche Kredite würden aber bei unserer erschütterten Finanzlage niemals auch nur im entferntesten die Höhe erreichen, welche den französischen Nationalisten bei der Kalkulation ihrer Reparationansprüche vorschwebte.

Englands Gegenleistung soll auf dem Gebiet der Sicherung der französischen Ostgrenze liegen. Zwar will man von einer Einverleibung des Rheingebiets mit seinen industriellen Reichtümern in die französische Machtsphäre nichts wissen, weil die englische Industrie ein begreifliches Interesse daran hat, eine derartige Ueberlegenheit des französischen Konkurrenten zu verhindern. Aber „irgendeine Form von Neutralität des Rheinlandes", wie Reuter sich ausdrückt, wird sich schon finden lassen, um den französischen Ansprüchen gerecht zu werden. Es handelt sich also, darüber müssen wir uns klar sein, wenn die Zeit der Verhandlungen über das Reparationsproblem gekommen sein wird, diesmal in erster Linie um eine Erweiterung des Versailler Vertrages in seinen Bestimmungen über die Rheinlandbesetzung. — Bl. (1063)

Dr. Ludwig Landsberg †

Am 17. März d. J. verstarb nach schwerer Krankheit in Nürnberg Herr Direktor Dr. Ludwig Landsberg, Aufsichtsratsmitglied und technischer Beirat der Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie in Nürnberg-Doos. Dem Verein z. W. hat der Verstorbene lange Jahre hindurch als Mitglied angehört.

Dr. Landsberg wurde am 16. Oktober 1858 in Offenbach a. M. geboren. Da er ursprünglich die Absicht hatte, sich im Bergfach zu betätigen, besuchte er die Bergakademien in Aachen und Straßburg. In München legte er die Doktorprüfung ab, und zwar bei Geheimrat Professor Baeyer, zu dem er in nähere persönliche Beziehungen getreten war. Im Jahre 1889 begründete Dr. Landsberg gemeinsam mit Ludwig Schütte die Firma Schütte, Landsberg & Co. in Nürnberg-Leyh, eine kleine chemische Fabrik, in der Benzinprodukte und andere chemische Artikel hergestellt wurden. Im Jahre 1896 wurde das Unternehmen in die Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie umgewandelt. Ihr hat der Verstorbene bis zu seinem Tode seine unermüdliche Arbeitskraft und sein reiches technisches Wissen gewidmet. Die bedeutende Stellung, welche die Gesellschaft heute im deutschen Wirtschaftsleben einnimmt, ist zum guten Teil sein Werk.

Auch auf sozialem Gebiet hat sich der Verstorbene erfolgreich betätigt. Der Sektion VIII der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörte er als stellvertretender Vorsitzender an; außerdem war er Mitglied des Hauptvorstandes des Arbeitgeberverbandes deutscher Berufsgenossenschaften.

Seine hauptsächlichsten Erfolge auf wissenschaftlichem und technischen Gebiet errang Dr. Landsberg in der Brennstoff- und Mineralölchemie. Als Vorstandsmitglied mehrerer Fachvereine hat er die Errungenschaften seiner Forschung und seiner praktischen Berufsarbeit weiteren Kreisen der Berufsgenossen zugänglich gemacht.

Im Januar d. J. warf ihn eine Lungenentzündung auf das Krankenlager; auf dem Wege zur Genesung erkrankte er erneut an einer Gehirngrippe, die am 17. März seinem Leben ein Ende bereitete. In allen Kreisen der chemischen Industrie, die mit dem Verstorbenen während seines langen erfolgreichen Wirkens in Berührung gekommen sind, wird man ihm ein treues Andenken bewahren. (1017)

Verleitung zum Verrat von Fabrikgeheimnissen.

In der „Chemikerzeitung" Nr. 153/154 vom 24. Dezember v. J. ist folgendes Inserat erschienen:

> Verfahren zur Darstellung von Anthrachinon-Küpenfarbstoffen gesucht. — Offerten unter A. Hp. 9685 an den Verlag d. Ztg.

Auf ein an obige Chiffre gerichtetes Angebot lief von dem Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig folgende Antwort ein:

> Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Januar d. J. und ersuchen um gefl. Mitteilung über die Ihnen zur Verfügung stehenden Verfahren zur Darstellung von Anthrachinonküpenfarben, bzw. ob es sich um Verfahren handelt, nach denen Sie selbst im Großbetriebe gearbeitet haben. Wir sichern Ihnen selbstredend strengste Diskretion zu und behalten uns vor, Ihnen Vorschläge über eine eventuelle unverbindliche Zusammenkunft zu machen. — Verein für chemische und metallurgische Produktion.

Es dürfte wohl überflüssig sein, zur Kennzeichnung des Vorgehens der Aussiger Fabrik obiger Schilderung des Tatbestandes noch ein Wort hinzuzufügen. (1008)

Industrie und Handel im März 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Das unbesetzte Deutschland hat die Abschnürung seines wichtigsten Industriegebietes bisher verhältnismäßig gut ertragen. Die befürchtete Kohlennot ist nicht eingetreten. Ebenso konnte der Bedarf an Roheisen und Stahl im wesentlichen gedeckt werden. Hierzu trugen einmal die vorhandenen Vorräte, dann die vermehrte Einfuhr besonders an englischer Kohle und ganz besonders der Markkurs bei, der im März in Verbindung mit der Unsicherheit der allgemeinen politischen Lage zu einer Zurückhaltung in der Nachfrage des Inlandes führte, während die Nachfrage des Auslandes infolge verminderter Konkurrenzfähigkeit nachließ. Dies trat besonders in der Maschinenindustrie hervor, die zum Teil Betriebseinschränkungen vornehmen mußte. Auch in der Textil- und Tabakindustrie machten sich weitere Anzeichen einer rückläufigen Bewegung bemerkbar, während die Beschäftigung in den übrigen Industrien trotz der höheren Produktionskosten infolge Bezugs englischer Kohle im allgemeinen befriedigend war. Im besetzten Gebiet dagegen waren die Betriebe zu großen unwirtschaftlichen Ausgaben gezwungen und in ihrer freien Entfaltung durch die Verkehrssperre und die übrigen Eingriffe der Einbruchsmächte auf das empfindlichste gestört. Sie mußten weiter auf Lager arbeiten und fanden nur eine moralische Genugtuung in ihrem tapferen und hartnäckigen Abwehrkampfe insofern, als auch der Gegner eingestandenermaßen seine wirtschaftlichen Ziele bisher in keinem Punkte erreichen konnte.

Die Großhandelspreise gingen nur um ein Geringes zurück. Im Einzelhandel trat eine starke Verringerung der Nachfrage ein, die zu einem direkten Stillstand in vielen Geschäftszweigen führte. Selbst scharfe Preisherabsetzungen bis unter die Einkaufspreise konnten

Digitized by Google

den Geschäftsgang nicht immer beleben. Es wiederholten sich bis zu einem gewissen Grade die aus dem März 1920 bekannten Erscheinungen des „Käuferstreiks". Sie machten sich im Textil-, Schuh-, Eisen- und Papierwarenhandel schärfer als im Lebensmittelhandel bemerkbar (Berlin, Halberstadt).

Ueber die Kohlenförderung des rheinisch-westfälischen Kohlengebietes können keine bestimmten Angaben gemacht werden. Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet ist eine nicht unerhebliche Steigerung der Förderung eingetreten. Hier trat sogar wegen verringerter Nachfrage seitens der zuckerverarbeitenden Industrie sowie der Kaliindustrie eine Absatzstockung ein. Auch in oberschlesischer Kohle stockte die Nachfrage teilweise. Es zeigte sich dabei, daß die Käuferschaft infolge der Ruhrbesetzung zu einer eiligen Bedarfsdeckung geschritten ist und bei der unsicheren wirtschaftlichen Lage und der erwarteten Herabsetzung der Kohlenpreise zu Neueindeckungen noch nicht bereit war. Insbesondere sind die im Besitz der Kommunen befindlichen Gasanstalten in der Erteilung von Neuaufträgen zurückhaltend. Unter diesen Umständen sind augenblicklich weder der vor kurzem im Ostrauer Revier ausgebrochene Streik, noch die sprunghaft emporgeschnellten Preise der englischen Kohle als ein besorgniserregendes Moment zu betrachten; auch konnten die in Deutsch-Oberschlesien ausgebrochenen kleinen Streiks, die nur einen geringen Förderausfall zur Folge hatten, verhältnismäßig leicht überwunden werden. Die letztere Bewegung nahm ihren Ausgang in Protestversammlungen gegen den sogenannten Selbstschutz. In einem Betriebe wurde ein großer Teil der Belegschaft, der von der Protestversammlung nichts wissen wollte, erst durch die Mitglieder des Betriebsrats zur Teilnahme veranlaßt. Infolgedessen kam es zu fristlosen Entlassungen von Betriebsratsmitgliedern; in einem Falle zur Amtsenthebung des Betriebsratsvorsitzenden durch den zuständigen, Schlichtungsausschuß. Die Folge davon waren wieder neue Teilstreiks, die erst durch Vermittlung der Regierung am 22. März beigelegt werden konnten. Soweit die ausgefallenen Schichten durch Verfahren von Ueberschichten ohne prozentualen Lohnaufschlag nachgeholt werden, werden nach dem hierauf bezüglichen Teil des Uebereinkommens die durch den Streik versäumten Schichten auf Urlaub und Deputatkohlen nicht angerechnet. Soweit ein Ausfall in der Kohlenförderung eintrat, wurde er durch vermehrte Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien ausgeglichen, wo infolge schlechter Wagengestellung seitens der polnischen Bahnen der Kohlenabfluß nach Deutschland zunahm. Hierzu trugen auch die günstigen Wasserverhältnisse auf der Oder bei. Die oberschlesische Kokserzeugung blieb von Störungen verschont und dürfte die vormonatliche sogar etwas übersteigen. Die Nachfrage war sehr lebhaft; oberschlesischer wie niederschlesischer Koks ging weiter in sehr großem Umfange nach West- und Süddeutschland. Die östlichen Industrieverbraucher verfügen zurzeit noch über ansehnliche Bestände, so daß sie bei der Zufuhr nicht berücksichtigt werden brauchten (Oppeln, Berlin).

Chemische Industrie. Infolge der Erreichung und teilweisen Ueberschreitung der Weltmarktpreise hat in der chemischen Präparateindustrie der Auftragseingang aus dem Auslande nachgelassen. Der Wettbewerb mit dem Auslande wird besonders erschwert durch die hohen Eisenbahnfrachten, Postgebühren und Kohlenpreise. Auch das Inland deckt in Erwartung eines Preisabbaues nur den dringendsten Bedarf in kleinen Partien. Ein großer Teil der Industrie und der Händler hatte noch einen erheblichen Teil der im Januar und Februar teuer eingekauften Waren auf Lager, die erst mit erheblichen Verlusten abgestoßen werden mußten. In chemisch reinen Reagenzien und Präparaten ruhte das Geschäft fast vollständig, weil hier sich außerdem die Schließung sämtlicher Institute und Universitäten infolge der Osterferien bemerkbar machte (Görlitz). (993)

Dr. Levinstein über die Fortschritte und die Aussichten der englischen chemischen Industrie, besonders der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie.

Ueber die Fortschritte und die Aussichten der englischen chemischen Industrie, besonders der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie, äußerte sich Dr. Levinstein, dessen Rücktritt aus der Direktion der „British Dyestuffs Corporation" im vergangenen Jahre so großes Aufsehen erregte, in der letzten Zeit bei zwei Gelegenheiten: auf einer gemeinsamen Versammlung der Sektionen Manchester und Liverpool der „Society of Chemical Industry" und auf der Jahresversammlung der „Association of Technical Institutions".

Hierzu schreibt „Chemical Age" in einem Leitartikel: „Dr. Levinstein hat in der letzten Zeit wenig über einen Gegenstand gesprochen, von dem er viel versteht und über den er viel nachdenkt, und in seinem Schweigen liegt eine Loyalität, welche Achtung verdient und erzwingt. Und wenn er nun spricht, so äußert er kein Wort der Kritik, der Anklage, der Mißbilligung; im Gegenteil, sein Urteil über die gegenwärtige Lage ist der Ausdruck einer hochherzigen Anerkennung und Befriedigung, und er wirft seinen ganzen Einfluß zugunsten englischer Betätigung auf diesem Gebiet in die Wagschale." — Diese Bemerkungen setzen zu ihrem Verständnis die Kenntnis der Umstände voraus, unter denen Dr. Levinstein aus der Direktion der „British Dyestuffs Corporation" ausschied (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 406).

Dr. Levinstein führte etwa folgendes aus:

Schwerchemikalien.

„In der Schwerchemikalienindustrie sei nach seiner Meinung weitaus der bedeutendste Fortschritt die Errichtung der Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak in Billingham durch Brunner, Mond & Co. Während des Krieges habe die Badische Anilin- & Soda-Fabrik eine große Haber-Anlage in Merseburg in der Nähe der Staßfurter Salzlager erbaut. Salz, Ammoniak und Kohlensäure seien die Hauptausgangsmaterialien zur Erzeugung von Soda nach dem Ammoniaksoda-Verfahren. Ammoniak komme direkt aus der Fabrik, und Kohlensäure sei ein Nebenprodukt des Haber-Verfahrens, so daß durch Errichtung einer Haber-Anlage bei den Salzlagern die B. A. S. F. gewissermaßen eine drohende Geste gegen die britische Sodaindustrie gemacht habe.*) Brunner, Mond & Co., die bedeutendste chemische Firma Englands, habe es aber unternommen, diesen drohenden Schlag aufzufangen. Die Fabrik in Billingham werde, wie bestimmt zu erwarten sei, im Laufe des Jahres in vollen Betrieb kommen und Resultate ergeben, welche den Vergleich mit dem Maßstab, in welchem die deutschen Werke arbeiteten, wohl aushalten könnten. In Verbindung mit der Fabrik zur Herstellung von Kontakt-Salpetersäure werde die Anlage die Abhängigkeit Englands vom Chilesalpeter in weitem Maße vermindern. Die Bedeutung einer solchen Unabhängigkeit sei klar. Ohne Oppau wäre Deutschland zusammengebrochen, und England hätte nicht durchhalten können, wenn durch eine deutsche oder eine andere ausländische Blockade die Zufuhr von Chilesalpeter abgeschnitten worden wäre. Aber es handle sich noch um viel mehr als das. Man sei im Begriff, eine neue Industrie zu begründen, welche einer großen Zahl von Arbeitern Beschäftigung geben und die Fabrikation eines unentbehrlichen Produkts ermöglichen werde, das bisher eingeführt worden sei, wäh-

*) Diese Ausführungen sind irrwegig. Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik stellt in ihren Anlagen bei Merseburg Soda nicht her.

Digitized by Google

rend sich jetzt voraussichtlich ein Ueberschuß für die Ausfuhr ergeben werde. England habe 50 Millionen Menschen zu ernähren und mit Rohmaterialien zu versorgen, das größte Problem, mit dem es je zu tun gehabt habe. Er sei vielleicht etwas phantasievoll, aber es scheine ihm als ob die wirkliche Bedeutung der Haberschen Ammoniak-Synthese und ihrer Ausführung in England noch tiefer liege. Das Land sei durch den Krieg verarmt. Wie könne man nun auf bessere Weise versuchen, den Wohlstand wieder herzustellen, als durch Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens, und welchen kürzeren Weg zu diesem Ziel könnten die Chemiker der Nation zeigen, als indem sie die Luft und die Erde zwingen, größere Dienste in der Erzeugung von Nahrungsmitteln zu leisten? In diesem Sinn sei das Haber-Verfahren eine der größten Errungenschaften der angewandten Wissenschaft.

Wie die B. A. S. F. durch die Errichtung ihrer Merseburger Fabrik auf das — er möchte sagen — englische Sodagebiet übergegriffen habe, so habe vor dem Krieg eine andere deutsche Gesellschaft, Griesheim-Elektron, die Pioniere der elektrolytischen Bleiche, vor vielen Jahren auf das Gebiet der Farbstoffindustrie übergegriffen, um einen Absatz für das flüssige Chlor zu finden. Er freue sich, daß in der Zwischenzeit die „United Alkali Co." einen ähnlichen Kurs verfolgt habe und eine organische Abteilung entwickelt habe, welche der Farbstoff- und verwandten Industrien Zwischenprodukte liefere. Schon vor 20 Jahren habe die „United Alkali Co.", wie er glaube, Monochlorbenzol und auch wohl etwas Dinitrochlorbenzol aus ihrem eigenen Benzol hergestellt. Während des Krieges sei die Dinitrophenolanlage vergrößert worden bis zu einer wöchentlichen Produktion von 100 t. Diese Verbindung der Alkaliindustrie mit den angewandten chemischen Industrien sei ein Ereignis von großer Bedeutung. Auch andere Fortschritte seien erzielt worden. Castner-Kellner stellten Mononitrochlorbenzol her zu großem Nutzen für die Farbstoffverbraucher. Einer der großen Vorteile der britischen Farbstoffindustrie bestehe darin, daß sie ein Absatzgebiet für Chlor darstelle.

Weiter kam Dr. Levinstein auf die Einführung der synthetischen Herstellung von Salzsäure und, auf organischem Gebiet, von Celluloseacetat zu sprechen. Die Werke in Spondon seien sehr bedeutend. Es sei dort eine große Anlage für Carbid und synthetische Essigsäure, die aber bedauerlicherweise noch nicht in Betrieb sei. In Kanada habe die Herstellung von synthetischer Essigsäure großen Umfang angenommen. Die Herstellung von Substanzen wie Aceton, Essigsäure und Acetaldehyd aus Kohle und Kalk bedeutet einen großen technischen Fortschritt, besonders wo großer Mangel an Holz bestehe. Die Herstellung von Carbid, Acetylen und ihren Derivaten sei gerade die Art von Industrie, welche die Nation nötig habe, und womit England zu beschenken wohl im Plan der Vorsehung gelegen habe, als sie es zuließ, daß die Vorfahren die Wälder abholzten. Eine der Folgen der starken Produktion von synthetischer Essigsäure sei die bedeutende Preissteigerung des Methylalkohols gewesen, und es sei dringend notwendig, ein neues Verfahren zu finden, um dessen Herstellung von der Holzdestillation unabhängig zu machen. Die Fabrikation von Celluloseacetat sei von Interesse, weil es eine Kriegsindustrie sei, die auch im Frieden von großer Bedeutung zu sein scheine. Er wisse nicht, ob die Viscosefabrikation zu den chemischen Industrien zu rechnen sei, aber es werde dabei ohne Zweifel eine große Menge Chemikalien verbraucht. Wahrscheinlich gehöre sie zur Textilindustrie, aber das Verfahren sei zweifellos von einem englischen Chemiker entdeckt und technisch und geschäftlich durch britische Intelligenz und britisches Kapital entwickelt worden.

Feinchemikalien.

Was die Feinchemikalien, d. h. diejenigen Chemikalien, welche im allgemeinen unter die „Safeguarding of Industries Act" fallen, betreffe, so hätten schon vor dem Krieg viele britische Firmen einen internationalen Ruf für einige ihrer Produkte genossen, aber der Umfang der Produktion sei beschränkt gewesen. Sie hätten einen verhältnismäßig kleinen Umsatz gehabt und hätten sich keine irgendwie in Betracht kommenden Forschungslaboratorien leisten können. Durch den Krieg und besonders durch das Industrieschutzgesetz seien hier günstigere Bedingungen geschaffen worden.

Ein besonders bemerkenswertes Beispiel für die Wirkung des Industrieschutzgesetzes sei die Firma „Albright & Wilson". Lange vor dem Krieg sei dieselbe durch ihren Phosphor und ihre Phosphorpräparate berühmt gewesen; jetzt hätte sie ihre Fabrikation beträchtlich erweitert und ihren wissenschaftlichen Stab vergrößert. Ihr Kohlenstofftetrachlorid von über 99,9 % Reinheit sei „das reinste technische Produkt, das er je gesehen habe", ebenso sei ihr Ammoniumpersulfat von 99,5 bis 99,9 % Reinheit „jedem ausländischen Persulfat unendlich überlegen". Andere Firmen, die Hervorragendes leisteten, seien „Hopkins & Williams" mit ihrem Thoriumnitrat und ihren Mesothoriumverbindungen, „Burroughs & Wellcome", „Boots" und „Bush & Co.", welche letztere Firma zuerst in England Salicylsäure hergestellt habe und nun eine große Zahl von synthetischen Feinchemikalien fabriziere. — Eine ganz bedeutende Zahl von photographischen Chemikalien werde jetzt in England hergestellt von Firmen wie Johnson (London), Claus & Co. (Manchester), und Messrs. Cook. — Die Ausnützung der deutschen Patente für die Herstellung von synthetischem Tannin werde erst in der Zukunft vollen Ertrag geben, die Elektroosmose Patente halte er nicht für aussichtsreich, vielleicht mit Ausnahme der Kaolingewinnung.

Auffällig sei es, daß in der Feinchemikalienindustrie von neueren Firmen keine wirklichen Verbesserungen erzielt worden seien. Alles scheine hier von Firmen geschehen zu sein, die schon lange vor dem Krieg in irgendeiner Beziehung einen altbegründeten Ruf genossen hätten. Auch in der Farbstoffindustrie könne man dieselbe Beobachtung machen. Die jüngere der beiden Firmen, welche heute die „British Dyestuffs Corporation" bildeten, bestehe seit 60 Jahren. Solche Firmen hätten eine reiche Kenntnis und Erfahrung sowohl in geschäftlicher als in technischer Beziehung und diese bildeten den Keim, aus dem die Entwicklung hervorgegangen sei. Diese Art von Industrie könne nicht ohne Kern geschaffen werden, und dieser Kern sei in England immer vorhanden gewesen.

Farbstoffe.

In Beziehung auf die Lage der Farbstoffindustrie sagte Dr. Levinstein weiter, seine eigene Firma habe ebensoviel Farbstoffe nach Amerika und dem Osten als in England verkauft, und er glaube, daß es bei anderen Firmen ebenso sei. Das Land habe eine sehr gute Skala von Azofarbstoffen und von Schwefelfarbstoffen gehabt, aber es seien auch große Lücken vorhanden gewesen. Der Grund hierfür sei, daß es schwierig sei, neue Farbstoffe einzuführen und Geld damit zu machen. Die reichere Skala sei es gewesen, welche die Nachfrage nach den deutschen Farbstoffen erzeugt habe. Heute seien die Bedingungen in der Farbstoffindustrie für England ganz andere. 80 % der in England verbrauchten Farbstoffe seien vollständig englisches Fabrikat und die Fabrikanten garantierten die Echtheit ihrer Produkte. Die vor kurzem von den größeren farbstoffverbrauchenden Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden sehen nicht danach aus, als ob durch die Verwendung von englischen Farbstoffen der finanzielle Zusammenbruch herbeigeführt worden wäre.

Digitized by Google

Er wolle keine politischen Ansichten aussprechen, aber wie sich auch die Dinge an der Ruhr entwickeln mögen, so werde dadurch, nach seiner Meinung, kein einziger englischer Arbeiter beschäftigungslos werden. Sie hätten nicht das geringste Interesse an einer Industrie, die nur unter Schutz bestehen könne. Die chemische Industrie könne nicht von einem geschützten Inlandsmarkt leben, sie sei eine Industrie von Weltbedeutung."

Ausführlicher äußerte sich Dr. Levinstein über die Lage der Farbstoffindustrie in einer Ansprache auf der Jahresversammlung der „Association of Technical Institutions", besonders über die Entwicklung nach dem Kriege und über die Bedingungen einer erfolgreichen Entwicklung in der Zukunft. Er führte aus:

„Nur wenige Leute hätten während des Krieges die Notwendigkeit nicht eingesehen, in England selbst die Produkte zu erzeugen, die für den Betrieb so vieler Hauptindustrien unentbehrlich seien. England sei damals im Krieg mit Deutschland gewesen, von dem es im Frieden 80 % seines Bedarfs bezogen habe. Was aber sei nach dem Kriege geschehen? Wurde die englische Textilindustrie in der Abhängigkeit von Deutschland belassen? Im Jahre 1913 lieferte die englische Farbstoffindustrie etwa 10 % des englischen Verbrauchs, welcher in runden Zahlen etwas über 20 000 t betrug. Die Fabriken waren verhältnismäßig klein und die Zahl der Chemiker verhältnismäßig gering. Zur Zeit des Waffenstillstandes beschäftigten die beiden Hauptfirmen, zwischen denen schon damals eine lose Verbindung bestand, etwa 7000 Personen, darunter nahezu 300 akademisch gebildete Chemiker — eine unerhörte Zahl für England. In den zwei Jahren nach dem Waffenstillstand wurden allein von diesen Gesellschaften über 25 000 t Farbstoffe den englischen Verbrauchern zur Verfügung gestellt. Der außerordentlichen Blüte der Textilindustrie in dieser Periode folgte als Nachspiel die Depression. Im Jahre 1919 aber seien die Beschäftigung, welche diese Industrie geben konnte, und das Geld, das der Export ihrer Produkte ins Land brachte, Faktoren gewesen, ohne die sich das Land nicht so schnell von der Lähmung durch den Krieg erholt hätte. Der Gesamtwert der Ausfuhr sei ihm nicht bekannt, aber bedruckte und gefärbte Baumwoll-Stückwaren seien allein 1919/1920 für 270 Mill. £ ausgeführt worden. Im Oktober 1920 beschäftigte die „British Dyestuffs Corporation" (nur eine von den großen Farbstoffabriken in England) etwa 8000 Personen mit einer jährlichen Lohnsumme von 1 600 000 £. Der wöchentliche Verbrauch von Kohle betrug 4000 t, von Pyriten 1000 t und von den anderen Schwerchemikalien und Rohstoffen entsprechende Mengen. Diese Zahlen, sagte Dr. Levinstein, würden in England, wo man mit ganz großen Fabriken nicht so vertraut sei wie in Deutschland, als sehr beträchtlich angesehen werden, aber natürlich seien sie klein im Vergleich mit denen des deutschen Konzerns, der I. G. — Im Oktober 1922 sei dann plötzlich die Depression gekommen.

Ohne die Entwicklung einer englischen Farbstoffindustrie in dem Umfang, wie es geschehen sei, würde den möglichen Folgen der Ruhrbesetzung eine ganz andere Bedeutung zukommen. 'Er behaupte nicht, daß jeder Farbstoff für irgendeinen Zweck heute von der englischen Industrie geliefert werden könne, das sei sicher nicht der Fall. Er habe große Achtung vor der Geschicklichkeit, mit der die deutsche Farbstoffindustrie geleitet werde, und dem imposanten Maßstab, in dem sie arbeite, und es wäre eine törichte Schmeichelei für die englische Industrie, zu sagen, daß die deutschen Produkte, wenn sie wieder ausbleiben sollten, in keiner Weise und in keinem Fall vermißt werden würden. Er sage auch nicht, daß die Textilindustrie nicht wieder wie 1918 in eine schwierige Lage werde geraten können. Er möchte sich mit Ueberlegung so ausdrücken: die zukünftige Entwicklung könne anders verlaufen.

Eine glückliche Entwicklung in der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie sei keineswegs sicher gestellt. Wenn man die Fabriken nicht auf der Höhe erhalte und die wissenschaftlichen Stäbe vermindere, so werde die Rentabilität des investierten Kapitals sinken und die Stellung Englands schwächer werden. Gegenwärtig aber seien die im Krieg geschaffenen Werke und Organisationen eine Kraftquelle für England.

Die entscheidenden Punkte bei der Beurteilung der Aussichten für die Zukunft seien der wissenschaftlich-technische Fortschritt und die Größe der Industrie.

Immer neue Bedürfnisse entstehen, die durch neue Produkte befriedigt werden müssen, oder umgekehrt erzeugen neue Produkte neue Bedürfnisse. Für diese können hohe Preise erzielt werden wegen ihrer Neuheit und wegen der Abwesenheit der Konkurrenz. Der Weltmarkt gehört denen, welche diese neuen Produkte bringen, nicht denen, die sie kopieren. Um diesen Fortschritt aber ermöglichen zu können, muß die Industrie groß sein, sie muß große Fabriken besitzen, welche bedeutende Mengen von organischen Chemikalien herstellen können, und es muß ein Stab von erfahrenen Chemikern da sein. Und die Industrie muß wachsen und sich auf dem Weltmarkt ausdehnen. Eine Industrie, die stehen bleibt, kann nicht erfolgreich sein.

Es gebe Leute, sagt Dr. Levinstein, welche die Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie nur als eine Art von Versicherung gegen das eventuelle Ausbleiben der ausländischen Belieferung ansehen. Diese Leute geben die Notwendigkeit der Forschung zu, aber sie würden sich mit einer Farbstoffindustrie begnügen, welche imstande wäre, in einem gewissen Umfang die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen, im übrigen aber den Weltmarkt und die Ausfüllung der mit dem Fortschritt der Forschung immer größer werdenden Lücken den Deutschen und anderen überließe. Eine solche Industrie würde auf die Dauer keine Lebensfähigkeit besitzen. Nur im Kampf um den Weltmarkt könne die Industrie gedeihen und die Erwartungen erfüllen, die man auf sie setze. (872)

Chinarinde und Chinin im Jahre 1922.

Der Jahresbericht von W. Bredt (London) über den Chinarinde- und Chininmarkt im Jahre 1922 bringt folgende Angaben:

„Die einzige Aenderung in dem offiziellen Chininpreis im vergangenen Jahr erfolgte im Juni, als derselbe von 3 sh. per Unze auf 2 sh. 3 d. herabgesetzt wurde. Diese Preisermäßigung fiel zusammen mit einer zeitweiligen festeren Tendenz auf dem englischen Markt, wo die Preise im Mai beinahe die offizielle Notierung von 3 sh. erreicht hatten, und mit dem bevorstehenden Entschluß der vorher schwankenden javanischen Plantagenbesitzer, an der Cinchona-Konvention festzuhalten und ihre Absicht, eine eigene Chininfabrik in Java zu errichten, aufzugeben. Der Hauptgrund für die Herabsetzung des offiziellen Preises mag das weitere Vordringen der japanischen Hoshi-Chininwerke auf dem Weltmarkt gewesen sein, welche fortfuhren, unter Syndikatspreisen zu verkaufen.

Chinin ist schon lange kein Gegenstand des Interesses mehr für „Mincing Lane", und selbst die Feinchemikalienhändler haben nur wenige Aufträge zu buchen. Der Umsatz, der stattfindet, befindet sich wahrscheinlich in den Händen der Mitglieder der „British Chinine Corporation", deren Vertrag mit der holländischen Gruppe, wie man hört, aufgelöst worden ist, mit der Verpflichtung, die holländischen Produzenten nicht zu unterbieten. Die Corporation besitzt ohne Zweifel noch große Bestände der von den Holländern

Digitized by Google

vertragsgemäß gelieferten Produkte und wird wohl mit Erleichterung den Wegfall der Verpflichtung begrüßen, dieselben ad infinitum zu vermehren. Nur in Amerika bestand (in der zweiten Hälfte des Jahres) ein einigermaßen lebhaftes Geschäft, wozu die Erlaubnis, Chininsulfat und gewisse Nebenalkaloide der Chinarinde zur Denaturierung von Alkohol zu verwenden, wesentlich beigetragen hat. Obwohl die Einfuhr von Rinde reichlich war, sahen sich die Fabrikanten doch oft außerstande, sofort zu liefern. In der übrigen Welt blieb der Verbrauch weit unter dem Normalen, und eine Besserung kann vorläufig in Anbetracht der internationalen Spannungen und der finanziellen Zerrüttung in den meisten Ländern nicht erwartet werden. Genaue Zahlenangaben können nicht gemacht werden, da das „Kina Bureau" keine Informationen veröffentlicht, aber es besteht kein Zweifel, daß die Lieferungen die Nachfrage weit übersteigen.

Dazu kommt, daß die indische Regierung sich bemüht, die Cinchonakultur und die Chininfabrikation zu entwickeln, um sobald wie möglich von ausländischen Quellen unabhängig zu werden, zunächst für Indien selbst, weiterhin aber auch für das ganze britische Reich. Zu diesem Zweck wird ein Abkommen zwischen den indischen Cinchonapflanzern und den indischen und britischen Chininfabrikanten nach Muster des javanischen Cinchona-Vertrags in Betracht gezogen, und zwar so, daß die Preise und Bedingungen des letzteren auch für das britische Abkommen Geltung haben sollen. Man rechnet auch damit, daß die fallenden Preise das Ausscheiden einer Reihe von kleineren javanischen Plantagen zur Folge haben werden, aber es wird nichts darüber gesagt, wie die indischen Pflanzungen schlechte Geschäftszeiten ohne staatliche Unterstützung besser überstehen sollen. Gegenwärtig produziert Indien etwa 1½ Million lb. Rinde, woraus etwa 1 Million Unzen Chinin gewonnen werden. Messrs. Howards, denen vertragsgemäß die Produktion der in britischem Besitz befindlichen Plantagen auf Java zusteht, haben das Aequivalent von 1¼ Million Unzen Chinin zu ihrer Verfügung (etwa ein Zehntel der javanischen Produktion). Wenn wir (in roher Schätzung) das Aequivalent der Chinarindenausfuhr aus Java, mit Einschluß der Lieferungen an Messrs. Howards und nach Japan, zu 9½ Millionen Unzen, die Chininausfuhr aus Java zu 10½ Millionen Unzen, die indische Produktion zu 1 Million Unzen und das Aequivalent der Amsterdamer Rindenbestände zu 2 Millionen Unzen annehmen, so erhalten wir eine Gesamtmenge von 23 Millionen Unzen, und es wäre von Interesse, zu wissen, wieviel davon unter den gegenwärtigen Verhältnissen unverkäuflich ist und wieviel Chinin sich in erster Hand befindet und auf Käufer wartet.

Das Ueberangebot von Javarinde geht auch aus dem Fehlen von Lieferungen aus anderen Quellen, sowie aus den niedrigen Preisen der „outside"-Qualitäten hervor. Indische, Ceylon-, Calisaya- und afrikanische Rinde ist nur in ganz geringen Mengen angeliefert worden, und alte Bestände sind (zum Teil) zu sehr mäßigen Preisen verkauft worden. Den Versandhäusern liegt natürlich nichts daran, ihre Waren nur zum Nutzen der Lagerhausgesellschaften zu konsignieren. Auch in Holland war der Verkauf von Chinarinde sehr unbefriedigend, im ganzen Jahr wurden nur 4 Auktionen abgehalten, und es wurden nicht mehr als 879 Pakete abgesetzt. Die Bandong Chininfabrik verteilte 1921 eine Dividende von 10 % auf die Stammaktien ihres vermehrten Kapitals und 9 % auf die kumulativen Vorzugsaktien. Die Amsterdamer Chininfabrik zahlte 140 G. auf die Aktie, gegen 120 G. im Vorjahre. In London fand zum erstenmal in der Geschichte der Chinarinde keine Auktion statt. Die Eingänge von Javarinde für die Fabrikation in England betrugen nach den Deklarationen nur 3000 Ballen, gegen 10 000 Ballen im Vorjahr.

Ueber die Ausfuhr von Chinarinde aus Java liegen folgende statistische Angaben vor:

Ausfuhr in den ersten 10 Monaten von 1921 und 1922.

	Jan./Okt. 1921	Jan./Okt. 1922
nach Holland	2 874 000 kg	4 253 000 kg
„ England	517 000 kg	233 000 kg
„ Britisch-Indien .	282 000 kg	447 000 kg
„ Japan	580 000 kg	654 000 kg
„ anderen Ländern .	75 000 kg	2 000 kg
zusammen	4 328 000 kg	5 589 000 kg

Jährliche Ausfuhr von Chinin aus Java in den Jahren 1920, 1921, 1922 (10 Monate).

	10 Monate	im ganzen Jahr
1920	361 963 kg	418 861 kg
1921	500 017 kg	519 940 kg
1922	99 861 kg	

Jährliche Ausfuhr von Chinin aus Java in den Jahren 1907—1921.

1907 . . .	12 578 kg	1915 . . .	92 053 kg
1908 . . .	29 863 kg	1916 . . .	114 573 kg
1909 . . .	36 087 kg	1917 . . .	133 508 kg
1910 . . .	118 752 kg	1918 . . .	250 704 kg
1911 . . .	100 601 kg	1919 . . .	642 719 kg
1912 . . .	78 658 kg	1920 . . .	418 861 kg
1913 . . .	70 957 kg	1921 . . .	519 940 kg
1914 . . .	61 113 kg		(991)

Die Weltproduktion von Schwefel.

Vor einigen Jahren noch, schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering", war Sizilien das Hauptausfuhrland für Schwefel; im Laufe der letzten drei Jahre sind indessen die Vereinigten Staaten infolge der geringen Produktionskosten an seine Stelle getreten. Den dritten Platz nimmt Japan ein. Der gediegene Schwefel wird für verschiedene Zwecke verwendet, man hat aber schätzungsweise berechnet, daß die Hälfte der Produktion zur Herstellung von Schwefelsäure dient. Große Mengen werden bei dem Sulfitverfahren zur Erzeugung von Cellulose für die Papierfabrikation verbraucht, für die Herstellung von Pilzbekämpfungsmitteln für die Weinberge und Hopfenpflanzungen, sowie als Düngemittel, Insektenvertilgungsmittel, Räuchermittel und Schafwaschmittel. Weitere Anwendung findet er bei der Vulkanisation des Gummis, bei der Fabrikation von Zündhölzern, Sprengstoffen, Farbstoffen, Zement, und endlich in der Photographie und Medizin.

Während des Krieges vermehrte Japan seine Produktion sehr stark und erreichte im Jahre 1917 einen Höhepunkt mit 116 000 t, gegen durchschnittlich 49 000 t in früheren Jahren. Vor 1917 wurde praktisch die gesamte Menge ausgeführt, da auf dem inländischen Markt normalerweise wenig Nachfrage ist. Seit dem Kriege hat indessen die Erzeugung und die Ausfuhr beträchtlich abgenommen. — Von der Gesamtausfuhr gingen 45 % nach den Vereinigten Staaten, dem besten Abnehmer vor dem Kriege; der größte Teil davon wurde von der Papierindustrie des Nordwestens verbraucht. Der Grund dafür, daß noch immer bedeutende Mengen Schwefel aus Japan eingeführt werden, ist in dem Frachtunterschied des Transports über den Stillen Ozean und des Landtransports von Louisiana und Texas zu sehen. Durch die Eröffnung des Panamakanals ist indessen die pazifische Küste von den Häfen des Golfs aus leicht erreichbar geworden, und in Zukunft werden ohne Zweifel die amerikanischen Produktionsgebiete die inländische Nachfrage leicht befriedigen können. — Auch Australien war vor dem Kriege auf den japanischen Schwefel angewiesen; es nahm 35 % der Gesamtproduktion auf. — Im Jahre 1920, dem letzten Jahr, für welches Angaben verfügbar sind, ging der Hauptteil der verminderten japanischen Ausfuhr nach Indien, wo der japanische Schwefel den sizilianischen fast ganz verdrängt hat.

Digitized by Google

Amerikanischer Schwefel wurde in der letzten Zeit in großen Mengen exportiert. Vor 1917 wurden durchschnittlich 60 000 t jährlich ausgeführt, davon 88 % nach drei Ländern allein — 45 % nach Frankreich, 31 % nach Kanada und 12 % nach Deutschland. In den ersten neun Monaten von 1922 dagegen betrug die Ausfuhr mehr als 400 000 t und die Absatzgebiete haben sich so erweitert, daß die erwähnten drei Länder nur noch 55 % des Gesamtbetrags aufnehmen. (992)

Der Arbeitsmarkt im Februar 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 7 vom 1. April 1923.)

Die Arbeitsmarktlage zeigte im Februar nach den statistischen Erhebungen noch immer Zeichen der Verschlechterung. Bemerkenswert erscheint, daß sich in der bisher beobachteten Abwärtsbewegung der Beschäftigtenzahl mehr und mehr eine Verlangsamung gezeigt hat, und daß die Zahl der weiblichen Beschäftigten im Berichtsmonat sogar schon wieder eine Zunahme zu verzeichnen hatte. Die gegenüber den Absatzstockungen in der Industrie in großem Maße zur Anwendung gebrachten Arbeitsstreckungen haben es wenigstens zahlreichen Unternehmungen im unbesetzten Gebiet ermöglicht, ihren Bestand an Arbeitskräften in der Hauptsache durchzuhalten. Teilweise scheint auch bereits die mit dem Frühjahr einsetzende Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten ihre Wirkung ausgeübt zu haben.

In der Krankenkassenstatistik zeigt der während der letzten Zeit beobachtete Rückgang in den Zahlen der Beschäftigten eine gewisse Verlangsamung. Bei den 5589 Kassen (im Vormonat 4826 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 793 802 am 1. Februar 1923 auf 12 734 040 am 1. März, mithin um 59 762 oder 0,5 % (im Vormonat 0,8 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände meldet steigende Zahlen. Bei den 41 Verbänden, von denen Berichte über den Stand am 24. Februar vorlagen, kamen auf 5 599 029 vom Bericht erfaßte Mitglieder 319 117 Arbeitslose (im Vormonat bei 38 Verbänden 252 873). Auf je 100 Mitglieder entfielen also an Arbeitslosen 5,7 gegen 4,4 im Vormonat.

An der Kurzarbeiterstatistik waren im Berichtsmonat 35 Arbeiterfachverbände beteiligt, von deren Mitgliedern 4 777 044 am Stichtage durch den Bericht erfaßt wurden; mit verkürzter Arbeitszeit arbeiteten hiervon 786 374 oder je 16,5 aufs Hundert. Das ist dem Vormonat gegenüber, in dem bei 31 berichtenden Verbänden 13 aufs Hundert der Mitglieder verkürzt arbeiteten, eine nicht unwesentliche Verschlechterung.

Wie im Vormonat liegen die Ergebnisse der Statistik der unterstützten Erwerbslosen nur unvollständig vor. Es fehlt vor allem das ganze Rheinland. Nach den eingegangenen Meldungen wurden am 1. März 194 591 Erwerbslose unterstützt (im Vormonat 149 181). Diese Endsumme wird sich aber bei Einschluß der Gebiete, deren Meldungen ausgefallen sind, nicht unwesentlich höher stellen.

Bei den Arbeitsnachweisen, deren Angaben ebenfalls nicht vollständig vorliegen, ist eine Steigerung der Inanspruchnahme seitens der Arbeitsuchenden eingetreten. Im Februar wurden insgesamt gezählt 851 475 Arbeitsgesuche, 338 744 offene Stellen und 236 534 Vermittlungen. Aus der Zusammenstellung der für den 16. März eingelaufenen sogenannten Stichtagmeldung von 705 der wichtigeren Arbeitsnachweise ergibt sich eine geringe Zunahme des Stellenangebots auf 63 698 (im Vormonat 54 439). Demgegenüber war die Zahl der den Arbeitsnachweisen vorliegenden unerledigten Arbeitsgesuche von 426 967 am 16. Februar auf 520 493 am 16. März gestiegen. (1002)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 4. April 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. April 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 3. und 22. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54 und 70) erhält folgende Fassung:

A. Superphosphate.

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2640 Mk.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 Kilogramm einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 4000 „

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

2. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 54) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 4000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

3. Abs. B Abt. 1 in der Fassung der Verordnung vom 8. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 58) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	6000,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	6000,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	6000,—
3. Natriumammoniumsulfat	6000,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	6000,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	6000,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	7250,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	6000,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	6000,—
9. Ammonsulfatsalpeter	6000,—
10. Kalkstickstoff	5400,—
11. Blutmehl	4500,—
12. Hornmehl	5000,—

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 70) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2640 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 6660 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Digitized by Google

Artikel III.

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 5. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 55) werden im Satz 1 die Worte „Die nach a und b zulässigen Zuschläge erhöhen" durch die Worte „Der Rechnungsbetrag erhöht" ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921, 21. Juni und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1256, 1922 I, S. 523, 721) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	3600 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	1300 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. April 1923 ab in Kraft. (994)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu der auf Seite 233 der „Chem. Ind." veröffentlichten Verordnung vom 29. März d. J. folgende Berichtigung:

1. Die Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 29. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 76) wird, wie folgt, berichtigt:

Die Festsetzung der Umlagebeträge erfolgt nicht mit Wirkung vom 1. März 1923, sondern vom 1. April 1923 ab.

2. Die Bekanntmachung vom 3. April 1923, betreffend das Verzeichnis der künstlichen Düngemittel, deren gewerbsmäßige Herstellung auf Grund des § 8 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) genehmigt worden ist („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78), wird, wie folgt, berichtigt:

In Spalte 3 bezieht sich der Preis von 2640 Mk. nicht auf 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure, sondern auf 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure, und der Preis von 2244 Mk. nicht auf letztere, sondern auf Gesamtphosphorsäure.

Berlin, den 6. April 1923. (1030)

Neue Festsetzung der Essigsäuresteuer.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. April d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Vom 1. April 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer:

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . .	19 540 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen	29 310 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure. (1048)

Verzinsung aufgeschobener Ausfuhrabgabe.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung:

Im Einklang mit der in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern vom 3. April 1923 — III D 545/II p 8172 — wegen der Verzinsung aufgeschobener Verbrauchssteuerbeträge getroffenen Regelung bestimme ich mit Einverständnis des Herrn Reichswirtschaftsministers:

Vom 15. April 1923 ab ist die Zahlung von Ausfuhrabgabe nach Ziffer 4 der Verfügung vom 7. Juli 1920, IIa L 11 393 Ziffer 1 der Verfügung vom 16. November 1920, IIa L 15 373 nur noch gegen Verzinsung mit zwei vom Hundert monatlich aufzuschieben.

Berlin, den 6. April 1923. (1052)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Zweiter Nachtrag zur vierten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1034)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 11. bis einschl. 17. April 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 497 900 % gegen 494 900 % in der Vorwoche. (1019)

Fakturierung und Zahlung in Hochvaluta bei der Ausfuhr nach Niedervalutaländern.

In einem Rundschreiben (24. 3. 23 — B I 1300/23 —) hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Außenhandelstellen darauf hingewiesen, daß es wegen der von einigen Niedervalutaländern getroffenen oder eingeleiteten Maßnahmen zur Einschränkung des Devisenhandels und zur Erschwerung der Devisenausfuhr im allgemeinen deutschen Wirtschaftsinteresse geboten erscheint, daß zwar zwecks Gewährleistung einer stabilen Preisstellung auch für Geschäfte nach Niedervalutaländern die Fakturierung in Hochvaluta vorgeschrieben, nicht aber ganz allgemein die Hereinnahme des Gegenwertes in Hochvaluta zur Verpflichtung gemacht wird. Soweit von einzelnen Außenhandelstellen allgemein gehaltene Beschlüsse auf Fakturierung und Zahlung in Hochvaluta nach Niedervalutaländern gefaßt sind, hat der Reichskommissar gebeten, diese Beschlüsse erneut einer Prüfung unterziehen zu lassen und gegebenenfalls auf eine entsprechende Aenderung hinzuwirken. (998)

Die Zahlung der Zölle in Gold.

Der Reichsminister der Finanzen hat eine Reihe von Eingaben, in denen gegen den Erlaß der Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold vom 22. März 1923 protestiert wird, wie folgt beantwortet: Nach dem Gesetz sind die in die Reichskasse fließenden Zölle „in Gold zu zahlen". Diese Bestimmung des Gesetzes wurde in der bisherigen, auf der Vorschrift des § 9 des Vereinszollgesetzes beruhenden Regelung nicht vollkommen durchgeführt. Es war daher unumgänglich, das Verfahren zu gegebener Zeit im Sinne der neuerdings in Kraft getretenen Verordnung dahin zu regeln, daß das bei der Tilgung der Zollschuld in deutschem Papiergeld zu entrichtende Aufgeld künftig in allen Fällen nach dem am Tage der Zahlung geltenden Aufgeldsatz zu berechnen ist. Der geeignete Zeitpunkt für die Einführung des neuen Verfahrens erschien gekommen, als der Kurs der Mark eine gewisse Stabilität erreicht hatte. Der Einfuhrhändler war dadurch in die Lage versetzt, bei der Vorsorge für die rechtzeitige Beschaffung der Zahlungsmittel zur Begleichung seiner Zollschuld und damit auch bei der Berechnung des Warenpreises mit einem im wesentlichen gleichbleibenden Aufgeldsatz zu rechnen. Die Bedenken, die bisher der Einführung des neuen Verfahrens entgegengestanden hatten, waren deshalb nunmehr zum großen Teil beseitigt. Demnach ist der Erlaß der Verordnung im gegenwärtigen Augenblick lediglich ein Beweis dafür, daß die Reichsregierung nicht mit einem weiteren Sturz der Mark rechnet, und daß sie von den beteiligten Wirtschaftskreisen erwartet, daß auch diese ihr Verhalten auf das gleiche Vertrauen in die künftige Stetigkeit unserer Währungsverhältnisse gründen und in diesem Vertrauen alle Handlungen unterlassen, die auf ein weiteres Abgleiten der Mark eingestellt und damit geeignet sind, die Maßnahmen zur Stützung des Markkurses und zur Senkung der Preise zu erschweren. (1057)

Zur Einstellung des Sachlieferungsverkehrs.

Seit Mitte Januar ist wegen des französisch-belgischen Einbruchs in das Ruhrgebiet der freie Sachlieferungsverkehr mit Frankreich und Belgien eingestellt worden. Zu der dadurch geschaffenen Lage liegen jetzt zwei amtliche Aeußerungen vor:

Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten ist der Ansicht, daß die Durchführung der nach dem 11. Januar genehmigten Verträge nach dem Bemelmans-Gilles-Abkommen nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse von beiden Vertragschließenden gefordert werden kann, wenn die Rechtswirksamkeit des Vertrages als gewöhnliches Handelsgeschäft nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ist dies geschehen, so würden, falls die französische oder belgische Vertragspartei den Rechtsweg beschreitet, die zuständigen Gerichte zu entscheiden haben.

Digitized by Google

Das Reichsministerium für Wiederaufbau verweist auf die Unmöglichkeit der Leistung für beide Teile und empfiehlt den beteiligten deutschen Firmen, soweit sich nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages aus Artikel IX Absatz 8 des Cuntze-Bemelmans-Abkommens vom 3. Juni 1922 ergibt, dem Vertragsgegner mitzuteilen, daß der Vertrag infolge Einstellung des Reparationsverkehrs gegenstandslos und das ganze Geschäft hinfällig geworden ist. Immerhin bleibt die Möglichkeit einer Schadensersatzpflicht des deutschen Verkäufers aus § 307 BGB. (Kenntnis der Unmöglichkeit der Leistung) bestehen. (1061)

Kein Briefwechsel mit dem Aus- und Einfuhramt in Ems! Keine Uebersendung von Mindestpreislisten!

Beim Ausfuhramt in Bad Ems sind bei dessen Auflösung als deutsche Stelle in großer Zahl Ausfuhranträge, die noch nicht vollständig bearbeitet und bewilligt waren, liegengeblieben, die nunmehr den Antragstellern von dem französisch-belgischen Ausfuhramt in Bad Ems in Briefumschlägen ohne jeden Aufdruck und meist mit Poststempel Köln zugesandt werden mit der Aufforderung, die Ausfuhranträge neu einzureichen und sich hierbei nach den französisch-belgischen widerrechtlichen Vorschriften zu richten, von denen den Sendungen meist ein gedrucktes Exemplar beigefügt ist. Selbstverständlich dürfen deutsche Firmen hiervon keinerlei Notiz nehmen.

Das Ausfuhramt Ems läßt ferner deutschen Firmen im besetzten Gebiet die Aufforderung zugehen, dem Ausfuhramt Listen von Ausfuhrmindestpreisen für bestimmte Waren zu übersenden oder entsprechende Angaben zu machen. Auch diese Aufforderung geht den Firmen nicht unmittelbar vom Ausfuhramt Ems so zu, daß die Firmen etwa an dem Briefumschlag das Ausfuhramt als Absender erkennen und die Annahme der Sendung verweigern könnten, sondern in einzelnen Fällen ist die Aufforderung den betreffenden Firmen sogar auf dem Wege über französische oder belgische Konsulate im besetzten Gebiet zugegangen. Es versteht sich von selbst, daß solche Aufforderungen vollkommen unbeachtet und ohne jede Beantwortung gelassen werden müssen. (D. A. K.) (1060)

Keine Bezahlung von Frachten oder sonstigen Transportgebühren an französische oder belgische Stellen!

Neuerdings werden von den Franzosen und Belgiern Waggons mit Gütern, die auf den militarisierten Strecken und Bahnhöfen liegengeblieben und für Firmen der besetzten Gebiete bestimmt sind, diesen unaufgefordert zugeführt. Die betreffenden Firmen werden dann ersucht, einen bestimmten Frachtbetrag oder eine Kilometergebühr an die Franzosen oder Belgier zu zahlen. Nach der Notverordnung der deutschen Regierung dürfen derartige Zahlungen nicht geleistet werden, und es ist verboten, die Waggons von den Franzosen und Belgiern zu übernehmen, es sei denn, daß diese auf jede Zahlung verzichten. Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die deutsche Eisenbahnverwaltung es ablehnt, Waren zur Weiterbeförderung auf deutschen Strecken zu übernehmen, die auf militarisierten Strecken aufgegeben worden sind. (D. A. K.) (1054)

Verhalten deutscher Firmen der besetzten Gebiete bei Beschlagnahme von Reparationswaren durch die Einbruchsmächte.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat bekanntlich zwei rechtswidrige Verordnungen 153 und 154 erlassen, die die Beschlagnahme von Gegenständen und Erzeugnissen aller Art anordnen, die von interalliierten Staatsangehörigen bei deutschen Staatsangehörigen im freien Handelsverkehr bestellt worden sind, und für die entweder die Bezahlung der Lieferungen vollständig erfolgt ist, oder für die, falls die Lieferfrist abgelaufen ist, der interalliierte Staatsangehörige den im Vertrag vorgesehenen Preis zu zahlen bereit ist. Die Reichsregierung hat demgegenüber in der Notverordnung vom 29. März 1923 verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständigen Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen. Falls Waren auf Grund der Verordnungen 153 und 154 von den Feinden bei Firmen der besetzten Gebiete angefordert werden, dürfen diese Firmen nichts tun, um dieser Anforderung zu entsprechen. Sie müssen es vielmehr den feindlichen Stellen überlassen, ob und wie sie, gegebenenfalls gewaltsam, sich der Ware bemächtigen wollen. Die feindlichen Verordnungen sind rechtsunwirksam und dürfen daher nicht befolgt werden. (D. A. K.) (1053)

Uebersendung erledigter Ausfuhrbewilligungen an die Landesfinanzämter.

Von einer bewilligenden Stelle war die Auffassung vertreten worden, daß es nicht notwendig sei, eine Ausfuhrbewilligung, auf die Ausfuhrabgabe entrichtet und zurückerstattet war, dem zuständigen Landesfinanzamt zurückzugeben, weil die betreffende Firma die Ware nicht ausgeführt hatte. Diese Auffassung ist irrig. Jede Ausfuhrbewilligung, auf die einmal Ausfuhrabgabe entrichtet worden ist, hat schließlich als Rechnungsbeleg für die Einzahlung der Ausfuhrabgabe zu dienen, gleichgültig, ob die Abgabe später aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise erstattet wird. Ausfuhrbewilligungen, auf die einmal Ausfuhrabgabe entrichtet worden ist, sind seitens der bewilligenden Stellen den zuständigen Landesfinanzämtern termingemäß zur Buchprüfung zu übersenden. (R.K. 28. 3. 23 — A II 1046/23 —.) (1004)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für März 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat März 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank ≙ 1100 Mk.; Bulgarien: 1 Lewa = 130; Dänemark: 1 Krone = 3900; England: 1 £ = 95 000; Finnland: 1 finn. Mk. = 550; Frankreich: 1 Frank = 1300; Holland: 1 holländ. Gulden = 8000; Italien: 1 Lira = 1000; Jugoslawien: 1 Dinar ≙ 4 Kronen = 200; Norwegen: 1 Krone = 3700; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 28; Rumänien: 1 Lei = 90; Schweden: 1 Krone = 5400; Schweiz: 1 Frank = 3700; Spanien: 1 Peso = 3100; Tschechoslowakei: 1 Krone = 600; Ungarn: 1 Krone = 5,7; Japan: 1 Yen = 9600; Argentinien: 1 Papierpeso = 7500; Brasilien: 1 Milreis = 2200; Vereinigte Staaten von Nordamerika: 1 $ = 20 000. (1056)

Ausfuhr nach Rumänien.

Die Ausfuhrkreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung noch Gültigkeit hat, nach der die Erteilung von Ausfuhranträgen nach Rumänien von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der deutsche Verkäufer sich verpflichtet, bei etwaiger Beschlagnahme der Ware oder der Forderung oder bei sonstigen politischen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen durch die rumänische Regierung, die zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust der Ware oder der Forderung führen, keine Schadenersatzansprüche an das Reich zu stellen. Die von interessierter Seite verbreitete Mitteilung, daß eine derartige Erklärung nicht mehr verlangt werde, ist unzutreffend. Es empfiehlt sich auch nach wie vor, nach Rumänien nur gegen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern. (1003)

Ausfuhr nach Litauen.

Deutsche Firmen fakturieren zum Teil noch heute Waren, die für Litauen bestimmt sind, in Mark. Es wird daher darauf hingewiesen, daß Litauen seit dem 1. Oktober 1922 ein Hochvalutaland geworden und eine Fakturierung in Mark daher nicht zweckmäßig ist. (1021)

Verladungen nach Spanien.

Für alle nach Spanien bestimmten Sendungen, die nach dem 30. April d. J. im spanischen Zollhause eintreffen, ist ein von der Handelskammer und dem spanischen Konsul legalisiertes Ursprungszeugnis erforderlich. (1031)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Zur geplanten Erhöhung der österreichischen Zölle.** Der außerordentliche Kabinettsrat hat in seiner Sitzung am 7. April nach dreitägiger Verhandlung die Verordnung der Regierung betreffend die Erhöhung der Sätze des Finanzzolltarifes angenommen. Aus den vorgeschlagenen Zöllen wird ein Jahresertrag von rund 12 Millionen Goldkronen erwartet. (1062)

Schweiz. **Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen.** Die eidgenössische Kommission für die Einfuhrbeschränkungen hat beschlossen, beim schweizerischen Bundesrat die Verlängerung der gegenwärtigen Einfuhrbeschränkungen für weitere neun Monate zu beantragen. Die jetzigen Einfuhrbeschränkungen gelten bis zum 30. Juni d. J. (1027)

Handelsvertrag mit Rumänien. Zwischen den beiden Ländern ist ein provisorischer Handelsvertrag mit Meistbegünstigung abgeschlossen worden. Bezüglich der Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr behält sich jede Partei völlige Freiheit vor. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden. (1049)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Einführung von Zollanweisungen.** Zwecks Verminderung des Banknotenumlaufs bringt das Bankamt des Finanzministeriums und dessen Exposituren einem Wunsche aus Handelskreisen entsprechend seit 1. März 1923 unverzinsliche, auf Rechnung der Staatszentralkassa lautende Zollanweisungen zu 500, 5000 und 20 000 Tschechenkronen zur Ausgabe. Diese mit Nummern versehenen und auf die für Wertpapiere herkömmliche Art technisch ausgestatteten Anweisungen werden vor ihrer Ausgabe seitens des Bankamtes mit Datum und Unterschrift versehen. Die Zollämter werden diese Anweisungen bei Zahlung von Zoll und sonstigen Abgaben als Barzahlung entgegennehmen. Vor Benützung hat die Partei die Anweisung auf der Vorderseite zu datieren und unter Angabe der vollen Adresse zu unterschreiben. Die Zollanweisungen dürfen seitens der Zollämter nur bei Zahlung größerer Beträge angenommen werden. Nichtbenützte Zollanweisungen werden den Parteien jederzeit seitens der Ausgabestelle umgetauscht. Verliert die Partei die Anweisung, muß sie die Anweisung gerichtlich amortisieren lassen. (1033)

Ungarn. **Erhöhung der Zollzuschläge.** Wie die Handelskammer in Wien bekanntgibt, hat die ungarische Regierung mit Wirkung vom 30. März d. J. das Zollaufgeld für die Waren der Liste A, das bisher 2500 % betragen hat, auf 3000 % (31facher Zoll), für die Liste B, bisher 10 000 % auf 20 000 % (201facher Zoll) und für Waren der Liste C, für die bisher 20 000 % Zollaufgeld zu entrichten war, auf 30 000 % (d. i. auf das 301fache des Zollsatzes) erhöht. Ferner wurde das Zollaufgeld für alle in den Listen A, B, C nicht genannten Waren, das bisher 35 000 % betrug, auf 70 000 %, das ist auf den 701fachen Zollsatz, erhöht. Auch das Waggeld wurde entsprechend auf das 701fache gesteigert. (1018)

Der neue Zolltarifentwurf. Der ungarische Handelsminister hat im Beginn dieses Monats den Entwurf des neuen autonomen Zolltarifs den Vertretern der wirtschaftlichen Verbände vorgelegt. Obwohl die Besprechung vertraulich war, sind Einzelheiten über die Bestimmungen des Entwurfs in die Oeffentlichkeit gedrungen und haben, wie der „Börsen- und Handelsbericht" (Wien) zu melden weiß, allgemeine Ueberraschung hervorgerufen. Zwar war man auf bedeutende Zollerhöhungen vorbereitet; der Entwurf soll jedoch alle diesbezüglichen Befürchtungen übertreffen. Im Ungarischen Kaufmännischen Verbande ist von einem namhaften Vertreter des Handels in einer öffentlichen Sitzung eine vernichtende Kritik an den wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs geübt worden. Dabei wurde der neue Zolltarif als eine chinesische Mauer bezeichnet, die nahezu jegliche Einfuhr von industriellen Erzeugnissen unmöglich mache. Bei fast allen Waren, die auch in Ungarn hergestellt werden, sollen sich die Zollerhöhungen auf 200 bis 300 % belaufen. (1024)

Italien. **Zulassung der italienischen pharmazeutischen Spezialitäten in Frankreich.** Wie der „Journée industrielle" aus Mailand gemeldet wird, haben die italienischen Unterhändler einen großen Erfolg erzielt: die italienischen pharmazeutischen Spezialitäten, welche bisher nicht frei nach Frankreich eingeführt werden konnten (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 804, 836, 857, und 1923, S. 55), sind nun zugelassen. (1023)

Lage der Leim- und Gelatineindustrie. Verlangen nach einem Schutzzoll. Die italienische Leim- und Gelatineindustrie leidet unter dem Mangel an Rohmaterial, da die Schlachthäuser es vorteilhafter finden, ihre Abfälle zu exportieren. Leim wird zu billigeren Preisen eingeführt, als er im Inland hergestellt werden kann, und die einheimische Industrie sucht daher einen Schutzzoll auf Leim und Gelatine zu erhalten. (1037)

Einfuhr von Mineralwässern. Durch das Gesetz vom 16. Juli 1916 wurde in Italien der Verkauf einer bestimmten Anzahl von ausländischen Mineralwässern gestattet, die in einer beigefügten Liste aufgeführt waren. Bisher wurden ausnahmsweise auch solche Mineralwässer, die in dieser Liste nicht enthalten waren, auf ein besonderes Gesuch hin zugelassen; nach einer Verfügung des Ministers des Innern ist dies von jetzt ab nicht mehr der Fall. (1050)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag für April.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat April auf 24,62 % (März 23,29 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat April auf 0,03 (März 0,023) festgesetzt worden. (997)

Türkei. **Die Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Spezialitäten nach der Türkei** stößt, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, im allgemeinen auf keine Schwierigkeiten. Chemikalien und pharmazeutische Präparate, deren Bezeichnung und Zusammensetzung allgemein bekannt sind, können ohne jede besondere Formalität in Konstantinopel verzollt werden. Bei Spezialitäten hingegen ist anläßlich der Verzollung der ersten Sendung eine genaue Analyse des Präparats vorzulegen; die Zollorgane lassen jene auf Grund eines der Sendung entnommenen Musters prüfen. (1032)

Ver. St. von Amerika. **Die Resultate des Fordney-Tarifs.** Zu der Frage der Wirkungen des neuen Zolltarifs macht der „Index", welchen die „New York Trust Co." herausgibt, folgende Bemerkungen:

Nach der offiziellen Schätzung werden die in dem Fiskaljahr 1922/23 (1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923), von dem neun Monate unter das neue Zollregime fallen, von der Einfuhr erhobenen Zölle den Betrag von 480 Millionen Dollar erreichen.

Diese Schätzung hat zur Grundlage die großen Zolleingänge der letzten Monate, von denen z. B. der Januar annähernd 46 Millionen Dollar brachte. Dieser Betrag ist größer als alle Eingänge im Jahre 1922, mit Ausnahme des September, wo ein großer Andrang herrschte, um die Waren vor der Zollerhöhung hereinzubringen. Die größte Einnahme, die der Regierung je aus den Einfuhrzöllen zufloß, wurde im Jahre 1921/22 erzielt und betrug 356 443 000 $.

Von den Zolleinnahmen abgesehen, bildet der Zolltarif andauernd den Gegenstand von Erörterungen. Handelssekretär Hoover hat offiziös eine Aufstellung veröffentlicht, aus der hervorgeht, „daß in der Praxis 92 % des amerikanischen Einfuhrhandels, auf Grundlage der Zahlen für 1921, dem Einfluß des neuen Zolltarifs nicht unterliegen". Herr Hoover nimmt an, daß von den 2509 Millionen Dollars der Einfuhr 2300 Millionen Dollars von den Wirkungen der Zölle gar nicht oder verhältnismäßig wenig betroffen werden.

„Der Gesichtspunkt des Staatssekretärs ist neu," fährt der „Index" fort, „und wenn seine Analyse und seine Folgerungen sich als richtig erweisen, so würde die Beunruhigung wegen der Wirkung der erhöhten Zölle auf den internationalen Handel übertrieben gewesen sein."

Indessen ist weder der Bericht von Herrn Hoover noch die Ergiebigkeit des neuen Tarifs als Einnahmequelle eine Antwort, welche die Gegner der erhöhten Zölle zum Schweigen bringt. So hat z. B. die „Fair Tariff League" Zahlen zusammengestellt, welche, wenigstens nach ihrer Ansicht, den Beweis liefern, daß der Fordneytarif die Verbraucher jedes Jahr mit mindestens 3092 Millionen Dollars belastet. (1042)

Eintreten des Handelsamts für eine Erweiterung des Webb-Pomerene-Gesetzes (Zulassung von Einkaufsorganisationen). Das Handelsamt bereitet umfassende Maßnahmen vor, um die amerikanischen Verbraucher im Bezug der Einfuhrwaren von der ausländischen Kontrolle unabhängig zu machen. Dazu gehört in erster Linie eine Erweiterung des Webb-Pomerene-Gesetzes, das nur Ausfuhrorganisationen zuläßt, Einfuhrorganisationen aber verbietet. Die Verbraucher seien der Willkür ausländischer Interessentengruppen ausgeliefert, welche die Preise für notwendige Rohprodukte in die Höhe treiben und dieselben unberechtigten Einschränkungen unterwerfen. „Die amerikanischen Käufer sollten ihre ungeheure Macht dazu anwenden zu kontrollieren, anstatt sich kontrollieren zu lassen," erklärte Staatssekretär Hoover. Zweitens soll die Produktion von notwendigen Waren an den geeigneten Plätzen unter amerikanischer Kontrolle in jeder Weise gefördert und zu diesem Zweck ein eingehendes Studium der Verhältnisse unternommen werden. Ein Teil der in der Gummifrage bewilligten 500 000 $ soll hierfür Verwendung finden. — Neben Gummi handelt es sich vor allem um Salpeter. Die Salpeterproduktion in Chile steht fast ganz unter der Kontrolle des chilenischen und englischen Kapitals, und es ist die Absicht des Handelsamts, dem amerikanischen Kapital Eingang zu verschaffen. — Zu den weiter in Betracht kommenden Waren gehören Farbstoffe, Jod, Kalisalze, Chinin u. a. (1043)

Mexiko. **Fakturen für Postpakete.** Postsendungen nach Mexiko müssen von jetzt an von einer konsularisch beglaubigten Faktur begleitet sein. Die Faktur ist dem Konsulat in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Konsulat bleibt, das andere dem Exporteur zurückgegeben wird. Das Visum ist kostenfrei bei einem Warenwert von weniger als 10 mexikanischen Piastern; zwischen 10 und 100 Piastern beträgt die Gebühr 2 Piaster; bei 100 und mehr Piastern 4 Piaster (1 Piaster = ½ $). (1007)

Peru. **Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten.** Vom peruanischen Wohlfahrtsministerium sind Vorschriften über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Peru

Digitized by Google

erlassen. Pharmazeutische Spezialitäten sind solche Heilmittel, die im französischen Arzneikodex oder in dessen Nachträgen nicht aufgeführt sind. Sie dürfen nur von diplomierten Apothekern nach Peru eingeführt werden. Handelshäuser usw. in Peru, die pharmazeutische Spezialitäten einführen oder die damit Handel treiben wollen, müssen zu dem Zweck einen diplomierten Apotheker in ihren Dienst nehmen. Vom 1. September 1923 ab muß die Zusammensetzung einer jeden nach Peru einzuführenden pharmazeutischen Spezialität auf ihrer Verpackung angegeben werden. Der Einfuhrantrag des Apothekers muß bei der Apotheken-Inspektion (Comision Inspectora de Farmacia) in Lima auf Stempelpapier dritter Klasse eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen eine Urkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß der Hersteller ein diplomierter Apotheker ist; eine Urkunde, aus der hervorgeht, daß ein in Peru ansässiger Apotheker für die Richtigkeit der auf der Verpackung angegebenen Zusammensetzungsformel einsteht; drei Muster der Spezialität, und eine Quittung über die Zahlung der Gebühren (bei ausländischen Spezialitäten 1½ peruanische Pfund). Wenn der Fabrikant außerhalb der Hauptstadt Lima wohnt, muß sein Vertreter außerdem eine beglaubigte Vollmacht einreichen. (1026)

Aegypten. **Einfuhrzoll für Quecksilber.** Der Einfuhrzoll für Quecksilber wurde für die Zeit vom 1. März bis 30. April 1923 auf 300 Millièmes per kg festgesetzt. (1006)

Mauritius. **Zollerhöhung für Tinkturen.** Den in der „Chem. Ind." S. 186 mitgeteilten Zollerhöhungen ist gemäß Verfügung Nr. 1 vom 12. Januar 1923 noch nachzutragen:

	alter Zollsatz	neuer Zollsatz
Tinkturen, die nicht gemäß den Vorschriften der britischen Pharmakopöe oder des französischen Codex hergestellt sind	1,67 Rs. per Ltr.	4,50 Rs. per Ltr.*

* Nach dem mit dem Sykes-Aräometer festgestellten Gehalt berechnet. (1005)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 19. März 1923 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit Gültigkeit vom 7. April 1923 wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a

In dem mit „Detonit 14" beginnenden Absatz wird hinter dem Worte „Nitroglycerin" eingeschaltet:
auch gelatiniert.

In dem mit „Prosperit" beginnenden Absatz werden die Worte „auch mit Zusatz von höchstens 4 % durch Collodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin" ersetzt durch:
auch mit höchstens 4 % Nitroglycerin, das durch Collodiumwolle gelatiniert sein kann;
ferner wird in diesem Absatz hinter dem Worte „Alkalinitraten" eingefügt:
und / oder Erdalkalinitraten.

3. Gruppe e

In dem mit „Wetter-Agesid A" beginnenden Absatz wird zwischen den Worten „auch mit Holzmehl" und „auch mit Trinitrotoluol" eingeschaltet:
auch mit Kohlepulver.

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

3. Gruppe der Sprengmittel

In Ziffer 4 (Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe d) Abs. (1) wird der dritte und vierte Satz gefaßt:
Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben. Bei Holzfässern mit einem Rohgewicht von höchstens 20 kg sowie bei Holzkisten sind jedoch auch verzinkte Drahtstifte mit versenkten Köpfen zulässig.

I d. Verdichtete und verflüssigte Gase

Dem Worte „Grubengas" wird an allen Stellen (Eingangsbestimmungen unter Ziffer 4, Beförderungsvorschriften. A. Art der Packgefäße unter a, E. Füllung der Gefäße unter Abs. (1), F. Sonstige Vorschriften unter Abs. (6) c 1.) in Klammern das Wort (Methan) zugesetzt.

B. Beschaffenheit des Materials und Herstellung der Gefäße

Im Abs. (3) wird an Stelle der Worte „oder flüssiger Kohlensäure (Ziffer 5)" gesetzt:
flüssiger Kohlensäure (Ziffer 5) oder Chlormethyl (Ziffer 6).

F. Sonstige Vorschriften

In Abs. (6) a Ziffer 3 wird hinter den Worten „für die verflüssigten Gase der Ziffer 5" eingeschaltet:
sowie für Chlormethyl (Ziffer 6).

IV. Giftige Stoffe

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

Abs. (8) erhält folgenden Wortlaut:
(8) Die Stoffe der Ziffer 8 sind zu verpacken:
in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter aus Holz oder Wellblech. Bei Holzbehältern (Fässern oder Kisten) muß das Ausstreuen des Inhalts durch eine dichte ununterbrochene Auslegung mit zähem Papier sicher verhindert sein. (RBD. Berlin 8 V 2/352 v. 28. 3. 23.) (1009)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 7 vom 1. April 1923.)

Baden u. Rheinpfalz. Lohnabk. v. 26. 2. 23, gültig 18. 2.—10. 3. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion VI — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds., Dtsch. Metallarb.-Vb., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Dtsch. Baugewerkbd., Z.-Vb. d. Zimmerer u. verw. Berufsgen. Dtschlds., Dtsch. Holzarb.-Vb., Christl. Metallarb.-Vb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Bauarb. Dtschlds., GV. d. dtsch. Fabrik- u. Handarb. (H.-D.).

Fabrikarb. über 14 J. 360—480 Mk. StL. je nach Ortskl., über 15 J. 480—640 M., über 16 J. 600—800 Mk., über 17 J. 720—960 Mk., über 18 J. 840—1120 Mk., über 19 J. 960—1280 Mk., über 20 J. 1080—1440 Mk., über 21 J. 1200—1600 Mk.;

Arbeiterinnen über 14 J. 360—480 Mk., über 15 J. 420—560 Mk., über 16 J. 480—640 Mk., über 17 J. 540—720 Mk., über 18 J. 600—800 Mk., über 19 J. 720—960 Mk., über 20 J. 840—1120 Mk.;

Handwerker im 1. J. nach voll. Lehre 772—1067 Mk., im 2. J. 886—1216 Mk., bis z. 21. J. 1128—1520 Mk., über 21 J. 1243—1672 Mk., über 23 J. 1272—1696 Mk.;

Metallhandw. über 23 J. in Ortskl. I 1696—1708 Mk., in Ortskl. IIa 1608 Mk., in Ortskl. II 1498 Mk., in Ortskl. IIIa 1519 Mk., in Ortskl. III 1423 Mk., in Ortskl. IV 1278 Mk.;

Bauhandw. über 23 J. in Ortskl. I 1702 Mk., in den übrigen Ortskl. wie Metallhandw.;

Hilfshandw. über 21 J. 1212 bis 1608—1616 Mk., über 23 J. 1236 bis 1648—1656 Mk. je nach Ortskl.;

Dampfkesselheizer u. Maschinisten über 21 J. 1213—1645 Mk., über 23 J. 1237—1672 Mk.

Frauen- u. Kinderzul. (f. jedes Kind unter 14 J.) in Ortskl. I 800 Mk., in Ortskl. IIa 680 Mk., in Ortskl. II 560 Mk., in Ortskl. IIIa 520 Mk., in Ortskl. III 520 Mk., in Ortskl. IV 440 Mk. (999)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Durchsuchung und Beschlagnahme deutscher Post im besetzten Gebiet.

Es wird im nichtamtlichen Teil des „Reichsanzeigers" vom 3. April folgender Fall der Durchsuchung und Beschlagnahme deutscher Post mitgeteilt:

Als am 19. Februar gegen 6 Uhr abends die Kraftwagenpost von Trier vor dem Postamt in Saarburg (Bezirk Trier) eintraf, eröffnete der französische Gendarm Henner von der Gendarmeriestation in Saarburg, der sich in Begleitung eines zweiten französischen Gendarms befand, dem Postamtsvorsteher, daß er die eingegangene Post einer Durchsuchung unterziehen würde. Auf das Verlangen des Amtsvorstehers, eine entsprechende Ermächtigung hierzu vorzulegen, antwortete der Gendarm Henner, das habe die Gendarmerie als Bestandteil der Armee nicht nötig, sie könne jederzeit Durchsuchungen vornehmen. Das trifft nicht zu, denn nach der von der Rheinlandkommission erlassenen Verordnung Nr. 3 Titel II

Digitized by Google

Artikel 11 sind von den deutschen Postanstalten Briefe und Postsendungen jeder Art nur auf schriftliches Ersuchen der Rheinlandkommission oder eines von ihr besonders ermächtigten Offiziers oder Beamten auszuhändigen. Der Amtsvorsteher hat deshalb jede Unterstützung des Personals des Postamts zur Durchführung des unzulässigen Verlangens des Gendarmen abgelehnt. Die Gendarmen ließen darauf die Kraftpost unter die Bewachung bewaffneter marokkanischer Truppen stellen und zwangen die Fahrgäste, den Wagen zu verlassen. Unter dem Zwange der Gewalt ließ der Amtsvorsteher darauf die umfangreiche Briefpost — etwa 30 Säcke — abladen und ins Postamt bringen. Hier wurden sämtliche Beutel von den Gendarmen aufgerissen und durchsucht, eine große Anzahl Zeitungen und Zeitschriften „beschlagnahmt". Bei der Beschlagnahme der Zeitungen gingen die Gendarmen ganz wahllos vor; die Zeitungen wurden ohne Rücksicht darauf, ob sie verboten waren oder nicht, zurückbehalten. Sogar einzelne Zeitungsbunde, die für das Saargebiet bestimmt waren, wurden beschlagnahmt. Die Untersuchung war 9 Uhr abends beendet, so daß die Kraftwagenpost erst nach einer Verzögerung von fast drei Stunden weiterfahren konnte.

Dieser Fall zeigt wiederum, welche Gefahren dem Postverkehr im besetzten Gebiete drohen. Deshalb ist, um die Beteiligten nicht schweren Schädigungen auszusetzen, größte Vorsicht im Austausch von Briefen, Zeitungen und anderen Postsendungen zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiete dringend geboten. (1020)

Preistreiberei-Gesetzgebung.

Ein Gutachten des Reichswirtschaftsministeriums hat Jodseife (Reinigungs- und Arzneimittel) als Gegenstand des täglichen Bedarfs erklärt. (1029)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat März 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für Aschenchemie (Afa), Pritzherbe a. d. Havel	200 000
Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Unternehmungen, Berlin	3 000 000
Aktiengesellschaft für Eisen und chemische Industrie, Berlin	50 000 000
Chemische Entrostung A.-G., Köln-Deutz	10 000 000
Chemische Fabrik Dr. Hans Julius Braun A.-G., Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik Max Federmann A.-G., Berlin	10 000 000
Chemische Werke Oranien A.-G. in Hannover	7 000 000
Gold- und Silberscheideanstalt Stuttgart-Untertürkheim, Aktiengesellschaft in Stuttgart-Untertürkheim	7 200 000
Janke & Kunkel A.-G., Köln	3 000 000
Neolitwerke A.-G., Dessau	3 000 000
Neopharm Chemische Fabrik A.-G. in Hannover	20 000 000
„Neptun" Sauerstoff Akt.-Ges., Rostock	30 000 000
Odda A.-G., Braunschweig	12 000 000
„Picco" Kunstlederwerke A.-G. in Frankfurt a. M.	10 000 000
Pyropharma A.-G., Hannover	2 000 000
Schleswig-Holsteinische Seifenindustrie A.-G., Trittau i. Holstein	4 000 000
Terpenwerk A.-G., Graben (Baden)	4 000 000
Winkha Chemische Fabrik A.-G., Leipzig	8 000 000
Zinkfarben A.-G., Oker a. Harz	200 000 000
zusammen	384 400 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Andernach	6 000 000	12 000 000
Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorff'sche) Guano-Werke, Hamburg	16 000 000	33 000 000
Berliner Seifen- und Sodawerke A.-G., Berlin-Weißensee	38 000 000	42 000 000
Chemische Fabrik Eutritzsch zu Leipzig in Leipzig	9 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Berlin	8 000 000	11 000 000
Chemische Fabrik Pickler & Co. A.-G., Magdeburg	30 000 000	36 000 000
Chemische Fabrik und Extraktionswerke A.-G., Varel	4 800 000	7 000 000
Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G. in Weilimdorf	4 000 000	8 000 000
Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G., München	12 000 000	33 000 000
Chemische Werke Krewel & Co. A.-G., Köln	13 000 000	20 000 000
Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin	1 500 000	6 500 000
Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin	5 500 000	12 000 000
Deutsche Kunstleder A.-G. in Kötitz	72 500 000	110 000 000
Farbenwerke Friedr. und Carl Hessel A.-G., Nerchau	4 400 000	7 800 000
Dr. Hauser & Co. A.-G., Köln	44 000 000	50 000 000
Dr. Hillen A.-G., Berlin	12 000 000	14 000 000
Holzverkohlungsindustrie-A.-G. in Konstanz	50 000 000	140 000 000
Medizinisches Exporthaus Felix Schmiedchen A.-G., Bremen	15 000 000	58 000 000
M. Melliand, Chemische Fabrik A.-G., Mannheim	16 000 000	25 000 000
Merck'sche Guano- und Phosphatwerke A.-G., Hamburg	10 000 000	30 000 000
Moenania A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim	13 000 000	25 000 000
Oelwerke J. Lublinski & Co. A.-G., Hamburg	8 000 000	16 000 000
Rhenania Verein chemischer Fabriken A.-G., Aachen	180 000 000	305 000 000
Sicco A.-G., chemische Fabrik, Berlin	8 000 000	12 000 000
Terpentinölwerk A.-G. in Leipzig	1 200 000	2 200 000
„Uvachrom" A.-G. für Farben-Photographie, München	6 000 000	10 250 000
zusammen	587 900 000	1 035 750 000

(1091)

Ausland

Großbritannien. **British Dyestuffs Corporation.** Die Direktoren teilen mit, daß die Geschäftslage nicht gestattet, für das Halbjahr Mai-Oktober 1922 auf die Vorzugsaktien eine Dividende zu bezahlen. Die letzte Zahlung einer Dividende erfolgte für das Halbjahr Mai-Oktober 1920 im Betrage von 3½ %. (711)

Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen im Januar 1923, 1922 und 1921.

		1923	1922	1921
Einfuhr (mit Ausnahme von Terpentin)	lb.	392 776	291 820	166 979
	£	86 682	68 224	63 739
Wiederausfuhr (mit Ausnahme von Terpentin)	lb.	66 390	68 050	39 222
	£	28 422	31 069	34 418

(715)

Frankreich. **Neugründungen und Kapitalveränderungen in der chemischen Industrie.**

Société Anonyme des Colorants solides. Paris. Kapital 3 000 000 frs.

Société Anonyme des Produits de Nettoiement. Clichy. Kapital 2 000 000 frs.

Société industrielle de Radioactivité. Paris. Kapital 1 000 000 frs.

Etablissements Henri Pelliot (Chemische Produkte und Drogerierohstoffe). Paris. Kapital 4 000 000 frs.

Société Anonyme des Mines et Produits Chimiques des Alpes Maritimes. Paris. Kapital 1 000 000 frs.

„Phosphados". Paris. Kapitalerhöhung von 1 424 000 frs. auf 2 100 000 frs.

Société des Mines d'Antimoine de Rochetrejoux. Paris. Kapitalerhöhung von 2 900 000 frs. auf 3 000 000 frs.

Société Anonyme „Le Chrome". Paris. Kapitalerhöhung auf 3 000 000 frs. (712)

Belgien. **Fabrikation von Glühstrümpfen.** Die Glühstrumpffabrik von Schulze in Gent erzeugt täglich 18 000 Glühstrümpfe, von denen 75 % nach England gehen. Die Glühstrümpfe werden aus Ramie und Kunstseide hergestellt; die Strümpfe aus Kunstseide werden nach einem besonderen Verfahren behandelt und erhalten dadurch eine Tragfähigkeit von 60 g nach dem Abbrennen. (716)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Lohnstreitigkeiten in der chemischen Industrie.** Im „Prag. Tagbl." veröffentlicht die Allgemeine Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie Mitteilungen über die in letzter Zeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführten Verhandlungen, betreffend Arbeitszeit und Lohnabbau. Danach sind seit einigen Wochen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages geführt worden. Von seiten der Arbeitgeber wurde in erster Linie genaue Durchführung des Gesetzes über den Achtstundentag gefordert, da bisher die achtstündige Arbeitszeit vielfach durch Einlegung von Pausen verkürzt worden ist. Ferner brachten die Arbeitgeber Vorschläge für eine neue Form der Lohnberechnung ein, nach denen in Zukunft der Lohn nur aus einem nach der Qualifikation abgestuften Grundlohn bestehen soll, zu dem lediglich die sozialen Zulagen hinzukommen. Außerdem sollte eine Lohnreduktion von 4—6 % eintreten. Diese Vorschläge wurden von der Arbeiterschaft abgelehnt. Sie erhob die Forderung der Gewährung einer Sonderzulage für alle Arbeiter, die nicht volle 48 Stunden in der Woche beschäftigt werden können. Die Arbeitgeber lehnten diese Forderung ab. Infolgedessen kam es zu einem Abbruch der Verhandlungen und, da die Arbeitgeber die neuen Arbeitsbedingungen trotzdem in Kraft setzten, teilweise bereits zu Arbeitseinstellungen. So trat die gesamte Belegschaft der Ammoniaksodafabrik Solvaywerke in Nestomitz in Streik, nachdem sich die Betriebsleitung geweigert hatte, die alten Lohnbedingungen wieder einzuführen. (1025)

Sowjet-Rußland. **Ankauf von Chemikalien.** Aus Moskau wird uns berichtet: Im Auftrage des Trusts für Anilinfabrikation beabsichtigt Nikolai Iwanowitsch Iljin nach Deutschland zu fahren, um die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Rohstoffe und Halbfabrikate für den genannten Trust einzukaufen. Die Einfuhr der Waren ist genehmigt, und Mittel für den Ankauf sollen zur Verfügung stehen.

Der Genannte interessiert sich weiter für Fabrikationseinrichtungen für Schmieröl- und Transformatoröl-Fabrikation. Er wird in Berlin in der Russischen Handelsvertretung zu erreichen sein.

Benzidinbase	100 %	Kilo	— 6000
Dianisidin	100 %	„	— 3000
Tolidin	100 %	„	— 5000
H-Säure	80 %	„	— 10000
Chromotrop-Säure . .	100 %	„	— 3000
Clevesäure	100 %	„	— 1500
Gammasäure	85/90 %	„	— 4000
	insgesamt	Kilo	— 32500 (1016)

Ver. St. von Amerika. **Wiedereröffnung der Quecksilberminen von Neu-Idria.** Die Minen von Neu-Idria, deren Quecksilberproduktion als die größte in den Vereinigten Staaten galt, sollen in kurzem wieder eröffnet werden. Dieselben lagen einige Zeit still und wurden auf Grund eines Urteils des Bundesgerichtshofs für 300 000 $ verkauft. Frühere Aktionäre waren die Käufer. (571)

Kanada. **Chemikalieneinfuhr aus England.** Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Montreal ergibt die von dem Statistischen Amt vor kurzem veröffentlichte Statistik (für 1922?) eine Zunahme der englischen Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten um 2 %, so daß sie jetzt 14 % der Gesamtchemikalieneinfuhr ausmacht; die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten dagegen nahm um 3 % ab und beträgt jetzt 71 % der Gesamteinfuhr. Die Einfuhr aus England umfaßt medizinische und pharmazeutische Präparate, Anilin- und andere Teerfarben, Mennige und Bleiweiß, Blanc fixe, Wasserfarben, Oxyde usw., Zinkweiß, Ocker, Alaun, Aluminium- und Eisenverbindungen, Ammoniak und seine Verbindungen, Kupfersulfat, Calciumsulfat, Pottasche und Kaliumverbindungen, Soda und Natriumverbindungen. Eine Abnahme zeigte sich bei verschiedenen Säuren und in der Gruppe der Farb- und Gerbstoffe, bei denen auch der britische Anteil zurückging. (707)

Mexiko. **Begründung einer Farbholzextraktindustrie.** Die Begründung einer neuen Industrie, welche die Extrakte aus den in der Küstenzone des Stillen Ozeans in verschiedenen Arten vorkommenden Farbhölzern an Ort und Stelle gewinnen wird, scheint nahe bevorzustehen. Ein erster Versuch soll günstige Ergebnisse gehabt haben. (710)

Venezuela. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Im Orinoco-Tale (Hauptplatz Ciudad Bolivar) werden Drogen, Parfümerien, Wasch- und Toiletteseifen, Patentmedizinen und Mittel gegen Viehseuchen in erheblichen Mengen eingeführt, hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, England, Frankreich und Deutschland. Da das Vieh auf den Llanos stark von Zecken heimgesucht wird, braucht man große Mengen „dips". Lieferanten hierfür sind die Vereinigten Staaten, Deutschland und Frankreich. Patentierte Präparate aus Arsenik, Sublimat usw. werden aus Deutschland eingeführt und zur Desinfektion von Häuten benutzt. (724)

Argentinien. **Der Handelsverkehr mit Deutschland im Jahre 1922.** Nach dem von der Deutschen Handelskammer in Buenos Aires über das Jahr 1922 erstatteten Bericht hat der Warenaustausch zwischen Deutschland und der argentinischen Republik im verflossenen Jahr einen weiteren erheblichen Zuwachs erfahren. In wichtigen Artikeln, die auch vor dem Kriege in der argentinischen Einfuhr an erster Stelle standen, hat Deutschland wieder seine führende Rolle übernommen. Dazu gehören auch die pharmazeutischen und chemischen Produkte. Deutschlands Beteiligung an der argentinischen Ausfuhr weist ebenfalls für das Jahr 1922 eine erhebliche Zunahme auf. Abgesehen von Wolle, deren Hauptabsatzmarkt Deutschland ist, steht auch in Quebarchoextrakt Deutschland mit an erster Stelle als Abnehmer. (733)

Britisch-Indien. **Aufhebung des Indigosteuer-Gesetzes (Indigo Cess Act).** Die Regierung hat die Steuer aufgehoben, da ihr Ertrag kaum ausreichte, um die Hälfte der Kosten für das Forschungslaboratorium zu decken. Die Regierung steht nun auf dem Standpunkt, daß die beteiligte Industrie die Kosten für besondere Untersuchungen tragen solle. Alle weiteren Forschungen über Indigo werden jetzt als ein Teil der normalen Arbeiten der zuständigen Dienststellen ausgeführt werden. (713)

Japan. **Einfuhrbestimmungen für narkotische Mittel.** In Japan ist die Einfuhr von Rohopium zu Verkaufszwecken ausnahmslos und gegen Freiheitsstrafe verboten. — Die Einfuhr von Morphium, Cocain und deren Salzen wird durch Verordnung Nr. 41 des japanischen Innenministeriums vom 6. Dezember 1920 geregelt. Danach dürfen diese Waren nur mit vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeführt werden (Art. 1). Wer gegen diese Vorschrift verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft (Art. 3). (811)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat März 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Absatz an Stickstoffdüngemitteln stockte im Monat März vollständig. Ob die Ursache mehr in der Uebervorratung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Handels zu suchen ist, als in der Besserung der Mark und den schwierigen Kreditverhältnissen, bleibt dahingestellt. Einige Erzeugerwerke im besetzten Gebiet mußten stillgelegt werden.

Die Preise waren im Monat März dauernd derart, daß sich der deutsche Stickstoff für den Verbraucher immer noch billiger einstellte, als der ausländische. Am 9. März wurden die Preise wie folgt ermäßigt:

Schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt und nicht gemahlen gedarrt und gemahlen	für das kg Stickstoff 7460 M.
Salzsaures Ammoniak	in loser Schüttung
Kaliammonsalpeter	
Natronsalpeter	
Kalkstickstoff	6630 M. in Papiersäcken

Um denjenigen Landwirten, die sich für die Frühjahrsbestellung noch nicht mit Stickstoff eingedeckt haben, die Möglichkeit zu geben, noch billig deutschen Stickstoff zu kaufen, wurde am 3. April ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten eine neue erhebliche Senkung der Stickstoffpreise vorgenommen:

Schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt und nicht gemahlen gedarrt und gemahlen	für das kg Stickstoff
Salzsaures Ammoniak	
Ammonsulfatsalpeter	6000 M.
Kaliammonsalpeter	in loser Schüttung
(Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.)	
Natronsalpeter	7250 M. in Papiersäcken
Kalkstickstoff	5400 „ „ „

Digitized by Google

Diese Maßnahme war schon für die zweite Märzwoche geplant, konnte aber infolge der in der Zwangswirtschaft liegenden Hemmnisse bisher nicht durchgeführt werden. Die neuen Preise gelten für alle Abschlüsse, die bis einschließlich 17. April d. J. vertragsgemäß getätigt werden, sofern deren Gegenwert bis zu diesem Tage beim Stickstoff-Syndikat eingegangen ist. Die Rabattsätze sind trotz der wiederholten Preisherabsetzung nicht geändert worden.

Das Geschäft in Chilesalpeter im Auslande war im März ruhig. Durch stärkere Verschiffungen im Februar waren die Lagerbestände in Chile weiter zurückgegangen und betrugen am 1. März nur noch 986 000 t, während die Erzeugung nicht zugenommen hat.

Die Vereinigung der Chilesalpeterproduzenten gibt ihre bis Mitte März getätigten Gesamtverkäufe für Verschiffung seit dem 1. Juli vorigen Jahres jetzt mit insgesamt 1 895 000 t an.

In schwefelsaurem Ammoniak bestand auch im März im Auslande Knappheit an Ware, wodurch die Preise sich weiter befestigt haben. (1000)

Ermäßigung der Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat auf Grund der Veränderungen der Rohstoffpreise, die infolge der Ermäßigung der Kohlenpreise eingetreten sind, die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

Mk. 3280 2700 1820 1350 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage

Mk. 3940 3630 3280 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 12 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 13 000 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 950 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für einen Quadratmeter Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 Quadratmeter Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1058)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft.** Auch im Jahre 1922, dem zweiten Geschäftsjahr der Gesellschaft, war, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, die Beschäftigung der der Gesellschaft gehörigen Seifenfabrik Waldhof-Werke G. m. b. H. eine gute. Die Nachfrage nach den Produkten derselben steigerte sich derartig, daß seit dem dritten Quartal des vorigen Jahres mit Doppelschicht gearbeitet werden muß. Vorübergehend bereitete die Frage der Rohmaterialbeschaffung infolge der Geldentwertung Schwierigkeiten, die jedoch durch Bankkredite behoben werden konnten. Die Inbetriebnahme des Holzdestillationswerkes ließ sich infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten erst gegen Ende des Jahres ermöglichen. Die in den ersten Monaten des Jahres 1923 gewonnenen Betriebsresultate lassen jedoch bereits deutlich erkennen, daß die auf diesen Fabrikationszweig gesetzten Hoffnungen sich in vollem Umfange erfüllen werden. Auf Grund besonderer Arbeitsverfahren werden Produkte erzielt, die über dem Durchschnitt stehen. Besonders das gewonnene Holzterpentinöl zeichnet sich nach den Angaben des Vorstandes durch sehr milden Geruch und der erzielte Kienteer durch seine helle Farbe aus. Es ist beabsichtigt, sobald die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Betriebslage es zulassen, die Produktion der Holzverkohlung durch Erweiterung der Anlagen wesentlich zu vergrößern und Apparaturen zur Weiterverarbeitung des jetzt gewonnenen essigsauren Kalks auf Aceton sowie des Methylalkohols auf Formaldehyd zur Aufstellung zu bringen. Für alle diese Produkte ist auf Jahre hinaus gesicherter Absatz vorhanden. Der Reingewinn stellt sich auf 1 503 993 Mk.; es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. (1014)

* **Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft Berlin—Jessen, Niederlausitz.** Dem Geschäftsbericht 1922 entnehmen wir folgende Mitteilung: „Die Umsätze haben sich im verflossenen Jahr von Monat zu Monat erhöht und sind im laufenden Jahre weiter beträchtlich gewachsen, nicht nur der Summe, sondern auch der Menge nach. Der Erwerb der Anteile der Dr. Seemann-Uecker Ges. m. b. H. hat sich als vorteilhaft erwiesen; das Verhältnis zu dieser Gesellschaft, deren Anteile fast ausschließlich in unserem Besitz sind, haben wir inzwischen noch enger gestaltet. Der Absatz in den wichtigsten Abteilungen ist für längere Zeit hinaus zu lohnenden Preisen gesichert, auch sind wir bemüht, unser Programm durch Aufnahme neuer Spezialitäten zu erweitern. Wir haben einen Teil unseres Betriebes aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Berlin verlegt, und es ist uns gelungen, hier Arbeitsräume, die vorläufig ausreichen, auf längere Jahre zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen zu sichern. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dezember v. J. beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals auf 12 Millionen Mark ist inzwischen durchgeführt worden. Die nachträglich eingetretene weitere Geldentwertung und die Notwendigkeit, große Quantitäten Rohstoffe einzukaufen, zwingt uns zur nochmaligen Verstärkung unserer Mittel." Der Generalversammlung wird daher eine Erhöhung des Aktienkapitals um bis 18 Millionen auf bis 30 Millionen Mark vorgeschlagen, wovon 2 Millionen Mark Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht Mitgliedern der Verwaltung zum Schutze gegen Ueberfremdungsgefahr, die sich wiederholt bemerkbar gemacht hat, überlassen werden sollen, während bis 16 Millionen Mark in gewöhnlichen Aktien auszugeben sind. Die Generalversammlung vom 28. März d. J. hat diesen Vorschlägen zugestimmt. Soweit die Geschäftslage bis jetzt zu übersehen ist, glaubt der Vorstand, auch für das erhöhte Kapital eine angemessene Verzinsung in Aussicht stellen zu können, falls nicht unerwartete Ereignisse den Betrieb stören. Der Reingewinn des Jahres 1922 beläuft sich auf 2 765 598 Mk.; es gelangt eine Dividende von 25 % zur Verteilung. (1010)

* **Deutsch-Amerikanische Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin.** Wie der Bericht über das zweite Geschäftsjahr (1922) ausführt, stand die Gesellschaft sowohl bezüglich der Geschäftslage und der Ergebnisse als auch bezüglich der Durchführung der geplanten Erweiterungsbauten im Zeichen einer günstigen Entwicklung. Die letzteren sowie die erheblich gestiegenen Umsätze machten zwei Kapitalserhöhungen erforderlich. Die Bauten erforderten infolge der Markentwertung erheblich höhere Beträge als vorgesehen war; aber die guten Betriebsergebnisse gestatteten hohe Abschreibungen auf Ueberteuerungen. Nach Inbetriebnahme der neuen Ofenanlagen ist bei gleichem Beschäftigungsgrad wie bisher eine weitere bedeutende Steigerung der Betriebsergebnisse zu erwarten. In der zahnärztlichen Spezialabteilung, die zwar nur einen kleinen Teil des Gesamtumsatzes umfaßt, kam ein sehr günstiges Abkommen zustande, wonach ein sehr bedeutender Jahresumsatz in diesem Artikel gewährleistet ist. Das Rohmaterial für diese Abteilung wird im eigenen Betriebe hergestellt. Die Preisstellung im Fabrikationszweige des Unternehmens wird durch den erfolgreichen Zusammenschluß der deutschen Schleifmittelwerke gesichert, wodurch die Preisgestaltung für das Inland und Ausland den Gestehungskosten angepaßt und in bezug auf Innehaltung weitgehend gesichert ist. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres haben einen erheblich steigenden Umsatz, auch in Goldmark gerechnet, zu verzeichnen, und wenn die industriellen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur einigermaßen erträglich bleiben, dürften die Ergebnisse für das Unternehmen auch im laufenden Geschäftsjahr sich günstig entwickeln. Der Reingewinn beträgt 7 018 375 Mk.; es gelangt eine Dividende von 40 % zur Verteilung. (1015)

* **Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenberg.** Das abgelaufene Geschäftsjahr war nach dem Bericht des Vorstandes für 1922 befriedigend, und soweit überhaupt eine Voraussage möglich ist, verspricht auch das neue Geschäftsjahr wiederum einen zufriedenstellenden Verlauf zu nehmen. Der nach angemessenen Abschreibungen und Rückstellungen sowie nach Absetzung der vertragsmäßigen Tantieme zur Verfügung stehende Reingewinn beläuft sich einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre auf 8 042 466 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. Auf neue Rechnung werden vorgetragen 3 505 142 Mk. (1013)

* **Zündwarenfabrik Johann Hubloher Aktiengesellschaft, Grafenwiesen.** Das Geschäftsjahr 1922 brachte, wie in dem Bericht des Vorstandes ausgeführt wird, in seinem ganzen Verlauf reichliche Beschäftigung, so daß die Produktion in ihrem vollen Umfange beansprucht war. Die Betriebserweiterung und Ergänzung bzw. Umstellung des Maschinenparks auf moderne Fabrikationsmethoden konnte ohne jegliche Betriebsstörung und Absatzstockung durchgeführt werden und hat den technischen Aufbau des Unternehmens auf eine hohe

Digitized by Google

Stufe wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gebracht. In das neue Geschäftsjahr ist die Gesellschaft mit reichlicher Beschäftigung eingetreten; jedoch läßt sich angesichts der schwierigen Wirtschaftslage eine bestimmte Voraussage für die weitere Entwicklung des Geschäftsganges nicht machen. Der Reingewinn beträgt 2 500 638 Mk.; es gelangt eine Dividende von 30 % zur Verteilung. (1012)

* **Chemische Fabrik Dr. Max Ebert, Niederhohndorf.** Die Firma teilt mit, daß sie mit Wirkung vom 1. April 1922 mit allen Aktiven und Passiven auf die Chemische Fabrik Dr. Max Ebert Kommanditgesellschaft auf Aktien übergegangen ist. In Berlin W 9 ist eine Zweigniederlassung errichtet worden. Zur Zeichnung der Firma sind berechtigt die persönlich haftenden Gesellschafter Herr Dr. Max Ebert in Zwickau und Herr Hermann C. Starck in Berlin. (1011)

LITERATUR

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung. Mit einem Anhange, enthaltend das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 und Verordnungen der Demobilmachungszeit. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. Fünfte Auflage. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9.

Diese soeben erschienene Ausgabe der Gewerbeordnung berücksichtigt alle bis heute erlassenen Aenderungen und Verordnungen und gibt ein abschließendes Bild des Gesetzes und der Nebengesetze in zuverlässiger Wiedergabe des amtlichen Textes. Ein von einem Juristen bearbeitetes alphabetisches Sachregister erleichtert das Zurechtfinden in dem umfangreichen Gesetzeswerk und erhöht den Wert der handlichen Ausgabe. (996)

Valuta-Tabellen 1914—1922. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abt. Buchverlag, Frankfurt a. M.

Die Tabellen sind als erste Sonderveröffentlichung der bekannten wirtschaftsstatistischen Vierteljahrsschrift „Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung" erschienen. Für die Jahre 1914 bis einschließlich 1922 sind die täglichen Devisennotierungen (Mittel zwischen Geld- und Briefkurs) an der Berliner Börse von folgenden Währungen verzeichnet: französ. Franken, italien. Lire, Schweizer Franken, holländ. Gulden, österreich-ungar. Krone, deutsch-österr. Krone, span. Peseta, schwed. Krone, tschech. Krone, Pfund Sterling und der Dollar; außerdem die Reichsmark-Notierung in der Schweiz. (995)

Aus dem Handelsregister.

(2. April bis 7. April 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Lackfabrik Rhein G. m. b. H., Worms, aufgelöst.

Chemische Fabrik Continental Schmidt & Co., Bremen, aufgelöst.

Chemische Fabrik Dr. Heinemann & Co., G. m. b. H., München, aufgelöst.

Dr. Meyers Calcisana Werke, Kientzler & Co., Kommanditgesellschaft, Altrahlstedt, jetzt: Dr. Meyer's Calcisana Werke, Kientzler & Co., Hamburg.

Rohstoff-Aktiengesellschaft für das chemisch-technische Gewerbe, Berlin, jetzt: Rohstoffgesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse A.-G., Berlin.

Pharmazeutisch-medizinische Gesellschaft m. b. H., Münster, aufgelöst.

Süddeutsche Chemische Industrie A.-G. Baiersdorf, Baiersdorf (Mittelfr.), jetzt: Andreas Müller & Söhne A.-G., Bamberg.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Hamburg, Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt.

Chemische Fabrik Dr. Arnold Bernstein G. m. b. H., Plauen, aufgelöst.

Deutsche Wachs-Raffinerie A.-G., München, Sitz der Gesellschaft nach Hamburg verlegt.

Apotheker Dr. A. Uecker G. m. b. H., Sommerfeld, Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt.

Dr. Wernicke & Beyer, Bremen, jetzt: Dr. Wernicke & Beyer G. m. b. H., Bremen. (1046)

Versammlungskalender.

24. April: Internationale Stickstoff A.-G., Wiesbaden: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Kasino der Sprengstoff-Fabriken Hoppecke A.-G. in Würgendorf, Kreis Burbach.

25. April: Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg: 35. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Charlottenburg, Salzufer 17/19.

Chemische Düngerfabrik Rendsburg: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in „Greens Hotel" in Rendsburg.

26. „ Bleistiftfabrik vorm. Johann Faber A.-G., Nürnberg: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Nürnberg, Spittlertorgraben 51.

Lackfabrik Ludwig Marx A.-G. zu Mainz: 2. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, zu Mainz in den Geschäftsräumen der Allg. Elsässischen Bankgesellschaft, Filiale Mainz, Ballplatz 7.

28. „ Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Vereinshauses Deutscher Apotheker, Berlin, Levetzowstr. 16 b.

Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Oldenburg: ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, in Hillmanns Hotel, Bremen.

Färbolwerk A.-G., Düsseldorf: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Monopol in Düsseldorf.

Norddeutsche Acetylen- & Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Büro der Notare Dres. von Sydow, Remé, Ratjen & Bartels, Hamburg 1, Große Bäckerstr. 13—15.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G., Reichenbach-Oberlausitz: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Görlitz, Handelskammerhaus (Mühlweg).

Orbis-Werke A.-G. Chem.-pharmazeutische Fabriken, Braunschweig: 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel, Braunschweig. (1047)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 4.	4. 4.	Aktien	10. 4.	4. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	27500	32500	Höchster Farbw.	26000	30000
Bad. Anilin	39100	38000	C. A. F. Kahlbaum	19400	19000
Byk-Guldenw.	13500	11750	Köln-Rottweil	32500	31800
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	20000	24800
„ Griesheim	26750	30000	Nitritfabrik	31000	30000
„ Grünau	32000	33000	Oberschl. Koksw.	95200	101000
„ v. Heyden	26000	29500	Rasquin, Farbw.	28500	31500
„ Milch & Co.	29800	29900	Rh. W. Sprengst.	20500	20500
„ Weiler	28500	32000	J. D. Riedel	39500	36000
„ Gelsenk.	169000	175000	Rungewerke	14500	15000
„ W. Albert	78000	88000	Rütgerswerke	38250	42000
„ Concordia	47000	50000	H. Scheidemandel	59000	60000
Dynamit Nobel	32000	31250	Schering, Chem.	90000	100000
Egestorff. Salzw.	37500	37000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	29500	35000	Staßfurter Chem.	49500	47000
Fahlberg List	17500	19000	Thür. Bleiweißf.	41500	50000
Th. Goldschmidt	31500	34700	Union Chem. Fabr.	33000	34000
Harkort Bergw.	39500	41000	Ver. chem. Wk. Chl.	42500	50000
Heine & Co.	21000	21000	„ Glanzstoff F.	125000	128000

Devisen	5. 4.	6. 4.	7. 4.	9. 4.	10. 4.	11. 4.
Holland	8300,—	8275,—	8265,—	8260,—	8260,—	8260,—
Schweden	5615,—	5584,95	5585,—	5590,—	5595,—	5607,50
Italien	1050,—	1050,—	1049,—	1049,—	1048,75	1047,50
England	98150,—	98125,—	98125,—	98125,—	98125,—	98125,—
New York	21132,50	21075,—	21080,—	21130,—	21150,—	21142,50
Frankreich	1365,—	1387,50	1397,50	1420,—	1427,50	1402,50
Schweiz	3875,—	3867,50	3870,—	3862,50	3860,—	3855,—
Spanien	3220,—	3221,50	3225,—	3227,50	3228,—	3228,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	11. 4.	4. 4.
Elektrolytkupfer	8110	8230
Raffinadekupfer 99—99,3 %	7050—7100	7300—7400
Originalhüttenweichblei	2700—2750	2775—2825
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	3350—3400	3550—3600
Zink, umgeschmolzen	2600—2650	2700—2750
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	9288	9384
do. in Walz- oder Drahtbarren	9368	9464
Bancazinn	21600—21900	22100—22400
Straitszinn	21600—21900	22100—22400
Australzinn	21600—21900	22100—22400
Hüttenzinn, 99 %	21100—21400	21600—21900
Reinnickel	11500—12000	11500—12000
Antimon-Regulus	2650—2750	2650—2750
Silber in Barren	425500—426500	423000—426000

(1065)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Wasserglas sind geändert. Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1059)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. März 1923	7. April 1923	21. März 1923	5. April 1923	6. April 1923	28. März 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	142,50—158 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 52,10—53 £	85% vol. 44-49 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92° 325 Fr.	33—34 £	—	—	88/92 100 kg (8,82 sdv. fl.)	100 lb. 8,25—8,75 $
Aetznatron	76/77° ancien blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4,10 čKr.	128/130 (6700 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 285 Fr.	35,10—36 £	—	6,80 čKr.	Bleiburger (10100 K.)	10⅝—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 42—44 £	—	—	—	white crystl. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39/40° 800 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,7-1,8 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 50—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 3,90-4,95 G	—	peschin. 70/75 (2800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,75 G	2,60 čKr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	30—35 G	7 čKr.	(9200 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,9—1,10 *s*	200—230 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98/99% extra 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 48—52 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (11200 K.)	80½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	40% vol. 64—73 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16½ c.
Glaubersalz	—	ordinaire. 5—5,10 £	crist. 3,15—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (990 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 530 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 85—95 G	—	20° chem. rein (28000 K.)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	37½—38 c.
Kali, rot. blausaures	kg 30 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	55 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	30—32 G	7 čKr.	raff. weiß (10000 K.)	6¼—7¼ c.
Kaliumbichromat	430 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	60—70 G	—	—	10¾—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 28—32 G	8 čKr.	98/99 (8600 K.)	crystl. 100 lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Griesziegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Grav.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B (3800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	45—50 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 48—53 G	13 čKr.	—	crystl. 13½—14 c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6—6½ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	99/99° blanc pilles 315 F.	(firsts) cwt 3,3 £	26—29,50 G	98/100 5,90 čKr.	99/99 krist. weiß (8400 K.)	white gran. 8—8½ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (5800 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4,80—6 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8,50-9,25 G	—	Ammoniak 99/98 (2700K.)	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38/40° natr. 5-6,75 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,90-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanche kg 9,50 Fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	150—160 G	25 čKr.	(40000 K.)	33½ c. (1064)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 21. APRIL 1923 | Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. April 1923

Die letzten Tage haben auf dem Gebiet des Reparationsproblems und der Ruhrbesetzung keine Ereignisse von entscheidender Bedeutung gebracht. Weder die Rede Poincarés in Dünkirchen noch die des deutschen Außenministers im Reichstag dürften auf die Lösung der Krise von Einfluß sein.

Poincarés Rede hat, wie zu erwarten war, nichts Neues gebracht. Sie hat im Gegenteil nur das bisherige Programm des unbedingten Festhaltens an dem Ruhrabenteuer nachdrücklichst unterstrichen. Frankreich wird, so versichert Poincaré, das Ruhrgebiet nur etappenweise nach Maßgabe der deutschen Zahlungen räumen. Neu war in der Rede lediglich die Ankündigung, daß auf Grund der letzten Verständigung mit der belgischen Regierung der bisher schon bis zur Unerträglichkeit gesteigerte Druck auf die Bevölkerung des Ruhrgebiets noch weiter verschärft werden soll. Auf die finanzielle und wirtschaftliche Seite der Reparationsfrage ist Poincaré in dieser Rede nicht eingegangen. Er konnte darauf verzichten, weil der durch Loucheur zur öffentlichen Diskussion gestellte finanzielle Reparationsplan als die Grundlage angesehen werden darf, auf der Frankreich eine Verständigung mit seinen Verbündeten sucht. Den Kernpunkt dieses Programms bilden die 26 Milliarden, die Frankreich für sich allein fordert, während auf Belgien und Italien zusammen 9 Milliarden entfallen. Darüber hinaus sieht der Plan Loucheurs eine deutsche Reparationspflicht in Höhe von weiteren 15 Milliarden vor, an der jedoch Frankreich selbst nicht unmittelbar interessiert ist. Ueber diesen Betrag hätte sich England mit Deutschland auseinanderzusetzen.

Vergleicht man mit diesen Zahlen das deutsche Angebot, welches in den ersten Januartagen dieses Jahres in Paris unterbreitet wurde und dessen Einzelheiten Minister von Rosenberg soeben im Reichstag mitgeteilt hat, dann erkennt man, daß zwischen den Forderungen der Entente und der Zahlungsbereitschaft Deutschlands keine Kluft mehr besteht, die nicht auf dem Wege der Verhandlungen zu überbrücken wäre. Deutschland bot und bietet noch heute eine Zahlung von 20 Milliarden Goldmark an, die nach vier und acht Jahren um je 5 Milliarden erhöht werden soll, wenn inzwischen Deutschlands Kreditfähigkeit sich genügend gefestigt hat, um Anleihen in dieser Höhe im Ausland aufnehmen zu können. Deutschlands Gesamtangebot beträgt also 30 Milliarden, Loucheurs Mindestforderung 35 Milliarden. Die Differenz ist keineswegs als so erheblich anzusehen, daß eine Verständigung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen müßte. Außerdem bietet Deutschland einwandfreie Sicherheiten für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen an. Es haben sich mithin in finanzieller Beziehung die Anschauungen der an der Reparationsfrage beteiligten Kontrahenten soweit genähert, daß unmittelbare Verhandlungen sehr wohl Aussicht auf Erfolg böten.

Unüberwindliche Schwierigkeiten scheint dagegen die politische Seite des Reparationsproblems zu bieten, und diese Seite der Frage tritt neuerdings in allen Reden Poincarés und in den Auslassungen der offiziösen Presse immer mehr in den Vordergrund. Die politische Bedeutung der Ruhrbesetzung durch Frankreich liegt so klar zutage, daß auf jede weitere Erörterung verzichtet werden kann. Poincaré erklärt nun, daß eine Räumung des Ruhgebiets lediglich auf Grund einer Verständigung über die deutsche Reparationspflicht und auf Grund von gebotenen Sicherheiten nicht in Betracht kommt. Nur nach Maßgabe der von Deutschland geleisteten Zahlungen würde Frankreich einen allmählichen Abbau der Besetzung herbeiführen. Demgegenüber erklärt der deutsche Außenminister eine etappenweise Räumung des Einbruchgebiets für unannehmbar, und in dieser Frage steht das deutsche Volk in seiner Gesamtheit hinter der Regierung. Der Standpunkt ist für jeden Unbefangenen unanfechtbar: soll Deutschland eine Reparationslast in ungeheuerlicher Höhe auf sich nehmen, dann ist die unerläßliche Voraussetzung dafür, daß seine Wirtschaft in allen ihren Teilen ohne jede Hemmung im Gange bleibt, um aus einer möglichst gesteigerten Produktion die zur Abbürdung der Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel zu gewinnen. Solange das Herz unseres Industriegebietes auch nur teilweise unter einer militärischen Besetzung Frankeichs steht, kann dort die Wirtschaft nie und nimmer in ihren normalen Gang zurückkehren. Ruhrbesetzung und gleichzeitige Erfüllung von Reparationsverpflichtungen sind mithin zwei Dinge, die sich gegenseitig ausschließen.

Auch in der Frage des Schutzes der französischen Ostgrenze, die Poincaré und in seinem Auftrage Loucheur neuerdings in den Vordergrund der Diskussion gestellt haben, dürfte eine Verständigung mit Frankreich allein so gut wie ausgeschlossen sein. Aus den immer erneuten Kundgebungen aller Kreise der Rheinländer sollte Frankreich zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß jeder Versuch einer über die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages hinausgehenden Schmälerung der deutschen Hoheitsrechte im Rheinland von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt ist. Keine deutsche Regierung wird den Mut finden, eine derartige Frage zu diskutieren. Ueber die politische Seite des Reparationsproblems erscheint mithin eine Verständigung ausgeschlossen, sofern nicht eine an der Lösung der europäischen Krise interessierte Macht die Rolle eines Mittlers übernimmt. In erster Linie käme hierfür England in Betracht. Indessen hat es nicht den Anschein, als ob von dieser Seite etwas zu erwarten wäre. Selbst wenn Bonar Law demnächst sein Amt in andere Hände legte, ist kaum anzunehmen, daß sein Nachfolger in der Reparationsfrage eine Politik treiben wird, die zu einer erneuten Trübung der englisch-französischen Beziehungen führen könnte.

Obwohl also auf wirtschaftlichem Gebiet eine Lösung des Reparationsproblems durchaus im Bereiche der Möglichkeit läge, müssen wir damit rechnen, daß sich in absehbarer Zeit an dem gegenwärtigen Zustand nichts ändern wird. Der bereits aus den neuesten Maßnahmen der Gewalthaber des Einbruchgebiets erkennbare verstärkte Druck wird zu keinen wirtschaftlichen Erfolgen für die Bedrücker führen. Er wird vielmehr das bereits weit vorgeschrittene Zerstörungswerk unserer Wirtschaft in beschleunigtem Tempo fortsetzen und unsere Fähigkeit zu Reparationsleistungen

Digitized by Google

noch erheblich vermindern. Hat sich doch der Notenumlauf der Reichsbank seit Beginn der Ruhrbesetzung bereits vervierfacht! Dabei müssen die Golddepots der Reichsbank im Ausland dauernd erhöht werden, weil damit zu rechnen ist, daß zur Aufrechterhaltung der Markstabilisierung die Devisenbestände allein nicht ausreichen. In welchem Grade Frankreichs Politik seit Friedensschluß Deutschlands Zahlungsfähigkeit bereits beeinträchtigt hat, ist aus den Feststellungen in der Rede des Herrn von Rosenberg zu entnehmen: im Sommer 1919 boten wir noch 100 Milliarden Goldmark an; heute ist ein Angebot von 30 Milliarden bereits als die äußerste Grenze unserer Leistungsfähigkeit anzusehen. So schädigt Frankreich sich selbst und seine Verbündeten. — Bl. (1177)

Errichtung einer Konzessionskommission bei der russischen Handelsvertretung in Berlin.

In der „Ekonomitscheskaja Shisn" vom 10. März sind die Bestimmungen über Errichtung einer Konzessionskommission bei der Berliner Handelsvertretung der R. S. F. S. R. veröffentlicht. Der Wortlaut des Dekrets ist folgender:

Bei der Handelsvertretung der R. S. F. S. R. in Deutschland wird eine Konzessionskommission gegründet, die sich nach den Verfügungen des Hauptkonzessionskomitees richtet.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die personell von dem Hauptkonzessionskomitee bestimmt werden, und zwar einer der Mitglieder mit Einverständnis des W. S. N. C. H.

Die Kommission hat das Recht, Sachverständige zur Konsultation und Bearbeitung spezieller Fragen heranzuziehen, darunter auch Personen, die bei der Handelsvertretung der R. S. F. S. R. tätig sind.

Der Kommission unterliegen folgende Geschäfte:

a) Prüfung von Konzessionsvorschlägen, die aus Kontinentalländern Europas kommen sowie von Vorschlägen über Gründung von Gemischten Aktiengesellschaften und Gesuchen, Handel in irgendeiner Form in Rußland und den mit denselben verbündeten Sowjetrepubliken ausüben zu dürfen.

b) Feststellung der finanziellen und technischen Solidität der sich um Konzessionen bemühenden Firmen.

c) Führung unmittelbarer Verhandlungen mit den betreffenden Interessenten und Ausarbeitung vorläufiger Projekte von Konzessionsverträgen nach den Direktiven des Hauptkonzessionskomitees sowie die Aufstellung der vorläufigen Projekte von Konzessionsverträgen nach Erhalt der Genehmigung seitens des Hauptkonzessionskomitees.

d) Auskunfterteilung und Begutachtungen auf entsprechende Anfragen seitens des Hauptkonzessionskomitees über direkt bei dem Hauptkonzessionskomitee und den Konzessionsorganen der einzelnen Volkskommissariate eingegangene Konzessionsvorschläge.

Alle übrigen politischen und Handelsvertreter in Europa (mit Ausnahme von England), die bei ihren Konzessionsverhandlungen ausschließlich mit Wissen und nach bestimmten Direktiven des Hauptkonzessionskomitees handeln, führen dieselben in ganz besonders eiligen Fällen unter der Leitung der Konzessionskommission in Deutschland, worüber jedoch das Hauptkonzessionskomitee regelmäßig und ohne Verzögerung zu informieren ist.

Der Verkehr der Konzessionskommission mit den verschiedenen Ressorts und Behörden der R. S. F. S. R. und den mit derselben verbündeten Sowjetrepubliken darf nur durch Vermittlung des Hauptkonzessionskomitees erfolgen; in ganz besonders eiligen und wichtigen Fällen kann das Material in Abschriften an Narkomindel Narkomwneschtorg und an den Vorsitzenden des W. S. N. C. H. gesandt werden.

Die Errichtung einer Konzessionsabteilung in Berlin fällt zusammen mit einer allgemeinen Aenderung der Organisation des Konzessionserteilungswesens; danach gehen die Funktionen des Hauptkonzessionskomitees vom S. T. O. auf den Sownarkom über. (1110)

Die Vorbereitung des neuen französischen Zolltarifs.

Der Handelsminister Dior hat an die Syndikatskammern ein Schreiben gerichtet, in welchem er die von der Regierung bei der Aufstellung des Entwurfs für den neuen Zolltarif befolgten Grundlinien darlegt und die Ansichten und Vorschläge der Kammern in Beziehung auf die Fragen der Einteilung der Zollisten, der Grundlagen für die Zollveranlagung, der Zahlungsform der Zölle, des Schutzes der Schlüsselindustrien und der Antidumping-Maßnahmen erbittet.

Der Minister gibt einen Rückblick auf die Entwicklung der französischen Zollgesetzgebung und stellt mit Befriedigung die erfolgreiche Wirksamkeit der „Vermehrungskoeffizienten" fest, welche in der Zeit nach dem Kriege der Zollerhebung die von den schwankenden Verhältnissen geforderte Beweglichkeit gegeben hätten. In den Jahren 1919 bis 1922 habe sich die Ausfuhr um beinahe 9 Milliarden Francs erhöht (von 11 879 Millionen im Jahre 1919 auf 20 642 Millionen im Jahre 1922), d. h. um mehr als 73 %. Die Ausfuhr von Fabrikaten steigerte sich von 7337 Millionen im Jahre 1919 auf 11 860 Millionen im Jahre 1922, oder um mehr als 60 %.

Trotzdem sei es nicht möglich, dieses System fortzusetzen. Es werde dadurch ein Element der Unsicherheit in alle Verhältnisse der Industrie und des Handels gebracht und der Abschluß von Handelsverträgen auf lange Dauer erschwert. Auch sei ja seit dem 1. Januar 1923 die Vollmacht der Regierung zur Aenderung der Zollsätze (durch „Vermehrungskoeffizienten") auf dem Verfügungswege erloschen, und es sei hierfür nun in jedem Fall ein besonderer Gesetzgebungsakt notwendig.

Da die Produktionsbedingungen jetzt außerdem eine Tendenz zur Stabilisierung zeigten, habe es die Regierung für nötig gehalten, unverzüglich an die Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs heranzutreten, dessen Aufgabe es sei, durch geeignete Bestimmungen über die Zollveranlagung und die Zahlungsform den Schwankungen der Preise und der Wechselkurse entgegenzuwirken.

Die Zollisten. Die Zollisten entsprächen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Industrien. Neue Produkte seien aufgetreten, deren Zuordnung zu bestehenden Tarifpositionen nur als ein ungenügender Notbehelf angesehen werden müsse. Dieser Uebelstand mache sich besonders bemerkbar, wenn man unter Beibehaltung des Systems der spezifischen Zölle die Vorteile der ad valorem-Zölle erreichen wolle; dies sei unmöglich, wenn in Sammelgruppen eine Reihe von Waren ungleichen Wertes vereinigt seien. Eine weitergehende Unterteilung der Rubriken sei daher notwendig, und die Regierung habe in den Jahren 1916 bis 1918 einen Entwurf ausgearbeitet, den sie den Kammern zur Begutachtung und Rückäußerung vorlege.

Die Grundlagen der Zollveranlagung. Bei der Vorbereitung des Zolltarifs von 1892 habe die Befragung der Handelskammern und der großen Vereinigungen der Industrie und des Handels eine unzweifelhafte Bevorzugung des Systems der spezifischen Zölle ergeben. Der Tarif habe daher nur ausnahmsweise und in wenigen Fällen ad valorem-Zölle vorgesehen, und ebenso sei es bei der Revision vom Jahre 1910 gewesen.

Auch die Revision des Tarifs in Beziehung auf die chemischen Produkte durch das Gesetz vom 7. November 1919 habe ad valorem-Zölle nur ausnahmsweise.

Digitized by Google

wenn auch in größerer Anzahl, zugelassen. Die ad valorem-Zölle seien zwar leichter anwendbar — wenigstens in der Theorie — als die spezifischen, es ergäben sich aber viele Schwierigkeiten bei der Wertfestsetzung. Der neue Tarif werde daher, wie die vorhergehenden, Wertzölle nur in geringer Zahl bringen.

Der Tarif werde sich im wesentlichen auf Einfuhrzölle beschränken, Ausfuhrzölle kämen nur für unentbehrliche Rohstoffe in Betracht, bei denen die Gefahr vorliege, daß sie von Ländern mit günstigerer Valuta aufgekauft würden und nachher mit Verlust wieder zurückgekauft werden müßten. Die Regierung sehe hierüber Vorschlägen mit eingehender Begründung entgegen.

Zahlungsform der Zölle. Frühere Tarife enthielten hierüber keine anderen Vorschriften, als daß die Zahlung in Landeswährung zu erfolgen habe. Bei den gegenwärtigen Zuständen in den Wechselkursen werde aber durch die Forderung der Zahlung in Gold eine der Hauptursachen der Schwankungen des prozentischen Verhältnisses der Zölle zu dem Wert der Waren beseitigt und es sei dadurch möglich, mit spezifischen Zöllen die Vorteile der ad valorem-Zölle zu erreichen. Da ein Zolltarif für einen längeren Zeitraum aufgestellt werde, so sei die durch die Zahlung in Gold gewährleistete Stabilität von um so größerer Bedeutung. Die Regierung bitte um eine sorgfältige Prüfung dieser Frage.

Schutz der „Schlüssel"industrien. Ein besonderer Schutz müsse den für die nationale Sicherheit unentbehrlichen Industrien zuteil werden. Die Regierung erwarte hierüber Vorschläge mit Angabe der Gründe, welche die Ausnahmebehandlung rechtfertigen.

Antidumpingmaßnahmen. Gegen Dumpingversuche besitze die Regierung ein Abwehrmittel in dem Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1910, durch welchen sie ermächtigt werde, „jede Ware, gleichgültig, ob sie zollpflichtig ist oder nicht, die in dem Ursprungs- oder Herkunftsland eine direkte oder indirekte Ausfuhrprämie genießt, mit einem Zoll zu belegen, welcher dem Betrag dieser Prämie gleichkommt".

Diese Bestimmung in ihrer Allgemeinheit scheint alle Fälle von „Dumping" zu umfassen und die Erinnerung an dieselbe habe zu verschiedenen Malen genügt, um fremde Länder zur zeitweiligen oder völligen Aufhebung von Exportbegünstigungen zu veranlassen. Da indessen einige ausländische Zollgesetze, besonders das kanadische, Dumping immer dann für gegeben ansehen, wenn der inländische Verkaufspreis höher ist als der Exportpreis, so wünsche die Regierung die Ansicht der Kammern zu hören, ob sie den Artikel 3 des Gesetzes vom Jahre 1910 für ausreichend halten, oder ob Ergänzungen nötig erscheinen und welche. (1108)

Die chemische Industrie in Polen.

Vor dem Kriege hat die chemische Industrie in Polen einen ziemlich untergeordneten Platz eingenommen. Während des Krieges wurde die Mehrzahl der chemischen Fabriken sowohl durch die Russen als auch durch die Okkupationsmächte zerstört. Der Wiederaufbau schreitet jedoch, wie wir den „Berichten aus den neuen Staaten" entnehmen, gegenwärtig rüstig fort, so daß die chemische Industrie eine immer größere Unabhängigkeit vom Auslande, d. i. von Deutschland, England und Frankreich erlangt, welche noch durch die Angliederung von Oberschlesien bedeutend vergrößert wurde.

Besonders günstige Bedingungen für die Entwicklung der chemischen Industrie besitzt Galizien (reiche Lager von Salz, Kohle, Erdöl und anderen Rohstoffen, sodann Wasserkräfte) und Oberschlesien, welches große Mengen von Schwefelsäure erzeugt. Diese Entfaltungschancen sind jedoch bisher nicht hinreichend ausgenützt worden.

Am 1. Januar 1923 betrug die Zahl der chemischen Fabriken 120 mit einem Arbeiterstande von 15 875 Personen. Weitere Fabriken sind im Bau, besonders im ehemaligen preußischen Gebiete.

Aus den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie werden folgende Produktionszahlen mitgeteilt:

Industrie anorganisch-chemischer Produkte: Ammoniaksoda 70 000 t, kaustische Soda 8000 t, Schwefelsäure 50 000 t, Superphosphate 60 000 t jährlich.

Industrie elektro-chemischer Produkte: Carbid 3000 t, Chlornatron 500 t, kaustische Soda 1200 t jährlich.

Farbstoffindustrie: Dieselbe wird auf 150 t monatlich geschätzt. Die Farbstoffe werden teilweise aus eigenen, teilweise aus importierten Halbfabrikaten erzeugt.

Holzdestillationsindustrie: Holzkohle 15000 t, essigsaurer Kalk 1600 t, Holzspiritus, Holzpech, Kolophonium und Terpentin 350 t jährlich.

Knochenverarbeitungsindustrie: Es werden jährlich etwa 1000 Waggons Knochen verarbeitet, woraus 6000 t Knochenmehl, 2000 t Leim und 400 t Knochentalg gewonnen werden.

Zündholzindustrie: Es sind 16 Fabriken, welche 3000 Arbeiter beschäftigen, im Betriebe. Die monatliche Produktion beträgt 50 Millionen Schachteln, wovon etwa 15 % exportiert werden.

Kunstseide: Es besteht eine Fabrik, welche 4000 Arbeiter beschäftigt und etwa 1500 kg Kunstseide täglich erzeugt. Die Produktion ist hauptsächlich für den inländischen Bedarf bestimmt. („Gazeta Warszawska.") (1100)

Der Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V.

Am 11. April d. J. hielt unter dem Vorsitz des Herrn Konsul Dr.-Ing. E. h. Segall, Generaldirektor der Rütgerswerke, der Zentralverband für Desinfektion und Hygiene seine Generalversammlung ab. Das große Interesse, das die Behörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden an den Arbeiten und Forschungen des Verbandes nehmen, kam in einer großen Beteiligung von amtlichen Vertretern an der Generalversammlung zum Ausdruck.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Zentralverbandes für das Jahr 1922 geht heror, daß die Aufgabe des Verbandes, die Aufklärung der Volksgesamtheit über den Wert von Desinfektion und Hygiene für die allgemeine Volkswohlfahrt durch die eigene Zeitschrift des Verbandes, die „Desinfektion" sowie durch Artikel der Tagespresse weiter gefördert worden ist. Der Verband unternimmt es ferner, durch eine wissenschaftliche Kommission, in der das Reichsgesundheitsamt, das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" sowie die Herren Geheimrat Paul, München, Geheimrat Reichenbach, Göttingen, Geheimrat Uhlenhuth, Freiburg, vertreten sind, ein System der Normierung von Desinfektionsmitteln nach Wirkungsgraden auszuarbeiten. Eine Prüfungsstelle, welche auf Grund dieses Systems die Desinfektionsmittel prüft und namentlich die im Handel befindlichen laufend kontrolliert, soll erreichen, daß nur wirksame Mittel dem Publikum angeboten werden.

Unterstützt von den im Verbande mitarbeitenden Vertretern der Behörden und der Wissenschaft sucht der Verband bei der Ausarbeitung von Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen mitzuarbeiten, um die Ziele des Verbandes im Interesse der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen. Besonders wurde auf der Tagung das neue Deutsche Arzneibuch behandelt.

Zum Schluß hielt Herr Regierungsrat Dr. Hailer vom Reichsgesundheitsamt einen außerordentlich interessanten Vortrag über „Ziele und Wege der Desinfektionsmittelforschung". (1099)

Digitized by Google

Holländische Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten in den Jahren 1921 und 1922.

(Nach der amtlichen Statistik.)

Tarif-Nr.	Waren	Einfuhr				Ausfuhr			
		1921		1922		1921		1922	
		Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden	Tonnen brutto	1000 Gulden
85	Natürlicher Guano								
	1. roh	31	4	69	10	—	—	2	—
	2. löslich gemacht	20	3	33	5	—	—	—	—
233	Melassefutter	580	57	1 555	126	38	7	177	11
	Gerbrinden								
235	Eichenrinde	3 367	326	3 444	200	12	1	12	—
236	Garouille	151	20	72	8	—	—	—	—
3236	Mangrove	2	—	16	3	531	53	35	7
237	Mimosa	1853	278	1437	165	—	—	151	20
238	andere	138	9	44	2	2	1	—	—
239	Sumach	16	3	17	4	24	6	29	1
2239	Quebrachoholz	158	34	—	—	—	—	—	—
3239	Divi-divi	69	10	259	33	137	25	47	6
4239	Myrobalanen	1 662	155	1 058	93	131	17	—	—
5239	Valonea	786	98	494	57	1	—	—	—
240	Galläpfel	10	9	9	8	5	3	—	—
241	Pflanzliche Gerbstoffe in natürlichem Zustand	13	2	—	—	—	—	—	—
	Pflanzliche Gerbstoffextrakte								
242	a) flüssig	5 008	887	4 361	729	356	67	615	93
	b) fest oder pulverförmig								
243	1. Gambir und Catechu	363	141	298	104	157	62	145	60
244	2. n. a. g.	1 848	600	1 321	372	484	134	187	54
305	Pyrit (Schwefelkies)	50 978	1 077	53 230	784	3 106	45	—	—
	Salpeter, roh								
326	1. Chilesalpeter (Natronsalpeter)*)	121 721	24 753	116 995	17 810	2 465	538	10 617	1 660
327	2. Kalksalpeter†)	233	33	2 873	328	144	24	22	6
328	Salpeter, raffiniert	487	167	970	195	538	191	797	211
329	Künstlicher Guano	54	9	1 113	132	365	43	285	33
	Kalidüngemittel								
330	a) Kainit und Carnallit	121 876	2 703	158 136	2 365	147	5	30	1
331	b) schwefelsaures Kali u. schwefels. Kalimagnesia	8 006	929	34 767	2 147	633	119	362	52
332	c) Chlorkalium	1 015	129	3 585	250	761	94	935	103
333	d) Kalidüngesalz	150 753	6 087	245 451	6 953	22	2	227	10
334	Superphosphat	57 063	3 193	117 497	4 988	96 262	6 324	186 781	8 344
335	Thomasphosphatmehl	128 488	8 353	245 859	10 157	2 305	286	2 999	119
336	Ammonsulfat	21 960	5 162	20 813	4 098	10 363	2 339	17 689	3 612
337	Kalkstickstoff	234	39	292	34	5	2	—	—
338	Organische stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl usw.)	361	35	321	47	680	57	1 775	106
339	Knochenmehl	3 054	335	2 620	257	6 445	567	7 346	647
341	Hilfs- und Kunstdünger, n. a. g.	10 588	128	18 235	545	3 249	382	15 604	780
342	Schwefel, raffiniert	608	92	771	81	9	1	5	1
343	„ n. a. g.	305	32	213	14	—	—	67	5
476	Essig, zum Genuß (Speiseessig)	101	13	175	22	59	17	44	13
477	Essigsäure und Holzessig††)	868	291	1 143	382	2 661	1 029	4 114	1 495
478	Natriumacetat	4	1	40	11	37	8	—	—
479	Calciumacetat	2 055	270	3 561	454	13	2	—	—
2479	Bleiacetat (Bleizucker)	108	40	98	36	149	84	155	67
3479	Kupferacetat	3	3	1	1	—	—	—	—
480	Aceton	106	68	123	85	11	8	13	10
481	Holzgeist und Methylalkohol	32	70	240	103	2	2	1	6
482	Aethyläther (Schwefeläther)	9	7	41	9	1	2	1	1
483	Chloroform	4	8	1	2	2	11	4	7
485	Riech-, Haar- und Toilettewasser, Parfümerien und Kosmetika	477	1 238	521	1 156	103	167	124	197
2485	Aetherische Oele, außer Terpentin	147	793	252	1 146	132	726	176	1 075
3485	Synthetische od. künstl. Riechstoffe, fest od. flüssig	64	494	150	538	116	922	231	1 295
486	Soda, calciniert	25 027	2 292	32 402	2 730	138	16	345	31
2486	Soda, kristallisiert	3 323	230	1 846	99	71	6	89	7
487	Soda, kaustische (Aetznatron)	4 618	1 132	7 626	1 777	172	45	279	76
488	Pottasche, kaustische (Aetzkali)	1 105	278	423	101	104	37	40	9
489	Pottasche	1 962	433	2 439	426	2 435	377	3 265	308
490	Chlorkalk	3 723	437	4 672	477	86	10	168	19
2490	Calciumcarbid	7 184	1 283	8 888	1 103	184	35	508	77
491	Magnesia	7 831	1 164	8 336	861	8 085	1 389	11 430	1 351
492	Alaun (Kaliumaluminiumsulfat)	293	36	437	57	22	4	65	9
493	Borax	727	305	887	306	29	12	28	15
2493	Wasserglas, fest	320	33	959	67	—	—	—	—
3493	Wasserglas, flüssig	1 582	123	3 548	201	24	2	2	—
494	Ferrosulfat (Eisenvitriol, grüner Vitriol)	247	11	270	15	10	1	10	1
2494	Nickelsulfat und Nickelammoniumsulfat	**)	**)	99	41	**)	**)	—	—

*) Alle Stoffe, die ganz oder zum größten Teil aus Natriumnitrat bestehen. †) Einfuhr fast völlig Norgesalpeter. ††) Fast ganz aus Deutschland. **) Neue Nummer für 1922; früher Nr. 521.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Waren	Einfuhr 1921 Tonnen brutto	Einfuhr 1921 1000 Gulden	Einfuhr 1922 Tonnen brutto	Einfuhr 1922 1000 Gulden	Ausfuhr 1921 Tonnen brutto	Ausfuhr 1921 1000 Gulden	Ausfuhr 1922 Tonnen brutto	Ausfuhr 1922 1000 Gulden
495	Kupfersulfat (Kupfervitriol)	461	154	357	107	40	13	14	5
2495	Natriumsulfat (Glaubersalz)	3 947	291	3 242	156	1 901	326	1 200	75
496	Schwefelsäure	77 297	3 016	110 877	2 997	4 566	589	10 358	601
497	Salpetersäure	725	150	620	93	29	11	13	3
498	Salzsäure	4 255	220	5 325	197	236	47	75	7
499	Flüssige Kohlensäure	3 122	407	2 460	324	1 020	135	1 185	152
500	Andere verflüssigte u. komprimierte Gase (Ammoniak, Luft, Wasserstoff, Sauerstoff usw.)	340	189	278	122	149	107	373	78
501	Salmiak	145	41	157	47	49	14	38	12
502	Flüssiges Ammoniak (Salmiakgeist)	1 625	243	832	123	191	39	77	15
503	Saccharin	40	284	62	172	16	102	32	99
505	Phosphorsaurer Kalk	198	15	170	13	1 022	180	178	25
	Tinten und Druckfarben								
506	a) Druckfarbe, trocken und angemacht	391	476	447	559	152	193	180	269
507	b) n. a. g.	130	93	173	110	175	149	131	99
508	Glühstrümpfe, präparierte	53	209	132	403	85	276	23	72
509	Zündhölzer	2972	3 038	3 595	3 464	795	719	641	450
	Explosivstoffe								
510	a) Schießpulver	190	463	227	258	219	1 632	73	326
511	b) n. a. g. (Dynamit u. dergl.)	301	521	607	546	3	19	8	22
512	Celluloid und Celluloidabfälle (ausgenommen Gegenstände aus Celluloid)	25	43	33	58	1	3	30	61
2512	Films, belichtet und fertiggestellt oder nicht	56	1 066	61	840	10	380	7	366
	Leim								
513	a) Knochenleim, Fleisch- und Fischleim	251	181	350	168	1 384	880	1 430	691
514	b) n. a. g.	375	199	650	271	342	176	538	238
515	Gelatine	72	164	88	175	702	1 502	1 072	1 678
	Arzneimittel und chemische Nährpräparate								
	a) Arzneimittel								
516	1. schwefelsaures Chinin und andere Salze der Chinaalkaloide	230	7 019	69	1 527	117	4 882	271	5 992
517	2. Opium	7	117	7	77	—	6	2	25
518	3. Cocain	1	22	1	33	—	27	2	83
519	4. n. a. g.	616	2 155	1 116	3 139	510	1 741	936	2 322
520	b) chemische Nährpräparate	137	300	229	432	10	24	10	18
521	Chemische Produkte, n. a. g.	22 512	6 022	29 665	6 477	8 123	3 751	13 547	3 960
2521	Essenzen oder sog. Fruchtäther, alkoholhaltig oder nicht, für Eß- und Trinkwaren	14	51	26	101	141	319	172	382
	Farbwaren und Farbstoffe, n. a. g. und Firnisse								
	A. Erdfarben und alle anderen anorganischen Farben								
522	1. Bleiweiß	3 030	1 310	2 844	1 079	118	59	115	47
523	2. Zinkweiß	7 859	1 836	14 179	2 506	5 858	1 861	11 762	3 590
524	3. Lithopone	444	106	463	95	9 844	2 463	21 076	4 507
525	4. Mennige (Bleimennige)	1 573	581	1 994	677	214	94	377	138
526	5. Ocker	1 427	252	2 085	285	117	22	82	12
2526	6. Zinnober	12	31	22	57	1	6	1	1 (?)
3526	7. andere	4 288	1 801	4 625	1 987	1 565	1 021	1 959	1 101
	B. Künstliche organische Farbstoffe								
	1. Teerfarbstoffe								
527	a) Anilinfarben und andere n. a. g. Teerfarbstoffe	1 010	5 315	1 564	5 277	100	445	270	831
528	b) künstlicher Indigo	201	340	167	242	6	39	1	1 (?)
2528	2. andere künstliche organische Farbstoffe	37	35	60	25	—	—	7	9
	C. Natürliche organische Farbstoffe								
529	1. natürlicher Indigo	2	10	4	48	1	17	2	25
530	2. Farbstoffe aus Krapp und n. a. g. natürlichen organischen Farbstoffen	13	58	19	51	3	21	6	14
531	3. Farbholzextrakte	39	40	104	74	3	5	1	1 (?)
533	D. Angemachte Farben	1 013	900	1 368	999	2 142	1 891	2 216	1 750
2533	E. Lackfarben	157	150	205	155	1 739	2 295	1 877	2 341
3533	F. Siccative und helle Firnisse	180	206	242	236	520	529	551	575
542	Ricinusöl (Castoröl)	287	129	494	221	131	60	92	40
552	Paraffin	2 415	746	2 018	450	695	213	685	188
553	Erdwachs und Ceresin	213	99	183	63	9	4	15	3
557	Terpentin und Terpentinöl	3786	2 630	4 001	3 370	36	29	110	102
558	Künstliches Terpentin und Terpentinöl	345	128	759	189	54	24	5	2
2559	Gehärtete Oele	—	—	286	135	—	—	2 560	1 103
560	Medizinischer Lebertran	589	341	538	313	80	44	86	42
561	Stearin (Stearin- und Palmitinsäure)	2 404	1 353	1 584	651	1 424	1 328	2 839	1 897
562	Olein (Oelsäure) und andere Fettsäuren	1 539	684	1 330	513	10 058	4 308	7 685	2 718
	Harze								
563	a) Fichtenharz	3 364	560	4 514	660	83	17	34	6
564	b) Damarharz	450	386	457	277	416	330	400	303
565	c) Kopalharz	2 016	1 022	1 781	742	2 158	1 142	1 802	839
566	d) Benzoeharz	7	10	60	85	32	48	45	68
567	e) andere Harze, Gummi und Balsame	739	764	960	780	109	143	756	159
568	Pech (Kohlenteer- und Holzteerpech)	27 995	1 860	31 898	1 658	10 083	460	8 118	313

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Waren	Einfuhr 1921 Tonnen brutto	Einfuhr 1921 1000 Gulden	Einfuhr 1922 Tonnen brutto	Einfuhr 1922 1000 Gulden	Ausfuhr 1921 Tonnen brutto	Ausfuhr 1921 1000 Gulden	Ausfuhr 1922 Tonnen brutto	Ausfuhr 1922 1000 Gulden
	Teer								
569	a) Holzteer	1 679	249	2 373	362	124	33	137	28
570	b) Kohlenteer	370	37	712	53	1 279	81	3 170	128
571	c) n. a. g.	4	1	220	12	2	—	1	—
	Kohlenteerprodukte, n. a. g.								
2571	a) Benzol	39	14	269	71	290	87	1 966	542
3571	b) Toluol und Xylol	1	—	44	15	30	10	87	23
4571	c) Solventnaphtha	—	—	15	3	75	24	470	114
572	d) Kreosotöl	1 615	116	1 046	63	1 979	144	6 978	436
573	e) Phenol- oder Carbolsäure	75	32	106	30	35	19	106	29
574	f) Carbolineum oder Anthracenöl	220	27	223	15	112	31	287	42
575	g) Naphthalin	294	68	240	40	136	77	829	56
2575	h) Anthracen	2	1	—	—	—	—	252	5
576	i) Asphalt (aus Kohlenteer)	953	111	710	52	358	31	1 025	69
577	j) andere n. a. g. Kohlenteerprodukte	4 687	645	3 295	271	307	146	1 527	138
578	Bienen- und anderer Insektenwachs	198	211	312	328	119	180	128	180
579	Pflanzenwachs	54	50	33	32	15	16	4	4
580	Pflanzentalg	35	26	68	38	33	33	55	29
582	Glycerin, roh	1 691	1 000	1 611	796	138	111	458	244
583	„ gereinigt	5	3	122	70	1 281	1 096	1 892	1 416
700	Garne aus Kunstseide	61	568	132	1 139	364	3 512	794	6 774
804	Lichtempfindliche photographische Platten	251	473	305	531	7	16	10	24
822	„ „ Papiere	104	512	132	519	1	3	4	18

(1089)

Klassifizierung von im französischen Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren.

Die Generaldirektion der Zölle hat im „Journal officiel" eine Liste von im Einfuhrzolltarif nicht genannten chemischen Produkten mit Angabe der für dieselben in Anwendung kommenden Zollbehandlung (Einfuhrverbot bzw. Zuteilung zu der einschlägigen Tarifposition) veröffentlicht.

Verboten ist die Einfuhr folgender Heilmittel und Veterinärpräparate:

Heilmittel: Anapepton Vassal; Aolon; Bromural, Hermitol, Stypticin, Styptol (die letzteren vier Präparate in gepreßter oder pharmazeutischer Form); Comalonga; Crayon protecteur „OCO" (gegen venerische Krankheiten); Diaderma („Hautfunktionsöl"?); Cupronat; Eumecon (Dr. Müller in Godesberg); Ferro-Tropon; Galacosol; Golimergin; Gonostylin; Hepin, auch gereinigt (zahnärztliches Mittel); Jodil; Lithan; Malz-Tropon; Marcosan; Medizinalpastillen mit Pflanzenpech und Zucker, als „Spa goudron" bezeichnet; Medizinalseifen mit Sublimat, als „Pulverette" bezeichnet (in Pulverform); Medizinaltabletten gegen Malaria; Mirion (Syphilisspezifikum); Muloc; Musterol; Omersan (für Verbrennungen und Wunden); Radiumnährsalz von Heuse (Huls? Deutschland); Recresal; Sal hepatica; Satyrin; Sel de fruit d'Enos; Smith brothers cough drops (amerikanisches Präparat); Taurosan; Trikresol-Formalinlösung Z. I., — Formalinpaste, — „Excavationssalbe" (?); Virolax (Abführmittel); „Yode-Tropon" (?).

Veterinärpräparate: Antistrongylin; Sarnol (Mittel gegen die Krätze der Tiere).

Zugelassen und nach Nr. 316 zu verzollen sind folgende Heilmittel und Veterinärpräparate:

Heilmittel: Aqua antisterica; Bierhefe in pharmazeutischer Form; Liquor ferri oxydati dialysati; Ovarien von Kühen, getrocknet oder pulverisiert.

Veterinärpräparate: Armstrong lotion powder; Asquine heel ointment; Asquine; Puder Mayor; Reducin.

Nach Nr. 0381 (chemische Produkte, n. b. g.) sind zu verzollen:

Aluminiumacetat des Handels (Lösungen von essigschwefelsaurer Tonerde mit weniger als 15 %); Ammoniakwasser; Aethylsulfat; Bromisovaleriansaurer Harnstoff; Bromural, Hermitol, Stypticin, Styptol (diese letzteren vier in Pulverform oder in Stücken, d. h. nicht gepreßt und nicht in pharmazeutischer Form); Butyron (Dipropylketon); Calciumsulfat, gefällt; Chlormetaphenylendiamin; Chrysarobin; Dicyandiamid (aus Harnstoff); Dimethylmetoxyphenol; Dichromyricylmontansäureester (?); Hydroxylamin, salzsaures; Kaliumcyanat; kolloidales Eisen; kolloidaler Schwefel in Form von Pulvern, Pasten usw., auch mit anderen Stoffen gemischt; Kieselsäure, gefällt; komprimierte Luft; „Ninhydrin" (Triacetohydrindenhydrat); Orthoamidophenolparasulfosäure; Ortho- und Metaamidodimethylanilin; Pektin (aus Trebern mit Dampf gewonnen); Phthalimid; Trichloräthylen.

Katalysatoren für Fetthydrierung (Oele oder reduzierte Metalle); Präparate zur Desinfektion und für andere Zwecke, für Apparate zur Vernichtung von schädlichen Tieren; Waschmittel, als „Tetralène" bezeichnet, u. ä. unter Verwendung von verschiedenen Produkten (Chlorverbindungen usw.).

Nach den beigefügten Nummern sind zu verzollen:

Anozol (Parfüm) [112 bis]; „Heskimal"erde, mit Heilwirkung im natürl. Zustand [179 ter]; Kananga-essenz [112]; Kinkilibah (Combretum micranthemum) [126 bis]; Lecithin, mit einem pflanzlichen oder tierischen Oel gemischt [0357]; Lycopodium, künstlich (Stärkemehl und Harzstoffe) [319]; Natriumbikarbonat in Form von Pulvern, Tabletten usw. [0165], gegebenenfalls Verbrauchssteuer entspr. dem Kochsalzgehalt; Paraamidodimethylanilin [0315]; Sulfoderivate (konjugierte) des Mononitrophenols [0268]; Radiothorium und seine Salze [0171]; Xylol [0179].

Bierhefe in beliebigem Zustand (aber nicht als pharmazeutisches Präparat) [164 bis]; Emulsionen aus Tetrachloräthan und Tetrachlorkohlenstoff und Seife [0184] [037]; Galle, natürlich oder einfach getrocknet [43]; grüne Farben aus Kupferarseniat unter Zusatz von geringer verzollten Stoffen hergestellt [02]; hydrierte Pflanzenöle (mit Ausnahmen) [111 bis]; Leim aus Kautschuk oder Guttapercha und Chloräthan hergestellt [298]; Mimosagerbextrakt [0377]; Mineralruß mit Zusatz von Ton, Talkum oder anderen geringer verzollten Füllstoffen [300].

Wie die beigefügten Stoffe sind zu verzollen:

„Benzotoluol" [Benzol]; Benzoylsuperoxyd [Benzoylperoxyd]; Ouabaïn [Strophantin]; Ultramarin [Ocker]; Pulver, Pastillen usw. mit Natriumbicarbonat

Digitized by Google

für Seltzerwasser, kohlensaure Wässer usw. [Natriumbicarbonat]; Terpinen und Terpinolen [Terpenkohlenwasserstoffe] Oxalsäure in Form von Stangen usw. [Oxalsäure]; Talkum, mit oder ohne Zusatz eines geringer verzollten Füllstoffs [Talkum].

Es sind zu verzollen:

Farben auf Grundlage von Eisenoyxd oder Mineralruß, mit oder ohne Füllstoffe,

wie: „Farben in Teigform" oder „Farben n. b. g.", je nachdem sie mit Wasser oder Gummi angemacht oder in trockenem Zustand sind.

Keramische Farben,

wie: „Chemische Produkte n. b. g.", Bleisalze, Kobaltsalze usw.

Pinachrom und Pinaverdol,

wie: Kohlenteerfarbstoffe, von Acridin u. Chinolin abgeleitet (Nr. 294).

Schiefer, als unfühlbares Pulver für die Farbenfabrikation oder für andere Zwecke,

wie: gepulverte Ocker.

Kobaltoxyde, unreine, mit weniger als 50 % Kobalt, auch wenn sie in natürlichem Zustand Nickel in Form von Metall oder Oxyd enthalten,

wie: unreine Kobaltoxyde mit weniger als 50 % Kobalt (Nr. 0117).

Zemente oder Kitte, auf Grundlage von natürlichem Harz mit oder ohne Mineralsubstanzen, wie Erde, Sand usw. und tierische Fette,

wie: Naturharze (Nr. 115).

Calciumphosphat, natürliches, mit geringem Zusatz von „Natriumlignosulfit" (?),

wie: zusammengesetzte künstliche Düngemittel (Nr. 0379).

Calciumcyanamid, mit Schwefelsäure behandelt („Phosphazote"),

wie: Ammonsulfat, roh (Nr. 019).

Insektenvertilgungsmittel, mit Teerfarbstoffen gefärbte (m. A. der verbotenen)

a) mit bis zu 3 % Farbstoff,

wie: die entsprechenden Insektenvertilgungsmittel,

b) mit mehr als 3 % Farbstoff,

wie: die entsprechenden Farbstoffe.

Parfümerien, wie Toilette-Crêmes, Schminken usw., gebrauchsfertig, in Fläschchen oder anderen Behältern,

wie: die einzelnen Bestandteile, wenn nicht eine Gesamtklassifizierung entgegensteht.

Mischungen von Aethylalkohol (auch denaturiertem) mit Benzin, Benzol, oder anderen Mineralölen, als Brennstoff und für andere Zwecke,

wie: Alkohol (Nr. 174); Verbrauchssteuer im Fall der bewilligten Einfuhr. (1109)

Zum amerikanischen Zolltarif. „Kompetitive" und „nicht kompetitive" Produkte.

Zu der Frage der „kompetitiven" und „nicht kompetitiven" Produkte (vgl. „Chem. Ind." S. 226) gibt der „American Perfumer" folgende Darstellung auf Grund der Mitteilungen eines Importeurs:

1. „Kompetitive" Produkte sind solche, welche von derselben Qualität sind, wie die in Amerika hergestellten und verwendeten, z. B. Benzoesäure B. P. und D. A. B. V.; Saccharin B. P. und D. A. B. V. Die B. P. Benzoesäure besizt eine gewisse Eigenschaft, welche sie ein klein wenig von der einheimischen U. S. P. Benzoesäure verschieden macht; wenn nun dieser kleine Unterschied genügend groß ist, um die B. P. Benzoesäure zu einer gänzlich verschiedenen Anwendung geeignet zu machen, wie die U. S. P. Benzoesäure, dann ist die B. P. Benzoesäure „nicht kompetitiv". Dies muß aber von dem Abschätzer festgestellt werden.

Ist die Benzoesäure „kompetitiv", so ist für dieselbe ein Zoll von 60 % ad valorem auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises", gemäß Titel IV, Sektion 402 F, plus 7 c. per lb. zu bezahlen. Abzüge von dem durch den amerikanischen Fabrikanten festgesetzten Verkaufspreis finden nicht statt. Wenn also der Preis der Benzoesäure 70 c. beträgt, dann ist der Zoll 42 c. plus 7 c., zusammen 49 c. per lb.

2. Zu den „nicht kompetitiven" Produkten gehören alle, welche in Amerika nicht hergestellt werden, z. B. Antipyrin. Ebenso alle Produkte, von denen nachgewiesen werden kann, daß sie andere Eigenschaften besitzen als die in Amerika hergestellten und eine andere Verwendung finden, als ähnliche in Amerika hergestellte Produkte. Alle im Ausland neu erfundenen und in Amerika noch nicht hergestellten Spezialpräparate gehören natürlich auch in diese Gruppe.

Für diese „nicht kompetitiven" Produkte gelten für die Wertfestsetzungen die Bestimmungen des Titels IV, Sektion 402 D (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 723), wonach von dem „amerikanischen Verkaufspreis" eine Reihe von Abzügen zu machen sind, um den „amerikanischen Wert von Einfuhrwaren" zu finden.

Für Antipyrin ist die Berechnung des Zolls wie folgt: Der amerikanische Verkaufspreis sei 2,10 $ per lb. Man dividiert 210 durch 108, Quotient 1,944. Dies von 2,10 $ abgezogen, gibt 16 c. für Gewinn. Division von 194 durch 108 gibt 14 c. für Generalunkosten. Diese 14 c. u. 3. c. für andere Unkosten von 1,94 $ abgezogen, gibt 1,77 $. Nach weiterem Abzug des spezifischen Zolls von 7 c. per lb. bleibt 1,70 $ übrig. Durch Division von 170 durch 160 erhält man 1,06 $ als zollpflichtigen Wert. 60 % von 1,06 $ sind 62,6 c. und durch Addition von 7 c. berechnet sich schließlich der Gesamtzoll auf 70,6 c. — also erheblich weniger als bei einem „kompetitiven" Produkt.

Wie der „Special Deputy Appraiser", John Donnelly, einem Vertreter des „American Perfumer" erklärte, soll das Schatzamt seine Zustimmung gegeben haben, daß bei Produkten, für welche die „American Valuation" Anwendung findet, die Abzüge von 8 % für Gewinn und 8 % für Generalunkosten zum Zwecke der Vereinfachung zu 16 % zusammengelegt werden können.

Der „amerikanische Verkaufspreis", der den Ausgangspunkt bildet, sei der am Tage der Ausfuhr notierte Preis. Auskunft über die Höhe des Zolls könne nur gegeben werden, wenn tatsächlich ein bestimmter Fall von Einfuhr vorliege, da die Preise andauernd sich veränderten. Wenn aber ein solcher bestimmter Fall vorliege, stehe es dem Importeur frei, den Abschätzer um Auskunft, soweit sie zur Zeit der Eintragung gegeben werden könne, zu bitten. (1112)

Französischer Geschäftsstil!

Eine im Rheinland ansässige Seifen- und Glycerinfabrik hatte von der südfranzösischen Maklerfirma Raymond Radisson in Marseille eine Offerte erhalten, auf die sie folgende Antwort erteilte:

„Wir verstehen nicht, wie Sie uns zumuten können, von Ihnen zu kaufen, solange Ihre Landsleute das Ruhrgebiet besetzt halten. Da die französischen Berichte feststellen, daß keine Kohle mehr das Ruhrgebiet nach hier verläßt, sondern schon große Mengen nach Frankreich transportiert werden, so halten wir es für richtiger, daß Sie das Rohglycerin im eigenen Lande mit Ruhrkohle destillieren, da die französiche Kohle ja sehr knapp sein soll."

Auf dieses Schreiben ging eine Antwort ein, die wir als Dokument französischer Kultur in wörtlicher Uebersetzung nachfolgend zum Abdruck bringen:

Digitized by Google

„Marseille, den 3. April 1923.
27 Rue de la Darse.

Meine Herren,

Wir sind im Besitze Ihres Schreibens vom 28. pto., Ihre Denkungsweise wird sich niemals ändern, die Peitsche wäre das einzigste Mittel, Sie zur Vernunft zu bringen. Wenn unsere Truppen heute an der Ruhr stehen, so ist allein die deutsche Unredlichkeit, deren Zeuge die ganze Welt ist, daran schuld... Nicht damit zufrieden, Falschmünzer gewesen zu sein und den größten Schurkenstreich aller Zeiten begangen zu haben, haben Sie überdies noch die Keckheit, den Kopf wieder hochzuhalten!!! Ich bedaure, nicht mächtiger in Frankreich zu sein, um Sie so zu züchtigen, wie Sie es verdienen, „Schmutzfinkenbande"!!!! —

Die unkorrekte Art und Weise, wie Sie sich 1870 benommen haben, als Sie Sieger waren, muß Ihnen beweisen, daß wir etwas mehr „Gentlemen" als Ihre schmutzige Rasse — — — sind und daß wir ein wenig besser gehandelt haben, als Ihre Väter uns gegenüber. „Saubande"...

Es ist wirklich bedauerlich, daß man uns, als Sie im September 1918 „Knockout" waren, verhindert hat, Ihnen das Maul vollzustopfen... Sie würden etwas weniger anmaßend sein, „Schweinebande"!!!

Raymond Radisson." (1118)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 12. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 12. April 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. A „Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlöslicher Phosphorsäure 2500 Mk.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2500 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 6660 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. April 1923 ab in Kraft. (1083)

Aenderung bestehender Ausfuhrverbote.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Bekanntmachung*) über das Verbot der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs vom 29. März 1923:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet was folgt:

§ 1.

In § 3 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts I des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel) („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 106) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. April 1921 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 87) und 3. Februar 1922 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 31), wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt,

	Ausfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses
gestrichen:	
Anis, Fenchel, Coriander, Kümmel und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet	22
Ambra, Bisam (Moschus), Zibet, sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe (außer Biebergeil, Fischschuppen, Fischeiern und spanischen Fliegen)	aus 160
und dafür eingesetzt:	
Anis und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet, mit Ausnahme von Fenchel, Coriander, Kümmel	aus 22
Ambra, Bisam (Moschus), Zibet, sonstige anderweit nicht genannte tierische Stoffe (außer Biebergeil, Fischschuppen, Fischeiern, spanischen Fliegen, Rindergalle und Schweinegalle) . . .	aus 160

(1115)

*) Nur die das Gebiet der chemischen Industrie berührenden Nummern sind zum Abdruck gebracht.

Neue Preisfestsetzung für Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. April d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreis:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. April 1923 der Preis für Schwefelsäure 60° Bé auf 24 117 Mk. per 100 kg festgesetzt.

Berlin, den 13. April 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (1098)

Neufestsetzung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. April d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 16. April 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	200,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	300,— „
	zu 200 Stück	556,— „
	zu 500 Stück	1 300,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	2 250,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	5 625,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	11 250,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	56 250,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % .	86,— Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	376,— „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . .	1 742,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	3 903,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	7 589,— „
3.	Packung zu 200 g	14 914,— „
4.	Packung zu 400 g	29 418,— „
5.	Packung zu 800 g	58 339,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	12 023,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	13 501,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	41 822,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	2 000,— „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm.	29 707,— „

Berlin, den 13. April 1923. (1097)

Aenderung der Branntweinübernahmepreise und des Monopolausgleichs.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erläßt folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahmepreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23.

Auf Grund der am 10. April 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 13. Januar 1923, 9. und 26. Februar 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 16. April 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig . 175 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

Für den in der Zeit vom 1. bis 15. April 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird bis auf weiteres abschlagsweise ein Zuschlag von 162 000 Mk. für 1 hl W., für den in der Zeit vom 16. bis 30. April 1923 hergestellten Branntwein dieser Art wird abschlagsweise ein Zuschlag von 205 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Für den aus Mais, der nach dem 15. April 1923 gekauft ist, hergestellten Branntwein haben Kartoffelbrennereien auf den gleichen Zuschlag, wie solcher den Getreide- und Maisbrennereien gewährt wird, nicht zu rechnen.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 16. April 1923 ab vorläufig:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich:

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . 1 325 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1.	bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	795 000 Mk.
2.	bei Arrak, Rum und Kognak	1 060 000 „
3.	bei anderem Branntwein	1 325 000 „
4.	bei Aether	1 722 500 „
5.	bei ätherhaltigen Erzeugnissen	861 250 „

für den Doppelzentner.

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 85 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1.	bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	51 000 Mk.
2.	bei Aether	110 500 „
3.	bei ätherhaltigen Erzeugnissen	55 250 „

für den Doppelzentner.

3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 175 000 Mk. für 1 hl W.,

b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 105 000 Mk.

für den Doppelzentner.

Berlin, den 11. April 1923. (1082)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 18. bis einschließlich 24. April beträgt das Goldzollaufgeld 499 900 % (in der Vorwoche 497 900 %). (1086)

Zur Abänderung der Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold.

Die Handelskammer Hamburg hat nach Bekanntwerden der Verordnung vom 22. März d. J. über die Zahlung der Zölle in Gold (s. „Chem. Ind." S. 233 und S. 248) an den Reichskanzler eine telegraphische Eingabe gerichtet, in der gebeten wird, die Geltung der Verordnung vorläufig auszusetzen und alsbald bei den zuständigen Reichsministerien Besprechungen mit Sachverständigen über die endgültige Regelung zu veranlassen. Begründet wurde die Eingabe damit, daß durch die Verordnung Zollstundung und Begleitscheinverfahren so gut wie aufgehoben würden; auch sonst beständen schwere grundsätzliche Bedenken dagegen. Im Anschluß hieran hat die Handelskammer eine ausführliche Eingabe an die zuständigen Reichsstellen gerichtet, in welcher unter Hervorhebung aller wirtschaftlichen Bedenken und unter Hinweis darauf, daß nach Auffassung der Handelskammer die Verordnung nicht rechtsgültig sei, darum gebeten wird, daß die Geltung der Verordnung zunächst hinausgeschoben würde, um Gelegenheit zu gewinnen, mit sachverständigen Kreisen Verhandlungen zu führen. (1101)

Die Regelung des Außenhandels.

In der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftspolitischen und Ausfuhrkontroll-Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 12. April d. J. einigten sich trotz der grundsätzlichen Verschiedenheit der Meinungen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter über die im Augenblick notwendigen Maßregeln. Der Antrag auf Aufhebung der Außenhandelskontrolle wurde von seiten der Arbeitgeber zurückgezogen, unter der Bedingung, daß über die notwendigen Erleichterungen der Ausfuhr in dem am 24. März eingesetzten Arbeitsausschuß weiter beraten wird. Damit erklärten sich auch die Arbeitnehmer einverstanden, indem sie in Anbetracht der Wirtschaftslage die unbedingte Notwendigkeit einer Förderung der Ausfuhr im größtmöglichen Maße, allerdings unter Wahrung ihrer Grundsätze, anerkannten.

Hierauf wandten die Ausschüsse sich der Beratung der Freiliste zu, die von dem am 24. März eingesetzten Arbeitsausschuß, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium, für die Waren aufgestellt worden ist, die von der Ausfuhrkontrolle befreit werden sollen. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums wies ausdrücklich darauf hin, daß die von den Arbeitnehmervertretern geforderte Sicherung der Devisenablieferung und Goldfakturierung in der Weise vorgenommen werden soll, daß für die vorgeschlagenen Warenpositionen eine „generelle Ausfuhrbewilligung unter entsprechenden Bedingungen" im Verordnungswege erteilt wird. Die Liste wurde darauf nach den Vorschlägen des Arbeitsausschusses mit geringen Aenderungen einstimmig angenommen.

Die Arbeitnehmervertreter erhoben die Forderung, daß bei weiteren Vorschlägen die Außenhandelsausschüsse angehört werden sollen, und daß ferner auch eine Einfuhrfreiliste möglichst bald vorgelegt werden soll. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums erklärte zur Frage der Beeinflussung der Inlandspreise durch Einfuhr, daß es bereits häufig gelungen sei, durch Androhungen oder Gestattungen der Einfuhr günstige Erfolge zu erzielen. (1095)

Zum Abbau der Außenhandelskontrolle.

Der deutsche Industrie- und Handelstag richtete an den Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums eine Eingabe, in der er sich grundsätzlich für dauernden Abbau der Ausfuhrpreiskontrolle aussprach. Die Reichsregierung möge das jetzige System der Außenhandelskontrolle, soweit es eine Preiskontrolle darstellt, mit aller Beschleunigung abbauen. Die Preiskontrolle sei, wie auch die in Aussicht gestellte Freiliste bestätige, zu Zeiten sinkender Konjunktur sowie bei festen Kursen der ausländischen Valuten zum mindesten überflüssig. Man nehme an, daß die geplante Erweiterung der Ausfuhrfreiliste soweit als irgend möglich auf alle nicht einer

Digitized by Google

sogenannten Mengenkontrolle unterliegenden Gegenstände (Lebensmittel und einige wenige in der Bekanntmachung über die Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 27. November 1919 genannten andern Waren) ausgedehnt werde. Darüber hinausgehend sei aber die dauernde Aufhebung der jetzigen Ausfuhrpreiskontrolle zu beantragen, da auch bei einem Umschwung in der Konjunktur eine Preisprüfung nicht mehr vonnöten sei. Es werde sich somit nicht verantworten lassen, den kostspieligen Apparat der Außenhandelstellen bis zu einer solchen Veränderung in der Wirtschaftslage und darüber hinaus leer laufen zu lassen. Endlich wird gebeten, zu prüfen, ob nicht zur Festigung des deutschen Kredits im In- und Ausland eine sofortige Aufhebung des jetzigen Systems der Außenhandelskontrolle notwendig sei. Die Stabilisierung der Reichsmark sei die Voraussetzung für die Wiedereinführung einer festen Kalkulationsgrundlage. Die Stabilisierung werde im In- und Ausland dann diskreditiert, wenn Deutschland es für notwendig halte, trotz ihrer einen umständlichen Kontrollapparat für seinen Außenhandel beizubehalten. Sollte es zur Unterstützung der Stabilisierung der Mark sich als notwendig erweisen, bis auf weiteres noch eine Devisenablieferungspflicht bestehen zu lassen, so könne dies ohne den umständlichen Apparat der Außenhandelstellen und auch ohne Mithilfe der einzelnen Wirtschaftsverbände sowie ohne Belästigung der Ausfuhrkreise erreicht werden, indem die Devisenabgabe, etwa wie die Umsatzsteuer, vom Auslandgeschäft oder an Hand der Warenerklärung und statistischen Ausfuhranmeldescheine überwacht werde. (1090)

Einführung der Verzinsung für gestundete Ausfuhrabgaben.

Auf S. 248 der „Chem. Ind." wurde eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 6. April d. J. zum Abdruck gebracht, nach der vom 15. April 1923 ab die Zahlung von Ausfuhrabgabe nur noch gegen Verzinsung mit 2 % monatlich aufgeschoben werden darf. Bis zum 14. April 1923 gestundete Ausfuhrabgabenbeträge brauchen noch nicht verzinst zu werden, sofern sie bis zum Ablauf der Stundungsfrist pünktlich bezahlt werden. Wenn also z. B. noch am 14. April 1923 eine Million Ausfuhrabgabe auf sechs Monate bis zum 15. Oktober 1923 gestundet worden ist, so ist der Betrag spätestens bis zum 14. Oktober 1923 zu zahlen, ohne daß eine Verzinsung in Frage kommt. Wird der Betrag aber erst am 16. Oktober 1923 bezahlt, so tritt eine Verzinsung vom 15. April 1923 ab ein. Die Ausfuhrfirmen werden daher in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, für pünktliche Bezahlung zinslos gestundeter Ausfuhrabgabenbeträge besorgt zu sein. Ebenso sind die Ausfuhrabgabenbeträge am 14. April pünktlich zu bezahlen, deren Stundungsfrist an diesem Tage abläuft.

Im übrigen wird zu der Verordnung folgende halbamtliche Erläuterung gegeben: Die Verzinsung von 24 % jährlich entspricht ungefähr dem heutigen Reichsbankdiskont einschließlich der sonstigen Gebühren für geliehenes Geld. Gegen diesen Zinssatz wird man also keine Einwendungen erheben können, wohl aber dagegen, daß es nicht möglich ist, die Ausfuhrabgabe in Teilbeträgen zu zahlen, wenn es sich um Teilausfuhren handelt. Das Reichsfinanzministerium ist bei dem Erlaß der Verordnung davon ausgegangen, daß im allgemeinen die Ausfuhrabgabe gleich den Einfuhrzöllen zu behandeln ist. Die Einfuhrzölle werden aber bei der Einfuhr in Teilsendungen nur in derjenigen Höhe jeweils erhoben, die der eingeführten Teilmenge entspricht. Sinngemäß hätte also angeordnet werden müssen, daß auch die Ausfuhrabgbe in Teilbeträgen gezahlt werden kann. Bei einer solchen Regelung würde für den Restbetrag keine Stundung notwendig sein, und die Ausfuhrkreise würden der Verzinsung des Gesamtbetrages überhoben werden. Schwierigkeiten würden mit einer solchen Regelung nicht verbunden sein. Auch der § 11 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. 1920, S. 500) würde einer solchen Regelung nicht entgegengestanden haben. Heute, wo die Ausfuhrabgabe an sich für zahlreiche Waren, deren Inlandspreis über dem Weltmarktpreis liegt, schon gar nicht mehr tragbar ist, bedeutet die jetzige Regelung, nach der die ganze Ausfuhrabgabe ohne Rücksicht auf Teilsendungen bei Stundung verzinst werden muß, eine ungerechtfertigte Neubelastung der Ausfuhr. Diese Neubelastung wird in Ausfuhrkreisen auch deshalb als ungerecht empfunden, weil die Ausfuhrabgabe ja eigentlich gar keine Schuld im rechtlichen Sinne ist, sondern erst dann zu einer Schuld wird, wenn im Augenblick der Ausfuhr der volle Gegenwert beim inländischen Lieferanten schon hereingekommen ist. Das trifft aber in den weitaus meisten Fällen nicht zu. (1087)

Abrundung der Umsatzsteuerausfuhrkurse.

Der Reichsfinanzminister hat unter Berücksichtigung der aus zahlreichen Wirtschaftskreisen an ihn gerichteten Anträge angeordnet, daß zur Vereinfachung der Umrechnung die Umsatzsteuerausfuhrkurse folgende Abrundung erfahren: Bei dreistelligen Zahlen wird auf Zehner, bei vierstelligen auf Hunderter, bei fünf- und mehrstelligen soweit als möglich auf Tausender abgerundet. Die Umsatzsteuerausfuhrkurse für März sind bereits nach diesen Gesichtspunkten aufgestellt worden. (1114)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für März 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat März 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 1 estn. Mark = 58; Griechenland: 1 Drachme = 220; Lettland: 1 Lat = 3900, 1 lettischer Rubel = 78; Litauen: 1 Litas = 2000; Luxemburg: 1 Frank = 1100; Polen: 100 poln. Mark = 47; Portugal: 1 Eskudo = 870; Rußland: 100 Zarenrubel = 147, 100 Dumarubel = 3,86; Türkei: 1 türk. Pfund = 13 700; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 97 000; Brit. Ostindien: 1 Rupie = 6300; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 11 000; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 10 800; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 14 800; Persien: 1 Silberkran = 1700; Argentinien: 1 Goldpeso = 17 000; Kanada: 1 kanad. Dollar = 19 700; Chile: 1 Peso = 2600; Mexiko: 1 Peso = 9800; Peru: 1 peruan. Pfund = 87 000; Uruguay: 1 Peso = 17 000. (1113)

Ausfuhr nach Danzig.

Zur Beseitigung entstandener Unklarheiten werden die Ausfuhrkreise darauf hingewiesen, daß unter die erleichterten Bedingungen für die Ausfuhr nach Danzig so wie bisher sowohl solche Anträge fallen, denen die von der Kontingentsverteilungsstelle der Handelskammer Danzig ausgestellten roten Kontingentsscheine beigefügt sind, als auch solche, denen die von der gleichen Stelle ausgefüllten blauen Kontingentsscheine beigegeben sind. Die roten Kontingentsscheine gelten für die Waren der Kontingentsliste A, die blauen für solche der Kontingentsliste B. Diese Regelung bestand schon bisher, an ihr hat sich nichts geändert. Die blauen Kontingentsscheine werden nicht zurückgewiesen. (R. K. 7. 4. 23 — A V 523/23 —.) (1084)

Das Handelsprovisorium mit Spanien.

Der Auswärtige Ausschuß des Reichstages stimmte in seiner Sitzung vom 12. d. M. dem Gesetzentwurf über ein vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen Deutschland und Spanien zu. Nach den Erläuterungen der Reichsregierung soll das Abkommen lediglich für die Dauer der Verhandlungen über einen endgültigen Vertrag einen provisorischen Zustand schaffen. In Ziffer I wird der derzeit bestehende tatsächliche Zustand garantiert; das bedeutet auf deutscher Seite Gewährung der Meistbegünstigung und Zollbindung für eine Reihe spanischer Exportwaren, für die bisher die autonomen Zollsätze galten; ferner für eine weitere Anzahl spanischer Erzeugnisse, die auf Grund von Artikel 269 des Vertrages von Versailles infolge der spanischen Meistbegünstigung bis zum 10. Januar 1923 den günstigsten Zollsätzen vom 31. Juli 1914 unterlagen, die Herabsetzung der für diese Waren nach dem 10. Januar eingetretenen autonomen Zollsätze auf diese Vertragssätze. In Ziffer 2 werden außerdem der spanischen Regierung gewährt: Zollfreiheit für Bananen, wie sie vor dem Zollerhöhungsgesetz vom 8. April 1922 bestanden hat, eine Herabsetzung des Zolls für Korkstopfen, ebenfalls auf die Höhe des Satzes, der vor Inkrafttreten des genannten Zollerhöhungsgesetzes galt, und ein Kontingent von 70 000 Hektolitern Wein. Im Hinblick auf die umfangreichen Zollzugeständnisse, die Spanien in dem Abkommen lediglich für die Gewährung der spanischen Zolltarif-Kolonne II plus Valutazuschlag gemacht werden, erschien es der deutschen Regierung notwendig, das Abkommen auch zeitlich zu begrenzen. Durch Notenwechsel wurde die Gültigkeitsdauer des Uebereinkommens bis zum 30. April 1923 bestimmt. (1091)

Ausfuhr nach Liberia.

Nach eingegangenen Mitteilungen beabsichtigt die Zollverwaltung der Republik Liberia, deutsche Waren ohne Rücksicht auf die in den Fakturen angegebenen Preise nach den Weltmarktpreisen abzuschätzen und auf Grund der so festgestellten Werte den Eingangszoll zu erheben. Die Maßnahme wird damit begründet, daß der in den Fakturen angegebene Wert der deutschen Waren regelmäßig zum Nachteil der Zolleinnahmen erheblich hinter den üblichen Preisen zurückbleibe. Diese Erscheinung dürfte im wesentlichen darauf zurückzu-

Digitized by Google

führen sein, daß bis vor kurzem die Ausfuhr nach Liberia, als einem Lande, das nicht unter die Hochvalutaländer rechnet, zu Markpreisen zugelassen wurde. Im Hinblick auf die von Liberia beabsichtigten Maßnahmen empfiehlt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (28. 3. 1923 — B I 1400/23 —) den bewilligenden Stellen, für die Ausfuhr nach Liberia im allgemeinen Fakturierung in einer Hochvaluta zu verlangen und der Preisstellung erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. (1085)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung der Zollmultiplikatoren.** Durch Verordnung des polnischen Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 23. März d. J. wird bestimmt: Die Höhe des normalen Zollzuschlages wird auf 599 900 % (Multiplikator 6000) festgesetzt. Die Höhe des ermäßigten Zollzuschlages wird auf 399 900 % (Multiplikator 4000) festgesetzt. Die Verordnung ist am 1. April d. J. in Kraft getreten (s. „Chem. Ind." S. 183 u. 235). (1121)

Tarifentscheidung für künstliche Feuer. Das Zolldepartement teilt mit, daß künstliche Feuer (sog. kalte Feuer für Weihnachtsbäume) nach Pos. 215, Punkt 2, des Zolltarifs zu verzollen sind als „gewöhnliche Galanteriewaren". (1122)

Verzollung von Farben. Das Finanzministerium hat entschieden, daß Farben — gewonnen auf dem Wege der Vermischung einer neutralen Base, die nicht die betr. Farbe darstellt (Tonerde, Baryt, kohlensaurer Kalk, alle Fette u. dgl.), mit einem Farbstoff organischen Ursprungs, sei es durch Fällen zusammen mit der Base in unauflösliche Verbindungen (Pigmentlacke), sei es durch Vermischung der Farbstoffe mit der Base und Gewinnung einer fertigen trockenen oder teigartigen (Druckerei- und andere Farben) Farbe — auf Grund des genauen Wortlautes der Pos. 135 (Pigmentlacke u. dgl.) der Verzollung nach Pos. 135 des Zolltarifs unterliegen, unabhängig von der Pigmentmenge in der betr. Farbe. Farben jedoch, zu denen das organische Pigment zur Stärkung, Veredelung der Tonintensität der fertigen Farbe, zwecks Verleihung einer größeren Grellheit hinzutritt (Erdfarben, Mennige u. dgl. mit Pigment gefärbt), sind auf Grund der Pos. 137 — gefärbt mit organischem Pigment bis 3 % einschl. nach Pos. 137, über 3 % nach Pos. 135 zu verzollen.

Die Bestimmung der entsprechenden Zolltarifpositionen für die fraglichen Farben hängt im ersten Falle von der Feststellung des Vorhandenseins des organischen Pigments und der neutralen Base ab, im zweiten Falle von der Feststellung des Vorhandenseins der Base der Farbe und hierauf der Beimischung von organischem Pigment in einer Menge von nicht mehr als 3 %.

Die Bestimmung der Pigmentmenge hat auf dem Extraktionswege zu erfolgen oder — nach vorherigem Austrocknen der Farbe bei einer Temperatur von 110 bis 120 °, zwecks Beseitigung der Feuchtigkeit auf dem Wege des Glühens bis zur völligen Verbrennung des Pigments. (Danziger Zollblatt Nr. 7 vom 10. 4. 23.) (1096)

Irland **als selbständiges Zollgebiet.** Der neue irische Freistaat hat von dem ihm gewährten Recht der finanziellen Selbständigkeit insofern Gebrauch gemacht, als er sich nunmehr auch in zollpolitischer Hinsicht von Großbritannien und den nördlichen sechs irischen Grafschaften, die dem Freistaate nicht angehören, getrennt hat. Die Regierung des Freistaates hat dem äußerlich Ausdruck gegeben, indem sie vom 1. d. M. an einen eigenen Tarif für Zölle und indirekte Steuern in Kraft gesetzt hat. Damit ist der Freistaat ein besonderes Zollgebiet geworden.

Der neue Tarif besteht in der Uebernahme der britischen Zollsätze und Zollvorschriften in der Form, wie sie bereits bisher bei der Wareneinfuhr aus dem nichtbritischen Ausland und den britischen Dominien in das Freistaatgebiet zur Anwendung gelangt sind. Es gelten also nach dem neuen irischen Tarif für den Warenverkehr des Freistaats mit dem nichtbritischen Ausland, abgesehen von der erwähnten Ausnahme, nach wie vor die vollen britischen Zollsätze und für die Einfuhr in den Freistaat aus den britischen Dominien die von Großbritannien den Dominien eingeräumten Vorzugszölle. Dagegen ist die Maßnahme der irischen Regierung für den Verkehr zwischen dem Freistaat einerseits und Großbritannien und den sechs nördlichen irischen Grafschaften andererseits von weittragender Bedeutung. Großbritannien und Nordirland gelten nunmehr für den irischen Freistaat als Zollausland, und umgekehrt tritt der Freistaat für Großbritannien nunmehr auch in zollpolitischer Hinsicht in die Reihe der Dominien. Die von Großbritannien in den Freistaat eingeführten Waren genießen daher nicht mehr wie bisher Zollfreiheit. Sie unterliegen jetzt vielmehr den aus dem britischen Tarif übernommenen Vorzugszöllen für die Erzeugnisse der britischen Dominien. Für die Uebergangszeit sind gewisse Erleichterungen hinsichtlich solcher Waren getroffen worden, die aus britischen Zolllägern eingeführt werden. Umgekehrt unterliegen jetzt auch die aus dem Freistaat in Großbritannien und Nordirland bisher zollfrei eingeführten Waren der zollamtlichen Behandlung und den Vorzugszöllen, wie sie bei den Erzeugnissen der anderen Dominien zur Anwendung gelangen.

Wie aus den Vorbemerkungen zu dem irischen Zolltarif und aus dem Tarif selbst hervorgeht, sind von der irischen Regierung die britischen, auf Grund des Safeguarding of Industries Act, 1921 (Key Industry Duty and Depreciated Curren Duty) aufgestellten Zollsätze, die für die Einfuhr der betreffenden deutschen Waren von stark hemmendem Einfluß sind, ebenfalls übernommen worden. Dagegen wird nach einer Mitteilung der „Ind.- u. Hand.-Ztg." die 26%ige Reparationsabgabe von deutschen Waren im irischen Freistaat nicht erhoben. (1093)

Tschechoslowakei. **Ausfuhrverbot für Gerbstoffe.** Im Handelsministerium fand unter Teilnahme des Verpflegungsministeriums eine Beratung über die Preise für Gerbstoffe statt, und es wurde beschlossen, die Ausfuhr von Fichtenlohe künftighin zu untersagen und alle bisher ausgegebenen Exportbewilligungen, soweit sie noch nicht benützt worden sind, dem Außenhandelsamt zur Revision vorzulegen. Das Ausfuhrverbot soll bis 30. April währen. (1126)

Aenderung der Konsulargebühren. Eine Regierungsverordnung vom 15. März d. J. ordnet an, daß die Konsulargebühren in der Währung des Staates, in welchem die die Gebühr festsetzende Vertretungsbehörde tätig ist, zu zahlen sind. Die Kronen des Tarifsatzes sind nach der Vorkriegsparität der österreichischen Goldkrone auf die fremde Währung umzurechnen. In Staaten, deren Währung unter der Parität der tschechoslowakischen Krone steht, sind die Kronen des Tarifsatzes als tschechoslowakische Kronen anzusehen. Diese sind nach der letzten Notierung der tschechoslowakischen Krone vom letzten Börsentag der für den Staat maßgebenden Börse auf die betreffende fremde Währung umzurechnen. (1105)

Litauen. **Neuerungen bei der Verzollung.** Nach einer Verfügung des litauischen Ministerrats ist es künftig nicht mehr erforderlich, daß bei Verzollungen beglaubigte Fakturen vorgelegt werden, wenn es sich um Waren handelt, für welche Mindestzollwerte festgesetzt sind. Der 50%ige Zollaufschlag, der sonst bei Verzollungen ohne Faktura oder mit ungenügender Faktura erhoben wird, fällt bei diesen Waren fort. In den Zolldeklarationen sind diese Waren genau anzugeben, und es ist daher erforderlich, daß der Absender dem Spediteur zur Vermeidung von Strafen und Konfiskationen genaue Angaben über Qualität, Inhalt und Quantität macht. (1103)

Ungarn. **Die Tätigkeit der Devisenzentrale.** In einer Protestversammlung von Budapester Kaufleuten gegen die ungarische Devisenzentrale teilte der Leiter der Devisenzentrale mit, daß diese seit 8. August, also von Beginn ihrer Tätigkeit, bis Ende Dezember 1922 folgende Beträge abgegeben habe: 8 Milliarden Reichsmark, 28 Millionen französische Franken, 18,3 Millionen schweizerische Franken, 875 000 £, 326 Millionen tschechische Kronen, 2 Millionen Dollar, 3 Millionen holländische Gulden. In den Monaten Januar und Februar konnten nur 4 Millionen schweizerische Franken und 51 Millionen tschechische Kronen, 15 Milliarden Reichsmark und 36 Milliarden österreichische Kronen ausgefolgt werden. Das Finanzministerium sei sich bewußt, daß sich der gegenwärtige Zustand nicht mehr länger aufrechterhalten lasse. (1094)

Rumänien. **Ausfuhrzoll für Paraffinwachs.** Der Ausfuhrzoll für Paraffinwachs beträgt jetzt per Waggon 28 £ (oder einen entsprechenden Betrag in anderer vollwertiger Währung). (925)

Provisorischer Handelsvertrag mit Schweden. Durch Notenaustausch vom 11. November und 18. Dezember 1922 ist zwischen den beiden Ländern ein provisorischer Handelsvertrag auf Grund der Meistbegünstigung abgeschlossen worden. Das Abkommen kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. — Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. März 1910 war von Rumänien mit Wirkung vom April 1922 gekündigt worden. (1079)

Einfuhrverbot für Narkotica. Für Opium und Opiumpräparate werden keine Einfuhrbewilligungen mehr erteilt. (1107)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **Maßnahmen zur Unterdrückung des Handels mit narkotischen Drogen.** Eine Reihe von Maßnahmen sind getroffen worden, um den Handel mit Opium und narkotischen Drogen zu unterdrücken.

Das „Federal Narcotics Control Board" erteilt bis auf weiteres keine Erlaubnis zur Einfuhr von Rohopium und Cocablättern, bis der Jahresbedarf für medizinische und andere legitime Zwecke festgestellt ist.

Im Repräsentantenhaus ist von dem Abgeordneten Porter eine Resolution eingebracht worden, worin der Präsident ersucht wird, an die Regierungen von England, Persien, der Türkei, von Peru, Bolivia und Holland die dringende Aufforderung zu richten, die Produktion von Opium und Cocablättern und ihren Derivaten auf die zur Deckung des medizinischen und anderen legitimen Bedarfs nötigen Mengen einzuschränken.

Abgeordneter Lineberger hat zwei Zusätze zum „Harrison Antinarcotic Law" vorgelegt, welche eine untere Grenze für die Geld- und Gefängnisstrafen bei Uebertretung des Gesetzes festsetzen, da die verhängten Strafen vielfach so gering seien, daß sie praktisch eine Lizenz für die Gesetzesübertreter darstellen. (886)

Costa Rica. **Zolländerungen für Drogen und Farben.** Gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 51 vom 24. Februar 1923 können Arsenobenzol, Sulfarsenol, Trepol und Neotrepol, sowie andere spezifische Drogen auf Vorschlag der Medizinalbehörden zollfrei eingeführt werden. — Farbpulver für die Färbung von Zement zum ausschließlichen Zweck der Herstellung von Mosaiksteinen sind gemäß einer Verfügung vom 27. Februar 1923 nach Pos. 3 des Tarifs (0,10 Colón per kg) zu verzollen. (1124)

Nicaragua. **Umrechnungskurs für Wertzölle.** Durch Zollentscheidung Nr. 61 vom 1. Februar 1923 des Generalzolleinnehmers von Nicaragua (Amtsblatt von Nicaragua Nr. 30 vom 7. Februar 1923) ist der Umrechnungskurs bei Erhebung von Wertzöllen für die Reichsmark auf 000142 festgesetzt worden. (1071)

Sibirien. **Bestehende Einfuhrverbote.** Nach der politischen Wiedervereinigung der ehemaligen Republik des Fernen Ostens mit Sowjet-Rußland hat auch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ein Ende erreicht. Aus- und Einfuhr sind bereits nationalisiert worden. Auf Grund eines Beschlusses des revolutionären Komitees ist die Einfuhr einer großen Anzahl von Waren in das Gebiet der Republik des Fernen Ostens verboten. Wie der „Wirtschaftsdienst" mitteilt, sind in Hamburg Telegramme eingelaufen, nach denen diese Einfuhrverbote streng durchgeführt werden; es ist deshalb für Verschiffungen nach Wladiwostok Vorsicht geboten. Ohne Vorlegung ausdrücklicher Einfuhrerlaubnisse ist mit der Löschung etwa verschiffter Waren, für welche ein Einfuhrverbot besteht, nicht zu rechnen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie unterliegen folgende Waren einem Einfuhrverbot:

Mineralwasser, calcinierte und kaustische Soda, Chlorkalk, Sulfat, alle Arten Alaun, künstliche Düngemittel, soweit sie Phosphor enthalten, Teere und Harze, Streichhölzer, Lacke und Firnis, in Alkohol oder Oel gelöster Harz, Oellack, Farben, Benzin u. dgl., aller Arten Tinte, flüssig oder in Pulverform, mit Ausnahme von Kopiertinte und solcher für amerikanische Füllfederhalter, Stempeltinte und Stempelkissen, Farb- und Kopierbänder, Gummiarabicum und flüssiger Leim, pharmazeutische Artikel und Patentmedizinen aller Art.

Die Taxe für die Einfuhrbewilligungen beträgt 2 % ad valorem. (1104)

China. **Die Einfuhr von narkotischen Mitteln.** Nach Rule 4 des am 17. Januar 1923 in Kraft getretenen neuen chinesischen Zolltarifs ist die Einfuhr von Rohopium nach China ausnahmslos verboten. Die Einfuhr von Cocain und von Salzen des Morphiums und Cocains ist nur unter Zollverschluß und nur an approbierte Aerzte, Apotheker und Chemiker gestattet. Novocain fiel vor dem 17. Januar ebenfalls unter diese Warengattung. Der neue Tarif hat die Einfuhrbeschränkung für Novocain jedoch aufgehoben. Nach § 266 des chinesischen Strafgesetzbuches von 1912 wird derjenige, der Rohopium zum Zwecke des Verkaufs einführt, bestraft und zwar mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 500 Yuan (gleich 1 mex. Lstrl.). Auf die Einfuhr von Cocain und Salzen des Morphiums und Cocains scheinen Strafen nicht gesetzt zu sein. (810)

Britisch-Indien. **Eingangszoll für Saccharin.** Wie aus Bombay mitgeteilt wird, ist der Eingangszoll für Saccharin auf 20,— Rs. per lb. festgesetzt worden. (1092)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Provision des Handelsvertreters. Auf vielfache Anfragen hat sich die Handelskammer wie folgt geäußert: Wenn die Provision des Handelsvertreters in Prozentsätzen vom Umsatz vereinbart ist, so gebührt dem Handelsvertreter von dem Gesamtentgelt, das der Auftraggeber erzielt, die Provision. Nachträgliche Preisaufschläge, mögen sie von vornherein durch einen Vorbehalt vorgesehen worden sein oder von den Käufern auf Verkäufe gewährt werden, die vorbehaltlos oder mit einem unzureichenden Vorbehalt getätigt worden sind, sind gegenüber dem Verkaufspreis nichts Selbständiges; sie sind vielmehr ein Bestandteil desselben, durch sie und um sie wird der ursprüngliche Verkaufspreis geändert. Die Provision ist von dem endgültig festgesetzten Verkaufspreis, also von dem ursprünglichen Verkaufspreis und Preisaufschlägen zu zahlen, vorausgesetzt natürlich, daß er auch tatsächlich eingeht.

Kupfervitriol. Kupfervitriol ist ein ausgesprochener Saisonartikel, der besonders zur Zeit der Aussaat und im Frühjahr in den Weinbergen gebraucht und gehandelt wird. Der Verbrauch in der chemischen Industrie, in Färbereien und Druckereien ist zwar auf das ganze Jahr verteilt, tritt aber gegenüber dem periodischen Verbrauch in Landwirtschaft und Weinbau stark zurück. Die Großbetriebe, die Kupfervitriol verarbeiten, sind gewohnt, sich rechtzeitig für längere Fristen einzudecken. Wir glauben danach annehmen zu sollen, daß in weiten Kreisen täglich ein alsbaldige Befriedigung heischendes Bedürfnis nach dem Artikel wohl nicht auftreten dürfte. Ob im Sinne der Verordnung ein Gegenstand des täglichen Bedarfs vorliegt, ist aber eine Rechtsfrage, deren Entscheidung wir der gerichtlichen Beurteilung überlassen müssen.

Thomasmehl. Nach den im Thomasmehlhandel üblichen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen kann der Käufer, der ohne Festlegung einer bestimmten Menge in Tonnen oder Kilogramm „einen Wagen Thomasmehl" gekauft hat, vom Verkäufer nicht ohne weiteres die Lieferung von 300 Zentnern Thomasmehl verlangen. Lediglich mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren seitens der Bahn Waggons mit einem Ladegewicht von 10 Tonnen in geringem Umfange gestellt werden, sowie im Hinblick auf die eisenbahntariflichen Vorschriften, wonach bei Sendungen bis zu 15 Tonnen hierfür unter allen Umständen die volle Fracht zu zahlen ist, werden meistens Mengen von 15, 17½ oder 20 Tonnen geliefert. (1066)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Handelsorganisationen in der Ukraine.

Nachstehend bringen wir auf Grund eines Berichts von unterrichteter Seite die Anschriften der wichtigsten ukrainischen Handelsorganisationen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen. Auf die Unterscheidung zwischen reinen Export-Organisationen und Trusts ist verzichtet, nachdem zahlreiche Trusts inzwischen das Recht erhalten haben, eigene Geschäfte mit dem Ausland unter Vorbehalt der Genehmigung des Wneschtorg abzuschließen. Die russischen Namen werden allgemein in Form verbundener Abkürzungen gebraucht, die auch auf den Anschriften der Briefe zu verwenden sind. Die deutschen Uebersetzungen, die nachstehend beigefügt sind, dienen nur dazu, den Sinn der oft seltsamen Wortbildungen zu erklären.

Ukr Wnesch Gostorg, Charkow, Weterinarnaja 4 (Ukr. staatlicher Außenhandel; Handelskontor des Volkskommissariats für Außenhandel).

Ukr Torg, Charkow, Sumskaja 17—19 (Handelsverwaltung des Ukr. Volkswirtschaftsrates).

WAKOT, Charkow, Nikolajewsky Platz 3 (Allukr. A.-G. für Handel, die größte halbamtliche Handelsgesellschaft mit kaufmännischer Geschäftsführung).

Wse Ukr Torg Prom, Charkow, Sumskaja 6 (Allukr. Handels- und Industriegesellschaft [ähnlich Wakot]).

Jush Chim Trest, Charkow, Sumskaja 17/19 (Südrussischer Chemietrust; vereinigt die Treste Chim Ugol [Chemie-Kohle] und Steklo-Soda [Glas-Soda]).

Digitized by Google

Jugostal, Charkow, Sumskaja 17/19 (Metallurgischer Trust in der Ukraine, eine der bedeutendsten Organisationen des Landes).
Jugotraw, Charkow, Sumskaja 17/19 (Staatliches Kontor für den Handel mit Heilkräutern und Medikamenten).
Koksobenzol, Charkow, Nikolajewski Platz 3 (A.-G. für Benzolgewinnung).
Maslo Trest, Charkow, Rymarskaja 22 (Oel und Fett).
Ukr Gos Med Torg, Charkow, Sumskaja 4 (Staatlicher Handel mit Medikamenten). (1080)

Deutsche Handelskammer für Spanien.

Die seit dem Jahre 1917 in Barcelona bestehende „Deutsche wirtschaftliche Vereinigung für Spanien" hat sich durch Beschluß vom 17. Januar d. J. in eine „Deutsche Handelskammer für Spanien" mit dem Sitze in Barcelona umgewandelt und ist somit den in Buenos Aires, Montevideo, Valparaiso, Hankau, Zürich, Budapest und Mailand unter dem Namen Deutscher Auslands-Handelskammern, sowie den ferner in Rio de Janeiro, Asuncion, Wien unter anderen Bezeichnungen, aber zu gleichen Zwecken bestehenden Vereinigungen an die Seite getreten. Der Vorstand der Deutschen Handelskammer für Spanien besteht zurzeit, wie die Handelskammer zu Berlin mitteilt, aus den Herren: Wilhelm Schul (Vorsitzender), Gerhard Wolters (stellvertretender Vorsitzender), Walter Ley, Carl Seither, Generalkonsul von Hassell, Walther Backé, Direktor Enge, Curt Hahn, Fritz Herms, Oscar Streit, Carlos Vallin. (1067)

Uebersendung von Katalogen an das Deutsche Generalkonsulat in Alexandrien.

Das Deutsche Generalkonsulat in Alexandrien benötigt bei der regen Nachfrage ägyptischer Interessenten nach deutschen Erzeugnissen dringend eines ausgiebigen Nachschlagematerials für Bezugsquellen deutscher Waren. Die Handelskammern sind gebeten worden, bei den in Betracht kommenden Firmen anzuregen, auf unmittelbarem Wege Kataloge und dergleichen an das Generalkonsulat zu übersenden. (1068)

Liquidationsentschädigungen auf dem Vergleichswege.

Der Reichsminister für Wiederaufbau weist darauf hin, daß mit Rücksicht auf die ungünstigen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse der Vergleichsweg für die Regelung und Durchführung der Entschädigung von Kriegs- und Liquidationsschäden sich als besonders geeignet erwiesen habe. Es sind jetzt bei jeder Zweigstelle des Reichsentschädigungsamts ein oder mehrere Vergleichkommissare tätig, die Schadensfälle bis zu 25 Millionen Mark ohne Mitwirkung des Vertreters des Reichsinteresses im Vergleichswege zu erledigen ermächtigt sind. In diesen Fällen findet auch im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens eine Vorprüfung nur insoweit statt, als es nach Lage der Sache unbedingt geboten erscheint. Es ist ratsam, daß sich die Geschädigten in allen hierzu geeigneten Fällen des so vereinfachten Vergleichsweges bedienen. (1102)

Regelung der Düngemittelpreise.

Im Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates wurde am 16. d. M. u. a. die Frage der Düngemittelpreise erörtert. Ein Antrag betr. die Ausgleichung der Düngemittelpreise an die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll nach Anhörung von Sachverständigen der Düngemittelindustrie in einer der nächsten Sitzungen erörtert werden. (1116)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **„Areko" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien.** Die „Areko" Vertriebsgesellschaft für chemische und technische Produkte m. b. H., Wien I, wurde mit einem Aktienkapital von 100 000 000 österreichischen Kronen auf der Generalversammlung am 3. März d. J. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und hat jetzt den Namen „Areko" Aktiengesellschaft für chemische Industrie. Geschäftsführer sind: Desider Arany, Dr. Max Goldzieher und Aurel Roman. Dem Aufsichtsrat gehören an: Herr Josef Strasser, in Firma Strasser & König, Wien, Herr Albert Heins, in Firma Albert Heins, Berlin, und zwei leitende Herren der Allgemeinen Depositenbank, Wien I. Die Firma befaßt sich mit dem Im- und Export von Chemikalien, hauptsächlich mit dem Import aus Deutschland. Eigene Firmen und Niederlassungen werden in den Successions-Staaten der früheren österreichischen Monarchie unterhalten. (865)

Großbritannien. **Die Lage der Magadi Soda Co.** „Chemical Trade Journal" schreibt: „Die ernste Lage der Magadi Co. wurde durch die Generalversammlung im Dezember offen dargelegt, aber die allgemeine Meinung war, daß die Krisis überwunden sei und die Gesellschaft gute Aussichten habe, sich zum Erfolg durchzuarbeiten. Offenbar hat nun aber das Mißgeschick, das sich so dauernd an die Fersen der ostafrikanischen Unternehmung heftete, die Gesellschaft weiter verfolgt. Auf Antrag der „Trust Union Ltd." wurde durch die „Chancery Division" ein Verwalter für die „Magadi Soda Co." bestellt; Einspruch von seiten der „Magadi Co." gegen den Antrag der „Trust Union Ltd." wurde nicht erhoben. Kläger waren die Obligationengläubiger der Gesellschaft, die erklärten, daß das Kapital infolge der Mitteilung der Direktion, wonach die „Magadi Co." nicht beabsichtigt, die Geschäfte weiterzuführen, rückzahlbar geworden sei. Diese Vorgänge hatten einen starken Rückgang der Stammaktien von 6 sh. auf etwa 2 sh. zur Folge. Genauere Nachrichten über die letzten Schwierigkeiten fehlen noch, und weitere Kommentare müssen daher zurückgestellt werden. Es mag indessen erwähnt werden, daß die Direktoren der „Magadi Co." in Amerika scharf kritisiert wurden, weil sie versucht hätten, die Verantwortung auf die technischen Beamten der Gesellschaft abzuwälzen. Wir konnten eine solche Absicht aus der Rede des Vorsitzenden nicht herauslesen, haben aber damals darauf hingewiesen, daß verschiedene Punkte aufklärungsbedürftig seien." (889)

Morphium- und Heroinausfuhr aus England in den Jahren 1920 und 1921. Gemäß der Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus betrug die Ausfuhr von Morphium und Morphiumsalzen sowie von Heroin und Heroinsalzen aus England im Jahre 1920 322 464 Unzen; hierin ist die Ausfuhr mit der Post nicht eingeschlossen, über die keine Statistik vorliegt. Im Jahre 1921 wurden 77 364 Unzen Morphium und Morphiumsalze allein (ohne Heroin) ausgeführt, die Ausfuhr mit der Post ist hierin eingeschlossen. (881)

Frankreich. **Annahme des Gesetzes über die Verpachtung der elsässischen Kaligruben.** Die französische Kammer hat das Gesetz über die Verpachtung der elsässischen Kaligruben mit 550 gegen 6 Stimmen angenommen. Das Gesetz ermächtigt die Regierung, die Gruben auf 75 Jahre an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in Mülhausen hat, zu verpachten. Die Aktionäre erhalten eine Dividende, welche um 2 % über der höchsten Verzinsung der Staatsrente in dem betreffenden Jahre liegt. Der Staat erhält einen bestimmten Prozentsatz von dem nach Abzug der garantierten Dividende übrigbleibenden Gewinn. Das Gesetz sieht ferner ein Verkaufsbüro vor, welchem der ausschließliche Verkauf der Kalisalze im ganzen Land vorbehalten bleibt. Nur der Ueberschuß über den inländischen Bedarf darf mit Genehmigung des Verkaufsbüros exportiert werden. (831)

Einfuhr und Produktion von Ammonsulfat vor und nach dem Krieg. Im Jahre 1913 führte Frankreich 20 696 t Ammonsulfat ein, von denen 8123 t aus England, 8237 t aus Deutschland und 4109 t aus Belgien kamen. Im Jahre 1921 wurden 65 852 t eingeführt, von denen 32 592 t aus Deutschland kamen (zum Teil als Reparationslieferungen) und 26 666 t aus England. Im Jahre 1922 betrug die Einfuhr 73 030 t, davon 40 000 t aus England, aus Deutschland dagegen nur 18 800 t. Die Produktion hat den Vorkriegsstand (75 000 t) noch nicht erreicht, nimmt aber dauernd zu und betrug in den Jahren 1920, 1921 und 1922 entsprechend 49 000, 52 000 und 57 000 t. In diesem Jahre betrug der Gesamtverbrauch neben einer Ausfuhr von 12 000 t (von denen 9000 t nach Belgien gingen) 118 000 t gegen 94 000 t im Jahre 1913. (882)

Tschechoslowakei. **Aus der Lack-Industrie.** Die Fachsektion der Lackfabriken bei der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt am 21. März d. J. unter Vorsitz des Ingenieurs V. Materna ihre Generalversammlung ab. Sekretär Dr. Kulhanek erstattete einen ausführlichen Bericht über die Situation in der Lack-Industrie im Jahre 1922, wobei er auf die hauptsächlichsten Ursachen des heutigen unerfreulichen Zustandes dieses Industriezweiges hinwies. Der Bericht sowie das Referat über die Tätigkeit der Sektion im Vorjahre wurde zur Kenntnis genommen. Ueber die Situation auf dem Markte der Lackerzeugnisse entspann sich eine lebhafte Debatte, an der sich fast sämtliche Anwesenden beteiligten. Es wurde beschlossen, Fragen bezüglich Erzeugungsbedingungen dem Ausschuß zur Bearbeitung zu übertragen. Schließlich wurde beschlossen, beim Eisenbahnministerium zu intervenieren, damit die Staatsbahndirektionen bei Vergebung von Lieferungen in Lack-

Digitized by Google

erzeugnissen nicht nur die Höhe der Preise, sondern vor allem die Qualität der Ware in Betracht ziehen. (893)

Koliner Düngerfabrik. Der Geschäftsbericht über das Jahr 1922 stellt fest, daß die Ergebnisse des Vorjahres wesentlich hinter jenen des Jahres 1921 zurückbleiben und weist ziffernmäßig nach, daß diese Erscheinung den hohen autonomen Zuschlägen und dem ganzen Steuersystem, sowie der Erwerbs- und Umsatzsteuer, der Kohlen- und Verkehrssteuer zuzuschreiben ist. Die Dividende beträgt 40 Kr. (1072)

Niederlassung von ausländischen Gesellschaften. Der oberste Gerichtshof in Brünn hat entschieden, daß ausländische Konzerne nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Teilhaber von tschechoslowakischen Gesellschaften m. b. H. werden können. Die Geschäftsführer müssen Wohnsitz in der Tschechoslowakei haben. (846)

Norwegen. **Neues Wasserstoffverfahren.** Die Fetthärtungsfabrik „De Nordiske Fabriker" in Fredriksstad hat vor kurzem ein neues Verfahren zur Herstellung von elektrolytischem Wasserstoff, welches von Ingenieur Holmboe ausgearbeitet und zum Patent angemeldet ist, in ihren Anlagen bei Fredriksstad eingeführt. Das Verfahren soll gegenüber den sonst üblichen Elektrolyseuren eine Ersparnis an elektrischer Kraft von etwa 25 % ergeben, sowie die Gewinnung eines stets gleichmäßig guten, absolut reinen Wasserstoffs gewährleisten. (791)

Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstof A/S., Kristiania. Diese Firma, welche bekanntlich nach dem Verfahren von Birkeland und Eyde Salpetersäure aus Luftstickstoff herstellt und auf Kalksalpeter, Natronsalpeter und konzentrierte Salpetersäure verarbeitet, hat bei der letzten Versammlung beschlossen, weitere 25 000 PS des Rjukan-Wasserfalles auszubauen. Im ganzen wird die Kraftstation in Rjukanfoss dann über etwa 270 000 PS verfügen. (792)

Italien. **Erleichterungen für die Düngemittelversorgung.** Der Ministerrat hat, wie dem „Chemical Trade Journal" geschrieben wird, einen Plan genehmigt, der den Landwirten den Bezug von Düngemitteln nach Möglichkeit erleichtern soll. Durch den kürzlich abgeschlossenen italienisch-schweizerischen Handelsvertrag ist der Einfuhrzoll für Cyanamid stark herabgesetzt worden. Um die italienische Cyanamidindustrie für den verminderten Zollschutz zu entschädigen, sollen die Rückstände von der Mineralöldestillation, welche in dieser Industrie verwendet werden, zollfrei eingeführt werden können. Die Produktionskosten für dieses Düngemittel würden dadurch vermindert werden, sodaß der gegenwärtige Verkaufspreis des Cyanamids um 2 Papierlire per dz fallen würde. Weiterhin soll, um die Herstellung von Ammonsulfat aus Ammoniakwasser zu fördern, dieses auf die Freiliste kommen. Der Einfuhrzoll von 1 Goldlira per dz auf Phosphate soll zurückerstattet werden, wenn diese für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Auch soll der Einfuhrzoll für synthetisches Natriumnitrat (Salpeter) in naher Zukunft aufgehoben werden. (885)

Aufhebung des Staatsmonopols für Zündhölzer zum 1. Juni d. J. Der italienische Ministerrat hat am 1. März d. J. die Aufhebung des Staatsmonopols für Zündhölzer und die Ueberführung der Thermalanlagen von Salsomaggiore an die Privatindustrie genehmigt. (941)

Persien. **Errichtung einer Zündholz-Industrie.** Aus Teheran geht uns folgender Bericht zu: In zweiter Lesung genehmigte heute das Parlament die von Hadji Mohammed Rahim Khoi und Hadji Mohammed Bagher Khoi nachgesuchte Konzession zum Bau und Betriebe von Zündholzfabriken in der Provinz Aserbaidschan auf die Dauer von fünfzehn Jahren. Die Einfuhr von Zündhölzern nach Aserbaidschan sowie der Handel damit bleibt frei. Innerhalb der ersten fünf Jahre sollen aber die Konzessionäre den Lokalverbrauch der Provinz sicherstellen, anderenfalls ihre Konzession für ihre restliche Dauer verfällt. Maschinen für die Fabriken haben keinen Einfuhrzoll zu zahlen, auch ist für die Fabrikation bis zum Erlasse eines gegenteiligen Gesetzes Abgabenfreiheit zugesichert. Nach Ablauf von zehn Jahren fallen der Regierung 10 % des Reingewinnes zu. Fremden Staatsangehörigen dürfen weder die Fabriken noch die Konzession bei deren Verlust übertragen werden. Die Regierung kann, falls sie nach fünfzehn Jahren die Zündholzfabrikation in Aserbaidschan nicht freigeben will, die Konzession, die die Konzessionäre zu Hygiene- und Unfallverhütungseinrichtungen für ihre Arbeiter verpflichtet, verlängern. Die Konzessionäre haben die Herstellung von Zündhölzern in der Provinz Aserbaidschan bereits aufgenommen. (800)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die in der Generalversammlung vom 23. Mai v. J. beschlossene Erhöhung des Kapitals von 60 Millionen Mark Stammaktien auf 100 Millionen Mark und von 40 Millionen Mark Vorzugsaktien auf 50 Millionen Mark ist im Berichtsjahr zur Durchführung gelangt. Aus dem bei der Begebung der Stammaktien erzielten Agio erfuhr der ordentliche Reservefonds eine Erhöhung auf 235 600 000 Mk. Trotz größter Anspannung konnte die Gesellschaft die gesteigerte Nachfrage nach ihren Hauptprodukten nicht befriedigen. Die Umsätze sind mengenmäßig und in ganz besonderem Maße in der entwerteten Mark gegenüber dem Vorjahre gestiegen. Im Zusammenhang damit erhöhte sich auch der Geldbedarf, und schon Ende des vorigen Jahres war erkennbar, daß bei fortdauernder Entwertung der Mark das Gesellschaftskapital in größerem Ausmaße als bisher erhöht werden muß. Es wird daher der diesjährigen Generalversammlung vorgeschlagen, das Kapital durch Umwandlung der bestehenden 50 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien und durch weitere Erhöhung um 150 Millionen Mark Stammaktien auf 300 Millionen Mark zu erhöhen sowie ferner 100 Millionen Mark neue Vorzugsaktien auszugeben, so daß sich das Gesamtgrundkapital auf nom. 300 Millionen Mark Stammaktien und nom. 100 Millionen Mark Vorzugsaktien belaufen wird.

Die Anlage der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-G. m. b. H. in Lützkendorf, von der die Gesellschaft die Mehrheit der Stammanteile besitzt, konnte bisher nicht ausgenützt werden. Diese Gesellschaft besitzt neben einer Anzahl von Generatoren eine Hochvacuum-Destillationsanlage und Anlagen für die Paraffinverarbeitung. Sie war ursprünglich eingerichtet auf die Vergasung von Rohbraunkohle der angrenzenden Grube. Die geplante Vergasung dieser Rohbraunkohle hat sich im Großbetrieb bisher als technisch undurchführbar erwiesen. Dieser Entwicklung ist seinerzeit durch Abschreibung der gesamten Engagements in den Büchern der Gesellschaft Rechnung getragen worden. Der Konzern der Deutschen Petroleum-A.-G. erwarb den nicht in den Händen der Rütgerswerke befindlichen Teil der Stammanteile der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-G. m. b. H. Es wird damit gerechnet, daß es den vereinigten Gesellschaften gelingen wird, die in der genannten Gesellschaft ruhenden Aktiven auf der Grundlage anderer Rohstoffe gewinnbringend zu verwerten. Bei den Beratungen über diese Frage fanden auch Besprechungen statt über die Interessen der Rütgerswerke und der Deutschen Petroleum-A.-G., die zum Teil auf gleichen, zum Teil auf verwandten Gebieten arbeiten und sich in wichtigen Zweigen der Geschäftsbetriebe so ergänzen, daß ein Zusammenschluß für beide Gesellschaften vorteilhaft erschien. Beide Gesellschaften befassen sich mit der Erzeugung, Einfuhr und dem Absatz von flüssigen Brenn- und Treibstoffen, die eine immer größere Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben gewinnen. Beide Gesellschaften haben sich ferner in Erkenntnis der Notwendigkeit der Herstellung flüssiger Brenn- und Treibstoffe aus heimischen Produkten dem Aufschluß von Schiefer und Braunkohle und der Gewinnung von Oelen daraus zugewandt und haben im Sommer v. J. auch gemeinsam eine Beteiligung bei den Jura-Oelschieferwerken in Württemberg erworben. Schließlich sind beide Gesellschaften seit Jahren an weit gediehenen Arbeiten zur Verwertung von Ruß aus Erdgas beteiligt. Um durch den gegenseitigen Austausch der technischen und kommerziellen Erfahrungen und durch die Zusammenlegung der Handelsorganisationen beider Gesellschaften größtmöglichste Wirtschaftlichkeit zu erzielen, haben die beiden Aufsichtsräte auf Vorschlag der Vorstände beschlossen, den Generalversammlungen eine Verschmelzung beider Gesellschaften vorzuschlagen. Sie haben jedoch gleichzeitig die Vorstände ermächtigt, an Stelle des Fusionsvertrages einen Interessengemeinschaftsvertrag abzuschließen, falls wegen zu hoher Kosten der Fusion der Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages zweckmäßiger erscheinen sollte. Dieser Fall ist eingetreten, weil der enorme Stempel von 7½ %, auf den Kurswert der Aktien berechnet, bei der heutigen Gesetzesauslegung auf Grundlage künftiger Aktienkurse zu zahlen ist, und hierbei angesichts der schwankenden und unübersehbaren Kursentwicklung, mit der die Verwaltung bei den gegenwärtigen Verhältnissen rechnen muß, die Möglichkeit der Zahlung ganz phantastischer Steuerbeträge vorliegt, die den Gewinn von vielen Jahren verschlingen könnte. Die Verwaltung schlägt deshalb statt der Fusion

Digitized by Google

eine vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember des Jahres 2000 währende Interessengemeinschaft vor. Die Deutsche Petroleum-A.-G. hat ein Aktienkapital von 150 Millionen Mark und einen Reservefonds von 100 Millionen Mark. Sie führt ihren Betrieb nicht direkt, sondern durch Untergesellschaften. Auf dem Gebiete der Rohstoffgewinnung besitzt sie aussichtsreiche, teilweise bereits in Ausbeutung befindliche Konzessionen im In- und Auslande. Die Gesellschaft baut ein großes Oelkreidevorkommen in Schleswig-Holstein ab, sie besitzt ein Braunkohlenbergwerk in der Nähe von Görlitz und den größten Teil der Aktien der Bayerischen Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft in Schwandorf. Ferner hat sich die Gesellschaft der industriellen Verwertung anderer deutscher Bodenschätze, so vor allem der Verwertung der süddeutschen Oelschiefervorkommen und der Ausnutzung deutscher Torfmoore, zugewandt und entsprechende Konzessionen und Beteiligungen erworben. Bei der Durchführung des Interessengemeinschaftsgedankens soll auf eine möglichst einheitliche Verwaltung und weitest gehende Zusammenlegung der Betriebe Wert gelegt werden.

Zur strafferen Zusammenfassung der Organisationen haben die Rütgerswerke es für richtig gehalten, die Verwaltung der Fabriken der Silesia, Verein chemischer Fabriken in Ida- und Marienhütte, deren Aktienkapital sich nahezu vollständig in ihrem Besitz befindet, mit der der ihrigen zu vereinigen. Zu diesem Zweck ist mit der Silesia ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Die Chemische Fabrik Weyl A.-G., deren nahezu einziger Aktionär die Rütgerswerke sind, hat, um die Unsicherheit in der Versorgung mit den nötigen Rohmaterialien zu beheben, mit der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. bzw. mit der mit ihr liierten Nebenproduktenverwertungs-Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie für die Mehrzahl ihrer Fabriken für mehrere Jahrzehnte mit Rohmaterial seitens der Gaswerke versorgt wird, während die Verarbeitung der Kohlennebenprodukte und die Verwertung der daraus hergestellten Erzeugnisse durch Weyl und die Nebenproduktenverwertungs-Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung erfolgt. Diesen Vertrag haben die Rütgerswerke von Weyl übernommen, nachdem sie für ihre in Niederau belegene Fabrik einen gleichartigen Vertrag mit der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. abgeschlossen haben. Im Zusammenhang hiermit haben die Rütgerswerke ebenfalls aus organisatorischen Gründen die Verwaltung der gesamten Weyl'schen Fabriken mit der der ihrigen vereinigt.

Der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr stellt sich auf 298 891 408 Mk.; es gelangt eine Dividende von 200 % zur Verteilung. Der Rest von rund 100 Millionen Mark wird auf neue Rechnung vorgetragen, um dadurch die bei den gegenwärtigen Steuersätzen auf die verteilte Dividende von der Gesellschaft zu zahlenden Reichs- und Gemeindesteuern zu decken. Das Werkerhaltungs-Konto ist auf 500 Millionen Mark erhöht worden. (1081)

Aus dem Handelsregister.

(9. April bis 14. April 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Johs. Oswaldowski, Altona, jetzt: Johs. Oswaldowski A.-G., Altona.

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Stellingen-Langenfelde, Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Stellingen-Langenfelde verlegt.

Gödecke & Co., Berlin, jetzt: Gödecke & Co. Chemische Fabrik A.-G., Berlin.

Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke Nibrag A.-G., Kalau, Sitz der Gesellschaft von Kalau nach Berlin verlegt.

Deutsche Getreide- und Futtermittel-Großhandels-Gesellschaft m. b. H., Berlin, jetzt: Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte „Chemihag" m. b. H., Berlin.

Memminger Seifenfabrik Memmingen Gebr. Kreh in Memmingen, jetzt: Memminger Seifenfabrik Memmingen Gebr. Kreh A.-G., Memmingen.

Dr. Franz Gumpert, chemische Fabrik, Sonneberg, jetzt in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt.

Chemische Fabrik Curt Vocke, Bremen, jetzt: Chemische Fabrik Curt Vocke A.-G., Bremen.

Wilhelm Mehl II, chem.-techn. Produkte, Seekach, erloschen.

Dr. Robert Stahn Pharmazeutische Präparate G. m. b. H., Berlin, jetzt: Dr. Robert Stahn, Kosmetische und pharmazeutische Präparate G. m. b. H., Berlin.

Leim-Industrie G. m. b. H., Berlin, Sitz der Gesellschaft nach Hamburg verlegt. (1119)

Versammlungskalender.

30. April: Chemisch-Technische Werke Severin Abels A.-G., Rheydt: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Palast-Hotel zu Rheydt.
Oelfabrik Groß-Gerau - Bremen, Bremen: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der J. F. Schröder Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Obernstraße 2/12.
Chemische Fabrik Mahler & Dr. Supf A.-G., Berlin: G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Luisenstr. 64.
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft, Nymphenburger Str. 76 zu München.

1. Mai: Hohenloher Seifenfabriken A.-G., Augsburg: ordentl. G.-V., nachm. 1½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Augsburg, Industriehof.

2. „ „Victri" A.-G. für Parfumerie & Seifenfabrikation, Altona: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank, Hamburg, Neß 2.

3. „ Heine & Co., A.-G., Leipzig: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig, in Leipzig.

4. „ Verein für chemische Industrie in Mainz: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause des Vereins, Moselstr. 62 zu Frankfurt a. M. (1120)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 4.	10. 4.	Aktien	18. 4.	10. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	28750	27500	Höchster Farbw.	27000	26000
Bad. Anilin	33500	34100	C. A. F. Kahlbaum	22500	19400
Byk-Guldenw.	14500	13500	Köln-Rottweil	35750	32500
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	26600	20000
„ Griesheim	27000	26750	Nitritfabrik	32000	31000
„ Grünau	29000	32000	Oberschl. Koksw.	96000	95200
„ v. Heyden	28800	26000	Rasquin, Farbw.	26000	28500
„ Milch & Co.	31000	29800	Rh. W. Sprengst.	20750	20500
„ Weiler	27000	28500	J. D. Riedel	39000	39500
„ Gelsenk.	194000	169000	Rungewerke	13000	14500
„ W. Albert	80000	78000	Rütgerswerke	38000	38250
„ Concordia	63000	47000	II. Scheidemandel	72000	59000
Dynamit Nobel	32100	32000	Schering, Chem.	99000	90000
Egestorff. Salzw.	40000	37500	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	30500	29500	Staßfurter Chem.	51000	49500
Fahlberg List	21000	17500	Thür. Bleiweißf.	38000	41500
Th. Goldschmidt	34500	31500	Union Chem. Fabr.	33000	33000
Harkort Bergw.	38250	39500	Ver. chem. Wk. Chl.	44750	42500
Heine & Co.	27750	21000	„ Glanzstoff F.	140000	125000

Devisen	12. 4.	13. 4.	14. 4.	16. 4.	17. 4.	18. 4.
Holland	8260,—	8260,—	8270,—	8270,—	8300,—	9700,—
Schweden	5602.50	5610,—	5617,50	5617,50	5635,—	6600,—
Italien	1046,50	1052,50	1051.50	1052,—	1046,—	1215,—
England	98125,—	98125,—	98125,—	98125,—	98500,—	115000,—
New York	21085,—	21110,—	21110,—	21150,—	21210,—	25000,—
Frankreich	1406,—	1411,—	1410,—	1410,—	1412,50	1625,—
Schweiz	3845,—	3842,50	3847,50	3845,—	3848,—	4500,—
Spanien	3228,—	3235,—	3237,50	3237,—	3275,—	3825,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	18. 4.	11. 4.
Elektrolytkupfer	8730	8110
Raffinadekupfer 99—99,3 %	10200—10400	7050—7100
Originalhüttenweichblei	3700—3900	2700—2750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4900—5000	3350—3400
Zink, umgeschmolzen	3800—4000	2600—2650
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	9288
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	9368
Bancazinn	31000—31500	21600—21900
Straitszinn	31000—31500	21600—21900
Australzinn	31000—31500	21600—21900
Hüttenzinn, 99 %	30500—31000	21100—21400
Reinnickel	17000—17500	11500—12000
Antimon-Regulus	3850—3950	2650—2750
Silber in Barren	610000—620000	425000—426500

(1129)

Außenhandelstelle Chemie

Für chemisch-technische Büroartikel (Farbbänder, Kohlepapiere usw.) sind die Ausfuhrmindestpreise seit dem 7. April geändert.

Die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe sind ab 16. April d. J. geändert.

Für Asphalt-Mastix sind die Ausfuhrmindestpreise ab 6. April geändert.

Näheres durch die Außenhandelstlele Chemie in Berlin W 10. (1125)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. März 1923	14 April 1923	2. April 1923	5. April 1923	13 April 1923	28. März 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Schweden (Stockholm) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	—	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 52,10—53 £	—	80 % 12,30 čKr.	—	85% 15—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92° 325 Fr.	33—34 £	64 K.	—	98/92 100 kg (1 02 schw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,75 $
Aetznatron	76/77° coulée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/78% 35 K.	4,10 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	—	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 285 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Mieiberger (11100 K.)	10⅝—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	—	—	raff. krist. (15900 K.)	white cryst. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 206 Fr.	cryst. 28—32 £	—	crist. 6.50 čKr.	krist. (11400 K.)	5½—5¾ c.
Carbolsäure	crist. 39,40° 800 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,8-1,9 *s*	—	—	—	U. S. P. 50—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	—	—	geschm. 70/75 (2800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35,37% 10,10-11 £	—	2,60 čKr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2,20-2,50 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	15% 56,50 K.	7 čKr.	(9250 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1,10½ *s*	—	—	—	49—50 c.
Cremortartari	99,99% cuitère 700 Fr.	99/100% 90-92,10 £	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	99/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	—	80 % 18 čKr.	99% chem. rein (19000 K.)	99 1/2% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	—	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½-16½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	9 K.	crist. 0,80 čKr.	krist. (1100 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 530 Fr.	crude 65—67,10 £	—	—	28° chem. rein (27500 K.)	18½—19 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,5½—1,6 *s*	—	30 čKr.	—	37½—38 c.
Kali, rot. blausaures	kg 30 Fr.	lb. 4,3—4,6 *s*	—	55 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	48 K.	7 čKr.	—	6¼—7¼ c.
Kaliumbichromat	430 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	—	—	—	10¾—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	—	8 čKr.	98/99 (9100 K.)	cryst. 100 lb. 6,40—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	—	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	6½—7 c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	—	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	—	—	B (4100 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	—	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	—	13 čKr.	—	cryst. 13½—14 c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 40—42 £	—	—	—	50% 8—9 c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	96/98% 60 K.	—	98/95 calc. (9350 K.)	80/85% 6—6½ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,9 -2 *s*	—	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	99/99° blanc pilés 315 F.	(firsts) cwt 3,3 £	98 100% 50 K.	98/100 5,90 čKr.	98,99 krist. weiß (8400 K.)	white gran. 8—8½ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	—	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	—	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1200K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	50 K	3,80 čKr.	60,62 konz. (5700 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4.50 K.	66° 1,25 čKr.	66° (2100 K.)	66° t 14,50—15 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	krist. 98 100% 8K.	—	Ammoniak 99/99 (2750K.)	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	—	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,80-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,4—1,4½ *s*	—	25 čKr.	(40000 K.)	33½ c.

(1129)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 28. APRIL 1923 | Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. April 1923.

Der seit zehn Wochen durch die Stützungsaktion der Reichsbank herbeigeführte Beharrungszustand des Markkurses hat in der vergangenen Woche eine jähe Erschütterung erfahren, die zu einem Aufstieg der Dollarkurve bis über 30 000 führte. Schon an den voraufgegangenen Tagen hatte sich die Nachfrage am Devisenmarkt derartig gesteigert, daß die Reichsbank zu sehr beträchtlichen Abgaben gezwungen war; erreichten doch nach Angaben von unterrichteter Seite an einzelnen Tagen die an die Reichsbank gestellten Ansprüche den Betrag von einer Million Pfund Sterling. Die Reichsbankleitung erkannte, daß einem derartigen Ansturm gegenüber eine Weiterführung der Stützungsaktion mit den bisherigen Mitteln nur zu einer zwecklosen Erschöpfung des Devisenbestandes führen mußte. Die aus dieser Erkenntnis heraus am 18. April plötzlich vorgenommenen Repartierungen mit einer im Verhältnis zu dem Bedarf minimalen Quotenzuteilung führten dann zu schweren Beunruhigungen am Devisenmarkt, die durch umlaufende Gerüchte über eine unmittelbar bevorstehende Zentralisierung des Devisenverkehrs noch verschärft wurden.

Will man diese in hohem Grade bedauerlichen Vorgänge am Devisenmarkt verstehen, dann muß man sich zunächst über ihre Ursachen klar werden. Woher kamen die plötzlich einsetzenden starken Ansprüche an den Devisenmarkt? Politische Kreise, die gewohnheitsmäßig alle wirtschaftlichen Vorgänge parteipolitisch auszuschlachten pflegen, waren um eine Antwort auf diese Frage nicht verlegen: die Industrie und die Spekulation tragen allein die Schuld an dem Zusammenbruch der Stützungsaktion. Wie weit diese Behauptung in bezug auf die Spekulation zutreffend ist, läßt sich mit einiger Zuverlässigkeit nicht feststellen. Hat die Spekulation tatsächlich einen erheblichen Anteil daran gehabt, dann trifft die Verantwortung dafür in erster Linie die Banken, die sich zur Vermittlung dieser Ansprüche hergaben.

Was aber die ohne jede Kenntnis der Vorgänge am Devisenmarkt gegen die Industrie erhobenen Beschuldigungen betrifft, so genügt es, ihnen den Bericht gegenüberzustellen, der von unterrichteter Seite über die am 19. April beim Reichskanzler zwischen den beteiligten amtlichen Stellen, der Reichsbank und den Großbanken geführten Verhandlungen erstattet worden ist. Dort heißt es: „Ueber die Ursachen der Valutabewegung war man sich insofern klar, als man sie auf reellen Bedarf und auf eine gewisse zusätzliche Fürsorge der Industriellen unter Mitarbeit der Spekulation, die verstärkend wirkte, zurückführte. Es wurde betont, daß es ein Brauch und eine Notwendigkeit für manchen Industriellen geworden sei, beim Verkauf von Fertigerzeugnissen sich möglichst bald wieder mit Rohstoffen, also mit Valuten, zu versorgen." Hier wird ausdrücklich bestätigt, daß die Ansprüche an den Devisenmarkt aus industriellen Kreisen auf rein wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen sind.

Ist es zu verwundern, wenn im vierten Monat der Ruhrgebietsbesetzung, die unsere finanzielle und wirtschaftliche Lage in unerhörter Weise verschlechtert, ohne daß ein Ende dieser Nöte abzusehen ist, sich der wirtschaftlichen Kreise eine Nervosität bemächtigt, die in der Sorge um die Zukunft zu einer Devisenbeschaffung führt, die über den unmittelbaren Bedarf hinausgeht? Kann man dabei von spekulativen Zwecken reden, nachdem die Industrie, wie von unterrichteter Seite ausdrücklich anerkannt wird, sich in den voraufgegangenen Wochen in ihrem Devisenbedarf der größten Zurückhaltung befleißigt hat? In weiten Kreisen der Bevölkerung scheint man die bisherige Devisenstabilisierung als einen Normalzustand zu betrachten, der nach Belieben der Reichsbank auf unbegrenzte Zeit aufrechterhalten werden kann. Tatsächlich handelt es sich um einen unnatürlichen Zustand, für den alle wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen und der daher nur unter schweren Opfern und für beschränkte Zeit aufrechterhalten werden kann. In dieser Beziehung ist folgendes zu berücksichtigen: Die drei wichtigsten Voraussetzungen für eine stabile Währung sind: keine Passivität in der Handels- und Zahlungsbilanz, keine Inflation, Balanzierung des Staatsbudgets. In Deutschland beläuft sich die Passivität der Handelsbilanz monatlich auf mindestens 100 Millionen Goldmark. Ferner sind in den Monaten April—Mai für Reparationswechsel 106 Millionen Goldmark zu zahlen. Was die Noteninflation betrifft, so haben bekanntlich die ersten vier Wochen der Ruhrbesetzung zu einer Vervierfachung des Notenumlaufs geführt. Und wie es mit dem Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben im Reichsetat aussieht, ist kürzlich an dieser Stelle an der Hand einiger Zahlen gezeigt worden. Ist es unter diesen Umständen ein Wunder, wenn sich die Stützungsaktion für unsere Währung von Woche zu Woche schwieriger gestaltet und wenn im vierten Monat eines an unerhörten Opfern reichen Wirtschaftskampfes der Zeitpunkt eintritt, wo die Reichsbank sich vor die Notwendigkeit gestellt sieht, die bisherige Taktik zu ändern? Die rapide Abnahme der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet, in dem bekanntlich eine große Zahl hervorragender Unternehmungen der wichtigsten deutschen Ausfuhrindustrien ihren Sitz haben, muß den Devisenanfall der Reichsbank sehr erheblich beeinträchtigen. In rechtzeitiger Erkenntnis dieser Wirkung der Ruhrgebietsbesetzung hat sich denn auch die Reichsbank entschließen müssen, ihre ausländischen Golddepots bis auf 300 Millionen Mark zu erhöhen und einen Teil davon zu verpfänden; daneben fanden Verkäufe aus ihrem Silbervorrat statt.

Diese Inanspruchnahme des Goldschatzes, gegen die sich bekanntlich die Reichsbank lange mit äußerster Zähigkeit gesträubt hat, ist zweifellos als die Ursache der Nervosität anzusehen, die jetzt in den offiziösen Auslassungen und in den Maßregeln der Reichsbankleitung zutage tritt. Als das wenig günstige Ergebnis der Dollaranleihe vorlag, suchte die Reichsbank den Eindruck zu erwecken, als ob sie unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Lage einen größeren Erfolg nicht erwartet hätte. Jetzt weiß ein der Reichsbankleitung nahestehendes Handelsblatt zu melden, sie stände offenbar stark unter dem Druck dieses Mißerfolges der Dollarschatzanweisungsanleihe, die gezeigt habe, daß sich Handel

Digitized by Google

und Gewerbe doch nur in mäßigen Grenzen hinter die Finanzpolitik der Bank und der Regierung stellten. Der Widerspruch in diesen beiden Auslassungen springt in die Augen und wirkt peinlich. Nicht anders war der Eindruck der Begründung für die am 18. April veränderte Taktik in der Devisenpolitik der Reichsbank. Man wollte angeblich die Kreise, die durch ihre starken Devisenansprüche die Markstabilisierung über den Haufen geworfen haben, strafen, indem man sie Devisen zu hohen Kursen kaufen läßt und ihnen dann durch plötzliche Kurssenkung empfindliche Verluste bereitet. Inzwischen ist aber eine Woche vergangen, ohne daß es gelungen wäre, den Dollarkurs seinem früheren Beharrungszustand auch nur zu nähern.

Auch die plötzliche Heraufsetzung des Reichsbankdiskonts um volle 6% läßt die im Interesse unseres Wirtschaftslebens notwendige Stätigkeit in der Diskontpolitik vermissen. Der Reichsbankpräsident gab in seiner Rede im Zentralausschuß der Bank selbst zu, daß aus wirtschaftlichen Gründen längst eine Erhöhung der Bankrate nötig gewesen wäre. Warum hat man sie nicht vorgenommen und dadurch dem Geldmarkt die Ueberraschung einer so plötzlichen und so ungewöhnlich hohen Kreditverteuerung erspart? Uebrigens tritt die erwartete Wirkung auf dem Devisenmarkt einstweilen noch nicht in die Erscheinung.

Eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen zur Einschränkung des Devisenbedarfs sind in Vorbereitung. In erster Linie handelt es sich um eine Ausdehnung der Anmeldepflicht für Devisengeschäfte über den Kreis der Privatpersonen hinaus. Ferner soll ein Verbot der Devisenbeleihung ohne jede Ausnahme erlassen werden, obwohl noch kürzlich die unberechtigte Härte einer solchen Maßregel von der Reichsbank selbst anerkannt ist. Und schließlich ist eine Bestandsaufnahme des gesamten Devisen- und Notenbesitzes geplant. Vielfach hatte man bereits von ihrer Ankündigung eine günstige Beeinflussung des Devisenmarktes erwartet. Sie ist einstweilen gänzlich ausgeblieben. Mit Gesetzen und Verordnungen ist man bekanntlich der Devisenfrage schon in beträchtlichem Umfange zu Leibe gegangen. Aber zu wirklichen Erfolgen hat man es noch nicht gebracht. — Bl. (1197)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im März 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 8 v. 16. April 1923.)

Im März erwies sich für die deutsche Wirtschaftsgestaltung vor allem die Markfestigung als entscheidend. Durch den Auslandsbezug von Kohle und Eisen, den die Markfestigung gestattete, wurden die für das unbesetzte Deutschland befürchteten Schwierigkeiten in der Brennstoff- und Eisenversorgung ganz wesentlich vermindert. Nicht Kohlennot war die Ursache für die weitere Verlangsamung der Produktion, die sich in fast allen Gewerbezweigen im März durchsetzte, sondern ein Stocken im Auftragseingang, das sich auf eine allgemeine Zurückhaltung im Kauf als Folge der Unsicherheit über die tatsächliche künftige Preisgestaltung gründet. Notwendigerweise trifft die mit der Markfestigung eingeleitete Umstellung der Wirtschaft auf außerordentliche Schwierigkeiten und Gegenwirkungen; es bedarf längerer Zeit, bis sich die Unsicherheit über das Gelingen des erstrebten Preisabbaus zu klären vermag. Nach den Berichten von 1870 typischen Unternehmungen mit fast 1,35 Millionen Beschäftigten hat sich die schlechte Beschäftigung von fast drei Zehnteln im Februar auf etwas über vier Zehntel im März ausgedehnt; im Vormonat hatte sich die gute oder befriedigende Beschäftigung auf etwas über sieben Zehntel erstreckt, während sie im März auf etwas unter sechs Zehntel herabging.

Kohlenbergbau. Ueber die Steinkohlenförderung im Ruhrgebiet liegen für März keine Nachrichten vor. Der oberschlesische Steinkohlenbergbau hat im März wahrscheinlich einen Rückgang erfahren. In den letzten Tagen des März hat die arbeitstägliche Förderung allerdings erheblich zugenommen. Der Absatz ließ in den letzten Tagen des März außerordentlich nach, in der Hauptsache wohl infolge der Zurückhaltung aller Verbraucher, die auf Grund der Ankündigung des Reichsfinanzministers die Kohlenpreisermäßigung abwarten wollten. Die Wagengestellung war gut.

In Niederschlesien wird die arbeitstägliche Förderung im Berichtsmonat als ebenso hoch geschätzt wie im Februar, so daß bei der höheren Zahl der Arbeitstage das Gesamtförderungsergebnis sich höher stellen wird. Auch im März sind bei der Mehrzahl der Gruben Ueberschichten verfahren worden. Die niederschlesische Koks- und Briketterzeugung dürfte die Durchschnittsziffer der Vormonate mindestens erreicht haben. Der Absatz gestaltete sich, besonders für Koks, sehr flott, bis auf die Zurückhaltung der Verbraucherschaft in der zweiten Monatshälfte.

Die sächsische Steinkohlenförderung war im allgemeinen regelmäßig.

Die Absatzverhältnisse des mitteldeutschen Braunkohlenbergwerkes waren durch die wiederholt in den Zeitungen erschienenen Mitteilungen über beabsichtigte Preisermäßigung wesentlich beeinflußt. Die Produktion hat im März wahrscheinlich eine gewisse Erhöhung erfahren, die auf die im mitteldeutschen Braunkohlenrevier eingelegten Sonntagsschichten zurückzuführen ist.

Die zu Beginn der Ruhraktion allgemein befürchtete Kohlennot hat sich, von Ausnahmen abgesehen, im März nicht bemerkbar gemacht. Ein Mangel besteht in der Hauptsache nur für Spezialsorten. Für Koks ist der größte Verbraucher die rheinisch-westfälische Eisenindustrie, die sich aus dem besetzten Gebiet selbst versorgt; die anderen Verbraucher werden teils aus Oberschlesien, teils aus dem Auslande beliefert. Eine Zeitlang war die englische Kohle billiger als die deutsche. Durch die Senkung der Kohlenpreise ist die heimische wieder billiger geworden als die englische. (Der Nutzeffekt der englischen Kohle ist teilweise höher.)

Chemische Industrie. Wie im Vormonat stand die chemische Industrie unter dem Einfluß der politischen Vorgänge im alt- und neubesetzten Gebiet sowie der Währungsverhältnisse.

Den Werken im besetzten Gebiet ist infolge Stilliegens des Eisenbahnverkehrs und der Flußschiffahrt der Zu- und Abtransport in weitem Ausmaße unterbunden.

Bei den Werken im unbesetzten Gebiet war die Rohstoffversorgung im ganzen ausreichend. Mit der Markkurserholung gestaltete sich der Export in den meisten Produkten schwierig, da Inlands- und Auslandspreise sich anglichen. In der Preisentwicklung ist gegenüber den früheren Monaten eine gewisse Stabilität und teilweise eine Senkung erfolgt.

Arbeitsstreckungen waren, um Entlassungen zu verhüten, stellenweise erforderlich.

Die Produktion von Soda ist infolge der großen Schwierigkeiten, mit denen die Werke, besonders die im besetzten Gebiet befindlichen, angesichts der durch die Verhältnisse allgemein geschaffenen Lage zu kämpfen hatten, gegen die Vormonate weiter zurückgegangen. Auf der andern Seite hat die Nachfrage nach Soda in den letzten Wochen aus gleichen Ursachen bei einer Reihe von Verbrauchern eine Einschränkung erfahren.

In der chemischen Präparateindustrie deckte das Inland in Erwartung des Preisabbaus nur den dringendsten Bedarf in kleinen Partien; Industrie und Händler hatten noch einen großen Teil der im Januar und Februar eingekauften Waren auf Lager (Handelskammer Görlitz).

Der Absatz an Stickstoffdüngemitteln stockte im Monat März. Ob die Ursache mehr in zu reichlichen

Digitized by Google

Vorräten der Landwirte, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Handels zu suchen ist, als in der Besserung der Mark und den schwierigen Kreditverhältnissen, bleibt dahingestellt. Einige Erzeugungswerke im besetzten Gebiet mußten stillgelegt werden. Die Preise des deutschen Stickstoffes waren im Monat März dauernd billiger für den Verbraucher als der ausländische Stickstoff. Um den Landwirten, die für die Frühjahrsbestellung noch nicht mit Stickstoff eingedeckt waren, die Möglichkeit zu billigem Einkauf zu geben, wurde am 3. April eine neue erhebliche Senkung der Stickstoffpreise vorgenommen. (1111)

Die Frage der Preisermäßigung für technischen Spiritus in der letzten Beiratssitzung der Reichsmonopolverwaltung.

Die „Zeitschrift für Spiritusindustrie" veröffentlicht einen Bericht über die Sitzung des Beirats der Reichsmonopolverwaltung vom 10. April d. J., dem wir den nachfolgenden Auszug entnehmen.

Dr. Weidlich (Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning) führte aus, daß eine Herabsetzung des Preises für den technischen Spiritus unbedingt erforderlich sei. Infolge des Sinkens des Dollarwertes seien viele andere Erzeugnisse, insbesondere Benzol und Benzin, sehr stark im Preis gesunken, nur der Spiritus stehe noch hoch im Preis und habe den Weltmarktpreis weit überschritten. Von Holland wird feinster rektifizierter Spiritus zu 1483 Mk., von Polen zu 1342 Mk. für das Liter Weingeist angeboten. Der deutsche Spiritus steht um 100 % höher. Die ausländische Industrie hat sehr viel billigeren Spiritus. In England kostet z. B. vergällter Spiritus nur 900 Mk. das Liter. Es sei unbegreiflich, daß in Deutschland, das die billigsten Löhne, die billigsten Kartoffeln und Kohlen und bisher auch die niedrigsten Frachten gehabt habe, der Spiritus so teuer sei. Manche Industriezweige seien zum Teil auf dem Spirituspreis aufgebaut. Bei den heutigen Spirituspreisen sei der Export vieler Gegenstände unmöglich und der wirtschaftliche Zusammenbruch der in Frage kommenden Betriebe unausbleiblich. Der technische Spiritus müßte viel billiger werden; wenn nötig, müßte ausländischer Spiritus eingeführt werden.

Auf eine Anfrage nach den Preisen von Laugen- und Carbidspiritus erwiderte Geheimrat Fritzweiler von der Reichsmonopolverwaltung, daß 1 hl Laugenbranntwein bis zu Ende März d. J. 261 245 Mk. gekostet habe und ab 1. April 245 667 Mk. koste. Auch hier sei eine Preissenkung festzustellen. Auch beim Carbidspiritus werde eine Preisermäßigung eintreten, sobald die Kohlenpreise und die Löhne heruntergingen. Der Preis von 1 Liter Carbidspiritus wird auf 2200 Mk. geschätzt; hiernach sind die Preise für Laugen- und Carbidspiritus erheblich höher als die für Kartoffelspiritus.

Dr. Kulenkampff führte aus: Bei der Branntweinbewirtschaftung sprechen viel zu häufig politische Momente mit. Wenn billiger Spiritus eingeführt wird, können die chemischen Industrien hochwertige Exportware herstellen.

Dr. Weidlich erklärte, wenn billiger Sprit aus dem Ausland eingeführt würde, würden viel mehr Arbeiter beschäftigt und höhere Werte erzeugt als bei der Einfuhr von Mais und dessen Verarbeitung in der Brennerei. Der Branntweingrundpreis stehe bereits über dem Weltmarktpreis. Auch die chemische Industrie wünsche, daß mehr Kartoffelspiritus hergestellt werde. Er stellte den Antrag, den Preis des vergällten Branntweins auf 2300 Mk. herabzusetzen.

Der Vertreter der Essenzenfabriken E. Säuberlich verlangte eine Herabsetzung des besonderen ermäßigten Verkaufspreises. Die französischen Parfümerieerzeugnisse könnten billiger hergestellt werden als die deutschen. Die Herstellung von Maisspiritus sollte gedrosselt und der Kartoffelspirituspreis nicht ermäßigt werden.

Das Beiratsmitglied Falkenberg führte aus: Der Kartoffelspirituspreis ist ausreichend, ja zu hoch. Man ist den landwirtschaftlichen Brennereien viel zu sehr entgegengekommen. Die Klagen der chemischen Industrie sind berechtigt. Er bitte, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Bei der Abstimmung über den Branntweingrundpreis wurde ein Antrag, den Preis wie bisher auf 1880 Mk. für das Liter Weingeist zu belassen, mit Stimmengleichheit abgelehnt; die drei Stimmen des Monopolamts gaben den Ausschlag. Dagegen wurde der Antrag des Ausschusses mit 1750 Mk. für das Liter Weingeist angenommen.

Auf eine erneute Anregung zur Ermäßigung des Preises für technischen Spiritus entgegnete der Präsident des Reichsmonopolamts: Das Monopolamt hat nun einmal den teueren Spiritus und kann unmöglich den technischen Spiritus noch weiter verbilligen. Bei jedem Liter vergällten Spiritus setzt das Monopolamt etwa 2000 Mk. zu. Der jetzige Preis des vergällten Spiritus ist bereits zu niedrig.

Auf Antrag des sächsischen Regierungsbevollmächtigten wird beschlossen, daß der Unterausschuß des Beirats sich bis zur nächsten Sitzung mit der Frage der Herabsetzung der Verkaufspreise befassen und in der Vollsitzung des Beirats entsprechende Anträge mit Begründung stellen solle. Dr. Weidlich wird als Vertreter der Branntwein verbrauchenden Industrie in den Unterausschuß gewählt. (1133)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke.

Dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse waren auch im vergangenen Geschäftsjahr in der Hauptsache durch die politische Lage bestimmt. Auch unser Geschäftsbetrieb unterlag den durch sie verursachten Wirkungen. Trotzdem haben wir nutzbringend für die Gaswerke die im Vorjahre begonnenen und im letzten Jahresbericht bereits gestreiften Aufgaben erfüllen können.

Die Selbstverarbeitung des Rohteeres hat sich so durchgesetzt, daß der größte Teil der deutschen Gaswerksteererzeugung in eigenen bzw. gepachteten Destillationen verarbeitet wird. Zu den Anlagen in Offenbach, Mannheim und Clarenburg bei Köln sind die der Rütgerswerke in Pasing bei München, sowie Niederau bei Dresden hinzugekommen. Die Angliederung weiterer Destillationen in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Ostpreußen, Sachsen und in Nordwestdeutschland steht bevor. Das Berichtsjahr, das zweite der Selbstverarbeitung, hat in seinem Ergebnis den Erwartungen der angeschlossenen Gaswerke voll entsprochen. Dementsprechend ist als sicher anzunehmen, daß die noch abseits stehenden Gaswerke nunmehr nicht mehr lange fernbleiben werden, um so mehr als wir glauben, durch günstige Kapitalbeschaffung in Zukunft die Abschlagszahlungen in voller Höhe des jeweiligen Marktpreises leisten zu können.

Die Verständigung mit den bisherigen Teerverarbeitern, besonders den Dachpappenfabriken, hat gute Ergebnisse gezeitigt.

Der Absatz in allen Erzeugnissen war durch eine dauernd gute Nachfrage gekennzeichnet. Kohlenpreise und Frachten, die Ende Dezember das Vielfache ihrer zu Beginn des Geschäftsjahres betragenden Sätze erreicht hatten, sind, wie für fast alle Industriezweige, so auch für uns der Gradmesser für die Preisbemessung gewesen. Die stetig zunehmende Entwertung unserer Mark hat es mit sich gebracht, daß die Preise eine einheitlich aufwärtsstrebende Richtung genommen haben. Beim Rohteer wurde diese Entwicklung noch besonders

Digitized by Google

beeinflußt dadurch, daß infolge der Selbstverarbeitung nur verhältnismäßig wenige Gaswerke ihren Teerentfall auf den freien Markt brachten. Der Absatz der bei der Verarbeitung anfallenden Teererzeugnisse konnte im Umfange der Herstellung zu lohnenden Preisen durch die uns angeschlossene Nebenproduktenvertrieb G. m. b. H. durchgeführt werden.

Unseren Verkäufen in rohem und verdichtetem Ammoniakwasser legten wir, um nicht bei den sich in kürzesten Zeitabschnitten folgenden Preiserhöhungen stets neue Preisverhandlungen mit den Abnehmern führen zu müssen, eine Klausel zugrunde, nach der sich die Preise in demselben Ausmaße wie die Notierungen für Salmiakgeist erhöhten. Die Grundlage für die Höchstpreise des schwefelsauren Ammoniaks bildete die jeweilige Kohlenpreisgestaltung. In ausgebrauchter Gasreinigungsmasse und in Retortenkohle wurden die Preise durch langfristige Verträge mit den Verbrauchern günstig beeinflußt.

Die Einkaufsabteilung hat sich trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage günstig weiterentwickelt; ihre wachsende Inanspruchnahme durch die Gaswerke zeigt, daß ihre Tätigkeit auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Gaswerke eingestellt ist. Der Umsatz in allen Gaswerks-Bedarfsartikeln, insbesondere Textilien, Metallen, Eisenfässern usw., erfuhr gegen das Vorjahr eine bedeutende Steigerung. Lieferungsverträge mit Firmen, auf Grund deren die Gaswerke je nach dem Umsatz Rückvergütungen erhalten, wurden, soweit sie Vorteile boten, erneuert, eine große Anzahl anderer neu getätigt. Unsere Vermittlung beim Kauf und Verkauf von gebrauchten Apparaten und Materialien wurde lebhaft in Anspruch genommen. Die von uns monatlich herausgegebene Kaufvermittlungsliste, die von den Gaswerken als Nachschlagewerk benutzt wird, leistete hierbei wertvolle Dienste.

Mit der Wirtschaftlichen Vereinigung der Elektrizitätswerke, Berlin, und der Bahneinkaufsgesellschaft, Hannover, haben wir eine Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen „Egegast" (Einkaufsgesellschaft der Elektrizitätswerke, Gaswerke, Straßen-, Klein- und Privatbahnen Deutschlands) gegründet. Für die Mitglieder dieser drei Vereinigungen entstehen durch diesen Zusammenschluß insbesondere dadurch Vorteile, daß sie berechtigt sind, die Lieferungsverträge aller Gesellschaften gegenseitig zu benutzen.

Wie in der Selbstverarbeitung des Teeres sind wir nunmehr auch auf dem Gebiete der Fabrikation von Gasapparaten, Gasmessern, Gasöfen und sonstigen Gasverbrauchsapparaten dazu übergegangen, den Ausbau der schon bestehenden Interessengemeinschaft unserer Gesellschaft mit der Dux-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. und den Askaniawerken Aktiengesellschaft in Dessau und Berlin vorzunehmen. Unsere Einkaufsabteilung ist hiernach die Verkaufsorganisation dieser Gruppe, während die genannten Firmen mit ihren Fabriken in Dessau, Berlin und Frankfurt a. M. die einheitlich geleitete Fabrikationsgruppe in diesen Artikeln bilden.

Die mit der wirtschaftlichen und politischen Lage allgemein verbundenen Schwierigkeiten trafen die Gaswerke und uns in ihrer finanziellen Auswirkung ganz besonders. Der Aufbringung der Geldbeträge für die Kohlenbeschaffung, insbesondere für den infolge der Ruhraktion Frankreichs notwendigen Ankauf englischer Kohlen auf der einen Seite standen auf der anderen Seite die ins Große wachsenden Außenstände für die verkauften Erzeugnisse gegenüber. Durch die einheitliche Zusammenfassung aller Rechnungsbeträge konnten wir sogar unsere Zahlungsbedingungen verbessern. Gelingt es nach dem günstigen Vorbilde bei der Teerverarbeitung nunmehr auch den Verkauf aller anderen Nebenerzeugnisse auf eine Reihe von Jahren fest zusammenzufassen, so besteht Aussicht, daß namhafte Industriegruppen uns darin unterstützen werden, die für die Gasindustrie notwendigen Gelder in dem Umfange sicherzustellen, als die Gaswerke dieser für die Bezahlung der Erzeugnisse und damit für die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe bedürfen.

Selbsterhaltungstrieb jedes einzelnen Gaswerkes muß es sein, uns in unserem Hauptbestreben, die bereits begonnenen Absatzschwierigkeiten geschlossen zu überwinden, zu unterstützen, ehe es zu spät ist.

In welcher Weise sich die Verhältnisse in Zukunft entwickeln werden, liegt im Dunkeln. Dies wird hauptsächlich davon abhängen, ob es gelingt, die Krisis im Ruhrgebiet zu einem für Deutschland guten Ende zu bringen und diese Hauptkraftquelle der deutschen Wirtschaft wieder ungehindert zugänglich zu machen. Daneben wird von größter Bedeutung sein eine Stabilisierung der Währungsverhältnisse, durch die wieder Stetigkeit in das Wirtschaftsleben gebracht würde. Soviel aber dürfte sicher sein, daß die deutsche Wirtschaft auch in Zukunft noch mit vielen Schwierigkeiten wird kämpfen müssen und daß zur erfolgreichen Selbstbehauptung in diesen Zeiten ein fester Zusammenschluß aller gleichartigen Einzelbetriebe zu einer geschlossenen Einheitsfront unerläßlich sein wird.

Geschäftsumsatz.

	Mengen in Tonnen April/Dez. 1921	April/Dez. 1922
Teer	93 955	94 119
Teererzeugnisse	25 648	43 800
Schwefelsaures Ammoniak	6 450	5 762
Rohgaswasser	57 936	46 360
Concentrat	3 373	3 865
Gasmasse	16 097	20 491
Retortenkohle	477	797
Koks	515 678	416 289

Statistik.

Jahr	Jahres-Gaserzeugung in cbm	Gaskoks abgesetzte Mengen t	Teer abgesetzte Mengen t
1912/13	1 364 486 278	609 712	93 321
1913/14	1 612 214 248	485 755	104 622
1914/15	1 610 743 031	523 430	124 035
1915/16	1 612 214 606	635 882	158 417
1916/17	1 757 090 109	656 506	176 649
1917/18	1 884 451 879	357 586	205 473
1918/19	1 928 655 136	690 450	193 067
1919/20	1 831 272 992	369 759	122 661
1920/21	1 768 911 443	488 397	129 313
1921/22	2 352 134 018	655 713	131 886
1922*)	—	416 290	94 120

Jahr	Ammoniak-Erzeugnisse abgesetzte Mengen t	Retortengraphit abgesetzte Mengen t	Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse und Cyanschlamm abgesetzte Mengen t
1912/13	36 158	1 621	10 356
1913/14	43 709	2 126	10 308
1914/15	51 637	1 219	8 347
1915/16	57 094	1 681	9 930
1916/17	81 164	1 965	17 430
1917/18	83 838	1 711	16 600
1918/19	85 129	1 511	18 166
1919/20	89 108	1 234	16 986
1920/21	103 286	1 342	22 092
1921/22	95 912	764	23 647
1922*)	55 988	798	20 491

(1142)

*) Das Geschäftsjahr 1922 umfaßt 9 Monate.

Digitized by Google

Der neue portugiesische Zolltarif.

Durch Erlass vom 27. März 1923 ist mit Wirkung vom 20. April der neue portugiesische Zolltarif zur Einführung gelangt. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 1. Der Tarif tritt an dem angegebenen Datum in Kraft für Portugal und die nahe gelegenen Inseln.

Art. 2. Die bestehenden Zuschläge zu den Ein- und Ausfuhrzöllen werden mit Ausnahme der in Artikel 3 erwähnten aufgehoben.

Art. 3. Zu den in den bestehenden Vertrags-Tarifen festgesetzten Zöllen, welche in Escudos ohne Erhöhung mit Rücksicht auf die Wechselkurse zu bezahlen sind, werden Zuschläge gemäß Liste B erhoben; ihre Erhebung erfolgt gemäß Artikel 23 der vorläufigen Bestimmungen (s. nächste Nummer der „Chem. Ind.").

Art. 4. Innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Veröffentlichung können Beschwerden bezüglich des Tarifs an die technische Abteilung der Zollbehörde gerichtet werden, welche innerhalb zwei weiteren Monaten darüber an die Regierung berichtet; diese ist ermächtigt, notwendige Änderungen vorzunehmen.

Art. 5. Die Regierung ist ermächtigt die Schiffahrts- und Zollabgaben auf das Fünffache zu erhöhen sowie zollfreie Waren mit Zöllen zu belegen, wenn diese aus Ländern kommen, die Portugal den Genuß ihres Minimal-Tarifs verweigern.

Im Besonderen kommt diese Bestimmung in Anwendung:

1. Wenn diese Länder den Wiederausfuhrhandel Portugals, vor allem in portugiesischen Kolonialwaren mit Zuschlägen belegen.
2. Wenn sie Schutz- oder Spezialzölle von der Einfuhr erheben, welche die portugiesische Ausfuhr in irgendeiner Weise benachteiligen, oder wenn ihre Tarife so abgefaßt sind, daß dadurch spezifisch portugiesische Produkte oder Waren, die für die portugiesische Ausfuhr von Bedeutung sind oder werden könnten, mit besonderer Strenge getroffen werden.

Art. 6. Wenn Länder, welche Portugal ihren Minimal-Tarif gewähren, die in § 1 des Artikels 5 erwähnten Zuschläge von der portugiesischen Einfuhr erheben, so sollen die portugiesischen Zollbehörden die Haupteinfuhrartikel der betr. Länder mit einem Ausgleichszoll von 50 Prozent auf die Sätze des portugiesischen Minimal-Tarifs belegen. Ebenso können die Schiffahrtsabgaben um denselben Betrag erhöht werden.

Art. 7. Wenn der Regierung der Nachweis erbracht worden ist, daß irgendeine Ware, ob zollpflichtig oder nicht, in dem Ursprungs- oder Herkunftsland eine direkte oder indirekte Exportprämie genießt, oder daß bei derselben irgendeine andere Form von Dumping vorliegt, so sollen die Zollbehörden einen Zuschlag zu dem gewöhnlichen Zoll erheben, durch den die Prämie ausgeglichen wird.

Art. 8. Waren, die in Ausführung von am 27. März bestehenden Verträgen zur direkten Lieferung an den Staat oder an Verwaltungskörperschaften und auf Grund von Preisen, welche den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Zöllen entsprachen, eingeführt werden, sollen auch weiterhin diese Zölle und Zuschläge bezahlen, bis der Vertrag abgelaufen ist. Bei der Anwendung dieser Bestimmung kann die Vorlage einer beglaubigten Vertragskopie, vorbehaltlich anderer Nachforschungen, verlangt werden.

Art. 10. Das Gesetz vom 10. Juli 1912, sowie die Erlasse No. 3962 vom 16. März 1918, No. 6965 vom 23 September 1920 und No. 7801 vom 5. November 1921 werden hiermit aufgehoben; ebenso jede andere entgegenstehende Gesetzgebung.

A. Einfuhrzölle†)

Tarif-Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz Maxim.-Tarif Escudos	Zollsatz Minim.-Tarif Escudos
9	Eiweiß und getrocknetes Blut	kg	0 02	0,01
14	Gelatine, Leim und Hausenblase	„	0 04	0,02
45	Pech, vegetabilisches	„	0 01	0,005
57	Holzkohle, in Pulverform	„	0,02	0 01
58	„ nicht spezifiziert	„	0,20	0.10
59	Gerbrinden in beliebigem Zustand	t	3,00	1,50
60	Malz (gekeimte Gerste)	kg	0 01	0,005
61	Kolophonium	„	0,01	0,005
63	Dextrin	„	0 03	0,02
65	Terpentinöl	„	0,01	0,0 5
71	Hefe und Fermente (außer medizinische)	„	0,006	0,003
85	Vegetabilische Farbmaterialien (zum Färben), n. b. g.	„	0,002	0 001
86	Vegetabilische Farbmaterialien, n. b. g.	„	15% ad val.	10% ad val.
93	Harze, Gummi und Gummiharze	„	0,004	0,002
99	Mineralwasser abführende	„	0,03	0,015
	nicht spezifizierte	„	0,14	0,07
101	Teer und Pech, mineralisches	t	0,10	0 05
104	Kalk, hydraulischer Kalk und Zement	kg	0 008	0,004
106	Kreide*)	„	0,004	0,002
107	Schwefel in Pulverform und Schwefelblüten	t	1,00	0.50
108	Rohschwefel in Stangenform	„	0,20	0,10
112	Gips roh*)	„	0,40	0 20
113	calciniert	kg	0 008	0,004
114	Graphit, in Stücken oder als Pulver	„	0 004	0 002
118	Mineralstoffe, n. b. g., roh	t	0,10	0,05
119	Naphthalin	kg	0,004	0 002
126	Paraffinwachs	t	0 006	0,004
145	Lötlegierungen	kg	0 09	0,06
146	Quecksilber	„	0,02	0,01
161	Safran	„	0,90	0,60
162	Bleiacetat	„	0,08	0,04
163	Chromacetat	„	0,08	0,04
164	Kaliumacetat	„	0,12	0,06
165	Natriumacetat	„	0,08	0 04
166	Aceton	„	0,08	0,04
167	Essigsäure rein (Eisessig), in Glasgefäßen von nicht mehr als 1 Liter Inhalt	„	0,20	0,10
168	denaturiert, bis zu 6° Bé	„	0.002	0.001
169	nicht spezifiziert, per Centesimalgrad der Stärke und per kg	—	0.014	0.007
170	Salpetersäure	„	0.04	0.02
171	Benzoesäure	„	0,30	0.14
172	Borsäure	„	0.004	0,003
173	Citronensäure	„	0,15	0,10
174	Salzsäure	„	0,002	0,001
175	Stearinsäure	„	0 06	0,03
176	Carbolsäure	„	0.08	0,04
177	Ameisensäure	„	0.12	0 06
178	Milchsäure	„	0.30	0 15
179	Oelsäure	„	0.06	0,03
180	Oxalsäure	„	0 08	0,04
181	Palmitinsäure	„	0 06	0 03
182	Pikrinsäure	„	0,04	0,02

†) Die Zollsätze der Liste sind in Gold zu bezahlen, auf der Grundlage von 4½ Escudos für 1 Pfd. Sterl.; sie sind in Escudos und Centavos angegeben (1 Escudo = 100 Centavos); wo bei den Centavos 3 Ziffern stehen, bedeutet die 3. Ziffer Zehntel-Centavos (z. B. „0,005" = 5/10 Centavos).

*) Nur bei der Einfuhr in ganzen Ladungen oder in einfachen oder doppelten Säcken mit einem Bruttogewicht von nicht weniger als 45 kg.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz Maxim.-Tarif Escudos	Zollsatz Minim.-Tarif Escudos
183	Salicylsäure	kg	0,18	0,09
184	Weinsäure	„	0,18	0,09
185	Phosphorsäuren	„	0,12	0,06
186	Gallussäuren	„	0,80	0,43
187	Schwefelsäuren	„	0,002	0,001
188	Wasserstoffsuperoxyd	„	0,08	0,04
	Alkohole			
189	Amylalkohol	„	0,12	0,06
190	Methylalkohol (Methanol)	„	0,10	0,05
191	für Heizzwecke, in fester Form; zur Einbringung in Seifen u. a. Stoffe	„	0,20	0,10
192	Chromalaun	„	0,06	0,03
193	Kalialaun	„	0,04	0,02
194	Ammoniak	„	0,006	0,004
195	Arsenik (arsenige Säure, wasserfrei)	„	0,002	0,001
196	Antipyrin	„	0,60	0,43
197	„Arrenal"	„	0,80	0,54
198	Natriumarseniat	„	0,08	0,04
199	Aspirin	„	0,30	0,15
200	Ammonnitrat	„	0,028	0,014
201	Kaliumnitrat	„	0,02	0,01
202	Silbernitrat	„	0,40	0,20
203	Soda*)	t	0,10	frei
204	Lithiumbenzoat	kg	0,50	0,25
205	Natriumbenzoat	„	0,20	0,10
206	Benzonaphthol	„	0,45	0,30
207	Kaliumbicarbonat	„	0,06	0,03
208	Natriumbicarbonat	„	0,028	0,014
209	Bariumsuperoxyd	„	0,016	0,008
210	Natriumborate	„	0,004	0,003
211	Ammoniumbromid	„	0,28	0,14
212	Kaliumbromid	„	0,28	0,14
213	Natriumbromid	„	0,28	0,14
214	Brom	„	0,24	0,12
215	Bromoform	„	0,18	0,09
216	Natriumkakodylat	„	1,40	0,72
217	Coffein	„	1,70	0,85
218	Campher, natürlich oder künstlich	„	0,40	0,20
219	Kaliumcarbonat	„	0,02	0,01
220	Natriumcarbonat	„	0,01	0,005
221	Ammoniumcarbonat	„	0,06	0,03
222	Magnesiumcarbonat	„	0,06	0,03
223	Calciumcarbid	„	0,016	0,008
224	Quecksilbercyanid	„	0,90	0,44
225	Kaliumcyanid	„	0,18	0,09
226	Natriumcyanid	„	0,18	0,09
227	Bariumchlorat	„	0,06	0,03
228	Kaliumchlorat	„	0,06	0,03
229	Natriumchlorat	„	0,06	0,03
230	Ammoniumchlorid (Salmiak)	„	0,028	0,014
231	Chlorkalk	„	0,002	0,001
232	Calciumchlorid	„	0,01	0,005
233	Magnesiumchlorid	„	0,028	0,014
234	Kaliumchlorid*)	t	0,10	frei
235	Natriumchlorid (Kochsalz)	kg	0,04	0,02
236	Quecksilberchlorid (Sublimat)	„	0,30	0,18
237	Chloroform	„	0,18	0,09
238	Cocain und seine Derivate	hg	2,20	1,40
239	Collodium	kg	0,08	0,04
240	Kreoline	„	0,028	0,014
241	Kaliumchromat	„	0,12	0,06
242	Natriumchromat	„	0,12	0,06
243	Dynamit	„	0,50	0,25
244	Schwefeläther	„	0,12	0,06
245	Sprengstoffe, n. b. g.	„	0,50	0,25
246	Medizinische Extrakte	„	1,00	0,50
247	Phenacetin	„	0,70	0,35
248	Formol	„	0,12	0,06
249	Ammoniumphosphat*)	t	0,10	frei
250	Calciumphosphat*)	„	0,10	frei
251	Phosphor**)	kg	0,01	0,005
252	Glycerin	„	0,14	0,07
253	Glycerophosphate	„	0,60	0,30
254	Ammoniumjodid	„	2,00	1,00
255	Kaliumjodid	„	2,00	1,00
256	Natriumjodid	„	2,00	1,00
257	Jod	„	1,00	0,50
258	Jodoform	kg	2,00	1,00
259	Lanolin	„	0,028	0,014
260	Lysol	„	0,028	0,014
261	Magnesia (calc. oder hydrat.)	„	0,14	0,07
262	Maltin	„	0,60	0,30
263	Menthol	„	1,80	0,90
264	Methylen (?) [„methylene"]	„	0,028	0,014
265	Nitrobenzol	„	0,10	0,07
266	Leberthran	„	0,014	0,007
267	Aetherische Oele, natürliche oder künstliche, und synthetische Produkte für Parfümerien, n. b. g.	„	2,00	1,00
268	Opium und seine Alkaloide, Salze und Derivate, sowie Präparate daraus	„	3,00	1,50
269	Ovarin	„	5,70	2,80
270	Ammoniumoxalat	„	0,18	0,09
271	Eisenoxalat	„	0,14	0,07
272	Kaliumoxalat	„	0,18	0,09
273	Quecksilberoxycyanid	„	0,80	0,44
274	Bleioxyde	„	0,04	0,02
275	Quecksilberoxyde	„	0,40	0,20
276	Sauerstoff	„	0,20	0,10
277	Pankreatin	„	0,90	0,45
278	Pepsin	„	0,60	0,30
279	Peptone	„	0,90	0,45
280	Kaliumpermanganat	„	0,18	0,09
281	Natriumpermanganat	„	0,18	0,09
282	Pyramidon	„	2,00	1,00
283	Medizinalpflanzen u. Parfümeriepflanzen in beliebigem Zustand	„	0,06	0,03
	Schießpulver			
284	gewöhnliches (rauchentwickelndes)	„	0,60	0,30
285	rauchschwaches	„	1,00	0,50
286	Aetzkali	„	0,006	0,004
287	Kaliblutlaugensalze	„	0,18	0,09
288	Natronblutlaugensalze	„	0,18	0,09
289	Photographische Entwickler und Fixiersalze, n. b. g.	„	0,60	0,30
290	Saccharin und ähnliche Produkte (wirkliches Gewicht)	„	10,00	5,00
291	Chininsalze	„	1,80	1,20
292	Wismutsalicylat	„	0,50	0,25
293	Methylsalicylat	„	0,20	0,10
294	Natriumsalicylat	„	0,20	0,10
295	Salol	„	0,30	0,15
296	Santonin (wirkliches Gewicht)	„	22,80	11,40
297	Kaliwasserglas	„	0,004	0,002
298	Natronwasserglas	„	0,004	0,002
299	Aetznatron	„	0,006	0,004
300	Bleiacetat, basisches	„	0,08	0,04
301	Wismutgallat, basisches	„	0,70	0,35
302	Wismutnitrat, basisches	„	0,70	0,35
303	Aluminiumsulfat	„	0,028	0,014
304	Ammoniumsulfat*)	t	0,10	frei
305	Kupfersulfat	kg	0,004	0,002
306	Eisensulfat	„	0,004	0,002
307	Magnesiumsulfat	„	0,006	0,003
308	Kaliumsulfat*)	t	0,10	frei
309	Natriumsulfat	kg	0,006	0,003
310	Zinksulfat	„	0,034	0,017
311	Kaliumsulfit	„	0,06	0,03
312	Natriumsulfit	„	0,034	0,017
313	Antimonsulfid	„	0,006	0,003
314	Schwefelkohlenstoff	„	0,008	0,004
315	Kaliumsulfid	„	0,014	0,007
316	Natriumsulfid	„	0,014	0,007
317	Calciumsuperphosphate†)	t	0,10	frei
318	Tannin	„	0,30	0,18
319	Natriumtartrat	„	0,20	0,10
320	Kaliumtartrat	„	0,20	0,10
321	Thein	„	1,70	0,85
322	Theobromin	„	1,70	0,85
323	Tetrachlorkohlenstoff	„	0,008	0,004
324	Urotropin (Hexamethylentetramin)	„	1,10	0,56
325	Vaseline	„	0,014	0,007
326	Chemische Produkte und Substanzen für medizin. u. Parfümeriezwecke, n. b. g.	„	20% ad val.	12% ad val.

*) Nur bei der Einfuhr in ganzen Ladungen oder in einfachen oder doppelten Säcken mit einem Bruttogewicht von nicht weniger als 45 kg.
**) Die Zollsätze des Tarifs von 1892 gelten solange als der Vertrag der „Matsch Co" läuft.
†) In einfachen Säcken zollfrei.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz Maxim.-Tarif Escudos	Zollsatz Minim.-Tarif Escudos
327	Dünger für landwirtschaftl. Verwendung	t	0,10	frei
328	Celluloid, Galalith u. ähnliche Produkte, roh, n. b. g.	kg	0,03	0,015
329	Wachs (animalisch, vegetabilisch oder mineralisch), roh (brutto)	„	0,014	0,007
330	Farb- und Gerbextrakte flüssig, bis zu 40° Bé	„	0,008	0,004
331	n. b. g.	„	0,002	0,001
332	Walzenmasse für typograph. Maschinen	„	0,10	0,06
333	Ruß (brutto)	„	0,05	0,03
334	Tinten, nicht zubereitet (brutto)	„	0,014	0,007
458	Alkohol in Gefäßen mit nicht mehr als 2 Liter (per Liter reinen Alkohol)	—	0,60	0,30
459	in anderen (per Liter reinen Alkohol)	—	1,20	0,60
516	Glucose, flüssig	„	0,03	0,018
517	Melasse	„	0,02	0,018
778	Detonatoren, für Minen	„	0,02	0,01
779	„ n. b. g.	„	0,20	0,10
781	Patronen geladen (mit oder ohne Kugel)	„	1,20	0,60
782	„ leer, für Jagdflinten, mit oder ohne Zündhütchen	„	0,20	0,10
792	Kleister, flüssig	„	0,20	0,10
793	„ trocken oder in Teigform, a. n. g. (mit Ausnahme von Gelatine, Leim, [strong glue] und Hausenblase)	„	0,03	0,015
805	Zündschnüre („quick matches") für Minen	„	0,02	0,01
813	Feuerwerk (brutto)	„	0,80	0,40
819	Insektenvertilgungsmittel und ähnliche Präparate	„	0,40	0,20
820	Zunder, Lunten („slow matches",) Feuerzeug und Zündhölzer (brutto)	„	1,00	0,50
826	Glühstrümpfe	„	1,60	0,80
830	Arzneimittel Kapseln, Tabletten („comprimés"), Plätzchen, Ampullen usw. ††)	„	1,60	0,80
831	einfache od. zusammengesetzte, a. n. g.	„	0,40	0,20
836	Parfümerien, Waschwässer, Haarfärbemittel, Zahnpulver, Reispuder und ähnliche Produkte	„	4,00	2,00
839	Präparate zum Schutz, zum Reinigen und Polieren von Metallen, Möbeln, Oeltuch und Tongeschirr, zum Färben und Putzen von Fußbekleidungen und zum Wasserdichtmachen von Leder und Stoffen	„	0,80	0,40
840	Präparate zum Füllen der Zähne	kg	1,00	0,50
851	Toiletteseife	„	0,60	0,30
855	Schreibtinte	„	0,10	0,05
856	Farben in Tuben und harte Farben (Wasserfarben)	„	1,00	0,50
857	Farben, zubereitet, n. a. g.	„	0,16	0,08
861	Firnisse	„	0,16	0,08

B. Zuschläge für Waren, welche Vertrags-Zölle bezahlen.

Nr. des Tarifs von 1892	Ware	Einheit	Zollsatz Vertragszoll	Zollsatz Zuschlag
154	Farbextrakte, flüssig, b. zu 40° Bé	kg	0,002	0,0035
154	„ n. b. g.	„	0,002	0,0008
159	Substanzen zur Verwendung in der Medizin oder Parfümerie, n. b. g.	„	5% ad val.	5% ad val.
ex 567	Arzneimittel-Pillen, Plätzchen, Kapseln, Perlen (m. Verpack.)	„	1,50	0,70
ex 567	Medizinische Extrakte	„	1,50	0,40
568	Arzneimittel-Kügelchen, Körnchen und ähnliche Präparate (mit Verpackung)	„	4,50	0,50
569	Arzneimittel — Pastillen aller Art (mit Verpackung)	„	1,00	0,70
570	Arzneimittel — einfach oder zusammengesetzt, n. b. g.	„	0,50	0,16

C. Ausfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Ware	Zoll
1	Terpentinöl	15% ad val.
15	Wachs	10% „ „
17	Leim	10% „ „
63	Kolophonium	15% „ „
64	Medizinal- und Parfümeriepflanzen in beliebiger Form (Rinde, Blätter usw.)	5% „ „
70	Fichtenharz	20% „ „
76	Kupfersulfat	5% „ „
84	Essig (Dekaliter)	5 Centavos
87	Waren, n. b. g.	3% ad val.

††) Die unter diese Position fallenden Arzneimittel, welche nur aus einer der im Tarif genannten Substanzen bestehen, sollen keinen geringeren, als den für diese Substanz festgesetzten Zoll bezahlen. (1159)

Erweiterung der Liste der Waren, für welche in Spanien eine Herkunftsbescheinigung erforderlich ist.

Die in der „Chem. Ind.", S. 249, wiedergegebene Zeitungsnachricht, daß bei der Einfuhr nach Spanien für alle Waren eine Herkunftsbescheinigung vorzulegen sei, ist, wie aus dem folgenden hervorgeht, nicht richtig, es handelt sich nur um eine Erweiterung der Liste von Waren, für welche schon nach dem Tarif von 1922 diese Vorschrift bestand.

Nach einem königlichen Erlaß vom 20. März 1923, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 23. März, ist für weitere, nachstehend aufgezählte Waren die Vorlage einer Herkunftsbescheinigung erforderlich, wenn dieselben nach Spalte 2 des Tarifs verzollt werden sollen. Das Visum der spanischen Konsuln wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren im Ausfuhrland hergestellt sind.

Der Erlaß tritt für zum Verbrauch bestimmte Waren vom 1. Mai 1923 ab in Kraft.

Tarif-Nr.	Waren
793/4	Nitrierte und chlorierte Kohlenteerderivate; Paranitranilin, Diphenylamin, alpha- und beta-Naphthol und Anthrachinon.
870, 874—876	Magnesiumsulfat; Salze natürlicher Mineralwässer; Wasserstoffsuperoxyd; „Perhydrol" usw.
890/91	Phosphatdünger und Thomasmehl.
931—933	Chloroform, Chloral und Chlormethyl; Aether und Ester.
940—944	Drogen (Coffein, Chinin, Morphin, Cocain usw.); Metol („methol"), Hydrochinon, Pyrogallussäure, Brenzcatechin, Phenolverbindungen für die Photographie.
947—950	Salicylsäure und verschiedene Salicylate; Thymol und Vanillin; Eucalyptol, Menthol u. dgl.
954	Albuminoide und Kleister für gewerbliche Zwecke.
960	Silbersalze.
976	Reine und pharmazeutische chemische Produkte, im Tarif nicht besonders genannt.
992	Stiefelwichse und Schuhputzmittel.
995	Feuerwerk.
1006	Medizinische Extrakte, im Tarif nicht besonders genannt.
1171, 1174—1178	Glühstrümpfe; gewachste, mit Sand bestreute oder mit Ueberzügen versehene Stoffe aus Baumwolle.

Die alte Liste der Waren, für welche gemäß dem Tarif vom Februar 1922 eine Herkunftsbescheinigung vorzulegen ist (im Tarif mit „C" bezeichnet), umfaßt folgende Stoffe:

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Waren
C 795/6	Künstliche organische Farbstoffe (Teerfarbstoffe u. a.) in Pulverform oder in Kristallen, sowie in Teig- oder fester Form mit wenigstens 50 % Wasser.
C 797	Künstlicher Indigo.
C 811—814	Animalisches, vegetabilisches und mineralisches Wachs, roh und verarbeitet.
C 823/4	Parfümerien, alkoholische und andere.
C 825—828	Essenzen für Parfümerien und andere Zwecke (nicht besonders genannt), alkoholische und andere.
C 829	Aetherische Oele von Sternanis, Citronella, Nelken, Lemongras, Linaloë und Palmarosa.
C 830	Zur Parfümerieindustrie gehörige Präparate, nicht parfümierte und nicht unter andere Tarifpositionen fallende.
C 946	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin und Pyramidon.
C 982	Pharmazeutische Präparate (Pillen, Kapseln, Plätzchen, Tabletten usw.) aller Art für medizinische und andere Zwecke, nicht verpackt.
C 983	Medizinalweine.
C 984/5	Pharmazeutische Spezialitäten mit Zucker, Glucose, Saccharin u. dgl., alkoholische und andere, nicht unter eine andere Tarifposition fallend.
C 986	Andere pharmazeutische Präparate.
C 987	Sera und Impfstoffe.
C 988	Tierische Produkte, in der Medizin verwendet.
C 989	Opotherapeutische und organotherapeutische Präparate.
C 1049/50	Papier und Karton, albuminisiert oder mit irgendeinem anderen für photographische Zwecke geeigneten Ueberzug versehen, sensibilisiert oder nicht. (1160)

Aenderung der Zollmultiplikatoren im Danzig-Polnischen Zollgebiet.

Die polnische Regierung hat für die Zeit vom 11. April 1923 bis zum 30. Juni 1923 in Abänderung der am 4. November 1922 veröffentlichten Listen (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 819/820) für die in den folgenden drei Listen aufgeführten chemischen Produkte Zollzuschläge von 9900, 49 900 und 119 900 % (Multiplikator 100, 500 und 1200) bei Bezahlung in Papierwährung festgesetzt.

Liste Nr. 2.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 9900 % festgesetzt ist.

41 P. 3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette.
41 P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenasche und Knochenkohle.
71 P. 2	Graphit, gemahlen.
98 P. 3	Schwefelsaures Ammoniak.
108 P. 3 a	Salpetersäure, Nitrose.

Liste Nr. 3.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 49 900 % festgesetzt ist.

41 P. 5	Superphosphate, mineralische.
51 P. 3	Olein.
52 P. 2, 5	Pflanzliches Wachs: Carnauba, japanisches bituminöses Wachs aus Kohle.
65 P. 3	Gips, natürlicher (Alabaster), in Stücken, ungebrannt.
69 P. 3, 4	Asbest, in Bogen, Gespinste und alle Erzeugnisse daraus.
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
91 P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüten.
105 P. 4	Doppelkohlensaures Natron.
105 P. 7 b	Natriumhydrosulfid.
108 P. 2	Schwefelkohlenstoff.
112 P. 1 e	Benzol und Naphthalin, gereinigt; Anthrachinon.
112 P. 6, 9	Naphthole und Sulfoderivate, außer den zu Pos. 135 gehörenden.
112 P. 7, 9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe und ihre Salze.
112 P. 9	Chlorbenzol, Calciumhydrosulfid.
112 P. 9	Fluorsaures Natrium; Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydro-Naphthalin) mit einem Geruch, der an Naphthalin erinnert.
112 P. 9	Thorium-, Cerium-, Beryllium-, Aluminium- und Magnesiumnitrat zur Herstellung von Glühstrümpfen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 9	Toluol, Xylol, Carbazol; Rohprodukte der Destillation von Steinkohlenteer; Anthracen gereinigt.
217 P. 1	Schwarzpulver zur Herstellung von Lunten, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.

Liste Nr. 4.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 119 900 % festgesetzt ist.

98 P. 2	Ammoniak, salpetersaures.
104 P. 1 b	Chlorcalcium, ungereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
105 P. 7 b, c	Natriummonosulfid.
106 P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, ausschl. zur Herstellung von Aceton und Essigsäure, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
107 P. 1 b	Chlorkalk, gereinigt (Bleichkalk), ausschl. zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 1 e	Carbolsäure, kristallisiert sowie flüssig, farblos.
112 P. 9	Leukonin, Terrar, künstlicher Kryolith, Kieselfluornatrium, zur Herstellung von Emaillegefäßen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 9	Chlorschwefel, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
115	Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide sowie rauchlosem Pulver, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
124 P. 2 a	Gerbstoffextrakte, getrocknet.
125 P. 1	Farberden: Kasseler und Veroneser.
129 P. 2	Cochenillecarmin.
135	Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
150 P. 1	Magnesit-Elektroden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
198	Filz, gepreßt und mit Leim gesättigt, in Tafeln von einer Stärke von 3 bis 15 mm, zur Herstellung von Pfropfen für Jagdmunition, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
	Filzpfropfen zu Jagdpatronen.

Die in den Listen 2, 3 und 4 für einige Waren vorgesehenen Ermäßigungen, die von der Genehmigung des Finanzministeriums abhängig sind, können auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel erteilt werden. Die Bedingungen, die zur Erlangung dieser Bescheinigungen erfüllt werden müssen, setzt der Minister für Industrie und Handel fest. (1189)

Ueberraschendes Ergebnis der Länderstatistik in der amerikanischen Farbstoffindustrie.

Chemical and Metallurgical Engineering schreibt: „Wir haben oft auf die Wichtigkeit der Statistik hingewiesen, besonders wenn die Veröffentlichung so zeitig erfolgt, daß dieselbe für die Industrie von aktuellem Interesse ist. In dieser Beziehung ist einiges über den neuesten Fortschritt zu sagen, welchen die Aufstellung der Chemischen Abteilung des Handelsamts über die Einfuhr von Kohlenteerfarbstoffen im Februar über den Hafen von New York darstellt. Dieser Nachweis wurde auf Grund der Frachtbriefe von den Farbstoffsachverständigen des Handelsamts und der Tarifkommission ausgearbeitet und am 6. März in hektographierter Form veröffentlicht. Dies ist ein Beispiel von rascher Arbeit, welches anderen Regierungsstellen zur Nachahmung empfohlen wird.

Vor allem aber beschränkt sich diese Statistik nicht auf die Angabe von Mengen und Werten, sondern die Farbstoffe sind nach ihrer Zusammensetzung und ihrer Schultz-Nummer geordnet, es werden die üblichen

Digitized by Google

Handelsbezeichnungen angegeben, die Namen und Adressen der ausländischen Fabrikanten und endlich der prozentische Anteil der verschiedenen Länder. Ein kleiner Teil der Einfuhr, der nach den Schultz-Tabellen nicht identifiziert werden konnte, wurde nach der Anwendungsart der Farbstoffe geordnet, d. h. als saure, basische usw.

Auf die Frage, ob diese ins einzelne gehende Arbeit und ihre rasche Bekanntgabe denn auch der Mühe wert sei, erteilt eine Aufklärung, welche sich aus der Februarstatistik ergibt, genügende Antwort. Es wurden im Februar für 52 000 $ Farbstoffe, oder 26,2 % der gesamten Einfuhr, aus Italien importiert. Diese Tatsache ist bemerkenswert, da Italien nie für einen ernsthaften Konkurrenten der I. G. angesehen wurde. Indessen geht aus den Angaben über die Fabrikanten hervor, daß fast jedes Pfund der italienischen Einfuhr und ein großer Teil der französischen tatsächlich in Deutschland hergestellt worden ist. Es sind Reparationsfarbstoffe, welche weiterverkauft werden, um ihren Goldwert zu realisieren.

Nach den Bestimmungen des Vertrages von Versailles ist dies zwar nicht zulässig, aber da Amerika dem Vertrag nicht beigetreten ist, so ist eine Grundlage für eine offizielle Beschwerde nicht vorhanden. Außerdem ist diese Praxis bei den pharmazeutischen Produkten bereits ganz allgemein geworden und, wie es scheint, mit der Zustimmung aller interessierten Parteien.

Ein weiterer interessanter Schluß, der aus der Statistik gezogen werden kann, ist der ungünstige Einfluß der Ruhrbesetzung auf die schweizerische Farbenindustrie. Offenbar hat diese unter der Einstellung der Belieferung mit Rohstoffen und Zwischenprodukten aus dem besetzten Gebiet stark zu leiden. Der schweizerische Anteil an der Gesamtfarbstoffeinfuhr im Februar betrug nur 10,4 %, gegen 40,5 % im Jahre 1921.

Das sind Tatsachen, welche für die amerikanischen Farbstoffabrikanten und Kohlenteerproduzenten von unmittelbarer Bedeutung sind und den Beweis für den Wert einer laufenden Statistik erbringen. Das Handelsamt und die Tarifkommission sind zu ihrer ausgezeichneten Arbeit zu beglückwünschen, und es ist zu hoffen, daß eine solche Statistik auch über andere für die amerikanische Industrie wichtige Produkte geführt werden wird."

Die verbesserte Statistik soll, wie an anderer Stelle berichtet wird, zunächst auf weitere Kohlenteerprodukte, besonders die Zwischenprodukte, ausgedehnt werden. Manche Zwischenprodukte werden in einem so weit vorgeschrittenen Zustand eingeführt, daß zur Herstellung des Fertigprodukts nur noch wenig zu tun ist, und die amerikanischen Fabrikanten können sich ohne genaue Information über den Umfang dieser Sendungen kein Bild von der Lage machen. Es ist z. B. bekannt, daß beträchtliche Mengen Indoxyl importiert werden, welches zur Ueberführung in Indigo „nur noch ein bißchen Luft braucht".

Weiterhin werden, wenn die Finanzlage es gestattet, auch andere Kohlenteerderivate als Farbstoffe, und schließlich auch synthetisch-organische Chemikalien, die nicht vom Kohlenteer abgeleitet sind, in dieser Weise behandelt werden. (1183)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. April d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs vom 18. April 1923:

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie werden die nachstehenden Nummern des Ausfuhrabgabentarifs geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 651 c	Rohdachpappe	3
aus 655 i	Photographisches Rohpapier, nicht barytiert	2

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. April 1923 in Kraft. (1144)

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 20. April d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.*)

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
225 b	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt	1
aus 225 c	Eisenoxyd, natürliches und künstliches, roh, gemahlen oder geschlämmt, in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, wie sie für Schleif-, Polier- und Putzmittel üblich sind	2
226 a	Kieselgur (Infusorienerde)	2
227 a	Kalk, natürlicher, kohlensaurer, Dolomit, roh (ungebrannt)	1
227 b	Magnesit (natürliche, kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-Talkerde)	1
227 c	Kalk, gebrannter, in Stücken (Aetzkalk); Dolomit, gebrannter	2
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt	1
	Superphosphatgips	10
230 c	Gemahlener Kalk, gebrannt (Aetzkalk)	2
232 c	Flußspat, roh, auch gemahlen	3
aus 236	Walker (Walk-) Erde; bituminöser Mergelschiefer, roh oder gemahlen	3
329 a	Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide	2
338	Graphit, geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. 224 d)	1

*) Nur die Positionen aus dem Gebiet der chemischen Industrie haben in dem nachfolgenden Text Aufnahme gefunden.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1923. (1153)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. April 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 1500 Mk.,
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 3600 „ .

Digitized by Google

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnungen vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) und 8. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 58) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1 bis 9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 4000 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei verlangter 50-kg-Packung darf ein Aufschlag von 1,25 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 3200 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 3600 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	3250 Mk.,
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	1300 „ ,
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „ .

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 1923 ab in Kraft. (1193)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 13. und 20. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Dritter und vierter Nachtrag zur vierten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1154)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 25. April bis einschließlich 1. Mai 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 502 900 % (in der Vorwoche 499 900 %). (1130)

Ausfuhrabgabe und Emser Ersatzbewilligungen.

Infolge der Vertreibung der deutschen Zollbeamten in den besetzten Gebieten ist es in zahlreichen Fällen den Inhabern von Ausfuhrbewilligungen des früheren Emser Amtes, die vor dem 25. Januar 1923 erteilt und bei Zollstellen der besetzten Gebiete hinterlegt sind, nicht immer möglich, diese zu benutzen. Es wird deshalb die Ausstellung von neuen Ausfuhrbewilligungen durch die zuständigen deutschen Außenhandelstellen erforderlich. Nach den geltenden Bestimmungen muß für diese Ersatzbewilligungen unter Außerachtlassung der an eine Zollkasse des besetzten Gebietes bereits abgeführten Abgabe die Ausfuhrabgabe erneut festgesetzt werden.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen können die Firmen, soweit sie hierzu in der Lage sind, von der Möglichkeit der Abgabestundung bei einer Zollkasse des unbesetzten Gebietes Gebrauch machen. Die Verzinsung beträgt hierbei 2 % monatlich. Nachträglich würde dann die Erstattung der doppelt entrichteten oder gestundeten Ausfuhrabgabe herbeigeführt werden können. Für Fälle, in denen sich damit eine besondere Härte ergibt oder mittlere und kleinere Betriebe in Frage kommen, denen die Aufbringung von Geldmitteln zur Entrichtung der Ausfuhrabgabe offenbar schwer oder unmöglich ist, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (16. 4. 23 — B V 6700/23 —) folgendes Ausnahmeverfahren festgesetzt:

Die ausfuhrbewilligenden Stellen sind ermächtigt worden, die Ersatzausfuhrbewilligung ohne nochmalige Berechnung der Ausfuhrabgabe auszustellen. Unbedingte Voraussetzung dabei ist: 1. Nachweis der Abgabezahlung möglichst durch Vorlage der Zollquittung, 2. Nachweis der mit der alten Emser Bewilligung zur Ausfuhr gelangten Mengen und Werte, 3. Nachweis der Mengen und Werte der auf der Emser Bewilligung bisher abgefertigten Teilposten. Soweit zollamtliche Nachweise über die bewilligten und ausgeführten Werte zu 2 und 3 nicht beigebracht werden können, sind von den Firmen Auszüge aus den Geschäftsbüchern und Korrespondenzen, die von der zuständigen Handelskammer beglaubigt sein müssen, der Außenhandelstelle vorzulegen. Außerdem müssen die Firmen die Versicherung abgeben, daß ihre Angaben der Wahrheit entsprechen, und daß sie sich gegebenenfalls einer späteren Nachzahlung unterwerfen. (1190)

Fristverlängerung abgelaufener Ausfuhrbewilligungen bei verspäteter Warenversendung infolge der französisch-belgischen Gewaltmaßnahmen.

Durch eine im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung vom Reichsfinanzminister erlassene Verfügung (26. 3. 23 — II Z 4253 —) sind die Zollstellen angewiesen worden, Waren auf Grund von Bewilligungen, deren Frist abgelaufen ist, abzufertigen, sofern die Bescheinigung einer Handelskammer, deren Bezirk teilweise oder ganz in den besetzten Gebieten liegt, dem Frachtbrief beigefügt ist, aus der hervorgeht, daß die verspätete Versendung der Ware auf die durch die Gewaltmaßnahmen der Franzosen und Belgier hervorgerufenen Verkehrsbehinderungen zurückzuführen ist. Derartige Bescheinigungen der Handelskammern sind als Ersatz des Verlängerungsvermerks der dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehenden Bewilligungsstellen anzuerkennen, sofern nicht mehr als zwei Monate seit dem Verfalltage der Bewilligung verstrichen sind. (1191)

Warenverkehr zwischen dem deutschen Zollinland und dem Saargebiet.

Nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 25. Januar 1923 sind zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowohl für die besetzten Gebiete als auch für das unbesetzte Gebiet nur noch die dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstellten Bewilligungsstellen berechtigt. Die von dem Gesichtspunkte der Außenhandelskontrolle infolge der Duldung des Ein- und Ausfuhramtes Bad Ems sowie des Ein- und Ausfuhramtes Saarbrücken erforderlich gewesene unterschiedliche Behandlung des deutschen Zollinlandes nach besetztem und unbesetztem Gebiet ist demgemäß fortgefallen. Das gleiche gilt für die Regelung des Warenverkehrs zwischen dem deutschen Zollinland und dem Saargebiet. In einem Schreiben vom 3. April 1923 — II B 4 Nr. 242 — hat der Reichswirtschaftsminister zum Ausdruck gebracht, daß auf Grund der Notverordnung vom 16. März 1923 für den Warenverkehr zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollinlande folgende Bestimmungen zu beachten sind:

I. Für die Einfuhr von Waren saarländischen Ursprungs nach dem deutschen Zollinland: a) Vorlage des Ursprungszeugnisses der Handelskammer Saarbrücken, b) Gegenzeichnung des Ursprungszeugnisses der Handelskammer Saarbrücken durch den Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken, wodurch das Ursprungszeugnis den Charakter einer Einfuhrbewilligung erhält.

II. Ausfuhr von Waren aus dem deutschen Zollinland nach dem Saargebiet für dessen Eigenbedarf: a) Vorlage des Berechtigungsscheines der Handelskammer Saarbrücken, b) Ausfuhrbewilligung des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung Saarbrücken oder der sonstigen dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehenden Bewilligungsstellen.

Digitized by Google

Neben diesen deutscherseits geforderten Urkunden laufen her: Zu II: a) Ursprungszeugnisse deutscher Behörden, die der saarländischen Zollbehörde die Unterlage für die zollfreie Behandlung der Ware gemäß § 31 Absatz IV des Saarstatuts im Friedensvertrage bieten, b) Kontingentsausweise, die neuerdings von der Regierungskommission des Saargebietes gemäß § 31 Absatz V des Saarstatuts verlangt werden.

Eine Sonderbehandlung der besetzten Gebiete in bezug auf die dem Saargebiet eingeräumten Kontingente ist als Eingriff in die deutschen Hoheitsrechte abzulehnen. Das deutsche Zollinland ist ein einheitliches Gebiet. Dementsprechend ist die Unterverteilung der dem Saargebiet für seine Ausfuhr nach dem deutschen Zollinland eingeräumten oder für seine Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet zugestandenen Kontingente nach unbesetztem und besetztem Gebiet als aufgehoben zu betrachten. Die bisher bestehenden Unterkontingente sind zusammenzulegen und als ein Kontingent nach den Richtlinien derjenigen Stellen, welche die Kontingente zugebilligt oder genehmigt haben, von den betreffenden Bewilligungsstellen zu verwalten. (1132)

Keine Ausfüllung von Fragebogen über Reparationslieferungen. Die Franzosen und Belgier legen den Reparationslieferanten in den besetzten Gebieten bestimmte Fragebogen vor, in denen ausführliche Angaben über den Stand ihrer Reparationslieferungen gefordert werden. Die Lieferanten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Beantwortung derartiger Fragebogen gegen die Notverordnung vom 29. März 1923 (Reichsanzeiger 76) verstößt und deshalb zu unterbleiben hat. (1131)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Wertangabe für zollpflichtige Waren.** Zur Berechnung der am 1. April 1923 in der Republik Oesterreich eingeführten Warenumsatzsteuer ist der Fakturenpreis (Wert) der nach Oesterreich eingeführten zollpflichtigen Waren dem Zollamt, das anläßlich der Verzollung die Steuer zu erheben hat, nachzuweisen. Das hat in erster Linie durch Vorlage der Originalfaktura zu geschehen. Wenn die Verzollung durch Vermittelung der Eisenbahn, z. B. bei Unterwegsverzollungen erfolgt, kann sich das Zollamt auch mit der Angabe des Wertes in den nach den österreichischen Zollvorschriften vom Absender beizugebenden Stammerklärungen oder mit der Angabe des Wertes im Frachtbriefe begnügen. Zur Vermeidung der infolge Fehlens einer Wertangabe beim Grenzeintritt erwachsenden Erschwerungen der zoll- und steueramtlichen Behandlung und der hieraus entstehenden Verzögerungen der Sendungen werden die Versender von zur Einfuhr nach Oesterreich bestimmten zollpflichtigen Waren auf das Erfordernis der Wertangabe besonders aufmerksam gemacht. (1192)

Frankreich. **Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Ammonsulfat.** Durch Verordnung vom 12. April 1923, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 13. April, wird das Ausfuhrverbot für Ammonsulfat, das durch die Verordnung vom 11. März 1922 aufgehoben worden war, wiederhergestellt. (1176)

Schweiz. **Verlängerung der Geltungsdauer des provisorischen Gebrauchstarifs und der Einfuhrbeschränkungen.** Mit Botschaft vom 16. April d. J. hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Antrag vorgelegt, die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs vom 18. Februar 1921 bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarifgesetzes zu verlängern. Da die Aufstellung eines Generalzolltarifs noch längere Zeit erfordert, bis er Gesetzeskraft erhält, besteht nur die Möglichkeit, den gegenwärtig geltenden provisorischen Gebrauchstarif bis auf weiteres in Geltung zu lassen. Der Bundesrat stellt in Aussicht, daß die Gesetzesvorlage für den neuen Zolltarif den Räten bis zum 1. Oktober 1923 unterbreitet werden wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des provisorischen Gebrauchstarifs unterbreitet der Bundesrat den Räten das Gesuch um Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1924. Aus der Begründung geht hervor, daß sich die Maßnahme in erster Linie gegen die Einfuhr aus Deutschland und Oesterreich richtet. Es wird zugegeben, daß für viele deutsche Waren die Valutaentwertung in verstärktem Maße, und vor allem viel rascher als früher durch erhöhte Preise im Inland kompensiert wird. Trotzdem bliebe die Unterbietungsmöglichkeit Deutschlands für viele Waren eine sehr große, wenn man bedenkt, wie genau in der Nachkriegszeit im Kampf um die Absatzgebiete wieder kalkuliert werden muß. Unter Berücksichtigung aller Faktoren müsse leider auch heute noch konstatiert werden, daß an eine völlige Aufhebung des Einfuhrschutzes einstweilen nicht gedacht werden könnte. (1151)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** Photographische Entwickler (genannt Methol, Adurol, Neol, Glycin, Orthol, Fixiersalz, saures und Tonfixierbad, sämtliche in fester Form) sind nach der Tarifstelle „Salze 12" abzufertigen. Dagegen sind die genannten Waren in aufgelöstem Zustande, sowie Hydrochinon, sowohl in fester Form als auch aufgelöst, nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs abzufertigen. (1137)

Finnland. **Zolltarifentscheidung.** Nach Beschluß der Zolldirektion vom 28. Juni 1922 ist Kalialaun, in kleinere, gleichförmige Stücke zersägt, die nach der Bearbeitung und Schleifung dort als Desinfektions- und Heilmittel für geringere Wundschäden zum Verkaufe gelangen, nach Position 873 des Zolltarifs für 1922 zu verzollen. Der Zollsatz beträgt 200 Finnmark für 1 kg. (1135)

Ungarn. **Ausfuhrerleichterungen.** Gemäß Verordnung des königl. ungarischen Finanzministers vom 21. März d. J. sind mit Gültigkeit vom 23. März d. J. von der Liste A (Waren, für die bei der Ausfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich ist — vgl. „Chem. Ind." 1923, Seite 149) nachstehende Waren gestrichen worden:

Zolltarif-Nr.	96 a—b	Paraffin.
aus „	99	Lanolin.
„	102	Rüböl in Fässern.
„	597 m	Kohlensäure, verflüssigte.
„	620 a	Aethyläther (Schwefeläther). (1152)

Sowjet-Rußland. **Ausfuhr von Soda.** Wie wir erfahren, unterhält der russische Trust „Chimugolj" einen ständigen Vertreter bei der Berliner Sowjet-russischen Handelsvertretung (Büro: Berlin W 30, Victoria-Luise-Platz 2, Kurfürst 8016). Durch ihn soll der Absatz von Soda und Aetznatron in Deutschland, Lettland, Estland, Litauen, Finnland, Schweden und Norwegen organisiert werden. (1201)

Zollbegünstigung zur Förderung des Streichholzexportes. Durch eine Verordnung vom 11. Januar 1923 wurde zur Unterstützung einiger Exportzweige verfügt, daß bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der betreffenden Industrien die Zollabgaben für eingeführte Rohstoffe zurückzustellen seien. Diese Zollvergünstigung soll nunmehr besonders auch der russischen Streichholzindustrie zugute kommen. Diese Industrie stand vor dem Kriege auf bedeutender Höhe. Die Erzeugung betrug 1914 insgesamt 4,06 Millionen Kisten. Streichhölzer wurden in großen Mengen nach England und Deutschland sowie anderen Ländern ausgeführt. Im Jahre 1922/23 rechnet man höchstens mit einer Erzeugung von 1 Million Kisten. Auch ist die Beschaffenheit der Streichhölzer sehr gesunken. Durch Prämiierung des Streichholz-Exports will man diesen Industriezweig wieder auf die alte Höhe bringen. (1157)

Italien. **Bestehende Einfuhrverbote.** Zurzeit bestehen in Italien noch für eine größere Anzahl von Waren Einfuhrverbote. Für diese Waren ist vom Importeur bei der zuständigen Handelskammer die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung einzuholen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gelten Einfuhrverbote für folgende Waren:

Parfümerien und parfümierte Seifen — Explosivstoffe — Schwefel — Saccharin —Zündhölzer. (1187)

Ausdehnung der Umsatzsteuer auf den Außenhandel. Am 1. April d. J. ist das neue Warenumsatzsteuergesetz in Kraft getreten. Die bisherige Umsatzsteuer von 0,36 % wurde nur von dem Umsatz im Inlande erhoben; die Einfuhr von Waren wurde nur in den Fällen besteuert, in denen der Importeur einen legalisierten Vertreter in Italien hatte. Nunmehr unterliegt die gesamte Wareneinfuhr der Warenumsatzsteuer. Die Ausfuhr von Waren vom Erzeuger direkt an den Händler ist von der Steuer befreit. Die neue Umsatzsteuer beträgt 0,5 % beim Umsatz von Rohstoffen und Agrarprodukten, 1 % beim Umsatz von Halb- und Ganzfabrikaten, 2 % beim Umsatz der als Luxusartikel bezeichneten Waren. (1184)

Kanada. **Zollfreie Einfuhr von gewissen Kunstseidegarnen.** Nach einer Verfügung der Zollbehörde vom 13. März 1923 ist bis auf weiteres die Einfuhr von einfachen Kunstseidegarnen und -zügen für Fabrikationszwecke zollfrei. (1180)

Mexiko. **Einfuhrzölle für Patronen.** Gemäß einem Erlaß des Präsidenten vom 2. März 1923 sind jetzt zu bezahlen:

	per kg brutto
für Patronen, gefüllt oder nicht, und für Zündhütchen (Nr. 642)	3,75 Pes.
für Jagdpatronen, gefüllt oder nicht	1,50 „

(1178)

Digitized by Google

Marokko. **(Spanische Zone.) Verzollung chemischer Erzeugnisse.** Für die Erhebung der Zölle in Spanisch-Marokko sind die Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Marokko vom 1. Juli 1890, des französisch-marokkanischen Vertrages von 1892 und der Algeciras-Akte vom 7. April 1906 maßgebend. Danach kommt von Produkten der chemischen Industrie die Erhebung eines Zolles von 7½ % des Wertes für folgende Waren in Frage: Pfefferminztropfen und destillierte Flüssigkeiten. Für alle übrigen Waren werden 12½ % des Wertes erhoben. (1136)

Tunis. **Vermehrungskoeffizient für verschiedene chemische Produkte.** Gemäß einem Erlaß des Bey von Tunis vom 5. Februar 1923, veröffentlicht im „Journal officiel tunisien" vom 21. Februar, findet mit Wirkung vom letzteren Datum ab ein „Vermehrungskoeffizient" 3 bei der Einfuhr folgender Waren Anwendung:

Tarif-Nr.	Ware
93	Glucose.
268	Kermes minerale und andere Antimonsalze (mit Ausnahme von Brechweinstein).
280	Chemische Produkte, von Kohlenteer abgeleitet.
324	Fischleim, Leim aus Flechsen und ähnlichem Material.
326 bis	Gelatine in Blättern, Platten usw.
326 ter	Walzenmasse aus Gelatine und Glycerin, mit oder ohne Zuckerzusatz. (1177)

Südafrikanische Union. **Zolländerungen für Calciumcarbid, Anstrichfarben, Sprengzünder und Zündhölzer.** Das englische Handelsamt hat telegraphische Nachricht erhalten, daß der Einfuhrzoll für Calciumcarbid verdoppelt wird und für Anstrichfarben, Sprengzünder und Zündhölzer folgende Sätze in Anwendung kommen sollen:

	nach dem Generaltarif
Anstrichfarben	25 % ad val.
Sprengzünder	20 % ad val.
Zündhölzer aus Holz in Schachteln mit nicht mehr als 100 Stück . . .	2 sh. 6 d. für das Gros Schachteln
in Schachteln mit 100 bis 200 Stück	5 sh. für das Gros Schachteln. (1181)

Madagaskar. **Vermehrungskoeffizienten für die Einfuhr.** Der Generalgouverneur hat unter dem 2. Februar 1923 den Erlaß des französischen Präsidenten vom 1. Dezember 1922 über Aenderungen der Vermehrungskoeffizienten (s. „Chem. Ind." 1922, S. 838) veröffentlicht. (1170)

Neu-Caledonien. **Zollfreie Einfuhr von Ammonsulfat und Ammoniumsalzen.** Gemäß einem Erlaß im „Journal officiel" vom 17. April 1923 ist jetzt die Einfuhr von Ammonsulfat (roh) und von Ammoniumsalzen zollfrei. (1182)

Australien. **Dumpingzoll auf Calciumcarbid aus Norwegen.** Gemäß der „Industries Preservation Act" ist auf Calciumcarbid aus Norwegen ein Dumpingzoll gelegt worden. (1179)

Zollfreie Einfuhr von Schwefel aus England für die Superphosphatfabriken. Die australische Regierung hat beschlossen, die zollfreie Einfuhr von Schwefel aus England für die Superphosphatfabrikation zu gestatten, während Schwefel aus anderen Ländern mit 10 % zu verzollen ist. (1171)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Preisgestaltung für Stickstoffdünger.

Der Ausschuß des Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte sich, nach einem im „Reichsanzeiger" vom 21. d. M. enthaltenen Bericht, in der Sitzung vom 20. d. M. mit der Gestaltung der Preise für Stickstoffdünger. Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft stellten den Antrag, die Reichsregierung soll'e veranlassen, daß der vom Stickstoffsyndikat ermäßigte Preis für die Zeit vom 12. Februar d. J. auch denjenigen Abnehmern zugute komme, die nach dem 12. Februar Stickstoffpreisermäßigung erhielten. Die Antragsteller, insbesondere Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften, führten zur Begründung aus, daß die Genossenschaften, die sich zur Sicherung der regelmäßigen Versorgung mit Stickstoffdünger Lager gehalten hätten, durch die Preisermäßigung in Verlust geraten seien. Eine völlige Absatzstockung sei bei ihnen eingetreten, da ihre Mitglieder, zumal der Getreidepreis erheblich zurückgegangen ist, den Stickstoff nicht mehr abnehmen. Die geladenen Vertreter des Stickstoffsyndikats stellten dem die ähnliche Lage der Industrie gegenüber, die gleichfalls unter der Absatzstockung, aber auch unter der Ruhrrevierbesetzung leidet. Die Industrie könne einen Verlust, wie ihn der Antrag der Landwirtschaft mit sich brächte, und der von einem Sachverständigen auf rund 20 bis 25 Milliarden geschätzt wurde, nicht tragen. Man könne es ihr auch nicht zumuten, da dieser Verlust durch die gesamte Wirtschaftspolitik verursacht sei. Der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft legte die von der Regierung in der Düngemittelfrage verfolgte Politik dar und sprach sich unter Bestätigung der Darlegungen der Stickstoffindustrie gegen den Antrag der Landwirtschaft aus. Der Antrag wurde nach längerer Erörterung mit zehn gegen zwei (Arbeitgeber der Landwirtschaft) Stimmen abgelehnt. Ein zweiter Antrag auf Frachtermäßigung für Kalk wurde entsprechend der Stellungnahme des Verkehrsausschusses der Regierung als Material überwiesen. (1155)

Eine Warnung der Deutsch-Italienischen Handelskammer in Mailand.

In der neuesten Nummer ihrer Mitteilungen weist die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand auf die Tatsache hin, daß in der italienischen Geschäftswelt das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der deutschen wirtschaftlichen Kreise stark gesunken ist. Die italienischen Handelskreise gingen dazu über, grundsätzlich weitgehende Garantien zu fordern und Maßregeln zum Schutz ihrer Interessen gegen Schädigung durch deutsche Firmen zu ergreifen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Das ziemlich allgemein herrschende Mißtrauen beruhe vor allem darauf, daß die deutschen Lieferanten Vorbehalte in bezug auf Liefermöglichkeit mit dem Hinweis auf die Unsicherheit der politischen Lage machten. Die Handelskammer ist sich der großen Schwierigkeiten, unter denen die deutsche Industrie zurzeit arbeitet, vollkommen bewußt, und es ist ihr bekannt, daß erstklassige deutsche Firmen in großer Zahl mit allen Kräften bemüht sind, das Vertrauen des Auslandes zu den deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen zu stärken. Aber die außerordentlich große Zahl von berechtigten Klagen über die Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen seitens deutscher Firmen zwingt die Kammer, eindringlich auf die großen Nachteile, die sich daraus für den deutschen Warenabsatz in Italien ergeben, hinzuweisen. Solange Deutschland wesentlich billiger produzierte, als andere Staaten, nahmen ausländische Käufer auch eine unkorrekte Behandlung übernommener Verpflichtungen mit Rücksicht auf den zu erwartenden Gewinn unter Protest hin. Nachdem nun aber die deutschen Preise den Weltmarktpreis erreicht haben, wirkt das Mißtrauen im Ausland besonders nachteilig und verursacht Schädigungen, die nur in jahrelanger Arbeit wieder gutgemacht werden können. (1185)

Warnung vor Schwindlern in Kolumbien und Venezuela.

Seit einiger Zeit treibt eine Schwindlerbande in Kolumbien und Venezuela ihr Wesen, die sich unter 20 verschiedenen Firmennamen wertvolle Warensendungen aus dem Auslande in die Hände zu spielen gewußt hat. Es kann nur dringend geraten werden, daß deutsche Exporteure vor Anbahnung einer Geschäftsverbindung mit unbekannten Firmen in Kolumbien und Venezuela Erkundigungen bei einer zuverlässigen Bank einholen und die Konsulatsfaktura auf jeden Fall ausschließlich an die Firma adressieren, die das Incasso besorgt; denn in diesen Ländern ist ausschließlich die Konsulatsfaktura für die Auslieferung aus dem Zollverschluß maßgebend. (1143)

Ausland

Großbritannien. **Die deutsche Einfuhr und die Reparationsabgabe.** Der Wert der Einfuhr aus Deutschland in dem Zeitraum vom 1. April 1921, dem Datum des Inkrafttretens der „German Reparation Act", bis zum 31. Dezember 1922, dem letzten Datum, bis zu welchem Angaben vorliegen, betrug 39 014 533 £. Die Einnahmen in derselben Zeit belaufen sich auf 9 095 758 £. (888)

Tschechoslowakei. **Neugründung in der pharmazeutischen Industrie.** „Medicamenta", Großdrogerie und Erzeugung von Heilmitteln A.-G. in Preßburg. Diese Gesellschaft, deren Gründung vom Ministerium bereits bewilligt worden ist, ist laut „Ustr. Ozn." mit 2 Millionen Kronen Kapital ausgestattet, das zum Teil von der Lombardbank in Preßburg, zum Teil von inländischen und ungarischen Interessenten übernommen wird. (953)

Digitized by Google

Betriebseinstellung einer Zündholzfabrik. Aus Preßburg wird gemeldet: Die Zündholzfabrik Wolff & Co. in Tyrnau hat infolge Lagerüberfüllung den Betrieb eingestellt, will aber den Betrieb Ende April wieder aufnehmen. (947)

Italien. **Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr in der ersten Hälfte von 1922.** Einfuhr: Arsenik 67 t, Salzsäure 10 t, Salpetersäure 677 t, Aetzkali 432 t, Aetznatron 12 433 t, Ammoniak 681 t, Pottasche 192 t, Soda (calc.) 186 t, Soda (krist.) 57 t, Natriumbicarbonat 1297 t, Chlorkalk 452 t, Chlorcalcium 616 t, Natrium- und Kaliumchromat und -bichromat 126 t, Kalisalpeter 529 t, Aluminiumsulfat 810 t, Natronwasserglas (flussig) 1066 t, Natronwasserglas (fest) 1401 t.

Ausfuhr: Borsäure 471 t, flüssige Kohlensäure 241 t, Aetznatron 53 t, Soda 77 t, Chlorate und Perchlorate 609 t, Bariumsulfat 79 t, Kupfersulfat 1022 t, Calciumcarbid 91 t, Schwefel 60 441 t. (880)

„Consorzio Obbligatorio per l' Industria Zolfifera Siciliana". Zufolge einem kürzlich erlassenen Dekret fallen die am 20. April 1921 im Besitz des Konsortiums befindlichen, auf 273 740 t geschätzten Bestände von Rohschwefel wieder an dieses zurück. Das Konsortium wird zur Ausgabe von weiteren Obligationen im Betrag von nicht über 100 Millionen Lire ermächtigt. Der Zinsfuß für diese Obligationen wird von der Regierung festgesetzt werden, welche Zinsen und Kapital garantiert. Der Erlös aus den alten Schwefelbeständen wird von dem Konsortium zur Bezahlung von Schulden und zum Rückkauf von früheren Obligationen verwendet werden. (879)

Der britische Anteil am Chemikalien- und Farbenhandel. Einem Bericht des „Board of Trade Journal" über die englische Einfuhr von Chemikalien und Farben nach Italien entnehmen wir: „Von chemischen Produkten werden eingeführt: Aetznatron, Ammonsulfat, Kupfersulfat, Natriumsulfid, Glaubersalz, Antimon- und Chromsalze. Die Hauptkonkurrenten sind: Belgien, Deutschland, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Italien selbst. — Von zweitklassigen Farben und Anstrichfarben erzeugt Italien 75 % des Bedarfs, den Rest liefert Deutschland. Bei den erstklassigen Produkten fällt der Hauptanteil an England, an zweiter Stelle kommt die amerikanische Einfuhr. In trockenen künstlichen Farben hat Deutschland praktisch ein Monopol. Eine gewisse Menge von flüssigen Malfarben kommt aus Frankreich. (845)

Ver. St. von Amerika. **Schwefelsäureverbrauch der Düngemittelindustrie.** Wenn man von dem Gesamtverbrauch von Schwefelsäure die Menge abzieht, welche für die Herstellung von Munition verwendet wird, und 200 000 t für die Erzeugung von Sprengstoffen für friedliche Zwecke, so bleiben für die normalen Friedensindustrien 5 010 000 t übrig. Der für Sprengstoffe verbrauchte Betrag ist geringer als der Verbrauch in der metallurgischen Industrie mit Einschluß der Akkumulatoren, aber größer als der Verbrauch für Anstrichfarben, Lithopone und Leim. An erster Stelle aber stehen die Düngemittel. Der Verbrauch für die Herstellung von Superphosphat betrug vor dem Krieg 2 300 000 t im Jahr und ist seither auf über 2 500 000 t gestiegen, d. h. auf über die Hälfte des Gesamtverbrauchs. Außerdem ist zu beachten, daß Ammonsulfat und wahrscheinlich noch andere in der Rubrik „Chemikalien, Drogen und Ammonsulfat" enthaltene Produkte selbst als Düngemittel verwendet werden oder zu deren Herstellung dienen, so daß also zweifellos die Düngemittelindustrie normalerweise weitaus der stärkste Verbraucher von Schwefelsäure ist. (961)

E. J. Du Pont de Nemours & Co. Die Firma, die schon seit hundert Jahren als Sprengstoff-Fabrik besteht, aber während und nach dem Weltkrieg ihre Betätigungen auf das Gebiet der Herstellung chemischer Produkte im allgemeinen ausgedehnt und auch eine Automobil-Gesellschaft unter ihre Kontrolle gebracht hat, veröffentlicht ihre Einnahmerechnung mit folgenden Zahlen:

	1922	1921
	Millionen	Dollar
Umsatz	77 950	55 285
Gesamtnetto . .	13 254	7 458
Zinsen	3 263	1 696
Gesamt-Surplus .	69 334	66 080
Aktiendividende .	31 682	—
Gegenw. Surplus	37 652	66 080

Die Gesellschaft hat in ihrem Portefeuille Sekuritäten im Nominalwerte von 89 400 000 $. — Gr. (936)

Aufstellung von neuen Nebenprodukt-Koksöfen. Die „Columbia Steel Co." teilt mit, daß sie eine neue Anlage mit 33 „Nebenprodukt"-Koksöfen (System Koppers) in der Nähe von Salt Lake City, Utah, errichten wird. Die Anlage wird 1000 Tonnen Kohlen im Tag verarbeiten.

Die Anlage der „Republic Iron and Steel Co." in Youngstown wird um 61 Koppersöfen vergrößert werden; jeder Ofen wird eine Leistungsfähigkeit von 30 t Kohle im Tag haben.

Die „Battle Creek Gas Co.", Battle Creek, Mich., wird 11 kleine 6¾-t-Koppersöfen versuchsweise aufstellen. (844)

Kunstseideproduktion. Nach einer Mitteilung von Mr. Baldwin, dem Geschäftsführer der „Viscose Co.", von der die „Courtaulds Co." 85 Millionen $ Aktien besitzt, werden 50 % der Weltproduktion von Kunstseide in Amerika hergestellt und davon 90 % nach dem Viscose-Verfahren.

Im Jahre 1920 betrug die amerikanische Produktion 8 Millionen lb. Die „Viscose Co." hofft, in diesem Jahre für 20 Millionen herzustellen und bald auf 35 Millionen zu kommen. (874)

Holzdestillationsprodukte 1921 und 1922. Der in der „Chemischen Industrie" S. 205 mitgeteilte vorläufige Bericht des „Bureau of Census" über die Erzeugung von Holzdestillationsprodukten im Jahre 1921 enthält, wie der Sekretär der „National Wood Chemical Association" (Bradford, Pa.) mitteilt, einen Irrtum. Die Angabe für rohes Methanol (Holzgeist) ist nach Schätzung der Vereinigung um mindestens 3 000 000 Gall. zu hoch und steht in gar keinem Verhältnis zu der Produktion von Calciumacetat. Die anderen Zahlen scheinen genauer zu sein.

Das „Bureau of Census" hat daraufhin die Berichte der Fabrikanten für 1921 überprüft und eine neue verbesserte Statistik aufgestellt, die nachstehend wiedergegeben wird.

Die Produktion von essigsaurem Kalk war deshalb so gering, weil, wie einige der Fabrikanten angeben, keine Absatzgelegenheit für dieses Produkt bestand und man es vorteilhafter fand, das Rohdestillat zu verkaufen, statt es auf Calciumacetat zu verarbeiten.

Produkte	1921	1919	1914
Gesamtwert der Produktion $	9 258 500	32 625 300*)	10 529 800
Methanol (Holzgeist), roh:			
Gesamtproduktion . . Gall.	3 964 400	9 104 000	9 602 400
erzeugt u. weiterverarb. „	675 100	2 123 300	2 405 400
Restproduktion zum Verkauf . . . . „	3 289 300	6 980 700	7 197 000
Wert . . . . . $	1 110 600	5 593 500	1 605 900
Methanol (Holzgeist), raff.:			
Gesamtproduktion . . Gall.	2 831 700	7 391 000	6 465 000
erzeugt u. weiterverarb. „	116 400	406 300	229 900
Restproduktion zum Verkauf . . . . „	2 715 300	6 984 700	6 235 100
Wert . . . . . $	1 924 400	8 381 900	2 709 400
Calciumacetat:			
Gesamtproduktion . . lb.	61 316 300	168 956 000	166 085 000
erzeugt u. weiterverarb. „	5 867 400	15 046 000	2 563 000
Restproduktion zum Verkauf . . . . „	55 448 900	153 910 000	163 522 000
Wert . . . . . $	737 000	2 682 200	2 138 900

*) einschließlich Nebenprodukte von anderen Industrien im Werte von 79 991 Dollar.

Nach einem neueren Bericht des „Bureau of Census" hat sich die Produktion von Calciumacetat und Methanol im Jahre 1922 gegen 1921 beinahe verdoppelt. Die Gesamtproduktion von Firmen, welche 1921 über 97 % des erzeugten Calciumacetats herstellten, betrug 119 911 000 lb., die Methanolproduktion 6 687 845 Gall. Eine besonders starke Steigerung der Produktion setzte im letzten Viertel von 1922 ein. Die Zahlen für Januar, April, Juli, Oktober, Dezember sind für Calciumacetat (auf Millionen lb. abgerundet): 8, 7, 9, 12, 17; und für Methanol (auf 1000 Gall. abgerundet): 469, 416, 475, 665, 942. Die in diese Produktionsstatistik aufgenommenen Firmen verarbeiteten täglich 4500 cords Holz. (962)

Cyanidfabrikation der „Air Reduction Co." Die „Air Reduction Co." (New York) hat zusammen mit einer Kapitalistengruppe in Los Angeles die „California Cyanide Co." gegründet, welche die Fabrikation von flüssiger Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyannatrium und ähnlichen Produkten aufnehmen wird. In naher Zukunft wird eine Fabrik errichtet werden, und die gesamte Kapitalinvestierung soll, wenn die Pläne zur Ausführung kommen, über eine Million Dollar betragen.

Die „Air Reduction Co." gilt neben einer anderen Gesellschaft als der größte Produzent von Sauerstoff, Stickstoff, Acetylen und Schweißapparaten in Amerika.

Der Präsident der „California Cyanide Co.", Braun, war ein Pionier in der Anwendung der Blausäure zur Vergasung der Citrusplantagen und von Cyannatrium bei der Cyanidlaugerei. (1040)

Digitized by Google

Britisch-Malaien. **Chemikalien-, Drogen- und Farbenhandel.** Verglichen mit anderen Erdteilen, hat der Handel der malaiischen Halbinsel besonders während des letzten halben Jahres eine entschiedene Besserung erfahren. Folgende Statistiken über den Handel mit Chemikalien, Drogen, Farben usw. der malaiischen Halbinsel dürften für Händler und Exporteure von Interesse sein.

Warengattung	Einfuhr 1921 in £	Ausfuhr 1921 in £	Einfuhr 1922 in £	Ausfuhr 1922 in £
Drogen und Medikamente	243 904	133 522	341 754	100 176
Seife	187 304	53 382	162 134	37 006
Chemikalien	158 868	35 519	148 942	38 674
Parfümerien und Kosmetik	105 989	20 323	126 504	14 614
Toilettenseife	28 344	11 179	44 922	10 261
Waren für Drogisten und Zahnärzte	23 760	1 986	15 084	1 236
Essigsäure	23 462	7 199	118 924	9 527
Anilin-Farben	10 693	959	6 466	2 560
Synthetischer Indigo	9 242	1 688	5 572	557

Zur näheren Erklärung sei noch bemerkt, daß die Waren hauptsächlich nach Siam und den siamesischen Malaienstaaten, Borneo, Französisch Indo-China und den holländischen Inseln des Archipels ausgeführt werden. Essigsäure wird zur Verdichtung des Milchsaftes in den Gummiplantagen benutzt. Die Gesamteinfuhr von Essigsäure belief sich 1921 infolge der geringeren Gummiernte und Verwendung anderer Chemikalien auf 48 660 Gallonen, bei einer Ausfuhr von 24 699 Gallonen. Im vergangenen Jahre stieg die Einfuhr auf 387 593 Gallonen bei einer Ausfuhr von nur 30 964 Gallonen. (942)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Die Technische Hochschule in Darmstadt hat Herrn Kommerzienrat Dr. Rudolf Frank in Berlin und Herrn Geheimrat Dr. Artur v. Weinberg in Frankfurt a. M. die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber verliehen. (1188)

Geschäftliches

* **Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Im Jahre 1922 beschlossen die außerordentlichen Generalversammlungen unserer Gesellschaft vom 2. Februar und 28. August, das Kapital der Gesellschaft auf insgesamt bis zu 100 Millionen Mark Stammaktien und 75 Millionen Mark Vorzugsaktien zu erhöhen. Von dieser Bewilligung wurde im Berichtsjahre insoweit Gebrauch gemacht, daß am 31. Dezember 1922 85 Millionen Mark Stammaktien und 45 Millionen Mark Vorzugsaktien vorhanden waren, während der Rest beider Aktiengattungen Anfang dieses Jahres zur Begebung gelangte.

Die Ausdehnung unseres Geschäftsbetriebes machte im Vorjahre erhebliche Fortschritte, vornehmlich auf dem Gebiete des Steinkohlen- und Kalibergbaues sowie der chemischen Industrie. Wir übernahmen die Kuxe der Steinkohlengewerkschaft Consolidierte Seegen Gottes-Grube zu Altwasser i. Schlesien, beteiligten uns an den Kaligewerkschaften Burbach, Baden und Markgräfler, an der Aktiengesellschaft Kaliwerk Krügershall und erwarben die C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H. Berlin-Adlershof, sowie die Mehrheit der Stammaktien der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering). Außerdem gingen wir eine Reihe kleinerer Beteiligungen ein und erhöhten unser Interesse an verschiedenen früher erworbenen Beteiligungen. Die Erträge unserer Beteiligungen waren im allgemeinen günstig, ebenso die unserer Tochtergesellschaften, von denen eine ihrerseits die Aktienmehrheit der Lack- und Farbenfabrik Oscar Mosebach A.-G. Riesa a. E. erwarb.

Mit einer Reihe von Tochtergesellschaften schlossen wir Pachtverträge ab, nämlich mit C. F. Weber A.-G., Leipzig-Plagwitz, Schlesische Kohlen- und Kokswerke Gottesberg, Steinkohlenbergwerk Consolidierte Seegen Gottes-Grube Neu-Weißstein bei Altwasser i. Schlesien, Steinkohlenbergwerk Consolidierte Fuchsgrube Neu-Weißstein, Consolidierte Gleiwitzer Steinkohlengrube Gleiwitz, C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik Berlin-Adlershof, Oscar Mosebach A.-G. Riesa a. E. Von früher erworbenen Beteiligungen stießen wir unseren Besitz an Aktien der Aktiengesellschaft für Brennstoffvergasung Frankfurt a. M., und der Nordeutschen Kohlen- und Kokswerke A.-G. Hamburg ab.

Unsere eigenen Betriebe und die unserer Tochtergesellschaften arbeiteten im Berichtsjahre befriedigend. Erzeugung und Absatz aller Erzeugnisse vollzogen sich im allgemeinen glatt bei — entsprechend der Geldentwertung — durchweg stark gestiegenen Selbstkosten- und Verkaufspreisen. Die außerordentlich erhöhten Umsätze unserer Gesellschaft und der Tochtergesellschaften nahmen unsere Geldmittel erheblich in Anspruch.

Der Reingewinn des Jahres 1922 beläuft sich auf 363 223 092 Mk. Es gelangt eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 400 % auf die Stammaktien zur Verteilung. Dabei ist den Aktionären freigestellt, an Stelle des auf je 25 Stück Dividendenscheine der Stammaktien entfallenden Barbetrages eine 5-Dollar-Schatzanweisung des Deutschen Reichs zu fordern. Hierdurch wird den Aktionären die Möglichkeit geboten, die ihnen zufließende Dividende in wertbeständiger Weise anzulegen. (1145)

* **„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin.** Das Geschäftsjahr 1921/22 stand, wie der vom Vorstand erstattete Bericht ausführt, völlig unter dem Einfluß der unaufhaltsam fortschreitenden Geldentwertung. Produktion und Absatz sind der Menge nach zwar gegen das Vorjahr gestiegen, erreichten aber trotzdem bei weitem noch nicht die Vorkriegsziffern. Unter dem Drucke der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse konnten die stilliegenden Werke in Grabow, Heiligensee und Memel noch nicht wieder in Betrieb gesetzt werden. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 1922 beschlossene Erhöhung des Stammkapitals um 9 Millionen Mark ist durchgeführt. Das dabei erzielte Aufgeld ist mit 33 772 966 Mk. dem gesetzlichen Reservefonds zugeflossen und letzterer alsdann auf 42 Millionen Mark abgerundet. Von weiteren Abschreibungen auf Anlagewerte ist Abstand genommen, statt dessen ein Erneuerungs-Konto in Höhe von 25 Millionen Mark neu gebildet. Die Generalversammlung vom 18. April beschloß die Verteilung eines Gewinnanteils von 75 %, was bei einem Dollarkurse von 21 000 Mk. 18 Goldpfennig je Aktie über 1200 Mk. ausmacht, gegenüber einer letzten Vorkriegsdividende von 18 % = 216 Goldmark. (1146)

* **Chemische Fabrik Elz Aktiengesellschaft, Elz, Kreis Limburg a. d. Lahn.** Die Gesellschaft, die am 31. Dezember 1922 ihr drittes Geschäftsjahr abgeschlossen hat, erhöhte ihr Aktienkapital von 2 Millionen auf 13 Millionen Mark. Sie erwarb die seit etwa 80 Jahren bestehende Elzer Celluloidwarenfabrik, so daß sie nunmehr auf eigenem Grund und Boden über eine Rohcelluloid- und eine Celluloidwarenfabrik verfügt. Nach dem Geschäftsbericht für 1922 waren beide Fabriken während des ganzen Berichtsjahres bei lohnenden Preisen voll beschäftigt. Bei vorsichtiger Bewertung der Bestände und reichlichen Abschreibungen wurde ein Reingewinn von 20 167 851 Mk. erzielt. Es gelangt eine Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien und von 30 % auf die Stammaktien zur Verteilung. Die schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen es dem Vorstande nicht, eine Voraussage über die weitere Entwicklung des Unternehmens zu machen; da jedoch im laufenden Geschäftsjahr die Beschäftigung zufriedenstellend und der Auftragsbestand für die nächsten Monate vollkommen ausreichend ist, darf nach Ansicht der Geschäftsleitung auch für das auf 40 Millionen Mark zu erhöhende Aktienkapital in dem laufenden Jahre ein günstiges Ergebnis erwartet werden. (1147)

* **Calzitwerke A.-G. in Hamburg.** Die Gesellschaft wurde am 22. April v. J. in Hamburg mit einem Kapital von 15 Millionen Mark gegründet und am 31. Mai in das Handelsregister eingetragen. Sie erwarb im Berichtsjahre sämtliche Kuxe der Gewerkschaft Paul zu Dorf-Itter zum Abbau eines ausgedehnten Calzitvorkommens. Die Gesellschaft stellte der Gewerkschaft die Mittel zur Verfügung, um die erforderlichen Anlagen zu errichten. Die Bauperiode zog sich bis zum Ablauf des Berichtsjahres hin, so daß ein wirtschaftlicher Betrieb noch nicht einsetzen konnte. (1150)

* **Chemische Fabrik Pickler & Co., Aktiengesellschaft, Magdeburg.** Die Gesellschaft ist am 26. Februar 1923 in das Handelsregister eingetragen. Zweck derselben ist der Weiterbetrieb des von der Kommanditgesellschaft in Firma Chemische Fabrik Pickler & Co. betriebenen Handelsgewerbes, Herstellung chemisch-technischer und verwandter Artikel und Handel damit. Da die Gesellschaft das Geschäft nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 übernommen hat, geht der Abschluß per 30. September 1922 schon für Rechnung der neugegründeten Gesellschaft. Die Umsätze haben in diesem Berichtsjahr nicht unerheblich zugenommen. Der Reingewinn beläuft sich auf 2 992 267 Mk.; es gelangt eine Dividende von 6 % auf die

Digitized by Google

Vorzugsaktien und von 52 % auf die Stammaktien zur Verteilung. Nach Mitteilungen des Vorstandes hat sich das Geschäft im neuen Jahre erfreulich weiterentwickelt. Die Umsätze haben erheblich zugenommen; der Vorstand rechnet daher auch für das neue Jahr mit einem befriedigenden Ergebnis. (1148)

* **Odisalla Aktiengesellschaft Fabrik für medizin., chemisch. und pharmazeutischen Bedarf, Berlin.** Im Berichtsjahr wurde in Ausführung des Generalversammlungsbeschlusses eine Kapitalserhöhung von 600 000 Mk. auf 2 350 000 Mk. durchgeführt; sie diente im wesentlichen zur Uebernahme der Fabrikabteilung der Schweizer Apotheke Max Riedel. Nach dem Bericht des Vorstandes haben die vereinigten Betriebe im abgelaufenen Geschäftsjahr einen in jeder Beziehung befriedigenden Arbeitsbestand aufzuweisen gehabt. Der Reingewinn stellt sich auf 2 026 510 Mk.; es gelangt eine Dividende von 30 % zur Verteilung. Die Ergebnisse des neuen Geschäftsjahres werden als befriedigend bezeichnet. Die Generalversammlung vom 7. April d. J. beschloß eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 6 Millionen Mark. (1149)

* **Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 führt aus: Im abgelaufenen zweiten Geschäftsjahr hat die Ausdehnung unseres Unternehmens in Fabrikation und Handel erheblich zugenommen. Der Umsatz ist nicht lediglich durch die Erhöhung der Warenpreise gestiegen, sondern auch infolge der Zunahme der abgesetzten Warenmenge. Die außerordentliche Geldentwertung mit der durch sie bedingten Steigerung aller Rohstoffpreise und Geschäftsunkosten hat uns veranlaßt, unser Kapital im Dezember v. J. von 2 Millionen Mark auf 6 Millionen Mark zu erhöhen. Das hierbei erzielte Agio ist der ordentlichen Reserve zugeflossen. Die Entwicklung der uns gehörenden Heilquellen G. m. b. H. machte befriedigende Fortschritte. Wir haben die Fabrikation einer Reihe einschlägiger Markenartikel mit gutem Erfolge aufgenommen. Als weitere Untergesellschaft haben wir gegen Ende des Betriebsjahres die Sanaplanta-Pflanzenkulturen-G. m. b. H. gegründet, die sich mit dem Einsammeln und Kultivieren inländischer Drogen und deren Verwendung befaßt. Der Ausbau dieses Unternehmens, dessen Hauptartikel, der Teenova-Tee, sehr großen Anklang findet, wie auch die fortschreitende Ausdehnung unseres Geschäftes machen es zur Notwendigkeit, eine weitere Kapitalserhöhung zu beantragen. Der Reingewinn beträgt einschließlich Vortrag 3 739 910 Mk.; es wird eine Dividende von 44 % gezahlt. Die Betriebe sind zurzeit noch vollauf beschäftigt. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage und die schwankenden Warenpreise lassen Voraussagen für das laufende Jahr nicht zu. Auf Grund der Umsatzzahlen der ersten drei Monate hofft die Gesellschaft, auch für das erhöhte Aktienkapital ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. (1088)

Aus dem Handelsregister.

(16. April bis 21. April 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Chemische Fabrik Aspe, Nortorf, jetzt: Chemische Fabrik Aspe A.-G., Nortorf.

Rebholz & Rechnitz Chemisch-Technische Fabrik G. m. b. H., jetzt: Wreszynski & Co. chemisch-technische Fabrik G. m. b. H., Berlin.

Oel- und Farbwerke G. m. b. H., Aumenau (Oberlahnkreis), Sitz der Gesellschaft nach Düsseldorf verlegt.

Glycerin Gesellschaft m. b. H., Berlin, gelöscht.

Seifenhandel Aktiengesellschaft, Berlin, jetzt: Wilms-Seifenfabrik A.-G., Berlin.

Chemikalon A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin, jetzt: Central-Europäische Schwimm-Aufbereitungs-A.-G., Berlin.

Winter & Co., Mainz-Kastel, jetzt: Winter & Co. A.-G., Mainz.

Caspar Greb, Cassel, jetzt: Majosi Seifen- und Parfumeriehaus Hermann Friebus, Cassel.

F. Schlerath G. m. b. H., Neudorf a. d. Spree, jetzt: F. Schlerath A.-G., Neudorf a. d. Spree.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Zweigniederlassung Berlin, Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt. (1195)

Versammlungskalender.

5. Mai: Theodor Teichgraeber A.-G., Berlin: G.-V., mittags 1 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Camphausenstr. 26.
Chemische Fabrik Lübbe & Co. A.-G., Hamburg-Altona: ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Hotel zu den vier Jahreszeiten in Hamburg.

8. Mai: Chemische Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen: ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2/12 (Eingang Hakenstraße).
A.-G. Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Hannover: ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, Hannover, Geschäftshaus, Kurze Str. 3.

9. „ Verein Deutscher Oelfabriken, Mannheim: 37. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaale der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim.
Max Hahn, Chemische Fabrik, A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Konferenzzimmer der Gesellschaft zu Berlin, Alte Jakobstr. 1 c.

11. „ Chemische Werke Gebr. Schultz A.-G., Perleberg: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Laband, Stiehl & Co., Berlin, Budapester Straße 21.
Winkha Chemische Fabrik A.-G., Leipzig: G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Leipziger Creditbank, Leipzig, Barfußgäßchen Nr. 11.

12. „ Chemische Werke „Oranien" A.-G., Osnabrück: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer in Osnabrück, Ecke Möser- und Schlagvorderstraße.
Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Düsseldorf: 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Düsseldorf, im Bankhaus Gries & Cie., Elberfelder Str. 11 (Weinhaus Türnagel).
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Bergisch-Märkischen Bank, Filiale der Deutschen Bank in Elberfeld. (1196)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 4.	18. 4.	Aktien	24. 4.	18. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	32000	28750	Höchster Farbw.	29900	27000
Bad. Anilin	37000	33500	C. A. F. Kahlbaum	23100	22500
Byk-Guldenw.	16000	14500	Köln-Rottweil	39000	35750
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	30000	26600
„ Griesheim	32000	27000	Nitritfabrik	34500	32000
„ Grünau	42000	29000	Oberschl. Koksw.	100000	96000
„ v. Heyden	39500	28800	Rasquin, Farbw.	28500	26000
„ Milch & Co.	—	31000	Rh. W. Sprengst.	24500	20750
„ Weiler	29250	27000	J. D. Riedel	42500	39000
„ Gelsenk.	202000	194000	Rungewerke	13800	13000
„ W. Albert	84000	80000	Rütgerswerke	41800	38000
„ Concordia	66000	63000	H. Scheidemandel	91250	72000
Dynamit Nobel	37250	32100	Schering, Chem.	90000	99000
Egestorff. Salzw.	42500	40000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	34000	30500	Staßfurter Chem.	64000	51000
Fahlberg List	29000	21000	Thür. Bleiweißf.	59750	38000
Th. Goldschmidt	37900	34500	Union Chem. Fabr.	32500	33000
Harkort Bergw.	41000	38250	Ver. chem. Wk. Chl.	47000	44750
Heine & Co.	36000	27750	„ Glanzstoff F.	121000	140000

Devisen	19. 4.	20. 4.	21. 4.	23. 4.	24. 4.	25. 4.
Holland	11800,—	10000,—	10200,—	10700,—	11800,—	11700,—
Schweden	7750,—	6825,—	6975,—	7350,—	8000,—	7975,—
Italien	1475,—	1258,—	1290,—	1365,—	1500,—	1470,—
England	140000,—	119000,—	121250,—	127500,—	140000,—	139000,—
New York	29500,—	25550,—	26050,—	27500,—	30250,—	29900,—
Frankreich	1975,—	1685,—	1730,—	1830,—	2025,—	2035,—
Schweiz	5375,—	4600,—	4760,—	5000,—	5510,—	5455,—
Spanien	4600,—	3895,—	4035,—	4220,—	4650,—	4570,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	25. 4.	18. 4.
Elektrolytkupfer	11614	8730
Raffinadekupfer 99—99,3 %	9600—9700	10200—10400
Originalhüttenweichblei	3550—3650	3700—3900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4250—4450	4900—5000
Zink, umgeschmolzen	3600—3700	3800—4000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	13670	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	13750	—
Bancazinn	30600—31000	31000—31500
Straitszinn	30600—31000	31000—31500
Australzinn	30600—31000	31000—31500
Hüttenzinn, 99 %	30000—30400	30500—31000
Reinnickel	16000—16400	17000—17500
Antimon-Regulus	3850—3950	3850—3950
Silber in Barren	620000—625000	610000—620000

(1202)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert: für Kulör (ab 16. d. M.) und für Salmiakgeist 0,910 nach Italien.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1198)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum	12. April 1923	18 April 1923	19. April 1923	19 April 1923	20 April 1923	9. April 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	155—168 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92 % 325 Fr.	33—34 £	—	—	88,92 100 kg (8 02 südw. Ft.)	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron	76/77° conlée blanche 145 Ft	76% 20,10-21 £	76/77% 22—24 G	4,10 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10000 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	50—60 G	—	—	white cryst. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 222 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6 50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40 41° 900 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,8-1 9 *s*	47—53 G	—		U. S. P. 50—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	76 75% 5 - 6 G	—	geschm. 76/75 (2800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35 37% 10,10-11 £	11,50—12,50 G	2,60 čKr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2.60-2,70 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	35—38 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1.10½ *s*	230—260 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	99 99% cuitère 700 Fr	99/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg : 0 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98 100% glacial 580 Fr	99/100% 69—70 £	80% 49—54 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (10000 K.)	99½% 100 lb. 12,05-12,85 $
Formaldehyd	40 % vol. kg 7.60 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	40% vol. 95 - 99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½-16 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0 80 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 520 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 85—95 G	—	20° chem. rein (27500 K.)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5 -1.5½ *s*	175—210 G	30 čKr.	(56000 Kr.)	37½—38 c.
Kali, rot. blausaures	kg 28 Fr.	lb. 4,3—4.4 *s*	—	55 čKr.	—	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¼—7½ c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11—11⅛ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 29—31,75 G	8 čKr.	98-99 (9000 K.)	cryst. 100 lb. 6,25—6,50 $
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Grünsiegel 5.30 čKr.	Grünsiegel 30% (6900 K.)	7—7¼ c.
Milchsäure	Ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	13—16 G	—	B (3850 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13½—14 c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr	1,5 40—42 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½-8½ c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	—	—	88 95 calc. (9350 K.)	80/85% 6—6½ c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn lb. 1,9 -2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98 99° blanc pilés 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—33 G	98 100 5,90 čKr.	98 99 krist. weiß (8300 K.)	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14.50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,16-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60, 62 kanz. (5600 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 15—15,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (27500 K.)	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr	—	38 40° natr. 6—7 G	—	—	natr. 41° 100 lb. 0,90-1 25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Ft.	lb. 1.5—1,5½ *s*	150—160 G	25 čKr.	(41000 K.)	35 c.

(1199)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 5. MAI 1923 | Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. Mai 1923.

Wirtschaftliche Tagesfragen in einem Augenblick zu erörtern, wo die Veröffentlichung des deutschen Reparationsplans unmittelbar bevorsteht, erscheint als ein zweckloses Beginnen. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Ereignisse, die die Ueberreichung der deutschen Note mit dem Angebot zur Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen zur Folge haben wird, für die Zukunft unserer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sein werden.

Ein gewaltiges Rauschen im Blätterwald aller Länder wird sich erheben, und auch in Deutschland wird die Note, wie auch ihr Inhalt sein mag, Stürme von rechts und links entfachen. Gilt es doch, auch aus dieser Frage, von deren Lösung die wirtschaftliche und politische Gesundung Europas abhängt, parteipolitisch die größtmöglichen Vorteile herauszuschlagen. Man wird gut tun, mit seinem Urteil über die voraussichtlichen Wirkungen des deutschen Angebots zu warten, bis das Rauschen des Blätterwaldes abgeflaut ist. Dann wird der offiziöse Draht in Funktion treten und die Ansichten der entscheidenden amtlichen Stellen in den beteiligten Ländern offenbaren.

Ueber die ersten Wirkungen der deutschen Note auf die öffentliche Meinung in Frankreich kann schon heute kein Zweifel bestehen. Herr Poincaré hat die ihm ergebene Presse in den letzten Tagen mit größtem Nachdruck erklären lassen, das deutsche Angebot hätte von vornherein keine Aussicht, in Frankreich auch nur einer Prüfung gewürdigt zu werden. Der hierdurch in den alliierten Ländern und teilweise auch in Frankreich selbst hervorgerufene Eindruck, daß Poincaré in schroffem Gegensatz zu seinen noch kürzlich in offizieller Rede und in Uebereinstimmung mit der belgischen Regierung abgegebenen Erklärungen eine Lösung der Reparationsfrage überhaupt nicht wolle, um das Ruhrgebiet im Besitz zu behalten, führte dann zu einer Abschwächung dieses grundsätzlich ablehnenden Standpunktes. Sie ging dahin, die französische Regierung würde sich auf Erörterungen eines deutschen Angebots nur einlassen, wenn die Reichsregierung vorher den Grundsatz einer etappenweisen Räumung des Ruhrgebietes nach Maßgabe der deutschen Reparationsleistungen anerkennen und die Zurückziehung aller den passiven Widerstand organisierenden Anordnungen zugestehen würde. Tatsächlich bedeutet diese an zwei Vorbedingungen geknüpfte Bereitwilligkeit zur Erörterung des deutschen Vorschlages durchaus keine Abschwächung des grundsätzlich ablehnenden Standpunktes, denn man weiß in Paris sehr genau, daß keine deutsche Regierung zu finden wäre, die in einen Abbau des passiven Widerstandes und in eine etappenweise Räumung des Einbruchgebietes einwilligt, bevor nicht eine bindende Regelung der Reparationsfrage getroffen ist, welche einen allmählichen Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ermöglicht.

Es darf also von vornherein als sicher gelten, daß die französische Presse, mit Ausnahme der wenigen Blätter der Opposition, die auch bisher einer Verständigung mit Deutschland das Wort geredet haben, den Inhalt der deutschen Note als völlig undiskutierbar ablehnen wird. Damit aber ist das letzte Wort in dieser Frage noch nicht gesprochen. In allen alliierten Ländern weiß man, daß, wenn auch diesmal Herr Poincaré und sein nationalistischer Anhang das Zustandekommen einer auf vernünftigen wirtschaftlichen Grundlagen beruhenden Verständigung verhindern, ein Kampf auf Leben und Tod zwischen Deutschland und Frankreich einsetzen wird, bei dem Deutschland, wie auch der endliche Ausgang sein möge, den letzten Rest an wirtschaftlichen Kräften einbüßen muß. Als Objekt der wirtschaftlichen Ausbeutung für Zwecke der Kriegsentschädigung kommt unser Land dann unter keinen Umständen mehr in Betracht. Auch der internationale Geldmarkt würde sich hüten, einem Lande mit einer so völlig zerrütteten Finanzlage Kredite einzuräumen. Einen solchen Zustand herbeizuführen, liegt wahrlich nicht im Interesse Englands, Belgiens und Italiens. Und Frankreich ist in letzter Zeit von seiten dieser Verbündeten nicht im Zweifel darüber gelassen, daß sie keine Neigung verspüren, seinen Prestigerücksichten zu Liebe ihre wirtschaftlichen Interessen zu opfern. Aus diesem Grunde ist auch die offiziös angekündigte französische Note, in der Poincaré den alliierten Regierungen seinen Entschluß, ein deutsches Angebot nur nach vorherigem Verzicht auf den passiven Widerstand beachten zu wollen, anzeigen wollte, tatsächlich nicht überreicht worden. Auch der Verzicht auf die Verständigung über einen französisch-belgischen Reparationsplan noch vor Eintreffen des deutschen Angebots beweist, daß in Brüssel starke Widerstände gegen die französischen nationalistischen Absichten auf unbedingtes Festhalten des Ruhrgebiets bestehen.

Die Entscheidung darüber, ob das deutche Angebot einer endlichen Lösung der europäischen Krise die Wege ebnen wird, dürfte also in hohem Grade von der Aufnahme beeinflußt werden, welche die deutschen Vorschläge in London, Brüssel und Rom finden. Erblickt man dort in ihnen einen gangbaren Weg zur Erfüllung der alliierten Reparationsansprüche und zur Gesundung der europäischen Wirtschaftslage, dann braucht man der Hoffnung noch nicht zu entsagen, daß den deutschen Vorschlägen ein Erfolg beschieden sein kann. Von sehr erheblicher Bedeutung wird es dabei sein, in welchem Grade die von der Ruhrgebietsbesetzung betroffenen Wirtschaftskreise in den alliierten Ländern ihren Einfluß auf die Entscheidung ihrer Regierung ausüben werden.

Daß in dieser Beziehung auch in Frankreich einflußreiche Kräfte, die wirtschaftliche Vorteile höher einschätzen als einen mit schweren Opfern erreichten politischen Triumph, am Werke sind, ist bekannt. Ein vor wenigen Tagen in einem Pariser Finanzblatt erschienener Aufsatz des Senators Dausset beschäftigt sich mit der Kohlenfrage und erörtert dabei die Möglichkeit eines deutsch-französischen Industrieabkommens. Die französische Industrie müsse Koks und Kohle zum deutschen Inlandspreis erhalten und dafür der deutschen Eisenindustrie französische Erze liefern. Daraus würden für beide Kontrahenten günstige Voraussetzungen für die Ausfuhr von Fertigwaren entstehen. Ein solches Abkommen, das der Verfasser für ein „außerordentlich praktisches System" hält, könnte für Deutschland durch Erhebung von Abgaben gleichzeitig zu einer Einnahmequelle für Reparationszahlungen gemacht werden.

Digitized by Google

Daß solche Anregungen gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt zu Worte kommen, ist kein Zufall. Einsichtige französische Wirtschaftskreise wissen, daß ihr Vorteil nur in einer Verständigung und Verbindung mit deutschen industriellen Kreisen liegt. Sie wissen aber auch, daß eine Fortsetzung des Kampfes im Ruhrgebiet ihnen noch weit größeren Schaden zufügen wird als bisher. Bekanntlich sind neuerdings mehr als 80 % der Koksöfen des Ruhrgebietes stillgelegt. Nur die für den Selbstverbrauch arbeitenden Kokereien sind noch im Betriebe; außerdem ist die Kohlenförderung auf einen Bruchteil ihres früheren Umfanges zurückgegangen. Eine wirtschaftliche Ausbeutung des Einbruchsgebietes ist also nunmehr völlig ausgeschlossen.

Bl. (1263)

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. April 1923 veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister drei Bekanntmachungen vom 25. April d. J. betr. Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128).

Die Bekanntmachungen sind mit dem 29. April d. J. in Kraft getreten.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie sind folgende Nummern des Ausfuhrabgabentarifs geändert:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 232 d	Bauxit, ungereinigt, inländischer	1
aus 237 s	Polierasche	3
296	Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupferoxyd), auch gemischter Kupfer- und Eisen- (Admonter-, Salzburger-) Vitriol	1
298 a	Ammoniak-, Kali-, Natron- und Tonerdealaun; Tonerdenatron (Natriumaluminat); Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsaure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künstliche; künstlicher Eisstein (Kryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches, auch gereinigter Bauxit	1
298 b	Schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat und schwefligsaure Tonerde (Aluminiumsulfit)	1
777 b	Ferroaluminium, -chrom, -mangan, -nickel, -silicium (aller Art), -wolfram und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen	1
	* * *	
aus 735	Schmelzglas- (Email-) Masse, Schmelz- (Email-, Glas-, Porzellan-) Farben, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt, gemahlenes Glas (Glasstaub, -sand, -tau, Brillantstaub usw.)	2
	* * *	
22	Anis, Fenchel, Coriander und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet:	
	inländisch	3
	ausländisch	0
32	Krappwurzeln (Krapp, Färberröte), Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	inländisch	3
	ausländisch	1
aus 48	Wacholderbeeren und Hagebutten, getrocknet, inländische, für gewerbliche Zwecke	3
aus 71 a	Wermut (Absinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen, sowie hierher gehörige Schalen, soweit sie nicht zu Futterzwecken dienen:	
	inländisch	3
72 b	Rhabarberwurzeln, auch getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	inländisch	3
	ausländisch	0
72 c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia, Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen (Insektenpulver):	
	inländisch	3
	ausländisch	0
73	Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen) in natürlichem Zustande:	
	inländisch	3
	ausländisch	0
88	Holzkohlen (Schwarz- und Rotkohlen), auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	1
aus 130	Wollschweiß- und Wollwaschfett	4
141	Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen; Waben, natürliche, ohne Honig	3
153 s	Leimleder	1
aus 156 b	Knochen, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerschnitten, zu Schnitzzwecken	1
aus 156 f	Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	1
aus 157	Hierher gehörige Fischblasen, Lab- und Kälbermagen	1
158	Knochen- auch andere Tierkohle (einschließlich der Rückstände von der Herstellung des Blutlaugensalzes nach dem Schmelzverfahren) auch gepulvert; Knochenasche (weiß gebrannte Knochen)	3
aus 161	Tierflechsen, auch getrocknet	1
172	Oelsäure (Olein), Oeldraß	1
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl	2
aus 177 a	Stärkezucker (Traubenzucker, Glycose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup	2
aus 177 b	Zuckerfarben	2
177 c	Milchzucker	3
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	1
aus 193	Oelkuchenschrot, Oelkuchenmehl sowie Extraktionsschrot von ausländischen Oelsämereien	0
aus 212	Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken, anderweit nicht genannt, Limonade- und dergleichen Essenz sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz und dergleichen); Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (-extrakt) von genießbaren Kastanien; Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, geröstet oder mit Zucker, Vanille usw. zubereitet; Kefirzeltchen; Limonadepulver, Malzextrakt	3
217	Chemisch zubereitete Nährmittel, z. B. Eisenalbuminat, Eucasin, Nutrose, Pepsin, Plasmon, Protylin, Sanatogen, Somatose, Tropon	5
224 b	Andere Farberden, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Eisenoxyd, künstliches, roh	3
232 a	Baryt, natürlicher, schwefelsaurer (Schwerspat) und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen	3
aus 237 r	Eisen- und manganhaltige Gasreinigungsmasse, entblaute Gasreinigungsmasse (Rückstände bei der Herstellung von Blutlaugensalz) und Ferrocyan-(Cyan-)schlamm, flüssig oder getrocknet	3

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
238 g	Koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teeres; andere Brennstoffe, künstliche (außer Preßkohlen aus Braun- oder Steinkohlen), aus Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz bereitet (Feueranzünder usw.):	
	a) aus inländischen Rohstoffen	5
	b) aus ausländischen Rohstoffen	4
	(239 a/h) Mineralöle und Rückstände:	
239 a	Schmieröle, mineralische, insbesondere Lubrikating-, Paraffin-, Vaselin-Vulkanöl	1
239 c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	1
239 d	Gasöl (mit Ausnahme des Leuchtöls 239 e)	3
239 h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe [Masut-], Goudron usw.); Harzöl, Mischungen von Mineralölen, nicht unter 239 c und 260 fallend	1
240 b	Asphaltmastix (-zement), -kitt (Mineralkitt), Harz-, Holzzement	1
243 a	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechersatz (Rückstand von der Pechbereitung)	1
	Schwarzwachs (Montanschwarzwachs)	2
243 b	Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken	1
aus 243 c	Holzteer, Dagget (Daggert), Birkenteer	2
243 d	Oelgasteer und Wassergasteer	5
244 b	Steinkohlenpech	1
245 a	Tetralin	2
	Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff	3
245 b	Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-, Kreosotöl; auch Asphaltnaphtha	1
246 a	Naphthalin	2
246 b	Anthracen	2
246 c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh (flüssig) oder gereinigt (kristallisiert)	3
246 d	Kresol (Methylphenol, sog. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	3
246 e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	3
246 f	Naphthol, Naphthylamin	3
246 g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure und andere Steinkohlenteerstoffe	3
aus 247 a	Hierher gehörige sogen. Wachskompositionen	1
aus 247 b	Hierher gehörige sogen. Wachskompositionen	1
aus 249	Hierher gehörige sogen. Wachskompositionen	1
250 a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	1
251	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, Weichparaffin	1
252	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch Wachsfackeln und Nachtlichte aller Art	1
aus 263	Hierher gehöriger sogen. Formpuder	3
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, andere sonst nicht benannte Metalle	3
	Metallisches Uran (Uranmetall)	1
267	Brom	2
269	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und roter amorpher	1
271	Ammoniak- (Gas-) Wasser; Salmiakgeist	0
272	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, Salzgeist), auch Salpetersalzsäure (Königswasser)	1
273	Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Oleum) und Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd)	3
274	Salpetersäure (Salpetergeist, Scheidewasser), auch rote rauchende Salpetersäure	1
275	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat)	0
276	Oxal- (Klee-, sogenannte Zucker-) Säure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz)	3
277	Essigsäure, auch kristallisiert (Eisessig), Essigsäureanhydrid	1
278	Milchsäure und Milchsäuresalze (Lactate [Calcium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium- usw. Lactat])	1
279 a	Wein- (Weinstein-) Säure, auch gepulvert	1
279 b	Citronensäure	1
282	Quellsalze, natürliche und künstliche (auch Badequellsalze, z. B. Karlsbader-, Marienbader-, Vichy-, Epsom-, Haller Jodsalz); auch Moorsalze, z. B. Franzensbader Moorsalz:	
	a) soweit sie aus dem Ausland eingeführt sind	0
	b) soweit sie aus dem Inland stammen	2
283	Chlorbaryum (Baryumchlorid, salzsaurer Baryt)	1
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	0
285	Bromkalium (Kaliumbromid), Bromnatrium (Natriumbromid), Bromammonium (Ammoniumbromid), Bromeisen (Eisenbromid und Eisenbromür)	2
286	Kohlensaures Ammoniak (Ammoniumcarbonat, Hirschhornsalz, Riechsalz)	1
aus 288	Hierher gehörige Backpulver	1
289 a	Aetznatron (Natriumhydroxyd, kaustische Soda, Natriumhydrat), fest (Laugen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge)	1
289 b	Aetzkali (Kaliumhydroxyd, Kaliumhydrat, kaustisches Kali), fest (Aetzstein) oder flüssig (Kalilauge)	1
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	1
291	Schlempekohle	1
292	Chlorkalk, Bleichlaugen und andere Hypochloride, Baryumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	2
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln	3
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppelschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	3
295 b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	1
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefelsaures Eisenoxydul, Eisenoxydul-, Ferrosulfat, Kupferwasser), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat, schwefelsaures Zink)	1
299	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun	2
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	1
303	Salpetersaures Natron (Natron-, Chilesalpeter, Natriumnitrat) für technische Zwecke	1
304 a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	1
304 b	Salpetersaures Baryt (Baryumnitrat)	2
305 a	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat)	1
305 b	Chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	1
306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat)	1
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	1
308 a	Kali-Blutlaugensalz (blausaures Kali), gelbes (Ferrocyankalium, Kaliumeisencyanür) und rotes (Ferricyankalium, Kaliumeisencyanid); Natron-Blutlaugensalz (blausaures Natron), gelbes (Ferrocyannatrium, Natriumeisencyanür) und rotes (Ferricyannatrium, Natriumeisencyanid)	2
308 b	Cyankalium (blausaures Kali, Kaliumcyanid), Cyannatrium (blausaures Natron, Natriumcyanid)	2
aus 309	Eisenbeize, essigsaures Natron, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat und andere anderweit nicht genannte Essigsäuresalze (Acetate) sowie Acetonöl	2
310	Bleizucker (essig- und holzessigsaures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig	1
311	Weinstein, roh (auch halb gereinigt), und Weinstein, gereinigt (raffiniert, Cremortartari); Natronweinstein; auch weinsteinsaurer Kalk	1
312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	1

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumcarbonat)	3
314	Kohlensaurer Strontian, künstlicher (Strontiumcarbonat), salzsaurer Strontian (Chlorstrontium, Strontiumchlorid), Strontiumoxyd (-hydroxyd, -superoxyd)	3
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt	2
	Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	1
316	Calciumcarbid; Aluminium-, Siliciumcarbid (Carborund) und anderweit nicht genannte Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	1
aus 317 a	Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat), für technische Zwecke	1
317 b	Arsenige Säure (weißer Arsenik, weißes Arsenglas, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Arseniksäureanhydrid), Arsensäure und -verbindungen, anderweit nicht genannt	1
317 c	Bittersalz	3
317 d	Chlorcalcium, Chlormagnesium	3
317 g	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	1
aus 317 k	Kalksalpeter, Kalk- (Luft-) Stickstoff für technische Zwecke	1
317 m	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), anderweit nicht genannt, z. B. Ammonium-, Kalium-, Natriumnitrit	1
317 n	Salicylsäure und salicylsaures Natron; Benzoesäure, benzoesaures Natron	1
	Santonin	0
317 o	Salmiak (Chlorammonium)	1
317 p	Schwefelkalium und -natrium	2
317 q	Silbersalze und -verbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	1
317 s	Glühsalze (Thoriumnitrat und Ceriumnitrat usw.), hierher gehörige Quecksilbersalze und Trichloräthylen	0
	Natriumsulfhydrat, Bleiverbindungen und Bleisalze, anderweit nicht genannt, Phosphorsäure, Baryt, künstlicher, kohlensaurer, borsaurer, chlorsaurer und sonstige anderweit nicht genannte Barytsalze und Baryumverbindungen, Mangansalze und sonstige anderweit nicht genannte Manganverbindungen, Natron, chlorsaures, phosphorsaures und saures phosphorsaures, schwefligsaures und saures schwefligsaures, Pyridin und andere Pyridinbasen, weinsteinsaurer Kalk und vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	1
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.), einschließlich der Schwefelfarbstoffe	2
320 a	Alizarin (Alizarinrot)	2
320 b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform	2
321 a	Indigo, natürlicher und künstlicher	2
321 b	Indigocarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Indigo und Indigocarmin	2
322	Berlinerblau und anderes gemischtes Blau (Preußisch-, Hamburger-, Mineral-, Roh-, Gas- usw. -blau), rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Pariserblau und anderes reines Blau (Stahl- und Miloriblau); Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Berlinerblau; Chromgrün (Gemenge von Pariserblau mit Chromgelb, anderes 332 a); Zinkgrün	2
323	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Ultramarin	2
325	Baryt- (Permanent-) Weiß	2
326 a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	1
326 b	Zinkstaub	1
326 c	Zinksulfidweiß (Lithopone)	2
326 d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	1
328 a	Blauholzauszüge	0
328 b	Gelb-, Rotholzauszüge, auch Auszüge aus andern pflanzlichen Farbstoffen	0
329 b	Eisenoxyd (auch Eisenoxydhydrat), natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, trocken oder in Teigform, auch geschönt	2
329 c	Umbra, Sieneser Erde und andere vorstehend nicht genannte Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	2
	Braunstein, gemahlen	1
332 a	Chromfarben	2
332 b	Kupferfarben (Schweinfurtergrün siehe Nr. 309 b) und andere Pigmentfarben (künstliche Mineralfarben) und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	2
aus 333	Druckfarben, bunte	2
334	Papierdruckfarbe aus Ruß- oder Kupferdruckschwärze hergestellt; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	2
335	Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	2
	Blei- und Zinkweiß, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	1
336 a	Andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen	2
336 b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche Tuschfarben), fest oder flüssig	2
337	Tinte und Tintenpulver	2
342	Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackkitt (in heißem Weingeist zur Sirupdicke aufgelöster Schellack)	2
345	Kautschuk- und Guttaperchakitte	0
	Oel- (Firnis-), Harzkitte, Leim-, Eiweiß- und andere Kitte, mit Ausnahme von Asbest-, Mineral- (Asphalt-), Schellack- und Wachskitt (Baumwachs)	2
346	Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt	2
347 a	Aethyläther	2
347 b	Andere Aether aller Art, einfache und zusammengesetzte, auch Cognacöl (Weinbeeröl)	3
348	Fuselöle; auch Amyl-, Butyl- und Propylalkohol	2
349	Holzgeist (Methylalkohol, Methonol), roh; Aceton, roh	3
350	Holzgeist (Methylalkohol, Methonol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung (Formalin, Formol)	2
351	Acetaldehyd (Aethylaldehyd) und Paraldehyd (polymerer Acetaldehyd)	2
aus 352	Birkenteer-, Buchenteeröl	3
354	Terpineol, Vanillin, Anethol, Safrol, Borneol, Cumarin, Thymol, Heliotropin, Bittermandelöl, Eucalyptol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe	1
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	0
364 a	Schießpulver (schwarzes, rauchschwaches usw.)	0
364 b	Sprengpulver und andere vor- und nachstehend nicht genannte Sprengmittel, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend (Dynamit usw.)	0
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd- und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschoßzündungen, Schlagröhren und Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	0
367	Zündhölzer, Zündspänchen; Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen	2
368	Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	1
369	Feuerwerk aller Art (Feuerwerkssatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	0

Digitized by Google

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
370	Pechfackeln, Schwefelfäden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	0
aus 373	Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche nicht zum Genusse verwendbare Zubereitungen aus Käsestoff aus ausländischen Rohstoffen	1
	Nr. 374 s. Nr. 375 a.	
375 a	Rohleim (entkalkte Knochen, Rohgelatine, Leimgallerte); Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrichtungen	1
375 b	Gelatine, auch gefärbt	1
376	Blätter, Flittern, Kapseln, leere und gefüllte (nicht unter andere Nummern fallend), Oblaten (Mundlack) und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine (Trockenplatten für photographische Zwecke s. Nr. 749)	1
	Nr. 377 s. Nr. 375 a.	
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	2
379 a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen . . . (die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen s. Nr. 799 f.)	1
379 b	Anderweit nicht genannte verdichtete (verflüssigte) Gase, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen . . . . . (die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen s. Nr. 799 f.)	1
380 b	Andere Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und -verbindungen .	0
381	Collodium und Celloidin	1
382	Chloroform und Chloralhydrat	2
	Nr. 383 s. Nr. 285 bzw. 284.	
aus 384 b	Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest	1
	Nr. 384 d und e s. Nr. 384 b.	
385	Süßholzsaft mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackzutaten oder Heilmitteln versetzt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustkuchen, -teig; anderer Süßholzsaft, roh oder gereinigt . . .	1
386	Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen); Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (mit Ausnahme der Farbholz- und Gerbstoffauszüge)	1
387	Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig	2
388	Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, Geheimmittel . . .	2
	Chinin- und Quecksilbertabletten	0
390 a	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; zum Heilgebrauch . .	2
390 b	— für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	1
	Künstliche Süßstoffe	0
639 b	Galalith und ähnliche Stoffe	2
640 a [1]	Films aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen: unbelichtet (roh [Roll- und Packfilms])	2
aus 663	Lichtempfindliches (gebrauchsfertiges) photographisches Papier, z. B. Albumin-, Celluloidin-, Bromsilber-, Chlorsilberpapier und dergleichen	2
749	Trockenplatten für photographische Zwecke aller Art	2

(1222)

Aenderung des Einfuhrzolls für zusammengesetzte Arzneimittel nach Frankreich.

Durch das Gesetz vom 19. April 1923, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 20. April, werden die Einfuhrzölle für zusammengesetzte Arzneimittel, wie sie durch die Gesetze vom 11. Januar 1892 und und vom 29. März 1910 festgesetzt waren, wie folgt geändert:

Artikel 1:

Tarif Nr. 316. Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g. (mit Ausnahme der Sera, Impfstoffe, Virus, Toxine usw.),

1. wenn sie in einer offiziellen Pharmakopöe genannt sind: Generaltarif 60 % ad val.; Minimaltarif 15 % ad val.;
2. wenn sie nicht in einer offiziellen Pharmakopöe genannt sind, aber sowohl auf dem Behälter wie auf der äußeren Verpackung der übliche Name und der Gehalt an den wirksamen Substanzen (ohne die chemischen Bezeichnungen und Formeln), sowie Name und Adresse des Fabrikanten in deutlichen Schriftzeichen und in französischer Sprache angegeben ist. Generaltarif 60 % ad val.; Minimaltarif 15 % ad val.;

   Anmerkung: Die unter diesen Absatz fallenden Arzneimittel werden, wenn sie aus Ländern stammen, die den französischen Arzneimitteln keine gleichwertigen Einfuhrvergünstigungen gewähren, nicht zur Einfuhr nach Frankreich zugelassen.
3. wenn sie nicht in einer offiziellen Pharmakopöe genannt sind und nicht die erwähnten Bezeichnungen tragen: Einfuhr verboten.

Artikel 2.

Die Zölle werden auf Grundlage des auf den Behältern angegebenen Verkaufspreises berechnet. Wenn diese Angabe fehlt, wird der Wert nach den allgemeinen Vorschriften für die Veranlagung festgestellt.

Der Wert der Behälter und Verpackungen, welche zu der Aufmachung der Produkte gehören, ist in den zollpflichtigen Wert eingeschlossen und zu demselben Zollsatz wie der Inhalt zu verzollen; indessen können Behälter und Verpackungen, für die ein besonderer Zollsatz besteht, auf Wunsch diesem entsprechend veranlagt werden.

Artikel 3.

Die Einfuhr von antikonzeptionellen Mitteln und Apparaten nach Frankreich, Algerien und den französischen Kolonien und Besitzungen ist verboten, auch wenn sie die angegebenen Eigenschaften nicht besitzen.

. . . . . .

Anmerkung: Bisher waren die nicht besonders genannten zusammengesetzten Arzneimittel (mit Ausnahme der destillierten Wässer), wenn sie nicht in der französischen oder in einer ausländischen offiziellen Pharmakopöe aufgeführt waren, nicht zugelassen (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 804, 836 u. 857). (1253)

Vollständige Zusammenstellung aller Aenderungen an der Liste der nach dem englischen Industrie-Schutzgesetz zollpflichtigen Waren.

Seite der Liste	Aenderung	Datum der Veröffentlichung im Board of Trade Journ.
15	statt „Carium" lies „Cerium"	20. 10. 21
16	statt „added to the names of chemicals" lies „added to the names of Organic Chemicals"	20. 10. 21
16	ersetze „Essigsäure 80%ig oder höher" durch „Eisessig"	6. 4. 22

Digitized by Google

Seite der Liste	Aenderung	Datum der Veröffentlichung im Board of Trade Journ.
17	streiche „Borsäure"	29. 6. 22
18	streiche „Gallussäure"	6. 4. 22
18	füge ein „Gallussäure"	26. 10. 22
18	streiche „Citronensäure"	30. 3. 22
18 u. 20	streiche „Gerbsäure" u. „Gallusgerbsäure"	6. 4. 22
20	streiche „Weinsäure"	30. 3. 22
22 u. 23	streiche „Chromalaun"	6. 4. 22
23	streiche „Aluminiumsulfocyanid" u. „Aluminiumthiocyanat"	6. 4. 22
24	füge ein das Präfix „R" vor „Ammoniumphosphat"	6. 4. 22
25	streiche „R-Anthracen"	6. 4. 22
26	streiche „Antimonfluorid"	6. 4. 22
25, 58 u. 67	streiche „Antimonylkaliumtartrat" (Brechweinstein)	6. 4. 22
27	streiche „Bariumchlorat"	6. 4. 22
27	streiche „R-Bariumsuperoxyd"	6. 4. 22
27	streiche „Bariumsulfocyanid" u. „Bariumthiocyanat"	6. 4. 22
31	streiche „R-Calciumdiphosphat"	6. 4. 22
31	streiche „Calciumferrocyanid"	6. 4. 22
32	streiche „Calciumphosphat"	20. 10. 21
32	statt „R-Calciumphosphat" lies „R-Calciumphosphate" (mit Ausnahme von „R-Calciumdiphosphat")	20. 10. 21 u. 6. 4. 22
32	füge ein das Präfix „R" vor „Calciumtartrat"	20. 10. 22
32	streiche „Campher (synthetisch)" und füge ein „Kompas synthetischer Campher"	25. 5. 22
33	streiche „Chromoxyd"	6. 4. 22
34	streiche „Chromsulfat"	6. 4. 22
35	füge ein das Präfix „R" vor „Kupferjodid"	20. 10. 21
35	füge ein das Präfix „R" vor „Kupferoxyd"	6. 4. 22
35	streiche „Kupfersulfocyanid" und „Kupferthiocyanat"	6. 4. 22
36	streiche „Cremor tartari"	30. 3. 22
43	füge ein das Präfix „R" vor „Hämatein"	20. 10. 21
43	füge ein das Präfix „R" vor „Hämatoxylin"	6. 4. 22
43	füge ein das Präfix „R" vor „Hämoglobin"	1. 12. 21
44	streiche „Wasserstoffsuperoxyd"	6. 4. 22
45	füge ein das Präfix „R" vor „Eisenbromid"	20. 10. 21
47	streiche „R-Lacton"	30. 3. 22
49	streiche „Magnesiumsilicofluorid"	6. 4. 22
50	füge ein das Präfix „R" vor „Menthol"	1. 12. 21
50	streiche „Quecksilberoxyd"	6. 4. 22
51	füge ein das Präfix „R" vor „Methyläthylketon"	6. 4. 22
53	streiche „R-Naphthalin"	6. 4. 22
64	füge ein das Präfix „R" vor „Nickeloxyd"	1. 12. 21
65	streiche „Oenanthensäureester"	6. 4. 22
56	streiche „Phenalgin"	6. 4. 22
58	streiche „Pinen"	6. 4. 22
58	streiche „Kaliumbitartrat"	6. 4. 22
58	füge ein das Präfix „R" vor „Kaliumbisulfit"	6. 4. 22
59	füge ein das Präfix „R" vor „Kaliumchlorat"	20. 10. 21
59	streiche „Kaliumperchlorat"	6. 4. 22
59	füge ein das Präfix „R" vor „Kaliumpermanganat"	6. 4. 22
63	streiche „Santonin"	22. 12. 21
64	füge ein das Präfix „R" vor „Natriumacetat"	6. 4. 22
64	streiche „Natriumchromat"	6. 4. 22
65	streiche „R-Natriumhyposulfit" u. füge ein „Natriumhyposulfit (photogr. Qualität)"	27. 7. 22
65	streiche „Natriumperborat"	6. 4. 22
65	streiche „Natriumperchlorat"	6. 4. 22
65	streiche „Natriumpermanganat"	6. 4. 22
65	füge ein das Präfix „R" vor „Natriumtriphosphat"	6. 4. 22
66	streiche „Natriumsilicofluorid"	6. 4. 22
66	statt „R-Natriumthiosulfat" lies „Natriumthiosulfat (photographische Qualität)"	27. 7. 22
69	streiche „Zinnoxyd"	6. 4. 22
69	füge ein das Präfix „R" vor „Titanoxyd"	6. 4. 2
69	füge ein „mechanische Aggregate von Thoroxyd, Ceroxyd, Thoriumnitrat u. Ceriumnitrat als Bestandteile v. Glühstrümpfen"	23. 5. 22

(1233)

Chemikalienhandel u. chemische Industrie in China und Japan.

Unter der Ueberschrift „Chemikalienhandel und chemische Industrie im Ausland" bringt „Chemical Age" (London) eine Reihe von Aufsätzen über die Lage (vom englischen Standpunkt gesehen) in verschiedenen Ländern, von denen wir im folgenden zunächst die über China und Japan wiedergeben.

China.*)

Die industrielle Entwicklung in China eröffnet für den ausländischen Fabrikanten ein wichtiges und an Bedeutung zunehmendes Absatzgebiet für Schwer- und Feinchemikalien. Zu den jetzt bestehenden Industrien gehören Seifenfabriken, Färbereien, Gerbereien u. a., und diese sind auf die Einfuhr von Chemikalien angewiesen.

Großbritannien als der bedeutendste Produzent von Schwerchemikalien in der Welt, und auf Grund seiner hochentwickelten Technik und seiner Kontrolle der Rohmaterialien, ist in der Lage, erfolgreich mit günstiger gelegenen Konkurrenten in Wettbewerb zu treten. Besonders gilt dies für Soda, Aetznatron, Wasserglas, Ammonsulfat, Borax und Glycerin, welches letztere ein Nebenprodukt der Seifenindustrie darstellt, worin England der größte Produzent ist, und für Chlorkalk, worin ebenfalls die englische Produktion sehr bedeutend ist. Chlorkalk wird auch in Japan hergestellt und in großen Mengen in China abgesetzt. Die Entwickelung der Textilindustrie in China bedingt eine große Aufnahmefähigkeit für Chlorkalk, und die englische Industrie sollte diesem Markt die größte Aufmerksamkeit zuwenden.

Besonders charakteristisch für die industrielle Entwicklung in China ist ihre Ausbreitung über alle die führenden Provinzen. Bis vor wenigen Jahren war die Fabrikation von bis dahin eingeführten Artikeln auf eine kleine Anzahl der Vertragshäfen beschränkt. Jetzt aber werden die Werke auf Grund eines genauen Studiums der wirtschaftlichen Verhältnisse an solchen Plätzen errichtet, an denen die Produktionskosten am geringsten sind. Der chinesische Konservatismus bröckelt ab, westliche Methoden finden Eingang, und dadurch wird auch der Weg für den ausländischen Fabrikanten frei, dessen Propaganda jetzt mehr Aussicht auf Erfolg hat als noch vor wenigen Jahren.

Da China wesentlich ein Ackerbauland ist, und dieser sehr intensiv betrieben wird, so ist dort ein ungeheures Anwendungsgebiet für Düngemittel. Das Haupthindernis der Entwicklung, der Konservativismus der Landwirte, wird durch eine organisierte Propaganda beseitigt werden, wie dies in Südchina bereits geschieht. Wenn die Chinesen einmal zu der Ueberzeugung gekommen sein werden, daß sie durch eingeführte Düngemittel ihre Ernten verbessern können, werden die gegenwärtigen rohen Methoden der Düngung bald verlassen werden. Man nimmt an, daß China in wenigen Jahren verschiedene landwirtschaftliche Schulen besitzen wird, da die Zunahme der Bevölkerung und die Konkurrenz es zwingen wird, die höchsten Erträge aus dem Boden herauszuholen.

Der Feinchemikalienhandel.

Deutschland und andere Länder richten ihr Interesse in steigendem Maße auf den Bedarf Chinas an Chemikalien und Farbstoffen, und die britischen Fabrikanten werden ihre beherrschende (?) Stellung nur behaupten können, wenn sie in engster Fühlung mit dem chinesischen Markt bleiben und eine praktisch wirkungsvolle Propaganda treiben.

Den alteingeführten „chops" (Handelsmarken) kommt gewiß noch eine große Bedeutung zu; aber wenn man mit dem Schwinden des chinesischen Konservativismus rechnet, wird man sich immer bewußt bleiben müssen, daß die alten Marken sich nur dann wer-

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 133.

Digitized by Google

den behaupten können, wenn alles auf der Höhe ist: die Preise, die Verkaufsorganisation und die Vertretung, alles muß zusammenwirken.

Vor dem Krieg war England nicht sehr stark an dem Feinchemikalienhandel in China interessiert. Der Krieg aber hatte eine größere Tätigkeit der englischen Fabrikanten zur Folge, und sie zeigten, daß sie nicht nur ebenso billig wie andere Länder produzieren, sondern auch häufig überlegene Qualitäten liefern konnten.

Deutschland war ein scharfer Konkurrent, und wird es immer sein. Seine Stellung verdankt es zum großen Teil seiner Handelsorganisation, und es sollte nichts unterlassen werden, um auch den englischen Handel so vorzüglich zu organisieren, da sonst eine ernstliche Gefährdung, besonders in China, zu erwarten ist. Es sollte möglich sein, die alteingesessenen englischen Firmen in China, welche über Verkaufsorganisationen und einen Umfang des Absatzes verfügen, wie sie „für irgendeine andere Nation unerreichbar sind", zu Interessengemeinschaften zusammenzuschließen, welche den Verkauf erleichtern und wesentlich zum Erfolg beitragen würden. In der Vorzüglichkeit der britischen Produkte ist eine sichere Grundlage gegeben, aber es muß die Zusammenarbeit zwischen den Fabrikanten und den Handelsfirmen im Lande selbst dazukommen.

Die Farbstofflage.

Was die Farbstoffe betrifft, so ist die Lage nicht so klar. China hat schon lange aufgehört, sich mit „natürlichen" oder „pflanzlichen" Farbstoffen zu begnügen und ist fast vollständig von der Einfuhr von synthetischen Farbstoffen für die Färbung von Seide, Baumwolle, Papier usw. abhängig. Ausländische Farbstoffe sind fast in jeder Stadt und jedem Dorf im ganzen Lande zu finden.

Vor dem Krieg besaß Deutschland nahezu das Monopol für Farbstoffe, der einzige ernsthafte Konkurrent war die Schweiz. Während des Krieges wurde in England, Frankreich, Japan und Amerika eine Farbstoffindustrie begründet oder die bestehende beträchtlich erweitert, und die Einschränkung und dann das Aufhören des deutschen Exports ermöglichte es diesen Ländern, auf dem chinesischen Markt Fuß zu fassen.

Von 1915 bis 1919 waren Japan und Amerika in einer besonders günstigen Lage in China. In diesen Jahren war England durch die Deckung des ungeheuren Bedarfs seiner eigenen und der alliierten Farbstoffverbraucher in Anspruch genommen und konnte auf dem chinesischen Markt erst gegen Ende 1919 ernstlich auftreten. Bei der hohen Entwicklung der Farbstoffindustrie auf dem Kontinent mußte man mit Sicherheit erwarten, daß dieselbe nach dem Krieg wieder als starke Konkurrentin in China auftreten würde, und die Zeit nach dem Kriege hat sich dann auch als eine Zeit scharfer Prüfung für die neu in das chinesische Geschäft eingetretenen Länder erwiesen. Manche Fabrikanten in diesen Ländern mußten aus dem Rennen ausscheiden, sei es infolge ungenügender, durch Mangel an Erfahrung begründeter, fabrikatorischer Leistungsfähigkeit, oder aus Mangel an finanziellem Rückhalt. Andere aber, und darunter eine Reihe englischer Fabrikanten, haben die Probe bestanden und bewiesen, daß sie imstande seien, ihren Platz im Weltfarbstoffhandel zu behaupten. Was England betrifft, so sind die britischen Farbstoffe „in keiner Weise in der Qualität geringer als die entsprechenden deutschen Produkte", und es gibt „keinen Farbstoff von Bedeutung auf dem chinesischen Markt, der heute nicht in England fabriziert würde".

Der in langen Jahren erfolgreichen Handels in China errungene Ruf und die große an die alteingeführten „chops" gewöhnte Kundschaft ließ es sicher erscheinen, daß Deutschland sofort nach seinem Wiederauftreten auf dem Weltmarkt einen bedeutenden Platz im chinesischen Farbstoffhandel einnehmen werde. Dies war auch in der Tat der Fall, und es wurde dabei, wie man sich erinnert, durch seine entwertete Valuta außerordentlich unterstützt. Indessen haben sich die deutschen Hoffnungen auf eine gänzliche Ausschaltung der Konkurrenz nicht erfüllt. Die englischen Farbstoffinteressenten machten auf dem chinesischen Markt stetige Fortschritte, und es steht jetzt außer Frage, daß England, wenn sich die Weltbedingungen weiter so wie jetzt zu seinen Gunsten ändern, die in China gewonnene Stellung nicht nur behaupten, sondern noch erweitern wird.

Statistik des Chemikalienhandels.

Die folgende Statistik zeigt die chinesische Chemikalieneinfuhr aus verschiedenen Ländern in den Jahren 1913, 1920 und 1921:

Chemische Produkte (mit Ausschluß von Materialien für die Zündholzfabrikation, Arzneimitteln und Soda).

	Wert in Haikuan Taels		
	1913	1920	1921
England	78 913	164 798	307 574
Deutschland	90 565	—	102 250
Frankreich	8 737	3 398	6 641
Schweiz	—	—	1 842
Japan	172 459	844 998	1 343 844
Vereinigte Staaten	40 160	272 718	427 546
Gesamtbruttoeinfuhr	493 575	1 632 761	2 848 789

Glycerin.

	Mengen in Piculs		
	1913	1920	1921
England	21 844	30 023	16 821
Deutschland	109 348	—	400
Frankreich	—	—	—
Japan	2 277	19 227	56 462
Vereinigte Staaten	—	17 220	7 769
Gesamtbruttoeinfuhr	136 164	79 190	93 900

Soda.

	Mengen in Piculs		
	1913	1919	1921
England	914 399	1 725 717	1 041 988
Deutschland	6 482	—	15 376
Frankreich	19	86	416
Japan	22 452	622 469	510 590
Vereinigte Staaten	4 429	612 073	12 516
Gesamtbruttoeinfuhr	1 132 803	3 336 095	1 855 404

Anilinfarbstoffe.

	Wert in Haikuan Taels		
	1913	1919	1921
England	261 816	37 008	250 703
Deutschland	2 187 251	—	3 390 278
Frankreich	65 150	316 268	9 687
Japan	15 744	824 206	699 936
Vereinigte Staaten	656	1 667 691	634 249
Gesamtbruttoeinfuhr	5 427 345	3 272 231	8 521 576

Künstlicher Indigo.

	Wert in Haikuan Taels		
	1913	1919	1921
England	8 433	128 205	1 934 448
Deutschland	3 502 744	—	1 857 124
Frankreich	579 991	643 905	3 535 600
Japan	365	153 421	14 387
Vereinigte Staaten	—	341 365	2 617 177
Gesamtbruttoeinfuhr	9 641 283	1 315 773	15 533 029

Nicht besonders genannte Farbstoffe.

	Wert in Haikuan Taels		
	1913	1919	1921
England	8 332	21 202	21 065
Deutschland	232 253	—	130 768
Frankreich	121 628	12 731	66 407
Japan	38 681	666 760	1 072 757
Vereinigte Staaten	2 049	87 226	76 565
Gesamtbruttoeinfuhr	959 327	1 266 200	2 230 668

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderungen der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. April 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende zwei Verordnungen über künstliche Düngemittel vom vom 28. April 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	6500,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	6500,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	6500,—
3. Natriumammoniumsulfat	6500,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	6500,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	6500,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	7800,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	6500,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	6500,—
9. Ammonsulfatsalpeter	6500,—
10. Kalkstickstoff	5700,—
11. Blutmehl	4900,—
12. Hornmehl	5400,—

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab in Kraft.

* * *

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 76) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1069,— Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1257,60 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1600 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 3100 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 2500 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab in Kraft. (1281)

Neue Umlagebeträge für Thomasphosphatmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. April 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. April 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 121,— Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 142,40 „

(1282)

Neue Ausgabe zur Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine fünfte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94. Die Neuausgabe ist zum Preise von 2200 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Berlin, den 23. April 1923. (1224)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit vom 2. bis einschließlich 8. Mai 1923 551 900 % (in der Vorwoche 502 900 %). (1225)

Bindung von Zollsätzen im Handelsübereinkommen mit Spanien.

Durch Notenwechsel zwischen der deutschen und spanischen Regierung ist bekanntlich ein modus vivendi vereinbart worden, um eine Unterbrechung in den zwischen Deutschland und Spanien bestehenden Handelsbeziehungen zu vermeiden. In dem Abkommen hat sich Deutschland verpflichtet, während der Dauer desselben für eine Reihe von spanischen Erzeugnissen die gegenwärtig in Kraft befindlichen Zollsätze nicht zu erhöhen. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie bezieht sich diese Zollbindung auf: Citronensäure, roher Weinstein, Weinsäure, raffinierter Weinstein und Brechweinstein. (1226)

Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen.

Ein am 28. April d. J. unterzeichnetes deutsch-portugiesisches vorläufiges Handelsübereinkommen regelt, in Erwartung eines zwischen den beiden Ländern zu vereinbarenden, endgültigen Handelsvertrages, deren gegenseitiges, seit dem 6. Dezember v. J. vertragsloses Handelsverhältnis für die Dauer von sechs Monaten, und zwar vom 14. Tage ab nach seiner Unterzeichnung. Deutscherseits bedarf das Abkommen der Ratifikation, doch tritt es praktisch schon vom vorgenannten Zeitpunkte ab in Kraft. Portugal gewährt damit Deutschland für die Dauer des Abkommens seine gegenwärtigen oder etwa späterhin in Kraft tretenden Mindestzollsätze (Minimaltarif) auf deutsche Einfuhrartikel nach Portugal und sichert zu, daß deutsche Waren von Sonderzuschlägen frei bleiben. Hinsichtlich der Zahlung der Zölle in Gold und des Nachlasses von Aufschlägen darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden als irgendein anderes Land außer Spanien und Brasilien. Portugal ermäßigt für deutsche Schiffe die gegenwärtigen oder etwa später sie ersetzenden Sätze der Seehandelsabgabe um 25 %, stellt also Deutschland darin gleich mit Frankreich. Der Bestimmung, wonach für deutsche bisher unverzollte Waren — soweit sie am 6. Dezember v. J. schon unterwegs waren —

Digitized by Google

die alten Vertragszollsätze des früheren Zolltarifs noch gelten sollen, hat Portugal inzwischen bereits durch ein besonderes Dekret vom 31. März d. J. Rechnung getragen. Die von Deutschland an Portugal gemachten Zugeständnisse bestehen in der Festsetzung von Höchstzollsätzen für gewisse portugiesische Waren und Erzeugnisse, sowie in der Zusicherung gewisser Einfuhrkontingente. Außerdem hat sich Deutschland verpflichtet, der Fakturierung der beiderseitigen Warenbezüge in der Währung eines der beiden Länder nichts in den Weg zu legen bzw. dies zu erleichtern, u. a. dadurch, daß 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung der portugiesische Escudo an deutschen Börsen zur Notierung zugelassen wird.

Die Zollsätze des Minimaltarifs, soweit sie die chemische Industrie betreffen, sind aus der Veröffentlichung in der vorigen Nummer der „Chem. Ind." S. 277—279 zu ersehen. (1241)

Behandlung von Mark-Fakturen für deutsche Einfuhrwaren in England.

Nach einer neuerlichen Bekanntmachung der britischen Zollverwaltung werden mit Wirkung vom 17. März d. J. ab Mark-Fakturen für deutsche Einfuhrwaren als Grundlage für die Verzollung und für die Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe nur noch dann anerkannt, wenn von der die Ausfuhrgenehmigung erteilenden Außenhandelstelle in einer durch ein britisches Konsulat zu legalisierenden Bescheinigung erklärt wird, daß die Ausfuhrgenehmigung unabhängig von der Festsetzung eines bestimmten Lstrl.-Umrechnungskurses für den in Mark fakturierten Betrag erteilt worden ist. Wie halbamtlich mitgeteilt wird, bezieht sich diese Verordnung nicht auf Waren, die in Deutschland der Ausfuhrkontrolle nicht unterliegen, für deren Ausfuhr also die Genehmigung einer Außenhandelstelle nicht erforderlich ist. Für diese Waren werden unbeglaubigte Mark-Fakturen nach wie vor von den britischen Zollämtern als Grundlage für die Verzollung und die Erhebung der Reparationsabgabe anerkannt. (1256)

Ausführung von Auslandsgeschäften aus dem besetzten Gebiet.

Wie von amtlicher Stelle mitgeteilt wird, hat die Reichsregierung auf Grund von Verhandlungen mit mehreren am Ruhreinbruch nicht beteiligten Mächten eine Regelung getroffen, die trotz der rechtswidrig erlassenen französischen Aus- und Einfuhrvorschriften die Ausführung der Handelsverträge ermöglicht, die zwischen Firmen in Deutschland und Angehörigen der am Ruhreinbruch nicht beteiligten Staaten vor dem 20. Februar d. J. abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Neuregelung ist, daß die nach deutschen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung des „Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung" vorliegt. Unter dieser Voraussetzung ist es den in Deutschland ansässigen Firmen im Rahmen der vor dem 20. Februar dieses Jahres abgeschlossenen Handelsverträge gestattet, Waren zu liefern und anzunehmen, auch wenn der ausländische Vertragsgegner sich wegen der Ausfuhr oder Einfuhr an die Besatzungsbehörden wendet. Den in Deutschland ansässigen Firmen selbst ist es nach wie vor untersagt, mit den französischen Ein- und Ausfuhrstellen zusammenzuarbeiten. Die Neuregelung stellt eine Ausnahme für eine zeitlich beschränkte Anzahl von Handelsverträgen dar und ist aus Rücksicht auf den ausländischen Handel zugelassen worden, der feste Verträge mit der deutschen Wirtschaft abgeschlossen hatte, bevor die Freiheit des Handelsverkehrs durch den rechtswidrigen französischen Eingriff gestört wurde. An der grundsätzlichen ablehnenden Haltung Deutschlands gegenüber den französischen Ein- und Ausfuhrstellen und an dem allgemeinen Verbot für die in Deutschland ansässigen Firmen, Anträge an diese Stellen zu richten, wird durch diese Ausnahme nichts geändert. (1257)

Keine Erstattung gestundeter Ausfuhrabgaben an Firmen der besetzten Gebiete.

In letzter Zeit haben Firmen der besetzten Gebiete und des Einbruchsgebietes Anträge auf Erstattung gestundeter Ausfuhrabgabe gestellt. Diesen Anträgen kann nach Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung nicht entsprochen werden. Es käme vielmehr bei Stundung der Ausfuhrabgabe nur eine Absetzung im Aufschubbuch in Frage. Eine derartige Regelung ist aber wegen der Vertreibung der deutschen Zollbeamten im besetzten und Einbruchsgebiet zurzeit nicht möglich. Es muß daher den Firmen anheimgegeben werden, entweder nachzuweisen, daß sie in der Zwischenzeit die Ausfuhrabgabe tatsächlich bar entrichtet haben (wo und in welcher Höhe), oder ihren Antrag bis zur Klärung der Verhältnisse im Einbruchsgebiet zurückzustellen. (1239)

Zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland auf mittelbarem Wege.

Auf die nachdrücklichen Vorstellungen der Handelskammer zu Saarbrücken hin hat das Reichsfinanzministerium nunmehr die zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse vorübergehend, d. h. für die Dauer der gegenwärtigen Verkehrsschwierigkeiten in den besetzten Gebieten, auch dann gestattet, wenn die an und für sich erforderliche Voraussetzung der unmittelbaren Einfuhr, also über die gemeinsame Grenze des Saargebietes gegen Deutschland, nicht erfüllt ist. Durch diese Ausnahmeverfügung ist also nunmehr die zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in das deutsche Zollgebiet über Elsaß-Lothringen, Basel oder auf dem Seewege zulässig. (1238)

Ausland

Schweiz. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß einer Bekanntmachung des eidgenössischen Zolldepartements: Tarifnummer 130/131 zu streichen: Essigsäure, reine, ohne Unterschied, ob aus Alkohol, alkoholhaltigen Flüssigkeiten oder aus Holzessig gewonnen (Essigsäure mit brenzlichem Geruch, siehe Nr. 1051), Tarifnummer 611, zu streichen: Gipsphosphat. (1242)

Schweden. **Einfuhrverbot für Munition.** Gemäß einem kgl. Erlaß vom 16. März 1923 ist bis zum 1. Oktober die Einfuhr und der Verkauf von Munition in Schweden verboten. (1211)

Tschechoslowakei. **Die Währungsvorschriften im tschechisch-deutschen Warenverkehr.** Aus Dresden wird dem „Prag. Tagbl." gemeldet: Als vor etwa Jahresfrist sämtliche deutschen Außenhandelsorgane die Fakturierung und Bezahlung der nach hochvalutarischen Ländern auszuführenden Waren in der Währung des Bestimmungslandes forderten, hatte das tschechoslowakische Finanzministerium verfügt, daß für die im Auslande in tschechoslowakischen Kronen gekauften Waren zwar die Einfuhrerlaubnis zu erteilen sei, daß aber die Bezahlung nur in der Währung des jeweiligen Herkunftslandes stattfinden dürfe. Die deutschen Einfuhrwaren werden daher beim Verkauf nach der Tschechoslowakei in Kronen fakturiert, jedoch in Reichsmark bezahlt. Wegen der aus dieser Maßnahme den deutschen Industrien, die auf die Einfuhr von Rohstoffen und auf die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse angewiesen sind, erwachsenden Nachteile hat die Plauener Handelskammer bei dem sächsischen Wirtschaftsministerium beantragt, daß möglichst bald Verhandlungen mit der Tschechoslowakei wegen Aenderung der in Rede stehenden Währungsvorschriften angebahnt werden. Sollte dabei die tschechoslowakische Regierung zu einer Aufhebung ihrer Verordnung nicht zu bewegen sein, so soll nach dem Wunsche der Plauener Handelskammer die Anwendung entsprechender Gegenmaßnahmen ins Auge gefaßt werden, um wenigstens dann auf diese Weise ein Gleichgewicht für die am Aus- und Einfuhrhandel beteiligten Firmen herzustellen. (1225)

Zollsatz für schwefelsaures Ammoniak. Die Regierung hat die Wirksamkeit der Regierungsverordnung vom 16. März 1922 betreffend die Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak der Tarifnummer 599 g 2 bis zum 31. Dezember d. J. verlängert. Danach beträgt der Grundzoll für schwefelsaures Ammoniak für 100 kg 3,6 Kč. mit Koeffizient 3. (1213)

Polen. **Zolltarifentscheidungen.** Wie das Finanzministerium (Zolldepartement) bekanntgibt, sind alle Arzneipflanzen und ihre Teile in natürlichem Zustande, auch klein geschnittene, nach Position 62, 4 zu verzollen. Alle Mischungen von kleingeschnittenen Arzneipflanzen, sogenannte „Kräuter", „Species" und „Kräutertee", die ein pharmazeutisches Heilmittel darstellen, sind als fertige Arzneimittel zu behandeln und nach Position 113, 1 zu verzollen. Alle pulverisierten Arzneipflanzen fallen unter Position 12, 9, während alle Mischungen pulverisierter Arzneipflanzen, auch Asthmapulver, als fertige Arzneien zu behandeln sind und der Verzollung nach Position 113, 1 unterliegen. (1252)

Litauen. **Erhebung der Wertzölle.** Als Grundlage für die Festsetzung des Wertzolls dient die Rechnung des Absenders. Daher werden nur solche Rechnungen angenommen, die von der zuständigen Handelskammer beglaubigt sind. Seit einiger Zeit verlangen aber die Zollbehörden, daß an Orten, die Sitz einer litauischen Auslandsvertretung sind, die Beglaubigung der Rechnung von dieser vorgenommen wird.

Als Grundlage für die Wertverzollung hat die litauische Zollverwaltung für eine Reihe von Waren Preise festgesetzt. Sprit, vergällter 0,2 Lat, Essigessenz bis 80 % 6 Litas für 1 l; Paraffin, Stearin und Ceresin 4 Litas, Kolophonium 0,7 Lat, Parfüms, Kosmetika und Pomade außer französischen 75 Litas, desgl. französische 150 Litas je 1 kg. (1241)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland. **Neuer Ausfuhr-Zolltarif.** Die „Iswestija" vom 21. März veröffentlicht den vom Sownarkom am 6. März bestätigten neuen Zolltarif für Ausfuhrwaren. Es sind für Waren aus dem Gebiete der chemischen Industrie ab 1. Januar 1923 rückwirkend folgende Sätze festgelegt:

Anis und Kümmel pro Pud brutto 20 Kop.

Phosphor enthaltende Dünger:

§ 1. Knochen in Stücken und zerkleinert mit Ausnahme von Knochenmehl, gebrannte Knochen in Stücken und in Pulver, Knochenasche pro Pud brutto 25 Kop.

§ 2. Knochenmehl, Knochenkohle und Knochenschwärze pro Pud brutto 3 Kop.

Fischleim pro Pud 6 Rbl.

Lycopodium pro Pud 3 Rbl.

Santonin und Halbprodukte von Santonin pro Pud brutto 20 Rbl.

Alle oben nicht aufgeführten Ausfuhrwaren — zollfrei. (1228)

Rumänien. **Zolländerungen für die Ausfuhr von Eisensulfat und Oelkuchen, für die Einfuhr von Hefe.** Gemäß einer Verfügung vom 24. März 1923 beträgt jetzt der Ausfuhrzoll für Eisensulfat 5 Lei per 100 kg, für Oelkuchen 3000 Lei per Waggon (einschließlich Kommissionstaxe). Der Einfuhrzoll für Brauereihefe beträgt 600 Lei per 100 kg. (1212)

Jugoslawien. **Bezahlung der Zölle mittels Zollanweisungen.** Laut Erlaß der Zolldirektion sollen auf Beträge über 10 000 Dinar lautende Zollgebühren bei den Zollämtern erster und zweiter Klasse in jenen Orten, in denen Filialen der Nationalbank bestehen, mittels Zollanweisungen eingezahlt werden, um die Manipulation zu vereinfachen und den Barverkehr möglichst auszuschalten. (1251)

Sierra Leone. **Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle.** Gemäß Verfügung Nr. 1 von 1923, mit Wirkung vom 23. März 1923, soll bei der Erhebung der ad valorem-Zölle der Wert der Waren auf Grund des Marktpreises im Ursprungsland zur Zeit der Ausfuhr berechnet werden unter Einschluß der Kosten der Verpackung für den Verkauf im Inland, sowie von Abgaben, Kommissionsgebühren usw. Die Abzüge sind nur zulässig, wenn sie auf dem Frachtbrief genau angegeben und durch Unterschrift des Fabrikanten oder Verkäufers bestätigt sind. (1209)

Australien. **Fakturenvorschriften.** Am 1. März d. J. sind neue Fakturen für die australische Zollbehörde vorgeschrieben worden. Im großen und ganzen sind die neuen Fakturen den bisherigen ähnlich. Nach wie vor muß der „Home consumptions"-Preis und der Exportpreis angegeben werden. Die Rückseite der Faktura muß eine Unterzeichnung des verantwortlichen Leiters der Fabrik oder des Exporthauses tragen. (1214)

Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Citronensäure. Die Erhebung des Zolls von Citronensäure (279 A) ist weiter bis zum 30. September 1923 aufgeschoben worden. (1208)

VERKEHRSWESEN

Neuer Ausnahmetarif für Düngemittel.

In Nr. 53 des „Gemeinsamer Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Güter- und Tierverkehr" vom 30. April d. J. wird ein neuer Ausnahmetarif Nr. 11 für Düngemittel in Wagenladungen bei Verwendung im Deutschen Reich veröffentlicht, der vom 1. Mai 1923 ab an die Stelle des bisherigen Ausnahmetarifs getreten ist. Der Umfang der Veröffentlichung macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Es wird deshalb auf ihr Erscheinen hingewiesen. (1259)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Eintragung von Handelsmarken und Patenten in China.

In Anlaß eines Einzelfalles gibt das Seezollamt in Shanghai bekannt, daß bis vor kurzem bei der vorläufigen Eintragung von Handelsmarken und Patenten nicht geprüft wurde, ob die zur Eintragung angemeldeten Marken und Erfindungen nicht etwa mit bereits früher eingetragenen kollidierten. Es ist daher sehr wohl möglich, daß bei einer künftigen endgültigen Eintragung manche der vorläufig eingetragenen Marken und Patente deswegen zurückgewiesen werden müssen. Da jedoch der Hauptzweck der vorläufigen Eintragung darin besteht, einen Prioritätsanspruch mit Rücksicht auf ein künftig zu erlassendes chinesisches Gesetz zum Schutz von Marken und Patenten zu begründen, so kann in manchen Fällen die vorläufige Eintragung bei der bisherigen Art der Handhabung vollkommen wertlos sein, ohne daß den Eigentümern der Marken und Patente dies bewußt wird. Aus diesem Grunde hat das Seezollamt das Verfahren jetzt geändert und nimmt, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, vorläufige Eintragungen nur noch nach vorheriger Prüfung vor. Zu diesem Zweck ist es aber erforderlich, daß bei der Stellung des Antrages Patentschriften in der offiziellen Sprache (chinesisch oder englisch) und nicht, wie früher vielfach geschehen, in Deutsch mit nachträglicher Beifügung einer englischen Uebersetzung eingereicht werden. Außerdem verlangt das Seezollamt, daß Patentschriften unterschrieben sind und die Unterschrift öffentlich oder notariell beglaubigt ist.

Nach einer weiteren Mitteilung des Seezolldirektors in Shanghai werden auf Anordnung der chinesischen Regierung deutsche Handelsmarken, die vor dem Kriege hier eingetragen waren, für ungültig erklärt werden, wenn sie von ihren Eigentümern oder deren Vertretern nicht innerhalb einer mit dem 20. Februar d. J. beginnenden Frist von zwei Jahren zur Wiedereintragung angemeldet werden. (1227)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Deutsche Solvaywerke, Rheinberg.

Das Wolffsche Telegraphenbüro hat mehrfach deutsche Firmen namhaft gemacht, welche trotz der deutschen Warnungen und Verbote mit den von den Einbruchsmächten errichteten Aus- und Einfuhrstellen Verbindung gesucht haben. Als eine solche Firma wurden auch die Deutsche Solvaywerke, Rheinberg, genannt. Am 16. April d. J. widerrief das Wolffsche Telegraphenbüro diese Beschuldigung, die sich auf Grund von angestellten Untersuchungen als vollkommen haltlos herausgestellt hat. (1230)

Ausland

Großbritannien. **Die Lage der chemischen Industrie.** Ein Londoner Korrespondent der „Frankf. Ztg." sendet seinem Blatt einen Bericht über die industrielle Lage Englands. Ueber die chemische Industrie spricht sich der Bericht folgendermaßen aus:

„Man sagt dem Interessenten der deutschen chemischen Industrie sicher nichts Neues, wenn man feststellt, daß die chemische Industrie Englands die Ruhr-Aktion und ihre Folgen als eine Gelegenheit ohnegleichen betrachtet. In der neuesten Nummer des „Times Trade and Engineering Supplement" beginnt ein Artikel über die wachsende Nachfrage nach britischen chemischen Produkten mit folgenden Worten: „Dank dem Stillstand an der Ruhr glaubt man, daß Deutschland für einige Zeit nicht mehr als ein ernster Konkurrent auf dem chemischen Markt betrachtet zu werden braucht." Da Amerika mit seiner eigenen Versorgung genügend beschäftigt sei, müsse die englische Produktion Großbritannien selbst und die überseeischen Länder versorgen. Also ein chemischer Boom für die British Dyestuffs Corporation. Anziehende Preise und starke Nachfrage. Räumung der Lager. Bei der Befriedigung des Bedarfs kommt der chemischen Industrie zugute, daß der gegenwärtige Großbetrieb in den Hochöfen nach Belieben die Nebenprodukte der Kohle für die Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt.

Es ist errechnet worden, daß in jedem Monat, in dem die deutsche Farbenindustrie nicht arbeite, in den Weltvorräten eine Verknappung um 20 Millionen Pfund (Gewicht) eintreten werde. (Deutschland selbst sei natürlich reichlich und auf Monate hinaus versorgt.) Verknappung bedeutet gute Preise und eine Chance für England. Die Corporation, die auch ohne die Ruhr-Gelegenheit für sich eine gute Zukunft erwartet hatte, verfügt über sehr bedeutende Neubauten in ihren Werken in Huddersfield. Die Corporation gebietet jedoch auch über hervorragende Propagandisten, so daß es schwer ist genau zu sagen, wieweit die chemische Industrie bisher praktisch profitiert hat. Die protektionistische Bewegung zugunsten der chemischen Fabriken ist aber entschieden verstärkt, denn England würde natürlich empfindlich leiden, wenn es nicht über eigene und leistungsfähige chemische Werke bei einer solchen Störung der kontinentalen Wirtschaft verfügte. Genauere Ziffern über das Ergebnis bleiben abzuwarten. Der englische Beobachter sieht mit Befriedigung, wie die englischen Pro-

Digitized by Google

duktionspreise in manchen wichtigen Fällen bereits unter die kontinentalen gesunken sind.

Ein besonders gutgehender Zweig sind die künstlichen Düngemittel. Kostbare Inserate und generöse Zeitungsartikel wirken bei der Verstärkung dieses Booms mit der hier gewohnten Präzision und Unbedenklichkeit zusammen." (1248)

Die Geschäftslage der „Magadi Soda Co." Die finanziellen Schwierigkeiten der „Magadi Soda Co." haben, wie in der „Chem. Ind." S. 269 mitgeteilt wurde, zu der überraschenden Bestellung eines Verwalters in einer Gerichtsverhandlung am 2. März geführt. Wie „Chemical Age" (London) berichtet, soll nun eine Kommission von Aktionären gebildet werden, welche die Lage der Gesellschaft und die Ursachen des Zusammenbruchs untersucht.

Es wurde zu diesem Zweck ein Rundschreiben an alle Aktionäre mit einem Aktienbesitz von 500 oder mehr gerichtet. Das Schreiben stellt fest, daß mehr als 8000 Aktionäre vorhanden sind und bittet diese alle, ebenso wie die Obligationengläubiger, um ihre Mitwirkung bei der Reorganisation der Gesellschaft. Der Präsident der „Magadi Soda Co." hat einem der Unterzeichner des Rundschreibens mitgeteilt, daß er gegen die Bildung einer Untersuchungskommission durchaus nichts einzuwenden habe. (1234)

Frankreich. **Die Lage der chemischen und pharmazeutischen Industrie im Bezirk von Lyon.** Die französische chemische Industrie befindet sich, wie wir einem Bericht des schweizerischen Konsuls in Lyon entnehmen, seit Anfang des Jahres im allgemeinen in einer günstigen Lage. Die Besetzung des Ruhrgebiets trägt gewiß hierzu bei, da Deutschland die Lieferung von chemischen Produkten eingestellt hat (?) und infolgedessen bedeutende Aufträge nach Frankreich gegeben werden mußten. Was die Farbstoffe betrifft, so übersteigt die Nachfrage bei weitem die Produktion, was sich, wie es scheint, dadurch erklärt, daß die Kundschaft sich aus (wohlbegründeter) Furcht vor einer Hausse mit Vorräten eindeckt. Tatsächlich ist, außer bei der Kohle, auch bei den Ausgangsprodukten die Preissteigerung im Laufe der letzten Monate stark fortgeschritten, und heute ist die Beschaffung gewisser Produkte mit großen Schwierigkeiten verbunden. Man darf demnächst mit einer Preissteigerung bei den Farbstoffen von 10—15 % rechnen. — Bei den pharmazeutischen Präparaten ist die Geschäftslage äußerst befriedigend. (1254)

Belgien. **Die Lage der Kunstseideindustrie.** Einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel entnehmen wir nach dem „Board of Trade Journal" folgende Angaben über die belgische Kunstseideindustrie:

Vor dem Krieg lieferte die belgische Kunstseideindustrie ungefähr ein Viertel der Weltproduktion. Die Tagesproduktion betrug etwa 8,7 t, die Jahresproduktion rund 2700 t. Nach dem Kriege waren nur noch vier Fabriken vorhanden und auch diese mußten wieder in Stand gesetzt werden. Erst im Juli 1919 konnte der Betrieb in einer derselben wieder aufgenommen werden, die anderen folgten rasch, und Ende 1920 hatte die Produktion 70 % des Vorkriegsstandes erreicht. Seither hat sich die Lage weiter verbessert, und obwohl die tägliche Produktion auf 10—11,5 t gesteigert wurde, übersteigt die Nachfrage doch noch die Lieferfähigkeit. Das Hauptabsatzgebiet ist die Schweiz, die in den neun Monaten Januar bis September 1922 122 t aufnahm. Nach England gingen 21 t, nach Frankreich 19,7 t, nach den Vereinigten Staaten 5 t, nach anderen Ländern 9 t. Die Gesamtausfuhr in diesem Zeitraum betrug 187,5 t im Werte von nahezu 6 Millionen frs. (975)

Tschechoslowakei. **Eine Gründung der chemischen Großindustrie.** Die führenden chemischen Fabriken haben eine gemeinsame Ein- und Verkaufsstelle unter der Firma „Fosfacid", Ein- und Verkaufsgesellschaft der chemischen Großindustrie G. m. b. H., mit dem Sitz in Prag, gegründet. Das Stammkapital beträgt, laut „Ustř. Ozn.", 1 Million Kronen. Geschäftsführer sind Wenzel Černik, Zentraldirektor der Koliner Kunstdüngerfabrik, Johann Futschik, Direktor des Chemischen Vereins in Karlsbad, Karl Scheffler, Direktor in Smichow, Erwin Philipp, Zentraldirektor der A.-G. Dynamit Nobel in Preßburg, und Paul Karl Kollek, Direktor in Petrowitz bei Freistadt. (1156)

Holzkohle statt Benzin. Auf der bevorstehenden Automobilausstellung in Prag werden, wie das „Prag. Tagbl." meldet, Holzkohlengasgeneratoren im Betriebe vorgeführt werden, welche im Auslande bereits auf Lastautomobilen, Motorpflügen, Raupenschleppern und Autobussen montiert, die überraschendsten Erfolge zeitigten, indem sie bewiesen, daß es möglich ist, jeden Benzinmotor mit Holzkohlengas zu betreiben, ohne daß er bei einer Betriebsersparnis von 75 % an Leistungsfähigkeit einbüßen würde. Die Verwendung der Holzkohle als Betriebsstoff für Motore hat besonders in jenen Ländern die größte Bedeutung, welche einerseits gezwungen sind, Benin zu importieren, andererseits über einen Holzreichtum verfügen. (1158)

Polen. **Die Lage der chemischen Industrie.** Auf dem 1. Kongreß der polnischen Chemiker, der dieser Tage in Warschau stattgefunden hat, wurde unter anderm ausgeführt, daß die Industrie dieser Branche sich immer mehr von Deutschland, Frankreich und England unabhängig mache und vermöge der Angliederung Ostoberschlesiens die besten Vorbedingungen für eine günstige Entwicklung erlangt habe. — Von den auf dem Kongreß gemachten Angaben über die Entwicklung der chemischen Industrie Polens gibt die „Ind.- u. Hand.-Ztg." folgende Zusammenstellung wieder:

Es betrug die Produktion der anorganischen chemischen Industrie 70 000 t Ammoniaksoda, 8000 t kaustische Soda, 50 000 t Schwefelsäure, 6000 t Superphosphate jährlich, der elektrochemischen Industrie, die Kohlenstickstoff und Cyan aus der Luft gewinnt, 1900 t kaustische Soda, 3000 t Carbid und 500 t Chlorpottasche jährlich, der Holzdestillation 15 000 t Holzkohle, 380 t Holzsprit, Teer, Terpentin usw. und 1600 t Kalkaceton jährlich. — Die Erzeugung von Farben, die teils aus heimischen, teils aus importierten Produkten gewonnen werden, wird mit 150 t monatlich angegeben. Die Knochen verarbeitende Industrie liefert jährlich 6000 t Knochenmehl, 2000 t Leim und 400 t Knochenfett. — Kunstseide wird nur von einem Werk hergestellt, das 4000 Arbeiter beschäftigt und dessen Produktion in Höhe von 1500 kg Seide angeblich genügt, um den gesamten inländischen Bedarf zu decken. — Die Streichholzindustrie beschäftigt in 16 Fabriken 3000 Arbeiter und stellt monatlich 50 Millionen Schachteln her, wovon 15 % auf den Export entfallen. (In den letzten Monaten sind eine Reihe kleinerer und auch einige größere Streichholzfabriken wegen der Schwierigkeiten in der Beschaffung von Espenholz geschlossen worden. D. Red.)

Die Gesamtzahl der am 1. Januar d. J. in Betrieb gewesenen chemischen Fabriken wird mit 120 angegeben und die Arbeiterzahl mit 15 875. Im Bau befinden sich noch mehrere neue Fabriken, die meist in den ehemals preußischen Gebietsteilen liegen. (1220)

Italien. **Bestimmungen über die Verwendung von Farbstoffen bei der Färbung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen.** Durch einen kgl. Erlaß vom 7. Januar 1923 wird im allgemeinen die Verwendung von künstlichen und natürlichen organischen Farbstoffen sowie von Farbstoffen organischer oder anorganischer Natur, welche Arsen, Antimon, Barium, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Uran und Cyanverbindungen enthalten, zum Färben von Nahrungsmitteln verboten. Ausgenommen sind eine Reihe von künstlichen und natürlichen organischen Farbstoffen, sowie bei den Metallverbindungen Kupfersalze zum Grünfärben der Konserven, wenn der Kupfergehalt ein Dezigramm metallisches Kupfer per kg des ausgepreßten Nahrungsmittels nicht übersteigt.

Die Verwendung der für Nahrungsmittel verbotenen Farbstoffe ist gleichfalls nicht gestattet bei der Herstellung von Spielsachen, Seifen, Kosmetika und anderen zur Körperpflege dienenden Präparaten, indessen sind hier eine Reihe von Mineralverbindungen (in bestimmter Form) zugelassen. Für die Färbung von Tapeten, Möbelstoffen usw. sind arsenhaltige Farben verboten.

Bei den zulässigen Farbstoffen ist auf der Verpackung der Name der Firma sowie die gewöhnliche und wissenschaftliche Bezeichnung des Farbstoffs anzugeben. — Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. (1219)

Bulgarien. **Krisis in der Rosenölindustrie.** Wie dem „Manchester Guardian Commercial" aus Sofia geschrieben wird, macht die Rosenölindustrie in Bulgarien eine schwere Krise durch. Einer der Gründe ist die Verfälschung mit Geraniumöl, die leicht auszuführen und schwer nachzuweisen ist.

Der Handel mit Geraniumessenz ist in Bulgarien verboten, sie wird aber eingeschmuggelt und von vielen Produzenten dem Rosenöl zugemischt, wodurch der Ruf des Rosenöls geschädigt wird. Die Regierung beabsichtigt, einen Preis von 1 Million Levas für einen internationalen Wettbewerb für die Auffindung eines praktischen Verfahrens zum Nachweis der Verfälschung auszusetzen. (967)

Ver. St. von Amerika. **Neue Anwendungsmöglichkeiten für Schwefel.** Die Auffindung von neuen Anwendungsmöglichkeiten ist, wie „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt, deshalb von großer

Digitized by Google

Bedeutung, weil es nicht möglich ist, die Produktion genau nach dem Absatz einzurichten. Wenn auch Schwefellager an verschiedenen Stellen in Amerika ausgebeutet werden, so stammt doch praktisch die ganze Produktion aus den tiefliegenden Vorkommen in Louisiana und Texas, die durch Ausschmelzen gefördert werden. Wenn aber die Brunnen einmal angeheizt sind, ist es unökonomisch, sie abkühlen zu lassen, und so wird oft mehr Schwefel gewonnen, als verkauft werden kann. Der Verwendung als Düngemittel wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, auch die Anwendung zur Herstellung von säurefestem Zement und Baumaterial ist aussichtsreich. Schwefel gehört zu den wenigen Produkten, deren Preis geringer ist, als vor dem Krieg. (965)

Die Verwendung von flüssigem Sauerstoff für Sprengzwecke. Dem „Bureau of Mines" werden am 1. Juli weitere Geldmittel für das Studium der Verwendung von flüssigem Sauerstoff für Sprengzwecke zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden im Vordergrund des Interesses die kürzlich in Martinsburg, W. Va., von Adolf Messer, einem deutschen Fabrikanten, ausgeführten Versuche stehen. George S. Rice, der Chefingenieur des „Bureau of Mines", ist der Ansicht, daß der flüssige Sauerstoff für bestimmte Zwecke sich besser als irgendein anderer Sprengstoff eignet, z. B. zur Gewinnung von Eisenerzen, wofür er ja schon in lothringischen Gruben ausgedehnte Verwendung findet. (966)

American Cyanamide Co. In der Fabrik der American Cyanamide Co. fand im Januar eine beschränkte Produktion von „Ammophos" zur Erledigung von Auslandsaufträgen statt, die Herstellung von gewissen Nebenprodukten wurde fortgesetzt. Die Anlage an den Niagarafällen und die Phosphatgruben in Florida arbeiteten mit Vollbetrieb. (963)

Radiumproduktion und Radiumpreise. H. E. Bishop von der „Radium Corporation of America" lenkt die Aufmerksamkeit auf den Preissturz des Radiums von 125 $ im letzten Sommer auf jetzt 75 $ per mg. infolge der Entdeckung der belgischen Kongoerze mit 60 oder mehr Prozent Uranoxyd. Die belgische Produktion beträgt rund 15 g im Monat gegenüber einer Produktion von 1,5 g durch den größten amerikanischen Produzenten, der ein Erz mit nur etwa 2 % Uranoxyd verarbeitet. (978)

Kapitalerhöhung des Schwefeltrusts. Die „Sulphur Export Corporation" hat ihr Kapital von 100 000 auf 500 000 $ erhöht. Die Kapitalvermehrung sollte zur Erleichterung der Verhandlungen mit der italienischen Regierung über die Schwefelausfuhr dienen. (961)

Produktion von Malmaterialien. Nach dem „Bureau of Census" betrug die Produktion von Künstler-Malmaterialien durch Firmen, welche sich hauptsächlich mit der Herstellung dieser Produkte befassen, im Jahre 1921 6 960 000 $, gegen 5 508 000 $ im Jahre 1919 und 3 238 000 $ im Jahre 1914, was einer Steigerung von 26,4 % von 1919 bis 1921 und von 114,9 % von 1914 bis 1921 entspricht. (1039)

Produktion von Backpulver und Hefe. Nach dem „Bureau of Census" betrug die Produktion von Backpulver und Hefe im Jahre 1921 52 886 000 $, gegen 46 230 000 $ 1919 und 17 603 000 $ 1914. (1044)

Anlage zur Extraktion von Harz der „Great Southern Lumber Co." Die Gesellschaft richtet in ihrer Fabrik in Bogalusa, La., eine Anlage ein, um den Mason-Prozeß zur Extraktion von „Naval Stores" (Terpentin und Harz) aus Bauholz während der Verarbeitung in Anwendung zu bringen. Die Anlage wird über 100 000 $ kosten und wird 325 000 Kubikfuß Bauholz täglich verarbeiten. (1045)

Cuba.

Absatz von kosmetischen Erzeugnissen. Cuba führte im Jahre 1920 Parfüme, duftende Essenzen und Seifen im Gesamtwert von 4 350 846 $ vom Ausland ein. Die Einfuhr hat im Vergleich zu 1919 um 16 % zugenommen. Sie rührte, was die beiden erstgenannten Warengattungen betrifft, 1920 fast zur Hälfte aus Frankreich, zu etwa 40 % aus den Vereinigten Staaten, in geringerem Maßstabe aus Spanien, England, Deutschland, Italien und den Niederlanden her. Der Anteil Deutschlands ist, nach einem von der „Ind.-u. Hand.-Ztg." veröffentlichten Bericht, von 112 $ 1919 auf 22 698 $ 1920 gestiegen. In der Belieferung des cubanischen Marktes mit feinen und gewöhnlichen Seifen, die sich 1920 im ganzen auf 2 282 627 $ (gegen 2 012 491 $ 1919) belief, hatten die Vereinigten Staaten mit fast 80 % dieser Summe vor dem übrigen Wettbewerb (Spanien, Frankreich, England) entschieden den Vorsprung. Vollends in gewöhnlicher Stückseife beherrschten sie das Feld nahezu ausschließlich. Aus der amtlichen Statistik für 1922 geht im einzelnen noch hervor, daß die Vereinigten Staaten in diesem Jahre Zahnreinigungsmittel im Werte von 104 042 $, Gesichtspuder (Talkum usw.) für 95 136 $, Hautcremes, Schminkrot und andere kosmetische Mittel für 52 343 $, Parfüme und wohlriechende Wässer für 35 899 $ und sonstige Toiletteprāparate für 44 594 $, alle derartige Waren zusammen im Betrage von 332 014 $ an Cuba abgaben. Gesichtspuder bildet innerhalb der vorbezeichneten Warengruppe den Hauptbedarfsartikel Cubas. Sogenannter „flüssiger" Puder, in der Regel weiß und aus Rosenwasser, Zaubernuß- („witch hazel") Lösung, Glycerin, sodann kohlensaurem Kalk, kohlensaurer Magnesia und Zinkoxyd bestehend, findet guten Absatz. Schminkrot, auch flüssiges, vorzugsweise jedoch in flüssiger Masse, sowie Präparate zum Färben der Lippen und Augenbrauen, begegnen gleichfalls guter Nachfrage. Fetthaltige Cremes sind, da das subtropische Klima ohnehin eine stärkere Fettabsonderung der Haut begünstigt, weniger begehrt. Parfüme, Auszüge und Toilettenwässer sind in reicher Mannigfaltigkeit zu haben und werden teilweise in Cuba selbst hergestellt. Chypre-, Amber- und orientalische, nächst diesen Jasmin-, Flieder- und Rosenparfüme werden anscheinend am meisten verlangt. Bei der Aufmachung in Flaschen — der Verbrauch wendet sich mehr den kleineren Formaten zu — und ihrer Umkleidung verfährt man, um die Ware anziehend zu machen, nicht selten fast mit Verschwendung. Für Parfüme in mäßiger Preislage mit bleibendem Wohlgeruch ließe sich, wie verlautet, das Absatzfeld erweitern. Kölnisches Wasser, das teilweise in Quart- und Pinteflaschen, aber auch in kleineren Behältern auf den Markt kommt, wird in erheblichen Mengen verkauft. Auch andere Toilettenwässer sind gangbar. Gepulverter Riechkissen-Duftstoff ist mäßig begehrt. Feine Toilette- und Badeseifen nordamerikanischer und spanischer Herkunft finden, weil wohlfeiler als das französische Fabrikat, im allgemeinen mehr Anklang als dieses. Die als „heilkräftig" („medicated") bekannten Sorten, zumal solche, die mit borsaurem Salz und anderen der Fettabsonderung der Haut entgegenwirkenden Stoffen präpariert sind, erfreuen sich reger Verwendung. Auch flüssige Seifen zur Kopfwäsche (shampoos) werden feilgeboten. Zahnreinigungsmittel in Pulver-, flüssiger, namentlich aber in Pasteform, sind allgemein verbreitet. Eine deutsche Paste, mit der als Zugabe eine billige Zahnbürste verabreicht wird, hat sich wegen ihres billigen Preises guten Eingang verschafft. Haarerzeugungs- und Färbemittel sind in beschränkter, Haarpomaden und Brillantine in größerer Auswahl vorhanden. Vaselinbrillantine, meist stark duftend und in kleinen Glasbehältern vertrieben, ist populär. Unter den Mitteln zur Stärkung des Haarwuchses scheint Chininwasser („eau de quinine") am beliebtesten zu sein. (1070)

Aegypten.

Deutschlands Beteiligung am Außenhandel 1922. Gegenüber dem Vorjahre ist Deutschland auf der Einfuhrseite von der sechsten an die vierte Stelle und damit Italien nahegerückt. Hinsichtlich der Ausfuhr hat es dagegen von der vierten auf die fünfte Stelle weichen müssen. Das ist mit der Zerrüttung der heimischen Währung, die den Einkauf hier mehr und mehr erschwert, zur Genüge erklärt und wird, falls eine Besserung nicht eintritt, sich im laufenden Jahre noch deutlicher bemerkbar machen. Trotz dieser Erschwerung des ägyptischen Exportes nach Deutschland ist aber im vergangenen Jahre doch noch der Wert der Ausfuhr um rund eine halbe Million £ gestiegen Die Preisstellung in fester Valuta, die seit dem Herbst des verflossenen Jahres nahezu restlos von deutschen Exportfirmen angewandt wurde, hat bisher nicht verhindern können, daß die deutsche Einfuhr nach Aegypten auch in den letzten Monaten noch weiter gegenüber dem Vorjahre gestiegen ist. Naturgemäß wird in den einzelnen Zweigen eine gewisse Abschwächung eintreten, da — durch die früheren niedrigen Preise veranlaßt — teilweise eine Uebersättigung mit Waren deutscher Herkunft zu verzeichnen ist.

Was die Beteiligung der deutschen chemischen Industrie am ägyptischen Außenhandel anbelangt, so sind den veröffentlichten amtlichen Statistiken folgende Feststellungen zu entnehmen:

Der deutsche Anteil am Handel in chemischen und medizinischen Erzeugnissen und Parfümerieartikeln ist um 20 000 £ Eg. auf 96 000 £ Eg. gestiegen und bildet — wie im Vorjahr — rund 1/30 des Gesamtimports. Wichtig ist besonders die Einfuhr von medizinischen Präparaten (40 000 £ Eg.) und von Parfümerien und kosmetischen Mitteln (14 000 £ Eg.); erstere ist um 20 000, letztere um 7000 £ Eg. gestiegen. Die deutsche Einfuhr an Pottasche ist um 4000 £ Eg. offenbar zugunsten Englands zurückgegangen. Eine Abnahme ist ferner zu verzeichnen bei Explosivstoffen (Minderung um 1/3) und Anilinsalz. Bemerkenswert ist, daß die deutsche Einfuhr in Toilettenseife trotz des französischen

Digitized by Google

Uebergewichts in diesem Artikel um 4000 £ Eg. auf nahezu 5000 £ Eg. gestiegen ist.

Die deutsche Einfuhr an Farb- und Gerbstoffen und Farben hat sich gegenüber dem Vorjahre nur um 1/7 auf 148 000 £ Eg. vermehrt, das sind, wie im Jahre 1921, etwa 1/3 des Gesamtimports. Im einzelnen kommen besonders synthetischer Indigo in Frage — in dem Deutschland nahezu ein Monopol besitzt: 90 000 von 94 000 £ Eg. —, ferner Teerfarben, von denen es nahezu 5/7 liefert, sowie Schuhcreme und Möbelpolitur. (1131)

Marokko. **Die Entwicklung der marokkanischen Phosphatproduktion. Weltproduktion und europäischer Verbrauch vor dem Krieg.** Vor dem Krieg betrug die Weltproduktion von Phosphaten weniger als 7 Millionen t im Jahre, der europäische Verbrauch über 4 Millionen t. Die Vereinigten Staaten erzeugten 3½ Millionen t, Algier und Tunis 2½ Millionen t, Europa und Ozeanien je ½ Million t. Von dem europäischen Bedarf wurden 2½ Millionen t von Algier und Tunis, 1½ Million t von den Vereinigten Staaten geliefert. Der europäische Verbrauch hat jetzt bereits wieder den Vorkriegsbetrag von 4 Millionen t erreicht.

Für die Marokkophosphate bestehen nach einem Bericht des englischen Konsuls in der Konkurrenz mit anderen Phosphaten wegen des hohen Phosphatgehalts der dortigen Lager gute Aussichten, wenn die Produktions- und Verfrachtungskosten genügend niedrig gehalten werden können. Gegenwärtig werden 7 qkm ausgebeutet; die geförderten Phosphate werden in einer besonderen Anlage mit einer Leistungsfähigkeit von 30 t täglich getrocknet.

Nach dem Bericht des „Office shérifien des Phosphates" (vgl. „Chem. Ind." S. 142) betrug die Ausfuhr im Jahre 1922 80 000 t, und man hofft, dieselbe jedes Jahr um 200 000 t steigern zu können. In Casablanca wird eine Superphosphatfabrik gebaut, welche noch in diesem Jahre fertig werden und imstande sein soll, 15 000 t Phosphate im Jahre zu verarbeiten. Man erwartet, eine jährliche Produktion von 24 000 t Superphosphat erreichen zu können, das in der Hauptsache ausgeführt werden wird, da wenig lokale Nachfrage vorhanden ist. Die erforderlichen Pyrite werden von Tharsis und Rio Tinto über Huelva nach Casablanca gebracht werden. (884)

Japan. **Zunahme des Verbrauches von künstlichem Dünger.** Ein Bericht des Ministeriums für Handel und Landwirtschaft zeigt die starke Zunahme des Verbrauches an künstlichen Düngemitteln in Japan. Die Durchschnitts-Jahreseinfuhr an Bohnenkuchen in den Jahren 1903—1907 betrug 5 Millionen Kawan (1 Kawan = 3,75 kg), in den Jahren 1908 bis 1912 betrug sie 18 Millionen, in den Jahren 1913—1919 30 Millionen Kawan. In ähnlichem Maße wuchs die Einfuhr der meisten übrigen Düngemittel. Die Einfuhr von phosphorhaltigen Erzen betrug 1919 ungefähr das dreifache derjenigen von 1905. Auch die Einfuhr von Knochenstaub und Ammoniumsulfat hat sich im gleichen Zeitraum verdreifacht, während sich die Einfuhr von Baumwollsaatkuchen ungefähr vervierfacht hat. Die Einfuhr von Nitraten betrug 1919 ungefähr das dreißigfache der Einfuhr von 1907. Dagegen nahm die Einfuhr von Rapssaatkuchen ab. Im Jahre 1921 wurden folgende Mengen von Düngemitteln in Piculs (zu 60,4 kg) (die Zahlen für 1920 in Klammern) eingeführt: Tierische Knochen 514 385 (622 722), salpetersaures Natron 203 364 (2 042 781), Ammoniumsulfat 1 300 409 (1 201 603), phosphorhaltige Erze 3 537 838 (4 892 981), Knochenstaub 488 858 (839 116), Soyabohnenkuchen 20 106 929 (17 892 620), Baumwollsaatkuchen 974 809 (828 653), Rapssaatkuchen 776 000 (980 657), schwefelsaures Kali (Kin) 1 985 525 (2 605 608). (859)

Fusion in der Düngemittelindustrie. Die Fusion von drei japanischen Düngemittelgesellschaften, der „Japan Artificial Fertiliser Co.", der „Eastern Acid and Alkali Co." und der „Japan Chemical Fertiliser Co.", soll, wie dem „Board of Trade Journal" aus Yokohama geschrieben wird, am 1. Mai in Kraft treten.

Zu dieser Entwicklung bemerkt ein zuverlässiger Gewährsmann, daß die Frage der Fusion in der Düngemittelindustrie seit der Depression im Jahre 1920 oft in Erwägung gezogen wurde, daß es aber erst am 15. Januar d. J. zu einem vorläufigen Abkommen kam. Die Bedingungen der Fusion gemäß dem vorläufigen Abkommen wurden den Aktionären am 31. Januar zur Genehmigung vorgelegt. Die Hauptpunkte, welche zur Diskussion standen, waren die folgenden:

1. Zum Zweck der Fusion: Auflösung der „Eastern Acid and Alkali Co." und der „Japan Chemical Fertiliser Co.", Weiterführung der „Japan Artificial Fertiliser Co." unter Aenderung des Aktienkapitals.

2. Vor der Fusion: Herabsetzung des (voll einbezahlten) Aktienkapitals der „Japan Artificial Fertiliser Co." von 14 300 000 Yen auf 10 100 000 Yen; Auffüllung des Aktienkapitals der neuen Gesellschaft durch (volle) Einzahlung von 12 300 000 Yen auf 22 400 000 Yen; Verteilung von 247 800 Aktien an die Aktionäre der beiden aufgelösten Gesellschaften am 30. April 1923 als Gegenwert für die Kapitalvermehrung. (1051)

Die Einfuhr von Chemikalien. Nach einer Mitteilung des „Japan Weekly Chronicle" ist die Einfuhr von Chemikalien in Japan seit längerer Zeit gering. Mit Rücksicht auf das Anziehen der Preise auf dem englischen und amerikanischen Markt und die Schwierigkeiten des Abschlusses von Kaufkontrakten sind die Lagervorräte in Japan außerordentlich zusammengeschmolzen, so daß einzelne Chemikalien völlig vergriffen sind. Man erwartet daher ein Steigen der Preise für Chemikalien und eine rasche Zunahme der Kaufaufträge für englische und deutsche Waren. Die Preisnotierung ist gegenwärtig 10 % höher als zu Jahresbeginn. Carbolsäure wird jetzt mit 52 Sen für englische und 75 Sen für amerikanische Ware notiert. (1200)

Ausfuhr von Pflanzenwachs 1922, 1921 und 1920. Die Ausfuhr von Pflanzenwachs in den ersten elf Monaten der Jahre 1922, 1921 und 1920 betrug:

	1920	1921	1922
Piculs	6 664	24 501	45 641
Yen	325 855	874 525	1 820 968

(973)

Entdeckung eines Quecksilbervorkommens. Nach einer Mitteilung des amerikanischen Handelsamts ist in Japan bei dem Dorf Kita Uonome im oberen Gotoarchipel ein reiches Quecksilbervorkommen entdeckt worden, welches sich über mehr als 7 Meilen an der Oberfläche erstrecken, von 2 bis 6 Fuß dick sein und in der Tiefe noch stärker werden soll. Der Quecksilbergehalt des Erzes beträgt 18 %. — Während den bisher entdeckten Quecksilbervorkommen kein praktischer Wert zukam, hofft man, daß die neue Ader Japan in Beziehung auf seinen Quecksilberbedarf unabhängig machen wird. Die Ausbeutung wird durch japanische Kapitalisten erfolgen. (974)

Einfuhr von Aetznatron 1922. Die Gesamteinfuhr von Aetznatron im Jahre 1922 betrug 46 504 130 lb.; davon kamen 29 689 465 lb. aus England, 16 808 265 lb. aus den Vereinigten Staaten und 6400 lb. aus Deutschland. Dies bedeutet eine beträchtliche Zunahme gegen 1921, wo wegen der großen Ende 1920 vorhandenen Bestände nur 2 899 000 lb. eingeführt wurden. Während früher Amerika an erster Stelle stand, hat jetzt England seinen Platz eingenommen, hauptsächlich infolge der erfolgreichen Propaganda von Brunner, Mond & Co. (1163)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für das unbesetzte Deutschland festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 2950 2430 1630 1220 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 3700 3350 3000 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 11 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 12 000 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 900 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1245)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden.** Dem über das Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: Im Verlaufe des Berichtsjahres waren unsere drei Betriebsabteilungen unter erschwerenden Wirtschaftsverhältnissen mit befriedigendem Erfolg tätig. Der Gesamtumsatz an Maschinen und Apparaten belief sich auf 1096 Millionen Mark. Die von der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 1922 beschlossene Kapitalserhöhung von 51 Millionen Mark auf 112 200 000 Mark durch Ausgabe von 60 Millionen Mark Inhaberaktien und 1 200 000 Mark Vorzugsaktien ist inzwischen durchgeführt. Die Abteilung für Kältemaschinen war durch Lieferungen dauernd voll in Anspruch genommen. Die Auslandslieferungen umfaßten den größten Teil des Absatzes. Die deutschen Preise, durch Materialpreise und Löhne fortwährend gesteigert, haben die des Weltmarktpreises erreicht und werden bereits vielfach unterboten, so daß der Absatz schwierig wird. Der Betrieb der Eisfabriken und Kühlhäuser wurde durch die schweren wirtschaftlichen und Witterungsverhältnisse des letzten Jahres sehr beeinträchtigt. In der Abteilung für Gasverflüssigung war der Absatz in Maschinen und Apparaten befriedigend. Die Preise konnten teilweise nicht den infolge der Geldentwertung gestiegenen Selbstkosten angepaßt werden. Im Durchschnitt war aber das Ergebnis nicht ungünstig. Der Absatz an Gasen (Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff, Argon, Acetylen) hat weiter zugenommen. Die neuen Werke in Hannover-Herrenhausen und Leipzig sind im Berichtsjahr in Betrieb genommen. Die neuen Sauerstoffwerke in Stettin und im Hamburger Hafen gehen der Vollendung entgegen. Die Sauerstoffpreise mußten den unaufhaltsam wachsenden Gestehungskosten angepaßt werden. Das gesamte Gasgeschäft hat ein befriedigendes Ergebnis geliefert. In der Maschinenfabrik Sürth verlief der Fabrikationsbetrieb im verflossenen Geschäftsjahr ohne nennenswerte Unterbrechungen störungsfrei. — Sämtliche Abteilungen der Gesellschaft waren während des ganzen Jahres voll beschäftigt. Die Abteilung für Preßluftwerkzeuge entwickelte sich günstig. Das Gesamtergebnis muß als befriedigend bezeichnet werden. Der Reingewinn stellte sich auf 387 255 846 Mark; es gelangt eine Dividende von je 1 Goldmark (rund 5000 Papiermark) auf die Inhaberaktien zur Verteilung. Der hierfür erforderliche Betrag stellt rund 2½ % der nach dem heutigen Stand zu zahlenden Jahresgehälter und -Löhne dar. Es liegen Lieferaufträge im Gesamtbetrage von rund 5 Milliarden Mark vor. Die gegenwärtigen gespannten Verhältnisse lassen eine Beurteilung des Ergebnisses für das laufende Geschäftsjahr nicht zu. Ohne Störung der Industrie rechnet der Vorstand auf einen Erfolg. (1203)

* **Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg-Berlin.** Wie der Bericht über das Geschäftsjahr 1922 ausführt, hat die Entwicklung des Unternehmens gute Fortschritte gemacht. Die alten, seit Jahrzehnten von der Gesellschaft betriebenen Geschäftszweige brachten wieder befriedigende Erträgnisse, und die Neuangliederungen haben sich gut entwickelt. Die Dachpappen- und Teerprodukten-Abteilung, sowie die sonstigen Fabrikations-Abteilungen des Charlottenburger Werkes waren sowohl für das Inlands- wie auch für das Auslandsgeschäft mit Aufträgen gut versehen. Die Chemische Abteilung mit der Fabrik in Hamburg-Eidelstedt hat auch im Berichtsjahre wieder ein befriedigendes Ergebnis gebracht. Die Verhältnisse haben es ermöglicht, die in dieser Abteilung hergestellten Farbenprodukte wieder in genau der gleichen Zusammensetzung und Güte wie in den Vorkriegsjahren herzustellen. Infolgedessen haben sich diese Erzeugnisse ihren alten bewährten Ruf erhalten. Die Gesellschaft hatte in denselben im Inlande und nach dem Auslande guten Absatz. Die Laboratorien in Charlottenburg und Eidelstedt sind nach modernen Grundsätzen eingerichtet; für die dort betriebenen Versuchs- und Forschungsarbeiten wurden erhebliche Mittel aufgewendet. Die der Gesellschaft nahestehende Gesellschaft Synthetischer Asphalte m. b. H. in Charlottenburg hat in ihrer Veltener Anlage einen Teil der Rohstoffe für das Asphalt- und Straßenbaugeschäft hergestellt. Die in der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 1922 beschlossene Kapitalerhöhung um 6 Millionen Mark neuer Stammaktien auf 10 Millionen Mark sowie die Einlösung von 1 Million Mark alter Vorzugsaktien ist zur Durchführung gelangt. Mit der Aktiengesellschaft für Pappenfabrikation in Charlottenburg hat die Gesellschaft zwecks Sicherung des Bezuges von Rohpappe unter Vornahme eines Aktienaustausches einen Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen. Ferner wurden Anteile der Nährmittelfabrik München G. m. b. H., welche die Nährpräparate nach dem Verfahren des Professors Dr. von Soxhlet herstellt, erworben. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellt sich auf 26 585 029 Mk. Es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. Zur Stärkung der Betriebsmittel und zur Durchführung verschiedener Transaktionen hat die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Januar 1923 die Erhöhung des Grundkapitals um 15 Millionen Mark beschlossen. Das Grundkapital beträgt nunmehr 25 Millionen Mark Stammaktien und 3 Millionen Mark mit 25 % eingezahlte Vorzugsaktien. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres war der Geschäftsgang befriedigend. (1207)

* **Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1922 vom Vorstand erstatteten Bericht war die Gesellschaft während des Berichtsjahres stark beschäftigt; die Fabrikate fanden allseitig den Beifall der Abnehmer. Es war oft schwierig, die erforderlichen Rohstoffe herbeizuschaffen, jedoch ist es gelungen, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Trotz aller Maßnahmen der Regierung, eine Senkung der Preise eintreten zu lassen, stiegen die Notierungen für die von der Gesellschaft verarbeiteten Rohstoffe infolge der Erhöhung der Eisenbahntarife und Kohlenpreise dauernd. Hand in Hand mit diesen Steigerungen gingen die Ausgaben für Löhne und Gehälter. Um allen finanziellen Ansprüchen gerecht werden zu können, schlägt der Vorstand eine Erhöhung des Aktienkapitals um 30 Millionen Mark auf 50 Millionen Mark vor. Die in der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1922 beschlossene Kapitalserhöhung wurde Ende Mai durchgeführt. Der vorhandene Auftragsbestand sichert dem Unternehmen eine Beschäftigung für die nächsten Monate. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellt sich auf 16 966 354 Mk.; es gelangt eine Dividende von 60 % zur Verteilung. (1194)

* **Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg.** Die schwankenden Wirtschaftsverhältnisse des Jahres 1922 haben, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, oft störend auf das Unternehmen eingewirkt; trotzdem kam die Beschäftigung der einzelnen Fabrikanlagen derjenigen der Vorkriegszeit bedeutend näher. Die Beaufsichtigung der Düngerwirtschaft mit behördlicher Festsetzung der Preise bestand weiterhin. Knochenleim und technische Fette sowie andere Erzeugnisse fanden guten Absatz. Die sonstigen verschiedenen Geschäfte der Gesellschaft verliefen besonders befriedigend. Die seit Jahren planmäßig durchgeführte Modernisierung der Fabrik trägt jetzt durch Verbilligung der Gestehungskosten Nutzen. Die im Jahre 1916 niedergelegten Schwefelsäure-Systeme sind nach neuen Erfahrungen im Wiederaufbau begriffen. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellt sich auf 37 404 398 Mk.; es gelangt eine Dividende von 90 Goldpfennigen (4500 Mk.) zur Verteilung. (1204)

* **Schramm'sche Lack- und Farbenfabriken vormals Christoph Schramm und Schramm & Hörner Aktiengesellschaft, Offenbach a. M.** Der Bericht des Vorstandes über das 20. Geschäftsjahr (1. November 1921 bis 31. Oktober 1922) führt aus: Die in unserem vorjährigen Bericht ausgesprochene Hoffnung, daß, falls im abgelaufenen Geschäftsjahre keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, ein zufriedenstellendes Resultat zu erwarten sei, hat sich voll erfüllt. Die in der Generalversammlung vom 29. Dezember 1921 beschlossene und durchgeführte Erhöhung unseres Grundkapitals von 2,5 Millionen auf 7,6 Millionen Mark hat sich infolge der gesunkenen Kaufkraft der Mark als nicht ausreichend erwiesen. Zur Stärkung unseres Betriebskapitals hat die am 6. Dezember 1922 stattgehabte außerordentliche Generalversammlung unserer Aktionäre für das neue Geschäftsjahr 1922/1923 eine weitere Erhöhung des Grundkapitals von 7,6 Millionen auf 18,9 Millionen Mark beschlossen. Diese Erhöhung ist zunächst auf 14,9 Millionen Mark durchgeführt. Nach der jetzigen Geschäftslage zu urteilen, glauben wir, wenn unser Betrieb nicht durch Zwischenfälle gestört wird, auch für das neue Geschäftsjahr ein befriedigendes Resultat in Aussicht stellen zu dürfen. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellte sich auf 14 505 984 Mk.; es gelangt eine Dividende von 40 % zur Verteilung. (1208)

Aus dem Handelsregister.

(23. April bis 28. April 1923.)

Geschäftsverlegungen, -Aenderungen.

Handelsgesellschaft für Teerprodukte m. b. H., **Heidenau**, Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaft Mitteldeutsche Schuhcreme- und Bohnerwachs-Fabrik Feiner & Nachmann, Frankfurt a. M., Konkursverfahren ist eingestellt.

„Bopa" chemisch-technisch-pharmazeutische Industrie Versand-Abteilung Inh. C. Wichmann, Oppeln, jetzt: „Bopa" chemisch-technisch-pharmazeutische Industrie Versand-Abteilung, Oppeln.

Karl Gilg, G. m. b. H., Hamburg, jetzt: Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte A.-G., Hamburg. (1246)

Versammlungskalender.

12. Mai: Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G. vorm. Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln: außerordentl. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal, Hohenzollernring 85, Köln a. Rh.

14. „ Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.

15. „ Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff A.-G. Chemische Fabriken, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, Berlin, Hotel Esplanade, Bellevuestr. 16/18 a.

Norddeutsche Glycerin- & Fettsäure-Werke F. Thörl & Co., Harburg a./Elbe: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, zu Harburg a./Elbe in der Handelskammer, Blohmstr. 5.

C. F. Heyde, Chemische Fabrik A.-G., Berlin-Britz: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Berlin-Britz, Rudower Straße 61.

Anglo Continentale vormals Ohlendorff'sche Guano-Werke, Hamburg: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshause der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10.

16. „ Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul: 24. ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden, Johannstr. 3.

17. „ Chemische Werke vorm. P. Römer & Co. A.-G., Nienburg a./S.: 26. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin, Viktoriaplatz 8.

Oelawerke A.-G. für Mineralölindustrie in Frankfurt a. M.: G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankhause E. Ladenburg, Frankfurt a. M., Junghoffstr. 14.

17. Mai: Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Neukölln: Aktionärversammlung, nachm. 5 Uhr, im Bankhause A. Hirte, Berlin, Markgrafenstraße 76. (1247)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 4.	24. 4.	Aktien	30. 4.	24. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	42000	32000	Höchster Farbw.	40500	29900
Bad. Anilin	58000	37000	C. A. F. Kahlbaum	26500	23100
Byk-Guldenw.	20250	16000	Köln-Rottweil	44900	39000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	34500	30000
„ Griesheim	41000	32000	Nitritfabrik	42000	34500
„ Grünau	45000	42000	Oberschl. Koksw.	102000	100000
„ v. Heyden	46000	39500	Rasquin, Farbw.	40000	28500
„ Milch & Co.	29500	—	Rh. W. Sprengst.	27500	24500
„ Weiler	41200	29250	J. D. Riedel	45000	42500
„ Gelsenk.	—	202000	Rungewerke	15000	13800
„ W. Albert	110000	84000	Rütgerswerke	46000	41800
„ Concordia	70000	66000	H. Scheidemandel	100000	91250
Dynamit Nobel	39000	37250	Schering, Chem.	95000	90000
Egestorff. Salzw.	55000	42500	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	48000	34000	Staßfurter Chem.	76800	64000
Fahlberg List	28000	29000	Thür. Bleiweißf.	70000	58750
Th. Goldschmidt	50000	37900	Union Chem. Fabr.	35000	32500
Harkort Bergw.	50000	41000	Ver. chem. Wk. Chl.	65000	47000
Heine & Co.	38800	36000	„ Glanzstoff F.	139500	121000

Devisen	26. 4.	27. 4.	28. 4.	30. 4.	1. 5.	2. 5.
Holland	11400,—	11600,—	11690,—	11650,—	—	12375,—
Schweden	7750,—	7930,—	7930,—	7975,—	—	8460,—
Italien	1432,50	1462,50	1460,—	1460,—	—	1365,—
England	135000,—	137500,—	137600,—	138000,—	—	146750,—
New York	29200,—	29800,—	29800,—	29800,—	—	31700,—
Frankreich	1965,—	2015,—	2025,—	2020,—	—	2165,—
Schweiz	5310,—	5400,—	5415,—	5415,—	—	5775,—
Spanien	4440,—	4540,—	4547,50	4550,—	—	4900,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	2. 5.	25. 4.
Elektrolytkupfer	11720	11614
Raffinadekupfer 99—99,3 %	9900—10100	9600—9700
Originalhüttenweichblei	3800—3900	3560—3650
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4400—4600	4250—4450
Zink, ungeschmolzen	3700—3800	3600—3700
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	14470	13670
do. in Walz- oder Drahtbarren	14550	13750
Bancazinn	33000—33500	30600—31000
Straitszinn	33000—33500	30600—31000
Australzinn	33000—33500	30600—31000
Hüttenzinn, 99 %	32500—33000	30000—30400
Reinnickel	18000—18500	16000—16400
Antimon-Regulus	3900—4000	3600—3950
Silber in Barren	660000—670000	620000—625000

(1271)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses.

Am Sonnabend, den 12. Mai d. J., vormittags 11 Uhr, findet in München, im Saale des Kunstgewerbevereins, Pfandhausstr. 7, eine Sitzung des Gesamtausschusses statt. (1249)

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet am Freitag, den 11. Mai 1923, in der Handelskammer zu München, Maximiliansplatz 8, statt.

Tagesordnung:

I. Geschäftlicher Teil.

Beginn: 11 Uhr.

1. Begrüßungsansprache des Verbandsvorsitzenden, Herrn Kom.-Rat Dr. Frank.
2. Ansprachen der Herren Generaldirektor Dr. P. Müller-Köln und Direktor Dr. B. Goldschmidt-Essen/Ruhr über die Lage im alt- und neubesetzten Gebiet.
3. Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
5. Feststellung des Haushaltplanes, der Höhe des Jahresbeitrages und der Zusatzstimmen der Sektionen.
6. Abänderungen der Satzung.
7. Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und des Schatzmeisters.
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
9. Wahl der Vertreter des Verbandes in den Organen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, im großen Ausschuß und in den Sonderausschüssen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
10. Feststellung des Ortes für die nächstjährige Jahreshauptversammlung.

II. Vorträge.

Ort: Kunstgewerbehaus, Pfandhausstraße

Beginn: 3½ Uhr

1. Herr Dr. Horneffer, a. o. Professor der Philosophie an der Universität Gießen: „Der soziale Gegensatz und seine Ueberwindung".
2. Herr Ingenieur Grob, Vorsteher der Werkschule der süddeutschen Bremsen-A.-G., München: „Auswahl und Erziehung geschulter Arbeitskräfte" (mit Lichtbildern).

(1237)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige nach der Schweiz sind geändert.

Für chemisch-technische Büroartikel (Farbbänder, Kohlepapiere usw.) sind die Ausfuhrmindestpreise ab 15. April d. J. geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Salmiakgeist 0,910 nach England, Südamerika, Uebersee und für flüssiges, wasserfreies Ammoniak nach Holland.

Ab 16. April d. J. sind die Ausfuhrmindestpreise für elektrische Zünder geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1260)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	12. April 1923	26. April 1923	26. April 1923	19. April 1923	30. April 1923	16. April 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	149,50—165 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 325 Fr.	33—34 £	—	—	90/92 100 kg (9.62 sdrw. Fr.)	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron	76/77° conifié blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 22—24 G	4,10 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10700 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white cryst. 13½-14c.
Borax	raff. en crist. 222 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,6-1,8 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 50—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5—6 G	—	geschm. 70/75 (2750 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11,50—12,50 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,60-2,70 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—36 G	7 čKr.	—	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	230—260 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	99/99% entière 700 Fr.	99/100% 92,10-95 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	99/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 30—34 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (10000 K.)	99½/100% 100 lb. 12,85-12,95 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,60 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (1100 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 520 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 85—95 G	—	28° chem. rein (27500 K.)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	175—210 G	30 čKr.	(56000 Kr.)	37½—38 c.
Kali, rot. blausaures	kg 28 Fr.	lb. 4,3—4,4 *s*	—	55 čKr.	(120000 K.)	80—85 c.
Kalisalpeter	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¼—7½ c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	10½—10⅞ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	99/100%30—32G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	cryst. 100lb. 6,25—6,50$
Lithopone	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	13—16 G	—	B (4200 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	375 Fr.	lb. 6¾—7 *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13¼—13½ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	—	—	90/95 calc. (9350 K.)	80/85% 6½—7 c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	99/100° blanc pilés 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—33 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanche 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,16-17,16 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (5800 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 15—15,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	—	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	36/40° natr. 6—7 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,90-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	140—160 G	25 čKr.	[43000 K.]	35 c.

(1264)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 12. MAI 1923 | Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Wenn man über die aus der schroff ablehnenden Antwort der französischen und belgischen Regierung auf das deutsche Reparationsangebot entstandenen Lage und über die Aussichten auf Verhandlungen mit den alliierten Großmächten ein Bild gewinnen will, dann ist es notwendig, von dem Text der französisch-belgischen Note gänzlich abzusehen und den Vorgängen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sich unmittelbar vor und nach ihrer Ueberreichung in Berlin zwischen den Regierungen der beteiligten Mächte abgespielt haben. Die englischen und französischen Zeitungen, soweit sie in Fühlung mit den zuständigen amtlichen Stellen stehen, liefern ausreichendes Material, um sich über diese Vorgänge von hoher politischer Bedeutung ein klares Bild zu machen.

Die Tatsache steht fest, daß die englische Regierung durch ihre Botschafter in Paris und Brüssel und gleichzeitig in Verhandlungen mit den diplomatischen Vertretern Frankreichs und Belgiens in London in nachdrücklicher Weise für eine gemeinsame Beantwortung der deutschen Note durch die Alliierten eingetreten ist. Die zum Teil heftigen Angriffe, welche die Pariser Presse aus diesem Anlaß gegen Lord Curzon richtet, beweist, daß sein Vorgehen von der französischen Regierung als überaus peinlich empfunden ist. Das von dem britischen Außenminister verfolgte Ziel war, durch eine gemeinsam erteilte Antwort Deutschland die Möglichkeit zu geben, unter Abänderung und Ergänzung seiner Note neue Vorschläge zu unterbreiten, die für eine gemeinsame Behandlung der Reparationsfrage durch die Alliierten eine geeignete Grundlage bieten.

Poincaré hat, unzweifelhaft aus innerpolitischen Rücksichten, das dringende Ersuchen der englischen Regierung abgelehnt. Er befürchtete, daß unter Mitwirkung Englands und Italiens die Antwort auf die deutsche Note eine Form erhalten könnte, die mit seiner bisherigen Haltung in der Ruhrgebietsfrage unvereinbar wäre und von der eben wieder zusammengetretenen Kammer als ein Eingeständnis der Aussichtslosigkeit des Ruhreinbruchs aufgefaßt werden könnte. Lediglich zu der einen Konzession ließ sich Poincaré herbei, der englischen und italienischen Regierung den Inhalt der Note vierundzwanzig Stunden vor der Ueberreichung in Berlin bekannt zu machen, wobei jedoch mit aller Bestimmtheit erklärt wurde, daß eine Abänderung des Textes nicht in Frage käme.

Daß Lord Curzon bei seinen in Paris unternommenen Schritten in vollster Uebereinstimmung mit der italienischen Regierung gehandelt hat, wird von der französischen Presse zugegeben, wobei man die gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt in besonders feierlicher Form bekundete englisch-italienische Freundschaft und politische Interessengemeinschaft kritischen Besprechungen unterzieht, in denen die Enttäuschung über den unzweideutigen Frontwechsel Mussolinis zum Ausdruck kommt. Man übersieht dabei wohl absichtlich in Frankreich, daß die neueste Entwicklung des Reparationsproblems die Keime zu einer Umgestaltung der politischen Konstellation Europas in sich birgt. Käme es durch Frankreichs intransigente Haltung zu einem Bruch der Entente, dann wäre Italiens Platz nicht an der Seite der „lateinischen Schwesternation", sondern an der Englands. Ein Land mit einer Küste, wie sie Italien besitzt, ist unter allen Umständen auf die Freundschaft des meerbeherrschenden Albion angewiesen.

Als weitere Tatsache ist aus den Erörterungen der englischen und französischen Presse aus Anlaß der Ueberreichung der deutschen Note festzustellen, daß die belgische Regierung keineswegs den Namen ihres Ministerpräsidenten blindlings unter die von Poincaré aufgestellte Antwort gesetzt hat. Sie hat vielmehr einen Einfluß auf ihre Gestaltung ausgeübt, um zu verhindern, daß die Ablehnung des deutschen Angebots, trotz der maßlosen Schärfe in der Form, den Charakter eines Verzichtes auf weitere Verhandlungen erhielt. Es wird deshalb in einer offiziösen englischen Auslassung darauf hingewiesen, daß die französisch-belgische Antwort die Tür für Verhandlungen offen ließe. Man dürfte es in Brüssel für zweckmäßig gehalten haben, die englische Regierung darüber zu verständigen, daß Belgien durchaus kein Interesse an einer Fortsetzung des Kampfes im Ruhrgebiet hat, der die Aussichten auf deutsche Reparationsleistungen von Tag zu Tag rapide verschlechtert.

Die Bereitwilligkeit zur Aufnahme von Verhandlungen ist also bei drei von den vier alliierten Mächten grundsätzlich vorhanden. Aber die englische Regierung erkennt die deutsche Note lediglich als „Ausgangspunkt", nicht als „Grundlage" dafür an. Diese, zweifellos aus Rücksichten auf Frankreich hervorgegangene Stellungnahme läßt bereits ziemlich sichere Schlüsse auf die von englischer Seite zu erwartende Antwort zu. Sie wird unser Angebot, in dem wir bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit gegangen sind, als unzulänglich darstellen. Aber auf welchem Gebiet, dem finanziellen oder dem politischen? Zu befürchten ist, daß England in seinen Forderungen weniger die eigenen Interessen als die Frankreichs vertreten wird, um die Entente zu retten. Daß maßgebende englische Wirtschaftskreise Deutschlands Zahlungsfähigkeit höher einschätzen, als das Kabinett Cuno es bei seinem Angebot tat, darf als ausgeschlossen gelten. Möglich wäre es, daß man in London den Abschnitt der deutschen Note, der die Garantien für die zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen behandelt, als zu allgemein gehalten betrachtet. Auf diesem Gebiet wäre eine Verständigung wohl zu erzielen.

Wenn aber die englische Regierung, was leider im Bereiche der Möglichkeit liegt, in ihrem Bestreben, den französischen Verbündeten zu unterstützen, in der Frage der Ruhrgebietsbesetzung und der Sicherung der französischen Ostgrenze Forderungen erheben sollte, die zu dem in der deutschen Note zum Ausdruck gebrachten Standpunkt im Widerspruch stehen, dann wäre auf eine Verständigung nicht zu hoffen.

Die „Times" hat in bezug auf die Ruhrfrage kürzlich Deutschland gegenüber in einer Weise Stellung genommen, die zu denken gibt. Man muß sich ferner der Reuternote aus Anlaß des Besuchs Loucheurs in London erinnern, in der Englands Zustimmung zu „irgendeiner Form von Neutralität des Rheinlandes" in Aussicht gestellt wurde. England würde gut tun, über diese Fragen vorher in einen Meinungsaustausch mit der Reichsregierung zu treten. — Bl. (1328)

Digitized by Google

Sitzung des Außenhandels-Ausschusses der Außenhandelstelle Chemie.

Am Freitag, den 27. April d. J., fand in Berlin unter zahlreicher Beteiligung der Mitglieder die ordentliche Versammlung des Außenhandels-Ausschusses der Außenhandelstelle Chemie statt. Ueber die von dem Ausschuß gefaßten Entschließungen geht uns folgender Bericht zu:

Der Hauptausschuß nahm den Bericht des Reichsbevollmächtigten, W. Ebert, sowie den Geschäftsabschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr 1922 zur Kenntnis und erteilte dem Reichsbevollmächtigten sowie der Geschäftsführung der Außenhandelstelle Chemie einstimmig die Entlastung.

Die vom Reichsbevollmächtigten bisher durchgeführte Ablehnung der Aus- und Einfuhrbewilligungen nach oder von den am Ruhreinbruch beteiligten Ländern fand die Billigung des Hauptausschusses; er brachte einstimmig seine Meinung zum Beschluß, daß auch in Zukunft in der gleichen Weise verfahren werden soll.

Zur Frage der Ausfuhrerleichterung berichtete der stellvertretende Reichsbevollmächtigte, Dr. Freytag, über die bisherigen Erfolge der Anträge auf Herabsetzung der Ausfuhrabgabe sowie über die neuesten Maßnahmen des Reichswirtschaftsministeriums. Die neuen Ausfuhrabgabensätze für chemische Produkte sind bereits mit dem 29. April d. J. in Kraft getreten. Durch eine entsprechende Handhabung der Preisprüfung sollen weitere Erleichterungen zur Durchführung gelangen. Auch bezüglich der Lieferwerksbescheinigung werden die zuständigen Unterausschüsse demnächst Erleichterungen eintreten lassen.

Es wurde berichtet, daß auf Grund eines Beschlusses der Finanzkommission eine Aenderung der Gebührenordnung zur Durchführung gelangt, bei der die Mindestgebühr für einen Ausfuhrantrag und für einen Einfuhrantrag je 500 Mk. beträgt. Dieselbe Gebühr wird für einen Antrag auf Verlängerung von Bewilligungen und auf Rückerstattung von Ausfuhrbeträgen erhoben werden. Bei Nichtbenutzung einer Bewilligung findet für Gebührenbeträge bis zu 1000 Mk. eine Rückerstattung nicht statt. Die neue Gebührenordnung wird am 15. Mai in Kraft treten.

Es wurde ferner eine angemessene Anpassung der Tagegelder für die Teilnahme an Sitzungen der verschiedenen Außenhandels-Neben- und -Unterausschüsse festgesetzt.

Aus dem Bericht des Reichsbevollmächtigten.

Unsere Statistik beruht auf den von uns erteilten Aus- und Einfuhr-Bewilligungen, nicht auf den tatsächlichen Ausfuhren und Einfuhren. Trotzdem erscheint es gerechtfertigt, diese Grundlage für einen allgemeinen Rückblick zu benutzen,

- weil auf dem Gebiet der chemischen Produkte eine spekulative Bevorratung mit erteilten Bewilligungen in größerem Umfange nicht betrieben wird, die Bewilligungswerte also im großen und ganzen mit den tatsächlichen Ergebnissen übereinstimmen dürften;
- weil ferner die Bewilligungen unter genauer Berücksichtigung des Inlandsbedarfs erteilt werden, die Bewilligungen also dasjenige Quantum darstellen, das bei der Ausfuhr als Ueberschuß abgegeben werden kann, bzw. bei der Einfuhr als dringende Notwendigkeit hereingelassen werden muß, und
- weil endlich die kritische Verfolgung der Aus- und Einfuhrbewilligungen eine viel raschere Schlußfolgerung über die Tendenzen unseres Außenhandels gestattet.

Unterläßt man es also, in Würdigung dieser Ueberlegungen, etwa einen einzelnen Monat herauszugreifen, und beschränkt sich nur auf das Vergleichen homogener Abschnitte, so dürften die von uns ermittelten Ergebnisse jedenfalls als Verhältniszahlen eine durchaus brauchbare Basis abgeben.

Die für jede Statistik notwendige Umrechnung auf einen stabilen Wertmesser, d. h. auf Goldmark, ist in der gleichen Weise wie in unseren früheren Berichten erfolgt, nämlich aus den Kosten der Dollardevise, auf der Grundlage: 1 Dollar = 4,20 Goldmark.

Die Papiermark gegen den Dollar.

Friedensparität: 1 Dollar = 4,20 Deutsche Mark.

Monatsdurchschnitte	1 Dollar kostete Papiermark	1 Goldmark = x Papiermark	1 Papiermark = y Goldpfg.
1921 im Januar . .	65,24	15,53	6,44
Februar . .	61,30	14,59	6,85
März . . .	62,45	14,86	6,73
April . . .	63,53	15,13	6,61
Mai	62,37	14,85	6,73
Juni . . .	69,36	16,51	6,06
Juli	76,56	18,23	5,48
August . .	84,31	20,08	4,96
September	104,72	24,93	4,01
Oktober . .	150,19	35,76	2,79
November .	262,96	62,61	1,60
Dezember .	191,93	45,69	2,19
1922 im Januar . .	191,81	45,67	2,19
Februar . .	207,81	49,48	2,02
März . . .	284,19	67,66	1,48
April . . .	291,—	69,29	1,44
Mai	290,62	69,20	1,44
Juni	315,54	75,13	1,33
Juli	493,18	117,42	0,85
August . .	1 134,55	270,13	0,37
September .	1 465,85	349,01	0,29
Oktober . .	3 180,86	757,35	0,13
November .	7 183,10	1 710,26	0,06
Dezember .	7 589,27	1 806,97	0,055
1923 im Januar . .	17 972	4 279	0,0234
Februar . .	27 918	6 646	0,0150
März . . .	21 190	5 045	0,0198
April . .	24 456	5 823	0,0170
1. Halbj. 1919 (Durchschn.)	11,29	2,69	37,17
2. „ 1919 „	28,72	6,84	14,62
1. „ 1920 „	64,—	15,24	6,56
2. „ 1920 „	60,59	14,43	6,93
1. „ 1921 „	64,04	15,25	6,56
2. „ 1921 „	145,11	34,55	2,89
1. „ 1922 „	263,50	62,74	1,59
2. „ 1922 „	3 507,80	835,20	0,12

Wir haben deshalb, wie auch bei unseren früheren Berichten, eine Tabelle über die Kurs-Entwicklung des Dollars vorangestellt, die bei allen nachfolgenden Umrechnungen von Papiermark auf Goldmark Anwendung gefunden hat. Die Tabelle enthält an erster Stelle die als Monatsdurchschnitt berechneten Kosten für die Dollardevise (nach den offiziellen Notierungen der Berliner Börse), ferner das sich daraus ergebende Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark, d. i. die Kaufkraft unserer derzeitigen Papierwährung nach außen. —

Die beiden nachfolgenden Tabellen geben einen Ueberblick über die von der Außenhandelstelle Chemie erteilten Bewilligungen für Ausfuhr und Einfuhr der in

Digitized by Google

ihrem Arbeitsgebiet liegenden chemischen Produkte, sowohl nach der Anzahl der erteilten Bewilligungen, der Mengen in tausend Tons und den Werten in Millionen Papiermark bzw. Goldmark.

Ausfuhrbewilligungen 1922				
	Anzahl der Bewilligungen	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen	
			Papiermark	Goldmark
Januar . . .	36 265	64,0	939,9	20,58
Februar . . .	34 406	53,3	950,0	20,9
März	46 723	78,2	1 683,3	24,91
April	42 233	56,8	1 547.7	22,28
Mai	46 405	74,5	1 918,8	27,63
Juni	41 370	76,2	1 818,4	24,18
Juli	43 750	72,9	2 894,6	24,5
August . . .	48 396	127,4	8 604 6	31,8
September . .	42 793	92,6	10 122,4	29,4
Oktober . . .	43 764	79.4	14 469,5	18,8
November . .	42 443	61,6	34 488,5	20,7
Dezember . .	37 563	54,6	43 742,5	24,06
1. Halbj. 1922	247 402	403,0	8 858,1	140,48
2. „ 1922	258 709	488,5	114 322,1	149,26
zusammen	506 111	891,5	123 180,2	289,74
Monatsdurchschnitt				
1. Halbj. 1922	41 234	67,2	1 476,3	23,41
2. „ 1922	43 118	81,4	19 053,7	24,87
Einfuhrbewilligungen 1922				
Januar . . .	2 349	109,7	422,6	9,25
Februar . . .	2 280	102,4	536,9	10,85
März	3 370	200,0	1 094.4	16,2
April	2 877	113,2	834,2	12,01
Mai	3 394	193,5	918,9	13,23
Juni	3 063	124,3	809,0	10,76
Juli	2 986	125,0	1 178,1	10,0
August . . .	2 329	79,6	1 677 4	6,2
September . .	2 600	152,0	3 832,7	11,1
Oktober . . .	2 516	70,1	4 296,2	5,6
November .	2 682	93,6	11 788,8	7,1
Dezember . .	2 503	81,0	16 454,0	9,0
1. Halbj. 1922	17 333	843,1	4 616,0	72.3
2. „ 1922	15 616	601,3	39 227,2	49,0
zusammen	82 949	1444,4	43 843,2	121,3
Monatsdurchschnitt				
1. Halbj. 1922	2 889	140,5	769,3	12,05
2. „ 1922	2 603	100,2	6 537,9	8,17

Die Art unserer Zusammenstellung ermöglicht, zwölf laufende Monate in Vergleich zu stellen.

Im letzten Halbjahr haben zwar die Ausfuhr-Bewilligungen sowohl der Warenmenge wie dem Goldwert nach insgesamt eine geringe Zunahme erfahren, aber nur mit Hilfe der außerordentlichen Zahlen in den zwei Rekordmonaten August und September. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die beiden Monate August und September nur deshalb so stark in den Vordergrund treten, weil um diese Zeit die Rücksichtnahme auf die für Anfang September zu erwartende Erhöhung der Ausfuhrabgabe zu einem größeren Ansturm bei unserer Geschäftsstelle geführt hat. Es ist anzunehmen, daß in dicsen beiden Monaten eine gewisse Bevorratung mit Ausfuhrbewilligungen stattgefunden hat, die unser statistisches Bild verzerrt. In der Tat zeigt die Statistik über die Monate Oktober und November bereits wieder einen erheblichen Rückgang, während der Dezember bei sehr geringer Ausfuhrmenge den gleichen Wert wie die Monate Juni und Juli zeigt.

Die Einfuhr ergibt wohl gewisse Schwankungen, die Goldwerte sind aber insgesamt gegen das erste Halbjahr 1922 erheblich zurückgegangen.

Die Anzahl der Bewilligungen sowohl für die Ausfuhr wie für die Einfuhr bewegen sich in der Nähe des Monatsdurchschnittes.

Die von der Außenhandelstelle Chemie berechnete Ausfuhrabgabe ergab für das Kalenderjahr 1921 den Durchschnittssatz von 3,93 % des Ausfuhrwertes, im ersten Berichts-Halbjahr 1922 den Durchschnittssatz von 5,41 % und im letzten Halbjahr den Durchschnittssatz von 7,51 %.

Im ersten Halbjahresbericht haben wir bereits erwähnt, daß der Ausfuhrertrag keinesfalls den von mancher Seite behaupteten Anstieg (Mehrgewinn) gebracht hat. In Uebereinstimmung mit der allgemeinen Senkung der Weltmarktpreise war eine gewisse Stagnation zu konstatieren. Auch für das zweite Halbjahr ist festzustellen, daß keinesfalls eine Erhöhung des Einheitserlöses eingetreten ist, eher eine Senkung, nämlich im Durchschnitt auf 32 Goldpfennige pro Kilogramm (etwa 36 Pfg. im Frieden). Demgegenüber steht die Tatsache, daß unsere Herstellungskosten für die chemischen Produkte, in Goldmark ausgedrückt, seit längerer Zeit in unaufhaltbarem Steigen begriffen sind. Nicht allein die vom Ausland gekauften Kohlen, sondern auch die Löhne und sämtlichen übrigen Unkosten, Frachten usw. gehen ständig in die Höhe. Die Arbeitsstunde selbst ist wesentlich teurer geworden. Der Erlös für das in der Arbeitsstunde erzeugte Produkt steigt nicht in demselben Maße. Bei den für die Ausfuhr bestimmten Produkten bleibt der Erlös auch deshalb geringer als bei den im Inland abgesetzten Waren, weil für die Ausfuhr ein erheblich größerer Aufwand an Unkosten aller Art notwendig ist, um überhaupt in Wettbewerb mit den Auslandspreisen treten zu können.

Ausfuhrbewilligungen 1921 und 1922.				
	Mengen in 1000 tons		Werte in Millionen Goldmark	
	1921	1922	1921	1922
Januar . . .	—	64,0	39.54	20,58
Februar . . .	—	53,3	33,63	20,9
Mätz	—	78.2	39,4	24,91
April	—	56.8	36 92	22,28
Mai	—	74.5	32,0	27,63
Juni	—	76.2	30,63	24,18
Juli	—	72.9	23.68	24,5
August . . .	—	127,4	26,44	31,8
September . .	—	92.6	25,16	29,4
Oktober . .	81,4	79,4	28,02	18,8
November . .	65,6	61.6	19,7	20,7
Dezember . .	82,8	54,6	24,02	24,06
Summa	—	891,5	359,19	289,74
Einfuhrbewilligungen 1921 und 1922.				
Januar . . .	—	109,7	13,18	9.25
Februar . . .	—	102,4	10 30	10,85
März	—	200,0	10,94	16 2
April	—	113,2	10,40	12.01
Mai	—	193.5	8,53	13,23
Juni	—	124,3	9,97	10.76
Juli	—	125,0	10,35	10.0
August . . .	—	79,6	10,51	6,2
September . .	—	152,0	9,79	11.1
Oktober . . .	43,8	70.1	10 24	5,6
November . .	171,9	93,6	8.89	7.1
Dezember . .	141,7	81,0	9,52	9,0
Summa	—	1 444,4	122,62	121,3

Digitized by Google

Die vorstehende Tabelle gibt ferner einen Vergleich zwischen den Jahren 1921 und 1922. Man sieht, daß die Ausfuhrwerte (in Goldmark) von 1922 erheblich gegen das Jahr 1921 zurückgeblieben sind, während die Einfuhr für beide Jahre fast die gleichen Wertbeträge zeigt. —

Die untenstehende Tabelle gibt nochmals die zusammengefaßten Ergebnisse der Jahre 1921 und 1922 sowie der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres, soweit die statistischen Ermittelungen bis heute vorliegen. Der Monat März zeigt erheblichen Rückgang der Ausfuhrmengen und auch der Werte in Papiermark.

Ein Teil der Bewilligungen ist in Mark ausgestellt, der größere Teil in fremder Valuta und muß zur Festsetzung der Ausfuhrabgabe, der Gebühren usw. nach einem vorgeschriebenen (reduzierten) Kurs in Papiermark umgerechnet werden, erscheint also von da ab in der Statistik als „gerechnete" Papiermark. Werden nun diese Papiermark-Beträge mit Hilfe der monatlichen Durchschnittskurse an der Börse auf Gold umgerechnet, so tritt eine Fehlerquelle hinzu, die bei einer endgültigen Statistik berücksichtigt werden müßte.

Wir haben seit August d. J. die beiden Kategorien von Bewilligungen getrennt verfolgt. Die untenstehende Tabelle zeigt das Verhältnis der in deutscher Währung zu den in Auslandswährung erteilten Bewilligungen. Die Valuta-Fakturierung hat also bei den Erzeugnissen der chemischen Industrie in erfreulichem Umfang Platz gegriffen. (1272)

(Ein weiterer Bericht folgt.)

Ausfuhrbewilligungen 1921, 1922 und 1923

	Anzahl der Bewilligungen	Mengen in 1000 tons	Werte in Millionen Papiermark	Werte in Millionen Goldmark
im Jahre 1921	496 425	—	8 149,5	359,19
„ „ 1922	506 111	891,5	123 180,2	289,74
Monats-durchschnitt 1921	41 368	—	679,1	29,98
Monats-durchschnitt 1922	42 175	74,2	10 265,0	24,14
1923 Januar	38 595	84,4	95 864,8	22,4
Februar	42 938	88,8	253 112,2	38
März	44 745	56,1	177 574,6	35

Einfuhrbewilligungen 1921, 1922 und 1923

im Jahre 1921	34 521	—	2 968,6	122,62
„ „ 1922	32 949	1 444,4	43 843,2	121,3
Monats-durchschnitt 1921	2 876	—	247,3	10,21
Monats-durchschnitt 1922	2 745	120,3	3 653,6	10,1
1923 Januar	2 259	110,0	22 030	6,8
Februar	2 029	81,4	56 918,9	9,5
März	2 437	76,7	46 013,4	9,1

Ausfuhrwerte in Millionen Papiermark
(Erteilte Bewilligungen).

	in Papiermark beantragt	aus hochwertiger Valuta errechnet	insgesamt	Anteil der Valuta-fakturierung
1922				
Januar	657,9	282	939,9	ca. 30 Proz.
Februar	665.0	285	950.0	„ 30 „
März	1 178,3	505	1 683,3	„ 30 „
April	1 083,7	464	1 547,7	„ 30 „
Mai	958,8	960	1 918,8	„ 50 „
Juni	908,4	910	1 818,4	„ 50 „
Juli	1 444,6	1 450	2 894,6	„ 50 „
August	3 360,0	5 244,6	8 604.6	61 „
September	3 792,1	6 330,3	10 122,4	62,5 „
Oktober	2 854,6	11 614,9	14 469,5	80,3 „
November	6 284.0	28 204,5	34 488,5	81,8 „
Dezember	6 355,4	37 387,1	43 742.5	85,5 „
im Jahre 1922 zusammen	29 542,8	93 637,4	123 180,2	76 Proz.
1923				
Januar	19 526,9	76 337,9	95 864,8	79,6 Proz.
Februar	58 588,1	194 524.1	253 112,2	76,8 „
März	55 944.8	121 629,8	177 574,6	68,5 „
die letzten 8 Monate zus.	156 705,9	481 273,2	637 979,1	75,4 Proz.

Industrie und Handel im April 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die wirtschaftliche Lage hat sich bei der Unsicherheit der politischen Verhältnisse gegenüber dem Vormonat nicht wesentlich verändert. Die Geschäftsstille hielt in der ersten Hälfte des Monats noch an. Am 18. April trat jedoch infolge des neuerlichen Sinkens der Mark um rund 50 % eine kleine Belebung des Geschäfts ein. Die Reichsbank konnte an diesem Tage die seit Ende Januar infolge ihrer Maßnahmen stabil gebliebene Mark nicht mehr halten; sie gab dem zum guten Teil durch reine Spekulation verursachten Drucke nach, schonte ihre eigenen Devisenbestände und setzte an die Stelle ihrer bisherigen starren Maßnahmen ein bewegliches System, das nach neuen Mitteln strebt, um einer schrankenlosen Devisenhausse zu begegnen. Letztere ist im Interesse der Lebenshaltung des gesamten Volkes unbedingt zu vermeiden. Auch im Einzelhandel begann die Kaufunlust des Publikums langsam zu schwinden; sie führte am 18. bis 20. April sogar zu stürmischen Nachfragen, die sich aber gegen Ende des Monats wieder abschwächten. Im besetzten Gebiet traten die Folgen der Abschnürung vom übrigen Deutschland verschärft hervor. Den Franzosen gelang es, den Abtransport der Kohle und des Koks etwas zu erhöhen; die fortgeschaffte Menge erreichte jedoch noch nicht ein Sechstel der Lieferung nach dem Reparationsprogramm.

Bergbau. Die Steinkohlenförderung ging in Oberschlesien ohne Störungen vor sich und wird schätzungsweise etwa 760 000 t erreichen. Die Wagengestellung war gut; trotzdem stiegen die Haldenbestände von fast 17 000 auf 37 000 t, weil die Verbraucher auf weitere Ermäßigungen der am 1. April bis zu 11 % herabgesetzten Kohlenpreise hofften und deshalb mit Bestellungen zurückhielten. Demgegenüber blieb die Nachfrage nach oberschlesischem Grobkoks sehr rege. Die Produktion wurde zum größten Teil nach dem Westen gesandt (Oppeln). Die Aushilfssendungen nach Süddeutschland erfuhren eine erhebliche Abschwächung. Die starke Einfuhr englischer Kohle hat zu Vorratshäufungen geführt, die erst bei einer Aenderung der allgemeinen Lage oder einem Steigen des Exportes eine fühlbare Besserung auf dem Kohlenmarkte erwarten läßt (Berlin). Auch im mitteldeutschen Braunkohlengebiet wies der Kohlenabsatz Stockungen auf. Infolgedessen erfuhren die wegen der Ruhrbesetzung eingelegten Sonntagsschichten eine bedeutende Einschränkung, was eine Verringerung der Förderung zur Folge hatte (Halle a. d. S.). In der Kaliindustrie hat die ungünstige Entwicklung der Absatzverhältnisse auch im Monat April angehalten. Die Abrufe der deutschen Landwirtschaft waren wider Erwarten gering, so daß besonders der Teil der Kaliwerke, der über Fabriken nicht verfügt, insbesondere also die reinen Kalirohsalzwerke, zu Feierschichten gezwungen wurden. Auch der Auslandsabsatz in den Kalifabrikaten

Digitized by Google

erfuhr keine wesentliche Besserung. Die notwendige Senkung der Kalipreise konnte infolge der Herabsetzung der Kohlenpreise noch nicht eintreten, sie wird erst erfolgen, wenn die Frachten sowohl für die Düngemittel als auch für die Braunkohlenbrennstoffe, das Hauptfeuerungsmaterial der Kaliindustrie, ermäßigt werden. Der Absatz an chemischen Nebenprodukten der Kaliindustrie besserte sich mit der Erhöhung der Devisenpreise gegen Ende des Monats. Die auf elektrochemischem Wege hergestellten Nebenprodukte fanden während des ganzen Monats einen guten Absatz, besonders nach dem Auslande (Halberstadt).

Chemische Industrie. Das Abflauen in der Nachfrage nach chemischen Präparaten und keramischen Chemikalien, das sofort nach der unerwartet einsetzenden Werterhöhung der Mark verspürbar wurde, wich zu Anfang des Berichtsmonats wenigstens im Inland einer Neubelebung, die allerdings nicht lange anhielt. Mit dem Augenblick, in dem die Dollarsteigerung wieder einsetzte, ließ die Kauflust sofort wieder nach; seitdem ist die Zurückhaltung des inländischen Marktes anhaltend und empfindlich bemerkbar geblieben. Das Auslandsgeschäft ruhte in der ersten Hälfte des Monats unter dem Druck der Markstabilisierung fast gänzlich. Es wird überhaupt schwer sein, unter den veränderten Valutaverhältnissen den Auslandsmarkt auch nur annähernd in dem früheren Ausmaße zu behaupten, da für eine große Reihe von Fabrikaten nach übereinstimmender Versicherung von Vertretern und Abnehmern der Weltmarktpreis teils erreicht, teils überholt ist. Ganz besonders sind unsere Preise für Chemikalien höher als die Amerikas, zumal dies Land nicht nur in den Entente-Ländern, sondern auch in der Tschechoslowakei und in Polen im Gegensatz zu uns sehr erhebliche Zollvergünstigung genießt. Es wird als dringend erwünscht bezeichnet, die Ausfuhrabgabe für Laboratoriumschemikalien und keramische Chemikalien im Hinblick auf die gewaltige Auslandskonkurrenz bald noch weiter abzubauen. Das Geschäft mit Ungarn litt unter Schwierigkeiten, die die ungarische Devisenzentrale bereitete (Görlitz). (1391)

Ein amerikanischer Chemiker über die deutsche Wirtschaftslage.

Im Aprilheft der von der „American Chemical Society" herausgegebenen Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry" berichtet W. S. Landis-New York über seine Reise durch England, Italien, die Schweiz und Deutschland im November und Dezember 1922.

Da seine Eindrücke von dem deutschen Wirtschaftsleben auch für deutsche Leser von Interesse sind, übersende ich Ihnen zur Veröffentlichung folgenden kurzen Auszug:

Der Verfasser berichtet zunächst, daß während seines zehntägigen Aufenthaltes in Deutschland der Wechselkurs des Dollars zwischen 5500 Mk. und 9000 Mk. geschwankt hat und daß die Kursunterschiede bis zu 2000 Mk. an ein und demselben Tage betragen haben. Er erwähnt dann, daß er für eine Fahrkarte I. Klasse von Berlin nach Basel einschließlich Bettkarte, eine Entfernung von über 500 engl. Meilen, 5000 Mk. oder weniger als 70 Cents gezahlt hat, und er fügt hinzu: „Keine Eisenbahn der Welt kann eine Person über eine solche Entfernung in der I. Klasse für diesen Preis befördern. Es bedeutet, daß die Regierung nicht nur an ihren Eisenbahnen Geld verliert, sondern daß sie auch noch das darin angelegte Kapital in so starkem Maße angreift, daß sie sich früher oder später in ernsten Schwierigkeiten finden wird."

Landis weist dann auf die außerordentlichen Schwierigkeiten hin, welche der deutschen Industrie die Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals macht, und als Beispiel führt er an, daß eine wöchentliche Lohnliste, die im Januar 1922 12 000 Mk. betrug, im Dezember ungefähr 3 000 000 Mk. erforderte.

Die folgende Beobachtung halte ich für so wichtig, daß ich sie „in toto" übersetze:

„Die Arbeiterpartei kontrolliert die Regierung. Ihre Kommissionen setzen die Löhne fest. Sie haben den sozialistischen Standpunkt eines „Standardlohnes" angenommen, der sehr geringe Unterschiede zwischen den Löhnen für gelernte und ungelernte Arbeiter vorsieht. Es ist daher kein Anreiz mehr vorhanden, ein Handwerk zu lernen, und folglich werden zurzeit keine gelernten Arbeiter in Deutschland ausgebildet. Jeder industrielle Führer betonte die Tatsache, daß bei dem jetzigen Lohnsystem Deutschland nicht die gelernten Arbeiter ausbildet, die erforderlich sind, um seine jetzige Stellung auf dem Weltmarkt zu behaupten, und wenn dieses System länger andauert, wird es eine entsetzliche Strafe dafür zu zahlen haben."

Der Verfasser wendet sich dann den Abschreibungen der deutschen Industrie zu, die er für ganz unzureichend hält.

Um zu zeigen, wie die Gehälter der Angestellten hinter den Löhnen der Arbeiter zurückgeblieben sind, führt er die folgenden beiden Fälle an:

Eine erste Stenotypistin erhielt im November 1922 ein Monatsgehalt von 18 000 Mk., oder das Zweihundertfache ihres Vorkriegsgehaltes.

Ein technischer Direktor, der vor dem Kriege 30 000 Mk. jährlich verdient hatte, neben freier Wohnung, Heizung und Licht, erhielt am 1. November 1922 ein Monatsgehalt von 110 000 Mk., das am 15. November auf 140 000 Mk. oder auf weniger als 20 $ erhöht wurde. Landis fügt hinzu, daß mehrere Industrielle ihm zugegeben hätten, daß diese Gehälter ganz unzureichend seien.

Ueber die Lage der deutschen Fabrikanten hat der Verfasser folgendes zu sagen: „Die Kosten vieler Rohstoffe wachsen lange nicht in demselben Maße wie der Verkaufspreis der Waren, der Fabrikant kann daher mit einem stetig steigenden Nutzen fabrizieren, solange er sein Kapital genügend erhöhen oder Papiermark von den Banken leihen kann."

Die Lage der Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse ausführen, hält er für günstiger, als diejenige der für den Inlandsbedarf arbeitenden, da der Unterschied zwischen den Verkaufspreisen in Goldwerten und den Herstellungskosten, die zum großen Teil von den Inlandpreisen abhängen, so „enorm groß" geworden ist, daß diese Fabrikanten vielfach den Maßstab für die Bewertung ihrer Erzeugnise verloren haben und keineswegs das dafür erhalten, was die fremden Märkte zu bezahlen willens sind. Das führt dann allerdings nach seiner Ansicht dazu, daß diese Fabrikanten von ihrem Kapital zehren, um zu den herrschenden niedrigen Preisen zu verkaufen.

Eine große Gefahr sehen der Verfasser und die Industriellen, die er befragt hat, in der Stabilisierung der Mark. Er glaubt, daß dann infolge der steigenden Löhne und Rohstoffpreise die Geschäfte in Deutschland verlustbringend werden und zusammenbrechen müssen, und er beruft sich dabei auf die Vorgänge in Oesterreich.

Ueber die Ruhrbesetzung und den dadurch hervorgerufenen Kohlenmangel sagt er: „Deutschland ist dadurch an seiner vitalsten Stelle schwer getroffen worden." Die großen Maschinenfabriken, die von der Eisen- und Stahlerzeugung an der Ruhr abhängen, würden schließen müssen, wodurch die Ausfuhr zu einem erheblichen Teil unmöglich gemacht würde, was eine schnelle Entwertung der Mark zur Folge haben müßte.

Für die stark verminderte Produktion — 1913 hat Deutschland 75 000 000 t Waren ausgeführt, gegen nicht ganz 22 000 000 t i. J. 1922 — macht Landis

Digitized by Google

zum großen Teil den Achtstunden-Arbeitstag verantwortlich. Dadurch seien nicht nur die vorhandenen Arbeitskräfte um ein Drittel vermindert worden, sondern auch die Stundenleistung des einzelnen Arbeiters habe nachgelassen.

(Wenn ich mich auch nicht in allen Punkten mit dem Verfasser einverstanden erklären kann, so glaube ich doch, daß dieser amerikanische Chemiker im großen und ganzen ein zutreffendes Bild von den deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse bekommen hat, soweit dies bei einem nur zehntägigen Aufenthalt in einem fremden Lande überhaupt möglich ist. Der Uebersetzer.) (1276)

Zum portugiesischen Zolltarif.

Ausführungsbestimmungen.

(Siehe „Chemische Industrie" S. 277.)

Das „Diario do Governo" gibt folgende Berichtigungen bekannt:

Tarif-Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz Maxim.-Tarif Escudos	Zollsatz Minim.-Tarif Escudos
58	Holzkohle, nicht spezifiziert	kg	0,002	0,001
126	Paraffinwachs	kg	0,006	0,004
238	Cocain und seine Derivate	kg	22	14

Aus den Ausführungsbestimmungen.

Zollpflichtiger Wert: Die ad valorem-Zölle des Tarifs sind auf Grundlage der neuesten Export-Engrospreises an dem Ort, wo die Waren gekauft sind, zu berechnen, vermehrt um die Kosten für Fracht, Versicherung, Kommission, Ausladung, sowie alle anderen Auslagen bis zu ihrem Eingang in das Zollhaus.

Bezahlung der Zölle: Bei den ad valorem-Zöllen erfolgt zuerst Umrechnung in Escudos nach dem Wechselkurs, und der auf dieser Grundlage berechnete Zoll wird dann weiter in Pfund Sterling nach dem Tageskurs umgerechnet und in englischer Währung bezahlt.

Kleinere Zollbeträge bis zu 2 Escudos (Gold) können in Escudos bezahlt werden.

Waren, die aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt sind. Produkte, die aus Materialien zusammengesetzt sind, für welche verschieden hohe Zölle zu bezahlen sind, und deren getrennte Behandlung schwierig ist, sollen bei der Zollveranlagung so angesehen werden, als ob sie ganz aus dem der Menge nach vorwiegenden Material beständen, wenn sie nicht besonders im Tarif angeführt sind. Wenn es zweifelhaft ist, welches Material vorwiegt, soll die Veranlagung auf Grundlage desjenigen Materials erfolgen, welches den höchsten Zoll bezahlt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Fabrikate, welche nur aus einem Material bestehen, das aber je nach seinem Zustande verschiedenen Zollsätzen unterworfen ist.

Mischungen. Mischungen, die im Tarif nicht besonders erwähnt sind, und aus Substanzen bestehen, welche in der Praxis der Prüfung nicht getrennt werden können, sollen behandelt werden, als ob sie ganz aus der Substanz beständen, welche den höchsten Zoll bezahlt.

Waren, die besonderen Einfuhrbestimmungen unterworfen sind:

Saccharin und ähnliche Produkte (Erlaß vom 26. März 1921).
Dünger (Erlaß vom 12. Oktober 1915).
Munition, ausschließlich Kriegsmunition (nur mit Einfuhrbewilligung).
Explosivstoffe (Vorschriften vom 29. Februar 1916).
Weißer Phosphor, Phosphorzündhölzer, rohes Holz für die Zündholzfabrikation und Schwefel (Erlaß vom 4. Juli 1895).

Einfuhrverbote:

Geheimmittel, wenn sie nicht eingetragen sind, und Arzneimittel, bei denen auf der Etikette der wirksame Bestandteil nicht angegeben ist.
Essenzen zur Weinbereitung.
Kriegsmunition.

Freiliste (u. a.):

Muster, unter 500 g, für die der Zoll nicht mehr als 5 Centavos (Gold) beträgt.
Kupferpräparate, Pilz- und Insektenvertilgungsmittel und die Rohmaterialien für ihre Herstellung (1313)

Der Bericht der englischen Bleiweißkommission.

Im Jahre 1911 wurden in England zwei Kommissionen eingesetzt, um zu untersuchen, ob mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter der Ersatz von Bleiweiß beim Anstreichen von Gebäuden, Kutschen usw. durch bleifreie Farben möglich sei. Diese Kommissionen, welche 1915 und 1920 Bericht erstatteten, erklärten, daß es nicht möglich sei, durch Vorschriften den gesundheitlichen Schutz sicherzustellen und empfahlen daher ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben. Ihre Ansicht, daß genügende Ersatzmittel vorhanden seien, wurde durch das damals vorgelegte Beweismaterial des „Office of Works", welchem die Instandhaltung vieler der Krone oder dem Staat gehöriger Gebäude obliegt, weitgehend gestützt.

Während des Krieges wurde indessen kein Versuch gemacht, den Vorschlägen der Kommissionen Gesetzeskraft zu geben und infolge von schlechten Erfahrungen, welche das „Office of Works" in der Zwischenzeit mit den bleifreien Ersatzfarben gemacht hatte, wurde dann 1921 eine neue Kommission unter dem Vorsitz von Sir Henry Norman mit der Prüfung der Frage betraut.

Empfehlung eines beschränkten Verbots gemäß der Genfer Konvention.

Diese Kommission kommt in dem jetzt vorliegenden Bericht zu dem Ergebnis, daß ein gänzliches Verbot der Verwendung von Bleiweiß für den Anstrich von Gebäuden nicht empfohlen werden könne. Indessen sei die Statistik der Bleivergiftungen bei der Herstellung und Anwendung von Bleifarben derart, daß es höchst wünschenswert erscheine, ihre Anwendung soweit wie möglich zu beschränken und für ihren Gebrauch Sicherheitsvorschriften zu erlassen, wie sie für die Herstellung schon bestehen.

In dem Beschluß der Genfer Konferenz seien ausreichende Maßnahmen in dieser Richtung vorgeschlagen, und die Kommission empfehle daher den Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen, welche den Prinzipien der Genfer Konvention Geltung verschaffen, besonders was die Unterscheidung von Innen- und Außenanstrich betreffe. Es werde aber nötig sein, das Verbot der Anwendung von Bleiweiß und basischem Bleisulfat für den Innenanstrich von Gebäuden erst im Jahre 1927 in Kraft treten zu lassen, wie es in der Konvention vorgesehen sei, damit die Industrie und der Handel Zeit habe, die nötigen Umstellungen vorzunehmen. Dagegen müßten die Vorschriften für den Gebrauch sobald wie möglich in Wirkung gesetzt werden.

Kosten von Bleiweiß und bleifreien Farben.

Aus dem vorliegenden Material gehe hervor, daß jedes Verbot der Anwendung von Bleifarben für gewisse Zwecke eine Verteuerung bedeute, wenn man die gesamten Auslagen bei der Instandhaltung eines Anstrichs einerseits mit Bleifarben, andererseits mit bleifreien Farben über eine Reihe von Jahren in Betracht ziehe.

Die Genfer Konvention läßt drei Ausnahmen von dem Verbot der Bleifarben beim Innenanstrich zu:

Digitized by Google

1. Anstrich von Eisenbahnstationen und industriellen Gebäuden (hier ist unter bestimmten Bedingungen bei weißen Farben die Zumischung eines kleinen Prozentsatzes von Bleifarben, bis zu einem Maximum von 2 % metallischem Blei, gestattet).
2. Künstlerische Malarbeiten.
3. Feinere Lackierarbeiten.

Die Ausnahmen bei Eisenbahnstationen und Fabrikgebäuden können von der Regierung nach Uebereinkunft mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zugelassen werden. Bei der Wagenlackiererei spreche mehr für ein völliges Verbot, die Kommission glaubt dasselbe aber doch nicht empfehlen zu können, da sie nicht überzeugt ist, daß die bleifreien Farben die Bleifarben völlig zu ersetzen imstande sind und durch Verbot des trockenen Abreibens und andere Maßregeln ein genügender Schutz geschaffen werden könne. Letzteres gelte für alle industriellen Anwendungen, und die Regierung sei durch das Fabrikgesetz ermächtigt, solche Verbote und Vorschriften zu erlassen.

Kein vollwertiger Ersatz für Bleifarben.

Die Kommission gibt dann verschiedene Beispiele für die relative Haltbarkeit von Bleifarben einerseits und bleifreien andererseits. Der Hof im Buckingham-Palast wurde 1895/96 mit Bleiweiß gestrichen, und er befindet sich noch jetzt in einem bemerkenswert guten Zustand. Dagegen ist bei verschiedenen staatlichen Gebäuden (Admiralität, Wellington House) an Wänden, die ursprünglich mit Bleiweiß gestrichen und dann mit Ersatzfarben überstrichen wurden, der neue Anstrich fast völlig verschwunden, und die Oberfläche ist nur noch durch die alte Bleiweißdecke geschützt.

„Wir sind aber," fährt der Bericht fort, „in keiner Weise überzeugt, daß die Ersatzstoffe für die Bleiverbindungen bis jetzt genügend studiert und erprobt sind, um ein endgültiges Urteil abzugeben, und halten es für dringend notwendig, daß eine technische Kommission eingesetzt wird, welche sich mit diesen Problemen befaßt." (1306)

Unfallstatistik der amerikanischen Eisenbahnen beim Transport von gefährlichen Chemikalien.

Im Jahre 1906 wurde in Amerika das „Bureau for the Safe Transportation of Explosives" von der „American Railway Association" eingerichtet, deren Teilnehmerschaft heute alle Eisenbahngesellschaften in den Vereinigten Staaten und einen großen Teil der Dampfschiffahrts- und Paketpostgesellschaften umfaßt. Es wird von einem Exekutivkomitee geleitet, dessen Präsident N. D. Maher von der „Norfolk and Western Railway" ist. Bald ergab sich die Notwendigkeit, das Tätigkeitsgebiet auf alle Klassen von gefährlichen Waren auszudehnen. Der von dem Generalinspektor, Oberst Dunn, herausgegebene Jahresbericht für 1922 macht folgende Ausführungen:

Im Jahre 1922 beförderten die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten 168 301 t industrieller Explosivstoffe und außerdem eine sehr große unbekannte Menge von Feuerwerk und Kriegsmunition. Der Gesamtverlust war; 1 Mann getötet und 75 $ Materialverlust. Dieses Ergebnis ist viel günstiger als der Durchschnitt der vorhergehenden Jahre und zeigt, was erreicht werden kann. — Die Gesamtzahl der Unglücksfälle beim Transport gefährlicher Waren war im Jahre 1922 um 139 geringer als der Durchschnitt der letzten sieben Jahre, was einer Abnahme um 9,3 % entspricht.

Die relative Gefährlichkeit.

Wenn man die lange Liste der gefährlichen Waren überblickt, so drängt sich die Frage auf, bei welcher derselben auf Grund einer 16jährigen Erfahrung das größte Risiko besteht. Um dieselbe zu beantworten, muß man die Verluste pro t berechnen, um das spezifische Risiko, und die Gesamtverluste, um das absolute Risiko für die Eisenbahnen zu finden.

Wenn man die Verluste pro t bei den 7 gefährlichsten Waren nach ihrer Größe ordnet und das Risiko bei Salpetersäure = 1000 setzt, so erhält man die folgende Tabelle:

Ware	Durchschnittlicher Verlust pro Tonne in 5 Jahren $	Verhältnis pro Tonne bei Salpetersäure und anderen Stoffen	
Salpetersäure	2 114	1000	
Alkohol	0 625	295	(3 : 1)
Zündhölzer	0 414	196	(5 : 1)
Hochexplosive Stoffe	0 338	159	(6 : 1)
Schwarzpulver	0 115	54	(18 : 1)
Holzkohle	0 075	35	(29 : 1)
Gasolin	0 046	22	(45 : 1)

Die nächste Tabelle zeigt den Wert der Gesamtverluste in den Jahren 1910 bis 1922 für 13 der gefährlichsten Stoffe:

Ware	Verluste 1910—1922 $	Verhältnis der Verluste bei Gasolin und anderen Stoffen	
Gasolin	4 863 096	1000	
Salpetersäure	691 064	142	(7 : 1)
Rohpetroleum	661 852	136	(8 : 1)
Alkohol	623 852	128	(8 : 1)
Zündhölzer	488 420	100	(10 : 1)
Holzkohle	259 967	53	(20 : 1)
Hochexplosive Stoffe	210 531	43	(23 : 1)
Schwefelsäure	208 845	43	(23 : 1)
Petroleum	207 698	43	(23 : 1)
Films	138 803	28	(36 : 1)
Schwarzpulver	122 417	25	(40 : 1)
Schwefelkohlenstoff	110 978	23	(43 : 1)
Benzol	104 645	22	(45 : 1)

Salpetersäure der gefährlichste Transportartikel.

Bezüglich des „spezifischen Risikos", gemessen durch die Verluste pro t beim Transport, ist demnach Salpetersäure als der gefährlichste Transportartikel anzusehen, bezüglich des „absoluten Risikos", gemessen durch die Gesamtverluste, Gasolin. Wenn man die Maßstäbe für die beiden Arten des Risikos kombiniert und das „kombinierte Risiko" für Salpetersäure = 2000 setzt, erhält man die folgenden Relativwerte für die 7 Stoffe, bei denen Angaben über die beförderten Mengen vorliegen:

Salpetersäure	2 000
Gasolin	1 880
Alkohol	1 281
Zündhölzer	1 154
Hochexplosive Stoffe	1 060
Holzkohle	946
Schwarzpulver	937

Die oben angegebenen Maßzahlen für die Feststellung des Risikos ändern sich natürlich mit jeder wesentlichen Aenderung der Bedingungen, besonders mit jeder wesentlichen Verbesserung der Transportgefäße. Die hohen Werte für Salpetersäure sind auf die Zerbrechlichkeit der Glasbehälter und die Eigenschaft der Salpetersäure, organische Stoffe, mit denen sie in Berührung kommt, zur Entzündung zu bringen, zurückzuführen; ebenso der hohe Wert für Gasolin einmal auf die großen transportierten Mengen, dann auf die Neigung der Kesselwagen, undicht zu werden, und schließlich auf die stärkeren Wirkungen von Entgleisungen und Zertrümmerungen auf Kesselwagen.

Kesselwagen für entzündliche Flüssigkeiten.

Die Kesselwagen sind die Hauptgefahrenquelle für Leben und Sachwerte beim Transport von gefährlichen Waren. Im Laufe des Jahres führte der Transport von entzündlichen Flüssigkeiten in Kesselwagen zu 4 Todesfällen, 10 Fällen von Körperverletzungen und 661 031 $ Materialverlust. Das relative Risiko ergibt sich aus

Digitized by Google

dem Vergleich mit der Gesamtzahl der Unglücksfälle, Todesfälle, Körperverletzungen und Materialverluste beim Transport von entzündlichen Flüssigkeiten in allen Arten von Behältern: während nur 206 Unglücksfälle oder 60 % der Gesamtzahl, auf Kesselwagen kamen, war ihr Anteil an den Todesfällen 100 %, an den Körperverletzungen 91 % und an den Materialverlusten ebenfalls 91 %.

Der Gebrauch von Kesselwagen liegt mehr im Interesse der Industrie als in dem der Eisenbahnen. Die Anwendung von Metallfässern und Kannen würde die Transportverluste erheblich vermindern, aber unter Berücksichtigung aller Faktoren dürfte sich der Kesselwagen als wirtschaftlicher erweisen. Da jedoch auf den amerikanischen Eisenbahnen jetzt 130 000 Kesselwagen laufen, so kann es sich nicht um ihre Beseitigung, sondern nur um ihre Verbesserung handeln. Der hauptsächlichste Einwand richtet sich gegen das Bodenventil zur bequemeren Entleerung; diese Bequemlichkeit kostet die Eisenbahnen 200 000 $ im Jahre. Eine Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn von dem „Tank Car Committee" der „American Railway Association" die Anbringung von Bodenventilen an neuen Wagen und die Verwendung von Wagen mit Bodenventilen von einem bestimmten Datum ab überhaupt verboten wird.

Glasballons für Säuren.

Bei der Beförderung von Säuren ist die Hauptschwierigkeit bei der Verhütung von Unglücksfällen die Notwendigkeit, Glasgefäße zu verwenden.

Das „Bureau of Explosives" ist unter anerkennenswerter Mitarbeit der Industrie bemüht, hier alle möglichen Verbesserungen einzuführen, wie Prüfung der Glasgefäße, der Verschlüsse, der Einkleidungen und der Füllvorrichtungen.

Die Körperverletzungen sind bei den Säuren häufiger als bei irgendeiner anderen Warengattung, und sie werden meistens durch Rückstände in angeblich leeren Behältern verursacht. Hier geschieht alles, um die Angestellten zur Vorsicht anzuhalten, und es wird beabsichtigt, eine Vorschrift zu erlassen, daß alle leeren Säurebehälter sorgfältig zu verschließen sind. (1304)

Chemikalienhandel u. chemische Industrie in China und Japan.

(Schluß.)

Japan.

Japan hat einen beträchtlichen Chemikalienhandel, sowohl Ausfuhr wie Einfuhr, und obwohl Feinchemikalien usw. in gewissem Umfang im Lande hergestellt werden, ist doch für Einfuhrwaren reichliche Absatzgelegenheit vorhanden, wie aus der nachstehenden Statistik hervorgeht.

Soda und Aetznatron.

Die Einfuhr von Soda und Aetznatron in den ersten 11 Monaten von 1922 betrug 1 829 361 Piculs i. W. von 8 654 426 Yen, gegen 674 666 Piculs i. W. von 2 932 750 Yen im selben Zeitraum im Jahre 1921, und 1 438 376 Piculs i. W. von 11 449 315 Yen i. J. 1920. Die Einfuhr i. J. 1922 verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Piculs	Yen
England	1 305 125	6 189 112
Vereinigte Staaten .	111 659	1 293 981
Afrikanische Länder .	412 254	1 169 352
Andere Länder . .	323	1 981

Ammonsulfat.

Die Einfuhr von Ammonsulfat in den ersten elf Monaten des Jahres 1922 betrug 1 477 011 Piculs i. W. von 11 842 828 Yen, sie verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Piculs	Yen
Kwantung-Provinz . .	15 637	140 923
England	36 114	307 164
Vereinigte Staaten .	1 292 440	10 542 596
Australien	16 745	161 842
Andere Länder . . .	86 068	690 303

Im Vergleich mit den Jahren 1921 und 1920 nahm die Einfuhr entsprechend um 37 876 (?) und 752 831 Piculs i. W. von 3 780 244 und 8 006 344 Yen zu.

Nachfrage nach Düngemitteln.

Die Nachfrage nach künstlichen Düngern in Korea hat mit der Entwicklung der Landwirtschaft stetig zugenommen. Der Verbrauch entsprach im Jahre 1920 einem Werte von 6 Millionen Yen, im Jahre 1922 von 8 Millionen Yen, und für 1923 erwartet man eine Steigerung auf 10 Millionen Yen. Von den verschiedenen künstlichen Düngern wird Ammonsulfat am meisten verlangt, z. B. verbrauchte die Provinz Keido im Jahre 1922 900 t, und für 1923 rechnet man auf 1500 t.

Die Einfuhr von Düngemitteln nach Japan im November betrug 90 192 t i. W. von 7 166 852 Yen; davon waren Natriumsulfat 6336 t, Kaliumsulfat 696 t, Ammonsulfat 4861 t, Rohphosphat 2401 t.

Einfuhr von deutschen Chemikalien. Farbstoffeinfuhr.

Deutschland macht starke Anstrengungen den während des Krieges verlorenen Platz im Fernen Osten wiederzugewinnen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

	1921 Yen	1922 (bis Nov.) Yen
Drogen u. Chemikalien .	4 593 000	10 207 000
Kohlenteerfarbstoffe . .	14 256 000	13 611 000
(Gesamteinfuhr aus Deutschland)	(47 744 000)	(102 259 000)

Die deutsche Farbstoffeinfuhr ist zurzeit bedeutend größer als die englische, die sich auch gegenüber der Einfuhr aus anderen Ländern in einer ungünstigen Lage befindet, wie aus folgender Statistik hervorgeht:

	Kin
England	29 900
Frankreich	53 948
Deutschland	5 673 971
Schweiz	109 173
Vereinigte Staaten	539 837
Andere Länder	17 157

Kampferausfuhr.

Kampfer ist einer der Hauptausfuhrartikel Japans. Die Ausfuhr in den ersten elf Monaten von 1922 betrug 32 156 Piculs i. W. von 6 364 943 Yen, gegen 11 237 Piculs i. W. von 2 117 694 Yen im Jahre 1921, und 10 003 Piculs i. W. von 4 869 716 Yen im Jahre 1920 (für denselben Zeitraum). Die Ausfuhr des Jahres 1922 verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Piculs	Yen
Britisch-Indien . . .	3 252	663 296
England	3 972	765 960
Frankreich	1 791	343 867
Vereinigte Staaten .	19 585	3 871 933
Australien . . .	762	170 107
Andere Länder . .	2 794	549 780

Staatlicher Schutz für die Farbstoffindustrie.

Während der Kriegskonjunktur wurde eine große Zahl von Farbstoffgesellschaften gegründet, und die Produktion erreichte in der Blütezeit 30—40 Millionen Kin. Nach dem Ende des Kriegs erlagen viele Fabriken der ausländischen Konkurrenz, und die Produktion der wenigen übriggebliebenen beträgt jetzt etwa 10 Millionen Kin Schwefel-, Anilin- und andere Farbstoffe. Die japanischen Fabrikanten haben sich mit der Bitte um Schutz durch ein System der Einfuhrerlaubnis an die

Digitized by Google

Regierung gewendet, es bleibt aber abzuwarten, ob dieselbe darauf eingehen wird.

Indessen hat die Regierung finanziell schon viel für die Stützung der Farbstoffindustrie getan. Bei der Gründung der „Japan Dye Manufacturing Co." im Jahr 1916 übernahm sie die Garantie für eine 6%ige Verzinsung des investierten Kapitals und verpflichtete sich, innerhalb von 6 Jahren Verluste in jeder Höhe zu decken. Da nun die Verluste der Gesellschaft immer größer wurden, so machte die übernommene Verpflichtung die Zahlung von sehr beträchtlichen Summen notwendig, und man glaubt, daß der Vertrag nach seinem Ablauf im Jahre 1925 nicht wieder erneuert werden wird. Doch scheint es die Absicht der Regierung zu sein, den Schutz der Industrie in irgendeiner anderen Form fortzusetzen.

Glycerin.

Japan und die Philippinen sind die einzigen Länder in Ostasien, welche Glycerin in für den Handel in Betracht kommenden Mengen produzieren. Bis zum Ausbruch des Krieges wurde alles in Japan verbrauchte Glycerin aus den Vereinigten Staaten und aus Europa eingeführt, aber seither sind in Japan Fortschritte gemacht worden, und die Einfuhr ist zurückgegangen. Die Glycerinfabrikanten in Japan benutzten ursprünglich Fischöl, nehmen jetzt aber auch Talg, Pflanzenwachs, Kokosnuß- und Bohnenöl dazu. Auf den Philippinen ist das Glycerin meist Nebenprodukt der Seifenfabriken, das verwendete Material ist hauptsächlich Kokosnußöl. Ebenso wie in Japan ist die Industrie noch nicht genügend entwickelt, um den einheimischen Bedarf ganz zu decken, und Ausfuhr kommt nur unter ungewöhnlichen Verhältnissen vor. (1022)

Die schwedische chemische Industrie im Jahre 1922.

Aus Stockholm geht uns der nachfolgende Bericht über die Lage der einzelnen Zweige der schwedischen chemischen Industrie im vergangenen Jahre zu:

Anorganische Säuren, Basen und Salze.

1. Säuren. Der Umsatz an Säuren war im vergangenen Jahre noch geringer als im Jahre 1921, trotzdem die Preise um 20—25 % herabgesetzt wurden. Der Betrieb ist in einzelnen Anlagen ganz oder zum Teil eingestellt worden. Die Schwefelsäurefabrik der Reymersholm A./B. in Liljeholmen hat während des ganzen Jahres stillgelegen, und in der Fabrik Limhamn wurde in den letzten Monaten des vergangenen Jahres auch die Salzsäureherstellung eingestellt. Die Herabsetzung der Preise wurde durch den billigen Einkauf von Kiesen und die Reduktion der Kiesfrachten ermöglicht. Bei der Salzsäure konnte allerdings der Preis nicht wesentlich verbilligt werden, da der Erlös bereits im vorhergehenden Jahre äußerst unbefriedigend war.

2. Natriumsulfat (Glaubersalz). Die erzeugten Mengen Natriumsulfat konnten ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden, doch waren die Preise um etwa 60 % niedriger als im Jahre 1921. Diese Erscheinung ist auf die ausländische Konkurrenz zurückzuführen, die mit sehr niedrigen Notierungen am Markt war. Der Preis für das Rohmaterial, Steinsalz, war allerdings auch bedeutend niedriger als im Jahre 1921. Die hergestellte Menge an Natriumsulfat entsprach etwa der Produktion des Jahres 1921. Die Möglichkeit für eine weitere Steigerung ist vorhanden, doch bietet der Absatz der dabei entfallenden Salzsäure Schwierigkeiten.

3. Tonerdesalze. Der Absatz von Alaun und schwefelsaurer Tonerde stieg im Jahre 1922 beträchtlich infolge des erhöhten Betriebes der Papierfabriken. Trotz der starken Konkurrenz von Deutschland und England konnten die schwedischen Fabriken ihre Preise herabsetzen und sich auf dem einheimischen Markt und auch in Dänemark und Norwegen behaupten.

4. Alkali- und Chlorprodukte. Die Preise für Rohstoffe und Betriebsmaterialien haben während des ganzen Jahres eine fallende Tendenz gezeigt. Der Preis für grobgemahlenes deutsches Steinsalz sank um etwa 10 Kr. pro Tonne und liegt heute je nach der Qualität bei 10 Kr. bis 13,50 Kr. pro Tonne fob deutschem Hafen.

Auch das englische Kochsalz ist im Preise gefallen, wenn auch nicht so stark wie das deutsche Salz. Der gebrannte Kalk ist im Laufe des Jahres ebenfalls billiger geworden und man kann jetzt brauchbare Sorten zum Preise von 27 Kr. bis 30 Kr. pro Tonne ab Kalkbruch kaufen. Quecksilber ist im Preis ungefähr gleich geblieben und kostet noch immer etwa 6 Kr. pro Kilogramm. Chlorbarium ist um etwa 25 % im Preise gestiegen. Graphit (elektrolytisch) konnte Anfang des Jahres zu etwa 1,75 Kr. pro Kilogramm, also etwa 25 Oere billiger als im vergangenen Jahre beschafft werden.

Was die Verkaufspreise für Fertigprodukte anbetrifft, so ist der Preis für Chlorkalk, der zu Beginn des Jahres infolge der billigen Angebote aus Deutschland etwa 15 Oere pro Kilogramm frei Gothenburg betrug, zum Schluß des Jahres auf 17 Oere pro Kilogramm gestiegen. Zurzeit liegt der Preis noch zwischen dem englischen Inlandspreis und dem durchschnittlichen Ausfuhrpreis. Wenn man die schwedischen Chlorkalkpreise mit den amerikanischen vergleicht (s. nachstehende Tabelle), so sieht man, daß die amerikanischen Preise in dem Zeitraum März/November niedriger waren als die schwedischen Preise, daß dagegen sowohl zu Beginn als gegen Ende des Jahres die amerikanischen Preise über den schwedischen lagen. Der Preis für kaustische Soda (Aetznatron) 76/77 Grad ist von 45 Oere pro Kilogramm (frei Gothenburg, verzollt) auf 34½ Oere pro Kilogramm gefallen. Auch hier zeigt es sich, daß die schwedischen Preise unterhalb der englischen liegen. Die amerikanischen Alkalipreise waren dagegen durchschnittlich niedriger als die schwedischen.

Nachstehend folgt eine Tabelle über die englischen und amerikanischen Preise für Chlorkalk und kaustische Soda. Die Angaben stammen für England aus „The Chemical Trade Journal" und für Amerika aus „Chemical and Metallurgical Engineering". Die Umrechnung von Dollar und Pfund Sterling in Kronen ist nach dem für jeden Monat geltenden Wechselkurs vorgenommen worden:

	Chlorkalk 35%ig Kronen per Tonne			Kaustische Soda 76/77° Kronen per Tonne		
	U. S. A. New-York-Notierung	England London-Notierung	Englischer Durchschn. exportpreis	U. S. A. New-York-Notierung	England London-Notierung	Englischer Durchschn. exportpreis
Jan. . .	198	232	266	286	405	367
März . .	145	210	239	301	396	364
Mai . .	136	236	230	328	413	346
Juli . .	137	210	213	308	380	354
Sept. . .	158	198	252	300	367	358
Nov. . .	165	188	193	288	364	334
Dez. . .	184	180	193	286	352	310

Die Absatzmöglichkeiten innerhalb Schwedens waren sowohl für Chlorkalk als auch für Alkali recht gute. Auch auf dem Exportmarkt hat sich das schwedische Aetznatron überall dort Geltung verschaffen können, wo besonders hohe Forderungen an die chemische Reinheit des Produktes gestellt wurden. Aus den Angaben über das Verhältnis zwischen den schwedischen und englischen Preisen für Chlorkalk und Alkali geht hervor, daß Schweden unter der ausländischen Konkurrenz schwer zu leiden hatte. Im Vergleich zum vergangenen Jahre hat sich die Konkurrenz noch schärfer bemerkbar gemacht, was auch teil-

Digitized by Google

weise dadurch zu erklären ist, daß die Lieferungsmöglichkeit im Jahre 1922 bedeutend größer war als im vorhergehenden Jahre.

Lohnstreitigkeiten sind im Jahre 1922 nicht vorgekommen und im allgemeinen konnten die Betriebe im Gang gehalten werden.

Das finanzielle Resultat wird voraussichtlich befriedigend sein und man braucht wohl keine besondere Unruhe für die Zukunft der chemischen Industrie zu hegen, wenn auch die ausländische Konkurrenz noch einige Jahre lang die wirtschaftlichen Erfolge behindern wird.

5. Chlorat und Perchlorat. Die Depression, welche bereits im Jahre 1921 zu verzeichnen war, hielt weiter an, so daß die einheimischen Fabriken nicht arbeiten konnten. Erst gegen Jahresende war es für einige Betriebe möglich, die Herstellung von Kaliumchlorat wieder aufzunehmen, wenn auch die Preise noch recht unbefriedigend waren. Zu Anfang des Jahres machte sich besonders die deutsche Konkurrenz bemerkbar. Allmählich stieß man im Laufe des Jahres, als die französische Valuta zu sinken begann, auch auf niedrige französische Angebote.

Der Absatz von Ammonperchlorat-Sprengstoffen, besonders im Tagebau, war befriedigend.

6. Calciumcarbid. Der einheimische Verbrauch an Calciumcarbid war immer noch gering. Der Absatz für Export besserte sich im zweiten Teil des Jahres, so daß die schwedischen Fabriken voll arbeiten konnten. Die Preise waren infolge des hohen Standes der schwedischen Valuta teilweise verlustbringend.

Düngemittel.

1. Superphosphat. Der Absatz an Superphosphat entsprach im Jahre 1922 nicht den Erwartungen, sondern blieb ungefähr auf dem Niveau von 1921 stehen. Die Gründe dafür sind in dem verminderten Rübenanbau im vergangenen Frühjahr und in den schlechten Witterungsverhältnissen im Sommer und Herbst sowie der allgemeinen Depression in der Landwirtschaft zu suchen. Beschränkte Mengen Superphosphat konnten nach den baltischen Randstaaten und nach Zentraleuropa ausgeführt werden, aber die steigende Konkurrenz und eine zunehmende Selbstversorgung der Exportländer mit eigenem Superphosphat haben die Aussichten für weitere Ausfuhr beschränkt und die Preise stark gedrückt. Die schwedischen Superphosphatfabriken konnten ihre Selbstkosten im vergangenen Jahre wesentlich herabdrücken, da die Preise für Rohphosphat und Schwefelkies und teilweise auch die Löhne erheblich zurückgingen. Der Verbraucherpreis für 18 %iges Superphosphat fob oder bahnfrei schwedischem Hafenplatz einschließlich sechsmonatlichem Kredit für Käufer und guter Rabatte für Wiederverkäufer betrug:

im Herbst 1920	27,90	Kr. pro 100 kg
„ Frühjahr 1921	21,60	„ „
„ Herbst 1921	17,50	„ „
„ Frühjahr 1922	11,50	„ „
„ Herbst 1922	11,—	„ „
„ Frühjahr 1923	9,60	„ „

Die Konkurrenz von Holland und Belgien machte sich im vergangenen Jahre recht kräftig bemerkbar und auch Frankreich erschien mit billigen Offerten auf dem Markte. Eine Erleichterung in den Konkurrenzverhältnissen wird kaum eher eintreten, als bis das russische Absatzgebiet wieder eröffnet wird und ein wesentlicher Teil des Produktionsüberschusses dorthin ausgeführt werden kann.

Die Gesamteinfuhr betrug . .	12 266 t.	Davon:
aus Deutschland	119 t	
„ Holland	8 673 t	
„ Belgien	2 472 t	
„ Frankreich	949 t	
„ England	3 t	

Die Geamtausfuhr betrug 20 311 t gegen 18 382 t im Jahre 1921.

2. Kalkstickstoff. Der Absatz innerhalb des Landes ist ungefähr der gleiche geblieben wie im vorhergehenden Jahre und war, wie gewöhnlich, gegen den Herbst hin recht rege. Im Frühjahr betrug der Preis 1,55 Kr. pro Kilogramm Stickstoff. Im Herbst notierte man für geölte Ware 1,43 Kr. pro Kilogramm, für gekörnte Ware 1,56 Kr. Im zweiten Halbjahr stieg die Nachfrage nach Kalkstickstoff für die Ausfuhr, sodaß die Fabriken mit Vollbetrieb arbeiten konnten.

3. Ammonsulfat. Der schwedische Verbrauch an Ammonsulfat ist immer noch recht unbedeutend. Dagegen war die Ausfuhr recht lebhaft, so daß im zweiten Halbjahr die Nachfrage größer war als die Zufuhr. Dies hat teilweise wohl seine Gründe in der verminderten Produktion, die wieder auf die Stillegung der Betriebe in der Hüttenindustrie zurückzuführen ist, und teilweise in einer tatsächlich stark zunehmenden Nachfrage. Deutschland exportierte vor dem Kriege bedeutende Mengen Ammonsulfat, kann aber zurzeit trotz der neuen Fabriken für die Herstellung von synthetischem Ammoniak nicht einmal seinen eigenen Bedarf decken.

In England, Frankreich und Amerika stieg der Bedarf ebenfalls erheblich. Dazu kommt der neue und stets steigende Verbrauch in den tropischen und subtropischen Ländern. Die schwedischen Fabriken konnten daher mit Vollbetrieb arbeiten, doch lassen die Preise infolge der hohen schwedischen Valuta nur einen geringen Verdienst.

4. Salpeter. Die Einfuhr von Salpeter betrug im Jahre 1922 20 179 t Chilesalpeter gegen 26 050 t im Jahre 1921 und 17 640 t Norgesalpeter gegen 14 856 t im Jahre 1921. Der Verbrauch ist also etwas zurückgegangen, was wohl auf die Einschränkung im Rübenbau zurückzuführen ist.

5. Kalisalze. Die Einfuhr an Kalisalzen war relativ groß, nämlich 77 652 t gegenüber 37 625 t, betrug also mehr als das Doppelte des Jahres 1921. Die Steigerung in der Einfuhr ist wohl dadurch zu erklären, daß 1921 noch ungewöhnlich große Lager an Kalisalzen vorhanden waren, die erst Anfang 1922 aufgebraucht wurden. — Aus dem Elsaß wurden im ganzen 3100 t eingeführt.

Sprengstoffe.

Die Sprengstoffindustrie hat im vergangenen Jahre mit eingeschränktem Betrieb gearbeitet, weil die Gruben zum großen Teil die Förderung eingestellt hatten. Auch die Depression auf dem Baumarkt hat natürlich auf den Umsatz an Sprengstoffen eingewirkt. Der Verbrauch an Schwarzpulver war infolge der schlechten Lage der Steinindustrie recht gering.

Für militärische Zwecke wurden ebenfalls wenig Pulver und Sprengstoffe benötigt. Die Fabriken, welche in der Hauptsache für diesen Verwendungszweck arbeiteten, haben daher ihre Produktion auf andere Fabrikate umstellen müssen.

Die fallende Tendenz in den Preisen der Rohstoffe für die Sprengstoffherstellung, welche sich im Jahre 1921 bemerkbar machte, hörte im Jahre 1922 auf und machte teilweise einer steigenden Tendenz in den Preisen Platz.

Holzverkohlung.

Ein beträchtlicher Teil der Holzdestillation-Fabriken hat im vergangenen Jahre stillgelegen, und infolgedessen konnte die geringe Produktion an Nebenprodukten in Schweden ohne besondere Schwierigkeiten untergebracht werden. Der Export dagegen wurde durch die scharfe Konkurrenz von Finnland und Rußland (Archangelskdistrikt) sowie Polen sehr erschwert. Mit der Konkurrenz von Rußland und Polen dürfte auch weiterhin auf dem Weltmarkt in den Erzeugnissen der Holzdestillation zu rechnen sein.

Digitized by Google

Im allgemeinen sind keine Preisänderungen eingetreten. Holzgeist und die daraus hergestellten Edelprodukte, Methylalkohol und Formaldehyd, waren im letzten Halbjahre sehr gefragt und erfuhren infolgedessen eine kleine Preisverbesserung. Auch Terpentin war knapp und stieg etwas im Preise. Die Produktion an Holzteer war besser als im Vorjahre.

Da die Eisenindustrie unter der schlechten wirtschaftlichen Lage stark zu leiden hatte, war der Bedarf an Holzkohle nicht so groß und konnte trotz der beschränkten einheimischen Produktion vollständig befriedigt werden. Die Preise hielten sich auf ungefähr der gleichen Höhe wie im Jahre 1913. Man kann sagen, daß innerhalb der Holzverkohlungsindustrie eine gewisse Stabilisierung eingetreten ist, ausgenommen sind allerdings diejenigen Unternehmen, welche noch mit den außergewöhnlich hohen Anlagekosten aus der Kriegszeit belastet sind. Die allgemeinen Aussichten sind nicht ungünstig, besonders, wenn die Ausfuhr nicht durch unvorhergesehene Ereignisse weiter beeinträchtigt wird.

Waschmittel.

Die Bedeutung der modernen Waschpulver ist im vergangenen Jahre gegenüber 1921 außerordentlich gestiegen. Durch geschickte Reklame wurde die Waschseife mehr und mehr verdrängt, und man kann sagen, daß die Waschpulver den Markt fast völlig beherrschen. Infolgedessen ist der Absatz von Waschseife zugunsten der Waschmittel stark zurückgegangen. Der Verbrauch an Feinseife war dagegen normal, wenngleich die billigeren Sorten infolge der allgemeinen schlechten Verhältnisse mehr bevorzugt wurden.

Die Preise der zur Herstellung von Seife erforderlichen Fette haben sich im Jahre 1922 ungefähr dem Friedensstand genähert, mit Ausnahme von Olein, das fast noch immer doppelt so teuer ist als vor dem Kriege. Die Natronverbindungen, hauptsächlich Soda und Aetznatron, kosten immer noch etwas mehr als im Frieden.

Die Seifenpreise dagegen konnten trotz der billigeren Rohstoffe nicht im gleichen Maße herabgesetzt werden, weil sowohl Arbeitslöhne wie allgemeine Unkosten nach wie vor wesentlich höher sind als in Friedensjahren.

Die schwedischen Waschpulver hatten im vergangenen Jahre besonders stark gegen die englische Konkurrenz zu kämpfen, während die feineren Seifensorten mit den französischen Fabrikaten konkurrieren mußten. Frankreich wurde es infolge der niedrigen Währung und des guten Rufes, den die französische Ware nun einmal hat, verhältnismäßig leicht, einen Teil des Absatzes an sich zu reißen.

Oele und Fette.

In der Stearinherstellung und Verarbeitung sind im Jahre 1922 keine bemerkenswerten Veränderungen eingetreten. Der Preis für Talg schwankte zwischen 37 £ 10 sh. und 40 £ 10 sh. pro 1000 kg.

Der Absatz in Stearinkerzen war verhältnismäßig gering, allerdings etwas besser als im Jahre 1921. Holland machte erhebliche Anstrengungen, um den schwedischen Markt zu erobern und hat dieses Ziel durch bedeutende Preisunterbietungen zum größten Teil erreicht. Der Export wurde durch den hohen Stand der schwedischen Krone völlig unterbunden.

Der Glycerinmarkt war bei veränderlichen Preisen das ganze Jahr überflau. Die Notierung sank von 1,65 schwed. Kr. auf 1,35 schwed. Kr. pro Kilogramm chemisch reines Glycerin. Im ganzen wurden etwa 668 t eingeführt.

Der Preis für Olein zeigte fast die gleiche Bewegung nach unten. Während Anfang 1922 das Kilogramm mit 1,25 schwed. Kr. bezahlt wurde, betrug der Preis Ende des Jahres nur noch 0,95 schwed. Kr. Insgesamt wurden 1 080 t eingeführt, zum größten Teil aus Holland.

Gärungsindustrie.

Der Absatz von Gärungsessig war im Jahre 1922 etwas besser als im Vorjahre. Da der Preis für Rohspiritus erheblich fiel, konnte der daraus gewonnene Essig bedeutend billiger geliefert werden.

Farben und Firnisse.

Die Herstellung von Farben und Firnissen, welche von jeher unbedeutend war, wurde sowohl durch die schlechte Lage der Industrie als auch durch die langen Baustreiks beeinträchtigt. Erst im letzten Halbjahr, als die Bautätigkeit wieder aufgenommen wurde, ist eine kleine Verbesserung zu verzeichnen. Da die schwedische Krone im Vergleich zu den fremden Währungen sehr hoch steht und die für die Herstellung von Farben und Firnissen erforderlichen Rohwaren zum größten Teil aus dem Auslande eingeführt werden müssen, kommt ein Export in dieser Branche überhaupt nicht in Frage. (1221)

Der Arbeitsmarkt im März 1923.

Ueber die Lage des Arbeitsmarktes im März berichtet das „Reichsarbeitsblatt" auf Grund statistischer Erhebungen wie folgt: Mit der vorrückenden Jahreszeit hat sich zunächst in der Landwirtschaft sowie im Gast- und Schankwirtsgewerbe eine Besserung der Beschäftigungslage eingestellt. Im Baugewerbe überwiegt trotz vereinzelter Anzeichen einer gewissen Belebung nach wie vor die Arbeitslosigkeit. Auch in den übrigen Industrien ist eine Veränderung in der Gesamtlage gegenüber dem Vormonat nicht feststellbar. Nur in Schlesien zeigten sich für Textil- wie Metallindustrie leichte Anzeichen der Besserung.

Bezeichnend für die Arbeitsmarktlage ist, daß die Beschäftigungslosigkeit der Industrien sich weniger in Entlassungen als in Arbeitsstreckungen auswirkt.

Die Krankenkassenstatistik läßt für März wieder eine etwas stärkere Abnahme der Zahl der Pflichtversicherten, d. h. also der Beschäftigten, erkennen. Bei den 5680 Kassen (im Vormonat 5589 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 13 123 682 am 1. März 1923 auf 12 970 159 am 1. April, mithin um 153 523 oder 1,2 % (im Vormonat 0,5 %).

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zeigt eine im Verhältnis geringe Steigerung. Bei den 41 Verbänden, deren Berichte vorlagen, waren am 26. März unter 5 934 349 durch die Statistik erfaßten Mitgliedern 340 711 arbeitslos (im Vormonat bei 42 Verbänden 319 117). Auf je 100 Mitglieder kamen also 5,7 (gegen 5,5 im Vormonat) Arbeitslose.

Die Kurzarbeit hat nach der von den Arbeitnehmerorganisationen geführten Statistik nicht unerheblich zugenommen. Bei den berichtenden 36 Verbänden arbeiteten von 5 117 661 Mitgliedern 1 237 365 oder 24,2 % der Mitgliederzahl mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 15,9 %).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen bietet für den Berichtsmonat ebenfalls wie im Februar infolge des Ausbleibens der Meldungen aus dem Rheinland ein unvollständiges Bild. Soweit Meldungen vorliegen, wurden an Vollerwerbslosen am 1. April 224 808 (im Vormonat 193 118) Personen unterstützt. Hierzu treten noch 110 020 aus Stellen der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützte Kurzarbeiter.

Die Arbeitsnachweisstatistik hatte eine gesteigerte Inanspruchnahme festzustellen, doch sind die Zahlenergebnisse der Monatsstatistik auch dieses Mal nicht als endgültig anzusehen. Im März wurden insgesamt gezählt: 1 037 814 Arbeitsgesuche, 414 611 offene Stellen und 277 574 Vermittlungen. Im Gesamtdurchschnitt aller Berufsgruppen kamen auf je 100 offene Stellen je 340 arbeitsuchende Männer bzw. auf dem weiblichen Arbeitsmarkt je 150 arbeitsuchende Frauen. (1327)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Ausführung von Auslandsgeschäften aus dem besetzten Gebiet.

Die in der vorigen Nummer S. 297 der „Chem. Ind." ihrem Inhalte nach mitgeteilte Verordnung der Reichsregierung ist im „Reichsanzeiger" vom 5. Mai d. J. veröffentlicht worden:

Verordnung auf Grund des Notgesetzes. (Schutz der Finanzen und der Währung.)

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I, S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 16. März 1923 (RGBl. I, S. 188) und des § 1 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 29. März 1923 (RGBl. I, S. 234) finden keine Anwendung auf die Lieferung und Annahme von Waren auf Grund von Handelsgeschäften, die vor dem 20. Februar 1923 zwischen in Deutschland ansässigen Firmen und Angehörigen von Staaten abgeschlossen worden sind, die an der Ruhrbesetzung nicht beteiligt sind, sofern die nach den deutschen Vorschriften etwa erforderliche Aus- und Einfuhrbewilligung zur Zeit der Lieferung oder Annahme der Waren der beteiligten in Deutschland ansässigen Firma erteilt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1923. (1318)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 4. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende Liste der „Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 3., 12. und 21. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78, 85 und 94) erhält folgende Fassung:

A. Superphosphate.

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2800 Mk.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 4000 „
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 12. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 85) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2800 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 7200 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um den Höchstpreis für Stickstoff in Mischungen handelt, mit Wirkung vom 1. Mai ab, im übrigen mit Wirkung vom 3. Mai ab in Kraft. (1309)

Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung:

	Regelmäßig. Verkaufspreis	Besonders ermäßigter Verkaufspreis	Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	
bis 5 l Raum	16 920	5 302	4 454	je 1 Raum % Vol.%
über 5 l Raum „ 10 l „	16 900	5 282	4 434	
„ 10 l „ „ 25 l „	16 880	5 262	4 414	
von 25 l W. bis 60 l W.	17 025	5 290	4 433	je 1 Weingeist
über 60 l „ „ 100 l „	17 005	5 270	4 413	
„ 100 l „ „ 150 l „	16 985	5 250	4 393	
„ 150 l „ „ 280 l „	16 975	5 240	4 383	
„ 280 l „ „ 600 l „	16 925	5 190	4 333	
„ 600 l „ und mehr	16 875	5 140	4 283	

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1923. (1275)

Das Gesetz über den Verkehr mit Absinth.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 32 wird das Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 veröffentlicht. Nach § 1 ist verboten:

1. Den unter dem Namen Absinth bekannten Trinkbranntwein, ihm ähnliche Erzeugnisse oder die zur Herstellung solcher Getränke dienenden Grundstoffe (Essenzen, Extrakte) einzuführen, herzustellen, zum Verkaufe vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, fällt nicht unter dieses Verbot;
2. Wermutöl oder Thujon (Tanaceton) bei der Herstellung von Trinkbranntwein oder anderen alkoholischen Getränken (Wermutwein oder dgl.) zu verwenden, zu diesem Zwecke vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Nach § 2 kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Verbote in § 1 Nr. 1 auch auf Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, sowie auf andere als die dort genannten Getränke und Grundstoffe, die Bestandteile des Wermutkrauts enthalten, ausdehnen. (1310)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 2. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster Nachtrag zur fünften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1299)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 9. bis einschließlich 15. Mai beträgt das Goldzollaufgeld 614 900 % (bisher 551 900 %). (1308)

Erleichterung der Außenhandelskontrolle.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich am 3. Mai d. J. mit den vom Arbeitsausschuß zur Beratung der Ausfuhrfreiliste vorgeschlagenen Ergänzungen. Der Vertreter der Reichsregierung erklärte dazu: Die Devisensicherung sei der Kernpunkt der ganzen Frage. Die Zuführung der Devisen an die Reichsbank solle schärfer als bisher gesichert werden; es seien vorgesehen: 1. Fakturierung in ausländischer Währung, 2. Abführung von 30 % des Gegenwertes an die Reichsbank, 3. Vorlegung einer Devisenablieferungsverpflichtung bei der Grenzabfertigung, in der der Wert und der Betrag, der abzuführen ist, angegeben werden. Diese Erklärung soll den Verladepapieren beigefügt werden. Die Außenhandelstellen teilen die Höhe des abzuliefernden Betrags, der in Hochvaluta

Digitized by Google

sicherzustellen ist, an die Reichsbank mit. — Die Vertreter der Arbeitnehmer wiesen auf die infolge des neuen Marksturzes eingetretene Aenderung in den Verhältnissen, die den Export begünstige, hin. Der feste Kursstand, der die Voraussetzung für eine Erleichterung der Außenhandelskontrolle bilde, sei nicht aufrechterhalten worden. Die Spanne, die nunmehr wieder zwischen den Preisen deutscher mit billigen Arbeitslöhnen und billiger Kohle hergestellten Fabrikaten und den Weltmarktpreisen liege, käme nur einzelnen, nicht aber der deutschen Volkswirtschaft zugute. Bisher habe man nur Luxusartikel auf die Freiliste gesetzt, nunmehr berücksichtige man auch solche Artikel, die einen besonders großen Anteil an der Ausfuhr haben. Bei der Beratung über fachliche Fragen müßten die zuständigen Außenhandelstellen gehört werden. — Dagegen betonten die Vertreter der Industrie und des Handels, die Außenhandelskontrolle sei ein Stück Zwangswirtschaft und lasse sich in einer sonst freien Wirtschaft nicht mehr aufrechterhalten. Selbst bei einem Dollarstand von dreißigtausend sei die deutsche Industrie nicht konkurrenzfähig, da die Preise der einzelnen Produkte den Weltmarktpreis bereits 20 bis 30 % überschritten hatten, ehe die neue Entwertung eintrat. Die Preise hätten sich nachweislich stets über dem Niveau des Weltmarktes gehalten, nur die fortschreitende Entwertung der Mark habe den Wettbewerb mit anderen Ländern ermöglicht. Die Menge der in den letzten Monaten eingegangenen Devisen sei verschwindend gering im Vergleich zu den Vormonaten. — Für eine weitgehende Erleichterung der Außenhandelskontrolle sprachen sich auch Vertreter der freien Berufe aus. Die Außenhandelskontrolle habe die Bildung von Kartellen und Konventionen gefördert. Auch sei festzustellen, daß die Inlandspreise sich in immer kürzerer Zeit den Weltmarktpreisen angepaßt hätten. — Die Abstimmung über die Aufnahme elektrotechnischer Bedarfsartikel in die Freiliste ergab die Annahme der Vorschläge des Arbeitsausschusses. Die Liste wird danach durch folgende Positionen ergänzt: 912 e, 890 a, 907 a bis e, 908 a und b, 912 a bis e, 912 g (mit Ausnahme der zur Feinkeramik gehörenden Artikel). Außerdem wurde beschlossen, die ganze Position 131 (Tran) und die Position 817 (Kratzenbeschläge) auf die Liste zu setzen. (1307)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für April 1923.

Für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat April 1923 festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 1300; Bulgarien: 1 Leva = 175; Dänemark: 1 Krone = 4400; England: 1 £ = 108 000; Finnland: 1 finn. Mark = 640; Frankreich: 1 Frank = 1550; Holland: 1 holl. Gulden = 9000; Italien: 1 Lire = 1150; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 236; Norwegen: 1 Krone = 4000; Dt.-Oesterreich: 100 Kronen = 33; Rumänien: 1 Lei = 110; Schweden: 1 Krone = 6200; Schweiz: 1 Frank = 4200; Spanien: 1 Peseta = 3600; Tschechoslowakei: 1 Krone = 690; Ungarn: 1 Krone = 4,9; Japan: 1 Yen = 11 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 8500; Brasilien: 1 Milreis = 2500; Vereinigte Staaten: 1 $ = 23 000. (1326)

Ausland

Großbritannien. **Parlamentarische Anfrage über die Einfuhrlizenzen für Benzoesäure.** Im Unterhaus fragte Mr. Hope Simpson den Präsidenten des Handelsamts, ob es ihm bekannt sei, daß Benzoesäure B. P., eine Chemikalie, die nicht in England fabriziert werde, durch die „Dyestuffs Act" geschützt sei, und daß dieselbe für die Fabrikation von Natriumbenzoat benötigt werde, welches unter dem Industrieschutzgesetz zollpflichtig sei, und ob er, um die Behinderung der Natriumbenzoatindustrie, welche als Schlüsselindustrie gelte, aufzuheben, die Einfuhr von Benzoesäure freigeben könne?

Sir Lloyd-Greame antwortete, daß Benzoesäure als organisches Zwischenprodukt unter die „Dyestuffs Act" falle, und daß er nicht ermächtigt sei, für irgendein einzelnes Produkt eine Ausnahme zuzulassen. Es würden aber Einfuhrbewilligungen für Benzoesäure erteilt, wenn nachgewiesen werde, daß dieselbe für andere Zwecke als zur Farbstoff-Fabrikation benötigt werde. (1324)

Zollbehandlung von Ammoniumphosphat für Holzimprägnierung. In einer Anfrage im Unterhaus wurde ausgeführt, vor kurzem sei festgestellt worden, daß das im Handel als „Ammoniumphosphat" bekannte, zur feuersicheren Imprägnierung von Holz verwendete Produkt in Wirklichkeit „Ammoniumbiphosphat" sei und daher unter das Industrieschutzgesetz falle. Ob der Präsident des Handelsamts die Streichung des Ammoniumbiphosphats von der Liste veranlassen wolle, um das Erliegen der Industrie zu verhüten.

Der Präsident antwortete, daß er dazu nicht befugt sei; übrigens sei eine reichliche englische Produktion vorhanden, und die Preise seien billiger als vor der Begründung einer einheimischen Industrie. (1281)

Ausfuhrverbot für Narcotica und Explosivstoffe. Neueste Liste. Die Ausfuhr folgender Produkte ist nur mit Bewilligung gestattet. Frühere Listen haben keine Geltung mehr.

Narcotica.

Cocain und seine Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1 % Cocain enthalten.

Diamorphin (Heroin) und seine Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1 % Diamorphin enthalten.

Ecgonin und seine Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1 % Ecgonin enthalten.

Morphium und seine Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,2 % Morphin enthalten.

Opium und alle Opiumpräparate, welche nicht weniger als 0,2 % Morphin oder 0,1 % Diamorphin enthalten.

Explosivstoffe:

Alle Explosivstoffe mit folgenden Ausnahmen: Zünder, Sicherheitszündschnüre, „Bonbons", Detonatoren (auch elektrische), Feuerwerk, Nebelsignale, Dynamit, Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Pulver, Rockit, Supercliffit Nr. 1 und 2, Superrippit, Tonit oder Schießbaumwollpulver Nr. 1, Wiking-Pulver.

Außerdem: Patronen mit Ladungen aller Art (aber mit den erwähnten Ausnahmen); Land- und Seeminen; Granaten, Torpedos, Projektile aller Art; Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszündschnüre). (1286)

Frankreich. **Antrag auf Zollermäßigung für Anthrachinon.** Der französischen Kammer wurde ein Gesetzesvorschlag auf Befreiung des aus Anthracen hergestellten und zur Herstellung von Alizarin-Farbstoffen von der französischen Farbstoffindustrie dringend benötigten Anthrachinons vorgelegt. Er führt aus, daß die sehr komplizierte Herstellung von Anthrachinon in Frankreich gegenwärtig noch nicht erfolge. Diese Industrie sei indes im Entstehen begriffen, ihre Einrichtung werde 1924 fertig sein. Bis dahin benötige die Alizarin-Farbstoffindustrie das genannte Zwischenprodukt, das aus Deutschland komme, und dessen gegenwärtige hohe Zollbelastung die Entwicklung der Alizarin-Farbstoffindustrie bereits erheblich verzögert habe; bisher bestehe nur eine solche Fabrik in Frankreich. Infolge der am 13. Januar erfolgten Einstellung der Pflichtlieferungen deutscher Farbstoffe bestehe die Gefahr, daß die französische Industrie Mangel an dem genannten Produkt leiden werde. Der Zoll beträgt gegenwärtig 1200 frs. für 100 kg Reingewicht im Generaltarif und 300 frs. im Minimumtarif. (1315)

Polen. **Einfuhr von künstlichen Düngemitteln gegen Ausfuhr von Gerste.** Nach einer Bekanntmachung des polnischen Landwirtschaftsministeriums hat das Haupt-Ein- und Ausfuhramt in Warschau die Ausfuhr von Gerste gegen Einfuhr von künstlichem Dünger unter folgenden Bedingungen beschlossen:

1. Das Ausfuhrkontingent bis zum 1. Juli d. J. wird auf 7000 Waggon festgesetzt.
2. Die Ausfuhrgebühr beträgt 5 % des Ausfuhrgewinns.
3. Die Verteilung der Kontingente bewerkstelligt der verkleinerte Ausschuß des Haupt-Ein- und Ausfuhramtes.
4. Bei der Verteilung der Ausfuhrkontingente werden in erster Linie landwirtschaftliche Handelsgesellschaften berücksichtigt, sowie Getreide- und Kunstdüngerfirmen, die durch landwirtschaftliche Zentralverbände (im Posenschen die Großpolnische Landwirtschaftskammer, in Pommerellen die Pommerellische Landwirtschaftskammer) unterstützt werden.

Diese Unternehmen müssen sich verpflichten, die aus der Ausfuhr gewonnenen Valuten zur Einfuhr von Kunstdünger zu verwenden. Dieser ist an die Landwirte zu den vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Preisen zu verkaufen. Zu Punkt 4 gehört noch die Klausel, daß bei etwaiger Nichtausnutzung einer bewilligten Ausfuhrmenge diese an andere Firmen verteilt wird, falls sie eine entsprechende Garantie vorlegen, daß sie tatsächlich in der Lage sind, Kunstdünger zu importieren.

Für je 100 kg Chilesalpeter werden 240 kg Gerste freigegeben, für 100 kg 16%iges Thomasmehl 50 kg Gerste, für 100 kg 16%iges Zuckerphosphat 60 kg Gerste. (1274)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag für Mai.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in

Digitized by Google

spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Mai auf 25,51 % (April 24,62 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Mai auf 0,031 (April 0,03) festgesetzt worden. (1277)

Aegypten. **Aufhebung des Einfuhrverbots für Glucose.** Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 7. April 1923, veröffentlicht im ägyptischen „Journal officiel" vom 10. April, ist die Einfuhr von Glucose vom 10. Mai ab freigegeben. (1293)

Britisch-Indien. **Aenderung der Einfuhrzölle.** Nach einem Erlaß des Generalgouverneurs vom 29. März 1923, veröffentlicht am 5. April in dem „Indian Trade Journal", gelten jetzt gemäß dem indischen Finanzgesetz von 1923 folgende Einfuhrzölle für die nachstehend genannten Waren:

Tarif-Nr.	Ware	Einfuhrzoll
4	Metallerze aller Art, mit Ausnahme von Ockern und anderen Pigmenterzen . . .	frei
30	Parfümierte Spirituosen . (Imperial gallon)	Rs. 36 od. 15% ad val.*)
34 a	Saccharin (m. Ausnahme von Tabletten) (lb.)	Rs. 20
34 b	Saccharintabletten . . . . . :	25% ad val. oder per lb. Saccharingehalt Rs. 20*)
43	Opium und seine Alkaloide, sowie deren Derivate . . . . . (1 seer)	Rs. 24 od. 15% ad val.*)

*) Je nachdem der Zoll höher ist. (1298)

Neu-Seeland. **Die Aufhebung des Handelsverbotes mit Deutschland.** Aus Sydney wird der „Frankf. Ztg." berichtet: „Nach Neuseeländer Meldungen ist dem Antrage der Handelskammer in Wellington, die Aufhebung des Handelsverbots mit Deutschland auf den 1. Januar 1924 zu verschieben, vom Minister für Zollwesen keine Folge gegeben worden. Das Verbot kommt somit mit dem 1. September d. J. in Fortfall. Die gleiche Handelskammer in Wellington hat übrigens erst dieser Tage wieder eine Erklärung zum Beschluß erhoben, in der es heißt, daß sie unbedingt an der Meistbegünstigung britischer Erzeugnisse festhalte, nicht allein vom allgemeinen Reichsstandpunkt aus, sondern vor allem auch aus Rücksicht auf die Wohlfahrt und Sicherheit Neu-Seelands selbst. Aus den gleichen Gründen sei auch eine vorzugsweise Behandlung der Erzeugnisse der einzelnen Glieder des britischen Reiches unter sich mit allen Mitteln anzustreben. (1316)

STEUERWESEN

Zur Abzugsfähigkeit der Dienstaufwandsentschädigung bei der Einkommensteuerveranlagung.

Der Direktor einer Aktiengesellschaft bezieht laut Anstellungsvertrag eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung, deren Abzug er gemäß § 34 des Einkommensteuergesetzes beansprucht. Dieser Anspruch ist begründet. Der Steuerpflichtige ist zunächst nicht gehalten, die Verwendung des Dienstaufwandes im einzelnen nachzuweisen. Denn auch eine vertragsmäßig gewährte Dienstaufwandsentschädigung hat, wenngleich ihre Höhe der Nachprüfung auf die Angemessenheit unterliegt, vorerst die Vermutung für sich, sie halte sich in den Grenzen des erforderlichen Aufwands. Die Anforderung eines ziffernmäßigen Verwendungsnachweises durch das Finanzamt ist deshalb ungerechtfertigt, soweit sie mehr besagen will als den Versuch, ein Hilfsmittel für die Bildung eines Urteils über die Angemessenheit der Entschädigung zu gewinnen. Für die Frage des Abzugs kommt in Betracht, ob nach billigem Ermessen unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände der zum Abzug in Ansatz gebrachte Betrag als zur Bestreitung des durch das Dienstverhältnis veranlaßten Aufwandes erforderlich angesehen werden kann. Hierbei ist der Annahme, daß als Dienstaufwand nur diejenigen Ausgaben angesehen werden können, die unmittelbar durch die Ausübung der Dienstverrichtungen entstanden sind, in dieser Allgemeinheit nicht zuzustimmen. In der Regel ist der Zweck einer Dienstaufwandsentschädigung im Gegensatze zur Erstattung der im Dienste gemachten baren Auslagen gerade in der Schadloshaltung für solche Aufwendungen zu erblicken, bei denen die private Seite durch berufliche Anforderungen entscheidend beeinflußt wird, deren Umfang und Höhe deshalb nicht von vornherein festgelegt werden kann, und die nur das Kennzeichen haben, daß sie ohne den Beruf nicht verlangt werden würden. Gerade Repräsentationspflichten, welche zwar nicht eine unmittelbare Dienstverrichtung darstellen, aber doch ausschließlich oder überwiegend durch den Dienst bedingt werden, stellen solche Anwendungsfälle dar. Im Beamtenverhältnis ist es nie zweifelhaft gewesen, daß die hierfür gewährten Entschädigungen, wengleich auch sie nur einer bestimmten Art von Lebensführung dienen, als Dienstaufwand steuerfrei zu belassen sind. Das gleiche muß aber auch für private Anstellungsverträge gelten, wenn und soweit anzunehmen ist, daß die dem Steuerpflichtigen übertragene Stellung ihn zu einem mehr Aufwand verursachenden Leben mit Rücksicht auf die tatsächliche Gestaltung der Tätigkeit nötigt, als er es sonst führen würde. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 1. März 1923 III A 52/23.) (1317)

VERKEHRSWESEN

Neue Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In der am 23. und 24. März d. J. abgehaltenen Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Ausschusses der Verkehrsinteressenten sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

Reiner gemahlener kohlensaurer Kalk wird durch Aufnahme in die Stückgutklasse II mit dem dieser Klasse bereits angehörenden phosphorsauren, aus Knochen gefällten Kalk tarifarisch gleichgestellt. Gemische von kohlensaurem Kalk mit Gewürz oder ähnlichen Stoffen gehen nach der Stückgutklasse I.

In der Tarifierung der chemischen Güter treten folgende Aenderungen ein:

„Anthracenrückstände" werden aus der Klasse D nach Klasse E versetzt.

„Gasreinigungsmasse, auch ausgebraucht" und „Rückstände (Abfälle) der Herstellung von Alaun und schwefelsaurer Tonerde, im wesentlichen aus Ton und Kieselsäure bestehend" werden aus Klasse E nach Klasse F versetzt.

Die jetzt nach Klasse A gehende „Bleichlauge (Chorlauge: Natronbleichlauge und Kalibleichlauge)" wird in die Klasse C aufgenommen und damit dem Chlorkalk und der Sodalauge tarifarisch gleichgestellt. Außerdem wird Beförderung der Bleichlauge in Kesselwagen zugelassen.

„Chlormagnesiumlauge" wird aus Klasse E nach Klasse F versetzt.

„Acetylen" sowie „verdichteter Sauerstoff, Stickstoff und Wasserstoff" werden aus Klasse A nach Klasse B versetzt. Bei Aufgabe als Stückgut gehen diese Gase nach der Stückgutklasse II. (1273)

Einreihung von Bleichlauge in Wagenladungsklasse C.

Die Einreihung von Bleichlauge in die Wagenladungsklasse C und in das Verzeichnis IV ist von der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen nach Befürwortung durch den Deutschen Industrie- und Handelstag und in Verfolg eines Antrages der Handelskammern Breslau und Sorau beschlossen worden. (Nach dem vom 1. Januar d. J. gültigen Tarif gehört Bleichlauge in die Wagenladungsklasse A.) Nunmehr würde Bleichlauge in dieselbe Klasse wie Chlorkalk kommen, den die Bleichereien inzwischen der Bleichlauge (Natriumhypochloritlauge) wegen der bisherigen hohen Frachtkosten vorgezogen haben. (Verkehrsnachrichten Nr. 18 vom 5. Mai 1923.) (1321)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Die Abgabe von Branntwein zu ermäßigtem Verkaufspreis.

Nach der amtlichen Branntweinstatistik der Reichsmonopolverwaltung betrug im ersten Halbjahr 1922/23 die Abgabe von Branntwein zu ermäßigtem Verkaufspreis 393 942 hl (die Abgabe für den Trinkverbrauch 236 440 hl). Es entfallen davon auf Brennspiritus und technischen Spiritus 305 908 hl, auf Branntwein zur Bereitung von Essig 51 663 hl und auf Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, für Essenzen usw. 36 371 hl. Der Gesamtverbrauch zu ermäßigtem Verkaufspreis stellt sich auf etwas über ein Drittel des Verbrauchs im ersten Halbjahr 1913/14. (1312)

Digitized by Google

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat April 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für Metallindustrie und chemische Produkte, Berlin	10 000 000
Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Unternehmungen, Dresden	4 000 000
Aktiengesellschaft für sanitären Bedarf, Saarbrücken	150 000 000
Caesar & Loretz A.-G., Halle a. d. S.	9 000 000
Calcium Aktiengesellschaft, chemische Fabrik, Ulm	10 000 000
Chemikalien Wäschereibedarf Handels-Akt.-Ges., Berlin	4 000 000
Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Hanau	2 000 000
Chemische Fabrik Dolbergen A.-G. in Dolbergen	10 000 000
Chemische Fabrik Marienfelde A.-G., Berlin	22 000 000
Chemische Fabrik Traunstein A.-G., München	5 000 000
Chemische Fabrik Uslar A.-G. in Uslar	1 000 000
Chemische Stockholzverwertungs-A.-G., Berlin	8 500 000
Continentale Aktiengesellschaft für Chemie, Berlin	15 000 000
Diefenbronner Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M.	16 000 000
Eibenstocker Schmirgelwerke A.-G. in Eibenstock	15 000 000
„Farbbandfabrik Aktiengesellschaft", Plauen (Vgtl.)	500 000
Gelbkali Aktiengesellschaft, Berlin	2 500 000
Peter Genenger Dachpappenfabrik A.-G., Viersen	10 000 000
Rudolf Kielhorn A.-G., Frankfurt a. M.	10 000 000
Ferdinand Klein Akt.-Ges., Frankfurt a. M.	40 000 000
Koch's Oelwerke A.-G., Harburg	10 000 000
„Lackfabrik Forrer A.-G." in Mannheim	10 000 000
Naxos-Schmirgelwerk Mainkur A.-G., Mainkur	3 000 000
Pharmacia-A.-G., Bremen	5 000 000
Seifen- und Seifenpulverfabrik Curt Alff Akt.-Ges., Saarlouis	25 000 000
Soteria Chemische Fabrik A.-G., Königssee (Thür.)	10 000 000
Terpentinölwerk A.-G., Zerbst	5 000 000
Weil & Eichert Chemische Fabrik A.-G., Ludwigsburg	12 000 000
zusammen	424 500 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für Zündholzvertrieb, Berlin	4 000 000	5 000 000
Aktiengesellschaft Siegener Dynamitfabrik, Köln	900 000	3 150 000
Dr. Eduard Bleil, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Magdeburg	20 000 000	30 000 000
Calcitwerke Aktiengesellschaft, Hamburg	15 000 000	30 500 000
Calderara & Bankmann, Parfümerien und Feinseifen A.-G., Berlin	18 800 000	20 000 000
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Stellingen-Langenfelde	10 850 000	18 000 000
Chemische Fabrik Milch A.-G., Oranienburg	9 000 000	27 000 000
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig in Oker	10 500 000	20 000 000
Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz A.-G. in Köln	8 000 000	16 000 000
Chemische Werke Michendorf A.-G. in Michendorf	21 000 000	25 000 000
Chemische Werke Wittenau Akt.-Ges., Berlin	4 500 000	5 000 000
„Chemo-Erz" Hauser & Sobotka A.-G., München	24 375 000	35 000 000
Denseritwerke A.-G., Berlin	15 000 000	20 000 000
Deutsche Gold- und Silber-Scheide-Anstalt vorm. Roeßler A.-G.	20 000 000	180 000 000
Deutsche Konit-Werke A.-G., Berlin	10 000 000	15 000 000
Deutsche Südseephosphat A.-G., Bremen	500 000	5 000 000
Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel	24 000 000	48 000 000
Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg	175 000 000	375 000 000
C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig	13 000 000	17 000 000
Köln-Rottweil A.-G., Berlin	175 000 000	375 000 000
Medizinisches Export-Haus Felix Schmiedchen A.-G., Bremen	45 000 000	103 000 000
Mimosa A.-G., Dresden	15 000 000	26 000 000
Nitrit A.-G., Cöpenick	16 000 000	26 000 000
Pharmachemie A.-G., Hannover	8 000 000	10 000 000
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-A.-G., Köln	80 000 000	160 000 000
Oskar Skaller A.-G., Berlin	70 000 000	102 000 000
Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Cassel	24 000 000	48 000 000
Stettiner Kerzen- und Seifenfabrik A.-G., Stettin	12 000 000	20 000 000
Süddeutsche Chemische Industrie A.-G. Baiersdorf in Baiersdorf	11 850 000	12 000 000
Union Kölnisch Wasserfabrik A.-G., Köln	5 500 000	16 500 000
Verein chemischer Fabriken A.-G., Zeitz	65 000 000	130 000 000
Wengolit-Werke A.-G., Berlin	10 000 000	20 000 000
zusammen	941 775 000	1 943 150 000

(1300)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Esseff, chemische Industrie- und Handels-A.-G.** In der letzten Sitzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die hauptsächlich Saccharin für das In- und Ausland produziert, wurde nach einer Mitteilung der „Berichte aus den neuen Staaten" beschlossen, der Generalversammlung aus dem Reingewinn von 716,7 Millionen Kronen eine Dividende von 225 %, d. i. 450 Kr. per Aktie, vorzuschlagen. In derselben Sitzung wurde von der Geschäftsleitung berichtet, daß der überwiegende Teil der Aktionäre der Linzer Permanganatfabrik A.-G. ihre Aktien gegen Esseff-Aktien umgetauscht hat, so daß die Esseff etwa 92 % der Permanganat-Aktien in ihrem Besitz hat. (1250)

Großbritannien. **Kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen nach Spanien.** Auf eine Anfrage im Unterhaus antwortete der Präsident des Handelsamts, Sir Lloyd-Greame: Wie mir von der „British Dyestuffs Corporation" mitgeteilt wird, hat kein Verkauf von Reparationsfarbstoffen nach Spanien, weder für eigene Rechnung noch für Rechnung der Regierung, stattgefunden. (1280)

Einfuhr von Rohmaterialien und verarbeiteten Waren, Ausfuhr von englischen Fabrikaten 1922 und im 1. Quartal von 1923.

Einfuhr abzüglich Wiederausfuhr.

1. Rohmaterialien.

	Menge	1. Quartal 1923	4. Quartal 1922	3. Quartal 1922	2. Quartal 1922	1. Quartal 1922
Calciumphosphat	1000 t	109,6	84,3	95,3	102,5	89,2
Eisenpyrit	1000 t	105,2	114,5	88,2	118,2	79,5
Harz	1000 cwt.	369	369	316	277	260

Hierzu bemerkt das „Board of Trade Journal": Zwischen der Einfuhr von Rohstoffen und der Ausfuhr von fertigen Waren darf wohl durchschnittlich eine Frist von 1 bis 3 Monaten angenommen werden, so daß man aus der Einfuhr mehr auf die zukünftige als auf die gegenwärtige Tätigkeit der Industrie schließen kann.

2. Verarbeitete Waren.

	Menge	1. Quartal 1923	4. Quartal 1922	3. Quartal 1922	2. Quartal 1922	1. Quartal 1922
Kaliumnitrat	1000 cwt.	41,3	23,7	51,8	40,2	26,4
and. Kaliumverbind.	1000 cwt.	1246,5	1375,5	681,3	985,5	964,8
Natriumnitrat	1000 cwt.	534,6	385,9	72,8	78,5	229,2
and. Natriumverbind.	1000 cwt.	85,4	69,2	46,0	38,1	35,4
Ausfuhr. (Englische Fabrikate.)						
Ammoniumsulfat	1000 t	64	41	38	25	41
Natriumverbindungen	1000 cwt.	2243	2366	1977	1992	2167
Malerfarben	1000 cwt.	362	321	318	310	279

(1285)

Grad der Reinheit der „R"-Chemikalien in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit. Auf eine Anfrage im Parlament, ob es dem Präsidenten des Handelsamts bekannt sei, daß die Zollbehörden es abgelehnt hätten, Importeuren den Grad der Reinheit von „R"-Chemikalien, der für die Zollpflichtigkeit nach

Digitized by Google

dem Industrieschutzgesetz maßgebend sei, anzugeben, erwiderte Sir Lloyd-Greame, es sei ihm kein solcher Fall bekannt geworden. (1173)

Einfuhr und Wiederausfuhr von Ruß (Carbon Black) in den Jahren 1921 und 1922.

Einfuhr.

Ursprungsländer	Mengen in cwts. 1921	Mengen in cwts. 1922	Werte in £ 1921	Werte in £ 1922
Holland	1 180	948	2 240	5 574
Deutschland	1 022	6 646	1 634	6 768
Oesterreich	—	—	—	—
Vereinigte Staaten	45 733	68 467	191 411	259 289
Andere Länder	1 385	1 545	5 065	6 753
Zusammen	49 320	77 606	200 350	278 384

Wiederausfuhr
(ausländische und koloniale Produkte).

Dänemark	5	213	16	868
Holland	44	76	254	474
Frankreich	640	538	3 935	1 994
Andere Länder	86	374	587	1 745
Zusammen	775	1 201	4 792	5 081

(1283)

Einfuhr von Opium, Morphium und Cocain 1920 und 1921. Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde mitgeteilt, daß die Einfuhr von Opium im Jahre 1921 58 161 lb. betragen habe, gegen 423 530 lb. im Werte von 408 488 £ im Jahre 1920, die von Morphium 1100 Unzen, gegen 320 Unzen im Werte von 105 £ im Jahre 1920, und die von Cocain 24 663 Unzen, gegen 7227 Unzen im Jahre 1920. (1282)

Verleihung der Perkin-Medaille an den Erfinder der Viscose. Wirtschaftliche Bedeutung der Viscose. Dem Erfinder der Viscose, Cross, (1892), wurde von der „Society of Dyers and Colourists" die Perkin-Medaille verliehen. In seiner Erwiderung sprach Cross über die wirtschaftliche Bedeutung der Viscose. In der Viscose-Industrie seien jetzt Kapitalien im Betrage von 100 Millionen £ investiert. Niemand könne sagen, in welchem Maße das künstliche Produkt das natürliche zu ersetzen vermöge, aber er wisse, daß die im Handel befindliche Viscose eigentlich ein „degradiertes Produkt" sei, und die Ausnützungsmöglichkeiten der Cellulose seien kaum erst gestreift worden. Er hoffe, daß durch die Erfindung der Viscose und die daraus hervorgegangene Entwicklung England in der Lage sein werde, auf viele Generationen hinaus seine Stellung als Pionier und führende Nation in der Textilindustrie der Welt zu behaupten. (1168)

Einfuhr von Alizarin- und Anthracenfarbstoffen 1913 und 1922. Auf eine Anfrage im Parlament wurde mitgeteilt, daß die Einfuhr von Alizarin- und Anthracenfarbstoffen im Jahre 1913 60 813 cwt. im Werte von 272 245 £ betragen habe. Im Jahre 1922 belief sich die Einfuhr von Alizarinfarbstoffen auf 11 387 cwt. im Werte von 60 607 £. Infolge des Wechsels in der Klassifikation im Januar 1920 sind gesonderte Angaben über die Einfuhr von Anthracenfarbstoffen im Jahre 1922 nicht vorhanden. (1162)

Neue Anlage der „British Dyestuffs Corporation". Die „British Dyestuffs Corporation" hat, wie gemeldet wird, in Huddersfield eine neue ausgedehnte Anlage eingerichtet, um der steigenden Nachfrage infolge der Ruhrbesetzung und des „zunehmenden Vertrauens zu britischen Zwischenprodukten und Farbstoffen" zu genügen. (1210)

Farbstoffeinfuhr aus den Vereinigten Staaten in den Jahren 1920, 1921, 1922.

Ware	1920 cwts.	1920 £	1921 cwts.	1921 £	1922 cwts.	1922 £
Kohlenteerzwischenprodukte (m. Einschl. von Anilinöl, Anilinsalz u. Phenylglycin)	44 527	736 221	1 324	27 891	1	8
Fertige Kohlenteerfarbstoffe	15 636	532 897	1 218	35 576	150	1 444

(1279)

Frankreich. **Knappheit von Terpentin und Harzen.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Jaeckel betrug die französische Gesamtausfuhr von „Naval Stores" in den ersten neun Monaten von 1922 42 779 metr. t, davon 6424 t Terpentin und 36 355 t Harz und andere trockene Produkte. Die Hauptabnehmer für Terpentin waren England und die Schweiz, für die trockenen Produkte Polen, Belgien, Italien, England und Holland. — Die Vorräte aus dem Jahre 1921 sind nach einer Mitteilung des Handelsattachés Jones in Paris erschöpft, die gegenwärtigen Bestände an Terpentin betragen schätzungsweise 2500 t, und weder der Handel noch die Verbraucher sind ausreichend versehen. Von Harzen sind nicht mehr als 5000 Barrels vorhanden, und der Markt soll weitgehend von der Preispolitik in den Vereinigten Staaten abhängig sein. (1073)

„Etablissements Gauthié-Miribel" (Produits Chimiques et Engrais). Die Firma, welche 1865 gegründet wurde und sich anfänglich für die Fabrikation von künstlichen und organischen Düngern spezialisierte, hat weiterhin ihr Arbeitsgebiet stetig vergrößert und gehört jetzt zu den bedeutendsten Unternehmungen der chemischen Industrie Frankreichs. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Saint Rambert-d'Albon (Drôme).

Die vier Hauptwerke ermöglichen eine Fabrikationsfolge, welche von der Verarbeitung der der Gesellschaft gehörigen Mineralvorkommen ausgeht und mit Herstellung der verschiedenen Unter- und Nebenprodukte endet.

Die Fabrik in Saint Rambert-d'Albon (die alte Firma Gauthié-Miribel) stellt künstliche und organische Düngemittel her (Stickstoff- und Phosphatdünger) und verarbeitet Industrieabfälle aller Art, aus denen Textilprodukte und andere wiedergewonnen werden können.

Die Fabrik in Cavaillon (1903 gegründet) kann als eine Filiale der Fabrik in St. Rambert angesehen werden.

Eine zweite Fabrik in St. Rambert (die alte chemische Fabrik F. Gauthié) stellt Schwefelsäure und verschiedene Eisen- und Zinksalze; sie wird zur Kriegsindustrie gerechnet.

Die Fabrik in Saint-Fons (die alte „Société des Produits Chimiques du Sud-Est"), welche kürzlich mit den „Etablissements Gauthié-Miribel" vereinigt wurde, stellt vor allem Bariumsulfid und Zinkweiß (Lithopone) her.

Drei dieser Werke sind dem P. L. M. angeschlossen, das vierte (in Cavaillon) wird demnächst folgen.

Die Gesellschaft verfügt über eine sehr gute geschäftliche Organisation, reiche literarische Hilfsmittel über landwirtschaftliche und industrielle Fragen und eine sehr große Kundschaft. Sie stellt ein Unternehmen ersten Ranges dar.

Das Kapital der Gesellschaft beträgt 6 800 000 frs. Die Ausgabe von 6½%igen steuerfreien Obligationen steht bevor. (1074)

Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint Denis. Die Bilanz des Geschäftsjahres 1922 ergibt nach Abzug der statutengemäßen Abschreibungen im Betrage von 2 500 000 frs. und der außerordentlichen Abschreibungen im Betrage von 742 000 frs. sowie der Generalunkosten einen Reingewinn von 6 600 000 frs., gegen 1 500 000 frs. im Jahre 1921. Es wird eine Dividende von 14 %, d. h. von 35 frs. für die Aktie, vorgeschlagen werden, gegen 25 frs. im Vorjahre. Dem Reservefonds für Abschreibungen soll 1 Million frs. und dem Fonds für unvorhergesehene Fälle ein Betrag von 850 000 frs. zugeführt werden, wodurch sich der letztere auf 2 200 000 frs. erhöht. Der Vortrag beträgt 3600 frs. (1215)

Société Nouvelle des Usines de Libercourt, Libercourt (Pas de Calais). Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1922 beträgt 257 000 frs., die Dividende ist auf 11 frs. für die Aktie festgesetzt worden.

Die Teerdestillationsanlagen wurden erweitert, die Einrichtungen für die Gewinnung von Ammonsulfat und Firnissen in Betrieb gesetzt, die Darstellung von festen Kohlenwasserstoffen aus den Oelen verbessert. Ein neuer Brennstoff auf der Grundlage von gelöstem Naphthalin wird gemeinsam mit der „Cosmolin"-Gesellschaft, welche die Patente besitzt, hergestellt.

Die drei Fabrikgebäude für die Raffination von Benzol, Naphthalin und Cresol sind beinahe vollendet.

Die Bedeutung der Teerdestillation hat durch Ankauf von Teerbeständen, Errichtung von neuen Kokereien in der Gegend und durch Uebernahme von deutschen Reparationsteerlieferungen andauernd zugenommen. Die verarbeiteten Mengen haben im Dezember den Stand vor dem Krieg erreicht. (1164)

Belgien. **Die Lage der chemischen Industrie und des Chemikalienhandels.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel ist die allgemeine Lage der chemischen Industrie gut, und das Geschäft entwickelt sich befriedigend. Die Lieferung von Rohmaterial erfolgt regelmäßig, aber zu erhöhten Preisen infolge der Valutaverhältnisse; an Arbeitskräften herrscht Mangel.

Digitized by Google

Mineralsäuren. Es besteht eine gute Nachfrage nach allen Mineralsäuren, besonders nach Schwefel-, Salz- und Salpetersäure; die Bestände sind indessen gering, und infolge der erhöhten Tätigkeit in der Glasindustrie ist eine Knappheit an Natriumsulfat eingetreten.

Künstliche Dünger. Es besteht gute Nachfrage; bedeutende Aufträge liegen vor, deren Erledigung aber durch Mangel an Arbeitskräften verzögert wird.

Chemische Produkte. Die Hauptausfuhrartikel waren Schwefelsäure und Natriumnitrat. Der Wert der Ausfuhr von Schwefelsäure betrug (1922) 32 Millionen frs., von Natriumnitrat 55,7 Millionen frs. Die Schwefelsäure ging hauptsächlich nach Deutschland (18,6 Millionen frs.) und nach Holland (11,1 Millionen frs.), der Salpeter nach den Vereinigten Staaten (9,5 Millionen frs.), nach Aegypten (9,5 Millionen frs.), nach Deutschland (8,7 Millionen frs.), nach Holland (8,3 Millionen frs.), nach Spanien (7,2 Millionen frs.), nach der Schweiz (5,2 Millionen frs.) und nach Rußland (1,9 Millionen frs.). (1295)

Radium aus den Erzvorkommen im Kongostaat. Die „Société Générale de Métallurgique de Belgique" stellt in ihrer Fabrik in Olen bei Antwerpen aus Erzen aus den Vorkommen im belgischen Kongostaat monatlich 3 g Radium zu 15 £ für das mg her. Die Erze sollen 175 mg Radium in der Tonne enthalten. Nach Madame Curie wird die Produktion für den ganzen medizinischen Bedarf der Welt ausreichen. (1175)

Lage der Zündholzindustrie. Ausfuhr 1922. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel ist die belgische Zündholzindustrie, welche 15 Fabriken umfaßt, in zwei Gruppen organisiert. Diese Verbände kontrollieren die ganze Produktion und den Absatz im In- und Ausland. Im vergangenen Jahre trat eine wesentliche Besserung in der Ausfuhr ein; dieselbe betrug in den ersten neun Monaten von 1922 4400 t, gegen 4800 t im ganzen Jahre 1921. Den Hauptteil des Geschäftes bilden die Holzzündhölzer; diese wurden hauptsächlich in England (2805 t) und Frankreich (1056 t) abgesetzt, kleine Mengen gingen nach den kanarischen Inseln, nach Marokko, nach dem Kongostaat, nach Aegypten und Holland. Wachszündhölzer, welche nur eine geringe Rolle spielen, gingen hauptsächlich nach England, Australien und Cuba. (1217)

Union Allumettière. Der Reingewinn für das halbe Geschäftsjahr Juli bis Dezember 1922 (Schluß des Geschäftsjahres von jetzt ab am 31. Dezember) betrug einschließlich des Vortrags von 625 000 frs. 3 Millionen. Die Dividende für dieses Halbjahr wurde auf 55,55 frs. festgesetzt.

Die Union Allumettière arbeitet nicht nur für den Inlandsmarkt, sondern auch für die Ausfuhr. Die Produktionszahlen der letzten Jahre sind: 1919/20 298 Millionen Schachteln, 1920/21 417 Millionen Schachteln, 1921/22 428 Millionen Schachteln.

Diese Produktion macht etwa 92 % der Gesamtproduktion des Landes aus. Von den 417 Millionen Schachteln, die im Jahre 1920/21 hergestellt wurden, sind 243 Millionen im Inland abgesetzt worden, der Rest wurde exportiert. Im Jahre 1921/22 wurden 409 Millionen Schachteln verkauft, davon 250 Millionen in Belgien und 159 Millionen im Ausland, hauptsächlich in England.

Nach langen Verhandlungen wurde mit dem schwedischen Zündholztrust ein Abkommen getroffen, durch welches die gegenseitige Konkurrenz, besonders in der Ausfuhr, ausgeschaltet wird. England, Marokko, Spanien und eine Reihe anderer Länder sind ausschließlich der Union Allumettière vorbehalten. (1167)

Tschechoslowakei. **Farben- und Chemikalien-Einfuhr für die Textilindustrie.** Am 19. April d. J. fand im Handelsministerium eine Enquete über die Neuregelung der Richtlinien für die Einfuhr von Farben und Chemikalien für die Textilindustrie statt. Vertreten waren die Textil- und die chemische Industrie sowie das Handelsministerium. Die Textilindustriellen brachten Beschwerden gegen das Bewilligungssystem und die Preise der heimischen Teerfarben vor, die sich im Vergleich zu den französischen, englischen und holländischen Produkten beträchtlich teurer stellen. In der Sitzung gelangte es vorderhand zu keinem Ergebnis, weshalb für die nächste Woche eine neue Beratung anberaumt wurde, der Handelsminister Novak vorsitzen wird. (1139)

Verlängerung der Konzession der Nobelwerke. Nach der vorjährigen Entscheidung der Regierung hätte Ende Juli die Konzession zur Erzeugung von Dynamit erlöschen sollen, die den Nobelwerken in Preßburg erteilt wurde. Die Konzession hätte auf die Aktienfabrik zur Erzeugung von Explosivstoffen in Semtin bei Pardubitz übergehen sollen, deren Generaldirektor der frühere Minister Husak ist. Da dieses Unternehmen aber bisher nicht imstande ist, den Dynamitbedarf der Republik zu decken, wurde laut „Tribuna" vor einigen Tagen ein Abkommen der interessierten Ministerien und Gesellschaften abgeschlossen, wonach die Konzession für Nobel bis Ende dieses Jahres verlängert wird. (1226)

Schweiz. **Die Lage der Kunstseideindustrie.** Der „Journée industrielle" wird aus Bern geschrieben: Die schweizerische Kunstseideindustrie wurde im Jahre 1906 begründet. Es existiert nur eine Fabrik, welche anfänglich 70, jetzt aber 1700 Arbeiter beschäftigt. Die Löhne haben sich gegen 1913 um 80—100 % gesteigert, so daß jede wesentliche Herabsetzung der Produktionskosten ausgeschlossen ist.

Die Schweiz verbraucht fast die ganze Produktion im Lande selbst in den Seidenwebereien von Baden und Zürich.

Die Ausfuhr betrug im Jahre 1921 836 000 kg im Werte von 18 100 000 frs.; davon gingen 333 400 kg im Werte von 6 764 000 frs. nach den Vereinigten Staaten, welche der beste Abnehmer sind. (1169)

Polen. **Erdwachsgewinnung.** Nach der „Lodzer Freie Presse" wurden in den polnischen Gruben im Jahre 1922 429 t Erdwachs gewonnen, und zwar in 5 Gruben mit 785 Arbeitern. Im Inlande wurden kaum 22 t abgesetzt, der Rest gelangte zur Ausfuhr; sie belief sich im vergangenen Jahre auf etwa 415 t. Davon entfielen auf Deutschland 275 t, auf Oesterreich 80 t und auf die Tschechoslowakei 60 t. Die Ausfuhr war um ein Drittel höher als im vorhergehenden Jahre. (1106)

Aenderungen der Verbrauchssteuern. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Warschau beträgt jetzt die Verbrauchssteuer:
für Preßhefe: 3000 poln. Mark per kg (früher 240 poln. Mk.);
für Zündhölzer: 80 poln. Mark für die Schachtel mit 60 Stück;
für Essigsäure: 3000 poln. Mark für unverdünnte Säure. (1294)

Schweden. **Dividende des Zündholztrusts.** Es wird eine Dividende von 12 % für das vergangene Geschäftsjahr vorgeschlagen. (1172)

Norwegen. **Lage und Aussichten der Salpeterindustrie.** Nach einem Bericht des Handelskommissars Sörensen in Kopenhagen an das amerikanische Handelsamt rechnet man für 1923 mit einer Ausfuhr von 100 000 t Norgesalpeter, der hauptsächlich von der „Norsk Hydroelektrisk Kvälstof A. S." hergestellt wird; die Verschiffung hat etwa drei Monate früher als gewöhnlich begonnen. Der Hauptabnehmer ist Dänemark, kleinere Mengen gehen nach Schweden, der Tschechoslowakei und Holland; der Inlandsverbrauch wird auf etwa 25 000 t geschätzt. (1036)

Stillegung der Carbidfabrik in Sande. Die „Electric Furnace Products Co.", welche eine modern eingerichtete Carbidfabrik in Sande erbaut hat, scheint nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Ifft es endgültig aufgegeben zu haben, dieselbe weiterzubetreiben.

Die Gesellschaft wurde 1909 mit kanadischem Kapital gegründet. Die Produktion wurde aber erst aufgenommen, als der Carbidmarkt zusammengebrochen war, und seit 1920 ruht der Betrieb.

Die norwegischen Carbidfabriken können, wie der Bericht ausführt, nicht mit den schweizerischen konkurrieren. Der beste und praktisch der einzige Markt war Australien, das jetzt zur Förderung der einheimischen Industrie einen prohibitiven Schutzzoll auf Carbid gelegt hat. (1035)

Italien. **Produktion von Kupfersulfat.** Nach einem Bericht des französischen Handelssekretärs in Turin besteht nach Kupfersulfat starke Nachfrage. Die Produktion stammt zu drei Siebentel von der „Società Ollomont" in Turin. Im ganzen handelt es sich um etwa 80 Fabriken, von denen sich drei Viertel in Norditalien befinden.

Die italienische Produktion hatte 1914 300 000 dz betragen; gegenwärtig hat sie den Verbrauch, der etwa 750 000 dz beträgt, überschritten. Die Leistungsfähigkeit der Anlagen würde gestatten, mehr als 1 Mill. dz zu produzieren, von denen ein Drittel auf die „Società Ollomont" käme, die in den letzten Jahren ihre Einrichtungen erweitert und verbessert hat. (1255)

Kanada. **Helium aus Naturgas.** Professor McLennan (Toronto), der vor einigen Jahren die Anwesenheit von großen Mengen Helium in kanadischem Naturgas entdeckte, hat jetzt das Verfahren zur Verflüssigung von Helium vervollkommnet. Im Jahre 1919 wurde in Calgary eine Anlage in halbtechnischem Maßstab errichtet. (1174)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat April 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Erzeugung und Versand waren im Monat April im unbesetzten Gebiet normal, im besetzten Gebiet behindert. Die mit Wirkung ab 3. April erfolgte Preissenkung von

schwefelsaurem Ammoniak, nicht gedarrt und nicht gemahlen gedarrt und gemahlen salzsaurem Ammoniak Ammonsulfatsalpeter Kaliammonsalpeter	für das kg Stickstoff auf 6000 M. in loser Schüttung
Natronsalpeter	auf 7250 M. in los. Schütt.
Kalkstickstoff	auf 5400 M. i. Papiersäck.,

welche den ganzen Monat über beibehalten wurde, hat sich absatzmäßig, namentlich in der zweiten Hälfte des Monats, als die Markverschlechterung eintrat, gut ausgewirkt. Dies erklärt sich ohne weiteres daraus, daß Ende April der deutsche Inlandspreis nur wenig mehr als die Hälfte des Weltmarktpreises für Chilesalpeter betrug. Die für die erste Maihälfte festgesetzten Höchstpreise für Stickstoff berücksichtigen noch nicht die eingetretene Geldentwertung. Sie sollen dem Landwirt letztmalig Gelegenheit geben, sich für die Frühjahrsbestellung noch mit billigem Stickstoff zu versorgen. Die Preise gelten für alle bis einschließlich 15. Mai vertragsmäßig abgeschlossenen Mengen, sofern deren Gegenwert bis zu diesem Tage beim Syndikat eingegangen ist und stellen sich wie folgt: für

schwefelsaures Ammoniak, nicht gedarrt und nicht gemahlen gedarrt und gemahlen salzsaures Ammoniak Ammonsulfatsalpeter Kaliammonsalpeter (Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.)	für das kg Stickstoff 6500 M. in loser Schüttung
Natronsalpeter	7800 M. in loser Schüttg.
Kalkstickstoff	5700 M. in Papiersäcken.

Die Rabattsätze haben keine Aenderung erfahren.

Im Auslande waren im April die Ablieferungen an Chilesalpeter an die Verbraucher höher als in der gleichen Zeit im vorigen Jahr, und Importhändler sollen auch schon größere Abschlüsse für das Frühjahr 1924 getätigt haben. Aus den Kreisen der Salpeterinteressenten war daher beantragt worden, schon jetzt die Verkaufspreise für das nächste Düngejahr bekanntzugeben. Doch ist in einer am 4. April in Valparaiso abgehaltenen Versammlung beschlossen worden, die Festsetzung der neuen Preise noch bis zur ersten Hälfte Mai zu verschieben, weil bis dahin auch die Entscheidung über die Verlängerung der Vereinigung der chilenischen Salpetererzeuger getroffen werden soll.

Schwefelsaures Ammoniak war im Auslande nach wie vor für sofortige Lieferung sehr knapp. Da aber die Zeit des Frühjahrsverbrauchs jetzt zu Ende geht, ist das Geschäft für spätere Lieferung einstweilen ruhig. (1270)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Verein für chemische Industrie in Mainz.** Während des abgelaufenen Jahres waren, wie der vom Vorstand erstattete Geschäftsbericht ausführt, die sämtlichen Werke der Gesellschaft ohne Unterbrechung in Betrieb. Wegen der großen Schwierigkeiten der Holzbeschaffung konnte aber die vorjährige Höhe der Erzeugung, die sich beträchtlich unter der Friedensmenge hielt, nicht überschritten werden. Die Bestände an Rohstoffen und Fabrikaten entsprechen am Ende des Bilanzjahres ungefähr denjenigen des Vorjahres. Der ungeheuren Markentwertung folgend, vergrößerten sich die Zahlen für angekaufte Rohstoffe, von denen ein nicht unerheblicher Teil aus dem Auslande beschafft werden mußte, ferner für Unkosten, Löhne und andererseits für die Preise der Produkte außerordentlich. Nur der Gewinn ist zurückgeblieben, hauptsächlich weil die Gesellschaft an ihren Außenständen infolge der Geldentwertung erhebliche Einbußen erlitten hat. Die Holzanfuhr kam, besonders im IV. Vierteljahr, durch Mangel an Transportmitteln ins Stocken. Für Holzkohle wechselte das Bild mehrfach. Zeitspannen starken Inlandsbedarfs folgten solche, in denen eine verstärkte Ausfuhr notwendig wurde. Holzgeist-Produkte waren durchweg in guter Nachfrage. Die mit dem Branntweinmonopolgesetz im Zusammenhang stehenden Steuerfragen für Essigsäure beschäftigten die Gesellschaft das ganze Jahr hindurch. Sie sind erst durch die Verordnung vom 22. Januar d. J. in einer für die Essigsäure-Industrie einigermaßen erträglichen, aber immer noch unvollkommenen Weise geregelt worden. Im neuen Jahr haben die Ereignisse an der Ruhr und im besetzten Gebiet ungünstig auf einen Teil der Werke, auch auf die im unbesetzten Deutschland gelegenen, eingewirkt. Unter den bestehenden Verhältnissen ist es nicht möglich, für das laufende Jahr irgendeine Vorhersage zu machen. In die polnische Aktiengesellschaft „Fabryka Chemiczna ‚Gzichow' Spolka Akcyjna" in Warschau brachte die Gesellschaft ihr Werk Gzichow ein und erhielt als Gegenwert 40 % der Aktien mit nominal 20 Millionen poln. Mark. Der Verlust ist gegenüber dem Friedensstand recht beträchtlich. Zur teilweisen Deckung ist in der Bilanz eine Zuweisung an das Wertminderungskonto Gzichow in Höhe von rund 38 Millionen Mark vorgesehen. Die wesentlich verschärften Zahlungsbedingungen beim Ankauf der Rohstoffe, vor allem des Holzes, zwang die Gesellschaft zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel durch Erhöhung des Stammaktienkapitals von 20 auf 26 Millionen Mark. Die gegenwärtigen Umstände nötigen zu einer weiteren Kapitalserhöhung bis zu 41,5 Millionen Mark. Der Ueberschuß des Jahres 1922 beträgt 123 449 711 Mk.; gegenüber einer im letzten Friedensjahr ausgeschütteten Dividende in Höhe von 220 Goldmark beschränkt sich die Verteilung für 1922 auf nur 25 Pfennig in Goldwährung. Der Bericht teilt mit, daß, wie bei fast allen deutschen Unternehmungen, es auch bei der Gesellschaft nicht mehr möglich ist, eine Vollversicherung sämtlicher Anlagen und Warenvorräte wegen der hohen Prämienzahlungen vorzunehmen. Die Gesellschaft ist daher gezwungen, einen Teil dieses Risikos selbst zu tragen. (1267)

* **Dr. Hugo Remmler Aktiengesellschaft in Berlin.** Die in der Generalversammlung vom 25. Februar 1922 beschlossene Kapitalserhöhung um 3 Millionen Mark ist zur Ausführung gelangt. Das verflossene Geschäftsjahr hat, wie der Vorstand berichtet, nicht gehalten, was es im ersten Vierteljahr versprach. Schon zu Beginn des zweiten Vierteljahres machte sich infolge der ständig steigenden Preise und der dadurch geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung ein Rückgang der Inlandsaufträge bemerkbar. Auch jetzt hält die Absatzstockung noch an, die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr müssen als ungewiß bezeichnet werden. Der Reinertrag für 1922 stellte sich auf 4 128 222 Mk.; es gelangt eine Dividende von 15 % zur Verteilung. (1265)

* **Carl Zahn, Hanau a. M.** Die Firma bringt zur Kenntnis, daß sie das seit dem Jahre 1904 unter der Firma Carl Zahn, Gekrätzanstalt Hanau a. M., betriebene Geschäft mit der in der Zwischenzeit angegliederten Scheideanstalt und dem chemisch-metallurgischen Laboratorium mit wesentlicher Erweiterung des gesamten Betriebes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firmenbezeichnung „Carl Zahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau a. M." umgewandelt hat. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Chemiker Julius Zahn, und zu Prokuristen sind der Chemiker Heinrich Zahn und der Kaufmann Friedrich Zahn, sämtlich in Hanau a. M., bestellt. (1265)

* **Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden.** Ueber den Geschäftsgang im abgelaufenen Jahre berichtet der Vorstand, daß er im allgemeinen befriedigend war, hauptsächlich dank dem Umstande, daß die Gesellschaft den Verkauf ihrer Erzeugnisse nach dem Auslande steigern konnte. Der Vorstand kann mit Genugtuung feststellen, daß der gute Ruf der Papiere sich weiter befestigt hat. Das in Papiermark erzielte Gewinnresultat ergibt aber natürlich in Goldmark umgerechnet keine angemessene Rentabilität. Bezüglich des amerikanischen Guthabens der Gesellschaft ist nun insofern eine Klärung erfolgt, als durch die Annahme der Winslowbill bis zu je 10 000 $ des beschlagnahmten deutschen Eigentums freigegeben werden und die Gesellschaft nach Erfüllung gewisser Formalitäten, deren Erledigung noch einige Zeit beanspruchen wird, in Besitz eines Teiles ihres Guthabens — von dem nicht unbeträchtliche Kosten noch abgehen werden — zu gelangen hofft. Der Reingewinn des Jahres 1922 beläuft sich auf 5 085 127 Mk. Es wird eine Dividende von 200 %, (noch nicht ½ % in Goldwährung) verteilt. (1266)

Digitized by Google

Aus dem Zentral-Handelsregister

Pharmazeutische Präparate, Aktiengesellschaft, Saarbrücken 3. Die Firma ist am 20. April d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verwertung von pharmazeutischen Produkten sowie deren Verarbeitung, ferner der Erwerb und die Verwertung von Erfindungen auf dem Gebiete der Pharmazie und Chemie. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Vorstand ist Hanns Hillerbrand, Apothekenbesitzer in Saarbrücken. Zum Vorsitzenden des ersten Aufsichtsrats wurde Direktor Hugo Remmler in Berlin gewählt.

Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Berlin. Die Firma lautet fortan: „A. Niemeyer" Gesellschaft m. b H., Berlin.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller G. m. b. H., Sitz Berlin. In Essen-Ruhr ist eine Zweigniederlassung unter der Sonderfirma Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller Gesellschaft m. b. H. Zweigniederlassung Essen in Essen gegründet worden. Das Stammkapital beträgt 1 620 000 Mk. Geschäftsführer ist Generalkonsul Carl Gustav Rommenhöller in Berlin-Grunewald.

Hager-Industrie Kommanditgesellschaft auf Aktien, Köln. Die Gesellschaft ist am 21. April d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel von chemischen und technischen Artikeln aller Art, der Vertrieb von Gasen und von der Gasverwendung dienenden Geräten. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Persönlich haftende Gesellschafter: Gebr. Hager & Co. Gesellschaft m. b. H., Bergisch-Gladbach.

Eiderwerk Chemische Produkte, Gesellschaft m. b. H., Rendsburg. Die Firma wurde am 20. April in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Produkte verschiedener Art, insbesondere Weiterverarbeitung von Halbfabrikaten, welche bei der Chemischen Düngerfabrik Rendsburg anfallen, und Verkauf derselben sowie Handel mit chemischen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 4 Millionen Mark. Geschäftsführer ist Direktor Paul Eggers in Rendsburg.

Arti Aktiengesellschaft vormals Farbwerke Emil Jansen & Co., Barmen. Die Gesellschaft ist am 24. April d. J. in das Handelsregister eingetragen. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Holzbeizen und Farben, insbesondere Stoffarben sowie aller chemischer Produkte und der Handel in diesen Erzeugnissen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 40 Millionen Mark. In die Gesellschaft wird das gesamte Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Farbwerk Emil Jansen & Co. eingebracht. Mitglieder des Vorstandes sind: Emil Jansen, Kaufmann, Wilhelm Zimmermann, Chemiker, Dr. Hans Jansen, Chemiker, Dr. Karl Zimmermann, Chemiker, sämtlich in Barmen. (1322)

Aus dem Handelsregister.

Die bisher an dieser Stelle veröffentlichten Auszüge aus dem Zentral-Handelsregister werden von jetzt ab unter der Abteilung: Kurze Nachrichten „Geschäftliches" erscheinen. (1325)

Versammlungskalender.

18. Mai: Chemische Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg: 2. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Kastens Hotel in Hannover.

24. „ Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M.: 2. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Firma Deutsche Kupfer A.-G., Frankfurt a. M., Westendstr. 45.
Chemische Fabrik Ambra A.-G., Zittau: 1. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Berlin in den Räumen der Deutschen Gesellschaft, Wilhelmstr. 67.

25. „ Silesia, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau: ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Geschäftshause des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.
Runge-Werke A.-G., Spandau: außerordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Hardy & Co. G. m. b. H., Berlin W, Markgrafenstr. 36.
Chemische Fabrik Unterweser A.-G., Bremen: 2. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Otto Schroeder & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, Wachtstr. 40.

26. „ F. Thörl's Vereinigte Harburger Oelfabriken A.-G., Harburg: 16. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Harburg a. d. E., Blohmstr. 9 a.
Chemische Fabrik Lübbe & Co. A.-G., Hamburg-Altona: ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Patriotischen Gebäude, Hamburg, beim alten Rathaus.

26. Mai: Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen in Hamburg, Alsterdamm 39.
Sprengstoffgesellschaft Kosmos, Hamburg: 34. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europahaus.
Braunkohlen- und Chemische Industrie A.-G. zu Berlin: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Ebenholzsaal des Weinhauses Rheingold, Berlin, Potsdamer Straße 3.
Butzke's Gasglühlicht-A.-G., Berlin: 25. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Berlin, Behrenstr. 37/39.

28. „ A.-G. für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke: ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Gasthof H. Thiemeyer, Gelsenkirchen-Schalke, Schalker Markt 10.
Rhenania, Verein chemischer Fabriken A.-G. in Aachen: ordentl. 1. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6. (1319)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 5.	30. 4.	Aktien	4. 5.	30. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	40000	42000	Höchster Farbw.	37000	40500
Bad. Anilin	47000	50000	C. A. F. Kahlbaum	35000	26500
Byk-Guldenw.	—	20250	Köln-Rottweil	48000	44900
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	32600	34500
„ Griesheim	39000	41000	Nitritfabrik	40000	42000
„ Grünau	47000	45000	Oberschl. Koksw.	115000	102000
„ v. Heyden	46000	46000	Rasquin, Farbw.	43000	40000
„ Milch & Co.	34750	29500	Rh. W. Sprengst.	—	27500
„ Weiler	40000	41200	J. D. Riedel	52500	45000
„ Gelsenk.	320000	—	Rungewerke	22000	15000
„ W. Albert	109000	110000	Rütgerswerke	57000	46000
„ Concordia	82000	70000	H. Scheidemandel	104000	100000
Dynamit Nobel	45000	39000	Schering, Chem.	114000	95000
Egestorff. Salzw.	64500	55000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	43000	48000	Staßfurter Chem.	92000	76000
Fahlberg List	33500	28000	Thür. Bleiweißf.	68000	70000
Th. Goldschmidt	63000	50000	Union Chem. Fabr.	38000	35000
Harkort Bergw.	64000	50000	Ver. chem. Wk. Chl.	74000	65000
Heine & Co.	44750	38800	„ Glanzstoff F.	155000	139500

Devisen	1. 5.	2. 5.	3. 5.	4. 5.	5. 5.	7. 5.
Holland	—	12375,—	15400,—	14825,—	13400,—	14700,—
Schweden	—	8450,—	10400,—	10000,—	9030,—	9975,—
Italien	—	1365,—	1920,—	1830,—	1670,—	1827,50
England	—	146750,—	182000,—	175500,—	157000,—	173500,—
New York	—	31700,—	39250,—	37600,—	34275,—	37650,—
Frankreich	—	2165,—	2620,—	2520,—	2300,—	2500,—
Schweiz	—	5775,—	7150,—	6910,—	6235,—	6775,—
Spanien	—	4900,—	6050,—	5725,—	5257,50	5700,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	7. 5.	2. 5.
Elektrolytkupfer	13858	11720
Raffinadekupfer 99—99,3 %	11600—11800	9900—10100
Originalhüttenweichblei	4250—4450	3800—3900
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	4900—5100	4400—4600
Zink, umgeschmolzen	4100—4300	3700—3800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	16955	14470
do. in Walz- oder Drahtbarren	17035	14550
Bancazinn	37200—37600	33000—33500
Straitszinn	37200—37600	33000—33500
Australzinn	37200—37600	33000—33500
Hüttenzinn, 99 %	36700—37100	32500—33000
Reinnickel	20300—20500	18000—18500
Antimon-Regulus	4550—4650	3900—4000
Silber in Barren	755000—760000	660000—670000

(1830)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrsperre für Zündhölzer wurde gelockert. Für Buch- und sonstige Ersatz-Zündhölzer kann im Ausmaß der seitherigen jeweiligen Herstellung der einzelnen Fabrik Bewilligung erteilt werden. Für gewöhnliche Zündhölzer darf Ausfuhrgenehmigung bis zu 6 % der in der Zeit vom April 1922 bis März 1923 jeweils steuerlich nachgewiesenen durchschnittlichen Monats-Produktion gegeben werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für wasserfreies flüssiges Ammoniak nach der Schweiz, Luxemburg und den niedervalutarischen Ländern sind geändert.

Für Antichlor sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für die Zwischenprodukte der Teerfarben- und der Sprengstoff-Fabrikation sind Ausfuhrmindestpreise festgesetzt.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1314)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	12. April 1923	2. Mai 1923	26. April 1923	19. April 1923	4. Mai 1923	23. April 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 125—130 £	149,50—165 G	21 čKr.	—	22—23 c.
Ameisensäure . .	80 % 360 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 325 Fr.	35—36 £	—	—	90/92 100 kg (0.92 sdw. Ft.)	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron . . .	76/77° conlée blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 22—24 G	4,10 čKr.	128/130 (6200 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,45-3,50 $
Benzoesäure . .	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 280 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10500 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker . . .	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white crystl. 13½-14c.
Borax	raff. en crist. 222 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure . . .	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,0-1,0 *s*	47—53 G	—	—	U. S. P. 55—57 c.
Chlorcalcium . .	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5 - 6 G	—	geschm. 70/75 (2750 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk . . .	105/110° 57 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11,50—12,50 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,60-2,70 $
Chromalaun . . .	275 Fr.	28—29 £	31—36 G	7 čKr.	—	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure . .	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 - 1,10½ *s*	230—260 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari . .	99/99% entière 700 Fr.	99/100% 92,10-95 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium . . .	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium . .	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure . . .	99/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 30—34 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (10000 K.)	99½% 100 lb. 12,05-12,05 $
Formaldehyd . .	40% vol. kg 7,60 Fr.	40% vol. 90—92,10 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16 c.
Glaubersalz . . .	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (1000 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 520 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 85—95 G	—	28° chem. rein (27500 K.)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	(56000 Kr.)	37—37½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 28 Fr.	lb. 4,3—4,4 *s*	—	55 čKr.	(120000 K.)	80—82 c.
Kalisalpeter . . .	raff. neige 188 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¼—7½ c.
Kaliumbichromat .	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	10½—10⅞ c.
Kupfersulfat . .	185 Fr.	27—28 £	99/100%30—32G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	crystl. 100 lb. 6,25—6,50 $
Lithopone . . .	160 Fr.	30% 22,10-23 £	20,50—24,50 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure . . .	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat .	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	13—16 G	—	B (4150 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat .	340 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	7⅜—8 c.
Oxalsäure . . .	375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	crystl. 13¼—13½ c.
Phosphorsäure . .	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 295 Fr.	90% 31—32 £	—	—	98/95 calc. (9300 K.)	89/85% 6½—7 c.
Salicylsäure . . .	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9 -2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	99/99° blanc pilés 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—33 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure . .	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium .	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (5700 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure . .	66° 25,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 15—15,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	99/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3200K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas . . .	de soude 35° neutre 29 Fr.	—	38/40° natr. 6—7 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,90-1,25 $
Weinsäure . . .	crist. 1er blanc kg 9,50 Ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	140—160 G	25 čKr.	[45000 K.]	36 c.

(1329)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

Aus dem

BERICHT

über die

Verwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

im Jahre 1922

Digitized by Google

Die Zahl der versicherten Betriebe ist von 15 116 auf 14 909, d. h. um 1,37 % gefallen. Die Verminderung ist auf das Ausscheiden derjenigen Betriebe zurückzuführen, die ihren Sitz im Saargebiet oder in dem weiter an Polen abgetretenen Gebiete haben. Die Zahl der in den 14 909 der Berufsgenossenschaft angehörenden Betrieben beschäftigten Vollarbeiter ist von 373 741 auf 421 356, d. i. um 12,74 % gestiegen. Die Zahl der Einzelarbeiter betrug 634 852 gegen 568 276 im Vorjahre.

Diese Zahlen verteilen sich folgendermaßen:

Sektion	Zahl der Betriebe	Zahl der Einzelarbeiter	Zahl der Vollarbeiter	Zunahme (bei S. II Abnahme) der Vollarbeiterzahl gegen 1921
I Berlin	2 493	77 887	49 281	+ 15,10 %
II Breslau	856	16 252	12 146	— 29,44 %
III Hamburg . . .	2 088	102 447	66 533	+ 19,69 %
IV Cöln	2 554	126 594	76 675	+ 8,62 %
V Leipzig	2 799	140 958	92 926	+ 15,42 %
VI Mannheim . . .	1 358	70 019	52 162	+ 16,43 %
VII Frankfurt a. M. .	1 141	70 053	49 632	+ 15,63 %
VIII Nürnberg . . .	1 620	30 642	22 001	+ 14,01 %
	14 909	634 852	421 356	+ 12,74 %.

Die Gesamtsumme der durch diese Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 126 597 594 gegen 111 952 429 im Vorjahre.

Außer den 634 852 Einzelarbeitern oder 421 356 Vollarbeitern waren bei der Berufsgenossenschaft noch freiwillig versichert: 404 Unternehmer, 134 Betriebsbeamte mit einem Jahres-Arbeitsverdienst von mehr als 1 200 000 Mk. und 5754 Bürobeamte. Die Verteilung dieser Versicherten auf die einzelnen Sektionen geht aus der untenstehenden Tabelle hervor:

Sektion	Freiwillig versicherte Unternehmer	Betriebsbeamte mit über 1 200 000 M. Jahreseinkommen	Bürobeamte
I	65	74	600
II	23	1	81
III	47	8	737
IV	52	30	985
V	87	12	840
VI	41	3	268
VII	40	5	1 956
VIII	49	1	287
	404	134	5 754.

Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter, freiwillig versicherte Unternehmer, Betriebsbeamte mit über 1 200 000 Mark Jahreseinkommen und Bürobeamte) bezifferte sich somit auf 427 648 gegen 380 802 im Jahre 1921.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 404 freiwillig versicherten Unternehmer, 67 037 521 456 Mk. gegen 5 933 028 482 Mk. und verteilte sich auf die einzelnen Sektionen folgendermaßen:

Sektion	Arbeitsverdienst der versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten M.	Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten: Betriebsbeamten mit mehr als 1 200 000 M. Jahresgehalt	Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten: Bürobeamten	Gesamtarbeitsverdienst M.
I	6 656 542 201	150 377 190	117 148 750	6 924 068 141
II	1 448 290 652	692 673	16 377 948	1 465 361 273
III	10 088 653 023	14 987 093	147 089 030	10 250 729 146
IV	13 548 802 954	46 640 872	280 788 233	13 876 232 059
V	14 436 886 406	15 397 713	204 697 894	14 656 982 013
VI	7 892 396 921	2 952 195	69 827 798	7 965 176 914
VII	8 678 306 652	8 311 094	556 545 813	9 243 163 559
VIII	2 598 769 779	1 217 967	55 820 605	2 655 808 351
	65 348 648 588	240 576 797	1 448 296 071	67 037 521 456

Sektion	Anrechnungsfähige Löhne und Gehälter	Summe der Anteilziffern
I	6 737 137 671	55 505 258 987
II	1 451 897 131	15 363 459 148
III	10 124 986 527	76 405 893 826
IV	13 627 487 556	126 378 710 573
V	14 485 630 890	144 410 657 988
VI	7 907 846 538	73 901 552 345
VII	8 793 406 177	73 133 026 358
VIII	2 610 579 889	23 834 752 134
	65 738 972 379	588 933 311 359.

Dividiert man die Anteilziffern durch die entsprechenden Lohnsummen, so erhält man folgende *durchschnittliche Gefahrziffern:*

Sektion	I	8,24	Sektion	V	10,04
„	II	10,58	„	VI	9,35
„	III	7,55	„	VII	8,32
„	IV	9,27	„	VIII	9,13

Die durchschnittliche Gefahrziffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1922 8,97 (gegen 9,56 im Jahre 1921). Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 4 112 513 772,71 Mark. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 22 836 801,09 Mark, und zwar auf

Sektion	I	Berlin	1 653 307,55 M.
„	II	Breslau	1 319 366,20 „
„	III	Hamburg	3 462 181,99 „
„	IV	Köln	5 593 245,68 „
„	V	Leipzig	3 194 272,12 „
„	VI	Mannheim	3 204 770,01 „
„	VII	Frankfurt a. M.	2 436 840,44 „
„	VIII	Nürnberg	1 972 817,10 „
		Im ganzen	22 836 801,09 M.

Die Kosten sind auf die Mitglieder jeder Sektion nach dem Verhältnis ihrer Anteilziffern gesondert umzulegen. Die Summen der Anteilziffern für die einzelnen Sektionen sind oben bereits nachgewiesen. Hiernach berechnet sich der Beitrag zu den Sektionskosten für jede Einheit der Anteilziffern in:

				M.
Sektion	I	auf	$\frac{1\,653\,307{,}55}{55\,505\,258\,987}$	= 0,0000297865
„	II	„	$\frac{1\,319\,366{,}20}{15\,363\,459\,148}$	= 0,0000858768
„	III	„	$\frac{3\,462\,181{,}99}{76\,405\,893\,826}$	= 0,0000453131
„	IV	„	$\frac{5\,593\,245{,}68}{126\,378\,710\,573}$	= 0,0000442578
„	V	„	$\frac{3\,194\,272{,}12}{144\,410\,657\,988}$	= 0,0000221193
„	VI	„	$\frac{3\,204\,770{,}01}{73\,901\,552\,345}$	= 0,0000433654
„	VII	„	$\frac{2\,436\,840{,}44}{73\,133\,026\,358}$	= 0,0000333206
„	VIII	„	$\frac{1\,972\,817{,}10}{23\,834\,752\,134}$	= 0,0000827706.

Nach Abzug von 40 400 Mark, welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 resp. § 49 der vom 23. September 1921 ab gültigen Fassung der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 4 089 636 571,62 Mark. Da, wie bereits angegeben, die Gesamtsumme der Anteilziffern aller genossenschaftlichen Betriebe 588 933 311 359 beträgt, so entfällt auf jede Einheit der Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten:

$$\frac{4\,089\,636\,571{,}62}{588\,933\,311\,359} \qquad 0{,}0069441420 \text{ M.}$$

Digitized by Google

Der Gesamtbeitrag stellt sich hiernach auf je 1000 Mk. Löhne bei der Gefahrziffer 1:

in Sektion	I	auf	6,97	(1,11)
„ „	II	„	7,03	(1,13)
„ „	III	„	6,99	(1,12)
„ „	IV	„	6,99	(1,12)
„ „	V	„	6,97	(1,11)
„ „	VI	„	6,99	(1,12)
„ „	VII	„	6,98	(1,12)
„ „	VIII	„	7,03	(1,18)

für die Gefahrziffern 4, 5 usw. auf das 4-, 5-fache usw.

Der durchschnittliche Gesamtbeitrag auf 1000 Mk. Löhne stellte sich demgemäß im Jahre 1922 auf 6,99 Mk. Im Jahre 1921 betrug er 1,13 Mk.

Auf den Kopf der versicherten 427 648 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 9616,55 Mk. gegen 163,27 Mk. im Vorjahre. Von diesen 9616,55 Mk. entfallen auf:

Unfallentschädigungen für 1922 einschließlich des Postvorschusses für 1923	4762,46 M.
die Tilgungs- u. Verzinsungsrate der schwebenden Schuld	1,85 „
den Zuschlag zur Rücklage	3,13 „
Hauserneuerungsstock	0,02 „
im Jahre 1922 nicht eingegangene Umlagebeiträge	0,04 „
die Tilgung des Reichsdarlehns (1. Rate)	19,60 „
Auffüllung des Betriebsstockes II zwecks Bereitstellung der im Jahre 1923 über den festgesetzten Postvorschuß hinausgehenden Unfalleistungen und der laufenden Betriebsmittel	4711,93 „
den Gesamtverwaltungsaufwand, einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung und der Betriebsüberwachung	117,52 „

Die Entwicklung der chemischen Industrie während und nach der Kriegszeit kommt ziffernmäßig am deutlichsten zum Ausdruck in der Zahl der beschäftigten Arbeiter, sowie der Summe der an diese gezahlten Löhne in den Jahren 1913 bis einschließlich 1922, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Vollarbeiter gegen 1913	Arbeitsverdienst M.	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters M.
1913	15 042	277 629	—	351 520 206	1 266
1914	15 014	245 980	— 11,40%	313 508 108	1 274
1915	14 914	219 646	— 20,88%	295 217 251	1 344
1916	14 993	256 420	— 7,64%	382 783 261	1 493
1917	15 129	334 851	+ 20,61%	652 877 501	1 950
1918	15 204	360 256	+ 29,76%	889 141 025	2 468
1919	15 060	294 766	+ 6,17%	1 064 782 786	3 612
1920	15 011	340 310	+ 22,58%	3 404 102 754	10 003
1921	15 116	373 741	+ 34,62%	5 720 586 657	15 306
1922	14 909	421 356	+ 51,77%	65 348 648 588	155 091.

Die Entwickelung der Lohnbeträge zeigt folgendes Bild: Während im Jahre 1913 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters 1266 Mk. betrug, stieg er im Jahre 1922 auf 155 091 Mk., d. h. um 12 150 %. Der Jahresarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters liegt aber noch wesentlich über diesem Durchschnitt, weil der Durchschnittsbetrag unter Einbeziehung der geringer entlohnten weiblichen und jugendlichen Personen errechnet worden ist.

Der Sollbestand der Rücklage betrug am 31. Dezember 1921 20 562 825,18 Mk. Hiervon geht ab ein Kursverlust von 167,75 Mk. auf ausgeloste 7000 Mk. 3½ % ige Hildesheimer Stadtanleihe und 520 114,35 Mk. auf die Wertpapiere, deren Börsenkurs am 31. Dezember 1922 unter dem Anschaffungswert lag. (Vergl. Verfügung des R.V.A. vom 1. 3. 23 I R 105.) Ferner gehen durch Abfindung an andere Berufsgenossenschaften wegen Abgabe verschiedener Unfälle insgesamt 117 842,40 Mk. ab.

Dagegen wurde die Rücklage erhöht durch einen Kursgewinn von 145 Mk. auf ausgeloste 59 000 Mk. 5 %ige Reichsschatzanweisungen, von 36 Mk. auf ausgeloste 5000 Mk. 3½ %ige Charlottenburger Stadtanleihe, von 347,38 Mk. auf ausgeloste 3000 Mk. 4 %ige Brandenburger Rentenbriefe und von 205 672 Mk. auf 1 094 000 Mk. 5 %ige Deutsche Reichsanleihe, die der General-Postkasse für die Zulagerenten des II. Halbjahres 1921 überwiesen wurden. Ferner erhöhte sich die Rücklage durch Ueberweisung von Vermögensanteilen seitens verschiedener Berufsgenossenschaften infolge Uebernahme von Unfällen um insgesamt 102 354 Mk. Auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1923 über die Rücklagen der Berufsgenossenschaften erhöht sich die Rücklage weiter durch die im Jahre 1922 aufgelaufenen Rücklagezinsen um 851 204,07 Mark.

Infolge der Steigerung der Entschädigungen im Jahre 1922 gegen diejenigen des Jahres 1921 hat der Genossenschaftsvorstand auf Grund desselben Gesetzes einen für das Jahr 1922 zu erhebenden Zuschlag zur Rücklage auf 1 345 603 Mk. festgesetzt, so daß der Sollbestand der Rücklage am 31. Dezember 1922 22 430 062,13 Mk. betrug.

An Unfallentschädigungen einschließlich Zulagerenten sind im Jahre 1922 durch die Post 59 652 995,66 M., durch die Genossenschaftskasse 211 186,13 M., zusammen 59 864 181,79 M. gezahlt worden. Hiervon sind die im Jahre 1922 zurückgezahlten und auf dem Konto „Entschädigungen" vereinnahmten 145 555,85 M. in Abzug zu bringen, so daß die Gesamtentschädigungen 59 718 625,94 M. betragen. Die Steigerung gegen das Vorjahr ist sowohl bei den Rentenzulagen wie bei den eigentlichen Unfallentschädigungen eine Auswirkung der Gesetze über die Aenderungen in der Unfallversicherung, die auf die weiter fortschreitende Geldentwertung und Teuerung zurückzuführen sind.

Nach ihren Verwendungszwecken verteilen sich die im Jahre 1922 gezahlten Unfallentschädigungen, wie folgt:

Es wurden verausgabt für:

Kosten des Heilverfahrens	3 373 104,30 M.
Renten an Verletzte	8 758 326,63 „
„ „ Witwen	1 941 355,10 „
„ „ Waisen	2 375 768,26 „
„ „ Verwandte	214 947,95 „
Krankenhauskosten	1 711 699,70 „
Krankenhausrenten an Ehefrauen	63 779,13 „
„ „ Kinder	76 668,53 „
„ „ Verwandte	969,12 „
Abfindungen an Inländer	420 348,75 „
„ „ Ausländer	385,20 „
„ „ Witwen	247 250,37 „
Sterbegeld	433 998,38 „
Freiwillige Leistungen	23 261,48 „
Erhöhtes Krankengeld	95 828,88 „
Kosten für die Unterbringung von Verletzten in Invalidenhäusern	34 470,— „
Zulagerenten an Verletzte	21 406 816,48 „
„ „ Witwen	9 447 542,34 „
„ „ Waisen	8 128 583,38 „
„ „ Verwandte	914 664,05 „
„ „ Ehefrauen	21 375,03 „
„ „ Kinder	27 419,63 „
„ „ Verwandte	63,25 „
Insgesamt	59 718 625,94 M.

Im Jahre 1922 betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten Unfälle 19 248 (20 555), die der erstmalig entschädigten Unfälle 2315 (2496), von denen

298 den Tod,
4 eine dauernde völlige,
916 eine dauernde teilweise und
1097 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

zunächst zur Folge hatten.

Die im Geschäftsjahr 1922 gezahlten Entschädigungen und Zulagerenten, sowie die Zahl der entschädigten Unfälle nach den Ursprungsjahren, sind aus nachstehenden Tabellen ersichtlich:

Digitized by Google

Uebersicht über die im Geschäftsjahre 1922 gezahlten Entschädigungen und die Zahl der entschädigten Unfälle nach den Ursprungsjahren.

Ursprungsjahr der entschädigten Unfälle	Zahl	Gezahlte Entschädigungen M.	Pf.
1885/86	36	8 510	20
1887	69	11 767	80
88	65	12 648	15
89	80	33 959	80
90	92	32 816	20
1891	93	20 354	65
92	111	30 257	45
93	110	22 547	—
94	112	28 395	01
95	115	37 189	53
1896	150	43 456	75
97	160	45 658	13
98	170	76 838	30
Uebertrag	1 363	404 398	97
Uebertrag	1 363	404 398	97
1899	197	72 008	25
1900	225	75 525	59
1901	259	88 717	05
02	219	55 344	70
03	217	55 871	87
04	260	120 701	55
05	245	92 511	10
1906	292	127 378	35
07	323	119 375	14
08	310	135 144	25
09	313	157 206	16
10	341	243 130	44
Uebertrag	4 564	1 747 313	42
Uebertrag	4 564	1 747 313	42
1911	344	363 541	63
12	398	176 097	14
13	375	180 640	90
14	386	205 934	95
15	481	223 948	06
1916	628	369 810	80
17	813	545 830	26
18	1 166	885 120	19
19	1 139	844 837	33
20	1 185	1 525 929	65
1921	1 952	4 903 351	57
22	2 315	7 799 805	88
Summe	15 746	19 772 161	78.

Uebersicht über die im Geschäftsjahr 1922 gezahlten Zulagerenten.

Jahrgang	Anzahl	Verletzte M.	Pf.	Anzahl	Witwen M.	Pf.	Anzahl	Waisen M.	Pf.	Anzahl	Verwandte M.	Pf.	Anzahl	Ehefrauen M.	Pf.	Anzahl	Kinder M.	Pf.	Anzahl	Verwandte M.	Pf.	Gesamtbetrag der Zulagerenten M.	Pf.
1885	—	—	—	1	4 645	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 645	85
1886	15	137 719	—	10	46 395	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184 114	—
1887	22	147 877	75	13	65 793	40	—	—	—	1	4 661	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218 332	30
1888	22	157 757	—	12	51 857	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209 614	70
1889	29	231 289	90	18	82 013	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	313 303	35
1890	19	126 113	95	20	84 196	75	—	—	—	1	546	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210 857	10
1891	26	201 666	55	19	84 807	25	—	—	—	1	4 713	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	291 187	65
1892	28	220 413	10	21	90 510	50	—	—	—	1	4 656	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	315 580	25
1893	37	280 114	55	16	69 404	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	349 519	10
1894	41	317 223	70	20	91 265	—	—	—	—	4	14 619	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	423 108	50
1895	43	276 697	90	20	91 877	25	—	—	—	1	556	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369 131	95
1896	48	383 867	75	33	149 540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	533 407	75
1897	52	372 334	87	30	133 368	30	—	—	—	—	—	—	1	302	19	—	—	—	—	—	—	506 005	36
1898	60	429 096	15	21	93 279	60	—	—	—	2	4 988	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	527 364	45
1899	59	465 264	50	36	160 477	50	—	—	—	1	4 590	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	630 332	35
1900	79	594 151	71	40	176 593	70	—	—	—	1	1 461	10	1	206	20	—	—	—	—	—	—	772 412	71
1901	84	639 369	70	36	163 977	90	1	4 647	80	1	4 590	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	812 585	90
1902	62	386 398	—	39	174 485	80	2	7 454	75	1	1 130	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	569 468	65
1903	61	352 044	05	45	200 728	—	1	739	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	553 511	45
1904	90	693 874	95	42	187 882	60	1	2 237	75	1	4 600	35	1	1 297	80	4	8 554	80	—	—	—	898 448	25
1905	68	453 581	41	54	239 241	50	1	3 914	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	696 736	96
1906	88	657 655	35	58	253 520	25	1	4 476	30	1	1 283	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	916 935	30
1907	74	608 003	16	62	282 590	71	12	37 462	89	3	10 482	45	1	547	45	—	—	—	—	—	—	939 086	66
1908	89	742 122	80	51	216 587	75	15	52 570	70	2	9 056	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 020 337	95
1909	85	694 856	30	50	218 354	36	51	162 973	05	2	9 162	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 085 346	06
1910	86	630 782	65	52	231 171	60	60	243 887	90	4	18 612	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 124 454	70
1911	82	571 641	10	67	291 868	89	77	286 171	17	6	24 057	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 173 738	26
1912	104	787 505	04	61	260 118	63	70	260 089	07	8	36 780	25	2	773	88	1	487	50	—	—	—	1 345 754	37
1913	98	617 008	35	67	283 868	67	84	313 134	32	4	14 660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 228 671	34
1914	82	628 540	35	76	328 102	75	106	400 463	22	5	18 364	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 375 470	97
1915	90	606 560	30	131	539 980	81	196	734 346	44	8	29 347	60	1	2 580	—	—	—	—	—	—	—	1 912 815	15
1916	143	868 721	92	126	513 916	49	173	636 766	60	19	78 973	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 098 378	66
1917	163	1 098 630	44	188	706 141	93	308	1 018 556	13	19	84 948	55	1	21	42	—	—	—	—	—	—	2 908 298	47
1918	264	1 750 433	71	212	711 980	09	331	1 066 926	60	47	183 950	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 713 290	50
1919	244	1 428 897	49	167	589 386	49	269	817 968	96	29	115 161	35	3	603	04	1	129	06	—	—	—	2 952 146	39
1920	215	1 013 021	41	188	569 050	93	314	904 800	66	26	103 033	20	5	2 424	05	5	2 446	10	—	—	—	2 594 776	35
1921	303	1 002 566	27	318	681 017	11	474	884 673	54	35	90 744	85	12	958	83	16	900	10	1	63	25	2 660 923	95
1922	462	993 013	35	149	207 543	28	216	244 322	08	19	34 929	55	41	11 660	17	49	14 902	07	—	—	—	1 506 370	50
	3617	21 566 816	48	2569	9 327 542	34	2763	8 088 583	38	253	914 664	05	69	21 375	03	76	27 419	63	1	63	25	39 946 464	16

Digitized by Google

Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1922.

I. Allgemeines.

Personalbestand und Ueberwachungsbezirk.

Der Personalbestand ist unverändert geblieben. Die Ueberwachungsbezirke haben durch die Gebietsabtretungen infolge des Friedensvertrages noch mehrere Aenderungen, d. h. weitere Verkleinerungen erfahren. Sektion II hat durch den Verlust eines erheblichen Teiles von Oberschlesien 126 Betriebe verloren, von denen 18 Großbetriebe waren. Sektion III verlor 36 Betriebe, die in dem jetzt dänischen Nordschleswig liegen. In Sektion IV hat die Scheidung in der Arbeiterversicherung des Saargebietes vom Deutschen Reiche einen Verlust von 109 Betrieben gebracht. Auch der Sektion VI hat die Abtrennung des Saargebietes, das auf den Westteil der Rheinpalz ausgedehnt wurde, einen neuen Verlust gebracht. In den anderen Sektionen sind Gebietsveränderungen nicht eingetreten.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit.

Besichtigt wurden im Berichtsjahre in

Sektion	I	901	von 2493	vorhandenen	Betrieben
„	II	332	„ 856	„	„
„	III	627	„ 2088	„	„
„	IV	1101	„ 2554	„	„
„	V	600	„ 2799	„	„
„	VI	421	„ 1358	„	„
„	VII	351	„ 1141	„	„
„	VIII	783	„ 1620	„	„
Insgesamt		5116	von 14909	vorhandenen	Betrieben

entsprechend 34,3 %. Von den 14909 Betrieben sind 5608 Apotheken, die wegen ihrer geringen Unfallgefahr nur in längeren Zwischenräumen besichtigt zu werden brauchen. Zieht man diese von der Gesamtzahl der Betriebe ab, so errechnet sich ein Hundertsatz von 55,0 der besichtigten Betriebe. Daneben ist zu berücksichtigen, daß eine größere Anzahl von Betrieben wiederholt besichtigt werden mußte.

Die Haupttätigkeit, die Ueberwachung der Betriebe, wurde durch den Eisenbahnerstreik im Februar, militärische Besetzungen durch die Feindbundstaaten teilweise behindert. Mit den Betriebsunternehmern vollzog sich der Verkehr im allgemeinen in glatter Weise. Von den Arbeitnehmern liefen Beschwerden nur in ganz vereinzelten Fällen ein.

Das Bestreben der Betriebsunternehmer, aus Lohntarifgründen anderen Berufsgenossenschaften überwiesen zu werden, hat etwas nachgelassen, beanspruchte aber auch im Berichtsjahre einen Teil der Bürotätigkeit, die ferner durch die nunmehr in Angriff genommene neue Bearbeitung verschiedener Unfallverhütungsvorschriften gesteigert wurde.

Verkehr mit Behörden.

Mit staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten fand eine größere Zahl gemeinsamer Besichtigungen statt, in der Hauptsache von Munitionszerlegeanstalten nach Einstellung des Betriebes, gemäß der Bestimmung des Reichsarbeitsministeriums zur Feststellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufräumungsarbeiten.

Der technische Aufsichtsbeamte der Sektion I gehörte auch im Berichtsjahre der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken — Zauf — als Mitglied an und nahm an deren Arbeiten regen Anteil. Vom bayerischen Ministerium für soziale Fürsorge wurde der technische Aufsichtsbeamte der Sektion VIII zum Mitglied des Beirates des Bayerischen Arbeitermuseums in München ernannt.

Bei Begutachtungen von Baugenehmigungen, soweit diese auf den Arbeiterschutz gerichtet waren, hatten die technischen Aufsichtsbeamten in zahlreichen Fällen mitzuwirken.

An Gewerbeaufsichtsämter wurden mehrfach Besichtigungsbefunde gemäß § 883 der R.V.O. übersandt.

Von Gerichten wurden in verschiedenen Fällen Gutachten in Unfallsachen eingefordert und technische Aufsichtsbeamte als Sachverständige bei Verhandlungen vorgeladen. Teilnahme an polizeilichen Unfalluntersuchungen kam nur vereinzelt in Frage.

Katasterstreitigkeiten erforderten die Teilnahme an einigen von Oberversicherungsämtern bezw. dem R.V.A. anberaumten Besichtigungen.

Weitere Aufträge.

Außer den allgemeinen laufenden Arbeiten waren technische Angelegenheiten der Sektionsvorstände und des Genossenschaftsvorstandes zu bearbeiten.

An Sitzungen von Fachausschüssen der beim Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften bestehenden Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung nahm der technische Aufsichtsbeamte der Sektion I teil, ebenso an einer Sitzung des technischen Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften zur Begutachtung einer Acetylenverordnung. Einer Anzahl Sitzungen des zur Untersuchung des Oppauer Unglückes eingesetzten Reichstagsausschusses wohnte der Aufsichtsbeamte der Sektion VI bei.

Zur Prüfung ausgestellter Maschinen auf vorschriftsmäßige Ausrüstung mit Schutzvorrichtungen wurden verschiedentlich Ausstellungen und Messen besichtigt, teilweise gemeinsam mit technischen Aufsichtsbeamten anderer Berufsgenossenschaften, und die Berichte hierüber an die Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung zur weiteren Verfolgung übermittelt.

Gutachten wurden u. a. abgegeben in einem Streitfalle zwischen einem größeren Betriebe und dessen Betriebsrat über die Akkordarbeit in der Sprengstoffindustrie, über polizeiliche Vorschriften für Zündholzfabriken.

Für die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der bereits dem technischen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes vorgelegt wurde. In der üblichen gemeinsamen Jahresversammlung der technischen Aufsichtsbeamten mit dem technischen Ausschuß, an der alle Aufsichtsbeamte teilnahmen, wurde festgestellt, daß eine Neubearbeitung folgender besonderer Unfallverhütungsvorschriften notwendig sei:

U.V.V. zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe,
U.V.V. betr. verflüssigte und verdichtete Gase,
U.V.V. betr. Schwarzpulver,
U.V.V. betr. Nitroglycerin,
U.V.V. betr. Ammonitratsprengstoffe,
U.V.V. betr. elektrische Zünder,
U.V.V. betr. Feuerwerkereien,
U.V.V. betr. Chloratsprengstoffe,
U.V.V. betr. Laden und Entladen von Patronen und Artilleriemunition,
U.V.V. betr. Sprengkapseln und Zündhütchen.

Digitized by Google

II. Ueberwachung der Betriebe.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die zur Ueberwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften dienenden Betriebsbesichtigungen fanden wie bisher ohne vorherige Anmeldung statt und zwar meistens in Begleitung des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters. In größeren Betrieben, in denen ein Betriebsrat gewählt war, wurde durch Mitnahme des Obmannes diesem ermöglicht, etwaige Beschwerden oder Wünsche und Anregungen vorzubringen, bezw. an Ort und Stelle zu erläutern, und die Gelegenheit wahrgenommen, ihn auf seine Pflicht hinzuweisen, für die ständige Benützung der Schutzvorrichtungen zu sorgen. Die Beseitigung von Anständen wurde in vielen Fällen durch die langen Lieferfristen der Maschinenfabriken verzögert. In Anbetracht der außerordentlich hohen Materialpreise und Handwerkerlöhne mußten die Betriebsunternehmer vielfach in der Richtung beraten werden, wie sich die Abänderungen und Verbesserungen auf einfachstem Wege erreichen ließen.

Die Arbeit in den Munitionsentladestellen und Zünderzerlegebetrieben ist fast ganz beendigt worden. Zwei größere Betriebe werden aber voraussichtlich noch das ganze Jahr 1923 beschäftigt sein. Eine der größten Gefahren ist damit fast ganz beseitigt. Eine neue Gefahrenquelle hat sich in der Verwendung und Aufarbeitung der aus den Geschossen gewonnenen Sprengstoffe aufgetan. Diese sind teilweise verunreinigt oder auch schlecht verpackt und müssen häufig umgearbeitet werden, um in der Industrie verwendet werden zu können. Hier erstreckte sich die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten besonders darauf, die Betriebe mit den Ursachen vorgekommener Unfälle und den daraus für die Unfallverhütung zu ziehenden Schlüssen vertraut zu machen.

Das in letzter Zeit stark in Aufnahme gekommene Stubbensprengen hat ebenfalls neue Gefahren gezeitigt, indem oft von verhältnismäßig wenig im Sprengen ausgebildeten Personen Versager angenommen werden, während der Schuß doch noch losgeht, ferner dadurch, daß in manchen Fällen statt der von den alten Sprengstoffwerken hergestellten Patronen auch loses, aus Munitionsentladestellen stammendes Material benutzt wird, wobei ein etwaiger Dinitrobenzolgehalt leicht Vergiftungen veranlassen kann. Auch die Unsitte, daß die Sprengmeister aus Bequemlichkeit vielfach Sprengkapseln und Patronen in den Taschen mit sich herumtragen, birgt große Gefahren und hat schon tödliche Unfälle herbeigeführt.

Neue Schutzvorrichtungen.

Im vorjährigen Berichte war auf einen Schalter der Siemens-Schuckert-Werke hingewiesen worden, der vom Genossenschafts-Vorstande für Kraftwagenräume zugelassen worden ist. Da sich Mißverständnisse bezgl. der Type ergeben haben, sei bemerkt, daß der Schalter unter dem Namen „Paccoschalter" in der Liste der Siemens-Schuckert-Werke aufgeführt ist.

Die weit verbreitete Verfeuerung von Braunkohle und anderen feinkörnigen Brennstoffen hat das Reinigen der Feuerzüge von Dampfkesseln wegen der großen Mengen sich darin ablagernder Flugasche zu einer sich oft wiederholenden lästigen Arbeit gemacht, bei der Unfälle dadurch vorgekommen sind, daß in die Feuerzüge eingefahrene Arbeiter durch noch glühende Flugasche verbrannt wurden. Die von den Siemens-Schuckert-Werken ausgeführten pneumatische *Flugaschen-Förderungsanlagen* machen ein Befahren der Züge überflüssig, da sie die Flugasche von außen durch eine Kreisel-Saugpumpe absaugen. Die durch eine in einem Saugrüssel endigende Rohrleitung angesaugte Luft reißt die Flugasche mit, die sich in einem in die Rohrleitung eingeschalteten Sammelbehälter absetzt, wo sie abgelöscht und dann abgelassen wird. Abb. 1 zeigt eine kleine, auf einem Wagen eingebaute derartige Anlage, bei der die Pumpe mit einem Elektromotor gekuppelt ist.

An den zum Schneiden von Leinen dienenden Diagonal-Schneidemaschinen in Gummifabriken verursacht das Kleben bleiben des gummierten Stoffes vor dem Messer mitunter dadurch Unfälle, daß die Arbeiterinnen das Vorziehen des anhaftenden Stoffes mit der Hand vornehmen und hierbei vom Messer ereilt werden. Die Maschinenfabrik Ch. Mansfeld in Leipzig hat an ihren Diagonal-Schneidemaschinen mit feststehendem Schnittwinkel einen Greiferbalken angeordnet, der das Vorziehen des Stoffes nach jedem Schnitt selbsttätig ausführt, so daß ein Nachhelfen von Hand unnötig ist.

In den Zündholzfabriken entstehen an den Schachtfüllmaschinen häufig dadurch Brände, daß am unteren End

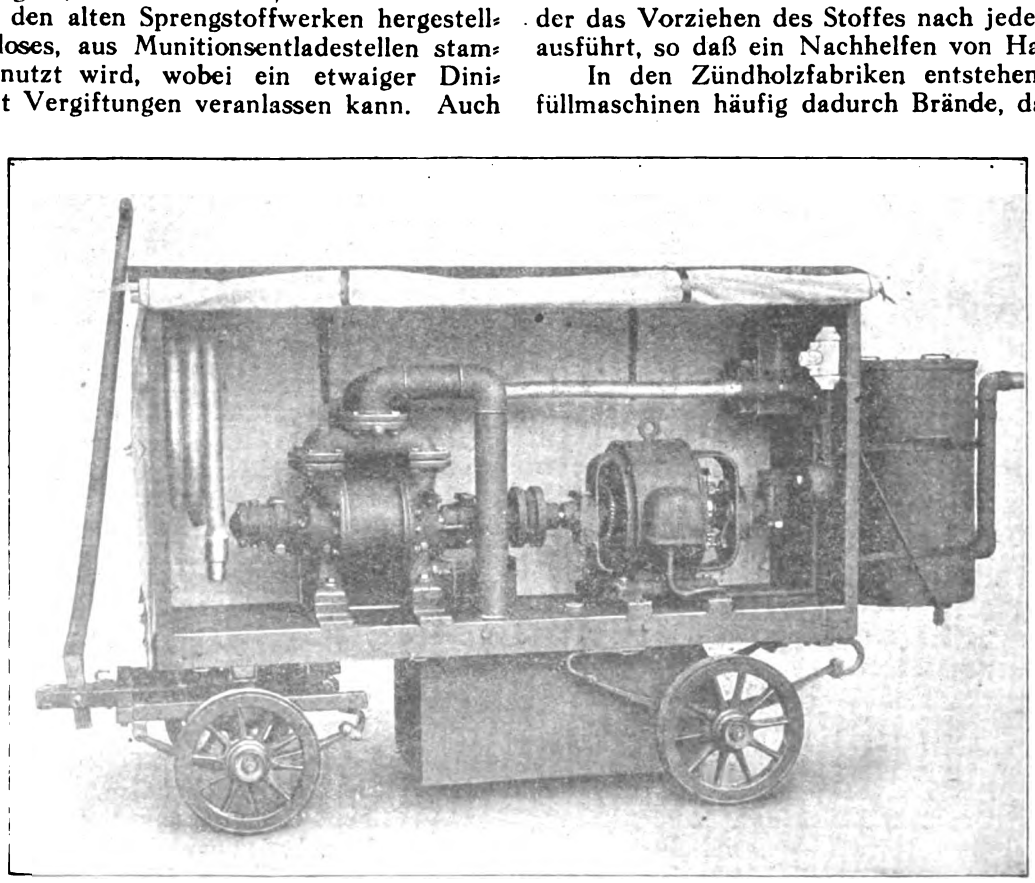

Abb 1

Digitized by Google

des Magazins durch Reibung am Schieber sich Hölzer entzünden, die dann das ganze Magazin entflammen. Durch einen kleinen, von der Schachtelfüllmaschine selbst angetriebenen Ventilator, der ständig diese Stelle mit einem starken Luftstrom bestreicht, werden etwa sich entzündende Hölzer sofort ausgelöscht, bevor der Brand auf das Magazin übergreifen kann.

Die Seifenfabrik *F. Mülhens* in Köln-Ehrenfeld hat an den Schutzvorrichtungen ihrer Seifenpressen eine Vorrichtung angebracht, die den Presser zwingt, die Handgriffe bis

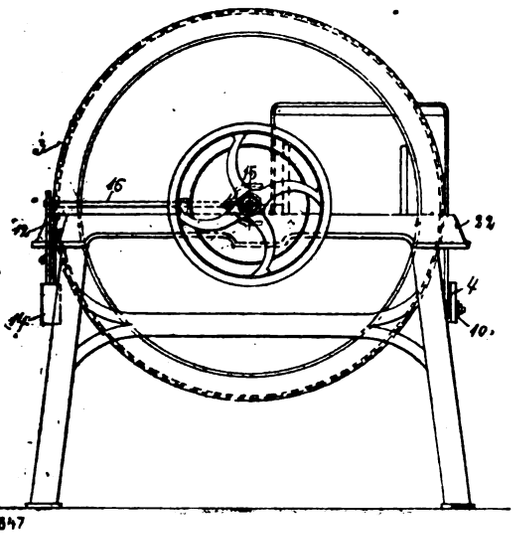

Abb. 2.

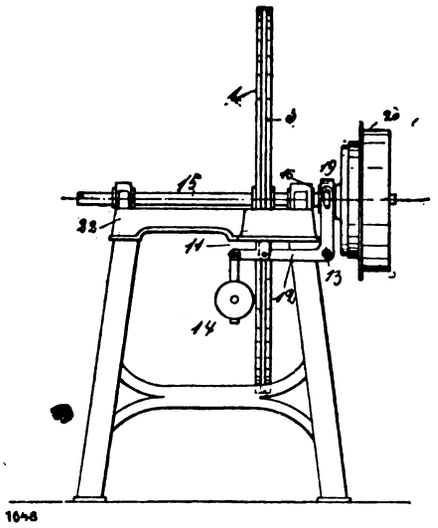

Abb. 3.

zur vollendeten Pressung festzuhalten. Die Einrichtung ist so, daß außer der ersten Auslösung des beweglichen Balkens der Fußschlagpresse noch eine zweite vorhanden ist, die durch dieselben Handgriffe betätigt werden muß. Hat der Presser den Balken durch das erste Anziehen der Handgriffe freigegeben und läßt diese sodann los, so schlagen sie durch die Federkraft gegen die Seiten des Balkens, an denen Knaggen angebracht sind, die ihn und damit den Preßstempel in solcher Höhe über der Matrize festhalten, daß die Finger gerade noch dazwischen gehen. Um die Pressung durchzuführen, ist der Arbeiter gezwungen, nochmals die Griffe mit beiden Händen anzuziehen.

Zum raschen Ein- und Ausrücken kleiner Arbeitsmaschinen kann mit Vorteil an Stelle der Leerscheiben die Reibungskuppelung Verwendung finden, besonders wenn die Bedienung der Maschinen mit einer gewissen Gefahr verbunden ist. Bei geeigneter Anordnung wirkt die Kuppelung, die von der Maschinenfabrik *Blessing & Söhne* in Reutlingen geliefert wird (Abb. 2 und 3), als Sofortausrückung, die z. B. für Farbwalzen sehr geeignet ist.

Wiederholte Unfälle an liegenden Ziehpressen haben zur Erbauung einer selbsttätigen Schutzumwehrung für die Stem-

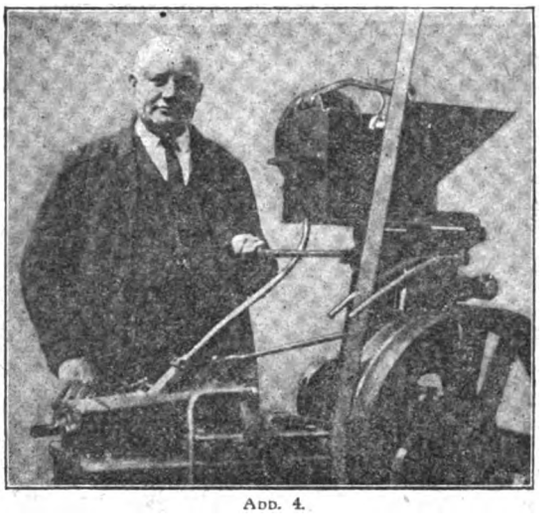

Abb. 4.

pelbahn geführt, die ein Hineingreifen während des Ganges der Maschine mit Sicherheit ausschließt und für ihre Bedienung keinerlei besonderen Handgriff erfordert. Die Sicherung der Maschine (Abb. 4 und 5) wird nur mit dem Einrückhebel betätigt, mit dem die Schutzverkleidung der Stempelbahn, die Abbremsung der Maschine zur Verhütung des Nachlaufens und die Kühlwasserführung selbsttätig verbunden sind. Der Entwurf rührt von Maschinenmeister *Fenn* der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.-G., Nürnberg, her, und es wurde beantragt, diesem als Anerkennung seiner hervorragenden Leistung in unfalltechnischer Hinsicht eine Prämie aus der Kaiser-Wilhelm- und Kaiserin-Augusta-Victoria-Stiftung deutscher Berufsgenossenschaften zuzuwenden.

Die Bauart der Schutzvorrichtungen soll möglichst so sein, daß sie mit den Maschinen ein organisches Ganze bilden oder die Benutzung der Maschine vom Gebrauch der Schutzvorrichtung abhängig ist. Der letztgenannten Anordnung trägt die Futterschneidemaschine *„Pama“* der Maschinenfabrik Esterer A.-G. in Altötting Rechnung (Abb. 6 und 7). Die Messerradschutzhaube läßt sich zum Freilegen der Messer um die Messerradwelle drehbar kippen und muß vor Inbetriebnahme der Maschine in die richtige Lage gebracht werden, da sonst das Schnittgut nicht ausfallen kann. Weiterhin hält das Zahnradverdeck das aufgesteckte Zahngetriebe für die Vorschubwalzen in seiner Lage fest, so daß beim Versuche, ohne Schutzverdeck zu arbeiten, sich die Zahnräder von den Achsen lösen.

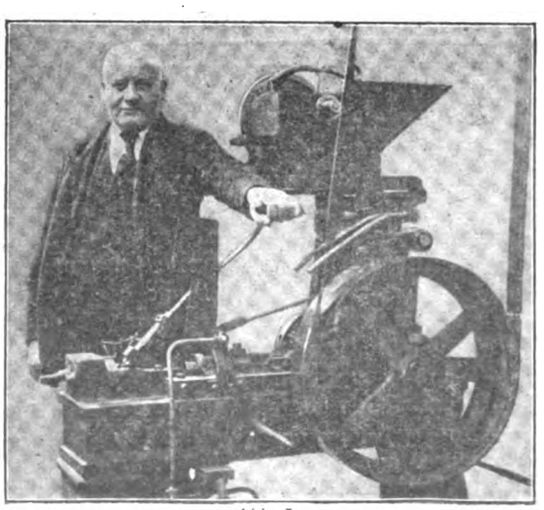

Abb. 5.

Digitized by Google

Die elektrische Leerlaufanlaßvorrichtung von Hundt & Weber in Geisweid bei Siegen zum selbsttätigen Stillsetzen und Wiedereinschalten von Kompressoren hat sich in verschiedenen Betrieben bewährt, weil sie mit Sicherheit die selbsttätige Ausschaltung des Kompressors und Elektromotors und damit das Ueberschreiten des Höchstdruckes in den Luftkesseln und Rohrleitungen gewährleistet. Im Gegensatz zu den sonst üblichen Leerlaufvorrichtungen, die keinen Stillstand der Kompressoren-Anlagen bewirken, sondern den Kompressor nur auf Leerlauf schalten, wird der Motor beim Erreichen des Höchstdruckes von selbst aus- und beim Sinken des Druckes wieder eingerückt. Bei dieser Einrichtung ist daher eine dauernde Wartung der Kompressorenanlage nicht notwendig, ferner ist die Gefahr eines zu hohen oder fehlenden Luftdruckes an den Verwendungsstellen ausgeschlossen.

Wenn in Mineralwasseranlagen der zur Verhütung des Einfrierens der Kohlensäureleitung eingesetzte mit Gas oder

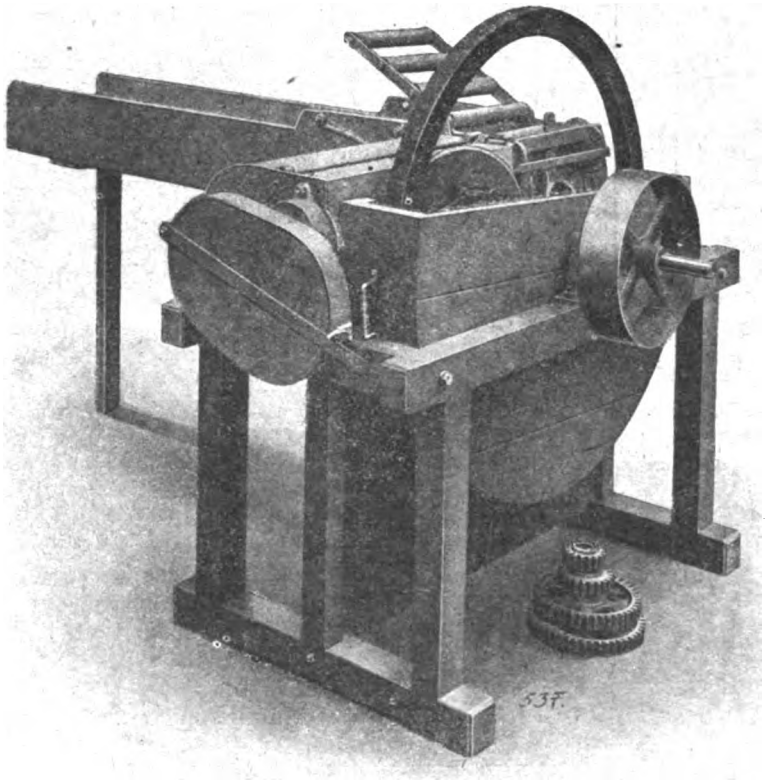

Abb. 6.

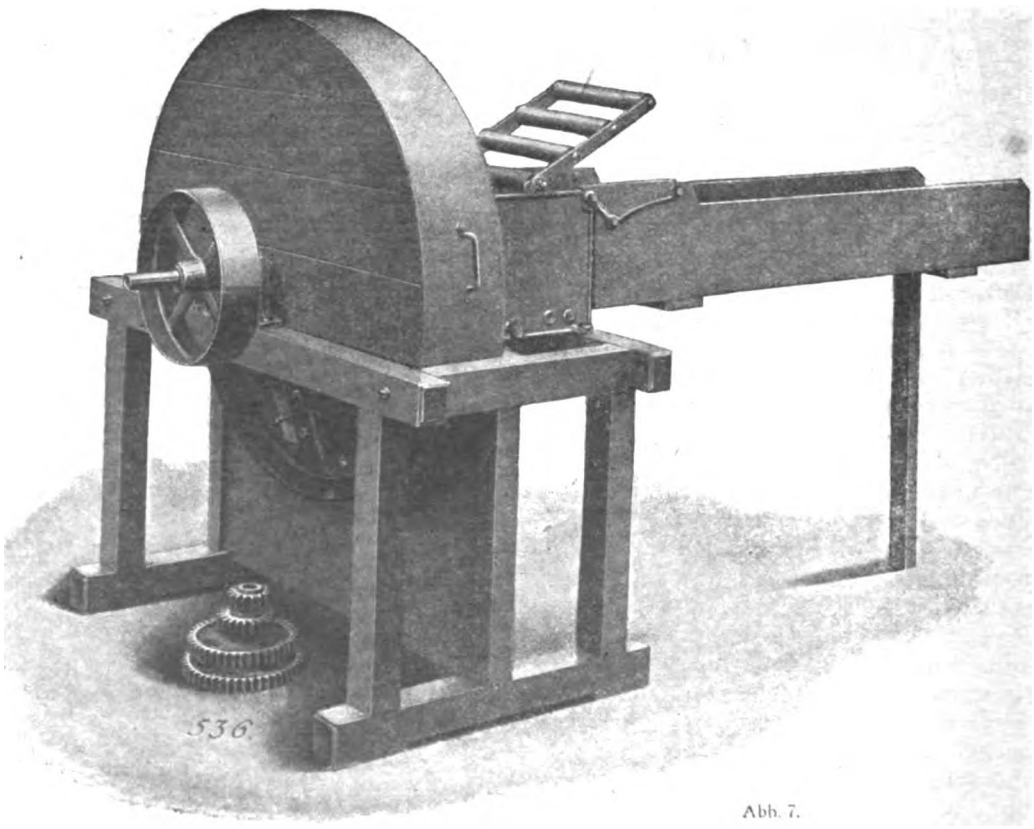

Abb. 7.

Digitized by Google

Spiritus erhitzte Wassertrog durch die Verdampfung des Wassers sich leert, kann, wie es schon vorgekommen ist, durch die Ausbreitung der Flammenhitze nach dem Flaschenhals zu dieser so warm werden, daß er dem Druck der stark erwärmten flüssigen Kohlensäure nicht mehr standhält und abgerissen wird. Der von *W. Noll* in Minden in den Handel gebrachte elektrische Gaswärmeapparat (Abb. 8) verhindert derartige Explosionen, die leicht Unheil anrichten können. Der Stromverbrauch beträgt 130 Watt und kann durch nur vorübergehende Inbetriebsetzung noch erheblich vermindert werden.

Unfälle, die durch Umfallen der schweren Reifenformen in Gummifabriken vorzukommen pflegen, lassen sich zum großen Teil verhüten, wenn das Einsetzen und Herausnehmen der Formen aus den Vulkanisierkesseln nicht von Hand, sondern maschinell geschieht. Eine ebenso einfache wie praktische Vorrichtung für diesen Zweck an stehenden Vulkanisierkesseln besteht in einem dicht neben ihnen angebrachten hydraulischen Tisch, der leicht und schnell in jede beliebige Höhe gehoben bezw. gesenkt werden kann, derart, daß die aus den Vulkanisierkesseln kommenden Formen jeweils durch einfaches Hinüberschieben auf den in gleicher Höhe haltenden hydraulischen Tisch gelangen und von diesem, nach Absenken auf Fußbodenhöhe, abgenommen werden, so daß sie nur nach den nahebei befindlichen Aufstellständern gerollt zu werden brauchen. Das Entleeren und ebenso das Beschicken der Vulkanisierkessel vollzieht sich auf diese Weise gefahrlos und in wenigen Minuten.

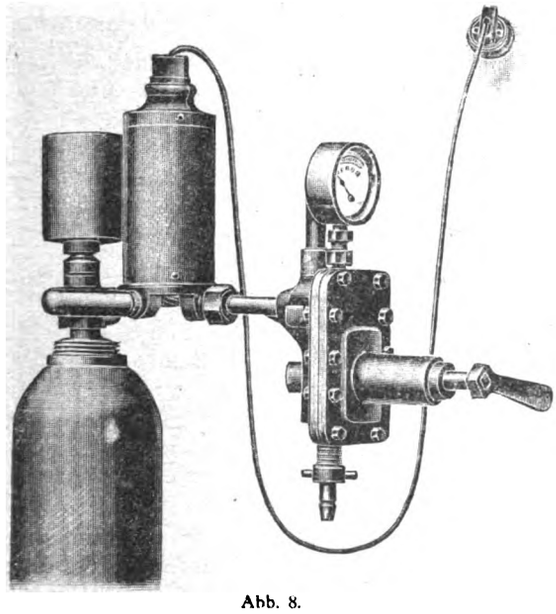

Abb. 8.

In größeren Betrieben sind zur Erleichterung der Verschiebearbeiten meist elektrische Verschiebewinden aufgestellt. Unfälle, die sich bei diesen Anlagen dadurch ereignen können, daß der an die Wagen eingehängte Zughaken abspringt, das Zugseil reißt oder plötzlich angezogen wird, werden bei Verwendung des Schleppers für den Verschiebedienst von Eisenbahnwagen der Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. *H. Breuer & Co.* in Höchst a. M. vermieden. Der unter dem Namen „Lokomotor" gebaute Schlepper (Abb. 9) besteht aus einem kleinen Rollwagen mit Benzolmotor von 20—25 PS., der auf wagrechter Strecke eine Zugkraft von 225—1125 kg entwickelt, bei einem Brennstoffverbrauch von 280 gr in der Stunde. Der Lokomotor ist für Vor- und Rückwärtsfahrt eingerichtet und erreicht eine Stundenfahrtgeschwindigkeit bis zu 15 km. In der gleichen gedrängten Bauart werden auch kleine Schleppwagen mit elektrischem Antrieb und zwar Akkumulatoren geliefert, deren man sich da bedienen wird, wo diese an Ort und Stelle wieder aufgeladen werden können.

Um Feuer- und Explosionsgefahren beim Entfetten von Metallteilen zu vermeiden, wird statt der bisher benutzten

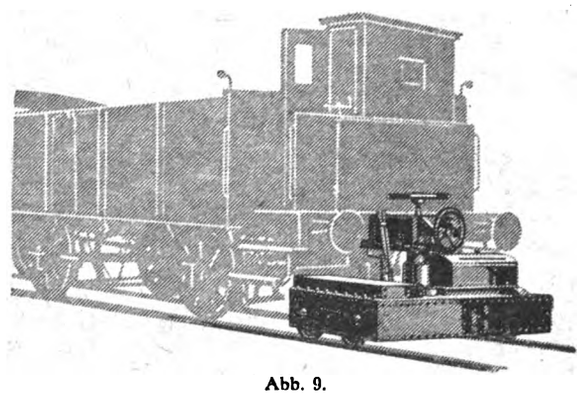

Abb. 9.

leichtentzündlichen Flüssigkeiten mehr und mehr Trichloräthylen, das ein ausgezeichnetes Lösevermögen für Fette und Oele besitzt, verwendet. Max Heller in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 122, hat einen Apparat nach Art der Extraktionsapparate erbaut, in dem unter Rückgewinnung des verwendeten Trichloräthylens die Entfettung im geschlossenen Raum erfolgt und die entfetteten Teile vor dem Herausnehmen stets „Tri"-frei gemacht werden. Die Gefahrquelle, die in der betäubenden Wirkung der Trichloräthylendämpfe liegt, wird bei Benutzung des Hellerschen Apparates ausgeschaltet.

III. Betriebsunfälle.

Statistische Angaben.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre gemeldeten Unfälle beträgt 19 178 gegen 20 512 im Jahre 1921, also eine Abnahme um 6,5 %. Erstmalig entschädigt wurden 2315 Unfälle mit 301 Todesfällen gegen 2496 Unfälle mit 509 Todesfällen im Jahre 1921, was einer Abnahme der erstmalig entschädigten Unfälle um 7,3 % und einer Abnahme der Todesfälle um 40,9 % entspricht. Ueber die Veranlassung der Unfälle gibt die beigefügte große Tafel Aufschluß.

Zum ersten Male wurden auch Feststellungen getroffen über Blutvergiftungen, die sich als Folge der Vernachlässigung an sich unbedeutender Wunden einstellten und zu einer Entschädigung führten. Diese entschädigten Unfälle verteilen sich nach der großen Unfalltafel wie folgt:

Spalte	II	Transmissionen	1
„	III	Arbeitsmaschinen, ausgenomm. Hebemaschinen	6 (1)
„	VI	Sprengstoffe	1
„	VII	Feuergefährliche, heiße, ätzende Stoffe usw.	11 (1)
„	VIII	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen	1
„	IX	Fall von Leitern, Treppen usw.	5 (1)
„	X	Auf- u. Abladen von Hand, Heben, Tragen usw.	16 (1)
„	XI	Fuhrwerk	1
„	XV	Handwerkszeug	8 (1)
„	XVII	Verschiedene	42 (2)
			92 (7)

Von den erstmalig entschädigten Unfällen ist nach der großen Tafel die größte Abnahme zu verzeichnen bei der Gruppe V Dampfkessel, Dampfkochapparate und Dampfleitungen mit 53,8 %, dann folgen Gruppen VII Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe mit 29,6 % und VIII Zusammenbruch, Einsturz usw. mit 26,8 %. Gruppe XII Eisenbahnbetrieb zeigt eine Abnahme von 17,3 % und Gruppe X Auf- und Abladen von 16,4 %. Bei den anderen Gruppen sind nur geringere Abnahmen zu verzeichnen, während die Gruppen III Arbeitsmaschinen 4,1 %, IV Hebemaschinen 16,6 % und VI Sprengstoffe 3,6 % Zunahme zeigen.

Digitized by Google

Ursache der Unfälle.

Sektion	Anzahl der entschädigten Unfälle	Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle nach den Ursachen geordnet											
		Mangelhafte Betriebseinrichtung	Keine oder ungenügende Anweisung	Fehlen von Schutzvorrichtungen	Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen	Handeln wider bestehende Vorschriften	Leichtsinn (Balgerei, Neckerei usw.)	Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit	Ungeeignete Kleidung	Fehlen von Schutzvorrichtungen und Unachtsamkeit zugleich	Schuld von Mitarbeitern	Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen	Unglücklicher Zufall, nicht zu ermittelnde Ursachen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	204	2	—	10	6	19	—	48	—	2	7	1	109
II	142	7	13	—	—	2	8	24	—	—	9	11	68
III	246	4	—	8	3	8	9	32	—	12	6	69	95
IV	441	18	7	34	15	32	7	73	1	7	22	68	157
V	403	14	6	3	26	49	—	122	—	16	17	48	102
VI	500	22	16	22	6	10	7	53	3	13	9	8	331
VII	282	7	1	10	2	17	—	22	—	—	4	92	127
VIII	97	10	4	11	3	9	—	44	1	7	1	4	3
Zus.	2315	84	47	98	61	146	31	418	5	57	75	301	992

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß 229 Unfälle (Sp. 1—3) = 9,9 % der Schuld der Unternehmer, 793 Unfälle (Sp. 4—10) = 34,3 % dem Verhalten der Arbeiter und 1293 Unfälle (Sp. 11 und 12) = 55,8 % unglücklichen Zufällen, nicht zu ermittelnden Ursachen und besonderen Betriebsgefahren zuzuschreiben sind.

Nachstehend kurz beschriebene Unfälle sind für die Allgemeinheit der Beachtung wert und können als Warnung dienen.

Unfälle an Motoren.

Ein Arbeiter erlitt eine schwere Handquetschung durch die Pleuelstange, als er während des Ganges die Lager befühlte.

Um eine Dampfmaschine aus ihrer Totlage herauszubringen, benutzte ein Arbeiter einen hölzernen Hebel, mit dem er am Schwungrad angriff. Die Maschine machte eine beschleunigte Bewegung und riß den Hebel mit sich, der den Arbeiter so unglücklich am Kopfe traf, daß er sofort tot war. Grundsätzlich ist das Einlaßventil erst dann zu öffnen, wenn die Maschine über den toten Punkt hinweggebracht worden ist.

Der Druckluftanlasser einer Gaskraftmaschine füllte sich infolge eines durch mangelhafte Bauart ermöglichten falschen Einbaues des Steuerhahnes mit einem gefährlichen Gasgemisch, das bei der Ingangsetzung am folgenden Tage zur Explosion kam, wobei ein Mann getötet wurde.

Unfälle an Transmissionen.

Die meisten Verletzungen sowie Todesfälle ereigneten sich wieder beim Auflegen von Treibriemen während des Ganges. Ebenso entstanden beim Harzen der Riemen mehrfach Unfälle. Auch die Ausführungen von Arbeiten in unmittelbarer Nähe laufender Transmissionen hatten eine Reihe von Unfällen zur Folge, die sich leicht hätten vermeiden lassen.

Ein Arbeiter geriet beim Auflegen eines Riemens auf einen Kompressor mit dem Kopf zwischen Schwungrad und Sockel und zog sich erhebliche Quetschungen zu.

Beim Auflegen eines abgefallenen Motorriemens wurde dieser vom laufenden Motor erfaßt und das Ende dem Schmierer an den Kopf geschlagen.

Infolge Verwendung eines zu kurzen Lattenstückes zum Riemenauflegen erlitt ein Arbeiter eine starke Brustquetschung.

Tödlich verletzt wurde ein Arbeiter, der einen abgefallenen Schleifsteinriemen losreißen wollte und, da er seine in der Riemenschleife hängende Hand nicht mehr losmachen konnte, um die laufende Welle aufgewickelt wurde.

Ein Arbeiter, der beim Riemenauflegen von der nebe liegenden Welle erfaßt wurde, erlitt einen Armbruch.

Beim Ausbessern eines Riemens, der auf der Welle ve botswidrig schleifte, wurde ein Arbeiter erfaßt und heru geschleudert.

Beim Harzen am auflaufenden Riemen wurde ein A beiter erfaßt und in die Transmission hineingerissen, wob er Quetschungen am ganzen Körper davontrug.

Ein Arbeiter wurde bei einer Deckenausbesserung v einer Welle erfaßt, konnte sich aber losreißen und kam m einigen Quetschungen davon.

Einen Knochenbruch erlitt ein Arbeiter, der beim A nehmen eines eingefrorenen Dampfrohres von einer Leit aus einer Transmissionswelle zu nahe kam und von dies erfaßt wurde. Die Welle hätte unbedingt vorher stillgeset werden müssen.

Aus Uebermut bestieg eine Arbeiterin eine Leiter b zur Transmission, von der ihre Kleider erfaßt wurden.

In einem Betriebsteil, wo er nichts zu tun hatte, ve steckte sich ein Arbeiter hinter einer Mühle, um nicht vo Meister gesehen zu werden. Die Transmission lag an sic geschützt, weshalb sie nicht verkleidet war. Auch in diese Falle wurden die Kleider erfaßt; schwere Knochenbrüche un innere Verletzungen waren die Folge.

Eine Arbeiterin geriet an eine auf dem Fußboden laufend ungeschützte Transmission, blieb mit der Schürze an de Stellschraube einer Riemenscheibe hängen, die Schürze wurd aufgewickelt und die Arbeiterin schwer zu Boden geschle dert, so daß sie eine Gehirnerschütterung davontrug.

Ein Betriebsleiter, der einen Arbeiter auf einen Versuch kessel steigen ließ, übersah, daß sich der Arbeiter dadurc in die Nähe einer ungeschützten Transmission begab, die ih erfaßte und herunterschleuderte.

Eine Riemenscheibe, deren unterer Rand 1,64 m über de Erdboden hinter einer Reihe von Silorohren lief, wurde einem Arbeiter zum Verhängnis. Beim Befördern von Säcken au einer Sackkarre wurde sein Kopf von der Riemenschnall getroffen, wodurch er rückwärts so unglücklich auf die Kant eines Betonfundamentes stürzte, daß er am nächsten Tag starb.

Eine nicht richtig befestigte Holzriemenscheibe sprang von der Welle ab und verletzte einen Arbeiter am Kop Bei hölzernen Riemenscheiben ist auf sichere Befestigung be sonderer Wert zu legen.

Was alles einer Schutzvorrichtung zugemutet wird, zeig der Unfall eines Arbeiter, der zum Oeffnen einer schwer be weglichen Klappe auf einen Zahnradschutz stieg, der unte dieser Last zusammenbrach.

Digitized by Google

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

An einer Bohrmaschine erlitt ein Arbeiter einen doppelten Unterarmbruch dadurch, daß er von der Stellschraube des Bohrkopfes am Rockärmel erfaßt und mit dem Arm um die Bohrspindel gewickelt wurde. Durch richtige, anliegende Arbeitskleidung mit geschlossenen Aermeln wäre der Unfall vermieden worden.

Beim Auflegen von Celluloidrohstoff an einer Walze wurde der lose Rockärmel erfaßt, die Hand hineingezogen und schwer gequetscht, wobei der Arbeiter vier Finger verlor.

Beim Reinigen eines Walzwerkes während des Ganges erlitt ein Arbeiter schwere Knochenbrüche an der rechten Hand.

An einer Drehbank waren die Zahnräder nicht verdeckt, wodurch eine schwere Handquetschung entstand.

Mangelhafte und unzweckmäßige Verkleidung einer Kreissäge führte ebenfalls zu einem Unfalle. Derartige Schutzhauben, die lediglich einen Schutz für das Sägeblatt bilden, nicht aber für die Arbeiter, werden leider häufig festgestellt und sogar von den Fabriken mitgeliefert.

Bemerkenswert ist ein Todesfall durch Zerspringen einer großen Kreissäge, die bereits einen Riß gehabt hat, aber weiter benutzt wurde, was, wie von der Holz-Berufsgenossenschaft bestätigt wird, allgemein üblich sein soll.

Ein Unfall beim Herausnehmen der Abfallstücke unterhalb des Sägetisches hätte sich vermeiden lassen, wenn die vorgeschriebenen, den Zahnkranz überragenden Deckscheiben zu beiden Seiten des Sägeblattes angebracht gewesen wären.

Beim Wegnehmen von Sägemehl unter einer Kreissäge mit fehlender unterer Verkleidung wurde einem Arbeiter die Kopfhaut durchtrennt und die Knochendecke angesägt.

Die bekannten Seifenpressen (Fußschlagpressen) gaben, wie in jedem Jahre, Veranlassung zu Unfällen, von denen die meisten durch die Verletzten selbst verschuldet worden sind, weil sie die Handsicherungen unwirksam machten.

An einer automatischen Seifenpresse, die zur Reinigung stillgesetzt war, wurden einer Arbeiterin sämtliche Finger der rechten Hand abgequetscht, als eine Nebenarbeiterin infolge eines mißverstandenen Zurufes vorzeitig einrückte.

Ein Rührapparat, in den ein Arbeiter zur Reinigung eingestiegen war, wurde von anderer Seite vorzeitig in Gang gesetzt. Dem im Apparat befindlichen Arbeiter wurde das Bein zwischen Rührarm und Wandung so schwer gequetscht, daß er an den Folgen der Verletzung starb. Derartige Unfälle, die schon oft Anlaß zur Warnung gaben, zeigen, wie leichtsinnig manchmal von Mitarbeitern Leben und Gesundheit anderer aufs Spiel gesetzt wird.

Aus ähnlicher Veranlassung trug sich ein anderer schwerer Unfall zu. Beim Umfüllen von calcinierter Tonerde wurden die Säcke durch einen Einfülltrichter in einen unter dem Fußboden laufenden Schneckengang geschüttet. Der dabei beschäftigte Arbeiter wollte von einem entfernten Stapel Säcke holen und überdeckte die Einfüllöffnung, um das Stauben zu vermeiden, aus Bequemlichkeit mit einem leeren Sack, anstatt wie es die Vorschrift verlangt, die Oeffnung mit dem daneben liegenden eisernen Deckel zu schließen. Ein anderer dort beschäftigter Arbeiter, der an der Stelle vorbeikam, trat nichts ahnend auf den Sack und geriet mit dem rechten Fuß in die laufende Schnecke, die ihm diesen vollständig abdrückte.

Beim Reinigen festsitzender Transportschnecken wurden in mehreren Fällen durch die wieder in Gang kommenden Schnecken Personen verletzt.

Mehrere Personen erlitten durch Hineingreifen in den Auslauf in Gang befindlicher Kollergänge Fingerquetschungen.

Ebenso kamen einige Handverletzungen vor durch Hineingreifen in Mischmaschinen älterer Bauart ohne Deckelverriegelung, deren Trogdeckel nicht benutzt wurden.

Zur Behebung der geklemmten Untenentleerung einer im Auslaufen befindlichen Zentrifuge stieg ein Arbeiter bei entferntem Deckel auf den Außenmantel und fiel infolge Ausgleitens in die Trommel. Durch rasches Hineinducken in die Trommel kam er mit einigen Kopfschrammen davon.

Durch den beim Abheben von einer laufenden Zentrifuge weggeschleuderten Deckel wurde ein Arbeiter tödlich verletzt.

Ein Arbeiter hatte eine Zentrifuge ausgerückt und den Deckel geöffnet. Statt abzuwarten, bis die Zentrifugentrommel zum Stillstand gekommen war, griff er mit der Schaufel in die noch in schneller Bewegung befindliche Trommel und zog sich eine schwere Verletzung durch den herumgeschleuderten Schaufelstiel zu.

An einer Schleifmaschine zerbrach während des Schleifens die gußeiserne Schutzvorrichtung und der Arbeiter wurde durch die herumgeschleuderten Stücke verletzt. Manche Schleif- und Schmirgelscheiben haben noch derartige gußeiserne Schutzhauben, deren Wert zweifelhaft ist, da das Gefüge des Gußeisens sich durch die steten Erschütterungen verändert. Hier sind nur Hauben aus Schmiedeeisen am Platze. Am besten wird hierfür ein Stück U-Eisen im Feuer gebogen.

An den sehr verwickelt gebauten Zündholzabfüllmaschinen lassen sich Schutzvorrichtungen nur in beschränktem Maße anbringen. Diese Maschinen bedienende Arbeiterinnen müssen deshalb besonders vorsichtig sein. Eine schwere Handverletzung erlitt eine Arbeiterin, die die Maschine nicht ausrückte, bevor sie an der Schachtelzusammenschiebevorrichtung eine Unregelmäßigkeit beseitigte.

Unfälle an Hebemaschinen.

Unfälle an Aufzügen sind in der Regel schwer, so daß es hier ganz besonders erforderlich ist, die Instandhaltungspflicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson zu übertragen, da der Grund zur Ausschaltung der Schutzvorrichtungen meist in der Bequemlichkeit der Arbeiter zu suchen ist, die den Schutz kurzerhand ausschalten oder umgehen, um auf Lastenaufzügen mitfahren zu können.

In einem solchen Fall überstieg ein Arbeiter die Umwehrung eines Aufzuges, wobei er von den herunterkommenden Gegengewichten erfaßt und getötet wurde.

Ein anderer Arbeiter wurde zwischen Hubgitter und Plattform totgequetscht, als er nach dem Einrücken des Aufzuges noch versuchte, die Plattform zu erreichen.

Ein dritter Arbeiter verunglückte ebenfalls an einem Lastenfahrstuhl dadurch tödlich, daß er nach dessen Anstellung noch schnell den Fahrkorb besteigen wollte, um nach oben zu fahren. Er geriet zwischen die niedergehende Hubtür und die Fahrkorbplatte und wurde infolge seiner verbotswidrigen Handlungsweise zerquetscht.

An einem nicht für Personenbeförderung bestimmten Lastenaufzug hatten Arbeiter, um trotzdem mitfahren zu können, einen Flügel der Schachttüre ausgehängt, damit die außenbefindliche Steuerung vom Fahrkorb aus zu betätigen war. In diesen zum Teil offenstehenden Fahrschacht hinein beugte sich ein Arbeiter über die Vorlegestange, um das Herannahen des von ihm in Bewegung gesetzten Fahrkorbes zu beobachten und wurde in dieser Stellung von dem geräuschlos von oben herabkommenden Fahrkorb überrascht und erdrückt.

Ein Lehrling fuhr verbotswidrig mit einem Lastenaufzug, wobei er die Steuerung vom Fahrkorb aus durch einen Spalt der Schachttüre in Bewegung setzte. Unterwegs bekam er Angst, wollte den Fahrkorb beim Vorbeifahren an einer Schachttüre verlassen, und wurde zwischen Mauer und

Digitized by Google

Fahrkorb eingeklemmt. Nur dadurch wurde er vor dem Tode bewahrt, daß die Sicherung der elektrischen Winde infolge des großen Widerstandes durchbrannte, wodurch der Motor zum Stillstand kam.

In einem Fall hatte sich das Hubgitter festgeklemmt. Der Fahrstuhlgang war frei und ein Arbeiter, der seinen Kippwagen in den offenen Aufzug schieben wollte in der Meinung, daß der Aufzugkorb dahinterstehe, stürzte mit seinem Wagen in den Schacht.

Ueber den Wert der Hubgitter ist schon früher (Jahresbericht 1920, Seite 31) berichtet worden. Türen mit selbsttätigen Türverschlüssen sind vorzuziehen.

Beim Hineinsehen in den Schacht eines kleinen Warenaufzuges fiel einem Arbeiter die Förderschale auf den Kopf.

Beim Bedienen eines Speiseaufzuges erlitt ein Mädchen durch Reißen der Befestigungskette und Herabfallen der Hubgittertüre einen Handbruch.

Ein Arbeiter hatte beim Aufziehen eines Fasses mit Handwinde den Sperrhebel nicht eingelegt. In dem Augenblick, als er das Faß von der Aufzugschale abnehmen wollte, ging der Aufzug nach unten zurück und der Arbeiter stürzte 2½ m tief in den Schacht.

Am Strick eines Flaschenzuges ließ sich ein Arbeiter in einen Keller hinunter, stürzte 2—2½ m ab und mußte diesen Leichtsinn mit dem Tode büßen.

Schwere Verletzungen erlitt ein Arbeiter, der leichtsinnigerweise unbemerkt vom Führer auf einen Lokomotivkran kletterte, um sich am Dampfkessel zu wärmen. Beim Drehen des Kranes wurde ihm der Oberschenkel gequetscht und der Fuß gebrochen.

Mehrere Unfälle wurden durch die Greifer von Kranen verursacht dadurch, daß die Leute beim Herabkommen der Greifer nicht rechtzeitig auswichen oder die Kranbedienung fahrlässig arbeitete.

Ein jugendlicher Arbeiter half beim Ingangsetzen einer Konveyer-Entleerung und wurde infolge Unachtsamkeit von einem Förderband gequetscht.

Ein Arbeiter an einer Verschiebeanlage beobachtete, daß beim Aufwickeln des leergehenden Zugseiles auf die Seiltrommel das Ende hinter eine Laschenverbindung an einen Schienenstoß geriet und dort festhakte. Er sprang sofort hinzu, um das Seil frei zu machen. In diesem Augenblick spannte sich das Zugseil und schnellte so gegen den Arbeiter, daß er rücklings mit dem Kopf auf die Schienen schlug und an dieser Verletzung starb.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkochapparaten, Dampfleitungen.

Ein Arbeiter, der aus einer Bütte heißes Wasser in ein tieferstehendes Druckfaß ablassen sollte, vergaß dessen Lufthahn zu öffnen, so daß die von dem einströmenden Wasser verdrängte Luft aus dem geschlossenen Gefäß nicht entweichen konnte, immer mehr zusammengepreßt wurde und schließlich nach oben durch das Wasserzuströmungsrohr entwich. Durch die in der Bütte hierbei erzeugte starke Wallung wurde das heiße Wasser über den Rand geschleudert und der unten stehende Mann tödlich verbrüht.

Beim Oxydieren von Acetaldehyd explodierte ein Oxydationskessel, wobei drei Arbeiter getötet wurden. Nach langwierigen genauen Untersuchungen konnte später festgestellt werden, daß der Acetaldehyd durch äußerst geringe Spuren eines fremden Körpers verunreinigt war, der den normalen Verlauf des Oxydationsprozesses gestört hatte. Leider hatte auch der mit der Beaufsichtigung des Kessels betraute Arbeiter, entgegen der Betriebsvorschrift, unterlassen, die an den Meßinstrumenten sich bemerkbar machende Störung rechtzeitig dem Betriebsleiter zu melden.

Nach Auskochung eines Dampffasses mit Dampf ließ der Vorarbeiter unvorsichtigerweise den Druck bei 15 bis 16 Atm. ab durch Oeffnen des am Boden angebrachten Absperrventils, an das sich ein 2½ m langes, frei einmündendes Rohr von 90 mm Weite und 3½ mm Wandstärke anschloß. Durch das plötzliche Einströmen der Flüssigkeit in den unter dem Absperrventil befindlichen Krümmer des Ablaßrohres muß ein solcher Stoß auf das Rohr ausgeübt worden sein, daß das freie Ende um 180 Grad herumschlug und den Vorarbeiter tödlich am Kopf verletzte. Hätte der Getötete, wie üblich, den Druck mit 5—6 Atm. und langsam abgelassen, so wäre der Unfall sehr wahrscheinlich vermieden worden.

Eine Benzin-Dampf-Destillierblase wurde mit Dampf anstatt mit Wasser abgedrückt. Hierbei platzten zwei Tellerringe des Kolonnenaufsatzes. Die Bruchstücke trafen einen Arbeiter, der außerdem durch Dampf verbrüht wurde. Die volle Schuld an dem Unfall, der den Tod des Verunglückten zur Folge hatte, traf die Betriebsleitung.

Unfälle durch Sprengstoffe.

Die Zahl der Unfälle ist im Berichtsjahr noch durch die Arbeiten der Munitionsentladestellen ungünstig beeinflußt worden.

In einer Zerlegestelle wurden Perchloratminen ausgedüst. Die geschmolzenen bzw. in Wasser gelösten Sprengstoffbestandteile setzten sich in einem eisernen Behälter ab. Nach dem Ablassen der überstehenden wässerigen Perchloratlösung wurde die erstarrte Mischung von Dinitronaphthalin und Dinitrobenzol durch Zerkleinern mit Hämmern und Meißeln entfernt. Bei dieser Arbeit erfolgte eine Explosion, durch die 13 Arbeiter getötet und drei schwer verletzt wurden. Bei der gerichtlichen Verhandlung gab der angeklagte Betriebsleiter an, daß die Mischung keine Perchloratsalze mehr enthalten habe. Er hätte das Gemisch hierauf genau untersucht. Später wurde bekannt, daß am Tage vorher bei derselben Arbeit, d. h. beim Schlagen mit einem Eisenhammer auf den mit dem Gemisch behafteten Meißel eine geringfügige Detonation vorgekommen war. Der Betriebsleiter hätte hierauf das Arbeiten mit den Werkzeugen sofort unterbrechen und die Entleerung durch Ausschmelzen mit Dampf vornehmen lassen müssen.

In einer Anlage zum Entleeren von Geschossen, deren Füllung aus Dinitronaphthalin, Dinitrobenzol und Perchlorat bestand, wurde diese durch heißes Wasser und Dampf auf einem ungefähr 10 m hohen Gerüst ausgeschmolzen. Die wässerige Schmelze durchlief mehrere hohe Absatzkessel, in deren unterem Teil sich ein Hahn befand, zum Ablassen der Nitrokörper nach entsprechender Klärung der Flüssigkeit. Die überstehende Lauge wurde in Kristallisiergefäße gefüllt, um das Perchlorat zu gewinnen, während die abgezapften Nitrokörper durch Verbrennen vernichtet wurden. Der Betriebsleiter wollte, als die abzulassenden Nitrokörper nicht mehr richtig ausflossen, mit dem Meister die anscheinend vorhandene Verstopfung beseitigen, indem er zwei Arbeiter versuchen ließ, von oben mit einer Messingstange das Hahnküken zu durchstoßen, während er unten am Hahn arbeitete. Entweder durch das Stoßen mit der Messingstange oder durch das Hin- und Herbewegen des Hahnes wurde eine Explosion ausgelöst, die das ganze Gerüst zertrümmerte, alle dort Arbeitenden unter sich begrabend. Ein schließlich des Betriebsleiters und des Meisters wurden neun Personen getötet. — Bei der Wiederherstellung der Anlage wurde vorgeschrieben, daß keinerlei Hähne eingebaut werden dürfen und längere Rohrleitungen und Stutzen auf dem Entleerungsweg der Nitrokörper vermieden werden müssen.

Beim Trocknen von Perchlorat in einem mit Dampf geheizten Tellerapparat trat eine starke Verpuffung ein, bei der durch herabfallende Betonstücke des zertrümmerten Raumdaches zwei Arbeiter leicht verletzt wurden. Das Perchlorat stammte aus Wurfminen, deren Sprengstoffmischung, bestehend aus Perchlorat, Ammonsalpeter, Dinitro-

Digitized by Google

nzol und Dinitronaphthalin, durch heißes Wasser ge- ımolzen und ausgespült wurde. Das wiedergewonnene rchlorat enthielt als Verunreinigung bis zu 4% der ge- mmten Nitrokörper. Am Unfalltage dürfte dieser Prozent- tz noch überschritten gewesen sein, da das Salz anschei- nd nicht trocken werden wollte. Es fühlte sich offenbar shalb noch feucht an, weil die beigemengten Nitrokörper i der Wärme des Trockenapparates geschmolzen waren. ese Täuschung oder ein Versagen eines Druckminder- ntiles muß zu einer stärkeren Erwärmung Veranlassung geben haben, wodurch Verpuffung herbeigeführt wurde. eber die Gefahren durch Versagen von Druckminderungs- ntilen ist in der Zeitschrift „Die Chemische Industrie", hrgang 1923, Heft Nr. 1, Seite 6, ein Aufsatz von Dipl.-Ing. ützelburg veröffentlicht worden, in dem auch die zu ffenden Vorkehrungen beschrieben sind.

Die englische Besatzungsbehörde überließ Leuchtmuni- n zur Vernichtung durch Verbrennung des Inhalts sogar em kleinen Altmetallhändler, der, da ihm dies nicht ein- glich genug erschien, zur Entladung überging, wobei sich Unglück ereignete, das allerdings zweifellos durch einen itz eingeleitet wurde. Der Umfang des Unfalles wäre aber iner geblieben, wenn der Unternehmer nicht unterlassen tte, den Betrieb anzumelden, der dann besichtigt worden ire. Der Unternehmer wird daher auf dem Rückgriffs- ge ersatzpflichtig gemacht werden.

Der unglaublich leichtsinnigen Handlungsweise einer beiterin in einem Munitionsentleerungsbetriebe fielen fünf itarbeiterinnen zum Opfer, während sie selbst schwer ver- zt wurde. Als bei Aufräumungsarbeiten ein leichter Regen setzte, flüchteten sich die sechs Frauen in einen im Ab- ng eingebauten Unterstand von ungefähr 1½ qm Boden- che, der zum Aufbewahren von Nitropulver gedient hatte d dessen Boden noch mit den Plättchen bedeckt war. Hier ndete sich die Arbeiterin — trotz des strengen Rauch- rbotes auf dem ganzen Betriebsgelände — eine Zigarette . Das weggeworfene Zündholz oder der Zigaretten- mmel entzündete das auf dem Boden verstreute Pulver, ssen Stichflammen die Kleider der zusammengedrängt ehenden und hockenden Frauen so schnell und gründlich Brand setzten, daß auch die aus dem in Brand geratenen nterstand sich rettenden Frauen bald darauf ihren Ver- tzungen erlagen.

Ein Vorarbeiter zog mutwillig in einem Raume, in dem ehrere Frauen Eierhandgranaten entleerten, einen beiseite legten Zünder ab, der sich noch zufällig an einer Granate fand, und warf ihn durchs offene Tor gerade in eine zum btragen bereitstehende Kiste mit Schwarzpulver, deren xplosion in den Arbeitsraum übergriff und das auf dem rbeitstische in Kisten gefüllte Schwarzpulver entzündete, odurch eine Arbeiterin tödlich verletzt wurde.

Zwei Todesopfer forderte das leichtsinnige Umgehen nes Schlossers mit einem scharfen Zünder, den er in seine nzelnen Teile zerlegen sollte zur Feststellung, wie schwer ie einzelnen Teile seien, und ob eine Zerlegung im großen laßstabe lohnend sei. Der Schlosser hatte den strengsten efehl, diese Arbeit ohne Gewalt und namentlich ohne An- ndung von Werkzeugen auszuführen. Trotzdem bearbei- te er den in einem Schraubstock fest eingeschraubten ünder mit Hammer und Meißel, wobei eine Explosion ein- at. Durch Sprengstücke wurden er selbst und ein in der ähe arbeitender Mitarbeiter tödlich verletzt. Eine der- rtig gefährliche Arbeit durfte in Gegenwart von anderen rbeitern nicht vorgenommen werden; auch hätte sie vom etriebsleiter bis zum Schluß überwacht werden müssen.

Ein Mädchen, das an einer elektrischen Zündmaschine pielte, wurde beim Losgehen des Zünders, den sie noch in er Hand hielt, verletzt.

Beim Abknallen von Zündern ohne Benutzung einer Schutzbrille verlor ein Arbeiter durch Eindringen eines Metallsplitters das rechte Auge.

Eine im Kohlenvorrat der Fabrik aufgefundene Metall- hülse wollte ein Arbeiter als Bleistifthalter benutzen. Beim Hineinstecken des Bleistiftes explodierte die Hülse, die in Wirklichkeit eine noch mit Knallsatz geladene Sprengkapsel war, und zerriß dem Arbeiter die Hand.

Die Anfertigung von Feuerwerkskörpern darf keines- falls in Heimarbeit vergeben werden. Eine Frau hatte von einer Feuerwerkerei mit Schwarzpulver gefüllte verklebte Papierwürfel für Kanonenschläge zum Umwickeln mit Bind- faden als Heimarbeit erhalten. Sie schlief im Arbeitsraum und warf nachts ein angezündetes Streichholz ins Zimmer. Das auf dem Boden verstreute, aus den Würfeln ausgerieselte Schwarzpulver entzündete sich und brachte die Kanonen- schläge zur Explosion. Die Frau erlitt derartige Brand- wunden, daß sie nach zwei Tagen starb.

Obgleich nach einem Todesfall während des Krieges in einem Betriebe darauf hingewiesen worden war, daß bei allen Ausbesserungsarbeiten Stellen, die mit Schießwolle in Berührung gekommen sind, erst dann bearbeitet werden dürfen, wenn durch ausreichendes Bewässern oder Aus- kochen für eine Beseitigung der Gefahr gesorgt ist, wollte ein Schlosser an einer Zentrifuge, die im Schießwollbetriebe verwendet worden war, Schmierölreste mit einer Lötlampe abbrennen. Kaum hatte er den unteren Teil der Welle, auf dem die Antriebsscheibe sitzt, erwärmt, als eine Explosion erfolgte, durch die die Zentrifugentrommel gegen die Decke bzw. den Dachaufbau geschleudert wurde und dann herab- fiel. Das gußeiserne Untergestell wurde vollständig zer- trümmert, der schmiedeeiserne Mantel mit solcher Gewalt zersprengt, daß er platt am Boden lag. Der Schlosser wurde getötet und drei weitere Personen verletzt. Erwiesen ist, daß der Meister den Schlosser noch vor Ausführung der Aus- besserung beauftragt hatte, alle Teile, wie dies auch auf An- schlägen an verschiedenen Stellen im Betriebe steht, genügend mit Wasser anzufeuchten. Diese Anordnung hat der Ge- tötete jedoch nicht befolgt, sondern sich mit der Lötlampe an der Maschine zu schaffen gemacht. Dadurch kam trockene, noch im Innern des Zentrifugengehäuses sitzende Schießwolle zur Explosion.

In einer Bengalenfabrik wollte ein Arbeiter aus dem Trockenraume die Hordenwagen mit den eisernen Rahmen, die mit Bengalen gefüllt waren, herausholen. Dabei muß er an der eisernen Tür angeeckt und einen Funken ausgelöst haben, der zufällig auf Staub der Bengalen-Zündmasse traf und diesen entzündete. Der Brand übertrug sich sofort auf die übrigen bereits herausgezogenen Wagen, wodurch zwei Arbeiter tödlich verletzt wurden. Es war schon öfters vor- gekommen, daß sich Bengalen in den Rahmen nach Reibung entzündeten. Aber stets konnten die an sich unbedeutenden Brände mit dem bereitstehenden Wasser gelöscht werden.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw.

Bei Aufstellung eines Extraktionsapparates war die zu- gehörige Schwefelkohlenstoff-Leitung undicht geworden und auf eine darunter befindliche Dampfleitung tropfte etwas Schwefelkohlenstoff, der sich entzündete. Der Monteur wurde von der Stichflamme getroffen. In solchen Betriebs- räumen muß nicht nur offenes Licht und Feuer ferngehalten, sondern es darf auch kein Dampf von über 140° C (ungefähr 3 Atm. Ueberdruck) verwandt werden.

Ein Maschinist wollte den Kollektor eines stillstehenden 110-Volt-Gleichstrom-Motors mit einem Pinsel, der mit Toluol befeuchet war, von Kollektorschmiere reinigen. Er hatte vergessen, die Motorsicherungen herauszuschrauben und kam mit der Blechhülse des Pinsels an stromführende Teile, wo- durch er einen kleinen Kurzschluß herstellte. Das Toluol

Digitized by Google

entzündete sich und die Kleider des Maschinisten gerieten in Brand. Die Verletzungen waren so schwer, daß er am folgenden Tage starb.

Eine große Destillationsblase, in der Mineralöle ohne leicht flüchtige Bestandteile bis zu Syrupdicke eingedampft wurden, explodierte, als ein Arbeiter den verstopften Abflußhahn mit einer warmgemachten Eisenstange durchstieß. Der obere Teil der Blase wurde in mehrere Stücke zerrissen und fortgeschleudert, das Wellblechdach der ganzen Halle abgehoben. Ein Brand hat nicht stattgefunden. Die Ursache der Explosion ist offenbar darin zu suchen, daß beim Abkühlen der Blase Luft durch den Kühler eingesaugt wurde und sich in der Blase ein explosibles Dampf-Luft-Gemisch bildete, das durch die heiße Stange zur Entzündung gelangte.

In einer Fettextraktionsanlage war vergessen worden, die oben auf dem Extrakteur befindliche Beschickungsöffnung zu schließen, als der Dampf angestellt wurde. Obwohl in dem ganzen Gebäude keine Feuerstelle oder funkengebende Armatur vorhanden war, entzündeten sich die entweichenden Benzolgase unter dumpfem Knall. Mehrere Arbeiter wurden durch Stichflammen mehr oder weniger verletzt.

In einem großen, eingemauerten Kessel wurde Harz geschmolzen. Die entstehenden Dämpfe wurden durch eine mit Wasserdüse versehene Rohranlage abgeleitet. Beim plötzlichen Versagen der Berieselung entstand eine heftige Explosion und zwei Arbeiter, die die Ursache des Versagens feststellen wollten, erlitten erhebliche Brandwunden. Wahrscheinlich ist nicht das Versagen der Berieselung die alleinige Ursache gewesen, sondern der Kessel dürfte außerdem nicht genügend gefüllt gewesen sein, so daß die Kesselwandung durch die Feuerung glühend wurde.

An 6 kleineren Lagerkesseln, die mit Oelrückständen, Gasöl, Putzöl und Benzin gefüllt gewesen waren, sollten Schweißungen der Rohrverbindungen vorgenommen werden. Die Kessel wurden vorher, mit Wasser gefüllt, 14 Tage lang stehen gelassen. Durch ein Versehen, das dem leitenden Ingenieur eine Anklage zuzog, war ein Kessel bei der Wasserfüllung vergessen worden. Als ein Arbeiter an diesem mit dem Schweißbrenner arbeitete, erfolgte eine Benzindampfexplosion, durch die der Mannlochdeckel abgerissen wurde und den Arbeiter tötete.

Durch Anzünden von Streichhölzern beim Nachsehen einer Benzindestillationsblase und beim Abfüllen von Benzin wurden je eine Person durch Stichflammen verbrannt.

Benzoldämpfe kamen zur Explosion, als ein Arbeiter den Inhalt eines etwa halb gefüllten Sammelbehälters für Benzoldestillationsrückstände mit einem eisernen Meßstab messen wollte. Der Arbeiter wurde mit dem oberen Teil des Behälters hochgeschleudert und getötet. Die Verwendung eines eisernen Meßstabes war wegen der Gefahr des Funkenreißens unstatthaft.

Im Keller eines Maschinenhauses trat durch Bruch einer Rohrleitung Wasserstoff, der unter 25 Atm. Druck stand, aus. Durch eine heftige Knallgasexplosion wurde der ganze Boden des Maschinenhauses zerstört. Ein Maschinist, der den Leitungsbruch bemerkte und schnell noch seine Maschine im Maschinenhaus abstellen wollte, wurde durch Stichflammen getötet. Der Fall gab Veranlassung, in allen Maschinenhäusern, in denen Wasserstoff verdichtet wird, die Fußböden zu öffnen, um den Gasen freien Abzug zu gestatten, sowie Selbstschlußventile einzubauen.

Während des Schmelzens eines Nitrokörpers in einem Dampffaß entstand ein Schaden am Elektromotor, wodurch das Rührwerk stehen blieb und der Schmelzvorgang unterbrochen wurde. Als der Bedienungsmann nach Oeffnung des Deckels die an den Rührarmen festsitzende Masse mit einem Eisenstab losstoßen wollte, spritzte plötzlich darin eingeschlossenes und wahrscheinlich durch Kristallisationswärme überhitztes Wasser heraus und verbrühte ihn tödlich. Dieser Unfall sollte jeden Betriebsleiter veranlassen, im voraus Maßnahmen ins Auge zu fassen, die bei unvorhergesehe Unterbrechung des Herstellungsganges zur Verhütung Unfällen erforderlich sind.

Zwei tödliche Unfälle ereigneten sich bei der Bedien von Kipprosten an Dampfkesselfeuerungen. In jedem beiden Fälle hatten die Heizer gegen ausdrückliches Ver den Kipprost, statt von oben, unten von der Schlackengr aus zum Kippen gebracht und sich dadurch der ganzen G der vom Rost abfallenden Schlackenmassen ausgesetzt, ihre Kleider entflammte.

Unfälle durch Augenverletzungen infolge Nichtbenutz von Schutzbrillen kommen in jedem Jahre immer noch häu vor. Ein Arbeiter erlitt eine Verbrennung beider Au durch Lauge, weil er in fahrlässiger Weise seine Schutzbr nicht benutzte.

Auch das verbotene Aufbewahren ätzender oder giftig Flüssigkeiten in Trinkgefäßen, Bierflaschen usw. führt imm wieder zu mehr oder minder schweren Unfällen. Ein A beiter erlitt schwere innere Verätzungen, als er versehentl aus einer Bierflasche trank, in der Kalilauge eingefüllt w In einem anderen Falle hatte die Aufbewahrung von For aldehyd in einem Trinkgefäß durch Verwechselung ei Magenverletzung zur Folge.

Ein hochstehender Schwefelsäurekasten lief über und Säure tropfte auf darunter gelagerte Nitritfässer. Durch entstehenden nitrosen Gase erlitt ein Arbeiter eine leic Vergiftung. Hochliegende Säurebehälter sind stets Ueberlaufrohren zu versehen.

Einem Arbeiter spritzte beim Abschrauben einer Ro leitung ein darin verbliebener Rest Chloranilin über Ges und Hände. Obwohl er sich sofort abwusch, überfiel i bald darauf Schwäche und Bewußtlosigkeit, aus der er ni mehr erwachte. Eine weitgehende Blutzersetzung war e getreten, die zum Tode führte.

Ein Schlosser flanschte eine Gasleitung ab, bevor sie gesperrt war, und stürzte, betäubt durch das ausströmen Gas, von einer 6 Meter hohen Leiter; zwei Mitarbeiter, zum Abstellen fortgegangen waren, hatten ihn gewarnt.

Die andauernde Rohstoffnot hat dazu geführt, Altkor durch Bleichen mit Oxalsäure für die Wiederverwendu brauchbar zu machen. Bei Benutzung solcher Korke z Verschließen von Parfümflaschen erlitten 10 Arbeiterinn Verätzungen der Finger.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz usw.

Beim unsachgemäßen Abbau von Materialstapeln ere nete sich eine Anzahl Unfälle, die sich bei einiger Aufme samkeit ebenso leicht hätten vermeiden lassen, wie die vi fachen, durch eigene oder die Schuld von Mitarbeitern v anlaßten Unfälle durch um- oder herabfallende Gegenstän

Zwei Unfälle, darunter ein tödlicher, waren die Fol des verbotenen Unterhöhlens von Superphosphatbergen.

Ein Arbeiter wurde in einem Bunker durch nachrutsch des Erz überschüttet und erstickte. Auch dieser Fall st nicht vereinzelt da, so daß vor dem Besteigen von Silos us dringend gewarnt werden muß, sofern der Betreffende nic angeseilt und von oben scharf beobachtet wird.

Sehr leichtsinnig ging ein Arbeiter zu Werke, der m Holzschuhen in das Gebälk eines Maschinenhauses stieg, u eine Kondenswasserleitung nachzumessen. Er glitt auf eine Balken aus, trat auf die Deckenverschalung, die durchbra und fiel 6 Meter tief erst auf eine Leitung, dann auf ein Schrank, von da auf den Fußboden und erlitt schwere V letzungen.

Ein schwerer Apparat, der in der Werkstätte ausg bessert werden sollte, war so wenig sicher auf zwei Böc gelegt, daß diese bei der Bearbeitung auseinanderrutschte

Digitized by Google

der Apparat fiel herunter und einem Arbeiter wurde von einem vorstehenden Bolzen der Vorderfuß durchschlagen.

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw.

Diese Unfälle wiederholen sich Jahr für Jahr in gleicher Weise und sind meistens auf ungesicherte oder fehlerhaft gesicherte bezw. verwendete Leitern zurückzuführen; Sprossen werden nicht beim Tischler in Auftrag gegeben, sondern durch ein beliebiges Gasrohr ersetzt, auf dem dann der Arbeiter mit oft ungeeignetem Schuhzeug abgleitet oder deshalb, weil das Rohr sich unter den Füßen dreht. Oberlichtfenster werden in ihrer Tragfähigkeit überschätzt, ungeeignete Bühnen und Gerüste errichtet. Wackelnde Fässer und Kisten oder solche mit schwachem Boden werden zum Besteigen verwendet; auch das Herunterspringen aus mäßiger Höhe zeitigt durch Ungeschicklichkeit immer wieder Unfälle. Unabgedeckte Gruben und Kanäle, bei denen vergessen wurde, die Deckel wieder zu schließen, führten ebenfalls wieder mannigfache Unfälle herbei.

Zwei Arbeiter gingen aus Mutwillen auf dem Dach spazieren, wobei der eine durch das Oberlicht durchbrach und sich schwer an den Beinen verletzte.

Unfälle im Eisenbahnbetrieb.

Beim Verschieben ereigneten sich wieder vielfache, auch tödliche Unfälle, namentlich durch das verbotene Schieben und Ziehen an Puffern.

Ein Arbeiter, der an einem Puffer schiebend von einem langsam nachrollenden Kesselwagen erfaßt wurde, erlitt eine schwere Brustquetschung.

Als sich eine Verschiebewinde in Ausbesserung befand und die Wagen von Hand verschoben werden mußten, wurde einem Arbeiter, der trotz mehrmaliger Warnung und gegen das unmittelbare Verbot des aufsichtführenden Beamten einen leeren Eisenbahnwagen an den vorderen Puffern schob, der Brustkorb zerquetscht. Bezeichnend für den Leichtsinn der Arbeiter ist es, daß sie die kurze Abberufung des Meisters am Nachmittage des Unfalltages dazu benutzten, um wieder an den vorderen Puffern schiebend die Wagen zu verschieben.

In einem Schwellen-Imprägnierwerk wird beim Einschieben der Schwellenwagen in die Imprägnierkessel der Zwischenraum zwischen Kessel und festverlegtem Gleise durch ein passendes, abnehmbares Gleisstück ausgefüllt. Beim Hineinschieben der Wagen trat ein Arbeiter, weil das Zwischenstück an dem neu eingebauten Kessel noch nicht brückenartig ausgefüllt war, auf das Gleis und glitt bei dessen Schlüpfriger Beschaffenheit ab und zwar rittlings auf das Gleis, wobei er sich schwer verletzte.

Ein Arbeiter, der die Staufferbüchsen auf den Seilbahnstützen einer Hängebahn nachziehen wollte, wurde von einem Hängebahnwagen, den er nicht bemerkte, erfaßt und 12 Meter hoch herabgeworfen, glücklicherweise, da er in weiches Erdreich fiel, ohne ernstlichen Schaden zu nehmen.

Eine schlimme Folge hatte eine Ohrfeige, die ein Arbeiter wegen Neckerei einem Kollegen erteilte. Dieser stürzte dadurch aus dem Eisenbahnwagen, den beide entladen, heraus und brach sich den Halswirbel.

Unfälle durch elektrische Leitungen.

Durch 380 Volt Dreiphasen-Drehstrom wurde ein Arbeiter getötet, als er den Motor einer Expeditionsmaschine in einem Salpeterlager einschalten wollte. Durch Bruch eines Teiles des Anlassers, der sich unmittelbar am Motor befand, scheint der Anlasser infolge Ankerkurzschlusses Strom bekommen zu haben, der dem Arbeiter hauptsächlich dadurch so gefährlich wurde, weil dieser mit Düngesalz behaftete, also feuchte Hände und Füße hatte.

Als ein Arbeiter einen Motor einschalten wollte, schlug aus dem Schalter eine Stichflamme heraus, die ihm die Hand verbrannte. Die Schalter sind stets mit Schutzkasten zu versehen, während der Fußboden vor ihnen durch Gummifaserdecken oder Holzwolle zu isolieren ist. Für feuchte Räume ist nur Gummi zu verwenden.

In einer Hochspannungsanlage war an einem der drei Schalthebel der im Antrieb eingebaute Isolator an der Kappe gebrochen, so daß dieser Hebel beim Ausschalten die Anlage nicht ganz ausschaltete. Der Schalttafelwärter übersah, daß der Hebel nicht in Ordnung war. Ein Arbeiter, der die Oelschalterzelle zur Vornahme einer Ausbesserung betrat, kam an eine noch stromführende Schiene und wurde getötet.

Brandwunden erlitt ein Arbeiter, als er beim Reinigen eines Daches an eine elektrische Lichtleitung kam. Es ist streng darauf zu achten, daß bei Arbeiten auf den Dächern sämtliche elektrische Leitungen vorher stromlos gemacht werden.

Ebenso sind Hochspannungsräume stets zuverlässig unter Verschluß zu halten. Zwei Todesfälle wurden dadurch verursacht, daß angeblich die Arbeiter Nachschlüssel gehabt haben sollen, um in diesen Räumen rauchen zu können.

Ein Arbeiter machte sich unbefugterweise in einem Transformatorenraum zu schaffen und kam mit seiner Mütze an eine Hochspannungsklemme, die unter 15 000 Volt Spannung stand, aber glücklicherweise durch eine Sicherung von nur 2 Amp. geschützt war. Diesem Umstand verdankt er es wohl, daß er mit dem Leben davonkam, obwohl künstliche Atmung nicht angewandt werden konnte, da der Verunglückte krampfhaft um sich schlug.

Eine mit Reinigen eines Hochspannungsraumes betraute Arbeiterin kam der Blitzschutzleitung zu nahe und erlitt Verbrennungen am ganzen Körper.

Beim Oelen der Gleitrollen an einem elektrisch betriebenen Kran griff der Kranführer versehentlich an stromführende Teile. Nach Ausschalten des Stromes stürzte er 8 Meter tief ab und erlitt einen Wirbelbruch. Solche Arbeiten dürfen nur bei stromlos gemachten Leitungen vorgenommen werden.

Ein Dreher, der eine Feilbank bestieg, um ein Fenster zu schließen, griff mit einer Hand an eine elektrische Glühlampe, während er mit der anderen eine 1″-Dampfleitung anfaßte. Bei Berührung eines stromführenden Teiles der Lampe stellte er durch die Dampfleitung eine sehr gute Verbindung mit der Erde her, so daß ihm ein starker Strom durch den Körper ging und er im Augenblick der Berührung der Dampfleitung eine erhebliche Verbrennung der linken Hand davontrug.

Ein Todesfall wurde durch eine schadhafte Handlampe bei einphasigem Wechselstrom von 220 Volt hervorgerufen.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

Von den zahlreichen Augenverletzungen durch eingedrungene Fremdkörper wären die meisten zu vermeiden gewesen, da sie sich bei Arbeiten ereigneten, für die das Tragen von Schutzbrillen vorgeschrieben ist, wie beim Stemmen, Nieten, Meißeln, Schleifen, Autogenschweißen usw.

Mehrfach sind auch wieder frischgefüllte Karbidtrommeln explodiert, da sie nicht genügend ausgetrocknet waren.

Ein wahrscheinlich aus dem Magazin entwendetes nitriertes Filtertuch, das ein Arbeiter als Schürze benutzte, geriet an einem Ofen in Brand und verletzte den Träger erheblich.

Auch ein anderer Arbeiter erhielt sehr starke Brandwunden dadurch, daß seine aus alten Preßtüchern gefertigte Schürze, an die er mit einem glühenden Eisenstab kam, in Flammen aufging.

Digitized by Google

Ein Werkmeister, der nitrierten Stoff als Fußlappen verwendet hatte, verunglückte tödlich, weil der Stoff beim Fortwerfen eines Fidibus in Brand geriet. Seine noch kurz vor dem Tode gemachte Angabe, daß der Stoff zur Vorsicht dreimal gewaschen wäre, kennzeichnet die bei den Arbeitern verbreitete, irrtümliche Ansicht, daß sich die Nitrierung wieder mechanisch beseitigen läßt. Da der Stoff an sich durch das Nitrieren chemisch vollkommen verändert wird, wären besondere chemische Verfahren erforderlich, um ihn wieder zu denitrieren und damit die außerordentliche Entflammbarkeit zu beseitigen. Es ist daher vor einer derartigen Verwendung dringend zu warnen.

In den Jahresberichten für 1920, Seite 40, und 1921, Seite 40, ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß innen verzinkte Eisenfässer nicht für Laugen, Wasserglaslösungen usw. verwendet werden dürfen. Auch im Berichtsjahre explodierte bei der Kontrolle wiederum ein neu verzinktes Eisenfaß, in dem Natronlauge versandt worden war, durch Entwicklung von Wasserstoff, da die autogene Schweißung dem auftretenden Gasdruck nicht standhalten konnte.

Ein Eisenfaß für konz. Schwefelsäure wurde entgegen der gegebenen Anweisung beim Reinigen mit Wasser wieder zugeschraubt und kam infolge der Wasserstoffentwicklung zur Explosion, wobei die drei beteiligten Arbeiter durch die umhergespritzte Säure verletzt wurden.

Ein leeres eisernes Säurefaß, bei dem der Spund nicht herausging, wurde kurzerhand einfach in eine Feldschmiede gelegt, wo es beim Warmwerden explodierte und einen Arbeiter tötete.

Ein Bleilöter wollte entgegen der ausdrücklichen Anordnung des Meisters mit dem Schweißbrenner ein leeres Säurefaß, das ausgespült war, ausbessern, ohne den Spundzapfen zu entfernen, wobei er ebenfalls durch Explosion des Fasses getötet wurde.

Ein gußeisernes Wasserabscheidungsrohr, das in eine Luftdruckleitung eingebaut war, sollte, da sich bei der Dichtigkeitsprüfung mit Druckluft eine poröse Stelle ergab, ausgewechselt werden. Die Ventile wurden geschlossen und die Weiterverwendung ausdrücklich untersagt. Von unberufener Seite wurden die Ventile trotzdem wieder geöffnet. Das Rohr zerriß und tötete einen Arbeiter, der in nächster Nähe arbeitete.

Eine gußeiserne Wärmeplatte in Hohlkastenform war ohne Zwischenschaltung eines Druckminderungs- oder Sicherheitsventils an eine Hauptdampfleitung (etwa 6 Atm. Ueberdruck) angeschlossen. Das Kondenswasser wurde unmittelbar ins Freie geführt und mit einem Absperrventil gedrosselt. Die an der Platte tätige Arbeiterin bemerkte nach dem Wiederanstellen nach der Mittagspause eine kleine Undichtigkeit auf einer Seite. Ehe der daneben stehende Meister noch die Platte abstellen konnte, flog deren Oberteil (1000 × 280 Millimeter) ab und traf die Arbeiterin tödlich am Kopfe. Als Ursache wurde ein alter Riß an der Eindrehstelle einer der beiden Stiftschrauben, an denen die Kondensleitung angeschraubt war, festgestellt, der sich über alle 4 Seitenwände erstreckte. Da beim Gießen der Platte eine Kernverschiebung erfolgt war, hatte die eine lange Seitenwand eine Stärke von 23, die gegenüberliegende Wand eine solche von nur 10 Millimeter. Es war klar, daß durch Kondenswasserstöße und Gußspannungen der Riß eines Tages zum Bruch führen mußte. Der Hersteller der Platte konnte nicht ermittelt werden. Zur Verhütung derartiger Vorkommnisse sollten gußeiserne Wärmeplatten nur mit Heizkanälen verwendet und auch ein Druckminderungsventil gegebenenfalls mit Sicherheitsventil in die Dampfleitung eingeschaltet werden. Auch ist darauf zu achten, daß die Kondenswasserleitung frei ausmündet, damit sich die Platten beim Abkühlen nicht infolge der Vakuumbildung mit Wasser anfüllen können. Bei d Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverhütu des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften wur angeregt, daß den Herstellern solcher Heizplatten aufgegeb werden müsse, ihre Firma und den zulässigen Betriebsdru an den Platten anzugeben, damit auch Käufer gebrauchte Platten sich hierüber unterrichten können.

Sonstiges.

In den Fortbildungsschulen der Stadt Frankfurt a. M sind seit einer Reihe von Jahren folgende Lehrgegenstände in den Lehrplan aufgenommen: Schutzvorrichtungen in Werkstätten, Gewerbehygiene, Unfallverhütungsvorschriften und Unfallversicherung. Die wichtigste dieser Unterrichtsstunden ist die über Gewerbehygiene, die regelmäßig durch den Besuch des Gewerbehygienischen Museums im Universitätsgebäude ergänzt wird, wo den Schülern die in reicher Auswahl aufgestellten Modelle durch sachkundige Führer erläutert werden.

An der Höheren technischen Staatslehranstalt Nürnberg ist auf Anregung aus Kreisen der Großindustrie die Errichtung einer besonderen Abteilung für Betriebstechnik beabsichtigt, in deren Lehrplan die Unfallverhütung gebührend berücksichtigt werden soll.

Der Genossenschaftsvorstand hat bis jetzt davon absehen, der Frage einer allgemeinen Einführung der Einrichtung von ständigen Unfallvertrauensmännern in den Betrieben näher zu treten, um nicht die Zahl der Vertrauenspersonen noch zu vergrößern, nachdem für diesen Zweck die Betriebsräte bestimmt sind. Dieser Einrichtung wird außerdem, wo sie in den Betrieben eingeführt ist — von verschiedenen Seiten Widerstand entgegengesetzt, von manchen Betriebsleitungen, weil dadurch eine weitere Stelle geschaffen wird, der ein Aufsichtsrecht im Betriebe zugebilligt werden muß, noch mehr aber von den Betriebsräten, weil sie glauben, dadurch einen Teil ihrer Befugnisse zu verlieren. Wo Unfallvertrauensmänner vorhanden sind, hat sich ihre unfallverhütende Tätigkeit noch nicht so auswirken können, daß nennenswerte Fortschritte erkennbar wären. Im allgemeinen waren hierfür Handwerker, besonders Schlosser, Maurer oder Schreiner ausgewählt, die jahrelang in dem Betriebe beschäftigt und mit allen Einrichtungen vertraut waren.

In einigen Betrieben wurde wieder kein Betriebsrat vorgefunden, da Uneinigkeit unter den Arbeitern eine Wahl verhindert hatte.

Die Erfolge, die die Tätigkeit der Arbeitervertreter (Betriebsobmann, Betriebsratsvorsitzende) in der Unfallverhütung aufzuweisen hat, sind im allgemeinen noch sehr bescheiden. Zum großen Teil beruht dies darauf, daß die Stellung der Arbeitervertreter ihren Arbeitskollegen gegenüber zu wenig befestigt ist, als daß sie die Instandhaltung und vor allem die ständige Benutzung der Schutzvorrichtungen bei diesen durchsetzen könnten. Das Interesse der Betriebsräte leidet auch sehr unter den Unannehmlichkeiten, denen sie sich aussetzen, wenn sie die Beachtung der Vorschriften bei ihren Mitarbeitern durchdrücken wollen. Wenn von den Arbeitgebern mit Recht gefordert wird, daß auf das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer durch zweckdienliche Ausgestaltung und Sicherungen der Betriebseinrichtungen in allererster Linie jede erforderliche Rücksicht genommen wird, so muß von den Arbeitnehmern erwartet werden, daß sie der Beachtung der zur Verhütung von Unfällen getroffenen Maßnahmen und der Instandhaltung der Sicherungen das nötige Verständnis entgegenbringen. Nur dann ist ein für die unfallsichere Gestaltung der Betriebe gedeihliches Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erreichen

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 19. MAI 1923 | Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. Mai 1923.

In den Berliner politischen Kreisen herrscht Depression. Die Noten der gestrengen Herren Lord Curzon und Mussolini haben eine starke Abkühlung in die keimenden Hoffnungen auf eine endliche Lösung des Reparationsproblems hineingeweht. Zwar wußte man bereits, daß die britische Regierung das deutsche Angebot als eine Grundlage für Verhandlungen nicht anerkennt. Aber die gesuchte Schroffheit der gewählten Form und die an Schärfe kaum zu überbietende Ablehnung unserer Vorschläge hat doch allgemein überrascht.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die britische Regierung bei der Abfassung ihrer Note zweifellos bestrebt war, unter allen Umständen einen neuen Entrüstungssturm in Paris zu vermeiden, wie ihn die Oberhausrede Lord Curzons am 20. April, die den Anlaß zu dem deutschen Angebot gab, entfacht hatte. Es war nun in der Tat keine leichte Aufgabe für einen an die Umgangsformen des diplomatischen Verkehrs gewohnten Außenminister, seiner Antwort eine Fassung zu geben, die zu den pöbelhaften Auslassungen Poincarés nicht in einem allzu starken Kontrast stand. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfte die Tonart der englischen Note abgestimmt sein. Deshalb redet Lord Curzon zur deutschen Regierung in der überheblichen Sprache eines erzürnten Schulmeisters, der es für notwendig hält, einem unfolgsamen Schüler gründlich die Leviten zu lesen. Und dabei erhält der abgekanzelte Kanzler die Zensur: Betragen — Anzeichen zur Besserung, Leistungen — ungenügend. Denn die britische Regierung will in dem deutschen Memorandum „Anzeichen" für eine aufrichtig gemeinte Anerkenntnis der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Versailler Vertrag erblicken. Um so größer aber ist ihre Enttäuschung über die „völlig unannehmbaren Angebote". Lord Curzon wird mit Genugtuung festgestellt haben, daß die französische öffentliche Meinung im allgemeinen mit der von ihm angeschlagenen Tonart zufrieden ist. Er darf sich also als rehabilitiert betrachten.

In sachlicher Beziehung beschränkt sich die englische Kritik der deutschen Note auf zwei Punkte: erstens die Höhe der Reparationssumme und ihre Aufbringung, zweitens die gebotenen Garantien für die Zahlungsleistung. Die mit der Reparationsfrage untrennbar verbundene Ruhrgebietsfrage wird mit keinem Wort erwähnt. Es wäre aber auch eine Unmöglichkeit gewesen, auf diesem Gebiet aus Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Entente dem französischen Standpunkt eine Konzession zu machen, ohne mit der bisherigen Stellungnahme des Kabinetts Bonar Law und mit der öffentlichen Meinung in England in Konflikt zu geraten. Schweigen war hier der einzige Ausweg.

Was nun die Ablehnung der von Deutschland angebotenen Gesamtsumme von 30 Milliarden Goldmark betrifft, so erklärt Lord Curzon, daß sie von vornherein als völlig unannehmbar für die Alliierten hätte erkannt werden müssen, da sie weit unter dem mäßigen Betrage läge, der die Grundlage des britischen Planes für die Pariser Konferenz bildete. Dieser Reparationsplan sieht eine deutsche Gesamtschuld von 50 Milliarden 32jähriger Goldmark-Obligationen vor. Dabei wird in den leitenden Grundsätzen des Planes ausgeführt, wenn seine Annahme zu einer raschen Wiederbelebung des deutschen Kredits führte und Deutschland dadurch fähig würde, durch die Aufnahme von Anleihen den Gesamtbetrag der festgesetzten Jahreszahlungen in den ersten Jahren abzuzahlen, dann würde der Gegenwartswert vielleicht nicht über 30 Milliarden, vielleicht sogar weniger betragen. „Manchester Guardian" erklärt den Unterschied zwischen dem englischen und dem deutschen Zahlungsplan für weit geringer, als es sonst bei Beginn von Verhandlungen üblich sei. Dieser Auffassung ist vollkommen beizutreten.

Dabei ist aber weiter zu berücksichtigen, daß dieser englische Reparationsplan vor Beginn des Ruhreinbruchs aufgestellt wurde, also zu einer Zeit, wo der Dollar einen Kursstand von 7500 noch nicht überschritten hatte und wo die deutsche Wirtschaft noch nicht von den ungeheuren Erschütterungen heimgesucht war, welche die kommenden Monate der Ruhrgebietsbesetzung gebracht haben. Daß diese Erschütterungen auf die deutsche Zahlungsfähigkeit von nachteiligstem Einfluß gewesen sind, darüber besteht in der ganzen Welt und auch in England nur eine Ansicht. Am 25. April d. J. erteilte die britische Regierung im Unterhaus auf eine Anfrage, welche Summe die Regierung als innerhalb der Leistungsfähigkeit Deutschlands liegend ansähe, die Antwort: Im Januar des laufenden Jahres sei diese Summe mit 50 Goldmilliarden angenommen; ob darauf folgende Ereignisse die Summe vermindert hätten, sei eine Frage, die der Premierminister gründlich durch Sachverständige prüfen lassen wolle, bevor er zu irgendeinem Schluß käme.

Hat Bonar Law diese Prüfung vorgenommen, bevor sein Kabinett das deutsche Angebot als völlig unannehmbar verwarf, oder hat man absichtlich darauf verzichtet, um nicht durch Ermittlung einer erheblich verminderten Reparationsfähigkeit dem französischen Verbündeten Unbequemlichkeiten zu bereiten? Keynes, den doch wohl die Engländer als Sachverständigen anerkennen, schreibt in der „Nation", das Angebot Deutschlands erreiche seine Zahlungsfähigkeit, es gehe vielleicht sogar noch darüber hinaus. Und im „Daily Telegraph" wird vor einigen Tagen erklärt, wenn Lord Curzon darauf dringe, daß Deutschland mehr als 30 Milliarden Goldmark anbieten solle, so sei dies um so bemerkenswerter, als sowohl in politischen wie auch in finanziellen Kreisen Englands dieser Betrag vielfach als die äußerste Grenze der deutschen Zahlungsfähigkeit betrachtet würde. Berücksichtigt man die obigen Angaben aus dem britischen Reparationsplan, ferner die in der englischen Antwort absichtlich ignorierte außerordentliche Einbuße der deutschen Zahlungsfähigkeit infolge des Ruhreinbruchs und dazu die zitierten Aeußerungen aus englischen Kreisen, dann fragt man sich, mit welchem Recht konnte Lord Curzon die von uns angebotene Reparationssumme unter einem derartigen Aufwand von Entrüstung als eine „große Enttäuschung" und als völlig unannehmbar zurückweisen. Und wenn er ferner an dem deutschen Angebot bemängelt, daß es die Möglichkeit des Nichtzustandekom-

Digitized by Google

mens der Anleihen ins Auge faßt, so ist darauf hinzuweisen, daß der britische Reparationsplan, auf den sich Curzon beruft, am Schluß der Leitsätze auch den „ungünstigsten Fall, wenn keine deutschen Anleihen zustande kommen, weder jetzt noch in Zukunft" in Erwägung zieht.

Es gibt für die in Form und Inhalt überraschende, gesucht unfreundliche Antwort der britischen Regierung nur eine Erklärung: sie sollte in erster Linie als Mittel zur Beseitigung der bestehenden englisch-französischen Spannung dienen. Aus politischen Rücksichten wurde, wie schon so oft in den Jahren seit Friedensschluß, den wirtschaftlichen Tatsachen und Notwendigkeiten Gewalt angetan.

Deutschland soll neue Vorschläge unterbreiten. Damit ist die Reichsregierung vor eine harte Aufgabe gestellt. Man wird erwägen müssen, ob nicht die einzig mögliche Lösung in der Annahme des englischen Reparationsplans der Pariser Konferenz unter sachverständiger Feststellung der inzwischen eingetretenen Verminderung der deutschen Zahlungsfähigkeit besteht. Was aber den Abschnitt der deutschen Note über die Sicherheiten betrifft, so sind auch in deutschen Wirtschaftskreisen die gemachten Vorschläge vielfach als zu allgemein gehalten kritisiert worden. Auf diesem Gebiet dürften einer Ergänzung der deutschen Vorschläge keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Trotz der überaus trüben Aussichten für die weitere Entwicklung der Reparationsfrage, die uns die englische Note offenbart hat, muß der Versuch zu einer Lösung der Krise erneut unternommen werden. — Bl. (1413)

Chlor- und Jodproduktion in Frankreich.

Oberstleutnant Reboul veröffentlicht im „Temps" unter dem Titel „Industrielle Mobilisierung" eine Reihe von Artikeln über französische Industrien, von denen wir im folgenden nach „Chemist and Druggist" (London) die über Chlor und Jod wiedergeben:

Chlor: 1913 führte Frankreich seinen ganzen Bedarf an flüssigem Chlor (ca. 260 t jährlich) aus Deutschland ein. Die Schwierigkeit der Produktion von Chlor für militärische Zwecke im Jahre 1915 lag in dem Mangel an Mangandioxyd (Braunstein) und Schwefelsäure. Man ging daher an die Elektrolyse von Chlornatrium und errichtete neun Fabriken, die mit Wasserkraft arbeiteten, hauptsächlich in den Alpen. Seit dem Kriege wurden diese vernachlässigt und es würde einige Zeit kosten, um sie im Notfall wieder in vollen Betrieb zu bringen. Reboul schlägt daher vor, die Herstellung von Zinntretachlorid und Monochloressigsäure aufzunehmen, um den Fortbestand dieser wichtigen Anlagen zu sichern.

Jod. Das Jod wird in Frankreich in der Bretagne aus Seealgenasche gewonnen, indem man es durch Chlor in Freiheit setzt und absublimiert. In einem Dutzend Fabriken wurden vor dem Kriege etwa 50 bis 60 t jährlich erzeugt; jetzt sind es ca. 40 und während des Krieges fiel die Produktion infolge von Mangel an Arbeitskräften auf 25 t.

Die Einfuhr vor dem Kriege betrug etwa 20 t im Jahre, während des Krieges aber stieg sie auf 300 t, die in London gekauft oder direkt aus Chile importiert wurden. Wenn wieder ein Krieg ausbrechen würde, müßte Frankreich etwa 250 t jährlich einführen. Deutschland hatte so große Vorräte, daß sich trotz der Abschneidung der chilenischen Zufuhren in den Docks von Hamburg zur Zeit des Waffenstillstands noch 50 Barrels befanden. Hamburg gewinnt seine Stellung als Zentrum des Jodhandels wieder und in zwei bis drei Jahren werden die dortigen Vorräte wieder den Stand vor dem Kriege erreicht haben. Reboul fragt, warum Havre oder Marseille nicht mit dem deutschen Hafen konkurrieren könnten und empfiehlt Versuche in dieser Richtung. (1305)

Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten vor und nach dem Krieg.

Vor dem Krieg.

Die Volkszählung von 1914, mit welcher zugleich eine Betriebszählung verbunden war, gibt über die Entwicklung, welche die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten beim Ausbruch des Weltkrieges erreicht hatte, einen ziemlich guten Ueberblick.

In dem 1918 vom Department of Commerce veröffentlichten Bericht über die Ergebnisse der Erhebungen über den Stand der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten im Jahre 1914 wurde die Gesamtzahl der Betriebe auf 2461, die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter auf 86 788 und das Betriebskapital auf insgesamt 722,9 Millionen $ angegeben. Ferner wurden die Kosten des von der Industrie weiterverarbeiteten Materials auf 340,2 und der Wert der Produktion auf 547,8 Millionen $ veranschlagt.

In diese Ziffern sind jedoch auch die Betriebe eingeschlossen, welche Oelfarben und Firnisse, Explosivstoffe, Holzgeist und ätherische Oele herstellen. Nach Weglassung dieser Unternehmungen verbleiben die folgenden vier größeren Gruppen, über welche die Betriebszählung von 1914 nachstehende Angaben macht:

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben u. Teerfarben
Betriebe . . .	395	32	784	112
Arbeiterzahl .	32311	3064	22815	2839
Betriebskapital*	224,3	35,2	217,0	21,2
Materialkosten*	89,4	6,7	107,9	13,2
Wert der Produktion*	158,0	15,2	153,1	20,6

* in Millionen Dollars.

Ueber die Entwicklung der Zahl der Betriebe in diesen vier Gruppen seit 1869, oder wo frühere Ziffern nicht erhältlich, seit 1899, gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Zahl der Betriebe.

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			126	73
1879			364	41
1889			390	62
1899	316	34	422	77
1904	297	32	399	98
1909	359	42	550	107
1914	395	32	784	112

Hinsichtlich der in der Gruppe Farben und Teerfarben gegebenen Ziffern der Betriebe sei vorweg bemerkt, daß sich unter den in der letzten Spalte für das Jahr 1914 angegebenen 112 Betrieben nur 16 befanden, die sich ausschließlich mit der Herstellung von Teerfarben beschäftigten. Die meisten Betriebe in dieser Gruppe stellten Pflanzen- oder Mineralfarben her.

Größe der Betriebe.

1. Arbeiterzahl.

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			2501	803
1879			8598	992
1889			9026	2111
1899	15163	2356	11581	1647
1904	19847	2447	14184	2707
1909	23729	2520	18310	2397
1914	32311	3064	22815	2389

Digitized by Google

2. Betriebskapital

(in 1 000 000 Dollars).

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			4,3	1,8
1879			17,9	2,3
1889			40,5	8,6
1899	68,4	13,9	60,6	7,8
1904	96,7	12,7	68,9	14,9
1909	155,1	18,7	121,5	17,9
1914	224,3	35,2	217,0	21,2

Umfang der Produktion

Materialkosten (in 1 000 000 Dollars).

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			3,8	1,6
1879			15,5	3,9
1889			25,1	6,5
1899	27,9	4,0	28,9	4,7
1904	42,0	4,9	39,2	6,8
1909	64,1	5,3	69,5	9,6
1914	89,4	6,7	107,5	13,2

Wert der Erzeugnisse

(in 1 000 000 Dollars).

	Chemikalien	Schwefel- u. Salpetersäure	Künstliche Dünger	Farben und Teerfarben
1869			5,8	2,8
1879			23,6	5,2
1889			39,1	9,2
1899	48,1	8,5	44,6	7,3
1904	75,3	9,0	56,5	10,8
1909	117,7	9,8	103,9	15,9
1914	158,0	15,2	153,1	20,6

Was nun die Lage der amerikanischen Teerfarbenproduktion zu Ausbruch des Weltkrieges anlangt, so betrug diese im Jahre 1914 rund 3300 t, während die Einfuhr in dem am 30. Juni 1914 abgelaufenen Fiskaljahr sich auf 25 700 t im Werte von 9 102 000 $ belief.

Die amerikanische Teerfarbenproduktion beschränkte sich überdies im wesentlichen auf die Verarbeitung von Zwischenprodukten in Fertigfabrikate. Die unmittelbare Herstellung fertiger Farben aus in den Vereinigten Staaten erzeugtem Benzol betrug 1914 nur etwa 900 t. Die Fabrikation hatte um 1910 in sechs Fabriken mit etwa 400 Arbeitern begonnen.

Im Jahre 1916 war jedoch die Zahl der Betriebe, welche sich mit der Herstellung von Anilinfarben beschäftigten, auf 16 gestiegen, während 33 Betriebe Zwischenprodukte herstellten.

Nach einem Bericht von Th. H. Norton vom 20. März 1915 an den Handelssekretär (U.S. Department of Commerce, Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Special Agents Series No. 96) wurde der Gesamtbedarf der amerikanischen Industrie an Teerfarben auf 15 Millionen Dollar geschätzt. Die heimische Produktion in den Vereinigten Staaten wurde in diesem Bericht auf ungefähr 3 Millionen Dollar geschätzt, während eine andere Schätzung einen Wert von 4,5 Millionen Dollar und eine Menge von 12 169 635 Pfund angab.

Die Einfuhr von Teerfarben wurde in dem gleichen Bericht für die Jahre 1909 bis 1914 mit folgenden Ziffern angegeben (in 1000 Dollars):

	1909	1910	1911	1912	1913	1914
Alizarin u. Alizarinfarben	1215,7	647,9	708,3	1381,9	1817,2	845,4
Künstlicher Indigo . . .	1242,1	1045,3	1009,7	1017,5	1014,1	1015,2
Sonstige Anilinfarben .	5901,8	6011,0	6022,9	6965,1	7105,2	7241,4
Insgesamt	8359,6	7704,2	7740,9	9364,5	9936,5	9102,0

Von dieser Einfuhr lieferte in dem letzten normalen Jahr Deutschland mit 8 538 000 $ 86 % der Gesamteinfuhr von Teerfarben. Nach Deutschland kam die Schweiz mit 9 % oder 918 232 $.

Während und nach dem Krieg.

Aus dem oben angeführten und einigen späteren Berichten während der Kriegsjahre sind einige Unterlagen für die Entwicklung der Teerfarbenindustrie in den Vereinigten Staaten während der Kriegsjahre erhältlich. So entwickelte sich beispielsweise die Produktion von Kohlenteer in den Vereinigten Staaten folgendermaßen:

1910 . . . 66,3 Millionen Gallonen
1912 . . . 94,3 „ „
1918 . . . 263,2 „ „

Ueber die Menge der hergestellten Zwischenprodukte sind wenigstens Ziffern aus den Jahren vor dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg erhältlich, welche Rückschlüsse auf die Entwicklung der amerikanischen Produktion zulassen. So betrug die Produktion von

	1914	1916
Benzol	9 600	90 000
Toluol	3 200	22 440
Naphthalin . .	1 500	12 500
Phenol	75	10 000
Anilin	900	15 000

Während die Gesamteinfuhr an Teerfarben im Jahre 1914 (Fiscal Year, bis 30. Juni 1914) 45 846 866 Pfund betrug, hatte 1917 die heimische Produktion an Teerfarben in den Vereinigten Staaten den Betrag von 45 977 246 Pfund im Werte von 57 796 000 $ erreicht.

Für das Jahr 1918 gab der 1919 veröffentlichte „Census of Dyes and Coal Tar Chemicals" folgende Ziffern an:

	Betriebe	Produktion in Pfund	in 1000 Dollars
Gruppe I Rohprodukte . . .	35	—	22 474
„ II Zwischenprodukte	128	357 662 251	124 382
„ III Fertigprodukte . .	—	76 802 959	83 815
Davon Teerfarben	78	58 464 446	62 026

Nach dem gleichen Bericht wurden im Jahre 1918 bereits 300 verschiedene Farben hergestellt.

Die Ausfuhr von Teerfarben aus den Vereinigten Staaten, die im Jahre 1914 von keiner Bedeutung gewesen war, hatte im Jahre 1918 den Betrag von 16 921 888 $ erreicht. Dabei begannen bereits 1918 die Preise für Teerfarben einen Rückgang zu zeigen, wenngleich seitens der amerikanischen Verbraucher darüber geklagt wurde, daß sie immer noch 5 bis 10 mal so hoch waren wie vor dem Kriege.

Die Entwicklung der Ausfuhr chemischer Produkte aus den Vereinigten Staaten nach dem Kriege (und während der Kriegsjahre — nach Schätzungen) ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Wert in 1000 $):

1914 . . .	20 000	geschätzt	1919 . . .	133 739
1915 . . .	42 000		1920 . . .	168 999
1916 . . .	123 000		1921 . . .	61 111
1917 . . .	173 000		1922 . . .	50 259
1918 . . .	165 239			

Digitized by Google

In den Jahren 1918 bis 1921 war die Ausfuhr von chemischen Produkten hauptsächlich nach folgenden Ländern gegangen (Wert in 1000 $):

	1918	1919	1920	1921
Frankreich	35 624	5 750	7 952	2 740
England	24 819	16 864	19 759	8 888
Kanada	26 682	17 257	20 790	11 989
Italien	12 687	2 463	5 336	603
Japan	16 643	15 683	21 943	5 238
Brasilien	5 326	5 497	5 035	834
Cuba	4 981	6 236	9 541	3 378
Mexiko	4 870	7 497	8 710	5 007
Argentinien	4 496	7 731	6 595	2 540
Britisch-Indien	3 929	2 914	4 001	2 183
Chile	2 610	3 326	5 323	1 581
Spanien	1 921	3 483	2 924	424
China	1 711	4 294	8 589	1 509

Hauptabnehmer waren demnach die kriegführenden Ententeländer. — Gegenüber der raschen Aufwärtsentwicklung in den früheren Jahren tritt aber 1921 ein scharfer Rückgang ein, der auch in dem Sinken der Produktionsziffern (s. unten erkennbar ist (bei den Zwischenprodukten schon vorher).

In der Herstellung von Zwischenprodukten war beispielsweise im Jahre 1921 eine mengenmäßige Abnahme von 73 % gegenüber dem Jahre 1920 zu bemerken. Diese Verminderung der Produktion im Jahre 1921 um über zwei Drittel der Produktion des Jahres 1920 wurde in einem amtlichen Bericht (Census of Dyes and other Synthetic Organic Chemicals — U. S. Tariff Commission 1921) folgenden drei Ursachen zugeschrieben: 1. dem Verlust des größten Teils des Ausfuhrhandels in Teerfarben; 2. der Ueberproduktion im Jahre 1920; 3. der allgemeinenen geschäftlichen Depression.

In anderen Worten, der Rückgang der Produktion im Jahre 1921 zeigte jedenfalls, daß sich die amerikanische chemische Industrie in dem Umfang, den sie während der letzten Kriegsjahre erreicht hatte, nach Wiederbeginn des ausländischen Wettbewerbs nicht zu behaupten vermochte.

In gleicher Weise zeigte auch die Produktion von Teerfarben im Jahre 1921 einen Rückgang um 56 % gegen das Jahr 1920.

Für die Jahre 1918 bis 1921 ergibt sich folgende Tabelle über den Rückgang der Produktion (Menge in 1000 Pfund, Wert in 1000 $):

	Zwischenprodukte		Fertigprodukte	
	Menge	Wert	Menge	Wert
1918	357 662	124 382	76 802	83 815
1919	177 362	63 210	82 532	84 585
1920	257 726	65 291	112 942	112 731
1921	70 899	*)	51 457	*)

*) Wert für 1921 nicht angegeben.

Der Wert der Produktion für das Jahr 1921, in welchem sich der starke Rückgang bemerkbar machte, wurde nicht bekanntgegeben. Er läßt sich indessen aus dem Rückgang der Durchschnittspreise pro Pfund im Jahre 1921 gegen das Vorjahr ersehen. Dieser Preisrückgang war folgender:

	1920	1921
Zwischenprodukte	0,37 $	0,25 $
Teerfarben	1,08 $	0,83 $

Im Jahre 1917 hatte der Durchschnittspreis für Teerfarben 1,26 $ das Pfund betragen.

Die Produktion von Teerfarben und medizinischen Präparaten gestaltete sich für die Jahre 1918 bis 1921 folgendermaßen (Mengen in 1000 Pfd., Werte in 1000 $):

	Teerfarben		Medizinische Präparate	
	Menge	Wert	Menge	Wert
1918	58 464	62 026	3 623	7 792
1919	63 402	67 598	225	1 059
1920	88 263	95 613	5 184	5 726
1921	39 008	*)	183	*)

*) Wert für 1921 nicht angegeben.

Auch die Zahl der mit der Herstellung dieser Produkte beschäftigten Unternehmungen zeigt für die vier Jahre ziemliche Schwankungen:

	1918	1919	1920	1921
Zwischenprodukte	128	116	119	108
Fertigprodukte	—	155	161	187
Teerfarben	78	90	82	74
Medizin. Präparate	31	31	35	24

Seit 1920 begann die Einfuhr von Teerfarben wieder zu steigen. Sie betrug:

	Menge (1000 Pfd.)	Wert (1000 $)
1920	3 402	5 763
1921	3 914	5 156

An dieser Einfuhr waren im Jahre 1921 der Menge nach die folgenden Länder wie folgt prozentual beteiligt:

Deutschland	48,34 %	Holland	0,45 %
Schweiz	40,53 %	Frankreich	0,37 %
England	7,34 %	Sonstige Länder	0,27 %
Italien*)	2,70 %		

*) Meist wiederausgeführte deutsche Farben aus Gutmachungsleistungen.

Die Einfuhr von Teerfarben nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 betrug 10 % der amerikanischen Produktion in diesem Jahre und 8,5 % der Einfuhr von Teerfarben im Jahre 1914.

Das Verhältnis von Produktion und Einfuhr hatte sich, wenigstens soweit Teerfarben in Betracht kamen, für die Jahre 1914 und 1921 nahezu umgekehrt:

	1914	1921
Produktion in Pfund	6 619 729	39 008 690
Einfuhr „ „	45 950 895	3 914 036

Der seit 1920 eingetretene Rückgang in der Ausfuhr von Teerfarben ist infolge der Aenderung der Klassifikation im Jahre 1922 nicht ohne weiteres ersichtlich. Er läßt sich aber in den folgenden Ziffern mittelbar verfolgen:

Der Gesamtwert der Ausfuhr für Anilinfarben und sonstige Farben im Jahre 1920 betrug 29 823 591 $, während die entsprechende Ziffer für das Jahr 1921 auf 6 270 155 $ lautete. Damit war die Ausfuhr von 1921 unter die Ausfuhr von 1917 gefallen, dem Jahre, in welchem der Aufschwung der chemischen Produktion in den Vereinigten Staaten sich zuerst bemerkbar machte. Im Jahre 1917 hatte die Ausfuhr nämlich 7 548 963 $ betragen. Für 1922 deutete sich ein weiterer Rückgang der Ausfuhr an. Dieser Rückgang war selbstverständlich in erster Linie dem wiederbeginnenden Wettbewerb deutscher Teerfarben in wichtigen Absatzgebieten zuzuschreiben.

Ungeachtet dieser Tatsache, daß die amerikanische chemische Industrie den während der letzten Kriegsjahre erreichten Absatz nach Wiedereinsetzen des ausländischen Wettbewerbs weder auf dem Weltmarkt noch auf dem heimischen Markt zu behaupten vermochte, scheint es doch, daß auch während dieser Jahre des Rückgangs gewisse qualitative Fortschritte gemacht wurden.

So weist beispielsweise die Zahl der Zwischenprodukte mit einem Gesamtbetrag von 233 im Jahre 1921 gegen das Jahr 1920 mit 236 verschiedenen

Digitized by Google

Zwischenprodukten zwar außer der bereits erwähnten mengenmäßigen Abnahme offensichtlich einen gewissen Rückgang auf. Indessen wurden unter der Zahl der Zwischenprodukte für 1921 49 neue Arten angegeben, die zum erstenmal in diesem Jahr hergestellt wurden und deren Herstellung für die Fabrikation dauerhafterer und besonderer Arten von Farben wichtig war. Wieweit freilich diese ersten Versuche bereits wirklich erfolgreich waren, entzieht sich der Beurteilung. Auf Umfragen bei Sachverständigen wurde erklärt, daß eine ganze Reihe von Farben vorläufig überhaupt noch nicht oder nicht in solcher Beschaffenheit hergestellt werden können, um — vom Wettbewerb auf dem Weltmarkt ganz abgesehen — auf dem heimischen Markt Absatz zu finden.

Aehnlich verhält es sich mit der Produktion medizinischer Präparate, die ebenfalls für das Jahr 1921 Rückgänge gegen das Vorjahr aufweist. Dagegen zeigte die Produktion künstlicher Parfums im Jahre 1921 eine Steigerung um 20 % gegen das Vorjahr.

Vielleicht läßt sich zusammenfassend sagen, daß die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten nach Wiedereinsetzen des ausländischen Wettbewerbs sich nicht durchaus zu behaupten vermochte, soweit hochwertige Erzeugnisse in Frage kommen. Dagegen hat sie überall, wo nicht Qualität, sondern Masse der entscheidende Faktor war, die während des Krieges gemachten Fortschritte im wesentlichen zu behaupten vermocht. (1361)

Deutsche Propaganda im Ausland.

Aus dem Kreise unserer Leser geht uns in Uebersetzung ein Aufsatz der Madrider Zeitung „ABC" von Antonio Aspeitua zu, der geeignet ist, uns darüber aufzuklären, wie man im Ausland über die deutsche Methode der Propaganda denkt. Der Verfasser schreibt:

Eine Berliner Zeitung hat ein Preisausschreiben erlassen, um das Propagandamittel zu finden, welches der deutschen Sache am förderlichsten wäre.

Ich bezweifle sehr, daß die mit einem Preis ausgezeichneten Kandidaten ein wirksames Mittel angeben werden. Demjenigen wird wohl der erste Preis zuerkannt, der vorschlägt, ein ungeheures Buch herauszugeben mit Millionen von Seiten und in allen bekannten Sprachen, betitelt:

„DIE WAHRHEIT".

Wie zu den Zeiten Bethmann-Hollwegs glauben die Deutschen auch heute noch, daß sich die Wahrheit allein Bahn schaffen würde, vor allem, wenn sie von einem „Herrn Doktor" oder einem „Herrn Geheimrat", möglichst mit vielen Zahlen belegt, vorgebracht wird. Die Lehre aus dem Krieg hat nicht dazu gedient, ihnen zu zeigen, daß die Wahrheit allein der Propaganda nicht nützlich ist.

Die Wahrheit ist fast immer schwerfällig, wenig anziehend und daher der Lüge unterlegen. Die Wahrheit hat eine Grenze; die Lüge ist unendlich.

Die Wahrheit braucht die Stütze der Beweisführung durch Urkunden, Statistiken und Zeugen, wogegen die Lüge sich selbst durchfrißt. Meistens nimmt die Menge die Wahrheit nur schwer auf, da sie ihr zu nackt gezeigt wird, im Gegensatz zur Lüge, die sich kokett und mitunter nach der neuesten Mode zu kleiden versteht. Warum schlägt der Berliner Zeitung niemand ein treibendes Schlagwort, wie „Verteidigung der Zivilisation, der Freiheit und des Rechts" vor? Auf diese geniale Lüge kommt niemals ein „Herr Doktor", selbst dann nicht, wenn er „Wirklicher Geheimer Rat" ist. Und dann jene „der abgeschlagenen Kinderhände"?

An dem Wettbewerb nehmen nur Deutsche teil, und es ist gut, daß Fremdländer ausgeschlossen sind. Wäre dies nicht der Fall, so müßte M. Poincaré, der bis heute der beste Werber für die deutsche Sache ist, malgré lui, den Preis erlangen. Antonio Aspeitua. (1383)

Die Anwendung der „flexible provisions" des amerikanischen Zolltarifs.

Gesuche um Zollerhöhung und -erniedrigung.

Ueber die Anwendung der „flexible provisions" des amerikanischen Zolltarifs, durch welche dem Präsidenten unter gewissen Bedingungen Vollmacht zur Aenderung der Zollsätze und der Klassifikation erteilt wird (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 722), und über die Behandlung der gemäß diesen Bestimmungen eingereichten Gesuche um Tarifänderungen, sprach C. R. De Long, der Chef der Chemical Division der U. S. Tariff Commission, vor einer Versammlung der „American Drug Manufacturers Association". Er führte etwa folgendes aus:

„Die Reichweite der „flexible provisions". Die „flexible provisions", wie sie in den §§ 315—317 (Abschn. III) des Tarifs niedergelegt sind, stellen eine Neuerung in der Zollgesetzgebung dar und ich nehme daher an, daß Sie mehr oder weniger Interesse dafür haben, zu erfahren, in welcher Weise die Kommission die aus der Anwendung derselben sich ergebenden Untersuchungen zu führen gedenkt. Aus den Gesuchen, die bei der Kommission eingelaufen sind, geht hervor, daß beträchtliche Mißverständnisse darüber bestehen, was nach diesen Bestimmungen möglich ist. Bei vielen Gesuchen handelt es sich um Fragen der Klassifikation, für welche das Schatzamt (Treasury Department) zuständig ist; andere bitten um Versetzung von Waren aus der Liste der zollpflichtigen Waren in die Freiliste, was durch das Gesetz ausdrücklich verboten ist. Die maximale Aenderung, welche nach dem Gesetz möglich ist, besteht in einer Erhöhung oder Erniedrigung der geltenden Zollsätze um 50 %, oder bei den ad valorem-Zöllen in einer Aenderung der Grundlage für die Wertfestsetzung, indem statt der „foreign valuation" (oder, wenn der Auslandspreis nicht festgestellt werden kann, des „American value of imported merchandise" — vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 723), der amerikanischen Verkaufspreis der einheimischen Waren genommen wird. Eine gleichzeitige Erhöhung des Zolls und der Grundlage für die Wertfestsetzung ist indessen nicht zulässig. Für die in den §§ 27 und 28 aufgeführten Kohlenteerprodukte im besonderen ist eine Erhöhung des Zolls nach § 315 ausgeschlossen, es kommt nur eine Verminderung im Höchstbetrage von 50 % in Betracht.

Aenderungen der Klassifikation. Das Gesetz sieht Aenderungen der Klassifikation vor. Es gibt aber viele Leute, welche glauben, daß solche Aenderungen, die eine Erhöhung oder Erniedrigung des Zolls zur Folge hätten, vorgenommen werden könnten, ohne die Produktionskosten in Betracht zu ziehen. Dies ist nicht der Fall, sondern solche Klassifikationsänderungen sind nur zulässig, wenn sie durch Tatsachen, die sich auf die Produktionskosten beziehen, begründet sind.

Eine Frage von großer Bedeutung, von der vielleicht die praktische Anwendbarkeit des § 315 abhängt, ist die, ob vor jeder Aenderung der Zollsätze gemäß den „flexible provisions" eine Feststellung der wirklichen und vollständigen Produktionskosten in Amerika und in den hauptsächlichsten Konkurrenzländern erfolgen muß oder ob der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „Produktionskosten" im gewöhnlichen Sinn aufzufassen ist? Es ist ohne weiteres klar, daß in gewissen Fällen die Feststellung der ausländischen Produktionskosten auf große Schwierigkeiten stoßen wird und es fragt sich dann, ob unter diesen Umständen der § 315 in Wirkung treten kann.

Grundlagen für Zolländerungen. Wo immer auf Zolländerungen Bezug genommen wird, wird erklärt, daß durch dieselben Unterschiede in den Produktionskosten ausgeglichen werden sollen. Abschnitt c des § 315 (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 722) gibt für die Feststellung der Produktionskosten eine

Digitized by Google

Reihe von Anhaltspunkten, welche sich als nützlich und wertvoll erweisen mögen.

Wenn wirklich die tatsächlichen Produktionskosten in Amerika und im Ausland ermittelt werden müßten, so ist es klar, daß hierdurch der Nutzen der „flexible provisions" wesentlich vermindert werden würde. Wenn die Kommission bei dem Versuch, von ausländischen Firmen Angaben über die Produktionskosten zu erhalten, auf Ablehnung stößt, so müssen offenbar andere Mittel und Wege gefunden werden, um zum Ziel zu gelangen. Man kann in Amerika genaue Informationen über den Preis von importierten Waren cif New York, über Ozeanfrachten, Verpackungskosten und die Preise fob Auslandshafen erhalten. Dies zusammen mit anderen Angaben, die man im Ausland erhalten kann, wie solche über Material-, Kraft-, Brennstoffkosten und Löhne wird es in vielen Fällen ermöglichen, die tatsächlichen Produktionskosten im Ausland mit großer Annäherung festzustellen und man darf wohl annehmen, daß dadurch dem Gesetz genügt würde.

Methoden zur Ermittlung der Produktionskosten. Es wird Sie interessieren, zu hören, in welcher Weise die Kommission vorgeht, um die Produktionskosten festzustellen. Es ist jetzt an alle einheimischen Firmen, welche die Chemikalien herstellen, bezüglich deren eine Untersuchung angeordnet worden ist, die Aufforderung gerichtet worden, ihre Kosten gemäß einem bestimmten Kostenberechnungsformular anzugeben. Dieses Formular braucht von den Firmen nicht ausgefüllt zu werden, jede Firma kann die Aufstellung nach ihrem Schema machen, das Formular der Kommission soll nur einen Anhalt dafür geben, über welche Punkte eine Auskunft gewünscht wird. Die Angaben werden streng vertraulich behandelt werden und zum ausschließlichen Gebrauch der Kommission dienen. Veröffentlichungen werden nur in Form von Durchschnittsangaben erfolgen und so, daß über die Fabrikationsweise der einzelnen Firmen daraus nichts zu entnehmen ist. Dasselbe gilt für die ausländischen Firmen.

Bekanntgabe von eingelaufenen Gesuchen. Die Kommission hat beschlossen, Mitteilungen über eingelaufene Gesuche um Tarifänderungen erst dann zu machen, wenn es sich gezeigt hat, daß eine genauere Untersuchung gerechtfertigt ist. Es ist natürlich nicht möglich, die Antragsteller davon abzuhalten, solche Mitteilungen an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, wie dies ja auch geschehen ist. Trotzdem ist die Kommission der Meinung, daß die Bekanntgabe jedes eingegangenen Gesuchs zu einer unnötigen Beunruhigung aller interessierten Kreise führen würde. Sie dürfen aber versichert sein, daß in jedem Fall, wo eine Untersuchung angeordnet wird, alle Interessenten reichlich Gelegenheit haben werden, Beweismaterial beizubringen und in öffentlicher Verhandlung gehört zu werden.

Große Bedeutung ist dem Umstand beigelegt worden, ob ein Gesuch eine Erhöhung oder eine Erniedrigung des Zolls verlangt. Es sollte aber darauf kein übermäßiger Wert gelegt werden, wenn auch die Kommission sich entschlossen hat, bei der Veröffentlichung über diesen Punkt Angaben zu machen. Da die Untersuchung gemäß dem Gesetz den Zweck hat, Unterschiede in den Produktionskosten festzustellen, so kann der Erfolg eine Erhöhung sein, obgleich eine Erniedrigung nachgesucht wurde, und umgekehrt. Daraus ergibt sich die Mahnung, die Gesuche ausreichend zu begründen, da sonst das Gegenteil der gewünschten Aenderung erzielt werden kann.

Daß diese Lage der Dinge nicht richtig verstanden wird, geht daraus hervor, daß, seitdem die Kommission Untersuchungen über eine Reihe von Chemikalien angeordnet hat, Gesuche eingelaufen sind, welche eine gegenteilige Zolländerung verlangen, wie diejenigen, welche zu der Einleitung einer Untersuchung geführt haben. Es muß nachdrücklich betont werden, daß die Entscheidungen der Kommission nur auf die festgestellten Tatsachen begründet sein werden, unabhängig davon, in welcher Richtung die in dem Gesuch gewünschte Zolländerung liegt."

Der gegenwärtige Stand der Angelegenheit im einzelnen ergibt sich aus folgenden Meldungen:

Die Tarifkommission hat die Einleitung von Erhebungen in bezug auf 7 Waren der chemischen Liste, für welche (neben anderen — im ganzen 33 bis Ende März 1923) Anträge auf Tarifänderungen gemäß den „flexible provisions" eingegangen sind, angeordnet. Diese Waren sind: Oxalsäure (§ 1), Zollerhöhung; Diäthylbarbitursäure und ihre Derivate (§ 5), Zollerhöhung; Bariumsuperoxyd (§ 12), Zollerhöhung und -herabsetzung; Casein (§ 19), Zollerhöhung; Kaliumchlorat (§ 80), Zollerhöhung und -herabsetzung; Natriumnitrit (§ 83), Zollerhöhung; Blauholzextrakt.

Ob öffentliche Verhandlungen angesetzt werden, wird von dem Ergebnis der Erhebungen abhängen; jedenfalls werden mehrere Monate vergehen, bis bestimmte Resultate vorliegen.

Die Erhebungen werden sowohl im Inland wie im Ausland vorgenommen werden. Drei Vertreter der Chemischen Abteilung der Tarifkommission werden sich nach Europa begeben, um die relativen Produktionskosten in Amerika und im Ausland festzustellen; sie werden Deutschland, England, Frankreich und die Schweiz besuchen.

Die Firmen, welche Gesuche um Tarifänderungen bezüglich der oben genannten Chemikalien eingereicht haben, sind folgende:

Stoffe	Firmen
Oxalsäure	Victor Chemical Works, Chicago
Diäthylbarbitursäure (Veronal)	Abbot Laboratories, Chicago
Bariumsuperoxyd . .	Erhöhung: J. H. R. Products Co., Willoughby, Ohio
	Herabsetzung: J. Bene & Sons, Brooklyn.
Casein	verschiedene „coated paper"-Fabrikanten
Blauholzextrakt . . .	American Dyewood Co., New York
Kaliumchlorat	Erhöhung: National Electric Co., Niagara Falls
	North American Chemical Co., Bay City, Michigan
	Herabsetzung: Diamond Match Co.
Natriumnitrat . . .	American Nitrogen Products Co., Seattle, Washington

Tarifänderung für Phenol und Cresylsäure.

Eine Frage, der ganz besonderes Interesse entgegengebracht wird, ist die Aenderung des Zolls auf Phenol und Cresylsäure. Hierzu schreibt „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York):

„Die Ansicht, daß der Kongreß bei dem den Kohlenteerprodukten gewährten Zollschutz hinsichtlich der Rohmaterialien für die amerikanische organisch-chemische Industrie etwas zu weit gegangen sei, gewinnt allmählich Raum. Trotz der Entwicklung der Nebenproduktgewinnung bei der Verkokung scheint doch die amerikanische Produktion den Bedarf nicht decken zu können, da sich offenbar die Industrie, welche diese Materialien verarbeitet, noch stärker entwickelt hat. Die Einfuhr ist nicht unbeträchtlich und jedenfalls besteht für Stoffe wie Phenol und Cresylsäure eine ausgesprochene Knappheit. Es sind Gesuche in Washington eingelaufen, welche eine Herabsetzung des Zolls um 50 % gemäß den „flexible provisions" verlangen, um die Einfuhr zu erleichtern.

Es scheint, daß die Auflage eines hohen Zolls (mehr als 1 $ pro Gallone) auf Cresylsäure einigermaßen unbeabsichtigt war. Wie man sagt, haben Kongreßmitglieder Interessenten versichert, daß Cresylsäure nicht zu den für einen besonderen Zollschutz vorgesehenen Kohlenteerprodukten gehöre. Natürlich verstehen Kongreßmitglieder nicht viel von organischer Chemie

Digitized by Google

und ihre Erklärung wurde sicher in gutem Glauben abgegeben, aber auch Leute, die besser über die Verwendung von Cresylsäure Bescheid wissen, waren sich nicht klar darüber, daß dieselbe identisch sei mit dem Produkt, das „bei der Destillation von gewissen Kohlenteerölen zwischen gewissen Temperaturgrenzen übergeht und dann einen gewissen Prozentsatz von gewissen Säuren enthält" (vgl. „Chem. Ind." S. 202).

Indessen, beabsichtigt, oder nicht, der Zoll auf Cresylsäure besteht und seine Wirkungen sind unverkennbar. Es mag sein, daß genügend Rohmaterial vorhanden wäre — wenn es nicht für andere Zwecke verwendet würde. Jedenfalls ist gegenwärtig die Produktion dieser Zwischenprodukte in Amerika zu gering — um 60 bis 80 %, wie man allgemein annimmt. Selbst wenn alle Anlagen mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit arbeiten würden, wäre die einheimische Produktion, wie erklärt wird, nur imstande, etwa ein Drittel des Bedarfs zu decken.

Mehr als 20 Vertreter von Verbrauchern, Fabrikanten und Importeuren von Cresylsäure nahmen auf einer Versammlung in New York am 9. April eine Resolution an, in welcher eine Herabsetzung des Zolls auf Cresylsäure gemäß den „flexible provisions" des Tarifs verlangt wird, da sonst viele Verbraucher auf die Verwendung dieses wichtigen Kohlenteerprodukts verzichten müßten. Unter dem jetzigen Zoll von 55 % ad val. und 7 c. per lb. kann Cresylsäure nicht unter 1,30 $ per Gallone importiert werden, während die amerikanischen Produzenten dieselbe nach bestehenden Kontrakten zu etwa 79 c. per Gallone liefern; Verbraucher aber, die nicht durch Kontrakte geschützt sind, befinden sich in einer schlimmen Lage.

Die Verhältnisse, die zu einer Steigerung der Preise um 115—145 % innerhalb sechs Monaten geführt haben, müssen Besorgnis erregen und sind der Entwicklung der organisch-chemischen Industrie in Amerika abträglich. Durch die Besetzung des Ruhrgebiets, der gewöhnlichen Quelle der Lieferungen, wird die Lage kompliziert, aber auf alle Fälle muß ein Mittel gefunden werden, um bis zu einem gewissen Grad Abhilfe zu schaffen, sei es nun die Anwendung der „flexible provisions" oder etwas anderes.

Gegensätze in der Tarifkommission.

In der Tarifkommission bestehen scharfe Gegensätze in bezug auf die Anwendung der „flexible provisions" und auf den Umfang der anzustellenden Erhebungen. Von der einen Seite wird erklärt, daß das ganze Verfahren eine dauernde Beunruhigung von Industrie und Handel zur Folge habe und daß durch dasselbe die Entscheidung über Zollfragen vom Kongreß auf die Tarifkommission übertragen werde, von der Gegenseite wird angeführt, daß dies der einzige Weg sei, um eine Revision des ganzen Tarifs zu vermeiden.

In welcher Weise die Untersuchungen geführt und welche Ergebnisse sie haben werden, läßt sich nicht voraussagen. Die wiederholt betonte Objektivität der Kommission wird von vielen Seiten angezweifelt, so besonders von der „Fair Tariff League", deren Vorsitzender, H. E. Miles, sich persönlich nach Europa begeben wird. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß die von Präsident Harding ernannten Mitglieder, der Vorsitzende Marvin und W. Burgess, ausgesprochene Schutzzöllner sind.

Endlich ist es von wesentlicher Bedeutung, daß der neue Tarif die Einfuhr trotz der vielen Zollerhöhungen nicht behindert hat. Man glaubt daher vielfach nicht, daß die Untersuchungen zu wesentlichen Aenderungen führen werden.

Welchen Einfluß die erwähnten Meinungsverschiedenheiten und prinzipiellen Einstellungen speziell auf die Untersuchungen über die Chemikalien haben werden, läßt sich noch schwerer beurteilen, da diese nur einen Teil, und nicht den bedeutendsten, des ganzen Fragenkomplexes bilden. (1406)

Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig.

Auf S. 242 der „Chem. Ind." hatten wir den Inhalt eines in der „Chemiker-Zeitung" vom 24. Dezember v. J. erschienenen Inserats und den Wortlaut eines Schreibens veröffentlicht, das der Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig an den Absender eines auf Grund des Inserats gemachten Angebots gerichtet hat. Hierzu sendet uns der Aussiger Verein die nachfolgende Berichtigung:

„Auf das in der „Chemiker-Zeitung" Nr. 153/154 vom 24. Dezember 1922 veröffentlichte, in Nr. 16 vom 14. April 1923, S. 242 der „Chem. Ind." wiedergegebene Inserat erhielt der unterzeichnete Verein von Herrn Dr. Meisenbach in Opladen folgende Zuschrift:

Ich nehme Bezug auf Ihre Anzeige in Nr. 153/154 der „Chemiker-Zeitung" vom 24. Dezember v. J., durch welche Sie Verfahren zur Darstellung von Anthrachinon-Küpenfarbstoffen zu erwerben suchen und teile Ihnen mit, daß ich in der Lage bin, Ihnen ausführliche Angaben über Fabrikation einer Reihe dieser Farbstoffe sowie der in Frage kommenden Zwischenprodukte zu machen.

Da ich die Angelegenheit streng vertraulich behandelt sehen möchte, halte ich eine mündliche Besprechung für geboten und bitte Sie um Vorschläge über Zeit und Ort für eine etwaige Zusammenkunft.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Meisenbach."

Auf diesen Brief erfolgte dann unsere auf S. 242 mitgeteilte Antwort. (1409)

Die italienische Industrie der künstlichen Dünger.

Die „Revue des Produits Chimiques" (Paris) veröffentlicht folgenden Bericht des französischen Handelssekretärs in Turin, der auf Informationen aus dem italienischen Außenhandelsamt beruht:

Superphosphate.

Die Ausgangsmaterialien sind die natürlichen Phosphate und die Pyrite.

Die natürlichen Phosphate werden aus Amerika, Algier oder Tunis importiert. Die italienischen Fabrikanten verwenden fast ausschließlich afrikanische Phosphate, welche die Herstellung von Superphosphat mit 14—17 % wasserlöslicher Phosphorsäure gestatten. Die amerikanischen Phosphate ergeben ein Produkt mit 16—20 %, aber die Pulverisierung ist schwieriger und teurer, auch erfordert ihre Zersetzung mehr Schwefelsäure. Zurzeit wird die Einfuhr von hochwertigen marokkanischen Phosphaten (75 %) in Betracht gezogen.

Die Pyrite stammen aus den Gruben von Agordo, Gavorano, Brosco, Massa Maritima u. a.

Die Herstellung von Schwefelsäure begann in Italien im Jahre 1805, der Bleikammerprozeß wurde 1845 in Turin durch Sclopis eingeführt. Im Jahre 1879 bestanden 13 Fabriken mit einer Jahresproduktion von 10 000 t, im Jahre 1908 waren es 80 Fabriken mit einer Jahresproduktion von über 1 Mill. t (50 %ige Säure) und im Jahre 1914 produzierten 110 Fabriken 630 000 t oder ein Zwölftel der Weltproduktion. 80 % der Schwefelsäure werden in den Dünger- und Kupfersulfatfabriken hergestellt.

Im Jahre 1913 hat der Verbrauch von Superphosphat 10 Mill. dz erreicht; dazu kommen noch 1 300 000 dz eingeführte Thomasschlacke. Der Verbrauch ging während des Krieges um mehr als 25 % zurück und ist jetzt noch um 10—15 % geringer als im Jahre 1913; 18 % desselben kommen auf Norditalien, Toskana und die Marken. Der Düngemittelverbrauch pro ha beträgt in Italien: 165 kg in der Emilia, 26 kg

Digitized by Google

in Umbrien und Sizilien, 14 kg in Apulien und 2,3 kg in Sardinien.

Im Jahre 1920 erreichte die Produktion nach vielen Schwankungen 6 650 000 dz, steigerte sich 1921 um 20 % und wird 1922 wahrscheinlich 8 Mill. dz erreicht haben. Die Leistungsfähigkeit der Fabrikanlagen würde 13—14 Mill. dz im Jahre betragen.

Die Stickstoffdünger.

Diese werden zum größten Teil eingeführt. Die italienische Produktion von Calciumcyanamid stellt einen Erfolg der italienischen Industrie dar, welche als erste die Entdeckung der Bindung des Luftstickstoffs mit Hilfe von Calciumcarbid durch Frank und Caro zur Anwendung brachte. Die bedeutendsten Cyanamidwerke sind direkt oder indirekt von der „Società Italiana Prodotti Azotati" gegründet worden, von welcher mit Ausnahme der „Società Industriale del Carburo di Ascoli Piceno" beinahe die ganze italienische Produktion abhängig ist (Terni, die Società Italiana Carburo de Calcio, die Usines de St. Marcel im Tal von Aosta und die Società Agraria in Domodossola).

Ammonsulfat wird bei der Reinigung des Leuchtgases gewonnen. Die Produktion betrug im Jahre 1921 200 000 dz. Versuche zur Herstellung von Ammonsulfat aus synthetischem Ammoniak (nach dem italienischen Verfahren von Casale und Fauser) sind im Gang.

Vor dem Kriege betrug die maximale Produktion für alle Stickstoffprodukte zusammen 1 Mill. dz, im Jahre 1921 800 000 dz. Davon waren 160 000 dz Cyanamid, und für 1922 rechnet man für dieses Produkt mit 250 000 dz.

Die Fabriken der Düngemittelindustrie sind über ganz Italien verteilt, finden sich aber hauptsächlich in den nördlichen Provinzen. Man kann zwei große Gruppen unterscheiden: die eine, nach dem Cooperativsystem, ist an die „Federazione dei Consorzi Agrari di Piacenza" angeschlossen, die andere hat ihre Spitze in der „Società Montecatini", welche die Fabriken der alten „Unione Concimi", der „Società Colla e Concimi di Roma" und einiger anderer lokaler Organisationen in Sizilien, den Marken usw., übernommen hat. Neben diesen beiden großen Gruppen ist die Firma Sclopis in Turin und die Gruppe der Fabriken von Venetien und Toskana zu erwähnen. (1232)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Justiz haben mit Erlaß vom 16. Dezember 1922 (s. „Chem. Ind." S. 18 u. 34) „Richtlinien für die Berechnung eines angemessenen Verkaufspreises" herausgegeben. Diesen Richtlinien war eine Tabelle beigefügt, aus welcher die jeweilige Erhöhung des Einkaufspreises unter Berücksichtigung der bis zum Verkaufsmonat nach der Reichsindexziffer des Statistischen Reichsamts eingetretenen Geldentwertung zu ersehen war. Die hiernach für Monat April 1923 berechneten Ziffern werden nachstehend zum erstenmal im „Reichsanzeiger" vom 12. Mai d. J. veröffentlicht und werden in Zukunft hier laufend zum Abdruck gelangen:

Monat des Einkaufs	Reichsindexziffer des Statist. Reichsamts*)	Der Einstandspreis von 100 erhöht sich danach beim Verkauf im April 1923 auf
1921		
Juli	12,50	23 632,0
August	13,33	22 160,5
September	13,74	21 499,3
Oktober	15,04	19 641,0
November	17,75	16 642,3
Dezember	19,28	15 321,6
1922		
Januar	20,41	14 473,3
Februar	24,49	12 062,1
März	28,97	10 196,8
April	34,36	8 597,2
Mai	38,03	7 767,6
Juni	41,47	7 123,2
Juli	53,92	5 478,5
August	77,65	3 804,2
September	133,19	2 217,9
Oktober	220,66	1 338,7
November	446,10	662,2
Dezember	685,06	431,2
1923		
Januar	1 120,—	263,8
Februar	2 643,—	111,8
März	2 854,—	103,5
April	2 954,—	100

*) Die Reichsindexziffer gibt an, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind. Für die Zeit vom Juli 1921 bis März 1922 sind die Indexziffern nachträglich für die Bekleidungsausgaben, die laufend erst seit April 1922 einbezogen wurden, auf Grund genauerer Unterlagen vom Statistischen Reichsamt ergänzt worden. Sie weichen für den genannten Zeitraum von den seinerzeit mit obigem Erlaß veröffentlichten und durch einen gleichmäßigen Zuschlag schätzungsweise errechneten Ziffern um ein Weniges ab. Die für die Vergangenheit bekanntgegebenen Prozentzahlen für die Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung erfahren durch diese Berichtigung keine Abänderung. Alle künftigen Veröffentlichungen werden auf die hier festgelegten Reichsindexziffern Bezug nehmen. (1380)

Neuregelung des Brennrechts, der Branntweinübernahmepreise usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung des Brennrechts, der Branntweinübernahmepreise, Verkaufspreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahr 1922/23.

Auf Grund der am 9. Mai 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. 9. 1922, 26. 2., 13. 3. und 11. 4. 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer I.

Für Brennereien, die nur noch Kartoffeln verarbeiten, wird das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1922/23 auf 120 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts erhöht.

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 14. Mai 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig . . 185 000 Mk. für 1 hl W.

2. Den Brennereien des besetzten und des Einbruchsgebiets wird für den vom 14. Mai 1923 ab hergestellten Branntwein während der Dauer des Einbruchs ein Zuschlag zum Uebernahmepreis in Höhe von 20 Hundertteilen des Grundpreises gewährt.

Zu Ziffer III.

Für den in der Zeit vom 1. März bis einschl. 15. April 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis vorläufig . . . . . 264 000 Mk. für 1 hl W.

Für den in der Zeit vom 16. bis 30. April 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig . . 277 000 Mk. für 1 hl W.

Für den in der Zeit vom 1. bis 13. Mai 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 205 000 Mk. für 1 hl W.,

Digitized by Google

für den in der Zeit vom 14. bis 15. Mai 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 195 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt. Den Brennereien des besetzten und des Einbruchsgebietes wird für Branntwein dieser Art der Zuschlag von 195 000 Mk. für 1 hl W. auch dann bis auf weiteres abschlagsweise weitergezahlt, wenn der Branntwein nach dem 15. Mai 1923 hergestellt ist.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 14. Mai 1923 ab hergestellten Branntwein . . 39 400 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 14. Mai 1923 ab beträgt der besondere ermäßigte Verkaufspreis vorläufig . . . . . 500 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 14. Mai 1923 ab vorläufig:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . 1 315 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 789 000 Mk.
      2. bei Arrak, Rum und Cognac . . . 1 052 000 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . . 1 315 000 „
      4. bei Aether . . . . . 1 709 500 „
      5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 854 750 „
      für einen Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 75 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . 45 000 Mk.
      2. bei Aether . . . . . 97 500 „
      3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 48 750 „
      für einen Doppelzentner.
3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 315 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 189 000 Mk. für einen Doppelzentner.

Berlin, den 12. Mai 1923. (1381)

Keine Aenderung der Essigsäuresteuer.

Im „Reichsanzeiger" vom 8. Mai 1923 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Mit dem 1. Mai 1923 tritt eine Aenderung des Betrages der Essigsäuresteuer nicht ein.

Berlin, den 4. Mai 1923. (1354)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. und 15. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (zweiter und dritter Nachtrag zur fünften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1361)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 16. bis einschl. 22. Mai d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 740 900 % (in der Vorwoche 614 900 %). (1371)

Die Ausfuhrpolitik des Reichswirtschaftsministeriums.

In der Sitzung des Reichstags vom 3. Mai d. J. gab der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Dr. Trendelenburg, aus Anlaß der Beratung des Haushaltsplanes folgende Erklärung ab:

„Es ist dann weiter von der Ausfuhrpolitik gesprochen worden. Bei der augenblicklichen Wirtschaftslage ist es notwendiger denn zu irgendeiner anderen Zeit, möglichst viel Waren in das Ausland abzusetzen. Das ergibt sich aus den großen Absatzschwierigkeiten, die fast in unserer ganzen Industrie beobachtet werden, aus der Stockung des Geschäfts, aus der Notwendigkeit, Devisen zur Aufrechterhaltung und Stützung des Markkurses und zur Bezahlung der notwendigen Einfuhrmengen zu beschaffen. Wir glauben deshalb, daß gerade diese Zeit, wo alles darauf hinweist, die Ausfuhr soweit irgend möglich zu steigern, dazu angetan ist, sich zu überlegen, bei welchen Waren man durch Befreiung von den Einwirkungen, die der Staat bisher auf die Ausfuhrtätigkeit geübt hat, eine Erleichterung schaffen kann. Dies ist der Sinn der Bestrebungen, eine Erweiterung der Ausfuhrfreiliste und eine Erleichterung der Ausfuhrabgaben zu erzielen. Auch wir sind der Meinung, daß der Augenblick noch nicht gekommen ist, um eine vollständige Beseitigung der Ausfuhrabgaben oder der Ausfuhrkontrolle durchzuführen. Aber wir sind der Ueberzeugung, daß dieses System der staatlichen Außenhandelswirtschaft nur für vorübergehende Zeit zur Ueberwindung eines akuten Notstandes gedacht sein kann und nicht als eine dauernde Einrichtung unserer Wirtschaftsverwaltung betrachtet werden darf. Ich glaube, darin sind wir mit allen Parteien dieses Hohen Hauses einer Meinung." (1370)

Reichsratsbeschlüsse über Eigenveredelungsverkehr.

In der Sitzung am 27. März d. J. hat der Reichsrat eine Reihe von Beschlüssen über die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs gefaßt, da er die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung (daß der Veredelungsverkehr für die beteiligten Erwerbszweige wesentliche Vorteile erwarten läßt und eine Benachteiligung anderer heimischer Erwerbszweige nicht zu befürchten ist bzw. daß die Vorteile etwaige Nachteile erheblich überwiegen) als vorliegend erachtete. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Ausländisches Mineralöl (Tarifnr. 239) zur Herstellung von Brauerpech (Tarifnr. 243).

Ausländisches Hartparaffin (Tarifnr. 250) zur Herstellung von Brauerpech (Tarifnr. 243).

Ausländisches Paraffin (Tarifnr. 250) zur Herstellung von Paraffinpapier (Tarifnr. 664).

Sogenannte Viscabändchen (ungezwirnter künstlicher Seide) nicht unter 1 mm Breite (Tarifnr. 394) zum Färben (Tarifnr. 394).

Ausländisches Vaselin, Vaselinöl und Paraffin (Tarifnr. 258, 239, 250) zur Herstellung von Salben der Tarifnr. 258. (1385)

Zolltarifentscheidungen.

Im „Reichszollblatt" Nr. 11 vom 14. Mai d. J. finden sich folgende Zolltarifentscheidungen:

Tarifnr. 640. Canevasitplatten. Zollsatz 400 Mk. Gold für 1 dz.

Die Ware stellt einen hellbraunen, 0,4 cm starken Plattenabschnitt dar, dessen obere und untere Seite mit einem taftbindigen Gewebe bedeckt ist; auch am Querschnitte sind Gewebelagen sichtbar. Nach chemischen Gutachten besteht die Ware aus einer nach Art der Bakelite und Resinite hergestellten Kunstharzmasse mit Zwischenlagen von Baumwollgewebe und ist durch Pressen in Form gebracht. Die Platte zeigt auf beiden Seiten spiegeligen Glanz, läßt sich schwer schneiden, aber leicht sägen und raspeln. Sie dient zur Herstellung von Isolationsgegenständen für elektrische Leitungen. Zollpflichtig als Ware aus einem dem Cellhorn ähnlichen Stoff in Verbindung mit Gewebeeinlagen nach Tarifnr. 640. Herstellungsland: Schweiz.

Tarifnr. 236. Fullererde. Zollfrei.

Die als „Bleicherde", „Klärerde" oder „Fullererde" bezeichnete Ware stellt nach der eingereichten Probe ein mehlfeines, grauweißes, schwach sauer riechendes Pulver dar. Die chemische Untersuchung ergab:

Wasser (Glühverlust) . . .	16,1 %
Kieselsäure	55,2 %
Eisenoxyd	6,6 %
Tonerde	19,1 %
Magnesia	2,5 %

Es liegt ein Gemisch wasserhaltiger Silicate (Hydrosilicate), und zwar Magnesium- und Aluminium-Silicat, vor, das als Bleich- und Klärmittel in der Fett- und Oelindustrie Verwendung findet. Zur Herstellung von Tonwaren erscheint

Digitized by Google

die Ware ungeeignet. Die Ware besteht somit aus rohen, gereinigten und dem Verwendungszweck entsprechend gemischten anderweit nicht genannten mineralischen Stoffen und ist nach Tarifnr. 236 zollfrei. (W. V. Stichwort „Mineralische Stoffe".) Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien. (1387)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Die neue Umsatzsteuer (bei der Einfuhr zu bezahlen).** Die in dem österreichischen Wiederaufbaugesetz vom 26. November 1922 vorgesehene Umsatzsteuer ist durch eine Reihe von Verordnungen (vom 10. März und späteren Daten) mit dem 1. April in Kraft getreten. Bei der Einfuhr ist die Steuer zugleich mit dem Zoll zu bezahlen und zwar in einem erhöhten Betrag, um sie der Summe der für österreichische Waren bei den verschiedenen Umsätzen zu bezahlenden Steuersätze anzugleichen. Im Transit-, Export- und Veredlungsverkehr wird keine Steuer erhoben oder evtl. zurückerstattet. Die Einfuhr von Waren gilt als Detailhandel, wenn dieselben nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind. Die Steuer bei jedem Umsatz beträgt für 1923 1 % und soll 1924 auf 2 % erhöht werden; Luxuswaren bezahlen 12 %. (1342)

Großbritannien. **General-Ausfuhrlizenz für gewerbliche Sprengstoffe.** Für folgende gewerbliche Sprengstoffe wurde eine offene General-Ausfuhrlizenz erteilt: Dynobel, Samsonit, Themse-Pulver, Sabulit Nr. 1, Supersabulit, Barwick, Hertford. (1284)

Irischer Freistaat. **Bestimmungen über die Erhebung von Zöllen und Abgaben.** Gemäß dem neuen Zolltarif des Irischen Freistaats gelten folgende Bestimmungen für die Erhebung von Zöllen und Abgaben:

1. Die deutsche Reparationsabgabe wird nicht erhoben.
2. Die Industrieschutzzölle werden erhoben (mit Ausnahme der Waren, welchen die „Imperial Preference" zusteht).
3. Die Valuta-Dumping-Zölle werden erhoben.
4. Vorzugszölle werden u. a. für Glucose und Saccharin gewährt.
5. Für Frachtbriefe bestehen keine besonderen Vorschriften. (1338)

Frankreich. **Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Belgien.** Der Entwurf für das Wirtschaftsabkommen mit Belgien ist fertiggestellt worden; die Unterzeichnung wird in einiger Zeit in Brüssel erfolgen. „Journée industrielle" bezeichnet das Abkommen als das wichtigste, das von Frankreich seit dem Kriegsende abgeschlossen worden ist. Die Belgier hätten mit der ihnen eigenen Mischung von liebenswürdiger Herzlichkeit und Realismus ihre Interessen sehr erfolgreich verteidigt, aber auch die Franzosen könnten mit dem Erreichten zufrieden sein. Vor einem halben Jahre hätten viele an der Möglichkeit eines Interessenausgleichs gezweifelt, der Ausgang aber habe den Skeptikern Unrecht gegeben. (1347)

Schweiz. **Verlängerung der Wirksamkeit der geltenden Einfuhrbeschränkungen und des Zolltarifs.** Die schweizerische Bundesversammlung hat durch Beschluß vom 26. April d. J. die Geltung der gegenwärtig bestehenden Einfuhrverbote bis zum 31. März 1924 verlängert. Gleichzeitig wurde beschlossen, den gegenwärtig zur Anwendung gelangenden Zolltarif bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarifgesetzes beizubehalten.

In der Begründung zu dem Verlängerungsantrag für die Geltung der Einfuhrverbote wird darauf hingewiesen, daß seit der letzten Verlängerung (20. Februar 1922) bis zum 1. April d. J. die Einfuhr für 29 einfuhrbeschränkte Positionen ganz und für weitere 8 Positionen teilweise freigegeben worden ist, während in diesem Zeitraum nur eine Zollposition ganz und 14 Teilpositionen neu unter Beschränkung gestellt sind. Ferner wird erwähnt, daß nach genauer Prüfung der Verhältnisse die Einfuhrkontingente für eine Reihe von Artikeln erhöht werden konnten. Gegenwärtig stehen für Deutschland und Oesterreich noch 219 Positionen ganz und 63 Teilpositionen unter Einfuhrbeschränkung, während die italienische und französische Einfuhr nur noch in 22 ganzen und 2 Teilpositionen Beschränkungen unterliegt. (1363)

Dänemark. **Aenderungen der Einfuhrzölle auf photographische Papiere und Vanillin vorgeschlagen.** Dem Parlament ist ein Gesetzentwurf über Abänderung des Luxussteuergesetzes vom 31. Mai 1922 vorgelegt worden, dessen unveränderte Annahme erwartet wird. Der darin vorgesehene Einfuhrzoll für lichtempfindliche photographische Papiere beträgt 1 Krone per kg, für Vanille, Vanillin und Safran 20 Kr. per kg. (1341)

Ungarn. **Beschränkung der Chemikalieneinfuhr.** Da im Laufe der letzten Jahre die Fabrikation von farbigen Kreiden (Pastellkreiden), photographischen Papieren, zahnärztlichen Präparaten, Lederappreturen usw. einen solchen Aufschwung genommen hat, daß der inländische Bedarf in diesen Artikeln vollkommen durch die heimische Industrie gedeckt werden kann, ja sogar Exportüberschüsse vorhanden sind, hat, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" melden, die ungarische Außenhandelskommission für chemische Industrie beschlossen, in Zukunft die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für die genannten Artikel nicht mehr zu befürworten. (1359)

Bulgarien. **Zolltarifänderungen und -Entscheidung.** Die bulgarische Nationalversammlung hat ein Gesetz angenommen, nach dem der Zoll für Natriumsulfit auf 30 Levas für 100 kg unter Einreihung als Pos. 192 q festgesetzt wird. Der Zoll der Pos. 198 a Heilmittel in Pastillen-, Pillen- oder andern ähnlichen Formen, sowie in Kapseln, Tuben, Schächtelchen und Flaschen und anderen kleinen Verpackungen, im Tarif oder im amtlichen Arzneimittelbuch genannt oder nicht genannt, mit Ausschluß der Medizinalweine wird von 300 auf 400 erhöht und jener der Pos. 198 b Heilmittel, andere, im Arzneimittelbuch nicht genannt, wird von 400 auf 300 herabgesetzt.

Essigsäure, für industrielle Zwecke eingeführt, wird nach Pos. 194 verzollt, wenn sie denaturiert und für die Erzeugung von Essig ungeeignet gemacht ist. (1332)

Türkei. **Repressivzölle.** Die Zollkommission hat beschlossen, die Einfuhr von Waren aus Ländern, welche die türkische Ausfuhr in denselben oder ähnlichen Artikeln benachteiligen, mit einem 20fachen Schutzzoll zu belegen. (1343)

Griechenland. **Aenderung von Einfuhrzöllen.** Außer den bereits auf S. 219 der „Chem. Ind." mitgeteilten Aenderungen von Einfuhrzöllen ist aus dem Gebiete der chemischen Industrie noch folgende Aenderung des Zollsatzes im Generaltarif nachzutragen:

Pos. 66 h Quecksilbermetall 100 Drachmen für 100 Oka;
„ 235 a Photographische Platten 40 Drachmen für 100 Oka.
Nach dem Vertragstarif sind beide Positionen zollfrei. (1375)

Zollaufgeld. Bei der Bezahlung der im Zolltarif festgesetzten Zollsätze wird nach einem Erlaß des Finanzministers 1 Golddrachme 15 Papierdrachmen (statt bisher 10) gleichgesetzt. (1374)

Ver. St. von Amerika. **Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarben gemäß § 28 des Tarifs.** Die Konsularbeamten sollen angewiesen werden, bei Frachtbriefen, welche sich auf die in der 4. und 5. Anmerkung zu § 28 des Tarifs genannten Kohlenteerfarbstoffe beziehen, darauf zu sehen, daß dieselben folgende genauen Angaben enthalten:

1. den Namen des Fabrikanten;
2. a) die Handelsbezeichnung des Artikels;
   b) die chemische Formel mit der Handelsbezeichnung oder der Identifizierungsnummer, wenn der Artikel nicht chemisch in der Schultztabelle oder einer anderen Veröffentlichung klassifiziert oder identifiziert ist;
3. die Schultz- oder eine andere Nummer, wenn eine solche vorhanden ist, und wenn nicht, die Klasse oder Art der Farbe, d. h. ob es ein Alizarin-, Schwefel-, Azofarbstoff ist usw.;
4. den Prozentgehalt (ausschließlich Verdünnungsmittel) des reinen in dem Artikel enthaltenen Farbstoffs.

Diese Angaben sind auch für jeden Farbstoff in Mischungen von zwei oder mehr Farbstoffen zu machen.

Die Bestimmungen des § 28 des Tarifs betr. Angaben über die Stärke und Identität von Teerfarben sind indessen gemäß einer neueren Anweisung an die Zollbehörden noch nicht anzuwenden, bis das Schatzamt eine Verfügung über die Normalstärke von Farbstoffen und anderen organischen Chemikalien erlassen hat, was in kurzem zu erwarten ist. Bis dahin können solche Angaben auf Kosten der Importeure auf den Behältern angebracht werden. Die Strafe von 10 % kommt gleichfalls bis auf weiteres nicht zur Anwendung. (1394)

Aufhebung des Einfuhrverbots für Rohopium und Cocablätter. Das Einfuhrverbot für Rohopium und Cocablätter ist infolge von Vorstellungen der Industrie, daß eine genügende Deckung des Bedarfs an Narcotica für medizinische und andere legitime Zwecke nicht möglich sei, aufgehoben worden. Die Fabrikanten einigten sich mit den zuständigen Regierungsstellen über die zulässigen Mengen der Einfuhr, diese Beträge sollen indes nicht bekanntgegeben werden. Man war sich

Digitized by Google

darüber klar, daß die Hauptmasse der im illegitimen Handel befindlichen Narcotica eingeschmuggelt werde und zwar in der Form der fertigen Produkte. Weitere Verhandlungen für den Bedarf für 1923/24 sollen im Sommer stattfinden.

Nach der amtlichen Statistik wurden in dem Fiskaljahr 1921/22 (1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922) 2 161 448 Unzen Opium und 529 280 Unzen Cocablätter eingeführt. Auf Grund der neuen Abmachungen rechnet man für 1922/23 mit einer Einfuhr von rund 36 000 lb. Rohopium. (1397)

Costa Rica. **Konsularische Beglaubigung von Frachtbriefen nicht erforderlich.** Die Verordnung vom 30. April 1920 betr. konsularische Beglaubigung von Frachtbriefen ist aufgehoben worden; die Einfuhr nach Costa Rica kann jetzt ohne solche erfolgen. (1400)

Argentinien. **Erhöhung der Einfuhrzölle zu erwarten.** Dem „Manchester Guardian Commercial" wird aus Buenos Aires geschrieben, daß eine Erhöhung der Einfuhrzölle nach offiziösen Informationen sicher zu erwarten sei. Die Einführung von ad valorem-Zöllen wird allgemein abgelehnt. (1344)

Paraguay. **Konsularvisum für die Einfuhrfrachtbriefe.** Die Frachtbriefe bei der Einfuhr nach Paraguay müssen jetzt ein konsularisches Visum tragen. Bei Werten unterhalb 500 Pesos wird eine Gebühr nicht erhoben, darüber sind 0,5 % des Warenwertes zu bezahlen. (1401)

Uruguay. **Verzollung von Natriumbicarbonat.** Nach einer Verfügung der Zollbehörde ist Natriumbicarbonat mit einem Gehalt von mehr als 98 % als „medizinisch" gemäß Tarifnummer 194, mit weniger als 98 % als „handelsüblich" gemäß Tarifnummer 195 zu verzollen. — Bicarbonat in Paketen und Schachteln kann mit der Bezeichnung „rein" eingeführt werden, wenn es einen Gehalt von mehr als 98 % hat. (1349)

Togo. **Bestimmungen über die Einfuhr von chemischen Produkten, Drogen usw.** Das „Journal officiel" vom 22. April 1923 enthält ein Dekret, durch welches die Einfuhr von Chemikalien, Drogen usw. geregelt wird. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

1. Der Besitz und Verkauf von Chemikalien, Drogen, pharmazeutischen Präparten usw. ist von der Genehmigung des französischen Kommissars abhängig.

2. Die Einfuhr dieser Waren zum Zwecke des Verkaufs ist nur mit besonderer Bewilligung des französischen Kommissars gestattet. Dem Gesuch ist ein Muster beizufügen, und es ist der genaue Name, die Herkunft und die Menge, welche eingeführt werden soll, anzugeben. Wenn die Verkaufserlaubnis verweigert wird, ist die Ware zurückzusenden oder zu vernichten. Pharmazeutische Spezialitäten, deren Zusammensetzung nicht genau angegeben ist, dürfen nicht eingeführt werden; die Bestände werden zurückgeschickt oder vernichtet.

3. Jedes pharmazeutische Spezialitätenerzeugnis muß auf seiner Umhüllung oder Etikette leserlich seine genaue Zusammensetzung nach Beschaffenheit und Menge tragen. (1350)

Südafrikanische Union. **Entwurf für Dumping-Zölle.** In einem dem Parlament vorgelegten Entwurf für eine Dumping-Zollgesetzgebung werden folgende Zolländerungen vorgeschen:

Detonatoren (lb.)	statt $2^1/_2$ d	jetzt 20% ad val.
Calciumcarbid (100 lb)	„ 2 sh. 6 d	„ 5 sh.
Anstrich- u. and. Farben (a. n. g.)	„ 20% ad val.	„ 25% ad val.
Zündhölzer (versch. Packung.)	durchschnittl. 25% Erhöhung.	

Die Dumpingzölle sollen in keinem Fall 25 % ad valorem überschreiten; die „Dumping-Frachtabgabe" soll auf Waren beschränkt sein, welche einen Wert von weniger als 10 £ per t (einschließlich Fracht und Versicherung) besitzen. (1339)

Australien. **Dumping-Zoll auf deutsches Chloroform.** Durch eine Verordnung der Bundesregierung ist Chloroform aus Deutschland auf die Liste der unter die Anti-Dumping-Act fallenden Waren gesetzt worden. (1340)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Im Benzinhandel ist es üblich, daß leihweise abgegebene Fässer als kostenfrei geliehen gelten, wenn sie spätestens zwei Wochen nach Eingang der Ware zurückgeliefert werden. Vom Beginn der dritten Woche an ist eine Leihgebühr zu zahlen. Für die Höhe dieser Leihgebühr hat sich eine feste Uebung nicht herausgebildet. Ein Satz von 15 Pfg. je Faß und Tag bis 31. Dezember 1921 ist als sehr mäßig zu erachten. Eisenfässer, in denen Benzin geliefert wird, sind stets nur Leihfässer und werden niemals seitens der Händler mit dem Benzin weiterverkauft. Sie gehören nicht immer dem Fabrikanten; größere Händler haben eigene Fässer. Der für Eisenfässer in Rechnung gestellte Betrag gilt als Pfand.

Chemikalien. Im Chemikalien- usw. Handel findet seit 1907 nach Handelsgebrauch bei leihweiser Abgabe der Verpackungen nach Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung eine Zurücknahme nicht statt. In diesem Falle ist die Verpackung ohne Berücksichtigung der Leihgebühr angemessen zu berechnen. Im Jahre 1922 ist dies in den kodifizierten Handelsgebräuchen noch klarer zum Ausdruck gelangt. Demnach ist der Entleiher zur Zahlung desjenigen Betrages verpflichtet, den die Flasche zu der Zeit gehabt hat, in der der Verlust festgestellt war bzw. zu dem zu dieser Zeit Ersatz beschafft werden konnte. Wenn der Entleiher die ihm aufgemachte Rechnung nicht pünktlich bezahlt, so ändert sich dadurch der Preis der Flasche nicht, vielmehr treffen den Entleiher nur die Rechtsfolgen aus der Zahlungssäumnis. Gegebenenfalls könnte dem Verkäufer noch ein Ersatz der Geldentwertung zugebilligt werden.

Nach § 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel ist der Entleiher verpflichtet, wenn er mit der Rückgabe der Verpackung säumig ist, diese ohne Berücksichtigung einer Leihgebühr angemessen zu bezahlen. Wenn Leihemballagen irgendwie in Verlust geraten, so wird der Entleiher von seiner Rückgabeverpflichtung nicht frei. Demnach wird handelsüblich der Wert der Ballons, die entzweigehen, durch das gezahlte Pfand nicht als abgegolten angesehen, vielmehr müssen entweder Ersatzballons geliefert oder es muß der volle Wert erstattet werden.

Im September 1921 bestand kein Handelsgebrauch, nach dem im Handel mit Chemikalien die sogenannte Werklieferungsklausel als stillschweigend vereinbart gegolten hat.

Chlormagnesium. Für den Vertrieb von Chlormagnesium ist in Deutschland die Handhabung des Deutschen Chlormagnesium-Verbandes G. m. b. H., Berlin W 10, Matthäikirchstraße 25 I, maßgebend. In den von Zeit zu Zeit seitens dieses Verbandes herausgegebenen Nachrichten sind die Preise für Chlormagnesium stets nach 100 kg, nicht nach Zentnern eingesetzt.

Soda. Die Klausel „netto Kasse gegen Dokumente durch die Bank" schließt nach Handelsgebrauch nicht die Verpflichtung des Käufers ein, vor Absendung der Ware durch den Verkäufer eine Bestätigung der Bank beizubringen, daß sie bereit und ermächtigt sei, die Dokumente bei Vorlage zu honorieren.

Stahlflaschen. Die den Kohlensäurewerken gehörigen Stahlflaschen, die laut Polizeiverordnung und Eisenbahnvorschriften außer mit verschiedenen Einprägungen auch mit dem Namen des Werkes und einer laufenden Nummer versehen sein müssen, werden den Abnehmern zum Ausbrauchen der in den Flaschen befindlichen flüssigen Kohlensäure auf eine bestimmte Zeit geliehen. Die betreffenden Nummern solcher Flaschen werden den Abnehmern auf Frachtbriefen, Lieferscheinen usw. genau angegeben. Nach den üblichen Lieferungsbedingungen werden diese mit der betreffenden Nummer gezeichneten Flaschen wieder zurückgegeben; es ist nicht handelsüblich, daß an Stelle der mit bestimmten Nummern bezeichneten Flaschen andere gleicher Größe und Beschaffenheit als Ersatz zurückgeliefert werden können. (1382)

Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Preis für Cobaltoxyd. Der Preis für Cobaltoxyd richtet sich in der Hauptsache nach dem Dollarstand und beträgt in Auslandswährung etwa 4 £ per kg.

Die Umrechnung dieses Preises zum Kurse vom 22. November (etwa 6700) ergibt einen Cobaltoxydpreis von etwa 27 000 Mk. per kg.

Da offizielle Notizen für Cobaltoxyd in Deutschland nicht bestehen, kann natürlich dieser Preis nicht unbedingt als maßgebend betrachtet werden, und es ist möglich, daß zu der in Rede stehenden Zeit Cobaltoxyd in Deutschland, auch besonders, da es sich um ein kleines Quantum von 10 kg handelt, etwas höher gehandelt worden ist. (1311)

VERKEHRSWESEN

Tarifierung von Fettsäuren.

Fettsäuren fallen nicht unter die Tarifstelle „Fette und Oele aus pflanzlichen und tierischen Stoffen". Zwischen beiden besteht nur eine äußere Aehnlichkeit, ihre chemische Zu-

Digitized by Google

sammensetzung ist verschieden. Fettsäuren tarifieren nach Wagenladungsklasse A und Stückgutklasse I. (Verkehrsnachrichten Nr. 18 v. 5. 5. 1923.) (1320)

Tarifänderung für Kalkstein zur Düngemittelbereitung.

Zu den in der „Chem. Ind." S. 318 veröffentlichten Beschlüssen der Ständigen Tarifkommission ist nachzutragen: Kalkstein zur Herstellung von Düngemitteln tarifiert gegenwärtig, wenn gemahlen, nach Klasse F, ungemahlen nach Klasse E. Künftig soll auch der rohe Kalkstein zur Düngemittelbereitung die Klasse F erhalten. (1386)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Muster- und Warenzeichenschutz in China.

Das Reichsjustizministerium übermittelt den nachfolgenden Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Peking:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß von dem Ober-Zollkontrollamt (Shai Wa Chu) ein Schreiben eingegangen ist, wonach der Generalinspektor der Seezölle berichtet hat, daß bei der Seezollbehörde Muster aller im Inland maschinell hergestellten Waren fremder Art hinterlegt werden müssen.

Das Ober-Zollkontrollamt ist der Meinung, daß diesem Ersuchen entsprochen werden muß, um die maschinell hergestellten Waren fremder Art vor Nachahmung zu schützen und sie der Vorteile der besonderen Regulationen über die Industrieerzeugnisse fremder Art teilhaftig werden zu lassen. Die im Eigentum chinesischer Kaufleute stehenden Fabriken wird das Ackerbau- und Handelsministerium durch Vermittlung der Handelskammern anweisen, Muster einzureichen. Die in fremdem Eigentum stehenden Fabriken in den Vertragshäfen müssen durch Vermittlung der zuständigen Gesandtschaften ersucht werden, je ein Muster nebst je einem Abdruck der Handelsmarken ihrer Erzeugnisse, denen die Vorteile der besonderen Regulationen (es handelt sich insbesondere auch um die Besteuerung) durch das Ober-Zollkontrollamt, das frühere Tsungliyasen, zuerkannt worden sind, dem Chiang-Hei Zollamt (in Shanghai) einzureichen, damit es der Mustersammlung einverleibt werde.

Werden künftig neue Fabriken errichtet, so wird gemäß diesen speziellen Verfahren zu handeln sein, ebenso wenn schon bestehende Fabriken die Herstellung neuer Erzeugnisse aufnehmen oder neue Handelsmarken einführen. (1362)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 9 vom 1. Mai 1923.)

Stadt Dresden sowie beide Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt. Gehaltsabkommen v. 24. 3. 23, gültig 1.—31. 3. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Deutschlands, Sektion 5a, Ortsgr. Dresden — GdA, GkA, Z.-Vb. d. Angest.

A. Kaufm. Angest.:

Gr. IV. Angest. mit einf. Arbeiten im 17. Lebensj., männl. (weibl.) 133 000 Mk. (120 000 Mk.) MGeh., im 18. J. 142 000 Mk. (128 000 Mk.), im 19. J. 151 000 Mk. (136 000 Mk.), im 20. J. 160 000 Mk. (144 000 Mk.), nach d. voll. 20. Lebensj. im 1. u. 2. Berufsj. 216 000 Mk. (195 000 Mk.), alle 2 Jahre steigend bis 335 000 Mk. (302 000 Mk.) im 9. u. 10. Berufsj.;

Gr. III. Angest. mit qualifiz. Arbeiten im 17. Lebensj. 147 000 Mk. (133 000 Mk.), im 18. J. 156 000 Mk. (141 000 Mk.), im 19. J. 165 000 Mk. (149 000 Mk.), im 20. J. 173 000 Mk. (156 000 Mk.), nach d. voll. 20. Lebensj. im 1. u. 2. Berufsj. 239 000 Mk. (216 000 Mk.), alle 2 J. steigend bis 380 000 Mk. (342 000 Mk.) im 9. u. 10. Berufsj.;

Gr. II. Angest. mit selbst. Tätigk. nach d. voll. 20. Lebensj. im 1. u. 2. Berufsj. 304 000 Mk. (274 000 Mk.), alle 2 J. steigend bis 446 000 Mk. (402 000 Mk.) im 9. u. 10. Berufsj.;

Gr. I. Angest. in leit. Stellung nach d. voll. 20. Lebensj. im 1. u. 2. Berufsj. 360 000 Mk. (324 000 Mk.), alle 2 J. steigend bis 506 000 Mk. (456 000 Mk.) im 9. u. 10. Berufsj.;

Lehrlinge im 1. Lehrj. 35 000 Mk., im 2. Lehrj. 48 000 Mk., im 3. Lehrj. 60 000 Mk., mit höherer Schulbildung im 1. Lehrj. 48 000 Mk., im 2. Lehrj. 60 000 Mk.

B. Techn. Angest.:

Gr. VI. Hilfskräfte im techn. Büro u. Laboratorium (Lichtpauser, Büro- u. Laboratoriumsdiener, soweit sie als Angest. im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten sind) Gehalt entsprechend den im Fabrikarbeitertarif festgesetzten Löhnen;

Gr. V. Angest., die eine Lehrz. nachweisen können oder durch mind. 5jährige Tätigkeit dieselben Fähigkeiten in ihrem Fach erworben haben (Maschinenbauzeichner, Hilfslaboranten) Gehalt wie Gr. A IV;

Gr. IV. Teilkonstrukteure, Laboranten, Chemolaboratoriumstechniker, Spreng- und Färbereitechniker, techn. Photographen Gehalt wie Gr. A III;

Gr. III. Selbst. Konstrukteure, Ingenieure, Maschinen-, Bau- u. Elektrotechniker Gehalt wie Gr. A II;

Gr. II. Erste Konstrukteure, erste Ingenieure, erste Bautechniker u. Architekten Gehalt wie Gr. A I;

Gr. I. Technische oder Laboratoriumsvorsteher, denen Angestellte der Gr. II—VI unterstellt sind, im 7. u. 8. Berufsj. 522 000 Mk., im 9. u. 10. Berufsj. 557 000 Mk.;

Lehrlinge im 1. Lehrj. 38 000 Mk., im 2. Lehrj. 50 000 Mk., im 3. Lehrj. 65 000 Mk., mit höherer Schulbildung im 1. Lehrj. 50 000 Mk., im 2. Lehrj. 65 000 Mk.

C. Werkmeister:

Gr. IV. Meisterstellvertreter, Unter-, Hof-, Verlade- u. Wiegemeister, Oberheizer 369 000 Mk.;

Gr. III. Betriebsmeister, Pack- u. Versandmeister, die für den Versand verantwortl. sind, Bauaufseher 394 000 Mk.;

Gr. II. Handwerksmeister, Polierer 419 000 Mk.;

Gr. I. Oberhandwerksmeister 443 000 Mk.

Verh. männl. Angest., Witwer mit eigenem Hausstand. Witwer u. Witwen mit Kind bis zu 16 J. erh. auf vorstehende Grundgehälter 10 % Zuschlag. Dasselbe gilt f. d. Angest., deren Ehe geschieden ist und welche die Unterhaltungspflicht gegenüber Kindern bis zum 16. Lebensj. haben. (1331)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Technische Förderung der Brennstoffwirtschaft.

Das Kohlenwirtschaftsgesetz hat dem Reichskohlenrat die Leitung der Kohlenwirtschaft übertragen. Zur Untersuchung und Klärung technisch-wirtschaftlicher Fragen und zur Anregung technisch-wirtschaftlichen Fortschritts sind, dem Gesetz entsprechend, vor nunmehr drei Jahren von ihm seine beiden technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschüsse gebildet worden. Der Reichskohlenrat veröffentlicht soeben einen Bericht über die ersten drei Jahre ihres Wirkens. Unter Vermeidung jeden staatlichen Zwanges haben beide Ausschüsse in fruchtbarer Arbeit eine große Anzahl wichtiger technisch-wirtschaftlicher Fragen untersucht und geklärt. Sie haben sich vielfach nicht auf Anregungen beschränkt, sondern haben auch für die praktische Durchführung Sorge getragen und erforderliche geldliche Aufwendungen vermittelt.

Mehr und bessere Kohlen fördern trotz verkürzter Arbeitszeit, mehr Wärme und Energie erzeugen aus weniger und schlechterer Kohle, das sind die Ziele, welche die beiden Körperschaften verfolgen. Die vielen und immer wieder anders gearteten Wege, die eingeschlagen wurden, um diese Ziele zu erreichen, zeigt die Schrift in knapper und interessanter Form. Sie ist in gleichem Maße wertvoll für den Leiter eines industriellen Unternehmens wie für den Ingenieur. Die Sachverständigenausschüsse sind sich bewußt, daß sie bei weitem noch nicht in alle Gebiete ihres Arbeitsfeldes eingedrungen sind. So wird das zukunftsreiche Gebiet der Brennstoffchemie in den kommenden Jahren zweifellos in wachsendem Maße die Ausschüsse beschäftigen. (1360)

Gründung einer deutsch-türkischen Handelskammer.

Nach längeren Vorbesprechungen zwischen deutschen und türkischen Interessenten am Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Ländern ist nunmehr unter Mitwirkung amtlicher deutscher und türkischer Stellen mit dem Sitz in Frankfurt a. M. eine deutsch-türkische Handelskammer begründet worden. Zum Vorsitzenden wurde Herr Dr. K. Kotzenberg gewählt. Die Geschäftsräume der Kammer befinden sich im Hause Offenbach am Hohenzollernplatz. (1372)

Internationale Handelskammer in Port-au-Prince.

Das Auswärtige Amt macht darauf aufmerksam, daß die im vorigen Jahre in Port-au-Prince gegründete „Association Internationale des Hommes d'affaires d'Haïti", die die Amtsgeschäfte einer internationalen Handelskammer versieht und auch deutsche Kaufleute zu ihren Mitgliedern zählt, an den

Digitized by Google

deutschen Geschäftsträger das Ersuchen gerichtet hat, ihr Bestehen und ihre Tätigkeit zur Kenntnis der am Handel mit Haiti interessierten Geschäftskreise zu bringen. Es liegt der Association in besonderem daran, mit deutschen Handelskammern und Handelsvereinigungen in Verbindung zu treten, um mit diesen einen Meinungsaustausch über allgemeine geschäftliche Fragen zu pflegen. Außerdem ist ihr die Zusendung von Veröffentlichungen über Handel und Wirtschaft sehr erwünscht. (1357)

Ausland

Großbritannien. **„Magadi Soda Co. Ltd."** Zu unseren bisherigen Berichten über die in der Geschäftsführung der Gesellschaft eingetretenen Schwierigkeiten (siehe S. 269 und 299 der „Chem. Ind.") wird uns von einer gut informierten Seite aus Hamburg noch folgendes mitgeteilt: „Die Geldgeber der „Magadi Soda Co." sind die sehr kapitalkräftigen „M. Samuel & Co. Limited", London. Soweit wir unterrichtet sind, haben diese nicht die Absicht, sich von der Gesellschaft zurückzuziehen. In der Unterstellung unter einen Verwalter dürfte nur eine verwaltungstechnische Maßnahme zu erblicken sein, welche den Geldgebern eine genaue Aufsicht ermöglicht. Die gewaltigen Anlagen in Afrika, Eisenbahnen usw. haben natürlich auch große Summen verschlungen, so daß gewisse Schwierigkeiten von vornherein zu erwarten waren." (1379)

Weiter wird gemeldet: Die Direktion der Gesellschaft versendet ein Rundschreiben, in welchem erklärt wird, daß Versuche im Gange seien, neues Kapital zu beschaffen, daß aber die vorhandenen Gelder nicht ausgereicht hätten, um die am 1. April fälligen Obligationenzinsen zu bezahlen. Es sei daher ein Verwalter bestellt worden, um die Interessen der Obligationengläubiger wahrzunehmen. Ein Reorganisationsplan sei in Vorbereitung, der, wie man hoffe, die Fortführung der Geschäfte auf befriedigender Grundlage gestatten werde. (1411)

Deutsche Reparationszahlungen. Auf eine Anfrage im Unterhaus teilte der Schatzkanzler Baldwin mit, daß die Regierung in dem Finanzjahr 1922/23 die folgenden Einnahmen auf Reparationskonto gehabt habe:

Abgaben unter der „Reparation Recovery Act" .	7 476 000 £
Erlös aus dem Verkauf von Farbstoffen	361 000 £
Zahlungen für die Besatzungsarmee in Papiermark	348 000 £
Verschiedene Einnahmen	18 000 £
Zusammen	8 203 000 £

(1399)

Schweiz. **Chemische Fabrik vormals Sandoz, Basel.** Dem Geschäftsbericht für 1922 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Ergebnisse des Jahres 1922 sind etwas freundlicher geworden, als sich dies beim letzten Abschluß erwarten ließ. Dies ist zurückzuführen auf ein langsames Anziehen der Geschäfte, indem die Textilindustrie wieder etwas mehr beschäftigt war, aber auch darauf, daß die großen Lager sich langsam verminderten. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung der Lage nicht außer acht zu lassen. Unsere Fabrik war 1922 nicht voll beschäftigt; die Arbeiterzahl konnte aber ziemlich konstant gehalten werden und erlitt keine wesentlichen Reduktionen mehr. Die Absatzverhältnisse sind immer noch schwierig; wir sind noch lange nicht heraus aus der schutzzöllnerischen Phase, durch welche die Weltwirtschaft zurzeit zu gehen hat. Der Umstand, daß in den Vereinigten Staaten das Lizenzsystem durch einen Prohibitivzoll ersetzt worden ist, und daß mit Italien ein Handelsvertrag mit einigen unwesentlichen Erleichterungen zustande kam, spricht nicht gegen diese Auffassung."

Der erzielte Reingewinn stellt sich auf 3 926 950 Mk. Es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung (i. V. 10 %). (1356)

Ver. St. von Amerika. **Ernennung eines chemischen Sachverständigen zum Handelskommissar in Berlin.** Das Handelsamt beabsichtigt, wie „Chemical and Metallurgical Engineering" mitteilt, der Handelsvertretung in Berlin einen speziellen chemischen Sachverständigen beizuordnen, sobald eine geeignete Persönlichkeit gefunden sein wird. Dieser Entschluß dürfte auf die dringenden Vorstellungen der amerikanischen Farbstoff- und chemischen Fabrikanten wegen besserer Berichterstattung über die Verhältnisse in der deutschen Industrie zurückzuführen sein. (1411)

Verschiebung des Patent„kauf"-Prozesses gegen die „Chemical Foundation". Der Prozeß gegen die „Chemical Foundation" wegen der von dem „Alien Property Custodian" „gekauften" Patente ist „wegen Krankheit in der Familie eines der Anwälte der ‚Chemical Foundation'" bis zum 4. Juni verschoben worden. (1396)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Zum Dr.-Ing. h. c. ernannt wurde von der Technischen Hochschule in Dresden der Begründer der Dresdner Trockenplattenfabrik Richard Jahr Akt.-Ges., Direktor Richard Jahr, in Anerkennung seiner wissenschaftlichen und technischen Arbeiten auf dem Gebiete der Photographie. — Gr. (1355)

Geschäftliches

* **Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld.** Dem vom Vorstande über das Jahr 1922 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Die Nachfrage nach den Fabrikaten unserer Gesellschaft ist trotz der wirtschaftlichen Umwälzungen fortgesetzt auch im abgelaufenen Geschäftsjahre rege gewesen, und wir haben unsere Produktion auf dem heimischen Markt absetzen können. Von der sich reichlich bietenden Exportmöglichkeit haben wir daher nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht. Wir haben die Leistungsfähigkeit unserer Fabriken, einschließlich der in Sydowaue belegenen, weiter vermehrt. Eine weitere wesentliche Vermehrung der deutschen Glanzstoffproduktion ist durch die mit größtem Nachdruck betriebene Fertigstellung der uns nahestehenden Fabrik in Obernburg am Main zu erwarten. Den Grundsatz, unsere Preise stabil zu halten und die nachteiligen Wirkungen der schwankenden Währung tunlichst abzuschwächen, haben wir auch im Berichtsjahr befolgt, obwohl die Ausgaben für mehrere wichtige Rohstoffe über die Weltmarktpreise hinausgegangen sind. Durch die erheblich unter der ausländischen Notierung liegenden Preise für unsere Fabrikate haben wir die Wettbewerbsfähigkeit unserer Verarbeiter gestärkt und deren Export fördern können."

Die am 20. Dezember 1921 beschlossene Kapitalerhöhung von 40 Millionen Mark ist inzwischen durchgeführt. Sämtliche Anlagekonten sind abgeschrieben worden. Die bisher auf Erneuerungskonto verbuchten 30 Millionen Mark sind ihrer Bestimmung gemäß verbraucht, und dem Erneuerungskonto sind 150 Millionen Mark neu zugewiesen, ein Betrag, der infolge der Geldentwertung nur einen geringen Teil der erforderlichen Werkerhaltung und Werkerneuerung decken kann. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellt sich auf 589 875 831 Mk.; es gelangt eine Dividende von 300 % zur Verteilung. Rechnet man diese Dividende nach Maßgabe der Geldentwertung in Friedenswährung, so ergibt sich nach dem Stande vom 1. April 1923 eine Dividende von 60 Goldpfennigen pro Aktie.

Das laufende Geschäftsjahr steht unter dem Zeichen der Ruhrbesetzung. Ihre schweren wirtschaftlichen Folgen vorherzusehen, ist die Geschäftsleitung nicht in der Lage. (1378)

* **Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Das Jahr stand im Zeichen einer verschärften und immer schneller vor sich gehenden Entwertung der Reichsmark mit all den unheilvollen Folgen, die eine solche Wertminderung nach sich zieht. Angesichts der Störungen des Wirtschaftslebens durch Streiks, der sich von Monat zu Monat und im letzten Quartal halbmonatlich wiederholenden Lohn- und Gehaltsaufbesserungen, der fortwährenden Steigerungen der Preise für Kohlen und Rohstoffe, der häufigen Erhöhung der Eisenbahntarife und bei dem sprunghaften Steigen sämtlicher übrigen Unkosten waren Einkauf und geordnete Kalkulation sehr erschwert. Dazu kam noch als weitere Folge der Markentwertung die Geldknappheit, die sich besonders im zweiten Halbjahre störend bemerkbar machte. An Aufträgen fehlte es nicht. Wir waren stets ausreichend und gegen Ende des Jahres stark beschäftigt, da unser Exportgeschäft durch das Sinken der Mark und das Steigen der fremden Zahlungsmittel eine Belebung erfuhr; um so schwieriger gestaltete sich aber der Einkauf der zahlreichen Rohstoffe, die wir aus dem Auslande beziehen müssen. Hier mußten wir uns große Beschränkungen auferlegen, und bei allem Anschwellen der Umsätze sind wir in der Produktion wie im Handel doch noch weit hinter den Vergleichswerten der Jahre vor 1914 zurückgeblieben. Wenn wir trotzdem über ein verhältnismäßig günstiges Ergebnis berichten können, so verhehlen wir uns nicht, daß es sich dabei um Ziffern handelt, die zwar hoch erscheinen, die aber am Maßstabe der Vorkriegszeit und der heutigen Kaufkraft der Papiermark gemessen, doch nur einen bescheidenen Erfolg bei fast übergroßem Arbeitsaufwand darstellen."

Aus dem Verkauf der laut Generalversammlungsbeschluß vom 28. Dezember 1921 umgewandelten Vorzugsaktien wurde

Digitized by Google

ein Aufgeldanteil von 82 772 363 Mk. erzielt, das dem Reservefonds überwiesen ist. Die in der Generalversammlung vom 2. Februar d. J. beschlossene Erhöhung des Stammaktienkapitals auf 40 Millionen Mark ist durchgeführt. Laut Beschluß derselben Generalversammlung wurden 5 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt und verwertet. Das hierbei erzielte Aufgeld im Betrage von etwa 700 Millionen Mark wird nach Abzug der darauf ruhenden Lasten dem Reservefonds zufließen.

Die Gesellschaft übernahm die Firma Reihlen & Scholl, Großhandlung pharmazeutischer Spezialitäten in Stuttgart, die der dortigen Filiale angegliedert wurde. In München wurde eine Niederlassung errichtet. — Die Gesellschaft war in den ersten Monaten des laufenden Jahres gut beschäftigt, obgleich sich bei den hohen Warenpreisen eine gewisse Geschäftsstockung bemerkbar machte. Der starke Devisenrückgang Anfang Februar und ein Streik im März verursachten empfindliche Störungen. Der Reingewinn beträgt 89 132 929 Mk. Es gelangt eine Dividende von 400 % zur Verteilung. (1368)

* **Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen (Niederrhein).** Der Aufsichtsrat hat beschlossen, auf das Stammaktienkapital von 60 Millionen Mark die Verteilung einer Dividende von 60 Goldpfennigen (1 Goldpfennig = 50 Papiermark) für die Stammaktie (i. V. 25 %) vorzuschlagen. (1408)

* **Industrie- und Handelsvereinigung deutscher Gaswerke A.-G., Sitz Frankfurt a. M.** Unter Führung der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. und starker Mitwirkung der Deutschen Girozentrale, der Deutschen Bank und der Berliner Handelsgesellschaft, sowie der Rütgerswerke A.-G. und der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt wurde am 1. Mai d. J. unter der Firma Industrie- und Handelsvereinigung deutscher Gaswerke A.-G. mit dem Sitz in Frankfurt a. M. eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von vier Milliarden Mark gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist eine großzügige Zusammenfassung und Finanzierung der Verarbeitung und des Vertriebs von Nebenerzeugnissen deutscher kommunaler und privater Gasanstalten sowie der von ihnen benötigten Betriebsstoffe. Die Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch die Unterstützung des Deutschen Städtetages gefunden. Nach der wirtschaftlichen Seite ist es ihr gelungen, sich die Organisation der Firma Hugo Stinnes für die Sicherstellung des Bedarfs an englischer Kohle nutzbar zu machen.

Der Vorstand der neuen Gesellschaft setzt sich aus denselben Herren zusammen, welche den Vorstand der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. bilden. Generaldirektor der neuen Gesellschaft ist Herr Hans Tiemessen. Dem Aufsichtsrat werden bekannte Persönlichkeiten aus der kommunalen Verwaltung angehören, wie Oberbürgermeister Böß in Berlin, Oberbürgermeister Voigt in Frankfurt a. M., Oberbürgermeister Dr. Lohmeyer in Königsberg i. Pr., Oberbürgermeister Dr. Johannsen in Krefeld, Erster Bürgermeister Ritter in Mannheim und andere mehr, sowie ebenso bekannte Gasfachleute, wie beispielsweise Generaldirektor Prenger aus Köln a. Rh., Generaldirektor Tillmetz aus Frankfurt a. M., Generaldirektor Meyer aus Dortmund, Direktor Schmidt aus Berlin, Beigeordneter Generaldirektor Nottebrock aus Duisburg, Stadtbaurat Wahl aus Dresden, Direktor Heinrich aus Pforzheim und Direktor Zilian aus Leipzig. Der Aufsichtsrat wird ferner ergänzt werden aus Kreisen der Banken und der Industrie, so daß mit dieser Gründung eine glückliche Regelung für die weitere Entwicklung des deutschen Gasfaches gefunden zu sein scheint. (1358)

* **Theodor Teichgraeber Aktiengesellschaft, Berlin S 59.** Nach dem Geschäftsbericht für 1922 war der Bedarf an Drogen, Chemikalien und pharmazeutischen Produkten ein ungeheurer und trug vielfach das Gepräge der Hamsterei. Es bedurfte großer Mühe, um durch straffe Kontingentierung den Ansprüchen der altangestammten Geschäftsfreunde der Gesellschaft im In- und Auslande annähernd zu genügen. Bei der Ausführung der Auslandsaufträge traten noch immer unliebsame Verzögerungen ein, die durch die mannigfaltigen Vorschriften für den Auslandsverkehr hervorgerufen wurden. Mit einer großen Anzahl ihrer Produkte hat die Gesellschaft, wie der Bericht ausführt, bereits den Weltmarktpreis erreicht, ja sogar überschritten. An diese Tatsache wird die Hoffnung geknüpft, daß mit dem Abbau der Außenhandelstellen im Interesse der Volkswirtschaft möglichst schnell begonnen wird. Der Umfang des Geschäftes hat im Berichtsjahr wesentlich zugenommen, und zwar nicht nur durch die Erhöhung der Preise, sondern auch bezüglich der gelieferten Mengen. Insbesondere gelang es, durch weiteren Ausbau der Fabrikanlagen die Produktion zu heben. Schwierigkeiten traten dabei durch die Unmöglichkeit, die Rohstoffe immer rechtzeitig heranzuschaffen, ein. Die pharmazeutische Abteilung litt häufig unter Glasmangel und Knappheit des Verpackungsmaterials.

Die von der Generalversammlung vom 30. Mai v. J. beschlossene Kapitalserhöhung auf 43 Millionen Mark wurde im Berichtsjahr durchgeführt. Eine weitere am 9. Dezember v. J. beschlossene Kapitalserhöhung um 81 Millionen Mark ist im März d. J. durchgeführt. Die Generalversammlung vom 5. Mai d. J. hat eine erneute Kapitalserhöhung um 76 Millionen Mark beschlossen. Im Beginn des laufenden Geschäftsjahres gelang es der Gesellschaft, die auf dem Grundstück lastende Schweizer Hypothek in Höhe von 625 000 Goldmark zur Löschung zu bringen. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellte sich auf 125 906 534 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (1376)

* **Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Berlin.** Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 wurde die frühere Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Wie im Gschäftsbericht ausgeführt wird, haben die Ereignisse des verflossenen Jahres gezeigt, daß diese Umänderung den Zeitverhältnissen entsprechend durchaus notwendig war, weil die schwerfällige Form einer Gesellschaft m. b. H. nicht imstande gewesen wäre, die Geldmittel zu beschaffen, die der sich andauernd vergrößernde Geschäftsbetrieb und die Geldentwertung erforderten. Während das Stammkapital der G. m. b. H. am 31. Dezember 1921 19,6 Millionen Mark betrug, stellte das Aktienkapital am 31. Dezember 1922 den Betrag von 116 Millionen Mark dar. Das Gründungskapital der Aktiengesellschaft betrug 53 Millionen Mark; es wurde auf Beschluß der Generalversammlung vom September 1922 auf 116 Millionen Mark erhöht, wovon 110 Millionen Mark auf Stammaktien und 6 Millionen Mark auf Vorzugsaktien entfallen. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellt sich auf 31 926 430 Mk.; es gelangt eine Dividende von 40 % und ein Bonus von 10 % zur Verteilung. Das neue Jahr hat nach dem Bericht des Vorstandes mit einem sehr starken Geschäftsbetriebe eingesetzt und sich im ganzen in derselben Richtung weiter entwickelt. Angesichts der bestehenden vollständig unübersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse kann jedoch über die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres nichts gesagt werden. (1366)

* **Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover.** Obwohl die allgemeine wirtschaftliche Lage infolge der ungeheuerlichen Verteuerung aller Rohmaterialien und Betriebskosten und der gewaltigen Steigerung der Löhne, Gehälter und Steuern sich äußerst schwierig gestaltete, kann die Geschäftsleitung, wie in dem Bericht über das Jahr 1922 ausgeführt wird, mit Befriedigung feststellen, daß die Entwicklung und der weitere Ausbau der Werke gute Fortschritte gemacht haben. Der Geschäftsgang war auf allen Werken im allgemeinen zufriedenstellend; die Umsätze übertreffen auch der Menge nach in erheblichem Grade die des Vorjahres. Die von der Generalversammlung im November 1922 beschlossene Kapitalserhöhung um 15 Millionen Mark Stammaktien ist durchgeführt worden. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 69 140 507 Mk.; es gelangt eine Dividende von 80 % und ein Bonus von 70 % zur Verteilung. Auch im neuen Geschäftsjahr war die Gesellschaft im allgemeinen ausreichend beschäftigt, so daß der durchschnittliche Monatsumsatz, der Geldentwertung entsprechend, seither größer war als der Umsatz des ganzen abgelaufenen Jahres. Ueber die Zukunft wird kein Urteil abgegeben. (1367)

* **Bauxitwerke Aktiengesellschaft, Gießen.** Wie der Bericht des Vorstandes über das Jahr 1922 mitteilt, waren im Berichtsjahre sämtliche Betriebe der Gesellschaft voll beschäftigt. 12 Gruben sind in Betrieb; eine weitere Grube war Ende des Jahres 1922 in der Vorrichtung begriffen. Die Grubenaufschlüsse ergaben ein normales Bild. Knollengehalt und Lagermächtigkeit schwankten in gewohnten Grenzen. Ungünstigere Abraumverhältnisse zwangen ausschließlich in der Grube Reinhardshain I zum Tiefbau. Im übrigen konnte überall im Tagebau gearbeitet werden. Förderung und Verkauf hat sich gegenüber den beiden Vorjahren gehoben. Die Geschäftsleitung ist bestrebt, durch zeitgemäße, auf Herabminderung der Selbstkosten gerichtete Verbesserungen die Grubenleistung auf ein Höchstmaß zu heben und den Abtransport des Fördergutes zu erleichtern. Es wurden mehrere neue Bauxitvorkommen aufgefunden und für die Gesellschaft gesichert. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellt sich auf 4 295 145 Mk.; es gelangt eine Dividende von 25 % zur Verteilung. (1377)

Digitized by Google

Aus dem Zentral-Handelsregister

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann G. m. b. H., Berlin. Das Stammkapital ist um 3 Millionen auf 5 Millionen Mark erhöht worden.

„Chemopharm" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H., Berlin. Die Firma ist geändert in: „Oxalit" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H.

Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft, Hannover. Nach dem durchgeführten Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1923 ist unter Umwandlung der bisherigen Vorzugsaktien in Stammaktien das Grundkapital der Gesellschaft um 1 Million Mark erhöht worden. Das Grundkapital beträgt jetzt 7 Millionen Mark.

Chemische Fabrik Elz A.-G. in Elz. In das Handelsregister ist eingetragen worden: Das Grundkapital ist um 27 Millionen Mark auf 40 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Promonta, Gesellschaft m. b. H., Hamburg. Das Stammkapital der Gesellschaft ist um 29,9 Millionen Mark auf 30 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger, Aktiengesellschaft, Flörsheim. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister Hochheim eingetragen. Das Grundkapital beträgt 12 Millionen Mark. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Erzeugnissen der chemischen und chemisch-metallurgischen Industrie jeder Art. Einziges Mitglied des Vorstandes ist der Kaufmann Fritz Noerdlinger in Flörsheim. Gleichzeitig ist die Firma Chemische Fabrik Dr. H. Noerdlinger, Flörsheim a. M., aufgelöst.

Chemische Fabrik Ergolding, Betz & Moßhammer, Aktiengesellschaft in Ergolding. Die Erhöhung des Grundkapitals um 5 Millionen Mark auf 10 Millionen Mark ist durchgeführt.

Chemische und Elektrolytische Werke Aktiengesellschaft, Eidelstedt. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister Altona eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen und elektrolytischen Artikeln und der Betrieb aller damit zusammenhängenden Geschäfte sowie der Handel mit Chemikalien. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Den Vorstand bilden: Syndikus Dr. Siegmund Fürth und Chemiker Dr. Georg Triebel, beide in Eidelstedt.

Exaras Farbenfabrik Gesellschaft m. b. H. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Produkten und Farben nach eigenem Verfahren. Das Stammkapital beträgt 5 Millionen Mark. Geschäftsführer sind: Fabrikant Carl Schepp und Kaufmann Axel Raßmussen, beide in Frankfurt a. M.

Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln. Die Erhöhung des Grundkapitals um 8,5 Millionen Mark auf 12 Millionen Mark ist erfolgt.

Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft in Bingen a. Rh. Die Erhöhung des Grundkapitals um 5 Millionen Mark auf 10 Millionen Mark ist durchgeführt worden.

Deutsche Salpeterwerke, Fölsch & Martin Nachfolger, Aktiengesellschaft in Hamburg. Die Firma der Gesellschaft lautet jetzt Fölsch & Martin Aktiengesellschaft.

Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Mainz. Das Grundkapital wurde von 200 Millionen Mark auf 500 Millionen Mark erhöht.

Aktien-Gesellschaft „Amino-Werk" Chemische Fabrik, Chemikalien- und Drogengroßhandlung zu Rostock. Die Erhöhung des Grundkapitals von 3,5 Millionen Mark auf 7 Millionen Mark ist durchgeführt worden. (1384)

Versammlungskalender.

28. Mai: Steatit-Magnesia A.-G., Nürnberg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsraum der Gesellschaft in Berlin-Pankow, Breite Str. 18.

29. „ A.-G. Siegener Dynamit-Fabrik, Köln: ordentl. G.-V., mittags 12¾ Uhr, im Sitzungssaale der Köln-Rottweil A.-G., Berlin, Hindersinstr. 8.

Chemische Fabrik Farwick & Lübbe Kommanditgesellschaft auf Aktien zu Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro der Notare Dres. Wäntig, Kauffmann, Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4.

Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank, Filiale in Frankfurt a. M.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. A.-G., Dömitz-Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Versmannhaus, Mönckebergstr. 31 zu Hamburg.

Köln-Rottweil A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal, Berlin NW 40, Hindersinstraße 8.

30. Mai: Gehe & Co. A.-G., Dresden: 19. ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.

Th. Goldschmidt A.-G., Essen: ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft, Essen, Salkenbergsweg 18.

31. „ Biochemische Industrie A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Gesellschaftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Gr. Allee 1.

H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal in Hamburg, Alstertor 23.

A.-G. „Amino-Werk", Chemische Fabrik, Chemikalien- & Drogengroßhandlung zu Rostock: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Notars Dr. W. Zschimmer, Rostock, Kaiser-Wilhelmstr. 1.

„Diamco" A.-G. für Glühlicht zu Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Abteilung Behrenstraße, Berlin, Behrenstraße 68/69.

A.-G. für Anilin-Fabrikation, Berlin: 50. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO 36, Jordanstr. 1, Ecke Lohmühlenstraße.

Chemische Fabrik Buckau, Magdeburg: 54. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Magdeburg, Hotel „Magdeburger Hof". (1407)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 5.	4. 5.	Aktien	16. 5.	4. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	43000	40000	Höchster Farbw.	41100	37000
Bad. Anilin	49100	47000	C. A. F. Kahlbaum	35000	35000
Byk-Guldenw.	—	—	Köln-Rottweil	42750	48000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	38800	32600
„ Griesheim	43500	39000	Nitritfabrik	54500	40000
„ Grünau	90000	47000	Oberschl. Koksw.	160000	115000
„ v. Heyden	53000	46000	Rasquin, Farbw.	48000	43000
„ Milch & Co.	35000	34750	Rh. W. Sprengst.	24000	—
„ Weiler	47000	40000	J. D. Riedel	59400	52500
„ Gelsenk.	400000	320000	Rungewerke	30000	22000
„ W. Albert	156000	109000	Rütgerswerke	70000	57000
„ Concordia	122000	82000	H. Scheidemandel	101000	104000
Dynamit Nobel	36500	45000	Schering, Chem.	151000	114000
Egestorff. Salzw.	55000	64500	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	46800	43000	Staßfurter Chem.	95000	92000
Fahlberg List	40000	33500	Thür. Bleiweißf.	73000	68000
Th. Goldschmidt	76000	63000	Union Chem. Fabr.	50000	38000
Harkort Bergw.	85000	64000	Ver. chem. Wk. Chl.	80000	74000
Heine & Co.	52000	44750	„ Glanzstoff F.	166000	155000

Devisen	10. 5.	11. 5.	12. 5.	14. 5.	15. 5.	16. 5.
Holland	—	15800,—	16750,—	18000,—	16500,—	17775,—
Schweden	—	10725,—	11290,—	12100,—	11225,—	12100,—
Italien	—	1920,—	2086,—	2260,—	2065,—	2201,—
England	—	186000,—	196500,—	213000,—	195750,—	210000,—
New York	—	40475,—	43100,—	46000,—	42300,—	45375,—
Frankreich	—	2655,—	2831,—	3045,—	2815,—	3026,—
Schweiz	—	7260,—	7710,—	8100,—	7660,—	8180,—
Spanien	—	6150,—	6550,—	6700,—	6475,—	6900,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	16. 5.	7. 5.
Elektrolytkupfer	15597	13858
Raffinadekupfer 99—99,3 %	13450—13650	11600—11800
Originalhüttenweichblei	5000—5200	4250—4450
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	5800—6000	4900—5100
Zink, umgeschmolzen	4900—5000	4100—4300
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	21330	16955
do. in Walz- oder Drahtbarren	21410	17035
Bancazinn	42500—43000	37200—37600
Straitszinn	42500—43000	37200—37600
Australzinn	42500—43000	37200—37600
Hüttenzinn, 99 %	42000—42500	36700—37100
Reinnickel	24700—25200	20300—20500
Antimon-Regulus	5100—5300	4550—4650
Silber in Barren	915000—925000	755000—760000

(1415)

Außenhandelstelle Chemie

Für Cumarin sind neue Mindestpreise festgesetzt.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Drogen, Hamburg, Admiralitätsstr. 46.

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für Erdfarben sowie für Salmiakgeist 0,910 nach Nordamerika.

Die jüngst für Zwischenprodukte der Farbenfabrikation festgesetzten Ausfuhrmindestpreise gelten für solche Zwischenprodukte, die zur Weiterverarbeitung auf Sprengstoffe dienen.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1410)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. April 1923	10. Mai 1923	9. Mai 1923	7. Mai 1923	11. Mai 1923	30. April 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	149,50—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 365 Fr.	80% 52,10—53 £	80% rol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	100 lb. 8,25—8,50 $
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20,50-21,50 G	4,10 čKr.	128/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35-3,45 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10500 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white cryst. 13½-14 c.
Borax	raff. en crist. 210 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	krist. (11000 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,6-1,9 *s*	160—180 G	—	—	U. S. P. 57—58 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5-6 G	—	geschm. 70/75 (2750 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-58 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11,50—12,50 G	2,60 čKr.	—	100 lb. 2,60-2,70 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—36 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 - 1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	99/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	80% chem. rein (10000 K.)	99½/100% 100 lb. 12,05-12,05 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—16 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 490 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 85—95 G	—	30° pharm. (28500 K.)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	37—37½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 30 Fr.	lb. 4,3—4,4 *s*	—	55 čKr.	—	77—79 c.
Kalisalpeter	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¾—7½ c.
Kaliumbichromat	500 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	10¾—11 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 30—32 G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	cryst. 100 lb. 6— 6,25 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünspan 5,30 čKr.	Grünspan 30% (6850 K.)	7¼—7½ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	B (4400 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	7⅞—8 c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	96/95 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—7 c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9 -2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 315 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—33 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	20/22 techn. rein (1270 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60/62 konz. (5300 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3480 K.)	58% light 100 lb. 1,06-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,90-1,25 $
Weinsäure	cryst. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1.5 -1,5½ *s*	160—170 G	25 čKr.	(48000 K.)	36 c.

(1443)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nurnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 26. MAI 1923 | Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Kommerzienrat R. Vorländer zum 60. Geburtstag.

Am 13. Mai d. J. beging Herr Kommerzienrat R. Vorländer, Generaldirektor der „Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft" in Radebeul-Dresden, seinen 60. Geburtstag. Im Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für die als langjähriges Mitglied unseres Gesamtausschusses dem Verein und der von ihm vertretenen Industrie geleisteten Dienste sprechen wir Herrn Kommerzienrat Vorländer unsere herzlichsten Glückwünsche aus und knüpfen daran die Hoffnung, daß uns seine wertvolle Mitarbeit noch lange Jahre erhalten bleiben möge. (1489)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. Mai 1923.

Die Reichsbank hat in dem Ringen um die deutsche Währung die Waffen gestreckt. Die Fortsetzung der Stützungsaktion im fünften Monat der Ruhrgebietsbesetzung ging über ihre Kraft. Zehn Wochen lang war es ihr gelungen, durch eine straffe Regelung von Angebot und Nachfrage am Devisenmarkt den Markkurs in einem Beharrungszustand zu erhalten, bis in der zweiten Hälfte des April durch eine erheblich verstärkte Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln das Noteninstitut zu so starken Abgaben aus seinem Devisenbestande gezwungen war, daß eine Fortsetzung der Stützungsaktion zu seiner Erschöpfung hätte führen müssen. Die Dollarkurve schnellte auf 30 000 empor, um dann in regellosen Ausschlägen nach oben und unten am 23. Mai den bisher noch nie erreichten Höchststand von 56 000 zu erklimmen. Noch in den ersten Tagen des laufenden Monats hat die Reichsbankleitung sich zu einem Eingreifen veranlaßt gesehen, um einem allzu rapiden Anstieg der Devisenpreise entgegenzuarbeiten. Auch diese Versuche sind inzwischen als aussichtslos eingestellt. Die deutsche Währung ist schutzlos all' den schädigenden Einwirkungen preisgegeben, welche die Zerrüttung unserer Wirtschaft und die politischen Einflüsse hervorrufen.

Die Pessimisten, die schon vor Wochen ein klägliches Ende der Stützungsaktion vorhersagten, haben also recht behalten. Nutzlos sind Goldwerte vertan, die für die Rettung unserer finanziellen Lage von höchster Bedeutung waren. Ein Teil des Edelmetalls der Reichsbank ist durch Lombard festgelegt, ohne daß für absehbare Zeit die Aussicht besteht, ihn wieder zur freien Verfügung zu erhalten. Ein anderer, geringerer Teil ist auf dem Wege des Verkaufs endgültig verlorengegangen. Deutschlands Zentralnoteninstitut hat durch die Stützungsaktion der deutschen Währung Verluste erlitten, die bei der Einschätzung unserer Aussichten auf eine Unterstützung des ausländischen Geldmarktes in Rechnung gestellt werden müssen.

Worauf ist der erneute Zusammenbruch unserer Währung zurückzuführen? Diese Frage wird naturgemäß in der Tages- und Fachpresse eingehend erörtert. Dabei ist festzustellen, daß die lauten Anklagen gegen das Spekulantentum, dem man so leicht die Verantwortung für jede Valutaverschlechterung in die Schuhe schiebt, da kein Anwalt zu seiner Verteidigung auftritt, so ziemlich verstummt sind. Hieran ist die Erfahrung mit der neuesten Devisennotverordnung schuld, die zwar eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmungen bis an die äußerste Grenze, leider aber keinen sichtbaren Erfolg gebracht hat. Diese Erfahrung dürfte nun wohl auch den bisher unbelehrbaren Kreisen die Erkenntnis gebracht haben, daß es ein zweckloses Bemühen ist, mit Verordnungen und Gesetzen das allmähliche Absterben einer Währung aufzuhalten, wenn die Wirtschaft des Landes übermächtigen Schädigungen ausgesetzt ist, deren Fortbestand in kurzer Zeit zum völligen Erliegen führen muß. Es wäre töricht, behaupten zu wollen, daß die Devisenspekulation an dem Zusammenbruch unserer Währung keine Schuld trägt. Unzweifelhaft verschärft sie die aus unserer gesamten Lage mit Naturnotwendigkeit hervorgehenden zersetzenden Einflüsse. Diese aber sind es in erster Linie, auf die man sein Augenmerk richten muß, wenn man die neueste Entwicklung der Markwährung verstehen will. Man vergegenwärtige sich nur die Tatsache des Anwachsens unserer schwebenden Schuld während der Ruhrbesetzung von 1,5 auf 8 Billionen Mark und die Steigerung des Notenumlaufs in der gleichen Zeit um das Fünffache. Dazu kommt die Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen gegenüber Belgien, die im laufenden Monat nur noch unter Inanspruchnahme der durch die Goldlombardierung gewonnenen Devisen möglich war. Dazu kommt ferner das starke Abflauen im Devisenanfall aus dem Exportgeschäft, das mehr und mehr zum Erliegen kommt, weil in neuerer Zeit die Markentwertung im Inneren der im Auslande voraneilt. Und wenn auch die neueste Steigerung der Devisenkurse zu einer Neubelebung des Ausfuhrgeschäftes zu führen scheint, so dürfte es sich dabei nur um eine vorübergehende Besserung handeln, da sich heute das innere Preisniveau weit schneller als früher dem Devisenstande anpaßt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß jede Neubelebung des Ausfuhrgeschäftes zunächst einen vermehrten Devisenbedarf zur Folge hat, weil die Auffüllung der Rohstoffläger eine Voraussetzung für die Produktion ist.

Die wirtschaftlichen Einflüsse, welche den neuen Zusammenbruch unserer Währung verursacht haben, sind also so klar erkennbar, daß es wirklich keiner tiefgründigen Untersuchung der Schuldfrage bedarf. Aber für den Beobachter der Vorgänge an den fremden Börsen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diesmal auch politische Einflüsse in hohem Grade auf die Markkatastrophe eingewirkt haben. Die Währung eines Landes ist in großem Ausmaße von dem Vertrauen des Auslandes abhängig. Dieses Vertrauen, das eine schwache Neubelebung fand, als Deutschland im Begriff war, durch einen neuen Reparationsplan eine endliche Lösung des Problems durch Verhandlungen mit den alliierten Mächten herbeizuführen, hat nun durch die über alles Erwarten schroffe Ablehnung des Angebots eine schwere Erschütterung erfahren. Das Ausland erkannte von neuem, welche ungeheuerlichen Ansprüche im Verhältnis zu unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unsere Kriegsgegner an uns stellen.

Digitized by Google

Und dabei erscheinen die Aussichten auf eine Verständigung, selbst wenn Deutschland über das bisher als äußerstes Höchstmaß angesehene Angebot noch wesentlich hinausgeht, geringer denn je, weil durch die Ruhrgebietsbesetzung ein neues Moment in das Reparationsproblem hineingetragen ist, dessen Lösung bei der Halsstarrigkeit der französischen Politik nahezu unmöglich erscheint.

Will man noch den Versuch machen, den restlosen Zusammenbruch unserer Währung zu verhüten, so muß mit der Beseitigung der schädigenden politischen Einflüsse begonnen werden. Das heißt, es muß so schnell wie möglich ein anderweitiges Angebot den Alliierten unterbreitet werden, das unter allen Umständen zur Aufnahme von Verhandlungen führt. Der Wechsel im englischen Kabinett ist kein Grund, die Ueberreichung eines neuen Planes zu verzögern. Verhandlungen sind nur zu erreichen, wenn England das deutsche Angebot in seinen wesentlichsten Punkten als eine geeignete Basis dafür ansieht. Der Reparationsplan des Kabinetts Bonar Law vom Januar dieses Jahres ist auch heute noch für England verbindlich.

Auf seinen Boden muß die Reichsregierung treten, wobei die Berücksichtigung der inzwischen durch den zermürbenden Wirtschaftskrieg im westlichen Industriegebiet verminderten Leistungsfähigkeit eine Selbstverständlichkeit ist, der sich auch England nicht entziehen kann. Es kann sich heute nicht um Rechenexempel handeln, mit denen man die Zahl der Milliarden, die Deutschland aufbringen kann, ermittelt. Auch das sachverständigste Gremium der Welt würde nur auf Schätzungen angewiesen sein, die so ziemlich jeder festen Grundlage entbehren, weil sich unsere wirtschaftliche und finanzielle Lage ja von Tag zu Tag weiter verschlechtert. Darum komme man schnell zu einem Entschluß, ehe noch die Welt den letzten Rest von Vertrauen in unsere Wiederbelebungsmöglichkeit verloren hat. — Bl. (1483)

Kundgebungen der chemischen Industrie an die Firma Krupp.

Der am 12. Mai d. J. in München zur Frühjahrstagung versammelte Gesamtausschuß des Vereins z. W. hat an Herrn Krupp von Bohlen und Halbach das nachfolgende Telegramm gerichtet:

> Der Gesamtausschuß des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gedenkt in tiefer Bewegung Ihrer heldenmütigen und sich selbst aufopfernden Verteidigung deutschen Volkstums und deutschen Unternehmertums. Er gelobt, eingedenk Ihres Beispiels, auszuharren, bis Recht und Ordnung wieder an die Stelle von Gewaltakten getreten sind, und alle diejenigen, welche Opfer fremder Brutalität geworden sind, ihren Familien und ihren Werken zurückgegeben sind.

Am 11. Mai d. J. tagte in München die Jahreshauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands. Nach Entgegennahme eines eingehenden Referates über die Verhältnisse im besetzten Gebiet wurde auf einstimmigen Beschluß der Erschienenen folgendes Telegramm an das Kruppwerk gesandt:

> Direktion und Betriebsrat Kruppwerk,
> Essen.
>
> Die zur Jahreshauptversammlung erschienenen Vertreter gedenken tiefbewegt und in Treue der Männer, welche in vorbildlicher Pflichterfüllung und Vaterlandsliebe unerschrocken allen Gewaltakten landfremder Machthaber trotzend, im Dienste des Gemeinwohls ausharren.
>
> Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands. (1488)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage um Mitte Mai 1923.

Nach Berichten von wirtschaftlichen Fachverbänden, Handelskammern, Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen, nach Einzelmeldungen typischer Industriebetriebe, die die wirtschaftliche Lage in den letzten vier Wochen vor dem 20. eines jeden Monats und die Aussichten für die Beschäftigung in den folgenden zwei Wochen auf Grund des Auftrags- und Materialbestandes schildern, und unter Berücksichtigung der umfangreichen Fachpresse war die Wirtschaftslage Mitte Mai d. J., wie das „Reichsarbeitsblatt" mitteilt, folgende:

Die rückläufige Bewegung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Industrie kam gegen Ende des Monats April zu einem gewissen Stillstand. Der außerordentliche Druck auf dem Devisenmarkt, der eine neue Markentwertung herbeiführte, löste eine zunächst nur unsichere teilweise Belebung des Auftragseingangs aus. Sie führte nach den Berichten der Landesämter für Arbeitsvermittlung in der ersten Maihälfte zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes und einer leichten Erholung in verschiedenen Industriezweigen. Hatte der gewaltsame Einbruch in das Hauptzentrum der deutschen Schwerindustrie, verbunden mit der Markfestigung, eine Abschwächung des Beschäftigungsgrades der Industrie im unbesetzten Deutschland hervorgerufen, damit aber gleichzeitig der befürchteten Kohlennot die Wirkung genommen, so beginnt die neuerliche Valutaverschlechterung — so unerfreulich sie sonst wirkt — den Absatz wieder anzuregen. Allerdings stellen die 1624 Einzelberichte typischer Industriebetriebe an das Reichsarbeitsblatt, die für die am 20. April d. J. endenden vier Wochen Angaben über 1,23 Mill. Beschäftigte machen, zunächst noch eine weitere Verschlechterung des Beschäftigungsgrades fest; die befriedigend und gut beschäftigten Betriebe gingen von 57,9 % im Vormonat auf 47,5 % im Berichtsmonat zurück. Die Besserungserscheinungen, die erst nach dem 20. hervortraten, konnten in diesen Berichten noch nicht zahlenmäßig zum Ausdruck kommen; nach den Berichten der Landesarbeitsämter ist aber im Mai offenbar der Höhepunkt der Arbeitslosigkeit überschritten.

Chemische Industrie. Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie hat sich gegen den Vormonat nicht wesentlich geändert. Die Mitte des Monats einsetzende Verschlechterung der Mark hat eine kleine Belebung des Geschäfts hervorgerufen.

Der Auslandsabsatz litt in der ersten Hälfte des Monats durch die Markstabilisierung; für eine große Reihe von Fabrikaten ist der Weltmarktpreis teils erreicht, teils überschritten.

Die Präparateindustrie wies im Görlitzer Bezirk Anfang April eine leichte Belebung auf.

Erzeugung und Versand von Stickstoff waren im Monat April im unbesetzten Gebiet normal. Die mit Wirkung ab 3. April erfolgte Preissenkung konnte den ganzen Monat über beibehalten werden. (1469)

Herstellung und Besteuerung von Essigsäure im Rechnungsjahre 1921.

Im Rechnungsjahre 1921 waren im deutschen Branntweinmonopolgebiet 19 Essigsäurefabriken vorhanden, von denen 12 steuerpflichtige Essigsäure herstellten. Das Erzeugnis wurde in der Mehrzahl der Betriebe aus essigsauren Salzen gewonnen. An wasserfreier Essigsäure wurden

	1913 dz	1920 dz	1921 dz
zum Genuß geeignete, versteuert	26 818	44 831	51 811
zu gewerblichen Zwecken vergällt und steuerfrei abgegeben	959	6 680	10 000

Die Zunahme des Verbrauchs gegenüber 1920 betrug an versteuerter Essigsäure 16 %, an vergällter Essigsäure 64 %, gegenüber 1913 93 % bzw. 1042 %. Die

Digitized by Google

Steigerung ist darauf zurückzuführen, daß die Essigsäure sich im Haushalt und in Konservenfabriken wegen des Mangels oder der Knappheit anderer vor dem Kriege gebräuchlicher Konservierungsmittel mehr und mehr eingebürgert hat. Hinzu kommt, daß wegen erwarteter höherer Besteuerung der Ware eine starke Voreindeckung der Geschäfte stattgefunden hat.

Das Aufkommen an Essigsäureverbrauchsabgabe belief sich 1921 auf 8 568 922 Mk. gegen 7 179 872 Mk. im Jahre 1920 und 804 462 Mk. im Jahre 1913. (Wirtschaft und Statistik Nr. 9.) (1417)

Verbrauch von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken im Deutschen Reich im Rechnungsjahr 1921.

Zur Versteuerung gelangten im Rechnungsjahr 1921 gegen 1920:

Art	1921 inländische Erzeugnisse hl	1921 ausländ. Erzeugnisse hl	1921 insgesamt 1000 hl	1920 insgesamt 1000 hl	1921 Zunahme(+) Abnahme(−) in %
Mineralwässer . . .	892 735	12 939	905,7	507,4	+78
Limonad. u. a. künstl. bereitete Getränke:					
bis 10 g Weing. in 1 l	1 737 554	207	1 737,8	2 215,4	−22
üb. 10 g „ „ 1 l	85 054	—	85,1	132,5	−36
Konz. Kunstlimonad.	51 624	1	51,6	67,9	−24
Grundstoffe z. Herstellung von konz. Kunstlimonaden .	430	—	0,43	0,18	+143

Den stärksten Verbrauch zeigten wie im Vorjahr die alkoholarmen Limonaden (bis 10 g Weingeist im Liter), an zweiter Stelle stehen die Mineralwässer. Das Jahr 1921 war, wie in „Wirtschaft und Statistik" Nr. 9 ausgeführt wird, infolge des ungewöhnlich langen und heißen Sommers für den Verbrauch von Mineralwässern besonders günstig, zumal sie im Preise hinter den Limonaden zurückblieben; sie weisen gegen 1920 eine Steigerung um 398 246 hl (78 %) auf. Der Verbrauch von Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden hat um 253 hl zugenommen. Dagegen ist ein erheblicher Rückgang bei Limonaden eingetreten. Der Absatz der Limonaden hatte unter höheren Preisen und der Abneigung der Verbraucher gegen Süßstoff und künstliche Farben zu leiden, ferner darunter, daß nach Aufhebung des Malzkontingents wieder besseres Bier zum Ausschank kam.

Die Abnahme beträgt bei

Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken
- bis 10 g Weingeist in 1 Liter . . 477 640 hl (22 %)
- über 10 g Weingeist in 1 Liter . . 47 424 hl (36 %)

Konzentrierte Kunstlimonaden . . . 16 286 hl (24 %)

Die Bezüge aus dem Auslande spielen nur bei den Mineralwässern mit 12 939 hl im Jahre 1921 gegen 9017 im Jahre 1920 eine allerdings auch dort nur geringe Rolle.

Die unversteuerte Ausfuhr erreichte:

für	1921 hl	1920 hl	Zunahme(+) Abnahme(−) in %
Mineralwässer	103 759	72 299	+44
Limonaden u. a. künstlich bereitete Getränke bis 10 g Weingeist in 1 l	3 199	6 106	−48
über 10 g „ „ 1 l	—	—	—
Konzentrierte Kunstlimonade . . .	211	124	+71
Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden . .	128	605	−79

Den größten Absatz nach dem Ausland erzielten die Mineralwässer, die auch ein Ansteigen ihrer Absatzziffern gegen 1920 zeigen.

Die Steuereinnahme fiel von 34,5 Millionen Mark auf 29,6 Millionen Mark im Jahre 1921, also um 14 %. (1449)

Einfuhrbestimmungen für deutsche pharmazeutische Artikel in Polen.

Von unterrichteter Seite geht uns die nachfolgende Darstellung der gegenwärtig in Polen für die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten geltenden Bestimmungen zu, die wir zur Ergänzung unserer Mitteilungen auf S. 166 der „Chem. Ind." zum Abdruck bringen:

Die Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln ist durch besondere Bestimmungen des polnischen Gesundheitsministeriums geregelt worden. Danach dürfen aus dem Ausland nur solche fertige Arzneien und pharmazeutische Spezialitäten eingeführt werden, die durch das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zum Vertriebe im polnischen Staate zugelassen sind. Außerdem können diese Produkte nur durch solche Firmen eingeführt werden, die den Zollämtern Bescheinigungen vorlegen, welche von staatlichen Sanitätsbehörden zweiter Instanz jeweils auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden. Für Arsenobenzolverbindungen, Sera und Impfstoffe muß in jedem einzelnen Falle die Einfuhrbewilligung nachgesucht werden. In dem betreffenden Erlaß sind gleichzeitig Listen über die in Polen zum Umsatz und zur Einfuhr zugelassenen Medikamente und Spezialitäten enthalten; diese Listen werden nach Bedarf bei Neuanmeldungen in ergänzter Form veröffentlicht.

Die bisher über die zur Einfuhr zugelassenen Spezialitäten veröffentlichten Listen weisen, abgesehen von drei deutschen Fabrikaten, ausschließlich Erzeugnisse französischer Herkunft auf; einzelne Firmen haben 10 bis 30 verschiedene Artikel angemeldet und die Erlaubnis zur Einfuhr erhalten. Die deutschen Interessenten werden gut tun, die Bestimmungen des polnischen Gesundheitsministeriums genau zu beachten, wenn sie nicht vom polnischen Markte gänzlich verdrängt werden sollen. Auch die sachgemäßeste Propaganda seitens der Erzeuger deutscher Spezialitäten verfehlt völlig ihren Zweck. Die von den deutschen Firmen veröffentlichten Schriften, Prospekte und Muster gelangen zwar in die Hände der Aerzte, welche auch vielfach die betreffenden Spezialfabrikate ihren Patienten verordnen. Es stellt sich dann aber hinterher heraus, daß diese in den Apotheken nicht vorhanden sind. Jeder Propaganda muß also die Anmeldung der pharmazeutischen Spezialitäten beim polnischen Gesundheitsministerium zum Zwecke der Erlangung einer Einfuhrbewilligung vorhergehen. (1454)

Die Calciumarseniat- und Arsenikfrage in den Vereinigten Staaten. Der Krieg gegen den „Boll weevil".

Die Vereinigten Staaten haben ein neues Beispiel zur Illustration des alten Sprichworts von den „kleinen Ursachen und großen Wirkungen" geliefert. Die „kleine Ursache" ist in diesem Fall der „Boll weevil", der „Billion-Dollar-Bandit", ein kleiner Käfer, der sich die Baumwollpflanzungen der Vereinigten Staaten ausgesucht hat, um dort seine Eier abzulegen, aus denen dann im Frühjahr die gefräßigen Larven auskriechen; die „großen Wirkungen" sind: eine Krisis der amerikanischen Baumwollindustrie, eine Revolutionierung der Arsenikproduktion der Vereinigten Staaten, ja der ganzen Welt, eine enorme Steigerung der Preise und die Schaffung einer „Boll weevil- und Arsenikfrage", welche seit vielen Monaten die Spalten der amerikanischen chemischen Fach- und Handelspresse füllt.

Ueber den „big bug" und den durch ihn angerichteten Schaden enthält die „Boll weevil"-Beilage des „Journal of Commerce" vom 9. Dezember 1922 folgende Angaben:

Der „Boll weevil" drang von Mexiko aus i. J. 1892 in die Baumwollpflanzungen von Texas ein, jetzt sind

Digitized by Google

95 % des ganzen Baumwollgebiets verseucht; die Schädigungen in den letzten 2 Jahren sind größer als je vorher.

Die Verluste betrugen nach einer Statistik des Landwirtschaftsministeriums (in Ballen zu 500 lb.):

1916	2 994 000	1919	2 780 000
1917	2 095 000	1920	4 595 000
1918	2 325 000	1921	6 277 000

Bei einem durchschnittlichen Verkaufspreis von 15 c. per lb. ergibt sich hieraus für 1921 ein Schaden von 470 775 000 $ (Gold). Für 1922 wird der Verlust auf 4 000 000 Ballen geschätzt, was bei einem Preis von 20 c. einen Schaden von 400 000 000 $ ausmacht.

Seit 1909 wird der durch den „Boll weevil" angerichtete Schaden auf mehr als 3 Milliarden $ geschätzt. Der Verlust an Baumwolle in Prozenten einer Normalernte pro acre wird wie folgt berechnet (mit Einschluß der nicht befallenen Staaten):

	%		%
1909	6,13	1916	13,36
1910	5,30	1917	9,34
1911	1,28	1918	5,83
1912	3,26	1919	13,20
1913	6,69	1920	19,95
1914	5,91	1921	30,98
1915	9,93		

Der aus dem Jahr 1920 stammende Ueberschuß ist aufgebraucht und die Versorgung des inländischen und ausländischen Marktes ist ernstlich bedroht, wenn 1923 nicht mindestens 13—14 Millionen Ballen produziert werden. Die „Boll weevil"-Gefahr ist die größte Krisis in der ganzen Geschichte der Baumwollindustrie, sie ist nur zu vergleichen mit den Verheerungen durch die San-José-Schildlaus. Die Baumwollfrage ist zu einer Frage von nationaler Bedeutung geworden.

Die Regierung hat für wissenschaftliche Untersuchungen zur Bekämpfung des „Boll weevil" über 500 000 $ aufgewendet, die einzelnen Staaten etwa 1 Million $. In der Bestäubung mit Calciumarseniat wurde ein Mittel gefunden, das bei sachgemäßer Anwendung (in Verbindung mit der „Florida-Methode" von Smith) Aussicht auf Erfolg bietet und das Unglücksjahr 1921 führte dann zu der Mobilisierung der ganzen Arsenikindustrie der Welt.

Ein Bild von dem gegenwärtigen Stand der Frage ergibt sich aus einem Bericht von Dr. Coad an das Handelsamt.

Dr. Coad führt in seinem Bericht aus, daß seit der Konferenz im Dezember über die Arseniklage von der Arsenik- und Calciumarseniatindustrie alles getan worden sei, um die Produktion zu steigern. Jetzt sei ein Ueberblick über die bis 1. Juni 1923 verfügbaren Mengen möglich.

Man könne mit Sicherheit sagen, daß die Produktion dem im Herbst aufgestellten Plan entsprechen werde, d. h. daß die bereits vorhandenen Mengen zusammen mit den zu erwartenden Lieferungen, für welche Arsenik zur Verfügung stehe, 22 000 000 lb. betragen werden. Der Ertrag aus verschiedenen anderen Quellen lasse sich noch nicht übersehen. Man dürfe aber annehmen, daß eine Steigerung auf 25 000 000 lb. möglich sein werde, wenn die Nachfrage eine vermehrte Produktion rechtfertige.

Die Bereitstellung dieser Mengen sei nicht durch Entdeckung irgendwelcher großen neuen Quellen ermöglicht worden, sondern nur durch beschleunigte Produktion in der Roharsenikindustrie und durch Verwendung von Arsenikbeständen, welche für die Fabrikation von Unkrautvertilgungsmitteln und für die Glasindustrie bestimmt gewesen seien, für die Herstellung von Calciumarseniat.

Natürlich sei die Steigerung der Produktion nur durch eine Erhöhung der Preise möglich gewesen. Anfänglich hätten die Großhandelspreise 15 c. und weniger betragen, wobei sich für die Landwirte ein Preis von 20 c. und weniger ergebe, und mit solchen Preisen könne man auch jetzt rechnen. Eine Zeitlang seien allerdings 16 c. und vielfach sogar 18 und 19 c. verlangt worden, wodurch die Nachfrage zweifellos vermindert worden sei.

Eine Erhebung Anfang Februar habe ergeben, daß Lieferungsverträge auf 18 bis 19 Mill. lb. abgeschlossen worden seien. Dann sei aber eine Abschwächung der Nachfrage erfolgt, und viele Händler seien von ihren Verträgen zurückgetreten. Dadurch werde die Produktion nachteilig beeinflußt. Wie immer, besonders 1922, werde wohl auch in diesem Jahre in der letzten Minute eine starke Nachfrage einsetzen und es sei zu befürchten, daß, trotzdem wahrscheinlich für diesen Fall mehrere Millionen lb. zur Verfügung stehen, doch eine Knappheit auftreten werde, die aber nicht so bedeutend sein werde, wie es im Herbst befürchtet wurde. (1161)

Der australische Chemikalienhandel vom englischen Standpunkt.

„Chem. Age" (London) schreibt:

Die Gesamteinfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln 1920/21 hatte einen Wert von 5 587 575 £. Von besonderem Interesse ist die Einfuhr von Weinsäure, Weinstein (Cremor tartari) und künstlichen Farbstoffen:

	t	£
Weinsäure	—	294 577
aus England . . .	—	271 229
Weinstein	1 356	415 526
aus England . . .	373	99 629
„ Frankreich . .	615	217 339
„ den Ver. Staaten	236	52 854
Künstl. Farbstoffe . .	—	412 841
aus England . . .	—	282 283
„ der Schweiz . .	—	75 277
„ Deutschland . .	—	37 018
„ den Ver. Staaten	—	17 246

Es gewährt Befriedigung zu bemerken, daß Deutschland auf dem australischen Chemikalienmarkt kein ernsthafter Konkurrent ist, nicht einmal in Feinchemikalien und Farbstoffen.

Sprengstoffe: Während des Krieges erweiterte die „Australian Explosives and Chemical Co." (zum Konzern der „Nobel Industries Ltd." gehörig) ihre Fabrik in Deer Park bei Melbourne auf eine Leistungsfähigkeit von 2500 t Gelatine-Sprengstoffe. Es wurde i. J. 1920 vorgeschlagen, die Werke noch mehr zu vergrößern, so daß sie in der Lage wären, den ganzen australischen Bedarf an brisanten Sprengstoffen, Schwarzpulver, Detonatoren usw. zu decken, aber infolge der finanziellen Depression, welche dann eintrat, wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Die Sprengstoffe gehören zu den wenigen Waren, für welche der Einfuhrzoll nicht erhöht wurde, und da die Rohstoffe, welche importiert werden müssen, zollpflichtig sind, so hat die australische Industrie einen schweren Stand, besonders gegenüber der Einfuhr aus Südafrika, von wo die Hauptmenge der Sprengstoffe kommt.

Anstrichfarben und Firnisse: Anstrichfarben sowohl wie Firnisse werden jetzt in genügender Menge erzeugt, um den ganzen australischen Bedarf zu decken. Einfuhr besteht noch, ist aber im Abnehmen begriffen. Die Bleiweißfabrik in Cabarita bei Sydney, die von der „British-Australian Lead Manufacturers Proprietary Ltd." errichtet wurde, begann ihre Lieferungen im August 1921 und ist jetzt in vollem und erfolgreichem Betrieb.

Digitized by Google

Australien bietet für den britischen Kaufmann eine Reihe von Vorteilen — einen sehr günstigen britischen Vorzugstarif, Vorliebe für britische Waren und Geschäftsmethoden, ein starkes, fortschrittliches Bankwesen, großzügigen Kredit, keine Valutaschwierigkeiten, wie in Indien und anderen fremden Ländern, und einen Markt, dessen Bedeutung entsprechend dem Erfolg der bestehenden oder geplanten Maßnahmen zur Förderung der Einwanderung schneller oder langsamer zunehmen wird.

Trotzdem sind die Absatzmöglichkeiten auf einigen Gebieten eingeschränkt, da gewisse Produkte in steigendem Maße in Australien selbst hergestellt werden und das neugegründete „Institute of Science and Industry" die Entwicklung der natürlichen Hilfsquellen energisch und mit Erfolg betreibt. (1353)

Einfuhr von chemischen Produkten in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922.

Nach der jetzt abgeschlossenen Statistik des Handelsamts betrug die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im Jahre 1922 63 126 239 $, oder rund 10 000 000 $ mehr als 1921. Im einzelnen betrug die Einfuhr:

Kohlenteerchemikalien:

11 012 769 $ oder um ein geringes weniger als 1921.

Teerfarbstoffe:

Nach den vorläufigen Aufstellungen des Handelsamts betrug die Gesamteinfuhr von Teerfarbstoffen im Jahre 1922 3 880 811 lb. im Werte von 5 600 163 $. Der Anteil der einzelnen Länder war wie folgt:

	lb.	im Werte von $
Deutschland . .	1 738 753	2 533 581
Schweiz	1 476 715	2 326 391
England	177 293	229 608
Italien	145 989	175 436
Holland	168 201	197 383
Frankreich . . .	57 541	56 848

Der Rest kam aus Belgien, Kanada, Japan und der Tschechoslowakei.

Im Jahre 1921 wurden 3 914 036 lb. im Werte von 5 156 779 $ eingeführt und 1914, vor der Entwicklung einer einheimischen Farbstoffindustrie, 46 000 000 lb.; nur 6 000 000 lb. wurden damals in den Vereinigten Staaten produziert, und diese fast ausschließlich aus von Deutschland eingeführten Zwischenprodukten.

Anstrichfarben, Pigmente, Firnisse:

Die Einfuhr betrug 3 673 139 $ oder 1 250 000 $ mehr als 1921.

Düngemittel:

Die Einfuhr betrug 45 183 574 $ oder nahezu 15 000 000 $ mehr als 1921. Chilesalpeter wurde für etwa 9 000 000 $ mehr eingeführt als 1921.

Abnahme der Einfuhr im Dezember.

Die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten zeigt einen deutlichen Rückgang gegen den November; sie betrug:

	Nov. 1922 $	Dez. 1922 $
Kohlenteerchemikalien	1 055 523	687 972
Düngemittel	—*)	3 851 619
dagegen		
Anstrichfarben, Pigmente, Firnisse	200 514	275 514

Ein Vergleich der Einfuhr von einzelnen Chemikalien im Dezember 1922 mit der im Dezember 1921 ergibt:

*) Beinahe das Doppelte der Dezembereinfuhr.

		1921	1922
Carbolsäure	lb.	—	24 510
Andere Zwischenprodukte .	„	99 114	111 052
Synthetischer Indigo . . .	„	336 979	—
Alkalien und Alkaloide . .	„	1 049 861	—
Arsenik (weißer)	„	—	699 697
Oxalsäure	„	—	488 950
Schwefelsäure	„	—	432 000
Weinsäure	„	—	98 387
Salmiak	„	451 969	—
Perchlorat	„	—	259 938
Chlorkalk	„	1 998 069	76 800
Jod (roh)	„	—	10 734
Cyankalium	„	—	236 363
Natriumnitrat	„	—	333 919
Calciumcyanamid	tons	4 582	6 751
Ammonsulfat	„	295	—
Chlorkalium	„	14 229	8 318
Kainit	„	10 777	10 520
Düngemittel insgesamt . .	$	569 512	3 851 619

(1437)

Der Mexikanische Chemikalienmarkt.

Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Mexiko kommt dem mexikanischen Chemikalienmarkt große Bedeutung zu, da die drei im Lande bestehenden Fabriken nur einen sehr kleinen Teil der Nachfrage decken können, sodaß die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Farbstoffen im Jahre 1921 einen Wert von etwa 8 Millionen $ hatte; an erster Stelle standen die Vereinigten Staaten mit 60 %, dann folgten nach ihrem Anteil geordnet: England, Frankreich, die Schweiz und Deutschland, und weiterhin Italien, Spanien, Schweden, Belgien, Japan und China. Von England wurden hauptsächlich Cyanide, Kalisalze, Säuren, Farben und Drogen, von Frankreich Farben, Drogen und Medizinalweine, von Deutschland Farbstoffe und Drogen geliefert. Vor dem Kriege hatte der deutsche Handel eine starke Stellung, die er nach der Statistik seit Kriegsende bis 1921 nur zum Teil wiedergewonnen hat; auf Grund von Informationen aus Importeurkreisen ist indessen anzunehmen, daß sich der deutsche Anteil in den letzten zwei Jahren wesentlich vermehrt hat. Durch den Weltkrieg erhielten die amerikanischen Fabrikanten eine Zeitlang ein Monopol auf dem mexikanischen Markt und es ist den Vereinigten Staaten gelungen, diese bevorzugte Stellung zum großen Teil zu behaupten, indessen geht aus der Statistik eine teilweise Wiederherstellung des europäischen Anteils an dem Handel hervor. Die Vereinigten Staaten liefern den größten Teil der industriellen Chemikalien, auf welchem Gebiet früher Deutschland ein scharfer Konkurrent war. An zweiter Stelle steht England, das große Mengen Cyanid für die Cyanidlaugung der Erze liefert; die Bergwerksindustrie ist die zweitwichtigste Industrie des Landes und verbraucht sehr viel Cyanid. Auch in Farben und Farbstoffen hatten die Vereinigten Staaten im Jahre 1921 die Führung mit 43 % der Einfuhr, gegen 37 % aus der Schweiz; an dritter Stelle stand Deutschland mit 8 %, an vierter England mit 4 %. Für deutsche Farbstoffe besteht eine alte Vorliebe. Auf dem Drogenmarkt hatte Frankreich einen kleinen Vorsprung mit 42 %, gegen 41 % aus den Vereinigten Staaten; an dritter Stelle stand England mit 5 %, der Rest kam aus Deutschland, Spanien und Italien. Französische pharmazeutische Produkte werden, wie die Händler sagen, bevorzugt. Die deutschen Preise sind nach Angabe der Importeure halb so hoch wie die amerikanischen, und die europäischen Firmen sollen längeren Kredit geben; auch wird über die amerikanische Verpackung geklagt, die Verluste bis zu 20 % durch Bruch zur Folge hat, während bei den Sendungen aus Europa selten Beschädigungen vorkommen. (1388)

Digitized by Google

Gewinnung von verschiedenen Salzen in den kanadischen Prärieprovinzen.

Durch Untersuchungen des „Canadian Departement of Mines" ist, wie wir dem „Chemical and Metallurgical Engineering" entnehmen, festgestellt worden, daß die westlichen Provinzen Canadas einen großen Reichtum an natürlichen Salzvorkommen (Natriumsulfat, Magnesiumsulfat, Soda) bergen, deren Ausbeutung sich wahrscheinlich als lohnend erweisen dürfte, wenn wirtschaftliche Gewinnungsmethoden und genügende Absatzgebiete gefunden werden. Drei von den Vorkommen sind bereits in Angriff genommen worden, und eine vierte wird bald folgen.

Natriumsulfat („Salt cake"). In Dana (Saskatchewan) ist eine mit einem Kostenaufwand von einer halben Million Dollar errichtete Fabrik der Vollendung nahe, welche die Salzablagerungen des Muskiki-Sees verarbeiten wird. Die Fabrik wurde von der „Salts and Chemicals, Ltd." erbaut. Man rechnet mit einer Jahresproduktion von 30 000 t, abgesehen von Magnesiumsulfat und anderen Salzen, die als Nebenprodukte gewonnen werden.

Eine zweite, der „Bishopric & Lent Co." gehörige Fabrik befindet sich am Frederick-See bei Dunkirk, Sask. Die Tagesleistung beträgt 50 t und soll, wenn sich der Betrieb als erfolgreich erweist, auf 200 t gesteigert werden.

Magnesiumsulfat. In British Columbia beutet die „Basque Chemical Co." eine Reihe von Seen in der Nähe von Ashcroft auf Magnesiumsulfat aus. Das Rohsulfat wird in Vancouver raffiniert und an die pharmazeutische und Gerbereiindustrie abgegeben. Man beabsichtigt, die Anlagen wesentlich zu vergrößern.

Soda. Aus dem Meadow-See, nördlich von Clinton, gewinnt die „Lillooet Soda Co." Soda und bringt diese nach Vancouver. Das Produkt findet Absatz in der Seifenindustrie; der Betrieb soll vergrößert werden. (1303)

Die Entwicklung der englischen Sodaindustrie.

Jahrhundertfeier der United Alkali Co.

Anläßlich der Jahrhundertfeier der „United Alkali Co." gibt „Chemical Trade Journal" (London) eine Darstellung der Entwicklung der englischen Sodaindustrie von den Anfängen, der das Folgende entnommen ist:

Die Begründung der Sodaindustrie in England fand im Jahre 1823 statt. Ihr Begründer war James Muspratt, welcher mit Kühnheit und Scharfblick die durch die Aufhebung der Salzsteuer gebotene Gelegenheit ergriff, das durch Nicolas Leblanc erfundene Verfahren industriell auszubeuten. Der Erfinder selbst starb in Armut und gebrochenen Herzens, verschlungen von dem Chaos der französischen Revolution. James Muspratt aber nahm in Liverpool die Fabrikation nach seinem Verfahren auf, machte sich selbst ein Vermögen und fügte dem Vermögen seines Landes den unschätzbaren Wert der chemischen Schwerindustrie hinzu.

Wenn jetzt die „United Alkali Co." die Jahrhundertfeier der industriellen Gründung von James Muspratt begeht, ist der Leblancprozeß als Verfahren zur Sodaherstellung fast völlig verschwunden, aber die Industrie, welche auf ihn begründet wurde, schreitet fort und entwickelt sich nach immer neuen Richtungen. Sie verlangt von den Männern, die in ihr tätig sind, dieselben Eigenschaften — Urteilsfähigkeit, Kühnheit und unermüdliche Arbeitsfreudigkeit — wie vor hundert Jahren von den Muspratt, Gossage, Tennant, Gaskell und Deacon, dazu aber noch dringender das hingebende und unablässige Suchen nach den fundamentalen Tatsachen der Forschung. Nur auf diesem Weg allein kann der Fortschritt in der reinen und angewandten Wissenschaft gesichert werden.

Die Anfänge in der Sodaindustrie. Kelp und Barilla.

In weit zurückliegenden Zeiten fanden Perser und Araber, daß die Asche von gewissen Pflanzen, welche in der Nähe des Meeres oder in Salzsümpfen wuchsen, „alkalische" Eigenschaften besaß. Dies ließ vermuten, daß man auch durch Verbrennung der an den Küsten von Schottland, Spanien, Frankreich, Italien, der kanarischen und balearischen Inseln in großen Mengen vorkommenden Seealgen ein ähnliches Produkt erhalten werde. Dies war auch der Fall und führte zur Begründung der „Barilla"-Industrie und der schottischen „Kelp"-Industrie. Es war ein einträgliches, wenn auch nicht sehr bedeutendes Gewerbe, das als der Ursprung der Sodaindustrie angesehen werden kann; um einen Begriff von den Mengen zu geben, mag erwähnt werden, daß noch im Jahre 1834 12 000 t Barilla von Spanien nach England eingeführt wurden.

Der Leblanc-Sodaprozeß.

Die zunehmende Verwendung von Barilla brachte auf den Gedanken, ob man nicht Kochsalz als Ausgangsmaterial zur Herstellung des Alkalis benutzen könne, und die französische Akademie der Wissenschaften setzte im Jahre 1775 einen Preis von 2400 Livres (= ca. 100 £) für die Auffindung eines Verfahrens zur direkten Umwandlung von Kochsalz in Soda aus, der dem 22jährigen Nicolas Leblanc, damals Arzt im Dienste des Herzogs von Orléans, zugesprochen wurde. Er erhielt aber das Geld nicht, da inzwischen die Revolution ausgebrochen war. Später wurde ein Gesuch zugunsten von Leblanc an die Nationalversammlung eingereicht, die ihm großmütig ein Patent für 15 Jahre erteilte, den Preis jedoch nicht auszahlte. Trotzdem gelang es ihm, eine kleine Fabrik einzurichten, die erfolgreich arbeitete. Da erschien plötzlich im Jahre 1794 ein Dekret der Regierung, welches die Uebernahme der Fabrik durch den Staat gegen eine Entschädigung von etwa 160 £ verfügte. Leblanc hörte nicht auf, zu protestieren und erreichte im Jahre 1800 die Rückgabe. Es war zu spät. Seine Gesundheit war zerstört, seine Geldmittel erschöpft. Im Jahre 1806 machte er selbst, körperlich und geistig gebrochen, seinem hoffnungslosen Leben ein Ende.

Glücklicher war der Begründer der englischen Sodaindustrie, James Muspratt. An der Möglichkeit des Verfahrens bestand kein Zweifel mehr, seit Leblanc seine Fabrik in Betrieb gebracht hatte, aber die Zeitverhältnisse waren während der Napoleonischen Kriege für die Schaffung einer Industrie großen Maßstabes nicht günstig. Außerdem war Kochsalz in England mit einer Steuer belegt, die zur Zeit der Erfindung des Verfahrens durch Leblanc 10 £ für die Tonne betrug, während der Napoleonischen Kriege aber auf 30 £ erhöht wurde.

James Muspratt, der Großvater von Sir Max Muspratt, des gegenwärtigen Präsidenten der „United Alkali Co.", begann im Jahre 1822 die Fabrikation von Kaliblutlaugensalz in Liverpool. Das folgende Jahr brachte die Aufhebung der Salzsteuer und damit den Rückgang des Salzpreises von 32 £ auf 1 £ 10 sh. für die Tonne. Nun war eine günstige Gelegenheit für die Aufnahme des Leblancverfahrens gegeben, J. Muspratt ergriff sie und brachte in kurzer Zeit die Fabrikation in Gang. Es wurde eine Soda von hervorragender Qualität erzeugt, das Vorurteil gegen das neue Produkt wurde überwunden, und er sah sich auf dem Wege zum Erfolg.

Große Schwierigkeiten erwuchsen dem neuen Unternehmen aus den Schäden durch die frei in die Luft entweichenden Salzsäuredämpfe. Kostspielige Prozesse waren die Folge. Um die Schädigungen zu vermindern, baute J. Muspratt in einer neuen Fabrik in Newton-le-Willows einen 400 Fuß hohen Schornstein. Aber die

Digitized by Google

Klagen dauerten an. Da entschloß er sich, die Fabrikation von Liverpool und Newton nach Flint am Dee zu verlegen. Eine endgültige Lösung fand das Problem erst durch die von William Gossage eingeführten Absorptionstürme.

Um die Versorgung mit Schwefel sicherzustellen, verband sich James Muspratt mit der alten Firma Charles Tennant & Co., St. Rollox, Glasgow, zum Erwerb von Schwefelgruben in Sizilien. Durch die von dem König von Neapel auf die Schwefelausfuhr nach England gelegte Steuer von 4 £ auf die Tonne wurden sie indessen genötigt, sich nach einer anderen Schwefelquelle umzusehen, die sie in den Pyriten fanden. Anfänglich wurden diese aus der Grafschaft Wicklow bezogen, seit 1857 aber aus den unerschöpflichen spanischen Gruben.

Am 4. Mai 1886 starb James Muspratt im Alter von 93 Jahren, nachdem er noch erlebt hatte, daß die von ihm begründete Industrie sich zu einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigsten des Reiches entwickelte. Er hinterließ vier Söhne — James Sheridan, den Gründer des „Chemistry College" in Liverpool und Autor von „Muspratts Dictionary of Chemistry", Richard, Frederick und Edmund Knowles, die alle Chemie studierten und in das väterliche Geschäft eintraten.

In der folgenden Zeit wurde das kleine Landstädtchen „Woodend", jetzt Widnes, ein Mittelpunkt der Sodaindustrie durch John Hutchinson. Er war als Lehrling bei Messrs. Kurtz and Sons, St. Helens, eingetreten, blieb nach seiner Lehrzeit noch ein bis zwei Jahre bei der Firma und verschwand dann, „um ein eigenes Geschäft zu gründen". Bald rauchten in Woodend die Sodaöfen, das Unternehmen entwickelte sich, und der junge Mann, der es im Jahre 1845 begründet hatte, wurde „The Father of Widnes", „The Father of the Chemical Trade", „The Lord of the Manor". Er starb 1866 in dem frühen Alter von 40 Jahren, ein erfolgreicher Fabrikant, ein unternehmender Mann des öffentlichen Lebens, der Erbauer, möchte man sagen, seiner Stadt, ein Freund des Volkes.

In Widnes siedelte sich in späteren Jahren auch William Gossage an, ein anderer Pionier der englischen Sodaindustrie, der in den Stoke-Prior-Werken, Worcestershire, die von ihm erfundenen Absorptionstürme zur Beseitigung der Salzsäuredämpfe des Leblancprozesses eingeführt hatte. Er begründete dort, nachdem er verschiedene mit der Sodaindustrie zusammenhängende Fabrikationen betrieben hatte, die wohlbekannte Seifenfabrik von „William Gossage and Sons". Wie es bei seinem erfinderischen Geist nicht anders zu erwarten war, beschäftigte er sich auch viel mit dem Ammoniaksodaprozeß, er wollte das Patent von Dyar und Hemmings von 1838 verbessern und arbeitete ein eigenes Projekt aus, dessen Verfolgung aber vor seinen anderen Unternehmungen und Pflichten zurückstehen mußte. Er starb im Jahre 1877 nach einem Leben voll rastloser Tätigkeit.

Immer weiter entwickelte sich die Sodaindustrie in Widnes, immer neue Firmen kamen hinzu. Es seien genannt: Gaskell, Deacon and Co.; I. C. Gamble and Son; Golding, Davis and Co.; „Mathiesons"; Hall Brothers and Shaw; Thomas Snape; „Sullivans"; John Brock. Der späteren Geschichte der Sodaindustrie gehören an: die „Widnes Alkali Co.", die „British Alkali Co.", die „Atlas Company", Mort, Liddels', Wigg Brothers (Runcorn), die „Castner-Kellner Alkali Company" (Weston), die „Salt Union", die „Winnington Works", die „Sandbach Works" und die „Electro Bleach and By-Products, Ltd." — Die Werke und die Verfahren haben sich verändert, aber es ist noch die alte, jetzt hundert Jahre bestehende britische Sodaindustrie. (1465)

(Schluß folgt.)

Die Marokkophosphate als Konkurrenz für die Floridaphosphate.

Ueber die drohende Konkurrenz der Marokkophosphate schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering":

Die Produktion von Marokkophosphat betrug 1922 80 583 t; für 1923 rechnet man mit einer Ausfuhr von 300 000 t und etwa 1927 wird die Produktion 1 100 000 t erreicht haben.

Die Steigerung der Produktion ist durch die Aufstellung von mechanischen Verladevorrichtungen in dem Hafen von Casablanca und den Ersatz der Schmalspurbahn zwischen den Gruben und Casablanca durch eine Normalspurbahn ermöglicht worden; die Frachtkosten per Tonne betragen jetzt statt 52 nur noch 16 frs.

Die 160 km südlich Casablanca gelegenen Phosphatlager haben eine Ausdehnung von 75 km in der Länge und 5 bis 35 km in der Breite; die Mächtigkeit beträgt mehrere Meter. Nach Berichten aus uninteressierter Quelle sind die Vorkommen sehr hochwertig und enthalten im Durchschnitt 73—78 % Phosphat.

In den letzten zwei Jahren fand die Ausbeutung in der Form eines Staatsmonopols statt, was dem raschen Ausbau der Eisenbahn und der Hafenanlagen sehr zustatten kam; andererseits aber liegt die Leitung in der Hand eines Generaldirektors mit weitgehenden Vollmachten, wodurch die Verwaltung die Beweglichkeit eines Privatunternehmens bekommt.

Die marokkanischen Behörden behaupten, daß die Geschäfte jetzt einen kleinen Gewinn abwerfen, aber es ist Grund vorhanden, anzunehmen, daß alles exportierte Phosphat mit Verlust abgesetzt wird. Trotzdem wird die weitere Entwicklung mit großem Vertrauen betrieben im Hinblick auf den gewaltigen europäischen Bedarf, der 4 Millionen t im Jahr überschreitet. Wenn alle Einrichtungen für den Großbetrieb fertiggestellt sein werden, so ist kaum daran zu zweifeln, daß die Marokkophosphate erfolgreich mit dem amerikanischen Produkt werden konkurrieren können. (1460)

Die Organisation der technischen Forschung in den Vereinigten Staaten.

In einem Bericht „über die wirtschaftlichen, finanziellen und industriellen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten" an die Abteilung für Ueberseehandel im englischen Handelsamt weist der Handelsbeirat der britischen Gesandtschaft in Washington, J. Joyce Broderick, im Hinblick auf die Bedeutung, welche der technischen Forschung für die Zukunft von Amerikas Industrie und Handel zukommt, auf die bemerkenswerte Entwicklung der Forschungsarbeit in den letzten Jahren hin.

Die Aufmerksamkeit, welche die Bundesregierung dieser Frage schenkt, ist nicht neu und die hervorragende Qualität und der weite Umfang der Arbeiten des „Bureau of Standards" im Handelsamt und des „Bureau of Mines" und anderer Abteilungen im Ministerium des Innern sind wohl bekannt. Was aber vielleicht nicht so allgemein in anderen Ländern gewürdigt wird, ist der enge Zusammenhang, der zwischen diesen Einrichtungen und den amerikanischen Fabrikanten und Produzenten besteht, sowie die außerordentliche Unterstützung, welche von denselben den Privatgesellschaften bei der Lösung ihrer technischen Probleme zuteil wird.

Der nationale Forschungsrat.
(„National Research Council".)

Der nationale Forschungsrat wurde im Jahre 1916 durch die Akademie der Wissenschaften („National Academy of Sciences") gemäß einem Kongreßbeschluß gegründet zum Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie. Das Arbeitsgebiet des Forschungsrats umfaßt zwei Hauptgruppen mit je

Digitized by Google

sieben wissenschaftlichen und technologischen Unterabteilungen, von denen jeder beratende Kollegien und Kommissionen zugeordnet sind.

Wie das „Bureau of Mines" wird auch der „Research Council" häufig bei der Einrichtung von neuen Laboratorien und der Erweiterung der wissenschaftlichen Organisation zu Rate gezogen. Die Kosten werden aus privaten Stiftungen bestritten; so stellte z. B. 1920 die „Carnegie Corporation" 170 000 $ für die laufenden Ausgaben zur Verfügung, während die „Rockefeller Foundation", der „Commonwealth Fund" und andere ähnliche Institutionen reichliche Beiträge für die Instandhaltung und Erweiterung zeichneten. Für die Untersuchung der Ermüdungserscheinungen bei den Metallen stiftete die „General Electric Company" im Jahre 1920 30 000 $ und die „Du Pont de Nemours Co." und die „General Motors Corp." unterstützten den Informationsdienst mit 5000 und 2500 $.

Die wissenschaftlichen Stäbe der großen Privatfirmen.

Der bemerkenswerteste Zug in dieser Bewegung zur Förderung der technischen Forschung sind indessen die Leistungen verschiedener Industriefirmen und Handelsvereinigungen ganz unabhängig von der staatlichen Unterstützung. In einer kürzlichen Veröffentlichung macht der N.R.C. interessante Angaben über die Forschungsarbeit und die wissenschaftlichen Stäbe der Privatlaboratorien von 526 Firmen und Organisationen im ganzen Land. Im folgenden werden einige besonders wichtige Beispiele für diese allgemeine Entwicklung angeführt, welche gewiß viel dazu beitragen wird, den Wirkungsgrad der industriellen Tätigkeit in Amerika zu erhöhen:

Barrett Co., New York (Kohlenteerprodukte): 1 Chefchemiker und 65 Mitarbeiter.

E. J. du Pont de Nemours and Co., Wilmington (Del.): 200 promovierte Chemiker und Ingenieure und 322 Angestellte.

Eastman Kodak Co., Rochester, N. Y.: 1 Chefchemiker und 105 Mitarbeiter.

Union Carbide and Carbon Research Laboratories, Long Island City, N. Y.: etwa 70 Chemiker, Physiker, Metallurgen usw.

Parke Davis and Co., Detroit (pharmazeutische Präparate): 20 Chemiker, Pharmazeuten usw., „die einen Teil ihrer Zeit auf Verbesserungen und die Erfindung von neuen therapeutischen Mitteln verwenden". (1302)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erlaß der Ausfuhrabgabe in den besetzten Gebieten.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. Mai d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung über Erlaß der Ausfuhrabgabe für die besetzten Gebiete:

Auf Grund des § 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Eine Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben für die Ausfuhr von Waren aus Beständen oder aus Werkstätten des besetzten Gebiets, wenn das der Ausfuhr zugrunde liegende Rechtsgeschäft während der Dauer der besonderen mit den deutschen Vorschriften über die Außenhandelskontrolle nicht in Einklang stehenden Maßnahmen der Besatzungsbehörden geschlossen ist und die Lieferung und Ausfuhr der Waren vereinbarungsgemäß erst nach Wegfall dieser Maßnahmen der Besatzungsbehörden erfolgt.

Artikel II.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1923. (1419)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 15. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 des Abs. „A Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 103) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 3220 Mk.

2. Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 21. und 28. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 94 und 100) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
	Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	7400,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	7400,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	7400,—
3. Natriumammoniumsulfat	7400,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7400,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	7400,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	8800,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7400,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	7400,—
9. Ammonsulfatsalpeter	7400,—
10. Kalkstickstoff	6575,—
11. Blutmehl	5700,—
12. Hornmehl	6300,—

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 10:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1 bis 9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 6500 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 5200 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 94) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 4000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

4. Abs. E in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 100) erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1298,10 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1527,15 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 2200 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 4500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 3600 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 103) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3220 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 8180 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um den Höchstpreis für Superphosphat und Superphosphat in Mischungen handelt, mit Wirkung vom 15. Mai 1923, im übrigen mit Wirkung vom 16. Mai 1923 ab in Kraft. (1422)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 15. Mai 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 16. Mai 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 129,90 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 152,85 „

(1418)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 18. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1923 („Deutscher Reichanzeiger" Nr. 103) erhält folgende Fassung:

   Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

   bei Verwendung von Papiersäcken . . . 1500 Mk.
   bei Verwendung von Jutesäcken . . . . 6700 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 112) folgende Fassung:

   Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

   Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

   Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 7400 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

   Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

   Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 5900 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 112) erhält folgende Fassung:

   Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 6700 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 94) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von . . . . . 6000 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von . . . . . 1300 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von . . . . . 700 „

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Mai 1923 ab in Kraft. (1466)

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im „Reichsanzeiger" vom 22. Mai d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen eine Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. über eine Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Tarifnummern in Betracht:

Tarifnummer		Abgabe vom Werte (Hundertteile)
231 d	Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt . .	1
257 a	Glycerin (Oelsüß): roh	1
257 b	—: gereinigt	1
257 c	Unterlauge von Seifensiedereien	1
aus 388	Hierher gehörige Chinin- und Quecksilberpräparate	0

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Mai 1923 in Kraft. (1487)

Aenderung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer: Die Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer vom 4. Mai 1923 wird wie folgt berichtigt:

Vom 1. Mai ab beträgt die Essigsäuresteuer

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . 51 800 Mk.
b) für andere Essigsäure, insbesondere für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen . . . . . 77 000 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 16. Mai 1923. (1473)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 23. bis einschl. 29. Mai 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 855 900 % (in der Vorwoche 740 900 %). (1445)

Zollbefreiung für Waren aus dem besetzten Gebiet.

Deutsche Waren, die aus einem Landesteil über das Ausland in einen anderen Landesteil, beispielsweise von Cöln über Rotterdam nach Hamburg, versandt werden (sogenannter Zwischenauslandsverkehr) genießen bei der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet Zollfreiheit, sofern nachgewiesen wird, daß es sich um dieselbe Ware handelt. Dieser Nachweis, der regelmäßig mit Deklarationsschein geführt wird, kann bei den gegenwärtigen Verhältnissen im besetzten Gebiet vielfach nicht mehr erbracht werden. Um den Versendern der Waren gleichwohl den Zollerlaß zu sichern, hat das Reichsfinanzministerium nachstehende Verfügung herausgegeben:

„Aus dem Ausland werden jetzt häufig Waren eingehen, die aus dem besetzten Gebiet stammen und lediglich deshalb nicht nach § 111 des Vereinszollgesetzes abgefertigt sind, weil zurzeit die Tätigkeit der deutschen Zollbehörden im besetzten Gebiet durch die Besatzungsmächte zum Teil ausgeschaltet ist. Ich ermächtige die Zollbehörden, derartige Waren aus Billigkeitsgründen zollfrei abzulassen, wenn in irgendeiner Weise nachgewiesen wird, daß es sich tatsächlich um Waren handelt, die aus dem freien Verkehr des Zollinlands stammen. In diesem Falle bedarf es auch, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bemerke, keinerlei Einfuhrbewilligung.

Bei der Prüfung der vorgelegten Beweisstücke ist, unbeschadet der Wahrung der Belange des Reiches, auf die gegenwärtigen besonderen Schwierigkeiten gebührend Rücksicht zu nehmen. In geeigneten Fällen kann die Ware vor Erbringung der erforderlichen Nachweise auch ohne Sicherstellung des Zolles abgelassen werden.

Ich ersuche, hiernach die in Betracht kommenden Zollbehörden schleunigst mit Anweisung zu versehen." (1476)

Devisenablieferungspflicht und englische Sanktionsabgabe.

Hinsichtlich der Devisenablieferungspflicht bei der Ausfuhr nach England war von Ausfuhrkreisen geltend gemacht worden, daß es der Billigkeit entspräche, wenn die 26%ige Sanktionsabgabe von dem Devisenablieferungssoll abgezogen werden könne, daß also ein Exporteur, der 40 % Devisen abzuliefern habe, bei der Ausfuhr nach England nur 14 % zur Ablieferung zu bringen brauche. Demgegenüber hatte der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Februar d. J. bestimmt, daß zwar die 26%ige Abgabe abzugsfähig sei, daß aber der Exporteur von den restlichen 74 % der Devisen 40 % abzuliefern habe. Wenn also der Wert der Ausfuhr 100 £ betrage und 26 £ einbehalten würden, so habe er 40 % von den 74 £, d. h. 29 £ 6 sh., an Devisen abzuliefern. Von Ausfuhrkreisen wurde darauf hingewiesen, daß nach dieser Auslegung die nach England exportierenden Firmen mehr Devisen abliefern müßten als andere Firmen bei der Ausfuhr nach anderen Ländern. Diesen Einwendungen hat sich der Reichskommissar nicht anschließen können. In einem Schreiben vom 25. April 1923 hat er seine frühere Stellungnahme aufrechterhalten und bemerkt, daß, wenn auch die Sanktionsabgabe dem Reparationskonto des Deutschen Reiches gutgeschrieben werde, ihre Einbehaltung vom Standpunkt des Exporteurs aus doch nicht als erfolgte Ablieferung anzusehen sei. Der Exporteur, der für 100 £ Ware nach England exportiert habe, stehe dem Exporteur gleich, der für 74 £ Ware nach einem anderen Lande oder im Falle des Nichtbestehens der Sanktionsabgabe ebenfalls nach England exportiert und bei dem derzeitigen Pfundkurse von etwa 175 000 für etwa 4,5 Millionen Mark Waren innerhalb Deutschlands oder nach einem niedervalutarischen Auslande in Mark verkauft habe. Daß es sich in dem einen Falle um eine, in dem andern Falle um zwei Sendungen handele, könne für die Frage der Devisenablieferungspflicht als unerheblich angesehen werden. Es dürfte ausreichend erscheinen, wenn den Fabrikanten und Exporteuren, die überwiegend nach England exportieren, auf deren Antrag in den erforderlichen Einzelfällen eine Ermäßigung der abzuliefernden Devisenbeträge gewährt würde. (1447)

Erstattung der Presseabgabe in Verfolg des Abbaus der Außenhandelstellen.

Die Rückvergütungskasse für die deutsche Presse hat sich bereit erklärt, diejenigen Beträge zur Verfügung zu stellen, die die Außenhandelstellen für die Rückerstattung der Presseabgabe benötigen, soweit die vorhandenen Bestände und laufenden Eingänge nicht ausreichen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Außenhandelstellen gebeten (9. 5. 23 — B V 7944/23 —), bei Bedarf die erforderlichen Summen bei der Rückvergütungskasse rechtzeitig anzumelden und anzufordern und die vereinnahmten Summen zwecks Rückerstattung nicht unnötig zurückzuhalten. Auf Wunsch der Rückvergütungskasse soll diese erst dann um Ueberweisung ersucht werden, wenn die entsprechenden Bestände der Außenhandelstellen an Pressebeiträgen nicht mehr ausreichen. (1446)

Geschäftsverkehr mit Belgien und Frankreich.

Das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat in seiner Sitzung am 15. Mai sich erneut mit der Frage der Regelung des Geschäftsverkehrs mit Belgien und Frankreich befaßt, um zu der Veränderung der Lage Stellung zu nehmen, die dadurch eingetreten ist, daß, wie berichtet wurde, ein Verbot des Geschäftsverkehrs mit Belgien und Frankreich von Reichs wegen nicht mehr erwartet werden kann. Das Präsidium ist bei seinen neuerlichen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß nach wie vor der schon früher vom Reichsverband bekanntgegebene Standpunkt aufrechterhalten werden soll, nach dem von Angeboten nach Frankreich und Belgien und von der Uebernahme neuer Aufträge ebenso wie vom Warenbezug von dort Abstand genommen werden soll. Was die Frage der laufenden Verträge anbetrifft, so hat das Präsidium beschlossen, die Entscheidung über deren Abwicklung nicht etwa den einzelnen Fachverbänden zu überlassen, sondern einheitlich in jedem Falle die Entscheidung der zuständigen Außenhandelstelle anheimzugeben. (1475)

Ausfuhr nach Rumänien.

Die Ausfuhrkreise werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß nach wie vor die Erteilung von Ausfuhranträgen nach Rumänien von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der deutsche Verkäufer sich verpflichtet, bei etwaiger Beschlagnahme der Ware oder bei etwaigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen durch die rumänische Regierung, die zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust der Waren führen können, keine Schadenersatzansprüche an das Deutsche Reich zu stellen. Entgegen den mehrfach aufgetauchten Gerüchten hat die rumänische Regierung auf die Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages **nicht** verzichtet. Es empfiehlt sich auch, nach wie vor nach Rumänien nur gegen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Zahlung in Deutschland zu liefern und bei der Anlage von Konsignationslägern Vorsicht walten zu lassen. (1120)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für April 1923.

Für die **nicht** an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat April 1923 festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 68; Griechenland: 1 Drachme = 270; Lettland: 1 lettischer Rubel = 90, 1 Lat = 4500; Litauen: 1 Litas = 2300; Luxemburg: 1 Frank = 1300; Polen: 100 poln. Mark = 52; Portugal: 1 Escudo = 1000; Rußland: 100 Zarenrubel = 210, 100 Dumarubel = 4; Türkei: 1 türk. Pfund = 15 000; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 110 000; Brit.-Ostindien: 1 Rupie = 7200; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 13 000; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 12 500; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 17 000; Persien: 1 Silberkran = 1900; Argentinien: 1 Goldpeso = 19 000; Kanada: 1 kanad. Dollar = 23 000; Chile: 1 Peso = 2900; Mexiko: 1 Peso = 11 000; Peru: 1 peruan. Pfund = 99 000; Uruguay: 1 Peso = 19 000. (1116)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung der Zollmultiplikatoren.** Durch Verordnung des polnischen Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie wird bestimmt: Die Höhe des normalen Zollzuschlages wird auf 899 900 % (Multiplikator 9000), die Höhe des ermäßigten Zollzuschlages wird auf 599 900 % (Multiplikator 6000) festgesetzt. Die Verordnung ist am 18. Mai d. J. in Kraft getreten. (Siehe „Chem. Ind.", S. 267). (1471)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Das Zolldepartement erklärt, daß harter Teer aus Steinkohlepech mit Resten schwerer Mineralöle, gewonnen bei der Destillation von Gasteer, der in der Industrie identisch mit natürlichem Asphaltteer angewandt wird, vom industriellen, Handels- und Tarifstandpunkt künstlichen Asphaltteer darstellt und auf Grund des Wortlautes des Punktes 3, Pos. 83, des Zolltarifs nach dem genannten Punkt und der Position als schmelzbare künstliche Asphalte zu verzollen ist. (1472)

Belgien. **Zollbestimmungen für Feuerzeuge.** Zu dem belgischen Gesetz vom 6. Februar d. J., betreffend die Besteuerung von Zündhölzern und Feuerzeugen, sind durch eine belgische Ministerialanweisung Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Bekanntlich regelt das Gesetz auch die Einfuhrzölle für Zündhölzer neu und unterwirft auch ausländische Feuerzeuge der inneren Abgabe, die für inländische Feuerzeuge vorgesehen ist. In den Ausführungsbestimmungen wird den Importeuren für Feuerzeuge empfohlen, das Stempelzeichen darauf vor der Einfuhr anzubringen, um dadurch die Förmlichkeiten möglichst zu vermeiden, denen die Einfuhr von nicht mit Stempelzeichen versehenen Feuerzeugen in das Inland unterworfen ist. Die nicht mit Stempelzeichen versehenen und zur Einfuhr angemeldeten Feuerzeuge werden von dem belgischen Einfuhrzollamt nach Zahlung der Zölle nur mit Begleitschein (passavant-à-caution) versandt. Der Importeur hat die Steuer von 5 Franken für jedes eingeführte Feuerzeug zu hinterlegen. Hiervon sind indessen die Einfuhrländer befreit, die unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen Sicherheit in Höhe von mindestens 5000 Franken leisten. Reisende, die Feuerzeuge als Ware einführen, können die notwendigen Stempelzeichen beim Einfuhrzollamt erwerben; sie sind verpflichtet, sie binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte anbringen zu lassen. (1424)

Dänemark. **Neue Zölle für Luxusartikel.** Durch das am 24. April angenommene „Luxussteuer"-Gesetz werden mit Wirkung vom 1. Juni bis 31. Dezember 1923 nachstehende abgeänderte Zölle für chemische Produkte festgesetzt. Das vorliegende Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes Nr. 208 vom 31. Mai 1922.

Neuer Tarif	Ware	Neuer Zollsatz Kronen
	Essig, parfümiert — als Parfümerie zollpflichtig	
	Essig, anderer	
	a) mit nicht mehr als 10% Essigsäure	
29	in Glasflaschen oder Krügen . . . . kg	0,15
30	in anderen Behältern . . . . . kg	0,04
	b) mit mehr als 10% Essigsäure, und Essigsäure	
31	in flüssiger oder fester Form . . . . kg	0,40
	Anmerkung: Flüssige Essigsäure für gewerbliche Verwendung kann zollfrei eingeführt werden, wenn sie gemäß den Vorschriften des Finanzministeriums denaturiert ist.	
32	Alkoholische u. ätherische Extrakte u. Essenzen, nicht parfümiert; in Alkohol gelöster Aether; Fruchtäther und -ester, allein oder kombiniert, mit Ausnahme von Amylacetat, zur Bereitung von Getränken und Erfrischungen geeignet:	
	a) Extrakte usw. von Vanille, Vanillin und Safran l	20,—
	b) Andere l	1,—
	Gewürze und ähnliche Waren:	
98	Kardamom, Schwarzkümmel, Muskatnüsse kg	3,—
98a	Safran, Vanille, Vanillin . . . . . kg	20,—
99	Zimt, natürlicher oder künstlicher; Senf, gemahlen oder zubereitet . . . . . kg	0,30
99a	Kapern, „Curry"-Pulver, Gewürznelken und Gewürznelkenstengel, Pfeffer, spanischer Peffer und Cayennepfeffer . . . . . kg	0,60
165	Glühstrümpfe . . . . . kg	3,—
ex 214	Lichtempfindliche photographische Papiere und Kartons . . . . . kg	1,—

(1480)

Finnland. **Geplante Einführung von Dumping-Zuschlägen.** Die finnische Regierung hat dem Reichstag eine Vorlage zu einem Gesetz über die Anwendung des Zolltarifs unterbreitet. Es handelt sich dabei lediglich um Vorschriften über das Zollverfahren, nicht aber über die Zollsätze. Im § 9 der Vorlage ist folgende Bestimmung über Dumping-Zuschläge enthalten: „Wenn eine Ware in Finnland in so großem Umfange hergestellt wird, daß ihre Herstellung sich zu einer bedeutenden Erwerbsquelle entwickelt hat, soll der Staatsrat ermächtigt sein, zum Schutze der inländischen Industrie bei übermächtiger ausländischer Konkurrenz einen besonderen Zoll (Dumping-Zuschlag) festzusetzen." (1478)

Spanien. **Aussichten für den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten im Bezirk von Barcelona.** Wie der „Journée industrielle" mitgeteilt wird, sind die Aussichten für den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten im Bezirk von Barcelona gut, wenn die nötige Propaganda gemacht wird. An erster Stelle in der Einfuhr steht Frankreich, dann kommt Deutschland, England und die Vereinigten Staaten. Der Zoll beträgt (per kg): für Medizinalweine 4 Peseten (Gold); für Spezialitäten, die Zucker, Glucose, Saccharin oder ähnliche Produkte enthalten, ohne Alkohol 5 Peseten, mit Alkohol 6 Peseten, andere Spezialitäten 6 Pesceten. (1433)

Ver. St. von Amerika. **„Kompetitive" und „nicht kompetitive" Farbstoffe.** Die in den neuen Vorschriften über die Zollbehandlung von Farbstoffen (vgl. „Chem. Ind.", S. 199) vorgesehene Aufstellung einer Liste von „kompetitiven" und „nicht kompetitiven" Farbstoffen ist erfolgt. In der von dem Abschätzer des New Yorker Hafens ausgearbeiteten Zusammenstellung finden sich 1188 „kompetitive" und 474 „nicht kompetitive" Farbstoffe, jeder mit Angabe der Schultz- oder Norton-Nummer und des ausländischen Fabrikanten. Die Liste umfaßt die Produkte von 50 Fabrikanten: 19 in Deutschland, 11 in England, 10 in Frankreich, 4 in der Schweiz, 2 in Holland und je einer in Rußland, Italien, Oesterreich und Belgien. (1463)

Brasilien. **Aenderung des Zolltarifs.** In den durch das Budget-Gesetz für 1923 vom 31. Dezember 1922 erfolgten Aenderungen des Zolltarifs (s. „Chem. Ind." 1923, S. 135) ist unter „3. Aenderungen in den Verbrauchssteuern" der Satz für Parfümerien bei einem Preis von 5—10 Milreis für die Einheit von 90 Reis in 100 Reis durch Dekret vom 10. Januar d. J. verändert worden. (1485)

Columbien. **Neue Einfuhrzölle.** Nach einem Erlaß vom 15. Februar (Nr. 208 von 1923), veröffentlicht im „Diario oficial" vom 20. Februar, werden von den nachstehend genannten Waren jetzt folgende vereinigte Einfuhr- und Verbrauchsabgaben erhoben (vgl. „Chem. Ind.", S. 220):

Tarif-Nr.	Ware	Zollsatz Peseten per kg
95	Wachsstreichhölzer	1,70
96	Holzstreichhölzer	1,02
219	Alkohol (aguardientes)	3,—
1357	Parfümierte Pomaden, n. b. g.	2,50

(1481)

Aegypten. **Festsetzung der Verzollungswerte.** Für die Zeit vom 18. April 1923 bis zum 17. April 1924 einschließlich oder bis auf Widerruf sind die Verzollungswerte für unbelichtete Kinematographenfilms auf 2 ägyptische £ und 250 Millièmes für 1 kg Reingewicht festgesetzt. (1484)

China. **Neue Vorschriften über die Behandlung von Kaliumchlorat und Phosphor** sind am 7. Februar veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt worden. Nach den Bestimmungen sind die Bezeichnungen auf den Verpackungen in englischer und chinesischer Sprache anzubringen. Die englischen Bezeichnungen würden zu lauten haben: Chlorate of Potash und Phosphorus. (1448)

STEUERWESEN

Keine Steuerfreiheit der Rücklage für Rohstofferneuerung zum Zwecke des Ausgleichs der Geldentwertung für das Gebiet der Kriegssteuergesetze.

Die steuerpflichtige Gesellschaft bestreitet nicht, daß sie bei ihren Verkäufen im Jahre 1918 Buchgewinne erzielt habe. Sie steht aber auf dem Standpunkt, daß diese Buchgewinne mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung zum Teil als Scheingewinne anzusehen seien und daher Herabsetzung durch ein entsprechendes Bewertungskonto auf der Passivseite erforderten. Dieser Standpunkt ist für das Gebiet der Kriegssteuergesetzgebung grundsätzlich abzulehnen. Aus dem Verkauf von Waren herrührende, am Bilanzstichtag im Besitz der Gesellschaft vorhandene Erlöse sind zum vollen Betrag unter die Aktiven der Bilanz aufzunehmen, auch wenn

Digitized by Google

infolge der Valutaentwertung klar ist, daß für diesen Betrag Waren in der Menge, die der verkauften Warenmenge entsprechen würde, nicht wieder beschafft werden können. Die Bilanz muß in deutscher Reichswährung aufgemacht werden, danach ist die Reichsmark der Wertmesser für die in die Bilanz einzustellenden einzelnen Posten. Das Schwanken des Wertes der Mark selbst bleibt außer Betracht. Sie wird ohne Rücksicht auf ihre Kaufkraft als einheitlicher Bewertungsmaßstab für die in die Bilanz aufzunehmenden Aktiv- und Passivposten verwendet. Eine als Kaufmann Buch führende Gesellschaft, die einen Gegenstand zu 10 000 Goldmark angeschafft und in der Schlußbilanz des vierten Kriegsgeschäftsjahres mit 10 000 Mk. bewertet hatte, die dann diesen Gegenstand im Laufe des fünften Kriegsgeschäftsjahres für 120 000 Papiermark verkauft hat, muß, wenn sie den Kaufpreis am Ende des fünften Kriegsgeschäftsjahres noch im Besitze hat, ihn unter ihren Kassenbestand mit 120 000 Mk. aufführen und so, wenn im übrigen eine Veränderung in den Bilanzposten seit dem Vorjahr nicht eingetreten ist, einen Gewinn von 110 000 Mk. ausweisen, ohne Rücksicht darauf, daß sie für die Wiederbeschaffung dieses Gegenstandes das Vielfache dieses Papiermarkbetrages aufwenden muß. Die Gesellschaft hatte geltend gemacht, daß sie die neuen Materialien zu wesentlich höheren Grundpreisen, und zwar zu gleitenden Preisen, im Laufe des Geschäftsjahres 1918 habe wieder bestellen müssen. Dieser Umstand berechtigt sie nicht, eine Kürzung des bilanzmäßigen Geschäftsgewinns für das Geschäftsjahr 1918 vorzunehmen. Schwebende Geschäfte bleiben bei der Feststellung des Bilanzgewinns regelmäßig außer Betracht unter dem Gesichtspunkt, daß der Belastung des buchführenden Kaufmanns durch die aus dem Geschäfte sich ergebende Verpflichtung gleichwertige Rechte aus diesen schwebenden Geschäften gegenüberstehen. Nur unter besonderen Umständen, aus denen schon am Bilanzstichtage die Schlußfolgerung zu ziehen ist, daß ein schwebendes Geschäft bereits am Bilanzstichtag einen erweislichen Verlust für den Buchführenden bedingt, kann die dadurch bereits eingetretene Vermögensbeeinträchtigung in der Bilanz berücksichtigt werden. Die Frage, ob eine solche Vermögensbeeinträchtigung gegeben ist, beantwortet sich aber unter Zugrundelegung der Bewertung aller in Betracht kommenden Vermögensgegenstände wiederum nach der Reichsmarkwährung; die eigene Wertminderung der Mark durch die Valutaverschlechterung kann auch hier wiederum nicht berücksichtigt werden. Ein Vergleich der Warenbestände untereinander gibt keinen Anhalt für die Beantwortung der Frage, denn nicht die Warenlager bilden den Bewertungsmaßstab; ihr in Reichsmark festzustellender Wert bildet nur einen Rechnungsposten. Bewertungsmaßstab ist die deutsche Währung, die als gleichbleibend gilt. Die Einstellung eines Gesamtabschreibungspostens hat zur Voraussetzung, daß die Gesamtheit der ausgewiesenen Aktiva nach ihrer aus der Bilanz ersichtlichen Bewertung in Reichsmark zur Zeit des Bilanzstichtages den tatsächlich in dieser gleichen Währung ausgedrückten Wert dieser Aktiva übersteigt. Das würde z. B. der Fall sein, wenn die Steuerpflichtige behaupten könnte, die von ihr zur Auffüllung ihres Warenlagers angeschafften Waren würden bei einem Verkauf des Geschäfts im ganzen am Bilanzstichtage von dem Käufer nicht zu dem in der Bilanz ihrer Bewertung zugrunde gelegten hohen Anschaffungspreis in seine Kalkulation des Gesamtkaufpreises eingesetzt worden sein, weil der Verkehr mit einem alsbaldigen Eintritt eines Preisrückganges gerechnet habe; oder ein solcher Käufer würde mit Rücksicht auf die schwebenden Lieferungsverträge aus den gleichen Erwägungen eine Herabsetzung des Gesamtkaufpreises des Geschäfts unter den Betrag, der sich aus dem Ueberschusse der Aktiva über die Passiva abzüglich des Stammkapitals ergebe, verlangt und erreicht haben. Das Verlangen, die Geldentwertung insofern zu berücksichtigen, daß ein Teil des ausgewiesenen Geschäftsgewinns als wirtschaftlicher Scheingewinn steuerlich außer Betracht bleibe, kommt auf den im Rahmen der Kriegssteuergesetzgebung unzulässigen Versuch heraus, den Begriff des nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechneten Bilanzgewinns im Sinne des § 16 des Kriegssteuergesetzes 1916, § 18 des Kriegsabgabegesetzes 1919 zu ersetzen durch den Begriff einer in diesem Bilanzgewinn enthaltenen, wirklichen wirtschaftlichen, d. h. unter Berücksichtigung der veränderten Kaufkraft der als Wertmesser dienenden Währungseinheit festzustellenden Vermögensvermehrung. Die auf diesem Wege vom Vermögenssteuergesetz und den Novellen zum Einkommensteuergesetz in der Gesetzgebung gemachten Ansätze können für die Kriegsabgabegesetzgebung nicht verwertet werden. Hier ist eine ersatzlose Erfassung des ausgewiesenen Geschäftsgewinns unabweisbar. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 16. Dezember 1922 I A 127/22.) (1470)

VERKEHRSWESEN

Auf S. 318 der „Chem. Ind." wurden eine Reihe von Beschlüssen der Ständigen Tarifkommission über Umtarifierung von chemischen Produkten veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen treten, wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, am 1. Juni d. J. in Kraft. (1455)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Gefahr der Beschlagnahme deutschen Eigentums in Belgien.

Zu einem Schreiben der Handelskammer Bochum, das in verschiedenen Blättern veröffentlicht wurde und nach dem Belgien auf die Beschlagnahme deutschen Vermögens verzichtet habe, teilt der Reichsverband der Deutschen Industrie mit, daß die Mitteilung nach seinen Erkundigungen den Tatsachen nicht im vollen Umfange entspricht. Verzichterklärungen dieser Art sind allerdings bisher schon von zahlreichen Staaten abgegeben worden, nämlich von England, Japan, Tschechoslowakei, Belgien, Portugal, Jugoslawien, Peru, Kanada, Neuseeland, Südafrikanische Union. Mit Ausnahme der Erklärungen von England und Peru sind diese Verzichtserklärungen aber in einer Form gehalten, die eine sichere Gewähr dafür, daß eine Ausübung der sich aus § 18 ergebenden Rechte seitens der verzichtenden Staaten ausgeschlossen ist, nicht gibt. Ein Beweis dafür ist die Haltung Belgiens bei der Ruhrgebietsbesetzung, das sich bei den von ihm ergriffenen Maßnahmen gerade auf den erwähnten § 18 bezieht. Wir müssen vorderhand dringend davor warnen, im Vertrauen auf die Verzichtserklärung dieser Staaten Vermögenswerte in diesen Ländern zu investieren, falls nicht eine besondere Sicherheit in jedem einzelnen Falle gegeben wird. (1468)

Gründung deutscher Handelskammern in Shanghai und Tientsin.

Nach Mitteilung des Ostasiatischen Vereins ist die Deutsche Vereinigung in Shanghai am 20. März d. J. durch Beschluß der Mitgliederversammlung in eine Handelskammer umgewandelt worden, die ihren Sitz in Shanghai, 18 Kiangse Road, hat. In Tientsin hat sich neben der deutschen Vereinigung eine deutsche Handelskammer gebildet (Anschrift: A. Münster-Schultz, i. Fa. Carlowitz & Co., Tientsin). Demnach bestehen jetzt in China vier deutsche Handelskammern: nämlich in Shanghai, Hankow, Tientsin, Canton. Ferner deutsche Vereinigungen in Harbin, Tsinanfu, Tsingtau und Tientsin. Diese Handelskammern und Vereinigungen werden in Deutschland vom Ostasiatischen Verein vertreten. (1423)

Methanol statt Methylakohol.

Im Anschluß an die auf S. 212 der „Chem. Ind." veröffentlichte Anregung, zur Vermeidung von Vergiftungsfällen durch den Genuß von Methylalkohol dieses Produkt mit dem Namen „Methanol" zu bezeichnen, teilt uns die Firma E. Merck, Darmstadt, mit, daß sie für die Folge Methylalkohol unter der Benennung „Methanol" in den Handel bringen und Alcohol methylicus unter dem neuen Namen Methanol in ihre Preisliste aufnehmen wird. (1456)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Fabrik zur Herstellung von künstlichem Campher in Feugen (Tirol).** Von der Handelskammer in Wien wird, wie „Chemical and Metallurgical Engineering" erfährt, die Nachricht bestätigt, daß in Feugen (Tirol) in kurzem die Fabrikation von künstlichem Campher nach einem neuen Verfahren von Anton Gawalowski aus Feugen aufgenommen werden wird. (1432)

Großbritannien. **Spanien und die Kanarischen Inseln die besten Abnehmer für Ammonsulfat.** Wie „Chemical Age" (London) mitteilt, sind jetzt Spanien und die Kanarischen Inseln die besten Abnehmer für englisches Ammonsulfat. (1427)

Nauruphosphate. Die britische Phosphatkommission hat vorgeschlagen, auf der Nauruinsel eine neue Ladevorrichtung aufzustellen, mit welcher ein 7000—8000-t-Schiff in 24 Stunden geladen werden könnte, statt wie bisher in einer Woche oder mehr. Dadurch würde die jährliche Verschiffung, welche 1921 sich auf 241 440 t belief, erheblich gesteigert werden können. Wenn sich das System bewähren sollte, könnte es auch auf der Ozean-Insel eingeführt werden. (1352)

Digitized by Google

Polen. **Die Ausfuhr von Erdölprodukten.** Im Jahre 1922 ist im Verhältnis zum Jahre 1921 die Ausfuhr von Erdölprodukten um 20 750 t gestiegen. Die Ausfuhr von Naphtha hat sich, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" melden, um 3300 t, von Benzin um 10 690 t, von Gasöl um 16 150 t, von Paraffin und Kerzen um 9250 t erhöht. Die Ausfuhr von Schmierölen ist um 10 920 t, die Ausfuhr von Halbprodukten um 4640 t gesunken. (1477)

Sowjet-Rußland. **Radiumerzeugung.** Die Industrieabteilung der russischen Regierung beschloß den Ausbau der „Biundiuschen Chemischen Fabrik". Die Fabrik hat mit erheblichem Gewinn gearbeitet und konnte deshalb ihr Kapital an den Staat wieder abführen. Der Ausbau soll in erster Linie Exportzwecken dienen. Die Fabrik soll 40 000 Pud Radiumerze verarbeiten, die voraussichtlich 1,8 g reines Radium ergeben werden. Wegen der Qualität der russischen Präparate glaubt man für das Gramm 300 000 Goldrubel erzielen zu können. (1069)

Turkestan. **Entdeckung von Radiumquellen.** Nach einem Bericht aus Tiflis sollen im Turkestan Radiumquellen, die an Wirksamkeit dem amerikanischen Radiumvorkommen nicht nachstehen, entdeckt worden sein. (1117)

Ver. St. von Amerika. **Die Aufwärtsbewegung der Preise.** „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt: Es gibt vielleicht keinen überzeugenderen Beweis für das zurückkehrende Vertrauen im Geschäft, als die starke Aufwärtsbewegung der Warenpreise. Seit dem 1. Januar ist das Niveau der Großhandelspreise andauernd gestiegen, noch auffallender aber zeigt sich diese Bewegung bei den Chemikalien und einigen zugehörigen Produkten.

Nach den Zahlen des „Bureau of Labor Statistics" ist der Index für „alle Waren" von 142 im März 1922 auf 159 im März 1923, d. h. um 12 % gestiegen. Chemikalien sind von 131 im Januar 1923 auf 135 im März gestiegen.

Deutlicher tritt die Besserung in den Chemikalienpreisen in dem Index des „Chem. Met. Eng." hervor, der auf einer etwas anderen Zusammenstellung von Waren beruht. Von dem Tiefstand im Oktober 1922, wo er 142 betrug, hat sich dieser jetzt auf etwa 180 gehoben, d. h. um 80 % über die Vorkriegspreise. (1462)

Gewinnung von Weinstein und Tannin aus den Abfällen der „grape fruit"-Industrie. Nach „Chemical and Metallurgical Engineering" sollen aus den Abfällen dieser Industrie beträchtliche Mengen von Oel, Oelkuchen, Weinstein und Tannin gewonnen werden können (aus einer Gesamtmasse von 22 000 t 13,2 t Weinstein und 48,4 t Tannin). (1076)

Exportvereinigung für „Naval Stores" (Terpentin und Harze). Nach langen Vorbereitungen wurde die „Naval Stores Export Corporation of Delaware" mit einem Stammkapital von 1 000 000 $, wovon 250 000 $ auf der konstituierenden Versammlung gezeichnet wurden, gegründet. Die Vereinigung wird sich nicht mit dem Inlandshandel befassen.

Die Zeichner der 250 000 $ repräsentieren eine Produktion von über 100 000 Barrels Terpentin im Jahre. Andere Produzenten mit über 50 000 Barrels haben ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, sich sofort anzuschließen. Die vereinigte Produktion dieser Firmen und ihr Aequivalent von etwa 500 000 Barrels Harz stellt ein Drittel der gesamten für 1923 geschätzten inländischen Produktion von „Naval Stores" dar. Das Büro der Vereinigung befindet sich in New Orleans. (1041)

Fusion in der Zündholzindustrie. Um mit den größeren Gesellschaften konkurrieren zu können, haben sich 9 kleinere Firmen, welche etwa 20 % der Produktion repräsentieren, zu der „Federal Match Corporation" zusammengeschlossen. Die Gesamtaktiven der Firmen betragen etwa 5 Millionen $, das autorisierte Kapital der neuen Korporation beläuft sich auf 6 Millionen $. (1161)

Chile. **Die Lage des Chemikalienmarktes.** Nach dem von der Deutschen Handelskammer für Chile erstatteten Jahresbericht für 1922 war die Lage des Chemikalienmarktes sehr verworren. Die Preisunterschiede der gleichen Chemikalien in Deutschland, Amerika, England und Frankreich waren so groß, daß der Importeur äußerste Vorsicht bei den Einkäufen beobachten mußte. Im allgemeinen ist wohl der größte Teil der Chemikalien aus Deutschland importiert worden, trotzdem Nordamerika sich die größte Mühe gab, ins Geschäft zu kommen. Die deutsche chemische Industrie hat auch 1922 den Sieg davongetragen, besonders was Qualität anbelangt. (1028)

Japan. **Ausfuhr von Agar-Agar, vegetabilischem Wachs, Campher, Menthol und Pfefferminzöl in den Jahren 1920, 1921, 1922.**

		1920	1921	1922
1. Agar-Agar	Kin	942 827	1 717 505	1 148 003
	Yen	1 428 134	1 806 498	1 898 831
2. Vegetabil. Wachs .	Piculs	7 303	28 220	48 585
	Yen	346 022	1 018 975	1 950 128
3. Campher (raff.) . .	Piculs	10 336	14 418	36 460
	Yen	4 965 350	2 870 414	7 246 755
nach Brit.-Indien .	Piculs	3 957	3 859	3 809
„ England . .	„	1 339	2 899	4 143
„ Frankreich .	„	286	955	2 239
„ Amerika . .	„	2 940	3 798	22 295
„ Australien .	„	283	736	778
„ and. Ländern .	„	1 531	2 171	3 196
4. Campheröl . . .	Piculs	23 424	8 065	16 745
	Yen	841 508	167 256	351 098
5. Menthol	Piculs	3 705	2 299	2 468
	Yen	5 489 815	2 172 480	3 322 906
6. Pfefferminzöl . . .	Piculs	3 136	2 454	2 393
	Yen	1 812 366	558 413	758 867

(1216)

China. **Staatliche Forschungslaboratorien für die Industrie.** Das chinesische Ministerium für Landwirtschaft und Industrie unterhält in Peking und einigen anderen größeren Städten wissenschaftliche Laboratorien zur Förderung der Industrie. In Shanghai wurde vor zwei Jahren von führenden Industriellen das „Shanghai Industrial Research Laboratory" gegründet. Alle diese Einrichtungen haben vorzügliche Resultate ergeben. (1278)

Einfuhr und Bestände von künstlichem Indigo. Nach den „Commerce Reports" (Amerika) bestehen 90 % der Farbstoffeinfuhr nach China aus künstlichem Indigo in Form einer Paste mit 20 % Indigotin. Im Herbst 1922 betrug der Verkaufspreis 75 Taels oder 56 $ (Gold) für das Picul (= 133⅓ lb.), jetzt ist der Preis infolge der starken Einfuhr aus Deutschland auf 40 Taels oder 30 $ zurückgegangen. Die gegenwärtigen Bestände (mit Ausschluß von Hongkong) belaufen sich auf etwa 110 000 Piculs oder 14 600 000 lb im Werte von 3 520 000 $ (Gold). Davon sind 50 % deutsches Fabrikat, 10 % schweizerisches, 15 % französisches, 10 % amerikanisches und 10 % stammen aus deutschen Reparationsbeständen, sodaß auf Deutschland im ganzen 65 % des Handels kommen. Der Wert der Jahreseinfuhr von künstlichem Indigo nach China beträgt etwa 11 Millionen Taels oder 8 580 000 $ (Gold). Die Engländer haben aus unbekannten Gründen ihre Bestände zurückgezogen, doch erwartet man, daß sie wieder ihren Anteil an dem chinesischen Indigohandel haben werden. Man schätzt, daß 60 % der Weltproduktion von künstlichem Indigo in China verbraucht werden. (1213)

Britisch-Indien. **Sodagewinnung aus natürlichen Vorkommen.** Durch Arbeiten in dem Technologischen Institut in Cawnpore wurde nach den „Times of India" gezeigt, daß aus natürlichen Vorkommen in der Provinz Soda, Aetznatron, Schwefelsäure und Natriumsulfat in vorzüglicher Qualität und in Mengen, welche den Bedarf von ganz Indien übersteigen, erzeugt werden können. Es wurde gefunden, daß die Salze durchschnittlich aus zwei Teilen Soda und einem Teil Natriumsulfat bestehen. Durch Kristallisation wird hieraus zunächst Soda gewonnen; der Rest, der aus gleichen Teilen Soda und Natriumsulfat besteht, wird nach dem „black ash"-Verfahren behandelt, wodurch eine weitere Menge Soda und als Nebenprodukt Schwefelsäure erhalten wird; nachdem die Sulfate durch Kristallisation entfernt sind, bleibt Aetznatron in guter Qualität zurück. Die Verwertung der Sulfate kann in verschiedener Weise erfolgen. Die Scheidung durch Elektrolyse in Aetznatron und Schwefelsäure wurde mit befriedigenden Resultaten in dem Institut ausgeführt, dessen Leiter, Dr. Watson, glaubt, daß auf diese Weise aus den an Ort und Stelle vorhandenen Materialien überall in kleinem Maßstab Schwefelsäure erzeugt werden kann. (1297)

Neu-Seeland. **Einfuhr von Anstrichfarben und Firnissen im dritten Quartal von 1922.** Die Einfuhr verteilte sich wie folgt:

England	65 268 £
Kanada	386 £
Australien	7 469 £
Vereinigte Staaten . . .	11 115 £

(1296)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin SO.** Die am 31. Mai d. J. stattfindende Generalversammlung ist die 50. seit dem Bestehen der Gesellschaft; sie begeht den Erinnerungstag ihrer Gründung in einer ungewöhnlich schweren Zeit, aber in der Hoffnung, daß sie, gestützt auf ihre gesunden Grundlagen, die Schwierigkeiten der Gegenwart überwinden wird. Das Berichtsjahr 1922 war, wie der vom Vorstand erstattete Geschäftsbericht ausführt, von der fortdauernden und sich steigernden Krisis der Weltwirtschaft beherrscht. Trotzdem bewegten sich Produktion und Mengenumsätze in aufsteigender Linie. Die gewaltig gesteigerten Umsatzziffern beruhen im wesentlichen auf dem eingetretenen Verfall der Markwährung, der eine Uebersicht über die Geschäftsergebnisse erschwert und Vergleiche mit früheren Jahren fast unmöglich macht. Um die Steigerung der Produktionskosten zu kennzeichnen, führt der Bericht folgende Zahlen über die Entwicklung der Löhne und Gehälter an: die Gesamtlöhne beliefen sich in der ersten Lohnwoche des Jahres 1922 auf 4 031 928 Mk., in der letzten Lohnwoche auf 161 975 951 Mk.; die Gehälter betrugen im Januar 1922 7 003 177 Mk., im Monat Dezember 324 425 348 Mk. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 1 279 867 357 Mk. Wenn man diesen Gewinn mit dem Dollarwert vergleicht, so ergibt sich folgendes Bild: Gewinn des Jahres 1913 in Dollar 1 144 520, Gewinn des Jahres 1922 in Dollar 174 577. Bei einem Dollarstande von 30 000 würde der Gewinn nur noch 42 662 Dollar bedeuten. Die Bautätigkeit für Werkwohnungen, namentlich in Wolfen, wurde, soweit es die Ungunst der Zeit erlaubte, fortgesetzt. Im übrigen sind notwendige Erweiterungen der Anlagen vorgenommen worden; es ist auch die Fabrikation von Kunstseide in neu errichteten Gebäuden aufgenommen. Die im Oktober v. J. beschlossene Kapitalserhöhung ist inzwischen durchgeführt; damit hat sich das Aktienkapital auf 308 Millionen Mark, 288 Millionen Stammaktien und 20 Millionen Vorzugsaktien, erhöht. Aus dem Gewinn des abgelaufenen Jahres sollen 350 Millionen Mark für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Werkangehörigen Verwendung finden. Der Generalversammlung wird die Zahlung einer Dividende von 300 % vorgeschlagen. Eine Voraussage für die zukünftige Entwicklung vermag der Vorstand nach der Lage der Dinge auch in diesem Jahre nicht zu machen. Der Geschäftsbericht gedenkt in ehrenden Worten des am 16. August 1922 verstorbenen langjährigen Vorstandsmitgliedes Assessor Rudolph Oppenheim. (1452)

* **Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden.** Dem Geschäftsbericht für 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Die Beliebtheit unserer Erzeugnisse im In- und Auslande einerseits und die möglichst kurzfristige Erledigung der eingehenden Aufträge andererseits ließen uns mißliche Lagen, wie solche infolge der schwierigen Preisstellung geschaffen werden, leichter überwinden. Außerdem waren wir in der günstigen Lage, die Verkaufspreise, die den verteuerten Herstellungskosten entsprachen, für die meisten unserer Präparate im Warenumsatz bewilligt zu erhalten. Unter diesen Umständen war es uns möglich, unsere Werke fast die ganze Zeit über in vollem Betrieb zu erhalten. Im verflossenen Geschäftsjahr mußte zur Stärkung der Betriebsmittel zweimal neues Kapital beschafft werden. Laut Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai v. J. wurde das Grundkapital um 26 Millionen Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien, ferner laut Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 7. November 1922 um weitere 103 Millionen Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien erhöht, sodaß das Grundkapital nunmehr aus 169 Millionen Mark Stammaktien und 6 Millionen Mark Vorzugsaktien besteht. Das hierbei erzielte Aufgeld von 187 114 150 Mk. wurde der gesetzlichen Rücklage zugeführt, die sich nunmehr auf 213 514 150 Mk., das sind etwa 120 % des gesamten Aktienkapitals, beläuft. An einer in Danzig gegründeten Fabrik für chemische Produkte beteiligten wir uns in erheblichem Maße. Die Anlage geht ihrer Vollendung entgegen, und wir versprechen uns davon guten Erfolg."

Die Generalversammlung hat eine abermalige Kapitalserhöhung um 229 Millionen Mark Stammaktien und 6 Millionen Mark Vorzugsaktien beschlossen. Der Reingewinn des abgelaufenen Jahres beläuft sich auf 298 735 447 Mk.; es gelangt eine Dividende von 300 % zur Verteilung. Die ersten Monate des laufenden Jahres ließen sich, wie der Bericht ausführt, günstig an. Ausfälle entstanden durch einen mehrwöchigen Streik auf dem Weißiger Werk, ebenso nötigte die durch den Rückgang im Wert des Dollars hervorgerufene Zurückhaltung der Käufer zu einigen Betriebseinschränkungen. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr lassen sich noch nicht übersehen. (1458)

* **Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig.** Der vom Vorstand über das am 28. Februar d. J. zu Ende gegangene 12. Geschäftsjahr der Gesellschaft erstattete Bericht führt aus, daß infolge der auf die Ruhrgebietsbesetzung folgenden sprunghaften Steigerung der fremden Devisen ein sofortiges Nachlassen des Exportgeschäfts eingetreten wäre, da durch die lawinenartig anschwellenden Unkosten die Preise auf eine solche Höhe schnellten, daß die Weltmarktpreise teilweise erreicht, teilweise sogar überschritten wurden. Bis in den Winter 1922 hinein war die Gesellschaft überaus stark beschäftigt; während aber der Export auch jetzt noch befriedigend ist, hat der Warenabsatz im Inlande infolge der wirtschaftlichen Unsicherheit und Geldknappheit in den letzten Monaten nachgelassen. Es wäre nach Ansicht des Vorstandes im allgemeinen Wirtschaftsinteresse dringend erwünscht, daß die Regierung alle die Ausfuhr erschwerenden Maßnahmen beseitigt und namentlich die für die Spezialartikel der Gesellschaft sehr hohen Ausfuhrabgaben aufhebt. Die Industrie wäre einfach nicht mehr in der Lage, diese Abgaben zu tragen, wenn sie in dem scharfen Wettbewerb auf dem Weltmarkt weiterhin erfolgreich bestehen soll. Der Umsatz im Berichtsjahre konnte nicht nur dem Werte, sondern auch der Menge nach beträchtlich erhöht werden; der Gesamtertrag ist deshalb auch als durchaus zufriedenstellend zu bezeichnen trotz der enormen Steigerung aller Unkosten. Die außerordentliche Geldentwertung äußert ihre Wirkungen auch in der Frage der Schadensversicherung; sie macht eine Versicherung zum vollen Werte, d. h. bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises, unmöglich. Es ist nicht nur häufig schwierig, Versicherungen in der erforderlichen Höhe unterzubringen, sondern es würden auch Prämienzahlungen damit verbunden sein, die eine außerordentlich starke und dauernde Belastung darstellen. Die Gesellschaft hat das neue Geschäftsjahr mit einem reichlichen Auftragsbestand begonnen, sie kann daher der weiteren Entwicklung mit Zuversicht entgegensehen. Im Hinblick auf die gegenwärtige Wirtschaftslage wird jedoch eine abermalige Erhöhung des Betriebskapitals für notwendig gehalten. Die ordentliche Generalversammlung hat deshalb eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals auf insgesamt 133 Millionen Mark Stammaktien und 12 Millionen Mark Vorzugsaktien beschlossen. Der Reinertrag des abgelaufenen Geschäftsjahres stellt sich auf 49 243 401 Mk. Es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. (1444)

* **Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rh.** In der Aufsichtsratssitzung am 15. Mai 1923 wurde beschlossen, der auf den 19. Juni 1923 einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 250 % (= 2500 Papiermark oder nach dem heutigen Goldstand 25 Goldpfennig für die Aktie im Nennwert von 1000 Mk.) entsprechend einer Goldwertdividende von 0,025 % vorzuschlagen. (1486)

* **Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation Triebes, Thür.** Das Geschäftsjahr 1922 stand nach dem vom Vorstand erstatteten Bericht im Zeichen der Geldentwertung, deren Auswirkung die hohen Kontokorrentkonten für Gläubiger und Schuldner erkennen lassen. Die Anlagen, von denen das Wünschendorfer Werk im Juli 1922 voll in Betrieb kam, arbeiteten mit gutem Erfolg. Absatz und Produktion sind wesentlich gestiegen, so daß ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden konnte. Wenn dieses rechnerisch auch hoch erscheint, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Ausschüttung der Dividenden für 1921 ungefähr dem damaligen Werte von 15 Ladungen Lithopone entsprach, während zur Deckung der diesjährigen Ausschüttung trotz des erhöhten Aktienkapitals jetzt ein Gegenwert für etwa 2¼ Ladungen ausreicht. Die im Oktober v. J. beschlossene Kapitalserhöhung um 4 Millionen Mark Stammaktien ist ebenso wie die Ausgabe von 1 Million Mark Aktien Lit. C. durchgeführt; auf letztere sind zunächst 25 % eingezahlt. Einem Werkerhaltungs-Konto wurden 24 Millionen Mark zugeführt, um die Anlagen in gleichbleibender Betriebsbereitschaft erhalten zu können. Zurzeit ist die Lithoponeproduktion bis zum 30. Juni d. J. eingestellt. Der Reingewinn beläuft sich auf 31 767 500 Mark; es gelangt eine Dividende von 300 % zur Verteilung. (1365)

Digitized by Google

* **Allgemeine Physiko-Chemische Aktien-Gesellschaft Hannover.** Der Vorstand teilt mit, daß die Gesellschaft in der Oel- und Fettabteilung im abgelaufenen Geschäftsjahre 1922 durch Fabrikation und Handel gut verdient hat, während die Keramische Abteilung den Erwartungen nicht entsprach, sodaß sie mit Beginn des laufenden Jahres vorläufig zum größten Teil stillgelegt worden ist. Die Glasinstrumentenfabrik wurde Ende vorigen Jahres mit Nutzen verkauft, da sie sich nicht genügend rentierte. Der bisherige Vorstand ist inzwischen zurückgetreten; ebenso haben die Herren Dr. North und Apotheker Schmidt ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats niedergelegt. Der Reingewinn des Berichtsjahrs betrug 423 170 Mk.; eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung. (1450)

* **Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke in Hamburg.** Der Um- und Ausbau der Fabriken ist, wie im Jahresbericht des Vorstandes für 1922 mitgeteilt wird, im allgemeinen beendigt. Die dafür aufgewandten Beträge haben naturgemäß die Voranschläge nicht unwesentlich überschritten. Für die Verluste, welche die Gesellschaft in England und Belgien erlitten hat, ist sie, abgesehen von einer geringen Abschlagszahlung, noch nicht entschädigt worden. Sobald eine endgültige gesetzliche Regelung stattgefunden hat, wird der Vorstand die Angelegenheit weiter verfolgen. Die zur Verhütung der Gefahr einer Ueberfremdung beschlossene Ausgabe von nom. 1 000 000 Mk. 6%iger, mit zehnfachem Stimmrecht ausgestatteter Vorrechtsaktien ist inzwischen durchgeführt. Infolge der gewaltigen Preissteigerung aller Waren, die im Dezember vorigen Jahres eintrat und sich im neuen Jahre fortsetzte, sah sich die Gesellschaft genötigt, weitere 16 000 Stammaktien, die von einem Konsortium übernommen wurden, auszugeben. Mit dem erhöhten Kapital und dem erzielten Aufgelde hofft der Vorstand für absehbare Zeit allen Ansprüchen gegenüber gerüstet zu sein. Aus dem Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres werden 14,5 Millionen Mark auf Assekuranz-Reservekonto zurückgestellt, da bei der Verteuerung von Neubauten eine ausreichende Feuerversicherung nicht mehr zu beschaffen ist. Der Reingewinn beträgt 17 864 048 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (1451)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Aktiengesellschaft für technische und chemische Industrie, Berlin. Die Gesellschaft ist am 30. April in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von industriellen Unternehmungen aller Art, insbesondere der chemischen und technischen Industrie. Das Grundkapital beträgt 2 Millionen Mark. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Max Kantorowicz in Berlin-Halensee.

Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Das Grundkapital der Gesellschaft ist von 6 Millionen auf 12 Millionen Mark erhöht worden.

Karaus Farben- und Oelwerke, Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Das Grundkapital ist um 22,5 Millionen auf 31 Millionen Mark erhöht worden.

Färbol-Werk, Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung in Düsseldorf. Das Grundkapital ist um 17 Millionen Mark erhöht und beträgt jetzt 20 Millionen Mark.

Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co. in Oberilm. Das Grundkapital ist von 5,6 Millionen um 7,4 Millionen Mark erhöht worden.

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin. Das Grundkapital ist um 250 Millionen auf 400 Millionen Mark erhöht worden.

Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, Berlin. Die Gesellschaft ist am 27. April d. J. in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer, chemischer und kosmetischer Präparate. Das Grundkapital beträgt 5 Millionen Mark. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Wilhelm von der Heide in Berlin-Wilmersdorf.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer, A.-G. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 70 Millionen Mark erhöht worden, es beträgt jetzt 100 Millionen Mark.

„Miranda" Lackfarbenfabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg. Die Gesellschaft ist am 7. Mai in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lackfarben jeglicher Art. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4 Millionen Mark.

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft in Probsteierhagen. Das Grundkapital ist um 3 Millionen auf 4,5 Millionen Mark erhöht worden. (1479)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 5.	16. 5.	Aktien	23. 5.	16. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	54000	43000	Höchster Farbw.	48500	41100
Bad. Anilin	57500	49100	C. A. F. Kahlbaum	42000	35000
Byk-Guldenw.	23000	—	Köln-Rottweil	54000	42750
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	50000	38600
„ Griesheim	52000	43500	Nitritfabrik	60000	54500
„ Grünau	90000	90000	Oberschl. Koksw.	169000	160000
„ v. Heyden	85000	53000	Rasquin, Farbw.	55000	48000
„ Milch & Co.	—	35000	Rh. W. Sprengst.	33500	24000
„ Weiler	60000	47000	J. D. Riedel	63000	59400
„ Gelsenk.	446000	400000	Rungewerke	36000	30000
„ W. Albert	180000	156000	Rütgerswerke	86000	70000
„ Concordia	160000	122000	H. Scheidemandel	130000	101000
Dynamit Nobel	46100	36500	Schering, Chem.	155000	151000
Egestorff. Salzw.	65000	55000	Sprengst. Carb.	52000	—
Elberf. Farbenf.	55000	46800	Staßfurter Chem.	119000	95000
Fahlberg List	50000	40000	Thür. Bleiweißf.	—	73000
Th. Goldschmidt	93000	76000	Union Chem. Fabr.	70000	50000
Harkort Bergw.	145000	85000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	80000
Heine & Co.	74500	52000	„ Glanzstoff F.	220000	166000

Devisen	17. 5.	18. 5.	19. 5.	21. 5.	22. 5.	23. 5.
Holland	18200,—	19100,—	—	—	21500,—	21700,—
Schweden	12375,—	13100,—	—	—	14825,—	14800,—
Italien	2265,—	2390,—	—	—	2690,—	2655,—
England	215250,—	225000,—	—	—	257500,—	256500,—
New York	46650,—	49000,—	—	—	57000,—	55500,—
Frankreich	3130,—	3281,—	—	—	3700,—	3680,—
Schweiz	8450,—	8847,50	—	—	10150,—	9975,—
Spanien	7135,—	7420,—	—	—	8555,—	8350,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	23. 5.	16. 5.
Elektrolytkupfer	20230	15597
Raffinadekupfer 99—99,3 %	16500—17200	13450—13650
Originalhüttenweichblei	6500—6800	5000—5200
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	7000—7300	5800—6000
Zink, umgeschmolzen	6200—6400	4900—5000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	26000	21330
do. in Walz- oder Drahtbarren	26080	21410
Bancazinn	51500—52000	42500—43000
Straitszinn	51500—52000	42500—43000
Australzinn	51500—52000	42500—43000
Hüttenzinn, 99 %	50500—51000	42000—42500
Reinnickel	30000—31000	24700—25200
Antimon-Regulus	6300—6600	5100—5300
Silber in Barren	1090000—1100000	915000—925000

(1491)

Versammlungskalender.

1. Juni: Chlorit, Chemische Fabrik A.-G., Arnsdorf i. Rsgb.: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Excelsior, Berlin (am Anhalter Bahnhof).

2. „ Chemische Fabrik Wesseling A.-G., Wesseling, Bezirk Cöln: ordentl. Hauptversammlung, vorm. 10¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Cöln a. Rh.: ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Fabrikkasino der Gesellschaft zu Leverkusen.

Dr. Laboschin-Hageda, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. E. Wassermann, Berlin C., Burgstr. 23.

5. „ Bremer Oelfabrik, Wilhelmsburg a. d. Elbe: ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, im Sitzungszimmer der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2/12 (Eingang Hakenstraße).

Chemische Fabrik Griesheim Elektron, Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause, Gutleutstraße 31 zu Frankfurt a. M. (1474)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: wasserfreies flüssiges Ammoniak nach den holländ. Kolonien, Aetzkali fest und Aetzkalilauge, für Buchdruckwalzenmasse (ab 11. d. M.) und für Couleur (ab 16. d. M.).

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Sprengstoffe (seit dem 17. d. M.), Pulver (seit dem 18. d. M.), Haushaltfarben (ab 1. 6. 23), Zinkweiß und für Bleimennige nach der Schweiz. Die Ausfuhrquote für Sulfat ist erhöht.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (1482)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. April 1923	19. Mai 1923	16. Mai 1923	13. Mai 1923	18. Mai 1923	7. Mai 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	—	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 365 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	—	—	85% 14½—17 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	63 K.	—	100 lb. 8½—9 $
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20,50-21,50 G	76/78% 40 K.	128/130 (6950 K.)	sol. 76% 100 lb 3,31-3,41 $
Benzoesäure	-	lb. 2—2,3 *s*	168—230 G	—	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	45—46 £	—	—	—	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white cryst. 13½-14c.
Borax	raff. en crist. 210 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	62 K.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40,41° 900 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,6-1,9 *s*	160—180 G	—	—	U. S. P. 55—57 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5—6 G	—	geschm. 70/75 (2500 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-58 Fr.	35,37% 10,10-11 £	11—12 G	—	110 115° (2800 K.)	100 lb. 2,40
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	29,50—33 G	15% 56,50 K.	(9400 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—50 c.
Cremortartari	96 99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	—	80% chem. rein (10000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	—	—	40% 14¾—15¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	calc. 8,65 K.	krist. (972 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 490 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 85—95 G	—	30° pharm. (28500 K.)	18—18½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 12 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	—	—	37—37½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 30 Fr.	lb. 3,6—4 *s*	—	—	—	70—75 c.
Kalisalpeter	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	49 K.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	500 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11—11¼ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 30—32 G	—	98/99 (8500 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	—	Grünsiegel 30% (6850 K.)	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	27 K.	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	350 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8 c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	—	—	cryst. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	calc. 96/98% 62 K.	96/95 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—7 c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98 99° blanc pilés 315 F.	(firsts) cwt 3,3 £	30—32 G	—	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanche 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	—	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	techn. 2—4 G	21° 15 K.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	—	—	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	—	66° (1750 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	calc. 98/100% 14,50 K.	(3300 K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 1,60-1,75 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Ff.	lb. 1.5—1,5½ *s*	160—170 G	—	(47000 K.)	37¼ c. (1490)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 2. JUNI 1923 | Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Berndt Danielsen.

Am 2. Mai d. J. starb nach kurzem Krankenlager im 41. Lebensjahre der Geschäftsführer des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie Dr. Berndt Danielsen. Weit über seinen engeren Wirkungskreis hinaus wird man in der chemischen Industrie den Verlust dieses vortrefflichen Mannes mit schmerzlichem Bedauern empfinden. Er war am 2. Februar 1882 in Hamburg geboren, wo er auch seine Schulzeit verlebte, an die sich das Studium der Jurisprudenz in Kiel und Erlangen anschloß. Seine juristische Ausbildung fand durch die Ablegung des Assessorexamens in der Vaterstadt Hamburg im Jahre 1908 ihren Abschluß. Dr. Danielsen widmete sich dort dem Rechtsanwaltberufe und gehörte auch kurze Zeit dem Richterstande an. Aber seinem starken Rechtsempfinden behagte weder die einseitige Wahrnehmung des Parteistandpunktes im Anwaltberufe, noch die Anwendung eines rein formalen Rechts in der richterlichen Tätigkeit. Er stellte sich in den Dienst von Wirtschaftsverbänden, die in der Wahrnehmung der von ihnen vertretenen Interessen selbst ihr Recht bilden.

Während der Kriegsjahre war Dr. Danielsen vorübergehend in der Zentralstelle für Ausfuhrbewilligungen für die chemische Industrie und später im Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands tätig. Er übernahm die Leitung einzelner Verteilungsstellen und vertrat den Geschäftsführer des Vereins, vor allem bei der Vorbereitung der Rohstoffversorgung der chemischen Industrie für die Zeit nach dem Kriege. Noch einmal kehrte er auf kurze Zeit nach Hamburg in seine Anwaltstätigkeit zurück, wurde aber wegen seiner großen Fähigkeiten und persönlichen Vorzüge wieder nach Berlin berufen und wirkte hier neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie vor allem als Vertrauensmann in einer Reihe von Konventionen unserer Industrie.

Objektivität und ausgeprägter Gerechtigkeitssinn, gewinnende Liebenswürdigkeit und hohe geistige Gewandtheit befähigten ihn in ganz besonderem Grade, widerstrebende Interessen in wirtschaftlich umstrittenen Fragen auszugleichen. Für die von ihm vertretenen Gruppen wurde er die stärkste innere Stütze und sein Tod schuf einen nur schwer ersetzbaren Verlust.

Die chemische Industrie Deutschlands wird dem Verstorbenen ein treues Gedenken bewahren. (1512)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. Mai 1923.

Am 18. April d. J. war es mit der Stützungsaktion der Mark zu Ende, was nachher kam, war nichts Rechtes mehr; denn sonst hätte die Mark eine derartige Entwicklung nicht nehmen können. Die Regierung hatte im Einvernehmen mit der Reichsbank erklärt, daß sie die Stützungsaktion nicht aufgeben, sondern mit anderen Mitteln fortzuführen gedenke. Sie kündigte daher erstens den Erlaß einer Devisenverordnung, zweitens die Einschränkung der Einfuhr und drittens die Fortsetzung der börsenmäßigen Stützungsaktion an. Die letztere Maßnahme ist nur in ganz unzulänglicher Weise zur Anwendung gebracht worden, aus dem einfachen Grunde, weil der Reichsbank die hierfür erforderlichen Mittel fehlten. Man schätzt, daß die Reichsbank zu Anfang der Stützungsaktion etwa 900 Millionen Goldmark an Devisen besessen hatte. Rechnet man nun das monatliche Defizit der Zahlungsbilanz 300 Millionen Goldmark, so geht die Rechnung glatt auf, d. h. nach drei Monaten mußte der Devisenfonds der Reichsbank verbraucht sein und die börsenmäßige Stützungsaktion ihr Ende finden. Daß die Devisenmittel der Reichsbank auch so ziemlich erschöpft sein müssen, geht vor allem daraus hervor, daß sie genötigt war, fortgesetzt Gold im Auslande zu lombardieren, ja sogar, um alte Reparationsverpflichtungen aus dem belgischen Abkommen vom September vorigen Jahres zu erfüllen, Gold zu verkaufen. Um den Devisenfonds der Reichsbank wieder aufzubessern, hat man in die Devisenverordnung die Bestimmung hineingearbeitet, daß der Reichsbank ein spezielles Beschlagnahmerecht zusteht, auf Grund dessen sie bei Firmen und Banken, wo sie unwirtschaftliche Bestände an Devisen vermutet, diese einfach an sich ziehen kann. Ein zweites Mittel ist die neue Bestimmung, wonach die Exportindustrien 40 % der bei der Ausfuhr anfallenden Devisen an die Reichsbank abzuliefern haben. Von dem Mittel der Einschränkung der Einfuhr ist klugerweise kein Gebrauch gemacht worden, weil dies sicherlich mehr wirtschaftliche Nachteile als Vorteile im Gefolge gehabt hätte. Denn in Deutschland ist die Ausfuhr lediglich eine Funktion der Einfuhr.

Die in Anwendung gebrachten Mittel, den Marksturz aufzuhalten, konnten deshalb nicht wirksam werden, weil der Antrieb für die Entwertung der Mark ein viel zu starker und mächtiger ist. Forscht man nach den Gründen des Marksturzes, so ergeben sich in der Hauptsache drei. Erstens das Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Devisenmarkt, welches gerade durch die Ruhrbesetzung mit den daraus folgenden zusätzlichen Auslandsbezügen von Kohle und Eisen eine außerordentliche Verschlechterung erfahren hat. Zweitens haben die politischen Vorgänge, namentlich die furchtbare Mißhandlung Deutschlands durch die Franzosen und Belgier, eine ganz ungeheure Markkrise hervorgerufen, die eine noch nie dagewesene Markflucht begünstigt hat. Jeder sucht sich so schnell wie möglich von der Papiermark zu trennen, um Verlusten zu entgehen. Da die Flucht in Devisen seit den scharfen Devisenbestimmungen nicht mehr möglich ist, flüchtet alles in Aktien, Waren und namentlich in der letzten Zeit in wertbeständige Anleihen. Preußen konnte aus diesem Grunde die aufgelegten Kali- und Roggenanleihen sofort in einer zweiten Auflage herausbringen, die auch nach wenigen Tagen wegen Ueberzeichnung wieder geschlossen werden mußte. Als dritter wichtiger Grund ist nicht zu verkennen die Kontraminierung der Mark durch die Tätigkeit der berufsmäßigen Spekulation. In eklatanter Weise tritt das Wirken dieser Spekulation in den Notierungen für Devisen auf spätere Termine hervor. Da hat sich in der letzten Zeit gezeigt, daß für spätere Termine sehr viel höhere Kurse genannt werden.

Digitized by Google

Um eine Befestigung der Mark herbeizuführen, die nach der ungeheuren Geldentwertung und der sich jagenden Preis- und Lohnbewegung und ihrer katastrophalen Rückwirkung auf Reichs- und Staatsfinanzen, überhaupt auf die ganze politische Existenz Deutschlands, bedarf es einer Ueberwindung der gegenwärtigen schweren Vertrauenskrise der Mark. Diese Krise kann nur überwunden werden durch eine grundlegende Sanierung der deutschen Wirtschaft, indem nun endlich eine Regelung der Reparationsfrage erfolgt und indem zweitens die innere Wirtschaft auf neue tragfähige Grundlagen gestellt wird. Was den ersten Punkt betrifft, so wird von der zu erteilenden Antwortnote der deutschen Regierung ungeheuer viel abhängen. Ueber die Gesamtschuld dürfte sich u. E. eine Einigung erzielen lassen, um so mehr, da bei genauem Zusehen zwischen dem Vorschlage Bonar Laws und dem deutschen Vorschlage vom 2. Mai d. J. keine so großen Unterschiede bestehen. Das Hauptgewicht muß nämlich auf die Annuität und deren Sicherheit gelegt werden. Sind diese gut, dann wird es auch gelingen, einen ansehnlichen Betrag im Auslande unterzubringen.

Von entscheidender Wichtigkeit für die Anbahnung von wirklich erfolgreichen Verhandlungen wird es daher sein, in welchem Umfange die gesamte deutsche Wirtschaft zur Sicherung des Anleihedienstes herangezogen werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, verdient das Schreiben des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, das vor wenigen Tagen an den Reichskanzler gerichtet wurde, die allergrößte Beachtung. Die Industrie stellt sich darin auf den Standpunkt, daß für die Reparation in erster Linie Vermögen und Einnahmequellen des Reiches und der Länder haften. Reicht dies nicht aus, so ist die Gesamtheit des Volkes nach Maßgabe der Kräfteverhältnisse heranzuziehen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, schlägt die Industrie zunächst eine Haftbarmachung der staatlichen Pfandobjekte, in erster Linie der Reichs- und Staatsbetriebe, vor. Nach Meinung der Industrie wird es möglich sein, aus diesen Betrieben in absehbarer Zeit jährlich etwa 600 Millionen Goldmark, bei günstiger Entwicklung der Wirtschaft 1 Milliarde und mehr herauszuwirtschaften.

In zweiter Linie kommt die Priva wirtschaft mit einer Zusatzgarantie bis zu 500 Mill. Goldmark auf die Dauer von 30 Jahren in Frage. Davon will die Industrie selbst 40 % übernehmen, während die übrigen 60 % von Handel, Banken, ländlichem und städtischem Grundbesitz zu tragen sind. Als Garantie wird eine Verpfändung der Sachwerte angeboten, und zwar durch Eintragung von Hypotheken, soweit Grundbesitz und Gebäude in Frage kommen. Für die dringliche Verhaftung der übrigen mobilen Werte müßten noch besondere Rechtsformen gefunden werden, evt. kämen Goldwechsel oder Aehnliches in Frage.

Es versteht sich von selbst, daß Staat und Wirtschaft derartig weitgehende Angebote nur unter gewissen Voraussetzungen machen können. Die erste Voraussetzung ist, solange Aufschub der Zahlungen, bis Deutschland seine innere Lage stabilisieren kann. Zweitens muß der deutschen Wirtschaft die volle Bewegungsfreiheit im Verkehr mit dem Auslande und im Auslande selbst, den ja das Versailler Diktat in geradezu kulturwidriger Weise unterbunden hat, gewährt werden. Insbesondere macht die Wirtschaft für ihre spezielle Garantie noch drei Voraussetzungen geltend. Erstens eine grundsätzliche Fernhaltung des Staates von der privaten Gütererzeugung und Verteilung. Sie denkt insbesondere an die Aufhebung der Zwangswirtschaft in jeder Form, bis auf geringe unwesentliche Reste. Ferner an eine Aufhebung aller Demobilmachungsvorschriften, welche bekanntlich die Wirtschaft heute zwingen, unproduktive Löhne zu zahlen. Als zweiter Punkt kommt der volle Einsatz der vorhandenen Arbeitskraft in Betracht. Dabei wird aber an dem Achtstundentag nicht gerüttelt. Schließlich als dritter Punkt die Erhaltung des Betriebskapitals und angemessener Neubildung durch entsprechende Umgestaltung der heutigen willkürlichen Steuergesetzgebung. Angespielt wird dabei auf die Gewerbesteuer, die sich ja bekanntlich geradezu zu einem Skandal ausgewachsen hat. Beziehen doch gewisse Gemeinden, in denen die Industrie vorherrscht, fast ihre gesamte Einnahme nur noch aus der Gewerbesteuer.

Die Regierung hat dieses Schreiben des Reichsverbandes begrüßt, sie hat aber auch gleichzeitig zu erkennen gegeben, daß sie dadurch von der Aufgabe, von sich aus Maß und Verteilung der Leistungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Erwerbsstände führend zu bestimmen und unabhängig festzulegen, nicht entbunden ist. Sie hat zugesagt, die gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten, die für die Steigerung der deutschen Leistungsfähigkeit erforderlich sein werden, wie sie im wesentlichen in der Note vom 14. November vorigen Jahres umrissen worden sind. Es sei kurz daran erinnert, daß auch in der erwähnten Note zugesagt worden war, produktive Gestaltung der Reichsbetriebe, Erhöhung des Wirkungsgrades der Arbeit durch eine Neuregelung des Arbeitszeitrechtes, Aufhebung entbehrlich werdender Behörden usw. Man darf hoffen, daß nunmehr endlich ein Weg gefunden ist, der ins Freie führt. — i. V. K— (1545)

Die Ausfuhrfreiliste.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. Mai d. J. veröffentlicht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung eine Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 betreffend erleichterte Ausfuhr.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) und der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919, vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) sowie auf Grund der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920 (Reichsanzeiger Nr. 105 vom 18. Mai 1920), betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs, und auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921), betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Ich erteile hiermit allgemein die Ausfuhrbewilligung für die in der Anlage A dieser Bekanntmachung genannten Waren des ersten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs unter folgenden Bedingungen:

1. Die Preisstellung hat in den in § 2 genannten ausländischen Währungen oder in anderen von mir zugelassenen wertbeständigen Maßstäben zu erfolgen.
2. Von dem Gegenwert sind mindestens 40 % in Zahlungsmitteln der in § 2 genannten ausländischen Währungen unverzüglich nach Eingang der Reichsbank nach Maßgabe ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubieten.
3. Der Ausführende hat an Stelle der bisher erforderlich gewesenen Ausfuhrbewilligung der Ausfuhrsendung eine Erklärung über die Erfüllung der Bedingungen zu 1 und 2 (Devisenablieferungserklärung) nach Muster der Anlage B beizufügen.

§ 2.

Als ausländische Währungen sind diejenigen folgender Länder zugelassen:

England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Portugal, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten sowie die der Kolonien und Protektorate dieser Länder.

Digitized by Google

§ 3.

Die Bedingung der Ablieferung des Mindestbetrags von 40 % in ausländischen Zahlungsmitteln entfällt

a) für die von Händlern getätigten Ausfuhrgeschäfte, bei welchen dem deutschen Lieferer die Ausfuhrware in ausländischer Währung bezahlt wird,

b) für denjenigen Teil des Exportgegenwertes, der auf Grund englischen Gesetzes (recovery-act) einbehalten wird.

§ 4.

Ich behalte mir vor, allgemein oder im einzelnen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zu gewähren, insbesondere auch andere Währungen als die in § 2 genannten Währungen zuzulassen.

§ 5.

Wer es unternimmt, den vorstehenden Bedingungen zuwiderzuhandeln, wird gemäß § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen) strafrechtlich verfolgt. Außerdem finden die Bestimmungen des § 8 dieser Verordnung (Verfallerklärung) und die dazu ergangenen näheren Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Verfallerklärung Anwendung.

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 27. Mai in Kraft.

Anlage A.

Aus dem Bereich der chemischen Industrie sind folgende Waren genannt:

	Ausfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses
Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden	92 c
Quebrachoholz und anderes Gerbholz:	
in Blöcken	93 a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93 b
Algarobilla, Bablah, Dividivi sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino; Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, auch gemahlen; Galläpfel, auch gemahlen; Myrobalanen, auch gemahlen; Sumach (Schmack), auch gemahlen; Catechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94
Natürliches und künstliches Gerbefett (Degras)	aus 130
Asbest (Amianth, Berg-, Erdflachs), roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt	231 b
Braunstein	aus 237 h
Erdöl, gereinigt (Brennerdöl, Lampen- oder Leuchtöl)	239 c
Rohbenzin	239 f
Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige anderweit nicht genannte leichte gereinigte Mineralöle	239 g
Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.)	aus 247 a
Schmierseife, gemeine weiche (Kali-, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur-) oder dgl. Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	254
Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter 256 fallen	255
Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauch geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dgl.; flüssige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 genannten; feine weiche Seife; Seifenblätter (-papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife, Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt	aus 256
Lanolin und Lanolinverbindungen	aus 258
Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	261
Schuhwichse, nicht unter 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dgl.	262
Putzmittel unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Seife hergestellt (Putzfette, -pomaden, -seifen), z. B. Eisenoxyd, mit Stearinsäure und Talg versetzt; Tonerdeseife (Aluminiumpalmitat); künstliche Poliersteine (aus gebrannten, gemahlenen oder geschlemmten Erden mit Stearin, Talg usw. geformte Steine)	aus 263
Flüssige Kunstharze und flüssige Cumaronharze	aus 343
Oel- (Firnis-), Harz-, Kautschuk- und Guttaperchakitte	aus 345
Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt	346
Migränestifte	aus 353 c
Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden sowie wohlriechende fette und mineralische Oele	355
Kölnisches Wasser	356 a
Andere äther- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer; wohlriechender Essig	356 b
Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	356 c
Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend, Zahnseife, Räucher-, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	358
Gefüllte Zündhütchen, Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition)	aus 365
Gefüllte Jagdschrotpatronen	aus 366
Eichenholz-, Fichtenholz-, Kastanienholzauszug, flüssig oder fest	384 a
Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; andere Gerbstoffauszüge (-extrakte), anderweit nicht genannt, flüssig oder fest	384 b
Quebrachoholzauszug, flüssig oder fest	384 c
Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus Rohseide oder künstlicher Seide und aus Florettseide	399
Rohseide, künstliche Seide und Florettseidengespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umsponnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	400
Künstliches Leder (ganz oder teilweise aus Lederabfällen zusammengesetzt)	554
Sämtliche Kautschukwaren der Nummern	570—586
Lösliche Kunstharze und Cumaronharze	aus 639 b
Elektrodenkohlen	aus 648 b
Pappen mit Asphalt, Teer oder dgl. überzogen, getränkt oder bestrichen (Dachpappen) sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe	aus 651 d
Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin-, Oel-, Wachspapier und dgl.); Blau- (Anilin-, Ultramarin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweißpapier; Fliegen- und Mottenpapier; Ozonpapier; Reagens- und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalösung, Leim, Gummi, Tragant, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenes oder gepudertes Papier, auch auf den so behandelten Stellen mit Harz, Oel, Wachs oder Collodium gedecktes	664

Anlage B.

Devisenablieferungserklärung.

Name und genaue Anschrift des für die Erfüllung der Devisenablieferungspflicht haftenden Ausführenden.

. . . . . .

in . . . . . Straße Nr. . . . . .

Bestimmungsland der Ware . . . . . .

Digitized by Google

1	2	3	4	5
Gattung der Ware	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Wert der Sendung in der in Rechnung gestellten ausländischen Währung	Höhe des abzuliefernden Devisenbetrages*) (anzugeben in der in Rechnung gestellten ausländisch. Währung)	Bemerkungen

Es ist $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannt, daß die Ausfuhr nur unter der Bedingung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Ausfüllung vorstehenden Vordrucks gestattet ist und daß jeder Verstoß hiergegen sowie gegen die Fakturierungs- und Devisenablieferungsbestimmungen (siehe Anmerkung) mit Gefängnis, Geldstrafe, Verfallerklärung der Ware bedroht ist.

(Ort), ..., den . . . . . 192 . .

(Rechtsverbindliche Unterschrift) . . . . . .

(1495)

Bericht über die Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.,

am Sonnabend, den 12. Mai 1923, im Saale des Kunstgewerbevereins, München, Pfandhausstraße 7, vormittags 11 Uhr.

1. Begrüßung.

Herr Geheimrat Duisberg eröffnet die Sitzung 11¼ Uhr vormittags mit Ausführungen über den Ernst der wirtschaftlichen und politischen Gesamtlage.

2. Bericht über die Vereinstätigkeit.

Der Geschäftsführer Herr Dr. Ungewitter erstattet einen kurzen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der Vereinsgeschäftsstelle seit der letzten Ausschußsitzung am 16. September 1922.

Verschiedene Vorfälle machen es erforderlich, daß als einstimmige Ansicht des Gesamtausschusses ausdrücklich zu Protokoll gegeben wird: Die Vereinsleitung ist leider häufig dadurch in eine unangenehme Situation gebracht worden, daß einzelne Firmen in Fragen allgemeiner Natur, von denen sie wußten oder zum mindesten wissen mußten, daß unser Verein sie bearbeitet, Eingaben an Behörden gerichtet haben, ohne sich vorher mit der Vereinsgeschäftsstelle ins Einvernehmen zu setzen. Diese Eingaben waren häufig in einer Form abgefaßt oder stellten Behauptungen auf, die von der Vereinsleitung desavouiert werden mußten. Die Aktionen des Vereins werden durch ein solches eigenmächtiges Vorgehen schwer gefährdet. Die in Frage kommenden Firmen haben ihrerseits nicht den geringsten Vorteil von einer solchen Verhaltungsweise gehabt. **Der Gesamtausschuß betrachtet es als selbstverständliche Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, daß in solchen Fragen allgemeiner Natur, welche vom Verein bearbeitet werden, kein Mitglied etwas unternimmt, ohne vorher mit der Vereinsleitung oder der Vereinsgeschäftsstelle Fühlung genommen zu haben.**

3. Vereinsbeiträge.

Es wird beschlossen, für das II. Quartal 1923 einen Beitrag der ordentlichen Mitglieder, welche Firmen sind, bzw. derjenigen persönlichen Mitglieder, welche Firmen vertreten, zu erheben in Höhe von 1½0/00 der Lohnsumme des I. Vierteljahres 1923. Ein Höchstbeitrag wird nicht vorgesehen. Mindestbeitrag ist derjenige der außerordentlichen Mitglieder, d. h. 150 % des Abonnementspreises der Vereinszeitschrift.

Der Arbeitsausschuß wird ermächtigt, für das III. und IV. Quartal den Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

4. Satzungsänderungen.

Es wird beschlossen, der diesjährigen Hauptversammlung folgende Satzungsänderung zu empfehlen:

§ 4, Abs. 1 und 2.

Bisherige Fassung: „Jedes ordentliche Mitglied hat an die Vereinskasse einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu entrichten in Höhe von eins vom Tausend der Lohnsumme, welche der von dem Mitgliede vertretene Fabrikbetrieb nach der für die Unfallversicherung aufgestellten Lohnnachweisung der versicherungspflichtigen Personen im letzten Jahre gezahlt hat. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag. Chemische Betriebe, die in Gemäßheit des § 3, Abs. 3, aufgenommen worden sind, zahlen einen Beitrag, welcher in entsprechender Weise aus der auf sie entfallenden Lohnsumme zu berechnen ist.

Im Bedarfsfalle hat die ordentliche Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr einen prozentual bemessenen Zuschlag zu den in vorstehendem Absatz bestimmten Beiträgen zu beschließen."

Vorgeschlagene Fassung: „Jedes ordentliche Mitglied hat an die Vereinskasse einen fortlaufenden Beitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Dieser Festsetzung ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, welche der von dem Mitglied vertretene Fabrikbetrieb nach der für die Unfallversicherung aufzustellenden Lohnnachweisung an versicherungspflichtige Personen zahlt.

Chemische Betriebe, die in Gemäßheit des § 3, Abs. 3 aufgenommen worden sind, zahlen einen Beitrag, welcher in entsprechender Weise aus der auf sie entfallenden Lohnsumme zu berechnen ist."

5. Zeitschriftenabkommen mit dem Verein Deutscher Chemiker.

Der vom Arbeitsausschuß vorgeschlagenen Ausgestaltung des Zeitschriftenabkommens mit dem Verein Deutscher Chemiker wird zugestimmt.

6. Außenhandelsfragen.

Die Fragen des Abbaus der Ausfuhrkontrolle, Freiliste, Lieferwerksbescheinigung usw. werden einer eingehenden Aussprache unterzogen.

7. Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Die Weiterbehandlung einer Aufstellung allgemeiner Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für die chemische Industrie wird einer Kommission überwiesen, für welche die Fachgruppenvorsitzenden geeignete Herren der Geschäftsführung namhaft machen sollen.

8. Allgemeine wirtschaftliche und politische Lage.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung hat Herr Geheimrat Bücher, Präsidialmitglied des Reichsverbands, die Liebenswürdigkeit gehabt, ein eingehendes Referat zu erstatten, dessen Inhalt jedoch vertraulich gehalten werden muß. An den Vortrag schloß sich eine eingehende Aussprache.

9. Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung wird dem Arbeitsausschuß überlassen. (1521)

*) Anmerkung: Nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 19. Mai 1923.

Digitized by Google

Einfuhrvorschriften in den Ver. Staaten.

Nach Mitteilungen, die dem Auswärtigen Amt zugegangen sind, bestehen über die in den Vereinigten Staaten in Anwendung befindlichen Verzollungsvorschriften sowie über die Ausstellung der Rechnungen, die die nach dort ausgeführten Waren begleiten, bei den deutschen Exporteuren noch vielfach Unklarheiten, die die Geschäfte nachteilig beeinflussen oder erheblich Mehrkosten verursachen. Es wird daher den beteiligten Kreisen die Beobachtung der folgenden Vorschriften bzw. Ratschläge erneut nahegelegt:

1. Jedes Paket, Ballen oder Kiste muß entweder die volle Adresse oder ein Markenkennzeichen tragen, sowie den Namen des Ursprungslandes (Germany). Alle Waren müssen mit dem Namen des Ursprungslandes (Germany) markiert werden. Bei Stahlwaren muß diese Markierung mit einem Stahlstempel vorgenommen werden. Messer, Scheren sowie Rasier-Stahlblätter müssen außer dem Ursprungsland mit dem Namen des Fabrikanten oder des Empfängers gestempelt werden.

2. Bei Sendungen, die nach amerikanischen Inlandplätzen bestimmt sind, empfiehlt es sich, noch den Vermerk „in bond to .." (hier folgt der Name der Stadt) hinzuzufügen.

3. Falls der Wert einer Sendung 100 Dollar oder mehr beträgt, sind die Rechnungen vom zuständigen Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland zu beglaubigen. Rechnungen sind in vierfacher Ausfertigung auszuschreiben; das amerikanische Konsulat behält stets zwei Rechnungen zum weiteren Gebrauch für sich, und der Warenempfänger bekommt die zwei anderen. Eine hiervon wird wiederum vom Zollamt bei der Abfertigung einbehalten.

Der mit der Verladung betraute deutsche Spediteur ist darüber zu verständigen, wer Empfänger der Sendung ist, und letzterem sind die Verladungspapiere mindestens mit dem gleichen Dampfer, der die Ware trägt, wenn nicht früher, einzusenden. Wenn Rechnungen und Verladepapiere den Empfänger erst nach Ankunft der Waren erreichen, können wesentliche Mehrkosten entstehen. Sollte aus irgendeinem Grunde die Absendung der Konsulatsfaktura nicht rechtzeitig erfolgen können, so sollte der Empfänger hiervon benachrichtigt werden; gegebenenfalls kann eine gewöhnliche Faktura nachgeschickt werden, da die Zollabfertigung gestattet wird, wenn der Empfänger Sicherheit (Bond) für die spätere Beibringung einer Konsulatsfaktura gibt.

Die über die Preise gemachten Angaben müssen in sämtlichen Verschiffungspapieren, Konsulatsfakturen usw. genau übereinstimmen.

4. Zur Erleichterung der Verzollung ist es erforderlich, den Inhalt jeder Kiste auf der Rechnung einzeln anzugeben. Falls dies nicht geschieht, gehen sämtliche Kisten zum Zollspeicher zur Untersuchung und Prüfung. Hierdurch wird naturgemäß die Auslieferung verzögert. Ebenso entstehen Lagerspesen. Nur wenn in einer Sendung von z. B. 10 Kisten in jeder Kiste die gleiche Quantität Ware enthalten ist und die Preise für alle Waren gleich sind, erübrigen sich die Angaben für jede einzelne Kiste. Auf der Rechnung ist stets zu vermerken, ob Luxus- und Umsatzsteuer auf die Waren in Deutschland erhoben wird und in welcher Höhe.

5. Dem Empfänger liegt die Pflicht ob, sich über die Zollabfertigung genau und eingehend zu informieren."

Auf Wunsch des Auswärtigen Amtes weisen wir ganz besondes auf die unter Titel IV (Verwaltungsvorschriften) aufgeführten Abschnitte 402 (Wert) und 481 (Inhalt der Faktur) des amerikanischen Zolltarifs hin. Die betreffenden Abschnitte haben folgenden Wortlaut:

Abschnitt 402 (Wert).

Als Wert der eingeführten Ware soll gelten:

1. Der Auslandswert oder der Ausfuhrwert, je nachdem, welcher höher ist;
2. falls weder der Auslandswert, noch der Ausfuhrwert für die Abschätzungsbeamten in befriedigender Weise feststellbar ist, dann der Wert in den Vereinigten Staaten;
3. falls weder der Auslandswert, der Ausfuhrwert, noch der Wert in den Vereinigten Staaten für die Abschätzungsbeamten in befriedigender Weise feststellbar ist, dann die Produktionskosten;
4. falls ein gleichartiger, in den Vereinigten Staaten hergestellter oder erzeugter Konkurrenzartikel von einer Klasse oder Gattung vorhanden ist, bezüglich dessen der Präsident gemäß Vorschrift in Unterabschnitt b von Abschnitt 315 des Titels III dieses Gesetzes eine Feststellung bekanntgegeben hat, dann der amerikanische Verkaufspreis dieses Artikels.

Abschnitt 481 (Inhalt der Faktur).

Alle Fakturen über Ware, die in die Vereinigten Staaten eingeführt wird, sollen enthalten:

1. die Eingangszollstelle, wohin die Ware bestimmt ist;
2. die Zeit, wann, den Ort, woher, und die Person, durch welche, und die Person, an welche die Ware verkauft oder mit welcher der Verkauf verabredet ist, oder, wenn sie anders als im Verfolg eines Verkaufs eingeführt werden soll, den Ort, von wo aus sie versandt, die Zeit, wann, und die Person, an welche, und die Person, von welcher sie versandt ist;
3. eine eingehende Beschreibung der Ware, einschließlich des Namens, unter welchem jeder einzelne Posten bekannt ist, Grad oder Qualität sowie die Zeichen, Nummern oder Bezeichnungen, unter denen sie in dem Ausfuhrlande von dem Verkäufer oder Fabrikanten dem Handel abgegeben werden, ferner Zeichen und Nummern der Packstücke, worin die Ware verpackt ist;
4. die Mengen in den Gewichten und Maßen des Landes oder Ortes, woher die Ware versandt worden ist, oder in den Gewichten, und Maßen der Vereinigten Staaten;
5. den Kaufpreis jedes einzelnen Postens in der Kaufwährung, wenn die Ware auf Grund eines Kaufs oder einer Kaufvereinbarung versandt ist;
6. wenn die Ware anders als auf Grund eines Kaufes oder einer Kaufvereinbarung versandt ist, den Wert für jede Post in der Währung, in der die Geschäfte gewöhnlich abgeschlossen werden, oder beim Fehlen eines solchen Wertes den Preis in solcher Währung, die der Fabrikant, Verkäufer, Verfrachter oder Eigentümer für solche im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und in den üblichen Großhandelsmengen in dem Ausfuhrlande verkaufte Ware empfangen haben würde oder willens war, anzunehmen;
7. die Art der Währung, ob Gold, Silber oder Papier;
8. alle Unkosten auf der Ware, namentlich und ihrem Betrage nach aufgeführt, wenn sie dem Verkäufer oder Verfrachter bekannt sind, oder alle Unkosten, namentlich aufgeführt (einschließlich Kommissionsgebühren, Versicherung, Fracht, Kisten, Umschließungen, Umhüllungen und Verpackungskosten), die in den Fakturpreisen enthalten sind, wenn die Höhe dieser Unkosten dem Verkäufer oder Verfrachter nicht bekannt ist;
9. alle Rabatte, Abgaben, Vergütungen und Prämien, getrennt aufgeführt, die bei der Ausfuhr der Ware gewährt sind;
10. andere Tatsachen, die der Schatzsekretär als für eine gehörige Abschätzung, Prüfung und Tarifierung der Ware notwendig etwa verlangt. (1491)

Digitized by Google

Produktion von Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten.

Die Statistische Abteilung im Handelsamt hat vor kurzem die Produktionsstatistik in einem der bedeutendsten Zweige der chemischen Industrie, der Fabrikation von Natriumverbindungen, für das Jahr 1921 fertiggestellt. Der Gesamtwert der Produktion betrug 81 884 100 $ gegen 99 689 828 $ im Jahr 1919, oder 18 % weniger.

An erster Stelle steht Soda (calc.), an zweiter Aetznatron, dann folgen: Silicat (Wasserglas), Bichromat, Phosphat, Bicarbonat, Borax, Krystallsoda, Sulfat („salt cake"), Sulfid, Glaubersalz und Thiosulfat.

Die Zahlen der folgenden Tabelle für 1921 sind vorläufig und unterliegen eventueller Verbesserung bei weiterer Prüfung der Originalberichte.*)

	1921	1919	1914
Gesamtwert in $	81 884 100	99 689 828	—
Anorganische Natriumverbindungen:			
Biborat (Borax):			
Fabriken	6	8	7
Produktion, tons	20 110	—	—
Zum Verkauf, tons	18 500	29 635	26 501
Wert in $	2 745 200	4 622 286	2 071 774
Bichromate:			
Fabriken	5	5	4
Produktion, tons	15 760	24 081	—
Zum Verkauf, tons	15 760	22 992	11 824
Wert in $	3 343 300	5 337 389	1 125 398
Bromid:			
Fabriken	—	5	—
Produktion, lb.	—	1 242 443	—
Wert in $	—	511 812	—
Carbonat:			
Calcinierte Soda („soda ash")			
Fabriken	20	18	10
Produktion, tons	959 780	1 507 424	—
Zum Verkauf, tons	776 529	1 033 480	935 305
Wert in $	29 355 800	31 195 149	10 937 945
Krystallsoda („sal soda")			
Fabriken	29	41	50
Produktion, tons	68 760	92 992	106 591
Wert in $	2 161 800	2 272 770	1 510 449
Bicarbonat:			
Fabriken	11	10	5
Produktion, tons	138 480	190 894	—
Zum Verkauf, tons	109 860	141 556	90 169
Wert in $	2 988 900	3 695 417	1 439 014
Sesquicarbonat:			
Fabriken	—	5	—
Produktion, tons	—	37 854	—
Wert in $	—	685 500	—
Fluorid:			
Fabriken	—	4	—
Produktion, lb.	—	1 346 441	—
Wert in $	—	177 420	—
Hydroxyd:			
Fabriken	35	29	25
Produktion, tons	236 760	312 736	—
Zum Verkauf, tons	231 350	302 121	291 539
Wert in $	18 434 300	18 691 047	9 104 920
Hypochlorit:			
Fabriken	6	—	—
Produktion, tons	3 740	—	—
Zum Verkauf, tons	3 625	—	—
Wert in $	324 000	—	—
Jodid:			
Fabriken	7	7	—
Produktion, lb.	26 140	29 284	—
Wert in $	88 300	105 868	—
Nitrat, gereinigt:			
Fabriken	—	7	—
Produktion, tons	—	10 153	—
Wert in $	—	934 643	—
Phosphat:			
Fabriken	12	10	6
Produktion, tons	26 210	23 867	—
Zum Verkauf, tons	26 100	22 351	15 387
Wert in $	3 048 900	2 438 917	853 528
Silicat:			
Fabriken	16	17	13
Produktion, tons	195 320	286 791	169 049
Wert in $	4 320 200	6 052 318	1 648 854
Sulfat:			
„Niter Cake":			
Fabriken	13	38	31
Produktion, tons	22 770	97 836	46 143
Zum Verkauf, tons	16 600	81 170	24 129
Wert in $	255 100	281 476	31 580
„Salt Cake":			
Fabriken	18	34	29
Produktion, tons	127 600	179 003	110 263
Zum Verkauf, tons	91 890	122 908	90 442
Wert in $	1 955 500	1 930 139	841 887
Glaubersalz:			
Fabriken	18	27	20
Produktion, tons	60 160	42 206	—
Zum Verkauf, tons	52 040	38 330	34 537
Wert in $	1 289 000	864 264	427 808
Wasserfreies Sulfat (ntl.):			
Fabriken	4	6	—
Produktion, tons	2 040	2 776	—
Zum Verkauf, tons	2 020	2 708	—
Wert in $	154 000	221 232	—
Thiosulfat (Hyposulfit):			
Fabriken	10	9	—
Produktion, tons	17 830	29 678	—
Wert in $	1 202 900	1 541 087	—
Sulfid:			
Fabriken	14	17	5
Produktion, tons	24 680	39 735	—
Zum Verkauf, tons	22 680	35 178	20 263
Wert in $	1 740 100	2 316 253	516 644
Sulfit:			
Fabriken	7	8	5
Produktion, tons	3 740	8 666	—
Zum Verkauf, tons	3 440	7 209	—
Wert in $	328 400	539 636	66 649
Bisulfit, usw.:			
Fabriken	13	—	—
Produktion, tons	12 830	—	—
Zum Verkauf, tons	12 020	—	—
Wert in $	1 010 300	—	—
Waschsoda:			
Fabriken	—	3	7
Produktion, tons	—	861	12 441
Wert in $	—	71 021	204 230
Andere anorganische Verbindungen:			
Wert in $	3 729 900	7 021 278	1 703 535
Organische Natriumverbindungen:			
Acetat:			
Fabriken	6	12	—
Produktion lb.	312 320	2 260 459	—
Zum Verkauf, lb.	312 320	2 196 113	—
Wert in $	16 100	165 505	—
Benzoat:			
Fabriken	—	4	—
Produktion, lb.	—	120 447	—
Wert in $	—	68 004	61 490
Citrat:			
Fabriken	7	6	—
Produktion, lb.	112 660	118 417	—
Wert in $	74 000	143 386	—
Andere organische Verbindungen:			
Wert in $	23 400	5 706 363	80 630

*) Anmerkung der Redaktion: Die Angaben durften indessen genügend genau sein, um ein Bild von der Lage der Industrie und der Bedeutung der einzelnen Produktionszweige zu geben.

Digitized by Google

Menge und Wert der in Schweden erzeugten Chemikalien in den Jahren 1920 und 1921.

Artikel	1921		1920	
	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Kr.	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Kr.
Glycerin roh	176	205	282	429
Glycerin gereinigt	317	526	324	703
Superphosphat	133 534	22 606	185 320	50 526
Thomasphosphat	4 343	486	9 390	1 289
Kalkstickstoff	12 210	3 152	14 534	5 942
Knochenmehl, Fischguano, Pudrett	37 772	1 110	46 582	2 681
Andere Düngemittel	1 072	211	2 068	492
Formalin	58	104	254	1 187
Aceton	—	—	28	45
Schwarzpulver	101	242	135	364
Nobelpulver	69	890	95	1 166
Nitrocellulosepulver	6	95	—	—
Schießbaumwolle, gepresst	—	—	5	46
„ „ ungepresst	69	308	131	658
Dynamit u. a. Nitroglycerinhaltige Sprengstoffe	2 163	5 218	1 707	5 620
Andere Sprengstoffe	73	164	136	276
Munition	—	1 219	—	1 145
Zündschnur	105	278	105	413
Sicherheitszündhölzer	22 986	33 174	38 099	58 779
andere Sorten	2 529	4 185	2 117	2 768
Aluminiumverbindungen	2 951	454	9 080	2 299
Ammoniak caust.	347	73	146	57
Ammoniumnitrat	306	212	104	102
Ammoniumsulfat	2 606	675	6 350	3 863
Ammoniakwasser	—	—	2 559	26
Phosphor	10	34	21	102
Phosphorsäure	375	279	405	400
Eisenvitriol	91	20	325	69
Calciumcarbid	16 545	4 521	14 019	4 930
Aetzkali (ber. 100%)	29	35	1 085	1 398
Aetznatron (ber. 100%)	634	223	1 299	837
Kieselfluornatrium	73	51	—	—
Siliciumcarbid	15	5	445	155
Chlorate und Perchlorate	2 218	1 700	5 471	5 782
Chlorkalk	1 302	309	3 929	2 045
Schwefelkohlenstoff	55	31	47	56
Natriumsulfat	1 229	233	2 743	639
Nitrobenzol	44	67	70	155
Nitrotoluol	—	—	2	7
Salpetersäure (ber. 100%)	474	276	549	734
Salzsäure (ber. 100%)	282	72	1 833	977
Schwefelsäure (ber. 100%)	62 601	5 984	91 285	17 410
Wasserglas	177	35	561	115
Holzessig (ber. 100%)	269	1 478	478	2 221

(1508)

Farbstoffeinfuhr nach Amerika.
Normalstärken der Farbstoffe als Grundlage für die Verzollung.

Nach einer Bestimmung in § 28 des neuen amerikanischen Zolltarifs (s. Chem. Ind. 1922, S. 685) soll die Zollveranlagung von Kohlenteerprodukten auf Grund der vor dem 1. Juli 1914 üblichen Stärke erfolgen. Für manche Farbstoffe und andere Chemikalien, welche jetzt in konzentrierterer Form eingeführt werden, ist demgemäß der spezifische Zoll von 7 c. per lb. im Verhältnis der Stärkezunahme zu erhöhen.

Die Feststellung der vor dem Krieg handelsüblichen Stärken bereitete so große Schwierigkeiten, daß die Zollabteilung des Schatzamts erst vor kurzem dahin gekommen ist, eine vorläufige Liste solcher Normalstärken zu veröffentlichen, welche bedeutenden Produzenten und Importeuren zur Kritik und Anregung von Verbesserungen zugestellt worden ist.

Die Liste enthält über 100 Farbstoffe als Repräsentanten der entsprechenden Farbstoffklassen, denen andere auf Grund ihrer charakteristischen Eigenschaften zugeordnet werden; jedem Farbstoff ist der Name des Fabrikanten beigefügt.

In dem Begleitschreiben an die Zollbehörden wird mit Nachdruck betont, daß die Aufnahme eines Farbstoffs in die Liste als Standard-Farbstoff bezüglich der Stärke nicht notwendig bedeutet, daß derselbe als der beste oder reinste seiner Klasse anzusehen ist, wenn auch seine Färbeeigenschaften in Betracht gezogen worden sind. Diese Erklärung soll verhüten, daß die Aufnahme in die Liste für Reklamezwecke ausgenützt wird. (1554)

Die ungarische Devisenfrage.

Durch die Zentralisierung des Devisenverkehrs in Ungarn sind bekanntlich für die an der Ausfuhr dorthin beteiligten Industrien des Auslandes erhebliche Schwierigkeiten entstanden, da den ungarischen Beziehern durch die Verweigerung von Devisen seitens der Devisenzentrale sowohl die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus früheren Geschäften, wie auch ein Abschluß neuer Geschäfte mit ausländischen Lieferanten in höchstem Maße erschwert wird. Auf Veranlassung deutscher Wirtschaftskreise hat die Reichsregierung sich der Frage angenommen und durch Verhandlungen mit der Regierung in Budapest eine Beseitigung oder wenigstens Milderung der entstandenen Schwierigkeiten zu erreichen versucht.

Es war beabsichtigt, unter amtlicher Mitwirkung eine Kommission von vier Vertretern deutscher Wirtschaftskreise nach Budapest zu entsenden, um dort mit den zuständigen Stellen eine Regelung der Devisenfrage herbeizuführen, die den berechtigten Forderungen der deutschen Industrie und des Exporthandels gerecht wird. Inzwischen sind durch die Zeitungen Nachrichten aus Budapest verbreitet, nach denen die ungarische Devisenzentrale bereits eine endgültige Regelung der Devisenabgabe an ungarische Importeure getroffen haben soll, wobei für die verschiedenen Industriezweige bestimmte Prozentsätze festgesetzt wären. Es bedarf zunächst noch einer amtlichen Ermittelung, ob diese Meldungen den Tatsachen entsprechen und ob sie sich auf Deutschland allein, oder auf die gesamte Einfuhr aus allen Ländern beziehen. Von dem Ergebnis dieser Ermittelungen dürfte es abhängen, ob die geplante Entsendung der Sachverständigenkommission nach Budapest stattfinden wird.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat kürzlich ein Merkblatt für den deutschen Exporthandel nach Ungarn herausgegeben, aus dem wir die nachfolgenden Abschnitte zum Abdruck bringen:

„Die deutschen Exporteure haben in Ungarn sehr bedeutende Außenstände, hauptsächlich in Schweizer Francs und sonstigen Edelvaluten. Die möglichst rasche Einhebung derartiger Forderungen ist eine Lebensfrage für den betreffenden Gläubiger, da er sonst seine in gleicher Währung eingegangenen eigenen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Man macht jedoch nahezu täglich die Erfahrung, daß der deutsche Exporthandel anläßlich des Abschlusses seiner Geschäfte mit ungarischen Firmen und ebenso bei Fälligkeit seiner Forderungen über die hiesige Rechtslage nicht genügend orientiert ist und hierdurch sich selbst und im Endergebnis dem deutschen Volksvermögen schwere Schädigungen verursacht. Die hauptsächlichst vorkommenden Schwierigkeiten sind die folgenden:

1. In Ungarn ist die gesetzliche Währung die ungarische Krone. Dem deutschen Exporteur steht es aber frei, den Kaufpreis in beliebiger Valuta zu vereinbaren. Wenn er jedoch unbedingte Sicherheit haben will, daß sein Schuldner verpflichtet sei, fällige Zahlungen in der vereinbarten Valuta zu leisten, muß diese Verpflichtung anläßlich der Bestellung durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, z. B. „zahlbar in Berlin, ohne jeden Abzug in effektiven Schweizer Francs" oder „zahlbar in Scheck auf Zürich mit effektiven Schweizer Francs". Diese Zahlungsbedingung muß dann auch auf allen Fakturen ausdrücklich geschrieben sein. Wird nämlich lediglich die betreffende ausländische vereinbarte Valuta, ohne den Zusatz „effektiv" in der Bestellung oder auf den Fakturen, beispielsweise nur soviel „zahlbar in Schweizer Francs" zum Ausdruck gebracht, so kann der Schuldner im Prozeßfalle nach der hiesi-

Digitized by Google

gen Rechtslage dem deutschen Gläubiger gegenüber mit Aussicht auf Erfolg die Einwendung erheben, daß er nicht zur Zahlung in Schweizer Francs (der vereinbarten ausländischen Währung), sondern nur zur Leistung des in ungarischen Kronen berechneten Gegenwertes verpflichtet sei, und zwar nicht laut Umrechnungskurs am Tage der Zahlung, sondern laut Kurs am Tage der in der Regel viel früheren Fälligkeit. Dies ergibt für den Gläubiger infolge steten Steigens der Edeldevisen sehr bedeutende valutarische Verluste und nimmt dem Gläubiger jede Sicherheit in bezug auf die Zuverlässigkeit seiner Kalkulation, welche eben auf die Stabilität der betreffenden Edeldevise aufgebaut war.

2. In Ungarn besteht seit dem 8. August 1922 eine staatliche Devisenzentrale, welche allein berechtigt ist, den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln zu bewirtschaften. Der ungarische Importeur, welcher Zahlungsverbindlichkeiten in ausländischer Währung eingegangen ist, kann daher seine Fälligkeiten lediglich nach vorheriger Genehmigung und Zuweisung seitens der Devisenzentrale erfüllen.

Bei dem bedeutenden Importbedarf Ungarns und infolge des Mangels an Edeldevisen erklärt sich die Devisenzentrale in der Praxis häufig außerstande, den überaus großen Anforderungen an Edeldevisen zu entsprechen. Die Folge ist, daß zahlreiche ausländische Gläubiger nicht in den Besitz ihrer längst fälligen Forderungen gelangen können. Auch bei Zahlungen in ungarischen Kronen wird zur Bedingung gemacht, daß der ausländische Kaufmann seinen Erlös auf Sperrkonto in Ungarn liegen läßt und nur zur Bezahlung hiesiger Außenstände oder zum Ankauf von Sachwerten unter Einreichung eines besonderen Antrages benützt.

Um sich daher soweit als möglich vor Weiterungen und Verlusten zu schützen, ohne die Exportmöglichkeiten nach Ungarn gänzlich fallen zu lassen, muß der deutsche Exporteur und Gläubiger folgende Winke beachten:

a) wenn möglich, wenigstens teilweise Vorauszahlung des Kaufpreises beanspruchen. Zum Zwecke des Versuches einer vorherigen Devisenbeschaffung muß dem Besteller eine schriftliche Orderbestätigung und eine Vorfaktura eingesandt werden. Wenn die Ware nicht auf der Einfuhrfreiliste steht, muß der Besteller vorher auch die Einfuhrbewilligung erwirken und der deutsche Exporteur muß sich vor Versand der Ware Gewißheit schaffen, daß sich die Einfuhrbewilligung tatsächlich im Besitze des Bestellers befindet. Dies ist um so wichtiger, weil laut Bekanntmachung demnächst Exportkontingente für diverse Waren festgestellt und Einfuhrbewilligungen nur im Rahmen dieser Kontingente erteilt werden sollen.

b) Eine Vorauszahlung wird meistens nicht erreichbar sein, da die Devisenzentrale in der Regel nur für bereits eingeführte Waren, gegen Vorlage aller urschriftlichen Unterlagen (Bestellbriefe, Fakturen, Einfuhrbewilligung, Zolldokumente u. dgl.) Devisenüberweisungen bewilligt. Nur wenn es sich um Waren handelt, auf deren Import Ungarn unbedingt angewiesen ist und in denen im gegebenen Zeitpunkt sehr dringender Bedarf besteht, wird der hiesige Importeur die zur Vorauszahlung erforderlichen Devisen eventuell erwirken können." (1510)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über die Börsenumsatzsteuer.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende vierte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr):

Auf Grund des § 62, Abs. 1, Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. S. 354 — bestimmt die Reichsregierung folgendes:

§ 1.

Von der Börsenumsatzsteuer sind Anschaffungsgeschäfte befreit, bei denen sich der Käufer einer Ware verpflichtet, dem Verkäufer als Gegenleistung für die Warenlieferung ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen, falls die Ware durch den Verkäufer aus dem Ausland eingeführt und von ihm unmittelbar dem Käufer geliefert wird.

Die Vergünstigung des Abs. 1 gilt nicht für Anschaffungsgeschäfte, die verboten sind.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 19. Mai 1923. (1561)

Preisänderung für Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. Mai d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreis:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 16. Mai 1923 der Preis für Schwefelsäure 60° Bé auf 31 560 Mk. per 100 kg festgesetzt.

Berlin, den 22. Mai 1923. (1500)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 22. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 22. Mai d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (vierter Nachtrag zur fünften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1496)

Neue Ausgabe zur Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine sechste abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94. Die neue Ausgabe ist zum Preise von 2400 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1515)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 4075 Mk.

2. Abs. B Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	9300,—
b) für gedarrte und gemahlene Ware	9300,—
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	9300,—
3. Natriumammoniumsulfat	9300,—
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	9300,—
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	9300,—
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	11100,—
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	9300,—
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	9300,—
9. Ammonsulfatsalpeter	9300,—
10. Kalkstickstoff	8300,—
11. Blutmehl	7100,—
12. Hornmehl	7900,—

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 4075 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 10 240 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen

Digitized by Google

Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 472 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um den Höchstpreis für Superphosphat und Superphosphat in Mischungen handelt, mit Wirkung vom 23. Mai 1923, im übrigen mit Wirkung vom 24. Mai 1923 ab in Kraft. (1505)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. Mai 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Absatzes „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . . 1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 8100 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 9000 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 7200 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 8100 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Absatz 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	7 200 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	1 300 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Mai 1923 ab in Kraft. (1514)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld.

Für die Zeit vom 30. Mai bis einschl. 5. Juni beträgt das Goldzollaufgeld 991 900 %. (In der Vorwoche 855 900 %.) (1502)

Genaue Warenbezeichnung auf Aus- und Einfuhranträgen.

In letzter Zeit ist mehrfach die Beobachtung gemacht worden, daß die Waren, die zur Aus- oder Einfuhr gelangen, durch die zugehörigen Aus- oder Einfuhrbewilligungen deshalb nicht hinreichend gedeckt erscheinen, weil die Warenbezeichnung und die Angabe der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses nicht genau dem Zolltarif bzw. dem Statistischen Warenverzeichnis entsprechen. Den Handelskreisen wird daher in ihrem eigenen Interesse empfohlen, ihre Ein- und Ausfuhrbewilligungsanträge an Hand des Zolltarifes und des Statistischen Warenverzeichnisses auszustellen und sich der im Zolltarif und dem Statistischen Warenverzeichnis angegebenen Warengruppierungen und technischen Begriffe zu bedienen. Der Zolltarif ist im Verlage von R. v. Decker, Berlin, erhältlich. Das Statistische Warenverzeichnis ist in dem Ausfuhrabgabentarif enthalten, der im Verlage von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, erschienen ist. (1501)

Leitsätze für Exporteure zur bedingten Ausfuhrfreiliste.

1. Durch die Bekanntmachung vom 19. Mai 1923, betreffend erleichterte Ausfuhr (Reichsanzeiger Nr. 117 vom 23. Mai 1923), sind mit Wirkung ab 27. Mai 1923 zahlreiche Waren der Abschnitte 1 bis 19 des Zolltarifs ausfuhrfrei geworden, wenn in Auslandswährung fakturiert wird, mindestens 40 % des Gegenwertes in Devisen an die Reichsbank abgeliefert werden und eine Devisenablieferungserklärung jeder Sendung solcher Waren beigefügt wird.

2. Jeder Exporteur hat demnach vom 27. Mai 1923 ab zu unterscheiden zwischen Waren, die ganz ausfuhrfrei sind, Waren, die auf Grund der neuen Bekanntmachung bedingt ausfuhrfrei sind, d. h. auf der neuen Freiliste stehen, und Waren, die nach wie vor der Außenhandelsregelung unterliegen, für deren Ausfuhr also auch weiterhin eine Ausfuhrbewilligung einzuholen ist.

3. Gänzlich ausfuhrfreie Waren bedürfen keiner Devisenablieferungserklärung, ebensowenig Waren, die ausfuhrgenehmigungspflichtig bleiben.

4. Die Formulare der neuen Devisenablieferungserklärung sind bei dem Verkehrsbüro der Berliner Handelskammer, Berlin C. 2, Klosterstraße 41, bei sämtlichen Handelskammern und bei den Außenhandelstellen erhältlich. Das Muster der Devisenablieferungserklärung ist im „Reichsanzeiger" Nr. 117 vom 23. Mai 1923 der Bekanntmachung als Anlage B beigefügt. Die neuen Devisenablieferungserklärungen werden zusammen mit der Ausfuhrerklärung auf einem Blatt gedruckt, das in der Mitte perforiert ist. Die zwei Formulare (Devisenablieferungserklärung und Ausfuhrerklärung) sind zweckmäßig nicht voneinander zu trennen, das besorgen die Prüfungsstellen der Landesfinanzämter. Die alten Formulare der Ausfuhrerklärung können aufgebraucht werden. Sie werden zweckmäßig für die Ausfuhr solcher Waren verwandt, für die nach wie vor eine Ausfuhrbewilligung einzuholen ist.

5. Auf genaue Ausfüllung der Devisenablieferungserklärung ist besonders zu achten, damit bei den Zollstellen keine Schwierigkeiten entstehen. Um Ausfuhrstockungen zu vermeiden, sollen die Zollstellen angewiesen werden, nur die Spalten 1 und 2 der Devisenablieferungserklärung (Gattung der Ware und Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses) vor der Abfertigung zu prüfen. Die Prüfung der übrigen Spalten der Devisenablieferungserklärung soll nicht Sache der Zollstellen sein.

6. Wenn weniger als 40 % an Devisen abgeliefert werden, ist in der Devisenablieferungserklärung in Spalte 5: „Bemerkungen" der Grund anzugeben. Bei Ausfuhren nach England kann die 26 %ige Einfuhrabgabe abgezogen werden. Devisenablieferungspflichtig ist dann nur der entsprechende prozentuale Teil der restlichen 74 % des Ausfuhrwertes.

7. Alle Waren, die auf der neuen Freiliste stehen, werden automatisch auch ausfuhrabgabefrei. Sie unterliegen ferner keinerlei Preisprüfung. Die Presseabgabe ist nach wie vor zu entrichten. Sie ist jedoch für diese Waren vom 27. Mai 1923 ab in Marken zu kleben. Eine Veranlagung und Erhebung des Pressebeitrages durch die Außenhandelstellen kommt für diese Waren in Fortfall.

Digitized by Google

8. Alte, nicht oder nur teilweise ausgenutzte Ausfuhrbewilligungen für Waren, die auf die neue bedingte Freiliste gekommen sind, sind zwecks Rückvergütung der Ausfuhrabgabe und des Pressebeitrages der zuständigen Außenhandelstelle einzusenden. Wenn die Bezahlung der Ausfuhrabgabe auf der alten Ausfuhrbewilligung nicht quittiert ist, muß eine Zollquittung beigebracht werden, aus der die Bezahlung der Ausfuhrabgabe ersichtlich ist. Ist die alte Ausfuhrbewilligung nicht in den Händen des Exporteurs, sondern lagert bei einer Zollstelle — wenn z. B. Abschreibungen erfolgt sind —, dann ist diese Zollstelle seitens des Exporteurs aufzufordern, die alte Bewilligung der zuständigen Außenhandelstelle einzusenden.

9. Ausfuhrfreiheit bedeutet nicht auch Einfuhrfreiheit. An den bisherigen Einfuhrbestimmungen hat sich durch die neue bedingte Ausfuhrfreiliste bis jetzt nichts geändert.

10. Nähere Ausfuhrbestimmungen zu der neuen Bekanntmachung werden vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung noch herausgegeben werden. — (D. A. K.) (1499)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung des Zollmultiplikators.** Am 14 Mai d. J. ist mit Wirkung vom 18. Mai d. J. folgende Aenderung des Zollmultiplikators veröffentlicht worden: Das Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollzuschlag (Multiplikator 9000) unterliegen, wird durch Pos. 131 P. 2 Zinkweiß und Pos. 169 P, 3 d Glühlampen, ergänzt. (1520)

Litauen. **Herabsetzung der Zölle auf Luxuswaren.** In dem litauischen Zolltarif, der am 13. März in Kraft trat, sind die Einfuhrzölle beträchtlich herabgesetzt worden, besonders die auf Luxuswaren, welche von 50 auf 25 % ad valorem vermindert wurden. (1546)

Türkei. **Keine Zollerhebung in Kleinasien von bereits in Konstantinopel verzollten Waren.** Die Zollbehörden sind angewiesen worden, von Waren, die bereits in Konstantinopel verzollt wurden, bei der Einfuhr nach Kleinasien keinen Zoll zu erheben, wenn eine amtliche Zollquittung vorgelegt wird. (1538)

Mexiko. **Ausfuhrzoll auf „Chilte" (Gummiharz).** Auf „Chilte" (Gummiharz) ist ein Ausfuhrzoll von 50 c. (mexikanisch) per 100 kg (brutto) gelegt worden. (1547)

China. **Erhöhung des Seezolltarifs.** Ende Februar d. J. hat in Shanghai eine Konferenz der britischen Handelskammer getagt. Die wichtigste Entschließung, die gefaßt wurde, beschäftigte sich damit, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der chinesischen Regierung die von der Washingtoner Konferenz vorgesehene Erhöhung der Seezolltarife um 2½ % zugestanden werden könnte. (1497)

Südafrikanische Union. **Zolländerungen für Parfümerien.** Der ad valorem-Zuschlagszoll für Parfümerien (mit Ausnahme von Zahnpasten, -pulvern und -wässern) ist von 25 % auf 40 % ad valorem, für parfümierte Spirituosen von 10 % auf 25 % erhöht worden. (1548)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 10 vom 16. Mai 1923.)

Groß-Berlin. XVI. Nachtr. v. 6. 4. 23 z. TV. v. 27. 3. 20, gültig ab 1. 4. 23, mit 8tägiger Frist zum 15. u. Ende eines Monats kündbar; erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag ½ Monat weiter. VP.: Arbg.-Vb. der Verbandmittelhersteller Groß-Berlins — Dtsch. Verkehrsbd.

Gr. I. Jugendl. Arb. v. voll. 14. bis voll. 15. Lebensj. 14 900 Mk. WL., v. voll. 16. J. 17 450 Mk., v. voll. 17. J. 20 400 Mk., v. voll. 18. J. 26 650 Mk., v. voll. 19. J. 32 250 Mk.;

Gr. II. Ungeübte Arb. über 20 J. 52 150 Mk.;

Gr. III. Packer u. geübte Arb., Fahrstuhlführer u. Portiers, die mind. 1 J. in d. Branche tätig waren, 56 100 Mk.;

Gr. IV. Kutscher 56 500 Mk., Chauffeure 58 150 Mk.

Erwachsene weibl. Arbeitskräfte erh., wenn sie das 18. Lebensj. erreicht haben, 75 % des Lohnes der Gr. II, nach einjähr. Tätigkeit i. d. Branche 75 % des Lohnes der Gr. III; jugendl. weibl. Arb. v. voll. 14. Lebensj. 11 750 Mk., v. voll. 15. J. 13 900 Mk., v. voll. 16. J. 17 050 Mk., v. voll. 17. J. 20 275 Mk., v. voll. 18. J. 24 850 Mk.

Für d. Füttern der Pferde an Sonn- und Feiertagen werden 1550 Mk. gezahlt.

Akkordverdienst mind. 15 % mehr als die Lohnsätze der Gr. III.

Nach d. Nachtrag v. 29. 4. 20 beträgt der Urlaub 3 bis 18 Arbeitstage. (1192)

VERKEHRSWESEN

Neue Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Kaliumpermanganat (übermangansaures Kali) wird, um Brandgefahr auszuschließen, künftig nur zur Beförderung angenommen, wenn es in starken, dichten, gegen Eindringen von Feuchtigkeit dicht und sicher verschlossenen eisernen Fässern verpackt ist. Als eiserne Fässer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Wellblechfässer anzusehen.

Braunkohlenwachspech (Montanwachspech) wird aus Klasse A nach Klasse E versetzt und damit den übrigen Pechen der Klasse E (Braunkohlenteerpech usw.) gleichgestellt. Diese Beschlüsse sind am 1 Juni d. J. in Kraft getreten. (1566)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Deutsche Handelskammern im Auslande.

Der „Deutschen Wirtschaftszeitung" zufolge bestehen gegenwärtig folgende deutsche Auslandshandelskammern oder ihnen entsprechende Vereinigungen:

1. Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Zürich, Löwenstraße 25; Nebenstellen in Basel und Genf.
2. Deutsche Handelskammer für Spanien in Barcelona, Ronda Universidad 10.
3. Deutsch-ungarische Handelskammer in Budapest IV, Szervita-tér 3.
4. Deutsch-italienische Handelskammer in Mailand, Via Coito 7.
5. Deutsch-amerikanische Handelskammer, New York; Berliner Vertretung: Berlin W. 56, Jägerstraße 46/48.
6. Deutsche Wirtschaftskammer in Wien I, Elisabethstraße 9.
7. Deutsche Handelskammer in Buenos-Aires, Casilla Correo 516.
8. Deutsche Handelskammer Valparaiso, Casilla 1411.
9. Deutsche Handelskammer Montevideo, Casilla 132.
10. Verband deutsch-brasilianischer Firmen in Rio de Janeiro, baixa Postal 111.
11. Verband deutscher Firmen in Lima, Casilla 388.
12. Deutsche Handelskammer in Shanghai, 18 Kiangse Road.
13. Deutsche Handelskammer in Tientsin (Anschrift: A. Münster-Schultz, i. Fa. Carlowitz & Co.).
14. Deutsche Handelskammer in Canton.
15. Deutsche Handelskammer in Hankau.
16. Deutsche Vereinigung in Tsinanfu.
17. Deutsche Vereinigung in Tientsin.
18. Deutsche Vereinigung in Tsingtau.
19. Deutsche Vereinigung in Harbin.
20. Deutsche Vereinigung in Tokio.
21. Deutsche Vereinigung in Yokohama.
22. Deutsche Vereinigung in Kobe.
23. Deutscher Bund Batavia.

(7—10 vertreten durch die Geschäftsstelle deutscher Handelskammern in Südamerika, Hamburg 11, Börse; 12—23 vertreten durch den Ostasiatischen Verein, Hamburg, Ferdinandstraße 58; außerdem besteht in Frankfurt a. M. eine deutsch-italienische und eine deutsch-türkische Handelskammer.) (1498)

Ausland

Großbritannien. **Geschäftsbericht der United Alkali Co."** Der Geschäftsbericht, der die zwei Jahre 1921 und 1922 umfaßt, weist nach Abzug von je 15 000 £ für Obligationen-Einlösung und Zuführung von 77 000 £ zu dem Reservefonds, der dadurch auf 750 000 £ gebracht wurde, einen Gewinn von rund 506 000 £ auf. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 2 sh. auf die Stammaktie auszuschütten und rund 387 000 £ vorzutragen. Infolge einer Fabrikationsänderung der „North American Chemical Co." wurde ein Teil der Werke verfügbar, und der Erlös von 273 000 £ wurde direkt dem Reservefonds überwiesen. Aus dem Vortrag sollen Gratisaktien (eine neue auf zwei alte) an die Besitzer der Stammaktien verteilt werden, wodurch sich derselbe auf 87 000 £ vermindert. Außerdem wird die Erhöhung des Kapitals auf 4 500 000 £ durch Ausgabe von 900 000 Aktien zu 1 £ vorgeschlagen werden. (1334)

Digitized by Google

Finnland. **Staatliche Schießpulverfabrik.** Die finnische staatliche Schießpulverfabrik wird zufolge „Hfbl." bei der Station Ahlbacka in der Gemeinde Laukas angelegt werden. Bau- und Einrichtungsarbeiten werden vom Ingenieur H. Karsten geleitet, der auch die staatliche Schwefelsäurefabrik in Villmansstrand und die Superphosphatfabrik in Kotka eingerichtet hat. Der Platz für die Schießpulverfabrik ist sehr günstig. Alle Betriebskraft wird von dem dem finnischen Staat gehörigen Kuha-Wasserfall geliefert. Der finnische Reichstag hat für das Unternehmen etwa 11 Millionen Finnmark bewilligt. (1240)

Rumänien. **Liquidierung deutschen Eigentums.** Die rumänische Regierung beabsichtigt in nächster Zeit an die Liquidierung des Eigentums ehemals feindlicher Staatsangehöriger in Rumänien zu schreiten. Der in Ausarbeitung befindliche Gesetzentwurf wird u. a. die Zwangsverwaltungen aufheben und an deren Stelle eine einzige Liquidierungskommission schaffen, die sodann die Liquidierung des Vermögens der deutschen, österreichischen, ungarischen und bulgarischen Staatsangehörigen vornehmen soll. (1531)

Italien. **Deutsch-italienische Handelskammer.** Zum Vorsitzenden der Branchengruppe V (chemische Produkte) wurde Herr M. Dobrin, Mailand, Via Pr. Umberto 25, und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr E. Mailaender, Mailand, Viale Lombardia 65, gewählt. (1519)

Zu dem Schwefelabkommen mit Amerika. Zu dem kürzlich abgeschlossenen Vertrag zwischen den italienischen und amerikanischen Schwefelproduzenten (s. „Chem. Ind." S. 237) wird uns von unterrichteter Seite noch geschrieben:

„Aus der Tatsache, daß die amtliche italienische Bekanntmachung über Art der Verteilung der Absatzgebiete Schweigen bewahrt, kann man wohl schließen, daß in dieser Beziehung die italienischen Wünsche unerfüllt geblieben sind, und daß Amerika, seiner gesteigerten Produktion entsprechend, den Löwenanteil für sich behalten hat. Das Zugeständnis der unbeschränkten Lieferung von 65 000 t Schwefel nach allen Ländern ausschließlich zum Zweck der Herstellung von Schwefelsäure erklärt sich daraus, daß der amerikanische Schwefel sich hierfür wenig eignet.

Aus dem Vertrag wird zweifellos auch die sizilianische Schwefelindustrie, die sich der amerikanischen Konkurrenz kaum mehr erwehren konnte, Nutzen ziehen. Die Zwangsorganisation „Consorzio solfifero" wird durch das Abkommen jedenfalls stark beeinflußt werden."

Im italienischen Ministerrat wurde anläßlich der Genehmigung des italienisch-amerikanischen Schwefelsyndikats darauf hingewiesen, daß das Konsortium unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten verursacht habe, und daß die sizilianische Schwefelindustrie von diesem Zwang allmählich erlöst werden müsse. Die schwefelverbrauchenden Länder, insbesondere Deutschland, müssen sich auf eine erhebliche Verteuerung dieses Produkts gefaßt machen. (1111)

Die Lage der Kunstseideindustrie. Die Kunstseideindustrie macht andauernd Fortschritte, wenn sie auch den inländischen Bedarf noch nicht ganz zu decken vermag. Bessere Qualitäten werden exportiert, geringere in abnehmendem Maße eingeführt. Die bestehenden vier Fabriken haben eine tägliche Produktion von 25 000 lb. Wenn die in Bau befindlichen Anlagen in Rom und Neapel fertig sein werden, hofft man auf eine tägliche Produktion von 54 000 lb. im Jahre 1923 zu kommen. Die nötigen Chemikalien, Soda, Schwefelkohlenstoff und Schwefelsäure, werden im Lande erzeugt.

Dem Jahresbericht der „Snia Viscosa" (Kapital 350 Millionen Lire), dem bei weitem größten Kunstseidekonzern in Italien, der für den Markt geradezu ausschlaggebend ist, ist zu entnehmen, daß infolge der drängenden Nachfrage die Erzeugung der Kunstseide eifrigst gefördert wird. Im vergangenen Oktober produzierte die Gesellschaft 7000 kg täglich, im Juni gedenkt sie 12 000 kg und Ende dieses Jahres 15 000 kg zu erreichen. In Italien hat der Verbrauch der Kunstseide neuerdings dadurch einen starken Anstoß bekommen, daß die Preise infolge des Fortfalls der Fabrikations- und der Luxussteuer (25 %) ganz erheblich herabgesetzt werden konnten. (1078)

Gewinne in der italienischen chemischen Industrie. Nach dem „Giornale di Roma" erzielten in der ersten Hälfte von 1922 von 55 chemischen Gesellschaften, welche ein Gesamtkapital von 355 Millionen Lire repräsentierten, 47 zusammen einen Gewinn von 28 Millionen Lire, dem ein Verlust von 6,8 Millionen Lire bei den acht übrigen gegenübersteht. (1038)

Schweiz. **Produktion und Export von Calciumcarbid.** Die Leistungsfähigkeit der sieben schweizerischen Carbidfabriken beträgt nach „Chem. Age" beinahe 120 000 t im Jahr, von denen mit Einschluß der Düngerfabrikation nur 10 000 t im Lande selbst verbraucht werden, während alles übrige exportiert werden muß. Die Exportkrisis sowie die Einfuhrbeschränkungen und hohen Zölle verschiedener Länder haben zur Schließung verschiedener großer Werke geführt. Die Ausfuhr, welche im Jahre 1919 37 000 t im Werte von 20,2 Millionen Fr. betrug, fiel 1922 auf 9200 t im Werte von 2,2 Millionen Fr. Die Hauptabnehmer waren Belgien und Holland. (1405)

Spanien. **Abschluß eines Handelsvertrages mit Rumänien.** Zwischen Rumänien und Spanien ist ein Handelsvertrag zustande gekommen, demzufolge Spanien Rumänien gegenüber den Minimalzolltarif in Anwendung bringen wird, während Rumänien Spanien die Meistbegünstigungsklausel gewährt. (1565)

Sowjet-Rußland. **Produktionsergebnisse von staatlichen Unternehmungen.** Für das letzte Quartal 1922 werden von amtlicher Stelle in Moskau folgende Produktionsergebnisse staatlicher Unternehmungen mitgeteilt:

Chemische Großindustrie. Vollständige Angaben liegen von 18 Fabriken vor, von denen 16 in Betrieb waren. Die Fabriken Schtelkowskaja und Slawjanskaja sind vorläufig geschlossen.

Zahl der Arbeiter im Dezember	8823
davon beschäftigt	6775

Der Beschäftigungsgrad der Arbeiter beträgt:

im Oktober	85,2 %
im November	82,6 %
im Dezember	81,4 %

Produktion (in 1000 Pud) an:

	Oktober	November	Dezember
Säuren . . .	238,1	282,7	372,4
Laugen . . .	60,6	113,7	115,1
Salzen . . .	303,5	435,4	479,5

Der November zeigt eine beträchtliche Zunahme der Produktion an Laugen (Donezer Soda-Fabrik). Im Dezember ist eine Erhöhung der Produktion von Säuren festzustellen, die auf verstärktes Arbeiten der Fabriken Moshimosnowy, Fosfatotuk und Konstantinowski zurückzuführen ist.

Der Wert der Produktion in Goldrubeln auf einen Arbeiter berechnet betrug im Oktober 80,34, im November 113,05, im Dezember 122,64. Die Versorgung der Werke mit Rohstoffen war bei 40 % der Betriebe für mehr als drei Monate gesichert, bei 47 % für ein bis drei Monate. Die Beresnikowski-Soda-Fabrik und das Kischtimski-Stickstoff-Werk hatten Vorräte für weniger als einen Monat.

Zündhölzer. Angaben liegen von 25 Fabriken vor. Im Betrieb waren im Oktober 18, im November 22, im Dezember 23 Fabriken.

	Arbeiterzahl	davon beschäftigt	Schachteln produziert
Oktober . . .	6 879	82,1 %	65 500
November . .	7 802	91,7 %	87 000
Dezember . .	8 700	90,7 %	113 500

(1229)

Einfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1922. Nach einer amtlichen Statistik wurden im Jahre 1922 durch den „Arkos" im Auslande insgesamt für 8,4 Millionen £ Waren angekauft; der Wert der chemischen Erzeugnisse und pharmazeutischen Produkte belief sich auf 465 839 £. Neuerdings bemühen sich französische und amerikanische Firmen beim Narkomsdraw um Lieferungen von pharmazeutischen Produkten. Es sollen langfristige Kredite bis zu zwei Jahren angeboten werden. (1140)

Ceylon. **Zündholzindustrie.** Die „Ceylon Safety Match Manufacturing Co." hatte nach den „Times" (Trade Supplement) im vergangenen Jahr anfangs große Schwierigkeiten, mit den schwedischen und japanischen Zündhölzern zu konkurrieren. Sie verwendete damals kostspielige Maschinen mit Kraftantrieb und Chemikalien aus England und Amerika. Weiterhin aber verbesserte sich die Lage dadurch, daß billige Maschinen für Handbetrieb aus Japan aufgestellt und die Chemikalien zu niedrigeren Preisen von dem europäischen Kontinent bezogen wurden. Die ganze Produktion wird jetzt leicht und mit Gewinn auf dem lokalen Markt abgesetzt, und auch ausländische Aufträge liegen vor, so daß die Gesellschaft ihre Fabrik auf das Doppelte zu vergrößern beabsichtigt. Bisher wurde beinahe 1 Lakh in dem Geschäft investiert. (1403)

Britisch-Indien. **Fabrikation von Druckerschwärze.** In Bengalen besteht schon eine Druckerschwärzeindustrie, und nun soll auch in Burma damit begonnen werden. Rohmaterial für die Herstellung von Ruß ist reichlich vorhanden. Einen Ersatz für Leinöl bietet das Garjanöl, das in Burma gewonnen wird. (1402)

Digitized by Google

China. **Galläpfelproduktion und -ausfuhr.** Die chinesischen Galläpfel stammen hauptsächlich aus den Provinzen Hunan, Szechwan, Kweichow und Kwangsi. Vor dem Krieg und auch jetzt wieder ist Deutschland der Hauptabnehmer, dann folgen in beträchtlichem Abstand Japan und weiter England, Frankreich, Belgien und die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1910 betrug die Ausfuhr rund 66 000 Piculs, 1920 waren es 47 000 Piculs und 1921 nur noch 34 000 Piculs. (1345)

Ver. St. von Amerika. **Th. Goldschmidt Corp., New York.** Die Gesellschaft wurde von der Th. Goldschmidt A.-G., Essen, gegründet; sie wird die Vertretung der Goldschmidt A.-G., der Chemischen Fabrik Buckau, der Firma Neufeld & Kuhnke, Kiel, und anderer europäischer Konzerne, sowie den Vertrieb ihrer Produkte und die Ausbeutung neuer Verfahren in den Vereinigten Staaten und Canada übernehmen. Der Präsident der Gesellschaft ist Dr. Franz Meyer, Direktor der Goldschmidt A.-G., früher Direktor der Metallurgical Co. of America und beratender Ingenieur der General Chemical Co. Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet: Th. Goldschmidt Corporation, 15 William Street, Room 1134, New York. (1504)

Vereinigung von Farbstoffimporteuren geplant. Verschiedene Farbstoffimporteure beabsichtigen, wie „Chemical and Metallurgical Engineering" mitteilt, die Gründung einer neuen engeren Vereinigung. Ueber die Form, welche der Plan annehmen wird, ist noch nichts Genaueres bekannt. Als Interessenten an dem Projekt werden genannt: W. Baur von Bachmeir & Co.; Löffler von der American Aniline Products Co.; Rosenthal von der Ackermann Color Co. und Dr. Pickerall von Herman A. Metz & Co. Als Berater ist G. C. Davis, früherer Regierungs-Tarifsachverständiger, gewonnen worden. (1549)

Düngemittelmonopol. Nach dem Bericht der „Federal Trade Commission" kommt das Geschäft in Mischdüngern in steigendem Maße unter die Herrschaft von sieben großen Gesellschaften und ihren Tochtergesellschaften. Es besteht eine Tendenz zur Preiskontrolle durch den Abschluß von gleichartigen Kontrakten, durch welche die Händler zu Agenten werden.

Die „American Agricultural Chemical Co." beherrscht den Düngermarkt im Norden, die „Virginia Carolina Chemical Co." im Süden. Ihre Gesamtproduktion macht ungefähr ein Drittel des gesamten Bedarfs des Landes aus. Diese zwei Gesellschaften, zusammen mit der „International Agricultural Corporation", der „Royster Guano Co.", den „Armour Fertilizer Works", „Swift & Co." und den Baugh-Gesellschaften und Tochtergesellschaften erzeugten 1921 65 % des auf den Markt kommenden Düngers gegen 58 % im Jahre 1916. (1123)

Produktion von „Naval Stores". „Naval Stores Export Corporation". Die Vereinigten Staaten erzeugen 75 % des Weltverbrauchs an „Naval Stores" (Terpentin und Harze). Mehr als die Hälfte davon wird ausgeführt, der Wert der Ausfuhr betrug im Jahre 1921 mehr als 11 Millionen $. In der „Naval Stores Export Corporation" in New Orleans haben sich 20 Firmen in Florida, Louisiana und Alabama zum Zweck einer einheitlichen Organisation der Ausfuhr zusammengeschlossen. Das Genehmigungsgesuch liegt der „Federal Trade Commission" vor. (1165)

Arsenikgewinnung in Montana. Die „Jardine Mining Co." hat eine Anlage zur Gewinnung von Arsenik aus den arsenhaltigen Pyriten des Jardine-Bezirks in Montana errichtet. Die monatliche Produktion beträgt gegenwärtig 100 t Arsenik, wodurch die Gesamterzeugung von Arsenik zwar nicht vermehrt wird, da die Produkte der Gesellschaft vorher an anderer Stelle auf Arsenik verarbeitet wurden, indessen rechnet man mit einer beträchtlichen Steigerung der Produktion, wofür die Grundlagen in den reichen Vorkommen gegeben sind. (1287)

Kanada. **Streichung der Handelsmarke „Aspirin".** Die Bezeichnung „Aspirin" wurde von dem Gericht in Ottawa aus der Liste der Handelsmarken im Verfolg einer Klage des „American Druggist Syndicate" gegen die „Windsor Manufacturing Co." gestrichen. In der Entscheidung wurde ausgeführt, daß das Wort für das in Frage stehende Präparat allgemein in Gebrauch sei; in den Vereinigten Staaten habe ein Patent bestanden, das aber erloschen sei, so daß jetzt in Canada die Anwendung des Namens jedermann freistehe. (1323)

Britisch-Guyana. **Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte 1922.** Einfuhr: das wichtigste Düngemittel, das eingeführt wird, ist Ammonsulfat (etwa 12 000 t jährlich); dasselbe kommt aus England. — Ausfuhr: die Bauxitausfuhr betrug 1921 12 078 £, 1920 28 409 £. (1077)

Argentinien. **Verbrauch von kosmetischen Mitteln.** Wie „Lateinamerika" mitteilt, verbraucht Argentinien verhältnismäßig viel Parfümerien, Toilettewässer und Puder. Seit zwanzig Jahren besitzt es zwar schon eine eigene Industrie, diese hat aber erst in den letzten sechs Jahren größere Bedeutung erlangt. 1918 bestanden 34 derartige Fabriken mit einer Jahresproduktion von 523 101 l Kölnisches Wasser, 145 960 l verschiedene Wässer und 1349 l Extrakte. Das erforderliche ätherische Oel wird hauptsächlich aus Frankreich bezogen, einige Spezialitäten auch aus Italien. Beliebt sind französische Toilettenartikel. Kölnisches Wasser liefert eine gut eingeführte Londoner Firma. Viel verlangt werden auch die Fabrikate von F. Wolff & Sohn in Karlsruhe. (1231)

Ausfuhr von Quebracho-Extrakt und Quebracho-Holz. Dem Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Buenos-Aires für 1922 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Von den Produkten der Forstwirtschaft kommen für die Ausfuhr hauptsächlich Quebracho-Extrakt und Quebracho-Blockholz in Frage; beide Produkte weisen eine erhebliche Zunahme im verflossenen Jahre auf. Die Ausfuhr von Quebracho-Extrakt belief sich nahezu auf 170 000 t und die von Quebracho-Blockholz auf etwa 120 000 t, während die entsprechenden Zahlen in den beiden letzten Vorjahren wie folgt gewesen sind:

	Quebracho-Extrakt	Quebracho-Blockholz
1921	94 300 t	40 000 t
1920	101 600 t	72 800 t

Die großen Vorräte an Quebracho-Extrakt haben in den letzten Monaten auf den Markt stark gedrückt, so daß die Preise von etwa 105/106 Goldpesos die Tonne auf etwa 83 Goldpesos gefallen sind. Der Niedergang der Preise für Quebracho-Extrakt ist zum Teil auf die allgemeine Marktlage, zum Teil aber auch auf den vorübergehenden Zerfall des Produzenten-Kartells zurückzuführen, wenn auch dessen Wiederherstellung von den beteiligten Kreisen angestrebt wird. (1138)

Brasilien. **Anlage von Dünger-Fabriken.** Bisher war in Brasilien lediglich zwischen Bertioga und Sao Sebastido der Bau einer Stickstoff-Fabrik in Aussicht genommen. Die gleichen Unternehmer planen jetzt, nach einer Mitteilung der „Ind.- u. Hand.-Ztg.", eine Superphosphatfabrik bei Campinas auf einem zwischen der Mogyana-Paulista-Bahn gelegenen Gelände. Die Fabrik soll eine Jahresproduktion von 15 000 t Superphosphat erreichen und Kalk zu Düngezwecken herstellen. Als Kapital sind 4—5000 Contos vorgesehen, die vom Banco Brasil gegeben werden sollen, gegen Garantie der an Lieferung interessierten Fazendeiros. Schwefel und Phosphat sollen eingeführt werden. Ob der Tiefstand des Milreis allerdings nicht die Projekte einer späteren Zeit vorbehalten wird, bleibt abzuwarten. (1258)

Chile. **Einfuhr pharmazeutischer Produkte.** Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Santiago genießen die französischen pharmazeutischen Produkte in Chile einen guten Ruf und nehmen trotz der amerikanischen, englischen und deutschen Konkurrenz den ersten Platz ein.

Die Einfuhr im Jahre 1921 hatte einen Gesamtwert von 5 196 116 Goldpesos (= 18 pence) und verteilt sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Goldpesos
Frankreich	2 269 774
Vereinigte Staaten	1 102 017
England	701 047
Deutschland	528 388
Italien	280 519

Die französischen Fabrikanten könnten, wie der Berichterstatter schreibt, den Absatz noch steigern, wenn sie schärfer gegen die Versuche der Konkurrenz, die französischen Waren herabzusetzen, ankämpften.

Einige Laboratorien in Chile stellen dieselben Artikel her, welche eingeführt werden, und geben ihnen häufig dieselben Namen und die gleiche Aufmachung. Das Publikum hat aber kein Vertrauen zu denselben und zieht die ausländischen Präparate, besonders die französischen, trotz des höheren Preises vor.

Jedes pharmazeutische Produkt, das nach Chile eingeführt wird, und ebenso gewisse Parfümerien, wie Zahnpasten und Mundwässer, müssen die Angabe der Zusammensetzung tragen. Bisher wurden solche Produkte auch ohne Angabe der Formel zugelassen; diese wurde durch Analyse festgestellt und dann den Behältern beigegeben. Mit dem 31. Dezember 1922 hat diese Vergünstigung aufgehört, und Präparate ohne Formel werden jetzt zurückgeschickt oder vernichtet. (1218)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Mai 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Erzeugung ist weiter zurückgegangen, weil die im besetzten Gebiet liegenden Kokereien ihren Betrieb immer weiter einschränken.

Das große Stickstoffwerk in Oppau ist infolge Kohlenmangels zum Erliegen gekommen.

Die Nachfrage überstieg im Monat Mai die Produktion. Die Läger werden langsam geräumt.

Die Abladungen litten in letzter Zeit unter schlechter Wagengestellung.

Die Preise wurden am 1. Mai erhöht:

für schwefelsaures Ammoniak, „ salzsaures Ammoniak, „ Ammonsulfatsalpeter, „ Kaliammonsalpeter	auf 6500 M. f. d. kg Stickstoff
„ Natronsalpeter	„ 7800 M. „ „ kg „
„ Kalkstickstoff	„ 5700 M. „ „ kg „

am 16. Mai:

für schwefelsaures Ammoniak, „ salzsaures Ammoniak, „ Ammonsulfatsalpeter, „ Kaliammonsalpeter	auf 7400 M. f. d. kg Stickstoff
„ Natronsalpeter	„ 8800 M. „ „ kg „
„ Kalkstickstoff	„ 6575 M. „ „ kg „

am 24. Mai:

für schwefelsaures Ammoniak, „ salzsaures Ammoniak, „ Ammonsulfatsalpeter, „ Kaliammonsalpeter	auf 9300 M. f. d. kg Stickstoff
„ Natronsalpeter	„ 11100 M. „ „ kg „
„ Kalkstickstoff	„ 8300 M. „ „ kg „

Die Preise bleiben aber trotz der Erhöhung noch unter der Hälfte des Auslandspreises.

Die Vereinigung der Salpeter-Produzenten in Valparaiso hat am 3. Mai die Preise für Chilesalpeter fob Seeschiff Chile für das neue Geschäftsjahr 1923/24 wie folgt festgesetzt:

	sh.	sh.
Juli	19/3	(18/6—18/9)
Erste Hälfte August	19/5	(19/-)
Zweite „ „	19/7	(19/3)
Erste „ September	19/9	(19/6)
Zweite „ „	19/11	(19/9)
Erste „ Oktober	20/1	(20/-)
Zweite „ „	20/3	(20/2)
Erste „ November	20/5	(20/4)
Zweite „ „	20/7	(20/6)
Erste „ Dezember	20/9	(Dezember 22 bis Ende
Zweite „ „	20/11	April 23 20/8)
Erste „ Jan. bis 15. Juni	21/—	(Mai u. 1. Hälfte Juni 23 20/8)
Zweite „ Juni	19/3	(19/1)

Die Preise verstehen sich für 100 kg. Die Preise in Klammern sind diejenigen des Jahres 1922/23.

Die Salpeterproduzenten geben an, daß sie für das neue Geschäftsjahr schon 310 000 t verkauft haben. Der Jahreszeit entsprechend war das Geschäft im Auslande in Chilesalpeter sowohl als in schwefelsaurem Ammoniak ruhiger ohne erhebliche Aenderung der Preise. (1561)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat Ende Mai die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt:

a) f. Dachpappe m.	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
Mk.	4440	3770	2610	1950	je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit	80er	100er	125er	Rohpappeneinlage
Mk.	5770	5110	4440	je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 15 500 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 16 600 „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 1 200 „

Die Preise unter a und b verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1563)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg.** Die Unsicherheit der Verhältnisse, sowohl in Chile als auch in Deutschland, zwang die Gesellschaft, hinsichtlich Beteiligung an Industrie- und sonstigen Unternehmungen, sich eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Die Geschäftstätigkeit befaßte sich hauptsächlich mit dem kommissionsweisen Einkauf von Waren und mit dem Ausbau der bestehenden Verbindungen. Der Reingewinn stellt sich auf 63 647 131 Mk.; es gelangt eine Dividende von 250 % zur Ausschüttung. (1528)

* **Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Aachen.** Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres hat sich der Erwartung gemäß günstig gestaltet. Der Warenumsatz ist von 288 Millionen im Jahre 1921 auf 7840 Millionen Mark im Jahre 1922 gestiegen. Wenn auch diese hohen Zahlen zum großen Teil durch die veränderte Bewertung des Geldes bedingt werden, so sind doch tatsächlich auch namhaft größere Mengen von Waren hergestellt und verkauft worden, so daß das Gesamtergebnis als ein recht befriedigendes bezeichnet werden darf. Das Werk Stolberg war durchweg gut beschäftigt, Mangel an Arbeitskräften ließ aber die Fabrikationsmöglichkeiten in einzelnen Monaten nicht voll ausnutzen. Der Bedarf an Kohle mußte zum Teil aus dem Auslande gedeckt werden. Der mit dem Ende des Jahres 1922 abgelaufene Pachtvertrag mit der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks- & Hütten-Aktiengesellschaft zur Gewinnung von Schwefelsäure aus Röstgasen ist nicht erneuert worden. Die Herstellung von Rhenania-Phosphat hat einen großen Aufschwung erfahren. Während im Jahre 1921 insgesamt 70 000 t erzeugt worden sind, wurden im Berichtsjahre über 100 000 t hergestellt. Der Reingewinn beträgt 755 600 000 Mk.; es gelangt eine Dividende von 200 % auf 80 Millionen Mark Stammaktien und 100 % auf die im Jahre 1922 ausgegebenen jungen Aktien im Betrage von 40 Millionen Mark zur Ausschüttung. (1529)

* **Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoff-Werke A.-G., Hamburg-Wilhelmsburg.** Die Gesellschaft erzielte im vergangenen Jahre, ihrem 2. Geschäftsjahre, einen Reingewinn von 14 213 865 Mk., aus dem sie 50 % Dividende verteilte. (1523)

* **Chemische Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft, Berlin.** In der Ordentlichen Hauptversammlung zu Beginn v. Mts. 1923 wurde die Dividende auf 60 Goldpfg. = 300 % für die Stammaktien und auf 6 % für die Vorzugsaktien festgesetzt.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde auf 100 Millionen Mark erhöht durch Ausgabe von 70 Millionen Mark Stammaktien, von denen 25 Millionen Mark den alten Aktionären im Verhältnis von 1 : 1 zu 110 % angeboten werden, während die restlichen 45 Millionen zur Verfügung der Verwaltung bleiben sollen.

Die bereits vorhandenen 5 Millionen Mark Vorzugsaktien wurden mit 4fachem Stimmrecht ausgestattet.

Der bisherige Aufsichtsrat wurde wieder und Herr Generaldirektor Baurat Dr.-Ing. Fritz Neuhaus neu in den Aufsichtsrat gewählt. (1530)

* **Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Köln.** Das Geschäftsjahr 1922 verlief im allgemeinen bei dauernd steigendem Absatz ohne nennenswerte Störungen. Besonders erfreuliche Ergebnisse hatte die Gesellschaft bei dem Ausbau neu aufgenommener Fabrikationszweige zu verzeichnen. Auch der Exportabsatz wurde im Vergleich zum Vorjahr wesentlich erhöht. Das Streben, Auslandsrohmaterialien durch inländische Rohstoffe zu ersetzen, wurde mit gutem Ergebnis weiter fortgesetzt, insbesondere gelang es, die Sprengkapselfabrik Troisdorf von dem Bezug ausländischer Rohstoffe völlig unabhängig zu machen. So bezeichnet die Geschäftsleitung das abgelaufene Jahr als durchaus befriedigend, was auch in der Ausschüttung einer Dividende von 160 % zum Ausdruck gekommen ist. Der Reingewinn stellt sich auf 86 792 608 Mk. Der Geldentwertung folgend, hat auch die Gesellschaft ihr Aktienkapital um 80 Millionen auf 160 Millionen Mark erhöhen müssen. (1522)

Digitized by Google

* **Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln.** Die Gesellschaft, die zum Konzern der vorstehend genannten Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Köln gehört, schüttete gleich dieser eine Dividende von 160 % bei einem Gewinn von 3,9 Millionen aus. Gleich der obengenannten Firma war der Verlauf des Geschäftsjahres außerordentlich zufriedenstellend. (1569)

* **Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin.** Im verflossenen Geschäftsjahr konnte die Produktion sowohl in den alten wie in den neu aufgenommenen Artikeln weiter wesentlich gesteigert werden. Der Umsatz übertraf — in Gold gerechnet — den des Vorjahres um mehr als das Doppelte. Ein erheblicher Teil hiervon entfiel auf die Ausfuhr. Im ganzen bot das abgelaufene Geschäftsjahr zum ersten Mal nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges die gerade Linie aufsteigender Entwicklung, die allerdings in letzter Zeit durch die mit dem Ruhreinfall verbundene wirtschaftliche Krise eine gewisse Stockung erfahren hat. Dem gesteigerten Umsatz entsprach eine wesentliche Steigerung des Betriebsgewinnes, so daß aus einem Reingewinn von 322 661 955 Mk. eine Dividende von 200 % verteilt werden konnte. Zur Sicherung ihres Zellstoffbedarfs hat die Gesellschaft die altbekannte Zellstoffabrik der Firma Gebr. Vogel in Zell in Wiesental gekauft und ebenso mit der Deutschen Celluloid-Fabrik in Eilenburg im verflossenen Jahr einen Anschluß-Vertrag geschlossen. Der Vertrag von Versailles zwang die Firma nach Anweisung der Interalliierten Kontrollkommission, ihre Anlagen für die Erzeugung von Kriegsmaterial zu zerstören. Da sie für diesen Substanzverlust nach den gesetzlichen Bestimmungen keine ausreichende Entschädigung erhält, hat sie zur Ausgleichung dieser Minderung ihres Anlagevermögens einen Wiederaufbaufonds in Höhe von 600 Millionen Mark bilden müssen. Die fortschreitende Währungsverschlechterung und die Steigerung des Umsatzes ist auch hier zum Ausdruck gekommen, indem die Gesellschaft ihr Aktienkapital um 200 Millionen auf 375 Millionen Mark erhöhen mußte. (1524)

* **Dynamit-Actien-Gesellschaft, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg.** Das Geschäftsjahr 1922 ist günstig verlaufen, sowohl was die Entwicklung der bisherigen Erzeugnisse, als im besonderen auch die nach dem Kriege aufgenommenen Betriebszweige angeht. Das Werk Schlebusch wurde am 24. Mai 1922 von einem bedauerlichen Unfall heimgesucht, indem in der Nitroglycerinfabrik eine Explosion stattfand, bei der fünf bewährte Arbeiter das Leben verloren. Es wurde ein Reingewinn von 307 613 010,27 Mk. erzielt. Es gelangt eine Dividende von 200 % zur Ausschüttung. Hierzu bemerkt die Verwaltung, daß die Dividende nur scheinbar günstig ist, denn während in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege eine Golddividende von 20 % = 200 Goldmark je Aktie verteilt worden ist, stellt sie sich heute bei einem Dollarkurs von 21 000 Mk. nur auf 0,40 Goldmark je Aktie. (1525)

* **Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke.** Die Gesellschaft hat im verflossenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 34 792 394 Mk. erzielt; es wird eine Dividende von 1 Goldmark = 5000 Papiermark je Aktie zur Verteilung gebracht. (1526)

* **Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt a. M.** Die Fabrikation ist in diesem Berichtsjahr ohne nennenswerte Störungen verlaufen; der Bezug an Roh- und Betriebsstoffen hat sich gegenüber früheren Jahren nicht nur wesentlich leichter gestaltet, sondern speziell Rohstoffe haben den Werken stets in ausreichender Menge zur Verfügung gestanden. Die im vergangenen Frühjahr beschlossene Betriebsvergrößerung ist, soweit es die Neubauten anbetrifft, zurzeit durchgeführt, und die Maschinen für die Produktionserhöhung sind größtenteils eingetroffen. Leider ist es infolge der politischen Verhältnisse und der dadurch hervorgerufenen Störungen nicht möglich gewesen, die Neubauten in diesem Frühjahr zu beziehen, wie es beabsichtigt war. Der vergrößerte Betrieb soll aber aufgenommen werden, sobald die zurzeit bestehenden Hemmungen behoben sind. Es wurde ein Reingewinn von 89 369 979,17 Mk. erzielt; davon gelangt eine Dividende von 200 % zur Ausschüttung. (1527)

* **Continentale Farbwerke Aktiengesellschaft Fürstenwalde a. Spree.** Die Gesellschaft ist am 30. November 1921 gegründet und am 27. Januar 1922 in das Handelsregister eingetragen. Im Laufe des Geschäftsjahres wurde das ursprüngliche Aktienkapital von 1,5 Millionen Mark auf 3 Millionen Mark erhöht. Das hierbei erzielte Agio von 450 000 Mk. ist nach Abzug der Emissionskosten dem Reservefonds zugeführt. Ein zunächst gepachtetes Fabrikgelände wurde käuflich erworben. Die erforderlichen Umbauten sind so weit gefördert, daß im Mai v. J. mit der ersten Fabrikation begonnen werden konnte. Inzwischen ist die Aufnahme weiterer Fabrikationszweige vorbereitet. Zur Durchführung des in Aussicht genommenen Programms beschloß eine außerordentliche Generalversammlung vom 17. März 1923, das Aktienkapital um den Betrag von 27 Millionen auf 30 Millionen Mark Stammaktien und 3 Millionen Mark Vorzugsaktien zu erhöhen. Der Reingewinn stellt sich auf 1 190 341 Mk.; es gelangt eine Dividende von 10 % zur Verteilung. Der Entwicklung des Unternehmens im laufenden Geschäftsjahr sieht die Verwaltung mit Vertrauen entgegen, falls nicht durch die politische Lage unvorhergesehene Verhältnisse eintreten. (1268)

* **Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke Aktiengesellschaft in München.** Nach dem Bericht des Vorstandes war der Absatz im vergangenen Jahre im In- und Ausland befriedigend. Die Produktion ist auch der Menge nach gestiegen, erreicht aber noch nicht die der Vorkriegszeit. In den letzten beiden Monaten trat eine Abflauung ein, die zur Arbeitseinschränkungen führte und noch anhält. Die von der Generalversammlung vom 10. November 1921 beschlossene Kapitalserhöhung auf insgesamt 12,5 Millionen Mark ist durchgeführt. Wenn es im verflossenen Jahre wiederum gelungen ist, ein zahlenmäßig befriedigendes Ergebnis zu erzielen, so ist dies, wie der Bericht ausführt, in erster Linie dem vermehrten Bedarf des Auslandes zuzuschreiben, das einen ansehnlichen Teil der Produktion aufgenommen hat. Andererseits finden die großen Papiermarkgewinne in der ungeheuren Geldentwertung ihre Erklärung. Während im Frieden bei normalem Gewinn etwa 30 % der Jahreslohnsumme an Dividenden ausgeschüttet wurden, beträgt die Dividende des Berichtsjahres nur etwa 2 % der jetzigen auf das Jahr umgerechneten Löhne und Gehälter. Der Reingewinn stellt sich auf 63 769 783 Mk.; es gelangt auf jede Stammaktie eine Dividende von 70 Goldpfennigen, umgerechnet zum Goldankaufspreis der Reichsbank vom 22. März d. J., zur Verteilung. (1269)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Continentale Farbwerke Akt.-Ges. Fürstenwalde. In der Generalversammlung vom 17. März 1923 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 30 Millionen Mark beschlossen worden; die Erhöhung ist aber nur in Höhe von 15 Millionen Mark durchgeführt worden, so daß das Grundkapital nunmehr 18 Millionen Mark beträgt.

O. F. Winter Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Farben, Berlin. Die Firma ist am 26. Mai 1923 in Berlin zur Uebernahme und Fortführung des unter der Firma O. F. Winter & Co. betriebenen Unternehmens mit einem Grundkapital von 12 Millionen Mark gegründet worden. Vorstandsmitglieder sind die Herren: E. Arndt, O. F. Winter und C. Walter.

Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg. Die Gesellschaft hat ihr Grundkapital um 16 500 000 Mk. auf 33 Millionen Mk. erhöht. Die neuen Aktien wurden zum Kurse von 3000 % ausgegeben.

Farben- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Cassel. Die Firma ist am 25. Mai d. J. zwecks Herstellung und Verwertung von Erd- und Mineralfarben aller Art, von Metallsalzen und ähnlichen Erzeugnissen mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Der Vorstand ist Fabrikant J. Lewandowski.

Saline und chemische Fabrik Arnshall Aktiengesellschaft, Arnstadt. Die Gesellschaft ist am 24. Mai d. J. zwecks Herstellung und Vertrieb von Speise-, Gewerbe- und Abfallsalz sowie von chemisch-technischen und pharmazeutischen Produkten, insbesondere durch Ausnutzung des Steinsalzlagers auf dem Gebiete der Saline Arnshall mit einem Grundkapital von 25 Millionen Mark gegründet worden. Zum Vorstand sind bestellt die Herren: K. R. Vogelsberg in Leipzig und Direktor und Chemiker C. Bock in Posen.

Ciwuco Chemische Industrie Wimmel & Co., Berlin-Wilmersdorf. Die Firma ist unter Ausschluß der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten an Herrn E. Fink in Cöpenick übergegangen.

Hüttenprodukten-Handelsgesellschaft Sommer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Gesellschaft ist am 23. Mai d. J. zwecks Handel mit Hüttenprodukten, Chemikalien und Rückständen jeder Art und zum Betriebe von Laboratorien mit einem Stammkapital von 9 Millionen Mark gegründet worden. Geschäftsführer sind: L. Sommer in Köln und Professor Dr. Croner in Charlottenburg.

Stahlwerk Mark vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Aktiengesellschaft, Köln. Die Gesellschaft ist am 23. Mai zwecks werkmäßiger Herstellung und zum Vertrieb von chemischen Produkten und Metallen aller Art sowie zur Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Dabei

Digitized by Google

hat die Kommanditgesellschaft Stahlwerk Mark in Köln als ihre Einlage diejenigen Aktiva und Passiva, welche in der zu dem Gründungsakte hinterlegten Uebernahmebilanz ihrer Zweigniederlassung unter der Firma Stahlwerk Mark Abt. vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Zweigniederlasung der Firma Stahlwerk Mark enthalten sind, dergestalt in die Gesellschaft eingebracht, daß der den Gegenstand des Geschäfts dieser Zweigniederlassung bildende, an die Aktiengesellschaft zu verpachtende Fabrikbetrieb vom 1. Juli 1922 an als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt angesehen wird. Vorstand ist Direktor Willy Becker in Köln-Braunsfeld. (1518)

Versammlungskalender.

6. Juni: Kalle & Co. A.-G., Biebrich a. Rh., 19. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Frankfurt a. M., im Verwaltungsgebäude der Herren Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Feuerbachstr. 50.

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Firma Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Feuerbachstr. 50.

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Geschäftszimmer des Notars Justizrat Wilhelm Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.

7. „ Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen, Niederrhein, 34. ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rh.

Chemische Fabrik Riba A.-G. in Nordenham, 2. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Gebäude der Darmstädter & Nationalbank, K. a. A., Bremen, U. L. Kirchhof.

Chemische Stockholzverwertungs-A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., 2 Uhr nachm., Berlin W. 62, Wichmannstr. 20.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh., 50. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rheinischen Creditbank zu Mannheim.

Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M., 28. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Mühlheim am Main.

9. „ Bremer Chemische Fabrik, Hude, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2/12 (Eingang Hakenstraße).

Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Cassel, außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes zu Cassel.

Deutsche Zündholzfabriken A.-G. Cassel, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes zu Cassel.

11. „ Eyacher Kohlensäure-Industrie A.-G., Stuttgart, 24. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hauptstätterstr. 149 in Stuttgart. (1533)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 5.	23. 5.	Aktien	30. 5.	23. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	71000	54000	Höchster Farbw.	64000	48500
Bad. Anilin	71000	57500	C. A. F. Kahlbaum	50000	42000
Byk-Guldenw.	26100	23000	Köln-Rottweil	62500	54000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	50000	50000
„ Griesheim	61000	52000	Nitritfabrik	61000	60000
„ Grünau	100000	90000	Oberschl. Koksw.	225000	169000
„ v. Heyden	73000	85000	Rasquin, Farbw.	60000	55000
„ Milch & Co.	52000	—	Rh. W. Sprengst.	39500	33500
„ Weiler	80000	60000	J. D. Riedel	69500	63000
„ Gelsenk.	485000	446000	Rungewerke	30000	36000
„ W. Albert	230000	180000	Rütgerswerke	78000	86000
„ Concordia	—	160000	H. Scheidemandel	165000	130000
Dynamit Nobel	53900	46100	Schering, Chem.	202000	155000
Egestorff. Salzw.	80000	65000	Sprengst. Carb.	—	52000
Elberf. Farbenf.	69000	55000	Staßfurter Chem.	156000	119000
Fahlberg List	50000	50000	Thür. Bleiweißf.	69000	—
Th. Goldschmidt	126000	93000	Union Chem. Fabr.	65000	70000
Harkort Bergw.	120000	145000	Ver. chem. Wk. Chl.	118000	—
Heine & Co.	81000	74500	„ Glanzstoff F.	235000	220000

Devisen	24. 5.	25. 5.	26. 5.	28. 5.	29. 5.	30. 5.
Holland	21500,—	21251,—	21725,—	24250,—	23600,—	32575,—
Schweden	14700,—	14500,—	14750,—	16450,—	15900,—	15950,—
Italien	2650,—	2610,—	2665,—	2955,—	2865,—	2865,—
England	254400,—	251250,—	257250,—	286500,—	277500,—	277000,—
New York	55050,—	54300,—	55550,—	62020,—	59975,—	60000,—
Frankreich	3660,—	3580,—	3680,—	4077,—	3977,50	3985,—
Schweiz	9910,—	9785,—	10000,—	11100,—	10850,—	10890,—
Spanien	8360,—	8265,—	8450,—	9375,—	9150,—	9165,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	30. 5.	23. 5.
Elektrolytkupfer	20240	20230
Raffinadekupfer 99—99,3 %	17500—18000	16500—17200
Originalhüttenweichblei	6900—7100	6500—6800
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	7900—8100	7000—7300
Zink, umgeschmolzen	6600—6800	6200—6400
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	28390	26000
do. in Walz- oder Drahtbarren	28470	26080
Bancazinn	56000—57000	51500—52000
Straitszinn	56000—57000	51500—52000
Australzinn	56000—57000	51500—52000
Hüttenzinn, 99 %	55000—56000	50500—51000
Reinnickel	33000—34000	30000—31000
Antimon-Regulus	6900—7100	6300—6600
Silber in Barren	1160000—1170000	1090000—1100000

(1568)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Sektion IV.

Die zur Sektion IV der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie gehörenden Genossenschaftsmitglieder werden zu der am

Freitag, den 15. Juni 1923, nachmittags 5½ Uhr,

zu Köln, Kölner Klub, Richartzstraße 12, stattfindenden Sektionsversammlung eingeladen.

Eine besondere Einladung ergeht nicht.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1922.
2. Prüfung und Abnahme des vom Vorstand über die Sektionsausgaben des Jahres 1922 aufgestellten Rechenschaftsberichts.
3. Feststellung des Voranschlags für die Sektionsverwaltungskosten im Jahre 1924.
4. Wahl der drei Mitglieder und der drei Ersatzmänner des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts.
5. Bestimmung der Blätter, in denen die Bekanntmachungen des Sektionsvorstandes veröffentlicht werden sollen.
6. Bericht des technischen Aufsichtsbeamten.
7. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand.

Dr. Max Clouth,
1. Stellvertreter des Vorsitzenden. (1513)

Sektion V.

Die 39. ordentliche Sektionsversammlung findet

Sonnabend, den 16. Juni 1923, vormittags 11 Uhr,

in Coburg, Bahnhofshotel, statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1922.
2. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für 1923.
3. Feststellung des Voranschlags der Verwaltungskosten für 1924.
4. Genehmigung der Ueberschreitung des Voranschlags für 1922 und Bewilligung eines Nachtragsetats für 1923.
5. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes.
6. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (solche müssen den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 des Statuts entsprechen und spätestens am 8. Juni bei dem Unterzeichneten eingehen).

Leipzig, den 23. Mai 1923.

Der Sektionsvorstand.

Dr. O. Lampe, Vors. (1493)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Pottasche, Bleiweiß und Bleimennige sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (1562)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	14. Mai 1923	23. Mai 1923	16. Mai 1923	24. Mai 1923	25. Mai 1923	14. Mai 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 45-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92% 400 Fr.	35—36 £	—	—	88,92 (0,82 schw. fr.)	8½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20,50-21,50 G	4,10 čKr.	128/130 (6950 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,31-3,41 $
Benzoesäure	--	lb. 2—2,3 s	168—230 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	Bleiberger (10200 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	46—50 G	—	—	white cryst. 13½-14c.
Borax	raff. en cryst. 205 Fr.	cryst. 28—32 £	cryst. 33—35 G	cryst. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40% lb. 1,0-1,1 s	160—180 G	—	—	U. S. P. 55—57 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	6—7 £	70/75% 5 - 6 G	—	geschm. 70/75 (2500 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-56 Fr.	35/37% 10,10-11 £	11—12 G	2,60 čKr.	110/115° (2800 K.)	100 lb. 2,40
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	29,50—33 G	7 čKr.	(9400 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 - 1,10½ s	250—280 G		—	49—52 c.
Cremortartari	98 99% cristère 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	98/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14¾-15¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 3,50—4,50 G	calc. 0,90 čKr.	krist. (980 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 85—95 G	—	30° pharm. (28500 K.)	17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 s	175—210 G	30 čKr.	—	36½—37 c.
Kali, rot. blausaures	kg 26 Fr.	lb. 3,6—4 s	—	55 čKr.	—	70—72 c.
Kalisalpeter	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	32—35 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 d	66—70 G	—	—	11¼—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 30—32 G	8 čKr.	98/99 (8500 K.)	cryst. 100 lb. 6— 6,25 $
Lithopone	190 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	lid. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G		—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ d	50—54 G	—	—	8¼—8½ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ d	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6¾—7¼ c.
Salicylsäure	pharm. kg 14 Fr.	techn. lb. 1,9—2 s	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	98 99° blanc pilles 325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	30 - 32 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20 21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	—	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 18—20 G	3,80 čKr.	60/62 (5700 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	66° (1800 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	(3200 K.)	58% light 100 lb. 1,06-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38 40° natr. 7,50—9 G	—	36 38° (1500 K.)	natr. 40° 100 lb. 1,20-1,25 $
Weinsäure	cristl. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	160—170 G	25 čKr.	(47000 K.)	37¼ c.

(1567)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. Dr. W. Hecker, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 9. JUNI 1923 | Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. Juni 1923

Die ungeheure Geldentwertung hat die Gemüter stärker erregt, als die politische Gefahr, in der das Reich gegenwärtig steht. Die Mark macht jetzt ihre stärkste Vertrauenskrise durch. Sie hat bei ihrem Absturz sämtliche Währungen bis auf den Sowjetpapierrubel hinter sich gelassen, ein Ereignis, das um so bemerkenswerter ist, als Deutschland einer der größten Industriestaaten der Welt ist und daher ein äußerst intensives, aber leider wenig produktives Wirtschaftsleben führt. Hieran offenbart sich so recht, was das unglückliche Friedensdiktat von Versailles aus diesem ehemals so blühenden Lande gemacht hat. Es ergibt sich weiter daraus der Schluß, daß die wirtschaftliche Lage Deutschlands eine grundlegende Besserung nur dann erfährt, wenn die unmäßigen Lasten, die aus jenem Diktat herrühren, beseitigt sind.

Es ist eine anerkannte Tatsache, daß der Abwehrkampf an der Ruhr nicht nur den Franzosen und Belgiern, sondern auch uns Deutschen ganz enorme Lasten aufbürdet. Das äußere Kennzeichen hierfür ist das riesenhafte Anwachsen der schwebenden Schuld des Reiches. Die Verschlechterung der Reichsfinanzen hat einen außerordentlichen Grad erreicht. Vor kurzem wurde von amtlicher Seite das Defizit bereits auf über 12 Billionen Mark beziffert. Dabei ist dieses Defizit dauernd im Steigen begriffen. Da der Anleiheweg dem Reiche zurzeit verschlossen ist und die Steuereingänge sich der rasenden Entwertung der Mark nicht so schnell anpassen lassen, so bleibt eben kein anderer Ausweg als die Notenpresse. Die Schatzwechselschuld des Reiches beträgt bereits über 9 Billionen Mark. Bei der Reichsbank befinden sich allein hiervon 7 Billionen Mark. Mit dem Defizit des Reiches wächst automatisch diese schwebende Schuld und muß, da der offene Geldmarkt nicht genügend aufnahmefähig ist, immer von neuem wieder bei der Reichsbank Unterkommen suchen, sodaß die Notenproduktion immer mehr anschwillt.

Hinzu kommen nun auch noch die großen Ansprüche, welche von der Privatwirtschaft an das Reich gestellt werden. Die fortwährende Geldentwertung vergrößert ständig den in der Wirtschaft vorherrschenden Kapitalmangel.

Um sich das nötige Betriebskapital zu beschaffen, gibt es im wesentlichen drei Wege: die Kapitalerhöhung, den Bankkredit und schließlich den Handelswechsel. Der Bankkredit ist knapp und teuer. Infolgedessen bleiben in der Hauptsache nur die beiden anderen Wege. Nach den Berechnungen der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wurden von der Industrie im Monat Mai Anträge auf Kapitalerhöhung von insgesamt rund 20 Milliarden Papiermark gestellt. Rechnet man diese Zahl auf Dollarbasis um, so ergeben sich kaum 2 Millionen Goldmark. Es ist klar, daß bei den gewaltigen Substanzverlusten, die auch die Wirtschaft infolge der Geldentwertung noch immer erleidet, mit diesen geringen Kapitalbeträgen nicht auszukommen ist. Es bleibt als letzter Ausweg daher nur die Benutzung des Handelswechsels und die Inanspruchnahme des Reichsbankkredits. Obwohl sich die Reichsbank gegen diese Beanspruchung nach Kräften wehrt, sind in den vier Wochen vor dem 23. Mai d. J. bei der Reichsbank für 800 Milliarden Mark Handelswechsel diskontiert worden, d. h. die Inanspruchnahme durch Diskontkredit war vierzigmal so groß, wie die Beanspruchung des langfristigen Kapitalmarktes. Auch hierdurch erfährt die Notenproduktion eine bedeutende Anregung.

In dem Maße, wie die Inflation zunimmt, vermindert sich leider nun andererseits die Substanz der Reichsbank. Nach dem erwähnten Ausweis vom 23. Mai befinden sich in den Kassen der Reichsbank an Gold nur noch 630 Millionen Mark. 203 Millionen sind nach dem Ausland verbracht worden und können jederzeit verpfändet werden. Da der Goldschatz der Reichsbank bis vor kurzem noch 1 Milliarde betrug, so ergibt sich, daß die Reichsbank während der Stützungsaktion und nachher etwa 170 Millionen Mark ihres Goldbestandes, sei es durch Verpfändung, oder gar durch Verkauf, eingebüßt hat. Der Verlust der Bank wird sich demnächst noch vergrößern, weil am 15. Juni die letzte Rate der belgischen Schatzwechsel in Höhe von 60 Millionen Goldmark fällig ist, für welche aus Mangel an Devisen ebenfalls wieder Goldzahlungen in Aussicht genommen sind.

Die Devisenlage ist gegenwärtig auch deshalb besonders ernst, weil alle möglichen Aushilfsmittel verwaltungsmäßiger Natur, wie sie beispielsweise die Devisenverordnung bietet, so gut wie erschöpft sind. Was sonst noch an derartigen Mitteln vorgeschlagen wird, kann das Verhängnis nicht aufhalten. Trotzdem verhandelt die Regierung wieder mit Fachleuten über eine weitere Verschärfung der Devisenverordnung. In der stattgefundenen Besprechung spielte die Schaffung eines Einheitskurses für die Devisen eine besondere Rolle. Es wurde demgegenüber von den Sachverständigen darauf hingewiesen, daß es dem Einfuhrverkehr schlechterdings unmöglich sei, innerhalb 24 Stunden mit dem Maßstabe eines einzigen Devisenkurses zu arbeiten. Abschlüsse, die bisher telegraphisch getätigt wurden, und daher schnellste Entschlüsse verlangen, dürften damit völlig unmöglich gemacht sein. Weiter ist die Frage einer Zentralisierung der Devisenwirtschaft ventiliert worden. Der Durchführung stehen jedoch die größten Bedenken gegenüber, denn einmal besteht das Loch im Westen unvermindert fort, so daß es keine Möglichkeit gibt, den Import zu überwachen und zu kontrollieren. Wenn sodann auf die Devisenzentralisierung während des Krieges hingewiesen wird, so ist dieser Vergleich hinfällig, denn damals stellte Deutschland gewissermaßen einen geschlossenen Handelsstaat dar, dessen Wirtschaftsverkehr mit dem Auslande sich auf ein Minimum beschränkte. Heute dagegen findet ein Verkehr größten Umfangs statt, so daß eine Zentralisierung des Devisenverkehrs eine glatte Behinderung der Ein- und Ausfuhr wäre.

Manche Kritiker versuchen, den Marksturz durch wirtschaftspolitische Mittel aufzuhalten. Die einen schlagen eine rigorose Erhöhung des Reichsbankdiskonts vor. Nun unterliegt es ja keinem Zweifel, daß sich auch die Diskontpolitik in einem gewissen Maße der Geldentwertung anpassen muß. Die Reichsbank hat wieder-

Digitized by Google

holt ihren Diskont in Ausmaßen erhöht, die vor dem Kriege unbekannt waren, und sie wird auch weiterhin auf diesem Wege fortfahren müssen. Andererseits darf sie aber auch den Bogen nicht überspannen, weil jede Kreditverteuerung auch gleichzeitig preisverteuernd wirkt, und weil, wie wir ja weiter oben gesehen haben, die Reichsbank unbedingt die Verpflichtung hat, der Industrie mit ihrer Kredithilfe beizuspringen. Es darf also eine Kreditnahme nicht durch die Verteuerung des Diskontkredits unmöglich gemacht werden.

Eine noch weiter gehende Richtung verlangt sogar, daß die Reichsbank Kredite nur auf Goldbasis geben sollte, damit der bisherige Zustand vermieden wird, daß zu früheren Terminen aufgenommene Papierkredite nach einigen Monaten in entwertetem Gelde zurückgezahlt werden. Das wäre praktisch der Uebergang zum allgemeinen Goldkreditverkehr, denn wenn die Reichsbank keine Papierkredite mehr gibt, dann werden das die übrigen Banken auch nicht mehr tun, das wäre aber das Signal für Goldpreise, damit Goldlöhne, und weil der Staat nicht allein abseits stehen kann, auch für Goldsteuern. Damit wäre eine fiktive Goldwährung eingeführt, die aber immer noch mit der Papiermark auskommen muß, weil sie eben keine effektive Goldgrundlage hat. Das würde praktisch aber eine ganz große Spekulation gegen die Mark bedeuten, deren Abwärtsbewegung dadurch nur noch beschleunigt würde. Ein derartiges Experiment läßt sich nur machen, wenn Aussicht ist, die Zahlungsbilanz auszugleichen, und diese ist wieder nur dann gegeben, wenn die Reparationslasten auf ein erträgliches Maß festgesetzt werden und wenn gleichzeitig die Produktivität der deutschen Volkswirtschaft steigt.

Die fast völlige Entwertung der Mark hat überhaupt alle die mit dieser Erscheinung zusammenhängenden Probleme wieder mit verstärkter Kraft aufleben lassen. Da ist zunächst die Frage der Aufwertung der Hypotheken, die ja heute als Geldforderungen jeden praktischen Wert verloren haben. Es wird da unbedingt einer gesetzlichen Regelung bedürfen, zumal die Entscheidungen hoher deutscher Gerichte in diesem Punkte sich diametral gegenüberstehen. Während z. B. das Oberlandesgericht Darmstadt kürzlich entschieden hat, daß es nicht angängig sei, in Gold hergeliehene Hypotheken in entwerteter Papiermark zurückzuzahlen, hat sich das Kammergericht Berlin auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt und die alte These Mark gleich Mark verfochten. Aus dem gleichen Grunde ist die Frage der Zurückzahlung der Industrieobligationen stark in den Vordergrund gerückt. Ein großer Teil ist bereits gekündigt und zurückgezahlt. Andere Gesellschaften kommen ihren Obligationären in der Weise entgegen, daß Aktien im Umtausch gegen Obligationen gewährt werden. Aber nicht nur die Wirtschaft, sondern auch der Staat sieht sich mit seinen Anleihen diesem Problem gegenüber. Die Reichsfinanzverwaltung hat damit angefangen, zunächst die Schuldbuchforderungen der 5 %-Reichsanleihe bei Beträgen, die unter 5000 Mk. bleiben, mit 260 % zurückzuzahlen. Das sind aber nur Anfänge einer befriedigenden Regelung. Nach Lage der Dinge scheint allerdings eine für beide Teile zufriedenstellende Lösung kaum noch möglich zu sein. — i. V.: K— (1626)

Der Arbeitsmarkt im April 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 11 vom 1. Juni 1923.)

Die Anzeichen der Besserung in der Arbeitsmarktlage haben sich im Berichtsmonat gemehrt. Der Marksturz gegen Ende des Monats hat die bei der Industrie beobachtete Absatzstockung in gewissem Umfange behoben; hinzu traten das Bestreben der inländischen Verbraucher, noch möglichst vor dem Anschwellen der Teuerung den Bedarf zu decken, sowie eine gewisse Belebung der Bautätigkeit. Dies berechtigt jedoch noch nicht dazu, von einer nachhaltigen Besserung der Gesamtlage zu sprechen. Auch das Maß der Besserung auf dem Arbeitsmarkte wird man vorerst nicht so günstig einschätzen dürfen. Es fehlen viele Angaben aus den für das deutsche Wirtschaftsleben wichtigsten Bezirken des Rheinlandes und des Ruhrreviers; außerdem treten Entlassungen infolge der Bereitwilligkeit der Industrie, zunächst die Arbeitszeit zu verkürzen, weniger in Erscheinung. Trotz dieser und aller sonstigen Einschränkungen sind aber deutliche Anzeichen zur Besserung der Beschäftigungslage nicht zu verkennen.

In der Statistik der Krankenkassen ist eine Zunahme des Bestandes an versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern, d. h. also an beschäftigten Arbeitnehmern, wahrzunehmen. Bei den 5063 Kassen (i. V. 5680 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 11 734 092 am 1. April 1923 auf 11 955 546 am 1. Mai 1923, mithin um 221 454 oder 1,9 % (i. V. Abnahme um 1,2 %).

Die Arbeitslosigkeitsstatistik der Arbeitnehmerorganisationen meldet noch immer zunehmende Zahlen. Bei den 42 berichtenden Verbänden wurden am 28. April unter 5 963 567 Mitgliedern 419 858 oder 7 % als arbeitslos gezählt (i. V. 5,6 %).

Auch die Kurzarbeit scheint noch immer im Steigen begriffen. Bei den 38 berichtenden Verbänden arbeiteten von 5 337 712 durch die Statistik erfaßten Mitgliedern 1 519 155 oder 28,5 % mit verkürzter Arbeitszeit (i. V. 23,6 %).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen läßt eine weitere Verschlechterung erkennen. Es fehlen, wie im Vormonat, die Meldungen aus dem Rheinland. Von diesen abgesehen, wurden am 1. Mai im ganzen 291 511 Vollerwerbslose unterstützt (i. V. 243 986). Hierzu treten noch 353 507 aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützte Kurzarbeiter (i. V. 124 805).

Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt zwar für den Berichtsmonat im ganzen noch eine Zunahme des Andranges Arbeitsuchender, doch machte sich in einer Mehrzahl wichtiger Berufsgruppen auch eine gewisse Steigerung des Angebots an offenen Stellen bemerkbar. Vollkommen lückenlos sind die Meldungen vor allem aus dem besetzten und Einbruchsgebiet auch diesesmal nicht eingegangen, so daß die Schlußzahlen nicht als endgültig anzusehen und mit dem Vormonat nur bedingt vergleichbar sind. Insgesamt wurden gemeldet 1 152 403 Arbeitsgesuche, 423 322 Stellenangebote und 297 193 Vermittlungen. Im Durchschnitt kamen auf je 100 offene Stellen 365 arbeitsuchende Männer (i. V. 340) und 164 arbeitsuchende Frauen (i. V. 150).

Dem Ergebnis der für den 18. Mai von den wichtigsten Arbeitsnachweisen durchgeführten Zählung der am Stichtag verfügbaren offenen Stellen und Arbeitsuchenden ist zu entnehmen, daß im ganzen 553 934 unerledigte Arbeitsgesuche vorlagen (i. V. 614 797), denen 67 580 Stellenangebote (i. V. 65 158) gegenüberstanden, so daß auch nach diesen Zahlen auf eine gewisse sich anbahnende Entspannung geschlossen werden darf. (1610)

Klassifizierung von im französischen Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren.

Im „Journal officiel" ist eine weitere Liste von im Zolltarif nicht genannten Waren (vgl. „Chem. Ind."; S. 262) mit Zuordnung zu den entsprechenden Tarifpositionen veröffentlicht worden. Demnach sind zu verzollen:

nach Pos. 71 (gefällter Schwefel): Kolloidaler Schwefel in Form von Pulvern, Pasten usw., auch in Mischung mit anderen Stoffen.

nach Pos. 93 Cola-Sirup, selbst mit einem ganz geringen Alkoholgehalt.

Digitized by Google

nach Pos. 138 („Bois fin" oder „Bois des îles"): Cham Futa-Holz und Cochenille-Holz.

nach Pos. 154: Rinden von Akazie und Angico Mart-Akazie.

nach Pos. 161 (Rübenpottasche): sodahaltige Rückstände der Pottascheraffination („Soude de potasserie").

nach Pos. 185: Spezialzement auf Grundlage von Kalkstein und Zement.

nach Pos. 223 (Zinnerze): teigförmige Zinnrückstände („hydrates stanniques").

nach Pos. 307 (pulverisierter Talk): Glimmersandpulver.

nach Pos. 381 (Chemische Produkte, n. b. g.): Gallensäuren (Cholsäure und Glycocholsäure), Chloramidophenole, Chlorderivate der Amidophenole, Ferrovanadat, aus Vanadiummineralien mit einem Gehalt von Vanadinsäure, Eisenoxyd usw., komprimierte Gase, n. b. g., „Leukotrop W" (sulfoniertes Calciumsalz), Benzol-Tetralin(Tetrahydronaphthalin)-Mischungen, Ergotamin- und Scillarin-Tartrate (in Form von Arzneimitteln von der Einfuhr ausgeschlossen).

Verboten ist die Einfuhr von folgenden zusammengesetzten Arzneimitteln (Pos. 316):

„Cholaktol", „Elegol", „Myrtol", „Neobios", „Novacetyl", „Nuklorène", „Olpenapeu"; „Sirop ferrugineux" (eisenhaltiger Sirup), „Soko Marah", Tartrate von Ergotamin und Scillarin in Form von Arzneimitteln. (1612)

Industrie und Handel im Mai 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Trotz der ungünstigen Gesamtlage haben sich eine größere Anzahl Wirtschaftszweige im Monat Mai nicht unwesentlich gebessert. Der Handel stand unter dem Zeichen der Dollarsteigerung, die auch diesmal wieder auf fast allen Gebieten eine erhöhte Kauflust des Inlandes verursachte, während der Absatz nach dem Auslande infolge der vergrößerten Preisspanne und den erleichterten Ausfuhrbedingungen gesteigert werden konnte. Auch die deutsche Industrie zog im großen und ganzen Vorteil aus den veränderten Verhältnissen, obgleich ihre Aussichten für die Zukunft mit Rücksicht auf die allgemeine Lage trübe bleiben. Neue Schwierigkeiten ergaben sich für sie bei dem Kohlenbezug aus England, der infolge der Markentwertung naturgemäß eingeschränkt werden mußte. Die Kohlenvorräte wurden deshalb in verstärktem Maße angegriffen. Im besetzten Gebiet hat der Kommunistenstreik, so ungünstig er in politischer Hinsicht wirkte, die Wirtschaftslage nicht erheblich beeinflußt. Auch im unbesetzten Deutschland traten infolge der Preissteigerung, die gegenüber April 33,8 % betrug, lebhafte Lohnbewegungen hervor. Sie verliefen jedoch fast ausnahmslos friedlich; die wenigen Streiks, die vorkamen, trugen politischen Charakter.

Bergbau. Die Kohlenlage der Industrie im besetzten Gebiet hängt weiterhin von den Maßnahmen der Besatzungsmächte ab. Durch Eingriffe der Besatzungstruppen in die Zechenbetriebe sind viele Kokereien stillgelegt worden. Die meisten Zechen fördern Kohlen nur noch in Mengen, die zur Versorgung der eigenen Hüttenwerke ausreichen; in diesem Umfange werden auch die Kokereibetriebe noch aufrechterhalten. Vielfach ist von den Besatzungsmächten der Verkehr zwischen den Hüttenwerken und den Zechen unterbunden. Die Kohlenpreise wurden mit Wirkung vom 16. Mai erhöht. Die Erhöhung beträgt z. B. für Hüttenförderkohle 29 393 Mk. je Tonne, damit erhöht sich der Tonnenpreis von 114 117 Mk. auf 143 510 Mk. (Dortmund). In West-Oberschlesien hat sich die Kohlenförderung auf gleicher Höhe mit dem Vormonat gehalten und guten Absatz gefunden. Auch die Verkehrsverhältnisse waren gut und die Wagengestellung ausreichend. In Ost-Oberschlesien dagegen weist die Kohlenproduktion fördertäglich einen Rückgang von ungefähr 80 000 Tonnen auf (Oppeln). Die Braunkohleförderung in Mitteldeutschland hat gegenüber dem Vormonat eine leichte Erhöhung erfahren. Die Produktionssteigerung scheint auf den erhöhten Abruf an Rohkohle seitens der Industrie infolge der bevorstehenden Frachterhöhung und der erneuten Preiserhöhungen zurückzuführen sein. Der Abruf an Briketts gestaltete sich rege und konnte nicht voll befriedigt werden. Die Wagengestellung war regelmäßig (Halle—Berlin).

In der Kaliindustrie hatte das Inlandsgeschäft zunächst noch unter erheblichen Schwierigkeiten zu leiden. Die vom Deutschen Kalisyndikat inzwischen eingeführten Sommervergütungen führten jedoch in der zweiten Maihälfte eine wesentliche Belebung des Absatzes herbei. Durch die Sommerrabatte hat die Kaliindustrie wie im Vorjahre der Landwirtschaft Gelegenheit gegeben, sich schon während der Sommermonate für einen erheblichen Teil ihres Herbstbedarfs mit ermäßigten Frachten einzudecken. Das Auslandsgeschäft hat mit der neuen Markentwertung ebenfalls eine größere Belebung erfahren, insbesondere fanden Verladungen nach Amerika statt. In den Auslandsgeschäften macht sich die elsässische Konkurrenz immer mehr fühlbar. Die Zufuhr an Kohle ließ nichts zu wünschen übrig; die Wagengestellung war weniger befriedigend (Halberstadt).

Chemische Industrie. Die chemische Präparateindustrie hat zu Beginn des Monats noch unter ausgesprochener Kaufunlust gelitten. Mit dem Einsetzen der Dollarsteigerung belebte sich das Geschäft in fortgesetzt steigendem Maße. Auch die Aufträge aus dem Auslande gingen zahlreich ein, so daß augenblicklich der Beschäftigungsgrad wieder verhältnismäßig günstig ist. Von den neuen Ausfuhrerleichterungen haben die Werke so gut wie keinen Vorteil, da die Ermäßigung der Ausfuhrabgabe noch lange nicht weit genug gegangen ist (Görlitz). (1605)

Die Entwicklung der englischen Sodaindustrie.

Jahrhundertfeier der United Alkali Co.

(Schluß.)

Der Ammoniaksodaprozeß.

Der Leblancsodaprozeß „lieferte das Produkt", aber man war sich schon lange darüber klar, daß es ein umständliches, kostspieliges und mühsames Verfahren war. Durch die glückliche Verbindung mit der Chlorkalkindustrie, welche die Verwertung des als Nebenprodukt abfallenden Chlors ermöglichte, wurde die Unzufriedenheit etwas besänftigt und die Lebensdauer des Leblancprozesses verlängert, aber das Ende mußte kommen.

Nachdem verschiedene Versuche in England in der Richtung des Ammoniakprozesses ohne Erfolg geblieben waren, erfolgte, wie bekannt, die Lösung des Problems durch Ernest Solvay, der sich als ein junger Mann von 20 Jahren als Assistent seines Onkels, der Ingenieur bei den Brüsseler Gaswerken war, mit der Verwertung des Ammoniakwassers beschäftigte. Er erhielt ein belgisches Patent auf sein Verfahren und gründete im Jahr 1863 die „Société Solvay et Cie." mit einem Kapital von 136 000 frs. Die in Couillet bei Charleroi errichtete Fabrik produzierte 1866 bereits 1½ t Soda im Tag.

Sechs Jahre später erfolgte die Einführung des Verfahrens in England durch Brunner und Mond. J. T. Brunner, von schweizerischer Abstammung, verband sich zu diesem Zweck mit dem in Hessen-Kassel geborenen und in Deutschland ausgebildeten Dr. Ludwig Mond. Dieser studierte in Couillet das Ammoniaksodaverfahren und kam mit der Solvay-Gesellschaft zu

Digitized by Google

einem Uebereinkommen; die Fabrik wurde in Winnington gebaut und 1873 wurde die Firma „Brunner, Mond and Co." gegründet.

Schon vor der Einführung des Ammoniaksodaprozesses war, wie wir gesehen haben, die Sodafabrikation nach dem Leblancverfahren in große Schwierigkeiten geraten. Als nun aber mit dem Jahr 1881 die Produktion von Ammoniaksoda in ganz großem Maßstab aufgenommen wurde, nahm der Druck so zu, daß viele von den älteren Werken völlig geschlossen werden mußten, und der Zusammenschluß der übrigen Leblancsodafabrikanten zu einer Notwendigkeit wurde.

Leblancsoda konnte in Konkurrenz mit der Ammoniaksoda nur mit großem Verlust verkauft werden, und der Weiterbestand war allein durch den obenerwähnten Absatz des Chlors an die Chlorkalkindustrie möglich geworden, während die Solvayfabriken ein solches verwertbares Nebenprodukt nicht besaßen.*) Der erste Schritt auf dem Wege des Zusammenschlusses war daher die Bildung der „Bleaching Powder Association", aus der dann im Jahre 1890 die „United Alkali Co." hervorging. Die Zahl der Firmen betrug anfänglich 43, weitere traten hinzu, und nach kurzer Zeit waren praktisch alle englischen Leblancsodafabriken in der „United Alkali Co." vereinigt.

Seit dieser Zeit sind große Veränderungen vor sich gegangen: der alte gute Leblancprozeß, zu dessen Erhaltung die Vereinigung gegründet wurde, ist endgültig aufgegeben, die „United Alkali Co." fabriziert jetzt Ammoniaksoda, die elektrolytische Erzeugung von Aetznatron und Chlor wurde aufgenommen, und die Fabrikation wurde in wenigen großen Zentren vereinigt.

Im Laufe der Zeit erweiterte die Gesellschaft ihr Arbeitsgebiet. Vor etwa 20 Jahren nahm sie im Anschluß an die Erzeugung von Benzol und anderen Koksofenprodukten die Fabrikation von Monochlor- und Dinitrochlorbenzol auf, die sie noch heute in großem Maßstab herstellt. Als im Kriege der große Bedarf an brisanten Sprengstoffen auftrat, wurden in der Woche nahezu 100 t Dinitrophenol von höchster Reinheit erzeugt. Nach dem Kriege kamen hinzu: reines Ortho- und Paranitrochlorbenzol, und aus dem letzteren Paranitrophenol, weiter Benzylchlorid und Benzoesäure, sowie Essigsäureanhydrid. Für die Farbenfabrikation werden folgende Chemikalien hergestellt: Antimonpentachlorid, wasserfreies Aluminiumchlorid, Sulfuryl- und Thionylchlorid, und an Zwischenprodukten: Ortho- und Parachloranilin, Dichloranilin und seine Sulfonsäure, Parachlorphenol und Paranitroortho-amidophenol.

Der elektrolytische Prozeß.

Die dritte Entwicklungsphase der englischen Alkaliindustrie, die industrielle Darstellung von Aetznatron und Chlor durch Elektrolyse, begann im Herbst 1895.

Im Jahr 1895 wurden die Patente von Dr. Kellner, Hamilton Castner und der „Aluminium Co." von der „Castner-Kellner Alkali Co." übernommen, die mit einem nominellen Kapital von 300 000 £ in Aktien von 1 £ begründet wurde. Ein Fabrikgelände von etwa 40 acres wurde in Weston Point am Mersey erworben und im Jahr 1896 begann der Bau der Fabrik mit einem Kostenaufwand von 130 000 £. Die Leistungsfähigkeit der Werke ist heute bedeutend größer als 1900. Der elektrische Strom wird fast ausschließlich zur Elektrolyse einer Salzlösung verwendet, die in einer Röhrenleitung von Northwich zugeführt wird. Die Produkte sind: Chlorgas, reines Aetznatron und Wasserstoff. Diese drei Stoffe bilden das Ausgangsmaterial für die Fabrikation einer Reihe von chemischen Produkten. Die Natronlauge mit einem Gehalt von 78 % (Liverpool test) findet wegen ihrer großen Reinheit leichten Absatz bei den Seifen- und Textilfabriken; sie entspricht auf ¼ % der theoretischen Reinheit, die Abweichungen sind nur auf die unvermeidliche Anziehung von Kohlensäure aus der Luft zurückzuführen. Das Aetznatron wird in der Fabrik in Wallsend-on-Tyne weiter zu metallischem Natrium elektrolysiert und dieses wird dann in West Point in Natriumsuperoxyd und Natriumperborat übergeführt. Das Chlor wird zur Fabrikation von Chlorkalk nach dem Hasenclever-Verfahren verwendet; nachdem die Lizenz von dem Eigentümer des Patentes erworben worden war, wurde kurz nach Ausbruch des Krieges eine Fabrik eingerichtet, die erfolgreich arbeitet.

Außerdem wird Natriumchlorat, Natriumhypochlorit und Calciumhypochlorit hergestellt; verflüssigtes Chlor wird an andere Werke der Gesellschaft zur Fabrikation von Chlorbenzol, Tetrachloräthan, Trichloräthylen und anderen Derivaten dieser Reihe abgegeben. Beträchtliche Mengen Chlor in Stahlflaschen werden auch für andere Zwecke, wie Reinigung von Trinkwasser und Behandlung von Abwässern verkauft.

Die Produktion von Soda nach dem Leblanc-Verfahren in England gehört der Vergangenheit an; alle Anlagen, in welchen dieselbe ausgeführt wurde, sind zwischen 1890 und 1918 abgebrochen oder anderen Verwendungszwecken zugeführt worden; übrig geblieben ist nur die erste Phase des Prozesses, dessen Produkte Natriumsulfat („salt cake") und Salzsäure sind. (1165)

*) Später fand sich eine Verwendung für das abfallende Chlorcalcium in der Kälteindustrie.

Die wirtschaftliche Lage des Stickstoffwerkes in Chorzow.

Bei der Uebernahme des Stickstoffwerkes Chorzow („Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Chorzow") hatte die polnische Regierung besonders darauf hingewiesen, daß das Werk für Polen unentbehrlich sei. Das Werk werde, so wurde behauptet, der Grundstein für die neu aufzubauende chemische Industrie Polens werden und dabei einen glänzenden Aufschwung im Rahmen des polnischen Staates nehmen. Die Erwartungen der polnischen Regierung haben sich jedoch in keiner Weise erfüllt. Das Stickstoffwerk ist unter polnischer Leitung allmählich derartig verwahrlost, daß die Gefahr einer völligen Einstellung seines Betriebes in unmittelbare Nähe gerückt ist.

Die ersten Schwierigkeiten, die sich für das Werk bald nach der Uebernahme ergeben hatten, traten bei der Beschaffung des für die Stickstoffbereitung notwendigen Kalkes in Erscheinung. Der Ankauf aus deutschen Kalkwerken kam nicht mehr in Frage, so daß die Verwaltung notgedrungen Ersatz aus den Kalkwerken innerhalb der polnischen Grenzen suchen mußte. Es stellte sich jedoch heraus, daß der aus dem Gebiet von Czenstochau bezogene Kalk für die Stickstoffgewinnung längst nicht in dem Maße geeignet war, wie der Kalk aus dem bei Deutschland verbliebenen Gebiete. Während das Werk aus dem deutschen Kalk einen 18 %igen Stickstoff liefern konnte, enthält das jetzt unter Verwendung des polnischen Kalkes gewonnene Endprodukt im besten Fall weniger als 15 % Stickstoff, dessen Erzeugungskosten infolge unwirtschaftlicher Betriebsführung sehr hoch sind.

Je mehr die Minderwertigkeit des in Chorzow erzeugten Stickstoffs in den landwirtschaftlichen Kreisen bekannt wurde, um so schwieriger gestalteten sich die Absatzmöglichkeiten. Die Schwierigkeiten werden durch den Umstand vermehrt, daß infolge der Ruhrbesetzung der sonst beträchtliche Absatz nach den westlichen Ländern gänzlich unterbunden ist. Zwar ist eine Umleitung des Exports über die Tschechoslowakei ins Auge gefaßt worden, jedoch hat sich dieser Weg als zu kostspielig herausgestellt. Zurzeit soll das Werk nicht weniger als 16 000 t Kalkstickstoff im Werte von etwa 26 Milliarden Polenmark auf Lager haben, für die

Digitized by Google

keine Absatzmöglichkeiten vor Beginn der Herbstkampagne gegeben sind.

Angesichts dieser überaus schwierigen Lage hat die Werksleitung zu Anfang dieses Monats die Entlassung von mehr als 800 Arbeitern und 50 Beamten, d. h. etwa ein Drittel der gesamten Belegschaft, vorgenommen. Diese Maßnahme, die inzwischen auf Vorstellung der Wojewodschaft in Warschau hin zurückgenommen worden sein soll, hat den lebhaftesten Widerspruch der Arbeiterschaft hervorgerufen und u. a. auch zu einer Interpellation der polnischen sozialistischen Partei im Schlesischen Seym geführt.

Bei der Besprechung der Interpellation am 21. April d. J. hat der Abgeordnete Biniszkiewicz lebhafte Vorwürfe gegen die Warschauer Regierung erhoben, die in der Behandlung der Frage eine derartige Nachlässigkeit bewiesen habe, daß der Anschein erweckt werde, „als wenn gewisse Stellen ein Interesse daran hätten, das Stickstoffwerk in private Hände übergehen zu lassen." Anscheinend wolle man das Stickstoffwerk ebenso verschachern, wie das s. Zt. mit den staatlichen Gruben an die „Skarboferm" geschehen sei. Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, soll sich die polnische Regierung in der Tat mit dem Gedanken getragen haben, das Stickstoffwerk, daß bereits enorme Summen an Betriebszuschüssen verschlungen hat, an private Unternehmer zu verpachten. Die Interpellation scheint jedoch den Erfolg gehabt zu haben, daß die Regierung — in erster Linie wohl aus Gründen des Prestiges — den Plan einer Verpachtung aufgegeben hat.

Der Warschauer Seym hat vor einigen Tagen eine Kommission nach Chorzow entsandt, um die Existenzbedingungen des Werkes zu prüfen. Die Kommission soll festgestellt haben, daß das Werk eine Reihe von Produkten herstellen könne, welche in Polen glatten Absatz finden würden. Anscheinend wird erwogen, das Werk für die Erzeugung von schwefelsaurem Ammoniak umzubauen. Der für die Umstellung erforderliche neue Zuschuß seitens des polnischen Staates wird auf 1 Million Zloty geschätzt. Die Kommission soll dem Betriebsrat des Werkes Hoffnung gemacht haben, daß die Sanierungsaktion bis zum 1. September d. J. werde beendet sein, und daß das Werk sodann sogar noch eine größere Anzahl von Arbeitern als bisher werde beschäftigen können. Die Arbeiterschaft soll jedoch auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen diesen Versprechungen wenig Vertrauen entgegenbringen; allein nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch ein großer Teil der öffentlichen Meinung in Polen und viele Industrielle sind mit Recht der Ansicht, daß das Werk nur mit Unterstützung der früheren deutschen Leitung auf seine alte Leistung und Wirtschaftlichkeit gebracht werden kann. (1608)

Die Herstellung und Einfuhr von Kunstseide in Japan.

Schon seit einer Reihe von Jahren befaßt man sich in Japan mit der Herstellung von Kunstseide. Die Industrie hat aber bisher nur geringe Fortschritte gemacht, weil es den Japanern einstweilen sowohl an modern eingerichteten Fabriken, wie auch an gelernten Arbeitern fehlt. Das japanische Produkt soll dem eingeführten an Feinheit und Glanz nachstehen. Da es auch im Preise mit fremden Kunstseiden nicht konkurrieren kann, so ist die Fabrikation im Inlande, dem Vernehmen nach, gegenwärtig fast zum Stillstand gekommen. Aus verschiedenen Anzeichen ist aber ersichtlich, daß man diesem Industriezweig in Japan neuerdings größere Aufmerksamkeit zuwendet und eine Modernisierung der Betriebe nicht nur plant, sondern zum Teil auch schon in die Wege geleitet hat.

Deutschland ist an diesen Vorgängen insofern interessiert, als es einerseits bis zum Kriegsausbruch etwa zwei Drittel des Auslandsbedarfs Japans an Kunstseide deckte (nach dem Kriege erscheint es noch nicht wieder in der Einfuhrliste), andererseits, weil die zur Reorganisierung der hiesigen Industrie benötigten Maschinen zum größten Teil aus Deutschland bezogen, auch deutsche Fachleute ins Land gerufen werden sollen.

Nach den angestellten Erhebungen gibt es in Japan folgende Kunstseidefabriken:

1. Die Tokio Jinzo Kenshi Seizosho in Matsuda wird im Frühjahr 1923 den Betrieb wieder eröffnen. Tagesleistung zunächst 60 kg, die aber nach Eintreffen bereits bestellter Maschinen binnen kurzem auf 500 kg gesteigert werden kann.
2. Die Nippon Jinzo Kenshi A.-G. mit zwei Fabriken in Tsurumi und Tsu, die aber jetzt nicht arbeiten. Kapital insgesamt 2 000 000—3 000 000 Yen, Kupferammoniakverfahren.
3. Die Teikoku Jinzo Kenshi A. G., gleichfalls mit zwei Fabriken in Yonezawa und Hiroshima: Kapital 1½ Millionen Yen, Viscose-Verfahren, arbeitet mit amerikanischen und französischen Maschinen.
   Dieses Unternehmen ist zurzeit anscheinend besonders erfolgreich, bei einer Leistungsfähigkeit von 1000 kg sollen die beiden Fabriken gegenwärtig 600—700 kg je Tag herstellen.
4. Die Asahi Jinzo Kenshoku A. G. mit Fabrik in Zeze, die zurzeit geschlossen ist; bedeutendere Formen sind geplant. Das Kapital soll bedeutend erhöht, Maschinen und Fachleute aus Europa bezogen werden. Die neue nach dem Viscose-Verfahren arbeitende Anlage soll eine Tagesleistung von 500—1000 kg haben und ihren Betrieb noch im Jahre 1923 eröffnen.
5. Die Kawagoye Jinzo Kenshi A. G. mit Fabrik in Kawagoye, Kapital ¼ Million Yen, anscheinend unbedeutend.
6. Die Toyo Jinzo Kenshi A. G. in Matsuzaka, Kapital 750 000 Yen, Kupferammoniumverfahren, trägt sich anscheinend auch mit Reorganisationsplänen.
7. Die Fuji Jinzo Kenshi A.-G. in Zeze, wenig bedeutend und zurzeit geschlossen.

Die Einfuhr von Kunstseide stellte sich vor und seit dem Kriege folgendermaßen:

(Menge in Pikul à 60,5 kg Wert in 1000 Yen.)

Jahr	Insgesamt		Aus England		Aus Frankreich		Aus der Schweiz	
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
1913	1 300	320	?	?	?	?	?	?
1919	574	599	253	283	56	58	255	246
1920	605	563	327	283	160	136	117	142
1921	1 043	463	338	176	251	97	344	142
1922*)	1 400	751	?	?	?	?	?	?

*) 11 Monate.

Im Jahr 1913 führte Deutschland 866 Pikul im Werte von 217 000 Yen Kunstseide nach Japan ein. Nach dem Kriege beteiligte es sich ausweislich der amtlichen japanischen Statistik noch nicht wieder an der Einfuhr, die für 1922 allerdings noch nicht nach den Herkunftsländern spezialisiert ist. 1921 sind neben den aufgeführten Staaten auch noch Belgien, Italien, Holland und die Vereinigten Staaten im geringen Umfange an der Einfuhr von Kunstseide beteiligt.

Auffallend ist der Preisrückgang seit 1919, der über 50 % beträgt (von reichlich 1000 Yen auf unter 500 Yen für den Pikul). Diese Bewegung geht Hand in Hand mit der Preissenkung für natürliche Seide, deren Preise jetzt etwa die Hälfte der Notierungen von 1919 erreichen (etwa 2000 statt damals 4000 Yen für den Pikul). Ob die Zunahme der Einfuhr seit 1919 auf eine Steigerung des japanischen Bedarfs oder nur auf einen Rückgang der einheimischen Erzeugung — die bei den niedrigen Preisen nicht mehr wettbewerbsfähig war —

Digitized by Google

zurückzuführen ist, entzieht sich der Feststellung. Jedenfalls ist der Auslandsbedarf Japans an Kunstseide zurzeit nicht bedeutend, etwa 1500 Pikul oder 90 000 kg im Jahr, und es ist anzunehmen, daß dieser und ein noch steigender Bedarf nach Ausführung der oben erwähnten Betriebserweiterungen der einheimischen Industrie mit Leichtigkeit im Inlande wird gedeckt werden können.

Den japanischen Fabriken steht hierfür ein hoher Schutzzoll zur Seite, nämlich 87,50 Yen für 60 kg Kunstseide. Fabrikate aus Kunstseide zahlen die gleichen Einfuhrzölle wie solche aus natürlicher Seide, d. h. durchweg 50 % vom Werte. Dürfte demnach auch das japanische Absatzgebiet für die ausländische Kunstseidenindustrie durch die einheimische Erzeugung bedroht sein, so liegt doch einstweilen noch keine Gefahr vor, daß der japanische Wettbewerb sich auch auf nichtjapanischen Märkten fühlbar machen wird. Dafür sind die Arbeitslöhne zu hoch und die japanischen Arbeiter zu unerfahren. Es wird auch geltend gemacht, daß Japan Kunstseide nicht ausführen dürfe, da dadurch der Ruf seiner natürlichen Seide gefährdet werde. (Sammelmappe des Auswärtigen Amts 1923.) (1517)

Die Lage der chemischen Industrie in Schweden im Jahre 1922.

Mehrere kürzlich veröffentlichte Geschäftsberichte lassen erkennen, daß die chemische Industrie Schwedens auch im Jahre 1922 mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat und daß ihre Lage noch immer krisenhaft ist. So betrug der Verlust der Stockholms Superfosfatfabriks A/B Stockholm im Jahre 1922 1½ Millionen Kronen. Nachdem die Firma zur Deckung ihres Defizits im Jahre 1921 den ganzen Reservefonds in Höhe von 13,2 Millionen hereingezogen hatte, beschloß in diesem Jahre die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals von 30 auf 15 Millionen. Der schlechte Erfolg des Jahres beruhte darauf, daß ein Teil der Anlagen völlig stilliegen mußte oder, wie im Fall der Carbidfabrik, die Preise mangels Nachfrage verlustbringend waren. Nur die beiden Superphosphatfabriken Gäddviken und Ceres sowie das Ljungaverk und das Kalkwerk arbeiteten das ganze Jahr. Die Kalkstickstoffabrik in Alby konnte auf Grund ausländischer Bestellungen im August wieder in Betrieb genommen werden. Die Teerdestillationsanlagen bei Bollnäs befanden sich während der größten Hälfte des Jahres im Umbau und waren daher nur drei Monate im Gange. Dort werden jetzt Creosot, Terpentin, Carbolineum und Pech hergestellt. Die beiden Chloratfabriken in Mansbo und Trollhättan lagen still, ebenso die beiden Kiesgruben und die Natriumfabrik in Porjus.

Auch die Konstgödnings A/B Landskrona, deren Hauptfabrikate Schwefelsäure und Superphosphat sind, erlitt im Jahr 1922 einen Verlust von 459 000 Kronen (1921 Verlust 1,5 Millionen Kronen). Etwas gebessert hat sich die Lage der Dynamit- und Pulverfabrik A.G. Bofors-Nobelkrut in Bofors, die einen Gewinn von 15 000 Kronen gegenüber einem Verlust von 7000 Kronen 1921 erzielte. Die Nitroglycerin A.G. in Stockholm schüttete nur 7 % gegenüber 8 % im Vorjahre aus.

Einen überraschenden Gewinn hat die A. B. Svenskt Constsilke in Boräs erzielt. Diese Firma wurde 1918 mit einem Aktienkapital von 1,4 Millionen Kronen gegründet, um die Fabrikation von Kunstseide nach teilweise ganz neuen Methoden aufzunehmen. 600 000 Kronen des gezeichneten Aktienkapitals wurden für Patente und andere Uebernahmekosten verwandt, der Rest in bar eingezahlt. Die Gesellschaft hat jetzt ihre Aktionäre mit einer erstmaligen Dividende von 12 %, wenn auch nur auf die Vorzugsaktien, erfreut. Ein derartiges Resultat gehört in Schweden zu den Seltenheiten, wenn man bedenkt, daß die Firma eine Gründung der Hochkonjunktur ist und noch dazu einen für Schweden neuen Industriezweig darstellt. Als Rohstoff für die Herstellung der Kunstseide wird von ihr Sulfitcellulose angewandt. Eine der bekanntesten Cellulosefabriken in Schweden hat sich darauf eingerichtet, Spezialcellulose mit den für Kunstseidefabrikation erforderlichen Eigenschaften herzustellen und hat auch bei den führenden englischen und italienischen Kunstseidefabriken guten Absatz für ihre Cellulose gefunden. Die größte Schwierigkeit der Kunstseidefabriken besteht darin, erfahrene und fachkundige Arbeiter zu finden, und hierin liegt auch die Ursache, daß die ersten Betriebsjahre der Kunstseidefabriken oft Enttäuschungen und Verluste bringen. Auch A. B. Svensk Konstsilke hat 1921 mit Verlust gearbeitet, der durch Kapitalabschreibung ausgeglichen wurde (280 000 Kronen). Um so erfreulicher ist der Geschäftsabschluß des Jahres 1922. Wenn auch die gesamte Produktion des verflossenen Jahres restlos abgesetzt werden konnte, war doch der Konkurrenzkampf mit der Einfuhr von Deutschland scharf und unberechenbar. — Da das Produkt der A. B. Svensk Konstsilke bereits zu den besseren Fabrikaten gerechnet wird, so dürften allmählich weitere Fortschritte und Verbesserungen zu erwarten sein.

Im allgemeinen versprechen die Aussichten der chemischen Industrie Schwedens für das Jahr 1923 etwas besser zu werden, wenn es auch infolge der unruhigen Lage in Europa schwer ist, die zukünftige Entwicklung vorauszusehen und mit Sicherheit zu beurteilen. (1509)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verkaufspreise für Alkohol absolutus auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung:

	Bis	5	l	Raum	6820	Mk.	je	Ltr.	Raum	à	99	Vol.-%
über	5	„ 10	l	„	6800	„	„	„	„	„	99	„
„	10	„ 25	l	„	6780	„	„	„	„	„	99	„
von	25	„ 60	l	W.	6830	„	„	„	W.			
„	60	„ 100	l	„	6810	„	„	„	„			
„	100	„ 150	l	„	6790	„	„	„	„			
„	150	„ 280	l	„	6780	„	„	„	„			
„	280	„ 600	l	„	6730	„	„	„	„			
über	600		l	„	6680	„	„	„	„			

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 14 Mai d. J in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1923. (1574)

Neufestsetzung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Mai 1923 veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 werden auf Grund des § 6, Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I. S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	320.— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	530.— „
zu 200 Stück	1 000.— „
zu 500 Stück	2 350.— „

Digitized by Google

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	3 620,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	8 975,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	17 790,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	87 825,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % .	150,— Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	750,— „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . .	3 530,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	6 273,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	12 073,— „
3.	Packung zu 200 g	23 571,— „
4.	Packung zu 400 g	46 429,— „
5.	Packung zu 800 g	91 910,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	33 600,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	33 725,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	54 303,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	2 000,— „
5.	Dulcin (III) . . . . . von jedem Kilogramm.	54 779,— „

Berlin, den 31. Mai 1923. (1571)

Neue Preisfestsetzung für Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" vom 5. Juni d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreis:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Juni 1923 der Preis für Schwefelsäure 60° Bé auf 47 980 Mk. per 100 kg festgesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (1623)

Aenderung des Branntweinübernahmepreises für Melasse.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung des Branntweinübernahmepreises für Melasse:

Für den im Mai 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis für die Zeit vom 1. bis 13. Mai = 136 185 Mk., vom 14. bis 31. Mai = 126 185 Mk. für 1 hl W.

Für den im Juni 1923 hergestellten Branntwein gleicher Art beträgt der vorläufig zu zahlende Zuschlag zum Grundpreis 115 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 2. Juni 1923. (1620)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 30. Mai 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1582 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1860 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen, auf Grund des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 6100 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 4900 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft. (1572)

Abänderungen der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 2. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende zwei Verordnungen über künstliche Düngemittel vom 1. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 120) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken	1500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken	8950 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 120) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 9950 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 7950 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 120) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 1500 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 8950 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 120) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	8000 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	1300 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Digitized by Google

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juni 1923 ab in Kraft.

* * *

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 24. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 119) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	13 900
b) für gedarrte und gemahlene Ware	14 000
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	13 900
3. Natriumammoniumsulfat	13 900
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	13 900
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	13 900
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	15 250
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	13 900
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	13 900
9. Ammonsulfatsalpeter	13 900
10. Kalkstickstoff	12 500
11. Blutmehl	10 100
12. Hornmehl	11 200

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft. (1602)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 5. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 2. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 24. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 119) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 5700 Mk.

Artikel II.

Artikel II, § 3, Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 24. Mai 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 119) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 5700 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 15 300 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 750 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft (1621)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 30. Mai 1923:

Auf Grund des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . 118,— Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 140,— „

(1573)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 1. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster Nachtrag zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1586)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 6. Juni bis einschl. 12. Juni d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 1 189 900 % (in der Vorwoche 991 900 %). (1587)

Ausführungsbestimmungen zur bedingten Ausfuhrfreiliste und Devisenablieferung.

In einem Rundschreiben weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ausdrücklich darauf hin, daß er in Anbetracht der Notwendigkeit, der Reichsbank in größtmöglichem Umfange Devisen zuzuführen, vorläufig nicht die Absicht hat, allgemein für bestimmte Warengruppen oder bei Verkäufen nach bestimmten Ländern oder in einzelnen Fällen eine Befreiung von der durch die Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 festgesetzten Fakturierungsvorschrift und Devisenablieferungspflicht zu gewähren. Es bleibt also grundsätzlich bei der Bestimmung, daß bei der Ausfuhr aller auf der neuen Freiliste stehenden Waren mindestens 40 % des Gegenwertes in bestimmten Devisen abzuführen sind. Exporteure, die aus besonderen Gründen von der Fakturierungsvorschrift entbunden sein oder eine Befreiung oder Ermäßigung der Devisenablieferungspflicht gewährt haben wollen, müssen jeweilig zuvor in der bisherigen Form Ausfuhrbewilligungen einholen, also bei der zuständigen Außenhandelstelle einen Antrag auf Ausfuhrbewilligung stellen. Das Reichsfinanzministerium hat die Zollstellen angewiesen, daß die in der bedingten Ausfuhrfreiliste aufgeführten Waren vom 27. Mai 1923 ab auch dann zur Ausfuhr zuzulassen sind, wenn ihnen an Stelle einer Ausfuhrbewilligung eine Devisenablieferungserklärung beigefügt ist. Ferner sind die Zollstellen angewiesen worden, lediglich die Richtigkeit der in Spalte 1 und 2 der Devisenablieferungserklärung gemachten Angaben (Gattung der Ware und Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses) und das Vorhandensein der Unterschrift nachzuprüfen. Außerdem haben die Zollstellen durch das Reichsfinanzministerium Anweisung erhalten, daß die auf der bedingten Ausfuhrfreiliste aufgeführten Waren selbstverständlich nach wie vor auch ohne Devisenablieferungserklärung auf Grund einer Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden dürfen.

Die Exporteure werden ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfuhrabgabe zu zahlen ist, wenn der Devisenablieferungspflicht nicht genügt werden kann und infolgedessen so wie bisher eine Ausfuhrbewilligung eingeholt werden muß. Die Devisenablieferungspflicht richtet sich dann nach den bisher geltenden Bestimmungen, wie sie von den Ausschüssen der Außenhandelstellen festgesetzt worden sind. Uebergangsbestimmungen für schon abgeschlossene Geschäfte sind nicht getroffen. (1570)

Die Notverordnung vom 29. März 1923 und der Verkehr des besetzten Gebietes mit Stellen der Besatzungsmächte.

Nach der Notverordnung vom 29. März 1923 ist es verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden kann, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständigen Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen. Ferner ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die solche Lieferungen oder sonstige Leistungen vorzubereiten oder zu fördern geeignet sind, insbesondere Anzeigen an fremde Dienststellen zu erstatten.

Die Firmen der besetzten Gebiete werden darauf hingewiesen, daß es demnach verboten ist, an belgische oder französische Stellen mündlich oder schriftlich Auskunft zu er-

Digitized by Google

teilen, die sich auf die Ausführung von Reparationslieferungen, Restitutionslieferungen oder sonstige Lieferungen an belgische und französische Besteller beziehen. Ferner ist es verboten, Bestandsaufnahmen oder Beschlagnahmen von Waren dadurch zu erleichtern, daß die Waren, ihre Teile oder ihre Verpackung kenntlich gemacht, die Räume, in denen sie sich befinden, mitgeteilt werden oder eine Besichtigung der Fabrikationsanlagen zum Zwecke der Feststellung von Reparations- oder anderen Lieferungen gestattet wird. (1577)

Widerrechtliche Festsetzung einer neuen Ausfuhrfreiliste und eines neuen Ausfuhrabgabentarifs für das besetzte Gebiet durch die Rheinlandkommission.

Wie wir erst jetzt erfahren, hat die Rheinlandkommission unter dem 30. April 1923 widerrechtlich eine neue Ausfuhrfreiliste erlassen und deren Wirkung vom 1. Mai 1923 ab festgesetzt. Die Liste stellt nach den bisher eingegangenen Nachrichten eine wesentliche Verringerung der nach den deutschen Bestimmungen ausfuhrfreien Waren dar. Da sie rechtswidrig erlassen ist und den deutschen Vorschriften entgegensteht, hat sie für die Firmen des besetzten Gebietes keine Wirksamkeit. Ferner ist ebenso widerrechtlich seit dem 1. Mai 1923 von der Rheinlandkommission ein neuer Ausfuhrabgabentarif festgesetzt worden, der auch auf solche Waren angewendet werden soll, für deren Ausfuhr nach dem unbesetzten Deutschland die Feinde eine sogenannte Ablaufsgenehmigung fordern. Auch dieser Tarif verstößt gegen die deutschen Bestimmungen und ist rechtsunwirksam. (1575)

Ausland

Niederlande. **Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Chinarinde in Aussicht genommen.** Nach Meldungen aus autoritativer Quelle hat der holländische Kolonialminister beschlossen, den Ausfuhrzoll auf Chinarinde vom 17. August 1924 ab aufzuheben. (1606)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag für Juni 1923.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Juni auf 26,07 % (Mai 25,51 %) festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Juni auf 0,017 (Mai 0,031) festgesetzt worden. (1604)

Italien. **Projektierte Zollsätze für Kunstseide.** Die italienische Zollkommission hat dem Finanzminister folgende Zölle für Kunstseide vorgeschlagen:

	Zoll Lire (Gold)	Koeffizient
Kunstseide, roh	1½—2	0,04
Kunstseideabfälle . . .	1½—2	0,25
Kunstseide, gefärbt . .	1¾—2¼	1,00

(1614)

Zollfreiheit in Fiume. Es wird darauf hingewiesen, daß in der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiet seit dem 30. Oktober 1918 Zollfreiheit besteht. Es wird also für keine Ware, gleichviel, woher sie stammt oder eingeführt wird, ein Einfuhrgrenzzoll erhoben. Dagegen erhebt der Fiumer Staatsfiskus auf bestimmte Artikel, wenn sie zum örtlichen Gebrauch bestimmt sind, gleichviel, woher sie stammen, Verbrauchs- und Produktionssteuern und Verschleißabgaben. Die Stadt ihrerseits belegt ebenfalls gewisse Artikel, soweit sie zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind, mit Kommunalabgaben. (1579)

Tschechoslowakei. **Hoher Zoll auf illustrierte Kataloge.** Von illustrierten Katalogen wird in der Tschechoslowakei ein Zoll von 14,50 Kronen per kg erhoben. Es empfiehlt sich daher, Kataloge nur auf Wunsch zu schicken. (1619)

Ungarn. **Freigabe der Melasseausfuhr.** Das Verbot der Ausfuhr von Melasse ist aufgehoben worden. (1613)

Sowjet-Rußland. **Fristen für Außenhandelsbewilligungen.** Für die Gültigkeit der vom Narkomwneschtorg (Außenhandelskommissariat) erteilten Ein- und Ausfuhrlizenzen sind folgende Fristen festgesetzt: Für die Ausfuhr 2 Monate, für die Einfuhr 3 Monate. Die Dauer der Lizenzen kann auf besondere Gesuche seitens Behörden, Unternehmungen und Privatpersonen verlängert werden: Für die Ausfuhr auf 1 Monat, für die Einfuhr auf 2 Monate. Diese Termine beziehen sich nicht auf Operationen, deren Abwicklung auf Grund von besonderen, vom Narkomwneschtorg bestätigten Verträgen erfolgt, und längere Fristen in Anspruch nimmt. (1580)

Aegypten. **Herabsetzung des Einfuhrzolls für denaturierten Alkohol.** Der Einfuhrzoll für denaturierten Alkohol wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1923 von 3 auf 2 Millièmes per kg herabgesetzt. (1535)

Irak. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Durch den Zolltarif von 1923 werden mit Wirkung vom 1. April 1923 folgende Einfuhrzölle für chemische Produkte festgesetzt:

Ware	Zollsatz
Opium	20% ad val.
Parfümerien und Toiletteprāparate, alkoholfrei .	20% „ „
Kunstseide	20% „ „
Parfümierte Spirituosen . . . . . (Imp. Gall)	Rs. 36
Motorspiritus und alle anderen für Verbrennungsmotoren geeigneten Flüssigkeiten:	
in Masse . . . . . (Imp. Gall.)	2 annas
in Büchsen und Trommeln . (Imp. Gall.)	4 „
Alle anderen Arten von alkoholhaltigen Flüssigkeiten (mit Ausnahme von Likören usw.) (Imp. Gall., London proof)	Rs. 24*)
Alkohol oder alkoholhaltige Mischungen, wenn sie dauernd und wirksam für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht sind (denaturierter Alkohol)	15% ad val. u. 3½ annas per 2,65 lb.

(1617)

Britisch-Indien. **Einfuhrzoll für Saccharintabletten.** Zu der Notiz auf S. 268 der „Chem. Ind." ist nachzutragen, daß der Einfuhrzoll für Saccharintabletten 20 Rs. per lb. des Saccharingehalts oder 25 % ad val. beträgt, je nachdem sich ein höherer Betrag ergibt. Dieser Zoll ist mit dem 1. März 1923 an die Stelle des früheren Zolls von 25 % ad valorem für alle Saccharinprodukte getreten. (1607)

Kanada. **Vorlage über Abänderungen des Zolltarifs.** Dem kanadischen Parlament ist am 11. Mai eine Vorlage zugegangen, wonach für die nachstehend aufgeführten chemischen Produkte die angegebenen Zollsätze mit Wirkung vom 12. Mai 1923 gelten sollen :

Tarif-Nr.	Ware	Britisch. Vorzugstarif	Zwisch.-tarif	Generaltarif
208 b	Natriumbisulfat od. „Niter Cake"	frei	frei	frei
208 c	Wasserfreies Kupfersulfat für landwirtschaftliche Verwendung od. zum Besprengen	„	„	„
235	Süßholzpaste, nicht gesüßt . . .	10%	15%	17½%
235 a	Süßholz in Rollen- oder Stabform	15%	20%	22½%
242	Mennige (trocken), „orange mineral", Zinkweiß u. weiß. Antimonoxyd	frei	7½%	10%
583 a	Kunstseidefäden und -garne aus Cellulose durch chem. Prozesse erhalten, nicht weiter als bis zu einfachen Garnen verarbeitet, nicht gefärbt (auch Abfälle) .	10%	12½%	15%
583 b	Kunseide, gezwirnt, gefärbt oder nicht .	17½%	22½%	25%
663 a	Cyanamid oder Kalkstickstoff .	frei	frei	frei

Eine weitere Vorlage sieht für Waren, die unter dem britischen Vorzugstarif eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 % von dem Betrag des Zolls vor, wenn dieselben einen höheren Zoll als 15 % an valorem zu bezahlen haben. Dieser Zollnachlaß findet keine Anwendung bei alkoholhaltigen Flüssigkeiten und bei flüssigen Arzneimitteln.

Endlich wird der Entwurf für eine Verbrauchsteuer von 6 % vom zollpflichtigen Wert der eingeführten Waren vorgelegt, welche vom Importeur bei der Einfuhr zu bezahlen ist. Waren, die von Fabrikanten zur Weiterverarbeitung eingeführt werden, unterliegen der Steuer nicht. (1616)

Guatemala. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Der neue Handelsvertrag zwischen Frankreich und Guatemala ist am 8. Mai d. J. in Kraft getreten. Guatemala gewährt Frankreich die Meistbegünstigung mit der Maßgabe, daß nur die den vier anderen Republiken von Zentralmerika gewährten Zollerleichterungen nicht automatisch ihre Anwendung auf Frankreich finden. Außerdem gewährt Guatemala für Waren französischen Ursprungs noch besondere prozentuale Zollermäßigungen, nämlich: künstliches Mineralwasser 30 %, Parfümerien in Behältern, die weniger als 1 Liter fassen,

*) Bei Abweichung vom Londoner Normalgehalt entsprechend mehr oder weniger.

Digitized by Google

30 %, andere Parfümerien jeder Art 25 %, pharmazeutische Spezialitäten 30 % und Kunstseide 25 %. Dagegen verzollt Frankreich gewisse Waren aus Guatemala zum Minimaltarif. (1516)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Mai 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für technische und chemische Industrie, Berlin	2 000 000
Arti Aktiengesellschaft vormals Farbwerke Emil Jansen & Co., Barmen	40 000 000
Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, Berlin	5 000 000
Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger, Aktiengesellschaft, Flörsheim	12 000 000
Chemische und Elektrolytische Werke Aktiengesellschaft, Eidelstedt	100 000 000
Eiderwerk Chemische Produkte, Gesellschaft m. b. H., Rendsburg	4 000 000
Exaras Farbenfabrik Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M.	5 000 000
Farben- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Cassel	20 000 000
Hager-Industrie Kommanditgesellsch. auf Aktien, Köln	100 000 000
Hüttenprodukten-Handelsgesellschaft Sommer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin	9 000 000
„Miranda" Lackfarbenfabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg	4 000 000
Pharmazeutische Präparate, Aktiengesellschaft, Saarbrücken	100 000 000
Saline und chemische Fabrik Arnshall Aktiengesellschaft, Arnstadt	25 000 000
Stahlwerk Mark vorm. Chemische Werke Reherstieg Wilhelmsburg Aktiengesellschaft, Köln	20 000 000
O. F. Winter Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Farben, Berlin	12 000 000
zusammen	458 000 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft „Amino-Werk" Chemische Fabrik Chemikalien- u. Drogengroßhandlung zu Rostock	3 500 000	7 000 000
Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Heil & Sthamer, A.-G.	70 000 000	100 000 000
Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft in Bingen a. Rh.	5 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik Elz A.-G. in Elz	27 000 000	40 000 000
Chemische Fabrik Ergolding, Betz & Mosshammer, Aktiengesellschaft in Ergolding	5 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft in Probsteierhagen	3 000 000	4 500 000
Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann G. m. b. H., Berlin	3 000 000	5 000 000
Chemische Fabrik Promonta, Gesellschaft m. b. H., Hamburg	29 900 000	30 000 000
Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft, Hannover	1 000 000	7 000 000
Continentale Farbwerke Akt.-Ges., Fürstenwalde	15 000 000	18 000 000
Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg	16 500 000	33 000 000
Färbol-Werk, Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung in Düsseldorf	17 000 000	20 000 000
Karaus Farben- und Oelwerke, Aktiengesellschaft in Düsseldorf	22 500 000	31 000 000
Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln	8 500 000	12 000 000
Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	6 000 000	12 000 000
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin	250 000 000	400 000 000
Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Mainz	300 000 000	500 000 000
Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co. in Oberilm	7 400 000	13 000 000
zusammen	790 300 000	1 252 500 000

(1611)

Ausland

Spanien. **Errichtung einer Ammoniakfabrik nach dem Claude-System.** Nach einer Reutermeldung richtet Claude für ein spanisches Syndikat eine Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak ein; die Anlage ist für einen täglichen Verbrauch von 3—4000 cbm Wasserstoff berechnet, der von der elektrochemischen Fabrik in Flix bei Gandesa in der Provinz Tarragona geliefert wird. (1430)

Italien. **Vom Chemikalienmarkt.** Nach einem Bericht der Deutsch-Italienischen Handelskammer in Mailand hält auf dem Markt der chemischen Produkte eine flaue Stimmung an; die Einfuhr aus Deutschland hat nachgelassen, und zwar hauptsächlich, weil die deutschen Produzenten mit der Klausel „vorbehaltlich Ausfuhrgenehmigung" offerieren und ihre Produktion durch die Ruhrbesetzung teilweise behindert ist. Die Einfuhr aus Frankreich hat zwar zugenommen, ist aber an gewisse Grenzen gebunden.

Die italienische Kunstseidenindustrie befindet sich in schwieriger Lage, da die ausländische Konkurrenz ihr stark zu schaffen macht und anscheinend zu viel niedrigeren Preisen anbietet. Aus Händlerkreisen wird jedoch teilweise der Meinung Ausdruck gegeben, daß die nationale Industrie sich sehr wohl zu einer Herabsetzung ihrer Verkaufspreise entschließen könnte, ohne dadurch mit Verlust zu arbeiten.

Bemerkenswert ist eine Aufwärtsbewegung des Quecksilberpreises, obgleich die Nachfrage anscheinend gering ist. Es scheint, daß in London von einer Interessentengruppe größere Mengen Lagerware aufgenommen und auch in Italien größere Abschlüsse getätigt worden sind, so daß die italienischen Produzenten für die nächste Zeit stark beschäftigt sein dürften. (1186)

Produktion von Schwefelkohlenstoff. Die Produktion ist gut, aber die Nachfrage, besonders aus Amerika, ist dauernd sehr groß. Alle Fabriken haben ihre Erzeugung bis zum Juni verkauft. Man verhandelt jetzt über die Julilieferungen, aber zu erhöhten Preisen. Die Verkäufe nach Amerika wurden zu 320—350 Lire per 100 kg fob. (netto) abgeschlossen. (1290)

Sumachernte 1922. Die Ernte war infolge der Trockenheit gering, aber von vorzüglicher Qualität. Die Nachfrage und Ausfuhr war sehr lebhaft. Es wurde notiert: gemahlener Sumach, getrocknet, 103 fr. per 100 kg fob. (27—28 % Tannin). (1291)

Produktion und Bestände von citronensaurem Kalk. Die Bestände der „Camera Agrumaria" betragen etwa 15 000 t. Die Produktion wird in diesem Jahre 89 000 t nicht überschreiten. Der Preis beträgt 600 Lire. (1292)

Anlage einer Kunstseidefabrik. In den letzten Monaten des Jahres 1922 ist in Rom mit dem Bau einer Fabrik zur Herstellung künstlicher Seide begonnen worden. (1603)

Schweiz. **Krisis in der Carbidindustrie.** Durch die gegenwärtige Exportkrisis wird die schweizerische Carbidindustrie schwer getroffen, da der jährliche Verbrauch im Inland nur 10 000 t beträgt. Fabriken mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit von beinahe 120 000 t stehen vor der Stillegung. (1431)

Gesellschaft für chemische Industrie, Basel. Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1922 ausführt, hat sich die Nachfrage gegen das Vorjahr gesteigert, aber die Schwierigkeiten im Verkauf namentlich von Farbstoffen nach den früheren hauptsächlichsten Absatzgebieten haben sich verschärft. In England gelangt das Einfuhrlizenzsystem immer strenger zur Anwendung, und die Vereinigten Staaten hindern die Einfuhr durch den hohen Schutzzoll noch mehr als durch die bisherigen Einfuhrerschwerungen. Der Erwerb einer englischen Fabrik, an der die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft beteiligt sind, hat sich als vorteilhaft erwiesen, dagegen hat die Farbenfabrik in Cincinnati mit Verlust ge-

Digitized by Google

arbeitet. Produktion und Absatz des französischen Werkes in St. Fons bei Lyon hat sich gut entwickelt. Die Beteiligungen erfuhren durch Verkauf des Aktienanteils bei der Schweizerischen Sodafabrik und durch die notwendige Abschreibung auf die Beteiligung bei dem „Cincinnati Chemical Works" eine Verminderung. Der Bruttogewinn beträgt 4,60 (im Vorjahre 2,09) Millionen Fr., wovon 1,94 Millionen Fr. zu Abschreibungen verwendet werden. Es gelangt eine Dividende von 12 % zur Verteilung. (1373)

Belgien. **Société Générale de Soie Artificielle par le Procédé Viscose.** Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1922 beträgt rund 15 Millionen frs. gegen 4½ Millionen frs. im Vorjahre. Es wird eine Dividende von 100 frs. per Aktie vorgeschlagen werden. (1348)

Starker Salpeterverkehr im Hafen von Antwerpen. Der Salpeterverkehr im Antwerpener Hafen hat einen unerwarteten Umfang angenommen. In der zweiten Aprilwoche wurden mehrere Schiffe mit Ladungen von 8000 bis 14 000 t — den größten, an die man sich in Antwerpen erinnert — ausgeladen. (1351)

Großbritannien. **Gesamtbetrag der deutschen Farbstofflieferungen.** Auf eine Anfrage im Unterhaus teilte der Präsident des Handelsamts mit, daß der Deutschland für Farbstoffe bis jetzt gutgeschriebene Betrag etwa 950 000 £ betrage. Der Erlös aus Verkäufen belaufe sich auf etwa 1 043 000 £, der Wert der vorhandenen Bestände auf etwa 110 000 £, der bis 31. März 1922 erzielte Gewinn auf 137 000 £. Angaben für das letzte Finanzjahr würden erst in einigen Monaten zur Verfügung stehen. (1333)

Produktion von Teer und Nebenprodukten. Drei Cumberland-Kokereien, die Moresby-, die St. Helens- und die Allerdale Coal Co., sollen beabsichtigen, eine Destillationsanlage in Workington zu errichten. Das Projekt erscheint aussichtsreich, da die Lage der Kohlen- und Koksindustrie sehr günstig ist. Nach Nebenprodukten besteht starke Nachfrage; die Produktion von Ammonsulfat und Rohbenzol wird leicht abgesetzt; die ganze Teerausbeute wird von den chemischen Fabriken aufgenommen; Pech, Creosot und Teersäuren haben einen guten Markt. (1398)

Corditproduktion. Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde mitgeteilt, daß die gegenwärtige Produktion der „Royal Naval Cordite Factory" in Halton Heath 10 t wöchentlich betrage, gegen 150 t Maximalleistung während des Krieges. Zur Zeit sind 777 Arbeiter in der Fabrik beschäftigt gegen 3471 am Schluß des Krieges. (1442)

Norwegen. **Chemikalienexport 1920—1922.**

Artikel	1922 t	1921 t	1920 t
Schwefelkies	443 749	193 577	273 500
Kiesbrände	32 115	30 302	43 031
Salpetersäure	1 116	794	1 233
Superphosphat	3 263	8 826	44 648
Ammoniumnitrat	1 792	13 104	20 335
Natriumnitrat	32 401	17 313	18 641
Natriumnitrit	1 674	1 619	7 238
Norgesalpeter	157 558	81 876	117 419
Cyanamid	3 899	5 339	15 915
Ferrosilicium	9 847	5 824	11 916
Calciumcarbid	21 004	15 676	31 367
Zündhölzer	2 374	2 442	2 371
Aluminium	6 043	6 267	5 617

(1506)

Sowjet-Rußland. **Chemikalienhandel.** Die Daten über die Tätigkeit des Chimpromtorg während des Februar zeugen, wie die „Rigaischen Nachrichten" mitteilen, für eine gewisse Umsatzverminderung im Vergleich zum Januar. Im ganzen sind für 5 Millionen Rubel Waren nach dem Geldwerte 1923 realisiert worden, im Januar dagegen für 8 Millionen Rubel. Die schwächeren Resultate des Februar sind mit der Depression auf dem Markte zu erklären, welche im Januar einsetzte. Im März hatte sich der Umsatz des Chimpromtorg etwas vergrößert, eine Vermehrung der Abschlüsse war aber nicht auf allen Warengruppen zu bemerken. Bei der Betrachtung der einzelnen chemischen Warenkategorien muß darauf hingewiesen werden, daß die kleinste Nachfrage nach Schwefelsäure und Vitriolöl besteht. Die besten Geschäfte werden in Säuren, Salzsäure und besonders Salpetersäure, getätigt, wonach eine große Nachfrage bei schwachem Angebot besteht. Es mangelt deshalb an Salpetersäure, weil der Rohstoff für dieses Fabrikat Chilesalpeter ist, welcher im Auslande gekauft werden muß. Nachfrage bestand auch nach Chlorkalk, welcher von den Eisenbahnverwaltungen gekauft wird. Von Laugen wird am meisten Bicarbonat und calcinierte Soda verlangt; die Nachfrage nach kaustischer Soda ist in der letzten Zeit schwächer geworden. Mit dem Wiederbeginn der Navigation wird in kurzem aus der Bondjuschker Fabrik an der Kama Sulfat erwartet, welches in letzter Zeit gefehlt hat.

In der Lackfarbengruppe herrscht große Lebhaftigkeit, welche sich in den nächsten Monaten noch verstärken wird. Der Chimpromtorg hält sich von einem intensiven Verkauf dieser Waren zurück, da es den entsprechenden Trusts an Rohstoffen mangelt und keine Möglichkeit besteht, die Produktion zu vergrößern. Speziell ist der Mangel in einigen Warenkategorien fühlbar, z. B. fehlt weiße Farbe, Kupfergrün (Medjanka) und grüne Farbe. Außerdem fehlt völlig trockenes Bleiweiß; die Konjunktur der Erdfarben (Ocker, Mumie und Mennig) ist ungeachtet der Angebote ziemlich fest. Die lebhafteste Nachfrage besteht nach Anilinglanzfarben. Vor kurzem hat der Chimpromtorg im Auslande eine größere Partie dieser Farben eingekauft, und falls dieselben gut verkauft werden würden, werden noch weitere Partien besorgt werden. Um die Konkurrenz mit den Anilinfabrikaten zu vermindern, werden im Auslande nur diejenigen Farben besorgt, welche von den Anilintrusts nicht hergestellt werden. Die Textilindustrie, welche die Hauptverbraucherin der Anilinfarben ist, hat sich jetzt mit Waren höchster Qualität versorgt, was früher nicht der Fall war. Der Chimpromtorg wendet sehr weitgehend das Kreditierungssystem an. Geschäfte werden auf einen Kredit von 1 bis 1½ Monaten abgeschlossen. Wechsel werden nur in Tscherwonzen angenommen. In nächster Zeit wird der Chimpromtorg, um seine Tätigkeit zu erweitern, den Verkauf pharmazeutischer Waren organisieren. — Gr. (1369)

Lage der chemischen Industrie. Nach dem „Europeen Commercial" hat der Oberste Wirtschaftsrat einen Plan für industrielle Konzentration für 1923 ausgearbeitet. In der chemischen Industrie ist nur in der Fabrikation von Farbstoff- und pharmazeutischen Präparaten eine verstärkte Produktion vorgesehen. Von 226 chemischen Werken haben 127 den Betrieb schon eingestellt, zwei weitere sollen nun folgen. (1337)

Sodaexport. Von einigen chemischen Fabriken in Rußland wird die Wiederaufnahme der Tätigkeit berichtet, darunter in letzter Zeit von der großen Tentelewschen Schwefelsäurefabrik. Besondere Hoffnungen aber werden auf die Sodaindustrie gesetzt, deren Produktion so befriedigend war, daß man Verkaufsstellen im Ausland zu errichten beabsichtigt. Schon im letzten Viertel von 1921 erzeugten die Don-Sodawerke 151 500 Pud Soda (calc.) und 72 600 Pud Aetznatron. Seit die Brennstoffschwierigkeiten überwunden sind, rechnet man mit einer Jahresproduktion von 2 800 000 Pud Soda (calc.) und 730 000 Pud Aetznatron; außerdem hofft man, 100 000 Pud Natriumbicarbonat, 100 000 Pud Ammoniak, 60 000 Pud flüssiges Chlor und 60 000 Pud Chlorkalk herzustellen. (1346)

Quecksilberproduktion. Die wichtigsten Zinnoberlagerstätten Rußlands finden sich im Donezbecken bei der Station Nikitoff. Die dortige Fabrik kann 6000 Pud Erz im Tag verarbeiten mit einer Ausbeute von 14 Pud metallisches Quecksilber. Die Erzreserven an der Oberfläche werden auf 6½ Millionen Pud geschätzt. (1436)

Ungarn. **Interessengemeinschaft Hungaria-Chinoin.** Die Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie A.-G. in Budapest ist mit der chemisch-pharmazeutischen Fabrik Chinoin in enge Interessengemeinschaft getreten, welche für die weitere Entwicklung der chemischen Industrie Ungarns von allergrößter Bedeutung sein wird. Die Hungaria Schwefelsäurefabrik sucht ihr seit jeher bestehendes Bestreben, in Ungarn chemisch reine Salze, Chemikalien und Feinpräparate darzustellen, im Rahmen der Einrichtungen und Hilfsmittel der Chinoinfabrik zu verwirklichen. Die Hungaria Schwefelsäurefabrik hat indessen ihren Betrieb gleichfalls bedeutend erweitert; so dürfte demnächst die Anlage zur Erzeugung von rauchender Schwefelsäure in Betrieb kommen, ferner ist die Fabrikation der Sulfhydrate des Calciums und Natriums, welche für die Zwecke der Kunstseidefabrikation in bedeutenden Mengen benötigt werden, und schließlich die des kristallisierten Glaubersalzes aufgenommen worden, welch letzteres bisher vom Auslande bezogen wurde. (1532)

Belgischer Kongostaat. **Die Copalausfuhr.** Copal ist einer der Hauptwerte des Kongostaates; im Jahre 1922 wurden 13 000 t nach Antwerpen verschifft, welche selbst bei den niedrigen Preisen in der damali-

Digitized by Google

gen kritischen Zeit einen Wert von mehr als 20 Mill. frs. darstellten, jetzt aber mit etwa 35 Mill. zu berechnen sind. Ungefähr dieselben Mengen wurden 1921 und 1920 ausgeführt, für 1923 aber erwartet man einen Rückgang, da die Vorräte am Kongo erschöpft sind und die Produktion durch die niedrigen Preise des Jahres 1922 und andere politische Ursachen nachteilig beinflußt wurde. In den letzten Monaten sind jedoch die Preise andauernd gestiegen; Rohcopal, der 1922 auf 1,50 frs. gefallen war, wird jetzt mit 2,50 frs. notiert und eine weitere Steigerung ist wahrscheinlich. (1537)

Marokko u. Tunis. **Die nordafrikanische Phosphatindustrie.** In dem auf S. 301 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Bericht des englischen Konsuls in Casablanca über die Marokkophosphate war der Beitrag von Algier und Tunis zur Weltproduktion von Phosphaten im Jahre 1913 mit rund 2½ Millionen t beziffert worden. Diese Angabe erfährt in einem Bericht des englischen Handelskommissars in Paris an die Ueberseeabteilung des Handelsamts eine interessante Ergänzung durch Mitteilung der Produktion der einzelnen Gesellschaften, welche die Phosphatlager in Nordafrika ausbeuten.

Es produzierten 1913:

Gafsa (gegr. 1897)	1 351 000 t
Dyr (gegr. 1899)	170 000 t
Tunisiens (gegr. 1907)	362 000 t
M'Zaita (gegr. 1910)	93 000 t
Constantine (gegr. 1912) . . .	200 000 t

Der Rest wurde von verschiedenen kleineren Gesellschaften geliefert, von denen die Rebiba-Maknassy-Gouraya-Gruppe 120 000 t produzierte.

Durch den Krieg hatten die nordafrikanischen Phosphatgesellschaften schwer zu leiden (Arbeitermangel, Frachtraummangel, Rückgang des Verbrauchs); der Absatz der Gafsa-Gesellschaft fiel 1917 auf ein Viertel der Beträge vor dem Krieg. (1404)

Südafrikanische Union. **Verbrauchsteuer für importierte Patentmedizinen.** Dem Parlament ist eine Gesetzesvorlage über eine Verbrauchsteuer für Patentmedizinen zugegangen, die Sätze von 2 d bis 1 £ vorsieht entsprechend dem Wert der Waren (weniger als 1 sh. 6 d bis über 50 sh.). Der Begriff der „Patentmedizinen" wird genau definiert, u. a. sollen Arzneimittel, die in der britischen Pharmakopöe genannt sind, nicht darunter fallen, wenn dieselben nicht auf der Etikette oder in beigelegten Druckschriften oder in anderer Weise als Mittel für bestimmte Krankheiten angepriesen werden; andere Arzneimittel, auf welche die Steuer keine Anwendung findet, werden von Zeit zu Zeit bekanntgegeben werden. (1618)

Portugiesisch-Ostafrika. **Einfuhr von Toilettepräparaten.** Die jährliche Einfuhr von Toilettepräparaten einschl. Zahnpulver beträgt nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Lourenzo Marques 25 000 kg. Den Hauptbestandteil bilden die Zahnpulver (5000 kg), die größtenteils aus England kommen. (1425)

Japan. **Einfuhr und Ausfuhr chemischer Produkte 1922.** Im Jahre 1922 wurden eingeführt: für 111,7 Mill. Yen Mineralien und Chemikalien, für 13,7 Mill. Yen Kohlenteerfarbstoffe; ausgeführt wurden: für 28,4 Mill. Yen Mineralien und Chemikalien, für 15,6 Mill. Yen Zündhölzer, für 7,3 Mill. Yen Campher. (1541)

Der Carbolsäuremarkt. Aus Osaka wird dem „Chem. Trade Journal" gemeldet, daß der Preis für Carbolsäure, der im letzten Jahre 17—18 Sen betrug, am Ende des Jahres auf 45 Sen stieg und infolge des Ausfalls der deutschen Lieferungen nach der Ruhrbesetzung in der ersten Märzwoche einen Stand von 1,10 Sen erreichte. (1440)

Ver. St. von Amerika. **Gewinnung von Teeröl und Aceton aus den Abfällen der Bauholzindustrie.** Durch Ausnützung der Abfälle der Bauholzindustrie könnten, wie „Chem. and Met. Engineering" schreibt, jährlich 2 500 000 Gallonen Teeröl und 1 000 000 Gallonen Aceton gewonnen werden. Ein Plan für die Verkohlung und Briquettierung der Abfälle ist nach einer Mitteilung der „National Lumber Manufacturers Association" bereits ausgearbeitet. (1288)

Verstärkter Absatz von Schwerchemikalien in Südamerika. E. P. Finch von der „Alkali Export Association" erklärte auf einer Versammlung der „National Association of Chemical Salesmen", daß sich die Haltung der südamerikanischen Länder gegenüber den nordamerikanischen Schwerchemikalien in bemerkenswerter Weise geändert habe; von Mißtrauen und sogar Feindseligkeit seien sie zu Entgegenkommen und sogar zu einem gewissen Eifer, mit den Vereinigten Staaten Geschäfte zu machen, übergegangen. (1289)

Produktion von Superphosphat und Schwefelsäure 1922. Nach der Statistik des Handelsamts fand in der zweiten Hälfte von 1922 eine bedeutende Steigerung der Produktion von Schwefelsäure und Superphosphat gegenüber der ersten Hälfte des Jahres statt.

Die Produktion und Verwendung der Schwefelsäure ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

	ganzes Jahr	1. Hälfte	2. Hälfte
	tons (= 2000 lb.)		
Bestände zu Anfang des Jahres	131 516	—	—
Fabriziert	1 423 917	574 013	849 904
Gekauft*)	544 277	249 345	294 932
Verkauft*):			
an Düngerfabriken . .	246 544	99 719	146 825
an andere	125 493	85 134	40 359
Zur Düngerfabrikation verwendet	1 589 809	657 062	932 747
Bestände am Ende des Jahres	137 864	—	—

Die Produktion von Superphosphat betrug nach den Berichten der Fabriken in der ersten Hälfte des Jahres 1 589 483 t, mit 26 507 858 Einheiten (= 20 lb.) verwertbarer Phosphorsäure, und 1 198 724 t, mit 20 104 992 Einheiten, in der zweiten Hälfte, so daß sich die Gesamtproduktion auf 2 788 207 t, mit 46 612 850 Einheiten, beläuft. Die Bestände am Ende des Jahres betrugen 1 689 562 t, gegen 2 129 339 t zu Anfang.

Die Zahlen sind den Angaben der Berichte von 198 Düngerfabriken entnommen, von denen 127 im südlichen und 71 im nördlichen und westlichen Distrikt gelegen sind. Von diesen Fabriken stellten 71 Schwefelsäure her, 39 im südlichen und 32 im nördlichen und westlichen Distrikt. (1389)

Gewinnung von Kokereinebenprodukten 1922. Die Produktion von Kokereinebenprodukten wird von dem „U. S. Geological Survey" auf 365 Mill. Gall. Teer, 946 Mill. lb. Ammoniak (Sulfatäquivalent aller Formen) und 111 Mill. Gall. Rohöl geschätzt. (1431)

Die Produktion von Calciumarseniat. Es besteht fast keine Hoffnung, vor Juli genügend Calciumarseniat zu produzieren, um der Nachfrage für die Bekämpfung des „Boll weevil" zu genügen. (1336)

Argentinien. **Einfuhr von amerikanischen Druckfarben.** Der Bedarf Argentiniens an Druck- und lithographischen Farben beträgt 1 000 000 lb. im Jahr, von denen 80 % aus den Ver. Staaten eingeführt werden. Das Geschäft befindet sich in den Händen von wenigen Firmen, welche die Farben in Fässern einführen und an Ort und Stelle weiterverarbeiten; die Einfuhr von fertigen Farben in Kannen wird nicht als vorteilhaft angesehen, da die Zollersparnis von 5 c. per lb. bei der Einfuhr in Masse die Kosten für die Weiterverarbeitung und Umpackung reichlich deckt. Außerdem werden die fertigen Farben durch das tropische Klima geschädigt. Den Hauptanteil am Geschäft und die frühere Kundschaft deutscher und französischer Firmen hat sich eine amerikanische Firma in Buenos Aires zu verschaffen verstanden. (1553)

Australien. **Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1921 und 1922.** Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen usw. in den sieben Monaten Juli 1922 bis Januar 1923 hatte einen Wert von 1 925 559 £, gegen 2 331 430 £ in der entsprechenden Zeit 1921/22. (1512)

Im 4. Quartal von 1922 betrug die Einfuhr von chemischen Produkten:

	Anstrichfarben und Firnisse	Chemikalien, Drogen u. Düngemittel
	£	£
Aus England	90 762	493 570
„ Kanada	931	1 974
„ Deutschland	323	11 702
„ Japan	107	6 976
„ den Vereinigt. Staaten	24 897	142 989
„ allen Ländern	125 458	963 782

(1540)

Neusüdwales. **Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland.** Die Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland im Februar 1923 hatte den Wert von 3 475 £. (1539)

*) Die Umsätze mit Anlagen derselben Gesellschaft sind je nachdem als Käufe oder Verkäufe eingesetzt.

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

* **Dr. Heinr. Aug. Kraus, Chemische Produkte, in Neuß a. Rh.** Der Chemiker und Fabrikdirektor Dr. Kraus in Neuß a. Rh. ist aus dem Vorstande der Wolf-Werke, Chemische Fabriken, A.-G., ausgeschieden, um unter der neuen Firma Dr. Heinr. Aug. Kraus, Chemische Produkte, in Neuß a. Rh. die Generalvertretung der Erzeugnisse der Wolf-Werke in einem großen Teile des besetzten Gebietes sowie den Vertrieb sonstiger chemischer Produkte zu übernehmen. (1421)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Frankfurt a. M.** Dem Geschäftsbericht über das Jahr 1922 entnehmen wir folgendes: „Der vorliegende Jahresabschluß weist einen Reingewinn auf von 955 644 782 Mk. Wir schlagen vor, auf jede Stammaktie eine Dividende von 60 Goldpfennigen, umgerechnet zum Index von 5000 = 3000 Papiermark, zu verteilen. Ein Vergleich zeigt, daß die für 1922 vorgeschlagene Dividende in Goldmark ausgedrückt nur den Betrag von 132 000 Goldmark erreicht, während wir im Jahre 1913 2 240 000 Goldmark als Dividende ausgeschüttet haben. Ende Dezember standen 12 530 Arbeiter und 3119 Beamte in unseren Diensten, davon über 25 Jahre 139 Arbeiter und 39 Beamte. Das Aktienkapital wurde im verflossenen Jahre zweimal erhöht. Die erste Erhöhung um 10 Millionen Mark Stammaktien fand im Januar, eine weitere Erhöhung um 110 Millionen Mark Stammaktien im Oktober 1922 statt. Gleichzeitig wurde das Vorzugsaktienkapital entsprechend erhöht; es beträgt heute 16 Millionen Mark. Die Beschäftigung unserer Werke während des letzten Jahres darf als befriedigend bezeichnet werden. In verschiedenen Produkten wäre ein noch größerer Umsatz zu erzielen, wenn sich nicht der Wettbewerb in einer Reihe von Ländern immer stärker fühlbar machen würde, wo die Gesetzgebung durch Errichtung von Zollschranken und Einfuhrsperren die deutschen Erzeugnisse immer mehr auszuschalten bemüht ist. Einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit bildet die Frage der Finanzen, weil der Geldmarkt nicht in der Lage ist, den Unternehmungen die erforderlichen flüssigen Mittel zuzuführen." (1581)

* **Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte Essen.** Die im Wirtschaftsjahr 1922 in beschleunigtem Maße fortgeschrittene Wertverflüchtigung der Mark drückt sich in den dem Vorjahre gegenüber sehr gestiegenen Ziffern der vorgelegten Bilanz aus. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde auf Grund eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Januar 1922 um 100 Millionen Mark von 50 auf 150 Millionen Mark erhöht. Von den neuen Aktien wurden 50 Millionen Mark nur mit 25 % eingezahlt und in die Th. Goldschmidt-Kommanditgesellschaft eingebracht. Neu aufgenommen wurde auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 15. Juni 1922 eine Anleihe von 60 Millionen Mark. Zu dem Konto „Beteiligungen" ist zu erwähnen, daß die Beteiligung bei der Th. Goldschmidt-Kommanditgesellschaft inzwischen voll eingezahlt wurde. Die Beschäftigung der Werke war im Berichtsjahre verhältnismäßig gleichmäßig. Die Gütererzeugung konnte abermals trotz der Hemmnisse der allgemeinen Lage vergrößert werden, ohne daß in unseren Haupterzeugnissen die Zahlen der letzten Friedensjahre bislang auch nur annähernd erreicht werden konnten. Von Arbeitsstörungen sind wir im abgelaufenen Jahre verschont geblieben. Der Reingewinn beträgt 174 447 670 Mk., von dem eine Dividende von 150 % vorgeschlagen wird. „Wenn wir der Hauptversammlung die Ausschüttung eines Gewinnanteils von 1500 Papiermark auf die Aktie vorschlagen, so entspricht das beim Dollarstande von 21 000 einer Ausschüttung von 30 Goldpfennigen auf eine Aktie gegenüber 120 Goldmark bei 12 % Dividende der Vorkriegsjahre. Der Aktionär erhält also nur den 400. Teil des Wertes, den er in den Friedensjahren auf seine Aktie bezog. Auf den Wert eines unserer Erzeugnisse bezogen, bedeutet das folgendes: während der Besitzer einer Aktie vor dem Kriege sich für seinen Gewinnanteil etwa 30 kg Zinn kaufen konnte, erhält er heute als Gegenwert lediglich etwa 75 g Zinn. Am Arbeitslohn gemessen bedeutet das: im Frieden erhielt der Besitzer einer Aktie als Dividende eine Summe, die etwa dem Monatsverdienst eines Arbeiters entsprach, heute eine Summe, die dem tarifmäßigen Arbeitsverdienst von etwa 50 Minuten nach dem Lohnstande vom März 1923 entspricht." (1582)

* **Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin.** Die in der vorjährigen Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals um 15 Millionen Mark wurde durchgeführt und im Anschluß daran eine Obligationsanleihe ebenfalls in Höhe von 15 Millionen Mark begeben. Der Reingewinn des Jahres 1922 betrug 84 410 555 Mk., von dem eine Dividende von 200 % (für die jungen Aktien die Hälfte) zur Verteilung vorgeschlagen wurde. (1600)

* **Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg.** Es wurde ein Reingewinn von 1 942 054 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 150 % ausgeschüttet wurde. (1598)

* **C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft Berlin-Britz.** Das Jahr hat gute Beschäftigung gebracht und ein annehmbares Ergebnis gezeitigt. Die 45 jährigen Erfahrungen der Firma C. F. Heyde, G. m. b. H., deren Anteile sämtlich im Besitz der Gesellschaft sind und deren Geschäft von ihr fortgeführt wird, leisteten auf dem Gebiete der Spiritus- und Oellacke sowie bei der Herstellung und dem Vertrieb von Schuh- und Metallputzmitteln wertvolle Dienste. Der Reingewinn beträgt 3 601 860 Mk., von dem eine Dividende von 25 % und ein Bonus von 25 % zur Ausschüttung gelangt. (1599)

* **Steuerrad Farbwerke A.-G. Nordenham.** Die Gesellschaft legt ihren ersten Geschäftsbericht vor, der mit einem Reingewinn von 15 266 047 Mk. abschließt. Es wird eine Dividende von 4 % sowie eine Superdividende zur Auffüllung der Dividende auf ¾ Goldmark auf Basis des Dollarkurses per 31. Dezember 1922 = 1325 Mk. per Aktie ausgeschüttet. (1596)

* **J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin-Britz.** Die stetig zunehmende Verarmung des deutschen Volkes und die sich hieraus ergebende Einschränkung der Lebenshaltung spiegelt sich in den im Inlande erzielten Umsätzen pharmazeutischer Waren wieder. Weite Kreise können die Kosten für Arzneimittel und besonders für Präparate zur Erhaltung der Gesundheit nicht mehr aufbringen. Der Schwerpunkt des Geschäfts lag daher im Auslande, wo die Firma ihre Beziehungen erfolgreich ausdehnen konnte. Die umständliche und oft langwierige Beschaffung von Ausfuhrgenehmigungen und hohe Ausfuhrabgaben trugen zur Behinderung des Außenhandels bei. Mit nicht weniger als 25 Außenhandelstellen und 40 Nebenstellen mußte verkehrt werden. Im Laufe des Jahres 1922 wurde die Fabrikationsstätte der Tetralin G. m. b. H. in Rodleben an der Elbe erworben und dort die Herstellung mehrerer Artikel der chemischen Großindustrie aufgenommen. Ferner ging ein Teil der Stamm- und Vorzugsaktien der E. de Haen A.-G. in Seelze bei Hannover in den Besitz der Gesellschaft über, während der Rest der Stammaktien und der weitaus größte Teil der Vorzugsaktien 1923 übernommen wurde, so daß dieses bedeutende Unternehmen — 1500 Arbeiter und Angestellte — sich nunmehr ganz im Besitz der J. D. Riedel Aktiengesellschaft befindet und für sie eine wertvolle Ergänzung auf dem Gebiet der anorganischen Feinchemie bildet. Nachdem durch die Generalversammlung vom 30. Dezember 1921 das Aktienkapital um 30 Millionen Mark erhöht war, beschloß die Generalversammlung vom 15. Juni 1922 eine weitere Erhöhung um 12 Millionen Mark und die vom 4. Januar 1923 eine Erhöhung auf 140 Millionen Mark Stammaktien und 10 Millionen Mark Vorzugsaktien. Der Reingewinn des Jahres 1922 beträgt 295 274 334 Mk., von dem eine Dividende von 200 % zur Ausschüttung gelangt. (1583)

* **Färbolwerk Aktiengesellschaft Düsseldorf Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung.** Die Gesellschaft erzielte einen Reingewinn von 2 477 390 Mk., von dem 50 % Dividende auf das 3 Millionen Mark betragende Aktienkapital verteilt wurde. (1584)

* **Röhm & Haas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Darmstadt.** In der am 28. Mai 1923 stattgefundenen Generalversammlung dieser Gesellschaft, welche bekanntlich Anfang v. J. dem Scheidemandel-Konzern beitrat, wurde die Ausschüttung eines Gewinnanteiles von 1000 Mk (i. V. 30 %) auf eine alte Aktie und von 250 Mk. auf eine junge Aktie beschlossen. Das Aktienkapital wurde im Berichtsjahre von 5 auf 20 Millionen Mark erhöht. Davon waren bisher 25 % der Kapitalserhöhung eingezahlt. Der Reingewinn beträgt 22 684 307,25 Mk., davon wurden zugewiesen: dem Reservefonds 9 855 153,25 Mk. (i. V. 94 846,75 Mk.), dem Wohlfahrtsfonds für Werksangehörige 2 000 000 Mk. (i. V. —) und auf neue Rechnung vorgetragen 1 348 719 Mk. Für den Bau von Beamtenwohnungen hat die Gesellschaft im Berichtsjahre rund 14 Millionen Mark aufgewendet.

Nach dem Geschäftsbericht hat sich der Umsatz in den Gerbereiprodukten sowohl im Inland wie auch im Ausland gegenüber dem Jahre 1921 wesentlich gehoben; im laufenden Geschäftsjahre hat der Inlandsumsatz infolge der allgemeinen

Digitized by Google

schlechten Geschäftslage nachgelassen, während sich das Auslandsgeschäft bis jetzt auf der alten Höhe gehalten hat. In der Leimfabrikation ist die Erzeugung im Berichtsjahre erhöht worden und man hofft auch für das laufende Geschäftsjahr auf wachsenden Absatz angesichts der guten Aufnahme, die der Spezialleim gefunden hat. Der Absatz der pharmazeutischen Produkte hat sich ebenfalls befriedigend weiterentwickelt. — In der Aufsichtsratssitzung vom gleichen Tage wurde die Einforderung des noch ausstehenden Aktienkapitals beschlossen. (1588)

* **August Jacobi Aktiengesellschaft, chemische und Seifen-Fabrik, Darmstadt.** Das Geschäftsjahr 1922 dieser Gesellschaft schließt bei einem Aktienkapital von 1 Million Mark mit einem Reingewinn von 1 942 573,28 Mk. ab. In der am 28. Mai d. J. stattgefundenen Generalversammlung wurde die Ausschüttung eines Gewinanteiles von 1000 Mk. (i. V. 30 %) auf jede Aktie beschlossen, dem Reservefonds wurden 463 296,98 Mk. (i. V. 36 703,02 Mk.) zugewiesen und auf neue Rechnung 472 189 Mk. (i. V. 99 579,70 Mk.) vorgetragen. Die Bilanz weist außerdem für Werkerhaltung gemäß § 33 b EinkStG. einen Betrag von 9 Mill. Mk. auf, Grundstücke und Gebäude, Fabrikeinrichtungen, Patente 1 Mk., Waren 18 629 810,13 Mk. (i. V. 6 857 119,99 Mk.), Außenstände 20 578 970,03 Mk. (i. V. 7 049 611,69 Mk.), Kasse- und Bankguthaben 1 217 148,99 Mk. (i. V. 1 450 771,44 Mk.), laufende Verbindlichkeiten 28 347 076,15 Mk. (i. V. 9 745 220,32 Mk.). (1589)

* **Winkha Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft, Leipzig-Gohlis.** Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr befriedigend gearbeitet. Es ergab sich ein Reingewinn von 2 394 265 Mk., von dem 30 % Dividende zu Verteilung gelangten. (1590)

* **Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg.** Die Hauptfabrik in Schlebusch war im ganzen Jahre ausreichend beschäftigt, gegen Ende des Jahres sogar recht stark, so daß Produktion und Absatz der Sprengstoffe beinahe die Mengen der Vorkriegszeit erreicht haben. War der Absatz auch vorwiegend für das Inland bestimmt, so hat doch auch die Ausfuhr sich gehoben. Von Explosionen und anderen größeren Unfällen ist die Gesellschaft verschont geblieben. Die Lackfabrik hat besonders im zweiten Halbjahr befriedigend gearbeitet. Das Drahtseilwerk bei Kiel war flott beschäftigt. Gegen Ende des Berichtsjahres wurde eine Erweiterung der Leistungsfähigkeit durch Beschaffung neuer Maschinen eingeleitet, die dem neuen Geschäftsjahre zugute kommen wird. Die allgemeine Geschäftslage der sämtlichen Betriebe war am Ende des Jahres so, daß die Gesellschaft die begründete Hoffnung hatte, einem wirtschaftlich aussichtsvollen Geschäftsjahr entgegenzugehen. Diese Hoffnung bedarf infolge der inzwischen eingetretenen Vorgänge im Westen des Reiches einer nicht unwesentlichen Einschränkung. Es wurde ein Reingewinn von 5 950 877 Mk. erzielt und eine Dividende von 170 % ausgeschüttet. (1591)

* **Aktiengesellschaft Lignose, Berlin.** Die Gesellschaft war vor größeren Unglücksfällen bewahrt, und da die Fabriken sämtlich gut beschäftigt waren, ist das Geschäftsjahr als gut zu bezeichnen. Durch die im Jahre 1922 erfolgte Grenzziehung in Oberschlesien wurden drei der oberschlesischen Fabriken abgetrennt und zwar Altberun, Kriewald und Pniowitz. Um diesem Umstande Rechnung zu tragen, wurde die Lignoza Spólka Akcyjna in Kattowitz gegründet, die vom 1. Januar 1923 ab den Betrieb dieser drei Fabriken pachtweise übernommen hat. Um das für neue Beteiligungen benötigte höhere Kapital aufzubringen, wurde das Kapital der Gesellschaft im Laufe des Jahres 1922 von 15 auf 50 Millionen Mark erhöht. Der Reingewinn beträgt 192 484 564 Mk., von dem 4 % Dividende und 60 Goldpfennige Superdividende, berechnet 1 Goldmark zu 5000 Papiermark, ausgeschüttet werden. (1592)

* **Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg.** Die Beschäftigung der Fabriken im verflossenen Jahre war eine befriedigende. Der Absatz im Inlande blieb dem des Vorjahres ungefähr gleich, während das Exportgeschäft auch fernerhin erfreuliche Fortschritte aufzuweisen hatte. Die Munitions-Zerlegung ist im Laufe des Jahres 1922 beendet worden. Es wurde ein Reingewinn von 2 772 222 Mk. erzielt und eine Dividende von 200 % zur Ausschüttung gebracht. (1593)

* **Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G. in Probsteierhagen in Holstein.** Die Gesellschaft, die ihren ersten Geschäftsbericht vorlegt, erzielte einen Gewinn von 478 156 Mk., von dem sie 20 % Dividende ausschüttete. (1585)

* **Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin.** Nach dem Geschäftsbericht für 1922 waren die Betriebe der Gesellschaft im verflossenen Jahr fast durchweg gut beschäftigt. Allerdings hat die Produktion den Umfang der Vorkriegserzeugung bei weitem noch nicht wieder erreicht. Trotz der außerordentlichen Steigerung aller Betriebskosten und der dadurch schwer beeinträchtigten Kalkulationsmöglichkeit konnte bis zum Schlusse des Jahres für die Erzeugnisse des Unternehmens noch ein guter Absatz zu angemessenen Preisen erzielt werden. Die im April v. J. beschlossene Kapitalserhöhung auf 40 Millionen Mark Stammaktien und 30 Millionen Mark Vorzugsaktien ist inzwischen durchgeführt. Dem Werkerhaltungskonto wurden 97 Millionen Mark zugewiesen. Der Reingewinn stellt sich auf 44 316 873 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (1457)

* **Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg.** Wie der Geschäftsbericht für 1922 ausführt, galt das verflossene 6. Geschäftsjahr dem Ausbau der Organisation der Gesellschaft nach ihrer Sanierung im Vorjahre. In der Verbesserung der fabriktechnischen Einrichtungen wurden wesentliche Fortschritte gemacht, so daß sich die Erzeugnisse mehr und mehr am engeren heimischen Markt einführen. Die hohen geldlichen Anforderungen infolge der fortschreitenden Markentwertung konnte die Gesellschaft nur durch großzügige Unterstützung durch die Deutsche Petroleum-A. G. bewältigen; sie war infolgedessen in der Lage, von einer Erhöhung des Aktienkapitals noch Abstand zu nehmen. Die schwierige Lage der deutschen Wirtschaft beeinflußte auch die Entwicklung der Gesellschaft. Der Absatz entsprach nicht durchaus den Erwartungen. Die enorme Verteuerung aller Rohstoffe, die Steigerung der Löhne, Gehälter, Frachten usw. machten eine ordentliche kaufmännische Berechnung meist unmöglich. Unter diesen Umständen verzichtet der Geschäftsbericht darauf, sich über die voraussichtliche Entwicklung des Geschäfts im neuen Jahre zu äußern. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, daß aus den bekannten Gründen die abgeschlossenen Versicherungen im Falle eines Schadens die volle Wiederherstellung nicht decken. Der Reinertrag des Berichtsjahres stellt sich auf 8 552 135 Mk. Es gelangt eine Dividende von 50 % zur Verteilung. (1453)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Pharmazeutisches Werk, Aktiengesellschaft in Barmen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. April 1923 ist die Erhöhung des Grundkapitals von 7 Millionen auf 13 Millionen Mark beschlossen worden. Die neuen Aktien werden an ein Konsortium unter Führung des Barmer Bankvereins zum Kurse von 300 % ausgegeben.

Farbwerk Emil Jansen & Co., Barmen. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. Das Geschäft ist auf die Firma Arti-Aktiengesellschaft, vorm. Farbwerk Emil Jansen & Co. in Barmen übergegangen.

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Berlin. Die am 28. August 1922 beschlossene Kapitalserhöhung ist auch in Höhe des Restes von 45 Millionen Mark durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 175 Millionen Mark.

Gesellschaft für chemische Industrie Volpriehausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Gesellschaft ist von Volpriehausen nach Berlin verlegt worden, während Volpriehausen als Zweigniederlassung bestehen geblieben ist. Geschäftsführer sind die Herren: Dr. jur. Paul Jacobi und Dr. jur. Karl Goldschmidt.

Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und Chemische Industrie in Friedrichsfeld. Die von der Generalversammlung vom 11. Mai 1923 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 14 Millionen Mark auf 30 Millionen Mark ist erfolgt.

Moenania Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim. Gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 10. März 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 38 Millionen auf 63 Millionen Mark erhöht worden.

Pharmacia Aktien-Gesellschaft, Bremen. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 25. April 1923 ist das Grundkapital von 5 Millionen auf 20 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Holzverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rostock. Die Gesellschaft ist am 9. Mai 1923 mit einem Stammkapital von 9 Millionen Mark gegründet worden. Geschäftsführer ist Herr Hermann Weinrebe in Rostock.

Vereinigte Ultramarinfabriken Actiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln. Laut Beschluß der

Digitized by Google

Generalversammlung ist das Grundkapital um 13 500 000 Mark auf 28 Millionen Mark erhöht worden. Die Ausgabe der neuen Aktien ist zum Kurse von 8000 % erfolgt. Die Vorzugsaktien haben 12 Stimmen nur bei Wahlen zum Aufsichtsrat sowie bei Beschlußfassung über Aenderungen der Satzungen oder Auflösung der Gesellschaft. Eine Sonderabstimmung der Vorzugsaktien ist außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch dann erforderlich, wenn es sich um die Beschlußfassung über Eingehung einer Interessengemeinschaft mit einer anderen Gesellschaft handelt.

Chemische und Baustoff-Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Die Gesellschaft ist am 27. April 1923 mit einem Stammkapital von 21 Millionen Mark von den Herren Georg und Ulrich Meyer gegründet worden, welche das von Georg Meyer unter der Firma „Dachpappenfabrik & Teerdestillation Alt-Jabel Georg Meyer" betriebene Fabrikgeschäft mit Firma sowie Aktiven und Passiven mit allem Zubehör und dem Fabrikgrundstück eingebracht haben.

Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 28. März 1923 ist das Grundkapital um 18 auf 30 Millionen Mark erhöht worden.

Liquoral Drogen- und Chemikalien-Großhandels-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 1. Juni 1923 mit einem Grundkapital von 10 Millionen Mark, zwecks Einkauf und Verkauf von Drogen und Chemikalien aller Art, Spezialitäten dieser Art, Herstellung und Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisen, gegründet worden. Zum Vorstand sind bestellt: Kaufmann Konrad Soltmann und Chemiker Dr.-Ing. Christan Memmel in Berlin.

Dr. Meyer & Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 1. Juni d. J. durch Umgründung aus der unter der Firma Dr. Meyer & Fraenkel betriebenen offenen Handelsgesellschaft mit einem Grundkapital von 4 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand sind: Apotheker Magnus Fraenkel und Dr. med. dent. Zahnarzt Bruno Meyer.

Herold Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 29. März 1923 ist das Grundkapital um 12 auf 18 Millionen Mark erhöht worden.

„Chemag" Chemikalien-Außenhandels-Aktien-Gesellschaft, Hamburg. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. März d. J. ist das Grundkapital der Gesellschaft um 5 auf 10 Millionen Mark erhöht worden.

„Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie, Aktiengesellschaft", Aachen. Die Gesellschaft ist am 31. Mai 1923 mit einem Grundkapital von 101 Millionen Mark zur Herstellung und zum Vertrieb von Seifen und chemischen Roh- und Fertigprodukten, insbesondere für die Textilindustrie, gegründet worden. Alleiniger Vorstand ist Herr Hubert Etschenberg, Aachen.

„Louis Wagner Aktiengesellschaft", Köln-Dellbrück. Die Gesellschaft ist am 31. Mai d. J. unter Umgründung der Firma Louis Wagner Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwecks Herstellung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art mit einem Grundkapital von 15 Millionen Mark entstanden. Vorstand ist Herr Josef Pering. Die Firma Louis Wagner Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das von ihr betriebene Geschäft mit allen Aktiven, Patenten und Gebrauchsmustern und den Passiven als Gründerin in die Gesellschaft eingebracht.

Chemische Fabrik Sennewitz, Aktiengesellschaft in Sennewitz bei Halle a. d. Saale. Die Gesellschaft ist am 31. Mai 1923 zwecks fabrikmäßiger Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte aller Art mit einem Grundkapital von 18 500 000 Mk. gegründet worden. Der Vorstand besteht aus Direktor Friedrich Kinzler und dem Kaufmann Eugen von Wysiecki in Berlin.

Odisalla Aktiengesellschaft Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 7. April 1923 ist das Grundkapital um 3 650 000 Mk. auf 6 000 000 Mk. erhöht worden. (1578)

Versammlungskalender.

11. Juni: Chemische Fabrik Curt Vocke A.-G., Bremen: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Bremen, Meinkenstr. 51.

12. „ F. van Ham's Vereinigte Oel- und Firnis-Werke A.-G. zu Rodenkirchen bei Köln: ordentl. G.-V., mittags 11½ Uhr, im Geschäftsgebäude des A. Schaffhausen'schen Bankvereins A.-G., Köln.

12. Juni: Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln: 42. ordentl. G.-V., vorm. 10¾ Uhr, im Bankgebäude der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Behrenstr. 42/II.

Sicco A.-G. Chemische Fabrik: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im „Blauen Saal" des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

13. „ Deutsche Asphalt-A.-G. der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Hannover, im Sitzungssaal der Hannoverschen Bank, Filiale der Deutschen Bank.

14. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Altona: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rechtsanwälte Dres, Raabe & Kober in Altona, Gr. Bergstraße.

15. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G. zu Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M., Junghoffstr. 11.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rh.: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft zu Amöneburg bei Biebrich a. Rh.

16. „ Lübecker Oehlmühle A.-G. (vorm. G. E. A. Asmus), Lübeck: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in der Börse zu Stettin.

Stettiner Oelwerke A.-G., Züllchow bei Stettin: 13. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Börse zu Stettin. (1609)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 6.	30. 5.	Aktien	6. 6.	30. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	77000	71000	Höchster Farbw.	64000	64000
Bad. Anilin	80000	71000	C. A. F. Kahlbaum	54000	50000
Byk-Guldenw.	30000	26100	Köln-Rottweil	81000	62500
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	50000	50000
„ Griesheim	71000	61000	Nitritfabrik	58500	61000
„ Grünau	98000	100000	Oberschl. Koksw.	240000	225000
„ v. Heyden	100000	73000	Rasquin, Farbw.	56000	60000
„ Milch & Co.	50000	52000	Rh. W. Sprengst.	46000	39500
„ Weiler	80000	80000	J. D. Riedel	77000	69500
„ Gelsenk.	560000	485000	Rungewerke	30000	30000
„ W. Albert	400000	230000	Rütgerswerke	225000	78000
„ Concordia	200000	—	H. Scheidemandel	210000	165000
Dynamit Nobel	70000	53900	Schering, Chem.	249000	202000
Egestorff. Salzw.	80000	80000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	78000	69000	Staßfurter Chem.	178000	156000
Fahlberg List	75000	50000	Thür. Bleiweißf.	69000	60000
Th. Goldschmidt	165000	126000	Union Chem. Fabr.	75000	65000
Harkort Bergw.	135000	120000	Ver. chem. Wk. Chl.	150000	118000
Heine & Co.	85500	81000	„ Glanzstoff F.	280000	235000

Devisen	31. 5.	1. 6.	2. 6.	4. 6.	5. 6.	6. 6.
Holland	27100,—	29200,—	30700,—	30200,—	24400,—	30200,—
Schweden	18400,—	19850,—	20900,—	20300,—	16600,—	20400,—
Italien	3300,—	3500,—	3675,—	3540,—	2900,—	3500,—
England	320000,—	3445 0,—	362000,—	352000,—	285000,—	356000,—
New York	69500,—	74750,—	78250,—	76200,—	62500,—	77000,—
Frankreich	4575,—	4875,—	5100,—	4935,—	4030,—	4850,—
Schweiz	12500,—	13600,—	14150,—	13775,—	11435,—	13450,—
Spanien	10450,—	11425,—	12000,—	11450,—	9749,75	11200,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	6. 6.	30. 5.
Elektrolytkupfer	24880	20240
Raffinadekupfer 99—99,3 %	22000—22500	17500—18000
Originalhüttenweichblei	8600—8800	6900—7100
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	9900—10100	7900—8100
Zink, umgeschmolzen	8300—8500	6600—6800
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	35030	28390
do. in Walz- oder Drahtbarren	35110	28470
Bancazinn	68500—69500	56000—57000
Straitszinn	68500—69500	56000—57000
Australzinn	68500—69500	56000—57000
Hüttenzinn, 99 %	67000—68000	55000—56000
Reinnickel	40000—41000	33000—34000
Antimon-Regulus	8600—8700	6900—7100
Silber in Barren	1450000—1470000	1160000—1170000

(1627)

Außenhandelstelle Chemie

Für Buchdruckwalzenmasse sind die Ausfuhrmindestpreise nach Oesterreich, für Brom und Brompräparate allgemein (ab 1. VI.) geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (1624)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Mai 1923	30. Mai 1923	30. Mai 1923	24. Mai 1923	1. Juni 1923	21. Mai 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 52,10—53 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¾—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6950 K.)	sol. 70% 100 lb 3,31-3,40 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230 - 260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	45—46 £	—	6,80 čKr.	—	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	51—56 G	—	—	white crystl. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10600 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,0-1,9 *s*	40° 195—215 G	—	-	U. S. P. 54—55 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5 - 6 G	—	—	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-56 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,60 čKr.	110 115° (2800 K.)	100 lb. 2,40
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—33 G	7 čKr.	(9400 K.)	lump 5¼—5½ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	99/99% entière 700 Fr.	96/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14¾-15¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,75—4 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× pertil. 78—90 G	—	30° pharm. (28500 K.)	17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	—	36½—37 c.
Kali, rot. blausaures	kg 27 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	70—72 c.
Kalisalpeter	raff. neige 180 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11¼—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	99/100%30—32 G	8 čKr.	—	cryst. 100 lb. 6— 6,25 $
Lithopone	185 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Griesiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8¼—8½ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	—	cryst. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	96/95 calc. (9300 K.)	80/85% 6¾—7¼ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9 -2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 47—48 c.
Salmiak	99/99° blanc pilés 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7¾—8 c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	(4450 K.)	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1800K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—19 G	3,80 čKr.	60/62 (5500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	99/100% 8—9,50 G	—	Ammon. ab 96/98 (3200 K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° bailf. 7,50—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 1,00-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	25 čKr.	—	37¼ c.

(1625)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 16. JUNI 1923 | Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Juni 1923

Die deutsche Regierung ist den Wünschen der Entente nachgekommen und hat mit dem Memorandum vom 6. Juni die gewünschten Ergänzungen zur Note vom 2. Mai gegeben. Damit hat die Regierung getan, was nur irgendwie denkbar ist. Sie hat ihre Bereitwilligkeit wiederholt, das ganze Reparationsproblem einem internationalen Gremium zu unterbreiten und sich an dessen Entscheidung zu binden. In der Tat kann es keinen vollgültigeren Beweis für den Erfüllungswillen der deutschen Regierung geben. Im Speziellen sind der Entente zwei 5 %-Hypotheken in Höhe von je 10 Milliarden Goldmark angeboten worden. Die erste Hypothek wird auf die Reichsbahn gelegt, die in ein Sondervermögen umgewandelt wird, das von der allgemeinen Finanzverwaltung unabhängig ist und unter eigener Verwaltung steht. Die zweite Hypothek wird auf die gesamte deutsche Wirtschaft, d. h. auf Industrie, Handel, Banken, Verkehr und Landwirtschaft gelegt, die sich in die Verzinsung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit teilen. Drittens werden die Zölle auf Genußmittel und die wichtigsten Verbrauchssteuern als Sicherheit für die Jahresleistungen verpfändet.

Der Hauptwert wird sonach weniger auf ein Kapitalangebot als auf Annuitäten gelegt, die unbedingt sichergestellt sind und vorläufig in einer Höhe von etwa 1,2 Milliarden angenommen werden. Das Angebot ist nicht starr insofern, als die Verbrauchssteuern und Zölle bei gesunder Wirtschaftsentwicklung sehr stark steigerungsfähig sind. Sie ergaben im Frieden etwa 800 Mill. Goldmark, sind aber jetzt auf 200 Mill. herabgesunken. In der Differenz liegt ein variabler Faktor, der außerordentlich beachtenswert ist und dessen volle Ausnutzung übrigens auch wieder eine höhere Kapitalsumme in Aussicht stellt. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn diese ungeheuren Beträge aus der deutschen Wirtschaft herausgenommen werden sollen, es vorher einer vollkommenen Umstellung bedarf. Um diese Entwicklung herbeizuführen, gehört vor allen Dingen einmal Zeit. Darum wird die Verzinsung der Hypotheken auch erst vom 1. Juli 1927 ab in Aussicht genommen. Bis dahin muß die Reichsbahn aus einem Zuschußunternehmen zu einem rentablen Betriebe umgestaltet werden. Daß dies bei richtiger Wirtschaftsführung nicht unmöglich ist, erhellt daraus, daß die preußischen Staatsbahnen allein schon vor dem Kriege durchschnittlich Ueberschüsse von 700 Mill. Goldmark jährlich geliefert haben. Ob zur Herauswirtschaftung der angebotenen Beträge schon die Umwandlung in ein Sondervermögen genügt, mag füglich bezweifelt werden, und zwar deshalb, weil sich ja auch bei der preußischen Verwaltung die einfache Bildung eines Sonderstocks nicht ausreichend bewährt hat, so daß jetzt dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der die preußischen Bergwerke in eine Betriebsform bringen soll, die der Privatwirtschaft nach Möglichkeit angepaßt ist.

Ebenso verhält es sich mit den Leistungen der deutschen Wirtschaft. Die Wirtschaft als Ganzes wird naturgemäß auch nur dann produktiv gestaltet werden können, wenn sie von den Hemmungen befreit wird, die sich jetzt der Aufwärtsentwicklung noch entgegenstellen. Vor allem wird es auf eine Intensivierung der Arbeitsleistung hinauskommen. Weiter muß die Entente in ihrer Handelspolitik den berechtigten Interessen Deutschlands entgegenkommen und darf sich gegen deutsche Waren nicht durch hohe Zollmauern absperren und vor allem Deutschland nicht länger mehr einseitig der Meistbegünstigungsklausel unterwerfen. Im ganzen sind es ganz ungeheuerliche Lasten, die dem deutschen Wirtschaftsleben zugemutet werden, und es wird noch viele Kämpfe und Schwierigkeiten zu überwinden geben, bis sich Deutschland auf die neue Wirtschaftsform umgestellt hat.

Das Memorandum hat die katastrophale Markverschlechterung allerdings nicht aufzuhalten vermocht. Der Dollar ist wenige Tage nach der Ueberreichung fast bis an die Grenze von 90 000 Mark herangekommen. Diese Entwicklung ist wohl vor allem auf die unentwegt ablehnende Haltung Frankreichs zurückzuführen, welches damit eben, wie schon so oft, wieder zu erkennen gibt, daß es ihm nicht um wirtschaftliche Leistungen, sondern um die politische Vergewaltigung Deutschlands zu tun ist. Aller Augen sind daher gespannt nach London gerichtet in der Erwartung, was England tun wird, welches bekanntlich von der ganzen Reparationspolitik mehr Schaden als Vorteil gehabt hat. Aufmerksame Beurteiler der politischen Lage haben vor übertriebenem Optimismus gewarnt. Es bleibt uns also zunächst nichts als die Hoffnung, daß es den angelsächsischen Ländern schließlich doch noch gelingt, Frankreich von seiner die Ruhe Europas dauernd gefährdenden Politik abzubringen.

Die fortwährende Geldverschlechterung hat in weiten Kreisen der Bevölkerung steigende Unruhe hervorgerufen und auch das Parlament eingehend beschäftigt. Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat kürzlich eine Interpellation über den Marksturz eingebracht, in der die Regierung gefragt wird, wie sie die Anpassung der Löhne und Gehälter an die gestiegenen Preise zu bewirken und diese vor einer weiteren Entwertung zu schützen gedenke. Zweitens ob sie bereit ist, die völlige Entwertung der Besitzsteuer durch sofortige Aenderung der Steuergesetzgebung zu unterbinden und drittens, welche Maßnahmen die Reichsregierung zu treffen gedenke, um währungspolitisch den weiteren Sturz der Mark aufzuhalten und den Auswüchsen der Devisenspekulation zu begegnen, insbesondere ob sie die Zentralisierung des Devisenverkehrs durchzuführen geneigt ist.

Die Regierung hat die Interpellation unverzüglich in der ausgiebigsten Weise durch die drei für diese Fragen zuständigen Reichsminister beantworten lassen. Bemerkenswert ist, daß der Reichsarbeitsminister Braun die jetzt von so vielen Seiten geforderte Entlohnung auf Goldbasis angesichts der für die Mark ungeheuerlichen Konsequenzen abgelehnt hat. Er konnte lediglich in Aussicht stellen, daß alle Möglichkeiten für eine schnellere Anpassung der Löhne an die Preisschwankungen geprüft werden. Es wird sich keine andere Möglichkeit finden lassen als immer wieder mit der Papiermark den veränderten Preisverhältnissen

Digitized by Google

nachzukommen. Wohin das Verlangen nach Goldlöhnen führt, beweist die oberschlesische Streikbewegung, wo Stundenlöhne auf Goldbasis von 10 000 gefordert wurden. Uebrigens würden auch Goldlöhne der Teuerung stets nachhinken müssen, weil die Preise, die ja dann durchgehend ebenfalls nur in Gold normiert werden könnten, sich genau so wie der Dollar täglich, ja stündlich verändern und die Löhne aber doch immer für eine bestimmte Periode festgesetzt werden können. Die mit dem Vorschlag der Goldentlohnung drohende besondere Gefahr liegt darin, daß dann erst der Kampf um die eigentliche Reallohnquote einsetzen würde. Denn mit der zunehmenden Verarmung der Wirtschaft ist es unmöglich, den Reallohn auf derselben Stufe festzuhalten. Vielmehr muß er beständig sinken. Scharfe Arbeitskämpfe werden unausbleiblich sein, was aber gerade im jetzigen Moment eine unerträgliche politische Belastung bedeuten würde.

Für den Staat sind Goldlöhne und Gehälter aus dem einfachen Grunde indiskutabel, weil er seine Einnahmen auch nur in Papier beziehen kann und weil es vor der Hand kein Mittel gibt, eine Umstellung auf Goldsteuern vorzunehmen. Es bleibt auch hier kein anderer Ausweg, als immer nur die Papiermarksteuer hinaufzusetzen. Reichsfinanzminister Hermes hat in der erwähnten Interpellationsdebatte u. a. eine starke Vervielfachung des Zwangsanleihebetrages in Aussicht genommen, von der allerdings der städtische Grundbesitz, festverzinsliche Papiere und Hypotheken ausgenommen sein müssen. Weiter wird für die Vorauszahlung der Einkommensteuer bereits zum 1. August eine Erhöhung des Multiplikators auf das Zwanzigfache des Einkommensbetrages von 1922 geplant. Schließlich wird eine durchgreifende Umarbeitung der Vermögenssteuer, insbesondere was die Bewertungsvorschriften angeht, in Angriff genommen. Selbstverständlich müssen dementsprechend auch die Verbrauchssteuern der Geldentwertung angepaßt werden.

Was nun die geforderten neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldentwertung angeht, so hat Reichswirtschaftsminister Dr. Becker unzweideutig erklärt, daß gesetzgeberische Mittel gegen die Devisenspekulation im großen und ganzen bereits erschöpft sind, daß sich die Regierung auf weitere Experimente nach dieser Richtung nicht mehr einlassen und daß sich ihre Tätigkeit nur auf die strikte Durchführung der bereits bestehenden Bestimmungen erstrecken kann. An eine Devisenzentale ist in Deutschland nicht zu denken, sie würde einen ungeheuren Beamtenapparat erfordern und trotzdem unwirksam bleiben müssen.

Weite Kreise sehen die Umstellung auf den allgemeinen Goldverkehr, wie er sich im wirtschaftlichen Großverkehr herausgebildet hat, (Goldkonten, Goldkredite) als das einzige Mittel an, um aus dem Währungselend herauszukommen. Der Reichstagsausschuß für die Markstützungsaktion hat sich mit diesen Fragen eingehend beschäftigt. Alle maßgebenden Sachverständigen waren sich jedoch darin einig, daß eine derartige Umstellung das Währungselend nur verschlechtern würde. Der Reichsbankpräsident hat mit Recht darauf hingewiesen, daß jedes neu errichtete Goldkonto eine Devisendeckung in gleicher Höhe erforderlich macht, daß also die Devisennachfrage außerordentlich zunehmen und die Kurse treiben müßte. Es hilft eben nichts, wir müssen den Dingen ins Gesicht sehen. Stabilisierung unserer Währung ist nur möglich durch Stabilisierung der Wirtschaft, die nur zu erreichen ist einmal durch Regelung der Reparation und zweitens durch innere Wirtschaftsreformen in der Richtung auf Produktionssteigerung. Durch einen Trick wie die allgemeine Umstellung weitester Kreise auf den Goldverkehr werden wir niemals aus dem Währungselend herauskommen. — i. V. K— (1706)

Die amerikanische Einfuhr von chemischen Produkten im Jahr 1922.

Nach dem Bericht des amerikanischen Handelsamts zeigt die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Belebung der industriellen Tätigkeit, eine Zunahme i. W. von mehr als 24 % gegenüber 1921. Die entsprechenden Zahlen (mit Ausschluß von Harzen, Gummiharzen und rohen Drogen) betrugen: 100 603 700 $ für 1922 und 80 763 600 für 1921; davon waren 1922 Waren i. W. von 63 126 200 $ zollfrei, i. W. von 37 477 500 $ zollpflichtig, 1921 Waren i. W. von 53 153 000 $ zollfrei, i. W. von 27 610 000 $ zollpflichtig.

Ein Vergleich der Einfuhr- und Ausfuhrwerte in den Jahren 1921 und 1922 ergibt für die Einfuhr eine viel stärkere Zunahme (24 %) als für die Ausfuhr (1,4 %). Obwohl die Steigerung der Ausfuhr verhältnismäßig klein ist, so erscheint sie doch, wie der Bericht sagt, ermutigend in Hinsicht auf die Abnahme bei den meisten anderen Warengattungen und im Ausfuhrhandel im ganzen.

Wegen der Aenderung der Klassifikation der in den Hauptgruppen eingeschlossenen Einzelwaren kann, wie der Bericht weiter darlegt, aus der Analyse der Statistik der Jahre 1921 und 1922 nur ein sehr allgemeiner Begriff von dem Gang der Entwicklung gewonnen werden. Unter den Gruppen, bei denen ein Vergleich möglich ist, zeigen die Sprengstoffe, welche die größte Steigerung in der Ausfuhr aufweisen (50 %), die kleinste Zunahme in der Einfuhr (11 %). Dagegen ergibt sich für die „Anstrichfarben, Pigmente und Firnisse", deren Ausfuhr um 5 % sich verminderte, eine um 55 % größere Einfuhr. Auch die Düngemittel, welche nur eine geringe Ausfuhrsteigerung hatten, zeigen einen sehr starken Anstieg in der Einfuhr (47 %).

Bei den „Rohdrogen und ätherischen Oelen" war die Ausfuhr um 10 % größer, die Einfuhr um 42 %; bei den „Parfümerien und Kosmetika" die Ausfuhr um 33 %, die Einfuhr um 28 % (wobei die Ausfuhr überwog); bei den „Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten" die Ausfuhr um 11 %, die Einfuhr um 23 %. Die kleinste Aenderung zeigten die „allgemeinen Chemikalien" (mit Einschluß der Schwerchemikalien und Kohlenteerchemikalien), bei denen die Ausfuhr um 4 % ab-, die Einfuhr um weniger als 3 % zunahm.

Kohlenteerchemikalien.

Der Gesamtwert der Einfuhr von allen Kohlenteerchemikalien zusammen nahm von 11 225 720 $ i. J. 1921 auf 11 012 800 $ i. J. 1922 ab. Ein Vergleich der Einfuhr im letzten Quartal von 1921 mit dem letzten Quartal von 1922 (mit Einschluß der letzten 9 Tage des September) *) ergibt:

	1921 $	1922 $
Oktober	922 000	1 128 000
November	509 500	1 055 500
Dezember	1 087 300	688 000

Die Einfuhr 1922 war also nur wenig größer.

Der Gesamtwert der Einfuhr von Kohlenteer-Rohprodukten nahm um 11 % ab, nämlich von 5 281 400 $ i. J. 1921 auf 4 740 400 $ i. J. 1922, wobei alle Klassen mit Ausnahme von Teer und Pech beträchtliche Rückgänge zeigten. Naphthalin fiel um 30 % in der Menge und um 60 % i. W. von 4 495 800 lb. (135 900 $) auf 3 144 300 lb. (54 000 $). Creosotöl nahm um 25 % in der Menge zu, aber um 10 % im Wert ab, mit 33 239 400 Gall. (4 756 000 $) i. J. 1921 und 41 567 500 Gall. (4 240 000 $) i. J. 1922. Die stärkste Abnahme in dieser Klasse findet sich bei Benzol (90 %), dessen Einfuhr von 1 722 000 lb. (42 370 $) auf 172 500 lb. (1 220 $)

*) Inkrafttreten des neuen Tarifs am 22. September.

Digitized by Google

zurückging; vom 22. September bis zum 31. Oktober wurde überhaupt keines eingeführt, im November 57 108 lb. und im Dezember nur 45 lb.

Die Einfuhr von Kohlenteer-Zwischenprodukten i. J. 1922 überstieg mit 2 136 700 lb. (422 150 $) die des Jahres 1921 um 867 300 lb. (65 000 $). Die Einfuhr von Carbolsäure betrug 686 300 lb. i. W. von 102 300 $.

Wenn es möglich wäre, auch für die Kohlenteer-Fertigprodukte Vergleichszahlen zu erhalten, so würde sich vermutlich für die ganze Gruppe nur eine geringe Aenderung in den Mengen ergeben.

Während die Einfuhr in der Untergruppe „Alizarin und Derivate" und „Farben, Farbstoffe, Farbbasen und Farbsäuren, n.b.g." i. J. 1922 etwas größer war als 1921, zeigte dagegen die von künstlichem und natürlichem Indigo, sowie von Arzneimitteln aus Kohlenteer eine beträchtliche Abnahme.

Die Einfuhr von Alizarin und seinen Derivaten stieg von 375 100 lb. (510 000 $) i. J. 1921 auf 479 000 lb. (701 900 $) i. J. 1922 und die von „Farben und Farbstoffen, n. b. g." von 3 106 400 lb. (4 445 350 $) im ganzen Jahr 1921 auf 2 553 600 lb. (3 762 800 $) in der Zeit vom 1. Januar bis zum 21. September 1922.

In der Zeit vom 22. September bis zum 31. Dezember 1922 wurden eingeführt:

	lb.	$
Anthracen- und Carbazolfarbstoffe	17 697	26 002
Lackfarben	239	262
Indigo-Farbstoffe	872	1 482
Farben und Farbstoffe, Farbbasen und Farbsäuren, n. b. g.	738 359	1 006 924

Pflanzliche Farbextrakte wurden i. J. 1922 3 151 800 lb. i. W. von 214 000 $ eingeführt, gegen 1 043 200 lb. i. W. von 85 050 $ i. J. 1921, also die dreifache Menge. Die Blauholzeinfuhr i. J. 1922 übertraf der Menge nach mit 33 100 t die des Jahres 1921 um über 5000 t, dem Wert nach aber war sie mit 616 500 $ um 200 000 $ geringer.

Pharmazeutische Produkte.

Die Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten war 1922 größer als 1921, der Gesamtwert betrug 4 762 000 $. Bei den Alkalien, Alkaloiden sowie Präparaten, Mischungen und Kombinationen derselben, der bedeutendsten Klasse in dieser Gruppe, zeigte sich in den ersten 9 Monaten des Jahres 1922 eine stetige Besserung. In dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 21. September 1922 wurden 15 460 300 lb. i. W. von 1 323 700 $ eingeführt, gegen 13 151 000 lb. i. W. von 1 035 100 $ im ganzen Jahr 1921. Auch die Einfuhr von Chinin und anderen Alkaloiden der Chinarinde sowie deren Salzen war 1922 größer als 1921 mit 1 995 300 Unzen i. W. von 824 700 $ in dem Zeitraum 1. Januar bis 21. September 1922 gegen 2 323 000 Unzen i. W. von 818 200 $ im ganzen Jahr 1921; nach dem 21. September 1922 wurden außerdem eingeführt: 869 300 Unzen Chininsulfat i. W. von 423 200 $, 825 200 Unzen aller andern Chinarindenalkaloide i. W. von 275 200 $ und 39 100 Unzen Strychnin i. W. von 30 700 $.

Allgemeine Chemikalien.

Oxalsäure: Die Hauptmenge wurde nach dem 21. September 1922 eingeführt

	lb.	$
Oktober	324 319	24 564
November	460 514	44 117
Dezember	488 950	56 723
Okt.-Dez. 1922	1 273 783	125 404
Ganzes Jahr	1 294 236	127 757

Während die Menge gegen 1921 um 3 % größer war, nahm der Wert um etwa 30 % ab.

In dem Zeitraum vom 22. September bis zum 31. Dezember 1922 wurden eingeführt:

	lb.	$
Arsenik (weißer)	1 741 000	132 600
Citronensäure	112 700	40 450
Weinsäure	629 000	171 600
Schwefelsäure	1 260 000	12 200

Die Einfuhr von Schwefelarsen war mit 7 630 500 lb. i. W. von 472 000 $ i. J. 1922 gegen 6 686 600 lb. i. W. von 531 300 $ i. J. 1921 der Menge nach größer, dem Wert nach aber geringer.

Chlorkalk, welcher zu den Schwerchemikalien mit der stärksten Ausfuhrsteigerung (123 %) gehört, zeigte in der Einfuhr eine beträchtliche Abnahme (ca. 30 %). Die Einfuhr von Glycerin stieg um 30 %, die Ausfuhr nur um 20 %. Die Einfuhr von Jod (roh) blieb 1922 hinter der Einfuhr von 1921, welche 646 000 lb. (1 430 600 $) betrug, um 294 000 lb. (406 000 $) oder um beinahe die Hälfte zurück. Die Nachfrage nach Calciumcitrat steigerte sich im Laufe des Jahres 1922 um über 1000 % auf 15 982 000 lb. (2 223 000 $).

Bei den Kalisalzen zeigte die Einfuhr von Cyankalium und Kalisalpeter, roh und raffiniert, gegen 1921 eine Abnahme, von Pottasche, Aetzkali, Weinstein und anderen nicht besonders genannten Verbindungen eine Zunahme. Auch in der Einfuhr von Natriumsalzen ist eine Steigerung zu verzeichnen, bei Cyannatrium auf das Doppelte, von 8 708 000 lb. (913 100 $) auf 15 705 000 lb. (1 306 000 $).

Anstrichfarben, Pigmente, Firnisse.

Bei den Anstrichfarben, Pigmenten und Firnissen ergibt sich sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr eine Steigerung. Die Steigerung in der Einfuhr betrug 55 %, doch ist zu beachten, daß die Einfuhr (3 673 000 $) i. J. 1922 im Vergleich mit der Ausfuhr (11 475 000 $) verhältnismäßig gering war.

Die Einfuhr von Zinkfarben verdoppelte sich i. J. 1922, sie betrug 27 846 000 lb. (1 290 000 $). Erdfarben nahmen um 20 % zu, Ocker und Sieneser Erde auf 97 950 $, andere Erdfarben auf 254 275 $. Anstrichfarben und Emaillefarben erreichten den Wert von 113 680 $ und Firnisse wurden in dem Zeitraum vom 22. September bis 31. Dezember 1922 im Betrag von 24 970 $ eingeführt. Trotz dieser Steigerung der Einfuhr überwog doch die Ausfuhr während des ganzen Jahres 1922, besonders aber in der zweiten Hälfte, beträchtlich.

Düngemittel.

Charakteristisch für die Entwicklung der Einfuhr von Düngemitteln ist die starke Steigerung der Menge nach und die viel geringere dem Wert nach. Die größte Zunahme zeigten Kaliumsulfat (418 % in der Menge und 237 % im Wert) und Düngersalze (400 % in der Menge und 153 % im Wert). Eine Steigerung wiesen weiter auf: Calciumcyanamid (59 % in der Menge und 133 % im Wert), Chlorkalium (127 % in der Menge und 16 % im Wert), Natriumnitrat (47 % in der Menge und 45 % im Wert) und Knochenphosphate (50 % in der Menge und 7 % im Wert). Kainit nahm um 118 % in der Menge zu, aber um 30 % im Wert ab. Die Gesamteinfuhr von Düngemitteln i. J. 1922 betrug 1 340 025 t (45 183 574 $), gegen 683 639 t (30 687 588 $) i. J. 1921. Nach Klassen geordnet wurden i. J. 1922 eingeführt:

Stickstoffdünger:	t	$
Calciumcyanamid	41 807	2 236 474
Calciumnitrat	1 097*)	46 508*)
Natriumnitrat	542 464	26 152 723
Ammonsulfat	4 890	260 172
andere Stickstoffdünger	45 653	1 787 442
Phosphatdünger:		
Knochenphosphate	32 274	860 683
andere Phosphatdünger	4 831*)	70 912*)

*) Nur vom 22. September bis zum 31. Dezember.

Digitized by Google

Kalidünger:		
Chlorkalium (roh)	161 546	5 549 852
Kaliumsulfat (roh)	57 719	2 429 416
Kainit	149 857	1 023 330
Düngersalze	195 005	2 009 608
andere Kalidünger	3 295*)	41 740*)
Alle anderen Dünger	99 587	2 714 714

Parfümerien und Kosmetika.

Der Aufschwung in der Industrie der Parfümerien und Kosmetika geht aus dem Rückgang des Einfuhrüberschusses auf die Hälfte hervor; derselbe betrug 1922 nur noch 1 435 400 $, gegen 3 311 000 $ i. J. 1921. Die Gesamteinfuhr selbst nahm indessen von 6 043 000 $ i. J. 1921 auf 7 764 800 $ i. J. 1922 zu. Da vor dem 22. September 1922 Angaben über die einzelnen Warengattungen nicht vorliegen, ist ein Vergleich für diese Zeit nicht möglich. In der Zeit vom 22. September bis zum 31. Dezember wurden eingeführt:

Parfümerien, einschl. Kölnisches Wasser:

	lb.	$
Oktober	217 071	442 946
November	96 555	272 620
Dezember	91 464	222 405
Zusammen	405 090	937 971

Bay-Rum, Toilette und Blütenwässer:

	lb.	$
Oktober	41 391	11 167
November	21 443	9 834
Dezember	36 023	6 919
Zusammen	98 857	27 926

Parfümeriematerialien, zollfrei:

	lb.	$
Oktober	1 959	64 113
November	4 584	128 629
Dezember	5 579	81 994
Zusammen	12 122	274 736

Parfümeriematerialien, zollpflichtig:

	lb.	$
Oktober	—	310 070
November	—	120 598
Dezember	—	64 030
Zusammen	—	494 698

Kosmetika, Puder, Crêmes usw.:

	lb.	$
Oktober	203 482	110 601
November	93 839	77 072
Dezember	78 454	47 963
Zusammen	375 775	235 636

Harze, Gummiharze und Balsame.

Die steigende Nachfrage nach „Harzen, Gummiharzen und Balsamen" (n. b. g.) geht aus der Einfuhrsteigerung um 35 % von 22 721 900 $ i. J. 1921 auf 30 917 700 $ i. J. 1922 hervor. Die Gesamteinfuhr von Firnis-Gummiharzen stieg um 47 % in der Menge und um 26 % im Wert, von 45 469 000 lb. (15 688 000 $) i. J. 1921 auf 66 903 000 lb. (19 875 000 $) i. J. 1922. Bemerkenswert ist der Rückgang in der Menge bei der Einfuhr von Schellack um nahezu 3 000 000 lb., verbunden mit einer Wertsteigerung um über 1 000 000 $; die Einfuhr i. J. 1922 betrug 25 162 500 lb. i. W. von 14 915 000 $.

Eine starke Zunahme zeigt die Einfuhr von Kopal-, Dammar- und Kauriharz mit 29 053 500 lb. (3 327 700 $) in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 21. September 1922 gegen 17 638 000 lb. (2 069 300 $) im ganzen Jahr 1921; außerdem wurden seit dem 22. September noch 2 006 700 lb. (344 100 $) Dammar und 2 406 600 lb. (415 750 $) Kauri eingeführt.

*) Nur vom 22. September bis zum 31. Dezember.

Die lebhafte Tätigkeit in der campherverarbeitenden Industrie führte zu einer Steigerung der Camphereinfuhr um über 200 %. Interessant ist, daß Einfuhr von raffiniertem und synthetischem Campher um 460 % in der Menge und um 400 % im Wert von 480 100 lb. (373 400 $) i. J. 1921 auf 2 690 800 lb. (1 880 800 $) i. J. 1922 zunahm, während die Steigerung bei Rohcampher viel geringer war und mit 2 460 300 lb. (1 553 600 $) i. J. 1922 gegen 1 078 800 lb. (636 900 $) i. J. 1921 nur 130 % betrug.

Andere Harze und Gummiharze zeigten geringere Zunahmen, so stieg z. B. Gummi arabicum von 7 556 000 lb. (624 800 $) i. J. 1921 auf 8 191 700 lb. (798 000 $) i. J. 1922, und Gambir von 7 022 800 lb. (269 900 $) auf 9 003 400 lb. (433 300 $).

Rohdrogen, Arzneipflanzen und ätherische Oele.

Die Einfuhr von Chinarinde, der wichtigsten Rohdroge, verdoppelte sich i. J. 1922 der Menge nach und verdreifachte sich dem Wert nach; sie stieg von 1 032 900 lb. i. W. von 332 800 $ auf 2 503 600 lb. i. W. von 921 700 $. Die Nachfrage nach Süßholz nahm von 53 549 000 lb. (2 516 450 $) auf 56 129 400 lb. (2 214 800 $) zu. Die Einfuhr von Opium betrug 1921 101 700 lb. i. W. von 345 000 $, gegen 102 160 lb. i. W. von 253 630 $ in der Zeit vom 1. Januar bis zum 21. September 1922; nach dem 21. September wurden 46 17[illegible] lb. Rohopium i. W. von 149 113 $ eingeführt (mit einem Gehalt von 8,5 % Morphium oder mehr), über weitere Verarbeitungsstufen liegen seit September keine Angaben vor.

Ein weiterer Beweis für die allgemeine Besserung in der Industrie der Parfümerie und Kosmetika, sowie der medizinischen und pharmazeutischen Präparate liegt in der starken Einfuhr von ätherischen und destillierten Oelen; dieselbe hatte i. J. 1922 einen Wert von über 6 200 000 $, d. h. nahezu doppelt so viel als 1921. Die Einfuhr von Citronenöl nahm von 617 600 lb. (447 600 $) i. J. 1921 auf 689 500 lb. (466 000 $) i. J. 1922 zu. Andere ätherische Oele wurden in folgenden Beträgen eingeführt:

	1. Jan.—21. Sept.		22. Sept.—31. Dez.	
	lb.	$	lb.	$
Bergamotöl	47 070	166 646	35 682	104 828
Citronella u. Lemongrasöl	808 082	345 540	315 261	146 407
Lavendelöl	88 941	126 452	79 298	128 833
Orangenöl	172 538	508 199	48 399	92 273
Alle anderen (ausschl. Citronenöl)	1 094 629	2 061 107	—	2 107 150

(1570)

Der neue litauische Einfuhrzolltarif.

Am 15. März 1923 ist in Litauen ein neuer Einfuhrzoll in Kraft getreten. Nach den Bestimmungen des Tarifs wird der Zoll von Importwaren in Litauen von dem tatsächlichen Wert der Waren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

I.*) Zollfreie Waren: Düngemittel aller Art, Lymphen und Sera aller Art für Impfungen und Heilzwecke, für Lehr- und Studienzwecke bestimmte Chemikalien.

II. Waren, die bei der Einfuhr mit 5 % ihres tatsächlichen Wertes zu verzollen sind: Talk, Graphit, Asphalt, Paraffin, Stearin, Harz, Geigenharz, gewöhnliche und kaustische Soda, Zündhölzer (für letztere wird außerdem noch eine Akzise erhoben).

III. Waren, die bei der Einfuhr mit 15 % ihres tatsächlichen Wertes zu verzollen sind: Galenpräparate, dosierte Arzneien und Chemikalien, deren Verkauf in Spezialpackungen erfolgt.

IV. Waren, die bei der Einfuhr mit 20 % ihres tatsächlichen Wertes zu verzollen sind: Kerzen.

*) Unter I—VII sind nur Produkte der chemischen Industrie namentlich aufgeführt.

Digitized by Google

V. Waren, welche bei der Einfuhr mit 25 % ihres tatsächlichen Wertes zu verzollen sind: Safran, Zimt, Vanille, Saccharin, Pflanzenöl, kosmetische und Parfümeriewaren, ätherische und Riechöle.

Anmerkung. Saccharin kann in jeder Form nur mit besonderer Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe eingeführt werden. Von kosmetischen Parfümeriewaren, die mit Spiritus gemischt sind, wird außerdem eine Akzise erhoben.

VI. Sämtliche in den Absätzen I bis V des Zolltarifs nicht aufgeführte Waren werden mit 10 % ihres tatsächlichen Wertes verzollt.

VII. Waren, deren Einfuhr verboten ist: Schießpulver und andere Sprengstoffe, Munition und Patronen. Jedoch können diese Gegenstände mit jedesmaliger Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe nach Entrichtung eines Zolls von 20 % eingeführt werden. Staatliche Behörden dürfen diese Gegenstände mit Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe auch zollfrei einführen.

VIII. Dem Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe wird das Recht verliehen, zeitweilige Einfuhrverbote für gewisse Waren zu erlassen und die Zollsätze für Einfuhrwaren zu ändern. (1705)

Der Welthandel in Monazitsand.

Erzeugungs- und Verbrauchsstatistik.

Chemical Trade Journal (London) gibt auf Grund einer Arbeit von Sydney H. Johnstone in der „Mineral Industry" die nachstehend mitgeteilte Uebersicht über die Monazit-Welterzeugung und den Monazit-Welthandel. Die Statistik steht für 1922 noch aus, ist aber bis Ende 1921 ziemlich vollständig. Die Nachfrage nach Monazitsand als Rohmaterial für die Thor- und Cerverbindungen nimmt trotz beträchtlicher Schwankungen im ganzen zu.

Erzeugung und Handel der Vereinigten Staaten.

In den letzten Jahren wurde in den Vereinigten Staaten der Bedarf an Monazitsand so gut wie ganz durch Einfuhr aus Travancore (Südindien) oder aus Brasilien gedeckt, die Ausbeute der inländischen Vorkommen spielte demgegenüber keine Rolle.

Einfuhr von Monazitsand und Thorit in den Vereinigten Staaten in lb

	Brasilien	England	Kanada	Britisch-Indien
1915*) .	1 464 963	291 342	2 500	—
1916 . .	352 780	1 170 721	—	—
1917 . .	1 079 427	1 134 433	2 340	—
1918 . .	1 122 998	1 341 571	1 786 050	725 356
1919 . .	832 022	—	—	774 646
1920 . .	1 900 000	—	238 096	672 000
1921 . .	542 080	—	(750)**)	—

Bei der gegenwärtigen Marktlage ist es unwahrscheinlich, daß die Monazitsandlager in den Vereinigten Staaten in großem Umfange mit Gewinn ausgebeutet werden können. Soweit sich ermitteln läßt, waren die unter dem Einfluß von Buckman und Pritchard stehenden Monazitgruben in Florida die einzigen, welche im Jahre 1921 im Betrieb waren. Wie das „Bureau of Mines" mitteilte, sind reiche Monazitsandproben aus Neu-Mexiko untersucht worden, aber Einzelheiten über die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorkommen stehen nicht zur Verfügung.

Die Menge des Monazitsandes, der in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 eingeführt wurde, betrug weniger als ¼ des im Jahre 1920 eingeführten und war geringer als in irgend einem Jahre seit 1912. Andererseits war seit 1915 die Einfuhr von Thoriumnitrat am höchsten, aber sie betrug doch weniger als 40 % des im Jahre 1913 eingeführten (112 000 lb.). Als die hauptsächlichsten Ursachen für die Abnahme der Einfuhr von Monazitsand und der Erzeugung von Thoriumnitrat werden die ausländische Konkurrenz in Thoriumsalzen, und zwar hauptsächlich die deutsche und englische mit ihren ungewöhnlich niedrigen Preisen, die bei Deutschland besonders durch die entwertete Valuta ermöglicht wurden, sowie eine starke Abnahme der Nachfrage nach Glühstrümpfen, infolge des zunehmenden Gebrauchs der elektrischen Beleuchtung, angesehen. Indischer und brasilianischer Monazitsand wurden mit 5 £ bis 5 £ 10 sh für die Thoriumeinheit cif New York bezahlt (ohne den Einfuhrzoll von 25 % ad valorem).

Die Haupterzeuger von Thoriumnitrat in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 waren die Lindsay Light Co. und die Welsbach Co., aber ihre Gesamtproduktion während des ganzen Jahres soll nur etwa 400 t Monazitsand erfordert haben. Zu Ende des Jahres hatten beide Gesellschaften ansehnliche Sandvorräte. Die Erzeugung von Thoriumnitrat durch drei andere Werke, welche früher dieses Salz herstellten, war im Jahre 1921 eingestellt und auch während des ersten Teiles des Jahres 1922 lagen die Werke still. Während des ersten Teiles des Jahres 1921 wurde eingeführtes britisches und deutsches Thoriumnitrat mit 6 $ je Kilo (einschl. Zoll) bezahlt; im weiteren Verlaufe des Jahres fielen die Preise auf 5 $ je Kilo. In Amerika hergestelltes Thoriumnitrat kam auf 8,25 $ je Kilo zu stehen. Das in den Vereinigten Staaten erzeugte Thorium wird fast gänzlich für die Fabrikation von Glühstrümpfen verwendet; der Ausfuhrwert derselben betrug von 1918—1921 entsprechend 252 284, 358 642, 478 371 und 204 264 $.

Erzeugung in Indien, Ceylon und Brasilien.

In Indien wurde der Strandsand und die Dünen zwischen Muttum und Colachel wie in früheren Jahren von zwei Gesellschaften ausgebeutet. Die Gesamterzeugung von hochgradig konzentriertem Monazitsand mit 8,5—9,5 % Thoriumgehalt wird auf rund 1600 t geschätzt. In Ceylon war das von der Regierung betriebene Unternehmen in Bentota das ganze Jahr hindurch mit der Erzeugung eines hochkonzentrierten Monazitsandes, mit etwa 9 % Thoriumgehalt, beschäftigt; es wurde aber im Jahre 1921 kein Monazitsand von der Insel ausgeführt. In Brasilien lebte im Jahre 1920 der Monazitsandhandel, hauptsächlich dank der Nachfrage von seiten der Vereinigten Staaten, wieder auf (1.058 metr. Tonnen), aber im Jahre 1921 nahm die Ausfuhrmenge ab.

In Afrika ist nach dem ersten Jahresbericht des „Government Geologist for Uganda" Monazitsand in dem Schutzgebiete weitverbreitet, aber nur an zwei Stellen kommt er in größeren Mengen vor. Eine davon bietet für den Transport und den Abbau günstige Voraussetzungen.

Der Handel Frankreichs, Deutschlands und Italiens.

Der Verbrauch von Monazitsand in Frankreich zur Erzeugung von Thoriumnitrat und pyrophoren Legierungen blieb sich in den letzten Jahren durchweg gleich, aber die zur Herstellung der zuletzt genannten Substanzen verwendeten Cererderückstände wurden in Frankreich selbst erzeugt, statt aus den Vereinigten Staaten eingeführt zu werden. Thoriumnitrat wurde von zwei Gesellschaften fabriziert.

Für den Handel Deutschlands mit Monazitsand oder den daraus hergestellten Erzeugnissen stehen keine Zahlen zur Verfügung, aber aus seiner Tätigkeit auf den ausländischen Märkten ist ersichtlich, daß dieser Handelszweig in Blüte steht, dank der Entwertung der deutschen Valuta und des großen Unterschieds zwischen dem inneren und äußeren Werte der Mark. Die Herstellung von Glühstrümpfen betrug im

*) Die Zahlenreihen bis 1919 gelten für die mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre, jene von 1919 an für die neuen mit dem 31. Dezember endenden Fiskaljahre.
**) Japan.

Digitized by Google

Jahre 1921 rund 2 Millionen Gros. Einen interessanten Bericht über die während des Krieges von Deutschland gegen die Stoffknappheit der Gasglühlichtindustrie ergriffenen Maßnahmen gibt Dr. Geisel (Chemiker-Zeitung, September 1921). Bei Kriegsausbruch wurde festgestellt, daß die in Deutschland vorhandenen Vorräte an Monazitsand für einen zehnjährigen normalen Verbrauch ausreichten, aber die vorhandenen Vorräte an Ramie, Kunstseide und Asbest waren sehr gering. Als Ersatz für Ramie wurde Papierfaser verwendet, während Eisendraht in einigen Fällen Asbest ersetzte; Hänge-Glühstrümpfe wurden an den Tragringen mittels Emaille befestigt. Da Collodium nicht zur Verfügung stand, wurden die abgebrannten Glühstrümpfe für den Transport durch Behandlung mit Phenolcondensationsprodukten hergerichtet. Wie man erwarten konnte, hatten die Strümpfe aus solchen Rohmaterialien nicht die Dauerhaftigkeit und die Leuchtfähigkeit von solchen, die unter den gewöhnlichen Bedingungen hergestellt wurden.

Der Verbrauch von Monazitsand in Italien war im Jahre 1921 infolge der Depression im Glühstrumpfhandel gering. Früher wurde Thoriumnitrat nach England ausgeführt, aber Anfang 1922 wurde berichtet, daß die Schließung der größten italienischen Thoriumnitratfabrik in Erwägung stehe, da die Ausfuhr dieses Artikels nicht länger möglich sei.

Der Monazitsandhandel Großbritanniens.

Im Jahre 1921 befand sich der Thoriumnitrat- und Glühstrumpfhandel infolge des deutschen Wettbewerbes und der Unsicherheit über den Ausgang einiger Beschwerden, die Zollschutz für die Industrie gemäß der „Safeguarding of Industries Act" verlangten, in einer recht ungünstigen Lage.

Einfuhr von Monazitsand in Großbritannien (in £).

	Britisch-Indien	Ceylon
1917 . . .	—	14 773
1918 . . .	—	8 065
1919 . . .	7 304	1 850
1920 . . .	13 435 (650 t)	3 250 (72 t)
1921 . . .	13 200 (700 t)	4 (0,2 t)

Im Jahre 1921 führte Großbritannien 21 013 Gros Glühstrümpfe im Werte von £ 73 720 gegen 51 737 Gros im Werte von £ 171 147 im Jahre 1920 aus; davon gingen 8575 Gros nach Australien, 4668 Gros nach Indien, 3146 Gros nach Neu-Seeland und 1066 Gros nach Argentinien. Während die im Jahre 1921 eingeführte Menge von Monazitsand ungefähr dieselbe wie im Jahre 1920 war, stieg die Einfuhr von Glühstrümpfen beträchtlich. Die Einfuhr von Thoriumnitrat ging herunter, dagegen wurden 10.573 lb in England erzeugtes Thoriumnitrat nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Zu Anfang des Jahres 1922 wurde vor dem zur Untersuchung der unter Teil II des Industrieschutzgesetzes (Antidumping) eingereichten Beschwerden eingesetzten Ausschuß der Beweis geliefert, daß von vier Fabriken im Vereinigten Königreich, welche früher Thoriumnitrat hergestellt hatten, drei geschlossen waren und eine nur die halbe Zeit arbeitete. Zwei von den Fabriken, welche Magnesiaringe für Hängelichtstrümpfe herstellten, waren geschlossen und eine andere erzeugte nur ¼ ihrer normalen Produktion. Die beiden Fabriken, die Ramie herstellten, arbeiteten nur die halbe Zeit. Der Absatz von Glühstrümpfen britischer Erzeugung im Lande selbst betrug im Jahre 1921 rund 280 000 Gros gegenüber rund 444 000 Gros im Jahre 1922.

Die Welterzeugung von Monazitsand.

In der nachstehenden Uebersicht ist die Welterzeugung von Monazitsand in metrischen Tonnen angegeben.

	Brasilien*)	Ver. Staaten	Travancore	Ceylon
1910 . . .	5 345	44,3	—	—
1911 . . .	3 627	1,6	819	—
1912 . . .	3 344	0,6	1 135	—
1913 . . .	1 415	Nil	1 234	—
1914 . . .	599	Nil	1 185	—
1915 . . .	439	16,1	1 108	—
1916 . . .	—	16,5	1 292	—
1917 . . .	1 136	34,7	1 940	—
1918 . . .	499	**)	2 117	20
1919 . . .	146	**)	2 057	40
1920 . . .	1 153	**)	1 667	70
1921 . . .	—	**)	1 600†)	70†)

(1644)

Produktion und Ausfuhr von Terpentin und Harzen in den letzten 10 Jahren in Frankreich.

Die Produktion von Terpentin und Harzen in Frankreich i. J. 1922 war beträchtlich größer als 1921 und nicht viel geringer als in dem Rekordjahr 1920. Die Produktion in den letzten 10 Jahren betrug in runden Zahlen (in metrischen Tonnen):

	Terpentin t	Harze t	Zusammen t
1913	25 000	85 000	110 000
1914	19 000	64 000	83 000
1915	15 000	51 000	66 000
1916	17 000	60 000	77 000
1917	17 000	60 000	77 000
1918	20 000	60 000	80 000
1919	25 000	85 000	110 000
1920	35 000	120 000	155 000
1921	31 000	105 000	136 000
1922	32 000	118 000	150 000

In normalen Jahren liefert Frankreich etwa ein Sechstel der Weltproduktion, während die Vereinigten Staaten etwa vier Sechstel erzeugen.

Für die Ausfuhr liegt für das Jahr 1922 eine amtliche Statistik noch nicht vor, in den „Mercuriales des Produits Résineux" des „Sud-Ouest Economique" werden aber Zahlen angegeben, welche für ziemlich genau gehalten werden. Danach betrug die Ausfuhr von Terpentin 9105 metrische Tonnen, von trockenen Harzprodukten 58 136 t; hieraus würde sich ergeben, daß 1922 wenig mehr als 28 % der Terpentinproduktion und etwas weniger als 50 % der Harzproduktion ausgeführt wurde. In den ersten 10 Monaten verteilte sich die Ausfuhr auf die verschiedenen Länder wie folgt:

	Harz t	Terpentin t
Australien	1 676	—
England	5 110	1 469
Belgien	5 176	1 093
Schweiz	1 372	710
Italien	5 075	985
Polen	2 947	—
Britische Kolonien . .	367	—
Algier	—	126
Schweden	—	149
Norwegen	504	—
Holland	4 280	626
Deutschland . .	7 804	556
Dänemark	726	215
Rumänien	201	—
Andere Länder	1 116	496
Zusammen	36 354	6 425

*) Ausfuhr.
**) Weniger als 3 Erzeuger; Statistiken sind nicht veröffentlicht.
†) Schätzungen.

Digitized by Google

Deutschland war also der beste Abnehmer, und es ist wahrscheinlich, daß auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ausfuhr nach Belgien und Holland weiterhin nach Deutschland gelangte.

Die Ausfuhr in den Jahren 1914—1921 betrug:

	Terpentin und Harz		Terpentin	Harz
	Gesamtausfuhr dz	über Bordeaux dz	über Bordeaux dz	über Bordeaux dz
1914 . . .	488 352	427 347	27 130	400 217
1915 . .	546 658	456 920	31 316	425 604
1916 . . .	332 556	242 437	12 685	230 052
1917 . . .	268 645	175 598	2 985	172 613
1918 . . .	189 496	146 131	23 591	122 540
1919 . . .	544 422	393 213	51 518	341 014
1920 . . .	710 594	530 113	87 526	442 590
1921 . . .	937 330	679 655	66 728	612 927

Praktisch erfolgte die ganze Produktion dieser Stoffe im Bezirk von Bordeaux.

Die Preisbewegung (in frs. per dz.) für Terpentin von 1912 bis 1922 war wie folgt: 70, 57, 66, 85, 130, 187, 276, 330, 617, 285, 438 (im Durchschnitt).

Im Oktober 1922 setzte eine scharfe Steigerung ein, welche zu einer Notierung von 630 frs. für den Doppelzentner am 30. Dezember führte. (1671)

Die Carbolsäurefrage in Amerika. Synthetische Carbolsäure.

Zu der Carbolsäurefrage in den Vereinigten Staaten, besonders zu der Produktion von synthetischer Carbolsäure (Phenol), schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering":

Gegenwärtig ist wohl Carbolsäure diejenige Ware auf dem Chemikalienmarkt, welche das meiste Interesse beansprucht. Eine Knappheit, welche von den Verbraucherindustrien nicht in ihrem ganzen Ausmaß vorausgesehen wurde, hat die Preise zu schwindelhafter Höhe getrieben („sent skyward"). Die Loko-Notierungen sind in zwei Monaten um 65 % und im Laufe des letzten Jahres um über 400 % gestiegen. Natürlich sind Abschlüsse zu etwas niedrigeren Preisen getätigt worden, aber der Preis von 28 c. per lb., der für einige kürzlich erfolgte Umsätze berichtet wird, ist doch mehr als doppelt so hoch, wie die Fabrikpreise vor einem Jahr.

Eine der Folgen, die sich aus dieser Lage ergeben haben, ist die, daß Fabriken zur Herstellung von synthetischer Carbolsäure, die seit 1919 stillgelegen haben, jetzt beabsichtigen, den Betrieb wieder aufzunehmen; außerdem sollen neue Fabriken gebaut werden, und eine davon ist jedenfalls nahezu fertiggestellt.

Es erhebt sich die Frage: Warum ist es nötig, Carbolsäure synthetisch herzustellen? Wird nicht durch die gegenwärtige Rekordproduktion von Kokereinebenprodukten mehr Teer zur Verfügung gestellt als je zuvor? Hierauf ist zu sagen: es ist ganz richtig, daß die Produktion von Nebenprodukt-Koks im März 3¼ Millionen Tonnen betrug, oder nahezu um 50 % mehr als der Monatsdurchschnitt irgendeines früheren Jahres, und daß das Jahr 1923 unzweifelhaft einen neuen Rekord in der Industrie aufstellen wird. Aber damit ist nicht gesagt, daß sich die Produktion von Carbolsäure in demselben Verhältnis vermehren wird. Diese ist nicht von der Menge des produzierten, sondern von der des destillierten Teers abhängig. Im vergangenen Jahre nun führten die Transportschwierigkeiten und der Kohlenmangel dazu, daß größere Mengen in den Stahlwerken und Gasfabriken als Brennmaterial verfeuert wurden, und so kam es, daß das für die Destillation zur Verfügung stehende Material beträchtlich vermindert war.

Die Produktion von natürlicher Carbolsäure im Jahr 1922, die auf 1 bis 1½ Millionen lb. geschätzt wird, war tatsächlich unter den bestehenden Verhältnissen die größtmögliche. Durch Einfuhr konnte die Lage für die Verbraucher nur wenig verbessert werden, da sich die hohen Sätze des neuen Zolltarifs von 1922 praktisch als prohibitiv erwiesen.

Im Jahr 1918 wurde, wie man sich erinnert, eine ungeheure Menge Carbolsäure (106 794 277 lb.) für den Kriegsbedarf erzeugt, und zwar fast ausschließlich synthetisch. Beim Abschluß des Waffenstillstandes betrugen die Bestände der Regierung 35 000 000 t, oder nahezu das 3fache des normalen Jahresbedarfs. Als diese Mengen auf den Markt kamen, gingen die Preise von 40 c. auf weniger als 10 c. per lb. herunter und erholten sich dann Anfang 1920 auf etwa 15 c. In den Jahren 1920 und 1921 fand praktisch keine Produktion statt, der Umsatz 1921 belief sich nur auf 292 645 lb. Der Markt stand während dieser beiden Jahre unter einer dauernden Depression, und die gegenwärtige Bewegung setzte erst im letzten Viertel von 1922 nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifes ein.

In dem „Census of Dyes and Coal-Tar Chemicals" für 1919 äußerte sich die U. S. Tarifkommission zu der Carbolsäurefrage wie folgt: „Es ist wahrscheinlich, daß der gegenwärtige und zukünftige Verbrauch von Carbolsäure die Gewinnung des natürlichen Produkts aus den Kohlenteerdestillaten übersteigen wird und daß, wenn die Vorräte aufgebraucht sind, einige von den Fabriken für Herstellung von synthetischer Carbolsäure den Betrieb wieder aufnehmen werden."

Die gegenwärtige Entwicklung scheint einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit dieser Prophezeiung zu liefern." (1672)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 6. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 2. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 128) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 6400 Mk.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 128) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 6400 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 15 300 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 750 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juni 1923 ab in Kraft. (1629)

Digitized by Google

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 6. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 126) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	15 120
b) für gedarrte und gemahlene Ware	15 270
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	15 120
3. Natriumammoniumsulfat	15 120
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	15 120
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	15 120
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	17 910
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	15 120
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	15 120
9. Ammonsulfatsalpeter	15 120
10. Kalkstickstoff	13 630
11. Blutmehl	10 850
12. Hornmehl	12 050

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juni 1923 ab in Kraft. (1642)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 11. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 9. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 Kilogramm einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 2 500 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . 10 900 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 12 150 Mk. für den neuen 100-Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-Kilogramm-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-Kilogramm-Jutesack ein Aufschlag von 9700 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 2500 Mk. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 10 900 Mk. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 Kilogramm berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von . . . . . 9700 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von . . . . . 2200 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von . . . . . 700 „

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 129) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 6400 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 16 620 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 750 Mk. berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um den Höchstpreis für Stickstoff in Mischungen handelt, mit Wirkung vom 6. Juni 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 11. Juni 1923 ab in Kraft. (1760)

Aenderung der Branntweinübernahmepreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs im Betriebsjahr 1922/23:

Auf Grund der am 7. Juni 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 9. Februar, 12. Mai und 2. Juni 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 12. Juni 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis . . . . . 240 000 Mk. für 1 hl W.

2. Den Brennereien des besetzten und des Einbruchsgebiets wird für den vom 1. Mai 1923 ab hergestellten Branntwein ein Zuschlag zum Uebernahmepreis in Höhe von 40 Hundertteilen des Grundpreises gewährt.

3. Für den vom 12. Juni 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der vorläufig zu zahlende Zuschlag zum Grundpreis 60 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 13. Mai innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis vorläufig 503 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 14. bis 31. Mai 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig . . 493 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 415 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 12. bis 30. Juni 1923 hergestellten Branntwein dieser Art wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 360 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Digitized by Google

Keinen Zuschlag erhalten landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien für Branntwein aus Mais, der nach dem 15. April gekauft worden ist, und andere landwirtschaftliche Brennereien für Branntwein aus Mais, der nach dem 9. Mai gekauft worden ist sowie sämtliche Brennereien für den nach dem 15. Juni 1923 hergestellten Branntwein; diese Bestimmungen finden jedoch auf Brennereien des besetzten und des Einbruchsgebietes keine Anwendung.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 12. Juni 1923 ab hergestellten Branntwein

55 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Vom 12. Juni 1923 ab beträgt:	für 1 hl W.
1. der regelmäßige Verkaufspreis vorläufig .	2 500 000 Mk.
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis vorläufig	400 000 „
3. der Essigbranntweinpreis vorläufig	400 000 „
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis vorläufig für Branntwein:	
a) der zur Herstellung von Heilmitteln verwendet wird	400 000 „
b) der für andere im § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannte Zwecke verwendet wird . . .	750 000 „

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 12. Juni 1923 ab vorläufig:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure .	239 090 Mk.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen	358 635 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 12. Juni 1923 ab vorläufig:

1. regelmäßiger Monopolausgleich
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . 2 260 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	1 356 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Cognac . . .	1 808 000 „
3. bei anderem Branntwein	2 260 000 „
4. bei Aether	2 938 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . .	1 469 000 „

   für einen Doppelzentner.

2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 160 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen .	96 000 Mk.
2. bei Aether	208 000 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . .	104 000 „

   für einen Doppelzentner.

3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs 2 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 510 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes), 306 000 Mk. für 1 dz.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 12. Juni 1923 ab vorläufig . . . . . 1 500 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 8. Juni 1923. (1646)

Neue Festsetzung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Vom 1. Juni 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer:

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . .	38 890 Mk.
b) für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden	58 335 „

für den Doppelzenter wasserfreier Säure.

Berlin, den 7. Juni 1923. (1647)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 8. und 12. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung vom 7. und 11. Juni d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Zweiter und Dritter Nachtrag zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1648)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 13. Juni bis einschl. 19. Juni d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 1 431 900 % (in der Vorwoche 1 189 900 %). (1649)

Ausfuhrerleichterungen.

Durch eine im „Reichsanzeiger" Nr. 127 vom 4. Juni 1923 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 1. Juni 1923 ist die Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen, vom 5. April 1921 in der Fassung vom 27. Juli 1922 mit Wirkung ab 8. Juni 1923 abgeändert worden. Es handelt sich dabei um die Aufzählung derjenigen Fälle, in denen es ohne Rücksicht auf bestehende Ausfuhrverbote einer Ausfuhrbewilligung nicht bedarf. Die Aenderungen bzw. Ergänzungen betreffen Warenumschließungen und andere Verpackungsmittel, die der Wareneinfuhr gedient haben, ferner Druckplatten, die zur Verwendung für geschäftliche Ankündigungen in Zeitungen und Zeitschriften des Auslandes bestimmt sind, und Geschäftsformulare, die im Dienste inländischer Geschäftshäuser im Auslande verwendet werden sollen. (1640)

Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen für Firmen der besetzten Gebiete.

Durch die Maßnahmen der Besatzungsbehörden ist bewirkt worden, daß in zahlreichen Fällen Ausfuhrsendungen nicht mehr auf den Weg gebracht werden können, weil die Interessenten die dazugehörigen Ausfuhrbewilligungen bestimmungsgemäß den Zollbehörden ausgehändigt haben und diese die Ausfuhrbewilligungen zwecks Verlängerung nicht mehr an die Außenhandelstellen leiten können. Um diese Mißstände zu beseitigen, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einer Rundverfügung (1. 6. 23 — A I 2041/23 —) die Außenhandelstellen ersucht, den unter glaubhaft gemachtem Hinweis auf die Sachlage bei den Außenhandelstellen eingehenden Anträgen auf Verlängerung solcher Ausfuhrbewilligungen zu entsprechen und den Verlängerungsvermerk auf die von den Interessenten eingehenden, mit Teilpostbescheinigungen versehenen Ausfuhrerklärungen zu setzen. In welchem Umfange die Verlängerung zu erfolgen hat, ist an Hand der bei den Außenhandelstellen befindlichen Doppelstücke der zugehörigen Ausfuhrbewilligungen zu ermitteln. Die Zollstellen sind ermächtigt worden, Waren abzufertigen, die mit Ausfuhrerklärungen vorgeführt werden, die derartige Verlängerungsvermerke tragen. (1632)

Verbot des Ankaufs von den Besatzungsmächten beschlagnahmter Güter. — Keine Frachtenzahlung an die französisch-belgische „Eisenbahnregie".

Die Franzosen und Belgier versuchen, die von ihnen beschlagnahmten Güter in den besetzten Gebieten selbst zu verkaufen. Vor dem Ankauf solcher Waren wird dringend gewarnt. Der Ankauf wird als Hehlerei betrachtet, der Käufer hat die in § 59 des StGB. angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Ferner hat die Regierung durch WTB. folgende Mitteilung veröffentlichen lassen: „Die Interalliierte Rheinlandkommission hat durch eine am 9. Mai erlassene Verordnung Nr. 171 bestimmt, daß die auf den von der Regie betriebenen Eisenbahnnetzen unbestellt gebliebenen Waggonladungen vom 10. Juni 1923 ab ausgeladen werden, und hat für die sowohl im Waggon als auch im Magazin befindlichen Waren genaue Verkaufsbedingungen festgesetzt. Diese Ordonnanz 171 ist ungültig und nicht zu befolgen. Ihr Zweck ist, durch Anerbieten scheinbarer Vorteile die Wirtschaftskreise für die Eisenbahnregie zu gewinnen und dadurch den deutschen Widerstand zu erschüttern. Wer Frachten an die Regie zahlt, begeht Landesverrat, wer die geraubten Güter kauft oder bei ihrem Abtransport mitwirkt, begeht Hehlerei." (1633)

Digitized by Google

Die Entrichtung der Presseabgabe für ausfuhrfrei gemachte Waren durch Rückvergütungsmarken.

Ueber die Berechnung und Entrichtung der Presseabgabe für die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend erleichterte Ausfuhr, ausfuhrfrei gewordenen Waren sind zahlreiche Exporteure noch im unklaren. Die Presseabgabe in Höhe von 1½ vom Tausend des Ausfuhrwertes ist von den Ausfuhrfirmen selbst zu errechnen und in Rückvergütungsmarken zu entrichten. Sendungen im Werte unter 10 000 Mk. sind abgabefrei. Die Wertbeträge werden auf volle 10 000 Mk. nach unten abgerundet. Die ausländische Währung ist nach den für die statistische Gebühr geltenden Bestimmungen in die deutsche Währung umzurechnen, d. h. nach dem amtlichen Berliner Kurse des Ausstellungstages der Ausfuhrerklärung oder bei nicht amtlich notierten Werten nach dem Umsatzsteuerausfuhrkurse. Die Rückvergütungsmarken sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Die Marken sind auf die Rückseite der Ausfuhrerklärung und, soweit diese hierzu nicht ausreicht, auf ein mit ihr fest verbundenes Blatt zu kleben. Jede Marke ist mit dem Datum der Ausfuhrerklärung und dem Firmenstempel bzw. Namenszeichen des Absenders zu versehen. Unter den Marken ist der Gesamtbetrag der verwendeten Marken in folgender Form zu bescheinigen: „Rückvergütungsmarken im Betrage von . . . . Mark entwertet." Die Abgabe kann auch vorher bei der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse (Bankkonto Deutsche Bank, Depositenkasse C, Berlin W 9, Potsdamer Str. 127/128, Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 290 73) eingezahlt werden. Dann ist auf der Ausfuhrerklärung ein Vermerk zu machen: „Presseabgabe in Höhe von . . . . . Mark entrichtet." Der Vermerk ist unterschriftlich zu bescheinigen. Bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet fällt die Presseabgabe fort. Die übrigen Ausnahmen, in denen keine Presseabgabe zu entrichten ist, sind im „Reichsanzeiger" Nr. 100 vom 30. April 1923 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um Umzugsgut, Verpackungen, Ausfuhren nach Helgoland, Ausfuhr von Gebrauchsgegenständen für Reisende usw. (1639)

Ausfüllung der Devisenablieferungserklärungen und Berechnung des Devisenablieferungssolls.

Ueber die Ausfüllung der Devisenablieferungserklärungen und die Berechnung des Ablieferungssolls herrschen in Ausfuhrkreisen Unklarheiten. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

Am Fuße der Formulare der Devisenablieferungserklärung ist zu Spalte 4, „Höhe des abzuliefernden Devisenbetrages, anzugeben in der in Rechnung gestellten ausländischen Währung", eine Anmerkung gemacht, die darauf hinweist, daß in den Fällen, in denen der deutsche Händler an den deutschen Lieferanten eine zulässige Zahlung in ausländischer Währung geleistet hat, in der Spalte 4 nur der verbleibende abzuliefernde Devisenbetrag einzutragen ist und in Spalte 5 unter „Bemerkungen" die Gründe hierfür genau anzugeben sind. Nachfolgend zwei Beispiele:

Beispiel 1: Ein Exporteur bringt Ware zum Versand, die er zu 30 % in holländischen Gulden, was beim Ankauf zum Zwecke der Ausfuhr zulässig ist, den Rest aber in deutscher Reichsmark von seinem Lieferanten gekauft hat. Der dem ausländischen Käufer in Rechnung gestellte Betrag beläuft sich auf insgesamt 6000 holländische Gulden. Vom Exporteur sind nicht 40 % von 6000 Gulden = 2400 Gulden an Devisen abzuliefern, sondern nur die auf die in Reichsmark gekaufte Ware entfallenden $^{7}/_{10}$ des Ausfuhrwertes, also 40 % von 4200 Gulden = 1680 Gulden. In die Devisenablieferungserklärung ist einzutragen in Spalte 3, „Wert der Sendung": 6000 Gulden; in Spalte 4, „Höhe des abzuliefernden Devisenbetrages": 1680 Gulden; in Spalte 5, „Bemerkungen": $^{3}/_{10}$ der verkauften Ware ist durch zulässige Zahlung in ausländischer Währung gekauft. Es sind daher nicht 2400 Gulden, sondern nur $^{7}/_{10}$ = 1680 Gulden abzuliefern.

Beispiel 2: Ausfuhr nach England: Ein Exporteur hat Ware für 1500 £ nach England verkauft. 26 % davon = 390 £ werden in England auf Grund des Gesetzes über die Einfuhr deutscher Waren (recovery act) einbehalten. Von den restlichen 74 % = 1110 £ sind 40 % an Devisen = 444 £ abzuliefern. Hat der Exporteur aber die Ware vom deutschen Lieferanten zu ¼ mittels zulässiger Zahlung in ausländischer Währung und zu ¾ in Reichsmark gekauft, so sind nur 333 £ abzuliefern, der vierte Teil = 111 £ kann von den 444 £ in Abzug gebracht werden. In Spalte 3 der Devisenablieferungserklärung ist einzutragen: 1500 £; in Spalte 4: 333 £; in Spalte 5: „Da Verkauf nach England, gehen nur 74 % des Verkaufspreises in englischer Währung ein; ¼ ist durch zulässige Zahlung in ausländischer Währung gekauft. Abzuliefern daher nur 333 £."

Bei richtiger Ausfüllung der Devisenablieferungserklärung in vorstehendem Sinne wird der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank vorbehaltlich des Rechtes der Außenhandelstellen, eine Nachprüfung des Inhalts der Devisenablieferungserklärung vorzunehmen, dann nur der ermäßigte Betrag von 1680 Gulden im ersten Beispiel bzw. von 333 £ im zweiten Beispiel als ablieferungspflichtig gemeldet.

Die Beispiele zeigen, daß das neue Verfahren sehr umständlich ist, daß es aber im Interesse der Ausfuhrfirmen liegt, auf die richtige Ausfüllung der Devisenablieferungserklärungen genau zu achten. (1614)

Bedingte Ausfuhrfreiliste und Zahlung der Ausfuhrabgabe.

In einem Rundschreiben (31. 5. 23 — B V 9800, 23 —) weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung darauf hin, daß in den Fällen, in denen Exporteure bei der Ausfuhr von Waren, die auf der neuen bedingten Ausfuhrfreiliste stehen, der Devisenablieferungspflicht in Höhe von 40 % des Ausfuhrwertes nicht nachkommen können und es infolgedessen vorziehen, bei den zuständigen Außenhandelstellen Ausfuhrbewilligung in der bisher üblichen Form einzuholen, für diese Waren die tarifmäßige Ausfuhrabgabe nach wie vor von den Außenhandelstellen zu veranlagen und von den Exporteuren zu zahlen ist. Wird jedoch das erleichterte Ausfuhrverfahren unter Abgabe der Devisenablieferungserklärung gewählt, so ist eine Ausfuhrabgabe für diese Waren nicht zu entrichten. (1638)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Mai 1923.

Für die an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat Mai 1923 festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 2600; Bulgarien: 1 Leva = 390; Dänemark: 1 Krone = 8400; England: 1 £ = 210 000; Finnland: 1 finn. Mark = 1250; Frankreich: 1 Frank = 3000; Holland: 1 holl. Gulden = 18 000; Italien: 1 Lira = 2200; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 480; Norwegen: 1 Krone = 7400; Dt.-Oesterreich: 100 Kronen = 64; Rumänien: 1 Lei = 240; Schweden: 1 Krone = 12 000; Schweiz: 1 Frank = 8200; Spanien: 1 Peseta = 6900; Tschechoslowakei: 1 Krone = 1350; Ungarn: 1 Krone = 8,5; Japan: 1 Yen = 22 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 17 000; Brasilien: 1 Milreis = 4600; Vereinigte Staaten: 1 $ = 45 000. (1611)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Handelsvertrag mit Italien.** Am 28. April 1923 ist zwischen Oesterreich und Italien zunächst auf die Dauer eines Jahres ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, der acht Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt. Gemäß diesem Vertrag — wie übrigens bereits kraft des Friedensvertrages von St. Germain — genießen die italienischen Erzeugnisse in Oesterreich die unbeschränkte Meistbegünstigung. Außerdem werden für eine größere Anzahl Produkte die Ansätze des österreichischen allgemeinen (autonomen) Zolltarifs ermäßigt oder gebunden. Italien hat seinerseits Oesterreich eine Reihe von Tarifkonzessionen zugestanden. Außerdem sind zugunsten von Oesterreich eine Anzahl von Tarifermäßigungen gebunden worden, die Italien bereits Frankreich und der Schweiz gewährt hat. Ein Anrecht auf die Meistbegünstigung hat Oesterreich bei der Einfuhr seiner Waren nur für eine beschränkte Anzahl, die in einer besonderen Liste aufgeführt sind. Diese Liste enthält jedoch außer denjenigen Positionen, für die Tarifkonzessionen gewährt oder gebunden sind, auch nahezu alle übrigen Tarifnummern, für die zurzeit italienische Vertragszölle bestehen. Die Meistbegünstigung erfährt jedoch eine weitere Einschränkung insofern, als sich Italien das Recht vorbehält, die Anwendung derselben ganz oder mit Bezug auf bestimmte Waren aufzuheben, wenn der Bestand eines Zweiges der italienischen Produktion durch die Einfuhr der genannten Waren aus Oesterreich ernstlich gefährdet würde. Für diesen Fall ist die Festsetzung von Kontingenten vorgesehen, die noch meistbegünstigt zur Einfuhr zugelassen würden. (1665)

Einfuhrbewilligung für Munition in Postpaketen. Bisher konnten alle Waren in Postpaketen ohne besondere Bewilligung eingeführt werden, wenn ihr Wert 500 000 Kr. nicht überstieg. Diese Vergünstigung ist vom 1. Juni ab u. a. für Munition aller Art (Nr. 49) aufgehoben. (1714)

Tschechoslowakei. **Vorläufiges Handelsabkommen mit Jugoslawien.** Der Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages über die provisorische

Digitized by Google

Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Jugoslawien vom 18. Oktober 1920 hat am 5. April 1923 stattgefunden. Damit hat der Vertrag internationale Wirksamkeit erlangt. (1725)

Zoll auf Rohfilme. Der Zoll für Rohfilme beträgt vom 9. Mai an 3 % des Wertes. (1634)

Estland. **Zolländerung.** Vom 1. Juni d. J. ab ist der Zoll für Pos. Nr. 98,² schwefelsaures Ammoniak (ammonium sulfuricum): a) gereinigt, je Pud 60 Mk., b) ungereinigt, zollfrei. (1635)

Dänemark. **Handelsabkommen mit Rußland.** Der dänische Reichstag hat den Regierungsvorschlag, betreffend Ratifizierung des am 23. April in Moskau mit Rußland abgeschlossenen Handelsabkommens, angenommen. (1720)

Großbritannien. **Briefe mit zollpflichtigem Inhalt.** Der Reichspostminister teilt uns folgenden Bescheid der englischen Postverwaltung mit: „Die aus Deutschland mit der Briefpost eingehenden Sendungen, gleichviel ob sie als Brief oder Warenprobe freigemacht sind, werden den Zollbehörden zur Prüfung vorgeführt, mit Ausnahme solcher Sendungen, die offenbar zollpflichtige Gegenstände nicht enthalten. Zollpflichtige Gegenstände, die nicht in Paketen oder Wertkästchen eingehen, unterliegen der Beschlagnahme durch die Zollbehörden. Der Empfänger wird von der Beschlagnahme benachrichtigt. Dem Ermessen der Zollbehörden ist es anheimgestellt, eine Sendung von der Beschlagnahme zu befreien und sie dem Empfänger gegen Zahlung von Zollgebühren auszuhändigen."

Aus vorstehendem geht hervor, daß in England alle Briefsendungen aus Deutschland, die nach ihrer Form und äußeren Beschaffenheit vermuten lassen, daß sie zollpflichtige Gegenstände enthalten, den Zollbehörden vorgeführt und von ihnen nach Umständen beschlagnahmt werden. Auf den deutschen Vorschlag, die Briefsendungen mit zollpflichtigem Inhalt vom Absender besonders kennzeichnen zu lassen, wie es im Verkehr nach der Schweiz und nach Frankreich geschieht, ist die englische Postverwaltung nicht eingegangen. (1702)

Frankreich. **Zollfreie Einfuhrkontingente für saarländische Erzeugnisse, die deutsche Rohstoffe enthalten.** Die jährlichen zollfreien Einfuhrkontingente für den Versand saarländischer Erzeugnisse, soweit sie Rohstoffe oder Halbfabrikate deutschen Ursprungs enthalten, die bei der Einfuhr ins Saargebiet Zollfreiheit genossen haben, nach Frankreich sind durch Dekret vom 6. Mai gemäß nachstehender Aufstellung — soweit sie das Gebiet der chemischen Industrie berühren — festgesetzt worden:

Pos. 192	Mineralteer, von der Destillation der Steinkohle herrührend	5 703 000 kg
„ 020	Schwefelsaures Ammoniak	869 458 kg
„ 044	Salzsäure	2 261 748 kg
„ 073	Schwefelsäure	132 185 kg
„ 0180	Benzol	707 000 kg
„ 296	Preußisch-Blau	19 862 kg
„ 312	Seife, andere als Parfümerieseife . .	199 200 kg

Bei Waren, die über diese Kontingente hinaus eingeführt werden, sowie bei Waren, für die keine Kontingente festgesetzt sind, werden beim Eingang in Frankreich die darin enthaltenen Rohstoffe und Halbfabrikate, die zollfrei ins Saargebiet gelangt sind, entsprechend verzollt. Alle oben gekennzeichneten saarländischen Produkte müssen mit einem genauen vom „Service technique" kontrollierten Ursprungszeugnis versehen sein. (1670)

Der Handelsvertrag mit Belgien-Luxemburg. Zu dem am 12. Mai in Brüssel unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Frankreich und Belgien-Luxemburg teilt „Journée industrielle" folgende Einzelheiten mit:

Die Zahl der Waren, für welche der Vertragszoll geringer ist als der jetzt geltende belgische Einfuhrzoll, ist nicht sehr groß; u. a. ist der Zoll für Parfümerien von 20 % auf 18 % bei den alkoholhaltigen, auf 15 % bei den alkoholfreien herabgesetzt worden.

Andererseits ist es den französischen Unterhändlern gelungen, bei einer Reihe von Produkten wenigstens eine Verminderung der in dem neuen belgischen Zolltarif vorgesehenen Prohibitivzölle zu erreichen. Indessen ist bei vielen derselben die Erhöhung gegenüber den gegenwärtigen Sätzen noch beträchtlich; so ist die Mehrzahl der chemischen Produkte jetzt zollfrei, u. a. Schwefelsäure, Chlorkalk und Calciumcarbid, während für diese Produkte nach dem Vertragstarif 0,75 frs. per 100 kg zu bezahlen sein werden.

Der Vertrag gilt auch für die französischen Kolonien und den belgischen Kongostaat; man nimmt an, daß er vom 15. Juli ab zur Anwendung kommen wird. (1709)

Verlängerung des Handelsvertrags mit der Tschechoslowakei. Durch Erlaß vom 30. Mai 1923, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 1. Juni, ist der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei, der am 2. Februar 1923 gekündigt worden war und am 2. Juni zu Ende gehen sollte, bis zum 15. Juli 1923 verlängert worden mit Ausnahme des Abschnitts 3 des Artikels III.

Indessen sollen die gemäß diesem Abschnitt von der Tschechoslowakei vor dem 30. Mai erworbenen Vergünstigungen bis zum Ablauf des verlängerten Vertrags erhalten bleiben. (1708)

Spanien. **Modus vivendi mit Rumänien.** Der am 1. Mai in Kraft getretene Modus vivendi sieht für die spanische Einfuhr nach Rumänien Meistbegünstigung vor, während die rumänische Einfuhr nach Spanien gemäß Spalte 2 des spanischen Zolltarifs behandelt werden soll. Der Vertrag läuft mit unbestimmter Dauer bei dreimonatiger Kündigung. (1715)

Griechenland. **Ursprungszeugnisse.** Die Zollbehörden sind angewiesen worden, bei allen Waren, für welche der Vertragstarif in Anspruch genommen wird, die Vorlage von Ursprungszeugnissen zu verlangen. (1707)

Cypern. **Neue Einfuhrzölle für Zündhölzer.** Gemäß einer Verfügung vom 9. Mai 1923, mit Wirkung von diesem Datum, werden jetzt bei der Einfuhr von Zündhölzern anstatt des bisherigen Wertzolls von 10 % folgende Zölle erhoben: für das Gros Schachteln, bei nicht mehr als 10 000 Stück, 4 sh. 0 c. p., bei mehr als 10 000 Stück entsprechend mehr. Zündhölzer englischer Erzeugung zahlen zwei Drittel dieser Zollsätze. (1711)

Aegypten. **Einfuhrverbot für bengalische Zündhölzer u. dgl.** Nach einer neuerdings getroffenen Entscheidung der ägyptischen Zollverwaltung ist die Einfuhr von bengalischen Zündhölzern, Funkensprühern und allen Arten von Feuerwerk nach Aegypten vorübergehend verboten (vgl. auch „Chem. Ind." 1922, S. 612). (1666)

Siam. **Der Handel mit Arzneiwaren.** Ein neuerdings erlassenes siamesisches Gesetz beschränkt das Recht auf Einfuhr von schädlichen Arzneiwaren in Siam auf regierungsseitige Ankäufe und auf solche Einzelpersonen, die von der Regierung mit einer Lizenz für diesen Handel ausgestattet worden sind und macht die Ausfuhr von Arzneien von einer vom Generalzolldirektor zu erteilenden Genehmigung abhängig. (1669)

Martinique. **Zoll für Parfümerien.** Durch Verfügung im „Journal officiel" vom 31. Mai ist mit Wirkung von diesem Datum für die Einfuhr von Parfümerien wieder der Tarif des französischen Mutterlandes in Geltung gesetzt worden. (1713)

Ver. St. von Amerika. **Calciumarsenat bleibt zollpflichtig.** Das Schatzamt hat das Gesuch der Baumwollproduzenten, Calciumarsenat auf die Freiliste zu setzen, abgelehnt. Der bisherige Zoll von 25 % ad valorem bleibt daher bestehen.

In der Begründung des Gesuchs war ausgeführt worden, daß Calciumarsenat im Tarif nicht besonders erwähnt sei, und daß weißer Arsenik, der wesentliche Bestandteil des Calciumarsenats, schon bei Erlaß des neuen Tarifs in die Freiliste aufgenommen worden sei, so daß die Nichterwähnung des Calciumarsenats offenbar auf einem Versehen beruhe.

Demgegenüber hielt das Schatzamt an seiner früheren Entscheidung fest, daß Calciumarsenat nach dem Sammelparagraph 5 des Tarifs (nicht besonders genannte Produkte) mit 25 % ad valorem zu verzollen sei. Nach dem Gesetz seien alle die in der Freiliste nicht genannten Produkte in die Liste der zollpflichtigen Waren einzuordnen. Das Schatzamt habe keine Vollmacht, Waren eigenmächtig in die Freiliste zu bringen.

Es wurde den Gesuchstellern empfohlen, sich an die Tarifkommission zu wenden, um auf diesem Wege vielleicht eine neue Klassifizierung zu erreichen. (1728)

Einfuhr zollpflichtiger Waren in Postpaketen. Die Postverwaltung gibt bekannt, daß vom 1. Juli ab versiegelte Postpakete aus dem Ausland, eingeschrieben oder nicht, welche zollpflichtige Waren enthalten, die Aufschrift tragen müssen: „Kann zum Zweck der zollamtlichen Prüfung vor der Ablieferung geöffnet werden". Ist dies nicht der Fall, so gehen dieselben an den Absender zurück. (1718)

Gesuche um Zolländerung für Phenol, Cresylsäure und synthetische Phenolharze. Wie die Tarifkommission mitteilt, sind Gesuche um Zolländerungen für die genannten chemischen Produkte (§§ 27 und 28) eingegangen. (1717)

Digitized by Google

Bolivia. **Einfuhrverbot für gewerblichen Alkohol.** Nach einer Verfügung vom 23. März 1923 ist die Einfuhr von gewerblichem Alkohol und von „aguardientes" völlig verboten. (1716)

Costa Rica. **Zollfreiheit für die Ausfuhr von pharmazeutischen Präparaten.** Nach dem Dekret Nr. 89 vom 10. April 1923 sind bei der Ausfuhr von in Costa Rica erzeugten pharmazeutischen Präparaten keine Zölle, sondern nur die Hafenabgaben zu bezahlen. (1615)

Guatemala. **Zahlung des Einfuhrzolls.** Eine Verordnung des Finanzministers von Guatemala vom 16. April, die am 13. April in Kraft getreten ist, bestimmt, daß die Einfuhrzölle, die in amerikanischem Gold zu entrichten sind, in der üblichen Form und bis auf weiteres nach Wahl des Interessenten, entweder in barem amerikanischem Golde oder in guatemaltekischer Währung zum Kurse von 1 Dollar (amerik.) gleich 56 Pesos Guat. zu zahlen sind. (1724)

Australien. **Neue Dumpingzölle.** Gemäß der „Industries Preservation Act" sind Dumpingzölle für die folgenden deutschen Waren festgesetzt worden: Salmiak (Sektion 8); — Chloroform; Bariumcarbonat, rein; Phenazon; Natriumacetat, besonders reine Krystalle; Strontiumbromid BP; Hexamin BP; Phenacetin BP; Natriumsalicylatpulver BP; Ammoniumbromidpulver BP; Aspirin- oder Acetylsalicylsäurepulver; Natriumbromid (Sektion 9).

Die vorstehende Mitteilung ist durch Telegramm an das britische Handelsamt gelangt und bedarf der Bestätigung. (1710)

Neu-Seeland. **Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche und österreichische Waren. Bestimmungen über die Zollbehandlung.** Wie bereits mitgeteilt wurde (s. „Chem. Ind." S. 318) wird das Einfuhrverbot für deutsche und österreichische Waren mit dem 1. September 1923 aufgehoben werden. Die Verzollung dieser Waren wird nach dem Generaltarif erfolgen. Der Valutaschutzzoll von 33⅓ % ad valorem wird gemäß früheren Bestimmungen (vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 312) von alkoholischen Parfümerien und von Kölnischem Wasser, wenn sie nach dem Tarif einem Wertzoll unterliegen, erhoben werden, dagegen nicht mehr von Düngemitteln.

Während im allgemeinen der übliche Inlands-Marktpreis zur Zeit der Ausfuhr bei der Veranlagung der Wertzölle zugrunde gelegt wird, soll bei deutschen und österreichischen Waren hierfür der übliche Exportpreis fob oder for (mit Einschluß des Ausfuhrzolls, wenn ein solcher besteht) genommen werden.

Aus England wieder ausgeführte Waren deutscher oder österreichischer Erzeugung sind zu verzollen:

a) entweder nach dem Generaltarif mit Veranlagung auf Grund des Inlands-Marktpreises in England
b) oder nach dem Generaltarif (zuzüglich Valutaschutzzoll, wenn ein solcher besteht) mit Veranlagung auf Grund des üblichen Exportpreises fob oder for in Deutschland oder Oesterreich.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn die Einfuhr der Menge oder dem Wert nach nicht so groß erscheint, daß eine Schädigung von in Neuseeland oder in anderen Teilen des Reiches bestehenden Industrien zu befürchten ist. Ist letzteres der Fall, so können Zölle von solcher Höhe erhoben werden, wie sie zum Schutze dieser Industrien für notwendig gehalten werden.

Die vorstehende Mitteilung ist durch Telegramm an das britische Handelsamt gelangt und bedarf der Bestätigung. (1712)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Am Sonnabend, den 30. Juni 1923, vormittags 9 Uhr, findet im „Großen Saal" des Ingenieurhauses, Berlin NW 7, Sommerstr. 4a, die erste diesjährige Vollsitzung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk statt. In der Sitzung soll die Normung im In- und Auslande und besonders in den verschiedenen Industriezweigen Deutschlands behandelt werden; über die Normung in der chemischen Industrie wird Herr Dr. Freymuth sprechen. Die Normung in der deutschen Produktion hat bereits jetzt einen erheblichen Vorsprung vor den gleichlaufenden Bestrebungen im Ausland. Eine tatkräftige Weiterverfolgung der Ziele der Normung ist auch jetzt noch dringend zu wünschen, um die in der Normung begründeten wirtschaftlichen Vorteile voll zur Ausführung kommen zu lassen und durch Verbilligung der Herstellungskosten die Stellung unserer Produktion gegenüber dem ausländischen Wettbewerb für die Zukunft zu sichern. (1721)

Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1922.

Die amtliche Ausgabe der Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1922 ist fertiggestellt. Ein buchhändlerischer Vertrieb des Werkes findet nicht statt. Bestellungen auf das Werk sind an das Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin W 9, Leipziger Straße 2, zu richten. (1701)

Ausland

Belgien-Luxemburg. **Chemikalieneinfuhr aus Frankreich im ersten Quartal 1923.** Die Einfuhr von chemischen Produkten nach Belgien und Luxemburg aus Frankreich betrug im ersten Quartal von 1923 20 Millionen frs. (1429)

Norwegen. **Die Lage der Zündholzindustrie.** Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Christiania arbeiten die Zündholzfabriken nur mit 75 % ihrer Leistungsfähigkeit und haben große Bestände, deren Absatz beträchtliche Schwierigkeiten macht. Eine der beiden von dem schwedischen Zündholztrust abhängigen Fabriken brannte im vergangenen Jahre nieder. Die Ausfuhr betrug 1922 2 373 907 kg, gegen 2 442 283 kg i. J. 1921. (1536)

Großbritannien. **Statistik der Vergiftungsfälle in der Industrie.** In Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus wurde mitgeteilt, daß die Zahl der unter die „Factory and Workshop Act" fallenden Unglücksfälle durch Vergiftung betragen habe: 1920 im ganzen 514, davon 38 mit tödlichem Ausgang; 1921 im ganzen 350, davon 32 mit tödlichem Ausgang; 1922 410, davon 35 mit tödlichem Ausgang. (1695)

Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen im ersten Quartal von 1921, 1922 und 1923.

Aetherische Oele außer Terpentin:

		1921	1922	1923
Einfuhr (Januar/März)	lb.	467 732	776 855	1 024 801
	£	147 885	212 678	241 913
Wiederausfuhr (Januar/März) .	lb.	112 353	241 613	205 224
	£	72 382	109 919	83 215

(1428)

Kommission zur Prüfung von Cocainersatzmitteln. Das Gesundheitsministerium hat nach Beratung mit dem „Medical Research Council" eine Kommission eingesetzt zur Untersuchung des therapeutischen Wertes von Cocainersatzmitteln, welche von den schädlichen Wirkungen dieser Droge frei sind. (1696)

Tschechoslowakei. **Kein Staatsmonopol für Benzin.** Wie der „Journée industrielle" aus Prag geschrieben wird, hat die Regierung ihre Absicht, den Benzinhandel zu monopolisieren, endgültig aufgegeben, da die Versuche mit Benzol-Alkoholgemischen sehr befriedigende Resultate ergeben haben und eine Benzinknappheit nicht mehr zu befürchten ist. (1689)

Spanien. **Fortschritte der Superphosphatfabrikation.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht ist in Spanien die Herstellung von hochwertigem Superphosphat aus Phosphat geringer Konzentration gelungen. Bei Versuchen in Caceres wurden Superphosphate mit 20—30 % wasserlöslicher Phosphorsäure aus Phosphaten erhalten, welche gewöhnlich nur 8—9 % lösliche Säure ergeben. Das Verfahren soll in kurzem im technischen Maßstab ausprobiert werden, und wenn die Laboratoriumsresultate Bestätigung finden, so wird es möglich sein, mehrere Millionen Tonnen schwacher Phosphate im Innern der iberischen Halbinsel zum Nutzen der spanischen Industrie und der Landwirtschaft auszubeuten. (1687)

Griechenland. **Gewinnung von Gerbstoffen.** Zu den stärksten Gerbstoffen gehört Valonea, die hauptsächlich in Griechenland gewonnen wird. Es gibt dort zwei von einander verschiedene Valonea-Sorten, nämlich die der südlichen Provinzen (Laconia und Messenia) und die der nördlichen (Aetolia, Aiarnania und Preveza). Die Laconia-Valonea ist minderwertiger als das Erzeugnis von Messenia und von dem Festland. Im Jahre 1922 belief sich die Ernte in den südlichen Provinzen auf 5500 t, in den nördlichen auf 3500 t. Die Messenia-Valonea enthält den stärksten Prozentsatz an Tannin. Insgesamt wurden 1921 für 7 516 723 £ Valonea ausgeführt, davon nach Deutschland für 2 535 556 £. (1667)

Digitized by Google

Kanada. **Fusion in der Holzdestillationsindustrie.** Die Mehrzahl der Holzverkohlungsanlagen in Kanada sind von der „Standard Chemical Iron & Lumber Co., Ltd.", Montreal, aufgesogen worden, welche nach der Neuordnung den Namen „Standard Chemical Co." führt. Holzgeistraffinerien sind in Longford (Ontario) und Montreal (Quebec), Acetonfabriken in Longford und Sault St. Marie (Ontario), Essigsäure- und Formaldehydfabriken in Montreal eingerichtet worden. (1559)

Ver. St. von Amerika. **Produktion von Calciumacetat und Methanol (Methylalkohol).** In den fünf Monaten Oktober 1922 bis Februar 1923 wurden nach der Statistik des „Survey of Current Business" von Firmen mit einer Tagesverarbeitung von 4500 cords Holz folgende Mengen essigsaurer Kalk und Methanol (Methylalkohol) produziert:

	Calciumacetat 1000 lb.	Methanol Gall.
Oktober 1922	12 217	664 933
November 1922	15 440	835 687
Dezember 1922	16 814	942 008
Januar 1923	16 544	933 171
Februar 1923	13 894	773 179

(1391)

Produktion von Anstrichfarben und Firnissen 1922. Die Produktionszahlen für das Jahr 1922 konnten in einer früheren Notiz (s. „Chem. Ind." S. 46) nur für die ersten sechs Monate gegeben werden; jetzt liegt die Statistik für das ganze Jahr vor. Danach betrug die Produktion:

	1000 lb.
Teigförmige Farben	436 296
Bleiweiß mit Oel angerieben	292 589
Zinkoxyd mit Oel angerieben	9 944
Andere Teigfarben	133 763
Andere fertig gemischte Farben usw.	66 071
Firnisse und Lacke	55 709

Die übrigen Zahlen des neuesten Berichts zeigen bezüglich der Produktionszahlen und der Zahl der Fabriken einige geringe Abweichungen. (1395)

Entwicklung der Kunstseideindustrie. Nach Angabe des „Silkworm", des Organs der „Silk Association of America", betrug die Kunstseideproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 24 406 000 lb., gegen 15 000 000 lb. 1921, 5 828 000 lb. 1918 und 1 566 000 lb. 1913.

„Bezeichnender aber als diese Zahlen," sagt die Association, „ist der Vergleich der gesamten Jahresproduktion mit der in den ersten 6 Monaten. Nach Schätzungen der Fabrikanten betrug die Produktion bis zum 30. Juni etwa 11 340 000 lb.; daraus ergibt sich für die zweite Hälfte des Jahres eine Steigerung um 16 %."

Die Einfuhrstatistik für das ganze Jahr 1922 liegt noch nicht vor, bis zum 30. November waren indessen 1 857 917 lb. eingeführt worden, und man glaubt, daß die Gesamteinfuhr unter der des Jahres 1921 bleiben wird, welche 3 667 180 lb. betrug; 1920 wurden weniger als 2 000 000 lb. Garn eingeführt. (1390)

Java. **Rückgang der Indigokultur.** Infolge der erhöhten Produktionskosten und des geringen Gewinns geht die Indigokultur in Java ständig zurück; im Jahre 1922 wurden nur 13 t trockener Indigo nach Holland, Singapur und Japan exportiert gegen 70 t 1921 und 31 t 1920. Die Eingeborenen verwenden für ihre Batikarbeit in steigendem Maße künstlichen Indigo, und dies kommt auch in der Abnahme der Ausfuhr des sogenannten „native indigo" zum Ausdruck, von dem im letzten Jahre 45 t nach Britisch-Indien und Singapur exportiert wurden. (1691)

Japan. **Neue Phosphatlager.** Durch Untersuchungen von Geologen der Universität Tokio ist nachgewiesen worden, daß sich auf den Hokudaito-Inseln reiche Phosphatlager befinden, welche nach einer japanischen Zeitungsnachricht eine Jahresprodukton im Werte von mindestens 15 Millionen Yen gestatten und zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreichen sollen. (1439)

China. **Kein Opiummonopol.** Die chinesische Regierung dementiert in einer offiziellen Mitteilung die Nachrichten über die Einführung eines Opiummonopols und erklärt gleichzeitig, daß sie niemals die Vorschläge und Anleiheangebote des Japaners Maru auf einer solchen Basis ernstlich in Erwägung gezogen hat. (1467)

Britisch-Indien. **Kokereinebenproduktgewinnung.** Ein Eisen- und Stahlwerk in Jamshedpur in Indien hat, nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Calcutta, vor kurzem eine Reihe Koksöfen mit Nebenproduktgewinnung (Teer und Ammonsulfat) in Betrieb gesetzt. (1684)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 5. Juni 1923 festgesetzt:

a) t. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 8200 7000 4900 3600 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 10600 9500 8200 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 30 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 32 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe . . . . . 19 600 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 2 300 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1650)

LITERATUR

Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie auf elementarer Grundlage. Von Professor Dr. Alexander Smith (Columbia-Universität, New York). Deutsche Bearbeitung von Dr. Ernst Stern. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Fritz Haber. Fünfte Auflage. Ueberarbeitet und ergänzt von Dr.-Ing. J. D'Ans. XII und 729 Seiten. Karlsruhe 1922. Verlag G. Braun.

Bei der Bearbeitung der 5. Auflage dieses bekannten Chemie-Buches ist der Herausgeber bestrebt gewesen, weiteres wichtigeres chemisches Tatsachenmaterial einzufügen; insbesondere in den letzten Kapiteln bei den Metallen sind solche Ergänzungen reichlicher vorgenommen worden. Eine stärkere Umarbeitung und Bereicherung haben die Abschnitte Ammoniak, seltene Erden, Zirkon und Titan erfahren. • Den „Radioaktiven Elementen" folgt ein neuer Abschnitt „Neuere Anschauungen über den Aufbau der Materie". Endlich ist auch ein Namensregister aufgenommen worden. Die physikalisch-chemischen Theorien sind an den geeigneten Stellen des systematischen Gangs in klarer, auch für den Anfänger verständlicher Weise zur Darstellung gebracht. (1720)

Chemiebüchlein, Ein Jahrbuch der Chemie. Mit Beiträgen von Prof. Dr. K. H. Bauer, Direktor Dr. Otto Mezger, Dr. Erich Reinau, Dr. Gerhard Schmitt, Dr. Paul Wolski. Herausgegeben von Professor Dr. K. H. Bauer. Zweiter Jahrgang. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Der 2. Jahrgang des „Chemiebüchleins" bringt in leichtfaßlicher Darstellung Aufsätze über „die Kolloidchemie in ihrer Bedeutung für biologische Probleme" (Dr. P. Wolski-Leverkusen), „die Zerkleinerung von festen Stoffen mittels der Kolloidmühle" (Dr. G. Schmitt-Hamburg), „die Kohlensäuredüngung von Pflanzen" (Dr. E. Reinau-Berlin), „die Vitaminforschung" (Dr. O. Mezger), sowie einen Bericht des Herausgebers über „die Chemie der Fette und Oele" (Fetthärtung, Fettsynthese, biologische Fettbildung), der wegen der Bedeutung der Beschaffung von brauchbaren Ersatzstoffen für die wichtigen Nahrungsfette von besonderem Interesse sein dürfte. — Die „kleinen Mitteilungen" behandeln u. a. „Pyrexglas", „Mottenechte Wolle mit Eulan", „das neue Trypanosomenmittel Bayer 205", „physikalisch-chemische Untersuchungen über die saure Geschmacksempfindung". (1719)

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung, Jahrgang 1923, Heft 2. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das vorliegende zweite Heft des laufenden Jahrgangs enthält eine Fülle wirtschafts-statistischen Materials, internationale Vergleiche und u. a. auch eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich. Ein ganz neues Gebiet ist durch die Beifügung von vier graphischen

Digitized by Google

Blättern beschritten worden, die den großen Konzern der A. E. G. mit seinen Finanzierungsgesellschaften und industriellen Beteiligungen übersichtlich zur Darstellung bringen. Im Kapitel „Börse" ist den wertbeständigen Anleihen besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Endlich werden in dem Heft neben der Fortsetzung und Vertiefung der Statistiken aus dem gesamten Wirtschaftsgebiet und neben der Wohnungs- und Lohnfrage zahlreiche börsen- und wirtschaftstechnische Fragen behandelt, die heute im Vordergrund des Interesses stehen. (1651)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning Höchst am Main.** Im abgelaufenen Jahre machte sich der schwere Druck, unter dem das wirtschaftliche Leben Deutschlands seit Jahren leidet, auch für dieses Unternehmen weiter fühlbar. Zwar blieb die fabrikatorische Arbeit von größeren Störungen verschont; es war daher möglich, die Betriebe in ihrer Gesamtheit allmählich wieder in einen geordneten Gang zu bringen, wenn auch die Friedensproduktion im allgemeinen nicht annähernd erreicht wurde. Auch Störungen, welche infolge der noch immer vorhandenen Kohlenknappheit drohten, vermochte man durch Zukauf von ausländischen Kohlen im wesentlichen zu vermeiden. Außerordentliche Schwierigkeiten erwuchsen dagegen durch die in der zweiten Hälfte des Jahres einsetzende sprungweise Entwertung der Mark. Die Uebersicht über die Geschäftstätigkeit wurde hierdurch aufs äußerste erschwert. Vom Standpunkt dieser Entwertung aus ist auch der Gewinn des abgelaufenen Jahres, welcher einschließlich des Vortrages 3 964 898 111 Mk. aufweist, zu beurteilen. Während der Gewinn für 1921 entsprechend einem Dollarwert nach dem Kurse vom 31. Dezember 1921 955 415 $ betrug, bedeutet der diesjährige Gewinn nach dem Kursstand des Dollars am 31. Dezember 1922 nur noch 539 422 $, also = 56½ % des vorjährigen Gewinns. Die für das Geschäftsjahr 1921 verteilte Dividende von 120 Millionen Mark betrug nach dem Kursstand vom Mai 1922 382 470 $. Wenn in diesem Jahr eine Dividende von 60 Goldpfennigen unter Zugrundelegung eines Index von 5000 ausgeschüttet wird, so ergibt das auf das doppelte Aktienkapital einen Betrag von 2 640 000 000 Mark, heute entsprechend 75 428 $, also noch nicht ein Fünftel der Dividende von 1921. Die Arbeiterlöhne nach dem Stande vom Mai d. J. betragen für das Jahr 1923 rund 47 Milliarden Mark. Im letzten Friedensjahr 1913 wurde an Dividende ein Betrag von 10 800 000 Goldmark gezahlt; die Ausgaben für Arbeiterlöhne betrugen damals 11 440 300 Mk. (1652)

* **Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Biebrich.** Das Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres war durch die Geldentwertung außerordentlich beeinflußt. In erster Linie waren die Preise der Rohstoffe und Materialien sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Dies hatte auch zur Folge, daß die Verkaufspreise erheblich gesteigert werden mußten, wobei es jedoch nicht möglich war, diese durchweg dem gesunkenen Geldwert anzupassen. Die gleichzeitig eingetretene Verteuerung aller Lebensbedürfnisse machte es erforderlich, die Löhne und Gehälter ebenfalls entsprechend zu erhöhen. Der Verkauf hat sich im abgelaufenen Jahre zufriedenstellend weiterentwickelt, soweit es die Verhältnisse in den einzelnen Ländern gestatteten. Gegenwärtig ist infolge der durch die Ruhrbesetzung geschaffenen Lage die Ein- und Ausfuhr völlig gehemmt. Für das Geschäftsjahr 1922 wird eine Dividende von 60 Goldpfennigen zum Umrechnungskurs von 5000 = 3000 Mk. pro Aktie in Vorschlag gebracht. Dieser Betrag stellt eine Verzinsung des Goldkapitals von 0,06 % dar, während im Frieden auf das gleiche Kapital eine Dividende von 10 % = 100 Goldmark ausgeschüttet werden konnte. Der Reingewinn beträgt 51 848 812 Mk. (1653)

* **Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Leverkusen.** Der Fabrikationsgang war im abgelaufenen Geschäftsjahr befriedigend. Arbeitsunterbrechungen fanden nicht statt, mit Ausnahme eines Streiks in den Elberfelder Betrieben, der in die Monate Juli und August 1922 fiel und ungefähr 2 Wochen dauerte. Die Geschäfte haben sich in den Ländern, wo sie nicht durch Verkehrsschwierigkeiten, Zollabgaben, Einfuhrverbote u. dgl. gehemmt waren, befriedigend entwickelt. Die Preise konnten dem gesunkenen Geldwert nicht überall angepaßt werden, zumal da die Einkaufspreise für wichtige Rohmaterialien schon weit über die Weltmarktpreise gestiegen sind. Infolge der Ruhrbesetzung stockt die gesamte Ein- und Ausfuhr. Die in der Generalversammlung vom 18. Oktober 1922 beschlossene Verdoppelung des Aktienkapitals ist durchgeführt. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 880 Millionen Mark Stammaktien und 60 Millionen Mark Vorzugsaktien, insgesamt 940 Millionen Mark. Es wurde ein Reingewinn von 3 843 995 980 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 60 Goldpfennigen zum Index von 5000 = 3000 Mk pro Aktie in Vorschlag gebracht wird. Das erfordert einen Betrag von 2 640 000 000 Mk., was in Goldmark zum Index von 5000 umgerechnet einer Summe von 528 000 Goldmark entspricht. Ein Bild des heutigen Tiefstandes unserer Wirtschaft ergibt sich, wenn man diesen Abschluß mit dem Abschluß aus dem letzten Friedensjahr vergleicht. Im Jahre 1913 wurde auf ein Aktienkapital von 36 Millionen Mark eine Dividende von 28 % oder 10 080 000 Goldmark verteilt. (1654)

* **Accumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft Berlin-Hagen i. W.** In überaus anschaulicher Weise schildert der Geschäftsbericht die Bedeutung der Papiermarkbilanzen. Er schreibt: „Alle kaufmännischen Zusammenstellungen über Bestellungseingänge und getätigte Umsätze, über Gehalts- und Lohnzahlungen, über Unkosten und Investierungen, in Papiermark ausgedrückt, sind für die Beurteilung wertlos. Bilanzen, in denen gleichartige Dinge aus Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Sand, ohne Rücksicht auf ihren inneren Wert, lediglich der Zahl nach, wie Aepfel und Birnen zusammengezählt werden, zeigen nicht nur völlig verzerrte Bilder, sondern sind direkt irreführend, da bei Ersatz von nur wenigen Stücken aus Gold durch solche aus Sand; also Substanzverringerung, leicht die tausendfache Menge zu erzielen ist, die bei der Addition als Ueberschuß erscheint und als Gewinn ausgewiesen wird, der nicht vorhanden ist, und an dessen Stelle bei Bilanzierung zu Goldwerten Verluste treten würden, die nach dem Handelsgesetzbuch die Konkursanmeldung erfordern. Unsere Papiermark hat sich eben als Wertmesser unbrauchbar erwiesen und sollte die Aufstellung auch der Steuerbilanzen in Goldmark nicht nur gestattet sein, sondern durch die Gesetzgebung vorgeschrieben werden, da diese allein ein einwandfreies Bild von der Vermögenslage und dem Jahresergebnis des Unternehmens zu geben ermöglicht."

Die Transportschwierigkeiten, unter denen das Unternehmen im Vorjahre zu leiden gehabt hatte, haben sich im Laufe dieses Geschäftsjahres gebessert; durch die Ruhrbesetzung sind sie allerdings für das Werk in Hagen wieder besonders fühlbar geworden. Sonst spielte sich der Betrieb in den Werken reibungsloser ab als im Vorjahre. Das Blei, der Hauptbestandteil der Fabrikate, hat auf dem Weltmarkt den doppelten Vorkriegspreis erreicht und kostete am Jahresende in Papiermark das Siebentausendfache. In den ersten neun Monaten des abgelaufenen Geschäftsjahres waren die Werke ausreichend beschäftigt. Mit der sprunghaften Steigerung des Dollarstandes ließen jedoch die Eingänge von Aufträgen nach, so daß in den letzten Monaten des Jahres zu Betriebseinschränkungen geschritten werden mußte. Auch in den ersten Monaten des neuen Jahres hielt der geschmälerte Auftragseingang an, so daß die verminderte Belegschaft und verkürzte Arbeitszeit beibehalten ist. Im abgelaufenen Geschäftsjahr beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 25. Oktober 1922 die Verdoppelung des Aktienkapitals von 20 auf 40 Millionen Mark. Es wurde ein Reingewinn von 13 009 373 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 25 % vorgeschlagen wird. (1655)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft ist am 8. Juni unter Uebernahme der Firma Fattinger G. m. b. H. mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Als Gründerin ist u. a. die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel beteiligt.

Chemische Industrie Sorau N.-L., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sorau N.-L. Die Gesellschaft ist am 8. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 10 Millionen Mark zwecks Herstellung und Vertrieb von chemischen Artikeln gegründet worden. Geschäftsführer sind die Herren: A. Braunwarth in Droskau und Dr. A. Luxat in Bln.-Steglitz.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft in Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 28. April d. J. ist das Grundkapital um 80 Millionen auf 196 Millionen Mark erhöht worden.

Kosmos Werke Aktiengesellschaft Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate in Bremen. Die Gesellschaft ist am 6. Juni 1923 mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand ist der Kaufmann A. C. Hieber in Lüneburg.

Digitized by Google

Victri Aktiengesellschaft für Parfümerie- und Seifenfabrikation, Altona. Gemäß Gesellschaftsbeschluß vom 2. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft von 40 auf 62 Millionen Mark erhöht worden.

Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg v. d. Höhe. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 5. April 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 4 auf 10 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Marienfelde Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Durch Beschluß vom 20. Februar 1923 ist das Stammkapital um 1,3 auf 2 Millionen Mark erhöht worden.

„Duffag" Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft in Brandenburg a. d. Havel. Die Gesellschaft ist am 5. Juni d. J. mit einem Grundkapital von 7 Millionen Mark zwecks Herstellung und Verwertung von chemisch-technischen und pharmazeutisch-kosmetischen Artikeln, insbesondere von wasser- und feuerfesten Farben, gegründet worden. Vorstand ist Direktor Gerrit Beins in Neubabelsberg. Als Gründerin ist u. a. die Brandenburger Metallwerke, Aktiengesellschaft in Brandenburg a. d. Havel beteiligt.

Hermann Peter Chemische Werke Aktiengesellschaft in Hannover. Die Gesellschaft ist am 5. Juni 1923 zwecks Herstellung und Vertrieb von Schwerchemikalien und pharmazeutischen Präparaten mit einem Grundkapital von 16 Millionen Mark gegründet worden. Alleiniges Vorstandsmitglied ist Hermann Peter in Hannover.

Die **Bayerische Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse** hat ihren Sitz von München nach Augsburg verlegt.

Chlorit, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft hat ihren Sitz nach Arnsdorf i. R. verlegt und ihr Grundkapital gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 25. Januar 1923 um 2 auf 4 Millionen Mark erhöht.

Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft hat ihr Grundkapital gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 22. Februar 1923 um 20 auf 25 Millionen Mark erhöht.

Aktiengesellschaft chemischer Werte in Berlin. Die Gesellschaft ist am 2. Juni d. J. mit einem Grundkapital von 33 Millionen Mark zwecks Beteiligung an Unternehmungen, die chemische und pharmazeutische Erzeugnisse herstellen, und zwecks Erwerb solcher Unternehmungen gegründet worden. Zum Vorstand ist bestellt Dr. jur. et rer. pol. Karl E. v. Kühlmann in Berlin. Als Gründerinnen sind beteiligt die Deutsche Länderbank und die Kolonialbank in Berlin

Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Der Sitz der Gesellschaft ist von Liebenwalde nach Berlin verlegt worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Februar 1923 ist die frühere Firma „Einfamilienhaus Bremen Aktiengesellschaft" wie vorstehend geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Schwer- (technischen) Chemikalien, pharmazeutischen und medizinischen Produkten. Das Grundkapital beträgt 75 Millionen Mark. Vorstand ist Kaufmann Robert Cohn, Berlin-Schöneberg.

„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 5. April 1923 ist das Grundkapital um 14 auf 26 Millionen Mark erhöht worden. (1645)

Versammlungskalender.

19. Juni: Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg: 28. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Frankfurter Hof zu Frankfurt a. M.

J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaale der Deutschen Bank, Berlin W, Mauerstr. 39.

Chemische Fabrik Entrup A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Patriotischen Gebäude zu Hamburg.

20. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Spandau: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen des Pochwadt-Konzerns, Steglitzer Str. 18.

Continental-Asphalt-A.-G., Hannover: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Arnswaldstr. 34.

21. Juni: Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken A.-G., Gotha: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel zu Gotha.

Berliner Seifen- und Sodawerke A.-G., Berlin-Weißensee: ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Büro des Herrn Justizrats Mankiewitz, Berlin W, Jägerstr. 12.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im „Blauen Saal" des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

22. „ Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N 39, Müllerstr. 170/171: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin C 2, Burgstr. 24.

23. „ Orbis-Werke A.-G., Chem.-pharmazeutische Fabriken, Braunschweig: 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel, Braunschweig.

„Duffag" Chemisch-technisches Werk A.-G., Brandenburg a. d. H.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Rechtsanwalts und Notars Dr. Willy Abrahamsohn, Berlin, Potsdamer Str. 22 b.

25. „ Cosag Continentale Stickstoffwerke A.-G., München: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, München, Amtsräume des Notariats München II, Neuhauser Str. 6. (1699)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 6.	6. 6.	Aktien	13. 6.	6. 6.
A. G. f. Anilinfabr. .	180000	77000	Höchster Farbw. . .	184000	64000
Bad. Anilin	280000	80000	C. A. F. Kahlbaum .	105000	54000
Byk-Guldenw. . . .	57000	30000	Köln-Rottweil . . .	151000	81000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	80000	50000
„ Griesheim . .	170000	71000	Nitritfabrik	66000	58500
„ Grünau . . .	140000	98000	Oberschl. Koksw. .	515000	240000
„ v. Heyden . .	220000	100000	Rasquin, Farbw. . .	100000	56000
„ Milch & Co. .	81000	50000	Rh. W. Sprengst. . .	115000	46000
„ Weiler	165000	80000	J. D. Riedel	170000	77000
„ Gelsenk. . . .	—	560000	Rungewerke	40000	30800
„ W. Albert . .	700000	400000	Rütgerswerke . . .	320000	225000
„ Concordia . .	—	200000	H. Scheidemandel .	550000	210000
Dynamit Nobel . . .	120000	70000	Schering, Chem. . .	400000	249000
Egestorff. Salzw. . .	170000	80000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	200000	78000	Staßfurter Chem. . .	300000	178000
Fahlberg List	125000	75000	Thür. Bleiweißf. . .	100000	69000
Th. Goldschmidt . .	250000	165000	Union Chem. Fabr. .	—	75000
Harkort Bergw. . .	250000	135000	Ver. chem. Wk. Chl.	300000	150000
Heine & Co.	40000	85500	„ Glanzstoff F. .	450000	280000

Devisen	7. 6.	8. 6.	9. 6.	11. 6.	12. 6	13. 6.
Holland	31125,—	30825,—	33300,—	31700,—	32800,—	38650,—
Schweden . . .	21200,—	20925,—	22100,—	21350,—	22300,—	26100,—
Italien	3700,—	3675,—	3880,—	3740,—	3935,—	4525,—
England	368000,—	362750,—	391000,—	372500,—	385000,—	455000,—
New York . . .	79500,—	78500,—	84000,—	80750,—	84250,—	98750,—
Frankreich . .	5120,—	5075,—	5360,—	5175,—	5430,—	6260,—
Schweiz	14350,—	14200,—	15000,—	14500,—	15160,—	17650,—
Spanien	12030,—	11900,—	12550,—	12150,—	12700,—	14680,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	13. 6	6. 6.
Elektrolytkupfer	33953	24880
Raffinadekupfer 99—99,3 %	29500—30500	22000—22500
Originalhüttenweichblei	11500—12000	8600—8800
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	13000—13200	9900—10100
Zink, umgeschmolzen	10700—11000	8300—8500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	—	35030
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	35110
Bancazinn	90000—91000	68500—69500
Straitszinn	90000—91000	68500—69500
Australzinn	90000—91000	68500—69500
Hüttenzinn, 99 %	88000—89000	67000—68000
Reinnickel	53000—54000	40000—41000
Antimon-Regulus	10000—10500	8600—8700
Silber in Barren	1890000—1910000	1450000—1470000

(1730)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Pulver (ab 4. Juni), Sprengkapseln (ab 31. Mai), Buchdruckwalzenmasse (ab 1. Juni) und Mineralwasser (ab 1. Juni).

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Schwefelnatrium, Zündschnüre (ab 2. Juni) sowie für Bleiweiß in Oel und in Pulver.

Auch die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe sind (ab 4. Juni) geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1723)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Mai 1923	6. Juni 1923	30. Mai 1923	24. Mai 1923	8. Juni 1923	28. Mai 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure . .	80 % 370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	88/92 (0,81 sfrw. Ft.)	7¾—9 c.
Aetznatron . . .	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6950 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,31-3,40 $
Benzoesäure . .	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	39—40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. 9850 K.	10⅞—11 c.
Bleizucker . . .	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	51—56 G	—	—	white crystl. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 27—31 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure . . .	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,0-1,0 *s*	40° 195—215 G	—	--	U. S. P. 50—52 c.
Chlorcalcium . .	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	gesch. 70/75 (2400K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk . . .	105/110° 55-56 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,60 čKr.	110/115° (2800 K.)	100 lb. 2,40 :
Chromalaun . . .	275 Fr.	28—29 £	31—33 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¾—6 c.
Citronensäure . .	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari . .	99/99% extière 700 Fr.	99/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium . . .	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium . .	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure . . .	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	99% 51—54 G	80 % 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd . .	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14¾-15¼ c.
Glaubersalz . . .	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,75—4 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafil. 78—90 G	—	30° pharm. (28500 K.)	17—17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	30 čKr.	(54000 K.)	35½—36½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 27 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter . . .	raff. neige 180 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat .	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	66—70 G	—	—	11½—12 c.
Kupfersulfat . .	185 Fr.	27—28 £	98/100% 30—32 G	8 čKr.	98/99 (8800 K.)	cryst. 100 lb. 6—6,25 $
Lithopone . . .	185 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure . . .	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat .	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	B. 4800 K.	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat .	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure . . .	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 50—53 G	13 čKr.	(15400 K.)	cryst. 13½—13¾ c.
Phosphorsäure . .	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure . . .	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 42 c.
Salmiak	99/99° blanc pilés 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure . .	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 3 čKr.	36° (4450 K.)	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,95 čKr.	19/21 techn. rein (1800K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium .	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—19 G	3,80 čKr.	60/62 (5300 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure . .	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,25 čKr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammon. ab 96 58 (3400 K.)	58% light 100 lb. 1,80-1,87 $
Wasserglas . . .	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° kalif. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	kalif. 40° 100 lb. 1,00-1,25 $
Weinsäure . . .	crist. 1er blanc kg 9,50 ff.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	25 čKr.	(49000 K.)	37¼ c.

(1729)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 23. JUNI 1923 | Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. Juni 1923.

Die außen- und innenpolitische Lage, sowie die ungeheure wirtschaftliche Belastung Deutschlands durch den fast völligen Ausfall der Ruhrproduktion, speziell an Kohle und Eisen, bedingen eine immer weitere Entwertung der Mark. Die Bewegung scheint keine Grenzen mehr zu kennen, denn jeden Tag werden neue Rekordkurse notiert, und das ist es, was in der gesamten Bevölkerung eine nicht geringe Erregung hervorruft, denn steigende Devisen sind gleichbedeutend mit steigenden Preisen auf der ganzen Linie. Die Preiserhöhungen jagen förmlich einander. Insbesondere die letzte ab 15. Juni gültige Kohlenpreiserhöhung um 52 % hat die inländische Preisschraube in gewaltige Umdrehungen versetzt. Denn Kohle ist ein Schlüsselprodukt, und jede Preiserhöhung wirkt sich bis in die feinsten Verästelungen der Wirtschaft aus.

Angesichts dieser unaufhaltsamen Geldentwertung wird der Ruf nach Wertbeständigkeit von Tag zu Tag stärker. Die Situation wird beherrscht von der Forderung der Arbeiterschaft nach wertbeständigen Löhnen. Man denkt sich dies in der Weise, daß das Arbeitseinkommen nach dem Durchschnitt verschiedener Wertmaßstäbe, wie z. B. des Index der Lebenshaltungskosten, der Großhandelspreise, des Dollarkurses, des Goldzollaufgeldes und vielleicht auch des Goldankaufspreises der Reichsbank bemessen wird. Diese Forderung ist gleichbedeutend mit der gleitenden Lohnskala oder, wie man es in Oesterreich nannte, mit Indexlöhnen. Jedermann weiß, was für Folgen diese Indexlöhne für Oesterreich gehabt haben. Die Entwertung der Krone spielte sich nach Einführung der Indexlöhne in einem noch viel heftigeren Tempo als bis dahin ab. Nach ganz kurzer Zeit stellte es sich heraus, daß die automatische Anpassung der Löhne an die Preise dazu führte, daß die österreichische Industrie mehr und mehr konkurrenzunfähig auf dem Weltmarkte wurde. Die Folge war, daß man wohl oder übel an einen Abbau der gleitenden Lohnskala gehen mußte.

Eine weiter gehende Forderung ist die der allgemeinen Goldrechnung und damit der allgemeinen Entlohnung auf Goldbasis, d. h. ganz einfach auf der Grundlage des Dollarkurses. Die ganz links stehenden Arbeiterkreise, die sich einfach über die wirtschaftlichen Tatsachen hinwegsetzen, setzen dabei Goldlohn gleich Friedenslohn, ohne zu bedenken, daß das heutige Deutschland mit dem Deutschland vor dem Kriege nicht zu vergleichen ist, weil es große Teile seiner wirtschaftlichen Hilfsmittel, wie Steinkohle, Eisenerze, landwirtschaftliche Ueberschußgebiete, den größten Teil der Handelsflotte, die Kolonien und die ausländischen Stützpunkte verloren hat. Eine gemäßigtere Richtung versteht unter Goldlohn etwa den Reallohn vor der Ruhrbesetzung, der entsprechend der Geldentwertung automatisch zu erhöhen ist, je nach dem Stand der Devisen. Diese Betrachtung vergißt, daß man zur Goldlöhnung erst nach einer vorhergehenden Umstellung der gesamten Staats- und Privatwirtschaft auf Gold übergehen kann. Vor allen Dingen ist nötig Abschaffung der Zwangswirtschaft in jeder Gestalt. Goldlöhne würden also eine derartig tiefgreifende Umgestaltung der ganzen Wirtschaft erfordern, wofür im Augenblick wahrscheinlich niemand die Verantwortung übernehmen wollte.

Wir können nur ganz allmählich aus dem Währungselend zu besseren Verhältnissen gelangen, denn der Lohn ist kein Rechenexempel, das man am grünen Tisch ausrechnen kann. Der Lohn wird sich immer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richten. Nun bedeutet der fortwährende Sturz der Mark nichts anderes als eine zunehmende Verelendung der deutschen Wirtschaft. Würde man die Löhne auf einer bestimmten realen Höhe festlegen, so würde dies nur dazu führen, die Papiermark in noch schärferem Tempo zu entwerten. Gleichzeitig entsteht die Gefahr der Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte. Es wird nichts übrig bleiben, als immer wieder den berechtigten Ansprüchen der Arbeiterschaft mit Erhöhung der Papiermarklöhne gerecht zu werden, wobei allerdings die Anpassung in einem immer schnelleren Tempo, entsprechend der Geldentwertung, stattzufinden hätte.

Wie schon gesagt, kann die Umstellung der Wirtschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen der ungenügenden Produktivität der Wirtschaft und der übermäßigen Belastung durch die Reparation auf wertbeständiger Grundlage nur allmählich und auch nur teilweise erfolgen. Ein brennendes Problem ist die Möglichkeit, Anlagegelegenheit für flüssige Gelder, Sparkapitalien usw. zu schaffen und diese vor der Gefahr der Entwertung zu schützen. Denn wie sollte jemals der Spartrieb und die Wiederauffüllung des Kapitalvorrats möglich sein, wenn es keine Mittel gibt, erspartes Geld vor der Entwertung zu schützen! Anlage in Devisen zu Sparzwecken ist für die Wirtschaft von höchst nachteiliger Wirkung, weil sie nur die Nachfrage nach diesen Dingen vermehrt und preistreibend wirkt. Es hat sich nun ein Ausweg in den sogenannten wertbeständigen Sachanleihen, wie Roggen-, Kali-, Kohle-Anleihen usw. gefunden. Wir erleben es täglich, daß, je mehr die Mark sinkt, die Nachfrage nach diesen Anleihen zunimmt. Kaum wird eine derartige Anleihe zur Zeichnung aufgelegt, so muß sie auch schon wegen Ueberzeichnung geschlossen werden. Die außerordentliche Nachfrage nach den wertbeständigen Anleihen beweist, daß dieser Anleihetyp sich bereits in den weitesten Kreisen der Bevölkerung zunehmender Beliebtheit erfreut. In der Tat wäre eine Papiermarkanleihe unter den heutigen Verhältnissen überhaupt nicht mehr unterzubringen. Eine Aenderung würde erst eintreten, wenn die Mark steht oder steigt.

Da die Sachwertanleihen nicht alle als gleichwertig zu betrachten sind, und da ferner die Häufigkeit, mit der sie jetzt aufgelegt werden, unter Umständen sehr leicht Gefahren für Zeichner aber auch für Schuldner heraufbeschwört (für Zeichner dadurch, daß ungeeignete Sachwerte zugrunde gelegt werden, für den Schuldner, daß er über das Produkt, von dessen Preisgestaltung die Höhe der Zinsen und der Rückzahlung abhängt, überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügt), so war es nötig, daß der Staat eine Aufsicht über dieses Anleihegebaren ausübte. Das Reich hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach die staatliche Genehmigung auch für die Ausgabe wertbeständiger Anleihen erforderlich ist, d. h. die Vorschriften

Digitized by Google

des § 795 des B.G.B., nach denen auf eine bestimmte Geldsumme lautende Inhaberschuldverschreibungen der staatlichen Genehmigung bedürfen, werden nunmehr auf die wertbeständigen Anleihen übertragen. Welche Gefahren beispielsweise für den Anleiheschuldner in der Ausgabe wertbeständiger Anleihen verknüpft sein können, beweist das schlechte Geschäft, das die Stadt Berlin jetzt mit ihrer Roggenanleihe gemacht hat. Die Roggenanleihe wurde gleich am ersten Tage der Zeichnung 60mal überzeichnet. Die Stadt bekommt aber für die aufgelegten 60 000 Zentner Roggen nur je 95 000 Mk., und zwar erst nach Zeichnungsschluß am 6. Juli. Da dann mit einem Roggenpreise von mindestens 150 000 Mk. pro Zentner zu rechnen ist, so ist die Stadt gezwungen, fast das Doppelte der aufgelegten Summe zu verzinsen. Daß aber richtig construierte Sachanleihen eine durchaus gute Kapitalanleihe darstellen, beweisen die verschiedentlich aufgelegten Roggenanleihen, deren Börsenpreis nicht nur den Roggenpreis erreicht, sondern meistens sogar überschritten hat, eben weil eine bestimmte Verzinsung damit verbunden ist.

Da wertbeständige Anleihen und Pfandbriefe bereits vorhanden sind, die dritte große Kategorie der langfristigen Anlagewerte aber seit jeher die Hypotheken darstellen, so war es selbstverständlich, daß die Reichsregierung ebenfalls die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen hatte. In der Tat ist vom Reichsrat bereits ein Gesetzentwurf über wertbeständige Hypotheken angenommen worden. Das Gesetz gilt für Hypothekenbanken und auch für Privatleute. Dadurch sehen die Hypothekenbanken, welche durch die Geldentwertung fast ihrer Existenz beraubt worden sind, wieder eine Möglichkeit, sich volkswirtschaftlich in fruchtbarer Weise zu betätigen. Der Wirkungskreis wird allerdings noch sehr eingeschränkt sein, da die große Masse der städtischen Grundstücke wertbeständige Hypotheken nicht verzinsen kann, da die Mieter ja nicht über wertbeständige Einnahmen verfügen. Auf der anderen Seite sind wertbeständige Hypotheken in der Landwirtschaft oder auf gewerbliche Anlagen ganz gut denkbar.

So notwendig die Schaffung langfristiger Anlageartikel im Interesse der Erhaltung des Spartriebes ist, so wenig ist es möglich, den kurzfristigen Kreditverkehr auf wertbeständige Grundlage zu stellen. Das ist deshalb nicht möglich, weil beispielsweise ein Giroverkehr nur auf der Basis einer einheitlichen Währung möglich wäre, während wir jetzt eine ganze Reihe von Sachwährungen haben. Kurzfristige Goldkonten sind nur möglich, wenn die Rückdeckung in Originaldevisen stattfindet. Dies ist die Ansicht aller sachverständigen Finanziers. Wollte man also dazu übergehen, so müßte der Devisenmarkt viel schärfer noch als bis jetzt belastet werden, da für jedes neu eingerichtete Konto eine Devisendeckung bereit sein müßte, was aber die gesamte Devisenlage nur verschärfen würde. — i. V.: K— (1783)

Devisenablieferungspflicht und Markverkäufe auf Grund der neuen Ausfuhrfreiliste.

Durch eine im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erlassene Verfügung (8. 6. 23 — B III 1741/23 —) ist den Außenhandelstellen bis zur endgültigen Regelung der auf Grund des Notgesetzes vom 8. Mai 1923 (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) anzustellenden Erhebungen vorläufig die Befugnis erteilt worden, ausnahmsweise Erleichterungen oder Befreiungen von der durch die Verordnung über die Ausfuhrfreiliste festgesetzten allgemeinen Devisenablieferungspflicht in Höhe von 40 % des Ausfuhrwertes eintreten zu lassen. Den Außenhandelstellen ist jedoch hierbei zur Pflicht gemacht, vor Genehmigung gänzlicher oder teilweiser Befreiungen jeweils genauestens an Hand beizubringender Unterlagen die Berechtigung der Anträge zu prüfen und in Fällen einer allgemeinen Befreiung oder Herabsetzung des Devisenablieferungssolls den Nachweis zu fordern, daß zwecks Bezahlung der volkswirtschaftlich notwendigen Einfuhren und Begleichung ausländischer Unkosten die Ablieferung von 40 % der aus den Ausfuhrgeschäften eingehenden Devisen während mindestens der letzten drei Monate ohne Hinzukauf fremder Zahlungsmittel unmöglich gewesen wäre und voraussichtlich auch weiter unmöglich bleiben wird. Von den gewährten Ausnahmen, abgesehen von Einzelfällen, haben die Außenhandelstellen den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung sofort zu unterrichten, um die Möglichkeit zu bieten, auf Grund des § 9 des Notgesetzes die erforderlichen Erhebungen über die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller und ihren Devisenbesitz zu veranlassen. Den in § 9 des Notgesetzes genannten Stellen (der Reichsbank und den von ihr bezeichneten Stellen) wird ausdrücklich vorbehalten, auch noch nachträglich Devisen in Anspruch zu nehmen, die über das wirtschaftlich gebotene Maß hinaus von den Ausfuhrfirmen einbehalten sein sollten.

Durch diese Verordnung werden wesentliche Erleichterungen für den Export geschaffen. Industriezweigen, die ihre Devisen vorwiegend für die Beschaffung ausländischer Roh- und Hilfsstoffe benötigen und daher nicht in der Lage sind, 40 % an Devisen abzuliefern, können hiernach Erleichterungen zugestanden werden. Hierdurch werden die Klagen abgestellt, die besagten, daß es bei der verschiedenen Lage der einzelnen Industriezweige auf die Dauer nicht möglich sein wird, allgemein an der Devisenablieferungspflicht von 40 % festzuhalten.

Die Verpflichtung, 40 % an Devisen abzuliefern, besteht demnach nur für diejenigen Erzeugnisse, für die vor Einführung der Ausfuhrfreiliste von den zuständigen Außenhandelstellen keine besonderen Ablieferungsbestimmungen festgesetzt worden waren. Für alle anderen Erzeugnisse besteht die Ablieferungspflicht in dem früheren Umfange fort, so wie sie von den Ausschüssen der einzelnen Außenhandelstellen festgelegt war. Waren also im Bereiche einer Außenhandelstelle bisher nur 20 % des Wertes an Devisen abzuliefern, so verbleibt es auch in Zukunft bei diesem Satze. Wenn eine weitere teilweise oder eine vollständige Befreiung erstrebt wird, sind entsprechende Anträge unter eingehender Begründung an die zuständige Außenhandelstelle zu richten.

Da auch eine Erleichterungsmöglichkeit hinsichtlich der Fakturierungsvorschrift in der obigen Verfügung des Reichskommissars vorgesehen ist, ist es nunmehr auch gestattet, bei Markgeschäften Devisenablieferungserklärungen zu verwenden, und es entfällt die Notwendigkeit, in jedem derartigen Falle einen Ausfuhrantrag einzureichen und die Ausfuhrabgabe zu bezahlen. Der Wert der Sendung ist in solchen Fällen auf der Devisenablieferungserklärung in Spalte 3 in Mark einzusetzen. Die Spalte 4: „Höhe des abzuliefernden Devisenbetrages" bleibt unausgefüllt. In Spalte 5: „Bemerkungen" ist anzugeben, aus welchem Grunde ein Markverkauf getätigt worden ist. Da die Devisenablieferungserklärungen den fachlichen Außenhandelstellen zugeleitet werden, wird bei Markverkäufen unter Umständen eine nachträgliche Prüfung über die Notwendigkeit durch die Außenhandelstelle stattfinden. (1743)

Die Rosenölindustrie in Bulgarien.

Seit 1915 ist die Rosenkultur in Bulgarien, wie „Chemical Trade Journal" (London) berichtet, beträchtlich zurückgegangen, hauptsächlich wegen des Mangels an Arbeitskräften während des Krieges und weil der Anbau von Getreide vorteilhafter war. Vor dem Krieg betrug die Jahresproduktion von Rosenöl im Durchschnitt 4000 kg, die Hauptabnehmer waren Frankreich, Deutschland, England und die Vereinigten

Digitized by Google

Staaten; 1921 wurden nur 1500 kg hergestellt und im Jahre 1922 hob sich die Produktion auf 2000 kg.

In dem Bericht von Shipkoff & Co., Sofia, vom 26. März 1923 wird ausgeführt:

„Die Ernte in den Rosenpflanzungen begann 1922 10 Tage früher und dauerte vom 16. Mai bis zum 11. Juni unter den günstigsten Witterungsverhältnissen; die Ergebnisse waren äußerst befriedigend. Das neue Rosenöl ist von vorzüglicher Qualität und bei weitem das beste seit dem Rekordjahr 1900. Der Gesamtertrag der Rosenernte betrug 2060 kg (76 615 Unzen) d. h. 20 % mehr als die vorjährige Ernte; von den 2060 kg wurden 1600 kg von den Erzeugern selbst und 460 kg von den Exporteuren destilliert. Durch die großen Bestände von altem Rosenöl wurde der Preis niedrig gehalten; er setzte mit 18 000 Leva per Kilogramm ein und stieg dann rasch auf 19 000 und 20 000 Leva, die letzten 300 kg wurden zu 21 000 Leva verkauft. Diese Preise sind erheblich niedriger als die vor dem Krieg für reines Oel bezahlten, und die Folge war eine Nachfrage, welche die Produktion bedeutend überschritt, so daß sie aus den alten Beständen gedeckt werden mußte; die neue Ernte war Ende Dezember verkauft und in den letzten 3 Monaten wurden über 400 kg aus den vorhandenen Vorräten abgesetzt. Die Vereinigten Staaten allein werden im Laufe des Jahres 1135 kg importieren. Man hofft, daß die Ernte des Jahres 1923 so gut, oder sogar noch reichlicher sein wird als die von 1922." (1675)

Der Schutz der Ursprungsbezeichnungen in der Tschechoslowakei.

Die Regierung hat im Abgeordnetenhaus den Entwurf des Gesetzes „über die Bezeichnung des Ursprungs der Waren" eingebracht, der inzwischen vom Abgeordnetenhaus angenommen worden ist. Hierüber schreibt im „Auslandsrecht" Dr. Gellner:

„Anlaß zu dieser Gesetzesvorlage war, wie aus der Begründung hervorgeht, die Notwendigkeit, die innerstaatliche Gesetzgebung den Bestimmungen der internationalen Verträge anzupassen, insbesondere dem sogenannten Madrider Abkommen zur Unterdrückung falscher Ursprungsbezeichnungen. Der Entwurf behandelt die falschen Ursprungsbezeichnungen als eine Teilpartie des unlauteren Wettbewerbs, dessen Bekämpfung ein besonderes Gesetz dienen soll. Da aber, wie die „Begründung" hervorhebt, die Schwierigkeiten mit der Erlassung eines allgemeinen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb „so bedeutend sind", daß mit der baldigen Gesetzwerdung dieser Materie nicht zu rechnen ist, mußte im Hinblick auf die internationalen Verträge diese Spezialfrage besonders geregelt werden." Der Entwurf definiert die falsche Ursprungsbezeichnung wie folgt:

„Unter einer unrichtigen Ursprungsbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bezeichnung zu verstehen, welche geeignet ist, im Verkehr die unrichtige Annahme hervorzurufen, daß die Ware, um die es sich handelt, in einem bestimmten Orte, in einer bestimmten Lage (§ 6) oder im Gebiete eines bestimmten Staates erzeugt wurde." Es handelt sich also um den Schutz geographischer Ursprungsbezeichnungen.

Dabei ist es, wie Absatz 2 am Schluß bestimmt, nicht entscheidend, „ob die unrichtige Bezeichnung direkt oder indirekt, durch Wort oder Bild erfolgt".

Insbesondere entscheidet es nicht, „ob die unrichtige Bezeichnung auf der Ware selbst oder auf der unmittelbaren Ausstattung oder auf Umhüllungen oder Gefäßen sich befindet, oder ob sie in Anzeigen, Aufschriften, Kundmachungen, Geschäftszirkularen, Preislisten, Rechnungen, Begleiturkunden usw. verwendet wurde". Die unrichtige Ursprungsbezeichnung kann also auch bildlich erfolgen. Würde z. B. jemand auf der Ware das Bild des Sprudels für eine nicht in Karlsbad erzeugte Ware, das Bild des Hradschins für eine Ware, die nicht in Prag erzeugt wurde, anbringen, so könnte dies unter Umständen eine falsche Ursprungsbezeichnung sein.

Die Ursprungsbezeichnung wird einen weiteren Schutz genießen als die Schutzmarke. Während diese nach unserem Rechte nur Schutz gegen die unbefugte Verwendung auf der Ware und ihrer Umhüllung genießt, ist die unrichtige Ursprungsbezeichnung auch dann unbefugt, wenn sie in Anzeigen, Geschäftspapieren, Rechnungen usw. verwendet wird. Es entspricht nur dem hier zum Ausdruck gelangenden Prinzip und praktischen Bedürfnissen, auch den Umfang des Markenrechts in dieser Richtung zu erweitern, weil der gegenwärtige Rechtszustand gleichfalls den unlauteren Wettbewerb zu fördern geeignet ist.

Da das Gesetz geographische Ursprungsbezeichnungen schützen will, mußte es den stets wiederkehrenden Fall regeln, daß nämlich die scheinbar geographische Bezeichnung diese Bedeutung verloren hat und zur Bezeichnung einer bestimmten Qualität der Ware geworden ist.

Der Entwurf bestimmt in dieser Richtung:

„Keine unrichtige Bezeichnung sind Angaben (Benennungen), welche nach Handelsbrauch der beteiligten Kreise nicht mehr die ausschließliche Bedeutung einer Ursprungsbezeichnung haben, da sie zur Bezeichnung der Gattung oder Beschaffenheit einer bestimmten Ware allgemein üblich geworden sind, wofern nicht zu solchen Angaben (Benennungen) ein Zusatz hinzugefügt wurde, welcher (wie „echt", „natürlich", „wirklich", „original") geeignet ist, ihre ursprüngliche Bedeutung wieder herzustellen." (1745)

Die chemische Produktion in Kanada.

Das „Canadian Bureau of Statistics" hat einen Bericht über die chemische Industrie Kanadas herausgegeben, dem die folgenden Angaben entnommen sind:*)

„Die Produktion von Chemikalien und zugehörigen Produkten in den Jahren 1919 und 1920 wurde in zehn Gruppen behandelt, nämlich: Kohlenteer und Kohlenteerprodukte; Säuren, Alkalien, Salze und komprimierte Gase; Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer; Düngemittel; medizinische und pharmazeutische Präparate; Pigmente, Anstrichfarben und Firnisse; Seifen, Parfümerien, Kosmetika und andere Toilettepräparate; Tinten, Farbstoffe und Farbenmischungen; Holzdestillationsprodukte und -extrakte; verschiedene andere chemische Produkte.

Die unter diese Gruppen fallenden Industrien umfaßten i. J. 1920 456 Fabriken mit mehr als 17 000 Arbeitern; das investierte Kapital betrug nahezu 120 Mill. $ und die Produktion hatte einen Wert von nahezu 122 Mill. $. An erster Stelle standen „Pigmente, Anstrichfarben und Firnisse", an zweiter Seifen, Parfümerien und Kosmetika", an dritter „Säuren, Alkalien, Salze und komprimierte Gase"; dann folgten: medizinische und pharmazeutische Präparate; Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer; Holzdestillationsprodukte und -extrakte; Düngemittel; Tinten und Farbstoffe; Kohlenteer und Kohlenteerdestillationsprodukte.

Die veränderten Bedingungen nach dem Krieg waren in der chemischen Industrie mehr als in anderen fühlbar, vor allem natürlich in der Sprengstoffindustrie; die Munitionsfabriken wurden geschlossen, zum großen Teil abgerissen und die Rohmaterialbestände auf den Markt geworfen, wodurch für andere Industrien manche Schwierigkeiten entstanden; jetzt sind aber wieder normale Verhältnisse hergestellt.

Die Fabriken, welche mit der Herstellung von Sprengstoffen fortfahren, haben ihr Arbeitsgebiet zum Teil erweitert und erzeugen jetzt in kleinem Maßstab Feinchemikalien; auch Arzneimittel werden fabriziert,

*) Außerdem erschien 1921 in 2. Auflage ein „Adreßbuch der chemischen Industrie".

Digitized by Google

doch sind die Aussichten auf diesem Gebiet unsicher. — Rapide Fortschritte macht die Industrie der Anstrichfarben und Firnisse, und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß sie eine der erfolgreichsten unter den neu entwickelten Industrien sein wird. — Die Einfuhr von Seife ist noch bedeutend, aber die einheimische Industrie versorgt in steigendem Maße den Inlandsmarkt und vermag auch in bestimmten Produkten erfolgreich auf dem Weltmarkt zu konkurrieren. — In der Holzdestillationsindustrie sind noch viele Verbesserungen möglich, aber die wissenschaftliche Kontrolle der Betriebe und Verfahren macht sich bereits bemerklich.

Die Angaben über die Produktion werden jährlich, in manchen Fällen sogar monatlich, herausgegeben."

Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten nach Kanada.

Fiskaljahr	Großbritannien $	Vereinigte Staaten $	Andere Länder $	Gesamteinfuhr $
1895 . . .	1 174 408	1 614 921	679 871	3 469 200
1900 . . .	1 743 473	2 674 519	1 007 355	5 425 347
1905 . . .	1 988 784	4 106 188	1 467 730	7 562 702
1910 . . .	3 236 106	6 141 469	1 394 134	10 771 709
1913 . . .	4 411 455	10 220 001	3 011 005	17 642 461
1914 . . .	4 293 412	9 583 462	3 237 519	17 104 393
1915 . . .	3 061 189	9 907 278	1 418 379	14 386 846
1916 . . .	2 957 776	15 192 511	1 108 039	19 258 326
1917 . . .	4 183 090	23 151 423	1 338 485	28 672 998
1918 . . .	3 316 961	23 262 817	1 260 798	27 840 576
1919 . . .	3 397 095	28 719 765	2 165 787	34 282 647
1920 . . .	4 154 345	23 854 300	1 877 457	29 886 102
1921 . . .	6 048 717	26 766 364	3 509 531	36 334 612
1922 . . .	3 238 465	17 688 482	3 114 938	24 041 885

Ausfuhr von kanadischen Chemikalien und zugehörigen Produkten aus Kanada.

Fiskaljahr	Großbritannien $	Vereinigte Staaten $	Andere Länder $	Gesamtausfuhr $
1895 . . .	204 089	199 876	58 306	462 271
1900 . . .	232 025	114 388	110 517	456 930
1905 . . .	292 171	777 721	332 725	1 402 617
1910 . . .	527 404	1 483 934	656 169	2 667 507
1913 . . .	613 595	2 270 631	934 196	3 818 422
1914 . . .	496 469	3 169 015	968 057	4 633 541
1915 . . .	649 334	3 749 631	893 016	5 291 981
1916 . . .	7 640 515	6 757 005	1 550 960	15 948 480
1917 . . .	32 593 751	15 137 772	4 861 412	52 592 935
1918 . . .	27 856 626	17 576 572	3 697 886	49 131 084
1919 . . .	20 176 855	30 671 606	5 951 338	56 799 799
1920 . . .	3 595 936	13 803 067	5 182 046	22 581 049
1921 . . .	3 225 947	11 694 858	4 661 246	19 582 051
1922 . . .	939 529	5 937 114	2 304 384	9 271 027

(1767)

Die amerikanische chemische Industrie nach dem Krieg.

In einer Betrachtung der Produktions-Statistik des Jahres 1921 führt „Oil, Paint and Drug Reporter" etwa folgendes aus:

„Die Statistik für 1921, die jetzt vorliegt, zeigt die Depression der Nachkriegszeit in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten, welche eine Folge der Unfähigkeit vieler Kriegsgründungen war, in den Stürmen der Wiederherstellungsperiode sich zu behaupten. Indessen fehlt es nicht an ermutigenden Zügen.

So war das Jahr 1921 für die Industrie der Anstrichfarben ein Wendepunkt und es ist ihr gelungen 1922 zu „ihrem größten Jahr" zu machen, wie sie es sich vorgesetzt hatte. Aehnlich günstige Ergebnisse brachte das Jahr 1922 der Düngemittelindustrie.

Wie groß die Depression war, geht aus dem Rückgang der Produktion i. J. 1921 gegen 1919 hervor; er betrug bei Schwefelsäure 24 %, bei den Kalisalzen 86,8 %, bei Essigsäure 46 %, bei Salpetersäure 35 %, bei Salzsäure 30 %. Die „schweren" Säuren finden eine solche allgemeine Anwendung bei chemischen Fabrikationsprozessen, daß ihre Produktion einen Maßstab für die Industrie als Ganzes darstellt. Indessen sind in dem Bild der Säurefabrikation auch einige lichtere Stellen, so nahm z. B. die Produktion von Citronensäure um 18 %, von Oelsäure um 9 % zu.

Die jetzige starke Nachfrage nach arsenikhaltigen Insektenvertilgungsmitteln scheint 1921 vorausgeahnt worden zu sein, denn die Erzeugung von raffiniertem Arsenik weist i. J. 1921 eine Steigerung um 663 % gegen 1919 auf.

Ein Fortschritt zeigt sich auch in der Produktion von Feinchemikalien, die i. J. 1921 in der ganzen Gruppe um 16,4 % größer war als 1919. Ein Rückgang fand statt bei Jodkalium, bei essig- und citronensaurem Kali, eine beträchtliche Steigerung bei saurem weinsaurem Kali (Weinstein) und Kaliumchlorat.

Eine verhältnismäßig so junge Industrie, wie es die der meisten Chemikalien in den Vereinigten Staaten ist, die in einem Jahr wie 1921 Fortschritte machen konnte, muß „etwas in sich haben". Dies zeigte sich in der folgenden besseren Zeit. Indessen sind die Verbraucher von Chemikalien in den Vereinigten Staaten noch nicht der Notwendigkeit enthoben, im Ausland zu kaufen. Die Einfuhr hat sich sogar im letzten Jahr wesentlich gesteigert und hat erst vor kurzem eine Neigung zur Abnahme gezeigt, wohl nicht ohne Einfluß der Knappheit im Ausland. Dies gilt besonders für die organische chemische Industrie, trotz der bemerkenswerten Entwicklung.

Die Produktionsbedingungen sind auf diesem Gebiet bezüglich der Rohmaterialien und der Betriebskosten in Amerika nicht besonders günstig. Indessen berechtigt der Stand, den die Unternehmungen erreicht haben, zu den besten Hoffnungen." (1673)

Produktion u. Einfuhr von Chemikalien u. pharmazeutischen Präparaten in Brasilien.

Einem in der „Revue des Produits Chimiques" veröffentlichten Bericht an das französische Außenhandelsamt entnehmen wir die folgende Darstellung der Marktlage für Chemikalien und pharmazeutische Präparate in Brasilien:

„Die Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten hat seit 1913 dauernd abgenommen, sie betrug: 1913 41 483 t, 1918 31 418 t, 1919 27 203 t, 1920 33 949 t und 1921 weniger als 15 000 t. Selbst wenn man diese letzte Zahl, die durch die wirtschaftliche Weltkrise beeinflußt ist, außer Betracht läßt, so gibt doch die Abnahme der Einfuhr dieser Produkte, welche stärker ist als die Abnahme der Gesamteinfuhr, zu denken.

Als Ursachen dieses Rückganges der Einfuhr sind einmal die Fortschritte der brasilianischen Industrie während der letzten zehn Jahre und dann die protektionistische und nationalistische Politik Brasiliens in diesem Zeitraum anzusehen.

„1. Die brasilianische Produktion: Der Wert der in Brasilien erzeugten Chemikalien und pharmazeutischen Präparate hat von 17 380 Contos i. J. 1916, auf 28 220 Contos 1917, 40 267 Contos 1918 und über 53 000 Contos 1919 zugenommen.

Als während des Krieges die ausländischen Lieferungen aufhörten, war Brasilien gezwungen, selbst für die Deckung seines Bedarfs zu sorgen, und bis zu einem gewissen Grad ist ihm dies gelungen. Ohne Zweifel sind die brasilianischen Produkte, besonders die pharmazeutischen Spezialitäten, in der Qualität viel geringer als die französischen Präparate, aber sie stellen trotzdem eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz dar. Schon füllen sich die Spalten der medizinischen Fachpresse und der großen Tageszeitungen mit Anzeigen, in denen der nationale Charakter der an-

Digitized by Google

gebotenen Produkte betont wird, um die Käufer zu beeinflussen.

2. Die fremdenfeindliche Haltung des Handels: Diese Bemühungen, eine selbständige nationale Industrie zu begründen, werden durch Organisationen der Handelskreise unterstützt, die als direkt fremdenfeindlich zu bezeichnen sind. So haben sich die Drogisten von Rio und Sâo-Paulo zu einem sehr mächtigen Syndikat zusammengeschlossen, dessen ausgesprochene Absicht es ist, den Anteil der ausländischen Produkte zurückzudrängen. Sie versuchen zu verhindern, daß Lager von ausländischen Marken angelegt werden und verlangen von den Vertretern, daß sie nur an die Drogisten verkaufen und auf den direkten Verkehr mit der Kundschaft verzichten. Das wäre aber der Anfang vom Ende des französischen Handels.

3. Die brasilianischen Schutzzölle: Das schwerste Hindernis für den Handel ist aber der brasilianische Zolltarif von 1913, nach welchem die gangbarsten pharmazeutischen Präparate mit einem Wertzoll von 25% belegt sind. Dabei ist zu bemerken, daß die Zölle bis zu 55% ihres Betrages in Gold zu bezahlen sind und daß die Umrechnung zu einem Kurs erfolgt, den die brasilianische Währung schon lange nicht mehr besitzt. Nimmt man hinzu, daß die Zollveranlagung nicht auf Grund des wirklichen und fakturierten Wertes der Produkte, sondern nach den Schätzungen der Zollbeamten erfolgt, so ist es klar, daß die Importeure Beschwerden ohne Ende ausgesetzt sind und nie in der Lage sind, genau zu berechnen, wie hoch die Ware zu stehen kommt."

Um den aus dieser Lage sich ergebenden Gefahren zu begegnen, schlägt der Berichterstatter folgende Maßnahmen vor:

1. Errichtung von Fabriken im Lande selbst: Die praktische Ausführbarkeit wäre eingehend zu studieren, besonders was die chemischen Industrien betrifft. Rohmaterialen sind in Brasilien vorhanden, Schwierigkeiten könnte die Arbeiterfrage bereiten, aber diese wäre durch Einwanderung zu lösen. Man würde auf diese Weise den Zoll ersparen und die sich aus der Valuta ergebenden Nachteile vermeiden.

Wenn sich eine vollständige Fabrikation als unmöglich erweisen sollte, könnte man Zwischenprodukte einführen, die einen niedrigeren Zoll bezahlen und diese an Ort und Stelle zu Fertigprodukten verarbeiten.

2. Organisation der Pressepropaganda: Um die nationalistischen Treibereien wirksam zu bekämpfen, wäre eine intensive, auf genauer Kenntnis der Stimmung der Bevölkerung und der landesüblichen Propagandamittel beruhende Bearbeitung der Bevölkerung notwendig; dies gilt besonders für die pharmazeutischen Spezialitäten.

Schließlich setzt der Bericht seine Hoffnung auf den seit 1920 in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarif, der für eine Reihe von Waren den Ersatz der Wertzölle durch spezifische Zölle und eine Herabsetzung der Zölle für die in Frage stehenden Produkte vorsieht; auch soll der Umrechnungsfaktor für das Conto in Gold geändert werden. (1766)

Die chilenische Jodindustrie.

Auf Veranlassung des „Vereins zur Förderung der Industrie in Chile" hat der Handelsminister eine Kommission zur Untersuchung der Lage der Industrie eingesetzt. Nach dem von dieser Kommission erstatteten Bericht könnten jährlich 30 000 t Jod als Nebenprodukt der Salpeterindustrie gewonnen werden, während die Ausfuhr gegenwärtig weniger als 1000 t beträgt (473 t i. J. 1914 und 907 t i. J. 1918). Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Jodtrust und den Salpeterproduzenten hatten die letzteren einen bestimmten Betrag von Jod, je nach der Größe der Anlage, abzuliefern, der Ueberschuß des Rohmaterials aber blieb unausgenützt, um die Preise durch diese Einschränkung der Jodproduktion hochzuhalten. Eine Folge dieser Politik war die Zunahme der Joderzeugung aus Seealgen in verschiedenen Ländern, die auf durchschnittlich 500 t im Jahr geschätzt werden kann.

Der gegenwärtige Weltbedarf an Jod beträgt etwa 1500 t, eine Preissenkung würde aber voraussichtlich zu einer vermehrten Verwendung für industrielle Zwecke führen. Durch einen gesteigerten Absatz würden aber einmal durch den dabei erzielten Gewinn die Kosten der Salpeterproduktion beträchtlich vermindert werden, und außerdem würden durch den größeren Ertrag des Ausfuhrzolls (1,27 Goldpesos für 1 kg Jod) die Einkünfte des Landes erhöht werden, die gegenwärtig bei einer Ausfuhr von 850 t rund 1 Million Goldpesos betragen.

Diese Berechnungen werden indessen von Prof. Dr. Belisario Diaz Ossa vom Salpeterinstitut angefochten („Caliche", November 1922), der erklärt, daß dieselben geeignet seien, zu falschen Anschauungen über die chilenische Jodindustrie zu führen. Die Zahlen des Kommissionsberichts beruhten, wie er ausführt, zunächst auf der Annahme, daß jährlich 25 Mill. Tonnen Caliche verarbeitet würden, während es tatsächlich nur 15 Mill. Tonnen seien. Weiterhin aber habe die Erfahrung gezeigt, daß durchschnittlich aus 1 Tonne Caliche nur 600 g Jod gewonnen werden können, da es praktisch unmöglich sei, mehr als 20% des in dem Rohnitrat enthaltenen Jods auszuziehen. Auf Grund dieser Zahlen komme man zu einer theoretischen Ausbeute von 1800 t jährlich, praktisch seien es aber weniger als 1500 t. Die Produktionskosten seien in weitem Maße von der Konzentration der Salzlösungen abhängig; 1904 hätten dieselben etwa 2,50 Goldpesos betragen, gegenwärtig seien es etwa 6 Goldpesos im Durchschnitt, in einzelnen Anlagen aber nahezu doppelt so viel. Was den Betrag des in dem ausgeführten Salpeter (in der Form von Jodnatrium) enthaltenen Jods betreffe, auf den die Kommission hinweise, so seien es im äußersten Fall 30 g in der Tonne.

Die Gesetzesvorlage, welche von der Kommission ausgearbeitet wurde und die Nationalisierung der Jodindustrie vorsah, mit der Verpflichtung für die Salpeterproduzenten, vor der Ausfuhr des Salpeters alles darin enthaltene Jod zu gewinnen, wurde von dem chilenischen Parlament abgelehnt.

In der nachstehenden Ausfuhrstatistik stammen die Angaben über die verkauften Mengen von dem Statistischen Zentralbureau, die über die Verfrachtungen von dem Jodtrust:

	verkauft t	verfrachtet t		verkauft t	verfrachtet t
1912 . . .	458	466	1918 . . .	823	907
1913 . . .	436	464	1919 . . .	505	429
1914 . . .	488	473	1920 . . .	350	385
1915 . . .	708	760	1921 . . .	534	488
1916 . . .	1323	1381	1922		
1917 . . .	759	734	(Jan.-Juni)	—	138

Die Hauptabnehmer waren die folgenden Länder (Mengen in Tonnen):

	1912	1917	1920
Belgien	10	—	—
Frankreich	—	30	15
Deutschland	238	—	19
England	54	482	196
Vereinigte Staaten . .	154	246	118

Im Jahre 1922 betrug die Ausfuhr nach Deutschland, das außerdem noch in England, Holland und Japan kaufte, 134 t; der Verbrauch nähert sich somit dem vor dem Kriege, welcher sich auf 258 t belief.

Der Preis des Jods stieg in 10 Jahren auf mehr als das Doppelte, von 10,05 Goldpesos per kg 1911 auf 20,30 Goldpesos 1921. Hier setzte der Kommis-

Digitized by Google

sionsbericht ein, der behauptete, daß die Produktionskosten nicht mehr als 3 Goldpesos betrügen und daß das Jod bei gesteigerter Produktion zu diesem Preis geliefert werden könnte; wogegen Prof. Ossa erklärt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Salpeterproduktion Jod nicht unter 40 Papierpesos geliefert werden könne, bei einer Ausfuhr von 700 t im Jahr. (1676)

Der Absatz von Chemikalien und pharmazeutischen Artikeln in China.

Der Bedarf der chinesischen Bevölkerung für ausländische Erzeugnisse ist im allgemeinen in starker Zunahme begriffen, so daß sich die Aussichten für den Absatz europäischer Erzeugnisse in China trotz der innerpolitischen unglücklichen Verhältnisse des Landes im allgemeinen ständig bessern. Dem Werte nach hat sich die Einfuhr in der Zeit von 1912 bis 1921 etwa verachtfacht. Die Seidenfabrikation, Glasindustrie, Gerberei usw. sind einstweilen noch völlig von fremden Chemikalien abhängig. Vor dem Kriege war Deutschland zusammen mit Japan und England der Hauptlieferant Chinas. Die Verhältnisse während der Kriegszeit haben der Fabrikation in England und Amerika einen mächtigen Anstoß gegeben, und wenn auch die deutschen Waren bei ihrem Wiedererscheinen nach Kriegsende dank ihres alten Rufes eine willige Abnehmerschaft gefunden haben, so ist doch der prozentuale Anteil Deutschlands an der Belieferung des chinesischen Marktes erheblich zurückgegangen und die deutschen Chemikalien-Einfuhren stehen, wenn sie auch im Jahre 1921 die Vorkriegswerte bereits überschritten hatten, hinter den japanischen sowohl wie auch hinter den englischen und amerikanischen erheblich zurück. Die japanische Einfuhr hat sich verzehnfacht, die englische vervierfacht, die amerikanische verachtfacht, während die deutsche nur um ein Zehntel gestiegen ist. Wenn auch unter normalen Produktionsverhältnissen bei dem großen Bedarf Chinas die Aussichten für die deutsche Industrie günstig sind, so wird Deutschland doch nicht darauf rechnen können, seine alte Position wieder zu erlangen. Der Wert der Einfuhr von Chemikalien (ohne Soda, Arzneimittel und Material für die Zündholzfabrikation) belief sich 1921 auf 2,8 Millionen Taels; hiervon kommt auf Japan etwa die Hälfte.

Soda wird aus England und auch aus Japan bezogen, Glycerin kommt vorzugsweise aus Japan, kleinere Mengen auch aus England und Amerika; die Materialien für die stark zunehmende Zündholzfabrikation liefert vor allem Japan, aber auch aus Deutschland und England kommen größere Mengen. Für die Einfuhr von Anilinfarben und künstlichem Indigo hatte Deutschland vor dem Kriege eine Art Monopolstellung. Die Importe aus anderen Ländern spielten daneben keine bemerkenswerte Rolle. Nachdem während des Krieges Japan und Amerika, dank ihrer durch den Krieg wenig in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaft sich ungestört ausbreiten konnten, ist seit Kriegsende auch England als ernsthafter Konkurrent auf dem Plane erschienen. Daneben hat Frankreich seine Einfuhr von künstlichem Indigo so vermehren können, daß es im Jahre 1921 bei weitem der größte Lieferant war. Inzwischen dürften die Importe aus Frankreich aber stark nachgelassen haben.

Nachdem die deutschen Farbenfirmen ihre Niederlassungen in China wieder eröffnet haben, ist auf ein Zurückdrängen der fremden Konkurrenz zu rechnen. Im Jahre 1921 stand Deutschland mit der Einfuhr von Anilinfarben mit einem Betrage von 3,4 Millionen Taels bereits wieder an erster Stelle und hatte damit auch den bisherigen größten Einfuhrwert im Jahre 1913 von 2,2 Millionen Taels nicht unerheblich übertroffen. In der Einfuhr von künstlichem Indigo hat die deutsche Einfuhr den Wert des Jahres 1913 noch nicht erreicht; Deutschland steht in der Einfuhrstatistik von 1921 nicht nur hinter Frankreich, sondern auch hinter Amerika und England zurück. Die bisher noch nicht veröffentlichten Zahlen der Zollverwaltung für das Jahr 1922 werden vermutlich im Verhältnis zu den fremden Konkurrenzländern eine starke Erhöhung der deutschen Einfuhrziffern aufweisen. Eine Schlußfolgerung über den Ausgang des Wettbewerbs zwischen deutschen und fremden Farben wird sich hieraus aber noch nicht ziehen lassen. Die Absatzverhältnisse für Farben waren 1921 und 1922 ungünstig. Viele der ausländischen Firmen saßen mit großen Vorräten fest, während die nach dem Vertragsschluß mit China allmählich wieder eröffneten deutschen Firmen sich neue Läger schaffen mußten und erhebliche Sendungen aus Deutschland zu diesem Zweck kommen ließen. Wenn auch Deutschland bei dem Erstarken der Farbenindustrie in den anderen großen Industrieländern kaum darauf rechnen darf, seine einstige dominierende Stellung im Farbengeschäft wieder zu erlangen, so wird doch der chinesische Markt stets einer der größten und willigsten Abnehmer der deutschen Erzeugnisse bleiben.

Für pharmazeutische Produkte erweist sich China mit der zunehmenden Kenntnis und Wertschätzung europäischer Heilmethoden mehr und mehr aufnahmefähig. Die Einfuhr im Werte von 7 Millionen Taels stammt hauptsächlich aus England, Japan und Amerika. Deutschland lieferte im Jahre 1921 nur für 220 000 Taels, die Aussichten für deutsche Fabrikate sind jedoch günstig, da sich die deutsche medizinische Wissenschaft in China größten Ansehens erfreut. Der Absatz dürfte sich bei guter Organisation und richtiger Bearbeitung des Marktes erheblich steigern lassen. Zu erwähnen ist, daß die Einfuhr von Opium auf das strengste verboten ist und rigoros verfolgt wird. Cocain und Morphium sowie alle Opium- und Cocainderivate unterliegen, auch wenn sie nur in kleinen Dosen in Arzneimitteln vorkommen, gewissen Einfuhrbeschränkungen und dürfen nur von Aerzten und Apothekern eingeführt werden.

Da mit der zunehmenden industriellen Betätigung Chinas die Nachfrage in schneller Folge gewachsen ist, liegen die Aussichten für den Absatz europäischer Waren günstig. Von besonderer Wichtigkeit ist es dabei für Deutschland, daß es auf Grund des deutsch-chinesischen Abkommens Meistbegünstigung genießt. (1715)

Aus der chemischen Industrie Australiens.

Dem „Chemical Trade Journal" (London) wird von einem Korrespondenten in Sydney folgender Bericht über die Lage der chemischen Industrie geschickt:

Neugründungen: „Boston Chemical Co., Ltd." mit einem Kapital von 15 000 £, Fabrikation von Chemikalien und pharmazeutischen Produkten und Handel damit; „Belidi Co., Ltd." mit einem Kapital von 6000 £, Fabrikation von Farbstoffen und Handel damit.

Schwefeleinfuhr: Das „Tarif Board" hat beschlossen, die Einfuhr von Schwefel für die Fabrikation von Superphosphat aus England zollfrei, aus anderen Ländern mit einem Zoll von 10 % zu gestatten, wenn in jedem Fall nachgewiesen wird, daß australische Pyrite oder andere Schwefelerze nicht zu beschaffen waren.

Arsenikproduktion: Wie das Bergamt mitteilt, sind die staatlichen Arsenikgruben in Jibbenbar in der Lage, den ganzen Arsenikbedarf in Australien zu decken. Ende 1922 war ein Bestand von 200 t vorhanden, der jetzt aber abgesetzt ist, hauptsächlich in den südlichen Staaten und zum Teil zum Export nach Amerika. Gegenwärtig übersteigt die Nachfrage die Produktion, es sollen aber die Auslandsaufträge erst berücksichtigt werden, wenn der inländische Bedarf gedeckt ist.

Bauxitlager: Es bestehen Pläne zur Ausbeutung der Bauxite im Inverelldistrikt, und man denkt daran, den elektrischen Strom des Clarence River-Kraftwerkes zur Herstellung von Aluminium aus denselben zu verwenden. Die Untersuchung einiger Proben hat einen Gehalt an freier Tonerde von 35—57 % er-

Digitized by Google

geben; eine genaue Schätzung des zur Verfügung stehenden Materials ist aber noch nicht möglich.

Die Lage der Tasmanischen Carbidfabrikation. Infolge der scharfen ausländischen Konkurrenz mit ihren niedrigen Preisen ist die „Carbide Co." in Electrona auf ihren Beständen sitzengeblieben und mußte ihren Betrieb stillegen, wodurch 120 Arbeiter beschäftigungslos geworden sind. Die Gesellschaft hofft indessen, die Fabrikation in einiger Zeit wieder aufnehmen zu können und bemüht sich unterdessen, die Regierung zum Erlaß eines Einfuhrverbots bis zur Fertigstellung ihrer Fabrikerweiterung zu veranlassen; das Werk würde dann in der Lage sein, den ganzen australischen Bedarf zu decken, und zwar infolge der verminderten Produktionskosten zu niedrigeren Preisen. (1764)

Die Weltproduktion von Lithopone.

In einem Aufsatz über die Lithoponefrage schreibt die „Revue des Produits Chimiques":

Die Lithopone, die aus einem Gemisch von Zinksulfid und Bariumsulfat besteht, ist in den letzten zwei Jahrzehnten ein ernsthafter Konkurrent des Bleiweiß und des Zinkweiß, der beiden wichtigsten weißen Pigmente, geworden.

Vor dem Krieg war Deutschland der Hauptproduzent von Lithopone. Die Ausfuhr betrug i. J. 1900 6000 t, steigerte sich auf 9000 t i. J. 1903 und fiel dann wieder auf 6000 t i. J. 1906. Nach einem neuen Anstieg und Rückgang auf 7500 t i. J. 1909, nahm die Ausfuhr rapid zu, bis sie i. J. 1913 17 500 t erreichte. Die Steigerung ist bei Lithopone viel größer als bei Zinkweiß, dessen Ausfuhr von 15 000 t i. J. 1900 auf 29 000 t i. J. 1912 zunahm, um dann i. J. 1913 etwas zurückzugehen.

Während so die deutsche Ausfuhr von Lithopone und Zinkweiß eine steigende Tendenz zeigt, ergibt sich für die Bleiweißausfuhr ein beträchtlicher von Stillständen und leichten Erholungen unterbrochener Rückgang: von 15 00 t i. J. 1900 steigt sie zunächst auf beinahe 21 000 t i. J. 1903, fällt dann auf 11 000 t i. J. 1909, nimmt wieder zu auf 16 000 t i. J. 1911 und sinkt schließlich auf 13 000 t i. J. 1913. Diese Verminderung in der Ausfuhr ist auf die Konkurrenz der Lithopone zurückzuführen.

Wie in vielen anderen Fällen hat die Abschließung Deutschlands i. J. 1914 andere Länder auch veranlaßt, Lithopone zu fabrizieren; so exportierte Spanien dieses Produkt schon während des Krieges nach Frankreich. Die stärkste Entwicklung erfuhr diese Industrie aber in den Vereinigten Staaten. Die Produktion betrug dort i. J. 1900 920 t, stieg i. J. 1910 auf 12 500 t, erreichte 1919 80 000 t und überschritt 1920 100 000 t.

Man darf indessen nicht glauben, daß das Bleiweiß und das Zinkweiß der Lithopone ganz den Kampfplatz überlassen werden. Nach vielen Diskussionen ist man zu dem Resultat gelangt, daß jedes dieser Pigmente Anwendungsgebiete besitzt, für die es sich am besten eignet. (1765)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung in der „Chem. Ind." S. 332 werden nachstehend die für den Monat Juni 1923 berechneten Ziffern bekanntgegeben:

Monat des Einkaufs	Reichsindexziffer des Statistischen Reichsamts	Der Einstandspreis von 100 erhöht sich danach beim Verkauf im Mai 1923 auf:
1921		
Juli	12,50	30 528,0
August	13,33	28 627,2
September	13,74	27 772,9
Oktober	15,04	25 372,3
November	17,75	21 498,6
Dezember	19,28	19 792,5
1922		
Januar	20,41	18 696,7
Februar	24,49	15 581,9
März	28,97	13 172,2
April	34,36	11 105,9
Mai	38,03	10 034,2
Juni	41,47	9 201,8
Juli	53,92	7 077,2
August	77,65	4 914,4
September	133,19	2 865,1
Oktober	220,66	1 729,4
November	446,10	855,4
Dezember	685,06	557,0
1923		
Januar	1 120,—	340,7
Februar	2 643,—	144,4
März	2 854,—	133,7
April	2 954,—	129,2
Mai	3 816,—	100,0 (1792)

Bekanntmachung über die Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, die Essigsäuresteuer und den Monopolausgleich im Betriebsjahr 1922/23.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein teilt mit, daß die in der Bekanntmachung vom 8. Juni 1923 (s. „Chem. Ind." S. 396/7) als vorläufig bezeichneten Beträge endgültige sind. (1747)

Verkaufspreise für alkohol absolutus.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung:

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln	für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke u. Essenzen f. Backzwecke und Zuckerwaren	Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bis 5 l R.	28 440	7 230	10 760	7 230
über 5 „ 10 l „	28 390	7 180	10 710	7 180
„ 10 „ 25 l „	28 340	7 130	10 660	7 130
	je Liter Raum 99 Vol.-%			
von 25 bis 60 l W.	28 580	7 150	10 720	7 150
über 60 „ 100 l „	28 530	7 100	10 670	7 100
„ 100 „ 150 l „	28 480	7 050	10 620	7 050
„ 150 „ 280 l „	28 430	7 000	10 570	7 000
„ 280 „ 600 l „	28 380	6 950	10 520	6 950
„ 600 l W. u. mehr	28 330	6 900	10 470	6 900
	je Liter Weingeist			

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 12. Juni 1923 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1923. (1750)

Abänderungen der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 15. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende drei Verordnungen über künstliche Düngemittel vom 14. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 129) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 6970 Mk.

Digitized by Google

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 6970 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 16 620 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 750 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 1923 ab in Kraft.

* * *

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 6. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 130) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	22 120
b) für gedarrte und gemahlene Ware	22 340
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	22 120
3. Natriumammoniumsulfat	22 120
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	22 120
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	22 120
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	26 370
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	22 120
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	22 120
9. Ammonsulfatsalpeter	22 120
10. Kalkstickstoff	19 860
11. Blutmehl	16 460
12. Hornmehl	18 290

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1923 ab in Kraft.

* * *

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 124) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 2231 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 2624 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen, auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 4650 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 9300 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 7500 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab in Kraft. (1750)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 18. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 16. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate" erhalten

a) der Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 137) folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 8780 Mk.

b) der Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . 3 000 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . 12 950 „

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 14 400 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 11 500 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 12 950 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 137) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 8780 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 24 220 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 860 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 133) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käuferes Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

Digitized by Google

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von . . . . . 11 500 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von . . . . . 2 600 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von . . . . . 700 „

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit die Vorschrift in Artikel I Nr. 1 a und der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in Mischungen aus Artikel II in Frage kommen, mit Wirkung vom 16. Juni 1923, der übrige Teil des Artikels II mit Wirkung vom 15. Juni 1923 in Kraft; die Vorschriften in Art. I Nr. 1 b, 2, 3 und in Artikel III treten mit Wirkung vom 18. Juni 1923 in Kraft. (1781)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 15. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 14. Juni 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 319,— Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 376,— „

(1752)

Neufestsetzung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. Juni d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %) . . . . 600,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:
   zu 100 Stück . . . . . 1 000,— „
   zu 200 Stück . . . . . 1 900,— „
   zu 500 Stück . . . . . 4 450,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packung (Inhalt 20 g) . . . . . 7 250,— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g) . . . . . 17 500,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g) . . . . . 34 000,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g) . . . . . 165 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % . 205,— Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % . 1 150,— „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . . 5 500,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g . . . . . 8 702,— Mk.
2. Packung zu 100 g . . . . . 16 743,— „
3. Packung zu 200 g . . . . . 32 679,— „
4. Packung zu 400 g . . . . . 64 361,— „
5. Packung zu 800 g . . . . . 127 392,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1) 56 800,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2) 56 000,— „
3. Gewerbesüßstoff (IB) . . . . . 89 000,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . 3 000,— „
   von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %.
5. Dulcin (III) . . . . . 69 500,— „
   von jedem Kilogramm.

Berlin, den 13. Juni 1923. (1741)

Neue Preisfestsetzung für Schwefelsäure.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. Juni d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreis:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums der Schwefelsäurepreis für die Zeit vom 8. bis 14. Juni 1923 auf 55 450 Mk. und für die Zeit vom 15. Juni 1923 ab auf 71 300 Mk. per 100 kg 60° Bé festgesetzt.

Berlin, den 15. Juni 1923.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (1759)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. und 19. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 14. und 18. Juni d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Vierter und fünfter Nachtrag zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1758)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 20. Juni bis einschl. 26. Juni d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 1 650 900 % (in der Vorwoche 1 431 900 %). (1749)

Auskünfte über die Behandlung der Sachlieferungsverträge.

Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten macht uns folgende Mitteilung:

„Es hat sich als Uebelstand herausgestellt, daß deutsche Firmen sich wiederholt um Auskunft über den Stand der Behandlung ihrer im freien Sachlieferungsverkehr abgeschlossenen Verträge an meine Aufbauvertretung in Paris gewendet haben. Ich habe deshalb im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister für Wiederaufbau meine Aufbauvertretung in Paris angewiesen, grundsätzlich keinerlei Auskünfte in Angelegenheiten des freien Sachlieferungsverkehrs an die deutschen Firmen zu erteilen, diese vielmehr ausnahmslos mit ihren Anfragen an mich zu verweisen." (1787)

Uebernahme von Bezugsrechten der Firmen im besetzten Gebiet durch Firmen im unbesetzten Gebiet.

Die Reichsmonopolverwaltung schreibt uns:

Nach der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 19. März 1923 ist Firmen im unbesetzten Gebiet gestattet, soviel Bezugsrechte aus dem besetzten Gebiet zu übernehmen, daß einschließlich ihrer eigenen Bezüge die volle Bezugszahl nicht überschritten wird. An sich dürfte durch solche Uebernahme von Bezugsrechten nur die Bezugszahl des Monats, in dem das übertragene Bezugsrecht ausgeübt wird, bis zur vollen Höhe aufgefüllt werden. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse im besetzten Gebiet wird indessen ferner gestattet, die Bezugsmenge des dem Monat der Ausübung des Bezugsrechts vorhergehenden Monats durch Uebernahme von Bezugsrechten aufzufüllen. Beispiele:

A. Eine Firma im unbesetzten Gebiet will Bezugsrecht im Juni ausüben; die Monatsmenge für Mai soll 50, die für Juni 40 % der Bezugszahl betragen, für Mai sollen bisher 50 % der eigenen Bezugsmenge bezogen sein. In diesem Falle können für Juni bezogen werden:

1. 40 % der eigenen Bezugsmenge,
2. 50 % + 60 % an übernommenen Bezugsrechten.

Diese fremden Bezugsrechte können März-, Mai- oder Junibezugsrechte sein.

B. Das Bezugsrecht soll im September ausgeübt werden. Angenommen wird, daß die Monatsmenge im August 40, im September 30 % der Bezugszahl beträgt und daß im August 40 % eigene und 10 % übernommene Bezugsrechte ausgeübt sind. In diesem Falle können im September bezogen werden:

1. 30 % der eigenen Bezugsmenge,
2. 50 % + 70 % an übernommenen Bezugsrechten.

Diese fremden Bezugsrechte können März-, Mai-, Juni-, Juli-, August- und Septemberbezugsrechte sein. (1711)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Mai 1923.

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung

Digitized by Google

des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat Mai 1923 festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 130; Griechenland: 1 Drachme = 720; Lettland: 1 lettischer Rubel = 7000, 1 Lat = 180; Litauen: 1 Litas = 4200; Luxemburg: 1 Frank = 2600; Polen: 100 poln. Mark = 88; Portugal: 1 Eskudo = 2000; Rußland: 100 Zarenrubel = 240, 100 Dumarubel = 4; Türkei: 1 türk. Pfund = 27 000; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 210 000; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 13 700; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 24 000; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 24 000; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 32 000; Persien: 1 Silberkran = 3700; Argentinien: 1 Goldpeso = 36 000; Kanada: 1 kanad. Dollar = 43 000; Chile: 1 Peso = 5800; Mexiko: 1 Peso = 21 000; Peru: 1 peruan. Pfund = 189 000; Uruguay: 1 Peso = 36 000. (1718)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Das Finanzministerium, Zolldepartement, teilt mit, daß nach Pos. 112 P. 6 und 7 nur die in obiger Pos. genannten Waren verzollt werden müssen, daß jedoch alle Sulfo-Derivate sowie Nitro- und Amido-Derivate der aromatischen Reihe, die in den Punkten 6 und 7 nicht genannt sind, nach Pos. 112 P. 9 zu verzollen sind. Sie unterliegen daher dem besonders ermäßigten Zuschlagszoll der Liste Nr. 3 (vergl. „Chem. Ind." S. 280). (1790)

Norwegen. **Erhöhung des Zollzuschlags.** Mit Wirkung vom 11. Juni d. J. ab ist der bisherige Zuschlag von 20 % auf die Zolltarifsätze allgemein auf 33⅓ % erhöht worden (vgl. „Chem. Ind." S. 170). (1739)

Litauen. **Aenderung der Einfuhrzollerhebungsmethode.** Die litauischen Einfuhrzollabgaben wurden bisher auf Grundlage der Fakturen berechnet. Die dafür erforderliche langwierige Fakturenbestätigung soll jetzt in Fortfall kommen. Die Regierung beabsichtigt, eine neue Methode der Zollerhebung einzuführen, und zwar auf der Grundlage eines Verzeichnisses der festgesetzten Auslandspreise nach dem Gewicht der eingeführten Waren. Ein Teil des amtlichen „Verzeichnisses der festgesetzten Auslandspreise" liegt bereits vor. Die Zollerhebung für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Waren erfolgt jetzt schon nach der neuen Methode, so daß bei diesen Waren die Fakturenbestätigung jetzt schon wegfällt. In diesem Verzeichnis sind folgende Produkte der chemischen Industrie aufgeführt:

Saccharin in Tabletten	je 1 kg	3 Lit.
Saccharin, Pulver und Kristalle	je 1 kg	6 Lit.
Quebracho, trocken	je 1 kg	50 ct.
Anilinfarben	je 1 kg	8 Lit.
Zündhölzer	je 1 Paket (à 10 bis 12 Schachteln)	20 ct.
80%ige Essigessenz	je 1 Liter	6 Lit.
Paraffin, Stearin, Ceresin	je 1 kg	1 Lit.
Französische Parfüms	je 1 Brutto-kg	300 Lit.
Eau de Cologne	je 1 kg	80 Lit.
Verschiedene kosmetische Artikel (Puder, Pomade, spiritushaltige Artikel)	je 1 kg	60 Lit.
Deutsche Parfüms	je 1 kg	200 Lit.
Schuhcreme und -wachs	je 1 Brutto-kg	18 Lit.
Tinte	je 1 kg	8 Lit.

Wenn in den Fakturen höhere Preise angegeben sind, sind die Fakturenpreise maßgebend. (1735)

Frankreich. **Zollfreiheit für Anthrachinon.** Das „Journal Officiel" vom 19. Juni 1923 veröffentlicht ein Dekret, wonach die Einfuhr von Anthrachinon (ex Pos. 0326) zollfrei ist (vgl. „Chem. Ind.", S. 235). (1788)

Rumänien. **Reparationslieferungen.** Die Reichsregierung hatte gegen den Beitritt Rumäniens zum freien Sachlieferungsverkehr nach dem Cuntze-Bemelmans-Verfahren Einspruch erhoben, die Reparationskommission war aber über diesen Einspruch hinweggegangen und hatte die im Dezember vorigen Jahres dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten übermittelten Verträge rumänischer Besteller, insbesondere der rumänischen Regierung, mit deutschen Lieferfirmen endgültig genehmigt. Eine formale Entscheidung der Reparationskommission auf den damaligen Einspruch der deutschen Regierung ist indes nicht erfolgt. Die Reichsregierung vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß Rumänien als „Pays intéressé" im Sinne des Artikels II des Cuntze-Bemelmans-Verfahrens (RGBl. 1922, S. 639) nicht anzusehen ist. Der Reichskommissar erklärt deshalb, daß für ihn die Notwendigkeit besteht, gegen solche Verträge, die rumänische Interessenten mit deutschen Firmen im freien Sachlieferungsverkehr abschließen sollten, Einspruch einzulegen.

Es empfiehlt sich somit für alle am Lieferverkehr mit Rumänien interessierten Firmen besondere Vorsicht. (1786)

Griechenland. **Zolltarifänderungen.** Durch Dekret vom 21. April 1923, veröffentlicht im griechischen Staatsanzeiger vom 28. April, werden die Einfuhrzölle für einige chemische Produkte, wie nachstehend angegeben, mit Wirkung vom Datum der Veröffentlichung geändert.:

Tarif-Nr.	Ware	Generaltarif Drachmen*) per 100 Oka**)	Vertragstarif Drachmen*) per 100 Oka**)
6 e (neu) 82	Künstliche Düngemittel (Superphosphate), einfach oder zusammengesetzt Patentmedizinen: Neue Bestimmung: Die Tara der Behälter und Verpackungen wird nicht abgezogen.	0,70	0,50

(1761)

Einfuhrverbot für Kupfersulfat und Schwefel. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Athen ist für Kupfersulfat und Schwefel (in Pulver- oder Stangenform) ein Einfuhrverbot mit Wirkung vom 24. Mai 1923 erlassen worden; ausgenommen sind Sendungen, die vor dem 25. Mai verladen wurden. (1770)

Ungarn. **Einfuhrumsatzsteuer.** Nach dem seit dem 1. September 1921 in Kraft befindlichen ungarischen Umsatzsteuergesetz ist jede selbständige Erwerbstätigkeit umsatzsteuerpflichtig. Es war bisher indessen zweifelhaft, ob auch eine ausländische Firma für ihren ungarischen Vertreter umsatzsteuerpflichtig ist, Nunmehr hat die ungarische Regierung am 24. Mai 1923 eine Verordnung erlassen, wonach auch für den Vertreter der ausländischen Firmen die Umsatzsteuer entrichtet werden muß. Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft bis 1. September 1921. Hiernach hätten die ausländischen Lieferanten von in Ungarn eingeführten Waren für alle seit dem 1. September 1921 durch ihre ungarischen Vertreter abgeschlossenen Geschäfte nachträglich die frühere 1½ %ige jetzt 3 %ige Umsatzsteuer zu entrichten.

Ferner hätten nach den Ausführungsbestimmungen die deutschen Exportfirmen die durch ihre Vertreter seit dem 1. September 1921 abgeschlossenen Geschäfte bis zum 23. Juni 1923 zu deklarieren und bis zum gleichen Zeitpunkt die Umsatzsteuer nachträglich zu bezahlen.

Hiergegen hat die deutsche Gesandtschaft in Budapest dringende Vorstellungen erhoben und zwar mit dem Erfolge, daß die Frist für die Deklarierung der bereits abgeschlossenen Geschäfte und der Bezahlung der entsprechenden Umsatzsteuer bis zum 1. August 1923 verlängert worden ist. (1781)

Erhöhung der Zollzuschläge. Mit Wirkung vom 27. Mai ab ist das Zollaufgeld für die Waren der Liste B von 20 auf 30 000 %, der Liste C von 30 auf 40 000 %, dasjenige für Waren, die nicht in den Listen A bis C aufgeführt sind, von 70 auf 90 000 % erhöht worden. Der Zuschlag für Waren der Liste A ist unverändert geblieben. (1758)

Syrien. **Sanitäre Untersuchung der Einfuhrartikel.** Einem Dekret des Generalkommissars für Syrien vom 22. Februar d. J. zufolge werden fast alle chemischen Produkte einer „sanitären Kontrolle" bei der Einfuhr unterworfen. Für diese Untersuchung sind Gebühren zu entrichten. (1780)

Ver. St. von Amerika. **Zollagenten im Auslande.** Die amerikanische Zollverwaltung unterhält im Auslande einen eigenen „Special Agent Service of Customs".

Die Aufgabe der Zollagenten besteht darin, die den amerikanischen Konsulaten überreichten Fakturen nachzuprüfen. Die Agenten sind zu diesem Zwecke beauftragt, die Firmen, deren Zollfakturen beanstandet werden, aufzusuchen, von ihnen Auskunft über die tatsächlichen Gestehungskosten und die allgemeinen Unkosten einschließlich Verpackung, Versicherung, Kommissionsgebühren, Fracht usw. zu verlangen. Sie haben schließlich den Auftrag, durch Einsicht in die Geschäftsbücher der von ihnen befragten Firmen sich auch persönlich über die in den Zollfakturen verlangten Angaben zu unterrichten.

Es ist im allgemeinen nicht empfehlenswert, die von den Zollagenten verlangten Auskünfte ohne weiteres zu verweigern, da sich die fragliche Firma damit der Gefahr aus-

*) In Metallwährung zu bezahlen. **) 1 Oka = 2,8 lb.

Digitized by Google

setzen würde, daß ihre Waren mit einem höheren Zollsatz belastet werden und schließlich auch die amerikanische Zollverwaltung die Möglichkeit hat, bestimmten Firmen die Einfuhr ihrer Erzeugnisse in die Vereinigten Staaten zu untersagen. Immerhin wird es sich empfehlen, in den Verhandlungen mit diesen Zollbeamten Vorsicht obwalten zu lassen, insbesondere Zeugen zuzuziehen und gegebenenfalls eine von dem Zollagenten mit zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. (1785)

Antidumpingzoll gegen kanadisches Calciumcarbid. Das Schatzamt hat eine Antidumping-Verfügung gegen Calciumcarbid aus der Provinz Quebec (Kanada) erlassen, da dasselbe nach Informationen, welche dem Amt zugegangen sind, zu einem geringeren Preis, als er dem wirklichen Wert entspricht, zum Schaden der einheimischen Produzenten zum Kauf angeboten wird oder wahrscheinlich angeboten werden wird. Der Zoll auf Calciumcarbid beträgt 1 c. für das Pfund. Gemäß der nach dem Antidumping-Gesetz erlassenen Verfügung werden die Zollbeamten von Calciumcarbid aus Quebec einen Zusatzzoll erheben, der den Preis der Ware auf eine angemessene Höhe bringt. (1762)

Kanada. **Aenderungen in der neuen Zolltarifvorlage.** In der dem kanadischen Parlament zugegangenen Zolltarifvorlage (vgl. „Chem. Ind.", S. 381) sind die für Pos. 242 vorgeschlagenen Zollsätze durch einen Nachtrag vom 23. Mai wie folgt abgeändert worden:

Tarif-Nr.	Ware	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
242	Mennige (trocken), „orange mineral", Zinkweiß . . .	frei	5% ad val.	5% ad val.

(1771)

Cuba. **Einfuhrbestimmungen für Postpakete.** Nach den neuesten Bestimmungen müssen alle Postpakete nach Cuba von beglaubigten Konsulatsfakturen begleitet sein, und zwar erfordern Sendungen nach Habana 1 Original und 4 Abschriften, nach anderen Plätzen der Insel 1 Original und 3 Abschriften. Für jede Sendung an denselben Empfänger ist nur ein Satz notwendig, gleichgültig, aus wieviel Kolli sie besteht. Die einzelnen Kolli werden zweckmäßig mit Buchstaben und Nummer der Faktura versehen. Ist am Abgangsort kein cubanischer Konsul vorhanden, so ist keine beglaubigte Konsulatsfaktura, sondern nur eine einfache Faktura in einer Ausfertigung erforderlich, die am besten dem Empfänger zugesandt wird und eine notariell beglaubigte eidesstattliche Erklärung enthalten muß, daß die betreffende Ware ein Erzeugnis des und des Landes ist. Sendungen ohne Konsulatsfaktura müssen von einer Zolldeklaration begleitet sein. (1734)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Seit dem 1. April 1923 werden Pos. 642 (Patronen, geladen oder leer, und Zündhütchen) mit 3,75 Pesos je 1 Brutto-kg und Pos. 642A (desgl. für Jagdzwecke) mit 1,5 Pesos je 1 Brutto-kg verzollt. (1731)

Costa Rica. **Zolländerungen.** Farbpulver für Zement, zur Herstellung von Ziegeln bestimmt, fallen seit dem 1. März d. J. unter Art. 3 des Zolltarifs und unterliegen einem Zoll von 10 Colones je 1 Brutto-kg. (1733)

El Salvador. **Zolltarifänderungen.** Der Zoll von 1 $ je kg auf nicht benannte pharmazeutische Spezialitäten in flüssiger Form bezieht sich nur auf solche, die nicht als Konsumartikel gelten können. Letztere unterliegen jetzt einem Zoll von 40 cts. Gold je kg; als Konsumartikel gelten pharmazeutische Spezialitäten in Form von Weinen, Elixieren, Tinkturen, Likören, Syrup, Lebertran, Pepsin, Peptone, Pancreatin, Malz, Hämoglobin, Lecithin, Vitamine, Kreosot, Guajakol, Phosphate, Coca, Cola, Digitalis, Urotropin, Eisen-, Wismut-, Mangan-, Strontium-, Lithium- und ähnliche Salze, kollodiale Metalle und Metalloide usw. Seit dem 22. November 1922 können Substanzen zur Bekämpfung von Baumwollschädlingen (Arsenik, Kupfersulfat, arsensaurer Kalk, Schweinfurter Grün, arsensaures Bleioxyd usw.) zollfrei eingeführt werden. (1732)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Salmiak. Die Berliner Handelskammer hat ein Gutachten dahin abgegeben, daß die handelsübliche Packung für Salmiak Fässer von etwa 350 bis 400 kg Inhalt sind. (1756)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Nebenprodukterzeugung der Kokereien.

Aus „Stahl und Eisen" entnehmen wir folgende Statistik über die Erzeugung der deutschen Kokereien:

	1913[1])	1915[2])	1917[2])	1919[2])	1920[2])
Zahl der Betriebe	202	191	194	184	174
Zahl der Koksöfen in Betrieb mit Gewinnung von Nebenprodukten	22 818	21 317	22 383	17 074	18 206
Zahl der Koksöfen in Betrieb ohne Gewinnung von Nebenprodukten	2 704	2 109	295	175	176
Steinkohleneinsatz (1000 t)	44 199	41 472	41 880	27 402	32 370
Kokserzeugung . . (1000 t)	34 630	32 653	33 532	21 861	26 103
Nebenprodukte:					
Teer u. Teerverdickungen (1000 t)	1 153	1 070	1 057	692	831
Benzole . . . . . (1000 t)	194	186	240	140	181
Ammonsulfat und andere Ammonverbindg.(1000t)	456	436	486	266	335
Abgesetztes Leuchtgas (Mill. cbm)	162	151	283	272	336

[1]) Alter Gebietsumfang. [2]) Gebiet von 1920 (ohne Saargebiet). (1683)

Ausland

Großbritannien. **Sprengstoff-Unfallstatistik.** Nach dem Jahresbericht des „Inspector of Explosives" betrug die Zahl der Unglücksfälle im Jahre 1922 380, der Todesfälle 52, der Körperverletzungen 373. Dies bedeutet durchgehend eine Zunahme gegen das Vorjahr, das indessen infolge des Kohlenstreiks unter besonders günstigen Bedingungen stand. Der Durchschnitt für die Jahre 1905 bis 1914 beträgt: Unglücksfälle 434,5; Todesfälle 56,1; Körperverletzungen 433,9.

Ueber 97 % der Unglücksfälle, welche Todesfälle oder Körperverletzungen zur Folge hatten, ereigneten sich bei der illegalen Herstellung von Sprengstoffen, bei der die Bestimmungen der „Explosives Act" keine Anwendung fanden. In den Betrieben, in denen diese Kontrolle ausgeübt wurde, ist zum ersten Mal in der Geschichte der Sprengstoffindustrie kein tödlicher Unfall zu verzeichnen.

Die Zahl der in dem chemischen Laboratorium untersuchten Proben betrug 357, davon wurden 42 beanstandet. Der Grund für die Beanstandung war bei zwei Dritteln fehlerhafte Zusammensetzung infolge unrichtiger Fabrikation und bei einem Drittel ein zu hoher Grad von Feuchtigkeit infolge ungeeigneter Lagerung. Zwölf Proben von neuen Sprengstoffen gaben zu keiner Beanstandung Anlaß; drei weitere wurden einer vorläufigen Untersuchung unterworfen. (1693)

Farbstoffproduktion. Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls Skinner in London werden jetzt 80 % der in England verbrauchten Farbstoffe von der englischen Industrie erzeugt. (1550)

Herabsetzung der Kunstseidepreise durch die Courtaulds Co. Die „Courtaulds Co." setzt den Preis für Kunstseide um 3 sh. per Pfund herunter. Diese Senkung wurde, wie der „Journée industrielle" aus London geschrieben wird, erst für Juli erwartet und man führt sie auf die Konkurrenz der „British Cellulose Co." mit ihrer „Celanèse" zurück. (1558)

Alkohol aus Cellulose. Nach einer Mitteilung im „Chemical Trade Journal" ist das Problem der Erzeugung von Kraftalkohol aus Celluloseabfällen durch die Versuche von Lymm und Langwell der Lösung beträchtlich nähergebracht worden, „wenn diese in ihrem weiteren Fortgang den erregten Erwartungen entsprechen". Die Umwandlung geschieht durch einen neuen Bazillus, der auch sehr widerstandsfähiges Material zu fermentieren vermag. Die Laboratoriumsexperimente wurden durch Versuche in größerem Maßstab (bis zu 8000 l) bestätigt. Da Verfahren, welche die vorhergehende Behandlung der Cellulose mit Säuren zur Voraussetzung haben, wohl kaum technisch brauchbar sind, wird man weiteren Nachrichten mit Interesse entgegensehen. (1697)

Frankreich. **Phosphateinfuhr aus Tunis 1922.** Nach einem Bericht des englischen Handelsbeirats in Paris über den Handel Frankreichs mit seinen Kolonien hatte die Phosphateinfuhr aus Tunis i. J. 1922 einen Wert von 71 Millionen frs. (1534)

Digitized by Google

Chemikalienhandel mit Amerika 1921 und 1922.

	1922	1921
Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (in 1000 frs.):		
Schwefel (einschl. Pyrite)	22 631	18 122
Erdwachs, Paraffin und Vaselin	1 517	721
Kohlenteerdestillationsprodukte	7 854	45 343
Andere chemische Produkte	6 471	8 238
Fertige Farbstoffe	1 945	1 547
Farben, Tinte, Bleistifte, Zeichenkohle	6 038	4 381
Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten (in 1000 frs.):		
Vanille	4	25
Aetherische Oele für Parfümerien (synthetische oder künstliche)	51 654	57 092
Arzneipflanzen	5 390	3 648
Kalisalze und Pottasche	23 849	8 369
Weinstein (Kaliumtartrat)	18 447	10 778
Andere chemische Produkte	20 472	12 560
Parfümerien und Seifen	22 613	20 465

(1698)

Geschäftliche Nachrichten aus der chemischen Industrie. Die „Manufacture de Produits Chimiques du Nord, Etablissements Kuhlmann" hat für das Geschäftsjahr 1922 einen Reingewinn von rund 6 800 000 frs. nach Abschreibungen in ungefähr derselben Höhe erzielt. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist außerordentlich günstig, da 7 500 000 frs. Kreditoren 44 Millionen frs. verfügbare Gelder, Kassenbestände, Bankguthaben und Wertpapiere gegenüberstehen. Es wird voraussichtlich eine Dividende von 20 frs. auf die Aktie verteilt werden.

Auch die „Compagnie Industrielle des Procédés Raoul Pictet" kann auf ein günstiges Geschäftsergebnis zurückblicken. Der Reingewinn für das Geschäftsjahr 1922 beträgt 322 000 frs. (1921: 277 000 frs.), von dem 16—24 frs. pro Aktie als Dividende für die verschiedenen Arten von Aktien vorgeschlagen werden. (1628)

Produits Chimiques de Saint Denis. Der Reingewinn für 1922 beträgt 504 000 frs., gegen 489 000 frs. im Jahre 1921; es wird eine Dividende von 20 frs. auf die Stammaktie und von 14 frs. auf die Vorzugsaktie verteilt. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 1 500 000 frs. (1636)

Société Italienne de la Viscose, Paris. Der Reingewinn für 1922 beträgt 3 982 000 frs.; es wird eine Dividende von 60 frs. auf die Aktie verteilt werden. — Die Fabrik in Albi wird trotz Verzögerungen in der Fertigstellung in kurzem eröffnet werden können und wird, wie man hofft, gegen Ende Oktober im vollen Betrieb sein. (1637)

Société des Echantillons = Types pour Analyses (Standards). Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 50 000 frs. gegründet, um Muster von technologischen Produkten herzustellen, welche als Typen (Standards) für die chemische Analyse dienen sollen. Dem Verwaltungsrat gehören u. a. an: P. Kestner, Präsident der Société de Chimie industrielle"; H. Godfroid, Laboratoriumsvorstand der „Etablissements Citroën"; die „Compagnie des Forges de Châtillon-Commentry et Neuves-Maisons"; die Kommanditgesellschaft Schneider & Cie., Paris, und die „Société d'Electrométallurgie et des Aciéres Electriques d'Ugine, Paris. (1630)

Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint Gobain, Chauny et Cirey. Der Gewinn im Geschäftsjahr 1922 beträgt 19 Mill. frs. gegen 17,4 Mill. 1921. Zusammen mit dem Vortrag von 620 000 frs. stehen 19,7 Mill. zur Verfügung. Davon sollen 17,4 Mill. zur Ausschüttung einer Dividende von 65 frs. auf die Aktie (statt 60 frs. 1921) verwendet und 390 000 frs. vorgetragen werden. (1555)

Italien. **Neues Düngemittel.** Durch Behandlung der Laven des Vesuvs mit Phosphorsäure soll ein Düngemittel von hervorragender Wirkung erhalten worden sein. (1166)

Spanien. **Creosotbedarf für Eisenbahnschwellen.** Wie der englische Konsul in Madrid mitteilt, wünscht die spanische Nordbahn mit Creosotproduzenten in Verbindung zu treten. Die Gesellschaft hat einen jährlichen Bedarf von 2 500 t Creosot für ihre Eisenbahnschwellen. (1773)

Finnland. **Chemikalieneinfuhr aus England im 1. Quartal 1923.** Die Einfuhr von Chemikalien und Arzneimitteln aus England im 1. Quartal 1923 hatte einen Wert von 16 718 £, die Ausfuhr von Zündhölzern usw. nach England einen solchen von 29 451 £. (1680)

Rumänien. **Gesetz über ein Moratorium für Auslandszahlungen.** „Monitorul Oficial" vom 17. Mai 1923 hat folgendes Gesetz veröffentlicht: „Für Verbindlichkeiten jeder Art, die in einer Valuta eingegangen wurden, welche zur Zeit der Bewilligung des Zahlungsaufschubs hochwertiger ist als die Leiwährung, kann vom Gerichte nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit oder im Zweifel gegen Sicherstellung dem Schuldner ein Zahlungsaufschub bewilligt werden, der drei Monate nicht überschreiten darf.

Die Bestellung der zu leistenden Sicherheit kann durch Erlag von barem Gelde, von Wertpapieren, Aktien, mittels Hypotheken oder durch Bürgschaft erfolgen.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der bürgerlichen und Handelsgesetze kommen nicht zur Anwendung.

Ein Zahlungsaufschub darf erst nach Ablauf von drei Monaten, von der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, gewährt werden." (1668)

Tschechoslowakei. **Ausfuhr chemischer Produkte im 1. Quartal 1923.** Die Ausfuhr von Chemikalien und chemischen Produkten hatte im 1. Quartal von 1923 einen Wert von 32 Millionen Kr. (1513)

Acetonproduktion. Die Tschechoslowakei erzeugt jährlich mehr als 600 000 kg Aceton und führt davon beinahe 500 000 kg aus. Es bestehen fünf bedeutende Fabriken. (1683)

Liquidation der „Alchyma" Großdrogerie und Heilmittelerzeugungs-A.-G. in Prag. Dieses Unternehmen wird, nach einer Meldung des „Prag. Tagbl.", in der am 5. Juni stattfindenden Generalversammlung die Liquidation beantragen. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1920 konstituiert und verteilte an Dividenden für 1920 24 Kr. und für 1921 20 Kr. Das Aktienkapital beträgt 2 Millionen Kr. (1503)

Japan. **Deutschland gewinnt seine Stellung im Farbstoffhandel zurück.** Wie dem „Manchester Guardian Commercial" geschrieben wird, hat Deutschland seine Stellung im Farbstoffhandel völlig wiedergewonnen. Die Einfuhr aus Deutschland in den ersten 10 Monaten von 1922 betrug 5 265 108 Kin i. W. von 11 120 127 Yen, gegen 29 778 Kin i. W. von 54 601 Yen aus England. In den letzten Monaten sind zwei deutsche Farbenfirmen mit Beteiligung japanischen Kapitals gegründet worden. (1769)

Produktion von Ammoniumsulfat. Die „Suzuki Shoten" wird demnächst eine Anlage zur Herstellung von Ammoniumsulfat auf der Insel Hikojima in der Nähe von Moji in Betrieb nehmen. Das Kapital dieses neuen Unternehmens soll 10 Millionen Yen betragen, von dem ein Viertel eingezahlt ist. Die Maschinenausrüstung für das Unternehmen ist im Ausland bestellt worden und soll bereits verschifft worden sein. (1701)

Marokko. **Phosphatausfuhr 1922.** Im Jahre 1922 betrug die Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko 80 549 t; davon gingen nach Frankreich 25 454 t, nach Spanien 22 625 t, nach Portugal 2640 t, nach Belgien 3225 t, nach Holland 14 910 t, nach Italien 750 t, nach England 8170 t, nach der Schweiz 525 t, und nach Schweden 2250 t. (1138)

Ver. St. von Amerika. **Einfuhr von deutschen Farbstoffen.** Nach „Industrial and Engineering Chemistry" betrug die Einfuhr von deutschen Farbstoffen im März nahezu 300 000 lb., gegen 200 000 lb. im Februar. (1425)

De Long (U. S. Tariff Commission) stellt Produktionskosten fest. Eine Abordnung der amerikanischen Tarifkommission unter Führung von C. R. De Long, dem Chef der Chemischen Abteilung, hat mit der Feststellung der Produktionskosten von 5 Chemikalien in Europa begonnen. Es handelt sich um Bariumsuperoxyd (England), Natriumnitrit (Norwegen und Deutschland), Chlorkalium (Norwegen und Deutschland), Oxalsäure (Deutschland und Holland) und Veronal (Deutschland und Schweiz). Die Abordnung ist von ihrer Aufnahme in England sehr befriedigt; sie wird sich zunächst nach Norwegen, dann nach Deutschland, Holland und der Schweiz begeben und im Juli nach Amerika zurückkehren. — In einer Unterhaltung über die Wirkungen des neuen Tarifs äußerte sich De Long über die überraschende Tatsache, daß die Einfuhr, statt abzunehmen, bedeutend gestiegen ist und die Ausfuhr übertrifft; die einzige Erklärung hierfür sei, daß Amerika einen genügenden Goldvorrat besitze und daher in größerem Umfang als gewöhnlich Bezahlung in Form von Waren annehme. (1769)

Digitized by Google

Die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung. Bei einem Besuch ausländischer Chemiker in Washington, der vor kurzem stattfand, wurde allgemein dem Erstaunen über den gewaltigen Fortschritt der wissenschaftlichen Forschung in Amerika Ausdruck verliehen. Einer der Gäste äußerte, vor 15 Jahren sei Amerika zwar durch einige Arbeiten von hohem Wert auf gewissen Gebieten bekannt gewesen, aber der Umfang der geleisteten Arbeit sei nicht groß gewesen. Besonderen Eindruck auf die Besucher machte die Fülle der Hilfsmittel in den Laboratorien und Bibliotheken. (1461)

Produktion von synthetischem Apfelöl. Ein Konzern in New York hat die Fabrikation von synthetischem Apfelöl, welches das Aroma von reifen Aepfeln besitzt, nach dem Patent von Dr. Power u. V. K. Chestnut aufgenommen. (1552)

Errichtung einer Phenolfabrik durch die „Bakelite Corporation". Die „Bakelite Corporation" = New York errichtet eine Phenolfabrik in der Nähe von Cleveland (Ohio) und hofft bald in der Lage zu sein, einen Ueberschuß über ihren eigenen Bedarf erzeugen und zu mäßigen Preisen abgeben zu können. Der Entschluß, diesen Betrieb aufzunehmen, soll eine direkte Folge des Zollschutzes durch den neuen Tarif sein. (1412)

Produktion von Diäthylphthalat (Alkoholdenaturierung). Die Produktion von Diäthylphthalat steigerte sich infolge seiner Zulassung als Denaturierungsmittel für gewerblichen Alkohol von 73 937 lb. im Jahre 1921 auf etwa 2 000 000 lb. im Jahre 1922. (1441)

Schätzung der Arsenikproduktion für 1923. Nach vorläufigen Schätzungen des „U. S. Geological Survey" ist für 1923 eine Produktion von 21 000 bis 22 000 t Arsenik zu erwarten, also etwas mehr als in dem Bericht an den Kongreß vor einigen Monaten angegeben war (18 000 t). Der inländische Bedarf mit Ausnahme der für die Herstellung von Insektenvertilgungsmitteln benötigten Mengen wird mit 9000 t berechnet. (1435)

Quecksilberproduktion 1922. Nach dem Bericht des „U. S. Geological Survey" betrug die Quecksilberproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 6497 Flaschen zu 75 lb. (netto), gegen 6339 Flaschen 1921, was die niedrigste Produktion seit 72 Jahren war. Die Gesamtproduktion verteilte sich wie folgt: Californien 3494 Flaschen, Texas 2725 Flaschen, Nevada und Oregon 278 Flaschen. Der Preis für die Flasche zu 75 lb. betrug im Durchschnitt 58,95 $ in New York und 57,58 $ in San Francisco. Die bekannten Quellen für die einheimische Quecksilberproduktion wurden im Laufe des Jahres nicht wesentlich vermehrt, doch nimmt man an, daß der neue Einfuhrzoll (25 c. per lb. oder 18,75 $ per Flasche) eine mäßige Steigerung der Erzeugung zur Folge haben wird. — Die Preise der großen Quecksilbermine von Almadén in Spanien sind auf 45 $ per Flasche herabgesetzt worden. (1392)

Platinproduktion. Nach einem Bericht des „Geological Survey" betrug die Gesamtproduktion von Platin i. J. 1921 1000 Unzen, die zum größten Teil in Kalifornien gewonnen wurden. (1551)

Wismutverbrauch 1922. Nach den Feststellungen des „Geological Survey" wurden im Jahre 1922 in den Vereinigten Staaten 226 385 lb. Wismut zum Durchschnittspreise von 2,65 $ per lb. verkauft. In dieser Menge ist sowohl importiertes wie auch das in Amerika erzeugte Wismut einbegriffen. Dieses letztere wurde bei der Blei- und Zinnraffinierung in drei Anlagen in den Vereinigten Staaten gewonnen; die Produktion derselben betrug in den beiden letzten Jahren je 300 000 lb. Die Hauptquelle für das wismuthaltige Zinn ist Bolivia, für das wismuthaltige Blei Mexiko und die Weststaaten.

London und New York sind die Hauptmärkte für Wismut; New York versorgt die amerikanischen Verbraucher, von denen die meisten Fabrikanten von medizinischen Präparaten in der Nähe von New York, Philadelphia und St. Louis sind. (1393)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 15. Juni festgesetzt:

a) f. Dachpappe m.	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
	Mk. 12200	10550	7300	5550	je Quadratmeter,
b) für Isolierpappe mit	80er	100er	125er		Rohpappeneinlage
	Mk. 16600	14400	12200		je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	45 0.0 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	50 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe	30 500 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches . .	3 600 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1753)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft in Reichenbach Oberlausitz.** Die Beschäftigung der Werke war in dem verflossenen Geschäftsjahr gut, wenn auch in den einzelnen Abteilungen schwankend. Zeitweise waren Abteilungen mit Aufträgen über die Produktionsmöglichkeit hinaus versehen. Die Beschaffung von Rohstoffen war in leidlich zufriedenstellender Weise möglich. Die steigenden Gestehungspreise haben sich dem Weltmarktpreise genähert, ja ihn zum Teil bereits überstiegen. In manchen ihrer Präparate befindet sich deshalb die Gesellschaft im schärfsten Kampfe mit der ausländischen Konkurrenz. Doch gelang es, den Besitzstand durch anerkannte Güte der Fabrikate zu wahren. Der Reingewinn beträgt nach Abzug aller Abschreibungen 6 677 309 Mk., von dem eine Dividende von 57 Goldpfennigen = 1000 Mk. pro Aktie zur Verteilung gelangt. (1656)

* **Frankfurter Asbestwerke Aktiengesellschaft (vormals Louis Wertheim) Frankfurt a. M. = Niederrad.** Die Beschäftigung der Betriebe war im Berichtsjahr schwankend, im allgemeinen aber befriedigend, und die Markumsätze haben sich, veranlaßt durch die eingetretene ungeheure Markentwertung, vervielfacht. Dagegen sind die Gewichtsumsätze gegen früher zurückgeblieben. Die Weltmarktpreise der in erster Linie in Betracht kommenden Rohmaterialien, Rohasbest und Rohgummi, ermäßigten sich gegen das Vorjahr, jedoch wurden dieselben unter dem Einfluß der Markverschlechterung gewaltig verteuert. Die Valutaschwankungen legten der Gesellschaft große Opfer auf, weil sie mit ihren Verkaufspreisen nicht schnell genug folgen konnte. Das Geschäftsergebnis zeigt einen Reingewinn von 3 006 053 Mk., von dem 100 % Dividende auf die Stammaktien und 6 % Dividende auf die Vorzugsaktien in Vorschlag gebracht werden. (1662)

* **Chemische Fabrik Lübbe & Co. Aktien-Gesellschaft Hamburg-Altona.** Die Erwartungen einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Unternehmens, wie sie der vorjährige Geschäftsbericht zum Ausdruck gebracht hatte, haben sich erfüllt. Die im Berichtsjahr maschinell vollkommen neu und modern eingerichtete Tanninfabrikation konnte voll in Betrieb genommen werden. Das nach eigenem Verfahren hergestellte Gallentannin ist ein besonders hochwertiges und reines Erzeugnis, welches trotz teilweise schlechter Marktlage und Zurückhaltung der Käufer einen lukrativen Absatz, insbesondere durch Export nach England, Holland, Polen und Indien, fand. Aber auch in den anderen Geschäftszweigen, besonders der Tinkturen- und Extrakt-Abteilung, hat sich ein vorher kaum erwarteter Aufschwung vollzogen, so daß das Ergebnis des verflossenen zweiten Geschäftsjahres ein gutes war. Bei Aufstellung der Bilanz hat die Gesellschaft ganz besonderes Gewicht auf die Stärkung der inneren Reserven gelegt. Es wurde ein Reingewinn von 9 272 593 Mk. erzielt und eine Dividende von 60 % verteilt. (1663)

* **Sächsisches Serumwerk Aktiengesellschaft, Dresden.** In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher das gesamte Aktienkapital vertreten war, wurden die Regularien einstimmig genehmigt und die sofort zahlbare Dividende auf 115 Proz. festgesetzt. Die gesetzlich ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, Bankier Dr. jur. Friedheim, Dresden, Geh. Ministerialrat Dr. jur. von Brescius, Dresden, Geheimrat Professor Dr. Straub, Freiburg, Direktor Paul Cardinaux, Bern, wurden einstimmig wiedergewählt. Der Vorstand berichtete, daß trotzdem die Gestehungskosten oft über den Weltmarktpreis hinausgegangen sind, es möglich gewesen ist, den Bedarf an

Digitized by Google

Sera im Inlande zu einem Preise zu befriedigen, der beispielsweise bei Diphtherie-Serum Ausgang Mai nur etwa das Elfhundertfache des Friedenspreises betrug bei einer zwölftausendfachen Entwertung der Mark. In der Wassermann-Station des Instituts kostete Ausgang Mai 1923 eine Untersuchung nach Wassermann und nach Sachs-Georgi nur 2000 Mk., d. h. das 666fache des Friedenspreises. Dieses Zugeständnis an die inländischen Bezieher konnte nur gewährt werden, weil das Institut es verstanden hat, das Ueberseegeschäft auch weiterhin in größerem Maße auszudehnen. Für Wohlfahrtszwecke, für welche im laufenden Geschäftsjahre schon größere Zuwendungen gemacht worden sind, wurden weiter 1 000 000 Mk. bewilligt. Der Geschäftsgang ist nach wie vor zufriedenstellend. (1727)

* **Chemische Fabrik Ambra Aktiengesellschaft Zittau.** Die Gesellschaft legt den Bericht über ihr erstes Geschäftsjahr vor, das vom 25. April 1922 bis zum 31. März 1923 sich erstreckt. Die Bauarbeiten wurden im Dezember 1922 beendet und die Fabrikation im Januar 1923 aufgenommen. Bei Eröffnung des Betriebes lagen bereits umfangreiche Aufträge vor, die von vornherein auf ein günstiges Resultat schließen ließen. Die Entwertung der Reichsmark und der dadurch erhöhte Bedarf an Betriebsmitteln machten eine Erhöhung des Kapitals um 6 500 000 Mk. erforderlich, was der Generalversammlung vorgeschlagen wurde. Es wurde ein Reingewinn von 6 657 835 Mk. erzielt, von dem 100 % Dividende auf die Aktien I. Emission und 50 % auf die Aktien II. Emission ausgeschüttet wurden. (1657)

* **Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg-Biebrich.** Die Rohstoffversorgung aus dem Auslande machte infolge der stetig abnehmenden Kaufkraft der Mark vielfach große Schwierigkeiten. Die Absatzverhältnisse waren befriedigend, wenngleich die erzielten Preise nicht immer die Wiederbeschaffungskosten deckten. Es ergab sich nach Abzug aller Abschreibungen ein Reingewinn von 144 737 684 Mk., von dem eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 250 % auf die weiteren Stammaktien verteilt werden. (1658)

* **Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden.** Die geschäftliche Lage des vergangenen Jahres ist durch die ganz abnormen Valutaverhältnisse stark beeinflußt worden. Wirkte im Anfang die dauernde Markentwertung belebend auf die Kauflust, so drückte gegen Ende des Jahres die gesunkene Kaufkraft und die Knappheit der Umlaufmittel auf die Aufnahmefähigkeit. Das Exportgeschäft konnte nicht unbeträchtlich ausgedehnt werden, wenn sich auch bei manchen Artikeln gegen Ende des Jahres die Feststellung ergab, daß zufolge der starken Unkostenbelastung und Steigerung der Rohstoffpreise der Weltmarktpreis bereits überschritten war. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse stellte in der zweiten Hälfte des Jahres die Gesellschaft ihren Betrieb teilweise um und baute besonders die Fabrikationsabteilung „Chemikalien" in Helfenberg aus. Zum gleichen Zweck nahm sie die von ihr erworbene Fabrik der Chemischen Gesellschaft Rhenania G. m. b. H. in Wevelinghoven in eigene Regie. Die neu aufgenommenen Fabrikationszweige entwickelten sich recht günstig. Zur Deckung der Kosten für die Erweiterungsanlage der chemisch-technischen Abteilung und zur Stärkung der Betriebsmittel beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 28. Dezember 1922 die Erhöhung des Aktienkapitals von 7 auf 15 Millionen Mark. Es wurde ein Reingewinn von 15 246 937 Mk. erzielt und eine Dividende von 150 % zur Verteilung gebracht. (1659)

* **C. F. Weber Aktiengesellschaft in Leipzig-Plagwitz.** Mit Beginn des Geschäftsjahres wurde der Pachtvertrag mit der „Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin" durchgeführt, nach welchem der gesamte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einschließlich der Tochterunternehmungen von dieser Gesellschaft für eigene Rechnung durchgeführt wird. Die Gegenleistung besteht neben der Uebernahme aller sonstigen Zahlungspflichten der Gesellschaft insbesondere darin, daß den Aktionären von den Oberschlesischen Kokswerken als Dividende die Hälfte des Betrages ausgezahlt wird, welchen die Aktionäre der Oberschlesischen Kokswerke als Dividende erhalten. Für das Geschäftsjahr 1922 beträgt die den Aktionären zufließende Dividende 200 %. Die sich durch das Pachtverhältnis ergebende Geschäftsabwicklung verlief reibungslos und gab zu Beanstandungen irgendwelcher Art keinen Anlaß. (1597)

* **A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. d. S.** Die Betriebe blieben von größeren Störungen verschont bis auf einen örtlich beschränkten Ausstand auf einer Grube im Zeitz-Weißenfelser Revier. Die Nachfrage nach Kohlenerzeugnissen war fast ausnahmslos lebhaft. In den Erzeugnissen der chemischen Fabriken war mit Ausnahme der beiden letzten Monate das Geschäft ziemlich einheitlich. Bezüglich Paraffin, Kerzen, Montanwachs und, mit Ausnahme weniger Sommermonate, auch in Oel hatte die Gesellschaft über keinerlei Absatzstockungen zu klagen. Alles Material wurde bereitwilligst vom Markte aufgenommen. Ein lebhaftes Ausfuhrgeschäft wurde in Montanwachs getätigt, das namentlich nach Amerika in größeren Mengen abgesetzt werden konnte. Auch in gebleichten Wachsen, die seit Beginn des Geschäftsjahres durch die neu erworbene Montanwachsfabrik in Völpke in den Verkehr gebracht wurden, waren gute Verkaufsergebnisse zu verzeichen, so daß sich die Erwerbung der Montanwachsfabrik Völpke als eine sehr gute Maßnahme erwiesen hat. Im Januar konnte die Gesellschaft die Teerschwelerei und Paraffinölfabrik der Firma Bunge & Corte, G. m. b. H., in Halle a. d. S. mit ihren Anlagen in Langenbogen und Oberröblingen erwerben und dadurch ihre Teergrundlage vergrößern. Geschäftserschwerend war während des größten Teiles des Geschäftsjahres, daß die Ausfuhrabgaben seitens des Reichs erhöht wurden, so daß hierdurch die Ausfuhrmöglichkeit stark beschränkt wurde. Das Jahresergebnis gestattet bei einem Reingewinn von 122 337 696 Mk. die Ausschüttung einer Dividende von 400 %. (1661)

* **Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft München.** Die Gesellschaft erzielte einen Reingewinn von 2 050 005 Mk., von dem 44 % Dividende auf die Vorzugsaktien und 50 % Dividende auf die Stammaktien verteilt wurden. (1660)

* **Steatit-Magnesia Aktiengesellschaft Nürnberg-Berlin.** Die Werke waren voll beschäftigt und konnten auch im Ausland ihre Verbindungen erweitern. Die schon im Vorjahr eingeleitete Vereinheitlichung der Betriebsstätten konnte wesentlich gefördert werden, so daß die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gesteigert wurde. Auf allen Gebieten der Technik finden die Fabrikate der Gesellschaft in immer steigendem Maße Anwendung. Die vorliegende Bilanz weist einen Reingewinn von 239 392 033 Mk. aus, von dem die Verteilung einer Dividende von 170 % auf die Stammaktien vorgeschlagen wird. (1661)

* **Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft in Stuttgart.** Dem Geschäftsbericht entnehmen wir folgende Ausführungen: „Das Jahr 1922 war für die Kohlensäure-Industrie in der Hauptsache ein Jahr der Frachterhöhungen, die in kurzen Abständen und immer höherer Steigerung eintraten. Wegen der starken Abhängigkeit unserer Industrie von der Höhe der Frachtsätze und auch infolge der stetig wachsenden Ausgaben für Löhne, Gehälter, Betriebsmittel usw. mußten die Kohlensäurepreise im Laufe des Jahres immer wieder erhöht werden. Natürlich ist eine sprunghafte Entwicklung der Preise nicht ohne Einfluß auf den Verkehr mit der Kundschaft, immerhin sind die Ergebnisse des laufenden Jahres bis jetzt zufriedenstellend. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Januar 1923 beschlossene Erhöhung unseres Grundvermögens auf 3 Millionen Mark ist inzwischen durchgeführt." Das abgelaufene Betriebsjahr ergab einen Ueberschuß von 3 071 468 Mk., von dem 100 % Dividende verteilt wurden. (1742)

* **Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg.** Es wurde ein Reingewinn von 11 026 472 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 100 % zur Ausschüttung gelangt. (1601)

* **„Bari" Bayerische Gerbstoffwerke, Aktien-Gesellschaft München.** Während des verflossenen Geschäftsjahres wurde das Aktienkapital auf 15 Millionen Mark erhöht, und durch den großen Kapitalbedarf für die kommende Rindenernte hat sich eine weitere Erhöhung um 35 Millionen Mark als notwendig erwiesen, die die außerordentliche Generalversammlung am 4. April 1923 beschlossen hat. Es wurde ein Reingewinn von 6 298 321 Mk. erzielt, von dem eine Dividende in Höhe von 70 % zur Verteilung gelangte. (1595)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

„Chemihag Chemikalien-Handels-Aktien-Gesellschaft", Köln. Die Gesellschaft ist am 15. Juni 1923 mit einem Kapital von 8 Millionen Mark zum Zweck der Uebernahme und Fortführung des von der Firma Muths und Ackermann in Köln in einer besonderen Abteilung betriebenen Handelsgeschäfts mit Chemikalien gegründet worden. Zum Vorstand ist bestellt Herr F. K. Ackermann.

Digitized by Google

Die **Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung in Berlin** hat ihren Sitz nach Coswig (Anhalt) verlegt.

Esko-Union, Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover. Die Gesellschaft ist am 14. Juni mit einem Stammkapital von 1 Million Mark gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb einer chemischen Fabrik sowie der Großhandel in allen chemischen Erzeugnissen. Alleiniger Geschäftsführer ist Direktor F. O. Stockmann.

Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover. Die Gesellschaft ist am 14. Juni mit einem Stammkapital von 30 Millionen Mark zwecks Uebernahme und Fortführung der bisher von den Herren Dr. Dittmar und Dr. Stegmann in offener Handelsgesellschaft unter der Firma „Chemische Fabrik Wülfel, Juch & Dittmar" betriebenen chemischen Fabrik gegründet worden. Geschäftsführer sind die beiden obengenannten Herren.

Aktiengesellschaft für Technik und Chemie, Berlin. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 10. April 1923 ist das Grundkapital um 12 auf 13 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1923 ist das Grundkapital um 23 auf 34 Millionen Mark erhöht worden.

Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Hannover. Nach dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 8. Mai 1923 ist das Grundkapital um 21 Millionen Mark erhöht worden unter gleichzeitiger Umwandlung der bisherigen Vorzugsaktien in Stammaktien durch Ausgabe von 10 000 Stück neuen Inhaberstammaktien zu je 1500 Mk. und von 4000 Stück neuen Inhabervorzugsaktien zu je 1500 Mk. Das Grundkapital beträgt jetzt 51 Millionen Mark.

Germania-Erdöl-Aktiengesellschaft in Leipzig. Die Gesellschaft ist mit einem Grundkapital von 25 Millionen Mark mit dem Zwecke der Gewinnung, des Erwerbes, der Verarbeitung, der Lagerung und des Vertriebes von Erzeugnissen aus der Rohöldestillation, von Benzin, Mineralölen, Paraffin, pflanzlichen und tierischen Oelen, Chemikalien, Fetten, Petroleum, der verschiedensten Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenverwertung gegründet worden. Zum Vorstand ist der Kaufmann Alexander Leschke in Leipzig bestellt worden.

„Cosag" Continentale Stickstoffwerke Aktiengesellschaft in München. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1923 ist das Grundkapital um 80 Millionen auf 120 950 000 Mk. erhöht worden.

Chemische Fabrik und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Die Gesellschaft ist am 12. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 2 Millionen Mk. zum Zwecke der Herstellung chemischer und pharmazeutischer Produkte gegründet worden. Geschäftsführer sind die Herren: I. A. C. Hailbronner, Dr. Weigert und Dr. Rewald.

„Teerverwertungs-Aktiengesellschaft" in Neundorf. Die Gesellschaft ist in „A. F. Malchow Aktiengesellschaft" geändert worden. Gleichzeitig ist das Grundkapital um 5 auf 15 Millionen Mk. erhöht worden. Die Inhaber der offenen Handelsgesellschaft A. F. Malchow in Leopoldshall bringen das unter dieser Firma betriebene Fabrikunternehmen mit allen Aktiven, einschl. des Firmenrechts, unter Ausschluß je eines in Staßfurt und in Hamburg belegenen Grundstückes ein.

Louis Langer, Zwickau. Die Firma ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Chemische Fabrik Louis Langer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit einem Stammkapital von 15 Millionen Mk. umgeändert worden. (1757)

Versammlungskalender.

26. Juni: Herold A.-G. Fabrik chemischer Präparate, Berlin: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Leipziger Str. 76.

27. „ Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. H.: 52. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Deutschen Hause zu Braunschweig.

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im „Blauen Saal" des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

28. „ Chemische Fabrik Eitorf A.-G., Eitorf: 1. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel Kattwinkel in Siegen.

28. Juni: Lackfabrik Gebr. Löb A.-G., Gießen: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Parkhotels Kaiserhof in Frankfurt a. M., Wiesenhüttenstr. 36/38.

Kohlensäurewerk Deutschland A.-G., Hönningen a. Rh.: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hotel Prinz Heinrich zu Frankfurt a. M.

„Hermania" A.-G. vorm. Königlich Preußische Fabrik in Schönebeck a. d. Elbe: 46. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal, Charlottenburg, Hardenbergstr. 12.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz A.-G., Cunsdorf i. V.: 10. ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Speisesaal der Hauptbahnhofswirtschaft zu Reichenbach.

29. „ Dr. Adolf Hölken A.-G. für Farbbänder und Kohlepapiere, Berlin-Charlottenburg: ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Geschäftshaus, Charlottenburg, Windscheidstr. 18.

Chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer A.-G., Berlin-Grünau: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Darmstädter & Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4.

30. „ Alkaliwerke Ronnenberg, Hannover: ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, in den Geschäftsräumen zu Hannover, Landschaftstr. 6 I.

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau): 36. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M., Junghoffstr. 11. (1782)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 6.	13. 6.	Aktien	20. 6.	13. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	150000	180000	Höchster Farbw.	130000	184000
Bad. Anilin	190000	280000	C. A. F. Kahlbaum	115000	105000
Byk-Guldenw.	52000	57000	Köln-Rottweil	124000	151000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	79000	80000
„ Griesheim	150000	170000	Nitritfabrik	130000	66000
„ Grünau	275000	140000	Oberschl. Koksw.	540000	515000
„ v. Heyden	220000	220000	Rasquin, Farbw.	110000	100000
„ Milch & Co.	165000	81000	Rh. W. Sprengst.	90000	115000
„ Weiler	215000	165000	J. D. Riedel	165000	170000
„ Gelsenk.	750000	—	Rungewerke	59000	40000
„ W. Albert	700000	700000	Rütgerswerke	310000	320000
„ Concordia	—	—	H. Scheidemandel	440000	550000
Dynamit Nobel	127000	120000	Schering, Chem.	380000	400000
Egestorff. Salzw.	160000	170000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	170000	200000	Staßfurter Chem.	298500	300000
Fahlberg List	145000	125000	Thür. Bleiweiß	135000	100000
Th. Goldschmidt	222000	250000	Union Chem. Fabr.	173000	—
Harkort Bergw.	270000	250000	Ver. chem. Wk. Chl.	300000	300000
Heine & Co.	—	40000	„ Glanzstoff F.	690000	450000

Devisen	14. 6	15. 6.	16. 6.	18. 6.	19. 6.	20. 6.
Holland	42900,—	42150,—	45000,—	58145,—	54800,—	51500,—
Schweden	28500,—	28600,—	30400,—	39200,—	37200,—	34000,—
Italien	5000,—	4850,—	5325,—	6900,—	6375,—	5750,—
England	505000,—	495000,—	530000,—	682500,—	645000,—	607500,—
New York	108000,—	107700,—	115000,—	148000,—	140000,—	130000,—
Frankreich	6800,—	6750,—	7250,—	9260,—	8725,—	8000,—
Schweiz	19250,—	19100,—	20750,—	26600,—	25150,—	23300,—
Spanien	15750,—	15700,—	17200,—	22000,—	21000,—	18650,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	20. 6.	13. 6.
Elektrolytkupfer	44160	33953
Raffinadekupfer 99—99,3 %	37000—38000	29500—30500
Originalhüttenweichblei	14000—15000	11500—12000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	16000—17000	13000—13200
Zink, umgeschmolzen	13000—14000	10700—11000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	69000	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	111000—112000	90000—91000
Straitszinn	111000—112000	90000—91000
Australzinn	111000—112000	90000—91000
Hüttenzinn, 99 %	108000—109000	88000—89000
Reinnickel	69000—70000	53000—54000
Antimon-Regulus	13500—14500	10000—10500
Silber in Barren	2350000—2400000	1890000—1910000

(1793)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für Antichlor, Buchdruckwalzenmasse nach Oesterreich (ab 7. Juni d. J) und für Zündschnüre (ab 9. Juni d. J.).

Für Zinkweiß und für flüssiges wasserfreies Ammoniak nach der Schweiz sind die Ausfuhrmindestpreise ebenfalls geändert. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (1789)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Mai 1923	14. Juni 1923	30. Mai 1923	11. Juni 1923	15. Juni 1923	4. Juni 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	150—165 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (14800 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanc 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6750 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,23-3,35 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	39—40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10200 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 440 Fr.	white 43—45 £	51—56 G	—	—	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb 1,6-1,8 s	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 45—50 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5 - 6 G	—	gesch. 70/75 (2400 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-56 Fr.	35 37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,40 $
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	31—33 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¾—6 c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10 - 1,10½ s	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	96/99% extra 700 Fr.	99/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (10100 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14¾—15¼ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,75—4 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (950 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 78—90 G	—	30° pharm. (28500 K.)	17—17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 s	175—210 G	28 čKr.	—	35½—36½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 27 Fr.	lb. 3,3—3,6 s	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 180 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 d	66—70 G	—	—	11½—12 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100%, 30—32 G	8 čKr.	98/99 (8000 K.)	100 lb. 5,90 $
Lithopone	185 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ d	50—54 G	—	—	9—9¼ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6½—6¾ d	crist. 50—53 G	13 čKr.	(15500 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	96/98 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9 - 2 s	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	99 99° blanc pilles 315-325 f.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1750 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 17—19 G	3,70 čKr.	60/62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	66° (2200 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	—	58% light 100 lb. 1,00-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° katr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 1,00-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 ft.	lb. 1,5—1,5½ s	160—170 G	26 čKr.	pulv. 49500 K.	37¼ c.

(1791)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 30. JUNI 1923 | Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Prof. Dr. Hans Goldschmidt †

Am 21. Mai 1923 ist das langjährige Mitglied unseres Vereins plötzlich in Baden-Baden am Herzschlage gestorben.

Der Verstorbene ist mit 27 Jahren in die vom Vater hinterlassene chemische Fabrik, die damals unter der Firma Th. Goldschmidt in Berlin betrieben wurde, als Teilhaber eingetreten; bei Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft im Jahre 1911 wurde er Mitglied des Vorstandes und später des Aufsichtsrates, dem er bis 1918 angehörte.

Neigung und Befähigung wiesen ihn besonders auf die Technik hin. Mit umfassenden wissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet, paarte er erfinderische Begabung mit praktischem Sinne. So hat er mit seiner Arbeit reichen Erfolg gehabt und sich um die Entwickelung des väterlichen Unternehmens und der deutschen chemischen Industrie große und dauernde Verdienste erworben. Ein Hauptergebnis seiner Forschung war die Erfindung der Schweißmasse „Thermit", die ihn besonders bekannt gemacht hat und seinen Namen vor Vergessenheit bewahren wird.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
(1848)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Juni 1923.

Nicht der Gedanke an Gewinn und seine Sicherung darf voranstehen, sondern der Gedanke, wie wir Volk und Vaterland am besten dienen. Auch wir, die wir in der Heimat leben, müssen uns in die Pflichten der Front teilen, denn Beschränkungen und Schwierigkeiten wirtschaftlicher und finanzieller Art, wie sie sich aus dem unheilvollen Zustand des Westens ergeben, wirken auf alle Schichten des Volkes zurück. Die Reichsregierung und ich sind willens, mit Rücksichtslosigkeit gegen die Kreise vorzugehen, die sich dieser Pflicht entziehen. Man mag dem entgegenhalten, und das ist schon geschehen, daß manche Maßnahmen einer gesunden wirtschaftlichen Auffassung widersprechen, aber leben wir denn in einer normalen Wirtschaft oder ist es nicht so, daß wir unter dem außenpolitischen Druck, der auf uns lastet, gezwungen sind, schließlich auch Maßnahmen zu treffen, die ein gesundes wirtschaftliches Hirn in normalen Zeiten nicht erdenken würde? Zu einer wirklichen Gesundung unserer Währung können wir nicht kommen, solange wir die Frage der Besetzung von Rhein und Ruhr, die Frage der Reparationen, nicht geregelt haben. Aber dürfen wir deshalb darauf verzichten, Krankheitsfolgen und Symptome soweit als möglich auszugleichen oder müssen wir nicht vielmehr auch wirtschaftlich drückende und Einzelinteressen schwer schädigende Maßnahmen treffen, sofern es nur für das Ganze uns Erleichterung bietet?"

Diese Worte, die der Reichskanzler Cuno vor wenigen Tagen in Königsberg gesprochen hat, muß man sich vergegenwärtigen, wenn man das verstehen will, was gegenwärtig auf wirtschaftspolitischem Gebiete bei uns geschieht. Wir haben am 7. Juni der Entente eine Ergänzung zu der Note vom 2. Mai d. J. übersandt, aber bis heute ist noch keine Antwort eingelaufen. Poincaré hat es verstanden, durch Quertreibereien die Erteilung der Antwort hinauszuzögern. Daß das nicht ohne Grund, sondern im Gegenteil in einer bestimmten Absicht geschieht, ist völlig klar. Er sieht, wie die Entwertung der Mark die Spannung im sozialen Körper gesteigert hat. Sein Ziel ist, durch Zuwarten diese Spannung so sehr sich steigern zu lassen, daß innerpolitische Entladungen und damit der Zusammenbruch der Ruhrfront, d. h. des passiven Widerstandes erfolgt. Dieses erkennen, heißt daher, mit allen Mitteln den passiven Widerstand bis zum äußersten fortsetzen. Die Mittel, die dabei anzuwenden sind, müssen auf das Ganze gerichtet sein, unbekümmert darum, ob wirtschaftliche Interessen einzelner oder einzelner Gruppen geschädigt werden, denn der Ausgang des Kampfes an der Ruhr ist für uns eine Frage von Leben und Tod. Siegt Poincaré in diesem Kampf, dann ist es mit dem politischen Eigenleben Deutschlands endgültig vorüber. Dann werden wir nur noch Knechte des übermütigen französischen Militarismus sein.

Diese Zusammenhänge muß man sich vergegenwärtigen, wenn man versuchen will, die Maßregeln der Regierung auf wirtschaftlichem Gebiete zu begreifen. Der unaufhaltsame Sturz der Mark hat dazu geführt, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um das Aeußerste abzuwenden. Man ist zunächst in der Richtung eines Ausbaues der bestehenden Devisenverordnung vorgegangen, die erst am 8. Mai eine grundlegende Veränderung dahin erfahren hatte, daß in Zukunft sämtliche Devisengeschäfte einer Nachkontrolle unterstellt wurden, ja noch mehr, daß unzuverlässige Firmen sich sogar einer Vorkontrolle unterwerfen müssen, wenn die Reichsbank, der ein individuelles Beschlagnahmerecht für Devisen eingeräumt worden ist, festgestellt hat, daß eine Firma Devisen über den wirtschaftlich gerechtfertigten Bedarf hinaus aufgestapelt hatte.

Die neue Verordnung, welche am 25. Juni in Kraft getreten ist, bestimmt, daß gegen Reichsmark nur solche ausländischen Zahlungsmittel erworben oder veräußert werden dürfen, für die eine amtliche Notierung in Berlin stattfindet. Der Erwerb oder die Veräußerung ist nur zu dem amtlichen Kurse des Tages des Geschäftsabschlusses zulässig. Das ist eine sehr einschneidende Bestimmung und es ist ohne weiteres klar, daß dadurch fast der gesamte Arbitrageverkehr der Banken mit dem Ausland stillgelegt wird. Da nur amtlich notierte Devisen gekauft werden dürfen, so ist damit auch der Handel in östlichen Devisen unzulässig. Der Handel mit dem Osten wird hierdurch eine wesentliche Einbuße erfahren, da die Reichsbank, die jetzt allein für die Befriedigung des Bedarfes an Ostdevisen in Frage kommt, nicht in der Lage sein wird, diese Nachfrage allein zu befriedigen.

Der Sinn der neuen Bestimmung ist, die Spekulation in Devisen einzuschränken, da von jetzt ab jeder Devisenhändler gezwungen ist, nach Schluß der Börse nur noch zu dem Kurse zu handeln, der amtlich an diesem Tage festgesetzt wurde. Bisher hatten wir den Zustand, daß ganz unabhängig von den amtlichen Kursen während des ganzen Tages im freien Verkehr Devisenkurse zustande kamen, die sich aus der jeweiligen Marktlage entwickelten. Diese Einrichtung war jedoch keineswegs nur zum Vorteil der Spekulation da, sondern sie entsprach einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis.

Digitized by Google

Dies geht u. a. auch daraus hervor, daß z. B. in Hamburg, wo das Import- und Exportgeschäft größeren Umfang annimmt, Devisen zu jeder Tagesstunde gehandelt wurden. Ein einziger Kurs entsprach nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen, weil ja auch zu verschiedenen Tageszeiten die Notierungen der Auslandsbörsen für die Mark hier bekannt werden, und es ist klar, daß ein mit dem Welthandel verknüpftes Ein- und Ausfuhrgeschäft sich auch im Devisengeschäft der jeweilig veränderten Marktlage anpassen muß, wenn nicht große Verluste entstehen sollen.

Aber es kommt jetzt, wie gesagt, darauf an, die Einheitsfront zu stärken. Man wird sich daher auch nicht wundern dürfen, wenn in der nächsten Zeit neue einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Die Regierung scheint nach drei Richtungen vorgehen zu wollen: erstens denkt man daran, den Handel mit ausländischen Banknoten zu verbieten, zweitens die von den Handelskammern aus bestellten Devisenhandelsbescheinigungen wesentlich einzuschränken und drittens ein Verbot des Ankaufs ausländischer Effekten im Auslande zu erlassen. Soweit es sich um den Neuankauf ausländischer Effekten handelt, wird man diesem Verbot unbedingt zustimmen müssen, denn gerade diese Vermögensanlagen im Auslande sind es, die unsere Zahlungsbilanz wesentlich schädigen. Die Regierung würde vielleicht auch gut tun, dem Inseratenteil gewisser Zeitungen mehr Beachtung zu schenken, wo ganz unverblühmt zur Spekulation an ausländischen Börsen aufgefordert wird. Auf der anderen Seite hat das Verbot des Handels mit ausländischen Banknoten manche Bedenken, speziell auch solche in sozialer Hinsicht, denn es ist ja bekannt, daß sich heute in den breitesten Schichten des Publikums ausländische Banknoten in kleinsten Abschnitten befinden, die von den im Auslande lebenden Verwandten geschickt worden sind. Diese Beträge werden durch ein Verbot von dem Markte fernbleiben.

Wichtiger als alle Verordnungen sind die Bestrebungen der Regierung und der Reichsbank, die darauf hinauslaufen, den Devisenfonds der Reichsbank zu sperren, wodurch es wieder möglich wird, in besonders kritischen Zeiten, wenn die Mark ins Bodenlose zu sinken droht, durch Devisenabgaben den Sturz aufzuhalten. Es finden gegenwärtig Verhandlungen statt, die Dollarschatzanleihe, welche sich inzwischen durch Verkäufe der Reichsbank am freien Markt bis auf 73 Millionen verbessert hat, aufzufüllen. Es besteht Aussicht, daß die in der Berliner Stempelvereinigung zusammengeschlossenen Banken noch weitere 27 Millionen Goldmark übernehmen, und daß darüber hinaus ev. auch die Industrie und der Handel bereit sein werden, noch weitere Devisen zur Verfügung zu stellen.

„Wenn es gelingen soll", so hat der Reichskanzler ebenfalls in Königsberg ausgeführt, „die Lage zu beherrschen, müssen wir in der Frage der Währung, in der Frage der Anpassung der Löhne und Gehälter an die Teuerung, wie in der Frage der Volksernährung gesichert sein." Was die letztere Frage angeht, so ist allerdings mit einer im Reichstag bisher unbekannten Einmütigkeit die Erleichterung der Brotversorgung für die bedürftigen Volkskreise geregelt worden, indem das Ergebnis einer Vervielfachung der Zwangsanleihe zu diesem Zwecke bereitgestellt wird. Schwieriger ist die Frage der Anpassung der Löhne und Gehälter zu regeln. Der Gedanke der Indexlöhne hat sich der Gemüter in einer Weise bemächtigt, daß es fast unmöglich erscheint, an den bisherigen Entlohnungsmethoden festzuhalten. Reichsregierung und Gewerkschaften verhandeln jetzt über die Schaffung eines neuen Lebenshaltungsindex. Da der bisherige Teuerungsindex nur die Ausgaben für Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Ernährung enthielt, sämtliche kulturellen Ausgaben aber nicht berücksichtigte, so ist es notwendig, zunächst einmal einen brauchbaren Lebenshaltungsindex zu schaffen. Die Frage, ob nun jeweils eine automatische Anpassung an die gestiegenen Preise oder ob, wie bisher, auf dem Wege freier Vereinbarung ein Ausgleich geschaffen werden soll, ist noch in der Schwebe. Die Entscheidung hierüber wird jedenfalls ganz von der Entwicklung der Devisenkurse abhängen. Gelingt es nicht, die Abwärtsbewegung der Mark auf längere Zeit zu bremsen, dann werden wir dem allgemeinen Druck nachgebend, vielleicht zu automatischer Anpassung kommen. Daß eine solche Regelung aber unsere Gesamtlage nur noch mehr schädigen würde, darüber kann man, nachdem die österreichischen Erfahrungen vorliegen, nur einer Meinung sein. So schwierig die politische Lage auch sein mag, so dürfen die wirtschaftlichen Belange ohne Gefahr für das Ganze doch nicht gänzlich beiseite geschoben werden. — i. V.: K— (1817)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage um Mitte Juni 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 12 v. 16. Juni 1923.)

Die Belebung der Nachfrage hat bei dem neuen Niederbruche der Mark im Mai zwar nicht in dem Maße eingesetzt wie früher; es ist aber immerhin eine Hebung des Auftrageinganges in vielen Industrien und Gebieten des Reichs eingetreten. Die wirtschaftliche Wendung erscheint nach den Berichten der Landesämter für Arbeitsvermittlung ausgeprägter als nach den unmittelbaren Berichten typischer Industriebetriebe; das Gesamtbild der Berichte aus den Kreisen der Industrie ergibt mehr einen Stillstand in der Verschlechterung des Beschäftigungsgrades als eine unmittelbare Gesamtverbesserung.

Kohlenbergbau. Die Steinkohlenförderung in Westoberschlesien hat im Mai in erster Linie infolge der Feiertage einen Rückschlag erfahren. Die Gesamtförderung senkte sich auf 714 000 t. Im Absatz ist eine Besserung mit Rücksicht auf die neuerliche Kohlenpreissteigerung eingetreten; die Kohlenbestände sanken infolgedessen vorübergehend. Die Wagengestellung war zufriedenstellend.

Im niederschlesischen Steinkohlenrevier hielt sich die Förderung im Mai nach vorläufiger Schätzung auf der Höhe des Vormonats; die Briketterzeugung dürfte einen Rückgang aufweisen, da eine der beiden größeren Brikettfabriken mehrere Wochen hindurch infolge stärkerer Störungen den Betrieb unterbrechen mußte. Der Absatz gestaltete sich lebhafter als im Vormonat, da die Verbraucherschaft ihre bis zum Anfang Mai hin geübte Zurückhaltung aufgab. Die Nachfrage nach Schmiede- und Gas- wie überhaupt nach Sortierkohle und Koks konnte bei weitem nicht voll befriedigt werden. Auch die Nachfrage nach unsortierter Kohle sowie Staub wies besonders gegen Ende des Monats eine Steigerung auf. Die Versandlage des Bezirkes wurde gegen Ende des Monats durch Wagenmangel beeinflußt — im wesentlichen durch die stärkere Beanspruchung der Wagen im Hinblick auf die am 1. Juni erfolgende Frachterhöhung. Auch der Schiffsversand wurde im letzten Monatsdrittel durch Niederwasser der Oder ungünstig beeinflußt.

Im sächsischen Steinkohlenrevier besserte sich das Förderergebnis trotz Einstellung neuer Arbeiter nicht, da es durch die beginnende Urlaubszeit der Arbeiter wesentlich beeinflußt wurde. Der Absatz, der bis in die erste Maihälfte hinein unter Zurückhaltung der Verbraucher litt, belebte sich mit der Preissteigerung für ausländische, insbesondere für böhmische Kohlen. Die Anforderungen an die sächsischen Steinkohlenbergwerke konnten Ende des Berichtsmonats kaum befriedigt werden.

Für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau liegen Berichte über den Monat Mai noch nicht vor.

Der Absatz im bayerischen Kohlenbergbau erfuhr im Mai eine Besserung.

Chemische Industrie. Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Mai hat sich im besetzten Gebiet, wo sich die bedeutendsten Firmen be-

Digitized by Google

finden, wesentlich weiter verschärft. Die Anlagen der Teerfarbenfabriken in Ludwigshafen, Höchst, Uerdingen und Biebrich wurden von den Franzosen und Belgiern besetzt und vollständig stillgelegt. Gewaltige Vorräte an Farbstoffen wurden gewaltsam abtransportiert. Die Produktion mußte vollständig eingestellt werden.

Im unbesetzten Gebiet hat sich der Absatz gebessert. Insbesondere hob sich die Nachfrage, zum Teil unter dem Einfluß der am 1. Juni eintretenden Frachterhöhung, im Bezirk Görlitz; auch die Aufträge für das Ausland gingen wieder sehr viel lebhafter ein, so daß augenblicklich der Beschäftigungsgrad wiederum verhältnismäßig günstig ist.

Der Stickstoffabsatz der Werke des unbesetzten Gebietes war zufriedenstellend. Die Nachfrage überstieg die Produktion. Die Erzeugung ist im ganzen zurückgegangen, weil die im besetzten Gebiet liegenden Kokereien ihren Betrieb immer weiter einschränken.

Die Leimindustrie litt unter Rohstoffmangel.

Die Lage in der Kunstseidenindustrie ist nicht befriedigend. (1795)

Die Bewertung ausländischer Waren bei der Kohlensteuer.

Die „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin" schreiben über „die Bewertung ausländischer Waren bei der Kohlensteuer":

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 24. Januar 1923 — Akt.-Z. IVa A 184/22 — (Sammlung der Entscheidungen Bd. 11 S. 2/12) ein außerordentlich bemerkenswertes Urteil über die Bewertung ausländischer, nach Deutschland eingeführter Kohlen für die Heranziehung zur Kohlensteuer gefällt. Dem Urteil lag zugrunde, daß von einer Firma engliche Kohle in mehreren, zeitlich aufeinanderfolgenden Schiffsladungen eingeführt und der in englischen Pfunden ausgedrückte Preis der Kohle nach dem Wert des Postkurses der Devisen zur Zeit der Festsetzung der Steuer zur Kohlensteuer herangezogen wurde. Bei einer Ladung wurde ferner auf Grund einer Verwaltungsanweisung des Reichsfinanzministers ein Wochenmittelkurs zugrunde gelegt. Die betreffende Firma legte gegen diese Bewertung der Devisen Beschwerde ein mit dem Hinweis, daß sie die in Frage kommenden englischen Pfunde schon früher zu einem erheblich niedrigeren Kurs gekauft habe und der Wert der Kohle deshalb durch den Markgegenwert der Pfunde zur Zeit der damaligen Deckung dargestellt werde. Die Berechnung der Kohlensteuer auf Grund von Devisen-Tageswerten zur Zeit der Steuerfestsetzung bedeute eine unrichtige Wertfestsetzung des steuerpflichtigen Objekts.

Der Reichsfinanzhof hat diese Beschwerde zurückgewiesen und sich dahin ausgesprochen, daß die Bewertung der Devisen zu derjenigen Zeit erfolgen muß, in welcher die Steuerschuld des Empfängers entstanden ist. Diese Steuerschuld ist jedoch nach dem Kohlensteuergesetz mit dem Augenblick entstanden, in dem die Kohle in den freien Verkehr übergeführt wird. Diese Ueberführung wird durch die amtliche Abfertigung der Kohle bewirkt, und ist deshalb die Kohlensteuerschuld im Regelfall mit dem Augenblick der amtlichen Abfertigung entstanden. Der Reichsfinanzhof gibt demgemäß der beschwerdeführenden Firma unrecht und entscheidet sich dahin, daß die subjektive Voraussetzung des vorliegenden Falles, d. h. die rechtzeitige Deckung der Devisen, den objektiven Wert der eingeführten Kohle nicht beeinflussen konnte. Dieser Wert berechnet sich vielmehr nach dem Gegenwert der Devisen bei Entstehung der Steuerschuld, d. h. bei dem Uebergang der Kohle in den freien Verkehr. Im Verlauf der Begründung dieser Entscheidung bemerkt der Reichsfinanzhof, daß die von dem Reichsfinanzminister zur Vereinfachung seinerzeit erlassene Verwaltungsanweisung ungültig sei, nach welcher als Devisen-Tageswert für jede Woche der im Reichsanzeiger veröffentlichte amtliche Devisenkurs der Mittwochbörse zugrunde gelegt werden sollte und die sogenannte telegraphische Auszahlung nicht als amtliche Devisennotiz bezeichnet wurde. Der Reichsfinanzhof führt demgegenüber aus, daß diese Verwaltungsanweisung den Bestimmungen des Kohlensteuergesetzes widerspricht und es auch im Verlauf eines so kurzen Zeitabschnitts von einer Woche außerordentlich starke Devisenschwankungen gäbe, bei denen durch die Wahl eines vorher festgesetzten Wochentages ein Steuerpflichtiger in höherem Maße zur Steuer herangezogen werden könnte, als es bei der Devisenbewertung nach dem tatsächlichen Tagespreis geschehen wäre; andererseits stellt der Reichsfinanzhof fest, daß nach einer von dem Vorstand der Berliner Börse in einer anderen Beschwerdeangelegenheit erteilten Auskunft angenommen wird, daß auch die „telegraphische Auszahlung auf ausländische Plätze" auf amtlicher Notiz beruhe und deshalb eine geeignete Grundlage für die Steuerberechnung bilden konnte.

Aus dem obigen Urteil ist die Nutzanwendung zu ziehen, daß bei Besteuerung ausländischer Waren, deren Wert die Grundlage zur Besteuerung bildet, der Markgegenwert des in Devisen ausgedrückten Warenpreises zum Tagespreis der ausländischen Währung am Tage des Entstehens der Steuerschuld berechnet wird. Wann diese Steuerschuld entsteht, richtet sich entweder nach besonderen Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze, wie z. B. im vorliegenden Fall bei der Kohlensteuer, oder mangels besonderer Vorschrift nach den allgemeinen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. (1835)

Zusammenstellung der im Verkehr mit Oberschlesien, Polen u. Danzig gültigen Bestimmungen und erforderlichen Güterbegleitpapiere.

Zu den Sendungen nach Polnisch-Oberschlesien sind erforderlich:

1. Aus Deutsch-Oberschlesien (Abstimmungsgebiet):

a) ein deutscher Frachtbrief;
b) eine Ausfuhrerklärung;
c) ein (grüner) Ausfuhranmeldeschein mit den erforderlichen statistischen Marken. In ihm hat der Absender den Wert der Güter in deutscher Währung anzugeben;
d) eine Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
e) eine Originalfaktura (Rechnungsurschrift) oder Stammerklärung nach besonderem Muster. Beim Fehlen wird eine 10prozentige Zusatzmanipulationsgebühr erhoben;
f) eine polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren oder ein Bestimmungszeugnis, falls Zollbegünstigung auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 verlangt wird. Die Papiere zu c) und f) können auch beim polnischen Grenzeingangsamt hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist vom Absender im Frachtbriefe zu vermerken;
g) ein polnischer statistischer Einfuhrschein (weiß) mit den erforderlichen statistischen Marken. Beifügung nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht, da hierdurch die Weiterbeförderung und zollamtliche Abfertigung der Waren beschleunigt wird. (Die Einfuhrscheine sind bei den polnischen Zollstellen, die statistischen Marken bei den polnischen Post-, Zoll- und Güterabfertigungsstellen zu haben.)

2. Aus dem übrigen deutschen Zollgebiet:

a) ein internationaler Frachtbrief;
b) eine Ausfuhrerklärung;
c) ein (grüner) Ausfuhranmeldeschein mit den erforderlichen statistischen Marken. In diesem hat

Digitized by Google

der Absender den Wert der Güter in deutscher Währung anzugeben;
d) eine Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
e) eine Originalfaktura (Rechnungsurschrift) oder Stammerklärung nach besonderem Muster. Beim Fehlen wird eine 10prozentige Zusatzmanipulationsgebühr erhoben;
f) eine polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren. Die Einfuhrbewilligung kann auch beim polnischen Grenzeingangsamt hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist vom Absender im Frachtbrief zu vermerken;
g) ein polnischer statistischer Einfuhrschein (weiß) mit den erforderlichen Marken. Beifügung nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht, da hierdurch die Weiterbeförderung und zollamtliche Abfertigung der Waren beschleunigt wird.

(Die Einfuhrscheine sind bei den polnischen Zollstellen, die statistischen Marken bei den polnischen Post-, Zoll- und Güterabfertigungsstellen zu haben.)

Zu den Sendungen nach Polen und Danzig sind erforderlich:

a) ein internationaler Frachtbrief;
b) eine Ausfuhrerklärung;
c) ein (grüner) Ausfuhranmeldeschein mit den erforderlichen deutschen statistischen Marken. In diesen ist der Wert der Güter in deutscher Währung vom Absender anzugeben;
d) eine Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
e) eine Originalfaktura (Rechnungsurschrift) oder Stammerklärung nach besonderem Muster. Beim Fehlen wird eine 10prozentige Zusatzmanipulationsgebühr erhoben;
f) eine polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren, die Einfuhrbewilligung kann auch beim polnischen Grenzeingangsamt hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist alsdann vom Absender im Frachtbrief zu vermerken. Nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ist eine Einfuhrbewilligung nicht erforderlich;
g) ein polnischer statistischer Einfuhrschein (weiß) mit den erforderlichen polnischen statistischen Marken. Beifügung nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht, da hierdurch die Weiterbeförderung und zollamtliche Abfertigung der Waren beschleunigt wird. (Die Einfuhrscheine sind bei den polnischen Zollstellen, die statistischen Marken bei den polnischen Post-, Zoll- und Güterabfertigungsstellen zu haben.)

(Abdruck aus den Eisenbahn- und Schiffahrtsnachrichten Nr. 10). (1837)

Die Lage der englischen Benzolproduktion.

„Chemical Trade Journal" (London) schreibt in einem Leitartikel zu dieser Frage: „Die nationale Bedeutung, welche der Förderung der einheimischen Produktion von Benzol, des einzigen flüssigen Brennstoffs, der gegenwärtig in England erzeugt werden kann, zukommt, bedarf wohl keines besonderen Hinweises. Kraftalkohol ist noch ein Zukunftsproblem und die vor kurzem errichteten Petroleumraffinerien, so groß ihr Wert auch für das Land sein mag, sind dort völlig abhängig von dem importierten Rohöl.

Unter diesen Umständen verdient die Tatsache, daß eine Reihe von großen Gaswerken, mit Einschluß der „Gas Light and Coke Company" seit Monaten ihre Benzolanlagen ruhen lassen müssen, weil die Produktion unrentabel ist, und daß im laufenden Jahr anstatt einer möglichen Erzeugung von 46 Millionen Gallonen nur 17 Millionen zu erwarten sind, die größte Beachtung.

Nun ist der Betriebsleiter der Teer-, Ammoniak- und Nebenproduktabteilung der „Gas Light and Coke Co.", Adam, der auch technisches Mitglied des Vorstands der „National Benzol Association" und wie wenige mit dem Benzolproblem vertraut ist, der Ansicht, daß eine geringe steuerliche Vorzugsbehandlung des im Inland erzeugten Benzols (6 d. per Gallone) gegenüber dem importierten Benzin ausreichend wäre, um einigen der Fabriken die Wiederaufnahme der Benzolgewinnung zu gestatten.

Die Benzolgewinnung der Kokereien ist natürlich völlig abhängig von dem guten Geschäftsgang in der Eisen- und Stahlindustrie und kann durch Steuernachlässe nicht wesentlich vermehrt werden. Trotzdem wäre es sicher unklug, die Möglichkeit der Benzolgewinnung in den Gaswerken nicht voll auszunützen, und da über 80 % des in England erzeugten Benzols mit importiertem Benzin zur Verwendung als Motorbrennstoff gemischt werden, so erscheint die Benachteiligung der Fahrzeuge, welche nur importierten Brennstoff verwenden, als nicht zu drückend. (1822)

Die Lage der chemischen Industrie in Mittel-Italien.

Eines der bedeutendsten chemischen Werke in Mittel-Italien ist die „Società Carburo di Calcio", welche sich vor kurzem mit der Stahlwerksgesellschaft in Terni verschmolzen hat. Nach den uns zugegangenen Nachrichten soll sie im Jahre 1922 zwar einen Rückgang in der eigenen Erzeugung von Kalkstickstoff zu verzeichnen gehabt, dagegen aber nennenswerte Gewinne aus dem Verkauf ihrer überschüssigen Wasserkraft erzielt haben. Ihre Erzeugung an Carbid war an den Hauptkonsumplätzen und besonders in Rom leicht unterzubringen, denn die Aufnahmefähigkeit und die Verkaufsmöglichkeit von Carbid auf dem Inlandsmarkt war während des vergangenen Jahres überhaupt eine ziemlich gute, weil das neue Zollabkommen mit Jugoslawien der „Società Kerka" die Möglichkeit genommen hat, ihre seither stark fühlbare Konkurrenz, besonders in Mittel-Italien, weiterhin zu betreiben.

Die genannte Stahlwerksgesellschaft Terni besitzt in Papigno durch ihre Verschmelzung mit der „Società Carburo" vier große hydroelektrische Anlagen, welche von den Wasserkräften der Nera, des Velino und ganz besonders von dem Gefälle der Wasserfälle delle Marmore gespeist werden mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von etwa 69 000 KW. Der erzeugte Strom wird teilweise in den elektrochemischen Fabriken verwendet, in denen Calciumcarbid, Kalkstickstoff und Ammoniumsulfat in großem Umfange hergestellt werden. Die Produktionsziffern des vergangenen Jahres ergeben die Erzeugung von 23 000 t Calciumcarbid, 17 000 t Kalkstickstoff, 3750 t Ammoniumsulfat und 112 000 cbm Sauerstoff. Der Rest der überschüssigen Kraft wird an mehrere elektrische Zentralen abgegeben.

Die „Società Italiana di Elettrochimica", welche durch Ausnutzung der großen Gefälle des Flusses Pescara über etwa 50 000 PS verfügt, besitzt Werke in Bussi, Provinz Aquila. Sie erzeugt daselbst Soda und ihre Nebenprodukte und Aluminium in einer ihr angegliederten Gesellschaft, an der auch deutsches Kapital vor dem Kriege beteiligt war. Die „Società Industriale Italiana" hat die Wasserkräfte des Tronto und der Prettara ausgebaut und verfügt dadurch über ungefähr 20 000 PS. Auch sie stellt Carbid, Cyanamid, Sauerstoff usw. her. Beide Gesellschaften haben für das Betriebsjahr 1922 ein gutes Ergebnis aufzuweisen.

In Foligno besteht die „Fabbrica Italiana Carburo e Derivati". Ihr Fabrikationsprogramm ist die Herstellung auf elektrochemischem Wege von metallischem Natrium, Phosphaten, Natriumsulfat usw. Die „Società Montecatini", in deren Besitz seit geraumer Zeit die in Rom befindliche Fabrik der „Società Colla e Concimi" übergegangen ist, hat bedeutende Unternehmungen in

Digitized by Google

Orbetello, in Rom, in Avezzana, in Assisi, in Campello sul Clitunno. Trotz der allgemeinen Wirtschaftskrise befand sich auch diese Gesellschaft im abgelaufenen Wirtschaftsjahre in einer immerhin günstigen Lage. Wenn sie auch den Betrieb einiger ihrer Bergwerke einschränken mußte, so konnte sie doch in umfangreicher Weise die Herstellung von Schwefelsäure, Salpetersäure, Aluminiumsulfat, Natriumsulfat, Bisulfat, Natriumphosphat und insbesondere von Superphosphat betreiben. Die Superphosphatfabriken von Orbetello, Avezzano und Campello haben große Quantitäten Rohphosphate von Tunis und Algier verarbeitet. Zu gleicher Zeit hat sich die „Società Montecatini" an der Herstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Verfahren von Casale und Fauser interessiert.

Unter den kleineren chemischen Unternehmungen haben jene ordnungsgemäß gearbeitet, welche sich mit der Herstellung von Cremor tartari befassen (Fabrik in Monterotondo), von Chlor (Fabrik ebenfalls in Monterotondo), von Schießpulver und künstlichen Feuerwerkskörpern (Fabriken in S. Vito Romano, Pratola, Pellinia und S. Martino di Chieti).

Die schmerzlichen Erfahrungen der Vergangenheit und besonders die schweren Ereignisse, welche die Industriekreise zu Ende des Jahres 1921 betroffen hatten, mahnten auch im Jahre 1922 Industrie und Handel und nicht weniger die Kreditgeber zu größter Vorsicht und zur Anpassung an die neuen Bedingungen der Produktion und deren Absatzmöglichkeiten. So schloß auch das Jahr 1922 zwar mit der Schwere einer wirtschaftlichen Krise, aber doch schon mit dem Ausblick auf eine Besserung. (1794)

Der deutsche Anteil an der Einfuhr von Kohlenteerprodukten nach der Schweiz in amerikanischer Beleuchtung.

In den Vereinigten Staaten bringt man der Frage großes Interesse entgegen, wie sich die Versorgung mit Kohlenteerrohstoffen und Zwischenprodukten in den verschiedenen Ländern gestaltet. So haben Sachverständige der Tarifkommission, wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, eine Untersuchung über die Entwicklung der Einfuhr von Kohlenteerprodukten nach der Schweiz seit dem Jahre 1913 angestellt. Vor dem Krieg war die Schweiz auf diesem Gebiet ganz von Deutschland abhängig; während des Krieges und nachher aber wurde ein Teil dieser Stoffe aus England, Amerika, Frankreich und Italien bezogen. Diese Angelegenheit erscheint in Hinsicht auf die Ruhrbesetzung und die Farbstoff-Statistik der Vereinigten Staaten für 1922 von besonderer Bedeutung.

Nach einem auf Grund des amtlichen schweizerischen Materials abgefaßten Berichts des Handelsamts betrug die Gesamteinfuhr von Kohlenteerprodukten und Farbstoffen 1921 67 421 dz i. W. von 11 124 277 $ und 1922 64 667 dz i. W. von 9 872 000 $; davon lieferte Deutschland mehr als 60 %, nämlich 45 661 dz i. W. von 5 516 083 $ im Jahre 1921 und 42 849 dz i. W. von 6 386 000 $ im Jahre 1922. An zweiter Stelle standen die Vereinigten Staaten, an dritter England. Im einzelnen betrug die Einfuhr:

	1922		1921	
	dz	Wert $	dz	Wert $
Kohlenteerderivate, wie Carbolineum, Creosot, Creolin usw.:				
Deutschland	15 956	216 000	36 807	912 945
Frankreich	42	5 000	58	50 833
Großbritannien	—	—	409	97 602
Belgien	—	—	24	3 255
Italien	—	—	16	1 136
Andere Länder	112	17 000	—	—
zusammen	16 110	238 000	37 214	1 065 771
Kohlenteerderivate u. Hilfsstoffe für die Fabrikation von Anilinfarbstoffen, wie Benzol, Naphthalin, Anthracen, Carbolsäure, Toluol, Benzoesäure:				
Deutschland	7 689	513 000	1 375	212 054
Frankreich	2 239	193 000	2 867	349 430
Italien	54	6 000	260	56 801
Großbritannien	2 484	375 000	2 613	617 699
Oesterreich	1 703	108 000	570	35 905
Polen	231	11 000	100	5 999
Tschechoslowakei	12	4 000	32	1 640
Rumänien	—	—	5	330
Niederländisch-Indien	—	—	2	1 080
Vereinigte Staaten	4 270	203 000	584	1 004 743
Belgien	700	40 000	—	—
Verschiedene Länder	987	47 000	—	—
zusammen	20 369	1 500 000	17 408	2 285 681
Anilin:				
Deutschland	8 256	1 176 000	1 853	203 153
Frankreich	302	61 000	60	14 431
Italien	—	—	20	3 500
Großbritannien	1 090	241 000	524	139 178
Tschechoslowakei	2 902	449 000	96	17 006
Vereinigte Staaten	—	—	459	204 719
zusammen	12 550	1 927 000	3 012	581 987
Anilinderivate für die Fabrikation von Farbstoffen, wie Toluidin, Dimethylanilin:				
Deutschland	2 305	679 000	340	289 133
Frankreich	185	125 000	189	99 276
Italien	79	54 000	69	46 052
Großbritannien	559	288 000	335	406 792
Japan	—	—	82	157 650
Vereinigte Staaten	—	—	634	696 593
Verschiedene Länder	42	30 000	—	—
zusammen	3 170	1 176 000	1 649	1 695 496
Phthalsäure:				
Deutschland	219	123 000	14	9 164
Oesterreich	234	61 000	41	30 280
Frankreich	23	17 000	20	21 082
Vereinigte Staaten	—	—	17	12 070
Verschiedene Länder	22	5 000	—	—
zusammen	498	206 000	92	72 596
Salicylsäure:				
Deutschland	565	132 000	275	66 621
Oesterreich	—	—	3	700
Frankreich	253	76 000	—	—
Verschiedene Länder	155	16 000	—	—
zusammen	973	224 000	278	67 321
Benzylchlorid, künstl. Bittermandelöl (Nitrobenzol), Naphthol und seine Derivate:				
Deutschland	2 752	441 000	369	212 248
Frankreich	573	151 000	161	51 210
Italien	119	56 000	173	66 614
Großbritannien	1 134	359 000	1 487	1 049 268
Tschechoslowakei	—	—	15	3 000
Vereinigte Staaten	454	53 000	208	117 569
zusammen	5 032	1 060 000	2 413	1 499 909
Künstliches Alizarin:				
Deutschland	601	125 000	1 005	275 164
Oesterreich	—	—	6	1 500
Tschechoslowakei	101	26 000	320	81 766
zusammen	703	151 000	1 331	358 430

Digitized by Google

	1922 dz	1922 Wert $	1921 dz	1921 Wert $
Anilin-, Anthracen-, Naphthalinfarben und andere Kohlenteerfarbstoffe, nicht besonders genannt:				
Deutschland	4 506	2 981 000	3 624	4 335 601
Oesterreich	93	38 000	43	31 020
Frankreich	59	58 000	8	18 461
Italien	176	158 000	12	10 217
Belgien	—	—	—	765
Großbritannien	67	46 000	5	5 167
Spanien	—	—	—	539
Tschechoslowakei	—	—	16	3 200
Polen	2	5 000	—	—
Vereinigte Staaten	—	—	1	1 110
zusammen	4 903	3 286 000	3 709	3 406 080
Indigo, natürlich und künstlich, und Indigolösungen	250	92 000	215	91 000 (1839)

Die Verminderung der amerikanischen Chemikalienproduktion im Jahre 1921.

Das amerikanische Handelsamt hat vor kurzem die Zahlen über die Chemikalien-Produktion i. J. 1921 veröffentlicht, welche eine erhebliche Verminderung gegen 1919 zeigen. Der Wert der Produktion belief sich auf 390 768 000 $, was gegenüber 574 144 030 $ i. J. 1919 und 158 053 602 $ i. J. 1914 eine Abnahme von 32 % von 1919 zu 1921 aber eine Zunahme von 147 % von 1914 zu 1921 bedeutet. Die Zahl der Fabriken betrug 727 im Jahre 1919 gegen 692 im Jahre 1921, die Zahl der beschäftigten Personen 88 490 gegen 58 640, die Summe der Gehälter und Löhne 132 Mill. $ gegen 89 Mill. $.

	1921 $	1919 $
Gesamtwert	472 851 300	685 268 285
Chemikalien, — Erzeugnisse der eigentlichen chemischen Industrie (alle Produkte)	390 768 000	574 141 030
Schwefelsäure, Salpetersäure und Mischsäuren — wie oben	20 528 900	31 470 480
Chemikalien, Hilfsprodukte aus anderen Industrien	61 554 400	79 656 775
	472 851 300	685 268 285
Einzelne Gruppen:		
Natriumverbindungen	81 884 100	90 689 826
Kohlenteerprodukte	75 754 000	133 499 742
Plastische Massen	58 841 100	77 477 041
Säuren	57 916 600	86 194 195
Komprimierte u. verflüssigte Gase	39 203 800	43 263 918
Stickstoff und Verbindungen des gebundenen Stickstoffs	33 088 000	26 604 228
Alaune, Aluminium u. Aluminiumverbindungen	23 044 200	43 433 482
Bleichmittel	12 179 300	12 392 806
Kalidünger u. Kaliumverbindungen	4 900 900	18 407 253
Chemikalien, anderweit nicht gen.	106 198 900	156 672 155
Alle Gruppen zusammen	493 010 900	694 097 974
Doppelt eingesetzte Beträge	—31 368 100	—50 105 073
Chemikalien, Gesamtbetrag	461 642 800	643 992 900
Chemikalien, mit Hilfe von Elektrizität erzeugt (oben enthalten)	58 180 900	82 590 005
Nebenprodukte und Rückstände von chemischen Prozessen	4 810 800	25 923 661
Nebenprodukte nicht chem. Natur und Beträge für Lohnarbeit	6 397 700	15 351 724
	11 208 500	41 275 385

Im einzelnen zeigen die nicht in Sonderberichten behandelten anorganischen Chemikalien mit 60 722 300 $ gegen 1919 (84 530 600 $) eine Abnahme um 28 %, aber gegen 1914 (36 502 200 $) eine Zunahme um 66%.

	1921	1919
Gesamtwert in $	60 722 300	84 530 613
Antimon:		
Sulfid:		
Produktion, lbs.	1 184 000	2 983 378
Wert in $	362 200	808 433
Andere Antimonverbindungen:		
Wert in $	104 200	381 594
Arsen:		
Arsenige und Arsensäure:		
Produktion, lbs.	11 046 400	2 622 389
Zum Verkauf, lbs.	9 399 800	1 076 000
Wert in $	856 300	108 233
Bleiarsenat:		
Produktion, lbs.	9 229 700	11 465 788
Wert in $	1 629 400	2 090 341
Andere Arsenverbindungen:		
Wert in $	495 500	1 290 793
Barium:		
Sulfat (blanc fixe):		
Produktion, lbs.	7 375 700	13 635 789
Wert in $	242 100	256 100
Andere Bariumverbindungen:		
Wert in $	541 800	1 427 408
Wismut:		
Subnitrat:		
Produktion, lbs.	222 400	279 786
Wert in $	446 400	811 487
Andere Wismutverbindungen:		
Wert in $	336 200	424 013
Brom, flüssig:		
Produktion, lbs.	187 400	211 555
Wert in $	28 400	92 047
Calcium:		
Acetat:		
Production, tons (= 2000 lbs.)	30 660	84 478
Zum Verkauf, tons	27 720	76 955
Wert in $	737 000	2 682 232
Chlorid:		
Produktion, tons	78 990	74 699
Wert in $	2 022 000	1 043 201
Phosphat:		
Produktion, tons	23 150	22 135
Wert in $	4 123 500	4 727 364
Hypochlorit:		
Produktion, tons	82 600	15 609 157
Wert in $	4 296 100	
Andere Calciumverbindungen:		
Wert in $	8 212 000	
Chromverbindungen, andere als Chromate und Bichromate von Natrium und Kalium:		
Wert in $	520 300	610 933
Kobaltverbindungen:		
Wert in $	720 600	217 689
Kupfer:		
Sulfat (blauer Vitriol):		
Produktion, lbs.	3 361 200	35 287 881
Wert in $	216 800	3 164 611
Andere Kupfersalze und -verbindungen:		
Wert in $	164 200	667 767
Goldchlorid und andere Salze:		
Wert in $	550 600	143 069
Jod, sublimiert, und einige Jodide:		
Produktion, lbs.	72 700	105 731
Wert in $	256 700	438 002
Eisen:		
Chlorid (Kristalle und Lösungen):		
Produktion, lbs.	1 475 300	1 894 982
Wert in $	128 150	136 431
Sulfat (copperas):		
Produktion, tons	29 760	59 383
Wert in $	524 700	993 939
Ferro-Legierungen (nicht Hochofenprodukte):		
Produktion, tons	48 500	10 511 159
Wert in $	8 835 400	
Andere Eisensalze u. -verbindungen:		
Wert in $	766 400	

Digitized by Google

	1921	1919
Blei:		
Acetat:		
Produktion, lbs.	2 815 600	5 131 133
Zum Verkauf, lbs.	744 999	4 183 621
Wert in $	90 300	552 435
Arsenat (s. Arsen).		
Andere Bleisalze:		
Wert in $	120 300	335 906
Magnesium:		
Oxyd:		
Produktion, lbs.	6 641 600	—
Zum Verkauf, lbs.	5 587 100	9 031 650
Wert in $	439 700	1 176 858
Sulfat (Epsom salts):		
Produktion, lbs.	29 951 800	58 696 632
Wert in $	755 900	1 497 077
Andere Magnesiumsalze und -verbindungen:		
Wert in $	1 141 700	892 442
Mangansalze und -verbindungen:		
Wert in $	145 250	99 395
Quecksilber:		
Chlorid:		
Produktion, lbs.	106 200	256 388
Wert in $	97 700	414 388
Chlorür (Calomel):		
Produktion, lbs.	206 200	256 388
Wert in $	97 700	414 388
Andere Quecksilberverbindungen:		
Wert in $	221 100	711 850
Nickelsalze und -verbindungen:		
Wert in $	424 800	641 645
Radiumsalze:		
Produktion, Milligramm	37 311	27 627
Wert in $	3 433 700	2 985 777
Silbersalze und -verbindungen:		
Wert in $	1 317 200	2 441 773
Schwefel, gereinigt, u. -verbindungen:		
Schwefelchlorid usw.:		
Wert in $	1 697 500	2 852 958
Zinn:		
Chlorid und Chlorür:		
Produktion, lbs.	2 988 000	8 999 416
Wert in $	548 500	2 987 235
Oxyd:		
Produktion, lbs.	1 653 100	1 352 345
Wert in $	614 100	899 525
Andere Zinnsalze usw.:		
Wert in $	318 900	—
Zink:		
Chlorid:		
Produktion, lbs.	75 291 500	74 089 063
Wert in $	3 343 900	4 349 096
Sulfat:		
Produktion, lbs.	6 855 200	7 325 544
Wert in $	305 000	267 001
Andere Zinkverbindungen:		
Wert in $	452 900	883 613
Andere Metallverbindungen u. Salze:		
Wert in $	7 228 700	6 607 564
Chemikalien, nicht besond. genannt:		
Wert in $	1 029 200	4 699 195

Eine noch stärkere Verminderung der Produktion haben die nicht in Sonderberichten behandelten organischen Chemikalien erfahren, deren Wert gegen 1919 um 37 % von 72 141 542 $ auf 45 476 600 $ sank, gegen 1914 (16 377 955 $) aber um 177 % stieg.

	1921	1919
Amyl-Alkohol:		
Produktion, Gallonen	107 200	241 254
Zum Verkauf, Gallonen	82 600	141 535
Wert in $	165 000	497 906

	1921	1919
Glycerin (Glycerol):		
Roh:		
Produktion, lbs.	21 856 000	21 402 735
Wert in $	2 085 600	2 961 583
Gereinigt:		
Produktion, lbs.	68 843 700	69 464 298
Zum Verkauf, lbs.	58 861 400	67 342 822
Wert in $	9 514 300	20 724 033
Alkohol, anderer als Amyl- und Aethylalkohol, aber einschl. absol. Aethylalkohol aus chemischen Fabriken:		
Wert in $	804 800	553 234
Aldehyde:		
Formaldehyd:		
Produktion, lbs.	9 682 700	25 006 815
Zum Verkauf, lbs.	6 088 700	19 663 753
Wert in $	649 000	3 938 322
Vanillin:		
Produktion, lbs.	191 700	134 687
Wert in $	1 496 900	1 365 941
Andere Aldehyde:		
Wert in $	484 000	1 794 268
Amine und Amide:		
Produktion, lbs.	1 374 200	—
Wert in $	960 800	—
Schwefelkohlenstoff:		
Produktion, lbs.	22 741 000	15 469 567
Zum Verkauf, lbs.	14 940 000	11 606 193
Wert in $	795 900	640 346
Kohlenwasserstoffe einschl. Acetylen:		
Wert in $	8 289 800	8 060 541
Andere Kohlenstoffverbindungen:		
Calciumcarbid, Entfärbungskohle, Kohlenelektroden usw.:		
Wert in $	13 851 000	20 301 657
Ester:		
Amylacetat:		
Produktion, Gallonen	56 300	125 692
Zum Verkauf, Gallonen	33 000	96 103
Wert in $	68 300	350 573
Aethylacetat:		
Produktion, Gallonen	906 600	770 739
Zum Verkauf, Gallonen	410 800	354 393
Wert in $	241 200	340 011
Aethylnitrit:		
Produktion, lbs.	59 400	43 153
Wert in $	31 800	30 856
Andere Ester:		
Wert in $	106 900	1 007 794
Halogenverbindungen:		
Chloroform:		
Produktion, lbs.	944 300	1 677 641
Wert in $	289 300	516 625
Chloralhydrat:		
Produktion, lbs.	208 300	248 103
Wert in $	136 300	166 235
Andere Halogenverbindungen: Kohlenstofftetrachlorid, Chloralhydrat, Aethylbromid, Jodoform usw.:		
Wert in $	599 300	1 057 896
Aether:		
Aethyläther und andere:		
Produktion, lbs.	3 763 300	4 898 033
Zum Verkauf, lbs.	3 416 100	4 133 575
Wert in $	920 700	1 126 246
Ketone:		
Aceton:		
Produktion, lbs.	4 380 100	6 045 914
Wert in $	441 700	767 040
Andere Ketone:		
Produktion, lbs.	1 218 600	1 531 808
Wert in $	163 000	392 916
Andere organische Chemikalien:		
Wert in $	2 135 300	1 409 158
Nicht spezialisierte organische Chemikalien:		
Wert in $	1 245 700	4 138 359

Digitized by Google

Die Vereinigten Staaten als größter Erzeuger und Verbraucher von Harz und Terpentin.

Nach einem Bericht von V. E. Grotlisch vom „Bureau of Chemistry" liefern die Vereinigten Staaten 60—65 % des Weltbedarfs an Terpentin und 70—75 % des Weltbedarfs an Harz. Der Hauptgrund für das Ueberwiegen des Anteils an der Harzproduktion ist darin zu sehen, daß man in Rußland, Finnland, Schweden, Norwegen und Polen Terpentin aus Holz hauptsächlich durch destruktive Destillation gewinnt, wobei kein Harz erhalten wird.

Auch als Verbraucher stehen die Vereinigten Staaten an erster Stelle, indem sie etwa 35—40 % der Weltproduktion an Terpentin und etwa 30 % der Weltproduktion an Harz aufnehmen. Die Verteilung auf die einzelnen Industrien ist etwa wie folgt:

	%
Terpentin:	
Anstrichfarben- und Firnißindustrie	45
Stiefel-, Fußboden- und andere Putzmittel	6
Wagenlackiererei (Automobile, Eisenbahnwagen usw.	3
Medizinische und pharmazeutische Präparate	2
Andere gewerbliche Verwendungen	4
Zur Verdünnung von Farben und Firnissen und für andere Zwecke	40
Harz:	
Seifenfabrikation	42
Papierfabrikation (Papierleimung)	25
Anstrichfarben und Firnisse	17
Harzöl-, Pech- u. Druckfarben(Druckerschwärze)-fabrikation	6
Linoleum und ähnliche Produkte	3
Alle übrigen Verwendungen	7

In England, das gegenwärtig der zweitgrößte Verbraucher von „Naval stores" (Terpentin und Harz) ist, wird die Verteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke vermutlich dieselbe sein.

Seit dem Krieg hat die Ausfuhr von Terpentin merklich zugenommen; der Durchschnitt der Jahre 1919 und 1920 betrug über 10 000 000 Gallonen. Andererseits war die durchschnittliche Ausfuhr von Harz 1919 und 1920 um 665 000 Barrels (round barrels) geringer als während des Krieges. Im Kalenderjahr 1921 wurden exportiert: 9 267 959 Gall. Terpentin und 560 864 Barrels Harz; wenn man diese Mengen von der Produktion im Betrage von etwa 24 751 000 Gall. Terpentin und etwa 1 684 000 Barrels Harz abzieht, so ergeben sich für den inländischen Verbrauch etwa 15 483 000 Gall. Terpentin und 1 123 000 Barrels Harz. Im Jahr 1922 betrug die Ausfuhr: etwa 9 864 000 Gall. Terpentin (einschl. 495 000 Gall. Holzterpentin) und etwa 799 000 Barrels Harz.

Die Ausfuhr von „Naval stores" nach Belgien, Deutschland, Holland und Italien zeigte im Jahr 1921 eine deutliche Zunahme, die aber durch eine Abnahme der Ausfuhr nach den meisten anderen Ländern, besonders nach England und den südamerikanischen Staaten, ausgeglichen wurde. Im Jahr 1922 dagegen ging die Terpentinausfuhr nach Belgien, Deutschland und Holland wieder zurück, während die nach den anderen Ländern entsprechend zunahm. Die Harzausfuhr nach den wichtigeren Ländern zeigte 1922 nur bei Argentinien, Australien und Japan einen Rückgang gegen 1921; die Ausfuhr nach den übrigen Teilen der Welt nahm deutlich zu.

Von Interesse ist die Zunahme der Harzausfuhr aus den Vereinigten Staaten seit Ausbruch des Krieges nach den skandinavischen Ländern. Dieselbe ist nicht nur auf eine Vermehrung ihres Verbrauchs zurückzuführen, sondern auch auf die Verminderung der Einfuhr aus Deutschland und in geringerem Grade aus Holland und Belgien. Mit anderen Worten, die skandinavischen Länder kaufen mehr „Naval stores" amerikanischen Ursprungs in Amerika selbst, als aus zweiter Hand von deutschen Händlern in Hamburg und Bremen und von belgischen und holländischen Händlern in Antwerpen und Rotterdam. — Ein großer Teil der von Belgien und Holland aus den Vereinigten Staaten importierten „Naval stores" wird weiter nach Deutschland in die rheinischen Industriebezirke exportiert. (1074)

Quecksilberproduktion und -einfuhr in Japan.

Die Quecksilberproduktion in Japan stieg von 4990 lb. im Jahre 1917 auf 13 221 lb. im Jahre 1921. Fast die ganze Menge wurde auf der Insel Hokkaido (Yezo) gewonnen. Von 1917 bis 1920 war die Meiji Suigan-Grube, im Shiribeshi-Bezirk, welche der Tanaka-Bergwerksgesellschaft gehört, die wichtigste Produktionsstätte. Im Jahre 1921 aber scheint diese Grube nicht im Betrieb gewesen zu sein, und die ungewöhnlich große Produktion in diesem Jahr stammte aus einem andern Bergwerk, der Aibetsu-Grube im Ishikari-Bezirk auf Hokkaido.

Der Verbrauch von Quecksilber in Japan übersteigt indessen beträchtlich die heimische Erzeugung, und es wurden daher bedeutende Mengen importiert. Die Einfuhr belief sich: 1913 auf 344 010 lb. im Werte von 324 988 Yen, 1914 auf 198 868 lb. im Werte von 190 497 Yen, 1919 auf 992 665 lb. im Werte von 2 881 346 Yen, 1920 auf 836 034 lb. im Werte von 2 136 668 Yen, 1921 auf 402 240 lb. im Werte von 864 550 Yen und 1922 auf 420 708 lb. im Werte von 610 420 Yen. Die starke Einfuhr in den Jahren 1919 und 1920 war abnorm und ist darauf zurückzuführen, daß England nach dem Kriege große Mengen Quecksilber für die Ausfuhr freigab. Dadurch wurde die Aufnahmefähigkeit des japanischen Marktes überschritten, und es wurden im Jahre 1920 über 200 000 lb. wieder ausgeführt, hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, um das Ueberangebot auf dem inländischen Markt etwas abzuschwächen. Nach Schätzungen der Importeure beträgt der japanische Bedarf etwa 5000 bis 6000 Flaschen (375 000—450 000 lb.) jährlich. Gegenwärtig liefert England etwa 34 % der Einfuhr, China 24 %, Amerika 19 %, Deutschland 11 % und Italien 8 %. — Die Einfuhr von Quecksilber ist zollfrei. (1823)

Die Weltproduktion von Kunstseide.

Die „Neue Zürcher Zeitung" macht auf Grund eines Berichts des „Bulletin des Soies et des Soieries" in Lyon folgende Angaben über die gegenwärtige Marktlage und die Weltproduktion von Kunstseide:

Seitens der Seidenwarenindustrie, wie seitens der Strumpfwarenfabrikation bleibt die Nachfrage nach Kunstseide andauernd rege. Die Kunstseidespinnereien sind voll beschäftigt und manche unter ihnen können vor Ablauf einer gewissen Frist überhaupt keine neuen Aufträge mehr entgegennehmen. Vor kurzem ist von der Amerikanischen Viscose-Gesellschaft eine Statistik der Weltproduktion von Kunstseide auf Ende 1922 aufgestellt worden, die zu nachstehenden Resultaten gelangt:

	Jährliche Kunstseidenproduktion in kg
Vereinigte Staaten	10 645 500
England	6 949 020
Deutschland	5 700 552
Belgien	2 850 276
Frankreich	2 850 276
Italien	2 850 276
Holland	1 140 110,4
Schweiz	855 052,8
Ungarn	855 082,8
Oesterreich	712 569
Polen	427 541,4
Tschechoslowakei	285 027,6
	36 121 284

Digitized by Google

An die Wiedergabe dieser Ziffern knüpft das „Bulletin" einige kritische Vorbehalte. Es macht beispielsweise in bezug auf die französische Ziffer darauf aufmerksam, daß die Kunstseideproduktion Frankreichs, welche 1921 auf 2½ Mill. Kilogramm geschätzt wurde, sich seither zweifellos viel stärker entwickelt habe, als die von der Viscose Co. mitgeteilten Zahlen voraussetzen. Allein für die Kunstseidegewebe wird, mangels genauer Ziffern, auf dem Platze Lyon im Jahre 1922 ein Mehrkonsum von 75 % gegen das Vorjahr mit Sicherheit angenommen werden dürfen. Dieser Steigerungssatz entspräche einer Gesamtproduktionsziffer von 4 375 000 kg, weniger eine Einfuhr von 430 100 kg. Auch sonst differiert die oben reproduzierte Tabelle für einige Länder, nicht zuletzt auch für die Schweiz sehr erheblich von andern zuverlässigen Schätzungen, so z. B. von derjenigen des amerikanischen Handelskommissars in London; rechnet man nämlich die von dieser Stelle für einzelne Länder angegebenen Tagesmengen auf Basis eines „Arbeitsjahres" von 300 Tagen in eine Jahresproduktion um, so entsteht folgendes Bild:

	Tagesproduktion (Gewicht in engl. Pfund)	Jahresproduktion	Jahresproduktion (in kg)
Deutschland	35 000	10 500 000	4 756 500
Frankreich	30 000	9 000 000	4 077 000
Belgien	25 000	7 500 000	3 397 500
Schweiz	20 000	6 000 000	2 718 000
Italien	20 000	6 000 000	2 718 000
England	15 000	4 500 000	2 038 500
Holland	4 000	1 200 000	543 600
Polen	2 000	600 000	271 800

Danach wäre die Reihenfolge in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder wesentlich anders als nach Schätzung der Viscose Co. Was die Vereinigten Staaten anbetrifft, so repräsentiert die Wirkwarenindustrie annähernd die Hälfte des Konsums und ihr ist denn auch der außerordentliche Aufschwung der Kunstseidefabrikation größtenteils zu danken. Zuerst mit Baumwolle, dann (bei Strümpfen) mit reiner Seide vermischt, wird jetzt die Kunstseide für sich allein verarbeitet und immer neue Perspektiven eröffnen sich dem Industriellen. Im Jahre 1922 verbrauchte die Strumpfwarenfabrikation nicht weniger als 7 Mill. lb. der Faser gegen nicht ganz 1 Mill. lb. im Jahre 1913. Auch die Fabrikanten anderer Trikot-Kunstseidengewebe haben ihren Konsum an Fiber von ½ Mill. lb. in 1913 auf mehr als 7 Mill. lb. in 1922 zu steigern vermocht. Die Entwicklung des amerikanischen Exports in dieser Woche ging in nachstehender Weise vor sich:

	Dutzend	Dollar
1919 . . .	1 594 000	8 790 000
1920 . . .	807 000	6 900 000
1921 . . .	670 000	2 980 000
1922 . . .	1 660 000	7 100 000

Die Textilindustrie der Vereinigten Staaten verbrauchte 1922 etwas weniger als 6 Mill. lb. gegen 1,5 Mill. lb. im Jahre 1913. — Während der Preis der reinen Seide im Jahre 1913 etwa 3,50 $ betragen hatte, kaufte man Kunstseide damals mit 1,90 $. Der Kunstseidepreis hat sich nun auf 2,80 $ stabilisiert, d. h. auf etwas weniger als ein Drittel des Grègepreises Sinshiu. — Gr. (1836)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 21. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 20. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 9875 Mk.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 24 220 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 860 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1923 in Kraft. (1818)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 23. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . . 3 000 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . . 18 350 „

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 20 400 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 16 300 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 18 350 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Digitized by Google

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 139) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von . . . . . 16 500 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von . . . . . 2 700 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von . . . . . 700 „

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 1923 ab in Kraft. (1843)

Aenderung der Branntweinübernahmepreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende zwei Bekanntmachungen über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23:

Auf Grund des Reichsratsbeschlusses vom 5. Juni 1923 — § 567 der Niederschriften — wird in Abänderung der Bekanntmachung I 4233 vom 12. Mai 1923 über Aenderung des Brennrechts, der Branntweinübernahmepreise, Verkaufspreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23 folgendes bekanntgegeben:

1. Zu Ziffer V: Der besondere ermäßigte Verkaufspreis wird für die Zeit vom 14. Mai bis 11. Juni 1923 auf 350 000 Mk. für 1 hl W. festgesetzt.

2. Zu Ziffer VII, Abs. 3: Der besondere ermäßigte Monopolausgleich beträgt für die Zeit vom 14. Mai bis 11. Juni 1923 einschl. (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 165 000 Mk. für 1 hl W.,
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 99 000 Mk. für 1 dz.

3. Die übrigen in der genannten Bekanntmachung als vorläufig bezeichneten Preise sind endgültige.

Berlin, den 21. Juni 1923.

* * *

Auf Grund der am 22. Juni 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 9. Februar, 12. Mai, 2. Juni und 8. Juni 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 1. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig . . 480 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

1. Vom 1. Juli 1923 ab beträgt der regelmäßige Verkaufspreis vorläufig . . . . . 5 000 000 Mk. für 1 hl W.

2. Vom 23. Juni 1923 ab beträgt
a) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis vorläufig 800 000 Mk. für 1 hl W.
b) der Essigbranntweinpreis vorläufig 800 000 Mk. für 1 hl W.
c) der besondere ermäßigte Verkaufspreis
für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird, vorläufig 1 000 000 Mk. für 1 hl W.
für Branntwein, der zu anderen im § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannten Zwecken verwendet wird, vorläufig . 1 500 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 23. Juni 1923 ab vorläufig:
1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 811 000 Mk.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen 1 216 635 Mk. für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 23.—30. Juni 1923:
1. Regelmäßiger Monopolausgleich
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . 2 260 000 Mk. für 1 hl W.
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 1 356 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Cognac . . . 1 808 000 „
3. bei anderem Branntwein . . . . . 2 260 000 „
4. bei Aether . . . . . 2 938 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 1 469 000 „
für einen Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes) vorläufig:
a) wenn er von der Weingeistmenge berechnet wird 560 000 Mk. für 1 hl W.
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . 336 000 Mk.
2. bei Aether . . . . . 728 000 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 364 000 „
für einen Doppelzentner.
3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) vorläufig:
für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren
a) wenn er von der Weingeistmenge berechnet wird 760 000 Mk. für 1 hl W.
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 456 000 Mk. für 1 dz
für Branntwein zu anderen im § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannten Zwecken vorläufig
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 1 260 000 Mk. für 1 hl W.
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 756 000 Mk. für 1 hl W.

Der Monopolausgleich beträgt vom 1. Juli 1923 ab vorläufig:
1. Regelmäßiger Monopolausgleich
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . 4 520 000 Mk. für 1 hl W.
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 2 712 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Cognac . . . 3 616 000 „
3. bei anderem Branntwein . . . . . 4 520 000 „
4. bei Aether . . . . . 5 876 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 2 938 000 „
für einen Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes)
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 320 000 Mk. für 1 hl W.
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . 192 000 Mk.
2. bei Aether . . . . . 416 000 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . . 208 000 „
für einen Doppelzentner.
3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 520 000 Mk. für 1 hl W.
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 312 000 Mk. für 1 dz.
für Branntwein zu anderen im § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol genannten Zwecken
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 1 020 000 Mk. für 1 hl W.
b) wenn er bei den weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 612 000 Mk. für 1 dz

Berlin, den 22. Juni 1923. (1820)

Digitized by Google

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Sechster Nachtrag zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1831)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 27. Juni bis einschl. 3. Juli d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 2 146 900 % (in der Vorwoche 1 650 900 %). (1817)

Gültigkeit aller Ausfuhrbewilligungen für bedingt ausfuhrfrei gewordene Waren.

Die Ausfuhrkreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß Ausfuhrbewilligungen, die in zurückliegenden Zeiten für solche Waren erteilt worden sind, die inzwischen auf Grund der Verordnung vom 19. Mai 1923 auf die bedingte Ausfuhrfreiliste gekommen sind, während ihrer Gültigkeitsdauer jederzeit zur zollamtlichen Abfertigung der betreffenden Sendungen weiterbenutzt werden können. Devisenablieferungserklärungen sind für diese Sendungen nicht erforderlich. Ebenso kommt die Entrichtung des Pressebeitrages durch Rückvergütungsmarken nicht in Frage, da der Pressebeitrag bei Ausfuhrbewilligungen von der zuständigen Außenhandelstelle berechnet und erhoben wird. (1831)

Bevorschussung von englischen Reparationsgutscheinen.

Die wiederholt aus Exportkreisen laut gewordenen Klagen, daß sich die am Export nach England beteiligten deutschen Firmen bei den Banken nicht immer die für Sicherungskäufe auf Grund der Reparationsabgabe nötigen Kredite beschaffen können bzw. für solche hohe Provisionen und sonstige Unkosten tragen müssen, haben den Reichsfinanzminister veranlaßt, einer Bevorschussung derjenigen Reparationsgutscheine, denen eine Pfund-Sterling-Faktura zugrunde liegt, durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zuzustimmen. Leitgedanke der Bevorschussung ist, den Exporteuren dadurch eine wirksamere Kurssicherungsmöglichkeit zu bieten, daß ihnen bei ihren Banken möglichst am Eindeckungstage ein größerer Teil des für den Deckungskauf erforderlichen Papiermarkbetrages zur Verfügung gestellt wird.

Ein rechtlicher Anspruch auf die Bevorschussung besteht nicht. Das Vorschußverfahren kann jederzeit widerrufen werden. Reparationsgutscheine, die auf Grund einer Markfaktura in England ausgestellt wurden, sind von der Bevorschussung ausgenommen.

Für die Bevorschussung sind folgende Richtlinien maßgebend:

1. Vorschüsse auf Reparationsgutscheine werden nur auf ausdrücklichen Antrag des Exporteurs gewährt. Der Antrag ist auf der Rückseite des Reparationsgutscheines über den Firmenstempel bzw. die Namensunterschrift des Exporteurs zu setzen und hat sich auf folgende zwei, möglichst durch rote Tintenschrift (zumindest aber rot unterstrichen) besonders kenntlich gemachte Worte zu beschränken: „Vorschuß erbeten".

Um eine beschleunigte Auszahlung der Vorschußsummen zu gewährleisten, werden die Exporteure dringend gebeten, von einer Antragstellung auf besonderem Anschreiben unter allen Umständen abzusehen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann mit einer beschleunigten Auszahlung nicht gerechnet werden.

2. Die von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle (Fast) zu gewährenden Vorschüsse dürfen ungefähr 60 % des Markgegenwertes des Abgabebetrages zum Kurse des neunten Tages nach Ausstellung — auf volle 100 000 Mk. nach unten abgerundet — nicht überschreiten. Die Festsetzung des Vorschußbetrages ist in das Ermessen der Fast gestellt, unter Ausschluß jeden Einspruchsrechts gegen die festgesetzte Höhe.

3. Die von den Exporteuren beantragten Vorschüsse sind nicht vor dem elften Tage — sofern dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am darauf folgenden Werktage — nach dem Ausstellungsdatum des Gutscheines (Inkassostempeldatum bzw. jüngstes Stempeldatum der englischen Zollbehörde) durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle bei der Reichsbank bzw. dem Postscheckamt zur Anweisung zu bringen. Der Antrag auf Bevorschussung findet keine Berücksichtigung bei Gutscheinen, die erst am oder nach dem vierzehnten Tage nach Ausstellung bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingehen. Eine Auszahlung von Vorschußsummen mittels Verrechnungsschecks findet nicht statt.

4. Zur Abgeltung der durch die Gewährung der Vorschüsse und durch dieses Verfahren entstehenden Zinsverluste bzw. materiellen und personellen Mehrunkosten der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle wird bei der Bevorschussung von Gutscheinen eine Vorschußprovision von zurzeit 1 % (ein vom Hundert) auf die Vorschußbeträge erhoben. Die Fast behält sich die Erhöhung dieser Provision nach Zustimmung des Reichsfinanzministeriums jederzeit mit vorheriger vierzehntägiger Bekanntmachung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" ausdrücklich vor.

Hinsichtlich der sich aus der endgültigen Abrechnung der Gutscheine ergebenden Restzahlung verbleibt es, wie bei den nichtbevorschußten Gutscheinen, bei der Erhebung von — zurzeit — 1 vom Tausend Inkassoprovision, mindestens jedoch 100 Mk. für jeden Gutschein. (1811)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erteilung von Tarifauskünften.** Beim Landeszollamt in Danzig ist eine amtliche Stelle zur Erteilung von Tarifauskünften errichtet. Das Verfahren, nach dem die Erteilung solcher Auskünfte mit verbindlicher Wirkung erfolgt, ist in der Weise geregelt, daß bis auf weiteres sinngemäß die deutschen Bestimmungen gelten. Aus Platzmangel sind wir nicht in der Lage, die ausführlichen Bestimmungen abzudrucken; sie sind aber im „Danziger Zollblatt" vom 7. Juni 1923 zu finden. (1798)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Litauen.** Die Tschechoslowakei hat mit Litauen einen Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen, der aber noch nicht ratifiziert ist. (1755)

Estland. **Ausfuhrfreiheit für Kristallsoda.** Gemäß den neuesten Bestimmungen ist die Ausfuhr von Kristallsoda aus Estland abgabefrei. (1797)

Frankreich. **Klassifikation von im Tarif nicht genannten Waren.** Zu den in der „Chem. Ind." S. 374/75 mitgeteilten Listen ist zu bemerken, daß die Einfuhr der der Nr. 316 des Tarifs zugeordneten Waren („Medicaments composés non dénommés, dont l'entrée est interdite") gemäß dem Gesetz vom 19. April 1923 (s. „Chem. Ind." S. 293) gestattet ist, wenn die dort angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Die Klassifikation der genannten Waren erfolgte vor dem Erlaß dieses Gesetzes. (1838)

Regulierung der Einfuhr von Pocken-Serum. Bei der Einfuhr von Pocken-Serum nach Frankreich ist eine Erklärung über Herkunft, Natur und Menge sowie über die Bestimmung der Präparate dem „Institut supérieur de Vaccine" der Académie de Médicine in Paris vorzulegen; jede Tube muß die Angabe des Absenders und des Empfängers, wie auch der Dauer der Gebrauchsfähigkeit (30 Tage gerechnet vom Datum der Herstellung) enthalten. (1826)

Italien. **Aufhebung von Ausfuhrzöllen.** Die Ausfuhr aller der in dem Erlaß vom 30. Dezember 1920 angeführten Waren ist jetzt mit wenigen Ausnahmen freigegeben; von Produkten, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, bedürfen nur rohe Knochen noch einer Ausfuhrbewilligung. (1850)

Spanien. **Umwandlung von Wertzöllen in spezifische Zölle.** Von der Umwandlung werden keine Produkte betroffen, die für die chemische Industrie von Interesse sind. (1853)

Tunis. **Ausfuhrverbot für Ammonsulfat.** Gemäß einem Erlaß vom 15. Mai 1923 ist die Ausfuhr von Ammonsulfat aufs neue verboten; die Ausfuhr nach Frankreich und Algier ist ohne besondere Erlaubnis gestattet. (1852)

Peru. **Annahme des neuen Zolltarifs durch den Kongreß.** Der neue Zolltarif ist vom Kongreß angenommen, aber vom Präsidenten noch nicht unterzeichnet worden. Die Importeure und Kaufleute suchen das Inkrafttreten bis zum 1. Januar 1924 zu verzögern. (1851)

Bestimmungen über die Einfuhr von narkotischen Drogen. Da der Verbrauch von narkotischen Drogen einen besorgniserregenden Umfang angenommen hatte, wurde durch das Gesetz vom Juli 1922 bestimmt, daß nur die diplomierten Apotheken berechtigt sein sollen, chemische Produkte und pharmazeutische Spezialitäten zu beziehen; diese letzteren müssen amtlich analysiert und in eine besondere Liste eingetragen werden. Da die Ausdehnung der Küsten von Peru

Digitized by Google

eine genügende Kontrolle unmöglich macht, so dürfen in Zukunft nachstehend genannte Drogen nur über den Hafen von Callao eingeführt werden:

a) Opium und pharmazeutische Präparate daraus;
b) Morphium und seine Derivate, Codein, Dionin, Peronin und seine Salze; Heroin und seine Salze und Narcein;
c) Cocain und seine Salze;
d) alle Substanzen, welche diese Alkaloide, ihre Derivate und Salze ersetzen können, wie: Novocain, Stovain, Sincain, Pantopon, Peveron, Sodol usw.;
e) die Ampullen für subkutane Injektionen, welche solche Substanzen enthalten, sowie die Tabletten, welche zu deren Zubereitung dienen;
f) die Spezifika und andere nicht genannte Präparate, deren Gehalt an den folgenden Stoffen die angegebenen Beträge übersteigt: Opium 0,5 %, Opiumextrakt 0,05 %, Pantopon 0,15 %, Morphin 0,5 %, Heroin 0,25 %, Narcein 0,20 %, Dionin 0,05 %, Cocain 0,10 % (oder ihre Salze); Clorodin Collis, mit Morphinacetat, 0,5 %, Chloranonin P.-D., mit Morphinchlorhydrat, 0,575 %, Jodein Montagu, mit Codeinjodür, 0,32 %, Bromein Montagu, mit Codeinbromür, 0,35 %, Heroinpastillen Bayer, mit Heroinchlorhydrat, 0,025 %.

Die Einfuhr in Postpaketen ist nur über das Central-Postamt in Lima gestattet; die Provinzpostämter sind angewiesen worden, alle Postpakete mit narkotischen Drogen an das Hauptpostamt zu schicken, welches dieselben nach Prüfung der Waren durch den Regierungschemiker in Callao ausliefert. (1833)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 12 vom 16. Juni 1923.)

Bayern rechts des Rheins. Lohnabk. ab 29. 4 bis 12. 5. 23. Vorige Abk. in Heft 1/1923 S. 10, Heft 21/1922 S. 681, Heft 18/1922 S. 539, Heft 15/1922 S. 448 u. Heft 9/1921 S. 346. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds., Dtsch. Metallarb.-Vb., Christl. Metallarb.-Vb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Dtsch. Bauarb.-Vb., Z.-Vb. d. Zimmerer Dtschlds., Dtsch. Holzarb.-Vb., Vb. d. Schäffler u. Weinküfer.

StL. nach ½jähr. Betriebszugehörigkeit:

Arb. unter 16 J. 480—640 Mk. StL. je nach Ortskl., über 16 J. 640—800 Mk., über 17 J. 800—960 Mk., über 18 J. 960 bis 1120 Mk., über 19 J. 1120—1280 Mk., über 20 J. 1310—1470 Mk., über 21 J. 1440—1600 Mk.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 420—580 Mk., v. 16—18 J. 640 bis 800 Mk., v. 18—20 J. 800—960 Mk., über 20 J. 930—1090 Mk., mit leichteren Arbeiten außerhalb d. Produktion 30 Mk. weniger als StL.;

Handw., Heizer, Maschinen- u. Motorenwärter unter 20 J. 1200—1360 Mk., über 20 J. 1390—1550 Mk., über 21 J. 1520 bis 1680 Mk., im 1. J. nach d. Lehre 880—1040 Mk.;

Maschinisten, Metallarb., Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schäffler, Sattler mit ordnungsmäßiger Lehre bei Beschäftigung in ihrem Berufe unter 20 J. 1220—1380 Mk., über 20 J. 1410 bis 1570 Mk., über 21 J. 1540—1700 Mk., nach d. Lehre 900 bis 1060 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter f. jede Schweißer-, Kupferschmiede- u. Bleilöterarbeitsstd. unter 20 J. 1230—1390 Mk., über 20 J. 1420—1580 Mk., über 21 J. 1550—1710 Mk.;

ständ. Hilfsarb. f. Handw., Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 J. 840—1000 Mk., über 18 J. 1000—1160 Mk., über 19 J. 1160—1320 Mk., über 20 J. 1350—1510 Mk., über 21 J. 1480—1640 Mk.;

Kranen- u. Kompressorenwärter 10 Mk. mehr als die ständ. Hilfsarb.

Die Einstellöhne f. Arb. u. Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handw., sind um 30 Mk. niedriger als die Sätze des Lohnabkommens;

f. d. Akkordberechnung soll im allgemeinen ein Grundlohn v. 1250 Mk. f. männl. u. 800 Mk. f. weibl. Arb. der Ortskl. I maßgebend sein. Die Berechnung f. d. übrigen Orts- u. Altersklassen hat sinngemäß zu erfolgen.

Die Differenz zw. Akkordgrundlohn u. tarifl. StL. wird als nicht akkordzuschlagpflichtig ausgezahlt.

Stadt u. Amtshptmsch. Leipzig. Gehaltsabk. v. 27. 4. 23 für kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister, gültig 1.—30. 4. 23. Voriges Abk. in Heft 19/1922 S. 575/576. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion 5a (Sachsen) f. d. chem. Industrie in d. Stadt u. Amtshptmsch. Leipzig — Afa, GdA, GkA.

Lehrlinge im 1. Lehrj. 45 500 Mk. monatl. Aufwandsentschädigung, im 2. J. 56 500 Mk., im 3. J. 73 500 Mk.;

Gr. I. Männl. u. weibl. jugendl. Angest. mit kaufm. Arbeiten nach voll. 15. Lebensj. 81 000 Mk. MGeh., nach voll. 16. J. 102 000 Mk., nach voll. 17. J. 119 500 Mk., nach voll. 18. J. 141 000 Mk., nach voll. 19. J. 161 500 Mk.;

Gr. II. Kaufm. u. techn. Angest. mit einf. Arbeiten im 4. Berufsj. 196 500 Mk., mit j. J. steigend bis 351 000 Mk. im 13. J.;

Gr. III. Kaufm. u. techn. Angest. mit qualifiz. Arbeiten im 6. Berufsj. 260 500 Mk., mit j. J. steigend bis 458 000 Mk. im 16. J.;

Gr. IV. Kaufm. u. techn. Angest. mit selbst. Tätigk. im 9. Berufsj. 330 000 Mk., mit j. J. steigend bis 527 500 Mk. im 19. J.;

Gr. V. Kaufm. Angest. in leit. Stellung im 10. Berufsj. 356 000 Mk., mit j. J. steigend bis 540 500 Mk. im 18. J.;

Gr. VI. Meister im 1. bis 3. J. 363 500 Mk., im 4. u. 5. J. 380 500 Mk., nach d. 5. J. 397 500 Mk.;

Gr. VII. Werkmeister im 1. bis 3. J. 415 500 Mk., im 4. u. 5. J. 439 500 Mk., nach d. 5. J. 461 500 Mk.;

Gr. VIII. Obermeister im 1. bis 3. J. 461 500 Mk., im 4. u. 5. J. 494 500 Mk., nach d. 5. J. 527 500 Mk.

Außerdem f. verh. männl. Angest., f. verh. weibl. Angest., wenn sie Alleinernährer sind, f. Witwer u. Witwen mit nicht erwerbsfähigen Kindern, f. verh. weibl. Angest., die zwar nicht Alleinernährer sind, deren Ehemann jedoch eine Rente von mehr als 50 % erhält sowie f. led. männl. u. weibl. Angest., die in d. Hauptsache für nicht vollerwerbsfähige Angest. zu sorgen haben, 10 000 Mk. Zuschlag zu d. Tarifgehältern. (1756)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gebührensätze für Analysen.

Der Verein deutscher Chemiker e. V., Leipzig, teilt uns mit: Der Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker hat am 23. Juni 1923 beschlossen, die Zuschläge zu dem gedruckten Gebührenverzeichnis (vom Dezember 1921) von 38 100 % auf 74 900 % mit Wirkung ab 1. Juli zu erhöhen. (1842)

Ausland

Großbritannien. **Fusion in der Vertretung des englischen Chemikalienhandels.** Zwischen der „British Chemical Trade Association" und der „Chemical and Dyestuffs Traders' Association" ist eine Fusion erfolgt. Vorsitzender ist Victor Blagden (V. Blagden and Co., Ltd., London). (1694)

Chemikalienhandel in den ersten vier Monaten von 1923. Der Handel in Chemikalien und zugehörigen Produkten in den ersten vier Monaten zeigt eine Zunahme gegenüber dem entsprechenden Zeitraum von 1922. Die Ausfuhr betrug 8 162 000 £ oder um 1 280 000 £ mehr als 1922, die Einfuhr 4 811 000 £ oder um 1 205 000 £ mehr als 1922. (1692)

Belgien. **Société Générale de Soie artificielle par le Procédé Viscose, Brüssel.** Der Reingewinn für 1922 beträgt 15 Millionen frs.; es wird eine Dividende von 118 frs. für die Vorzugsaktien und von 113 frs. für die Stammaktien verteilt.

Die Lage der Gesellschaft ist günstig, die Produktion wurde bedeutend gesteigert und konnte zu erhöhten Preisen abgesetzt werden. Die Erweiterungsbauten sind fertiggestellt und die Produktion wird im Mai auf den Höchstbetrag kommen. — Der Prozeß gegen die „Société de Tubize" nimmt seinen Fortgang. (1560)

L'Universelle Allumettière, Brüssel. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 1 Million frs. zum Zweck der Fabrikation von Zündhölzern und des Handels damit gegründet. (1631)

Frankreich. **Soc. Alsacienne de Produits Chimiques, Paris.** Die am 7. Juni abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft, deren Aktienkapital 30 Mill. frs. beträgt, genehmigte die Bilanz für das Geschäftsjahr 1922, welches mit einem Verlust von 5 475 frs. abschließt.

Der Geschäftsbericht weist auf die Schwierigkeiten hin, in welche die Gesellschaft durch den Konkurs der Banque Industrielle de Chine geraten ist, die nicht nur Schuldner der Gesellschaft im Betrage von 7 Mill. frs., sondern auch Großaktionär derselben ist. Die Produktion in der Fabrik in Mülhausen hat, seit die Finanzlage es gestattete, wieder Rohmaterialien in genügender Menge zu beschaffen, ständig zugenommen und wird sich gegen Ende des Jahres verdoppelt

Digitized by Google

haben. Im einzelnen wird die Fabrikation von Anilin beträchtlich gesteigert werden; die Lieferung von Pelzfarbstoffen, von denen die Gesellschaft die ganze Skala herstellt, wird keine Unterbrechung erleiden; die Fabrikation von Azo-Farbstoffen, von Diaminen und von Azo-Lackfarben, die besonders in der Tapetenindustrie und in der Photographie Verwendung finden, ist im Gang; ein Beizenfarbstoff S.A.P.C. „kann das Katanol von Bayer ersetzen". Bis jetzt sind diese Farbstoffe nur in Deutschland hergestellt worden und gegenwärtig ist die Gesellschaft die einzige, welche sie in Frankreich erzeugt.

Für die Fabrik „La Pallice" konnte aus Mangel an Mitteln wenig getan werden, doch ist die Destillation von Kohlenwasserstoffen wieder in Betrieb gesetzt worden; man hofft dort monatlich 300 t reines Benzol und andere chemisch reine Produkte zu erzeugen. Um die Einrichtungen in La Pallice auszunützen, beabsichtigt die Gesellschaft Produkte für die Landwirtschaft und den Weinbau herzustellen, welche bisher nur in Deutschland fabriziert wurden. (1778)

Tschechoslowakei. **Die Teer-, Asphalt- und Dachpappenindustrie des Ostrau-Karwiner Reviers.** Durch die Wiederaufnahme der Kokserzeugung und durch das Anheizen weiterer Koksöfenbatterien verfügt die Teerindustrie bei der anhaltenden intensiven Tätigkeit der Koksanstalten über reichliche Mengen Steinkohlenteer. Die Preise für dieses Produkt sind heute bereits derart niedrig, daß der Export an Steinkohlenteerpech und anderen Teerprodukten, besonders auch mit Rücksicht auf die ungeklärten politischen Verhältnisse in Deutschland, vor sich gehen kann. Speziell mit Steinkohlenteerpech ist seit längerem mit der Ausfuhr in die Nachbarländer und zwar vorwiegend nach Ungarn begonnen worden, da die Preise für englisches Steinkohlenteerpech sich heute um etwa 10 Kč. teurer stellen, als Steinkohlenteerpech aus der Tschechoslowakei. In der Asphalt-Industrie sind die Preise für Asphalt gegenüber dem Vorjahre um etwa 50 bis 60 % zurückgegangen. Natur-Asphaltmastix, der im Vorjahre noch 150 bis 180 Kč. pro 100 kg ab Erzeugungsstätte kostete, ist heute bereits zum Preise von 100 bis 120 Kč. pro 100 kg erhältlich. In der Dachpappen-Industrie ist Nachfrage nach Dachpappe in gesteigertem Maße zu verzeichnen. Die Fabriken haben mit Rücksicht auf den eingetretenen unlauteren Wettbewerb im abgelaufenen Jahre eine Ein- und Verkaufsvereinigung in Prag gegründet, um den Handel mit diesem Material in konsolidierte Bahnen zu lenken. Auch die Preise für Dachpappe sind bereits um 20 bis 30 % niedriger als im Vorjahre. (1754)

Italien. **Schwefelausfuhr 1922.** Nach einem Bericht des französischen Konsuls in Palermo betrug die Schwefelausfuhr aus Sicilien im Jahre 1922 133 264 t, gegen 147 886 im Jahre 1921. Die Vorräte am 31. Dezember 1922 beliefen sich auf 274 830 t gegen 273 589 t Ende 1921. Die Produktion ging von 240 089 t im Jahre 1921 infolge der langen Streiks auf 137 640 t im Jahre 1922 zurück; die normale Produktion beträgt 220 000—250 000 t.

Bis zur Unterzeichnung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten hatte sich das sicilianische Konsortium gemäß einem „modus vivendi" verpflichtet, nur entsprechend den von den Amerikanern je nach den Bestimmungsorten festgesetzten Dollarpreisen zu verkaufen. Durch diese Bestimmung wurde das Geschäft infolge des täglich wechselnden Dollarkurses stark behindert.

Die Ausfuhr nach den verschiedenen Ländern betrug in den Jahren 1919—1922 (in 1000 t):

	1919	1920	1921	1922
Italien	32,0	56,5	44,1	25,4
Frankreich	69,1	37,2	4,8	16,4
Deutschland	0,59	4,8	4,7	7,0
Oesterreich	0,14	0,74	1,3	0,76
England	3,7	11,6	4,1	22,0
Rußland	0,3	2,3	0,15	—
Griechenland und Türkei	18,8	9,0	17,1	21,0
Belgien	2,2	3,7	0,12	0,24
Holland	1,1	3,9	1,4	1,1
Skandinavien	1,7	4,8	2,0	10,2
Spanien u. Portugal	7,9	30,8	8,4	4,8
Südafrika	—	0,36	0,29	0,58
Nordafrika	4,9	6,3	3,9	2,3
Rumänien	1,2	0,5	0,42	1,5
Australien	—	0,26	1,0	1,0
Engl. Kolonien	0,37	3,6	2,1	5,9
Südamerika	2,7	8,0	1,3	4,9
Uebrige Länder	0,57	4,3	7,9	8,3
Zusammen	**147,3**	**188,7**	**105,1**	**133,5** (1768)

Sowjet-Rußland. **Vermehrtes Auftreten von Schädlingen im Kaukasus.** Zeitungsnachrichten zufolge wird im Kaukasus eine Zerstörung der Weingärten durch Parasiten beobachtet. Solche Nachrichten liegen vor aus Kachetinien und aus dem östlichen Küstengebiet. In dem Gebiet Ter ist der größte Teil der Weingärten vernichtet, desgleichen der ganze blühende Proskoweische Rayon. Ein Teil der Bevölkerung dieses Rayons, der nicht rechtzeitig den Bau von anderen landwirtschaftlichen Kulturen aufgenommen hat, ist ausgewandert und vollständig ruiniert. In den früher wohlhabenden deutschen Kolonien von Elisawetpol sind viele hundert Desjatinen Weingärten umgepflügt und für andere Kulturen vorbereitet. (1737)

Tunis. **Phosphatausfuhr 1922.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Tunis betrug die Phosphatausfuhr im Jahre 1922 545 000 t, gegen 443 000 t im Jahre 1921. (1685)

Japan. **Außenhandel 1922.** Japans Außenhandel im Jahre 1922 hat sich gegen das Vorjahr erheblich verbessert, wenn auch der im Rekordjahr 1920 erzielte Umfang noch nicht hat erreicht werden können. Das zeigen folgende Zahlen:

	(in Mill. Yen)		
	1922	1921	1920
Ausfuhr	1637	1253	1948
Einfuhr	1890	1614	2336
Gesamthandel	3528	2867	4284
Einfuhrüberschuß	253	361	388

In der Ausfuhr von chemischen Produkten ist die Steigerung der Campherausfuhr von 2 870 000 Yen auf 7 247 000 Yen und die von Menthol im Werte von 2 172 000 Yen auf 3 323 000 Yen von Bedeutung, während sich die Werte für Zündhölzer etwa gleich geblieben sind (1922: 14 508 000 Yen, 1921: 14 368 000 Yen). In der Einfuhr sind folgende Artikel von Wichtigkeit:

	(in 1000 Yen)	
	1922	1921
Calc. und natürliche Soda	5 011	2 937
Natronsalpeter	6 540	2 601
Ammoniumsulfat	12 742	11 006
Anilinfarben	12 965	13 005
Kunstseide	931	463
Phosphorit	8 984	8 885

Die Einfuhr aus Deutschland betrug:

1913	68 000 000 Yen
1919	258 000 „
1920	11 975 000 „
1921	47 713 000 „
1922	110 622 000 „

Im Berichtsjahr wurde also die höchste Vorkriegsziffer (1913) bereits weit überschritten. U. a. meldet die amtliche Statistik, daß von der gesamten Einfuhr an Anilinfarben von 12 965 000 Yen für 12 437 000 Yen aus Deutschland kamen. Die Zunahme der deutschen Einfuhr hat vielfach die Besorgnis einheimischer Fabrikanten erregt, die von der Regierung weitgehenden Schutz gegen die Fremden verlangten. Verschiedene Petitionen auf Erhöhung der Zölle und Einführung eines Lizenzsystems z. B. für die Einfuhr von Drogen wurden der Regierung eingereicht. Bisher hat sich jedoch die Regierung noch nicht bereit finden lassen, über die beträchtlichen Zollerhöhungen von 1920 und 1921 hinauszugehen. Die Hauptgründe für die Weigerung liegen vor allem in der besseren Qualität der Importwaren. (1799)

Kanada. **Titanweißfabrikation.** Ein Bericht des „Canadian Departement of Mines" beschäftigt sich mit den kanadischen Titanvorkommen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Fabrikation von Titanweiß als Ersatz für Blei- und Zinkweiß die Entwicklung der kanadischen Titanindustrie möglich sein werde. Titanweiß wird schon in Norwegen und in den Vereinigten Staaten in technischem Maßstab hergestellt. (1688)

Ver. St. von Amerika. **Schwefelproduktion 1922. Marktlage für Pyrite.** Nach einer Aufstellung des „Geological Survey" betrug die Schwefelproduktion im Jahre 1922 1 830 942 long tons gegen 1 879 150 t im Jahre 1921; dagegen war der Absatz (1 343 624 t) beträchtlich größer als 1921 (954 344 t). Die einheimischen Pyrite können unter normalen Bedingungen an der atlantischen Küste nicht mit den spanischen Pyriten und mit einheimischem Schwefel konkurrieren. (1680)

Ausdehnung der Phosphatgewinnung in Florida. Nach Untersuchungen des „Geological Survey" ist die Gewinnung von Phosphaten in Florida beträchtlicher Ausdehnung fähig.

Digitized by Google

Von besonderer Bedeutung sind die Idaho-Phosphate. In diesem Staat hat die „Anaconda Copper Co." eine Eisenbahn von 7 Meilen zu ihren Phosphatgruben und eine Superphosphatfabrik gebaut, welche sie mit Schwefelsäure aus ihren eigenen Werken versorgt. (1682)

Die Konkurrenz der Marokkophosphate. „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt: Es ist bis jetzt nicht möglich, sich eine genaue Vorstellung von der Größe der Konkurrenz der Marokkophosphate zu machen, die zu erwarten ist, wenn die Eisenbahn zwischen Casablanca und Oued-el-Zem fertiggestellt ist. Man weiß indessen, daß das marokkanische Produkt sehr hochwertig ist und die Floridaphosphate auf gewissen Märkten verdrängen wird. Wegen der isolierten Lage der Vorkommen und der Zurückhaltung der an der Ausbeutung derselben interessierten Kreise über die zu erwartende Produktion sind genauere Angaben nicht zu erhalten. Jedenfalls werden die amerikanischen Phosphatinteressenten gut tun, den Entwicklungsmöglichkeiten dieser Konkurrenz ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. (1677)

Bauxitproduktion 1922 mehr als verdoppelt. Nach einer Aufstellung des „Geological Survey" hat sich die Bauxitproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 gegen 1921 um mehr als 100 % der Menge nach und um mehr als 1 Million $ dem Wert nach gesteigert. Die Statistik ergibt (in long tons):

	Inländische Produktion	Einfuhr	Ausfuhr*)	Geschätzter Verbrauch
1921	139 550	27 587	5 942	161 195
1922	309 600	22 219	19 617	312 202

Der größte Teil der Produktion entfällt auf die Vorkommen in Arkansas (267 000 t oder mehr als doppelt soviel wie 1921). (1678)

Düngerfabrikation durch die „U. S. Industrial Alcohol Co." In dem Neubau in den Werken der Gesellschaft in Baltimore (Curtis Bay) soll hauptsächlich die Fabrikation von Düngemitteln betrieben werden. Es sind Bestände von Kalisalzen im Werte von etwa 500 000 $ vorhanden, außerdem erzeugt die „Alcohol Co." selbst Ammoniak und beabsichtigt, Phosphatgruben in Florida zu erwerben. Die Fertigstellung der Anlage, welche etwa 750 000 $ kosten wird, ist in 6—8 Monaten zu erwarten. (1679)

„Air Reduction Co." Die Gesellschaft errichtet eine neue Sauerstoff-Fabrik in Sharon, Pennsylvanien, und erweitert ihre Fabrik in Cleveland, Ohio. (1681)

Farbenfabrik der „National Ultramarine Co." in Cincinnati. Die „National Ultramarine Co.", welche vor kurzem von einer Finanzgruppe in West-Virginien gegründet wurde, wird in Cincinnati eine Farbenfabrik mit einem Kostenaufwand von 200 000 $ errichten. Die Gesellschaft hat Vorzugsaktien im Betrage von 250 000 $ und außerdem 5000 gewöhnliche Aktien ausgegeben. Es soll nach den Patenten des Chemikers R. Baugher gearbeitet werden. (1828)

LITERATUR

Schweden in Kultur und Wirtschaft.

In der bekannten Broschürensammlung „Schriften des Frankfurter Meßamts" ist ein neues Bändchen erschienen, das „Kultur und Wirtschaft Schwedens" schildert. Eine Reihe der namhaftesten schwedischen Autoren ist in dem Heft vertreten, dem der deutsche Gesandte in Stockholm, Rudolf Nadolny, ein Vorwort mit auf den Weg gegeben hat. Zu beziehen ist das Heft durch den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag beim Meßamt Frankfurt a. M. (1800)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. med. et phil. Hans Freund, seither Direktor der chemischen Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, tritt ab 1. Juli in die Direktion der Temmler-Werke Vereinigte chemische Fabriken Detmold ein.

Herr **Paul Bülow** scheidet am 30. Juni bei den Temmler-Werken aus. (1855)

*) Einschließlich Bauxit-Konzentrate.

Geschäftliches

*** Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Berlin.** Dem Geschäftsbericht für 1922 entnehmen wir folgendes: „Wir schlagen vor, aus dem Reingewinn von 190 981 124 Mk. einen Gewinnanteil von 400 % auf die Stammaktien auszuschütten; auf die Vorzugsaktien entfällt der satzungsgemäße Gewinnanteil. Bei diesem Ergebnis handelt es sich um Ziffern, die den Anschein einer gewerblichen Blüte erwecken, die aber, mit dem Maßstabe der Vorkriegszeit und der Kaufkraft unserer Währung gemessen, einen verschwindend kleinen Bruchteil des Friedensertrages darstellen. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. März 1922 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 24,2 Millionen Mark ist durch Ausgabe von 22 000 Stück Stammaktien und 2200 Stück Vorzugsaktien Lit. B durchgeführt. Unser Eberswalder Werk ist im Berichtsjahre weiter ausgebaut und der Bau von Wohnungen für unsere dortigen Werksangehörigen fortgesetzt worden. Durch Zukauf von Nachbargelände im Ausmaße von 6 ha und 55 a sowie durch Anlage eines weiteren Anschlußgleises schafften wir für dieses Werk Erweiterungsmöglichkeiten. Der Beschäftigungsgrad unserer Betriebe im Berichtsjahr darf als befriedigend bezeichnet werden. Die Preise ließen sich nicht immer rechtzeitig dem gesunkenen Geldwerte anpassen. Die Nachfrage nach unseren Erzeugnissen war lebhaft; an Aufträgen hat es uns nicht gefehlt. Der Umsatz stieg gegen das Vorjahr sowohl hinsichtlich der Menge als auch hinsichtlich des Wertes. Der Währungsverfall macht einen Vergleich mit früheren Jahren fast unmöglich. In den Gebieten, in denen neue Zollschranken errichtet sind oder Einfuhrbeschränkungen bestehen, machte sich für unsere Erzeugnisse der ausländische Wettbewerb besonders fühlbar. Der Ausbau unseres Auslandsgeschäfts hat die Einräumung von längeren Zahlungsfristen und größeren Krediten erforderlich gemacht. Der sozialen Fürsorge haben wir auch in diesem Jahre unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Den Ruhegehaltsempfängern und anderen ehemaligen Werksangehörigen haben wir im Berichtsjahre vielfach Beihilfen gewährt. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind aufgebraucht und darüber hinaus noch beträchtliche Summen für Unterstützungen gegeben worden, die zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung mit 27 120 194 Mk. verrechnet sind. Um auch im laufenden Jahre diesen an uns herantretenden Verpflichtungen gerecht werden zu können, haben wir 50 Millionen Mark in die Jahresrechnung eingestellt. Die seit Jahren bestehenden Beziehungen zu der Rheinischen Campherfabrik in Düsseldorf haben zum Erwerb der überwiegenden Mehrheit der Geschäftsanteile dieser G. m. b. H. geführt. Ueber die Gewinnaussichten des laufenden Geschäftsjahres können wegen der Unsicherheit der künftigen Entwicklung der Verhältnisse Voraussagen nicht gemacht werden. Bisher hat die Nachfrage nach unseren Erzeugnissen angehalten, und der Geschäftsgang hat sich im allgemeinen befriedigend gestaltet." (1812)

*** Zellstoffabrik Waldhof Mannheim.** Im allgemeinen war das Geschäftsjahr günstig und herrschte eine starke Nachfrage nach den Produkten der Gesellschaft. Ohne Schwierigkeit fand die Produktion der Werke, welche ihre Friedensleistung teils nahezu erreicht, teils bereits überschritten hatten, Absatz. Für den Einkauf von Holz, Schwefelkies und anderen Rohstoffen ist die Gesellschaft fast ausnahmslos auf das Ausland angewiesen. Die völlige Wiederinstandsetzung der Werke in Mannheim und Tildit wurde weiter durchgeführt, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Papyrus A.-G. hat ihre Erzeugung und ihren Absatz weiter steigern können, ebenso die Papierfabrik Weißenstein in Dillweißenstein bei Pforzheim. Auch der Ankauf der Aktien der Coseler Cellulose- und Papierfabriken A.-G. hat sich, soweit sich das heute sagen läßt, als richtig erwiesen; dieser Betrieb läuft in einem Pachtverhältnis für Rechnung der Gesellschaft. Auch für alle übrigen Beteiligungen hat das abgelaufene Geschäftsjahr befriedigende Resultate gezeigt. Die fortschreitende Geldentwertung und die außerordentlich großen Mittel, die nötig sind, den Bestand an Rohmaterialien, insbesondere an Holz, auf der richtigen Höhe zu halten, haben dazu geführt, daß die im April 1922 erfolgte Kapitalserhöhung von 40 Millionen Mark nicht ausgereicht hat. Im Dezember 1922 mußte zu einer weiteren Kapitalserhöhung um 100 Millionen Mark Stammaktien und 25 Millionen Mark Vorzugsaktien Lit. „B" geschritten werden. Von diesen Aktienausgaben, die zunächst in der Hauptsache eine Sicherung gegen Ueberfremdung waren, indem diese Aktien nicht an den Markt gebracht wurden, sondern in der Hand eines Konsortiums vereinigt blieben, werden jetzt die 100 Millionen Mark Stammaktien verwertet, indem 50 Millionen Mark den Besitzern der früheren Stammaktien zum Bezug angeboten wurden und 50 Millionen Mark

Digitized by Google

zum freien Verkauf gelangten. Um den ursprünglichen Zweck dieser Emission wieder herzustellen, hat die Generalversammlung vom 30. April 1923 neuerdings die Ausgabe von 200 Millionen Mark Stammaktien beschlossen, die nunmehr in gleicher Weise zur Abwehr der Ueberfremdung dienen. Der günstigen Lage des vergangenen Jahres, die auch in den ersten beiden Monaten des neuen Jahres anhielt, hat der plötzliche Sturz der Devisen nach der großen Steigerung Ende Januar im Februar ein jähes Ende bereitet. Seit dieser Zeit hat die Nachfrage nachgelassen, und in den letzten Monaten im Inlande zu einer Absatzstockung geführt. An Zellstoff und Papier wurde im April und Mai nur ein geringer Teil selbst der vertraglich fest abgeschlossenen Mengen abgenommen. Dagegen war der Export lebhaft, und hat es die Gesellschaft nur dem Umstand, daß sie sich, soweit es überhaupt bei den bestehenden Ausfuhrbeschränkungen möglich war, auf die Ausfuhr eingestellt hatte, zu verdanken, daß die sämtlichen Werke, auch die Papierfabriken, noch einigermaßen ausreichend beschäftigt sind. Unter der Ruhrbesetzung leidet die Gesellschaft in Mannheim stark, da sie von der großen Kundschaft im alt- und neubesetzten Gebiet abgeschnitten ist und der Wareneingang wie -ausgang auf dem Wasserwege, auf den die Gesellschaft für ihre Rohmaterialien fast ausschließlich angewiesen war, aufgehört hat. Von dem im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Reingewinn von 534 623 130 Mk. wird eine Dividende von 300 % vorgeschlagen. (1806)

* **Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin.** In der am 25. Juni d. J. stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung der Aktiengesellschaft für medizinische Produkte wurde die Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 1922 nach Vornahme angemessener Abschreibungen und Rückstellungen auf 300 % festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Stammkapitals von 5 Millionen Mark um 15 auf 20 Millionen Mark unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre mit der Ermächtigung des Aufsichtsrats beschlossen, die Modalitäten im Einvernehmen mit dem Vorstande festzusetzen. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr werden von der Verwaltung als günstig bezeichnet. (1845)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik Rudisleben Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 20. Juni 1923 zum Zweck der Fabrikation von chemischen Erzeugnissen aller Art mit einem Grundkapital von 50 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand ist Ignatz Alembik.

Chemikalien-Großhandel-Aktiengesellschaft Fritz Lamy in Königsberg i. Pr. Die Gesellschaft ist am 19. Juni d. J. mit einem Grundkapital von 36 300 000 Mk. zwecks Vertrieb von Chemikalien und pharmazeutischen Spezialitäten gegründet worden. Vorstand ist Herr Fritz Lamy.

„Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft" in Ahnsen. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 18. Mai d. J. ist das Grundkapital der Gesellschaft um 10 auf 22 Millionen Mark erhöht worden.

„Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft" in Leopoldshall. Die Gesellschaft ist am 19. Juni d. J. unter Umgründung des von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Deutscher Düngerhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu Leopoldshall betriebenen Handelsgeschäfts mit einem Grundkapital von 35 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand der Gesellschaft ist der Kaufmann Friedrich Liebeskind.

„Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 23. Februar d. J. ist das Grundkapital der Gesellschaft um 50 auf 100 Millionen Mark erhöht worden.

Chemisch-Technische Fabrik Heinersdorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Gesellschaft ist am 16. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 3 Millionen Mark zum Zwecke der fabrikmäßigen Herstellung chemischer Erzeugnisse aller Art, insbesondere von Soda, Waschblau, Seifenpulver und Schmierseife, gegründet worden. Vorstand sind die Herren Carl Scheuermann und Boris Rabinowitsch.

Pharmazeutische Großdefektur Winter, Gesser & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken. Die Gesellschaft ist am 18. Juni d. J. zum Zweck der Fabrikation und des Vertriebes von chemisch-pharmazeutischen Präparaten sowie der Uebernahme von Vertretungen chemischer Firmen mit einem Stammkapital von 3 Millionen Mark gegründet worden. Geschäftsführer sind die Herren: B. Winter, E. Gesser, beide Apotheker, und der Kaufmann J. Lichius.

„Wero" Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemisch-pharmazeutische und technische Artikel, München. Die Gesellschaft ist am 18. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 4 Millionen Mark zwecks Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen und technischen Artikeln gegründet worden. Geschäftsführer sind Direktor R. Weißhaar und Apotheker B. Seeger.

Chemische Werke Bayern Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Reichertshofen verlegt worden.

C. F. Weber, Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Odenkirchen in Odenkirchen. Die Gesellschaft ist am 18. Juni d. J. mit einem Stammkapital von 4 Millionen Mark gegründet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Benzol, Teer- und Asphalt-Produkten und die Ausführung von Bedachungs-, Fußboden- und Isolierungsarbeiten. Zum Vorstand gehören: Generaldirektor Dr. F. Weber, Dr. W. Ruhncke und Chemiker A. Braeutigam. (1821)

Versammlungskalender.

2. Juli: Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstraße 68/69.

4. „ Holzverkohlungsindustrie A.-G., Konstanz: 21. ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in Konstanz, in den Geschäftsräumen, Reichenaustr. 15.

6. „ Färbolwerk A.-G., Düsseldorf: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Monopol in Düsseldorf.

7. „ A.-G. für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaffhausenschen Bankvereins A.-G., Köln.

Chemische Fabrik Hevella A.-G., Hannover: außerordentl. G.-V., mittags 2 Uhr, im Hotel Mußmann in Hannover, Ernst-August-Platz. (1844)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 6.	20. 6.	Aktien	27. 6.	20. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	200000	150000	Höchster Farbw.	200000	130000
Bad. Anilin	290000	190000	C. A. F. Kahlbaum	135000	115000
Byk-Guldenw.	60000	52000	Köln-Rottweil	170000	124000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	130000	79000
„ Griesheim	200000	150000	Nitritfabrik	200000	130000
„ Grünau	300000	275000	Oberschl. Koksw.	660000	540000
„ v. Heyden	—	220000	Rasquin, Farbw.	160000	110000
„ Milch & Co.	160000	165000	Rh. W. Sprengst.	125000	90000
„ Weiler	240000	215000	J. D. Riedel	186000	165000
„ Gelsenk.	960000	750000	Rungewerke	64000	59000
„ W. Albert	900000	700000	Rütgerswerke	425000	310000
„ Concordia	—	—	H. Scheidemandel	520000	440000
Dynamit Nobel	151000	127000	Schering, Chem.	600000	380000
Egestorff. Salzw.	250000	160000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	210000	170000	Staßfurter Chem.	—	298000
Fahlberg List	211000	145000	Thür. Bleiweißf.	150000	135000
Th. Goldschmidt	330000	222000	Union Chem. Fabr.	200000	173000
Harkort Bergw.	345000	270000	Ver. chem. Wk. Chl.	380000	300000
Heine & Co.	61000	—	„ Glanzstoff F.	560000	600000

Devisen	21. 6.	22. 6.	23. 6.	25. 6.	26. 6.	27. 6.
Holland	49750,—	53400,—	47600,—	44750,—	49300,—	60000,—
Schweden	33600,—	36150,—	32200,—	30250,—	33500,—	44000,—
Italien	5800,—	6160,—	5470,—	5125,—	5560,—	7325,—
England	585000,—	628000,—	560000,—	525000,—	580000,—	710000,—
New York	127000,—	136000,—	121500,—	114250,—	126000,—	153000,—
Frankreich	7925,—	8375,—	7525,—	7070,—	7775,—	10000,—
Schweiz	22800,—	24400,—	21800,—	20450,—	22500,—	29000,—
Spanien	18850,—	20125,—	18000,—	16900,—	18700,—	23000,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	27. 6.	20. 6.
Elektrolytkupfer	51580	44160
Raffinadekupfer 99—99,3 %	47000—48000	37000—38000
Originalhüttenweichblei	18400—18500	14000—15000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	19000—19500	16000—17000
Zink, umgeschmolzen	16000—16500	13000—14000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	88500	69000
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	136000—139000	111000—112000
Straitszinn	136000—139000	111000—112000
Australzinn	136000—139000	111000—112000
Hüttenzinn, 99 %	133000—136000	108000—109000
Reinnickel	85000—88000	69000—70000
Antimon-Regulus	18000—18500	13500—14500
Silber in Barren	3350000—3450000	2350000—2400000

(1857)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für Sprengkapseln (ab 15. Juni) und Buchdruckwalzenmasse (ab 18. Juni).

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1854)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	13. Juni 1923	21. Juni 1923	20. Juni 1923	11. Juni 1923	22. Juni 1923	11. Juni 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 121—125 £	140—147,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16800 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6850 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,23-3,35 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	39—40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10500 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	krist. (14800 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10500 K)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,6-1,8 *s*	40° 195—215 G	—		U. S. P. 48—50 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	76/75% 5—6 G	—	gesch. 70/75 (2400 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	110/115 (2400 K.)	100 lb. 2,40
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	29—30,50 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5¾—6 c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	99/99% entière 700 Fr.	99/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	99/100% glacial 580 Fr.	98/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	dem. rein 80% (16800 K.)	99¾% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 92,10—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½-15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,60—3,50 G	crist. 0,80 čKr.	krist. (1080 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	2× destill. 75—85 G	—	30° pharm. (28000 K.)	17—17½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	28 čKr.	(54000 K.)	35—35½ c.
Kali, rot. blausaures	kg 26 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	(103000 K.)	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 183 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11½—12 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	99/100% 29—31,50 G	8 čKr.	—	100 lb. 5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure	315—350 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(15500 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	99/99° blanc pilles 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1250 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 13,75—16 G	3,70 čKr.	—	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	66° (1850 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3400 K.)	58% light 100 lb. 1,06-1,07 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° kaltr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	kaltr. 40° 100 lb. 1,04-1,25 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	(47000 K.)	37¼ c. (1856)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. *Dr. W. Hecker*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 7. JULI 1923 | Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. Juli 1923.

Mit der am 22. Juni veröffentlichten neuen Devisenverordnung, die den freien Devisenhandel völlig ausschaltet, haben Reichsregierung und Reichsbank eine neue Stützungsaktion der Mark eingeleitet, nachdem der amtliche Dollarkurs am 14. Juni zum erstenmal in einer sechsstelligen Zahl notiert wurde und damit einen Stand erreichte, den selbst unentwegter Pessimismus für Deutschland, mit seiner trotz brutalster Vergewaltigung unserer Westmark noch lebensfähigen Industrie, nicht für möglich gehalten hätte. Ueberblickt man die seit Beginn der Stützungsaktion verflossene Zeitspanne, so ist bisher ein Erfolg, der in einer Senkung der Dollarkurve zum Ausdruck käme, nicht festzustellen. Im Gegenteil, der unaufhaltsame Aufstieg setzte sich bis zu einem Kurse von 160 000 in den letzten drei Tagen fort. Und doch hat tatsächlich die Reichsbank aus ihren Devisenbeständen reichliche Opfer bringen müssen, um eine noch weiter gehende Markentwertung zu verhindern.

Dieser bisherige scheinbare Mißerfolg der neuen Stützungsaktion regt zu einem Vergleich mit der im Februar unternommenen und während eines Zeitraums von zehn Wochen mit Erfolg durchgeführten Aktion an. Das Ziel war in beiden Fällen das gleiche: Eindämmung der ungeheuerlichen Teuerungswelle, die mit der zunehmenden Markentwertung in den breiten Schichten der Bevölkerung die moralischen und physischen Kräfte zur Wahrung der Einheitsfront gegen den Vernichtungswillen unserer Gegner zu untergraben droht. Während aber die Reichsbank im Februar zur Erreichung dieses Zieles eine Senkung des Dollarkurses bis auf die Hälfte seines bisherigen Höchststandes durchführte, scheint diesmal, einstweilen jedenfalls, die Devisenpolitik der Reichsbank darauf gerichtet zu sein, aus ihren Abgaben den hohen Erlös zu erzielen, den die Kurssteigerungen der letzten Woche unter der stürmischen Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln ermöglicht haben. Ob dabei eine spätere Senkung der Devisenpreise in Aussicht genommen ist, die dem Zentralnoteninstitut eine Wiederauffüllung ihres Devisenfonds zu erheblich günstigeren Bedingungen ermöglichen würde, entzieht sich der Beurteilung.

Ein Vergleich der verfügbaren Mittel zur Durchführung der Intervention im Februar und jetzt ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil ein klares Bild über die Devisenvorräte der Reichsbank gegenwärtig ebensowenig besteht wie damals. Aus den umfangreichen Abgaben, zu denen sich die Reichsbankleitung in der Mitte der vorigen Woche zur Befriedigung der stürmischen Nachfrage entschloß, ist aber zu entnehmen, daß ihre Bestände nicht unbeträchtlich sein müssen. Welchen Erfolg die neuesten Bemühungen zur Unterbringung des ungezeichneten Teiles der Dollarschatzanweisungsanleihe in den Kreisen der Wirtschaft zur Unterstützung der Reichsbankintervention haben werden, ist einstweilen nicht zu übersehen. Die Tatsache, daß das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie einen dahingehenden dringenden Appell an die ihm angeschlossenen Fachgruppen gerichtet hat, beweist, daß die Industrie jedenfalls bereit ist, ihre Pflicht zu tun, soweit es in ihren Kräften steht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die durch die neueste rapide Markentwertung eingetretene Neubelebung des Ausfuhrgeschäftes infolge der Notwendigkeit der Einfuhr von Rohstoffen zunächst einen vermehrten Devisenbedarf erzeugt, dem erst später ein steigender Zugang fremder Zahlungsmittel folgt. Hierdurch erklärt sich zweifellos zum guten Teil die in den letzten Tagen an der Börse hervorgetretene außerordentliche Nachfrage nach Devisen (am 3. Juli 5—6 Billionen Papiermark), die die Reichsbank zu schärfsten Reparierungen zwang und jede Senkung der Kurse von vornherein zur Unmöglichkeit machte. Erweist sich dieser überraschend hohe Devisenbedarf, was die Nachprüfung der Reichsbank feststellen wird, tatsächlich als auf inneren wirtschaftlichen Notwendigkeiten beruhend, dann wird man sich keinen großen Illusionen über die Restzeichnung der Dollarschatzanweisungsanleihe hingeben dürfen. Denn man kann von keinem industriellen Unternehmen erwarten, daß es im Besitz befindliche Devisen gegen Dollarschatzanweisungen eintauscht, wenn es dadurch gezwungen ist, zur Aufrechterhaltung der Produktion mit neuen, in ihren Erfolgen höchst zweifelhaften Bedarfsanmeldungen an die Reichsbank heranzutreten.

Was die Aussichten der gegenwärtigen Stützungsaktion im Vergleich zu der früheren betrifft, so ist zunächst die Tatsache zu beachten, daß sich unsere Wirtschaftslage in der zwischen beiden Interventionen liegenden Zeit geradezu katastrophal verschlechtert hat und daß einstweilen auch noch keine Aussicht besteht, den fortschreitenden Niedergang aufzuhalten. Schon hierdurch sind naturgemäß die Aussichten der gegenwärtigen Stützungsaktion wesentlich ungünstiger als bei der ersten. Selbst unter den damaligen relativ besseren Verhältnissen hat sich die Aufrechterhaltung eines künstlichen, nicht von wirtschaftlichen Einflüssen bestimmten Preises der fremden Zahlungsmittel als eine Unmöglichkeit erwiesen. Es kommt hinzu, daß heute unter dem Einfluß der aufs äußerste gespannten Lage im westlichen Kampfgebiet und in Europa im allgemeinen die politischen Einflüsse auf unsere Währung von noch viel tiefgehenderer Wirkung sein müssen als früher.

Aber trotzdem muß die Rettungsaktion für unsere Währung durchgeführt werden; und sie wird von allen wirtschaftlichen Kreisen mit größtem Nachdruck und aufopfernder Hingabe Unterstützung finden. Es bedurfte dazu nicht erst der Mahnung des Reichswirtschaftsministers, die im übrigen als ein Bekenntnis von amtlicher Stelle dafür anzusehen ist, daß mit Verordnungen allein, selbst wenn sie vor drastischsten Mitteln nicht zurückschrecken, ein Währungsverfall, wie Deutschland ihn gegenwärtig erlebt, nicht aufzuhalten ist. Dazu bedarf es vor allem eines vertrauensvollen Zusammenarbeitens zwischen Regierung und den in der Wirtschaft wirkenden führenden Kräften, damit diese, wie der Reichskanzler in seiner Bremer Rede sich ausdrückte, in der Lage sind, die Maßnahmen der Regierung „mit Leben und Wirksamkeit zu erfüllen".

Wenn aber der Herr Reichskanzler als den Kernpunkt der gegenwärtigen Regierungspolitik die Not-

Digitized by Google

wendigkeit bezeichnete, den Willen des Staates zu erweisen, sich unter allen Umständen und gegen alle Gefahren, sei es auch gegen die Wirtschaft, zu behaupten, so dürften diese Worte nicht nur in den Kreisen des Hanseatischen Handels, sondern auch in allen wirtschaftlichen Kreisen Deutschlands mancherlei Bedenken erregt haben. Es mag in normalen Zeiten möglich sein, vorübergehend die Politik eines Staates ohne Rücksicht auf die Wirtschaft oder sogar gegen dieselbe zu führen. In einem Lande aber, dessen Wirtschaftskörper sich in schwerem Siechtum befindet, würde ein solcher Versuch sehr schnell von den unheilvollsten Folgen sein. Es hat im Deutschen Reich allzuoft in den letzten Jahren die Politik den Vorrang vor der Wirtschaft gehabt. Wenn nach neun Kriegs- und Nachkriegsjahren, wie sie noch niemals in der Weltgeschichte einem Lande auferlegt wurden, das Reich heute noch besteht, so verdankt es diese Tatsache allein der Widerstandskraft seiner Wirtschaft. Gegen sie regieren, hieße, Deutschland den Todesstoß versetzen. — Bl. — (1938)

Industrie und Handel im Juni 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Der Berichtsmonat stand im Zeichen der weiteren außerordentlichen Markverschlechterung. Sie führte auf der einen Seite zu einer starken Belebung des Handels, so daß in einer großen Reihe von Wirtschaftszweigen eine Besserung eintrat, so zum Beispiel in der Textil-, Leder-, Papier-, Kautschuk- und Glasindustrie. Auch die Kali-, Maschinen- und chemische Industrien hatten bessere Abschlüsse aufzuweisen, und der Baumarkt belebte sich fast überall. Auf der anderen Seite führte die Markverschlechterung zu ganz außerordentlichen Preissteigerungen, die wieder eine starke Beunruhigung in den Kreisen der Lohn- und Gehaltsempfänger zur Folge hatte. Ihr konnte durch überall sofort eingeleitete Lohnverhandlungen die Schärfe genommen werden. Die vereinbarten Lohnaufbesserungen betrugen in der ersten Junihälfte gegenüber Mai durchschnittlich 50—60 %, und in der zweiten Junihälfte rund 60% gegenüber der ersten Hälfte des Monats. Leider kam es im oberschlesischen Kohlengebiet und im Zusammenhang damit auch im Waldenburger Revier zu einem Streik, der die Kohlenproduktion ungünstig beeinflußte. Die Absatzverhältnisse im besetzten Gebiet haben sich noch ungünstiger gestaltet. Der Druck der Besatzung ist immer stärker geworden. Die Abfuhr von Kohle und Koks ist an Mengen nicht gestiegen, an Qualität ist sie noch schlechter geworden. Die Koksöfen sind überall stillgelegt; nur für den unmittelbaren Bedarf der Hüttenwerke und in den Gasanstalten wird noch Koks hergestellt. Auch die Kohlenvorräte vermindern sich dauernd, so daß der Zeitpunkt nicht mehr fern ist, wo die Abtransporte aufhören müssen.

Chemische Industrie. Die starke Nachfrage aus dem Inlande hielt bei der im Laufe des Monats eintretenden verstärkten Geldentwertung weiter an, so daß es nicht immer möglich war, die Aufträge pünktlich auszuführen. Der Rohstoffbezug aus dem Auslande erfolgte glatt und ohne Schwierigkeiten (Berlin). In der Präparatenindustrie wies das Inlandsgeschäft einen Rückgang auf, das Auslandsgeschäft ließ sich in der ersten Hälfte des Monats gut an, zeigte aber in der zweiten Hälfte ebenfalls einen Rückgang, der sich voraussichtlich noch steigern wird, wenn in bezug auf die Erhöhung der Ausfuhrabgaben nicht Vorsicht obwaltet. Das Geschäft mit Ungarn, das bisher ein gutes Absatzgebiet war, litt darunter, daß die Budapester Devisenzentrale den ungarischen Käufern für die Beschaffung ausländischer Geldsorten Schwierigkeiten machte, die nahezu eine Unterbindung des Exportgeschäftes nach Ungarn zur Folge haben (Görlitz). (1934)

Umsatzsteuer in Ungarn.

Eine Verordnung des ungarischen Finanzministers über die Steuerzahlungspflicht der im Auslande wohnenden Warenumsatzsteuerpflichtigen vom 24. Mai 1923 hat mehreren unserer Mitgliedsfirmen Veranlassung gegeben, sich in dieser Angelegenheit an die Geschäftsstelle des Vereins zu wenden.

Insbesondere hatten die ungarischen Vertreter unserer Mitgliedsfirmen diesen Nachrichten über die Umsatzsteuerpflicht für die durch sie getätigten Geschäfte zukommen lassen, die geeignet waren, lebhafte Beunruhigung in die deutschen am Außenhandel mit Ungarn interessierten Exportkreise zu tragen.

Da wir aus den Zuschriften entnehmen mußten, daß die Firmen über den Inhalt der Verordnung nicht vollständig bzw. nicht zutreffend unterrichtet waren, haben wir Veranlassung genommen, uns einen authentischen Wortlaut der Verordnung zu verschaffen, den wir im folgenden zur Kenntnis unserer Mitglieder bringen:

Budapesti Közlöny Nr. 117.

Verordnung

des kgl. ungarischen Finanzministers 212 958 ex 1922 über die Steuerzahlungspflicht der im Auslande wohnenden Warenumsatzsteuerpflichtigen.

Die ausländischen Firmen haben für die im Inlande im Wege ihrer Vertretungen, Bureaus usw. oder aus ihren hiesigen Lagern und Niederlassungen getätigten Verkäufe im Widerspruche mit den klaren Bestimmungen des § 29 des Gesetzartikels XXXIX ex 1921 letztes Alinea, die allgemeine Warenumsatzsteuer mit der Begründung nicht gezahlt, daß sie durch die gleichzeitig mit dem Zoll erfolgte Zahlung der Warenumsatzsteuer anläßlich der Einfuhr auch bereits ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer nach den erwähnten Verkäufen Genüge getan hätten.

Dieser Standpunkt ist nicht zutreffend, und wie das Nachfolgende auch beweist, steht dies in scharfem Gegensatz mit den Bestimmungen des Gesetzes, die nicht mißzuverstehen sind, weshalb auch gegenüber den Leuten, die sich gegen die gesetzliche Bestimmung vergangen haben, nach den allgemeinen Grundsätzen vorgegangen werden müßte. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß diesbezüglich der Fall eines gutgläubigen Irrtums nicht ausgeschlossen ist, enthält die Verordnung bezüglich des gegen solche Leute einzuleitenden Verfahrens, die gegen die in Frage stehende Bestimmung vor Erscheinen dieser Verordnung im guten Glauben sich vergangen haben, im nachstehenden besondere Verfügungen.

§ 38 des Gesetzartikels XXXIX ex 1921 setzt unabhängig von den auf die Steuerpflicht bezüglichen übrigen Bestimmungen auch die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer gelegentlich der Einfuhr zollpflichtiger Waren fest; die in anderen Paragraphen des Gesetzes, so auch im letzten Alinea des § 29 festgesetzte Steuerzahlungsverpflichtung setzt die auf Grund des § 38 erfolgende Steuerzahlung nicht außer Kraft und so ersetzt die gleichzeitig mit der Zollzahlung erfolgte Zahlung der Warenumsatzsteuer nicht diejenige Steuer, die die erste inländische Warenlieferung belastet.

Für die Steuer sowie für die Erfüllung der im Gesetz festgesetzten übrigen Verpflichtungen ist der Beauftragte der ausländischen Firma gemäß Alinea 4 des § 34 des Gesetzes bzw. der Geschäftsführer solidarisch haftbar.

Entsprechend der richtigen Interpretation des Gesetzes verfüge ich, daß die inländischen Vertreter, Geschäftsleiter, Magazinsleiter, Kommissionäre, Agenten usw. der im Inlande nicht ständig sich aufhaltenden ausländischen erwerbstätigen Personen — binnen 30 Tagen vom Erscheinen vorliegender Verordnung an gerechnet — von den Einnahmen, die aus den von den ausländischen Firmen durch dieselben im Inlande getätigten Geschäften stammen, insofern sie nach den Einnahmen die allgemeine Warenumsatzsteuer im Sinne des Vorstehenden zur Gänze oder zum Teil noch nicht gezahlt haben, bis zum 1. September 1921 rückwirkend, den zuständigen kgl. ungarischen Staatskassen oder im Falle städtischer (gemeindlicher) Steuerverwaltung den zuständigen städtischen (gemeindlichen) Steuerämtern ein den Bestimmungen der §§ 70 und 71 der Weisung Nr. 130 000 ex 1921 entsprechendes Bekenntnis vorlegen und gleichzeitig die Steuer und den vorgeschriebenen Steuerzuschlag erlegen. Diejenigen Steuerobjekte, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Grund § 64 des Gesetzes XXXIX ex 1921 zu bestrafen. Es

Digitized by Google

ist selbstverständlich, daß die im vorigen Absatz enthaltene Verfügung kein Recht dazu begründet, daß die betreffenden ausländischen Erwerbstreibenden auch in Zukunft ihre Steuern in Bargeld zahlen, sondern diese haben entsprechend den allgemeinen Weisungen vorzugehen, es sei denn, daß auf ihre im Sinne Alinea 5 des § 68 der Zirkularweisung eingereichten Gesuche, die Finanzdirektion die Zahlung in Bargeld gestattet.

Ich weise die Finanzdirektionen an, auf Grund der eingereichten Bekenntnisse bei den Betreffenden Lokalaugenschein hinsichtlich der Richtigkeit der Steuerbemessung und zwecks Feststellung vorzunehmen, ob die Steuer sich auf den in dieser Verordnung bestimmten Umsatz bezieht.

Diejenigen Verfahren, die vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung auf Grund von Anzeigen wegen Vergehens gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Steuerpflicht oder infolge der Kontrolle der allgemeinen Warenumsatzsteuer eingeleitet wurden, sind ordnungsgemäß fortzusetzen.

Wenn aber die Partei in einem derartigen Fall durch genaue Aufzeichnungen, die aus einer Zeit vor Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung stammen, oder anderswie nachweist, daß sie nicht die Verheimlichung der in Rede stehenden Einnahmen beabsichtigt hat, die Nichtzahlung der Steuer daher aus einem gutgläubigen Irrtum herrührte und hiebei die Steuer und den Steuerzuschlag spätestens binnen 15 Tagen nach Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung bezahlt, ist das in dieser Angelegenheit anhängige Verfahren einzustellen.

Wir haben zunächst veranlaßt, daß seitens der zuständigen Regierungsstelle Verhandlungen mit der ungarischen Regierung aufgenommen wurden. Es ist denn auch erreicht worden, daß die ungarische Behörde die in der Verordnung vom 24. Mai 1923 festgesetzten 15- und 30tägigen Fristen bis zum 1. August 1923 verlängert hat.

In der Sache selbst ergibt sich nach dem uns vorliegenden Material folgende Rechtslage:

Nach § 29 Ziffer 6 des ungarischen Gesetzes vom Jahre 1921 ist derjenige Ausländer in Ungarn umsatzsteuerpflichtig, der im Inland ein Geschäftslokal oder Lager unterhält oder einen im Inland wohnhaften Vertreter hat, der dort in seinem Namen eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Nach § 38 des Gesetzes hat der erste inländische Erwerber bei Einführung von zollpflichtigen Waren ohne Rücksicht darauf, ob die eingeführte Ware selbst in seinen Besitz übergegangen ist, 3 % des für die Ware gezahlten Kaufpreises als Umsatzsteuer gleichzeitig mit dem Zoll zu zahlen.

In welchem Umfang für ausländische Firmen mit Vertretungen in Ungarn eine Steuerpflicht besteht, hängt von der Form des Vertretungsverhältnisses und der Art und Weise der getätigten Abschlüsse ab.

Folgende Fälle sind denkbar:

1. Der Vertreter bezieht im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Ware von der deutschen Firma und veräußert sie in Ungarn weiter.

In solchem Fall ist die deutsche Firma *nicht* umsatzsteuerpflichtig, dagegen der Vertreter nach § 38.

2. Der Vertreter handelt für Rechnung der deutschen Firma im eigenen Namen, d. h. er tritt dem ungarischen Käufer gegenüber selbst als Verkäufer auf; jedoch wird die Ware nicht sein Eigentum und der Kaufpreis ist von ihm unter Abzug seiner Provision an die deutsche Firma abzuführen.

Die deutsche Firma ist in diesem Fall nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 29 Ziffer 6 vorliegen, d. h. wenn sie bei dem Vertreter ein Lager, Geschäftsdomizil oder auch nur eine Kanzlei besitzt.

Der Vertreter ist *nicht* umsatzsteuerpflichtig, da die Voraussetzungen des § 38 insofern nicht vorliegen, als er kein „Erwerber" im Sinne des Gesetzes ist.

Für die erste inländische Warenlieferung (§ 38) ist der ungarische Erwerber umsatzsteuerpflichtig.

3. Der Vertreter handelt im Namen und für Rechnung der deutschen Firma.

Die deutsche Firma ist nach § 29 Ziffer 6 umsatzsteuerpflichtig.

Der Vertreter ist *nicht* umsatzsteuerpflichtig, da wiederum die Voraussetzungen des § 38 insofern nicht vorliegen, als er lediglich als Organ der deutschen Firma handelt und nicht als selbständiges Glied in die Kette der Erwerber eintritt.

Auch hier ist für die erste inländische Warenlieferung (§ 38) der ungarische Erwerber umsatzsteuerpflichtig.

Es ist uns bekannt, daß die ungarischen Steuerbehörden vielfach eine hiervon abweichende Auffassung vertreten. Namentlich wird in dem dritten von uns erläuterten Falle häufig eine doppelte Versteuerung von der ausländischen Firma verlangt.

In diesem, ebenso wie im zweiten Falle ist es Sache der Vertreter, darzutun, daß bei ihnen *kein „Erwerb"* im Sinne des § 38 des Gesetzes vorliegt.

Wir haben uns auch dieserhalb mit den zuständigen Behörden in Verbindung gesetzt, damit diese bei den ungarischen Behörden dementsprechend vorstellig werden und für Abhilfe Sorge tragen. Wir werden nicht verfehlen, unsere Mitglieder über die Angelegenheit weiter auf dem laufenden zu erhalten.

Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands EV.

(1930)

Zur italienischen Zolltarif-Revision.

Ueber den gegenwärtigen Stand der italienischen Zolltarif-Revision geht uns aus Rom folgender Bericht zu:

Einer der ersten Programmpunkte für die neue Kammer-Session war die gesetzliche Sanktionierung des am 1. Juli 1921 durch königliches Gesetzdekret eingeführten Zolltarifs.

Nachdem die parlamentarische Zolltarifkommission fast zwei Jahre lang den Tarif geprüft und eine Unzahl von Anträgen aus Interessentenkreisen entgegengenommen hatte, war vorauszusehen, daß bei dieser Gelegenheit eine ganze Reihe von Positionen abgeändert werden würde. Aus dem Schoße der Kommission sind insgesamt für 700 Positionen Zollherabsetzungen, dagegen nur für 150 Positionen Zollerhöhungen beantragt worden. Handelsminister Rossi hat diese liberistische Tendenz der Kommission wenigstens grundsätzlich gebilligt, und Finanzminister De Stefani hat erklärt, daß er zwar bereit ist, die beantragten Herabsetzungen in Erwägung zu ziehen, daß er jedoch von Erhöhungen nichts wissen wolle.

Da der Abbau der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen wirtschaftlichen Maßnahmen und die Rückführung normaler und billiger Lebensverhältnisse einer der Hauptprogrammpunkte des Faschismus ist, kann diese Haltung der Regierung nicht überraschen.

Unter dem Eindruck der Kammer-Debatten hat sich das Kabinett in der Sitzung vom 9. ds. Mts. entschlossen, den Abbau einiger Lebensmittelzölle in Angriff zu nehmen. Es erschien dies für die faschistische Regierung um so wichtiger, als die bisherigen Maßnahmen, insbesondere der Abbau des Mieterschutzes, keine Verbilligung, sondern vielmehr eine sehr merkliche Verteuerung der Lebensverhältnisse zur Folge gehabt hat.

Die liberistische Tendenz, die in den Kommissions- und Kammerberatungen zum Ausdruck kam, erstreckte sich auch auf eine Anzahl industrieller Rohprodukte und Halbzeug. Besonders wurden Herabsetzungen für Eisen und metallische Legierungen diskutiert.

Im allgemeinen herrschte die Ansicht vor, diese Zollermäßigungen nicht in den Generaltarif aufzunehmen, um den tiefvalutarischen Ländern gegenüber geschützt zu bleiben, sondern sie gelegentlich von Handelsvertragsverhandlungen auszuhandeln.

Diese liberistische Richtung der Kommission auch auf industriellem Gebiet wird verständlich, wenn man

Digitized by Google

berücksichtigt, daß in den letzten beiden Jahren eine Reihe schwerindustrieller Unternehmungen, denen der Zolltarif vom 1. Juli 1921 Schutz gewähren sollte, endgültig abgeschrieben werden mußten, und daß daher heute die verarbeitenden Industriellen mehr zu Worte kommen können.

Die den deutschen Industriellen stets empfohlene Einwirkung auf die italienischen Interessenten hat gute Früchte getragen. So ist z. B. die Ablehnung der Zollheraufsetzung für elektrische Lampen offenbar auf die energische Aufklärungsarbeit der deutschen Fabriken und der mit ihnen im Kartell stehenden holländischen und österreichischen Werke zurückzuführen.

Für Phosphate und Kali ist in der Kommission Zollfreiheit beantragt worden, dagegen wurden für einige Stickstoffverbindungen Erhöhungen vorgeschlagen, insbesondere für Ammonium-Sulphat für die Dauer von 6 Jahren, um die einheimische Industrie im Interesse der Landesverteidigung erstarken zu lassen.

In der Kammerdebatte hat Minister Rossi den zahlreichen Herabsetzungsanträgen gegenüber erklärt, daß die Ermäßigungen keinesfalls so weit gehen dürften, daß die in letzter Zeit abgeschlossenen Handelsverträge für die betreffenden Staaten entwertet werden. Er hat es dabei auch für nötig gehalten, wieder einmal das Gespenst der deutschen Unterbietung an die Wand zu malen.

Zurzeit ist die Debatte in der Kammer ausgesetzt, um der Regierung Gelegenheit zu geben, die zahlreichen zutage geförderten Anregungen innerhalb der parlamentarischen Kommission zu prüfen.

Endgültige Beschlüsse über die Umgestaltung des Zolltarifs liegen mithin noch nicht vor. Mit der Möglichkeit von Ueberraschungen ist daher noch zu rechnen. (1893)

Die chilenische Salpeterindustrie und die künstlichen Stickstoffdünger.

Zu dieser Frage macht „Chemical Trade Journal" (London) folgende Ausführungen: „Die Rivalität, die zwischen den Chilesalpeterproduzenten und den Fabrikanten von künstlichen Stickstoffdüngern besteht, hat zu vielen übertriebenen und unlogischen Meinungsäußerungen Anlaß gegeben. An Salpeteraktien interessierte Spekulanten haben kühne Behauptungen aufgestellt, welche darauf berechnet waren, die Zurückhaltung von vorsichtigen Kapitalisten zu beseitigen. Ein Beispiel hierfür ist die Rede von Mr. H. W. Sillem auf einer Versammlung des Salas del Carmen Nitrate Syndicats. Mit der schönen Sicherheit, die den chilenischen Salpeterproduzenten auszeichnet, schiebt er das alte Gespenst der künstlichen Stickstoffdünger mit folgenden Worten beiseite: „Ich habe immer erklärt, daß die künstlichen Stickstoffprodukte nicht die gefährlichen Konkurrenten seien, für welche sie einige Leute halten oder wünschen, daß wir sie halten, und ich sehe keinen Grund dafür, meine Ansicht zu ändern."

Die Antwort auf diese bemerkenswerte Aeußerung findet sich an einer früheren Stelle seiner eigenen Rede, wo er von der Möglichkeit einer Besserung des Geschäfts in Europa spricht und sagt, „wenn nicht die Valutaschwierigkeiten wären, würde Deutschland ohne Zweifel größere Mengen von Chilesalpeter beziehen." Sieht Mr. Sillem nicht ein, daß auf die abnormen Bedingungen, welche die Valutaschwankungen, von denen er spricht, veranlaßt haben, auch in weitem Maße die Depression in der Fabrikation der künstlichen Stickstoffprodukte zurückzuführen ist? Bei dem Hinweis auf die verbesserten Aussichten für den Chilesalpeter läßt er ferner den amerikanischen Kohlen- und Eisenbahnstreik außer acht, der zu der großen Knappheit an Ammonsulfat dort geführt hat. Er wird ohne Zweifel die Erfahrung machen müssen, daß die äußeren Ursachen, welche gegenwärtig die Wiederbelebung der Salpeterindustrie veranlaßt haben, sich in der Zukunft durch ihre Abwesenheit unangenehm bemerkbar machen werden."

Und an anderer Stelle schreibt das Blatt:

„Wie Kilburn Scott in seinen Vorlesungen über die Bindung des atmosphärischen Stickstoffs vor der Royal Society of Arts mitteilte, ist die Stimmung in Chile der Begründung einer Luftstickstoffindustrie absolut feindlich. Die Chilesalpeterleute *wollen* keine solche Industrie und jeder, der Kapital für ein solches Unternehmen sucht, muß bald diese Erfahrung machen. Die Banken sind zu sehr an dem Salpetergeschäft interessiert, als daß ihnen irgend ein Fortschritt in dieser Richtung erwünscht wäre. Es ist nur gut, daß die Interessen der Landwirtschaft, welche ein dringendes Bedürfnis nach Düngern zu vernünftigen Preisen hat, nicht mit denen der Aktionäre der Salpetergesellschaften identisch sind." (1910)

Der französisch-belgische Handelsvertrag.

Der vollständige Text des am 12. Mai unterzeichneten Handelsvertrages zwischen Frankreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion liegt jetzt vor. Der Vertrag steht in den Parlamenten der beiden Länder zur Beratung und wird nach der Ratifikation in Kraft treten.

Nach dem Abkommen soll eine Ermäßigung der jetzt in Frankreich bestehenden und der in der neuen belgischen Tarifvorlage festgesetzten Zölle für eine Reihe von Positionen eintreten, von denen die auf chemische Produkte bezüglichen in den nachstehenden Listen aufgeführt sind:*)

Liste A. — Einfuhr nach Frankreich.

Tarif-Nr.	Ware	Geltender Zoll	Vertrags-Zoll
0131	Eisensulfat . . . . . per 100 kg	80 c.	50 c. (kein Koeffizient)

Tarif-Nr.	Ware	Geltender Koeffizient	Vertrags-Koeffizient
318	Stärke	5,4	5

Liste B. — Einfuhr nach Belgien-Luxemburg.

Tarif-Nr.	Ware	Einfuhrzoll und Koeffizient (): nach der Tarifvorlage	nach dem Vertrag
		Frs. per 100 kg	
ex 57	Stärke und Satzmehl (feculae):		
	e) aus Kartoffeln	4 (3)	4 (2)
	f) aus Tapioca	4 (3)	4 (2)
269	Alkoholische Präparate, a. n. g., mit:		
	a) 10 % oder weniger von gewöhnl. od. anderem Alkohol	360 [1])	180 [1])
	b) mehr als 10 %, aber nicht mehr als 20 %	360 [1])	260 [1])
	c) mehr als 20 %, aber nicht mehr als 50 %	900 [1])	900 [1])
	d) mehr als 50 %, aber nicht mehr als 75 %	1800 [1])	1350 [1])
	e) mehr als 75 %	1800 [1])	1800 [1])
288	Wasserstoff, verflüssigt oder komprimiert	7,50 [2]) (3)	6,50 [2]) (3)
289	Sauerstoff, verflüssigt oder komprimiert	10 [2]) (3)	6,50 [2]) (3)
292	Kohlensäure, verflüssigt oder komprimiert	10 [2]) (3)	10 [2]) (2,5)
294	Ammoniak (wasserfrei), durch Druck verflüssigt	12 [2]) (3)	8 [2]) (3)

*) Die Ermäßigungen gelten auch für die englische Einfuhr nach Frankreich und Belgien.

[1]) Außerdem ein Zuschlag von 16 Prozent des Einfuhrzolls für Präparate mit Aethylalkohol.

[2]) Auf das Nettogewicht.

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Ware	Einfuhrzoll und Koeffizient ( ) nach der Tarifvorlage	nach dem Vertrag
		Frs. per 100 kg	
295	Ammoniak, gelöst	2,50 (3)	1,50 (3)
303	Arsenigsäure = Anhydrid (weißer Arsenik)	2,50 (3)	1,50 (3)
307 b	Borsäure, raffiniert	2,50 (3)	2,50 (3)
	Borsäure, andere	2,50 (3)	frei
307 m	Schwefelsäure	0,50 (3)	0,25 (3)
310 b	Pottasche, raffiniert	2 (3)	1,50 (3)
311	Aetznatron, crystallisiert oder raffiniert	2,50 (3)	1,25 (3)
312	Natronlauge	1 (3)	0,50 (3)
313	Soda	0,50 (3)	frei
315 e	Chlorkalk	0,50 (3)	0,25 (3)
321 h	Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat	0,50 (3)	0,40 (3)
327	Calciumcarbid	0,50 (3)	0,25 (3)
356	Amylalkohol u. Homologe (Butyl-, Propylalkohol usw.), chem. rein	30 (5)	25 (5)
357	Methylalkohol, roh	30 (5)	25 (5)
358	Methylalkohol, rektifiziert	30 (5)	25 (5)
360	Formaldehyd (Formol), in Lösung (40 % oder weniger)	35 (5)	30 (5)
368	Collodium	30 (5)	20 (3)
382	Zubereitete Arzneimittel, dosierte Präparate und pharmazeutische Spezialitäten	20% [3]) ad val.	15% [3]) ad val.
389	Ammonsulfat	1,50 (3)	1 (3)
392	Calciumsuperphosphat; gefälltes Phosphat	0,50 (3)	0,25
400 b,c	Gerbextrakte (Kastanien- und Sumachextrakt)	0,50 (3)	frei
426	Graphit, für den Detailverkauf hergerichtet	15% ad val.	13% ad val.
ex 427	Farben aller Art in Tuben	15% „ „	12% „ „
432	Farben mit Kreide, Bariumsulfat oder einem anderen Füllstoff, mit Anilinfarben gefärbt	2,50 (3)	2 (3)
433	dasselbe, m. Mineralfarben gefärbt	2,50 (3)	2 (3)
439	Alle Farben und Farbstoffe, die Alkohol enthalten	nach Nr. 269	120
440	Fischleim, Leim aus Walfischflechsen u. ä.	20 (3)	20 (2,5)
441	Leim aus Knochen, Flechsen, Häuten usw.:		
	a) in Scheiben od. pulverförmig	3 (3)	3 (2,5)
	b) flüssig, gelatinös oder teigförmig	2,50 (3)	2,50 (2,5)
442	Gelatine:		
	a) pulverförmig	10 (3)	10 (2,5)
	b) in Blättern oder pulverförmig		
	1. wenn metallisiert, irisierend, moiriert, lackiert od. glasiert	20 (3)	20 (2,5)
	2. andere	10 (3)	10 (2,5)
443	Pasten aus Gelatine, mit oder ohne Zuckerzusatz, für Druckwalzen, Apparate für photographische Reproduktion u. ä. Zwecke	15 (3)	15 (2,5)
445	Leim mit Alkoholgehalt	nach Nr. 269	120
446	Leim in Behältern irgendwelcher Art mit einem Bruttogewicht von 1 kg oder weniger	15% ad val.	12% ad val.
447	Leimsorten, a. n. g.	15% „ „	12% „ „
452	Parfümerien (alle Stoffe und Gemische, die im Tarif nicht besonders genannt sind und ihrer Natur oder Aufmachung nach für die Parfümerie geeignet sind, z. B.: Parfümierte oder Toilettewässer, Mundwässer, Haar-Wasch- und Färbmittel; parfümierter oder Toiletteessig; aromatische oder parfümierte Oele [„huiles antiques"]; parfümierte Pasten, Fette oder Pomaden, und parfümierte Toilettepuder; parfümierte Pulver, Zahnpulver Schminken; Räucherpastillen; „armenisches Papier" usw.):		
	a) alkoholhaltig	20% [4]) ad val.	18% [4]) ad val.
	b) nicht alkoholhaltig	20% „ „	15% „ „
839	Photogr. Platten, lichtempfindlich		
743	Celluloid und ähnliche plastische Massen (Viscoid, Cellophan, Cellit, Galalith, hornartige Massen aus Gelatine, Casein usw.: in Stücken, Scheiben, Stäben od. Röhren, nicht poliert od. in anderer Weise bearbeitet	5% ad val.	frei
ex 1202	Feuerwerk usw.:		
	b) Schwärmer usw.; Zünder für Feuerzeuge u. Kinderspielzeug	20% ad val.	15% ad val.
	c) andere (mit Ausnahme von elektrischen Percussionszündhütchen ohne Detonator)	20% ad val.	15% „ „
1203 c	Sprengzündschnüre, ohne Zündhütchen	je 1000 m	
	1. gewöhnliche	2,50 (3)	2,50 (2)
	2. mit Band umwickelte	4 (3)	4 (2)
	3. mit Guttapercha überzogene	6 (3)	6 (2)

Der Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

1. Frankreich und die belgisch-luxemburgische Union gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung gemäß dem „Modus vivendi" von 1892, der trotz der Kündigung durch Frankreich am 10. Dezember 1918 mit entsprechenden Abänderungen in Kraft bleibt.

2. Frankreich und die belgisch-luxemburgische Union erheben von der gegenseitigen Einfuhr die in den Listen A und B angegebenen ermäßigten Zölle oder vorteilhaftere, welche die beiden Länder in Zukunft durch Tarifänderungen oder Handelsvertragsbestimmungen gewähren werden. In der Tarifnomenklatur der Listen werden gewisse Aenderungen vorgenommen werden.

3. Die in den Listen A und B angegebenen Zölle bleiben in Kraft solange die Preise der in Betracht kommenden Waren auf dem Inlandsmarkt nicht um mehr als 20 % über die zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden steigen, oder solange die Produktions- und Absatzbedingungen sich nicht wesentlich ändern. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Zölle in der Weise zu ändern, daß das Maß des Schutzes dasselbe bleibt.

4. Wenn eines der vertragschließenden Länder Zolländerungen vornehmen sollte, welche ein höheres Maß von Schutz zur Folge haben würden, als es gemäß dem Vertrag besteht, kann das andere innerhalb eines Monats die Frage zur Diskussion stellen und wenn innerhalb 2 Monaten keine Einigung erzielt wird, den Vertrag kündigen, der dann in 3 Monaten außer Kraft tritt; dasselbe gilt für den „Modus vivendi" von 1892, wenn dies gewünscht wird.

5. Die ad valorem Zölle der Listen A und B können in gleichwertige spezifische Zölle umgewandelt werden, unter Beachtung der Bestimmungen unter 3.

6. Die französischen und belgischen Behörden sind ermächtigt, gegenseitig Ursprungszeugnisse zu verlangen, aus denen hervorgeht, daß die eingeführten Waren aus dem Gebiet der anderen vertragschließenden Partei stammen und daß wenigstens die Hälfte des Wertes auf Rohmaterial, das in diesem Gebiet erzeugt, oder auf Arbeit, die dort auf diese Produkte verwendet wurde, zurückzuführen ist. Die Ursprungszeugnisse können beglaubigt werden.

[3]) Bei Produkten, die Alkohol enthalten, soll der Zoll nicht geringer sein, als der auf alkoholische Präparate gemäß Nr. 269.

[4]) Der Zoll darf nicht geringer sein, als der auf alkoholische Präparate gemäß Nr. 269; indessen ist der Zuschlag von 16 Prozent nicht zu bezahlen.

Digitized by Google

7. Die Beziehungen zwischen Belgien und Marokko bleiben durch den belgisch-marokkanischen Vertrag vom 4. Januar 1862 und die folgenden internationalen Verträge geregelt.

8. Der Vertrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten gekündigt werden. Später kann jederzeit Kündigung mit 6monatiger Frist erfolgen; diese Bestimmung gilt nicht für den unter 4. behandelten Fall, für den die dort angegebene Frist gilt. Gleichzeitig kann auch auf die Fortsetzung des „Modus vivendi" von 1892 verzichtet werden.

9. Der Vertrag wird 10 Tage nach der Ratifikation in Kraft treten; wenn die Ratifikation nicht bis zum 31. Juli 1923 erfolgt ist, sollen die Beziehungen der vertragschließenden Parteien durch den „Modus vivendi" von 1892 geregelt werden. (1818)

Die Konzentrationsbewegung in der chemischen Industrie Frankreichs.

Wir entnehmen einem Bericht des Handelsbeirats der englischen Gesandtschaft in Paris, J.R.Cahill, an das Handelsamt die nachstehenden Angaben über die Konzentrationsbewegung in der französischen chemischen Industrie:

„Die Tendenz zur Konzentration und Zentralisation ist in der ganzen französischen Industrie unverkennbar, so verfolgt z. B. die Firma Schneider-Le. Creuzot schon lange eine Politik der Beteiligung an den verschiedenen industriellen Konzernen im In- und Ausland.

Konzentration in der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie.

Hier seien folgende Beispiele angeführt: Die Gesellschaft „L'Aluminium Français" (15 Mill. Aktienkapital, 20 Mill. Obligationen), die 1911 als Verkaufsorganisation einer Reihe von Aluminiumfabriken gegründet wurde, soll, wie man hört, die Interessen der früheren „Société électro-métallurgique française de Froges" (50 Mill. Kapital) und der „Compagnie des Produits Chimiques et Electrométallurgiques d'Alais, Froges et Camargue" (160 Mill. Aktienkapital, 41,3Mill.Obligationen), welche die „Société de Froges" in sich aufgenommen hat, vertreten. Die Alais-Gesellschaft verfügt in ihren 11 Wasserkraftwerken über eine jährliche Leistungsfähigkeit von über 500 Mill. Kilowattstunden; sie hat 6 Fabriken sowie Braunkohlenlager, Flußspat- und Bauxitgruben und beschäftigt 2300 Personen. Außerdem scheint sie den entscheidenden Einfluß bei der „Société d'Electro-Chimie et Electro-Métallurgie" (35 Mill. Kapital), der „Société d'Electro-Métallurgie de Dives" (20 Mill. Aktienkapital, 27 Mill. Obligationen), der „Société du Duralumin" (4 Mill. Kapital) und bei den Aluminiumwerken in St.-Louis-les-Aygalades bei Marseille, welche früher den Aluminiumwerken Neuhausen gehörten, und außerdem noch persönliche Beziehungen zu anderen Zweigen der elektrischen Industrie zu besitzen. — Die „Aluminium Français" hat die Kontrolle über die „Société des Produits Electrolytiques des Pyrenées und außerdem, wie man sagt, über die „Alumino Italiano" in Turin und verschiedene Werke in Norwegen.

Konzentration in der Farbstoffindustrie.

Von den 10 Fabriken, welche sich in Frankreich vor dem Krieg mit der Produktion von synthetischen Farbstoffen befaßten, waren 6 vollständig deutsch, 3 waren in Beziehung auf die Zwischenprodukte in der Hauptsache von deutschen oder anderen ausländischen Quellen abhängig und die einzige in französischem Besitz befindliche Fabrik, die in St. Denis bei Paris, stellte nur gewisse Hilfsstoffe für die Farbenfabrikation her. Die Hälfte des französischen Bedarfs wurde eingeführt und der Rest wurde von den Niederlassungen der deutschen Farbstoffkonzerne in Frankreich geliefert. Jetzt ist die Lage völlig verändert: Von den deutschen Fabriken in Frankreich haben vier aufgehört zu existieren, von den zwei übrigen wurde die eine, die „Manufacture Lyonnaise" (Filiale von Leopold Casella), im letzten Oktober durch den „Verwalter des feindlichen Eigentums" an die „Société Française de Produits Chimiques et de Matières Colorantes de St. Clair du Rhône" (Kap. 8 Mill. frs.) verkauft, und die Fabrik in Tremblay (Filiale von Meister Lucius & Brüning) wird von der „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques" betrieben. Diese letztere Gesellschaft, während des Krieges mit einem Kapital von 40 Mill. frs., das dann auf 70 und vor kurzem auf 100 Mill. erhöht wurde, begründet, ist der beherrschende Konzern in der Farbenindustrie und hat, wie angegeben wird, im Jahre 1921 zwei Drittel der französischen Farbstoffproduktion geliefert. Die Gesellschaft besitzt ausgedehnte Werke in Villers St. Paul (Oise) und in Oissel (Seine Inférieure), und im Jahre 1919 erwarb sie durch Absorption der „Société de Produits Chimiques et de Colorants Français (1915 mit einem Kapital von 31 Mill. frs. gegründet) drei weitere Fabriken in Villeneuve St. George (Seine et Oise), Jarrie Vizelle (Isère) und Liffol-le-Petit (Haute-Marne); auch trat sie in enge Beziehungen zu der „Blanchisserie et Teinturerie de Thaon", von der hauptsächlich die Gründung des absorbierten Konzerns ausging. Die „Compagnie Nationale" ist an vielen Unternehmungen stark beteiligt und hat das ausschließliche Ausübungsrecht in Frankreich für viele ausländische patentierte und Geheimverfahren erworben.

Mitte 1922 wurden über 600 verschiedene Farbstoffe erzeugt gegen etwa 100 im Dezember 1920.

Welche Veränderung vor sich gegangen ist, geht daraus hervor, daß im Jahre 1921 die Einfuhr bei einem Gesamtverbrauch von ca. 7000 t nur 1200 t betrug; 1920 waren es noch 3700 t bei einem Gesamtverbrauch von 10 000 t.

Außer der Filiale der „Gesellschaft für chemische Industrie" in Basel bestehen in Frankreich neben der „Compagnie Nationale" noch 6 oder 7 andere Konzerne, von denen der bedeutendste die „Société des Matières Colorantes de Saint Denis" zu sein scheint, welche in den letzten Jahren ihr Kapital zuerst auf 7 und dann auf 24 Mill. frs. erhöhte. In einigen Richtungen scheinen indessen die kleineren Gesellschaften in enger Verbindung mit dem herrschenden Konzern zu arbeiten.

Konzentration in der Schwerchemikalienindustrie.

Auch in der Schwerchemikalienindustrie hat die Konzentration in den letzten Jahren rasche Fortschritte gemacht. Zwei Konzerne scheinen auf diesem Gebiet die Lage zu beherrschen: die „Compagnie de Saint Gobain" und die „Etablissements Kuhlmann". Die erstere (Aktienkapital 120 Mill. frs., Obligationen 127 Mill. frs.) hat eine führende Stellung in zwei Industriezweigen, in der Fabrikation von Tafel- und anderen Glasarten und in der von Schwerchemikalien und Düngemitteln. Ihre Hauptfabriken, welche während des Krieges zerstört wurden, sind wieder aufgebaut und mit allen möglichen Verbesserungen versehen worden; chemische Fabriken der Gesellschaft zur Herstellung von Schwefelsäure, Salpetersäure, Soda, Superphosphat usw. befinden sich an nicht weniger als 23 Plätzen in Frankreich; außerdem ist dieselbe an zwei anderen bedeutenden Unternehmungen beteiligt, nämlich an der „Société Chimique de la Grande Paroisse" und der „Société Hydro-Electrique de la Maurienne". In der letzten Bilanz wurden die Beteiligungen mit 59,8 Mill. frs. angegeben. Für den Bezug von wichtigen Rohmaterialien besitzt die Gesellschaft eigene Quellen.

Die „Etablissements Kuhlmann", welche im Kriege von ihren drei Fabriken in den Norddepartements zwei verloren (die in Amiens entging der Zerstörung), haben diese wieder aufgebaut und dazu zwei neue errichtet; sie haben seit 1914 das Eigentumsrecht oder die Kontrolle über etwa 15 andere Fabriken erworben und sind bei einigen weiteren beteiligt. Das Kapital der Gesellschaft, welches sich 1914 auf 60 Mill. frs. belief, ist auf 100 Mill. frs. erhöht worden. Die Produktion betrug im Jahre 1922

Digitized by Google

700 000 t, wovon 300 000 t Düngemittel waren und der Rest Nitrate, Soda, Schwefelsäure, Sulfate, Leim, Knochenkohle usw. Diese Zahlen stellen indessen nicht die volle Leistungsfähigkeit dar, da während der ersten Hälfte des Jahres der Geschäftsgang flau war.

Die bereits oben erwähnte „Compagnie des Produits Chimiques et Electrométallurgiques d'Alais, Froges et Camargue" (Kapital 160 Mill. frs.) ist in der elektrochemischen Schwerchemikalienindustrie führend (Alkalien, Sulfate, Chloride, Aluminiumsulfat usw.); sie hat eine Reihe von anderen Konzernen oder die Kontrolle über dieselben erworben. (1867)

Die ätherischen Oele aus den Citrusarten.

Weltproduktion und Welthandel.

Wir entnehmen einem Bericht von A. H. Swift vom „American Bureau of Commerce" nach dem „Chemical Trade Journal" (London) folgende Darstellung des Welthandels in ätherischen Oelen der Citrusarten:

Italien.

An erster Stelle in der Weltproduktion von ätherischen Oelen aus Citrusfrüchten (Citronen, Bergamotten, Orangen, Bitterorangen, Mandarinen u. Limonen) steht wohl Italien. Die Gesamterzeugung von 1920, dem letzten Jahr, für welches eine Statistik vorliegt, betrug 889 500 kg, was gegen 1918 mit 1 020 000 kg und 1919 mit 1 128 300 kg einen Rückgang bedeutet.

Der wichtigste Posten in der Produktion von 1920 war Citronenöl mit 635 690 kg. Mehr als die Hälfte davon wurde in Messina erzeugt, das als das Zentrum der Citronenölproduktion und des Handels gilt; auch Catania lieferte eine beträchtliche Menge, 108 247 kg. An zweiter Stelle, der Menge nach, kommt Bergamottöl; es wurden in Reggio-Calabria, das beinahe den ganzen Weltbedarf deckt, 111 170 kg produziert. Weiter wurden erzeugt: 130 449 kg Orangenöl (sweet orange), 8578 kg Bitterorangenöl und 3585 kg Mandarinenöl. Die Einfuhr von ätherischen Oelen ist von geringer Bedeutung.

Eine Statistik über die Ausfuhr nach den verschiedenen Ländern im ganzen Jahr 1921 ist nicht vorhanden, wohl aber für die ersten 6 Monate; es wurden exportiert: im ganzen 324 350 kg Citronenöl, davon 148 922 kg nach den Vereinigten Staaten und 115 710 kg nach Großbritannien; 40 052 kg Bergamottöl (ein beträchtlicher Rückgang gegen das Vorjahr), davon 15 385 kg nach Frankreich und 11 796 kg nach den Vereinigten Staaten; 47 869 kg Orangenöl (eine Zunahme gegen das Vorjahr), davon über die Hälfte nach den Vereinigten Staaten und ein Siebentel nach Großbritannien; 853 kg Mandarinenöl und 81 kg von den übrigen Oelen (in beiden ein Rückgang gegen das Vorjahr).

Während der letzten 6 Monate von 1921 betrug die Ausfuhr: 313 356 kg Citronenöl, 64 438 kg Bergamottöl, 38 771 kg Orangenöl, 409 kg Mandarinenöl und 184 kg aller übrigen Oele.

In den ersten 9 Monaten von 1922 wurden exportiert: 532 695 kg Citronenöl, 129 096 kg Bergamottöl, 84 253 kg Orangenöl, 2212 kg Mandarinenöl und 972 kg aller übrigen Oele. Die Ausfuhr im ganzen Jahr 1922 wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Ausfuhr der Jahre 1920 und 1921 übertroffen haben.

Spanien.

Obgleich die Industrie der Citrusfrüchte in einigen Provinzen Spaniens zu den wichtigsten gehört, liegen Statistiken nicht vor. Nach einem dem Bureau of Commmerce zugegangenen Bericht belief sich die Ausfuhr von Orangenöl nach den Vereinigten Staaten: 1919 auf 6611 lb., 1920 auf 1430 lb., 1921 auf 4486 lb. und 1922 auf 8497 lb.; die Hauptmenge der Ausfuhr kam von Valencia, dem Mittelpunkt der Produktion.

Frankreich.

Auch Frankreich besitzt große Bedeutung für die Erzeugung, den Verbrauch und die Ausfuhr von Citrusölen, aber auch hier steht keine Statistik zur Verfügung. Ausfuhr findet zwar statt, aber die Beträge sind wahrscheinlich in der Position „Aetherische Oele mit Ausnahme von Rosenöl, Geraniumöl und Ylang-Ylang-Oel" enthalten. Von diesen wurden exportiert: 990 600 kg i. W. von 356 625 000 frs i. J. 1920, 535 527 kg i. W. von 192 790 000 frs. i. J. 1921 und 632 533 kg i. W. von 227 719 000 frs i. J. 1922. Dazu kommen „terpenfreie ätherische Oele" mit 9 700 kg i. W. von 10 530 000 frs. i. J. 1920, 23 320 kg i. W. von 22 387 000 frs. i. J. 1921 und 7180 kg i. W. von 6 893 000 frs. i. J. 1922.

Englische Kolonien.

Eine beachtenswerte Rolle in der Industrie der Citrusöle spielt auch Westindien, vor allem die Inseln Dominica (Limonenöl) und Jamaica (Orangenöl). Die Ausfuhr von Limonenprodukten hatte 1919 den Wert von 190 401 £ und 1920 von 185 410 £; von Limonenöl wurden folgende Mengen exportiert: 45 141 lb. i. J. 1917, 25 096 lb. i. J. 1918, 67 787 lb. i. J. 1919 und 58 151 lb. i. J. 1920; von Limonenessenz 10 004 lb. i. J. 1917, 13 676 lb. i. J. 1918, 16 964 lb. i. J. 1919 und 20 234 lb. i. J. 1920.

Einfuhr nach England und den Vereinigten Staaten.

Der Verbrauch von ätherischen Oelen der Citrusarten in England ist bedeutend, aber eine gesonderte Statistik ist nicht vorhanden. Die Gesamteinfuhr von natürlichen ätherischen Oelen betrug in den Jahren 1919 und 1920 entsprechend 3 182 447 lb. und 2 014 325 lb. Die Hauptursprungsländer und die Beträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Ursprungsland	1920 lb.	1921 lb.
Frankreich	316 097	173 959
Spanien	251 861	125 489
Italien	639 932	436 957
Vereinigte Staaten . . .	288 208	151 929
Britisch Westindien . . .	102 183	99 256

In den Vereinigten Staaten nimmt der Verbrauch von Citrusölen zu, wie aus der steigenden Einfuhr hervorgeht. Vor dem Krieg wurden weniger als 450 000 lb. Citronenöl importiert, 1919 dagegen über 500 000 lb. und 1922 beinahe 700 000 lb. Die Einfuhr von Limonenöl nahm von 13 000 lb. vor dem Krieg auf über 46 000 lb. i. J. 1919 zu, von Orangenöl von etwa 80 000 lb. i. J. 1913 auf über 227 000 lb. i. J. 1919. (1889)

Der cubanische Markt für Parfümerien.

In Kuba besteht ein starker Verbrauch an Toilettenartikeln, und es bieten sich so günstige Absatzgelegenheiten für Parfümerien aller Art. Von Parfümerien und Kosmeticis erhält Kuba etwa die Hälfte aus den Vereinigten Staaten und den Rest zum größten Teil aus Frankreich. Der Hauptartikel ist Gesichtspuder; er ist vorwiegend weiß oder auch gelblich abgetönt. Neuerdings wird auch versucht, einem ockerfarbenen französischen Puder Eingang zu verschaffen. Die besten französischen Puder bestehen aus den üblichen Ingredienzien, wie Zinkoxyd, Kaolin, Talk, Magnesiumcarbonat und Reismehl; ihre große Beliebtheit beruht auf ihrem angenehmen Geruch. Auch sind die französischen Puder immer sehr geschmackvoll verpackt. Die besseren Sorten in Satinschachteln oder Kristallbehältern, selbst die billigeren haben ansprechende Behälter. Stete Nachfrage besteht für sogenannte flüssige Puder, nicht nur für den Abend, sondern für alle Tageszeiten. Sie bestehen aus den üblichen Mischungen von Rosenwasser und Glycerin, Calciumcarbonat oder Magnesiumcarbonat und Zinkoxyd.

Schminke wird in jeder Art gekauft, am meisten in Stückenform. In den billigeren Sorten wird ein leichtes leuchtendes Rot gefordert. Flüssige Schminke, hauptsächlich zum Färben der Lippen, wird gleichfalls verlangt. Seltener wird Schminke in Pasten gefragt. Lippen-

Digitized by Google

stifte und Augenbrauenfarbe haben weite Verbreitung. Für Crêmes ist Kuba ein weniger gutes Absatzfeld als nordische Länder. Infolge der Hitze ist die Haut ohnehin fettreicher als im kühleren Klima. Daher besteht weniger Bedarf für fette Crêmes. Am beliebtesten sind noch halbfette Crêmes bleichender Art. Den meisten Anklang findet ein französischer Glycerin-Crême, bestehend aus pulverisiertem Arrowroot, Glycerin, Rosenwasser, pulverisiertem Zinkoxyd, Benzoetinktur und Panamatinktur.

Parfüms, Extrakte und Toilettewässer werden in den verschiedensten Arten und Gerüchen verkauft. Sehr beliebt sind Chypre, Amber und schwere orientalische Parfüme, aber auch Jasmin, Lilien und Rosen. Alle sind ansprechend, zum Teil sehr schön verpackt; verlangt werden vorwiegend kleine Flaschen. Französische Erzeugnisse beherrschen zurzeit den Markt, aber ein erheblicher Teil wird bereits im Lande selbst hergestellt. Da die französischen Erzeugnisse sehr teuer sind, würde sich für billigere Parfüms aus anderen Ländern vielleicht ein Markt finden. Eau de Cologne und andere Toilettewasser werden in großen Mengen umgesetzt. Riechkissen werden weniger gekauft.

Einfuhr aus	1919 lbs.	1919 Wert $	1920 lbs.	1920 Wert $
Amerika	1 074 465	579 196	1 808 976	831 484
Frankreich	1 107 838	1 063 219	1 268 315	1 086 506
Deutschland	192	112	33 878	22 698
Italien	2 008	4 240	5 611	14 014
Holland	911	1 851	6 162	8 320
Spanien	86 562	61 867	114 243	76 279
England	25 380	22 208	26 489	23 932
anderen Ländern	1 642	1 805	4 498	4 986
Gesamteinfuhr:	2 298 998	1 734 498	3 268 172	2 068 219
Cubas Ausfuhr	118 961	71 894	136 900	80 658
Cubas Wiederausf.	10 461	10 243	7 555	3 536

Die französischen Seifen sind hochfein parfümiert, aber so teuer, daß ihnen vielfach amerikanische und spanische vorgezogen werden. Auch flüssige Seifen für Haarpflege finden neben Shampoonpulver Absatz. Von Mitteln zur Zahnpflege werden Zahnpulver weniger begehrt als Zahnpasten (besonders schäumende). Beliebt sind stark gefärbte Pasten in Glasbehältern.

Auch Haarfärbemittel werden vielfach begehrt. Das Färben wird meist in den Friseurgeschäften vorgenommen. Der Gebrauch von Pomaden und Brillantinen ist verbreiteter als in Deutschland. Von Wichtigkeit ist, daß die Brillantinen stark parfümiert sind. Um die Bevölkerung an deutsche Kosmetika zu gewöhnen, wäre eine umfangreiche Reklame nötig, weil französische Präparate schon seit vielen Jahren in Gebrauch sind. Empfehlen würde sich die Einführung durch das eine oder andere der großen Friseurgeschäfte Habanas. Die Einfuhr Kubas an Parfümerien und Essenzen besitzt jährlich einen Wert von 2 Millionen Dollars. Nebenstehend einige Ziffern über diesen Handel.

Aus diesen Ziffern erhellt die starke Beteiligung des amerikanischen Handels an der Einfuhr. Diese Beteiligung hat jedoch seit 1920 erheblich nachgelassen; sie ist 1921 auf ein Drittel und 1922 auf die Hälfte der von 1920 gesunken, wie folgende Ziffern der kubanischen Einfuhr an Toiletteartikeln aus Nordamerika (Werte in Dollar) zeigen:

	Parfümerien, Kosmetika und Toiletteartikel
Fiskaljahr 1. Juli 1912/13	42 464
Kalenderjahr 1918	350 140
„ 1919	519 016
„ 1920	975 320
„ 1921	317 929
Erste 11 Monate 1922	332 014

Auf die einzelnen Monate verteilte sich die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten i. J. 1922 wie folgt (Mengen in lbs.):

Mengen lbs.	Parfümerien und Toilettewasser	Talkum und andere Puder	Cremes, Schminken, Kosmetika	Zahnmittel	Andere Toiletteartikel
Januar	3 682	10 210	4 198	12 379	5 196
Februar	2 043	11 063	5 192	19 140	2 669
März	6 063	27 529	7 980	19 933	4 738
April	4 606	19 475	7 436	11 478	6 501
Mai	5 345	61 693	7 678	9 914	9 459
Juni	6 051	23 002	9 375	13 612	11 759
Juli	5 782	26 962	6 759	5 211	10 188
August	4 593	17 663	6 742	9 257	5 712
September	4 527	22 435	7 626	24 915	9 598
Oktober	4 683	18 239	2 989	15 875	3 566
November	5 684	32 033	8 118	15 101	15 935
Zus. lbs.	53 059	270 304	74 093	156 815	85 321

(1873)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Schwefelsäurewirtschaft.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. Juni d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1113) und der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680):

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1113) und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und vom 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253) in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet:

Mit Ablauf des 30. Juni 1923 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1113) nebst Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1920 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 152);
2. die Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1923 (RGBl. I, S. 151).

Berlin, den 19. Juni 1923. (1861)

Festsetzung der Branntweinübernahmepreise, Essigsäuresteuer usw.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Juni 1923 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung betreffend Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, Essigsäuresteuer und Monopolausgleich im Betriebsjahr 1922/23:

Die in der Bekanntmachung vom 22. Juni 1923 (s. „Chem. Ind." S. 430) veröffentlichten vorläufigen Preise, Steuer- und Monopolausgleichssätze sind endgültige.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 1. Juli 1923 ab 3 500 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 27. Juni 1923. (1890)

Neuregelung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung übersendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Vom 1. Juli 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer:

a) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 303 330 Mk.

Digitized by Google

b) für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 544 995 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 2. Juli 1923. (1936)

Neue Ausgabe zur Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine 7. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94. Die neue Ausgabe ist zum Preise von 7000 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1863)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. Juni 1923 veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 28. und 30. Juni 1923 und im „Reichsanzeiger" vom 3. Juli 1923 eine weitere Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster, zweiter und dritter Nachtrag zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1887)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 26. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 137) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	33 790
b) für gedarrte und gemahlene Ware	34 130
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) . . .	33 790
3. Natriumammoniumsulfat	33 790
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	33 790
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	33 790
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	40 440
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	33 790
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips . . .	33 790
9. Ammonsulfatsalpeter	33 790
10. Kalkstickstoff	30 230
11. Blutmehl	25 810
12. Hornmehl	28 680

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 1923 ab in Kraft. (1862)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 28. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 142) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 36 870 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 940 Mk. berechnet werden.

Artikel II.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 137) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 3420 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 4024 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen, auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 7900 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 15 800 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 12 800 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel III.

Artikel I dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 1923, Artikel II mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft. (1874)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. Juni 1923:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . . . 405,— Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . . 476,— „

(1875)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. Juni 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 29. Juni 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate" erhalten

a) der Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 142) folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 11 300 Mk.

b) Der Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 145) folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken . . . . . 3 000 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken . . . . . 19 100 „

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 145) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto und es darf ein Aufschlag von 21 225 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Digitized by Google

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 300 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 17 000 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 145) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 19 100 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 145)) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	17 200 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	2 700 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit die Vorschrift in Artikel I Nr. 1 a in Frage kommt, mit Wirkung vom 29. Juni 1923, im übrigen mit Wirkung vom 2. Juli 1923 ab in Kraft. (1888)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 3. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 2. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 14 880 Mk.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 149) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 36 870 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 2250 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1923 ab in Kraft. (1935)

Neufestsetzung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 29. Juni d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	1 300 Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	2 000 „
zu 200 Stück	3 800 „
zu 500 Stück	9 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	14 700 Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	36 500 „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	72 500 „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	360 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % .	290 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	2 050 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . .	9 890 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	18 800 Mk.
2. Packung zu 100 g	36 700 „
3. Packung zu 200 g	72 300 „
4. Packung zu 400 g	143 200 „
5. Packung zu 800 g	284 400 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1) .	139 320 Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2) .	133 300 „
3. Gewerbesüßstoff (I B)	213 000 „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . von jedem kg Süßstoff zu 100 %.	5 000 „
5. Dulcin (III) . . . . . von jedem kg.	207 375 „

Berlin, den 28. Juni 1923. (1876)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 4. bis einschl. 10. Juli d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 2 588 900 % (in der Vorwoche 2 146 900 %). (1877)

Ausfuhr mit Devisenablieferungserklärungen.

In einem Schreiben vom 25. Juni 1923 an den Deutschen Industrie- und Handelstag weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung unter Bezugnahme auf sein Rundschreiben vom 8. Juni 1923 — B III 1741/23 — nochmals darauf hin, daß die Außenhandelstellen ermächtigt worden sind, auch bei der Ausfuhr von Waren, die laut Anlage A der Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 bedingt ausfuhrfrei geworden sind und mit einer Devisenablieferungserklärung ausgeführt werden können, Ausnahmen von den in jener Bekanntmachung niedergelegten Vorschriften über die Preisstellung und die Devisenablieferung zu gewähren. Es erübrigt sich daher, daß die ausführenden Firmen in allen Fällen, in denen sie irgendeine Ausnahme von den Bedingungen der Bekanntmachung vom 19. Mai begehren, formelle Ausfuhrbewilligung unter Zahlung einer Ausfuhrabgabe einholen. Vielmehr wird es in den meisten Fällen genügen, allgemein oder im Einzelfall von jenen Bedingungen Ausnahmen zu beantragen und nach erhaltener Genehmigung der Ausnahme die Ausfuhr mittels Devisenablieferungserklärung vorzunehmen. Die Außenhandelstellen sind angewiesen, in den Fällen, in denen bei der Ausfuhr bedingt ausfuhrfrei gewordener Waren aus besonderen Gründen auch fernerhin noch förmliche Ausfuhrbewilligung beantragt werden sollte, von einer Preisprüfung und von Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung unter allen Umständen abzusehen und diese Fälle als vordringlich mit einer besonderen Beschleunigung zu erledigen. Es wird also nur geprüft, ob es sich um bedingt ausfuhrfrei gewordene Waren handelt und ob die Währung, in der die Preisstellung erfolgt ist, zugelassen wird, gegebenenfalls auch, ob den etwaigen Anträgen auf Herabsetzung des abzuliefernden Devisenbetrages entsprochen werden kann. In allen Fällen aber, in denen förmliche Ausfuhrbewilligung beantragt wird, ist die tarifmäßige Ausfuhrabgabe zu zahlen. Auch von be-

Digitized by Google

dingt ausfuhrfreien Waren der neuen Ausfuhrfreiliste vom 19. Mai 1923 kan von einer Erhebung der Ausfuhrabgabe nicht abgesehen werden, wenn aus besonderen Gründen förmliche Ausfuhrbewilligung beantragt wird. (1929)

Einlösung von Sanktionsgutscheinen durch Verrechnungsschecks nach dem Auslande.

Die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle G. m. b. H. weist darauf hin, daß eine Begebung der von ihr bei Einlösung von Sanktionsgutscheinen auf die Reichs-Kredit-Gesellschaft m. b. H., Berlin, ausgestellten Verrechnungsschecks nach dem Ausland nicht angängig ist. Sämtliche aus dem Ausland kommenden Verrechnungsschecks der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle auf die Reichs-Kredit-Gesellschaft sind bei dieser gesperrt und werden nicht ausgezahlt. Es wird daher empfohlen, die (Sanktionsabgabe-) Verrechnungsschecks sofort mit der Reichs-Kredit-Gesellschaft zu verrechnen. (1926)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung der Zollmultiplikatoren.** Durch Verordnung des polnischen Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie wird bestimmt: Die Höhe des normalen Zollaufschlages wird auf 1 499 900 % (Multiplikator 15 000), die Höhe des ermäßigten Zollzuschlages wird auf 1 124 900 % (Multiplikator 11 250) festgesetzt. Die Verordnung ist am 22. Juni d. J. in Kraft getreten. (Siehe „Chem. Ind.", S. 350.) (1940)

Deutsch-Oesterreich. **Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Frankreich.** Der Handelsvertrag mit Frankreich ist am 22. Juni in Paris unterzeichnet worden. (1864)

Großbritannien. **Handelsvertrag mit Lettland.** Am 21. Juni 1923 ist zwischen Großbritannien und Lettland ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, wonach sich die beiden Staaten gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren. (1903)

Abkommen mit Rumänien. Durch Notenwechsel ist zwischen Großbritannien und Rumänien vereinbart worden, daß sich bis zum Abschluß eines Handelsvertrages die beiden Staaten bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren wollen. (1904)

Irischer Freistaat. **Unordnung in den Zollverhältnissen.** Wie „Chemical Trade Journal" (London) berichtet, herrscht in der Zollerhebung in den irischen Häfen eine beträchtliche Verwirrung. Die Höhe der Veranlagung soll je nach dem Landungsplatz und dem abfertigenden Beamten wechseln und es soll keine zuverlässige Auskunft darüber zu erhalten sein, was zollpflichtig ist und was nicht. (1895)

Frankreich. **Bevorstehender Wirtschaftskrieg mit Spanien.** Der „Journée industrielle" wird aus Madrid gemeldet: „El Debate" faßt die Rede des französischen Handelsministers Chéron in Montpellier als Vorbereitung auf die bevorstehende Kündigung des im vergangenen Jahr unterzeichneten französisch-spanischen Handelsvertrags auf und empfiehlt den spanischen Produzenten, unverzüglich neue Absatzgebiete zu suchen und sich auf einen Zollkrieg vorzubereiten. (1865)

Wirtschaftskrieg mit Portugal. Gemäß einem im „Journal officiel" vom 18. Juni veröffentlichten Erlaß sind alle in Portugal erzeugten oder von dort kommenden Waren nach dem Generaltarif, d. h. nach den Maximalsätzen zu verzollen. Das in dem Erlaß vom 22. Juli 1920 vorgesehene völlige Einfuhrverbot wird zwar theoretisch nicht in Kraft treten, aber praktisch wirkt die Anwendung des Generaltarifs, wie „Journée industrielle" schreibt, nahezu prohibitiv. (1866)

Tschechoslowakei. **Die chemische Industrie und der Handelsvertrag mit Frankreich.** Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt in Prag eine Beratung über die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich ab, in der der Handelsvertrag mit Frankreich scharf angegriffen wurde. Durch den Vertrag würde den französischen Forderungen nach Herabsetzung der tschechoslowakischen Zölle im Gebiet der chemischen Industrie nahezu vollkommen entsprochen, so daß einige bedeutende Industriezweige durch diese Nachlässe geradezu in ihrer Existenz bedroht würden, während die tschechoslowakischen Forderungen auf ein Minimum reduziert blieben. Zum Schluß forderten die Vertreter der chemischen Industrie die Regierung auf, eine erneute Revision der Vertragsbedingungen vorzunehmen, denn eine Uebereinkunft auf Grund der französischerseits beantragten Konzessionen wäre unannehmbar und unter solchen Umständen dem vertraglosen Zustand der Vorzug zu geben. (1878)

Ungarn. **Aenderungen der Ein- und Ausfuhrbestimmungen.** Die Handelskammer in Wien teilt mit, daß die ungarische Regierung mit Verordnung vom 18. Juni 1923, Zahl: L 83 821 (verlautbart im ungarischen Gesetzblatt vom 19. Juni 1923), Aenderungen in den ungarischen Ein- und Ausfuhrbestimmungen in Kraft gesetzt hat. Dem Einfuhrverbote wurden folgende bisher einfuhrfreie Waren unterworfen: Wasserglas flüssig (aus T. Nr. 599 f), Calciumcarbid (aus T. Nr. 611); Casein, Caseogomme (aus T. Nr. 612), Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt (aus T. Nr. 629), zu Heilzwecken vorgerichtete Watte und Verbandmittel (aus T. Nr. 630). Die Ausfuhr von Kupfervitriol (aus T. Nr. 206, 2 a) und festen Rückständen von der Fabrikation fetter Oele (aus T. Nr. 653) wurde freigegeben. Bezüglich der neuerlassenen Einfuhrverbote bestimmt die Verordnung, daß Waren, die am Tage der Verlautbarung dieser Verordnung (d. i. am 19. Juni 1923) bereits mit einer Bestimmungsstation in Ungarn zur Aufgabe gebracht wurden, noch als einfuhrfrei zu behandeln sind. Ebenso dürfen diese Waren noch ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden, wenn sie innerhalb 15 Tagen einem ungarischen Zollamte zur Zollabfertigung vorgelegt werden. (1901)

Rumänien. **Aenderung der Ausfuhrzölle.** Gemäß einem Dekret vom 9. Juni 1923 sind mit Gültigkeit vom 4. Juni 1923 die Ausfuhrzölle für folgende Waren geändert: Aetznatron 7000 Lei per Waggon, Casein 10 Lei per 100 kg.

Kupfersulfat ist von der Importtaxe befreit. (1905)

Griechenland. **Umrechnungsfaktor für die Goldzölle.** Seit 1. Juni werden für 1 Golddrachme 12 Papierdrachmen bei der Zollerhebung berechnet mit Ausnahme weniger Waren (keine chemischen Produkte). (1849)

Sowjet-Rußland. **Handelserlaubnis mit dem Ausland.** Zu den staatlichen Handelsvereinigungen, denen der direkte Ein- und Ausfuhrverkehr mit dem Ausland gestattet ist, gehört der „Gosmedtorg" (staatliche medizinische Handelsabteilung). (1912)

Ver. St. von Amerika. **Calciumcarbidfässer zollpflichtig.** Calciumcarbidfässer sind gemäß einer neueren Entscheidung zufolge § 127 des Gesetzes von 1913 mit 20 % zollpflichtig, da sie „zu wiederholtem Gebrauch geeignet sind und daher nicht als gewöhnliche Verpackung angesehen werden können". (1898)

San Salvador. **Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Teer.** Mit Wirkung vom 4. Juni 1923 ist der Einfuhrzoll für Teer auf 3 Centavos (Gold) per kg herabgesetzt worden. (1906)

Peru. **Genaue Angaben über die Zusammensetzung von chemischen Produkten.** Die Frachtbriefe müssen zufolge einer neueren Verfügung bei chemischen Produkten eine genaue Angabe der Zusammensetzung enthalten. Bei pharmazeutischen Spezialitäten ist auch der Fabrikant anzugeben. (1899)

Guatemala. **Handel mit Frankreich.** Frankreich ist das einzige Land, mit dem Guatemala bis jetzt einen Handelsvertrag abgeschlossen hat (unterzeichnet am 28. Juli 1922, in Kraft getreten am 8. Mai 1923). Man erwartet u. a. für französische Parfümerien und pharmazeutische Artikel einen guten Absatz, da für diese Produkte die Minimalzölle gelten. (1896)

Philippinen. **Einfuhrbestimmungen für Sera.** Gemäß einem Gesetz vom 16. März 1923 ist die Einfuhr und der Verkauf von Virus, therapeutischem Serum, Toxin, Antitoxin und ähnlichen Erzeugnissen zur Impfung und Heilung von Menschen von der Erlangung einer besonderen Lizenz abhängig, welche durch den „Secretary of Public Instructions" erteilt wird. Verboten ist die Einfuhr und der Vertrieb von Drogen und Chemikalien zur Vertilgung von Insekten und zum Schutze der Tiere und Pflanzen gegen Schädlinge, soweit diese Drogen und Chemikalien verfälscht oder unter irreführender Bezeichnung in den Handel gebracht werden. Die Einfuhr und der Vertrieb von Virus, therapeutischem Serum, Toxin und ähnlichen Erzeugnissen für die Behandlung von Tieren ist von einer besonderen Lizenz abhängig, die vom „Director of Agriculture" ausgestellt wird. (1869)

Transkaukasien. **Neuer Ausfuhrzolltarif.** Der neue Ausfuhrzolltarif setzt folgende Zölle fest: Für Anis und Kümmel je Pud brutto 0,2 Rubel; Düngemittel, die Phosphor enthalten: 1. Knochen, nicht in Gegenständen, jeg-

Digitized by Google

licher Art, in Stücken, zerstückelt (Knochensand), zerstoßen oder auf andere Weise zerkleinert, außer Knochenmehl, gebrannte Knochen in Stücken, Pulver, Knochenasche je Pud brutto 0,25 Rubel. 2. Knochenmehl, Knochenkohle, Knochenschwärze 0,03 Rubel. (1868)

Britisch-Indien. **Aenderung des Einfuhrzolltarifs.** Eine Bekanntmachung der indischen Regierung vom 5. Mai 1923 ändert den Einfuhrzolltarif wie folgt: Die Tarifwertschätzung von 20 Rupien für den Zentner Ocker, anderer als europäischer, alle Farben, wird in Pos. 76 gestrichen und die Ware daher in Zukunft mit 15 % vom jeweiligen Werte verzollt. (1870)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer in Berlin.

Lacke, Farben. Ein Zurückfordern zu Reklamezwecken gelieferter Leer-Blechkannen mit Etikett nach einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren ist unter Berücksichtigung von Treu und Glauben im Handel mit Lacken und Farben nicht mehr angängig. In dem mehr als zehnjährigen Schweigen des Lieferanten liegt unseres Erachtens ein Verzicht auf die Rückgabe. Auch ist die Ueberlassung durch mehr als zehnjährige Reklame zugunsten des Lieferanten längst abgegolten.

Steinkohlenteeröl. Steinkohlenteeröle, wie sie als Treiböl zu Dieselmotoren handelsüblich in Frage kommen, besitzen Heizwerte, die zwischen 8800 und 9000 Wärmeeinheiten liegen, während Paraffinöl und Gasöl erheblich höhere Heizwerte aufweisen. Dies geht hervor aus einer Zusammenstellung, die das Ingenieur-Taschenbuch „Hütte", 23. Auflage, Band I, Seite 476, bringt:

Treiböle für Dieselmaschinen:	Heizwert
Gereinigtes Petroleum . . .	10 610 WE.
Solaröl	10 100 „
Gasöl	10 000 „
Paraffinöl	9 750 „
Creosotöl	8 970 „
Anthracenöl	8 960 „

Die Grenze von 9000 WE. wird von Teertreibölen nur selten und auch dann nur um ein Geringes überschritten. In vielen Fällen mögen derartige Ueberschreitungen der Heizwertgrenze von 9000 WE. auf die Ungenauigkeit zurückzuführen sein, mit der die Methode der Heizwertbestimmung behaftet ist. Die Angabe des Lieferanten, das Oel besäße einen Heizwert von 9000—10 000 WE., berechtige den Käufer, zu glauben, daß es sich bei dem Angebot nicht um ein Steinkohlenteeröl, sondern beispielsweise um ein Paraffinöl handle, da Paraffinöle Heizwerte besitzen, die zwischen 9000 und 10 000 WE. liegen, jedenfalls die Grenze von 9000 erheblich und deutlich überschreiten. (1928)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Prüfung neuer Arzneimittel.

Wie die „Ortskrankenkasse" (Nr. 16) mitteilt, ist die „Gemeinsame Arzneimittelkommission" nunmehr von der deutschen Gesellschaft für innere Medizin, dem Deutschen Aerztevereinsbund und dem Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen gegründet worden. Der Kommission gehören an: die Herren Penzoldt-Erlangen, Brauer-Hamburg, Heffter, G. Klemperer, Zinn-Berlin, Holste-Jena von der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin; ferner vom Deutschen Aerztevereinsbund Herr Huzan-Berlin und vom Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen die Herren Lehmann (Geschäftsführer des Hauptverbandes), Wentzel-Dresden (Apotheker des Hauptverbandes) und Reekzeh-Berlin (ärztlicher Beirat der A.O.K. Berlin.

Die Hauptaufgabe der Kommission ist „die Prüfung der neu auf den Arzneimittelmarkt kommenden Heilmittel daraufhin, ob sie für die allgemeine Praxis und insbesondere die Kassenpraxis geeignet, d. h. wirksam, zweckmäßig und wohlfeil sind (letzteres unter besonderer Beachtung der Kosten der Arzneiform und der Verpackung". Das Ergebnis dieser Prüfung soll in einem Arzneimittelbuch zusammengefaßt werden. Dieses Arzneimittelbuch soll enthalten:

a) sämtliche von der Arzneimittelkommission als zweckmäßig für den ärztlichen Gebrauch befundenen Mittel;
b) werden die Mittel besonders bezeichnet, welche nach Beschaffenheit, Form, Verpackung und Preis den von den Kassen aufgestellten Forderungen entsprechen und daher zur Freigabe für die kassenärztliche Verordnung in Betracht kommen. — Gr. (1891)

Handelsagentur von Irland.

Der Irische Freistaat hat in Deutschland eine Handelsagentur errichtet und zum Handelsagenten Herrn Cornelius Duano, Berlin, Kaiserallee 21, bestellt. (1931)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Absatz deutscher Chemikalien.** Der Obmann der chemischen Fachgruppe der Deutschen Wirtschaftskammer für Oesterreich bittet uns um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung:

Es ist leider im Deutschen Reiche und vornehmlich in der chemischen Industrie noch immer nicht das nötige Verständnis dafür vorhanden, daß speziell Deutsch-Oesterreich und besonders Wien für ihre Erzeugnisse ein ganz bedeutender Abnehmer ist. Man wird nun vielleicht den Einwand erheben, daß Deutsch-Oestereich doch ein so kleiner Staat sei und fragt sich, wieso ein großes Absatzgebiet vorhanden ist. Die Antwort hierauf will ich gleich erteilen. Wenn auch die alte Doppelmonarchie zerstückelt wurde, so bleibt doch Wien, nicht nur vermöge seiner ausgezeichneten geographischen Lage, sondern auch weil alle Käufer aus dem Balkan und Osten ihren Weg über Wien nehmen, die Metropole und der Stapelplatz bzw. der Schlüssel zum Orient. Gerade die Käufer aus dem Balkan und Osten haben meist ihre Lehr- und Studienzeit in Wien verbracht, und die alten Erinnerungen hieran und die Sympathie zur Wienerstadt bestimmen sie dazu, auch ihre Einkäufe meist hier zu tätigen. Die Deutsch-Oesterreicher machen nun in weiser Voraussicht sich dieses zunutze und fesseln die Käufer, sowohl durch absolut kulante Bedienung als auch durch die Vorzüglichkeit der Fabrikate, welch letztere zum größten Teil aus Deutschland eingeführt werden. Aus diesem Grunde haben sich in Wien ganz bedeutende Chemikalien-Großhandlungen etabliert. Es ist also Sache der deutschen chemischen Industrie, sich mit diesen Wiener Chemikalien-Großhändlern in Verbindung zu setzen. Es ist eine der dankbarsten Aufgaben der Deutschen Wirtschaftskammer in Wien I., Elisabethstraße 9, die geschäftliche Verbindung des Heimatlandes mit Oesterreich ganz besonders zu fördern. Die Kammer erteilt jederzeit ausführliche Auskunft, und kann den deutschen chemischen Industrien nur dringend empfohlen werden, sich vertrauensvoll an die Kammer zu wenden. (1902)

Tschechoslowakei. **Die Wirtschaftslage Schlesiens.** In der am 27. Juni abgehaltenen Plenarsitzung der Troppauer Handelskammer erstattete der Vorsitzende, Präsident Schmolik, einen eingehenden Bericht über die Wirtschaftslage Schlesiens sowie die wirtschaftliche Lage im allgemeinen. Er führte im wesentlichen aus: Die andauernd unerfreuliche Wirtschaftslage, welche bis zum Ende des Vorjahres eine fortschreitende Verschlechterung erfuhr, steigerte sich in den einzelnen Produktionszweigen noch in den ersten Monaten dieses Jahres und in anderen zeigte sich keine derartige Besserung, daß, entgegen den optimistischen Aeußerungen verschiedener Kreise, von einem Aufhören der unsere Wirtschaft erschütternden Krise gesprochen werden könnte. Die Krise ist wohl nicht auf unser Land beschränkt, doch trifft sie unseren Staat als ein überwiegend auf den Export angewiesenes Industriegebiet besonders hart. Die Einschränkungen und Einstellungen der Betriebe vermehrten sich in vielen Industriezweigen am Anfang dieses Jahres und die Zahl der Arbeitslosen hat im ersten Jahresviertel die erschreckende Ziffer von 400 000 weit überschritten. Die chemische Industrie ist zumeist schlecht beschäftigt, die Lage der Saccharinerzeugung nach wie vor trostlos. (1900)

Sowjet-Rußland. **Farbeneinkäufe im Auslande.** Der „Berl. Börs.-Ztg." wird aus Moskau gemeldet: Der Oberste Sowjet der Volkswirtschaft hat sich Mitte Juni mit den russischen Farbeinkäufen im Auslande befaßt und beschlossen, ein Zentralorgan für den Ankauf von Anilinfarben zu bilden. Diesem Zentralorgan sollen u. a. die Vertreter des allrussischen Textilsyndikats, des russischen Anilintrustes und des Volkskommissariats für Außenhandel angehören. Auch die Vertreter gewisser gemischter Aktiengesellschaften sollen hinzugezogen werden. Auf der Versammlung wurden Klagen darüber laut, daß angeblich die deutschen Firmen sich weigerten, nach Rußland die Halbfabrikate zu liefern, die für die Herstellung von Anilinfarben notwendig seien. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß vor dem Kriege Deutschland in großen Mengen diese Produkte nach Rußland eingeführt habe, wo sie in Fabriken verarbeitet wurden, die tatsächlich auch in deutschem Besitz waren. Vertreter des russischen Anilintrustes behaupteten, daß die Weigerung der deutschen Firmen sich dadurch erkläre, daß man deutscherseits auf den Export fertiger Farben Wert lege. (1892)

Digitized by Google

Ver. St. von Amerika. **Zunahme der Ammonsulfatproduktion.** Die Produktion von Ammonsulfat in den Vereinigten Staaten nimmt dauernd zu und beträgt, wie berichtet wird, jetzt 85 % der Leistungsfähigkeit. Mit der gesteigerten Produktion hat auch der inländische Verbrauch zugenommen, so daß fast keine Ausfuhr stattfindet; in Cuba und Westindien wurden in der letzten Zeit kleinere Mengen abgesetzt. (1908)

Ausfuhr von Parfümerien und kosmetischen Präparaten 1922. Die Ausfuhr von Parfümerien und kosmetischen Präparaten betrug im Jahre 1922:

	lb.	$
Parfümerien und Toilettewässer	726 489	504 167
Talkum und andere Toilettepulver . . .	3 642 604	1 397 542
Crêmes, Schminken u. andere Kosmetika	2 071 263	966 133
Zahnpulver	4 026 935	2 403 497
Andere Toiletteprăparate	1 847 684	1 038 524
Gesamtausfuhr	12 314 975	6 309 867

England war mit 3 158 471 lb. im Werte von 1 626 289 $, oder 25 % der ganzen Ausfuhr, der beste Abnehmer für diese Produkte; an zweiter Stelle stand Australien mit 1 071 589 lb. im Werte von 558 009 $; an dritter Stelle Canada mit 883 132 lb. im Werte von 452 356 $. (1915)

Steigende Pechausfuhr nach Europa. Wie „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) aus Birmingham (Alabama) erfährt, werden aus dem Birmingham-Distrikt jetzt wieder große Mengen Pech nach Europa ausgeführt, nachdem die Lieferungen durch den Krieg unterbrochen worden waren. Die „Semet-Solvay Co." in Ensley hat vor kurzem eine Lieferung an die italienische Regierung von 5113 t im Werte von 60 000 $ erhalten; die Ausfuhr seit dem 1. Januar 1923 wird auf 40—50 000 t geschätzt. Eine andere Firma hat 35 000 t nach Frankreich, Italien und anderen Ländern abgesetzt. Selbst nach Erschöpfung der während des Krieges angesammelten Bestände rechnet man mit einer monatlichen Ausfuhr von 6—8000 t. (1917)

Mexiko. **Drogenmarkt.** Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Farben wertete 1921 rund 8 Millionen amerik. Dollar. In Mexiko selbst bestehen 3 chemische Fabriken, die aber nur einen winzigen Teil des Gesamtverbrauches liefern. Rund 60 % der Einfuhr entfallen auf die Vereinigten Staaten; England liefert hauptsächlich Cyanid, Pottasche, Säuren, Farben und Drogen; Frankreich: Farben, Drogen und Medizinalweine; Deutschland: Farben und Drogen. Seit 1921 hat der deutsche Anteil an der Einfuhr bedeutend zugenommen, so daß es bald seinen Vorkriegsstand wieder erreichen dürfte. In der Einfuhr pharmazeutischer Präparate steht Frankreich voran. Das hat seinen Grund darin, daß die medizinischen Fakultäten Mexikos im allgemeinen der französischen Schule folgen und vielfach französische Lehrbücher benutzen. Dadurch werden die Aerzte mit französischen Produkten vertraut und verordnen sie. Immerhin ist auch eine ganze Anzahl deutscher Präparate mit Erfolg im Markte. Infolge der hohen Zölle sind importierte Heilmittel 50 bis 100 % teurer als im Ursprungsland. Im weitgehendsten Maße werden die Amerikaner durch eine große Reklame beim Absatz ihrer Präparate unterstützt. Besonders empfohlen wird der Gebrauch von Bildern als Handelsmarken, damit sie auch der Analphabet verstehen kann. Aus demselben Grunde erscheint Reklame an Häusern, in Straßenbahnwagen und Kinos wertvoll, denn sie erreicht auch den Analphabeten, der keine Zeitung liest. Inserate und Reklame müssen in spanischer Sprache abgefaßt sein, auch empfiehlt sich die Verteilung kleinerer Proben. (1871)

China. **Einfuhr von Indigo nach Shanghai.** Die Menge des im Jahre 1922 nach Shanghai eingeführten Indigos belief sich auf 211 895 Piculs; an dem Gesamtimport waren beteiligt:

Deutschland	mit	156 122 Piculs
Schweiz	„	37 822 „
Ver. Staaten	„	12 637 „
Frankreich	„	250 „
England	„	85 „
Japan	„	40 „
Hongkong	„	4 939 „

Da die deutschen Agenten nicht nur die deutschen, sondern auch die schweizerischen Waren vertreiben, gingen somit 90 % der Gesamteinfuhr durch deutsche Hände.

Die Preisnotierung für Indigo ging 1921 von 90 Taels auf 60 Taels herunter und im vergangenen Jahre weiter auf 45 Taels. Mit Beginn des laufenden Jahres ist eine Preisfestigung auf 50 Taels eingetreten. Seit Anfang 1923 beläuft sich die amerikanische Einfuhr auf monatlich etwa 1500 Piculs. (1815)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Juni 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Marktlage für Stickstoffdünger im Inland hat sich im Monat Juni gegenüber dem Monat Mai nicht geändert. Die Erzeugung war, was das unbesetzte Gebiet anlangt, normal. Die Nachfrage hat angehalten. Die Abladungen haben sich infolge der ungenügenden Wagengestellung weiter verschlechtert:

Die Preise wurden erhöht am 1. Juni für:		für das kg Stickstoff
Schwefelsaures Ammoniak:		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf	13 900 Mk.
gedarrt und gemahlen	„	14 000 „
Salzsaures Ammoniak	„	13 900 „
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter) . . .	„	13 900 „
Kaliammonsalpeter	„	13 900 „
Natronsalpeter	„	15 250 „
Kalkstickstoff	„	12 500 „
Am 6. Juni für:		
Schwefelsaures Ammoniak:		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	„	15 120 „
gedarrt und gemahlen	„	15 270 „
Salzsaures Ammoniak	„	15 120 „
Leunasalpeter (Amonsulfatsalpeter)	„	15 120 „
Kaliammonsalpeter	„	15 120 „
Natronsalpeter	„	17 910 „
Kalkstickstoff	„	13 630 „
Am 15. Juni für:		
Schwefelsaures Ammoniak:		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	„	22 120 „
gedarrt und gemahlen	„	22 340 „
Salzsaures Ammoniak	„	22 120 „
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter) . . .	„	22 120 „
Kaliammonsalpeter	„	22 120 „
Natronsalpeter	„	26 370 „
Kalkstickstoff	„	19 860 „
Am 26. Juni für:		
Schwefelsaures Ammoniak:		
nicht gedarrt und nicht gemahlen	„	33 790 „
gedarrt und gemahlen	„	34 130 „
Salzsaures Ammoniak	„	33 790 „
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter) . . .	„	33 790 „
Kaliammonsalpeter	„	33 790 „
Natronsalpeter	„	40 440 „
Kalkstickstoff	„	30 230 „

In einer außerordentlichen Generalversammlung der Salpeterproduzenten in Valparaiso am 1. Juni wurde der für die Zukunft des Salpetermarktes wichtige Beschluß, die Vereinigung bis zum 30. Juni 1924 zu verlängern, einstimmig gefaßt. Darüber hinaus sollen Verhandlungen über eine weitere Verlängerung der Vereinigung für fünf Jahre schon jetzt in Angriff genommen werden. Der Verkauf fob chilenischer Küste für das neue Düngejahr ist nach Berichten der Salpeterproduzenten sehr rege gewesen, so daß zur Verschiffung bis Ende Dezember dieses Jahres schon rund 855 000 t verkauft sein sollen. Für prompte Lieferung war das Geschäft sowohl in Chilesalpeter wie in schwefelsaurem Ammoniak im Auslande der Jahreszeit entsprechend ruhig. (1886)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 26. Juni festgesetzt:

a) f. Dachpappe m.	**80er**	**100er**	**150er**	**200er**	**Rohpappeneinlage**
Mk.	17100	14500	10100	7800	**je Quadratmeter,**

b) für Isolierpappe mit	**80er**	**100er**	**125er**	**Rohpappeneinlage**
Mk.	23900	20500	17100	**je Quadratmeter.**

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	63 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe	68 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe	40 200 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches . .	4 900 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm

Digitized by Google

Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1860)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft Stellingen-Langenfelde.** Das Geschäft war im vergangenen Jahre unregelmäßig, im allgemeinen aber befriedigend. Es stand unter dem ungünstigen Einfluß der ungeheuren Devisenschwankungen sowie der fortgesetzten Erhöhungen der Preise, Spesen und Löhne. Die Fabrik war gut beschäftigt und zwar fast ausschließlich für Exportaufträge. Im Laufe des Geschäftsjahres wurde das Aktienkapital um 4 Millionen auf 7 150 000 Mk. erhöht. Von einem Reingewinn von 2 788 664 Mk. gelangt eine Dividende von 30 % zur Verteilung. (1880)

* **Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft Grenzach.** Der Geschäftsgang im abgelaufenen Betriebsjahr war im allgemeinen lebhaft. Wenn auch in den ersten Monaten des Jahres vorübergehend Stockungen in der Beschaffung von Rohmaterial und Kohlen eintraten, konnten doch die Betriebe voll beschäftigt werden. Der Absatz nach dem Auslande hat sich befriedigend gestaltet, jedoch litt der Absatz im Inland unter der weichenden Kaufkraft des Publikums. Von einem Reingewinn von 50 369 076 Mk. wird eine Dividende von ¼ % Goldmark auf das Grundkapital von 3 Millionen Mark zum Kurs vom 30. Dezember 1922 vorgeschlagen. (1805)

* **Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik Berlin.** Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres ist befriedigend. Der Umsatz hat sich in vollem Maße der fortschreitenden Geldentwertung angepaßt. Um einem evtl. durch die Teuerung veranlaßten Ausfall an deutschen Kunden für pharmazeutische Präparate vorzubeugen, wurde eine fabrikatorische Neueinstellung auf technische Artikel begonnen, deren Anfänge vielversprechend sind. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Auftragsbestand, der das Werk auf mehrere Monate zu lohnenden Preisen beschäftigt. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde laut Beschluß der Generalversammlung vom 8. Januar 1923 von 4 auf 12 Millionen Mark erhöht. Es ergibt sich ein Reingewinn von 57 034 780 Mk., von dem eine Dividende von 400 % zur Verteilung gelangt. (1810)

* **Dörstewitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Gesellschaft zu Rattmannsdorf.** Die Kohlenförderung hat sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres gehalten. In der Paraffinfabrik Rattmannsdorf wurde ungefähr die gleiche Menge Teer wie im Vorjahre verarbeitet. Es fehlte vorübergehend an Absatz der Erzeugnisse der Fabrik. Es wurde ein Reingewinn von 295 786 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 30 % zur Ausschüttung gelangt. (1801)

* **Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G. Hamburg.** Sämtliche Betriebe waren fast ununterbrochen voll im Gange. Mehrere Anlagen wurden, um der gestiegenen Nachfrage zu genügen, weiter vergrößert. Die verschiedenen errichteten Neuanlagen konnten in Betrieb genommen werden und haben die an sie geknüpften Erwartungen erfüllt. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde im Laufe des Geschäftsjahres zweimal von 7,5 Millionen auf insgesamt 30 Millionen Mark erhöht. Bei einem Reingewinn von 102 015 837 Mk. wird eine Dividende von 200 % in Vorschlag gebracht. (1802)

* **Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Halle a. d. S.** Der Absatz der Erzeugnisse war während des Berichtsjahres befriedigend. Im März trat aber wegen der zu erwartenden Preisherabsetzung eine Stockung in den Abforderungen ein. Die Mineralölfabriken Köpsen & Waldau verarbeiteten 141 313,74 dz Teer gegen 130 569,46 dz im Vorjahr. Hieraus wurden 17 435,87 dz Paraffin, 88 546,30 dz Oele und 18 682,70 dz Nebenprodukte aller Art gewonnen. In der Kerzenfabrik wurden 19 313,32 dz Kerzen hergestellt. Von dem Reingewinn in Höhe von 63 999 992 Mk. wurde eine Dividende von 100 % vorgeschlagen. (1803)

* **Dr. Laboschin-Hageda Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Berlin.** Während des 2. Geschäftsjahres der Gesellschaft haben sich die Geschäfte befriedigend weiter entwickelt. Die Fabrik war mit Aufträgen gut versehen, namentlich hat auch der Export zugenommen. Der Umsatz der Gesellschaft ist auch der Warenmenge nach nicht unerheblich gestiegen. Demnächst wird ein bakteriologisches und biologisches Laboratorium zur Herstellung von Präparaten unter wissenschaftlicher Kontrolle in Betrieb genommen werden. Das Stammkapital wurde im vergangenen Geschäftsjahr von 6 auf 15 Millionen Mark erhöht. Nutzbringend hat sich für die Gesellschaft ihre Beteiligung an den „Vereinigte Gelatine Kapsel Fabriken Herstellung und Vertrieb G. Pohl & J. Lehmann'scher Präparate G. m. b. H., Berlin" gestaltet. Von dem Reingewinn in Höhe von 9 703 997 Mk. wird eine Dividende von 60 % auf 6 Millionen Mark Stammaktien vorgeschlagen. (1804)

* **Chemische Fabriken Oker & Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz.** Das abgelaufene Geschäftsjahr ist in jeder Beziehung zufriedenstellend verlaufen. Die im vorigen Geschäftsjahr eingeleiteten engen Beziehungen zu den Vereinigten Aluminium-Werken A.-G., Lautawerk, fanden ihre Bekräftigung durch die Zuwahl des Herrn Fabrikdirektor Ernst Rauch in den Aufsichtsrat. Die starke Markentwertung zwang die Gesellschaft zu einer zweimaligen Kapitalserhöhung bis zu 20 Millionen Mark. Von dem erzielten Gewinn des verflossenen Geschäftsjahres in Höhe von 115 774 312 Mk. wurde eine Dividende von 500 % verteilt. (1807)

* **Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg.** Das Geschäftsjahr 1922 brachte eine um 20 % gegenüber 1921 gesteigerte Warenerzeugung. Rohstoffbeschaffung, wie Absatz der Erzeugnisse, boten keine besonderen Schwierigkeiten. Die Instandsetzung und Vervollkommnung der Werksanlagen und deren Ausbau konnte nicht in dem vorgesehenen Umfange fortschreiten, da die Lieferanten die vereinbarten Fristen zum Teil erheblich überschritten. Jedoch konnte die in Aussicht genommene Erneuerung der Chlorkalkanlage begonnen werden. Von dem Jahresgewinn in Höhe von 6 Millionen Mark wird eine Dividende von 100 % in Vorschlag gebracht. (1808)

* **Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau.** Die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft war lebhaft, und die Betriebe blieben von größeren Störungen verschont; daher ist der Gewinn, in Papiermark ausgedrückt, befriedigend. Die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Januar 1922 hat eine Kapitalserhöhung um 5,5 Millionen Mark auf 10,5 Millionen Mark beschlossen. Bei einem Reingewinn von 24 975 027 Mk. wird eine Dividende von 200 % vorgeschlagen. (1809)

* **Dr. L. C. Marquart A.-G., Beuel a. Rh.** Die Firma teilt uns mit, daß sie unter der Firma Dr. L. C. Marquardt A.-G., Beuel a. Rh., Zweigniederlassung Hamburg, Hamburg, Schauenburger Straße 25—27, ein eigenes Ein- und Verkaufsbüro eingerichtet hat. Die Leitung desselben liegt in den Händen der Herren Alfred Mahlstedt und Hans Meincke. (1816)

* **Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. Düsseldorf-Oberkassel.** Unter dem Einfluß von Erweiterungsbauten hat sich das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz der allgemein bekannten Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage befriedigend gestaltet. An der Seidenchemiewerk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Crefeld und an der Elektrochemie „Feith"-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Düsseldorf sicherte sich die Gesellschaft durch Uebernahme von Geschäftsanteilen maßgebenden Einfluß. Besonderen Erfolg verspricht sich die Gesellschaft von dem Ausbau ihrer Auslandsorganisation im Hinblick auf die Beteiligung einer ihrer Tochtergesellschaften an der Sociedad Anonima de Valores Industriales Buenos-Aires. Es wurde ein Reingewinn von 64 074 558 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 175 % zur Verteilung gelangt. (1811)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

„Loma" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Hamburg. Die Gesellschaft ist am 23. Juni 1923 zum Zweck des Handels und Exports in Chemikalien, Drogen, Farben und Gerbstoffen sowie pharmazeutischen Präparaten mit einem Grundkapital von 20 Millionen Mark gegründet worden. Zum Vorstand ist der Kaufmann Max Rothschild bestellt worden.

C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 15. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 12 auf 24 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Hetzbach, G. m. b. H. in Hetzbach i. O. (vorm. „Hassia" Sprengstoffabrik) hat ihren Sitz nach Mannheim verlegt.

Max C. Baumann & Co., Chemische und Lackfabrik, Arnstadt, hat ihren Sitz nach Coburg verlegt.

Chemische und pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Gesell-

Digitized by Google

schaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Arthur Herrlitz.

Max Hahn Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1923 soll das Grundkapital bis um 80 Millionen Mark erhöht werden. Es ist zunächst um 18 auf 38 Millionen Mark erhöht worden.

„Iso-Werk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, vormals I. Sonntag" in Regensburg. Die Gesellschaft ist am 27. Juni 1923 mit einem Grundkapital von 5 Millionen Mark zwecks Herstellung von homöopathischen, biochemischen, komplexhomöopathischen und chemisch-pharmazeutischen Präparaten, verbunden mit einem Laboratorium für Nahrungsmittel- und chemisch-technische Untersuchungen, gegründet worden. Vorstandsmitglieder sind der Kaufmann Georg Neumann und der Major a. D. Th. Engel.

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Beuel a. Rh. Die Gesellschaft ist am 27. Juni 1923 zwecks Herstellung von chemischen Erzeugnissen aller Art mit einem Grundkapital von 50 Millionen Mark gegründet worden. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Kaufmann Fr. Windhausen und der Oberingenieur G. Simon.

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 29. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 34 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark Vorzugsaktien auf 48 Millionen Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien erhöht worden.

Victor Blank Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 26. Juni mit einem Grundkapital von 9 Millionen Mark zwecks Herstellung von chemischen Erzeugnissen aller Art gegründet worden. Zum Vorstand ist allein bestellt der Fabrikant Karl Sonnabend. (1872)

Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann Aktiengesellschaft, Hamburg. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 2 Millionen Mark auf 7 Millionen Mark erhöht worden.

Dr. Berblinger & Co. Aktiengesellschaft, Hamburg. Die Gesellschaft ist am 30. Juni als Umgründung der Kommanditgesellschaft Dr. Berblinger & Co. in Hamburg mit einem Grundkapital von 10 Millionen Mark gegründet worden. Zum Vorstand sind bestellt Dr.-Ing. Berblinger und Kaufmann J. Schmidt.

Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Wellmitz, Kreis Krossen a. d. O. verlegt worden. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 26. Mai 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 24 750 000 Mk. auf 32 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Mattler & Brenken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bredenscheid. Die Gesellschaft ist am 29. Juni 1923 mit einem Stammkapital von 4 Millionen Mark zum Zweck der Herstellung chemisch-technischer-pharmazeutischer Präparate gegründet worden. Geschäftsführer ist der Chemiker Wilhelm Mattler.

Obermann & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gießen. Die Gesellschaft ist am 19. Juni zwecks Fabrikation von Farben, Lacken, Oelen, Drogen, Tapeten, Wand- und Fußbekleidungen mit einem Stammkapital von 1 Million Mark gegründet worden.

Petrolag, Erdöl- und chemische Produkten-Handels-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 29. Juni 1923 zwecks Handel mit chemischen Produkten aller Art mit einem Grundkapital von 100 Millionen Mark gegründet worden. Vorstand ist der Kaufmann L. Goldenberg.

Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin. Gemäß Beschluß der Generalversammlung am 10. April 1923 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 35 Millionen auf 70 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Durch Beschluß vom 17. April 1923 ist das Stammkapital auf 2 Millionen Mark erhöht worden.

Vereinigte Chem. und Lackfabriken Baumann G. m. b. H., Coburg. Die Gesellschaft ist am 28. Juni 1923 zwecks Herstellung und Vertrieb von Lacken, Beizen, Polituren und allen einschlägigen Fabrikaten mit einem Stammkapital von 6 500 000 Mark gegründet worden. Geschäftsführer ist der Chemiker Max C. Baumann. (1933)

Versammlungskalender.

10. Juli: Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann A.-G., Frankfurt a. M.: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9.
Moenania A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Park-Hotel in Mannheim.

12. „ Farbenfabriken König & Quidde G. m. b. H., Berlin-Cöpenick: Gesellschafterversammlung, nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma zu Berlin-Cöpenick.

14. „ Chemische Fabrik zu Schöningen: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Kontor der Herren Gebrüder Löbbecke & Co., Braunschweig.
Großhandels-A.-G. für chem.-techn. Produkte in Stuttgart: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Handelshof, Zimmer 53, Stuttgart.

16. „ Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G., München: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Hardy & Co. G. m. b. H., Kommanditgesellschaft, München. (1932)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 7.	27. 6.	Aktien	4. 7.	27. 6.
A. G. f. Anilinfabr. .	400000	200000	Höchster Farbw. . .	410000	200000
Bad. Anilin	540000	290000	C. A. F. Kahlbaum .	40 000	13 000
Byk-Guldenw. . . .	150000	60000	Köln-Rottweil . . .	435000	170000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	300000	130000
„ Griesheim . .	400000	200000	Nitritfabrik	295000	2 0000
„ Grünau . . .	650000	300000	Oberschl. Koksw. .	1310000	660000
„ v. Heyden . .	300000	—	Rasquin, Farbw. . .	3 5000	160000
„ Milch & Co. .	200000	160000	Rh. W. Sprengst. . .	300000	125000
„ Weiler	500000	240000	J. D. Riedel	630000	186000
„ Gelsenk. . . .	—	96 0000	Rungewerke	150000	64000
„ W. Albert . .	1900000	900000	Rütgerswerke . . .	625000	425000
„ Concordia . .	400 00	—	H. Scheidemandel .	1100000	520000
Dynamit Nobel . . .	435000	151000	Schering, Chem. . .	—	600000
Egestorff. Salzw. . .	350000	250000	Sprengst. Carb. . . .	350000	—
Elberf. Farbenf. . .	410000	210000	Staßfurter Chem. . .	300000	—
Fahlberg List	650000	211000	Thür. Bleiweißf. . .	320000	150000
Th. Goldschmidt . .	600000	33 0000	Union Chem. Fabr. .	400000	200000
Harkort Bergw. . .	800 000	345000	Ver. chem. Wk. Chl.	600000	380000
Heine & Co.	165000	61000	„ Glanzstoff F. .	1200000	560000

Devisen	28. 6	29. 6.	30. 6.	2. 7.	3. 7.	4. 7.
Holland	58800.—	60500,—	60500,—	62500,—	62500,—	62800,—
Schweden . . .	39699,75	40900,—	40900,—	42200,—	42300,—	424 0,—
Italien	6725,	6875,—	6875,—	6980,—	6980,—	7000,—
England	690000,—	710000,—	710000,—	730000,—	730 000,—	730000,—
New York . . .	150000,—	154500,—	154500,—	160000,	160000,—	160600,—
Frankreich . .	9250.—	9525,—	9525,—	9525,—	9525,—	9525,—
Schweiz	26750,—	27500,—	27500,—	28150,—	28150,—	28100,—
Spanien	22000,—	22700.—	22700,—	23100.—	22700,—	22700,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	4. 7.	27. 6.
Elektrolytkupfer	53160	51580
Raffinadekupfer 99—99,3 %	46500- 48500	47000- 48000
Originalhüttenweichblei	18500- 19500	18400- 18500
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	20500- 21500	19000—19500
Zink, umgeschmolzen	16500 17000	160 0 16500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	85000	88500
do. in Walz- oder Drahtbarren	85800	—
Bancazinn	1320.0- 1340.0	136000 139000
Straitszinn	13 0000- 1340 00	136000 139 00
Australzinn	132000— 1340 0	136000 139 00
Hüttenzinn, 99 %	129 00 132000	133000 136 00
Reinnickel	86000— 87000	8 0 0 88 00
Antimon-Regulus	18000— 19000	18000— 18500
Silber in Barren	3560000— 3600000	3550000—3450000

(1941)

Außenhandelstelle Chemie

Der Unterausschuß Bleimennige beschloß, das Einfuhrverbot für ausländische Bleimennige, die Lieferwerksbescheinigung und die Ausfuhrmindestpreise bestehen bleiben zu lassen.

Der Unterausschuß Bleiweiß beschloß, nur die Einfuhr von Kremserweiß in Form von Hütchen oder in Papier verpackten Würfeln zu gestatten und die Ausfuhrmindestpreise sowie die Lieferwerksbescheinigung für Bleiweiß beizubehalten.

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für Natronwasserglas und (ab 25. 6.) Mineralwasser.

Die Ausfuhr photographischer Trockenplatten nach Bulgarien und Rumänien ist fortan nur bei Fakturierung in einer hohen Valuta zulässig; Bezahlung in Mark bleibt statthaft.

Für Zündschnüre sind am 16. und am 23. Juni die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1937)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	13. Juni 1923	28. Juni 1923	20. Juni 1923	28. Juni 1923	26. Juni 1923	18. Juni 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	140—147,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16800 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	88/92 (12000 K.)	7½—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6850 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,20-3,70 $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 245 Fr.	39-40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10000 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	krist. (14800 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 205 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10500 K)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,6-1,8 *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 42—48 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	76/75% 5-6 G	—	gesch. 70/75 (2400 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2 50 čKr.	—	100 lb. 2,40 »
Chromalaun	275 Fr.	28—29 £	29—30,50 G	7 čKr.	(9600 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	21—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (18000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,80 Fr.	40% vol. 94—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,60—3,50 G	calc. 0,90 čKr.	calc. 1800 K.	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 480 Fr.	crude 65—67,10 £	☓ purif. 75—85 G	—	28° Bé. chem. rein. (28000 K.)	16¾—17 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	28 čKr.	(54000 K.)	31—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 26 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 183 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	—	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11¼—11¾ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 29—31,50 G	8 čKr.	98/99 t (23 £)	100 lb. 5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 325 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure	315—350 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(15500 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% (280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9300 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9-2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 »
Salmiak	98/99° blanc pilles 315-325 F.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 18 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1200 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 13,75—16 G	3,70 čKr.	—	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	66° (1850 K.)	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3400 K.)	58% light 100 lb. 1,80-1,87 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Ft.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	(48000 K.)	37¼ c. (1939)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 14. JULI 1923 | Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Juli 1923.

Heute besteht im Kabinett Baldwin kein Zweifel mehr darüber, daß Frankreich auf den englischen Fragebogen keine schriftliche Anwort erteilen wird. Die von englischer Seite mit einer wahren Engelsgeduld geführten Verhandlungen mit dem französischen Botschafter Graf St. Aulaire haben nur das eine Ergebnis gehabt, den letzten Rest von Zweifeln über die von Poincaré mit der Ruhrbesetzung verfolgten Ziele zu beseitigen. Heute weiß das englische Volk in seiner Gesamtheit, daß Frankreichs und seines Trabanten Festsetzung im Herzen unseres deutschen Industriegebiets, allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz, keine wirtschaftliche, sondern eine rein politische Maßregel war, die einen Bruch des Versailler Vertrages zum Schaden aller alliierten Mächte einleitete, der zu einer völligen Verschiebung der politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse Europas führen muß. Aber England hat es allein der von seiner Regierung seit Jahren Frankreich gegenüber betriebenen Politik des Zauderns und der Nachgiebigkeit zu verdanken, wenn diese Erkenntnis sich erst in einem Zeitpunkt Bahn bricht, wo seine wirtschaftliche Lage durch den fortschreitenden Zusammenbruch Deutschlands schweren Schaden erleidet und die Aussichten auf Erfüllung seiner Reparationsforderungen auf ein Mindestmaß reduziert sind.

Trotzdem darf man sich heute nicht der Hoffnung hingeben, daß die britische Regierung die unerhörte Brüskierung, die sich Poincaré ihr gegenüber erlaubte, mit Maßnahmen beantworten wird, die Frankreich als unfreundlich und unbequem empfinden könnte. Darüber besteht auch bei den leitenden Männern in Paris nicht die geringste Sorge. Sie wissen genau, daß das englische Kabinett gar nicht daran denkt, die Druckmittel, die es in den Kriegsdarlehen Frankreich gegenüber in der Hand hat, zur Anwendung zu bringen, oder gar eine Aktion zur Aufhebung der Ruhrgebietsbesetzung in die Wege zu leiten.

Die diplomatischen Korrespondenten der großen englischen Blätter ergehen sich in allerlei Ankündigungen der Schritte, die das Kabinett Baldwin nunmehr unternehmen würde. Die ganze Ruhr- und Reparationspolitik würde vor den Augen der Welt behandelt werden, um diese für eine Unterstützung des englischen Standpunktes zu mobilisieren. Eine solche Aktion dürfte Herrn Poincaré außerordentlich kalt lassen, denn über die völlige Isolierung Frankreichs in diesen Fragen ist auch er sich längst im klaren. Sogar eine Anrufung des Völkerbundes soll nach schüchternen Andeutungen einiger Blätter in Frage kommen. Sie dürften in den edlen Zügen des großen Poincaré nur ein mitleidsvolles Lächeln hervorrufen. Er kennt seinen Völkerbund. Auch die Ueberweisung der Reparationsfrage an ein internationales Gremium zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit Deutschlands wird nicht den geringsten Einfluß auf ihn ausüben. Mögen sie rechnen, er zerstört weiter und wirft damit jede Rechnung von vornherein über den Haufen.

Um nur ja nicht handeln zu müssen, will nach offiziöser Ankündigung die britische Regierung zunächst in die Prüfung einer Reihe von Fragen eintreten; an erster Stelle soll das Problem erörtert werden: Wann und in welcher Weise muß das deutsche Memorandum beantwortet werden? Bei den übrigen vier „Punkten" handelt es sich um Dinge, zu deren Klärung und Entscheidung eine Mitwirkung des Weltgerichtshofes im Haag und sogar einer neuen internationalen Wirtschaftskonferenz in Betracht kommt. Ihr würde vermutlich nur noch die einzige Aufgabe zufallen, die Tatsache zu konstatieren, daß der Hauptbeteiligte inzwischen seinen Leiden erlegen ist.

Nichts könnte Poincaré erwünschter sein, als eine derartige Behandlung der Reparationsfrage. Einen größeren Dienst könnte ihm England nicht leisten. Denn damit gewönne er die Zeit, um den Zusammenbruch des passiven Widerstandes und die bedingungslose Unterwerfung Deutschlands abzuwarten, die nach seiner Ansicht nur noch eine Frage der Zeit ist. Hieraus erklärt sich ja auch seine Taktik der Verschleppung in der Beantwortung, oder vielmehr Nichtbeantwortung des englischen Fragebogens. Mit dem Steigen des Dollars steigt auch seine Gewißheit, daß der Tag des allgemeinen Zusammenbruchs in Deutschland, der die Erfüllung seiner Träume bringen soll, heranrückt. Und wenn er einen Teil der deutschen Presse liest, in dem unausgesetzt als unvermeidliche Wirkung der neuen Teuerungswelle und der noch immer nicht von seiten der Arbeitgeber zugestandenen wertbeständigen Löhne der Bürgerkrieg an die Wand gemalt wird, dann kann man sich wahrlich nicht wundern, wenn dieser Mann, dessen ganze Politik auf eine Vernichtung Deutschlands gerichtet ist, mit voller Zuversicht der weiteren Entwicklung unserer inneren Lage entgegensieht. Auch die Verhandlungen des Reichstags im letzten Abschnitt seiner Tagung waren nur geeignet, den Glauben Frankreichs an unser baldiges wirtschaftliches und politisches Ende zu stärken. Wo ist die Einheitsfront, an der der Vernichtungswille unserer Feinde zerschellen soll? Die politische Unreife unseres Volkes tritt wieder einmal in geradezu grotesken Formen in die Erscheinung. Obwohl die wahren Ursachen der unaufhaltsamen Markentwertung jedem urteilsfähigen Menschen klar vor Augen liegen, wird man nicht müde, das Unternehmertum der planmäßigen Vernichtung unserer Währung zu beschuldigen, nur um durch die Verschärfung der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern parteipolitische Geschäfte zu machen.

Die Suche nach den Schuldigen an der neuesten Dollarhausse ist zum Abschluß gebracht. Aber sie hat ein wesentlich anderes Ergebnis gezeitigt, als die Urheber erwartet und erhofft hatten. Die einzigen Angeklagten sind heute die Reichsbahnverwaltung und die Reichsbank. Auf die Industrie, das Unternehmertum, ist auch nicht der Schatten eines Verdachtes unlauterer, der persönlichen Bereicherung dienender Manipulationen gefallen. Insofern hat die Einsetzung der parlamentarischen Kommission sich als zweckmäßig erwiesen. Daß die gemachten Erfahrungen aber einen positiven Nutzen haben werden, darf stark bezweifelt werden.

Denn inzwischen steigt der Dollar, der neuen Stützungsaktion zum Trotz, von Tag zu Tag weiter,

Digitized by Google

und der Zeitpunkt, wo die Notierung der deutschen Mark an fremden Börsen zur Einstellung gelangen wird, rückt in bedenkliche Nähe. Und da will allen Ernstes die englische Regierung mit Erklärungen, mit internationalen Kongressen und Gerichtshöfen die Reparationsfrage lösen. Man dürfte sich in England nicht wundern, wenn in Deutschland der Gedanke auftauchte, daß diese Politik nur bestellte Arbeit aus Paris sein kann. Bl. (1996)

Die neue Salzsteuer.

Ende Mai d. J. legte das Reichsfinanzministerium dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines neuen Salzsteuergesetzes zur Begutachtung vor. Nach der der Vorlage beigegebenen Begründung sollte eine Reform der bisherigen Salzsteuer in dreifacher Richtung vorgenommen werden. Sie wurde notwendig, weil die Salzabgabe von 12 Pfennig für 1 Kilo Salz dem gesteigerten Geldbedarf des Reichs in keiner Weise mehr Rechnung trug und weil die Verwaltungskosten der Salzabgabe über die Einnahmen aus derselben weit hinausgingen. Die dreifache Reform sollte bestehen in dem Forttall der Salzabgabebefreiungen, der Vereinfachung der Steueraufsicht und in der Erhöhung der Steuer.

Soweit die Abgabenbefreiung von der vorherigen Vergällung des Salzes abhängt, verzichten, wie die Begründung der Vorlage ausführt, die Gewerbetreibenden schon bisher vielfach auf einen abgabenfreien Bezug von Salz, und zwar mit Rücksicht auf die Verteuerung der Vergällungsmittel und die Erhöhung der Gebühren der am Vergällungsgeschäft beteiligten Beamten. Die Finanzverwaltung erachtete auch eine Einstellung der Vergällung als wünschenswert, weil dadurch die jetzt so wertvollen Vergällungsmittel zu wirtschaftlich wichtigeren Zwecken verwendet werden könnten. Zurzeit sei beispielsweise Wermutpulver so knapp, daß hiervon nicht einmal die für medizinische Zwecke benötigten Mengen gedeckt werden könnten.

Der Gesetzentwurf wollte aber darüber hinaus sämtliche Abgabenbefreiungen beseitigen, um dadurch nicht nur eine beträchtliche Steigerung der Salzsteuerroheinnahme (voraussichtlich um mehr als das Doppelte) zu erreichen und außerdem die bisherigen Kosten für die Durchführung des Befreiungsverfahrens (mehr als 40 % der gesamten Salzsteuerverwaltungskosten) zu ersparen. Dabei vertrat die Finanzverwaltung den Standpunkt, daß bei den heutigen hohen Preisen für alle gewerblichen Erzeugnisse die infolge der Verwendung versteuerten statt steuerfreien Salzes etwa hervorgerufene Produktionsverteuerung sich nur in ganz mäßigen Grenzen bewegen würde.

Zur Vereinfachung der Steueraufsicht sollte die Buchkontrolle an die Stelle der bisherigen Steuerkontrolle, die in einer steuersicheren Abschließung der Salzwerke und einer steueramtlichen Abfertigung sämtlicher Salzsendungen beruht, treten.

Um eine wesentliche Steigerung der aus der Salzabgabe der Reichsfinanzverwaltung zufließenden Mittel (mindestens 13 Milliarden statt bisher höchstens 100 Millionen) zu erzielen, schlug der Entwurf einen einheitlichen Steuersatz von 10 Mk. für 1 Kilo Reingewicht vor.

Die Reichsfinanzverwaltung hatte den Entwurf in aller Heimlichkeit und ohne Heranziehung von Sachverständigen aus den salzverbrauchenden Industrien vorbereitet und für die Beratung im Reichswirtschaftsrat nur eine Frist von wenigen Tagen gelassen, vermutlich, weil sie auf einen erheblichen Widerstand aus den beteiligten Kreisen rechnete. Bereits in den ersten Tagen des Juni wurde der Entwurf auch dem Reichstag zugeleitet. Als der Verein z. W. in den Besitz des Entwurfes gelangte, wurde sofort gegen das oben geschilderte Vorgehen des Reichsfinanzministeriums allerschärfster Protest erhoben. Gleichzeitig setzte sich die Vereinsleitung mit den Mitgliedsfirmen in Verbindung, um eine Stellungnahme zu der geplanten Belastung des bisher abgabefreien Salzes mit einem Steuersatz von 10 Mk. für 1 Kilo Reingewicht herbeizuführen.

Wie zu erwarten, wurde die geplante Abänderung der Salzsteuer von der chemischen Industrie in ihrer Gesamtheit als überaus schädlich abgelehnt. Schon heute sind die chemischen Produkte, die mit Salz gewonnen werden, wie Salzsäure, Sulfat, Soda, Aetznatron und Chlor, außerordentlich notleidend und die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse haben die Weltmarktpreise bereits erreicht. Die ganze weiterverarbeitende chemische Industrie sowie andere Industriezweige, die obige Produkte gebrauchen, würden von einer sehr erheblichen Verteuerung des Rohstoffes betroffen. Von den verhängnisvollen Folgen dieser Verteuerung scheint die Reichsfinanzverwaltung keine Vorstellung gehabt zu haben.

Der Verein z. W. leitete daher unter Heranziehung alles einschlägigen Materials eine Abwehraktion im Reichswirtschaftsrate ein, weil dort die meiste Aussicht bestand, den schwerwiegenden Bedenken der beteiligten wirtschaftlichen Kreise Gehör zu verschaffen. Die Vertretung der Interessen der chemischen Industrie im Reichswirtschaftsrat übernahm der geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Kommerzienrat Dr. Frank.

Die Vorlage der Regierung wurde im Reichswirtschaftsrat zur Durchberatung dem finanzpolitischen Ausschuß überwiesen, der sie in einer Sitzung am 12. Juni d. J. beriet. Von sachverständiger Seite wurde darauf hingewiesen, daß die geplante Besteuerung des für gewerbliche Zwecke notwendigen Salzes für unsere gesamte Wirtschaft, insbesondere aber für die chemische Industrie, von schwerwiegenden Folgen begleitet sein würde. Das Salz sei einer der Hauptrohstoffe der chemischen Industrie und wäre in allen ihren Produkten in irgendeiner Form enthalten. Es würden daraus die Rohstoffe für die chemische Industrie und für eine große Anzahl anderer wichtiger Industriezweige hergestellt. Würde das Salz besteuert, dann müsse sich diese Besteuerung in allen seinen Produkten auswirken, und durch diese Produkte müßten wieder alle chemischen Produkte und alle Fertigfabrikate anderer Industrien, welche jene Produkte als Rohstoff verwenden, eine Preiserhöhung erfahren. Diese Wirkungen würden in besonderem Grade die Textilindustrie, die Glasindustrie, die Papierindustrie, die Metallindustrie usw. treffen, weil für sie diese Pordukte als Rohstoffe unentbehrlich wären.

Es wurde außerdem nachdrücklich darauf hingewiesen, daß im gesamten Ausland das technische Salz von jeder Steuer befreit ist; infolgedessen würde naturgemäß die Konkurrenzfähigkeit fast aller Produkte der deutschen chemischen Industrie auf dem Weltmarkt eine schwere Schädigung erfahren, wenn in Deutschland allein das technische Salz einer Steuer unterworfen würde. Ferner wurde dargelegt, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Steuerfreiheit für Salz, das zur Ausfuhr gelangt, den unmöglichen Zustand schaffe, daß das Salz, welches aus Deutschland an die chemische Industrie des Auslandes, also an die ausländische Konkurrenz der deutschen chemischen Industrie, geliefert wird, infolge seiner Verbilligung infolge der Steuerfreiheit den ausländischen Wettbewerb unserer Industrie wesentlich erleichtert.

Der Vertreter des Finanzministeriums konnte nicht umhin, diese schwerwiegenden Tatsachen als berechtigt anzuerkennen. Aber bei seinem lediglich auf die finanzielle Seite der Frage eingestellten Standpunkt vertrat er die Ansicht, daß die geschilderten Nachteile gegenüber

Digitized by Google

den finanziellen Vorteilen in den Kauf genommen werden müßten.

Der finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats war anderer Ansicht. Er änderte den Entwurf dahin ab, daß die Steuer für Speisesalz 10 Mk., für alle übrigen Salze 5 Mk. per Kilo Reingewicht des Salzes betragen solle. Angenommen wurde ferner ein Antrag, der die Kali-Rohsalze für Düngezwecke von der Steuer befreit. Außerdem soll der Reichsfinanzminister im Falle eines erheblichen wirtschaftlichen Bedürfnisses befugt sein, Steuerbefreiung auch für andere Salze anzuordnen.

Weiterhin wurde folgender Zusatz angenommen: Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Steuer zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Steuer soll nur erhöht werden, wenn der Großhandelspreis für Speisesalz seit dem 1. Mai 1923 oder seit dem Inkrafttreten der letzten Festsetzung der Steuer um wenigstens 50 % gestiegen ist. Die Erhöhung darf das Verhältnis der Preissteigerung nicht übersteigen. Wenn der Großhandelspreis zurückgeht, ist die Erhöhung auf Verlangen des Reichsrats entsprechend zu ermäßigen.

Bezüglich des zum Export gelangenden gewerblichen Salzes sprach der Ausschuß einstimmig sich dafür aus, daß mindestens dieselbe Steuer erhoben werden müsse, wie von dem im Inlande für gewerbliche Zwecke verwendeten Salz; die Erhebung könne auch in Form einer Ausfuhrabgabe oder dergleichen geschehen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Ausführungsbestimmungen für dieses Gesetz, besonders soweit es sich auf gewerbliches Salz bezieht, unter Umständen von größter Bedeutung sein könnten, erachtete der Ausschuß die Begutachtung des Entwurfs solcher Ausführungsbestimmungen durch den Reichswirtschaftsrat, als das gegebene Sachverständigen-Gremium, für dringend erforderlich.

Diesen Beschlüssen des finanzpolitischen Ausschusses ist der Vorläufige Reichswirtschaftsrat in seiner Plenarsitzung am 30. Juni d. J. beigetreten.

Bevor jedoch die Reichsfinanzverwaltung in den Besitz der obigen Beschlüsse des Reichswirtschaftsrats gelangte, hatte sie eine Durchberatung des Entwurfs im Reichstagsausschuß für Steuerfragen herbeigeführt. Dieser Ausschuß hat zu der Vorlage Stellung genommen, ohne die von seiten des Reichswirtschaftsrats dagegen geltend gemachten schweren Bedenken zu kennen. Infolgedessen hielt der Ausschuß den im Entwurf vorgesehenen einheitlichen Zollsatz von 10 Mk. für Salz aller Verwendungsarten aufrecht. Es liegt hier wieder ein Fall vor, wo die Reichsregierung unter völliger Ignorierung der in der Reichsverfassung dem Reichswirtschaftsrat zugeteilten bedeutsamen Aufgabe, wirtschaftliche Fragen für die Reichsgesetzgebung vorzubereiten, bereits die Entscheidung eines Reichstagsausschusses herbeiführte, ehe die Begutachtung der Vorlage durch den Reichswirtschaftsrat überhaupt möglich war. Mit größter Wahrscheinlichkeit wäre das Schicksal der Salzsteuervorlage ein anderes gewesen, wenn man mit den Reichstagsberatungen gewartet hätte, bis das Gutachten des Reichswirtschaftsrats vorlag. Statt dessen gelangte das Salzsteuergesetz mit einer großen Zahl anderer Steuergesetze und sonstiger Vorlagen einen Tag vor Reichstagsschluß zur zweiten und dritten Lesung im Plenum, als bereits, wie der ehemalige Wirtschaftsminister Dr. Scholz sich äußerte, die Reichstagsmitglieder ihre Koffer gepackt hatten und reisefertig waren. Daß bei einer solchen Lage der Reichstag ohne weitere Diskussion den Beschlüssen seines Ausschusses die Zustimmung erteilte, ist nicht zu verwundern.

Für den auf diese Weise angerichteten schweren wirtschaftlichen Schaden trägt allein die Reichsfinanzverwaltung die Verantwortung. (1971)

Die neuen Verbrauchssteuern. Zündwarensteuer, Leuchtmittelsteuer, Mineralwassersteuer.

Die Reichsfinanzverwaltung hat im April und Mai dieses Jahres den gesetzgebenden Körperschaften und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eine Reihe von Entwürfen zur Abänderung der Verbrauchssteuergesetze vorgelegt. Sie bezwecken im wesentlichen eine Anpassung der bestehenden Steuern an die Geldentwertung. Der Reichswirtschaftsrat hat den Vorlagen im allgemeinen zugestimmt, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Anpassung der Besitzsteuern an die Geldentwertung in schellerem Tempo vor sich gehe, damit ein entsprechender Abbau der preisverteuernden Verbrauchssteuern erfolgen könne.

Die Zündwarensteuer. Die gegenwärtigen Steuersätze beruhen noch auf der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922. Bei der inzwischen eingetretenen Geldentwertung kann von einer steuerlichen Belastung kaum noch die Rede sein. Der Anregung des Reichswirtschaftsrates, die starren Verbrauchssteuern zur Anpassung an die Schwankungen des Geldwertes beweglich zu gestalten, folgend, hat die Finanzverwaltung darauf verzichtet, wie bisher, lediglich eine Erhöhung der geltenden Steuersätze vorzuschlagen. Sie hat vielmehr eine beim Hersteller zu erhebende Wertsteuer unter erheblicher Vereinfachung der Erhebung (Erweiterung der Buchkontrolle an Stelle der Warenkontrolle) in Vorschlag gebracht, und zwar unter Zustimmung der beteiligten Industrie. Es soll in Zukunft ein Steuersatz von 20 % des dem Abnehmer vom Hersteller in Rechnung gestellten Preises zur Erhebung gelangen, wobei Rabatte, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dgl. unberücksichtigt bleiben. Die Reichsfinanzverwaltung rechnet bei diesem Steuersatz mit einem jährlichen Ertrag von rund 26,8 Milliarden Mark.

Eine grundlegende Aenderung des bisherigen Zündwarensteuergesetzes brachte der Entwurf in der Aufhebung der durch das Gesetz vom 10. September 1919 eingeführten Besteuerung der Feuerzeuge. Die an diese Besteuerung geknüpften Erwartungen hatten sich in keiner Weise erfüllt. Ueberwiegend werden die Feuerzeuge handwerksmäßig in kleinen und kleinsten Betrieben, vielfach nur in Nebenzweigen von anderen Hauptbetrieben, hergestellt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Ueberwachung einer sehr großen Zahl von Betrieben, ohne daß eine Gewähr für ihre Wirksamkeit besteht. Infolgedessen steht der Aufwand für die Steuer in keinem Verhältnis zu ihrem Ertrage, der weit unter einem Zehntel des Gesamtbetrages der Zündwarensteuer zurückbleibt. Die Zündholzgroßindustrie hat sich, wie in der Begründung der Vorlage ausgeführt wird, mit der alleinigen Besteuerung der Zündhölzer abgefunden und zugegeben, daß in den letzten Jahren wegen der hohen Beschaffungskosten und der außerordentlich gestiegenen Preise des Benzins der Gebrauch von Feuerzeugen zugunsten der Zündhölzer zurückgegangen ist, so daß ein wesentlicher Wettbewerb der Feuerzeuge nicht mehr besteht. Die Großindustrie hat jedoch eine angemessene Besteuerung des Zündmetalls als erforderlich bezeichnet. Dagegen trat die nicht zu den großen Konzernen gehörige Zündholzindustrie für eine gleichmäßige steuerliche Heranziehung der Feuerzeuge ein. Die Feuerzeugindustrie und der beteiligte Großhandel lehnten jede Besteuerung ab. Die Reichsfinanzverwaltung entschied sich für Steuerfreiheit sowohl der Feuerzeuge wie auch des Zündmetalls.

Im Reichstag gelangte die Vorlage in allen wesentlichen Teilen unverändert zur Annahme.

Das Leuchtmittelsteuergesetz. An ihm ist die chemische Industrie durch die Glühkörper für Gasglühlicht usw. beteiligt. Auch bei diesem Entwurf handelte es sich darum, die Steuersätze aus dem Gesetz vom 8. April 1922 den gegenwärtigen Verkaufspreisen

Digitized by Google

anzupassen in einer die Schwankungen des Geldwertes berücksichtigenden Form. Die Finanzverwaltung schlug auch hier eine Fakturensteuer nach dem vom Hersteller in Rechnung gestellten Preise in Höhe von 20 % vor. Außerdem wurde, entsprechend den Wünschen der beteiligten Industrien, eine wesentliche Vereinfachung der Ueberwachungsmaßnahmen in Aussicht genommen. Als Ertrag der neuen Steuer rechnet die Finanzverwaltung mit einem Aufkommen von 45 Milliarden Mark.

Der Entwurf ist, soweit er die Glühlichtstrümpfe betrifft, unverändert angenommen worden.

Die Mineralwassersteuer. Auch bei ihr handelte es sich darum, das durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung entstandene außerordentliche Mißverhältnis zwischen dem Warenpreis und der Steuer zu beseitigen.

Aus den Ertragszahlen der Mineralwassersteuer in den letzten vier Jahren geht hervor, daß der Verbrauch an den der Steuer unterliegenden Erzeugnissen zurückgegangen ist und daß sich das beteiligte Gewerbe in einer wenig befriedigenden Lage befindet, die überwiegend auf der ungünstigen allgemeinen Wirtschaftslage (Steigerung der Löhne, der Preise für Flaschen und Rohstoffe) beruht. Die beteiligte Industrie trat für gänzliche Aufhebung der Steuer ein, da ihr geringer Ertrag in keinem Verhältnis zu den Kosten der Erhebung steht. Die Reichsregierung wollte jedoch diesem Vorschlag nicht entsprechen, da die Finanzlage des Reichs einen Verzicht auch auf verhältnismäßig geringfügige Einnahmen nicht zuließe. Sie schlug vielmehr in ihrer Vorlage eine Beibehaltung des bisherigen Systems der Fabrikat- und Mengenbesteuerung vor. Eine Anpassung der Steuer an die Schwankungen des Geldwertes sollte dadurch erreicht werden, daß dem Reichsfinanzminister die Ermächtigung erteilt wird, mit Zustimmung des Reichsrats unter bestimmten Voraussetzungen die Steuer zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Einführung einer Fakturenwertsteuer, entsprechend den anderen Verbrauchssteuern, hielt die Finanzverwaltung nicht für möglich, da das beteiligte Gewerbe überwiegend aus Kleinbetrieben besteht, die den Vertrieb ihrer Erzeugnisse vielfach ohne Ausstellung von Rechnungen in den allereinfachsten Formen besorgen.

Im Steuerausschuß des Reichstages zeigte sich große Neigung, die Mineralwassersteuer überhaupt aufzuheben. Auf nachdrückliche Befürwortung der Vorlage durch die Regierung wurde sie gegen die Stimmen der Parteien der Linken mit einigen Aenderungen, jedoch unter Aufrechterhaltung der vorgeschlagenen Steuersätze, angenommen. Aber bei der zweiten Lesung des Entwurfs im Plenum des Reichstags fand sich eine Mehrheit für Ablehnung der Vorlage. Bei der dritten Lesung wurde ein Antrag, die in der zweiten Lesung abgelehnte Mineralwassersteuer in die Biersteuer einzuarbeiten, gestellt. Dieser Antrag wurde in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Damit war der Entwurf zur Mineralwassersteuer endgültig gefallen. Es bleibt daher das Gesetz vom 8. April 1922 in Kraft. (1982)

Einfuhrbestimmungen für deutsche pharmazeutische Artikel in Polen.

Auf Seite 343 der „Chem. Ind." haben wir die in Polen geltenden Bestimmungen für die Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln mitgeteilt. Es dürfen aus dem Ausland nur solche fertige Arzneien und pharmazeutische Spezialitäten eingeführt werden, die durch das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zugelassen sind.

Um einwandfrei festzustellen, auf welche Art von chemisch-pharmazeutischen Präparaten sich diese Genehmigungsvorschrift bezieht, hat der Verein z. W. nochmals an der zuständigen Stelle Erkundigungen eingezogen. Aus dem erhaltenen Bescheid geht hervor, daß sich die Anmeldepflicht nur auf Spezialpräparate bezieht. Dagegen können die freien chemisch-pharmazeutischen Präparate ohne weiteres in jeder Menge eingeführt werden.

Die Anmeldung von Spezialpräparaten ist zeitlich nicht gebunden; sie kann auch in Zukunft von ausländischen Firmen bewirkt werden. (1946)

Das neue deutsch-portugiesische Handelsübereinkommen.

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal waren durch den Weltkrieg abgebrochen worden. Die Bemühungen der deutschen Reichsregierung, ein neues vertragsmäßiges Verhältnis herzustellen, führten zu dem deutsch-portugiesischen Abkommen vom 6. Dezember 1921, demzufolge Portugal deutschen Waren die Meistbegünstigung, die in Anwendung des Minimaltarifes bestand, für ein Jahr gewährte. Als Gegenleistung räumte Deutschland ein bestimmtes Einfuhrkontingent für portugiesische Spezialweine ein. Portugal besaß und besitzt auch noch gegenwärtig die Meistbegünstigung in Deutschland auf Grund des Friedensvertrages.

Der Abschluß dieses Uebereinkommens erwies sich als um so notwendiger, da Portugal am 5. November 1921 an Stelle des bisherigen Eintrittstarifes einen Minimal- und Maximaltarif eingeführt hatte, bei dem die Sätze des Maximaltarifs 100 % höher waren als die des Minimaltarifs. Später stellte die portugiesische Regierung durch das Ermächtigungsgesetz zur Schaffung eines neuen Zolltarifs den Grundsatz auf, daß künftighin Handelsverträge nur abgeschlossen werden sollen, in welchen im Wege der Gegenseitigkeit der Minimaltarif die Grenze für die Gewährung von Zugeständnissen bezeichnet.

Da sich die auf portugiesischer Seite an das Abkommen mit Deutschland geknüpften Erwartungen nicht erfüllten, kündigte die Regierung durch eine Note vom 25. Juli 1922 den Vertrag zum 6. Dezember v. J. Die Hauptenttäuschung der an dem Abkommen interessierten portugiesischen Wirtschafskreise bildete der Umstand, daß nur ein beschränkter Teil des zugestandenen Kontingents an Edelweinen in Deutschland zur Einführung gelangt war, und daß für wichtige portugiesische Ausfuhrprodukte, Trauben, Ananas usw., Einfuhrverbote bestanden, während andere Produkte durch hohe Zölle an der Einfuhr verhindert waren. Gleichzeitig mit der Kündigung sprach die portugiesische Regierung den Wunsch aus, durch ihren Gesandten in Berlin in Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag einzutreten.

Da sich der Amtsantritt des neuen portugiesischen Gesandten um einige Monate verzögerte, war es nicht möglich, vor dem 6. Dezember 1922 einen Vertrag zum Abschluß zu bringen. Besprechungen über ein Provisorium, durch welches die Weitergewährung des Minimaltarifs der deutschen Einfuhr gesichert wurde, führten zu keinem Ergebnis, da die portugiesischen Forderungen von der Reichsregierung für unannehmbar angesehen wurden. Infolgedessen trat mit dem 6. Dezember 1922 ein vertragsloser Zustand ein, und die deutsche Einfuhr nach Portugal war nunmehr den um 100 % höheren Sätzen des Maximaltarifs unterworfen.

Nach langwierigen Unterhandlungen ist es gelungen, durch das neue Abkommen dem vertragslosen Zustand ein Ende zu bereiten. Es handelt sich zunächst um ein vorläufiges Abkommen, denn seine Geltung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt. Hoffentlich gelingt es, inzwischen zum Abschluß eines umfassenderen Handelsvertrages zu gelangen.

Die deutsche Einfuhr genießt nun wieder die Sätze des Minimaltarifs. Ferner ist den deutschen Schiffen eine Ermäßigung von 25 % auf die Sätze der Seehandelsabgabe zugestanden. Kurz vor Abschluß des Handels-

Digitized by Google

abkommens hatte Portugal einen neuen Zolltarif eingeführt, und zwar mit einem Dekret vom 27. März d. J., in dem wiederum der Grundsatz enthalten ist, daß auf Waren von Vertragsstaaten nur die Minimalsätze entweder allgemein oder teilweise zugestanden werden können. Deutschland genießt diese Vergünstigung allgemein. Dagegen hat die portugiesische Regierung aus prinzipiellen Gründen die Meistbegünstigungsklausel in den Vertrag nicht aufgenommen. Unsere Einfuhr tritt mithin nicht in den Genuß einer Reihe von Sondervergünstigungen, wie sie Frankreich und Holland zugestanden sind. Allerdings gelangen diese demnächst zum Ablauf. Die Reichsregierung glaubte, wie in der Denkschrift zu dem Handelsabkommen ausgeführt ist, unter diesen Umständen ihre Forderung nach Gewährung der Meistbegünstigung fallen lassen zu können.

Die deutschen Gegenleistungen in dem Abkommen bestehen in einer Herabsetzung der Zölle auf Oelsardinen und Korkprodukte sowie in der Einräumung gewisser Einfuhrkontingente für portugiesische Spezialweine und Früchte. Ferner hat sich die Reichsregierung verpflichtet, für die Dauer des Abkommens den Außenhandelstellen keine Hindernisse in den Weg zu legen, daß die Fakturierung der beiderseitigen Warenbezüge in der Währung eines der beiden Länder vorgenommen wird; auch wird sie keine von den Außenhandelstellen erteilten Ausfuhrbewilligungen deshalb ablehnen, weil die Fakturierung in Mark erfolgt ist, sie wird vielmehr den Außenhandelstellen empfehlen, die Bezahlung der aus Portugal eingeführten Waren in der Währung eines der beiden Länder zu fordern. Zu diesem Zweck wird der portugiesische Eskudo in Zukunft an den deutschen Börsen notiert. (1947)

Kontingentsliste für den zollfreien Eingang polnisch-oberschlesischer Erzeugnisse nach Deutschland.

Auf Grund des Art. 224 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 genießen bestimmte natürliche Erzeugnisse oder Fabrikate, die ihren Ursprung und ihre Herkunft in dem polnischen Teil des Abstimmungsgebietes haben, bei ihrem Eingang in das deutsche Gebiet Zollfreiheit.

Die erste für das Jahr 15. Juni 1922 bis 15. Juni 1923 geltende Kontingentsliste haben wir im Jahrgang 1922 S. 740 gebracht.

Für das Kontingentsjahr 1923/1924 haben erneut Verhandlungen stattgefunden, die zu folgenden die chemische Industrie interessierenden Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustand geführt haben:

Die Ziffer 44 lautete bisher über „Rohteer, Teer, Teerpech, präparierter Teer" in Höhe von 30 000 t; sie ist jetzt für „Teer und Pech aller Art" vereinbart und auf 60 000 t erhöht; dafür ist die Ziffer 53, die bisher in Höhe von 30 000 t auf „Pech" lautete, fortgefallen.

Die Ziffer 108 auf 1083 t Bleiglätte ist auf 1207 t erhöht.

Für die Ziffer 222: „Zinkrückstände, Zinkasche, Hartzink, Salmiakschlacke", die bisher mit 440 t vorgesehen war, sind in der neuen Kontingentsliste 845 t vorgesehen.

Das Kontingent für Bleischlamm (Pos. 224) ist von 530 auf 630 t erhöht.

Darüber hinaus hat sich die polnische Regierung vorbehalten, die Aufnahme einer neuen Ziffer: „99a Zinkvitriol" zu beantragen. Hierüber soll ein Einvernehmen der vertragschließenden Teile auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

Endlich hat die polnische Regierung Mengenerhöhungen zu den Ziffern 40 (Dolomit), 202 (gebrannter Kalk) und 233 (Cadmiumoxydpulver) beantragt; seitens der deutschen Regierung ist eine Aeußerung hierzu vorbehalten, da die Prüfung der Unterlagen noch nicht beendet werden konnte.

Für Waren, die in die Freiliste für das Kontingentsjahr 1923/24 neu aufgenommen und seit dem 15. Juni 1923 aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland eingeführt worden sind, werden die entrichteten Zollbeträge zurückerstattet werden, wenn ein Ursprungszeugnis bis zum 31. Juli 1923 der zuständigen deutschen Zollbehörde nachgereicht wird.

Für Waren, die auf Grund eines bis zum 14. Juni 1923 ausgestellten Ursprungszeugnisses die Grenze erst nach diesem Tage passiert haben, ohne daß das Ursprungszeugnis den Vermerk der Wojewodschaft in Kattowitz „gültig für das Kontingentsjahr 1923/24" trägt, soll der Zoll mit der Maßgabe gestundet werden, daß der Absender verpflichtet ist, binnen einer Frist von vier Wochen ein für das Kontingentsjahr 1923/24 gültiges Ursprungszeugnis vorzulegen. (1943)

Die Chemikalien-Einfuhr in China.

Die nachfolgende Darstellung ist einem in der Sammelmappe des Auswärtigen Amts Nr. 4 erschienenen Aufsatz „Chinas Wareneinfuhr" entnommen:

Chemikalien. Mit der zunehmenden industriellen Betätigung Chinas ist die Nachfrage in schneller Folge gewachsen. Dem Werte nach hat sich die Einfuhr in der Zeit von 1912 bis 1921 etwa verachtfacht. Die Seifenfabrikation, Glasindustrie, Gerberei usw. sind einstweilen noch völlig von den fremden Chemikalien abhängig. Vor dem Kriege war Deutschland zusammen mit England und Japan der Hauptlieferant Chinas. Die Verhältnisse während der Kriegszeit haben der Fabrikation in England und Amerika einen mächtigen Anstoß gegeben, und wenn auch die deutschen Waren bei ihrem Wiedererscheinen nach Kriegsende dank ihres alten Rufes eine willige Abnehmerschaft gefunden haben, so ist doch der prozentuale Anteil Deutschlands an der Belieferung des chinesischen Marktes erheblich zurückgegangen, und die deutschen Einfuhren stehen, wenn sie auch im Jahre 1921 die Vorkriegswerte bereits überschritten hatten, hinter den japanischen sowohl wie auch hinter den englischen und amerikanischen erheblich zurück. Die japanische Einfuhr hat sich verzehnfacht, die englische vervierfacht, die amerikanische verachtfacht, während die deutsche nur um ein Zehntel gestiegen ist. Wenn auch unter normalen Produktionsverhältnissen in der Heimat bei dem großen Bedarf Chinas die Aussichten für die deutsche Industrie günstig sind, so wird Deutschland doch nicht darauf rechnen können, seine alte Position wieder zu erlangen. Der Wert der Einfuhr von Chemikalien (ohne Soda, Medizin und dem Material für die Streichholzfabrikation) betrug 1921 gleich 2,8 Millionen Taels, hiervon kommt auf Japan etwa die Hälfte.

Soda wird von England und auch aus Japan bezogen. Glycerin kommt vorzugsweise aus Japan, kleinere Mengen auch aus England und Amerika, die Materialien für die stark zunehmende Zündholzfabrikation liefert in erster Linie Japan, auch aus Deutschland und England kommen größere Mengen.

Für die Einfuhr von Anilinfarben und künstlichem Indigo hatte Deutschland vor dem Kriege eine Art Monopolstellung. Die Importen aus anderen Ländern spielten daneben keine bemerkenswerte Rolle. Nachdem während des Krieges Japan und Amerika, dank ihrer durch den Krieg wenig in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaft, sich ungestört ausbreiten konnten, ist seit Kriegsende auch Deutschland als ernsthafter Konkurrent auf dem Plan erschienen. Daneben hat Frankreich seine Einfuhr von künstlichem Indigo so ausgestalten können, daß es im Jahre 1921 bei weitem der größte Lieferant war. Inzwischen dürften die Importe aus Frankreich aber stark nachgelassen haben.

Nachdem die deutschen Farbfirmen ihre Niederlassungen in China wieder eröffnet haben, ist auf ein

Digitized by Google

Zurückdrängen der fremden Konkurrenz zu rechnen. Im Jahre 1921 stand Deutschland mit der Einfuhr von Anilinfarben mit einem Betrage von 3,4 Millionen Taels bereits wieder an erster Stelle und hatte damit auch den bisherigen größten Einfuhrwert im Jahre 1913 von 2,2 Millionen Taels nicht unerheblich übertroffen. In der Einfuhr von künstlichem Indigo hat die deutsche Einfuhr den Wert des Jahres 1913 noch nicht erreicht; Deutschland steht in der Einfuhrstatistik von 1921 nicht nur hinter Frankreich, sondern auch hinter Amerika und England zurück. Die bisher noch nicht veröffentlichten Zahlen der Zollverwaltung für das Jahr 1922 werden vermutlich im Verhältnis zu den fremden Konkurrenzländern eine starke Verbesserung der deutschen Einfuhrziffern aufzeigen. Eine Schlußfolgerung über den Ausgang des Wettkampfes zwischen deutschen und fremden Farben wird sich hieraus aber noch nicht ziehen lassen. Die Absatzverhältnisse für Farben waren in 1921 und 1922 ungünstig. Viele der ausländischen Firmen saßen mit großen Vorräten fest, während die nach dem Vertragsschluß mit China allmählich wieder eröffneten deutschen Firmen sich neue Läger schaffen mußten und erhebliche Sendungen aus Deutschland zu diesem Zwecke kommen ließen. Wenn auch Deutschland bei dem Erstarken der Farbenindustrie in den anderen großen Industrieländern kaum darauf rechnen darf, seine einstige dominierende Stellung im Farbengeschäft wieder zu erlangen, so wird doch der chinesische Markt stets einer der größten und willigsten Abnehmer der deutschen Erzeugnisse bleiben.

Für pharmazeutische Produkte erweist sich China mit der zunehmenden Kenntnis und Wertschätzung europäischer Heilmethoden mehr und mehr aufnahmefähig. Die Einfuhr im Werte von 7 Millionen Taels stammt hauptsächlich aus England, Japan und Amerika. Deutschland lieferte im Jahre 1921 erst für 220 000 Taels, die Aussichten für deutsche Fabrikate sind jedoch günstig, da sich die deutsche medizinische Wissenschaft in China größten Ansehens erfreut. Der Absatz dürfte sich bei guter Organisation und richtiger Bearbeitung des Marktes erheblich steigern lassen. Zu erwähnen ist, daß die Einfuhr von Opium auf das strengste verboten ist und rigoros verfolgt wird. Cocain und Morphium sowie alle Opium- und Cocainderivate unterliegen, auch wenn sie nur in kleinen Dosen in Medizinen vorkommen, gewissen Einfuhrbeschränkungen und dürfen nur von Aerzten und Apotheken eingeführt werden.

Streichhölzer werden in zunehmendem Maße im Lande hergestellt. Die Einfuhr ist dementsprechend stark zurückgegangen. Während im Jahre 1913 noch 28 Millionen Gros importiert wurden, ist die Ziffer im Jahre 1921 auf vier Millionen gesunken, während sich andererseits die Einfuhr von Material für die Streichhölzerfabrikation stark gehoben hat. Von den beiden Artikeln liefert Japan den Großteil der zur Einfuhr gelangenden Mengen, doch dürfte auch Deutschland für Chemikalien zur Streichholzfabrikation gute Aussichten haben. (1942)

Die Werkwohnungen im Mieterschutzgesetz.

Am 1. Oktober d. lfd. J. tritt das neue Mieterschutzgesetz in Kraft. Es enthält Bestimmungen über Werkwohnungen, die für industrielle Betriebe von erheblicher Bedeutung sind. Im Reichsarbeitsblatt gibt der Referent im Reichsarbeitsministerium, Dr. Ebel, nachfolgende Darstellung der auf Werkwohnungen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes:

Besonders wichtig ist die für Werkwohnungen getroffene Regelung, d. h. für Wohnungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer seines Betriebes überlassen sind. Wird in diesen Fällen das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist zu unterscheiden: Hatte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben, oder hatte er selbst das Verhältnis aufgelöst, ohne daß der Arbeitgeber ihm einen Grund gegeben hatte, so kann der Arbeitgeber, wie auch bisher, ohne weiteres die Räumungsklage erheben. Das Gericht ist jedoch auch in diesen Fällen mit Beisitzern zu besetzen. Ergeht ein Urteil auf Räumung, so kann dies ohne weiteres vollstreckt werden, auch wenn kein Ersatzraum vorhanden ist.

Bestand für den Arbeitgeber kein gesetzlicher Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses oder hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seinerseits einen Grund gegeben, so gelten auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses hinsichtlich der Wohnung die allgemeinen Mieterschutzvorschriften. Der Arbeitgeber kann jedoch die Aufhebungsklage bereits dann erheben, wenn er den Raum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, dringend braucht. Der Arbeitgeber kann, falls er bereit ist, dem Arbeitnehmer einen angemessenen Geldbetrag zu zahlen, verlangen, daß er das Räumungsurteil auch durchführen darf, wenn kein Ersatzraum vorhanden ist. Die Höhe des Betrages wird von dem Gericht festgesetzt.

Besonders bestimmt wird, daß gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an einem Streik über Lohn- oder Arbeitsbedingungen, die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht rechtfertigen soll.

In zahlreichen Werkwohnungen befinden sich Personen, die in dem Betriebe selbst nicht beschäftigt sind. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Freimachung dieser Räume erleichtert. Der Eigentümer der Werkwohnung kann die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebes dringend braucht. Die Zahlung eines Geldbetrages an den Inhaber der Räume bei Durchführung der Zwangsvollstreckung ist hier jedoch nur erforderlich, wenn in seiner Versagung eine unbillige Härte liegen würde. (1948)

Der Arbeitsmarkt im Mai 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 13 vom 1. Juli 1923.)

Die Arbeitsmarktlage zeigt nach den Ergebnissen der verschiedenen Statistiken im Berichtsmonat eine weitere Belebung. Das Bild ist jedoch nicht in jeder Hinsicht völlig einheitlich. Insbesondere fällt bei der Bewertung ins Gewicht, daß in vielen Berufen die Arbeitslosigkeit, die Kurzarbeit sowie der Andrang Arbeitsuchender sich trotz einer im ganzen nicht zu verkennenden Besserung der Beschäftigung noch immer auf solcher Höhe hält, daß von einer günstigen Lage keinesfalls gesprochen werden kann.

In der Statistik der Krankenkassen konnte wie bereits im Vormonat eine Zunahme der Gesamtzahlen der versicherungspflichtigen Mitglieder, d. h. also der Beschäftigten, festgestellt werden. Bei den 5374 Kassen (im Vormonat 5063 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 388 527 am 1. Mai auf 12 594 055 am 1. Juni, mithin um 205 528 oder 1,7 % (im Vormonat 1,9 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Gewerkschaften läßt eine Abnahme der Arbeitslosigkeit unter den Organisierten erkennen. In den 40 am 26. Mai 1923 berichtenden Verbänden wurden unter 5,95 Mill. Mitgliedern 370 953 oder 6,2 % als arbeitslos gemeldet (im Vormonat 7,0 %). Die Kurzarbeit zeigt ebenfalls einen Rückgang. Bei 37 berichtenden Verbänden arbeiteten von 5,4 Mill. Mitgliedern 1,16 Mill. oder 21,7 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 28,5 %).

In den Zahlen der Erwerbslosenstatistik ist ein weiterer Rückgang zu beobachten. Zieht man für einen Vergleich nur die Angaben derjenigen Bezirke heran, die für die beiden letzten Meldetermine, 1. und 15. Juni, gemeldet haben, so ergibt sich eine Abnahme der Haupt-

Digitized by Google

unterstützungsempfänger von 222 584 auf 189 012 oder um 15,1 %. Auch die Zahl der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten Kurzarbeiter ist in diesen Bezirken von 279 315 auf 244 742 gesunken.

Bei den Arbeitsnachweisen trat eine gewisse Entspannung der Lage ein. Während das Stellenangebot nicht unwesentlich zunahm, ging die Zahl der Arbeitsuchenden etwas zurück. Insgesamt meldeten die berichtenden nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache die öffentlichen Arbeitsnachweise im Mai 508 090 offene Stellen (im Vormonat 423 322) und 1 112 056 Arbeitsgesuche (im Vormonat 1 152 403). 361 170 Vermittlungen (im Vormonat 297 193) konnten durchgeführt werden. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 280 männliche und 141 weibliche Arbeitsuchende (im Vormonat 365 bzw. 164). (1970)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 7. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 152) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 37 340 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 2250 Mk. berechnet werden.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Säcken geliefert, so werden nachstehende Aufschläge für je 100 kg einschließlich einer Füllgebühr berechnet:

bei Verwendung von Papiersäcken	3 000 Mk.
bei Verwendung von Jutesäcken	22 450 „

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf ein Aufschlag von 24 950 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 650 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 19 950 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 3000 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 22 450 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Artikel III.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 150) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	20 200 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	2 700 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel IV.

Artikel I dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1923 ab, Artikel II und III mit Wirkung vom 9. Juli 1923 ab in Kraft. (1964)

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns die nachfolgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 7. Juli 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 13. Januar 1923, 8. und 22. Juni 1923 und 2. Juli 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 11. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein der Grundpreis vorläufig . . . . 800 000 Mk. für 1 hl W.

2. Für den vom 11. Juli 1923 ab hergestellten Melassebranntwein tritt an Stelle des Zuschlags ein Abzug vom Grundpreis ein, der vorläufig abschlagsweise 100 000 Mk. für 1 hl W. beträgt.

3. Für den vom 1. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein wird der für die Brennereien maßgebende Uebernahmepreis um einen Betrag von ein Zwanzigstel des jeweiligen Grundpreises für 1 hl W. erhöht, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 93 Gewichtshundertteilen, und um einen Betrag von ein Fünfzehntel des jeweiligen Grundpreises, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 94 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird.

Dagegen wird der Uebernahmepreis für den vom 1. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 100 hl W. um einen Betrag von ein Fünfzehntel des jeweiligen Grundpreises gemindert, wenn Branntwein in einer Stärke von weniger als 80 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird.

Zu Ziffer III.

Für den in der Zeit vom 1. bis einschließlich 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts im unbesetzten Gebiet hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag . . . . . 595 000 Mk. für 1 hl W.;

für den in der Zeit vom 12. bis einschließlich 15. Juni 1923 im unbesetzten Gebiet hergestellten Branntwein dieser Art 540 000 Mk. für 1 hl W.

Keinen Zuschlag erhalten landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien im unbesetzten Gebiet für Branntwein aus Mais, der nach dem 15. April 1923 gekauft worden ist, und andere landwirtschaftliche Brennereien im unbesetzten Gebiet für Branntwein, der nach dem 9. Mai gekauft worden ist.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 2 215 000 Mk. für 1 hl W.,

Digitized by Google

für den vom 12. bis 30. Juni 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 2 160 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 1 920 000 Mk. für 1 hl W.,

für den in der Zeit vom 11. bis 31. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von . . . . . 1 600 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt für den vom 8. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein 145 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Es beträgt:

a) der regelmäßige Verkaufspreis vom 11. Juli 1923 ab vorläufig . . . . . 8 000 000 Mk. für 1 hl W.,
b) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis vom 8. Juli 1923 ab vorläufig . . . . . 1 000 000 Mk. für 1 hl W.,
c) der Essigbranntweinpreis vom 8. Juli 1923 ab vorläufig 1 000 000 Mk. für 1 hl W.,
d) der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein
   1. der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird, vom 8. Juli 1923 ab vorläufig 1 500 000 Mk. für 1 hl W.,
   2. der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird, vom 8. Juli 1923 ab vorläufig 2 000 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 8. Juli 1923 ab vorläufig:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 649 330 Mk.,
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen . . . . . 973 995 Mk.

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Es beträgt vorläufig:

	vom 8. 7. 23 ab Mk.	vom 11. 7. 23 ab Mk.
1. der regelmäßige Monopolausgleich:		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 d. Gesetzes) für 1 hl W.,	4 520 000	7 200 000
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 des Gesetzes)		
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . .	2 712 000	4 320 000
2. bei Arrak, Rum und Cognac .	3 616 000	5 760 000
3. bei anderem Branntwein . . .	4 520 000	7 200 000
4. bei Aether	5 876 000	9 360 000
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen .	2 938 000	4 680 000
für einen Doppelzentner.		
2. der allgemeine ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):	vom 8. 7. 23 ab Mk.	vom 11. 7. 23 ab Mk.
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . für 1 hl W.,	520 000	200 000
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)		
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	312 000	120 000
2. bei Aether	676 000	260 000
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen .	338 000	130 000
für einen Doppelzentner.		
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:	vom 8. 7. 23 ab Mk.	vom 11. 7. 23 ab Mk.
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . für 1 hl W.,	1 020 000	700 000
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . für einen Doppelzentner.	612 000	420 000
für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln:		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . für 1 hl W.,	1 520 000	1 200 000
b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . für einen Doppelzentner.	912 000	720 000

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 11. Juli 1923 ab vorläufig . . . . . 5 600 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 9. Juli 1923. (1974)

Neue Branntweinpreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 4. Juli d. J. drei Bekanntmachungen vom 30. Juni d. J. über Neuregelung von Branntweinpreisen:

Bekanntmachung,
betreffend Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

Vom 23. Juni 1923 ab.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 8500 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum	9 160 Mk. je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	9 110 „ „ 1 „		
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	9 060 „ „ 1 „		
von	25 l W. „ 60 l W. . .	9 490 „ „ 1 W.		
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	9 440 „ „ 1 „		
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	9 390 „ „ 1 „		
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	9 340 „ „ 1 „		

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes):

Großhandelspreis 10 500 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum	11 100 Mk. je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	11 050 „ „ 1 „		
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	11 000 „ „ 1 „		
von	25 l W. „ 60 l W. . .	11 530 „ „ 1 W.		
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	11 480 „ „ 1 „		
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	11 430 „ „ 1 „		
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	11 380 „ „ 1 „		

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des M.-Ges.):

Großhandelspreis 15 500 Mk. je 1 l W.

bis	5 l Raum	15 950 Mk. je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	15 900 „ „ 1 „		
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	15 850 „ „ 1 „		
von	25 l W. „ 60 l W. . .	16 640 „ „ 1 W.		
„ über	60 l „ „ 100 l „ . .	16 590 „ „ 1 „		
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	16 540 „ „ 1 „		
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	16 490 „ „ 1 „		

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Bekanntmachung,
betreffend Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit:

Vom 1. Juli 1923 ab.

bis	5 l Raum	50 100 Mk. je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R. . .	50 000 „ „ 1 „		
„ „	10 l „ „ 25 l „ . .	49 900 „ „ 1 „		
„ „	25 l W. „ 60 l W. . .	52 400 „ „ 1 W.		
„ „	60 l „ „ 100 l „ . .	52 300 „ „ 1 „		
„ „	100 l „ „ 150 l „ . .	52 200 „ „ 1 „		
„ „	150 l „ „ 280 l „ . .	52 100 „ „ 1 „		

Filtrierter Weinsprit 150 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer. Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 23. Juni 1923 ab

bis	5 l Raum	10 620 Mk. je 1 R.
von über	5 l R. bis 10 l R.	10 570 „ „ 1 „
„ „	10 l „ „ 25 l „	10 520 „ „ 1 „
„ „	25 l W. „ 60 l W.	11 020 „ „ 1 W.
„ „	60 l „ „ 100 l „	10 970 „ „ 1 „
„ „	100 l „ „ 150 l „	10 920 „ „ 1 „
„ „	150 l „ „ 280 l „	10 870 „ „ 1 „

Digitized by Google

Vom 1. Juli 1923 ab

bis	5 l Raum	11 300 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	11 200 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	11 100 „	„ 1 „	
„ „	25 l W. „ 60 l W.	11 600 „	„ 1 W.	
„ „	60 l „ „ 100 l „	11 500 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	11 400 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	11 300 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 150 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 23. Juni 1923 ab

bis	5 l Raum	15 470 Mk.	je 1 R.	
von über	5 l R. bis 10 l R.	15 420 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	15 370 „	„ 1 „	
„ „	25 l W. „ 60 l W.	16 125 „	„ 1 W.	
„ „	60 l „ „ 100 l „	16 075 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	16 025 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	15 975 „	„ 1 „	

Vom 1. Juli 1923 ab

bis	5 l Raum	16 200 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R. bis 10 l R.	16 100 „	„ 1 „	
„ „	10 l „ „ 25 l „	16 000 „	„ 1 „	
„ „	25 l W. „ 60 l W.	16 700 „	„ 1 W.	
„ „	60 l „ „ 100 l „	16 600 „	„ 1 „	
„ „	100 l „ „ 150 l „	16 500 „	„ 1 „	
„ „	150 l „ „ 280 l „	16 400 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 150 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Verkaufpreise für Alkohol absolutus.

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren		für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln		Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	
	Mk.	Mk.		Mk.		Mk.	
		v. 23. 6. ab	v. 1. 7. ab	v. 23. 6. ab	v. 1. 7. ab	v. 23. 6. ab	v. 1. 7. ab
bis 5 l R.	54 500	13 290	14 100	18 340	19 100	11 270	12 000
über 5 l R. bis 10 l R.	54 400	13 240	14 000	18 290	19 000	11 220	11 900
über 10 l R. bis 25 l R.	54 300	13 190	13 900	18 240	18 900	11 170	11 800
je Liter Raum 99 Vol. %							
von 25 l W. bis 60 l W.	54 700	13 270	13 900	18 370	19 000	11 230	11 800
über 60 l W. bis 100 l W.	54 600	13 220	13 800	18 320	18 900	11 180	11 700
über 100 l W. bis 150 l W.	54 500	13 170	13 700	18 270	18 800	11 130	11 600
über 150 l W. bis 280 l W.	54 400	13 120	13 600	18 220	18 700	11 080	11 500
über 280 l W. bis 600 l W.	54 300	13 070	13 500	18 170	18 600	11 030	11 400
über 600 l W. und mehr	54 200	13 020	13 400	18 120	18 500	10 980	11 300
je Liter Weingeist.							

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle. (1945)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 10. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 9. Juli 1923 betreffend Preisänderung in der Deutschen Arzneitaxe (Vierter Nachtrag zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (1993)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 11. bis einschl. 17. Juli d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 3 181 900 % (in der Vorwoche 2 588 900 %). (1968)

Zusatzscheine (Supplementary Bons) zu den englischen Sanktionsgutscheinen bei Markfakturierung.

Der englische Board of Trade hat an die englischen Zollämter folgende Bekanntmachung erlassen, die sich indes nicht auf in Deutschland ausfuhrfreie (nicht der Außenhandelskontrolle unterliegende) Waren bezieht:

„Mit Rücksicht darauf, daß die von Deutschland nach Großbritannien und Irland eingeführten Waren grundsätzlich (mit gewissen Ausnahmen) in englischen Pfund fakturiert werden sollen, sind in Mark ausgestellte Rechnungen mit Wirkung ab 17. März 1923 nicht mehr als Grundlage für die Verzollung auf Grund des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 oder des Industrieschutzgesetzes von 1921 bzw. für die Erhebung der Sanktionsabgabe (Gesetz von 1921) anzunehmen. Auf Grund von englischen Pfundfakturen abgegebene Wertdeklarationen sind dagegen auch fernerhin als vollgültige zu betrachten.

Nur in Fällen, in denen für solche Waren, für die allgemeine Pfundfakturierung vorgeschrieben ist, von den deutschen Außenhandelstellen auf Grund von Markfakturierung Ausfuhrbewilligungen in Mark erteilt werden, kann die Deklaration des Einfuhrwertes auf der Grundlage von Markfakturen angenommen werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig mit diesen eine von einem britischen Konsulat beglaubigte Bescheinigung der bewilligenden deutschen Außenhandelstelle beigebracht wird, aus der hervorgeht, daß die Ausfuhr gegen Markfakturierung gestattet worden ist, ohne daß die Erteilung der Bewilligung an einen bestimmten Pfundumrechnungskurs gebunden wäre. Sofern die Erteilung der Ausfuhrbewilligung in Mark von einem bestimmten Pfundkurs abhängig gemacht wurde, muß dieser Kurs in der Bescheinigung zum Ausdruck gebracht werden."

Darüber hinaus ist verfügt worden, daß in Ermangelung der vorstehend vorgeschriebenen Bescheinigung bei Markfakturierung die Sanktionsabgabe zunächst provisorisch auf Grund der Markrechnung eingezogen, der reelle Warenwert im Zeitpunkte der Einfuhr nachträglich durch englische Sachverständige festgestellt und auf Grund dieser Feststellung eine Zusatz-Sanktionsabgabe über den ermittelten höheren, in Pfund ausgedrückten Warenwert erhoben werden soll. Für diese „Zusatzerhebung" wird sodann ein „Supplementary Bon" vom englischen Zollamt ausgestellt.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle weist darauf hin, daß auf Grund der vorstehenden Verordnung ausgestellte „Supplementary Bons" von ihr nicht eingelöst werden. Zur Vermeidung von Nachteilen bei Einlösung der Sanktionsgutscheine im allgemeinen sind die Exporteure daher grundsätzlich gehalten, allen Markfakturen über nach England ausgeführte Ware die in der Verordnung des Board of Trade erwähnte Bescheinigung beizufügen. Exporteuren, die bereits im Besitze derartiger „Supplementary Bons" sind, werden — nach neuerlichen Mitteilungen aus England — die zusätzlich, auf Grund der Wertschätzung des Sachverständigen, über die 26 % der Markfaktura hinaus erhobenen Gebühren bei nachträglicher Vorlage der im zweiten Absatz der obigen Verordnung vorgesehenen Bescheinigung vom ausstellenden englischen Zollamt auf Antrag zurückerstattet werden. (1954)

Zur englischen Reparationsabgabe.

Eine Handelskammer hat beim „Deutschen Industrie- und Handelstag" angefragt, ob die deutschen Exporteure nach England tatsächlich genötigt sind, 26 % des Wertes ihrer Lieferung im voraus nach England zu schicken, um die Reparationsabgabe zu decken. Darauf ist folgende Antwort erteilt worden:

„Das Verlangen des englischen Importeurs deutscher Waren auf Vorausdeckung der 26%igen Reparationsabgabe kann nicht zurückgeführt werden auf irgendwelche Regierungsmaßnahmen. Es beruht offenbar nur auf privater Initiative der englischen Einfuhrfirmen und dürfte daher durch Verhandlungen zwischen den deutschen Lieferanten und den englischen

Digitized by Google

Kunden leicht beseitigt werden können. Allerdings ist es richtig, daß die 26 % grundsätzlich sofort bei der Einfuhr nach England zu zahlen sind, gleichgültig, ob die Begleichung der Faktura ebenfalls sofort erfolgt oder zu einem späteren Termin vorgenommen werden soll. Jedoch werden auch Stundungsgesuche der Abgabe berücksichtigt, so daß man den beteiligten Firmen empfehlen sollte, auf Grund der Tatsache einer durch den deutschen Gläubiger gestundeten Zahlung auf die gleiche Zeit auch Stundung der 26%igen Abgabe beantragen zu lassen.

Beachtenswert ist, daß die englische Regierung im Falle einer 100%igen Begleichung der Faktura von dem englischen Importeur 132 % des Fakturenbetrages verlangt, wobei in diesem Falle der gezahlte Fakturenbetrag gleich 74 % der geschuldeten Gesamtsumme gesetzt wird.

Im Falle der Markfakturierung verlangt die englische Regierung neuerdings die Bestätigung der Außenhandelstelle, daß die Ausfuhr in Mark gestattet wurde. Die Bestätigung ist von einem britischen Konsulat zu beglaubigen." („Dtsch. Wirtsch.-Ztg." Nr. 28.) (1997)

Unterstützung der Devisenpolitik der Reichsregierung durch die Aus- und Einfuhrkreise.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat sämtlichen Außenhandelstellen das an die wirtschaftlichen Spitzenverbände gerichtete Schreiben des Reichswirtschaftsministers zur Kenntnis gegeben, in dem der Minister die Wirtschaftskreise auffordert, die Devisenpolitik der Reichsregierung durch genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften sowie durch Beschränkung der Anforderungen an den Devisenmarkt zu unterstützen. Der Reichskommissar hat die Außenhandelstellen ersucht, diese Mahnung des Ministers den in Frage kommenden Wirtschaftskreisen bekanntzugeben und die in dem Schreiben enthaltenen Gesichtspunkte bei jeder sich bietenden Gelegenheit, z. B. bei Stellung von Einfuhranträgen, bei Anträgen auf Befreiung von der Devisenablieferungspflicht u. dgl. entsprechend zu berücksichtigen. (1980)

Ausfuhr von Gemischtsendungen.

Die Ausfuhr sogenannter Gemischtsendungen macht den Ausfuhrkreisen zurzeit vielfach Schwierigkeiten, denn in solchen Sendungen sind oft drei verschiedene Arten von Waren enthalten: gänzlich ausfuhrfreie, bedingt ausfuhrfreie, die eigentlich mit einer Devisenablieferungserklärung auszuführen wären, und ausfuhrbewilligungspflichtige, die auf jeden Fall einer Ausfuhrbewilligung bedürfen. Derartige Sendungen zu trennen und jede dieser drei Warenarten besonders zu verpacken und auszuführen, verursacht unnötige Kosten, Mühe und Schreibarbeit. Den Ausfuhrkreisen wird daher empfohlen, in solchen Fällen die Erteilung einer den gesamten Inhalt der Sendung umfassenden Ausfuhrbewilligung zu beantragen und auf dieser Ausfuhrbewilligung die drei verschiedenen Warenarten gesondert aufzuführen, damit die Außenhandelstellen in der Lage sind, die Ausfuhrabgabe nur von den ausfuhrpflichtigen Waren zu berechnen. Durch dieses Verfahren entstehen zwar einige Mehrkosten an Gebühren, die streng genommen für die nichtausfuhrbewilligungspflichtigen Waren erspart werden könnten, diese geringen Mehrausgaben werden aber durch die hierdurch gewonnene Uebersichtlichkeit sowie durch Zeit- und Arbeitsersparnis wieder aufgewogen, und es wird eine schnellere Erledigung der Ausfuhr erreicht. Die Ausfuhrabgabe wird natürlich nur von den bewilligungspflichtigen Waren berechnet. Die Devisenablieferungspflicht richtet sich nach den für Ausfuhrbewilligungen gültigen Bestimmungen der einzelnen Außenhandelstellen. Die Presseabgabe (1½ vom Tausend) wird entsprechend dem bei Ausfuhrbewilligungen üblichen Verfahren von den Außenhandelstellen veranlagt und erhoben und braucht nicht durch Klebemarken entrichtet zu werden. (D.A.K.) (1949)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Juni 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Juni 1923 sind vom Reichsfinanzminister wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 5700; Bulgarien: 1 Lewa = 1190; Dänemark: 1 Krone = 18 700; England: 1 Pfund Sterling = 482 000; Finnland: 1 finnische Mark = 2900; Frankreich: 1 Frank = 6600; Holland: 1 holländischer Gulden = 41 000; Italien: 1 Lire = 4800; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 1180; Norwegen: 1 Krone = 17 400; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 150; Rumänien: 1 Lei = 570; Schweden: 1 Krone = 28 000; Schweiz: 1 Frank = 18 800; Spanien: 1 Peseta = 15 500; Tschechoslowakei: 1 Krone = 3100; Ungarn: 1 Krone = 14; Japan: 1 Yen = 50 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 37 000; Brasilien: 1 Milreis = 10 800; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 104 000. (1979)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Ueber den zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag schreiben die „Berichte aus den neuen Staaten": Der am 22. Juni d. J. unterzeichnete Vertrag stellt die Gegenseitigkeit der Behandlung der Personen und Gesellschaften, des Warenverkehrs und des Transportwesens wieder her und macht dadurch den im Vertrage von St. Germain enthaltenen Bedingungen Oesterreichs ein Ende. Er ist ein Tarifvertrag, der wesentlich von dem Handelsvertrag mit Italien abweicht, was sich aus dem System der französischen Handelspolitik erklärt. Frankreich hat einen Generaltarif und einen Minimaltarif; die Sätze des ersteren betragen das Vierfache des Minimaltarifs. In dem neuen Vertrage erhält Oesterreich für eine große Reihe von Produkten, unter denen sich auch Aceton befindet, den Minimaltarif. Für einige Waren, in denen der Minimaltarif nicht unbeschränkt zugestanden ist, sind Kontingente vereinbart worden, die zum Minimaltarif abgefertigt werden. Die Gegenzugeständnisse, die Frankreich gewährt wurden, bestehen vor allem in der Aufrechterhaltung der Meistbegünstigung, ferner in der Festsetzung von Kontingenten für die wichtigsten französischen Ausfuhrartikel (darunter Lacke und Parfümerien), die in Oesterreich nur mit Bewilligung eingeführt werden können. Außerdem erhält Frankreich für eine Reihe von Waren, zu denen chemische Artikel nicht gehören, Zollermäßigungen bzw. Zollbindungen. Im ganzen kann man den Vertrag so charakterisieren, daß die österreichische Ausfuhr in Frankreich die gleiche Behandlung erfährt, wie die der Tschechoslowakei. Der Vertrag ist für ein Jahr abgeschlossen und kann vierteljährlich gekündigt werden. (1988)

Großbritannien. **Antidumpingzoll auf Glühstrümpfe trotz Pfund-Fakturierung.** Im Unterhaus wurde an den Schatzkanzler die Frage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß die deutsche Regierung jetzt u. a. die Ausfuhr von Glühstrümpfen nur mit Pfund-Fakturierung gestatte und die englischen Zollbehörden die Einfuhr ebenfalls nur unter dieser Bedingung zulassen, und ob die Regierung beabsichtige, unter diesen Umständen den Dumpingzoll gemäß Teil II des Industrieschutzgesetzes für diese Waren aufzuheben? Hierauf erwiderte Sir Lloyd-Greame, es sei ihm zwar bekannt, daß die Ausfuhr der genannten Waren einer Kontrolle unterliege, er wisse aber nicht, ob die Pfund-Fakturierung die unbedingte Voraussetzung für Ausfuhrbewilligungen sei. Die Regierung habe nicht die Absicht, den Dumpingzoll aufzuheben. (1978)

Frankreich. **Zollveranlagung von Chemikalien und Düngemitteln.** Die „Vereinigung der Chemikalienhändler" ist von der Zollverwaltung ermächtigt worden, die Veranlagung der einem Wertzoll unterliegenden chemischen Produkte und Düngemittel vorzunehmen. Die von der Vereinigung ausgestellten Bescheinigungen besitzen keinen amtlichen Charakter, werden aber in der Regel von den Zollbehörden anerkannt werden. (1975)

Belgien. **Erhöhung der Einfuhrzölle für tschechoslowakische Waren.** Die belgische Regierung hat auf Grund des Antidumpinggesetzes vom 8. April 1922 eine Verordnung erlassen, durch welche die Zollsätze für Waren tschechoslowakischen Ursprungs auf das Zweifache bis Fünffache erhöht wurden. Die tschechoslowakische Regierung wird versuchen, im Wege einer Intervention bei der belgischen Regierung eine Aenderung bzw. Aufhebung dieser Maßnahme, von der bis jetzt nur die deutschen Waren betroffen waren, durchzusetzen. (1989)

Tschechoslowakei. **Einfuhrbewilligung für keramische Farben.** Nach einer Kundmachung des Handelsministeriums wurde dessen Vertreter in Karlsbad ermächtigt, im Rahmen der bestehenden Vorschriften den Porzellanfabriken die Einfuhr von keramischen Farben (Zollpos. 626) zu bewilligen. (1981)

Der Handelsvertrag mit Frankreich und die Parfümerie-Industrie. Zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich schreibt Kreis Aussig des Deutschen Hauptverbandes der Industrie: Die Verhandlungen mit Frankreich sind in ein kritisches Stadium geraten. Die Franzosen haben Forderungen gestellt,

Digitized by Google

welche unsere Regierung nicht bewilligen kann, wenn sie nicht will, daß unsere Industrie lahmgelegt und, soweit sie im Anfang ihrer Entwicklung steht, im Keime erstickt wird. Unter den von indiskutablen Forderungen Frankreichs betroffenen Industrien befinden sich nicht in letzter Linie die Erzeuger von Parfümeriewaren sowie die Fabriken für Riechwässer, welche Industriezweige in der Tschechoslowakei eine vielversprechende Entwicklung genommen haben. Ihre Erzeugnisse sind zwar infolge der höheren Gestehungskosten teuerer, aber in der Qualität bedeutend besser, als die vom Ausland eingeführten Waren. Sollte die Regierung auf die von den Franzosen geforderte 50%ige Ermäßigung des für diese Waren bestehenden Einfuhrzolles eingehen, so wären unsere Fabriken für Parfümerie- und Toilettewaren und Riechwässer dem Untergange geweiht, und würde durch Arbeiterentlassungen die Arbeitslosigkeit vergrößert werden. Es wäre wohl mehr im Interesse unserer Industrie und der darin Beschäftigten, sowie im Interesse der gesamten Volkswirtschaft gelegen, wenn Ansinnen, wie sie von der französischen Regierung gestellt werden, unter Hinweis auf die derzeitige wirtschaftliche Krisis von der tschechoslowakischen Regierung abgelehnt und dafür unsere Industrie nach Kräften durch Verbilligung der Frachten, Kohle und sonstiger Rohmaterialien, soweit die Regierung auf die Preisbestimmungen Einfluß nimmt, bedeutende Ermäßigungen der Erzeugungskosten herbeiführen würde. Ganz besonders aber würde die tschechoslowakische Regierung unserer riechwassererzeugenden Industrie den Konkurrenzkampf mit den ausländischen Waren, welche unseren Markt ohnehin förmlich überschwemmen, erleichtern, wenn sie den Preis des für die Riechwasserfabrikation notwendigen Spiritus mindestens um die Hälfte ermäßigen würde. Unserer Industrie kann überhaupt nicht so sehr durch Handelsverträge, als vielmehr durch direkte Förderung nach Verbilligung ihrer Produktion die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst den Absatz für ihre Erzeugnisse zu suchen und den Kampf mit der Konkurrenz wirksam aufzunehmen. (1961)

Der Handelsvertrag mit Litauen. Die Regierung hat den Handelsvertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Litauen, der am 27. April 1923 unterschrieben wurde, zur Genehmigung unterbreitet. Das grundlegende Prinzip dieses Vertrages ist die Meistbegünstigung und die Reziprozität. In zwanzig Artikeln, welche in der Hauptsache aus dem Vertrage mit Lettland übernommen wurden, das ähnliche Wirtschaftsverhältnisse hat wie Litauen, werden alle wichtigen Fragen der wirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere der Rechtsstandpunkt der Staatsangehörigen und Handelsgesellschaften, ferner das Gerichtsverfahren, Erleichterungen für Geschäftsreisende, Steuer-, Zoll- und Gebührenfragen, Konsulatsvertretungen, Transport und Schiffahrt usw. geregelt. Bei letzterem Punkte ist insbesondere der Frage des Transits mit Rücksicht auf Rußland eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. (1962)

Ungarn. **Einschränkung der Wareneinfuhr.** Nach einer Verordnung des ung. Finanzministers vom 19. Juni 1923 dürfen folgende Waren nur auf Grund des Gutachtens der Außenhandelskommission der chemischen Industrie Ungarns eingeführt werden: flüssiges Wasserglas (599/f), Calciumcarbid (601/e), Kasein, Kaseogomme (612), Zeichenkreide (629), Verbandwatte und Verbandzeug. — Einführbar bleiben sublim. oder gereinigtes Naphthalin (604/f), obwohl die ung. teerverarbeitende Industrie wiederholt auf die Notwendigkeit der Beschränkung der freien Einfuhr dieses Produkts hingewiesen hat. — Auf gemahlenes Kasein wurde ein Ausfuhrkontingent von vier Waggons monatlich bewilligt. (1958)

Erhöhung des Zollaufgeldes. Laut Verordnung der Regierung wurde das Zollaufgeld für Waren der Liste A von 3000 Kr. auf 6000 Kr., für Waren der Liste B von 30 000 Kr. auf 60 000 Kr. und für Waren der Liste C von 40 000 Kr. auf 80 000 Kr. erhöht. Die Verordnung tritt am 29. Juli in Kraft. Vom gleichen Tage ab wird das Zollaufgeld für Waren, die in keine der drei Listen aufgenommen sind (überwiegend Luxusartikel), auf 170 000 Kr. per 100 Kr. Zoll erhöht. (1990)

Finnland. **Bestimmungen über die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln.** Die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln unterliegt keinen Einschränkungen, außer denen, die sich aus dem Alkoholverbot ergeben: wenn ein Arzneimittel mehr als 2 % Alkohol enthält, muß die Genehmigung des Sozialministeriums von dem importierenden Apotheker oder Drogisten eingeholt werden, wobei die annähernde Zusammensetzung und der Alkoholgehalt anzugeben ist; unter Umständen kann ein Muster verlangt werden. (1984)

Spanien. **Der Goldzollaufschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Juli auf 28 % (Juni 26,07 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Juli auf 0,007 (Juni 0,017) festgesetzt worden. (1965)

Ver. St. von Amerika. **Zoll nur für die tatsächlich an den Empfänger gelangten Mengen.** Nach einer neueren Entscheidung wird der Zoll nur von den tatsächlich abgelieferten Mengen erhoben werden, während bisher die Veranlagung auf Grund der Frachtbriefangaben ohne Berücksichtigung von Verlusten erfolgte. (1976)

Argentinien. **Zollerhöhungen.** Laut einer telegraphischen Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires hat die argentinische Abgeordnetenkammer eine 60 %ige Erhöhung des zur Erhebung der Wertzölle dienenden Wertschätzungstarifes (einschl. Ergänzungsgesetzen) sowie eine neue Abgabe von 25 % auf Waren, die Gewichtszöllen unterliegen, beschlossen. Der Entwurf über diese Zollerhöhungen muß nun noch vom Senat durchberaten werden. (1951)

Cuba. **Zolltarifreform.** Wie amerikanische Zeitungen melden, liegt dem Unterhause des kubanischen Kongresses zurzeit der Entwurf eines Gesetzes vor, demzufolge der bisherige kubanische Zolltarif als Minimaltarif beibehalten, jedoch durch einen Maximaltarif erweitert werden soll, in dem die Zollsätze des Minimaltarifs um 30 % erhöht sind. Der Maximaltarif soll auf alle Länder mit Doppeltarifen Anwendung finden, die innerhalb sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntgabe des in Vorschlag gebrachten Gesetzes den kubanischen Waren nicht Meistbegünstigung gewährt haben. (1966)

Britisch-Indien. **Neue Wertfestsetzung für die Zollveranlagung.** Mit dem 1. April 1923 sind die neuen von dem Generalgouverneur festgesetzten Grundlagen für die Zollveranlagung in Abänderung der Verfügung des indischen Handelsamtes vom 23. Dezember 1922 (vgl. „Chem. Ind." 1923, S. 118) in Kraft getreten. Im folgenden geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Aenderungen bzw. Zusätze wieder.

Ware	Menge	Zollveranlagung	Zoll
Parfümierter Alkohol .	Imp. Gall. oder 6 qu. bottles		Rs. 36 oder 1⁵⁰/₀ ad valorem, je nachdem, was höher ist.
Alle anderen Sorten von Alkohol, außer denat. und parfümiertem .	Imp. Gall. oder 6 qu. bottles		Rs. 21 A. 14 oder 15⁰/₀ ad val. je nachdem, was höher ist und entspr. mehr oder weniger, je nach der Stärke.
Saccharin (außer in Tablettenform)	lb.		Rs. 20
Saccharin in Tablettenform	—	ad val.	25⁰/₀ oder Rs. 20 per Pfund Sacch. Gehalt, je nachdem was höh ist.
Opium u. dessen Alkaloide sowie Derivate davon	seer von 80 tolas		Rs. 24 oder 15⁰/₀ ad val., je nachdem was höh. ist.
Natriumbicarbonat . .	cwt.	Rs. 10 A. 8	15⁰/₀
Filme	—	ad val.	15⁰/₀

(1972)

STEUERWESEN

Zum Begriff des Dienstaufwands im Sinne des § 34 des Einkommensteuergesetzes.

Der Dienstaufwand (§ 34 des Einkommensteuergesetzes) gehört nach dem Aufbau des Gesetzes begrifflich zu den Werbungskosten. Daran ändert der Umstand nichts, daß das Gesetz in den Fällen, in denen zur Bestreitung des Dienstaufwands eine Entschädigung gewährt wird, bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht — wie sonst bei Werbungskosten — den tatsächlichen Dienstaufwand von den Roheinkünften abziehen, sondern die Aufwandsentschädigung außer Ansatz läßt. Diese Sonderbehandlung des Dienstaufwands ist mehr formaler Art und beruht auf der Anlehnung an die Regelung in früheren Landeseinkommensteuergesetzen, beeinträchtigt aber die Natur des Dienstaufwands als Werbungskosten nicht. Es ist deshalb, wenn Zweifel bestehen, ob

Digitized by Google

ein „Dienstaufwand" oder „durch den Dienst oder Auftrag veranlaßter Aufwand" im Sinne des § 34 des Einkommensteuergesetzes vorliegt, auf den allgemeinen Begriff der Werbungskosten zurückgreifen. Zu den Werbungskosten zählen nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (§ 15 Nr. 3) nicht „die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge"; das sind, soweit nicht das Gesetz an anderer Stelle (z. B. § 13 Nr. 1 d, e, Nr. 3—7) Ausnahmen schafft, die gesamten Kosten der privaten Lebensführung. Da diese Kosten der Art nach vielfach durch die soziale Stellung des Steuerpflichtigen, insbesondere seine Eigenschaft als Beamter oder privater Bediensteter bedingt sind, ist ihre Abgrenzung gegenüber Aufwendungen, die durch den Dienst veranlaßt sind, also gegenüber dem Dienstaufwand im Sinne des Gesetzes, im Einzelfalle schwierig. Die Entscheidung liegt auf dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung; im Verfahren über die Rechtsbeschwerde ist sie nur nachzuprüfen, soweit sie aus einem der Gründe des § 267 der Reichsabgabenordnung angegriffen werden kann, insbesondere soweit sie etwa den Begriff des Dienstaufwandes verkennen sollte. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. April 1923, III A 29/23.) (1963)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 13 vom 1. Juli 1923.)

Pommern. Lohnabk. v. 2. 6. 23, gültig 27. 5.—15. 6. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie, Sekt. 1 b — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Dtsch. Metallarb.-Vb.

Arb. v. 14 J. 450—740 Mk. StL., je nach Ortskl., v. 15 J. 600—980 Mk., v. 16 J. 760—1230 Mk., v. 17 J. 910—1470 Mk., v. 18 J. 1210—1960 Mk., v. 19 J. 1360—2210 Mk., v. 20 J. 1510—2450 Mk.;

Arbeiterinnen v. 14 J. 280—470 Mk., v. 15 J. 380—620 Mk., v. 16 J. 470—780 Mk., v. 17 J. 560—940 Mk., v. 18 J. 750 bis 1250 Mk., v. 19 J. 850—1400 Mk., v. 20 J. 940—1560 Mk. (1955)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Normung in der chemischen Industrie.

Am 30. Juni fand im Ingenieurhaus in Berlin eine Sitzung des „Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk" unter Vorsitz von Herr Dr.-Ing. e. h. Karl Friedrich von Siemens statt, in der von berufenen Vertretern über den Stand der Normungsfrage berichtet wurde. Das Hauptbedürfnis nach Normung besteht naturgemäß in den mechanischen Industrien, und dort ist denn auch die meiste Arbeit geleistet und der größte Erfolg erzielt worden. Die eigentliche chemische Industrie, die Industrie der Säuren, Alkalien, Salze, der anorganischen und organischen Verbindungen, welche den anderen Industrien die nötigen Chemikalien liefert, ist dagegen, wie der Vortragende, Dr. A. Freymuth-Dresden, ausführte, als der Urtyp einer genormten Industrie anzusehen. Jeder Stoff ist, wie es im Wesen der Sache begründet ist, bezüglich seiner Eigenschaften, Wirkungsfähigkeit usw. genau charakterisiert, und da die Systeme, Symbole und Formeln internationale Geltung besitzen, liegt hier eine Weltnorm vor. Daß die Normung keine Behinderung bedeutet, beweisen die gewaltigen Leistungen der Chemie; es kommt nur darauf an, wie man die genormten Bausteine verwendet. — In Einzelheiten und auf den verschiedenen Gebieten der angewandten Chemie ist indessen noch manche Gelegenheit zur Vereinfachung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch Normung. (1991)

Rücksicht auf die Betriebe des besetzten Gebietes.

Gegen die Versuche von Firmen des unbesetzten Gebietes, den Kundenkreis des besetzten Gebietes an sich zu ziehen, ausführbare Lieferungen unter Berufung auf die Bahnschwierigkeiten zu unterlassen, Zahlungen ungebührlich zu verzögern oder gegenüber den Firmen des besetzten Gebietes verschärfte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zur Anwendung zu bringen, ruft ein Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Spitzenvertretungen von Industrie und Handel deren einsichtsvolle Einwirkung und werktätige Unterstützung auf, um die Wirtschaftskreise des unbesetzten Gebietes zu der nötigen Rücksichtnahme auf die schwierige und immer schwieriger werdende Lage der Bevölkerung des besetzten Gebietes zu veranlassen. Andernfalls müßte, schließt das Schreiben, ernstlich erwogen werden, ob nicht durch behördliche Maßnahmen, etwa durch Einsetzung von Schieds- oder Ehrengerichten mit gewissen Befugnissen, durch Moratorien zwecks Erleichterung von Zahlung und Lieferungsbedingungen usw. Abhilfe zu schaffen wäre. (1954)

Ausland

Großbritannien. **„Magadi Soda Co. Ltd."** Am 18. Juni fand eine außerordentliche Versammlung unter Vorsitz von S. Samuel, M. P., statt, um zu einer Resolution betr. die Einsetzung eines Untersuchungskomitees Stellung zu nehmen. Mr. Pennel begründete als Inhaber von 12 500 Aktien und Bevollmächtigter für 200 000 Aktien den Antrag. Wie lange man noch auf den Reorganisationsplan des Direktoriums warten solle? Die Ernennung eines gerichtlich bestellten Verwalters sei nicht auf dem ordnungsmäßigen Weg erfolgt und er halte diese Sache für eine Art von „put-up job". Er wolle nichts gegen die Ehrenhaftigkeit des Direktoriums sagen, aber sie hätten Fehler gemacht und wollten eine Untersuchung ihrer Geschäftstätigkeit vereiteln. — Oberst Villiers erklärte, er habe auf seinen Sitz im Direktorium verzichtet, weil er die gegenwärtige Politik desselben nicht billigen könne. Das Unternehmen habe von Anfang an große Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, die größte aber sei die Konkurrenz der großen englischen Sodakonzerne. Wenn die Aktionäre sich gegenseitig bekämpften, so werde der einzige Erfolg der sein, daß sie in die Hände der Konkurrenz fallen und ihr Geld verlieren würden. Nach dem, was er von dem Reorganisationsplan gehört habe, scheine ihm dieser zu drastisch zu sein. — In seiner Erwiderung bemerkte der Vorsitzende zunächst, Mr. Pennell sei erst am 27. März durch den Kauf von 500 Aktien (zu 1 sh. 9 d.) Mitglied der Magadi Soda Co. geworden und habe kein Recht, die Geschäftsleitung zu kritisieren, da er die Lage der Gesellschaft gekannt und gewußt habe, daß ein Verwalter ernannt sei, als er seine Aktien erworben habe. Es wäre besser gewesen, wenn sie 1 000 000 £ auf die Obligationen eingezogen hätten, statt 500 000, da sie dann in der Lage gewesen wären, die maschinelle Einrichtung zu verdoppeln, wie es sich als notwendig erwiesen habe. Die rasche Einsetzung eines Verwalters sei durch das Verhalten der Steuerbehörden nötig geworden, die auf sofortiger Zahlung von gewissen Einkommensteuerbeträgen bestanden hätten, während zu gleicher Zeit Schulden an die Regierung von Uganda für Konzessionen und an die Uganda-Eisenbahn für Frachten zu zahlen gewesen seien. Gegenwärtig seien Verhandlungen im Gang wegen der Zeichnung des neuen erforderlichen Kapitals und wegen günstiger Bedingungen betr. Konzessionsgebühren und Frachtkosten. Die Ernennung eines Untersuchungskomitees würde diese Verhandlungen gefährden und eine Stockung im Betrieb herbeiführen, was den Verlust der gewonnenen Absatzmärkte zur Folge hätte.

Der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wurde hierauf mit überwältigender Majorität abgelehnt. (1959)

Einfuhr und Erzeugung von Teerfarbstoffen in England. Anläßlich einer Anfrage im Unterhaus über den Wert der in England in den Jahren 1914 und 1922 eingeführten und erzeugten Teerfarbstoffe machte der Präsident des Handelsamts, Sir Lloyd-Greame, folgende Mitteilungen:

Die Zahlen des Jahres 1914 seien durch den Krieg stark beeinflußt, er wolle daher auch die Statistik für 1913 hinzufügen; es sei aber zu beachten, daß große Preisänderungen stattgefunden hätten und daß der Anteil der geringerwertigen Farbstoffe an der Einfuhr im Jahre 1913 viel größer sei als im Jahre 1922.

Die Einfuhr von Teerfarbstoffen habe nach Menge und Wert betragen:

	cwts.	£
1913 . . .	377 884	1 892 055
1914 . . .	213 522	1 291 430
1922 . . .	58 591	1 326 174

In dieser Statistik seien natürlicher Indigo und natürliche Farbextrakte nicht eingeschlossen.

Ueber die Produktion von Teerfarbstoffen in den Jahren 1913 und 1914 seien genaue Angaben nicht erhältlich, nach Schätzungen seien aber 1913 nicht mehr als 50 000 cwt. erzeugt worden und diese zum großen Teil aus eingeführten Zwischenprodukten; der Gesamtwert habe wahrscheinlich weniger als 200 000 £ betragen. Im Jahre 1922 habe sich die Gesamtproduktion, die aber infolge der allgemeinen Handelsdepression viel geringer sei als die Leistungsfähigkeit der

Digitized by Google

englischen Fabriken, auf 180000 cwt. belaufen und zwar stamme dieselbe ganz aus in England selbst hergestellten Zwischenprodukten; der Wert sei mit etwa 3 000 000 £ anzusetzen. (1775)

Frankreich. **Geschäftsberichte aus der chemischen Industrie.** Société Centrale des Industries de l'Air Liquide et de l'Azote, Paris. Der Gewinn des Geschäftsjahres 1922 im Betrage von 583 000 frs. wird für Abschreibungen verwendet.

Die vorbereitenden Studien für die industrielle Ausbeutung des Claude-Verfahrens zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak unter Benutzung des Wasserstoffs der Kokereigase sind jetzt durchlaufen. Verhandlungen zum Zweck der Aufnahme der Fabrikation mit verschiedenen Gesellschaften sind weitergeführt und zum Teil zum Abschluß gebracht worden. In Spanien ist in Flix (Provinz Tarragona) eine Anlage zur Erzeugung von 1000 kg Ammoniak im Tag (aus elektrolytischem Wasserstoff) errichtet worden. In Belgien schweben Verhandlungen mit einer bedeutenden Industriegruppe wegen der Ausnutzung ihrer Koksofengase. In der Schweiz und in Italien bemüht sich die Gesellschaft um Konzessionen für die Ammoniakfabrikation aus elektrolytischem Wasserstoff.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Fusion mit der „Air liquide" durch die Aktionäre dieser Gesellschaft wurde die Auflösung der „Société Centrale" beschlossen.

Phosphates Tunisiens. Die Gesellschaft hat ihr Kapital von 25 auf 30 Millionen frs. erhöht.

Société d'Electro-Chimie, d'Electro-Métallurgie et des Aciéries Electriques d'Ugine, Paris. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1922 beträgt 3 270 000 frs., gegen 2 127 000 frs. im Vorjahre; dazu kommt der Vortrag von 65 000 frs. Es wird eine Dividende von 5 % ausgeschüttet, und 122 000 frs. werden vorgetragen.

Die Gesellschaft hat die Fabrikation von Chlorbenzol als Ausgangsmaterial für „Schwefelschwarz" aufgenommen, das in den Fabriken in Plombière Saint-Marcel und Jarrie-Vizille hergestellt werden soll. Die Herstellung von Carbiden und Ferro-Cer nach Spezialverfahren wird fortgesetzt. 15 000 t Cyanamid wurden in Frankreich an die „Société des Produits azotés" abgegeben, zu der enge Beziehungen bestehen. In der Aluminiumerzeugung und der Verarbeitung von Bauxit ist eine Erholung eingetreten; Ferro-Legierungen werden mit befriedigenden Ergebnissen in den Fabriken in Giffre und Ugine hergestellt. Die Anlage in Beaufort-Belleville (Wasserkraftwerk Ugine) wird bald fertiggestellt sein. (1897)

Schweiz. **Preise von Sprit zu technischen Zwecken.** Die Alkoholverwaltung hat neue Preise für Industriesprit festgesetzt, die am 1. Juli 1923 in Geltung getreten sind. Der zur Vergällung bestimmte Industriesprit wird in der Alkoholstärke von 92,5 % (= 95,06 Vol.-%) in Mindestmengen von 125 kg (150 l) einer und derselben Sorte abgegeben. Der Preis beträgt per 1 dz Reingewicht, ohne Gebinde

Feinsprit . . . 67 Fr. (= rd. 55 Fr. per 1 hl)
Sekundasprit . . 62 Fr. (= rd. 51 Fr. per 1 hl)

Die Kosten für die Vergällungsstoffe tragen die Bezieher. Auf obige Preise werden bei Mindestbeträgen von 5000 kg brutto Ermäßigungen von 2—5 Fr. gewährt, je nachdem der Bezug in kleineren oder größeren Gebinden oder in Kesselwagen erfolgt. (1952)

Ungarn. **Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten.** Die am 3. Juni abgehaltene Generalversammlung eröffnete der Präsident, Baron Dr. Adolf Kohner, mit einer Rede, der wir die nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

Unser Verein wird im nächsten Jahre das zwanzigste Jahr seines Bestandes vollenden. Dieser Zeitabschnitt war im Anfang der Organisierung und stufenweisen Entwicklung gewidmet, nach dem auf sicherem Grund aufgebauten Emporblühen kam es jedoch während des Krieges und nach dessen Beendigung zu den schwierigsten Krisen. Indem wir in unserer heutigen Generalversammlung, auf die Ereignisse eines kummervollen Jahres zurückblickend, die Arbeit dieses Vereinsjahres abschließen, wollen wir unsere dem Erstarken der ungarischen chemischen Industrie gewidmete rastlose Arbeit nach dieser der feierlichen Rückerinnerung geweihten Stunde in der hoffnungsvollen Zuversicht wieder beginnen, daß die ungarische chemische Industrie, trotz der sich ihr in den Weg legenden vielfachen Hindernisse und Schwierigkeiten, mit nie erlahmendem frohen Mute weiter fortwirken und, in unserem Verein, zu einer unerschütterlichen Einheit geformt, dahin streben wird, daß es uns gelingen möge, die Produktionsmöglichkeiten der ungarischen chemischen Industrie von Stufe zu Stufe wieder zu verbessern und ihre Position zu kräftigen. Wir hegen die vertrauensvolle Hoffnung, daß es uns mit opferfreudiger Unterstützung unserer sämtlichen Mitglieder gelingen wird, nach den ersten zwei kampfreichen Jahrzehnten auch das dritte Jahrzehnt unter günstigen Auspizien zu beginnen und auch in der Zukunft der tatkräftige und unbeugsame Fürsprecher und universelle Repräsentant der Bestrebungen der ungarischen chemischen Industrie zu bleiben. (1956)

Interessengemeinschaft der „Pharmacia" Budapest und des Hageda-Konzerns Berlin. Die „Vegyiipar" (Chemische Industrie) schreibt: Wie wir erfahren, ist die Budapester Fabrik pharmazeutischer Präparate „Pharmacia" mit der deutschen pharmazeutischen Großhandlungsfirma, der „Hageda" (Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G.), Berlin, und der Firma Dr. Hugo Remmler A.-G., Berlin, in Interessengemeinschaft getreten, welche die Fabrikation von neuen, bisher in Ungarn nicht erzeugten Spezialartikeln bezweckt. Gleichzeitig soll die infolge der Ruhrbesetzung stark behinderte Versorgung Ungarns und des Balkans mit pharmazeutischen Produkten wieder kontinuierlich gestattet werden. Auf den erweiterten Anlagen der „Pharmacia" sollen unter Anleitung von ausländischen Fachleuten folgende Artikel erzeugt werden: Milchzucker, chemisch reine Säuren, Salze und andere Reagenzien, galenische Präparate, Eisensalze und deren Derivate sowie andere pharmazeutische Spezialitäten. Die neue Anlage gelangt bereits Anfang Juli in Betrieb. (1957)

Polen. **Die Lage der chemischen Industrie.** Wir entnehmen dem „Board of Trade Journal" folgenden Auszug aus dem Bericht des englischen Handelssekretärs in Warschau über die Lage der chemischen Industrie in Polen.

Die „Vereinigung chemischer Fabrikanten", welche 1921 mit 22 Mitgliedern begründet wurde, hat jetzt 46 und entwickelt sich befriedigend. Manche Zweige der Industrie hatten infolge der Valutaschwankungen Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Rohstoffen.

Trotz der Einverleibung von Oberschlesien bestand Knappheit auf dem Schwefelsäuremarkt wegen der starken Nachfrage aus Deutschland, die größer war als in den Vorjahren. Die Fabriken waren in der Produktion durch die Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Pyriten behindert.

Auch die Belieferung mit Salzsäure war nicht ausreichend, um die Nachfrage zu befriedigen, da in dem Bezug von Salz aus den staatlichen Bergwerken Störungen eintraten.

Die Leistungsfähigkeit der Superphosphatfabriken im eigentlichen Polen und in Oberschlesien ist genügend, um den inländischen Bedarf zu decken, doch ist es nicht leicht, die Einfuhr der nötigen Phosphate sicherzustellen.

Die Farbstoffindustrie macht stetige Fortschritte. Die Qualität der einheimischen Produkte ist besser geworden und ermöglicht die Konkurrenz mit der deutschen Einfuhr. Der Bezug von Benzol wird durch die steigende Nachfrage aus Deutschland erschwert.

Auch die Produktion von pharmazeutischen Präparaten und Alkaloiden hat beträchtlich zugenommen, und es wurden gewisse Mengen nach Rußland, den baltischen Staaten und nach dem Balkan exportiert.

Die inländische Nachfrage nach Leim nahm zu, und es erfolgte auch eine beträchtliche Ausfuhr nach Finnland, Frankreich, Holland und den Vereinigten Staaten. (1911)

Ver. St. von Amerika. **Dauernde Berichterstattung über die Produktionskosten im Ausland.** Um die Grundlagen für die Anwendung der „Flexible provisions" des Tarifs zu beschaffen, beabsichtigt die Tarifkommission eine dauernde Berichterstattung über die Produktionskosten im Ausland zu organisieren. Es sollen weiterhin Kommissionen von Sachverständigen ausgesandt werden, deren Tätigkeit aber von einem in Europa befindlichen Hauptquartier aus geleitet werden wird. (1829)

Phosphatproduktion 1922. Nach einer Statistik des „Geological Survey" wurden im Jahre 1922 in den Gruben der Vereinigten Staaten 2 417 883 t Rohphosphat im Werte von 10 828 346 $ zum Versand gebracht. Von der Gesamtmenge kommen auf Florida, den führenden Staat, 2 058 593 t im Werte von 8 347 522 $; davon waren neun Zehntel „Pebble"-Phosphat. Tennessee lieferte 353 309 t im Werte von 2 107 382 $, mit Einschluß geringer Mengen aus Kentucky; kleine Beträge werden auch aus Idaho und Süd-Carolina gemeldet. (1925)

Kanada. **Chemikalienausfuhr 1922/23.** Die Ausfuhr von chemischen Produkten im Fiskaljahr 1922/23 betrug 14 046 940 $ gegen 9 506 170 $ im Jahre 1921/22. (1772)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Actien-Gesellschaft, Staßfurt.** Die Firma teilt uns mit, daß Herr Dr. Andreas van Haaren mit dem 30. Juni d. J. aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Der jetzige Vorstand besteht aus den Herren: Direktor Emil Windus zu Magdeburg, Direktor Dr. Emil Hene zu Staßfurt und Direktor Heinrich Görig zu Leopoldshall. (2008)

* **Dr. C. Schleußner Aktiengesellschaft Frankfurt a. M.** Die gewaltige Steigerung der Gestehungskosten und die damit verbundene Erhöhung der Verkaufspreise wirkte lähmend auf den Umsatz im Inlande. Doch konnte durch erhöhte Auslandsverkäufe und die Aufnahme neuer Fabrikate ein gewisser Ausgleich erzielt werden. Das Aktienkapital wurde zur Verstärkung der Betriebsmittel von 3 Millionen auf 4,5 Millionen Mark erhöht. Der Reingewinn beträgt 15 751 134 Mk.; es wird eine Dividende von 60 % verteilt. (1882)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Oberschlesische Kokswerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft. Sitz Berlin. Gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 14. Mai 1923 ist das Grundkapital um 100 Millionen auf 275 Millionen Mark erhöht worden.

Venecin Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Weimar. Die Firma ist am 15. Juni d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb von Produkten chemischer, pharmazeutischer und technischer Art. Das Grundkapital beträgt 8 Millionen Mark. Vorstand ist der Generaldirektor Alfred Caro in Berlin W 30. Dem ersten Aufsichtsrat gehören an: Staatsminister a. D. Dr. Südekum in Berlin-Zehlendorf, Generaldirektor Hans Branco in Berlin, Ingenieur-Chemiker Curt Branco in Charlottenburg, Dr. Walter Kuhlenkamff in Magdeburg, Dr. Otto Kriegk in Berlin-Friedenau.

Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte Aktiengesellschaft in Hamburg. Die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 30 Millionen auf 36 Millionen Mark ist durchgeführt.

Chemische Stockholzverwertungs-Aktiengesellschaft. Sitz Berlin. Die Erhöhung des Grundkapitals um 21,5 Millionen Mark ist durchgeführt; das Grundkapital beträgt jetzt 30 Millionen Mark.

Chemische Fabrik „Unterweser" Aktiengesellschaft, Bremen. Die Erhöhung des Grundkapitals um 10,8 Millionen auf 21,6 Millionen Mark ist durchgeführt.

Chemische Fabrik Curt Vocke Aktiengesellschaft, Bremen. Die Erhöhung des Grundkapitals von 10 Millionen auf 40 Millionen Mark ist durchgeführt.

Professor Dr. Hans Goldschmidt und Dr. v. Vietinghoff, Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausarbeitung chemischer Verfahren sowie die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, metallurgischen und pharmazeutischen Waren. Das Stammkapital beträgt 50 Millionen Mark. Geschäftsführer ist der Chemiker Oskar Neuß in Berlin-Westend. Die Gesellschaft ist am 28. Juni 1923 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. April 1923 abgeschlossen. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht von den Gesellschaftern Professor Dr. Hans Goldschmidt und Oskar Neuß das dem Professor Dr. Goldschmidt gehörige, zu Charlottenburg bestehende Laboratorium sowie ferner die in einer Anlage zum Gesellschaftsvertrage bezeichneten Erfindungen (Verfahren nebst Schutzrechten) im Gesamtwerte von 30 Millionen Mark.

Runge-Werke, Aktien-Gesellschaft Spandau. Das Grundkapital ist um 28 Millionen auf 50 Millionen Mark erhöht worden.

„Veta" Vereinigte chemische Fabriken Aktiengesellschaft. Sitz Hamburg. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Uebernahme und die Fortführung des von der offenen Handelsgesellschaft L. T. Pollak & Co. in Hamburg betriebenen Geschäfts, der Handel mit und die Herstellung von chemischen Produkten aller Art. Das Grundkapital beträgt 125 Millionen Mark. Der Vorstand besteht aus folgenden Herren: Armin Schimko, Leo Theophil Pollak, Martin Reinhold Christian Schiffmann und Claus Adolf Heinrich Schott, sämtlich Kaufleute zu Hamburg.

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft, Stellingen-Langenfelde. Das Kapital ist um 22 Millionen auf 40 Millionen Mark erhöht worden. (1983)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 7.	4. 7.	Aktien	11. 7.	4. 7.
A. G. f. Anilinfabr. .	650000	400000	Höchster Farbw. . .	660000	410000
Bad. Anilin	760000	540000	C. A. F. Kahlbaum .	500000	400000
Byk-Guldenw. . . .	275000	150000	Köln-Rottweil . . .	625000	435000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	450000	300000
„ Griesheim . .	725000	400000	Nitritfabrik	430000	295000
„ Grünau . . .	600000	650000	Oberschl. Koksw. .	1600000	1310000
„ v. Heyden . .	450000	300000	Rasquin, Farbw. . .	585000	315000
„ Milch & Co. .	410000	290000	Rh. W. Sprengst. . .	430000	300000
„ Weiler	750000	500000	J. D. Riedel	690000	630000
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	270000	150000
„ W. Albert . .	2500000	1900000	Rütgerswerke . . .	774000	625000
„ Concordia . .	2000000	400000	H. Scheidemandel .	1440000	1100000
Dynamit Nobel . . .	590000	435000	Schering, Chem. . .	—	—
Egestorff. Salzw. . .	525000	350000	Sprengst. Carb. . . .	—	350000
Elberf. Farbenf. . .	740000	410000	Staßfurter Chem. . .	—	500000
Fahlberg List	900000	650000	Thür. Bleiweißf. . .	660000	320000
Th. Goldschmidt . .	795000	660000	Union Chem. Fabr. .	540000	400000
Harkort Bergw. . .	7000000	800000	Ver. chem. Wk. Chl.	1100000	600000
Heine & Co.	—	165000	„ Glanzstoff F. .	1300000	1200000

Devisen	5. 7.	6. 7.	7. 7.	9. 7.	10. 7.	11. 7.
Holland	66000,—	69000,—	69000,—	70600,—	73000,—	73000,—
Schweden . . .	44000,—	46500,—	46500,—	47500,—	49200,—	49800,—
Italien	7200,—	7550,—	7550,—	7550,—	7950,—	8060,—
England	750000,—	800000,—	800000,—	820000,—	850000,—	840000,—
New York . . .	166000,—	176000,—	176000,—	180000,—	186500,—	187000,—
Frankreich . .	9850,—	10300,—	10300,—	10500,—	11000,—	11160,—
Schweiz	29200,—	30400,—	30400,—	30800,—	32000,—	32600,—
Spanien	23900,—	25000,—	25000,—	25500,—	26500,—	27000,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)		4. 7.
Elektrolytkupfer	Die Notierungen der Metallpreise der Berliner Metallkommiss. sind bis auf weiteres eingestellt.	53160
Raffinadekupfer 99—99,3 %		46500—48500
Originalhüttenweichblei		18500—19500
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		20500—21500
Zink, umgeschmolzen		16500—17000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		85000
do. in Walz- oder Drahtbarren		85800
Bancazinn		132000—134000
Straitszinn		132000—134000
Australzinn		132000—134000
Hüttenzinn, 99 %		129000—132000
Reinnickel		86000—87000
Antimon-Regulus		18000—19000
Silber in Barren		3550000—3650000

(2004)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Erhöhung der Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 6. Juli festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 23300 19600 13700 10600 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 32200 27800 23300 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 81 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 87 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe . . . . . 53 000 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 6 000 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (1960)

Stickstoffpreise.

Das Stickstoff-Syndikat teilt uns mit:

Für alle vom 10. Juli d. J. an bis auf weiteres zur Absendung gelangenden Mengen Stickstoffdüngemittel gelten folgende Preise für 1 kg Stickstoff:

Digitized by Google

	Mk.
Schwefelsaures Ammoniak,	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	52 400,—
gedarrt und gemahlen	52 900,—
Salzsaures Ammoniak	52 400,—
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	52 400,—
Kaliammonsalpeter	52 400,—
Natronsalpeter	62 900,—
Kalkstickstoff	46 800,—

(1995)

Versammlungskalender.

17. Juli: Schwerchemikalien-Fabrik A.-G., Mannheim: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hotel „Russischer Hof", Berlin, Georgenstr. 21/22.

18. „ Bayerische A.-G. für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld (Oberbayern): ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in München, Notariat V, Karlplatz 10. (1973)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Satzungsänderung und Erhöhung der Zulagerenten in der Unfallversicherung.

Die Genossenschafts-Versammlung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die am 12. 5. 23 in München tagte, hat verschiedene — inzwischen vom Reichsversicherungsamt genehmigte — Satzungsänderungen beschlossen, von denen wir die wichtigsten nachstehend bekanntgeben:

Da der im § 32 a des dritten Nachtrages zur Satzung vom 30. 6. 22 festgesetzte Mindestbeitrag von 100 Mk. für Unternehmer, die weniger als 5 versicherte Personen beschäftigen, bei der steigenden Geldentwertung nicht ausreichte, ist er jetzt auf den Betrag festgesetzt worden, der sich ergibt, wenn man das Umlagesoll (die Gesamtausgaben der Berufsgenossenschaft) durch die Anzahl der in sämtlichen zur Berufsgenossenschaft gehörenden Betrieben beschäftigten Vollarbeiter teilt, er darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der von dem Unternehmer gezahlten Lohnsumme ausmachen und wird auf volle 10 Mk. nach unten abgerundet.

Ebenso ist für den Beitrag für die freiwillige Versicherung der Unternehmer (§ 50 Abs. 4 der Satzung bzw. § 49 Abs. 4 der Satzung in der Fassung vom 23. 9. 21), der bisher auch 100 Mk. betrug, ein gleitender Maßstab eingeführt worden. Er beträgt das 20fache des Portos, das für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zur Zeit der Berechnung der Umlage zu entrichten ist.

Am meisten interessieren dürfte die Neuregelung der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten. Um die Schwierigkeiten für die Betriebe in der Nachweisung der Einkommensgrenzen ihrer Betriebsbeamten bei der laufenden Heraufsetzung der gesetzlichen Versicherungspflichtgrenze des § 544 Ziff. 2 der RVO. zu beseitigen und auch den Betriebsbeamten selbst die Unsicherheit, ob sie unter den Schutz der Unfallversicherung fallen, zu nehmen, ist die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Betriebsbeamte ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an erfolgt. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind nur die in § 912 RVO. aufgeführten, den Unternehmern gleichgestellten Personen (z. B. Mitglieder des Vorstandes von Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen, Geschäftsführer von G.m.b.H.s, persönlich haftende Gesellschafter anderer Handelsgesellschaften) und die Prokuristen. Die nicht versicherungspflichtigen Personen können aber wie schon bisher ohne Beschränkung freiwillig versichert werden, wobei bei der Umlegung der Beiträge der angemeldete Jahresarbeitsverdienst, soweit er den in § 732 Abs. 2 RVO. festgesetzten Betrag übersteigt, nur zu ⅓ in Anrechnung gebracht wird.

Ferner sind durch die Verordnungen vom 15., 16. und 29. Juni 1923 (RGBl. I Nr. 42, 43 und 53) die von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Unfallentschädigungen von neuem beträchtlich erhöht worden.

Die Zulagerentenempfänger erhalten mit rückwirkender Kraft

für Mai 1923 das Dreifache,
ab 1. Juni 1923 das Fünffache,
ab 1. Juli 1923 das Zehnfache

der durch das letzte Gesetz vom 12. Februar d. J. festgesetzten Bezüge. Für Verletzte, die um 33⅓ bis 49 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, gilt als Jahresarbeitsverdienst:

für die Zeit nach dem 30. 4. 23 ein Betrag von 1 350 000 Mk.
„ „ „ „ „ 31. 5. 23 „ „ „ 2 250 000 „
„ „ „ „ „ 30. 6. 23 „ „ „ 4 500 000 „

während für Verletzte, die um 50 % und mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, als Jahresarbeitsverdienst gilt:

für die Zeit nach dem 30. 4. 23 ein Betrag von 3 456 000 Mk.
„ „ „ „ „ 31. 5. 23 „ „ „ 5 760 000 „
„ „ „ „ „ 30. 6. 23 „ „ „ 11 520 000 „

Arbeiter und Betriebsbeamte erhalten also jetzt, solange sie infolge des erlittenen Betriebsunfalls völlig erwerbsunfähig sind, an Rente und Zulage ⅔ dieses Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente) und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist ein Verletzter infolge des erlittenen Betriebsunfalls völlig hilflos und auf fremde Pflege und Wartung angewiesen, so ist Rente und Zulage entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Jahresarbeitsverdienst, zu erhöhen.

In Zahlen veranschaulicht, werden gewährt:

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von z. B.

ab 1. 6. 23			ab 1. 7. 23
33⅓ %	41 667 Mk. monatlich	(bisher 14 584 Mk.)	83 340 Mk.
50 %	160 000 „ „	(„ 56 000 „)	320 000 „
100 %	320 000 „ „	(„ 112 000 „)	640 000 „

Bei Hilflosigkeit bis zu

480 000 Mk. monatlich (bisher 168 000 Mk.) 960 000 Mk.

Eine Witwe erhält mindestens 96 000 Mk. bzw. 192 000 Mk. monatlich (bisher 33 600 Mk.); falls sie ein Kind hat, mindestens 192 000 Mk. bzw. 384 000 Mk. monatlich (bisher 67 200 Mk.); bei 2 und mehr Kindern mindestens 288 000 Mk. bzw. 576 000 Mk. monatlich (bisher 100 800 Mk.).

Den besonderen Verhältnissen im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiet ist dadurch Rechnung getragen worden, daß sich die genannten Beträge bei allen im besetzten und im Einbruchsgebiet wohnhaften Zulageberechtigten um 25 % erhöhen.

Bezüglich des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes ist bei allen Unfällen, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereignet haben und noch ereignen werden, insofern eine Aenderung eingetreten, als erst derjenige Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der den Betrag von 7 200 000 Mk. (9 000 000 Mk., falls der Beschäftigungsort des Versicherten im besetzten Gebiet oder im Einbruchsgebiet liegt) und ab 1. 7. 23 14 400 000 Mk. (18 000 000 Mk.) übersteigt, mit nur einem Drittel (Drittelungsgrenze) in Anrechnung kommt.

Stirbt ein Versicherter infolge eines nach dem 31. Mai 1923 erlittenen Unfalls, so ist als Mindestsatz an Sterbegeld ein Betrag von 600 000 Mk. (bisher 200 000 Mk.) zu zahlen. Dieser erhöht sich ab 1. Juli 1923 auf 1 200 000 Mk.

Die Abfindung von Witwen im Falle ihrer Wiederverheiratung ist durch Verordnung vom 23. Mai 1923 ebenfalls neu geregelt worden. Während bisher die Witwenabfindung $^{3}/_{5}$ des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes — also durchschnittlich 600 bis 1000 Mk. — betrug, sind nunmehr $^{3}/_{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen, nach dem die Zulage für den Monat der Wiederverheiratung berechnet worden ist, d. i. für eine Witwe, die sich im Juni verheiratet hat, 3 456 000 Mk., dagegen im Juli 6 912 000 Mk.

Die danach von der Berufsgenossenschaft aufzubringenden Mehrleistungen betragen ein Vielfaches des bei Festsetzung der im Frühjahr dieses Jahres umgelegten Beiträge für Unfallentschädigungen in Ansatz gebrachten Betrages. Da sich außerdem auch die Verwaltungskosten infolge der fortschreitenden Geldentwertung erhöhen, steht bereits jetzt fest, daß in allernächster Zeit von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft erhebliche weitere Beiträge erhoben werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um Unfall-Leistungen für das Jahr 1923 handelt, in dessen Verlauf auch die für die Beitragserhebung maßgebende Summe der Löhne eine entsprechende Erhöhung erfahren hat und weiter erfährt. (1992)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für ungebrannte Erdfarben nach Finnland und (ab 29. Juni) für Zündschnüre.

Für die nach niedervalutarischen Ländern bestimmten elektrischen Zünder und Sprengkapseln sind ab 27. bzw. 30. Juni die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (1994)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. Juni 1923	28. Juni 1923	20. Juni 1923	28. Juni 1923	6. Juli 1923	28. Juni 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	140—147,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure . .	80 % 360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16500 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7½—9 c.
Aetznatron . . .	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20.10-21 £	76/77% 19,50-21 G	4,10 čKr.	128/130 (6850 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,25-3,31 $
Benzoesäure . .	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 255 Fr.	39-40 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10000 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker . . .	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	kristl. (14800 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 211 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10500 K)	5¼—5½ c.
Carbolsäure . . .	roche 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,8-1,9 *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 42—48 c.
Chlorcalcium . .	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5-6 G	—	geschm. 70/75 (2200 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk . . .	105/110° 55-65 Fr.	35 37% 10,10-11 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,40 :
Chromalaun . . .	270 Fr.	28—29 £	29—30,50 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure . .	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,10—1,10½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari . .	98/99% entière 700 Fr.	99/100% 97,10-100 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium . . .	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium . .	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	21—23 c.
Essigsäure . . .	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 69—70 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (10000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd . .	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 94—95 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½—15 c.
Glaubersalz . . .	—	commerc. 5—5,10 £	crist. 2,60—3,50 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 500 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 75—85 G	—	28° Bé. chem. rein. (27500 K.)	16¾—17 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,4½—1,5 *s*	175—210 G	28 čKr.	(49000 K.)	31—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 24 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter . . .	raff. roche 185 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	(10400 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat .	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11¼—11¾ c.
Kupfersulfat . .	185 Fr.	27—28 £	98/100% 29—31,50 G	8 čKr.	(7600 K.)	100 lb. 5,75 $
Lithopone . . .	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Griesslegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure . . .	ind. 50% (Couv.) 300 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat .	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	B (4800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat .	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure . . .	315—340 Fr.	lb. 6½—6¾ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(15100 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure . .	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	96/85 calc. (9650 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure . . .	pharm. kg 17,50 Fr.	todn lb. 1,9-2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 305 fr.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	(9300 K.)	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure . .	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 16 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1000 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium .	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 13,75—16 G	3,70 čKr.	66 62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure . .	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 16—16,50 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3350 K.)	58% light 100 lb. 1,60-1,67 $
Wasserglas . . .	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure . . .	crist. 1er blanc kg 9,50 ff.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	(47500 K.)	37¼ c. (1998)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 21. JULI 1923 | Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Juli 1923.

Mitten in der sogenannten Stützungsaktion der Mark durch die Reichsbank hat am 17. Juli der Dollarkurs einen Stand von 218 000 erreicht. Es gibt also anscheinend kein Halten mehr auf der abschüssigen Bahn, die in den Abgrund, in das Chaos führt. Dabei zeigt jeder Tag steigende Disparitäten zwischen dem deutschen amtlichen Zwangskurs der Berliner Börse und den Marknotierungen an den ausländischen Börsen. Sie sind unzweifelhaft zum guten Teil auf französische und belgische Machenschaften zurückzuführen. Erörterungen in der Auslandspresse beweisen, daß man auch dort jetzt erkannt hat, welche Verwendung die von Frankreich und Belgien im Ruhrgebiet in Massen gestohlenen Milliarden deutscher Mark finden: sie dienen dazu, an ausländischen Börsen den Markkurs immer tiefer zu senken und damit den letzten Rest von Vertrauen in unsere Widerstandskraft zu untergraben. Daß die Reichsbank bei ihrem beschränkten Devisenbesitz nicht in der Lage ist, diesem Treiben entgegenzuarbeiten, ist begreiflich.

Aber es ist nicht zu bestreiten, daß die Reichsbank selbst mit ihrer Repartierungspolitik den Marksturz im Ausland fördert. Eine natürliche Folge der ständigen Disparität zwischen den deutschen und den fremden Devisenkursen waren die großen ausländischen Devisenaufträge, die bei der Reichsbank zur Anmeldung gelangten und die im Falle ihrer Erfüllung zu sehr bedeutenden Gewinnen zum Schaden der deutschen Wirtschaft führen mußten. Die Reichsbank suchte sich gegen diese Inanspruchnahme ihres Devisenbestandes durch das Ausland dadurch zu schützen, daß sie eine getrennte Anmeldung der ausländischen und inländischen Aufträge einführte und bei der Zuteilung die ersten überhaupt nicht berücksichtigte. Hierdurch erreichte sie aber, daß die ausländischen Markbesitzer ihre Bestände zu jedem Kurse an ihren Börsen abstoßen. So wirkt die Stützungsaktion, die nur noch in schärfsten Repartierungen des verfügbaren Materials besteht, unmittelbar auf eine weitere Verschlechterung des Markkurses im Ausland und damit auf eine steigende Verteuerung unserer Lebenshaltung.

Aber auch die minimale Devisenzuteilung auf die inländischen Anmeldungen wirken in derselben Richtung (in den letzten Tagen überschritt die zugeteilte Quote an Zahlungsmitteln der hochvalutarischen Länder nicht mehr 2 %). Ihre unausbleibliche Folge sind die sogenannten Konzertaufträge. Sie bilden ein beliebtes Thema in dem Teil der Presse, der berufsmäßig alle Nöte unseres Volkes auf Machenschaften der deutschen Wirtschaftskreise zurückführt. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß ziemlich allgemein Devisen in einem Umfang beantragt werden, der den augenblicklichen tatsächlichen Bedarf erheblich übersteigt. Nach einer von privater Bankseite stammenden, aber als zuverlässig anzusehenden Schätzung sollen, wie die „Frankfurter Zeitung" mitteilt, am 16. Juli die Anmeldungen bei der Reichsbank einen Betrag von weit über 500 Millionen Goldmark erreicht haben. Daraus schließt das Blatt mit Recht, daß ein großer Teil der Anmeldungen wirtschaftlich jeder Grundlage entbehren muß. Wodurch sind aber diese Ueberanmeldungen hervorgerufen? Will man von einem Industriellen, der Rohstoffe einführen muß, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten und Exportaufträge auszuführen, aus denen Deviseneingänge erzielt werden, oder will man von einem Lebensmittelimporteur verlangen, daß er nur den Bedarf der nächsten Tage anmeldet, wenn er von vornherein weiß, daß er nur einen geringen Prozentsatz seines notwendigen Bedarfs erhält? Die Vorgänge auf dem Markt ausländischer Lebensmittel in der letzten Zeit haben die verheerenden Wirkungen der Repartierungspolitik der Reichsbank offenbart. Deutschland ist beispielsweise für die Versorgung seiner Bevölkerung mit Margarine gänzlich auf ausländische Rohstoffe angewiesen. Deckt nun die Zuteilung an Devisen, wie es die Regel ist, nicht annähernd den Bedarf dieses Industriezweiges, so schreitet man, allen theoretischen wirtschaftlichen Bedenken zum Trotz, zu Konzertanmeldungen, um dadurch eine größere Quote zu erreichen. Im anderen Fall wäre diese Industrie zu einer starken Einschränkung der Produktion gezwungen, welche zu einer wilden Preissteigerung eines für die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerungskreise unentbehrlichen Nahrungsmittels führen müßte. Genau so liegt es mit der Getreideversorgung, die gegenwärtig am Ende des Erntejahres und infolge der Verzögerung der neuen Ernte durch Ungunst der Witterung starke Einfuhren notwendig macht, zu deren Bezahlung Devisen in sehr hohen Beträgen erforderlich sind. Es ist ferner vom Lebensmittelgroßhandel darauf hingewiesen, daß bei Verkäufen ausländischer Lebensmittel, die in Mark bezahlt werden, sehr erhebliche Aufschläge gefordert werden, die als Risikoprämie für die geringen Aussichten der Devisenbeschaffung anzusehen sind. Die scharfen Repartierungen an Devisen für den Inlandsbedarf, die im Interesse der Markstützung für notwendig befunden werden, erzeugen also geradezu die Preissteigerungen, die man mit der Stützungsaktion verhindern will. Diese Entwicklung zeigt von neuem, daß mit Zwangsmaßnahmen die zwingenden Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens nicht auszuschalten sind.

Die oben geschilderten Zustände im Lebensmittelgroßhandel haben die zuständigen Reichsstellen jetzt veranlaßt, mit dem beteiligten Großhandel die Frage einer ausreichenden Devisenzuteilung für die Einfuhr unentbehrlicher Lebensmittel zu erörtern. Da der Nachweis eines bereits eingetretenen starken Mangels erbracht wurde, glaubte die Regierung, für die Zukunft eine ausreichende Devisenzuteilung zusagen zu können. Wenn nun aber von den im Verhältnis zum Bedarf viel zu geringen Devisenbeständen der Reichsbank ein größerer Teil als bisher der Nahrungsmittelversorgung vorbehalten bleiben soll, dann ist damit zu rechnen, daß die für die Aufrechterhaltung der industriellen Produktion zur Rohstoffbeschaffung erforderlichen Devisen in noch engeren Grenzen vorhanden sein werden wie bisher. Die Folgen eines solchen Zustandes wären unabsehbar: weitgehende Stillegungen industrieller Werke würden großen Teilen unserer Arbeiterschaft die Möglichkeit der Existenz nehmen. Die in einer solchen Entwicklung liegenden politischen und sozialen Gefahren bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Digitized by Google

In dieser überaus ernsten Lage muß es eigenartig anmuten, wenn man aus Zeitungsmeldungen offiziösen Ursprungs erfährt, daß der Reichsernährungsminister die Einfuhrfreiheit von 200 000 t Chilesalpeter um ein Jahr verlängert hat. Diese Maßregel soll zweifellos einen Anreiz für die Landwirtschaft bilden, ihren Stickstoffbedarf in Chilesalpeter zu befriedigen. Würde tatsächlich die zur Einfuhr freigegebene Salpetermenge eingeführt werden, dann erforderte die Bezahlung Devisen im Gesamtbetrage von rund 2,4 Millionen £. Es muß bezweifelt werden, daß ein dringlicher Anlaß zu dieser Maßregel für den Augenblick vorliegt, da die Frühjahrsbestellung vorüber und Chilesalpeter in der Hauptsache erst wieder im nächsten Frühjahr als Kopfdünger verwendbar wäre und da andererseits zurzeit keinerlei Grund vorliegt, daran zu zweifeln, daß der Bedarf der deutschen Landwirtschaft an Stickstoff aus der Produktion der einheimischen Industrie gedeckt werden kann.

Die Devisenknappheit ist auch auf dem besten Wege, in unseren Handelsverkehr mit dem Ausland sehr empfindliche Störungen hineinzutragen. Gerade gegenwärtig schweben Verhandlungen mit der ungarischen Regierung, die das Ziel verfolgen, die sich aus der ungarischen Devisenregelung für die deutsche Industrie und den deutschen Handel ergebenden schweren Benachteiligungen zu beseitigen. Mit welchem Recht können unsere Unterhändler ein Entgegenkommen von ungarischer Seite fordern, wenn unsere eigene Devisenwirtschaft sich in einem Zustand befindet, unter dem die Ausfuhr nahezu aller Länder leiden muß.

Mit einer Weiterführung der gegenwärtigen Stützungsaktion ist der Zusammenbruch unserer Wirtschaft nicht aufzuhalten. Nur eine alsbaldige Stabilisierung der Mark kann uns noch retten und das an unserem Bestande interessierte Ausland vor weiteren schweren Schädigungen bewahren. Hat die Reichsregierung dem englischen Kabinett eine erschöpfende Darlegung der unter dem Einfluß der rapiden Markentwertung sich von Woche zu Woche in bedrohlicher Weise verschlechternden Lage unserer Wirtschaft unterbreitet? Eine Antwort hierauf wäre sehr erwünscht. (2052)

Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Nach Redaktionsschluß der Nummer 29 der „Chem. Ind.", die am 14. Juli 1923 zur Ausgabe gelangte, erschien im „Reichsanzeiger" vom 12. Juli d. J. die für die Industrie bedeutsame Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe in Goldmark und im „Reichsanzeiger" vom 13. Juli d. J. die Bekanntmachung über die Kursfestsetzung für die Umrechnung der Ausfuhrabgabe in Gold. In einer Beilage zu Nr. 29 haben wir den Beziehern der „Chem. Ind." den Inhalt dieser Verordnungen mitgeteilt. Nachstehend veröffentlichen wir noch einmal den Wortlaut der Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe in Gold mit den zugehörigen amtlichen Auslassungen sowie die Umrechnungssätze für die Zeit vom 25. bis 31. Juli einschließlich:

In seiner Sitzung vom 27. Juni 1923 hatte der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats unter Ablehnung einer schematischen Erhöhung der Ausfuhrabgabe einstimmig einen Vorschlag angenommen, die Ausfuhrabgabe wertbeständig zu veranlagen und zu erheben. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurde mit dem Bedürfnis vermehrter Einnahmen für die Reichskasse und der Gleichstellung in der Abgabenbelastung konkurrierender Firmen und Wirtschaftszweige begründet.

Daraufhin veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen im „Reichsanzeiger" vom 12. Juli 1923 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 9, 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausfuhrabgabe wird in Goldmark berechnet. Zu diesem Zweck ist der nach § 9, Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legende Wert der Ausfuhr nach den von dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihnen bestimmten Stelle festgesetzten Umrechnungssätzen in Goldmark umzurechnen. Pfennigbeträge der Ausfuhrabgabe sind auf 10 nach unten abzurunden, Beträge unter 10 Pfennig werden nicht berechnet.

Soweit die in Goldmark berechnete Ausfuhrabgabe in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen gezahlt wird, erfolgt die Umrechnung nach den für die Zahlung der Zölle in Gold geltenden Vorschriften.

Bei Nacherhebungen und bei Rückzahlungen für unrichtige Erhebungen sowie bei Zurückerstattungen der Ausfuhrabgabe auf Grund des § 12, Abs. 1, der Ausführungsbestimmungen finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Bekanntmachung über die Berechnung der Ausfuhrabgabe bei Fakturierung in ausländischer Währung vom 9. Juni 1920 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 125) und Artikel VII der Bekanntmachung vom 27. Juli 1920 in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Artikels VII der weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle, vom 31. März 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 78) werden aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Der Reichswirtschaftsminister. Der Reichsminister der Finanzen.
Dr. Becker. I. V.: Zapf.

•

Zur Erläuterung wird bemerkt: Der § 12 der Ausführungsbestimmungen hat folgenden Wortlaut:

„Ist die Abgabe entrichtet, die Ausfuhr jedoch tatsächlich nicht erfolgt, so wird die Abgabe auf Antrag gegen Rückgabe der Bewilligung zurückerstattet. Eine Zinsvergütung findet nicht statt.

In Fällen von Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr von Waren können der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister über die Frage der Zahlung der Abgabe besondere Anordnungen treffen; ferner können sie für besonders gelagerte Fälle Anordnungen über den Erlaß oder die Ermäßigung der Abgabe treffen."

Durch die Verordnung ist u. a. die Bekanntmachung vom 9. Juni 1920 (Reichsanzeiger Nr. 125) aufgehoben worden, nach der bei der Berechnung der Ware in ausländischer Währung der Wert der Ware nach einem Kurse umgerechnet wird, der je für eine Woche auf Grund der am Montag notierten Geldkurse nach Abzug von 15 bis 20 % berechnet wird.

•

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bringt die D. A. K. vom 16. Juli d. J. folgende offiziöse Auslassung:

In der Verordnung vom 9. Juli 1923 („Reichsanzeiger" Nr. 160), betreffend die Erhebung der Ausfuhrabgabe in Goldmark, heißt es im Absatz 3 des § 1: „Bei Nacherhebungen und bei Rückzahlungen für unrichtige Erhebungen sowie bei Zurückerstattungen der Ausfuhrabgabe auf Grund des § 12 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen (vom 8. April 1920 zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle) finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung." In Ausfuhrkreisen sind nach dieser Wortfassung Zweifel darüber entstanden, ob mit dem Absatz 2 die Verordnung vom 9. Juli 1923 oder der § 12 der Ausführungsbestimmungen gemeint ist. Zur Klarstellung wird bemerkt, daß es sich um den Absatz 2 der Verordnung vom 9. Juli 1923 handelt. Dieser besagt: „Soweit die in Goldmark berechnete Ausfuhrabgabe in deutschen Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen gezahlt wird, erfolgt die Umrechnung nach den für die Zahlung der Zölle in Gold geltenden Vorschriften."

•

Im „Reichsanzeiger" vom 13. Juli d. J. wird ferner die nachfolgende Mitteilung des Reichsfinanzministers an die Landesfinanzämter, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, veröffentlicht:

Digitized by Google

Der Herr Reichswirtschaftsminister und der Herr Reichsfinanzminister werden in Verfolg der Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe vom 9. Juli 1923 („Reichsanzeiger" Nr. 160 vom 12. Juli 1923) den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen und die diesem nachgeordneten Stellen anweisen, vom 18. Juli 1923 ab auf den Ausfuhrbewilligungsurkunden und ebenso in den an die Zollstellen gerichteten Ersuchen um Nacherhebung von Ausfuhrabgabe oder um Erstattung aus Rechtsgründen wegen unrichtiger Erhebung oder nicht getätigter Ausfuhr die zu erhebenden oder zu erstattenden Ausfuhrabgabenbeträge in Goldmark festzusetzen. Zur Vermeidung von Verwechslungen wird das Wort „Goldmark" auf den Urkunden und Ersuchen voll ausgeschrieben werden.

Für die Zollbehörden wird mit Einverständnis des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes bestimmt:

1. Die in Goldmark festgesetzten Ausfuhrabgabebeträge sind, soweit sie nicht in Gold eingezahlt werden, bei der Erhebung von den Zollkassen auf der Grundlage des am Tage der Zahlung geltenden Goldzollaufgeldsatzes in Papiermark umzurechnen.

2. Vor dem 18. Juli 1923 — also noch in Papiermark — festgesetzte Ausfuhrabgabebeträge sind bei Barzahlung in der festgesetzten Höhe zu erheben.

3. Vom 18. Juli 1923 ab wird ein Zahlungsaufschub für die nach der Verordnung vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) zu entrichtenden Ausfuhrabgaben nur noch auf der Goldbasis gewährt. In Papiermark — also noch vor dem 18. Juli 1923 — festgesetzte Ausfuhrabgabenbeträge sind von den Zollkassen auf der Grundlage des am Tage der Anschreibung geltenden Goldzollaufgeldsatzes in Goldmark umzurechnen. Der aufgeschobene Goldmarkbetrag ist mit 5 % jährlich zu verzinsen. Die Tilgung des gewährten Zahlungsaufschubs hat in Gold oder — unter Umrechnung auf der Grundlage des am Zahlungstage geltenden Goldzollaufgeldsatzes — in anderen inländischen Zahlungsmitteln zu erfolgen.

4. Vor dem 18. Juli 1923 — also in Papiermark — aufgeschobene Ausfuhrabgabebeträge sind bis zum Ablauf der Aufschubfrist in der angeschriebenen Höhe und, soweit der Aufschub nach dem 14. April 1923 stattgefunden hat, zuzüglich 2 % Monatszinsen abzudecken.

5. Die zurzeit geltenden Bestimmungen über die zulässige Aufschubfrist, die Leistung voller Sicherheit und die Anwendung der Bestimmungen über den Zahlungsaufschub bei Zollgefällen bleiben bestehen.

6. Vor dem 18. Juli 1923 ausgestellte, also noch auf Papiermark lautende, ordnungsmäßig belegte Ersuchen der Außenhandelstellen auf Herauszahlung (Erstattung) eines vereinnahmten Ausfuhrabgabebetrages sind, sofern der Empfänger ein Aufschubkonto in Papiermark hat, durch Abschreibung in Papiermark in diesem Konto, sofern der Empfänger nur ein Aufschubkonto in Goldmark hat, in Goldmark auf der Grundlage des am Abschreibungstage geltenden Goldzollaufgeldsatzes in Goldmark umzurechnen und durch Abschreibung des errechneten Goldmarkbetrages, sofern der Empfänger keine aufgeschobenen Beträge schuldet, durch Auszahlung des festgesetzten Papiermarkbetrages zu erledigen.

7. Nach dem 17. Juli 1923 ausgestellte, also auf Goldmark lautende Erstattungsersuchen sind, sofern der Empfänger nur aufgeschobene Goldmarkbeträge schuldet, durch Abschreibung von diesen, sofern der Empfänger noch aufgeschobene Papiermarkbeträge schuldet, nach Umrechnung des zu erstattenden Goldmarkbetrages in Papiermark auf der Grundlage des am Abschreibungstage geltenden Goldzollaufgeldsatzes durch Abschreibung des errechneten Papiermarkbetrages von dem geschuldeten Papiermarkbetrage, sofern der Empfänger keine Aufschubbeträge schuldet, durch Auszahlung des zu erstattenden Goldmarkbetrages nach seiner Umrechnung auf der Grundlage des am Zahlungstage geltenden Goldzollaufgeldsatzes in Papiermark zu erledigen.

8. Die Verfügung vom 20. Juni 1923 — II p 11 854 — über die Zulassung von Vorauszahlungen auf Zollschulden (Reichszollbl. S. 109) findet auf die Goldmarkschulden an Ausfuhrabgaben sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1923.

•

In einem Rundschreiben (12. Juli 1923 — B.V. 12200/23 —) hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zu der Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe in Goldmark folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Ausfuhrwerte sowohl der in fremder Währung als auch der in Papiermark eingereichten Anträge auf Erteilung von Ausfuhrbewilligungen sind für die Veranlagung der Ausfuhrabgabe von den bewilligenden Stellen in Goldmark umzurechnen. Für die Umrechnung werden die Kurse zugrunde gelegt, die von jetzt ab jeden Freitag im „Reichsanzeiger" unmittelbar unter der Bekanntgabe des Goldzollaufgeldes durch das Reichsfinanzministerium vom Reichskommissar fortlaufend veröffentlicht werden. Die Kurse gelten vom Mittwoch früh der darauffolgenden Woche bis Dienstag abend der darauffolgenden zweiten Woche. Die Ausfuhrabgabe wird so wie bisher auf der Rückseite der Ausfuhrbewilligungen durch einen Stempel veranlagt. Die Abgabe ist dabei in Goldmark und Goldpfennig, sowohl in Zahlen als auch in Worten zu vermerken. In den Fällen, in denen eine Abgabe nicht zu erheben ist, ist dies von den bewilligenden Stellen so wie bisher unter Angabe des Grundes in dem Ausfuhrabgabestempel ausdrücklich zu vermerken. Ausfuhrabgabebeträge unter 10 Pfennig werden nicht veranlagt. Zur Vermeidung von Verwechselungen wird das Wort „Goldmark" auf den Bewilligungsurkunden und den Ersuchen an die Zollkassen um Nacherhebung oder Erstattung von Abgabe voll ausgeschrieben. Auf der Vorderseite der Ausfuhrbewilligung wird unmittelbar unter der Spalte „Verkaufspreis der Sendung" der Umrechnungskurs vermerkt, z. B. bei Dollarfakturierung: Umrechnungskurs = 420,13, d. h. 100 Dollar sind 420,13 Goldmark. Die Kurse sind mit Ausnahme des englischen Pfund Sterling auf 100 bezogen.

2. Die Vereinnahmung der Ausfuhrabgabe erfolgt durch die Zollkassen in Papiermark auf der Grundlage des Goldzollaufgeldsatzes des Tages der Zahlung.

3. Zahlungsaufschub für die Ausfuhrabgabe wird nach näherer Anweisung des Reichsfinanzministers an die Zollstellen auch fernerhin gewährt. Einzelheiten hierüber werden noch veröffentlicht. Der Zahlungsaufschub erfolgt ausschließlich in Gold unter Verzinsung von 5 % pro Jahr. Die bisherige Papiermarkverzinsung von 2 % monatlich fällt weg.

4. Für die vor dem 18. Juli 1923 erteilten Ausfuhrbewilligungen und deren Verlängerungen gelten die bisherigen Vorschriften. Die Verfügung des Reichskommissars betr. Abgabeermäßigung bei Kurssicherung kann bei der Veranlagung der Ausfuhrabgabe auf Grund der neuen Verordnung keine Berücksichtigung finden. Die Veranlagung muß vielmehr ausnahmslos nach den Grundsätzen der neuen Verordnung erfolgen. Wieweit die Kurssicherung im Wege der Billigkeit noch Berücksichtigung findet, wird weiteren Bestimmungen vorbehalten.

5. Bei Erstattungen von Ausfuhrabgaben sind die Zahlungsersuchen an die Zollkassen in Goldmark auszustellen. Hierfür ein Beispiel: Am 10. April 1923 ist eine Bewilligung im Werte von 1000 Schweizer Franken für Waren der Nummer 668 des Statistischen Warenverzeichnisses erteilt. Der Ausfuhrabgabensatz beträgt 2 %, der Frankenkurs 3200. Der Ausfuhrwert am 10. April 1923 beträgt somit 3200 × 1000 = 3,2 Millionen Papiermark. Hiervon 2 % Ausfuhrabgabe = 64 000 Papiermark. Laut Zollquittung ist die Abgabe am 2. Juni 1923 bei der Zollkasse gezahlt. Auf Grund des Abfertigungsvermerks auf der Ausfuhrbewilligung ist festgestellt, daß nur ein Wert von 400 Schweizer Franken ausgeführt, der Rest von 600 Franken aber nicht ausgenutzt worden ist. Für diese 600 Franken ist die Abgabe zurückzuerstatten. Diese 600 Franken zum Kurse von 3200 betragen 1 920 000 Papiermark. Hiervon 2 % Ausfuhrabgabe = 38 400 Papiermark. Diese sind zurückzuerstatten. Das Goldzollaufgeld am Tage der Zahlung (2. Juni 1923) betrug 991 900 %. Hierzu kommen noch 100 % Grundbetrag = 992 000. Die 38 400 Mark sind also durch 9920 zu teilen. Das ergibt 3,87 Goldmark. Der Betrag ist auf Zehner nach unten abzurunden. Der Rückerstattungsanspruch beläuft sich also auf 3,80 Goldmark. Dieser Betrag ist zur Erstattung anzuweisen. Die Erstattung erfolgt durch die Zollkasse in Papiermark unter Zugrundelegung des Goldzollaufgeldes des Tages der Zahlung.

6. Zur Berechnung der Außenhandelstellengebühren, der Reichsgebühr (½ vom Tausend) und der Presseabgabe (1½ vom Tausend) wird der Ausfuhrwert der Sendung über die Goldmark nach dem wöchentlichen Umrechnungskurse in Papiermark umgerechnet, und zwar nach demjenigen Goldzollaufgeldsatz, der am Tage der Erteilung der Bewilligung für die betreffende Woche in Kraft ist.

Hierfür folgende Beispiele:

a) Beispiel für die Berechnung der Ausfuhrabgabe: Verkaufspreis der Sendung: 1000 Schweizer Franken; Tarifnummer 868; Ausfuhrabgabensatz 2 %; Umrechnungskurs für 100 Schweizer Franken 75,33 Goldmark. 1000 Schweizer Franken haben mithin den Wert von 753,30 Goldmark. Davon 2 % Abgabe = 15,06 Goldmark. Nach unten abgerundet = 15 Goldmark.

Digitized by Google

b) Beispiel für die Berechnung der Gebühren: Wert der Sendung wie bei a) 753,30 Goldmark. Goldzollaufgeldsatz am Tage der Erteilung der Bewilligung 3 181 900 %. Hierzu 100 % Grundbetrag. Multiplikator mithin 31 820. Diese Zahl wird mit 753,30 Goldmark multipliziert. Das ergibt 23 970 006 Papiermark, nach unten abgerundet = 23 970 000. Davon ½ vom Tausend Reichsgebühr = 11 985, abgerundet auf 12 000 Papiermark. Das ist die zu zahlende Reichsgebühr. Presseabgabe 1½ vom Tausend = 3 × 12 000 = 36 000 Papiermark. Die Außenhandelstellengebühr soll 4 vom Tausend betragen. Das macht 96 000 Papiermark.

Die Erstattungen finden, soweit sie zulässig oder üblich sind, ebenfalls in Papiermark statt. Die Reichsgebühr wird von den Außenhandelstellen so wie bisher monatlich von dem Gesamtpapiermarkbetrag pauschal abgerechnet und überwiesen. Die Abrundungen sind so zu bewerkstelligen, daß die Ausfuhrwerte in Papiermark für die Berechnung der Gebühren auf volle tausend Mark a b gerundet, die Gebühren selbst auf volle hundert Mark a u f gerundet werden. Bei der Berechnung der Ausfuhrabgabe sind die Goldpfennige jedoch auf volle 10 Pfennig nach unten zu berechnen. Die bisherigen Ausfuhrformulare können aufgebraucht werden.

•

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 25. bis 31. Juli 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,76
100 amerikanische Dollar	420,42
100 argentinische Pesos (Papier)	146,34
100 argentinische Pesos (Gold)	332,58
100 belgische Franken	20,43
100 brasilianische Milreis (Papier)	44,84
100 bulgarische Lewa	4,00
100 chilenische Pesos (Papier)	54,34
100 chilenische Pesos (Gold)	149,44
100 dänische Kronen	73,61
100 deutsche Papiermark	0,0024
100 deutsch-österreichische Kronen	0,006
1 englisches Pfund Sterling	19,27
100 englische Schillinge	96,35
100 englische Pence	8,03
100 estländische Mark	1,01
100 finnische Mark	11,60
100 französische Franken	24,67
100 griechische Drachmen	12,32
100 holländische Gulden	164,71
100 japanische Yen	205,43
100 italienische Lire	17,97
100 jugoslawische Dinar	4,50
100 lettische Rubel	1,38
100 mexikanische Dollar	200,75
100 norwegische Kronen	68,32
100 ostindische Rupien	129,45
100 polnische Mark	0,0032
100 portugiesische Eskudos	18,07
100 rumänische Lei	2,16
100 schwedische Kronen	111,28
100 Schweizer Franken	72,70
100 spanische Peseten	60,41
100 tschechische Kronen	12,66
100 türkische Piaster	2,71
100 ungarische Kronen	0,049
100 uruguaysche Pesos (Gold)	338,59

Die in § 1, Abs. 2 erwähnte Umrechnung „nach den für die Zahlung der Zölle in Gold geltenden Vorschriften" bezieht sich auf das sogenannte Zollaufgeld.

Dieses wird vom Reichsfinanzministerium allwöchentlich festgesetzt, jeweils am Freitag veröffentlicht und gilt dann vom Mittwoch der folgenden Woche bis einschließlich Dienstag der nächsten Woche.

Das Zollaufgeld wird berechnet als das arithmetische Mittel aus den amtlichen Börsennotierungen für den Dollar einer vorausgegangenen Periode von drei Wochen, und zwar der 2., 3. und 4. vorangehenden „Zollwoche".

Die „Zollwoche" läuft vom Mittwoch bis Dienstag einschließlich.

Das von Mittwoch, den 25. bis Dienstag, den 31. Juli d. J., geltende Goldzollaufgeld beträgt:

4 139 900 %.

Dieses Zollaufgeld ist ein Zuschlag zu den bestehenden Friedenssätzen, d. h. auf einen Betrag von 100 Mk. ist ein Aufschlag von 4 139 900 zu zahlen. Eine Goldmark wird also gleich 41 400 Papiermark gerechnet.

•

In Zukunft werden in jeder Nummer der „Chem. Industrie" im Rundschauteil unter „Zollwesen; Regelung der Ein- und Ausfuhr, Inland" die Umrechnungskurse und das Goldzollaufgeld für die k o m m e n d e Zollwoche veröffentlicht werden.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (2012)

Deutschlands Handelsabkommen mit Estland.

Bereits seit einer Reihe von Monaten haben Verhandlungen zwischen deutschen und estländischen Regierungsvertretern über den Abschluß eines Handelsvertrages geschwebt. Sie sind inzwischen zu Ende geführt worden. Ueber das Ergebnis liegt ein Bericht im „Revaler Boten" vor, der von estländischer amtlicher Stelle verfaßt sein dürfte. Wir geben nachstehend seinen Wortlaut wieder:

„Das kürzlich unterzeichnete Wirtschaftsabkommen enthält nur Bestimmungen über die Meistbegünstigung, läßt aber die Zolltarife beiseite, so daß keiner der vertragschließenden Teile irgendwelche Zollbegünstigungen erhält. Der Grundsatz der Meistbegünstigung soll angewendet werden auf: 1. die Durchfuhr, Wiederausfuhr und das Recht der zollamtlichen Einlagerung, 2. die Zollförmlichkeiten, 3. den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie die Verfügung darüber, 4. die Zulassung zur Ausübung von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft sowohl seitens der Staatsangehörigen des einen Teils im Gebiete des anderen, wie auch seitens der Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften einschließlich der Versicherungsgesellschaften, 5. den Patent-, Marken- und Musterschutz. Der Grundsatz der Meistbegünstigung findet auch Anwendung auf die Behandlung von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Warenankäufe machen oder Bestellungen unter Mitführung von Mustern suchen. Sie sollen wechselseitig in beiden Ländern hinsichtlich der Handelsabgaben wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Weiter ist freie Durchfuhr für Personen und Güter auf Land-, Wasser- und Luftwegen ausbedungen. Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Durchfuhr unmittelbar oder über ein drittes Land erfolgt. Der Durchfuhrverkehr soll keinen besonderen Gebühren, Abgaben und Steuern unterliegen. Die Schiffe des einen vertragschließenden Teiles und deren Ladungen sollen im Gebiete des anderen Teiles genau wie die eigenen Schiffe und Ladungen behandelt werden. Insbesondere dürfen Schiffe mit keinerlei anderen oder höheren Gebühren und Abgaben als eigene Schiffe belastet werden. Dieses bezieht sich nicht auf Küstenschiffahrt. Die beiden Teile werden bemüht sein, die für den Reiseverkehr erforderlichen Formalitäten nach Möglichkeit zu erleichtern und ihre Erledigung zu beschleunigen, insbesondere bei Geschäftsreisen und zu Heilzwecken. Weiter sollen die Fremdenaufenthaltsgebühren abgeschafft werden. Ausgenommen von dem Grundsatze der Meistbegünstigung sind unter anderen die Begünstigungen, die Estland an Finnland, Lettland, Litauen und Rußland gewährt. Außerdem sind beide Teile darin einig, in Verhandlungen zu treten zwecks Abschluß besonderer Abkommen: 1. über den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst, 2. über den Ausschluß der Doppelbesteuerung, 3. über Rechtshilfe bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, 4. über wechselseitige Uebernahme der beiderseitigen Staats-

Digitized by Google

angehörigen, 5. über Konsulatverträge, 6. über die Behandlung des Nachlasses, 7. über die Regelung der Seuchenbekämpfung und 8. über den Luftverkehr."

Da Estland in den letzten Jahren mehrere Handelsverträge mit anderen Staaten abgeschlossen hat (Frankreich, Schweden, Finnland, England, Ungarn), in denen es teilweise sehr beträchtliche Zollermäßigungen zugestanden hat, ganz besonders in dem Vertrage mit Frankreich, so lag es sehr im Interesse der deutschen Industrie, in zollpolitischer Beziehung in Estland die Rechte der meistbegünstigten Nation zu erlangen. Ueber diese Frage gibt die obige Auslassung aus estländischer Quelle keinen Aufschluß. Wir haben deshalb Veranlassung genommen, an zuständiger Stelle anzufragen, ob die deutsche Ausfuhr durch das zustande gekommene Wirtschaftsabkommen in Estland die Meistbegünstigung genießt. Bedauerlicherweise ging der Bescheid dahin, daß es bei den Verhandlungen nicht gelungen wäre, diese deutsche Hauptforderung durchzusetzen. Die estländische Regierung vertrat den Standpunkt, daß Deutschland für die Gewährung der Meistbegünstigung, die seiner Ausfuhr sehr erhebliche Vorteile bringen würde, keine entsprechende Gegenleistung zu bieten hätte. Tatsächlich dürften französische Einflüsse im Spiel gewesen sein.

Damit hat selbstverständlich das Handelsabkommen mit Estland an wirtschaftlichem Wert außerordentlich eingebüßt. Denn unsere Ausfuhr dorthin wird durch die Versagung der Meistbegünstigung gegenüber der Ausfuhr aus anderen Staaten in sehr hohem Grade differenziert. Vermutlich dürfte dieser Zustand bis zum 10. Januar 1925 währen, wo Deutschland durch den Fortfall der auf Grund des Friedensvertrages an 27 alliierte Staaten gewährten Meistbegünstigung ohne Gegenleistung die volle Autonomie in seiner Handelsvertragspolitik wiedergewinnt.

Von der Differenzierung unserer Einfuhr nach Estland infolge der verweigerten Meistbegünstigung wird auch die chemische Industrie in sehr empfindlicher Weise getroffen. Denn Estland hat in dem Handelsvertrag mit Frankreich eine große Reihe von Positionen aus dem Gebiet der chemischen Industrie ermäßigt. Die Zollvergünstigungen gehen bis zu 50 % der Sätze, die die deutsche Einfuhr zu zahlen hat. Hervorzuheben sind folgende Positionen des estnischen Tarifs:

		Nachlaß
aus	82 Schellharz oder Kolophonium . . .	30 %
„	86 Terpentin, gereinigt	20 %
„	112 Weinsteinrahm, gereinigt, ungereinigt, halbgereinigt oder roh	50 %
	113 zusammengesetzte Arzeneien und dosierte Präparate einschl. der Heilpflaster	50 %
„	119 Schönheits- und wohlriechende Mittel, Schminke, Parfums, Pomaden usw.	50 %
„	121 Spirituslacke	25 %
	Terpentinlacke, Oellacke, Harzlösungen in Oel	25 %
„	124 Gerbstoffauszüge, und zwar Kastanien-, Eichen- und Quebrachoauszug, flüssig und entfärbt	30 %
„	125 natürliche Farbstoffe: Ocker . . .	40 %
„	134 Farbstoffauszüge: Campecheauszug, Hämatine, Gelbholzauszug, Rotholzauszug, Orseilleauszug	40 %
„	137 Wichse, trockene und flüssige Tinten jeder Art	33 ⅓ %

Die obige Liste zeigt, welchen Vorsprung die chemischen Industrien aller Länder, die in Estland die Meistbegünstigung genießen, vor der deutschen haben. Dieser Schädigung unserer Ausfuhr gegenüber fallen die durch den Vertrag erreichten Vergünstigungen sehr wenig ins Gewicht. (2049)

Der deutsche Außenhandel im Mai 1923.

Seit dem Einbruch in das Ruhrgebiet und der darauf folgenden Politik der Abschnürung von Ruhr und Rhein vom deutschen Wirtschaftsgebiet, insbesondere also seit der Besetzung der Zollstellen im Ruhrgebiet und im Rheinlande und der Vertreibung der Beamten ist die Außenhandelsstatistik lückenhaft geworden. Die nachstehenden Zahlen müssen deshalb mit dem hierdurch bedingten Vorbehalte aufgenommen werden. Danach betrug die

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in 1000 dz			
	Mai	April	Mai	April
Gesamt	40 131	63 961	9 299	10 288
darunter:				
Lebensmittel und Getränke	2 669	3 309	961	1 001
Rohstoffe und halbfertige Waren	36 303	59 508	5 254	6 000
Fertige Waren	1 122	1 085	3 083	3 287

Vergleiche mit früheren Monaten und dem Vorjahre lassen sich ebenfalls nur mit dem oben erwähnten Vorbehalte anstellen. Einige Zahlen seien jedoch hervorgehoben, weil gerade ihre so starke Abweichung von den Zahlen des Vorjahres ein Anhaltspunkt für die Bedeutung ist, die der Einbruch in das Ruhrgebiet für das Wirtschaftsleben Deutschlands gehabt hat. Im Vordergrunde steht immer noch die Einfuhr an Steinkohle. Wenn diese sich auch gegenüber dem Vormonat von über 45 Mill. dz auf annähernd 25 Mill. dz vermindert hat, so ist sie doch immer noch auf das Zweieinhalbfache der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres in Höhe von 10½ Mill. dz gestiegen. Die Einfuhr von Koks, die gleichfalls gegenüber dem Vormonat etwas nachgelassen hat (ungefähr 1 Mill. dz gegenüber mehr als 1,3 Mill. dz), beträgt noch immer etwa das Vierfache des Monatsdurchschnitts von 1922. Auf der andern Seite steht eine ganz außerordentliche Verringerung der Einfuhr von Eisenerz. Nach den hierher gelangten Zahlen ist sie gegenüber dem Vormonat von 1,2 Mill. dz auf 0,8 Mill. dz gesunken, d. h. sie betrug noch weniger als 9 % der Monatsdurchschnittseinfuhr des Vorjahres.

Zugleich ist die Ausfuhr von Eisenerzerzeugnissen aller Art, Walzwerkerzeugnissen sowohl wie Maschinen und Eisenwaren, auf mehr als die Hälfte zurückgegangen, die Ausfuhr von Eisenschrott dagegen auf über das Doppelte gestiegen. Weiter ist die Ausfuhr von Steinkohle und der hochwertigen Fertigerzeugnisse der chemischen Industrie stark gesunken, diejenigen von Garnen und Geweben bei gleichzeitiger starker Verminderung der Einfuhr von Spinnrohstoffen gestiegen.

Auch im ganzen weist die Ausfuhr mengenmäßig gegenüber derjenigen des Monatsdurchschnitts von 1922 einen erheblichen Rückgang auf, während die Einfuhr sich dem monatlichen Durchschnitt des Vorjahres annähert. (Wirtschaft und Statistik.) (2056)

Die Möglichkeit einer Konzession in der ukrainischen Lack- und Farbenindustrie.

Von unterrichteter Seite wird uns die nachfolgende vom ukrainischen Volkswirtschaftsrat über die Möglichkeit einer Konzession in der ukrainischen Lack- und Farbenindustrie erteilte Auskunft zur Verfügung gestellt:

„Es bestehen in der Ukraine keine Fabriken, die sich mit der Produktion von Spiritus- und Terpentinlack befassen, jedoch sind die Möglichkeiten, eine neue Lackproduktion in der Ukraine zu schaffen, im weitesten Umfange vorhanden. Die Destillierung von Steinkohlenteer in Donez-Bassin produziert Teerstoffe, die für verschiedene Lacksorten benutzt werden können. In dem Gebiet von Tschernigos und auch in der

Digitized by Google

Gegend von Kiew blüht die Ausbeutung und Destillierung der Baumrinden zur Erlangung von Birken- und Fichtenteer und Terpentin als Hausindustrie. Spiritus und Terpentin sind daher im Lande vorhanden. Kopal und Schellack sowie auch andere Harze, darunter Kolophonium, sind hier nicht vorhanden und müssen eingeführt werden.

Das Vorhandensein von farbigen Erdschichten im großen Umfang in Krivoj-Rog sowie das Vorhandensein aller anderen erforderlichen Rohmaterialien gibt die Möglichkeit, in der Ukraine eine weitausgedehnte und gewinnreiche Produktion von Oel- und Trockenfarben zu schaffen. Die Teilnahme deutscher Firmen an dieser Produktion könnte am besten erfolgen in Form einer Gemischten Gesellschaft zur Bearbeitung der farbigen Erden und der Gründung entsprechender Unternehmungen gemeinschaftlich mit dem ukrainischen Volkswirtschaftsrat. Die in der Ukraine bestehenden Fabriken von Oel- und Trockenfarben sind ihrer Größe nach unbedeutend; wenn jedoch deutsche Firmen an der Ausnutzung dieser Fabriken teilnehmen wollen, so müßten sie sich mit konkreten Anerbieten an den „Ukr.-Konzess.-Kom." durch die Handelsvertretung in Berlin, Kurfürstenstr. 75, wenden. Die bevorzugte Form der Teilnahme des ausländischen Kapitals an der Ausnutzung der Farbenfabriken ist der Eintritt ausländischer Firmen als Teilnehmer in die bestehende „Gemischte Gesellschaft zur Produktion von Oel- und Trockenfarben" (Smeschannoe obschtschestwo po proiswodstwu suchick i masljanych krasok).

„Zum Schluß wird darauf hingewiesen, daß die Nachfrage nach Lacken und Farben in der Ukraine sehr groß ist. Die zahlreichen begonnenen Bauarbeiten sowie der Aufbau zerstörter Häuser und Stadtteile haben die Nachfrage im Vergleich zur Friedenszeit bedeutend gesteigert. Auf diese Weise bestehen für die Entwicklung der Farben- und Lackindustrie die günstigsten Aussichten." (2010)

Erzeugung, Einfuhr und innerer Verkehr mit Arzneimitteln in Russland.

Das Kommissariat für Volksgesundheit hat für die Anfertigung im Lande, die Einfuhr aus dem Auslande und den inneren Verkehr mit Arzneimitteln (pharmazeutischen, therapeutischen, bakteriologischen, desinfizierenden und diätetischen), welche frei bezeichnet aus einem oder mehreren Bestandteilen zusammengesetzt, dosiert oder gebrauchsfertig und in die russische Pharmakopöe nicht eingetragen sind, folgende neue Bestimmungen, die in der „Pharmaz. Ztg." Nr. 51 veröffentlicht sind, erlassen:

„1. Die Anfertigung, Einfuhr und der Verkehr mit den oben bezeichneten Arzneimitteln ist nur dann zulässig, wenn dieselben keine schädlichen oder giftigen Stoffe enthalten (oder Stoffe, die in der angegebenen Dosierung eine schädliche oder giftige Wirkung haben können), und wenn sie keine Stoffe enthalten, die schnell verderben können.

2. Personen, welche die Bewilligung zur Einfuhr oder Anfertigung der genannten Arzneimittel erhalten wollen, stellen einen diesbezüglichen Antrag beim Kommissariat für Volksgesundheit — Abteilung für Belieferung — mit folgenden Angaben: Bezeichnung des Arzneimittels, Benennung und Qualität seiner Bestandteile, oder Zeugnis über die chemische Analyse, ausgeführt in einem pharmazeutischen oder chemischen Laboratorium oder sonstiger staatlich zugelassener Anstalt; Anfertigungsverfahren, Beschreibung der Packung und deren Inschriften (Verpackungsmuster beilegen), Verkaufspreis des Präparates und Adresse des Erzeugers; dem Antrage sind auch vier Muster des Arzneimittels und die Literatur, sowie die klinischen Berichte, falls solche vorhanden sind, beizulegen. (Der Antrag und die beigelegten Dokumente sind mit den vorgeschriebenen Stempelgebühren, gemäß der „Stempelordnung" zu versehen. Für Prüfung und chemische Analyse jedes Musters wird eine Gebühr von 15 Goldrubel entrichtet, die dem Antrage beizulegen ist).

3. Der Verkehr mit oben bezeichneten Arzneimitteln ist nur in derjenigen Dosierung, Umhüllung und Originalverpackung zulässig, welche vom Kommissariat für Volksgesundheit bescheinigt ist.

4. Die zur Anfertigung im Lande sowie zur Einfuhr aus dem Auslande zugelassenen Arzneimittel werden in den amtlichen Nachrichten des Volksgesundheitskommissariats veröffentlicht, und zwar mit der Angabe, ob dieselben nur auf ärztliche Verordnung aus Apotheken oder auch im freien Handel in Apotheken, Drogerien oder sonstigen Handelsstätten verabreicht werden können.

5. Alle übrigen bereits früher bewilligten Arzneimittel, sowohl die im Lande produzierten als auch die eingeführten, werden nur dann zur weiteren Anfertigung, Einfuhr und zum Verkehr zugelassen, wenn dieselben gemäß vorliegender Verordnung neu eingetragen sind, und zwar spätestens innerhalb zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Verordnung; widrigenfalls werden sie dem Verkehr entzogen.

6. Die gewerbsmäßige Anfertigung, der Ankauf und Verkauf von fertigen Arzneimitteln, welche vom Gesundheitskommissariat nicht zum Verkehr zugelassen sind, wird nach § 139 des Strafgesetzbuchs der R. S. F. S. R. bestraft.

7. Die Verfälschung von fertigen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Arzneimitteln, sowie der Verkauf solcher verfälschten Mittel wird ebenso bestraft wie die Verfälschung aller übrigen Medikamente, d. i. nach § 191 des Strafgesetzbuches der R. S. F. S. R.

8. Die Sanitätsbehörden sind verpflichtet, die Anfertigung und den Handel mit fertigen Arzneimitteln streng zu überwachen, unter Gefahr der Bestrafung nach § 107 des Strafgesetzbuches für Pflichtunterlassung." (2048)

Zur Frage der Einführung wertbeständiger Löhne.

Am 23. Juni d. J. tagte, wie in den „Mitteilungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie" ausgeführt wird, der engere Vorstand der Zentral-Arbeitsgemeinschaft, der auf dringenden Wunsch der Gewerkschaften zusammengetreten war, um zur Frage der Einführung wertbeständiger Löhne erstmalig Stellung zu nehmen. Wegen der außerordentlichen Bedeutung der Angelegenheit war der engere Vorstand durch Hinzuziehung mehrerer für die Frage sich besonders interessierender Herren erweitert worden. Die Gewerkschaften forderten die Einführung wertbeständiger Löhne in der Weise, daß monatlich der Grundlohn tariflich vereinbart und dieser Grundlohn wöchentlich in automatischer Weise an den zentralen Lebenshaltungsindex angepaßt werden soll. Von Arbeitgeberseite erklärt man sich bereit, die Forderungen der Gewerkschaften zu prüfen und gemeinschaftlich einen Weg der Verständigung zu suchen, jedoch wurde sofort auf die großen Gefahren hingewiesen, die in dem Vorschlag der Gewerkschaften für die gesamte Wirtschaft enthalten sind. Da die Verhandlungen in der Zentral-Arbeitsgemeinschaft zunächst nur informatorischen Charakter tragen sollten, wurde zur Prüfung der Frage zunächst eine aus je 4 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt. In den folgenden Tagen hatten sodann die zuständigen Gremien des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Gelegenheit, zu der Frage und den Forderungen der Gewerkschaften Stellung zu nehmen. Der Tarifausschuß der Vereinigung, der sich zunächst mit der Angelegenheit beschäf-

Digitized by Google

tigte, kam zu einer Ablehnung der Einführung wertbeständiger Löhne auf Grund von Indexzahlen, weil die Einführung wertbeständiger Entlohnung die Beseitigung der Zwangswirtschaft und aller anderen produktionshemmenden Einflüsse auf innen- und außenpolitischem Gebiet zur Voraussetzung habe. Er erkannte an, daß in Zeiten sich überstürzenden Währungsverfalls die Tarifinstanzen schnellere und sichere Arbeit leisten und namentlich auf die rechtzeitige Auszahlung eines den jeweiligen Teuerungsverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft entsprechenden Lohnes hinzuwirken hätten. Man erklärte sich auch bereit, in der Zentral-Arbeitsgemeinschaft wie in den Tarifgemeinschaften nach einem Weg zu suchen, der auch noch in anderer Weise geeignet sei, die Arbeitnehmer vor einer starken Entwertung der vereinbarten Entlohnung in der Zeit zwischen Tariffestsetzung und Lohnauszahlung zu schützen.

Das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie nahm sodann in seiner Sitzung vom 29. Juni, an der Mitglieder des Vorstandes der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände teilnahmen, zu der Angelegenheit wie folgt Stellung:

„Den leitenden Gedanken, welchen der Tarifausschuß der Vereinigung in seiner Sitzung vom 26. Juni Ausdruck gegeben hat, stimmt das Präsidium im vollen Umfange zu. Es unterstreicht insbesondere, daß die Einführung von Löhnen in Anlehnung an die sogenannte Goldrechnung nur dann möglich ist, wenn die Industrie in die Lage versetzt wird, sich unbehindert durch die zahlreichen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit überkommenen Beschränkungen in einer Freiheit zu bewegen, die eine rationelle Anpassung an den Weltmarkt und die sonst für den Absatz maßgebenden Faktoren gestattet.

Abgesehen hiervon erkennt jedoch das Präsidium rückhaltlos an, daß es für die Arbeiterschaft nicht tragbar ist, wenn der Lohn infolge Zeitablaufs zwischen den Arbeitstagen, für welchen er gezahlt wird und dem Tage der Auszahlung in seinem Werte wesentlich beeinträchtigt wird. Der Versuch, diesem Uebelstande jeweils durch nachträgliche oder auch vorgreifende Erhöhung der Lohnsätze zu begegnen, hat sich bei der stürmischen Entwicklung der jüngeren Zeit als unzureichend erwiesen. Es muß deshalb angestrebt werden, die Vollwertigkeit der Lohnzahlung in einer wesentlich erleichterten Form zu sichern.

Bei diesem Bestreben muß jedoch ein Schlüssel gewählt werden, dessen Anwendung die schweren wirtschaftlichen Schädigungen vermeidet, welche die Benutzung der verschiedensten Indizes erfahrungsgemäß mit sich bringt. Die Mehrzahl dieser Uebelstände erwuchs aus der Tatsache, daß ein offizieller Index für die Lohngestaltung durch interessierte Produktions- und Handelskreise in einer Weise beeinflußt werden kann, welche die allgemeine Teuerung wesentlich verschärft.

Aus diesem Grunde glaubt das Präsidium, die Wahl eines stabileren Gradmessers für die Wertschwankungen empfehlen zu müssen. Als solcher kommt der Goldankaufspreis der Reichsbank oder das Goldzollaufgeld oder ein ähnlicher Maßstab in Betracht. Soweit derselbe je nach der Entwicklung innerhalb einzelner Tarifperioden oder innerhalb regionaler Bezirke den Verschiebungen in den Kosten der Lebenshaltung im Einzelfalle nicht ganz gerecht wird, ist der Ausgleich wie bisher in entsprechender Umgestaltung der Grundlöhne zu suchen.

Im ganzen ist davon auszugehen, daß es der völlig unübersehbaren Entwicklung und auch grundsätzlich dem Tarifgedanken nicht entsprechen würde, wenn eine Schematisierung der Lohngestaltung Platz griffe. Man sollte vielmehr sowohl fachlich wie regional wie zeitlich so lange die Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe offenhalten, als keinerlei Sicherheit für die Erreichung des erstrebten Erfolges bei Festlegung auf eine ganz bestimmte Berechnungsform besteht.

Abgesehen von der in Erwägung gestellten Form der Sicherung gegen die Geldentwertung sind auch die weiteren von der Vereinigung gegebenen Hinweise auf beschleunigte Auszahlung und dergleichen ernstlich zu beachten.

Auf jeden Fall ist davor zu warnen, daß im gegenwärtigen Augenblicke eine prinzipielle Festlegung erfolgt, welche die gesamte Wirtschaftsentwicklung auf das ungünstigste beeinflussen kann."

In der am nächstfolgenden Tage stattfindenden weiteren Sitzung des engeren Vorstandes der Zentral-Arbeitsgemeinschaft konnte es trotz des entgegenkommenden Verhaltens der Arbeitgeber zu einer Einigung nicht kommen, da die Arbeitnehmer an ihrer Forderung festhielten. Die Arbeitgeber sahen keinen Anlaß, von dem von ihnen gefaßten Standpunkt abzugehen, erklärten sich jedoch, falls dies von den Gewerkschaften gewünscht werden sollte, zu weiteren Verhandlungen bereit, um gegebenenfalls mit den Gewerkschaften einen anderen Modus zu finden, der eine Verständigung ermöglichte.

Die Verhandlungen über die Frage der Wertbeständigkeit der Löhne wurden nun zunächst vom Reichsarbeitsministerium aus weitergeführt, und zwar fand die erste Verhandlung mit den Vertretern der Arbeitgeber und den Gewerkschaften am Donnerstag, den 5. Juli statt.

Zu einer Einigung konnte es jedoch auch in dieser Sitzung nicht kommen, da die Arbeitnehmer, ohne das geringste Entgegenkommen zu zeigen, an ihren Forderungen festhielten. Die Arbeitgeber, die auf ihrer in der Zentralarbeitsgemeinschaft eingenommenen Haltung bestehen blieben, forderten die Vertagung der Sitzung, da infolge des Hineinspielens wirtschafts- und finanzpolitischer Fragen die alleinige Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums nicht gegeben sei, sondern auch das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsfinanzministerium zu den Verhandlungen zugezogen werden müßten. Diesem Vertagungsantrag wurde stattgegeben, nachdem die Arbeitgeber erklärt hatten, daß sie jederzeit zu Verhandlungen bereit seien.

Die Stellung der Reichsregierung zu der Frage kommt in der Rede des Reichsfinanzministers Dr. Hermes zum Ausdruck, in der er in der Reichstagssitzung vom 7. Juli d. J. bei der Beratung des Gesetzes zum Schutze der Währung und der Anträge der Sozialdemokraten und des Zentrums, betreffend die Wertbeständigkeit der Löhne, folgendes ausführte:

„Mit dem in den beiden Anträgen enthaltenen Grundgedanken einer schnelleren und besseren Anpassung der Löhne und Gehälter an die Geldentwertung kann ich mich namens der Reichsregierung nur voll einverstanden erklären. Auch die Reichsregierung hält es für unerläßlich, die Löhne und Gehälter der Staatsbediensteten auf eine Grundlage zu stellen, die dem Arbeitnehmer die Erhaltung des Lohnwertes, wie er durch die Lohnvereinbarung festgestellt werden sollte, sichert. Die Lösung der Frage, auf welchem Wege dieses Ziel erreicht werden kann, ist schwer und verantwortlich. Wie sie auch immer gefunden werden mag, in jedem Falle wird sie, ohne daß es besonderen gesetzlichen Zwanges bedarf, im Einvernehmen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden einerseits und den Arbeitnehmerorganisationen andererseits getroffen werden können.

Was die Lösung im einzelnen angeht, so stimme ich auch hier mit den Antragstellern darin überein, daß eine möglichst zuverlässige Meßziffer gefunden werden muß, die bei der Beurteilung der Lohnhöhe zugrunde zu legen ist. Eine rein schematische Anwendung des Lebenshaltungsindex begegnet auch vom Standpunkt der Arbeitnehmerinteressen erheblichen Bedenken, namentlich, wenn der Lebenshaltungsindex schon allgemein bekannt ist, ehe die neu berechneten Löhne in

Digitized by Google

der Hand des Lohnempfängers Kaufkraftwirkung haben äußern können. Darüber, wie die Mängel schematischer Anpassung vermieden werden können, sind bereits Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter eingeleitet. Auf Grund einer mir aus den Arbeitnehmerkreisen zugegangenen Anregung wird zu prüfen sein, ob diese Aufgabe nicht durch eine ständige, periodisch zusammentretende Lohnkommission geleistet werden kann.

In der gestrigen Verhandlung ist zunächst die Neuregelung der Reichsarbeiterlöhne erfolgt. Heute finden die Besprechungen über die Erhöhung der Bezüge der Beamten und Angestellten statt. Unmittelbar nach dem Abschluß sollen die Verhandlungen über die Erhaltung des Lohnwertes fortgeführt werden.

Die Reichsregierung wird in voller Würdigung der großen Bedeutung der vorliegenden Frage für die Gesamtheit und in dankbarer Anerkennung der von allen Staatsbediensteten ohne Unterschied gerade in unserer gegenwärtigen schweren außenpolitischen Prüfung bekundeten vaterländischen Haltung alles daransetzen, um diese Verhandlungen baldigst zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen." (2027)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Verkaufspreise für Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns die nachfolgenden drei Bekanntmachungen:

Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

	Regelmäßiger Verkaufspreis		Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol)		Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
	vom 8. 7. 23 ab Mk.	vom 11. 7. 23 ab Mk.	für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke, Backzwecke, Zuckerwaren v. 8. 7. 23 ab Mk.	für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln v. 8. 7. 23 ab Mk.	Mk.
Bis 5 l R.	55 800	86 200	20 500	25 500	15 400
über 5 „ 10 l „	55 700	86 100	20 400	25 400	15 300
„ 10 „ 25 l „	55 600	86 000	20 300	25 300	15 200
	je Liter Raum 99 Vol.-%				
von 25 bis 60 l W.	56 100	86 700	20 400	25 500	15 300
über 60 „ 100 l „	56 000	86 600	20 300	25 400	15 200
„ 100 „ 150 l „	55 900	86 500	20 200	25 300	15 100
„ 150 „ 280 l „	55 800	86 400	20 100	25 200	15 000
„ 280 „ 600 l „	55 700	86 300	20 000	25 100	14 900
„ 600 l W. u. mehr	55 600	86 200	19 900	25 000	14 800
	je Liter Weingeist				

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufpreis für unfiltrierten Primasprit:

Vom 8. Juli 1923 ab.

bis	5 l Raum	. . . . .	50 700 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R.	bis 10 l R.	. . 50 600 „	„ 1 „		
„ „	10 l „	„ 25 l „	. . 50 500 „	„ 1 „		
von	25 l W.	„ 60 l W.	. . 53 000 „	„ 1 W.		
„ über	60 l „	„ 100 l „	. . 52 900 „	„ 1 „		
„ „	100 l „	„ 150 l „	. . 52 800 „	„ 1 „		
„ „	150 l „	„ 280 l „	. . 52 700 „	„ 1 „		

Vom 11. Juli 1923 ab.

bis	5 l Raum	. . . . .	79 800 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R.	bis 10 l R.	. . 79 700 „	„ 1 „		
„ „	10 l „	„ 25 l „	. . 79 600 „	„ 1 „		
von	25 l W.	„ 60 l W.	. . 83 650 „	„ 1 W.		
„ über	60 l „	„ 100 l „	. . 83 550 „	„ 1 „		
„ „	100 l „	„ 150 l „	. . 83 450 „	„ 1 „		
„ „	150 l „	„ 280 l „	. . 83 350 „	„ 1 „		

Filtrierter Weinsprit 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 8. Juli 1923 ab.

bis	5 l Raum	. . . . .	16 700 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R.	bis 10 l R.	. . 16 600 „	„ 1 „		
„ „	10 l „	„ 25 l „	. . 16 500 „	„ 1 „		
von	25 l W.	„ 60 l W.	. . 17 300 „	„ 1 W.		
„ über	60 l „	„ 100 l „	. . 17 200 „	„ 1 „		
„ „	100 l „	„ 150 l „	. . 17 100 „	„ 1 „		
„ „	150 l „	„ 280 l „	. . 17 000 „	„ 1 „		

Filtrierter Weinsprit 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 8. Juli 1923 ab.

bis	5 l Raum	. . . . .	21 600 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R.	bis 10 l R.	. . 21 500 „	„ 1 „		
„ „	10 l „	„ 25 l „	. . 21 400 „	„ 1 „		
von	25 l W.	„ 60 l W.	. . 22 400 „	„ 1 W.		
„ über	60 l „	„ 100 l „	. . 22 300 „	„ 1 „		
„ „	100 l „	„ 150 l „	. . 22 200 „	„ 1 „		
„ „	150 l „	„ 280 l „	. . 22 100 „	„ 1 „		

Filtrierter Weinsprit 300 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

Vom 8. Juli 1923 ab.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 10 600 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum	. . . . .	12 500 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R.	bis 10 l R.	. . 12 400 „	„ 1 „		
„ „	10 l „	„ 25 l „	. . 12 300 „	„ 1 „		
von	25 l W.	„ 60 l W.	. . 12 800 „	„ 1 W.		
„ über	60 l „	„ 100 l „	. . 12 700 „	„ 1 „		
„ „	100 l „	„ 150 l „	. . 12 600 „	„ 1 „		
„ „	150 l „	„ 280 l „	. . 12 500 „	„ 1 „		

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des M.-Gesetzes):

Großhandelspreis 15 600 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum	. . . . .	17 300 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R.	bis 10 l R.	. . 17 200 „	„ 1 „		
„ „	10 l „	„ 25 l „	. . 17 100 „	„ 1 „		
von	25 l W.	„ 60 l W.	. . 17 900 „	„ 1 W.		
„ über	60 l „	„ 100 l „	. . 17 800 „	„ 1 „		
„ „	100 l „	„ 150 l „	. . 17 700 „	„ 1 „		
„ „	150 l „	„ 280 l „	. . 17 600 „	„ 1 „		

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des M.-Gesetzes):

Großhandelspreis 20 600 Mk. je 1 W.

bis	5 l Raum	. . . . .	22 200 Mk.	je 1 R.	}	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l R.	bis 10 l R.	. . 22 100 „	„ 1 „		
„ „	10 l „	„ 25 l „	. . 22 000 „	„ 1 „		

Digitized by Google

von	25 l W. bis 60 l W.	23 000 Mk.	je l W.
„ über	60 l „ „ 100 l „	22 900 „	„ l „
„ „	100 l „ „ 150 l „	22 800 „	„ l „
„ „	150 l „ „ 280 l „	22 700 „	„ l „

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Berlin, den 12. Juli 1923. (2011)

Branntweinübernahme- und Verkaufpreise, Essigsäuresteuer und Monopolausgleich.

Die in der Bekanntmachung vom 9. Juli 1923 (s. „Chem. Ind." S. 459/460) als vorläufig bezeichneten Beträge sind nach einer Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 12. Juli d. J. endgültige. (2042)

Neuregelung des Ausfuhrpreises für Branntwein.

Der Reichsfinanzminister erläßt im „Reichsanzeiger" vom 17. Juli d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichsrats vom 12. Juli 1923 erteilten Ermächtigung setze ich den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntweinverwertungsordnung) mit Wirkung vom 16. Juli 1923 auf 1 200 000 Mk. für 100 l Weingeist fest.

Berlin, den 14. Juli 1923. (2054)

Erleichterungen für den Bezug von Essenzen, die aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise hergestellt sind.

Im Reichszollblatt Nr. 15 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung betreffend den Bezug von Essenzen gemäß § 124 Abs. 1 Vw.O.:

Es ist Klage darüber geführt worden, daß das Bestellverfahren bei Essenzen der im § 123 Abs. 2 Vw.O. näher bezeichneten Art zu umständlich ist und daher den Absatz dieser Essenzen erschwert. Insbesondere ist angeregt worden, zuzulassen, daß der im § 124 Abs. 1 Vw.O. vorgesehene Antrag auf Genehmigung des Bezuges der fraglichen Essenzen statt vom Bezieher vom Lieferer bei dem für den Bezieher zuständigen Hauptzollamt gestellt werden darf.

Da gegen ein derartiges Verfahren Bedenken nicht bestehen, will ich mich bis auf weiteres damit einverstanden erklären, daß auch der Lieferer als Stellvertreter des Beziehers den fraglichen Anteil bei dem für den Bezieher zuständigen Hauptzollamt einreicht, sofern er gleichzeitig einen schriftlichen Auftrag des Beziehers hierzu vorlegt.

Berlin, den 4. Juli 1923. (2039)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 11. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 10. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 2. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 152) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 18 360 Mk.

2. Abs. 1 des Abs. B in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 147) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	52 400
b) für gedarrte und gemahlene Ware	52 900
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	52 400
3. Natriumammoniumsulfat	52 400
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	52 400
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	52 400
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	62 900
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	52 400
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	52 400
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	52 400
10. Kalkstickstoff	46 800
11. Blutmehl	41 200
12. Hornmehl	45 700

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 57 500 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 2250 Mk. berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 1 in Betracht kommt, mit Wirkung vom 9. Juli 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 10. Juli 1923 ab in Kraft. (2000)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel 1.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate" erhalten:

a) der Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 10. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 159) folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 19 430 Mk.

b) der Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird unter Verwendung von Papiersäcken geliefert, so wird für je 100 kg einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag von 3000 Mk. berechnet. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken oder gebrauchten loch- und flickfreien Bombaysäcken oder in Säcken gleicher Beschaffenheit darf für je 100 kg einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden, wie er unter den „Besonderen Lieferungsbedingungen zu 1—9" des Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" jeweils bestimmt ist.

2. Im Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) folgende Fassung:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—9. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1 bis 9 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto und es darf ein Aufschlag von 28 450 Mk. für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Zu 10. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf ein Aufschlag von 650 Mk. für den Papiersack berechnet werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack ein Aufschlag von 22 750 Mk. einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

3. Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl" in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) erhält folgende Fassung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken, wobei für den Papiersack von 100 kg

Digitized by Google

Fassungsraum einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden darf, wie er für Lieferung von Superphosphat bei Verwendung von Papiersäcken unter Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" jeweils festgesetzt ist. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken oder gebrauchten loch- und flickfreien Bombaysäcken oder in Säcken gleicher Beschaffenheit darf für je 100 kg einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden, wie er unter den „Besonderen Lieferungsbedingungen zu 1—9" des Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" jeweils bestimmt ist.

4. Abs. E in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 149) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 8630 Mk., für ein Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 10 150 Mk. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen, auf Grund des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 10 000 Mk. für je 100 kg einschließlich Füllgebühr berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 20 200 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 16 400 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ % Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 156) erhält folgende Fassung:

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, folgende Aufschläge für je 100 kg berechnet werden:

bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken ein Aufschlag von	23 000 Mk.
bei Lieferung in neuen Papiergewebesäcken ein Aufschlag von	2 700 „
bei Lieferung in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von	700 „

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 10. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 159) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen ist der gleiche wie der für wasserlösliche Phosphorsäure im Superphosphat jeweils gültige Preis. Der Höchstpreis für Stickstoff beträgt 57 500 Mk. für das kg. Für das kg Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 %iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 2430 Mk. berechnet werden.

Artikel IV.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl	3 370 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl . . .	3 850 „

Artikel V.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 1 a und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 12. Juli 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab in Kraft.

(2017)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 17. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 18. Juli 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	2 000,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	3 200,— „
zu 200 Stück	6 000,— „
zu 500 Stück	14 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	28 000,— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	65 000,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	120 000,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	550 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	440,— Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	3 060 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	14 800 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	32 200,— Mk.
2. Packung zu 100 g	63 000,— „
3. Packung zu 200 g	124 300,— „
4. Packung zu 400 g	246 500,— „
5. Packung zu 800 g	490 100,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	202 460,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	205 500,— „
3. Gewerbesüßstoff (I B)	320 963,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	5 000,— „
von jedem kg Süßstoff zu 100 %,	
5. Dulcin (III)	381 294,— „
von jedem kg.	

Berlin, den 14. Juli 1923. (2053)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Maßnahmen zur schnelleren und vermehrten Devisenablieferung an die Reichsbank.

Ueber die Notwendigkeit einer möglichst umfangreichen Devisenablieferung hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung an alle Außenhandelstellen ein Rundschreiben erlassen (9. Juli 1923 — B III 2300/23 —), das auf die Pflicht der deutschen Ausfuhrkreise hinweist, bei der fortschreitenden Entwertung der inländischen Zahlungsmittel und bei der schlechten Finanzlage des Reiches alle nicht zur sofortigen Deckung von Zahlungsverpflichtungen an das Ausland benötigten Devisen schnellstens der Reichsbank zuzuführen. In dem Rundschreiben wird zum Ausdruck gebracht:

Nach den bestehenden Vorschriften der Außenhandelskontrolle haben die ausführenden Firmen nur einen bestimmten Prozentsatz der aus den Ausfuhrgeschäften hereinkommenden Devisen an die Reichsbank abzuliefern. Darüber hinaus sind die Ausführenden jedoch in allen Fällen verpflichtet, den Gegenwert der Ausfuhr in angemessener Zeit ins Inland zurückzuführen, also die Devisen in Mark bzw. Inlandswerte umzuwandeln. Der § 14 des Kapitalfluchtgesetzes (RGBl. 1923, Teil I, S. 95) bedroht diejenigen mit einer Ausfuhrsperre, die den Gegenwert einer ausgeführten Ware unter gewissen Umständen ganz oder teilweise im Ausland belassen.

Zweifellos liefert eine große Zahl von Firmen weniger Devisen an die Reichsbank ab, als sie abzuliefern imstande wäre, sei es, daß die festgesetzten Ablieferungsprozentsätze bei einzelnen Gewerbezweigen oder Betrieben in Einzelfällen zu niedrig angesetzt sind, sei es, daß die Ausführenden Devi-

Digitized by Google

sen nicht nur aus Ausfuhrgeschäften, sondern auch aus Verkäufen an Ausfuhrhändler oder im Einklang oder im Widerspruch mit der Verordnung auf Grund der Verordnung vom 8. Mai 1923 (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) aus Verkäufen an inländische Abnehmer erzielen.

Jeder nicht zu baldigen Zahlungen ins Ausland erforderliche Devisenbesitz aber kann unter den heutigen Verhältnissen nicht verantwortet werden.

Die Reichsbevollmächtigten der Außenhandelstellen werden daher ersucht, die Devisenablieferungsprozentsätze, wo es irgend tragbar ist, angemessen zu erhöhen und auf Abgabe aller nicht benötigten Devisenbestände, gegebenenfalls gegen Dollarschatzanweisungen, in geeigneter und nachdrücklicher Weise hinzuwirken. Der Reichskommissar behält sich vor, in Einzelfällen an die Außenhandelstellen mit Anregungen über Erhöhung der Prozentsätze heranzutreten.

Ferner ersucht der Reichskommissar, bei Anträgen auf Erlaß oder Ermäßigung der Devisenablieferungspflicht nicht nur eine jedesmalige scharfe Prüfung unter Gegenüberstellung der als Gegenwert für Ausfuhren eingegangenen und der für Einfuhrzwecke verausgabten Devisen vorzunehmen, sondern diese auch darauf zu erstrecken, ob und in welchem Umfange den Ausführenden Devisen aus Lieferungen an Ausfuhrhändler oder aus inländischen Weiterverkäufen eingeführter Waren zugeflossen sind. Von jeder allgemeinen oder einzelnen Befreiung von der Devisenablieferungspflicht ist außerdem dem Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, Mitteilung zu machen. Bei Firmen und Einzelpersonen, die in Verdacht stehen, Devisenbesitz festzuhalten, kann gemäß § 9 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes vom 8. Mai 1923 (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) über den Besitz an ausländischen Zahlungsmitteln usw. und über die innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossenen Geschäfte mit solchen Zahlungsmitteln usw. Auskunft sowie Vorlage der Unterlagen verlangt werden. Wenn derartige Verdachtsmomente bei den Außenhandelstellen entstehen, sind dem Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung geeignete Mitteilungen zu machen. Dieser wird dann das Nötige veranlassen. (2033)

Kontrollnummern auf den Devisenablieferungserklärungen.

Die Ausfuhrkreise werden nochmals darauf hingewiesen, daß es sich dringend empfiehlt, die Devisenablieferungserklärungen in der linken oberen Ecke mit einer laufenden Kontrollnummer zu versehen, damit die Firmen bei Rückfragen sofort Auskunft geben und auf die Kontrollnummern verweisen können. Hierdurch wird die Devisenablieferungskontrolle wesentlich erleichtert. (2041)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Juni 1923.

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse für den Monat Juni 1923 festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 300; Griechenland: 1 Drachme = 3 200; LettlanJ: 1 lettischer Rubel = 400, 1 Lat = 20 000; Litauen: 1 Litas = 10 500; Luxemburg: 1 Franken = 5 600; Polen: 100 polnische Mark = 114; Portugal: 1 Eskudo = 4 960; Rußland: 100 Zarenrubel = 240, 100 Dumarubel = 4; Türkei: 1 türkisches Pfund = 70 000; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 500 000; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 33 000; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 57 000; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 56 000; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 76 000; Persien: 1 Silberkran = 8 800; Argentinien: 1 Goldpeso = 84 000; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 103 000; Chile: 1 Peso = 14 000; Mexiko: 1 Peso = 50 000; Peru: 1 peruanisches Pfund = 450 000; Uruguay: 1 Peso = 86 000. (2026)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aenderung der Zollmultiplikatoren.** Durch Verordnung des polnischen Finanzministeriums, Zolldepartement, ist verfügt worden, daß in Zukunft die „besonderen Ermäßigungsmultiplikatoren" im Verhältnis zum verbindlichen Normalmultiplikator für Waren der Liste Nr. 2 2 %, der Liste Nr. 3 10 %, der Liste Nr. 4 20 % betragen. (Vgl. „Chem. Ind." Seite 280). Die Höhe des normalen Zollmultiplikators ist zurzeit 15 000. Wie wir erfahren, soll in Kürze der normale Multiplikator auf 20 000 und der ermäßigte Multiplikator auf 15 000 erhöht werden. (Vgl. „Chem. Ind." Seite 447.) (2046)

Tarifentscheidungen. Das Zolldepartement teilt mit, daß Modelliermasse in Form von kleinen Scheiben von Ziegelfarbe, die aus Wachs, Gummi und Kolophonium gewonnen und in der Zahntechnik gebraucht wird, bekannt unter der Bezeichnung „Stents", nach Pos. 112.9 als chemisches Produkt nicht besonders genannt, und zahntechnischer Kautschuk in der Gestalt dünner, weicher, mehr oder minder rosafarbener Plättchen, der zur Herstellung von künstlichem Gaumen dient, und Guttapercha-Keulchen von blaßgrauer Farbe zur Herstellung von zahntechnischen Plomben — nach Pos. 88 Punkt 1 b als Erzeugnisse aus Weichgummi ohne Verbindung mit anderen Materialien, zu verzollen sind. (2047)

Deutsch-Oesterreich. **Beschränkung der Wareneinfuhr im Postpaketverkehr.** Nach den bestehenden Bestimmungen konnten bisher alle Waren, deren Einfuhr an sich verboten und daher in jedem Einzelfalle von einer Einfuhrbewilligung abhängig war, im Postpaketverkehr ohne besondere Bewilligung eingeführt werden, sofern es sich um Einzelsendungen im Gewichte bis zu 5 kg und im Werte bis zu 500 000 Kr. handelte.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juni d. J. sind eine Reihe von Waren von dieser Einfuhrerleichterung ausgenommen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehört dazu Munition aller Art.

Für die anderen einfuhrverbotenen Waren, die wie bisher durch Einzelpostpaketsendungen eingeführt werden können, ist die bisherige Wertgrenze von 500 000 Kr. auf 1 Million Kr. erhöht worden. (2018)

Frankreich. **Erweiterung der Liste der chemischen Produkte, die bei ihrer Einfuhr nach Frankreich einer vorher einzuholenden Genehmigung unterworfen sind, wenn sie aus Deutschland stammen.** Das „Journal officiel" vom 29. Juni d. J. veröffentlicht folgende Ergänzung zu dieser Liste: Solid-Heliorotbase, H. R.; Solid-Scharlachbase, Lithol R. N.; Furolbraungelb G.; Nako P. S.; Nitroanisidin B. X.; Nitrotoluidin C; Alphanaphthylaminsalz; Entwickler A. R.; Leukotrop; Naphthol R. S.; Naphthol A.-R.; Solid-Metanitroparatoluidin, Lithol R. N. (2037)

Belgien. **Verlängerung der Geltungsdauer der Vermehrungskoeffizienten.** Eine Verordnung im „Moniteur Belge" vom 30. Juni d. J. besagt, daß die Regierung auf ein weiteres halbes Jahr bis zum 31. Dezember d. J. ermächtigt ist, Bestimmungen über die Vermehrungskoeffizienten zu treffen, und daß die in Kraft befindlichen Vermehrungskoeffizienten weiterhin bestehen bleiben. (2059)

Tschechoslowakei. **Die Handelsvertrags-Verhandlungen mit England.** Die Handelsvertrags-Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und England sind so weit gediehen, daß keine Hindernisse mehr bestehen. Wie die „Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes der Industrie" schreiben, dürfte der Vertrag ein reiner Meistbegünstigungsvertrag sein. England hat zwar eine vollkommene Freigabe der Einfuhr für alle Waren in die Tschechoslowakei verlangt, dürfte sich aber mit dem Zugeständnisse von Kontingenten zufrieden geben. Zollermäßigungen sind angeblich auf keiner Seite vorgesehen. (2024)

Finnland. **Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif.** Das mit der Aufstellung eines neuen Zolltarifentwurfs betraute Komitee hat seine Arbeiten abgeschlossen. Der Text des gegenwärtig geltenden Tarifs ist vollkommen umgearbeitet worden. Mit Rücksicht auf den Abschluß von Handelsverträgen weist der Tarifentwurf eine weitergehendere Spezialisierung auf. Was die Zölle betrifft, schlägt das Komitee einen Doppeltarif mit Maximal- und Minimalsätzen vor, da dieses System der heimischen Produktion am sichersten den erforderlichen Schutz bietet. Der Maximaltarif soll auf die Waren derjenigen Länder Anwendung finden, mit denen keine Handelsverträge bestehen. Für die meisten Positionen beträgt der Unterschied zwischen dem Minimal- und dem Maximalsatz 10—50 %, für einige Luxusartikel bis 100 %. Im allgemeinen ist der Unterschied um so geringer, je nötiger die betreffenden Artikel für die Volkswirtschaft sind. Eine größere Anzahl von Luxus- und Konsumartikeln soll Zollermäßigungen erfahren, um dadurch dem Schmuggel entgegenzuwirken. Für eine Reihe anderer Waren werden Ermäßigungen vorgeschlagen, weil der bisherige Zoll sich als prohibitiv erwiesen hat. Bei der Ausfuhr schlägt das Komitee nur solche Zölle vor, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt erscheinen. Die Ausfuhrabgaben auf Fertigfabrikate, welche ihrer Natur nach Finanzzölle sind, sollen künftig in Fortfall kommen. Für heimische Rohstoffe, die für die inländische Produktion und besonders für die Exportindustrie

Digitized by Google

notwendig sind und bei denen sich unter Umständen ein Mangel herausstellen kann, sollen die Ausfuhrabgaben beibehalten werden. Voraussichtlich wird der neue Zolltarif erst im Laufe des nächsten Jahres in Kraft treten. — Für Deutschland besteht mit Rücksicht auf die Einführung eines Doppeltarifs nunmehr die zwingende Notwendigkeit, baldmöglichst mit Finnland zu einem Handelsvertrag zu kommen. (2028)

Ungarn. **Die Devisenfrage.** Nach einer Mitteilung des „Pester Lloyd" vom 3. Juli hat die Devisenzentrale zugestanden, daß legitimierte Auslandsschuldner zur Begleichung anerkannter Auslandsschulden auch ausländische Zahlungsmittel verwenden, über deren Ursprung sie keine genaue Auskunft erteilen müssen. Den Mühlen ist gestattet, die für ihr bis zum 31. Juli ausgeführtes Mehl erhaltenen Valuten und Devisen legitimierten Importhändlern zu einem frei vereinbarten Kurse zu überlassen.

Der Bund der ungarischen Fabrikindustriellen hat den Finanzminister in einer Eingabe ersucht, den Kurs der Goldkrone täglich durch die Devisenzentrale festzusetzen. Hierdurch würde die Goldparität im ungarischen Inlandsverkehr offiziell eingeführt werden. Infolge der steten Schwankungen der ungarischen Krone ist es der Industrie, die einen großen Teil ihrer Rohmaterialien aus dem Auslande bezieht, nicht möglich, mit einiger Sicherheit in ungarischen Kronen zu kalkulieren. Eine Kalkulation in fremder Währung ist aber offiziell verboten. (2030)

Jugoslawien. **Bezahlung deutscher Importe mit Dollars.** Seit Erscheinen des neuen „Reglements der in Geltung stehenden Devisen- und Valutenvorschriften" in Jugoslawien bestand Zweifel darüber, ob Devisen für die Bezahlung von Warenimporten nach den früheren diesbezüglichen Bestimmungen nur in der Originalvaluta des Absenderstaates zugeteilt werden dürfen oder ob diese Bestimmungen durch das „Reglement" aufgehoben worden sind. Ohne diese Frage prinzipiell zu lösen, hat das Generalinspektorat gestattet, zwecks Begleichung von Warenschulden an österreichische und deutsche Fabrikanten und Exporteure Dollardevisen anzukaufen. (2014)

Spanien. **Zollverfügung.** Gemäß einer am 5. Juli d. J. in Kraft getretenen Verordnung müssen die Zollerklärungen außer den bisher vorgeschriebenen Detailangaben die Angabe der Fabrikmarken oder des Handelsnamens und der Fabrikationsnummer enthalten, wenn dadurch die zu verzollende Ware von anderen Waren gleicher Art leichter unterschieden werden kann. (2045)

Kanada. **Abänderung des Zolltarifs.** Das kanadische Parlament hat die ihm zugegangene Vorlage zur Abänderung des Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind." S. 381) in wesentlichen Punkten abgeändert. Für die chemische Industrie sind folgende Positionen von Wichtigkeit:

Tarif-Nr.	Ware	Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
583a	Kunstseidereste und -abfälle od. Kunstseidefiberreste und -abfälle, aus Cellulose durch chemischen Prozeß gewonnen	5 % ad val.	7½ % ad val.	10 % ad val.
583aa	Kunstseidegarne oder -fäden od. Kunstseidefibergarne od. -fäden, aus Cellulose durch chemischen Prozeß gewonnen, nicht weiter als bis zu einfachen Fäden verarbeitet, nicht gefärbt	12½ % ad val.	17½ % ad val.	20 % ad val.
583c	Kunstseidefabrikate oder Kunstseidefiberfabrikate a. Cellulose durch chemischen Prozeß gewonnen oder solche Waren, bei denen Kunstseide oder Kunstseidefiber d. Hauptbestandteil des Wertes ist, nicht anders eingeordnet im Tarif	17½ % ad val.	32½ % ad val.	35 % ad val.

(2041)

Argentinien. **Zolltarifrevision.** Der argentinischen Deputiertenkammer ist ein Entwurf zugegangen, der eine Erhöhung der Wertzölle um 60 % und der spezifischen Zölle um 25 % in Aussicht stellt. (2060)

Zollstrafen wegen unrichtiger Angaben. Die richtige Bezeichnung des Gewichts der Waren, ihrer Menge, Gattung und Beschaffenheit, sowie die Angabe der Preise sind zur Vermeidung empfindlicher Zollstrafen unerläßliche Erfordernisse der Zolldeklarierung in Argentinien. Die argentinische Zollgesetzgebung läßt nur den Einspruch wegen eines Irrtums zu, der ohne Inanspruchnahme irgendeines Beweis- oder Hilfsmittels aus den von der Zollbehörde angestellten Dokumenten offensichtlich hervorgeht. Im übrigen gilt jeder Verstoß gegen eine Vorschrift, jede falsche Erklärung und überhaupt alles, was dem Staate weniger eingebracht hätte, wenn die Abfertigung im Vertrauen auf die Erklärung erfolgt wäre, als strafbarer Tatbestand, ohne Rücksicht darauf, ob Versehen, Irrtum, Unwissenheit oder Absicht vorliegen. Billigkeitsgründe dürfen von der argentinischen Zollbehörde nicht berücksichtigt werden, und sie werden auch nie in Erwägung gezogen.

Gegen die von den Zollämtern verhängten Strafen ist die Berufung an das Finanzministerium oder an das Bundesgericht zulässig. Die Berufungsfrist beträgt aber nur 3 Tage (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) von der Zustellung der Strafverfügung an. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Berufungsrecht. Die Berufung gegen Zollstrafen muß außerdem eingelegt werden, bevor die Ware ausgeliefert worden ist. Die Auslieferung erfolgt erst nach Zahlung des Zolles und der Strafe; sind diese einmal bezahlt, die Waren abgefertigt und ausgehändigt, so gibt es eine Berufung (Frist zwei Jahre) nur noch wegen der oben erwähnten offensichtlichen Irrtümer der Zollbehörde. Zur Zurückerstattung einer einmal ohne Einspruch gezahlten Zollstrafe ist die Zollbehörde auch gar nicht in der Lage; denn die Strafsumme fällt nicht der Zollbehörde, sondern dem Zollbeamten zu, der einen Verstoß gegen die Zollvorschriften entdeckt hat. (2025)

Peru. **Bedeutung der Paketpost für die Einfuhr.** Die Veröffentlichungen des Leiters des Post- und Telegraphenwesens in Peru weisen auf die Bedeutung der Paketpost für die Einfuhr hin. So betrug der Wert der Einfuhr über die Zollverwaltung in den ersten 3 Monaten d. J. aus den wichtigsten Ländern, wie folgt:

Ver. Staaten	1 022 075 £ P.	Chile	75 396 £ P.
England	585 882 „	Belgien	69 165 „
Deutschland	311 825 „	Frankreich	66 586 „
Italien	117 129 „	Kanada	59 372 „

Ein großer Teil der Waren wird aber auf dem Wege durch die Paketpost eingeführt. Für die Bedeutung dieses Verkehrsmittels sind folgende Einfuhrzahlen aus den ersten beiden Monaten d. J. bezeichnend:

Ver. Staaten	44 825 £ P.	Deutschland	10 712 £ P.
Frankreich	29 011 „	Schweiz	7 282 „
England	10 902 „	Italien	6 274 „

Wenn man diese Ziffern aufmerksam betrachtet, so sieht man, daß nicht genügend Gebrauch von der Paketpost gemacht wird, der mit Vorteil gemacht werden könnte. Der relativ ausgedehnte Paketversand, der von Frankreich gepflegt wird, beruht auf dem System, daß zahlreiche französische Häuser große Mengen kleiner Pakete an die einzelnen Verbraucher nach Peru senden.

Zahlreiche Firmen pflegen diesen Geschäftszweig mit großem Erfolg, aber viele haben ihn aufgegeben wegen der Unzuverlässigkeit und Unsicherheit des Paketpostdienstes. Diesem Uebelstande ist abgeholfen worden, und die Ablieferung der Pakete geschieht jetzt schnell, nur ein oder zwei Tage nach Ankunft des Europadampfers. Der Verlust von Paketen ist daher verhältnismäßig selten und der Leiter des Post- und Telegraphenwesens hofft, daß die Versicherungsprämie auf eine normale Grenze herabgesetzt wird und daß sich ein neuer Geschäftszweig schnell entwickeln wird. (2036)

Australien. **Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von Explosivstoffen.** Die Zollerhebung bei der Einfuhr von Patronen, nicht besonders aufgeführt (397 A), und Jagdpulvern, Patronenpfropfen, nicht besonders aufgeführt, Zündhütchen, Armeepatronen, Detonatoren, Patronenhülsen, leer oder mit Zündung, Schießbaumwolle, Zündern, elektrischen (397 D), wird bis zum 31. Dezember 1923 aufgeschoben. (2057)

Neu-Seeland. **Zolländerungen.** Wie wir erfahren, hat das Repräsentantenhaus mit Wirkung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß die Einfuhr von anorganischen Säuren aus allen Ländern von jedem Einfuhrzoll befreit werden soll. (2058)

Digitized by Google

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Aluminiumstaub. Aluminiumkrätze ist ein Rückstand, der beim Schmelzen von reinem Aluminium und Aluminiumlegierungen im Tiegel zurückbleibt und gröbere und feinere Bestandteile enthält. Man pflegt durch ganz feine Siebe die feineren Bestandteile von den gröberen abzusondern. Die zurückbleibenden kernigeren Teile werden für die Verarbeitung auf metallisches Aluminium verwendet, während das ausgesiebte ganz feine Material unter der Bezeichnung „Aluminiumstaub" in den Handel gelangt. Dieser Aluminiumstaub kann auf metallisches Aluminium nicht mehr verarbeitet werden. Für chemische Zwecke kann er aber bestimmten chemischen Werken zur Herstellung von Metallsalzen dienen. Vor dem Kriege wurden größere Mengen zu diesem Zweck umgesetzt; während des Krieges hat allerdings diese Art Verarbeitung geruht, auch heute scheint sie infolge der hohen Frachten und hohen Kosten der Chemikalien nicht mehr nutzbringend zu sein.

Chemikalien. Ein Handelsgebrauch, nach dem Korbflaschen, Kisten, Fässer und Glasflaschen, in denen Limonaden-Grundstoffessenzen, Chemikalien usw. geliefert werden, dem Lieferer erst zurückgegeben werden, wenn sie leer sind, sofern nicht andere Vereinbarungen über die Rückgabe getroffen sind, besteht nicht. Selbstverständlich ist, daß ein Abnehmer wertvolle Fastagen und dergleichen nicht willkürlich lange zurückbehalten darf, sondern sie in angemessener Frist zurückgeben muß. Ueber das, was als angemessen zu gelten hat, gehen die Ansichten auseinander, keinesfalls wird man aber einen Zeitraum von über drei Monaten nach Lieferung als angemessen ansehen können. Der Berliner Verband der Mineralwasser-Fabrikanten betrachtet diese Frist zur Rücklieferung von Leihflaschen als die längste zulässige Frist und hält darauf, daß seine Mitglieder demgemäß Vereinbarungen mit ihren Abnehmern treffen.

Sauerstoff. Handelsüblich wird dem Kunden der Minderbetrag für eine nur zum Teil gefüllte bzw. leere Flasche Sauerstoff gutgeschrieben, wenn bei Nachprüfung auf dem Absenderwerk festgestellt wird, daß ein tatsächlicher Schaden der Flasche bzw. ihres Ventils schon bei ihrem Abgang vorgelegen hat. Gemäß allgemeiner Geschäftshandhabung entsteht hier kein Anspruch auf Ersatz in Form von Lieferung einer neuen gefüllten Flasche.

Schlämmkreide. Schlämmkreide ist kohlensaurer Kalk; niemals darf man schwefelsauren Kalk als Schlämmkreide bezeichnen; wir glauben auch nicht, daß man schwefelsauren Kalk schlämmen kann, weil er im Wasser erhärtet. Im Handel mit Chemikalien dient im allgemeinen ein Muster, das dem Angebot vom Verkäufer beigefügt wird, nur zur Prüfung der äußeren Beschaffenheit, nicht aber auch des inneren Gehalts, jedoch genügt es nicht, daß die Prüfung sich etwa nur auf Farbe und Körnung erstreckt, vielmehr muß der Käufer die Prüfung des Musters soweit vornehmen, wie es ihm ohne chemische Untersuchung billig zugemutet werden kann. Im Handel mit Schlämmkreide besteht kein abweichender Brauch. Ein einfaches Aufreiben der Substanz in Wasser auf einem Blatt Papier würde sofort den Unterschied zwischen schwefelsaurem und kohlensaurem Kalk bewiesen haben, da schwefelsaurer Kalk nicht deckt, also für Anstrichzwecke nicht in Frage kommt. (2015)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Förderung des deutsch-mexikanischen Handels.

Wie gemeldet wird, trifft in diesen Tagen der Unterstaatssekretär des mexikanischen Handelsministeriums, José Vasquez Schiaffino, in Berlin ein, um mit dem hiesigen Handelsvertreter der mexikanischen Regierung, Ingenieur Federico Philippe Serrano, die gesamten Industriebezirke Deutschlands zu bereisen und die von der hiesigen mexikanischen Handelsvertretung bereits in Angriff genommenen Vorarbeiten für ein engeres wirtschaftliches Zusammenarbeiten Deutschlands und Mexikos durchzuprüfen. Schiaffino ist einer der bekanntesten Handelspolitiker Mexikos. Er war langjähriger Chef des mexikanischen Petroleumdepartements und Leiter der mexikanischen Ausstellung auf der brasilianischen Jahrhundertfeier in Rio de Janeiro.

Die mexikanische Regierung hat neuerdings die Gebühren für die Legalisierung von Konsulatsfakturen von 3 % auf 5 % heraufgesetzt. Ebenso sind die Gebühren für die Beglaubigung von Original-Fabrikantenrechnungen erhöht worden. Da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, die aus finanziellen Rücksichten erlassen sind und sich auf das gesamte Ausland erstrecken, ist mit ihrer Aufhebung, vorläufig jedenfalls, nicht zu rechnen. Die größten Härten sind bereits durch die Gewähr größeren Spielraums bei der Auswahl der für die Beglaubigung der Originalhandelsfakturen zuständigen Konsularbehörden sowie durch Herabsetzung bzw. Differenzierung der Beglaubigungsgebühr beseitigt worden. Im übrigen empfiehlt der Reichsverband der Deutschen Industrie den deutschen Interessenten, Beschwerden und etwaige Gesuche um besondere Berücksichtigung der schwierigen Lage der Exporteure im besetzten Gebiet bei dem mexikanischen Generalkonsul in Hamburg zur Sprache zu bringen, der bei seiner vorgesetzten Behörde besonderes Ansehen genießen soll. (2031)

Gebührensätze für Analysen.

Der Verein deutscher Chemiker schreibt uns:

Der Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker hat bis auf weiteres als Multiplikator, mit dem die Sätze des allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnisses (vom Dezember 1921) zur Ermittlung des jeweils der Geldentwertung angepaßten Preises für Analysen multipliziert werden müssen, die Schlüsselzahl des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bestimmt und zwar, da die Sätze des augenblicklich noch in Kraft befindlichen Gebührenverzeichnisses das Neunfache der Vorkriegspreise betragen, ist, solange dieses Verzeichnis in Kraft bleibt, ein Neuntel dieser Schlüsselzahl als Multiplikator zu verwenden. Sobald die Neuauflage des Gebührenverzeichnisses, die jetzt in Vorbereitung ist, erschienen sein wird, deren Preissätze auf Basis der Vorkriegszeit festgesetzt sind, wird schlechthin die Buchhandelsschlüsselzahl als Multiplikator zu verwenden sein.

Wir werden von Woche zu Woche die jeweils am Freitag zuvor in Geltung gewesene Buchhandlungsschlüsselzahl und den sich hieraus ergebenden Multiplikator mitteilen. Da die Buchhandelsschlüsselzahl als eine öffentlich bekannte Indexziffer angesehen werden kann, empfehlen wir sämtlichen Analytikern und Gutachtern, die unser Gebührenverzeichnis ihren Berechnungen zugrunde legen, jeweils die beim Zeitpunkt der Rechnungserteilung gültige Buchhandlungsschlüsselzahl in Anwendung zu bringen.

Eine praktische Erfahrung, die in den jetzigen Zeiten der besonders schnell fortschreitenden Geldentwertung vielfach gemacht worden ist, möchten wir in Gestalt folgenden Vorschlags verwerten:

Wir empfehlen bei Rechnungserteilung stets zu bemerken, daß die Grundzahl der Rechnung mit der jeweils zu dem Zeitpunkt der Zahlung gültigen Buchhandlungsschlüsselzahl (bzw. einem Neuntel derselben) zu multiplizieren ist. Da die Buchhandlungsschlüsselzahl augenblicklich $= \frac{15\,000.—}{9}$ ist, so ist der Multiplikator zurzeit 1666. (2050)

Ausland

Großbritannien. **Düngemittelpreise 1920 bis 1923.** Nach einer Statistik des Landwirtschaftsministeriums betrug die prozentische Zunahme der Düngemittelpreise, bezogen auf den Durchschnitt von 1911 bis 1913:

Düngemittel	Jahresdurchschnitt 1920	1921	1922	April 1923
Ammonsulfat	65	33	9	12
Natronsalpeter	131	76	39	29
Thomasphosphat (30 %)	183	224	95	64
Superphosphat	222	158	57	40
Kainit	192	98	7	—20

Es geht hieraus hervor, daß die Preise jetzt niedriger sind als 1922, und es dürfte von Interesse sein, festzustellen, daß sie auch (mit Ausnahme von Thomasphosphat) niedriger sind als die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, welche im Durchschnitt im April 54 % über dem Vorkriegsstand sich befanden. Kainit ist sogar viel billiger als vor dem Krieg. (2006)

Frankreich. **Stickstoffverbrauch im Jahre 1922.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Calais wurden in Frankreich im letzten Jahre 126 400 metr. t Ammonsulfat verbraucht, wovon 30 500 t aus Deutschland, 37 500 t aus England, 5000 t aus dem Saargebiet und 2000 t aus Belgien eingeführt wurden; die übrigen 51 400 t wurden in Frankreich erzeugt. Außerdem wurden 260 000 t Natronsalpeter und 10 000 t norwegischer Kalksalpeter eingeführt; 12 000 t Cyanamid wurden im Lande selbst hergestellt. Auf Stickstoff um-

Digitized by Google

gerechnet ergibt sich aus diesen Zahlen ein Gesamtbetrag von etwa 69 000 metr. t oder ungefähr der Verbrauch vor dem Krieg (71 000 t). Der Wert der Einfuhr wird auf etwa 300 Millionen frs. geschätzt, oder auf etwa 82 % des Gesamtwertes des Verbrauchs. (2021)

Ungarn. **Bedeutender Aufschwung der Textilindustrie.** In der Nationalversammlung erstattete kürzlich der Handelsminister einen für die deutsche Farbenindustrie beachtenswerten Bericht über die Entwicklung der Textilindustrie. Zu Beginn des Jahres 1920 verfügte Ungarn über 69 Textilfabriken. Inzwischen wurden von diesen Fabriken 11 wesentlich erweitert und es fanden 55 Neugründungen statt, die bereits in vollem Betrieb sind. Außerdem sind 17 weitere Unternehmungen im Bau begriffen. In der Baumwollindustrie hat sich die Zahl der Spindeln von 30 000 im Beginn des Jahres 1920 auf 53 000 gegenwärtig vermehrt; in nächster Zeit dürfte die Zahl auf 80 000 ansteigen. In der Baumwollweberei arbeiten gegenwärtig 5920 Webstühle. Die Schafwollspinnerei besitzt heute 26 700 Spindeln, weitere 17 000 sind in Aufstellung begriffen. Da trotz dieser starken Entwicklung die Textilindustrie bei weitem noch nicht die heimische Nachfrage deckt, ist mit einer weiteren Ausdehnung zu rechnen. (2029)

Ver. St. von Amerika. **Die Untersuchung der Salpeterlage.** Mit der Leitung der von der Regierung beschlossenen Untersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Versorgung der Vereinigten Staaten mit Salpeter ist A. H. Curtis, der frühere Generaldirektor der „Clinchfield Carbocoal Corporation" betraut worden, der während des Krieges im Munitionsministerium tätig war. Sein Mitarbeiter ist W. H. Walker, Vizepräsident der „American Farm Bureau Federation". Die nächste Untersuchung, die in Angriff genommen werden wird, soll sich auf die Kalisalze beziehen. (2029)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Dr. Friedrich Collischonn, Vorstandsmitglied des Vereins für chemische Industrie A. G. in Frankfurt a. M. ist am 11. Juli d. J. nach kurzem Krankenlager verschieden. Wir werden demnächst in der „Chem. Ind." auf sein hervorragendes Wirken in der deutschen chemischen Industrie zurückkommen. (2040)

Dr. Christian Heß, Mitglied des Vorstandes der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., ist am 11. Juli d. J. an den Folgen einer Operation in Bonn verschieden. Seine fast 30jährige Tätigkeit in dieser Gesellschaft wird noch an anderer Stelle gewürdigt werden. (2055)

Geschäftliches

* **Holzverkohlungs-Industrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz.** Im Laufe des Geschäftsjahres stellten sich bei der Versorgung mit Holz erhebliche Schwierigkeiten ein, so daß gegen Ende des Jahres 1922 die Betriebe eingeschränkt werden mußten. Der Absatz war befriedigend. Auch die Nachfrage aus dem Ausland war sehr rege. Die durch das neue Branntweinmonopolgesetz bedingte hohe Besteuerung der Essigsäure für Genußzwecke (Essigessenz) hatte zur Folge, daß der Umsatz dieses Erzeugnisses stark zurückging. Auf die gemeinsamen mit den übrigen Essigerzeugern unternommenen Schritte hin wurde eine vorläufige Ermäßigung der Steuer erreicht. Es wurde ein Reingewinn von 504 046 282 Mk. erzielt, von dem eine Dividende von 300 % zur Ausschüttung gelangt. (1883)

* **Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau).** Dem Geschäftsbericht für 1922 entnehmen wir folgendes: „Die Rekordproduktion unserer Fabrikate, welche wir im Berichtsjahr zu verzeichnen haben, konnte schlank abgesetzt werden, da unsere Herstellungskosten bis Jahresende niedrig waren. Hierdurch gelang es, die Zollschwierigkeiten in Amerika noch zu überwinden, während dieselben in England durch die Aufhebung des Zolls beseitigt wurden. Von diesen beiden Hauptkonsumländern werden die Vereinigten Staaten, nachdem die Zölle für die Mehrzahl unserer Artikel im letzten Herbst bedeutend erhöht wurden, als Abnehmer ausscheiden, wenn es nicht gelingt, durch den der Vollendung entgegengehenden Umbau unseres Winkler Werkes die Produktion im vorgesehenen Maße weiter zu erhöhen und gleichzeitig wirtschaftlicher zu gestalten." Die bei einem Reingewinn von 86 833 179 Mk. vom Vorstand vorgeschlagene Dividende von 300 % wurde von der Generalversammlung auf 600 % erhöht. (1879)

* **Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg.** Nach dem vom Vorstand über das verflossene Geschäftsjahr erstatteten Bericht hat sich dasselbe der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zufolge mehr oder weniger unregelmäßig in Nachfrage und Fabrikation abgewickelt. Trotzdem war es möglich, ein befriedigendes Resultat zu erzielen. Die fortschreitende Entwertung der Mark vergrößerte den Geldbedarf außerordentlich. Der finanziellen Unterstützung der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft verdankt die Gesellschaft die Möglichkeit, den Betrieb auf der bisherigen Höhe aufrechtzuerhalten. Es erscheint dem Vorstand zweckmäßig, dem hierdurch geförderten engen wirtschaftlichen Zusammenschluß mit dieser Gesellschaft und ihren verbündeten Gesellschaften durch einen Anschlußvertrag feste vertragliche Formen zu geben. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Reingewinn von 23,6 Millionen Mark ab. Es gelangt eine Dividende von 200 % zur Verteilung. (1985)

* **„Berzelius" Metallhütten-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main.** Das abgelaufene Geschäftsjahr stand weiter im Zeichen der Markentwertung und Valutaschwankung. Die Gestehungskosten erfuhren im Berichtsjahr eine weitere starke Erhöhung, die nicht immer mit der Entwicklung des Devisenmarktes gleichen Schritt hielt, vielmehr diesem teilweise in erheblichem Maße vorauseilte. Die Produktion konnte auf der Höhe des Vorjahres gehalten werden, wenn auch bei Versorgung der Werke, die sämtlich im besetzten Gebiet liegen, mit Roh- und Brennstoffen manche Schwierigkeiten zu überwinden waren. Im Schwefelsäurebetrieb konnten die Röstanlagen besser ausgenutzt werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahre wurde das Grundkapital um 34 Millionen Mark derart erhöht, daß es nunmehr 64 Millionen Mark beträgt. Von dem Reingewinn von 66 477 769 Mk. wird eine Dividende von 175 % vorgeschlagen. (1881)

* **Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft, München.** Zwischen der Teichgräber Aktiengesellschaft Berlin und der Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. A.-G. München ist durch Aktienaustausch eine Interessengemeinschaft geschlossen worden, die den Zweck hat, durch rationelle Ausnutzung der Organisationen beider Firmen im In- und Auslande den Absatz zu steigern. Herr Direktor Dr. Triepel von der Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft ist in den Aufsichtsrat der Kranseder Aktiengesellschaft gewählt worden. (2009)

* **Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust.** Der Vorstand legt den Bericht über das nur neun Monate umfassende erste Geschäftsjahr vor. Die Beschäftigung war während desselben eine gute. Auch in der abgelaufenen Zeit des neuen Geschäftsjahres war die Beschäftigung zufriedenstellend. Voraussagen für das endgültige Ergebnis des Jahres 1923 lassen sich jedoch wegen der völlig ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse mit Sicherheit nicht machen. Die Bilanz weist einen Reingewinn von 8,2 Millionen Mark auf, aus dem eine Dividende von 40 % gezahlt wird. (1986)

* **Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., A. G., Emden.** Die außerordentliche Generalversammlung vom 15. Juni 1923 beschloß, zur Erweiterung der Fabrikationsbasis das Aktienkapital um nom. 20 Millionen zu einem vom Aufsichtsrat noch festzusetzenden Ausgabekurs zu erhöhen. Die Verwaltung teilt uns mit, daß der Geschäftsgang ein befriedigender ist, und die Gesellschaft wertvolle Patente und Verfahren erworben hat, deren Ausnützung eine günstige Einwirkung auf die Entwicklung des Unternehmens verspricht. (1950)

Die **Sächsische Lackfabrik Clemens Hoeland** ist seit kurzem auf die Dr. Kerkhof & Harzer G. m. b. H. in Freital bei Dresden übergegangen und wird durch die neue Gesellschaft zu einem Teil in ihrem Betrieb aufrechterhalten, zum anderen Teil auf die Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate umgestellt. Zum Geschäftsführer ist der Apotheker und Chemiker Dr. Wilhelm Kerkhof ernannt worden. (2044)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach, Aktiengesellschaft in Eisenach. Die Gesellschaft ist am 30. Juni in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, kosmetischen und pharmazeutischen Stoffen und Präparaten. Das Grundkapital beträgt 31,5 Millionen Mark. Auf das Grundkapital werden Sacheinlagen in Höhe von 10,5 Millionen Mark gemacht. Der erste Aufsichtsrat besteht aus folgenden Personen: Kaufmann Arthur Weschke zu Dortmund, Kaufmann Ludwig Silberstein zu Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Heinrich Silberstein zu Stettin.

Digitized by Google

„Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft" in Mainz. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von chemischen Produkten, Nahrungs- und Genußmitteln sowie von verwandten Artikeln, insbesondere der Fortbetrieb der Firma „Chemische Fabrik Budenheim Ludwig Utz m. b. H." in Mainz und „Cefabu-Werk Ludwig Utz m. b. H." mit dem Sitz in Mainz. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 30 Millionen Mark. Die Gesellschaft gewährt als Entgelt für die Einbringung 29 996 000 Mark Aktien zum Nennwerte. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Herren: Dr. Franz Arthur Müllereisert, Rechtsanwalt in Lindau, Geheimer Kommerzienrat Dr. Franz Bamberger in Mainz, Kommerzienrat Ludwig Utz, Fabrikant in Karlsruhe, Großkaufmann Julius Kaller in Karlsruhe und Großkaufmann Karl Hartmann in Augsburg. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt der Kaufmann Heinrich Heidinger und der Kaufmann Hans Becker, beide in Mainz.

Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft in Berlin. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 50 Millionen Mark ist durchgeführt; das Grundkapital beträgt jetzt 100 Millionen Mark.

„Otto Huber Aktiengesellschaft" Sitz Augsburg. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer chemischen Fabrik und der Großhandel mit Chemikalien. Die Gesellschaft ist am 6. Juli d. J. handelsgerichtlich eingetragen. Das Grundkapital beträgt 48 Millionen Mark. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Studienrat Dr. Klink in Gmünd, Brauereibesitzer Julius Pfisterer in Gmünd, Bankdirektor Johann Hager in Augsburg und Kaufmann Max Girstenbrey. Vorstandsmitglieder sind: Kaufmann Otto Huber in Augsburg, Kaufmann Franz Göpfert in Augsburg und Brauereibesitzer Otto Pfisterer in Gmünd.

Stahl & Nölke, Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Cassel. Die von der Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 2 Millionen Mark ist erfolgt; das Grundkapital beträgt jetzt 50 Millionen Mark.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel. Die von der Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 2 Millionen Mark ist erfolgt; das Grundkapital beträgt jetzt 50 Millionen Mark.

Aktien-Gesellschaft „Amino-Werk" Chemische Fabrik, Chemikalien- und Drogengroßhandlung zu Rostock. Die von der Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals von 7 Millionen Mark auf 25 Millionen Mark ist durchgeführt.

„Wm. Cremer Aktiengesellschaft", Cöln-Weißhaus. Die Gesellschaft ist am 3. Juli d. J. handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Seifen, Soda, Glycerin, Oelen und Fetten. Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Mark.

Chemische Fabrik Louis Puchler Aktiengesellschaft in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 6. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und die Fabrikation von chemischen, pharmazeutischen, kosmetischen und technischen Fabrikaten und Präparaten. Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Mark. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt die Kaufleute Otto Schnabel in Leipzig und Johannes Eiserich in Aken. Der Kaufmann Louis Puchler bringt in die Gesellschaft das unter der Firma Louis Puchler in Leipzig betriebene Geschäft sowie die Firma Parfümerie Nizza in Leipzig mit allen vorhandenen Warenvorräten, aber ohne die Passiven, ein. Er erhält dafür insgesamt 7 Millionen Mark in Aktien zu pari sowie 3 Millionen Mark in bar. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Rechtsanwalt Dr. Felix Walther, Bücherrevisor Walter Schäfer, Tierarzt Dr. Georgi, Fabrikdirektor Paul Hilgenberg sowie Frau Emmy Schnabel geb. Puchler, sämtlich in Leipzig.

Gülde & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Gesellschaft ist am 3. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und die Verwertung einer plastischen Masse sowie einer teerlosen Dachpappe, welche unter dem Kennwort „Haakalith" in den Handel gebracht werden soll. Das Stammkapital beträgt 10 Millionen Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann Arnold Gülde in Berlin.

Farbwerke, Aktiengesellschaft in Gießen. Die Gesellschaft ist am 27. Juni in das Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Bunt- und chemischen Farben. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Bankier Rudolf Wild in Frankfurt a. M., Rechtsanwalt Hermann Mendelsohn in Gießen, Kaufmann Louis Wetterhahn in Gießen, Rechtsanwalt Dr. Albert Aaron in Gießen, Fabrikant Meier Löb in Gießen. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann Leo Weitzenkorn in Gießen und der Fabrikant Ludwig Baer in Diez a. d. Lahn. (2032)

Versammlungskalender.

24. Juli: Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im „Magdeburger Hof" zu Magdeburg.
Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G.: G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Eduard Marcus, Berlin, Joachimsthaler Str. 43/44.

25. „ Neopharm Chemische Fabrik A.-G., Hannover: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in der Darmstädter & Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Hannover, Prinzenstraße.
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale des Vereinshauses Deutscher Apotheker in Berlin, Levetzowstr. 16 b.

26. „ Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. A.: 11. ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Gasthaus „Zum Falken" zu Meisdorf a. Harz.
Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach A.-G., Eisenach: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Eisenach, Thüringer Hof. (2034)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 7.	11. 7.	Aktien	18. 7.	11. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	825000	650000	Höchster Farbw.	815000	660000
Bad. Anilin	980000	760000	C. A. F. Kahlbaum	571000	500000
Byk-Guldenw.	250000	275000	Köln-Rottweil	810000	625000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	410000	450000
„ Griesheim	925000	725000	Nitritfabrik	450000	450000
„ Grünau	720000	600000	Oberschl. Koksw.	2350000	1600000
„ v. Heyden	550000	450000	Rasquin, Farbw.	625000	585000
„ Milch & Co.	530000	410000	Rh. W. Sprengst.	510000	430000
„ Weiler	1100000	750000	J. D. Riedel	825000	690000
„ Gelsenk.	3000000	—	Rungewerke	260000	270000
„ W. Albert	2500000	2500000	Rütgerswerke	800000	774000
„ Concordia	2700000	2000000	H. Scheidemandel	1500000	1440000
Dynamit Nobel	635000	590000	Schering, Chem.	—	—
Egestorff. Salzw.	625000	525000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	1200000	740000	Staßfurter Chem.	—	—
Fahlberg List	920000	900000	Thür. Bleiweiß.	1000000	660000
Th. Goldschmidt	890000	795000	Union Chem. Fabr.	551000	540000
Harkort Bergw.	1200000	1000000	Ver. chem. Wk. Chl.	1300000	1100000
Heine & Co.	350000	—	„ Glanzstoff F.	1800000	1300000

Devisen	12. 7.	13. 7.	14. 7.	16. 7.	17. 7.	18. 7.
Holland	73000,—	73000,—	—	77000,—	85600,—	—
Schweden	49600,—	49600,—	—	52000,—	58000,—	—
Italien	8060,—	8060,—	—	8375,—	9360,—	—
England	860000,—	860000,—	—	900000,—	1000000,—	—
New York	187000,—	187000,—	—	195600,—	218000,—	—
Frankreich	11160,—	11160,—	—	11600,—	12800,—	—
Schweiz	32600,—	32600,—	—	34200,—	38000,—	—
Spanien	27000,—	27000,—	—	28130,—	31200,—	—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)		
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—	—
Zink, umgeschmolzen	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	—	—
Straitszinn	—	—
Australzinn	—	—
Hüttenzinn, 99 %	—	—
Reinnickel	—	—
Antimon-Regulus	—	—
Silber in Barren	—	—

(2062)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für Benzaldehyd nach Norwegen sowie (ab 7. d. Mts.) für Zündschnüre nach Oesterreich, Ungarn und Jugoslawien.

Ausfuhrbewilligungen für Lithopone können wegen unzureichender Versorgung des Inlandes mit diesem Erzeugnis bis auf weiteres nicht erteilt werden.

Für Zinkweiß nach Schweden, Norwegen und Finnland, sowie (ab 13. d. Mts.) für Mineralwasser sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (2051)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. Juni 1923	14. Juli 1923	20. Juni 1923	14. Juli 1923	13. Juli 1923	2. Juli 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	140—147,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 42-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16500 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,50-21 £	4,10 čKr.	128/130 (6850 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,16½ $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 255 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10000 K.)	10⅞—11 c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	brist (14800 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 211 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(10500 K)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 42—45 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	geschm. 70/75 (2200 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,7-10,17 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,25-2,40
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	29—30,50 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8—1,8½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% extra 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr	99/100% 71—72 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	dem. rein 80% (10000 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½-15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,60—3,50 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 500 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gerafft. 75—85 G	—	28° Bé. dem. rein (27500 K.)	16—16½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	175—210 G	28 čKr.	(49000 K.)	31—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 24 Fr.	lb. 3,3—3,6 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 185 Fr.	refined 43—45 £	33—37 G	7 čKr.	(10400 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	450 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11¼—11¾ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 29—31,50 G	8 čKr.	(7600 K.)	100 lb. 5,50-5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 41—43 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	B (4800 K.)	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8½—9 c.
Oxalsäure	315—340 Fr.	lb. 6⅛—6¼ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(15100 K.)	cryst. 13—13½
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	96/98 calc. (9650 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	98/99° blanc pilés 305 fr.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	(9300 K.)	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 16 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1000 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 16,10-17,10 £	60/62% 13,75—16 G	3,70 čKr.	66,62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (3350 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	160—170 G	26 čKr.	(47500 K.)	37¼ c.

(2061)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10. Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 28. JULI 1923 | Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Auch die zweite Markstützungsaktion der Reichsbank hat ihr Ende erreicht, und zwar ein überaus unrühmliches Ende. Denn das Vertrauen in die Reichsbankleitung ist im Inland und Ausland schwer erschüttert worden. Taub gegen alle Warnungen aus den Kreisen unserer Wirtschaft, eine Devisenpolitik fortzusetzen, deren schwere Schädigungen sich von Tag zu Tag deutlicher offenbarten, glaubte die Reichsbank noch am 19. Juli, als der angemeldete Devisenbedarf trotz aller voraufgegangenen Verordnungen 400 Millionen Goldmark erreichte, mit dem schweren Geschütz der Diskontsperre drohen zu dürfen, weil die deutsche Wirtschaft mit ihrem gerade gegenwärtig außerordentlich großen Einfuhrbedarf sich nicht gutwillig in das Prokrustesbett einer falschen Theorie einzwängen lassen wollte. Drei Tage später brach dann unter der Wucht wirtschaftlicher Notwendigkeiten das theoretische Gebilde der Markstützung jählings zusammen und begrub unter ihren Trümmern das für die Leitung eines Zentralnoteninstituts besonders in Zeiten schwerer Krisenerscheinungen unentbehrliche Vertrauen der Wirtschaftskreise des Inlands und Auslands.

Der an dem denkwürdigen 19. Juli von der Reichsbank festgesetzte Dollarzwangskurs stellte sich auf 218 000, gestern, am 24. Juli, notierte die Berliner Börse 414 000. Wie erklärt sich diese Entwicklung innerhalb fünf Tagen?

Die Markstützungsaktion der Reichsbank bestand in zwei Maßnahmen, in der Festsetzung eines Dollarzwangskurses ohne jede Rücksicht auf Angebot und Nachfrage am Devisenmarkt und in einer den tatsächlichen Bedarf völlig außer acht lassenden schärfsten Repartierung der zur Verfügung stehenden fremden Zahlungsmittel. In der ersten Maßnahme, der Bildung eines künstlichen Kurses, kommt der Unterschied zwischen der letzten Stützungsaktion und der früheren besonders klar zum Ausdruck. Damals stabilisierte man den Markkurs, indem man die Devisenabgabe der Nachfrage anpaßte und dadurch Schwankungen nach oben oder unten verhinderte. Diesmal glaubte man, zur Schonung der nur in beschränktem Umfange zur Verfügung stehenden Devisenbestände den Kurs einfach diktieren zu können. Da aber an den ausländischen Börsen die Kursbildung der Mark sich rein nach wirtschaftlichen Rücksichten vollzieht, entstanden die großen Disparitäten, deren schädliche Wirkungen an dieser Stelle bereits erörtert sind. Der Reichsbankleitung scheint nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß sie mit diesem erheblich unter dem ausländischen Markkurs liegenden amtlichen Zwangskurse den Zielen ihrer Devisenpolitik direkt entgegenarbeitete. Denn sie schränkte einmal die Ablieferung der aus dem Ausfuhrgeschäft anfallenden fremden Zahlungsmittel ein und sie erzeugte andererseits durch ihren künstlich niedrig gehaltenen Kurs eine vermehrte Nachfrage am Devisenmarkt. Konnte sich die Reichsbank wundern, daß alle ihre Ermahnungen zur schnellen und möglichst restlosen Ablieferung der Devisen nur einen beschränkten Erfolg hatten und daß die Neigung zur Uebernahme von Dollarschatzanweisungen nicht stieg, wenn sie für Devisen einen gänzlich unzulänglichen Preis zahlte, einen Preis, der nicht annähernd dem Werte entsprach, den die Devisen für den Besitzer bei Verwendung zur Abdeckung von Auslandsverpflichtungen hatten? Der zu niedrige Devisenpreis verscheuchte also jedes Angebot, steigerte aber künstlich die Nachfrage. Denn ist es nicht durchaus begreiflich, wenn Industrie und Handel sich bemühten, an dem Geschenk, das die Reichsbank mit den künstlich niedrigen Kursen den Devisenempfängern machte, in möglichst weitem Umfang beteiligt zu sein? Oder hat die Reichsbank Garantien dafür, daß die Devisenabgabe zu unberechtigt niedrigen Kursen auch wirklich der Allgemeinheit zugute kommt und nicht zu einem Uebergewinn des Importeurs führt?

Der Zwangskurs der Reichsbank war also in hohem Maße schädlich, weil er ihre Devisenpolitik durchkreuzte. Er war aber andererseits auch ohne jeden Nutzen, weil er die Erreichung des mit der Stützungsaktion erstrebten Zieles, die Niederhaltung der Preise, nicht förderte. Denn das Preisniveau richtete sich nach dem amtlichen deutschen Dollarkurse nur solange, wie er im Einklang stand mit der Marknotierung an der New Yorker Börse. Mit Eintritt der starken Disparitäten war allein der ausländische Markkurs für die Preisbildung von entscheidender Bedeutung. Was nützt auch beispielsweise dem deutschen Getreideimporteur ein deutscher amtlicher falscher Dollarkurs, der erheblich unter dem Weltmarktpreise liegt.

Die zweite Maßnahme der Stützungsaktion, die minimale Zuteilung an Devisen trotz größter Nachfrage (am 19. Juli ¼ %) hat, wie in einer Kundgebung der Handelskammer zu Berlin ausgeführt wird, die Gefahr einer ungeheuren Arbeitslosigkeit in greifbare Nähe gerückt und sie hat bereits die Kreditfähigkeit von Deutschlands Industrie und Handel im Auslande schwer geschädigt. Wie sollte auch ein ausländischer Lieferant noch geneigt sein, einem deutschen Kunden einen Warenkredit einzuräumen, wenn er weiß, daß selbst der gewissenhafteste deutsche Kaufmann durch die Reichsbank an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert werden kann.

Es bedurfte eines sehr starken Druckes aus wirtschaftlichen Kreisen und einer schonungslosen Kritik seitens der Presse, um die Reichsbankleitung endlich von der völligen Haltlosigkeit ihrer Devisenpolitik zu überzeugen. Die Stützungsaktion wurde abgebrochen, nachdem ein guter Teil des Devisenbestandes völlig zwecklos geopfert worden war. Man ließ den amtlichen Dollarkurs auf 350 000 am Montag und auf 414 000 am Dienstag ansteigen, womit die Parität mit dem deutschen Markkurs an der New Yorker Börse wieder hergestellt war. Die unmittelbare Wirkung zeigte sich in einem Nachlassen des Devisenbedarfs und infolgedessen in der Zuteilung einer größeren Quote. Auch die Anfänge eines Devisenangebots traten in die Erscheinung. Ein Dollarkurs von 414 000, der vielleicht in den nächsten Tagen noch wesentlich überholt wird, erscheint geradezu als eine Ungeheuerlichkeit. Und doch kann man nicht behaupten, daß in diesen Sprüngen der Dollarkurve seit dem Verzicht auf einen falschen Zwangs-

Digitized by Google

kurs eine Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Lage zum Ausdruck kommt. Denn der Kurs entspricht dieser Lage, während der frühere künstliche Kurs nur über die wahre Lage zu täuschen versuchte. Man schafft keinem Fieberkranken dadurch eine Linderung, daß man ihn mit einem falschen Thermometer mißt.

Die Erkenntnis, daß Reichsregierung und Reichsbank mit der bisherigen Devisenpolitik auf Irrwegen wandelten, hat den Reichswirtschaftsminister veranlaßt, eine Maßregel zu treffen, die eine Abkehr von dem bisherigen Prinzip der Aufrechterhaltung der Mark als Zahlungsmittel bedeutet. Es wird zunächst für eine Zeit von drei Wochen zugelassen, daß für Einfuhrwaren und solche heimischen Waren, die überwiegend aus ausländischen Rohstoffen hergestellt sind, und die schon bisher üblicherweise auf Valuta- oder Goldbasis berechnet wurden, Devisen, die im Besitz des Käufers sind, in Zahlung gegeben werden dürfen, sofern der Umsatz nicht im Kleinhandel erfolgt. Dabei müssen für die Ablieferung der Devisen gewisse Garantien gegeben werden. Die Maßnahme wird begründet mit der knappen Zuteilung der Devisen durch die Reichsbank; sie dient also dazu, die Schädigungen der bisherigen Devisenpolitik zu mildern. Damit übt der Reichswirtschaftsminister an der Reichsbankleitung eine wenig schmeichelhafte Kritik.

Zuzugeben ist allerdings, daß die Schuld an dem Scheitern der Markstützungsaktion nicht die Reichsbank allein trifft. Die Reichsfinanzverwaltung mit ihrem erstaunlichen Mangel an Aktivität auf dem Gebiet der Erschließung neuer Einnahmequellen für das Reich tritt der Reichsbank als Mitschuldige an die Seite. Man hat dem alten Regime oft genug, und nicht mit Unrecht, zum Vorwurf gemacht, daß es verabsäumte, den Weltkrieg durch einen rechtzeitigen Ausbau unseres Steuerwesens zu finanzieren. Was ist aber heute geschehen zur Finanzierung des Ruhrkampfes, der die Billion zur Zahlungseinheit der Reichsfinanzverwaltung gemacht hat? Die Antwort lautet: so gut wie nichts. Im Reichsetat steht 1 Mark auf der Einnahmeseite 50 Mark auf der Ausgabenseite gegenüber; und dieses Verhältnis verschlechtert sich weiter von Tag zu Tag. Glaubte die Finanzverwaltung wirklich, in einer solchen Lage mit der Erweiterung der Steuerquellen aus dem Salz, dem Zucker, den Zündmitteln, den Spielkarten usw. auskommen zu können? Diese unbegreifliche Passivität in der Steuerpolitik hat einer künftigen Finanzkontrolle geradezu den Weg geebnet, denn die Reichsregierung kann heute beim besten Willen nicht die Behauptung aufstellen, daß sie bemüht gewesen ist, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im Reichsetat herzustellen. Dieses Gleichgewicht ist aber die erste und unerläßliche Vorbedingung für eine Stabilisierung unserer Währung. Die ausschließliche Finanzierung des Ruhrkampfes mit der Notenpresse ist eine Unterlassungssünde der Reichsfinanzverwaltung, für die es keinerlei Entschuldigung gibt. Sie kann sich deshalb auch nicht wundern, wenn in dem Londoner „Economist", dem man wahrlich Deutschfeindlichkeit nicht nachsagen kann, die Ansicht ausgesprochen wird, Deutschland denke nicht daran, den Ruhrkampf fortzuführen, denn wenn dies auch auf der Grundlage seiner wirtschaftlichen Prouktion möglich wäre, so sei doch die Regierung zu schwach dazu. Eine Finanzkontrolle hält der Verfasser des Aufsatzes für unvermeidlich.

Inzwischen hat der Reichswirtschaftsrat das Wort ergriffen und eine Reihe von Reformvorschlägen für die Steuer-, Finanz- und Devisenpolitik gemacht, die den Beweis erbringen, daß in diesem Gremium ein höheres Maß von Verantwortungsgefühl und von praktischem Sinn für Reformen vorhanden ist als in den gesetzgebenden Körperschaften. Das Reichsfinanzministerium scheint sich denn auch entschlossen zu haben, zunächst wenigstens einen Teil dieser Vorschläge in die Tat umzusetzen. Gerade dieses Ressort hat bisher bei jeder Gelegenheit die Mitwirkung des Reichswirtschaftsrats bei gesetzgeberischen Maßnahmen soweit als möglich auszuschalten gesucht, um die häufig recht unbequemen Stimmen der Wirtschaft nicht zu Worte kommen zu lassen. Jetzt nimmt es dankbar die Anregungen entgegen, die anscheinend im eigenen Hause nicht zu finden waren. Dort hat man sich seit Jahren darauf beschränkt, die Sätze der vorhandenen Steuern, unbekümmert um ihre Wirkungen auf die Wirtschaft, zu vervielfachen. Von neuen Ideen, die uns aus dem Chaos führen könnten, hat man nie etwas vernommen. Möchte man sich nun wenigstens beeilen, die Goldkörner (Goldanleihe, Goldrechnung), die aus den Beratungen des Reichswirtschaftsrats hervorgegangen sind, zu einer endlichen Ausschaltung der Papiergeldwirtschaft auszunutzen. — Bl. (2120)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in Deutschland Mitte Juli 1923.

Auf Grund der Berichte von wirtschaftlichen Fachverbänden, Handelskammern, Landesarbeitsämtern und Arbeitsnachweisen sowie der Einzelmeldungen typischer Industriebetriebe, meist größerer Unternehmungen, die die wirtschaftliche Lage in den letzten vier Wochen vor dem 20. eines jeden Monats und die Aussichten für die Beschäftigung in den folgenden zwei Wochen auf Grund des Auftrags- und Materialbestandes schildern und unter Berücksichtigung der umfangreichen Fachpresse teilt das „Reichsarbeitsblatt" mit, daß die im Mai einsetzende teilweise Steigerung des Auftragseingangs in vielen Industrien und Gebieten des Reiches angehalten hat und die Belebung des Beschäftigungsgrades im Juni, verglichen mit dem Vormonat, ziemlich erheblich ist. Der Anteil der Schlechterbeschäftigung ist von 51 % auf 43 % zurückgegangen.

Chemische Industrie. Die chemische Industrie hatte im Juni stärker als im Vormonat zu tun. Einstellungen von Arbeitskräften infolge des größeren Bestellungseinganges fanden insbesondere in der Provinz und im Freistaat Sachsen statt. Auch für Berlin und Süddeutschland, z. B. im Bezirk Augsburg, hielt die Nachfrage weiter an; sie war teilweise so stark, daß es nicht möglich war, die Aufträge voll zur Ausführung zu bringen. An einigen wenigen Orten ist gleichwohl Kurzarbeit erforderlich gewesen, so z. B. in Lübeck, in Harzgerode und im Bezirk Regensburg. Im besetzten Gebiet ist nach dem Handelskammerbericht Wiesbaden der Geschäftsverkehr weiterhin lahmgelegt.

Die Steigerung des Umsatzes an Chemikalien wird von der Handelskammer Görlitz insbesondere auf die bevorstehenden Fracht- und Lohnerhöhungen zurückgeführt. Auf die Belebung des Inlandsgeschäftes wirkte aber die Unsicherheit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zum Teil hemmend ein, so daß der Absatz gegen Ende des Monats wieder etwas abflaute. Das Auslandsgeschäft, das sich in der ersten Monatshälfte gut anließ, zeigte in der zweiten Junihälfte ebenfalls einen leichten Rückgang.

Eine größere Lebhaftigkeit des Geschäftes ist besonders für photochemische Artikel infolge der Sommersaison zu erkennen. Der Absatz von Sprengstoffen im besetzten Gebiet verminderte sich demgegenüber von Woche zu Woche infolge der geringen Anforderungen seitens der Kohlenbergwerke.

Die Inlandsmarktlage für Stickstoffdünger hat sich im Juni nicht wesentlich geändert. Die Erzeugung war im unbesetzten Deutschland bei anhaltender Nachfrage normal. Die Abladungen haben sich jedoch infolge ungenügender Wagengestellung verschlechtert. (2086)

Digitized by Google

Die gesetzliche Regelung der Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich.

Der sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat sich kürzlich mit dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Genfer Uebereinkommen über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich beschäftigt. Nachdem ein ärztlicher Sachverständiger ein Gutachten erstattet hatte und Arbeitgeber wie Arbeitnehmer aus der chemischen Industrie und aus dem Malergewerbe zu Wort gekommen waren, stimmte der Ausschuß dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

Es handelt sich bei dem Entwurf darum, das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrer 3. Tagung in Genf vom 25. Oktober bis 19. November 1921 angenommene Uebereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich durch ein Reichsgesetz in Deutschland zur Geltung zu bringen. Eine Uebersetzung des Textes des Genfer Uebereinkommens haben wir in Nr. 51 S. 572/573 im Jahrgang 1921 veröffentlicht. Nachfolgend geben wir noch eine Reihe von Einzelheiten aus der dem Gesetzentwurf von der Reichsregierung beigegebenen Begründung wieder:

Der Schutz der im Maler-, Anstreicher-, Weißbinder- und Lackierergewerbe beschäftigten Personen gegen Bleivergiftung ist in Deutschland durch die auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassene Bekanntmachung betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905 (Reichsgesetzblatt S. 555) geregelt. Dadurch wird dem wesentlichen Teil des Uebereinkommens bereits in ausreichender Weise genügt.

Im Artikel I des Uebereinkommens wird die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat und von allen Erzeugnissen, welche diese Stoffe enthalten, zum Anstreichen der Innenwände von Gebäuden untersagt. Ausgenommen ist das Anstreichen der Innenwände von Bahnhöfen und von Fabriken, sofern die zuständigen Behörden nach Anhören der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erklären, daß die Verwendung von Bleiweiß oder Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, aus technischen Gründen dazu nötigt. Die Verwendung von weißen Farben, die höchstens 2 % Blei, als metallisches Blei berechnet, enthalten, ist zulässig.

In Deutschland bestehen bisher keine Bestimmungen, welche die Verwendung von Bleiweiß einschränken oder für bestimmte Zwecke untersagen. Das in dem Uebereinkommen vorgeschene Verbot, Bleiweiß zu Innenanstrichen von Gebäuden zu verwenden, erscheint aber wohl geeignet, den Schutz der Maler und Anstreicher gegen Bleivergiftung zu fördern. Um es einzuführen, würde die Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 entsprechend zu ändern sein. Dabei wird, um etwaige Zweifel möglichst von vornherein auszuschließen, auch zu bestimmen sein, was als Innenanstrich und was als Außenanstrich anzusehen ist, und unter welchen Voraussetzungen und durch welche Behörden Ausnahmen für das Anstreichen von Bahnhöfen und von Fabrikgebäuden zugelassen werden können. Die Bestimmung, nach der die Vorschriften des Genfer Uebereinkommens keine Anwendung finden auf Farben, die weniger als 2 % Bleiweiß oder Bleisulfat, berechnet als metallische Blei, enthalten, ist auf Antrag des deutschen Regierungsvertreters aufgenommen, um zu verhüten, daß auch Farben mit einem geringen unschädlichen Bleigehalt, der oft nur auf Verunreinigung oder zufälligen Beimengungen beruht, von den Vorschriften betroffen werden. Eine ähnliche Bestimmung ist in der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 109) enthalten und hat sich bewährt.

Nach Art. II des Uebereinkommens sollen die Vorschriften des Art. I nicht für die Kunst- oder Dekorationsmalerei, für das Linienziehen mit oder ohne Latte gelten. Jeder Regierung bleibt es überlassen, zu bestimmen, was als Kunst- und Dekorationsmalerei anzusehen ist. Zum Schutz der mit diesen Arbeiten beschäftigten Personen sind Vorschriften im Sinne des Art. V oder VI zu treffen. Bedenken gegen diese Bestimmungen liegen nicht vor; sie können ohne Schwierigkeiten durch eine entsprechende Abänderung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 getroffen werden.

Art. III verbietet die Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 18 Jahren und von Frauen mit gewerblichen Malerarbeiten, bei denen Bleiweiß oder Bleisulfat oder andere Farben, welche diese Stoffe enthalten, verwendet werden. Die zuständigen Behörden können nach Anhören der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beschäftigung von Anstreicherlehrlingen bei diesen Arbeiten zum Zwecke ihrer beruflichen Ausbildung zulassen. In Deutschland ist bisher schon in allen sonstigen zum Schutz der Arbeiter gegen Bleivergiftung ergangenen Verordnungen grundsätzlich die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen mit Blei untersagt. Bedenken dagegen, dies Verbot auch auf die Beschäftigung mit Farben, welche Bleiweiß oder Bleisulfat enthalten, zu erstrecken, liegen nicht vor. Die für Anstreicherlehrlinge vorgesehene Ausnahme ist zur beruflichen Ausbildung notwendig. Um zu verhüten, daß die Behörden von dieser Befugnis einen zu weitgehenden Gebrauch machen, soll vor der Genehmigung derartiger Anträge den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen.

Art. IV des Uebereinkommens sieht vor, daß die vorstehend aufgeführten Verbote sechs Jahre nach Schluß der Genfer Tagung in Kraft treten. Diese lange Uebergangsfrist wird die Durchführung der Bestimmungen wesentlich erleichtern.

Art. V enthält eine Reihe von Vorschriften für die Ausführung von Maler- und Anstreicherarbeiten mit Bleiweißfarben. Neu ist die Vorschrift, daß sie für Anstreicherarbeiten nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden dürfen. Sie steht im Einklang mit der Bestimmung im § 9 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben usw. vom 27. Januar 1920. Bedenken dagegen liegen nicht vor. Ferner enthält der Artikel Vorschriften über die Bereitstellung von Arbeitskleidern und Wascheinrichtungen und die staubfreie Aufbewahrung der abgelegten Kleidung. Außerdem wird verlangt, daß alle Fälle von Bleivergiftungen und mutmaßlichen Bleivergiftungen anzuzeigen und von einem durch die zuständige Behörde bestimmten Arzt nachzuprüfen sind. Auch sollen den Anstreichern Merkblätter über die im Malergewerbe zu beobachtenden besonderen hygienischen Vorsichtsmaßregeln ausgehändigt werden. Die zuständigen Behörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Beachtung der Vorschriften zu sichern, und zwar nach Anhören der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Uebereinkommen enthält ferner im Art. VII Bestimmungen über die statistische Erfassung der Bleierkrankungen. Dieser Vorschrift wird durch ein in Vorbereitung befindliches Gesetz über die Verpflichtung zur Anzeige gewerblicher Vergiftungen genügt werden. Den weiteren Bestimmungen dieses Artikels, nach denen die Todesfälle an Bleivergiftung nach einem vom Statistischen Amt eines jeden Landes aufgestellten Verfahren statistisch zu bearbeiten sind, kann im Verwaltungswege Rechnung getragen werden.

Die übrigen Artikel des Uebereinkommens enthalten lediglich Bestimmungen über die Ratifikation.

Digitized by Google

Die Annahme des Uebereinkommens würde in Deutschland nur eine unbedenkliche Aenderung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 nötig machen. Bei der Abstimmung in Genf stimmten die vier deutschen Vertreter (2 Regierungsvertreter, 1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter) für die Annahme des Uebereinkommens. Der Entwurf wurde von der Versammlung mit 90 gegen 0 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

In welchem Umfange die auf der Genfer Konferenz vertreten gewesenen Länder dem Uebereinkommen beitreten werden, ist noch nicht zu übersehen. Sicher ist, daß die Vereinigten Staaten, der größte Produzent der in Betracht kommenden Bleiweißfarben, das Abkommen nicht ratifizieren werden. Auch England und Kanada verhalten sich ihm gegenüber ablehnend. Dagegen ist auf eine Ratifikation von seiten Frankreichs und Belgiens zu rechnen. (2095)

Einfuhrerleichterungen in der Tschechoslowakei.

Das tschechoslowakische Handelsministerium hat zwei Verordnungen erlassen, durch welche für eine beträchtliche Anzahl von Waren die Einfuhr erleichtert wird. Bisher unterlag der größte Teil der Waren für die Einfuhr einem Bewilligungsverfahren; dagegen konnte eine Anzahl von Waren lediglich auf Grund einer Anmeldung eingeführt werden. Eine Einfuhrfreiliste gab es nicht, nur für die Ausfuhr bestand eine solche. Durch die erste Verordnung, deren Bestimmungen am 23. Juli in Kraft getreten sind, werden etwa 70 Warengattungen auf eine Einfuhrfreiliste gesetzt, sie dürfen daher ohne Bewilligung ohne Anmeldung und ohne Gebühren eingeführt werden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu folgende Waren (die vor den Waren stehenden Nummern bezeichnen die Position des Zolltarifs):

aus 8 Vanillin
aus 138 Knochen gespalten, gestreckt oder geschnitten
aus 141 a Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren nicht weiter verarbeitet
aus 142 Feuersteine und Flusspat
146 weiße Kreide, Schwerspat
aus 244 Kunstseide auch gezwirnt
a) Rohweiß nicht gefärbt
aus 599 a Chlorkalium
aus 600 l phosphorsaurer Kalk
612 Albumin und Albuminoide, Casein, Caseogomme
aus 652 Knochen.

Die zweite Verordnung des Handelsministeriums erweitert das bisherige Anmeldeverfahren, indem zahlreiche Waren aus dem Bewilligungssystem in das Anmeldeverfahren eingereiht werden; sie bedürfen mithin in Zukunft nicht mehr einer Einfuhrbewilligung, es genügt eine einfache Anmeldung. Auch diese Bekanntmachung ist am 23. Juli in Kraft getreten. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Waren in der Liste enthalten:

6 Sternanis, Gewürznelken, Muskatblüte, Muskatnüsse in Schalen
7 Muskatnüsse ohne Schalen
46 Mohnsamen (auch reife Mohnköpfe)
51 Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel
79 Eigelb und Eiweiß flüssig
91 Fisch- und Robbentran
92 tierischer Talg roh oder geschmolzen
93 vegetabilischer Talg
aus 96 Paraffin (aber nicht Montanwachs)
156 Farbhölzer
160 Catechu, Kino, Kermeskörner usw.
161 Crapextrakte, Garancine und Garancinette, Lackmus, Sepia roh in Bläschen
163 Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte
169 Asphaltbitumen
171 Pflasterplatten und Würfel aus Asphalt
172 Ozokerit roh
aus 596 a Quecksilber
aus 597 c Bariumhydroxyd, Magnesia, gebrannt
d Bariumsuperoxyd
f arsenige Säure
n Ammoniakwasser angereichert
aus 598 a Phosphorsäure flüssige
d Borsäure
aus 599 c schwefelsaures Kali
g[2] Ammoniumchlorid
aus 599 i[2] doppelkohlensaures Kali und Natron
aus 599 k rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron, Weinstein raffiniert, kohlensaures Ammoniak
m[1] chromsaures Kali und Natron gelbes und Kalium- und Natriumbichromat rotes
n Ferro- und Ferridcyankalium, -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz), Ferrocyancalcium
aus 599 o Kalium- und Natriumsulfit, auch Schwefelleber, Ammoniumsulfit, phosphorsaures Natrium
600 a citronensaurer und weinsaurer Kalk, Chlormagnesium
b Strontiumcarbonat, künstliches Strontiumhydroxyd
aus 600 c Annaline, Schwefelbarium rohes, künstlicher kohlensaurer Baryt
d Spodium
f Gaskalk
h schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk
i schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in wässeriger Lösung
aus 600 l kohlensaurer Kalk künstlicher, phosphorsaurer Kalk künstlicher, salpetersaurer Strontian, salpetersaurer Baryt
aus 601 a Eisenbeizen aller Art, Smalte, Streuglas
c essigsaure und holzessigsaure Tonerde
d Schwefeleisen künstliches, Eisenchlorid festes, Nickelsulfat, auch Nickelammoniumsulfat
602 c Grünspan
d Bleiweiß
f salpetersaures Kupferoxyd, salpetersaures Bleioxyd, Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes Lithopone, Griffithweiß
603 c Selenschlamm
d Chlorschwefel
605 Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen
634 Pechfackeln
635 Unschlittkerzen
638 Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen
639 Wachswaren
641 Feuerwerkskörper (2096)

Zollerleichterungen u. Zolländerungen in der Danzig-Polnischen Zollgemeinschaft.

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 hat die polnische Regierung zwei Verordnungen erlassen, aus denen wir nachstehend diejenigen Teile veröffentlichen, die für die chemische Industrie von Bedeutung sind.

Aus der Verordnung über Zollerleichterungen vom 6. Juni 1923:

§ 2.

Nachfolgende Waren bezahlen den Zoll mit dem Valutazuschlag, der als Multiplikator 2 % des normalen Multiplikators beträgt:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware:
41 P. 3	Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet: Dungkompost und Poudrette.
41 P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenasche und Knochenkohle.
71 P. 2	Graphit, gemahlen.
98 P. 3	Schwefelsaures Ammoniak.
108 P. 3 a	Salpetersäure, Nitrose.

§ 3.

Nachstehende Waren zahlen Zoll mit einem Valutazuschlag, der als Multiplikator 10 % des normalen Multiplikators beträgt:

Digitized by Google

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware:
52 P. 2,5	Pflanzliches Wachs, Carnauba, japanisches bituminöses Wachs aus Kohle.
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
91 P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte.
105 P. 4	Doppelkohlensaures Natron.
105 P. 7b	Natriumhydrosulfid.
108 P. 2	Schwefelkohlenstoff.
112 P. 1 e	Benzol und Naphthalin, gereinigt, Anthrachinon.
112 P. 6,9	Naphthol und Sulfoderivate, außer den zu Pos. 135 gehörenden.
112 P. 7,9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe und ihre Salze.
112 P. 9	Chlorbenzol, Calciumhydrosulfid.
112 P. 9	Fluorsaures Natrium, Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydro-Naphthalin) mit einem Geruch, der an Naphthalin erinnert.
112 P. 9	Thorium-, Cerium-, Beryllium-, Aluminium- und Magnesium-Salpetersäure zur Herstellung von Glühstrümpfen auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 9	Toluol, Xylol, Carbazol, Rohprodukte der Destillation von Steinkohlenteer, Anthracen, gereinigt.

§ 4.

Nachstehende Waren zahlen Zoll mit einem Valutazuschlag, der als Multiplikator 20 % des normalen Multiplikators beträgt:

41 P. 5	Mineralische Superphosphate.
98 P. 2	Ammoniak, salpetersaures.
104 P. 1 b	Chlorcalcium, ungereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
106 P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, ausschließlich zur Herstellung von Aceton und Essigsäure auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
107 P. 1 b	Chlorkalk, gereinigt (Bleichkalk) ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 1 e	Carbolsäure, kristallisiert sowie flüssig, farblos.
112 P. 9	Leutonin, Terrar, künstliches Kriolit, Fluorsilicitsoda (Fluorsilicitnatrium) zur Herstellung von Emaillegefäßen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 9	Schwefelchlor auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
115	Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide sowie rauchlosem Pulver, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
124 P. 2 a	Trockene Gerbstoffextrakte.
125 P. 1	Farberden: Kasseler und Veroneser.
129 P. 2	Cochenillecarmin.
135	Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von artistischen Farben, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
217 P. 1	Schwarzes Pulver zur Herstellung von Zündschnüren, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 7.

Die in den §§ 2, 3 und 4 für einige Waren vorgesehenen Ermäßigungen, die von der Genehmigung des Finanzministeriums abhängig sind, können auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel erteilt werden. Die Bedingungen, die zur Erlangung dieser Bescheinigungen erfüllt werden müssen, legt der Minister für Industrie und Handel fest.

§ 8.

Der Gültigkeitstermin der Bewilligungen des Finanzministeriums, die auf Grund der §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung vom 27. 3. 23 herausgegeben worden sind, wird für einen Monat vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verlängert.

§ 9.

Vorstehende Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird bis zum 31. Oktober 1923 einschließlich verbindlich sein.

Verordnung betreffend den normalen und ermäßigten Zollmultiplikator.

§ 1.

Nachstehende Waren unterliegen der Verzollung mit einem normalen Valutaaufschlag (normaler Zollmultiplikator):

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware:.
84	Steinöl, dunkel und ungereinigt (Rohöl).
85	Destillationsprodukte des Steinöls.
85 P. 1	Naphtha und Photogen; Oele; Solaröl, Paraffinöl, Schmieröl, ohne Zusatz von Fetten.
85 P. 2	Naphthaäther, Gasolin, Ligroin und Benzin.
107	Chlorkalk, chlorsaure Salze.
107 P. 1	Chlorkalk, gereinigt (Bleichkalk).
107 P. 2	Chlorsaures Kalium (Bertholetsalz) und chlorsaures Natrium.
108 P. 4	Essigsäure.
110	Salze und Präparate, enthaltend Gold, Silber und Platin.
110 P. 2	Salpetersaures Silber.
112 P. 1 c	Calciumcarbid (Carbid).
112 P. 1 d	Holzgeist und Aceton.
112 P. 3	Organische Jodverbindungen aller Art (außer den zu Pos. 135 gehörenden).
112 P. 5 b	Quecksilberverbindungen: Sublimat, Calomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze.
112 P. 5 c	Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisch salpetersaures Wismut; die Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure sowie anderer Säuren.
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel.
119 P. 1	Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige kosmetische Waren, einschließlich des Gew. ihrer unmittelbaren Verpackung.
119 P. 2	Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten-), kölnisches Wasser, Elixiere, einschl. des Gew. der unmittelbaren Verpackung.
120 P. 1	Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande sowie in Pulverform, einschl. des Gew. der unmittelbaren Verpackung.
130	Ultramarin (Waschblau) in jeder Gestalt, d. h. in Pulverform, als Paste, als Kügelchen, Pastillen und dergl., in Verpackungen von 2 kg und weniger.
131 P. 2	Zinkweiß.
135	Organische Farbstoffverbindungen (Farbstoffe), Synthetische und ihre Basen sowie Leukoverbindungen; Pigmente.
136	Farben für Kunstzwecke in Täfelchen und in Pulverform, auf Untersätzen und Muschelchen, in Tiegeln und Bleistiften.

Digitized by Google

§ 2.

Die Höhe des normalen Valutazuschlages (des normalen Zollmultiplikators), dem die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Waren unterliegen, wird bis zur neuen Verordnung auf 1 999 900 % oder Multiplikator 20 000 festgesetzt.

§ 3.

Die Waren, die in dem im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Verzeichnis, ferner in der augenblicklich geltenden Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 28. 6. 23 über Zollerleichterungen nicht enthalten sind, zahlen den Zoll mit dem ermäßigten Valutazuschlag, der 75 % des normalen, demnach 1 499 900 % oder Multiplikator 15 000 beträgt.

§ 4.

Vorstehende Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (2123)

Zur Zolltarifreform in Deutsch-Oesterreich.

Dem Nationalrat ist ein neuer Zollgesetzentwurf zur Beratung in den nächsten Tagen zugegangen. Die neuen Zölle lauten sämtlich auf Gold, während die bisherigen meist auf Papier lauteten, d. h. die bisher geltenden Zölle in Papier wurden mit einem Aufschlag von 10 000 % berechnet, während bei dem Goldzoll der Zuschlag zu dem Nominalwert 14 400 % beträgt. Trotzdem bedeuten die neuen Zollsätze für die Chemikalien fast ausschließlich Ermäßigungen. Wir lassen im folgenden die neuen Zollsätze folgen, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind:

Pos.		Zoll für 100 kg in Kr. Allg. Satz	Bisher. Satz
81	Wachs, tierisches:		
	a) in natürlichem Zustand . .	2,—	14,—
	b) zubereitet	12,—	28,—
94	Wachs, vegetabilisch, wie Carnaubawachs, Japanwachs und andere Wachsarten:		
	a) in natürlichem Zustand . .	2,—	2,50 / 14,—
	b) zubereitet	12,—	28,—
	Anm.: Carnaubawachs und anderes hartes Pflanzenwachs für Ceresinfabriken auf Erlaubnisschein . .	frei	—
95			
	a) Steresinsäure (Stearin) und alle anderen Fettsäuren mit einem Schmelzpunkt von mindestens 49° C. oder mehr	10, -	14,—
	b) alle anderen Fettsäuren mit einem Schmelzpunkt von mindestens 49° C. . . .	5,—	14,—
97 a	Degras	2,—	6,—
	b) Elainsäure	10,—	6,—
102	Technische Fette, Oele, wie Leinöl und Rüböl und andere nicht unmittelbar als Speiseöl verwendbare	3,—	frei
	Anm.: Zur Erzeugung von Lackfirnis, Fußbodenbelag und Wachstuch auf Erlaubnisschein	frei	—
153	Campher, roh oder gereinigt:		
	a) nicht geformt	frei	frei
	b) geformt	18,—	36,—
156	Farbhölzer, auch zerkleinert. . .	frei	2,31
157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer, auch zerkleinert:		
	a) in Blöcken	frei	frei
	b) zerkleinert	frei	frei
161	Crapextrakte, Garancine, Garancinette, Lackmus, Sepia, roh, in Bläschen, Orseille, Persio, Indigo, Cochenille	frei	3.50
162	Kastanienholzextrakt:		
	a) flüssig	3,50	4,25
	b) fest	7,50	7,50
163	Farb- und Gerbstoffextrakte n. b. b.	frei	4,25 / 7,55
173	c 1) Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von 950 oder darunter, Tetralin . . .	4,25	3,50
175	Erdöl-, Braunkohlen- und Schiefer-teeröle, roh	0,25	frei
177	Rückstände von Erdöl-, Braunkohlen- und Schieferteerölverarbeitung:		
	a) mit einer Dichte von 960° und darunter	9,—	8,—
	b) Weich- und Hartpech . .	1,—	0,50
	c) Petroleumkoks	frei	—
	Anm.: Rückstände d. Pos. 177a für Mineralölraffinerien zur Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffination sowie für Heizzwecke auf Erlaubnisschein	0,25	0,25
178	Paraffin:		
	a) unrein	2.50	1,20
	b) gereinigt oder versetzt . .	6,—	3,—
179	Ozokerit (Erdwachs):		
	a) roh	frei	frei
	b) gereinigt oder versetzt (Ceresin)	4,—	3,—
180	Vaseline, gereinigt:		
	a) in Fässern	32,—	32,—
	b) in Blechdosen und anderen kleinen Gefäßen	80,—	80,—
180/81	Zubereitete Schmiermittel . . .	12,—	10,—
597 e	Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydrohyd) .	frei	7,—
597 n	Ammoniakwasser (Gaswasser) angereichert	frei	1,20
598 f			
	1) Weinsäure	30,—	24,—
	2) Citronensäure	10,—	24,—
599 c und e	Pottasche	frei	1,90 / 3,60
599 g	Schwefelsaures Ammoniak (Ammonsulfat)	2,40	3,60
599 k	Oxalsaures Kali (Kleesalz) . .	frei	9,60
599 m	Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natriumbichromat, rotes)	frei	14,50
599 o	Ammoniumnitrat (salpetersaures Ammoniak)	frei	24,—
600 k	Holzessigsaurer Kalk	frei	4,—
602 a	Kupfervitriol	4,—	3,6
619	Collodium, Chloroform	30,—	60,—
	Acetonöle (Denaturierungsöle) .	15,—	60,—
	Fuselöl, roh	12,—	60,—
625	Teerfarbstoffe	frei	frei teils 12 % v. W.
	Anm.: Derivate und trockene Destillation des Steinkohlenteers für Weiterverarbeitung in der Teerfabrikation auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei	(2038)

Die Lage des Stickstoffwerkes in Chorzow.

Auf Seite 376 der „Chem. Ind." haben wir eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage des an Polen gefallenen Stickstoffwerkes in Chorzow von gut unterrichteter deutscher Seite veröffentlicht. Inzwischen ist die kritische Lage des Werkes zum Gegenstand einer Interpellation im Schlesischen Sejm ge-

Digitized by Google

macht worden. Nachfolgend geben wir den Hauptteil der auf die Interpellation vom „Wojewode" von Schlesien, also von amtlicher polnischer Stelle, erteilten Antwort wieder:

Die Stickstoffwerke in Chorzow wurden am 2. Juli 1922 durch die polnischen Behörden übernommen. Zur Zeit der Uebergabe arbeiteten in der Fabrik 2 Oefen und es waren überhaupt keine Stickstoffvorräte vorhanden. Trotz der wahnsinnigen Schwierigkeiten, die aus dem Rücktritt des ganzen früheren technischen Personals, der Abschneidung der Kalkzufuhr aus dem Groß-Streelitzer Kreise und der Elektroden aus Ratibor durch die Deutschen entstanden sind, und trotz der dauernden Schikanen und Schwierigkeiten von seiten der früheren Chorzower Verwaltung gelang es, die Fabrik im Betriebe zu erhalten. Doch stieß die Fabrik hinsichtlich des Absatzes der Stickstoffprodukte selbst im Bereich der Republik Polen auf große Schwierigkeiten.

Polen und Pommerellen verwenden ihn sehr gern, da er das billigste Stickstoffdüngemittel ist; um ihn aber verwenden zu können, ist eine gewisse Kenntnis und Gewöhnung erforderlich.

Kleinpolen sowohl als auch das ehemalige Kongreßpolen verwenden den Stickstoff vorwiegend in Form von Salpeter, das aus Chile und von Kalisalpeter, das aus Schweden eingeführt wurde.

Trotz der im ehemaligen Kongreßpolen und Kleinpolen speziell entwickelten Propaganda ist es bisher gelungen, den Stickstoff nur in geringen Mengen abzusetzen; die Propaganda aber dauert weiter an und es bestehen Aussichten, daß die anderen Gebiete den Stickstoff in denselben Mengen verwenden werden, wie die ehemals preußischen Gebiete; dann aber würde sich die ganze Chorzower Produktion zur Deckung des ganzen Bedarfs als unzureichend erweisen. Dazu bedarf es aber noch längerer Zeit.

Die Chorzower Fabrik war auf die Produktion von Chile- und Kalisalpeter wie auch von Schwefelammoniak eingerichtet, nur sind diese Einrichtungen nicht vollständig zu Ende geführt worden; zur Beendigung derselben werden rund 1 Million Goldmark und etwa 6—8 Monate Zeit notwendig sein. Wenn diese Einrichtungen fertiggestellt wären, so hätte die Fabrik hinsichtlich des Absatzes keine Schwierigkeiten, denn ein bedeutender Teil des Stickstoffs könnte zu obengenannten Produkten verarbeitet werden, die bisher aus dem Ausland eingeführt wurden.

Indes wurden die Projekte zur Inbetriebnahme neuer Abteilungen ausgeführt. Diese Arbeiten waren sehr schwierig und zeitraubend, da die alte deutsche Verwaltung alle Pläne und Zeichnungen mitgenommen hat und an der Fabrik kein einziger Techniker zurückgeblieben ist, der mit den neuen Plänen und der Apparatur der nichtausgeführten Abteilungen vertraut gewesen wäre. In der Tat jedoch wurde nicht einmal die ganze Produktion von 2 Oefen verkauft und ein bedeutender Teil ging auf Lager, das sich in ziemlich raschem Tempo zu füllen begann und einen bedeutenden Teil des geringen Umsatzkapitals gebunden hielt.

Angesichts dessen mußte man an eine radikale Sanation der Anstalt treten, d. h. an die Beendigung der nicht fertiggestellten Abteilungen zur Salpeterfabrikation zwecks Erlangung eines Kredites von 1 Million Goldmark für die Investition und von weiteren Krediten auf das Umsatzkapital.

Das Finanzministerium, das jedoch den Grundsatz der Finanzsanation vertrat, stand auf dem Standpunkt, daß der staatliche Betrieb sich selbst erhalten müßte und versagte Chorzow die Erteilung weiterer Subventionen.

Die obigen Mittel, über welche Chorzow disponierte, waren bald aufgebracht und es bestand keine Hoffnung auf baldige Erlangung von weiteren Krediten; dazu waren die Magazine mit Stickstoff fast voll; mehr Stickstoff zu fabrizieren war zwecklos, da der Stickstoff mit der Zeit an Qualität verliert; es gab keinen anderen Weg, als einen Ofen auszublasen, um dadurch die Schließung der ganzen Fabrik zu verhindern.

Mit der Schließung eines Ofens war auch die Reduktion der überflüssigen Arbeiterzahl verbunden.

Hier setzten die Interventionen des Wojewodschaftsamtes ein. Die ganze Energie richtete sich einerseits auf die Erlangung weiterer Fonds von der Regierung, andererseits darauf, daß die Reduktion der Arbeiter möglichst gering wäre, damit diejenigen Arbeiter nicht entlassen würden, die eine zahlreiche Familie haben und denen es schwerfallen würde, anderswo eine Beschäftigung zu finden, ferner darauf, daß den entlassenen Arbeitern für möglichst lange Zeit der Lohn gezahlt und ihnen möglichst bald eine Arbeitsstätte nachgewiesen werde.

Diese Bemühungen erreichen bisher das ersehnte Ziel; vor allem erlangte man vom Finanzministerium 1 Million Goldmark für neue Investitionen unter der Bedingung, daß dieser Fonds nur für Investitionen verwendet werden könne. Ferner sind die Bemühungen um Erlangung weiterer Kredite zur Führung der Fabrik dank dem Interesse der höchsten Behörden und Sejmkreise auf bestem Wege. (2003)

Die Berechnung des norwegischen Wertzolles.

Eine am 30. Juni in Norwegen ergangene „Königliche Bekanntmachung" enthält folgende Vorschriften für die Berechnung des Wertzolls nach dem geltenden Zolltarif: Als neuer § 8 werden in die einleitenden Bestimmungen des Zolltarifs folgende Bestimmungen aufgenommen: „Wenn die Waren nach Wert verzollt werden sollen, wird im allgemeinen der Preis der eingeführten Ware im Ausfuhrland als Zollwert berechnet mit folgenden Zuschlägen, soweit sie in dem Preis nicht einbegriffen sind: a) Ausfuhrabgaben, wenn solche auferlegt sind, b) Verpackungskosten, c) Fracht und andere Versandkosten, wie Versicherung, Spedition u. ä., bis die Waren am Bestimmungsort gelöscht oder ausgeladen sind.

Ist die Ware zu einem niedrigeren Preis verkauft als zu dem im Ausfuhrland zur Zeit des Verkaufs geltenden allgemeinen Inlands- oder Ausfuhrverkaufspreise en gros für die betreffenden Waren oder Waren gleicher Art, muß der Zoll nach dem höheren Zollwert erlegt werden, der dadurch erreicht wird, daß man der Berechnung den höheren Preis zugrunde legt. Ebenso ist der Zoll nach dem höheren Zollwert zu erlegen, der dadurch erreicht wird, daß anstatt der wirklich erlegten Fracht die gewöhnliche für die betreffende Ware geltende Fracht berechnet wird. Ist die Ware weitergesandt worden als zur ersten Zollstelle, wo sie hätte gelöscht oder ausgeladen werden können, kann die Mehrausgabe für Fracht und andere Versandkosten, die durch den weiteren Versand hervorgerufen sind, in Abzug gebracht werden, soweit diese Mehrausgabe gehörig nachgewiesen wird.

Für auf Lieferung verkaufte Waren wird der Preis zugrunde gelegt, der zur Verkaufszeit am ausländischen Verkaufsort für Lieferung zu den vereinbarten Zeiten gilt. Sind die Waren nicht endgültig hier ins Land verkauft, gelten als Verkaufspreise die zur Zeit der Absendung bestehenden Preise. Für Waren, die in Transitlagern oder Freilagern eingelagert oder in Freihafen aufgelagert waren, kann das Zolldepartement bestimmen, daß der Wertberechnung die zur Zeit der Verzollung bestehenden Preise zugrunde gelegt werden.

Für Waren, hinsichtlich deren die wertbestimmenden Faktoren im wesentlichen nicht ermittelt werden können, wird der Verzollungswert dem hier im Lande zum Verzollungszeitpunkt geltenden Verkaufspreis (einschließlich Emballagekosten, aber nicht Zoll) des Grossisten an den Detaillisten gleichgesetzt. Kann auch

Digitized by Google

dieser Verkaufspreis nicht ermittelt werden, oder sind die Waren wesentlich beschädigt, wird der Verzollungswert von der Zollbehörde am Verzollungsort schätzungsweise festgesetzt.

Bei Umrechnung ausländischer Valuta in norwegische Münze wird der in Kristiania zu dem Zeitpunkt notierte Avistakurs angewandt, der für die Festsetzung des Verzollungswertes bestimmend ist. Die näheren Bestimmungen betreffend die Umrechnung werden von dem Zolldepartement erlassen."

Ferner wird durch die Bekanntmachung § 12, zweiter Abschnitt, der einleitenden Bestimmungen zum norwegischen Zolltarif wie folgt abgeändert: „In besonderen Fällen kann das Zolldepartement genehmigen, daß von Waren, die von Norwegen nach dem Ausland zwecks Veredelung, Bearbeitung oder Reparatur gesandt und wieder ins Land eingeführt werden, nur 15 %, oder, soweit Waren in Frage kommen, bei denen der Zoll nach dem Wert bezahlt wird, der für diese geltende Wertzollprozent der Kosten bei Veredelung usw. erlegt wird, die Versandkosten mit einberechnet, oder daß sie je nach den Umständen gegen einen niedrigeren Zoll oder zollfrei eingeführt werden." Eine deutsche Uebersetzung der ganzen Bekanntmachung kann im Zollbüro des Reichswirtschaftsministeriums eingesehen werden. (2122)

Das 50jährige Jubiläum der Rheinischen Gummi- und Celluloid-Fabrik A.-G., Mannheim-Neckarau.

Wir entnehmen der von Herrn Kommerzienrat Dr. phil. nat. h. c. Karl Bensinger verfaßten Festschrift einige Ausführungen:

Das Unternehmen, das jetzt auf ein 50jähriges Bestehen zurückblickt, wurde im Jahre 1873 von Friedrich Julius Bensinger als Familien-Aktiengesellschaft unter der Firma „Rheinische Hartgummiwaren-Fabrik in Mannheim" gegründet. Anfänglich wurden in der Fabrik in Neckarau hauptsächlich Kämme und Schmuckgegenstände aus Hartgummi hergestellt, aber mit der Aufnahme der Celluloidfabrikation im Jahre 1880 trat das Werk in enge Beziehungen zu der eigentlichen chemischen Industrie; die Hartgummi-Fabrikation trat im Laufe der Jahre immer mehr in den Hintergrund. Zu der Zeit, als der Blick des Gründers auf das neue Material fiel, wußte man in Deutschland davon so gut wie nichts, in Amerika, England und Frankreich bestand je eine kleinere Fabrik.

Da das von Frankreich bezogene Rohcelluloid den Anforderungen in vielen Beziehungen nicht genügte, entschloß man sich, die Nitrierung der Cellulose selbst auszuführen. Es war ein schwerer Weg, den F. J. Bensinger mit seinem Mitarbeiter Fritz Jander zurückzulegen hatte. Zu Zeiten, wenn die eigene Fabrikation durchaus nicht gelingen wollte, half man sich mit Collodiumwolle aus einer norddeutschen Pulverfabrik, die aber auf die Dauer auch nicht befriedigte. Als im Jahre 1882 eine Explosion erfolgt war, die ein Menschenleben erforderte, verlangte die badische Fabrik-Inspektion die Abänderung des Fabrikationsverfahrens. Schon nach einem Jahr wurde ein neues Verfahren eingeführt, das die Genehmigung der Behörde fand und sich in seinen Grundzügen im eigenen Werke und auch in anderen Fabriken bis heute behauptet hat.

Im Jahre 1885 wurde das ganze Werk durch einen Brand zerstört, aber aus den Trümmern erhob es sich zu neuer Blüte und zu seiner gegenwärtigen Weltgeltung; in demselben Jahre wurde die Firma in „Rheinische Gummi- und Celluloid-Fabrik A. G. Mannheim-Neckarau" umgeändert. Mit dem Uebergang zur Fabrikation größerer Mengen (einige hundert Kilogramm täglich), steigerten sich die Schwierigkeiten, die Arbeiter wurden durch die Säuredämpfe belästigt, das Produkt war mangelhaft stabilisiert und neigte zu Selbstentzündungen; und fast jedes Jahr brannte irgendein Teil des Werkes nieder. Diese schlimmen Erfahrungen sind ja auch nicht weiter erstaunlich, wenn man bedenkt, daß es sich in jener Zeit, d. i. „vor der Erfindung des eigentlichen Celluloids" (¾ Collodiumwolle, ¼ Campher), die erst einige Jahre später erfolgte, um eine Art von gelatiniertem Schießpulver gehandelt hatte. — Das neue Verfahren, das sofort aufgenommen wurde, und ein Celluloidprodukt lieferte, das nicht nur die Explosibilität verloren, sondern dazu noch die bekannten wertvollen plastischen Eigenschaften gewonnen hatte, führte aber zunächst zu neuen Fabrikations-Schwierigkeiten, die in dem Wechsel des Lösungsmittels (Alkohol statt Aether) begründet waren. Aber alle Hindernisse wurden überwunden, und bald erreichte das Neckarauer Celluloid den Ruf, besser zu sein als das französische. Die Hauptstärke der Rhein. Gummi- und Celluloid-Fabrik lag in der Herstellung von Schildplatt-Imitationen, worin sie der Konkurrenz überlegen war und blieb, aber auch alle anderen Anwendungsgebiete wurden gepflegt und dauernd neue aufgesucht.

Mit der Aufnahme der Eigenfabrikation der Collodiumwolle trat eine scharfe Gliederung des Werkes ein, Rheinau entwickelte sich zu einer rein chemischen Fabrik, während in Neckarau die mechanische Bearbeitung des Celluloids erfolgte.

Im Jahre 1891 wurde der empirische Betrieb und die Fabrikation unter die Leitung eines akademisch gebildeten Chemikers, Dr. Arnhold, gestellt. Ihm folgte 1894 Dr. Reimarus, der das Nitrierverfahren verbesserte, und dann 1900 der jetzige Direktor Dr. Berghegger, der das Werk auf seine endliche Höhe brachte.

Weitere Verbesserungen und Neuanlagen folgten. Im Jahre 1909 wurde eine Fabrikanlage zur Herstellung von Salpetersäure aus Chilesalpeter erbaut, 1910 ein großzügiger Aetherapparat geschaffen und 1911/1914 eine Fabrik zur Erzeugung von synthetischem Campher nach eigenen patentierten Verfahren eingerichtet. Es folgte 1916 eine Anlage zur Gewinnung von Salzsäure aus dem bei der Salpetersäure-Fabrikation abfallenden Bisulfat und 1917 eine Fabrik für hochprozentige Schwefelsäure. Für die Abwässer mußte ein besonderer Kanal von 2 km Länge gebaut werden, der 2500 cbm in der Stunde aufzunehmen vermag.

Im Jahre 1908 wurde der Entschluß gefaßt, dem Werke eine Kunstseidefabrik anzugliedern, da das Nitrierwerk um so vorteilhafter arbeiten konnte, je größer seine Produktion war, und da außerdem der für die Kunstseidefabrikation nötige Aether ja ebenfalls selbst hergestellt wurde. Im Jahre 1910 wurde die Fabrikation in Schwetzingen eingerichtet und 1914 hatte die Marke „Perlseide" bereits einen solchen Ruf gewonnen, daß man an eine beträchtliche Vergrößerung dachte; da brach der Krieg aus und brachte das Werk zum Stillstand.

Im Jahre 1920 wurde Schwetzingen unter Mitwirkung von Großbanken in ein selbständiges Unternehmen „Kunstseidefabrik Schwetzingen G. m. b. H. Schwetzingen" umgewandelt und im Herbst 1921 konnte die Fabrikation erneut aufgenommen werden. — Es sollte eine Seide von sehr großer Feinheit hergestellt werden. Dieses Ziel wurde bald erreicht und schon ab 1922 konnte die Nachfrage nicht mehr befriedigt werden.

Beim Ausbruch des Weltkrieges war das Rohcelluloidwerk zu der größten Celluloidfabrik herangewachsen, für die Kunstseidefabrik begann die Periode der Rentabilität, die technischen Abteilungen waren für die ganze Welt beschäftigt: — 6000 Angestellte und Arbeiter zählte das Unternehmen gegen 900 zur Zeit des 25jährigen Bestehens im Jahre 1898, es hatte sich also in 16 Jahren versiebenfacht.

Bei Ausbruch des Krieges mußte das Rheinauer Werk in größter Eile auf die Erzeugung von Schieß-

Digitized by Google

baumwolle umgestellt werden. Der Nitrierbetrieb wurde erweitert, die Salpetersäurefabrik verdoppelt und eine neue Schwefelsäurefabrik errichtet. Die Kesselanlagen usw. wurden verdreifacht.

Alle anderen Betriebe wurden nacheinander stillgelegt oder auf eine geringe Produktion eingeschränkt. Schließlich war fast das ganze Unternehmen ausschließlich für Munitionserzeugung eingerichtet.

Die Wiederumstellung zum Friedensbetrieb machte große Schwierigkeiten und Kosten; — endlich ist auch dies gelungen. — Die Celluloidindustrie ist vom Auslande schwer umkämpft. Mögen die kommenden Jahre dem Unternehmen seine frühere Kraft wieder zurückbringen, möge der deutschen Celluloidindustrie, wie bisher, auch künftig die Führung in der Welt erhalten bleiben. — (2065)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erhöhung des Einstandspreises nach Maßgabe der Geldentwertung.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 109 vom 12. Mai d. J. werden nachstehend die für die dritte Juliwoche (16.—22.) 1923 berechneten Ziffern bekanntgegeben.

Monat des Einkaufs	Reichsindexziffer*) des Statistischen Reichsamts	Der Einstandspreis von 100 erhöht sich danach beim Verkauf in der Woche vom 16.—22. Juli 1923 auf:
1921		
Juli	12,50	231 136,0
August	13,33	216 744,2
September	13,74	210 276,6
Oktober	15,04	192 101,1
November	17,75	162 771,8
Dezember	19,28	149 854,8
1922		
Januar	20,41	141 558,1
Februar	24,49	117 974,7
März	28,97	99 730,8
April	34,36	84 086,1
Mai	38,03	75 971,6
Juni	41,47	69 669,6
Juli	53,92	53 583,1
August	77,65	37 208,0
September	133,19	21 692,3
Oktober	220,66	13 093,4
November	446,10	6 476,6
Dezember	685,06	4 217,4
1923		
Januar	1 120,—	2 579,6
Februar	2 643,—	1 093,2
März	2 854,—	1 012,3
April	2 954,—	978,1
Mai	3 816,—	757,1
Juni	7 650,—	377,7
Woche vom 2.—8. Juli	16 180,—	178,6
„ „ 9.—15. „	21 511,—	134,3
„ „ 16.—22. „	28 892,—	100,0

*) Die Reichsindexziffer gibt an, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind. (2075)

Inkrafttreten der neuen Verbrauchssteuergesetze.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 60 Teil I vom 21. Juli 1923 macht der Reichsfinanzminister die Termine für das Inkrafttreten der neuen Verbrauchssteuergesetze vom 9. Juli 1923 bekannt. Es treten in Kraft am 1. September 1923: das Leuchtmittelsteuergesetz, das Zündwarensteuergesetz, das Salzsteuergesetz. (2111)

Technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Im „Reichsministerialblatt" Nr. 37 vom 18. Juli d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. Ein wesentlicher Teil dieser Bestimmungen (52 Seiten) ist für die chemische Industrie von erheblicher Bedeutung. Wir weisen deshalb auf das Erscheinen der Technischen Bestimmungen (T. B.) hin. (2080)

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1922/23.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. Juli d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 18. Juli 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 13. Januar, 8. und 22. Juni, 2. und 9. Juli 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 19. Juli 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig 1 400 000 Mk. für 1 hl W.

Für den vom 19. Juli 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein beträgt der abschlagsweise zu zahlende Zuschlag vorläufig 400 000 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 19. Juli 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 2 100 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Für den im unbesetzten Gebiet in landwirtschaftlichen Korn- und Getreidebrennereien, die in der Vorkriegszeit in der Regel das ganze Jahr im Betriebe gewesen sind, nach dem 15. Juli 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais werden vorläufig abschlagsweise folgende Zuschläge gezahlt:

1. für den in der Zeit vom 16.—30. Juni 1923 hergestellten Branntwein . . . . . 725 000 Mk.,
2. für den in der Zeit vom 1.—10. Juli 1923 hergestellten Branntwein . . . . . 1 510 000 Mk.,
3. für den in der Zeit vom 11.—18. Juli 1923 hergestellten Branntwein . . . . . 1 350 000 Mk.,
4. für den in der Zeit nach dem 18. Juli 1923 hergestellten Branntwein . . . . . 1 050 000 Mk.

Zu Ziffer V.

Vom 19. Juli 1923 ab beträgt vorläufig: für 1 hl W.

a) der regelmäßige Verkaufspreis . . . . . 14 000 000 Mk.
b) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis . 1 200 000 „
c) der Essigbranntweinpreis . . . . . 1 200 000 „
d) der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein:
   1. der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird . . . . . 2 000 000 „
   2. der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird . . 4 000 000 „

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 19. Juli 1923 ab vorläufig:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 935 330 Mk.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen 1 402 995 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Zu Ziffer VII.

Es beträgt vom 19. Juli 1923 ab vorläufig:

1. Der regelmäßige Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . 12 600 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 7 560 000 Mk.

Digitized by Google

2. bei Arrak, Rum und Cognac . . . 10 080 000 Mk.
3. bei anderem Branntwein . . . . . 12 600 000 „
4. bei Aether . . . . . 16 380 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . 8 190 000 „

für einen Doppelzentner.

2. Ein allgemein ermäßigter Monopolausgleich wird vom 19. Juli 1923 ab vorläufig nicht erhoben.
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) beträgt vom 19. Juli 1923 ab vorläufig für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 600 000 Mk. für 1 hl W.,
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 360 000 Mk. für 1 dz.

   für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 2 600 000 Mk. für 1 hl W.,
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 1 560 000 Mk. für 1 dz.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 19. Juli 1923 ab vorläufig . . . . . 10 500 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 18. Juli 1923. (2073)

Neue Branntweinpreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns die nachfolgenden drei Bekanntmachungen vom 21. Juli 1923:

Bekanntmachung

über Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

Vom 19. Juli 1923 ab.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 13 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l	Raum	. . . .	15 700	Mk. je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l	R. bis 10 l	R. . .	15 500	„ „ 1 „	
„ „	10 l	„ „ 25 l	„ . .	15 300	„ „ 1 „	
von	25 l	W. „ 60 l	W. . .	15 900	„ „ 1 W.	
„ über	60 l	„ „ 100 l	„ . .	15 700	„ „ 1 „	
„ „	100 l	„ „ 150 l	„ . .	15 500	„ „ 1 „	
„ „	150 l	„ „ 280 l	„ . .	15 300	„ „ 1 „	

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des M.-Gesetzes):

Großhandelspreis 21 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l	Raum	. . . .	23 500	Mk. je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l	R. bis 10 l	R. . .	23 300	„ „ 1 „	
„ „	10 l	„ „ 25 l	„ . .	23 100	„ „ 1 „	
von	25 l	W. „ 60 l	W. . .	24 100	„ „ 1 W.	
„ über	60 l	„ „ 100 l	„ . .	23 900	„ „ 1 „	
„ „	100 l	„ „ 150 l	„ . .	23 700	„ „ 1 „	
„ „	150 l	„ „ 280 l	„ . .	23 500	„ „ 1 „	

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des M.-Gesetzes):

Großhandelspreis 41 000 Mk. je 1 W.

bis	5 l	Raum	. . . .	42 900	Mk. je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l	R. bis 10 l	R. . .	42 700	„ „ 1 „	
„ „	10 l	„ „ 25 l	„ . .	42 500	„ „ 1 „	
von	25 l	W. „ 60 l	W. . .	44 500	„ „ 1 W.	
„ über	60 l	„ „ 100 l	„ . .	44 300	„ „ 1 „	
„ „	100 l	„ „ 150 l	„ . .	44 100	„ „ 1 „	
„ „	150 l	„ „ 280 l	„ . .	43 900	„ „ 1 „	

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

*

Bekanntmachung

über Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit:

Vom 19. Juli 1923 ab.

bis	5 l	Raum	. . . .	139 400	Mk. je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l	R. bis 10 l	R. . .	139 200	„ „ 1 „	
„ „	10 l	„ „ 25 l	„ . .	139 000	„ „ 1 „	
von	25 l	W. „ 60 l	W. . .	146 100	„ „ 1 W.	
„ über	60 l	„ „ 100 l	„ . .	145 900	„ „ 1 „	
von über	100 l	W. bis 150 l	W. . .	145 700	Mk. je 1 W.	
„ „	150 l	„ „ 280 l	„ . .	145 500	„ „ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 800 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 19. Juli 1923 ab.

bis	5 l	Raum	. . . .	22 500	Mk. je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l	R. bis 10 l	R. . .	22 300	„ „ 1 „	
„ „	10 l	„ „ 25 l	„ . .	22 100	„ „ 1 „	
von	25 l	W. „ 60 l	W. . .	23 100	„ „ 1 W.	
„ über	60 l	„ „ 100 l	„ . .	22 900	„ „ 1 „	
„ „	100 l	„ „ 150 l	„ . .	22 700	„ „ 1 „	
„ „	150 l	„ „ 280 l	„ . .	22 500	„ „ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 800 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Vom 19. Juli 1923 ab.

bis	5 l	Raum	. . . .	41 900	Mk. je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über	5 l	R. bis 10 l	R. . .	41 700	„ „ 1 „	
„ „	10 l	„ „ 25 l	„ . .	41 500	„ „ 1 „	
von	25 l	W. „ 60 l	W. . .	43 500	„ „ 1 W.	
„ über	60 l	„ „ 100 l	„ . .	43 300	„ „ 1 „	
„ „	100 l	„ „ 150 l	„ . .	43 100	„ „ 1 „	
„ „	150 l	„ „ 280 l	„ . .	42 900	„ „ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 800 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

*

Bekanntmachung.

Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

Vom 19. Juli 1923 ab.

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol): für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke, Backzwecke, Zuckerwaren	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol): für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln	Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bis 5 l R. . . .	149 300	27 500	47 700	19 400
über 5 „ 10 l „ . . .	149 100	27 300	47 500	19 200
„ 10 „ 25 l „ . . .	148 900	27 100	47 300	19 000
je Liter Raum 99 Vol.-%				
von 25 bis 60 l W. . . .	150 200	27 200	47 600	19 000
über 60 „ 100 l „ . . .	150 000	27 000	47 400	18 800
„ 100 „ 150 l „ . . .	149 800	26 800	47 200	18 600
„ 150 „ 280 l „ . . .	149 600	26 600	47 000	18 400
„ 280 „ 600 l „ . . .	149 400	26 400	46 800	18 200
„ 600 l W. u. mehr . . .	149 200	26 200	46 600	18 000
je Liter Weingeist				

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle. (2097)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 18. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. 1 des Abs. B in der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 10. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 159) erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	84 300
b) für gedarrte und gemahlene Ware	84 300
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	84 300
3. Natriumammoniumsulfat	84 300
4. Natriumammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	84 300
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	84 300
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	84 300
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	84 300
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	84 300
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	84 300
10. Kalkstickstoff	75 200
11. Blutmehl	66 400
12. Hornmehl	73 700

Artikel II.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) tritt folgende Aenderung ein:

Der Höchstpreis für das kg Stickstoff in Superphosphatmischungen wird von 57 500 Mk. auf 92 100 Mk. erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juli 1923 ab in Kraft. (2072)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 21. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 20. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird von 19 430 Mk. auf 23 580 Mk. erhöht.

2. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" treten in den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 28 450 Mk. auf 32 100 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 22 750 Mk. auf 25 700 Mk. erhöht.

Artikel II.

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) tritt folgende Aenderung ein:

Der Aufschlag für je 100 kg bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken wird von 23 000 Mk. auf 26 000 Mk. erhöht.

Artikel III.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 13. und 18. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162 und 166) tritt folgende Aenderung ein:

Der Zuschlag für das Kilogrammprozent Reinkali in Superphosphatmischungen wird von 2430 Mk. auf 2650 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 1 und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 19. Juli 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 23. Juli 1923 ab in Kraft. (2093)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Die achte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint, wie im „Reichsanzeiger" vom 23. Juli d. J. mitgeteilt wird, Ende Juli 1923 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, und ist im Buchhandel zum Preise von 20 000 Mk. für das Stück erhältlich. (2103)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 18. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 16. Juli 1923 betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Fünfter Nachtrag zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2064)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das von Mittwoch, den 1. bis Dienstag, den 7. August d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

5 219 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 1. bis 7. August 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,76
100 amerikanische Dollar	421,07
100 argentinische Pesos (Papier)	146,34
100 argentinische Pesos (Gold)	332,58
100 belgische Franken	20,62
100 brasilianische Milreis (Papier)	44,88
100 bulgarische Lewa	4,03
100 chilenische Pesos (Papier)	54,34
100 chilenische Pesos (Gold)	149,44
100 dänische Kronen	73,61
100 deutsche Papiermark	0,0019
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0060
1 englisches Pfund Sterling	19,55
100 englische Schillinge	97,75
100 englische Pence	8,15
100 estländische Mark	1,15
100 finnische Mark	11,64
100 französische Franken	24,70
100 griechische Drachmen	10,08
100 holländische Gulden	164,71
100 japanische Yen	205,43
100 italienische Lire	18,25
100 jugoslawische Dinar	4,56
100 lettische Rubel	1,59
100 mexikanische Dollar	200,75
100 norwegische Kronen	68,32
100 ostindische Rupien	129,45
100 polnische Mark	0,0032
100 portugiesische Eskudos	17,55
100 rumänische Lei	2,20
100 schwedische Kronen	111,28
100 Schweizer Franken	72,70
100 spanische Peseten	60,41
100 tschechische Kronen	12,58
100 türkische Piaster	2,74
100 ungarische Kronen	0,044
100 uruguaysche Pesos (Gold)	338,59

(2117)

Wahl der Währung für die Fakturierung von Außenhandelsgeschäften.

Nach § 2 der Bekanntmachung vom 19. Mai 1923, betreffend erleichterte Ausfuhr („Reichsanzeiger" Nr. 117), sind für die Ausfuhr von Waren der bedingten Ausfuhrfreiliste, die mit Devisenablieferungserklärungen ausgeführt werden können, die Währungen folgender Länder zugelassen: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Portugal, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Aegypten sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder. Aus Anlaß verschiedener Anfragen hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (17. 7. 23 — B I 2900/23 —) darauf hingewiesen, daß die Währungen dieser Länder nicht nur bei der Ausfuhr von Waren, die auf der bedingten Ausfuhrfreiliste stehen, sondern auch ganz allgemein zur Preisstellung bei Auslandsgeschäften zuzulassen sind. Das gilt insbesondere auch für die portugiesische Währung und bezüglich aller künftigen Aenderungen, die zu § 2 der obigen Bekanntmachung vorgenommen und veröffentlicht werden. (2101)

Digitized by Google

Goldzollaufgeld und Rückerstattung von Ausfuhrabgabe in Goldmark.

Nach den am 18. Juli 1923 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Ausfuhrabgabe in Goldmark sind Rückerstattungsersuchen an die Zollkassen von den Außenhandelstellen in Goldmark auszustellen. Zahlreiche Ausfuhrfirmen werden nach dem 18. Juli für nicht oder nur teilweise ausgenutzte Ausfuhrbewilligungen Rückerstattung von Ausfuhrabgabe beantragen, die seinerzeit in Papiermark gezahlt worden ist. In solchen Fällen müssen die Außenhandelstellen die in Papiermark errechnete Ausfuhrabgabe in Goldmark umrechnen, und zwar auf der Grundlage des Goldzollaufgeldsatzes, der am Tage Gültigkeit hatte, an dem die Ausfuhrabgabe bei der Zollkasse eingezahlt worden ist. (2091)

Abänderung des Einlösungsverfahrens für englische Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, gibt folgendes bekannt:

Auf Anweisung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden alle auf Grund von £-Fakturen am und nach dem 1. August 1923 in England ausgestellten Reparationsgutscheine zum Berliner amtlichen Geldkurse des Tages der Präsentation (d. h. Tag des Posteingangs, bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H.) — bzw. falls dieser ein börsenfreier Tag ist, zum Kurse des darauffolgenden Börsennotiztages — von ihr eingelöst werden unter Einbehaltung von 3 % Inkasso-Provision.

Die interessierten Exporteurkreise werden darauf hingewiesen, daß die Reparationsgutscheine nach Einführung dieses neuen Einlösungsverfahrens ohne jeglichen Verzug, sofort nach Eingang bei ihnen, an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, weiterzuleiten sind. Reparationsgutscheine, die erst nach Ablauf eines Monats vom Tage der Ausstellung in England an gerechnet (als Ausstellungstag gilt das jüngste Stempeldatum des englischen Zollamts, in Ermangelung eines Stempeldatums das im Text des Gutscheins vom englischen Zollbeamten handschriftlich eingesetzte Datum) bei ihr eingehen, werden nach diesem neuen Verfahren nur eingelöst, wenn der betreffende Exporteur den durch gehörige Unterlagen belegten, von der Friedensvertrag-Abrechnungstelle G. m. b. H. für genügend befundenen Nachweis gleichzeitig bei Präsentation des Gutscheins führt, daß ihn an der verspäteten Einreichung ein Verschulden nicht trifft.

Wird dieser Nachweis erst nach der Präsentation erbracht, so erfolgt trotzdem die Einlösung zum Kurse des Präsentationstages (und nicht etwa zum Kurse des Tages, an dem der Nachweis erbracht erscheint); kann dieser Nachweis überhaupt nicht erbracht werden, so ist für die Einlösung der Kurs des 15. Tages nach Ausstellung des betreffenden Gutscheins in England maßgebend.

Duplikatgutscheine für in Verlust geratene und nach dem 1. August 1923 in England ausgestellte Reparationsgutscheine werden — sofern sie innerhalb Monatsfrist nach Ausstellung des Originals in England bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. eingehen — hinsichtlich des Einlösungskurses wie Originalgutscheine behandelt (Kurs des Präsentationstages). Bei verspäteter Einreichung gilt das oben Gesagte auch für Duplikatgutscheine sinngemäß. Hinsichtlich der auf Grund von Mark-Fakturierung ausgestellten Reparationsgutscheine verbleibt es bei dem alten Einlösungsverfahren. (2121)

Säumigkeit englischer Importeure bei Rücksendung englischer Sanktionsgutscheine.

In letzter Zeit sind mehrfach Klagen darüber eingelaufen, daß englische Importeure die 26%igen Sanktionsgutscheine den deutschen Exporteuren außerordentlich verspätet zurücksenden. Deutsche Exporteure, die bereits Anfang März 1923 Waren nach England geliefert haben, sind heute, also nach fast 4 Monaten, noch nicht im Besitz der Sanktionsgutscheine. Es wird den deutschen Exporteuren dringend empfohlen, den englischen Kunden nachhaltig darauf hinzuweisen, daß es seine Pflicht ist, die Sanktionsgutscheine sofort nach der Abfertigung der Ware beim englischen Einfuhrzollamt an den deutschen Exporteur zurückzusenden. Durch derartige Verzögerungen werden die deutschen Exporteure bei sinkender Mark empfindlich geschädigt, denn sie erhalten bei verspäteter Einlösung entwertetes Papiergeld zurück, weil der Gutschein zum Kurse des 15. Kalendertages nach dem Ausstellungsdatum (Datum des G.R.R.-Inkassostempels bzw. in Ermangelung desselben jüngstes Stempeldatum des ausstellenden Zollamts) bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingelöst wird. Trägt der Inkassostempel z. B. das Datum des 15. März, und der Sanktionsgutschein kommt erst am 15. Juli in die Hände des deutschen Exporteurs, der ihn dann erst einlösen kann, dann bekommt der deutsche Exporteur nur den Kurs vom 30. März ausgezahlt, erhält also in entwertetem Papiergeld einen geringeren Betrag, als er beanspruchen könnte, wenn er die Ware heute ausgeführt hätte. (2102)

Der Warenbezug des Saargebiets aus dem unbesetzten Gebiet.

Die Handelskammer Saarbrücken teilt mit: „Die anscheinend in weiten Kreisen der Oeffentlichkeit aufgetretenen Befürchtungen über etwaige Beeinträchtigungen des Warenbezuges aus dem unbesetzten Deutschland durch die am 25. Juni d. J. in Kraft getretene Verschärfung der Rheinzolllinie erscheinen nicht berechtigt. Die in Frage stehende Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission macht lediglich den Verkehr vom unbesetzten nach dem besetzten Deutschland einfuhrbewilligungs- und zollpflichtig und beeinflußt den Warenversand aus dem unbesetzten Deutschland nach dem Saargebiet nur insofern, als die Innehaltung der bisher schon bestehenden Transitvorschriften durch die Organe der Interalliierten Zollverwaltung nunmehr schärfer überwacht werden dürfte. Dies bedeutet, daß in Zukunft auch alle mit Lastkraftwagen beförderten Sendungen bei Eintritt in das besetzte Gebiet plombiert werden müssen, und daß die Unverletztheit der Zollbleie bei ihrem Wiederaustritt nochmals nachgeprüft wird. Die Regierungskommission hat der Handelskammer ausdrücklich bestätigt, daß auch nach ihrer Auffassung sich keine anderen Auswirkungen für das Saargebiet ergeben können, und wird bei der Interalliierten Rheinlandkommission auf entsprechende sofortige Anweisungen an die Organe der Zollverwaltung dringen. Inzwischen sind die Zollorgane der Interalliierten Rheinlandkommission an der Rheinzollgrenze dazu übergegangen, für die nach dem Saargebiet bestimmten Waren an der Rheingrenze den 25%igen Zoll zu erheben. Dieser wird beim Eingang der Waren ins Saargebiet wieder zurückerstattet. Die Handelskammer ist bei der Regierungskommission vorstellig geworden, daß die vorläufige Zollerhebung wieder in Wegfall kommt, da auch auf andere Weise der befürchteten Zollhinterziehung begegnet werden könne." (2079)

Ausland

Frankreich. **Erläuterungen zum Zolltarif.** Das „Journal officiel" vom 29. Juni 1923 veröffentlicht folgende Liste von Farbstoffen, deren Einfuhr nach Frankreich bei der Herkunft aus Deutschland einer vorher einzuholenden Genehmigung unterworfen ist:

0381 Base d'hélio rouge solide II R
Solide Scharlachbase (lithol R. N.)
Furolbraungelb G
Nako P. S.
Nitroanisidin B. X.
Nitrotoluidin C.
Alphanaphthylaminsalz
Entwickler A. R.
Leucotrop
Naphthol A. S.
Naphthol A. R.
Solidmetanitroparatoluidin (lithol R. N.) (2078)

Zolländerungen. Das „Journal officiel" vom 18. Juli 1923 veröffentlicht eine Verfügung, wonach Pos. 055 Jod, roh, 100 kg, im Generaltarif mit 160 frs., im Minimaltarif mit 400 frs. zu verzollen ist. (2114)

Tschechoslowakei. **Die neuen Einfuhrgebühren für Mineralöle.** An Stelle der bisherigen Surtaxe sind bei der Einfuhr von Mineralölen Manipulationsgebühren eingeführt. Nach einer Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. d. M. sind nunmehr die Gebühren für die Bewilligung der Einfuhr von Mineralölen folgendermaßen festgesetzt: aus 166 Petroleumpech 7 Heller per kg, aus 169 Petroleumasphalt 7 Heller per 1 kg, 175 Rohöl (Naphtha) gebührenfrei, 176 Rohmineralöl zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung 20 Heller per 1 kg, 177 raffinierte oder halbraffinierte Mineralöle, deren Dichte 790° oder weniger beträgt, 40 Heller per 1 kg, über 790 bis 880° 20 Heller per 1 kg. Anmerkung zu 177: Mineralöle der Pos. 176 und 177 zur Raffinierung für weitere industrielle Verarbeitung auf Bewilligungsschein 7 Heller per 1 kg. 178 Mineralöle, raffiniert oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880° übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Oelen oder Fetten gemengt, 50 Heller per 1 kg, 179 Rückstände von der Mineralöldestilla-

Digitized by Google

tion oder Reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder Schmierfette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände, 40 Heller per 1 kg. Anmerkung zu 178 und 179: Schwere Oelhalbfabrikate, auch paraffiniertes Oel und Destillationsrückstände oder gereinigte Mineralöle für die Raffinierung zur weiteren Verarbeitung auf besondere Bewilligung und unter Aufsicht, 7 Heller per 1 kg. — Diese Gebühren gelten vom 23. Juli ab. (2100)

Handelsvertrag mit England. Am 14. Juli ist nunmehr der Handelsvertrag zwischen England und der Tschechoslowakei auf der Basis gegenseitiger Meistbegünstigung zum Abschluß gelangt, jedoch hat sich die tschechoslowakische Republik für die Zeit, wo sie das Einfuhrkontrollsystem aufrechterhält, vorbehalten, die Einfuhr englischer Waren nur bis zu einer gewissen jährlich neu zu vereinbarenden Menge zu gestatten. Dieses Kontingent beträgt zunächst für:

Gerbstoffe	2000 t
Kunstseide	150 t
Parfümerien	2 t
Kohlenteerfarbstoffe und ihre Derivate	200 t
Chemikalien (ausgenommen Antimon und Schwefelkohlenstoff)	1500 t
Anstrichfarben und Firnisse	100 t
Desinfektionsmittel (zum Besprengen von Bäumen, Weinstöcken und Hopfenanlagen)	100 t
Künstliche Düngemittel (außer Phosphaten)	5000 t
Technische Oele und Fette	10000 t
Schmiermittel	500 t
Photographische Trockenplatten	50 t

Das Abkommen ist aber erst noch von den beiderseitigen Parlamenten zu ratifizieren. (2113)

Dänemark. **Bezeichnung der Dachpappe mit dem Erzeugungsorte.** Nach einem Bericht der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Kopenhagen hat der dänische Handelsminister auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb bei Signierung von Waren nach gepflogenen Verhandlungen mit den wichtigsten dänischen Wirtschaftsvereinigungen angeordnet, daß Dachpappe im Kleinhandel nur dann verkauft werden darf, wenn sie mit dem Herkunftsorte bezeichnet ist. Darunter ist das Land zu verstehen, in welchem die Verarbeitung des Halbfabrikates und des Rohmaterials in Pappe vor sich ging. Die Ortsangabe hat in auffallender Weise durch mindestens 5 cm hohe Buchstaben in dänischer Sprache mit schwarzer Farbe auf einem weißen Schilde auf jedem einzelnen Ballen Pappe zu geschehen. Wenn sich auf dem Ballen eine Etikette befindet, muß das Schild unmittelbar unter der Etikette angebracht sein, sonst mitten auf dem Ballen. Der Wortlaut der Bezeichnung ist: „Fabrikeret i (Name des Ortes und Landes)". (2081)

Italien. **Einfuhrvorschriften über Mineralwässer.** In dem vom italienischen Finanzministerium herausgegebenen „Bollettino Ufficiale" Nr. 85 sind die vom Ministerium des Innern, Generaldirektion des öffentlichen Gesundheitswesens, erlassenen Bestimmungen veröffentlicht über die Aufschriften und andere ergänzende Angaben auf den Behältern der aus dem Ausland eingeführten natürlichen und künstlichen Mineralwässer. Das Etikett auf den Behältern der in- und ausländischen künstlichen Mineralwässer muß folgende Angaben aufweisen: a) die klare und deutlich ersichtliche Angabe „acqua minerale artificiale" (künstliches Mineralwasser), b) den ihm erteilten Namen, der durch irgendeine allgemeine Benennung oder Bezeichnung der hervorstechenden therapeutischen oder hygienischen Eigenschaften gebildet sein kann. Wenn ein künstliches Mineralwasser ein in- oder ausländisches natürliches Mineralwasser nachahmen soll, so kann dieser Zweck der Nachahmung auf dem Etikett durch die Angabe „imitazione" oder „tipo" mit darauf folgendem Namen der natürlichen Mineralquelle, die nachgeahmt werden soll, hervorgehoben werden, und zwar durch Aufdruck in weniger als halb so großen Buchstaben wie die für die Angabe „künstliches Mineralwasser" verwendeten Lettern. (2099)

Die Behandlung von Mustern ohne Wert. Von den am Bestimmungsort in Italien ankommenden Mustern nimmt, wie die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand mitteilt, die Zollbehörde eine Anzahl als Stichproben an sich und untersucht diese Muster. Wenn es sich um Warenmuster handelt, die einen gewissen Wert darstellen, konfisziert sie dieselben und liefert sie dem Empfänger nur gegen Zahlung des fünffachen Zollbetrages und des ungefähren Wertes des Artikels aus. (2084)

Ausfuhrerleichterungen. Die Zollbehörden sind bis auf weiteres ermächtigt worden, die Ausfuhr aller Waren, die nach dem Ministerialdekret vom 30. Dezember 1920 nicht ausgeführt werden dürfen, unmittelbar zu genehmigen. Ausgenommen sind eine Reihe von Waren, für welche auch in Zukunft eine ministerielle Ausfuhrerlaubnis erforderlich ist. Dazu gehören rohe Knochen und Eisenerze (mit Ausnahme der Pyrite). (2083)

Ungarn. **Neuerliche Ablieferungspflicht für Exportdevisen.** Aus Budapest wird dem „Prag. Tagbl." telegraphiert: Die Exportvaluten, die bisher von den einzelnen Produzentenkategorien teilweise für sich selbst zurückbehalten werden konnten und nicht an die Devisenzentrale abgegeben werden mußten, werden ab 1. August wieder in vollem Umfange der Devisenzentrale abgeliefert werden müssen. Die Zurverfügungstellung eines Teiles der eingegangenen Devisen war für Handel und Industrie von großem Nutzen, weil sie einen Teil ihrer Auslandsschulden abtragen konnten. Nunmehr soll dieselbe Drosselung eingeführt werden, wie sie früher bestanden hat. Von den Interessenten macht sich gegen diese Verfügung eine Gegenbewegung geltend. (2092)

Ver. St. von Amerika. **Widerruf der Antidumping-Verordnung gegen kanadisches Calciumcarbid.** Das Schatzamt hat die am 16. Mai erlassene Antidumping-Verordnung gegen kanadisches Calciumcarbid zurückgezogen und den Zollbehörden entsprechende Anweisungen erteilt. Die Verordnung war auf Veranlassung eines Abschätzers in einem Grenzhafen erlassen worden, der den Verdacht geäußert hatte, daß bei einer Sendung aus Quebec nach den Frachtbriefangaben ein Dumpingversuch vorliege. Eine auf den Protest der kanadischen Produzenten hin angeordnete Untersuchung erwies den Verdacht als unbegründet. (2069)

Ausfertigung der Konsulatsfakturen. Neuerdings wird, nach einer Mitteilung der Handelskammer zu Berlin, von dem Amerikanischen Konsulat bei Ausfertigung der Konsulatsfakturen wiederum gefordert, daß die deutschen Absender eine besondere Warenaufstellung für die amerikanische Handelsstatistik beifügen. In dieser Aufstellung sollen die Waren nach der Einteilung und Benennung im „Schedule govering the Statistical Classification of Imports" aufgeführt sein. (2023)

Brasilien. **Die Zollvergünstigungen gegenüber den Vereinigten Staaten.** Bereits seit dem Jahre 1904 genießen die Vereinigten Staaten für eine Anzahl Artikel Zollvergünstigungen in Brasilien. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie gehören dazu: Tinten, Nr. 173 des Zolltarifs, mit Ausnahme der Tinten zum Schreiben; ferner Firnis. Wie „Lateinamerika" (B) mitteilt, sind diese Vergünstigungen auch für das laufende Jahr zugestanden. (2109)

Zolltarifänderungen. Es werden folgende Zolländerungen für Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie gemeldet:

Pos. 213	Chlorcalcium	100 Reis
„ 274	Bleioxyd, gelbes und rotes, Glätte oder Goldglätte	200 „

(2110)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Die Fabrik von Brunner, Mond & Co. in Billingham zur Herstellung von synthetischem Ammoniak.** In der Diskussion, welche den Cantor-Vorlesungen von Kilburn Scott vor der „Royal Society of Arts" folgte, kritisierte Dr. Harker die Darstellung der Lage der Stickstoffbindung in England durch den Vortragenden. „Was ihn betreffe, so sei es ihm direkt zuwider (he „hated" to hear), die Deutschen als Muster hingestellt zu sehen; die Engländer trauten sich zu (had sufficient „enthusiasm"), die Sache nicht nur ebenso gut, sondern ein gut Teil besser zu machen als die Deutschen. Es sei nicht seine Aufgabe, die Leistungen der Regierung bezüglich der von ihr veranlaßten Versuche zu verteidigen, aber er müsse doch der Entstehung einer falschen Auffassung entgegentreten. Nach seiner Meinung sei man nahe dabei, die Erfahrungen des „Nitrogen Products Committee" in vollem Maße praktisch auszunützen, und die Anlage, welche die „Synthetic Ammonia Products Ltd.", die Tochtergesellschaft von „Brunner, Mond & Co.", im Begriff sei zu errichten, sei keine „twopenny-halfpenny show", wie man wohl anzunehmen geneigt sei. Das Gelände, das die

Digitized by Google

Regierung durch das Munitionsministerium in Billingham erworben habe, sei 250 acres groß und zur Herstellung von Ammoniumnitrat für Sprengstoffe bestimmt gewesen. Als „Brunner, Mond & Co." vor drei Jahren die Anlage übernommen hätten, sei der Plan geändert worden, mit dem Endziel, ein wirkliches geschäftliches Unternehmen zu schaffen; das Gelände umfasse jetzt 1000 acres, und es gehörten zwei Ankerplätze im Tees dazu. Es sei beabsichtigt, schließlich auf eine Produktion von 300 t Ammoniak im Tag zu kommen. Es gebe Leute in England, welche Ideen hätten, und obgleich die Verhältnisse nach dem Kriege in verschiedenen Beziehungen nicht sehr günstig seien, liege hier ein Unternehmen vor, das sich zu einem bedeutenden Aktivposten für England entwickeln werde."

In seiner Erwiderung bemerkte Kilburn Scott, daß Leute, welche einige Wochen auf einer Besuchsreise in Amerika und Australien zugebracht hätten, viele Dinge nicht zu hören bekämen, die denen, die, wie er selbst, dort gelebt hätten, wohl bekannt seien. Die Leute dort fühlten, daß England nicht mehr die Stellung einnehme, die es im letzten Jahrhundert innegehabt habe. Neuseeland brauche Dünger; und da dort viele Wasserkräfte vorhanden seien, so sei es ein geradezu ideales Land für die Herstellung von Düngern nach dem Lichtbogenverfahren. Indien habe ebenfalls Wasserkräfte und dazu Kohlengruben; in der Nähe der ersteren könnte der Lichtbogenprozeß, in der Nähe der letzteren das Häußerverfahren angewendet werden. Die Kolonien erwarteten von dem Mutterland, daß es die Führung übernehme, aber nach seiner Ansicht sei dies in der Wissenschaft nicht der Fall. Es seien einzelne Männer von hervorragender Bedeutung da (individually they had the „finest" men), aber es fehle an der Zusammenarbeit. Er freue sich über die Entwicklung der Anlage in Billingham, aber er möchte noch andere sehen: eine Anlage in Schottland, um die Wasserkräfte auszunützen, und eine andere in Skinningrove oder sonstwo in der Nähe von Koksöfen. Er schlage die Schaffung eines „Nitrogen Research Department" vor. (1909)

Tschechoslowakei. **Förderung der Produktion von stickstoffhaltigen Stoffen.** Die Regierung hat der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt, der das Ziel verfolgt, zur Förderung der Erzeugung von stickstoffhaltigen Stoffen der betreffenden Industrie Steuer- und Gebührenerleichterungen zu gewähren. Die Zentrale kam zu dem Entschluß, den Entwurf in der vorgeschlagenen Fassung nicht zur Genehmigung zu empfehlen, weil durch die geplanten Maßnahmen eine gefährliche und weitgehende Präjudiz geschaffen würde. Die Förderung der betreffenden Produktion könne in anderer Weise erreicht werden. (2082)

Finnland. **Vom Teermarkt.** Aus finnländischen Fachkreisen verlautet, wie der „Finnländische Merkur" berichtet, daß man im Norden, dem Sitz der Teerindustrie, mit gewisser Unruhe der weiteren Entwicklung der Teerausfuhr entgegensieht. Während noch im vergangenen Sommer 475 Fmk. pro Faß bezahlt wurden, sind nunmehr die Preise auf unter 400 Fmk. zurückgegangen; dabei setzt sich die fallende Tendenz stetig fort. Auch in England und Holland, den hauptsächlichsten Abnehmerländern, verhält man sich zurückhaltend. Die Preissenkung ist durch das Steigen der Finnmark verursacht. (2107)

Der Superphosphatmarkt. Der Zeitung „Maas. Tul." zufolge hat sich die Nachfrage nach Superphosphat in diesem Jahre wesentlich gesteigert. In den fünf ersten Monaten des Jahres sind 150 000—160 000 Sack Superphosphat an Wiederverkäufer verkauft worden, während im vorigen Jahre insgesamt nur 116 000 Sack Superphosphat eingeführt worden sind. Allein die staatliche Superphosphatfabrik in Vilmanstrand hat 100 000 Sack (einschl. der eingeführten Ware) Superphosphat in diesem Jahre verkauft. (2108)

Aegypten. **Rückgang der Einfuhr an deutschen chemischen Erzeugnissen.** Aus Alexandrien wird uns geschrieben: In der Farbeneinfuhr aus Deutschland ist ein überraschender Rückschlag eingetreten. Während Deutschland im vergangenen Jahre für synthetischen Indigo nahezu ein Monopol auf dem ägyptischen Markte besaß, ist die Einfuhr in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres im Werte um 16 000 £E zurückgegangen. Beachtenswert ist dabei, daß die Schweiz im Monat April 18 665 kg für 2944 £E einführte, Deutschland dagegen 8751 kg für 3010 £E. Bei chemischen Erzeugnissen ist im allgemeinen ein Rückgang der deutschen Einfuhr zu verzeichnen.

Auch die übrigen deutschen Industriezweige haben überwiegend einen Rückgang der Einfuhr erlitten. Er erklärt sich mit den Schwierigkeiten, die sich allgemein im Verkehr zwischen dem deutschen Fabrikanten und dem ägyptischen Abnehmer ergeben haben. Einmal ist der ägyptische Markt, der selbst infolge der starken örtlichen Wirtschaftskrise nur noch in beschränktem Maße aufnahmefähig ist, mit Waren übersättigt. Außerdem aber trägt das Geschäftsgebahren vieler deutscher Firmen dazu bei, daß die ägyptischen Importeure ihren Bedarf in Ländern decken, wo sie auf feste Preise und auf Einhaltung der Lieferungsbedingungen rechnen können. Mit Bedauern ist festzustellen, daß die Neigung bei den ägyptischen Importeuren, mit deutschen Firmen in Verbindung zu treten, infolge der schlechten Erfahrungen immer geringer wird. Es besteht die dringende Gefahr, daß die deutsche Ausfuhr nach Aegypten in absehbarer Zeit vollständig zum Erliegen kommt. (2112)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise am 23. Juli festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 49500 41200 29000 22700 je Quadratmeter,

b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 68000 58700 49500 je Quadratmeter.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches mit einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 178 000 Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe . . . . . 192 000 „
3. für das Ueberkleben eines alten Pappdaches mit einer Lage 100er Dachpappe . . . . . 117 000 „
4. für den Anstrich eines alten Pappdaches . . 14 000 „

Die Preise unter a) und b) verstehen sich für waggonweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, sämtlich bei sofortiger Barzahlung. (2119)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben Aktiengesellschaft.** Der Betrieb in der chemischen Fabrik des Werkes verlief in allen Abteilungen ungestört. Die Glaubersalzfabrik wurde auf ihre doppelte Leistungsfähigkeit erweitert, eine Abteilung zur Herstellung von calciniertem Glaubersalz angegliedert und eine Fabrik zur Herstellung von pharmazeutischen Brompräparaten errichtet. Alle Chemikalien: Bittersalz, Glaubersalz, Chlormagnesium und Brom wurden schlank abgesetzt. Die Phosphatfabrik des Phosphat- und Magnesiawerks „Bayern" G. m. b. H. in Baierbrunn geht ihrer Fertigstellung entgegen. Man hofft, im Laufe des Sommers die Fabrikation aufnehmen zu können. Die Anlage der Dünger- und Chemische Werke „Mark" G. m. b. H. bei Brandenburg a. d. Havel ist im Fortschreiten begriffen. Das Aktienkapital wurde mehrfach erhöht und beträgt 160 Millionen Mark. Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 28. März 1923 werden die noch nicht getilgten Stücke der Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung für den 31. Dezember 1923 gekündigt. Dabei wird den Inhabern der Umtausch dieser Stücke in Aktien der Gesellschaft in dem Verhältnis angeboten werden, daß auf je 20 000 Mk. dieser Obligationen eine Inhabervorzugsaktie bezogen werden kann. Von dem Reingewinn in Höhe von 63 999 578 Mk. wird eine Dividende von 100 % vorgeschlagen. (1886)

* **Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft, Bremen.** Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Bemühungen fortgesetzt, für den ihr verlorengegangenen Besitz eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Während die Verhandlungen mit dem Reich über eine Markentschädigung nicht weitergekommen sind, ist es ihr nach langen schwierigen Verhandlungen gelungen, eine Vergütung für den ihr genommenen Besitz von anderer Seite zu erhalten, die allerdings nur einen geringen Teil der verlorengegangenen Werte darstellt. Mit diesen Mitteln hat die Gesellschaft einen Wiederaufbau durch

Digitized by Google

Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen, wie sie bisher von ihr betrieben wurden, versucht. Um die Gefahr eines Verlustes zu vermindern, hat sie es für ratsamer gefunden, ihre Interessen auf mehrere Unternehmungen zu verteilen und hat sich daher an einer ausländischen Gesellschaft und an einem Syndikat für überseeische Unternehmungen beteiligt, welche sich erst im Aufbau befinden. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von 10 823 663 Mk. ab, nachdem sämtliche Beteiligungen im Auslande mit Rücksicht auf ihr gewaltiges Risiko abgeschrieben sind. Es gelangt eine Dividende von 200 % zur Verteilung. (1884)

* **Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller-Rheinbrohl.** Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte nach dem Bericht des Vorstandes ein gutes Ergebnis; der Absatz war gut, er erreichte fast die gleiche Höhe des Vorjahres. Die wachsenden Ausgaben mußten durch ständige Erhöhungen ausgeglichen werden. Der Reingewinn beträgt 5,4 Millionen Mark. Es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. (1987)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Gebr. Wolff Aktiengesellschaft, Bielefeld. Die Gesellschaft ist am 2. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lack, Lackfarben und anderen chemischen Erzeugnissen sowie der Handel mit denselben. Das Grundkapital beträgt 12 Millionen Mark. Der Fabrikant Heinrich Wolff bringt das von ihm unter der Firma Gebr. Wolff betriebene Unternehmen mit Aktiven und Passiven und dem Firmenrecht in die Gesellschaft ein, wofür ihm 590 Aktien zu 10 000 Mk. gewährt werden. Der Vorstand besteht aus den Herren: Fabrikant Heinrich Wolff in Bielefeld und Heinrich Weine in Arnsberg. Zum Aufsichtsrat sind der Architekt Hermann Walkenhorst sowie die Ehefrauen Henriette Wolff und Emma Weine bestellt.

„Alfa", Aktiengesellschaft für Lacke und Farbwaren, Breslau. Die Gesellschaft ist am 30. Juni in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Rostschutzfarben, Oelen, Lacken, chemischen Farben, Bindemitteln u. dgl. sowie die Herstellung derartiger Waren. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind: Kaufmann und Stadtverordneter Max Streit und Kaufmann Ludolf Kleyser, beide in Breslau. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Generaldirektor Karl Tuchscherer, Direktor Herbert Kretschmann, Stadtrat Kurt Prescher, sämtlich zu Breslau.

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel. Das Grundkapital ist um 29 Millionen Mark erhöht worden und beträgt jetzt 45 Millionen Mark.

Biochemische Industrie Aktiengesellschaft, Hamburg. Die von der Generalversammlung am 31. Mai d. J. beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 300 Millionen Mark auf 550 Millionen Mark ist durchgeführt.

Continentale Farbwerke A. G. Fürstenwalde-Spree. Die Erhöhung des Grundkapitals um weitere 15 Millionen Mark ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 33 Millionen Mark.

„Chemische Fabrik Pfungstadt Aktiengesellschaft" in Pfungstadt. Die Gesellschaft ist am 3. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Der Fabrikbesitzer Konrad Maier in Pfungstadt macht auf das Grundkapital folgende Einlagen: in Pfungstadt belegene Grundstücke im Werte von 32 Millionen Mark, ferner Maschinen und sonstiges bewegliches Inventar im Werte von 48 Millionen Mark. Er erhält dafür 8000 Stück Aktien zum Nennwerte, mithin zum Gesamtwerte von 80 Millionen Mark. Den Vorstand bilden: der Rechtsanwalt Dr. Karl Goldschmidt und der Baumeister Gotthold Levy, beide in Berlin. Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Fabrikbesitzer Konrad Maier in Pfungstadt, Kaufmann Jakob Michael in Berlin (in Firma J. Michael & Co.), Hauptmann a. D. Manfred von Hancke in Berlin. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sind die Gründer der Gesellschaft.

Chemisch-technische Werke Severin Abels, Aktiengesellschaft in Zoppenbroich bei Giesenkirchen. Die Firma lautet jetzt Chemische Werke Severin Abels Aktiengesellschaft Zoppenbroich bei Giesenkirchen. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer sowie kosmetischer Produkte sowie die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Oele und Fette. Das Grundkapital ist von 15 Millionen Mark auf 215 Millionen Mark erhöht worden. (2098)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 7.	18. 7.	Aktien	25. 7.	18. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	1000000	825000	Höchster Farbw.	1100000	815000
Bad. Anilin	1260000	980000	C. A. F. Kahlbaum	850000	571000
Byk-Guldenw.	375000	250000	Köln-Rottweil	1000000	810000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	675000	410000
„ Griesheim	1500000	925000	Nitritfabrik	1000000	450000
„ Grünau	1000000	720000	Oberschl. Koksw.	2800000	2350000
„ v. Heyden	760000	550000	Rasquin, Farbw.	925000	625000
„ Milch & Co.	750000	530000	Rh. W. Sprengst.	775000	540000
„ Weiler	1600000	1100000	J. D. Riedel	940000	825000
„ Gelsenk.	—	3000000	Rungewerke	400000	260000
„ W. Albert	2750000	2500000	Rütgerswerke	1125000	800000
„ Concordia	2 90000	2700000	H. Scheidemandel	1900000	1500000
Dynamit Nobel	875000	635000	Schering, Chem.	—	—
Egestorff. Salzw.	700000	625000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	1280000	1200000	Staßfurter Chem.	1500000	—
Fahlberg List	950000	920000	Thür. Bleiweißf.	1400000	1000000
Th. Goldschmidt	1450000	890000	Union Chem. Fabr.	950000	551000
Harkort Bergw.	2000000	1200000	Ver. chem. Wk. Chl.	2300000	1300000
Heine & Co.	510000	350000	„ Glanzstoff F.	2550000	1800000

Devisen	19. 7.	20. 7.	21. 7	23. 7.	24. 7.	25. 7.
Holland	85600,—	111000,—	—	137000,—	162400,—	—
Schweden	5800,—	75000,—	—	92800,—	110000,—	—
Italien	9360,—	12200,—	—	15200,—	18100,—	—
England	1000000,—	1300000,—	—	1600000,—	1900000,—	—
New York	218000,—	284000,—	—	350000,—	414000,—	—
Frankreich	12800,—	16400,—	—	20700,—	24800,—	—
Schweiz	38000,—	50000,—	—	61800,—	73900,—	—
Spanien	31200,—	40400,—	—	50000,—	59000,—	—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	24. 7.	
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	122000— 124000	—
Originalhüttenweichblei	45000— 48000	—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	58000— 62000	—
Zink, umgeschmolzen	44000— 47000	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	360000— 370000	—
Straitszinn	360000— 370000	—
Australzinn	360000— 370000	—
Hüttenzinn, 99 %	350000— 360000	—
Reinnickel	210000— 220000	—
Antimon-Regulus	45000— 48000	—
Silber in Barren	8000000—8150000	—

(2125)

Versammlungskalender.

31. Juli: A.-G. für chemische Industrie, München: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats V, Karlsplatz 10/1.

Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) A.-G., Gotha-Berlin: 25. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Schloß-Hotel in Gotha.

Karl Gilg A.-G. Fabrik chemisch-technischer Produkte, Hamburg: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Palast-Hotel, Berlin, Potsdamer Platz.

Soteria A.-G. Chemische Fabrik Königsee i. Th.: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Palast-Hotel, Berlin, Potsdamer Platz.

2. August: Gehe & Co. A.-G., Dresden: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.

3. „ Dr. Ernst Caspary, A.-G. für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate zu Berlin-Steglitz: ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, im Büro der Deutsch-Niederländischen Handels-A.-G., Charlottenburg, Dahlmannstr. 33.

4. „ Chemische Werke Veit A.-G., Bremen: außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma Curt Vocke, Bremen, Obernstraße 34/35.

6. „ M. Melliand, Chemische Fabrik, A.-G., Mannheim: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Lokal der Mannheimer Bank A.-G. in Mannheim, L 1 Nr. 2. (2106)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Pulver (ab 15. 7.), Zündschnüre nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien (ab 14. 7.) sowie für Bleiweiß in Oel und in Pulver.

Für Sprengkapseln haben sich ab 16. Juli sämtliche Markpreise, für Bleimennige und (ab 19. 7.) für Mineralwasser die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (2118)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1923	21. Juli 1923	18. Juli 1923	14. Juli 1923	20. Juli 1923	9. Juli 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	147,50—156 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80% 345—360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 44-48 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16700 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 19,75-21,25 G	4,10 čKr.	128/130 (6100 K.)	tal. 76% 100 lb. 3,15½ $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10300 K.)	10⅜—11½ c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	(brist. 16000 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 215 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(9800 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	neige 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 38—42 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	78/75% 5—6 G	—	gestm. 70/75 (2090 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,7-10,17 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,20-2,30 $
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	29—33 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8—1,8½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	99/99% extra 700 Fr.	99/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—23 c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	99/100% 71—72 £	99% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (18600 K.)	99½% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% vol. kg 7,70 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 95—99 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14½-15 c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,75—3,40 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 500 Fr.	crude 65—67,10 £	2× destill. 75—85 G	—	28° Bé, chem. rein 27200 K.	16¼—16½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	175—210 G	28 čKr.	—	32—34 c.
Kali, rot. blausaures	kg 25 Fr.	lb. 3—3,2 *s*	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 38—40 £	33—37 G	7 čKr.	(10400 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	65—70 G	—	—	11—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	99/100% 29—31,50 G	8 čKr.	(7600 K.)	100 lb. 5,50-5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 36—38 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	50—54 G	—	—	8¼—8¾ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6⅛—6¼ *d*	crist. 49—52 G	13 čKr.	(16300 K.)	cryst. 12¾—13
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98%ig 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	96/95 calc. (9650 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	99/99° blanc pilles 305-375 Fr.	(firsts) cwt 3,3 £	31—34 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 16,50 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1050 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 14,10-15,10 £	60/62% 15—16,50 G	3,70 čKr.	66/62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	99/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2700 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 1,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	170—190 G	26 čKr.	(48000 K.)	37¼ c. (2124)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 4. AUGUST 1923 | Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zum 80ten Geburtstag unseres Ehrenmitgliedes Geheimrat Dr. Leo Gans.

Die chemische Industrie Deutschlands kann heute den Senior der Teerfarbenindustrie, Herrn Geheimrat Dr. Gans, zum 80. Geburtstag beglückwünschen.

Sein Lebensgang ist eng verbunden mit der Entwicklung der organischen Chemie und der darauf begründeten Industrie in Deutschland.

Geboren am 4. August 1843 zu Frankfurt a. Main, genoß er in ernsten Zeiten eine strenge Erziehung. Schon früh erwachte in ihm der Wunsch, es seinem vielgereisten Onkel Leopold Cassella gleichzutun und aus dem engen Getriebe der „freien Reichsstadt" herauszukommen. Er wollte Ingenieurwissenschaften studieren und ging 1860 nach Karlsruhe, wo damals Redtenbacher lehrte. Doch zog ihn vor allem die „neue" Wissenschaft der Chemie an und 1862 siedelte er nach Heidelberg über, um Bunsen, Kirchhoff, Kopp und Helmholtz zu hören. Enge Freundschaft verband ihn mit dem jungen Professor Emil Erlenmeyer, in dessen Laboratorium er die Assistentenstelle übernahm. Es begannen nun Jahre begeisterter Tätigkeit in jener Großzeit der Heidelberger alma mater. Die Mitarbeit bei der Herausgabe der von Erlenmeyer begründeten Zeitschrift für Chemie, die von dem kritischen Geiste Erlenmeyers beherrscht wurde, trug zur Förderung seines Wissens wesentlich bei. Um nicht einseitig zu werden, entschloß er sich, nach Marburg zu gehen, wo Kolbe andere Theorien vertrat als die Heidelberger Schule. Aber schon nach einem Semester kehrte er nach Heidelberg zurück, um dann als Doktorand unter Bunsen 1865 erfolgreich zu promovieren. Im Jahre 1915 hat die Universität Heidelberg durch Curtius das erneuerte Diplom überreichen lassen.

Mit dem Doktor war das erste Ziel erreicht, aber es widerstrebte dem jungen Manne, sich sofort fest zu binden, auch nicht als Dozent, wie seine Freunde ihm rieten. Nach Studienreisen in Belgien kam er nach Paris, wo er in die Manufacture de Javelle eintrat, damals ein maßgebendes Werk, die erste Chlorkalkfabrik auf dem Kontinent. Ein wichtiges Ereignis gab bald seinem Streben eine neue Richtung. 1867 fand die erste Weltausstellung in Paris statt und Dr. Gans wurde von der Werkleitung beauftragt, Ausstellungsschränke für sie einzurichten. Dort traf ihn eines Tages A. W. Hofmann, der von Berlin hingekommen war, und rasch entwickelten sich freundschaftliche Beziehungen. Der Gedankenaustausch führte Dr. Gans zu dem Entschluß, sich der neu entstehenden Industrie der Teerfarbstoffe zuzuwenden. Gerade zur gleichen Zeit hatten die damaligen Inhaber der Farbenimportfirma Cassella, der Bruder Fritz und der Schwager Bernhard Weinberg, Proben des wunderbaren neuen Hofmann-Violetts erhalten. Es war ein von Dr. Kalle in Biebrich hergestelltes Produkt, und es war bei ihnen der Wunsch rege geworden, den kostbaren Farbstoff, dem man neben Indigo und Cochenille eine gewisse Berechtigung zugestand, selbst zu produzieren. So wurde dann 1868 der Beschluß gefaßt, eine kleine Fabrik einzurichten, die Dr. Gans leiten sollte. Zunächst wurde ein Versuchsraum in Frankfurt eingerichtet, als technischer Assistent wurde August Leonhard angestellt, und bald war man so weit, um in „Mainkur" anfangen zu können. Verzögerte sich der Beginn auch etwas durch den deutsch-französischen Krieg, so konnte doch schon 1870 die Fabrik mit 15 Arbeitern in Gang gesetzt werden. Dr. Gans war zugleich Betriebschemiker, Analytiker und Färber.

Schon nach wenigen Jahren begann das kleine Werk zu wachsen und vom Beginn der 80er Jahre an nahm es einen stets zunehmenden Aufschwung. Bis dahin hatte Cassella noch den Import der Naturfarben aus Pietät aufrechterhalten. Dann verschwanden sie ganz und die chemische Kunst triumphierte.

Noch heute wandert der „Vorsitzende des Gesellschaftsrats" der 1904 beim Zusammenschluß mit den Höchster Farbwerken in eine G. m. b. H. umgewandelten Firma oft durch die Laboratorien und die Färberei, um alle neuen Leistungen kennenzulernen. In Unterhaltung mit den Chemikern hat er so manchen neuen Gedanken angeregt und wichtigen Neuerungen zur Verwirklichung geholfen.

Seine vornehmen Charaktereigenschaften, seine Einfachheit und Bescheidenheit, haben ihm überall Freunde erworben. Oeffentlich hervorzutreten liebt er nicht, und nur dem Eingeweihten ist bekannt, was er für die Berufsgenossenschaft, die Handelskammer, die Universität Frankfurt und in vielen anderen Ehrenämtern geleistet hat.

In bewundernswerter Frische begeht Geheimrat Gans, erst kürzlich von einem schweren Autounfall genesen, seinen 80. Geburtstag.

Wir dürfen daher der Hoffnung leben, daß unser hochverehrtes Ehrenmitglied noch manches Jahr dem Verein angehören wird, als Repräsentant einer großen Zeit, als Senior eines Zweiges der chemischen Industrie, der zu ihrer hervorragenden Stellung in der Weltwirtschaft in besonderem Grade beigetragen hat. In dankbarer Gesinnung und aufrichtiger Verehrung spricht der Verein seine herzlichsten Glückwünsche aus. (2135)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Dr. Christian Heß †

Schon wieder hat unsere Industrie den Tod eines ihrer altbewährten Führer zu beklagen. Am 11. Juli verschied in Bonn an den Folgen einer schweren Operation Dr. Christian Heß, Mitglied des Vorstandes der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Cöln a. Rhein.

Geboren am 14. Januar 1859 zu Eisenach, wandte er sich nach Absolvierung des Realgymnasiums dem Studium der Chemie zu. Die beiden ersten Semester (von Ostern 1877 bis Ostern 1878) verbrachte er in Jena, die übrige Studienzeit in Berlin, wo er im Sommer 1881 bei A. W. v. Hoffmann das Doktor-Examen bestand. Nachdem er hierauf in Jena seiner Militärpflicht genügt hatte, nahm er eine Assistentenstelle in Berlin im chemisch-technologischen Institut bei Wichelhaus an, in der er von Oktober 1882 bis November 1883 verblieb. Die Freundschaft, welche ihn während seiner Studienzeit mit Heinrich Lange verband, wurde für seinen künftigen Lebensweg entscheidend. Lange wurde als Leiter an die neu gegründete königl. Webe-,

Digitized by Google

Färberei- und Appreturschule nach Krefeld berufen und veranlaßte seinen Freund Heß, ihn zu begleiten. So trat dieser denn im November 1883 als einziger Lehrer, neben Lange, in das Institut ein, wo er in den 11 Jahren seiner dortigen Tätigkeit als Lehrer der Chemie und Physik Gelegenheit fand, zu der erfreulichen Entwicklung der Anstalt beizutragen und sich selbst eine reiche Fülle von praktischen Kenntnissen und Einblicken in die Textilindustrie zu verschaffen, die für seine spätere Laufbahn so wichtig werden sollten. Es war ja selbstverständlich, daß die Krefelder Industrien mit der neu gegründeten Schule gern in nähere Beziehungen traten und ihr ihre Betriebe öffneten, um in schwierigen Fragen die Hilfe der Lehrer in Anspruch nehmen zu können. So war z. B. Heß im Jahre 1884 nebenbei einige Zeit in der Seiden-Couleur- und -Schwarzfärberei von Neuhaus Nachf. in Krefeld tätig und wirkte auch längere Zeit im Nebenamt als chemischer Ratgeber bei der Färberei R. Rübel und der chemischen Fabrik H. W. von der Linde (Eisen- und Zinnbeizen) in Krefeld. Das von ihm während dieser Zeit aufgefundene, patentierte Verfahren zur Enteisenung des Wassers hat praktische Bedeutung erlangt.

Ein seiner Veranlagung ganz entsprechendes Betätigungsfeld fand Heß aber erst, als ihn die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld im November 1894 als Chemiker-Koloristen zu sich beriefen. Die rasche Entwicklung des Unternehmens und die Ueberfülle der neuen wertvollen Farbstoffe veranlaßten damals die Leitung des Werkes, für den Vertrieb der Produkte auch wissenschaftlich durchgebildete, sachkundige Chemiker zu verwenden, während bis dahin der Verkauf ausschließlich in den Händen rein kaufmännisch ausgebildeter Beamter lag, die allenfalls von handwerksmäßig arbeitenden Färbermeistern oder Färbereitechnikern unterstützt wurden. Diese neue Aufgabe erforderte von Heß neben gründlichen Fachkenntnissen auch kaufmännisches Geschick. Da bei ihm diese nicht sehr häufig anzutreffende Vereinigung von chemischen und koloristischen Kenntnissen mit kaufmännischen Fähigkeiten in seltenem Maße in Erscheinung trat, gelang es ihm, sich in seiner neuen Stellung schnell zur Geltung zu bringen. Schon im Jahre 1900 wurde er Prokurist, nach weiteren sechs Jahren stellvertretendes Vorstandsmitglied und nach weiteren sechs Jahren ordentliches Vorstandsmitglied der Farbenfabriken und Oberleiter des gesamten Farbenverkaufs der Firma.

Diesem gleichmäßigen, ununterbrochenen Aufstieg in seinem beruflichen Leben entsprach vollkommen die harmonische Entwicklung seines privaten Lebens. Seit dem 1. August 1887 in glücklichster Ehe lebend, sah er im Laufe der Jahre seine drei Kinder fröhlich heranwachsen und einer gesicherten Zukunft entgegengehen. So konnte er auf ein an Arbeit und Erfolgen reiches, durch stetes Familienglück verschöntes Leben zurückblicken, als er sich zur Behebung eines Leidens in ernster Stimmung, doch hoffnungsvoll einer schweren Operation unterwarf, von der er nicht mehr genesen sollte.

Christian Heß war keiner der bahnbrechenden Erfinder oder der glänzenden Organisatoren, wie sie die kurze Geschichte unserer Industrie in so reichem Maße aufzuweisen hat, aber er gehörte zu den für das Gedeihen unserer Industrie so notwendigen leitenden Persönlichkeiten, welche, mit Weltklugheit, Menschen- und Sachkenntnis ausgestattet, die weltumspannenden geschäftlichen Beziehungen zu pflegen und zu entwickeln verstehen. Gerade in der heutigen schweren Zeit, wo unsere Industrie sich ihre Absatzgebiete zum Teil wieder neu erobern muß, sind derartige weitblickende und erfahrene Führer notwendiger, denn je. Um so schmerzlicher trifft uns der unerwartete Verlust dieses trefflichen Mannes.

Wer je mit Christian Heß in nähere Berührung gekommen ist, wird dem vornehmen Charakter, dem aufrechten deutschen Manne ein treues Gedenken bewahren. (2155)

Bernhard Heymann.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. August 1923.

Der amtliche Berliner Dollarkurs hat seit zwei Tagen eine Million überschritten. Eine Teuerungswelle von riesenhaftem Ausmaß hat das Land überschwemmt und bedroht die Fundamente unseres Staatswesens. Der Notschrei des darbenden Volkes ist in die Amtsstuben der Regierung gedrungen und scheint den maßgebenden Stellen den ungeheuren Ernst der Stunde zum Bewußtsein gebracht zu haben.

Projekte und Programme füllen die Spalten der Zeitungen an, Anregungen aus wirtschaftlichen Kreisen, deren Verwirklichung bereits vor Monaten möglich gewesen wäre, sollen nun plötzlich unter dem Druck der äußersten Not in wenigen Tagen als Gesetzentwürfe vor den Reichstag gelangen. Die Mitwirkung des Reichswirtschaftsrats in diesen Fragen von höchster Bedeutung ist durch die Knappheit der zur Verfügung stehenden Zeit zum Schaden der Sache ausgeschaltet. Ueberblickt man die bisherigen amtlichen und halbamtlichen Auslassungen der Reichsregierung über die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß von einer grundlegenden Aenderung des Wirtschafts- und Finanzsystems, dessen Walten zum guten Teil unseren Zusammenbruch verschuldet hat, keine Rede ist.

In einer der ersten Verlautbarungen über die Pläne der Regierung war eine beträchtliche Erhöhung der Ausfuhrabgaben in Aussicht gestellt. Der Plan ist allerdings in der Kundgebung des Reichspräsidenten und der Reichsregierung vom letzten Sonntag, in der versichert wird, die deutsche Regierung würde fortfahren (!), alle irgend möglichen Maßnahmen zur Linderung der Not zu treffen, nicht enthalten. Indessen besteht durchaus die Möglichkeit, daß er doch im letzten Augenblick in Form einer Reichstagsvorlage in die Erscheinung tritt. Denn die Erhöhung der Ausfuhrabgaben ist nun mal zu einer politischen Frage geworden, nachdem man die sogenannten Riesengewinne der Industrie bei der Ausfuhr infolge der Markentwertung als wirksames parteipolitisches Agitationsmittel erkannt hat. Wie liegt die Frage in Wahrheit? Als unter der Einwirkung der Markstabilisierung in den ersten Monaten dieses Jahres eine starke Absatzstockung in der Ausfuhr eingetreten war, weil die deutschen Preise die Weltmarktpreise überschritten hatten, entschloß sich die Reichsregierung im April zu einer Ermäßigung bzw. Aufhebung der Ausfuhrabgabe für eine Reihe von Waren, die auf dem Weltmarkt keinen Absatz mehr fanden. Als dann im Beginn des Sommers der Dollar in eine neue starke Aufwärtsbewegung geriet, beabsichtigte das Reichswirtschaftsministerium, die im April zugestandenen Ermäßigungen wieder rückgängig zu machen. Seit Wochen sind alle beteiligten Zweige unserer Industrie damit beschäftigt gewesen, dem Wirtschaftsministerium den Beweis zu erbringen, daß diese Maßregel erneut zu einer vollständigen Stillegung unserer Ausfuhr führen müßte, weil durch die inzwischen eingetretene Anpassung der Löhne, Gehälter usw. an die Geldentwertung die deutschen Ausfuhrpreise das Weltmarktniveau bereits wieder erreicht oder überschritten hatten. Die Regierung dürfte nicht in der Lage sein, zu behaupten, daß dieser Nachweis mißglückt wäre.

Nun hat aber der Dollar einen Kurs von 1,1 Millionen erreicht, und da scheint man an der zuständigen Stelle erneut auf den Gedanken gekommen zu sein, daß jetzt die neu belebte Ausfuhr zu einer ergiebigen Finanzquelle gemacht werden könnte. Man übersieht dabei nur wiederum, daß, bis die Gesetzgebungs-

Digitized by Google

maschine eine neue Ausfuhrabgabenerhöhung zustande gebracht hat, das Lohnniveau und die Höhe sämtlicher Betriebskosten sich längst der eingetretenen Markentwertung angepaßt haben. Die scheinbaren Riesengewinne, die auch in manchen geheimrätlichen Köpfen anscheinend starke Beunruhigungen hervorrufen, sind also inzwischen wieder in ein Nichts zerronnen.

Das charakteristische Merkmal aller Regierungsmaßnahmen der letzten Zeit zur Behebung unserer wirtschaftlichen Notlage besteht darin, daß die amtlichen Stellen stets auf Maßnahmen verfallen, deren Durchführung das direkte Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war. Unsere ganze Existenz beruht heute auf einer ausreichenden Beschaffung von Devisen, denn nur dadurch kann unser Volk ernährt und unsere Arbeiterschaft beschäftigt werden. Zur Erreichung dieses Zieles setzte die Reichsbank so niedrige Devisenkurse fest, daß jedes Angebot an fremden Zahlungsmitteln ausgeschaltet wurde und jeder Anreiz zur Ablieferung von Devisen in Fortfall kam. Die Reichsbank schränkte ferner die Devisenzuteilung (im Kampf gegen die Teuerung) derartig ein, daß ungeheuerliche Preissteigerungen durch die Beschränkung der Einfuhr die selbstverständliche Folge waren. Nach diesen Proben wäre es nicht zu verwundern, wenn man jetzt erneut auf eine Drosselung der Ausfuhr, von der unsere ganze Existenz abhängt, durch Erhöhung der Ausfuhrabgaben verfiele. Eine weitsichtige Wirtschaftspolitik könnte nur zu dem entgegengesetzten Entschluß kommen, nämlich die Ausfuhr von allen Abgabenfesseln zu befreien, um ihr zu einer möglichst großen Entfaltung die Wege zu ebnen. Wenn dadurch dann tatsächlich Uebergewinne entstünden, so wäre durchaus noch nicht zu befürchten, daß sie der privaten Bereicherung der deutschen Industriellen dienten. Denn das Kernstück des neuen Regierungsprogramms zur Rettung unserer Existenz ist ja ein Steuerbukett von achtbaren Dimensionen.

Allerdings ist auch in diesen Vorschlägen nicht ein einziger Gedanke zu finden, der die Hoffnung erweckte, daß diesmal eine Finanzreform zur Durchführung kommt, die endgültig zur Stillegung der Notenpresse führt. Das Finanzministerium spinnt denselben roten Faden weiter, der sich durch unsere gesamte Finanzpolitik der letzten fünf Jahre hindurchzieht: Erhöhung aller Sätze der bestehenden Steuern zur Anpassung an die Geldentwertung und beschleunigte Einziehung der Steuerbeträge. Glaubt man wirklich mit diesen kleinen und kleinlichen Mitteln aus der Papiermarkwirtschaft herauszukommen?

Ueber die Goldanleihe ist nichts in dem Programm der Reichsregierung enthalten. Vermutlich haben sich die Finanzverwaltung und die Reichsbank mit diesem Projekt, gegen das sie bisher mit erstaunlicher Zähigkeit gekämpft haben, noch nicht abgefunden. Neue Steuerformen, für die in den Aktenschränken der Finanzverwaltung noch keine „Vorgänge" vorhanden sind, sind auch immerhin ein Wagnis ungewohnter Art. Es mag auch sein, daß die Garantiefrage für die Goldanleihe noch stark umstritten ist. Der „autonome" und gegen alle Angriffe und Mißtrauenskundgebungen schärfster Art immune Herr Reichsbankpräsident lehnt jede Garantie des ihm noch immer unterstellten Zentralnoteninstituts ab. Ohne jede Garantie eine Reichsanleihe auf den Geldmarkt zu bringen, wäre aber bei dem völlig erschütterten Vertrauen des Inlandes und Auslandes in unsere Finanzen und deren Verwaltung ein starkes Risiko.

Die Zweifel, daß wir nunmehr eine wirkliche Abkehr von der bisherigen als völlig verfehlt erwiesenen Finanz- und Devisenpolitik erleben werden, finden eine starke Stütze in dem Bericht über Verhandlungen der Gewerkschaftsvertreter mit dem Reichskanzler. Der Reichsbankpräsident fand dabei Gelegenheit, seine Diskontpolitik zu verteidigen. Und er stellte Maßnahmen in Aussicht, die alles bisher erlebte in Schatten stellen. Er will gegen solche Unternehmer vorgehen, „die Kredite aufnehmen, obwohl sie sich die erforderlichen Mittel durch Verkauf von Waren oder Devisen beschaffen könnten." Es wäre dringend zu wünschen, daß die Reichsbank so schnell als möglich die Ausführungsvorschriften für diese Maßnahmen der Oeffentlichkeit übergibt. Man stelle sich einmal vor, worum es sich dabei handelt: wenn ein Unternehmer einen Kredit in Anspruch nimmt, an dem die Reichsbank unmittelbar oder auf dem Wege der Diskontierung beteiligt ist, so soll eine Prüfung vorgenommen werden, ob der Betreffende nicht in der Lage gewesen wäre, sich die mit dem Kredit erstrebten Mittel durch den Verkauf von Waren oder Devisen zu beschaffen. Hat der Herr Reichsbankpräsident schon einmal über die Möglichkeit einer solchen Nachprüfung nachgedacht? Man hatte in den letzten Tagen geglaubt, selbst die Reichsbank wäre durch den Gang der Ereignisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß das bisherige System der behördlichen Einmischung in jede Betätigung unserer wirtschaftlichen Unternehmungen ein völliges Fiasko erlebt hat. Nach dieser neuesten Probe des Havenstein'schen Systems zur Rettung Deutschlands muß man alle Hoffnungen fahren lassen. Der in den nächsten Tagen zusammentretende Reichstag muß, wenn er sich nicht zum Mitschuldigen an unserem Zusammenbruch machen will, hier ein Machtwort sprechen. — Bl. (2170)

Die äußere Kennzeichnung von Waren.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 37 vom 30. Mai 1922 ist eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 veröffentlicht worden (s. „Chem. Ind." S. 379 Jahrgang 1922). Im Reichsgesetzblatt I Nr. 63 vom 28. Juli 1923 ist jetzt die Verordnung zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 veröffentlicht. Auf Grund dieser Verordnung treten am 15. August 1923 die Verordnungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 und 19. Mai 1922 außer Kraft. An ihre Stelle tritt der 3. Abschnitt der Verordnung zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes Aeußere Kennzeichnung von Waren, den wir nachfolgend zum Abdruck bringen:

Inhalt der Kennzeichnung.

§ 43.

Bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, müssen Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist an Stelle des Herstellers der andere anzugeben;
2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

Weitere Angaben.

§ 44.

Die Reichsregierung kann nähere Bestimmungen über die nach § 43 Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben treffen. Dabei kann sie anordnen, daß ausnahmsweise an Stelle des Maßes, Gewichts, oder der Anzahl ein anderer Maßstab für den Gebrauchswert des Inhalts anzugeben ist.

Sie kann auch anordnen, daß auf der Packung oder dem Behältnis noch weitere als die im § 43 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen oder daß die im § 43 bezeichneten Angaben auf dem Gegenstand selbst anzubringen sind.

Pflicht zur Kennzeichnung.

§ 45.

Die im § 43 und auf Grund von § 44 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware

Digitized by Google

in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Auslandswaren.

§ 46.

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht den Vorschriften der §§ 43 bis 45. Sie sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

Aufsicht.

§ 47.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Betriebsräume, in denen Waren der unter die Vorschriften der §§ 43 bis 46 fallenden Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Schweigepflicht.

§ 48.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 / 12. Februar 1920 (RGBl. 1917 S. 393, 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

§ 49.

enthält Strafvorschriften.

Uebergangszeit.

§ 50.

Waren, die den geltenden Vorschriften über die äußere Kennzeichnung entsprochen haben, als sie hergestellt wurden, dürfen bei Aenderung der Vorschriften, auch wenn sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen, noch sechs Monate lang nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Die Reichsregierung kann die Frist des Abs. 1 abkürzen oder verlängern.

*

Auf Grund der §§ 43 und 44 der obigen Verordnung hat nun der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unter dem 13. Juli d. J. folgende Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren erlassen, die im Reichsgesetzblatt I Nr. 63 veröffentlicht ist:

§ 1.

Die Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Waren finden Anwendung auf:

1. Konserven von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
2. Fischkonserven,
3. Milch- und Sahnekonserven,
4. Gemüse- und Obstkonserven,
5. Marmeladen, Obstmus und Kunsthonig,
6. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel, Fleischbrühersatzwürfel, Suppenwürfel, Suppenpulver, Eipulver, Eiersatzpulver, Puddingpulver und Backpulver,
7. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art,
8. Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel,
9. Zwieback und Keks.

§ 2.

Die ersten drei Absätze dieses Paragraphen enthalten Gewichtsbestimmungen für Konserven aus Fleisch, Gemüse, Obst und Fischen. Der 4. Absatz lautet:

Bei Backpulver (§ 1 Nr. 6) ist an Stelle des Gewichts die Gewichtsmenge Mehl anzugeben, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht.

Die Verordnung tritt am 15. August 1923 in Kraft. (2151)

Der Prozeß gegen Garvan und Genossen.

Im vergangenen Monat fand die Verhandlung in der Klage der Regierung der Vereinigten Staaten gegen die „Chemical Foundation" wegen des Raubes der deutschen Patente statt. Die „Deutsche Allg. Ztg." veröffentlicht darüber am 5. Juli d. J. den nachfolgenden Bericht ihres New Yorker Korrespondenten:

„Der sensationelle Prozeß der amerikanischen Regierung gegen den früheren Verwalter des feindlichen Vermögens und seine Genossen in der sogenannten „Chemical Foundation" wegen betrügerischer Verschacherung der beschlagnahmten deutschen Patente, der während des Monats Juni vor einem Bundesrichter Wilmingtons im Staate Delaware ausgefochten wurde, gestaltete sich zu einem sehr verwickelten juristischen Problem. Dies war vorauszusehen, da Millionen von Dollar das Streitobjekt bildeten und die verklagte „Chemical Foundation" sich vor Gericht von einigen der geriebensten Rechtsanwälte Amerikas verteidigen ließ. Obendrein ist der Spiritus rector der verklagten Gesellschaft, Francis P. Garvan, der frühere Treuhänder des beschlagnahmten deutschen Vermögens, selbst ein äußerst gewitzter Advokat und früherer Hilfsstaatsanwalt der Stadt New York. Unter diesen Umständen war es klar, daß die Regierung Harding einen schweren Stand in ihrer Klage gegen frühere Regierungsbeamte Wilsons haben würde, denn man weiß aus trüber Erfahrung in den Vereinigten Staaten, wie schwer es ist, bei den dortigen Gerichten gegen schwer reiche Leute, deren Interessen von auserwählt klugen Advokaten vertreten werden, aufzukommen.

Die juristischen Kämpen in diesem Fall waren auf seiten der Regierung Henry W. Anderson, ein Sonderassistent des Generalanwalts und Justizministers Daugherty, und auf seiten der Verklagten die Rechtsanwälte Isidor Kresel, Joseph H. Choate, ein Sohn des gleichnamigen verstorbenen amerikanischen Botschafters in England, Richter Ingraham, früher Vorsitzender des höchsten New Yorker Gerichtshofes, unterstützt durch die juristischen Ratschläge des Hauptangeklagten Garvan und seiner früheren Regierungskollegen und Vorgesetzten, Mitchell A. Palmer, des ersten Treuhänders feindlichen Vermögens nach Kriegseintritt, und Frank L. Polk, des Unterstaatssekretärs im amerikanischen Auswärtigen Amte, dem Wilson während seiner Abwesenheit in Europa an Stelle des Vizepräsidenten die Führung der Staatsgeschäfte anvertraute.

Unglücklicherweise gelang es den schlauen Vertretern der Verklagten, strittige Verfassungsfragen aufzuwerfen, so daß sich schließlich der Prozeß mehr um die verfassungsmäßigen Befugnisse des Präsidenten der Vereinigten Staaten als um die Schädigung der beraubten deutschen Patentinhaber drehte. Außerdem wußten die Verteidiger der „Chemical Foundation" es so darzustellen, als ob diese Gesellschaft lediglich die gefährdeten Interessen der amerikanischen Farbenindustrie und der Vereinigten Staaten im allgemeinen gegen die angeblich rücksichtslosen Machenschaften und Intrigen des deutschen Farbentrustes gewahrt hätte.

Tatsächlich handelte es sich, wie sattsam bekannt, darum, daß nach dem Waffenstillstand Francis P. Garvan, der Assistent des Treuhänders des feindlichen

Digitized by Google

Vermögens, seine amtliche Stellung mißbrauchte, um etwa 5000 sequestrierte deutsche Patente an sich selbst und seine Genossen in der eigens deswegen gebildeten „Chemical Foundation" um den Schleuderpreis von einer Viertelmillion Dollar zu verschachern. In Wirklichkeit waren die so verschleuderten Patente mindestens 20 Millionen Dollar wert. In Erörterung dieses skandalösen Vorgehens machte Regierungsanwalt Anderson geltend, daß das amerikanische Gesetz gegen den Handel mit dem Feinde nicht Liquidation, sondern nur Sequestrierung verfügte, d. h., daß das übernommene fremde Eigentum eigentlich behütet werden sollte. Es konnte unter den Bestimmungen des Kongresses zwar gegebenenfalls verwendet werden, doch sollte dies nicht als endgültige Liquidation gelten, so daß es schließlich seinen rechtmäßigen Besitzern zurückerstattet werden könnte. Niemals habe der Präsident bzw. die Regierung das Recht gehabt, sequestriertes Eigentum zu verkaufen, sondern ausschließlich dem Kongreß stehe es zu, eine Enteignung zu verfügen, was bisher noch nicht erfolgt sei. Solange der Kongreß den Präsidenten nicht mit Verkaufsvollmacht ausgestattet habe, konnte dieser das fremde Eigentum nicht rechtmäßig veräußern lassen. Außerdem bestritt der Regierungsanwalt das Recht des Präsidenten, seine Befugnisse und Vollmachten an einen anderen zu übergeben, außer im Falle schwerer Krankheit, und dann nur an den vom Volke erwählten Vizepräsidenten. Sollte erwiesen werden, daß der Präsident, indem er seine Vollmacht vorsätzlich oder irrtümlicherweise an einen andern übertrug, die ihm gesetzten Grenzen überschritt und den Vorschriften des Gesetzes und der Verfassung nicht entsprach, so sei sein Vorgehen Gegenstand einer Revision durch die Gerichte. Nebenbei warf der Regierungsanwalt unklugerweise die Frage auf, ob der vom Präsidenten Wilson bevollmächtigte Unterstaatssekretär Polk nicht von Garvan und Genossen hintergangen worden wäre, so daß er in gutem Glauben, obwohl unrechtmäßigerweise, dem früheren Treuhänder des feindlichen Vermögens die schriftliche Befugnis gab, die sequestrierten deutschen Patente an sich selbst und seine Kumpane in der „Chemical Foundation" zu verkaufen.

Es stellte sich im Laufe der Beweisaufnahme nur zu deutlich heraus, daß das damalige Staatsoberhaupt, Mr. Wilson, und seine Lieblingsbeamten, Mitchell Palmer, Garvan und Polk, durchaus nicht irrtümlicherweise, sondern wissentlich und vorsätzlich sich am sequestrierten deutschen Eigentum vergriffen. Es war den Verteidigern ein leichtes, zu beweisen, daß der Präsident Wilson ganz genau von dem Raubzuge seiner Untergebenen gegen das deutsche Eigentum unterrichtet wurde und ihr Vorgehen billigte. Kurz und gut: der Raub der deutschen Patente und ihre Verschacherung an Privatinteressenten um einen Schleuderpreis war nicht ein Versehen oder ein Irrtum, sondern eine gewollte Sache, und alle, die daran teilnahmen, vom damaligen Präsidenten bis hinunter zum Unterstaatssekretär und Hilfstreuhänder, steckten unter einer Decke.

Unter diesen Umständen fühlte sich der Wilmingtoner Bundesrichter Morris noch vor den endgültigen Plaidoyers bewogen, zu erklären, daß er es für unangebracht halte, wenn die jetzige Regierung der Vereinigten Staaten es unternehme, die vorsätzlichen Handlungen des letzten Bundespräsidenten, noch dazu während eines Krieges gegen eine ausländische Macht, in Frage zu ziehen oder gar umzustoßen und rückgängig zu machen. Zu gleicher Zeit erklärte Richter Morris seine Ueberzeugung, daß das Staatsoberhaupt zu allen Zeiten, und insbesondere während der Führung eines Krieges oder während seiner Abwesenheit, ein von der Verfassung unbestrittenes Recht habe, seine Vollmachten auf seine Regierungsbeamten zu übertragen. Diese vorläufige Meinungsäußerung des Bundesrichters in Wilmington wurde von allen, die den Patentskandalprozeß mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, als geradezu fatal für die Aussichten der Regierung in dieser Sache gedeutet."

Soweit der Bericht der „Deutsch. Allg. Ztg." Eingehende Darstellungen über den Gang der Verhandlungen finden sich in der „New Yorker Staatszeitung", dem Blatt, das von jeher in schärfster Weise gegen den Garvan-Skandal Stellung genommen hat. In dem vorstehenden Bericht der „D.A.Z." ist darauf hingewiesen, daß die Verteidiger der „Chemical Foundation" den Eindruck zu erwecken suchten, als ob die Gesellschaft lediglich die gefährdeten Interessen der Vereinigten Staaten und ihrer chemischen Industrie wahrzunehmen bestrebt gewesen wäre. Tatsächlich aber hat sie sich nicht gescheut, in rücksichtslosester Weise die Interessen des Staates und diejenigen amerikanischer Bürger zu verletzen, um sich selbst zu bereichern. In der „New Yorker Staatszeitung" vom 12. Juni d. J. wird in dieser Beziehung folgende Zeugenaussage veröffentlicht:

„Charles T. Parmlee von New Brighton, ein Chemikalienfabrikant, Präsident der Chinosol Co. und der Parmlee Pharmacal Co., bezeugte, daß er das deutsche Chemikalienpatent Nr. 906 918 am 11. Mai 1911 käuflich erworben habe, das Patent aber während des Krieges beschlagnahmt und dem Verwalter feindlichen Eigentums überwiesen wurde.

Obwohl er amerikanischer Bürger sei, wären alle seine Bemühungen zur Wiedererlangung des Patents fruchtlos geblieben. Die Verteidigung bemühte sich vergeblich, diese Aussage zu erschüttern oder abweisen zu lassen. Die Vertreter der Regierung bestanden mit Nachdruck auf ihrer Zulassung, wobei sie dartaten, daß es sich hier um ein offenkundiges Beweisstück handle, daß ein Komplott von seiten der beklagten Korporation bestanden habe, die Patente, für die sie Verwendung hatte, zu weit geringeren Preisen als dem wirklichen Wert zu ergattern.

Der Hauptanwalt der Regierung, Co. Anderson, lenkte hierbei die Aufmerksamkeit darauf, daß jenes Patent, daß Parmlee als amerikanischer Bürger im Besitz hatte, im Werte auf 150 000 $ veranschlagt worden war, von Garvan aber für 50 $ an die „Chemical Foundation" losgeschlagen wurde. Hierbei erklärte Co. Anderson, dieser Fall stehe keineswegs allein da. Vielen anderen amerikanischen Inhabern von deutschen Patentrechten sei in gleich rücksichtsloser Weise mitgespielt worden.

In seiner Ansprache an den Gerichtshof sprach sich Co. Anderson hierüber wie folgt aus:

Wir behaupten und werden beweisen, daß Verfahren wie das obige eingeschlagen wurden, um Eigentum, das die Ver. Staaten als Treuhänder verwalteten, einer Privatindustrie zuzuschanzen. Es war dies ein Komplott, um fremdes Eigentum ohne angemessene Vergütung zu ergattern, und gleichzeitig eine direkte Uebertretung der Bundesgesetze. Der Kontrakt aber, der unter Zugrundelegung solcher Absicht abgeschlossen wurde, war von Beginn an nichtig. Alles Gerede und Getue eines Industrieunternehmens, daß es ihm um Wahrung der Rechte der Industrie des Landes und um deren Förderung zu tun gewesen sei, war eitle Spiegelfechterei. Dies ergibt sich, wie wir dartun werden, aus der Rücksichtslosigkeit des Verwalters feindlichen Eigentums gegenüber den Eigentumsrechten amerikanischer Bürger.

Wir haben hier einen Fall, wo solches Eigentum, das sich auf Tausende von Dollars bewertete, für 50 $ an die „Chemical Foundation" verschachert wurde; der Verwalter feindlichen Eigentums, damals Präsident der Foundation, kümmerte sich nicht um die Vorstellungen des rechtmäßigen Eigentümers, bis die „Chemical Foundation" Monate später dem rechtmäßigen Eigentümer eröffnete, er möge eine Patentlizenz erwirken und der „Chemical Foundation" eine Tantieme

Digitized by Google

für Benutzung seines eigenen Eigentums in einer amerikanischen Industrie zahlen."

Der nachfolgende Bericht zeigt, wie sogar die Interessen der Landesverteidigung dem Geschäftsinteresse der „Chemical Foundation" geopfert wurden:

„War schon in den vorhergehenden Verhandlungen gegen die „Chemical Foundation" der Patriotismus ihrer Hintermänner mehr als einmal angegriffen worden, so enthüllten die heutigen Zeugen der Regierung vollends das wahre Gesicht dieser „an der Hebung der chemischen Industrie des Landes interessierten" Geldgeber.

Kurz ehe Richter Morris die Verhandlung vertagen wollte, trat Oberst Anderson auf und erklärte, die „Chemical Foundation" habe den Aufbau und die Entwicklung von Muscle Shoals verzögert und ihr entgegengearbeitet, indem sie sich glattweg geweigert hätte, der Regierung gewisse Rechte im Gebrauch von Nitratpatenten einzuräumen. Diese Weigerung sei gekommen, nachdem man den Armeebehörden versprochen hätte, die Ausnutzung dieser so überaus wichtigen Patente zu Zwecken der Landesverteidigung zu ermöglichen. Die Armeeoffiziere seien höchlichst über diese Haltung der „Chemical Foundation" aufgebracht gewesen. Und das Tollste dabei sei, daß die Weigerung gerade dann erfolgt sei, als Präsident Harding 10 000 $ für eine Untersuchung des Muscle Shoals-Projektes bewilligt habe.

Garvan, so sagt Oberst Anderson, habe die Nitratpatente der „Chemical Foundation" für ein Viertel des Preises überlassen, den ihm das Kriegsdepartement angeboten habe.

Will T. Gordon, der frühere Patentanwalt im Amt des Verwalters des feindlichen Eigentums, bezeugte, daß der ganze Plan zum Erwerb der Patente vom American Dyes Institute finanziert worden sei. Ein Anwalt der Du Ponts und der National Aniline & Chemical Co. habe die Patente ausgewählt. Gordon sagte, er selbst habe unmittelbar an den Schatzmeister des American Dyes Institutes die Ergebnisse seiner Nachforschungen berichtet. Und dieser Schatzmeister habe ihn angetrieben, seine Arbeit zu beschleunigen, damit nicht der Versailler Friedensvertrag früher unterzeichnet würde und dadurch der ganze Plan zuschanden werde. Gordon erkannte einen Brief an H. C. Danner, den Schatzmeister des American Dyes Institutes, in dem er über die Patente berichtete, als seinen eigenen an. Später gab er sogar an, gewußt zu haben, daß die beschlagnahmten Patente der „Chemical Foundation" verkauft werden würden, falls sie überhaupt verkauft würden." (2066)

Der Chemikalienmarkt im ersten Halbjahr 1923.

Aus Branchekreisen wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: „Wie das gesamte deutsche Wirtschaftsleben infolge des Zusammenbruches der Mark starke Umwälzungen durchmachte, so hat auch der Chemikalienmarkt in der ersten Jahreshälfte eine völlige Umwertung erfahren. Die Preise der meisten Artikel haben im allgemeinen Steigerungen in ziemlich gleichem Verhältnis aufzuweisen. Nur einige Produkte, die infolge der Absperrung des Besatzungsgebietes und der damit verbundenen Stillegung der dortigen Fabriken besonders knapp wurden, haben im Verhältnis stärkere Preiserhöhungen aufzuweisen.

Ein Ueberblick über die Preisentwicklung des ersten Halbjahres 1923 zeigt eine fast ununterbrochene Steigerung. Mangels anderer Anregungen waren die Kurse der ausländischen Zahlungsmittel beinahe ausschlaggebend für die Entwicklung der Preise; die Kurve der Chemikalienpreise läuft daher derjenigen des Dollars ziemlich parallel. Die zu Anfang Januar einsetzende Preissteigerung erreichte zunächst ihren Höhepunkt Anfang Februar, zur Zeit, als der Dollar seinen vorübergehend höchsten Stand hatte. Die dann einsetzende Markstabilisierung bereitete einer weiteren stärkeren Aufwärtsbewegung für längere Zeit ein Ende, ohne daß jedoch die Senkung der Devisenkurse auf dem Chemikalienmarkte in gleichem Umfange sich auswirkte. Gegen Mitte Februar trat zwar ein leichter Rückschlag ein, jedoch zeigte der Markt eine bemerkenswerte Festigkeit, und nach den ersten leichten Abschwächungen hielten sich die Preise bis Mitte April mit geringen Schwankungen auf ziemlich gleicher Höhe. Die Umsätze, die während der Januarhausse sehr lebhaft, teilweise sogar stürmisch, zu nennen waren, sanken naturgemäß mangels jeder Anregung auf ein Mindestmaß herab, und wie auf allen anderen Märkten hemmte die Zurückhaltung der Verbraucher jede Geschäftstätigkeit. Erst als in der letzten Aprilhälfte die künstlich niedrig gehaltenen Devisenkurse emporschnellten, kam mehr Bewegung in den Markt. Die Preise zogen nun zunächst bei ziemlich lebhaftem Geschäft erneut an. Vorübergehend erlahmte gegen Ende des Monats die Geschäftstätigkeit etwas, als die Regierung weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Devisenspekulation ankündigte. Als jedoch Anfang Mai die Markverschlechterung von neuem einsetzte, begann ein unaufhaltsames Steigen der Preise, das durch die nunmehr einsetzende Zurückhaltung der Waren noch verstärkt wurde. Diese Steigerung vergrößerte sich von Tag zu Tag, während das Geschäft im allgemeinen ruhig blieb. Erst Anfang Juni, als man weitere Preissteigerungen befürchtete, begann ein allgemeines Wettrennen um die Ware. Die Folge war eine große Knappheit. Gegen Ende Juni wurden fast für alle Produkte die Fabrikpreise erneut beträchtlich heraufgesetzt, und diese Tatsache in Verbindung mit der zu erwartenden Frachterhöhung brachte Preissteigerungen in verstärktem Maße zur Auswirkung. Die Entwicklung auf dem Inlandsmarkt während des ersten Halbjahres zeigt, daß sich die Preise von Anfang Januar bis Ende Juni für fast sämtliche Artikel im Durchschnitt verzwanzigfacht haben. Die Entwertung der Mark, die jeden einzelnen zwingt, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wertbeständig anzulegen, führt dazu, statt Markguthaben möglichst große Bestände an Waren zu halten. Wenn nun der einzelne von Tag zu Tag die Erfahrung macht, daß er die Bestände, die er soeben verkauft hat, nach wenigen Tagen wieder zu höheren Preisen eindecken muß, so führt das naturgemäß zur Zurückhaltung der Ware. Verschärft wird dieser Zustand aber dadurch, daß sich gerade neben dem legitimen Chemikalienhandel mehr und mehr der sogenannte „Jobberhandel" breit macht, der rein spekulativ Chemikalien kauft und verkauft.

Auf dem Exportmarkt stand die Entwicklung naturgemäß in noch viel stärkerem Maße unter der Einwirkung der Devisenkurse als die Entwicklung des Inlandsmarktes. Das Anziehen der Devisenkurse zu Anfang des Jahres rief eine Belebung des Exportgeschäftes hervor, die fast mit einem Schlage aufhörte, als durch die Markstützungsaktion der Dollarkurs gesenkt wurde, während die Inlandspreise sich nunmehr naturgemäß mehr und mehr den Weltmarktpreisen näherten oder diese sogar überschritten. Die unumgängliche Folge war, daß die in ausländischer Währung gestellten Preise erhöht werden mußten, um nicht hinter den Inlandspreisen zurückzubleiben. Dadurch wurde das Exportgeschäft sehr erschwert und teilweise sogar ganz unterbunden. Man sah sich daher genötigt, um überhaupt dem Exporthandel noch Möglichkeiten zu bieten, die Ausfuhrabgaben stark abzubauen, um dadurch einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen. Als im April die Hausse erneut einsetzte, sah man sich in der Lage, die stark heraufgesetzten Exportpreise wieder zu ermäßigen, und das Ausland begann wieder in stärkerem Maße als Käufer aufzutreten. Die Exportpreise sind gegen Ende des ersten Halbjahres 1923 wieder zurückgegangen, und größere Abschlüsse sind im all-

Digitized by Google

gemeinen nur möglich gewesen, wenn sich die Exporteure zu bedeutenden Preisermäßigungen entschlossen. Dazu kommt, daß Amerika und England ebenfalls ihre Preise auf dem Weltmarkt herabzusetzen beginnen, in der Hauptsache wohl, um die deutsche Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen.

Heute liegen die Verhältnisse so, daß wiederum für viele Artikel der Inlandspreis über dem Weltmarktpreis liegt, so daß dadurch der Export zur Unmöglichkeit wird. Im großen und ganzen dürfte, soweit sich die Lage überblicken läßt, die geschilderte Entwicklung vorläufig noch kein Ende gefunden haben, und es ist zu befürchten, daß es noch lange dauern wird, bis sich, wie in der gesamten Wirtschaft, so auch auf dem Chemikalienmarkt, gesunde Verhältnisse gebildet haben." (2104)

Die Lage der tschechoslowakischen pharmazeutischen Industrie.

Der Prager Wochenschrift „Die Wirtschaft" vom 21. Juli d. J. entnehmen wir den nachfolgenden Aufsatz über die Lage der pharmazeutischen Industrie im allgemeinen und über die Bilanz der „Medica" im besonderen:

„Die enorme Bedeutung, die die pharmazeutische Industrie in unserem Nachbarstaate Deutschland während der letzten drei Jahrzehnte errungen hat, hat auch bei uns die Begehrlichkeit aufgestachelt. Man hat, schon zu Oesterreichs Zeiten, allerhand Unternehmungen gegründet, die auf dem Gebiet der pharmazeutischen Industrie führend werden sollten und man hat diese Gründungstätigkeit nach dem Umsturz in potenziertem Maße fortgesetzt, ohne daß bisher irgendein nennenswerter Erfolg erzielt worden wäre.

Es gibt kaum einen anderen Industriezweig, der der Phantasie und dem Optimismus des außenstehenden Laien oder des Börsenmenschen soviel Spielraum bietet, wie die pharmazeutische Industrie. Noch heute, nachdem auf anderen Gebieten die Ernüchterung sich schon vollzogen hat, könnte jeder, der die Behauptung aufstellte, er werde Aspirin oder Pyramidon erzeugen, aus Kreisen leichtgläubiger Laien jeden Geldbetrag zu einer Neugründung auftreiben. Die Präparate sind ungemein teuer, — so argumentiert man — und das Rohmaterial kostet fast nichts. Man vergißt aber dabei, daß der Erzeuger kaum die Hälfte jenes Preises erhält, den man von der Apotheke her kennt und man vergißt vor allem, daß es sich bei den teuren Präparaten meist um patentierte Produkte handelt, die ihr Entstehen einer jahrelangen komplizierten und kostspieligen wissenschaftlichen Vorarbeit verdanken und daß auch die besten Präparate erst dann einen entsprechenden Absatz finden, wenn sie Jahre hindurch unter Aufbietung enormer Propagandakosten bei Außerachtlassung jeder Kalkulation, mit Verlust vertrieben worden sind. Der Anfang ist bei dieser Industrie schwerer als bei irgendeiner anderen. So hat sich denn auch in Deutschland die pharmazeutische Industrie nur in Anlehnung an die hochstehende, mit billigem einheimischen Rohmaterial versehene chemische Industrie entwickeln können, wobei den deutschen Fabriken der bestorganisierte wissenschaftliche Apparat für die Produktion und die ganze Welt als Absatzgebiet zur Verfügung standen. Hierzulande kann aber eine pharmazeutische Industrie, wenigstens in den ersten Jahren, nur mit dem Inland als Absatzgebiet rechnen. An sich ungemein geringfügig, wird dieses Absatzgebiet durch die kleinlichen, lediglich auf den Schutz der Apotheker bedachten gesetzlichen Bestimmungen, bis zur vollständigen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. In unserem Staate kann sich eine pharmazeutische Industrie nur dann rentieren, wenn sie sich zunächst mit einem bescheideneren Rahmen begnügt, dabei aber die produktive wissenschaftliche Arbeit nicht außer acht läßt. Denn nur schöpferische Leistungen bringen erst die Möglichkeit mit sich, das Ausland, auf das als Absatzgebiet nicht verzichtet werden kann, mit der Zeit als Abnehmer zu gewinnen.

Wollen wir uns nun über die Lage und die Aussichten unserer pharmazeutischen Industrie ein Bild machen, so können wir unsere Schlüsse nur aus der Situation der Aktienunternehmungen ziehen, die sich ausschließlich oder doch in bedeutenderem Umfange mit der Erzeugung pharmazeutischer Präparate befassen. Es sind dies: die „Medica", die „Prager chemische Fabrik A.-G.", die Hell & Co. A.-G., und neuerdings auch die „Griotte"-A.-G. Von der letztgenannten Firma ist bekannt, daß sie zunächst ihre Zahlungen eingestellt hat und daß Verhandlungen betreffend die Sanierung seit Monaten gepflogen werden. Man kann indessen den Zusammenbruch gewiß nicht der jungen pharmazeutischen Abteilung allein zuschreiben. Die Hell & Co.-A.-G. hat ihre Bilanz noch nicht veröffentlicht, es ist aber bekannt, daß sie in der letzten Zeit genötigt war, die Nachsicht ihrer Gläubiger in Anspruch zu nehmen. Sie befaßt sich übrigens in bedeutenderem Maße mit dem Drogengroßhandel als mit der Produktion. Die „Prager chemische Fabrik A.-G.", eine Gründung der Bodenbank, hat bereits eine Sanierungsaktion überstanden. Dem Unternehmen wird in Fachkreisen jede Bedeutung abgesprochen. Die älteste und bedeutendste Aktiengesellschaft unseres Staates auf dem Gebiete der pharmazeutischen Industrie ist die „Medica A.-G.". Sie hat eine Verlustbilanz veröffentlicht, deren nähere Betrachtung nicht nur einen Schluß auf die Situation der pharmazeutischen Industrie gestattet, sondern die insbesondere alle jene interessieren muß, die Aktionäre des Unternehmens sind oder die es vielleicht werden könnten. Man hat sich an die Verlustbilanzen der Aktienunternehmungen bereits gewöhnt und doch war man — in Laienkreisen wenigstens — allgemein erstaunt über die Höhe der von der „Medica" mit rund 2,5 Millionen ausgewiesenen Verluste.

Dabei kann vorweggenommen werden, daß die eingehendere Beurteilung der Bilanz zur Ueberprüfung führt, daß die Verlustziffer keineswegs das Resultat einer rigorosen Beurteilung des Status bedeutet und daß es sich auch durchaus nicht ausschließlich um einen Konjunkturverlust handelt, wie man nach dem Bericht des Verwaltungsrates wohl glauben könnte. Dieser Bericht ist immer noch von den hohen Tönen durchdrungen, die man sich im Laufe der letzten Jahre angeeignet hat. Er läßt wohl schon etwas von der gewohnten Sicherheit vermissen, ist aber frei von jener Skepsis, die schon die nackten Bilanzziffern jedem unbeeinflußten Beurteiler einflößen müssen."

Es folgt dann eine sehr eingehende kritische Betrachtung der Bilanz, die zu folgendem Endergebnis führt:

„Die hier angeführten Daten und Gegenüberstellungen genügen, um die Situation der „Medica" zu charakterisieren. Wollte man resümieren, so würde das gebräuchliche Wort „ungünstig" wohl nicht ausreichend sein.

Trotz des eindeutigen Bildes, das die Situation der Gesellschaft heute bietet, läßt sich die Zukunft des Unternehmens schwer voraussagen. Normalerweise müßte die Prognose die trübste sein. Man muß aber in diesem Falle nicht unbedingt mit normalen Verhältnissen rechnen. Fraglos nimmt die „Medica" eine Sonderstellung ein. Zuweisung von Staatslieferungen, Einräumung aller möglichen Privilegien und Schaffung aller denkbaren Vorteile können, als für die „Medica" stets erreichbar, immerhin als ideelle Werte betrachtet werden. Indessen hat man gesehen, daß alle diese Momente, an deren Wirkung sich ein anders geleitetes Unternehmen hätte bereichern können, nicht zu nennenswerten, sichtbaren Erfolgen geführt haben und man weiß von Voska und Vychod her, daß die maß-

Digitized by Google

gebenden Kreise es gegebenenfalls verstehen, sich rechtzeitig zurückzuziehen.

Die Existenzberechtigung vermag man dem Unternehmen nicht abzusprechen. Die Prosperität wäre aber an Voraussetzungen gebunden, deren Zutreffen man als im höchsten Maße unwahrscheinlich bezeichnen muß. Das Unternehmen müßte einer Reform von Grund auf unterzogen werden, einer Reform, die durchzuführen, offenbar die Kräfte fehlen. Man dürfte es daher über kurz oder lang vorziehen, den Weg einer Sanierungsfusion zu suchen." (2094)

Die Fortschritte der englischen chemischen Industrie.

Ueber die Fortschritte in der englischen chemischen Industrie entnehmen wir einem Bericht an das amerikanische Handelsamt von H. B. Allin Smith (London) die folgenden Angaben:

Die Produktion von einigen Schwerchemikalien, die früher aus dem Ausland bezogen wurden, ist jetzt in England im Gang und wird in dem Maße gesteigert, wie es die Verhältnisse gestatten.

Calciumcarbid wird von den „British Carbide Factories Ltd." in einer Fabrik mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 2000 t, und von der „British Cellulose and Chemical Manufacturing Co. Ltd." in der Fabrik in Spondon mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 40 000 t hergestellt. Die letztere Fabrik hat auch eine Anlage zur Herstellung von Essigsäure, aber die Einfuhr war bisher billiger als die Gewinnung aus Carbid.

Die synthetische Produktion von Ammoniak und Ammonsulfat aus Luftstickstoff wird in der Fabrik von „Brunner, Mond & Co." in Billingham erfolgen; dieselbe soll in diesem Jahre in vollen Betrieb kommen und 100 t 100 %iges Ammoniak täglich oder 150 000 t Ammonsulfat im Jahr erzeugen; eine Ausdehnung auf 300 t Ammoniak täglich, entsprechend 450 000 t Ammonsulfat im Jahr ist beabsichtigt. Wie „Chemistry and Industry" schreibt, „wird die Fabrik in Billingham in Verbindung mit einer Anlage zur Herstellung von Kontakt-Salpetersäure in weitem Maße die englische Abhängigkeit vom Chilesalpeter vermindern und England zum Exporteur eines Stapelprodukts machen, das es vorher importierte."

Soda und Chlorkalk werden von der „Griesheim Elektron Co." und der „United Alkali Co." hergestellt. Im Krieg wurde außerdem die Anlage der letzteren Firma für Erzeugung von Dinitrophenol auf eine Leistungsfähigkeit von 100 t wöchentlich gebracht.

Für das von der „Castner-Kellner Co." und der „United Alkali Co." produzierte Chlor ist die englische Farbstoffindustrie ein guter Abnehmer.

Die Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie, die in engem Zusammenhang mit der Schwerchemikalienindustrie steht, macht unter dem Industrieschutzgesetz wesentliche Fortschritte.

Man schätzt, daß jetzt 2½ mal soviel Feinchemikalien, Essenzen, Parfümerien und Arzneimittel in England erzeugt werden, wie vor dem Krieg. Führende Firmen in dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf diesem Gebiet sind, seit sie den Schutz des Gesetzes genießen, u. a. „Bush & Co." und „Boots & Co." Aspirin, Salicylsäure, Saccharin, Chloramin-T., Novocain und Aethylenchlorhydrin werden jetzt in England hergestellt. (2065)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, des Monopolausgleichs und der Hektoliterein nahme im Betriebsjahr 1922/23.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 30. Juli 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 13. Januar, 8. und 22. Juni, 9. und 18. Juli 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 1. August 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig . 4 200 00 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer III.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. August 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 3 800 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Für den vom 1. August 1923 ab im unbesetzten Gebiet in landwirtschaftlichen Korn- und Getreidebrennereien, die in der Vorkriegszeit in der Regel das ganze Jahr in Betrieb gewesen sind, innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 1 900 000 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol wird vom 1. August 1923 ab auf . . . . . 327 000 Mk. für 1 hl W. festgesetzt.

Zu Ziffer V.

Vom 1. August 1923 ab beträgt vorläufig:

	für 1 hl W.
a) der regelmäßige Verkaufspreis	42 000 000 Mk.
b) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis .	3 600 000 „
c) der Essigbranntweinpreis	3 600 000 Mk.
d) der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein,	
1. der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird	6 000 000 „
2. der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird . .	12 000 000 „

Zu Ziffer VII.

Es beträgt vom 1. August 1923 ab vorläufig:

1. der regelmäßige Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . 37 800 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

	für 1 dz
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	22 680 000 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Cognac . . .	30 240 000 „
3. bei anderem Branntwein	37 800 000 „
4. bei Aether	49 140 000 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . .	24 570 000 „

2. Ein allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich wird vom 1. August 1923 ab vorläufig nicht erhoben.
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) beträgt vom 1. August 1923 ab vorläufig für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 1 800 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 1 080 000 Mk. für 1 dz.

   für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 7 800 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 4 680 000 Mk. für 1 dz.

Digitized by Google

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 1. August 1923 ab vorläufig . . . . . 32 000 000 Mk. für 1 hl W.

Berlin, den 30. Juli 1923. (2158)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Verordnung:

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichsrats vom 12. Juli 1923 erteilten Ermächtigung setze ich den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntwein-Verwertungsordnung) mit Wirkung vom 31. Juli 1923 auf 5 000 000 Mk. für 100 l W. fest.

Berlin, den 28. Juli 1923. (2157)

Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, Essigsäuresteuer und Monopolausgleich.

Die Reichsmonopolverwaltung sendet uns folgende Bekanntmachung:

Die in der Bekanntmachung vom 18. Juli 1923 als vorläufig bezeichneten Beträge sind endgültige mit Ausnahme des Verkaufspreises von 4 000 000 Mk. für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (Ziffer V d 2) und der Monopolausgleichsätze von 2 600 000 Mk. und 1 560 000 Mk. für diesen Branntwein (Ziffer VII 3 Abs. 2 a und b).

In der gleichen Bekanntmachung muß es zu Ziffer III im 2. Absatz statt „nach dem 15. Juli 1923" heißen „nach dem 15. Juni 1923".

Berlin, den 25. Juli 1923. (2159)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 168) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 24. Juli 1923 ab von 23 580 Mk. auf 30 760 Mk. erhöht. (2131)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 27. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 171) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 26. Juli 1923 ab von 30 760 Mk. auf 35 000 Mk. erhöht. (2146)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 28. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 27. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 des Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) tritt folgende Aenderung ein:

Der Aufschlag für je 100 kg einschließlich Füllgebühr bei Lieferung in Papiersäcken wird von 3000 Mk. auf 9000 Mk. erhöht.

2. Abs. B wird, wie folgt, geändert:

a) Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 18. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 166) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	128 100
b) für gedarrte und gemahlene Ware	129 400
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	128 100
3. Natriumammoniumsulfat	128 100
4. Natriumammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	128 100
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	128 100
Daneben kann der Kaligehalt mit den jeweils für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	154 200
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	128 100
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	128 100
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	128 100
10. Kalkstickstoff	114 100
11. Blutmehl	101 400
12. Hornmehl	112 700

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 168) treten folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 32 100 Mk. auf 70 000 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 25 700 Mk. auf 56 000 Mk. erhöht.

3. In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) die Preise
für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 8630 Mk. auf 15 300 Mk.,
für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 10 150 Mk. auf 18 000 Mk.;

b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von:
Papiersäcken für je 100 kg von 10 000 Mk. auf 15 500 Mk.,
neuen Jutesäcken:
mit 100 kg Fassungsraum von 20 200 Mk. auf 31 000 Mk.,
mit 75 kg Fassungsraum von 16 400 Mk. auf 25 000 Mk.

Artikel II.

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 13. und 20. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162 und 168) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden die Aufschläge für je 100 kg bei Lieferung
in Jute- und Baumwollsäcken von 26 000 Mk. auf 56 700 Mk.,
in neuen Papiergewebesäcken von 2700 Mk. auf 8100 Mk.,
in haltbaren mehrfachen Papiersäcken von 700 Mk. auf 2100 Mk.
erhöht.

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 18. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 166) tritt folgende Aenderung ein:

Der Höchstpreis für das Kilogrammprozent Stickstoff in Superphosphatmischungen wird von 92 100 Mk. auf 139 600 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 3370 Mk. auf . . 3400 Mk.

Digitized by Google

2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 3850 Mk. auf . . . . . 4000 Mk.

erhöht.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 2a und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 27. Juli 1923 ab, soweit Artikel I Nr. 3 und Artikel IV in Frage kommen, mit Wirkung vom 1. August 1923, im übrigen mit Wirkung vom 30. Juli 1923 ab in Kraft. (2138)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel, vom 31. Juli 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird von 35 000 Mk. auf 89 000 Mk. erhöht.

Artikel II.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 168) tritt folgende Aenderung ein:

Der Zuschlag für das Kilogrammprozent Reinkali in Superphosphatmischungen wird von 2650 Mk. auf 3990 Mk. erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 1923 ab in Kraft. (2166)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. Juli d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %) . . .	6 000,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	10 000,— „
	zu 200 Stück	18 000,— „
	zu 500 Stück	42 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	84 000,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	195 000,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	360 000,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	1 650 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	1 860,— Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	7 940,— „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	31 810,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	98 100,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	189 840,— „
3.	Packung zu 200 g	371 900,— „
4.	Packung zu 400 g	734 200,— „
5.	Packung zu 800 g	1 455 600,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	960 000,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	922 300,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	1 800 000,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . von jedem kg Süßstoff zu 100 %,	10 000,— „
5.	Dulcin (III) . . . . . von jedem kg.	927 500,— „

Berlin, den 30. Juli 1923. (2169)

Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres.

Im „Reichszollblatt" Nr. 17 vom 28. Juli 1923 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres:

§ 1.

Zur Bereitung obergärigen Bieres ist die Verwendung von Süßstoff zulässig. Die für die Verwendung von Zucker geltenden Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (RGBl. I, S. 557) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden Anwendung.

§ 2.

In § 6 Abs. I A 10 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 tritt an die Stelle der Verordnung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763) diese Verordnung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 763);
2. die §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918 (RGBl. S. 1063).

Berlin, den 21. Juli 1923. (2150)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Sechster und siebenter Nachtrag zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2168)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das von Mittwoch, den 8. bis Dienstag, den 14. August d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

10 919 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 8. bis 14. August 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,77
100 amerikanische Dollar	420,91
100 argentinische Pesos (Papier)	143,91
100 argentinische Pesos (Gold)	327,06
100 belgische Franken	20,38
100 brasilianische Milreis (Papier)	43,15
100 bulgarische Lewa	4,11
100 chilenische Pesos (Papier)	53,96
100 chilenische Pesos (Gold)	149,90
100 dänische Kronen	73,91
100 deutsche Papiermark	0,0009
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,31
100 englische Schillinge	96,55
100 englische Pence	8,05
100 estländische Mark	1,13
100 finnische Mark	11,64
100 französische Franken	24,81
100 griechische Drachmen	8,91
100 holländische Gulden	165,12
100 japanische Yen	205,03

Digitized by Google

100 italienische Lire	18,43
100 jugoslawische Dinar	4,45
100 lettische Rubel	1,53
100 mexikanische Dollar	200,72
100 norwegische Kronen	68,09
100 ostindische Rupien	129,39
100 polnische Mark	0,0024
100 portugiesische Eskudos	17,10
100 rumänische Lei	2,14
100 schwedische Kronen	111,67
100 Schweizer Franken	73,98
100 spanische Peseten	60,07
100 tschechische Kronen	12,32
100 türkische Piaster	2,76
100 ungarische Kronen	0,027
100 uruguaysche Pesos (Gold)	331,58

(2152)

Die Inkassoprovision bei der Einlösung von Reparationsgutscheinen.

In der letzten Nummer der „Chem. Ind." S. 496 sind Abänderungen des Einlösungsverfahrens für englische Reparationsgutscheine seitens der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zum Abdruck gelangt. In der amtlichen Auslassung, der unsere Mitteilung entstammte, war mitgeteilt, daß die Einlösung der Gutscheine unter Erhebung einer Inkassoprovision von 3 % erfolgt. Wie wir in dem von der Abrechnungsstelle herausgegebenen Merkblatt D feststellten, beträgt die Inkassoprovision nicht 3 %, sondern 3 ‰. (2171)

Rückerstattung der englischen Reparationsabgabe bei Verlust oder unbegründetem Vorenthalten des Gutscheins.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. (Fast), Charlottenburg, ist nunmehr auf Grund des ihr aus England zugegangenen Prüfungs- und Vergleichsmaterials in der Lage, Erstattungsanträge von Exporteuren zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen, denen von ihrem englischen Kunden bei Zahlung der Rechnungen im Jahre 1921 und 1922 und in der ersten Hälfte 1923 Reparationsabgabebeträge gekürzt wurden, ohne daß sie die Möglichkeit hatten, der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. einen Original-Reparationsgutschein zwecks Einlösung vorzulegen. Die in Frage kommenden Exporteure werden aufgefordert, der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle die Höhe der einbehaltenen Beträge unter Beifügung der nachstehend genannten Unterlagen und unter Innehaltung der unten aufgeführten Termine anzumelden.

Die Abrechnung dieser Reparationsabgabebeträge erfolgt, soweit sie in den bei der Fast geführten Kontrollisten auf Grund der Angaben der Exporteure auffindbar und von der Fast in Ordnung befunden worden sind, zu dem Mittel zwischen dem Berliner Geldkurse des zweiten Tages vor Auszahlung des Papiermark-Gegenwertes durch die Fast und dem Ausstellungstage der Originalgutscheine in England.

Bei Markfakturen werden nur 50 bzw. 26 % des Markbetrages der Faktura erstattet.

Von dem zur Auszahlung gelangenden Papiermarkbetrag werden für die mit der Abwickelung zusammenhängende Sonderarbeit der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle 5 vom Tausend Inkassoprovision von ihr einbehalten.

Unterlagen: 1. Verzeichnis der Merkmale des fehlenden Reparationsgutscheines: a) englisches Zollamt des Einfuhrhafens; b) G. R. R.-Nummer und Datum des Inkassostempels; c) Tag der Einzahlung der Reparationsabgabe oder Tag der Einfuhr in England; d) Tag der Abrechnung mit dem englischen Kunden; e) Fakturenbetrag; f) Reparationsabgabebetrag; g) Dampfer; h) englischer Importeur; i) Art der exportierten Ware; k) Kistenbezeichnung; 2. beglaubigte Rechnungsabschrift; 3. beglaubigte Konnossementsabschrift; 4. Originalkorrespondenz mit dem englischen Kunden über a) Abrechnung der Lieferung und Zusendung des Gutscheines; b) Verlust des Gutscheines bzw. Zurückhalten des Gutscheines.

Termine für die Anmeldungen sind:

a) Reparationsabgabe gezahlt:	b) anzumelden bis:
im Kalenderjahre 1921	31. 8. 1923
im Kalenderjahre 1922	15. 9. 1923
vom 1. 1. 1923 bis 31. 7. 1923	15. 10. 1923

Die unter b) genannten Daten sind gleichzeitig die letzten Termine, bis zu denen die in den unter a) aufgeführten Zeitabschnitten ausgestellten Original-Reparationsgutscheine bei der Fast zur Zahlung präsentiert werden müssen. Die bis zu diesen Terminen bei der Fast nicht eingegangenen Reparationsgutscheine bzw. Anmeldungen der in den betreffenden Zeitabschnitten einbehaltenen Beträge gelten ausnahmslos als endgültig verfallen. (2133)

Einlösung der vom April bis Juni 1921 in Jugoslawien ausgestellten Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Str. 16/17, fordert hiermit sämtliche deutschen Exporteure, die in den Monaten April bis Juni 1921 auf Grund des Londoner Zahlungsplanes vom 5. Mai 1921 gezwungen waren, einen Betrag von 50 % auf ihre nach Jugoslawien ausgeführten Waren zu entrichten, auf, die in ihren Händen befindlichen jugoslawischen Reparationsgutscheine bis zum 31. August 1923 bei ihr einzureichen. Gutscheine, die bis zu diesem Termin der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle nicht vorliegen, werden nicht mehr eingelöst und gelten endgültig als verfallen. Hinsichtlich der Einlösung ergeht noch besondere Bekanntmachung. (2134)

Montagekosten im Sachlieferungsverkehr.

Im freien Sachlieferungsverkehr (Cuntze-Bemelmans-Abkommen) mit Serbien haben neuerlich eine Anzahl deutscher Firmen Verträge abgeschlossen, wobei die Kosten für die Montage des Liefergegenstandes in den Kaufpreis einbezogen sind. Im Rahmen des freien Sachlieferungsverkehrs sind nach dem Inhalte der Vereinbarung vom 2. Juli 1922 nur Sachlieferungen, nicht aber Arbeitsleistungen vorgesehen. Die Ausführung derartiger Arbeiten stellt, da die Arbeitslöhne an Ort und Stelle in fremder Währung gewährt werden müssen, Barzahlungen dar, die im finanziellen Interesse des Reiches durchaus unerwünscht sind. Werden mit einem Liefervertrage Abmachungen über bestimmte Nebenarbeiten, wie z. B. Montagearbeiten, verbunden, was an sich nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, so muß deshalb, falls es sich nicht um gänzlich unerhebliche, mit geringem Kostenaufwand verbundene Arbeiten handelt, die üblicherweise in den Kaufpreis einbezogen werden, hierfür Barzahlung in der betreffenden fremden Valuta vereinbart werden. Die Repko hat sich, unter Ablehnung des gegen die eingangs erwähnten Verträge deutscherseits erhobenen Einspruchs, auf den Standpunkt gestellt, daß die Einbeziehung dieser Nebenarbeiten in das Verfahren des Cuntze-Bemelmans-Abkommens schlechthin zulässig sei; da bei der gegenwärtigen Zusammensetzung und Einstellung der Repko mit einer für Deutschland günstigen Stellungnahme nicht gerechnet werden kann, muß die Reichsregierung vorläufig davon absehen, Maßnahmen zur Abänderung dieser Entschließung zu ergreifen. Mit Rücksicht darauf, daß aus dem Abschluß von Verträgen, welche Nebenarbeiten einbeziehen, dem Reiche sehr erhebliche Nachteile erwachsen können, zumal wenn es sich um umfangreiche Arbeitsleistungen handelt, wie z. B. Erdarbeiten, wobei nur Beschäftigung einheimischer Arbeiter in Frage kommt, muß bei Abschluß von Verträgen im freien Sachlieferungsverkehr, insbesondere mit Serbien, grundsätzlich die Barzahlung der Kosten für Nebenarbeiten zur Bedingung gemacht werden. (2140)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Fragen der Ein- und Ausfuhr.** Waren, deren Ein- und Ausfuhr nach bzw. aus Danzig und Polen verboten ist (Stand vom 10. Juli 1923):

112	8c	künstliche Süßstoffe, deren Süßigkeit die Süßigkeit des Rohzuckers übertrifft (Sulfinit, dessen Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Clucin, Sukrol, Zuckerin, Sukose, Dulcin usw.), welche zur Bereitung des Saccharins dienen.
113	1	künstliche Stoffe, welche selbst dosiert süßen.
119		Kosmetika und Riechmittel.
119	1	weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und Kosmetika, welche nicht besonders aufgeführt sind, ohne Alkohol.
119	2	Parfümerie-Fabrikate und kosmetische Fabrikate, welche Alkohol enthalten: Parfüme, Riechwasser (Blumen), Kölnisches Wasser, Elixiere.

Waren, deren Ausfuhr aus Danzig und Polen verboten ist:

41		Düngemittel, Knochen, roh oder bearbeitet.
	1	Knochen, rohe, außer den besonders benannten, ungemahlen; Thomasschlacke und Phosphorit.
	2	rohe Knochen, Phosphorit und Thomasschlacke, gemahlen.
	3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet.
	4	Knochen, gebrannt; Knochenasche und Knochenkohle.
	5	Superphosphate, mineralische.
84		Steinöl, dunkel und ungereinigt (Bitumen).

Waren, deren Ausfuhr nur aus Danzig ins Zollausland verboten ist:

68	Galalith.

(2149)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Tarifierung einer Mischung von Kochsalz und Soda: Grundsätzlich hat bei Kochsalz mit einer Beimischung von Soda (Soda, ganz unabhängig von seiner Menge in der betreffenden Mischung) Soda die primäre Bedeutung, und eine solche Ware muß nach Soda, dem Bestandteil, der dem höchsten Zollsatz unterliegt, verzollt werden, da der Zusatz von Soda die Bedeutung der Mischung sowohl in Industrie- wie Hausgebrauch vollkommen verändert.

Bakelith u. dgl.: Zum Zwecke der richtigen Tarifierung der Waren wird bekanntgegeben, daß für die chemischen Produkte, die Celluloid- oder Galalith-Imitationen darstellen und im Handel unter der Bezeichnung „Bakelith" u. dgl. bekannt sind, in Plättchen und unbearbeiteten Stücken analog dem imitierten Material die Pos. 68 P. 2 des Zolltarifs anzuwenden ist. (2148)

Deutsch-Oesterreich.

Handelsvertrag mit Frankreich. Zu unseren Veröffentlichungen über den zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag („Chem. Ind." S. 462) haben wir noch folgende Zusätze bzw. Berichtigungen hinzuzufügen:

In einer Liste A sind die Waren aufgeführt, für die Deutsch-Oesterreich die Zollsätze gebunden bzw. herabgesetzt hat; u. a.:

		für 100 kg
Pos. 631	Essig, Fette und Oele, parfümiert	300 Kr.
„ 632	Aromatische Essenzen,	
	a) nicht alkoholhaltige	200 „
	b) alkoholhaltige	500 „
„ 633	Parfümeriewaren, kosmetische Mittel,	
	a) nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Toilettepuder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzen) .	400 „
	b) alkoholhaltige	1500 „

In einer Liste B sind die Waren aufgeführt, die in Frankreich dem Minimaltarif unterliegen; u. a.:

ex Pos. 310 Gefärbte Billardkreide.
„ „ 376 Gehärtetes Casein.

In der Liste C sind die Waren aufgeführt, die bei der Einfuhr nach Frankreich eine prozentuale Zollermäßigung genießen; u. a.:

Pos.	0150	Bleiweiß	40 %
„	0151	Bleioxyd	40 %
ex „	298	Firnisse	50 %
„ „	332	Magnesiatafeln	75 %
„ „	648,3	Ferrocerium in Form von Pastillen oder kleinen Stäbchen oder auch anders . .	80 %

Wenn jedoch Frankreich Ungarn oder der Tschechoslowakei eine stärkere prozentuale Zollermäßigung für die in der Liste C genannten Waren gewährt, so soll diese Ermäßigung auch Oesterreich zugute kommen.

Schließlich sind in einer Liste D die Waren aufgeführt, für die Oesterreich das Einfuhrverbot aufheben und eine kontingentierte Einfuhr gestatten wird; u. a.:

ex Pos. 246 Kunstseide, hergerichtet für den Kleinverkauf.
„ 623 Oelfirnisse.
„ 624 Lackfirnisse.
„ 633 Parfümeriewaren. (2153)

Irland

Erleichterung der deutschen Farbeneinfuhr. Wie der „Manchester Guardian Commercial" berichtet, beabsichtigt die Regierung, den Zoll auf deutsche Farbstoffe aufzuheben und die Einfuhr weitgehendst zu erleichtern. Diese Maßregel, der kaum von einer Seite widersprochen wird, könne weitreichende Wirkungen haben. Dadurch würde die Textilindustrie im Freistaat in die Lage versetzt, ihre Produktion auszudehnen und die starke Nachfrage, die aus Amerika besteht, zu befriedigen. Zurzeit liege dieser Handel ganz in der Hand von Belfast, daher würde zweifellos diese Stadt den Wettbewerb schwer zu fühlen bekommen, wenn das Gesetz durchgeht. Die eigentlichen Nutznießer würden die Greenmount and Boyne Linen-Werke sein, welche kürzlich ihre wohlausgerüsteten Fabriken in Dublin wieder eröffnet haben, die während der letzten zwei oder drei Jahre geschlossen waren. Dies ist eine einheimische irische Gesellschaft, die einer großen Anzahl von Arbeitern Beschäftigung gewährt. (2163)

Tschechoslowakei.

Abschluß von Tarifverträgen. Wie die „Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes der Industrie" schreiben, geht die Tschechoslowakei nun auch daran, die einzelnen auf Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossenen Handelsverträge im Zeitpunkte ihres Ablaufes durch Tarifverträge zu ersetzen, um den Bedürfnissen von Industrie und Handel in größerem Maße entgegenzukommen. So besteht vorläufig die Absicht, Tarifverträge mit Oesterreich und Italien abzuschließen. Was Oesterreich anbelangt, so dürften diese Verhandlungen im Herbst stattfinden. — Wie gemeldet, trifft das Handelsministerium Vorbereitungen zum Abschluß eines Handelsvertrages mit der Türkei. Der Vertrag soll auf Grund eines allgemeinen Rahmenvertrages geschlossen werden, welcher verschiedene internationale und wirtschaftliche Verhältnisse mit der Türkei betrifft, über welche in Lausanne verhandelt wurde. (2144)

Estland.

Zolländerungen. Der Minister für Finanzen, Handel und Industrie hat folgende Zolländerungen verfügt:

		per Pud
Pos. 98,2	Ammoniumhydrosulfat	
	a) gereinigt	60,— EM.
	b) nicht gereinigt	frei.

(2164)

Warnung vor dem Versand von „Warenproben" unter Kreuzband. Im „Revaler Boten" finden wir folgende Warnung veröffentlicht: In letzter Zeit werden aus dem Auslande, besonders aus Deutschland, nach Estland durch die Post viel Waren in Gestalt von Warenproben als Kreuzbandsendungen nach der billigen Posttaxe gesandt, was in Anbetracht der Zahl, des Umfangs und der Häufigkeit solcher Sendungen nichts anderes bedeutet, als einen Handelsverkehr mit Umgehung des estländischen Importzolls, da bei uns in kleinerer Menge eingeführte Waren nicht verzollt werden. Ueber diese Erscheinung, die den für den internationalen Postverkehr geltenden Bestimmungen der Madrider Postkonvention widerspricht, hat die Hauptpostverwaltung dem deutschen Postministerium geschrieben und gebeten, das deutsche Publikum vor dem Absenden von Waren auf diesem Wege zu warnen. Wenn in Zukunft von diesem Modus des Handelsverkehrs nicht abgesehen wird, werden solche Kreuzbandsendungen hinfort nicht mehr ausgehändigt, sondern in das Absenderland zurückgesandt werden. Durch die Post können Waren nur in Postpaketen gesandt werden. (2126)

Freistaat Fiume.

Staatliche und kommunale Abgaben. In dem Freistaat Fiume werden seit dem 30. Oktober 1918 keine Zölle bei der Einfuhr erhoben, sondern vom Staatsfiskus sind auf gewisse Waren Verbrauchs- und Ergänzungssteuern bzw. von der Stadt kommunale Abgaben gelegt.

Liste A. (Staatliche Verbrauchssteuern.)

Chlornatrium, chemisch rein, und chlornatriumhaltige Salze aus Mineralquellen (für 1 dz Reingewicht) . . 38 Lire

Zuständig zur Erteilung der Lizenzen für Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr ist der Staatssekretär der Finanzen.

Aether: Verbrauchssteuer für den Aethyl- (Schwefel-) Aether für 100 kg Reingewicht . . . . . 112 Lire

Medizinalien, zubereitete, Watte und Verbandstoffe für medizinische Zwecke:

a) Saccharinverschleißabgabe für 1 kg und Süßstoffeinheit 0,60 Lire

Die Einfuhrerlaubnis ist von besonderer Erlaubnis des Staatssekretärs der Finanzen abhängig, der Verkauf untersteht der Finanzkontrolle.

Mittlere Gradation, die anzuwenden ist, wenn der Beteiligte nicht die Analyse verlangt: 550°.

b) Medizinalien mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 15° für 1 hl . . . . . 10,50 Lire

Mit einem Gehalt über 15° fallen sie unter Artikel 134.

c) Parfümerien mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 15° für 1 hl . . . . . 10,50 Lire

Parfümerien mit mehr als 15° fallen unter Artikel 134.

d) die aromatischen weingeisthaltigen Essenzen zahlen die in Artikel 134 festgelegte Steuer.

Liste B. (Kommunalabgaben.)

Essig (für 1 hl)	1 Lira
Essigessenzen (für 1 hl)	6 Lire

(2116)

Bulgarien.

Zolltarifentscheidungen. Durch Rundschreiben sind folgende Zolltarifentscheidungen gefällt worden:

Ricinusöl für medizinische Zwecke ist nach Pos. 199 mit 100 Lewa, für gewerbliche Zwecke nach Pos. 122 mit 10 Lewa für 100 kg,

Auers Glühstrümpfe nach Pos. 584 mit 20 % vom Wert,

Indigo, sulfuriert, nach Pos. 178 c,

Tintenpulver nach Pos. 189 b mit 75 Lewa für 100 kg.

Digitized by Google

Calciumcarbonat, chemisch erzeugt, für die Herstellung von Seifenpulver nach Pos. 194 mit 30 Lewa für 100 kg,

Lysol in Flaschen mit einem Inhalt:
von unter 500 g nach Pos. 198 mit 300 Lewa für 100 kg,
von 500 g und darüber nach Pos. 193 m mit 60 Lewa für 100 kg,

Stärke zum Genuß in Aufmachungen für den Kleinverkauf nach Pos. 48 b/133 mit 90 Lewa für 100 kg,

Backpulver in Aufmachungen für den Kleinverkauf nach Pos. 132/133 mit 750 Lewa für 100 kg,

Natriumthiosulfat nach Pos. 199 mit 100 Lewa für 100 kg,

Kapseln für Parfümflaschen aus Viskose nach Pos. 584 mit 10 % vom Wert,

Wasserstoffsuperoxyd nach Pos. 199 mit 100 Lewa für 100 kg,

Benzonaphthol nach Pos. 198 b mit 400 Lewa für 100 kg,

Eisenalbuminat nach Pos. 198 b mit 400 Lewa für 100 kg,

Lithiumbenzoat nach Pos. 198 b mit 400 Lewa für 100 kg,

Kochsalz, gereinigt, für medizinische Zwecke nach Pos. 196 mit 3 Lewa für 100 kg,

(Medizinalbonbons „Menthol Dragées" sind nach Entscheidung des obersten Gesundheitsrats als medizinische Spezialitäten zu betrachten und daher nach Pos. 198 a zu verzollen. Außerdem unterliegen sie als Zuckerwaren der Verbrauchssteuer und Gemeindeauflage.)

Naphthol A. S. und Naphthol B. S. nach Pos. 194 mit 30 Lewa für 100 kg,

Echtscharlachsalz R., Echtrot G. L. und Echtrot G. L.-Base nach Pos. 180 mit 160 Lewa für 100 kg,

Tranolin (Gemenge von Mineralöl mit Fischöl bis zu 10 %) nach Pos. 152, je nach Beschaffenheit des Mineralöls,

Eisentrioxyd und Schmirgel zum Polieren von Steinwaren nach Pos. 248 mit 3 Lewa für 100 kg zu verzollen. (2115)

Ver. St. von Amerika. **Zolltarifentscheidung über Vanille.** Wie „Chemical and Metallurgical Engineering" vom 2. Juli 1923 meldet, ist auf Antrag eines Importeurs entschieden worden, daß Vanille, die bisher nach Pos. 61 des Zollgesetzes von 1922 mit 45 % ad valorem verzollt wurde, nunmehr nach Pos. 28 mit 7 d. per Pfund und 60 % ad valorem unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises zu verzollen ist. (2128)

Argentinien. **Erhöhung der Zollveranlagungen um 50 % beabsichtigt.** Dem Kongreß ist eine Vorlage zugegangen, welche eine Erhöhung der Wertfestsetzungen für alle Einfuhrwaren um 50 % vorsieht. (2070)

Südafrikanische Union. **Dumpingzoll.** Ein Telegramm aus Kapstadt teilt uns mit, daß ein Dumpingzoll auf Superphosphat, wenn der Preis unter 17 sh. 6 d. per Tonne zu 2240 lb. beträgt, gelegt ist, der gleich dem Unterschied zwischen 17 sh. 6 d. und dem tatsächlichen Preise ist. (2162)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Thomasmehl. Für den Handel mit Thomasmehl ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich. (Vgl. Art. 1 der Verordnung vom 19. September 1919 und § 8 der Verordnung vom 3. August 1918 für den Handel mit künstlichen Düngemitteln.)

Weinsteinsäure. Weinsteinsäure fällt nicht unter die Verordnung vom 22. März 1917 über den Handel mit Arzneimitteln; dagegen ist für den Großhandel mit Weinsteinsäure die Handelserlaubnis auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 erforderlich, wenn die Weinsteinsäure zur Herstellung von Lebens- und Genußmitteln (Limonaden u. a.) bestimmt ist. (2074)

INDUSTRIE UND HANDEL. STATISTIK

Inland

Die Stillegung der Farbenausfuhr aus dem Ruhrgebiet nach der Tschechoslowakei.

In bezug auf die Einfuhr von Anilinfarben und Chemikalien aus dem besetzten Deutschland teilt das tschechoslowakische Handelsministerium nach Gutachten der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Berlin mit, daß das Einschreiten bei den deutschen Zentralbehörden jetzt, da die Hauptfabriken für Anilinfarben besetzt sind, keine Aussicht auf Erfolg hat. Es wäre jedoch vielleicht möglich, die Beschlagnahme von den Rheingebietämtern der Verbündeten zu erwirken. Das Handelsministerium ersucht deshalb um die Bekanntgabe, ob und welche Bestellungen von Chemikalien und Farben aus dem besetzten Gebiet nicht erledigt werden konnten und bezüglich welcher bei der internationalen Kommission um allfällige Beschlagnahme eingeschritten werden sollte.

In dem zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei bestehenden Wirtschaftsabkommen hat sich Deutschland verpflichtet, die Ausfuhr von Anilinfarben, Teerfarben, synthetischem Indigo und einer Reihe von Chemikalien zu erleichtern. Bezüglich der Anilinfarbstoffe hat sich die Reichsregierung bereit erklärt, bei der beteiligten deutschen Industrie hinsichtlich der Lieferung des notwendigsten Bedarfs der tschechoslowakischen Industrie auf tunlichstes Entgegenkommen hinzuwirken. (2141)

Ungenießbarmachung von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln.

Durch Bekanntmachung vom 4. August 1922 („Reichszollblatt" 1922 S. 210) hatte das Reichsmonopolamt für Branntwein nähere Bestimmungen über die zur Ungenießbarmachung von Branntwein für die Herstellung von Heilmitteln zugelassenen Stoffe erlassen. Inzwischen ist die Zahl der zugelassenen Stoffe eingeschränkt worden. Chloroform, Jodoform, Chloräthyl und Bromäthyl werden „infolge dem Reichsmonopolamt bekannt gewordener Vorkommnisse aus Gründen der Steuersicherheit" nicht mehr zugelassen.

Bei diesem Anlaß hat die Reichsmonopolverwaltung auch die Hauptzollämter ersucht, der Verwendung des zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis bezogenen Branntweins erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Erlaß des Präsidenten lautet: Nach hier gemachten Wahrnehmungen übersteigen die neueren Bestellungen von Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis bei zahlreichen Heilmittel- und Parfümeriefabriken den bisherigen Branntweinbedarf so wesentlich, daß es zweifelhaft erscheint, ob dieser Branntwein tatsächlich zu den angegebenen Zwecken Verwendung findet. Auffallend ist sowohl die Errichtung zahlreicher neuer Betriebe zur Herstellung von Heilmitteln, wie auch die Aufnahme dieses Erwerbszweiges durch Firmen, die sich bisher nur mit der Herstellung von Parfümerien befaßt haben. Ich bitte daher, die Hauptzollämter zu veranlassen, der Verwendung des zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise bezogenen Branntweins erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. (2161)

Deutsche Agentur- und Importfirmen in Finnland.

Von amtlicher Stelle erhielt der Reichsverband der Deutschen Industrie folgende Liste deutscher Agentur- und Importfirmen in Finnland:

A. Baltis, Abo, Trädgardsgatan 3. B. v. Bockh & Co., Abo, Humlegardgatan 8 a. Walter Bohnstedt, Abo, Slottsgatan 69. Alfred Christiansen, Abo, Handtverkaregatan 8. Carl Gädeke, Abo, Auragatan 14. Wilhelm Gädeke, Abo, Auragatan 14. Erwin Naue, Abo, Eriksgatan 11. A. Pihlava & Co., Abo, Västalanggatan 31. Abo Import A. B., Abo, Eriksgatan 11. W. Knobel, Helsingfors, N. Esplanadgatan 27 c. Ziegler & Eppens, Helsingfors, Georgsgatan 38 b. Transatlantiska Handelscompaniet, Helsingfors, Nikolaigatan 19. W. Hartkopp, Helsingfors, Museigatan 23. Otto Helmrich, Aggelby bei Helsingfors. Carl Ehlers, Helsingfors, Främlingsgatan 2. L. Reinboth, Wiborg.

Außerdem hat die „Ostropa" A.-G., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 30, eine ständige Musterausstellung deutscher Erzeugnisse in Helsingfors eingerichtet. (2143)

Deutsche Handelskammer in Port au Prince (Haiti).

Nachdem bereits von den in Port au Prince ansässigen Amerikanern, Engländern, Italienern und Franzosen Handelskammern gegründet worden sind, hat sich nun auch der deutsche Geschäftsträger in Port au Prince nach Fühlungnahme mit den in leitenden Stellungen befindlichen deutschen Kaufleuten entschlossen, dort eine Handelskammer ins Leben zu rufen.

Der deutsche Geschäftsträger in Port au Prince ist zum Ehrenmitglied der Handelskammer ernannt.

Als Aufgabe hat sich die Kammer die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen sowie die Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Haiti gestellt. (2142)

Digitized by Google

Ausland

Großbritannien. **Vermehrung der Ammonsulfatgewinnung in den Gasanstalten.** Auf der Jahresversammlung der „Institution of Gas Engineers" berichtete der Ingenieur der Coatbridge-Gaswerke G. Braidwood über die Ergebnisse mit den neuen Vertikal-Retorten (System Glover-West), wonach die Ausbeute an Ammonsulfat praktisch verdoppelt wurde. „Chemical Age" bemerkt hierzu in einem Leitartikel, daß zweifellos durch Einführung verbesserter Vergasungsverfahren in der Ammonsulfatgewinnung bedeutende Fortschritte erzielt werden würden, da ja schon bekannt sei, daß nach dem Mond-Verfahren anstatt der 25 lb. per Tonne, welche gegenwärtig in den Gasanstalten und Kokereien als das normale angesehen würden, 60 lb. erhalten werden könnten. Indessen solle man nicht zu rasch aus den Mitteilungen von Braidwood den Schluß ziehen, daß England in naher Zukunft 1 Million t Ammonsulfat im Jahre haben werde, statt bisher 500 000 t. Die günstigsten Bedingungen für die Erzeugung von Ammonsulfat seien nicht zugleich auch die besten für die Gasfabrikation, und man könne von dem Gasingenieur nicht erwarten, daß er sein Hauptprodukt einem Nebenprodukt zuliebe opfere. (2129)

Ungarn. **Trustbildung in der chemischen Industrie.** Aus Budapest wird dem „Prag. Tagbl." gemeldet: Die Spodiumfabriks-A.-G. hat seit Wochen mit der „Hungaria"-Kunstdünger-A.-G. in Angelegenheit der Fusion dieser beiden Unternehmungen Verhandlungen gepflogen. Bekanntlich hat sich die Hungaria-A.-G. vor einigen Monaten mit der Chinoin und den ihr angehörenden chemischen Fabriken fusioniert. Es ist vorauszusehen, daß sämtliche ungarischen Fabriken binnen kurzem in einem Trust vereinigt werden, dessen Auswirkungen auch auf die Nachfolgestaaten nicht zu unterschätzen sind, da die Spodiumfabriks-A.-G. bereits jetzt mit den siebenbürgischen und rumänischen Fabriken in Interessengemeinschaft steht und die tschechoslowakischen Fabriken über die Einschaltung der „Hungaria" in ihren Aktionskreis verhandeln. (2139)

Eine neue Aetznatronfabrik. Wie „Vegyipar" meldet, wird in Ungarn eine bedeutende Aetznatronfabrik unter Beteiligung englischen Kapitals zum Ersatz der infolge des Trianoner Vertrages Rumänien einverleibten Marosujvárer Fabrik gegründet. Die Verhandlungen werden vom bekannten Großindustriellen Martin Sulner geführt (2147)

Sowjet-Rußland. **Superphosphatdünger.** Das russische Institut für Düngemittelforschung hat der Wissenschaftlich-Technischen Kommission des Obersten Wirtschaftsrats einen Bericht über ein neues Verfahren zur Herstellung von Superphosphat aus einem in Rußland weitverbreiteten phosphorarmen Phosphoritmineral vorgelegt. Aus diesem Material soll ein Superphosphat mit bis zu 20 % wasserlöslicher Phosphorsäure erhalten werden können. Es wird empfohlen, das Verfahren in kleinerem Maßstab in einer der Superphosphatfabriken auszuprobieren. (1918)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Juli 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage hat im Inlande auch im Monat Juli angehalten. Die Erzeugung war im unbesetzten Gebiet normal. Die Abladungen litten weiter unter ungenügender Wagengestellung, haben sich aber gegenüber Juni etwas gebessert. Mit den in der Zeit vom 3. April bis 23. Mai d. J. hereingenommenen Aufträgen zu Festpreisen waren die Werke bis gegen Ende des Monats Juli beschäftigt, so daß das Syndikat hiernach wieder Neuverkäufe tätigen konnte. Die Preise für 1 kg Stickstoff wurden erhöht:

	am 10.7.	am 17.7.	am 27.7.
Schwefelsaures Ammoniak	auf Mk.	auf Mk.	auf Mk.
nicht gedarrt und nicht gemahlen	52 400	84 300	128 100
gedarrt und gemahlen	52 900	84 300	129 400
Salzsaures Ammoniak	52 400	84 300	128 100
Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	52 400	84 300	128 100
Kaliammonsalpeter	52 400	84 300	128 100
Natronsalpeter	62 900	84 300	154 200
Kalkstickstoff	46 800	75 200	114 100

Im Auslande war der Düngemittelmarkt während des verflossenen Monats sowohl für Chilesalpeter als auch für schwefelsaures Ammoniak, wie stets in der Sommerzeit, ruhig. Die Preise waren unverändert. (2160)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg begeht am 4. August d. J. sein 40jähriges Geschäftsjubiläum in der Firma Leopold Cassella & Co. Gesellschaft m. b. H. (2145)

Geschäftliches

* **Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode.** Der Geschäftsgang im abgelaufenen Jahre war nach dem Bericht des Vorstandes wenig befriedigend. Das Inlandsgeschäft flaute infolge der gedrückten Wirtschaftslage weiter ab, dagegen erbrachten die Absatzmöglichkeiten nach dem Auslande erfreuliche Resultate. Der Betrieb der Gesellschaft, der auf die Fabrikation von Auskopierpapieren von jeher eingestellt war, hat unter dem allgemeinen Rückgange des Verbrauchs photographischer Papiere besonders zu leiden. Den Markt beherrschen augenblicklich die Entwicklungspapiere, insbesondere die Gaslichtpapiere. Die Gesellschaft ist seit einigen Monaten mit einem neuen Gaslichtpapier an die Oeffentlichkeit getreten, bei dem es sich um eine Spezialität handelt, weil es eine gegen Wärmeeinwirkungen fast unempfindliche Bildschicht aufweist. Dieser Vorzug dürfte nach Ansicht des Vorstandes das Fabrikat für die Verarbeitung in der wärmeren Jahreszeit und in den wärmeren Ländern, vornehmlich in den Tropen, besonders geeignet machen. Infolge der Annahme der Winslow-Bill in den Vereinigten Staaten dürfte die Gesellschaft in absehbarer Zeit in den Besitz eines Teiles ihres amerikanischen Guthabens gelangen. Der im Jahre 1922 erzielte erfreuliche Reingewinn von 2 839 365 Mk. ist in der Hauptsache auf das günstige Ergebnis zurückzuführen, welches eine mit der Gesellschaft befreundete Fabrik ausweisen konnte. Infolge der schlechten und in ihrer weiteren Entwicklung völlig unübersichtlichen Wirtschaftslage, welche die Erhaltung größerer flüssiger Mittel zur Pflicht macht, wird ein Betrag von 926 175 Mk. auf das neue Rechnungsjahr vorgetragen. Voraussagen über die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres kann der Vorstand bei den unsicheren und unübersichtlichen Verhältnissen nicht machen. (2077)

* **Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, Berlin.** Die Firma wurde unter Führung der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin, gegründet. Ihr Wirkungskreis soll, wie sie uns mitteilt, vornehmlich die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Präparate sein. Als erste dieser Präparate sind die bisher von der Firma Fattinger & Co., G. m. b. H., auf den Markt gebrachten Spezialitäten von der Gesellschaft übernommen worden. Zu Vorstandsmitgliedern wurden ernannt die Herren Richard Kröger und Dr. Paul Cuypers; Prokura ist erteilt Herrn Hugo Batt. Die Firma wird in nächster Zeit noch eine Reihe weiterer Spezialpräparate auf den Markt bringen. (2088)

* **Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin.** Nach dem über das 39. Geschäftsjahr 1922 erstatteten Bericht war die Gesellschaft im allgemeinen in der Lage, die Steigerungen aller Produktionskosten durch entsprechende Preiserhöhungen auszugleichen und Nutzen zu erzielen, der sich jedoch für flüssige Kohlensäure zufolge der meistens nur verspätet möglichen Maßnahmen als ein mäßiger darstellt. Wenn auch in den ersten Betriebsmonaten noch eine Vermehrung des Absatzes an Kohlensäure zu verzeichnen war, so ging derselbe doch von Mitte des Jahres ab dauernd zurück, entsprechend dem Nachlassen des Verbrauchs von Bier und Mineralwasser. Infolgedessen bleibt die Absatzziffer gegen das Vorjahr nicht unwesentlich zurück. Dagegen hat die Gesellschaft mit der Fabrikation von Ventilen und in Handelsgeschäften auch für Lieferungen nach dem Ausland recht guten Nutzen erzielt. Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte einen Reinertrag von 8 849 035 Mk., aus dem eine Dividende von 300 % gezahlt wird. Im ersten Vierteljahr des neuen Jahres ging der Umsatz an flüssiger Kohlensäure weiter stark zurück. In den übrigen Geschäftszweigen war die Gesellschaft mit Aufträgen zu guten Preisen versehen. (2076)

* **Dr. Schäfer, Apotheker Schwarz & Co. Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte, Hannover.** Bei der Firma Dr. Schäfer & Co., Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte zu Hannover ist, wie sie uns schreibt, der Apotheker Georg Schwarz, langjähriger Leiter des Laboratoriums der „Hageda", Köln, sowie verantwortlicher Leiter der Chemischen Fabrik „Ahlten" zu Hannover, als Gesellschafter eingetreten.

Digitized by Google

Die Firma lautet nunmehr: Dr. Schäfer, Apotheker Schwarz & Co. Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte. Das Unternehmen, auf wesentlich größere Basis gestellt, wird seine Handelsabteilung bedeutend vergrößern und die Fabrikation verschiedener chemischer Präparate aufnehmen. (2089)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Samo Aktien-Gesellschaft für chemische Produkte, Berlin. Die Gesellschaft ist am 13. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte. Das Grundkapital beträgt 12 Millionen Mark. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Stefan Samolinski. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Kaufmann B. von Oettingen in Berlin, Bücherrevisor Paul Schmädicke in Berlin und Rittergutsbesitzer Baron Otto von Stackelberg in Charlottenburg.

Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin. Das Grundkapital ist um 15 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark erhöht worden.

Continentale Aktiengesellschaft für Chemie, Berlin. Das Grundkapital ist um 35 Millionen Mark auf 50 Millionen Mark erhöht worden.

Schlesische Metall-Aktiengesellschaft, Breslau. Die Gesellschaft ist am 10. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Metallen aller Art, Erzen, Chemikalien und Waren ähnlicher Gattungen. Das Grundkapital beträgt 50 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Georg Stanze und Paul Baumoel, beide in Breslau. Den Aufsichtsrat bilden: Direktor Hellmut Neumann in Berlin, Direktor Eugen Schlitter in Berlin, Konsul Georg Nothmann in Breslau, Ingenieur Hans Guttmann in Breslau.

Orbis-Werke Aktiengesellschaft, Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig. Das Grundkapital ist um 5 Millionen auf 10 Millionen Mark erhöht worden.

„Siag" Seifen-Fabrikations-Aktiengesellschaft in Braunschweig. Die Gesellschaft ist am 16. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Seifen, Seifenpulvern, chemischen und kosmetischen Erzeugnissen und der Handel damit. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Der Vorstand besteht aus dem Kaufmann Ferdinand Becker und dem Chemiker Herbert Hoff, beide in Braunschweig. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Chemiker Dr. phil. Ferdinand von Morgenstern, Direktor Otto Drachau und Fabrikant Artur Zemisch, sämtlich in Braunschweig.

Lignum Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Breslau. Das Grundkapital ist um 19 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark erhöht worden.

Chemische Fabrik v. Westernhagen Aktiengesellschaft, Hannover. Die Gesellschaft ist am 16. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel mit Waschmitteln aller Art und sonstigen chemischen Fabrikaten. Das Grundkapital beträgt 50 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Heinrich Thöneböhm in Hannover, Fritz Tautz, August Hackmann und Wilhelm Wacker in Ibbenbühren. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Oberingenieur Wilhelm Schwien, Fabrikbesitzer Scharpenberg, Rechtsanwalt Dr. Gräfenkemper und Kaufmann Albert Seitz, sämtlich in Hannover.

Lüneburger Vulkanfiber und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Lüneburg. Die Firma ist am 9. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Vulkanfiberstoffen und chemischen Fabrikaten. Das Grundkapital beträgt 15 Millionen Mark. Vorstand ist der Bankier Kurt Karl Ernst Lenz in Hamburg. Den Aufsichtsrat bilden: Bankier Max Lenz, Kaufmann Alexander von Breymann, Kaufmann Johannes Blochwitz, sämtlich in Hamburg.

Chemische Fabrik Möhringen Aktiengesellschaft. Das Grundkapital ist um 12 Millionen auf 15 Millionen Mark erhöht worden.

Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Das Grundkapital ist um 16 Millionen auf 20 Millionen Mark erhöht worden.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Dr. Rohden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Lippspringe. Die Gesellschaft ist am 16. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 120 Millionen Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann Ludwig Rohden in Bad Lippspringe. (2154)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 8.	25. 7.	Aktien	1. 8.	25. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	2400000	1000000	Höchster Farbw.	2700000	1100000
Bad. Anilin	2900000	1260000	C. A. F. Kahlbaum	1660000	850000
Byk-Guldenw.	600000	375000	Köln-Rottweil	2150000	1000000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	1300000	675000
„ Griesheim	3000000	1500000	Nitritfabrik	1200000	1000000
„ Grünau	2500000	1000000	Oberschl. Koksw.	7200000	2800000
„ v. Heyden	1400000	760000	Rasquin, Farbw.	—	925000
„ Milch & Co.	1500000	750000	Rh. W. Sprengst.	1500000	775000
„ Weiler	—	1600000	J. D. Riedel	1750000	940000
„ Gelsenk.	8500000	—	Rungewerke	575000	400000
„ W. Albert	8500000	2750000	Rütgerswerke	2250000	1125000
„ Concordia	4500000	2490000	H. Scheidemandel	5500000	1900000
Dynamit Nobel	1725000	875000	Schering, Chem.	—	—
Egestorff. Salzw.	2100000	700000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	3500000	1280000	Staßfurter Chem.	3000000	1500000
Fahlberg List	1300000	950000	Thür. Bleiweißf.	1600000	1400000
Th. Goldschmidt	3300000	1450000	Union Chem. Fabr.	950000	950000
Harkort Bergw.	—	2000000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	2300000
Heine & Co.	830000	510000	„ Glanzstoff F.	8400000	2550000

Devisen	26. 7.	27. 7.	28. 7.	30. 7.	31. 7.	1. 8.
Holland	296000,—	296000,—	—	430000,—	430000,—	430000,—
Schweden	203000,—	203000,—	—	297000,—	291000,—	291000,—
Italien	33000,—	33000,—	—	48000,—	48000,—	48000,—
England	3500000,—	3500000,—	—	5000000,—	5000000,—	5000000,—
New York	760000,—	760000,—	—	1100000,—	1100000,—	1100000,—
Frankreich	44700,—	44700,—	—	64000,—	64000,—	64000,—
Schweiz	135000,—	135000,—	—	195000,—	195000,—	195000,—
Spanien	108000,—	108000,—	—	156000,—	156000,—	156000,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	1. 8.	24. 7.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	330000—340000	122000—124000
Originalhüttenweichblei	125000—130000	45000—48000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	165000—175000	58000—62000
Zink, umgeschmolzen	125000—135000	44000—47000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	960000—980000	360000—370000
Straitszinn	960000—980000	360000 - 370000
Australzinn	960000—980000	360000—370000
Hüttenzinn, 99 %	920000—940000	350000 - 360000
Reinnickel	600000—610000	210000 - 220000
Antimon-Regulus	125000—135000	45000—48000
Silber in Barren	20750000—21250000	8000000—8150000

(2173)

Versammlungskalender.

7. August: Chemische Fabrik Farwick & Lübbe Kommanditgesellschaft auf Aktien zu Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Büro der Notare Dres. Wäntig, Kauffmann, Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4 I.

8. „ Chlorit Chemische Fabrik A.-G., Arnsdorf i. Rsgb.: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 28.

11. „ Pharmakon A.-G., Chemische Fabrik, Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Hotel Frankfurter Hof, Frankfurt a. M.

13. „ Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G.: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin N. 24, Oranienburger Str. 67 (Humboldthaus).

Dr. F. Schoenbeck & Co. A.-G. für chemische und pharmazeutische Fabrikation, Leipzig: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel Sedan, Leipzig. (2165)

Außenhandelstelle Chemie

Infolge der schlechten Ernteaussichten für deutsche Vegetabilien ist deren Ausfuhr, soweit Kräuter, Blüten und Samen in Frage kommen, bis auf weiteres gesperrt; Rinden und Wurzeln werden von der Ausfuhrsperre nicht getroffen.

Für Cumarin sind neue Mindestpreise festgesetzt worden.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie, Nebenstelle Drogen (Mk), Hamburg 11, Admiralitätstraße 46.

Geändert sind: sämtliche Markpreise für Sprengkapseln ab 23. Juli, die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien ab 21. Juli und ein Teil der Ausfuhrmindestpreise für chemisch reine Salzsäure.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (2167)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum	15. Juli 1923	28. Juli 1923	25. Juli 1923	14. Juli 1923	27. Juli 1923	16. Juli 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	147,50—156 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80% 345—360 Fr.	80% 50—51 £	90% rnl. 45-49 G.	80 % 12,30 čKr.	85% (16700 K.)	85% 14—16 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 400 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4,10 čKr.	128/130 (6100 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,10½ $
Benzoesäure		lb. 2—2,3 s	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10500 K.)	10⅜—10½ c.
Bleizucker	1er blanc 420 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	krist. (15600 K.)	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 215 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(9800 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	roh 40/41° 900 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ s	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	76/75% 5—6 G	—	gesch. 70/75 (2000 K.)	lösl t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,7-10,17 £	10,50—12 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,20-2,30 $
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	29—33 G	7 čKr.	(9500 K.)	lump 5½—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8—1,8½ s	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	96/99% extra 700 Fr.	99/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—22½ c.
Essigsäure	99/100% glacial 580 Fr.	99/100% 71—72 £	80% 51—54 G	80 % 18 čKr.	chem. rein 80% (10800 K.)	99⅞% 100 lb. 12-12,50 $
Formaldehyd	40% rnl. kg 7,70 Fr.	40% rnl. 97,10—98 £	40% rnl. 90—95 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14-14¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,75—3,40 G	calc. 0,90 čKr.	(1000 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 500 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 75—85 G	—	28° Bé. chem. rein 27200 K.	16—16¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,3—1,3½ s	175—210 G	28 čKr.	—	30—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 25 Fr.	lb. 3—3,2 s	—	55 čKr.	—	65—67 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 38—40 £	33—37 G	7 čKr.	(10200 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 d	60—65 G	—	—	11—11½ c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	99/100% 28,50—31 G	8 čKr.	(7600 K.)	100 lb. 5,50-5,75 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Garv.) 300 F.	50% 36—38 £	50% rnl. 36-40 G	—	Rnl. techn. 50% (11200)	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	12—15 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ d	48—51 G	—	—	8—8¼ c.
Oxalsäure	315—375 Fr.	lb. 6⅛—6¼ d	crist. 47—50 G	13 čKr.	(15800 K.)	cryst. 12½—13 c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% c. 280-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	80/85 calc. (9650 K.)	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 s	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	99/99° blanc pilés 365-375 Fr.	(firsts) cwt 3,3 £	30—33 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 14,50—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4½—5 c.
Salzsäure	20/21° 16,50 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1050 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 14,10-15,10 £	60/62% 14,75-16,25 G	3,70 čKr.	66,62 (4500 K.)	krist 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2650 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	36/38° (1200 K.)	natr. 40° 100 lb. 1,75-1,15 $
Weinsäure	crist. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	170—190 G	26 čKr.	(48000 K.)	37¼ c. (2172)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 11. AUGUST 1923 | Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. August 1923.

Deutschland steht am Grabe seiner Währung. Der amtliche Dollarkurs wurde gestern mit 3,3 Millionen notiert; heute ist die Mark unter den millionsten Teil ihres Friedenswertes gesunken. Und dieser maßlose Zusammenbruch tritt ein, nachdem am Tage zuvor der Devisenmarkt durch Aufhebung des Einheitskurses von seiner schwersten und in ihren Wirkungen verhängnisvollsten Fessel befreit war. Da kann es nicht wundernehmen, wenn unter dem vernichtenden Eindruck der Verdreifachung der Devisenpreise Stimmen laut werden, die diesen ersten Schritt zur Wiederherstellung eines normalen Devisenmarktes für den Markzusammenbruch verantwortlich machen. Es ist notwendig, sich hierüber vollkommen klar zu werden, denn die Möglichkeit besteht sehr wohl, daß in den Reichstagsverhandlungen der nächsten Tage aus den grundsätzlich für Zwangswirtschaft eintretenden Kreisen ein Ansturm gegen die Entfesselung des Devisenhandels einsetzt. Leitet doch schon gestern ein großes Berliner Blatt in seinem Handelsteil aus den Devisenkursen der letzten beiden Tage neues Beweismaterial für die zwingende Notwendigkeit der Errichtung einer Devisenzentrale her.

Zunächst muß man sich darüber klar werden, daß bisher nur der Einheitskurs für den Devisenhandel beseitigt ist, d. h. es dürfen nun auch Devisen im Freiverkehr gehandelt werden. Alle anderen Bestimmungen über die Mitteilung des ersten Auftraggebers, den Zweck, und die Bardeckung des Devisenauftrags bleiben bestehen. Allerdings will eine Nachrichtenstelle wissen, daß die Reichsregierung entschlossen sei, alle diejenigen Notmaßnahmen aufzuheben, die zur Stützung des Markkurses erlassen wurden. Eine Berechtigung für die völlige Freigabe des Devisenhandels glaubt die Reichsregierung in der Auflage der wertbeständigen Anleihe herzuleiten, welche für den Inlandsverkehr die Beschaffung fremder Devisen als Sicherung für Substanzverlust erübrige. Ob tatsächlich die Reichsregierung sich zu diesem Entschluß durchringt, bleibt abzuwarten; der Gang der Verhandlungen im Reichstag während der nächsten Tage dürfte von erheblichem Einfluß auf ihre Entschließungen in dieser Beziehung werden.

In welchem Zustand befand sich nun der Devisenmarkt, als plötzlich ohne vorhergehende Ankündigung der Einheitskurs beseitigt wurde? Bisher hatte die Reichsbank, um die allerschwersten Schädigungen ihrer Devisenpolitik zu beseitigen, nur durch Angleichung der Inlandsdevisenkurse an die ausländischen die Disparitäten mit den fremden Börsen aus der Welt geschafft. Aber die außerordentliche Devisenknappheit infolge der scharfen Repartierungen war bestehen geblieben. Denn eine Neigung zur Abgabe von Devisen war auch durch die höheren Kurse nur in ganz beschränktem Umfang hervorgerufen, weil infolge der geringen Zuteilung seitens der Reichsbank die Aussichten auf Wiederbeschaffung von Devisen andauernd äußerst gering blieben. Nun wurde der Einheitskurs aufgehoben, um, wie in der Begründung der Verordnung von der Regierung ausgeführt wird, dadurch den Anlaß zur Zurückhaltung der Devisen zu beseitigen. „Wenn seither Devisen zurückgehalten wurden, weil diese Zurückhaltung höhere Kurse an Auslandsbörsen versprach, oder weil für ihre Wiederbeschaffung bei späterem Bedarf große Schwierigkeiten befürchtet wurden, so fällt für Zurückhaltung von Devisen aus solchen Gründen nun jeder Anlaß weg." Der zweite Teil der Begründung ist nicht stichhaltig. Es fehlt nach Beseitigung des Einheitskurses allerdings der Anreiz höherer Kurse im Ausland, aber die Wiederbeschaffungsaussichten haben sich nicht gebessert. Das beweisen die außerordentlich scharfen Repartierungen am gestrigen Tage. Und der Hinweis auf die innere Goldanleihe gewährt in dieser Beziehung auch keine Beruhigung, denn sie bietet zwar ein wertbeständiges Anlagemittel, aber kein Papier für den Außenhandel.

Der Kernpunkt des Devisenproblems ist die Knappheit, die unzweifelhaft durch die Reichsbank verschärft wird. Durch sie allein erklärt sich das sprunghafte Emporschnellen der Devisen in den letzten Tagen vollkommen. Die Nachfrage, die seit Wochen nur zu einem minimalen Bruchteil befriedigt war, trat mit unverminderten Ansprüchen an den Markt. Ein Angebot am freien Markt stand dieser Nachfrage nur in allerengsten Grenzen gegenüber. Denn gerade in Tagen einer sprunghaften Aufwärtsbewegung der Devisen wird die Bereitwilligkeit zur Abgabe durch die Aussicht auf noch höhere Kurse an den nächsten Tagen eingedämmt. Die Reichsbank stand dieser Marktlage, — verschwindend kleines Angebot bei außerordentlicher Nachfrage, — völlig passiv gegenüber und teilte in Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Methode nur minimale Quoten zu. Ist es da ein Wunder, wenn es zu einer Vervierfachung der Devisenkurse kam? Die Aufhebung des Einheitskurses ist eben durchaus noch keine Wiederherstellung eines normalen Devisenverkehrs. Und auch wenn sich die obigen Ankündigungen der Nachrichtenstelle als zutreffend erweisen sollten, wenn also ein vollständiger Abbau der Devisenverordnungen eintreten sollte, werden wir von einem normal funktionierenden Devisenmarkt noch immer weit entfernt sein. Denn für ihn fehlt eine Voraussetzung, die auffälligerweise in allen Erörterungen über diese Frage mit Stillschweigen übergangen wird. Der ganz überwiegende Teil unserer Devisen kommt aus der Ausfuhr. Von dem sich hieraus ergebenden Devisenanfall nimmt die Reichsbank 40 % für sich in Anspruch. Die verbleibenden 60 % stehen der Industrie für die Beschaffung von Rohstoffen zur Aufrechterhaltung der Produktion und der Ausfuhr zur Verfügung. Nun beanspruchen aber unsere Lebensmittelversorgung und die Ergänzung der durch die Ruhrbesetzung viel zu geringen Kohlenproduktion auf dem Wege der Einfuhr einen sehr bedeutenden Devisenbedarf, der aus den abgelieferten 40 % des Gesamtanfalls gedeckt werden muß. Die Reichsbank denkt aber nicht daran, diesen ganzen Anfall für die obigen Zwecke zur Verfügung zu stellen, sondern sie füllt andauernd ihren Devisenfonds durch möglichst weitgehende Rücklagen auf. Dadurch erzeugt sie eine ständige Devisenknappheit, die ein normales Funktionieren des Marktes in fremden Zahlungsmitteln zu einer Unmöglichkeit macht. Unsere Valuta muß daher, ganz abgesehen von den vielen anderen schädigenden politi-

Digitized by Google

schen und wirtschaftlichen Einflüssen, sich unaufhaltsam verschlechtern.

Mit diesen Ausführungen soll keineswegs einer Freigabe der aus dem Export anfallenden Devisen das Wort geredet werden. Eine solche Forderung wäre nicht zu vertreten, weil mit der Möglichkeit eines Verschwindens oder Verbleibens von Devisen im Ausland in größerem Umfange zum Schaden unserer Wirtschaft zu rechnen wäre. Es soll nur dargelegt werden, daß wir einstweilen keine Aussicht haben, wenn nicht ein stärkerer Zufluß von Devisen oder ein geringerer Verbrauch zu erreichen ist, zu normalen Währungsverhältnissen zu gelangen.

Die Reichsregierung scheint, nachdem sie sich endlich von dem Widerstand der Reichsbank frei gemacht hat, in der inneren Goldanleihe eine Art Allheilmittel zu erblicken. Es ist zu befürchten, daß nicht alle auf sie gesetzten Hoffnungen in Erfüllung gehen. Wenn beispielsweise in einer offiziösen Auslassung die Erwartung ausgesprochen wird, daß ein Teil der Anleihe durch Devisenzahlung übernommen wird, wofür Sonderverg ünstigungen gewährt werden, so wird man dieser Hoffnung recht skeptisch gegenüberstehen. Die Devisenfakturierung ist inzwischen bis in den Kleinhandel vorgedrungen, und es fragt sich sehr, ob sich der Zwischenhandel mit Goldanleihestücken bezahlen lassen wird, wenn er vom Importeur nur gegen Devisenzahlung günstige Preisstellung erreichen kann.

Im übrigen hat die Goldanleihe gegenüber den ursprünglichen Plänen eine wesentlich verbesserte Form angenommen, die ihre schnelle Verabschiedung im Reichstag wesentlich fördern wird. Dabei dürfte allerdings die Reichsregierung, und vor allem der Reichsfinanzminister und der Reichsbankpräsident einen schweren Stand haben. Denn der frühere Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Professor Hirsch, hat soeben in der Presse verraten, daß bereits genau vor einem Jahre der Vorschlag einer inneren Goldanleihe mit eingehender Begründung den zuständigen Stellen unterbreitet worden ist. Ihre Ausführung scheiterte an dem nicht zu überwindenden Widerstand der Reichsbank. Wenn man also jetzt unter dem Druck der allerhöchsten Not und der öffentlichen Meinung zu ihrer Verwirklichung schreitet, so ist dies nichts weiter als die Wiedergutmachung einer schweren Unterlassungssünde. — Bl. (2218)

Vor- und Nachkriegspreise in der britischen Farbstoffindustrie.

Aus Anlaß der Jahresversammlung der British Dyestuffs Corporation schreibt „Chemical Trade Journal":

„Es ist nicht leicht, einen Ueberblick über die gegenwärtige Lage der British Dyestuffs Corporation zu geben, wie sie sich nach dem Bericht über das am 31. Oktober 1922 abgelaufene Geschäftsjahr und nach dem Vortrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf der Jahresversammlung darstellt. Wenn auch ein Gewinn von 102 000 £ für dies Jahr nachgewiesen wird, so ist doch unter Berücksichtigung des aus der Liquidierung der überfüllten Lager gewonnenen Erlöses der Gewinn mehr ein scheinbarer als ein tatsächlicher. Der optimistischste Aktionär wird allerdings für dies Jahr schwerlich eine Dividende erwartet haben. Daher fanden auf der Generalversammlung die Erklärungen des Vorsitzenden und seine ermutigende Darstellung der Lage allgemeine Zustimmung. Mit Rücksicht auf die Haltung der Colour Users' Association wurde die Frage der Preise, zu denen Farbstoffe verkauft werden könnten, eingehend besprochen. Die Farbstoffverbraucher hatten ihre wohl begründete Ansicht dahin geäußert, daß ein Aufschlag von 200 % auf die Vorkriegspreise für alle Farbstoffe einen angemessenen Gewinn für die Hersteller lassen würde; aber diese Auffassung wurde von Sir William Alexander heftig bekämpft. Er führte aus, daß im Durchschnitt die Verkaufspreise für Farbstoffe von 3 s. 5 d. p. Pfd. im Jahre 1921 auf 2 s. 6 d. p. Pfd. im Jahre 1922 reduziert wären, und daß in vielen Fällen die Höchstpreise, die die Colour Users' Association festgesetzt hätte, nicht überschritten worden wären. In vielen andern Fällen dagegen würde es ganz unmöglich sein, auf der Grundlage des dreifachen Vorkriegspreises Farben herzustellen und mit einem einigermaßen angemessenen Gewinn zu verkaufen. Er schätzte, daß die gegenwärtigen Herstellungskosten um 170 % gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen wären, und daß, wenn man die Vorschläge der Farbstoffverbraucher voll erfüllen wollte, der für den Ausbau des Unternehmens und für Reservezwecke verfügbare Betrag des Gewinns geradezu minimal sein würde.

Mit dieser Zahl von 170 % berührte der Vorsitzende einen Punkt, welchen wir schon oft bei früheren Gelegenheiten erörtert haben, nämlich, daß ein Vergleich zwischen der deutschen Farbstoffindustrie der Vorkriegszeit und der unserigen in der Nachkriegszeit zu falschen Schlüssen führen muß, wenn man nicht einen sehr wesentlichen Faktor in Betracht zieht. Der Weltverbrauch an Farbstoffen ist begrenzt; und während Deutschland vor 1914 tatsächlich alle Absatzmärkte der Welt zu seiner Verfügung hatte und dadurch in der Lage war, die Leistungsfähigkeit seiner Fabriken voll auszunutzen, wird keine der neuen Riesenfabriken, welche in Amerika, Frankreich, Italien oder bei uns entstanden sind, in einer ähnlich glücklichen Lage sein. Eine volle Inanspruchnahme der Fabrik bedeutet aber nicht allein eine wesentliche Verminderung der Kosten und eine Einschränkung der Verluste, sondern sie ist auch die Voraussetzung dafür, daß Chemiker und Arbeiter eine genaue Vertrautheit mit allen Einzelheiten ihres Betriebes erwerben, die allein die höchste Leistung hervorbringt. Sir William Alexander schätzte diesen Faktor auf 35 %, den man den Vorkriegsproduktionskosten für die ununterbrochene Inbetriebhaltung der Anlage hinzurechnen müßte, zugunsten der beschränkten Produktion, und dieser Faktor würde bestehen, solange es auf dem Gebiet der Farbstoffproduktion einen internationalen Wettbewerb gäbe. Die ganze Situation ist außerordentlich schwierig. Deutschland, unterstützt durch den Vorsprung eines unbeschränkten Welthandels und die beispielslose Entwertung der Mark, könnte sicherlich alle seine Konkurrenten auf dem Gebiete der Farbstoffe unterbieten und an die Wand drücken. Die Farbstoffpreise würden solange sehr niedrig sein, bis es seiner Absicht entspräche, sie zu heben, was es zweifellos tun würde, wenn es die ganze Konkurrenz beseitigt hätte. Selbst bei normalem Kurs der Mark würde die 40jährige Erfahrung genügen, seiner intensiven Produktion die Weltherrschaft auf dem Farbstoffmarkt wieder zu erringen. Aber solange die Bedingungen der nationalen Sicherheit die großen Weltmächte zwängen, riesige eigene Farbstoffabriken aufzubauen, jede mit einer Leistungsfähigkeit, die fast ausreicht, um die Nachfrage der ganzen Welt zu befriedigen, müßten die Preise bedeutend höher sein, wie es der Fall sein würde, wenn die Weltproduktion in einem einzigen riesigen Unternehmen konzentriert wäre. Diese Lage, welche für die organische chemische Industrie einzigartig wäre, dürfe berechtigterweise gegenüber den britischen Farbstoffherstellern nicht außer acht gelassen werden. Der Aufbau einer britischen Farbstoffindustrie erfordere Opfer und das Problem wäre, diese Opfer in gleicher Weise auf die Farbstoffverbraucher, die Aktionäre und die Steuerzahler zu verteilen."

Der Aufsatz beschäftigt sich dann mit dem Geschäftsbericht der British Dyestuffs Corporation, über den wir demnächst eingehend berichten werden. Die

Digitized by Google

obigen Ausführungen des englischen Fachblattes sind aus dem Grunde besonders beachtenswert, weil darin zum erstenmal die schwierige Lage der in den feindlichen Ländern neu entstandenen, den tatsächlichen Bedarf weit übersteigenden chemischen Industrie offen zugegeben wird. Von deutscher sachverständiger Seite sind die unvermeidlichen Folgen dieses grundsätzlichen Fehlers schon vor Jahren vorausgesagt worden. (2198)

Die Lage der schweizerischen chemischen Industrie.

Aus Basel geht uns folgender Bericht zu:

Die Basler chemischen Fabriken haben in letzter Zeit ihre Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1922 veröffentlicht. Es handelt sich um folgende Gesellschaften: Gesellschaft für chemische Industrie, Chemische Fabrik vormals Sandoz, J. R. Geigy A.-G., Durand & Huguenin A.-G., F. Hoffmann-La Roche & Co. A.-G.

Bei sämtlichen Gesellschaften hat sich die Lage gegen Ende des Berichtsjahres, das unter ungünstigen Bedingungen angetreten wurde, verbessert. Die Umsätze und Erträgnisse konnten gegenüber dem vorhergegangenen Jahre in den letzten Berichtsmonaten gesteigert werden.

Das größte schweizerische Unternehmen der chemischen Branche, die Gesellschaft für chemische Industrie in Basel, (Kapital 20 Millionen Frs.) hat 1922 einen Reingewinn von 4½ Millionen erzielt, welcher u. a. zur Verteilung einer Dividende von 12 % (Vorjahr 7 %) und zu größeren Abschreibungen verwendet wird. Sie hat ihren Basler Fabrikationsbetrieb im letzten Jahr noch eingeschränkt, so ist die von ihr vor einigen Jahren errichtete Schwefelsäurefabrikation eingegangen. Gewisse pharmazeutische Spezialitäten soll sie neuerdings in Deutschland (Grenzach, Baden) herstellen lassen.

Die Chemische Fabrik vormals Sandoz (Kapital 7½ Millionen Frs.) verteilt für das vergangene Geschäftsjahr 20 % Dividende (Vorjahr 10 %). Außer reichlichen Zuweisungen an verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen konnte durch Uebertragung einer Million Frs. auf den Dispositionsfonds dieser auf die Höhe von 2 844 000 Frs. oder nahezu 40 % des Aktienkapitals gebracht werden. Ihre vor einigen Jahren errichtete pharmazeutische Abteilung wird weiter ausgebaut, u. a. hat sie ein Verkaufskontor für ihre pharmazeutischen Spezialitäten in Nürnberg eingerichtet. Außerdem hat sie im vergangenen Jahre in St. Ludwig (Elsaß) eine Zweigfabrik errichtet.

Das Geschäftsergebnis der A.-G. Geigy (Kapital 7½ Millionen Frs.) deren Aktien in Familienbesitz sind, ist nicht bekannt, es dürfte aber gleichfalls nicht ungünstig sein. Sie hat einen großen Teil ihres Betriebes in ihre deutsche Zweigfabrik (in Grenzach, Baden) verlegt.

Vorgenannte 3 Fabriken bilden bekanntlich eine Interessengemeinschaft. Ihre Nettogewinne werden vereinigt und nach einem Schlüssel an die einzelnen Gesellschaften verteilt. Auf die Gesellschaft für chemische Industrie entfallen, soweit bekannt, 51 %, auf die beiden anderen: Sandoz und Geigy zusammen 49 % des Gewinns. In den Hauptabsatzländern: Vereinigte Staaten, England und Frankreich besitzen sie teils gemeinsame, teils eigene Fabriken. Die Cincinnati Chemical Works haben im letzten Jahre mit Verlust gearbeitet, sollen aber gründlich saniert werden und für die Verkaufsorganisation der Basler Firmen heute schon eine wertvolle Stütze bilden. Der gemeinsame Erwerb einer Farbenfabrik in Clayton bei Manchester, England, soll sich gleichfalls als recht vorteilhaft erwiesen haben. Die Zweigfabrik der Gesellschaft für chemische Industrie in St. Fons bei Lyon hat sich gut entwickelt und wird weiter ausgebaut.

Die nicht zur vorgenannten Interessengemeinschaft gehörende Farbenfabrik Durand & Huguenin S. A. (Kapital 2 Millionen Frs.), welche eine Zweigfabrik in Frankreich, die Société de matières colorantes in Lyon, unterhält, verteilt für 1922 eine Dividende von 8 %. (Das Jahr 1921 wies einen Verlust von 2 486 000 Frs. auf, woraufhin das Aktienkapital von 4 Millionen auf 2 Millionen Frs. herabgesetzt wurde.) Sie soll das laufende Jahr gut begonnen haben und sich von der Einführung gewisser neuer Produkte guten Erfolg versprechen. Kürzlich hat sie in Frankreich (Hüningen, Elsaß) eine weitere Zweigfabrik errichtet.

Die A.-G. F. Hoffmann-La Roche (Kapital 8 Millionen Frs.), das größte schweizerische Unternehmen der pharmazeutischen Branche, verteilt für 1922 eine Dividende von 8 % (1921 wurde keine Dividende verteilt). Sie läßt einen großen Teil ihrer Produkte in den Chemischen Werken A.-G. Grenzach (Baden), die ihr nahestehen, herstellen. Die Firma berichtet, daß das Interesse für ihre Spezialitäten in den meisten Ländern zugenommen habe. Der Absatz habe sich infolge Verminderung der Produktionskosten besser gestaltet. Die von ihr im letzten Jahre zwecks Ausbau des Geschäftes mit Rußland gegründete A.-G. Woldemar K. Ferrein ist noch nicht zu greifbaren Ergebnissen gekommen. Dagegen hat die Firma Hoffmann-La Roche einige Geschäfte mit Rußland auf anderem Wege getätigt.

Ueber die Entwicklung der schweizerischen Ausfuhr in Farben und pharmazeutischen Produkten in den letzten Jahren gibt nachstehende Zollstatistik näheren Aufschluß:

1. Anilinfarben:

	1922		1921	
	dz	Mill. Frs.	dz	Mill. Frs.
Frankreich	9 777	13,8	6 740	12,8
Italien	1 617	1,9	2 625	3,3
Belgien	3 282	2,5	2 252	2,5
Niederlande	602	0,69	754	0,8
England	7 866	13,0	6 243	10,5
Spanien	743	1,3	940	1,6
Dänemark	662	0,7	493	0,6
Norwegen	100	0,1	54	0,06
Schweden	1 068	1,1	458	0,5
Polen	248	0,3	1 484	2,0
Tschechoslowakei	833	0,8	1 373	1,4
Britisch-Indien	269	0,2	2 926	3,2
China	176	0,2	211	0,4
Japan	1 037	1,3	1 395	2,4
Kanada	777	0,8	430	0,5
Vereinigte Staaten	7 113	12,6	6 806	11,3
Brasilien	512	0,7	177	0,3
Argentinien	194	0,2	195	0,2
Mexiko	324	0,3	364	0,6

Gesamtausfuhr	1922	38 728 dz	= 55,2	Mill. Frs.
„	1921	37 067 „	= 57,6	„ „
„	1920	84 880 „	= 195,5	„ „

2. Indigo:

Gesamtausfuhr	1922	34 608 dz	= 13,1	Mill. Frs.
„	1921	11 829 „	= 9,4	„ „
„	1920	22 803 „	= 15,3	„ „

3. Pharmazeutische Produkte.

Gesamtausfuhr	1922	2 573 dz	= 4,8	Mill. Frs.
„	1921	2 674 „	= 6,3	„ „
„	1920	4 093 „	= 8,9	„ „

Hiernach ist der Absatz von Anilinfarben im Jahre 1922 in Frankreich, Belgien, England, Skandinavien, Kanada, Vereinigte Staaten und Brasilien gegenüber 1921 gestiegen. Dagegen ist er gesunken in Italien, Holland, Spanien, Polen, Tschechoslowakei, Japan, China und Britisch-Indien — in letzgenanntem Lande

Digitized by Google

infolge der bekannten nationalistischen Boykott-Bewegungen.

Die Indigoausfuhr, vorwiegend nach China und Japan, ist 1922 gegenüber dem Vorjahr nahezu um das Dreifache gestiegen. Allerdings soll diese vermehrte Ausfuhr nur durch starke Preiseinbuße möglich gewesen sein. Die amerikanische Konkurrenz, die sich in Ostasien einen Platz neben der deutschen und schweizerischen schaffen will, drückt dort auf die Preise.

Die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten im Jahre 1922 ist gegenüber dem Vorjahre unwesentlich zurückgeblieben.

Die für 1922 geschilderte Lage der Ausfuhr hat im laufenden Jahre bereits wieder wesentliche Veränderungen erfahren, wie aus nachstehender Zollstatistik für das 1. Vierteljahr 1923 hervorgeht:

1. Anilinfarben:

	dz	Mill. Frs.
Frankreich	1 753	2,1
Italien	376	0,4
Belgien	790	0,5
Niederlande	410	0,4
England	1 668	2,4
Spanien	107	0,1
Dänemark	246	0,2
Norwegen	34	0,04
Schweden	631	0,6
Polen	129	0,1
Tschechoslowakei	308	0,2
Britisch-Indien	474	0,4
China	221	0,2
Japan	1 325	1,6
Kanada	270	0,3
Vereinigte Staaten	1 023	1,6
Brasilien	127	0,19
Argentinien	98	0,1
Mexiko	85	0,1

Gesamtausfuhr	1. Viertelj.	1923	10 538 dz =	12,8 Mill. Frs.
„	1. „	1922	10 624 „ =	15,1 „ „

2. Indigo:

Gesamtausfuhr	1. Viertelj.	1923	8 811 dz =	3,3 Mill. Frs.
„	1. „	1922	5 769 „ =	2,5 „ „

3. Pharmazeutische Produkte.

Gesamtausfuhr	1. Viertelj.	1923	665 dz =	1,4 Mill. Frs.
„	1. „	1922	732 „ =	1,2 „ „

Hiernach ist die Farbenausfuhr nach Frankreich, Italien, Belgien, England und den Vereinigten Staaten im Verhältnis zum entsprechenden Zeitraum im Vorjahr zum Teil nicht unerheblich zurückgegangen. Durch Zunahme der Ausfuhr nach Holland, Skandinavien, Polen, Tschechoslowakei, Britisch-Indien, China, Japan, Kanada, Brasilien und Argentinien ist dieser Verlust jedoch nahezu wieder gutgemacht worden.

Die Indigoausfuhr ist weiter gestiegen und hat sogar die im gleichen Zeitraum des Jahres 1913 exportierte Menge um ca. 50 % übertroffen.

Die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten ist etwas zurückgeblieben.

Am 1. Juli 1922 wurden die Löhne in der Basler chemischen Industrie um ca. 15 % reduziert. Der Stundenlohn für gelernte Arbeiter in der chemischen Industrie beträgt zur Zeit 1,46 Frs. im Mittel.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Lage der schweizerischen chemischen Industrie sich Ende vorigen Jahres gebessert hat. Gegenwärtig arbeiten von der in den letzten Jahren annähernd auf den Vorkriegsstand reduzierten Arbeiterschaft noch 21 % verkürzt. Die Gesamtausfuhr in Chemikalien im Jahre 1922 bleibt gegenüber der im Jahre 1913 ausgeführten Menge noch um mehr als ein Drittel zurück. Die Fabrikationsunkosten wurden wesentlich herabgesetzt. Die einzelnen Unternehmen stehen finanziell gekräftigter als im Vorjahr da. Die Schwierigkeiten des Absatzes in den früher bedeutenden Absatzgebieten, hervorgerufen durch die Maßnahmen zum Schutze der neu entstandenen Industrien in diesen Ländern, bestehen zwar fort. Die Verlegung eines Teiles des Fabrikationsbetriebes der Basler chemischen Industrie in diese Länder dürfte sich dafür in einiger Zeit günstig auswirken. (2156)

Die Lage der italienischen chemischen Industrie in englischer Darstellung.

Ueber die Lage der chemischen Industrie in Italien erhält das „Chemical Trade Journal" (London) von einem Korrespondenten in Genua folgenden Bericht von Ende Mai:

Arbeitsbedingungen: Das Arbeitslosenproblem ist der Lösung noch nicht näher gebracht, da die Steigerung der Produktion bei vielen Fabriken sehr langsam vor sich geht und die verminderte Auswanderung die Lage verschärft. Durch einen kürzlichen Erlaß der Regierung ist in den industriellen Betrieben im allgemeinen die Nachtarbeit verboten worden, wobei unter „Nachtarbeit" eine über 10 Stunden ohne Unterbrechung mit Einschluß der Zeit von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens dauernde Arbeit verstanden wird. Ausnahmen sind gestattet, wenn ein Prozeß kontinuierlich durchgeführt werden muß und wenn eine erzwungene Unterbrechung während der Nacht beträchtliche Verluste zur Folge haben würde. Bei Arbeitern unter 18 Jahren ist das Verbot der Nachtarbeit, von wenigen ganz dringenden Fällen abgesehen, absolut; dagegen werden eine Reihe von Industrien genannt, bei denen die Nachtarbeit von Arbeitern im Alter von 26 Jahren und darüber zulässig ist.

Chemische Produktionsstatistik. Die „Società Siciliana di Prodotti e Concimi Chimici" hat ihre Produktion von Superphosphat in ihrer Fabrik in Campofranco auf etwa 300 000 dz gesteigert. In diesem Werk wird der Gill-Röstofen für die Erzeugung von Schwefelsäure mit solchem Erfolg angewendet, daß die Säure viel billiger als von irgendeiner anderen italienischen Anlage verkauft werden kann. — Die Herstellung von Aethylalkohol erreichte in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1922 den Betrag von 142 870 t, gegen 138 000 t in derselben Zeit des vorhergehenden Jahres. — Die Erzeugung von Methanol (Methylalkohol) betrug 314 t gegen 172 t 1921; die von Essigsäure 316 t gegen 380 t 1921; die von Glucose 271 973 t gegen 210 274 t 1921.

Die Lage der Stickstoffindustrie. Im Jahre 1913 betrug der Verbrauch von Stickstoffdüngern in Italien: 55 000 t Natriumnitrat, 35 000 t Ammonsulfat, 25 000 t Calciumcyanamid — zusammen 115 000 t, entsprechend 19 250 t Stickstoff. Aus den Zahlen, die jetzt für den Verbrauch im Herbst 1922 und im Frühjahr 1923 bekannt werden, ergibt sich dagegen folgender Verbrauch: 45 000 t Natriumnitrat, 15 000 t Ammonsulfat, 31 000 t Calciumcyanamid, 1000 t Calciumnitrat und 5000 t Ammonnitrat — zusammen 15 480 t Stickstoff oder beträchtlich weniger als vor dem Krieg. Die gegenwärtige Produktionsfähigkeit des Landes beträgt: Calciumcyanamid 75 000 t und Ammonsulfat 13 000 t — zusammen 14 250 t Stickstoff. Wenn die jetzt im Bau befindlichen Fabriken mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit arbeiten, werden hierzu noch 5000 t Ammonsulfat im Jahr hinzukommen, davon 2500 t nach dem Casale- und dem Fauser-Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak. Der gegenwärtige Verbrauch könnte also durch die inländische Produktion gedeckt werden; wird er aber wesentlich gesteigert, so muß die Einfuhr zu Hilfe genommen werden.

(Fortsetzung S. 522.)

Digitized by Google

Die Abänderungen des italienischen Zolltarifs.

Durch Dekret vom 11. Juli 1923 sind am 27. Juli zahlreiche Aenderungen des italienischen Zolltarifs in Kraft getreten. Sie enthalten z. T. recht bedeutende Erhöhungen der Zollsätze oder der Koeffizienten des Generaltarifs, sowie in der Beilage D einige allerdings für die chemische Industrie nicht in Betracht kommende Ermäßigungen des Konventionaltarifs. Was die chemische Industrie angeht, sind folgende Aenderungen des Generaltarifs von Interesse:

Pos.	Bezeichnung der Ware	Einheit	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
31	Casein	q	2,—	1,—
249	Kunstseide			
	a) roh			
	1. in Fäden oder in Plättchen	kg	1,50	—
	2. verzwirnt	„	2,—	—
	b) gefärbt	„	0,25	—
250	Kunstseideabfälle			
	a) Lumpen, roh oder gefärbt	„	0,25	—
	b) gesponnen oder verzwirnt			
	1. roh	„	1,—	—
	2. gefärbt	„	1,25	—
643 b	Schmieröle	q	12,—	—
c	Leuchtöl	„	24,—	—
644	Destillationsrückstände von Mineralölen			
	Anm.: Ein Dekret des Finanzministeriums wird in nächster Zeit Bestimmungen darüber herausgeben, was als Mineralöl (Pos. 643) u. was als Destillationsrückstände von Mineralölen (644) anzusehen ist, und den Zollsatz für Pos. 644 festsetzen.			
645	Terpentinöl	„	3,—	1,—
654 b	Gummen, andere	„	2,—	—
658 a	Terpenhaltige ätherische Oele und Essenzen			
	1. aus Agrumen	kg	1,50	—
	2. Nelkenöl	„	7,50	—
	3. Minzöl	„	10,—	—
	4. Rosenöl	„	100,—	—
	5. nicht genannte		15% v.W.	—
666	Wagen- und Maschinenschmieren			
	a) enthaltend hellere Mineralschmieröle	q	12,—	0,2
	b) enthaltend Mineralöle irgend einer anderen Art	„	10,—	0,2
669	Brom	„	2,—	—
671	Phosphor	„	50,—	0,5
672 e	Salzsäure		frei	—
j	Schwefelsäure		frei	—
679 a	Aluminiumoxyd			
	1. wasserfrei	q	10,—	1,—
	2. hydrat	„	5,—	1,—
k	Thorium- und Ceroxyd	kg	4,—	—
l	Zinkoxyd	q	8,—	1,—
680 f				
	2. Natrium, kristallisiert	„	1,—	0,2
686 b	Chlorbarium	„	5,—	1,—
694				
	2. Lithophone	„	10,—	0,6
700	Hydrosulfite, nicht genannte und ihre Derivate	„	20,—	0,5
701	Kieselsaures Kalium und -Natrium			
	a) fest oder in Lösungen, enthaltend nicht mehr als 50 Proz. Wasser	„	2,50	1,—
	b) flüssig oder in Lösungen mit mindestens 50 Prozent Wasser	„	1,—	1,—
710	Thorium und Cersalze	kg	2,—	—
712	Wasserstoffsuperoxyd	q	0,4	0,5
715 b				
	3. Calciumcyanamid	„	3,—	—
	5. Ammoniumnitrat, nicht gereinigt	„	1,—	—
c	Kalihaltige chemische Düngemittel	„	frei	—
721	Glycerin			
	a) roh	„	5,—	—
	b) gereinigt	„	8,—	1,—
740	Tartrate, nicht genannt	„	10,—	0,6
742	Formaldehyd			
	a) in Lösungen bis zu 40 Prozent	„	15,—	0,2
	b) anderes	„	30,—	0,2
748	Anilinderivate, nicht genannte	„	200,—	0,2
750	Naphthalinderivate, nicht genannte	„	200,—	0,2
752	Benzidin	„	200,—	0,2
753	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	„	200,—	0,2
754	Xylidin	„	200,—	0,2
755	Phenylendiamin, Phenetidin, Anisidin	„	200,—	0,2
756	Derivate des Benzidin, Toluidins, Tolodins, Dianisidins, Xylidins, Phenylendiamins, Phenesidins und Anisidins	„	200,—	0,2
758	Resorzin	„	200,—	0,2
759	A- und B-Naphthol	„	200,—	0,2
760	Naphthol- u. Naphthylaminderivate, nicht genannte	„	200,—	0,2
761	Derivate der Carbolsäure, nicht genannte	„	200,—	0,2
762	Benzaldehyd und Derivate	„	200,—	0,2
764	Derivate des Benzols, Toluols und Xylols, nicht genannte	„	200,—	0,2
766 a	Chinin und andere Basen des Chinins, Chininsulfat	„	frei	—
b	Andere Chininsalze	kg	10,—	—
771	Cassia			
	a) natürliche	q	frei	—
	b) Pülpe, mit und ohne Zucker	„	30,—	—
772 a	Tamarinde, natürliche	„	frei	—
b	Pülpe, mit und ohne Zucker	„	30,—	—
775	Campher	„	frei	—
778 a	Säfte von Aloe	„	frei	—
778	2. Opium	kg	10,—	—
779	Salze von Mineralwässern und Quellen zum Kurgebrauch	q	20,—	—
780	2. Synthetische Arseno- benzolische Produkte als medizinische Spezialitäten zurechtgemacht		10facher Zoll d. zusammengesetzten Arzneimittel	
795	Synthetische organische Farben			
a	Schwefelartige			
	1. schwarz	„	80,—	0,2
	2. andere	„	100,—	0,4
798	Firnisextrakte in Pastenform werden wie Firnis selbst verzollt, mit der Maßgabe 1 dz Firnisextrakt = 2 dz Firnis.			

Außerdem ist die Regierung ermächtigt worden, innerhalb einer Zeit von 6 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets an gerechnet, für die Zeit von 6 Jahren den Koeffizienten 3 für die Rubriken 715 b 4) und 5) (Ammoniaksulfat und Ammoniaknitrat, nicht gereinigt, bestimmt für die Landwirtschaft) einzuführen und im gleichen Verhältnis die Zollbehandlung der Ammoniaklösungen zu verändern. (2196)

Digitized by Google

Neugründungen u. Geschäftsberichte. Unter dem Namen „Società Anonima Industria Colla Briantea" ist in Mariano Comense, bei Como, eine neue Leimfabrik mit einem Kapital von 1 700 000 Lire gegründet worden. — Die „Società Anonima Lavorazione Catrame Sottoprodotti e Prodotti Chimici" ist in Mailand mit einem Kapial von 350 000 Lire zum Zweck der Destillation von Kohlenteer und der Verarbeitung der entstehenden Produkte gegründet worden; die Fabrik soll in Lodi errichtet werden. — Die Firma „Tannini di Calabria" in Ponte Chiasso (Kapital 1 500 000 Lire) wird Gerbstoffextrakte erzeugen.

Die „Società Ligura per l'Industria dell'Acido Tannico" in Genua, hat die Dividende für das letzte Jahr auf 8 Lire für die Aktie beschränkt, um die gesetzliche Reserve aufzufüllen. — Die „Società Anonima Elettrochimica, Ing. Luigi Magrini" in Bergamo bei Mailand erzielte im letzten Jahre bei einem Aktienkapital von 6 Mill. Lire nur einen Reingewinn von 340 000 Lire infolge des erzwungenen Stillstandes der elektrochemischen Produktion während eines Drittels des Jahres; es wurde eine Dividende von 5 % ausgeschüttet und die Erhöhung des Aktienkapitals auf 10 Mill. Lire beschlossen. — Die „Società Anonima Chimica Lombardo A. G. Bianchi e C." in Rho bei Mailand beschloß das Aktienkapital zunächst von 12 Mill. Lire auf 9 600 000 Lire herabzusetzen und dann auf 15 Mill. Lire zu erhöhen. — Die „Società Elettrochimica Novarese" in Novara erhöht ihr Aktienkapital von 3 auf 5 Mill. Lire, die „Società Italiana del Radium" in Rom von 600 000 auf 700 000 Lire.

Ein- und Ausfuhr. Während des ersten Vierteljahrs 1923 führte Italien Chemikalien, medizinische Produkte, Teerprodukte und Farbstoffe im Werte von 284 000 000 Lire ein, gegen 141 000 000 Lire in derselben Periode des Vorjahres; der Wert dieser Einfuhr betrug 88 000 000 Lire gegen 97 000 000 in den ersten drei Monaten 1922. Im Jahre 1922 importierte Italien 570 000 t mineralische Phosphate, davon 543 141 t aus Tunis und 23 328 t aus Algerien; 23 316 t Paraffinwachs, davon 604 t aus Großbritannien, 4818 aus Britisch-Indien, 147 aus Polen und 17 184 aus den Vereinigten Staaten; 23 261 t Aetznatron, davon 13 716 t aus Frankreich, 996 aus Großbritannien und 6879 aus den Vereinigten Staaten; 10 546 t Gerbstoffe, davon aus Großbritannien 451, aus Frankreich 1406, aus Deutschland 363, aus Jugoslavien 60, aus der Schweiz 387, aus Argentinien 6773 und aus den Vereinigten Staaten 431 t.

Einige Ausfuhrziffern aus dem Jahre 1922 sind folgende: 112 399 t Schwefel, davon 14 553 t nach Großbritannien, 19 523 nach Griechenland, 17 008 nach Frankreich, 5400 nach Oesterreich, 7700 nach Deutschland, 1115 nach Holland, 2190 nach Jugoslawien, 1477 nach Rumänien, 3234 nach Spanien, 9370 nach Schweden, 1737 nach der Schweiz, 1177 nach Ungarn, 4571 nach Britisch-Indien, 4439 nach Niederländisch-Westindien, 2648 nach Smyrna, 1551 nach der Asiatischen Türkei, 686 nach Britisch-Südafrika, 1359 nach Tunis, 1814 nach Argentinien und 3145 nach Brasilien; 17 191 t Talk, davon 2152 nach Großbritannien und 5750 nach den Vereinigten Staaten; 1577 t Citronensäure, davon nach Großbritannien 157 t, nach Frankreich 242, nach Deutschland 59, nach Spanien 38, nach Japan 88, nach Argentinien 167, nach Brasilien 55, und nach den Vereinigten Staaten 564 t; 2126 t Weinsäure, davon 391 nach Großbritannien, 51 nach Belgien, 315 nach Frankreich, 71 nach Spanien, 157 nach Japan, 30 nach Britisch-Indien und Ceylon, 16 nach der Asiatischen Türkei, 7 nach Australien, 12 nach Aegypten, 513 nach Argentinien, 38 nach Brasilien und 250 nach den Vereinigten Staaten; 9017 t Calciumcitrat, davon 1166 nach Großbritannien, 562 nach Deutschland und 6710 t nach den Vereinigten Staaten. (2001)

Zollbehandlung deutscher Waren in Neu-Seeland.

Wie bereits mitgeteilt (siehe „Chem. Ind." S. 318), ist das Einfuhrverbot für deutsche, österreichische und ungarische Waren aufgehoben worden. Auch berichteten wir bereits über den bei der Zollveranlagung zugrunde zu legenden Preis (siehe „Chem. Ind." S. 400). Damals machten wir darauf aufmerksam, daß unsere Information nur auf einem Telegramm beruhte, das der Bestätigung bedurfte. Wir sind nunmehr in den Besitz der amtlichen Verordnung gelangt und lassen sie hier folgen, da sich einige Abweichungen von unserer Notiz („Chem. Ind." S. 400) ergeben haben.

Waren, bei denen es ausgeschlossen ist, daß sie den in Neu-Seeland oder in anderen britischen Kolonien errichteten Industrien Schaden oder schwere Nachteile zufügen können.

Die folgenden Zölle sollen die Waren treffen, welche hergestellt oder erzeugt oder aus Deutschland, Oesterreich oder Ungarn exportiert und direkt oder indirekt von diesen Ländern in solchen Mengen und von solchem Wert eingeführt werden, daß es ausgeschlossen erscheint, daß sie den in Neu-Seeland oder sonstigen britischen Kolonien errichteten Industrien schwere Schäden zufügen können:

1. Wenn die Güter direkt von Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eingeführt werden, soll der derzeitige heimische Preis („current domestic value") als Grundlage für die Zollerhebung genommen werden, und zwar, soweit nichts anderes bestimmt wird, zu dem Werte, zu dem solche Güter im ordentlichen Lauf der Geschäfte für den Export fob oder for in diesen Ländern am Tage des Exports einschließlich einer Ausfuhrabgabe gehandelt werden.

2. Wenn diese Güter direkt aus England, den Vereinigten Staaten oder Australien eingeführt werden, soll der derzeitige heimische Wert genommen werden, nach folgender Maßgabe:

a) wenn die Waren dem Dumpingzoll unterliegen, soll der derzeitige heimische Wert so festgesetzt werden, als wenn sie direkt von Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eingeführt wären. Wenn jedoch in einzelnen Fällen ein Importeur Waren bona fide von einem Lieferanten aus England, den Vereinigten Staaten oder Australien bezogen hat und er nicht Agent oder Vertreter eines Herstellers oder Exporteurs solcher Waren in Deutschland, Oesterreich oder Ungarn ist und der Zollbehörde glaubhaft gemacht ist, daß der Exportwert im Ursprungsland dem Importeur unbekannt ist, und daß er ihn nicht richtig in Erfahrung bringen könnte, dann soll der derzeitige heimische Wert zugrunde gelegt werden, wie es in der Sektion 114 des Zolltarifs von 1913 auseinandergesetzt ist, und zwar weniger 10 % bei Gütern, die aus England oder den Vereinigten Staaten eingeführt sind und weniger 20 % bei Waren aus Australien.

b) Unterliegen die Waren nicht dem Dumpingzoll, so soll der derzeitige heimische Wert gemäß Sektion 114 des Zollgesetzes von 1913 berechnet werden.

3. Wenn die Güter direkt von einem anderen Lande eingeführt werden, soll der derzeitige heimische Wert berechnet werden, als wenn sie direkt aus Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eingeführt wären. Jedoch hat der Minister das Recht, in Fällen, in denen es ihm geeignet erscheint, den derzeitigen heimischen Wert anderweitig zu bestimmen.

4. Der Dumpingzoll des abgeänderten Zollgesetzes von 1921 soll 33 1/3 % betragen.

5. Jeder, der durch die Einfuhr deutscher, österreichischer oder ungarischer Waren, die nicht dem Dumpingzoll unterliegen, Schaden erleidet, kann Beschwerde einreichen.

Digitized by Google

6. . . . . .

7. Bevor eine Entscheidung gefällt wird, ob eine Ware dem Dumpingzoll unterworfen werden soll oder nicht, soll allen Interessierten Gelegenheit gegeben werden, zu einer solchen Beschwerde Stellung zu nehmen.

8. Keine Erhöhung der Zollsätze und keine Aenderung der dem Dumpingzoll unterliegenden Waren soll in den nächsten drei Monaten vorgenommen werden.

Waren, die geeignet sind, den in Neu-Seeland oder in anderen britischen Kolonien errichteten Industrien schweren Schaden zuzufügen.

Wenn zahlreiche Einfuhren solcher Waren aus Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eintreffen, welche geeignet sind, den in Neu-Seeland oder anderen britischen Kolonien errichteten Industrien Schaden zuzufügen, so können diese Waren bei ihrer Ankunft nur so behandelt werden, daß man alle Gesichtspunkte und Umstände, die hiermit verbunden sind, in Betracht zieht, und solche Waren mit ähnlichen Waren aus England oder englischen Kolonien und fremden Ländern vergleicht.

Gesonderte Einfuhren von geringerer Menge oder geringerem Wert von verschiedenen Importeuren, welche zusammengenommen den in Neu-Seeland oder britischen Kolonien errichteten Industrien Schaden bereiten können, fallen ebenfalls unter den vorhergehenden Paragraph.

Der Dumpingzoll von 33⅓ % wird gemäß früheren Bestimmungen von alkoholischen Parfümerien und Kölnischem Wasser erhoben, wenn sie nach dem Tarif einem Wertzoll unterliegen. (2127)

Die wissenschaftliche Forschung in den Vereinigt. Staaten nach englischem Urteil.

In einer Ansprache im Physikalischen Institut in London sprach Sir J. J. Thomson über die Eindrücke, welche er bei seinem kürzlichen Besuch in den Vereinigten Staaten in den Forschungslaboratorien der großen Industriefirmen gewonnen habe. Die Einrichtung dieser Laboratorien sei auf großen Widerstand gestoßen, aber jetzt scheine man allgemein überzeugt zu sein, daß die Forschungsabteilungen zu denen gehören, welche sich am besten bezahlt machen und daß man an ihnen zuletzt sparen dürfe. Die amerikanischen Laboratorien seien viel großartiger als irgend etwas, was er in England gesehen habe und die Arbeit, die dort geleistet werde, müsse zum großen Teil als grundlegende Forschungsarbeit, ebenbürtig der Universitätsforschung, angesehen werden. Andererseits schienen ihm die amerikanischen Universitäten nicht geeignet zu sein, eine große Zahl von Männern heranzubilden, welche befähigt seien, schwierigere wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen. Nur wenige amerikanische Studenten hätten z. B. eine genügende mathematische Ausrüstung, und die strenge Schule, die ein auf einer großen englischen Universität Promovierter (a good Honours man) durchlaufen haben müsse, scheine dort unbekannt zu sein. Das System sei für den Durchschnittsmann ohne Zweifel ausreichend, aber ein erfolgreiches Forschungsinstitut brauche mehr als Durchschnittsmänner, es brauche Männer von hoher wissenschaftlicher Ausbildung. In dieser Beziehung habe England eine deutliche Ueberlegenheit, die es sehr nötig haben werde, wenn es sich in dem Konkurrenzkampf behaupten wolle. (2067)

Industrie und Handel im Juli 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Im Berichtsmonat wirkten sich die Folgen der noch immer andauernden widerrechtlichen Besetzung des Ruhrgebiets durch Franzosen und Belgier weiter aus. Sie riefen eine weitere starke Markverschlechterung hervor, die zwar in einigen Zweigen des Handels und Gewerbes, vielfach nur wegen zu erwartender noch stärkerer Preissteigerungen, das Geschäft noch weiterhin belebte, im allgemeinen jedoch die Wirtschaft ungünstig beeinflußte und in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigte. Das besondere Kennzeichen des Monats war die der Geldentwertung folgende starke Steigerung der Löhne und Gehälter und der Preise aller Gegenstände, wodurch eine starke Beunruhigung in alle Kreise der Bevölkerung getragen wurde. Besonders stark leidet das besetzte Gebiet unter den Wirkungen der Besatzung; die dortigen Vorräte an Kohle und Koks neigen sich der Erschöpfung zu, so daß auch in dieser Beziehung die Ausbeute des Ruhrunternehmens für Frankreich und Belgien immer schmäler werden wird.

Infolge der schnellen Geldentwertung wird auch für den Handel, besonders den Kleinhandel, die Beschaffung des Ersatzes verkaufter Waren immer schwerer; es dringt jedoch auch in Verbraucherkreisen immer mehr die Erkenntnis durch, daß zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit den Bedarfsgegenständen auch dem Kleinhandel eine schnellere Anpassung an die Geldentwertung durch Festsetzung jeweils angemessener Preise erlaubt sein muß, da sonst sein Betriebskapital völlig dahinschwindet.

(Ein besonderer Berioht über die chemische Industrie ist nicht erschienen). (2176)

Der Arbeitsmarkt im Juni 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 15 vom 1. Aug. 1923.)

Auf dem Arbeitsmarkt hat die schon im Vormonat beobachtete Besserung sich auch während des Berichtsmonats Juni weiter geltend gemacht. Trotzdem ist die Gesamtlage noch keineswegs so, wie sie in der gegenwärtigen für die Beschäftigung günstigsten Jahreszeit erwartet werden müßte.

Die Krankenkassenstatistik stellt ein weiteres Ansteigen der Beschäftigungszahl im Reich während des Berichtsmonats Juni fest. Bei den 5246 Kassen (im Vormonat 5374 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, stieg die Zahl der versicherungspflichtigen, d. h. in Beschäftigung stehenden Mitglieder von 12 632 997 am 1. Juni auf 12 810 835 am 1. Juli, mithin um 177 838 oder 1,4 % (im Vormonat 1,7 %).

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zeigt wie im Vormonat eine nicht unerhebliche Besserung. Von den 40 für den 30. Juni berichtenden Verbänden wurden unter 5,8 Mill. Mitgliedern 235 556 oder 4,1 % als arbeitslos gemeldet (im Vormonat 6,2 %). Auch in der Anwendung von Arbeitszeitverkürzungen ist eine Besserung eingetreten. Bei 36 berichtenden Verbänden arbeiten von 5,2 Mill. Mitgliedern 794 821 oder 15,3 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat bei 37 Verbänden von 5,4 Mill. 21,7 %).

Die Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen läßt einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme erkennen. Insgesamt wurden am 15. Juli gezählt 164 839 Hauptunterstützungsempfänger gegen 218 255 am 15. Juni.

Den statistischen Meldungen der Arbeitsnachweise ist eine weitere leichte Belebung auf dem Arbeitsmarkte für männliche Arbeitskräfte zu entnehmen, während sich die Lage für weibliche Kräfte infolge sinkender Nachfrage nach Hausangestellten etwas verschlechterte. Die Zahl der offenen Stellen hob sich von 508 090 im Mai auf 510 238 im Juni, d. h. um 2148, während die Zahl der Arbeitsgesuche von 1 112 056 auf 1 055 329 d. h. um 56 727 oder 5 % zurückging. 365 966 (im Vormonat 361 170) Stellen wurden besetzt. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 245 männliche und 149 weibliche (im Vormonat 280 bzw. 141) Arbeitsgesuche. (2193)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Branntweinpreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende drei Bekanntmachungen vom 3. August d. J.:

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit:

in Mengen:

bis 5 l Raum		415 100 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	414 900 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	414 700 „	„ 1 „	
von 25 l W. „	60 l W.	436 300 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	436 100 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	435 900 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	435 700 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 1500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 2500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, von Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

in Mengen:

bis 5 l Raum		65 100 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	64 900 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	64 700 „	„ 1 „	
von 25 l W. „	60 l W.	67 900 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	67 700 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	67 500 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	67 300 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 1500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 2500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

in Mengen:

bis 5 l Raum		123 300 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	123 100 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	122 900 „	„ 1 „	
von 25 l W. „	60 l W.	129 200 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	129 000 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	128 800 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	128 600 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 1500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 2500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 1. August 1923 in Kraft.

•

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 39 000 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		44 800 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	44 600 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	44 400 „	„ 1 „	
von 25 l W. „	60 l W.	46 500 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	46 300 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	46 100 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	45 900 „	„ 1 „	

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Großhandelspreis 63 000 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		68 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	67 800 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	67 600 „	„ 1 „	
von 25 l W.	bis 60 l W.	71 000 Mk.	je 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	70 800 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	70 600 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	70 400 „	„ 1 „	

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Großhandelspreis 123 000 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		126 200 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	126 000 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	125 800 „	„ 1 „	
von 25 l W. „	60 l W.	132 200 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	132 000 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	131 800 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	131 600 „	„ 1 „	

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 1. August 1923 in Kraft.

•

Bekanntmachung
über Verkaufspreise für alkohol absolutus.

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922) für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke, Backzwecke, Zuckerwaren	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922) für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln	Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bis 5 l R.	444 700	80 000	140 600	55 700
über 5 „ 10 l „	444 500	79 800	140 400	55 500
„ 10 „ 25 l „	444 300	79 600	140 200	55 300
je Liter Raum 99 Vol.-%				
von 25 bis 60 l W.	448 600	80 200	141 400	55 700
über 60 „ 100 l „	448 400	80 000	141 200	55 500
„ 100 „ 150 l „	448 200	79 800	141 000	55 300
„ 150 „ 280 l „	448 000	79 600	140 800	55 100
„ 280 „ 600 l „	447 800	79 400	140 600	54 900
„ 600 l W.	447 600	79 200	140 400	54 700
je Liter Weingeist				

Diese Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 1. August 1923 in Kraft. (2195)

Neuregelung der Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer:

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 2 741 540 Mk.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen 4 112 310 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 3. August 1923. (2194)

Regelung der Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Die Reichsmonopolverwaltung sendet uns folgende Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen:

1. Die nach den Bezugsbedingungen A, B, C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (V Abs. 6 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 5 der Bezugsbedingungen B und C) betragen: je hl

für die Gestellung von Fässern . . . . . 2 000 Mk.
für die Gestellung von Kesselwagen . . . . . 5 000 „

2. Die zu berechnenden Gebühren für verspätete Rücksendung (V Abs. 7 und 8 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 6 der Bezugsbedingungen B und C) betragen:

für jedes Faß und jeden Tag . . . . . 1 500 Mk.
für jeden Kesselwagen und den ersten Tag . . . 5 000 „
für jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag . 10 000 „

Vorstehende Gebühren treten am 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1923. (2174)

Digitized by Google

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 4. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. In Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 27. und 31. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 173, 174 und 176) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure von 89 000 Mk. auf 108 600 Mk.,
b) der Aufschlag für je 100 kg einschließlich Füllgebühr bei Lieferung in Papiersäcken von 9000 Mk. auf 15 500 Mk.

2. Abs B. in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) wird, wie folgt, geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	314 300
b) für gedarrte und gemahlene Ware	317 500
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	314 300
3. Natriumammoniumsulfat	314 300
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	314 300
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	314 300
Daneben kann der Kaligehalt mit den jeweils für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	379 000
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	314 300
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	314 300
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	314 300
10. Kalkstickstoff	279 800
11. Blutmehl	250 800
12. Hornmehl	278 700

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" treten folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 70 000 Mk. auf 155 300 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 56 000 Mk. auf 124 200 Mk. erhöht.

Artikel II.

In § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Februar und 27. Juli 1923 (RGBl. I, S. 98, „Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) die Füllgebühr von 30 Mk. auf 2250 Mk.,
b) die Aufschläge für 100 kg bei Lieferung
in Jute- und Baumwollsäcken von 56 700 Mk. auf 139 800 Mk.,
in neuen Papiergewebesäcken von 8100 Mk. auf 14 000 Mk.,
in haltbaren mehrfachen Papiersäcken von 2100 Mk. auf 3500 Mk.

Artikel III.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) tritt folgende Aenderung ein:

Der Höchstpreis für das Kilogrammprozent Stickstoff in Superphosphatmischungen wird von 139 600 Mk. auf 350 500 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 2a und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 2. August 1923 ab, soweit Artikel I Nr. 1a in Frage kommt, mit Wirkung vom 3. August 1923, im übrigen mit Wirkung vom 6. August 1923 ab in Kraft. (2187)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 7. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 180) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 6. August 1923 ab von 108 600 Mk. auf 146 400 Mk. erhöht. (2215)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 1., 3. und 7. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern vier Bekanntmachungen vom 31. Juli, 3. und 7. August d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster, zweiter, dritter und vierter Nachtrag zur achten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2216)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das von **Mittwoch, den 15. bis Freitag, den 17. August** d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

42 579 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 15. bis 17. August 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,77
100 amerikanische Dollar	420,85
100 argentinische Pesos (Papier)	143,91
100 argentinische Pesos (Gold)	327,06
100 belgische Franken	19,53
100 brasilianische Milreis (Papier)	43,46
100 bulgarische Lewa	3,95
100 chilenische Pesos (Papier)	53,96
100 chilenische Pesos (Gold)	149,90
100 dänische Kronen	73,91
100 deutsche Papiermark	0,0002
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0058
1 englisches Pfund Sterling	19,23
100 englische Schillinge	96,15
100 englische Pence	8 01
100 estländische Mark	1,20
100 finnische Mark	11,64
100 französische Franken	24,24
100 griechische Drachmen	6,96
100 holländische Gulden	165,12
100 japanische Yen	205,03
100 italienische Lire	18,17
100 jugoslawische Dinar	4,45
100 lettische Rubel	1,60
100 mexikanische Dollar	200,72
100 norwegische Kronen	68,09
100 ostindische Rupien	129,39
100 polnische Mark	0,0018
100 portugiesische Eskudos	17,01
100 rumänische Lei	2,09
100 schwedische Kronen	111,67
100 Schweizer Franken	73,98
100 spanische Peseten	60,07
100 tschechische Kronen	12,42
100 türkische Piaster	2,42
100 ungarische Kronen	0,02
100 uruguaysche Pesos (Gold)	331,58

Bemerkung: Aenderung in der Berechnung des Goldzollaufgeldes: Bisher ist das Goldzollaufgeld seitens des Reichsfinanzministeriums am Donnerstag einer jeden Woche auf Grund des Dollarkurses der letzten drei Wochen errechnet und jeden Freitag im Reichsanzeiger veröffentlicht worden. Es hatte Gültigkeit vom Mittwoch der nächsten Woche bis zum Dienstag der darauffolgenden. Da diese Art der Berechnung der tatsächlichen Entwertung der Mark nicht

Digitized by Google

Rechnung trug, wird vom Mittwoch, den 15. August 1923 ab das Goldzollaufgeld neu festgesetzt, und zwar nur nach dem durchschnittlichen Dollarkurse der letzten Woche. Es tritt am Sonnabend, den 18. August 1923, in Kraft und hat bis einschließlich Freitag, den 24. August 1923, Gültigkeit. Vom 25. August 1923 ab läuft die Gültigkeit des Goldzollaufgeldes stets von Sonnabend einer Woche bis zum Freitag der nächsten. Die Veröffentlichung erfolgt, so wie bisher, jeden Freitag im Reichsanzeiger. Die Veröffentlichung der Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold wird der Veröffentlichung des Goldzollaufgeldes angepaßt. (2192)

Abänderung des deutsch-niederländischen Handelsvertrages.

Dem Reichstag wird, wie wir erfahren, demnächst ein Gesetzentwurf über einen Abänderungsvertrag zum deutsch-niederländischen Schiffahrts- und Handelsvertrage von 1851 zugehen. Die Aenderung des Vertrages besteht darin, daß die Bindungen, die in der Zollhöhe bei der Einfuhr in Niederländisch-Indien für eine Reihe von Waren bestanden haben, künftig in Fortfall kommen, da diese, den Verhältnissen des Jahres 1851 angepaßten Bindungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Beim Abschluß des Abänderungsvertrages ist ausdrücklich festgelegt worden, daß auch in Zukunft die deutschen Erzeugnisse in bezug auf die Höhe des zu entrichtenden Zolles nicht nur den aus meistbegünstigten Ländern nach den holländisch-ostindischen Kolonien eingeführten Waren, sondern den aus dem Mutterlande (den Niederlanden) selbst stammenden Waren gleichgestellt sind. Eine Erhöhung der Zollsätze für deutsche Waren würde daher gleichzeitig auch die Anwendung der erhöhten Zollsätze für die gleichen holländischen und aus anderen Staaten stammenden Waren zur Folge haben. (2177)

Erweiterung der Zuständigkeit des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit:

Durch Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 26. Juni 1923 ist die Zuständigkeit des Delegierten des Reichskommissars in Saarbrücken wesentlich erweitert worden. Nach dieser Verfügung können von jetzt ab alle Anträge auf Ausfuhrbewilligung nach dem Saargebiet von dem hiesigen Delegierten genehmigt werden; ausgenommen von dieser Regelung sind pharmazeutische Erzeugnisse, soweit es sich nicht um ganz besonders gelagerte Einzelfälle handelt.

In diesen Ausnahmefällen hat sich jedoch der Delegierte des Reichskommissars in Saarbrücken bereit erklärt, Anträge für pharmazeutische Erzeugnisse, welche von den betreffenden Außenhandelstellen bewilligt worden sind, in Bewilligungen seiner Dienststelle umzuschreiben für den Fall, daß sich wegen der Faksimile-Unterschrift Schwierigkeiten durch die französischen Zollbeamten an der saarländischen Grenze ergeben sollten. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die erwähnte Verfügung des Reichskommissars über die Erweiterung der Zuständigkeit des hiesigen Delegierten keineswegs dahin zu verstehen ist, daß nunmehr alle Beschränkungen für die Warenausfuhr nach dem Saargebiet als aufgehoben betrachtet werden könnten. Es bleiben vielmehr die bisherigen Mengenkontingente nach wie vor bestehen, soweit sie nicht im Einzelfalle eine Erhöhung erfahren haben; lediglich die Wertkontingente können durch die Verfügung des Reichskommissars als beseitigt angesehen werden, und an ihre Stelle treten von jetzt ab diejenigen Grundsätze und Richtlinien, welche bisher für die einzelnen Außenhandelstellen selbst bei der Bearbeitung von Ausfuhranträgen nach dem Saargebiet maßgebend waren. (2185)

Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse für Juli 1923.

Die Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Juli 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen (in 1000 Mk.) wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Franken = 16; Bulgarien: 1 Lewa = 3; Dänemark: 1 Krone = 58; England: 1 Pfund Sterling = 1515; Finnland: 1 finnische Mark = 9; Frankreich: 1 Franken = 19; Holland: 1 holländischer Gulden = 130; Italien: 1 Lira = 14; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 3,5; Norwegen: 1 Krone = 54; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 0,48; Portugal: 1 Escudo = 15; Rumänien: 1 Lei = 1,7; Schweden: 1 Krone = 88; Schweiz: 1 Franken = 58; Spanien: 1 Peseta = 47; Tschechoslowakei: 1 Krone = 10; Ungarn: 1 Krone = 0,025; Japan: 1 Yen = 174; Argentinien: 1 Papierpeso = 113; Brasilien: 1 Milreis = 35; Vereinigte Staaten von Nordamerika: 1 Dollar = 331; (2210)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Zollmultiplikatoren.** Mit Wirkung vom 4. d. M. sind die Zollmultiplikatoren erhöht worden, und zwar der normale von 20 000 auf 24 000 und der ermäßigte allgemeine von 15 000 auf 18 000. (2203)

Zolltarifentscheidungen. Das Zolldepartement teilt mit, daß getrocknete spanische Fliegen (cantharides) der Tarifierung nach Pos. 44 als „tierische Produkte, nicht besonders genannt" unterliegen. (2214)

Deutsch-Oesterreich. **Zur Zolltarifrevision.** Nach Berichten aus Wien ist der Gesetzentwurf über die Abänderung der Zölle für eine Anzahl von Waren (II. Zolltarifnovelle) infolge der starken Opposition seitens der Industrie und des Handels sowie der politischen Parteien im Nationalrat nicht zur Beratung gekommen. Die Verabschiedung dürfte im kommenden Herbst erfolgen. (2183)

Handelsabkommen mit Portugal. Durch Notenaustausch ist am 21. Juli zwischen Oesterreich und Portugal ein Handelsabkommen abgeschlossen worden. Portugal gewährt den österreichischen Waren den Minimaltarif, während sie bisher der Verzollung nach dem Maximaltarif unterlagen. Das Abkommen enthält die Gewährung der gegenseitigen Meistbegünstigung hinsichtlich der Handlungsreisenden sowie der Ein- und Ausfuhrverbote. Das Abkommen tritt am 10. August d. J. in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. (2184)

Frankreich. **Zolländerungen.** Das „Journal Officiel" vom 29. Juli 1923 veröffentlicht ein Gesetz, das eine große Anzahl von Zollsätzen erheblich verändert. Von den zahlreichen Positionen kommen für die chemische Industrie nur in Frage:

	Generaltarif	Minimaltarif	Vermehrungskoeffizient
Eisenvitriol (100 kg)	2 frs.	frei	50
Photographische Platten lichtempfindlich (100 kg)	120 „	30 frs.	3,2

(2207)

Belgien. **Verlängerung des Ausnahmezolltarifs gegen deutsche Waren.** Die belgische Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Gültigkeit der die Handhabung des Zolltarifes betreffenden Gesetze vom 10. Juni 1920 und 31. März 1921, die am 30. Juni abläuft, bis zum Ende des Jahres verlängert wird. Das erste der beiden Gesetze betrifft, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." schreibt, die Ermächtigung der Regierung zur Anwendung von Multiplikatoren, die der Geldentwertung entsprechen, bei den Gewichtszöllen des in Kraft befindlichen Zolltarifes.

Das zweite Gesetz sanktioniert die bekannte Ausnahmebehandlung deutscher Waren. Die Einbringung der beiden Gesetzesvorschläge ist nötig geworden, da der von der Regierung vorgelegte neue Zolltarif von den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht angenommen, ja noch nicht einmal zur Beratung gekommen ist; es ist sogar keineswegs gewiß, ob es gelingen wird, ihn noch im Laufe dieses Jahres zu verabschieden. Ueber die Annahme der beiden eingangs erwähnten Verlängerungsgesetze besteht kein Zweifel. (2201)

Tschechoslowakei. **Die Revision der Zollkoeffizienten.** Dieser Tage finden nach Informationen der „Tribuna" in den zuständigen Ministerien Verhandlungen wegen eines neuen Zolltarifes statt. Bei den interministeriellen Beratungen über die Herabsetzung der Zölle, Mitte Juli, habe man beschlossen, das Resultat der tschechisch-französischen Verhandlungen abzuwarten. Nun werde eine engere Kommission aus den Vertretern der beteiligten Ministerien gebildet, welche die einzelnen Posten der Zolltarifsätze und die Herabsetzungsmöglichkeit der Grund- und Zollkoeffizienten überprüfen soll. Diese Kommission soll das Material für weitere handelspolitische Verhandlungen und für die endgültige Revision der autonomen Zollkoeffizienten vorbereiten. Der Ministerrat habe Ende Juli dem Finanz- und dem Handelsministerium aufgetragen, gemeinsam mit dem Ackerbauministerium Richtlinien für den Abschluß von Handelsabkommen und für die Herabsetzung der Koeffizienten auszuarbeiten. Das Ackerbauministerium verlange die Herabsetzung der Industriezölle, doch werde es wahrscheinlich eher zur Verwirklichung der Getreidezölle kommen. Zwischen dem Vertreter der Industrie und des Ackerbaues sei eine Einigung dahingehend erzielt worden, daß der Ertrag aus den Getreidezöllen zur Ermäßigung der Industrieprodukte verwendet werde. Die Zollermäßigungsfrage sei jetzt aktuell geworden, da man ihre Lösung schon längst versprochen, und man gedenke sie gemeinsam mit der Einführung der Getreidezölle durch eine Regierungsverordnung in Kraft zu setzen. Auch die Agrarier seien an der schnellen Durchführung inter-

Digitized by Google

essiert, damit ihnen die Vorteile schon bei der diesjährigen Ernte zugute kämen. (2179)

Ungarn. **Zollaufgeld.** Das ungarische Zollaufgeld ist seit 31. Juli wie folgt festgesetzt: Für Waren der Liste A 13 000 % (bisher 6000 %), für Waren der Liste B 130 000 % (bisher 60 000 %), für Waren der Liste C 170 000 % (bisher 80 000 %), für die in den Listen A, B und C nicht aufgeführten Waren 380 000 % (bisher 170 000 %). (2212)

Die Neuregelung des Devisenverkehrs. Aus Budapest wird der „N. F. P." telegraphiert: Nach der Rückkehr des Direktors der Devisenzentrale fanden im Ministerium Verhandlungen statt, um über die Neuregelung des Devisenverkehrs endgültige Beschlüsse zu fassen. Die Neuordnung ist um so dringender, als die Devisenzentrale in der gegenwärtigen Lage nicht im entferntesten imstande ist, den Ansprüchen des Handels und der Industrie auf Importdevisen zu entsprechen. In der jüngsten Woche konnten nur 10 % der Ansprüche befriedigt werden. Der Export wichtiger Artikel war nicht zu bewerkstelligen, da die Devisenzentrale die Exportvaluten einfordert, zu den Kursen der Devisenzentrale aber der Export unrentabel erscheint. (2213)

Spanien. **Goldzollaufschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat August auf 33,54 % (Juli 28 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat August auf 0,003 (Juli 0,007) festgesetzt worden. (2180)

Madagaskar. **Zollbehandlung von zusammengesetzten Arzneimitteln.** Der Gouverneur hat am 4. Juni d. J. eine Bekanntmachung erlassen, welche die Zollbehandlung der zusammengesetzten Medizinen gemäß den im Mutterlande geltenden Bestimmungen abändert (vgl. „Chem. Ind." Seite 293). (2209)

Südafrikanische Union. **Verbrauchssteuer auf Patentmedizinen.** Auf Seite 384 der „Chem. Ind." brachten wir eine Mitteilung, daß dem südafrikanischen Parlament eine Gesetzesvorlage über eine Verbrauchssteuer auf Patentmedizinen zugegangen war. Nunmehr veröffentlicht das südafrikanische Finanzministerium eine lange Liste von Patentmedizinen, welche dieser Verbrauchssteuer unterliegen sollen. (2208)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Allgemein gültige Lieferungsbedingungen für den Handel mit Benzol bestehen nicht. Handelsüblich werden bei jedem Kauf die Lieferungsbedingungen und Zahlungsbedingungen vereinbart, sei es unter Bezug auf gedruckte Lieferungsbedingungen, die dem Angebot und der Kaufbestätigung beigefügt werden, sei es in anderer Form.

Lithopone Grünsiegel. Im Handel gilt bei einem Verkauf von „5 tons Lithopone Grünsiegel 32 % Hugohütte" die Lieferung nach Handelsgebrauch nur dann als vertragsmäßig, wenn die Ware in Originalpackung mit Siegel versehen übergeben wird.

Salzsäure. Nach Handelsgebrauch sind Topfwagen Salzsäure innerhalb 24 Stunden zu entleeren, jedoch ist dieser Handelsgebrauch nicht dahin auszulegen, daß die Entleerung eines Topfwagens innerhalb 24 Stunden zur Bedingung des Kaufes gemacht wird, handelsüblich werden vielmehr bei Ueberschreitung der 24stündigen Frist Leihgebühren berechnet.

Schlämmkreide. Ein Handelsgebrauch, nach welchem für die Verladung von Schlämmkreide in Fässern eine bestimmte Art von Eisenbahnwagen genommen werden muß, besteht nicht. Schlämmkreide in Fässern lagert sowohl am Produktionsorte wie bei den Händlern gewöhnlich im Freien, ohne daß dadurch die Ware leidet.

Steinkohlendickteer. Ein Handelsgebrauch, nach dem der Käufer von Steinkohlendickteer sofort bei der Entleerung des Wagens den Verkäufer hinzuzuziehen hat, wenn er den Teer auf seinen Wassergehalt untersuchen will, damit auch der Verkäufer seinerseits eine Probe nehmen kann, ist nicht festzustellen. Darüber besteht aber Uebereinstimmung, daß, sofern nicht Proben aus dem Wagen durch einen vereidigten Sachverständigen entnommen werden, dem Verkäufer vor der Ausladung Gelegenheit gegeben werden muß, sich von der Beschaffenheit der Ware zu überzeugen, sofern man die Ware beanstanden will. (2211)

VERKEHRSWESEN

Abtarifierung von verdichteten Gasen.

Die Handelskammer Leipzig hat der Reichsbahndirektion Dresden einen Antrag auf Abtarifierung von verdichteten Gasen (Sauerstoff, Wasserstoff, Acethylen, Stickstoff und Luft) überreicht. Zur Begründung des Antrages ist ausgeführt, die Verwendungsart von verdichteten Gasen sei volkswirtschaftlich von außerordentlicher Bedeutung, da sich die Metallbearbeitung hierbei wesentlich billiger stellt als bei den früheren Arbeitsmethoden ohne Gasverwendung. Die Bedeutung des autogenen Schweißens und Schneidens von Metall als zeit- und materialsparend sei um so größer, je mehr die eisen- und stahlverarbeitenden Industrien mit hohen Kohlen- und Gaspreisen und immer höher steigenden Kosten für den Bezug elektrischer Kraft belastet werden. Die autogene Metallbearbeitung sei daher unter den heutigen Verhältnissen berufen, Zeit zu sparen und der schwer kämpfenden Industrie, sowie dem beteiligten Handwerk wertvolle Mittel rationeller Arbeitsmethoden in die Hand zu geben. Ferner sei zu berücksichtigen, daß beim Versande verdichteter Gase außergewöhnlich hohe Frachten durch die Verpackungsart (Stahlflaschen) entstehen. Das Gewicht der Ware im Verhältnis zu dem der Verpackung gestalte sich wie 1 : 10. Die gegenwärtige Tariflage unterbinde den Bezug verdichteter Gase als nicht mehr vorteilhaft. Infolgedessen beantragte die Handelskammer, für Sauerstoff, Wasserstoff, Acethylen, Stickstoff und verdichtete Luft 1. die Frachtberechnung für Stückgut unter Zugrundelegung des halben wirklichen Gewichts vorzunehmen, 2. in Wagenladungen die Sätze der Tarifklasse D anzuwenden und 3. für leere gebrauchte Stahlflaschen ein Viertel des wirklichen Gewichts in Ansatz zu bringen.

Der Antrag wird in der nächsten Sitzung der Ständigen Tarifkommission verhandelt werden.

Aufnahme von Erdfarben in die ermäßigte Stückgutklasse hat der Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission auf Veranlassung der Handelskammer Leipzig befürwortet. (2175)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Aenderungen des Patentgesetzes und der patentamtlichen Gebühren.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 25 vom 12. Juli 1923 wird das „Gesetz über die patentamtlichen Gebühren" vom 9. Juli 1923 veröffentlicht. Das Gesetz sieht nicht nur eine Neuordnung des Gebührentarifs vor, sondern enthält auch, worauf der R. d. D. I. hinweist, einige bemerkenswerte Aenderungen des Patentgesetzes vom 7. April 1891. So wird die Dauer des Patentes auf 18 Jahre festgesetzt. Die im § 7 Abs. II enthaltene Bestimmung über die Zusatzpatente ist durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Fällt das Hauptpatent durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Zurücknahme oder durch Verzicht fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patente; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstage des Hauptpatentes."

Die in §§ 19 und 23 vorgeschriebenen Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" kommen vom 1. Oktober ab in Fortfall. Das gleiche gilt für die bezüglichen Bekanntmachungen nach dem Gebrauchsmusterschutzgesetz und dem Warenbezeichnungsgesetz.

Die Verlängerung der Schutzdauer für Patente von fünfzehn auf achtzehn Jahre tritt nur zugunsten solcher Patente ein, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind oder nach diesem Zeitpunkt infolge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft treten. Die auf Grund des Gesetzes, betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern, vom 27. April 1920 gewährten Vorteile werden durch die Verlängerung an Patentdauer nicht berührt.

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich einer Erfindung, für welche die Dauer des Schutzes verlängert wird, im Inland die zur Benutzung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist nach Ablauf der bisherigen gesetzlichen Schutzdauer berechtigt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes gegen eine angemessene Vergütung zu benutzen. Das Benutzungsrecht kann nur mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden. Lizenzverträge über

Digitized by Google

Patente laufen mit der bisherigen gesetzlichen Dauer des Schutzrechts ab, falls sich aus dem Vertrage kein früherer Ablauf ergibt. Der Lizenznehmer kann jedoch eine Verlängerung der Lizenz verlangen; die Bestimmungen über Leistung und Gegenleistung werden, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtsweg festgesetzt. Der Anspruch ist durch Erklärung gegenüber dem Patentinhaber geltend zu machen; die Erklärung kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden. Die Verlängerung der Lizenz wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Erklärung dem Patentinhaber zugeht.

Der Gebührentarif steigt von 60 000 Mk. für die Anmeldung und für die ersten beiden Patentjahre bis auf 20 Millionen für das 18. Patentjahr. Bei Gebrauchsmustern sind für die Anmeldung 40 000 Mk., für die Verlängerung der Schutzfrist um 3 Jahre 400 000 Mk. zu zahlen. (2136)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 14 vom 16. Juli 1923.)

Berlin. Gehaltsabk. v. 16. 6. 23 f. Akademiker, gültig 1.—30. 6. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion I a — Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch geb. Angest. mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsjahr 1 391 500 Mk., mit jedem J. steigend bis 2 875 000 Mk. im 8. Berufsjahr; hierzu 10 % soziale Zul. f. d. Frau u. 5 % f. jedes Kind bis z. voll. beruflichen Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Berlin. Gehaltsabkommen f. kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister, gültig 1.—30. 6. 23. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion I a — Gedag, GdA, Afa.

A. Kaufm. Angest. über 20 J.:

I. mit einf. Arbeiten im 1. Berufsj., männl. (weibl.), 735 200 Mk. (661 680 Mk.), mit jedem J. steigend bis 1 126 700 Mk. (1 014 030 Mk.) im 11. Berufsj.;

II. mit qualifiz. Arbeiten im 1. Berufsj. 812 100 Mk. (730 890 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 301 900 Mk. (1 171 710 Mk.) im 11. J.;

III. mit selbst. verantwortl. Tätigk. im 1. Berufsj. 1 049 800 Mk. (944 820 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 560 800 Mk. (1 404 720 Mk.) im 11. J.;

IV. in leit., besonders verantwortl. Stellung im 1. Berufsj. 1 183 100 Mk. (1 064 790 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 784 900 Mk. (1 606 410 Mk.) im 11. J.

B. Techn. Angest. über 20 J.:

I. ohne irgendwelche Fachvorbildung (Hilfszeichner, Pauser usw.) wie A I;

II. mit geordneter Lehrz. oder 5jähr. Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Hilfschemotechniker, Laboranten, Analytiker) wie A II;

III. mit abgeschlossener Fachschulbildung oder nach längerer Berufspraxis bei gleichen Leistungen (Bautechniker, Einzelkonstrukteure, Photographen, Färbereitechniker usw.) wie A III;

IV. mit nichtabgeschlossener Hochschulbildung (Pharmazeuten ohne Staatsexamen, selbst. Konstrukteure, selbst. Bau-, Betriebs- u. Färbereitechniker) wie A IV;

V. selbst. Betriebsführer großer Betriebsabt., leit. Betriebs- und Montageingenieure mit Ausbildung der Gr. IV im 1. Berufsj. 1 316 100 Mk. (1 184 490 Mk.), mit jed. J. steigend bis 2 267 900 Mk. (2 041 110 Mk.) im 11. J.

C. Meister u. Vorarb. im Monatslohn:

I. Handwerksmeister im 1. Berufsj. 1 414 000 Mk. (1 272 600 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 582 000 Mk. (1 423 800 Mk.) im 7. J.;

II. Betriebsmeister, Aufsichtsbeamte in gehobener Stellung im 1. Berufsj. 1 379 200 Mk. (1 241 280 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 498 000 Mk. (1 348 200 Mk.) im 7. J.;

III. Hof- u. Platzmeister, Aufsichtsbeamte im 1. Berufsj. 1 301 900 Mk. (1 171 710 Mk.) mit j. J. steigend bis 1 421 000 Mk. (1 278 900 Mk.) im 7. J.:

IV. Vorarb. im 1. Berufsj. 1 176 000 Mk. (1 058 400 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 259 700 Mk. (1 133 730 Mk.) im 7. J.:

D. Bürodiener, Jugendl. u. Lehrlinge:

I. Lehrlinge im 1. Lehrj. 148 400 Mk. (133 560 Mk.), im 2. J. 196 000 Mk. (176 400 Mk.), im 3. J. 276 700 Mk. (249 030 Mk.);

II a. Jugendl. im 15. J. 192 200 Mk. (172 980 Mk.), mit j. J. steigend bis 607 400 Mk. (546 660 Mk.) im 20. J.:

II b. Jugendl., nach d. voll. 17. Lebensj. eintretend, im 18. J. 378 200 Mk. (340 380 Mk.), im 19. J. 492 800 Mk. (443 520 Mk.), im 20. J. 567 000 Mk. (510 300 Mk.);

II c. ausgel. Jugendl. Stufe 1 455 000 Mk. (409 500 Mk.), Stufe 2 574 200 Mk. (516 780 Mk.), Stufe 3 665 000 Mk. (598 500 Mk.);

Bürodiener, Pförtner usw. im 21. J. 708 900 Mk. (638 010 Mk.), mit j. J. steigend bis 1 029 200 Mk. (926 280 Mk.) im 31. J.

Die Frauenzul. beträgt 10 % u. d. Kinderzul. 5 % des Tarifgehaltes. (2085)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Juni 1923.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital Mark
„Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie, Aktiengesellschaft", Aachen	101 000 000
Aktiengesellschaft chemischer Werte, Berlin	33 000 000
Dr. Berblinger & Co. Aktiengesellschaft, Hamburg	10 000 000
Victor Blank Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	9 000 000
„Chemihag Chemikalien-Handels-Aktien-Gesellschaft", Köln	8 000 000
Chemikalien-Großhandel-Aktiengesellschaft Fritz Lamy, Königsberg i. Pr.	3 3 300 000
Chemische Fabrik Rudisleben Aktiengesellschaft, Berlin	50 000 000
Chemische Fabrik Sennewitz, Aktiengesellschaft in Sennewitz bei Halle a. d. Saale	18 500 000
Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Beuel a. Rh.	50 000 000
„Deutsche Dünger- und Chemikalien-Aktiengesellschaft", Leopoldshall	35 000 000
„Duffag" Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft, Brandenburg a. d. Havel	7 000 000
Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, Berlin	20 000 000
Germania-Erdöl-Aktiengesellschaft, Leipzig	25 000 000
„Iso-Werk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, vormals J. Sonntag", Regensburg	5 000 000
Kosmos Werke Aktiengesellschaft Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Bremen	20 000 000
Liquoral Drogen- und Chemikalien-Großhandels-Aktiengesellschaft, Berlin	10 000 000
„Loma" Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Hamburg	20 000 000
Dr. Meyer & Fraenkel Chemisch-Pharmazeutische Fabrik „Gloria" Aktiengesellschaft, Berlin	4 000 000
Hermann Peter Chemische Werke Aktiengesellschaft, Hannover	16 000 000
Petrolag, Erdöl- und chemische Produkten-Handels-Aktiengesellschaft, Berlin	100 000 000
Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	75 000 000
„Louis Wagner Aktiengesellschaft", Kölln-Dellbrück	15 000 000
C. F. Weber, Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik Odenkirchen in Odenkirchen	4 000 000
zusammen	671 800 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover	21 000 000	51 000 000
Aktiengesellschaft für Technik und Chemie, Berlin	12 000 000	13 000 000
Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin	24 750 000	32 000 000
„Chemag" Chemikalien-Außenhandels-Aktien-Gesellschaft, Hamburg	5 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann Aktiengesellschaft, Hamburg	2 000 000	7 000 000
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg	35 000 000	50 000 000

Digitized by Google

Firma	um Mark	auf Mark
Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft, Berlin	23 000 000	34 000 000
„Chemische Werke Schaumburg Aktiengesellschaft", Ahnsen	10 000 000	22 000 000
Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft, Berlin	20 000 000	25 000 000
Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Bad Homburg v. d. H.	4 000 000	10 000 000
Chlorit, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin	2 000 000	4 000 000
„Cosag" Continentale Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, München	80 000 000	120 950 000
Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin	18 000 000	30 000 000
„Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Berlin	50 000 000	100 000 000
Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Berlin	80 000 000	196 000 000
Max Hahn Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	18 000 000	38 000 000
Herold Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Präparate, Berlin-Schöneberg	12 000 000	18 000 000
C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	12 000 000	24 000 000
Mocnania, Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim	38 000 000	63 000 000
Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Berlin	45 000 000	175 000 000
Odisalla Aktiengesellschaft, Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Berlin	3 650 000	6 000 000
„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin	14 000 000	26 000 000
Pharmacia Aktien-Gesellschaft, Bremen	15 000 000	20 000 000
Pharmazeutisches Werk, Aktiengesellschaft, Barmen	7 000 000	13 000 000
Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin	35 000 000	70 000 000
„Teerverwertungs-Aktiengesellschaft", Neuendorf	5 000 000	15 000 000
Vereinigte Ultramarinfabriken Actiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln	13 500 000	28 000 000
Victri Aktiengesellschaft für Parfümerie- und Seifenfabrikation, Altona	22 000 000	62 000 000
zusammen	626 900 000	1 262 950 000

(2063)

Ausland

Großbritannien. Die Farbstofflage. Ueber die Lage der Farbstoffindustrie und des Farbstoffhandels in England berichtet der amerikanische Generalkonsul E. Skinner an das Handelsamt in Washington wie folgt:

Aus einer amtlichen Statistik ergeben sich nachstehende Zahlen für die Einfuhr von Farbstoffen und Kohlenteerzwischenprodukten aus den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren:

		1920	1921	1922
Kohlenteerzwischenprodukte für die Fabrikation von Farbstoffen (einschl. Anilinöl, Anilinsalz und Phenylglycin)	cwt.	44 527	1 324	1
	£	736 221	27 891	8
Fertige Farbstoffe	cwt.	15 636	1 218	150
	£	532 897	35 576	1 444

(1921)

Ausreichende Lieferung von „Insulin". Die Fabriken, welche Insulin (vgl. „Chem. Ind." S. 155) herstellen, sind jetzt in der Lage, Insulin so reichlich zu liefern, daß die von dem „Medical Research Council" angeordneten Einschränkungen aufgehoben werden konnten. Insulin ist jetzt im freien Verkehr zu haben. (1777)

Kapitalvermehrung der „British Cellulose Co." Um die Produktion von Celanèse-Kunstseide zu steigern, wird eine Erweiterung der Fabrikanlagen und -einrichtungen in Spondon beabsichtigt; zu diesem Zweck wird die „Cellulose Holdings and Investment Co." 400 000 £ weiteres Kapital zur Verfügung stellen. (1774)

Frankreich. Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France. Paris. Die am 5. Juni abgehaltene Generalversammlung genehmigte die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 1922.

Die Bilanz ergibt einen Rohgewinn von 1 037 000 frs. und einen Reingewinn von 220 000 frs.; es wird eine Dividende von 6 frs. auf die Aktie ausgeschüttet.

Der Geschäftsbericht weist auf die Abschwächung der industriellen Krise im Laufe des Jahres hin, die eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr zur Folge gehabt habe. Die deutschen Reparationslieferungen hätten 1922 765 t betragen, gegen 330 t 1921 und 3 200 t 1920. Die freien Lieferungen seien noch geringer gewesen als im Vorjahr, nämlich nur 5 t, so daß die ganze Einfuhr 770 t betrage.

Die von den deutschen Produzenten fakturierten Preise hätten beständige Erhöhungen erfahren, die sich gegen Ende des Jahres überstürzt und die Entwertung der Mark zum Teil überholt hätten. Unter diesen Verhältnissen habe die Union die Verkaufspreise in einer für die Verbraucher sehr vorteilhaften Weise stabil gehalten, ja es sei sogar möglich gewesen, vom 1. September ab eine Ermäßigung um 10 % eintreten zu lassen.

Die Produktion der französischen Fabriken habe 1922 8 065 t erreicht, gegen 5 842 t 1921 und 7 356 t 1920.

Wenn man von Indigo und den Schwefelfarbstoffen absehe und nur diejenigen Farbstoffe in Betracht ziehe, die in ihrer Gesamtheit ein Maß für die produktive Entwicklung der Industrie bilden, so komme man zu folgenden Zahlen: 1922 4 978 t, 1921 2 407 t, 1920 2 508 t.

Die Einfuhr aus der Schweiz habe 935 t betragen, gegen 629 t 1921; zusammen mit der viel geringeren Einfuhr aus verschiedenen anderen Ländern ergebe sich eine Gesamteinfuhr von 1 797 t, gegen 1 134 t 1921. (1779)

Italien. Gründung eines militärischen Chemie-Instituts. Gemäß einer Verfügung wurde am 1. Juli d. J. in Italien ein militärisches Chemie-Institut gegründet mit der Aufgabe, Studien und Versuche der chemischen Kriegsmittel zu machen und ihre Abwehrmaßnahmen zu studieren. (2206)

Ver. St. von Amerika. Steigende Produktion von „Carbon Black" (Ruß). „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) schreibt: „Die Nachricht, daß neue Firmen in Texas Louisiana und West Virginia die Fabrikation von „Carbon Black" aufzunehmen beabsichtigen, ist mit Rücksicht auf die das Angebot übersteigende Nachfrage sehr erfreulich.

Der zunehmende Verbrauch ist vor allem auf die Verwendung in der Gummi-Industrie zurückzuführen. Vor 1914 wurden von dieser Industrie nur geringe Mengen „Carbon Black" als färbender Gummizusatz aufgenommen, dann aber fand man, daß dasselbe wertvolle Eigenschaften als Füllmaterial besitzt, indem es die Zähigkeit erhöht und die Abnutzung vermindert. Das hatte zur Folge, daß die Gummiindustrie im Jahre 1921 mit einem Verbrauch von etwa 20 000 000 lb. an die erste Stelle vor die Druckerschwärze-industrie mit 12 000 000 lb. rückte.

Die Produktion betrug 1921 58 633 000 lb., gegen 51 322 000 lb. 1920, und man nimmt an, daß sie im Jahre 1922 noch beträchtlich zugenommen hat. Ebenso und noch stärker aber ist der Verbrauch gestiegen."

Indessen droht nach einer anderen Meldung der „Carbon Black"-Industrie in Louisiana die Gefahr eines staatlichen Verbots der Ausbeutung der Gasquellen. Das Monroe-Gasfeld ist jetzt die Hauptquelle für die „Carbon-Black"-Fabrikation in den Vereinigten Staaten; es liegt so isoliert, daß keine andere Verwendung für das Gas möglich erschien, da die Fortleitung desselben nach New Orleans über mehr als 300 Meilen und mit Ueberquerung des Mississippi für praktisch undurchführbar gehalten wurde. Nun aber ist eine politische Bewegung im Gang, welche die Zurückziehung der Konzession erstrebt mit der Begründung, daß die 15 „Carbon Black"-Fabriken auf dem Monroe-Feld täglich 1 380 000 000 Kubikfuß Gas verbrauchten und daraus jährlich einen Gewinn von 3 000 000 $ zögen, der praktisch ganz für den Staat Louisiana verloren gehe, während andererseits die Erschöpfung der Gasquellen drohe. (1760)

Die Marktlage für spanische Pyrite. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, sind seit einiger Zeit keine Lieferungen von spanischen Pyriten in Amerika eingetroffen; die Importeure halten aber die Aussichten nicht für ungünstig und glauben nicht, daß die Konkurrenz des einheimischen Schwefels schärfer sein wird als bisher. (1923)

Digitized by Google

Der größere Teil der Chemikalieneinfuhr nicht zollpflichtig. Der Wert der zollpflichtigen Chemikalieneinfuhr belief sich im April 1923 auf 3 677 735 $, der Wert der nicht zollpflichtigen auf 8 598 464 $. Gegen den März ging allerdings die Einfuhr der nicht zollpflichtigen Chemikalien um 1 500 000 $, die der zollpflichtigen nur um 150 000 $ zurück. Im April 1922 waren die Werte: für 3 003 094 $ zollpflichtige, für 5 528 218 $ nicht zollpflichtige Chemikalien. (2068)

Einfuhr von Weinsäure und Citronensäure 1922.

	lb.	$
Weinsäure:		
1. Januar bis 21. September 1922 . . .	2 350 499	539 219
22. September bis 31. Dezember 1922:		
aus Frankreich	11 023	2 450
Deutschland	288 964	84 589
Italien	78 510	19 566
Holland	240 575	61 947
Cuba	9 900	3 015
Gesamteinfuhr	2 979 471	710 786
Citronensäure:	lb.	$
1. Januar bis 21. September 1922 . . .	1 203 164	466 320
22. September bis 31. Dezember 1922:		
aus Italien	89 580	32 297
Holland	23 106	8 145
Gesamteinfuhr	1 315 850	506 762
Weinstein:	lb.	$
1. Januar bis 30. September 1922 . . .	1 679 378	326 181
1. Oktober bis 31. Dezember 1922 *) . .	—	—

(2007)

Kanada. **Arsenikproduktion.** Die Produktion Canadas von weißem Arsenik stammte bis 1903 von einer Anlage in Deloro (Ontario), welche Mißpickelrückstände nach der Goldextraktion verarbeitete. Im Jahre 1906 kamen Werke hinzu, welche Arsenik als Nebenprodukt aus Kobalterzen gewannen. Die Gesamtproduktion 1917 bis 1921 betrug:

Produktion	1917	1918	1919	1920	1921
	in 1000 lb.				
Aus arsenhaltigen Conzentraten .	560	2156	1060	1256	} 2982
Weißer Arsenik	5312	4964	5718	3662	
Zusammen	5872	7120	6778	4918	2982

(1700)

Untersuchung der Arsenikvorkommen in Vancouver. Die Arsenikvorkommen in der Nähe von Vancouver sollen von einem Sachverständigen untersucht werden. Die Hauptlager von Arsenikerzen befinden sich bei Hope und Bridge River. (1827)

Bolivien. **Rückgang der deutschen Einfuhr.** Einem amtlichen Bericht entnehmen wir folgendes:

„Aus dem Umstand, daß am bolivianischen Einfuhrhandel die zahlreichen größeren deutschen Importhäuser in Bolivien fast zur Hälfte beteiligt sein dürften, geht im Hinblick auf die geringe Einfuhrziffer deutscher Waren zur Genüge hervor, daß die in Bolivien ansässigen deutschen Häuser zum großen Teil fremde (nordamerikanische und englische) Waren bringen, eine Erscheinung, die offenbar seit 1920 in stetig fortschreitender Entwicklung begriffen ist.

An sich haben sich unsere Waren im großen und ganzen ihren guten Ruf ziemlich bewahrt, so daß in Bolivien ansässige deutsche Geschäfte ihre fremden Waren noch vielfach unter der Zusicherung an die Kunden verkaufen, daß es sich um deutsche Waren handelt. Doch klagen die deutschen Importeure in Bolivien derart über schlechte Lieferung aus Deutschland, insbesondere Verzögerung, Unsicherheit der Lieferung überhaupt, mangelhafte Lieferung und Versicherung, Erschwerung der Ausfuhr, ungünstige Zahlungsbedingungen, Preisschwankungen usw., daß sie es vielfach vorziehen, für nordamerikanische oder englische Waren etwas mehr zu zahlen, um die Garantie prompter, bestellungsmäßiger Lieferung zu haben.

Unter diesen Umständen ist leider nicht damit zu rechnen, daß sich der Handel mit deutschen Waren bald die Stellung von 1913 wird wiedererringen können." (2204)

China. **Campherproduktion.** Die Campherernte Chinas betrug 1914: 180 000 Kin und steigerte sich 1916 auf 240 000 Kin, 1918 auf 370 000 Kin und 1920 auf 3 Millionen Kin. Zu Beginn des Jahres 1922 waren viele chinesische Campherindustrielle infolge der ungünstigen Wirtschaftslage und verminderter Ausfuhrmöglichkeiten gezwungen, ihre Betriebe stillzulegen. (1814)

*) Angaben fehlen noch.

Japan. **Die Lage des Campher- und Celluloidmarktes.** Die japanische Celluloidindustrie hatte mit Eintritt der Kriegsverhältnisse in Europa eine außerordentliche Entwicklung genommen. Der Eigenverbrauch Japans betrug in dieser Zeit etwa 5 Millionen Kin, während 6 Millionen Kin nach Europa und Amerika ausgeführt wurden. In der Kriegszeit notierte Celluloid mit 300 Yen per 100 Kin, aber infolge der starken Depression im Jahre 1920 ging die Preisnotierung auf etwa 100 Yen herab. Da seit Mitte 1922 wieder Auslandsaufträge eingingen und die allgemeine Geschäftslage sich günstiger gestaltete, hat sich auf dem Campher- und Celluloidmarkte eine leichte Erholung bemerkbar gemacht. — Die Campher- und Campherölernte Japans einschließlich Formosas hatte in den letztvergangenen Jahren nachstehende Ergebnisse gezeitigt:

	Rohcampher	Campheröl
	Kin	Kin
1914	5 865 833	9 388 698
1915	6 220 997	9 882 653
1916	6 517 232	11 010 059
1917	4 168 697	7 857 346
1918	2 740 292	5 591 934
1919	2 555 174	5 245 162
1920	3 033 939	7 257 282
1921	2 535 407	7 224 600

(1813)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Generaldirektor Salomon von der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel in Berlin ist von der Universität Erlangen zum Dr. phil. h. c. ernannt worden. (2199)

Geschäftliches

* **Lingner-Werke Aktiengesellschaft Dresden.** Das Berichtsjahr 1922 war, wie der Vorstand in seinem Geschäftsbericht mitteilt, hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Entwicklung mancherlei Hemmungen ausgesetzt. Die stetig zunehmende und nur durch kurze Perioden scheinbarer Stabilisierung unterbrochene Markentwertung führte zu immer häufigeren Erhöhungen der Preise für Material, Frachten, sowie der Löhne und Zölle. Dadurch war das Unternehmen zu einer wesentlich veränderten Kalkulationsgrundlage gezwungen. Um wenigstens bis zu einem gewissen Grade vor Substanzminderungen geschützt zu sein, wurden die Preiserhöhungen bei vorsichtiger Einschätzung der Möglichkeitsgrenzen fortgesetzt. Es war jedoch infolge der Eigenart der Erzeugnisse der Gesellschaft, deren Gebrauchsnotwendigkeit in den Kreisen des zahlungsschwachen Mittelstandes den sonstigen Lebensbedürfnissen nachgeordnet werden muß, nicht angängig, die Preise dem für die Mehrzahl aller anderen Waren geltenden Bewertungsniveau auch nur annähernd nahe zu bringen. Wenn trotzdem der Jahresabschluß ein im allgemeinen erfreuliches Ergebnis aufweist, so verdankt die Gesellschaft dies einmal der rationellen Ausnutzung ihrer Betriebe sowie dem weiteren Ausbau der gegenwärtig besonders wichtigen Exportorganisation. Dem größeren Kapitalbedarf entsprechend, beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 1922 die Erhöhung des Grundkapitals um 24 Millionen auf 36 Millionen Mark, und zwar unter Bedingungen, die eine angemessene Verstärkung der Betriebsmittel gewährleisteten, und die gleichzeitig in Gestalt eines Sonderaufgeldes im Betrage von 100 000 Schweizer Franken eine sehr ansehnliche Erhöhung der gesetzlichen Rücklage gestatteten. In der Bilanz stehen sämtliche Anlagewerte einschl. der Grundstücke und Gebäude nur noch mit je 1 Mk. zu Buche. Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1922 stellte sich auf 310,6 Millionen Mark; es gelangt eine Dividende von 1 Goldmark pro Aktie zur Verteilung, d. h. für je nominell 1000 Mk. des Grundkapitals, zahlbar zum heutigen Goldankaufspreise der Reichsbank. (2191)

* **Philipp Mühsam, Berlin.** Die seit etwa 50 Jahren bestehende Firma ist, wie sie uns mitteilt, unter Mitwirkung der Dresdner Bank in eine Aktien-Gesellschaft mit einem Kapital von 100 Millionen Mark umgewandelt worden. Die Gesellschaft wird das bisherige Import- und Großhandelsgeschäft in Benzin, technischen Drogen und Chemikalien fortführen und weiter ausbauen. Der Vorstand besteht aus den bisherigen vertretungsberechtigten Inhabern der Firma Philipp Mühsam: Dr. Kurt Mühsam und Julius Herz. Den ersten Aufsichtsrat bilden Justizrat Dr. B. Mühsam als Vorsitzender,

Digitized by Google

Bankdirektor Henry Nathan als stellvertretender Vorsitzender, Justizrat Dr. R. Adam, Frau Philipp Mühsam, Kaufmann E. Rothenberg, Generaldirektor M. Salomon und Bankier Dr. R. Steinfeld. (2087)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik Walter Berg und Dr. Alfred Pinagel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aachen. Die Firma ist am 21. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und textilchemischen Artikeln als Roh-, Halb- oder Fertigwaren. Das Stammkapital beträgt 50 Millionen Mark. Als Geschäftsführer sind bestellt der Kaufmann Walter Berg und der Chemiker Dr. Alfred Pinagel.

Rundshagen & Zentner Aktiengesellschaft in Magdeburg. Die Gesellschaft ist am 23. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Drogen, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen; Uebernahme und Fortführung des unter der Firma Rundshagen & Zentner in Magdeburg bisher betriebenen Unternehmens. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Walter Zentner und Carl Rundshagen, beide in Magdeburg. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Fabrikbesitzer Werner Freise, Rechtsanwalt Dr. Franz Bundschuh, Bankier Curt Haase, Bankier Franz Jaensch, sämtlich in Magdeburg, sowie Generalkonsul Kommerzienrat Stöve in Hamburg.

Aktiengesellschaft für Leimfabrikation in Mülheim-Ruhr. Die Gesellschaft ist am 9. Juli handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung von Abfällen der Lederindustrie, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Leim. Das Stammkapital beträgt 45 Millionen Mark. Vorstand ist Kaufmann Arthur Grimm zu Mülheim-Ruhr. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Fabrikant Hermann Georg Möhlenbeck in Mülheim-Saarn, Wilhelm Möhlenbeck sen. in Mülheim-Ruhr, Karl Unterhössel und Karl Hammann in Mülheim-Speldorf sowie Kaufmann Leopold Kann in Mülheim-Ruhr.

Dauner Sprudel & Kohlensäure-Werke Aktiengesellschaft in Daun. Die Firma ist am 14. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Betrieb und die Ausbeutung von Mineral- und Kohlensäurequellen, der Vertrieb von Mineralwasser und der gewonnenen Kohlensäure, die Ausnutzung der Quellenkohlensäure zu chemischen und anderen Produkten. Das Grundkapital beträgt 103 Millionen Mark. Vorstand ist Kaufmann Leonhard Keever in Daun. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren Rechtsanwalt Wilhelm Bergrath in Aachen, Großgrundbesitzer Andreas Franßen Eynatten und Rittergutsbesitzer Dr. Hans Nellessen in Emmaburg.

Gebr. Meyer Chemisch-technische Fabrik Aktiengesellschaft in Hannover. Das Grundkapital ist um 15 Millionen auf 30 Millionen Mark erhöht worden.

„Piamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Berlin. Das Grundkapital ist um 6 Millionen Mark Vorzugsaktien auf 106 Millionen Mark erhöht worden.

Deutsche Wachs-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 19. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen, vornehmlich die Verarbeitung von Wachsen, Oelen und Fetten. Das Grundkapital beträgt 10 Millionen Mark. Vorstand ist der Kaufmann Erwin Becher in Grünau. Den ersten Aufsichtsrat bilden Bankier Ernst Zierepp in Berlin, Bankdirektor Heinrich Jahnle in Berlin-Friedenau, Kaufmann Detlev von Aalefeld in Berlin. (2197)

Versammlungskalender.

12. August: Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft, Zerbst: außerordentl. G.-V., vormittags 10 Uhr, in Zerbst im „von Rephun's Garten".

15. „ Karaus Farben- und Oelwerke A.-G., Düsseldorf: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Parkhotel zu Düsseldorf.

16. „ Liebe A.-G., Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen in Hameln.

18. „ Chemische Fabrik von Westernhagen A.-G., Hannover: G.-V., vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des Notars Fritz Grote in Hannover, Georgstraße 23.

18. August: Rückforth-Konzern I. O. Preuß Actien-Gesellschaft, Königsberg i. Pr.: außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Börsengebäude zu Königsberg i. Pr.

20. „ Märkische Benzin-, Oel- und Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Graf, Troll & Co., Pritzwalk: außerordentl. G.-V., nachmittags, im Hotel Lawes in Pritzwalk. (2205)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 8.	1. 8.	Aktien	8. 8	1. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	8000000	2400000	Höchster Farbw.	8090000	2700000
Bad. Anilin	10000000	2800000	C. A. F. Kahlbaum	6000000	1600000
Byk-Guldenw.	—	600000	Köln-Rottweil	5250000	2150000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	—	1300000
„ Griesheim	9000000	3000000	Nitritfabrik	2000000	1200000
„ Grünau	8000000	2500000	Oberschl. Koksw.	25000000	7200000
„ v. Heyden	3600000	1400000	Rasquin, Farbw.	6000000	—
„ Milch & Co.	3500000	1500000	Rh. W. Sprengst.	5500000	1500000
„ Weiler	5000000	—	J. D. Riedel	7000000	1750000
„ Gelsenk.	15000000	8500000	Rungewerke	1200000	575000
„ W. Albert	16000000	8500000	Rütgerswerke	8000000	2250000
„ Concordia	6500000	4500000	H. Scheidemandel	—	5500000
Dynamit Nobel	5000000	1725000	Schering, Chem.	—	—
Egestorff. Salzw.	3000000	2100000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	9000000	3500000	Staßfurter Chem.	—	3000000
Fahlberg List	3400000	1300000	Thür. Bleiweißf.	5000000	1600000
Th. Goldschmidt	—	3300000	Union Chem. Fabr.	5000000	950000
Harkort Bergw.	4000000	—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	1000000	830000	„ Glanzstoff F.	—	8400000

Devisen	2. 8.	3. 8.	4. 8.	6. 8.	7. 8.	8. 8.
Holland	—	430500	—	645000	1300000	1900000
Schweden	—	291000	—	436000	875000	1250000
Italien	—	47500	—	71000	142000	208000
England	—	5000000	—	7500000	15000000	22000000
New York	—	1100000	—	1650000	3300000	4860000
Frankreich	—	64000	—	96000	190000	276000
Schweiz	—	195000	—	294000	594000	870000
Spanien	—	155000	—	231000	464000	675000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	6. 8.	1. 8.
Elektrolytkupfer	5226000	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	470000—500000	330000—340000
Originalhüttenweichblei	200000—215000	125000—130000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	220000—250000	165000—175000
Zink, umgeschmolzen	170000—200000	125000—135000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	1400000—1500000	960000—980000
Straitszinn	1400000—1500000	960000—980000
Australzinn	1400000—1500000	960000—980000
Hüttenzinn, 99 %	1350000—1450000	920000—940000
Reinnickel	930000—960000	600000—610000
Antimon-Regulus	200000—210000	125000—135000
Silber in Barren	31500000—32500000	20750000—21250000

(2219)

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie

Gemäß Beschluß des Vorstandes vom 6. Juli d. J. hat das neue Tarifamt der chemischen Industrie mit dem 1. August d. J. seine Tätigkeit aufgenommen, und zwar an zentraler Stelle als:

Haupttarifamt der chemischen Industrie Deutschlands,
Berlin W 10, Sigismundstraße 3.
Telegramm-Adresse: Tarifchemie Berlin.
Telephon zunächst: Amt Lützow 1040 (wie bisher).

Alle Anträge, Eingaben, Anfragen u. dgl., die sich auf zentral zu behandelnde Tarif- und Schlichtungsangelegenheiten beziehen, sind von jetzt ab an das oben bezeichnete „Haupttarifamt" zu richten. (2178)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Zündschnüre nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien ab 28. Juli, Sprengkapseln nach Großbritannien ab 28. Juli, elektrische Zünder nach niedervalutarischen Ländern ab 27. Juli, Pulver ab 1. August, Kalialaun, Salmiak sublimiert und für Salmiakgeist 0,910 nach England, Finnland, Südamerika und Uebersee.

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert für: Mineralwasser (ab 2. 8.) und Kulör (ab 3. 8.).

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (2217)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Juli 1923	4. August 1923	1. August 1923	3. August 1923	7. August 1923	23. Juli 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 122,10—125 £	150—157,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80% 345—370 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 45-49 G.	80 % 12,30 čKr.	—	85% 12—14 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 360 Fr.	35—36 £	—	—	—	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4,10 čKr.	—	casl. 70% 100 lb. 3,18½ $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 *s*	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10500 K.)	10⅜—10½ c.
Bleizucker	1er blanc 440-430 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	—	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en crist. 225 Fr.	cryst. 27 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 čKr.	(9800 K.)	5¼—5½ c.
Carbolsäure	beige 40/41° 1300 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ *s*	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 30—34 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5-6 G	—	gesch. 70/75 (1800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,7-10,17 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2,20-2,30
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	28—32 G	7 čKr.	(9700 K.)	lump 6—7 c
Citronensäure	crist. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8—1,8½ *s*	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	98/99% entière 700 Fr.	98/100% 90-92,10 £	—	—	—	25½—26½ c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	20—22½ c.
Essigsäure	98/100% glacial 580 Fr.	98/100% 71—72 £	80% 50—53 G	80 % 18 čKr.	dem. rein 99% (10800 K.)	99½% 100 lb. 12-12,70 $
Formaldehyd	40% vol. kg 8 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 90—95 G	36 % 10,25 čKr.	—	40% 14-14¾ c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	crist. 2,75—3,40 G	calc. 0,90 čKr.	(820 K.)	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 490 Fr.	crude 65—67,10 £	2× gereff. 75—85 G	—	28° Bé, dem. rein (28500 K.)	16—16¼ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 11 Fr.	lb. 1,3—1,3½ *s*	175—210 G	28 čKr.	—	30—33 c.
Kali, rot. blausaures	kg 24 Fr.	lb. 3—3,2 *s*	—	55 čKr.	—	64—65 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 38—40 £	27—31 G	7 čKr.	(10200 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 *d*	60—65 G	—	—	10½—11 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 55—60 G	8 čKr.	—	100 lb. 5,40-5,50 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünsiegel 5,30 čKr.	(6700 K.)	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 36—38 £	50% vol. 36-40 G	—	Vol. techn. 50% (12500 K.)	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	11—13 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	400 Fr.	lb. 4½—4¾ *d*	46—49 G	—	—	7¾—8¼ c.
Oxalsäure	315—365 Fr.	lb. 6⅛—6¼ *d*	crist. 45—49 G	13 čKr.	(16300 K.)	cryst. 12¼-12¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98%/285-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	—	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	pharm. kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 *s*	130—160 G	—	—	techn. 37—42 c.
Salmiak	99/100° blanc pilas 320-375 Fr.	(firsts) cwt 3,3 £	25—28 G	98/100 5,90 čKr.	—	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 27—28 £	36° 15—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4¼—5 c.
Salzsäure	20/21° 16 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	19/21 techn. rein (1050 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 14,10-15,10 £	60/62% 14—16 G	3,70 čKr.	66/62 (4500 K.)	fused 60/62% 4¼-4½ c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2750 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	38/40° natr. 7,50—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 0,75-1,15 $
Weinsäure	cryst. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,5—1,5½ *s*	170—190 G	26 čKr.	(46000 K.)	37¼ c.

(2200)

( ): Angebote; [ ]: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 25. AUGUST 1923 | Nr. 34/35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Infolge des Streiks der Berliner Gasarbeiter, durch den die Benutzung der Setzmaschinen vom 13. bis 16. August unmöglich gemacht wurde, ist in der vergangenen Woche eine Ausgabe der „Chemischen Industrie" nicht erschienen. Die heutige Ausgabe erscheint daher in erweitertem Umfang als Nr. 34/35.
(2296)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. August 1923.

Während die neue Reichsregierung in Dauersitzungen, über deren zeitliche Ausdehnung gewissenhaft berichtet wird, durchgreifende Maßnahmen zur Bewältigung unserer geradezu verzweifelten Wirtschaftslage berät, hat der Markkurs an der New-Yorker Börse einen bisher noch nie erreichten Absturz erlebt. Man sucht in der Presse nach einer Erklärung für diesen letzten Zusammenbruch unserer Währung. Nur der „Vorwärts", getreu seinen Traditionen, findet eine naheliegende Klärung: die neueste Erhöhung der Kohlenpreise, mit der sie weit über den Weltmarktpreis hinausgehen, dürfte den deutschen Interessenten veranlaßt haben, die ungewöhnlich günstige Einfuhrkonjunktur auszunutzen, wozu die Devisen an der New-Yorker Börse gekauft wurden. Verhetzung um jeden Preis, auch nachdem durch die große Koalition die Vorbedingungen für eine Einheitsfront geschaffen sind. Tatsächlich liegt nicht der geringste Anlaß vor, nach besonderen Ursachen für diesen Marksturz zu suchen. Wer im gegenwärtigen Augenblick Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Lage überblickt, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß eine ähnlich kritische Situation noch niemals bestanden hat. Die deutsche Wirtschaft ist im Begriff, unter ihrer innenpolitischen Belastung restlos zusammenzubrechen. Ein anderes Bild kann der amerikanische Beobachter von unserer augenblicklichen Lage nicht gewinnen; und darum ist es vollkommen verständlich, wenn man sich im Ausland auch des letzten Markbesitzes entäußert und dadurch die Aussichten auf eine Ueberwindung des Krisenzustandes unserer Wirtschaft noch erheblich verschlechtert.

Aus allen Zweigen der deutschen Industrie kommen Nachrichten über plötzliche Stockungen der Produktion und bevorstehende Stillegungen von Werken, weil die Mittel, welche die Zahlung der wertbeständigen Löhne erfordert, nicht aufzubringen sind. Dazu kommt, daß das deutsche Preisniveau das ausländische erneut erreicht und überschritten hat, so daß selbst die bisher für unmöglich gehaltene Markentwertung keine Belebung der Ausfuhr mehr herbeiführen kann. Die ungeheure Preissteigerung für Nahrungsmittel und Verbrauchsgegenstände hat zu Löhnen geführt, denen unsere Produktion nicht gewachsen ist. Die Reichsregierung scheint über eine Reihe sofort zu ergreifender Maßregeln bereits zu einem Entschluß gekommen zu sein. Wer inmitten einer Katastrophe, wie wir sie augenblicklich durchleben, den Mut aufbringt, in die Regierung einzutreten, von dem darf man allerdings auch annehmen, daß er sich der Größe der Verantwortung voll bewußt ist und mit einem, wenigstens in großen Zügen klaren Programm an die Arbeit geht. Nach offiziösen Verlautbarungen betrachtet das Kabinett eine Senkung des bis zur Unerträglichkeit gestiegenen Preisniveaus als die zwingendste Aufgabe. Sie ist ohne Hebung und Stabilisierung des Markkurses nicht zu lösen. Dazu gehören Devisen in sehr erheblichem Umfang. In der Annahme, daß die deutsche Wirtschaft trotz der nachträglichen Uebernahme der ungezeichneten Dollarschatzanweisungen noch über sehr beträchtliche Devisenbestände verfügt, will man den Versuch machen, durch einen Deklarationszwang die noch immer verborgenen, in fremder Währung angelegten Schätze auf dem Wege über die Goldanleihe ans Tageslicht zu fördern und in einem Devisenfonds von möglichst großem Ausmaß zu vereinen, der die Möglichkeit einer Stabilisierung des Markkurses auf lange Frist gewährt. Auf das Ergebnis dieses Versuches darf man gespannt sein. Es ist durchaus nicht unmöglich, daß sich der Devisenbesitz unserer Wirtschaft als erheblich geringer herausstellt, als man in den Kreisen annimmt, die als letzte Ursache aller unserer Nöte nur die Habgier der besitzenden Klassen erblicken.

Aber mit der Senkung und Stabilisierung des Dollarkurses allein ist unsere verzweifelte Lage nicht zu retten. Wenn es nicht gelingt, durch Belebung der Ausfuhr einen reichlichen Devisenzufluß zu erschließen und unserer Arbeiterschaft ausreichende Erwerbsmöglichkeiten zu geben, ist jeder Versuch zu einer Hebung und Festlegung des Markwertes von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt. Denn unsere Volksernährung und die Rohstoffbeschaffung erfordern in sehr beträchtlichem Umfang fremde Zahlungsmittel, die nur aus der Ausfuhr gewonnen werden können, wenn nicht der Mark der letzte Todesstoß versetzt werden soll. Einer Belebung der Ausfuhr stehen aber, abgesehen von der Belastung der Produktion durch die Löhne, Hemmungen entgegen, unter denen die deutschen Kohlenpreise die wichtigste Rolle spielen. In diesen Kohlenpreisen kommen ebenfalls, wie in fast allen Erscheinungen der gegenwärtigen Krise, die jahrelangen Unterlassungssünden unserer Finanzverwaltung zum Durchbruch. Die Belastung unserer Kohlenproduktion mit der Kohlensteuer in der gegenwärtigen Höhe mußte eines Tages die Wirkungen zeitigen, die heute in die Erscheinung getreten sind und eines der schwersten Probleme der Sanierung unserer Wirtschaft bilden. Ueber die Schädlichkeit einer hohen Belastung der Urproduktion ist man sich auch im Reichsfinanzministerium vollkommen klar gewesen, denn auf anderen Gebieten der Steuerpolitik wurde stets mit Nachdruck das Prinzip vertreten, die Steuerbelastung möglichst auf das Fertigprodukt zu legen, um das auf dem Wege der Abwälzung unvermeidliche lawinenartige Anwachsen der Steuerbelastung zu verhindern. Trotzdem sind die Verfechter dieses Prinzips dann in der Nachkriegszeit zu begeisterten Anhängern der Kohlensteuer geworden, nur weil sie bequem zu erheben und durch beliebige Steigerung zu einer großen Einnahmequelle auszugestalten war. Die wirtschaftlichen Schädigungen, welche die Kohlensteuer (ebenso wie die Umsatzsteuer) zur Folge haben mußte, glaubte man in Kauf nehmen zu können. Jetzt ist der Tag gekommen, wo diese dilettantische

Digitized by Google

Steuerpolitik Schiffbruch erlitten hat. Der einzige Ausweg liegt in einem sofortigen Abbau der Kohlensteuer. Ihn zu beschreiten, scheint sich das neue Kabinett noch nicht entschließen zu können, weil, wie offiziös verlautet, „die zu erwartenden weiteren Erhöhungen der Kohlenpreise die selbst durch eine Aufhebung der Kohlensteuer herbeigeführte Preissenkung in kurzer Zeit wieder ausgleichen würden". Wenn allerdings die Reichsregierung, wie es nach dieser Verlautbarung den Anschein hat, doch mit „weiteren" Kohlenpreiserhöhungen rechnet, dann würde tatsächlich auch eine Entlastung der Kohlenproduktion von der Steuer keinen Erfolg heben. Aber dann brauchte man sich überhaupt nicht mehr der Illusion hinzugeben, daß unser endgültiger Zusammenbruch noch aufzuhalten ist. Wenn jetzt keine Mittel und Wege gefunden werden, um eine weitere Steigerung der Produktionskosten zu verhindern, dann kommt in kürzester Zeit unsere gesamte Gütererzeugung zum Erliegen, und die sich hieraus ergebende Arbeitslosigkeit müßte zwangsläufig politische Folgen zeitigen, die den französischen Hoffnungen auf einen Auseinanderfall des Reichs Erfüllung brächten.

Ein Abbau der Kohlensteuer mit dem Ziel ihrer endgültigen Aufhebung gehört untrennbar zu dem Programm der Sanierung unserer Wirtschaft. Zuzugeben ist, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo durch äußerstes Anziehen der Steuerschraube die Reichseinnahmen den Ausgaben angepaßt werden sollen, ein Ausfall der Einnahmen aus der Kohlensteuer unmöglich wäre. Und trotzdem ist ihre Beseitigung unerläßlich. Dabei muß man sich folgendes vergegenwärtigen. Maßgebende Persönlichkeiten unserer Reichsfinanzverwaltung haben mehrfach zugegeben, daß die Kohlensteuer und die Umsatzsteuer durch ihre Ueberwälzung von der Urproduktion bis zum Uebergang des Fertigfabrikats auf den Verbraucher den letzteren mindestens mit dem drei- bis vierfachen Betrage belasten, den das Reich aus diesen beiden Steuern erzielt. Wäre es unter solchen Umständen nicht weit richtiger, den Ertrag der Kohlensteuer durch eine Erweiterung der Einkommensteuer zu beschaffen? Die aus einer Beseitigung der Kohlensteuer zu erwartende Preissenkung auf allen Gebieten böte dem Verbraucher einen reichlichen Ersatz für eine Steigerung der Einkommensteuer. Ein solcher Ausweg wäre durchaus möglich, wenn eine Voraussetzung erfüllt wird, nämlich, daß die Umgestaltung der Einkommensteuer nach rein wirtchaflichen Rücksichten, ohne alle politischen Einflüsse durchgeführt würde. Auf demselben Wege wäre die Umsatzsteuer mit ihren schädlichen Einwirkungen auf die Warenpreise zu beseitigen. Das aber kann nur eine Regierung, welche die Kraft besitzt, sich den Einflüssen der Parteipolitik zu entziehen. Man sollte annehmen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt auch den verbissensten Parteipolitikern die verhängnisvolle innenpolitische Belastung unserer Wirtschaftspolitik klar vor Augen geführt hat. — Bl. (2311)

Dr. Friedrich Collischonn †

Am 11. Juli d. J. verschied nach kurzem Krankenlager Dr. Friedrich Collischonn, Vorstandsmitglied des Vereins für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.

Dr. Collischonn wurde am 5. März 1858 in Frankfurt a. M. als Sohn des Pfarrers und Lehrers Philipp Collischonn geboren. Einen großen Teil seiner Kindheit verbrachte er in Erlenbach, einem kleinen Dorf in der Nähe Frankfurts, wo sein Vater längere Jahre angestellt war. Aus dieser Zeit rührt wohl die große Liebe zur Natur und einfachem ländlichen Leben, die er sich immer bewahrt hat. Nach dem ersten Unterricht im Elternhaus besuchte er das städtische Gymnasium in Frankfurt a. M., das er im April 1877 mit dem Einjährigenzeugnis verließ.

Durch häufige Besuche auf der chemischen Fabrik seines Onkels August Fikentscher in Marktredwitz wurde schon frühzeitig seine Aufmerksamkeit auf die Chemie gelenkt, und bereits während seiner Schulzeit besaß er ein kleines chemisches Laboratorium. Seiner Neigung weiterfolgend, trat er am 1. April 1877 als Lehrling in die Goethe-Apotheke in Frankfurt a. M. ein und blieb dort, bis er am 19. März 1880 bei der Prüfungskommission in Wiesbaden seine Gehilfenprüfung bestand.

Vom 1. April 1880 bis 1. April 1883 hatte er Gehilfenstellen in Apotheken in Gelnhausen, Hamburg, Trier, Frankfurt und Zürich inne.

Im Sommersemester 1883 bis zum Wintersemester 1884/85 studierte er in München Chemie bei Baeyer und Zimmermann, ging Ostern 1885 nach Freiburg und promovierte dort im Sommersemester 1886 bei Clauß. Den Sommer 1886 blieb er noch als Assistent in Freiburg. Im Winter 1886/87 übernahm er eine Stellung in einer Heilbronner Apotheke.

Am 1. Mai 1887 fand er seinen Wirkungskreis in dem Verein für chemische Industrie. Seit dieser Zeit gehörte seine ganze Arbeitskraft dem Unternehmen. Bis 1893 war er Chemiker auf der Fabrik Mombach bei Mainz. Im Jahre 1893 übernahm er die Leitung dieses Werkes, und 1904 trat er in die Direktion der Firma in Frankfurt a. M. ein, wohin er 1906 übersiedelte. Im Verlauf seiner 36jährigen Tätigkeit hat er in strengster Pflichterfüllung Vorbildliches für alle in dem Unternehmen Beschäftigten geleistet. Zahllose Verbesserungen und Neuerungen auf dem gesamten Gebiet der Holzdestillation und bei der Weiterverarbeitung der Produkte sind sein Werk. Bei der ihm eigenen Gründlichkeit suchte und fand er den Erfolg in der bis ins Kleinste gehenden Arbeit. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er der Acetylcellulose, der Aufarbeitung des Holzteers und der Teeröle, ferner allen Fragen der sozialen Fürsorge, der Berufsgenossenschaft und der Wissenschaft.

Obwohl er an allen Dingen des öffentlichen Lebens den regsten Anteil nahm, ist er doch nie in den Vordergrund getreten. Im Kriege stellte er all seine Kräfte in den Dienst des Vaterlandes und hoffte bis zuletzt auf den Sieg der guten, deutschen Sache. Die Revolution und der Zusammenbruch aller Hoffnungen haben seine Gesundheit und Widerstandskraft erschüttert. Mit großem positivem Wissen in allen Zweigen der Chemie und der Technik verband er besonders scharf ausgeprägten Gerechtigkeitssinn und Güte gegenüber Schwachen und Notleidenden. (2213)

Abänderung der Verbrauchssteuergesetze.

Im Reichsgesetzblatt (Teil 1) Nr. 71 vom 14. August 1923 sind die Steuergesetze veröffentlicht, die in den letzten Tagen von den gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen der Reichsfinanzreform zur Stützung der deutschen Währung verabschiedet sind. Auch einzelne Verbrauchssteuergesetze haben Abänderungen erfahren, die, soweit sie die chemische Industrie betreffen, nachstehend mitgeteilt werden:

Mineralwassersteuer. Das Gesetz betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee vom 26. Juli 1918/8. April 1922 tritt außer Kraft mit Ausnahme des VI. Abschnitts (Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee).

Salzsteuer. Das Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält fogende Fassung: „Die Steuer für Salz, das im Geltungsbereiche des Gesetzes gewonnen ist, wird hinsichtlich des Salzes, für das bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 25. Tage desselben Monats und hinsichtlich des Salzes, für das in der zweiten Hälfte eines

Digitized by Google

Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 10. Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Steuerschuldner hat die Salzmengen, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 18. Tage dieses Monats und die Salzmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 3. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

Zündwarensteuer. Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Steuer für Zündwaren, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird hinsichtlich der Zündwaren, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 25. Tage desselben Monats und hinsichtlich der Zündwaren, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 10. Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Steuerschuldner hat die Zündwarenmengen, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 18. Tage dieses Monats und die Zündwarenmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 3. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde durch eine Erklärung anzumelden, in der der Steuerwert jeder einzelnen Zündwarenabgabe oder Zündwarenentnahme in Uebereinstimmung mit den kaufmännischen Büchern ersichtlich zu machen ist."

Leuchtmittelsteuer. Das Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Steuer für Leuchtmittel, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird hinsichtlich der Leuchtmittel, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 25. Tage desselben Monats und hinsichtlich der Leuchtmittel, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, am 10. Tage des nächsten Monats fällig."

2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Steuerschuldner hat die Leuchtmittelmengen, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 18. Tage dieses Monats und die Leuchtmittelmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 3. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

Besteuerung der Betriebe.

Das Gesetz vom 11. August 1923 über die Besteuerung der Betriebe setzt eine Abgabe der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe fest:

Nachfolgend geben wir die wichtigsten Bestimmungen wieder:

Das Reich erhebt auf die Dauer von sechs Monaten eine Abgabe von den industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, solange sie innerhalb der Geltung dieses Gesetzes Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Abgabe beträgt das Zweifache der Beträge, die der Arbeitgeber gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. September 1923 bis zum 29. Februar 1924 an das Reich abzuführen hat.

Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer (§ 46 des Einkommensteuergesetzes) im Ueberweisungsverfahren bewirken, haben gleichzeitig mit dieser Ueberweisung die Abgabe zu entrichten. Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer (§ 46 des Einkommensteuergesetzes) durch Verwendung von Steuermarken bewirken, haben die Abgabe, die nach den in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträgen berechnet wird, spätestens bis zum 25. dieses Kalendermonats und die Abgabe, die nach den in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse eines Kalendermonats vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträgen berechnet wird, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, die Fristen für die Entrichtung der Abgabe anderweitig festzusetzen.

Ein Bescheid über die Abgaben wird nicht erteilt. Das Berufungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Befugnis des Abgabepflichtigen zur Einlegung der Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt. Auf die Abgaben finden die Vorschriften des Artikels III § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 774) entsprechende Anwendung.

Die Abgaben dürfen weder bei der Einkommensteuer noch bei der Körperschaftssteuer von dem steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Das Gesetz ist am 15. August d. J. in Kraft getreten. (2262)

Kriegsgerichtsurteile gegen den Vorstand der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik.

Der Vorstand der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen hatte sich in Uebereinstimmung mit den von der Reichsregierung erteilten Vorschriften geweigert, die Franzosen beim Abtransport des im Oppauer Werk lagernden Stickstoffdüngers zu unterstützen. Aus diesem Anlaß ist gegen sämtliche Mitglieder des Vorstands ein kriegsgerichtliches Verfahren eröffnet worden. Nach einem uns soeben zugehenden telegraphischen Bericht hat das Kriegsgericht in Landau folgendes Urteil gefällt:

Es werden verurteilt:

Direktor Dr. Paul Julius	zu 10	Jahren	Gefängnis
Direktor Dr. von Knieriem	„ 10	„	„
Prof. Dr. C. Bosch	„ 8	„	„
Justizrat Dr. Michel	„ 8	„	„
Direktor Ludwig Schuon	„ 8	„	„
Direktor Dr. Julius Bueb	„ 8	„	„
Direktor Hermann Schmitz	„ 8	„	„
Professor Dr. Warmbold	„ 8	„	„

Sämtliche Angeklagte wurden außerdem zu einer Geldstrafe von je 150 000 000 Mk. verurteilt. (2249)

Die Erschwerung der Einfuhr von Lithopone in Italien.

Aus Mailand ging uns folgender Bericht zu:

Der Absatz von Lithopone deutscher Herkunft in Italien hat durch die kürzlich eingetretene neue Zollklassifizierung für diesen Artikel eine außerordentliche Erschwerung erfahren. Lithopone ist bis vor etwa einem Jahre, wie Bleiweiß und Zinkweiß, als „ossido di zinco" mit 8 Lire Gold pro 100 Kilo verzollt worden; später wurde es stillschweigend als „sulfuro di zinco" klassifiziert und mit einem Zolle von 10 Lire Gold belegt.

In Italien besteht bisher eine einzige Lithoponefabrik, die von Attilio Gelpi in Brescia gegründet wurde. Diese Anlage hat in letzter Zeit unter Leitung eines deutschen Fachmannes einen wesentlichen Ausbau erfahren. Die Firma hat den Namen „Prima fabbrica italiana Gelpi & Consonno" angenommen. Die Qualität der Erzeugnisse des Unternehmens hat sich wohl gebessert, steht jedoch, wie aus Fachkreisen ver-

Digitized by Google

sichert wird, hinter der Qualität der deutschen oder holländischen Ware erheblich zurück. Das erwähnte Unternehmen hat es durchgesetzt, daß der Zoll auf Lithopone von 10 Goldlire auf 16 Goldlire erhöht wurde. Zu diesem Zwecke hat die vom Parlament zum Studium der neuen Zolltarife eingesetzte Spezialkommission eine eigene neue Zollposition (Nr. 694 b) geschaffen.

Die Einführung des erhöhten Zollschutzes für Lithopone hat dazu geführt, daß eine ganze Reihe von Projekten für die Errichtung neuer Lithoponefabriken in Italien aufgetaucht sind.

So soll in Bergamo durch die Gesellschaft Montecatini ein Lithoponewerk errichtet werden. Ein anderes Projekt wird von der Turiner Zinkhütte Montefoni vorbereitet. Auch die Turiner Firma Gualco, die dortselbst eine Zinkweißanlage betreibt, will sich auf die Erzeugung von Lithopone einrichten.

Das ernsteste Projekt dürfte das der Mastricht Zinkwijt Mij. sein, die bereits mehrere Ingenieure nach Italien zum Studium der einschlägigen Verhältnisse entsandt hat.

Ueber den Absatz von Lithopone in Italien sind genaue Angaben nicht erhältlich, da, wie bereits erwähnt, der italienische Zolltarif bisher eine besondere Position für Lithopone nicht enthielt.

Die Schätzungen fachmännischer Kreise schwanken zwischen 15 000 und 30 000 t pro Jahr. Hiervon wurden bisher etwa 3000 t durch die erwähnte Firma Gelpi & Consonno in Brescia gedeckt. (2283)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage Mitte August 1923.

(Aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 16 vom 16. 8. 23.)

Die Wirtschaft unterlag während des größten Teils des Monats Juli denselben Bedingungen wie im Monat vorher. Teilweiser Belebung des Auftragseingangs standen hemmende Einflüsse wachsenden Kapitalmangels gegenüber. Der zu Ende Juli eintretende alles bisher Dagewesene überbietende, in solchem Ausmaß nicht begründete Marksturz scheint, soweit sich die Wirkungen bis jetzt übersehen lassen, eine Steigerung der wirtschaftlichen Unsicherheit und insbesondere der Schwierigkeiten in der Rohstoff- und Kapitalbeschaffung hervorzurufen. Vorerst liegen derartige Nachrichten nur von den Landesarbeitsämtern vor; die Angaben der Einzelberichte der Industriebetriebe mit 1,09 Millionen Beschäftigten beschränken sich im wesentlichen auf die Zeit der allmählichen Markentwertung, die dem neuen großen Marksturz voranging und lassen im ganzen noch eine Besserung der Arbeitslage erkennen.

Bergbau. Die oberschlesiche Steinkohlenförderung erreichte im Juli die Höhe der Vormonate. Die Wagengestellung war erst gegen Ende des Monats unzureichend. Die Bergarbeiterlöhne wurden im Juli der Geldentwertung entsprechend erhöht. Der Berliner Kohlengroßhandel litt zeitweise unter ungünstiger Beförderungslage. Auch in Bayern genügte die Kohlenzufuhr nicht der Nachfrage.

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet dürfte die Erzeugung nach dem Bericht der Handelskammer Halle im Monat Juli infolge des gegenüber Juni günstigeren Wetters eine leichte Steigerung erfahren haben. Der Absatz an Rohkohle war gut. Die Nachfrage nach Briketts war wegen der in kurzen Zwischenräumen eintretenden Preissteigerung sehr lebhaft; sie konnte nicht in vollem Umfange befriedigt werden. Gegen Ende des Monats ließ die Wagengestellung wohl wegen der starken Beanspruchung der Bahnen infolge der bevorstehenden Frachterhöhung zu wünschen übrig. Die Löhne wurden im Laufe des Juli viermal erhöht, ebenso die Gehälter der Angestellten. Im Regensburger Bezirk war die Braunkohlenindustrie genügend beschäftigt. (2310)

Die schweizerische Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1923.

Der von der eidgenössischen Oberzolldirektion veröffentlichten Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren in den ersten 6 Monaten des Jahres 1923 entnehmen wir aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Zahlen (die Zahlen geben das Nettogewicht in dz. an):

Pos.	Bezeichnung der Waren	1913	1922	1923
	Einfuhr.			
	Düngestoffe:			
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	108 739	59 944	86 102
166	Thomasphosphate	130 929	125 627	331 476
167	Kalidünger	81 876	118 316	128 264
169	Aufgeschl. Düngemittel	244 949	13 491	106 065
446a, b	Kunstseide	1 150	3 526	6 480
	Chemikalien und Oele:			
982/983	Parfümerien	691	759	844
989	Kolophonium	10 588	8 862	16 164
991	Peche, unverarbeitet	13 842	2 798	29 745
993	Schwefel in Stücken usw.	18 573	20 929	20 391
995	Terpentinöl	9 182	7 929	8 291
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	42 841	30 462	40 045
1012	Chlorkalk	5 831	1 467	2 439
1035	Salzsäure	39 105	6 679	10 670
1036	Schwefelsäure	48 784	13 189	6 045
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	20 428	6 517	25 601
1044	Kupfervitriol	16 247	5 876	16 243
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	10 004	4 024	3 846
1053	Formaldehyd, denaturiert	1 677	1 414	2 171
1055a/b	Gerbstoffextrakt	12 967	4 999	16 919
1059	Methylalkohol usw.	6 343	2 336	3 836
1064	Teerölderivate usw.	8 214	6 871	2 990
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	15 844	5 094	10 952
1065b	Benzin, Benzol	71 650	180 732	209 812
1066a	Anilin	6 059	5 082	9 152
1066b	Anilinverbindungen	4 450	1 380	1 986
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	5 551	1 268	4 218
1095	Blauholzextrakt	2 815	895	1 428
1098	Anilinfarben	3 208	1 953	2 711
1115	Leinöl	23 793	19 514	24 258
1118	Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	15 432	8 759	13 402
1121	Talg, Knochenfett usw.	7 967	9 929	19 247
1121	Petroleum	293 033	84 793	87 330
1131b	Maschinenschmieröl	68 679	48 881	64 228
	Ausfuhr.			
446a, b	Kunstseide	2 065	4 434	2 696
629b	Carborundum, roh	3 965	2 487	3 089
639	Asphalt und Erdharze	272 667	111 963	88 659
982/983	Parfümerien	699	1 005	1 161
1010	Calciumcarbid	146 262	32 738	16 289
1039	Soda, calciniert	—	24 293	16 088
1053	Formaldehyd, Aldehyd	1	481	1 289
1055a/b	Gerbstoffextrakte	6 492	3 388	2 034
1098	Anilinfarben	35 240	19 458	19 990
1099	Indigo	8 744	13 500	17 501

Wertzahlen der Ein- und Ausfuhr in Fr.

Bezeichnung der Waren	1922	1923
Einfuhr.		
Düngestoffe	4 373 388	6 276 745
Apotheker- und Drogeriewaren usw.	6 331 935	7 916 347
Chemikalien	26 647 943	39 050 009
Farbwaren	4 930 238	5 909 564
Technische Fette usw.	12 584 837	16 742 476
Ausfuhr.		
Düngestoffe	1 423 577	2 851 572
Apotheker- und Drogeriewaren usw.	11 867 226	12 489 086
Chemikalien	7 844 847	7 483 979
Farbwaren	34 820 260	31 991 148
Technische Fette usw.	513 702	547 183

(2182)

Digitized by Google

Die französische Einfuhr und Ausfuhr von anorganischen Chemikalien in den Jahren 1921—1922.

Warenbezeichnung	Ausfuhr in dz.		Einfuhr in dz.		Warenbezeichnung	Ausfuhr in dz.		Einfuhr in dz.	
	1922	1921	1922	1921		1922	1921	1922	1921
Alaune, (Kali-, Ammoniak-)	1 539	1 021	7 533	6 201	Hypochlorite, andere	68	178	—	—
Aluminiumchlorid	39	8	10	17	Chromsäure	1	8	9	1
Aluminiumsulfat	5 080	5 218	130	4 851	Chromate von Barium u. Blei	171	88	354	315
Kryolith, künstlicher	704	110	4	112	Chromat von Zink	2	113	18	5
Tonerdehydrat	513	59	65	29	Bichromate und Chromate von Kalium und Natrium	161	385	29 822	15 550
Tonerde, wasserfrei	29 042	40 782	3	8 803	Bichromate und Chromate, andere	7	136	244	6
Ammoniak, gewöhnliches	1 482	4 332	20 841	29 993	Chromoxyde	55	7	244	99
Ammoniak, handelsrein	16	48	151	1 079	Cyankalium	1 678	50	160	76
Ammoniak, flüssig, wasserfrei	1 085	1 510	327	599	Cyannatrium	8 181	6 003	517	41
Ammoniumchlorid (Salmiak) roh	666	1 329	1 368	655	Ferricyankalium (rotes Kaliblutlaugensalz)	812	802	42	8
Ammoniumchlorid (Salmiak) gereinigt	83	562	10 528	6 706	Ferrocyankalium (gelbes Kaliblutlaugensalz)	3 532	4 144	128	19
Ammonsulfat, roh	115 188	34 097	751 723	658 518	Rhodankalium	—	—	139	153
Ammonsulfat, gereinigt	5 892	5 198	4 046	21 141	Eisenchlorid u. -perchlorat	86	189	384	210
Ammoniaksalze, andere, roh	3 848	6 879	20 269	20 9.6	Eisenoxyde	88 327	23 111	16 342	13 021
Ammoniaksalze, andere, ger.	717	1 356	22 316	14 612	Eisensulfate	19 272	5 725	7 940	9 229
Antimon- u. Natriumfluorid	512	125	3	2	Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	69	69	149	223
Antimonlaktat	9	11	6	11	Fluoride, außer denen des Antimons und Natriums, der Edelmetalle und der seltenen Erden	25	21	192	100
Antimonoxyd	4 101	5 459	668	30	Infusorienerde	10 334	3 557	14 052	15 897
Antimonsulfide	1 448	1 683	1 884	675	Jod, roh	5	15	151	229
Antimonylkaliumtartrat (Brechweinstein)	824	276	9	2	Jod, raff. (zweimal sublimiert)	18	32	6	—
Arsenikerz	968	1	—	—	Jodide von Ammonium, Lithium, Kalium, Natrium, Strontium	76	150	7	4
Arsenige Säure	1 192	81	1 636	3 666	Jodide, andere	3	15	—	—
Arsensaures Kupfer	—	3	—	—	Kaliumhydroxyd (Aetzkali)	12 452	3 218	12 151	15 949
Arsensaures Kalium	64	46	—	—	Kaliumcarbonat (Pottasche)	209 665	115 895	26 374	19 721
Arsensaures Natrium	704	271	61	15	Pflanzenaschen	776	1 453	—	35
Arsensulfid, natürliches	39	141	344	33	Rübenpottasche	24 016	11 254	9 440	6 107
Arsensulfid, pharmaz. rein	11	5	150	168	Kaliumchlorid	5 977 945	1 257 858	13 185	82 457
Bariumcarbonat, gefällt	103	283	52 283	15 831	Kaliumsulfat	19 127	9 363	23 913	22 409
Bariumchlorid	8 427	8 543	22 966	7 683	Kali- und Natronwasserglas (Kali- und Natronsilikate)	1 981	1 987	1 996	1 440
Bariumnitrat	12	49	155	10	Knochen, gebrannte	28	10 828	856	13
Bariumsulfat (Schwerspat)	4 882	982	56 887	48 394	Knochenkohle	12 120	10 097	9 612	5 221
Bariumsulfat, gefällt	8 313	4 784	6 655	4 556	Cobaltoxyde, unreine (Rückstände von silberhaltigen Erzen mit weniger als 50% Cobalt)	16	—	457	10
Bariumsulfat, rein, trocken oder gelatiniert	96	213	9	13	Cobaltoxyde andere (einschließl. Zaffer u. Smalte)	150	56	174	45
Bariumsulfid	48	8	9 830	5 355	Cobaltsalze, wasserhaltige (mit wenigst. 40% Wasser)	12	1	9	3
Bariumsuperoxyd	3 929	1 436	67	519	Cobaltsalze, andere	20	3	4	10
Bleicarbonat (Bleiweiß)	2 402	2 460	28 582	30 141	Kohlensäure, flüssige	7 282	5 106	165	395
Bleioxyde	5 141	5 938	6 526	5 952	Kohlenstoffoxychlorid	23	13	1	2
Bleisulfat, in Stücken	—	648	—	—	Schwefelkohlenstoff	2 023	7 847	204	1
Bleisulfat, gemahlen	—	—	5	12	Tetrachlorkohlenstoff	18	2 097	4 639	500
Bleisulfat, künstlich	—	—	244	57	Kupferkarbonate (blaue und grüne Aschen)	7	1	22	5
Bleisalze, andere	32	60	1 326	507	Kupferoxyde	527	309	576	411
Borsäure, natürl. aus Toskana mit 15% und mehr Verunreinigungen	356	110	1	1	Kupfersulfat	77 716	33 876	204 257	154 112
Borsäure, andere	11 858	15 587	448	381	Kupfereisensulfat	230	2 674	4	122
Borsaurer Kalk, natürlicher (Rohborax)	591	764	80 902	38 781	Kupferrhodanid	10	—	44	44
Borsaures Mangan	17	112	114	64	Lithiumbenzoat, -carbonat, -citrat, -salicylat	18	34	56	5
Borsaures Natrium (raff. Borax)	12 393	16 390	232	622	Lithiumsalze, andere	1	2	99	2
Brom	13	59	—	—	Lithopone	21	234	78 043	27 125
Bromide von Ammonium, Kalium, Natrium, Barium, Calcium, Strontium	27	58	—	—	Magnesium, metallisch	3	7	40	3
Bromide, andere	13	16	76	126	Magnesia, gebrannte	108	500	1 573	2 132
Calcium (metallisch)	—	47	1	—	Magnesiumcarbonat	166	228	16 740	7 447
Calciumcarbid	70 748	58 502	40 476	23 332	Magnesiumchlorid	424	535	1 980	6 175
Calciumcarbonat, gefällt	3 534	4 211	11 289	11 771	Magnesiumcitrat	23	13	—	—
Calciumchlorid	1 038	581	39 787	25 031	Magnesiumsulfat	415	524	4 331	2 519
Calciumhydrid (Hydrolith)	—	—	2	—	Magnesiumkaliumsulfat und Kainit	203 866 t	229 859 t	3 789 t	411 t
Calciumsalze, andere	22	13	57	565	Mangansuperoxyd, unrein	106	29	2 389	1 370
Chlor, flüssig	1 372	255	1 368	916	Mangansuperoxyd, rein	5	137	1	25
Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure) gewöhnliche	21 343	25 776	22 189	14 041	Kaliumpermanganat	103	79	262	57
Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure) handelsrein	360	474	3 406	2 959					
Chlorate von Kalium, Natrium, Barium	3 059	7 208	14 846	10 363					
Perchlorat von Ammonium	283	226	—	—					
Andere	—	—	61	282					
Chlorkalk	28 639	32 049	662	23 789					
Hypochlorit von Natrium	15 140	7 481	6	73					

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Ausfuhr in dz		Einfuhr in dz	
	1922	1921	1922	1921
Molybdänsäure und molybdänsaure Salze	7	14	25	23
Natrium, metallisch	450	3	—	—
Natriumchlorid, (Kochsalz) raffiniert	250 033	310 470	31 598	30 864
Natriumchlorid, (Kochsalz) anderes	1 400 005	358 053	463 610	412 000
Natriumhydroxyd (Aetznatron)	286 213	182 676	3 943	4 515
Natriumcarbonat (Soda), natürlich oder künstlich roh	362 924	160 017	493	62
raff., mit nicht mehr als 38% Carbonat	31 332	104 315	204	803
anderes	634 845	444 611	1 011	4 845
Natriumbicarbonat	24 98-	13 929	110	349
Natriumnitrit	135	739	8 248	197
Natriumsulfat	185 720	68 049	1 361	10 637
Natriumperborat	13	323	353	111
Natriumsuperoxyd	108	106	264	—
Nickeloxyde	73	236	44	18
Nickelsulfate	414	122	5 176	2 136
Phosphor	4 438	2 530	—	18
Phosphorchloride (Tri-, Penta-, Oxychlorid)	43	27	47	1
Phosphorsäuren	70	174	418	144
Phosphorsäureanhydrid	1	7	12	50
Rohphosphate	15 452 t	6 017 t	1163794 t	705646 t
Calciumphosphate, pharm. (m Einschl. der Chlorhydro- u. Lactophosphate)	664	543	487	2 028
Glycerinphosphorsäure u. Glycerophosphate	319	336	125	3
Natriumphosphate	1 264	4 719	162	1 650
Platin- und Goldsalze	4	30	1	—
Platincyanürschirme	—	—	29	—
Pyrite	32 500	2 300	278 713	334 264
Quecksilber	455	2 256	779	322
Quecksilberoxyd, -nitrat, -sulfat, -chlorid	25	26	224	48
Quecksilbersulfid	11	15	34	18
Quecksilber, andere Salze	3	8	8	—
Radium und radioaktive Produkte	—	11	207	95
Salpetersäure	7 932	4 974	29 647	12 118
Salpeterschwefelsäure	10 145	5 639	416	2 047
Kalisalpeter, natürl.	10 430	8 654	1 605	9
Kalisalpeter (Konversionssalpeter)	4 501	543	4 836	6 229
Sauerstoff, komprimiert	2 517	3 441	329	141
Schwefel, roh	5 727	2 471	404 688	141 415
gereinigt	1 155	871	430	1 663
sublimiert (Schwefelblume)	9 038	8 584	361	1 639
Schwefel, gefällt	20	14	96	42
Chlorschwefel	34	17	640	88
Schwefelsäure	352 478	97 528	93 307	71 723
Schweflige Säure, flüssige	5 091	4 608	6 256	5 596
Persulfate von Ammonium, Kalium und Natrium	—	—	125	90
Natriumsulfit	1 372	511	511	531
Natriumbisulfit, flüssig	10 604	3 254	108	930
Natriummeta- oder -pyrosulfit	119	55	1 669	1 087
Calciumsulfit und -bisulfit	49	111	10	125
Kaliumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit	553	126	500	563
Natriumhyposulfit	9 306	7 196	2	90
Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	12 446	14 390	9 277	7 256
Silbersalze	129	53	1	—
Strontiumoxyde und -salze, nicht besonders genannt	30	12	96	37
Thorium-, Ceriumnitrat und and. seltene Erdmetallsalze	53	129	—	1
Uranoxyde	10	10	13	10
Uransalze	—	—	7	—
Vanadiumoxyd (Vanadinsäure)	1	—	23	—
Varechasche	20	682	—	—
Wasserstoff, komprimierter	178	67	4	64
Wasserstoffsuperoxyd	3 032	4 025	532	1 188
Wismutcarbonat, -subgallat, -nitrat, -salicylat, -tribromphenolat	445	412	—	5
Wismutsalze, andere	23	45	11	—
Wolframsäure und wolframsaure Salze	—	1	7	2
Zinkoxyd	29 431	21 490	50 136	34 734
Zinksulfat	249	75	508	265
Zinksulfid	15	18	—	2
Zinkcarbonat (außer natürl.)	5	—	1	—
Zinkchlorid	67	434	3 718	665
Zinnchlorid	310	1 060	30	30
Zinnoxyde	261	197	1 933	708

(2231)

Der Einfluß des Weltkrieges auf die englische chemische Industrie.

In der Reihe der Veröffentlichungen des „Manchester Guardian Commercial" zum „Wiederaufbau von Europa" schreibt in Nr. 15 (Manufacturing Capacity) der Geschäftsführer der „Association of British Chemical Manufacturers", Woolcock, über den Einfluß des Krieges auf die englische chemische Industrie folgendes:

Zusammenfassend kann man sagen, daß England in der Industrie der Schwerchemikalien die Stellung, die es schon besaß, verstärkt und außerdem eine Feinchemikalien- und Farbenindustrie, worin es zurückgeblieben war, neu geschaffen hat.

Was zuerst die Schwerchemikalien betrifft, so fand, wie erwähnt, der Krieg diese Industrie in einem hochentwickelten Zustand. Indessen wurden nach zwei Richtungen weitere Fortschritte gemacht. Zunächst wurde die Erzeugung von organischen Verbindungen aus der Klasse der sogenannten „Zwischenprodukte" gesteigert. So vermehrte z. B. die „United Alkali Co." ihre Fabrikation von Dinitrophenol auf 100 t in der Woche. Außerdem wurden hergestellt: reines Ortho- und Paranitrochlorbenzol (und aus letzterem Paranitrophenol), Benzyl-, Thionyl- und Sulfuryl-chlorid, sowie eine Reihe anderer Produkte. Der andere Fortschritt wurde in der Bindung des Luftstickstoffs durch Fabrikation von synthetischem Ammoniak erzielt. Die englische Antwort auf das Leunawerk war die Fabrik in Billingham, welche dann von Brunner, Mond & Co. übernommen und erweitert wurde; die tägliche Produktion wird 100 t Ammoniak betragen und bald auf 300 t gesteigert werden.

Die Zunahme in der Leistungsfähigkeit der Schwefelsäurefabriken zeigt nachstehende Tabelle:

Produktionsfähigkeit der Anlagen (Tonnen 100% Säure)

	1913	1922
Oleumfabriken	22 000	98 000 (privat) + 210 000 (staatlich)
Kammersäurefabriken	1 040 000	1 347 000
Zusammen	1 062 000	1 655 000

Fabrizierte Säure (Tonnen 100% Säure)

1913	1922	
1 000 000	818 000	45 000 Oleum + 773 000 Kammersäure

Rohmaterialverbrauch (in Tonnen)

	1913	1922
Pyrite	782 000	391 000
Gasreinigungsmasse	100 000	156 000
Schwefel	3 000	30 000

Digitized by Google

Die große Vermehrung der Leistungsfähigkeit war wesentlich in dem Kriegsbedarf begründet. Die oben für die staatlichen Fabriken angegebene Zahl ist indessen mit Vorsicht aufzunehmen, da eine zuverlässige Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes dieser Anlagen sehr schwierig ist. Der Vergleich der Leistungsfähigkeit mit der wirklichen Produktion ergibt einen Rückgang der letzteren trotz der starken Zunahme der ersteren — ein Beweis für die allgemeine Depression in der Industrie. Bei der Betrachtung des Rohmaterialverbrauchs fällt die gesteigerte Verwendung von Schwefel auf, eine Entwicklung, die sich in der nächsten Zeit noch deutlicher bemerkbar machen wird. Zu dem vermehrten Verbrauch von Gasreinigungsmasse trug die Leerung der angesammelten Bestände bei. Bemerkenswert ist auch, daß die Gewinnung von Kupfer aus den Kiesabbränden von den Schwefelsäurefabrikanten fast ganz aufgegeben worden ist. Von großer Bedeutung für die Schwefelsäureindustrie ist das völlige Aufhören des Leblanc-Sodaprozesses in England, der früher ca. 150 000 t Schwefelsäure im Jahr verbrauchte.

Die Entwicklung der Holzdestillation hat nicht die erhofften Fortschritte gemacht. Während des Krieges wurden eine Reihe staatliche Fabriken errichtet, die aber wegen der Schwierigkeit der Holzbeschaffung in England zum Stillstand gekommen sind. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Bedeutung der Fabrik der „British Cellulose Co." in Spondon, wo eine große Anlage zur Gewinnung von Carbid und synthetischer Essigsäure errichtet wurde; hier ist ein weites Feld für fernere Fortschritte.

In der Feinchemikalienindustrie hat der Krieg eine völlige Veränderung hervorgebracht. Eine kleine Industrie hat in England immer bestanden, der Abschluß vom Kontinent zwang, dieselbe zu erweitern und zu vervollständigen. Anfänglich war die Entwicklung infolge der Kriegsverhältnisse günstig, dann kam das Sankey-Urteil, welches die Einfuhr freigab; das Industrieschutzgesetz hat die Lage wieder verbessert und gegenwärtig gewinnt die Industrie eine festere Stellung. Auf 400 Feinchemikalien im Jahre 1913 kommen jetzt 1400 und auf 1 Tonne tägliche Produktion 2½.

Die Qualität der britischen Feinchemikalien wird als hervorragend anerkannt und die Preise sind zurückgegangen. Ein Vergleich der Preisliste einer englischen Firma mit der einer Vorkriegsliste einer bekannten deutschen Firma ergab vor einem Jahr, daß die englischen Preise nur um 29 % höher waren. Seither sind weitere Ermäßigungen eingetreten und jetzt sind die englischen Preise nur noch sehr wenig höher als die deutschen Vorkriegspreise (?).

Die größte Umwälzung aber ist in der Farbstoffindustrie erfolgt. Vor dem Krieg (1913) führte England 18 000 t Farbstoffe ein, von denen 16 000 t aus Deutschland und die übrigen 2000 t größtenteils aus der Schweiz kamen. Diese Mengen machten ca. 80 % des englischen Verbrauchs aus. Auch hier hatte das Sankey-Urteil eine Ueberschwemmung mit fremden Produkten zur Folge, gegen die dann die „Dyestuffs Act" 1920 einen Damm aufrichtete. Der Erfolg des viel angefeindeten Gesetzes war, daß im Jahre 1922 England 80 % seines Bedarfs selbst erzeugte und nur 20 % einführte, was eine genaue Umkehrung der Verhältnisse gegen 1913 bedeutet. Die Zahl der Farbstoffe wurde bedeutend vermehrt, man ist aber bestrebt, vor allem die Qualität und erst in zweiter Linie die Zahl zu steigern.

Die Preise erreichten ihren Höhepunkt im Juni 1921, wo im Durchschnitt das Pfund etwas über 4 s. 6 d. kostete. Im April 1923 dürfte der Durchschnittspreis auf 2 s. 1 d. gesunken sein, gegen 1 s. im Jahre 1913. Trotz der scharfen Herabsetzungen, welche den Farbenfabriken die Verteilung von Dividenden unmöglich machten, ist also der Durchschnittspreis noch mehr als doppelt so hoch wie vor dem Krieg. Die Hauptgründe, welche die weitere Preissenkung erschweren, sind: die verhältnismäßig geringe Nachfrage nach Farbstoffen wegen der Depression in der Textilindustrie, die den Weltbedarf weit übersteigende Weltproduktionsfähigkeit an Farbstoffen und endlich die Neigung, teuerere Klassen von Farbstoffen als früher zu verwenden.

Nie ist die englische chemische Industrie, so schließt der Berichterstatter, umfassender in ihrer Produktion gewesen. Sie hat das finanzielle Unwetter der letzten zwei Jahre überstanden und hat den wertvollen Beistand der aufgeklärten britischen öffentlichen Meinung erhalten, welche beginnt, die chemische Industrie mit Stolz als eine Industrie von großer nationaler Bedeutung anzusehen. (2130)

Zu dem neuen italienischen Zolltarif.

Die auf vorläufigen Mitteilungen beruhenden Angaben über den neuen italienischen Zolltarif in Nr. 33, S. 521, sind wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

Pos.	Ware	Einfuhrzoll in Goldlire	Vervielfältigungskoeffizient
240	Kunstseide, gefärbt . . . . kg Zusatz: Dieser Zoll kommt zu dem für die rohe, ungebleichte Ware hinzu.	0,25	—
281	Ferrolegierungen, roh		
	a) Ferroaluminium m. m als 10% u. bis zu 90% Aluminium dz	5,—	0,6
	b) Ferrochrom mit mehr als 10% und bis zu 90% Chrom . . dz	8,—	0,6
	c) Ferromangan m. mehr als 25% und bis zu 90% Mangan . dz	6,50	0,6
	d) Ferrosiliciummangan m. mehr als 20% und bis zu 90% Silicium u. Mangan zusamm. . dz	8,—	0,6
	e) Ferromolybdän m. mehr als 5% und bis zu 90% Molybdän dz	18,—	0,6
	f) Ferrosilicium m. mehr als 8% und bis zu 90% Silicium . dz	5,—	0,6
	g) Ferrotitan mit mehr als 5% und bis zu 90% Titan . . dz	18,—	0,6
	h) Ferrowolfram mit mehr als 5% und bis zu 90% Wolfram . dz	18,—	0,6
	i) Ferrovanadium m. mehr als 5% und bis zu 90% Vanadium . dz	18,—	0,6
	j) andere Legierungen, n. b. g. dz	18,—	0,6
282	Metalle für Ferrolegierungen (Chrom, Mangan, Molybdän, Silicium, Titan, Wolfram und Vanadium) mit mehr als 90% dz	29,—	0,6
654 b	Gummen, andere (als im natürlichen Zustand) . . . . . dz	2,—	—
658a, 4	Rosenöl (hierüber besondere Vertragsbestimmungen mit Frankreich, der Schweiz u. Oesterreich)		
671	Phosphor (weißer und roter) und Phosphorsulfide . . . . . dz	50,—	0,5
679a, 2	Aluminiumoxyd, hydratisiert (mit Einschluß v. gelatinierter Kieselsäure) . . . . . dz	5,—	1
680f, 2	Krystallsoda . . . . . dz	2,—	0,2
712	Wasserstoffsuperoxyd, nach dem Sauerstoffgehalt per . . . . dz	0,40	0,5
715b, 5	Ammonnitrat, nicht gereinigt, für landwirtschaftl. Verwendung . dz	1,—	—
766 a	Chinin und andere Alkaloide der Chinarinde; Chininsulfat . . dz	frei	—
778 bis	Opium . . . . . dz	10,—	—
780 bis	Synthetische Arsenobenzol-Präparate in Form von medizin. Spezialitäten	10 facher Zoll des synthetischen medizinischen Produkts	
795	Synthetische organische Farben		
	a) Schwefelfarbstoffe		
	schwarze . . . . . dz	80,—	0,2
	andere . . . . . dz	100,—	0,4

(2302)

Digitized by Google

Die kanadische Holzdestillationsindustrie in den Jahren 1919 und 1920.

Wir entnehmen die folgenden Angaben über die kanadische Holzdestillationsindustrie einem Bericht des „Canadian Dominion Bureau of Statistics“:

Die Produktion der kanadischen Holzdestillationsindustrie im Jahre 1919 hatte einen Wert von 2 807 037 $, was gegen 1918 einen beträchtlichen Rückgang bedeutet; im Jahre 1920 besserte sich die Lage und der Wert der Produktion stieg auf 4 899 704 $. Das investierte Kapital betrug in den Jahren 1918, 1919 und 1920 entsprechend 3 612 573 $, 5 760 395 $ und 4 005 022 $; in diesen Zahlen sind eingeschlossen: der Wert der Grundstücke, Gebäude und Fabrikeinrichtungen; Rohstoffe, Brennmaterialien, Fertigprodukte- und Vorräte verschiedener Art; Kassenbestände, ausstehende Rechnungen usw.

Die ganze kanadische Holzdestillationsindustrie mit Ausnahme der Fabrik der „Dominion Wood and Lumber Co., Ltd.“ (Trout Creek, Ont.) und der Fabrik der „Hodgson Bros. Chemical Co., Ltd.“ (Lindsay, Ont.) ist in den Händen der „Standard Chemical Co., Ltd.“, welche 5 Fabriken in Quebec und 6 Fabriken in Ontario besitzt.

Die Ausrüstung und Leistungsfähigkeit der kanadischen Industrie im Jahre 1920 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Art der Apparate	Zahl der Apparate	Gesamtleistungsfähigkeit
Retorten und Oefen . . .	93	620 cords zu 128 Kubikfuß
Teerdestillierapparate . .	28	81 340 Gall. täglich
Alkoholdestillierapparate .	21	5186 Gall. tägl. (95% Alkohol)
„Lime Lee“-Destillierapp.*)	21	80 692 Gall. tägl.
Aceton-Rektifikationsapparate	7	900 Gall. tägl. (100% Aceton)

Die Mengen der erzeugten Zwischen- und Fertigprodukte zeigt folgende Statistik**):

Art der Produkte	Maßeinheit	Menge 1919	Menge 1920
Zwischenprodukte zu weiterer Verwendung:			
Essigsaurer Kalk (Graukalk) . .	lbs.	3 585 962	3 159 310
Acetat, sauer (28%)	lbs.	237 947	—
Methanol [Methylalkohol], roh .	Gal.	512 585	640 623
Methanol [Methylalkohol], raffin.	Gal.	155 579	220 131
Holzteer	lbs.	100 000	—
Holzkohle	Bushels	2 500	—

Art der Produkte	Maßeinheit	Menge 1919	Menge 1920
Fertigprodukte zum Verkauf:			
Holzkohle	Bushels	3 589 275	5 116 171
Essigsaurer Kalk (Graukalk) . .	lbs.	10 300 203	15 071 589
Methanol [Methylalkohol] (95%)	Gal.	323 448	302 820
Methanol [Methylalkohol] (rein)	Gal.	—	252 678
Rektifizierter Alkohol	Gal.	17 221	10 767
Denaturierter Alkohol	Gal.	2 484	—
Aceton	lbs.	384 769	385 289
Acetonöle	lbs.	113 533	80 104
Holzkreosot	Gal.	7 947	213 859 (lbs.)
Essigsäure, 28%	lbs.	220 027	772 445
Essigsäure, 80%	lbs.	156 643	313 302
Methylacetat	lbs.	4 760	—
Formaldehyd	lbs.	1 011 019	1 866 343
Essigsäureanhydrid	lbs.	322	—
Natriumacetat	lbs.	266 886	—

*) Destillierapparate zur Destillation der mit Kalk neutralisierten holzessigsauren Lösung n.

** Der Wert der erzeugten Holzkohle belief sich 1919 auf 714 760 Dollar, 1920 auf 1 287 950 Dollar, der Wert des essigsauren Kalks (mit Einschluß des Graukalks) 1919 auf 294 315 Dollar, 1920 auf 525 603 Dollar.

Teer wurde von den Fabrikanten nicht unter den verkauften Produkten angegeben; ein Teil davon wurde jedenfalls als Heizmaterial verwendet.

Von den Materialkosten kamen 1919 94,7 % auf das Holz (Hartholz) und 3,6 % auf den Kalk, 1920 entsprechend 95,6 % und 3,4 %.

In der kanadischen Holzdestillationsindustrie wird fast ausschließlich Hartholz verwendet, weil es eine höhere Ausbeute an Essigsäure und Methylalkohol ergibt als Weichholz. Ueber den Einfluß des Feuchtigkeitsgehalts auf die Alkohol- und Essigsäureausbeute sind die Meinungen geteilt, doch sind alle Fachleute darüber einig, daß eine höhere Ausbeute die höheren Kosten der Destillation und Raffination bei wasserreichen Hölzern nicht ausgleichen könnte. Der Ertrag an Essigsäure bei der Destillation ist größer als der, welcher durch Hydrolyse des Holzes nachgewiesen werden kann; durch Behandlung des Holzes mit Aetznatron wird derselbe beträchtlich vermehrt. Andererseits ist die Menge des bei der Destillation gewonnenen Methylalkohols geringer als die im Holz vorhandene; seine Quelle ist offenbar das Lignin. — Die Gewinnungsmethoden sind also offenbar noch verbesserungsfähig. (2092)

Die amerikanische Chemikalienausfuhr im ersten Viertel des Jahres 1923.

Nach einer Statistik der Chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts zeigt die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Chemikalien und zugehörigen Produkten im 1. Viertel von 1923 auf Grund der vorläufigen Zahlen gegen den entsprechenden Zeitraum von 1922 dem Wert nach eine Zunahme von 17 %. Diese durchschnittliche Zunahme wird in einzelnen Fällen weit übertroffen, so ergab sich bei Holzgeist (Methanol) und denaturiertem Alkohol eine solche von 130 %; zu der vermehrten Ausfuhr trugen weiter bei: Kohlenteerprodukte; „Naval stores“ (Terpentin und Harze); Anstrichfarben, Pigmente und Firnisse; Parfümerien, Kosmetika und andere Toilettepräparate.

Kohlenteerprodukte.

Der Absatz von Kohlenteerprodukten wuchs von 1 810 331 $ im 1. Viertel von 1922 auf 2 761 118 $ im 1. Viertel von 1923, d. h. um 53 %. Die stärkste Zunahme in dieser Gruppe findet sich bei den Rohprodukten, indessen verdoppelte sich auch der Wert der Zwischenprodukte, und die Fertigprodukte zeigten eine Steigerung um mehr als 30 %. Im einzelnen stiegen: Benzol um 55 % von 518 867 $ (15 523 529 lbs.) im 1. Viertel von 1922 auf 802 435 $ (23 910 698 lbs.) im 1. Viertel von 1923; Kohlenteerfarbstoffe um 32 % von 973 603 $ (1 387 245 lbs.) auf 1 288 642 $ (3 766 410 lbs.). Ein Rückgang fand statt bei Naphthalin von 4 433 $ (36 264 lbs.) 1922 auf 4196 $ (30 171 lbs.) 1923, bei den medizinischen Präparaten von 64 909 $ (132 036 lbs.) auf 37 555 $ (51 324 lbs.) und bei den photographischen Chemikalien von 34 974 $ (101 291 lbs.) auf 24 172 $ (59 543 lbs.). — Eine beträchtliche Abnahme im Wert zeigten alle Farbextrakte, obgleich der Menge nach die Ausfuhr von allen mit Ausnahme von Blauholzextrakt stark zunahm.

Schwer- und Feinchemikalien.

Bedeutende Gewinne und einige Verluste ergibt der Vergleich der Ausfuhr von Schwer- und Feinchemikalien in den angegebenen Zeiträumen: die stärkste Zunahme zeigt Chlorkalk (68 %), die stärkste Abnahme Calciumcarbid (63 %). Andere Chemikalien mit gesteigerter Ausfuhr dem Wert nach sind: Aluminiumsulfat (41 %); Calciumacetat (36 %); Dextrin (36 %); Backpulver (22 %); Glycerin (12 %); Waschpulver und Wasch-

Digitized by Google

flüssigkeiten (70 %) und Kaliumchlorat (mehr als 100 %). Andererseits gingen, außer Calciumcarbid, zurück: Kupfersulfat (um 37 %); Kaliumbichromat (um 22 %) und Formaldehyd (um 6 %). Die Mengen und Werte sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt:

Ware	Januar/März 1922		Januar/März 1923	
	lb.	$	lb.	$
Ammoniak und Ammonverbindungen	1 235 296	254 618	2 033 158	261 793
Aluminiumsulfat	4 791 480	77 336	7 940 287	109 332
Backpulver	782 284	354 852	1 069 126	457 679
Calciumacetat	5 530 106	127 805	5 092 206	173 741
Calciumcarbid	3 749 488	189 087	1 656 411	70 719
Chlorkalk	5 936 367	111 320	10 581 533	186 678
Kupfersulfat	2 325 964	105 345	1 167 716	65 092
Dextrine	3 101 274	95 481	3 597 115	130 245
Formaldehyd	618 079	72 250	410 378	67 545
Glycerin	1 164 733	454 185	281 963	510 855
Kaliumchlorat	137 240	6 255	1 723 928	12 297
Kaliumbichromat	1 755 506	180 738	1 664 374	141 404
andere Kalisalze	5 168 693	158 217	844 910	45 268

Medizinische und pharmazeutische Präparate.

Die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten stieg um 19 % von 3 538 186 $ im 1. Viertel von 1922 auf 4 206 214 $ i. J. 1923; im einzelnen gingen Chininsulfat und andere Derivate der Chinarinde von 138 422 $ (216 667 oz.) auf 65 720 $ (193 968 oz.) und Antitoxine, Sera und Impfstoffe von 96 401 $ auf 74 183 $ zurück, während die übrigen Präparate von 3 303 363 $ (7 681 059 lbs.) auf 4 066 311 $ (8 982 685 lbs.) zunahmen.

Schwefelsäure, Borsäure, Holzgeist, denaturierter Alkohol.

Die Ausfuhr von Schwefelsäure und Borsäure war etwas geringer als 1922; dagegen steigerte sich der Absatz von Methanol (Holzgeist) und von denaturiertem Alkohol von 285 000 Gall. i. W. von 201 036 $ im 1. Viertel von 1922 auf 514 147 Gall. i. W. von 462 808 $ im 1. Viertel von 1923.

Natriumverbindungen.

Die Natriumverbindungen nahmen zwar der Menge nach um 27 % zu, dem Wert nach aber um 8 % ab. Die Gesamtausfuhr von Soda und Natriumverbindungen im 1. Viertel von 1923 betrug 95 613 081 lbs. i. W. von 2 511 256 $ gegen 75 243 898 lbs. i. W. von 2 733 196 $ im 1. Viertel von 1922. Die Nachfrage nach Borax stieg um über 300 % der Menge, um über 200 % dem Wert nach, von 2 880 847 lbs. i. W. von 155 098 $ i. J. 1922 auf 12 335 514 lbs. i. W. von 491 323 $ i. J. 1923. Die Ausfuhr von Natriumbicarbonat war mit 107 768 $ (4 319 144 lbs.) gegen 79 566 $ (3 478 519 lbs.) i. J. 1922 um 35 %, Cyannatrium mit 95 810 $ (565 508 lbs.) gegen 76 337 $ (423 605 lbs.) um 26 %, Natriumsilikat (Wasserglas) mit 68 631 $ (6 471 892 lbs.) gegen 62 402 $ (5 835 751 lbs.) um 10 % und Soda (calc.) mit 167 601 $ (7 575 018 lbs.) gegen 159 506 $ (7 202 068 lbs.) um 5 % dem Wert nach höher. Dagegen ist Aetznatron eine von den Natriumverbindungen, die eine Abnahme zeigten, die Ausfuhr fiel um 38 %, von 1 539 879 $ (41 998 946 lbs.) auf 961 033 $ (25 151 759 lbs.).

Parfümerien und Kosmetika.

Die steigende Nachfrage nach Parfümerien, Kosmeticis und Toilettepräparaten zeigte sich in einer Zunahme von 20 % im 1. Viertel von 1923. Der Gesamtwert der Ausfuhr betrug 1 711 939 $; im einzelnen wurden ausgeführt: 186 803 lbs. (138 966 $) Parfümerien und Toilettewässer; 1 079 312 lbs. (410 000 $) Talkum und andere Toilettepulver; 563 826 lbs. (260 685 $) Crêmes, Schminken und andere Kosmetika; 1 049 615 lbs. (652 069 $) Zahnpulver und 410 821 lbs. (250 218 $) andere Toilettepräparate.

Düngemittel.

Die Gruppe der Düngemittel und Düngermaterialien, die einzige, welche einen Rückgang im Gesamtwert der Ausfuhr zeigt, weist dagegen eine Zunahme der Menge nach auf; es wurden ausgeführt: 185 081 t i. W. von 4 682 444 $ im 1. Viertel von 1922 gegen 230 611 t i. W. von 4 334 766 $ im 1. Viertel von 1923. Ein starker Rückgang findet sich bei Ammonsulfat und anderen Stickstoffdüngern; die Ausfuhr im 1. Viertel von 1923 betrug entsprechend 33 640 t i. W. von 2 305 812 $ und 9841 t i. W. von 586 668 $. Gestiegen ist die Nachfrage nach Phosphaten; es wurden im 1. Viertel von 1923 ausgeführt: 59 013 t (i. W. von 731 475 $) hochgrädiges Hardrock-Phosphat, 115 286 t (i. W. von 620 211 $) Pebble-Phosphat; 628 t (i. W. von 7100 $) anderes Phosphatgestein und 6261 t (i. W. von 120 759 $) Superphosphat.

Pigmente und Farbmaterialien.

Die günstige Lage der Drogen- und Firnisindustrie geht aus der Steigerung der Ausfuhr um 41 % gegen das 1. Viertel von 1922, von 2 613 536 $ auf 3 690 980 $, hervor. Eine Zunahme erfolgte bei allen Untergruppen mit Ausnahme von Bleiweiß, Firnissen (ohne Oel) und Knochenkohle; doch blieb letztere nur um 26 $ gegen 1922 zurück. Die Ausfuhr von Mineralfarben, Ockern, Umbra, Sieneser Erde usw. belief sich im 1. Viertel von 1923 auf 244 828 $ (6 705 618 lbs.) oder um 58 228 $ (1 238 853 lbs.) mehr als 1922. Zinkoxyd nahm von 1 664 224 lbs. auf 3 481 465 lbs. oder auf mehr als das Doppelte zu. Im 1. Viertel von 1923 betrug die Ausfuhr: von Lithopone 1 035 241 lbs. (56 149 $), Knochenkohle 546 204 lbs. (32 856 $), Ruß (carbon black und lamp black) 4 684 391 lbs. (709 640 $), Mennige und Bleiglätte 1 226 819 lbs. (120 405 $). Emaillefarben stiegen von 213 584 lbs. (66 981 $) im 1. Viertel von 1922 auf 500 060 lbs. (135 926 $) und andere fertiggemischte Farben von 252 270 Gall. (524 526 $) auf 2 235 338 Gall. (1 024 089 $) i. J. 1923. Oelfirnisse nahmen von 59 717 Gall. (123 674 $) auf 112 068 Gall. (204 616 $) zu, und die Ausfuhr von Leinöl betrug 103 104 $ (807 245 lbs.) gegen 69 989 $ (628 895 lbs.) i. J. 1922, oder dem Wert nach um 47 % mehr.

Naval Stores (Harze und Terpentin).

Die Ausfuhr von Naval Stores, Gummi und Harz nahm um 54 % zu, von 3 713 540 $ im 1. Viertel von 1922 auf 5 736 962 $ i. J. 1923. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die Steigerung der Harzausfuhr auf nahezu das Doppelte zurückzuführen; dieselbe betrug 223 166 Barrels zu 500 lbs. i. W. von 3 071 000 $; der Hauptabnehmer war England, wohin ungefähr ein Viertel der ganzen Ausfuhr ging, dann folgten Japan, Argentinien und Brasilien, welche je für mehr als 300 000 $ bezogen. Die Terpentinausfuhr war dem Wert nach 1923 größer als 1922, der Menge nach geringer. Auch hier war England der beste Kunde; es nahm die Hälfte der Gesamtmenge von 1 584 067 Gall. (2 276 418 $) auf.

Rohdrogen und ätherische Oele.

Die Ausfuhr von Rohdrogen, Blättern und Wurzeln nahm dem Wert nach von 673 932 $ auf 687 535 $ zu, der Menge nach aber von 1 338 658 lbs. auf 881 963 lbs. ab. Die ätherischen Oele gingen der Menge nach beträchtlich zurück, von 443 953 lbs. auf 129 418 lbs., während der Wert etwas anstieg, von 201 852 $ auf 203 059 $. Der Absatz von Pfefferminzöl im 1. Viertel von 1923 betrug 22 243 lbs. i. W. von 63 552 $. (2270)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Branntweinpreise.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung über Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahre 1922/23:

Der in der Bekanntmachung vom 18. Juli 1923 als vorläufig bezeichnete Verkaufspreis von 4 000 000 Mk. für 1 hl Weingeist für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (Ziff. V d 2) sowie die darin als vorläufig bezeichneten Monopolausgleichssätze von 2 600 000 Mk. für 1 hl Weingeist bzw. von 1 560 000 Mk. für 1 Doppelzentner des für diesen Verwendungszweck bestimmten Branntweins (Ziff. VII 3 Abs. 2 a u. b) und ferner die in der Bekanntmachung vom 30. Juli 1923 als vorläufig bezeichneten Preise sind endgültige.

Berlin, den 7. August 1923. (2228)

Neue Ausfuhrpreise für Branntwein.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im „Reichsanzeiger" vom 14. August d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichsrats vom 12. Juli 1923 erteilten Ermächtigung setze ich den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntwein-Verwertungsordnung) mit Wirkung vom 14. August 1923 auf 20 000 000 Mk. für 100 l Weingeist fest.

Berlin, den 11. August 1923. (2258)

Aenderung der Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung übersendet uns folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23:

Auf Grund der am 14. August 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 2., 9., 18. und 30. Juli, 1. und 3. August 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

Für den vom 15. August 1923 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis 25 200 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Melasse beträgt der endgültige Zuschlag zum Grundpreis 1 746 172 Mk.; für den vom 12. bis 30. Juni 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 1 691 172 Mk.; für den vom 1. bis 10. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 1 451 172 Mk.; für den vom 11. bis 18. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 1 131 172 Mk.; für den vom 19. bis 31. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 531 172 Mk. für 1 hl Weingeist.

Für den im Monat Juni hergestellten Branntwein wird als Zuschlag für Geldentwertung ein Betrag von 12 v. H., für den im Monat Juli 1923 ein solcher von 125 v. H. des Uebernahmepreises gezahlt.

Zu Ziffer III.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag 6 466 466 Mk.; für den in der Zeit vom 12. bis 30. Juni 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 6 389 466 Mk.; für den in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 6 053 466 Mk.; für den in der Zeit vom 11. bis 18. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 5 605 466 Mk.; für den in der Zeit vom 19. bis 31. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 4 765 466 Mk. für 1 hl Weingeist.

Für den im unbesetzten Gebiet in landwirtschaftlichen Korn- und Getreidebrennereien, die in der Vorkriegszeit in der Regel das ganze Jahr im Betrieb gewesen sind, in der Zeit vom 16. bis 30. Juni 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der endgültige Zuschlag 886 044 Mk.; für den in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 3 147 886 Mk.; für den in der Zeit vom 11. bis 18. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 2 987 886 Mk.; für den in der Zeit vom 19. bis 31. Juli 1923 hergestellten Branntwein dieser Art 2 687 886 Mk. für 1 hl Weingeist.

Für den im besetzten Gebiet vom 15. August 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird abschlagsweise ein Zuschlag von 14 800 000 Mk. und für den im unbesetzten Gebiet ein solcher von 7 400 000 Mk. für 1 hl Weingeist gezahlt.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol wird vom 15. August 1923 ab auf 456 000 Mk. für 1 hl Weingeist festgesetzt.

Zu Ziffer V.

Vom 15. August 1923 ab beträgt

a) der regelmäßige Verkaufspreis . . . . 252 000 000 Mk.
b) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis . 21 600 000 „
c) der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein,
   1. der zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird . . . . . 36 000 000 „
   2. der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird . . 72 000 000 „

für 1 hl Weingeist.

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 15. August 1923 ab

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 28 481 540 Mk.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen 42 722 310 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Zu Ziffer VII.

Es beträgt vom 15. August 1923 ab

1. der regelmäßige Monopolausgleich,
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . 226 800 000 Mk. für 1 hl W.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 136 080 000 Mk.
      2. bei Arrak, Rum und Cognac . . . 181 440 000 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . 226 800 000 „
      4. bei Aether . . . . . 294 840 000 „
      5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen . . 147 420 000 „

   für 1 Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht in Frage.
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) beträgt vom 15. August 1923 ab für Heilmittel und für zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren bestimmte Essenzen,
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 10 800 000 Mk. für 1 hl Weingeist.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 6 480 000 Mk. für 1 Doppelzentner;

   für Riech- und Schönheitsmittel,
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 46 800 000 Mk. für 1 hl Weingeist.
   b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 28 080 000 Mk. für 1 Doppelzentner.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 15. August 1923 ab 200 000 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Berlin, den 14. August 1923. (2267)

Neuregelung von Branntweinpreisen.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende vier Bekanntmachungen vom 17. August d. J.:

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für Sprit.

a) Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit: in Mengen:

Digitized by Google

bis 5 l Raum		2 489 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	2 487 000 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	2 485 000 „	„ 1 „	
von 25 l W.	„ 60 l W.	2 614 000 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	2 612 000 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	2 610 000 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	2 608 000 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 7500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 10 000 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke und von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

in Mengen:

bis 5 l Raum		390 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	388 000 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	386 000 „	„ 1 „	
von 25 l W.	„ 60 l W.	404 000 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	402 000 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	400 000 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	398 000 „	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit 7500 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.
Filtrierter Weinsprit „Marke Kahlbaum" 10000 Mk. je 1 W. bzw. je 1 R. teurer.

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

in Mengen:

bis 5 l Raum		739 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	737 000 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	735 000 „	„ 1 „	
von 25 l W.	„ 60 l W.	772 000 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	770 000 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	768 000 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	766 000 „	„ 1 „	

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 15. August 1923 in Kraft.

•

Bekanntmachung
über Kleinverkaufspreise für mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntwein.

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises:

Großhandelspreis 234 000 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		267 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	265 000 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	263 000 „	„ 1 „	
von 25 l W.	„ 60 l W.	275 000 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	273 000 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	271 000 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	269 000 „	„ 1 „	

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Großhandelspreis 378 000 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		407 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	405 000 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	403 000 „	„ 1 „	
von 25 l W.	„ 60 l W.	422 000 Mk.	je 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	420 000 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	418 000 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	416 000 „	„ 1 „	

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922):

Großhandelspreis 738 000 Mk. je 1 W.

bis 5 l Raum		756 000 Mk.	je 1 R.	zu 92,4 Gew. %
von über 5 l R.	bis 10 l R.	754 000 „	„ 1 „	
„ „ 10 l „	„ 25 l „	752 000 „	„ 1 „	
von 25 l W.	„ 60 l W.	790 000 „	„ 1 W.	
„ über 60 l „	„ 100 l „	788 000 „	„ 1 „	
„ „ 100 l „	„ 150 l „	786 000 „	„ 1 „	
„ „ 150 l „	„ 280 l „	784 000 „	„ 1 „	

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 15. August 1923 in Kraft.

Bekanntmachung
über Verkaufspreise für alkohol absolutus.

	Regelmäßiger Verkaufspreis	Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922)		Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis
		für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke u. v. Essenzen für Backzwecke, Zuckerwaren	für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bis 5 l R.	2 664 000	477 000	841 000	331 000
über 5 „ 10 l „	2 662 000	475 000	839 000	329 000
„ 10 „ 25 l „	2 660 000	473 000	837 000	327 000
je Liter Raum 99 Vol.-%				
von 25 bis 60 l W.	2 685 000	476 000	843 000	328 000
über 60 „ 100 l „	2 683 000	474 000	841 000	326 000
„ 100 „ 150 l „	2 681 000	472 000	839 000	324 000
„ 150 „ 280 l „	2 679 000	470 000	837 000	322 000
„ 280 „ 600 l „	2 677 000	468 000	835 000	320 000
„ 600 l W.	2 675 000	466 000	733 000	318 000
je Liter Weingeist				

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle und treten mit dem 15. August 1923 in Kraft.

•

Bekanntmachung
über Aenderung der Branntwein-Verkaufspreise im Betriebsjahr 1922/23.

Auf Grund der am 14. August 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer V: Vom 15. August 1923 ab beträgt der Essigbranntweinpreis 21 600 000 Mk. für 1 hl Weingeist. (2288)

Neuregelung der Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung:

1. Die nach den Bezugsbedingungen A, B, C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (V Abs. 6 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 5 der Bezugsbedingungen B und C) betragen:

für die Gestellung von Fässern . . . . . 6 000 Mk. je hl
für die Gestellung von Kesselwagen . . . 15 000 „ „ „

2. Die zu berechnenden Gebühren für verspätete Rücksendung (V Abs. 7 und 8 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 6 der Bezugsbedingungen B und C) betragen:

für jedes Faß und jeden Tag . . . . . 5 000 Mk.
für jeden Kesselwagen und den ersten Tag . . . 15 000 „
für jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag 30 000 „

Vorstehende Gebühren treten am 15. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1923. (2273)

Vorschuß auf das Branntweinübernahmegeld.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein sendet uns folgende Mitteilung vom 16. August d. J.:

Bis auf Weiteres wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die fortschreitende Geldentwertung, den Brennereibesitzern auf Antrag schon vor der Abnahme des von ihnen an die Reichsmonopolverwaltung abzuliefernden Branntweins ein Vorschuß auf das Branntweinübernahmegeld gezahlt werden. Dem Antrage ist eine Bescheinigung des ersten Abfertigungsbeamten über die ungefähre Menge des zur Zeit des Antrages bereits in den amtlichen Sammelgefäßen oder den Branntweinaufbewahrungsgefäßen vorhandenen ablieferungspflichtigen Branntweins nach Litern Weingeist unter Angabe der Zeit der Herstellung des Branntweins und der Art der verwendeten Rohstoffe beizufügen. Im besetzten Gebiet kann in den Bezirken, in denen Abfertigungsbeamte nicht mehr vorhanden sind, die Bescheinigung durch die zuständigen Vertrauensleute ausgestellt werden. (2276)

Abänderung der Bekanntmachung über die Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein vom 9. Februar 1923.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 17. August d. J. folgende Bekanntmachung:

Digitized by Google

In Abänderung der Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein vom 9. Februar 1923 wird die Bestimmung II,4, wonach das Kaufgeld gegen Sicherheitsleistung, insbesondere auch gegen Bürgschaft gestundet werden kann, mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Zahlung hat nur noch gleichzeitig mit der Bestellung gemäß II,1 zu erfolgen. Absatz IV,1B der Bezugsbedingungen fällt dementsprechend fort.

Für die bis zum heutigen Tage von der Reichsmonopolverwaltung angenommenen oder ihr vorliegenden Sicherheitsleistungen treten Uebergangsbestimmungen ein, die noch bekanntgegeben werden.

Berlin, den 16. August 1923. (2278)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende zwei Verordnungen über künstliche Düngemittel:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 7. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 182) tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 7. August 1923 ab von 146 400 Mk. auf 265 900 Mk. erhöht.

Berlin, den 8. August 1923.

•

In Abs. 1 des Abs. „A. Superphosphate" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1923 tritt folgende Aenderung ein:

Der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure wird mit Wirkung vom 8. August 1923 ab von 265 900 Mk. auf 378 800 Mk. erhöht.

Berlin, den 9. August 1923. (2224)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 13. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. August d. J.:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. In Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 3. und 9. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 180 und 187) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden:

a) der Preis für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure von 378 800 Mk. auf 375 700 Mk. ermäßigt,

b) der Aufschlag für je 100 kg einschließlich Füllgebühr bei Lieferung in Papiersäcken von 15 500 Mk. auf 46 500 Mk. erhöht.

2. Abs. B in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 180) wird, wie folgt, geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	898 200
b) für gedarrte und gemahlene Ware	906 100
2. Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium)	898 200
3. Natriumammoniumsulfat	898 200
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	898 200
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	898 200
Daneben kann der Kaligehalt mit den jeweils für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	984 200
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	898 200
8. Gipsammonsalpeter mit etwa 40 % Gips	898 200
9. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter)	898 200
10. Kalkstickstoff	812 200
11. Blutmehl	619 600
12. Hornmehl	688 400

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" treten folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 155 300 Mk. auf 478 700 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 124 200 Mk. auf 382 900 Mk. erhöht.

Artikel II.

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 180) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

die Aufschläge für 100 kg bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken von 139 800 Mk. auf 430 800 Mk., in neuen Papiergewebesäcken von 14 000 Mk. auf 42 000 Mk., in haltbaren mehrfachen Papiersäcken von 3500 auf 10 500 Mk.

Artikel III.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 180) tritt folgende Aenderung ein:

Der Höchstpreis für das Kilogrammprozent Stickstoff in Superphosphatmischungen wird von 350 500 Mk. auf 998 400 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel I Nr. 2a und Artikel III in Frage kommen, mit Wirkung vom 9. August 1923 ab, soweit Artikel I Nr. 1a in Frage kommt, mit Wirkung vom 10. August 1923, im übrigen mit Wirkung vom 13. August 1923 ab in Kraft. (2252)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 16. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. „A. Superphosphate" in der Fassung der Verordnungen vom 3. Mai, 13. Juli und 11. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 103, 162, 185) erhält folgende Fassung:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für Superphosphat wird bis auf weiteres abgesehen.

2. Abs. B Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

I. Die Preise für Stickstoffdüngemittel dürfen die Beträge nicht übersteigen, die sich auf nachstehender Grundlage errechnen:

Es ist zu rechnen 1 Kilogrammprozent Stickstoff

	im	gleich Roggen
1. schwefelsauren Ammoniak:		
a) gewöhnliche Waren mit einem Gehalt von ungefähr 20,5 % Stickstoff		6,83 kg
b) gedarrte und gemahlene Waren mit einem Gehalt von ungefähr 20,8 % Stickstoff		6,90 kg
2. salzsauren Ammoniak mit einem Gehalt von ungefähr 25 % Stickstoff		6,83 kg
Kaliammonsalpeter mit einem Gehalt von ungefähr 16 % Stickstoff, wobei der Kaligehalt mit den jeweils für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 5 % in Rechnung gestellt werden kann		
Leunasalpeter mit einem Gehalt von ungefähr 25 bis 27 % Stickstoff (Ammonsulfatsalpeter)		

Digitized by Google

3. Natronsalpeter mit einem Gehalt von ungefähr 16 % Stickstoff . . . . . 7,59 kg
4. Kalkstickstoff mit einem Gehalt von ungefähr 18 bis 22 % Stickstoff . . . . . 6,07 kg
5. Blutmehl mit einem Gehalt von ungefähr 10 % Stickstoff . . . . . 5,55 kg
6. Hornmehl mit einem Gehalt von ungefähr 9 % Stickstoff . . . . . 6,15 kg

II. Der Roggenwert ist in Reichsmark umzurechnen auf der Grundlage der mittleren amtlichen Notierung für märkischen Roggen an der Berliner Produktenbörse. Maßgebend für die Umrechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Lieferung und wenn der Roggenpreis an dem letzten Börsentage vor dem Tage an dem der Versender der Ware über den Gegenwert verfügen kann, höher ist, dieser Preis.

III. Dem nach I und II errechneten Preis darf zugeschlagen werden:

1. 1 %.
2. ein Betrag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe, der berechnet für das Kilogrammprozent Reinstickstoff, vom Verwaltungsrat des Stickstoffsyndikats, G. m. b. H., in Berlin wöchentlich festgesetzt und von seinem Vorsitzenden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht wird; dieser Zuschlag kommt für die unter I Ziffer 5 und 6 aufgeführten Stickstoffdüngemittel nicht in Betracht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1923 ab in Kraft. (2275)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 15. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 174) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) Die Preise
   für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 15 300 Mk. auf 63 000 Mk.,
   für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 18 000 Mk. auf 74 000 Mk.;
b) die Aufschläge einschl. Füllgebühr bei Verwendung von:
   Papiersäcken für je 100 kg von 15 500 Mk. auf 146 000 Mk.,
   neuen Jutesäcken:
   mit 100 kg Fassungsraum von 31 000 Mk. auf 291 000 Mk.,
   mit 75 kg Fassungsraum von 25 000 Mk. auf 237 000 Mk.

Artikel II.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 3400 Mk. auf . . 67 000 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 4000 Mk. auf . . . . . 76 000 „

erhöht.

Artikel III.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 176) tritt folgende Aenderung ein:

Der Zuschlag für das Kilogrammprozent Reinkali in Superphosphatmischungen wird von 3990 Mk. auf 11 000 Mk. erhöht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel III in Betracht kommt, mit Wirkung vom 11. August 1923 ab, im übrigen mit Wirkung vom 16. August 1923 ab in Kraft. (2266)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 17. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 15. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juni, 11. und 14. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 142, 185 und 187) erhält folgende Fassung:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen wird bis auf weiteres abgesehen.

Dem jeweiligen Höchstpreise für das Kilogrammprozent Stickstoff sowie dem jeweiligen Preise für das Kilogrammprozent Kali im 20 %igen Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof dürfen 10½ % zugeschlagen werden. Außerdem können Frachten berechnet werden, die

1. für den Anteil der Stickstoffdüngemittel in diesen Mischungen eine Durchschnittsentfernung von 240 Kilometern,
2. für den Anteil des 20 %igen Kalidüngesalzes in diesen Mischungen
   a) ab Frachtausgangsbahnhof bis zur Station des Lieferwerks eine Durchschnittsentfernung von 330 Kilometern,
   b) ab Station des Lieferwerks bis zur Station des Empfängers eine Durchschnittsentfernung von 240 Kilometern

nicht übersteigen dürfen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1923 ab in Kraft.

Auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923 Artikel I B III Ziffer 2 wird der Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe für die laufende Woche auf 125 600 Mk. für das Kilogrammprozent Stickstoff festgesetzt.

Berlin, den 16. August 1923.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H.
Rüdlin. (2277)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 20. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 18. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I, S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

In Abs. B. „Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" treten in den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10" in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 185) folgende Aenderungen ein:

Zu 1—9: Der Aufschlag für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 478 700 Mk. auf 492 400 Mk. erhöht.

Zu 10: Der Aufschlag für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr wird von 382 900 Mk. auf 393 900 Mk. erhöht.

Artikel II.

In § 4 Absatz 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 185) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

die Aufschläge für 100 kg bei Lieferung in Jute- und Baumwollsäcken von 430 800 Mk. auf 443 200 Mk.,
in neuen Papiergewebesäcken von 42 000 Mk. auf 126 000 Mk.,
in haltbaren mehrfachen Papiersäcken von 10 500 Mk. auf 31 500 Mk.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft. (2299)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im „Reichsanzeiger" vom 9. August d. J. folgende Ver-

Digitized by Google

ordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 9. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	12 000,— Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	20 000,— „
	zu 200 Stück	36 000,— „
	zu 500 Stück	84 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	168 000,— Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	390 000,— „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	720 000,— „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	3 300 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	3 720,— Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	15 880,— „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	63 620,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	197 000,— Mk.
2.	Packung zu 100 g	380 100,— „
3.	Packung zu 200 g	743 300,— „
4.	Packung zu 400 g	1 465 700,— „
5.	Packung zu 800 g	2 903 600,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	1 920 000,— Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	1 844 600,— „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	3 600 000,— „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem kg Süßstoff zu 100 %,	20 000,— „
5.	Dulcin (III) von jedem kg.	1 925 000,— „

Berlin, den 8. August 1923. (2225)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils von Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 18. August d. J. veröffentlichen der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 17. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	50 000 Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	80 000 „
	zu 200 Stück	145 000 „
	zu 500 Stück	335 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packung (Inhalt 20 g)	672 000 Mk.
2.	B-Packung (Inhalt 50 g)	1 560 000 „
3.	C-Packung (Inhalt 100 g)	2 880 000 „
4.	D-Packung (Inhalt 500 g)	13 200 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	12 000 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	48 000 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	230 000 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	771 600 Mk.
2.	Packung zu 100 g	1 511 600 „
3.	Packung zu 200 g	2 984 700 „
4.	Packung zu 400 g	5 921 800 „
5.	Packung zu 800 g	11 780 200 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	8 000 000 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	7 408 125 „
3.	Gewerbesüßstoff (I B)	14 400 000 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem kg Süßstoff zu 100 %,	50 000 „
5.	Dulcin (III) von jedem kg.	5 236 000 „

Berlin, den 16. August 1923. (2286)

Ausführungsbestimmungen zu den Verbrauchssteuergesetzen vom 9. Juli 1923.

Im Reichsministerialblatt Nr. 42 vom 9. August 1923 veröffentlicht das Reichsfinanzministerium Ausführungsbestimmungen zu einer Reihe von Verbrauchssteuergesetzen vom 9. Juli 1923:

Zündwarensteuergesetz S. 749 bis 764; Leuchtmittelsteuergesetz S. 765 bis 781; Salzsteuergesetz S. 867 bis 882. (2268)

Nachversteuerung für Leuchtmittel.

In den nächsten Tagen wird im „Reichsgesetzblatt" eine Leuchtmittelnachsteuerordnung veröffentlicht werden. Nach ihr sind die nach dem Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 („Reichsgesetzblatt" L. S. 567 567) und seinen Ausführungsbestimmungen zu versteuernden Leuchtmittel, die sich am 1. September 1923 im Geltungsbereich des Gesetzes im freien Verkehr befinden und zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind, nachzuversteuern.

Die Nachsteuer ist nach den Steuergesetzen bemessen, die für Leuchtmittel vom 1. September 1923 ab gelten werden. Wer am 1. September 1923 nachsteuerpflichtige Leuchtmittel im Gewahrsam hat, muß sie bis zum 5. September 1923 unter Angabe des Aufbewahrungsraumes seiner Bezirkszollstelle schriftlich oder mündlich anmelden, und zwar elektrische Glühlampen nach dem Wattverbrauch oder, falls dieser nicht bekannt ist, nach der bisherigen Steuerklasse. Leuchtmittel, die am 1. September 1923 unterwegs sind, hat der Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Gewahrsam gelangen. Die Nachsteuer, die von der Zollstelle unverzüglich nach der Abgabe der Anmeldung festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mit der Aufforderung zur Zahlung mitgeteilt wird, ist spätestens eine Woche nach Empfang dieser Mitteilung einzuzahlen; sie kann auch alsbald bei der Anmeldung entrichtet werden. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen der Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach den Strafvorschriften geahndet, die für die Besteuerung der Leuchtmittel gelten. (2303)

Nachversteuerung für Zündwaren.

Nach einer Verordnung des Reichsfinanzministers werden auf Grund des § 20 des Zündwarensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 die in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Zündwaren (Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen), die sich am 1. September im freien Verkehr befinden und zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind, einer Nachsteuer unterworfen. Die Vorräte sind bis zum 5. September der Zollstelle des Bezirks schriftlich oder mündlich unter Angabe von Art, Menge und Aufbewahrungsort anzumelden. Der Nachsteuerbetrag kann sogleich bei der Anmeldung entrichtet werden und ist spätestens innerhalb einer Woche einzuzahlen. (2304)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 14., 15., 18. und 21. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern sieben Bekanntmachungen vom 10., 14., 17. und 22. August d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Fünfter, sechster, siebenter, achter, neunter, zehnter und elfter Nachtrag zur achten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2259)

Digitized by Google

Der Handel mit Arzneimitteln.

Die Preußische Regierung hat eine Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Handelsbeschränkungen erlassen.

Für die chemische Industrie kommen darin die Bestimmungen über den Handel mit Arzneimitteln in Betracht.

Zur Entscheidung über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln sind nicht mehr die Ortspolizeibehörden und in Landkreisen die Landräte, sondern die Handelserlaubnisstellen zuständig.

Die Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln wird von den Stellen erteilt und zurückgenommen, die über die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln zu entscheiden haben. Bezüglich der Zusammensetzung der hiernach für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln berufenen Stellen, der Ernennung der Mitglieder dieser Stellen und der ihnen zu gewährenden Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Fahrkosten, des von den Stellen und Antragstellern einzuhaltenden Verfahrens, des Beschwerdeverfahrens und der Beschwerdeinstanzen sowie der Kosten und Gebühren gelten die Bestimmungen zu A I entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Die dem Handelsstande zu entnehmenden sachverständigen Mitglieder der Stelle müssen dem Arzneimittelhandel angehören;
b) dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte auszuhändigen;
c) bei mangelndem volkswirtschaftlichen Bedürfnis ist die Versagung der Erlaubnis nicht zwingend vorgeschrieben (§ 6 letzter Halbsatz der Verordnung);
d) bei der Erteilung der Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln sind die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) zu beobachten;
e) im Artikel II tritt an Stelle des Ministers für Handel und Gewerbe der Minister für Volkswohlfahrt.

Denjenigen Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Großhandel getrieben haben und demzufolge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 einer Erlaubnis nicht bedürfen, können die Ortspolizeibehörden auf Antrag eine Bescheinigung des Inhalts ausstellen, daß sie auf Grund der genannten Vorschrift zum Handel mit Arzneimitteln berechtigt sind. Dies gilt auch für solche Apothekeninhaber, die neben dem eigentlichen Apothekenbetrieb Großhandel mit Arzneimitteln betreiben wollen und schon vor dem 1. August 1914 Großhandel mit Arzneimitteln betrieben haben.

Als Verbraucher im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung gelten auch Krankenanstalten, ärztliche Hausapotheken und ähnliche Einrichtungen. (2313)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das vom **Sonnabend, den 25. bis Freitag, den 31. August** d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

87 189 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 25. bis 31. August 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,77
100 amerikanische Dollar	420,81
100 argentinische Pesos (Papier)	143,91
100 argentinische Pesos (Gold)	327,06
100 belgische Franken	18,73
100 brasilianische Milreis (Papier)	40,98
100 bulgarische Lewa	3,81
100 chilenische Pesos (Papier)	53,96
100 chilenische Pesos (Gold)	149,90
100 dänische Kronen	73,91
100 deutsche Papiermark	0,0001
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,20
100 englische Schillinge	96,—
100 englische Pence	8,—
100 estländische Mark	1,11
100 finnische Mark	11,65
100 französische Franken	23,26
100 griechische Drachmen	7,15
100 holländische Gulden	165,12
100 japanische Yen	205,03
100 italienische Lire	18,11
100 jugoslawische Dinar	4,49
100 lettische Rubel	1,58
100 Litas	33,42
100 mexikanische Dollar	200,72
100 norwegische Kronen	68,09
100 ostindische Rupien	129,39
100 polnische Mark	0,0014
100 portugiesische Eskudos	17,42
100 rumänische Lei	1,75
100 schwedische Kronen	111,67
100 Schweizer Franken	73,98
100 spanische Peseten	60,07
100 tschechische Kronen	12,31
100 türkische Piaster	2,30
100 ungarische Kronen	0,022
100 uruguaysche Pesos (Gold)	331,58

(2272)

Widerruf der Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift der Preisstellung in Hochvaluten.

Die den Außenhandelsstellen übertragene Befugnis, bei der Ausfuhr von Waren der Anlage A der Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 (bedingt ausfuhrfreie Waren) mittels Devisenablieferungserklärung Ausnahmen von der Vorschrift der Preisstellung in einer der in § 2 der genannten Bekanntmachung aufgeführten ausländischen Währungen zu gewähren, ist seitens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung angesichts der Devisenlage und angesichts der im Inlande überhandnehmenden Preisstellungen auf einer Goldmarkbasis widerrufen worden. Bei Ausfuhr mittels Devisenablieferungserklärung ist daher künftig Preisstellung in Reichsmark nicht mehr zulässig. Die bisher seitens der Außenhandelsstellen gewährten Ausnahmen verlieren ihre Gültigkeit. Dies gilt auch bei Ausfuhren nach Danzig, Ost-Oberschlesien usw. Verkäufe in Reichsmark können nur noch bei Einhaltung einer förmlichen Ausfuhrbewilligung gewährt werden; die Außenhandelsstellen sind jedoch angewiesen, allgemein im Ausfuhrbewilligungsverfahren bei der Zulassung von Reichsmarkverkäufen allerstrengste Zurückhaltung zu beobachten. (2274)

Abgabepflichtige Devisen.

Nach der Verordnung über die erleichterte Ausfuhr sind bekanntlich mindestens 40 % des Ausfuhrwertes in hochwertigen Devisen unverzüglich nach Eingang der Reichsbank anzubieten, wenn nicht besondere Erleichterungen zugestanden worden sind. Hinsichtlich der abgabepflichtigen Teilbeträge sind in Ausfuhrkreisen Zweifel darüber entstanden, ob der Abgabepflicht genügt ist, wenn die Beträge in einer anderen hochwertigen Währung abgeführt werden als in der, auf die die Devisenablieferungserklärung lautet, oder ob unbedingt von jeder einzelnen Devisenart der abgabepflichtige Teilbetrag abzuführen ist. Auf Anfrage einer Außenhandelstelle hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung entschieden (16. 7. 23 — Nr. 30 395 —), daß keine Einwendungen erhoben werden, wenn anstatt ablieferungspflichtiger, aber nicht verfügbarer Währungen andere hochvalutarische Devisen zur Ablieferung gelangen. Die Verrechnung erfolgt ohne weiteres auf das Gesamtablieferungssoll. (2202)

Nacherhebung der Ausfuhrabgabe nur in Goldmark.

Da verschiedene Außenhandelstellen auch nach dem 17. Juli 1923 noch Festsetzungen in Papiermark vornehmen, weist der Reichsfinanzminister darauf hin, daß die von den Außenhandelstellen vom 18. Juli 1923 ab ausgestellten Ausfuhrbewilligungen und Anweisungen zur Nacherhebung bzw. Erstattung von Ausfuhrabgabe nur in Goldmark festgesetzt sein dürfen (Absatz 2 des RFME. vom 9. 7. 23 — II p 17 418 —; Verfügung vom 17. 7. 23 — II 3 167 R —).

Alle nach dem 17. Juli 1923 ausgefertigten über Papiermark lautenden Urkunden sind daher seitens der Zollkassen nicht anzunehmen, sondern der betreffenden Außenhandelstelle unter Hinweis auf die in Nr. 160 des Reichsanzeigers veröffentlichte Verordnung über die Erhebung der Ausfuhrabgabe vom 9. 7. 23 zwecks Umrechnung in Goldmark zurückzugeben. (2300)

Unbare Zahlung der Presseabgabe.

In Anbetracht der Zahlungsmittelnot, die es manchen Firmen unmöglich macht, die nötigen Rückvergütungsmarken bei den Postanstalten durch Barzahlung zu kaufen, werden die Ausfuhrfirmen darauf hingewiesen, daß die Presseabgabe auch unbar entrichtet werden kann. Die Abgabe kann vorher bei der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin SW 68, Zimmerstraße 86, Bankkonto Deutsche Bank, Depositenkasse C, Berlin W 9, Potsdamer Straße 127/128, auf dem Bankwege oder durch Postscheck auf das Postscheckkonto Berlin NW 7

Digitized by Google

Nr. 29073 eingezahlt werden. In solchen Fällen ist auf die Ausfuhrerklärung, auf die sonst die Pressemarken zu kleben sind, ein Vermerk zu machen: „Presseabgabe in Höhe von . . . . . Mark entrichtet." Der Vermerk ist unterschriftlich zu bescheinigen. (2251)

Entrichtung der Presseabgabe.

Nach einer im Reichsanzeiger vom 16. August d. J. veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 10. August d. J. erhält die Bekanntmachung vom 28. April 1923 (Reichsanzeiger vom 30. April d. J.) folgende Erweiterung:

Artikel I.

Die Presseabgabe ist nicht zu entrichten:

10. Bei der Ausfuhr von Mustern, soweit dieselbe mittels eines Musterpasses erfolgt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli in Kraft. (2285)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Juli 1923.

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse (in 1000 Mark) für den Monat Juli 1923 festgesetzt worden:

Estland: 1 estnische Mark = 1; Griechenland: 1 Drachme = 8; Lettland: 1 lettischer Rubel = 1,3, 1 Lat = 63; Litauen: 1 Litas = 33; Luxemburg: 1 Frank = 16; Polen: 100 polnische Mark = 0,208; Rußland: 100 Zarenrubel = 0,240, 100 Dumarubel = 0,004, 1 Sowjetrubel Emission 1923 = 1,750; Türkei: 1 türk. Pfund = 214; Aegypten: 1 ägypt. Pfund = 1555; Brit. Ostindien: 1 Rupie = 102; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 176; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 169; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 230; Persien: 1 Silberkran = 25; Argentinien: 1 Goldpeso = 257; Kanada: 1 kanad. Dollar = 322; Chile: 1 Peso = 42; Mexiko: 1 Peso = 158; Peru: 1 peruan. Pfund = 1385; Uruguay: 1 Peso = 262. (2279)

Zolltarifentscheidung.

Schieferöl. Tarif-Nr. 239. Zollsatz 10 Mark Gold für 1 dz. Die als Schieferrohöl bezeichnete Ware stellt sich als dunkelbraune, grünlich fluoreszierende Masse von vaselinartiger Konsistenz und mineralölartigem Geruche dar, die in Weingeist nur wenig, in Benzol und Tetrachlorkohlenstoff aber klar löslich ist. Die Dichte beträgt bei 20° C 0,931, bei 15° C 0,940. Der Siedepunkt liegt bei 175° C. Bei der Destillation nach Engler gingen bis zu 320° C 34,0 ccm über. Der Erstarrungspunkt (Stockpunkt) liegt bei 25° C, bei der Temperatur von 30° C ist das Erzeugnis fließend. Die Ware ist als konsistentes Mineralschmieröl der Tarif-Nr. 239 mit 10 Mk. Gold für 1 dz zu verzollen. (W. V. Stichworte „Schieferöl" und „Mineralöle Ziff. 1 a"; Mineralölzollordnung A Abs. 2.) Herstellungsland: Tirol. Verwendungszweck: Zur Beimengung zu konsistenten Fetten, Paraffinerzeugung. (2264)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Multiplikatoren.** Mit Wirkung vom 18. August d. J. sind die Zollmultiplikatoren erhöht worden, und zwar der normale von 24 000 auf 36 000 und der ermäßigte von 18 000 auf 27 000. (2290)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 216: Hektographen und andere Kopierapparate unterliegen der Verzollung nach Pos. 216 P. I des Zolltarifs als „Schreibgeräte". — Zu Pos. 112: Das Zolldepartement teilt mit, daß Lysol der Verzollung nach Pos. 112 P. 9 des Zolltarifs als pharmazeutisches Produkt, nicht besonders genannt, unterliegt. (2291)

Einfuhrfreiheit für Düngesalze. Das Zolldepartement teilt mit, daß Kalisalze, Kainit u. dgl., d. h. künstliche Düngemittel, nicht unter das Salzmonopol fallen, daß also für die Einfuhr derartiger Salze die Erlaubnis des Finanzministeriums nicht erforderlich ist. Dagegen fällt Viehsalz und vergälltes Salz unter das Monopol; für die Einfuhr ist daher eine Bewilligung erforderlich. (2292)

Großbritannien. **Formaldehyd nicht zollpflichtig nach dem Industrieschutzgesetz.** In der Beschwerdesache, daß Formaldehyd zu Unrecht in die Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei, hat der Referent die Streichung von der Liste mit Wirkung vom 20. August 1923 verfügt. (2306)

Tschechoslowakei. **Erleichterung der Gerbstoff-Ausfuhr.** Die Ausfuhr von Gerbstoffen ist bisher an die Bedingung gebunden, daß die gleiche Menge, die exportiert wird, vom Exporteur der inländischen Lederindustrie verkauft werden muß. Vom 1. September ab soll nun laut „Trib." der Handel mit Gerbstoffen derart geregelt werden, daß die Einfuhr ohne Gebühren bewilligt wird, während bei der Ausfuhr eine 5proz. Gebühr vom Fakturapreis eingehoben werden soll. Schon in der letzten Zeit wurde die Bewilligungspraxis milder gehandhabt, indem die Vorlage eines Frachtbriefes nicht mehr gefordert wurde, sondern bloß der Schlußbrief und die Hinterlegung einer Kaution von 1000 K in jedem einzelnen Falle. (2269)

Ungarn. **Die Umsatzsteuer.** Der Budapester Mitarbeiter des „Prag. Tagbl." meldet: In Angelegenheit der Entrichtung der Umsatzsteuer durch ausländische Firmen ist seit längerem eine Gegenaktion ihrer ungarischen Vertreter im Zuge. Die Aktion, der sich auch die diplomatischen Vertreter der Auslandsstaaten angeschlossen haben, richtet sich besonders dagegen, daß die Zahlungsverpflichtung mit rückwirkender Kraft festgestellt worden ist, wodurch viele Vertreter, die die Umsatzsteuer noch nicht in den Verkaufspreis kalkuliert hatten, geschädigt werden. Der Finanzminister hat jüngst die Durchführung der hierauf bezüglichen Verordnung bis 15. September d. J. aufgehoben. Auf Verwendung des Präsidenten des Ungarischen kaufmännischen Landesverbandes, Abgeordneten Paul Sándor, hat der Finanzminister nun die Weisung erteilt, die Verordnung einer Revision zu unterziehen. Wie verlautet, wird von der Entrichtung der Umsatzsteuer wohl nicht Abstand genommen, doch sollen günstige Zahlungsbedingungen festgestellt werden, um die Begleichung der Millionenbeträge zu erleichtern. (2287)

Türkei. **Zollfreie Einfuhr von Pottasche.** Nach einer Regierungsverordnung vom 30. Juni d. J. ist die Einfuhr von Pottasche, welche zum Rosinentrocknen Verwendung findet, von der Zollzahlung befreit. (2293)

Griechenland. **Aenderungen des Zolltarifs.** Durch Dekret vom 13. Juli sind die Einfuhrzölle für verschiedene Waren mit Wirkung vom 15. Juli geändert worden; der neue Vertragszoll für Chinin trat am 14. Juli in Kraft. Folgende Positionen sind für die chemische Industrie von Interesse:

Tarif-Nr.	Ware	Generaltarif	Vertragstarif
		Drachmen (in Metallwährung) für 100 Oka	
22 b	Salep	100	50
28 b	Anis, gewöhnlicher (nicht Sternanis)	15	—
57	Mastix und schwarzer Mastix . . .	150	100
60 c	Auszüge aus Blauholz, Katechu, Orseille, Eichenrinde, Sumach, Mimosa, Kastanienholz usw.	14	—
79	Tinkturen, Extrakte und Syrupe (mit Ausnahme von Patentmedizinen) .	2[1]	frei
83 a	Chinin, allgemein	5[1]	1[1]
83 b	Chinidin und Chinchonin	20[1]	10[1]
99 a 1	Paraffinwachs, Ceresin und alle nicht besonders genannten Mineralwachse	175	130
102 b	Schreib- oder Zeichentinte in Pulver- oder Tablettenform	400	200
103 e	Naphthalin; Natriumsulfid, -sulfat, -hyposulfit und -hypochlorit; Chlorkalk, Manganchlorür	1,50	—
109 a	Schießpulver für Sport- oder militärische Zwecke; Dynamit u. and. Sprengstoffe; Feuerwerk	180	—
127 b	Celluloid, Glutin, Casein, künstlich. Bernstein und ähnliche Materialien in Stücken, Stäben und Platten, nicht verarbeitet	0,2[1])[2]	1,20[1])

(2301)

Mexiko. **Zollfreiheit und Befreiung von Konsulargebühren.** Nach einem Dekret des Präsidenten, das im „Diario Official" vom 21. Juni d. J. veröffentlicht ist, sind für eine Reihe von Waren, die zur Ausführung von Stauwerken dienen, die Einfuhrzölle sowie die Zahlung von Konsulargebühren aufgehoben. Aus dem Bereich der chemischen Industrie erstreckt sich diese Maßregel auf Pos. 260 Kohlenteer und Asphalt. (2294)

[1]) Für 1 Oka. [2]) Die Zolländerungen sind dem Board of Trade Journal entnommen. In dieser Position dürfte ein Druckfehler vorliegen, der voraussichtlich berichtigt werden wird.

Digitized by Google

Guatemala. **Konsularfakturen für Postpakete.** Ein Telegramm aus Guatemala besagt, daß vom 16. September d. J. ab jedes Postpaket von einer von dem guatemaltekischen Konsul an dem Aufgabeort beglaubigten Kopie der Faktur zwecks Feststellung der Zölle begleitet sein muß. Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von 2 % des Wertes erhoben werden. (2282)

Goldküste. **Aenderung des Einfuhrzolls für parfümierte Spirituosen usw.** Durch Verordnung vom 4. Juli 1923 ist der Einfuhrzoll auf „parfümierte Spirituosen, mit Einschluß von Zahnpulvern, Toiletteprăparaten und Waschwässern" (Pos. 20, d) auf 15 sh. per imp. Gall., oder einen Teil davon, festgesetzt worden. (2305)

VERKEHRSWESEN

Abänderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt (Teil II) Nr. 29 vom 13. August 1923 veröffentlicht der Reichsverkehrsminister eine Verordnung vom 18. Juli 1923 zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. Sie bezieht sich auf I a Sprengstoffe, I c Zündwaren und Feuerwerkskörper, I e Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase bilden, ferner auf III brennbare Flüssigkeiten. (2265)

Beförderung von Calciumcarbid in Kesselwagen.

Gemäß einem Beschluß der Ständigen Tarifkommission auf der 131. Sitzung vom 26. bis 28. Juni d. J. ist die Beförderung von Calciumcarbid in Kesselwagen vom 1. September d. J. ab zugelassen worden. (2289)

STEUERWESEN

Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer.

Im Reichsgesetzblatt (I) vom 11. August d. J. ist die Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer vom 4. August d. J. veröffentlicht. Nachfolgend bringen wir die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung zum Abdruck:

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. jeden Monats, erstmalig zum 15. August 1923, eine Voranmeldung abzugeben, in der er die in dem abgelaufenen Monat vereinnahmten Entgelte nach Maßgabe des § 35 des Umsatzsteuergesetzes bezeichnet; gleichzeitig hat er eine diesen Entgelten entsprechende Abschlagszahlung zu leisten. Für Steuerpflichtige, deren Umsätze im Kalenderjahr 1922 nach ihrer Erklärung oder, falls eine Veranlagung bereits erfolgt ist, nach dieser den Betrag von 1,5 Millionen Mark nicht überstiegen haben, bewendet es bei den Vorschriften des § 37 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes.

Gibt der Steuerpflichtige eine Voranmeldung bis zum Ablauf der Abschlagszahlungsfrist nicht ab, so setzt die Steuerstelle die Abschlagszahlung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen fest.

Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr, so hat der Steuerpflichtige bei Abgabe der Steuererklärung, spätestens bis zum 10. des auf den letzten Monat des Steuerabschnitts folgenden Monats den etwa vorhandenen Unterschied zwischen dem sich aus der Steuererklärung ergebenden Betrag und der Summe der für die Umsätze des Veranlagungsvierteljahrs entrichteten Abschlagszahlungen zu zahlen. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Steuerabschnitt länger als das Kalendervierteljahr ist. (2250)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Der Reichsgesundheitsrat.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, hat der Reichsrat die Wahlen der Mitglieder des Reichsgesundheitsrats für die Jahre 1923 bis einschl. 1927 vollzogen. Dabei hat der Reichsgesundheitsrat eine Erweiterung seiner Mitgliederzahl auf 143 erfahren. Die chemische Industrie ist durch folgende Mitglieder vertreten:

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Generaldirektor der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Erster Vorsitzender des Vereins z. W., Leverkusen.

Kommerzienrat Dr. Frank, geschäftsführender Vorsitzender des Vereins z. W. und Vorsitzender der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Berlin.

Dr. Karl Merck, Fabrikbesitzer, Darmstadt.

Professor Dr. Curschmann, Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfen.

Professor Dr. Fresenius, Mitinhaber des Chemischen Laboratoriums Fresenius, Wiesbaden. (2253)

Branntweinerzeugung und -verbrauch Oktober bis Juni 1922/23.

Oktober bis Juni 1922/23 betrug die Branntweinerzeugung in Deutschland 1 813 940 hl gegenüber einer Erzeugung in der gleichen Zeit 1913/14 von 3 733 990 hl. Von der Gesamtproduktion entfallen auf landwirtschaftliche Brennereien 81,9 %, Hefebrennereien 4,6 %, Melassebrennereien 6,1 %, sonstige Brennereien 1,2 % und auf die Monopolbrennereien 6,2 %.

Die Abgabe zum regelmäßigen Verkaufspreis (Trinkverbrauch) betrug Oktober/Juni 1922/23 307 889 hl, 1913/14 1 423 885 hl.

Die Abgabe zum ermäßigten Verkaufspreis betrug Oktober/Juni 1922/23 559 940 hl, 1913/14 1 436 501 hl. Der Gesamtverbrauch zu ermäßigtem Verkaufspreis (früher steuerfrei abgegebene Mengen) stellt sich auf etwas über ein Drittel im gleichen Zeitabschnitt 1913/14, und es entfallen davon auf Brennspiritus, Motorspiritus und technischen Spiritus 423 905 hl, auf Branntwein zur Bereitung von Essig 75 570 hl und auf Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, für Essenzen usw. 60 465 hl.

Der Bestand am 1. Juni 1923 stellte sich auf 1 340 305 hl. (2232)

Ausland

Tschechoslowakei. **Chemische Verwertung von Kohle.** Das tschechische Ministerium für öffentliche Arbeiten beabsichtigt, wie die „Ind.- u. Hand.-Ztg." mitteilt, demnächst eine neue Aktiengesellschaft zu gründen, deren Aktienkapital einige Millionen Kč. betragen soll. Aufgabe der Gesellschaft wird die Verwertung der Kohlenvorräte, hauptsächlich der Braunkohle, auf chemischem Wege sein. Dieses neue System der Kohlenverwertung basiert auf den von den Mutejowitzer Kohlenbergwerken, und zwar von der Gesellschaft m. b. H. „Union", angestellten Versuchen. Diese Gesellschaft destilliert in der neu angekauften Fabrik in Königsfeld bei Brünn Braunkohle und Lignit bei niedriger Temperatur und erzielt hierdurch einen Rohteer, aus welchem wertvolle Produkte, ähnlich wie aus Naphtha, gewonnen werden, und andererseits auch sogenannten Halbkoks, der denselben Zwecken dient wie Kohle. Die Gesellschaft „Union" errichtet einen neuen großen Betrieb in der Nähe der Mutejowitzer Bergwerke, die den überwiegenden Teil der Aktien übernehmen werden. (2226)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimer Kommerzienrat Dr. h. c. Siegmund Seligmann, Generaldirektor der Continental-Caoutchouc- und Guttapercha-Compagnie, Hannover, feierte am 19. August d. J. seinen 70. Geburtstag. (2297)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik zu Schöningen, Schöningen.** Nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922/1923 ist die Produktion der einzelnen Betriebe ohne Störung von den Absatzmärkten aufgenommen. Die Absatzstockung bei Düngemitteln, die Anfang April eintrat, machte einer lebhaften Nachfrage Platz, nachdem sich die Getreidepreise wieder in aufsteigender Richtung bewegten. Die Nachfrage konnte nicht voll befriedigt werden. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse ebenso, da durch die Besetzung von Oppau erhebliche Stickstoffmengen ausfallen, die sonst für deutsches Gebiet zur Verfügung standen. Das Ausfuhrgeschäft hat sich gegen das Vorjahr weiter gehoben. Die Erhöhung des Stammkapitals von 2,7 Millionen auf 7 Millionen Mark ist durchgeführt. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellte sich auf 78 344 409 Mk.; es gelangt eine Dividende von 500 % zur Verteilung. (2188)

* **Cedenta-Werke Aktiengesellschaft Berlin.** Wie der Vorstand in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1922/1923 mitteilt, hat sich der Umsatz nicht nur zahlenmäßig, sondern auch mengenmäßig erhöht; die Gesellschaft konnte im In- und Ausland erweiterte Absatzgebiete gewinnen. Um in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben der hygienischen Indu-

Digitized by Google

strie eine Erweiterung der Geschäftsbeziehungen durchzuführen, hat die Gesellschaft sich dem Konzern der „Inag"-Industrie-Unternehmungen A.-G., Erlangen, angeschlossen. Die außerordentliche Generalversammlung vom 9. Januar 1923 beschloß die Erhöhung des Stammkapitals von 6,8 Millionen Mark auf 26,8 Millionen Mark; diese Erhöhung ist im Mai d. J. durchgeführt. Der Reingewinn des Geschäftsjahres stellte sich auf 3,5 Millionen Mark; es gelangt eine Dividende von 100 % zur Verteilung. Die Ergebnisse des neuen Geschäftsjahres waren bisher befriedigend. Die Gesellschaft verfügt über einen guten Auftragsbestand, so daß sie hoffen darf, auch im neuen Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. (2189)

* **Hermania Aktien-Gesellschaft vormals Königlich Preußische Chemische Fabrik Schönebeck (Elbe).** Die Gesellschaft hatte, wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1922 mitgeteilt wird, im abgelaufenen Geschäftsjahr mit den in Industrie und Handel bekannten Schwierigkeiten zu kämpfen, die in der Hauptsache durch die ungeheure Entwertung der Mark hervorgerufen waren. Einen gewissen Ausgleich für die Unkostensteigerung konnte sie durch entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise erzielen. Zur Verbreiterung des Absatzgebietes war die Geschäftsleitung bemüht, die Auslandsverbindungen mehr als bisher zu pflegen. Durch weitere Vervollkommnung des technischen Betriebes wurde die Leistungsfähigkeit gehoben. Der Reingewinn des Jahres 1922 stellte sich auf 60 Millionen Mark; es gelangt eine Dividende von 200 % zur Verteilung. (2190)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Rewa-Werk Putzmittelfabrik Aktiengesellschaft, München. Die Gesellschaft ist am 28. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb von Putzmitteln aller Art. Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Mark. Vorstand ist der Kaufmann Max Reger in München. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: Gutsbesitzer und Syndikus Dr. Franz Zahnbrecher, Fabrikdirektor Wilhelm Schwarzmann, Fabrikdirektor Oskar Spörhase, Industrieller Hermann Sautier, alle in München.

Ozon-Technik-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Gesellschaft ist am 12. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von in- und ausländischen Patenten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten und Verfahren auf dem Gebiete der Ozontechnik. Das Grundkapital beträgt 130 000 000 Mk. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt der Kaufmann Max Arendsberg und der Ingenieur Johannes Kuhlenschmidt, beide in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Rechtsanwalt Justizrat Hermann Danziger, Bankier Lipman-Wulf, Chemiker Dr. Perl, Kaufmann Bruno Perl, Kaufmann Reinking, sämtlich in Berlin.

Ludwigsburger Lack- und Lackfarbenfabrik Aktiengesellschaft, Ludwigsburg. Die Gesellschaft ist am 4. Juli handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lacken, Lackfarben, Oelfarben sowie Trockenfarben. Das Grundkapital beträgt 95 Millionen Mark. Vorstand ist der Kaufmann Friedrich Eugen Schilling in Ludwigsburg. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: Bankprokurist Eberspächer in Stuttgart, Bankier Eberspächer in Stuttgart, Rechtsanwalt Dr. Köstling in Stuttgart, Rittmeister Walter Schellenberg in Ludwigsburg, Eisenbahninspektor Albert Schilling in Cannstadt.

Chemische Fabrik Offenbach Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. Die Gesellschaft ist am 27. Juli in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Erzeugnisse und der Handel mit solchen. Das Grundkapital beträgt 21 Millionen Mark. Vorstand ist Hermann Lambert in Offenbach. Der erste Aufsichtsrat besteht aus: Walter Fischer in Frankfurt a. M., Justizrat Dr. Heßdörfer in Frankfurt a. M., Richard Förster in Frankfurt a. M., Carl Weber in Bonn und Rudolf Fischer in Chemnitz.

Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft in Leipzig. Die Erhöhung des Grundkapitals um 23 600 000 Mk. ist erfolgt. Das Stammkapital beträgt nunmehr 25 800 000 Mk.

Chemische Entrostungs-Aktiengesellschaft für Mitteldeutschland in Eisenach. Die Gesellschaft ist am 21. Juli handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entrostung und Wiederherstellung verrosteter und oxydierter Gegenstände aus Metall aller Art in Lohn und auf eigene Rechnung. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark. Zum Vorstand sind bestellt der Kaufmann Heinrich Weidener und der Ingenieur Clemens Rabes, beide in Eisenach. Der erste Aufsichtsrat besteht aus: Direktor Richard Rosterg in Hypstedt, Direktor Adolf Körber in Vacha-Werra, Direktor Wilhelm Vullriede in Treysa, Direktor Adolf Kröger in Vacha-Werra, Direktor Rudolf Lange in Berka-Werra, Ingenieur August Wilshaus in Vacha-Werra.

Plauson Industrie Aktiengesellschaft in Hamburg. Die Gesellschaft ist am 2. August d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Bearbeitung und Verwertung von Erfindungen aller Art, insbesondere von Verfahren des Plausonschen Forschungsinstituts G. m. b. H. in Hamburg. Das Grundkapital beträgt 50 Millionen Mark. Vorstand: Hofrat und Staatsrat Dr. jur. Emil Hölscher in Berlin und Chemiker Josef Tinschert in Hamburg. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Professor Hermann Plauson in Hamburg, Kaufmann John Amable Vielle in London, Kaufmann Johannes Midel in Bern, Rechtsanwalt Dr. Engels in Hamburg.

„Cepeco" Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg. Die Gesellschaft ist am 2. August d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind Handelsgeschäfte aller Art, insbesondere in Chemikalien, Teerprodukten und Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 100 Millionen Mark. Geschäftsführer ist Kaufmann Friedrich Henry Wetzel in Hamburg.

I. G. Braumüller & Sohn Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft ist am 21. Juli handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer chemischen Fabrik, die sich insbesondere mit der Herstellung von chemisch-reinen Salzen, chemischen Kondensations-Produkten, Gallenpräparaten und pharmazeutischen Spezialpräparaten befaßt. Das Grundkapital beträgt 10 Millionen Mark. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Erwin Braumüller in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Bankdirektor Kochmann in Berlin, Kaufmann Alexander Braumüller in Berlin, Kaufmann Aron Szpinak aus Warschau, Kaufmann Walter Blöcker in Berlin.

Chemoport Aktiengesellschaft Ex- und Import von Chemikalien in Berlin. Die Gesellschaft ist am 21. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien und Drogen jeder Art, sowie deren Herstellung und Vertrieb. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Kaufleute Leon Finkelstein und Mischa Zolotnitzky, beide in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Kaufmann Max Jung in Berlin, Kaufmann Wenzel Strache in Berlin-Weißensee, Kaufmann Willi Jagow in Charlottenburg.

Chemische Fabrik Uhde Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Witten. Die Gesellschaft ist am 27. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung der bisher von dem Gesellschafter Uhde allein geführten Firma Friedrich Uhde Chemische Fabrik in Bövinghausen, deren Gegenstand die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte ist, sowie die gewerbliche Verwertung der von den Gesellschaftern angemeldeten oder noch zu erteilenden Patente oder sonstigen Schutzrechte. Das Stammkapital beträgt 30 Millionen Mark. Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Friedrich Uhde in Bövinghausen.

Leonhardt & Martini, chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Hannover. Die Gesellschaft ist am 3. August d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-reiner Salze und anderer chemischer Produkte. Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Mark. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Paul Jacobowitz und Anton Bamberger sowie der Chemiker Dr. Hugo Bamberger, sämtlich in Hannover. Den ersten Aufsichtsrat bilden Justizrat Dr. Meyer in Hannover, Kaufmann Robert Meyer in Hannover, Kaufmann Julius Wolfers in Hamburg.

Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger Aktiengesellschaft, Flörsheim a. M. Das Grundkapital ist um 18 Millionen Mark auf 30 Millionen Mark erhöht worden.

Lack- und Farbenfabrik, Betriebsstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln-Nord. Die Gesellschaft ist am 31. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lacken und Farben aller Art sowie der Handel in Benzin, Benzol und anderen Betriebsstoffen. Das Stammkapital beträgt 45 Millionen Mark. Geschäftsführer sind die Kaufleute Peter Schonauer in Köln-Marienburg und Erich Heinrich Felten in Köln-Nippes.

Faerbolwerk Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung, Düsseldorf. Das Grundkapital ist um 30 Millionen Mark erhöht worden und beträgt jetzt 50 Millionen Mark.

Digitized by Google

Aktiengesellschaft für Elektrochemie, Düsseldorf-Oberkassel. Die Gesellschaft ist am 28. Juli d. J. handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung von Metallen und metallurgischen Produkten, Metallrückständen und Mineralien, hauptsächlich unter Benutzung elektrochemischer Verfahren, sowie die Veredelung, Verarbeitung und Verwertung metallurgischer Produkte. Das Grundkapital beträgt 100 Millionen Mark. Vorstand ist: Direktor Josef Feith in Köln-Lindenthal und Direktor Franz Weyland in Düsseldorf-Oberkassel. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Direktor Salo Meyer in Düsseldorf, Rechtsanwalt Dr. Weyl in Düsseldorf und Generaldirektor Max Schwab in Düsseldorf-Oberkassel.

Nordische Chemikalien-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Das Stammkapital der Gesellschaft ist um 250 Millionen Mark auf 750 Millionen Mark erhöht worden.

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juli d. J. ist das Grundkapital um 75 000 000 Mk. erhöht worden; es beträgt jetzt 181 000 000 Mk.

Pellurin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. Die Gesellschaft ist am 3. August d. J. handelsgerichtlich eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Hexamethylentetramin und seiner Derivate, insbesondere des amtlich geschützten und zum Patent angemeldeten Pellurin, sowie die Herstellung und der Verkauf verwandter Produkte. Das Stammkapital beträgt 40 Millionen Mark. Geschäftsführer sind der Apotheker Theodor Bauchs in Köln-Deutz und der Kulturingenieur Josef Schütz in Köln. (2254)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 8.	15. 8.	Aktien	22. 8.	15. 8.
A. G. f. Anilinfabr. .	10000000	3500000	Höchster Farbw. . .	8500000	4300000
Bad. Anilin	10750000	5250000	C. A. F. Kahlbaum .	4000000	2750000
Byk-Guldenw. . . .	1350000	550000	Köln-Rottweil . . .	5200000	3550000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	3600000	1800000
„ Griesheim . .	10000000	4750000	Nitritfabrik	3500000	1500000
„ Grünau . . .	8000000	4000000	Oberschl. Koksw. .	25000000	10500000
„ v. Heyden . .	4300000	2600000	Rasquin, Farbw. . .	6000000	3500000
„ Milch & Co. .	4000000	2500000	Rh. W. Sprengst. . .	5250000	3250000
„ Weiler	10000000	5000000	J. D. Riedel	6500000	3300000
„ Gelsenk. . . .	50000000	40000000	Rungewerke	1100000	900000
„ W. Albert . .	30000000	14000000	Rütgerswerke . . .	8500000	4200000
„ Concordia . .	16000000	8000000	H. Scheidemandel .	25000000	12000000
Dynamit Nobel . . .	5100000	2900000	Schering, Chem. . .	—	—
Egestorff. Salzw. . .	4500000	2800000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	10000000	5300000	Staßfurter Chem. . .	—	6600000
Fahlberg List	4500000	1600000	Thür. Bleiweißf. . .	7500000	6000000
Th. Goldschmidt . .	12000000	9400000	Union Chem. Fabr. .	5000000	4800000
Harkort Bergw. . .	7000000	4700000	Ver. chem. Wk. Chl.	15000000	—
Heine & Co.	1500000	700000	„ Glanzstoff F. .	30000000	12000000

Devisen	15. 8.	16. 8.	17. 8.	20. 8.	21. 8.	22. 8.
Holland	1070000	1070000	1260000	1670000	2200000	2100000
Schweden . . .	724000	724000	850000	1130000	1460000	1415000
Italien	117000	117000	136000	182000	240000	230000
England	12400000	12400000	14463500	19300000	25000000	24200000
New York . . .	2700000	2700000	3200000	4200000	5500000	5300000
Frankreich . .	150000	150000	176000	236000	312000	302000
Schweiz	495000	495000	580000	768000	1012000	960000
Spanien	370000	370000	446000	576000	734000	705000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	22. 8.	14. 8.
Elektrolytkupfer	1738800	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1650000—1680000	775000—825000
Originalhüttenweichblei	655000—675000	305000—320000
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	860000—890000	390000—410000
Zink, umgeschmolzen	625000—655000	310000—330000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	4800000—5000000	2400000—2600000
Straitszinn	4800000—5000000	2400000—2600000
Australzinn	4800000—5000000	2400000—2600000
Hüttenzinn, 99 %	4600000—4800000	2200000—2400000
Reinnickel	3000000—3200000	1400000—1600000
Antimon-Regulus	680000—7000 0	340000—380000
Silber in Barren	107500000—110000000	51500000—52500000

(2312)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Stickstoffpreise auf Roggenbasis.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die sprunghafte Erhöhung der Kohlenpreise in Verbindung mit der Entwertung der Mark hat bei der Festsetzung der Stickstoffpreise in letzter Zeit zu unhaltbaren Zuständen geführt. Reichsregierung, Landwirtschaft und Stickstoffindustrie sind deshalb übereingekommen, in Zukunft für die Bemessung der Stickstoffpreise den wertbeständigen Roggen zugrunde zu legen und zwar derart, daß für 100 kg schwefelsaures Ammoniak der jeweilige Gegenwert von 140 kg Roggen zu bezahlen ist.

Zu dem so errechneten Preis kommt ein Rohstoffzuschlag, solange die Stickstoffindustrie gezwungen ist, infolge der politischen Verhältnisse mit ausländischen Rohstoffen zu arbeiten.

Der Kalkstickstoff wird mit acht Neuntel, der Natronsalpeter mit zehn Neuntel des Preises für schwefelsaures Ammoniak in Rechnung gebracht.

Die neue Preisfestsetzung tritt mit Wirkung vom 12. August d. J. in Kraft. (2247)

Versammlungskalender.

28. August: Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft; Michendorf (Mark): außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in Potsdam im Hotel „Stadt Königsberg", Brauerstr. 1—2.

30. „ Portland-Cementfabrik „Germania" Aktiengesellschaft, Hannover: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, zu Berlin W, Behrenstr. 63.
Stettiner Portland-Zement-Fabrik, Stettin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Kommissionszimmer der Börse, Frauenstr. 30; 1 Trp.

31. „ Chemische Industrie A.-G. in Halberstadt: G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Justizrats Dr. Pomme in Halberstadt, Schmiedestr. 27.

1. Septbr.: Lackfabrik Rhein Actien-Gesellschaft, Worms: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Worms, im Sitzungssaale der Vereinsbank Worms, Karmeliterstraße 6.
E. de Haën Aktiengesellschaft, Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale der Hannoverschen Bank, Filiale der Deutschen Bank, Hannover, Georgsplatz 20.
Mineralöl-Raffinerie vorm. Aug. Korff, Bremen: außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Fr.-Kirchhof 4—7. (2263)

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie

Der Reichstarifvertrag der chemischen Industrie. Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie hat als Druckschrift Nr. 1/23 eine dritte Auflage des Reichstarifvertrages (Rahmenvertrag) der chemischen Industrie erscheinen lassen. Wie in dem Vorwort ausgeführt ist, ist in dem Heftchen der Versuch gemacht worden, alle Vereinbarungen über Tarif- und Schlichtungsangelegenheiten, die zwischen den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der chemischen Industrie getroffen worden sind, übersichtlich zusammenzustellen.

Im Gegensatz zur früheren Ausgabe des Reichstarifs sind diesmal zu jedem Paragraphen die „Erläuterungen" hinzugefügt worden, die seinerzeit bei Abschluß des Reichstarifvertrags von den vertragschließenden Verbänden gemeinschaftlich aufgestellt und gutgeheißen worden sind.

Ferner sind als „Anmerkungen" weitere Auslegungen hinzugefügt worden, die von der sogenannten „Reichstarif-Kommission" in den Sitzungen vom 14. und 30. April d. J. aufgestellt und nachher von den vertragschließenden Verbänden als verbindlich anerkannt worden sind.

Den Schluß bilden das Schlichtungsverfahren der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, wie es in der ersten Hauptausschuß-Sitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie am 11. Dezember 1919 von den vertragschließenden Verbänden angenommen worden ist. (2234)

Außenhandelstelle Chemie

Geändert sind: die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe (ab 1. 8.), die Ausfuhrmindestpreise für Pulver (ab 1. 8.), für Kulör nach der Tschechoslowakei (ab 3. 8.) und für Mineralwasser (ab 6. 8.), sowie alle Markpreise für Sprengkapseln (ab 2. 8.).

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß nach Schweden und Finnland sowie für Natronwasserglas nach Italien sind geändert.

Aufgehoben wurden bis auf weiteres die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkali und Pottasche.

Geändert sind die Ausfuhrmindestpreise für Cobaltpräparate und (ab 13. 8.) für Mineralwasser.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (2309)

Digitized by Google

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. August 1923	18. August 1923	1. August 1923	3. August 1923	17. August 1923	6. August 1923
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakai (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% kg 11 Fr.	pure 127,10—130 £	150—157,50 G	21 čKr.	—	25—25½ c.
Ameisensäure	80% 345—360 Fr.	80% 50—51 £	80% vol. 45-49 G.	80% 12,30 čKr.	—	85% 12—14 c.
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92° 360 Fr.	35—36 £	—	—	88/92 (11500 K.)	7¼—9 c.
Aetznatron	76/77° blanche 145 Fr.	76% 20,10-21 £	76/77% 20—22 G	4,10 čKr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,16½ $
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	230—260 G	38 čKr.	—	U. S. P. 75—80 c.
Bleiglätte	poudre pure 265 Fr.	37—39 £	—	6,80 čKr.	B. B. U. (10500 K.)	10⅜—10½ c.
Bleizucker	1er blanc 400-440 Fr.	white 43—45 £	48—53 G	—	—	white cryst. 14-14½ c.
Borax	raff. en cristl. 225 Fr.	cryst. 27 £	cristl. 33—35 G	cristl. 6,50 čKr.	—	5¼—5½ c.
Carbolsäure	beige 40/41° 1300 Fr.	cryst. 39/40° lb. 1,5-1,5½ s	40° 195—215 G	—	—	U. S. P. 30—35 c.
Chlorcalcium	fondu 45 Fr.	5,15—6 £	70/75% 5—6 G	—	pastill. 70/75 (1800 K.)	fused t 22—23 $
Chlorkalk	105/110° 55-65 Fr.	35/37% 10,8-10,17 £	10—11,50 G	2,50 čKr.	—	100 lb. 2—2,20 $
Chromalaun	270 Fr.	28—29 £	28—32 G	7 čKr.	(9700 K.)	lump 6—7 c.
Citronensäure	cryst. kg 14,25 Fr.	lb. 1,8½—1,9 s	250—280 G	—	—	49—52 c.
Cremortartari	99/99% extra 700 Fr.	99/100% 92-93,10 £	—	—	—	25—26 c.
Cyankalium	blanc pur kg 30 F.	—	—	—	—	47—52 c.
Cyannatrium	kg 7,25 Fr.	—	—	—	—	19—22½ c.
Essigsäure	98/100% glacial 600 Fr.	98/100% 71—72 £	80% 50—53 G	80% 18 čKr.	—	99½% 100 lb. 12-12,75 $
Formaldehyd	40% vol. kg 8 Fr.	40% vol. 97,10—98 £	40% vol. 90—95 G	36% 10,25 čKr.	—	40% 14-14½ c.
Glaubersalz	—	commerc. 4,10—5 £	cryst. 2,75—3,40 G	calc. 0,90 čKr.	—	100 lb. 1,20-1,40 $
Glycerin	raff. blanche 580 Fr.	crude 65—67,10 £	2× destill. 75—85 G	—	20° Bé, dem. rein (2050 K.)	16—16½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10,50 Fr.	lb. 1,2—1,3 s	175—210 G	28 čKr.	—	34 c.
Kali, rot. blausaures	kg 24—25 Fr.	lb. 3—3,2 s	—	55 čKr.	—	64—65 c.
Kalisalpeter	raff. neige 190 Fr.	refined 38—40 £	27—31 G	7 čKr.	(10200 K.)	6¾—7¼ c.
Kaliumbichromat	475 Fr.	lb. 5¾—6 d	60—65 G	—	—	10½—11 c.
Kupfersulfat	185 Fr.	27—28 £	98/100% 55—60 G	8 čKr.	98/99 (7800 K.)	100 lb. 5,35 $
Lithopone	180 Fr.	30% 22,10-23 £	24—27 G	Grünzugel 5,30 čKr.	—	7—7¼ c.
Milchsäure	ind. 50% (Gew.) 300 F.	50% 38—39 £	50% vol. 36-40 G	—	—	44% techn. 11½-12 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 62 Fr.	10,10—11 £	11—13 G	—	—	100 lb. 2—2,50 $
Natr. Bichromat	375—400 Fr.	lb. 4½—4¾ d	46—49 G	—	—	7¾—8 c.
Oxalsäure	315—350 Fr.	lb. 6⅛—6¼ d	cryst. 45—49 G	13 čKr.	(15000 K.)	cryst. 12¼-12¾ c.
Phosphorsäure	60° blanc 435 Fr.	1,5 35—38 £	S. G. 1.50 45-51 G	—	—	50% 7½—8½ c.
Pottasche	95/98% 285-300 Fr.	90% 31—32 £	—	—	—	80/85% 6½—6¾ c.
Salicylsäure	kg 17,50 Fr.	techn. lb. 1,9—2 s	130—160 G	—	—	techn. 32 c.
Salmiak	98/99° blanc pilles 320-350 Fr.	(firsts) cwt 3,3 £	25—28 G	98/100 5,90 čKr.	(8600 K.)	white gran. 7½—7¾ c.
Salpetersäure	36° blanc 132 Fr.	80 Tw. 26—27 £	36° 15—16 G	36° 2,70 čKr.	—	36° 4¼—5 c.
Salzsäure	20/21° 16 Fr.	—	techn. 2—4 G	20/22° 0,90 čKr.	20 22 techn. rein (1100 K.)	20° 100 lb. 1-1,10 $
Schwefelnatrium	—	solid 60/62% 14,10-15,10 £	60/62% 14—16 G	3,70 čKr.	60,62 (4400 K.)	fused 60/62% 3—4 c.
Schwefelsäure	66° 26,50 Fr.	92/93% 6—7 £	66° 4—4,75 G	66° 1,10 čKr.	—	66° t 15—16 $
Soda	Solvay 44 Fr.	—	98/100% 8—9,50 G	—	Ammoniak 96/98 (2700 K.)	58% light 100 lb. 1,45-1,50 $
Wasserglas	de soude 35° neutre 30 Fr.	—	36/40° natr. 7,50—9 G	—	—	natr. 40° 100 lb. 1,75-1,15 $
Weinsäure	cristl. 1er blanc kg 9,50 Fr.	lb. 1,4—1,5 s	170—190 G	26 čKr.	(45800 K.)	37¼ c. (2256)

(): Angebote; []: Nachfrage; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WÄHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 1. SEPTEMBER 1923 | Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. August 1923.

Deutschlands Lage ist in finanzpolitischer Beziehung als fast verzweifelt anzusehen. Mit diesem Bekenntnis leitete der neue Reichsfinanzminister im Hauptausschuss des Reichstags seine Rede über die von dem neuen Kabinett geplanten Maßnahmen gegen den katastrophalen Zusammenbruch unserer Währung ein. Die ganze Finanzverwaltung des Reiches ist nach seinen Ausführungen in eine geradezu furchtbare Verwirrung gebracht. Dr. Hilferding skizzierte die Ursachen dieses Zustandes in einigen knappen Sätzen. Die Finanzverwaltung hat nicht nur die enorm angeschwollenen Ausgaben und das kolossale Defizit des Reichs zu decken, sondern sie soll auch die ständig wachsenden Unterbilanzen in den Haushalten der Länder und Gemeinden übernehmen, um den Zusammenbruch der gesamten öffentlichen Verwaltung zu vermeiden, der durch die außerordentlichen Erhöhungen der Gehälter und Löhne unvermeidlich geworden ist. Darüber hinaus aber sind der Reichskasse neuerdings zur Beilegung des letzten Berliner Buchdruckerstreiks auch noch Lasten aus der Privatindustrie aufgeladen, indem die Reichsfinanzverwaltung einen Teil der umstrittenen Lohnerhöhungen auf sich genommen hat. Daß es sich hierbei um einen Fall von größter prinzipieller Bedeutung handelt, wird niemand bestreiten wollen. Die Reichskasse ist also zu einer für die Allgemeinheit bestimmten Milchkuh geworden, die jeder nach Bedarf melken kann. Dabei gibt aber diese seit Jahren bereits güste Kuh statt Milch nur noch ein wertloses Produkt aus Cellulose von sich.

Ueberrascht kann diese offenherzige Darstellung Hilferdings niemand haben, der die seit Jahren sich von Woche zu Woche verschlechternde Lage unserer Reichsfinanzen verfolgt hat. Beunruhigend muß aber das Geständnis wirken, daß auch die neuesten Steuergesetze, die in schonungsloser Weise in die Wirtschaft eingreifen und zweifellos für zahlreiche mittlere und kleinere Unternehmungen verhängnisvoll werden können, auch noch nicht ausreichen, um ein Gleichgewicht im Reichsbudget herzustellen. Danach besteht also die Sorge, daß auch die schwersten Opfer, die man der deutschen Industrie zumutet, umsonst gebracht sein können. Herr Hilferding hat neue Steuern in Aussicht gestellt; die vor einigen Tagen veröffentlichte Notverordnung, welche das Kapital zwangsweise zur inneren Goldanleihe heranzieht, bildet den Anfang.

Daß die neue Reichsregierung zur Linderung der fast verzweifelten Finanzlage selbst vor brutalen Steuern nicht zurückschreckt, ist verständlich. Der Finanzminister darf sich jedoch darüber keinen Illusionen hingeben, daß eine Rettung unserer Finanzlage allein durch Erschließung neuer Einnahmequellen nicht herbeigeführt werden kann. Wird nicht mit derselben Brutalität eine Reform in den Ausgaben des Reichs durchgeführt, so können wir niemals zu einer Sanierung unserer von Grund aus zerrütteten Lage gelangen. In dieser Beziehung vermißt man in der Rede des Reichsfinanzministers schmerzlich die Ankündigung von Maßnahmen, über deren zwingende Notwendigkeit doch kein Zweifel bestehen kann, da er in seiner Rede selbst die Erhöhungen der Gehälter und Löhne als die Hauptquelle der enormen Belastung des Reichsetats bezeichnet hat.

Die Gehaltszahlungen der öffentlichen Beamten sind in letzter Zeit nahezu in der gesamten Presse Gegenstand von Erörterungen gewesen. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß auch ein erheblicher Teil der parteipolitischen Zeitungen den Mut aufgebracht hat, sowohl gegen die Höhe der Beamtengehälter, wie auch gegen die von den Behörden angewandte Art der Zahlung und der Nachzahlung von Erhöhungen ein offenes Wort zu reden. Niemand wird behaupten wollen, daß die Beamtengehälter, an dem Maßstab der Vorkriegszeit gemessen, übertrieben hoch sind. Aber in der heutigen Zeit, wo es darauf ankommt, mit äußerster Kraftanspannung den Untergang unseres Volkes zu verhindern, hat kein Beamter und kein Angestellter ein Anrecht auf mehr als auf ein Existenzminimum, das zu einer Lebenshaltung in den einfachsten Formen ausreicht. Den Reichsbeamten sind aber bis in die neueste Zeit trotz jahrelanger, bis zum Ueberdruß geführter Erörterungen über die vernichtenden Folgen der Noteninflation einmalige Zahlungen gemacht worden, deren Verwendung, wie aus Bankkreisen gemeldet wird, in großem Umfange die Inanspruchnahme des Effektenmarktes nötig machte. Mit diesem noch auf die Amtszeit des Herrn Dr. Hermes zurückgehenden unverantwortlichen Unfug soll nun gebrochen werden. Aber man hört noch nichts von einem Abbau der riesenhaft angewachsenen Beamtenkörper, die in ihrer Gesamtheit aus jeder neuen Steuerquelle nahezu die Hälfte für sich in Anspruch nehmen. Mit dem Kabinett Cuno trat ein neuer Sparminister in Tätigkeit. Nach allem, was man über sein Wirken vernommen hat, ist dessen Ergebnis geradezu minimal. Gespart wird in Millionen, verschwendet in Milliarden. Das ist das Charakteristikum unserer Finanzgebarung in der inneren Verwaltung. Für wichtige Veröffentlichungen des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sind die Mittel so beschränkt worden, daß wertvolles, für Industrie und Handel unentbehrliches Material unbenutzt bleiben muß. Aber die Sozialisierungskommission, von deren Existenz man in den letzten Jahren glücklicherweise nichts mehr gehört hat, belastet noch immer den Etat des Reichswirtschaftsministeriums. Im Auswärtigen Amt sind sämtlichen politischen Abteilungen umfangreiche wirtschaftliche Referate zugeteilt, in denen genau dieselbe Arbeit geleistet wird, oder geleistet werden soll, wie in der handelspolitischen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums. Eine solche Einrichtung ist nicht nur in sachlicher Beziehung in hohem Grade schädlich, sondern sie bedeutet eine unverantwortliche Verschwendung von Reichsmitteln. Man baue die handelspolitische Abteilung des Wirtschaftsministeriums durch Uebernahme einzelner Referenten aus dem Auswärtigen Amt zu einem Reichshandelsamt aus. Damit wäre eine für die Handelspolitik des Reichs verantwortliche einheitliche Behörde geschaffen und gleichzeitig eine nach Dutzenden von Milliarden zählende Entlastung des Reichsetats erreicht. Daß eine Finanzkontrolle der Entente, mit der wir doch rechnen müssen, zu ganz gewaltigen Abstrichen im Etat der inneren Verwaltung gelangen wird, unterliegt keinem Zweifel. Deshalb täte man gut, aus eigener Initiative ohne jeden Verzug damit zu beginnen.

Auch durch eine schon seit Jahren angeregte Vereinfachung unserer Steuergesetzgebung wären Ersparnisse in größtem Ausmaß zu erzielen. Wenn man sich von der Ueberorganisation unseres Steuerwesens einen Begriff machen will, dann muß man beispielsweise einen Einblick in die Ausführungsbestimmungen einzelner Verbrauchssteuergesetze tun, die infolge ihrer Kompliziertheit teilweise einen Umfang angenommen haben, der ein Heer von Beamten und von Angestellten in den beteiligten Wirtschaftsbetrieben erfordert. Die leuchtendsten Beispiele dieser steuerlichen Ueberorganisation bilden die Zuckersteuer und die Brausteuer. Sollte es nicht möglich sein, jeder dieser beiden Industrien einen Gesamtsteuerbetrag aufzuerlegen und ihren Wirtschaftsverbänden die Unterverteilung dieser Gesamtabgabe auf die einzelnen Betriebe nach einem selbst ermittelten Schlüssel zu überlassen? Die hierdurch entstehende Arbeit und Kosten würden einen minimalen Bruchteil der durch die jetzigen Steuergesetze verursachten Aufwendungen an Zeit und Geld ausmachen. Herr Dr. Stresemann hat sich seinerzeit als Wirtschaftspolitiker für die Frage der Steuersyndikate lebhaft interessiert. Möchte er in seiner gegenwärtigen Stellung den deutschen Wirtschaftskreisen die Anregung geben, sich dieser wichtigen und dankbaren Aufgabe zu widmen. Sie werden ihn nicht im Stich lassen. — Bl. (2352)

Digitized by Google

Steuerbefreiungen für das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz.

Im § 1 Abs. 3 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli d. J. ist der Reichsfinanzminister ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz von der Steuer zu befreien. Im „Reichszollblatt" Nr. 20 vom 24. August 1923 sind Erläuterungen des Reichsfinanzministers zu dem Gesetz erschienen. Danach ist diese Ermächtigung dahin zu verstehen, daß Steuerbefreiungen für das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz nur in einzelnen besonderen Ausnahmefällen eintreten sollen. Anträge auf Grund dieser Bestimmungen des Gesetzes sollen daher dem Reichsfinanzminister nur dann vorgelegt werden, wenn eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ergibt, daß ein dringendes Bedürfnis für eine Befreiung von der Steuer vorliegt.

Die Ermächtigung zur Steuerbefreiung war in dem von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf nicht enthalten. Sie ist vielmehr vom Reichstag bei den Kommissionsberatungen eingefügt worden. Es darf als ausgeschlossen gelten, daß dem Reichstag bei seinem Beschluß eine Anwendung dieser Ermächtigung vorgeschwebt hat, wie sie in den Erläuterungen des Reichsfinanzministers vorgeschrieben ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sollen für den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses für eine Steuerbefreiung ausschlaggebend sein. Es wird also gewissermaßen ein Armenattest des Antragstellers gefordert, durch das er den Nachweis führt, daß er die Steuer zu tragen nicht imstande ist. Gedacht war bei der Einfügung der Befreiungsvorschrift in das Gesetz unzweifelhaft an Fälle, bei denen aus sachlichen Gründen die Befreiung von der Steuer im allgemein-wirtschaftlichen Interesse liegt. Das Reichsfinanzministerium, das bei der ganzen Behandlung des Salzsteuergesetzes einen ausgesprochen industriefeindlichen Standpunkt eingenommen hat, macht nun durch die zu dem Gesetz erlassenen Erläuterungen tatsächlich die vom Reichstag für die Industrie gewollten Erleichterungen gegenstandslos.

Als der Reichswirtschaftsrat den Gesetzentwurf beriet, faßte er einen Beschluß, nach dem die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Wirtschaft unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsrats erlassen werden sollten. Leider ist dem Beschluß nicht Folge gegeben. Die eingangs mitgeteilte „Erläuterung" zu der Befreiungsvorschrift zeigt, wie berechtigt die Forderung des Reichswirtschaftsrats war. (2322)

Valutafakturierung und Devisenumsatzsteuer.

In Nr. 13 der „Chem. Ind.", S. 195, veröffentlichten wir unter der obigen Ueberschrift einen Aufsatz, in dem mitgeteilt wurde, daß zwei Finanzämter sich auf den Standpunkt gestellt haben, die Erhebung des Gegenwertes einer Warenlieferung in einer Währung, welche nicht die Landeswährung des ausländischen Kunden ist, stelle sich als ein Devisenanschaffungsgeschäft dar, welches nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz der Börsenumsatzsteuer unterliegt. Die Erörterung dieser Entscheidung der beiden Finanzämter unter Berücksichtigung der von amtlicher Stelle für die Fakturierung in Auslandswährung aufgestellten Richtlinien kam zu dem Ergebnis, daß der von den Finanzämtern eingenommene Standpunkt eine schwere Schädigung der Interessen unserer Ausfuhrindustrien bedeutet und mit den amtlichen Richtlinien im Widerspruch steht.

Die Geschäftsleitung des Vereins z. W. hatte daher in einer Eingabe an die zuständigen Reichsbehörden vom 26. März d. J. den Antrag gestellt, durch Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Kapitalverkehrssteuergesetz unzweideutig klarzustellen, daß der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln bei der Warenausfuhr auch dann nicht der Börsenumsatzsteuer unterliegt, wenn der Gegenwert der Lieferung in einer Währung bezahlt wird, die nicht die Landeswährung des Empfängers der ausgeführten Ware ist.

Das Reichsfinanzministerium scheint die Frage einer recht ausgedehnten Prüfung unterzogen zu haben. Am 28. August d. J. ging dem Verein z. W. auf die Eingabe vom 26. März die Mitteilung zu, daß der Reichsfinanzminister an die Landesfinanzämter folgendes Rundschreiben (III Dv 2703) gerichtet hat:

„Von einem Finanzamt ist die Ansicht vertreten worden, daß ein börsenumsatzsteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel vorliege, wenn der inländische Exporteur mit seinem ausländischen Kunden als Entgelt für eine Warenlieferung Zahlung in einer ausländischen Währung vereinbart, die weder für den Verkäufer noch für den Käufer der Ware die Landeswährung ist. Die Stellungnahme wurde im Anschluß an Weinbach, Erläuterungsbuch zum Kapitalsverkehrssteuergesetz S. 268/69, damit begründet, daß das Entgelt in Fällen dieser Art seine Eigenschaft als Zahlungsmittel verliere und selbst zur Ware werde, daß also ein Tauschgeschäft vorliege.

Dieser Ansicht vermag ich mich aus wirtschaftlichen Gründen nicht anzuschließen. Für eine erhebliche Zahl von Ländern nämlich ist die im Export- und Importgroßhandel übliche Handelswährung eine andere als die Landeswährung, insbesondere wird der Export nach valutaschwachen Ländern vielfach in einer den Schwankungen weniger ausgesetzten Hochvaluta getätigt. Ferner pflegen einzelne Industrien ihre Exporte nach allen Ländern auf die gleiche Währung abzustellen.

Ohne der Entscheidung der Rechtsmittelbehörden vorgreifen zu wollen, erkläre ich mich daher damit einverstanden, daß in Fällen der oben bezeichneten Art bis auf weiteres für den Erwerb der ausländischen Zahlungsmittel die Börsenumsatzsteuer nicht gefordert wird." (2348)

Der Kampf um die Schutzgesetze für die englische chemische Industrie.

Nachstehende Ausführungen des „Chemical Age" (London) geben eine klare Darstellung der gegenwärtigen Lage; das Blatt schreibt:

„Der Streit um die „Dyestuffs Act", welche die Einfuhr ausländischer Farbstoffe nur mit besonderer Bewilligung gestattet, und um die „Safeguarding of Industries Act", welche ausländische synthetisch-organische und Feinchemikalien mit einem beträchtlichen Zoll belegt, dauert noch an. Verschiedene Versuche, diese Gesetze abzuändern oder aufzuheben, sind schon im Parlament unternommen worden, aber bisher ohne Erfolg, und jetzt, da Stanley Baldwin — der während seiner Tätigkeit am Board of Trade weitgehend an dem Erlaß und der Durchführung der Gesetze beteiligt war — als Nachfolger von Bonar Law das Ministerpräsidium übernommmen hat, ist auch wenig Aussicht vorhanden, daß etwas in dieser Richtung geschehen wird, solange er diese Stellung innehat. In dieser Frage trat der natürliche wesentliche Gegensatz zwischen dem Standpunkt des Fabrikanten und dem des Kaufmanns in Erscheinung. Der britische Fabrikant begrüßt den Schutz gegen die ausländische Konkurrenz, der Kaufmann wünscht unbehindert auf dem billigsten Markt zu kaufen und auf dem teuersten zu verkaufen. Die Opposition kommt hauptsächlich von seiten der Importeure, aber bis jetzt mußten ihre Interessen vor anderen zurücktreten. Die Skala der in England erzeugten Farbstoffe ist seit dem Erlaß der Gesetze beträchtlich erweitert worden und, wie Dr. Levinstein mitteilte, werden jetzt, während vor dem Krieg 80 % der Farbstoffe importiert wurden, 80 % in England erzeugt und nur noch 20 % importiert."

In sehr scharfer Weise trafen die gegensätzlichen Anschauungen vor einigen Monaten in der Handelskammer von Manchester aufeinander:

Für die Fabrikanten sprach Sir William Alexander, der Präsident der British Dyestuffs Corporation: Nachdem er auf die Abhängigkeit von Deutschland vor dem Krieg hingewiesen und ebenfalls mitgeteilt hatte, daß jetzt 80 % der Farbstoffe in England erzeugt würden, erklärte er, die Farbstoffverbraucher stellten jetzt Waren her, die „in jeder Beziehung denen gleichwertig seien, die vor dem Krieg mit deutschen Farbstoffen erzeugt worden seien, ja sogar bessere (!) und sie könnten zum mindesten dieselbe Garantie für dieselben übernehmen wie früher." Mit Beziehung auf den Vorschlag einer Subsidierung der Farbenindustrie (anstatt der Schutzgesetze) gab er zwar zu, daß diese keine sehr großen Summen erfordern würde, aber die Regierung trage Bedenken, weil dadurch ein Präzedenzfall geschaffen würde.

Den Standpunkt der Importeure brachte F. T. Reynolds (Millwards Merchandise Ltd.) zum Ausdruck:

Digitized by Google

„Alle seien einig darüber, daß die englische Industrie gefördert und das Land soweit wie möglich in der Versorgung mit Farbstoffen und Feinchemikalien unabhängig gemacht werden müsse, aber die Ansichten gehen auseinander in bezug auf die angewendeten Prinzipien und Methoden. Die „Dyestuffs Act" und die „Safeguarding of Industries Act" gehörten in dieselbe Klasse wie die „German Reparation Act": es seien Gesetze, die ihren Ursprung den Verhältnissen während des Krieges verdankten und die durch das Parlament gepeitscht worden seien; schlecht an und für sich, seien sie durch die unzulängliche Anwendung unerträglich geworden. Das angestrebte Ziel sei nicht erreicht worden, dagegen hätten sie zu unglaublichen Verzögerungen und Unzuträglichkeiten geführt und Unsicherheit in den ganzen Importhandel getragen. Mit der „Dyestuffs Act" habe man die Förderung der einheimischen Produktion bezweckt, aber die Regierung selbst habe durch die Einfuhr von deutschen Reparationsfarbstoffen diesen Erfolg vereitelt. In den feineren Farben seien die englischen Verbraucher auch jetzt noch von Deutschland abhängig, und die gewöhnlichen, in England hergestellten, müßten sie teurer bezahlen als die anderen. Früher habe ein großer Wiederausfuhrhandel bestanden, der jetzt aber dauernd zurückgehe: 1920 seien ausländische Farbstoffe i. W. von 3 523 738 £ im Transitverkehr wieder ausgeführt worden, 1921 für 1 552 898 £ und 1922 nur noch für 708 703 £. Die Kattundrucker hätten darunter zu leiden, daß sie englische Farbstoffe von geringerer Qualität als die deutschen zu höheren Preisen verwenden müßten. Nach einer Kritik der Tätigkeit der „Central Importing Agency" bezeichnete er die Liste der „Safeguarding of Industries Act" als „ein Monument der Ungeschicklichkeit und Stupidität". Teil II des Gesetzes (Antidumping) sei ebenso unwirksam. Die Gesetze müßten so rasch wie möglich aufgehoben und, wenn nötig, durch andere geeignetere Maßnahmen ersetzt werden."

Schließlich erklärte Sutcliffe Smith, der Präsident der „Colour User's Association", im Namen der Farbstoffverbraucher: „Die Zustimmung zu der „Dyestuffs Act" sei von der Mehrzahl der Farbstoffverbraucher nur unter der Bedingung gegeben worden, daß dadurch die farbstoffverbrauchenden Industrien nicht ernstlich geschädigt würden. Jetzt aber behaupten die Farbstoffverbraucher — und sie seien in der Lage, diese Behauptung zu beweisen —, daß das Gesetz zusammen mit der Art, wie die Reparationsfarbstoffe eingeführt und verteilt würden, ihre Industrien schwer beeinträchtige und den Export gefährde. Die Regierung verkaufe die Reparationsfarbstoffe zu teuer und halte dadurch die Preise hoch. Die farbstoffverbrauchenden Industrien hätten die Hauptlast der Begründung einer Farbstoffindustrie in England zu tragen, indem durch Erhöhung der Produktionskosten die Wiederherstellung des großen Ausfuhrgeschäftes verzögert werde; die Farbstoffpreise seien 300—400 % höher als vor dem Krieg, während der Großhandelsindex nur um 58 % zugenommen habe. Nach seiner Meinung gäbe es einen direkten Weg zur Lösung der Frage, der allen Parteien gerecht werde, und das sei die Subsidierung der Farbstoffindustrie durch die Regierung. Diese würde letzten Endes nicht nur die Farbstoffverbraucher, sondern auch das ganze Land weniger teuer zu stehen kommen, als das gegenwärtige System." *)

Diesen Ausführungen fügte er auf der Jahresversammlung der „Colour User's Association" im Juni noch folgende hinzu:

„Das „Licensing Committee" erledige jetzt Gesuche, die mit der überlegenen Qualität ausländischer Farbstoffe begründet würden, mit befriedigender Beschleunigung, Schwierigkeiten dagegen ergäben sich bei Gesuchen auf Grund von Preisdifferenzen. Das Komitee habe am 30. September 1922 offiziell bekanntgegeben, daß Gesuche bis auf weiteres bewilligt werden würden, wenn die englischen Preise mehr als dreimal so hoch seien als die Preise vor dem Krieg und höher als die durchschnittlichen Auslandspreise. Bei Farbstoffen, die in England hergestellt werden, sei den englischen Fabrikanten freigestellt worden, zum dreifachen Vorkriegspreis oder zum Auslandspreis zu liefern, sie hätten aber endgültig erklärt, daß ihnen dies ohne finanzielle staatliche Unterstützung nicht möglich sei. Nicht nur die Preise der englischen Farbstoffe, sondern auch die der importierten seien sehr hoch: nach der Statistik des Handelsamts hätten fertige Kohlenteerfarbstoffe, mit Ausnahme von Indigo und Alizarin, i. J. 1913 im Durchschnitt 11,7 d. per lb. gekostet, dagegen 79,2 d. i. J. 1920, 66,7 d. i. J. 1921 und 65,8 d. i. J. 1922.

Die hohen Preise der Importfarbstoffe seien eine sehr bedenkliche Folge der erhöhten Kosten der englischen Produkte. Im Jahre 1922 habe der Gesamtwert der Farbstoffeinfuhr aus der Schweiz 800 864 £ betragen, bei einem durchschnittlichen Preis von 101,5 d. pro lb., oder etwa dem 7 fachen Preis von 1913. Dies seien aber nicht die Weltmarktpreise; in Frankreich und Italien seien ausländische Farben billiger als in England, und die deutschen Inlandpreise seien viel niedriger. Die Lage werde noch dadurch verschärft, daß das Handelsamt die deutschen Reparationsfarbstoffe mit großem Gewinn zu denselben hohen Preisen verkaufe und so eine Konkurrenz ausschalte, die bei angemessener Preisfestsetzung zur Senkung der Importpreise benützt werden könnte. Bei dem gegenwärtigen System hätten die Farbstoffverbraucher nicht nur die englische Farbstoffindustrie zu subsidieren und die Staatskasse zu füllen, sondern sie müßten auch noch dazu beitragen, die ausländischen Farbstoff-Fabrikanten für den zukünftigen Kampf zu stärken.

Die Subsidierung der Farbstoffindustrie sei nicht Sache der Farbstoffverbraucher allein, sondern der ganzen Nation. Nach einer Mitteilung im Unterhaus habe die Einnahme aus dem Verkauf von Reparationsfarbstoffen bis zum 31. März 1922 über eine Million Pfund Sterling betragen. Wenn der gesamte Ertrag der Verkäufe zum Grundstock eines Fonds gemacht würde, so könnte damit die Farbstoffindustrie für zwei weitere Jahre unterstützt werden."

Es sei auch noch an die Rundfrage des „Manchester Guardian" an 1150 Verbraucherfirmen erinnert, bei der sich 527 für die Aufhebung der „Dyestuffs Act" aussprachen, 195 gegen jede Schutzgesetzgebung für Farbstoffe, 329 für Subsidien oder andere Formen der Unterstützung und nur 130 für die Aufrechterhaltung des Gesetzes, sowie an die heftigen Angriffe, die in der Unterhaussitzung vom 4. März 1922 gegen das Schutzgesetz gerichtet wurden. Bei diesem Anlaß wurde auch gegen die Benachteiligung der schweizerischen Farbstoffindustrie Einspruch erhoben, die während des Krieges England gerettet habe. Jetzt zwinge die Regierung die englischen Verbraucher, für einen englischen Ersatzstoff den doppelten Preis zu bezahlen, für den der Farbstoff in Basel zu haben sei. Der Versuch der Regierung, die schweizerische Farbstoffindustrie zu ruinieren, solange die englische noch nicht fest begründet sei, sei verfehlt. (1890)

*) Diese Aeußerungen stehen in einem merkwürdigen Gegensatz zu der Darstellung in einem Artikel des „Chemical Trade Journal" (s. Chem. Ind. S 219)

Der Japanische Alkalimarkt.

„Chemical Trade Journal" (London) schreibt: „In diesen Tagen, wo der Verlust verschiedener unserer überseeischen Chemikalienmärkte und der ernstliche Rückgang auf anderen so vielfach beklagt wird, ist es erfreulich, einen Fall feststellen zu können, wo die englischen Fabrikanten ihre frühere Stellung völlig wiedergewonnen haben: es ist dies der japanische Markt für Soda und Aetznatron. Nach einem Bericht unseres Korrespondenten in Osaka beherrschen jetzt, nach einer

Digitized by Google

Periode schärfster Konkurrenz und rücksichtsloser Preisunterbietung, die englischen Alkalifabrikanten wieder völlig den Markt. Von den drei japanischen Sodaproduzenten haben zwei schon vor einiger Zeit den Betrieb stillgelegt und der dritte, die Asahi Glass Co., hat soeben einen Abschluß auf 10 000 t englische Soda gemacht und hat gleichfalls ihre Fabrik geschlossen. Ebenso scheint es, daß die Importeure von Magadisoda gegen die Konkurrenz der in England erzeugten Soda nicht aufkommen können und die Einfuhr eingestellt haben. — Was das Aetznatron betrifft, so hat die Preisherabsetzung durch Brunner, Mond & Co. am 11. Juli um 25 Sen für 100 lbs. bereits einen befriedigenden Erfolg gehabt, da die amerikanischen Produzenten es offenbar für undurchführbar halten, unter ihre letzte Notierung von 9,50 Yen für 100 lbs. loco herunterzugehen. Das japanische Produkt wurde ein Zeitlang beträchtlich unter Selbstkosten angeboten, und der gegenwärtige Preis wird wohl kaum aufrechterhalten, geschweige denn herabgesetzt werden können. (2317)

Die natürlichen Salpetervorkommen und die Stellung der Vereinigten Staaten zur Salpeterfrage.

Wir entnehmen dem „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) folgende Ausführungen zur Salpeterfrage, wie sie sich für die Vereinigten Staaten darstellt. Das Blatt schreibt:

„Durch einen eingehenden Bericht über den wirtschaftlichen Wert der kalifornischen Salpetervorkommen hat der „Geological Survey" im vergangenen Herbst die umlaufenden Gerüchte zum Schweigen gebracht, als ob es möglich wäre, eine einheimische Salpeterindustrie zu begründen, die mit der chilenischen vergleichbar wäre. Die Ergebnisse zeigten, daß Salpeter in den Vereinigten Staaten nur in unbedeutenden Mengen sich findet, die den Abbau nicht lohnen. Die Aussicht, außer den bekannten noch weitere Salpeterlager zu entdecken, ist so unsicher, daß sie nicht in Rechnung gesetzt werden können. Es ist daher von großer Bedeutung, daß die Industrie einen klaren Begriff von den vorhandenen Vorräten dieses wichtigen Rohstoffs gewinnt.

Die Politik, die Hilfsmittel eines Konkurrenten zu unterschätzen, dürfte sich immer als ein „Bumerang" erweisen (Anmerkung: d. h. auf den Schleuderer des Geschosses zurückspringen!). Auf der Jahresversammlung der „British Association for the Advancement of Science" in Bristol i. J. 1898 teilte sich der berühmte Physiker Sir William Crookes mit dem Schwindelentdecker Louis de Rougemont in den Ruhm, die Welt in Erstaunen gesetzt zu haben. Der letztere hielt seine Zuhörerschaft in einem Zauberbann durch die Erzählung von erstaunlichen Abenteuern in Ländern, die er, wie es sich nachher herausstellte, nie besucht hatte, und Sir William Crookes prophezeite einen nahe bevorstehenden Salpetermangel infolge der in kurzer Zeit zu erwartenden Erschöpfung des chilenischen „Caliche". Sein Ruf in England und in der ganzen Welt verlieh seiner Behauptung Gewicht, mit dem Erfolg, daß dieselbe 25 Jahre lang überall wiederholt wurde, von Schriftstellern jeder Art und zur Unterstützung der verschiedensten Absichten. Während des Krieges benutzte man sie mit vollem Recht dazu, das Interesse für die Unabhängigkeit des Landes auf diesem Gebiet zu wecken, aber man darf wohl bemerken, daß der große Kampf schließlich doch mit Chilesalpeter gewonnen worden ist und daß die südamerikanische Industrie unterdessen ruhig auf ihrem Weg weitergeschritten ist. Abgesehen von wirtschaftlichen Schwankungen infolge der Nachwehen des Krieges ist bei den Salpeterlagern in Chile seit der Prophezeiung von Sir W. Crookes kein Anzeichen einer Minderung, geschweige denn der Erschöpfung, bemerkbar geworden. Während der letzten zwei Jahre wurde in der technischen Presse der Vereinigten Staaten der Versuch gemacht, die Tatsachen so, wie sie durch authentische Untersuchungen festgestellt worden sind, zur Darstellung zu bringen und die wirkliche Lage der Verhältnisse in Chile klarzulegen. Die Ergebnisse, welche die Säureprobe der Kritik bestanden haben, zeigen, daß das geheimnisvolle Dunkel, in das die Salpeterindustrie gehüllt war, zum großen Teil auf den kläglichen Zustand des technischen Betriebes in der Pampa mit seinen veralteten Ausbeutungsmethoden und seinem Mangel an wissenschaftlicher Kontrolle zurückzuführen war. Wie es an einer genauen Statistik über die Betriebsführung fehlte, so bestand auch eine offen eingestandene Unkenntnis über die für die weitere Gewinnung zur Verfügung stehende Menge von Caliche, was übrigens leicht zu verstehen ist: Die Kosten der zu dieser Feststellung nötigen Untersuchungen würden ungeheuer sein, und die chilenische Regierung wäre töricht, wenn sie dieselben aufwenden würde. Durch die Einführung von wirksamen Ausbeutungsverfahren im großen Maßstab und die Aufstellung von modernen Einrichtungen zur Mineralaufbereitung würden außerdem zu den bekannten Vorkommen noch große Mengen von Caliche mit niedrigem Salpetergehalt kommen, die jetzt als wirtschaftlich bedeutungslos angesehen werden.

Von Ingenieuren, welche das Land bereist haben, wird allgemein zugegeben, daß die chilenischen Salpeterlager zu gewaltig und zu zerstreut sind, als daß eine statistische Schätzung der vorhandenen Vorräte oder eine pessimistische Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer möglich wäre. Seit kurzem ist übrigens in den Veröffentlichungen eine Aenderung der Tonart nicht zu verkennen. So schreibt z. B. Sir E. J. Russel, der Direktor der Versuchsstation in Rothamstead in der „Discovery", daß die Lebensdauer des Caliche auf 200 bis 300 Jahre geschätzt werde, fügt indessen hinzu, daß „dieser Zeitraum in der Geschichte der Welt nicht groß sei". Das ist gewiß richtig, aber diese Schätzung wird selbst mit einem beträchtlichen Abzug der chilenischen Regierung keine große Sorge machen. Für die nächste Zukunft hat Chile jedenfalls nichts zu befürchten.

Für die Vereinigten Staaten stellt sich die Frage folgendermaßen dar: Ausreichende Vorsorge für den Fall einer Notlage des Landes ist unbedingt geboten, und dies kann nur dadurch geschehen, daß genügend viele leistungsfähige Fabriken zur Herstellung von synthischen Salpeter in Gang gehalten werden, um die Unabhängigkeit in bezug auf diesen Stoff bei internationalen Verwicklungen sicherzustellen. Daß diese Anlagen unter normalen Verhältnissen mit dem natürlichen Produkt konkurrenzfähig sein sollten, ist nicht sehr wahrscheinlich, wenn man die Möglichkeit einer Verminderung des chilenischen Ausfuhrzolls und die Verbilligung der Produktion durch moderne Gewinnungsmethoden in Betracht zieht; aber diese Tatsache darf nicht von weiterer Forschungsarbeit abschrecken und zur Aufgabe einer Politik veranlassen, welche für alle Lagen, in welche das Land geraten könnte, gerüstet sein möchte.

Nach Ablauf einer gewissen Zeit werden alle Völker der Welt in Beziehung auf Salpeter Selbstversorger sein: das Hauptmaterial — die Luft — steht allen gleichermaßen zur Verfügung. In der günstigsten Lage aber werden sich die Länder mit großen Wasserkräften und mit geschickten Technikern befinden. Wenn diese Zeit gekommen ist, werden die Vereinigten Staaten nichts mehr zu befürchten haben. In der Zwischenzeit aber wird es gut sein, sich an die Politik Deutschlands vor dem Krieg zu erinnern, das damals billig ungeheure Mengen Chilesalpeter kaufte; die Statistik ergibt, daß vor dem August 1914 ¾ Millionen Tonnen jährlich eingeführt wurden. Dadurch wurde

Digitized by Google

die Fruchtbarkeit des Bodens so gesteigert, daß sich der Weizenertrag per acre auf 35 Bushels belief gegen 15 in den Vereinigten Staaten und bei den Kartoffeln ungefähr dasselbe Verhältnis bestand. Es mag darauf hingewiesen werden, daß ein vermehrter Ertrag auch die Kosten der Ernte vermindert. Eine Steigerung der Salpetereinfuhr nach den Vereinigten Staaten würde somit allen Beteiligten zum Vorteil gereichen. Erwähnt soll noch werden, daß vorgeschlagen wurde, große Vorräte zu kaufen und sie in den dürren Gebieten des Landes zu lagern. Jedenfalls sollten die amerikanischen Ingenieur-Chemiker ermutigt werden, bei der Ausbeutung der chilenischen Salpeterlager mitzuwirken, um den bedauerlichen Stand der technischen Gewinnung zu verbessern, damit durch die verminderten Produktionskosten die Anwendung des Salpeters gesteigert und der landwirtschaftliche Betrieb ertragreicher gemacht würde; außerdem würde sich dadurch ein Absatzgebiet für die amerikanischen Fabrikanten von Einrichtungen für die Salpeterindustrie eröffnen." (2230)

Vertagung der Jahres-Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Wie wir erfahren, hat der Vorstand der Gesellschaft in Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse die erste Jahres-Hauptversammlung, die am 19. und 20. September in Würzburg stattfinden sollte, einstweilen vertagt. (2357)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Festsetzung der Salzsteuer.

Im „Reichsgesetzblatt" (Teil I) Nr. 78 vom 29. August d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Verordnung über die Höhe der Salzsteuer vom 24. August 1923:

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. September 1923 beträgt die Steuer von Salz 3400 Mk. für 1 kg Reingewicht. (2351)

Nachversteuerung für Zündwaren.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 75 (Teil I) vom 24. August 1923 wird die in der „Chem. Ind." S. 546, Nr. 34/35, angekündigte Verordnung über die Nachversteuerung von Zündwaren veröffentlicht. Die Nachsteuer beträgt:

für jedes Behältnis mit einem Inhalt bis zu 60 Stück	2 800 Mk.
bei größeren Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück für je 60 Stück oder einem Bruchteil davon	2 800 „

(2345)

Nachversteuerung für Leuchtmittel.

Die auf S. 546, Nr. 34/35 der „Chem. Ind." angekündigte Verordnung über die Nachversteuerung von Leuchtmitteln ist im Reichsgesetzblatt Nr. 75 (Teil I) vom 24. August d. J. erschienen. Für Glühkörper beträgt die Nachsteuer pro Stück 15 000 Mk. (2344)

Uebergangsbestimmungen für Sicherheitsleistungen.

Die Reichsmonopolverwaltung schreibt uns:

Durch Veröffentlichung vom 16. August 1923 hat die Monopolverwaltung in Abänderung der Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein vom 9. Februar 1923 die Bestimmung II, 4 bezüglich der Stundung des Kaufgeldes gegen Sicherheitsleistung mit sofortiger Wirkung aufgehoben und bestimmt, daß Zahlungen nur noch gleichzeitig mit der Bestellung gemäß II, 1 der vorerwähnten Lieferungsbedingungen zu erfolgen haben.

Für die Uebergangszeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Für bereits vor dem 14. August 1923 ordnungsmäßig abgeschlossene Geschäfte bleiben die Bezugsbedingungen vom 9. Februar 1923 unverändert bestehen.

2. In den Fällen, in denen Sicherheiten bis einschließlich 14. August 1923 von der Monopolverwaltung angenommen worden sind, werden auf diese noch neue Bestellungen auf Branntwein bis zum 31. August 1923 angenommen mit der Maßgabe, daß die Bezahlung binnen acht Tagen nach erfolgter Bestellung zu erfolgen hat; es gilt alsdann der Preis vom Tage der Bestellung. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so gelangt der am Tage der Zahlungsleistung (IV, 1 der Bezugsbedingungen) gültige Preis zur Berechnung. Für diese letztere Zahlungsweise hat Bezahlung in jedem Falle spätestens am achten Tage nach erfolgter Lieferung zu geschehen.

3. Auf bereits bestehende, von der Monopolverwaltung bis zum 14. August 1923 angenommene Sicherheiten können auch nach dem 31. August 1923 Bestellungen gemacht werden, und zwar

für Sicherheiten, die nach dem 1. Juli 1923 gestellt sind, bis einschließlich den 30. September 1923, und

für Sicherheiten, die nach dem 1. August 1923 gestellt sind, bis einschließlich den 31. Oktober 1923,

jedoch unter der Bedingung, daß in diesen Fällen der am Tage der Zahlungsleistung (IV, 1 der Bezugsbedingungen) gültige Preis zu entrichten ist. Für diese letztere Zahlungsweise hat Bezahlung in jedem Falle spätestens am achten Tage nach erfolgter Lieferung zu geschehen.

Es wird empfohlen, die Bezahlung nicht durch Verrechnungsscheck vorzunehmen, da als Tag der Zahlung nicht der Eingang des Schecks, sondern der des Eingangs des Gegenwertes bei uns maßgebend ist.

Berlin, den 22. August 1923. (2321)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 22. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. August 1923:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 187) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) Die Preise
   für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 63 000 Mk. auf 122 000 Mk.,
   für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 74 000 Mk. auf 143 000 Mk.,

b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von
   Papiersäcken für je 100 kg von 146 000 Mk. auf 195 000 Mk.,
   neuen Jutesäcken:
   mit 100 kg Fassungsraum von 291 000 Mk. auf 390 000 Mk.,
   mit 75 kg Fassungsraum von 237 000 Mk. auf 317 000 Mk.

Artikel II.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 67 000 Mk. auf . . . . . 91 000 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 76 000 Mk. auf . . . . . 107 000 Mk.

erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1923 ab in Kraft. (2318)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 25. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung vom 24. August 1923:

Digitized by Google

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel" erhalten die „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1—10" in der Fassung der Verordnungen vom 13. Juli und 18. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162, 191) folgende Fassung:

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 4:

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Zu 1—3. Uebernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Lieferung der vorstehend unter 1—3 genannten Düngemittel in Säcken, so erfolgt die Berechnung brutto für netto, und es darf für den neuen 100-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag berechnet werden.

Zu 4. Wird Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Lieferung in 75-kg-Packung darf für den Papiersack ein Aufschlag in Rechnung gestellt werden.

Falls der Käufer nicht ausdrücklich Lieferung des Kalkstickstoffs in Papiersäcken vorschreibt, steht es dem Verkäufer frei, Kalkstickstoff in neuen Jutesäcken zu liefern. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken darf für den 75-kg-Jutesack einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag berechnet werden.

Die Höhe des Aufschlags (zu 1—3) sowie die Höhe der Aufschläge (zu 4) werden vom Verwaltungsrat des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H. in Berlin wöchentlich festgesetzt und von seinem Vorsitzenden im „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht.

2. Abs. C in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 11. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 881), 13. Juli 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 162) enthält folgende Fassung:

C. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).

Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Der Preis für das kg Gesamtstickstoff beträgt drei Viertel des jeweiligen Stickstoffpreises im schwefelsauren Ammoniak.

Der Preis für das kg Gesamtphosphorsäure ist gleich dem jeweiligen Preise der Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl, jedoch ohne Umlage.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken, wobei für den Papiersack von 100 kg Fassungsraum einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden darf, wie er für Lieferung von Thomasphosphatmehl bei Verwendung von Papiersäcken unter Abs. 2 der „Besonderen Lieferungsbedingungen" des Abs. „E. Thomasphosphatmehl" jeweils festgesetzt ist. Bei Lieferung in neuen Jutesäcken oder gebrauchten loch- und flickfreien Bombaysäcken oder in Säcken gleicher Beschaffenheit darf für je 100 kg einschließlich Füllgebühr ein Aufschlag in der gleichen Höhe berechnet werden, wie er unter den „Besonderen Lieferungsbedingungen zu 1—3" des Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" jeweils bestimmt ist.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

§ 4 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921 und 2. September 1922 (RGBl. I 1921, S. 1256, 1922, S. 721), 3. und 18. August 1923 („Deutscher Reichsanzeiger Nr. 180, 191) erhält folgende Fassung:

Die Höchstpreise gelten mit Ausnahme von Kalkstickstoff für lose verladene Ware ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken, auch in Käufers Säcken, die frei Lieferwerk zu stellen sind, erfolgt die Berechnung brutto für netto. Zur Verwendung von Käufers Säcken ist die Zustimmung des Verkäufers erforderlich. Sofern nach den besonderen Lieferungsbedingungen eine Füllgebühr im Sackpreis nicht enthalten ist, darf eine Füllgebühr besonders in Rechnung gestellt werden.

Soweit die anliegende Liste nichts anderes ergibt, dürfen bei Lieferung in Säcken, ausgenommen in Käufers Säcken, Aufschläge für je 100 kg berechnet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. August 1923 ab in Kraft. (2333)

Neuregelung der Preise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. August d. J. veröffentlichen der Reichsfinanzminister und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 24. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %) . .	100 000 Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	160 000 „
zu 200 Stück	290 000 „
zu 500 Stück	670 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packungen (Inhalt 20 g)	1 344 000 Mk.
2. B-Packungen (Inhalt 50 g)	3 120 000 „
3. C-Packungen (Inhalt 100 g)	5 760 000 „
4. D-Packungen (Inhalt 500 g)	26 400 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % .	36 000 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % .	144 000 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . .	690 000 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	1 521 500 Mk.
2. Packung zu 100 g	3 011 600 „
3. Packung zu 200 g	5 984 700 „
4. Packung zu 400 g	11 921 800 „
5. Packung zu 800 g	23 780 200 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	16 000 000 Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	14 816 250 „
3. Gewerbesüßstoff (I B)	28 800 000 „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . . . . von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	75 000 „
5. Dulcin (III) . . . . . von jedem Kilogramm.	11 000 000 „

Berlin, den 22. August 1923. (2319)

Handel mit Arzneimitteln.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 76 (Teil I) vom 28. Aug. d. J. wird folgende Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 21. Aug. 1923 veröffentlicht:

Auf Grund des § 12, Abs. 1, der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 („Reichsgesetzblatt" S. 270) wird verordnet, was folgt:

Die vorgenannte Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 tritt mit dem 15. Aug. 1923 außer Kraft. (2346)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 24. und 28. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 24. und 28. August d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (zwölfter und dreizehnter Nachtrag zur achten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2350)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das vom **Sonnabend, den 1. bis Freitag, den 7. September** d. J. geltende Goldzollaufgeld beträgt:

129 019 900 %

Digitized by Google

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 1. bis 7. September 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,77
100 amerikanische Dollar	420,72
100 argentinische Pesos (Papier)	143,91
100 argentinische Pesos (Gold)	327,06
100 belgische Franken	19,13
100 brasilianische Milreis (Papier)	39,26
100 bulgarische Lewa	3,62
100 chilenische Pesos (Papier)	53,96
100 chilenische Pesos (Gold)	149,90
100 dänische Kronen	73,91
100 deutsche Papiermark	0,00008
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19 15
100 englische Schillinge	95,75
100 englische Pence	7,98
100 estländische Mark	1,28
100 finnische Mark	11,64
100 französische Franken	23,71
100 griechische Drachmen	7,67
100 holländische Gulden	165,12
100 japanische Yen	205,03
100 italienische Lire	18,16
100 jugoslawische Dinar	4,40
100 lettische Rubel	1,71
100 Litas	37,10
100 mexikanische Dollar	200,72
100 norwegische Kronen	68,09
100 ostindische Rupien	129 39
100 polnische Mark	0,0017
100 portugiesische Eskudos	18 80
100 rumänische Lei	1,92
100 schwedische Kronen	111,67
100 Schweizer Franken	73,98
100 spanische Peseten	60,07
100 tschechische Kronen	12,36
100 türkische Piaster	2,29
100 ungarische Kronen	0 022
100 uruguaysche Pesos (Gold)	331,58

(2366)

Aenderungen des Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

Infolge des Inkrafttretens des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 und des Zündwarensteuergesetzes vom selben Tage sind eine Reihe von Aenderungen des Gebrauchszolltarifs, des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung notwendig geworden, die im Reichszollblatt Nr. 20 vom 24. August 1923 veröffentlicht sind. (2332)

Erleichterungen der Ausfuhr im Verkehr mit den Niederlanden.

Das Deutsche Reich hat mit den Niederlanden einen Abänderungsvertrag zu dem bestehenden Handelsvertrage vereinbart, worin bestimmt wird:

„Soweit in den Gebieten eines der beiden vertragschließenden Teile Beschränkungen der Einfuhr bestehen oder eingeführt werden sollten, wird der eine Teil Anträge des anderen Teiles auf Gestattung von Ausnahmen oder Erleichterungen anderer Art einer wohlwollenden Prüfung unterziehen."

Der Abänderungsvertrag hat bereits die Zustimmung des Reichsrats gefunden. Die Zustimmung des Reichstags steht noch aus. Die Außenhandelstellen sind jedoch angewiesen, schon jetzt der Vereinbarung gemäß im Rahmen der Bestimmungen der Außenhandelskontrolle zu handeln. (2320)

Umfang und Befristung der Devisenablieferung.

Durch die neue Notverordnung vom 25. August d. J. über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände wird die Ablieferung von Devisen aus Exporterlösen, wie sie in der Bekanntmachung vom 23. Mai 1923 verordnet ist und schon vorher durch Beschlüsse der Außenhandelsausschüsse der einzelnen Außenhandelstellen festgelegt war, nicht berührt. Der Wortlaut der Notverordnung zeigt, daß es sich hier um die Erfassung von Devisenbesitz jeder Art handelt, geht also über die Erfassung der Exportgegenwerte im Sinne jener Verordnungen und Beschlüsse weit hinaus.

Aus Anlaß eines Einzelfalles weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung darauf hin (B III 3200/23 vom 23. August), daß Exportdevisen nicht längere Zeit nach Eingang im Besitz der Firmen verbleiben, sondern unverzüglich nach Eingang, worunter ein Zeitraum von höchstens einer Woche zu verstehen ist, zur Ablieferung gelangen müssen. (2342)

Ausfuhranträge nach dem Saargebiet.

Ein Rundschreiben des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersucht in Abänderung eines früheren Rundschreibens die Außenhandelstellen:

1. alle bei ihnen einlaufenden Ausfuhranträge nach dem Saargebiet, die vom saarländischen Empfänger gestellt werden, unmittelbar dem Delegierten Saarbrücken des Reichskommissars zur ständigen Erledigung einzusenden;

2. alle Ausfuhranträge nach dem Saargebiet, die von Firmen des deutschen Zollgebiets — also dem Absender — eingereicht werden, nach Prüfung des Antrages mit einem entsprechenden Vermerk an den Delegierten Saarbrücken des Reichskommissars zur Erteilung der Bewilligung weiterzuleiten.

Mit einer weiteren Verfügung vom 21. August 1923 (A VI 2308/23) weist der Reichskommissar darauf hin, daß bei der Ausfuhr von Waren der Anlage A der Bekanntmachung vom 19. Mai 1923 nach dem Saargebiet von dem Gebrauch des erleichterten Ausfuhrverfahrens mittels Devisenablieferungserklärung Abstand genommen und förmliche Ausfuhrbewilligung beantragt werden muß. Der Grund dafür ist, daß Devisenablieferungserklärungen von den saarländisch-französischen Zollbehörden nicht anerkannt und die für die Ausfuhr nach dem Saargebiet unbedingt erforderlichen Bestimmungsausweise von dem Ein- und Ausfuhramt Saarbrücken nur auf Grund der Ausfuhrbewilligungen ausgestellt werden, die durch den Delegierten Saarbrücken gekennzeichnet sind. (2343)

Ausland

Großbritannien. **Industrieschutzgesetz. Seignettesalz bleibt zollpflichtig.** Der Referent hat die Beschwerde, daß Seignettesalz (Rochelle salt; Kaliumnatriumtartrat) zu Unrecht in die Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen sei, zurückgewiesen. (2337)

Irland **Aufhebung der Dyestuffs Act.** Auf Antrag des „Irish Fiscal Inquiry Committee" ist nach englischen Pressemeldungen die Dyestuffs Act für den irischen Freistaat aufgehoben worden, mit der Begründung, daß in Irland keine schutzbedürftige Farbstoffindustrie bestehe, daß dagegen durch die Beibehaltung der Einfuhrbeschränkungen die Textilindustrie und andere geschädigt würden. (2356)

Frankreich. **Klassifizierung von im Tarif nicht genannten Waren.** Das „Journal officiel" vom 11. Juni 1923 veröffentlicht folgende Klassifizierung von im Tarif nicht genannten Waren:

Ware	Zollbehandlung wie:
Naphthalinoxybenzol Oropon (Gerbpräparat) Polyzin (wässrige Lösung von Diastase mit oder ohne Zusatz von and. Stoffen) Ammoniakalische wässrige Lösungen mit oder ohne Zusatz von Stoffen wie Graphit usw. Ammoniumzinksulfat („Sulzin")	Chemische Produkte n. b. g. (Nr. 0381).
Kaliumnatriumnitrat (Mischung von Natron- und Konversionssalpeter)	Konversionssalpeter (Nr. 012).
Opotherapeutische Präparate (Corpus luteum, Schilddrüse, Hypophyse, Ovarien u. a.)	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g., deren Einfuhr gestattet ist.
Traglantin u. ä. Präparate	Dextrin (Nr. 319 ter).

(2316)

Handelsvertrag mit Oesterreich. Der Handelsvertrag mit Oesterreich wurde durch einen Erlaß des Präsidenten mit Wirkung vom 22. Juli 1923 in Kraft gesetzt. (2308)

Tschechoslowakei. **Der Handelsvertrag mit Frankreich.** Am 1. September d. J. tritt der zwischen beiden Ländern abgeschlossene Handelsvertrag in Kraft. Für die Tschechoslowakei ist es der erste Tarifvertrag, den sie überhaupt abgeschlossen hat. Im Augenblick liegt eine amtliche Ausgabe des Vertrages noch nicht vor. Zur Ergänzung unserer früheren Mitteilungen über seinen Inhalt entnehmen wir Prager Zeitungen, daß die Tschechoslowakei der französischen Einfuhr für 140 Positionen des Zolltarifs Zollfreiheit oder Zollermäßigungen zugestanden

Digitized by Google

hat. Es handelt sich dabei in erster Linie um Erzeugnisse der französischen Spezialindustrien. Deutschland nimmt an diesen Zugeständnissen als meistbegünstigte Nation teil. Zu den Erzeugnissen, für welche Zollermäßigungen in größerem Umfang zugestanden sind, gehören auch Parfümerien und Feinseifen. (2347)

Spanien. **Verlängerung der Ermächtigung zu Zollnachlässen.** Durch Gesetz vom 2. August 1923 ist die Ermächtigung der Regierung, in Ausnahmefällen im Verkehr mit Ländern, mit denen Handelsverträge bestehen, Zollermäßigungen von mehr als 20 % zu gewähren, bis zum 22. April 1924, für die spanisch-amerikanischen Länder bis zum 22. April 1926 verlängert worden. (2336)

Ausländische Chemikalienpreise.

Im Interesse möglichster Raumersparnis wird in Zukunft für die Berichterstattung über ausländische Chemikalienpreise die bisherige Tabelle in Fortfall kommen, da es häufig nicht möglich war, aus einzelnen Ländern rechtzeitig neue Preisnotierungen zu erhalten. Es werden daher von jetzt ab die Berichte auf diejenigen Länder beschränkt werden, aus denen neuere Preisangaben zu erreichen waren.

Holland (Amsterdam) 15.—22. August. Gulden per 100 kg. Aceton 146,50—180; Alumniumsulfat (17—18%) 12—13; Ameisensäure (80%) vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 20—25; Anilinöl 80—90; Antichlor 10—11; Arsenik (weißer) 80—90; Aetznatron (76—77%) 20—22; Benzaldehyd 180—200; Benzoesäure 230—260; Benzol 30—40; Bittersalz 2,50—4; Bleizucker 48—53; Borax (krist.) 33—35; Borsäure (krist.) 64—70; Bromkali 65—75; Carbolsäure (40%) 195—215; Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5; Chlorkalk 10—11,50; Chlorzink 26—30; Chromalaun 28—32; Citronensäure 250—280; Eisenvitriol 3,75—5; Essigsäure (80%) 50—53; Formaldehyd (40% vol.) 85—90; Glaubersalz (krist.) 2,90—3,50; Glycerin (2 × raff.) 75—85; Harnstoff 85—90; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun 9,50—12; Kaliblutlaugensalz (gelb) 175—210; Kalisalpeter 27—31; Kaliumbichromat 57—62; Kupfersulfat (98—100%) 28—30; Lithopone 24—27; Milchsäure (50% vol.) 36—40; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 11—13; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronsalpeter 18,75—21; Natronwasserglas (38—40 °) 7,50—9; Oxalsäure (krist.) 46—50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 25—28; Salpetersäure (36°) 15—16; Salzsäure (techn.) 2—4; Soda (98—100%) 8—9,50; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 15—16,50; Schwefelsäure (66 °Bé) 4—4,75 Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 170—190; Zinkweiß (techn.) 20—22.

Tschechoslowakei (Prag), 21. August. Kr. per kg. Aceton 21; Alaun 4,35; Ameisensäure (80%) 12,30; Ammoniak (0,910) 5,20; Aetznatron 4; Antichlor 3,40; Benzoësäure 38; Bittersalz 1,40; Bleiglätte (Alkohol) 6,80; Bleimennige (R) 6,80; Borax (krist.) 6,50; Borsäure 11; Chlorkalk 2,50; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 16,50; Eisenvitriol 0,60; Essigsäure (80%) 18; Formaldehyd (36%) 10,25; Glaubersalz (calc.) 0,90 (krist.) 0,80; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 25, (rotes) 55; Kaliumpermanganat 15; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,90; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Salmiak (98—100%) 5,90; Salpetersäure (36 ° Bé) 2,70; Salzsäure (20—22%) 0,90; Schwefelnatrium 3,70; Schwefelsäure (66%) 1,10; Weinsäure 26; Terpentinöl (franz.) 13,50; Zinkvitriol 2,80.

Oesterreich (Wien), 24. August. Kronen per kg. Aetzkali (88/92) 11 000; Aetznatron (128/130) 6100; Alaun 3600; Ameisensäure (85%) 14 500; Bittersalz 550; Bleiglätte (B. B. U.) 10 400; Bleiweiß (chem. rein) 13 400; Chlorcalcium (geschmolzen 70/75) 1800; Chromalaun 9500; Chromkali 21 000; Glaubersalz (krist.) 1000; Glycerin (chem. rein 28 ° Bé) 28 500; Kalisalpeter 10 200; Kupfervitriol (98/99) 7800; Mennige (Bleiberger) 11 100; Milchsäure (techn. 50% vol.) 13 500; Natriumbicarbonat (M. B B) 5600; Oxalsäure 15 000; Salzsäure (techn. rein, 19/21) 1700; Salmiak 8100; Weinsäure 45 800.

Schweden (Stockholm), 20. August. Schwed. Kronen per 100 kg. Alaun (Kali) 21; Ammoniak (0,910) 35; Aetzkali (fest) 48,60; Aetznatron (76—78%) 36; Benzol (90 °) 42; Bleiweiß 63; Borax 59; Borsäure 122; Chilesalpeter 29; Glaubersalz (krist.) 5; Glycerin (Dynamit) 140; Hirschhornsalz 58; Kaliumchlorat 38; Kalkstickstoff (17%) 23,30; Natriumbicarbonat 26; Nitrobenzol III (schwed.) 120; Norgesalpeter 25; Pottasche (calc.) 45; Salzsäure 13; Soda (calc. 98—100%) 14,50, (krist.) 10; Superphosphat (20%) 11,50; Terpentin 105; Thomasphosphatmehl (16%) 10,90; Zinkweiß 78. (2353)

Versammlungskalender.

4. Sept.: Leimfabrik Lichtenfels Andr. Ultsch, A.-G., Lichtenfels: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Nürnberg.

„Siag" Seifen-Fabrikations-Aktiengesellschaft, Braunschweig: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Restaurant „Hagenschänke" zu Braunschweig, Hagenmarkt 8.

Deutsch-Rumänische Mineralöl A.-G., Cassel: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Fürstenhof zu Cassel.

Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G., Weilimdorf: außerordentl. G.-V., mittags 3 Uhr, im Gemeindegasthaus in Korntal.

6. „ Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim A.-G., Stuttgart: 1. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer des öffentlichen Notars Heimberger in Stuttgart, Kanzleistr. 1.

10. „ Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen Berlin N 24, Oranienburger Str. 67 (Humboldthaus).

10. Sept.: A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Rheingold, Gelber Saal, Berlin. (2341)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 8.	22. 8.	Aktien	29. 8.	22. 8.
	in 1000%			in 1000%	
A. G. f. Anilinfabr.	25000	10000000	Höchster Farbw.	28000	8500000
Bad. Anilin	31000	10750000	C. A. F. Kahlbaum	8500	4000000
Byk-Guldenw.	—	1350000	Köln-Rottweil	13500	5200000
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	7000	3600000
„ Griesheim	30000	10000000	Nitritfabrik	4500	3500000
„ Grünau	15000	8000000	Oberschl. Koksw.	50000	25000000
„ v. Heyden	11500	4300000	Rasquin, Farbw.	—	6000000
„ Milch & Co.	—	4000000	Rh. W. Sprengst.	11000	5250000
„ Weiler	30000	10000000	J. D. Riedel	14500	6500000
„ Gelsenk.	110000	50000000	Rungewerke	2000	1100000
„ W. Albert	4600	30000000	Rütgerswerke	24250	8500000
„ Concordia	3100	16000000	H. Scheidemandel	45000	25000000
Dynamit Nobel	11000	5100000	Schering, Chem.	45000	—
Egestorff. Salzw.	16000	45000000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	34000	10000000	Staßfurter Chem.	—	—
Fahlberg List	6000	4800000	Thür. Bleiweiß.	10250	7500000
Th. Goldschmidt	28000	12000000	Union Chem. Fabr.	10500	5000000
Harkort Bergw.	20000	7000000	Ver. chem. Wk. Chl.	46000	15000000
Heine & Co.	3200	1500000	„ Glanzstoff F.	36000	10000000

Devisen	23. 8.	24. 8	25. 8.	27. 8.	28. 8	29. 8.
Holland	2000000	1840000	—	2200000	2500000	2940000
Schweden	1350000	1240000	—	1500000	1700000	2000000
Italien	220000	200000	—	242000	276000	324000
England	23000000	21250000	—	25500000	29 00000	34000000
New York	5080000	4700000	—	5600000	6400000	7500000
Frankreich	284000	262000	—	320000	364000	432000
Schweiz	920000	845000	—	1016000	1150000	1360000
Spanien	677000	620000	—	760000	872000	1010000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	29. 8.	22. 8.
Elektrolytkupfer	2403600	1738800
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2250000—2300000	1650000—1680000
Originalhüttenweichblei	1000000—1100000	655000—675000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	1200000—1300000	860000—890000
Zink, umgeschmolzen	1000000—1050000	625000—655000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	7100000—7300000	4800000—5000000
Straitszinn	7100000—7300000	4800000—5000000
Australzinn	7100000—7300000	4800000—5000000
Hüttenzinn, 99 %	6800000—7000000	4600000—4800000
Reinnickel	4200000—4400000	3000000—3200000
Antimon-Regulus	950000—1000000	680000—700000
Silber in Barren	160—162500000	107500000—110000000

(2355)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Durch die Verordnungen vom 6. und 20. August 1923 sind die von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Unfallentschädigungen von neuem beträchtlich erhöht worden.

Die Zulagerentenempfänger haben mit rückwirkender Kraft vom 1. August 1923 durchweg eine sechsfache Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge erhalten, und zwar dadurch, daß für diejenigen Verletzten, die um 33⅓ % bis 49 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, nunmehr ein Jahresarbeitsverdienst von 60 750 000 Mk., für die Verletzten, die um 50 % und mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, ein Jahresarbeitsverdienst von 155 520 000 Mk. der Rentenberechnung zugrunde zu legen ist.

Den besonderen Verhältnissen im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiet ist wiederum dadurch Rechnung getragen worden, daß sich die genannten Beträge bei allen im besetzten und im Einbruchsgebiet wohnhaften Zulageberechtigten um 25 % erhöhen.

Der Mindestsatz an Sterbegeld beträgt jetzt 7 500 000 Mk.

Die Versicherungspflichtgrenze für die Betriebsbeamten ist aufgehoben. Mithin unterliegen alle Betriebsbeamten — auch Direktoren und Prokuristen — ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens, der Versicherungspflicht.

Durch ein Gesetz vom 20. August d. J. (RGBl. I, S. 806) ist ferner der Kreis der Zulageberechtigten auch auf alle Verletzten, die mindestens 20 % der Vollrente beziehen, ausgedehnt worden.

Die Zulagen der Unfallversicherung werden vom 1. September ab dem Lebenshaltungsindex laufend angepaßt. (2335)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver sind vom 15. 8., die für Mineralwasser vom 20. 8. geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (2349)

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 8. SEPTEMBER 1923 | Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. September 1923.

Es geht jetzt ums Letzte — wir haben höchstens noch die Zeit von Tagen". Mit diesen Worten kennzeichnete der Reichswirtschaftsminister v. Raumer den ungeheuren Ernst unserer Lage und die zwingende Notwendigkeit sofortiger durchgreifender Maßnahmen. Und der Dollar stieg, als hielte er es für nötig, diesen Worten noch durch ein sichtbares Zeichen Nachdruck zu verleihen, am 4. d. M. auf 13 Millionen. Bei diesem erneuten Zusammenbruch der Mark, den auch der schwärzeste Pessimismus nie für möglich gehalten hätte, haben wir auch nicht mehr die Zeit von Tagen, denn jeder weitere Sprung der Dollarkurve stellt den von der Reichsregierung geplanten Sanierungsmaßnahmen für unsere Währung neue, bald unüberwindliche Hindernisse entgegen. Das deutsche Volk erwartet nun ohne jeden Verzug Taten, nachdem die Inhaber der drei wichtigsten Aemter des Kabinetts, der Kanzler, der Wirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister, in programmatischen Ausführungen die Grundzüge der geplanten Sanierungsaktion zur Darstellung gebracht haben.

Nichts kennzeichnet unsere gegenwärtige wirtschaftliche Lage so klar, wie der rapide Rückgang der Ausfuhr, den wir in den letzten Monaten erlebt haben. Die Ausfuhrbewilligungen im Juli erreichen noch nicht den fünften Teil des Wertes der im Mai zur Ausfuhr zugelassenen Waren. Und das in der Zeit eines rapiden Verfalles unserer Währung, der doch bisher zum Schrecken des Auslandes wie eine hohe Exportprämie wirkte. Wir sind also auf dem besten Wege, zu einer vollständigen Stillegung unserer Ausfuhr zu kommen. Und dabei nimmt im gleichen Maße die Kaufkraft des inneren Marktes ab. „Wir stehen vor einer großen Arbeitslosigkeit", führte der Kanzler in seiner, staatsmännische Qualitäten von nicht gewöhnlichem Ausmaß offenbarenden Stuttgarter Rede aus. Daß es dahin kommen mußte, unterlag bei der Entwicklung, die die Löhne und Gehälter in den letzten Monaten genommen haben, keinem Zweifel. Der Wirtschaftsminister hat den Nachweis geführt, daß seit Ende Juni die Löhne drei- bis viermal schneller gestiegen sind, als die Markentwertung, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Arbeitsleistung sich in andauernd absteigender Linie bewegt und in normalen Betriebszweigen durchschnittlich nur noch 50 % der Friedensleistung beträgt. Zwar hat der frühere Wirtschaftsminister Wissell als Vertreter der freigewerkschaftlichen Arbeitnehmer gegen diese Ausführungen des Herrn v. Raumer im Reichswirtschaftsrat Einspruch erhoben, ohne jedoch für seine entgegengesetzte Auffassung irgendwelches Beweismaterial beibringen zu können. Die einfache Behauptung, die Arbeitsleistung der Lohnarbeiter liege nicht unter der Friedensleistung, kann durchaus nicht die Erfahrung widerlegen, die jeder Industrielle Tag für Tag in seinem Betriebe macht. Ebensowenig Beweiskraft hatte Wissells Erklärung, die deutschen Löhne ständen noch weit unter den Weltmarktlöhnen. Finanzminister Hilferding selbst hat im Reichstagsausschuß die unheilvollen Wirkungen des gegenwärtigen Lohnniveaus auf unsere Wirtschaft zugegeben. Lediglich der „Vorwärts" spricht seine uneingeschränkte Zustimmung zu den Wissellschen Ausführungen über die Lohnfrage aus. Dabei ist allerdings festzustellen daß er wenige Tage vorher die gegenwärtigen Löhne der Buchdrucker für eine schwere Gefährdung des ganzen Gewerbes erklärte. Aber in diesem Fall ist der „Vorwärts" eben Arbeitgeber und Unternehmer, dessen Betrieb durch die geradezu exorbitanten Löhne der Gefahr des Erliegens ausgesetzt ist. Da hat die Lohnfrage naturgemäß ein ganz anderes Gesicht.

Der Wirtschaftsminister hat dann die Mittel erörtert, die geeignet wären, die schwere Wirtschaftskrise, die sich von Tag zu Tag mehr fühlbar macht, zu mildern. In erster Linie sprach er von den Kohlenpreisen, wobei er den Zustand, daß die letzte Preisfestsetzung den englischen Kohlenpreis um mehr als das Doppelte übersteigt, als einen geradezu perversen Zustand bezeichnete. Eine Herabsetzung der Kohlensteuer erscheint ihm als ein naheliegender Weg zur Senkung der Kohlenpreise. Inzwischen ist mit seiner Zustimmung eine erneute Heraufsetzung der Kohlenpreise erfolgt, aber von einer Ermäßigung oder Aufhebung der Kohlensteuer verlautet noch nichts. Auf diesem Gebiet hätte das neue Kabinett durch sofortiges Handeln den Beweis erbringen können, daß den Reden auch Taten ohne jeden Verzug folgen werden. Oder erweisen sich auch jetzt noch die bürokratischen Hemmungen im Reichsfinanzministerium, denen die Hauptschuld an der seit Jahren völlig verfahrenen Finanzpolitik beizumessen ist, mächtiger als der Wille des Ministers? Ohne eine Aufhebung der Kohlensteuer werden wir nie und nimmer zu einer Ueberwindung der Wirtschaftskrise gelangen, denn jede Reform auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet setzt eine Stabilität des allgemeinen Preisniveaus voraus. Können wir dazu nicht gelangen, dann ist jede Arbeit vergebens getan.

Auch auf einem anderen Gebiet hätte den Worten des Wirtschaftsministers die Tat unmittelbar auf dem Fuß folgen müssen: in der Beseitigung der Ausfuhrabgaben. Es nützt nichts, festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Einführung der Ausfuhrabgaben, Erfassung des Valutagewinnes, unter der neuesten Entwicklung unserer Produktionskosten, nicht mehr bestehen. Einer Feststellung dieser Tatsache bedurfte es wirklich nicht mehr, denn die vom Wirtschaftsminister zahlenmäßig nachgewiesene Stillegung unserer Ausfuhr beweist ja, daß die deutschen Ausfuhrpreise zum großen Teil bereits über dem Weltmarktniveau liegen. „Wir haben doch höchstens noch die Zeit von Tagen"; warum ist also diese dringende Maßnahme noch nicht erfolgt? Herr v. Raumer hat durchaus recht, wenn er sagt, bis zur vollkommenen Lösung des Finanz- und Wärungsproblems müssen wir durch Behelfe die Wirtschaft über Wasser halten. Unter diesen Behelfen nimmt die Befreiung der Ausfuhr von allen Belastungen einen hervorragenden Platz ein. Und wenn vollkommene Einmütigkeit darüber besteht, daß die Ausfuhr zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und zur Gewinnung von Devisen jede nur denkbare Förderung erfahren muß, dann ist nicht einzusehen, warum man mit der Aufhebung der Ausfuhrabgaben auch nur noch einen Tag warten muß.

Dr. Stresemann hat in seiner Stuttgarter Rede erfreulicherweise auch eine, an dieser Stelle kürzlich erörterte Reform unseres Steuerwesens in Aussicht gestellt. Das Konglomerat von aufeinanderfolgenden Steuervorlagen soll auf eine primitive Form zurückgeführt werden. Dies wäre eine Aufgabe für den finanzpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats, der sich ihr zweifellos mit Eifer und Verständnis widmen würde. Vollkommen ausgeschlossen ist es, daß eine solche Reform vom Finanzministerium selbst durchgeführt werden könnte. Ersparnisse von größtem Ausmaß wären zu erzielen und zwar sowohl für das Reich wie für die Wirtschaft.

Und dann hat der Reichskanzler ein Wort gesprochen, von dem man dringend wünschen muß, daß es ein Programm bedeutet, dessen Verwirklichung die Reichsregierung als einen wesentlichen Teil ihrer Rettungsaktion betrachtet: die Wehrpflicht der Arbeit. Von der Wehrpflicht des Besitzes ist seit Jahren ausgiebig gesprochen, und jedes neue Steuergesetz bedeutet eine weitere Etappe zur Verwirklichung dieser Forderung. Aber von der Wehrpflicht der Arbeit durch praktische Maßnahmen hat man bisher noch nichts gehört. Wir brauchen, so sagte Dr. Stresemann, wo lebenswichtige Notwendigkeiten des Staates vorliegen, auch die Ueberarbeit für das allgemeine Wohl. Daß es sich gegenwärtig um „lebenswichtige" Notwendigkeiten handelt, darüber kann wohl nur eine Ansicht bestehen. Das Vaterland darf also erwarten, daß die Arbeitnehmerschaft aller Grade dem Appell des Kanzlers Folge leistet. — Bl. (2389)

Digitized by Google

Industrie und Handel im August 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Monatsberichte der Handelskammern lassen auf allen Gebieten einen Rückgang der Wirtschaft erkennen. Ueberall ist bei fallender Mark ein starkes Ansteigen der Preise und ein noch stärkeres Ansteigen der Löhne festzustellen. Absatzstockungen im Innen- und Außenhandel und eine ausgedehnte Kapitalnot der Betriebe waren die Folge. Letztere wurde noch vermehrt durch die hohen Reichssteuern. Nach alledem waren Betriebseinschränkungen und teilweise auch schon Betriebsstillegungen unvermeidlich. Hinzu kam ein ausgedehnter Streik in dem im Augenblick so wichtigen mitteldeutschen Braunkohlengebiet, ferner Teilstreiks im Waldenburger und im Ruhrkohlenrevier. Deutschland nähert sich einem Krisenzustande, in dem nur einschneidende Maßnahmen noch eine Hilfe erwarten lassen. Die infolge des Ruhreinbruchs eingetretene 1500fache Verschlechterung der Mark drückt nicht nur unserem wirtschaftlichen, sondern immer mehr auch unserem sozialen Leben ihren Stempel auf; sie ist damit zum entscheidenden Faktor der Politik geworden.

Die Löhne und Warenpreise haben bei dem Wettlauf mit der Entwertung der Mark die Goldparität und die Weltmarktparität zum Teil erreicht, zum geringen Teil schon überschritten. Die ständige Wechselwirkung zwischen Preisen und Löhnen in der Industrie brachte den Großhandel in eine schwierige Lage. Er fand keinen genügenden Absatz mehr bei dem Einzelhandel. Eine besondere Schwierigkeit bildet hierbei die Goldmarkberechnung, die immer mehr eingeführt wird. Die einen legen ihr den Dollar zu 4,20 Mk. zugrunde, die anderen zu 4 Mk. Die einen berechnen die Goldmark nach dem Goldankaufspreis der Reichsbank, die anderen nach dem Goldzollaufgeld, danebenher erfolgen Umrechnungen nach den Währungen aller Länder. Diese Verschiedenheit erschwert dem Einzelhändler die Kalkulation und Uebersicht sehr erheblich. Hinzu kommt, daß nach den Zahlungsbedingungen die Umrechnungen zu den Kursen verschiedener Tage erfolgen. Während die einen den Kurs des der Zahlung vorausgehenden Tages zugrunde legen, fordern andere den Kurs des Tages, an dem das Geld zur Verfügung des Lieferanten steht. Die bei den schwankenden Devisenkursen sich hieraus ergebenden Unterschiede führen häufig zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Die Einführung eines wertbeständigen Zahlungsmittels erscheint unvermeidlich. (Halberstadt.) (2394)

Tschechoslowakische Einfuhrregelung für Teerfarbstoffe.

Ueber die Entwicklung und den heutigen Stand der Frage der Regelung der Einfuhr von Teerfarbstoffen in der Tschechoslowakei teilt der Allgemeine deutsche Textilverband Reichenberg im Wege der Fachpresse folgendes mit:

Der Aussiger Chemische Verein hat niemals eine vollkommene Einfuhrsperre für die von ihm erzeugten Farben erwirkt, wohl aber hat er erreicht, daß für Alizarinfarben, soweit er die betreffenden Typen herstellt, zunächst die Hälfte des Bedarfes der Textilindustrie, später drei Viertel von ihm bezogen werden mußten, um die andere Hälfte bzw. das letzte Viertel aus dem Auslande beziehen zu können. Seit der Aussiger Chemische Verein Schwefelschwarz erzeugt, ist eine gleiche Einfuhrbeschränkung auch hierfür eingetreten, anscheinend ohne daß der Aussiger Chemische Verein sich darum bemüht hätte. Andere Teerfarbstoffe als die genannten unterliegen zwar auch seit jeher dem Einfuhrbewilligungsverfahren, ohne daß jedoch hierbei irgendwelche Schwierigkeiten gemacht werden. Da aber das Bewilligungsverfahren als solches für einen Teil der textilen Veredelungsindustrie außerordentlich nachteilig und behindernd war, sind Verhandlungen mit dem Chemischen Verein angeknüpft worden, die Anfang September v. J. zu einer Vereinbarung führten. Diese enthält seitens der Textilindustrie das Zugeständnis eines Schutzzolles für die vom Aussiger Chemischen Verein jeweils erzeugten Farbstofftypen, wogegen der Verein auf jegliche Einfuhrbeschränkungen für Teerfarbstoffe aller Art verzichtet. Davon, daß die Textilindustrie sich mit einer Einfuhrsperre einverstanden erklärte, ist in dem Abkommen ebensowenig die Rede wie von irgendwelcher Preiszusicherung des Aussiger Chemischen Vereins.

An dieser Vereinbarung und der vorhergehenden Besprechung hat auch der Verein tschechoslowakischer Textilindustrieller (Spolek) durch einen Vertreter teilgenommen, der der Vereinbarung jedoch nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens seines Vereins zustimmte. Diese Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt, weil der Verein tschechoslowakischer Textilindustrieller einen Einfuhrzoll auf Teerfarbstoffe grundsätzlich ablehnte. Seither haben mehrfache Verhandlungen über die Frage der Einfuhrbeschränkungen und des Einfuhrzolles für Teerfarbstoffe stattgefunden, deren letzte das Ergebnis hatte, daß nunmehr ein Komitee aus der Textil- und der chemischen Industrie gebildet wurde. Dieses Komitee hat die Aufgabe, über alle Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten der beiden Industriegruppen zu beraten und darüber, wenn möglich, zu einem einvernehmlichen Gutachten an das Handelsministerium zu gelangen, das dieses Gutachten dann seinen Entscheidungen über die einzelnen Einfuhrbewilligungsgesuche zugrunde legen wird. Wird ein Einvernehmen im Komitee nicht erzielt, so werden die Gutachten beider Gruppen dem Handelsministerium vorgelegt, das dann nach seinem Ermessen entscheidet. Diese Vereinbarung bezieht sich nicht nur auf Farben, sondern auch auf Chemikalien. (Ind.- u. Hand.-Ztg.) (2395)

Ein Internationaler Chemiker-Kongreß der Gerbindustrie.

Aus Barcelona schreibt man uns:

In der Zeit vom 17. bis 21. September d. J. findet hier ein Internationaler Kongreß von Chemikern der Gerbindustrie statt. Er ist organisiert von der spanischen Abteilung der „Chemische Gesellschaft der Gerbindustrie", der etwa 35 spanische Chemiker angehören. Auf dem Kongreß werden vertreten sein die englische, französische, belgische, italienische, schweizerische und japanische Abteilung der Gesellschaft. Gutem Vernehmen nach beabsichtigte die spanische Abteilung auch die entsprechenden Institute der Mittelmächte zu dem Kongreß einzuladen. Sie hat diese Absicht aber nicht durchsetzen können. Von welcher Seite der Widerstand vor allem gegen eine deutsche Beteiligung ausging, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Die englische Abteilung der Gesellschaft soll die Absicht haben, die Angelegenheit auf dem Kongreß zu erörtern, da sie eine Mitwirkung der Mittelmächte für wünschenswert erachtete. Die Anregung zu einer Aussprache über diesen Punkt dürfte in einer der ersten Sitzungen die spanische Abteilung geben.

Das endgültige Programm der Tagung ist noch nicht fertiggestellt. In erster Linie wird die Tannin-Frage Gegenstand einer Diskussion bilden; in ihr sollen die Anschauungen der englischen und französischen Chemiker weit auseinander gehen. Der Kongreß erfreut sich finanzieller Unterstützung seitens der Behörden. Er findet in den Räumen der städtischen Verwaltung und in der Industrieschule statt. (2362)

Der Aufschwung der französischen Farbenindustrie.

Der in der Generalversammlung der „Compagnie Nationale des Matières Colorantes" am 6. v. M. zur Verlesung gelangte und auszugsweise von der Fachpresse veröffentlichte Bericht über das Geschäftsjahr 1922 enthält wiederum einige zahlenmäßige Angaben, die in Verbindung mit dem gleichfalls in diesen Tagen in der Generalversammlung der „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France" erstatteten Jahresbericht ein Bild von dem Aufschwung geben, den die Farbstoffindustrie unter dem Schutz von Einfuhrverboten und Prohibitivzöllen genommen hat. Es stieg die Zahl der von der Compagnie Nationale hergestellten Farbstoffe von 10 im Jahre 1920 auf 600 im Jahre 1921; dieser erstaunlich schnelle Entwicklungsgang hat im abgelaufenen Geschäftsjahr unverminderten Fortgang genommen, das Fabrikationsprogramm umfaßte am Schluß des Jahres über 1000 verschiedene Erzeugnisse. Mengenmäßig erfolgte gegenüber dem Vorjahr eine Produktionszunahme um 125 %. Die Gesellschaft hat, um die erforderlichen wissenschaftlichen und Laboratoriumsarbeiten ausführen zu können, ihr Laboratorium in Villers-Saint-Paul ausgebaut, auch die Fabrikeinrichtungen sind entsprechend der Erweiterung des Fabrikationsprogramms ausgebaut und verbessert worden, so daß eine höhere Leistungsfähigkeit erzielt werden konnte, die eine Verminderung der Gestehungskosten zur Folge hatte. Der Jahresbericht erwähnt, daß leider das Betriebsergebnis durch den plötzlichen Preissturz auf Indigo im fernen Osten und durch den Konkurs einiger Käufer ungünstig beeinflußt worden sei. Von dem erzielten Gewinn von 5,92 Millionen Frs. sind 4,79 Millionen auf Amortisierungen verrechnet worden, 56 842 Frs. gingen zum gesetzlichen Reservefonds und der Rest wurde auf das laufende Geschäftsjahr vorgetragen, so daß der Vortrag jetzt 1,39 Millionen Frs. beträgt. Da die

Digitized by Google

Gesellschaft sich noch im Entwicklungsstadium befindet, erscheint die Nichtausschüttung von Dividenden belanglos.

Der Geschäftsbericht der Union des Producteurs & Consommateurs erwähnt, daß die französische Farbstoffproduktion im Jahre 1922 auf 8065 t stieg gegen 5842 t im Jahre 1921 (Jahr allgemeiner Wirtschaftskrisis) und 7356 t im Jahre 1920; berücksichtigt man Indigo und Schwefelfarben nicht, so erfuhr die Produktion im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Steigerung auf 4978 t gegen 2407 t im Jahre 1921 und 2508 t im Jahre 1920, so daß also ein Rückgang hinsichtlich der letzteren beiden Farbstoffkategorien eintrat, der sich zum Teil durch den von der Compagnie Nationale erwähnten Preisrückgang auf Indigo erklärt. Die Einfuhr von Reparationsfarbstoffen aus Deutschland, die bei der Union zentralisiert ist, belief sich im Jahre 1922 auf 765 t gegen 330 t im Jahre 1921 und 3200 t im Jahre 1920, die freihändigen Käufe in Deutschland betrugen infolge des bestehenden Einfuhrverbots nur 5 t. Außer aus Deutschland wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 935 t Farbstoffe aus der Schweiz (gegen 629 t im Jahre 1921) und ganz geringe Mengen aus anderen Ländern eingeführt, die Gesamteinfuhr betrug einschließlich derjenigen aus Deutschland 1797 t gegen 1134 t im Jahre 1921; es ist hierbei zu berücksichtigen, daß, wie bereits angedeutet, 1921 ein Jahr allgemeiner Wirtschaftskrisis war, die auf allen Gebieten eine starke Einschränkung des Absatzes mit sich brachte. (2361)

Jahresbericht der British Dyestuffs Corporation.

Das Geschäftsjahr 1921 der British Dyestuffs Corporation hatte mit dem bekannten aufsehenerregenden Defizit abgeschlossen (vergl. „Chem. Ind." 1922, S. 438). Das neue Geschäftsjahr brachte einen Gewinn, durch den der Verlustvortrag eine nicht erhebliche Verringerung erfährt. Aus dem der Generalversammlung vom Vorsitzenden, Sir William Alexander, erstatteten Bericht geben wir nachfolgend die wichtigsten Abschnitte wieder:

Der Absatz auf dem heimischen Markte hat eine bedeutende Steigerung gezeigt, welche wir bemüht waren, durch Herabsetzung der Preise, in manchen Fällen sogar unter die Herstellungskosten, zu erhöhen. Die Möglichkeit des Absatzes nach Uebersee war sehr begrenzt, und das Geschäft hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wenn wir trotzdem bemüht waren, auf den wichtigeren Auslandsmärkten unsere Stellung zu behaupten, so geschah es mehr im Hinblick auf die Zukunft als wegen Erzielung eines momentanen Gewinnes. Solange deutsche Farben auf neutralen Märkten zu Preisen angeboten werden können, gegen welche kein Land mit einer stabileren Valuta konkurrieren kann *), muß man leider mit einer unbefriedigenden Lage im Auslandsgeschäft rechnen.

Was die außergewöhnlich hohen Bestände an Rohmaterialien und Farben betrifft, die in der vergangenen Zeit sich angesammelt hatten, so haben wir dieselben mit Ausnahme von gewissen Lägern von Betriebsstoffen alle liquidiert. Dieser Schritt, der ein beträchtliches festliegendes Kapital frei machte, hat unsere finanzielle Lage erheblich gestärkt, so daß wir heute über 2 000 000 £ in bar oder in jederzeit verkäuflichen Wertpapieren besitzen. Außerdem haben wir alle Ausgaben einer Durchsicht unterzogen, um sie dem gegenwärtigen beschränkten Umfang des Geschäfts anzupassen und die erzielten Ersparnisse haben nicht wenig zu dem günstigen Ergebnis des Jahres beigetragen. In der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung der Betriebe haben wir die bisherige Politik fortgesetzt, unsere Anstrengungen vor allem auf die Verbesserung der Qualität zu richten. Die Fortschritte in den Forschungslaboratorien und die zunehmende Erfahrung der Betriebschemiker berechtigen zu den besten Hoffnungen. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihre besondere Aufmerksamkeit darauf lenken, daß wir während der letzten vier Jahre eine Summe von insgesamt 400 000 £ für Forschungen ausgegeben haben. Ein großer Teil dieser Summe ist darauf verwendet worden, die Konstitution von Farben festzustellen, die früher in England nicht hergestellt werden konnten, und Herstellungsverfahren für neue und unentbehrliche Zwischenprodukte auszuprobieren. Dieses Feld ist nun gut bearbeitet, und die Ausgaben in dieser Richtung werden sich vermindern. Von jetzt ab soll unsere Forschungsorganisation hauptsächlich dem Zwecke dienen, die Wirtschaftlichkeit der bereits in Anwendung befindlichen Fabrikationsverfahren zu steigern und daneben solche neuen Farben einzuführen, welche dauernd von den Verbrauchern verlangt werden. Zu diesem Zweck haben wir die technischen Stäbe verstärkt, und wir glauben, daß nun die Zeit gekommen ist, um in der Forschungsabteilung weitere Ersparnisse zu machen*). Indessen sind wir von der Notwendigkeit einer Forschungsorganisation überzeugt, nicht nur für die Verbesserung der laufenden Prozesse, sondern auch für die Ausarbeitung neuer Verfahren, die, wenn sie auch nicht sofort gewinnbringend sind, uns doch hoffen lassen, daß wir mit der Zeit in der Entwicklung der Fabrikation von Farbstoffen und verwandten organischen Produkten eine selbständigere Stellung einnehmen werden. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß dieser Gesichtspunkt bei den Ersparnissen stets die nötige Beachtung finden wird.

Ausblick in die Zukunft.

Bei der vorjährigen Generalversammlung wies ich darauf hin, daß die Hoffnung auf eine angemessene Verzinsung unseres Kapitals zur Voraussetzung hat, daß unsere Werke voll beschäftigt sind; diese Voraussetzung hat sich einstweilen nicht erfüllt. Der gegenwärtige Absatz ist noch zu begrenzt, um unsere Fabriken so wirtschaftlich als möglich auszunutzen, und so lange nicht in den Verbraucherindustrien wieder vernünftige Verhältnisse hergestellt sind, besteht keine Aussicht auf Besserung.

Die Wirkungen der Ruhrbesetzung.

Ein Wort jetzt über die Reparationsfarbstoffe und die Wirkung der Ruhrbesetzung. Im September 1922 hat die Corporation im Auftrage des Board of Trade die Verteilung der Reparationsfarbstoffe übernommen. Die Organisation, welche zum Zweck der Einfuhr, Lagerung und Verteilung dieser Farbstoffe aufgebaut worden ist, hat mit Erfolg gearbeitet, und wir können mit Recht sagen, daß Verbraucher und andere Interessenten voll befriedigt sind. Um die Verbindung mit den deutschen Lieferanten im Ruhrgebiet seit der Besetzung aufrechtzuerhalten, mußten bedeutende Schwierigkeiten überwunden werden. Indessen ist es uns bis jetzt gelungen, die Hauptmasse der fälligen Lieferungen zu erhalten, und wir hoffen, daß wir auch noch den ausstehenden Rest bekommen werden. Die deutsche Produktionsfähigkeit ist durch die Ruhrbesetzung schwer getroffen worden. Während einzelne Werke ihren Betrieb aufrechterhalten konnten, mußten andere vollständig geschlossen werden, und man nimmt an, daß die deutsche Produktion um über 50 % eingeschränkt worden ist. Die Schwierigkeiten sind im Wachsen, und es ist unmöglich abzusehen, wie das Ende sein wird. Noch verwirrter ist die Lage dadurch geworden, daß die Franzosen große Lager von Farbstoffen beschlagnahmt und nach Frankreich und Belgien überführt haben. Eine rücksichtslose Verteilung dieser Farbstoffe müßte natürlich die Interessen unserer Gesellschaft sehr stark berühren, und deshalb sind auch wegen der Schwierigkeiten und der Gefahr der Lage bei der Regierung ernste Vorstellungen erhoben, die nicht unbeachtet geblieben sind.

Preispolitik.

Ich komme zu der Frage der Preise für unsere Farbstoffe, welche in der letzten Zeit von den Verbrauchern in den Vordergrund gerückt worden ist. Auf unserer letzten Versammlung stellte ich fest, daß der Durchschnittspreis damals 3 sh. 5 d. per Pfund war. Der heutige Durchschnittspreis beträgt 2 sh. 6 d. per Pfund; also eine Herabsetzung um 25 %. Wir sind der Ansicht, daß wir in der Herabsetzung der Preise auf das Drängen der Verbraucher hin das Mögliche getan haben. Die Verbraucher haben durch ihre Organisation, die „Colour Users' Association", ihrem Mißfallen darüber Ausdruck gegeben, daß wir nicht weiter gehen können. Sie haben vorgeschlagen, daß wir unsere Preise auf höchstens das Dreifache der Vorkriegspreise zurückführen sollten und daß der Staat uns aus dem Gewinn beim Verkauf der Reparationsfarbstoffe etwaige Verluste durch direkte Unterstützung ersetzen sollte. Es haben hierüber vor einiger Zeit Verhandlungen mit der Colour Users' Association stattgefunden, aber wir haben uns leider nicht persönlich mit ihnen aussprechen können. Ich glaube, korrekt der Ansicht der Mehrheit der Verbraucher Ausdruck zu geben, wenn ich sage, daß sie sehr zufrieden sind, in ihrem eigenen Lande eine eigene Farbstoffindustrie zu haben und nicht von dem des-

*) Die Aeußerung bezieht sich jedenfalls auf den wilden Handel mit deutschen Reparationsfarbstoffen, der auch dem deutschen Export einen unlauteren Wettbewerb bereitet.

*) Durch den soeben erfolgten Rücktritt des Professor Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der B.D.C. mit der Begründung, „daß es ihm bei dem Mangel an technischem Verständnis im Direktorium unmöglich erscheine, die Farbstoffindustrie in England auf eine dauernde Grundlage zu stellen", haben inzwischen die Gedanken, zu denen dieser Teil der Rede Anlaß gibt, volle Bestätigung gefunden. Wir werden in der nächsten Nummer auf den „Fall Green" zurückkommen.

Digitized by Google

organisierten Deutschland abhängig zu sein. Unsere Ansichten gehen aber darin auseinander, daß sie behaupten, ein dreifacher Friedenspreis als Maximum sei genügend, um nicht nur die gesteigerten Produktionskosten zu decken, sondern auch noch einen ausreichenden Ueberschuß für die Entwickelung der Industrie abzuwerfen.

Drei Parteien in der Industrie.

Ich glaube, darüber sind wir uns alle einig, daß keine Industrie von dem Umfange und der Bedeutung der unsrigen aufgebaut werden kann, ohne daß die am meisten daran beteiligten Kreise Opfer bringen. In unserem Falle sind dies der Staat, der Verbraucher und der Aktionär. Die Bedeutung der Industrie für den Staat liegt darin, daß sie die einzige Schule ist, in der zahlreiche und tüchtige Chemiker für die organische Chemie herangebildet werden können. Die Bedeutung der Industrie für den Verbraucher liegt darin, daß sie die einzige Sicherheit für ihn ist, daß er sich nicht eines Tages einer Wiederholung der Zustände von 1914 gegenübersieht. Die Bedeutung der Industrie für den Aktionär liegt darin, daß er in ihr einen erheblichen finanziellen Einsatz gemacht hat. Der Beitrag des Staates bestand in der Zeichnung von 1 700 000 £ Aktien und im Erlaß der Dyestuffs Act, der Beitrag der Verbraucher in der Zustimmung zu den Beschränkungen im Bezug von Farbstoffen, welche dieses Gesetz mit sich brachte. Der Beitrag, den die Aktionäre unserer Corporation zahlen, um diese Industrie am Leben zu erhalten, wird leicht völlig übersehen. Diejenigen, die 5 000 000 £ Kapital anlegten, sind normalerweise berechtigt, eine entsprechende Verzinsung ihres Kapitals zu erwarten. Betrachten wir die Dividenden, die unsere Aktionäre seit 1914 erhalten haben. Die Corporation und ihre Vorgänger haben der Farbstoff verbrauchenden Industrie in unserem Lande einen unermeßlichen Dienst erwiesen, einen Dienst, der diese Industrie in den Stand setzte, nicht allein ihre Lage im Welthandel aufrechtzuerhalten, sondern Gewinne zu machen, welche sicher nicht geringer waren als die der Vorkriegsperiode. Von 1914 an haben die Aktionäre der British Dyes Ltd., der Levinstein Ltd. und der British Dyestuffs Corporation alles in allem auf dem Wege der Dividendenverteilung eine Gesamtverzinsung von 2 % im Jahr auf das Durchschnittsaktienkapital erhalten und stehen nunmehr einem Verlust von mehr als 700 000 £ gegenüber (einer Summe, die etwas mehr beträgt, als die gesamten vorher bezahlten Dividenden), und außerdem der Notwendigkeit, weiterhin für lange Zeit große Summen für Abschreibungen, Forschungszwecke und Entwicklung des Betriebes bereitzustellen. In demselben Zeitraum wurden 7 000 000 £ für Grundstücke, Gebäude, Fabrikanlagen und Maschinen ausgegeben. Es ist wahr, daß die Mehrzahl dieser Ausgaben in einer Zeit außergewöhnlich hoher Kosten gemacht wurde, aber ich erinnere Sie daran, daß man diese Ausgaben nicht gemacht hätte, wenn nicht alle sich darüber einig gewesen wären, daß die Not drängte, und daß schwere Ausgaben, wie hoch auch immer die Kosten sein möchten, sofort gemacht werden mußten, wenn eine Farbstoffindustrie in unserem Lande errichtet werden sollte. Für die Reduktion dieser abnormen Kosten und für die großen Abschreibungssummen, die bei chemischen Fabriken unvermeidlich sind, sind bis heute 3 500 000 £ aufgewendet worden. Ein großer Teil dieser Summe hätte normalerweise in den vergangenen Jahren in Form von Dividenden verteilt werden müssen, aber man hat sich entschlossen, eine gesündere Politik zu befolgen, um die Industrie auf eine feste Basis zu stellen. Ich denke, daß angesichts der vorgelegten Bilanzziffern Aktionäre wie Verbraucher mir zustimmen werden, daß die Aktionäre mehr als ihre Pflicht getan haben, um die Industrie aufzubauen.

Der vorgeschlagene Höchstpreis für Farbstoffe.

Ich komme nun zurück auf die Vorschläge der Colour Users' Association, den jetzigen Preis auf der Höhe des dreifachen Vorkriegspreises als Maximumpreis zu stabilisieren. Es ist nicht leicht, den Vorkriegspreis für Farbstoffe festzustellen, da man die Geschäftspraxis der deutschen Firmen berücksichtigen muß, welche großen Verbrauchern Preisnachlässe gewährten. Aber wir haben eine Aufstellung darüber gemacht, was wir als Durchschnitts-Vorkriegspreis jedes Farbstoffs betrachten, den wir jetzt verkaufen. Diese Aufstellung haben wir der Colour Users' Association mitgeteilt, und ich glaube, daß sie, wenn sie auch nicht jeden dieser Preise anerkennt, doch zugeben wird, daß wir so unparteiisch und so korrekt wie irgend möglich gehandelt haben. Wenn wir auf Grund dieses Preisverzeichnisses rechnen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Anwendung eines dreifachen Vorkriegspreises als Maximum statt unserer gegenwärtigen Sätze den Geschäftsgewinn um 300 000—350 000 £ vermindert haben würde. Für die Zukunft könnte die Corporation daher ihren Umsatz verdoppeln und doch immer noch keinen Ueberschuß zur Verteilung an ihre Aktionäre erzielen. Man mag erwidern, dies sei eine Folge davon, daß wir nicht tüchtig genug in der Produktion oder zu verschwenderisch in den Ausgaben seien, aber das leugne ich. Seit unserem letzten Beisammensein haben wir außer 21 verbesserten Marken nicht weniger als 45 Farbstoffe neu auf den Markt gebracht. Ich glaube, wir können mit den erreichten Fortschritten zufrieden sein und ich bitte Sie, zu bedenken, daß in einer so komplizierten Industrie eine technisch vollkommene Organisation nicht in wenigen Jahren aufgebaut werden kann. (2358)

(Schluß folgt.)

Die Organisation der pharmazeutischen und Farbenindustrie in Frankreich.

Wir entnehmen einem Bericht des „Journée industrielle" über die „Exposition Pasteur" in Straßburg folgende Angaben über Organisationen in der französischen chemischen Industrie:

Die „Chambre Syndicale des Accessoires de Pharmacie et Articles d'Hygiène" (Paris) umfaßt Fabrikanten, Importeure und Exporteure; es ist ihr gelungen, während des Krieges und nachher eine französische Fabrikation zu begründen, die mehr und mehr an die Stelle der früher allein herrschenden ausländischen tritt.

Das „Comité Central des Producteurs et Distillateurs de Goudron en France" (Paris) zählt 60 über ganz Frankreich zerstreute Produzenten und Destillateure von Teer und Teerprodukten zu seinen Mitgliedern.

Die „Union Syndicale des Fabricants de Matières Colorantes" (Paris) hat sich folgende Unternehmungen angegliedert:

Etablissements Steiner, Vernon (Eure); Société Alsacienne de Produits Chimiques, Mülhausen-Paris; Mabboux & Camell, Lyon-Vaize und Paris; Société Anonyme Durand & Huguenin, Hüningen (Oberrhein); Société Chimique de la Grande Paroisse, Paris; Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques, Paris; Société Anonyme des Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint Denis; Compagnie Française des Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône.

Die Gesamtproduktion der Mitglieder der Union-Syndicale betrug 1916—1922:

1916	. . . .	463 344 kg
1917	. . . .	961 579 „
1918	. . . .	759 771 „
1919	. . . .	2 316 388 „
1920	. . . .	6 517 401 „
1921	. . . .	5 288 016 „
1922	. . . .	7 481 347 „

Die deutschen Lieferungen von Reparationsfarbstoffen erreichten 1920 ein Maximum mit mehr als 5000 t (gerechnet in handelsüblicher Konzentration) gegen 6000 von der Union Syndicale produzierte. (2359)

Fünfzigjähriges Bestehen der Aktiengesellschaft Lignose.

Am 3. September 1873 wurde von den Herren Graf Guido Henckel von Donnersmarck, Graf von Tiele-Winckler und Generaldirektor Bergrat Scherbening die Aktiengesellschaft für Fabrikation von Lignose gegründet, nachdem vorher in der Nähe von Berlin die Fabrikation des durch Nitrieren von Holzstoff gewonnenen Sprengstoffes Lignose aufgenommen und von dort nach Kruppamühle O.-S. verlegt worden war. Dieser Name lebt in der heutigen Firmenbezeichnung der Gesellschaft fort, welche während des Krieges die Bezeichnung „Oberschlesische Sprengstoff-Aktiengesellschaft" geführt hat.

Im Laufe der Jahre fand eine bedeutende Erweiterung der Fabrikanlagen an verschiedenen Orten statt. Um durch die Gesellschaft den Bedarf der an dem Unternehmen beteiligten Bergwerksbetriebe an Pulver, Sicherheits-Sprengstoffen, Dynamit usw. decken zu können, wurde die Pulverfabrik Kriewald, später die Pulverfabrik Pniowitz O.-S., die Dynamitfabrik Altberun O.-S. und die Zündschnurfabrik Wennigsen in Hannover erworben. Im Jahre 1913 kam die von der Firma A. & W. Allendorff in Schönebeck a. d. E. betriebene Sprengstoff-, Sprengkapsel- und Trinitrotoluol-Fabrik dazu, später die Fabrik elek-

Digitized by Google

trischer Zünder in Bensberg bei Köln, sowie die seit 1695 bestehende Pulverfabrik Reichenstein in Schlesien. Die Gesellschaft ist somit heute in der Lage, alle für den Bergbau erforderlichen Sprengstoffe und Zündrequisiten selbst herzustellen. — Während des Weltkrieges — im Jahre 1915 — wurde der Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt. — Der Ausgang des Krieges machte die Umstellung für diejenigen Betriebe erforderlich, die während des Krieges für Armee und Marine tätig waren. Deshalb erweiterte die Gesellschaft ihr Fundament dadurch, daß sie in Schönebeck a. d. Elbe die Munitionswerke, in Suhl in Thüringen eine Fabrik für die Herstellung von Jagdwaffen und Pistolen, ferner in Zerbst in Anhalt eine Seifenfabrik, sowie in Barmen eine Glycerinfabrik erwarb.

Zu dem Lignose-Konzern gehören ferner die Westlignose-Aktiengesellschaft mit ihren beiden Fabriken in Büchen (für Dynamit und Sprengstoffe), die Lignosefilm-G. m. b. H., die eine Fabrik für Nitrocellulose und Rohfilm in derselben Gegend hat, ferner die „Lignoza Spóka Akcyjna" mit dem Sitz in Kattowitz. Auch sind dem Konzern große land- und forstwirtschaftliche Betriebe angeschlossen. (2365)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Die Besteuerung der Betriebe.

Im Reichsministerialblatt Nr. 47 vom 31. August d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 11. August 1923 über die Besteuerung der Betriebe. (2377)

Verordnung des Reichsfinanzministers über Gemeindegetränkesteuern.

Reichsanzeiger vom 3. September 1923.

§ 1. Bei der Bemessung der Gemeindegetränkesteuern nach der Menge des steuerbaren Getränkes dürfen bis auf weiteres folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Mineralwasser, natürlich	1 Liter	7 000 Mk.
„ künstlich	1 Liter	4 000 „
Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke		5 000 „

§ 2. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Juni 1923 außer Kraft. (2385)

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 31. August 1923.

Reichsanzeiger vom 1. September 1923.

Artikel I.

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 21. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 193) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) Die Preise
für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure
von 122 000 Mk. auf 225 000 Mk.,
für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 143 000 Mk. auf 265 000 Mk.,

b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von:
Papiersäcken für je 100 kg von 195 000 Mk. auf 390 000 Mk.,
neuen Jutesäcken:
mit 100 kg Fassungsraum von 390 000 Mk. auf 775 000 Mk.,
mit 75 kg. Fassungsraum von 317 000 Mk. auf 630 000 Mk.

Artikel II

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (R.G.Bl. I S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 91 000 Mk. auf . . . . 115 000 Mk.,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 107 000 Mk. auf . . 125 000 „

erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Kraft. (2368)

Neuregelung der Stickstoffpreise.

Reichsanzeiger vom 3. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923 Artikel I B III Ziffer 2 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 188 vom 16. August) wird der Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe für die Woche vom 3. September bis 9. September 1923 einschließlich für das Kilogrammprozent Stickstoff festgesetzt auf 10 % des gemäß Nr. I und II der genannten Verordnung berechneten Gegenwertes für 1 Kilogrammprozent Reinstickstoff. Maßgebend für diese Berechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Versendung.

Ferner werden auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. August 1923 Artikel I (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 196 vom 25. August) für Lieferung in Säcken in der Zeit vom 3. September bis 9. September 1923 einschließlich folgende Packungszuschläge festgesetzt:

Bei Kalkstickstoff auf 30 000 Mk. für den 75 kg. Papiersack,
bei Kalkstickstoff auf 850 000 Mk. für den 75 kg. Jutesack,
bei Ammoniak und Salpetersorten auf 1 070 000 Mk. für den 100 kg. Jutesack,
brutto für netto einschließlich Füllgebühr.

Die Füllgebühr bei Lieferung in Käufers Säcken wird von 31 700 Mk. auf 50 000 Mk. erhöht.

Berlin, den 3. September 1923.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H.
Rüdlin. (2383)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Reichsanzeiger vom 4. September 1923.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 wird binnen kurzem eine neunte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 1 400 000 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Berlin, den 3. September 1923. (2392)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. August und 4. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 31. August und 4. September d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Vierzehnter und fünfzehnter Nachtrag zur achten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923.) (2391)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 29. August 1923.

Mit Wirkung vom 29. August 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %	165 000,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
zu 100 Stück	260 000,— „
zu 200 Stück	480 000,— „
zu 500 Stück	1 100 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packungen (Inhalt 20 g)	2 215 000,— Mk.
2. B-Packungen (Inhalt 50 g)	5 140 000,— „
3. C-Packungen (Inhalt 100 g)	9 500 000,— „
4. D-Packungen (Inhalt 500 g)	43 500 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	59 400,— Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	237 600,— „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	1 138 500,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	2 547 500,— Mk.
2. Packung zu 100 g	4 989 000,— „
3. Packung zu 200 g	9 848 600,— „
4. Packung zu 400 g	19 536 800,— „
5. Packung zu 800 g	38 860 200,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	26 400 000,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	24 300 000,— „
3. Gewerbesüßstoff (IB)	47 464 775,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	100 000,— „
5. Dulcin (III) von jedem Kilogramm	18 150 000,— „

Berlin, den 27. August 1923.

Reichsanzeiger vom 4. September 1923.

Mit Wirkung vom 4. September 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreis für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75%	200 000 Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20%	
zu 100 Stück	310 000 „
zu 200 Stück	580 000 „
zu 500 Stück	1 350 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75%):

1. A-Packungen (Inhalt 20 g)	2 600 000 „
2. B-Packungen (Inhalt 50 g)	6 000 000 „
3. C-Packungen (Inhalt 100 g)	11 000 000 „
4. D-Packungen (Inhalt 500 g)	50 000 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	72 000 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	287 500 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	1 377 600 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	2 962 000 Mk.
2. Packung zu 100 g	5 796 800 „
3. Packung zu 200 g	11 438 300 „
4. Packung zu 400 g	22 684 200 „
5. Packung zu 800 g	45 112 200 „

Digitized by Google

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	32 000 000 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	29 361 825 „
3.	Gewerbesüßstoff (IB)	50 500 000 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	110 000 „
	von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	
5.	Dulcin (III)	20 070 000 „
	von jedem Kilogramm.	

Berlin, den 2. September 1923. (2355)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das vom **Sonnabend, den 8. bis Freitag, den 14. September d. J.** geltende Goldzollaufgeld beträgt:

245 359 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 8. bis 14. September 1923.

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,69
100 amerikanische Dollar	420,77
100 argentinische Pesos (Papier)	137,91
100 argentinische Pesos (Gold)	313,89
100 belgische Franken	19,66
100 brasilianische Milreis (Papier)	40,73
100 bulgarische Lewa	3,91
100 chilenische Pesos (Papier)	52,08
100 chilenische Pesos (Gold)	148,95
100 dänische Kronen	76,45
100 deutsche Papiermark	0,00004
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,11
100 englische Schillinge	95,55
100 englische Pence	7,96
100 estländische Mark	1,24
100 finnische Mark	11,62
100 französische Franken	23,79
100 griechische Drachmen	7,61
100 holländische Gulden	165,60
100 japanische Yen	205,69
100 italienische Lire	17,95
100 jugoslawische Dinar	4,46
100 lettische Rubel	1,37
100 Litas	36,75
100 mexikanische Dollar	199,76
100 norwegische Kronen	68,50
100 ostindische Rupien	128,01
100 polnische Mark	0,0017
100 portugiesische Eskudos	18,82
100 rumänische Lei	1,92
100 schwedische Kronen	112,14
100 Schweizer Franken	75,99
100 spanische Peseten	57,62
100 tschechische Kronen	12,43
100 türkische Piaster	2,40
100 ungarische Kronen	0,022
100 uruguaysche Pesos (Gold)	318,45

(2363)

Aufhebung des Einfuhrzolls für Gerbmaterialien.

Das Sächsische Wirtschaftsministerium hatte die Handelskammer Leipzig um ein Gutachten über die Frage der Aufhebung des Einfuhrzolls für Gerbmaterialien ersucht. Die befragten Gewährsfirmen haben sich einmütig für Zollfreiheit für alle Gerbrohstoffe ausgesprochen, weil die im Inlande gewonnenen Stoffe den Inlandsbedarf nicht decken, und weil durch die Zollfreiheit für ausländische Gerbrohstoffe eine Verbilligung der Gerbstoffextrakte, und damit auch des Leders zu erwarten und für die deutschen Extraktfabriken eine Steigerung der Beschäftigung zu erhoffen wäre. Die Handelskammer Leipzig hat in diesem Sinne an das Wirtschaftsministerium berichtet. (2376)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Brauselimonaden, die natürliche oder künstliche Zusätze enthalten, sind nach Pos. 24, 3 analog den Säften zu verzollen. Xylolith in Pulverform (künstliches Holz) wird verzollt nach Punkt 4a, Pos. 65, analog dem Zement aller Art. Raketen, bengalische Feuer und andere künstliche Feuer, die zur Illumination bei Gartenfesten verwendet werden, sind nach Pos. 215, 2 zu verzollen. (2375)

Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Mit Wirkung vom 3. d. M. sind die polnischen Zollmultiplikatoren erhöht worden, und zwar der normale von 36 000 auf 48 000 und der ermäßigte von 27 000 auf 36 000. Die Multiplikatoren für die zollbegünstigten Waren (100 bzw. 500 bzw. 1200) sind um die Hälfte erhöht worden. (2393)

Großbritannien. **Eingabe der Chemikalienhändler betr. die Zahlungsweise der 33⅓%igen Abgabe auf Grund des Industrieschutzgesetzes.** Die British Chemical and Dyestuffs Traders Association hat an das Schatzamt eine Eingabe gerichtet, worin dargelegt wird, daß durch die gegenwartige Erhebungsform der Abgabe gemäß dem Industrieschutzgesetz der Handel wesentlich erschwert werde. Durch die Bezahlung sofort bei der Einfuhr werden beträchtliche Kapitalien festgelegt, die frei bleiben würden, wenn die Waren unter Zollverschluß gelagert werden könnten und der Zoll erst bei der Entnahme zu bezahlen wäre. Ein besonders günstiger Einfluß wird von einer solchen Regelung für das Wiederausfuhrgeschäft erhofft, da hierdurch die mit der Rückvergütung verbundenen Schwierigkeiten beseitigt würden. — Das Schatzamt wird sich jetzt, wie „Chemical Age" bemerkt, über die Gründe seiner Politik (u. a. vielleicht, daß es nicht der Zweck des Gesetzes sei, die Einfuhr zu begünstigen, sondern einzuschränken) zu äußern haben. (2361)

Industrieschutzgesetz. Die Formaldehydentscheidung des Referenten. Zu der Entscheidung des Referenten in der Beschwerde des „Chemical Merchants' and Users' National Vigilance Comittee", daß Formaldehyd zu Unrecht in die Liste der nach dem Industrieschutzgesetze zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei, schreibt „Chemical Trade Journal" (London): „Es ist noch nicht bekannt, welcher von den von Seiten der Beschwerdeführer vorgebrachten Beweisgründen am meisten zu der erfolgten Entscheidung beigetragen hat. Den Erklärungen, daß die Fabrikation von Formaldehyd aus natürlichem Methylalkohol keine eigentliche Synthese und Formaldehyd auch nicht allgemein als analytisches Reagens anerkannt sei, kommt zweifellos eine gewisse Bedeutung zu, aber wir können uns nicht helfen, es scheint uns doch, daß die Entscheidung nicht ganz dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht. (2374)

Frankreich. **Der Zoll auf Eisenvitriol.** In Nr. 33 S. 526 der „Chem. Ind." wurden einige Aenderungen des französischen Zolltarifs mitgeteilt. In der Position „Eisenvitriol" ist ein Druckfehler enthalten. Es muß heißen:

Generaltarif	Minimaltarif	Vermehrungskoeffizient
2 Fr.	0,50 Fr.	—

(2373)

Schweiz. **Zum neuen Zolltarifentwurf.** Mitte Mai d. J. hatte die vom schweizerischen Bundesrat eingesetzte Expertenkommission den Entwurf zu einem neuen schweizerischen Generalzolltarif fertiggestellt. Er dürfte im wesentlichen den Charakter eines Kampfzolltarifs mit zum Teil stark erhöhten Sätzen tragen, um für kommende Handelsvertragsverhandlungen eine geeignete Waffe zu bilden und um Konzessionen für den schweizerischen Export einhandeln zu können. Darüber hinaus dürfte der Entwurf ausgesprochen schutzzöllnerischer Natur sein. Der Tarifentwurf enthält angeblich rund 2300 Positionen (einschließlich der verschiedenen Unterabteilungen und Spezialgliederungen). Der geltende Tarif umfaßt nur 1400 und der von 1902 enthielt rund 1000 Positionen. Der Entwurf soll auf folgender Grundlage ausgearbeitet sein:

Ausgesprochener Zollschutz für die Landwirtschaft, merklicher Zollschutz für das Gewerbe und für die Industrie, Kampfzölle im Interesse der Maschinenindustrie.

Man hört Ansichten, wonach der Entwurf wegen seines schutzzöllnerischen Charakters keine Aussicht auf Verwirklichung haben wird, insbesondere, wenn er in der vorliegenden Form dem Volksreferendum unterbreitet werden sollte, da er dann sicher verworfen werden würde. Zunächst ist er den schweizerischen Interessentenverbänden mitgeteilt worden, die sich bis gegen Ende d. M. dem Bundesrat gegenüber äußern sollen. Die Arbeiten sollen dann so gefördert werden, daß der neue Tarif dem Parlament sobald wie möglich unterbreitet werden kann. (2372)

Tschechoslowakei. **Neue Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.** Das Handelsministerium veröffentlicht eine Bekanntmachung vom 29. August d. J., durch welche die Gebühren für erteilte Bewilligungen zur Ein- und Ausfuhr von Waren sowie für beglaubigte Anmeldungen mit Gültigkeit vom 1. September d. J. neu festgesetzt werden (in Prozenten des Warenpreises). Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Pos. 154	wohlriechende Wässer	1%
Pos. 155	ätherische Oele	2%
aus Pos. 194	Schreibmaschinenbänder	3%
„ Pos. 292b	lichtempfindliches photogr. Papier	2%
Pos. 632	alkoholische aromatische Essenzen	1%
	Parfümerien	2%

(2370)

Ungarn. **Erhebliche Einschränkung der Ausfuhrverbote.** Die ungarische Regierung hat am 26. August eine Verordnung veröffentlicht, durch welche die bisher geltenden Ausfuhrverbote sehr erheblich eingeschränkt sind. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie sind zur Ausfuhr freigegeben:

Stearinsäure und Fettsäuren — Elainsäure — Leinöl — Schwefelkies — Eichen- und Nadelholzrinden — andere Rinden — Teer aller Art — Mineralöle — Ammoniakwasser und Ammoniak — Dungsalze — schwefelsaures Kali — schwefelsaures Ammoniak — weinsaurer Kalk — Casein — Caseogome — Phosphate.

Die Verordnung ist am 26. August in Kraft getreten. (2366)

Spanien. **Goldzollaufschlag und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat September auf 39,22 % (August 33,54 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat September auf 0,0003 (August 0,003) festgesetzt worden. (2381)

Griechenland. **Einfuhrverbot für pharmazeutische Spezialitäten.** Die griechische Regierung hat sich entschlossen, eine Regelung des Verkehrs mit den sogenannten „Spezialitäten" vorzunehmen. Eine Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Juli d. J. (Reg.-Ztg. Nr. 193 vom 16. Juli) macht den Vertrieb und die Einfuhr solcher Mittel von einer Genehmigung durch das Medizinalkollegium abhängig. Für ausländische Erzeugnisse dient als Unterlage der Entscheidung des Kollegiums eine durch das griechische Konsulat beglaubigte Bescheinigung darüber, daß das Mittel von einer medizinischen Akademie oder einem Medizinalkollegium des Auslandes genehmigt ist. Wichtig ist, daß die Erlaubnis auch wissenschaftlich gebildeten ausländischen Herstellern ohne weiteres erteilt werden kann, wenn sie in ihrem Heimatsstaat eine entsprechende Erlaubnis besitzen. Als Spezialitäten im Sinne der Verordnung gelten nicht nur Heilmittel unbekannter Zusammensetzung, sondern auch künstliche Heilwasser und Bäder, ferner sogenannte kosmetische Präparate, wie Zahnpasten, Haarfärbemittel u. dgl. (2397)

Türkei. **Einfuhr von Drogen in Paketen.** Nach einer Mitteilung der türkischen Postverwaltung muß allen Paketen nach der Türkei, deren Inhalt aus Drogen, pharmazeutischen Zubereitungen oder allgemein aus derartigen Fabrikerzeugnissen besteht, zur Vermeidung von Verzögerungen bei Erledigung der Zollförmlichkeiten und bei der Aushändigung an die Empfänger eine Rechnung beigefügt werden, in der die verschiedenen Gegenstände nach Art und Preis einzeln aufgeführt sind. (2310)

Digitized by Google

Peru. **Konsularfakturen für Postsendungen.** Seit Juni 1922 besteht die Vorschrift, daß Postsendungen nach Peru von einer konsularisch beglaubigten Faktura begleitet sein müssen, es war indessen möglich, die Waren auch ohne eine solche ausgeliefert zu bekommen, wenn die Gebühr für die Beglaubigung bezahlt wurde. Nach einem Bericht des englischen Konsuls in Callao wird aber vom 1. Oktober 1923 ab eine Strafe von 25 % des Wertes zu bezahlen sein, wenn die beglaubigte Faktura fehlt, auch in dem Fall, daß eine solche nachträglich besorgt wird. (2382)

San Salvador. **Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Parfümerien und Toiletteartikel.** Mit Wirkung vom 26. Juli 1923 ist der Einfuhrzoll für Parfümerien aller Art und Toiletteartikel (Abschnitt XVII Nr. 224 des Zolltarifs) auf den früheren Betrag von 40 Centavos (Gold) per Kilogramm herabgesetzt worden; für parfümierte und Toiletteseifen ist der geringere Zoll von 40 Centavos per kg schon seit dem 22. August 1922 wiederhergestellt. (2279)

Madagaskar. **Neue Ausfuhrzölle.** Durch Erlaß des französischen Präsidenten vom 31. Juli 1923 sind folgende neue Ausfuhrzölle festgesetzt worden:

Ware	Zoll
Guano und gebrannte Knochen	10 % ad val.
Tierisches u. pflanzl. Wachs; Nelken, Vanille; Färberflechten; Gerbrinden; Graphit, gewöhnlicher; Corundum; engl. Piment; Zimtrinde; ätherische Oele; Gummi und Harze; Harzprodukte	3 % ad val.
Graphit, normierter	1½ % ad val.

(2340)

Südafrikanische Union. **Zolländerungen.** Der jetzt in Kraft getretene Zusatz zum Zolltarif (vgl. „Chem. Ind." Seite 335) enthält außer den bereits mitgeteilten u. a. folgende Bestimmungen:

1. Nachstehende Waren, die sonst einem Zoll von 3 % ad val. unterliegen, sollen zollfrei sein, wenn sie in England oder den englischen Kolonien erzeugt sind:

Pos. 73 (2) Oxalsäure, in größeren Mengen.
ex „ 75 Ammoniumoxalat.
„ 89 (2) Rohfilme.
„ 111 (2) Bleiweiß und Mennige, trocken, und Lithopone: in größeren Mengen, zur Herstellung von Farben für den Weiterverkauf; gemäß den Vorschriften des Zollkommissars.
„ 115 (2) Harzsaures Mangan, in größeren Mengen.
„ 118 (2) Naphthalin, in größeren Mengen.
„ 118 (3) Nickelsulfat, in größeren Mengen.
„ 118 (4) Oxyde von Cobalt, Eisen, Kupfer, Zinn und Zink, in größeren Mengen.
„ 120 (2) Eisenperchlorat, in größeren Mengen.
ex „ 122 Kalium- und Natriummetabisulfit.
ex „ 126 Gummi, trockener Schellack und Harzleim für die Papierindustrie.
„ 128 (2) Salpeter, in größeren Mengen.

2. Ferner sollen auf die Freiliste gesetzt werden: ex Pos. 167 Schuhcreme und Schuhpolitur, jedoch nicht für den Kleinverkauf hergerichtet, sowie Olëin.

3. Durch Sektion 15 des Gesetzes wird der Generalgouverneur ermächtigt, für folgende Waren den Zoll, der andernfalls zu bezahlen wäre, bei der Einfuhr oder bei der Entnahme aus dem Zollverschluß ganz oder teilweise zu erlassen:

Terpentin, vegetabilisches oder mineralisches, zum Gebrauch bei der Herstellung von Anstrichfarben, Firnissen und Poliermitteln; Schießpulver und Zeitzünder, zum Gebrauch in der Walfischindustrie; Eucalyptus-, Fichten- und andere Oele, zum Gebrauch bei der Aufbereitung von Gold- und anderen Mineralien nach dem Flotationsverfahren; Soyabohnen-, Citronella- und Mirbanöl für die Seifenindustrie; Wachs, zum Gebrauch bei der Herstellung von Poliermitteln; Leinsamenöl, zur Herstellung von Anstrichfarben für den Kleinverkauf.

4. Verboten ist die Einfuhr von Calciumcarbid, das mit Wasser behandelt, weniger als 250 l Gas aus 1 kg ergibt, das Gas gemessen bei 15° und einem Druck von 760 mm Quecksilber. (2229)

Britisch-Indien. **Einsetzung einer Tarifkommission.** Die indische Regierung hat in Verfolgung ihrer Politik, die Industrie in Indien zu fördern und zu schützen, beschlossen, eine Tarifkommission vorläufig auf ein Jahr einzusetzen. Die Kommission wird aus 3 Mitgliedern bestehen, von denen eines ein Regierungsbeamter ist, und wird die Aufgabe haben, Erhebungen in dem angegebenen Sinn anzustellen und der Regierung geeignete Vorschläge zu unterbreiten; den ersten Gegenstand ihrer Tätigkeit wird die Stahlindustrie bilden. (2380)

Aufhebung der Indigoausfuhrabgaben. Durch die Indigo Cess (Repealing) Act 1923, veröffentlicht am 2. August 1923, wird das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr von Indigo aufgehoben. (2381)

Australien. **Weitere Anwendungen von Dumpingzöllen.** Nach einer Entscheidung des Oberkommissars unterliegen folgende Waren Dumpingzöllen gemäß der Industries Preservation Act:

Aetznatron aus England.

Fibrolysin (Thiosinamin-Natriumsalicylat) aus Deutschland.

Calciumcarbid aus Jugoslavien.

Diese dem „Board of Trade" telegraphisch zugegangene Nachricht bedarf der Bestätigung. (2339)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Eine deutsche Handelskammer für Kuba.

Deutsche Firmen in der Republik Kuba haben sich auf die Initiative des bevollmächtigten Ministers des Deutschen Reiches für Kuba, Santo Domingo und Haiti, Herrn Dr. F. C. Zitelmann, hin entschlossen, eine Handelskammer für den Bereich der Insel Kuba zu gründen. Diese Gründung hat nicht nur den hohen Wert eines engen Zusammenschlusses aller deutschen Firmen, sondern ihre Bedeutung wächst noch dadurch, daß sie alle Handelshäuser in sich aufnimmt, die am deutsch-kubanischen Geschäft interessiert sind, also auch kubanische Handelshäuser. Dadurch bildet die Handelskammer eine Zentralstelle zur Förderung und zum Schutz des Deutsch-Kubanischen Handels. Da die Kaufkraft der Inselrepublik eine sehr hohe ist — der Außenhandel Kubas beträgt in normalen Jahren eine Milliarde $ an Wert — so bestehen für die Einfuhr deutscher Waren lohnende Aussichten.

Da die Kubanische Regierung dabei ist, einen neuen weit höheren Zolltarif auszuarbeiten, wird es eine der wichtigsten Aufgaben der Handelskammer sein, mit Unterstützung der anderen am Platze befindlichen Handelskammern, die berechtigten Wünsche der am Import beteiligten Firmen, selbstverständlich hauptsächlich der am deutsch-kubanischen Geschäft beteiligten, vor der kubanischen Zollrevisionskommission wahrzunehmen. Hauptbestreben der Handelskammer wird es ferner sein, auf eine verständnisvolle Handhabung der Zoll-, Ein- und Ausfuhrvorschriften bei den kubanischen und deutschen Behörden hinzuwirken. In weitgehendem Maße wird sie sich der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder allen amtlichen und nichtamtlichen Stellen gegenüber annehmen. (2330)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage hat im Inlande im Monat August angehalten. Die Erzeugung war im unbesetzten Gebiet normal. Der Versand erlitt durch die ungenügende Wagengestellung Verzögerungen. Seit dem 12. August errechnen sich die Preise für Stickstoffdüngemittel nach dem Roggenpreis.

Es ist zu rechnen 1 Kilogrammprozent Stickstoff

im		gleich Roggen
schwefelsauren Ammoniak:		
	gewöhnliche Ware	6,83 kg
	gedarrte und gemahlene Ware	6,90 kg
salzsauren Ammoniak		6,83 kg
Kaliammonsalpeter		
Leunasalpeter		
Natronsalpeter		7,59 kg
Kalkstickstoff		6,07 kg

Hinzu kommt ein gleichbleibender Zuschlag von 1% und ein wöchentlich festzusetzender und im Reichsanzeiger zu veröffentlichender Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe, der für die letzte Augustwoche 125 600 Mk. für das Kilogramm Stickstoff betrug.

Der Roggenwert ist in Reichsmark umzurechnen auf der Grundlage der mittleren amtlichen Notierung für märkischen Roggen an der Berliner Produktenbörse. Maßgebend für die Umrechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Lieferung und, wenn der Roggenpreis an dem letzten Börsentage vor dem Tage, an dem der Versender der Ware über den Gegenwert verfügen kann, höher ist, dieser Preis.

Im Auslande war das Geschäft in Chilesalpeter unter dem Druck der unsicheren wirtschaftlichen Lage in Europa und weil in dieser Jahreszeit kein Verbrauch ist, sehr ruhig. Da außerdem die Seefrachten für prompte Verschiffung zurückgegangen sind, haben auch die Salpeterpreise einen entsprechenden Rückgang erfahren, ohne daß aber dadurch eine Belebung des Absatzes erfolgt wäre. Auch der Markt für schwefelsaures Ammoniak war ruhig. Im Auslande sind die Preise des Stickstoffs in diesem Erzeugnis jetzt so viel billiger als im Chilesalpeter, daß ein großer Anreiz besteht, dem schwefelsauren Ammoniak den Vorzug zu geben. (2367)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. September. Preise in £ sh. d. per t. Aceton (rein) 130—135; Axetonöl 90—95; Alaun (in Stücken) 12/10/0—13/0/0; Aluminiumsulfat 14—15%) 8/10/0—9; Ameisensäure (80%) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—31; Ammoniumcarbonat 32/15/0; Ammoniumchlorit 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 65—68; Amylacetat (techn.) 225—260; Arsenik (weißer, gepulvert) 73—75; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumchlorid 15/10/0—16; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10/0—21; Bleiglätte 37—39; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 43—45; Borax (krist.) 27; Borsäure (commercial) 50—55;

Digitized by Google

Brechweinstein 0/1/2—0/1/3 (lb.); Calciumcarbid 16—17; Calciumchlorid 5/15/0—6; Carbolsäure (krist. 39—40%) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/7½—0/1/8½ (lb.); Cremortartari (98—100%) 92—93/10; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 71—72; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 90—93; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/1/1—0/1/2 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/3/0—0/3/2 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; kaliumbichromat 0/0/5¾—6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 26—27; Lithopone (30 %) 22/10—23; Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz (commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 38—39; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumperborat 0/1/0—0/1/1 (lb.); Natriumsulfit (60—62%, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Nickelsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6⅛—0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3/0 (cwt.); Salpetersäure (80 ° Tw.) 26—27; Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/10/9 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12% vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/2½—0/1/4 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinnchlorür 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetylsalicylsäure 3/0—3/3; Acetanilid 1/6—1/9; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 12/0—12/6; Betanaphthol (subl.) 1/9—2/0; Bromkalium 0/6—0/6½; Coffein (rein) 10/9—11/0; Calomel 4/0—4/3; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 3/10—4/0; Cocain 18/6—19/0 (oz.); Hydrochinon 3/3—3/6; Methylsalicylat 2/3—2/6; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6—2/9; Phenacetin 6/3—6/6; Salicylsäure (B. P.) 2/1—2/3; Salol 3/0—3/3; Sublimat 3/8—3/10; Sulfonal 14/0—14/6. Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoesäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 20. August. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniak (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (Pulver) 0,13—0,14; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,09½—0,10; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (Pulver) 0,10—0,10¼; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (98—100%) 0,95—1,00 (Gall.); Aethylalkohol (190 proof; U. S. P.) 4,75 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,44 (Gall.); Aetzkali 0,07½—0,09; Aetznatron (fest, 76%) 3,16½ (100 lb.); Bariumchlorid 80,00—90,00 (t); Bariumnitrat 0,08—0,08½; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (commercial) 0,10⅛—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10½; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,12—0,14; Calciumcarbid 0,05¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21,00 (t); Campher 0,86—0,88; Chlor (flüssig) 0,09; Chlorkalk 2,00—2,20 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,35—0,38; Chlorschwefel 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,52; Cremortartari 0,24¾—0,26; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 20,00—21,00 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,14—0,14½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½) Kaliumbichromat 0,10⅛—0,10¼; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (Pulv.) 0,07—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17½—0,18; Kalisalpeter 0,06¾—0,07¼; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,33; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,63—0,65; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 5,35 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2,00 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 1,20—1,22 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat 2,00—2,50 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅛—0,08; Natriumbisulfat (nitercake) 6,00—7,00 (t); Natriumsulfat (Saltcake) 26,00—28,00 (t); Natriumbisulfat (U. S. P., Pulver) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06¼—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,03; Natriumnitrit 0,07½—0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40 °) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natriumblutlaugensalz, gelbes 0,14—0,14½; Oleum (20% tanks) 18,50—19,00 (t); Oxalsäure (krist.) 0,12¼—0,12¾; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36 °) 0,01¼—0,05; Salzsäure (20 °, tanks) 1,00—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66 °, tanks) 15,00—16,00 (t); Schwefelstangen 2,0—2,10 (100 lb.); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,70—1,75; Strontiumnitrat (Pulv.) 0,10—0,11; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Terpentinöl 0,96 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,36; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,68—0,80; Anilinol 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin 0,80—0,85; Benzol (rein, wasserklar) 0,27—0,28 (Gall.); Benzoesäure (U. S. P.) 0,75—0,80; Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,23; Carbolsäure (U. S. P.) 0,30—0,35; Cresylsäure (97%) 0,85—0,95 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,11—0,12; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,10—0,12; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,70—0,74; Phthalsäureanhydrid 0,35—0,38; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Toluidin 1,00—1,05; Toluol 0,30—0,32 (Gall.); Xylol (rein) 0,60—0,65 (Gall.) (2395)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	5. 9.	29. 8.	Aktien *)	5. 9.	29. 8.
	in 1000%	in 1000%		in 1000%	in 1000%
A. G. f. Anilinfabr. .	75000	25000	Höchster Farbw. . .	85000	28000
Bad. Anilin	115000	31000	C. A. F. Kahlbaum .	17000	8500
Byk-Guldenw. . . .	11000	—	Köln-Rottweil . . .	37000	13500
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	12000	7000
„ Griesheim . .	95000	30000	Nitritfabrik	11000	4500
„ Grünau . . .	—	15000	Oberschl. Koksw. .	140000	50000
„ v. Heyden . .	30000	11500	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	40000	11000
„ Weiler	—	30000	J. D. Riedel	41000	14500
„ Gelsenk. . . .	250000	110000	Rungewerke	4200	2000
„ W. Albert . .	—	46000	Rütgerswerke . . .	52000	24250
„ Concordia . .	75000	31000	H. Scheidemandel .	140000	45000
Dynamit Nobel . . .	30000	11000	Schering, Chem. . .	120000	45000
Egestorff. Salzw. . .	25000	16000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	110000	34000	Staßfurter Chem. . .	—	—
Fahlberg List	16000	6000	Thür. Bleiweißf. . .	—	10250
Th. Goldschmidt . .	85000	28000	Union Chem. Fabr. .	20000	10500
Harkort Bergw. . .	40000	20000	Ver. chem. Wk. Chl.	90000	46000
Heine & Co.	8000	3200	„ Glanzstoff F. .	110000	36000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	30. 8.	31. 8	1. 9.	3. 9.	4. 9.	5. 9.
Holland	4320000	4060000	—	3800000	5100000	7800000
Schweden . . .	2960000	2780000	—	2600000	3500000	5300000
Italien	480000	444000	—	420000	560000	850000
England	50000000	47000000	—	44000000	58500000	90000000
New York . . .	11000000	10300000	—	9700000	13000000	20000000
Frankreich . .	624000	584000	—	550000	740000	1120000
Schweiz	1980000	1870000	—	1750000	2350000	3600000
Spanien	1480000	1400000	—	1300000	1750000	2650000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	5. 9.	29. 8.
Elektrolytkupfer	6228000	2403600
Raffinadekupfer 99—99,3 %	6200000—6400000	2250000—2300000
Originalhüttenweichblei	2400000—2600000	1000000—1100000
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	3400000—3600000	1200000—1900000
Zink, umgeschmolzen	2600000—2800000	1000000—1050000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	20500000—21000000	7100000—7300000
Straitszinn	20500000—21000000	7100000—7300000
Australzinn	20500000—21000000	7100000—7300000
Hüttenzinn, 99 %	19500000—20000000	6800000—7000000
Reinnickel	11500000—12000000	4200000—4400000
Antimon-Regulus	2500000—2800000	950000—1000000
Silber in Barren	390—410000000	160—162500000

(2398)

Versammlungskalender.

14. Sept.: Schmirgelwerke A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachmittags 4½ Uhr, im Sitzungssaale der Gesellschaft, Berlin W. 8, Französische Straße 14.
Danubia A.-G. für Mineralölindustrie, Regensburg: außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer.

17. Sept.: Chemische Fabrik Unterweser A.-G., Bremen: außerordentl. G.-V., mittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Otto Schroeder & Co., K. a. A., Bremen, Wachtstr. 40. (2387)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins.

In der Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins z. W. vom 12. Mai d. J in München wurde dem Arbeitsausschuß die Festsetzung von Ort und Zeit der diesjährigen Hauptversammlung übertragen.

Der Arbeitsausschuß hat daraufhin beschlossen, daß die Hauptversammlung in einfachen, der gegenwärtigen Lage entsprechenden Formen

am 19. Oktober in München

stattfinden soll, sofern nicht die Zeitverhältnisse eine zeitliche und räumliche Verlegung notwendig machen. (2386)

Außenhandelstelle Chemie

Geändert sind: Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium, die für Kulör ab 20. 8. und die für Brom und Bromsalze ab 3. 9. 23.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß und die für Pulver sind ab 1. 9. 23 geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W 10. (2390)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 15. SEPTEMBER 1923 | Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. September 1923.

Der heutige amtliche Dollarkurs an der Berliner Börse war 96 Millionen, im Freiverkehr am Abend hat er 100 Millionen überschritten. Als genau vor einem Monat das Kabinett Cuno zurücktrat, stellte die Presse der an ihm nicht beteiligten Parteien mit Schadenfreude die während der Amtsdauer dieser bürgerlichen Regierung eingetretene außerordentliche Verschlechterung unserer Währung fest. Man sprach von Hermes-Mark und von Cuno-Mark. Jetzt aber ist in den vier Wochen der Amtsführung des neuen Koalitionskabinetts der Dollar von 3 Millionen auf 96—100 Millionen gestiegen. Möchten die Parteiblätter hieraus die Lehre ziehen, daß es gewagt und leichtfertig ist, den fortschreitenden Zusammenbruch unserer Währung als Maßstab für die Beurteilung einer Regierung anzuwenden. Auch ein aus überragenden wirtschaftlichen und politischen Autoritäten zusammengesetztes Kabinett würde nicht imstande sein, das Absterben der Markwährung zu verhindern, solange es nicht gelingt, seine Hauptursache zu beseitigen. Und das ist die Ruhrbesetzung.

Diese Tatsache muß heute mit ganz besonderem Nachdruck an die Spitze jeder Erörterung über die Lösung der Währungsfrage gesetzt werden. Denn die zahlreichen Vorschläge und Projekte, die in der letzten Zeit die Spalten der Tagespresse und der Fachzeitschriften anfüllen, haben durch das Wort „Gold", das ihren Kernpunkt bildet, in den breitesten Schichten der Bevölkerung die Vorstellung erweckt, als ob die Durchführung eines dieser Projekte mit einem Schlage alle Not und Sorge vom deutschen Volk nehmen würde. Man scheint zu glauben, daß wir inzwischen das Goldmachen erfunden haben. Einstweilen haben wir es nur zum Geldmachen gebracht, und daran sind wir zugrunde gegangen. Auch bei den Vorschlägen für die Errichtung einer Goldbank zum Zwecke der Ausgabe von Goldnoten handelt es sich wiederum nur um Papier, dem auf verschiedenen Wegen künstlich die Wertbeständigkeit verliehen werden soll, die bisher nur dem Gold oder den auf ihm basierten Währungen innewohnte.

Nach halbamtlichen Mitteilungen hat sich die Reichsregierung bereits endgültig für die Errichtung einer Goldmark entschieden. Die Kritik der kommenden Vorlage muß mit der Frage beginnen: wie ist das Problem der Balancierung des Reichshaushalts gelöst? Jedes Projekt, das hieran vorbeigeht, ist von vornherein keiner Diskussion wert. Will man sich einem reichlichen Optimismus hingeben, dann kann man sich allenfalls auf den Standpunkt stellen, daß es nach Stabilisierung unserer Währung im Zusammenhang mit der Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels möglich sein wird, durch Einschränkung der Ausgaben und Reformierung unseres Steuerwesens den inneren Finanzbedarf des Reichs durch laufende Ausgaben zu decken. Aber niemand im Deutschen Reich, der Anspruch erheben will, über Finanz- und Wirtschaftsfragen mitreden zu dürfen, wird die Kühnheit besitzen, eine Finanzierung des Ruhrkampfes durch Ausbau unseres Steuersystems für möglich zu halten. Ein Blick in den letzten Ausweis der Reichsbank lehrt, um welche Summen es sich dabei handelt. Wir haben bisher waggonweise Papiernoten ins Ruhrgebiet geschafft und damit in notdürftigster Weise die Wirtschaft in Gang gehalten. Aber gerade dadurch ist der ungeheuerliche Zusammenbruch der Mark herbeigeführt. Infolgedessen muß die Zahl der Waggons von Woche zu Woche steigen, bis schließlich gänzlich darauf verzichtet werden kann, weil Makulatur noch kein Tauschobjekt für Waren geworden ist.

Von dem Zeitpunkt an, wo unsere Wirtschaft unter Mitwirkung einer Goldnotenbank auf eine wertbeständige Währung umgestellt wird, muß selbstverständlich der Notentransport nach dem Ruhrgebiet aufhören, weil nämlich keine Noten für diese Zwecke vorhanden sind. Jeder Versuch, auch nur in beschränktem Umfang das neue Zahlungsmittel für völlig unproduktive Aufgaben zu verwenden, würde automatisch den Zusammenbruch auch der neuen Währung einleiten. Gelingt es also nicht, in irgendwelcher Form den Ruhrkampf zu beenden, damit im Herzen unseres Industriegebietes wieder eine Zirkulation eintritt, die dem gesamten deutschen Wirtschaftskörper neue Kräfte zuführt, dann ist Deutschlands politischer und wirtschaftlicher Verfall endgültig besiegelt.

Es ist kein Geheimnis mehr, daß seit kurzem nicht nur inoffiziell, sondern auch von berufenster Stelle Verhandlungen zur Beendigung des Ruhrkampfes eingeleitet sind. Zu welchem Ergebnis sie führen werden, darüber lassen sich einstweilen nicht einmal Vermutungen anstellen. Wollte man dem Urteil hierüber die letzten öffentlichen Reden des französischen Ministerpräsidenten zugrunde legen, dann müßte man dem Versuch, zu einer Verständigung zu gelangen, von vornherein jede Aussicht auf Erfolg absprechen. Immerhin wäre es denkbar, daß diese neuesten Reden nur gehalten sind, um Deutschland bei den schwebenden Verhandlungen zu einem äußersten Maß von Entgegenkommen zu veranlassen. Wer aber aus dem vollkommen authentischen Material des Bakerschen Werkes „Woodrow Wilson" über die Ziele der französischen Politik bei Festsetzung des Friedensvertrages orientiert ist und sich die in der Zwischenzeit in voller Uebereinstimmung mit ihnen befolgte Taktik Poincarés vor Augen hält, vermag nicht an die Möglichkeit einer Verständigung mit einem Gegner zu glauben, in dessen politischem Programm „die Zerschmetterung des deutschen Blocks" und die These „Deutschland muß für alle Zukunft in ökonomischer Hinsicht zum Krüppel gemacht werden" enthalten sind. Das sind Worte aus dem Munde des Amtsvorgängers Poincarés.

Schon in den nächsten Tagen wird die Reichsregierung ihre neuen Pläne zur Rettung der deutschen Währung der Oeffentlichkeit übergeben. Man wird dann erkennen, welchen Weg zur Sanierung der Reichsfinanzlage sie gewählt hat. Dieser Teil der Vorlage bildet das Kernstück, darüber kann auch Herr Dr. Hilferding keiner anderen Ansicht sein. Inzwischen sind eine Reihe von Hilfsmaßregeln zur Stützung unserer Valuta eingeleitet. Ein Devisendiktator hat seine Arbeit begonnen mit einer Bestandsaufnahme der Edelmetalle und einer Einschränkung der Devisenbanken. Weitere Zwangsmaßregeln zur Erfassung der Devisen werden folgen. Wer aber von diesen Maßnahmen, die genau wie ihre zahllosen Vorgänger in den letzten vier Jahren lediglich auf dem Prinzip des Zwangseingriffes in den privaten Besitz unter Inanspruchnahme eidlicher Erklärungen und Androhung schwerer Strafen beruhen, einen nennenswerten Erfolg erwartet, dürfte nur Enttäuschungen erleben. Mit lebhaftem Bedauern muß man feststellen, daß in weiten wirtschaftlichen und privaten Kreisen die staatliche Autorität eine so starke Einbuße erlitten hat, daß derartige Zwangsmittel keinen Eindruck mehr machen. Die leider sehr berechtigte Kritik der Wirtschafts- und Finanzpolitik früherer Regierungen hat das Pflichtgefühl gegenüber dem Staate zum Erliegen gebracht. Mit dieser bedauerlichen Tatsache hat die neue Regierung zu rechnen.

Es muß alles vermieden werden, was nur irgendwie geeignet ist, neues Mißtrauen auch gegen die neuen Männer zu erwecken. Wenn aber die Reichsbank im Beginn dieses Monats eine neue Intervention im Devisenhandel unternahm, indem sie den amtlichen Dollarkurs je nach Gutdünken um einige Millionen herabdrückte und damit die Möglichkeit schuf, die zu diesem Kurse zugeteilten Devisen noch am selben Tage im Freiverkehr mit erheblichem Gewinn zu verkaufen, dann darf man sich nicht wundern, wenn kein Vertrauen aufkommen kann. Auch der Glaube an die Wertbeständigkeit der Goldanleihe muß stark erschüttert werden, wenn sie noch vor Ausgabe der Stücke im freien Handel zu Kursen umgesetzt wird, die erheblich unter den Devisenkursen liegen. Ein solcher Zustand durfte auch nicht einen Tag lang geduldet werden, denn er ist geeignet, das Ergebnis der Anleihe auf das schwerste zu schädigen. — Bl. (2132)

Digitized by Google

Der tschechoslowakisch-französische Handelsvertrag.

Nunmehr liegt uns der Text des neuen zwischen der Tschechoslowakei und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages vor. In einer Reihe von Beilagen sind die gegenseitig eingeräumten Zugeständnisse in Form von Zollermäßigungen oder Gewährung von Einfuhrkontingenten enthalten. Für die deutsche Industrie sind von besonderer Wichtigkeit die von der Tschechoslowakei der französischen Einfuhr gewährten Zollvergünstigungen, da sie Deutschland als meistbegünstigte Nation ebenfalls zufallen. Die Ermäßigungen von Zollsätzen des tschechoslowakischen Tarifs sind in einer Liste A enthalten. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie finden sich darunter folgende Erzeugnisse (die den Warenbezeichnungen angefügte Zahl bedeutet die prozentuale Ermäßigung des Zollsatzes):

Vegetabilisches Wachs, zubereitet 25 % — Stearinsäure 25 % — Oelsäure 25 % — Süßholzsaft 25 % — Riechwasser, alkoholfrei 50 % — Farbstoffextrakte, nicht besonders benannt 50 % — Papier für photographische Zwecke, lichtempfindlich 25 % — Trockenplatten für photographische Zwecke 35 % — Schwefelsäure, nicht rauchend 20 % — chlorsaures Natron 20% — Bariumsalze: Bariumcarbonat, künstlich 20 %, Bariumchlorid und Bariumnitrat 20 % — Schuhwichse 25 % — Oelfirnisse 25 % — Lackfirnisse 25 % — Ultramarin 25 % — Tinten 25 % — Arzneiwaren, zubereitete, in Form von Syrup und Lösungen 30 % — Essig, Oele und Fette, parfümiert 40 % — alkoholische aromatische Essenzen 40 % — Parfümeriewaren 50 % — Seifen, feine 40 %.

Eine Beilage II enthält die Kontingente für die Einfuhr französischer Waren in die Tschechoslowakei. Auf diese Kontingente bezieht sich die Deutschland gewährte Meistbegünstigung nicht. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind in der Beilage folgende Erzeugnisse enthalten (die den Warenbezeichnungen angefügten Zahlen geben die Höhe der Kontingente in dz an):

Stearin und Paraffin 5000 — Degras und Ceresin 2000 — ätherische Oele 200 — Papier für photographische Zwecke und chemische Papiere 1000 — photographische Platten 200 — chemische Produkte, die in der Freiliste (s. „Chem. Ind." S. 488) nicht angeführt sind, 10 000 — Superphosphate 100 000 — Oel- und Lackfirnisse, nicht besonders benannte Farben, Tinten usw. 1000 — zubereitete Arzneiwaren 1500 — alkoholische aromatische Essenzen und Parfümeriewaren 500.

(2402)

Regelung des Verkehrs mit organotherapeutischen Präparaten in Polen.

Der Minister für öffentliche Gesundheitspflege hat eine Verordnung über die Herstellung und den Verkehr mit organotherapeutischen Präparaten erlassen. Die Verordnung bezieht sich auf Arzneimittel, die aus tierischen Organen hergestellt sind und keine bestimmte chemische Zusammensetzung haben. Für die Einfuhr solcher Arzneimittel enthält die Verordnung folgende Bestimmungen:

Die außerhalb des Polnischen Staates erzeugten organotherapeutischen Präparate können in den Binnenhandelverkehr nur nach vorheriger Erlangung einer Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege eingeführt werden. Diese Genehmigungen können nur dahin lauten, daß solche Präparate in den Verkehr gebracht werden, deren Verkehr im Staate, wo sie hergestellt werden, gestattet ist, und deren Erzeugung unter ausreichender Fachkontrolle stattfindet.

Diese Genehmigungen können jederzeit aufgehoben werden.

Um die durch die vorgenannten Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu erlangen, ist an das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege unter Vermittlung des Pharmazeutischen Staatsinstitutes in Warschau eine Eingabe zu richten, der beigefügt werden:

a) zwei Proben des Präparats in derjenigen Verpackung, in der es sich im Verkauf befinden soll,

b) eine amtliche Bescheinigung darüber, daß der Vertrieb des Präparats in dem Staate, wo es hergestellt worden ist, gestattet ist, und daß die Erzeugung dieses Präparats sich dort unter ausreichender Fachkontrolle befindet.

Die nach bekannten Methoden hergestellten organotherapeutischen Präparate können nur unter den eigentlichen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden, d. h. unter Bezeichnungen, die das tierische Organ nennen, von welchem sie stammen, und die Form des Präparates (z. B. glandulae siccatae in tabulettis, extractum glycerinatum, extractum phenologlycerinatum usw.).

Die von den Erzeugern in den Verkehr gebrachten organotherapeutischen Präparate haben auf ihrer Verpackung oder auf dem Gefäße eine Etikette zu tragen.

Auf der Etikette müssen angegeben sein: a) Der Name des Präparates; b) die Methode, nach der das Präparat hergestellt worden ist; c) die Firma des Herstellers und die Adresse des Herstellungslaboratoriums; d) das Gewichtsverhältnis des frischen tierischen Organs zur entsprechenden Einheit des Präparates; e) das Herstellungsdatum des Präparates; f) die Bemerkung, daß das Präparat nur nach Verordnung des Arztes verabfolgt werden kann.

Auf der Etikette kann überdies eine kurze Gebrauchsanweisung angebracht sein.

Es ist verboten, den unmittelbar für das Publikum bestimmten Packungen irgendwelche Reklamedruckschriften, Kuranweisungen usw. beizufügen. Die Etikette ist dem Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zur Bestätigung vorzulegen. Alle früheren Vorschriften über die durch diese Verordnung geregelten Angelegenheiten treten außer Kraft. Sie gilt für das ganze Gebiet der Republik Polen mit Ausnahme der Wojewodschaften Posen und Pommerellen und des oberschlesischen Teiles der Wojewodschaft Schlesien. (2408)

Ermäßigungen im österreichischen Zolltarif durch den Handelsvertrag mit Italien.

In dem zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossenen und kürzlich in Kraft getretenen Handelsvertrag hat Oesterreich der italienischen Einfuhr für eine Reihe von Waren Zollermäßigungen bzw. Zollfreiheit gewährt. Da Deutschland in Oesterreich die Rechte der meistbegünstigten Nation genießt, gelten diese Vergunstigungen im österreichischen Tarif auch für die Einfuhr aus Deutschland. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie kommen folgende Waren in Betracht (die den Warenbezeichnungen vorgesetzten Zahlen geben die Nummern des österreichischen Tarifs an; die Zollsätze beziehen sich auf Kronen für 100 kg):

aus 62 b	Heilpflanzen und deren Bestandteile	frei
151	Süßholzsaft, eingedickt in Kisten (auch in Stangen) oder zu Blöcken geformt	9,50
	(Von der Behandlung nach dieser Position ist Süßholzsaft in Röhrchen, Bändchen und dgl. ausgenommen.)	
aus 155 b	ätherische Oele, n. b. b.	
	ätherische Oele von Früchten der Citrusgattung (Pomeranzen-, Citronen-, Bergamotten-, Mandarinenöl usw.)	35,—
159	andere Rinden, dann Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knoppern, Galläpfel u. dgl. (einschl. Sumach), auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 162	Sumachextrakt	frei
	Kastanienholzextrakt:	
	flüssig	3,50
	fest	7,50
aus 596 a	Schwefel (in Stücken oder Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüte; Quecksilber	frei
598 d	Borsäure	
	1. roh	frei
	2 raffiniert	8,—
aus 598 f	Weinsäure	24,—
	Citronensäure	5,—
aus 599 a	Borax, roh; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene	frei
aus 599 g	schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat für Düngzwecke)	1,—
aus 599 i	Borax, raffiniert	7,—
aus 600 a	citronensaurer Kalk	frei
aus 602 a	Kupfervitriol und Kupferpräparate zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten	3,60
617	Superphosphate	frei
aus 638	Wachszündhölzer	15,—
aus 652	Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	frei

Als Gegenleistung hat Italien der österreichischen Einfuhr für eine Reihe von Waren Zollermäßigungen eingeräumt, an denen jedoch die Einfuhr aus Deutschland nicht teilnimmt, da Italien Deutschland nicht die Meistbegünstigung gewährt hat. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Zollermäßigungen zugestanden (die Zollsätze gelten für 100 kg):

		Einfuhrzoll Lire	Erhöhungskoeffizient
672 d	Kohlensäure, komprimiert	8	—
692 h	Kupfervitriol	2,50	—
aus 712 b	Wasserstoffsuperoxyd mit einem Gehalt von 20—40 Volumen Sauerstoff	25	0,2
715 b	Ammoniumsulfat	1	—
aus 798 b	Firnisse, in anderen Behältnissen		
	2) andere	40	0,2
801	Wichsen und Creme für Schuhe und Leder		
a	aus Wachs oder Gummilack, Spiritus, Terpentinöl o. andere flüchtige Lösungsmittel enthaltend		
	1) in Schachteln, Fläschchen oder ähnlichen Behältnissen	40	—
	2) in anderen Behältnissen	30	—
b	andere		
	1) in Schachteln, Fläschchen oder ähnlichen Behältnissen	18	—
	2) in anderen Behältnissen	12	—
803 a	Tischlerleim	8	—
803 aus b	Fischleim, unechter	15	—

(2414)

Digitized by Google

Jahresbericht der British Dyestuffs Corporation.

(Schluß.)

Herstellungskosten.

Ich glaube nicht, daß die heutige Steigerung der Herstellungskosten in der Farbstoffindustrie im Vergleich mit den Vorkriegskosten voll erkannt wird. Der Vorsitzende der Colour Users' Association hat mir die Kopie einer Rede überlassen, die er neulich in dem Verein gehalten hat. In dieser Rede gibt er den gegenwärtigen Großhandelsindex auf 61,4 % über den Vorkriegsindex an und leitet daraus ab, daß es nicht unverständig wäre, wenn der Farbstoffverbraucher forderte, daß die Herstellungskosten in keinem Falle 200 % auf den Friedenspreis übersteigen. Unglücklicherweise gibt der Großhandelsindex uns in keiner Weise einen Anhalt, wie unsere Herstellungskosten gestiegen sind. Ich habe einen Vergleich zwischen den Vorkriegs- und den jetzigen Preisen für die hauptsächlichsten Posten in unserer Kostenaufstellung vorbereitet, den ich hier vortragen will: die Rohmaterialien zeigen auf Grund eines mit Berücksichtigung der Mengen gewonnenen Durchschnitts der 25 hauptsächlichen Rohstoffe eine Steigerung um 133 % gegenüber den Vorkriegskosten, die Gehälter unserer chemischen und technischen Beamten eine solche um 174 %, die Löhne eine solche um 142 % die Kohlen, Abgaben usw. eine solche um 130 %; das macht im Durchschnitt eine Steigerung um 135 %, die mehr als doppelt so groß ist als diejenige, welche der Herr Vorsitzende der Colour Users' Association genannt hat. Ein Faktor von 2,35 ist somit zunächst nötig, um diese Steigerung auszugleichen. Hinzu kommt ein weiterer Punkt, der eine Steigerung in den Herstellungskosten von Farbstoffen in der ganzen Welt bedingt, und an dem wir nicht achtlos vorübergehen können. Vor dem Kriege kontrollierte die deutsche Farbstoffindustrie direkt oder indirekt zu 90 % die Weltproduktion an Farbstoffen, und da die ganze Welt ihr Absatzmarkt war, konnte sie ihre Fabriken ununterbrochen in voller Tätigkeit halten. Seit dem Kriege sind aber Farbstoffabriken aus dem Boden geschossen in Frankreich, in den Vereinigten Staaten und bei uns insbesonders, und keine Gruppe von Farbstofferzeugern in irgendeinem Land kann in Zukunft erwarten, je wieder eine solche überragende Stellung im Welthandel zu erlangen, wie es den deutschen Firmen in der Vergangenheit vergönnt war. Die Generalunkosten in der Farbstoffindustrie sind bedeutend und beim Vergleich der Vorkriegskosten mit den jetzigen muß eine gewisse Rücksicht darauf genommen werden, daß die Fabriken nicht so intensiv arbeiten können wie in der Vorkriegszeit, und die Kostenberechnung muß darauf eingestellt werden, daß die Produktion wesentlich unter der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit liegt. Ich schätze, daß in normalen Zeiten ein Faktor von wenigstens 0,35 hierfür nötig ist, und wenn ich diesen zu dem oben genannten Preisfaktor von 2,35 hinzufüge, so brauchen wir also einen Faktor von 2,7, nur um die gesteigerten Kosten unter den gegenwärtigen Bedingungen zu decken.

Einwände gegen einen starren Preis.

Der Faktor, den die Colour User's Association bietet, ist ein Maximumfaktor ohne Minimum. Eine Anzahl unserer billigeren Farben werden zurzeit zu einem Preise verkauft, der unter diesem Höchstpreis liegt und wenn wir unseren jetzigen Absatz betrachten und auf ihn den Faktor 3 oder den gegenwärtigen Verkaufspreis, je nachdem welcher niedriger ist, anwenden, erhalten wir einen Durchschnittsfaktor von 2,75. Wenn uns daher die Farbstoffverbraucher einen Faktor 3 als Maximum anbieten, so genügt dieser nur, um die Differenz zu decken zwischen den Herstellungskosten heute und vor dem Kriege, sie geben uns aber nichts für den Aufbau und den Weiterausbau unserer Industrie. Viele Farben können verkauft werden und werden verkauft zu Preisen, die innerhalb der von der Colour User's Association vorgeschlagenen Grenze liegen, andere werden mit der Rückkehr zu normalen Arbeitsverhältnissen von selbst unter diesen Preis kommen, aber es gibt viele Farben, welche wir bei den großen Ausgaben für Forschungen und Versuche und bei dem Mangel an technischer Erfahrung unmöglich zu einem auf dieser Basis kalkulierten Preise herstellen können. Sie auf dieser Grundlage zu verkaufen, würde einen schweren Geldverlust für die Gesellschaft und ein ganz unbegründetes Opfer von seiten unserer Aktionäre bedeuten. Der hohe Grad technischer Fähigkeiten, den die Deutschen besitzen, konnte nur durch jahrelange Forschungsarbeit und unablässige Versuche in großen Fabriken erworben werden. Unsere Erfahrung auf diesem Gebiet begann erst nach dem Kriege und wir sind unglücklicherweise infolge der Depression auf dem Markte nicht in der Lage gewesen, unsere Werke in so ununterbrochenem Betrieb zu lassen, wie es nötig gewesen wäre, um unseren Chemikern es zu ermöglichen, die bis ins einzelne gehenden Kenntnisse und die technischen Handgriffe sich anzueignen, welche oft Erfolg oder Mißerfolg bei dem Versuch einer Verminderung der Herstellungskosten bedeuten.

Das Einfuhrkomitee.

Ich muß hier auf das Einfuhrkomitee zurückkommen, das auf Grund der Dyestuffs Act gebildet wurde. Das Komitee besteht aus 5 Vertretern der Verbraucher, 3 Vertretern der Erzeuger und 3 anderen unabhängigen Mitgliedern. Daraus sieht man, daß die Erzeuger die Unterstützung von allen unabhängigen Mitgliedern haben müssen, wenn sie in irgendeiner Frage, die ihre Interessen berührt, die Mehrheit haben wollen. Das Einfuhrkomitee ist der Kampfplatz zwischen dem Verbraucher, der eine Farbe einzuführen wünscht, und dem Erzeuger, der der Einfuhr aus dem Grunde widerstrebt, weil ein gleichwertiger Farbstoff bereits von ihm hergestellt wird. Beide, Erzeuger wie Verbraucher, werden von technischen Sachverständigen unterstützt, und bei der Mehrzahl der Gesuche ist es nicht schwer, eine Einigung zwischen den Interessenten zu erzielen.

Im letzten September hat das Komitee als vorübergehende Maßnahme Einfuhrgesuche genehmigt, wenn die britischen Preise mehr als dreimal über den Vorkriegspreisen lagen oder wenn sie höher waren als die ausländischen. Mit anderen Worten heißt das, daß den britischen Erzeugern die Möglichkeit gegeben war, das Geschäft entweder auf der Grundlage des dreifachen Vorkriegspreises oder auf der Grundlage des ausländischen Preises zu machen, je nachdem welcher höher war. Die Vertreter der Erzeuger waren mit dieser vorübergehenden Anordnung einverstanden unter der Voraussetzung, daß die Regierung finanzielle Hilfe leisten würde. Diese Erwartung ist nicht erfüllt worden und die Erzeuger sahen sich vielfach der Alternative gegenübergestellt, entweder ihre Produkte zu Verlustpreisen zu verkaufen oder Aufträge zurückzuweisen und den Betrieb einzustellen. Unter diesen Umständen haben wir unseren Vertreter im Komitee beauftragt, unsere Zustimmung zu dieser Anordnung zurückzuziehen und zu verlangen, daß von dem Verbraucher wieder der Nachweis der Konkurrenzunfähigkeit bei Bezahlung des englischen Preises zu liefern ist.

(2358)

Die Fabrikation von synthetischem Ammoniak in Frankreich.

Nach der „Revue de Chimie Industrielle" wurden vor kurzem über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak nach dem Claude-Verfahren folgende Angaben gemacht: die gegenwärtige Produktion beträgt in der Fabrik der „Grande Paroisse" 3 Tonnen und in Béthune 5 Tonnen täglich; in 3 Jahren, hofft man, werden 5—6 weitere Anlagen nördlich und südlich der Loire im Betrieb sein, und die Tagesproduktion wird dann 60—80 Tonnen betragen.

Zu der Stickstoffrage in Frankreich schreibt Henry Le Wita in der „Revue des Produits Chimiques" in einem Artikel „La guerre chimique et les usines des matières colorantes", in welchem er Maßnahmen für industrielle Mobilisation vorschlägt: „Weiterhin ist die Lebensfrage der Stickstoffbindung zu lösen. Eine Lizenz für das französische Patent der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik auf die Fabrikation von synthetischem Ammoniak nach dem Haber-Verfahren ist durch den Vertrag von Versailles der französischen Industrie vorbehalten, und es hat sich bereits eine Konkurrenz zwischen diesem Verfahren und dem neueren von Claude herausgebildet. Auf der einen Seite steht die Gruppe Kuhlmann, welche die „Compagnie de Produits Chimiques de Froges, Alais et Camargue", die „Société de Produits Azotés", die „Société des Mines de Lens", die „Société d'Electro-Chimie", die „Société Générale de Nitrate", die „Société des Usines du Rhône", die „Compagnie des Mines de Béthune", die „Compagnie Nationale des Matières Colorantes", „Gillet & Fils" in Lyon und „Emile Lambert" umfaßt und für das Haber-Verfahren eintritt: auf der anderen Seite steht die Gruppe der „Grande Paroisse", welche von der „Société de Saint Gobain" und der „Société de l'Air liquide" gebildet wird und sich für das französische Verfahren von Claude entschieden hat. Diese beiden Gruppen bekämpfen sich bereits und vergessen, daß beide Patente für das Land von Nutzen sind, jedes hat seine Vorzüge und seine Nachteile. Das Haber-Verfahren erfordert gewaltige, sehr kostspielige Anlagen, die an wenigen Stellen konzentriert werden müssen, während die Claude-Fabriken über das ganze Land zerstreut sein können."

(2421)

Digitized by Google

Einfuhrvorschriften für pharmazeutische Produkte in Estland.

Nach einem Bericht des Tschechoslowakischen Konsulats in Reval gelten für die Einfuhr von patentierten Medikamenten, Präparaten und Seren in Estland folgende Bestimmungen:

1. Zwecks Erlangung der Genehmigung der Einfuhr, Herstellung und des Verkaufs von patentierten Medikamenten, Seren und Vaccinen, sowie pharmazeutischer, kosmetischer und diätetischer Präparate ist ein diesbezügliches Gesuch an die Hauptverwaltung einzureichen. Den in anderen Sprachen eingereichten Gesuchen ausländischer Firmen ist eine notariell bestätigte estnische Uebersetzung beizufügen. Den Gesuchen können auch Drucksachen, Untersuchungs- und laboratorische Befunde über die Präparate beigefügt werden.

2. Gleichzeitig mit dem Gesuche sind auch genaue Vorschriften für den Gebrauch und die Herstellung mit beglaubigter Unterschrift des Herstellers einzureichen. Sofern es sich um Pillen oder Tabletten handelt, die mit anderen Stoffen verbunden sind, ist genau anzugeben, woraus diese bestehen.

3. Alle Gesuche und Dokumente unterliegen dem estnischen Stempelsteuer-Gesetz.

4. Alle Präparate, um deren Genehmigung zur Einfuhr, Herstellung und zum Verkauf angesucht wird, werden von der Haupt-Medizinal-Verwaltung zur Kontroll-Analyse gegeben, um ihre Bestandteile und Werte festzustellen, sowie auch zur Feststellung, ob sie nicht etwa schädliche Zusätze enthalten oder raschem Verderben ausgesetzt sind.

5. Für diese Analysen sowie zum Zwecke der Aufbewahrung von Mustern für Kontrollzwecke seitens dieser Behörden werden von jedem Präparate vier Musterexemplare in der Packung, welche zum Verkauf bestimmt ist, verlangt.

6. Hinsichtlich eines jeden Präparates ist der Engros- und Detailverkaufspreis schriftlich anzugeben, desgleichen allfällige weitere Preisschwankungen.

7. Zu jedem Präparate sind alle Aufschriften, Flaschen, Kästchen und Packungen, in welchen der Verkauf vorgenommen werden soll, beizulegen.

8. Sofern beabsichtigt wird, der Packung eines Präparates auch Reklameblätter beizufügen, sind auch diese Reklameblätter der Haupt-Medizinal-Verwaltung zur Durchsicht vorzulegen.

9. Von weiteren Aenderungen der Bestandteile, Herstellung, Packung oder Reklame ist die Haupt-Medizinal-Verwaltung zu benachrichtigen, und es sind ihr die Muster vorzulegen; ebenso ist eine neue Genehmigung einzuholen.

10. Bezüglich eines jeden Präparates wird beschlossen, ob es in das Verzeichnis der erlaubten oder verbotenen Präparate aufgenommen wird. Die Erlaubnis sowie das Verbot wird übereinstimmend mit dem gültigen Medizinalgesetz erteilt. Ein jeder Beschluß wird im „Riigi Teataja" veröffentlicht.

11. Jede weitere Reklame in Form einer Zeitungsnotiz sowie in Form einzelner Blätter oder Broschüren darf nur nach Durchsicht und Genehmigung der Haupt-Medizinal-Verwaltung erfolgen.

12. Die Kosten der Analysen der Präparate sind der Haupt-Medizinal-Verwaltung auf Grund der hierfür im „Riigi Teataja" publizierten Preistabellen zu entrichten. (2403)

Bezug von Medizinalpflanzen aus Bosnien.

Von sachverständiger Seite werden wir auf die großen Mengen heilkräftiger Pflanzen aufmerksam gemacht, die in Mittelbosnien vorkommen und bisher fast gar nicht ausgenutzt werden. Es handelt sich um folgende Pflanzen:

Athropa Belladonna — Genziana lutea (gelber Enzian) — Veratrum album (Nießwurz) (aus Foča gehen hiervon schon jetzt mehrere Wagenladungen nach Marseille) — Helleborus niger und viridis (Arten von Nießwurz) — Salbei — Orchis morio — Inola heleneum — Tausendgüldenkraut — Rhus cotinus (Sumach, für Gerberzwecke geeignet) — Viscum album — Lindenblüten.

Bisher werden die Kräuter nur in geringem Umfange oder gar nicht gesammelt. Falls dafür Interesse besteht, würde der Kustos des Landesmuseums in Sarajewo bereit sein, in den entlegenen Gebirgsgegenden die erforderlichen Organisationen zum Sammeln und Versenden der Kräuter zu schaffen, soweit sie nicht bereits vorhanden sind.

Interessenten können ihre Anfragen zunächst an das Deutsche Konsulat in Sarajewo (Jugoslawien) richten, von wo sie alsdann an die zuständigen wissenschaftlichen (Naturforscher beim Landesmuseum) oder kaufmännischen Stellen weitergeleitet werden. (2400)

Ausführungszwang bei spanischen Patenten.

Nach den Bestimmungen des spanischen Patentgesetzes muß ein in Spanien erteiltes Patent binnen 3 Jahren vom Tage der Ausstellung der Patenturkunde ausgeführt werden, und der Patentinhaber hat dies bis zum Ablauf der Frist durch die Bescheinigung eines Ingenieurs der Patentbehörde nachzuweisen. In dieser Bescheinigung muß der Ingenieur bekunden, daß die Erfindung unter seiner Verantwortung ausgeführt wird und daß entweder die Herstellung, Verarbeitung und Verwirklichung erfolgt ist, oder, falls noch kein Markt für den Artikel besteht, daß die für die Herstellung des geschützten Gegenstandes nötigen Maschinen oder Materialien vorhanden sind und zur Verfügung des Publikums stehen. Die vorstehenden Bestimmungen werden seitens der spanischen Behörden sehr streng gehandhabt. Die hierdurch für die deutschen Erfinder geschaffene schwierige Lage ist allerdings vorübergehend durch das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 erleichtert worden, es sind jedoch Zweifel darüber aufgetaucht, bis wann die nachträgliche Beibringung des Ausübungsnachweises für Angehörige der Vertragsstaaten, insbesondere Deutschlands, zulässig ist. Infolgedessen hat eine Königliche Spanische Verordnung vom 4. Juni 1923 angeordnet, daß die seit dem 1. August 1914 fälligen Ausübungsnachweise spätestens bis zum 30. September 1923 beigebracht werden müssen. (2401)

Der Arbeitsmarkt im Juli 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 17 vom 1. Sept. 1923.)

Im Verlaufe des Berichtsmonats Juli bot der Arbeitsmarkt noch trotz vereinzelter ungünstiger Anzeichen im allgemeinen ein ähnliches Bild weiterer leichter Belebung der Beschäftigung wie in den Vormonaten. Demgegenüber mehrten sich in der ersten Augusthälfte die Anzeichen einer beginnenden Verschlechterung der Lage.

In der Krankenkassenstatistik war eine weitere leichte Zunahme in dem Bestande an versicherungspflichtigen Mitgliedern, d. h. also in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmern, festzustellen. Bei den 4459 Kassen (im Vormonat 5246 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, stieg die Zahl der versicherungspflichtigen, d. h. in Beschäftigung stehenden Mitglieder von 10 833 812 am 1. Juli auf 10 912 672 am 1. August, mithin um 78 860 oder 0,7 (im Vormohat 1,4) %.

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden hat während des Juli weiter abgenommen. Bei den 39 Verbänden, deren Meldungen vorlagen, waren am 28. Juli unter 5 474 378 durch den Bericht erfaßten Mitgliedern 190 078 ohne Arbeit, d. h. je 3,5 % (im Vormonat 4,1 %).

Auch die Kurzarbeit zeigte während des Berichtsmonats eine leichte Abnahme. Bei den 36 berichtenden Verbänden arbeiteten von 4 904 735 Mitgliedern 708 546 oder 14,5 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 15,3 %).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen meldet für den Verlauf des Juli ein weiteres Anhalten der rückgängigen Bewegung, für die erste Augusthälfte jedoch wieder eine Verschlechterung. Es wurden unterstützt am 1. Juli 184 859 Vollerwerbslose, am 1. August 138 278, am 15. August 145 320.

Nach den Monatsberichten der Arbeitsnachweise hat die im Vormonat beobachtete günstige Entwicklung auch während des Juli angehalten. Die Zahl der Arbeitsuchenden verminderte sich von 1 055 329 auf 934 309, die Zahl der offenen Stellen stieg noch etwas, von 510 238 auf 519 512. Die Zahl der Stellenbesetzungen blieb mit 365 347 nahezu unverändert (im Vormonat 365 966). Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 212 männliche und 131 weibliche Arbeitsuchende (gegen 245 bzw. 149 im Vormonat). Von je 100 Arbeitsuchenden wurden 39 (im Vormonat 35) vermittelt, von je 100 offenen Stellen konnten je 70 besetzt werden (im Vormonat 72).

Das Ergebnis der für den 17. August bei 645 der wichtigsten Arbeitsnachweise durchgeführten Stichtagzählung zeigt, verglichen mit dem entsprechenden Stichtage des Vormonats, eine Zunahme der unerledigten Arbeitsgesuche um 28 979 und eine Abnahme der zur Verfügung der Arbeitsnachweise stehenden offenen Stellen um 16 127. Danach wäre anzunehmen, daß in der ersten Augusthälfte eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage eingetreten ist. (2399)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23.

Reichsanzeiger vom 6. September 1923.

Auf Grund der am 5. September 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1922, 2., 9., 18. und 30. Juli, 14. August und 1. September 1923 folgendes bekanntgegeben:

Die Uebernahme- und die Verkaufspreise der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sowie der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol werden vom 8. September 1923 ab berechnet nach Grundzahlen, die mit dem am Zahltage geltenden, um 100 erhöhten Goldzollaufgeldsatze zu vervielfältigen sind.

Zu Ziffer II:

Für den vom 8. September 1923 ab hergestellten Branntwein wird der Grundpreis vorläufig nach der Grundzahl 40 für das Hektoliter Weingeist berechnet.

Für den vom 8. September 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts lediglich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellten und nicht im Würzeverfahren gewonnenen Branntwein wird der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig nach der Grundzahl 51 für das Hektoliter Weingeist berechnet.

Für den vom 8. September 1923 ab aus Melasse innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein wird der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig berechnet nach der Grundzahl 103 für das Hektoliter Weingeist.

Für den vom 8. September 1923 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein

a) aus Wein,
b) aus Kirschen, Pfirsichen und Aprikosen,
c) aus Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Holunderbeeren und Wacholderbeeren,
d) aus Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren und Enzian,

wird der Zuschlag zum Branntweingrundpreis vorläufig berechnet nach der Grundzahl 56 für das Hektoliter Weingeist.

Zu Ziffer III:

Für den im unbesetzten Gebiet in landwirtschaftlichen Korn- und Getreidebrennereien, die in der Vorkriegszeit in der Regel das ganze Jahr in Betrieb gewesen sind, in der Zeit vom 1. bis 14. August 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird abschlagsweise ein Zuschlag von 32 900 000 Mk., für den in der Zeit vom 15. bis 31. August 1923 hergestellten Branntwein dieser Art ein solcher Zuschlag von 22 400 000 Mk., für den in der Zeit vom 1. bis 7. September 1923 hergestellten Branntwein dieser Art ein solcher Zuschlag von 37 400 000 Mk. für das Hektoliter Weingeist gezahlt; für den vom 8. September 1923 ab hergestellten Branntwein dieser Art wird der abschlagsweise Zuschlag berechnet nach der Grundzahl 59 für das Hektoliter Weingeist.

Für den im besetzten Gebiet in der Zeit vom 1. bis 14. August 1923 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird abschlagsweise ein Zuschlag von 75 800 000 Mk., für den in der Zeit vom 15. bis 31. August 1923 hergestellten Branntwein dieser Art ein solcher Zuschlag von 54 800 000 Mk. und für den in der Zeit vom 1. bis 7. September 1923 hergestellten Branntwein dieser Art ein solcher Zuschlag von 124 800 000 Mk. für das Hektoliter Weingeist gezahlt; für den vom 8. September 1923 ab hergestellten Branntwein dieser Art wird der abschlagsweise Zuschlag zum Grundpreis berechnet nach der Grundzahl 198 für das Hektoliter Weingeist.

Zu Ziffer IV:

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol wird vom 8. September 1923 ab nach der Grundzahl 7 für das Hektoliter Weingeist berechnet.

Zu Ziffer V:

Vom 8. September 1923 ab wird berechnet:

1. der regelmäßige Verkaufspreis vorläufig nach der Grundzahl . . 600
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis vorläufig nach der Grundzahl 45
3. der Essigbranntweinpreis vorläufig nach der Grundzahl 60
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis
   für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln und von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird, vorläufig nach der Grundzahl 85
   der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird, vorläufig nach der Grundzahl 200

für das Hektoliter Weingeist.

Zu Ziffer VI:

Für die Zeit vom 1. bis 7. September 1923 kommt eine Erhebung der Essigsäuresteuer nicht in Betracht.

Für die Zeit vom 8. bis 14. September 1923 beträgt sie

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure vorläufig . . . . . 165 900 550 Mk.,
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen, vorläufig . . . . . 248 850 825 Mk.

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII:

Es wird vom 8. September 1923 ab vorläufig berechnet:

1. der regelmäßige Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) nach der Grundzahl . . . . . 560 für 1 hl W.,
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen nach der Grundzahl 336
      2. bei Arrak, Rum und Kognak nach der Grundzahl 418
      3. bei anderem Branntwein nach der Grundzahl 560
      4. bei Aether nach der Grundzahl 728
      5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen nach der Grundzahl 364

   für einen Doppelzentner;
2. der allgemeine ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, nach der Grundzahl . . . . . 5 für 1 hl W.,
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen nach der Grundzahl . . 3
      2. bei Aether nach der Grundzahl 6,5
      3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen nach der Grundzahl 3,25

   für einen Doppelzentner;
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):
   für weingeist- und ätherhaltige Heilmittel und für zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren bestimmte weingeist- und ätherhaltige Essenzen
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, nach der Grundzahl . . . . . 45 für 1 hl W.,
   b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes), nach der Grundzahl . . . . . 27 für 1 dz,

   für weingeist- und ätherhaltige Riech- und Schönheitsmittel
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, nach der Grundzahl . . . . . 160 für 1 hl W.,
   b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes), nach der Grundzahl . . . . . 96 für 1 dz.

Zu Ziffer VIII:

Vom 8. September 1923 ab wird die Hektolitereinnahme vorläufig berechnet nach der Grundzahl . . . . . 480 für 1 hl W.

Berlin, den 5. September 1923. (2407)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Der Reichsfinanzminister hat durch Bekanntmachung vom 7. September d. J. den Branntweinausfuhrpreis mit Wirkung vom 8. September d. J. auf 130 000 000 Mk. für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (2424)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 10. September 1923.

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird wie folgt geändert:

1. In Abs. „B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel" in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 188) wird der nach Nr. I Ziffer 2 zulässige Aufschlag zum Preise für den Kaligehalt im Kaliammonsalpeter von 5% auf 10% erhöht.

2. In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 202) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht:

a) die Preise
   für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 225 000 Mk. auf 1 133 000 Mk.,
   für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 265 000 Mk. auf 1 333 000 Mk.,
b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von:
   Papiersäcken für je 100 kg von 390 000 Mk. auf 2 005 000 Mk.,
   neuen Jutesäcken:
   mit 100 kg Fassungsraum von 775 000 Mk. auf 4 010 000 Mk.,
   mit 75 kg Fassungsraum von 630 000 Mk. auf 3 258 000 Mk.

Artikel II.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden die Umlagebeträge

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 115 000 Mk. auf . . . . 992 000 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 135 000 Mk. auf . . . 1 167 000 Mk.

erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. September 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 10. September 1923. (2423)

Neue Stickstoffpreise.

Reichsanzeiger vom 10. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 14. August 1923 Artikel I B III Ziffer 2 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 188 vom 16. August) wird der Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe für die Woche vom 10. September bis 16. September 1923 einschließlich für das Kilogrammprozent Stickstoff festgesetzt auf 10% des gemäß Nr. I und II der genannten Verordnung berechneten Gegenwertes für 1 Kilogrammprozent Reinstickstoff. Maßgebend für diese Berechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Versendung.

Ferner werden auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. August 1923 Artikel I (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 196 vom 25. August) für Lieferung in Säcken in der Zeit vom 10. September bis 16. September 1923 einschließlich folgende Packungszuschläge festgesetzt:

Bei Kalkstickstoff 210 000 Mk. für den 75 kg Papiersack,
bei Kalkstickstoff 5 220 000 Mk. für den 75 kg Jutesack,
bei Ammoniak- und Salpetersorten 6 520 000 Mk. für den 100 kg Jutesack,

brutto für netto einschließlich Füllgebühr.

Die Füllgebühr bei Lieferung in Käufers Säcken beträgt 120 000 Mk.

Berlin, den 10. September 1923.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H.
Rüdlin. (2422)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. September d. J. wird folgende Bekanntmachung vom 6. September d. J. zur 9. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 veröffentlicht:

Die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der neunten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe wird mit Wirkung vom 8. September 1923 ab auf 48 500 festgesetzt.

Durch Bekanntmachung vom 11. September d. J. wird die Schlüsselzahl mit Wirkung vom 12. September 1923 ab auf 70 000 festgesetzt. (2412)

Digitized by Google

Aenderungen der Grundzahlen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 11. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 10. September d. J. betreffend Aenderungen der Grundzahlen in der Deutschen Arzneitaxe (erster Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2429)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils für Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 11. September 1923.

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %	300 000,– Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	450 000,– „
	zu 200 Stück	850 000,– „
	zu 500 Stück	2 000 000,– „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packungen (Inhalt 20 g)	3 900 000,– „
2.	B-Packungen (Inhalt 50 g)	9 000 000,– „
3.	C-Packungen (Inhalt 100 g)	16 500 000,– „
4.	D-Packungen (Inhalt 500 g)	75 000 000,– „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	108 000,– Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	431 250,– „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	2 066 400,– „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	4 442 000,– Mk.
2.	Packung zu 100 g	8 693 200,– „
3.	Packung zu 200 g	17 153 400,– „
4.	Packung zu 400 g	34 018 200,– „
5.	Packung zu 800 g	67 652 300,– „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	48 000 000,– Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	43 031 000,– „
3.	Gewerbesüßstoff (IB)	76 500 000,– „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	125 000,– „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm	30 123 000,– „

Berlin, den 10. September 1923. (2428)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das vom **Sonnabend, den 15. September, bis Dienstag, den 18. September d. J.,** geltende Goldzollaufgeld beträgt:

1 389 999 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 15. bis 18. September 1923	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,6
100 amerikanische Dollar	420,44
100 argentinische Pesos (Papier)	137,91
100 argentinische Pesos (Gold)	313,39
100 belgische Franken	19,32
100 brasilianische Milreis (Papier)	41,48
100 bulgarische Lewa	4,36
100 chilenische Pesos (Papier)	52,08
100 chilenische Pesos (Gold)	148,95
100 dänische Kronen	76,45
100 deutsche Papiermark	0,000007
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,03
100 englische Schillinge	95,15
100 englische Pence	7,93
100 estländische Mark	1,14
100 finnische Mark	11,45
100 französische Franken	23,58
100 griechische Drachmen	7,67
100 holländische Gulden	165,10
100 japanische Yen	205,69
100 italienische Lire	18,17
100 jugoslawische Dinar	4,44
100 lettische Rubel	1,56
100 Litas	33,92
100 mexikanische Dollar	199,76
100 norwegische Kronen	68,50
100 ostindische Rupien	128,01
100 polnische Mark	0,0017
100 portugiesische Eskudos	17,59
100 rumänische Lei	1,91
100 schwedische Kronen	112,14
100 Schweizer Franken	75 99
100 spanische Peseten	57,62
100 tschechische Kronen	12,43
100 türkische Piaster	2,42
100 ungarische Kronen	0,022
100 uruguayische Pesos (Gold)	313,45

Von jetzt ab tritt das Goldzollaufgeld zweimal wöchentlich, am Sonnabend und Mittwoch jeder Woche, in Kraft, und gilt vom Sonnabend bis einschließlich Dienstag und vom Mittwoch bis einschließlich Freitag. Dem Goldzollaufgeld, das am Sonnabend in Kraft tritt, wird der Dollardurchschnittskurs des vorhergehenden Montag und Dienstag, dem Goldzollaufgeld, das am Mittwoch in Kraft tritt, der Dollardurchschnittskurs des vorhergehenden Donnerstag und Freitag zugrunde gelegt. (2411)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für August 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat August 1923 sind vom Reichsfinanzminister wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 200 000; Bulgarien: 1 Lewa = 10 000; Dänemark: 1 Krone = 810 000; England: 1 Pfund Sterling = 20 000 000; Finnland: 1 finnische Mark = 120 000; Frankreich: 1 Frank = 250 000; Holland: 1 holländischer Gulden = 1 700 000; Italien: 1 Lira = 190 000; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 46 000; Norwegen: 1 Krone = 720 000; Deutsch-österreich: 100 Kronen = 6300; Portugal: 1 Eskudo = 180 000; Rumänien: 1 Lei = 19 000; Schweden: 1 Krone = 1 200 000; Schweiz: 1 Frank = 800 000; Spanien: 1 Peseta = 600 000; Tschechoslowakei: 1 Krone = 130 000; Ungarn: 1 Krone = 240; Japan: 1 Yen = 2 150 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 1 430 000; Brasilien: 1 Milreis = 420 000; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 4 400 000. (2404)

Verlängerung des vorläufigen deutsch-spanischen Handelsübereinkommens.

Durch Notenaustausch zwischen der Deutschen Botschaft in Madrid und dem spanischen Ministerium des Aeußern ist die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen Deutschland und Spanien vom 15. Januar 1923 weiter bis zum 30. November d. J. verlängert worden. Vermutlich ist es bisher noch nicht möglich gewesen, über die spanischen Valutazuschläge und die deutschen Zollsätze für spanische Waren zu einer Verständigung zu gelangen. (2413)

Zolltarifentscheidung für Diphenylguanidine. Zollfrei.

Die Ware stellt ein bei der Herstellung von Anilin abfallendes, weißes, mehlartiges Pulver dar mit einem Gehalt an Stickstoff von etwa 18—19 %. Sie wird Gummimischungen zugesetzt, um den Vulkanisierungsvorgang zu beschleunigen. Nach dem Untersuchungsergebnis handelt es sich nicht um reine, sondern um sogenannte technische Diphenylguanidine, die im Hinblick auf ihre Gewinnung aus der Steinkohle zweckmäßig der Tarifnummer 317 zuzuweisen sind. W. V. Anmerkung zum Stichworte „Steinkohlenteerstoffe". Herstellungsland: England und die Vereinigten Staaten von Amerika. (2425)

Ausland

Tschechoslowakei. **Die Wirkungen des Handelsvertrages mit Frankreich auf die Parfümerieindustrie.** In der Prager Zeitschrift „Die Wirtschaft" werden von „bestinformierter" Seite die Wirkungen des mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages einer Besprechung unterzogen, die zu dem Ergebnis gelangt, daß durch die Zollermäßigungen von 50% auf Parfümeriewaren und von 40% auf Toiletteseifen die heimische Industrie im höchsten Maße gefährdet sei, zumal diese Einfuhrerleichterungen auch der österreichischen und italienischen Produktion (und auch der deutschen! Schriftl.) infolge der Meistbegünstigung zur Verfügung ständen. Bisher schon sei die tschechoslowakische Parfümerieindustrie in schwerer Bedrängnis gewesen, weil sie nicht exportfähig wäre und die innere Kaufkraft der Bevölkerung ständig zurückginge. Etwa 90 % der Rohstoffe müßten aus dem Ausland eingeführt und zum Teil auch noch verzollt werden. Ein Hauptfaktor dieses Industriezweiges, der Sprit, sei in der Tschechoslowakei fast doppelt so teuer als in Frankreich. Unzweifelhaft müsse es zu Stillegungen in der Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie kommen. Das einzige Mittel, diese Folgen etwas abzuschwächen, wäre die sofortige Aufhebung des Einfuhrzolls von Riechstoffen, ätherischen Oelen und Essenzen, sowie von allen Roh- und Packstoffen, die im Inlande nicht hergestellt werden und eine Ermäßigung der Spritpreise für Parfümeriezwecke um zwei Drittel des bisherigen Preises. (2416)

Forderung nach Einreihung der Kunstseideeinfuhr in das Bewilligungsverfahren. In der laufenden Woche findet laut „Tribuna" eine Interessentenberatung statt, welche über die Forderung der Lobositzer Kunstseidefabrik, nach Einreihung der bisher freien Kunstseideeinfuhr in das Bewilligungsverfahren, verhandeln wird. (2431)

Litauen. **Preisfestsetzungen für die Zollerhebung.** Für eine Reihe von Waren sind neue Preise für die Zollerhebung festgesetzt worden. Aus dem Bereich der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Knochen und Hornleim	5	Lit. für 1 kg
Firnis	3,2	„ „ 1 kg
Leinöl	3	„ „ 1 kg
Jagdpatronen	0,3	„ „ 1 St.
Revolverpatronen	0,15	„ „ 1 St.

Der Verzollung werden diese Preise zugrunde gelegt: ist der fakturierte Preis höher, so wird der Zoll von diesem Preis erhoben. (2410)

Italien. **Erhöhung der Alkoholsteuer.** Ein königl. Erlaß vom 9. Juli 1923 erhöht die Fabrikationssteuer auf in Italien erzeugten oder eingeführten Alkohol. Die Steuer (welche neben den Einfuhrzoll erhoben wird) wird auf 1500 Lire für das Hektoliter wasserfreien Alkohol bei 15,15° C festgesetzt; dieselbe wird auch von Methanol (Methylalkohol) und allen anderen rektifizierten Alkoholarten erhoben. — Die Steuer für Alkohol zur Verwendung in der Essigsäureindustrie bleibt unverändert. — Alkohol zur Verwendung in der einheimischen Parfümerieindustrie, sowie Alkohol für sanitäre und wissenschaftliche Zwecke wird zu dem ermäßigten Satz von 1300 Lire versteuert. (2418)

Jugoslawien. **Beantragtes Einfuhrverbot für Superphosphat.** Nach einem Bericht des Tschechoslowakischen Konsulats in Laibach, haben die südslawischen chemischen Fabriken „Danica", „Zorka" und „Ornica" der Regierung in Belgrad ein Gesuch um Erlaß eines allgemeinen Einfuhrverbots für Superphosphat überreicht, in dem sie ihre Forderung mit dem Hinweis begründen, die heimische Industrie sei imstande, den Inlandsbedarf voll zu decken. (2409)

Ver. St. v. Amerika. **Untersuchung gemäß den „flexible tariff provisions" für Magnesium.** Die Tarifkommission hat eine Untersuchung über die Produktionskosten von Magnesium, Magnesiumlegierungen usw. angeordnet. (2419)

Südafrikanische Union. **Zollermäßigungen.** Gemäß der „Customs and Excise Duties Amendement Act" (1923) sollen vom 3. August 1923 folgende Zollermäßigungen in Wirkung treten:

Terpentin (mineral. oder vegetabil. für die Farben und Lackindustrie und für Putzmittel 17½ ad val.
Leinöl (roh) für die Farbenindustrie bei Einfuhr im Großen 17½ ad val

Digitized by Google

Schießpulver zur Verwendung beim Walfischfang . . . . . 6 d per lb. + 12% ad val.
Zeitzünder zur Verwendung beim Walfischfang . . . . . 17% ad val.
Eucalyptus-, Fichten- und andere Oele zur Verwendung bei der Gewinnung von Gold und and. Mineralien nach dem Flotationsverfahren . . . . . zollfrei
Wachs für Putzmittel . . . . . 17% ad val.
(2420)

Japan. **Schutz der Farbenindustrie.** Der Korrespondent der Handelsnachrichten der „Times" berichtet aus Yokohama, daß der japanische chemische Industrieverband zugunsten einer Revision des Zolltarifs und des Uebergangs zum Importlizenzsystem agitiert hat, um erfolgreich mit der deutschen Farbenindustrie in Wettbewerb treten zu können. Die Nippon Senryo Seizo K. K. hat seit 1919 ständig mit Verlusten gearbeitet, und obwohl die japanische Regierung der genannten Gesellschaft im Zeitraum von 10 Jahren eine Subvention von zusammen 2 Millionen Yen gewähren wollte, haben die in den letzten 6 Jahren staatlicherseits gezahlten Zuschüsse bereits die Höhe des eingezahlten Aktienkapitals überschritten. Die Mitsui-Werke sind auf die Ausführung aller Prozesse von der Kohlendestillation bis zur Gewinnung von Farben in ihrem großen Betriebe eingestellt. Kleinere Unternehmungen befassen sich mit der Herstellung von Farben aus den Rohstoffen und stellen ihren Betrieb bei unprofitabler Preislage zeitweise ein. Der chinesische Markt nimmt japanische Farbprodukte nur in bescheidenem Umfange auf. (2406)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Bleimennige. Bleimennige wird von den Fabriken in reiner Ware und in Beisorten hergestellt, die durch Zusatz von Schwerspat erzielt werden. Ware mit dem allerdings sehr hohen Zusatz von 64 Proz. wird man zwar noch als Bleimennige bezeichnen können, jedoch verkaufen die Fabriken solche Ware nicht als Bleimennige schlechtweg, sondern unter der Bezeichnung „Beisorte" oder einer entsprechenden Bezeichnung. Wenn ein Fachmann an eine Töpferei Bleimennige verkauft, so muß er sich darüber klar sein, daß diese nur reine Bleimennige verwendet. (2415)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Der Außenhandel im II. Vierteljahr 1923.** Nach der amtlichen österreichischen Statistik über den Außenhandel im II. Vierteljahr 1923 hat die Passivität der Handelsbilanz gegenüber dem ersten Jahresviertel nicht unerheblich abgenommen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Statistik folgende Angaben:

Warenbenennung	Einfuhr Wert in 1000 Goldkronen	Einfuhr Menge in dz	Ausfuhr Wert in 1000 Goldkronen	Ausfuhr Menge in dz
Chemische Rohstoffe, Hilfsstoffe und Produkte	3 720	193 779	3 026	76 953
Pharmazeutische, chemische Artikel etc.	1 202	2 457	1 794	5 866
Erdöl- und Teerprodukte	5 759	225 349	576	29 231
Klebe-, Appretur- und Düngemittel	1 427	84 194	540	91 085
Gerbstoffe	1 045	28 546	262	8 476
Farben, Farbwaren, Lacke	1 560	18 585	2 202	37 531
Zündwaren	139	723	590	7 977

(2378)

Neues Specksteinlager. Nach einem Bericht des „Neues Wiener Tagbl." sind in Zwettl, nahe der böhmischen Grenze, große Funde von Speckstein gemacht worden. Es handelt sich um ein mächtiges Lager, dessen Material den Vorzug einer sehr leichten Bearbeitung besitzt; es läßt sich schneiden, sägen, bohren wie auch polieren und es nimmt jede beliebige Farbe auf. Infolgedessen ist dieses Gestein gemahlen in der chemischen Farbenindustrie gut verwendbar. Das Lager ist das einzige dieser Art, das man bisher in einer solchen Ausdehnung in Mitteleuropa gefunden hat. (2328)

Großbritannien. **Vergleich der deutschen Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1923 mit der des Jahres 1922.** Ein Vergleich der Einfuhrzahlen des ersten Halbjahres 1923 mit den Zahlen des Jahres 1922 zeigt, daß trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Einfuhr deutscher chemischer Produkte nach England z. T. beträchtlich zugenommen hat; bei den Kunstseideprodukten erreichte die Höhe der Einfuhr im ersten Halbjahr 1923 sogar beinahe 85 % der gesamten Einfuhr 1922. Es ist indessen zu beachten, daß die Folgen der Ruhrbesetzung den Handel nur während eines Teils der ersten Hälfte von 1923 betroffen haben und daß die gegenwärtige Lage auf manchen Gebieten anders ist, als sie sich aus den Zahlen für den ganzen Zeitraum darstellt.

	1922 £	1923 Januar—Juni £
Chemikalien	1 485 400	848 400
Kohlenteerfarbstoffe	505 400	269 700
Anstrichfarben	350 800	215 300
Kunstseideprodukte	785 400	664 300

(2281)

Chemikalienhandel mit Finnland in der 1. Hälfte von 1923. Nach einem Bericht des finnischen Generalkonsuls in London betrug der Handel in chemischen Produkten zwischen Finnland und England in der 1. Hälfte von 1923:

	£
Einfuhr aus England:	
Chem. Grundstoffe und Verbindungen derselben, sowie Arzneimittel	55 745
Farben und Farbstoffe	15 441
Düngemittel	3 190
Aether, Alkohol und Produkte daraus	1 468
Sprengstoffe, Feuerwerk	135
Ausfuhr nach England:	
Zündhölzer usw.	61 847
Aether, Alkohol und Produkte daraus	3 426
Chem. Grundstoffe und Verbindungen derselben, sowie Arzneimittel	24

(2338)

Schweiz. **Neue Kunstseidefabriken.** In der Ostschweiz soll jetzt der Kunstseidefabrikation nach den „Basl. Nachr." gleich auf einen Schlag an verschiedenen Orten Eingang verschafft werden, so in Steckborn am Untersee, wo die neugegründete deutsch-schweizerische „Borvisk" A.-G. mit Sitz in Zürich, deren Muttergesellschaft bereits in Herzberg am Harz ein großes Kunstseidewerk betreibt, sich niederzulassen beabsichtigt, in Arbon, in den noch verhältnismäßig jungen Räumen der bisherigen Stickereiwerke, in Rorschach, wo die Feldmühle A.-G. diesen neuen Fabrikationszweig aufzunehmen beabsichtigt, und weiter noch im Oberrheintal, wo eine frühere Zementfabrik der Kunstseideherstellung dienstbar gemacht werden möchte. Gleichzeitig sucht die bisher in der Schweiz einzig bestehende Kunstseidefabrik, die „Société de la Viscose Suisse S. A. in Emmenbrücke bei Luzern", ursprünglich eine französisch-schweizerische, aber nichtsdestoweniger in schweizerischem Sinne geleitete Firma, die sich vor zwei Jahren neu konstituierte, sich an einem zweiten Orte der Schweiz in großzügiger Weise niederzulassen. Die schweizerische Ein- und Ausfuhr von Kunstseide in den fünf letzten Jahren ergibt folgendes Bild:

Jahr	Import kg	Export kg
1918	51 100	50 700
1919	211 900	587 000
1920	494 000	385 300
1921	374 600	836 600
1922	899 600	867 600

(„Frkf. Ztg.") (2284)

Schweden. **Insulin,** das neue Mittel gegen Zuckerkrankheit, soll von der Firma A/B. Leo in Helsingborg, einer kleinen pharmazeutischen Fabrik, hergestellt werden. Die Firma hat ein Abkommen mit Lövéns Chemischer Fabrik in Kopenhagen für ein Zusammenarbeiten bei der Herstellung des Produktes getroffen. Lövéns stellt das Insulin unter Leitung des ersten Chefarztes beim Gemeindekrankenhause in Kopenhagen, Dr. Hagedorn, und unter Oberkontrolle von Professor Krogh, Kopenhagen, und Prof. Widmark, Lund, her. (2327)

Albanien. **Lieferungen für ein Zündholzmonopol.** Das albanische Finanzministerium schreibt für eine Reihe von Produkten, für die ein Staatsmonopol errichtet werden soll, einen Lieferungswettbewerb aus. Darunter auch für Zündhölzer. Interessenten, die an diesem Ausschreiben teilnehmen und die Lieferung, den Transport und die Verkaufsorganisation (Monopol) übernehmen wollen, haben ihr Angebot umgehend dem albanischen Finanzministerium zu unterbreiten. Die Korrespondenz kann in albanisch, deutsch, französisch oder italienisch abgefaßt sein. Die Preise sind anzugeben für Zündhölzer pro Schachtel zu 56 Hölzer. (2331)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 31. August. Preise in frs. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 195—198; Antimonpentasulfid (Goldschwefel; 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (rein) 13 (kg); Arsenik, weißer (Pulver, 99- 100%) 600; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, Pulver) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 270; Bleinitrat 440; Bleisulfat 270; Bleiweiß (Pulver) 270—310; Borax (raff. krist.) 233; Borsäure (krist.) 425; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (300 l.; ab Fabrik) 85; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125—140; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 182 (kg); Jodkalium 151,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 153,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 10,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 23—25 (kg); Kalisalpeter (raff.

Digitized by Google

neige) 198; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 330—350; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 255; Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 185; Lithopone 180; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 42 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 250—270; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, Dep. Nord) 170; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 70; Natriumhyposulfit (photogr.) 75—78; Natriummetabisulfit 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,50 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 110; Natriumsulfat (wasserfrei 94—95%) 32—36; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 150; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Nickelsulfat (rein) 250; Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 275—285; Salmiak 98—99%, weiß, pour piles) 320—350; Salpetersäure (36°, weiß) 132; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali) 215; Schwefelsäure (66°) 26,50; Schweflige Säure, verflüssigt (Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 164 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn.; 10—12 Vol. Sauerstoff) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 55—85; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 310; Zinkstaub (Dep. Nord) 295; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1,176; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 18 (kg); Zinkweiß (Pulver; Vieille Montagne) 335—415.

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Acetanilid (Codex) 14 (kg); Aceton (rein 99%) 11 (kg); Acetilsalicylsäure (Aspirin) 25 (kg); Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 450 (hg); Alkohol, denaturierter 170 (hg); Ameisensäure (80%) 345—360; Amylacetat 24 (kg); Amylalkohol (ab Fabrik) 22—25 (kg); Amylsalicylat 30—35 (kg); Anilin, salzsaures 7,75 (kg); Anilinöl 7,50 (kg); Antipyrin 60 (kg); Aether (ab Fabrik) 550 (kg); Aethylacetat 7,50—12 (kg); Benzaldehyd 23 (kg); Benzol (kristallisierbar) 200; Betanaphthol 7 (kg); Butylalkohol (ab Fabrik) 9,25 (kg); Campher (raff.) 32,50 (kg); Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1100; Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1300; Chinin, salzsaures (Codex) 400 (kg); Chininsulfat 338 (kg); Chloralhydrat 17—21 (kg); Chloräthyl 12 (kg); Chlormethyl 20 (kg); Chloroform 13,75—15 (kg); Citronensäure (krist.) 14,25 (kg); Cocain, salzsaures 2000 (kg); Codein 1850 (kg); Coffein (rein) 100 (kg); Cremortartari (entière, 98—99%) 700; Cresol (100%) 350; Cumarin 150 (kg); Diäthylbarbitursäure (Veronal) 160 (kg); Essigsäure (98—100%, Eisessig) 580; Essigsäure (80%, techn.) 340; essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 400—440; Essigsaurer Kalk (grau; 80 bis 100%) 130—140; Essigsaurer Kalk (weiß, 92—93%) 440; essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 170; essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 100; essigsaure Tonerde (Codex) 90; Formaldehyd (40%) 8,20 (kg); Furfurol (ab Fabrik) 13 (kg); Gallussäure (pharm.) 30 (kg); Gallussäure (techn.) 24 (kg); Glycerin (Dynamit) 640; Glycerin (raff., weiß) 600; Glycerinphosphorsaurer Kalk 44 (kg); Hexamethylentetramin 40 (kg); H-Säure 25 (kg); Hydrochinon 22 (kg); Isoeugenol 160 (kg); Jodoform 207 (kg); Kaliumtartrat (neutr.) 80 (kg); Methylacetat 6,50 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 950; Milchsäure (techn. 50% Gew.) 300; Milchzucker (Pulver) 675; Morphium 1350 (kg); Morphium, salzsaures 1350 (kg); Moschus (Keton) 400 (kg); Naphthalin (Kugeln) 140; Nitrobenzol 6 (kg); Oxalsäure 340—375; Paranitranilin 17,50 (kg); Pilocarpin, salpetersaures 1200 (kg); Piperazin 250 (kg); Propylalkohol (ab Fabrik) 19 (kg); Pyramidon 120 (kg); Resorcin (pharm.) 48 (kg); Salicylsäure 13—17,50 (kg); Salol 24 (kg); Santonin 7000 (kg); Strychnin 650—700 (kg); Strychninsulfat (neutr.) 530 (kg); Tannin (Codex) 30 (kg); Terpentin, venetianisches (rein) 7,50 (kg); Terpineol 25 (kg); Tetrachloräthan 225; Tetrachlorkohlenstoff 300; Thymol 120 (kg); Toluol (rein) 240; Toluol (techn.) 210; Trichloräthylen 235; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—280 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50 (kg); Xylidin 195 (kg); Xylol (techn.) 230, (rein) 250.

Holland (Amsterdam), 22.—29. Aug. Gulden per 100 kg. Aceton 146—158; Aluminiumsulfat (17—18%) 12—13; Ameisensäure (80% vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 20—25; Anilinöl 80—90; Anilinsalz 77,50—87,50; Antichlor 10—11; Arsenik (weißer) 80—90; Actznatron (76—77%) 20—22; Benzaldehyd 180—200; Benzoesäure 230—260; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 72—78; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 46—51; Borax (krist.) 33—35; Borsäure (krist.) 64—70; Bromkali 65—75; Carbolsäure (40%) 195—215; Chlorbarium 16—19; Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5; Chlorkalk 10,25 bis 12; Chlormagnesium 2,75—4,50; Chlorzink 26—30; Chromalaun 28—32; Citronensäure 250—280; Eisenvitriol 3,90—4,75; Essigsäure (80%) 50—53; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 88—93; Glaubersalz (krist.) 2,90—3,50; Glycerin (2 × raff.) 75—85; Harnstoff 85—90; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun (in Stücken) 9,75—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 145—165; Kalisalpeter 27—31; Kaliumbichromat 57—62; Kupfersulfat (98—100%) 27—29; Lithopone 24—27; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 12—14; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 120—140; Natronsalpeter 18,75—21; Natronwasserglas (38—40°) 7,50—9; Oxalsäure (krist) 46—50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 26—29; Salpetersäure (36°) 15—16; Salzsäure (techn.) 2—4; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 15—16,50; Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,75; Soda (98—100%) 8—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 170—190; Zinkweiß (techn.) 20—22.

Oesterreich (Wien), 7. Sept. Preise in Kr. per kg. Aetzkali (88/92) 10 900; Aetznatron (128/130) 7000; Alaun (in Stücken) 3800; Ameisensäure (85%) 14 900; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 550; Bleiglätte (B. B. U.) 10 500; Bleiweiß (chem. rein) 13 000; Bleizucker (krist.) £ 40/10/6 per t; Borax £ 31/10/0 per t; Chlorbarium (krist., 95%) Doll. 6 per dz; Chlorcalcium geschmolzen (70/75) —; Chlorkalk (110/115) —; Chromalaun 9500; Chromkali 20 500; Chromnatron 16 000; Essigsäure (chem. rein, 80%) 19 000; Glaubersalz (krist.) 1000; Glaubersalz (calc.) —; Glycerin, 28 Bé (chem. rein) 28 500; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 46 000; Kalisalpeter 10 200; Kupfervitriol (98/99) 7800; Lithopone, Grünsiegel (30%) 8500; Milchsäure (techn., 50% vol.) 13 300; Mennige (Bleiberger) H 200; Naphthalin (Schuppen, weiß) —; Natriumbicarbonat (B.) 4000; Natriumsulfit —; Oxalsäure 15 000; Pottasche (96/98) 9500; Salzsäure (19/21), techn. rein) —; Salmiak —; Schwefelnatrium (60/62) 35 Schwefelsäure (66° Bé) 1850; Soda (Ammoniak-, 96/98) 2700; Soda (krist.) 14 Terpentinöl (inländ.) 21 000; Wasserglas (36/38°) —; Weinsäure (krist., spie 45 800.

Tschechoslowakei (Prag), 6. Sept. Preise in cKr. per kg. Aceton 21,— Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; benzoesaures Natron 40,— Bittersalz 1,40; Bleiglätte (Alkohol) 6,80; Bleimennige (R) 6,80; Borax (krist. 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk•2,40; chlorsaures Kali 7,50 Chromalaun 7,—; Chromkali 16,50; Chromnatron 7,—; Eisenvitriol —,50 Essigsäure (80%) 18,—; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,— Kaliblutlaugensalz (gelbes) 25,—; Kaliblutlaugensalz (rotes) 55,—; Glaubersalz (calc.) —,90; Glaubersalz (krist.) —,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpeter 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22° —,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66° —,90; Weinsäure 26,—; Terpentinöl (franz.) 13,25; Zinkvitriol 2,80. (2429)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	12. 9.	5. 9.	Aktien *)	12. 9.	5. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	550000	75000	Höchster Farbw.	500000	65000
Bad. Anilin	880000	115000	C. A. F. Kahlbaum	160000	17000
Byk-Guldenw.	87000	11000	Köln-Rottweil	31000	3700
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	100000	12000
„ Griesheim	650000	95000	Nitritfabrik	55000	11000
„ Grünau	110000	—	Oberschl. Koksw.	1100000	140000
„ v. Heyden	230000	30000	Rasquin, Farbw.	55000	—
„ Milch & Co.	—	—	Rh. W. Sprengst.	400000	40000
„ Weiler	—	—	J. D. Riedel	580000	41000
„ Gelsenk.	1600000	250000	Rungewerke	25000	4200
„ W. Albert	—	—	Rütgerswerke	550000	52000
„ Concordia	—	75000	H. Scheidemandel	1500000	140000
Dynamit Nobel	285000	30000	Schering, Chem.	1000000	120000
Egestorff. Salzw.	25000	25000	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	1000000	110000	Staßfurter Chem.	—	—
Fahlberg List	150000	16000	Thür. Bleiweißf.	150000	—
Th. Goldschmidt	700000	85000	Union Chem. Fabr.	150000	20000
Harkort Bergw.	—	40000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	90000
Heine & Co.	—	8000	„ Glanzstoff F.	—	110000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	6. 9.	7. 9.	8. 9.	10. 9.	11. 9.	12. 9.
Holland	13000000	20900000	—	20000000	26000000	38000000
Schweden	8800000	14000000	—	13500000	17600000	25600000
Italien	1420000	2280000	—	2240000	2920000	4320000
England	150000000	240000000	—	230000000	300000000	440000000
New York	33200000	53000000	—	50700000	66200000	96000000
Frankreich	1860000	2950000	—	2856000	3800000	5620000
Schweiz	6000000	9560000	—	9100000	12000000	17360000
Spanien	4440000	7100000	—	6840000	9000000	13000000

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	12. 9.	5. 9.
	in Millionen M.	in Mk.
Elektrolytkupfer	—	62,8000
Raffinadekupfer 99—99,3 %	30—31	6200000—6400000
Originalhüttenweichblei	11,5—12	2400000—2600000
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	15—16	3400000—3600000
Zink, umgeschmolzen	11—11,5	2600000—2800000
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	95—97	20500000—21000000
Straitszinn	95—97	20500000—21000000
Australzinn	95—97	20500000—21000000
Hüttenzinn, 99 %	92—94	19500000—20000000
Reinnickel	53—55	11500000—12000000
Antimon-Regulus	11,5—12	2500000—2800000
Silber in Barren	2000—2250	390000000—410000000

(2433)

Versammlungskalender.

20. Sept.: Max Hahn, Chemische Fabrik A.-G., Berlin, Alte Jakobstr. 1c. außerordentl. G.-V., nachm. 5½ Uhr, im Geschäftslokal, Berlin, Alte Jakobstr. 1c.

Deutsche Dünger und Chemikalien A.-G., Leopoldshall, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im „Magdeburger Hof", Magdeburg.

22. Sept.: Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.G., Reichenbach-Oberlausitz, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Handelskammerhauses zu Görlitz.

Lackwerke Ludwig Gronau A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen, Hannover, Friesenstr. 13.

Chemische Fabrik Budenheim A.-G., Mainz, außerordentl. G.-V., mittags 11 Uhr, in dem Geschäftslokal der Gesellschaft, Bahnhofplatz 4. (2427)

Außenhandelstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise sind ab 1. September 1923 für Mineralwasser geändert.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (2430)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 22. SEPTEMBER 1923 | Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

In Nr. 36 vorliegender Zeitschrift teilten wir mit, daß der Arbeitsausschuß beschlossen habe, die diesjährige Hauptversammlung auf den 19. Oktober nach München einzuberufen.

Bei den augenblicklichen Zeitverhältnissen erscheint es nicht möglich, eine derartige Versammlung jetzt abzuhalten. **Die Versammlung in München wird hiermit wieder abgesagt.** Statt dessen wird auf den

19. Oktober d. J., vormittags 11 Uhr, nach Berlin, Sigismundstraße 3, Sitzungssaal,

eine **rein geschäftliche** Mitgliederversammlung einberufen, damit die satzungsmäßig notwendigen Formalien vorgenommen werden können.

Tagesordnung:

1. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1922; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Schatzmeisters.
2. Vereinsbeiträge.
3. Satzungsänderungen. (Vgl. „Chemische Industrie" d. J. Nr. 23 S. 360.)
4. Wahlen.
   Es wird vorgeschlagen, die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Gesamtausschusses wiederzuwählen.
5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Vorträge sind nicht in Aussicht genommen.

Eine besondere schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht mehr.

(2455) **Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. September 1923.

Endlich eine Tat. Das Reichskabinett hat die Vorarbeiten für die Schaffung eines wertbeständigen Geldes so weit gefördert, daß es möglich war, ein Programm in großen Zügen zu veröffentlichen. Zwar fehlen darin noch nähere Angaben über eine Reihe von Einzelfragen, die für die Beurteilung des Ganzen von erheblicher Bedeutung sind. Soweit es jedoch möglich ist, sich ein Urteil über das Programm der Regierung zu bilden, gewinnt man den Eindruck, daß der beschrittene Weg sich als gangbar erweisen könnte. Es ist an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen, daß der Kernpunkt jeder Währungsreform die Sanierung des Reichshaushalts sein muß. In dieser Beziehung enthält die offiziöse Ankündigung des Regierungsprogramms lediglich Verheißungen. Es wird neben der Reichsbank, die unter völliger Loslösung von jeder Verbindung mit den Reichsfinanzen als reine Goldnotenbank durch Diskontierung von Goldwechseln ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, eine Währungsbank errichtet, welche den einstweilen noch nicht durch Steuern gedeckten Geldbedarf des Reichs finanzieren wird. In dem Augenblick, wo auf Grund einer großzügigen Finanzreform Einnahmen und Ausgaben im Einklang stehen, wird die Währungsbank in Liquidation treten. Bezüglich der Erreichung dieses Zeitpunktes sagt die offiziöse Auslassung, es würde „nach einem bereits vorliegenden Finanzprogramm die stärkste Einschränkung der Ausgaben im öffentlichen Haushalt erfolgen". Von der tatsächlichen Erfüllung dieser Ankündigung hängt, darüber darf kein Zweifel bestehen, das Schicksal des gesamten Währungsprogramms ab. Wenn wir also den in den Regierungsplänen vorgezeichneten Weg als gangbar ansahen, dann ist dabei die restlose Erfüllung der „stärksten Einschränkung der Ausgaben" im Reichsetat eine selbstverständliche Voraussetzung.

Darf man zuversichtlich auf Einlösung dieser Verheißung rechnen? Es ist kein übertriebener Pessimismus, wenn man sich in dieser Beziehung zu einem vollen Vertrauen zunächst nicht aufzuschwingen vermag. Die Leitung der inneren und äußeren Politik Deutschlands liegt in den Händen einer Parteiregierung. Zwar hat Herr Dr. Stresemann in seiner Berliner Rede vor Pressevertretern erklärt, „es gibt keine Parteipolitik in diesen Währungsfragen, es sollte überhaupt keine Parteipolitik in Wirtschaftsfragen geben. Es sollte. Aber leider bringt jeder Tag neue Beweise dafür, wie auch in diesen Währungsfragen, von deren Lösung Sein oder Nichtsein des Deutschen Reichs abhängt, die Parteipolitik wahre Orgien feiert. Und man kann sich leider des Eindrucks nicht erwehren, daß auch in dem neuen Kabinett teilweise Rücksichten auf die Zugehörigkeit zu einer Partei bei den wichtigsten Fragen der Gegenwart eine Rolle spielen. Am 12. September hatten im Reichswirtschaftsrat der Reichsfinanzminister und der Wirtschaftsminister programmatische Erklärungen über Finanz- und Devisenfragen abgegeben. Mit Befremden stellte die Presse fest, daß der offiziöse Bericht darüber erst nach zwei Tagen der Oeffentlichkeit übergeben wurde. Diese Verzögerung ist nur dadurch zu erklären, daß man es für gut befunden hat, die Auslassungen Dr. Hilferdings nachträglich einer Ueberarbeitung zu unterziehen. Denn in einem Bericht des „Vorwärts" über die Rede des Finanzministers sind Dinge enthalten, die in dem offiziösen Bericht nicht zu finden sind. So hat Herr Hilferding, wie der „Vorwärts" ausführt, an alle Kreise eindringliche Worte gerichtet, um vor Illusionen zu warnen. Mit besonderem Nachdruck appellierte er aber an das eigene Interesse gerade der besitzenden Kreise, die endlich erkennen sollten, daß der Untergang des Reichs auch der Untergang der Wirtschaft sein würde. Warum Dr. Hilferding diese Mahnung nur an die besitzenden Kreise gerichtet hat, ist unerfindlich. Es wäre vielmehr sehr nötig gewesen, „mit besonderem Nachdruck" die Arbeitnehmerkreise darauf hinzuweisen, daß ihre eigensten Interessen es erfordern, den Untergang des Reichs durch weitgehende Opfer zu verhindern. Solange nicht die Minister, die der Partei entstammen, welche die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen an die Spitze ihres Programms stellt, der Arbeiterschaft ohne jede Beschönigung klarmachen, daß auch sie durch Steigerung der Arbeitsleistungen unter Verzicht auf doktrinäre Parteidogmen zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft beitragen müssen, ist auf eine Gesundung unserer innerpolitischen Lage nicht zu rechnen. Dr. Stresemann hat in der oben zitierten Rede erwähnt, es seien ihm von führenden Persönlichkeiten der Wirtschaft Leistungen in einer Höhe angeboten, die der Regierung die Durchführung der vorgeschlagenen Reparationszahlungen ermöglichen würden. Wenn trotzdem von der Presse der Linken bei jeder Erörterung des Währungsproblems immer nur wieder der unüberwindliche Egoismus der besitzenden Kreise als Ursache aller unserer Not hingestellt wird, so ist dies eine parteipolitischen Zwecken dienende bewußte Täuschung.

Die Verkündung des währungspolitischen Programms der Reichsregierung erfolgte in dem Augenblick eines erneuten Marksturzes von bisher nicht erlebtem Ausmaß. Das englische Pfund erreichte einen Preis von 1,7 Milliarden Mark. Ist es bei einer derartigen Entwicklung zu verwundern, wenn in englischen wirtschaftlichen Kreisen die Auffassung immer mehr zum Durchbruch kommt, daß Deutschlands Zusammenbruch durch kein Mittel, auch nicht durch eine Hilfe des Auslandes, aufzuhalten wäre? Aber schon das Bekanntwerden eines fertigen Programms zur Sanierung der Währung genügte, um einen Rückgang der Devisenpreise um mehr als 50 % herbeizuführen. Hierin kommt wieder einmal die psychologische Seite der Währungsfrage klar zum Ausdruck. Beruhte der

Digitized by Google

rapide Zusammenbruch der Mark in den letzten Wochen ganz überwiegend auf dem völligen Erlöschen des Vertrauens zu unserer Finanz- und Währungspolitik, so genügte schon ein sichtbares Zeichen einer Erfolg versprechenden Aktivität, um die dem Abgrund zugeneigte Dollarkurve noch einmal zu heben. Möchten dieser ersten Tat bald weitere folgen. Aber es müssen auch wirkliche „Taten" sein, und nicht Handlungen, die lediglich bestimmt sind, den Anschein zu erwecken, daß etwas geschieht. Zu wirklichen Taten vermögen wir beispielsweise die bisherigen Maßnahmen des Devisendiktators nicht zu rechnen. Ueberfälle auf die Stahlfächer einer Bank und nächtliche Razzias in Berliner Kaffees verraten zwar Betätigungsdrang und Schneid, aber die Devisenfrage lösen sie nicht; sie schärfen vielmehr nur die Vorsicht der illegitimen Devisenbesitzer, die an Gerissenheit es mit jedem deutschen Beamten aufnehmen. Die Zeiten des Verordnens und der Strafandrohungen in wirtschaftlichen Fragen sind endgültig vorbei, darüber muß sich die Reichsregierung klar sein. — Bl. (2459)

Abänderung der Mineralöl-Zollordnung.

Die Reichsregierung hat dem Reichswirtschaftsrat einen Entwurf zu einer Verordnung über Abänderung der Mineralöl-Zollordnung vorgelegt, der am 6. September im Wirtschaftspolitischen Ausschuß zur Beratung kam. Berichterstatter war Herr Kommerzienrat Dr. Frank, geschäftsführender Vorsitzender des Vereins z. W.

Nach Pos. 239 des geltenden Zolltarifs werden Mineralöle, die Erdölen, Braunkohle und Schiefer entstammen, wie folgt verzollt:

Schmieröle	10	Goldmark	per 100 kg
andere, hierher gehörige Mineralöle	6	„	„ 100 „

Auf Grund einer im Zolltarif befindlichen Anmerkung zu Pos. 239 kann der Bundesrat (Reichsrat) von dieser Verzollung Ausnahmen machen, was in weitem Umfange im Laufe der Zeit geschehen ist. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß Mineralöle, welche aus der Steinkohle herrühren, nicht unter Pos. 239 fallen; sie unterstehen den Pos. 244 bis 246 und sind unter allen Umständen zollfrei. Der vorgelegte Entwurf erstreckt sich also auf Schmieröle, die den Erdölen entstammen, Petroleum, Schwerbenzin, Leichtbenzin, Gasöl, soweit dieses aus Erdöl gewonnen wird, Petroleumäther, Braunkohlenteeröl, Schieferöl usw.

Der Entwurf bezweckt die Aufhebung aller auf Grund der erwähnten Anmerkung zu Pos. 239 erlassenen Zollvergünstigungen. Diese sollen nur noch bestehen bleiben für den Veredelungsverkehr und für Treiböle zum Betriebe von feststehenden Motoren, unter denen Dieselmotoren gemeint sind. Von dieser noch bestehen bleibenden Vergünstigung ist aber insofern wiederum eine Ausnahme gemacht, als sie keine Anwendung finden soll auf Motoren in Fahrzeugen, die lediglich zur Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Lande, zu Wasser oder in der Luft dienen. Das Treiböl für Dieselmotoren soll auch künftighin mit dem ermäßigten Zollsatz von 1,50 Goldmark zur Einfuhr gelangen an Stelle von 6 Goldmark, die es zu tragen hätte, wenn diese Vergünstigung nicht beibehalten würde.

Das Reichsfinanzministerium begründete die Vorlage mit der Finanznot des Reichs, und zwar wurden zwei Gesichtspunkte angeführt, es müßten einmal infolge der bestehenden Vergünstigungen zahlreiche Betriebe durch Zollbeamte überwacht werden, wodurch hohe Verwaltungsunkosten entständen, und außerdem gingen dem Reich an Zolleinahmen 40 Millionen Goldmark verloren. Was den ersten Punkt betrifft, so ergibt ein Vergleich der vom Finanzministerium mitgeteilten Verwaltungsunkosten mit den im Jahre 1921 zur Einfuhr gelangten Mengen Mineralöle, daß sich die Aufwendungen auf etwas mehr wie 1 % des Zollwertes der Einfuhrmenge belaufen. Daß hieraus eine Begründung für die Vorlage der Regierung hergeleitet werden könnte, läßt sich beim besten Willen nicht behaupten. Ebensowenig stichhaltig ist die Angabe der Finanzverwaltung, daß bei einer Aufrechterhaltung der Zollbegünstigungen dem Reich eine Einnahme von 40 Millionen Goldmark „verlorenginge". Tatsächlich handelt es sich gar nicht um einen Verlust von Einnahmen, da die Zollbegünstigungen seit langem bestanden haben. Es wird vielmehr durch ihre Beseitigung gewissen Wirtschaftskreisen eine neue Belastung zugemutet, bei der es sehr zweifelhaft ist, ob die von ihr betroffenen Mineralöle auch in Zukunft in dem bisherigen Umfang zur Einfuhr gelangen können. Die Annahme der Finanzverwaltung, daß die Maßnahme einen Einnahmezuwachs in Höhe von 40 Millionen Goldmark bringen würde, steht mithin auf sehr schwachen Füßen.

Was nun die von der Finanzverwaltung für das Jahr 1921 angegebene Einfuhrmenge der bisher zollbegünstigten Mineralöle in Höhe von 669 000 t betrifft, so liegt für dieses Jahr nur eine Statistik über die Monate Mai bis Dezember vor. Sie weist für die Pos. 239 insgesamt weniger als 450 000 t aus. Für das ganze Jahr können mithin nicht mehr als 600 000 t Mineralöle angenommen werden. In dieser Menge sind aber sowohl die zollbegünstigten als auch die nichtbegünstigten Mengen enthalten. Der Berechnung des Finanzministeriums liegt also keine irgendwie beweiskräftige Statistik zugrunde.

Begreiflicherweise hat sich die deutsche Teeröl-Industrie für die Vorlage ausgesprochen. Die Steinkohlen-, Braunkohlen- und Schieferöl-Industrie wünscht sogar, daß die Beibehaltung der Zollermäßigung für Dieselmotoren in dem bestehenden Ausmaß beseitigt wird. Ihr Vorschlag geht dahin, den Zoll für diese Treiböle auf mindestens 4 bis 5 Goldmark festzusetzen. Die deutsche Oelindustrie fühlt sich durch die ausländische Konkurrenz bedroht. Dagegen erklären die Erzeuger von Dieselmotoren, die heimische Oelindustrie wäre nicht in der Lage gewesen, auch nur annähernd den Oelbedarf des Inlandes zu decken; außerdem betrügen die Inlandspreise gegenwärtig 15 Goldmark gegenüber 4—5 Goldmark vor dem Kriege.

Eine sehr erhebliche Zahl von deutschen Industriezweigen wird durch die Aufhebung der bisherigen Zollbegünstigungen schwer betroffen. Zu ihnen gehört die Lackindustrie. Sie verwandte früher fast ausschließlich Terpentinöle, jedoch hat ihr Verbrauch infolge des hohen Preises eine Einschränkung durch Verwendung von Mineralöl erfahren. Die Lackindustrie ist in weitem Umfange eine Exportindustrie; sie würde durch die Beseitigung der Zollbegünstigung auf jeden Fall schwer betroffen werden. Dabei handelt es sich um jährlich 12 000 bis 15 000 Tonnen.

Auch die Herstellung von Druckerschwärze müßte unter einer Verteuerung des Mineralöls sehr erheblich leiden. Der Druckfarbenverband hat darauf hingewiesen, daß bei der Fabrikation von billigen schwarzen Farben das Mineralöl ein Hauptbestandteil ist. Der Fortfall der Zollfreiheit würde mithin für das deutsche Druckgewerbe, insbesondere für die Zeitungen, einen wichtigen Betriebsstoff erheblich verteuern. Der jährliche Verbrauch stellt sich auf zirka 6000 Tonnen.

Am stärksten betroffen durch die vom Finanzministerium vorgeschlagene Maßnahme würde unzweifelhaft die Gummi-Industrie, die jährlich etwa 20 000 Tonnen Leicht- und Schwerbenzin zur Herstellung von Kautschuklösungen benötigt. Ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt würde durch eine Verteuerung dieses Produktes vollkommen in Frage gestellt, denn in anderen Industrieländern genießt die Kautschukindustrie für diese Stoffe Zollfreiheit.

Unter den sonstigen Industrien, die an einer Aufrechterhaltung der bisherigen Zollvergünstigung ein Interesse haben, ist zu nennen die Stickstoffdüngerindustrie, die Wachstuch-, Lackleder-, Tapetenindustrie, die Glasbläsereien, die chemischen Färbereien und Waschanstalten. Und schließlich würde die Landwirtschaft, die in steigendem Maße Motorpflüge verwendet, von einer Verteuerung des Antriebsstoffes benachteiligt.

Die Vorlage der Reichsregierung gelangte im Wirtschaftspolitischem Ausschuß des Reichswirtschaftsrats an einem Tage zur Beratung, der mit anderen Vorlagen ungewöhnlich belastet war.

Der Berichterstatter, Herr Kommerzienrat Dr. Frank, beantragte Ablehnung des Gesetzes. Für den Fall, daß der Ausschuß sich zu einer sofortigen Ablehnung nicht entschließen würde, beantragte der Berichterstatter Ueberweisung der Vorlage an eine Unterkommission, welche dieselbe einer sorgfältigen Durchberatung unterziehen und Sachverständige aus den betroffenen Interessentenkreisen hören sollte. Die beiden Anträge des Berichterstatters wurden mit einer Zufallsmehrheit von einer Stimme abgelehnt und die Vorlage ohne irgendwelche Aenderung sofort angenommen. (2480)

Stundung von Steuern auf wertbeständiger Berechnungsgrundlage.

Aus Kreisen der Mitglieder des Vereins zur Wahrung sind der Geschäftsstelle zahlreiche Beschwerden über die neuen Notsteuern mit der Bitte zugegangen, Erleichterungen zu erwirken.

Der Verein konnte darauf nur immer erwidern, daß bisher alle derartigen Versuche leider erfolglos geblieben sind. Er hat jedoch auf das durch die Vorschriften der §§ 102—109 AbgO. insbesondere durch § 105 geregelte Stundungsgesuch im Einzelfall hingewiesen und empfohlen, den Finanzämtern, soweit tatsächlich die Einziehung der Steuern

Digitized by Google

mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, wertbeständige Zahlung des gestundeten Betrages anzubieten, um hierdurch den Finanzämtern ein Entgegenkommen zu erleichtern.

Die Nr. 25 des „Reichszollblattes" vom 14. September S. 217 ff. veröffentlicht jetzt einen Erlaß des Reichsfinanzministers über „Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) auf wertbeständiger Verrechnungsgrundlage". Raummangel verbietet die Wiedergabe der gesamten Veröffentlichung. Die Geschäftsstelle des Vereins wird jedoch interessierten Mitgliedern eine Abschrift der betr. Richtlinien gern zugehen lassen. (2451)

Rückerstattung von Ausfuhrabgaben usw. in Verfolg des Abbaues der Außenhandelskontrolle.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufhebung der Ausfuhrabgaben und dem Abbau der Außenhandelskontrolle werden die Ausfuhrkreise auf folgendes hingewiesen:

Diejenigen Firmen, die noch unerledigte Ausfuhrbewilligungen, auf die bereits Ausfuhrabgabe gezahlt ist, in Händen haben, müssen diese Bewilligungen mit dem Antrag auf Rückerstattung der Ausfuhrabgabe rechtzeitig an die zuständige Außenhandelstelle zurücksenden, und zwar möglichst bis zum 15. Oktober 1923, da wegen der Auflösung des Personals der Außenhandelstellen sonst die Gefahr besteht, daß eine Rückzahlung nicht mehr erfolgen kann. Für die Ausfertigung von Rückzahlungsanweisungen werden mit Zustimmung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10 % des rückzuerstattenden Ausfuhrabgabenbetrages unter Nachnahme erhoben. Ausfuhrabgabenbeträge unter 5 Goldmark werden nicht zurückerstattet.

Die Presseabgabe wird nach Wegfall der Ausfuhrbewilligungen durch Verwendung von Marken nach wie vor erhoben. Soweit die Presseabgabe bereits bezahlt ist, können die Antragsteller von der zuständigen Außenhandelstelle eine Bescheinigung darüber in Briefform erhalten. Auch diese Anträge müssen bis zum 15. Oktober 1923 gestellt sein und sind gebührenpflichtig.

Die Reichsgebühr für den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Höhe von ½ vom Tausend wird in keinem Falle zurückerstattet; ebensowenig findet eine Rückerstattung von Bearbeitungsgebühren der Außenhandelstellen statt. (2446)

Der Rücktritt von Professor Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der British Dyestuffs Corporation.

In der letzten Augustwoche trat Prof. Green, der Leiter des Forschungslaboratoriums und Chefchemiker der „British Dyestuffs Corporation", von seiner Stellung zurück und gab damit nach nicht viel länger als Jahresfrist eine Wiederholung des „Falls Levinstein" (vgl. „Chem. Ind." 1922 S. 406 u. 438); der Beweggrund zu diesem Entschluß war für beide Männer derselbe: „daß es ihnen bei dem Mangel technischer Einsicht im Direktorium unmöglich erscheine, die Farbstoffindustrie in England auf eine dauernde Grundlage zu stellen".

Professor Green, der in Deutschland studiert hat, ist seit beinahe 40 Jahren eng mit der Farbstoffindustrie in England verbunden und hatte seit 1916 die Leitung des Forschungslaboratoriums zuerst bei der „Levinstein Ltd." und dann bei der „British Dyestuffs Corporation". Sein Name ist in der Farbstoffchemie durch eine Reihe von Untersuchungen, Entdeckungen und Veröffentlichungen wohlbekannt (Primuline, Jonamine u. a.).

Zu diesem sensationellen Ereignis schreibt „The Chemical Age" (London): „Die öffentliche Meinung ist geneigt anzunehmen, daß der Schritt von Prof. Green eine fundamentale Aenderung in der Politik der Gesellschaft zur Folge haben werde und einen unersetzlichen Verlust für die technische Leitung bedeute. Glücklicherweise liegt weder für die eine noch für die andere dieser Befürchtungen ein Grund vor. Der wissenschaftliche Stab der Gesellschaft wird ohne Zweifel das Ausscheiden eines so hervorragenden und verehrten Kollegen tief bedauern, aber die Arbeit wird von den sachverständigen Händen der Zurückbleibenden ruhig weitergeführt werden. Auch wird, soweit man urteilen kann, sein Rücktritt keine Abweichung von den wohlüberlegten Richtlinien veranlassen, deren Verfolgung durch die erreichten Resultate gerechtfertigt wird. Eine ausführliche Begründung ihres Standpunktes liegt bis jetzt von keiner der beiden Parteien vor, aber man findet vielleicht einen Anhaltspunkt in der Ankündigung des Präsidenten der B. D. C. in seiner Rede auf der Generalversammlung, „daß jetzt die Zeit für Einschränkungen und Ersparnisse in der Forschungsabteilung gekommen sei" (vgl. „Chem. Ind." S. 563).

Man sieht, daß hier die Möglichkeit eines scharfen Zusammenstoßes zwischen dem Mann der Wissenschaft (oft einem geschäftsfremden Idealisten) und dem verantwortlichen geschäftlichen Leiter, der die Ideale den finanziellen Mitteln anzupassen hat, gegeben ist. Der eine wird ganz ehrlich jede Beschränkung der reinen Forschung beinahe als ein Sacrileg ansehen, der andere hat die Aufwendungen für das Laboratorium mit den Kosten aller anderen Abteilungen in Einklang zu bringen und sie, ob er will oder nicht, auf das finanziell Mögliche zu beschränken. Die Frage des Verkaufspreises der englischen Farbstoffe ist von der größten Bedeutung, und wenn die Kostenberechnung ergibt, daß 100 000 £ im Jahre für Forschungszwecke den Preis jedes Farbstoffs zu stark belasten, so kann, wenn die Gesellschaft nicht über unbeschränkte Mittel verfügt (und das ist nicht der Fall), eine Beschränkung eine gebieterische Notwendigkeit sein. Dazu kommt, daß Prof. Green, wie wir hören, mit seiner Ansicht über die Rolle, welche die reine Forschung zu spielen habe, noch über das hinausgeht, was in Deutschland in dieser Richtung geschieht, „da dort die Industrie eine Zeitlang von den Errungenschaften der Vergangenheit zehren könne, während die englische Industrie fast von Grund auf aufgebaut werden müsse und in wenigen Jahren die Kenntnisse und die Fabrikationserfahrungen zu erwerben genötigt sei, welche die deutschen Fabrikanten während eines halben Jahrhunderts gesammelt hätten." Das ist gewiß ein schöner Ehrgeiz, aber es ist vielleicht ein dringenderes Gebot, die Deutschen in der kommerziellen Produktion einzuholen, als sie in der Wissenschaft zu übertreffen.

Wenn man den Fall von allen Seiten betrachtet, so scheint es, daß ein Konflikt zwischen technischer Autokratie und geschäftlicher Zentralleitung vorliegt, zwischen einer Abteilung, die eine Stellung außerhalb der übrigen beansprucht, und der Zentralleitung, welche alle Abteilungen im Interesse des Ganzen zusammenfassen will. Diese letztere Politik erscheint uns als die einzig mögliche, und sie hat ja auch schon zu beachtenswerten Erfolgen geführt. Wenn hierüber noch Zweifel bestehen sollten, so dürften sie durch die Anerkennung der Fortschritte der britischen Farbenindustrie, wie sie von einer Autorität wie Dr. Levinstein mehrfach ausgesprochen worden ist, endgültig zerstreut werden.*) Die Forschung mag für einen Mann von starker technischer Veranlagung alles sein; für den aber, der die Verantwortung für eine ganze Organisation trägt, ist sie nur eines unter vielen Dingen, die alle angemessene Beachtung verdienen. Nur so kann der Erfolg des Ganzen gewährleistet werden."

Wie das Blatt an anderer Stelle mitteilt, ist Prof. Green aus den Diensten der B. D. C. noch nicht ausgeschieden. (2417)

Untersuchung über die Produktionskosten von Zuckerarten, Aminoverbindungen, Thymol und Magnesit in den Ver. Staaten.

Die Tarifkommission hat auf Antrag der „Special Chemicals Co." (Highland Park, Illinois) eine Untersuchung über die Produktionskosten von seltenen Zuckern (Adonit, Inosit usw., Paragraph 504 des Tarifs von 1922) und von Aminosäuren und -salzen (Paragraphen 1 und 5 des Tarifs) angeordnet. Die Antragsteller behaupten, daß diese Produkte aus Deutschland zu Preisen importiert würden, zu welchen die Herstellung in Amerika unmöglich sei und verlangen auf Grund der „flexible provisions" des Tarifs die Anwendung der „American valuation" (des amerikanischen Verkaufpreises; vgl. „Chem. Ind." 1922, S. 724, Abschn. f, und 1923, S. 263 und 329) bei der Zollerhebung. — Die seltenen Zucker wie auch die Aminoverbindungen sind chemische Produkte, welche zwar nur in kleinen Mengen hergestellt werden, aber von großer Bedeutung für die Laboratoriumsarbeit sind. Ihre Verwendung in der Medizin nimmt dauernd zu, und dem Kriegsministerium soll viel an einem Schutz der einheimischen Industrie wegen der Sicherstellung des Hospitalbedarfs im Falle eines künftigen Konfliktes gelegen sein.

Außerdem haben die „Verona Chemical Co." (North Newark, N. J.) und die „Orbis Products Trading Co." (New York City) Anträge auf Erhöhung des gegenwärtigen Zolls von 35 % ad val. für Thymol gestellt. Die Tarifkommission besitzt keine genügenden Unterlagen und hat deshalb eine Untersuchung über die Produktionskosten angeordnet. Thymol wird in den Vereinigten Staaten aus den

*) Diese Berufung auf Dr. Levinstein erscheint sehr unglücklich (vgl. die Schlußabschnitte des Artikels auf S. 243 der Chem. Ind.).

Digitized by Google

aus Indien eingeführten Samen von Ptychotis Ajowan hergestellt. Wie der Tarifkommission mitgeteilt wurde, beträgt der Preis für importiertes Thymol in New York 2 $ per lb. oder weniger als die Kosten für die Beschaffung des Rohmaterials ohne Hinzurechnung eines Gewinns. Der Durchschnittspreis des einheimischen Produkts soll etwa 3,25 $ per lb betragen und der Umsatz 70 000—80 000 lb. im Jahr. Die Antragsteller verlangen die Klassifizierung unter Paragraph 28, d. h. die Anwendung der „American valuation", da das eingeführte Thymol ein Kohlenteerprodukt sei. Da der Paragraph 26, in welchem Thymol im Tarif von 1922 aufgeführt ist, nicht zu denen gehört, für deren Produkte in § 28 eine Behandlung nach den Bestimmungen dieses letzteren Paragraphen vorgesehen ist, so sieht die Kommission keine Möglichkeit, diesem Verlangen zu entsprechen. — Schließlich wurde auf Antrag von 4 österreichischen Firmen eine Untersuchung über die Produktionskosten von Magnesit angeordnet. (2447)

Der englische Chemikalienhandel im ersten Viertel des Jahres 1923.

Die Einfuhr von Chemikalien nach England nahm, mit Ausnahme von Drogen und Farbstoffen, nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in London an das Handelsamt im ersten Viertel von 1923 im Vergleich mit denselben Zeiträumen der Jahre 1922 und 1921, von Glycerin abgesehen, der Menge nach zu. Die Steigerung über die Zahlen von 1922 betrug in einzelnen Fällen nahezu 200 % und bei Weinstein sogar mehr als 9400 %.

Bei den Drogen ist zwar auch eine beträchtliche Zunahme gegen 1922 zu verzeichnen, die Zahlen von 1921 wurden aber nicht erreicht.

Bei den Farben und Farbstoffen ist es von Interesse, daß im ersten Viertel von 1923 wieder eine Einfuhr von Kohlenteerzwischenprodukten und von künstlichem Indigo stattfand, nachdem diese im entsprechenden Zeitraum von 1922 völlig aufgehört hatte; im Vergleich mit 1921 ist aber die Einfuhr von Zwischenprodukten immer noch gering (58 000 lbs. gegen 488 700 lbs.), während die Einfuhr von künstlichem Indigo größer war als 1921 (804 400 lbs. gegen 702 100 lbs.). Die Einfuhr von Alizarin betrug 522 300 lbs. gegen 635 500 lbs. im 1. Viertel von 1922, und die Einfuhr „aller anderen Arten von fertigen Kohlenteerfarbstoffen (nicht besonders genannt)" nahm von 875 000 lbs. (1922) auf 915 400 lbs. zu. Die Einfuhr von natürlichem Indigo sank von 40 200 lbs. (1922) auf 15 200 lbs. Bei den Farbextrakten stieg die Einfuhr von Catechu von 948 800 lbs. (1922) auf 1 284 600 lbs., während „alle anderen Arten" eine leichte Abnahme von 2 276 300 lbs. (1922) auf 2 234 200 lbs. zeigten. — Die Preise waren für Alizarin im Durchschnitt höher als 1922, für die nicht besonders genannten Kohlenteerfarbstoffe niedriger; natürlicher Indigo wurde im Durchschnitt höher bezahlt, Catechu und andere Farbextrakte niedriger.

Im einzelnen ergeben sich im Vergleich mit 1922 () folgende Einfuhrmengen: Essigsäure 1645 t (799 t), Weinsäure 623 cwt. (2223 cwt.); Bleichmittel 8696 cwt. (7688 cwt.); Borax 17 606 cwt. (6977 cwt.); Calciumcarbid 175 028 cwt. (162 861 cwt.); Glycerin, roh, 2688 cwt. (9376 cwt.); Glycerin, destilliert, 1009 cwt. (2288 cwt.); Mennige und „Orange lead" 9294 cwt. (4444 cwt.); Nickeloxyd 6366 cwt. (für 1922 keine Angaben); Kalisalpeter 42 906 cwt. (26 775 cwt.); andere Kaliumverbindungen 1 246 487 cwt. (964 794 cwt.); Natronsalpeter 551 869 cwt. (238 814 cwt.); andere Natriumverbindungen 85 374 cwt. (35 439 cwt.); Weinstein 13 644 cwt. (143 cwt.); Zinkoxyd 1906 t (1161 t); Chinin- und Chininsalze 324 219 oz. (139 368 oz.); Chinarinde 1218 cwt. (618 cwt.).

Die Ausfuhrzahlen für Chemikalien und Drogen zeigen bei den meisten Produkten ebenfalls eine Zunahme gegen 1922, aber in diesem Jahre hatte in einer Reihe von Fällen ein Rückgang gegen 1921 stattgefunden, der im laufenden Jahre noch nicht ganz ausgeglichen worden ist, indessen ist die Tendenz zur Steigerung der Ausfuhr unverkennbar. (2235)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 573)/11. August 1923 (RGBl. I S. 770) wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt zwanzigtausendfünfhundert Mark für ein Kilogramm Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. September 1923 in Kraft. (2437)

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 18. September 1923.

Artikel I.

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 209) treten folgende Aenderungen ein:

Es werden erhöht

a) die Preise
für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure von 1 133 000 Mk. auf . . . . . 2 655 000 „
für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure von 1 333 000 Mk. auf . . . . . 3 121 000 Mk.

b) die Aufschläge einschließlich Füllgebühr bei Verwendung von:
Papiersäcken für je 100 kg von 2 005 000 Mk. auf 5 611 000 Mk., neuen Jutesäcken
mit 100 kg Fassungsraum von . . . . . 1 010 000 Mk. auf . . . . . 11 228 000 „
mit 75 kg Fassungsraum von 3 258 000 Mk. auf . . . 9 123 000 „

Artikel II

Die Umlagebeträge
1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl werden von 992 000 Mk. auf . . . . . 3 205 000 Mk.,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 1 167 000 Mk. auf . . . . . 3 876 000 Mk. erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. September 1923 ab in Kraft.
Berlin, den 17. September 1923. (2461)

Neue Stickstoffpreise.

Reichsanzeiger vom 17. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. August 1923 Artikel I B III Ziffer 2 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 188 vom 16. August) wird der Zuschlag für die Beschaffung ausländischer Rohstoffe für die Woche vom 17. September bis 23. September 1923 einschließlich für das Kilogrammprozent Stickstoff festgesetzt auf 10% des gemäß Nr. I und II der genannten Verordnung berechneten Gegenwertes für 1 Kilogrammprozent Reinstickstoff. Maßgebend für diese Berechnung ist der Roggenpreis des letzten Börsentages vor dem Tage der Versendung.

Ferner werden auf Grund der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 24. August 1923 Artikel 1 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 196 vom 25. August) für Lieferung in Säcken in der Zeit vom 17. September bis 23. September 1923 einschließlich folgende Packungszuschläge festgesetzt:

Bei Kalkstickstoff 440 000 Mk. für den 75 kg Papiersack
bei Kalkstickstoff 11 100 000 Mk. für den 75 kg Jutesack
bei Ammoniak und Salpetersorten 13 870 000 Mk. für den 100 kg Jutesack

brutto für netto einschließlich Füllgebühr.

Die Füllgebühr bei Lieferung in Käufers Säcken beträgt 450 000 Mark.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H.
Rüdlin. (2465)

Bekanntmachung über Kleinverkaufspreise für Branntwein.

Reichsanzeiger vom 13. September 1923.

Vom 8. September 1923 ab gelten folgende Grundzahlen für die Berechnung des

a) regelmäßigen Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit in Mengen

bis 5 l Raum	Grundzahl	5,95	je 1 Raum	zu 92 l (Gew.-)
von über 5 l „ bis 25 l Raum	„	5,93	„ 1 „	
von 25 l W. „ 100 l W.	„	6,22	„ 1 W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	„	6,21	„ 1 „	

Vorstehende Grundzahlen erhöhen sich
für filtrierten Weinsprit . . . . . um 0,05
„ „ „ „Marke Kahlbaum" „ 0,08

b) besonderen ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) in Mengen

bis 5 l Raum	Grundzahl	0,95	je 1 Raum	zu 92 l (Gew.-)
von über 5 l „ bis 25 l Raum	„	0,93	„ 1 „	
von 25 l W. „ 100 l W.	„	0,96	„ 1 W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	„	0,95	„ 1 „	

Vorstehende Grundzahlen erhöhen sich
für filtrierten Weinsprit . . . . . um 0,05
„ „ „ „Marke Kahlbaum" „ 0,08

Digitized by Google

c) besonderen ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) in Mengen

bis 5 l Raum . . . . . Grundzahl 2,06 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum . „ 2,04 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. . . „ 2,13 „ l W.
von über 100 l „ „ 280 l „ . . „ 2,12 „ l „

Vorstehende Grundzahlen erhöhen sich
für filtrierten Weinsprit . . . . . um 0,05
„ „ „ „Marke Kahlbaum" „ 0,08

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.
Berlin, den 11. September 1923.

* * *

Vom 8. September 1923 ab gelten folgende Grundzahlen für die Berechnung des mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten Branntweins

a) Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises.

Großhandelspreis: Grundzahl 0,54 je l W.

bis 5 l Raum . . . . . Grundzahl 0,64 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum . „ 0,62 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. . . „ 0,64 „ l W.
von über 100 l „ „ 280 l „ . . „ 0,63 „ l „

b) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol).

Großhandelspreis: Grundzahl 0,94 je l W.

bis 5 l Raum . . . . . Grundzahl 1,03 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum . „ 1,01 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. . . „ 1,05 „ l W.
von über 100 l „ „ 280 l „ . . „ 1,04 „ l „

c) Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol).

Großhandelspreis: Grundzahl 2,09 je l W.

bis 5 l Raum . . . . . Grundzahl 2,14 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum . „ 2,12 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. . . „ 2,22 „ l W.
von über 100 l „ „ 280 l „ . . „ 2,21 „ l „

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.
Berlin, den 11. September 1923.

* * *

Vom 8. September 1923 ab gelten bei alcohol absolutus folgende Grundzahlen für die Berechnung des

	regelmäßigen Verkaufspreises	besonderen ermäßigten Verkaufspreises (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol)		allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises
		für Branntw. z. Herstellung v. Heilmitteln, von Essenzen f. alkoholfreie Getränke u. v. Essenzen für Backzwecke, Zuckerwaren	für Branntwein zur Herstellung von Riech- u. Schönheitsmitteln	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
bis 5 l Raum	6,35	1,15	2,33	0,74
über 5 l Raum „ 25 l „	6,33	1,13	2,31	0,72
	je Liter Raum 99 Vol.-%			
von 25 l W. bis 100 l W.	6,38	1,12	2,30	0,71
über 100 l „ „ 280 l „	6,37	1,11	2,29	0,70
„ 280 l „ „ 600 l „	6,36	1,10	2,28	0,69
über 600 l „	6,35	1,09	2,27	0,68
	je Liter Weingeist			

Berlin, den 11. September 1923. (2435)

Bekanntmachung betreffend die Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Reichsanzeiger vom 13. September 1923.

Die Gebührensätze für leihweise Ueberlassung von Fassern und Kesselwagen werden in der Folge durch Vervielfachung der dafür festgesetzten Grundzahlen mit dem am Zahltage geltenden um Hundert erhöhten Goldzollaufgeldsatze berechnet.

Diese Grundzahlen betragen:

1. für die nach den Bezugsbedingungen A, B, C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (V Abs. 6 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 5 der Bezugsbedingungen B und C):
   für die Gestellung von Fässern . . . . . 0,01 je hl
   „ „ „ „ Kesselwagen . . . 0,02 „ „
2. für die für verspätete Rücksendung zu berechnenden Gebühren (V Abs. 7 und 8 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 6 der Bezugsbedingungen B und C):
   für jedes Faß und jeden Tag 0,01
   „ jeden Kesselwagen und den ersten Tag . . 0,02
   „ jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag 0,01

Vorstehende Gebührensätze treten am 8. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1923. (2434)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils von Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 18. September 1923.

Mit Wirkung vom 18. September 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1. H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 % . . . . . 750 000,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %:
   zu 100 Stück . . . . . 1 200 000,— Mk.
   zu 200 Stück . . . . . 2 200 000,— „
   zu 500 Stück . . . . . 5 000 000,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1. A-Packungen (Inhalt 20 g) . . . . . 9 750 000,— „
2. B-Packungen (Inhalt 50 g) . . . . . 22 500 000,— „
3. C-Packungen (Inhalt 100 g) . . . . . 41 250 000,— „
4. D-Packungen (Inhalt 500 g) . . . . . 187 500 000,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % . . . . . 270 000,— Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 % . . . . 1 078 125,— „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 % . . . . . 5 166 000,— „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g . . . . . 11 107 600,— Mk.
2. Packung zu 100 g . . . . . 21 737 900,— „
3. Packung zu 200 g . . . . . 42 893 500,— „
4. Packung zu 400 g . . . . . 85 065 600,— „
5. Packung zu 800 g . . . . . 169 170 700,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1) . . . . 120 000 000,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2) . . . . 112 000 000,— „
3. Gewerbesüßstoff (IB) . . . . . 169 000 000,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) . . 150 000,— „
   von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %
5. Dulcin (III) . . . . . 75 307 500,— „
   von jedem Kilogramm

Berlin, den 17. September 1923. (2163)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 14. September 1923 wird die Schlüsselzahl der 9. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe mit Wirkung vom 15. September d. J. ab auf 140 000, durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 18. September d. J. mit Wirkung vom 19. September d. J. ab auf 183 000 festgesetzt. (2458)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 19. bis 21. September d. J. . 2 179 999 900 %
„ 22. „ 25. „ „ . 3 359 999 900 %

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold.

Gültig für die Zeit vom 22. bis 25. September 1923

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	19,69
100 amerikanische Dollar	420,34
100 argentinische Pesos (Papier)	137,91
100 argentinische Pesos (Gold)	315,39
100 belgische Franken	20,29
100 brasilianische Milreis (Papier)	42,06
100 bulgarische Lewa	4,32
100 chilenische Pesos (Papier)	52,08
100 chilenische Pesos (Gold)	148,95
100 dänische Kronen	76,45
100 deutsche Papiermark	0,000003
100 deutsch-österreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	19,10
100 englische Schillinge	95,50
100 englische Pence	7,96
100 estländische Mark	1,14
100 finnische Mark	11,26
100 französische Franken	24,47
100 griechische Drachmen	7,98
100 holländische Gulden	165,60
100 japanische Yen	205,69
100 italienische Lire	18,54
100 jugoslawische Dinar	4,54
100 lettische Rubel	1,57
100 Litas	38,95
100 mexikanische Dollar	199,76
100 norwegische Kronen	68,50
100 ostindische Rupien	128,01
100 polnische Mark	0,0014
100 portugiesische Eskudos	17,25
100 rumänische Lei	1,95
100 schwedische Kronen	112,14
100 Schweizer Franken	75,99
100 spanische Peseten	57,62
100 tschechische Kronen	12,59
100 türkische Piaster	2,52
100 ungarische Kronen	0,023
100 uruguayische Pesos (Gold)	318,45

(2440)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für August 1923.

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers nach Anhörung der Reichsbank folgende Durchschnittskurse (in 1000 Mark) für den Monat August 1923 festgesetzt worden

Estland: 1 estnische Mark = 13; Griechenland: 1 Drachme = 76; Lettland: 1 Lat = 950, 1 lettischer Rubel = 19; Litauen: 1 Litas = 440; Luxemburg: 1 Frank = 200; Polen: 100 polnische Mark = 1,8; Rußland: 100 Zarenrubel = 2,1, 100 Dumarubel = 0,38, 1 Sowjetrubel Emission 1923 = 14, 1 Tscherwonez = 21 000; Türkei: 1 türk. Pfund = 2100; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 20 000; Brit. Ostindien: 1 Rupie = 1300; Brit. Straits Settlements: 1 Dollar = 2300; Brit. Hongkong: 1 Dollar = 2200; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 3000; Persien: 1 Silberkran = 360; Argentinien: 1 Goldpeso = 3200; Kanada: 1 kanad. Dollar = 4300; Chile: 1 Peso = 540; Mexiko: 1 Peso = 2000; Peru: 1 peruanisches Pfund = 18 000; Uruguay: 1 Peso = 3200. (2436)

Digitized by Google

Ausland

Ungarn. **Die Erhebung der Umsatzsteuer.** Einem dem Handelsinstitut der Prager Handelskammer zugekommenen Telegramm aus Ungarn zufolge ist die Anmeldungs- und Zahlungsfrist für die Umsatzsteuer in Ungarn bis Ende September verlängert worden. (2443)

Neue Einfuhrbeschränkungen. Nach einer Verordnung des Finanzministers dürfen seit dem 5. September d. J. gereinigtes Naphthalin und Collodium nur auf Grund einer Einfuhrbewilligung zur Einfuhr gelangen. Waren, die am 5. September bereits zum Versand gebracht waren werden noch ohne Genehmigung zugelassen; dasselbe gilt von Waren, die bis zum 20. September zur Verzollung gebracht werden. (2444)

Ver. St. v. Amerika. **Normalstärken der Farbstoffe als Grundlage für die Zollerhebung.** Das amerikanische Handelsamt hatte im Mai eine vorläufige Liste von Normalstärken der Farbstoffe, wie sie gemäß § 28 des Zolltarifs von 1922 der Zollerhebung zugrunde gelegt werden sollen, herausgegeben (vgl. Chem. Ind. S. 363). Unter Berücksichtigung der eingegangenen Kritiken und weiterer Nachforschungen ist jetzt eine offizielle Liste zum Gebrauch der Zollbehörden erschienen, welche beinahe doppelt so viele Standard-Farbstoffe enthält, wie die vorläufige; auch die Farbstoffe in den Gruppen sind vermehrt worden. Durch die Wahl eines Farbstoffs als Standard bezüglich der Stärke übernimmt die Regierung keine Garantie für seine Qualität. (2449)

Kanada **Verzollung von „flüssigen Medizinen".** Der Ausdruck „flüssige Medizinen" in der Liste der Artikel, die nicht dem 10%igen Nachlaß von dem nach dem britischen Vorzugstarif zahlbaren Zolle unterworfen sind, wie es in der abgeänderten Sektion 5 des Zolltarifs vorgesehen ist, findet nach Ansicht des Departements für Zölle nur auf alkoholische flüssige Medizinen Anwendung. Für Zollzwecke werden solche Medizinen nur dann als alkoholische angesehen, wenn sie mehr als 2½% Weingeist von Normalstärke (proof spirits) enthalten. (2462)

Argentinien. **Zollerhöhungen.** Die argentinische Kammer hat eine Gesetzesvorlage angenommen, durch welche alle Schätzungen für die Erhebung der Wertzölle um 60% gegen die des Jahres 1906 erhöht werden. Die 20%ige Erhöhung vom 6. Juli 1920 wird aufgehoben. Die spezifischen Zölle werden mit einigen Ausnahmen um 25% erhöht, die Wertzölle um 33%, die statistischen Gebühren von 2 auf 3‰. Frei ist die Einfuhr verschiedener Materialien für Anstrichfarben (aber nicht von Bleiweiß), von Schwefelphosphor und allen andern Ersatzmitteln für weißen Phosphor, sowie von Düngemitteln. Die Vorlage bedarf noch der Bestätigung durch den Senat und den Präsidenten, um Gesetzeskraft zu erlangen. (2452)

Costa Rica. **Aufhebung des Zündholzmonopols.** Durch ein vor kurzem erlassenes Gesetz ist das Zündholzmonopol aufgehoben worden. Bei der Einfuhr von Holz- und Wachszündhölzern ist eine Zusatztaxe von 1,75 Colon per kg zu dem Zoll zu bezahlen. (2453)

Australien. **Schutzzoll auf Kaliumnitrat aus Deutschland.** Die Einfuhr von Kaliumnitrat B. P. aus Deutschland unterliegt jetzt einem Zoll gemäß der Industries Preservation Act. (2451)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr von deutschen Farbstoffen einschließlich Reparationsfarbstoffe.** Auf der Jahresversammlung der „Colour User's Association" erklärte der Vorsitzende, der Gesamtanspruch Englands auf Reparationsfarbstoffe habe 1922 über 4500 t betragen. Nach Mitteilung des Handelsamts seien aber tatsächlich nur 733 t bezogen worden; die Gesamteinfuhr an Farbstoffen aus Deutschland habe sich im Jahre 1922 auf 1998 t belaufen, so daß offenbar große Mengen unter Lizenz eingeführt worden seien, welche in £ bezahlt würden. England nütze also seine Rechte aus dem Vertrag von Versailles nicht voll aus, und der Verkauf der Reparationsfarbstoffe diene nicht dazu, den Farbstoffverbrauchern entgegenzukommen, sondern um die Staatskasse zu füllen. Es sei eine Liste von den wichtigsten Farbstoffen, die in Deutschland, aber nicht in England erzeugt werden, von den Verbrauchern aufgestellt und von den Fabrikanten gebilligt worden, und diese Liste sollte zur Grundlage eines neuen Reparationsabkommens mit Deutschland gemacht werden. (2237)

Magadi Soda Co. Nachrichten aus London zufolge ist die Reorganisation der Magadi Soda Co. im Gang. Der Sekretär der mit der Führung der Geschäfte betrauten Kommission, Stephens, teilte kürzlich in einem Rundschreiben mit, daß die Reorganisationspläne eine starke Heranziehung der Aktionäre in Aussicht nehmen mußten. Weiter wird bekanntgegeben, daß die sämtlichen früheren Direktoren aus der Gesellschaft ausgeschieden seien. (2448)

Parlamentarische Anfrage wegen der Ratifikation der Bleiweiß-Konvention. Im Unterhaus fragte der Abgeordnete Greenwood den Staatssekretär des Innern, ob es ihm bekannt sei, daß im April von acht Vergiftungsfällen bei Zimmermalern und Bleiarbeitern sechs tödlich verlaufen seien, und ob er angesichts dieser Tatsache bei der Regierung auf die Ratifikaton der Bleiweiß-Konvention gemäß den Vorschlägen des Norman-Komitees (vgl. „Chem. Ind., S. 310) dringen wolle. Die Antwort lautete, daß die Regierung die Ratifikation der Konvention sorgfältig erwäge. (1977)

Die Frage der Erzeugung von billigem Sauerstoff. Im Jahre 1922 beschloß die „Woodall-Duckham Vertical Retort and Oven Construction Company, Ltd." eine Untersuchung über die Möglichkeiten der Erzeugung von billigem Sauerstoff anstellen zu lassen. In dem Bericht von Campbell Finlayson über diese Frage, der jetzt vorliegt, werden Angaben von G. F. Cottrell über die Sauerstoffproduktion in den Vereinigten Staaten mitgeteilt. Cottrell führt aus, daß die Verwendung von konzentriertem Sauerstoff noch lange nicht der Bedeutung seiner industriellen Anwendungsmöglichkeiten entspreche. Die Verflüssigungsverfahren von Linde und Claude seien nicht imstande gewesen, billigen Sauerstoff zu beschaffen, und in Amerika würden noch 25 % des Sauerstoffs elektrolytisch erzeugt. Die Produktion in den Vereinigten Staaten betrage jetzt etwa 3 Millionen Kubikfuß täglich, wovon etwa 95 % zum Schweißen und Schneiden benützt werde. Ein Viertel werde, wie erwähnt, in mehreren hundert Anlagen elektrolytisch erzeugt, drei Viertel durch Verflüssigung in etwa 50 Fabriken. Auf Grund einer Uebersicht über die verschiedenen Verfahren kommt der Berichterstatter zu dem Schluß, daß bis jetzt keine Möglichkeit bestehe, Sauerstoff zu einem Preis von weniger als 1 sh. für 1000 Kubikfuß zu erzeugen. (2236)

Verkauf der staatlichen Sprengstoffabrik in Chester. Die staatliche Sprengstoffabrik in Chester, welche vor 7 Jahren mit einem Kostenaufwand von 500 000 £ errichtet worden ist, wurde für 30 000 £ an die „Anglo-Scottish Finance Corporation" verkauft. (1839)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Société des Produits Azotés. Eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft faßte folgende Beschlüsse:

1. das Aktienkapital, das gegenwärtig 20 Millionen frs. beträgt, mit dem 1. Mai durch Umtausch von 2 alten Aktien zu 250 frs. gegen eine neue von 250 frs. auf 10 Millionen frs. zu vermindern;
2. 40 000 Gewinnanteile (bons bénéficiaires) zu verteilen (je einen auf eine neue Aktie);
3. das verminderte Aktienkapital durch stufenweise Ausgabe von 80 000 Aktien zu 250 frs. auf 30 Millionen frs. zu erhöhen, mit der Bestimmung, daß die erste Emission nicht weniger als 10 Millionen frs. betragen soll.

Diese Maßnahmen haben die finanzielle Reorganisation der Gesellschaft zum Zweck, welche durch die Uebernahme der Lannemezan-Werke nötig geworden ist. Außerdem ist die Gesellschaft durch das Gesetz vom 17. Dezember 1921 zur Aufnahme einer Anleihe auf diese Werke ermächtigt worden.

Mit den Carbidfabrikanten der benachbarten Werke ist ein Abkommen getroffen worden, und die Anlagen zur Stickstoffbindung konnten Anfang März in Betrieb gesetzt werden. Etwa 1000 t in Lannemezan erzeugtes Cyanamid konnten in den letzten zwei Monaten des Geschäftsjahres abgesetzt werden. Sofort nach Erledigung der Neuordnung sollen die beiden hydroelektrischen Werke in Bordères und Lendenvielle fertiggestellt werden. Die Stromversorgung von Lannemezan wird in erweitertem Maße von der „Union des Producteurs d'Energie Electrique des Pyrénées Occidentales" übernommen werden, welcher die Gesellschaft beigetreten ist. — Die Gründung einer schweizerischen Gesellschaft zur Ausnützung der Werke in Martigny wird erwogen.

Société Chimique de la Grande Paroisse, Paris. Das Geschäftsjahr 1922 muß als ein Jahr der Entwicklung und Vorbereitung angesehen werden. Von dem Rohgewinn von 313 000 frs. wurden 306 000 frs. für Abschreibungen verwendet, der Rest wurde vorgetragen.

Die Gesellschaft hat unter Mitwirkung der „Compagnie des Mines de Béthune" eine Versuchsanlage zur Herstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Claude-Verfahren mit einer Leistungsfähigkeit von 3 t Ammoniak im Tag aufgestellt, um die Verwendbarkeit des Wasserstoffs der Koksöfen zu beweisen. Nachdem diese Anlage einige Monate zur Zufriedenheit gearbeitet hat, ist von der „Compagnie de Béthune" mit der Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach die „Compagnie de Béthune" auf ihre Kosten eine große Fabrik zur Herstellung von Ammoniakdünger errichten wird. Außer in Béthune sollen auch an anderen Orten Fabriken gebaut werden, um eine dezentralisierte Düngerindustrie zu begründen. — Das Werk in Montereau hat eine bedeutende Produktion von Ammoniak erzielt, das wasserfrei und in Lösung abgegeben wurde.

Die japanische Gruppe, welche die Patente in Japan ausbeutet, hat Material für die Aufstellung einer Claude-Anlage für 5 t im Tag bestellt.

Die Fabrikation von Farbstoffen wurde fortgeführt, und die Produktion konnte trotz der französischen und ausländischen Konkurrenz abgesetzt werden.

Die Stickstoffwerke in Pierrefitte in den Pyrenäen. In seinen Cantor-Vorlesungen vor der „Royal Society of Arts in London über „Nitrate aus der Luft" machte

Digitized by Google

der Vortragende, Kilburn Scott, Angaben über die Stickstoffwerke in Pierrefitte in den Pyrenäen:

Die Erzeugung der Salpetersäure erfolgt nach dem norwegischen Flammenbogenverfahren. Die Anlage ist für die Ausnützung von 8000 kw und die Erzeugung von 4000 metr. t 100%iger Salpetersäure im Jahre eingerichtet (d. i. 70 kwh für das kg gebundenen Stickstoff). (2016)

Niederlande. **Farbstofflieferung.** Das Kolonialamt in Amsterdam schreibt die Lieferung von Farbstoffen, Ultramarin, Soda und anderen Artikeln aus. (2450)

Tschechoslowakei. **Sanierung der Prager Chemischen Fabrik A.-G.** In der am 31. August stattgefundenen Generalversammlung ist eine Reduktion des Aktienkapitals um 50 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung um 3 Millionen Kronen beschlossen worden. (Die Gesellschaft, welche die Erzeugung von chem.-pharmaz. Präparaten bezweckt, wurde im April 1920 errichtet. Das ursprüngliche Kapital von 4 Millionen K wurde in 1921 auf 6 Millionen K erhöht.) (2261)

„Medica", Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte. In der Generalversammlung wurde beschlossen, den im verflossenen Geschäftsjahr aufgelaufenen Verlust von 2 489 323 Kr. nach Abrechnung des Vortrages aus dem Jahre 1921 von 44 857 Kr., also von 2 444 465 Kr., aus dem 3 005 830 Kr. betragenden Reservefond zu decken, so daß sich dieser nunmehr auf 561 364 Kr. stellt. In dem Geschäftsbericht werden die Momente hervorgehoben, die den Verlust verursacht haben. Hauptsächlich waren es große Warenbestände, die beim raschen Kronenaufstieg nicht rasch genug realisiert werden konnten, so daß sich hier größere Verluste ergaben. Hierzu kam noch die später eingetretene Geschäftsstagnation, hervorgerufen durch die billigere Konkurrenz der Nachbarländer infolge der katastrophalen Entwertung ihrer Währungen. (1927)

Casein-Erzeugung. Eine größere inländische chemische Fabrik hat, wie das „Prag. Tagbl." hört, mit der Erzeugung von Casein in bedeutendem Ausmaß begonnen. (2173)

Finnland. **Der Preis für Superphosphat.** Der Zeitung „Maas. Tulew." zufolge haben die staatlichen Schwefel- und Superphosphatfabriken vom 9. Juli an den Preis für einheimisches Superphosphat auf 3,90 Fmk. pro Kilogrammprozent angesetzt. Zu diesem Preise wird die Ware frei Wagen oder frei Kai an der Fabrik in Kotka verkauft.

Der Preis für ausländisches Superphosphat ist noch nicht festgesetzt, soll aber den Preis von 3,60 Fmk. pro Kilogrammprozent nicht übersteigen. Diese Ware wird in den Fabriken in Abo und in Vasa verkauft werden.

Es verlautet, daß die Vorräte vorläufig nicht groß und die Bestellungen daher rechtzeitig zu machen sind. (2223)

Ungarn. **Die Lage der Lack- und Firnisindustrie.** Auf einer Tagung der Fachsektion für Lack- und Firnisindustrie des Landesvereins der chemischen Industriellen Ungarns äußerte sich der Präsident Max Spiegel über die wirtschaftliche Lage dieses Industriezweiges, wie wir einem Bericht des „Vegyiipar" entnehmen, folgendermaßen: Seit dem Zusammenbruch im Jahre 1918 sei eine wesentliche Aenderung in der Firnis- und Lackindustrie eingetreten. Gegenüber 5 bis 6 Fabriken in Großungarn der Vorkriegszeit bestänben heute in dem Rumpfungarn 18 Fabriken. Da nur eine minimale Ausfuhr vorhanden sei, wäre die Lage dieses Industriezweiges eine sehr schwierige. Außerdem sei die Beschaffung der Rohmaterialien infolge der Devisenregelung äußerst erschwert; dabei sei zu berücksichtigen, daß 90 % der Rohstoffe aus dem Ausland bezogen und in Edelvaluta bezahlt werden müßten. Infolgedessen sei eine Kalkulation nahezu unmöglich, da das fertige Produkt in der Inlandswährung bezahlt würde. Alle Fabriken seien bestrebt, dieselben Qualitäten herzustellen, wie die früher aus dem Ausland bezogenen. Die Großkonsumenten hätten diese Bestrebungen anerkannt, so daß eine Einfuhr fremder Erzeugnisse nicht mehr nötig wäre und auch nicht bewilligt würde. (2298)

Aus der Kunstseidenindustrie. Die Sárvárer Kunstseidenfabrik, an welcher auch deutsches Kapital beteiligt ist, hat, wie die „Frankf. Ztg." meldet, im abgelaufenen Jahre eine Rekordbilanz erzielt. Bei einem Aktienkapital von 2 Millionen Kronen ist ein Warengewinn von 590 Millionen ausgewiesen. Trotz überaus bedeutender Abschreibungen — für Kursverluste allein 116 Millionen — beträgt der Reingewinn 43,3 Millionen Kronen, was einer 2165%igen Verzinsung des Aktienkapitals gleichkommt. An Verbindlichkeiten sind 1227 Millionen Kronen, an Zinsentilgung 206½ Millionen verbucht. (1969)

Gründung einer Acetonfabrik durch die Clotilde A.-G. Aus Budapest wird gemeldet: Die „Clotilde A.-G." beabsichtigt, in Budapest eine Acetonfabrik zu errichten. Zu diesem Zwecke wird eine Kapitalserhöhung auf 75 Millionen Kr. vorgenommen werden. (2248)

„Patria" Knochenverwertungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer und Selcher in Budapest. „Prag. Tagbl." schreibt: Vor einiger Zeit sind zwischen der Ersten Pester Spodium- und Leimfabrik A.-G. und der „Hungaria"-Kunstdüngerfabrik Abmachungen getroffen worden, welche für die chemische Großindustrie Ungarns von einschneidender Bedeutung sind. Als Ergebnis der getroffenen Vereinbarungen wird die Spodiumfabrik einen Posten Aktien der Knochenverarbeitungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer- und Selcher-A.-G. im Umtausch gegen ein Paket „Hungaria"-Aktien überlassen. In Verbindung hiermit wird die Knochenverarbeitungsfabrik in ihrer für den 25. September einberufenen Generalversammlung ihr Aktienkapital von 10 auf 100 Millionen Kronen erhöhen und sämtliche junge Aktien den bisherigen Aktionären zum Bezuge anbieten. Die Notwendigkeit dieser Kapitalserhöhung ergab sich aus dem großzügigen Programm, welches sich die Spodiumfabrik und die „Hungaria" hinsichtlich der Knochenverarbeitungsfabrik gemeinschaftlich zum Ziele gesetzt haben. Anläßlich der Generalversammlung werden auch die leitenden Persönlichkeiten der „Hungaria" in die Verwaltung der Knochenverarbeitungsfabrik eintreten, deren Firmatext die Bezeichnung „Patria" hinzugefügt werden soll, damit in Zukunft neben der „Hungaria" auch die Firmamarke „Patria" weiteren Kreisen der Landwirte bekannt werde. Mit der Kapitalserhöhung der „Patria"-Knochenverarbeitungsfabrik ist die Kooperation zwischen der Spodiumfabrik und „Hungaria"-Kunstdüngerfabrik durchgeführt. Die Verwirklichung weiterer Pläne ist im Zuge. (2442)

Schweiz. **Die Stickstoffwerke der „Nitrum"-Gesellschaft in Zürich.** In Vorlesungen über „Nitrate aus der Luft" in London machte Kilburn Scott Angaben über die Stickstoffwerke der „Nitrum"-Gesellschaft Zürich in Bodio und Rhina bei Laufenburg. Die erste Anlage, die seit über 10 Jahren im Betriebe ist, arbeitet mit 6000 kw, die zweite, die seit 7 Jahren besteht, mit 13 000 kw. Das Rhinawerk ist die einzige Anlage, welche eine Stickstoff-Sauerstoff-Mischung 1 : 1 benutzt, die Ausbeute beträgt 75—80 g HNO_3 per kw-Stunde = rund 60 kw-Stunde je kg gebundenen Stickstoff. (2214)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 15. September. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 130—135; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (80%) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 32/15; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 65—68; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, pulverförmig) 73—75; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15/10—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 43—45; Borax (krist.) 25; Borsäure 48—52; Brechweinstein 0/1/2—0/1/3 (lb.); Calciumcarbid 16—17; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40%) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/6½—0/1/7 (lb.); Cremor tartari (98 bis 100%) 92—93/10; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74, (80%, rein) 50—51; Essigsäureanhydrid (90 bis 95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 75—76; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/1/1—0/1/1½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/3/0—0/3/2 (lb); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kupfersulfat 26—27; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 38—39; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumperborat 0/1/0—0/1/1 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6¼—0/0/6½ (lb); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6⅛—0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80 ° Tw.) 26—27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüte 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/9/6 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0—0/2/1 (gal.); Weinsäure 0/1/3½—0/1/4 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.). Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/6—1/9; Acetylsalicylsäure 3/0—3/3; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 12/0—12/6; Betanaphthol (subl.) 1/9—2/0; Bromkalium 0/6—0/6½; Bromnatrium 0/7—0/7½; Calomel 4/0—4/3; Chinisulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1 Pfd. (oz.); Cocain (salzsaures) 16/6—17/0; Coffein (rein) 10/9—11/0; Hexamethylentetramin 3/8—3/10; Hydrochinon 3/6—4/0; Methylsalicylat 2/3—2/6; Natriumsalicylat (pulverförmig) 2/6—2/9; Phenacetin 6/0—6/3; Phenazon 7/3—7/6; Salicylsäure (B. P.) 2/1—2/3; Salol 3/0—3/3; Sublimat 3/8—3/10; Sulfonal 14/0—14/6. Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphtylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoesäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 3. Sept. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,03—0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniakwasser (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (pulverförmig, einheimisch) 0,13—0,14; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,09½—0,10; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 1,50—1,75 (gal.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,09¼—0,10½; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,80—0,81 (gal.); Aethylalkohol (190 proof; U. S. P.) 1,75 (gal.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,38 (gal.); Aetzkali 0,07¼—0,09; Aetznatron (fest, 76%) 3,16 (100 lb.); Bariumchlorid 82—90 (t); Bariumnitrat 0,08—0,08½; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,01—0,01¼; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (commercial) 0,10⅜—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10½; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,13—0,14; Calciumcarbid 0,15¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,86—0,88; Chlor (flüssig) 0,09; Chlorkalk 2—2,10 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,28—0,32; Chlorschwefel 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,50; Cremortartari 0,24⅜—0,26; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 20—21 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12—12,78 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; Essigsaurer Kalk 4—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,13¼—0,13½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½; Glycerin (Dynamit) 0,15⅞—0,16; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,33; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,10; Kaliumbromid (gekörnt) 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17—0,17½; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat (einheimisch) 5,10—5,25 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¾; Methanol (Methylalkohol, 97%) 1,20—1,22 (gal.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat 2—2,50 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅞—0,08; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,04¼—0,04½; Natriumblutlaugensalz, gelbes 0,13¾—0,14; Natriumchlorat 0,06¼—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,03; Natriumnitrit 0,07½—0,07¾; Natriumperoxyd (pulverförmig) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 26—28 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,12—0,12¼; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,01¼—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2—2,10 (100 kg); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light) 1,70—1,75 (100 lb.); Strontiumnitrat (pulverförmig) 0,10—0,11; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Terpentinöl 0,95 (gal.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,36; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,50—3 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,30½—0,31; Zinnchlorid 0,11½—0,12; Zinnoxyd 0,45. Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,68—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidinbase 0,80—0,85; Benzoesäure (U. S. P.) 0,75—0,80; Benzol (rein, water white) 0,27—0,32 (gal); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,23; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,28—0,32; Cresylsäure (97%, ab Werk) 0,85—0,90 (gal.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,41—0,42; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,10—0,12; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,72—0,74; Phthalsäureanhydrid 0,35—0,38; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks) 0,30—0,32 (gal.); Xylol (rein) 0,60—0,65 (gal.); Xylol (commercial, tanks) 0,29 (gal.). (2469)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Ernst Kuhlmann, Teilhaber und Geschäftsführer der Firma Ringe & Kuhlmann G. m. b. H. in Hamburg ist auf einer Erholungsreise infolge eines Unglücksfalles plötzlich verstorben. (2441)

Dr. Ferdinand Evers, Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Reisholz G. m. b. H. in Düsseldorf Reisholz ist am 14. September d. J. an einer Herzlähmung entschlafen. (2461)

Geschäftliches

* **Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft Dresden.** Die Gesellschaft war nach dem über das zweite Geschäftsjahr erstatteten Bericht des Vorstandes im Jahre 1922 im allgemeinen befriedigend beschäftigt. Trotz zeitweiliger Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohmaterialien konnte die Produktion den Anforderungen angepaßt werden. Die entsprechend der Geldentwertung angestiegenen Unkosten fanden in der Erhöhung der Preise einen teilweisen Ausgleich, so daß im allgemeinen ein angemessener Nutzen erzielt wurde. Aus dem Ueberschuß wurden zwei Millionen Mark einer Erneuerungsrücklage zugewiesen. Der verbleibende Reingewinn von 1 405 489 Mk. ermöglichte die Zahlung einer Dividende von 30 %. (2325)

* **Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft Berlin-Weißensee.** Das Unternehmen war nach dem Bericht des Vorstandes über das Jahr 1922 trotz der allgemeinen schwierigen Lage verhältnismäßig gut beschäftigt; der Umsatz hat sich nicht nur zahlenmäßig, sondern auch der Menge nach gehoben. Nachdem sämtliche Anlagekonten auf 1 Mk. abgeschrieben sind, stellte sich der Reingewinn auf 37 092 225 Mk. Es gelangt eine Dividende von 500 % zur Verteilung. Für das laufende Jahr glaubt der Vorstand auf eine angemessene Verzinsung des inzwischen auf 42 Millionen Mark erhöhten Stammkapitals rechnen zu können. (2324)

* **Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg.** Wie in dem Geschäftsbericht für 1922 ausgeführt ist, haben sich die Umsätze wieder denen der Friedenszeit angepaßt, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Gesellschaft durch den Schutzmarkenraub verschiedene ihrer Hauptabsatzgebiete, wie England nebst Kolonien, dauernd verloren hat. Die Aufnahme größerer Darlehen wurde durch die rapide Entwertung der Mark erforderlich. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres betrug 5 360 323; es gelangt eine Dividende von 35 % zur Verteilung. (2325)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	19. 9.	12. 9.	Aktien *)	19. 9.	12. 9.
A. G. f. Anilinfabr. .	400000	550000	Höchster Farbw. . .	495000	500000
Bad. Anilin	700000	880000	C. A. F. Kahlbaum .	250000	160000
Byk-Guldenw. . . .	61000	87000	Köln-Rottweil . . .	400000	310000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	145000	100000
„ Griesheim . .	550000	650000	Nitritfabrik	170000	55000
„ Grünau . . .	600000	110000	Oberschl. Koksw. .	1350000	1100000
„ v. Heyden . .	200000	230000	Rasquin, Farbw. . .	—	55000
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	380000	400000
„ Weiler	—	—	J. D. Riedel	430000	580000
„ Gelsenk. . . .	—	1600000	Rungewerke	48000	25000
„ W. Albert . .	2000000	—	Rütgerswerke . . .	580000	550000
„ Concordia . .	1500000	—	H. Scheidemandel .	1300000	1500000
Dynamit Nobel . . .	330000	285000	Schering, Chem. . .	1600000	1000000
Egestorff. Salzw. . .	300000	250000	Sprengst. Carb. . . .	2000000	—
Elberf. Farbenf. . .	750000	1000000	Staßfurter Chem. . .	500000	—
Fahlberg List	150000	150000	Thür. Bleiweißf. . .	750000	150000
Th. Goldschmidt . .	690000	700000	Union Chem. Fabr. .	500000	150000
Harkort Bergw. . .	900000	—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	78000	—	„ Glanzstoff F. .	1400000	—

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	13. 9.	14. 9	15. 9.	17. 9.	18. 9.	19. 9
Holland	36400000	35600000	—	52000000	59000000	71600000
Schweden . . .	24600000	24000000	—	35200000	39800000	48200000
Italien	4040000	398000	—	58 0000	6600000	8060000
England	420000000	410000000	—	600000000	680000000	825000000
New York . . .	92400000	90400000	—	132200000	150000000	182000000
Frankreich . .	5320000	5240000	—	7600000	8600000	10600000
Schweiz	16400000	16000000	—	23600000	26400000	32000000
Spanien	12400000	12000000	—	17800000	20200000	24400000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	19. 9.	12. 9.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	58—63	30—31
Originalhüttenweichblei	23—25	11,5—12
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	31—33	15—16
Zink, umgeschmolzen	22—24	11—11,5
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	115—150	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	203—207	95—97
Straitszinn	203—207	95—97
Australzinn	203—207	95—97
Hüttenzinn, 99 %	195—200	92—94
Reinnickel	117—120	53—55
Antimon-Regulus	25—27	11,5—12
Silber in Barren	3800—4000	2000—2250

(2465)

Außenhandelstelle Chemie

Das Ausfuhrkontingent für Zündhölzer beträgt von jetzt ab 10% der in der Zeit vom April 1922 bis März 1923 jeweils steuerlich nachgewiesenen durchschnittlichen Monatsproduktion.

Geändert sind die Ausfuhrrichtpreise für Sprengstoffe und die Ausfuhrpreise für elektrische Zünder ab 11. 9. 1923.

Näheres durch die Außenhandelstelle Chemie in Berlin W. 10. (2457)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 29. SEPTEMBER 1923 | Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. C. Duisberg
40 Jahre im Dienste der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

Am 29. September d. J. sind 40 Jahre verflossen, seit der Chemiker Dr. Carl Duisberg im Alter von 22 Jahren in den Dienst der Elberfelder Farbenfabriken trat. Aus der damals noch unbedeutenden, mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten mancher Art ringenden Firma erwuchs das Unternehmen von unbestrittenem Weltruf, an dessen Grundfesten auch die Stürme der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht zu rütteln vermochten. Der junge Chemiker aber, einst berufen, durch technische Erfindungen dem Werke neue Arbeitsgebiete zu erschließen, stieg auf zum leitenden Generaldirektor. Zwei Entwickelungen, die in engstem Zusammenhang, in innigster Wechselwirkung stehen: die reichen Erfolge des Chemikers führten zu einem Aufblühen des Unternehmens, dessen wachsende Bedeutung die in Duisberg schlummernde reiche Begabung zur wirtschaftlichen Organisation zur Entfaltung brachte.

Duisbergs Aufstieg in den Farbenfabriken kommt äußerlich in seiner Ernennung zum Prokuristen im Jahre 1888 und zum Direktor im Jahre 1900 zum Ausdruck. Im Beginn der neunziger Jahre erwies sich die Verlegung des Werkes nach Leverkusen als notwendig, da die örtlichen Verhältnisse in Elberfeld der sich von Jahr zu Jahr schneller vollziehenden Entfaltung des Unternehmens nicht gewachsen waren. Damit sah er sich vor eine Aufgabe gestellt, die seiner organisatorischen Veranlagung ein weites Feld der Betätigung eröffnete. Aber mit ihr war die bisherige, Erfindungszwecken dienende wissenschaftlich-technische Arbeit nicht mehr vereinbar. Schon in den letzten Jahren hatte Duisberg einen Kreis junger Chemiker in einem von ihm begründeten und geleiteten Laboratorium zur Lösung experimenteller Aufgaben vereinigt. Im Jahre 1895 mußte er sich entschließen, von der Leitung des Laboratoriums zurückzutreten, um sich ganz den großen, aus dem schnellen Anwachsen des Unternehmens sich ergebenden wirtschaftlichen Aufgaben widmen zu können.

Duisbergs klarer Blick für die engen Zusammenhänge zwischen Privatwirtschaft und Volkswirtschaft ließ ihn bald die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der inzwischen zu stolzer Entfaltung gelangten deutschen Teerfarbenindustrie erkennen. Das Bestreben, den wirtschaftlich schädlichen Konkurrenzkampf innerhalb eines für die Allgemeinheit wichtigen Produktionszweiges auszuschalten, führte zur Bildung der Interessengemeinschaft mit der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik und der Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation im Jahre 1904, der sich 1916 auch die übrigen Teerfarbenfabriken anschlossen.

Seine reichen Erfolge auf wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet lenkten bald die Aufmerksamkeit seiner Berufsgenossen und der führenden deutschen Wirtschaftskreise auf ihn; und damit begann sein Wirken im Dienste der Allgemeinheit, aus dem ihm Anerkennung und Ehrungen in seltenem Maße zuteil geworden sind.

Der Verein z. W., der in Geheimrat Duisberg nicht nur den hervorragenden Chemiker und Wirtschaftspolitiker, sondern auch seinen Ersten Vorsitzenden verehrt, spricht ihm zum heutigen Tage seine herzlichen Glückwünsche aus und knüpft daran die Hoffnung, daß es Geheimrat Duisberg vergönnt sein möge, nach einem weiteren Dezennium auch das goldene Jubiläum an der Stätte seines Lebenswerkes zu begehen.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(2508)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. September 1923.

Die Reichsbank hat sich wieder einmal auf dem Devisenmarkt betätigt. Als in der Mitte der vergangenen Woche der amtliche Dollarkurs an der Berliner Börse einen Stand von 182 Millionen erreicht hatte, holte Herr Havenstein zu einem großen Schlage gegen die Devisenhamsterer und Konzertanmeldungen aus. Er benutzte dazu den Augenblick einer ungewöhnlich starken Verknappung des Geldmarktes, die durch Steuerzahlungen und die Erfüllung der Goldanleiheverpflichtungen hervorgerufen war. Im Gegensatz zu der bisherigen scharfen Repartierung wurde der angemeldete Bedarf plötzlich im vollen Umfang zugeteilt. Die beabsichtigte Wirkung konnte nicht ausbleiben: die über den tatsächlichen Bedarf hinausgehenden Devisen mußten so schnell als möglich wieder in Papiermark umgewandelt werden, wodurch eine Senkung des Dollarkurses am nächsten Tage auf 110 Millionen eintrat. Bei dem allgemeinen Jubel, den die Presse über diesen Coup der Reichsbankleitung anstimmte, ist es kein Wunder, wenn Herr Havenstein damit erneut seinen Befähigungsnachweis für die Leitung des Zentralnoteninstituts erbracht zu haben glaubt.

Ueberblickt man aber die Wirkungen dieser neuesten Intervention, dann wird man zu der entgegengesetzten Auffassung kommen müssen. Man hätte ihm alle Sünden der Vergangenheit gern verziehen, wenn dieses überraschende Vorgehen gegen die Konzertanmeldungen wenigstens vorübergehend zu einer Senkung des durch die voraufgegangenen Devisenpreissteigerungen zu enormer Höhe angestiegenen Preisniveaus geführt hätte. Eine solche Wirkung konnte erzielt werden, wenn die Reichsbank die Machtmittel in der Hand hatte, die Devisenpreise auf dem ermäßigten Niveau einige Zeit festzuhalten. Aber leider schien dies nicht der Fall zu sein. Bereits am nächsten Börsentage sprang der Dollarkurs wieder auf 147 Millionen, um dann abermals auf 121 Millionen herabzusinken. Die Hoffnungen der Verbraucher auf billigere Preise sind gründlich enttäuscht worden. Auch an den Tagen einer scharfen Senkung der Devisenkurve zogen die Preise weiter an, und es trat erneut die Erscheinung zutage, daß der Kurssteigerung der Devisen die Preise unmittelbar folgen, von einer Kurssenkung jedoch in keiner Weise berührt werden. Für alle Wirtschaftskreise war selbstverständlich die neueste Intervention der Reichsbankleitung nur von schädlichen Folgen, denn nichts erschwert in der Produktion und im Handel die Kalkulation mehr als derartige Schwankungen der Devisenpreise, wie sie Herr Havenstein mit seinen Eingriffen in den Devisenmarkt herbeigeführt hat.

Gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, wo unendlich viel darauf ankommt, daß die Regierung für die Durchführung der in Angriff genommenen Währungsreform in weiten Kreisen der Bevölkerung Vertrauen erweckt, muß alles vermieden werden, was von neuem Anlaß zu einer abfälligen Kritik bietet. Daß Herrn Havensteins Verbleiben im Amt in dieser Beziehung nur schädlich wirken kann, ist unbestreitbar. Es hat aber überraschenderweise den Anschein, als ob er fester denn je im Sattel sitzt. Bei der überaus scharfen Kritik, die Herr Dr. Hilferding unmittelbar vor seiner Be-

Digitized by Google

rufung zum Finanzminister im „Vorwärts" an der Tätigkeit des Reichsbankpräsidenten übte, hätte man ein Zusammenarbeiten dieser beiden Männer für unmöglich gehalten. Dr. Hilferding schrieb: „Die Steuerpflichtigen können sich bei Herrn Havenstein bedanken. Welch gräßliche Planlosigkeit, welcher Mangel an jeder Voraussicht! Zuerst Einführung des Einheitskurses ohne die nötige Vorbereitung einer Stützungs- und Interventionspolitik. Dann plötzlich wieder Beseitigung des Einheitskurses in der kritischsten Situation, wieder ohne jede Vorbereitung einer Intervention, um wenigstens dem ersten Ansturm der Devisennachfrage halbwegs standhalten zu können. Resultat: Die sinnlosen, wirtschaftlich unbegründeten Dollarsprünge, die die Panik und das Entsetzen in jeden Haushalt tragen und die gefährlichste soziale Erregung schaffen . . . . . Herr Havenstein kommt jedem einzelnen Steuerzahler verdammt teuer zu stehen und den unglücklichen Konsumenten erst recht! . . . . . Die Reichsbank darf nicht mehr das Hindernis, sie muß das Instrument einer die unaufhaltsame Entwicklung fördernden, zur Gesundung führenden Währungspolitik werden. Dazu ist eine Aenderung der Reichsbankleitung unerläßlich. Herr Havenstein ist den Anforderungen dieser schwierigen Zeit nicht gewachsen. er muß energischeren und einsichtigeren Kräften den Platz räumen. Die Aenderung der Reichsbankleitung ist die erste, unumgängliche Voraussetzung für die neue Reichsbankpolitik."

Inzwischen geht der Streit der Meinungen um die Durchführbarkeit der Währungsreformpläne der Reichsregierung weiter. Nachdem aber in offiziöser Form erklärt ist, der erste der Oeffentlichkeit unterbreitete Organisationsplan für die Errichtung der neuen Festmarkbank werde gegenwärtig einer Umgestaltung auch in grundlegenden Fragen unterzogen, erscheint jede weitere Kritik zwecklos, bis ein endgültiger Entwurf vorliegt.

In politischer Beziehung steht Deutschland wieder einmal unmittelbar vor Entscheidungen schwerster Art. Die Aufgabe des passiven Widerstandes ist von der Reichsregierung in Uebereinstimmung mit der von ihr vertretenen Reichstagsmehrheit endgültig zum Beschluß erhoben. Poincarés Rechnung hat sich als richtig erwiesen. Deutschland streckt die Waffen. Ueber die wahrscheinlichen Folgen dieses unvermeidlichen Schrittes Vermutungen anzustellen, erscheint zwecklos. Hält man sich aber vor Augen, daß die Besetzung des Ruhrgebietes bereits einer der wichtigsten Programmpunkte Frankreichs bei der Aufstellung der Friedensbedingungen war, „um Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung zum Krüppel zu machen", dann kann man der weiteren Entwicklung der Ruhrfrage nur mit schwerster Sorge entgegensehen. — Bl.

(2507)

Abbau der Außenhandelskontrolle. Devisenablieferung. Aufhebung der Ausfuhrabgabe.

Im „Reichsanzeiger" vom 22. September 1923 veröffentlicht die Reichsregierung drei Verordnungen vom 17. September 1923, die sich auf die Regelung der Warenausfuhr beziehen. Die erste Verordnung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren setzt an die Stelle der bisherigen Ausfuhrfreiliste eine Ausfuhrverbotsliste, in der alle Waren enthalten sind, die zur Ausfuhr einer Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder einer sonst zuständigen Stelle bedürfen. Alle in dieser Liste nicht enthaltenen Waren sind für die Ausfuhr freigegeben. Die zweite Verordnung regelt die Währungsfrage bei der Fakturierung von Ausfuhrgeschäften sowie die Verwendung und Ablieferung der dabei erzielten Devisen. Die dritte Verordnung hebt die Ausfuhrabgabe auf.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren vom 17. September 1923.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des Abschnitts 1 des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel), vom 4. Mai 1920 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 105 vom 18. Mai 1920) und die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) sowie alle zur Abänderung dieser Bekanntmachungen erlassenen Vorschriften treten außer Kraft.

§ 2.

Die Ausfuhr der in der Anlage dieser Bekanntmachung genannten Waren ist ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der sonst zuständigen Stellen verboten.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister.
von Raumer.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
I. V.: Dr. Heukamp.

Aus der Anlage sind nachfolgend diejenigen Waren aufgeführt, die für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Aus dem zweiten Abschnitt:

239 h Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe [Masut-], Goudron usw.); Harzöl, Mischungen von Mineralölen, nicht unter Nrn. 239 c und 260 fallend.

D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.

243 a Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); Schwarzwachs (Montanschwarzwachs).

243 b Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken.

243 c Teer aus erdpechhaltigem Schiefer: Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert). Birkenteer.

E. Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle u. Steinkohlenteerstoffe.

244 a Steinkohlenteer.

244 b Steinkohlenpech.

245 a Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff.

245 b Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-, Creosotöl; auch Asphaltnaphtha.

Vierter Abschnitt.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.

A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.

280 a Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz]) sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, z. B. Salzsole; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren; Dornstein (Rückstand bei der Gradierung der Salzsole).

287 a Soda, natürliche und künstliche, roh, auch kristallisiert (Sodasalz).

287 b —: calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel.

288 Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat).

289 a Aetznatron (Natriumhydroxyd, kaustische Soda, Natriumhydrat), fest (Laugen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge).

aus 298 a Tonerde, künstliche; künstlicher Eisstein (Cryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches; auch gereinigter Bauxit.

aus 302 Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat) nicht in Hülsen oder Kapseln.

303 Salpetersaures Natron (Natron-, Chilesalpeter, Natriumnitrat).

aus 309 Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat, Grau-, Holz- usw. Kalk).

317 a Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat).

317 h Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz) und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold).

317 k Kalksalpeter, Kalk-(Luft-)Stickstoff und vorstehend und anderweit nicht genannte Düngemittel.

317 q Silbersalze und -verbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein.

Digitized by Google

B. Farben und Farbwaren.

329 a Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide.

E. Künstliche Düngemittel.

359 a Guano, künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blut-, Garnelen- usw. Guano); Tier-, Flechsenmehl; gemahlener tierischer Dünger (Poudrette).
359 b —: natürlicher.
360 Knochenmehl.
361 Thomasphosphatmehl.
362 Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt, und an sich zollpflichtige Stoffe zu Düngezwecken auf Erlaubnis.

F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.

aus 367 Zündhölzer.

Aus dem fünften Abschnitt:

394 Künstliche Seide, ungezwirnt, ein- oder zweimal gezwirnt, ungefärbt und gefärbt (auch weiß gefärbt).

Sonstiges:

174 Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl.
aus 212 Limonadenpulver, Puddingpulver.
639 b Galalith und ähnliche Stoffe.

•

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung).

Vom 17. September 1923.

Auf Grund des Artikels VI Abs. 1 Nr. 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I, S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Verkauf von Waren nach dem Ausland darf nur unter Preisstellung und gegen Bezahlung in der Währung des Empfangslandes oder in nordamerikanischer, englischer, holländischer oder Schweizer Währung erfolgen.

§ 2.

Der Gegenwert der Ausfuhr darf nur im Interesse der deutschen Wirtschaft verwendet werden. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (RGBl. I, S. 91) bleibt unberührt.

§ 3.

Der Ausführende hat nach Eingang des Ausfuhrgegenwertes, jedoch spätestens innerhalb eines Monats, bei Ueberseegeschäften innerhalb zweier Monate nach erfolgter Ausfuhr 30 % des Ausfuhrgegenwertes in ausländischen Zahlungsmitteln der in § 1 genannten Art an die Reichsbank nach seiner Wahl gegen Reichsmark oder gegen Reichsgoldanleihe oder, nach Einführung von Goldkonten bei der Reichsbank, gegen Gutschrift auf Goldkonto gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank abzuführen.

§ 4.

Der Kommissar für Devisenerfassung kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, nähere Bestimmungen darüber erlassen, was im Sinne des § 2 als im Interesse der deutschen Wirtschaft liegend zu erachten ist, das Maß der abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel erhöhen oder unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs des Ausführenden an ausländischen Zahlungsmitteln, insbesondere zur Abdeckung ausländischer Kredite, herabsetzen sowie die sonstigen zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—3 und die gemäß § 4 erlassenen Bestimmungen können vom Kommissar für Devisenerfassung mit Ordnungsstrafe geahndet werden. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfall nicht mehr als zehntausend Mark Gold betragen. Auf das Ordnungsstrafverfahren finden die Vorschriften des § 15 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. I, S. 865) entsprechende Anwendung. Den Umrechnungssatz der Goldmark in Papiermark bestimmt der Kommissar für Devisenerfassung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister.
von Raumer.

•

Zu dieser Verordnung bringt der „Reichsanzeiger" vom 24. September 1923 folgende

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes vom 17. September 1923 und zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923.

Vom 22. September 1923.

Auf Grund des § 4 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung) vom 17. September 1923 und des § 31 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. I, S. 865) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verpflichtung zur Ablieferung von 30 % des Ausfuhrgegenwerts in ausländischen Zahlungsmitteln (§ 3 der Verordnung vom 17. September 1923) entfällt

a) für denjenigen Teil der Ausfuhrgegenwerte, der auf Grund des englischen Gesetzes über die Reparationsabgabe (Recovery Act) einbehalten wird,
b) insoweit der Ausführende die Ausfuhrwaren dem inländischen Lieferanten in ausländischen Zahlungsmitteln bezahlt und nach der geltenden Devisengesetzgebung bezahlen darf; in diesem Falle trifft die Ablieferungspflicht den inländischen Lieferanten.

§ 2.

Unbeschadet der Vorschrift des § 1 wird das Maß der abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel für diejenigen Warengruppen, für die von den Organen der Außenhandelskontrolle bisher ein höherer Vomhundertsatz festgesetzt war, bis auf weiteres auf diesen Vomhundertsatz erhöht.*)

§ 3.

Wird Befreiung von der Ablieferungspflicht gemäß § 1 in Anspruch genommen, so ist dies auf der der Warensendung beizufügenden Ausfuhrerklärung zu vermerken; im Falle des § 1 unter b ist außerdem die genaue Anschrift des inländischen Lieferanten sowie Art und Betrag der ihm überlassenen ausländischen Zahlungsmittel anzugeben.

§ 4.

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung) vom 17. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1923.

Der Kommissar für Devisenerfassung.
Fellinger.

•

Bekanntmachung über Ausfuhrabgabe.

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

§ 1.

Soweit Waren noch einem Ausfuhrverbot unterliegen, wird für diese, mit Ausnahme von Kohle (Steinkohle, Braunkohle, Koks und Briketts), Kali und Salz, eine Ausfuhrabgabe bis auf weiteres nicht in Ansatz gebracht.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichswirtschaftsminister. Der Reichsminister der Finanzen.
von Raumer. Dr. Hilferding.

(2485)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage Mitte September 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 18 vom 16. September 1923.)

Die teilweise Belebung des Auftragseingangs im Monat Juli versiegte im August, und es trat fast allgemeiner Absatzmangel ein. Das außerordentliche Ansteigen der Preise, das von der fallenden Mark ausgelöst wurde, brachte das

*) Bei der Außenhandelstelle Chemie war bisher die 100%ige Ablieferungspflicht festgesetzt mit der Möglichkeit, den nachweisbaren Eigenbedarf in Abzug zu bringen. Diese Festsetzung bleibt nach den Bestimmungen dieses Paragraphen auch für die Zukunft in Kraft.

Digitized by Google

Erlahmen der Kaufkraft immer weiterer Kreise mit sich und verschärfte die Kapitalknappheit, die sich für viele Werke, besonders für die kleineren und Handwerksbetriebe, zur Kapitalnot steigerte.

Uebergang zur Kurzarbeit ist infolgedessen in einer größeren Zahl von Unternehmen notwendig geworden. Nach den Einzelberichten der Industriebetriebe an das „Reichsarbeitsblatt" hat die schlechte Beschäftigung in den Gewerbebetrieben nicht unerheblich zugenommen. Es waren unter 0,95 Millionen Beschäftigten etwas über zwei Fünftel (43 v. H. gegen 38 v. H. im Juli) in Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang tätig; der Anteil der gut beschäftigten Unternehmungen hielt sich fast auf der Höhe von einem Fünftel. Er nahm gegen den Vormonat nur wenig ab.

Chemische Industrie. Im August gingen die Produktionskosten zum Teil über die Bewegung der fremden Zahlungsmittel hinaus. Damit stellte die Preisentwicklung Anforderungen an die finanzielle Tragfähigkeit der Betriebe, die zu Betriebseinschränkungen und selbst zu Betriebsstillegungen führte. Die Entwicklung der Ausfuhr, die bisher einen gewissen Ausgleich für die schwindende Kaufkraft im Inlande bot, konnte im August ein Aequivalent nicht bieten, weil die teilweise Ueberschreitung der Weltmarktpreise die Ausfuhrtätigkeit in ganz geringen Grenzen hielt.

In der Stickstoffindustrie hat die Nachfrage im Inland angehalten. Der Versand erlitt aber durch ungenügende Wagengestellung Verzögerungen. Seit dem 12. August werden die Preise für Stickstoffdüngemittel nach dem Roggenpreis errechnet. (2469)

Das zollfreie Einfuhrkontingent für Luxemburg.

Nach Artikel 268c des Friedensvertrages ist Deutschland verpflichtet, fünf Jahre lang nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Natur- und Gewerbserzeugnisse, die aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen und herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet zollfrei hereinzulassen, und zwar bis zu einer Menge, die den Jahresdurchschnitt der 1911 bis 1913 versandten Menge nicht überschreitet.

Die luxemburgische Einfuhrkontingentsliste für das vierte Kontingentsjahr, das vom 16. September 1923 bis zum 15. September 1924 läuft, ist mit der Liste für das vergangene Kontingentsjahr gleichlautend und tritt mit Wirkung ab 16. September 1923 in Kraft. Die Liste enthält aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Warenarten und Mengen:

Thomasschlacke 172 800 t,
Minenpulver, gewöhnliches, Brisanzsprengstoffe 40 t,
Teer 522 t,
Wachs und Wichsen 27 t,
Knochen 504 t,
Mineralwasser 160 000 Fl.,
Gerbrinde 8000 t. (2478)

Ein Welt-Pyritabkommen.

Nachdem vor einigen Monaten ein Zusammenschluß der Weltproduktion von Schwefel zustande gekommen war, hat sich nunmehr auch die Pyritindustrie aller Produktionsländer zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, nachdem beträchtliche Schwierigkeiten überwunden waren. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind nach dem „Chemical Trade Journal" (London) folgende: Alle größeren Produzenten, wie die Rio Tinto Co., die Tharsis Co., Mason und Barry und die Orkla- und Huelvagruben, behalten ihre Hauptkunden nach Maßgabe der ihnen zugeteilten Verkaufsquoten. Gewisse Quoten sind auch den kleineren Gesellschaften, wie der Pena Copper Co. und der Esperanza Co. zugesichert worden, und diejenigen von ihnen, deren Absatz die ihnen zustehende Quote nicht erreicht, erhalten eine Entschädigung von etwa 3 sh. per Tonne. Saint Gobain und die Montecatini-Gesellschaft, die den Hauptvertrag nicht unterzeichnet haben, haben nach einem Separatabkommen das alleinige Verkaufsrecht für den französischen und italienischen Markt. Der Vertrag ist vorläufig auf fünf Jahre abgeschlossen, nach Ablauf welcher Zeit eine Verlängerung in Betracht gezogen werden soll; die Kontrolle wird durch ein Exekutivkomitee in London ausgeübt, das die Produktion regelt, den Absatz überwacht und die Preise entsprechend dem Weltverbrauch von Pyrit festsetzt. Nach den Schätzungen des Komitees dürfte derselbe in diesem Jahre 2½ Millionen Tonnen betragen, und diese Zahl ist der Berechnung der Quoten zugrunde gelegt worden. Als die Gerüchte von einem Abkommen zwischen den Produzenten zuerst laut wurden, trat eine kleine Preissteigerung für Pyrit ein, aber seither haben sich die Marktverhältnisse nicht mehr wesentlich geändert. Ueber die Preisentwicklung in der nächsten Zeit läßt sich schwer etwas sagen, aber nach allem dürfte sie nur von der Größe der Nachfrage abhängen. Das Abkommen wird die Pyritproduktion wirtschaftlicher gestalten und andererseits werden die Interessen der Verbraucher durch die Konkurrenz des Schwefels sichergestellt werden. (2468)

Die australische Zollverwaltung.

In einem Bericht des Schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne findet sich folgende Schilderung der in der australischen Zollverwaltung herrschenden Zustände, die der Beachtung seitens der deutschen Exporteure wert ist:

In kaufmännischen Kreisen macht sich eine immer größer werdende Unzufriedenheit mit der Tätigkeit des Tariff Board bemerkbar. Diese Verstimmung hat bereits zu mehreren scharfen Angriffen seitens der großen Handelskammern geführt. Die Regierung betrachtet den neuen Zolltarif nicht als bindend. Der jeweilige Zollminister kann täglich, nachdem er vorher die Meinung der Tarifkommission gehört hat, nach Belieben entscheiden, welcher Zoll auf eine bestimmte Ware zu erheben ist und wie lange dieser Zoll in Kraft bleiben soll. Er kann auch, wenn es ihm paßt, einen Artikel einfach von der Zollzahlung befreien, und so dem einen Importeur einen erheblichen Vorteil einräumen, während ein anderer auf genau die gleiche Ware den vollen Zoll entrichten muß. Der Importeur weiß daher nie, mit welchem Satz er eigentlich zu rechnen hat. Wie unsicher die Verhältnisse liegen, geht am besten daraus hervor, daß die Zollverwaltung seit Inkrafttreten des Tarifs vom 16. Dezember 1921 1350 Entscheidungen erlassen hat (davon 600 allein im Jahre 1923), von denen eine große Anzahl der im Zolltarif zum Ausdruck gebrachten Willensäußerung des Parlaments vollständig zuwiderlaufen. Dazu kommen die vielen Untersuchungen und Entscheidungen unter dem Anti-Dumping-Gesetz. Nach einem kürzlich veröffentlichten Bericht der Tarifkommission hat diese vom 1. August 1922 bis 31. Mai 1923 187 Anträge auf Erhebung von Anti-Dumping-Zuschlagszöllen geprüft und in 83 Fällen Zuschläge angeordnet. Davon betrafen 71 Waren deutschen Ursprungs, 1 österreichische Ware, 14 belgische, 4 tschechoslowakische, 1 norwegische und 3 amerikanische Produkte. Wird eine Ware unter dem Anti-Dumping-Gesetz beanstandet, so bedeutet das gewöhnlich eine lange Verzögerung in der Verzollung und in vielen Fällen recht erhebliche Lagerunkosten. Die aufgehaltenen Waren sind gewöhnlich deutscher Herkunft; die obige Zusammenstellung zeigt jedoch, daß auch die Produkte anderer Länder der Aufmerksamkeit der Tarifkommission nicht entgehen. (2490)

Die Arsenikproduktion in den Vereinigten Staaten in der 1. Hälfte von 1923.

Nach einem Bericht des Geological Survey wurde in den Vereinigten Staaten weißer Arsenik in 9 Fabriken, die 6 Gesellschaften gehören, produziert. Der Absatz in der ersten Hälfte von 1923 (Juni geschätzt) betrug 6035 sh. t. raff. Arsenik, im Preis von 8,36—15 c. per lb., und 1183 sh. t. Roharsenik im Preise von 7,46—10 c. per lb. Alle früheren Abschlüsse zu niedrigeren Preisen sollen mit einer Ausnahme ausgeführt worden sein. Calciumarseniat wurde in Salt Lake City direkt aus dem Erz gewonnen.

Die Produktion zeigt eine Steigerung von 25 % oder mehr gegen 1922, aber die Ausbeute im ganzen Jahre dürfte doch beträchtlich hinter den im letzten April gehegten Erwartungen (22 000 t) zurückbleiben, wenn auch die Aussichten für die zweite Hälfte von 1923 günstig sind. Während der heißen Jahreszeit erfährt der Betrieb wegen der Staubgefahr für die Arbeiter eine starke Einschränkung.

Die Einfuhr von weißem Arsenik im ersten Vierteljahr von 1923 betrug 2694 sh. t. im Werte von 447 645 $. Den größten Anteil an der Einfuhr hatte Deutschland mit 588 t im Werte von 78 869 $; an zweiter Stelle kam Japan mit 513 t im Werte von 78 869 $. Die andern Ausfuhrländer, nach der Größe ihrer Lieferungen geordnet, waren: Frankreich, Belgien, Mexiko, England, Canada, die Dominikanische Republik, Brasilien und Australien. Wenn die Einfuhr weiter im Betrage von 800 t im Monat andauert, so wird sich die gesamte für das Jahr 1923 verfügbare Menge auf etwa 21 000 t erheben. Gelbes und rotes Arsensulfid (Auripigment und Realgar) wurde in dem Berichtszeitraum in den Vereinigten Staaten nicht gewonnen, es fand aber eine Einfuhr im Betrage von 452 t im Januar 1923 über einen indischen Hafen statt; kleinere Mengen kamen aus Frankreich, Deutschland,

Digitized by Google

England, Belgien, Canada und Japan; außerdem lieferte Deutschland im Februar etwas metallisches Arsen.

Was die Arsenikvorkommen in den Vereinigten Staaten betrifft, so finden sich die größten bis jetzt nichtausgebeuteten Lager in den Weststaaten, und man beabsichtigt, verschiedene neue Anlagen für die direkte Behandlung der Erze zu errichten. Gegenwärtig ist Montana mit einer Jahresproduktion von über 4500 t der Hauptlieferant.

Eine ausgiebige Quelle für Arsenik, die reichste in den Vereinigten Staaten über Tag, besitzt Nevada in den Speishalden, die in Eureka in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts von den Schmelzhütten aufgeschüttet wurden. Diese Ablagerungen wurden von den Schmelzereien in Utah und Washington in der ersten Hälfte von 1923 mit einer Monatsleistung von 2000 t verarbeitet; ihr Arsenikgehalt beträgt etwa 30 %, und man hofft daraus im Jahre 3500 t Arsenik zu gewinnen. Das einzige Arsenikwerk in Nevada ist die Anlage der Toulon Arsenic Co. in Toulon bei Lovelock, Nev. (2484)

Aufhebung japanischer Einfuhrzölle.

Nach einer Meldung der „Industrie- und Handels-Zeitung" hat die japanische Regierung durch eine Verordnung die Einfuhrzölle auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs bis zum 31. März 1924 außer Kraft gesetzt. Die Verordnung erstreckt sich auch auf **Drogen, Chemikalien und Medikamente.** (2510)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Bezahlung des Kaufgeldes beim Bezuge von Branntwein.

I.

Besteller von Branntwein werden nachdrücklichst darauf hingewiesen, lediglich den zur Deckung der Bestellung erforderlichen Betrag bei der Kasse der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein einzuzahlen.

Insbesondere haben Inhaber von Bezugszahlen darauf zu achten, daß lediglich die Menge bezahlt wird, die im Rahmen ihrer Bezugszahl liegt.

Die Reichsmonopolverwaltung lehnt jede Haftung für Geldentwertungsschäden ab, die etwa durch verzögerte Rückzahlung zuviel geleisteter Beträge entstehen.

II.

Unter Hinweis auf Ziffer II, 2 der Bezugsbedingungen vom 9. 2. 23 wird die Annahme von Schecks jeglicher Art als Zahlungsmittel abgelehnt.

Berlin, den 21. September 1923.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.
gez. Steinkopff. (2498)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 / 11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 36 000 Mk. für ein Kilogramm Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. September 1923 in Kraft. (2488)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 24. September 1923.

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 216) erhält folgende Fassung:

E. Thomasphosphatmehl.

Die Preise betragen:
für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 19 Goldpfennige,
für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 22½ Goldpfennige.

Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Bei Lieferung in Papiersäcken darf ein Aufschlag von 1¼ Goldpfennigen, bei Lieferung in neuen Jutesäcken ein Aufschlag von 2½ Goldpfennigen für 100 kg Ware einschließlich Füllgebühr berechnet werden.

Die Umrechnung der Goldpfennige in Papiermark erfolgt nach dem amtlichen Dollarmittelkurs, wobei der Dollar mit 4,20 Goldmark zu rechnen ist.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packmaterial.

Artikel II.

Die Umlagebeträge werden wie folgt festgesetzt:
1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl auf 8½ Goldpfennige,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl auf 10 Goldpfennige.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. September 1923 ab in Kraft

Berlin, den 21. September 1923.

* * *

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 14. und 24. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 188 und 196) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel wird bis auf weiteres abgesehen.

2. Abs. C in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 196) erhält folgende Fassung:

C. Knochenmehl
(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).

Unentleimtes, gedämpftes, sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Preise für Gesamtstickstoff werden bis auf weiteres nicht mehr festgesetzt.

Der Preis für das Kilogramm Gesamtphosphorsäure ist gleich dem jeweiligen Preise der Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl, jedoch ohne Umlage.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Artikel II.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 189) erhält folgende Fassung:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für wasserlösliche Phosphorsäure und Stickstoff in diesen Mischungen wird bis auf weiteres abgesehen.

Dem jeweiligen Preise für das Kilogrammprozent Kali im 20%igen Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof dürfen 10½ % zugeschlagen werden. Außerdem dürfen Frachten berechnet werden, die für den Anteil des 20%igen Kalidüngesalzes in diesen Mischungen

a) ab Frachtausgangsbahnhof bis zur Station des Lieferwerkes eine Durchschnittsentfernung von 330 Kilometern,
b) ab Station des Lieferwerkes bis zur Station des Empfängers eine Durchschnittsentfernung von 240 Kilometern

nicht übersteigen dürfen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. September 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 22. September 1923. (2502)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils von Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 25. September 1923.

Mit Wirkung vom 25. September 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreise für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %	2 000 000 Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	4 000 000 „
	zu 200 Stück	7 000 000 „
	zu 500 Stück	15 000 000 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packungen (Inhalt 20 g)	27 000 000 Mk.
2.	B-Packungen (Inhalt 50 g)	65 000 000 „
3.	C-Packungen (Inhalt 100 g)	120 000 000 „
4.	D-Packungen (Inhalt 500 g)	550 000 000 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	800 000 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	3 234 000 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	15 495 000 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	31 913 200 Mk.
2.	Packung zu 100 g	62 394 600 „
3.	Packung zu 200 g	123 042 500 „
4.	Packung zu 400 g	243 920 800 „
5.	Packung zu 800 g	484 960 000 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	320 000 000 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IA2)	354 375 000 „
3.	Gewerbesüßstoff (1B)	379 368 000 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	175 000 „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm	155 216 500 „

Berlin, den 24. September 1923. (2505)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 19. und 21. September veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 18. und 20. September d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (zweiter und dritter Nachtrag zur 9. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923).

Durch Bekanntmachung vom 19. September d. J. wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der neunten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe mit Wirkung vom 21. September d. J. ab auf 240 000 Mk., durch Bekanntmachung vom 20. September mit Wirkung vom 22. September ab auf 290 000 Mk. und durch Bekanntmachung vom 24. September mit Wirkung vom 26. September d. J. ab auf 250 000 Mk. festgesetzt. (2504)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 26. bis 28. September d. J. . 3 479 999 900 %
„ 29. Sept. bis 2. Oktober d. J. 3 189 999 900 %
(2499)

Erhebung des Pressebeitrags durch Markenkleben bei den unter Ausfuhrverbot bleibenden Waren.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hatte am 13. September 1923 beschlossen, daß die Erhebung der Presseabgabe durchweg den Außenhandelstellen abgenommen und auf den Weg des Markenklebesystems verwiesen werden solle. Abweichend von diesem Beschluß kann nach den bestehenden Bestimmungen die Erhebung des Pressebeitrags in Zukunft für diejenigen Waren, die noch unter Ausfuhrverbot bleiben, noch nicht durch Marken erfolgen. Die Verordnung vom 7. September 1922 (Reichsanzeiger 227/1922), die in § 7 besagt, daß die Presseabgabe bei ausfuhrbewilligungspflichtigen Waren von den Außenhandelstellen zu erheben ist, kann nämlich nur mit Zustimmung des Reichsrats und des Wirtschaftspolitischen (5.) Ausschusses des Reichstages geändert werden. Der Reichsrat und der 5. Reichstagsausschuß müssen sich also noch mit einer solchen Abänderung befassen. Die Presseabgabe für solche Waren, deren Ausfuhr nach wie vor nur mit Ausfuhrbewilligung getätigt werden kann, wird also bis auf weiteres so wie bisher noch von denjenigen Außenhandelstellen veranlagt und erhoben, in deren Zuständigkeitsgebiet die unter Ausfuhrverbot bleibenden Waren fallen. (2503)

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr von parfümierten Spirituosen.** Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde erklärt: Parfümierte Spirituosen können als Pakete und Wertsendungen, nicht aber als Muster und Briefe eingeführt werden. Im letzteren Fall erfolgt Beschlagnahme oder Rücksendung, evtl. auch Erhebung einer Strafgebühr. Diese Bestimmungen sind im Einklang mit den Vorschriften der Internationalen Postunion und finden in allen dieser angehörigen Ländern Anwendung. (2492)

Frankreich. **Verlängerung des Ausfuhrzolls auf Knochen.** Durch Erlaß vom 2. September 1923 sind die Ausfuhrzölle für die verschiedenen Arten von rohen Knochen gemäß der Verfügung vom 16. Februar 1923 auf 3 Monate, ab 22. August 1923, verlängert worden. (2495)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit England.** Der Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und England ist am 1. September in Kraft getreten. Beide Vertragsparteien gewähren einander Meistbegünstigung. Auf Grund der „Safeguarding of Industries Act" kann England Antidumping-Maßnahmen gegen tschechoslowakische Waren ergreifen, dieselben sind aber 3 Monate vorher anzukündigen. (2494)

Zulassung von Warenmustern aus Deutschland. Das Postministerium hatte die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern um eine Stellungnahme zur Frage der Zulassung von Warenmustern mit geringem Handelswert im Verkehr mit Deutschland ersucht. Sämtliche Kammern, von denen eine Antwort erteilt ist, haben sich für die Zulassung ausgesprochen. Dagegen hat lediglich der Industriellenverband Stellung genommen. Eine Kammer hatte für ihre Zustimmung den Vorbehalt gemacht, daß die Zulassung erst eintreten soll, wenn die Posttarife in Deutschland in stabiler Währung festgesetzt seien, was bekanntlich kürzlich zur Durchführung gelangt ist. Nach Aeußerungen der Postverwaltung wird sie ihre Entscheidung nach dem Gutachten der Handelskammern treffen. (2474)

Zur Frage der Außenhandelsregelung. In einer am 20. September d. J. abgehaltenen Sitzung der Handelskammerzentrale erklärte namens des Handelsministeriums Dr. Hrabal, daß das Handelsministerium in Befolgung der namentlich auch durch die Zentrale vertretenen Tendenz, den Außenhandel freizugeben, den Anträgen auf die wiederholte Einführung neuer Einfuhrverbote nicht entsprechen wird. Diese Kundgebung, welche den Ansichten entspricht, die die Zentrale in dieser Frage bereits öfters auszusprechen Gelegenheit hatte, wurde von der Versammlung mit Dank zur Kenntnis genommen. (2487)

Ausfuhrgebühr von Eichen- und Nadelholzrinden. Für Eichen- und Nadelholzrinden ist auf Grund einer Bekanntmachung des Handelsministers vom 6. September d. J. ab eine Ausfuhrgebühr in Höhe von 5 % des Fakturenwertes zu zahlen. (2475)

Einfuhrfreigabe von Schwefelkies. Das Handelsministerium hat die Einfuhr von Schwefelkies, Zolltarifpos. Nr. 113, auf Anmeldung freigegeben. (2471)

Neue Importgebühr für Schwefel. Mit Kundmachung des Handelsministers wurde die Importgebühr für Schwefel, Zolltarifpos. ex 596a, mit ¼% des Fakturapreises mit Wirkung vom 16. September festgesetzt. (2486)

Schweden. **Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe aufgehoben.** Der schwedische Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe, wie Eichenlohe, Quebracho, Gerbstoffextrakte, Galläpfel (Tarif Nr. 1212) ist aufgehoben worden. (2496)

Norwegen. **Bestimmungen über die Berechnung von Wertzöllen.** Für die Berechnung der Wertzölle sind neue Grundsätze eingeführt. Als zollpflichtiger Wert soll der Wert der Waren im Exportland mit den nachstehenden Zuschlägen, wenn diese nicht schon in demselben enthalten sind, zugrunde gelegt werden: 1. den Ausfuhrabgaben, 2. den Verpackungskosten, 3. den Frachtkosten, Versicherungsgebühren und anderen Ausgaben, welche bis zur Ablieferung am Bestimmungsort erwachsen. Wenn ein geringerer Preis als der übliche Großhandelspreis oder eine geringere Fracht als die gewöhnliche bezahlt wurden, so sind trotzdem die letzteren Preise bei der Zollveranlagung zu berechnen. Wenn der Wert auf diese Weise nicht festgesetzt werden kann, soll als zollpflichtiger Wert der von dem Großhändler dem Wiederverkäufer in Norwegen bei der Zollabfertigung berechnete Preis (einschließlich Verpackung, aber ohne Zoll) angesetzt werden, und wenn auch dies nicht möglich ist, oder die Waren beschädigt sind, soll Abschätzung durch die Zollbehörden stattfinden. — Für Waren, die nach Verarbeitung oder Veredlung im Auslande wieder nach Norwegen eingeführt werden, findet eine Zollermäßigung statt. (2500)

Finnland. **Vorbereitungen zum neuen Zolltarif.** Das mit der Aufstellung eines neuen Zolltarifs betraute Komitee hat dem Ministerrat einen Bericht über den Abschluß seiner Arbeiten erstattet. Es soll ein Maximal- und Minimaltarif zur Einführung gelangen, wobei vorgeschlagen wird, beim Abschluß von Tarifverträgen nach Bedarf auch Zollsätze, die zwischen beiden Tarifen liegen, zu vereinbaren. Das Komitee schlägt ferner vor, von der Festsetzung von Wertzöllen gänzlich abzusehen, weil sie in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt haben. Zollermäßigungen werden vorgeschlagen u. a. für kosmetische Artikel. Ausfuhrzölle sollen lediglich auf solche Rohmaterialien gelegt werden, welche für heimische Industriezweige notwendig sind. Dazu gehört auch die Zündholzindustrie. (2476)

Rumänien. **Freigabe von Lei-Guthaben.** Nachstehend geben wir ein Schreiben wieder, daß die rumänische Devisenzentrale an den deutschen Gesandten in Bukarest gerichtet hat:

„Obgleich wir allen Banken, welche für Rechnung ausländischer Industrie- und Handelsunternehmungen Lei-Depots haben, mehrfach Anweisungen darüber zukommen ließen, wie diese Häuser die freie Verfügung über ihre Guthaben in Lei erlangen können, sofern durch die Verfügungen vom November 1921 diese Guthaben gesperrt sind, erlauben wir uns, diese sehr einfache Art und Weise auch zu Ihrer Kenntnis zu bringen. Sie besteht in einem Brief, der an das Office Central du Controle des Devises in Bukarest zu adressieren ist und dem Beweisurkunden, wie Rechnungskopien, Schriftwechsel, Konnossements usw. beizufügen sind, auf Grund deren die Aufhebung der Sperre des Guthabens beantragt wird.

Wenn der Auszug dieser Kopien zu viel Zeit in Anspruch nimmt, wird es genügen, uns die Namen der Handelshäuser, denen Ware geliefert worden ist, den Betrag des Lei-Guthabens und die Bank, auf der die Summe deponiert ist, mitzuteilen. Nach einer beschleunigten Kontrolle wird die Behörde die Aufhebung der Sperre über das Lei-Guthaben verfügen, damit der Inhaber frei darüber disponieren kann, wenn dem nicht das im Moniteur Officiel Nr. 55 vom 13. Juni veröffentlichte Gesetz betreffend die Liquidation des ehemalig feindlichen Vermögens entgegensteht."

Diese Mitteilung der Devisenzentrale, die allen ausländischen Gesandtschaften zugegangen ist, bedeutet keineswegs etwa einen Verzicht der rumänischen Regierung auf die Rechte aus § 18, Anl. II zu Art. 244 des Friedensvertrages. (2473)

Jugoslawien. **Verzollung der Reparationssendungen.** Nach einer Verordnung des Finanzministeriums unterliegen in Zukunft alle Reparationssendungen der Verzollung. Ausnahmen werden nur bei Bestellungen von autonomen Körperschaften, Kirchen, Schulen usw., zugestanden. (2491)

Verzollung von Galalith. Nach einer Verfügung der Generalzolldirektion ist Galalith nach Pos. 419 zu verzollen. Damit ist die frühere Entscheidung, nach der Galalith wie Celluloid zu verzollen war, aufgehoben. (2477)

Türkei. **Einfuhr von Düngemitteln.** Nach einer Mitteilung der Deutsch-Türkischen Handelskammer ist auf Grund des Gesetzes über die Phylloxera die Einfuhr von Weinstöcken, von Geräten, die in Weinbergen Verwendung gefunden haben, von Erde und Dünger in die Türkei verboten. Unter das Einfuhrverbot fallen jedoch nicht mineralischer und chemischer Dünger, wie Phosphate, Kali und Salpeter. (2470)

Südafrikanische Union. **Zusatzzölle bei der Einfuhr von Superphosphat zu Dumping-Frachtsätzen.** Durch Verfügung vom 10. Juli 1923 werden für die Zollerhebung bei der Einfuhr von Superphosphat aus England, Holland, Belgien und Deutschland Minimumfrachtsätze festgesetzt: dieselben betragen 17 s. 1 d. per ton (= 2240 lb) brutto. Bei Einfuhr zu niedrigeren Frachtsätzen soll die Differenz zwischen dem Nettobetrag der bezahlten Frachten und den angegebenen Sätzen durch einen Dumping-Zoll ausgeglichen werden. (2497)

Australien. **Verlängerung von Zöllen für Munition.** Die Gültigkeit der bestehenden Sätze für die nachstehenden Tarifpositionen ist bis 31. Dezember 1923 verlängert worden: Nr. 397a; 15%, 20%, 25% (Patronen, a. n. g.); Nr. 397 d; frei, 5%, 10% (Jagdpulver, Perkussions-Zündhütchen, Militärpatronen, Detonatoren, Zündschnüre, elektrische Minenzünder). (2493)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Chemnitz.

Handelsbrauch bei „Holzkohlenstubben". Beim Verladen von Holzkohlenstubben gibt es keinen bestimmten Handelsbrauch. Da normale, grobstückige Holzkohle, Retortenholzkohle, meist in offenem Güterwagen, mit guter Schutzdecke versehen, verladen wird, so kann angenommen werden, daß das fragliche Abfallprodukt ebenfalls meist in offenen Güterwagen verladen werden kann.

Meist dürfte es so gehandhabt werden, daß je nach Jahreszeit Maßnahmen bezüglich der Verladung getroffen, also auch nach Befinden geschlossene Güterwagen zur Verladung verwendet werden.

Der Name „Stubbe" ist meist in Norddeutschland gebräuchlich, während in unserer Gegend dieses Produkt meist mit dem Namen: Holzkohlenklein, Holzkohlenabfall, Holzkohlenlösche belegt wird.

Dieses Holzkohlenklein entsteht als Nebenprodukt bei der Gewinnung und Aufbereitung oder beim Transport und Lagern der normalen, grobstückigen Holzkohle.

Die Korngröße dieses Holzkohlenkleins ist von Bohnengröße bis zur Staubfeinheit.

Da das Holzkohlenklein ein Abfallprodukt ist und nie gleichmäßig ausfallen kann, so ist, um spätere Differenzen bezüglich der Qualität zu vermeiden, zu empfehlen, nur nach Ausfallmuster zu verkaufen. (2489)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Handelsausschuß der deutschen Reichsangehörigen in Mexiko.

Beim Verband Deutscher Reichsangehöriger in Mexiko ist ein „Handelsausschuß der deutschen Reichsangehörigen" gebildet worden. Der Aufgabenkreis dieses Ausschusses ist derselbe wie der einer deutschen Auslandshandelskammer. Der Handelsausschuß steht mit der Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den latein-amerikanischen Ländern, Hamburg 11. Börse (3. Stock, Handelskammer), Zimmer 221, in Verbindung. Seine Anschrift lautet: Mexiko D. F. Apartado Nr. 2594. (2479)

Großbritannien. **Die Bleiweißfrage.** Das Unterhaus billigte die Politik der Regierung bezüglich der Ergebnisse der 3. und 4. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz; in der Diskussion wurden die wohlbekannten Anklagen erhoben, ein Antrag auf Ratifikation der Konferenzbeschlüsse wurde aber abgelehnt. (1924)

Belgien. **Verbrauch, Einfuhr und Ausfuhr von Stickstoffdüngern.** Die Abhängigkeit Belgiens in Stickstoffdüngern bildet den Gegenstand lebhafter Sorge der Regierung.

Der Verbrauch betrug im Jahre 1910:

Natriumnitrat	105 696,3 t
Ammonsulfat	33 493,1 t
Calciumnitrat	1 997,7 t

Digitized by Google

Damals wurden also 20 000 t Stickstoff oder 17 kg per Hektar verbraucht, womit Belgien an der Spitze der Länder mit einer starken Verwendung von Stickstoffdüngern stand. Von dieser günstigen Lage ist man aber jetzt weit entfernt und außerdem ergibt sich aus der Statistik eine sehr unerfreuliche Handelsbilanz in bezug auf die Düngemittel:

	Einfuhr (1000 frs.)	Ausfuhr (1000 frs.)
1920	1 178,8	11 157,7
1921	2 366,6	9 014,8
1922	7 197,9	4 853,2

(2019)

Norwegen. **Errichtung eines großen Werkes der elektrochemischen Industrie.** Das Kraftwerk Saudefaldone verpachtete 1919 an die amerikanische Gesellschaft Electric Furnace & Products Co. 42 000 PS. zur Herstellung von Carbid. Trotzdem etwa 30 Millionen Kronen in die Anlagen hineingesteckt wurden, ist die Fabrikation infolge der ungünstigen Lage auf dem Carbidmarkt nicht in Gang gekommen. Der Betrieb soll jetzt auf Ferrosilicium umgelegt werden. Mehrere Ladungen brikettierten Eisenerzes aus den Eisengruben Sydvaranger sind bereits unterwegs und ein Schmelzofen von 20 000 PS. soll unmittelbar in Betrieb genommen werden. Zum Herbst wird ein weiterer gleich großer Ofen eingeschaltet. — Da die Gesellschaft das Recht zur Ausbeute von weiteren etwa 40 000 PS. der Saude-Wasserfälle besitzt, ist bei gutem Erfolg des jetzigen Betriebes mit einem weiteren Ausbau der Wasserfälle für die elektrochemische Industrie zu rechnen. Das amerikanische Unternehmen hat auch die Herstellung von Ferromangan in Erwägung gezogen. (2329)

Ungarn. **Begründung einer Kunstseidefabrik.** Nach einer Mitteilung des „Pester Lloyd" vom 8. August d. J. haben die Kunstseidefabrik Schwetzingen und Prof. Dr. E. Berl in Darmstadt unter Führung der Diskontogesellschaft (Berlin) die Magyaróvárer Kunstseidefabrik-A.-G. in Magyaróvár mit einem Aktienkapital von 300 Millionen K. gegründet. An dem Unternehmen sind auch die Ungarische Allgemeine Kreditbank und die Ungarische Eskompte- und Wechselbank beteiligt. (2295)

Italien. **Superphosphatfabrik der Montecatini-Gesellschaft in Venedig.** Die „Società Generale Montecatini" wird in Verbindung mit der „Industria Mineraria e Agricola" (Mailand) in kurzem in Venedig eine Superphosphatfabrik errichten, welche eine jährliche Leistungsfähigkeit von 110 000 t haben soll, wenn sie ganz fertiggestellt ist; die vorläufige Produktion wird etwa 36 000 t betragen. (Konsularbericht an das amerikanische Handelsamt.) (1825)

Ver. St. von Amerika. **Die „Muscle Shoals"-Anlage zur Bindung von Luftstickstoff.** In seiner zweiten Cantor-Vorlesung vor der „Royal Society of Arts" machte der Vortragende, Kilburn Scott, folgende Angaben über die „Muscle Shoals"-Anlage:

Im Jahre 1916 bewilligte der Kongreß 20 Millionen $. Anfänglich ergaben sich Schwierigkeiten, weil die Leute, welche die Leitung in der Hand hatten, das Haber-Verfahren zu verbessern suchten, ohne genau zu wissen, was dasselbe eigentlich war. Im Jahre 1917 wurde dann ein Vertrag mit der „American Cyanamide Co." abgeschlossen, welche eine Fabrik auf der kanadischen Seite der Niagarafälle besaß. Diese Gesellschaft errichtete in 8 Monaten eine Anlage mit einer projektierten jährlichen Produktionsfähigkeit von 40 000 t gebundenem Stickstoff, die aber über das Versuchsstadium nicht hinauskam und seither still lag. Jetzt werde darüber diskutiert, was damit geschehen solle. Es seien eine Reihe von Offerten gemacht worden, und er glaube, daß die von Ford angenommen werden sollte. Einschließlich der Kosten für das Stauwerk seien bis jetzt 107 Millionen $ ausgegeben worden. Ford habe sich erboten, weitere 100 Millionen $ hineinzustecken, und zwar 25 Millionen $ zur Vollendung der ersten Stauanlage, 25 Millionen $ für einen zweiten Damm, 4 Millionen $ für den Umbau der Ammoniakfabrik, 10 Millionen $ für den Umbau der Nitratfabrik, 15 Millionen $ für eine Phosphorsäurefabrik und 25 Millionen $ für andere Wasserwerke. (1907)

Die Geschäftslage in der chemischen Industrie. Die auf der Versammlung der „National Association of Manufacturers" erstatteten Berichte ergeben folgendes Bild von der Geschäftslage in der chemischen Industrie, wobei zu bemerken ist, daß die Chemikalien mit den Drogen, Oelen und Anstrichfarben zu einer Gruppe zusammengefaßt sind, was den Durchschnitt der Gruppe vielleicht etwas erhöht:

95 % der Berichte bezeichnen das gegenwärtige Geschäft und ebenso die Aussichten für den Herbst als glänzend oder befriedigend; 94 % erklären die Geschäftslage für besser als im vergangenen Jahr; 88 % geben die Bestände als normal oder gering an. Der Beschäftigungsgrad hat bei 93 % der Fabriken zugenommen, Arbeitermangel bestand bei 66 %; die Löhne sind in 75 % der Fälle gestiegen; 75 % der Berichte geben eine Produktionssteigerung um durchschnittlich 37 % an und 70 % eine Absatzsteigerung um durchschnittlich 20 % der Menge und um durchschnittlich 14 % dem Wert nach. (1919)

Argentinien. **Zündholzindustrie.** Die in Argentinien im Gebrauch befindlichen Wachsstreichhölzer bilden das Fabrikat der zu den bedeutendsten Industrieanlagen des Landes gehörigen Cia. General de Fósforos. Das Stearin stellt die Firma in ihrem Werk in La Plata her, die Dochte und die Verpackungsmaterialien im Werk in Bernal F. C. S., während die Fertigstellung und Verpackung im Werk Avellaneda vor sich gehen. Das Stearin wird nach dem Fettspaltungsverfahren von Twitchel aus Talg gewonnen, indem dieser in Stearin, Olein und Glycerin zerlegt wird. Das Olein wird in La Plata zu „gelber Seife" verarbeitet, das Glycerin auf die handelsübliche Dichtigkeit konzentriert und verkauft, während das Stearin für den eigenen Bedarf Verwendung findet. (1858)

Parfümerieindustrie. Argentinien verbraucht verhältnismäßig viel Parfümerien, Toilettewasser und Puder; seit 20 Jahren besitzt es zwar schon eine eigene Industrie, diese hat aber erst in den letzten sechs Jahren größere Bedeutung erlangt. 1918 bestanden 34 derartige Fabriken mit einer Jahresproduktion von: 523 000 Liter Kölnisches Wasser, 146 000 Liter verschiedene Wässer, 1350 Liter Extrakte und 10 000 kg Toiletteseifen. Das erforderliche ätherische Oel wird hauptsächlich aus Frankreich (Grasse) bezogen, einige Spezialitäten auch aus Italien. Beliebt sind französische Toiletteartikel, eine gut eingeführte Londoner Firma liefert Kölnisches Wasser. Gegründet wurde in der letzten Zeit die Cia. Argentina Sidney Ross Incorporada, Productos Farmacéuticos mit einem Kapital von 264 000 Dollar Gold in Buenos Aires zum Zweck der Fabrikation und des Verkaufs von medizinischen und pharmazeutischen Artikeln. Die Vereinigten Staaten lieferten 1921 dreimal soviel Parfümerieartikel nach Argentinien wie im letzten Jahre vor dem Kriege. (1859)

Japan. **Errichtung einer Ammonsulfatfabrik.** Die „Suzuki Shoten" beabsichtigt, auf der Insel Hikojimo bei Moji eine Ammonsulfatfabrik zu errichten. Das Kapital der neuen Gesellschaft soll 10 Mill. Yen betragen und zu einem Viertel einbezahlt sein. Die Einrichtung für die Fabrik ist im Ausland bestellt worden und bereits unterwegs. (2245)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. Sept. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 195—198; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 570; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 270; Bleinitrat 450; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 233; Borsäure (krist.) 425; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 85; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2mal sublimiert) 182 (kg); Jodkalium 151,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 153,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 10,50—11 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 24—26 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 325; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 193—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 41,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 285; Mennige (versch. Sorten) 250—270; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, Département Nord) 170; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 11,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 65; Natriumhyposulfit (photogr.) 70; Natriummetabisulfit 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,25 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 110; Natriumsulfat 33—36; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 160; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 275—285; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 320—350; Salpetersäure (36°, weiß) 132; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 26,50; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 135; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 270 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 305; Zinksulfat (eisenfrei) 105; Zinnchlorid (wasserfrei) 1111; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1231; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—345. — Orga-

Digitized by Google

nische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Acetanilid (Codex) 14 (kg); Aceton (rein, 99%) 11 (kg); Acetylsalicylsäure (Aspirin) 25 (kg); Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (kg); Alkohol (denaturierter) 168 (kg); Ameisensäure (80%) 345—350; Amylacetat 24 (kg); Amylalkohol (ab Fabrik) 22—27 (kg); Amylsalicylat 30—35 (kg); Anilin, salzsaures 7,25 (kg); Anilinöl 7 (kg); Antipyrin 60 (kg); Aether (ab Fabrik) 550 (kg); Aethylacetat 7,50—12 (kg); Benzaldehyd 23 (kg); Benzol 200; Betanaphthol 7 (kg); Butylalkohol (ab Fabrik) 9,50 (kg); Campher (raff.) 38 (kg); Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1100; Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1300; Chinin, salzsaures (Codex) 400 (kg); Chininsulfat 385 (kg); Chloralhydrat 17,50—19 (kg); Chloräthyl 15 (kg); Chlormethyl 20 (kg); Chloroform 15,75 (kg); Citronensäure (krist.) 14,25 (kg); Cocain, salzsaures 2000 (kg); Codëin 1900 (kg); Coffëin (rein) 110 (kg); Cremor tartari (entière, 98—99%) 700; Cresol (100%) 350; Cumarin 140 (kg); Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150 (kg); Essigsäure (98—100%, Eisessig) 580; Essigsäure (80%, techn.) 300; essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 400—425; essigs. Kalk (grau, 80—82%) 130—140; essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 440; essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 150; essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 100; essigsaure Tonerde (Codex) 80; Formaldehyd (40%) 8,20 (kg); Furfurol (ab Fabrik) 13 (kg); Gallussäure (pharm.) 33 (kg); Gallussäure (techn.) 25 (kg); Glycerin (Dynamit) 635; Glycerin (raff., weiß) 610; glycerinphosphorsaurer Kalk 44 (kg); Hexamethylentetramin 40 (kg); H-Säure 25 (kg); Hydrochinon 28 (kg); Isoeugenol 160 (kg); Jodoform 207 (kg); Kaliumtartrat (neutr.) 80 (kg); Methylacetat 7,50 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 1100; Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300; Milchzucker (pulverförmig) 675; Morphium 1350 (kg); Morphium, salzsaures 1400 (kg); Moschus (Keton) 400 (kg); Naphthalin (Kugeln) 140; Nitrobenzol 5,75 (kg); Oxalsäure 315—365; Paranitranilin 17 (kg); Pilocarpin (salpetersaures) 1200 (kg); Piperazin 250 (kg); Propylalkohol (ab Fabrik) 19 (kg); Pyramidon 120 (kg); Resorcin (pharm.) 48 (kg); Salicylsäure 14 (kg); Salol 21 (kg); Santonin 7200 (kg); Strychnin 650—700 (kg); Strychninsulfat (neutr.) 530 (kg); Tannin (Codex) 30 (kg); Terpentin, venetianisches (rein) 6,50—7,50 (kg); Terpineol 26 (kg); Tetrachloräthan 225 (kg); Tetrachlorkohlenstoff 300; Thymol 120 (kg); Toluol (rein) 285; Toluol (techn.) 210; Trichloräthylen 235; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—280 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50 (kg); Xylidin 195 (kg); Xylol (techn.) 230; Xylol (rein) 250.

Holland (Amsterdam), 18. Sept. Gulden per 100 kg. Aceton 145—155; Aluminiumsulfat (17—18%) 11,75—12,50; Ameisensäure (80% vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 19,50—24; Anilinöl 94—105; Anilinsalz 92—103; Antichlor 10—11; Arsenik (weißer) 80—90; Aetznatron (76—77%) 20—22; Benzaldehyd 180—200; Benzoësäure 230—260; Benzol (90%) 30—40; Betanaphtol 80—95; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—33; Borsäure (krist.) 60—68; Bromkali 65—75; Carbolsäure (40%) 195—215; Chlorbarium 16,50—19; Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5; Chlorkalk 10,25—12; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 28—32; Citronensäure 250—280; Eisenvitriol 3,90—4,75 Essigsäure (80%) 50—53; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 88,50—96; Glaubersalz (krist.) 2,80—3,45; Glycerin (2 × raff.) 75—85; Harnstoff 80—87,50; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun 9,75—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 145—165; Kalisalpeter 29—34; Kaliumbichromat 57—62; Kupfersulfat (98—100%) 27—30; Lithopone 24—27; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 13—15; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 120—140; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,75—8,50; Oxalsäure (krist.) 46—50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 40—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 26—29; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2—4; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 15—16,50; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—5; Soda (krist. 98—100%) 8—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 170—190; Zinkweiß (techn.) 20—22.

Oesterreich (Wien). 21. Sept. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88/92) —; Aetznatron (128/130) 7200; Alaun (in Stücken) 3600; Ameisensäure (85%) 14 800; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1250; Bleiglätte (B.B.U.) 10 450; Bleiweiß (chem. rein) 13 300; Bleizucker (krist.) 13 700; Borax 10 500; Chlorbarium (Kristallmehl 95%) 5000; Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) —; Chlorkalk (110/115) —; Chromalaun 9000, Chromkali 21 000; Chromnatron —; Essigsäure (chem. rein, 80%) 19 000; Glaubersalz (krist.) 1000; Glycerin (28° Bé, chem. rein) 27 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 43 000; Knochenleim (Rannersdorfer Ia) 14 000; Kupfervitriol (98/99) 7950; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 7000; Milchsäure (techn. 50% vol.) —; Mennige (Bleiberger) 11 800; Naphthalin (Schuppen, weiß) —; Natriumbicarbonat (B) —; Natriumsulfit —; Oxalsäure 16 000; Pottasche (96/98) 9500; Salzsäure (19/21, techn. rein) —; Salmiak 8200; Schellack (T. N. Orange) 110 000; Schwefelnatrium (60/62) 5300; Schwefelsäure (66° Bé) —; Soda (Ammoniak, 96/98) 1,17 cKr.; Soda (krist.) 1450; Terpentinöl (inländ.) 21 000; Zinkweiß (Peterswalder) 9,50 cKr.; Weinsäure (krist.) 42 000.

Tschechoslowakei (Prag). 20. Sept. Preise in cKr. per kg. Aceton 21,—; Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; Benzoesaures Naron 40,—; Bittersalz 1,40; Bleiglätte (Alkohol) 6,80; Bleimennige-R. 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7,—; Chromkali 16,50; Chromnatron 7,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18,—; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 25,—; Kaliblutlaugensalz (rotes) 55,—; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpeter 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfervitriol 5,30; Leim 5,—; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schellack (T.N., Orange) 49,—; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26,—; Terpentinöl (franz.) 13,25; Zinkvitriol 2,80. (2501)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1922/23 vom Vorstande erstatteten Bericht hat die starke Entwertung unserer Währung einen erheblichen Rückgang des Inlandsabsatzes verursacht, da die aus den gesteigerten Produktionskosten hervorgegangenen hohen Verkaufspreise von den Abnehmern teilweise nicht mehr getragen werden konnten. Dagegen hat sich der Absatz nach dem Ausland steigern lassen, wobei ein befriedigendes Ergebnis erzielt wurde. Mit Rücksicht auf die steigende Geldentwertung ist ein Wertminderungskonto errichtet, dem 200 Millionen Mark überwiesen wurden. Die Gesellschaft hat die „Orgacid" Chemische Fabrik G. m. b. H. & Co. durch Hergabe eines Teils der neu ausgegebenen Aktien (insgesamt 16 Millionen Mark) an ihrem Unternehmen beteiligt. Infolgedessen erfolgt die betreffende Fabrikation jetzt für ihre alleinige Rechnung. Der aus der Kapitalserhöhung erzielte Agiogewinn in Höhe von 75,5 Millionen ist dem Reservefonds überwiesen; nach vollständiger Abrechnung dürften ihm noch weitere 500 Millionen zugeführt werden. Der Reingewinn beträgt 275 395 700 Mk.; es gelangt eine Dividende von 400% zur Verteilung. (2480)

* **Chemische Stockholzverwertungs-Aktiengesellschaft Berlin.** In dem ersten kurzen Geschäftsjahr wurden, wie in dem darüber erstatteten Bericht ausgeführt wird, die pachtweise übernommenen Fabrikationsstätten in Betrieb genommen bzw. fortgeführt. Durch Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile des Verpächters hat sich die Gesellschaft volles Verfügungsrecht über die Anlagen gesichert. Die in der Fabrik Lindow (Mark) gewonnenen Produkte Kienöl, Teer und Holzkohle fanden bei reger Nachfrage vorteilhaften Absatz. Im neuen Geschäftsjahr ist durch eine Kapitalserhöhung die Leistungsfähigkeit der Fabrik Lindow wesentlich gesteigert, so daß die anhaltende Nachfrage bessere Befriedigung finden konnte. Die Gesellschaft hat sich reichlichen Rohstoff zu günstigen Bedingungen gesichert. Es gelangt eine Dividende von 160%, auf drei Monate berechnet, zur Verteilung. (2481)

* **Königswarter & Ebell, Chemische Fabrik, Kommanditgesellschaft, Hannover-Linden.** Nachdem vor einigen Monaten in Hamburg eine Geschäftsstelle gegründet worden ist, ist nunmehr auch in Berlin eine solche errichtet worden; die Leitung ist Herrn Otto Richter übertragen. Die Geschäftsräume befinden sich Berlin NW. 52, Rathenower Straße 8. (2482)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	26. 9.	19. 9.	Aktien *)	26. 9.	19. 9.
A. G. f. Anilinfabr. .	310000	400000	Höchster Farbw. . .	400000	495000
Bad. Anilin	520000	700000	C. A. F. Kahlbaum .	140000	250000
Byk-Guldenw. . . .	55000	61000	Köln-Rottweil . . .	255000	400000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	168000	145000
„ Griesheim . .	375000	550000	Nitritfabrik	100000	170000
„ Grünau . . .	250000	600000	Oberschl. Koksw. .	900000	1350000
„ v. Heyden . .	132000	200000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	160000	—	Rh. W. Sprengst. . .	260000	380000
„ Weiler	700000	—	J. D. Riedel	250000	430000
„ Gelsenk. . . .	1500000	—	Rungewerke	43000	48000
„ W. Albert . .	1500000	2000000	Rütgerswerke . . .	430000	580000
„ Concordia . .	400000	1500000	H. Scheidemandel .	860000	1300000
Dynamit Nobel . . .	175000	330000	Schering, Chem. . .	700000	1600000
Egestorff. Salzw. . .	220000	300000	Sprengst. Carb. . . .	1000000	2000000
Elberf. Farbenf. . .	530000	750000	Staßfurter Chem. . .	1400000	500000
Fahlberg List	90000	150000	Thür. Bleiweißf. . .	100000	75000
Th. Goldschmidt . .	600000	690000	Union Chem. Fabr. .	290000	500000
Harkort Bergw. . .	510000	900000	Ver. chem. Wk. Chl.	875000	—
Heine & Co.	50000	78000	„ Glanzstoff F. .	750000	1400000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	20. 9.	21. 9	22. 9.	24 9.	25. 9.	26. 9.
Holland	71400000	43200000	—	58400000	47600000	49600000
Schweden . . .	48200000	29200000	—	39400000	32200000	33600000
Italien	8100000	4900000	—	6770000	5640000	5700000
England	825000000	500000000	—	675000000	550000000	575000000
New York . . .	1820000000	1100000000	—	1470000000	1210000000	1260000000
Frankreich . .	10800000	6480000	—	9120000	7680000	7800000
Schweiz	32200000	19400000	—	26500000	21660000	22600000
Spanien	24600000	14900000	—	20600000	17040000	17700000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	26. 9.	19. 9.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	43—45	58—63
Originalhüttenweichblei	19—20	23—25
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	23—25	31—33
Zink, umgeschmolzen	17—19	22—24
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	81—83	115—150
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	145—148	203—207
Straitszinn	145—148	203—207
Australzinn	145—148	203—207
Hüttenzinn, 99 %	140—143	195—200
Reinnickel	78—80	117—120
Antimon-Regulus	17—18	25—27
Silber in Barren	2650—2750	3800—4000

(2509)

Versammlungskalender.

2. Oktober: J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz, außerordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin W, Mauerstr. 39.

3. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Hamburg, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rechtsanwälte Dres. Raabe & Kober, Altona, Gr. Bergstr. 226 I, „Handelshof".

4. „ Chemische Fabrik Unterweser A.-G., Bremen, außerordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Otto Schroeder & Co., K. a. A., Bremen, Wachtstr. 40.

8. „ Asphalt-Industrie A.-G., Bremen, 1. außerordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Otto Schroeder & Co., K. a. A., Bremen, Wachtstr. 40. (2506)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 6. OKTOBER 1923 | Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

In Nr. 39 vorliegender Zeitschrift teilten wir mit, daß der Arbeitsausschuß unseres Vereins beschlossen habe, die diesjährige Hauptversammlung nicht in München, sondern in Berlin am 19. Oktober stattfinden zu lassen, und zwar in Form einer rein geschäftlichen Sitzung.

Bei diesem Beschluß des Arbeitsausschusses war davon ausgegangen, daß die für den 20. Oktober d. J. nach München einberufene Versammlung des Deutschen Museums nicht stattfinden würde. Da letztere nun aber doch abgehalten werden soll, sieht sich unser Arbeitsausschuß veranlaßt, die Hauptversammlung unseres Vereins auf den

8. November d. J., vormittags 11 Uhr, nach Berlin, Sigismundstraße 3, Sitzungssaal,

zu **verlegen.**

Die **rein geschäftliche Sitzung,** auf welcher nur die satzungsmäßig notwendigen Formalien vorgenommen werden sollen, wird folgende Tagesordnung haben:

1. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1922; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Schatzmeisters.
2. Vereinsbeiträge.
3. Satzungsänderungen. (Vgl. „Chemische Industrie" d. J. Nr. 23 S. 360.)
4. Wahlen.
   Es wird vorgeschlagen, die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Gesamtausschusses wiederzuwählen.
5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Vorträge sind nicht in Aussicht genommen.

Eine besondere schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht mehr.

(2551) **Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**

Die amerikanische Farben- u. Kohlenteerchemikalien-Industrie 1922. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr.

Der Bericht der Tarifkommission über die amerikanische Farbenindustrie im Kalenderjahr 1922 zeigt, daß diese erhebliche Fortschritte gemacht hat: neue Farben wurden hergestellt, die Produktion wurde gesteigert, die Preise wurden herabgesetzt.

Steigerung der Produktion um 66 %.

Die Produktion von Farbstoffen i. J. 1922 durch 87 Firmen betrug 64 632 187 lbs., oder um 66 % mehr als 1921; der Absatz belief sich auf 69 107 105 lbs. i. W. von 41 463 790 $. Dem gegenüber bestanden i. J. 1914 nur 7 Firmen, die im ganzen 6 619 729 lbs. i. W. von 2 470 096 $ erzeugten; außerdem war die amerikanische Farbenindustrie damals in keiner Weise selbständig, die Farbstoffe wurden fast ganz aus hauptsächlich aus Deutschland eingeführten Zwischenprodukten hergestellt.

Die Zunahme der Produktion i. J. 1922 ist zum großen Teil auf die allgemeine Neubelebung des Geschäfts zurückzuführen; etwa vom Juni ab begann sich die Tätigkeit in der Textilindustrie und anderen farbstoffverbrauchenden Industrien zu heben, und die Nachfrage nach Farbstoffen steigerte sich dann andauernd.

Der durchschnittliche Verkaufspreis für alle einheimischen Farbstoffe betrug 1922 60 c. per lb., gegen 83 c. 1921 und 1,26 $ 1917; der Preisrückgang gegen 1921 ist somit 28 %, er betrifft sowohl die Massenartikel als die in kleineren Mengen gehandelten Farbstoffe. Im einzelnen betrug der Preisrückgang für Indigo 47 % (24 c. per lb. 1922, gegen 45 c. 1921), für Direktschwarz E W 47 %, Säureschwarz 28 %, Salicinschwarz U 27 %, Alizarin 20, Alizarin-Saphirol B 34 %, Wollgrün S 41 %, Indanthrenblau G C D 30 % und Eosin 24 %.

Zunahme der Produktion von Küpen- und Alizarinfarbstoffen.

Einer der bemerkenswertesten Züge in der Entwicklung des Jahres war die Zunahme der Produktion von Küpen- und Alizarinfarbstoffen. Die Küpenfarbstoffe werden in der Baumwollfärberei und im Baumwolldruck zur Erzeugung von Färbungen verwendet, welche eine bemerkenswerte Echtheit besitzen und durch die moderne Wäschebehandlung nicht zerstört werden. Ihr Gebrauch ist im Zunehmen begriffen, da das Publikum ihre Echtheit schätzen gelernt hat. Die Alizarinfarbstoffe sind von großer Bedeutung für die Wollfärberei; die Erzeugung von neuen Farbstoffen dieser Klasse und die gesteigerte Produktion von anderen ist ein gutes Zeichen für die zunehmende Selbständigkeit der Industrie. Die Gesamtproduktion von Küpenfarbstoffen, mit Ausschluß von Indigo, betrug 1922 1 075 992 lbs., gegen 345 152 lbs. i. J. 1921, die Produktion von Anthrachinonfarbstoffen, wozu außer den Alizarinfarbstoffen auch ein großer Teil der Küpenfarbstoffe gehört, betrug 1 234 963 lbs.

Viele wichtige Farbstoffe wurden i. J. 1922 zum ersten Male in technischem Maßstab hergestellt, es gehören dazu Farbstoffe von großer Bedeutung für die Seiden-, Baumwoll- und Wollfärberei aus den Klassen der Küpen-, Alizarin-, direkten Baumwoll-, Beizen- und Säurefarbstoffen. Die gesteigerte Produktion dieser Farbstoffe hatte einen Rückgang der Einfuhr zur Folge. Ihre Herstellung in den Vereinigten Staaten erfordert große Ausgaben für Forschungszwecke und mühsame Untersuchungen; es sind aber auch Lücken auszufüllen, besonders bei gewissen Küpen-, Beizen-, Säure- und direkten Farbstoffen.

Qualität und Normierung der Farbstoffe.

Der Fortschritt der Industrie zeigt sich vor allem in der befriedigenden Qualität und in der gleichmäßigen Herstellung der Farbstoffe: mit wenigen Ausnahmen erweisen sich dieselben völlig gleichwertig mit den deutschen Farbstoffen vor dem Krieg (?). In den früheren Entwicklungsstadien der einheimischen Farbenindustrie, nach Ausbruch des Krieges, waren viele Farbstoffe in diesen Beziehungen nicht einwandsfrei, doch ist dies jetzt, nachdem sich die Verhältnisse geändert haben, nicht mehr der Fall, wie aus dem Zeugnis der größten Fabrikanten von Seiden-, Woll- und Baumwollwaren hervorgeht.

Gegenwärtig werden in den Vereinigten Staaten 93,5 % des Bedarfs an Farbstoffen erzeugt: die Produktion betrug i. J. 1922 64 532 187 lbs., die Einfuhr 3 982 631 lbs., die Ausfuhr 6 956 593 lbs. Wenn man den Verbrauch der Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr gleichsetzt, so erhält man für denselben 61 658 225 lbs. Die Einfuhr machte 1922 6,2 % der Produktion und 6,5 % der Konsumption aus; 1914 dagegen betrug die Einfuhr nahezu 90 % des Verbrauchs.

Produktion nach Farbstoffklassen.

Für die einzelnen Farbstoffklassen (nach ihrer Anwendungsform) ergeben sich folgende Produktionszahlen:

Saure Farbstoffe	9 880 014
Basische Farbstoffe	2 937 585
Direkte Baumwollfarbstoffe	11 931 737
Lack- und alkohollösliche Farbstoffe	1 009 512
Beizen- und Chromfarbstoffe	3 749 701
Schwefelfarbstoffe	16 913 767
Küpenfarbstoffe (ohne Indigo)	1 075 992
Indigo	15 850 752
Nicht klassifizierte Farbstoffe	1 283 127

Digitized by Google

Einfuhr von Farbstoffen.

Die Gesamteinfuhr von Farbstoffen i. J. 1922 betrug 3 982 631 lbs., gegen 4 252 911 lbs. 1921 und 45 950 895 lbs. 1914. Von der Gesamteinfuhr i. J. 1922 kamen 44,58 % aus Deutschland, 43,72 % aus der Schweiz, 5,25 % aus England, 4,18 % aus Italien und 2,27 % aus anderen Ländern. Die Einfuhrzahlen für 1922 ergaben einen Rückgang des prozentischen Anteils der deutschen Einfuhr, die 1921 48,34 % und 1920 51 % betrug. Die angeführten Farbstoffe sind zum größten Teil solche, die in den Vereinigten Staaten nicht, oder nur in ungenügenden Mengen hergestellt werden. An der Spitze der Einfuhr stehen die Küpenfarbstoffe mit 1 549 024 lbs. (einfache Stärke), dann kommen die Beizen- und Chromfarbstoffe mit 716 790 lbs., die direkten Baumwollfarbstoffe mit 671 621 lbs., die sauren Farbstoffe mit 601 395 lbs., die Schwefelfarbstoffe mit 194 883 lbs., die basischen Farbstoffe mit 155 084 lbs. und die Lack- und alkohollöslichen Farbstoffe mit 76 853 lbs.

Ausfuhr von Farbstoffen.

Die Ausfuhr von Farbstoffen i. J. 1922 zeigt einen starken Rückgang gegen 1921, sie nahm von 6 270 155 $ i. J. 1921 auf 3 023 127 $ i. J. 1922 ab; gegen 1920, wo die Ausfuhr den Höchstwert von 29 823 591 $ erreichte, beträgt die Verminderung sogar 90 %. Diese große Ausfuhr des Boom-Jahres 1920 fand statt, ehe die deutschen Farbstoffe wieder auf den Weltmärkten erschienen. Die Einfuhrstatistiken von China, Japan und Indien zeigen, wie große Mengen von deutschen Farbstoffen nach 1920 nach diesen Ländern exportiert wurden, daß daneben aber auch schweizerische, englische und französische Farbstoffe eine beachtenswerte Rolle spielen.

Andere Kohlenteer-Fertigprodukte.

Die Gesamtproduktion von Teerfarben und anderen Kohlenteer-Fertigprodukten durch 164 Firmen betrug 1922 88 368 131 lbs., gegen 51 457 565 lbs. durch 147 Firmen i. J. 1921, was einer Zunahme von 72 % entspricht.

Die Gesamtproduktion von Farblacken durch 43 Firmen betrug 1922 10 578 664 lbs. gegen 6 152 187 lbs. i. J. 1921, von photographischen Entwicklern durch 7 Firmen 345 758 lbs. gegen 183 798 lbs. i. J. 1921, von synthetischen Arzneimitteln aus Kohlenteerprodukten 2 946 347 lbs. gegen 1 545 917 lbs. i. J. 1921, von Riechstoffen („flavors") durch 20 Firmen 1 215 668 lbs., von Parfümerien durch 17 Firmen 793 148 lbs., gegen 119 335 lbs. i. J. 1921, von synthetischen Phenolharzen (Bernsteinersatz und Verwendung in der Lackfabrikation) durch 5 Firmen 5 944 133 lbs., von synthetischen Gerbstoffen durch 4 Firmen 1 910 519 lbs. (etwas mehr als 1921). Die Produktion von synthetischen Gerbstoffen ist von großer Bedeutung, da die einheimische Gewinnung von Gerbrinden rapid abnimmt und die Gerbereiindustrie in steigendem Maße von der Einfuhr ausländischer Gerbstoffe abhängig ist. Eine starke Zunahme zeigte die Produktion von Trikresylphosphat, das als Ersatz für Campher bei der Fabrikation von plastischen Massen aus Celluloid verwendet wird; obwohl dieses Produkt den Campher nicht für alle Verwendungszwecke in dieser Industrie ersetzen kann, so wird doch dadurch das Monopol des japanischen Camphers durchbrochen.

Die Produktion von Kohlenteer und Nebenprodukten.

Die vorläufigen statistischen Aufstellungen des Geological Survey ergeben, daß die Produktion von Kohlenteer und von Kokereinebenprodukten im Jahre 1922 die größte seit Bestehen der Industrie war. Die Produktion von Nebenprodukt-Koks betrug etwa 28½ Mill. Tonnen, oder mehr, als die Produktion von „Bienenkorb"- und Nebenprodukt-Koks zusammen im Vorjahr. Der Ersatz der Bienenkorb-Oefen durch die Nebenprodukt-Koksöfen, bei welchen Teer, Ammoniak und andere gasförmige Produkte gewonnen werden, ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung in Hinsicht auf die Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen. Das gewonnene Ammoniak findet Verwendung für die Düngerfabrikation und andere Zwecke, das Gas für Beleuchtung und Heizung, und der Kohlenteer ist Ausgangsmaterial für die einheimische Farben- und chemische Industrie und liefert außerdem noch Brennstoff, Lösungsmittel und Material für den Straßenbau.

Die Teerproduktion übersteigt bei weitem den Bedarf der Farben- und chemischen Industrie; große Mengen davon werden als Heizmaterial ausgenützt und nur ein Teil wird auf Produkte wie Benzol, Toluol, Naphthalin und Anthracen verarbeitet, da eine große Nachfrage nach den Zwischenprodukten besteht, die als Motorbrennstoffe, Lösungsmittel usw. verwendet werden.

Nicht aus Kohlenteer gewonnene synthetisch-organische Chemikalien.

Bedeutende Fortschritte wurden in den letzten Jahren auch in der Fabrikation von solchen synthetisch-organischen Chemikalien, die nicht aus dem Kohlenteer stammen, gemacht; dazu gehören Säuren, Alkohole, Ester, Ketone, Aldehyde usw., die als Arzneimittel, Lösungsmittel, Parfüme und für andere Zwecke Verwendung finden. Man setzt große Hoffnungen auf die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet. Die Produktion in dieser Gruppe betrug 1922 79 202 155 lbs., gegen 21 545 186 lbs. i. J. 1921.

Ausgaben für Forschungszwecke.

Die Industrie der Teerfarben und organischen Chemikalien hat im Laufe der letzten fünf Jahre, 1917—1922, über 21 000 000 $ für Forschungszwecke ausgegeben. Vielleicht auf keinem anderen Gebiet haben so umfassende wissenschaftliche Untersuchungen stattgefunden wie in der Farbenfabrikation und der Erfolg muß zum nicht geringen Teil diesen großen Aufwendungen zugeschrieben werden. Neue Farben und andere Chemikalien von großem wirtschaftlichem Wert wurden gefunden und die Produktionskosten vermindert, so daß beträchtliche Preisherabsetzungen möglich waren. (2167)

Abänderungen des Handelsvertrages zwischen Deutschland u. d. Niederlanden.

Im „Reichsgesetzblatt" (Teil II) Nr. 37 wird ein Abänderungsvertrag zu dem zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden sowie den niederländischen Kolonien im Jahre 1851 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag veröffentlicht.

In dem Vertrage vom Jahre 1851 setzt Art. 32 fest, daß in den ostindischen Kolonien die Einfuhrzölle für gewisse Waren insofern gebunden werden, als eine Höchstgrenze des zulässigen Wertzolls (in einigen Fällen des spezifischen Zolles) festgesetzt wird. Die Gründe, die zu dieser Vereinbarung im Jahre 1851 geführt haben, bestehen heute nicht mehr mit derselben Notwendigkeit. So erklärt es sich, daß die niederländische Regierung in dem Bestreben, für die Gestaltung ihres ostindischen Zolltarifs freie Hand zu gewinnen und von den Beschränkungen des alten Vertrages befreit zu werden, an die Reichsregierung herantrat, um diese im Art. 32 zugestandene Bindung sowie eine im Protokoll zu diesem Abkommen enthaltene ergänzende Bestimmung aufzuheben. Das gleiche wurde beantragt hinsichtlich des letzten Absatzes des Art. 32, der die Meistbegünstigung für den Fall festsetzt, daß die in dem Artikel benannten Waren bei ihrer Einfuhr aus den Niederlanden eine weitere Ermäßigung erfahren.

Da deutscherseits die bisherige praktische Anwendung des Handelsvertrages von 1851 zu irgendwelchen Klagen keinen Anlaß gegeben hatte und infolgedessen kein Interesse an einer Kündigung des Vertrages bestand, hat die Reichsregierung dem von der niederländischen Regierung ausgesprochenen Wunsche unter der Voraussetzung entsprochen, daß gleichzeitig von seiten der Niederlande die Behandlung der deutschen Einfuhr nach Ostindien auf dem gleichen Fuße wie die Einfuhr aus den Niederlanden vertraglich festgelegt wird. Diese Voraussetzung ist in dem Protokoll zu dem abgeänderten Vertrage erfüllt worden.

Es ist ferner in dem neuen Vertrage vereinbart, daß der durch ihn abgeänderte Vertrag vom Jahre 1851 zunächst drei Jahre unkündbar sein soll, während an sich die Möglichkeit bestand, ihn mit Jahresfrist bereits zu kündigen. Die alte Kündigungsfrist tritt daher erst nach drei Jahren wieder in Kraft, so daß unser Handel jedenfalls für die nächsten vier Jahre Sicherheit für das Weiterbestehen des alten Vertrages in der abgeänderten Form hat.

Weiterhin ist bei Gelegenheit des neuen Vertrages ausdrücklich vereinbart worden, daß, soweit die Einfuhr nach den beiden Ländern gewissen Beschränkungen unterliegt, beide Länder Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und sonstigen Erleichterungen einer wohlwollenden Prüfung, der natürlich stets die Verhältnisse des Einzelfalles zugrunde zu legen sind, unterziehen werden. Diese Vereinbarung wurde getroffen, weil aus den Kreisen der deutschen Industrie die Besorgnis laut geworden war, es könnten in den Niederlanden Waren, an denen die deutsche Produktion und der deutsche Handel in stärkerem Maße interessiert sind, durch Einfuhrverbote oder durch Kontingentierung der Einfuhr in einer für diese Wirtschaftskreise empfindlichen Weise beeinträchtigt werden. Ein gleicher Wunsch bestand auch auf niederländischer Seite. Die getroffene Vereinbarung läßt erwarten, daß ihre Handhabung die Besorgnis der Interessenten auf beiden Seiten beheben wird. (2546)

Digitized by Google

Zollfreiheit für eine Reihe chemischer Produkte in Japan.

(s. „Chem. Ind." S. 589).

Nach Mitteilung des Handelsattachés der Japanischen Gesandtschaft in London sind durch kaiserlichen Erlaß vom 17. September folgende chemische Produkte bis zum 31. März 1924 vom Einfuhrzoll befreit worden:

Tarif-Nr.	Ware
ex 112	Mineralöle, mit Ausnahme der Rohöle, einschließlich der Schmieröle, welche tierische oder pflanzliche Oele und Fette, Seifen usw. enthalten, wenn das spezifische Gewicht 0,370 (?) bei 15° C. nicht überschreitet,
132	Senegawurzel,
153, 156, 166, 172	Borsäure, Weinsäure, Natriumbicarbonat und Natriumsalicylat,
ex 181	Wasserstoffsuperoxyd,
182	Alaun,
200/201	Chloroform, Jodoform,
202	Milchzucker,
207	Antipyrin,
208	Santonin,
213/214	Kreosotcarbonat (Kreotal) und Guajakolcarbonat (Duotal),
ex 216	Pepsin,
229	Gewisse Verbindungen von Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln, die anderweit nicht im Tarif genannt sind,
432	Portlandcement, Romancement, Puzzolancement und andere hydraulische Cemente,
612	Holzkohle,
627	Geteerte Filze, Papiere usw. mit Ueberzügen aus Teer, Asphalt, Gummi, Harz usw. für Dachbedeckungen und andere Zwecke. (2539)

Aenderungen des Interalliierten Zolltarifs für das besetzte Gebiet vom März 1923.

In dem von der Reichsbahndirektion Berlin herausgegebenen „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 117 wird eine Liste von Abänderungen des Interalliierten Zolltarifs vom März 1923 für das besetzte Gebiet veröffentlicht. Danach sind in die Liste der Zollfreiheit genießenden Waren folgende für die chemische Industrie in Betracht kommende Zolltarifnummern aufgenommen:

22 Anis, Fenchel, Coriander, Kümmel und andere Sämereien.
73 Pflanzenwachs (von Palmen, von Palmblättern usw.) in natürlichem Zustande.
113 Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln, Suppentafeln, flüssige Fleischbrühe, Fleischpeton.
130 Knochenfett, Abfallfett.
169 Muskatbutter (Balsam), Lorbeeröl.
172 Oelsäure und Oeldraß.
209 Eigelb und Eiweiß, zubereitet.
212 Extrakte, weder Aether noch Alkohol enthaltend.
280 Gewöhnliches Salz, Abraumsalze, Steinsalze und Seesalze.
302 Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter), nicht in Hülsen oder Kapseln eingeführt, salpetersaures Blei.

Gestrichen ist in der Liste der zollfreien Waren:

67 Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele, sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung.

Folgende Positionen sind geändert und haben die nachfolgende Fassung erhalten:

317 Im Zolltarif anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen.
364 Schießpulver, Sprengpulver und im Zolltarif anderweit nicht genannte Sprengmittel, nicht in Hülsen oder Kapseln.
390 Chemische Erzeugnisse, im Zolltarif anderweit nicht genannt. (2515)

Die Trockendestillation in Finnland.

Im „Finnländ. Merkur" veröffentlicht Dipl.-Ing. Talvitie, Helsingfors einen Aufsatz über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der finnländischen Trockendestillation, dem der nachfolgende Abschnitt entnommen ist:

Auf dem Gebiete der Trockendestillation hat der Krieg einen großen Umsturz hervorgerufen. Vor allem im Jahre 1918, wo die durch den Krieg verursachte Warennot am größten war, geschahen auf diesem Gebiete große Umwälzungen, als Teer und Terpentin als Ersatzmittel für ausländische Produkte benötigt wurden. Terpentin wurde u. a. als Brennstoff für Motoren verwendet und leistete zugleich auch als Brennöl Dienste. Außerdem galt es, Teerdestillerien zur Herstellung von Schmierölen zu gründen. Den Erzeugnissen der Trockendestillation wurde dadurch sowohl im In- wie im Auslande eine Nachfrage zuteil, wie niemals vorher, und man begann deswegen neue Fabriken zu bauen. Während man im Jahre 1914 in den Trockendestillationsanlagen (außer den Teergruben) etwa 43 000 cbm Baumstümpfe verarbeitete, können unsere Fabriken jetzt etwa 120 000 cbm verarbeiten.

Finnland besaß im Jahre 1921 etwa 50 Trockendestillationsfabriken, die jedoch verhältnismäßig klein sind, da die Beschaffung von Rohmaterial in der Nähe der Fabriken begrenzt ist. Gewöhnlich ist die jährliche Verkohlungskapazität unserer Fabriken etwa 3000—4000 cbm, obgleich auch sowohl größere wie kleinere Fabriken existieren. Die größten sind zurzeit die Fabrik der Aktiengesellschaft Oy. Tervateollisuus in Suolahti, die jährlich etwa 9500 cbm verkohlt, sowie diejenige der Aktiengesellschaft Enqvist Oy. in Murole. Groß sind auch die Fabriken der Firmen Kärkkäinen & Putkonen Oy., Lisalmi, Reposaaren Höyrysaha Oy., Helsingfors, P. Kuosmanen, Huttula, O. Peltoniemi, Kotka, Oy. Kanto, Lahti, E. Math. Bonn, Kolho, und Gamlakarleby Tjär- och Terpentinfabrik A. B., Kokkola. Die Herstellung der Verkohlungsprodukte kann zurzeit annähernd folgendermaßen eingeschätzt werden: Teer in Teergruben 5000 Faß, in Fabriken 15 000 Faß, im ganzen 20 000 Faß; Terpentin in den Trockendestillationsanlagen etwa 600 000 kg, und in den Sulfatcellulosefabriken als Nebenprodukt etwa 200 000 kg; Kohlen werden in den Trockendestillationsanlagen etwa 40 000 cbm hergestellt, aber mehr in den Meilern. Nach den jetzigen Preisen beträgt der Wert unserer Trockendestillationsindustrie etwa 15 Millionen Fmk. Auf dem Weltmarkt nimmt Finnland in dieser Beziehung noch eine sehr unbedeutende Stellung ein, indem unsere Teerproduktion nur etwa 5 bis 10 % von der Weltproduktion darstellt; die Bedeutung anderer hier erwähnter Produkte ist noch viel geringer.

Schon vor etwa 10 Jahren hat die Mehrzahl der auf diesem Gebiete tätigen Fabriken Finnlands ihren Verkauf durch ein gemeinsames Verkaufsbüro geordnet, das in Helsingfors tätig ist. Zur „Suomen Terva- ja Tärpättikonttorikunta m. b. H." gehören jetzt etwa 70 % der auf diesem Gebiete arbeitenden Fabriken im Lande.

Die Trockendestillationsindustrie geht in unserem Lande sicher vorwärts. Die Errungenschaften der modernen Technik werden bei uns auch auf diesem Gebiete schnell wahrgenommen, und es wird der Verbesserung der Produkte viel Sorgfalt geschenkt. Besonderes Interesse ist in der letzten Zeit dem Terpentin gewidmet worden; um eine gleichmäßige Qualität zu erreichen, ist im Jahre 1920 in Keuruu die große Zentraldestillerie des Teerkontors aufgeführt worden.

Die jetzige schwierige Konjunktur beeinträchtigt allerdings die Rentabilität der Industrie, wenn aber die Fabriken zweckmäßig aufgeführt und in guten Händen sind, ist die Verkohlungsindustrie bei uns rentabel, weil unser Land alle Voraussetzungen dazu hat. Die Stellung unserer Verkohlungsindustrie ist somit als verhältnismäßig sicher anzusehen. (2483)

Aufhebung des Industrieschutzgesetzes für Irland vorgeschlagen.

In dem Gutachten des Irish Fiscal Inquiry Committee, auf Grund dessen die Dyestuffs Act für Irland aufgehoben wurde (s. „Chem. Ind." S. 559) wird weiter die Aufhebung von Teil I des Industrieschutzgesetzes nach Ablauf einer Frist von einem halben Jahr empfohlen, da die durch denselben geschützten Industrien für Irland ohne Bedeutung seien und der Ertrag der Zölle in keinem Verhältnis zu den Nachteilen stehe, welche mit der Verteuerung vieler unentbehrlicher Waren für den Verbraucher verbunden seien. Betreffend Teil II (Antidumping) kann die Kommission noch keine endgültige Ansicht aussprechen. Einerseits sei gegen die Beibehaltung der dem Board of Trade erteilten Vollmachten nichts einzuwenden, andererseits liege aber für die Aufrechterhaltung der bisher aufgelegten Zölle kein Grund vor, da durch die Aufhebung irische Interessen nicht berührt würden. — Die Anwendung dieser Beschlüsse dürfte sich, wie „Chemical Age" schreibt, auf den irischen Freistaat beschränken, so daß in den anderen Teilen von Irland, mit Einschluß wichtiger industrieller Zentren, beide Gesetze in Geltung bleiben würden. (2544)

Digitized by Google

Fünfzig Jahre Brunner, Mond & Co.

In demselben Jahr, in welchem die United Alkali Co. auf das 100jährige Bestehen der Sodaindustrie in England zurückblickt, (s. „Chem. Ind." S. 346), feiert auch die eng mit dieser Industrie verbundene Firma Brunner, Mond & Co. ihr 50jähriges Bestehen.

Bei der Feier führte Sir Alfred Mond aus: „Die Geschichte der Firma ist ein großer Roman, die Geschichte von zwei jungen Männern mit sehr geringen Mitteln, aber starkem Vertrauen und großem Enthusiasmus, welche einen unbekannten Pfad beschritten. Ihr Beispiel möge nicht nur uns, sondern allen, auf welche die Verantwortung für die Industrie in England gelegt ist, als Ansporn dienen. Aus diesen kleinen Anfängen hat sich entwickelt, was wir heute vor uns sehen: Brunner, Mond & Co. mit 20 Mill. £ und 6500 Angestellten; die Castner-Kellner-Co. mit 2 Mill. £ und 1200 Angestellten; die Synthetic Ammoniac Co. mit 2 Mill. £ und 1200 Angestellten; die Buxton Lime Co. mit 750 000 £ und 1800 Angestellten; die Electro Bleach and By-Products Ltd. mit 300 000 £ und 300 Angestellten und Chance & Hunt mit 550 000 £ und 1200 Angestellten. Dieser Erfolg ist fest auf folgenden drei Grundlagen begründet: auf kaufmännischer Zuverlässigkeit, auf der Qualität der Produkte und der wissenschaftlichen Betriebsführung."

Von anderen Rednern wurde auf das schöne Verhältnis zwischen den Gründern und ihren Familien und das in der Firma herrschende Gemeinsamkeitsgefühl („team spirit") als wesentliche Faktoren der glänzenden Entwicklung hingewiesen.

Aus der Ansprache des Präsidenten der British Dyestuffs Corporation, Sir William Alexander, sei folgender Abschnitt hervorgehoben: „Dank den Anstrengungen von Brunner, Mond & Co. und der United Alkali Co. konnte England seine Vormachtstellung in der Schwerchemikalienindustrie behaupten. In der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie ist dies n i c h t der Fall, indessen habe ich, wenn ich dies erwähne, nicht die Absicht, die Sache der letzteren im besonderen hier zu führen, vielmehr möchte ich bei dieser Gelegenheit nur die Wahrheit aussprechen, die sich mir mehr und mehr aufdrängt und welche sich früher oder später als entscheidend für unsere nationale Wohlfahrt erweisen wird: daß wir alle Glieder einer Gemeinschaft sind. In D e u t s c h l a n d ist dies, wie sie wissen, in vollem Maße erkannt worden; schrittweise und fast unaufhaltsam sind dort diese drei Zweige der chemischen Industrie ineinander verflochten worden, mit dem Erfolg, daß eine Organisation von außerordentlicher Stärke im Angriff und in der Verteidigung entstanden ist. Diese Verschmelzung starker, früher sich bekämpfender Interessen ist nicht aus Altruismus geschehen, sondern aus gesunder geschäftlicher Ueberlegung („because it is sound business").

Die Firma Brunner, Mond & Co. ist eine Sonne am Himmel der Chemie. Die Farbenindustrie, welche ich hier vertrete, macht gegenwärtig die größten Anstrengungen, in England festen Fuß zu fassen, aber wir haben gegen Stürme und Gegenwind zu kämpfen, und wenn uns die Sonne durch den Regen scheinen wird, so werden wir früher den Regenbogen zu sehen bekommen, den wir erhoffen und den wir zu schaffen suchen („the rainbow we are seeking to create").

Der Redner wies dann noch auf die Sorge der Firma für das Wohl der Arbeiter hin (Arbeitsverkürzung, Feiertage mit doppeltem Lohn, hygienische Einrichtungen usw.) und sagte, im Hinblick auf diese soziale Tätigkeit sei es kein Wunder, wenn sich die Produktion der Werke von 1881 bis 1922 auf das 28fache gesteigert habe.

Schließlich sprach noch J. J. Thomson über die Unterschiede in der amerikanischen und englischen Erziehungsmethode: „Die Amerikaner schienen mehr auf eine soziale als auf eine intellektuelle Aristokratie hinzuarbeiten und sich mit einer gleichmäßigen Leistung von anständiger Höhe zu begnügen. So mangelhaft die englische Erziehung in einigen Beziehungen sei, so lasse sie doch immer noch Raum für den außerordentlichen Mann. Durch kein Beispiel aber werde besser als durch die Geschichte von Brunner, Mond & Co. die Wahrheit erwiesen, daß es der Mann von ungewöhnlicher Weitsicht, Entschlußfähigkeit und Kraft sei, der wirklich „zähle" („who really counts") und die Tatsache, daß England noch solche Männer hervorbringe, sei eine der besten Garantien für die Zukunft."*) (2166)

*) Daß England diese Männer „hervorgebracht" habe, wird man beim besten Willen nicht behaupten können, denn Brunner entstammte einer in der Schweiz weit verzweigten Familie, während Mond in Deutschland geboren war und sich erst nach Abschluß seiner Ausbildung als Chemiker in England niederließ.

Die Ausstellung von Fakturen für Sendungen nach den Ver. Staaten.

Die amerikanischen Konsulate verlangen seit einiger Zeit, daß die ihnen zur Legalisierung vorgelegten Fakturen außer dem Verkaufspreis auch den Marktpreis sowohl am Tage des Verkaufs wie am Tage der Verschiffung, und zwar in Markwährung enthalten müssen.

Wie aus New York berichtet wird, ist diese Verfügung darauf zurückzuführen, daß die Gefahr der Bestrafung der Importeure wegen Unterdeklaration besteht, wenn es sich herausstellt, daß der Marktpreis am Tage der Verschiffung bedeutend höher war als derjenige Preis, zu dem die Importeure die Ware gekauft hatten. Auf Grund der erwähnten Bestimmung soll in Zukunft von vornherein nachgeprüft werden, ob der Preis am Tage des Verkaufs, wie er an sich in der Faktura angegeben ist, geringer ist, als der Marktpreis am Tage der Verschiffung. In letzterem Falle erfolgt die Verzollung auf der Basis des tatsächlichen Marktpreises zur Zeit der Verschiffung und nicht auf Grund des Preises am Tage des Verkaufs. Hierzu wird dem „Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband" aus New Yorker Speditionskreisen noch folgendes geschrieben:

Diese Maßregel ist nicht als eine Erschwerung des deutschen Exportgeschäftes zu betrachten, denn sie soll den hiesigen Importeur in die Lage versetzen, der Zollbehörde die nötigen Angaben, die für die Verzollung maßgebend sind, zu machen.

Es ist durchaus nicht notwendig, daß der Preis jedes Artikels einzeln spezifiziert ist, sondern es genügt, wenn neben dem Totalbetrag, für den eine besondere Spalte in der Konsulatsfaktura vorgesehen ist, in der Rubrik für Consular corrections or remarks zwei weitere Spalten gezogen werden, und daß in der ersten der Marktwert (in deutscher Währung) am Tage der Verschiffung und in der zweiten Spalte der Marktwert (in deutscher Währung) am Tage des Verkaufs, an dem der Auftrag empfangen oder angenommen wurde, genannt wird, wie laut folgendem Beispiel:

Total Amount Gesamt-Betrag (zu dem die Ware verkauft wurde)	German market value on date of exportation (Marktwert am Tage des Versands) May 1st	German market value on date of sale (Marktwert am Tage des Verkaufs) March 1st
210 Dollar	5 000 000 Mk.	3 500 000 Mk.

Es würde nun noch zu berücksichtigen sein, daß der deutsche Fabrikant in vielen Fällen Aufträge mit freibleibenden Preisen annimmt. In solchen Fällen genügt es, wenn als Preis am Tage des Verkaufs der Betrag genannt wird, zu welchem die betreffende Ware, wenn sie sich auf Lager befunden hätte, verkauft worden wäre, und als Preis am Tage der Verschiffung derjenige Betrag, zu dem die Ware, wenn sie sich auf Lager befunden hätte, an diesem Tage verkauft worden wäre.

Ist der Preis in amerikanischer Währung erstellt, so haben die Markpreise nur insofern einen Einfluß bei der Verzollung, als nachgeprüft wird, ob die Ware am Tage der Verschiffung im Verhältnis zum Rückgang der deutschen Valuta im Preise gestiegen ist.

Ist die Preissteigerung in deutscher Währung größer gewesen, als der Kursrückgang während dieser Zeit war, und ist es anzunehmen, daß der hiesige Importeur für dieselbe Ware, auch wenn sie ihm in amerikanischer Währung verkauft wird, mehr bezahlen müßte, wenn er diese am Tage der Verschiffung vom Lager des Fabrikanten gekauft hätte, so sollte die Verzollung zu einem im Verhältnis entsprechend höheren Preis erfolgen, als sie fakturiert worden ist. (2528)

Zu der Aufhebung des englischen Schutzzolls auf Formaldehyd.

Die Entscheidung des Referenten, daß Formaldehyd von der Liste der nach dem Industrieschutzgesetz zollpflichtigen Waren zu streichen sei, war vom 10. August datiert, die Mitteilung des Handelsamts vom 13. August, in Kraft trat die Maßnahme aber gemäß einer Verfügung des Handelsamts erst am 20. August. Zwischen den beiden Daten wurde eine Reihe von Formaldehydsendungen eingeführt, für welche die Bezahlung des Zolls verlangt wurde.

Mit dieser Sachlage befaßt sich das Organ der „Chemical and Dyestuffs Traders's Association" und wirft die Frage auf, ob das Handelsamt zu einer solchen Nachdatierung berechtigt sei. Das Industrieschutzgesetz sagt in Teil I (5):

„Die Entscheidung des Referenten soll endgültig sein, und die Liste soll so geändert werden, daß die Entscheidung zur Geltung kommt, ohne indessen irgendeine früher erfolgte Maßnahme in ihrer Gültigkeit zu beeinträchtigen."

Digitized by Google

Wir wünschen, heißt es in der Erklärung, der Regierungsstelle keinerlei Schwierigkeit zu machen, können aber den zitierten Absatz nicht anders auslegen, als daß jede Aenderung in der Liste mit dem Datum der Entscheidung des Referenten in Kraft treten soll. Im „Board of Trade Journal" vom 30. März 1922 finden wir folgende Bekanntmachung: „In zwei Fällen, in dem von Lactose R und von Cremor Tartari, fiel die Entscheidung gegen das Handelsamt, und diese Substanzen werden demgemäß mit dem 25. März, d. h. dem Datum der Unterzeichnung der Entscheidung, von der Liste gestrichen." Ob das Handelsamt berechtigt ist, eine Entscheidung des Referenten 10 Tage oder 10 Jahre nachzudatieren, ist gewiß ein sehr zweifelhafter Punkt, und die Haltung des Amtes in den erwähnten Fällen ist nicht geeignet, die Gründe, welche es vielleicht angeben wird, zu stärken. Jedenfalls wäre es für alle Beteiligten befriedigender, wenn in allen Fällen das gleiche Verfahren befolgt würde, damit der Handel wüßte, woran er sich zu halten hat. (2517)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Gebühren der Reichsmonopolverwaltung für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Die für die Berechnung der Gebührensätze für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen durch Vervielfachung mit dem am Zahltage geltenden um Hundert erhöhten Goldzollaufgeldsatze maßgebenden Grundzahlen betragen:

1. für die nach den Bezugsbedingungen A, B, C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (V Abs. 6 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 5 der Bezugsbedingungen B und C):
   Für die Gestellung von Fässern . . . . . 0,20 je hl
   „ „ „ „ Kesselwagen . . . . . 0,10 „ „
2. Die zu berechnenden Gebühren für verspätete Rücksendung (V Abs. 7 und 8 der Bezugsbedingungen A, V Abs. 6 der Bezugsbedingungen B und C) betragen:
   Für jedes Faß und jeden Tag . . . . . 0,20 je hl
   „ jeden Kesselwagen und den ersten Tag . . . . . 0,50 „ „
   „ jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag . . . 1,00 „ „

Vorstehende Gebührensätze treten am 1. Oktober 1923 in Kraft.
Berlin, den 28. September 1923. (2531)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Der Reichsfinanzminister hat durch Bekanntmachung vom 27. September 1923 den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntweinverwertungsordnung) mit Wirkung vom 29. September d. J. auf 825 000 000 Mk. für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (2512)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 28. September 1923.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 146) wird verordnet:

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 21. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 221) treten bei den „Besonderen Lieferungsbedingungen" folgende Aenderungen ein:

1. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „100 kg Ware" durch die Worte „1 Kilogrammprozent" ersetzt.
2. Abs. 4 und 5 sind zu streichen.

Berlin, den 27. September 1923. (2513)

Neuregelung der Verkaufspreise und des Reichsanteils von Süßstoff.

Reichsanzeiger vom 29. September 1923.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff, wie folgt, bestimmt:

I. Verkaufspreis für den Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff:

1.	H-Packungen (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	0,10 Mk.
2.	G-Packungen in Tabletten zu 20 %:	
	zu 100 Stück	0,20 „
	zu 200 Stück	0,35 „
	zu 500 Stück	0,75 „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %):

1.	A-Packungen (Inhalt 20 g)	1,40 Mk.
2.	B-Packungen (Inhalt 50 g)	3,25 „
3.	C-Packungen (Inhalt 100 g)	6,00 „
4.	D-Packungen (Inhalt 500 g)	27,50 „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfinid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G., vormals Fahlberg, List & Co., in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1.	Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	0,05 Mk.
2.	Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	0,22 „
3.	Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	0,75 „

In den Preisen zu II sind die Handelsaufschläge sowie die Kosten für Frachten und Kistenverpackung nicht berücksichtigt.

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1.	Packung zu 50 g	1,95 Mk.
2.	Packung zu 100 g	3,79 „
3.	Packung zu 200 g	7,44 „
4.	Packung zu 400 g	14,73 „
5.	Packung zu 800 g	29,30 „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1.	Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (IA1)	16,00 Mk.
2.	Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (IB)	17,72 „
3.	Gewerbesüßstoff (IB)	25,00 „
4.	Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II) von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	1,00 „
5.	Dulcin (III) von jedem Kilogramm.	11,25 „

Die vorstehenden Beträge sind Goldmarkbeträge. Erfolgt die Zahlung des Verkaufspreises in Papiermark, so werden die Papiermarkbeträge nach der amtlichen Dollarnotierung an der Berliner Börse (Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs; ein Dollar = 4,20 Goldmark) am Tage vor Leistung der Zahlung gutgeschrieben. Der Reichsanteil wird unter Zugrundelegung des amtlichen Dollarkurses an der Berliner Börse (Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs) am 7. Werktage nach Abgabe der Anmeldung nach Muster A der Verordnung über Entrichtung des Reichsanteils vom 11. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 637) berechnet.

Berlin, den 28. September 1923. (2516)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 28. September d. J. wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der 9. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 mit Wirkung vom 29. September 1923 auf 310 000 und durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 2. Oktober d. J. mit Wirkung vom 3. Oktober ab für Arzneimittel und Gefäße auf 580 000, im besetzten Gebiet auf 780 000, für Arbeitsvergütungen auf 280 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 2. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 2. Oktober betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2549)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Reichsanzeiger vom 27. September 1923.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1923 erscheint eine zehnte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94. Die neue Ausgabe ist zum Preise von 24 000 000 Mark für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (2548)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 3. bis 5. Oktober d. J. . . . 3 599 999 900 %
„ 6. „ 9. „ „ . . . 6 689 999 900 %
(2543)

Ausfuhrfreiheit für salpetersaures Ammoniak.

Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums, die im Reichsanzeiger vom 3. Oktober d. J. zur Veröffentlichung gelangt, wird das Ausfuhrverbot für salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln, aus Nr. 302 des Statistischen Warenverzeichnisses, aufgehoben. (2550)

Ausland

Frankreich. Klassifizierung von im Zolltarif nicht genannten Waren.

Ware	Klassifikation
Methandinaphthalinsulfonsäure Wismutdikaliumtartrat Lysol- oder Cresolseifenlösung	Chemische Produkte, nicht besonders genannt Nr. 0381
Lösungs- und Verdünnungsmittel auf der Basis von Amylalkohol u. Amylacetat, frei von Aethylalkohol Tetralin	
Natron- und Kalisalpetergemische (natürliche Salze)	Stickstoffdünger, Natronsalpeter Nr. 0380
Bleihaltige Rückstände, auch mit einem Gehalt von technisch nicht gewinnbarem Eisenvitriol	Bleischlacken Nr. 222

(2520)

Tschechoslowakei. Herabsetzung von Importgebühren. Mit Kundmachung des Handelsministeriums wird mit Wirkung vom 27. September die Importgebühr von Chlorothyl-Röhrchen, Zolltarifpos. ex 388 von bisher 5% auf ½% des Fakturapreises herabgesetzt. (2526)

Finnland. Denaturierung von Parfümeriealkohol. Zufolge dem Alkoholverbot ist Parfümeriealkohol unbedingt zu denaturieren. Das Denaturierungsmittel (gewöhnlich Koloquintenextrakt) muß derart sein, daß es nicht entfernt werden kann, und ist bei Einfuhrgesuchen an die Temperenzabteilung des Ministeriums für soziale Angelegenheiten anzugeben. (2547)

Ungarn. Die Devisenzuteilung. Die Devisenzentrale ist seit etwa Mitte September in der Lage, den Anforderungen nach ausländischen Zahlungsmitteln in erhöhtem Maße nachzukommen. Im Devisenclearing werden zumeist 25 bis 30 % der angeforderten Devisen zugeteilt. Die Entspannung ist nach Meldung der „Korrespondenz der Berichte aus den neuen Staaten" zum Teil darauf zurückzuführen, daß die erste Rate aus dem Getreideexport nach der Schweiz bereits eingeflossen ist, und zwar in Schweizer Franken. Auch der Mehlexport zeigt Belebung, so daß auch tschechische Kronen reichlicher vorhanden sind.

Zur gleichen Frage meldet die „Ind. u. Handels-Ztg.": Die ungarische Regierung hatte vor einiger Zeit beabsichtigt, die Bestimmungen über den Devisenhandel abzuändern und zu mildern. Inzwischen haben die Ereignisse in Deutschland und die Hoffnung auf einen gesteigerten Devisenzufluß infolge der Getreideausfuhr die Regierung bewogen, mit der Modifizierung

Digitized by Google

der derzeit geltenden Bestimmungen noch zuzuwarten. Die Regierung hofft, noch einen Ausgleich der inneren und der äußeren Kaufkraft der ungarischen Krone zu erzielen, bevor sie an grundlegende Aenderungen der Devisenbestimmungen schreitet. (2525)

Spanien. **Goldzollaufgeld und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien, anstatt in Gold für den Monat Oktober auf 13,14% (September 39,22%) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Oktober auf 0,00001 (September 0,0003) festgesetzt worden. (2541)

Jugoslawien. **Devisenbeschaffung für Geschäftsreisen nach Deutschland.** Nach einem Erlaß des Finanzministeriums vom Juli d. J. sind die Delegationen des Ministeriums ermächtigt worden, Industriellen und Kaufleuten zum Zwecke des Besuchs ausländischer Märkte Bewilligungen zum Ankauf von Valuten des Bestimmungslandes bis zum Gegenwert von 10 000 französischen Franken zu erteilen. Wie die „Berichte aus den neuen Staaten" mitteilen, hat der Finanzminister in einem Erlaß vom 18. September mit Rücksicht auf den Verfall der deutschen Währung bei Reisen nach Deutschland auch den Ankauf einer anderen Währung als Markwährung gestattet. (2529)

Herabsetzung der Zollsätze für Arzneien. Auf Ersuchen des jugoslawischen Ministeriums für Volksgesundheit hat, wie die „Jnd. u. Handels-Ztg." meldet, die Generalzolldirektion beschlossen, die Einfuhrzollsätze auf verschiedene Arzneien, welche das Ministerium aus dem Auslande empfängt, herabzusetzen. (2530)

Ver. St. v. Amerika. **Zollentscheidungen des Schatzamts.** Das Schatzamt hat folgende Zollentscheidungen getroffen: Künstlerfarben sind nach Paragraph 67 des Zolltarifs von 1922 zu verzollen, auch wenn sie ganz oder zum Teil von Kohlenteerprodukten abgeleitet sind (T. D. 39 329). Der Zoll beträgt also 10% oder 70% (in Farbsätzen oder Malkästen) ad valorem. — Cresol, auch wenn es weniger als 5% unterhalb von 190° C überdestillierende Teersäuren enthält, ist nach Paragraph 27 des Zolltarifs von 1922 zu verzollen in dem Fall, daß es 75% oder mehr Teersäuren bei der Destillation unterhalb von 215° C ergibt (T. D. 39 578). (2535)

Kanada. **(Manitoba). Staatliche Kontrolle der Einfuhr von alkoholischen Arzneimitteln.** Die Regierung der Provinz hat eine Kontrollkommission eingesetzt, welcher die Einfuhr und der Verkauf von alkoholischen Flüssigkeiten für Genuß- und für medizinische Zwecke übertragen wird und welche an Privatpersonen die Genehmigung zum Kauf erteilt. (2533)

Guatemala. **Konsularvisa für Postpakete.** Nach einem Bericht des engl. Vizekonsuls in Guatemala findet die Bestimmung, daß Postpakete von einem Konsularvisum begleitet sein müssen (vgl. Chem. Ind. S. 549), auf alle nach dem 1. September abgegangenen Sendungen Anwendung. Der Zollzuschlag von 50% für Pakete ohne Visum wird nicht erhoben, wenn am Aufgabeort kein Konsulat sich befindet; die Gebühr wird dann von den Zollbehörden eingezogen. (2537)

Madagaskar. **Zollfreie Einfuhr von Anthrachinon.** Der Generalgouverneur hat das französische Gesetz vom 11. Juni, wonach die Einfuhr von Anthrachinon zollfrei ist (vgl. Chem. Ind. S. 414), unter dem 11. August bekanntgegeben. (2536)

Nigeria. **Bestimmungen über die Einfuhr von zollpflichtigen Waren.** Die Einfuhr von zollpflichtigen Waren ist nur durch die Paketpost, aber nicht in Form von gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefen, Mustern ohne Wert usw. zulässig. Die Briefpost wird von den Zollbehörden überwacht, und Sendungen mit zollpflichtigen Waren werden der Paketpost übergeben, worauf sie neu zu frankieren und zu verzollen sind. (2524)

Goldküste. **Fakturen unter 10 £ ohne Bescheinigung.** Nach einer Zollverfügung vom 8. August 1923 bedürfen Fakturen für Waren, die mit der Paketpost oder auf andere Weise eingeführt werden, keiner Bescheinigung, wenn der Wert 10 £ oder weniger beträgt. (2532)

Sierra Leone. **Freie Ausfuhr von Kopalharz.** Das Ausfuhrverbot für Kopalharz vom Jahr 1920 ist am 30. September 1923 abgelaufen. Eine Verlängerung wird nach einer Mitteilung in der „Sierra Leone Royal Gazette" nicht beabsichtigt. (2538)

Sibirien. **Regelung der Einfuhr.** Seit im November v. J. die frühere Fernöstliche Republik mit Sowjetrußland vereinigt wurde, ist die Regierung mehr und mehr dazu übergegangen, das Moskauer System der Monopolisierung des Außenhandels zur Einführung zu bringen. Nach Zeitungsmeldungen beabsichtigt das Kommissariat für den Außenhandel - Wneschtorg — in Wladiwostok, 75% des Gesamtaußenhandels in eigene Regie zu übernehmen, während von den restlichen 25% dem freien Handel nur 5% und den Kooperativen 20% überlassen bleiben. Maßgebend für diese Regelung soll das Bestreben sein, die durch den Zwischenhandel verursachte Verteuerung der Waren zu verhindern und soweit als möglich die Einfuhr russischer Produkte zu fördern. Soweit aber der letztere Gesichtspunkt nicht in Betracht kommt, dürfte nach einem uns von gut unterrichteter deutscher Seite zugegangenen Bericht die Erlangung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie, insbesondere für Arzneimittel, keinen Schwierigkeiten begegnen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Vermittlung des in Wladiwostok ansässigen privaten Handels nur sehr geringe Aussichten bietet. Dagegen empfiehlt sich die Anknüpfung unmittelbarer Verbindungen mit den staatlichen Stellen in Wladiwostok. Amerikanische Firmen, die diesen Weg beschritten haben, indem sie geeignete Vertreter dorthin entsandten, haben gute Erfolge erzielt, während ausländische Handelsniederlassungen sich teilweise bereits veranlaßt gesehen haben, ihre geschäftliche Tätigkeit einzustellen. Die Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie stehen in den dortigen Gebieten in gutem Ansehen. (2544)

Niederländisch-Indien. **Zollbefreiung.** Aus Anlaß einer Anfrage wird darauf hingewiesen, daß Chemikalien, Malerfarben und andere Materialien ähnlicher Art zollfrei eingeführt werden können, sofern sie für den Betrieb von industriellen Unternehmungen benutzt werden. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Rohmaterialien zollfrei eingelassen. (2542)

Australien. **Kein Einfuhrverbot für Calciumcarbid.** Der Ministerrat hat [illegible] den Verlangen der tasmanischen Carbidindustrie nach einem Einfuhrverbot Folge zu geben. Es wurde festgestellt, daß der Preis für australisches Carbid 15 £ 8 sh. per t beträgt, gegen 32 £ für das tasmanische Produkt. Die einheimische Industrie lag eine Zeit lang still, der Betrieb wurde aber wieder aufgenommen, als der Premierminister Bruce die Versicherung abgab, daß bei Unterbietung der australischen Preise durch die ausländische Konkurrenz die Bestimmungen des Industrieschutzgesetzes zur Anwendung kommen würden. (2521)

Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen. Der vor kurzem erschienene „Official Tariff Guide" (500 S.) enthält eine alphabetische Zusammenstellung aller bisher ergangenen Entscheidungen über Einfuhrzölle. (Preis 1 £) (2534)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Belgien. **Die Radiumfabrik in Oolen bei Antwerpen.** Nach einer Mitteilung von Prof. H. L. Haerynck in Brüssel an den „Manchester Guardian" übertrifft der Erfolg der Radiumfabrik in Oolen alles was anderwärts geleistet wurde. Im letzten Vierteljahr war der Radiumpreis auf den Weltmärkten 20—25 £ per mg, jetzt aber bietet die belgische „Société Générale Métallurgique" Radium in unbegrenzten Mengen zu 14 £ für das Milligram an. Die monatliche Produktion beträgt 3 g, kann aber, wenn nötig, auf 6 g gesteigert werden, so daß sich eine Jahresproduktion von 36 bis 72 g ergibt. Das Hauptrohmaterial sind die belgischen Kongoerze, welche 100—175 mg per t ergeben, während man aus den amerikanischen nur 5 mg gewinnen soll. Es sind bereits 1400 mg belgisches Radium an die „Radium Company of Colorado" und 600 mg an die „Chemical Company of Pittsburg" geliefert worden, welche von jetzt ab die Agentur für die belgische Gesellschaft in Amerika übernehmen. Die belgische Produktion vermag den ganzen Weltbedarf an Radium zu decken. (2212)

Italien. **Bedarf an Schwefelkies.** Wie wir aus Fachkreisen erfahren, besteht in Italien zurzeit erheblicher Bedarf an Schwefelkies, da die produzierenden inländischen Gesellschaften anscheinend erhebliche Mengen verkauft haben, um von den seinerzeitigen Devisenkursen zu profitieren. Sogar die Gesellschaft „Montecatini", die im allgemeinen als Abgeber für Pyrit auftrat, ist jetzt gezwungen, aus dem Auslande große Quantitäten heranzuschaffen. Die Nachfrage wird noch dadurch erhöht, daß in hiesigen Händlerkreisen Nachrichten vorliegen, wonach ein Streik in den Pyritgruben von Stratoni (Griechenland) bevorstehe, die zurzeit mit italienischen Fabriken bedeutende Kontrakte laufen haben. (2233)

Kanada. **Rückgang der Chemikalienproduktion im Jahre 1921.** Das Statistische Bureau in Ottawa veröffentlicht eine Zusammenstellung über das Jahr 1921, die auch einen interessanten Ueberblick über die chemische Industrie in diesem Jahre gewährt. Danach drückt sich die allgemeine Geschäftsunlust und Depression des Jahres 1921 auch in der Produktion von Chemikalien aus. Der Wert erreichte in diesem Jahr nur die Summe von 87 184 000 $ gegenüber 121 686 000 $ im Jahre 1920, was eine Abnahme um 34½ Millionen $ bedeutet. Zu einem großen Teil findet das Sinken des Produktionswertes allerdings in den herabgegangenen Preisen seine Erklärung. Den Einfluß der billigeren Preise zeigen auch die Ausgaben für die Materialien, die nur die Höhe von 42 440 000 $ erreichten, gegenüber 1920 (60 070 000 $) also um 17½ Millionen $ zurückblieben.

Die Anzahl der Fabriken und den Wert der von ihnen erzeugten Fabrikate zeigt nachfolgende Tabelle:

	Zahl der Fabriken	Wert der Produkte $
Kohlenteerprodukte	9	1 183 130
Säuren, Alkalien, Salze und komprimierte Gase	50	13 869 166
Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper und Streichhölzer	22	10 999 844
Düngemittel	15	2 677 735
Medizinische und pharmazeutische Präparate	103	11 945 435
Anstrichfarben, Pigmente und Lacke	49	18 044 325
Tinten, Farbstoffe und Farben	26	2 533 480
Produkte der Holzdestillation	12	2 202 314
Seife und Toiletteprăparate	63	15 307 821
Verschiedenes	110	8 421 852
		(1910)

Gründung einer Siliciumcarbidfabrik (Crystolon). Eine bedeutende Gesellschaft in Chippewa, in der Nähe von Niagara Falls, beabsichtigt, ihre elektrische Ofenanlage durch Aufstellung eines Ofens zu erweitern, der aus-

Digitized by Google

schließlich für die Herstellung des als „Crystolon" bekannten Siliciumcarbid-Schleifmittels bestimmt ist. Die Neuanlage wird 165 000 $ kosten und eine 25%ige Steigerung der Erzeugung dieses Produkts gestatten. — Es gibt zwei Städte, welche den Namen Niagara Falls tragen und sich gegenüber liegen, die eine auf der kanadischen Seite des Flusses in der Provinz Ontario, die andere auf der amerikanischen Seite im Staat New York; auf der amerikanischen Seite befinden sich große Fabriken zur Herstellung von Cyanamid für die Düngerindustrie und von Cyanid für die Bergwerksindustrie. (2280)

Mexiko. **Bedeutung als Chemikalienmarkt.** Dem mexikanischen Markt für chemische und pharmazeutische Produkte kommt große Bedeutung zu, da sich im Lande nur drei Fabriken befinden, welche nicht imstande sind, den Bedarf zu decken. Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 1921 8 Millionen $. Die Vereinigten Staaten befinden sich natürlich in einer bevorzugten Stellung in dem Handel mit Mexiko: sie lieferten 60 % der Einfuhr von Nährpräparaten, 43 % der Einfuhr von Farbstoffen und Anstrichfarben (die Schweiz 37 %, Deutschland 8 %, England 4 %) und 41 % der Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten (Frankreich 42 %, England 5 %). Die Haupteinfuhrartikel aus England sind: Cyanide, Pottasche, Säuren, Farbstoffe, pharmazeutische Produkte; aus Frankreich: Farbstoffe, pharmazeutische Präparate, Medizinalweine; aus Deutschland: Farbstoffe und pharmazeutische Präparate. Deutschland hat seine Stellung vor dem Krieg beinahe wiedergewonnen. Auch Italien, Spanien, Schweden, Belgien, Japan und China nehmen an dem Handel teil. (1916)

Uruguay. **Der deutsche Importhandel.** Ueber die Lage des deutschen Importhandels in Uruguay berichtet die deutsche Handelskammer in Montevideo: Die Frage der einmal gut bekannten Marke spielt hierzulande eine größere Rolle als in anderen Teilen der Welt. So sind beispielsweise Artikel wie Kupfersulfat, doppelkohlensaures Natron usw. Markenartikel, die nur bei wesentlicher Unterbietung seitens anderer, in diesem Falle deutscher Fabrikanten, auf Absatz rechnen können. Für einige Artikel, wie beispielsweise Kupfersulfat, kommt auch schon die Nationalindustrie in Frage, die aber, solange nicht Kupfer in größerem Maße im Lande gefördert wird, keine große Bedeutung annehmen kann. Ein erfreuliches Zeichen der Lebensfähigkeit des deutschen Handels dürfte darin zu erblicken sein, daß sich sämtliche deutschen Firmen von den schweren Schädigungen des Krieges erholt haben, und daß der hiesige deutsche Handel einen Machtfaktor im Handel Uruguays sowohl im Import als im Export darstellt, mit dem gerechnet werden muß. (2181)

Handel mit Deutschland 1922. Nach einem englischen Konsularbericht hat die deutsche Einfuhr nach Uruguay dauernd zugenommen, die Hauptartikel sind Chemikalien, Drogen und Farbstoffe. (1914)

Haiti. **Blauholzextraktausfuhr nach den Ver. Staaten.** Die Ausfuhr von Blauholzextrakt, die ganz nach den Ver. Staaten ging, hatte im letzten Fiskaljahr (1. Okt. 1921 bis 30. Sept. 1922) den Wert von 53 597 $. (1913)

Cuba. **Absatz von Kohlepapier und Schreibbändern.** Der Absatz von Kohlepapier und Schreibbändern ist in Cuba in schnellem Wachstum begriffen. Jedoch herrscht ein starker Wettbewerb unter den importierenden Ländern. (1740)

Columbien. **Gerbstoffproduktion.** Columbien ist reich an Gerbstoffen; es produziert vor allem Dividivi, Mangroverinde und Quebrachoholz, ferner Algarobilla. An Dividivi werden jährlich von Riohacha etwa 6000 t verladen. Der Preis für Dividivi stellt sich in den Vereinigten Staaten jetzt auf 30 bis 40 $, gegen 75 $ während des Krieges. (2186)

Portugiesisch-Ostafrika. **Gewinnung von Mangroverindenextrakt.** Seit die Mozambique-Gesellschaft in ihrer Fabrik in Savanna die Produktion von Mangroverindenextrakt aufgenommen hat, wurden, wie „Times Trade Supplement" berichtet, im ganzen 990 t erzeugt, die in Europa und Amerika einen leichten Absatz zu etwa 22 £ per t fanden. Eine Schmalspurbahn, welche die Rinde vom Sangafluß zu der etwa 7 Meilen entfernten Fabrik bringen soll, ist beinahe fertiggestellt, und man hofft dann 300 t Extrakt im Monat herstellen zu können. (2211)

Süd-Rhodesia. **Chemikalieneinfuhr 1921 und 1922.** Die Einfuhr von Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln hatte 1922 einen Wert von 135 107 £ gegen 119 335 £ im Jahre 1921. (2307)

Australien. **Begründung einer Industrie der ätherischen Oele aus Citrus-Früchten.** Die „Murray Citrus Growers Co-operative Association" beabsichtigt mit staatlicher Unterstützung Versuche zur Gewinnung von ätherischen Oelen und Fruchtessenzen aus Abfall-Orangen und Citronen anzustellen. Es soll mit einem Kostenaufwand von 600 £, wovon die Regierung die Hälfte beiträgt, eine kleine Anlage errichtet werden. Die Mitwirkung eines italienischen Sachverständigen, Renzo di Pasquale, ist gewonnen worden, und dieser soll sich über die Aussichten einer solchen Industrie in Südaustralien sehr hoffnungsvoll geäußert haben. (2239)

Aus der Carbidindustrie. Vor einiger Zeit sind die Carbidwerke der Hydro-Electric Metallurgical Co. bei Hobart (Tasmanien) geschlossen worden. Die Carbidindustrie wurde während des Krieges begründet und erhielt staatlichen Schutz in Form eines völligen Einfuhrverbots. Nachdem dieses aufgehoben worden war, hat es sich gezeigt, daß trotz des hohen Einfuhrzolls eine Konkurrenz mit den billigen ausländischen Produkten nicht möglich ist. (1923)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 29. Sept. Preise in £, sh., d. per t (ab Fabrik). Aceton (rein) 127/10–130; Acetonöl 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (14–15%) 8/10–9; Ameisensäure (80%) 50–51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 32/15; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 35–40; Ammoniumphosphat 65–68; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weißer, gepulvert) 70–72; Aetzkali 30–32; Aetznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 15/10–16; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 33–35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 37–39; Bleinitrat 41/10–45; Bleiweiß 43–45; Bleizucker (weiß) 41–42; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brechweinstein 0/0/11½–0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 16–17; Calciumchlorid 5/15–6; Carbolsäure (krist. 39–40%) 0/1/1½–0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35–37%) 10/7/6–10/17/6; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 28–29; Citronensäure 0/1/5–0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98–100%) 86–88; Eisenchlorid 18–20; Eisenvitriol 3/10–4; Essigsäure (99–100%, Eisessig) 73–74; Essigsäure (80%, rein) 49–50; Essigsäureanhydrid (90–95%) 0/1/4–0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22–23; Flußsäure 0/0/7½–0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 73–74; Glaubersalz (commercial) 4–4/10; Glycerin (roh) 65–67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/1/0–0/1/1 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/3/0–0/3/2 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38–40; Kaliumbichromat 0/0/5¾–0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9–10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50–52%) 65–70; Kaliumpermanganat 0/0/10–0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10–10/10; Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6–0/10/0 (lb.); Kobaltacetat 0/6/0–0/6/6 (lb.); Kupfersulfat 26–27; Lithopone (30%) 22/10–23; Magnesiumchlorid 3/10–3/15; Magnesiumcarbonat (light) 2/10–2/15 (cwt.); Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15–6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8–9; Methylalkohol (1% Aceton) 105–110; Milchsäure (50% vol.) 39–40; Natriumacetat 25–25/10; Natriumarseniat (45%) 45–48; Natriumbicarbonat 10/10–11; Natriumbichromat 0/0/4½–0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60–62%) 21–23; Natriumchlorat 0/0/3–0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5–0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10–11; Natriumnitrit (96–98%) 27/10–28; Natriumperborat 0/1/0–0/1/1 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16–16/10; Natriumsulfid (60–62%, fest) 14/10–15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10–12; Natronblutlaugensalz 0/0/6–0/0/6¾ (lb.); Nickelsulfat 37–38; Nickelammonsulfat 37–38; Oxalsäure 0/0/6⅛–0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35–38; Pottasche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1–0/1/3 (lb); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9–0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 26–27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15–10/10; Schwefelblüten 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40, Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/3–0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/14/6 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12° vol.) 0/2/0–0/2/1 (gal.); Weinsäure 0/1/1½–0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinksulfat 15–16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4–0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3–0/1/4 (lb.); — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/6–1/9; Acetylsalicylsäure 3/0–3/3; Amidol 7/9–8/3; Amidopyrin 12/0–12/6; Betanaphthol (subl.) 1/9–2/0; Bromkalium 0/6–0/6½; Brommatrium 0/7–0/7½; Calomel 3/9–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0–4/3; Cocain (Base) 19/6–1 £ (oz.); Coffein (rein) 10/9–11/0; Hexamethylentetramin 3/8–3/10; Hydrochinon 3/6–4/0; Methylsalicylat 2/6–3/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6–2/9; Phenacetin 6/0–6,3; Salicylsäure (B. P.) 2/1–2/3; Salol 3/0–3/3; Sublimat 3/3–3/6; Sulfonal 14/0–14/6. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6–2/9; Alphanaphthylamin 1/6½–1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9–0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6–2/9; Benzidinbase 4/9–5/0; Benzoesäure 2/0–2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0–2/3; Betanaphthol 1/1–1/2; Dichlorbenzol 0/9–0/10; Dinitrobenzol 1/1–1/2; Dinitrophenol 1/6–1/7; Diphenylamin 3/6–3/9; H-Säure 4/9–5/0; Nitrobenzol 0/7–0/8; Nitrotoluol 0/8–0/9; Orthoamidophenolbase 12/0–12/6; Paranitranilin 2/7–2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0–12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6–2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10–0/11; Tolidinbase 7/3–7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 17. Sept. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25–0,25½; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,06–0,07; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12–0,14; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,30½; Ammoniak (26°) 0,07–0,07½; Ammoniumcarbonat (pulverformig) 0,13–0,14; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,09½–0,10; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10–0,11; Amylacetat (techn.) 1,50–1,75 (Gal.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,10½–0,11; Aether (U. S. P.) 0,13–0,15; Aethylacetat (85%) 0,80–0,81 (Gal.); Aethylalkohol (U.S.P., 190 proof.) 4,75 (Gal.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof.) 0,40 (Gal.); Aetzkali 0,07–0,09; Aetznatron (fest, 76%) 3,15–3,25 (100 lb.); Bariumchlorid 80–88 (t); Bariumnitrat 0,07¾–0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,01–0,01½; Bariumsuperoxyd 0,18–0,18½; Bleiglätte (commercial) 0,10⅜–0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾–0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax 0,05¼–0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28–0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26–0,28; Calciumarseniat 0,13–0,14; Calciumcarbid 0,05¼–0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,87–0,89; Chlor (flüssig) 0,09; Chlorkalk 2–2,10 (100 lb.); Chloro-

Digitized by Google

form (techn.) 0,28—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,50; Cremor tartari 0,24½—0,26; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 20—21 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12—12,78 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,13—0,13¾; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½; Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16½) Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,30; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09¾—0,10; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17½—0,17¾; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 5,10—5,25 (100 lb.); Lithopone 0.07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 1,07 (Gal.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat 2—2,50 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07¾—0,07⅞; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½ Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07½—0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 26—28 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,13¾—0,14; Oleum (20%, tanks) 18.50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,12—0,12¼; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,04¼—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,70—1,75 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,10—0,11; Tannin (U.S.P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,45—0,50; Terpentinöl 0,99 (Gal.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,36; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,50—3 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,31½—0,32; Zinnchlorid 0,12—0,12½; Zinnoxyd 0,15. — Kohlenteerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoësäure (U. S. P.) 0,80—0,85; Benzol (rein, water-white) 0,27—0,32 (Gal.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Benzylchlorid (techn.) 0,30—0,35; Betanaphthol (techn.) 0.21—0,22; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,28—0,30; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,80—0,85 (Gal.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,41—0,42; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,10—0,12; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,72 0.74; Phthalsäureanhydrid 0,35—0,38; Pikrinsäure 0,20—0.22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks) 0,30—0,32 (Gal.); Xylol (rein) 0,60—0,65 (Gal.); Xylol (comm., tanks) 0.28—0,30 (Gal.). (2540)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Kunheim-Rütgerswerke. Die außerordentliche Generalversammlung der Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A.-G., Berlin, vom 27. v. M. genehmigte den Austausch eines größeren Paketes von Kunheim-Aktien gegen Rütgers-Aktien. Verbunden mit diesem Austausch ist der Abschluß eines langfristigen Vertrages zur Wahrung und Ausgestaltung der gemeinsamen Interessen beider Gesellschaften. Der gleichen Absicht dient ein von Kunheim mit dem Verein für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad abgeschlossener langjähriger Vertrag. Beide Verträge sehen auch einen Austausch von Mitgliedern der Verwaltungen vor. Gleichzeitig beschloß die Generalversammlung, die 5 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umzuwandeln und das Aktienkapital um 60 Millionen Mark Stammaktien auf 160 Millionen Mark zu erhöhen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden: Geheimrat Professor Dr. Haber, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische und Elektro-Chemie, Dr. Max Mayer, Vorsitzender des Direktoriums des Vereins für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad, Direktor Müller, Vorstandsmitglied der Rütgerswerke A.-G., Direktor Reinhart, Vorstandsmitglied der Mitteldeutschen Creditbank. (2511)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat September 1923.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Trotz der durch die fortschreitende Geldentwertung verursachten Schwierigkeiten war im Monat September die Nachfrage im ganzen befriedigend. Die Abladungen konnten infolge der besseren Wagengestellung gegenüber dem Vormonat erheblich gesteigert werden. Die Erzeugung des unbesetzen Gebietes war normal.

Mit Wirkung vom 24. September d. J. ab wurden die Höchstpreise für Stickstoffdüngemittel aufgehoben. An Stelle der bisher nach dem Roggenschlüssel festgesetzten Preise traten folgende unter Zustimmung der Regierung mit der Landwirtschaft vereinbarte Goldpreise:

	für das kg Reinstickstoff
Schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	GM 1,05
gedarrt und gemahlen	GM 1,07
Salzsaures Ammoniak	GM 1,05
Leunasalpeter	GM 1,05
Kaliammonsalpeter	GM 1,05
Natronsalpeter	GM 1,17
Kalkstickstoff	GM 1,00

Damit bleiben die Preise z. B. für schwefelsaures Ammoniak mehr als 20% unter dem Vorkriegsgoldpreis.

Gleichzeitig sind große Erleichterungen in den Zahlungsbedingungen eingetreten. Es wird ein Zahlungsziel von einer Woche gewährt. Ferner werden, um wertbeständige Zahlung zu ermöglichen, Goldschatzanweisungen des Deutschen Reiches (Goldanleihe) in Zahlung genommen, und zwar innerhalb der einwöchigen Frist zum Nennwert. Bei Zahlung in Papiermark innerhalb dieser Frist erfolgt die Umrechnung auf Goldmark über den Dollarbriefkurs der Berliner Börse am Tage des Werteingangs.

Ausland: Das Chilesalpetergeschäft hat sich im Berichtsmonat stark belebt. Die Preise sind fest. Der Markt für schwefelsaures Ammoniak war ebenfalls belebter, die Preise zeigten gegen Schluß des Berichtsmonats eine Tendenz nach oben. (2527)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	3. 10.	26. 9.	Aktien *)	3. 10.	26. 9.
A. G. f. Anilinfabr. .	1300000	310000	Höchster Farbw. . .	1450000	400000
Bad. Anilin	1800000	520000	C. A. F. Kahlbaum .	320000	140000
Byk-Guldenw. . . .	135000	55000	Köln-Rottweil . . .	620000	255000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	220000	168000
„ Griesheim . .	1450000	375000	Nitritfabrik	160000	100000
„ Grünau . . .	550000	250000	Oberschl. Koksw. .	2600000	900000
„ v. Heyden . .	42 000	132000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	700000	160000	Rh. W. Sprengst. . .	950000	260000
„ Weiler	160 000	700000	J. D. Riedel	725000	250000
„ Gelsenk. . . .	3250000	1500000	Rungewerke	60000	43000
„ W. Albert . .	4000000	1500000	Rütgerswerke . . .	1075000	430000
„ Concordia . .	1600000	400000	H. Scheidemandel .	2900000	860000
Dynamit Nobel . . .	520000	175000	Schering, Chem. . .	2800000	700000
Egestorff. Salzw. . .	600000	220000	Sprengst. Carb. . . .	1350000	1000000
Elberf. Farbenf. . .	1500000	530000	Staßfurter Chem. . .	5000000	1400000
Fahlberg List	275000	90000	Thür. Bleiweißf. . .	2000000	1000000
Th. Goldschmidt . .	1800000	600000	Union Chem. Fabr. .	600000	290000
Harkort Bergw. . .	850000	510000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	875000
Hefne & Co.	70000	50000	„ Glanzstoff F. .	2200000	750000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	27. 9.	28. 9	29. 9.	1 10.	2. 10.	3. 10.
Holland	56000000	62600000	—	95000000	125600000	173000000
Schweden . . .	38000000	38400000	—	64100000	84800000	116800000
Italien	6500000	7300000	—	11000000	14400000	19800000
England	650000000	725000000	—	1100000000	1450000000	2000000000
New York . . .	142400000	160000000	—	242000000	320000000	440000000
Frankreich . .	8700000	9800000	—	14800000	19200000	26200000
Schweiz	25400000	28400000	—	43200000	57000000	78600000
Spanien	19800000	22000000	—	33000000	43000000	59000000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	3. 10.	26 9.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	125—135	43—45
Originalhüttenweichblei	59—60	19—20
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	70—72	23—25
Zink, umgeschmolzen	56—58	17—19
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	250—260	81—83
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Rancazinn	450—480	145—148
Straitszinn	450—480	145—148
Australzinn	450—480	145—148
Hüttenzinn, 99 %	440—450	140—143
Reinnickel	260—270	78—80
Antimon-Regulus	59—60	17—18
Silber in Barren	8500—9000	2650—2750

(2552)

Versammlungskalender.

9. Oktober: Stettiner Kerzen- und Seifenfabrik, Stettin, 44. ordentliche Generalversammlung, vormittags 10 Uhr, im Börsengebäude zu Stettin.

11. „ Telestra A.-G. Fabrikation feiner Parfümerien und kosmetischer Präparate, Frankfurt a. M., außerordentliche Generalversammlung, vormittags 12 Uhr, in den Amtsräumen des Notars Dr. jur. Julius Grünebaum, Frankfurt a. M., Zeil 63.

12. „ Chemische Fabrik Ergolding Betz & Moshammer A.-G., Ergolding, ordentliche Generalversammlung, nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats Landshut I (Notar Justizrat Bauschinder), Landshut (Bayern).

13. „ Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Thür., ordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, Berlin, Leipziger Straße 25 II, (Kempinski Moselsaal).

E. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig-Lindenau, ordentliche Generalversammlung vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75/77.

Friedr. Wilh. Remy & Cie., A.-G., Bleifarben, Lack- und Chem. Fabriken, Bendorf a. Rh., außerordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses D. & J. de Neufville, Frankfurt a. M., Kleiner Hirschgraben 4.

Chemische Fabrik von Westernhagen A.-G., Hannover, Generalversammlung, nachmittags 6 Uhr, in den Räumen des Brauergildehauses, Hannover, am Georgsplatz.

15. „ Chemische Industrie A.-G., Beuel-Bonn, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr, in den Sitzungsräumen des Arbeitgeberverbandes, Bonn a. Rh., Buschstr. 83. (2545)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 13. OKTOBER 1923 | Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

In Nr. 39 vorliegender Zeitschrift teilten wir mit, daß der Arbeitsausschuß unseres Vereins beschlossen habe, die diesjährige Hauptversammlung nicht in München, sondern in Berlin am 19. Oktober stattfinden zu lassen, und zwar in Form einer rein geschäftlichen Sitzung.

Bei diesem Beschluß des Arbeitsausschusses war davon ausgegangen, daß die für den 20. Oktober d. J. nach München einberufene Versammlung des Deutschen Museums nicht stattfinden würde. Da letztere nun aber doch abgehalten werden soll, sieht sich unser Arbeitsausschuß veranlaßt, die Hauptversammlung unseres Vereins auf den

8. November d. J., vormittags 11 Uhr, nach Berlin, Sigismundstraße 3, Sitzungssaal,

zu verlegen.

Die **rein geschäftliche Sitzung,** auf welcher nur die satzungsmäßig notwendigen Formalien vorgenommen werden sollen, wird folgende Tagesordnung haben:

1. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1922; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Schatzmeisters.
2. Vereinsbeiträge.
3. Satzungsänderungen. (Vgl. „Chemische Industrie" d. J. Nr. 23 S. 360.)
4. Wahlen.
   Es wird vorgeschlagen, die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Gesamtausschusses wiederzuwählen.
5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
6. Verschiedenes.

Vorträge sind nicht in Aussicht genommen.

Eine besondere schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht mehr.

(2551) **Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Oktober 1923.

Das deutsche Reich ist wieder im Besitz einer Regierung. Eine aus parteipolitischen Ursachen entstandene Kabinettkrise hat während einer vollen Woche die zur Rettung unserer Wirtschaft in Angriff genommenen Vorarbeiten unterbrochen. Der Reichsbau stand in lodernden Flammen und drohte, bis auf die Grundfesten niederzubrennen, da vereinigten sich die Männer an der Spritze und berieten eine Umgruppierung, bei der schließlich nach einem unersetzlichen Zeitverlust im wesentlichen alles beim alten blieb. Heute blicken sie vermutlich mit Entsetzen auf den inzwischen rapide fortgeschrittenen Verfall.

Er kommt zum Ausdruck in zwei Zahlen, deren ungeheuerliches Anschwellen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kabinettkrise und der durch sie offenbarten Hoffnungslosigkeit unserer innerpolitischen Lage steht: Dollarkurs und Reichsschuld. Kann man bei einem Dollarkurse von 5 Milliarden überhaupt noch von einer deutschen Währung sprechen? Die Zahl offenbart ja doch nur das völlige Erlöschen jeder Spur von Vertrauen des Inlands und Auslands in die dem Untergang geweihte Mark und in die Wirtschaft, deren Zahlungsmittel sie ist. Die deutsche Reichsmark hat in ihrem Sturz in die Tiefe bereits den Sowjetrubel überholt, damit steht der Zusammenbruch der deutschen Währung unerreicht in der Welt da. Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß die Entwicklung der Devisenpreise an den deutschen Börsen sich gänzlich unabhängig von der Markbewertung im Ausland vollzieht, und daß dabei die Währungspanik in Deutschland zu Devisenkursen führt, die der fortschreitenden Markentwertung an den ausländischen Börsen vielfach weit vorauseilen.

Wird man nun endlich die Energie aufbringen, ans Werk zu gehen und ohne jeden Verzug die Währungsreform zur Durchführung bringen? Der neue Finanzminister Dr. Luther erklärte einem Journalisten, das deutsche Volk erwarte mit Recht, daß nunmehr die Zeit des Redens vorbei ist und gehandelt wird. Tatsächlich hegt das Volk in seiner Gesamtheit diese Erwartung schon lange, sie findet nur keine Erfüllung, denn Regierung und Reichstag scheinen auch jetzt noch tagelange zwecklose Debatten für wichtiger zu halten, als sofortiges Handeln. Möchte Herr Dr. Luther seinem Kabinett mit gutem Beispiel vorangehen und erst das Wort ergreifen, wenn er über Taten zur Rettung der deutschen Wirtschaft zu berichten hat. Der Widerstreit der Meinungen, ob eine neue Währung notwendig ist, oder ob man mit einer Stabilisierung der Papiermark auskommen kann, dürfte wohl nach der Kursentwicklung der Mark in der letzten Woche endgültig entschieden sein. Nach den Erklärungen des neuen Finanzministers scheint er den von seinem Vorgänger dem Reichstag vorgelegten Entwurf für die neue Währungsbank übernehmen zu wollen. Da er sich bisher mit Reichsfinanzfragen beruflich noch nicht beschäftigt hat, wird ihm auch nichts weiter übrig bleiben, denn die Rettungsaktion für unsere Währung und Wirtschaft kann nicht noch einmal verzögert werden, weil der neue Reichsfinanzminister kein Fachmann in seinem Ressortgebiet ist. Diese Tatsache ist zweifellos bedauerlich, besonders auch, weil er infolgedessen kaum die Autorität besitzt, einen maßgeblichen Einfluß auf die Devisenpolitik der Reichsbank auszuüben.

Diese Devisenpolitik, in der noch immer Herr Havenstein die führende Rolle spielt, hat neuerdings zu Erscheinungen geführt, die das Elend der deutschen Währungslage fast noch krasser vor Augen führen als die Milliardensprünge der Dollardevise. Durch die amtliche Kursfestsetzung an der Berliner Börse, die unter Mitwirkung der Reichsbank bei erneuten schärfsten Repartierungen zustande kommt, haben sich Divergenzen mit den amtlichen Kursnotierungen an anderen deutschen Börsen herausgebildet, die in wirtschaftlicher Beziehung zu vollkommen chaotischen Zuständen führen müssen. Diese Abweichungen zwischen den amtlichen Dollarkursen der deutschen Börsen sind darauf zurückzuführen, daß sich die Festsetzung der Devisenkurse außerhalb Berlins nach Angebot und Nachfrage richtet, während in Berlin ohne jede Rücksicht auf die Devisenmarktlage die Reichsbank den Kurs diktiert. Schon als Abweichungen im Dollarkurs zwischen Berlin und Frankfurt von 5 Millionen Mark zutage traten, wandte sich die Handelskammer Frankfurt an das Reichsbankdirektorium mit dem dringenden Ersuchen, es möchten die der dortigen Reichsbankstelle aus dem Exportgeschäft abgelieferten Pflichtdevisen zu den Frankfurter Kursen abgerechnet werden, da die Berliner Kurse regelmäßig erheblich unter den in Frankfurt notierten lagen. Inzwischen nahm die Spannung zwischen den beiden Börsennotierungen geradezu groteske Formen an. Bei einem Berliner Kurse von 242 Millionen am 1. Oktober notierte Frankfurt 345 Millionen Mark. Man vergegenwärtige sich die Lage der Exportindustrien, die ihre Devisen für den Rohstoffbezug in Frankfurt kaufen müssen und dabei gezwungen sind, ihre Pflichtablieferungen zu den um 100 Millionen tiefer liegenden Havenstein-Kursen zu bewirken. Alle Bemühungen um Aufstellung einheitlicher Richtlinien für Verkaufsbedingungen werden durch diesen Zustand am Devisenmarkt von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt. Eine Durchführung der Goldrechnung, deren wir dringend bedürfen, wird zur Unmöglichkeit gemacht. Schon hat sich der Reichsverband der Deutschen Industrie an die zuständigen Stellen mit dem Antrage gewandt, entweder die Devisennotierungen der Berliner Börse den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, oder für

Digitized by Google

die Goldrechnung eine andere als die Berliner Börsennotierung einzusetzen. Die neueste Devisenpolitik Havensteins wird also zu nichts weiter als zu einer gänzlichen Ausschaltung der Berliner Notierungen im Wirtschaftsverkehr führen. Der dauerhafte Reichsbankpräsident zeigt aber trotzdem einstweilen keine Neigung, von seinem völlig sinn- und zwecklosen System der Kursfestsetzung abzugehen.

Die zweite Zahl, in der die Zerrüttung unserer Finanzen in ihrem ganzen Umfang zum Ausdruck kommt, ist die Steigerung der schwebenden Schuld des Reiches von 7343 auf 46 717 Billionen Mark innerhalb einer Dekade. Dementsprechend zeigt der Reichsbankausweis ein Anwachsen des Schatzanweisungskontos um 220 % gegenüber der Vorwoche. Dabei erhöhte sich der Notenumlauf um 170 %, während der Goldbestand um 20 Millionen Goldmark für die Beschaffung von Devisen vermindert werden mußte. Untersucht man die Ursachen des ungeheuerlichen Anwachsens der Reichsschuld, so findet man zwei Posten, die ganz besonders ins Gewicht fallen: die Teuerungsbezüge der Beamten für die letzte Septemberwoche sowie die Gehälter für Oktober. Außerdem belastet das Ruhrgebiet die Reichskasse noch immer mit enormen Beträgen.

Dort ist durch Aufgabe des Ruhrkampfes die Vorbedingung für eine Wiederaufnahme der produktiven Arbeit geschaffen. Führer der Montanindustrie haben während der latenten Kabinettkrise, die ihnen eine Aussprache mit dem Reichskanzler unmöglich machte, auf eigene Faust unternommen, sich mit den Besatzungsbehörden über die Aufnahme des Betriebes in den Zechen zu verständigen. Ehe nicht ein völlig klares Bild über den Gang der Verhandlungen vorliegt, erscheint es zwecklos, zu der Frage und zu den im Zusammenhang damit erhobenen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Forderungen Stellung zu nehmen. Wie zu erwarten war, ist die Angelegenheit sofort zu einer parteipolitischen Frage geworden, wodurch ihre Lösung außerordentlich erschwert wird. Möchte es Herrn Dr. Stresemann gelingen, seiner kürzlich erhobenen Forderung, daß es in wirtschaftlichen Fragen keine Parteipolitik geben dürfe, jetzt Geltung zu verschaffen. Wir können es uns im Augenblick wahrhaftig nicht leisten darüber zu hadern, wer in der Rettung des Vaterlandes den Vortritt haben soll. Kann die Regierung nicht zu Verhandlungen mit unseren Gegnern gelangen, dann überlasse man es den Wirtschaftern. Sie dürften uns keine Enttäuschung bereiten. — Bl. (2601)

Industrie und Handel im September 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Monatsberichte der Handelskammern zeigen nunmehr auf allen Gebieten der deutschen Wirtschaft den verheerenden Einfluß der durch die Besetzung und rücksichtslose Abschnürung vom Rheinland und Ruhrgebiet hervorgerufenen schweren politischen und wirtschaftlichen Wirkungen der französisch-belgischen Gewaltpolitik. Der wesentlich hierdurch verursachte tiefe Sturz der Mark rief eine starke Steigerung der Preise aller Materialien und Löhne hervor, als deren Folge, und weil es bei der allzu stark und schnell sich vollziehenden Geldentwertung der Wirtschaft unmöglich war, sich das Anlage- und Betriebskapital in der erforderlichen Höhe zu erhalten, zeigte sich im Berichtsmonat eine weitere starke Verschärfung der bestehenden Kapital- und Kreditnot in Handel und Industrie, zumal die Reichsbank sich durch die Verhältnisse genötigt sah, sich in der Kreditgewährung immer stärkere Beschränkung aufzuerlegen. Diese Ursachen zusammen mit der starken Steuerbelastung trugen dazu bei, daß die Weltmarktpreise auf immer mehr Gebieten erreicht oder überschritten wurden. Die Folgen sind immer stärkere Absatzstockungen und Betriebseinschränkungen.

Die Berichte der Handelskammern weisen darauf hin, daß auch in dem Uebergang weiterer großer Teile von Handel und Industrie zur Goldmarkpreisberechnung kein endgültiger Ausweg aus den Schwierigkeiten der Geldentwertung gewonnen ist, solange nicht die jetzt in Angriff genommene Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels erfolgt, das allen Wirtschaftszweigen, auch dem Einzelhandel, ermöglicht, die Preise auf wertbeständiger Grundlage festzusetzen und den Gegenwert für Lieferungen und Leistungen sicherzustellen.

Chemische Industrie. Der Auslandsabsatz in chemischen Präparaten hat in erschreckender Weise nachgelassen. Der zurzeit vorhandene Auftragsbestand bleibt hinter dem normal vorhandenen der Menge und der Ziffer nach bedeutend zurück. Von Betriebseinschränkungen ist bislang im Interesse der Arbeiterschaft abgesehen worden, doch werden sie sich bei weiterem Andauern der augenblicklichen Verhältnisse schwerlich vermeiden lassen (Görlitz). (2553)

Der Arbeitsmarkt im August 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 19 vom 1. Oktober 1923.)

Der Arbeitsmarkt zeigt eine ausgesprochene Verschlechterung; besonders stark sind hiervon betroffen Metallindustrie, Bekleidungsindustrie, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe, vor allem aber wie immer in derart kritischer Zeit die Masse der Lohnarbeit wechselnder Art verrichtenden Arbeitnehmer.

Nach der Beschäftigungsstatistik der Krankenkassen, d. h. den monatlichen Meldungen über ihren Bestand an versicherungspflichtigen, also in Arbeit stehenden Mitgliedern trat in der bisher beobachteten Aufwärtsbewegung ein Rückschlag ein. Bei den 4334 Kassen (im Vormonat 4459 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder von 11 026 584 am 1. August auf 10 734 804 am 1. September, mithin um 291 780 oder 2,6 %, während im Vormonat eine Zunahme von 0,7 % zu verzeichnen war.

Die Statistik über die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden zeigt eine erhebliche Verschlechterung an. Bei den 38 berichtenden Verbänden waren am 25. August unter 5 005 373 vom Bericht erfaßten Mitgliedern 315 891 arbeitslos, d. h. 6,3 auf je Hundert (gegen 3,5 im Vormonat).

Die Kurzarbeiterzahlen sind im Berichtsmonat stark in die Höhe geschnellt. Bei den berichtenden 36 Verbänden arbeiteten von 4,9 Millionen Mitgliedern 1 283 835 mit verkürzter Arbeitszeit, d. h. 26 auf je Hundert (im Juli 14,5).

Die Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen hat binnen Monatsfrist eine Verdoppelung der Hauptunterstützungsempfänger und eine Vervierfachung der unterstützten Kurzarbeiter ergeben. Es wurden gezählt am 15. August 147 028, am 1. September 243 864, am 15. September 355 713 Hauptunterstützungsempfänger und am 15. August 210 524, am 1. September 515 973, am 15. September 844 141 Kurzarbeiter.

Die Monatsstatistik der Arbeitsnachweise läßt für den August eine erhebliche Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt erkennen. Die Zahl der Arbeitsuchenden schwoll von 934 309 auf 1 142 313 an, das Stellenangebot sank von 519 512 auf 426 506, die Stellenbesetzungen von 365 337 auf 290 208. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen 340 männliche und 173 weibliche Arbeitsuchende (gegen 212 bzw. 131 im Vormonat), von je 100 Arbeitsuchenden wurden 25 vermittelt (im Vormonat 39), von je 100 offenen Stellen 68 besetzt (im Vormonat 70).

Das Ergebnis der für den 18. September bei den 643 der wichtigeren Arbeitsnachweise durchgeführten Stichtagzählung zeigt gegenüber den Zahlen des entsprechenden Stichtages im Vormonat eine Zunahme der unerledigten Arbeitsgesuche um 351 375 und eine Abnahme der zur Verfügung der Arbeitsnachweise stehenden offenen Stellen um 15 905. Die Verschlechterung hat demnach in der ersten Hälfte des Septembers unvermindert angehalten. (2558)

Deutsch-japanische Handelsbeziehungen.

Der Präsident des Japanischen Industrie- und Handelstags und der japanischen Handelskammer zu Tokio, Herr Raita Fujiyama, besuchte vor kurzem Berlin und brachte, wie die Handelskammer zu Berlin mitteilt, in einer Unterredung anläßlich seines Empfanges durch den Deutschen Industrie- und Handelstag zum Ausdruck, daß sein Bestreben dahin gehe, den Handelsverkehr zwischen Japan und Deutschland wieder zu beleben und besonders darauf hinzuwirken, daß bei dem großen Bedarf der japanischen Industrie an Maschinen Aufträge wieder in dem Umfange wie vor dem Kriege nach Deutschland gehen. Nach den Berichten, die er von verschiedenen Seiten erhalten hatte, war er der Meinung, daß in Deutschland ein ordnungsmäßiger Betrieb in den Fabriken nicht mehr vorhanden sei und eingegangene Liefertermine nicht eingehalten würden. Er habe sich davon überzeugt, daß die ihm gewordenen Nachrichten nicht zutreffen, sondern daß die Fabriken einen ordnungsmäßigen Gang aufwiesen und gute Arbeit geleistet würde. Herr Fujiyama hat versprochen, über seine Reiseeindrücke zu berichten und hofft, daß auf Grund dieses Berichts die Handelsbeziehungen sich wieder entwickeln werden.

Er machte ferner auf die Einrichtung der Handelskammer in Tokio bezüglich Auskunfterteilung aufmerksam und erklärte sich bereit, dafür zu sorgen, daß Auskünfte über Absatzmöglichkeiten deutscher Erzeugnisse und über Handelsgebräuche von der Handelskammer in Tokio erteilt werden. (2567)

Digitized by Google

Neuere Außenhandelsverfügungen in Ungarn.

„Vegyiipar" (Chemische Industrie), Budapest, schreibt:

Die ungarische Regierung sucht den entbehrlichen Warenimport im Interesse der intensiveren Beschäftigung der Industrie und mit Berücksichtigung der Devisenknappheit möglichst einzuschränken und dagegen den Export möglichst freizugeben. So sind neuerdings wieder eine Menge von industriellen Halbfabrikaten und Fertigprodukten für den Export frei geworden, wie Talg, Stearin, Elain, Pyrit, Teerprodukte, Casein, Superphosphat u. a. Es gibt nur noch wenige Produkte, darunter Spiritus, ferner die für militärische Zwecke dienenden — Giftgase, Feuerwerksprodukte, Explosivstoffe, welche der Ausfuhrbewilligungspflicht unterliegen. Außer diesen sind natürlich noch die für die inländische Industrie überaus wichtigen Abfallstoffe, wie z. B. Knochen, Gummi- und Filmabfälle, Leimleder, Knochenasche, Knochenmehl usw. vom freien Export ausgeschlossen. Die chemische Industrie Ungarns kann sich also ziemlich frei am Exportgebiete betätigen, nur sind zurzeit die praktischen Möglichkeiten hierzu recht geringe. Gleichzeitig wurde der Import neuerdings erschwert, indem z. B. gereinigtes Naphthalin und Collodium nur mit Bewilligung einführbar sind, um die Tätigkeit der ungarischen Teerdestillations- und Aetherindustrie zu fördern. Dagegen ist es unverständlich, warum die Einfuhr von Zündhölzern noch weiter zugelassen wird, während die ungarische Zündholzindustrie über den inländischen Konsum hinaus bereits Exportüberschüsse aufweist. Die Einfuhr von Sicherheitssprengstoffen ist vollkommen unterbunden worden, da die inländische Industrie den Bedarf bereits vollständig decken kann. Die Entwicklung der ungarischen Carbiderzeugung hatte zur Folge, daß für den September nur noch geringe Mengen Carbid eingeführt werden dürfen und das bisherige Kontingent von 10 Waggons (für August) nicht mehr erneuert wird. In Zukunft werden für Calciumcarbid wahrscheinlich überhaupt keine Einfuhrbewilligungen mehr erteilt werden. Da die Rohfilmerzeugung im Inlande seit Monaten stagniert, hat die Regierung im Interesse der Filmindustrie die Einfuhr von größeren Quantitäten Rohfilm gestattet, welche ausschließlich von der Kodak-A.-G. importiert wurden. Dies geschah unter so günstigen Bedingungen, daß dieser amerikanische Rohfilm sich um etwa 50 % billiger stellt, wie der bisher von den Filmfabriken bezogene Rohfilm. (2590)

Die Wirkung der Einstellung der deutschen Farbstoff-Reparationslieferungen.

Zu dieser Frage schreibt Manchester Guardian Commercial folgendes: „Hätten die englischen Farbstoffverbraucher jederzeit den vollen im Friedensvertrag vorgesehenen Betrag von Farbstoffen erhalten, und wären nicht wesentliche Aenderungen an den Bestimmungen desselben vorgenommen worden, so würde die Einstellung der Lieferungen wohl ernstlichere Folgen gehabt haben, als es jetzt der Fall zu sein scheint.

Bis zum 31. Mai 1922 wurden im ganzen 4772 t Reparationsfarbstoffe eingeführt, davon 4053 t bis zum 30. April 1921, woraus man schließen darf, daß der größere Teil aus Beständen stammte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages vorhanden waren. Nach Mitteilungen des Präsidenten der „Colour Users' Association", Sutcliffe Smith, auf der Jahresversammlung am 4. Juli 1922, hatte England Anspruch auf 1400 t im Vierteljahr aus der Produktion der deutschen Farbwerke in diesem Jahr, aber im 2. Viertel wurden nur etwa 200 t angefordert.

Im ganzen Jahr 1922 wurden vom Handelsamt nur 753 t abgenommen, obwohl 4500 t (?) zur Verfügung standen und die „Colour Users' Association" 3204 t angemeldet hatte. Offenbar wurde in diesem Jahr eine große Menge Farbstoffe mit Lizenz eingeführt, da sich die gesamte Einfuhr von deutschen Farbstoffen auf 1998 t belief. Die Gesamteinnahme aus dem Verkauf von Reparationsfarbstoffen bis zum 31. März 1923 betrug 1000000 £. — Aus den angeführten Zahlen geht hervor, daß die Rechte aus dem Friedensvertrag nicht voll ausgenutzt worden sind, wofür verschiedene Gründe maßgebend gewesen sein mögen.

Trotzdem wird man aber sagen können, daß die Schwierigkeiten der Importeure und Verbraucher durch die Ruhrbesetzung noch vermehrt worden sind. Durch die Beschlagnahme der Bestände und die Störungen des Betriebs, deren Wirkungen auf eine 50%ige Produktionsverminderung geschätzt werden, sind nicht nur die Reparationslieferungen, sondern auch die freien Lieferungen unter Lizenz beeinträchtigt worden. Und wenn auch aus den angeführten Gründen die gegenwärtige Lage sich vorläufig wohl nicht wesentlich ändern wird, so werden sich die veränderten Verhältnisse doch stärker bemerkbar machen, wenn die Besetzung der Ruhr andauern sollte.

In diesem Zusammenhang darf man fragen, was die „British Dyestuffs Corporation" zu tun gedenkt. Auf der Generalversammlung am 10. Juli erklärte der Präsident, Sir William Alexander, „daß die B.D.C. im Verein mit anderen englischen Farbstofferzeugern in der Lage sei, den Bedarf der Farbstoffverbraucher im großen ganzen zu decken, daß aber die Mehrzahl der Farbstoffe, die bis jetzt in England noch nicht hergestellt würden, erst dann erzeugt werden könnte, wenn die Fabrikanten gegen die ausländische Konkurrenz einen ausreichenden Schutz erhielten, da man ihnen sonst nicht zumuten könne, das Risiko der großen Ausgaben für die notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen und die neuen Anlagen zu übernehmen"."

Die Leistungsfähigkeit und die Grenzen der englischen Farbstoffindustrie werden durch diese Ausführungen treffend gekennzeichnet.

Hinzu kommt noch die Preisfrage, die der Präsident der „Colour Users' Association", Sutcliffe Smith, bei aller Anerkennung der gemachten Fortschritte als das Entscheidende bezeichnete.

Jetzt nach der Einstellung der Lieferungen ist eine Einigung der Erzeuger und Verbraucher in dieser Frage wichtiger als je zuvor." (2569)

Die Produktionskostenermittelungen des amerikanischen Handelsamts.

De Long, der Leiter der chemischen Abteilung des Handelsamts, berichtet über die Erfahrungen bei seiner europäischen Studienreise zum Zweck der Feststellung der Produktionskosten verschiedener Chemikalien (vgl. „Chem. Ind." S. 330) wie folgt:

Die Fabrikanten, deren Vertreter in Amerika um eine Zollermäßigung nachgesucht hatten, zeigten sich gewöhnlich sehr geneigt, mit der Tarifkommission zusammenzuarbeiten und gewährten bereitwillig Einsicht in ihre Fabriken und Bücher. Wenn aber wenig oder gar keine Aussicht vorhanden war, aus der Erteilung von Auskünften Vorteil zu ziehen, so zeigten sie große Zurückhaltung. Am meisten Entgegenkommen fand die Kommission in England, am wenigsten in Frankreich.

Im einzelnen wurden Angaben, die vertraulich behandelt werden, erhalten: für Bariumsuperoxyd (bei dem Gesuche auf Erhöhung und Ermäßigung des Zolls vorliegen) in England, Frankreich und Deutschland; für Veronal in der Schweiz, für Cresylsäure und Phenol in England; dagegen verweigerten die französischen und deutschen Fabrikanten von Kaliumchlorat Angaben über ihre Kosten.

In Norwegen wurde die Fabrik der Norsk Hydro-Elektrisk Aktieselskabet in Christiania eingehend besichtigt, wo Salpetersäure, Calcium- und Natriumnitrat sowie Natriumnitrit nach dem Birkeland-Eyde-Verfahren hergestellt werden. Obgleich Angaben über die tatsächlichen Kosten nicht zu erhalten waren, so wurden der Kommission doch die Kosten für Kraft und Rohstoffe mitgeteilt, auf Grund deren eine Schätzung der Produktionskosten von Natriumnitrit möglich ist.

In Holland und Deutschland wurden Oxalsäure-Fabriken, welche nach dem synthetischen Verfahren (aus Kohlenoxyd und Natriumformiat) arbeiten, besichtigt und es wurden Angaben über die Produktionskosten erhalten. (2522)

Die Währungsverhältnisse in China.

Ueber die Währungsverhältnisse in China lesen wir in einem Schweizer Konsulatsbericht:

Der Hochkonjunktur der Jahre 1918 bis Anfang 1921 war eine Periode wirtschaftlicher Depression gefolgt, die, nicht allein durch politische und militärische Unruhen, sondern auch durch die Entwertung des chinesischen Silbergeldes hervorgerufen war. Da die Währungsverhältnisse für den Geldverkehr mit China und für den ganzen Handelsverkehr des Fernen Ostens von großer Bedeutung sind, mag es sich lohnen, die Währungszustände in der Chinesischen Republik etwas näher zu beleuchten. Die Chinesische Republik ist einer der wenigen Staaten, die heute noch ausschließlich das System der Silberwährung besitzen. Der Grund hierzu ist u. a. auf den großen Reichtum Chinas an Silber und Antimon zurückzuführen. An Anfängen und Vorschlägen zu einer durchgreifenden Münzreform hat es

Digitized by Google

in den letzten Jahren indessen nicht gefehlt. Einerseits erschweren aber die kontinuierlichen und zeitweilig sehr erheblichen Fluktuationen auf dem Silberweltmarkt selbst in normalen Zeiten eine auch nur für kurze Dauer befriedigende Stabilisierung des chinesischen Silbergeldes. Andererseits gestaltet das Kunterbunt der vielen einheimischen Kurrentmünzen die Umrechnung der einzelnen stets schwankenden Kurswerte sehr schwierig. In China zirkulieren heute, abgesehen vom Papiergeld, über 170 verschiedene Geldsorten. Die meisten Provinzen besitzen ihre eigenen Münzstätten. Daneben befinden sich eine Anzahl von Münzwerken in den Händen von politischen und militärischen Gewalthabern, die ihr eigenes Geld — natürlich zu übersetztem Kurrentwert — prägen.

Im Handel gilt zurzeit noch immer der Tael als einheitliches Geldmittel. Er soll jedoch durch den chinesischen Dollar ersetzt werden, sobald einmal die im Werden begriffene nationale Münzstätte in Shanghai dem Betrieb übergeben wird. Wann dies der Fall sein wird, hängt in erster Linie von der Mitwirkung der Auslandsmächte ab, ohne die China in absehbarer Zeit kaum eine befriedigend arbeitende Zentralmünze zu errichten oder gar zu verwalten imstande sein dürfte.

Als primäres Zahlungsmittel — ähnlich wie in andern Ländern der Silber- oder Goldbarren — dient in China der sogenannte „Schuh" (sycee = shoe). Alle Silberbarren müssen deshalb in „Schuh" umgegossen werden, um sie zum Zahlungsmittel tauglich zu machen.

Der Tael ist in allen Formen, in denen er auftritt, eine rein rechnungsmäßige Geldeinheit und existiert in gemünzter Form überhaupt nicht. Er stellt ein gewisses Gewicht von großer Feinheit dar und erfüllt die Funktionen eines Wertmessers gegenüber den übrigen inländischen Münzen und den fremden Geldsorten. Der Shanghaitael z. B. weist ein Gewicht von 33,787 g an Silber auf bei einem Feingehalt von 998/1000. Zieht man Zinsen und alle übrigen Spesen für den Transport des Silbers von Europa nach China in Berechnung, so ergibt sich der Pari-Umrechnungskoeffizient: London silver price for one oz. std. × 1,182 den effektiven TT (Transfer Telegraph)-Preis für ein Shanghaitael. Die Dezimaleinteilung des letzteren ist folgende: Ein Tael = 10 Mace, ein Mace = 10 Candarins, ein Candarin = 10 Cash. Diese Dezimaleinteilung findet wohl in der Buchhaltung Anwendung, obschon sie eine rein theoretische ist. Tatsächlich stehen die einzelnen Teilmünzen ihrem wirklichen Werte nach durchaus nicht im Dezimalverhältnis zum Tael, sondern unterliegen gegenseitig starken Schwankungen. So kann zum Beispiel der Wert eines Taels einmal 800 Cash und ein andermal 1800 Cash betragen. Jede Provinz besitzt ihren eigenen Tael, oft sogar die einzelnen Städte in ein und derselben Provinz. Die wichtigsten sind der Haikwan- oder Zolltael, der Kuping- oder Schatztael, der Tsaoping- oder Shanghaitael und der Cantontael.

Der Haikwantael wird von den Seezollbehörden als einheitlicher Umrechnungswert benutzt. Die Warenwerte werden in den Zollstatistiken alle in Haikwantael angegeben. Der Umrechnungswert des Zolltaels zu den übrigen Taels wird für jeden Zollhafen bei dessen Eröffnung ein für allemal, für alle anderen einheimischen und die ausländischen Geldsorten aber jeden Monat neu festgesetzt, um die Umrechnung der Warenwerte in den Ein- und Ausfuhrstatistiken der verschiedenen Seezollämter zu vereinfachen.

Der Kuping- oder Schatztael war der frühere einheitliche Umrechnungswert für die Staatssteuern und übrigen Einkunftsquellen des Staates, außer denen aus dem Zoll.

Der Tsaoping- oder Shanghaitael ist heutzutage der weitaus verbreitetste. Er dient als Umrechnungswert im Verkehr mit dem Ausland einerseits und im Warenaustausch der Handelshäfen mit dem Inland andererseits. Der Shanghaitael wird deshalb in der Regel als einziger chinesischer Geldkurswert an einigen Börsen des In- und Auslandes kotiert. Sein TT-Kurswert ist am zuverlässigsten aus den Silberpreisnotierungen in London und New York zu errechnen, nämlich durch Multiplikation des Silberwertes mit dem vorgenannten Koeffizienten 1,182. Die niedersten und höchsten Silbernotierungen in London waren für die folgenden Jahre:

	Niederster Kurs d.	Höchster Kurs d.
1910	$23^3/_{16}$	$26^1/_4$
1912	24	$26^1/_8$
1914	$22^1/_8$	$27^3/_4$
1916	$26^{11}/_{16}$	$37^1/_8$
1917	$35^{11}/_{16}$	55
1918	$42^1/_2$	$50^1/_2$
1919	$47^3/_4$	$79^1/_8$
1920	$38^7/_8$	$89^1/_2$
1921	$30^5/_8$	$43^3/_8$
1922	$31^7/_{16}$	$38^1/_2$

Die Marge zwischen Brief- und Geldwert beträgt rund einen halben Penny.

Der Schweizer Franken ist in China nur bei einer einzigen Bank kotiert, deren Notierungen jedoch an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig lassen. Schweizerische Bankinstitute gibt es in China einstweilen keine.

Der Cantontael dient in Hongkong, Shanghai und Canton als Gewichtsmesser für importierte Silberbarren.

Bei der Umrechnung eines bestimmten Taels in einen anderen sind stets drei Elemente in Berechnung zu ziehen, nämlich die Feinheit des Silbers, das Gewicht des betreffenden Taels und der Profit des Münzherrn. Die lokale Ungleichheit dieser drei Elemente zieht notgedrungen auch eine Ungleichheit der Paritäten nach sich. Für die vier nachgenannten Ortstaels ist die Parität zum Shanghaitael z. B.:

Shanghaitaels	104,36	= Pekingtaels	100,—
„	102,19	= Tientsintaels	100,—
„	104,19	= Hankowtaels	100,—
„	100,57	= Chefootaels	100,—

Diese Wertverhältnisse unterliegen jedoch im Geschäftsleben steten Schwankungen im Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage. So lauteten die niedrigsten und höchsten Kursnotierungen dieser vier Werte in den letzten vier Jahren z. B.:

Ortstaels:	Shanghaitaels:			
	1919	1920	1921	1922
Pekingtaels	106,6 h	105,7 h	104,7 h	105,7 h
100:	103,8 n	102,9 n	102,3 n	102,0 n
Hankowtaels	103,6 h	103,6 h	103,5 h	103,4 h
100:	103,2 n	103,1 n	102,2 n	102,3 n
Tientsintaels	106,6 h	106,6 h	106,2 h	106,7 h
100:	104,3 n	104,6 n	104,2 n	104,7 n
Chefootaels	105,4 h	105,0 h	105,1 h	105,6 h
100:	104,0 n	103,5 n	103,2 n	103,5 n

Da der Tael ausschließlich eine imaginäre Geldeinheit darstellt und in Handel und Verkehr bloß zur Preisbildung und als Preisausdrucksmittel dient, tritt für den täglichen und lokalen Gebrauch der Dollar an dessen Stelle. Es führen deshalb alle Banken und Geschäfte außer dem Taelkonto noch ein Dollarkonto. Der Kurswert zwischen Tael und Dollar ist in jeder Provinz ein anderer und ist wie der Tael andauernden Schwankungen unterworfen. In Shanghai variiert er meist zwischen 71 und 73 (100 mex. $ = 71 bis 73 Shanghaitaels). Der Grad dieser Fluktuationen hängt nicht nur vom Metallwert oder von Angebot und Nachfrage ab, sondern auch von mannigfachen örtlichen und zeitlichen Umständen.

In den einzelnen eine oder mehrere Provinzen umfassenden Gebieten zirkulieren neben den chinesischen Dollars verschiedene Arten von ausländischen Dollars: z. B. der Hongkong- und der Straitsdollar, der spanische

Digitized by Google

oder Carolusdollar und der mexikanische Dollar. Der letztgenannte ist der wichtigste und auch heute noch der verbreitetste. Ende 1914 wurde der neue Einheitsdollar mit dem Bilde des ehemaligen Reichspräsidenten Yuan Shih-kai gemünzt und, gestützt auf das im selben Jahre erlassene Gesetz, als offizielle chinesische Einheitsmünze bezeichnet. Das Budget des Staates und alle seine Konti, mit Ausnahme derjenigen des Zolls, sowie alle einheimischen Bankinstitute benutzen heute als Geldeinheit den Yuandollar. Trotzdem ist der Tael im Handelsverkehr noch immer vorherrschend, ungeachtet der wiederholten Versuche, ihn abzuschaffen. Immerhin hat der Yuan-Shih-kai-Dollar den Umlauf der fremden Dollarsorten stark eingeschränkt.

Der Dollar ist nach dem Dezimalsystem in 100 Cents eingeteilt. Die silbernen Dezimalmünzen werden zu 10 und 20 Cents geprägt, besitzen aber nicht den entsprechenden Dezimalwert eines Dollars. Ein Dollar kann ebensogut zu 11 oder mehr 10-Cents-Stücken als auch bloß zu zehn solchen bewertet werden. Die Dezimalmünzen tragen häufig ihren Wert in Taeleinheiten bezeichnet. So trägt das 10-Cents-Stück z. B. die — wiederum rein theoretische — Wertbezeichnung 7,2 Candarins.

Als eigentliche Verkehrsmünze der Einheimischen ist das Kupfergeld zu betrachten. In Zirkulation befinden sich hauptsächlich zwei Kupfermünzen, nämlich das 10-Cash-Stück mit angeblich 95 %, und das 1-Cash-Stück mit 50 % Kupfergehalt. Diese Kupfermünzen werden seit Jahren in riesigen Mengen in den Verkehr gebracht. Ihr Wert nimmt infolgedessen kontinuierlich und progressiv ab im Verhältnis zum Silbergeld. Im Jahre 1905 galten 1100 Kupfercash noch einen Tael; heute repräsentiert ein Tael rund 2000 Cash. Die Ueberflutung des Kleingeldmarktes mit Kupfermünzen rührt in erster Linie daher, daß nicht nur die einzelnen Provinzen, sondern auch eine ganze Anzahl von Heer- und Bandenführern stark entwertete Kupfermünzen in Zirkulation setzen, sich auf diese Weise den unermeßlichen Reichtum Chinas an Kupfer zu Nutzen ziehend. Seit 1915 hat die Zahl der zirkulierenden 1-Cash-Münzen um mehr als drei Milliarden zugenommen.

Um das Chaos zu vervollständigen, werden von den einheimischen Banken in den Provinzen in Massen Banknoten emittiert. Die Emission chinesischer Noten, sowohl militärischer als auch ziviler, ist häufig an keinerlei restriktive gesetzliche Schranken gebunden im Gegensatz zu derjenigen der ausländischen Banken — meist Tochtergesellschaften europäischer, amerikanischer und japanischer Bankinstitute — die sich an die Emissionsvorschriften ihrer Landesregierung und an ihre eigenen Statuten halten. Es taucht im Innern und im Norden andauernd neues Papiergeld auf. In den einzelnen, von Räuberhorden besonders heimgesuchten Provinzen ist es sogar als ausschließliches Geldmittel übriggeblieben. (1840)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bezugsbedingungen für Branntwein.

Im „Reichsanzeiger" vom 3. Oktober d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein Bezugsbedingungen vom 1. Oktober d. J. für Branntwein jeder Art im Großverkauf und Kleinverkauf, sowie für Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt. Der Umfang der Bekanntmachung macht den Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Wir weisen deshalb die Interessenten auf die Veröffentlichung hin. (2591)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Reichsanzeiger vom 3. Oktober 1923.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1923 ab:

1. Für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 27,47 Goldzollmark
2. Für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 41,21 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Für die Berechnung der Essigsäuresteuer ist der Betrag in Goldzollmark mit dem am Zahlungstage geltenden um 100 erhöhten Goldzollaufgeldsatz zu vervielfältigen.

Berlin, den 2. Oktober 1923. (2561)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 237 000 Mk. für 1 kg Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8 Oktober 1923 in Kraft. (2560)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch 4 Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wie folgt festgesetzt:

Reichsanzeiger vom	mit Wirkung vom	für Arzneimittel und Gefäße	im besetzten Gebiet	für Arbeitsvergütungen
4. 10. 1923	5. 10. 1923	1 050 000	1 420 000	280 000 (unverändert)
5. 10. 1923	6. 10. 1923	1 310 000	1 770 000	400 000
6. 10 1923	7. 10. 1923	1 430 000	1 930 000	unverändert
9. 10. 1323	10. 10. 1923	2 000 000	2 700 000	unverändert

Im „Reichsanzeiger" vom 5. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 1. Oktober, betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (zweiter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2597)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 10. bis 12. Oktober d. J. . 13 699 999 900 %
„ 13. „ 16. „ „ . 24 299 999 900 %

(2562)

Verlängerung des deutsch-portugiesischen Handelsabkommens.

Die Reichsregierung hat mit der portugiesischen Regierung die Verlängerung der am 11. November 1923 ablaufenden Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens bis zum 31. Mai 1924 vereinbart. (2598)

Cif-Klausel und Einfuhrbewilligung.

Seitens der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin ist eine Untersuchung über die Bedeutung der Cif-Klausel für die Frage veranstaltet worden, wer die Kosten der Einfuhrbewilligung zu tragen hat. Sowohl die Hamburger, als die Lübecker Handelskammer haben sich dahin ausgesprochen, daß die Kosten nicht vom Ablader zu tragen seien. Die Einfuhr vieler Waren sei kontingentiert, und der Ablader könne über das Kontingent nicht unterrichtet sein. Außerdem würde bei Cif-Käufen transito weitergehandelt, der Ablader könne aber nicht wissen, ob der Käufer die Waren einführen oder transito weiterverkaufen will. (2564)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für September 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat September (Durchschnittskurs in 1000 Mark) sind vom Reichsfinanzminister wie folgt festgesetzt worden:

Belgien: 1 Frank = 4700; Bulgarien: 1 Lewa = 900; Dänemark: 1 Krone = 17 000; England: 1 Pfund Sterling = 430 000; Finnland: 1 finnische Mark = 2 500; Frankreich: 1 Frank = 5 600; Holland: 1 holländischer Gulden = 37 000; Italien: 1 Lire = 4 200; Jugoslavien: 1 Dinar (vier Kronen) = 1 000; Norwegen: 1 Krone = 15 000; Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen = 130; Portugal: 1 Eskudo = 4 000; Rumänien: 1 Lei = 390; Schweden: 1 Krone = 25 000; Schweiz: 1 Frank = 17 000; Spanien: 1 Peseta = 13 000; Tschechoslowakei: 1 Krone = 2 800; Ungarn: 1 Krone = 5; Japan: 1 Yen = 46 000; Argentinien: 1 Papierpeso = 31 000; Brasilien: 1 Milreis = 9 000; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 94 000. (2559)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung des Zollmultiplikators.** Nach einer Mitteilung der Oesterreichisch-polnischen Handelskammer wurde mit Gültigkeit vom 25. September d. J. das polnische Zollaufgeld um 20,5 % erhöht, und zwar ist der bisherige Zollkoeffizient (Multiplikator) von 48 000 auf 57 000 hinaufgesetzt worden. Hierdurch ist auch eine entsprechende Erhöhung der übrigen ermäßigten Multiplikatoren in Kraft getreten, die zu dem Normalzollkoeffizienten schon früher in ein prozentuales Verhältnis gebracht worden sind. (2588)

Zollerhöhungen. Gleichzeitig mit der obigen Maßregel wurde auch die Verlegung einer Reihe von Artikeln aus der bisher zollbegünstigten Kategorie in die Kategorie der mit dem Normalkoeffizienten zu verzollenden Waren vorgenommen; diese Waren verzollen nunmehr statt wie bisher unter Anwendung von 75 % des Normalkoeffizienten mit dem vollen Normalkoeffizienten in Höhe von 57 000. Zu diesen Waren gehören aus dem Gebiet der chemischen Industrie: Farbwaren und Schuhpaste. (2604)

Ungarn. **Zur Frage der Anmeldungen zur Umsatzsteuer seitens ausländischer Firmen.** Die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg hat von der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Budapest die Mitteilung erhalten, daß die Pflicht zur Erstattung von Anmeldungen zur ungarischen Umsatzsteuer bis zur Herausgabe einer neuen Verordnung aufgehoben worden ist. Es soll nach einer Meldung des „Pester Lloyd" die Frage, inwieweit ausländische Firmen von ihren in Ungarn abgeschlossenen Geschäften die Umsatzsteuer zu entrichten haben, den Gegenstand neuer Verhandlungen bilden. (2557)

Digitized by Google

Neue Verschlechterung der Devisenzuweisungen. Die Devisenzuweisungen seitens der ungarischen Devisenzentrale haben sich nach vorübergehender Besserung wieder verschlechtert. Wie die „Korrespondenz der Berichte aus den neuen Staaten" meldet, wurden in der letzten Oktoberwoche nur 5 % aller Anforderungen befriedigt und insgesamt nur ausländische Zahlungsmittel im Werte von 700 000 Schweizer Franken zugewiesen. (2599)

Griechenland. **Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln.** Die erst vor kurzem erlassene griechische Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten (s. „Chem. Ind." S. 566) ist bereits durch eine neue Verordnung vom 4. August ersetzt worden und in der griechischen Regierungszeitung Bd. I Nr. 227 vom 16. August erschienen. Wesentlich ist die Neuerung, die hinsichtlich der im Ausland hergestellten Spezialitäten getroffen ist. Nach Artikel 7 der neuen Verordnung wird bezüglich dieser Mittel die Erlaubnis zur Einfuhr und zum Vertrieb erteilt, wenn sie im Herstellungsland entweder von einer Medizinalbehörde genehmigt oder, falls dort solche Genehmigungen gesetzlich nicht vorgesehen sind, zum freien Verkehr zugelassen sind; die Gebühr für die griechische Erlaubnis beträgt in diesen Fällen das 25 fache des Kleinverkaufspreises, der auf der größten Packung des Mittels angegeben ist. Für Mittel, für die nicht bisher schon eine griechische Erlaubnis erteilt wurde, muß die neue vorgeschriebene Erlaubnis bis zum 16. November d. J. erwirkt werden. (2554)

Costa Rica. **Zollfreiheit für Heilmittel.** Zu den nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 51 zollfrei in Costa Rica einzuführenden Heilmitteln sind durch Runderlaß Nr. 3204 des Finanzministers vom 28. August dieses Jahres hinzugekommen: Novarsenobenzol, Salvarsan, Quecksilbercyanid und Quecksilberoxycyanid. (2556)

Australien. **Antidumpingzölle.** Antidumpingzölle wurden gelegt auf Aetznatron aus England und auf Calciumcarbid aus Jugoslavien. (2596)

Neuseeland. **Furcht vor dem deutschen Wettbewerb.** Das tschechoslowakische Generalkonsulat in Sydney hat folgenden Bericht erstattet: „Die Regierung von Neuseeland hat beschlossen, den Handel mit Deutschland im September d. J. freizugeben. Den Importeuren wurden bloß sechs Monate bewilligt, um sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Allgemein war bekannt, daß deutsche Ware nach Neuseeland vermittels anderer Länder importiert wird, und zwar in einer solchen Weise, daß die Ware nicht als deutsche Ware gekennzeichnet werden konnte. Die Bekanntmachung betreffs der Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Ware wurde von den neuseeländischen Handelskreisen mit großer Enttäuschung aufgenommen, denn es wurde erwartet, daß der entsprechende Beschluß zwölf Monate im voraus publiziert werden würde. Die Geschäftshäuser haben Ware für den Weihnachtsmarkt bestellt und befürchten, daß sie durch die Freigabe der deutschen Ware empfindlich geschädigt werden, weil bis zu der Zeit der Markt in Neuseeland vermutlich mit deutscher Ware überschwemmt sein wird. Die Regierung von Neuseeland ist ersucht worden, die betreffende Aufhebung auf den 1. Januar 1924 zu verschieben. (2555)

Zollfreie Einfuhr von Säuren. Unter allen 3 Tarifen können zollfrei eingeführt werden: anorganische Säuren (n. b. g.); organische Säuren (Benzoë-, Carbol-, Citronen-, Ameisen-, Gallus-, Milch-, Oel-, Oxal-, Pikrin-, Pyrogallus-, rohe Holzessig-, Salicyl-, Gerb- und Weinsäure). (2595)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Weder für den Handel mit Benzol noch mit Benzin bestehen allgemeine Lieferungsbedingungen. Die Bedingungen der Erzeugerfirmen wechseln je nach der Wirtschaftslage sowohl hinsichtlich der Preisbestimmung wie auch der Zahlungsweise und stimmen nicht durchweg überein. Auch für Geschäfte auf Lieferung bzw. Abschlüsse für längere Lieferungsfrist bestehen keine allgemeinen Uebungen; die maßgebenden Erzeugerfirmen haben aber seit Aufhebung der Zwangswirtschaft nach dem Kriege bis heute (Mai 1923) wohl überhaupt keine Abschlüsse getätigt, sondern nur Ware für sofortige Abnahme verkauft. Bis vor einiger Zeit wurden von den Benzinerzeugern bei Verkäufen in Papiermark die Preise im Augenblick des Verkaufs für den Verkäufer als bindend abgemacht. Nachdem aber wiederum eine außerordentliche Markentwertung eintrat, haben die maßgebenden Erzeugerfirmen sich dazu entschlossen, von dieser Regelung des Preises abzusehen und seitdem wohl meist, wenn auch nicht übereinstimmend, folgende Lieferungsbedingungen gestellt: „Bezahlung bei Bestellung, Festsetzung des endgültigen Preises am Tage des Einganges des Geldes auf Grundlage eines bekanntgegebenen Dollarpreises unter Zugrundelegung des Schlußbriefkurses am Tage des Geldeinganges". Als die Papiermark eine gewisse Stetigkeit besaß, änderte ein Teil der Erzeugerfirmen unseres Wissens die Bedingungen dahin ab, daß wohl die Bezahlung bei Bestellung gefordert, aber der Preis für den Käufer im Augenblick der Bestellung auf Grund des dann maßgebenden Dollarpreises festgelegt wird. Auch hinsichtlich Benzols durften die maßgebenden deutschen Erzeugerfirmen ebenfalls nur freibleibende Angebote stellen, bei getätigten Verkäufen Richtpreise für den Käufer geben, aber unter der Bedingung, daß der Verkaufspreis am Tage der Lieferung maßgebend ist. Als Zahlungsbedingung wird von den Benzolerzeugern meist Kassa bei Abgang bzw. bei Lieferung gestellt. Lieferungsverkäufe bzw. Abschlüsse werden auch von den Benzolerzeugern nicht getätigt. Die Erhöhung von Preisen auf laufende Kontrakte ist ungebräuchlich. Dieser Fall kommt bei der Art des Geschäfts in beiden Artikeln eigentlich nicht vor, wenngleich Händlerfirmen vielleicht Lieferungsabschlüsse dennoch tätigen.

Düngemittel. Im Düngemittelhandel werden nach allgemeiner Uebung die zur Zeit der Lieferung geltenden Preise gezahlt und Nr. 10 Abs. 1 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Rhenaniaphosphate zugrunde gelegt. Allerdings wird dabei davon ausgegangen, daß im Angebot des Verkäufers auf die allgemein geltenden Bestimmungen in irgendeiner Form verwiesen wird. (2563)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Mitteilung der Danziger Handelskammer über Zahlungsbedingungen in den einzelnen Branchen.

In der chemischen Industrie bestehen einheitliche Zahlungsbedingungen ausländischer Exporteure nicht. Es wird von Fall zu Fall verhandelt, in welcher Weise die Zahlungen erfolgen sollen. Während noch vor kurzem manche Firma Vorausbezahlung verlangte, findet man heute schon teilweise Kreditgewährung. (2566)

Großbritannien. **Benzolverbrauch für Motorbrennstoff.** Auf eine Anfrage im Unterhaus über den Verbrauch von Motorbrennstoff mit Einschluß von Benzol erteilte der Präsident des Handelsamts folgende Auskunft: Die auf den britischen Inseln verbrauchten Mengen von Motorbrennstoff mit Einschluß von Benzol beliefen sich 1914 auf 141 723 127 Gall. und 1922 auf 306 502 753 Gall.; die Mengen von in England erzeugtem als Motorbrennstoff verwendetem Benzol 1914 auf 17 713 227 Gall. und 1922 auf 11 155 756 Gall. — Der Verbrauch wurde berechnet, indem man die Einfuhr von Benzin und Benzol und die inländische Produktion von schottischen Oelschiefer-Destillaten und Benzol addierte und davon die Ausfuhr abzog. Die Zahlen für das als Motorbrennstoff verwendete Benzol sind natürlich nur annähernd. (2238)

Brunner, Mond & Co., Ltd. Auf der Generalversammlung machte der Präsident, Roscoe Brunner, folgende Mitteilungen: „Der Bau der Wallerscote-Werke (bei Winnington) werde so rasch als möglich gefördert; es werde dort Ammoniaksoda hergestellt werden. Die Fertigstellung der Fabrik in Billingham der „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd." sei durch den Streik in der Maschinenbauindustrie um mehr als 3 Monate verzögert worden. Ein großer Teil der bei dieser Fabrikanlage zu leistenden Maschineningenieurarbeit sei neu für England, aber die Schwierigkeiten seien jetzt überwunden, und es würden rasche Fortschritte gemacht."

Es wurde die Abgabe von Aktien (aber nicht mehr als 100 000) an Beamte und Arbeiter beschlossen, um dieselben an dem Gedeihen des Werks zu interessieren. (2246)

Die staatliche Unterstützung der Farbstoffindustrie. Der Plan für die staatliche Förderung der Farbstoffindustrie, wie er dem Parlament in dem Weißbuch vom November 1918 vorgelegt wurde, sah Zuwendungen im Betrage von 2 Millionen £ im Laufe von drei Jahren in Form von Darlehen und Zuschüssen für Fabrikerweiterungen und Forschungszwecke vor. Nach dem Bericht der Kommission sind bisher im ganzen 426 000 £ aufgewendet worden (davon Zuschüsse im Betrage von 135 919 £); der Rest der ausgesetzten Summe soll nicht mehr angefordert werden. — Außer diesen Darlehen und Zuschüssen wurden noch 1 700 000 £ vom Board of Trade in dem Berichtsjahr 1919/20 und vorher bei englischen Farbstoffunternehmungen angelegt; die Dividende für 1921/22 auf dieses Kapital betrug nur 44 496 £, gegen 89 250 £ im Voranschlag; für 1922/23 und 1923/24 ist eine Dividende nicht in Rechnung gesetzt. (2574)

Chemikalienhandel mit Deutschland 1923. Nach einer Statistik des Board of Trade hatte die Chemikalieneinfuhr aus Deutschland in der ersten Hälfte von 1923 den Wert von 848 400 £, gegen 1 485 000 £ im ganzen Jahr 1922; die entsprechenden Zahlen für Teerfarben sind 269 700 £ und 505 400 £. (2573)

Wert der britischen Farbstoffeinfuhr. In einem Artikel in „Times Trade Supplement" über die Frage der englischen Farbstoffpreise gibt Sutcliffe Smith, der Vorsitzende der Colour Users' Association den Wert der englischen Farbstoffeinfuhr in den drei Jahren 1920—1922 mit über 10 Mill. £ an. (2572)

Normalstärken für Lysol und Chlorodyn. Eine Unterkommission der Pharmaceutical Soc. of Great Britain hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, für Lysol und Chlorodyn Normalstärken festzusetzen, da die gegenwärtigen Stärkeunterschiede der Produkte für die Verbraucher sehr lästig sind. Es wurde beschlossen, an das Gesundheitsamt in diesem Sinne heranzutreten. (2571)

Der „Customs and Excise Report" für 1921/22. Der „Custome and Excise Report" für 1921/22 enthält folgende Angaben, welche für die chem. Ind. von Interesse sind:

Die Einfuhr von Tafelwässern usw. zeigte eine geringe Zunahme, aber der Verbrauch war geringer als je, was auf die schwere Steuerbelastung zurückzuführen ist. Der Verbrauch von denaturiertem gewerblichem Alkohol ging von 2 897 204 Gall. 1920/21 auf 2 660 110 Gall. 1921/22 zurück. — Die Arzneimittelstempelsteuer brachte 1 328 448 £, oder 41 282 £ weniger als 1920/21. Die Zahl der Lizenzen für Patentmedizinen nahm um 2 416 auf 45 804 zu; die Einnahme betrug 11 153 £. Die Zahl der erteilten Lizenzen ist die größte seit 1914. Die Zahl der Wiederverkäufer von gewerblichem Alkohol stieg um 1 166 auf 18 239, und die Zahl der Fabrikanten von Tafelwässern um 1 066 auf 6 569. — Die Einnahme aus Zöllen gemäß dem Industrieschutzgesetz auf Feinchemikalien betrug 59 295 £ (Wert der Waren 178 718 £). (2518)

Frankreich. **Die Einfuhr von englischem Kupfervitriol.** Die französische Landwirtschaft verbraucht jährlich etwa 66 000 t Kupfervitriol, hauptsächlich zum Besprengen der Reben. Derselbe wird zum großen Teil aus England eingeführt, auf welches im Jahr 1922 von der Gesamteinfuhr von 20 426 t über 18 000 t fielen. Wie es scheint, könnten die französischen Fabrikanten ihre Produktion leicht steigern, aber der Ruf des englischen Produktes steht dem entgegen. (2577)

Eine Warnung vor Uebersteigerung der französischen Farbenfabrikation. In einem in der „Revue des Produits Chimiques" erschienenen Artikel „Die chemische Kriegführung und die Farbenfabriken" macht Henry de Wita über die Lage und die Aussichten der französischen Farbenindustrie folgende interessanten Ausführungen: „Unsere unverzeihliche Untätigkeit während eines halben Jahrhunderts hat eine Rückständigkeit zur Folge gehabt, die nur mit Mühe wieder gutzumachen sein wird; wie die Verhältnisse liegen, darf man es aussprechen, daß der Traum von einer Hegemonie der französischen Farbenfabrikation vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als nicht realisierbar erscheint, und man muß hinzufügen, daß dieselbe vom Standpunkt der Landesverteidigung aus auch nicht notwendig ist. Diese Idee konnte nur von Leuten gefaßt werden, welche wenig von dieser komplizierten Frage der organischen Chemie verstanden. (2582)

Tschechoslowakei. **Preisherabsetzung von Chemikalien für die Textilindustrie.** In der vorigen Woche fand, wie „Prag. Tagbl." meldet, eine Beratung von Vertretern des Textilvereins (Spolek) und des Aussiger Chemischen Vereines statt. Der „Tribuna" zufolge wurde die Herabsetzung der Preise einer Reihe von Erzeugnissen des Chemischen Ver-

Digitized by Google

eines angekündigt, soweit sie für die Textilindustrie in Betracht kommen. Dagegen tritt in der Einfuhr von Farben und Chemikalien keine Aenderung ein. (2565)

Schweiz. **Aus der Kunstseidenindustrie.** Die „Borvisk-Kunstseidewerke A.-G." in Zürich hat nunmehr Zeitungsnachrichten zufolge die Maschinenfabrik der Firma A. Rieter in Steckborn bei Kreuzlingen in der Schweiz erworben und beabsichtigt sie beträchtlich zu erweitern und dort die Kunstseidenfabrikation demnächst in großem Stile — man spricht von 1000 Arbeitern, darunter zwei Drittel Arbeiterinnen — aufzunehmen. Es wird behauptet, daß die Firma bereits über einen namhaften schweizerischen Auftragsbestand verfüge. Die Verlegung eines Teiles der von ihr bisher in Deutschland betriebenen Fabrikation aus Deutschland in die Schweiz wird mit den „bestehenden Ausfuhrbeschränkungen" begründet, die angeblich die deutsche Fabrik verhindern, genügende Mengen Ware auf den schweizerischen Markt zu bringen. (2369)

Ver. St. v. Amerika. **Produktion von gewerbl. Alkohol.** Die Produktion von gewerblichem Alkohol im Fiskaljahr 1922/23 (Juli-Juni) wird auf etwa 50 Mill. Gallonen geschätzt (U. S. Report). Die Zahl der Fabriken ist dieselbe wie vor zwei Jahren d. h. etwa 70, aber ihre Leistungsfähigkeit ist größer. (2576)

Erweiterung der Einfuhrstatistik über Kohlenteerprodukte. In den Monatlichen Berichten über die Einfuhr werden jetzt auch andere Kohlenteerprodukte als Farbstoffe als „kompetitiv" und „nicht kompetitiv" klassifiziert werden. Ueber biologische Farbstoffe soll eine vierteljährliche Statistik veröffentlicht worden. (2580)

Ein neues Diabetesmittel („Intarvin"). Ein neues Diabetesmittel „Intarvin" ist von Prof. McKee in dem Laboratorium der Columbia-Universität hergestellt worden. Intarvin ist das erste wirkliche Oleomargarin. Das Mittel soll bereits mit Erfolg angewendet worden sein und wird gegenwärtig in New-York und anderen Städten ausprobiert. Der Preis beträgt 8 Dollar für das Pfund, doch ist bald eine wesentliche Verbilligung zu erwarten. (2579)

Chile. **Die Jodindustrie.** In Chile werden im Jahr durchschnittlich 15 Mill. Tonnen Caliche verarbeitet, aus dem per Tonne 600 grains Jod erhalten werden; wenn der Salpeter teuer ist, gewinnt man größere Mengen. Die Ausfuhr betrug: 429 000 kg i. J. 1919, 385 000 kg i. J. 1920, 488 000 kg i. J. 1921 und 138 000 kg in der ersten Hälfte von 1922. Die größte Ausfuhr in einem Jahr war 1 388 000 kg. (2583)

Brasilien. **Verletzung von Markenrechten.** „Lateinamerika" (B) schreibt: Vor einiger Zeit war im „Diario Official" die öffentliche Versteigerung einer im Zoll verlassenen Sendung von 5000 Tuben „Aspirin"-Tabletten deutscher Herkunft ausgeschrieben, die im Zollamt Rio de Janeiro stattfinden sollte. Da die Einfuhr eine Verletzung der Markenrechte der Firma „Chimica Industrial Bayer, Weskott & Cia., Rio de Janeiro," bedeutet, wurde von dieser Seite Protest erhoben, und der Richter der Segunda Vara Civil urteilte auf Vernichtung der gesamten Ware. Neuerdings gab es einen ähnlichen Fall, wobei es sich um eine Konterbande von 2000 Tuben handelte, die ebenfalls im Zollamt Rio de Janeiro versteigert werden sollten. Diesmal beschäftigte sich der Bundesrichter mit der Angelegenheit und ordnete die vollständige Vernichtung der Verpackung sowohl wie der einzelnen Tabletten an. — Es geschieht immer noch, daß von Deutschland kommende Reisende mehr aus Unwissenheit als in böser Absicht sich auf solche gefährlichen Geschäfte einlassen. Für diese leichtfertigen Zwischenhändler mögen obige Beispiele als Warnung dienen. (2222)

Argentinien. **Südamerikanischer Chemischer Kongreß.** Im Juli 1910 war in Buenos Aires der erste Nationale Chemische Kongreß veranstaltet worden, der gleichzeitig die erste derartige Veranstaltung im lateinischen Amerika darstellte. Trotz der Schwierigkeiten, die solch ein erster Versuch mit sich bringt, wurde der Kongreß ein voller Erfolg. Es beteiligten sich die Provinzialregierungen, die Universitäten, Munizipalitäten, wissenschaftlichen Vereinigungen und 481 Chemiker. Das Material des Kongresses wurde in 4 Bänden veröffentlicht. Durch diesen ersten großen Erfolg ermutigt, hat nunmehr die Argentinische Chemische Vereinigung den Entschluß gefaßt, einen neuen Kongreß, in weiterem Rahmen, zu veranstalten. Es soll 1924 in Buenos Aires der 1. Südamerikanische Chemische Kongreß abgehalten werden, der gleichzeitig zu einer Annäherung zwischen den Chemikern Südamerikas und deren Vereinigungen führen soll. (2227)

China. **Nachfrage nach Ammoniumsulfat.** Eine interessante Entwicklung auf dem Markt der künstlichen Düngemittel zeigt die steigende Nachfrage nach Ammoniumsulfat in Kanton. In dem ersten Vierteljahr der beiden letzten Jahre betrug die Einfuhr etwa 2000 t, woran der englische Handel zum großen Teil beteiligt war. Seit mehreren Jahren hatte man dies Düngemittel den dortigen Verbrauchern ohne großen Erfolg angeboten, aber erst kürzlich haben sie den Wert desselben erkannt, nachdem es einige Farmer mit gutem Erfolge angewandt hatten. Ein Fehler, der von den Importeuren fast ohne Ausnahme gemacht wird, ist der, daß sie nicht darauf achten, daß die dortige Verbraucherschaft ein Ammoniumsulfat von rötlich-brauner Farbe zu haben wünscht, wofür sie bereit sind, eine Prämie von 5 % zu bezahlen. Die Qualität ist dieselbe wie beim weißen, und die Wünsche der Verbraucherschaft ließen sich leicht durch Färben des Düngemittels befriedigen. (2035)

Japan. **Zündholzindustrie.** Die japanische Zündholzindustrie, welche im Vergleich zu anderen Ländern in hohem Maße durch billige Frauen- und Kinderarbeit sowie durch das Fehlen sozialer Gesetze für die Fabrikationsarbeit begünstigt wird, befindet sich trotzdem in einer schwierigen Lage. Der Export ging in den beiden ersten Monaten dieses Jahres auf 1,8 Millionen Yen zurück, gegen 2,6 Millionen Yen in denselben Monaten des Vorjahres. — Die Aufnahme der japanischen Zündholzindustrie in den Welt-Zündholzring ist nur noch eine Zeitfrage. Die beste Gelegenheit bot sich Japan dazu im Jahre 1919, als ein Vertreter der amerikanischen Firma Diamond Match Co. in Japan anwesend war und ein Abkommen zu sehr guten Bedingungen vorgeschlagen hatte. In der auf den Krieg folgenden Periode der Hochkonjunktur hielt Japan die Ausdehnungsmöglichkeiten in der Zündholzindustrie für unbegrenzt und erhöhte daher seine Ansprüche. Die Verhandlungen sind zwar weitergeführt worden, jedoch wollen die Japaner die inzwischen veränderte Lage ungern anerkennen. Es wird angenommen, daß der amerikanische Zweig des Zündholztrusts der Behaglichkeit der Japaner mit dem Bau einer großen Zündholzfabrik in China begegnen wird, wodurch Japan ausschließlich auf den einheimischen Markt angewiesen würde. (2326)

Einschränkung der Düngerfabrikation. Auf einer Versammlung der „Vereinigung der Kunstdüngerfabrikanten" wurde mit großer Mehrheit beschlossen, die Erzeugung um 35 % der Leistungsfähigkeit einzuschränken. (2022)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. Sept. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 210; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 570; Aetzkali (88/92 °) 360; Aetznatron (76/77 °, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 270; Bleinitrat 460; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 200; Borsäure (krist.) 380; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 85; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 167,50 (kg); Jodkalium 139,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 140,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 10—10,75 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 24—26 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 425—575; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 350; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33 °) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 9 0(kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 193—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 40,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 285; Mennige (versch. Sorten) 255—270; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 165; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 325; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 70; Natriumhyposulfit (photogr.) 75; Natriumetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,20 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 110; Natriumsulfat (krist.) 33—36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 32—38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 150; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35 °) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60 °, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 270—285; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 315—325; Salpetersäure (36 °, weiß) 132; Salzsäure (20—21 °) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66 °) 26,50; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 140; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 252 (kg); Soda (Solvay) 41; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.); Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45 °, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 325; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinnchlorid (wasserfrei) 1061; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1170; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—345. Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Acetanilid (Codex) 14 (kg); Aceton (rein, 99%) 11 (kg); Acetylsalicylsäure (Aspirin) 25 (kg); Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 345—360; Amylacetat 24 (kg); Amylalkohol (ab Fabrik) 22—28 (kg); Amylsalicylat 30—35 (kg); Anilin, salzsaures 7,25 (kg); Anilinöl 7 (kg); Antipyrin 60 (kg); Aether (ab Fabrik) 6—8 (kg); Aethylacetat 7,50—12 (kg); Benzaldehyd 23 (kg); Benzol (ohne Steuer) 175; Betanaphthol 7 (kg); Butylalkohol (ab Fabrik) 10 (kg); Campher (raff.) 37 (kg); Carbolsäure (krist. 39—40 ° C.) 1100; Carbolsäure (neige, 40—41 ° C.) 1300; Chinin, salzsaures (Codex) 400 (kg); Chininsulfat 385 (kg); Chloralhydrat 17,50—21 (kg); Chloräthyl 12 (kg); Chlormethyl 20 (kg); Chloroform 15 (kg); Citronensäure (krist.) 14 (kg); Cocain, salzsaures 2000 (kg); Codein 2000—2300 (kg); Coffein (rein) 105 (kg); Cremor tartari (entière 98—99%) 700; Cresol (100%) 350; Cumarin 140—150 (kg); Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150 (kg); Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600; Essigsäure (80%, techn.) 320; essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 420; essigs. Kalk (grau, 80—82%) 130—140; essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 375; essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 155; essigs. Tonerde (weiß, 15 ° B.) 100; essigs. Tonerde (Codex) 90; Formaldehyd (40%) 8 (kg); Furfurol (ab Fabrik) 13 (kg); Gallussäure (pharm.) 33 (kg); Gallussäure (techn.) 26 (kg); Glycerin (Dynamit) 635; Glycerin (raff., weiß) 680; glycerinphosphorsaurer Kalk 44 (kg); Hexamethylentetramin 40 (kg); H-Säure 25 (kg); Hydrochinon 28 (kg); Isoeugenol 160 (kg); Jodoform 190 (kg); Kaliumtartrat (neutr.) 80 (kg); Methylacetat 7,50 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 950; Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300; Milchzucker (pulverförmig) 700; Morphium 1350 (kg); Morphium, salzsaures 1500 (kg); Moschus (Keton)

Digitized by Google

425 (kg); Naphthalin (Kugeln) 140; Nitrobenzol 575 (kg); Oxalsäure 315–350; Paranitranilin 17 (kg); Pilocarpin (salpetersaures) 1200 (kg); Piperazin 250 (kg); Propylalkohol (ab Fabrik) 20 (kg); Pyramidon 120 (kg); Resorcin (pharm.) 48 (kg); Salicylsäure 13–17,50 (kg); Salol 24 (kg) Santonin 7000 (kg); Strychnin 625–700 (kg); Strychninsulfat (neutr.) 480 (kg); Tannin (Codex) 30 (kg); Terpentin, venet. (rein) 7,50 (kg); Terpentinöl 530; Terpineol 25–26 (kg); Tetrachloräthan 225; Tetrachlorkohlenstoff 300; Thymol 110 (kg); Toluol (rein) 285; Toluol (handelsübl.) 210; Trichloräthylen 235; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260–280 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50 (kg); Xylidin 195 (kg); Xylol (handelsübl.) 230; Xylol (rein) 250.

Oesterreich (Wien), 5. Oktober. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88/92) —; Aetznatron (128/130) —; Alaun, in Stücken —; Ameisensäure (85%) 14 800; Antichlor (krist.) 4 500; Bittersalz 520; Bleiglätte (B.B.U.) 10 700; Bleiweiß (chem. rein) 13 300; Bleizucker (krist.) 13 800; Borax 9 400; Chlorbarium (krist., 98—100%) —; Chlorcalcium (geschm., 70/75, per 1000 kg) 5 £; Chlorkalk (110/115) 2 600; Chromalaun 8 950; Chromkali —; Chromnatron —; Eisenvitriol 1 000; Essigsäure (chem. rein, 80%) 19 000; Glaubersalz (krist.) 1 000; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 29 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 39 000; Kupfervitriol (98/99) —; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 7 000; Milchsäure, (techn., 50% Vol.) 13 050; Mennige (Bleiberger) 12 200; Naphthalin (Schuppen, weiß) —; Natriumbicarbonat (B.) 3 100; Natriumbisulfit (60/62) 5 150; Natriumsulfit 4 250; Oxalsäure 13 000; Paraffin (50/52, transp. weiß) 6 600; Pottasche (96/98) —; Salzsäure (19/21, chem. rein) 3200; Salmiak 8 900; Schwefelnatrium (60/62) —; Schwefelsäure (66 °, Bé) —; Soda (Ammoniak, 96/98) 2 800; Soda (krist.) 1 450; Terpentinöl (inländ.) 22 000; Weinsäure (krist.) 42 000.

Tschechoslowakei (Prag), 5. Oktober. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 16,50; Chromnatron 7; Eisenvitriol —,50; Essigsäure (80%) 18; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) —,90; Glaubersalz (krist.) —,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Leim 5; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36 ° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) —,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) —,90; Weinsäure 26; Terpentinöl, franz. 13,25; Zinkvitriol 2,80. (2594)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **E. de Haën A.-G. Seelze bei Hannover.** Nach dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1922/23 erstatteten Bericht hat die Gesellschaft das Hauptgewicht ihrer Bemühungen auf die Ausdehnung des Auslandsgeschäftes gelegt; es ist ihr gelungen, alte Beziehungen im Auslande wieder aufzunehmen und neue anzuknüpfen. Die Produktionsmöglichkeit wurde durch Neuanlagen vergrößert, die Selbstkosten durch Verbesserung der Fabrikationseinrichtungen verringert. Die Beschäftigung des Unternehmens war eine zufriedenstellende; allerdings zwangen die vielen unproduktiven Arbeiten und die noch immer unzulänglichen Arbeitsleistungen zu einer erheblichen Vermehrung der Zahl der Werksangehörigen. Durch die mit der J. D. Riedel Aktiengesellschaft in Berlin hergestellte enge Verbindung ist ein abgerundetes Gebilde auf dem Gebiete der organischen und anorganischen Feinchemie hergestellt. Von einer Erhöhung des Aktienkapitals konnte die Gesellschaft absehen. Die gesamten Anlagen, Grundstücke, Gebäude, Maschinen einschließlich der Zugänge, sind auf je 1 Mark buchmäßig abgeschrieben. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 139 044 817 Mark. Mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage beschloß die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung, von der Ausschüttung einer Dividende auf die Stammaktien abzusehen. Der Betrag von 30 Millionen Mark ist dem Wertminderungskonto zugefügt worden. (2592)

* **Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg.** Wie der Geschäftsbericht über das Jahr 1922/23 ausführt ist es der Gesellschaft gelungen, obgleich das Aktienkapital seit Bestehen nicht nennenswert erhöht worden ist, im abgelaufenen Geschäftsjahr noch ohne erhebliche Kreditnahmen auszukommen. Die inzwischen eingetretene rapide Markentwertung hat dann aber eine Kapitalserhöhung unvermeidlich gemacht, die in Höhe von 50 Millionen Inhaberaktien von der Generalversammlung beschlossen worden ist. Die Glycerinproduktion der Gesellschaft fand schlanken Absatz. Die Interessengemeinschaft der Glycerinraffineure zum gemeinsamen Verkauf hat infolge der Ruhrbesetzung vorläufig ihr Ende gefunden; es besteht aber noch eine freundschaftliche, wenn auch losere Verbindung zwischen den einzelnen Mitgliedern der früheren Vereinigung. Das Seifengeschäft litt unter den Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohmaterialien in auslandischer Währung bei einem überwiegenden Absatz der Produkte im Inlande gegen Papiermark. Die übrigen Artikel haben normal und größtenteils befriedigend gearbeitet. Die Interessengemeinschaft mit den holländischen Freunden der Gesellschaft hat befriedigende Ergebnisse gezeitigt, die Dividende aus dem dortigen Geschaft wird aber erst im nächsten Geschäftsjahr zur Verrechnung kommen. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres sind hinsichtlich des Umsatzes günstig verlaufen; die weitere Entwicklung läßt sich nicht übersehen. Die Gesellschaft ist bemuht, weitere Stützpunkte im valutastarken Ausland zu finden. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres betrug 401 773 674 Mk. Die Verteilung einer Dividende findet nicht statt. (2593)

„Mineralochemie" A.-G. für metallurg. und chemische Produkte, Wien. Am 6. d. M. fand, wie das „Prager Tagblatt" meldet, die konstituierende Generalversammlung dieser Gesellschaft statt. Die „Mineralochemie" A.-G. wurde von Herrn Hans Engel, Wien, und Herrn Kommerzienrat Norbert Levy, Berlin, unter Mitwirkung der Metallfirma N. Levy & Co., Berlin, der Montangesellschaft m. b. H., Berlin, der Hermania A.-G., Schönebeck a. d. Elbe, der Chemischen Fabrik Johannisthal G. m. b. H., Berlin, der Merkurbank, Wien, und der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin, mit einem Aktienkapital von 200 Millionen gegründet. Dem Verwaltungsrate gehören an: Karl Pitner, Sektionschef a. D., Wien (Präsident), Hans Engel, Industrieller, Wien und Generaldirektor Ernst Schwarz, Wien, als Vizepräsidenten, Dr. Kurt Calmon, Direktor der Darmstädter und Nationalbank, Berlin, Willy Frank, Direktor, Berlin, Arthur Fuchs, Industrieller, Prag, Fritz Hamburger, Industrieller, Wien, Eduard Heinl, Minister a. D., Wien, Franz Hansen, Industrieller, Frankfurt a. M., Norbert Levy, Kommerzienrat, Berlin und Max Wertheimer, Industrieller, Wien. (2600)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	10. 10.	3. 10.	Aktien *)	10. 10.	3. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	6000000	1300000	Höchster Farbw. . .	7500000	1450000
Bad. Anilin	10000000	1800000	C. A. F. Kahlbaum .	2500000	320000
Byk-Guldenw. . . .	750000	135000	Köln-Rottweil . . .	4100000	620000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	1400000	220000
„ Griesheim . .	7500000	1450000	Nitritfabrik	800000	160000
„ Grünau . . .	2500000	550000	Oberschl. Koksw. .	18000000	2600000
„ v. Heyden . .	2400000	42 000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	2000000	700000	Rh. W. Sprengst. . .	4250000	950000
„ Weiler	9000000	1600000	J. D. Riedel	4750000	725000
„ Gelsenk. . . .	—	3250000	Rungewerke	250000	60000
„ W. Albert . .	15000000	4000000	Rütgerswerke . . .	7600000	1075000
„ Concordia . .	8000000	1600000	H. Scheidemandel .	18000000	2500000
Dynamit Nobel . . .	3400000	520000	Schering, Chem. . .	—	280000
Egestorff. Salzw. . .	3000000	600000	Sprengst. Carb. . . .	—	135000
Elberf. Farbenf. . .	8500000	1500000	Staßfurter Chem. . .	10000000	5000000
Fahlberg List	2100000	275000	Thür. Bleiweißf. . .	3000000	2000000
Th. Goldschmidt . .	9500000	1800000	Union Chem. Fabr. .	2000000	600000
Harkort Bergw. . .	4000000	850000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	400000	70000	„ Glanzstoff F. .	10000000	2200000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	4. 10.	5. 10	6. 10.	8. 10.	9. 10.	10. 10.
Holland . .	216000000	256000000	—	330000000	475000000	1165000000
Schweden	146000000	159000000	—	222000000	320000000	785000000
Italien . .	24500000	26800000	—	3 600000	54600000	135000000
England .	2500000000	2730000000	—	3800000000	5500000000	13500000000
New York	550000000	600000000	—	838000000	1200000000	2975000000
Frankreich	32000000	35400000	—	5000000	73000000	182000000
Schweiz .	98200000	107400000	—	150000000	216000000	580000000
Spanien .	74400000	81000000	—	113000000	163000000	404000000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	10. 10.	3. 10.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1100 - 1150	125—135
Originalhüttenweichblei	440 - 470	59—60
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	580—610	70—72
Zink, umgeschmolzen	460 480	56—58
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	2000 - 2200	250 - 260
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	3·00 - 4000	450—480
Hüttenzinn, 99 %	3600—3800	440—450
Reinnickel	2000 2200	260—270
Antimon-Regulus	460 - 480	59—60
Silber in Barren	79000 - 81000	8500—9000

(2603)

Versammlungskalender.

16. Oktober: „Diamco" A.-G. für Glühlicht zu Berlin, außerordentliche Generalversammlung, nachmittag 1 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Komm.-Ges. auf Aktien, Abteilung Behrenstraße, Berlin, Behrenstr. 68/69.

Diamant Gasglühlicht A.-G. zu Berlin, ordentliche Generalversammlung, mittags 12½ Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Komm.-Ges. auf Aktien, Abteilung Behrenstraße, Berlin, Behrenstr. 68/69.

Chemische Fabrik Lübbe & Co., A.-G., Hamburg-Altona, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 12½ Uhr, im „Patzenhofer", Glockengießerwall 12, Zimmer 2.

18. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Berlin-Hakenfelde, Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Büro des Notars Dr. Langenbach zu Berlin W 8, Krausenstr. 12.

Wolf Werke Chemische Fabriken, A.-G., Neuß am Rhein, ordentliche Generalversammlung, vormittags 10 Uhr, im Konferenzsaale des Bankhauses Ephraim Meyer & Sohn, Hannover, Luisenstr. 9.

20. „ Chemische Fabrik von Westernhagen A.-G., Hannover, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 6 Uhr, in den Raumen des Brauergildehauses, Hannover, Am Georgenplatz.

22. „ Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf, außerordentliche Generalversammlung, vormittags 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Niederwalluf. (2602)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 20. OKTOBER 1923 | Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

In der Wilhelmstraße wird mit Hochdruck gearbeitet. Jeder Tag liefert einen weiteren Baustein zu dem Fundament, auf dem die neue Währung des deutschen Reichs errichtet werden soll. Bei der durch die sich stündlich verschärfende Notlage der Bevölkerung gebotenen Eile ist es begreiflich, wenn man die als notwendig und erfolgversprechend erkannten Maßnahmen einzeln zur Durchführung bringt.

Nach den bisher veröffentlichten Verordnungen zur Währungsreform ist festzustellen, daß die Reichsregierung unter der an ihrem ersten Projekt von sachverständiger Seite geübten Kritik zu dem Entschluß gekommen ist, die eigentliche Währungsreform zu vertagen. Was jetzt in Angriff genommen wird, ist lediglich eine Geldreform. Dabei handelt es sich begreiflicherweise auch nicht um eine endgültige, sondern um eine vorläufige Lösung, deren Ziel in einem möglichst schnellen Uebergang zu einem wertbeständigen Ersatzgeld besteht. Die technische Durchführbarkeit der in Angriff genommenen Maßnahmen steht außer Zweifel. Der springende Punkt aber ist die Frage der Wertbeständigkeit des Ersatzgeldes, das unter dem Namen Rentenmark demnächst in den Verkehr kommen soll. In einer amtlichen Verlautbarung wird ausgesprochen, es dürfe „mit Zuversicht" erwartet werden, daß das neue Zahlungsmittel im Verkehr mit uneingeschränktem Vertrauen aufgenommen würde, weil es mit einem Höchstmaß von Sicherheit ausgestattet sei. Hier wird also zugegeben, daß die Wertbeständigkeit dieses Zahlungsmittels von dem Vertrauen der öffentlichen Meinung abhängen wird.

Dieses Vertrauen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung zu erwecken und zu erhalten, ist ausschließlich Sache der Reichsregierung. Trotz aller Tag für Tag planmäßig betriebenen Verhetzung der Arbeitnehmerschaft gegen die führenden Wirtschaftskreise ist damit zu rechnen, daß man der geschäftlichen Leitung der neuen Rentenbank volles Vertrauen entgegenbringen wird. Der aus namhaften Wirtschaftern gebildete Aufsichtsrat bietet jede Garantie dafür, daß die Geschäftsführung nach streng wirtschaftlichen Grundsätzen und ohne jede Beeinflussung durch politische Rücksichten geführt werden wird. Die in letzter Zeit mehrfach gehörten Bedenken, auch die Rentenmark würde durch zu weitgehende Emission lediglich eine neue Inflationsquelle werden, sind als übertrieben anzusehen. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Bankleitung sich unter keinen Umständen dazu hergeben wird, dem Reich einen über die vorgesehene Höchstgrenze hinausgehenden Kredit einzuräumen, von dem dann eine neue Inflation ausgehen würde, die eine endgültige Währungsreform unter Mitwirkung ausländischen Kapitals unmöglich machte. Besteht aber auch dieselbe unbedingte Sicherheit dafür, daß das Reich über die vorgesehene, ziemlich weit gezogene Grenze hinaus keinen Kredit notwendig haben wird? Das ist die große Frage, von deren baldiger Lösung das Schicksal auch der gegenwärtigen Geldreform abhängen wird.

Immer und immer wieder ist auch an dieser Stelle die Balancierung des Reichshaushalts als die Kernfrage der gesamten Geld- und Währungsreform bezeichnet worden. Das tritt heute, wo wir im Beginn der Reform auf fester Grundlage stehen, besonders klar in die Erscheinung. Die Regierung hat ihre finanzielle Sanierungsaktion, wie bisher, auch jetzt wieder auf der Einnahmeseite begonnen, indem sie die Steuern auf Goldberechnung umstellte. Das ist eine unbedingt notwendige Maßnahme, aber sie ist keineswegs von entscheidender Bedeutung. Denn auch eine in wirtschaftlicher und technischer Beziehung vollkommene Steuerreform vermag allein das Gleichgewicht im Reichshaushalt nicht herzustellen. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausgabenseite, und in dieser Beziehung haben wir, abgesehen von einzelnen Maßnahmen zweiter und dritter Ordnung, bisher nur Versprechungen gehört. Kommt es nicht zu einem völligen Umbau der inneren Verwaltung, der einen Abbau des ins Riesenhafte angewachsenen Beamtenkörpers herbeiführt, dann fehlt jede Grundlage für das Vertrauen in das Gelingen des gesamten Reformwerkes.

Die Reichsregierung allein wird infolge ihrer parteipolitischen Belastung einen solchen Um- und Abbau niemals zustande bringen, denn bei dem Anwachsen des Beamtenkörpers während der letzten fünf Jahre waren parteipolitische Einflüsse von entscheidender Bedeutung. Sie heute radikal auszuschalten, wird kein parlamentarisches Kabinett in der Lage sein. Ebensowenig ist von der Tätigkeit eines Spardiktators etwas zu erwarten, da auch sein größter Aufwand an Energie an dem Widerstand der Ressorts scheitert (der bei der Bildung des Kabinetts Cuno ernannte soll noch im Amte sein; ob auch in Tätigkeit, ist nicht bekannt). Warum entschließt sich nicht die Reichsregierung, die Lösung dieser Frage in die Hände einer Kommission von wirklichen Sachverständigen zu legen? Als solche kommen in erster Linie frühere Leiter der alten Reichsämter in Betracht, deren ganze Amtsführung im Zeichen der äußersten, bis zur Knauserei gesteigerten preußisch-deutschen Sparsamkeit stand. Sie kennen die Verwaltung und ihre Bedürfnisse besser als einer der neuen Männer, die heute in der Oeffentlichkeit die Rolle von Sachverständigen spielen. Sie werden mit dem unserem alten Beamtentum eigenen Pflichtgefühl im Interesse der Allgemeinheit unsere Behörden auf dasjenige Maß zurückführen, das unter Inanspruchnahme der vollen Arbeitsleistung der Beamten zur Bewältigung der Verwaltung erforderlich ist.

Eine weitere unerläßliche Voraussetzung für das Vertrauen, von dem die begonnene Geldreform getragen sein muß, ist der Abbau des allgemeinen Preisniveaus. Liefmann hat kürzlich in einem sehr beachtenswerten Aufsatz im „Bank-Archiv" die Bedeutung der Preisfrage in der Währungsreform klargestellt. Eine der wichtigsten Wirkungen der bevorstehenden Geldreform wird die klare Erkenntnis der allgemeinen Preislage sein. Der herrschende Millionen- und Milliardenfimmel und die aus den ständigen Sprüngen der Dollarkurve sich ergebende Notwendigkeit täglicher Umrechnungen macht eine richtige Beurteilung der Preise zur Unmöglichkeit. Hier wird die Rückkehr zur Markrechnung heilsam wirken. Aber die Erkenntnis, daß unser gesamtes Preisniveau sehr erheblich über dem der Friedenszeit liegt, allein genügt keineswegs. Es muß ein Preisabbau mit allen verfügbaren Mitteln herbeigeführt werden. Die Reichsregierung hatte mit der Aufhebung der Kohlensteuer, die an dieser Stelle wiederholt als unerläßlich erklärt wurde, einen ersten Schritt getan. Das gesamte Wirtschaftsleben erwartete nunmehr einen, wenn auch nur mäßigen, Preisabbau. Aber der Verkehrsminister hat es inzwischen anders beschlossen. Er steigert erneut die Frachten in einem Maße, daß wir im Endresultat statt einer Kohlenverbilligung eine Kohlenverteuerung erleben. Dazu mußte der Reichsfiskus auf eine seiner ergiebigsten Einnahmequellen verzichten! Nichts kennzeichnet unsere innere Verwaltung besser als diese Tatsache. Warum wurde nicht bei dem Beschluß über die Aufhebung der Kohlensteuer sogleich festgelegt, daß die Kohle von weiteren Frachterhöhungen verschont bleibt, um die Wirkung der steuerlichen Entlastung voll zur Geltung kommen zu lassen?

Die Beseitigung der Kohlensteuer ist aber nur ein erster Schritt unter den staatlichen Maßnahmen zur Senkung des Preisniveaus. Auch jede andere Steuer, welche die Produktion über das durch den Finanzbedarf gebotene Maß hinaus belastet, muß aufgehoben oder reformiert werden. Dazu gehören alle Steuern, die durch Abwälzung vom Beginn des Produktionsprozesses bis zum letzten Absatz an den Verbraucher lawinenartig anschwellen, so daß die an Steuer gezahlte Gesamtsumme den Steuerertrag des Reiches um ein Vielfaches übersteigt. Auch für diese Frage sollte man unverzüglich Sachverständigenausschüsse einsetzen. Das Reichsfinanzministerium wird sie niemals lösen. — Bl. (2663)

Digitized by Google

Erhöhungen deutscher Zollsätze.

Im „Reichsgesetzblatt" (Teil I) Nr. 98 vom 15. Oktober d. J. veröffentlicht die Reichsregierung eine Verordnung vom 29. September 1923 über Erhöhung von Sätzen des Zolltarifs.

Im § 1 sind eine Reihe von Nummern des Zolltarifs enthalten, bei denen die Zollsätze Abänderungen in verschiedener Höhe erfahren. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Nummern des Zolltarifs in Betracht (die Zollsätze beziehen sich auf 1 dz):

		Mk.
59	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht ätherhaltig oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert)	6
67	Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt oder in Salzwasser eingelegt:	
	Safran	100
	Cardamomum, Sternanis (Badian), Vanille	150
	andere, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Muskatblüten, Muskatnüsse, Mutternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, schwarzer, weißer und langer Pfeffer, Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtcassia, weißer Zimt, Zimtwurzel u. dergl.	75
	Anmerkungen zu Nr. 66 und 67:	
	1. für Gewürze in zerkleinertem Zustand erhöht sich der Zoll um 50 %.	
	2. Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung	frei
190	Mineralwasser	3
	Anmerkung: Mineralwasser in Gefäßen, die einem Zollsatz von mehr als 3 Mk. für 1 dz unterliegen, wird mit den Umschließungen nach deren Beschaffenheit verzollt.	

Im § 2 der Verordnung sind eine Reihe von Positionen enthalten, für welche die allgemeinen Zollsätze um 33⅓ % erhöht werden. Tarifnummern aus dem Gebiete der chemischen Industrie befinden sich nicht darunter.

Für die im § 3 der Verordnung aufgeführten Nummern des Zolltarifs tritt eine Erhöhung der allgemeinen Zollsätze um 50 % ein. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

400 Rohseide, künstliche Seide und Floretseidengespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umsponnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn).

749 Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse.

Für die im § 4 der Verordnung aufgeführten Waren werden die allgemeinen Zollsätze um 100 % erhöht. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

aus 34 Lorbeerblätter

58 Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt), getrocknet, gemahlen.

212 Auszüge (Essenzen), nicht ätherhaltig oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken (Kaffee-, Limonade- und dergl. Essenz) sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz und dergl.); Auszug (Extrakt) von rohen Kaffeeschalen, sirupartig eingedickt; Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (Kastanienextrakt) von genießbaren Kastanien; Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kefirzeltchen; Limonadepulver.

603 Schildpatt und Nachahmungen davon, geschliffene oder polierte Platten oder Stücke;

710 Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet, geschliffene oder polierte Platten oder Stücke.

Im § 5 der Verordnung ist ausgesprochen, daß der Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung festsetzt. In derselben Ausgabe des Reichsgesetzblattes bestimmt durch Verordnung vom 10. Oktober dieses Jahres der Reichsfinanzminister, daß die Zollerhöhungen am 25. Oktober d. J. in Kraft treten. (2655)

Der Chemiker als wirtschaftlicher Organisator.

Anläßlich des 40jährigen Jubiläums von Geheimrat Dr. C. Duisberg schreibt „Chemical Trade Journal" unter der obenstehenden Ueberschrift:

Eine schlagende Widerlegung der oft gehörten Behauptung, daß die für die Leitung eines großen chemischen Unternehmens erforderlichen beiden Fähigkeiten, hervorragende Begabung auf dem Gebiete der Chemie und kaufmännisch-organisatorisches Talent, sich nicht in einer Person vereinigt finden, bildet die Laufbahn von Dr. Carl Duisberg, der führenden Persönlichkeit der gegenwärtigen deutschen chemischen Industrie. Vor 40 Jahren trat Dr. Duisberg im Alter von 22 Jahren in das wissenschaftliche Laboratorium der Elberfelder Farbwerke ein. Seine eigenen Erfindungen, wie die aus dem von ihm geleiteten Laboratorium hervorgegangenen, hatten eine solche Entwicklung des Unternehmens zur Folge, daß das Werk in Elberfeld sich bald als zu eng erwies und die Errichtung neuer Fabriken in Leverkusen notwendig wurde. Die organisatorische und administrative Begabung Dr. Duisbergs wurde von der Gesellschaftsleitung erkannt, und er erhielt im Jahre 1895 die Möglichkeit, sich von seiner rein chemischen Tätigkeit zurückzuziehen, um sich ganz der Organisation des Leverkusener Werkes zu widmen. Mit welchem Erfolge dies geschah, zeigt seine Ernennung zum Direktor mit weitgehenden Vollmachten im Jahre 1900. Heute ist Dr. Duisberg nicht nur Generaldirektor der Bayer-Werke, sondern auch Vorsitzender des machtvollen „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands". Es war Dr. Duisberg, der mit weitschauendem Blick die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der deutschen Farbenfabriken erkannte, und er war die treibende Kraft, die im Jahre 1916 die Begründung des gewaltigen Trusts der „Interessengemeinschaft" veranlaßte. Indessen ist Dr. Duisberg kein vereinzelter Fall, wenn auch ein besonders hervorragender. In den Direktorien aller großen deutschen Farbenfabriken sitzen Männer, welche in den Betrieben, die jetzt ihrer Leitung unterstehen, infolge ihres allmählichen Aufstieges von Stufe zu Stufe über alle Einzelheiten genau unterrichtet sind. Eine Laufbahn, wie die von Dr. Duisberg, erteilt eine Lehre, welche zu mißachten, die gegenwärtigen Leiter unseres größten Farbenkonzerns sich hüten sollten. (2627)

Die Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln in Lettland.

Von unterrichteter Seite ist uns über die Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Erzeugnisse in Lettland der nachfolgende Bericht aus Riga zugegangen:

Ein Einfuhrverbot besteht für pharmazeutisch-galenische Präparate und Arzneipflanzen in geschnittener oder zerriebener Form. Dieses Verbot beruht auf einer Verfügung des lettländischen Gesundheitsdepartements vom 16. Juni d. J. Zur Begründung desselben wurde ausgeführt, es sei mehrfach beobachtet worden, daß die aus dem Auslande eingeführten galenischen Präparate und verschiedene Teile von Arzneipflanzen in medizinischer Hinsicht geringfügig seien und nicht den Anforderungen der Pharmakopöe entsprächen. Tatsächlich dürfte der hauptsächlichste Grund das Bestreben sein, die inländische Industrie zu fördern und zu schützen.

Im übrigen gilt für die Einfuhr aller anderen chemisch-pharmazeutischen Präparate die nachfolgende Verordnung des lettländischen Gesundheitsdepartements vom 23. August 1923:

1. Patentmittel, Serum, Vaccine oder Impfmittel, pharmazeutische, diätetische und kosmetische Mittel sind zur Einfuhr zugelassen, wenn sie in den veröffentlichten Einfuhrlisten aufgeführt sind.

2. Um einführen zu können, muß die Firma oder ihr Bevollmächtigter an das Gesundheitsdepartement ein Gesuch einreichen, in welchem genau die Bestandteile sowie die Herstellungsmethoden angegeben sind. Einem Gesuch in fremder Sprache muß eine notariell beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden.

3. Zusammen mit dem Gesuch müssen von jedem Präparat 6 Muster eingereicht werden, von denen je eines bei der Apotheken-Verwaltung des Gesundheitsdepartements, bei der Zollverwaltung, beim Museum der lettländischen Universität verbleibt; die übrigen werden dem Chemischen Laboratorium übergeben.

4. Wenn Tabletten, Körner und Pastillen mit einer besonderen Masse umhüllt sind, so muß dem Gesuch auch die Zusammensetzung dieser Masse beigefügt werden.

Digitized by Google

5. Sollte es das Gesundheitsdepartement für notwendig befinden, auch physiologische Versuche mit einem Präparat anzustellen, so kann es auch zu diesem Zweck Muster einfordern und die Erlaubnis zur Einfuhr im Einklang mit dem Gutachten der betreffenden Behörde erteilen.

6. Alle Muster der Präparate müssen mit derselben Aufschrift, Verpackung usw., wie sie in Verkehr gelangen, eingesandt werden.

7. Falls für Präparate eine besondere Propaganda gemacht werden soll, muß diese gemeinsam mit den Präparaten dem Gesundheitsdepartement eingereicht werden. Eine Aenderung der Benennung oder der Propaganda kann nur mit jeweiliger Erlaubnis des Gesundheitsdepartements erfolgen.

8. Im Falle der Aenderung oder Ergänzung der Bestandteile oder der Aenderung der Verpackung muß ein neues Gesuch gleichzeitig mit den betreffenden Mustern eingesandt werden.

9. Der Beschluß des Gesundheitsdepartements über die Einfuhrerlaubnis wie über den Handel, ob frei oder nur auf Grund eines ärztlichen Attestes, wird im amtlichen Verordnungsblatt veröffentlicht.

10. Bei der Einreichung des Gesuchs müssen gleichzeitig mit der Stempelsteuer auch die Kosten für die Analysen eingezahlt werden.

Wie uns mitgeteilt wird, ist auch bei der Erteilung der Einfuhrerlaubnis für pharmazeutische Präparate der Gesichtspunkt des Schutzes der heimischen Industrie von Bedeutung. (2605)

Die Einfuhr von Chinin in Griechenland.

Griechenland hat bekanntlich einen erheblichen Bedarf an Chinin. Als Bezugsländer kommen neben Deutschland hauptsächlich Niederländisch-Indien, England und Japan in Betracht. Die griechische Handelsstatistik für 1922 enthält folgende Einfuhrziffern in 1000 kg:

Niederländisch-Indien	4,6
Deutschland	3,4
Großbritannien	2,5

Japan dürfte den Hauptanteil der auf „andere Länder" entfallenden Einfuhr in Höhe von 1,1 geliefert haben.

Durch die Verordnung vom 21. April d. J. über Aenderungen im geltenden Zolltarif wurde ein Einheitszollsatz für Chinin in Höhe von 40 Metalldrachmen je Oka festgesetzt. Da die griechischen Verbraucher von dieser hohen Zollbelastung eine erhebliche Verteuerung des Chinins befürchteten, wurde in der Presse Einspruch dagegen erhoben. Infolgedessen wurde durch eine Verordnung vom 13. Juli d. J. der Zollsatz im Generaltarif auf 5 Metalldrachmen und im Vertragstarif auf 1 Metalldrachme je Oka festgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei der Verzollung nach dem Generaltarif die Metalldrachme mit 10 Papierdrachmen bezahlt werden muß, während die Vertragszollsätze in effektivem Gold oder Devisen gezahlt werden können. Da Deutschland vorläufig noch nicht für seine Einfuhr in Griechenland Anspruch auf Verzollung nach dem Vertragstarif hat, gilt für die deutsche Chineinfuhr der Zollsatz von 5 Metalldrachmen. Es ist zu hoffen, daß die schwebenden Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages dazu führen werden, daß der deutschen Einfuhr die Vergünstigungen des Vertragstarifs eingeräumt werden.

Die Einfuhr von Chinin ist durch eine Verordnung vom 19. April d. J. geregelt. In Artikel 1 sind die Chininsorten aufgeführt, die der Staat zum Verkauf hält. Im Artikel 6 sind gewisse Einfuhrbeschränkungen zugunsten der staatlichen Regie enthalten. Diese Verordnung ist unter dem 16. Juli d. J. in einzelnen Teilen geändert worden. Dabei hat Artikel 6 Absatz 1 folgende Fassung erhalten:

Verboten ist die Einfuhr oder die Herstellung und der Vertrieb von einfachen Chinintabletten oder Chinin-Dragées jeder Art sowie von Chinin in Ampullen, wenn der Inhalt an Chininsalzen geringer ist als bei den vom Staate vertriebenen oder wenn sie nach Aufmachung und Farbe diesen gleichen. Die vom freien Handel eingeführten Chinintabletten oder -dragées jeder Art müssen von weißer Farbe sein, die Papier- oder Glasröhrchen oder Fläschchen, worin sie enthalten sind, müssen die Art des Chinins, den Gehalt jeder Tablette oder Dragée an reinem Chininsalz und den Namen der Fabrik oder des Herstellers ersehen lassen, die Ampullen müssen Fläschchenform haben und eine Aufschrift tragen, die den Inhalt an Chininsalz ersehen läßt. Verboten ist der Verkauf von einfachen Tabletten oder Dragées in loser Packung, außer in gut verschlossenen Papier- oder Glasröhrchen oder Fläschchen. (2625)

Die Lage der chemischen Industrie in Oesterreich.

In der Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereins äußert sich Kommerzialrat Josef Brunner über die Lage in der chemischen Industrie Oesterreichs folgendermaßen:

Die chemische Industrie Oesterreichs mußte sich wie alle anderen Industrien nach dem Friedensschlusse auf die geänderten territorialen Verhältnisse einstellen. Die größten Fabriken der chemischen Industrie der früheren Monarchie lagen in der heutigen Tschechoslowakei. Durch die Steigerung der tschechischen Krone einerseits, andererseits durch die Schutzzollpolitik der Tschechoslowakei, wurde die Produktion der chemischen Industrie in der Tschechoslowakei derart verteuert, daß der Export nach Oesterreich nahezu lahmgelegt wurde. Dagegen entwickelte sich ein regeres Geschäft in Schwerchemikalien mit Deutschland. Diese Entwicklungsperiode hat die österreichische Industrie nicht ungenützt verstreichen lassen und sich den geänderten Verhältnissen sukzessive angepaßt. Viele Artikel, die ursprünglich aus der Tschechoslowakei, später aus Deutschland importiert wurden, werden heute bereits in Oesterreich erzeugt, so unter anderen Chromalaun, Natriumbisulfit, Natriumsulfit, Antichlor usw. Bei der Neueinrichtung für diese Fabrikation hat sich nun gezeigt, daß der Konsum in Oesterreich selbst nicht hinreichend ist, so daß größere Mengen von diesen Artikeln zum Export gebracht werden mußten.

Die österreichische chemische Industrie hat in Anbetracht der großen Fortschritte der Elektrochemie durch die Ausnützung der Wasserkräfte eine bedeutende Zukunft. Die in Oesterreich aus der Luft erzeugte Salpetersäure genügt nicht nur für den Inlandsbedarf, sondern wird zum größten Teil heute ausgeführt. Das gleiche gilt auch vom Wasserstoffsuperoxyd, das in Oesterreich auf elektrolytischem Wege erzeugt wird und sowohl nach dem fernen Osten (Japan) wie auch nach dem fernen Westen (Südamerika) exportiert wird.

Die Chlorkalk- und Aetznatronfabrikation hat vorderhand noch keine nennenswerten Ueberschüsse für die Ausfuhr, dürfte jedoch auch in Kürze in größerem Maßstabe exportieren können. Bedeutend ist der Export von Calciumcarbid. In Bleiprodukten, wie Bleiweiß, Bleiminium, Bleiglätte usw. ist Oesterreich in Anbetracht seiner großen Bleibergwerke in Kärnten gleichfalls in der Lage, große Mengen zu exportieren. Die Sodafabrikation wäre infolge der großen Salzvorkommen auch sehr leistungsfähig, ist aber in ihrer Entwicklungsfähigkeit für den Export durch die hohen staatlichen Salzpreise behindert. Was die Kunstdüngerfabrikation anbelangt, so ist es hauptsächlich schwefelsaures Ammoniak, das in größeren Quantitäten zum Export gelangt. Ein von jeher hervorragender Artikel für die Ausfuhr der österreichischen chemischen Industrie war Weinsteinsäure; da die drei Fabriken der ehemaligen Monarchie heute alle in Oesterreich liegen, ist diese Fabrikation auch hauptsächlich für die Ausfuhr eingestellt. Auch Kupfervitriol, das ein Saisonartikel ist, kam zeitweise in größeren Quantitäten zum Export. Die Leimfabrikation ist in Oesterreich sehr gut entwickelt und bringt große Quantitäten ihrer Produktion zur Ausfuhr. Die verhältnismäßig größte Anzahl an Fabriken hat die Lack- und Farbenindustrie. Sie ist heute schon überwiegend auf den Export angewiesen, da ihre Produktion den Inlandsbedarf bei weitem überschreitet. Was die Teer- und Dachpappenfabrikation anbelangt, so werden auch große Quantitäten von diesen Produkten zur Ausfuhr gebracht. Die Seifen- und Parfümeriewarenindustrie hat sich in der Nachkriegszeit in Oesterreich sehr stark entwickelt und durch die gute Qualität ihrer Produkte auch im Auslande Eingang gefunden. Einen beachtenswerten Aufschwung hat auch die Fabrikation pharmazeutischer Produkte genommen.

Für die Entwicklung der chemischen Fein- und Kleinindustrie sind billige Rohstoffe und Grundstoffe ein Haupterfordernis. Zu den wichtigsten Grundstoffen gehören vor allen Dingen die Mineralsäuren, wie Salzsäure, Schwefelsäure und Salpetersäure, dann Soda, Aetznatron, Aetzkali usw. Diese Produkte müssen möglichst zollfrei hereinkommen, um den Weiterbestand der sich gut entwickelnden chemischen Klein- und Feinindustrie zu ermöglichen.

Was den Chemikalienhandel anbelangt, so war Wien von jeher ein bedeutender Handelsplatz für diesen Geschäftszweig und hat sich das Transitgeschäft in der Nachkriegszeit hier ganz hervorragend entwickelt. Die Anzahl der Chemikalien- und Drogengroßhändler in Deutsch-Oesterreich hat sich mehr als verzehnfacht. (2626)

Digitized by Google

Der Einfluß der Erdbebenkatastrophe auf die chemische Industrie und den Chemikalienhandel Japans.

Der Einfluß der Erdbebenkatastrophe auf die chemische Industrie und den Chemikalienhandel Japans läßt sich noch nicht übersehen. Aus amerikanischen und englischen Quellen ergibt sich etwa folgendes Bild:

Nach Mitteilungen des „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) scheinen in Washington am 19. September noch keine genaueren Nachrichten aus Japan über den Zustand der chemischen Industrie vorgelegen zu haben. Man nimmt aber, dem Blatt zufolge, in den Washingtoner Regierungskreisen auf Grund der allgemeinen Kenntnisse über die Verhältnisse und die örtliche Lage der chemischen Firmen an, daß einige derselben schwere Verluste erlitten haben. Es gelangen an das Handelsamt viele Anfragen aus der Industrie, ob es sich nicht empfehlen würde, Vertreter nach Japan zu schicken, um sich über die Möglichkeit, Geschäfte zu machen, zu unterrichten. Das Handelsamt hat sich hierüber noch nicht offiziell geäußert, aber man glaubt, daß es für Vertreter von Industrien, wie die chemische, noch zu früh sei, um viel dort auszurichten; indessen wird zugegeben, daß Firmen, die in dem geeigneten Zeitpunkt in Japan vertreten sind, natürlich im Vorteil gegenüber den nicht vertretenen sein werden. Wie man hört, möchte es die Regierung vermeiden, die Entsendung von Vertretern nach Japan zu überstürzen, um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob Amerika Vorteile aus dem Unglück Japans ziehen wolle. Der Handelsattaché Abbot in Japan ist krank nach Hause zurückgekehrt, und der Handelskommissar Babbit, der seine Tochter bei dem Unglück verloren hat, ist ebenfalls auf der Heimreise begriffen; in Japan zurückgeblieben ist nur der Vertreter des „Bureau of Foreign and Domestic Commerce", Howard, der mit dem nach Japan beorderten Handelsattaché in China, Arnold, zusammenarbeiten wird.

Wie das Blatt berichtet, ist man in den Regierungskreisen in Washington der Ansicht, daß die Katastrophe einen weitgehenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen zwischen Japan und den Vereinigten Staaten ausüben wird, da die japanische Produktions- und Konsumtionsfähigkeit wesentlich vermindert sein dürfte.

Es scheint, daß die Erdbebenzone sich von Tokio an der Küste entlang über Yokohama und Kamakura bis Yokosuka und Nagoya erstreckt und auch etwas auf das Hinterland übergegriffen hat. In einigen von diesen Städten befinden sich chemische Fabriken und Farbwerke; wie viele davon der Zerstörung entgangen sind, weiß man noch nicht. Andererseits hat das Erdbeben offenbar Osaka nicht erreicht, ein wichtiges Produktionszentrum der chemischen Industrie und einen bedeutenden Markt für chemische Produkte, wo eine ganze eine Viertelmeile lange Straße von lauter kleinen Chemikalienfirmen besetzt ist. Im Norden von Tokio, in Oji, sind die Kanto-Sanso-Werke gelegen, ein großer chemischer Konzern, der Soda, Aetznatron u. dgl. herstellt. Die Hoshi Co., eine bedeutende Firma für Chinin und pharmazeutische Produkte, besitzt (oder besaß?) ein sieben- bis achtstöckiges Haus in Tokio und eine große, modern eingerichtete Fabrik zwischen Tokio und Yokohama. Die Sankyo Co. (Feinchemikalien und pharmazeutische Produkte), welche früher die Vertretung von Parke, Davis & Co. hatte, sowie andere große chemische Fabriken befinden sich in der nächsten Umgebung von Tokio, und eine Reihe von kleineren Anlagen an der Küste zwischen Tokio und Yokohama.

Weitere Firmen, die in Tokio ihren Sitz hatten, sind: die „Japanische Essigsäure-Gesellschaft", „Suzuki & Co." (Kalisalze), die „Chemische Fabrik Hirasawa (Ichthyol), „Kobayashi & Co." (Menthol), die „Chemische Fabrik Tanabe" (Feinchemikalien); die „American Trading Co.", welche verschiedene amerikanische Firmen vertrat, hatte Niederlassungen in den zerstörten Teilen von Tokio und Yokohama, ebenso soll das Kaijo-Building, in welchem viele große amerikanische und andere ausländische Firmen ihre Geschäftsräume hatten, eingestürzt sein. Auch in Nagoya, einer bedeutenden Fabrikstadt, ist den Nachrichten zufolge großer Schaden angerichtet worden und außerdem in der Umgebung des Berges Fuji. Kobe, wo die „National Aniline Co." eine Niederlassung hatte, scheint nicht betroffen worden zu sein. Kobe und Osaka sind Exportzentren für Campher und Menthol. Campher kommt dorthin aus Formosa, die Pfefferminzkulturen befinden sich zum Teil in dem heimgesuchten Gebiet (etwa ein Viertel der ganzen Ernte). Man nimmt an, daß einige Mentholbestände zerstört sind und erwartet eine Preissteigerung.

Wenn die japanische Farbstoffindustrie stark betroffen sein sollte, so würde man darin etwas selbstsüchtig eine günstige Gelegenheit für die Ausbreitung des amerikanischen Exports nach China und dem übrigen Ostasien sehen. In den Kreisen des Drogenhandels erwartet man auch eine starke Einwirkung der Katastrophe auf den Handel mit den narkotischen Drogen. Japan war ein bedeutender Markt für Narkotika, nicht für eigenen Verbrauch, sondern als Durchgangsplatz für den Handel von und nach Ostasien. Vor dem amerikanischen Ausfuhrverbot für Narkotika bestand ein lebhafter Verkehr in diesem Artikel mit Japan, und jetzt soll ein solcher mit England stattfinden.

Mit den spezifisch japanischen Produkten wie Menthol, Pfefferminzöl, Campher, Japanwachs, Agar-Agar und Insektenpulver beschäftigt sich ein Marktbericht des „Chemist and Druggist" (London), der zwar auch keine bestimmten Nachrichten enthält, aber interessante Angaben über diese Industrien und die Preisbewegung auf dem Londoner Markt infolge der mutmaßlichen Verluste durch das Erdbeben bringt:

„Die Unbeständigkeit und Launenhaftigkeit des Marktes für Menthol ist ohne Beispiel in der Geschichte dieser Droge. Vor dem Erdbeben war das Geschäft in Mincing Lane still, und die Notierungen betrugen etwa 38 sh. 6 d. per lb., nach der Katastrophe aber stiegen die Preise fast von Stunde zu Stunde sprungweise auf 60 sh. per lb. Da sichere Meldungen noch nicht vorliegen (Anfang bis Mitte September), ist die weitere Entwicklung ganz unsicher. Es ist bekannt, daß drei der wichtigsten Fabriken im Bezirk von Yokohama gelegen sind, und Nachrichten von Ende August zufolge befanden sich in Yokohama 1500 Kisten Menthol und 1500 Kisten Pfefferminzöl; man muß damit rechnen, daß diese Bestände vernichtet worden sind, aber andererseits ist es wohl nicht wahrscheinlich, daß die Japaner, bei ihrer Kenntnis der vulkanischen Natur ihres Bodens, die ganzen Vorräte in Yokohama konzentriert haben; jedenfalls werden die Bestände in Kobe, dem Hauptausfuhrhafen auf der südlichen Insel, erhalten geblieben sein. Früher wurden 75 % der ganzen Ernte im Bezirk von Kobe gewonnen, und jetzt befindet sich das Hauptzentrum der Kultur in Hokkaido im Norden, 500 Meilen von dem Erdbebenherd entfernt. — Der Londoner Markt ist auf die loco-Vorräte angewiesen, da alle Abschlüsse auf spätere Lieferung aufgehoben wurden oder unsicher sind. Obgleich in den Vereinigten Staaten, dem Haupteinfuhrland für Menthol, viel größere Bestände vorhanden sind, ist von dort wenig Hilfe zu erwarten, wenn die Waren nicht aus dem Zollverschluß verschifft werden könnten, da der Einfuhrzoll für Menthol in den Vereinigten Staaten 50 c. per lb. beträgt und bisher die Wiederausfuhr nach Europa nicht in Frage kam. — Japanisches mentholfreies Pfefferminzöl stieg von 7 sh. bis auf 10 sh. 6 d.

Der Vertreter von Kobayashi in New York gibt folgende Darstellung der Menthol-Lage: Nach Schätzungen wird die Sambi-Pfefferminzernte dieses Jahres etwa 30 000 lb. Oel ergeben. Vor dem Erdbeben wurden etwa 5000 lb. Oel destilliert, die etwa zu gleichen Teilen nach Yokohama und Kobe gingen. Ob die 40—50 Kisten, die nach Yokohama geschickt wurden, zerstört sind oder nicht, ist noch unbekannt. Weitere 5000 lb. von dieser Ernte können noch im laufenden Jahr auf den Markt gebracht werden, die übrigen 20 000 lb. aber können nicht mehr rechtzeitig destilliert werden, um vor Ende des Jahres zum Verbrauch zu kommen. Die große Hokkaido-Ernte wird auf 240 000 lb. Oel geschätzt, kommt aber für dieses Jahr nicht in Betracht, da sie erst im November bis Dezember eingebracht wird. Wenn man annimmt, daß die Vorräte in Yokohama verloren sind, so stehen zum Verbrauch in diesem Jahr nur folgende Mengen Menthol zur Verfügung: die geringen Bestände in Kobe, die Vorräte in London, in New York und an der pazifischen Küste, und die schwimmende Ware, alles zusammen schätzungsweise 350 Kisten. Wenn man bedenkt, daß der jährliche Verbrauch allein in den Vereinigten Staaten 4000 Kisten beträgt, so ist, auch wenn man die bereits in New York eingetroffenen Mengen abzieht, ein beträchtlicher Mangel zu erwarten, wenn die Bestände in Yokohama tatsächlich zerstört sind.

Geringer war die Wirkung auf dem Markt für raffinierten Campher; dieser war während des ganzen Jahres wegen der geringen kontinentalen Nachfrage sehr still und unbefriedigend gewesen, und es hatten sich Ende Juli Bestände von etwa 2500 Kisten angesammelt. Infolge der japanischen Katastrophe trat eine Besserung ein, und Händler, die mit Verlust gerechnet hatten, konnten ohne einen solchen oder mit Gewinn verkaufen; die Preise stiegen um 6—7 d. per lb. auf 4 sh. 3 d. per lb. Die englischen Raffineure haben noch keine Preiserhöhung eintreten lassen. — Japanwachs zeigt eine leichte Besserung, es sind aber Bestände von 800 Kisten vorhanden; bei Agar-Agar ist eine Preisteigerung

Digitized by Google

unwahrscheinlich, und Insektenpulver zeigt ebenfalls keine Aenderung."

Das amerikanische Rote Kreuz hat zur Milderung der durch die Erdbebenkatastrophe hervorgerufenen Notlage eine Hilfsaktion in beträchtlichem Umfange unternommen. Unter anderem wurden Drogen, Chemikalien, Desinfektionsmittel und Hospitalbedarfsartikel im Werte von mehr als 1 Million $ nach Japan geschickt. (2645)

Die englische Schwefelsäureproduktion 1922–1923.

Nach der amtlichen englischen Schwefelsäure-Statistik für das Jahr 1922/23 (1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923) betrug die Produktion von Schwefelsäure aller Grade einschließlich Oleum, berechnet als 70 %ige Säure, 1 225 000 t, oder 340 000 t mehr als 1921/22; gegen das im Krieg im Jahre 1917 erreichte Maximum ergibt sich indessen ein Rückgang von 745 000 t. Die Produktion von 1922/23 entspricht 62 % der Leistungsfähigkeit der Anlagen, gegenüber 48 % i. J. 1921/22; in einem normalen Friedensjahr wie 1913 wurde die Leistungsfähigkeit dagegen zu etwa 85 % ausgenützt und die gegenwärtige Ausnutzung ist noch zu gering, um die Fabrikation in der wirtschaftlichsten Weise betreiben zu können.

Von Interesse ist eine Uebersicht über die verwendeten Rohmaterialien: Die Verwendung von Gasreinigungsmasse als Schwefelquelle ist dauernd im Zunehmen begriffen, der Verbrauch stieg von 110 000 t i. J. 1913 auf 129 000 t i. J. 1921/22 und 157 000 t i. J. 1922/23; da indessen die während der unmittelbar auf den Krieg folgenden Jahre aufgehäuften Bestände dieses Materials sich erschöpfen, muß in naher Zukunft mit einer Abnahme gerechnet werden. Weiterhin ergibt sich aus der Statistik die zunehmende Bedeutung des Schwefels, auch für die Fabrikation von Kammersäure, und im Zusammenhang damit ein Rückgang in der Verwendung von Pyrit. Der Verbrauch von Schwefel betrug 1922/23 45 000 t, oder 50 % mehr als 1921/22 und ebensoviel wie 1917, in welchem Jahr hauptsächlich Oleum erzeugt wurde. Der Pyritverbrauch in den Jahren 1922/23, 1921/22, 1917 und 1913 betrug 365 000 t, 358 000 t, 871 000 t und 800 000 t. Ob infolge des kürzlich abgeschlossenen Abkommens unter den Pyritproduzenten dieser wieder die überragende Bedeutung, wie vor dem Kriege gewinnen wird, ist zum mindesten zweifelhaft. Die Düngemittelindustrie (Superphosphat und Ammonsulfat) ist immer noch der Hauptabnehmer (über 50 %), während die Farbstoffindustrie weniger als 3 % verbraucht. (2638)

Die Entwicklung der französischen Kunstseidenindustrie.

Wir entnehmen dem „Chemical Trade Journal" (London) folgenden Bericht über die französische Kunstseidenindustrie: „Trotz des rapiden Wachstums der französischen Kunstseidenindustrie in den letzten Jahren, deren Produktion gegenwärtig auf 1500 t im Jahr geschätzt wird, bleibt die Erzeugung weit hinter dem Verbrauch zurück und der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr nimmt seit einiger Zeit dauernd zu. Nach der Mitteilung eines Korrespondenten der Times (Trade Supplement) scheint die Viscose-Seide vor der Chardonnet-Seide bevorzugt zu werden. Die meisten Kunstseidefabriken waren bisher im Süden von Frankreich gelegen, hauptsächlich im Rhônetal — Albi, Besançon, Chavanoz (Isère), Flaviac (Ardèche), Vals-les-Bains (Ardèche), Voult-sur-Rhône (Ardèche), Arques-la-Bataille (Seine-Inférieure). Eine neue Anlage in Castres (Tarn) ist nahezu vollendet und außerdem ist die Errichtung von zwei Fabriken in der Normandie geplant. Eine wichtige Neugründung ist die „Société Borvisk Française" mit einem Kapital von 10 Mill. frs., welche Kunstseide und alle Celluloseprodukte herstellen wird. Im Norden war bis jetzt die Kunstseideindustrie sehr wenig entwickelt, aber es ist eine Bewegung im Gang, um diesen Zustand zu ändern. In den Departements Nord und Pas-de-Calais sind alle Zweige der Textilindustrie mit Ausnahme der Kunstseidefabrikation vertreten, obwohl diese reichlich in den verschiedenen Textilgewerben verwendet wird; die Gaze- und Tüllfabrikanten in Caudry, die Bortenmacher und Stickereifabriken in Calais und St. Quentin müssen mit der Mode gehen und verbrauchen in steigenden Mengen Kunstseide, welche sie aus anderen französischen Departements oder aus Belgien beziehen. Durch Errichtung von neuen Fabriken in der Nähe von Lyon, aber auch im Norden von Frankreich, hofft man außerdem die Preise senken zu können. Drei Gesellschaften sind mit Plänen für Neuanlagen im Norden beschäftigt, die, wenn sie zur Ausführung kommen, im Laufe von zwei Jahren zur Errichtung von drei Viscose-Fabriken führen werden. Eine derselben soll in Valenciennes von Fabrikanten in Roubaix gebaut werden, eine zweite von der Société Tubize, der belgischen Chardonnetseide-Fabrik, die nach einem geeigneten Platz in Nordfrankreich mit genügenden Arbeitskräften sucht, um dort eine Viscose-Fabrik zu errichten, und eine dritte in Gauchey (Aisne). (2639)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Reichsanzeiger vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. C der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 221) erhält folgende Fassung:

C. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).

Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl: Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches in handelsüblicher feiner Mahlung.

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für Gesamtstickstoff und Gesamtphosphorsäure wird bis auf weiteres abgesehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Oktober 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1923. (2614)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 2 210 000 Mk. für ein Kilogramm Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 in Kraft. (2629)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch 5 Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer 1 B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wie folgt festgesetzt:

Reichsanzeiger vom	mit Wirkung vom	für Arzneimittel und Gefäße	im besetzten Gebiet	für Arbeitsvergütungen
10. 10. 1923	11. 10. 1913	2 900 000	3 900 000	400 000 (unverändert)
11. 10. 1923	12. 10. 1923	7 100 000	9 600 000	1 100 000
12. 10. 1923	13. 10. 1923	12 000 000	16 300 000	unverändert
13. 10. 1923	14. 10. 1923	9 600 000	12 900 000	unverändert
16. 10. 1923	17. 10. 1923	9 000 000	12 100 000	unverändert

(2659)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Der Reichsfinanzminister hat durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 1923 den Branntweinausfuhrpreis (§ 132 der Branntweinverwertungsordnung) mit Wirkung vom 15. Oktober d. J. auf 33 Milliarden Mk. für 100 l Weingeist festgesetzt. (2650)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit

vom 17. bis 19. Oktober d. J. . 107 999 999 900 %
„ 20. „ 23. „ „ . 93 599 999 900 %

(2628)

Ablieferung von Exportdevisen.

Die neuen Bestimmungen über die Ablieferung der Exportdevisen haben den Reichsverband der Deutschen Industrie veranlaßt, mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu treten. Es wird daraufhin folgendes mitgeteilt:

1. Ablieferungsquote. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der in der Verordnung vom 17. September 1923 festgesetzten 30%igen Ablieferungsquote werden bis Ende des Monats vom Kommissar für die Devisenerfassung mit Rücksicht auf den Devisenbedarf für die Volksernährung abgelehnt. Soweit die höheren von den Außenhandelstellen festgesetzten Ablieferungsquoten in Gültigkeit bleiben, werden unbillige Härten, wie uns der Devisenkommissar zugesichert hat, ausgeglichen; jedoch findet eine Herabsetzung unter 30 % in dem oben erwähnten Zeitraum nicht statt.

Nach Ablauf dieses Monats wird der Devisenkommissar die Ablieferungssätze auf Antrag ermäßigen und zwar nicht nur in Einzelfällen, sondern auch für ganze Industriezweige. In den Anträgen ist durch Tatsachenmaterial zu beweisen, daß die zurzeit vorgeschriebenen Devisenablieferungen mit Rücksicht auf den Bedarf für die Einfuhr und sonstige notwendigen Auslagen im Ausland nicht tragbar sind. Wir bitten unsere Fachgruppen und Mitglieder, uns eine Abschrift der an den Devisenkommissar (Berlin NW., Am Weidendamm 1 a) zu richtenden Eingaben zu übermitteln.

2. Ablieferungsfrist. Nach dem Wortlaut der Verordnung vom 17. September 1923 ist der Devisenkommissar nicht in der Lage, die Ablieferungsfristen von 1 bzw. 2 Monaten zu verlängern. Wir haben diesen Mangel in der Verordnung bereits dem Reichswirtschaftsministerium mitgeteilt und um unverzügliche Aenderung gebeten. Auf unseren Antrag hin wird voraussichtlich demnächst durch eine Aenderung der Verordnung dem Devisenkommissar die Ermächtigung erteilt werden, die Ablieferungsfristen zu ver-

Digitized by Google

längern. Der Devisenkommissar hat uns erklärt, daß er von einer solchen Ermächtigung in begründeten Fällen in weitgehendem Maße Gebrauch machen werde.

3. Kontrolle. Die Kontrolle des Devisenkommissars beruht auf den ihm von den Zollämtern und den Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zu übersendenden Ausfuhrerklärungen. Dem Vernehmen nach wird im Wege der Verordnung bestimmt werden, daß falsche Angaben auf den Ausfuhrerklärungen mit Strafe bedroht werden. (2630)

Umsatzsteuerfreiheit beim Versand aus Zoll-Lägern.

Gemäß § 11 A II, 2 d sind Großhandels-Umsätze zollfreier Gegenstände der Freiliste 1a auch dann umsatzsteuerfrei, wenn sie innerhalb oder aus vom Reichsminister der Finanzen besonders zugelassenen inländischen Lägern aller Art und allerorts erfolgen. Diese Vergünstigung wird ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß der eingeführte Gegenstand der Freiliste 1a ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatz nach dem Inlandslager gebracht wird. Durch die in der letzten Verordnung vom 9. Juni d. Js. über Abänderung der Ausfuhrbestimmungen z. UStG. erfolgte Neufassung des § 11 A II, 2 d ist für die Binneneinfuhr klargestellt worden, daß der eingeführte Gegenstand vor der Aufnahme in das Inlandslager, dessen Zulassung durch den Minister nur auf Antrag erfolgt, überhaupt nicht zwischengelagert werden darf, während für die seewärtige Einfuhr die Bestimmung aufrechterhalten worden ist, daß nur eine Zwischenlagerung im Einfuhrseehafenplatz stattfinden darf.

Nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministeriums vom 25. v. M., kann es aus formellen Gründen keinem Zweifel unterliegen, daß die Versendung einer eingeführten Ware von einem zugelassenen Inlandslager auf ein anderes zugelassenes Inlandslager die Vergünstigung der verlängerten Einfuhr beim Umsatz aus dem letzteren Lager ausschließt, gleichviel, ob die beiden Lager der gleichen Firma oder verschiedenen Firmen gehören. (Mitteilungen der Handelskammer Hamburg.) (2661)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für September 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat September 1923 sind wie folgt festgesetzt worden (Durchschnittskurs in 1000 Mk.):

Estland: 1 estnische Mark = 200; Griechenland: 1 Drachme = 1700; Lettland: 1 Lat = 19 000; 1 lettischer Rubel = 370; Litauen: 1 Litas = 9000; Luxemburg: 1 Frank = 4700; Polen: 100 polnische Mark = 30; Rußland: 100 Zarenrubel = 1,9, 100 Dumarubel = 0,38, 1 Sowjetrubel Emission 1923 = 150, 1 Tscherwonez = 450 000; Türkei: 1 türkisches Pfund = 55 000; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 440 000; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 29 000; Britisch-Straits-Settlements: 1 Dollar = 50 000; Britisch-Hongkong: 1 Dollar = 49 000; China-Shanghai: 1 silberner Tael = 66 000; Persien: 1 Silberkran = 7800; Argentinien: 1 Goldpeso = 70 000; Kanada: 1 Dollar = 92 000; Chile: 1 Peso = 12 000; Mexiko: 1 Peso = 44 000; Peru: 1 peruanisches Pfund = 390 000; Uruguay: 1 Peso = 70 000. (2644)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Zollmultiplikatoren.** Die österreichisch-polnische Handelskammer teilt mit: Mit Gültigkeit vom 9. d. M. wurden die polnischen Zölle um 42 % erhöht, und zwar sind die Grundzölle statt wie bisher mit dem Koeffizienten 57 000 nunmehr mit dem Koeffizienten 81 000 zu multiplizieren. Diese 42 % betragende Erhöhung bezieht sich auch auf alle übrigen Warengruppen, die mit dem sogenannten ermäßigten Koeffizienten zu verzollen sind. (2643)

Großbritannien. **Aus der Zollpraxis.** „Chemical Trade Journal" bestätigt den englischen Zollbehörden, daß sie im allgemeinen sich nicht zu streng an den Buchstaben des Gesetzes, sondern mehr an den gesunden Menschenverstand hielten, glaubt aber mit Bedauern feststellen zu müssen, daß Abweichungen von dieser lobenswerten Praxis in den letzten Jahren häufiger geworden seien, wovon Importeure und Exporteure ein Lied singen könnten. Als typischen Fall führt das Blatt folgenden an: Eine Firma führte einige Fässer Handels-Formaldehyd ein, der außer dem gewöhnlichen Gehalt an Methylalkohol auch eine gewisse merkliche Menge von Aethylalkohol enthielt. Obwohl der Alkohol natürlich zum Genuß völlig unbrauchbar ist und auch von dem Formaldehyd auf keine praktisch in Betracht kommende Weise getrennt werden kann, weigert sich die Zollbehörde doch, die Ladung freizugeben, bevor der Zoll für den Aethylalkohol bezahlt sei; der Zoll würde aber mehr als der Wert der ganzen Sendung betragen. Obwohl die Zollbehörden sich die Entscheidung, ob Methylalkohol in Mischung mit anderen Stoffen zollpflichtig ist oder nicht, vorbehalten haben, so ist es doch üblich geworden, den in Formaldehyd enthaltenen Methylalkohol zollfrei durchgehen zu lassen und es ist, wie „Chem. Tr. J." bemerkt, nicht einzusehen, warum Aethylalkohol anders behandelt werden soll, da dieser einfach als Konservierungsmittel zugesetzt wird, offenbar aus dem Grund, weil er billiger ist. (2637)

Offene Generallicenz für Sprengstoffe. Eine offene Generallicenz für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsorten wurde erteilt für: Dynobel, Samsonit, Thamos Powder, Sabulit No. 1, Supersabulit, Barwick, Hertford. (2657)

Belgien. **Ausfuhrverbote.** Die Ausfuhr folgender Produkte ist verboten:

1. Steinkohlenteer und Schiffsteer.
2. Rohe Knochen (frisch oder gekocht), auch zerkleinert, aber mit Ausschluß von Knochenmehl.
3. Zucker (Saccharose), roh, kristallisiert und raffiniert. (2658)

Tschechoslowakei. **Das Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahren.** Das Handelsministerium hat kürzlich in den Vorschriften über den Außenhandel in der Tschechoslowakei eine Reihe von Aenderungen vorgenommen. Bezüglich der Gesuche um Ein- und Ausfuhrbewilligungen seitens ausländischer Firmen lauten die Bestimmungen jetzt folgendermaßen:

Eine ausländische Firma, die keine Gewerbeberechtigung (Filiale usw.) in der tschechoslowakischen Republik besitzt, ist nicht berechtigt, Gesuche um sachliche Erledigung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen einzureichen; sie kann aber zu diesem Zwecke den die Beförderung besorgenden Spediteur oder die das Geschäft finanzierende Bank, ferner ihren örtlichen Handelsagenten oder Kommissionar dazu bevollmachtigen. (2636)

Portugal. **Ausfuhrzollzuschläge bei Nichtablieferung von ausländischer Valuta.** Wenn von der für Ausfuhrwaren erhaltenen fremden Valuta nicht ein bestimmter Teil zu einem festgesetzten Kurs an die Bank von Portugal abgeführt wird, sind besondere Zuschläge zu dem Ausfuhrzoll zu bezahlen; der Prozentsatz der abzuliefernden Valuta wurde am 28. September von 50 auf 75 % erhöht. (2652)

Bulgarien. **Das Goldzollaufgeld.** Das bulgarische Zollaufgeld wurde mit Wirksamkeit bis 30. November mit 1400% festgesetzt, so daß ein Lewa in Gold 1500 Papierlewa entspricht; somit ist der Goldzuschlag auf Zölle, Verbrauchssteuern und andere Abgaben auf Importwaren, die in Goldlewa zu entrichten sind, weiter unverändert geblieben. (2660)

Argentinien. **Die geplanten Zollerhöhungen.** Wie in der „Chem. Ind." S. 480 mitgeteilt wurde, hatte die argentinische Abgeordnetenkammer eine bedeutende Erhöhung der Zölle beschlossen, die jedoch noch der Genehmigung des Senats bedurfte. Laut einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires vom 7. September war in diesem Zeitpunkt das betreffende Gesetz vom Senat noch nicht verabschiedet und es war ganz unbestimmt, ob sich der Kongreß in seiner damaligen Sitzungsperiode, die bis Ende September dauerte, noch damit befassen würde. Da zurzeit keine telegraphische Meldung über die Annahme des Zolltarifgesetzes vorliegt, kann angenommen werden, daß die Session zu Ende gegangen ist, ohne daß der Entwurf Gesetz wurde. In diesem Falle bleibt das Projekt bis zur Wiedereröffnung des Kongresses, d. h. bis 1. Mai 1924, liegen und es ist ungewiß, in welcher Form es wiedererstehen wird. (2633)

Guatemala. **Einfuhr von Munition.** Gemäß neueren Bestimmungen ist die Einfuhr von Munition nach Guatemala mit nachstehenden Ausnahmen verboten; bei diesen ist die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich:

1. Geladene Patronen für Jagdflinten, Kaliber 1 bis 110, zentrale Zündung, mit Schwarz- oder rauchschwachem Pulver.
2. Revolverpatronen, Kaliber 32 und 38, mit Ausnahme von solchen, welche explodierende oder sich deformierende Kugeln enthalten.
3. Leere Patronenhülsen aus Pappe oder Metall für Jagdflinten.
4. Ladepfropfen aus Filz oder Pappe für Jagdflintenpatronen.
5. Perkussionszünder für Patronen für Jagdflinten oder Vorderlader.

Sprengstoffe und Detonatoren können mit Genehmigung des Kriegsministeriums eingeführt werden. Die Einfuhr von Kriegsmaterial ist Staatsmonopol; Privatpersonen dürfen Munition, wie sie von der Armee oder Polizei verwendet wird, nicht einführen. (2656)

Tunis. **Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Rohjod.** Durch Erlaß des Bey vom 8. August, veröffentlicht am 22. September, wird der Einfuhrzoll für Rohjod (Tarif-Nr. 235) mit Ausnahme des aus Deutschland kommenden auf 150 frs. per 100 kg (netto), ohne „Koeffizienten", herabgesetzt. Ein weiterer Erlaß bestimmt, daß für Rohjod, welches in Deutschland erzeugt ist oder von dort kommt, ein Zoll von 1600 frs. per 100 kg (netto), ohne „Koeffizienten" zu bezahlen ist. (2646)

VERKEHRSWESEN

10%iger Frachtzuschlag bei Frachtzahlung durch den Empfänger.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie trat in seiner Eingabe an den Reichsverkehrsminister für baldige Aufhebung des 10%igen Frachtzuschlags ein, insbesondere dafür, daß der Frachtzuschlag dann sofort beseitigt werde, wenn ein wertbeständiges Zahlungsmittel eingeführt oder wenn infolge etwaiger Maßnahme der Reichsbank stabile Währungsverhältnisse erreicht seien. Zugleich ist der Minister ersucht worden, in Zukunft einschneidende Maßnahmen, wie die Erhebung des 10%igen Frachtzuschlags bei Zahlung durch den Empfänger nur auf gesetzlichem Wege einzuführen, und zwar nach Zustimmung des Reichsrats und Einholung eines Gutachtens des Reichseisenbahnrats. Wir machen im übrigen darauf aufmerksam, daß der 10%ige Frachtzuschlag schon wegen des internationalen Frachtübereinkommens für Güter, die aus dem Auslande mit direkten Frachtbriefen eingehen, nicht erhoben wird. Außerdem wird der Zuschlag nicht erhoben von den Anschlußgebühren, den Bahnhofs-, Umstell-, Ueberfuhrgebühren usw. und allen Nebengebühren. (2631)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Keine Wiederaufnahme der Reparationsleistungen.

Laut amtlicher Mitteilung hat der Reichsminister für Wiederaufbau am 28. September 1923 die Bekanntmachung vom 13. Januar 1923 über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien, R.G.Bl. Teil II, Seite 40, aufgehoben. Dazu ist zu bemerken, daß die Verordnung vom 11. 8. 23 (R.G.Bl. Teil II, Nr. 29), laut welcher die Durchführung der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 vorläufig eingestellt wird, nicht aufgehoben ist. Es verbleibt also bei der Einstellung des freien Sachlieferungsverkehrs gegenüber sämtlichen Ländern, die ihren Beitritt zum Bemelmans-Abkommen erklärt haben, also Frankreich, Belgien, Serbien, Portugal und unter Vorbehalt auch Rumänien. (2635)

Ausland

Großbritannien. **Prof. Perkin Nachfolger von Prof. Green.** Prof. Perkin, der Sohn des bekannten englischen Chemikers, dem zuerst die technische Herstellung eines Anilinfarbstoffs, des Mauveins, gelang, ist zum Nachfolger von Prof. Green ernannt worden, der vor kurzem von der Leitung des wissenschaftlichen Laboratoriums der British Dyestuffs Corporation zurücktrat, weil er an der Zukunft der britischen Farbstoffindustrie bei den Grundsätzen, die gegenwärtig für die Direktion der B.D.C. maßgebend sind, verzweifelte (s. „Chem. Ind." S. 579). (2649)

Der neue Farbenindex. Von dem in 14 Lieferungen herauskommenden neuen englischen Farbenindex ist jetzt die neunte erschienen, die übrigen befinden sich im Druck. Der Herausgeber ist Dr. Bowe-Manchester, der von einer Kommission hervorragender Fachleute aus Wissenschaft und Praxis unterstützt wird. Die Zahl der behandelten synthetischen Farbstoffe beträgt über 1320; das Werk umfaßt 700 eng bedruckte Seiten von großem Format. Außer den synthetischen Farbstoffen sind auch die wichtigsten Farbmaterialien und Pigmente aufgenommen. — Bisher war die beste Quelle eine deutsche Vorkriegs-Publikation, die aber jetzt natürlich bei weitem nicht mehr vollständig ist. (2616)

Teer- und Ammonsulfatgewinnung in den englischen Gasfabriken 1922. Nach einem Bericht des englischen Handelsamtes wurden im Jahre 1922 in 796 Gasanstalten 169 770 531 Gall. Teer und 113 373 t Ammonsulfat gewonnen. (2620)

Digitized by Google

„Insulin" synthetisch. Ein synthetisches Präparat „Diabetin", von derselben Zusammensetzung wie „Insulin", soll von dem Biochemiker Oliver A. Newell hergestellt worden sein. Das neue Mittel kann durch den Mund statt durch Injektion in den Körper eingeführt werden. Versuche sind im Gang. (2618)

Frankreich. **Bevorstehende Fusion zwischen Etablissements Kuhlmann und der Compagnie Nationale des Matières colorantes.** Wie „Journée Industrielle" mitteilt, schweben seit einiger Zeit Verhandlungen über eine Fusion der beiden Gesellschaften, ohne daß es bereits zu einem Abschluß gekommen wäre. Ein Zustandekommen der Fusion wäre, wie das Blatt ausführt, mit Freuden zu begrüßen, da sich die beiden Unternehmungen technisch und finanziell in der glücklichsten Weise ergänzten. (2640)

Belgien. **Verteilung der beschlagnahmten deutschen Reparationsfarbstoffe.** Die „Société Anonyme de Couleurs d'Aniline et Produits Chimiques" („Saca") in Brüssel ist von der belgischen Regierung mit der ausschließlichen Verteilung der in den deutschen Fabriken beschlagnahmten Reparationsfarbstoffe betraut worden. (2617)

Tschechoslowakei. **Die Radiumproduktion.** In den Joachimsthaler Radiumbergwerken in der Tschechoslowakei wurden laut „Venkow" in den Jahren 1909 bis 1922 etwa 24 g Radium, d. i. 12 % der ganzen bisherigen Radiumproduktion — die Weltproduktion wird auf 204 g geschätzt — erzeugt. Die größten Radiummengen wurden in den Jahren 1920 bis 1922, und zwar im Jahre 1920 2,2 g im Werte von 22 Mill. cKr., im Jahre 1921 3,2 g im Werte von 32 Mill. cKr., im Jahre 1922 2,2 g im Werte von 11 Mill cKr. gewonnen. Außerdem werden in den Joachimsthaler Bergwerken Silber, Kobalt, Wismut, Blei, Arsen und Uranerze abgebaut. Das Joachimsthaler Bergrevier besteht aus vier Distrikten, die alle dem tschechoslowakischen Staate gehören. (2648)

Preisermäßigung für Ammoniak. Das Büro der Vereinigten Ammoniakfabriken in Prag teilt mit, daß der Preis für 0,910/12 reines Ammoniak mit 15. Oktober wie folgt ermäßigt wird: bei Abnahme von mehr als 25 Ballons auf einmal auf 415 K, bei Abnahme von mehr als 5—25 Ballons auf einmal auf 450 K für 10 Kilogramm franko Verbrauchsstation, exklusive Umsatzsteuer und Verpackung. Was die Emballage anbelangt, wird die Kaution für die seitens der Lieferfabrik gelieferten Glasballons von 60 auf 50 K ermäßigt. (2642)

Lettland. **Zündholzproduktion für den Export.** Wie die „Ind. u. Hand.-Ztg." mitteilt, will die lettländische Gesellschaft der Streichholzfabrik „Vulkan" ihre in Bienenhof bei Riga belegene, durch den Krieg stillgelegte Streichholzfabrik im Herbst wieder in Betrieb nehmen. Es sollen vorläufig 100 Arbeiter beschäftigt werden. Auf die Fabrik soll das Prinzip der Freiterritorialität angewandt werden, da sie nur für die Ausfuhr und nicht für den Inlandbedarf arbeiten wird. (2472)

Ungarn. **Die Entwicklung der chemischen Industrie.** In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest über die neueste Entwicklung von Industrie und Handel wird über die ungarische chemische Industrie folgendes mitgeteilt: Die chemische Industrie entwickelt sich sehr gut und es wird geplant, die bedeutendsten Fabriken in eine engere Gemeinschaft zu bringen. Hauptsächlich wird die Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Produkten erweitert und man hofft, daß der Milliarden betragende Import dieser Waren zum größten Teile wegfallen werde. (2632)

Ver. St. v. Amerika. **Zur Calciumarseniatfrage.** Wie „Manchester Guardian" von einem amerikanischen Korrespondenten erfährt, ist von einem Ingenieur der Alabama Power Co., A. M. Kennedy, ein Verfahren zur elektrolytischen Herstellung von Calciumarseniat in großen Mengen ausgearbeitet worden. Auf Veranlassung von Dr. Hutchinson, dem Vorsitzenden des „Boll weevil" Kontrollkomitees, hat die General Electric Co. ihre Anlagen und Laboratorien zur Verfügung gestellt. Das Verfahren soll etwas weniger als 1 Kilowattstunde für das Pfund Calciumarseniat erfordern und billiger sein als der chemische Prozeß. — Im vergangenen Jahr konnten 30 Fabrikanten zusammen nur die für die Behandlung von 200 000 acres notwendigen Mengen Calciumarseniat erzeugen. Für die ausreichende Bestäubung des ganzen Baumwollgebiets (30 Mill. acres) schätzt man den Bedarf auf 700 Mill. lb. (2578)

Produktion von Bariumverbindungen 1922. Die Industrie der Bariumprodukte verbrauchte im Jahre 1922 167 842 sh. t Rohschwerspat, aus denen 46 176 t gemahlener Schwerspat, 83 360 t Lithopone und 13 900 t Bariumchemikalien im Gesamtwerte von 11 398 000 Doll. hergestellt wurden. (2607)

Japan. **Die Konkurrenz der Kunstseide.** In einem Bericht über die wirtschaftliche Lage Japans schreibt der englische Handelsbeirat Crowe in Tokio: „Die Frage der Kunstseide bildet eine wirkliche Gefahr für Japan (Rohseideausfuhr 1922 344 192 Piculs i. W. von 670 047 000 Yen). Der Verbrauch von Kunstseide nimmt in den Vereinigten Staaten sprungweise zu und die Qualität und Festigkeit sind viel besser geworden. Die hochgetriebenen Preise für Rohseide kommen der Konkurrenz der Kunstseideindustrie zugute, da sie die Fabrikanten in die Lage setzen, kostspielige Versuche zur Verbesserung des Produkts auszuführen." (2614)

Steigerung der Produktion von Chinarinde-Alkaloiden. Die chemisch-pharmazeutische Fabrik Hoshi & Co. in Tokio hat beschlossen, ihr Kapital durch Fusion mit der vor kurzem gegründeten Kyodo Co. von 30 auf 50 Mill. Yen zu erhöhen. Die Kapitalvermehrung wird zur Errichtung einer neuen Fabrik in der Nähe von Tokio dienen, in welcher die Alkaloide der Chinarinde in größerem Maßstab als bisher hergestellt werden sollen. (2615)

LITERATUR

Kommentar zum Gesetz über die Zwangsanleihe. Von Ministerialrat Dr. Zarden. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die Zwangsanleihe wird noch einmal erhoben. Jeder Fabrikant, Geschäftsmann und jede Gesellschaft wird daher im eigenen Interesse baldigst eine Nachprüfung der abgegebenen Steuererklärung an Hand eines maßgebenden Führers vornehmen, um sich vor Schaden zu bewahren. Einen sehr guten Ratgeber hierzu gibt der Referent des Gesetzes im Reichsfinanzministerium, Ministerialrat Dr. Zarden, in seinem großen Kommentar zum Zwangsanleihegesetz, in dem all die zahlreichen Zweifelsfragen der Zwangsanleihe eingehend klargelegt sind. Dabei sind das gesamte gesetzgeberische Material und das Vermögenssteuergesetz nach dem neuesten Stande verarbeitet, der vom Börsenkurs wesentlich abweichende Steuerkurszettel und Tabellen mitabgedruckt. Besonders die verwickelten Bewertungsvorschriften, die immer wieder geändert worden sind, wurden allein auf 112 Seiten so tiefgehend behandelt, daß sich viele Steuerzahler veranlaßt sehen werden, die bereits abgegebenen Steuererklärungen beim Finanzamt zu berichtigen. Auch sonst ist der Zardensche Kommentar, der sich durch klare Schreibweise auszeichnet, ein unentbehrlicher Berater für den Verkehr mit den Finanzämtern, insbesondere zur Nachprüfung der Veranlagungsbescheide und zur Einlegung von Rechtsmitteln. (2271)

Eine russisch-deutsche chemische Zeitschrift in russischer Sprache.

Im Verlag von M. Krayn, Berlin W 10, erscheint seit dem Frühjahr eine neue Zeitschrift „Chemische Industrie und Handel", herausgegeben von der Auslandsabteilung des wissenschaftlich-technischen Departements des Obersten Volkswirtschaftsrates der Sowjetrepublik Rußlands, offizielles Organ für die gesamte chemische Industrie Rußlands.

Die Zeitschrift erscheint in russischer Sprache unter der Redaktion von Prof. Ipatiew (Moskau-Petersburg) und Prof. H. Großmann (Berlin) und bezweckt die Einleitung engerer Beziehungen zwischen dem technischen und wirtschaftlichen Leben der beiden Länder, besonders auf dem Gebiet der Chemie. Unter den Mitarbeitern, bei denen die deutschen weit überwiegen, finden sich die Namen Bechhold-Frankfurt, Caro-Berlin, Engler-Karlsruhe, Haber-Berlin, Herzog-Berlin, Neuberg-Berlin. Die erste Nummer enthält außer einer Reihe von technischen Artikeln einen Aufsatz von Prof. Großmann über „Die Lage der deutschen chemischen Industrie und ihre Beziehungen zu Rußland". (2071)

Der „Oesterreichische Ingenieur- und Architekten-Verein", Wien, hat zur Feier seines 75jährigen Bestehens eine reich ausgestattete Festschrift herausgegeben, die auch für die chemische Industrie viel Interessantes bringt. Wir weisen unter anderem auf die Aufsätze „25 Jahre chemische Industrie" von Ingenieur Hölbling und „Das Bergwesen in Oesterreich in den letzten 25 Jahren" von Ingenieur Kieslinger hin. (2105)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 11. Okt. Preise in £, sh., d. per t (ab Fabrik). Aceton (rein) 127/10—130; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15 %) 8/10—9; Ameisensäure (80 %) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 65—68; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15/10—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 nitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist., 30—40°) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 73—74; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/1/0—0/1/1 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25/10—26; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.) Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/1½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6—0/0/6¼ (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6⅛—0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/0/6 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0,2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 26—27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/14 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12% vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.) Weinsäure 0/1/1½—0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/6—1/9; Acetylsalicylsäure 3/3—3/6; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 12/0—12/6; Betanaphthol (subl.) 2/0—2/3; Bromkalium 0/6—0/6½; Bromnatrium 0/7—0/7½; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1 £ (oz.); Coffein (rein) 10/9—11/0; Hexamethylentetramin 3/10—4/0; Hydrochinon 3/6—4/0; Methylsalicylat 2/8—3/2; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6—2/9; Phenacetin

Digitized by Google

6/0—6/3; Salicylsäure (B. P.) 2/2—2/4; Salol 3/0—3/6; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 14/0—14/6. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Holland. Amsterdam, 10. Oktober. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50—155; Aluminiumsulfat (17—18%) 11—13; Ameisensäure (80% vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 20—25; Anilinöl 94—105; Anilinsalz ———; Antichlor 92—103; Arsenik (weißer) 80—90; Aetznatron (76—77%) 19,50—21,50; Benzaldehyd 180—200; Benzoësäure 230—260; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 85—97; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—32; Borsäure (krist.) 60—63; Bromkali 60—70; Carbolsäure (40%) 195—215; Chlorbarium 16,50—19; Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5; Chlorkalk 10,25—12; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 29—33; Citronensäure 250—280; Eisenvitriol 3,90—4,75; Essigsäure (80%) 50—53; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 88—93; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 × raff.) 75—85; Harnstoff 75—85; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun 10—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 140—160; Kalisalpeter 29—34; Kaliumbichromat 58—65; Kupfersulfat (48—100%) 26—29; Lithopone 22—26; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 13—15; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 120—140; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,50—8,50; Oxalsäure (krist.) 44—47; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 13—49; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 26—29; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2—4; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 15—17; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—5; Soda (krist. 98—100%) 7,75—9,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 170—190; Zinkweiß (techn.) 20—22; Zinkweiß (90%, chem. rein) 55—56.

Vereinigte Staaten. New York, 1. Oktober. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03¼—0,04¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniakwasser (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (Pulver) 0,13—0,14; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,09½—0,10; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (Pulver) 0,12—0,12½; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,80—0,81 (Gall.) Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,75 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,40 (Gall.); Aetzkali 0,07—0,09; Aetznatron (fest, 76%) 3,00—3,15 (100 lb.); Bariumchlorid 82—88 (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (commercial) 0,10⅞—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,14—0,15; Calciumcarbid 0,05¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,87—0,89; Chlor (flüssig) 0,09; Chlorkalk 2,00—2,10 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,28—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,50; Cremor tartari 0,24½—0,26; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 22—25 (t); Essigsäure (99½ %, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,11¾—0,12¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½; Glycerin (Dynamit) 0,16½; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,29—0,30; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid (gekörnt) 0,19—0,20; Kaliumchlorat (Pulver) 0,07—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,18—0,18½; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 5,00—5,10 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅞—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 1,07 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅞—0,07¾; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., Pulver) 0,04¾—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 26—28 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,13½—0,14; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekornt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,04¼—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1,00—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,33—1,45; Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,45—0,50; Terpentinöl 1,00 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,36; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekornt) 0,06½—0,06¾. — Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoësäure (U. S. P.) 0,80—0,85; Benzol (rein, water-white) 0,27 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,45; Benzylchlorid (techn.) 0,30—0,35; Betanaphthol (techn.) 0,21—0,22; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,28—0,30; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75—0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,50—0,60; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,73—0,75; Phthalsäureanhydrid 0,32—0,36; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks) 0,30—0,32; Xylol (rein) 0,55—0,60 (Gall.); Xylol (commercial, tanks) 0,28—0,30; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,31½—0,32; Zinnchlorid 0,12—0,12½; Zinnoxyd 0,47. (2653)

KURZE NACHRICHTEN

Prof. extraord. W. Schoeller, Leiter der medizinisch-chemischen Abteilung des chemischen Instituts Freiburg, der besonders erfolgreich auf dem Gebiete der biochemischen Erforschung der organischen Quecksilberverbindungen tätig war, hat am 1. Oktober 1923 als stellvertretendes Vorstandsmitglied die Leitung der wissenschaftlichen Laboratorien der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) übernommen. (2662)

100 jähriges Geschäftsjubiläum der Firma Berger & Wirth, Leipzig-Schönefeld. Eine schlichte Feier vereinigte am 1. Oktober d. J. Firmeninhaber, Angestellte und Arbeiter der Firma Berger & Wirth. Waren doch an diesem Tage hundert Jahre vergangen, seitdem das Unternehmen die Druckfarbenfabrikation aufgenommen hatte!

Das Unternehmen, das aus den kleinsten Anfängen emporgewachsen ist, hat infolge seines Aufblühens wiederholt seine Arbeitsstätte innerhalb Leipzigs gewechselt, bis es seit dem 1. Oktober 1890 in Leipzig-Schönefeld betrieben wurde. Da sich die Fabrikate der Firma sehr bald einen Weltruf eroberten, machte sich die Gründung von Filialfabriken notwendig (New York 1885, London 1890, Berlin 1890, Moskau 1890, Florenz 1891, Petersburg 1895, Barmen 1906, Paris 1906, Budapest 1907, Amsterdam 1910, Hamburg 1910). Außerdem wurde die Firma Frey & Sening in Leipzig 1890 und die Zinnoberfabrik Gebr. Block in Hildesheim 1907 käuflich erworben. Leider wurde ein großer Teil der Auslandsarbeit durch den Weltkrieg vernichtet. (2654)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien *)	17. 10.	10. 10.	Aktien *)	17. 10.	10. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	20000000	6000000	Höchster Farbw. . .	24000000	7500000
Bad. Anilin	31000000	10000000	C. A. F. Kahlbaum .	14000000	2500000
Byk-Guldenw. . . .	5500000	750000	Köln-Rottweil . . .	12000000	4100000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	6000000	1400000
„ Griesheim . .	24000000	7500000	Nitritfabrik	5000000	800000
„ Grünau . . .	—	2500000	Oberschl. Koksw. .	49000000	18000000
„ v. Heyden . .	13000000	2400000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	2000000	Rh. W. Sprengst. . .	18000000	4250000
„ Weiler	34000000	9000000	J. D. Riedel	16000000	4750000
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	1700000	250000
„ W. Albert . .	60000000	15000000	Rütgerswerke . . .	33000000	7600000
„ Concordia . .	40000000	8000000	H. Scheidemandel .	58000000	18000000
Dynamit Nobel . . .	12500000	3400000	Schering, Chem. . .	33000000	—
Egestorff. Salzw. . .	11500000	3000000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	29000000	8500000	Staßfurter Chem. . .	26000000	16000000
Fahlberg List	18000000	2100000	Thür. Bleiweißf. . .	25000000	3000000
Th. Goldschmidt . .	31500000	9500000	Union Chem. Fabr. .	—	2000000
Harkort Bergw. . .	15000000	4000000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	2500000	400000	„ Glanzstoff F. .	50000000	10000000

*) Sämtlichen Kursen sind drei Nullen anzuhängen.

Devisen	11. 10.	12. 10.	13. 10.	15. 10.	16. 10.	17. 10.
Holland . .	1990000000	1560000000	—	1480000000	1600000000	2160000000
Schweden .	1336000000	1048020000	—	994000000	1076000000	1454000000
Italien . .	240000000	180000000	—	172000000	185000000	252000000
England .	23000000000	18000000000	—	17000000000	18500000000	25000000000
New York	5060000000	4000000000	—	3760000000	4100000000	5500000000
Frankreich	306000000	240000000	—	231000000	260000000	334000000
Schweiz .	906000000	716000000	—	676000000	732000000	999002500
Spanien .	680000000	536000000	—	510000000	555000000	750000000

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	17. 10.	10. 10.
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1700—1750	1100—1150
Originalhüttenweichblei	725—750	440—470
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	920—950	580—610
Zink, umgeschmolzen	650—680	460—480
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	3400—3500	2000—2200
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	5800—6000	3500—4000
Hüttenzinn, 99 %	5600—5800	3600—3800
Reinnickel	3400—3500	2000—2200
Antimon-Regulus	770—800	460—480
Silber in Barren	130000—140000	79000—81000

(2667)

Versammlungskalender.

26. Okt.: Salpeterwerke Gildemeister A.-G. i. Liqu., Bremen, 12. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Bremen, Altenwall No. 6.

27. „ A.-G. „Aminowerk", Chemische Fabrik, Chemikalien und Drogengroßhandlung, Rostock, außerordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, Rostocker Hof, Rostock.

29. „ Petrolea A.-G. für Mineralöl-Produkte, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

Kaufels und Apotheker Andernach, Fabrik pharmazeutischer Präparate, A.-G., Düsseldorf, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Restaurant Rebstock, Düsseldorf, Grunstr. 4.

Samo A.-G. für chemische Produkte in Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen des Herrn Notars Leidert, Berlin, Potsdamer Str. 23 a. (2651)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wochentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 27. OKTOBER 1923 | Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 24. Oktober 1923.

Das Reichsschiff ist in einen Strudel geraten, dessen Wogen bereits den Steuerleuten über die Köpfe zusammenschlagen. Einen anderen Eindruck kann man nicht haben, wenn man die neueste Maßregel der Reichsregierung auf dem Devisengebiet betrachtet. Als im Juni d. J. als Wirkung des monatelangen Ruhrkampfes eine neue rapide Geldentwertung einsetzte, glaubte die Reichsbank der Aufwärtsbewegung der Devisenpreise durch die Einführung eines Einheitskurses Herr werden zu können. In den letzten Tagen des Juni erschienen jene Verordnungen traurigen Angedenkens, aus denen wirtschaftliche Nachteile allerschwerster Art entstanden, weil sie den freien Devisenhandel, der allein die Beschaffung der für Lebensmittel und Rohstoffe unentbehrlichen fremden Zahlungsmittel sichern kann, vollkommen unterband. Ständig wachsende Disparitäten zwischen der Markbewertung im Ausland und dem vom Reichsbankdirektorium nach eigenem Gutdünken künstlich niedergehaltenen Dollarkurs waren die erste Folgeerscheinung dieser Zwangsmaßnahme. Die Devisen wurden vom heimischen Markt verdrängt und fanden im Ausland eine lohnendere Verwertung. Ein Sturmlauf gegen die Reichsbank setzte ein, und nach 6 Wochen unheilvoller Zerrüttung des Devisenmarktes entschloß man sich, die Einheitskursvorschrift wieder zu beseitigen. Niemand hatte erwartet, daß damit allein eine Besserung in unserer Währungslage herbeigeführt werden könnte. Aber die Reichsregierung scheint plötzlich auf den Gedanken gekommen zu sein, daß die neuen von Tag zu Tag sich steigernden Milliardenpreise der Dollardevise eine Wirkung der dem Devisenhandel wiedergegebenen Freiheit sind. Dieselbe Maßregel, die vor wenigen Monaten als ein Fehlgriff ersten Ranges erkannt wurde, gelangt erneut zur Einführung. In der Manöversprache des alten (militaristischen) Deutschland pflegte man zu sagen: rinn in die Kartoffeln — raus aus die Kartoffeln!

In einer offiziösen Verlautbarung der Reichsbank zu der Wiederherstellung der Allmacht des Berliner Einheitskurses (Marke Havenstein) ist ausgeführt, diesmal würde man die Fehler zu vermeiden wissen, die bei dem ersten Versuch gemacht wurden und zu den üblen Folgen geführt hätten. Wichtiger als diese Versicherung, die schwerlich an irgendwelcher Stelle Vertrauen erwecken wird, wäre es gewesen, wenn die Reichsbank sich darüber ausgesprochen hätte, was sie sich von der Wiedereinführung des Deviseneinheitskurses verspricht.

Sollen wirklich die früheren schweren Nachteile nicht wieder in die Erscheinung treten, dann wäre eine unerläßliche Voraussetzung dafür eine volle Zuteilung der Devisenanmeldungen, damit ein Kurs entsteht, der der Marktlage entspricht. Verfügt aber die Reichsbank über einen ausreichenden Devisenfond für eine volle Zuteilung auf längere Zeit? Bisher hat sich noch stets herausgestellt, daß jede Regelung des Devisenmarktes durch Deckung des vorhandenen Bedarfs an dem unzureichenden Devisenbestande gescheitert ist. Nichts spricht dafür, daß die Lage heute günstiger ist. Will aber die Reichsbank an dem bisherigen System der scharfen Repartierungen festhalten und damit einen die Marktlage in keiner Weise berücksichtigenden niedrigen Kursstand erzielen, dann werden unweigerlich dieselben Zustände sich wieder einstellen, die wir im Juli des verflossenen Sommers erlebt haben. Vielleicht schwebt der Reichsbank bei der Rückkehr zum Einheitskurse die Erwartung vor, damit die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus günstig beeinflussen zu können, indem sich aus einem durch Machtspruch diktierten tiefen Dollarkurs ein entsprechend niedriger Goldmarkkurs ergibt, der zu Preisermäßigungen in Produktion und Handel führen müßte. Man kann nun zwar den Abdruck der Markkurse an ausländischen Börsen in den Zeitungen verbieten, aber trotzdem nicht verhindern, daß diese Kurse den weitesten wirtschaftlichen Kreisen bekannt werden. Außerdem wird die Kursentwicklung der nicht in die Zwangsjacke gesteckten Goldanleihe der Oeffentlichkeit anzeigen, wie die Lage des Devisenmarktes in Wahrheit ist. Die Preisbildung würde also, unbekümmert um den zu niedrigen Dollarkurs, ihre eigenen Wege gehen. Wirtschaftliche Vorteile vermag man sich aus der Wiedereinführung des Einheitskurses also beim besten Willen nicht zu versprechen. Daß aber unter allen Umständen die Devisenbeschaffung für notwendige Lebensmittel und Rohstoffe erschwert wird, bedarf keiner Erörterung.

Dieser Nachteil fällt um so schwerer ins Gewicht, da auch heute noch die Kohlenversorgung der Reichsbahn einen sehr bedeutenden Devisenbedarf anfordert. In der „Frankfurter Zeitung" werden Einzelheiten über die in deutschen Wirtschaftskreisen bereits bekannten schwebenden Verhandlungen über die Beschaffung eines englischen Kohlenkredits für Reichsbahnzwecke mitgeteilt. Es handelt sich um Abdeckung bestehender Verpflichtungen und um Neubeschaffungen in Höhe von 4 Millionen Pfund, für welche die Kohlenindustrie und die Großbanken eine Garantie übernehmen sollen. Diese Mitteilungen müssen im höchsten Maße befremdlich wirken, da im gleichen Zeitpunkt im preußischen Staatsrat bei einer Erörterung unserer Kohlenbewirtschaftung die Tatsache zur Sprache kam, daß die Einschiebung von Feierschichten und die Entlassung von Bergarbeitern notwendig geworden seien, weil die Haldenplätze der Gruben durch die Stockung des Absatzes vollkommen überfüllt wären. Die bisherige dazu vom Reichskohlenkommissar in einzelnen Zeitungen veröffentlichte Erklärung reicht keineswegs aus, um die Beunruhigungen zu beseitigen, die das Bekanntwerden der Tatsache großer unverwertbarer Kohlenlager bei gleichzeitigen umfangreichen Kohlenankäufen in England hervorgerufen hat. Wo deckte die Eisenbahnverwaltung in den Jahren, wo keine englische Kohle nach Deutschland gelangte, ihren Bedarf? Ein namhafter Wirtschafter hat bei den Erörterungen der Kohlenfrage im Staatsrat die denkbar schärfste Kritik an der Tätigkeit des Reichskohlenkommissariats geübt. Es ist unerläßlich, daß diese Angelegenheit zum Gegenstand einer gründlichen Prüfung gemacht wird. Behördliche Eingriffe in unsere Wirtschaft haben bereits so schweren Schaden angerichtet, daß das Vertrauen der gesamten Bevölkerung in Zwangswirtschaft jeder Art vollkommen erschüttert ist.

Auf dem Gebiet der Geldreform ist eine bedauerliche Verzögerung eingetreten, da die Ausgabe der kleinen Goldanleihestücke in größerem Umfang aus technischen Ursachen noch nicht möglich ist. Die außerordentlich starke Nachfrage nach der Goldanleihe, die schon jetzt im Kleinhandel Eingang gefunden hat und dort teilweise sogar mit Aufgeld in Zahlung genommen wird, zeigt, welchen Grad die Markflucht im Inland erreicht hat. In dem Zeitpunkt, wo Goldanleihe in ausreichendem Umfang zu haben sein wird, dürfte die Papiermark endgültig ihre Rolle ausgespielt haben. Dabei soll aber diese Papiermark, die man in kürzester Zeit nur noch an öffentlichen Kassen wird absetzen können, auch weiterhin das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel bleiben. Hier muß unbedingt eine Korrektur in dem ursprünglichen Plan der Geldreform eintreten. Denn soll vielleicht an den ausländischen Börsen weiterhin ein Papiermarkkurs notiert werden, wenn sich die deutsche Wirtschaft dieses Zahlungsmittels bereits entledigt hat? Vielleicht rechnet aber die Reichsregierung mit einer baldigen Einstellung der Marknotierungen im Ausland. Die Schweiz und Ungarn haben bereits den Anfang gemacht, in Prag hat man sich der Nullenwirtschaft dadurch einigermaßen entzogen, daß Marknotierungen nur noch für die Millionen gemacht werden. Wie lange New York und London noch die Mark als ein Zahlungsmittel, das einer Notierung wert ist, betrachten werden, bleibt abzuwarten. Zweckmäßiger wäre es, das offizielle Begräbnis der Mark im Inland vorzunehmen, bevor sie vom Ausland zu den Toten geworfen wird. Bl. (2692)

Digitized by Google

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage Mitte Oktober 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 20 vom 16. Oktober 1923.)

Eine weitere Verschlechterung der Lage der deutschen Industrie im September ist unverkennbar. Die Abnahme der Kaufkraft hat zu einem ungewöhnlichen Rückgang der Aufträge geführt. Kennzeichnend ist ferner eine Verschärfung des Mangels an Betriebskapital. Die Kurzarbeit nahm daher weiteren Umfang an, und die Berichte der typischen Einzelbetriebe an das „Reichsarbeitsblatt" lassen in dieser Beziehung eine ganz erhebliche Verschlechterung erkennen. Innerhalb der Arbeiterschaft erhöhte sich die Verhältniszahl derjenigen, die in Betrieben mit schlechtem Geschäftsgange tätig waren, von Mitte August bis zum September von 49 % auf 71 %.

Kohlenbergbau. Der bedrohliche Mangel an Betriebskapitalien hat zu einer Verringerung der Nachfrage nach Brennstoffen geführt, so daß trotz Abnahme der Steinkohlenförderung z. B. in Oberschlesien eine gewisse Flüssigkeit des Kohlenmarktes in Staubkohlen und kleineren Sorten eintrat. Der Stein- und Braunkohlenbergbau ist im September zur Goldmarkrechnung übergegangen.

Die Steinkohlenförderung in Deutsch-Oberschlesien hat nach dem Bericht der Oppelner Handelskammer im September abgenommen. Zum Teil erklärt sich die Abnahme der Förderung daraus, daß der Monat zwei Arbeitstage weniger hatte als der August. Ueberschichten wurden nicht verfahren bis auf einige in den letzten Tagen des Monats geleistete sogenannte Kartoffelüberschichten. Störend wirkte die Streikbewegung auf verschiedenen Gruben. Die Wagengestellung war ausreichend, die Transporte zu Wasser stockten jedoch.

Chemische Industrie. Im September setzte sich die Entwicklung der beiden vorhergehenden Monate beschleunigt fort. Die Produktions- und Absatzkrise verschärfte sich in dem Maße, in dem die Produktionsunkosten, die Kreditschwierigkeiten und das Schwinden der Inlandskaufkraft stiegen. Betriebsstreckungen mußten auch in den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie vorgenommen werden.

Der darniederliegende Export hat sich trotz Befreiung von Abgaben und Förmlichkeiten nicht mehr wesentlich zu heben vermocht.

Es wird über Rohstoffmangel insbesondere seitens der Holzverkohlung sowie der Leim- und verwandte Produkte herstellenden Industrie geklagt.

Die Nachfrage nach Sticktoffdüngemitteln war im September trotz der durch die Geldentwertung verursachten Schwierigkeiten im ganzen noch befriedigend. Da die Wagengestellung im Vergleich zum August eine Besserung auswies, so konnten die Abladungen im Vergleich zum August sogar gesteigert werden. Die Erzeugung im unbesetzten Gebiet vollzog sich normal. Vom 24. September ab wurden die Höchstpreise aufgehoben. An Stelle der bisher nach dem Roggenschlüssel festgesetzten Preise traten Goldpreise, die unter Zustimmung der Regierung und der Landwirtschaft vereinbart worden waren. Die Preise für schwefelsaures Ammoniak sind z. B. um mehr als 20 % unter dem Vorkriegsgoldpreis angesetzt. Außerdem wurde Erleichterung in den Zahlungsbedingungen gewährleistet. (2672)

Die Textilindustrie der Tschechoslowakei gegen hohe Chemikalienpreise.

Aus den Kreisen der Brünner Wollindustrie gehen dem „Prag. Tagbl." die nachfolgenden Darlegungen zu: Vor einigen Tagen ging die Nachricht durch die Blätter, daß in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des Textilverbandes und des Aussiger Chemischen Vereines die Herabsetzung der Preise einer Reihe von chemischen und Farbenerzeugnissen für die Textilindustrie angekündigt wurde (s. „Chem. Ind." S. 622). Der Industrie selbst ist von einer beabsichtigten wesentlichen Ermäßigung der inländischen Chemikalien- und Farbenpreise vorläufig nichts bekannt. Wie dringend notwendig aber eine solche Herabsetzung wäre, ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung, die auf einwandfreien Preisnotierungen deutscher großer Chemikalien- und Drogenhandlungen sowie den Fakturenpreisen der heimischen Produktions- und Handelsfirmen beruht.

Glaubersalz, ein wichtiges Produkt für die gesamte Textilindustrie, kostet im Auslande 95 Cents, zum heutigen Kurse gerechnet 31 cKr., während sich der Inlandspreis auf 80 cKr. stellt. Eine Herabsetzung der Preise für Glaubersalz ist bisher von den heimischen Werken abgelehnt worden. Salmiak, ein chemisches Erzeugnis, das in der Appretur auf das dringendste und in großen Mengen gebraucht wird, stellt sich beim Bezug aus dem Auslande auf 9,85 $ für 100 kg, d. i. 325 cKr., der Inlandspreis jedoch beläuft sich auf 510 cKr. Das für Färbereizwecke unentbehrliche Chromnatron kostet im Auslande 19,90 $ per 100 kg, das sind 660 cKr., im Inlande 900 cKr. Eine Herabsetzung der Chromnatron-Preise von bloß 50 Hellern per kg, demnach auf 8,50 Heller per kg, soll in Aussicht stehen. Ein hervorragendes Hilfsmittel, speziell für die Wollfärberei, bildet Essigsäure, die in verschiedenen Prozentstärken als feinstes Produkt „chemisch" rein, für Färbereizwecke auch in einer weniger sorgfältigen Lösung als sogenannte „technisch" reine Essigsäure auf den Markt gebracht wird. Chemisch reine, 80%ige Essigsäure, also das reinste Produkt, stellt sich bei Bezug aus dem Auslande auf 46,15 £, das ist 7,15 cKr. per kg. Im Inlande wird das minderwertige Produkt, die technisch reine Essigsäure, mit einem Gehalt von bloß 30 % um 5,30 cKr. verkauft. Eine 30%ige chemisch reine Lösung aus dem Auslande würde sich auf 2,68 cKr. stellen. Die Inlandspreise sind sonach weit mehr als doppelt so hoch wie die Auslandspreise.

Daß die heimischen Fabriken in der Lage sind, ihre Preise um soviel höher zu halten wie die Weltmarktpreise, liegt in dem derzeit geübten Absperrungssystem und in der Höhe der Zölle. So genießt konzentrierte Essigsäure, deren Preis im Auslande sich auf 7,15 cKr. stellt, einen Zollschutz von 18 cKr., das ist beinahe das Dreifache des Weltmarktpreises. Chemikalien und Farben spielen für die Textilindustrie und deren Konkurrenzfähigkeit eine ausschlaggebende Rolle. Wenn der inländische Fabrikant die im Appreturprozeß benötigten Hilfsstoffe vielfach doppelt und dreifach so teuer bezahlen muß, wie der Textilindustrielle in England und in Frankreich, so ist eine Konkurrenz mit den Industrien der übrigen Weltstaaten schon aus diesem Grunde außerordentlich erschwert. Die Industrie muß nun abwarten, ob die angekündigte Preisherabsetzung tatsächlich eintreten und auch eine entsprechende Höhe erreichen wird. Bisher haben die chemischen Werke lediglich Preisermäßigungen zugestanden, und zwar je 50 Heller per kg bei Essigsäure, Chromnatron und Ameisensäure. Der Stellungnahme des Aussiger Chemischen Vereines, der in der chemischen Industrie eine führende Stellung hat, in vielen Artikeln eine Monopolstellung einnimmt, wird die entscheidende Bedeutung zukommen, ob die heimische Textilindustrie in der Lage sein wird, die Hilfsstoffe für die Färberei und Appretur zu Weltmarktpreisen zu beziehen, oder ob die inländische Erzeugung genötigt sein wird, nach wie vor diese Stoffe weitaus teurer zu bezahlen, als die gesamte Auslandsindustrie. Vor allem wird es notwendig sein, den Zollschutz der chemischen Industrie auf ein für die Konsumenten erträgliches Maß herabzumindern und von dem Bewilligungsverfahren endlich abzugehen. (2674)

Der österreichische Chemikalienmarkt im laufenden Jahre.

Das Charakteristikum des Chemikalienverkehrs im laufenden Jahre ist die Kronennotierung aller Schwerchemikalien auf den österreichischen Plätzen; noch im Spätherbste des vergangenen Jahres wollte keine ausländische Firma in Kronen Geschäfte abschließen. Die deutsche Mark ist als Zahlungsmittel im internationalen Warenverkehr gänzlich verschwunden.

Der Verkehr auf dem Chemikalienmarkte, welcher in Oesterreich seine Waren zum weitaus überwiegenden Teile aus dem Auslande bezieht, hat im heurigen Jahre an Umfang im Vergleich zum vergangenen Jahre merklich abgenommen, was im allgemeinen Abflauen der damaligen Hochkonjunktur seine Ursache hat. Auch das sehr bedeutende Transitogeschäft in chemischen Produkten und der Export von Chemikalien österreichischer Provenienz sind stark zurückgegangen, da die seinerzeitige stürmische Nachfrage seitens der Nationalstaaten erheblich nachgelassen hat.

Im ersten Halbjahr sind die Preise im allgemeinen gestiegen, bei manchen Artikeln haben sie sich in dieser Zeit verdoppelt. Während die Preise von Chrom- und Kalisalzen, Alaun und Bleiprodukten mehr oder weniger beibehalten werden konnten, sind Weinsteinsäure, Harze und Terpentinöle erheblich gestiegen. Oesterreichische Solvaypräparate, wie doppeltkohlensaures Natron, Ammoniaksoda, waren lange nicht zu haben, man war auf die Einfuhr dieser Produkte aus Deutschland und Jugoslawien angewiesen, wodurch die Preise fast auf das Doppelte getrieben wurden. Die hohen Notierungen für österreichisches Harz und Terpentinöl liegen in den überaus hohen Forderungen der niederösterreichischen Bauernschaft für das Rohharz.

Digitized by Google

Im letzten Vierteljahr trat eine fast völlige Stockung im Verkehr mit Chemikalien ein. Erst in den letzten Tagen des September machten sich schwache Anzeichen einer Belebung des Chemikalienmarktes bemerkbar. Der Kurssturz der Mark verdrängte diese ganz vom Geschäftsverkehr, es wurde nur in Pfunden oder Dollar gehandelt. Durch die dadurch in den Markt gebrachte Unsicherheit wurden Käufer und Verkäufer zur Zurückhaltung veranlaßt. Erst wenn Deutschland wieder in die Lage kommt, stabile Frachttarife zu erstellen, die dem Kaufmann eine Basis zur Kalkulation schaffen, wird ein laufender Warenbezug aus Deutschland und dadurch eine Belebung des hiesigen Chemikalienmarktes möglich sein. (Berichte aus den neuen Staaten. Nr. 40.) (2587)

Die erreichbare Produktion von Leicht- und Schweröien in Frankreich.

Der Bericht der „Commission de Carbonisation" schließt mit einer Schätzung der „nach einer Reihe von Jahren industrieller Prosperität" erreichbaren Produktion von Benzol, Leicht- und Schwerölen in den französischen Gasanstalten, Kokereien und Gaserzeugern der verschiedensten Industrien. Dabei wird die Errichtung von neuen Anlagen, welche die Verarbeitung von im ganzen 9½ Millionen t Steinkohle in den Kokereien und von 5 Millionen t in den Gasanstalten ermöglichen, sowie die Einführung von verbesserten Gaserzeugern in den anderen Industrien vorausgesetzt. Die Mengen der erzeugten Produkte sind weitgehend von den angewendeten Methoden abhängig und sind bei der Verkokung im Frieden andere als in Kriegszeiten, da dann die Menge und die Qualität des Materials eine andere ist.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich die folgende Aufstellung:

	Im Frieden		Im Krieg	
	Benzol u. Leichtöle	Schweröle	Benzol u. Leichtöle	Schweröle
	(in 1000 t)		(in 1000 t)	
Gasanstalten	60	135	60	135
Kokereien	80	130	60	100
Gaserzeuger in anderen Industrien	—	15	—	15
Vermehrung od. Verminderung bei Anwendung neuer Methoden auf die Hälfte der französischen Produktion	— 6,5	+ 92	— 3,5	+ 69
Summe	133,5	372	116,5	319

Diese Ergebnisse stellen Maximalwerte dar, welche nur durch das Zusammenwirken von großen Anstrengungen, beträchtlichen Aufwendungen, günstigen Umständen und im Laufe der Zeit erreicht werden können. Eine bescheidenere Schätzung, unter Voraussetzung einer 50%igen Produktionssteigerung der Gasanstalten und Kokereien im Verlauf einiger Jahre, ergibt:

	Benzol u. Leichtöle	Schweröle
	(in 1000 t)	
Gasanstalten	45	100
Kokereien	50	80
Gaserzeuger in anderen Industrien	—	15
Summe	95	195

(2519)

Die Japanische Ein- und Ausfuhr von chem. Produkten in den Jahren 1921—1923.

Ein Vergleich der Ein- und Ausfuhr Japans von Chemikalien und chemischen Produkten in den ersten vier Monaten der Jahre 1922 und 1923 ergibt auf Grund der amtlichen Statistik folgendes Bild:

Einfuhr nach Gruppen.

	1923 (4 Mon.)	1922 (4 Mon.)
	in Yen	
Oele, Wachse, Fette	17 601 462	20 634 625
Chemikalien, Drogen u. Sprengstoffe	29 822 729	30 828 785
Farbstoffe und Pigmente	9 514 436	12 622 843
Düngemittel	53 605 536	49 651 574

Es haben sich also nur die Düngemittel von der Krisis des Jahres 1920 erholt, alle anderen Gruppen sind weiter, wenn auch nicht so stark, zurückgegangen.

Ausfuhr nach Gruppen.

	1923 (4 Mon.)	1922 (4 Mon.)
	in Yen	
Oele, Wachse, Fette	4 660 009	3 483 157
Chemikalien, Drogen u. Sprengstoffe	15 513 960	14 420 955
Farbstoffe und Pigmente	1 513 822	1 989 133
Düngemittel	337 303	270 239

Die Ausfuhr war demnach im allgemeinen stabil.

Die Gesamteinfuhr in den ersten vier Monaten von 1923 betrug 659 061 184 Yen, die Gesamtausfuhr 489 639 853 Yen.

Im einzelnen erhält man nachstehende Zahlen:

Einfuhr

in den vier ersten Monaten der Jahre 1923, 1922 und 1921.

	1923	1922	1921
		in Piculs	
Natronsalpeter:			
Gesamteinfuhr	437 553	329 434	33 965
aus Chile	437 553	329 434	32 610
„ anderen Ländern	—	—	1 355
Ammonsulfat:			
Gesamteinfuhr	467 518	769 721	64 739
aus England	84 532	31 825	12 135
„ Deutschland	142	51 646	—
„ den Vereinigten Staaten	337 163	642 268	5 513
„ der Mandschurei	11 621	8 345	47 091
Phosphate:			
Gesamteinfuhr	643 889	2 040 368	869 582
aus China	47 416	58 424	152 609
„ den Vereinigten Staaten	71 417	176 591	—
„ Afrika	136 830	696 959	—
„ anderen Ländern	388 226	1 108 395	716 973
Soda (calc. und kaustisch):			
Gesamteinfuhr	684 510	895 872	117 170
aus England	603 814	642 574	88 779
„ den Vereinigten Staaten	28 820	45 586	28 355
„ Afrika (Magadi-Soda)	51 724	207 412	—

Seit April 1923 ist die Einfuhr von Magadi-Soda weiter zurückgegangen, während kaustische Soda aus Amerika eine Steigerung zeigt.

	1923	1922	1921
		in Kin	
Farbstoffe:			
Gesamteinfuhr	2 881 729	2 557 217	798 817
aus England	10 912	4 384	35 719
„ Frankreich	13 841	34 589	3 398
„ Deutschland	2 630 070	2 341 309	519 386
„ der Schweiz	65 064	31 263	17 943
„ den Vereinigten Staaten	146 300	138 455	152 105
„ anderen Ländern	15 542	7 217	70 266

Ausfuhr

in den vier ersten Monaten der Jahre 1923, 1922 und 1921.

	1923	1922	1921
		in Piculs	
Pflanzenöle:			
Gesamtausfuhr	20 899	35 071	12 294
nach England	357	2 529	507
„ Frankreich	486	1 469	335
„ Deutschland	85	6 161	295
„ d. Vereinigten Staaten	7 017	15 450	6 083
„ Australien	8 840	4 279	1 340
Campher:			
Gesamtausfuhr	17 083	8 353	1 757
nach Britisch-Indien	4 187	425	430
„ England	732	1 082	248
„ Frankreich	1 439	846	3
„ Deutschland	2 379	444	75
„ d. Vereinigten Staaten	6 745	5 014	665
„ Australien	185	287	158
„ anderen Ländern	1 425	255	178
Menthol:			
Gesamtausfuhr	833	585	885
nach Indien	31	72	52
„ England	72	164	211
„ Frankreich	30	9	5
„ Deutschland	40	21	—
„ d. Vereinigten Staaten	600	282	577
„ anderen Ländern	51	37	60

(2606)

Digitized by Google

Gefährdung der amerikanischen Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak durch den englischen Wettbewerb.

Aus New York geht uns folgender Bericht zu:

In amerikanischen Fachzeitungen wird über den steigenden Wettbewerb Englands auf dem Markt für schwefelsaures Ammoniak geklagt. Die Produktion dieses Düngemittels in den Vereinigten Staaten ist während der Kriegsjahre beträchtlich gestiegen, so daß die Einfuhr nach dem Kriege stark gefallen ist.

Gleichzeitig wandten sich infolge des Darniederliegens der englischen Stahlindustrie nach dem Kriege viele Länder mit ihrer Nachfrage an die Vereinigten Staaten. Inzwischen soll es aber England wieder gelungen sein, als scharfer Konkurrent für die amerikanische Industrie bei Lieferung dieses Düngemittels aufzutreten. In Cuba unterbietet angeblich England die amerikanische Produktion mit einem Preis von 3,25 $ für hundert Pfund, einem Preis, der unter dem New Yorker Preis steht. In gleicher Weise werde im fernen Osten die amerikanische Ausfuhr durch die englischen Preise bedroht.

Die amerikanische Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak hatte seit 1920 (vorher sind keine Angaben erhältlich) folgende Ziffern erreicht:

	Menge in Tonnen	Wert in 100 $
Kalenderjahr 1920	59 566	7 433
Kalenderjahr 1921	102 614	6 098
Fiskaljahr *) 1922	168 127	8 726
Fiskaljahr 1923	144 646	9 805

Als Hauptabsatzgebiete kommen die folgenden in Betracht:

	Cuba		Holl.-Indien	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Kalenderjahr 1920	13 220	1 536	28 805	3 437
Kalenderjahr 1921	3 548	338	21 258	2 018
Fiskaljahr 1922	1 093	78	12 970	657
Fiskaljahr 1923	12 946	658	24 130	1 350

	Japan		Spanien	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Kalenderjahr 1920	7 273	894	8 039	1 280
Kalenderjahr 1921	68 850	3 142	3 524	213
Fiskaljahr 1922	115 053	5 520	27 349	1 728
Fiskaljahr 1923	84 078	6 079	586	37

Handelsstatistisch weist danach bis jetzt nur die Ausfuhr von amerikanischem schwefelsauren Ammoniak nach Spanien einen beträchtlichen Rückgang auf. (2585)

Die Radiumquellen der Welt.

„Chem. Trade Journal" vom 31. August 1923 schreibt:

Es ist nicht allgemein bekannt, wie vollständig die Lage der Radiumversorgung der Welt durch die Entdeckung der Uranerze im belgischen Kongostaat im Jahre 1913 und besonders seit der Auffindung des Kasolovorkommens durch den englischen Erzschürfer Sharp im Jahre 1915 verändert worden ist. Bis vor 1 bis 2 Jahren wurde, da der Ausbruch des Weltkrieges bis 1919 keine stärkere Ausbeutung der Kongolager gestattete, bei weitem der größte Teil des gesamten Weltverbrauchs von Radium aus den Vorkommen in Colorado und Utah gedeckt, welche etwa 5 mg Radium per t ergeben, und es waren im ganzen etwa 160 g Radiumbromid erzeugt worden. Die neuen belgischen Lager haben sich indessen so reich an radioaktiven Bestandteilen erwiesen (etwa 150 mg per t) und die Gewinnung ist verhältnismäßig so leicht, daß die amerikanischen Produzenten der Konkurrenz nicht gewachsen waren und sich entschlossen haben, ihre Gruben auf einige Jahre stillzulegen. Das belgische Erz wird in Oolen bei Antwerpen verarbeitet, wo die größte und modernste Radiumfabrik der Welt in der kurzen Zeit von 1½ Jahren errichtet und in Betrieb gesetzt wurde. Die in Oolen angewendete Extraktionsmethode unterscheidet sich nicht wesentlich von dem von Curie und Debierne ausgearbeiteten Verfahren. Uran, Eisen, Kupfer, Blei, Calcium und Phosphorsäure werden durch eine Reihe von Operationen entfernt, welche als Endprodukt ein Bariumchlorid ergeben, welches etwa 1 Teil Radiumchlorid in 125 000 Teilen enthält. Die beiden Chloride werden durch eine außerordentlich große Zahl von fraktionierten Kristallisationen getrennt, von denen die ersten 60 in emaillierten Gußeisenschalen von immer geringeren Dimensionen, die folgenden im Laboratorium ausgeführt werden, bis man endlich 2—3 g eines hochradioaktiven Produkts erhält. Nachdem das Material dann durch Schwefelwasserstoff von jeder Spur von Blei befreit ist, werden die Chloride in Bromide umgewandelt und die Kristallisation wird fortgesetzt, bis man ein Produkt erhält, das 95—96 % Radiumbromid enthält. Vor 6 Monaten betrug der Weltmarktpreis des Radiums 20—25 £ per mg. Gegenwärtig aber bietet die belgische Gesellschaft, die „Société Générale Métallurgique", Radium in unbegrenzten Mengen zu 14 £ per mg an, und der Preis kann gewiß noch weiter herabgesetzt werden. Die Fabrik in Oolen hat jetzt eine Produktion von 3 g Radium im Monat, die aber, wenn nötig, auf 6 g gesteigert werden kann, so daß also im Jahre 36 bis 72 g geliefert werden können. Eine billige und reichliche Erzeugung von Radium, welche nach Deckung des Bedarfs für medizinische und wissenschaftliche Zwecke noch einen beträchtlichen Ueberschuß übrig läßt, muß notwendig zu neuen und wertvollen gewerblichen Anwendungen dieses Stoffes führen, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß, wenigstens auf dem Gebiete der organischen Chemie, Radium sich als ein wirkungsvoller Katalysator erweisen wird, der die Ausführung gewisser Reaktionen, welche jetzt hohe Drucke und Temperaturen erfordern, unter bequemeren Bedingungen gestattet. (2661)

Der englische Chemikalienhandel mit Japan.

Nach einer amtlichen japanischen Statistik betrug die Chemikalieneinfuhr aus England in den Jahren 1919 bis 1921 in Piculs (= 60,45 kg):

	1919	1920	1921
Petroleumbenzin	95	68	—
Paraffinwachs	144	146	48
Gerbstoffe	742	—	169
Gummi arabicum	1 851	369	775
Schellack	—	—	137
Harz	62	—	—
Andere Gummiarten und Harze	574	745	507
Carbolsäure	25 895	45 922	11 281
Aetznatron, roh	136 007	87 843	2 903
Soda, künstliche und natürliche	637 946	823 467	890 462
Natriumborat	4 163	7 095	3 080
Cyankalium und Cyannatrium	10 086	5 225	3 083
Kaliumsulfat, roh	—	18 833	4 748
Kaliumchlorat	3 234	80 019	—
Ammoniumchlorid	7 475	18 645	11 826
Ammoniumsulfat, roh	425 172	467 808	197 784
Anilinsalz	—	172	—
Farbstoffe, Pigmente usw.	—	182	—
Indigo, künstlicher	212	381	333
Blauholzextrakt	451	2 244	611
Anilinfarbstoffe	919	1 908	657
Andere Kohlenteerfarbstoffe	14	—	51
Kobaltoxyd	140	200	72
Ruß (Carbon Black)	3	42	1 104
Firnisse	1 228	1 384	1 386
Pech und Asphalt	511	108	502
Mineralsubstanzen zum Mahlen und Polieren	6 303	4 838	2 700
Kryolith	7 250	13 413	250
Ferromangan	5 977	—	11 776
Ferrochrom und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen	3 847	581	3 857

Die Einfuhr von Ammoniumverbindungen aus England im ersten Halbjahr 1923 betrug nach Angaben des „Board of Trade" 20 392 t im Werte von 344 400 £, gegen 50 t im Werte von 650 £ im Jahre 1922 und 2430 t im Werte von 37 295 £ im Jahre 1921.

Die Chemikalieneinfuhr Japans im 1. Viertel von 1923 betrug: Natronsalpeter 365 614 Piculs im Werte von 2 795 602 Yen, Ammonsulfat 268 606 Piculs im Werte von 2 647 850 Yen, Aetznatron und Soda (calc.) 529 045 Piculs im Werte von 1 999 822 Yen, Teerfarbstoffe 2 188 051 Kin im Werte von 3 210 541 Yen. Zu Anfang des Jahres gab ein Verband der hauptsächlichsten Fabrikanten von Schwefelfarbstoffen einen großen Auftrag für Carbolsäure zu Forschungs- und Versuchszwecken nach England, und die „Suzuki Shoten" in Kobe kaufte 1500 t Pikrinsäure für ihre Farbenfabriken.

Die Einfuhr der nachstehenden Farbstoffe in dem ersten Viertel der Jahre 1920—22 betrug in Kin (= 601 g):

	1920	1921	1922
Indigo, natürlicher	12 482	120 086	261 614
Indigo, künstlicher	899 405	777 952	78 962
Blauholzextrakt	99 683	577 657	275 357
Anilinfarbstoffe	2 163 163	1 693 231	494 560
Andere Teerfarben	24 888	16 036	22 435

(2570)

*) Das Fiskaljahr endet am 30. Juni.

Digitized by Google

Erzeugung und Verbrauch von Kupfervitriol in Italien.

Aus Mailand geht uns folgender Bericht zu:

Der Jahresbedarf Italiens an Kupfervitriol wird auf etwa 800 000 dz geschätzt; seine Deckung erfolgt heute fast ausschließlich durch die inländische Produktion, die das Produkt aus eingeführtem Kupfer erzeugt. Die Erzeugungskapazität der italienischen Fabriken dürfte etwa 1 500 000 dz betragen. Den größten Anteil an der Fabrikation hat die Gesellschaft „Montecatini", die mit den ihr angegliederten Fabriken etwa 700 000 dz erzeugen kann. In der Betriebskampagne 1921/22 hat die „Montecatini" allein 243 000 dz gegen 295 437 dz in der vorhergehenden Kampagne erzeugt. Die Gesellschaft führt in ihrem Geschäftsbericht für 1922 an, daß sie die Produktion beschränkt habe, um dem Risiko der Kursschwankungen zu entgehen und keine Vorräte auf Lager halten zu müssen.

Das zum Zwecke der Vitriolerzeugung eingeführte Kupferquantum wird auf etwa 25 000 tons per Jahr beziffert; an der Einfuhr sind englische und deutsche Firmen beteiligt. Im allgemeinen wird gegen 3—6monatige Bankakzepte verkauft. Seitens englischer Firmen werden teilweise auch offene Kredite gewährt.

Das importierte Kupfer unterliegt einem Einfuhrzoll von 4 Goldlire per 100 kg. Der Zoll auf Kupfervitriol beträgt 2,50 Goldlire per 100 kg. Die Einfuhr von Kupfer im Veredelungsverkehr für Wiederausfuhr in Form von Vitriol wird von den Fabriken angestrebt. Ebenso sind Bestrebungen vorhanden, die Aufhebung des Zolls auf Kupfer zur Vitriolerzeugung zu erreichen.

Die Preise für Vitriol betragen augenblicklich etwa 24 £ per 1000 kg fob oder franko Grenze bei Sackpackung. Bei Verpackung in Fässern von 250 kg Inhalt wird ein Aufpreis von 6 Lire per 100 kg berechnet.

Einige kleinere Fabriken, die in früheren Jahren durch die außerordentlichen Schwankungen der Preise für Kupfer und Kupfervitriol, sowie durch den Umstand, daß sie das Kupfer in Goldvaluta kaufen und das Vitriol in Lire verkaufen mußten, viel Geld verloren hatten, sind dazu übergegangen, Vitriol in Lohn herzustellen.

In den letzten Jahren haben die italienischen Vitriolfabriken auch den Export von Kupfersulfat mit Erfolg aufgenommen. Die amtliche Statistik stellt einer Einfuhr von 39 422 dz im Werte von 9 194 626 Lire im Jahre 1922 die Ausfuhr von 3 378 891 dz, im Werte von 3 994 889 Lire gegenüber.

Ein großer Teil des exportierten Vitriols geht nach der Levante und nach Südamerika.

Zurzeit wird von einer Wiener Händlerfirma versucht, ein Quantum von etwa 4000 tons Kupfersulfat (wahrscheinlich aus tschechoslowakischen Fabriken) in Italien unterzubringen. (2673)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Brennrecht, Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, Essigsäuresteuer usw.

(Aus einer Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 19. Oktober d. J. im „Reichsanzeiger" vom 20. Oktober 1923.)

I. Das Brennrecht aller Brennereigruppen wird für das Betriebsjahr 1923/24 um 30 % gekürzt.

II. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt

1. der Branntweingrundpreis	60	Goldmark

VIII. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt

1. der regelmäßige Verkaufspreis	600	Goldmark
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis	80	„
3. der Essigbranntweinpreis	80	„
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln und von Essenzen, für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird	100	„
der zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendet wird	200	„

für 1 hl Weingeist.

Die besonderen Verkaufspreise für anderen Branntwein als unfiltrierten Primasprit und die Kleinhandelspreise werden noch bekanntgegeben werden.

IX. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt die Essigsäuresteuer

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure	56,07	Goldmark
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen	84,11	„

für 1 Doppelzentner wasserfreier Säure.

X. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt

1. der regelmäßige Monopolausgleich,		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes)	540	Goldmark

für 1 hl Weingeist,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes),		
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	324	„
2. bei Arrak, Rum und Kognak	432	„
3. bei anderem Branntwein	540	„

für 1 Doppelzentner;

2. der allgemein ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 i. V. mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes)		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist	20	Goldmark

für 1 hl Weingeist,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes),		
1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	12	„
2. bei Aether	26	„
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	13	„

für 1 Doppelzentner;

3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 i. V. mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes), für weingeist- und ätherhaltige Heilmittel und für zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren bestimmte weingeist- und ätherhaltige Essenzen,		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist	40	Goldmark

für 1 hl Weingeist,

b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)	24	„

für 1 Doppelzentner,

für weingeist- und ätherhaltige Riech- und Schönheitsmittel,		
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist	140	Goldmark

für 1 hl Weingeist,

b) wenn er vom Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)	84	„

für 1 Doppelzentner.

XI. Vom 20. Oktober 1923 ab beträgt die Hektolitereinnahme 480 Goldmark für 1 hl Weingeist.

XII. Die Umrechnung der Goldmark erfolgt nach dem Goldumrechnungssatze, der vom Herrn Reichsminister der Finanzen gemäß der Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I, S. 951) veröffentlicht wird.

Sämtliche Preise sind vorläufige. (2677)

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl.

„Reichsanzeiger" vom 23. Oktober 1923.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden — in Abänderung des Artikel II der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. September 1923 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 221) — mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 ab bis auf weiteres die Umlagebeträge wie folgt erhöht:

für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 8½ auf 10½ Goldpfennige,

für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl von 10 auf 12 Goldpfennige.

Berlin, den 22. Oktober 1923. (2693)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 / 11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 3 Millionen Mark für ein Kilogramm Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 in Kraft. (2670)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wie folgt festgesetzt:

Reichsanzeiger vom	mit Wirkung vom	für Arzneimittel und Gefäße	im besetzten Gebiet	für Arbeitsvergütungen
18. 10. 1923	19. 10. 1923	13 100 000	17 700 000	7 000 000
19. 10. 1923	20. 10. 1923	19 500 000	26 300 000	unverändert
20. 10. 1923	21. 10. 1923	28 600 000	38 700 000	unverändert
23. 10. 1923	24. 10. 1923	95 500 000	128 900 000	unverändert

(2691)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Berechnung des Goldzollaufgeldes.

Vom 24. Oktober ab gilt der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern auch für die Zahlung der Zölle. Eine besondere Festsetzung des Goldzollaufgeldes findet daher nicht mehr statt. Die Papiermarkbeträge, die zur Abgeltung der in Goldmark festgestellten Zollschulden zu zahlen sind, werden nicht mehr durch Hinzuzählung eines besonders berechneten Aufgeldes zu dem Grundzollbetrag errechnet, sondern durch Vervielfachung des Grundzollbetrages mit dem Goldumrechnungssatz. Die Höhe des Goldumrechnungssatzes richtet sich vom 24. Oktober ab nach dem Dollarkurse desjenigen vorhergehenden Tages, an dem zuletzt eine amtliche Notierung des Dollarkurses in Berlin stattgefunden hat. Der Goldumrechnungssatz wird fortlaufend durch Aushang an den Postanstalten veröffentlicht. Maßgebend für die Vervielfachung ist der Goldumrechnungssatz, der am Tage der Zahlung gilt. Für Nacherhebungen und Zurückzahlungen von Zoll für unrichtige Erhebungen sowie für Ausfuhrvergütungen von Zoll gilt das Entsprechende. (2671)

Ein- und Ausfuhrstelle Essen.

Aus den bisherigen Verhandlungen, die die Handelskammer des besetzten Ruhrgebiets mit den Besetzungsbehörden und der Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke geführt hat, wird bekannt, daß die Zentralstelle für Ein- und Ausfuhrbewilligung ihren Sitz weiter in Essen behalten soll, während für das altbesetzte Gebiet das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems zuständig ist. Die Besetzungsbehörden erklären sich damit einverstanden, daß im Ruhrgebiet von seiten der Handelskammer fakultative Vorprüfungsstellen eingerichtet werden, wie sie ähnlich im altbesetzten Gebiet bestehen. Die Besetzungsbehörden haben an ihrer Forderung, daß die Ein- und Ausfuhrkosten in Devisen bezahlt werden müssen, festgehalten. (2669)

Digitized by Google

Ausland

Tschechoslowakei. **Die Preise von Chemikalien und Farbstoffen für die Textil-Industrie.** Der vom Allgemeinen Deutschen Textilverband eingesetzte Ausschuß zur Festsetzung von Richtlinien für die Einfuhr von Farbstoffen und Chemikalien hielt am 3. d. M. eine Sitzung ab, in der zunächst die Frage der Versorgung mit Soda und Ätznatron besprochen wurde. Eingehend wurde ferner die Preisgestaltung von Essigsäure erörtert, wobei der Vertreter der Firma Acetic die Erklärung abgab, daß der allgemeine Preis von 4,80 cKr. (inklusive Faß franko Lieferstation) in jenen Fällen, in denen ein Abnehmer nachweist, daß er einen bestimmten Teil seiner Erzeugnisse ausführt, für den der Ausfuhr entsprechenden Teil seiner Bestellung eine Herabsetzung auf 4,50 cKr. erfahren sollte. Bezüglich Salzsäure wurde von den Vertretern der chemischen Industrie kein bestimmtes Zugeständnis gemacht, sondern lediglich zugesagt, daß die Preise je nach den Bestellungen bestimmt bzw. herabgesetzt werden sollen. Hingegen wurde eine Ermäßigung des Preises für Ameisensäure von 9,20 auf 8,70 cKr. mitgeteilt. Besprochen wurde ferner die Einfuhrsperre für Natriumperborat, die Preisgestaltung von Doppelchromkalium und -natrium, sowie der außerordentlich hohe, durch den Zoll von 7,20 cKr. begünstigte Preisunterschied zwischen in- und ausländischen Erdfarben, doch wurden diese Angelegenheiten, sowie auch die Frage der Einfuhr von Schwefelschwarz nicht endgültig entschieden. (2665)

Zur Frage der Herabsetzung der Zölle. Am 13. Oktober fand im Handelsministerium eine interministerielle Beratung statt, in der über die Herabsetzung der Valutakoeffizienten zu den Zolltarifen informativ beraten wurde. Wie die „Nár. Pol." bemerkt, dürfte über die bedeutende Höhe der jetzigen Zolltarife zahlreicher Positionen kein Zweifel herrschen. — Auch die „Tribuna" erklärt, daß keine Zweifel bestehen, daß die zur Zeit des niedrigsten Kronenkurses festgesetzten Zollkoeffizienten zu hoch sind. Das Bestreben unserer Handelspolitik zielt auf eine Ermäßigung der Zölle ab, doch in einer für die Volkswirtschaft günstigeren Weise als es die Reduktion des gesamten autonomen Tarifes ist. Es ist dies der Vertragsweg, der durch den Abschluß eines Tarifvertrages mit Frankreich eingeleitet wurde. Auf diesem Wege wird mit den Verhandlungen mit Italien, Oesterreich und der Schweiz fortgefahren werden. Durch Bewilligung des Vertragstarifes würden dann Konzessionen für unseren Export erzielt und durch Abschluß von Verträgen mit allen in Betracht kommenden Staaten der autonome Tarif durch den Vertragstarif praktisch ersetzt werden. (2666)

Niederlande. **Geplante Erhöhung der Zollsätze.** Die Niederländische Regierung hat dem Parlament den Staatsvoranschlag für das Jahr 1924 vorgelegt, der mit einem Defizit von 98,2 Millionen Gulden abschließt. Diese Summe erhöht sich noch durch die Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld und die Zuschußleistung zum Altersrentenfonds auf 116 Millionen Gulden. Zur Deckung dieses Defizits sind, wie die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern mitteilt, eine Reihe von Maßnahmen geplant, zu denen auch eine Erhöhung der Zollsätze für einige Warengattungen bzw. eine Einbeziehung von bisher zollfreien Waren in die Zollbelastung gehört. In erster Linie dürfte eine Erhöhung der Zollsätze auf Genußmittel und Luxuswaren in Betracht kommen. Wenn damit das erwartete Ergebnis nicht erreicht wird, gedenkt die Regierung eine allgemeine Erhöhung der Zollsätze eintreten zu lassen, wobei die jetzigen Wertzölle von 5 % auf 10 % heraufgesetzt würden. (2675)

Litauen. **Aufhebung von Ausfuhrzöllen.** Durch eine Verordnung der Regierung sind mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab für eine Reihe von Waren die Ausfuhrzölle aufgehoben worden. Dazu gehören auch Knochen, Hörner, Kümmel und Mohn. (2676)

Portugal. **Ausfuhrzollzuschläge für Bedarfsstoffe.** Ein Erlaß vom 25. September enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Ausfuhr von Düngemitteln ist nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers gestattet.
2. Bei der Ausfuhr von nachstehenden Produkten werden Zollzuschläge in der angegebenen Höhe erhoben, und zwar mit sofortiger Wirkung; die Bestimmungen des Erlasses vom 17. Mai 1921, sowie irgendwelche andere entgegenstehende werden aufgehoben.

Nr. des Ausfuhrzolltarifs	Ware	Zuschlag
87	Superphosphate	7 % ad val.
87	Guano und Mischdünger	20 % ad val.
87	Holzkohle	10 Esc. per t (metr.)
15	Wachs	5 % ad val.

3. In Portugal erzeugte Stickstoffdünger haben keinen Zuschlag zu bezahlen. (2647)

Ver. St. v. Amerika. **Feststellung der Zollverhältnisse in Europa in Bezug auf amerikanische Waren.** Der Vorstand der Abteilung für auswärtige Zölle des Handelsamts, Chalmers, ist nach Europa abgereist, um die dortigen Zollverhältnisse in Bezug auf amerikanische Waren zu studieren. Er hat sich zunächst nach Frankreich begeben und wird weiterhin England, Belgien, Italien, die Schweiz, Deutschland, Oesterreich und die Tschechoslowakei besuchen. (2687)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Der Prozeß gegen die Verschleuderung deutscher Patente in Amerika.

„D. A. Z." meldet: Die Plädoyers der amerikanischen Regierungsvertreter in dem Wilmingtoner Prozeß gegen die früheren Verwalter des feindlichen Eigentums, Mitchell Palmer und Garvan, wegen der von ihnen zwecks Verkaufs der beschlagnahmten deutschen Patente geschaffenen sogenannten Chemical Foundation gingen inzwischen zu Ende. Beide Parteien können bis 7. November weitere Beweisanträge einreichen. Richter Morris wandte sich gegen die von der Regierung gegen den Präsidenten Wilson und den früheren Generalstaatsanwalt erhobenen Verleumdungen. Palmer wird, wenn er den Prozeß verlieren sollte, sicher Revision beim Obersten Gerichtshof in Washington einlegen. (2668)

Informationsbüro der Republik Columbien.

Unter diesem Namen hat die Regierung von Columbien in Hamburg, Neuer Jungfernstieg 1, ein Büro eröffnet, durch dessen Vermittlung die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Columbien gepflegt und erweitert werden sollen. Zu diesem Zwecke gibt das Informationsbüro ab 1. Januar 1924 eine monatlich erscheinende Zeitschrift „Colombia" in deutsch-spanischer Sprache heraus. In dieser Zeitschrift werden in deutscher Sprache wertvolle Aufsätze und Nachrichten über Handel, Industrie, Ackerbau, Gesetzgebung usw. in Columbien veröffentlicht, während der spanische Teil der Zeitschrift die für Columbien wichtigen Vorgänge und Verhältnisse in Deutschland behandelt. Die Auskunftszentrale des Informationsbüros gibt deutschen Firmen und Personen sämtliche gewünschten Auskünfte über Columbien und columbianische Firmen und umgekehrt columbianischen Firmen jede Auskunft über Deutschland und deutsche Firmen. Mit der Leitung des Büros ist der Handelsattaché der columbianischen Botschaft in Berlin, Rafael Herrán, beauftragt. (2690)

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen in den ersten acht Monaten der Jahre 1921—1923.** Die englische Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen betrug in den ersten acht Monaten der Jahre 1921—1923:

		1921	1922 (8 Monate)	1923
Einfuhr	lb.	1 078 111	1 956 712	2 406 411
	£	296 239	517 416	617 331
Wiederausfuhr	lb.	389 292	534 895	549 827
	£	178 904	249 137	238 402

(2681)

Fabrikation von Morphium und Heroin 1922. In Beantwortung einer Anfrage wurde im Unterhaus mitgeteilt, daß gegenwärtig zwei Fabriken die Genehmigung für die Fabrikation von Morphium und Heroin besäßen. Die Gesamtproduktion von Morphium habe sich 1922 auf 315 312 Unzen belaufen, von denen indessen 173 000 Unzen in Codëin und Heroin übergeführt worden seien, so daß ein Rest von 142 332 Unzen übrigbleibe; die Ausfuhr habe 115 465 Unzen betragen. Die Produktion von Heroin habe sich auf 31 673 Unzen belaufen; 25 911 Unzen seien ausgeführt worden. (2619)

Frankreich. **Chemikalienhandel mit den Vereinigten Staaten in den ersten 5 Monaten der Jahre 1921—1923.**

Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (in 1000 frs.):

	1923	1922 (5 Monate)	1921
Pflanzenöle	269	826	1 252
Schwefel und Pyrite	15 652	12 025	13 688
Kohlenteerdestillationsprodukte	3 171	2 258	37 843
Andere chemische Produkte	7 452	2 364	5 249
Fertige Farbstoffe	374	407	1 050
Farben, Tinte, Bleistifte, Zeichenkohle	4 667	2 336	1 461

Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten (in 1000 frs.):

Pflanzenöle	4 828	4 007	3 974
Aether, Oele, Parfümerieöle (synthetische oder künstliche)	18 556	17 525	28 886
Arzneipflanzen	2 499	1 449	1 179
Kalisalze und Pottasche	2 278	2 886	859
Weinstein	2 835	1 110	2 002
Andere chemische Produkte	23 377	7 494	5 404
Parfumerien und Seifen	18 118	12 305	7 350

(2621)

Ver. St. v. Amerika. **Gesteigerte Nachfrage nach Calciumarseniat.** Die Nachfrage nach Calciumarseniat, welche während des ganzen Frühjahrs und Sommers geruht hatte, zeigt infolge neuerer Verheerungen durch die Pflanzenschädlinge in den Baumwollstaaten eine plötzliche Belebung. Zuerst wurde Parisergrün verlangt und als dieses Material knapp wurde, Calciumarseniat. Die Händler, die schon jede Hoffnung aufgegeben hatten, ihre Bestände abzusetzen, haben ihre Läger geleert; von New York gehen große Lieferungen nach dem Süden. Die Preise sind um 3—4 c. per lb. gestiegen.

Das „State Board of Entomology" von Georgia hat im August mit der „National Gold Arsenic Corporation" einen Vertrag abgeschlossen, der für die Dauer von 5 Jahren die jährliche Lieferung von 20 000 000 lbs. Calciumarseniat zu 10 c. per lb., vorbehaltlich weiterer Mengen im Bedarfsfall, vorsieht. Eine genaue Prüfung der Fabriken und Einrichtungen der Gesellschaft ergab, daß dieselbe in der Lage ist, den Bedarf der Baumwollstaaten für viele Jahre zu decken. In kurzem wird eine Anlage in Georgia errichtet werden. (2699)

Absatz von Brom in den Jahren 1917—1922. Der Absatz von Brom im Jahre 1922 war der Menge nach um 41% größer, dem Wert nach um 13% geringer als 1921; der Durchschnittspreis ging um 38% zurück. Ein geringer Teil der Produktion wird nicht als freies Brom, sondern in Form von Kali-, Natron- und anderen Salzen verkauft. Die nachstehende Statistik des Geological Survey enthält den Bromgehalt dieser Salze; die Preise sind die von den Erzeugern fob Fabrik angegebenen Durchschnittspreise:

	Menge (lb.)	Wert (Doll.)	Preis per lb. (Doll.)
1917	895 499	492 703	0,55
1918	1 727 156	970 099	0,56
1919	1 851 971	1 234 969	0,67
1920	1 160 581	745 581	0,64
1921	711 953	172 759	0,23
1922	1 005 174	150 668	0,15

Eine Einfuhr von Brom fand vor 1921 verschiedene Jahre lang nicht statt; in diesem Jahr wurden 300 lb. i. W. von 84 Doll. und 1922 1 094 lb. i. W. von 339 Doll. importiert. Ueber die Ausfuhr von Brom wird vom Bureau of Foreign and Domestic Commerce keine getrennte Statistik geführt. (2686)

Eine Holzdestillationsanlage von Ford. Wie Oil, Paint and Drug Reporter berichtet, beabsichtigt Ford in kurzem mit der Errichtung einer Holzdestillationsanlage in Iron Mountain, Mich., zu beginnen, die 3 Mill. Doll. kosten soll. Außer Holzkohle sollen Methanol (Methylalkohol), Holzkreosot, Essigsäure und andere Nebenprodukte gewonnen werden. Ein Stauwerk zur Gewinnung von elektrischem Strom wird mit einem Kostenaufwand von 2½ Mill. Doll. gebaut werden. (2612)

Santonin-Agentur der Eastern Russian Trading Co. Die Eastern Russian Trading Co. hat den ausschließlichen Verkauf von Santonin in den Vereinigten Staaten an B. Presman (New-York, Warren street 55) übertragen. Die Preise sind in einer Liste vom August wie folgt festgesetzt: 1 kg netto ab Lager in London bei Abnahme von 100 kg £ 60 5 sh.; von 60—100 kg £ 61 5 sh.; von 25—50 kg £ 62 15 sh.; von 10—25 kg £ 64 5 sh.; von 5—10 kg £ 66 5 sh. (2611)

Digitized by Google

Produktion von essigsaurem Kalk und Methanol 1923. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsamts betrug die Produktion von essigsaurem Kalk und Methanol (Methylalkohol) in den ersten 5 Monaten von 1923 (nach den Angaben von Firmen mit einer täglichen Verarbeitung von 4500 cords Holz):

	Essigsaurer Kalk in 1000 lb.	Methanol Gall.
Januar	16 544	933 171
Februar	13 894	733 179
März	15 569	831 784
April	13 575	738 059
Mai	14 689	793 462

(2575)

Fusion in der Düngemittelindustrie. Wie Oil, Paint and Drug Reporter berichtet, wird eine Vereinigung der zu der George A. Whiting-Interessengemeinschaft gehörenden 4 Firmen, nämlich der „Standard Wholesale Phosphate Co.", der „Standard Acid Works", der „Union Acid Works" und der „U. S. Guano Co." in eine Corporation beabsichtigt. Die neue Gesellschaft würde ein Aktienkapital von 3 Mill. Doll. und einen Ueberschuß von 500 000 Doll. zur Verfügung haben. Durch diese Fusion würde die Stellung der beteiligten Gesellschaften in der Düngerindustrie von Baltimore eine große Stärkung erfahren. (2613)

Fabrikation von organischen Säuren durch die Finch Chemical Co. Die „Finch Chemical Co." hat die Fabrik der „Guasti-Finch Chemical Co." in Los Angeles übernommen, wo organische Säuren, u. a. Propion-, Butter-, Valerian- und Essigsäure hergestellt werden; die gegenwärtige Erzeugung von Propionsäure beträgt über 10 000 lb. im Monat. (2685)

Produktion von „Carbon Black". Die Produktion von „Carbon Black" (Ruß aus Naturgas) betrug 1922 67 795 000 lbs. (5 819 618 Doll.)*) gegen 59 766 315 lbs. (5 445 878 Doll.) 1921. Der Verbrauch von Naturgas belief sich schätzungsweise auf 53 629 214 und 50 565 035 M. Kubikfuß (1,3 und 1,2 lbs. aus M. Kubikfuß). Die Hauptproduktionsstaaten sind Louisiana und Westvirginia mit 14 und 11 Produzenten und außerdem in weitem Abstand Kentucky mit 4 Produzenten und schließlich mit ganz kleinen Beträgen Montana, Oklahoma, Pennsylvania und Wyoming mit je 1 Produzenten. Die Produktionen verhalten sich wie 42 : 20 : 4 : 1½. — Eine steigende Verwendung findet „Carbon Black" in der Gummindustrrie für die Fabrikation von Gummireifen. Der Durchschnittspreis fiel von 9,1 auf 8,6 c. per lb. (2610)

Kanada. **Staatliche Förderung der Kunstseideindustrie.** Die kanadische Regierung hat durch die Einführung eines Zolls von 12½ % unter dem britischen Vorzugstarif und von 30,5 % unter dem Zwischen- und Generaltarif für importierte Kunstseidestoffe einen Schritt zur Förderung der Kunstseideindustrie in Kanada unternommen. Für die kanadischen Verhältnisse erscheint das Viskose-Verfahren am geeignetsten, weil es verhältnismäßig billig ist und weil dafür reichliches Cellulosematerial zur Verfügung steht, welches jetzt zum Teil in Form von Sulfit-Cellulose an die Kunstseidefabriken in Frankreich und Italien geschickt wird.

Sulfitcellulose wird von 24 über ganz Kanada verstreuten Gesellschaften erzeugt; Aetznatron wird im Osten in den Fabriken der „Canadian Salt Co." in Windsor (Ont.) erzeugt; Schwefelkohlenstoff wird zwar jetzt noch nicht in Kanada hergestellt, aber da reichlich Weiden- und Birkenholz für die Holzkohle und billige elektrische Kraft vorhanden sind und auch beinahe reiner Schwefel in großen Mengen und nicht teuer zur Verfügung steht, so liegen günstige Bedingungen für seine Erzeugung im Lande vor. Die Produktion von Sulfitcellulose beträgt nahezu 700 000 tons im Jahr. (2689)

Chemikalienausfuhr 1922/23. Die Ausfuhr von chemischen Produkten aus Kanada in dem Berichtsjahr 1922/23 (1. Juli bis 30. Juni) hatte den Wert von 15 167 316 Doll. gegen 9 540 024 Doll. im Vorjahr. (2608)

Argentinien. **Die Konkurrenz in Anstrichfarben.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Rosario sind in Argentinien mehr als 40 Streichfarbenfabriken vertreten und die Konkurrenz ist scharf. Die Engländer haben den Vorteil, daß sie eigene Lager besitzen und verschiedene Eisenbahnlinien, öffentliche Einrichtungen und große Industrien sich in ihrer Hand befinden. Etwa zwei Drittel der Firmen sind englisch, unter den übrigen aber sind einige wohlbekannte amerikanische Firmen. (2581)

Marokko. **Die Entwicklung der Phosphatausfuhr.** Nach Eröffnung der Normalspurbahn von den Phosphatlagern von Oued Zen nach Casablanca (Sept. 1923) hofft man, die Ausfuhr für das Jahr 1923 auf 200 000 t zu bringen und von 1924 ab 500 000 t jährlich zu erreichen. (2623)

China. **Nachfrage nach Desinfektionsmitteln.** Nach amerikanischen Konsularberichten aus Hongkong und Canton besteht in Südchina eine lebhafte Nachfrage nach Desinfektionsmitteln. Bevorzugt wird 5—15prozentiges Cresol, welches an die chinesischen Händler zu etwa 1 Dollar per Gallone verkauft wird. Gegenwärtig befindet sich in Hongkong eine große Firma, welche dieses Produkt für 85 c. in Shanghai kauft; die chinesischen Händler bringen es dann unter ihren eigenen Marken („shops") zu etwa 1.05 Dollar per Gall. auf den Markt. (2688)

Britische Malaienstaaten. **Farbstoffeinfuhr.** Die Einfuhr von Farbstoffen betrug in den Jahren 1921—1923:

	1921 £	1922 £	1923 (4 Mon.) £
England	398	454	243
Englische Kolonien	770	697	6
Europäischer Kontinent	7771	4597	6044
Vereinigte Staaten	20	—	—
Japan	—	9	—
Andere Länder	1735	708	181
Zusammen	10694	6465	6474

(2622)

Ceylon. **Nachfrage nach Calciumcarbid.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Vance in Colombo besteht eine kleine aber dauernde Nachfrage nach Calciumcarbid. Gegenwärtig sind die Vereinigten Staaten nicht an der Einfuhr beteiligt, die Importeure liefern hauptsächlich norwegische und schwedische Produkte; die Schweiz und Japan sollen jetzt auch in den Handel eintreten, das japan. Carbid wird aber nicht als besonders gut angesehen. Der Preis beträgt zurzeit 17 Rupien (1 Doll. = ca. 3,255 Rupien) per cwt., im Einzelverkauf werden 22 bis 25 Rupien bezahlt. Der Jahresverbrauch beläuft sich auf ca. 50 t. Die Einfuhr betrug 1922 946 cwt. im Werte von 17 956 R., davon aus Norwegen 561 cwt. im Werte von 10 795 R.; weiter lieferten: die Schweiz 100 cwt. (1864 R.); Schweden 78 cwt. (1493 R.); Belgien 40 cwt. (720 R.); Oesterreich 20 cwt. (343 R.); Dänemark 20 cwt. (375 R.) und die übrigen Länder 127 cwt. (2341 R.). (2624)

*) Wert auf Grund des Fabrikpreises.

Japan. **Die Einfuhr von Kunstseide.** Die Herstellung von Kunstseide hat in Japan bisher nur eine geringe Entwicklung aufzuweisen gehabt, da sich die Fabrikation auf Garne von geringerer Qualität beschränkte. Die Einfuhr von Kunstseide betrug 1922: 225 840 lbs. oder 62,7 % mehr als in 1921. In der Zeit vom 1. Januar bis 24. April des laufenden Jahres wird die Einfuhr ungefähren Schätzungen zufolge mit 178 725 lbs. angegeben. Die Verwendung von Kunstseide war in Japan in früheren Jahren auf Krawatten und Schals beschränkt; in neuerer Zeit wird sie auch auf die Verfertigung von Strumpfwaren und gemischt-seidenen Geweben ausgedehnt. (2624)

Campherausfuhr im 1. Halbjahr der Jahre 1921—1923. Die Ausfuhr von raffiniertem Campher in der 1. Hälfte der Jahre 1921—1923 betrug (in Piculs):

nach	1921	1922	1923
Britisch-Indien	968	1 451	5 453
England	658	2 049	1 330
Frankreich	227	1 139	1 770
Deutschland	83	760	2 477
den Vereinigten Staaten	717	8 467	13 295
Australien	256	539	402
anderen Ländern	293	430	1 747
zus. in Piculs	3 202	14 835	26 474
in Yen	652 387	2 965 509	5 355 530

In den ganzen Jahren 1920, 1921 und 1922 betrug die Ausfuhr: 10 000, 14 000 und 36 000 Piculs. (2680)

Ausfuhr von Pfefferminzöl in der 1. Hälfte der Jahre 1921—1923. Die Ausfuhr von Pfefferminzöl betrug:

	1921	1922 (6 Monate)	1923
Piculs	895	816	1 382
Yen	220 741	219 488	526 078

(2683)

Ausfuhr von Campheröl in der 1. Hälfte der Jahre 1921—1923. Die Ausfuhr von weißem ätherischem Campheröl betrug:

	1921	1922 (6 Monate)	1923
Piculs	3 905	6 931	7 778
Yen	71 973	164 425	179 846

(2682)

Mentholausfuhr im 1. Halbjahr der Jahre 1921—1923. Die Ausfuhr von Menthol in der 1. Hälfte der Jahre 1921—1923 betrug (in Piculs):

nach	1921	1922	1923
Britisch-Indien	93	100	62
England	227	169	111
Frankreich	35	11	39
Deutschland	24	33	52
den Vereinigten Staaten	580	372	765
anderen Ländern	90	48	66
zus. in Piculs	1 049	733	1 095
in Yen	990 254	793 634	2 036 206

(2681)

LITERATUR

Die Erfindungen auf dem Gebiete der Destillation und Rektifikation von Flüssigkeiten. Verlag „Der Apparatebau", Hannover, Krausen-Str. 18.

Die in dem vorjährigen und laufenden Jahrgang der Zeitschrift „Der Apparatebau" erschienenen Aufsätze aus der Feder des Regierungsrats Dr. R. Heinzelmann-Berlin sind vom Verlage unter dem obigen Titel in Sonderdrucken herausgegeben. Die Arbeit umfaßt die gesamten Erfindungen auf diesem Gebiet in übersichtlicher Darstellung, je nach der Art der zu behandelnden Flüssigkeit in einzelnen Abteilungen getrennt und zwar in: 1. Destillation und Rektifikation alkoholischer Flüssigkeiten; 2. Wasser-Destillation; 3. Glycerin-Destillation; 4. Destillation der Fettsäuren; 5. Destillation von Teer und Teerprodukten; 6. Destillation von Petroleum usw. Die Erfindungen in jeder einzelnen Abteilung sind wiederum in Gruppen und Untergruppen nach gemeinsamen Merkmalen zergliedert, wodurch die Uebersichtlichkeit gefördert wird und vielfach auch die Aufgaben, welche sich die Erfinder gestellt haben, ohne weiteres zutage treten. Die Arbeit setzt den Interessenten in den Stand, ohne besonderen Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten, nicht nur einzelne dieser Erfindungen kennenzulernen, sondern sich auch einen Einblick über den Stand der gesamten Technik dieser verschiedenen Industriezweige zu verschaffen und deren Entwicklung zu verfolgen. (2269)

Der technische Verkauf. Von Ing. Siegfried Herzog. Verlag Urban & Schwarzenberg. 1923.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat bereits in einer früher erschienenen Schrift „Die Berechnung technischer und industrieller Betriebe" einen wertvollen Beitrag für die industrielle Betriebswissenschaft geliefert. Jetzt versucht er, auf breiter Basis die wirtschaftlichen Grundlagen des technischen Verkaufs zu untersuchen. Unter „technischem Verkauf" versteht Herzog die Kombination von rein kaufmännischen und „nur technischen" Erwägungen bei der Verkaufstätigkeit. Das Vorwalten nur einer der beiden Momente würde nach ihm ein Hemmnis für die erfolgreiche Verkaufstätigkeit zur Folge haben. Die heutige Verquickung von Tech-

Digitized by Google

nik und Wirtschaft kann allein dem sowohl kaufmännisch als auch technisch geschulten Verkaufsleiter Erfolg versprechen. Seine Aufgabe ist es, die Aufträge des Antragstellers den technischen Möglichkeiten des Betriebes anzupassen und mit seinen wirtschaftlichen Bedingungen in Einklang zu bringen.

Der Verfasser hat in einer längeren Einführung und drei folgenden Kapiteln, die von der Geschäftsbehandlung, dem Verkaufsbehelfe und der Verkaufsbetätigung handeln, die einzelnen Momente erörtert, welche bei einer gewinnbringenden Verkaufstätigkeit zu beachten sind. — H. (2255)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. Okt. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22 °) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 215; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 530; Aetzkali (88/92 °) 360; Aetznatron (76/77 °, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 108—112; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420, Bleiglätte (rein, pulverförmig) 270; Bleinitrat 440; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 167,50 (kg); Jodkalium 139,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 140,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 22—24 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 425—575; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 310; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33 °) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 193—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 41 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 285; Mennige (versch. Sorten) 255—270; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 165; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 70; Natriumhyposulfit (photogr.) 75; Natriummetabisulfit 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,30 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 110; Natriumsulfat 33—36; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 150; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35 °) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60 °, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 275; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 315—320; Salpetersäure (36 °, weiß) 136; Salzsäure (20—21 °) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66 °) 28; Schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 252 (kg); Soda (Solvay) 14; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45 °, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 325; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinnchlorid (wasserfrei) 1086; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1200; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—445. — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 25; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 345—360 (100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 22—28; Amylsalicylat 30—35; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 60; Aether (ab Fabrik) 5,75—6,75; Aethylacetat 7,50—12; Benzaldehyd 23; Benzol 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10; Campher (raff.) 37; Carbolsäure (krist., 39 bis 40 ° C.) 1100 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41 ° C.) 1300 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 385; Chloralhydrat 18—21; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform 15; Citronensäure (krist.) 14; Cocain, salzsaures 2250; Codein 2400—2600; Coffein (rein) 100; Cremor tartari (entière, 98—99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 140—150; Diäthylbarbitursaure (Veronal) 150; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 320 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 440 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 130—140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 400 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160; essigs. Tonerde (weiß, 15 ° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,90; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 26; Gallussäure (techn.) 31; Glycerin (Dynamit) 665 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 600 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 10; H-Säure 25; Hydrochinon 28; Isoeugenol 150; Jodoform 190; Kaliumtartrat (neutr.) 80; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 1650; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575; Oxalsäure 315—375 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 20; Pyramidon 120; Resorcin (pharm.) 18; Salicylsäure 13—17,50; Salol 24; Santonin 7000; Strychnin 625—700; Strychninsulfat (neutr.) 480; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 530 (100 kg); Terpineol 25—26; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 120; Toluol (rein) 210 (100 kg); Toluol (handelsübl.) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—280; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50; Xylidin 195; Xylol (handelsübl.) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Tschechoslowakei (Prag), 18. Okt. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 4,10; Alaun (in Stücken) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; Benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R. 6,80; Borax, krist. 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7.50; Chromalaun 7; Chromkali 16,50; Chromnatron 7; Eisenvitriol 0.50; Essigsäure (80%) 18; Essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Glaubersalz, calc. 0,90; Glaubersalz, krist. 0,80; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 4.75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36 ° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Terpentinöl, franz. 13,75; Weinsäure 26; Zinkvitriol 2,80. (2674)

Berliner Börsennotierungen.

Sämtliche Kurse sind in Millionen angegeben.

Aktien	24. 10.	17. 10.	Aktien	24. 10.	17. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	300000	20000	Höchster Farbw. . .	410000	24000
Bad. Anilin	460000	31000	C. A. F. Kahlbaum .	145000	14000
Byk-Guldenw. . . .	57000	5500	Köln-Rottweil . . .	240000	12000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	600 0	6,00
„ Griesheim . .	350000	24000	Nitritfabrik	445000	5000
„ Grünau . . .	100000	—	Oberschl. Koksw. .	850000	49000
„ v. Heyden . .	130000	13000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	60000	-	Rh. W. Sprengst. . .	200000	18000
„ Weiler	420000	34000	J. D. Riedel	2850 0	16000
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	14000	1700
„ W. Albert . . .	—	60000	Rütgerswerke . . .	410000	33000
„ Concordia . .	265000	40000	H. Scheidemandel .	850000	58000
Dynamit Nobel . . .	150000	12500	Schering, Chem. . .	550000	33,00
Egestorff. Salzw. . .	190000	11500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	530000	29000	Staßfurter Chem. . .	800000	26000
Fahlberg List	11000 0	18 00	Thür. Bleiweißf. . .	—	25000
Th. Goldschmidt . .	420000	31500	Union Chem. Fabr. .	—	-
Harkort Bergw. . .	360000	15000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	18000	2500	„ Glanzstoff F. .	600000	50000

Devisen	18. 10.	19. 10.	20. 10.	22. 10.	23. 10.	24. 10.
Holland . .	3208	4680	—	15600	21600	24600
Schweden .	2160	3144	—	10500	14600	16800
Italien . .	372	540	—	1794	2460	2800
England .	37000	54000	—	180000	250000	285000
New York	8160	12000	—	40000	56000	63000
Frankreich	492	714	—	2348	3200	3660
Schweiz .	1468	2140	—	7130	9900	11300
Spanien .	1106	1612	—	5360	7400	8400

Metalle (Preise für 1 kg)	24. 10.	17. 10.
	in Milliarden	in Millionen
Elektrolytkupfer	—	—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	17—19	1700—1750
Originalhüttenweichblei	8,5— 9	725—750
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	10—11	920—950
Zink, umgeschmolzen	7,5— 8	650—680
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	37—38	3400—3500
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Bancazinn	66—67	5800—6000
Hüttenzinn, 99 %	63—64	5600—5800
Reinnickel	37—38	3400—3500
Antimon-Regulus	8,5— 9	770—800
Silber in Barren	1350—1400	130000—140000

(2694)

Versammlungskalender.

30. Okt.: Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Carsch & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W. 8, Mohrenstr. 65.

Chemische Fabrik Louis Puchler A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Leipzig, Restaurant Kitzing & Helbig, Leipzig, Schloßgasse.

A.-G. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin NW. 7, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.

31. „ Cermetall A.-G., Freiberg i. Sa., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Firma M. Lissauer & Cie., Berlin N. 24, Oranienburger Straße 13/14.

1. Nov.: Ludwigsburger Lack- und Lackfarbenfabrik A.-G., Ludwigsburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen des öffentl. Notars, Rechtsanwalt Dr. Köstlin in Stuttgart, Königstr. 5

3. „ Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Bankhauses Jaquier & Securius, Berlin C. 2, An der Stechbahn 3/4.

Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Barmer Bankvereins, Hinsberg, Fischer & Comp., Köln, Untersachsenhausen.

Chemische Fabrik Hevella A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal des Herrn Notars Dr. Paul Langkopf, Hannover, Prinzenstr. 1 a. (2678)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 3. NOVEMBER 1923 | Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 31. Oktober 1923.

In einer amtlichen Veröffentlichung werden nunmehr die ersten Richtlinien für eine Einschränkung der Reichsausgaben bekanntgegeben. Einleitend wird ausgesprochen, die erforderlichen Maßnahmen müßten schnell und durchgreifend getroffen werden, da mit der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt keine Zeit mehr zu verlieren sei. Hierüber hat bereits seit Jahren nicht der mindeste Zweifel bestanden, aber trotzdem ist bisher auf diesem Gebiet so gut wie nichts geschehen. Die Reichsregierung wird also jetzt den Nachweis zu erbringen haben, daß sie entschlossen und in der Lage ist, die Sparmaßnahmen in einem Umfang durchzuführen, der tatsächlich die Ausgaben des Reichs mit den Einnahmen in Uebereinstimmung bringt.

Unter den in der amtlichen Auslassung angekündigten Maßnahmen steht an erster Stelle der Abbau des Beamtenkörpers. Was hierüber gesagt wird, ist keineswegs geeignet, ein besonderes Maß von Vertrauen zu erwecken. Die Regierung spricht von einem Abbau des Beamtenkörpers, aber nicht von einem Umbau der Behörden. Mit der letzteren Maßnahme müßte aber begonnen werden, denn nur sie würde völlige Klarheit darüber schaffen, in welchem Umfange die Einschränkung des Beamtenkörpers möglich ist. In Aussicht genommen ist eine Verminderung der Zahl der öffentlichen Beamten um etwa ein Viertel. Sehr bald dürfte sich herausstellen, daß eine solche Entlastung der Ausgaben für eine Balancierung der Etats des Reichs, der Länder und Gemeinden bei weitem nicht ausreicht. Die Reichsregierung bekennt sich in ihrer Auslassung zu den Grundsätzen, die in Preußen nach dem Zusammenbruch im Beginn des vorigen Jahrhunderts maßgebend waren. Sie muß diesen Worten auch Taten folgen lassen. Eine Verminderung der Beamtenzahl um 25 % ist aber keine Tat, aus der der Geist der altpreußischen Sparsamkeit spricht. Wer die Reichsämter der Vorkriegszeit gekannt hat und sie mit den in der Kriegs- und Nachkriegszeit ins Unermeßliche angewachsenen Reichsministerien vergleicht, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß bei einer richtigen Organisation der Behörden unter Ausschaltung jeglicher Doppelarbeit eine weit erheblichere Verminderung der Beamtenzahl möglich ist. Eine solche Maßregel ist für die Beamtenschaft überaus hart; sie muß sich aber darüber klar werden, daß eine Beschränkung der Aufwendungen für die innere Verwaltung auf das unbedingt notwendige Maß unter allen Umständen eintreten muß und eintreten wird. Und wenn es der Reichsregierung nicht gelingt, dieses Ziel zu erreichen, dann bleibt uns unter keinen Umständen eine Finanzkontrolle der Entente erspart, bei der es jedenfalls sehr schwer sein wird, eine Milderung der unvermeidlichen Härten herbeizuführen.

Eine weitere Maßnahme in dem vorläufigen Regierungsprogramm für die Beschränkung der Reichsausgaben betrifft die Regelung der Liquidations- und Ausgleichsschäden. Bekanntlich rechnete man in den beteiligten Kreisen seit längerer Zeit damit, daß es möglich sein würde, die bisherigen völlig unzulänglichen Entschädigungen für Verluste im Liquidations- und Ausgleichsverfahren nach einer Durchführung der Reichsfinanzreform sehr erheblich zu erhöhen. Statt dessen scheint die Regierung den entgegengesetzten Weg einschlagen zu wollen. Beihilfen des Reichs für Valutaschulden sollen nicht mehr gewährt werden. Das ist eine Maßnahme, der zweifellos eine ganze Reihe von industriellen Unternehmungen völlig schuldlos zum Opfer fallen wird. Niemand wird bestreiten können, daß der geradezu katastrophale Zusammenbruch unserer Währung ganz überwiegend auf Unterlassungssünden und falsche Maßnahmen der Regierungen der letzten fünf Jahre zurückzuführen ist. Dieser Zusammenbruch unserer Währung im Zusammenhang mit einer enormen steuerlichen Belastung hat bei einer sehr großen Zahl unserer industriellen Unternehmungen zu schweren Substanzverlusten geführt, deren ganze Größe erst nach dem Uebergang zur Goldmarkrechnung und Goldmarkbilanzierung erkennbar sein wird. Wie sollen nun solche Werke, wenn sie in der Vorkriegszeit Auslandskredite in Anspruch genommen haben, bei ihrer heutigen wirtschaftlichen Lage die Abdeckung derartiger Verpflichtungen ohne jede Reichshilfe durchführen. Die kurzen und wenig klaren Mitteilungen der amtlichen Kundgebung über diesen Punkt lassen die Pläne der Reichsregierung im einzelnen nicht erkennen. Man wird daher mit einer endgültigen Stellungnahme bis zum Vorliegen des Wortlautes der Verordnungen warten müssen. Soviel aber ist sicher, abermals wird der deutschen Industrie für die Sanierung der Reichsfinanzen ein Opfer zugemutet, dessen Schwere ihre Belastungsfähigkeit weit überschreitet. Es darf wohl als selbstverständlich angesehen werden, daß Maßregeln von einer derartigen Tragweite für unsere Wirtschaft nicht beschlossen werden, ohne die beteiligten Kreise gehört zu haben. Gewisse politische Kreise stehen ja auch heute noch unter dem Banne des Schlagwortes von den Goldwerten der Industrie, die ihre Inanspruchnahme für finanzielle und soziale Leistungen in unbegrenztem Umfang ermöglichen. Dabei herrscht tatsächlich bis in die Reihen der größten Unternehmungen hinein ein völliger Mangel an Betriebsmitteln, der zu Stillegungen im allergrößten Umfang führen muß, sobald noch neue Belastungen hinzukommen.

Die in Angriff genommene Geldreform hat im Zahlungsverkehr des Kleinhandels teilweise zu völlig chaotischen Zuständen geführt, was nicht zu verwundern ist, da wir uns in einem Uebergangsstadium befinden, das obendrein durch einen sehr starken Mangel an Zahlungsmitteln erschwert wird. Leider aber ist festzustellen, daß auch die Behörden hier wiederum versagen. Was soll man dazu sagen, wenn Reichspostanstalten es ablehnen, Goldanleihe zum vollen Tageskurs in Zahlung zu nehmen? Daß in den Kreisen des Kleinhandels versucht wird, die gegenwärtige Knappheit an Papiermark in wucherischer Weise auszubeuten, indem die Goldanleihe nur zu einem erheblich unter dem Tageskurs liegenden Satz angerechnet wird, ist bei dem heutigen Tiefstand der geschäftlichen Moral nicht überraschend. Daß aber eine Behörde, wie die Reichspost, dazu beiträgt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Goldanleihe zu untergraben, hätte man nicht für möglich gehalten. Soll die Geldreform ohne gleichzeitige Währungsreform einen Erfolg haben, dann muß alles geschehen, um das Vertrauen der weitesten Kreise in die Wertbeständigkeit der neuen Zahlungsmittel zu stärken. Unzweifelhaft ist die Goldanleihe auf dem besten Wege, sich als Zahlungsmittel des täglichen Verkehrs eine bedeutsame Stellung zu erringen. Um so bedauerlicher ist es, wenn sogar von amtlicher Seite derartige Fehlgriffe vorkommen, die dieser erfreulichen Entwicklung entgegenarbeiten.

Ob der kommenden Rentenmark dasselbe Vertrauen zuteil werden wird wie der Goldanleihe, bleibt abzuwarten. Mehr und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß es sehr wohl möglich gewesen wäre, die Geldreform und auch die Währungsreform ohne Gründung der Rentenbank und ohne Ausgabe der Rentenmark durchzuführen. Es konnten der Goldanleihe in erweitertem Umfang diejenigen Sicherheiten übertragen werden, auf denen die Rentenmark beruht. Auf diese Weise hätte das Reich eine große fundierte Anleihe aufnehmen können, welche ausreicht, um das bis zur Balancierung des Reichshaushalts noch vorhandene Defizit zu decken, die schwebende Schuld zu tilgen und die entwertete Papiermark einzuziehen. Die Wertbeständigkeit zweier Aushilfszahlungsmittel neben einem völlig entwerteten gesetzlichen Zahlungsmittel aufrechtzuerhalten, ist eine überaus schwierige Aufgabe. Vor allem sollte man so bald als möglich zu dem Entschluß kommen, die Papiermark gänzlich zu beseitigen, um im Zahlungsverkehr des täglichen Lebens erträgliche Zustände herbeizuführen. — Bl. (2737)

Digitized by Google

Monopolverwaltung und Industrie-Sprit.

I.

Die Preisgestaltung für technischen Sprit seitens des Monopolamts ist vielfach Gegenstand scharfer Kritik gewesen; bei den verhältnismäßig günstigen Produktionsbedingungen der letzten Jahre waren indes die Preise im allgemeinen tragbar.

Nun haben sich aber die Verhältnisse in einer solchen Weise entwickelt, daß von der Industrie ganz energische Schritte unternommen werden müssen, wenn nicht die Schwierigkeiten in der alkohol- und ätherverbrauchenden Industrie zu einer Katastrophe führen sollen.

Der Abgabepreis des Monopolamts für Industrie-Sprit ist in der letzten Sitzung des Monopol-Beirats auf 80 Goldpfennige pro Liter festgesetzt worden. Zur Beurteilung dieser Preisstellung muß man sich vergegenwärtigen, daß der Industrie-Sprit vor dem Kriege 0,30 bis 0,35 Mk. pro Liter gekostet hat und daß Auslandssprit sich auch heute noch ziemlich genau auf dieser Höhe bewegt. Mir vorliegende holländische Offerten z. B. lauten auf 17,25 fl. bis 18 fl. für prima Sprit 95—96%ig, berechnet auf 100 % Gehalt, einschließlich Eisenfässer, waggonfrei Rotterdam, das sind 29—31 Pfennig pro Liter!

Die in Betracht kommende deutsche Industrie (Celluloid, Film, Farbstoffe, Lacke, Arzneimittel usw.) steht in scharfem Wettbewerb mit der ausländischen Konkurrenz. Daß solche Industriezweige, bei denen der Alkoholpreis häufig 15—25 % des Wertes des Fertigproduktes ausmacht, unmöglich konkurrenzfähig sind, wenn sie mit einem dreifach höheren Spritpreis als die Auslandsindustrien arbeiten müssen, ist ohne weiteres klar; es ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, daß sie — besonders auch in Anbetracht der übrigen ungünstigen Industrieverhältnisse in Deutschland, der Steuerlasten, der Zahlungsmittelknappheit und dergleichen — neben den Auslandsmärkten auch den Inlandsabsatz verlieren werden.

II.

Wie sind wir zu solchen Verhältnissen gekommen und welche Möglichkeiten bestehen, wieder auf normale erträgliche Preise zu kommen?

Die Erzeugung von Sprit in größtem Maßstabe liegt in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft und zwar heutzutage wohl weniger wegen Unterbringung des Ueberschusses an Kartoffeln, den wir früher hatten, als wegen der Gewinnung von Schlempe, die für die Viehfütterung und insbesondere für die Milcherzeugung von großer Bedeutung ist. Um dementsprechend den Spritabsatz so hoch wie irgend möglich zu bringen, wurde früher in Deutschland wie auch in anderen alkoholerzeugenden Ländern davon ausgegangen, daß die Verwertung des Trinkbranntweins solche Ueberschüsse ergeben muß, daß es dadurch möglich ist, den technischen Sprit entsprechend zu verbilligen. Der Preis, der in Deutschland vor dem Kriege den Brennern vergütet wurde, betrug 45—50 Pfg.; der Verkaufspreis für Trinkzwecke war 1,87 Mk., davon waren 1,25 Mk. als Steuer abzuführen. Da von dem damaligen Spritabsatz von 3—3½ Millionen hl rund die Hälfte für Trinkzwecke Verwendung fand, genügte die Differenz von 62 Pfg., um außer den Gestehungskosten die Kosten der Zentralverwaltung zu decken und den technischen Sprit so zu verbilligen, daß er für etwa 30—35 Pfg. abgegeben werden konnte.

Der Absatz in Sprit ist nun in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen und besonders hat sich auch der Anteil für Trinkbranntwein verhältnismäßig stark verringert.

Im Jahre 1921/22 wurden verbraucht von einem Gesamtabsatz von 2,331 Millionen hl 1,021 Millionen hl für Trinkbranntwein, 1,310 Millionen hl für technische und sonstige Zwecke;

im Jahre 1922/23 betrug der Gesamtabsatz 1,255 Millionen hl, davon 500 000 hl für Trinkzwecke, 755 000 hl für technische Zwecke;

für das Jahr 1923/24 schätzt das Monopolamt den Absatz auf 1,620 Millionen hl, davon 360 000 hl für Trinkbranntwein und 1 260 000 hl für technische Zwecke.

Im einzelnen wurden im letzten Jahre abgesetzt in runden Zahlen:

1.	zum regelmäßigen Verkaufspreis . .	500 000 hl W
2.	zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis:	
	a) zur unvollständigen Vergällung außer Essig	200 000 „ „
	b) vollständig vergällt in Fässern und Kesselwagen	130 000 „ „
	c) vollständig vergällt in Flaschen	200 000 „ „
3.	zum Essigbranntweinpreis	100 000 „ „
4.	zum Branntweinpreis für Heilmittel und Essenzen für alkoholische Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren	40 000 „ „
5.	zum Branntweinpreis für Riech- und Schönheitsmittel	40 000 „ „
6.	zum Motorbranntweinpreis . . .	45 000 „ „
	i. Sa.:	1 255 000 hl W

Für das neue Jahr soll sich der oben erwähnte Absatz etwa wie folgt verteilen:

1.	zum regelmäßigen Verkaufspreis . .	360 000 hl W
2.	zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis:	
	a) zur unvollständigen Vergällung außer Essig	260 000 „ „
	b) vollständig vergällt in Fässern und Kesselwagen	140 000 „ „
	c) vollständig vergällt in Flaschen .	250 000 „ „
3.	zum Essigbranntweinpreis	120 000 „ „
4.	zum Branntweinpreis für Heilmittel und Essenzen usw.	80 000 „ „
5.	zum Branntweinpreis für Riech- und Schönheitsmittel	50 000 „ „
6.	zum Motorbranntweinpreis . . .	360 000 „ „
	i. Sa.:	1 620 000 hl W

Selbst bei diesen für das neue Geschäftsjahr wesentlich ungünstigeren Verhältnissen wäre eine starke Verbilligung des technischen Sprits aus den Erträgnissen des Trinkbranntweins möglich, da der Erlös für diesen sich auf 6,— G.-Mk. pro Liter stellt. Indes sind auf Grund des Branntwein-Monopol-Gesetzes von diesen 6,— G.-Mk. als Monopolabgabe 4,80 G.-Mk. an das Reich abzuführen, so daß bei dem Uebernahmepreis, der an die Brennereien zu zahlen ist und bei den erheblichen Kosten der Monopolverwaltung keine Mittel zur Verbilligung des technischen Sprits übrigbleiben.

Der Grundpreis, der für Kartoffelsprit festgesetzt ist, beträgt 0,60 G.-Mk., indes verteuert sich dieser Preis dadurch, daß das Monopolamt genötigt ist, nach dem Beschluß des Beirats auch gewisse Mengen Maisbranntwein zu übernehmen, für welche ein Zuschlag von 0,24 G.-Mk. bezahlt wird, so daß der Gesamtpreis sich auf 0,84 G.-Mk. per Liter stellt. Der durchschnittliche Einstandspreis der Monopolverwaltung geht also über den Grundpreis nicht unwesentlich hinaus. Hierzu treten für die Kosten der Verfrachtung, Reinigung, Vergällung, Verwaltung, Zinsen usw. zirka 25 Pf. pro Liter.

Es soll hier dahingestellt bleiben, ob die Preise, welche an die Landwirtschaft bezahlt werden, nicht zu hoch sind. Es ist wohl anzunehmen, daß bei den Kalkulationen der Landwirtschaft die allgemeinen preistreibenden Momente, welche insbesondere in der Unsicherheit unserer Währung liegen, in starkem Maße berücksichtigt sind und daß bei Einführung wertbeständiger Rechnungen und wertbeständiger Zahlungsmittel

Digitized by Google

wesentlich knapper kalkuliert werden könnte. Ueber die Schwierigkeiten kommt man auch dann nicht hinaus; denn eine Herabsetzung der Gestehungskosten der Landwirtschaft auf den Preis, zu welchem Sprit am Weltmarkt zu haben ist, ist auch bei schärfster Kalkulation nicht annähernd zu erwarten. Ein zu scharfer Druck auf die Kalkulationen müßte mit absoluter Sicherheit zu einer Einstellung oder wenigstens starken Einschränkung des Kartoffelbrandes führen, was wiederum nicht im Interesse der Industrie liegt; denn man wird es keinem Landwirt verdenken, wenn er die heutzutage mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Brennerei (Beschaffung der Kohlen, Arbeitskräfte usw.) aufgibt, wenn eine anderweitige bequemere Verwertung der Kartoffeln, insbesondere für Futterzwecke, lohnender ist; von dieser Seite aus läßt sich das Problem jedenfalls nicht restlos lösen.*)

Ein Umstand, welcher weiterhin die hohen Selbstkosten der Brennereien erklärt, ist der, daß im Interesse der Volksernährung durch das Ernährungsministerium nur ein gewisser Prozentsatz des Brennrechts freigegeben wurde. Dieser Prozentsatz ist von 20 % im letzten Jahre allmählich erhöht worden und beträgt zurzeit 50 % für Kartoffelbrand, wozu evtl. noch 20 % Brand von anderen Ausgangsmaterialien kommen. Immerhin ist auch bei diesem Brennrecht eine volle Ausnutzung der Brennereien bei weitem nicht möglich.

III.

Eine durchgreifende Abhilfe für die Schwierigkeiten, in welche die Industrie durch die neuen Spritpreise gebracht wird, ist also von einer anderen Kalkulation der Landwirtschaft kaum zu erwarten. Dagegen sind die Schwierigkeiten von einer anderen Seite aus zu bekämpfen, und zwar muß die Industrie entweder eine starke Zurückstellung der fiskalischen Ansprüche an den Branntwein verlangen oder aber die Genehmigung der Einfuhr aus dem Auslande.

Die Schwierigkeiten, welche für die Industrie durch die gegenwärtigen Verhältnisse entstanden sind, werden von der Monopolverwaltung durchaus richtig beurteilt und erkannt, doch macht es die ganze Struktur des Monopols vollständig unmöglich, die gestellten Aufgaben so zu lösen, daß sämtliche berechtigten Interessen gewahrt werden. Einerseits soll das Monopol möglichst große Erträge für die Finanzverwaltung ergeben, andererseits soll es die Landwirtschaft in der Schlempebeschaffung weitgehend unterstützen, und endlich soll es der Industrie die Möglichkeit der Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande erhalten. Leider muß gesagt werden, daß der letzte Gesichtspunkt erst lange nach den beiden ersten zur Berücksichtigung kommt.

Der Beirat der Monopolverwaltung, welcher für die allgemeine Politik und insbesondere für die Preisbildung bei der Uebernahme und bei dem Verkauf maßgebend ist, ist so zusammengesetzt, daß die Industrie völlig in den Hintergrund gedrückt wird.

Nach § 11 des Monopolgesetzes besteht der Beirat aus 30 Mitgliedern. Je 5 sind vom Reichstag und Reichsrat, 3 vom Reichswirtschaftsrat aus seiner Mitte und 17 vom Reichsminister der Finanzen zu berufen. Unter den vom Reichsminister der Finanzen zu berufenden Mitgliedern müssen sich befinden:

1. 5 Vertreter der landwirtschaftlichen Brennereien, je 1 Vertreter der Kornbrenner, der Melassebrenner, der Hefebrenner, sowie ein gemeinsamer Vertreter der Obst- und Weinbrenner;
2. 3 Vertreter der Arbeitnehmer des Brennereigewerbes, darunter 1 Angestellter;
3. 2 Vertreter der verarbeitenden Industrien;
4. 2 Vertreter der letzten Verbraucher.

Die Berufung der zu Nr. 1, 2 und 4 genannten Mitglieder hat auf Vorschlag der vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Vereinigungen und Organisationen, die Berufung der zu Nr. 3 genannten Mitglieder auf Vorschlag des Gewerbeausschusses zu erfolgen.

Die Möglichkeit einer Vertretung der Industrie liegt demnach in der Entsendung von Vertretern des Gewerbeausschusses. Der Gewerbeausschuß aber hat seinerseits einen Vertreter des Trinkbranntweingewerbes und einen der Gärungs-Essig-Industrie entsandt. Es muß unbedingt verlangt werden, daß die Industrie als größte Verbraucherin von Sprit eine angemessene Vertretung im Beirat erhält und nicht, wie bisher, als Luft behandelt wird, denn die Möglichkeit, für den Gewerbeausschuß noch weitere 5 Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Beiratssitzungen zu entsenden, bietet gegenüber dem Schwergewicht der anderen Gruppen keine Möglichkeit einer irgendwie beachtlichen Vertretung ihrer berechtigten Interessen.

Die zweite Forderung, welche bei den gegenwärtigen Verhältnissen erhoben werden muß, ist die, daß der Industrie, insbesondere der Export-Industrie, die Möglichkeit gegeben wird, ausländischen Sprit zu Auslandspreisen zollfrei zu beziehen. Es ist eine vollkommene Verkennung der Verhältnisse, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß das Monopol nur dazu da sei, dem Reiche Geld zu verschaffen. Ebenso wie in der Privatwirtschaft muß auch in der Wirtschaft des Staates verlangt werden, daß derjenige, welcher die Rechte des Monopols genießt, auch dessen Pflichten auf sich nimmt. Eine der wichtigsten Pflichten für die Monopolverwaltung aber ist die Belieferung der Industrie zu angemessenen Preisen. Wenn das aus der Inlandserzeugung nicht möglich ist, so hat die Industrie das Recht und die Monopolverwaltung die Pflicht zur billigsten Beschaffung oder Freigabe von Auslandssprit. Ebensogut wie für Maisbranntwein Devisen zur Bezahlung des einzuführenden Rohmaterials aufgewendet werden, kann die Industrie, welche ihrerseits Devisen zur Verfügung zu stellen hat, verlangen, daß ihr Rohmaterial aus dem Auslande beschafft wird, wenn es das Inland nicht zu vernünftigen Preisen kann. Dabei würde sich der Aufwand an Devisen noch wesentlich geringer stellen als bei der Beschaffung von Mais, denn während der Sprit für 30 Pf. zu bekommen ist, kostet der für ein Liter Sprit zu beschaffende Mais rund 45 Pf. Man wäre also in der Lage, wenn es für die Landwirtschaft unbedingt nötig wäre, für denselben Devisenbetrag, welcher für Mais ausgegeben wird, nicht nur den daraus hergestellten Spiritus, sondern auch Kraftfuttermittel, welche die Maisschlempe ersetzen, zu beschaffen. Einen wesentlichen Nachteil hätten die deutschen Brenner bei der Beschaffung solchen Auslandssprits sicher nicht zu befürchten, da sie bei den jetzt geltenden Absatzpreisen wohl kaum einen Bruchteil von dem werden absetzen können, was die Monopolverwaltung für das neue Geschäftsjahr in Ansatz bringt. Es ist nur gegenüberzustellen: Stillegung der industriellen Betriebe bei dem Preisstand des Industriesprits oder Weiterarbeit mit Auslandssprit.

Will die Regierung diesen Weg nicht gehen, dann bleibt nur noch die eine Möglichkeit, daß sie nämlich die enormen Abgaben für den Trinkbranntwein ganz bedeutend ermäßigt, damit die Monopolverwaltung in der Lage ist, den Industriesprit

*) Anmerkung: Bemerkt sei hierbei, daß der vielfach gemachte Einwand, es werde durch die Brennereien die Kartoffelversorgung der Bevölkerung zunichte gemacht, nicht haltbar ist; nach den jetzt vorliegenden Feststellungen ist von der letztjährigen Kartoffelernte nicht mehr als 1,89% in die Brennereien gegangen, auch in anderen weniger ertragreichen Jahren betrug der Anteil der Brennereien kaum je mehr als etwa 3%, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß zum großen Teil verdorbene und für die menschliche Ernährung nicht verwendbare Kartoffeln in die Brennereien wandern.

Digitized by Google

so zu verbilligen, daß er zu halbwegs konkurrenzfähigen Preisen geliefert werden kann. Es ist eine ganz falsche Auffassung der Finanzbehörden, wenn sie glauben, bei der Regelung, wie sie jetzt getroffen ist, finanziell besser zu fahren als bei einem gewissen Nachgeben, denn die Werte, die aus der alkoholverbrauchenden Industrie für Deutschland auf dem Weltmarkt gewonnen werden können und welche für die ganze deutsche Volkswirtschaft Arbeit und Devisen schaffen, sind auch vom finanztechnischen Standpunkt aus unendlich viel bedeutender, als die, welche durch ein Hochtreiben der Preise für den Industrie-Sprit bei gleichzeitigem Erdrosseln wichtiger Industriezweige herausgebracht werden. Es ist deshalb hohe Zeit, daß die Finanzverwaltung auf irgendeine Weise die Möglichkeit gibt, daß die Monopolverwaltung Sprit für die Industrie ebenso wie früher zu besonderen Vorzugspreisen zur Verfügung stellt, welche im Rahmen des Weltmarktpreises liegen.

Höchst a. M., 25. Oktober 1923.

Dr. Weidlich. (2719)

Gerbstoffzölle.

Aus Anlaß der von der Reichsregierung in Angriff genommenen Umgestaltung des deutschen Zolltarifs vom Jahre 1902, die im Laufe des nächsten Jahres zum Abschluß gebracht werden soll, ist die schon früher viel umstrittene Frage der Gerbstoffzölle erneut Gegenstand von Erörterungen zwischen den beteiligten Industrien geworden. Der Centralverein der deutschen Lederindustrie hat sich mit einer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium gewandt, in der er angesichts der heutigen Wirtschaftslage eine sofortige Beseitigung aller Gerbstoffzölle für unerläßlich erklärt.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die heutige Wirtschaftslage zwingenden Anlaß bietet, die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen im Interesse einer Verbilligung der deutschen Fertigfabrikate von jeder Zollbelastung zu befreien. Dabei ist aber eine selbstverständliche Voraussetzung, daß einer Aufhebung von Zöllen nicht deutsche Industriezweige, die an sich schon unter der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage schwer leiden, zum Opfer fallen. In diese Lage müßte die deutsche Gerbstoffextrakt-Industrie geraten, wenn den Forderungen der Lederindustrie im ganzen Umfang Rechnung getragen würde.

Ausländische Gerbstoffe gelangen in Deutschland in zwei Formen zur Einfuhr: als Rohmaterialien (Rinden und Hölzer) sowie als Gerbstoffextrakte. Ueber die Notwendigkeit der Zollfreiheit für die Rohmaterialien besteht in den beteiligten Industrien nur eine Auffassung. Sowohl die Leder- und lederverarbeitenden Industrien, wie die Gerbstoffextrakt-Industrie haben ein sehr erhebliches Interesse an der Befreiung aller Gerbrohstoffmaterialien von jeder Zollbelastung, da es sich um einen absolut unentbehrlichen Rohstoff handelt, dessen Verteuerung durch Zölle wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Dagegen sind die Gerbstoffextrakte nicht Rohstoffe, wie der Centralverein der Lederindustrie sie geflissentlich bezeichnet, sondern Fertigfabrikate, die in Deutschland von der Extraktindustrie hergestellt werden, die genau denselben Anspruch auf Schutz gegen ausländischen Wettbewerb erheben kann wie die Lederindustrie, die vermutlich sehr lebhaften Widerspruch erheben würde, wenn von den lederverarbeitenden Industrien Zollfreiheit für ausländisches Leder „angesichts der heutigen Wirtschaftlage" gefordert würde.

Die Lederindustrie beruft sich für ihre Forderung nach Zollfreiheit für Gerbstoffe auf ihre schwierige Lage, die in völliger Absatzstockung im Inland und mangelnder Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zum Ausdruck kommt. Eine der Ursachen dieser schwierigen Lage sollen die Zölle auf ausländische Gerbstoffe sein. Für diese Behauptung ist, so oft sie auch erhoben wurde, niemals ein Beweis erbracht worden. Dagegen ist ohne weiteres nachweisbar, daß die Zollsätze auf Gerbstoffextrakte auf die Preisgestaltung des Leders und der daraus hergestellten Fabrikate von so minimalem Einfluß sind, daß von einer verteuernden Wirkung gar nicht die Rede sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die auch heute noch zu langsame Anpassung des Goldzollaufgeldes an die fortschreitende Geldentwertung der Zoll gegenwärtig erheblich niedriger ist als vor dem Kriege. Was aber die gefährdete Konkurrenzfähigkeit der Lederindustrie auf dem Weltmarkt betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß die Gerbstoffextraktzölle bekanntlich bereits in der Vorkriegszeit bestanden haben, wo es der deutschen Lederindustrie gelungen war, sich eine bedeutsame Stellung auf dem Weltmarkt zu erringen. Nun stellt aber der Centralverein in seiner neuesten Eingabe fest, daß die Bodenlederproduktion, welche den hauptsächlichsten Bedarf an ausländischen Gerbstoffextrakten hat, an der Gesamtausfuhr der deutschen Lederindustrie in der Vorkriegszeit nur mit einem sehr kleinen Prozentsatz beteiligt war. Heute haben die Preise für deutsches Bodenleder eine so enorme Steigerung erfahren, daß wohl niemand die Behauptung aufstellen wird, eine Aufhebung der Extraktzölle könnte zu einer Steigerung der Ausfuhr an Bodenleder führen.

Die Lederindustrie stellt die Behauptung auf, daß unter den heutigen Verhältnissen die Gerbstoffextraktherstellung in Deutschland unwirtschaftlich sei, da der Transport des ausländischen Rohmaterials infolge des benötigten großen Frachtenraumes und der hohen Frachtraten das Fertigprodukt zwecklos verteuere. Demgegenüber ist festzustellen, daß der Transport der Hölzer und Rinden in besonderen Fahrzeugen stattfindet, die für andere Ladungen nicht eingerichtet sind. Derartige Massenladungen haben selbstverständlich weit geringere Frachten zu tragen, als die fertigen Extrakte, die nur in Teilladungen zum Versand gelangen. Die Lederindustrie versucht ferner, den Nachweis der Unwirtschaftlichkeit des Bezuges von ausländischem Gerbholz gegenüber den Gerbextrakten durch einige zu diesem Zweck ausgewählte statistische Zahlen zu erbringen, aus denen sie herleitet, daß in der letzten Zeit die Einfuhr an Hölzern auf Kosten der von Extrakten wesentlich zurückgegangen sei. Diese statistischen Zahlen leiden nur an dem großen Mangel, daß sie den außerordentlich bedeutenden Rückgang der Gesamteinfuhr infolge der Absperrung Deutschlands von seinen überseeischen Bezugsquellen während der Kriegszeit nicht berücksichtigen. Eine sachgemäße Verwendung der amtlichen deutschen Statistik führt vielmehr zu dem Ergebnis, daß relativ sogar eine Steigerung der Gerbholzeinfuhr auch gegenüber der Vorkriegszeit stattgefunden hat. Und wenn die statistischen Zahlen auch eine mäßige Steigerung der Extrakteinfuhr gegenüber der Vorkriegszeit nachweisen, so findet diese Tatsache ihre natürliche Erklärung in der Auflösung des „Forestal-Trustes", der bis Ende 1921 den gesamten argentinischen Quebrachoextraktmarkt beherrscht und in bezug auf die Preise reguliert hat. Infolge des seit Beginn des Jahres 1922 zwischen den früher in dem Konzern zusammengeschlossenen Firmen ausgebrochenen Konkurrenzkampfes hat der Preis für argentinische Quebrachoextrakte zeitweilig eine geringe Senkung erfahren. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß dieser Wettbewerb demnächst durch einen Zusammenschluß der beteiligten Firmen ausgeschaltet werden wird, womit dann ein sofortiges Ansteigen der Preise eintreten würde.

Auch die bekannte, an sich bedauerliche Tatsache, daß die beiden größten Werke der Extraktindustrie seit zwei Jahren sich in ausländischen Händen befinden, die gleichzeitig die größten Extraktfabriken des Auslandes besitzen, sollte der Regierung Veranlassung sein, den Anträgen der deutschen Extraktindustrie stattzugeben, denn durch die Zollfreiheit der Rohstoffe würde man die ausländischen Kapitalisten anreizen, soviel als möglich Extrakte in Deutschland herzustellen, während ein Aufheben der Extraktzölle sie sicher veranlassen würde, ihre im Auslande hergestellten Extrakte nach Deutschland zu werfen und die deutschen Fabriken zu vernachlässigen.

Bis vor kurzem ist es den deutschen Extraktfabriken auch noch gelungen, der Konkurrenz des Auslandes standzuhalten, obwohl, wie oben ausgeführt, die Zölle dauernd niedriger als in der Vorkriegszeit waren. Die Ereignisse der letzten Zeit, insbesondere die enorme Steigerung der Kohlenpreise weit über den Friedenspreis, das Anwachsen der Löhne und der sozialen Lasten, haben aber die Produktionskosten derartig gesteigert, daß die Aufrechterhaltung des Wettbewerbes gegen die ausländische Konkurrenz zu einer Unmöglichkeit geworden ist. Die deutsche Extraktindustrie ist in ihrer Existenz auf das schwerste bedroht, ihr Zusammenbruch ist unvermeidlich, wenn ihr nicht durch Zollfreiheit des Rohstoffes und durch einen angemessenen Zoll ihrer Produkte gegenüber der mit weit geringeren Produktionskosten arbeitenden Auslandsindustrie ein Schutz gewährt wird, bis die völlig unnormalen Produktionsverhältnisse des Inlandes eine gründliche Sanierung erfahren haben. Ein Erliegen der deutschen Gerbstoffextrakt-Industrie würde aber, abgesehen von den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Schädigungen, gerade für die Lederindustrie von besonders verhängnisvollen Wirkungen sein, weil sie die auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittenen hochwertigen, vom Ausland nicht zu beziehenden deutschen Extrakte für immer entbehren müßte und auch in der Preispolitik dann vollkommen der Willkür der ausländischen Fabriken preisgegeben sein würde. (2695)

Digitized by Google

Der Niedergang der englischen Superphosphatindustrie.

Ueber die Schwierigkeiten der englischen Superphosphatindustrie schreibt „Chemical Trade Journal" (London) etwa folgendes:

„Der Ernst der Lage, in der sich die Superphosphatfabrikanten befinden, macht sich von Tag zu Tag mehr bemerkbar. Die Ausfuhr ist zwar etwas besser als 1922, aber immer noch zu gering. Der vor dem Krieg bedeutende Absatz nach Südafrika, Australien und Neuseeland muß wohl als dauernd verloren angesehen werden, da diese Kolonien während des Krieges eigene Superphosphatindustrien entwickelt haben, die sie praktisch unabhängig machen. In Australien hat die Regierung den hohen Zoll auf Schwefel aufgehoben und eine Prämie auf die Fabrikation von Schwefelsäure für die Düngerfabrikation ausgesetzt. Die Hauptursache der dauernden Depression ist indessen in dem verminderten Absatz in England selbst zu sehen, da infolge der Frankenentwertung die kontinentalen Fabrikanten zu Preisen liefern können, die unter den englischen Produktionskosten liegen. Das Entscheidende dabei war, daß der Fall des Franken sich in starken Sprüngen vollzog, so daß bei immer niedrigeren Pfundpreisen doch ein Gewinn für den kontinentalen Fabrikanten herausprang, indem die Steigerung seiner Produktionskosten stets hinter der Entwertung zurückblieb. Die Preise, die gegenwärtig z. B. für 30%ige Ware verlangt werden, liegen in einigen Fällen unter den Vorkriegspreisen, und es ist klar, daß dies für den englischen Fabrikanten einen schweren Verlust bedeutet. Die Frage ist nun, wie man der durch die unlautere ausländische Konkurrenz schwer bedrohten Industrie zu Hilfe kommen soll. Ein Einfuhrzoll würde ohne Zweifel auf starken Widerstand in den landwirtschaftlichen Kreisen stoßen, und eine staatliche Unterstützung würde die schwere Last des englischen Steuerzahlers noch vermehren."

(2586)

Der Niedergang der japanischen Zündholzindustrie.

Die Zündholzindustrie in Japan hat, trotzdem sie früher die Vorteile billiger Frauen- und Kinderarbeit und das Fehlen gesetzlicher Beschränkungen des Fabrikbetriebes voll ausnützte, doch, wie ein Korrespondent des „Chamber of Commerce Journal" in Kobe schreibt, es nicht vermocht, sich auf so feste Grundlagen zu stellen, daß ihre Dauer gesichert erscheint. Zunächst schien es, als ob die Unterbindung der Pappelholzeinfuhr aus Sibirien durch die militärische Besetzung eine genügende Erklärung für die Depression bieten könne, aber seither ist der Handelsverkehr wieder hergestellt und doch hat sich die Lage in keiner Weise gebessert.

Die Ausfuhr betrug in den zwei ersten Monaten von 1923 nur 1 827 000 Yen gegen 2 621 000 Yen im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Die Aufsaugung der japanischen Zündholzindustrie durch den Welttrust ist nur eine Frage der Zeit, und es werden schon seit Jahren Verhandlungen in dieser Richtung geführt. Die beste Gelegenheit hierzu bot sich für die Japaner im Jahre 1919, als ein Vertreter der „Diamond Co." aus Amerika nach Japan kam, und es fehlte nicht viel, daß ein Vertrag unter sehr günstigen Bedingungen abgeschlossen worden wäre. Als aber die Nachkriegskonjunktur eintrat, glaubten die japanischen Fabrikanten mit einer unbeschränkten Entwicklung des Geschäfts rechnen zu können und steigerten ihre Forderungen. Auch späterhin sind Versuche unternommen worden, zu einer Verständigung zu gelangen, aber die Japaner können sich noch nicht entschließen, die veränderten Verhältnisse zu sehen wie sie sind. Die Sache wird wohl damit enden, daß der Trust oder die amerikanische Gruppe desselben eine große Fabrik in China errichtet und die Japaner auf den einheimischen Markt beschränkt, während sie 1919 das große chinesische Absatzgebiet hätten haben können.

(2568)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Verkaufspreise für Alcohol absolutus.

Vom 20. Oktober 1923 ab gelten folgende Goldmarkpreise für die Berechnung des Alcohol absolutes:

a) Regelmäßiger Verkaufspreis

bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	6,35	je 1 Raum
über	5 l Raum	bis 25 l Raum	„	6,34	je 1 „
von	25 l W.	„ 100 l W.	„	6,38	„ 1 W.
über	100 l „	„ 280 l „	„	6,37	„ 1 „
über	280 l „	„ 600 l „	„	6,36	„ 1 „
über	600 l „	. . . . .	„	6,35	„ 1 „

b) Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis

bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	1,09	je 1 Raum
über	5 l „	bis 25 l Raum	„	1,07	„ 1 „
von	25 l W.	„ 100 l W.	„	1,06	„ 1 W.
über	100 l „	„ 280 l „	„	1,05	„ 1 „
über	280 l „	„ 600 l „	„	1,04	„ 1 „
über	600 l „	. . . . .	„	1,03	„ 1 „

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (Heilmittel und Essenzen § 92,2)

bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	1,30	je 1 Raum
über	5 l „	bis 25 l Raum	„	1,28	„ 1 „
von	25 l W.	„ 100 l W.	„	1,27	„ 1 W.
über	100 l „	„ 280 l „	„	1,26	„ 1 „
über	280 l „	„ 600 l „	„	1,25	„ 1 „
über	600 l „	. . . . .	„	1,24	„ 1 „

d) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (Riech- und Schönheitsmittel)

bis	5 l Raum	. . . .	Goldmark	2,33	je 1 Raum
über	5 l „	bis 25 l Raum	„	2,31	„ 1 „
von	25 l W.	„ 100 l W.	„	2,30	„ 1 W.
über	100 l „	„ 280 l „	„	2,29	„ 1 „
über	280 l „	„ 600 l „	„	2,28	„ 1 „
über	600 l „	. . . . .	„	2,27	„ 1 „

Vom 20.—23. Oktober erfolgt die Umrechnung der Goldmark nach dem Goldzollmarksatz, vom 24. Oktober nach dem Goldumrechnungssatz.

Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

*

Kleinverkaufspreise.

Vom 20. Oktober 1923 ab gelten folgende Goldmarkpreise für die Berechnung des mit Phthalsäurediäthylester vergällten bzw. versetzten und des mit Holzgeist vergällten Branntweins.

Auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises

(Großhandelspreis 0,95 Goldmark)

	für Mengen bis	5 l Raum	. . .	Goldmark	1,06	je 1 Raum	} zu 92,4
von über	5 l Raum	„ 25 l „	. . .	„	1,04	„ 1 „	∫ Gew.-%
von	25 l W.	„ 100 l W.	. . .	„	1,06	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „	. . .	„	1,05	„ 1 „	

Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (§ 92,2 des Ges. über das Branntweinmonopol)

(Großhandelspreis 1,16 Goldmark)

	für Mengen bis	5 l Raum	. . .	Goldmark	1,24	je 1 Raum	} zu 92,4
von über	5 l Raum	„ 25 l „	. . .	„	1,22	„ 1 „	∫ Gew.-%
von	25 l W.	„ 100 l W.	. . .	„	1,26	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „	. . .	„	1,25	„ 1 „	

Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

(Großhandelspreis 2,16 Goldmark)

	für Mengen bis	5 l Raum	. . .	Goldmark	2,20	je 1 Raum	} zu 92,4
von über	5 l Raum	„ 25 l „	. . .	„	2,18	„ 1 „	∫ Gew.-%
von	25 l W.	„ 100 l W.	. . .	„	2,28	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „	. . .	„	2,27	„ 1 „	

Mit Holzgeist vergällter Branntwein

für Mengen von	50 l R. und weniger	. .	Goldmark	0,88	je 1 R. zu 92.4 Gew.-%
„ „ „	über 50 l W. bis 280 l W.		„	0,85	„ 1 W.

Vom 20.—23. Oktober erfolgt die Umrechnung der Goldmark nach dem Goldzollmarksatz, vom 24. Oktober nach dem Goldumrechnungssatz. Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

*

Kleinverkaufspreise.

Vom 20. Oktober 1923 ab gelten folgende Goldmarkpreise für die Berechnung des:

regelmäßigen Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit in Mengen

	bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	5,95	je 1 Raum	} zu 92,4
von über	5 l „	bis 25 l Raum	. .	„	5,93	„ 1 „	∫ Gew.-%
	von 25 l W.	„ 100 l W.	. . . .	„	6,22	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „	. . . .	„	6,21	„ 1 „	

besonderen ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) in Mengen

	bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	1,10	je 1 Raum	} zu 92,4
von über	5 l „	bis 25 l Raum	. .	„	1,08	„ 1 „	∫ Gew.-%
	von 25 l W.	„ 100 l W.	. . . .	„	1,11	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „	. . . .	„	1,10	„ 1 „	

besonderen ermäßigten Verkaufspreises für unfiltrierten Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) in Mengen

	bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	2,05	je 1 Raum	} zu 92,4
von über	5 l „	bis 25 l Raum	. .	„	2,04	„ 1 „	∫ Gew.-%
	von 25 l W.	„ 100 l W.	. . . .	„	2,13	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „	. . . .	„	2,12	„ 1 „	

allgemein ermäßigten Verkaufpreises für unfiltrierten Primasprit in Mengen

	bis	5 l Raum	. . . . .	Goldmark	0,90	je 1 Raum	} zu 92,4
von über	5 l „	bis 25 l Raum	. .	„	0,88	„ 1 „	∫ Gew.-%
	von 25 l W.	„ 100 l W.	. . . .	„	0,91	„ 1 W.	
von über	100 l „	„ 280 l „	. . . .	„	0,90	„ 1 „	

Digitized by Google

Essigbranntweinpreises

Rohspiritus

bis 5 l Raum	Goldmark	0,85	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über 5 l „ bis 25 l Raum	„	0,83	„ 1 „	
von 25 l W. „ 100 l W.	„	0,86	„ 1 W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	„	0,85	„ 1 „	

unfiltrierten Primasprit

bis 5 l Raum	Goldmark	0,90	je 1 Raum	zu 92,4 Gew.-%
von über 5 l „ bis 25 l Raum	„	0,88	„ 1 „	
von 25 l W. „ 100 l W.	„	0,91	„ 1 W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	„	0,90	„ 1 „	

Filtrierter Weinsprit ist um . . . . . 0,10 Goldmark
„ „ „Marke Kahlbaum" um 0,15 „ teurer
als unfiltrierter Primasprit.

Vom 20.—23. Oktober erfolgt die Umrechnung der Goldmark nach dem Goldzollmarkssatz, vom 24. Oktober nach dem Goldumrechnungssatz. Die Preise verstehen sich ab Lieferstelle.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein. (2720)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 41 Millionen Mark für 1 kg Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 in Kraft. (2734)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Durch zwei Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" wird die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wie folgt festgesetzt:

Reichsanzeiger vom	mit Wirkung vom	für Arzneimittel und Gefäße	im besetzten Gebiet	für Arbeitsvergütungen
24. 10. 1923	25. 10. 1923	133 700 000	180 500 000	7 000 000 (unveränd.)
25. 10. 1923	26. 10. 1923	150 000 000	202 500 000	30 000 000

Im „Reichsanzeiger" vom 24. und 27. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern zwei Bekanntmachungen vom 23. und 26. Oktober d. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (dritter und vierter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2736)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verzollung pharmazeutischer Erzeugnisse im Saargebiet.

Nach Mitteilung der Zolldirektion ist die Inkraftsetzung der französischen Zollbestimmungen hinsichtlich der Verzollung von zusammengesetzten Medikamenten (médicaments composés) im Saargebiet bis zum Jahre 1925 hinausgeschoben worden. (2716)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Im Hinblick auf Fälle einer unrichtigen Verzollung von Perchromsäure-Salzen nach Pos. 100 Punkt 3 weist das Zolldepartement darauf hin, daß die genannten Salze, die in der Gerbindustrie Verwendung finden und in Gestalt schwarzer, grünlich schattierender kleiner Körner oder einer dunklen grünen Flüssigkeit (Wasserlösung) zur Einfuhr gelangen, der Verzollung nach Pos. 112 Punkt 9 als „chemische Produkte nicht besonders genannt", unterliegen.

Nach Pos. 100 Punkt 3 sind Chromate und Bichromate zu verzollen (gelbes, apfelsinengelbes, Feuchtigkeit anziehendes Pulver oder große durchsichtige rote Kristalle), ebenso Chromalaun (durchsichtige dunkelviolette Kristalle in der Form von Würfeln oder Oktaedern).

Künstliche Schleifsteine zum Schärfen werden verzollt nach Pos. 71 Punkt 4.

Pastillen zur Gewinnung von Selterwasser, die aus einer Mischung von Soda, Salz und anderen chemischen Produkten bestehen, aus denen sich obiges Wasser zusammensetzt, sind zu verzollen nach Pos. 113 Punkt 1 als „dosierte chemische Produkte". Die Einfuhr dieser Pastillen wird nicht durch die Vorschriften bedingt, wie sie für pharmazeutische Spezialitäten gelten.

Künstliches Rosenöl ohne Alkohol „Phenyläthylalkohol" (Benzylcarbinol) ist nach Pos. 119 Punkt 3 zu verzollen.

Das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark. Vom 15. Oktober d. J. ab beträgt der Wert der Goldmark das 500 000 000 fache des Wertes der Papiermark. (2710)

Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Mit Gültigkeit vom 23. Oktober 1923 wurden die polnischen Zölle um 160% erhöht und zwar sind die Grundzölle statt wie bisher mit dem Koeffizienten 81 000 nunmehr mit dem Koeffizienten 210 000 zu multiplizieren. Diese 160% betragende Erhöhung bezieht sich auch auf alle übrigen Warengruppen, die mit dem sogenannten „ermäßigten Koeffizienten" zu verzollen sind. (2713)

Frankreich. **Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Thomasschlacken.** Durch Erlaß vom 23. August 1919 war die Ausfuhr von Thomasschlacken verboten, durch Erlaß vom 11. März 1922 aber vorläufig wieder freigegeben worden. Durch Erlaß vom 20. Oktober 1923, veröffentlicht im „Journal officiel" vom 21. Oktober, ist nun das Ausfuhrverbot bis zum 31. Dezember 1923 wieder hergestellt worden, indessen können Sendungen, von denen den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß sie vor dem 21. Oktober zur Verladung gekommen sind, noch ausgeführt werden. (2728)

Belgien. **Erhöhung der Gebühren für Konsularvisa.** Die Konsularvisa für Ursprungszeugnisse betragen jetzt 2 frs (Gold) oder 8 frs (Papier) statt bisher 1 fr (Gold) oder 4 frs (Papier). (2703)

Tschechoslowakei. **Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.** Infolge der vom tschechoslowakischen Handelsministerium erlassenen Verfügungen betreffend Aenderung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen haben sich in den Handels- und Industriekreisen Meinungsverschiedenheiten über die Frage ergeben, in welchem Zeitpunkt für eine Firma die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr eintritt. Nach der Praxis der Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr war bis jetzt das im Formular angegebene Datum der Bewilligung maßgebend. Wenn z. B. an dem auf dem Formular eingesetzten Tage die Gebühr 5% vom Wert betrug, am folgenden Tage, an dem dasselbe dem Berechtigten zugestellt wurde, jedoch bloß noch 1%, war die Gebühr von 5% zu entrichten. Am 14. September d. J. hat nun nach einer Mitteilung des schweizerischen Handelsamtsblatts der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß die Gebühr erst dann fällig wird, wenn der Gesuchsteller die Bewilligung entweder direkt vom Amte oder durch Vermittlung der Post erhalten hat. Für die Höhe der Gebühr ist demnach fortan der Tag der Zustellung der Bewilligung maßgebend. (2712)

Ungarn. **Verbesserung der Devisenzuweisung.** In der dritten Oktoberwoche wurden im Clearing der Devisenzentrale zumeist 50% der geforderten Beträge zugewiesen statt der bisherigen 5%. Die Verbesserung dürfte mit dem Getreideexportgeschäft nach der Schweiz im Zusammenhang stehen. (2714)

Einstweilige Außerkraftsetzung von Zöllen. Durch Verordnung des Ministeriums vom 17. Oktober d. J. sind die Zölle der nachfolgenden Positionen des Zolltarifs einstweilen aufgehoben:

aus Nr. 169: Asphaltbitumen mit Ausnahme von Goudron,
aus Nr. 626: Goldschwefel und Goldschwefelcarmin. (2731)

Rumänien. **Ausfuhrerlaubnis für Kamillen usw.** Kamillen und Lindenblüten werden als Medizinalpflanzen betrachtet; ihre Ausfuhr ist gegen Bezahlung eines Zolls von 100 Lei per Waggon und einer Kommissionstaxe von 10 Lei gestattet. Für Flieder- und Akazienblüten beträgt der Zoll 22% ad val. (2704)

Bulgarien. **Zollerhöhungen für Luxuswaren.** Durch eine im bulgarischen Amtsblatt vom 9. Oktober d. J. veröffentlichte und am gleichen Tage in Kraft getretene Verordnung ist das Gesetz über das Einfuhrverbot von Luxuswaren aufgehoben worden. Gleichzeitig sind für eine Reihe von Waren Zuschlagszölle festgesetzt. Sie beziehen sich auf 1 dz. Aus dem Bereich der chemischen Industrie kommen in Betracht:

aus Pos. 175 Parfümerien und Toilettenartikel jeder Art:
a) Parfümerien in flüssiger Form, mit oder ohne Alkohol . . . . . 2000 Lewa
b) Pomaden, Schminke, Puder, Brillantine, Pasten, Toilettenwässer und Toilettenessig . . . . . 1500 „
Pos. 134 Eßwaren jeder Art in luftdicht verschlossenen Gefäßen erhalten einen Zollaufschlag von 20% auf den Einfuhrzoll. Ausgenommen davon sind Fruchtsirupe.

Bei der Verzollung werden die Zuschlagsgebühren zu den im Zolltarif aufgeführten Zöllen hinzugerechnet, wozu dann noch 20% von der Gesamtsumme als Oktroi kommen. Das Ganze ist darauf mit 15 zu multiplizieren, um den in Papierlewa zu entrichtenden Betrag zu erhalten. (2715)

Zollbehandlung von Mustern. Zollpflichtige Muster (Höchstgewicht 500 g) können mit der Post eingeführt werden, und zwar werden Sendungen, für die der Zoll nur 1 Goldlewa (etwa 1 Goldfrank) beträgt, den Empfängern ohne weiteres zugestellt, während solche, für die ein höherer Zoll zu bezahlen ist, der Zollbehörde zur Abschätzung in derselben Weise wie die Postpakete überwiesen werden.

Diese Vergünstigung bezieht sich nur auf wirkliche „Muster", nicht aber auf verschleierte Lieferungen. Sendungen über 500 g, selbst offene, werden zurückgeschickt. (2700)

Griechenland. **Umrechnung der Zollgebühren.** Der Umrechnungsfaktor der Metall-Drachme in Papier-Drachmen, der 1,45 betrug, ist vorläufig auf 5 festgesetzt worden (5 Papierdrachmen für 1 Golddrachme). (2701)

Spanien. **Inkrafttreten der Bestimmungen über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten** (s. „Chem. Ind." S. 141). Im März 1919 waren neue Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten in Spanien erlassen worden; die ursprünglich für die Anpassung der Fabrikanten an die neue Ordnung gewährte Frist von 2 Jahren wurde immer wieder verlängert, jetzt aber sollen die Vorschriften (mit einigen Ausnahmen ohne Bedeutung) nach einem Erlaß vom 10. Oktober mit dem 1. November 1923 in Kraft treten.

Von diesem Datum an werden daher die spanischen Zollbehörden nur solche Spezialitäten zulassen, bei denen auf der Verpackung angegeben ist, daß sie in Spanien eingetragen sind und daß die vorliegende Ware genau den Angaben bei der Eintragung entspricht.

Als „pharmazeutische Spezialitäten" werden definiert: alle Arzneimittel von bekannter Zusammensetzung, wie sie entweder vom Erfinder angegeben ist oder aus einer allgemein angenommenen Bezeichnung hervorgeht, in gleichartiger Verpackung für den Verkauf. Präparate, deren Zusammensetzung ganz oder zum Teil „geheim" ist, ebenso auch solche, die nur die Angabe „auf der Basis von . . . ." enthalten, werden als „Geheimmittel" angesehen und ihr Verkauf ist verboten.

Keine pharmazeutische Spezialität darf verkauft werden, wenn sie nicht bei der „Inspección General de Sanidad" eingetragen ist. Indessen sind gewisse Artikel hiervon ausgenommen; dazu gehören: Präparate, die genau nach einer Pharmakopöe (der spanischen oder einer ausländischen) hergestellt sind, freie Elemente (nicht giftige) in Arzneidosen, Nährpräparate (Fleischextrakt usw.), Haut-, Haar-, Zahnpräparate u. a. (Toiletteartikel), vorausgesetzt, daß sie keine giftigen Substanzen enthalten. (2725)

Portugal. **Zur Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten.** Die Stempelsteuer für pharmazeutische Spezialitäten in Portugal wird auf Grund des auf der Etikette angegebenen Verkaufspreises erhoben; eine einheitliche Festsetzung desselben stößt aber auf große Schwierigkeiten, da die Wertangaben bei der Verzollung von ausländischen Spezialitäten für verschiedene Sendungen derselben Ware oft in weiten Grenzen schwanken, was wieder verschiedene Verkaufspreise und verschiedene Steuerbeträge zur Folge hat. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, hat die Regierung bestimmt, daß in Zukunft bei der Einfuhr von Spezialitäten (mit Ausnahme der Muster ohne Wert) der Importeur den Kleinverkaufspreis für jede in der Sendung enthaltene Ware anzugeben hat, wobei dieser Preis nicht merklich niedriger sein darf als der Marktpreis. Wenn die Zollbehörde vermutet, daß die Preise zu niedrig sind, besonders niedriger als die bei anderen Sendungen angegebenen und wenn der Importeur nicht nachweisen kann, daß zu diesen Preisen ein Verkauf mit Gewinn möglich ist, so soll die Abstempelung verweigert werden, bis der Importeur den Forderungen des Stempelsteuergesetzes vom 14. Oktober 1913 in Art. 33 genügt hat. Eine Umstempelung von vorhandenen Bestanden kann auf Antrag beim Handelsministerium erfolgen. (2699)

Digitized by Google

Ver. St. v. Amerika. **Aenderungen im Zolltarif.** Das neue amerikanische Zollgesetz hat bekanntlich dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht gegeben, im Benehmen mit der amerikanischen Tarifkommission selbständig die Zollsätze zu erhöhen oder zu ermäßigen. Von der zuständigen Regierungsstelle wird dazu folgendes mitgeteilt:

„Präsident Coolidge beabsichtigt bei der Aenderung der bestehenden Zollsätze auf Grund der dehnbaren Bestimmungen des Tarifs mit äußerster Vorsicht vorzugehen und entsprechende Empfehlungen der Tarifkommission nur dann durchzuführen, wenn die absolute Notwendigkeit einer Aenderung des Tarifs überzeugend nachgewiesen wird. Dabei leite ihn die Ueberzeugung, daß Handel und Industrie mit stabilen Zollsätzen mehr gedient sei als mit einer Revision des Tarifs.

Der Präsident vertritt also auch hier dieselben Ansichten wie sein Vorgänger. Während die Abänderung der Zölle auf wichtigere Einfuhrwaren nicht zu erwarten ist, mag die Exekutive bei Waren von untergeordneter Bedeutung in einzelnen Fällen von dem ihr zum ersten Male verliehenen Rechte der Aenderung, die dann wohl stets eine Heraufsetzung des Zolles sein wird, Gebrauch machen." (2718)

Kanada. **Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus dem Irischen Freistaat.** Durch Verfügung vom 21. September 1923 ist die Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus dem Irischen Freistaat ausgedehnt worden. (2722)

Mexiko. **Verzollung von Geschäftskatalogen.** Für Geschäftskataloge ist bei der Einfuhr nach Mexiko eine Zollgebühr zu bezahlen, ohne deren Erlegung keine Auslieferung erfolgt. (2698)

Peru. **Bestimmungen über Konsularfakturen.** Nach einer Verfügung der Zollbehörde genügt jetzt bei Konsularfakturen die allgemeine Angabe „Chemische Produkte" nicht mehr, sondern jede einzelne Ware ist besonders zu bezeichnen, unter Beifügung des Gewichts oder der Abmessungen. Weiter müssen dieselben enthalten: den deklarierten Wert, das Brutto- und Nettogewicht, sowie eine Kopie des Frachtbriefs. Bei pharmazeutischen Spezialitäten, für welche die neuen Bestimmungen am 1. September in Kraft getreten sind, sind genaue Angaben über die Zusammensetzung und über den Fabrikanten jedes einzelnen Präparats zu machen. (2697)

Bezahlungsweise der Konsulargebühren. Gemäß Verfügung vom 8. September 1923 kann vom 1. Oktober ab die Bezahlung der Gebühr für die Konsularvisa von Fakturen im Betrag von 4 % in der Weise erfolgen, daß 2 % bei dem peruanischen Konsulat im Exportland und die anderen 2 % bei der Zollbehörde des Einfuhrhafens bezahlt werden. (2729)

Costa Rica. **Einfuhr von Streichhölzern.** Streichhölzer und Wachszünder waren in Costa Rica gegen Ende 1918 Staatsmonopol geworden. Durch Gesetz Nr. 122 ist nunmehr auch Privaten die Einfuhr erlaubt, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Erlaubnis wieder aufgehoben werde, wenn sich herausstelle, daß die bisherigen Monopoleinkünfte in den sechs ersten Monaten nach der Gesetzveröffentlichung um mehr als 20 % zurückgehen sollten. Außerdem wird ein Aufschlag auf die genannten Artikel gelegt, so daß jetzt Streichhölzer 0,80 Colon Zoll und 1,75 Colon Zuschlag = 2,55 Colones, Wachszünder 1,40 Colon Zoll und 1,75 Colon Zuschlag = 3,15 Colones je kg Rohgewicht zu tragen haben. (2732)

San Salvador. **Verzollung pharmazeutischer Spezialitäten.** Pharmazeutische Spezialitäten mit einer Basis von chemisch reinem Paraffinöl unterliegen bei der Einfuhr einem Zoll von 40 cts. Gold je kg (früher 1 Doll.). (2730)

Zoll für Parfümerien. Der Zoll für ausländische Parfümerien ist von 3 Pesos auf 40 Centavos (Gold) per kg herabgesetzt worden. (2702)

Angola. **(Portugiesisch Westafrika). Zollerhöhung für Luxusartikel und andere Waren.** Nach einem englischen Konsularbericht sind durch Erlaß Nr. 367 die Einfuhrzölle für Luxusartikel und Waren, die in Angola in einer für den Bedarf ausreichenden Menge erzeugt werden, bis auf das 25 fache erhöht worden. (2724)

Samoa. **Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche und österreichische Waren.** Das Verbot der Einfuhr von deutschen und österreichischen Waren nach Samoa wird nach einem Telegramm, das der Oberkommissar für Neuseeland von der Regierung des Dominiums erhalten hat, am 1. April 1924 aufgehoben werden. (2723)

Australien. **Neue Dumpingzölle.** Folgende chemische Produkte sind mit Dumpingzöllen gemäß dem Industrieschutzgesetz belegt worden: Natriumhyposulfit aus England und Frankreich; Calciumcarbid aus Oesterreich; Salicylsäure und Phenolphthalein aus Deutschland; Zünderhülsen aus England; Wachszündhölzer aus Belgien (bei einem Fakturenpreis von weniger als 4 sh. 2 d. per Gros cif; die frühere Bekanntmachung ist aufgehoben). Diese durch Telegramm an das englische Handelsamt gelangte Mitteilung bedarf der Bestätigung. (2721)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Branntweinerzeugung und -verbrauch im Betriebsjahr 1922/23.

Aus der nunmehr vorliegenden Statistik über die Branntweinproduktion in den einzelnen Monaten des Brennjahres 1922/23 ergibt sich nach einer Zusammenstellung der „Zeitschrift für Spiritusindustrie" eine Gesamtproduktion von 1 951 144 hl. Die Erzeugung des letzten Jahres überschreitet mithin die des Vorjahres (1 277 091) nicht unerheblich, aber sie erreicht nur etwa die Hälfte eines normalen Vorkriegsjahres. Von der Gesamtproduktion entfallen auf landwirtschaftliche Brennereien 78%, auf Hefebrennereien 5,5%, auf Melassebrennereien 8%, auf sonstige Brennereien 1,5%, auf Monopolbrennereien 7%.

Der Gesamtverbrauch von Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis stellte sich auf 744 157 hl, das sind rund 40% des Verbrauchs im Betriebsjahr 1913/14. Es entfallen davon auf Brennspiritus, Motorspiritus und technischen Spiritus 553 664 hl, auf Branntwein zur Essigbereitung 103 858 hl und auf Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, für Essenzen usw. 86 635 hl.

Die Einfuhr im Betriebsjahr 1922/23 belief sich auf 29 780 hl, die Ausfuhr auf 9270 hl. Der Bestand stellte sich beim Ablauf des Betriebsjahres auf 1 132 288 hl. (2707)

Ausland

Großbritannien. **Veränderung im „Dyestuffs Industry Development Committee".** Dr. Mouilpied von der British Dyestuffs Corp. ist an Stelle von Dr. Levinstein zum Mitglied des Komitees ernannt worden. (2727)

Ungarn. **Aether, Oele und Riechstoffe.** Es wurden nach einem Bericht der Zeitschrift „Vegyiipar" (Chemische Industrie) an Riechstoffen in der ersten Jahreshälfte etwa 219 dz eingeführt und 22 dz ausgeführt. Hiervon sind 174 dz deutschen und bloß 13 dz französischen Ursprungs, während etwa 7 dz Riechstoffe aus Holland eingeführt wurden. — Parfümeriewaren dürfen nach Ungarn überhaupt nicht eingeführt werden und doch sind etwa 25 dz fremden Ursprungs ins Land gekommen, während 50 dz Parfümerieprodukte exportiert wurden. Die Hälfte der letzteren ging nach Rumänien und 18 dz nach den Vereinigten Staaten. Alkoholische Essenzen sind weder ein- noch ausgeführt worden; die Einfuhr ist verboten, während bei der Ausfuhr unsere Essenzenindustrie noch Schwierigkeiten im Konkurrenzkampfe begegnet. Lacke und Firnisse sind in geringen Mengen (3 Waggons) eingeführt worden, was auf eine bedeutende Entwicklung der Lackindustrie hinweist. (2711)

Japan. **Möglicher Preisrückgang der Japan-Produkte.** In den Kreisen des amerikanischen Chemikalienhandels ist man, wie „Chemical Age" (London) schreibt, der Ansicht, daß vielleicht infolge des großen Geldbedarfs für den Wiederaufbau nach dem Erdbeben ein Rückgang in den Preisen der Japan-Produkte zu erwarten sei; die Händler in Japan arbeiten, wie bekannt, weitgehend mit Bankkapital, und bei der vorauszusehenden Geldknappheit ist daher anzunehmen, daß sie genötigt sein werden, ihre Waren auf den Markt zu werfen, was zu einer Senkung der Preise führen würde.

Mit einer oder zwei Ausnahmen sind die Preise dieselben wie vor dem Erdbeben; der hohe Preis für Menthol ist auf die Ungewißheit über das Schicksal der Bestände in Yokohama zurückzuführen, und bei Japanwachs ist die Ursache in den Gerüchten zu sehen, daß die Regierung die Vorräte für die Kerzenfabrikation zu verwenden beabsichtige, um der durch die Zerstörung der Beleuchtungsanlagen herbeigeführten Not abzuhelfen. — Die Preise für Insektenpulver, Agar-Agar und Campher sind unverändert. (2705)

Mandschurei. **Einfuhr von Farbstoffen nach Dairen i. J. 1922.** Nach einem englischen Konsularbericht blieb die Einfuhr von künstlichem Indigo trotz der stark herabgesetzten Preise fast dieselbe, die Blauholzeinfuhr verdoppelte sich nahezu. Eine beträchtliche Zunahme zeigten auch die Anilinfarbstoffe und die Streichfarben, deren Einfuhrwert 218 957 Taels betrug, gegen 190 599 Taels i. J. 1921. Eine Farbenfabrik im Lande produziert die unter dem Namen „Solit" bekannten Streichfarben, doch vermag die Erzeugung der Nachfrage nicht zu genügen. (2726)

Korea. **Absatz von deutschen Sprengstoffen.** Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Söul hat der deutsche Handel mit Korea im Jahre 1922 beträchtliche Fortschritte gemacht; einer deutschen Firma in Chemulpo ist es gelungen, einige Aufträge für die Lieferung von Grubensprengstoffen zu erhalten, während diese bisher im allgemeinen an eine englische Firma gingen. Die Einfuhr von Dynamit aus England hatte 1922 den Wert von 7042 £, gegen 29 550 £ im Jahre 1921. (2589)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Hammonia Stearin-Fabrik, Hamburg.** Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1922/23 arbeiteten, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, die Anlagen der Gesellschaft gemäß des im Juli 1922 abgeschlossenen Vertrages in Lohn für die Ein- und Verkaufszentrale Deutscher Stearinfabriken, G. m. b. H., Hamburg. Die eingegangene Interessengemeinschaft hat sich vollauf bewährt, so daß die Anlagen trotz der schwierigen Verhältnisse während des ganzen Geschäftsjahres ausreichend und gleichmäßig beschäftigt waren. Allerdings blieb das Kerzengeschäft nach dem Inland wenig erfreulich, da bei der sprunghaften Markentwertung eine Substanzverschleuderung unvermeidlich war; Kerzen mußten im Inland während des ganzen Geschäftsjahres in reiner Papiermarkwährung ohne Schutzklausel gegen Geldentwertung verkauft werden. Ein Ausgleich wurde durch die von der Zentrale neu eingerichtete Exportabteilung geschaffen, die befriedigende Ergebnisse zeitigte. Der Reingewinn einschließlich des Vortrages beläuft sich auf 29 706 696 Mk. Es gelangt eine Dividende von 1000% zur Verteilung. (2717)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 27. 10. 23. Preise in £, sh., d. per t (ab Fabrik). Aceton (rein) 127/10—130; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15 %) 8/10—9; Ameisensäure (80 %) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 33—35; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76 %) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15/10—16; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 43—45; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist., handelsübl.) 25; Borsäure (handelsübl.) 48—52, Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40 °) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37 %) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 28—29; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½; Cremor tartari (98—100 %) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100 %, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80 %, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95 %) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40 % vol.) 70—72; Glaubersalz (handelsübl.) 4—4/16; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80 %) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52 %) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90 %) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0; Kupfersulfat 25/10—26; Lithopone (30 %) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, handelsübl.) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1 % Aceton) 105—110; Milchsäure (50 % vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45 %) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62 %) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (handelsübl.) 10/10—11; Natriumnitrit

Digitized by Google

(96—98 %) 27/10—28; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0; (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62 %, fest) 14/10—15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6—0/0/6¼ (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/6⅛—0/0/6¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90 %) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90 %, handelsübl.) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95 %) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80 ° Tw.) 26—27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93 %) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (handelsübl.) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/13/9 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 Vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½—0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98 %) 25—30; Zinkstaub (90 %) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/10—2/0; Acetylsalicylsäure 3/4—3/8; Amidol 7/9—8/3; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 2/0—2/3; Bromkalium 0/6½—0/7; Bromnatrium 0/7½—0/8; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1£ (oz.); Coffein (rein) 10/9—11/0½; Hexamethylentetramin 4/0—4/3; Hydrochinon 3/6—4/0; Methylsalicylat 2/8—3/2; Natriumsalicylat (Pulver) 2/8—2/10; Phenacetin 6/3—6/9; Salicylsäure (B. P.) 2/2—2/4; Salol 3/6—3/9; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 17/0—18/0. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 15. 10. 23. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,06—0,07; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03⅜—0,04⅜; Aluminiumsulfat (handelsübl.) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85 %) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniakwasser (26 °) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (Pulver) 0,13—0,14; Ammoniumnitrat (techn.) 0,10—0,11; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (Pulver) 0,11½—0,12; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85 %) 0,80—0,81 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,75 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,40 (Gall.); Aetzkali 0,07—0,07¼; Aetznatron (fest, 76 %) 3,05—3,10 (100 lb); Bariumchlorid 82—88; (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,18—0,18½; Bleiglätte (handelsübl.) 0,10⅜—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,14—0,15; Calciumcarbid 0,05¼—0,05¾; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,86—0,87; Chlor (flüssig) 0,08½—0,09; Chlorkalk 2—2,10 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,28—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure 0,49—0,50; Cremor tartari 0,24—0,25½; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 21—24 (t); Essigsäure (99½ %, Eisessig) 12—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80 %) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85 %) 0,38; Essigsaurer Kalk 4—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52 %) 0,11—0,12; Formaldehyd (40 %) 0,11½—0,12; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16¾—0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16½; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,29—0,30; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60—0,63; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid (gekörnt) 0,19—0,20; Kaliumchlorat (Pulver) 0,07½—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,18—0,18½; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 4,90—5 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97 %) 1,00—1,02 (Gall.); Milchsäure (44 %, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½—0,05¾; Natriumbicarbonat (in großen Mengen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅛—0,07⅝; Natriumbisulfit (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfat (U. S. P., Pulver) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsilicat (Wasserglas, 40 °) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 24—25 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62 %) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,13⅜—0,14; Oleum (20 %, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50 %) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85 %, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36 °) 0,04¼—0,05; Salzsäure (20 °, tanks) 1—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,07—0,07¼; Schwefelsäure (66 °, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58 %, Kontraktpreise) 1,33 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (technisch) 0,45—0,50; Terpentinöl 1,04 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,34½; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08½; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,31½ 0,32; Zinnchlorid 0,12—0,12½; Zinnoxyd 0,47. — Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16 0,16½; Anthracen (80 %) 0,75—0,80; Anthrachinon (Paste, 25 %) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoësäure (U. S. P.) 0,80 0,85; Benzol (rein, waterwhite) 0,27 (Gall.); Benzylchlorid (95—97 %, raff.) 0,45; Benzylchlorid (techn.) 0,30—0,35; Betanaphthol (techn.) 0,21—0,22; Betanaphthylamin 0,75 0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,26—0,28; Cresylsäure (97 %, ab Fabrik) 0,75—0,85; Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,41—0,42; Dinitrobenzol 0,19—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,73—0,75; Phthalsäureanhydrid 0,32—0,36; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,30—0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1—1,05; Toluol (tanks) 0,30 0,32 (Gall.); Xylol (rein) 0,50—0,55 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,28—0,30 (Gall.). (2733)

Berliner Börsennotierungen.

Sämtliche Kurse sind in Millionen angegeben.

Aktien	31. 10.	24. 10.	Aktien	31. 10.	24. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	525000	300000	Höchster Farbw. . .	565000	410000
Bad. Anilin	850000	460000	C. A. F. Kahlbaum .	225000	145000
Byk-Guldenw. . . .	90000	57000	Köln-Rottweil . . .	330000	200000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	150000	600 0
„ Griesheim . .	625000	350000	Nitritfabrik	160000	445000
„ Grünau . . .	300000	100000	Oberschl. Koksw. .	1250000	850000
„ v. Heyden . .	260000	130000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	60000	Rh. W. Sprengst. . .	375000	200000
„ Weiler	700000	420000	J. D. Riedel	420000	285000
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	40000	14000
„ W. Albert . .	2400000	—	Rütgerswerke . . .	750000	410000
„ Concordia . .	1500000	265000	H. Scheidemandel .	1600000	850000
Dynamit Nobel . . .	290000	150000	Schering, Chem. . .	910000	550000
Egestorff. Salzw. . .	280000	190000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	780000	530000	Staßfurter Chem. . .	1400000	800000
Fahlberg List	320000	110000	Thür. Bleiweißf. . .	455000	—
Th. Goldschmidt . .	660000	420000	Union Chem. Fabr. .	300000	—
Harkort Bergw. . .	500000	360000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	50000	18000	„ Glanzstoff F. .	1500000	600000

Devisen	25. 10.	26. 10.	27. 10.	29 10.	30. 10.	31. 10.
Holland . .	24600	24600	24600	25200	25200	28400
Schweden	16600	16600	16600	17000	17000	19200
Italien . .	2800	2800	2800	2920	2920	3260
England .	285000	285000	285000	290000	290000	325000
New York	65000	65000	65000	65000	65000	72500
Frankreich	3680	3680	3680	3780	3800	4280
Schweiz .	11400	11300	11300	11600	11600	12900
Spanien .	8400	8400	8400	8800	8800	9700

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	31. 10.	24. 10.
Elektrolytkupfer		—
Raffinadekupfer 99—99,3 %		17—19
Originalhüttenweichblei		8,5— 9
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	Keine	10—11
Zink, umgeschmolzen	Notierungen	7,5— 8
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	der	37—38
do. in Walz- oder Drahtbarren	Metall-	—
Bancazinn	kommission	66—67
Hüttenzinn, 99 %		63—64
Reinnickel		37—38
Antimon-Regulus		8,5— 9
Silber in Barren		1350—1400

(2739)

Versammlungskalender.

6. Nov.: Chemische Fabrik Alfred Kricke A.-G., Wolfenbüttel, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Wolfenbüttel.

7. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G., Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. H., außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der Braunschweigischen Bank u. Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

9. „ Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co. A.-G., Emden, 2. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der Emder Hochseefischerei A.-G., Emden, Fischereihafen.

Chemische Fabriken A.-G., Eisenach, außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaal des Notars Dr. Martin Bradt, Berlin, Chausseestr. 8.

16. „ Winkha, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Leipziger Creditbank, Leipzig, Barfußgäßchen.

12. „ Beueler Chemikalienwerk A.-G. zu Beuel, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal der Handelsvereinigung Merkur A.-G. zu Köln, Von-Werth-Straße 9.

Steinauer Seifenwerke A.-G., vorm. Rudolph Martin, Steinau a. O., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Steinau a. O. (2738)

Außenhandelstelle Chemie

Die Kontingentierung der Ausfuhr von Zündhölzern ist aufgehoben. Die Verpflichtung zur Einholung von Ausfuhrbewilligungen bei der Außenhandelstelle Chemie bleibt bestehen. (2735)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 10. NOVEMBER 1923 | Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. November 1923.

Ein Regenschauer von Verordnungen ist in den letzten Tagen auf den dürren Boden der deutschen Wirtschaft niedergegangen, aber eine befruchtende Wirkung wird nicht von ihm ausgehen. Denn es handelt sich nahezu ausschließlich um Maßnahmen, die nur dazu bestimmt sind, schädliche Folgeerscheinungen einer in ihren Grundlagen falschen Wirtschafts- und Finanzpolitik abzuschwächen. Die Regelung des Devisenverkehrs spielt unter ihnen begreiflicherweise eine besondere Rolle, denn auf keinem Gebiet sind in neuester Zeit die unheilvollen Folgen bürokratischer Reglementierung so kraß in die Erscheinung getreten wie dort.

Es gehört kein geringes Maß von Ueberwindung dazu, sich mit diesen neuesten Erzeugnissen der Gesetzgebungsmaschine, die an Produktivität kaum noch der Notenpresse nachsteht, zu beschäftigen, denn selbst ihre Schöpfer empfinden nach der letzten Bereicherung der Devisenverordnungssammlung das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung, da es kaum noch möglich ist, sich unter den zahllosen Abänderungen und Aufhebungen früherer Verordnungen durchzufinden.

Ein besonders charakteristisches Beispiel für die auf diesem Gebiet herrschende völlige Planlosigkeit ist die neueste Verordnung über die Freigabe der Devisenrechnung und Devisenzahlung im Groß- und Kleinhandel des Inlands. Damit ist tatsächlich ja nur eine seit Monaten unter dem Zwange der rapiden Markentwertung im gesamten Handelsverkehr Platz gegriffene Uebertretung einer Vorschrift der Valutaspekulationsverordnung nachträglich sanktioniert worden. Als bereits der kleinste Grünkrämer längst seine Preise nach Goldmark und Dollar berechnete, glaubte man im Reichswirtschaftsministerium, an dem Verbot der Dollarrechnung im Kleinhandel und der Devisenzahlung im Großhandel festhalten zu können. Noch vor wenigen Wochen bestand nach mündlichen Mitteilungen des zuständigen Referenten die Absicht, in neuen „Richtlinien" auf das bestehende Verbot nachdrücklichst hinzuweisen. Rücksichten auf die kommende Goldwährung machten nach Ansicht der amtlichen Stellen die Aufrechterhaltung des Verbots notwendig. Jetzt hat man es plötzlich fallen gelassen. Groß- und Kleinhandel dürfen nunmehr nach ausländischen Zahlungsmitteln rechnen und sie in Zahlung nehmen, wobei die einzige reichlich naive Einschränkung gemacht ist, daß Zahlung in fremder Währung nicht gefordert werden darf. Im übrigen ist die Geltung dieser Verordnung bis zum Ablauf des November befristet. Es scheint also auch heute noch an den amtlichen Stellen die geradezu kindliche Auffassung zu bestehen, daß diese Befristung ausreichen wird, um den Handel zu veranlassen, vom 1. Dezember ab zur Papiermarkrechnung und -zahlung zurückzukehren.

Leider hat die Regierung darauf verzichtet, sich über die Erwägungen auszusprechen, welche für die Aufhebung dieser Bestimmung der Valutaspekulationsverordnung maßgebend gewesen sind. Man ist daher auf Vermutungen angewiesen. Die völlige Unmöglichkeit der Papiermarkrechnung im Handel wird auch den amtlichen Stellen inzwischen zum Bewußtsein gekommen sein. Die neuen wertbeständigen Zahlungsmittel, an erster Stelle die Goldanleihe, sollten die Funktionen übernehmen, die zu erfüllen, die sterbende Papiermark außerstande war. Die Goldanleihe erschien im Zahlungsverkehr und erweckte Hoffnungen auf eine baldige Beseitigung seines bisherigen trostlosen Zustandes. Aber noch weit schneller als sie erschien, verschwand sie auch wieder. Darum hat man vermutlich dem Handel die Inanspruchnahme fremder Zahlungsmittel für die nächsten Wochen gestattet.

Die auf die Goldanleihe gesetzten Hoffnungen wurden schwer enttäuscht. Sie ist kein Zahlungsmittel geworden, sondern ein Anlagepapier, das jeder in möglichst großem Umfang zu erwerben sucht, um es festzuhalten, oder mit einem sehr hohen Aufgeld wieder abzugeben. So ist die Goldanleihe denselben Weg gegangen, wie die Dollarschatzanweisungen, zu deren Unterbringung einst moralische Zwangsmittel aller Art notwendig waren. Heute finden Kursnotierungen in Dollarschätzen nicht mehr statt, weil ein Angebot an der Börse nicht vorliegt, und die Zuteilung an Goldanleihe ist bei den täglichen Repartierungen der Reichsbank bis auf 1 % herabgesunken.

Die Verantwortung für diese geradezu skandalösen Zustände trägt wieder einmal die Reichsbank gemeinsam mit der Reichsfinanzverwaltung, durch deren Schuld die Herstellung der Stücke eine derartige Verzögerung erlitt, daß sie von vornherein zu einer Rarität wurden. Noch kleben an zahllosen Gebäuden im Deutschen Reich die verheißungsvollen Plakate, in denen die Regierung Stresemann der Bevölkerung zur Milderung ihrer Notlage ein wertbeständiges Zahlungsmittel versprach. Nichts von diesen schönen Worten hat sich erfüllt. Aber in erneuten Kundgebungen der Reichsregierung wird das Volk auf das Erscheinen der Rentenmark vertröstet, wobei jedoch gleich darauf hingewiesen wird, daß die technischen Möglichkeiten ihrer Herstellung infolge der Ueberlastung der in Betracht kommenden Druckereien erheblich eingeschränkt sind. Man hat es daher für zweckmäßig gehalten, einen bestimmten Zeitpunkt für die Ausgabe dieses Rentengeldes noch nicht festzusetzen. Wie sich inzwischen der Warenverkehr zur Ernährung der Bevölkerung ohne wertbeständige Zahlungsmittel abwickeln soll, darüber verlautet nichts. Wiederum wird die Landwirtschaft den Verkauf ihrer Produkte einstellen, weil sie für wertlose Papiermark keine Verwendung hat. Ebenso stockt der Lebensmittelgroßhandel, weil Zahlung in wertbeständiger Währung verlangt wird, über die der Kleinhandel nicht verfügt. Wir stehen wieder vor denselben Schwierigkeiten, die durch die Ausgabe der Goldanleihe überwunden sein sollten.

Unter den sonstigen neuen Devisenverordnungen verdient noch diejenige eine nähere Betrachtung, die sich mit der Ablieferung von Ausfuhrdevisen befaßt. Ueberwiegend sind die vorgenommenen Aenderungen formaler Art. Sachlich von Bedeutung ist die von der Industrie längst geforderte Ausdehnung der Ablieferungsfrist auf drei Monate bei Geschäften innerhalb Europas und auf sechs Monate bei Lieferungen nach überseeischen Ländern. Eine wesentliche Erweiterung haben in den Durchführungsbestimmungen die Ausnahmen, in denen auf eine Ablieferung der Devisen verzichtet wird, erfahren. Unter anderen entfällt die Ablieferungspflicht bei Reparationssachlieferungen im freien Verkehr und im amtlichen Verkehr. Nun erschien aber gleichzeitig mit dieser Verordnung eine vom Wiederaufbauministerium ausgehende Verlautbarung, nach der das Reich die Zahlungen zur Durchführung von Sachlieferungen im freien und im gebundenen Verkehr einstellt. Das heißt mit anderen Worten: Es gibt keine Reparationssachleistungen mehr. Denn ihr Wesen besteht bekanntlich darin, daß die von deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen ausgeführten Sachleistungen vom Reich unter Anrechnung auf seine Reparationsverpflichtungen bezahlt werden. In dem Augenblick also, wo der Fiskus diese Zahlungen einstellt, haben die Reparationslieferungen ihr Ende erreicht. Trotzdem sollen in Zukunft die bei Reparationslieferungen anfallenden Devisen von der Ablieferungspflicht befreit sein. Bei einem Versuch, an der zuständigen Stelle eine Aufklärung dieses Widerspruches zu erhalten, wurde lediglich der Bescheid erteilt, daß solche Verordnungen ja doch von verschiedenen Ressorts erlassen werden, wobei das eine über die Tätigkeit des anderen nicht im Bilde wäre. Hierin liegt der Schlüssel zu der für den normalen Menschenverstand unbegreiflichen amtlichen Regelung unseres Wirtschaftslebens. Jedes Ressort arbeitet auf eigene Faust, ohne Fühlung mit den anderen und ohne Führung eines für die Gesamtwirtschaft verantwortlichen Staatsmannes. Das Ergebnis: Chaos. — Bl. (2804)

Digitized by Google

Industrie und Handel im Oktober 1923.

(Nach den Berichten preußischer Handelskammern.)

Nach den Monatsberichten der Handelskammern hat der im August begonnene, im September verschärfte Rückgang des Wirtschaftslebens im Monat Oktober eine weitere wesentliche Verschärfung erfahren. Der Grund liegt in unserer innerpolitischen und ganz besonders in der außenpolitischen Lage, die infolge der Aufgabe des passiven Widerstandes an der Ruhr nicht die erhoffte Entspannung erfahren hat. Franzosen und Belgier haben nicht nur alle Versuche der Reichsregierung zu einer Verständigung zurückgewiesen, sondern die wirtschaftliche Notlage der besetzten Gebiete, die infolge ihrer Abschnürung noch viel schwerer als das übrige Deutschland leiden, ausgenutzt, indem sie einer auf unsaubere Elemente sich stützenden separatistischen Bewegung Vorschub leisteten. Diese Bewegung konnte sich zu einer unmittelbaren politischen Gefahr auswachsen und in Verbindung mit den Ereignissen in Sachsen und Bayern die Reichseinheit gefährden und damit auch das Wirtschaftsleben im Reiche auf das ernsteste bedrohen. Arbeitseinschränkungen, Arbeiterentlassungen und bei niedrigen Löhnen hohe Preise, die die Weltmarktpreise immer mehr überschreiten, sind für den Tiefstand der Wirtschaft charakteristisch.

Chemische Industrie. Die geschäftliche Lage bedingte Entlassungen im weiteren Umfange. Voraussichtlich ist mit weiteren Betriebseinschränkungen zu rechnen (Wiesbaden). (2787)

Der Arbeitsmarkt im September 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 21 vom 1. November 1923.)

Die allgemeine Wertung aller Werte nach Goldmaß auf bzw. über Weltmarktpreis hat im Berichtsmonat zum völligen Versiegen der Kaufkraft des Inlandes geführt. Industrie und Handel, deren Umsatz außerordentlich verringert ist, schränken ihre Tätigkeit auf das äußerste ein. Die Folge ist eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage über jedes seit den ersten Monaten nach dem Waffenstillstand in Deutschland beobachtete Maß hinaus.

Die Zahl der Beschäftigten, wie sie sich aus den monatlichen Mitgliederbestandsmeldungen der Krankenkassen ergibt, zeigt gegenüber dem August einen weiteren Rückgang. Bei den 4107 Kassen (im Vormonat 4334 Kassen), von denen Meldungen vorlagen, fiel die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder von 10 675 618 am 1. September auf 10 339 462 am 1. Oktober, mithin um 336 156 oder 3,1 % (im Vormonat 2,6 %).

Die Zahl der Arbeitslosen in den deutschen Arbeiterfachverbänden ist erheblich gestiegen. Bei den 39 berichtenden Verbänden kamen am Stichtage, dem 29. September, auf rund 5 Millionen Mitglieder rund 500 000 Arbeitslose, d. h. 10 (genau 9,9) % der durch den Bericht erfaßten Mitglieder (im Vormonat 6,3 %).

Die Zahl der Kurzarbeiter ist ebenfalls stark gestiegen. In den 35 berichtenden Verbänden arbeiteten von rund 4,5 Millionen Mitgliedern rund 1,79 Millionen mit verkürzter Arbeitszeit, d. h. 39,7 % der Mitglieder (im Vormonat 26,0 %).

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen hat ungefähr die Höhe erreicht, wie sie unmittelbar nach Abschluß des Waffenstillstandes bestanden hat. Es wurden gezählt am 15. Oktober 660 788 Hauptunterstützungsempfänger (davon 543 147 Männer und 117 641 Frauen) und 1 379 499 unterstützte Kurzarbeiter.

Die Lage bei den Arbeitsnachweisen läßt eine weitere starke Verschlechterung des Arbeitsmarktes deutlich erkennen. Die Zahl der Arbeitsgesuche stieg von 1,14 auf 1,38 Millionen, die Zahl der Stellenangebote sank von 426 506 auf 343 084, die Zahl der Stellenbesetzungen von 290 208 auf 241 788. Im Durchschnitt kamen auf je 100 offene Stellen 555 männliche (im Vormonat 340) und 235 weibliche (im Vormonat 173) Arbeitsuchende. Von je 100 Arbeitsuchenden konnten nur 17 untergebracht werden (im Vormonat 25 %); von je 100 offenen Stellen wurden 70 (im Vormonat 68) besetzt.

Das Ergebnis der für den 16. Oktober bei den 681 der wichtigeren Arbeitsnachweise durchgeführten Stichtagzählung weist eine Zunahme der Arbeitsgesuche um 237 734 auf im ganzen 1 055 701 und eine Abnahme der zur Verfügung der Arbeitsnachweise stehenden Stellenangebote um 12 707 auf 31 541 auf. Es steht also bei den Arbeitsnachweisen einem rapide anwachsenden Angebot an Arbeitskräften ein kaum mehr ins Gewicht fallendes Angebot offener Stellen gegenüber. (2786)

Ein- und Ausfuhr der Schweiz in den wichtigsten Waren Januar-September 1923.

Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht soeben die Mengenstatistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren in den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres. Nachstehend geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen des Zolltarifs wieder (die Gewichtszahlen beziehen sich auf dz):

Einfuhr.

		1913	1922	1923
	Düngstoffe			
165	Knochenmehl; Rohphosphate etc.	153,494	211,175	152,119
166	Thomasphosphate	277,114	429,305	614,166
167	Kalidünger	95,212	205,360	226,136
169	Aufgeschl. Düngemittel	257,491	16,863	115,195
446 a/b	Kunstseide	1,974	6,378	7,703
	Chemikalien und Oele			
982/983	Parfümerien	1,037	1,104	1,314
989	Kolophonium	18,573	14,628	22,934
991	Peche, unverarbeitet	19,380	10,264	36,988
993	Schwefel in Stücken etc.	26 814	33,654	25,035
995	Terpentinöl	15,738	13,940	15,176
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	65,083	45,615	61,526
1012	Chlorkalk	9,216	1,855	3,403
1035	Salzsäure	59,361	11,553	17,350
1036	Schwefelsäure	70,998	16,554	11,033
1041	Tonerde, schwefelsaure etc.	30,783	11,087	29,570
1044	Kupfervitriol	26,588	7,107	17,698
1051 a/b	Essigsäure, Holzgeist etc.	14,210	6,656	5,746
1053	Formaldehyd, denat.	2,554	2,204	3,490
1055 a/b	Gerbstoffextrakt	18,776	10,902	26,324
1059	Methylalkohol etc.	10,409	3,221	5,022
1064	Teerölderivate etc.	18,894	11,667	3,711
1065 a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrik.	24,741	9,411	14,461
1065 b	Benzin, Benzol	122,623	304,036	337,259
1066 a	Anilin	9,046	8,397	15,636
1066 b	Anilinverbindungen	6,347	2,395	3,120
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol etc.	8,164	2,378	6,984
1078/1081 b	Stärke u. Stärkepräparate	33,742	34,716	33,517
1095	Blauholzextrakt	4,026	1,809	2,104
1098	Anilinfarben	4,875	3,312	4,522
1115	Leinöl	35,447	28,604	35,690
1116	Olivenöl, denaturiert, etc.	4,925	7,458	12,419
1118	Flüssige Fette und Oele zu gewöhnlichem Gebrauch	21,631	12,311	19,914
1121	Talg, Knochenfett etc.	14,114	15,058	24,201
1131 b	Maschinenschmieröl	102,030	76,359	98,296

Ausfuhr.

		1913	1922	1923
169	Düngemittel, aufgeschlossene	83,657	62,958	136,836
446 a/b	Kunstseide	3,074	6,603	4,166
639	Asphalt und Erdharze	412,475	181,268	147,188
	Chemikalien und Farbwaren			
982/983	Parfümerien	1,284	1,705	1,747
1010	Calciumcarbid	224,647	64,650	39,561
1039	Soda, calciniert	—	52,048	16,092
1053	Formaldehyd, Aldehyd	1	775	2,732
1055 a/b	Gerbstoffextrakte	10,135	5,459	3,083
1098	Anilinfarben	53,495	28,737	31,663
1099	Indigo	11,123	22,951	28,281

(2788)

Die englische chemische Industrie und die Banken.

Wie „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) mitteilt, erhebt die englische chemische Industrie gegen die Banken den Vorwurf, daß diese die Industrie in einer sehr kritischen Zeit im Stich gelassen hätten. Ein Korrespondent des Blattes äußert sich zu dieser Frage auf Grund von Unterredungen mit einigen führenden Männern der englischen chemischen Industrie wie folgt:

„Während die chemische Industrie in England von der öffentlichen Meinung stärkere Unterstützung erfahren hat, als dies in Amerika der Fall war, hat dort die Bankwelt der Industrie größeres Vertrauen entgegengebracht. Die Bankiers der Neuen Welt, die gewöhnt sind, jede Pionierarbeit in der

Digitized by Google

einen oder anderen Weise zu fördern, haben auch für die chemische Industrie viel mehr getan als die englischen. In England herrscht ziemlich allgemein ein Unwille gegen die Finanzleute wegen ihrer Zurückhaltung. Während der kritischen Zeiten der Deflation im Jahre 1921 überließen die Banken die Industrie fast ganz ihrem Schicksal, und auch heute noch verfolgen sie eine rückschrittliche Politik. Die Industrie hat sich dann in der Geldknappheit durch selbstlose gegenseitige Unterstützung geholfen. Man könnte viele Beispiele anführen, wo ein Konzern einem Konkurrenten in einer finanziellen Notlage beigesprungen ist. Dadurch ist nun aber ein neuer Geist des gegenseitigen Vertrauens in der Industrie entstanden und ein Gefühl der Sicherheit, wie sie sonst wohl nicht vorhanden wären. Wenn die Politik der Bankiers auch die Entwicklung der chemischen Industrie gehemmt hat, so hat sie andererseits den Erfolg gehabt, die Moral und das Selbstvertrauen zu stärken." (2785)

Die schwedische Zündholz-Industrie.

Aus Anlaß der Industrie-Ausstellung in Gothenburg hat Svenska Tändsticks A/B eine Broschüre über die Entstehung und Entwicklung der Zündholz-Industrie in Schweden herausgegeben, der die nachfolgende Darstellung entnommen ist:

Keine schwedische Industrie hat bisher in ihrer Branche den Weltmarkt in so starkem Maße erobert wie die Zündholzindustrie, welche zurzeit über ein Drittel der gesamten Zündholzfabriken der Welt beeinflußt. Es dürfte auch kein anderes Land in der Welt einen Industriezweig aufweisen können, der seine Ueberlegenheit gegenüber ausländischen Konkurrenten für die Dauer in gleicher Weise behaupten konnte. Bezeichnend ist, daß z. B. das Standardformat für Sicherheitszündhölzer, welches vor etwa 60 Jahren von Jönköpings alter Zündholzfabrik herausgegeben wurde, bisher nach keiner einzigen Richtung hin verändert, sondern als Standardformat von der ganzen Welt akzeptiert wurde. Die meisten Konstruktionen der Zündholzmaschinen sind schwedischer Erfindung. Die Lagerman-Komplettmaschine, welche 1872 konstruiert wurde, ist noch heute die vollkommenste Maschine in der Zündholzindustrie, und mehrere Maschinen befinden sich seit 50 Jahren unverändert im Betrieb.

Den Erfolg auf dem Weltmarkt hat die schwedische Zündholzindustrie in erster Linie der Güte ihres Fabrikates zu verdanken. Die im Auslande erzielten Preise betrugen oftmals das Dreifache anderer europäischer Zündhölzer.

Ein weiterer Vorsprung der schwedischen Zündholzindustrie liegt in der Fähigkeit, jeweils die den Bedürfnissen des besonderen Absatzgebietes entsprechenden Formate und Etiketten zu liefern. Gegenüber anderen Firmen, welche höchstens 10 Formate und etwa 50 Etiketten herausbringen, kann Svenska Tändsticks etwa 300 verschiedene Formate und 9000 Etiketten herstellen.

Die seit 50 Jahren gepflegte und ausgearbeitete Verkaufsorganisation ist eine der Hauptstützen der Industrie.

Als einzige fühlbare Konkurrenz für Schweden kommt Japan in Betracht. Englische und amerikanische Fabriken haben sich ausschließlich für den einheimischen Bedarf eingerichtet. Länder mit schwacher Valuta konnten trotz der geringen Produktionskosten den Unterschied in der Qualität und die Vorzüge einer entwickelten Verkaufsorganisation nicht aufwiegen. Japan konnte Schweden allerdings infolge seiner unerhört billigen Arbeitskraft auf den asiatischen Märkten eine gewisse Konkurrenz bieten, und Svenska Tändsticks A/B. verlor während des Krieges auf Grund mangelnder Verschiffungsgelegenheiten den ostindischen Absatz fast gänzlich. Das Absatzgebiet wurde jedoch bald wieder erobert. Im ersten Halbjahr 1921, 1922 und 1923 stammten 3, 12 bzw. 37 % des gesamten Imports an Zündhölzern in Britisch-Indien wieder aus Schweden, und im Juli d. J. betrug der schwedische Import nicht weniger als 51 %, übertraf damit also die bisherigen höchsten Prozentzahlen.

Das Erdbeben in Japan hat übrigens die für den Export von Zündhölzern in Frage kommenden japanischen Fabriken nicht betroffen, weshalb die Konkurrenzkraft Japans auf diesem Gebiete ungeschwächt ist.

In den schwedischen Fabriken wurde in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum 1. April 1923 nur drei Tage in der Woche gearbeitet. Zurzeit beträgt die Arbeitszeit 4½ Tage per Woche.

Die im November vorigen Jahres an der Londoner Fondsbörse zu 6¾ £ herausgegebenen Aktien von Svenska Tändsticks sind mit bis zu 8¾ £ umgesetzt worden. Diese gute Nachfrage wirkt sich auch an der schwedischen Fondsbörse aus, und der Umsatz ist lebhaft, bei steigenden Kursen.

Vor wenigen Tagen ist es Herrn Generaldirektor Kreuger von der Svenska Tändsticks A/B., der sich zurzeit in Amerika befindet, mit Unterstützung mehrerer amerikanischer Bankfirmen gelungen, eine amerikanische Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 28 Millionen $ unter dem Namen International Match Corporation zu gründen. Etwas mehr als die Hälfte des Kapitals wird von Svenska Tändsticks eingeschossen. Dafür überläßt sie der International Match Corporation den Hauptteil ihrer Anrechte in ausländischen Zündholzunternehmungen. Der Rest des Aktienkapitals wird für die Uebernahme europäischer und außereuropäischer Zündholzfabriken von anderer Seite benutzt, u. a. zum Erwerb der Zündholzinteressen der Rockefeller-Gruppe in Kanada.

Die Kontrolle und Leitung der neuen Gesellschaft wird in den Händen der Svenska Tändsticks A/B. liegen. Dem Vorstand der International Match Corporation werden außer Vertretern von Svenska Tändsticks A/B. folgende Herren angehören: Frederic W. Allen, New York, und F. L. Higginson, Boston, beide Teilhaber und Leiter der Bankfirma Lee Higginson & Co., John McHugh, Leiter der Mechanics & Metals National Bank, New York, H. Havemeyer aus der bekannten, in der Zuckerindustrie dominierenden Familie, Percy A. Rockefeller und Samuel F. Pryor. Verwalter des Vermögens des verstorbenen William Rockefeller und Leiter der Remington Small Arms Co.

Am 22. Oktober gab die neue amerikanische Firma eine Obligationsanleihe von 15 Millionen $ mit 6½ % Zinsen zu einem Emissionskurs von 94½ % heraus. Die Anleihe ist von einem Konsortium unter Leitung der Bankfirma Higginson fest übernommen worden. Die übrigen Mitglieder des Konsortiums sind National City Bank, Guaranty Trust Co. sowie die Bankfirmen Brown Brothers & Co. und Dillon Read & Co. Als Bürgen zeichnen die Svenska Tändsticks A/B. und einige ihrer Tochterfabriken.

Die für die Obligationsanleihe einfließenden Mittel sollen hauptsächlich für die Gewinnung und den Anschluß der Zündholzindustrie Kanadas, Südamerikas und des fernen Ostens angewandt werden.

Nach einem eingegangenen Telegramm hat die Anleihe an der New Yorker Börse eine ungewöhnlich günstige Aufnahme gefunden, und der Erfolg der Anleihe scheint gegeben zu sein. (2778)

Englische Untersuchungen zu der Explosions-Katastrophe in Oppau.

Das „Departement of Scientific und Industrial Research" berichtet über Untersuchungen, welche zum Zweck der Aufklärung der Explosionskatastrophe in Oppau ausgeführt wurden. Der Regierungschemiker analysierte Proben des Ammonsulfat-Ammonnitrat-Gemisches, welche das Handelsamt aus Deutschland erhalten hatte. Das Salz schien kein Doppelsalz zu sein, sondern es schienen Mischkristalle vorzuliegen. Verunreinigungen, welche die Explosion hätten verursachen können, wurden nicht gefunden. Als Ursache für die Verhärtung wurde ein geringer Wassergehalt angesehen, welcher unter Druck das Zusammenbacken zur Folge hat. In Woolwich ausgeführte Versuche, das Salz zur Detonation zu bringen, hatten ein negatives Resultat, selbst unter den günstigsten Bedingungen. Die Ursache der Explosion bleibt somit im Dunkeln. (2777)

Die Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Spanien.

In der Notiz auf S. 630 der „Chem. Ind." war auf Grund einer kurzen ausländischen Nachricht mitgeteilt worden, daß durch den Erlaß vom 10. Oktober 1923 die Bestimmungen des Erlasses vom 6. März 1919 „mit einigen Ausnahmen ohne Bedeutung" in Kraft gesetzt worden seien. Dies ist dahin zu berichtigen, daß zu den Ausnahmen die Artikel 7 und 21 des älteren Erlasses gehören, von denen dem Artikel 7 im Gegenteil eine sehr große Bedeutung zukommt. Nach einer Darstellung, welche „Chemist and Druggist" (London) von der Geschichte der Spezialitätenfrage in Spanien gibt, war es gerade dieser Artikel, welcher die Inkraftsetzung der Bestimmungen des Erlasses vom Jahre 1919 immer wieder verzögerte, da gewisse ausländische Firmen große Anstrengungen zu seiner Entfernung machten. Dieser Artikel verbietet nämlich die Herstellung und Verpackung von Spezialitäten in Spanien im Auftrage eines ausländischen Inhabers, wenn dieser nicht alle seine Rechte einem spanischen Apotheker überträgt. Der Versuch, diesen Artikel zu beseitigen, stieß auf den heftigen Widerstand aller derjenigen, welche seine Bei-

Digitized by Google

behaltung und Durchführung im Interesse der Würde des spanischen Apothekerstandes für unerläßlich hielten, und der Kampf endigte offenbar mit einem Sieg der Apotheker. Der neue Erlaß hat nun aber diese Frage in der Schwebe gelassen; die Artikel 7 und 21 sind dem Staatsrat und der kgl. Akademie der Medizin vorgelegt worden, und die Entscheidung wird erst später erfolgen.

„Es handelt sich hier," schreibt „Chemist and Druggist", „um eine Angelegenheit von internationaler Bedeutung, an der viele große ausländische Fabrikanten von pharmazeutischen Spezialitäten, besonders französische, stark interessiert sind, sowie auch ihre spanischen Vertreter."

Ebenso harrt noch der Regelung die Klassifikation der pharmazeutischen Spezialitäten, d. h. ihre Einteilung in solche, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen („Spezialitäten mit sehr heftig wirkenden Bestandteilen"), und solche, welche auch von anderen Händlern vertrieben werden können.

Zu den jetzt in Kraft getretenen Bestimmungen ist ferner nachzutragen, daß die Spezialitäten bei der Einfuhr nach Spanien sich in der endgültigen Aufmachung für den Kleinverkauf befinden, d. h. in etikettierte Flaschen oder Schachteln gefüllt sein müssen.

Für die Zollbehandlung der pharmazeutischen Produkte im allgemeinen kommen die Positionen 982 und 983 ff. des spanischen Zolltarifs in Betracht.

Pos. 982 bezieht sich auf solche Produkte, welche industriell hergestellt und in größeren Mengen ohne Spezialmarke in den Kleinhandel gebracht werden. Die Einfuhr dieser Waren, sei es als Massengüter oder in anderer Form, unterliegt keinen besonderen Vorschriften. Dagegen betreffen die Positionen 983 ff. die als Spezialitäten bezeichneten Produkte, d. h. solche Präparate, deren allgemeine Bezeichnung immer von dem Namen des Erfinders oder Fabrikanten begleitet ist.

Für diese gelten die oben und auf S. 630 mitgeteilten Bestimmungen. (2797)

Erzeugung und Verbrauch von Kunstdünger in Italien.

Aus Mailand geht uns folgender Bericht zu:

Die italienische Kunstdünger-Industrie arbeitet unter günstigen Bedingungen. Den Hauptanteil an der Produktion hat der „Montecatini-Konzern".

Nach dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht der „Montecatini" hat dieselbe im Jahre 1922 einen Absatz von 5 414 135 dz an Superphosphaten gehabt, während der Absatz im Jahre 1921 sich auf 5 019 758 dz belief. Auf Grund der bisherigen starken Nachfrage schätzt die Gesellschaft ihren Absatz für das Jahr 1923 auf ca. 6 Millionen dz. Die „Montecatini" hat ihre Preise stark herabgesetzt, und der Vergleich der Teuerungszahlen ergibt, daß im Vergleich zur Vorkriegszeit die Erzeugnisse der Landwirtschaft auf einem höheren Teuerungszustand stehen als die Preise für künstliche Düngestoffe und Pflanzenschutzmittel.

Nachfolgende Tabelle gibt Preise für verschiedene landwirtschaftliche Produkte einerseits und Düngestoffe usw. andererseits wieder:

		1914 Lire	1923 Lire	Preissteigerung %
Weizen	dz	26	112	330
Hafer	dz	18	100	455
Reis	dz	36	230	538
Zuckerrüben	dz	2,25	12	433
Milch	hl	15	90	500
Perphosphat min.	dz	7	29	314
Natronsalpeter	dz	27	135	400
Ammoniumsulfat	dz	35	185	428
Calciumcyanamid	dz	22	95	331
Kupfervitriol ital. Fabrikat	dz	55	230	318
Schwefel	dz	20	77	285
Kaliumsulfat	dz	26	92	254

Die Teuerungszahlen der Düngemittel und Schutzmittel halten sich demnach zum Teil beträchtlich unter denen der landwirtschaftlichen Produkte. Dies begünstigt indirekt wieder den Verbrauch der ersteren. Die italienische Produktion schreitet daher zum weiteren Ausbau ihrer Anlagen.

Die „Montecatini" hat in Venedig eine neue Anlage für die Produktion von Superphosphaten mit einer Leistungsfähigkeit von 1 Million dz in Bau genommen. Vorerst soll die Anlage allerdings nur 300 000 dz erzeugen. Die Leistungsfähigkeit der Anlage von Montemarziano ist nunmehr verdoppelt worden; sie beträgt jetzt 600 000 dz im Jahre.

Große Aufmerksamkeit wird von der italienischen Industrie der Erzeugung von Stickstoffdünger zugewandt. Die wichtigsten Werke sind die „Società Italiana per la Fabbricazione di Prodotti Azotati", die in enger Interessengemeinschaft mit der „Montecatini" steht, die „S.I.A.S." in Terni und die ebenfalls mit der „Montecatini" liierte „Società Elettrochimica Novarese". Es wird hauptsächlich nach den beiden Ammoniakverfahren Casale und Fauser gearbeitet.

Der Verbrauch an Kalkstickstoff (Calciumcyanamid) betrug im Jahre 1922 ca. 334 220 dz gegen 160 000 dz im Jahre 1921. Für das Jahr 1923 wird der Verbrauch, dem die bestehenden Anlagen genügen sollen, auf 400 000 dz geschätzt. Demgegenüber hat der Verbrauch an Chilisalpeter abgenommen; er betrug im Vorjahre 250 000 dz.

Der Verbrauch an Ammonium-Nitrat hat sich nicht wesentlich verändert. Er betrug im Jahre 1922 100 000 dz gegen 125 000 im Jahre 1921.

Stark zurückgegangen ist der Konsum von Ammoniumsulfat, der im Jahre 1922 nur noch 150 000 dz gegen 350 000 in der Vorkriegszeit betrug.

Der italienische Verbrauch an Phosphat-Düngemitteln, der sich im Jahre 1922 auf 9 Millionen dz belief, wird für das Jahr 1923 auf ca. 10,7 Millionen dz geschätzt. Die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Piacenza hat eine Steigerung des Verbrauchs im Laufe der nächsten Jahre auf ca. 18 Millionen dz für wahrscheinlich bezeichnet.

Die Zunahme des Verbrauchs an Kunstdünger ist hauptsächlich auf die verbesserten Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft infolge Abnahme der sozialen Unruhen zurückzuführen. Verschiedene gesetzliche Maßnahmen betreffend landwirtschaftlichen Kredit und Pachtrecht haben ebenfalls belebend gewirkt. (2712)

Die Japanische Einfuhr von Schwerchemikalien u. Farbstoffen vom amerikanischen Standpunkt.

Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Dickover in Kobe vermochten die Vereinigten Staaten die während des Krieges im japanischen Chemikalienhandel gewonnene Stellung mit Ausnahme von Ammonsulfat nicht zu behaupten, sondern mußten gegen England und Deutschland, die billiger lieferten, zurücktreten.

Der japanische Markt für Schwerchemikalien und Farbstoffe zeigte im Jahr 1922 nach Erschöpfung der in der Konjunkturperiode nach dem Krieg angehäuften Bestände eine Besserung, die bei den Farbstoffen durch den verhältnismäßig befriedigenden Geschäftsgang der Baumwoll-, Seide- und Wollspinnereien unterstützt wurde.

Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln (Chilesalpeter und Ammonsulfat) war 1922 infolge der guten Lage der Landwirtschaft reichlich. Chilesalpeter kam außer von Chile z. T. auch aus Wladiwostock, und anderen Plätzen, wo er unter Zollverschluß gelagert hatte; die Ammonsulfateinfuhr über Kobe stammte zu 90 % aus den Vereinigten Staaten, und es scheint, daß die amerikanischen Fabrikanten sich diesen Markt endgültig erobert haben, da der prozentische Anteil der Vereinigten Staaten an der Gesamteinfuhr mit jedem Jahr größer geworden ist.

Die Einfuhr von Soda (calc.) war 1922 mehr als doppelt so groß wie 1921, infolge der Besserung in der Glas- und Seifenindustrie. 25 % der Gesamteinfuhr waren Magadi-Soda, der Rest kam aus England; aus den Vereinigten Staaten wurde 1922 keine Soda über Kobe eingeführt.

Die Phenoleinfuhr nach Kobe und Osaka war ziemlich bedeutend, wenn auch das spekulative Element, das in Japan oft eine so große Rolle spielt, fehlte. Die Vereinigten Staaten haben ihren Anteil an diesem Geschäft fast ganz verloren, er betrug 1922 nur 2 % gegen 50 % 1920; die Hauptmasse der in Japan verbrauchten Carbolsäure wird nun von England geliefert.

Sehr lebhaft war der Handel in Anilinfarben im Jahre 1922. Deutschland hat, wie zu erwarten war, den Hauptanteil wiedergewonnen; von der Einfuhr nach Kobe kamen 86 % aus Deutschland und nur 8 % aus den Vereinigten Staaten, während 1920 das Verhältnis 16 zu 65 % war. — Nicht ganz so schlimm ist die Lage beim künstlichen Indigo, aber auch hier lieferte Deutschland 1922 50 % der Einfuhr in den Konsularbezirk Kobe, der Rest kam aus den Vereinigten Staaten und England. — Deutschland war natürlich durch die Markentwertung begünstigt und dazu kam der Ersatz des früheren niedrigen spezifischen Zolls durch einen hohen Wertzoll auf Anilinfarbstoffe, wodurch der Preisunterschied verschärft und der Absatz der amerikanischen Produkte erschwert wurde. Man hoffe indessen, sagt der Bericht, daß diese Schwierigkeiten für die amerikanische Einfuhr im Laufe der Zeit wegfallen würden. (2775)

Digitized by Google

Aenderung des Zolltarifs in Guatemala.

Die Deutsche Gesandtschaft in Guatemala teilt mit, daß durch eine Verordnung vom 20. September d. J. eine Reihe von Aenderungen des neuen Zolltarifs von 1919 eintreten.

Für die chemische Industrie kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

I. Für folgende Artikel der Sektion XIV sind statt 100 % in Gold nur 50 % in Gold als Zoll zu zahlen: Stempelkissen — Parfümerien, Puder — photographische Filme, lichtempfindlich — Farben,

mit Ausnahme der folgenden Artikel, welche wie bisher 100 % bezahlen:

a) Riechkissen (Pos. 1745), einschl. Verpackung,

b) Zement (gewöhnlicher, Romanzement und hydraulischer Kalk) (Pos. 1830), Bruttogewicht,

c) Pflanzenwachs (Pos. 1839), Bruttogewicht,

d) Bienenwachs und Pflanzenwachs in Form von Kerzen (Pos. 1840), Bruttogewicht,

e) Mineralisches Wachs und Paraffin, gemischt oder nicht mit Stearin, in Form von Kerzen (Pos. 1841), Bruttogewicht,

f) Stearin in Form von Kerzen (Pos. 1888),

g) Feuerwerk aller Art, nicht besonders genannt (Pos. 1914), Bruttogewicht,

h) Puderquasten aller Art (Pos. 1960), einschl. Verpackung,

i) kinematographische Films, belichtete, neu oder gebraucht (Pos. 1992), einschl. Verpackung,

k) Haarfärbemittel (Pos. 2070), einschl. Verpackung.

II. Pulver und Dynamit, Sektion I, zahlen die folgenden Zollgebühren, und zwar zu 50 % in Gold: Pulver 0,50 $ je kg Bruttogewicht, Dynamit 1 $ je kg Bruttogewicht.

III. Arsenik (arsenige Säure) (Sektion 15, Pos. 2135) zahlt 0,50 anstatt 1 $.

IV. Natriumperoxyd (Natriumoxylith) (Pos. 2360) zahlt anstatt 1 $ nur 0,50 $ je kg Nettogewicht.

V. Quecksilberchlorür und -chlorid (Kalomel und Sublimat) (Pos. 2450) zahlen je kg netto 1,50 $.

VI. Präparate von collodialen Metallen für subcutane Einspritzungen (Pos. 2460) werden der Pos. 2305 angefügt.

VII. Pos. 2486, Lecithine, Billon-Pillen und ähnliche Präparate, einschl. Verpackung: 1,5 $ anstatt 1,25 $ je kg gesetzl. Gewicht (Reingewicht einschl. der inneren Verpackung);

Pos. 2491, Neurosine, Prunier-Pillen oder -Pulver, einschl. Verpackung: 1,5 $ anstatt 1 $ je kg gesetzl. Gewicht (Reingewicht einschl. innerer Verpackung).

Unter diese letztere Position werden einbezogen alle pillenförmigen und verzuckerten Arzneimittel (granulados o sacaruros), die als Spezialitäten eingeführt werden.

VIII. Schwefelschwarz (Pos. 2431 A) je kg Bruttogewicht: 0,50 $.

IX. Pomaden und Salben beliebigen Fabrikats (Pos. 2496) einschl. Verpackung: 1,50 $ anstatt 1 $ je kg.

X. Anilinfarben und ähnliche Produkte, ebenso Pflanzenfarbstoffe, fest, teigförmig oder flüssig, nicht anderweit angegeben (Sektion 15, Pos. 2208) Nettogewicht: 1,50 $ anstatt 2 $ je kg.

XI. Gase, durch Druck verflüssigt oder einfach komprimiert wie Ammoniak, Kohlensäure und schweflige Säure für Eismaschinen, in Metallflaschen, einschl. des Gewichtes der Behälter, auch wenn diese schon gebraucht sind, und einschl. des Gewichts der Verpackung (Sektion 15, Pos. 2272): 0,10 $ anstatt 0,35 $ je kg. (2798)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Presseabgabe.

Im „Reichsgesetzblatt" (Teil I) Nr. 112 wird eine Verordnung vom 1. November d. J. veröffentlicht, durch welche § 3 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 aufgehoben wird. In diesem § 3 ist bestimmt, daß alle auszuführenden Waren mit einer Abgabe von 1½ ‰ des Ausfuhrwertes zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse belegt werden. (2790)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. November 1923 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 42,78 Goldmark
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 64,17 Goldmark

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 31. Oktober 1923. (2750)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 5 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 312 Millionen Mark für 1 kg Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. November d. J. in Kraft. (2803)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 5. November d. J. mit Wirkung vom 5. d. M. auf 137 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 6. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 6. November betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (fünfter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2801)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Warenverkehr mit dem besetzten Gebiet.

Die Handelskammer Frankfurt a. M./Hanau veröffentlicht die nachfolgende Zusammenstellung über die für den Warenverkehr mit dem besetzten Gebiet geltenden Bestimmungen:

a) Einfuhr aus dem Ausland in das besetzte Gebiet.

Beim Verbringen von Waren aus dem Ausland nach dem besetzten Gebiet werden im allgemeinen die deutschen Eingangszölle erhoben. Für diejenigen Waren, die auf der Einfuhrverbotsliste stehen, ist eine besondere Einfuhrgenehmigung beim Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems einzuholen.

b) Versand von Waren aus dem besetzten Gebiet nach dem Ausland.

Diejenigen Waren, die auf der alten deutschen Ausfuhrfreiliste stehen, können ohne Ausfuhrbewilligung und ohne Entrichtung einer Ausfuhrabgabe nach dem Ausland ausgeführt werden. Für ausfuhrverbotene Waren muß eine Ausfuhrbewilligung bei dem Ein- und Ausfuhramt Bad Ems eingeholt werden. Die Ausfuhrabgaben sind bei Einholung der Ausfuhrbewilligung in ausländischen Devisen zu entrichten.

c) Versand vom unbesetzten Gebiet nach dem besetzten Gebiet.

Waren, die nach dem deutschen Zolltarif zollfrei sind, können ohne besondere Zulaufsgenehmigung und ohne Entrichtung eines Eingangszolls vom unbesetzten nach dem besetzten Gebiet verbracht werden. Soweit die Waren nach dem deutschen Zolltarif zollpflichtig sind, muß eine Zulaufsgenehmigung bei der Section économique in Mainz, Wiesbaden, Ludwigshafen, Cöln, Crefeld, Coblenz oder Trier eingeholt werden. Es gelangt bei diesen Waren ein Viertel der deutschen Eingangszölle zur Erhebung.

d) Verkehr vom besetzten Gebiet nach dem unbesetzten Gebiet.

Mit Ausnahme einer bestimmten Reihe von Waren — es handelt sich hauptsächlich um Nahrungsmittel — ist die Ausfuhr von Waren aus dem besetzten nach dem unbesetzten Gebiet nur nach Einholung einer Ablaufsgenehmigung bei den vorstehend bezeichneten Kontrollämtern (Section économique) gestattet. Bei Erteilung der Ablaufsgenehmigung wird eine Abgabe von 10 % des Wertes erhoben. (2788)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Oktober 1923.

In der Festsetzung der Umsatzsteuerausfuhrkurse ist vom Reichsfinanzministerium eine Aenderung durchgeführt. Es werden in Zukunft drei Durchschnittskurse A, B und C festgesetzt. Die Durchschnittskurse B und C können von den Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) es sich um Lieferungen in das europäische Ausland (Durchschnittskurs B) oder Lieferungen in das außereuropäische Ausland (Durchschnittskurs C) handelt;

b) der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versicherung und Beförderung trägt und

c) sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu a) und b) zweifelsfrei ergeben.

Staat	Durchschn.-Kurs in Millionen Mark A	B	C
Belgien: 1 Frank	1 200	1 070	940
Bulgarien: 1 Lewa	225	200	175
Danemark: 1 Krone	4 100	3 700	3 300
England: 1 Pfd. Sterling	107 000	96 000	84 000
Finnland: 1 finnische Mark	630	570	500
Frankreich: 1 Frank	1 400	1 250	1 100
Holland: 1 holländischer Gulden	9 300	8 300	7 300
Italien: 1 Lire	1 060	950	840
Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen	290	260	230
Norwegen: 1 Krone	3 700	3 300	2 900
Deutsch-Oesterreich: 100 Kronen	34	30	26
Rumänien: 1 Lei	110	100	90
Schweden: 1 Krone	6 200	5 600	5 000
Schweiz: 1 Frank	4 200	3 800	3 400
Spanien: 1 Peseta	3 200	2 850	2 500
Tschechoslowakei: 1 Krone	700	630	560
Ungarn: 1 Krone	1,3	1,15	1
Japan: 1 Yen	11 600	10 400	9 200
Argentinien: 1 Papierpeso	7 500	6 700	6 000
Brasilien: 1 Milreis	2 200	1 950	1 750
Vereinigte Staaten: 1 Dollar	24 000	21 500	19 000

(2779)

Devisenablieferung bei Ausfuhrvorgeschäften.

Die Handelskammer zu Berlin macht die am Außenhandel beteiligten Firmen auf folgende vom Devisenkommissar zugestandene Erleichterung aufmerksam: Bei Ausfuhrvorgeschäften hat der Versender in der Ausfuhrerklärung anzugeben, an welche deutsche Lieferfirma er Devisen gezahlt hat. Bei

Digitized by Google

Sammellieferungen muß infolgedessen in der Ausfuhrerklärung oft eine ganze Reihe von Firmen dieser Art aufgeführt werden, was schon aus räumlichen Gründen schwierig ist. Der Devisenkommissar gestattet deshalb zuverlässigen Firmen an Stelle dessen die Einreichung von Listen allmonatlich bis zum 10. des nächsten Monats. (2782)

Einschluß der Verpackungsunkosten in die Preise für Ausfuhrgüter nach England.

In den Kreisen der deutschen Exporteure herrscht vielfach noch Unklarheit darüber, ob in die Preise für Ausfuhrwaren nach England die Unkosten für Verpackung, Kisten und dergl. einzuschließen sind. Für Verzollungszwecke wird in England der Preis zugrundegelegt, den der britische Importeur für die Ware zahlen würde, wenn diese ihm, frachtfrei und Versicherung bezahlt, unter Zollverschluß im Einfuhrhafen geliefert werden würde. Dieser Preis soll die Unkosten für Verpackung, Kisten und dergl. einschließen. Eine Vorschrift, daß diese Unkosten in der Rechnung besonders aufzuführen sind, besteht nicht; es wird sich jedoch, um Zeitverlust zu vermeiden, in der Regel empfehlen, einen entsprechenden Hinweis in die Rechnung aufzunehmen, da andernfalls zu gewärtigen ist, daß unter Umständen Erhebungen darüber angestellt werden, ob etwa neben dem in der Rechnung aufgeführten Preis für die Ware selbst dem Importeur noch besondere Kosten für Verpackung usw. in Rechnung gestellt worden sind. (Dt. Wirtschaftsztg. Nr. 43—44.) (2745)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Zollerleichterungen.** Durch Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Oktober d. J. sind die durch eine Verordnung vom 28. Juni 1923 eingeführten Zollerleichterungen (s. „Chem. Ind." S. 488) bis auf weiteres verlängert worden. (2792)

Vorlegung von Originalfakturen bei Zolldeklarationen. In Abänderung der Verfügung vom 25. Oktober 1922 hat das Landeszollamt bestimmt, daß bis auf weiteres bei allen Zolldeklarationen die Vorlegung der Originalfakturen zu verlangen und das Abfertigungsverfahren ausschließlich nach den für diese Vorlegung getroffenen Bestimmungen vorzunehmen ist. (2713)

Zolltarifentscheidungen. Das Zolldepartement hat erklärt, daß nach Pos. 112 P. 2a und 112 P. 2b lediglich die in diesen Positionen genannten Alkaloide, ebenso deren Salze zu verzollen sind, während sämtliche im Tarif nicht genannten Alkaloide und deren Salze der Verzollung nach Pos. 112 P. 9 unterliegen.

Futtermittelzusätze, phosphorsaurer Futterkalk und aromatisierter Futterkalk (phosphorsaurer Futterkalk mit einer Beimischung von italienischem Fenchel, Wermut oder Anis) unterliegen der Verzollung nach Pos. 39 P. 1 als „Lebensmittel, nicht besonders genannt". (2744)

Großbritannien. **Schutzzollfragen.** Nach Pressemeldungen wird das englische Handelsamt in der nächsten Zeit eine eingehende Prüfung der Gesamtlage des englischen Wirtschaftslebens und seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande vornehmen unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Das Handelsamt hat bereits umfangreiches Material über die Einwirkung der Konkurrenz von Ländern mit entwerteter Valuta auf bestimmte Industriezweige gesammelt. Der nächste Schritt der englischen Regierung wird aller Wahrscheinlichkeit nach darin bestehen, das Gesetz zum Schutz der heimischen Industrie auf diese Wirtschaftszweige auszudehnen. Der genaue Umfang dieser Maßnahme ist noch nicht bekannt, aber es wird damit gerechnet, daß in erster Linie die Stahlindustrie in Deutschland und die Wollfabrikation in Frankreich betroffen werden sollen. Eine weitere Entwicklung der englischen Wirtschaftspolitik in der eingeschlagenen Richtung ist zu erwarten und es besteht die Möglichkeit, daß die Regierung Anfang nächsten Jahres zur Entscheidung über das ganze Schutzzollproblem mit Neuwahlen vor das Land tritt. (2751)

Tschechoslowakei. **Heranziehung von Auslandsfirmen zur Umsatzsteuer.** Der Entwurf zu einer Neugestaltung des Umsatzsteuergesetzes sieht vor, daß die nach der Tschechoslowakei exportierenden Auslandsfirmen bzw. deren dorthin gesandte Vertreter zur Zahlung der Umsatzsteuer herangezogen werden. (2749)

Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten. Amtlich wird verlautbart: Am 29. Oktober d. J. wurde in Prag durch Notenaustausch ein vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und den Vereinigten Staaten Nordamerikas getroffen, das bis zum Abschluß eines ordentlichen Handelsvertrages die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien auf Grund der Meistbegünstigung regelt, die gegenseitig hauptsächlich auf dem Gebiete der Export- und Importzölle und Gebühren sowie der Zollbewertung garantiert wird. Von der Meistbegünstigung sind seitens der Tschechoslowakischen Republik besondere Begünstigungen, die auf Grund der Friedensverträge Oesterreich oder Ungarn zuerkannt wurden, ausgeschlossen. Die Vereinigten Staaten schließen Begünstigungen aus, die sie Kuba, einigen ihrer Dependenzen (Alaska, Hawai, Philippinen, Virgin Islands oder Gebieten des Panamakanals) zuerkennen würden. Das provisorische Abkommen bleibt bis zum Abschluß eines ordentlichen Handelsvertrages, längstens bis 1. Januar 1925, in Gültigkeit. Das Uebereinkommen tritt vorläufig auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes in Kraft und wird gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden. (2754)

Finnland. **Der neue Zolltarif für 1924.** Die finnischen Zeitungen teilen mit, daß der Präsident der Republik den Vorschlag der Regierung betreffend das Gesetz über Erhebung der Zoll- und Exportabgaben im Jahre 1924 genehmigt hat. Die Arbeiten für einen neuen, für eine längere Zeitdauer vorgesehenen Zolltarif sind so weit fortgeschritten, daß ein Entwurf ausgearbeitet worden ist. Die verschiedenen Aemter, sowie die Organisationen der Produzenten, Konsumenten und Warenvermittler müssen ihre Gutachten über diesen Entwurf, welcher im August vom Arbeitskomitee dem Staatsrat eingereicht wurde, vor Jahresschluß abgeben. Wenn auch der erwähnte Entwurf dem neuen Zolltarif zugrunde gelegt werden wird, kann er in der nächsten Zukunft noch nicht dem Reichstag zur Behandlung übergeben werden. Infolgedessen wird vorgeschlagen, daß der Zolltarif vom 30. Dezember 1921 noch im Jahre 1924 Gültigkeit behalte, jedoch mit Aenderungen. Gegenwartig ist der Staatsrat berechtigt, einige Zolle entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen; nach der vorgeschlagenen Aenderung soll er künftig nur das Recht haben, Zollsätze zu erhöhen. (2752)

Ungarn. **Neuregelung des Verkehrs mit Heilpflanzen.** Der Verkehr mit Heilpflanzen und Heilinsekten wurde durch eine Verordnung des ungarischen Ackerbauministers neuerlich geregelt. Laut der Verordnung ist die für den Export in das Zollausland bestimmte Ware nach Qualität und Reinheit einer vorherigen Untersuchung zu unterziehen. Mit der Ausstellung der Untersuchungszeugnisse wurde das Verkehrsbüro für Heil- und Industriepflanzen betraut. Die Verordnung stellt auch die Bedingungen fest, an die die Ausfolgung der Zeugnisse geknüpft wird. (2789)

Italien. **Neuregelung der Zolltarif-Position 658.** Nach der parlamentarischen Behandlung der Gesetzesvorlage über die Zolltarife wurde die bisherige Textierung der Pos. 658 (olii essenziali ed essenze) so geändert, daß die Subposition 658a 2 wegfiel und die in dieser Subposition aufgezählten Oele (anici, citronella, eucalipto, legno, cedrino, lemongrass, linaloe, spigo, timo) in die Gruppe der nicht besonders genannten Oele eingereiht wurden.

Die amtlichen Werte, von welchen der Zoll von den ursprünglichen in der Subposition 658a 2 aufgezählten Oelen bemessen wird, wurden nun durch das Ministerialdekret vom 12. September 1923, welches in der „Gazetta Uffiziale" vom 8. Oktober 1923 publiziert war, folgendermaßen festgesetzt:

658a Aetherische Oele und Essenzen, nicht terpenfrei:

	Wert in Goldlire per kg
Anis	8
Citronellaöl	8
Eucalyptusöl	6
Cedernholzöl	5½
Lemongrasöl	11
Spiköl	11
Linaloeöl	25
Thymianöl	16

(2802)

Fabrikationssteuer und Zollzuschlag für Alkohol. Die Fabrikationssteuer für Alkohol und der entsprechende Zuschlag zum Einfuhrzoll, sind auf 1500 Lire für das Hektoliter wasserfreien Alkohol bei der Temperatur von 15,56 ° C festgesetzt worden, statt 1000 Lire gemäß dem Erlaß vom 21. August 1921. — Für den in der Essigindustrie verwendeten Alkohol bleiben die Sätze des Erlasses vom 21. August 1921 unverändert. Bei Alkohol für die Parfümericindustrie oder für wissenschaftliche und sanitäre Zwecke ist unter gewissen Bedingungen eine Ermäßigung auf 1300 Lire vorgesehen, ebenso ein Nachlaß von 50 Lire bei Alkohol, der durch Destillation von Wein usw. gewonnen wird. (2762)

Spanien. **Goldzollzuschlag und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat November auf 41,43 % (Oktober 43,14 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat November auf 0,002 für die Million festgesetzt worden. (2753)

Rumänien. **Neuregelung der Ausfuhr.** Das Ministerium für Industrie und Handel hat eine am 21. Oktober 1923 in Kraft getretene Verordnung über die Neuregelung der Ausfuhr erlassen. Nach Art. I kann die Ausfuhr aller Waren mit Ausnahme der in dieser Verordnung aufgeführten ohne Bewilligung und sonstige Beschränkung gegen Entrichtung der festgesetzten Ausfuhrzölle und Kommissionsgebühren erfolgen. Im Art. II sind eine Reihe von Waren enthalten, für die das früher erlassene Ausfuhrverbot in Geltung bleibt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht: Rohöl, Petroleumrückstände, Wagenschmiere und andere aus Petroleumrückständen erzeugte Schmieröle. Im Art. III sind eine Reihe von Waren aufgeführt, deren Ausfuhr in Zukunft mit Rücksicht auf den Inlandsbedarf verboten ist. Dazu gehören Mineralien, ausgenommen Bauxit und Pyrit mit weniger als 2 % Goldgehalt; Platin-, Gold- und Silbersalze und -legierungen; Knochen; Eichenrinde; Tannin und Gerbextrakte jeder Art; Kupfersulfat; pharmazeutische Erzeugnisse jeder Art. Nach Art. IV ist die Ausfuhr von kaustischer Soda und von Petroleumerzeugnissen gegen Entrichtung der geltenden Zölle und unter Beachtung der bestehenden Sonderbestimmungen gestattet. (2791)

Bulgarien. **Aufhebung von Ausfuhrverboten.** Durch Ministerialerlasse vom 10. und 11. Oktober wurde die Ausfuhr folgender Waren freigegeben: Senfsamen (Ausfuhrzoll 30 000 Lei per Waggon), Mohnsamen, Anis, Fischleim, Schusterleim und Gips. (2794)

Griechenland. **Aufhebung des Ausfuhrzolls für Weinstein.** Der Ausfuhrzoll von 1 Drachme per kg. für Weinstein ist aufgehoben worden. (2761)

Venezuela. **Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln.** Für die Einfuhr von zusammengesetzten Arzneimitteln gelten folgende Bestimmungen: Der Importeur hat eine Eingabe an das Gesundheitsamt auf Stempelpapier zu richten, unter Beifügung von 3 Mustern des Präparats, sowie von Etiketten. Die einmalige Gebühr für die Einschreibung beträgt 100 Bolivar. Auf den Etiketten muß sich die Formel des Präparats befinden, sowie die Angabe, daß der Verkauf vom Gesundheitsamt gestattet ist. Die Formalitäten der Zollabfertigung sind streng zu beobachten, die Strafen sind hoch und kommen leicht zur Anwendung; Irrtümer in der Konsularfaktur können zur Konfiskation führen. (2760)

Costa Rica. **Neue Zollbestimmungen.** Durch Gesetz vom 21. September d. J. sind einige Aenderungen im Zolltarif vorgenommen. Für Pflanzenwachse, Kirschgummi (ceresina), Terpentin- und Paraffinöl beträgt nunmehr der Zoll 0,10 Colon, für Nitrobenzol 1 Colon je kg Rohgewicht. (2747)

Australien. **Neue Dumpingzölle.** Folgende Waren sind gemäß dem Industrieschutzgesetz mit Dumpingzöllen belegt worden: Glühstrümpfe aus Belgien: Kaliumpermanganat, kristl. (B. P.) aus Deutschland.

Diese telegraphische Mitteilung an das englische Handelsamt bedarf der Bestätigung. (2795)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 41 (Teil II) vom 1. November 1923 ist eine Verordnung vom 27. Oktober 1923 zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung veröffentlicht. Die Aenderungen erstrecken sich auf die Abschnitte I a Sprengstoffe, I b Munition, III brennbare Flüssigkeiten. (2783)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Flüssige Kohlensäure ist Gegenstand des täglichen Bedarfs.

Nach den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen" Nr. 10 ist flüssige Kohlensäure als Betriebs- und Hilfsmittel für weite Kreise der Wirtschaft in Gutachten des Reichswirtschaftsministeriums als Gegenstand des täglichen Bedarfs erklärt worden. (2793)

Ausland

Großbritannien. **Generalversammlung der Nobel Industries, Ltd.** Auf der 4. Jahresversammlung der „Nobel Industries, Ltd." am 21. September machte der Vorsitzende, Sir Harry McGowan, etwa folgende Ausführungen:

Die Beschäftigung der Werke sei im Berichtsjahr 1922 befriedigend und der Absatz gut gewesen; die Qualität der Produkte habe sich in jeder Beziehung verbessert. Die Preise für die Hauptartikel der Gesellschaft, Sprengstoffe, Detonatoren, Zündschnüre usw. für Bergwerke, hätten herabgesetzt werden können; die Ausfuhr, besonders nach Südafrika habe zugenommen.

Wie er schon auf der letzten Versammlung mitgeteilt habe, sei der Beschluß gefaßt worden, in Verbindung mit amerikanischen Sprengstoffabrikanten eine Fabrik in Chile zu errichten; diese Fabrik habe nun den Betrieb aufgenommen und werde gegen Ende des Jahres voll im Gange sein; die Qualität der Produkte sei vorzüglich.

Bei den gegenwärtigen verwirrten Verhältnissen auf dem Kontinent habe man aus den Beteiligungen der Gesellschaft an europäischen Sprengstoffabriken keine großen Erträge erwarten können, aber die Fabrik in der Tschechoslowakei arbeite jetzt mit Gewinn und es sei zu erwarten, daß die Werke in Ungarn und Rumänien, an denen sie beteiligt seien, gegen Ende des Jahres in Betrieb kommen würden.

Auch die Metallabteilung des Geschäftes befinde sich in einer besseren Lage als im Vorjahr.

Was die Schwestergesellschaften betreffe, so seien die Verhältnisse bei der „General Motors Corporation" und der „Dunlop Rubber Co." befriedigend und die Aussichten der „British Cellulose and Chemical Co." hätten sich beträchtlich gebessert.

Der Geschäftsgang im 1. Halbjahr 1923 sei so, daß, wenn keine besonderen Ereignisse einträten, die Ergebnisse des ganzen Jahres wohl kaum hinter denen von 1922 zurückbleiben würden, und da diese viel besser seien als die von 1921, so würden die Aktionäre zufrieden sein können. (2760)

Sir William Alexander (B. D.C.) über den kommenden „chemischen Krieg". Sir William Alexander, Generaldirektor der „British Dyestuffs Corporation" und während des Kriegs Leiter der Munitionsfabriken, äußerte zu einem Korrespondenten des „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York), daß, wenn sich der Waffenstillstand auch nur um eine Woche verzögert hätte, Bomben mit einer Ladung von 1000 Pfund TNT auf die rheinischen Städte abgeworfen worden wären. Da der nächste Krieg da anfangen werde, wo der Weltkrieg aufgehört habe, so herrsche in England kein Zweifel darüber, daß er zum großen Teil ein chemischer Krieg sein werde; und die Engländer seien sicher, daß er sie nicht hilflos finden werde, wenn sie gezwungen sein würden, daran teilzunehmen. (2784)

Nachfrage nach Aktien der „British Dyestuffs Corporation". Nach den Aktien der „British Dyestuffs Corporation" herrscht lebhafte Nachfrage; es verlautet, daß eine Neuordnung der Gesellschaft bevorstehen soll. (2766)

Neues Diabetesmittel. Ein biologischer Chemiker in London, Newell, soll ein anorganisches Präparat („Diabetin") hergestellt haben, welches ebenso wirksam sein soll wie Insulin und innerlich eingenommen werden kann. (2767)

Frankreich. **Chemikalienhandel in den ersten acht Monaten von 1923.**

	Mengen in dz		Wert in 1000 frs.	
	1923 (8 Mon.)	1922	1923 (8 Mon.)	1922
Einfuhr:				
Ammonsulfat (roh)	482 794	47 712	514 917	48 389
Kupfersulfat	199 341	34 838	191 145	24 020
Motorbenzol	194 894	24 736	222 583	23 937
Industriebenzol	98 692	13 464	135 279	13 166
Oelsäure	57 787	13 458	37 996	6 603
Bleiweiß	12 475	2 841	18 284	3 325
Kalisalze und Pottasche	30 723	5 273	24 512 (?)	3 559
Steinsalz	468 879	3 283	430 986	3 872
Zinkoxyd	36 803	8 736	34 322	5 020
Andere chemische Produkte	1 721 027	172 011	1 166 418	111 723
Ausfuhr:				
Ammonsulfat (roh oder raff.)	63 968	5 869	101 671	8 792
Kupfersulfat	86 921	11 039	72 458	8 695
Magnesiumkaliumsulfat (Kainit)	148 842	6 996	169 503	7 628
Chlorkalium	3 604 406	35 027	3 582 481	36 168
Steinsalz	1 170 170	13 453	1 076 697	10 675
Zinkoxyd	24 917	4 969	18 618	3 537
Steinkohlenteerdestill.-Prod.	103 471	5 033	10 830	612
Kaliumtartrate, Weinhefe usw.	76 473	21 871	48 086	12 983
Celluloid	2 597	6 804	1 747	4 326
Andere chemische Produkte	4 597 187	363 434	4 486 620	242 624

(2763)

Tschechoslowakei. **Eine chemische Gründung der Anglo-Austrian-Bank.** „Prag. Tagbl." schreibt: „Unter Führung der Anglo-Austrian-Bank ist dieser Tage eine der bedeutendsten Transaktionen, die in der chemischen Industrie der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten vorgekommen sind, zum Abschluß gelangt. Die Anglobank wandelt die chemische Firma Josef Kutscher & Co. in eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 1 Milliarde österr. Kronen um und vereinigt die dieser Firma nahestehenden Unternehmungen, die sich auf alle Nachfolgestaaten der alten Monarchie verteilen, in eine Schweizer Holdinggesellschaft, deren Aktienkapital wahrscheinlich mit 2 bis 2½ Mill. schw. Franken ausgestattet werden dürfte. Zu diesem Konzern gehören in Deutsch-Oesterreich die Glutinwerke in Linz (Aktienkapital 1,7 Milliarden Kr.), in der Tschechoslowakei die Josef Kutscher A.-G. in Klattau (Aktienkapital 8 Mill. cKr.), in Polen die Agrochemia in Oswiecim (Aktienkapital 100 Mill. poln. Mark), in Jugoslawien die A.-G. Schönstein bei Cilli (Aktienkapital 3 Mill. Din.), in Ungarn die Azeton A.-G. (Aktienkapital 15 Mill. ung. Kr.) und die Szegediner Kunstdüngerfabrik (Aktienkapital 30 Mill ung. Kr.) und in Rumänien schließlich die von der Clotilde abgespaltene Marasesti-Gesellschaft (Aktienkapital 20 Mill. Lei). (2789)

Griechenland. **Die Preise für den staatlichen Handel mit Chinin.** Durch eine griechische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 8. September 1923 sind die Preise für den Verkauf des staatlich bewirtschafteten Chinins wie folgt festgesetzt worden: I. Großhandelspreise: 1. für salzsaures Chinin in Form von Bonbons in Röhrchen und Schachteln oder in Flaschen mit je 500 Bonbons: 20 Dr. je Schachtel mit 5 Röhrchen und entsprechend 200 Dr. je Flasche mit 500 Bonbons, d. h. 2000 Dr. je kg reinen Chininsalzes, 2. für doppelschwefelsaures Chinin in Bonbonform in Röhrchen und Schachteln: 16 Dr. je Schachtel mit 5 Röhrchen, d. h. 1600 Dr. je kg reinen Chininsalzes, 3. für salzsaures Chinin in einer Lösung von Aethylurethan in Ampullen: 16 Dr. je Schachtel mit 10 Ampullen zu je 1 ccm oder je Schachtel mit 5 Ampullen zu je 2 ccm. II. Kleinhandelspreise: 1. für salzsaures Chinin in Bonbonform: 23 Dr. je Schachtel, d. h. 4,60 Dr. je Röhrchen mit 10 Bonbons und dementsprechend je Flasche, 2. für doppelschwefelsaures Chinin in Bonbonform: 18 Dr. je Schachtel, d. h. 3,60 Dr. je Röhrchen mit 10 Bonbons, 3. für salzsaures Chinin in einer Lösung in Ampullen: 18 Dr. je Schachtel mit 10 oder 5 Ampullen, d. h. 1,80 Dr. je Ampulle zu 1 ccm oder 3,60 Dr. je Ampulle zu 2 ccm. (2781)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke Louis Wagner-Rösgen, Aktien-Gesellschaft in Köln-Dellbrück und Lauenburg a. d. Elbe.** Unter dieser Firma haben sich die Firmen Louis Wagner, Aktiengesellschaft in Köln-Dellbrück und Hubert Rösgen, Köln-Lauenburg vereinigt. Zum Vorstand wurden bestellt die Herren J. Pering und H. Rösgen. Dem Aufsichtsrat gehören an: Dr. Rothe, Deutsche Bank in Köln (Vorsitzender), Oberregierungsrat Biecker in Köln, Frau Wwe. M. Grupe in Köln, Dr. Clouth in Firma Franz Clouth, Aktiengesellschaft in Köln-Nippes, Albert Charlier in Firma van der Zypen & Charlier in Köln-Deutz, Dr. Edelmann in Düsseldorf, Direktor Daumiller, Deutsche Celluloid-Fabrik, Aktiengesellschaft in Eilenburg, Rechtsanwalt Lambrich, Bankier in Köln. — Das Werk Dellbrück erledigt die Aufträge Rheinlands und Westfalens, das Werk Lauenburg des übrigen Deutschlands und des Auslandes. (2706)

* **C. Erdmann, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Leipzig-Lindenau.** In dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1922/23 war, wie in dem Bericht des Vorstandes ausgeführt wird, der Geschäftsgang zufriedenstellend. Mit Ausnahme eines kurzfristigen Streiks, von dem die ganze chemische Industrie in Sachsen betroffen wurde, ist der Betrieb von Störungen bewahrt geblieben. Es ist gelungen, bei einer der eingetretenen Markentwertung entsprechenden Erhöhung der Verkaufspreise, unterstützt durch günstige Einkäufe von Rohmaterialien, den Absatz ohne Schwierigkeiten aufrechtzuerhalten und dadurch ein zufriedenstellendes Jahresergebnis zu erzielen. Auch für das neue Geschäftsjahr liegen einstweilen genügende Aufträge vor. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres belief sich auf 288 422 500 Mk. Es gelangt eine Dividende von 600% zur Verteilung. Die ordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 17 auf 26 Millionen Mark durch Ausgabe von 8 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark Vorzugsaktien mit 15fachem Stimmrecht. (2708)

* **Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft Berlin.** Der Geschäftsbericht über das am 30. Juni d. J. abgelaufene dritte Geschäftsjahr teilt mit, daß die Umsatzzahlen infolge der im besetzten Gebiet eingetretenen Verkehrsstockungen nicht ganz die Höhe des Vorjahres erreicht haben. Es wird jedoch erwartet, daß nach Beendigung der Behinderung des Warenverkehrs wieder größere Aufträge aus diesem Gebiet einlaufen und den Auftragsausfall der letzten Monate ausgleichen werden. Der Auslandsabsatz ist gegenüber dem Vorjahr durch Anknüpfung neuer Verbindungen, insbesondere mit überseeischen Märkten, gestiegen. Das Stammkapital der Gesellschaft wurde im verflossenen Geschäftsjahr auf 100 Millionen Mark erhöht; das dabei erzielte Agio in Höhe von rund 91 Millionen Mark ist dem Reservefonds zugeführt. Obwohl das Aktienkapital auch gegenwärtig noch in keinem Verhältnis zu dem viele Billionen betragenden Umsatz steht, hofft der Vorstand, vorläufig ohne weitere Kapitalserhöhungen auszukommen. Es gelangt eine Dividende von 400% aus einem 440 656 552 Mk. betragenden Reingewinn zur Verteilung. Die ordentliche Generalversammlung beschloß eine Erhöhung des Grundkapitals um 6 Millionen Mark; die neuen Aktien werden zu pari an die Schwestergesellschaft Diamco A.-G. für Glühlicht übergeben. (2709)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht für den Monat Oktober 1923.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Infolge der Geldverhältnisse ging die Nachfrage im Oktober etwas zurück. Die eingehenden Aufträge konnten — allerdings unter Zuhilfenahme von ungedeckten Wagen — glatt verladen werden. Die Erzeugung im unbesetzten Gebiet war in der ersten Hälfte des Monats normal, erlitt jedoch in der zweiten Hälfte Ausfälle durch den Streik im mitteldeutschen Braunkohlengebiet.

Die seit dem 24. September d. J. geltenden Goldmarkpreise haben sich nicht verändert und liegen nach wie vor um mehr als 20% unter den Vorkriegspreisen. Zur Begleichung der Rechnungen wurden in zunehmendem Umfang Goldschatzanweisungen des Deutschen Reiches (Goldanleihe) verwendet, die innerhalb der einwöchigen Frist zum Nennwert angenommen werden. Im Hinblick darauf sowie auf die Annäherung der Getreidepreise an den Weltmarktpreis ist dem Landwirt die Möglichkeit gegeben, den benötigten Stickstoff unter günstigeren Verhältnissen als vor dem Kriege einzukaufen.

Der Chilesalpetermarkt war im Oktober ruhig. Auch in schwefelsaurem Ammoniak war das Geschäft ruhig, die Stimmung jedoch fest. (2780)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 31. Oktober. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 215—225; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 5.40; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 105—112; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 275; Bleinitrat 450; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9.50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Cal-

Digitized by Google

ciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 174 (kg); Jodkalium 144,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 163,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 20—25 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 193; Kaliumbichromat 425—475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 350; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9,50 (kg); Kupfersulfat 193—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 41 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 238; Mennige (versch. Sorten) 250—275; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 75; Natriumhyposulfit (photogr.) 80; Natriumetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,25 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 110; Natriumsulfat (krist.) 33—36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 32—38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 155; Natronsalpeter (neige) 135; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 450; Pottasche (95—98%) 260; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 310—325; Salpetersäure (36°, weiß) 136; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 28; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 264 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn. 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 315; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinnchlorid (wasserfrei) 1070; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1180; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 18,75 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagnè, verschiedene Sorten) 335—445. — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg). Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, alsoluter (100%, ab Fabrik) 525 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 360—370 (100 kg); Amylacetat 25 (—); Amylalkohol (ab Fabrik) 22—28; Amylsalicylat 34—35; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 65; Aether (ab Fabrik) 5,75—6,75; Aethylacetat 9,75—12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 37; Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1100 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1300 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18—22; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensäure (krist.) 14; Cocain, salzsaures 2000—2200; Codeïn 2400—2600; Coffeïn (rein) 110; Cremor tartari (entière, 98—99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) — (100 kg); Cumarin 145—150; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 155; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 350 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 440 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80—82%) 130—150 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92—93%) 450 (100 kg); essigsaures Natrium (Natriumacetat, krist.) 170 (100 kg); essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigsaure Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,80; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 31; Gallussäure (techn.) 24; Glycerin (Dynamit) 645 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 585 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 150; Jodoform 197,50; Kaliumtartrat (neutr.) —; Methylacetat 7,50; Methylalkohol (rein, 99%) 500 (100 kg) Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 1800; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315—365 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 20; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15—19,50; Salol 26; Santonin 7000; Strychnin 625—700; Strychninsulfat (neutr.) 480; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 530 (100 kg); Terpentinecl 24—25; Tetrachloräthan 225 (100 kg.); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg.); Thymol 120; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsübl.) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—280; Weinsäure (1er blanc, krist. oder pulverförmig) 10,50 Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 31. Oktober. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50—155; Aluminiumsulfat (17—18%) 11—13; Ameisensäure (80% vol.) 45—49; Ammoniak (25%) 20—25; Anilinöl 90—98; Anilinsalz 88—96; Antichlor 10,50—11,25; Arsenik (weißer) 80—90; Aetznatron (76—77%) 19,50—21,50; Benzaldehyd 180—200; Benzoësäure 230—260; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 85—97; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—32; Borsäure (krist.) 60—63; Bromkali 45—52; Carbolsäure (40%) 150—180; Chlorbarium 16—19; Chlorcalcium (70—75%) 4—4,75; Chlorkalk 10—11,50; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 29—33; Citronensäure 225—260; Eisenvitriol 3,90—4,75; Essigsäure (80%) 51—54; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 85—92; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75—85; Harnstoff 75—85; Jodoform (kg) 27—28; Kalialaun (in Stücken) 10—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 130—150; Kalisalpeter 28—33; Kaliumbichromat 59—63; Kupfersulfat (48—100%) 25,75—29; Lithopone 22—26; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphium (kg) 185—200; Natriumbicarbonat 12—14; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 60—70; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,25—8,25; Oxalsäure (krist.) 43—46; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 28—32; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2—4; Schwefelkohlenstoff 29—36; Schwefelnatrium (60—62%) 16—18; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—5; Soda (krist. 98—100%) 7,75—9,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 150—166; Zinkweiß (techn.) 21—23.

Tschechoslowakei (Prag), 2. November. Preise in cKr. per kg. Aceton 21,—; Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; benzoesaures Natron 40,—; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7,—; Chromkali 16,50; Chromnatron 7,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18,—; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25,—; Kaliblutlaugensalz, rotes 55,—; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpeter 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26,—; Terpentinöl, franz. 13,75; Zinkvitriol 2,80.

Schweden, 1. November. Preise in schwedischen Kronen per 100 kg. Ammonnitrat (deutsch) 63; Ammonnitrat (englisch) 54; Ammonnitrat (schwed.) 61; Aetzkali (fest) 50,50; Aetznatron (76—78%) 39; Bleiglätte (chem. rein) 64; Bleiweiß (rein) 68; Borsäure (krist.) 118; Chlorkalium (98—100%) 25; Chromalaun (15%) 45; Eisenvitriol 13; Glycerin (Dynamit) 145; Hirschhornsalz 60; Japanwachs 160; Kalialaun (in Stücken) 23; Kalisalpeter (raff.) 60; Natriumbicarbonat 26; Natronsalpeter (raff.) 33; Oxalsäure (98—100%) 90; Paraffin 37; Pottasche (calc.) 39; Salmiak (98—100%) 53; Salpetersäure (40%) 24; Salzsäure (19—21%) 13; Schwefelnatrium (conc.) 33; Schwefelsäure (conc.) 17; Schwerspat 15; Soda (calc. 98/100%) 14,50; Soda (krist.) 9; Terpentin (franz.) 170; Wasserglas (36/40%) 13; Zinkweiß 80. — Chilesalpeter 29; Kalkstickstoff 23,50; Knochenmehl 15,75; Norgesalpeter 25; Superphosphat (20%) 11,50; Thomasphosphat (16%) 10,90. (2800)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 11.	31. 10.	Aktien	7. 11.	31. 10.
A. G. f. Anilinfabr. .	12000	525	Höchster Farbw. . .	12000	565
Bad. Anilin	16000	850	C. A. F. Kahlbaum .	5000	225
Byk-Guldenw. . . .	2000	90	Köln-Rottweil . . .	7000	330
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	2700	150
„ Griesheim . .	12000	625	Nitritfabrik	2500	160
„ Grünau . . .	12000	300	Oberschl. Koksw. .	27000	1250
„ v. Heyden . .	4000	260	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	8000	375
„ Weiler	36000	700	J. D. Riedel	12000	420
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	500	40
„ W. Albert . .	—	2404	Rütgerswerke . . .	20000	750
„ Concordia . .	13000	1500	H. Scheidemandel .	70000	1600
Dynamit Nobel . . .	7000	290	Schering, Chem. . .	40000	91
Egestorff. Salzw. . .	9500	280	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	15000	780	Staßfurter Chem. . .	25000	1400
Fahlberg List	5000	320	Thür. Bleiweißf. . .	20000	455
Th. Goldschmidt . .	18000	660	Union Chem. Fabr. .	8000	300
Harkort Bergw. . .	20000	500	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	700	50	„ Glanzstoff F. .	35000	1500

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	1. 11.	2. 11.	3. 11.	5. 11	6. 11	7. 11
Holland . .	52020	122000	165000	165000	165000	244000
Schweden	35400	82400	112400	112400	112400	166000
Italien . .	6020	14000	19000	19000	19000	28000
England .	600000	1400000	1900000	1900000	1900000	2800000
New York	130000	320000	420000	420000	420000	630000
Frankreich	7860	18400	24400	24400	24400	36000
Schweiz .	25800	51800	75600	75600	75600	112000
Spanien .	17800	41000	56600	56600	56600	84000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	7. 11.	31. 10.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metall-kommission	Keine Notierungen der Metall-kommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(2836)

Versammlungskalender.

13. Nov.: Lackfabrik Ludwig Marx A.-G. zu Mainz, 3. ordentl. G.-V. nachm. 5 Uhr, Mainz, in den Geschäftsräumen der Allg. Elsässischen Bankgesellschaft, Filiale Mainz, Ballplatz 7.

14. „ Farbwerke Franz Rasquin A.-G., Köln-Mülheim, ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Bankgebaude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln.

15. „ Chemische Fabrik Joh. Fritz Neuhaus A.-G., Ottweiler (Saar), außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen des Kasinos zu Ottweiler.

17. „ Chemische Fabrik Schwalbach A.-G., Langenschwalbach, 1. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in Frankfurt a. M., im Büro der Dr. O. Friedberger & Co. G. m. b. H., Friedrichstr. 23. (2805)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Boscestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 24. NOVEMBER 1923 | Nr. 47/48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Infolge eines Streiks der Berliner Buchdrucker wurde das Erscheinen der „Chemischen Industrie" in der vorigen Woche verhindert. Die vorliegende Nummer erscheint daher in erweitertem Umfang als Doppelnummer 47/48.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. November 1923.

Die Reichsregierung hat kürzlich das Bedürfnis empfunden, sich gegen den Vorwurf mangelnder Aktivität in der Ausnutzung der durch das Ermächtigungsgesetz auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet verliehenen Vollmachten zu verteidigen, indem sie durch das offiziöse Telegraphenbüro feststellen ließ, daß in einem Zeitraum von knapp drei Wochen nicht weniger als 16 finanzielle, 15 wirtschaftliche und 9 soziale Verordnungen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind. In quantitativer Beziehung ist das in der Tat eine recht achtbare Leistung, vor deren weiterer Steigerung uns ein gütiges Geschick bewahren möge. Die Folgen wären nicht auszudenken, wenn unter den beteiligten Ressorts ein Wettstreit um die Rekordzahl der veröffentlichten Verordnungen entbrennen sollte. Denn gerade die Massenproduktion auf diesem Gebiete hat ja zu dem heillosen Wirrwarr in unserer Wirtschaft geführt, in dem jeder aus entschuldbarer Unkenntnis oder bewußter Ignorierung der behördlichen Maßnahmen nach eigenem Gutdünken, d. h. nach rein privatwirtschaftlichen Rücksichten, seine Geschäfte betreibt.

Unter den neuesten finanziellen Maßnahmen zur Entlastung des Reichsetats erregen mehrere in wirtschaftlicher Beziehung schwere Bedenken. Zu ihnen gehört die bereits früher an dieser Stelle erwähnte Einstellung von Zahlungen des Reichs bei Reparationssachlieferungen. Als durch das Wiesbadener und das Bemelman-Abkommen die Lieferung deutscher Waren nach den alliierten Ländern eine Regelung erfahren hatte, erblickte man bei der damaligen günstigen Lage des deutschen Exportgeschäftes den Hauptvorteil dieser Abkommen in der durch sie gegebenen Möglichkeit der Ueberwindung von Wirtschaftskrisen bei eintretender Ausfuhrstockung. Jetzt ist unter der Wirkung der über dem Weltmarktniveau liegenden deutschen Warenpreise eine derartige Krise von größtem Ausmaß über unsere Wirtschaft hereingebrochen, und nun stellt das Reich seine Zahlungen für Reparationssachleistungen ein.

Es war bereits früher auf die auffallende Tatsache hingewiesen, daß genau in demselben Zeitpunkt, wo die Reichsregierung diese Einstellung von Zahlungen durch eine Verordnung der Oeffentlichkeit mitteilte, neue Ausführungsvorschriften zu der abgeänderten Verordnung über die Ablieferungspflicht von Ausfuhrdevisen erschienen sind, in denen die aus Reparationssachlieferungen anfallenden Devisen von der Abgabepflicht befreit werden. Es wurden also gleichzeitig von der einen Behörde die Reparationssachlieferungen aufgehoben, von einer anderen die Ablieferungspflicht der bei diesen Lieferungen erzielten Devisen beseitigt. Nun ist aber in derselben Frage noch eine Kundgebung von amtlicher Stelle zu verzeichnen. Der Reichsminister für Wiederaufbau macht, wie der Reichsverband der Deutschen Industrie in seinen neuesten Mitteilungen schreibt, nochmals darauf aufmerksam, daß angesichts der Finanzlage des Reichs in absehbarer Zeit mit der Wiederaufnahme der Reparationssachleistungen nicht gerechnet werden könne; „Firmen, die auf derartige Verträge eingehen," könnten also nicht darauf rechnen, Zahlungen vom Reich zu erhalten. Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Reparationssachleistungen nach dem Bemelman-Abkommen an sich auch weiterhin vereinbart und ausgeführt werden können; es entfällt lediglich die Ersatzpflicht des Reiches. Ferner ist aus dem Wortlaut der Ausführungsvorschriften vom 3. November zur Devisenverordnung vom 2. November d. J. zu entnehmen, daß für diese Leistungen keine Devisenablieferungspflicht besteht. Die Industrie wird gut tun, dieser Sachlage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Einstellung der Zahlungen des Reichs bei Reparationssachleistungen bedeutet im gegenwärtigen Zeitpunkt eine im hohen Grade unerwünschte Beeinträchtigung unserer Ausfuhr. Es wird aber in solchen Fällen, in denen alliierte Bezieher an der Lieferung deutscher Waren ein Interesse haben, möglich sein, Lieferungen in der Form von Reparationssachleistungen auf Grund des Bemelman-Abkommens, bei denen der Besteller die Bezahlung übernimmt, zu vereinbaren. Der Vorteil, daß dabei der volle Devisenbetrag dem deutschen Lieferer verbleibt, kann unter Umständen dem Abschluß derartiger Geschäfte förderlich sein.

Die Reichsregierung hat weiterhin mit Rücksicht auf die trostlose Finanzlage auch die Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen 26%igen Reparationsabgabe eingestellt. Es dürfen nur noch bereits abgeschlossene Verträge, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzumelden sind, bis Ende März nächsten Jahres abgewickelt werden. Auch diese Maßnahme bedeutet eine schwere Beeinträchtigung der deutschen Ausfuhr. Dafür spricht die Tatsache, daß die englischen amtlichen Stellen gegen diese Maßregel der Reichsregierung, obwohl durch sie die bisherige Einnahmequelle aus dem „German Reparation Act" in Fortfall kommt, keinerlei Einspruch erhoben haben. England erblickt den größeren Vorteil in dem Aufhören der Einfuhr deutscher Waren, der man einen Teil der Schuld an der herrschenden Arbeitslosigkeit beimißt. Diese Wirkung wird zweifellos eintreten, denn nur in Ausnahmefällen wird es möglich sein, den Preis für deutsche Erzeugnisse so zu gestalten, daß auf die Erstattung der 26 % verzichtet werden kann. Diese Ersparnismaßnahme der Regierung wird mithin den beabsichtigten Zweck schwerlich erreichen, denn jede weitere Unterbindung der Ausfuhr vermindert die Arbeitsgelegenheit, steigert die Arbeitslosigkeit und vermehrt dadurch die öffentlichen sozialen Lasten, für die letzten Endes doch das Reich eintreten muß.

Die dritte Ersparungsmaßnahme der Reichsregierung liegt auf dem Gebiet der Ausgleichs- und Liquidationsschäden-Gesetzgebung. Noch in neuester Zeit war aus deutschen Wirtschaftskreisen an die zuständigen Stellen das dringende Ersuchen gerichtet, die völlig unzulänglichen Entschädigungen der am Ausgleichsverfahren beteiligten Gläubiger beträchtlich zu erhöhen. Statt dessen ist durch die Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 31. Oktober d. J. eine Regelung durchgeführt, die alle Hoffnungen auf diesem Gebiet endgültig vernichtet. Der deutsche Gläubiger einer ausländischen Firma erhält in Zukunft ½ % des dem Reich vom alliierten Ausgleichsamt gutgeschriebenen Betrages. Dementsprechend wird dem deutschen Schuldner nur ½ % des Goldwertes der Gutschrift, die das Reichsausgleichsamt für die Schuld erteilt, als Beihilfe gewährt. Bisher hatten diese Schuldner höchstens den zehnfachen Vorkriegskurswert beizusteuern. Diese Regelung bedeutet für Gläubiger und Schuldner eine außerordentliche Härte, die unzweifelhaft in vielen Fällen zum wirtschaftlichen Ruin industrieller Unternehmungen führen wird. Noch ungünstiger allerdings werden die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmenden deutschen Schuldner behandelt, da ihnen, im Gegensatz zu den ursprünglichen Zusagen der Reichsregierung, jeder Zuschuß bei der Abdeckung ihrer Auslandsverpflichtungen entzogen wird. Auch die Verluste aus Liquidationsschäden werden in Zukunft in völlig unzulänglicher Weise entschädigt.

Daß die Reichsregierung zur Balancierung des Reichshaushalts die Ausgaben bis an die Grenze der Möglichkeit einschränkt, ist eine selbstverständliche Notwendigkeit. Die Erzielung von Ersparnissen darf aber nicht schwere wirtschaftliche Schädigungen zur Folge haben, aus denen eine starke Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit einer sehr großen Zahl industrieller Unternehmungen zwangsläufig hervorgehen muß. — Bl. (2865)

Digitized by Google

Protokoll der 45. Jahres-Versammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V. Berlin W 10, Sigismundstr. 3, am 8. November 1923:

Der Erste Vorsitzende des Vereins, Herr Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg, eröffnet die Versammlung um 11¼ Uhr. Er weist darauf hin, daß die Zeitverhältnisse es nicht gestattet haben, die Hauptversammlung, wie ursprünglich beabsichtigt, in München abzuhalten. Aus dem gleichen Grunde ist von Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, wie sie in anderen Jahren üblich waren, für dieses Mal abgesehen und eine Beschränkung auf die satzungsmäßig notwendigen Formalien erfolgt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende derjenigen Mitglieder, welche der Tod dem Verein seit der vorigen Hauptversammlung entrissen hat: Direktor Eduard Martin, Westdeutsche Thomasphosphat-Werke G. m. b. H., Berlin; Karl Göpner, Inhaber der Firma Joh. Diederich Bieber in Hamburg; Kommerzienrat Dr. ing. h. c. Carl Paul Goerz, Berlin-Zehlendorf; Geheimrat Dr. Emanuel Merck, Darmstadt; Dr. Danielsen, Geschäftsführer des Zentralverbands der chemisch-technischen Industrie, Berlin; Prof. Dr. Hans Goldschmidt, Berlin; Direktor Dr. Friedrich Collischonn, Verein für chemische Industrie A.-G., Frankfurt a. M.; Dr. Christian Hess, Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen; Ernst Kuhlmann, Geschäftsführer der Firma Ringe & Kuhlmann G. m. b. H., Hamburg; Dr. Ferdinand Evers, Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Reisholz G. m. b. H., Düsseldorf-Reisholz; Direktor Dr. Werner, i. Fa. Matthes & Weber A.-G., Düsseldorf.

Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen.

1. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1922; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Schatzmeisters.

Der Schatzmeister, Herr Geheimrat Dr. Oppenheim, unterbreitet der Versammlung folgende Vermögens- und Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung:

Vermögensrechnung am 31. Dezember 1922.

Kassa-Konto	Mk.	106 538.61	Konto-Korrent-Konto Kreditoren	Mk.	640 050.50
Postscheck-Konto	„	73 273.24	Ueberschuß per 31. 12. 22	„	37 774 873.22
Effekten-Konto	„	141 050.—			
Konto-Korrent-Konto Debitoren	„	38 094 060.87			
	Mk.	38 414 923.72		Mk.	38 414 923.72

Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 1922.

Konto Vereinsvermögen per 31. 12. 21	Mk.	1 773 875.04	Konto Gehälter	Mk.	7 012 925.20
„ Mitgliederbeiträge	„	49 260 710.94	„ Miete, Heizung, Reinigung	„	298 553.55
„ Verteilungsstelle	„	57 816.90	„ Drucksachen	„	233 730.60
„ Beiträge befreund. Organisationen	„	250 000.—	„ Versicherungsbeiträge	„	38 613.22
„ Zeitschriftenverkauf	„	44 376.75	„ Pensionen	„	173 186.—
Zinsen-Konto	„	87 748.75	„ Sitzungen und Reisen	„	32 193.—
			„ Allgemeine Bürokosten	„	1 306 272.46
			„ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	„	615 986.88
			„ Diplome	„	8 910.50
			„ Hauptversammlung	„	427 373.40
			„ Druckkosten der Vereinszeitschrift	„	2 638 047.10
			„ Honorare der Vereinszeitschrift	„	12 794.15
			„ Beiträge für andere Organisationen	„	865 010.75
			Inventar-Konto, Abschreibung	„	36 058.35
			Ueberschuß per 31. 12. 22	„	37 774 873.22
	Mk.	51 474 528.38		Mk.	51 474 528.38

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung ist bescheinigt von den bestellten Rechnungsprüfern, den Herren Hans Hinze und Ernst Jüttner.

Die Versammlung erteilt dem Schatzmeister die Entlastung. Der Vorsitzende dankt diesem für seine schwierige und umfangreiche Tätigkeit.

2. Vereinsbeiträge.

Es wird einstimmig beschlossen, den Beitrag derjenigen Mitglieder, welche Firmen sind, für das Jahr 1923 auf 20 Goldpfennige pro Quartal und Werksangehörigen (Arbeiter und Angestellten) festzusetzen. Der Beitrag ist am Anfange eines jeden Vierteljahres zu zahlen. Die Festsetzung der bezüglich der Beiträge zu treffenden weiteren Bestimmungen wird dem Arbeitsausschuß übertragen. Auch wird dieser ermächtigt, den vierteljährlichen Beitrag von 20 Goldpfennigen pro Werksangehörigen nach unten oder oben abzuändern, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern.

Ferner wird einstimmig beschlossen, den Beitrag für das 4. Quartal 1923, welcher vom Arbeitsausschuß auf Grund der ihm gegebenen Vollmacht auf 9 Goldpfennige pro Werksangehörigen (Arbeiter und Angestellten) festgesetzt war, auf 20 Goldpfennige zu erhöhen.

3. Satzungsänderungen.

Es wird einstimmig beschlossen, den zurzeit gültigen Wortlaut von § 4 Abs. 1 und 2 der Satzungen zu streichen und diese beiden Absätze durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Jedes ordentliche Mitglied hat an die Vereinskasse einen fortlaufenden Beitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird."

Der Vorsitzende stellt ausdrücklich fest daß die in § 12 der Satzungen für Aenderungen derselben getroffenen Bestimmungen, gemäß welchen Anträge auf Abänderung der Satzungen von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern gestellt und drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Gesamtausschusses gebracht werden müssen, erfüllt sind. Der Antrag auf Satzungsänderung hat dem Gesamtausschuß auf seiner Sitzung am 12. Mai 1923 vorgelegen und mehr als 30 Vereinsmitglieder, nämlich die Mitglieder des Gesamtausschusses, deren Zahl 30 übersteigt, haben den Antrag der Hauptversammlung unterbreitet.

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung bescheinigt
Berlin, den 5. Oktober 1923
gez. Hans Hinze, gez. Ernst Jüttner.

Digitized by Google

4. Wählen.

a) Gesamtausschuß.

Nach § 13 der Satzungen scheiden folgende Herren am 31. Dezember d. J. aus dem Gesamtausschuß aus, welche einstimmig wiedergewählt werden: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. N. Caro, Berlin; Geh. Reg.-Rat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen; Komm.-Rat Dr. Karl Goldschmidt, Essen; Dr. Wilhelm Haarmann, Holzminden; Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haeuser, Höchst a. M.; Dr. Hugo Henkel, Düsseldorf; Prof. Dr. A. Klages, Magdeburg-SO.; Komm.-Rat Vorländer, Radebeul.

Für den im Februar d. J. verstorbenen Herrn Geheimrat Dr. E. Merck wird als Mitglied des Gesamtausschusses Herr Dr. Karl Merck gewählt.

Für den im Juli d. J. verstorbenen Herrn Dr. Friedrich Collischonn wird als Mitglied des Gesamtausschusses Herr Direktor Aug. Finck, Frankfurt a. M., gewählt.

Die Wahl dieser beiden letzteren Herren erfolgt für die Zeitdauer der verstorbenen beiden Mitglieder, welche bis zum 31. Dezember 1924 gewählt waren.

b) Rechnungsprüfer.

Die bisherigen Rechnungsprüfer, die Herren Hans Hinze und Ernst Jüttner werden einstimmig wiedergewählt.

5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung wird dem Gesamtausschuß überlassen.

6. Verschiedenes.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung liegen keine Anträge vor.

Der Vorsitzende schließt die Versammlung um 12¼ Uhr. (2866)

Zum Rücktritt von Prof. Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der British Dyestuffs Corporation.

Der Rücktritt von Prof. Green (vgl. „Chem. Ind." S. 579) hat, wie begreiflich, in den Kreisen der englischen Chemiker starke Erregung hervorgerufen und erneut zu scharfer Kritik der „British Dyestuffs Corporation" Anlaß gegeben.

Den umfassendsten Angriff mit Einsatz schwersten Geschützes führt Prof. William J. Pope von der Universität Cambridge gegen die Gesellschaft in einem am 8. Oktober in der „Morning Post" veröffentlichten Brief; er schreibt:

„Die nationale Organisation zur Wiederbegründung einer Teerfarbenindustrie in England, die „British Dyestuffs Corporation", hat wieder einmal die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen durch den Rücktritt von Prof. Green von der Leitung ihres wissenschaftlichen Laboratoriums, die mit der Begründung erfolgte, „daß bei dem Mangel technischer Einsicht und Erfahrung im Direktorium der Gesellschaft die Begründung einer Farbstoffindustrie in England auf dauerhafter Grundlage unmöglich sei."

Diese Erklärung bringt nur kurzgefaßt aufs neue die ablehnende Haltung zum Ausdruck, welche weite Kreise gegen das System der Regierung schon in seinen Anfängen angenommen haben, sowie die allgemeine Ansicht, daß es kein großes und erfolgreiches industrielles Unternehmen in der ganzen Welt gibt, das nicht von Männern geleitet würde, die mit dem Gegenstand der Fabrikation wohl vertraut sind, und daß ein Mißerfolg immer eintritt, wenn solche Männer von der Leitung ausgeschlossen werden. Die Begründung einer englischen Farbenindustrie auf gesunden Grundlagen ist von so vitaler Bedeutung für die Wohlfahrt des Landes, daß es der Mühe wert ist, einen Rückblick auf die Geschichte des neuesten auf dieses Ziel gerichteten Versuchs zu werfen und zu zeigen, warum er bisher mißlungen ist.

Die leitenden Prinzipien, nach denen die Corporation jetzt arbeitet, wurden dem Land von dem „Board of Trade" zu Anfang 1915 aufgezwungen. Was das für Prinzipien waren, wird deutlich, wenn man sich an die Aeußerung des damaligen Parlamentssekretärs des „Board of Trade", J. M. Robertson, erinnert, „daß er viele chemische Konzerne kenne, die dadurch ruiniert worden seien, daß sie hochbegabte Männer der Wissenschaft in ihrem Direktorium gehabt hätten; wenn solche Männer im Direktorium säßen, so sei die Lage der übrigen Direktoren oft eine sehr schwierige." Diese Behauptung ist natürlich völlig unrichtig; wir alle kennen im Gegenteil große Unternehmungen, die gescheitert sind, weil sie von glänzenden Geschäftsleuten geleitet wurden, deren fröhlicher Optimismus sie schließlich ins Zuchthaus führte. Sie paßte aber sehr gut in den Plan des „Board of Trade" und seines damaligen Präsidenten W. Runciman, welcher eine Farbenindustrie nach politischen Gesichtspunkten begründen wollte, unbehindert von Direktoren, die etwas von der Farbenfabrikation verstehen. Weil sich im „Board of Trade" im Jahre 1915 kein chemischer Sachverständiger befand, und weil seine Leiter, Runciman und Robertson, die Farbenindustrie als eine Episode in ihrer politischen Tätigkeit betrachteten, war diese Regierungsstelle in der Lage, dem Land ihr Programm aufzunötigen, obgleich dieses fast allgemein von der Presse verurteilt wurde, und obgleich viele führende Männer in Wissenschaft und Technik einen sicheren Mißerfolg voraussagten. Beim Durchblättern der Pressekritiken zu Anfang 1915 wird man leider mit Ueberraschung feststellen müssen, mit welcher Genauigkeit die düsteren Prophezeiungen der Sachverständigen eingetroffen sind.

Sowohl Runciman wie Robertson besaßen das politische Temperament, d. h., sie hatten jene Sicherheit des Urteils über schwierige Probleme, von denen sie nichts verstanden, die so charakteristisch für den Dilettanten ist. Sie haben dann ihre Methode der Behandlung von nationalen Angelegenheiten würdigen Nachfolgern überlassen und haben das Interesse an der Farbenindustrie verloren.

Immerhin waren diese Herren imstande, ihr dilettantisches System einer Farbenindustrie vom Stapel zu lassen, indem die Regierung sich mit 1 700 000 £ an dem Unternehmen beteiligte. Aber die großen Namen der chemischen Industrie fehlen in der ersten Zeichnungsliste für das Aktienkapital. Das Unternehmen läuft, oder hinkt vielmehr, immer noch unter den Auspizien der Dilettanten, weil diese sich darüber klar sind, daß in Gegenwart von Sachverständigen „die Lage der anderen Direktoren oft eine schwierige war", und weil deshalb ein Mann mit Sachkunde bei ihnen für einen Sitz im Direktorium als disqualifiziert gilt. Dies ist der Grund für den Rücktritt von Prof. Green.

Durch alle häufigen Wechsel hindurch hat das Direktorium der Corporation den von ihren Begründern ihm gegebenen dilettantischen Charakter beibehalten und hat sich gegen einen erfolgreichen Betrieb durch strengen Ausschluß aller unserer vielen großen Chemiker gesichert, die so viel dazu beigetragen haben, um England seinen Platz an der Spitze des Fortschritts in der chemischen Industrie zu erhalten. Der Generaldirektor mag eine juristische Leuchte und, vorläufig wenigstens, ein Geschäftsmann von erprobter Tüchtigkeit und Unbescholtenheit sein. Aber sonst ist es auffallend, mit welcher kaleidoskopartigen Geschwindigkeit hervorragende Dilettanten in das Direktorium eintreten und sich daraus nach kurzer Tätigkeit in ein wohlverdientes Dunkel zurückziehen. Gegenwärtig sind in dem Direktorium Männer vertreten, die sich in den Kolonien, im Eisenbahndienst, im Bilanzwesen usw. ausgezeichnet haben, aber kein einziger, der etwas von chemischer Fabrikation verstünde; sogar einer unserer größten Militärs, ein allgemein geachteter Feldmarschall, der in der Armee seit 1877 gedient hat, gehört dazu. Aber man muß wenigstens anerkennen, daß die Direktoren sich der Pflicht nicht entziehen, an dem finanziellen Risiko ihrer Aktionäre teilzunehmen: der Aktienbesitz der 6 Direktoren beträgt zurzeit etwa 2000 £. Nun wird jedermann gern zugeben, daß 6 Dilettanten, welche ein Unternehmen mit 10 Millionen £ Kapital, bei welchem es sich um die verwickeltsten Fabrikationsprobleme handelt, von denen sie absolut nichts verstehen, viel Gemeingeist zeigen, wenn sie 2000 £ aus ihrer eigenen Tasche in das Geschäft stecken.

Der Beweis, den ein Direktorium von Dilettanten für seine Befähigung liefern kann, ist natürlich der Erfolg; hier ist es nicht möglich, viel Kritik zu üben, weil die Corporation in vollständiger Uebereinstimmung mit dem vor 8 Jahren ans Licht getretenen Programm sich weiterentwickelt hat. Nach 8 Jahren voll von beispiellos günstigen Gelegenheiten — Erschwerung der Einfuhr und die Sicherheit, daß das Land jedes

Digitized by Google

geschäftlich gesunde und nicht politische Programm für die Begründung einer wichtigen Industrie unterstützen werde — ist das Kapital von 10 Millionen £ auf etwa ein Drittel des ursprünglichen Wertes nach den gegenwärtigen Börsennotierungen herabgesunken. Die Dilettanten haben sich wirklich gut gehalten: in den Kreisen der wissenschaftlichen und technischen chemischen Sachverständigen hatte man angenommen, daß sie etwa 1 Million £ im Jahr von dem Aktienkapital verwirtschaften würden. Aber die Komödie geht ja noch weiter, weil noch etwa 3 Millionen £ auf ihr Schicksal warten.

Ohne Zweifel wünschen die Aktionäre, den Rest des Kapitals zu retten und eine leistungsfähige Teerfarbenindustrie in England begründet zu sehen. Der Weg zu diesem Ziel ist klar. Man braucht nur die Kolonial-, Eisenbahn-, Bilanz- und Militär-Sachverständigen durch einige nüchterne Geschäftsleute zu ersetzen, die an das Zusammenarbeiten in großen Unternehmungen gewöhnt sind, und in das Direktorium zwei fähige technische Chemiker und einen erfahrenen chemischen Ingenieur aufzunehmen aus den Dutzenden von Männern, die jetzt im ganzen Lande in loyalem Zusammenwirken mit ihren kaufmännischen Kollegen in der Entwicklung der großen chemischen Industrien Englands tätig sind. Dadurch würde die Corporation eine Klasse von Sachverständigen heranziehen, die bisher in ihrer Organisation gefehlt haben; wäre ein solches Direktorium von Anfang an von der Gesellschaft gefordert worden und hätte man so die aufrichtige Mitwirkung der Färber und anderer Farbstoffverbraucher gewonnen, so würde sich heute die „British Dyestuffs Corporation" in einer gesicherten Lage befinden.

Ich möchte auch noch eine Warnung aussprechen. Immer, wenn bisher, was sehr häufig geschah, ein wissenschaftliches oder technisches Mitglied der Corporation zurücktrat, in der Erkenntnis, daß die Dilettanten dem Unternehmen die Luft wegnehmen, waren die Spalten der Tages- und der technischen Presse mit tendenziösen Artikeln gefüllt, in welchen gesagt wurde, daß der Rücktritt wegen Meinungsverschiedenheiten über die Politik der Gesellschaft erfolgt sei, und es wurde angedeutet, daß der Mann der Wissenschaft oder Technik oft ein unpraktischer Idealist sei, der alle Fragen eines geschäftlichen Unternehmens ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Forschung betrachte. Ohne hierauf weiter einzugehen, möge als offenbare Tatsache festgestellt werden, daß die Hauptursache des Mißerfolgs der „British Dyestuffs Corporation" darin zu sehen ist, daß das Direktorium in den 8 Jahren des Bestehens der Gesellschaft es nicht verstanden oder nicht für nötig gehalten hat, unter den vielen Hunderten technisch gebildeten Männern, die in den Werken tätig waren, auch nur einen herauszufinden, der würdig gewesen wäre, einen Platz in ihrem Kreise einzunehmen und technische und geschäftliche Fragen auf dem Fuße der Gleichheit mit seinen Kollegen zu besprechen. Und ebenso ist es in diesen 8 Jahren nicht versucht worden oder nicht gelungen, irgendeinen der Männer, die als Organisatoren oder technische Sachverständige in unseren großen chemischen Industrien eine hervorragende Stellung einnehmen, zur Uebernahme eines Sitzes in dem Direktorium zu veranlassen.

Unterdessen ist nun auch Prof. Green zurückgetreten, weil in dem Direktorium sich niemand befindet, der irgend etwas von der Art oder der Herstellung der vielartigen Produkte der Gesellschaft verstände; der nächste Schritt muß jetzt von den Aktionären getan werden."

Auf diesen Brief antwortet Sir William Alexander, der Generaldirektor der „British Dyestuffs Corporation", in einem Schreiben vom 10. Oktober an die „Morning Post":

„Es ist nicht der Wunsch meines Direktoriums, in irgendeine Diskussion gezogen zu werden; indessen können die Behauptungen von Sir William Pope doch nicht unbeachtet bleiben. Sie gestatten mir daher wohl, daß ich die Tatsachen kurz feststelle.

Infolge der gegenwärtigen ungewöhnlichen geschäftlichen Depression hat sich mein Direktorium, nach eingehender Rücksprache mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Gesellschaft, für eine Politik der Einschränkung — aber nur der Einschränkung — der großen Ausgaben für die wissenschaftliche Forschung entschlossen. Diese Politik wurde von den Aktionären auf der Generalversammlung gutgeheißen.

Die unbedingte Weigerung irgendeines Mitgliedes des Stabes der Gesellschaft, an der Ausführung eines nach reiflicher Ueberlegung gefaßten Entschlusses mitzuwirken, konnte nur eine Folge haben, die auch tatsächlich eingetreten ist.

Es muß aber gesagt werden, daß nach dem Rücktritt von Prof. Green die Gesellschaft nicht ohne reichliche technische Beratung dasteht, und daß durch denselben, wie wir hoffen, die Entwicklung nicht gehemmt werden wird. Andererseits aber sind dadurch diejenigen, welche finanzielle Interessen wahrzunehmen haben, in der Lage, einige notwendige und wohlbegründete Sparsamkeitsmaßnahmen durchzuführen.

Es wird für die beteiligten Kreise von Interesse sein zu hören, daß Prof. W. H. Perkin, der seit längerer Zeit dem wissenschaftlichen Stab der Gesellschaft als Leiter des Forschungslaboratoriums der Corporation an der Universität Oxford angehört, nun auch die Beratung und Ueberwachung des Zentrallaboratoriums übernehmen wird. Die Bedeutung und Erfahrung von Prof. Perkin auf dem Gebiete der Farbenchemie braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden."

Hierzu schreibt Prof. Green in einem Brief an den Herausgeber des „Chemical Trade Journal" vom 13. Oktober:

„Meine Aufmerksamkeit ist auf einen Brief von Sir W. Alexander an die „Morning Post" gerichtet worden. Ich wünsche hier nicht in eine Polemik einzutreten, sondern möchte nur einige Ungenauigkeiten in seinen Ausführungen berichtigen.

Er sagt, daß mein Rücktritt (oder war es eine Entlassung?) die Folge meiner entschiedenen Weigerung gewesen sei, den Beschluß des Direktoriums über die Einschränkung der Ausgaben für Forschungszwecke durchzuführen. Tatsache ist, daß mein Rücktrittsgesuch sich schon 3 Wochen vor der Mitteilung dieses Beschlusses in den Händen des Direktoriums befand, und daß der Generaldirektor, als er mir diese Mitteilung machte, gleichzeitig auch mein Gesuch annahm. In diesem hatte ich jede Anspielung auf die Verminderung des wissenschaftlichen Stabes oder der Aufwendungen für Forschungszwecke vermieden, obwohl ich der Ueberzeugung war und bin, daß dem Direktorium in seiner jetzigen Zusammensetzung jede Kompetenz fehlt, diese oder eine andere technische Frage zu entscheiden.

Sir William Alexander deutet auch an, daß der Beschluß des Direktoriums unter Mitwirkung von „wissenschaftlichen Sachverständigen in den Diensten der Gesellschaft" gefaßt worden sei. Ich meine, daß wir berechtigt sind, zu erfahren, wer diese Männer sind. Soviel mir bekannt ist, haben sich alle wissenschaftlichen und technischen Mitglieder des Stabes der Gesellschaft und ebenso die auswärtigen wissenschaftlichen Berater ausdrücklich gegen jede weitere Einschränkung im Etat der wichtigen chemischen Abteilungen ausgesprochen. Sogenannte „Ersparnisse" können nur zu einer Schwächung unseres Versuchs, eine nationale Farbenindustrie zu begründen, führen und uns schließlich wieder in die Abhängigkeit von Deutschland bringen, wie sie vor dem Kriege bestand." (2820)

Zur Verzollung von Chemikalien unter dem englischen Industrieschutzgesetz.

Zu dieser Frage schreibt „Chemical Age" (London): „Wie wir hören, ist zwischen den Zollbehörden und den Chemikalienimporteuren über die Grundlage, auf welcher die Abschätzung der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren erfolgen soll, ein Streit entstanden, dem eine gewisse Bedeutung zukommt. Normalerweise wäre als eine solche Grundlage für die Zollerhebung die cif-Faktur anzusehen, da sie den tatsächlich vom Importeur gezahlten Preis darstellt und somit dem wirklichen Marktpreis entsprechen sollte. Die Praxis der Zollämter folgte denn auch gewöhnlich dieser Anschauung, bis in letzter Zeit, wie es scheint, Fälle entdeckt wurden, wo der cif-Fakturenwert erheblich niedriger war als der wirkliche Verkaufspreis der Ware. Die Angabe eines geringeren Wertes, um den Zollbetrag herabzudrücken, wirkt in zwei Richtungen schädlich: sie bringt den Staat um Einnahmen, auf die er ein Recht hat, und sie benachteiligt den anständigen Importeur.

Diese Entdeckung hatte zur Folge, daß ein Rundschreiben erlassen wurde, durch welches die Hafenbeamten angewiesen werden, alle Fakturen sorgfältig darauf zu prüfen, ob der Fakturenwert dem angemessenen Marktpreis entspricht, und, wenn dies nicht der Fall ist, an die Zentralstelle in London zu berichten.

Soweit sich diese Maßnahme auf Fakturen beschränkt, die n i c h t bona fide ausgestellt sind, ist dagegen nichts zu sagen. Anders aber liegt die Sache, wenn die Zollbehörden darüber hinaus auch bei Fakturen, wo die Absicht der Zollhinterziehung nicht vorliegt, das Recht beanspruchen sollten, nach ihrem Gutdünken einen angemessenen Marktpreis festzusetzen und auf Grund desselben den Zoll zu erheben, weil nach ihrer Ansicht der Fakturenwert — d. h. der tatsächlich gezahlte Kaufpreis — niedriger ist als der Marktpreis. Die Gefahr eines solchen Vorgehens liegt vor, und es würde sich dann die Frage erheben, ob die Behörden nach Teil I des Industrieschutzgesetzes befugt sind, den Fakturenwert, auch wenn er

Digitized by Google

genau dem gezahlten Kaufpreis entspricht, nicht zu beachten und selbständig den Wert der Ware festzusetzen.

Die Entscheidung dieser Frage ist für die großen Importfirmen von großer Wichtigkeit, da diese nicht in der Lage wären, einen Verkaufspreis auf Grund des Fakturenwertes anzusetzen, wenn dieser durch eine Abschätzung der Zollbehörden abgeändert werden kann. Wie wir hören, sind Verhandlungen über diesen Punkt im Gange, und es besteht die Absicht, eine gerichtliche Feststellung zu beantragen, wenn die Zollbehörden den Anspruch erheben sollten, daß ihrer eigenen Abschätzung für Zwecke der Zollerhebung der Vorrang vor dem Fakturenwert zukomme.

Inzwischen hat eine Besprechung zwischen Vertretern der „Chemical and Dyestuffs Traders Association" und den Zollbehörden stattgefunden; es scheint aber, daß diese auf ihrem Standpunkt beharren wollen. In diesem Fall würde die Berufung an eine unabhängige Instanz nötig werden. Die Ansicht der Importeure scheint nicht unbegründet zu sein, daß den Zollbehörden, wenn sie die normale Verzollung von Waren, die zu einem allzu weit unter dem der britischen Produkte liegenden Preis eingeführt werden, zu erhöhen wünschen, zur Erreichung dieses Ziels als der gegebene Weg der über Teil II des Industrieschutzgesetzes offenstehe, der sich ja speziell mit Dumping befaßt. (2818)

Die Produktion von Benzol in den Ver. Staaten 1904—1920.

Nach einer Aufstellung von D. W. Jayne wurden in den Jahren 1904 bis 1920 die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Mengen Benzol erzeugt. Für die Zeit vor 1904 sind keine Angaben vorhanden, aber die Mengen waren offenbar gering. Die mitgeteilten Zahlen umfassen Benzol aller Grade mit Einschluß von Solventnaphtha. Vor 1915 machte Solventnaphtha wahrscheinlich ein Drittel des Ganzen aus, während seit dem Krieg der Gehalt näher an 5 % liegt (?). Dies erklärt sich dadurch, daß das jetzt verwendete Material (Koksofenleichtöl) viel weniger höher siedende Bestandteile enthält als das Kohlenteerleichtöl und die „Holder"-Oele, welche vorher die Hauptquellen waren. Auch Motorbenzol hat einen hohen Gehalt an Solventnaphtha, der nicht abgetrennt wird.

	in 1000 Gall.		in 1000 Gall.
1904	285	1912	2 300
1905	360	1913	3 000
1906	400	1914	3 000
1907	375	1915	9 000
1908	485	1916	27 000
1909	885	1917	38 000
1910	1 500	1918	55 000
1911	1 600	1919	63 000
		1920	70 000

Preise liegen seit 1890 vor. Die früheren Zahlen (1890 bis 1903) sind indessen englische Notierungen und gelten nur in Annäherung für die Vereinigten Staaten, wo die Preise etwas höher lagen. Die Schwankungen in den älteren Jahren waren groß, selbst im Laufe eines Jahres; so betrug 1897 der höchste Preis 96 c. per Gallone, der niedrigste 29 c. Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Preise sind angenäherte Durchschnittswerte für Benzol aller Grade und nach den Notierungen für große Mengen berechnet:

	per U. S. Gall. in Cents		per U. S. Gall. in Cents		per U. S. Gall. in Cents
1890	75	1900	12	1910	18
1891	72	1901	15	1911	19
1892	35	1902	12	1912	19
1893	30	1903	15	1913	20
1894	22	1904	33	1914	20
1895	19	1905	32	1915	42
1896	42	1906	30	1916	63
1897	39	1907	32	1917	50
1898	15	1908	27	1918	25
1899	12	1909	17	1919	20

In den Jahren 1915, 1916, 1917 und 1918 gelten die Preise ausschließlich für reines Benzol. Vor 1915 war 90%iges Benzol der ausschlaggebende Faktor bei der Feststellung des Preisdurchschnitts. Seit 1919 und in Zukunft hat, wegen der Verwendung eines großen Teils des Benzol als Motorbrennstoff, der Gasolinpreis den entscheidenden Einfluß auf den Mittelwert. Je nach dem Grad bewegen sich die Benzolpreise von denen für Gasolin in den größeren Städten (bei Kesselwagenlieferungen) bis zu den um 10 c höher liegenden für reines Benzol. — In den Jahren 1921 und 1922 wurde weniger Leichtöl produziert als 1920, etwa 9/10. Während der Zeit der Kohlenknappheit hatten viele von den kleineren Produzenten Schwierigkeiten im Kohlenbezug und man nimmt an, daß ihre Erzeugung zurückging; entsprechend mag auch die Produktion von Benzol etwa 90 % betragen haben. (2774)

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten von Chemikalien und zugehörigen Produkten im ersten Halbjahr von 1923.

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten von Chemikalien und zugehörigen Produkten im ersten Halbjahr von 1923 hatte nach der Statistik des Handelsamts den Wert von 127 009 307 $. Ein genauer Vergleich mit dem gleichen Zeitraum von 1922 ist wegen der Aenderungen in der Klassifikation nicht möglich, doch ergibt eine vorsichtige Schätzung eine Steigerung von über 40 %. Im einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

Düngemittel.

Die stärkste Zunahme zeigt die Einfuhr von Düngemitteln, welche von 17 823 635 $ im ersten Halbjahr von 1922 auf 36 073 592 $ im ersten Halbjahr von 1923 stieg, sich also mehr als verdoppelte. Diese Steigerung ist hauptsächlich auf den um nahezu 200 % erhöhten Wert der Einfuhr von Stickstoffdüngern zurückzuführen (30 040 271 $), während die Menge derselben um beinahe 25 % zurückging (639 692 t). Ueber 4/5 davon waren Natronsalpeter. Im Juni 1923 wurden nur 38 052 t Stickstoffdünger im Werte von 1 783 108 $ eingeführt.

Die Phosphateinfuhr betrug 24 652 t im Werte von 666 091 $; die Einfuhr von Kalidüngern nahm der Menge nach von 263 062 t (1922) auf 292 475 t (1923) zu, aber dem Wert nach von 5 834 473 $ auf 4 904 538 $ ab.

Auch die Einfuhr von unverarbeiteten Knochen, Klauen und Hörnern zeigte eine Zunahme von 91 % (52 531 074 lbs. im Werte von 802 998 $).

Gummiarten, Harze, Balsame.

Der blühende Handel in Gummiarten, Harzen und Balsamen ist nur ein weiterer Beweis für die günstige Lage der zahlreichen Industrien, welche diese Stoffe verwenden. Die Einfuhr stieg dem Werte nach von 16 505 728 $ im ersten Halbjahr von 1922 auf 27 323 920 $ im ersten Halbjahr von 1923, d. h. um 65 %, und blieb gegen das ganze Jahr 1922 nur um 12 % zurück; gegen das ganze Jahr 1921 ergibt sich sogar eine Zunahme um 21 % oder beinahe 5 000 000 $.

Die Einfuhr von Rohcampher stieg von 1 302 694 lbs. im Werte von 811 892 $ auf 2 340 645 lbs. im Werte von 1 484 215 $, die Einfuhr von raffiniertem und synthetischem Campher von 1 435 802 lbs. im Werte von 1 015 371 $ auf 2 286 283 lbs. im Werte von 1 668 893 $.

Gummi arabicum wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1923 im Werte von 888 432 $ (6 976 572 lbs.) eingeführt gegen 345 609 $ (4 167 252 lbs.), also mehr als doppelt soviel wie in der ersten Hälfte von 1922 und mehr als in den ganzen Jahren 1922 und 1921 (dem Werte nach).

Die Einfuhr von Kopalharz, Dammarharz und Kaurigummi nahm dem Werte nach von 1 947 167 $ auf 2 134 033 $ zu, der Menge nach aber von 17 463 631 lbs. auf 12 224 083 lbs. ab.

Schellack wurde im Werte von 14 498 428 $ (22 331 809 lbs.) eingeführt, oder um 73 % dem Werte und um 54 % der Menge nach mehr als in der ersten Hälfte von 1922, und beinahe soviel als im ganzen Jahre 1922.

Kohlenteerprodukte.

Die Einfuhr von Kohlenteerchemikalien stieg im ersten Halbjahr von 1923 um 55 % gegen das erste Halbjahr von 1922; es wurden in der ersten Hälfte von 1923 für 8 202 926 $ eingeführt gegen 11 012 769 $ im ganzen Jahre 1922. Die starke Zunahme betrifft hauptsächlich die Rohprodukte. Die Arzneimittel aus Kohlenteer, die in der Ausfuhr 1923 eine Abnahme von 50 % zeigten, gingen in der Einfuhr um 831 $ zurück; diese war aber immer noch um 35 449 $ größer als die Ausfuhr. Alizarin und seine Derivate wurden 1923 nicht eingeführt. — Farbextrakte nahmen von 116 252 $ (1 736 159 lbs.) auf 172 045 $ (2 139 861 lbs.) zu.

Gewerbliche Chemikalien.

Die Einfuhr von weißem Arsenik war infolge der starken Nachfrage außerordentlich groß; sie betrug 11 347 746 lbs. im Werte von 1 083 972 $ in der ersten Hälfte von 1923, gegen 272 728 lbs. im Werte von 20 503 $ in der ersten Hälfte von 1922 und 3 338 025 lbs. im Werte von 253 250 $ im ganzen Jahre 1921.

Digitized by Google

Citronensäure ging auf die Hälfte zurück; es wurden nur 591 247 lbs. im Werte von 184 222 $ eingeführt gegen 1 089 052 lbs. im Werte von 385 059 $ im gleichen Zeitraum von 1922.

Oxalsäure hatte in der zweiten Hälfte von 1922 eine starke Zunahme gezeigt, besonders in den letzten 4 Monaten; in dem ersten Halbjahr von 1922 wurden nur 9253 lbs. im Werte von 1269 $ eingeführt, gegen 1 294 236 lbs. im Werte von 106 627 $ im ganzen Jahre. Im ersten Halbjahr von 1923 betrug die Einfuhr 1 581 064 lbs. im Werte von 125 392 $, d. h. mehr als in den ganzen Jahren 1922 und 1921 und beinahe ebensoviel wie 1920 (1 789 452 lbs.)

Eine sehr starke Zunahme zeigte die Einfuhr von Schwefelsäure, nämlich von 1 644 659 lbs. im Werte von 16 854 $ in der ersten Hälfte von 1922 auf 16 864 153 lbs. im Werte von 144 060 $ in der ersten Hälfte von 1923.

Weinsäure ging der Menge nach auf die Hälfte zurück; es wurden nur 923 644 lbs. im Werte von 230 285 $ eingeführt.

Die Einfuhr von Alkohol mit Einschluß von Fuselöl hatte den Wert von 599 311 $.

Die Chlorkalkeinfuhr ging von 7 656 674 lbs. im Werte von 103 514 $ auf 847 804 lbs. im Werte von 29 353 $ zurück.

Außerordentlich stark nahm die Einfuhr von Calciumcitrat ab; sie fiel von 9 113 304 lbs. im Werte von 1 213 478 $ in der ersten Hälfte von 1922 auf 186 874 lbs. im Werte von 22 686 $ in der ersten Hälfte von 1923 (Einfuhr fast nur im Mai).

Kaliumbitartrat, roher Weinstein und Weinhefe wurden in geringeren Mengen eingeführt (8 746 747 lbs. gegen 9 762 638 lbs.), der Wert stieg aber von 680 908 $ auf 710 598 $.

Bienenwachs und anderes tierisches Wachs zeigte eine Zunahme von 1 497 057 lbs. (299 516 $) auf 2 409 021 lbs. (430 053 $), Pflanzenwachs eine solche von 3 672 073 lbs. (557 146 $) auf 5 350 524 lbs. (833 075 $).

Streichfarben, Firnisse und Oele.

Gegenüber der starken Steigerung der Ausfuhr von Pigmenten, Streichfarben und Firnissen zeigt die Einfuhr nur eine geringe Zunahme (3 %); sie stieg von 1 755 748 $ in der ersten Hälfte von 1922 auf 1 804 153 $ in der ersten Hälfte von 1923. Mineralfarben wurden im Werte von 802 275 $ (52 950 472 lbs.) eingeführt und chemische Pigmente im Werte von 734 658 $.

In der Zunahme der Einfuhr von chinesischem Holzöl um 70 % von 3 286 318 $ (4 496 412 Gall.) auf 5 584 061 $ (5 868 431 Gall.) kommt das rasche Wachstum der amerikanischen Streichfarbenindustrie zum Ausdruck.

Dagegen nahm die Einfuhr von Leinöl um 70 % ab, von 93 171 833 lbs. (8 305 935 $) auf 26 228 836 lbs. (2 431 202 $).

Rohe Drogen und Pflanzenstoffe.

Für die ganze Gruppe der rohen Drogen und Pflanzenstoffe (Blätter und Wurzeln) ist ein Vergleich der beiden Jahre nicht möglich; in der ersten Hälfte von 1923 betrug die Einfuhr 41 735 382 lbs. im Werte von 4 551 889 $.

Brechnuß wurde mehr als doppelt soviel wie in der ersten Hälfte von 1922 eingeführt (1 698 617 lbs. im Werte von 78 974 $).

Die steigende Nachfrage nach Insektenvertilgungsmitteln hatte eine Zunahme der Einfuhr von Pyrethrum-Blüten (Insektenpulver) von 2 157 639 lbs. (698 109 $) auf 2 526 890 lbs. (1 241 985 $) zur Folge.

Lakritzenextrakt und Sennesblätter wurden für 144 336 $ (789 002 lbs.) und für 129 036 $ (1 485 502 lbs.) eingeführt; in beiden Fällen mehr als 1922.

Aetherische Oele.

Die Einfuhr von ätherischen Oelen nahm um 9 % zu von 2 887 077 $ in der ersten Hälfte von 1922 auf 3 155 863 $ in der ersten Hälfte von 1923; im einzelnen zeigten Bergamottöl und Lavendelöl eine Steigerung auf mehr als das Doppelte der Menge nach, und Citronella- und Lemongras-Oel eine solche um 2 % der Menge und um 50 % dem Werte nach, wogegen Citronenöl auf die Hälfte zurückging.

Pharmazeutische Präparate.

Genaue Unterlagen für einen Vergleich der beiden Jahre liegen nicht vor, aber allem Anschein nach wurde der Stand von 1922 aufrechterhalten. Der Wert der Einfuhr in der ersten Hälfte von 1923 betrug 2 795 731 $.

Casein.

Die Einfuhr von Casein stieg um 545 % dem Werte nach von 506 845 $ (7 032 865 lbs.) in der ersten Hälfte von 1922 auf 3 274 387 $ (18 784 669 lbs.) in der ersten Hälfte von 1923.

Parfümerien und Kosmetika.

Es ist bemerkenswert, daß im ersten Halbjahr von 1923 zum ersten Male die Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Präparaten geringer war als die Ausfuhr (um etwa 12 000 $), obwohl ein Rückgang von 2½ % gegen die erste Hälfte von 1922 stattfand (3 413 997 $ gegen 3 509 915 $). Vergleiche im einzelnen sind zurzeit nicht möglich; die Einfuhr von Parfümerien (einschl. Kölnisches Wasser) machte etwa ein Drittel der Gesamteinfuhr aus (649 794 lbs. im Werte von 1 208 817 $), die von Parfümeriematerialien über die Hälfte (1 863 202 $), Kosmetika, Puder und Cremes wurden für 310 477 $ (644 644 lbs.) eingeführt. (2696)

Die Produktion von Kokereinebenprodukten in den Ver. Staaten im Jahre 1922.

Der Wert aller wichtigen im Jahre 1922 gewonnenen und verkauften Kokereinebenprodukte betrug nach dem „U. S. Geological Survey" 44 763 248 $; in dieser Summe ist der Wert des erzeugten Gases (38 624 515 $) nicht enthalten, ebenso nicht der Wert der in den Fabriken selbst verbrauchten Produkte.

Produkt	Mengeneinheit	Produktion	Absatz Menge	Absatz Wert
				$
Teer	Gall.	327 779 734	162 204 417	6 419 743
Ammoniak und Ammoniakverbindung.:				
Ammonsulfat	lb.	695 543 349	714 752 882	17 818 236
Ammoniakwasser (NH_3-Gehalt)	lb.	50 036 646	48 523 937	4 559 535
Andere Formen (NH_3-Gehalt)	lb.	693 782	192 549	12 041
Ammonsulfat-Aquivalent aller Formen	lb.	898 465 061	909 618 826	—
Gesamtwert	—	—	—	22 389 812
Leichtöl und Derivate daraus:				
Rohöl	Gall.	*(101 437 555)	5 138 095	630 768
Benzol, roh	„	2 666 177	2 665 889	698 437
„ raff.	„	10 419 504	9 590 459	2 736 944
Motorbenzol	„	57 025 699	54 930 203	10 491 309
Toluol, roh	„	38 159	3 938	652
„ raff.	„	1 955 119	1 906 122	556 363
Solventnaphtha	„	2 983 858	2 861 482	538 512
Andere Leichtölprodukte	„	580 058	212 712	14 949
Gesamtmenge	Gall.	75 668 574	77 308 900	—
Gesamtwert	—	—	—	15 667 934
Naphthalin, roh	lb.	6 107 742	3 298 851	52 103
„ raff.	„	1 810 972	1 589 084	79 149
Gesamtmenge	lb.	7 918 714	4 887 935	—
Gesamtwert	—	—	—	131 252
Andere Produkte	lb.	—	—	154 507
Gesamtwert aller verkauften Nebenprod. (ausschl. Gas)	—	—	—	44 763 248

(2773)

Vernichtung von chemischen Lagerbeständen durch das Erdbeben in Japan.

Der japanische Korrespondent des „Chemical Trade Journal" (London) gibt in einem Bericht aus Osaka vom 8. Oktober interessante Einzelheiten über die Verluste an Chemikalienbeständen durch das Erdbeben:

„Die Mehrzahl der führenden Chemikalien- und Drogenfirmen hatten ihren Sitz im Nippon-bashi-Bezirk, dem Hauptgeschäftszentrum von Tokio und sie erlitten daher große Verluste. Ein großes Lagerhaus für Chemikalien wurde völlig vom Feuer zerstört und viele andere wurden ebenfalls sehr schwer beschädigt. Der Gesamtwert der in Tokio um die Mitte August lagernden Chemikalien wird auf etwa 3 200 000 Yen geschätzt und man nimmt an, daß weit über 2 000 000 davon verloren sind.

Unter den vernichteten Waren sind hauptsächlich zu nennen: Schwefelsäure, Kaliumchlorat, Aetznatron und Bor-

*) Hiervon wurden 98 132 100 Gall. in den Fabriken selbst raffiniert, um die angegebenen Produkte herzustellen.

Digitized by Google

säure. Was den Verlust von Aetznatron betrifft, so lauten die Schätzungen auf 4½ Mill. lbs. in Tokio und 4 Mill. lbs. in Yokohama. Der Verlust von Chlorkalk war gering, da im Sommer nur kleine Bestände in den Seehäfen belassen werden, während die Hauptmasse ins Innere des Landes zu den Verbrauchern geschafft wird. Von den 9 Sodafabriken erlitten 4 mehr oder weniger große Beschädigungen, und man glaubt, daß es mindestens ein Vierteljahr dauern wird, bis sie den vollen Betrieb wieder aufnehmen können. Es ist daher klar, daß das Angebot von Soda und Aetznatron in Tokio und in Yokohama hinter der Nachfrage zurückbleiben wird. Der durchschnittliche Jahresverbrauch von Aetznatron in Japan wird für die letzten Jahre auf 40 000 000 lbs. geschätzt, während die einheimische Produktion für 1922 auf 37 000 000 lbs. und für 1921 auf 21 000 000 lbs. angegeben wird; der Rest ist durch Einfuhr zu decken. Der Knappheit an Aetznatron in Tokio und Yokohama wird aber vielleicht durch Zufuhr aus Kobe etwas abgeholfen werden können, wo während der ersten Hälfte des Jahres größere Bestände angesammelt wurden.

An Chlorkalk und verschiedenen anderen Chemikalien, besonders aber an Kaliumchlorat, ist jedenfalls ein Mangel zu erwarten, der durch verstärkte Einfuhr gedeckt werden muß; die Einfuhr von Kaliumchlorat war seit Mai nur gering, und eine beträchtliche Knappheit ist unvermeidlich. — Ueber den Verlust an Schwefelsäure ist es nicht leicht, genaue Zahlen zu erhalten; man nimmt aber allgemein an, daß in Tokio und Yokohama allein über 4 000 000 lbs. vernichtet wurden."

Ueber den sich aus der Erdbebenkatastrophe ergebenden voraussichtlichen Chemikalienbedarf berichtet der englische Handelsattaché in Yokohama, es gehörten photographische Chemikalien zu den Artikeln, für die infolge des Erdbebens eine starke Nachfrage zu erwarten sei; zwei der größten Firmen der Branche hatten ihren Sitz in der Hauptstadt, und wenn ihre Lager zerstört worden sind, so könne man mit guten Absatzmöglichkeiten für diese Produkte rechnen, da die Japaner eine solche Vorliebe für die Photographie haben, daß sie diesen Sport wohl trotz der schlechten Zeiten nicht aufgeben werden. Auch die Glasindustrie wird wohl als Chemikalienkäufer auftreten, da sich die größte Flaschenfabrik des Landes in der Erdbebenzone befand und die vielen zerbrochenen Fensterscheiben ersetzt werden müssen. Auch Chemikalien für die Papierindustrie und schließlich Feinchemikalien und Drogen für sanitäre Zwecke kommen für die Einfuhr in Betracht. (2817)

Die finnländische Zündholzindustrie.

Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Abo über die Wirtschaftslage Finnlands entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen. Eine Industrie, die über gute natürliche Voraussetzungen verfügt und gleichzeitig große Fortschritte gemacht hat, ist die Zündholzindustrie. Einige Angaben aus der offiziellen Industrie- und Handelsstatistik mögen die Entwicklung dieser Industrie beleuchten.

Laut der zuletzt publizierten Industriestatistik ist die Anzahl der Fabriken im Jahre 1921 auf 8 gesunken (gegenüber 11 Betrieben im Jahr 1913); die Zahl der Arbeiter stieg auf 1193 (gegen 629 1913); die verwendete Betriebskraft belief sich auf 460 Pferdekräfte (437), und die Produktion umfaßte 283,958 Kisten (177,976) im Bruttowerte von 51,9 Millionen Mark (1,14). Diese Ziffern beweisen deutlich, daß die Zündholzindustrie seit den letzten 10 Jahren starke Fortschritte gemacht hat. Der Zündholzexport aus Finnland ist vor dem Weltkriege nicht besonders groß gewesen und machte im Jahre 1913 nur 9 Tonnen aus. Während des Krieges hat Rußland große Partien finnischer Zündhölzer gekauft. Das Maximum wurde im Jahre 1917 mit 3067 Tonnen für 12,3 Mill. Mark erreicht.

Nachdem Rußland als Käufer außer Betracht fiel, mußte die Zündholzindustrie sowie die anderen finnischen Exportindustrien neue Absatzmöglichkeiten suchen und zwar hauptsächlich in Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Dänemark und den Niederlanden. Nach einer fühlbaren Unterbrechung in den Jahren 1918 und 1919 stieg der Zündhölzerexport im Jahre 1920 auf 2872 Tonnen im Werte von 19,4 Mill. Mark. Während der sieben ersten Monate dieses Jahres sind 1621 Tonnen für 18,1 Millionen Mark exportiert worden.

Wenn auch die finnische Zündholzindustrie sich während der letzten 10 Jahre rasch entwickelte, hatte sie doch die ganze Zeit über gegen bedeutende Schwierigkeiten zu kämpfen. Schon im Jahre 1914 fing der mächtige schwedische Zündholztrust an, seine Interessen auf Finnland auszudehnen, indem er seine erste finnische Fabrik in Wiborg kaufte. Später hat der Trust noch Einfluß auf einige andere Zündholzfabriken erworben, so daß nunmehr nur noch 5 Fabriken außerhalb des Trustes stehen, darunter die größte Fabrik dieser Branche, nämlich die O. Y. Savo. Diese beschäftigt 650 bis 700 Arbeiter. An Rohmaterial wird pro Jahr 1 Million Kubikfuß Espenholz verarbeitet, nebst ca. ½ Million kg Papier und bedeutenden Quantitäten Chemikalien. Die Produktionskapazität beläuft sich auf 450 bis 500 Millionen Schachteln Zündhölzer. Zum Vergleich kann angeführt werden, daß der Verbrauch in ganz Finnland jährlich ca. 150 Millionen Schachteln ausmacht. Die neue Zündholzfabrik O. Y. Savo entspricht den strengsten modernen Forderungen und muß zu Finnlands bemerkenswertesten industriellen Unternehmungen gerechnet werden. (2741)

Aus der englischen Kunstseide-Industrie.

Auf der Generalversammlung der British Cellulose and Chemical Manufacturing Co., an der der Staat beteiligt ist, machte der Vorsitzende, Sir Harry McGowan, beachtenswerte Mitteilungen, denen wir folgendes entnehmen:

Er habe schon auf der letzten Versammlung bemerkt, daß für das kommende Geschäftsjahr keine befriedigenden Resultate zu erwarten seien, und so habe sich denn auch ein Reinverlust von 491 781 £ ergeben; die Direktion habe sich entschlossen, von einer Kapitalabschreibung abzusehen und bitte die Summe vorzutragen; er glaube, daß die Verlustperiode jetzt abgeschlossen sei.

Durch die „Cellulose Holdings and Investment Co." seien durch Obligationenausgabe 400 000 £ neues Kapital beschafft worden, die zur Erweiterung der Fabrikationsanlagen verwendet worden seien, so daß jetzt nach Angabe von Dr. Dreyfus 4½—8 t Garn im Tag produziert werden könnten. Außer der Herstellung von Garnen habe die Gesellschaft auch die Erzeugung von fertigen Stoffen aufgenommen, und zu diesem Zweck sei mit der Einrichtung einer Spinnerei in Spondon begonnen worden; aber schon jetzt seien in Lyon durch einen Naturseidefachmann über hundert Arten von Stoffen hergestellt worden, welche den Naturseidenstoffen sehr ähnlich seien und sie in einigen Fällen sogar an Schönheit überträfen; besonders die feineren Qualitäten könnten mit den anderen vorhandenen Arten von Kunstseide nicht hergestellt werden. Die Gesellschaft sei zu diesem Schritt auch durch die abnehmende Nachfrage nach Celanesegarn veranlaßt worden, welche zum Teil in der allgemeinen Depression in der Textilindustrie, zum Teil in der Bevorzugung der billigeren kontinentalen Produkte begründet gewesen sei.

Die Schwierigkeiten beim Färben seien überwunden, es könne jetzt jeder beliebige Farbenton und Grad von Echtheit erzeugt werden, ja durch die Eigenschaft der Celanese, durch gewisse Farbstoffe gefärbt zu werden, die von Baumwolle und anderem Material nicht angenommen würden, könnten bei Mischgeweben ganz einzigartige Effekte erzielt werden.

Die „Celanese" habe im Vergleich zur Naturseide und anderen Kunstseidearten sehr schätzenswerte Eigenschaften. Sie komme der Naturseide in Aussehen und Glanz am nächsten, übertreffe sie in ihrer Isolationsfähigkeit für Elektrizität und Wärme; sie sei nicht hygroskopisch und deshalb für die Kleidung bei feuchtem Wetter oder Klima sehr geeignet; im Zusammenhang damit stehe ihre Waschbarkeit, worin sie anderen Kunstseiden überlegen sei, sie werde besser beim Waschen; in ihrer Wetter- und Lagerbeständigkeit übertreffe sie die beschwerte oder nicht beschwerte Naturseide, sie könne tatsächlich ohne Verschlechterung unbegrenzt gelagert werden. (2772)

Die Lage des englischen Chemikalienhandels.

Zu dieser Frage entnehmen wir dem „Chemical Age" (London) folgende Ausführungen:

„Die statistischen Nachweise des Handelsamts zeigen deutlich, daß die erhoffte wesentliche Besserung, welche im Anfang des Jahres einzusetzen schien, noch in weiter Ferne liegt und daß sich der englische Chemikalienhandel in keiner günstigeren Lage befindet wie vor einem Jahr. Die Einfuhr im August 1923 war allerdings etwas höher als im August des Vorjahres (1 316 000 £ gegen 1 125 000 £), aber diese Zunahme ist doch sehr gering; auch gegen Juli zeigt sich eine Steigerung. Die Zunahme kann nicht auf irgendeinen einzelnen Faktor zurückgeführt werden, sondern erscheint als eine allgemeine Tendenz, die ohne Zweifel durch die andauernde Entwertung der Mark und anderer ausländischer Währungen unterstützt wird, indem diese rascher fortschreitet, als die Herstellungskosten ihr folgen; die aus-

Digitized by Google

ländischen Produkte können daher immer billiger angeboten werden, wenn auch infolge anderer Hemmungen und Einschränkungen ein eigentliches Dumping weitgehend verhindert wird. Bei der Ausfuhr dagegen, die für den englischen Fabrikanten von größerem Interesse ist, ergibt sich beim Vergleich der Augustzahlen ein Rückgang von 17 000 £ gegen 1922 (1 663 000 £). Indessen kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß in einer großen Gruppe beträchtliche Zunahmen, in einzelnen Fällen mehr als das Doppelte der vorjährigen Mengen, stattgefunden haben; es ist dies die Gruppe der Kohlenteerprodukte (Benzol, Naphthalin, Teeröle und andere Kohlenteer„rohprodukte") sowie die der synthetischen Farbstoffe, welche Monat um Monat 5—6mal größere Beträge zeigen als im letzten Jahr. — Dies ist der eine Lichtblick in der gegenwärtigen Lage, der andere ist die Zunahme der Anfragen und Aufträge in den letzten Wochen. Ein wirkliches Aufleben des Handels kann aber erst eintreten, wenn wieder geordnete politische Verhältnisse in Europa herrschen.

Zunahme der Ausfuhr von Kohlenteerprodukten:

	August 1923		1922	
Benzol und Toluol	366 562	Gall.	658	Gall.
Naphthalin	11 168	cwts.	2 758	cwts.
Teeröl, Kreosot usw.	2 627 301	Gall.	2 076 635	Gall.
Kohlenteerprodukte, n. b. g. .	34 614	cwts.	23 516	cwts.
Teerfarben	12 830	„	2 868	„
Kohlenteerprodukte, n. b. g. .	5 265	„	4 097	„

(2776)

Die indische Indigoernte. Schätzung für 1923/24.

Die nachstehend mitgeteilte vorläufige Schätzung der Indigoernte für 1923/24 beruht auf Berichten, welche das indische Statistische Landesamt aus den angegebenen 6 Provinzen, welche praktisch das ganze unter Indigokultur stehende Gebiet in Britisch-Indien umfassen, erhalten hat.

Die gesamte Anbaufläche wird auf 163 700 acres, oder 28 % weniger als die vorjährige vorläufige Schätzung, berechnet; gegenüber der endgültigen Schätzung im Vorjahr (296 800 acres) ergibt sich ein Rückgang um 133 100 acres oder um 45 %. Der Gesamtertrag an Farbstoff wird zurzeit auf 30 400 cwts. geschätzt, gegenüber der revidierten Schätzung um dieselbe Zeit des Vorjahres von 39 900 cwts., was einer Abnahme um 24 % entsprechen würde; gegenüber der endgültigen Schätzung im letzten Jahr (54 600 cwts.) ergibt sich ein Rückgang um 44 %. Die Witterungsverhältnisse waren nicht ganz günstig, indessen lauten die Berichte über den Saatenstand im ganzen gut.

Im einzelnen liegen folgende Angaben vor:

Provinzen	Anbaufläche (acres)		Farbstoffertrag (cwts.)		Ertrag per acre (lbs.)	
	1923/24	1922/23	1923/24	1922 23	1923/24	1922/23
Madras	64 700	102 600	14 000	22 000*)	24	24
Ver. Provinzen .	20 800	35 000	2 300	4 200	12	13
Bihar u. Orissa .	24 800	35 200	3 800	4 300	17	14
Pendschab . . .	45 900	37 500	9 300	7 600	23	23
Bengalen . .	1 300	7 300	100	200*)	9	3
Bombay u. Sind (einschließl. Ind. Staaten)	6 200	9 300	900	1 600	16	19
Zus.	163 700	226 900	30 400	39 900*)	21	20

(2848)

Die holländische Superphosphatindustrie.

In einem Bericht über die Lage der holländischen Superphosphatindustrie schreibt der amerikanische Konsul in Rotterdam:

„Die meisten Superphosphatfabriken in Europa arbeiten gegenwärtig mit Verlust. In Holland konnte ein einziges Werk über befriedigende finanzielle Ergebnisse im letzten Jahre berichten, und zwar war dies ein Konzern mit einer ganz modernen Anlage, dessen Lage den Absatz ohne große Transport- und andere Verkaufsunkosten gestattete. Die Lage der Industrie ergibt sich aus der Tatsache, daß bei einer Leistungsfähigkeit von 450 000 metrischen Tonnen im Jahr nur zwei Drittel dieser Menge, einschließlich des Inlandverbrauchs von 150 000 t, abgesetzt werden konnten. Der Inlandsverbrauch wird zum großen Teil und in steigendem Maße durch Einfuhr, hauptsächlich aus Belgien, gedeckt. Die Ausfuhr stieg zwar von 81 331 t in den ersten 5 Monaten von 1922 auf 117 777 t in der gleichen Zeit von 1923, aber trotzdem erscheinen die Aussichten zweifelhaft. Der Kernpunkt der Frage liegt darin, daß die Superphosphatindustrie in ganz Europa an Ueberproduktion, oder besser gesagt, an Unterkonsumption infolge der wirtschaftlichen Depression leidet. Die großen Düngerfabriken in Frankreich, Belgien und Deutschland suchen einen Absatz für ihre Produkte im Ausland, da sie ihn im eigenen Land nicht finden und diese Verhältnisse sind auch weitgehend die Ursache für die gegenwärtige schwierige Lage in England. (2816)

*) Revidierte Schätzung.

Weltproduktion von Schwefel und Kupfersulfat.

Das „Internationale Jahrbuch für landwirtschaftliche Statistik", herausgegeben vom „Internationalen Institut für Landwirtschaft" in Rom (Preis 8 sh.), macht folgende Angaben über die Weltproduktion von Schwefel und Kupfersulfat:

Schwefel.

Die italienische Schwefelproduktion fiel im Jahre 1922 auf 172 000 metr. t, gegen 274 000 t 1921 und 385 000 t 1913; dagegen nahm die Ausfuhr beträchtlich zu im Vergleich mit 1921, einem schweren Krisenjahr für die sizilianische Schwefelindustrie.

In den Vereinigten Staaten erreichte die Schwefelproduktion mit 1 860 000 metr. t beinahe den Höchststand von 1921 und übertraf die Produktion von 1913 um etwa 1350 metr. t, die Ausfuhr im Jahre 1922 betrug 496 000 metr. t, eine Zahl, die nie vorher erreicht wurde.

Von den Ländern, welche ihre Schwefeleinfuhr im Jahre 1922, im Vergleich mit 1921 und 1913, wesentlich erhöhten, sind Deutschland, England, Frankreich, Schweden und Kanada zu erwähnen.

Die Schwefelpreise wurden 1922 in Italien und in den Vereinigten Staaten viel niedriger festgesetzt als 1921; in den Vereinigten Staaten lagen die monatlichen Notierungen sogar unter den Vorkriegspreisen.

Kupfersulfat.

Die Produktion von Kupfersulfat war im Jahre 1922 in Frankreich und England höher als 1921; während aber die französische Produktion eine beträchtliche Zunahme gegen die Vorkriegsproduktion zeigte, ergab sich in England eine starke Abnahme. In den Vereinigten Staaten stehen Zahlen für 1922 noch nicht zur Verfügung, die Statistik für 1921 zeigt aber einen starken Rückgang, besonders gegen 1913. Auch für Italien liegen Produktionszahlen für 1922 noch nicht vor, indessen sichern die Erweiterungen der Fabrikationsanlagen Italien die Führung in der Kupfersulfatproduktion. (2846)

Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Spanien.

Auf S. 630 und S. 635 der „Chem. Ind." wurde über einen Erlaß der spanischen Regierung vom 10. Oktober d. J. betr. die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten berichtet, nach dem vom 1. November d. J. ab von den spanischen Zollbehörden nur solche Spezialitäten zur Einfuhr zugelassen werden, bei denen auf der Verpackung angegeben ist, daß sie in Spanien eingetragen sind und daß die zur Verzollung vorliegende Ware den bei der Eintragung gemachten Angaben genau entspricht.

Wie wir dem „Board of Trade Journal" vom 8. November d. J. entnehmen, ist dieser Erlaß vom 10. Oktober durch einen späteren Erlaß vom 29. Oktober, der in der „Gaceta de Madrid" vom 30. Oktober veröffentlicht ist, wieder aufgehoben worden. Es ist die Festsetzung von neuen Bestimmungen für die Herstellung und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten in Aussicht genommen, die am 1. Januar 1924 in Kraft treten sollen. In der Zwischenzeit wird die Einfuhr von ausländischen Spezialitäten nur mit besonderer Bewilligung des spanischen Gesundheitsamts gestattet sein. (2820)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Verbrauchssteuern.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 115 vom 13. November d. J. wird eine Verordnung vom 27. Oktober 1923 über Abänderungen der Verbrauchssteuergesetze veröffentlicht:

Salzsteuer.

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Steuer wird nach dem Reingewicht erhoben. Sie soll 45% des Großhandelspreises für gewöhnliches Speisesteinsalz in loser Schüttung ab Braunschweig entsprechen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt auf dieser Grundlage den Steuersatz für 1 kg Reingewicht. Er kann den Steuersatz auch in Gold festsetzen. Was unter Reingewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften."

2. § 5 wird gestrichen.

Zündwarensteuer.

§ 4' des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Die Zündwarensteuer beträgt 60% des Steuerwertes."

Die Verordnung ist am 16. November d. J. in Kraft getreten. (2833)

Bekanntmachung über den Vertrieb von vergälltem Branntwein.

Gemäß § 89 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 macht die Reichsmonopolverwaltung bekannt, daß vom 1. Dezember 1923 an der Vertrieb von vergälltem Branntwein von den Vertriebsstellen für Rechnung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erfolgt. (2825)

Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht neue Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein im Großverkauf und Kleinverkauf, ferner für Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt vom 10. November 1923. Da der Umfang der Bekanntmachung eine Veröffentlichung an dieser Stelle unmöglich macht, verweisen wir auf Nr. 263 des „Reichsanzeiger" vom 17. November 1923. (2852)

Verordnung über die Höhe der Salzsteuer.

Auf Grund des § 4 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923 wird folgendes bestimmt: Die Steuer von Salz beträgt 0,71 Goldpfennig für 1 kg Reingewicht. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November d. J. in Kraft. (2858)

Verordnung über Süßstoffpreise.

Reichsanzeiger vom 16. November 1923.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) wird der Preis für eine Süßstoffpackung mit dem Inhalt von 25 Tabletten (zu 20%) auf 0,05 Goldmark festgesetzt.

Berlin, den 9. November 1923. (2857)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 9. November 1923 mit Wirkung vom gleichen Tage auf 1 000 000 000 und durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 16. November mit Wirkung vom 16. d. M. auf 2 200 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 9. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 9. d. M. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Sechster Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2859)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Veredelungsverkehr.

Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischer calcinierter Soda. Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober d. J. beschlossen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischer calcinierter Soda (Tarif-Nr. 287) zur Herstellung von kristallisierter Soda die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Eigenveredelungsverkehr mit Fetten und Oelen zur Herstellung von Fettsäure. Die Sächsischen Handelskammern haben dem Sächsischen Wirtschaftsministerium bezw. anderen zuständigen Stellen Gutachten darüber erstattet. (2851)

Antrag auf Beseitigung des Identitätsnachweises beim aktiven zollfreien Veredelungsverkehr.

Die Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau schreibt der „Frankfurter Zeitung": „Der zollfreie aktive Veredelungsverkehr, der darin besteht, daß zollpflichtige ausländische Rohstoffe oder Halbfabrikate nach Deutschland eingeführt, hier be- oder verarbeitet (veredelt) und in fertigem Zustand wieder nach dem Ausland ausgeführt werden, ohne daß für die eingeführten und nachweislich wieder ausgeführten Materialien ein Zoll entrichtet werden muß, erlangt bei der Verarmung Deutschlands immer größere Bedeutung. Der zollfreie Veredelungsverkehr wird davon abhängig gemacht, daß der Nachweis darüber geführt wird, daß dieselben Waren, die seinerzeit eingeführt wurden, wenn auch in veränderter Form, wieder ausgeführt werden. Die Festhaltung der Identität oder Namlichkeit der eingeführten Waren bis zu ihrer Wiederausfuhr geschieht durch besondere Kontrollmaßnahmen der Zollbehörde. Vielfach kommt eine dauernde Ueberwachung des Betriebes, in dem die Veredelung geschieht, durch Zollbeamte in Frage. Die Kontrollvorschriften verursachen den Firmen, die von dem zollfreien Veredelungsverkehr Gebrauch machen wollen, erhebliche Kosten, wodurch der Vorteil der Zollvergünstigung wieder aufgehoben wird, ganz abgesehen davon, daß die Ueberwachungsvorschriften in vielen Fällen storend und lästig für die Betriebe sind. Die Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau hat deshalb im Auftrage der nassauischen Handelskammervereinigung bei dem Reichsminister der Finanzen beantragt, daß der Identitätsnachweis beim aktiven zollfreien Veredelungsverkehr beseitigt wird. Für die Zwecke der Zollverwaltung muß es genügen, wenn festgestellt wird, welche Gewichtsmenge oder welche Stückzahl der auszuführenden Ware aus einer bestimmten Menge der eingeführten Ware hergestellt werden kann. Je nach der Menge der ausgeführten Fertigware wäre eine entsprechende Menge der eingeführten Rohware oder des eingeführten Halbfabrikats zollfrei abzuschreiben. Diese Kontrolle könnte rein buchmäßig geführt werden." (2837)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Oktober 1923.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Oktober 1923 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Staat	Einheit	Durchschnittskurse (in Millionen Mark) A	B	C
Estland	1 estnische Mark	100	90	80
Griechenland	1 Drachme	360	325	290
Lettland	1 Lat	5 900	5 300	4 700
	1 lettischer Rubel	120	105	93
Litauen	1 Litas	2 300	2 050	1 800
Luxemburg	1 Frank	1 200	1 070	940
Polen	100 polnische Mark	1,35	1,2	1,05
Portugal	1 Eskudo	950	850	750
Rußland	1 Sowjet-Rbl., Ausg. 1923	21	19	17
	1 Tscherwonez	123 000	110 000	97 000
Türkei	1 türkisches Pfund	14 000	12 500	11 000
Aegypten	1 ägyptisches Pfund	110 000	98 000	87 000
Britisch-Ostindien	1 Rupie	7 300	6 600	5 800
Britisch-Straits-Settlements	1 Dollar	12 500	11 000	10 500
Britisch-Hongkong	1 Dollar	11 500	10 500	9 500
China-Shanghai	1 silb. Tael	16 500	14 700	13 000
Persien	1 Silberkran	1 900	1 700	1 500
Argentinien	1 Goldpeso	17 000	15 300	13 500
Kanada	1 Dollar	23 300	21 000	18 500
Chile	1 Peso	2 750	2 450	2 150
Mexiko	1 Peso	11 000	10 000	9 000
Peru	1 peruanisches Pfund	96 500	85 500	76 500
Uruguay	1 Peso	17 500	15 500	13 500

Die Durchschnittskurse B und C können von den Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) es sich um Lieferungen in das europäische Ausland (Durchschnittskurs B) oder Lieferungen in das außereuropäische Ausland (Durchschnittskurs C) handelt,

b) der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versicherung und Beförderung trägt und

c) sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu a und b zweifelsfrei ergeben. (2821)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Neuregelung der Manipulationsgebühren.** Durch eine Verordnung vom 31. Oktober d. J., die am 7. November in Kraft getreten ist, sind die Manipulationsgebühren neu festgesetzt worden. Es werden von den eingeführten Waren, die der Verzollung unterliegen, als Manipulationsgebühr 5% des Zolls einschließlich des Zollzuschlages, mindestens jedoch 10 000 Mark von jeder Sendung erhoben. Von einer Reihe von zollfreien Waren wird eine Manipulatfonsgebühr in Höhe von 200 Mark für 1 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 10 000 Mark für jede Sendung, erhoben; dazu gehören Pos. 51 1 tierisches Fett, nicht durchgearbeitet und Pos. 51 2a Tran (Walfischfett, Seehundfett und dgl. Fischfett und Spermazet) in ungereinigtem Zustand. Für ausgeführte Waren beträgt die Gebühr 10 Mark von jedem Kilo Rohgewicht, mindestens aber 10 000 Mark für jede Sendung.

Befreit von Manipulationsgebühren bei der Ein- und Ausfuhr sind Waren, die auf Grund der Abkommen über Reparationen eingeführt und solche, die im Sinne des Art. 268 B des Versailler Vertrages nach Deutschland ausgeführt werden. Befreit sind ferner alle Waren in Transitverkehr.

Von zollpflichtigen Postsendungen wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 5% vom Zollbetrage einschl. des Zollzuschlages, mindestens jedoch 5000 Mark, für jedes Paket erhoben. Zollfreie Postsendungen sind von der Manipulationsgebühr befreit. (2843)

Großbritannien. **Gesuche um Streichung von Chemikalien aus der Liste des Industrieschutzgesetzes.** Es sind Gesuche um Streichung aus der Liste der zollpflichtigen Waren eingegangen für Rongalit, Formaldehydnatriumsulfoxylat und Formaldehydzinksulfoxylat. Die Gesuche werden dem Referenten vorgelegt werden. (2827)

Frankreich. **Klassifizierung von im Zolltarif nicht genannten Waren.** Das „Journal officiel" vom 5. Nov. 1923 enthält nachstehende Klassifizierungen von im Zolltarif nicht genannten Waren:

Ware	zu behandeln nach
Wasserstoffsuperoxyd in festem Zustand (pulverförmig oder gepreßt)	No. 0381 (chemische Produkte, n. b. g.)
Enfleurage-Fette oder andere Duftträger mit Jasmin-, Veilchen- oder anderen natürlichen Riechstoffen	No. 112 (Essenzen aller Art) (2855)

Ausfuhrverbot für Thomasschlacke. Ein im „Journal Officiel" vom 21. Oktober veröffentlichter Erlaß des Finanzministers verfügt, daß es bis Ende d. J. zur Ausfuhr von Thomasschlacken wieder einer Bewilligung bedarf. Ausnahmsweise können die bereits vor dem 21. Oktober d. J. nachweislich zur Verladung gekommenen Sendungen noch ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassen werden. (2820)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Exportgebühr für Eichenrinde.** Mit Kundmachung des Handelsministeriums wird die Exportgebühr für Eichenrinde, ex Zolltarifpos. 158, mit ½% vom Preise festgesetzt. Die Gebühr betrug bisher 5%. (2839)

Digitized by Google

Neuregelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten. Schon seit längerer Zeit ist das Gesundheitsministerium in Gemeinschaft mit dem Handelsministerium mit der Fertigstellung eines Gesetzes oder einer Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten beschäftigt. Das Gesundheitsministerium soll nach einem uns aus Prag zugegangenen Bericht beabsichtigen, die Herstellung von pharmazeutischen Produkten, von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, während bisher Produktionsfreiheit in Verbindung mit einem Anmeldezwang bestand. In einer Mitte Oktober abgehaltenen Ausschußsitzung des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen wurde über einen Entwurf des Gesundheitsministeriums verhandelt. Nach den hierbei von einem Vertreter des Handelsministeriums abgegebenen Erklärungen ist mit einer baldigen Lösung der Frage nicht zu rechnen, zumal der Entwurf mit Rücksicht auf die große Bedeutung der geplanten Regelung für die beteiligte heimische Industrie auch noch im Wirtschaftsbeirat des Parlaments zur Durchberatung gelangen soll. Durch die Verordnung bzw. das Gesetz wird auch die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten aus dem Ausland eine Neuregelung erfahren. (2850)

Ungarn. **Aufhebung der Einfuhrfreiheit für Zündschnüre.** Eine im Amtsblatt vom 13. Nov. d. J. veröffentlichte Verordnung des Finanzministers verfügt, daß aus der Einfuhrfreiliste die unter der Zolltarifpos. 642 angeführten Zünd- und Explosivschnüre, sofern sie mit Schießpulver gefüllt sind, zu streichen sind, und nur mit besonderer Bewilligung eingeführt werden dürfen. Sendungen, die diese Waren enthalten, dürfen, sofern die Partei bei dem die Zollmanipulation versehenden Zollamte nachweist, daß die Sendung am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung mit Bestimmung nach Ungarn bereits aufgegeben war, ohne besondere Bewilligung eingeführt werden. Wenn eine solche Sendung an dem bezeichneten Tage noch nicht aufgegeben war, darf sie ohne besondere Bewilligung noch eingeführt werden, falls die Partei diese mit der Warendeklaration für die Einfuhrverzollung innerhalb 15 Tagen vom Inkrafttreten dieser Verordnung bei solchen Sendungen, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung schon in zollamtlichen oder Freilagern waren, innerhalb acht Tage dem Zollamte vorlegt. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft. (2853)

Rumänien. **Einfuhr von Arzneimitteln.** Die Zollbehörden sind verpflichtet, bei der Einfuhr von narkotischen Produkten in jedem Falle die Genehmigung des Gesundheitsamts einzuholen. Werden Arzneimittel durch anerkannte Vertreter eingeführt oder von den Produzenten an approbierte Apotheker und Drogisten ausgeführt, so genügt die Vorlage der Papiere. (2809)

Bulgarien. **Zuschläge zu Einfuhrzöllen.** Auf S. 630 der „Chem. Ind." wurde eine Mitteilung über Erhöhung von Einfuhrzöllen in Belgarien aus Anlaß der Aufhebung des Einfuhrverbotes für Luxuswaren veröffentlicht. Die Mitteilung bedarf einiger Erweiterungen, nachdem nunmehr die amtliche Veröffentlichung darüber vorliegt.

Für die nachstehenden Positionen des Zolltarifs werden Zuschläge zu den Zollsätzen erhoben:

Nr. 129	Im Tarif nicht besonders angeführte Waren aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Walrat, Stearin oder Seife, oder aus einer Mischung dieser Stoffe:		
	a) in einfacher Form	100	Lewa per dz
	b) in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	700	„ „ „
	c) in Verbindung mit feineren Stoffen . . .	1000	„ „ „
aus Nr. 174	Anethol	1000	„ „ „
Nr. 560	Feuerwerk usw.	1500	Lewa
		300	„

(2832)

Portugal. **Ausfuhr von Düngemitteln und anderen Stoffen.** Der Notiz auf S. 622 der „Chem. Ind." ist noch nachzutragen, daß der Ausfuhrzollzuschlag für Fichtenharz 10% beträgt; die Zuschläge gelten zunächst für das Quartal Oktober bis Dezember. — Die Ausfuhr von Holzkohle ist verboten worden. (2830)

Zollkrieg mit Frankreich. Nach der „Journée industrielle" soll Portugal auf alle französischen Waren den Maximaltarif mit einem Zuschlag von 300% anzuwenden beabsichtigen. (2811)

Ver. St. v. Amerika. **Mischung von Cresylsäure und Kohlenteerpech zollfrei.** Das Schatzamt hat die Entscheidung getroffen, daß ein Gemisch von Cresylsäure und Kohlenteerpech, welches bei der Destillation in der unterhalb 190° C übergehenden Fraktion weniger als 5% Teersäuren und in der oberhalb 215° C übergehenden Fraktion weniger als 75% Teersäuren ergibt, nach Paragraph 1519 des Tarifs von 1922 zollfrei eingeführt werden kann. (2862)

Brasilien. **Die beabsichtigte Zollerhöhung für Aetznatron und Chlorkalk und die brasilianische Produktion.** Die englische Handelskammer in Sao Paulo berichtet, daß sie wegen der geplanten Zollerhöhung von 133% auf Aetznatron und Chlorkalk unter Hinweis auf die ganz ungenügende brasilianische Produktionsfähigkeit (10% der Nachfrage) an verschiedene Handelsvereinigungen herangetreten sei. Die Opposition gegen den Gesetzentwurf war so stark, daß derselbe, wie man hört, zurückgezogen worden ist. (2815)

Der neue Zolltarif. In einem Erlaß des Präsidenten werden die Bestimmungen für die Anwendung des vom Kongreß genehmigten neuen Zolltarifs festgesetzt. Der neue Tarif hat Minimal- und Maximalsätze und wird am 1. Februar 1924 in Kraft treten.

Der Minimaltarif ist der gegenwärtig in Geltung befindliche, die Sätze des Maximaltarifs sind doppelt so hoch und werden den Ländern gegenüber zur Anwendung kommen, welche die brasilianischen Produkte nicht nach ihrem Minimaltarif behandeln. Die Regierung kann entsprechend den gewährten Zugeständnissen Nachlässe auf die Maximalsätze und Meistbegünstigung gewähren. (2813)

Guatemala. **Zolltarifänderungen.** Durch Erlaß des Präsidenten vom 20. September 1923 sind mit Wirkung vom 1. November einige Aenderungen im Zolltarif vorgenommen worden, die meist in einer Neufestsetzung des Verhältnisses bestehen, in welchem die Zahlung in Gold (amerikanischen Dollars) und in Landeswährung (Pesos) zu leisten ist. Normalerweise soll dieses Verhältnis 50 : 50 sein, bei einer Reihe von Waren, die für die chemische Industrie von Interesse sind, wie Celluloid, Wachstuch, Seife, Parfumerien, Toiletteprăparaten usw., aber war der Zoll bisher ganz in Gold zu bezahlen; für diese Artikel ist nun die Goldzahlung auf 50% herabgesetzt worden. (2828)

Ausdehnung der Frist für gebührenfreie Lagerung von Waren in den Zollhäusern. Die Frist für gebührenfreie Lagerung von Waren in den Zollhäusern ist von 2 auf 3 Monate verlängert worden. (2829)

Mesopotamien. **Neue Zölle auf Melasse und Saccharin.** Folgende neue Zölle sind festgesetzt worden: für Melasse 2½ Annas per kg; für Saccharin und andere konzentrierte Süßstoffe 25% ad valorem. (2854)

Südafrikanische Union. **Ausnahmen von der Stempelpflicht für Patentmedizinen.** Durch Verfügung vom 29. September 1923 wird bestimmt, daß die folgenden Artikel nicht als „Patentmedizinen" im Sinne des Gesetzes von 1923, welches die Abstempelung der Behälter solcher Waren verlangt, anzusehen sind: Arnica, Campheröl, Karbolöl, Karbolsalbe, Ricinusöl, Lebertran, Dillwasser, Präparate für Bähungen, Bittersalz, Eucalyptusöl, Glycerin, Gregory-Pulver, Kolik-Wasser, Hoffmannstropfen, Ipecacuanha-Wein, Süßholzpulver, Malzextrakt, Malzextrakt mit Lebertran, medizinisches Paraffin, ammoniakalische Chininlösung, Beruhigungspulver, Pulver für das Zahnen der Kinder, Zinksalbe.

Diese Artikel sind stempelfrei, gleichgiltig ob sie unter einer besonderen Handelsmarke oder mit einer Anpreisung versehen sind oder nicht. (2834)

VERKEHRSWESEN

Seehäfen-Ausnahmetarif.

Die in der Sitzung des Reichseisenbahnrats vom 11. September d. J. für eine Reihe von Waren beschlossenen Seehäfen-Ausnahmetarife sind mit Wirkung vom 1. November d. J. ab zur Einführung gelangt. Sie erstrecken sich u. a. auch auf sogenannte thüringische, böhmische und Nürnberger Waren. Unter diesen Begriff fallen aus dem Gebiet der chemischen Industrie:

Farben, trockene, geriebene und angemachte, auch Farbwaren, Bronzen, Lack, Firnis, Schwärze und Wichse, Ruß (unter den durch Anlage C zu § 54 Abs. 2 E.V.O. festgesetzten Bedingungen), Schreibtinte, gefüllte Farb- und Tuschkästen (ausgenommen künstlicher Indigo). Anilinfarben nur von folgenden Stationen: Fürth (Bayern), München-Giesing, München Hbf., München-Laim, München-Mittersendling, München-Ost, München-Süd, Nürnberg-Doos, Nürnberg-Dutzendteich, Nürnberg Hbf., Nürnberg-Mögeldorf, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Nordwest, Nürnberg-Nordost, Nürnberg-Ost, Nürnberg Rbf., Nürnberg-Schweinau, Schweinfurt Hbf., Schweinfurt-Stadt.

Anwendungen:

1. Frachtzahlung für mindestens 5 oder 10 oder 15 t für den Frachtbrief oder Wagen. — Stellt die Eisenbahn Wagen mit einem Ladegewicht von weniger als 15 t, so wird bis auf weiteres der Frachtberechnung nach den Sätzen für 15 t das Ladegewicht des verwendeten Wagens, mindestens 1 Gewicht von 10 t, zugrunde gelegt.
2. Die Ausnahmefrachtsätze gelten nur für Sendungen, die von den Empfangsstationen, ohne dort weiterbearbeitet zu werden, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie in den Empfangsstationen eingetroffen sind, über See nach außerdeutschen Ländern ausgeführt werden. Als Bearbeitung gilt nicht das Verpacken, Umpacken, Ummarken und Zeichnen. Der Ausfuhr über See wird die Beförderung mit den Fähren in Warnemünde und Saßnitz-Hafen gleichgestellt.
3. Die Frachtbriefe sind in der Spalte „Inhalt" mit dem Vermerk „Zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern" zu versehen. Enthalten die Frachtbriefe den Vermerk nicht, so wird die Fracht nach den für den regelrechten Verkehr geltenden Frachtsätzen berechnet, jedoch nachträglich im Erstattungswege die nach den Ausnahmesätzen sich ergebende Fracht gewährt, wenn die Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern binnen 3 Monaten nach erfolgter Ausfuhr nachgewiesen worden ist.

Der Ausnahmetarif gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. März 1924. (2860)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Deutschlands Lieferungen an Reparationsfarbstoffen.

Nach einem Bericht der Reparationskommission sind von Deutschland bis zum 31. Dezember 1922 folgende Beträge von Reparationsfarbstoffen an die verschiedenen alliierten Länder geliefert worden:

	Wert in Doll.	Mengen in kg
Italien	3 382 264	—
England	3 173 933	—
Frankreich	2 861 665	—
Belgien	2 182 363	—
Vereinigte Staaten . .	1 123 167	—
Japan	604 831	2 391 515

(2807)

Ausland

Frankreich. **Fusion in der französischen Celluloidindustrie.** Eine außerordentliche Generalversammlung der „Société générale pour la Fabrication des Matières Plastiques" hat die Fusion mit der „Societe Industrielle de Celluloid" beschlossen. Die neue Gesellschaft wird den Namen „Société industrielle des Matières Plastiques" führen und ein Kapital von 12 Mill. frs. besitzen. (2812)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Pottaschepreise.** Die Pottaschefabriken haben im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsverband der Glasindustriellen den Preis der Pottasche für die Glasindustrie mit Gültigkeit vom 15. Oktober herabgesetzt. Der Nachlaß beträgt 5000 bis 7000 cKr. per 10 Tonnen. (2838)

Dynamit-Nobel-Werke. Nach Mitteilungen Prager Blätter haben die Dynamit-Nobel-Werke einen Teil ihres Betriebes auf die Erzeugung von Tovote-Fetten umgestellt, da die Konzession zur Herstellung von Sprengstoffen Ende dieses Jahres abläuft. Wie nunmehr der „Ustr. Ozn." meldet, wurde unter der Firma „Vereinigte chemische Werke A.-G." eine neue Gesellschaft mit dem Sitz in Preßburg ins Handelsregister eingetragen. Das neue Unternehmen wurde unter Mitwirkung der Preßburger Filiale der Mähr. Agrar- und Industriebank durch die Dynamit-Nobel-Werke in Preßburg und die Szereder Kunstdünger- und Chemikalienfabrik in Preßburg gegründet, um die Fabrikeinrichtungen der Nobelwerke auszunützen. Das Aktienkapital wurde vorderhand mit 1 Mill. cKr. festgesetzt und von den beteiligten Firmen übernommen. (2840)

Digitized by Google

Sodapreise. Die Nestomitzer Solvay-Fabrik, die nahezu die Hälfte ihrer Erzeugung an calcinierter Soda an die inländische Glasindustrie absetzt, hat, wie uns aus industriellen Kreisen geschrieben wird, bisher den Preis vom November v. J. nicht herabgesetzt. Während calcinierte Soda in Belgien 7200 cKr., in Frankreich 8000 cKr., in Oesterreich etwas über 8000 cKr. kostet, stellt sie sich in der Tschechoslowakei zumindest um 6000 cKr. teurer. (2842)

Ein neues Verfahren zur Herstellung von Insulin. Die Prager „Wirtschaft" veröffentlicht folgende Zuschrift: Die chemische Fabrik „Norgine", Dr. Viktor Stein, hat in ihrer Aussiger Fabrik die Erzeugung von Insulin, dem neuen, vielbesprochenen Präparat gegen Diabetes, aufgenommen. Das Heilmittel, das unter dem Namen „Pankreas Hormon-Norgine" in den Handel kommt und derzeit bereits in den internen Kliniken Prags in Verwendung steht, wird unter der Kontrolle des Professors Dr. Wilhelm Wiechovski nach einem neuen Verfahren hergestellt, durch das es möglich wird, Insulin zu wesentlich billigerem Preise als die amerikanischen und englischen Erzeugnisse abzugeben, obwohl dieses Präparat in Amerika und England von einer Gesellschaft erzeugt wird, welche vorgibt, nur zu gemeinnützigen Zwecken, also ohne Gewinn, zu arbeiten. Englisches Insulin kostet im Großhandel 17,6 sh. per 100 Einheiten, ist aber um diesen Preis meist nicht erhältlich; in der Tschechoslowakei werden für dieses Präparat von den Apothekern 300 bis 350 cKr. per 100 Einheiten verlangt. Pankreas-Hormon wird per 100 Einheiten schon für 100 cKr. im Großhandel und für 125 cKr. an den Arzt verkauft werden. Da die bisherige Produktion an Insulin, das in fast allen Ländern herzustellen versucht wird, den Bedarf nicht zu decken vermag, dürfte das Interesse des Auslandes für das tschechoslowakische Präparat sicherlich nicht unbedeutend sein, um so mehr, als dieses tief unter der Weltmarktparität exportiert werden kann. (2823)

Ungarn. **Zur Lage der chemischen Großindustrie.** „Vegyiipar" schreibt: Ungarn hat in der ersten Jahreshälfte 1923 an Salzsäure und Salpetersäure 43 Waggons eingeführt und zwar wurden aus Oesterreich etwa so viel wie aus der Tschechoslowakei und Deutschland zusammen importiert; etwa 4 Waggons dieser Säuren wurden nach Rumänien ausgeführt. Bei Schwefelsäure sind 124,5 Waggons importiert und 15 Waggons exportiert worden. Bei einem Import von 82,5 Waggons Pyrit konnten etwa 1200 Waggons Schwefelsäure erzeugt werden, welche zur Aufschließung von etwa 1100 Waggons importierten Phosphates verwendet wurden. Unsere Glaubersalzeinfuhr betrug 35 Waggons, doch wird dieser Artikel bald keiner Einfuhr mehr bedürfen, da die inländische Industrie seit kurzem bereits genügende Mengen Glaubersalz erzeugt. Pottasche wird nach Italien in bedeutenden Mengen ausgeführt, so sind 44 Waggons ausgeführt und 3,5 Waggons eingeführt worden. Etwa 151 Waggons Soda wurden aus Bosnien und 3 Waggons aus Marosujvár eingeführt, während aus Oesterreich etwa 32 Waggons — hauptsächlich Kristallsoda und Wasserglas — hereingekommen sind. Chlorsaures Natron und Kali hat Ungarn etwa 15 Waggons für Zwecke der Zündhölzerfabrikation importiert. Von Calciumcarbid sind Mengen von 31,5 Waggons ins Land gekommen. Daß die ungarische Carbidindustrie äußerst intensiv produziert, darauf deutet der Jahresbedarf von etwa 400 Waggons Carbid hin, somit ist die monatliche Einfuhr von etwa 5 Waggons demgegenüber gering und dürfte noch weiter heruntergehen. Kupfersulfat wird nur noch in geringen Mengen eingeführt, so sind bei einem Jahresbedarf von etwa 700 Waggons aus Oesterreich nur 14 Waggons hereingekommen. Die inländische Industrie vermag den Kupfersulfatbedarf des Landes vollkommen zu decken. (2864)

Norwegen. **Amerikanisches Kaufangebot für das größte norwegische Schwefelkiesvorkommen.** Wie „Jämtlands Tidning" mitteilt, hat die norwegische Regierung, die bekanntlich seit Kriegsbeginn Besitzerin der mächtigen Schwefelkiesvorkommen ist, seitens eines amerikanischen Grubensyndikats ein Kaufangebot auf die Grongsgruben erhalten. In diesen Gruben hat bisher kein größerer Abbau stattgefunden, aber die nahe bevorstehende Vollendung der norwegischen Nordlandbahn dürfte ihren Wert außerordentlich erhöhen und es erheben sich bereits einflußreiche Stimmen in Norwegen, die gegen den Verkauf dieses Nationalschatzes Einspruch erheben. Von Sachverständigen wird das betreffende Schwefelkiesvorkommen auf 18 000 t und einen Wert von 700 Mill. Kr. geschätzt und für das größte Norwegens gehalten. Gegenwärtig finden genaue Untersuchungen über Verwendbarkeit und Eigenschaften statt, die von dem Professor an der technischen Hochschule in Drontheim, H. Pedersen, geleitet werden. Außerdem ist kürzlich anläßlich des amerikanischen Kaufangebots eine größere Partie Schwefelkies an die Hissmofors Sulfitfabriker in Jämtland gesandt worden, um Versuche damit anzustellen. (2819)

Italien. **Einfuhr im ersten Halbjahr 1923.** Nach der amtlichen italienischen Statistik betrug die deutsche Ausfuhr nach Italien im ersten Halbjahr 1923 668,9 Millionen Lire, während sie im ersten Halbjahr 1922 609 Millionen Lire betragen hatte. Für die chemische Industrie sind aus der Statistik die nachfolgenden Positionen des Zolltarifs von Interesse:

Ware	1. Hälfte 1923	1. Hälfte 1922
Synthetische Parfüms und Parfümerieartikel	1,2 Mill. Lire	1 Mill. Lire
Jod	0,3 „ „	1,9 „ „
Chlorzinn	0,2 „ „	1,8 „ „
Kaliumnitrat	0,9 „ „	1,3 „ „
Hydrosulfite und Hydrosulfitpräparate	0,3 „ „	1,5 „ „
Andere anorganische chemische Produkte	9,9 „ „	11,6 „ „
Chemische Düngemittel	5,3 „ „	1,4 „ „
Chinin, Alkaloide und ihre Salze	0,9 „ „	1,3 „ „
Andere chemische organische Produkte	6,3 „ „	4,9 „ „
Medizinische, synthetische Produkte, pharmazeutische Präparate und medizinische Spezialitäten	2,9 „ „	3,1 „ „
Farbstoffe, Farben und Lacke	33,7 „ „	23,4 „ „
Tinte	1.2 „ „	0,7 „ „
Films für Photographie und Kinematographen	4,7 „ „	5,3 „ „

(2849)

Sodaproduktion der Solvay Co. in Rosignano. Die Firma Solvay stellt jetzt Soda (98—100%) in ihrem Werk in Rosignano (Pisa) her und bringt sie auf den italienischen Markt. (2765)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. K. Schirmacher, Höchst a. M., hat die Leitung des Zentrallaboratoriums der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. W. Roser übernommen. (Gr.) (2822)

Geschäftliches

* **Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München.** Nach dem über das 15. Geschäftsjahr (1. Juni 1922 bis 31. Dezember 1922) erstatteten Bericht ist das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres unbefriedigend. Der Betrag der in Vorschlag gebrachten Dividende (100%) beweist, wie im Geschäftsbericht ausgeführt wird, daß praktisch das gesamte Arbeitskapital ertraglos geblieben ist. „Auch die für Abschreibungen und Erneuerungen bestimmten Beträge entsprechen im Hinblick auf den gesunkenen Geldwert nicht den Erfordernissen der Betriebe. Dieses bedauerliche Ergebnis ist auf das Fortbestehen der vollkommen unzeitgemäßen Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Stickstoffindustrie und auf ihre Handhabung zurückzuführen. Wir haben bereits im vorigen Geschäftsbericht darauf hingewiesen, daß die bei Einführung des Kohlenschlüssels für die Bemessung des Stickstoffpreises in Ansatz gebrachten Grundpreise wesentlich zu niedrig gewesen sind. Im Berichtsjahr haben die preisbildenden Faktoren des Stickstoffs: Löhne, Gehälter und Kohlen sich sehr schnell den Weltmarktwerten genähert; die auf Grund des Kohlenschlüssels errechneten Stickstoffpreise dagegen betrugen nur ein Sechstel bis ein Drittel des Weltmarktpreises. Die deutsche Stickstoff-Industrie hat infolgedessen trotz ihrer technischen Vollkommenheit wesentliche Substanzeinbußen erlitten, die im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere bei der Kalkstickstoffindustrie, bis zur Gefährdung ihrer Existenz sich steigerten. Die Zwangswirtschaft hat sich bei der Stickstoffindustrie wie auch sonst als produktionshemmend und produktionsmindernd ausgewirkt." Der Absatz der Erzeugnisse war ein befriedigender; erst gegen Jahresende trat eine Stockung infolge der unübersichtlichen Geldverhältnisse ein. Mit Aufhebung der Zwangswirtschaft in Getreide besserten sich die Absatzverhältnisse. Eine Ausfuhr von Stickstoff hat nicht stattgefunden. Die gegen den polnischen Staat eingeleiteten Prozesse wegen Rückgabe der den Oberschlesischen Stickstoffwerken, Aktiengesellschaft gehörenden Werke, Vorräte usw. und wegen widerrechtlicher Benutzung der Patente, Verfahren usw. haben bisher kein Ergebnis gehabt, da es bis zu einer Verhandlung noch nicht gekommen ist. Auch im Berichtsjahr ist es nicht möglich gewesen, den Plan der Errichtung einer großen Stickstoffindustrie am unteren Inn vorwärts zu bringen, da eine Entscheidung der bayerischen Staatsregierung darüber, ob und unter welchen Bedingungen sie bereit sei, die Konzession für diese sonst unbenutzte Wasserkraft zu erzielen, nicht zu erlangen war. (2834)

* **Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin.** Die Produktion der Gesellschaft hielt sich, wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1922 ausgeführt ist, auf der Höhe der vorjährigen; der Absatz der Erzeugnisse war durchaus befriedigend. Die Produktion einer Reihe neuer Artikel: Pottasche, Kalisalpeter, Rohcyanid, wurde aufgenommen, die gleichfalls schlanken Absatz fanden. Die Erzeugung dieser Stoffe erfolgt durch Umwandlung von Kalkstickstoff bzw. im Anschluß an dessen Fabrikation. Die für die Hauptprodukte der Gesellschaft, die stickstoffhaltigen Düngemittel, erzielten Preise waren außerordentlich unbefriedigend, da die bei Einführung des Kohlenschlüssels bestehende Grundzahl zu niedrig war, um eine rentable Produktion zu ermöglichen. Alle Bemühungen, eine Aenderung des Zustandes, daß die deutsche Stickstoffindustrie ihre Erzeugnisse stets bis zu ein Sechstel bis ein Drittel des Weltmarktpreises abzugeben gezwungen ist, herbeizuführen, waren vergeblich. Im Berichtsjahr wurden eine Reihe von Vergrößerungen der Werke in Angriff genommen, die dem Zwecke dienen sollen, Carbid, das an anderer Stelle, an Wasserkräften, erzeugt wird, in Kalkstickstoff und weitere Stickstofferzeugnisse umzuwandeln. Die Gesellschaft hat sich an der von der gesamten Kalkstickstoffindustrie gegründeten Stickstoff-Land-Gesellschaft m. b. H. beteiligt, deren Zweck die Einrichtung von Mustergütern, insbesondere durch intensive Anwendung von Kalkstickstoff, ist. Der Reingewinn beträgt 212 341 283 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100% zur Verteilung. (2835)

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München.** Wie der Geschäftsbericht über das dritte Geschäftsjahr 1922 ausführt, ist der Betrieb der Werke dank der Zweckmäßigkeit der errichteten Wasserkraft- und Fabrikanlagen störungsfrei verlaufen; infolge guten Wasserstandes konnte die Produktion gegenüber dem Vorjahre wesentlich gesteigert werden. Trotz großer Schwankungen in der Wasserführung war es möglich, die gesamte jeweils zur Verfügung stehende Wassermenge für die Kalkstickstofferzeugung in vollem Ausmaße nutzbar zu machen. Der Absatz der Produktion war durchaus befriedigend, dagegen ermöglichten bei der bestehenden Zwangswirtschaft die Preise keine Anpassung an die tatsächlichen Produktionskosten. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr eine wesentliche Erweiterung ihrer Anlagen in Angriff genommen. In den neuen Anlagen wird einerseits der inkonstante Strom der Wasserkraft am mittleren Inn (rund 200 Millionen Kilowattstunden jährlich), andererseits ein Teil des Stromes der unteren Alz (rund 100 Millionen Kilowattstunden) verwendet werden. Der Reingewinn des Berichtsjahres belief sich auf 271 708 263 Mk.; es gelangt eine Dividende von 100% zur Verteilung. (2836)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 10. 11. 23. Preise in £, sh, d, per t. Aceton (rein) 127/10—130; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (80%) 50—51; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 35—40; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15—15/10; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 41—42; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40°) 0/1/1½—0/1/2½ (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 26—28; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½ (lb); Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 48—49; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 21/10—22/10; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 64—65; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25/10—26; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 105—110; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natrium-

Digitized by Google

bichromat 0/0/4½–0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60–62%) 21–23; Natriumchlorat 0/0/3–0/0/3½ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5–0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10–11; Natriumnitrit (96–98%) 27/10–28; Natriumperborat 0/0/11–0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16–16/10; Natriumsulfid (60–62%, fest) 14/10–15/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10–12; Natronblutlaugensalz 0/0/6–0/0/6¼ (lb.); Nickelsulfat 37–38; Nickelammonsulfat 37–38; Oxalsäure 0/0/6–0/0/6¼ (lb.) Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35–38; Pottasche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1–0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½–0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 3/3 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 26–27; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15–10/10; Schwefelblüten 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40; Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/3–0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/13 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0–0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/½–0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinksulfat 15–16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4–0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3–0/1/4 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/3–2/6; Acetylsalicylsäure 3/1–3/8; Amidol 7/9–8/3; Amidopyrin 13/6–14/0; Betanaphthol (subl.) 2/0–2/3; Bromkalium 0/7½–0/8½; Bromnatrium 0/8–0/9; Calomel 3/9–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0–4/3; Cocain (Base) 19/6–1 £ (oz); Coffein (rein) 11/0–11/6; Hexamethylentetramin 4/0–4/3; Hydrochinon 1/0–1/3; Methylsalicylat 2/10–3/3; Natriumsalicylat (Pulv.) 2/10–3/0; Phenacetin 7/0–7/6; Salicylsäure (B. P.) 2/3–2/6; Salol 4/0–4/3; Sublimat 3/3–3/6; Sulfonal 16/0–16/6. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6–2/9; Alphanaphthylamin 1/6½–1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9–0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6–2/9; Benzidinbase 4/9–5/0; Benzoësäure 2/0–2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0–2/3; Betanaphthol 1/1–1/2; Dichlorbenzol 0/9–0/10; Dinitrobenzol 1/1–1/2; Dinitrophenol 1/6–1/7; Diphenylamin 3/6–3/9; H-Säure 4/9–5/0; Nitrobenzol 0/7–0/8; Nitrotoluol 0/8–0/9; Orthoamidophenolbase 12/0–12/6; Paranitranilin 2/7–2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0–12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6–2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10–0/11; Tolidinbase 7/3–7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 15. 11. 23. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25–0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½–0,06½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial 1,40–1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12–0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30–0,30½; Ammoniak (26°) 0,07–0,07½; Ammoniumcarbonat (techn., pulverförmig) 0,09–0,09½; Ammoniumnitral (techn.) 0,09–0,10; Amylacetat (techn.) 4,50–4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,14–0,14¼; Aether (U. S. P.) 0,13–0,15; Aethylacetat (85%) 0,92–0,95 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof.) 4,74 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof.) 0,41½; Aetzkali 0,06⅞–0,07; Aetznatron (fest, 76%) 3,00–3,10 (100 lb.); Bariumchlorid 83–90 (t); Bariumnitrat 0,07¾–0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04–0,04¼; Bariumsuperoxyd (88%) 0,17½–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10⅜–0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼–0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax 0,05¼–0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28–0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26–0,28; Calciumarseniat 0,15–0,18; Calciumcarbid 0,05–0,05¼; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21; Campher 0,85–0,86 (t); Chlor (flüssig) 0,08½–0,09; Chlorkalk 2,00–2,10 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,30–0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,05 Citronensäure 0,48½–0,49½; Cremor tartari 0,23½–0,25½; Cyankalium 0,47–0,52; Cyannatrium 0,19–0,22½; Eisenvitriol (ab Werk) 21–24 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00–12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58–9,83 (100 lb.); Essigsaureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00–4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11–0,12; Formaldehyd (40%) 0,11–0,11½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16¼–0,16½; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,26–0,28; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,60–0,63; Kalisalpeter 0,07¼–0,09; Kaliumbichromat 0,09½–0,09¾; Kaliumbromid 0,19–0,20; Kaliumchlorat (pulverformig) 0,07½–0,08½; Kaliumjodid 3,65–3,75; Kaliumpermanganat 0,17½–0,18; Kobaltoxyd 2,10–2,25; Kupfersulfat 4,80–4,90 (100 lb.); Lithopone 0,07–0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75–2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25–2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛–0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,95 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½–0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05¼–0,05½; Natriumbicarbonat (ganze Ladungen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07¼–0,07½; Natriumbisulfat (nitercake) 6–7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,01¾–0,01½; Natriumchlorat 0,06½–0,07; Natriumfluorid 0,08½–0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½–0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulv.) 0,28–0,20; Natriumsalicylat 0,40–0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75–1,15 (100 lb); Natriumsulfat (Saltcake) 22–23 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60–62%) 0,03–0,01; Natriumsulfit (krist.) 0,03½–0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,13–0,13½; Oleum (20%, tanks) 18,50–19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾–0,12; Phosgen 0,60–0,75; Phosphor, gelber 0,35–0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½–0,08½; Pottasche (80–85%, calc.) 0,06½–0,06¾; Salmiak (weiß, gekornt) 0,07½–0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,01½–0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1,00–1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25–2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00–2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 15–16; Soda (krist.) 1,20–1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11½–0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65–0,70; Tannin (techn.) 0,45–0,50; Terpentinöl 0,98 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09–0,09½; Weinsäure 0,32½; Zinkcarbonat 0,14–0,14½; Zinkchlorid (gekornt) 0,06½–0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08–0,08¼; Zinksulfat 2,75–3,25 (100 lb.); Zinnchlorur (Zinnsalz) 0,32–0,32½; Zinnchlorid 0,12½–0,13; Zinnoxyd 0,47. Kohlenteerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,65–0,80; Anilinöl 0,16–0,16½; Anthracen (80%) 0,7?–6,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80–0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50. Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80–0,85; Benzoesäure (U. S. P.) 0,80; Benzol (rein, water-white) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,45; Benzylchlorid (techn.) 0,30–0,35; Betanaphthol (techn.) 0,21–0,22; Betanaphthylamin (techn.) 0,75–0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,25–0,26; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75–0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06–0,08; Dimetylanilin 0,10–0,11; Dinitrobenzol 0,19–0,20; Dinitrophenol 0,35–0,40; Diphenylamin 0,50–0,52; H-Säure 0,75–0,80; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,30–2,55; Paranitranilin 0,72–0,75; Phtnalsäureanhydrid 0,30–0,31; Pikrinsäure 0,20–0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18–0,20; Tolidin 1,00–1,05; Toluol (tanks, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Xylol (rein) 0,50–0,55; Xylol (comm., tanks) 0,29 (Gall.).

Tschechoslowakei (Prag), 16. November. Preise in cKr. per kg. Aceton 21,–; Aetznatron 4,10; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,–; Benzoesäure 38,–; benzoesaures Natron 40,–; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,10; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chlorsaures Kali 7,50. Chromalaun 7,–; Chromkali 16,50; Chromnatron 7,–; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18,–; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25,–; Kaliblutlaugensalz, rotes 55,–; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12,–; Kalisalpeter 7,–; Kleesalz 19,–; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,–; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20–22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26,–; Terpentinöl, franz. 13,75; Zinkvitriol 2,80. (2854)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 11.	7. 11	Aktien	20. 11	7. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	16000	12000	Höchster Farbw. . .	21000	12000
Bad. Anilin	5200 0	16000	C. A. F. Kahlbaum .	8800	5000
Byk-Guldenw. . . .	3500	2000	Köln-Rottweil . . .	12500	7000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	4500	2700
„ Griesheim . .	17250	12000	Nitritfabrik	5000	2500
„ Grünau . . .	7500	12000	Oberschl. Koksw. .	38000	27000
„ v. Heyden . .	5800	4000	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	10500	8000
„ Weiler	20 00	36000	J. D. Riedel	11500	12000
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	1200 0	500
„ W. Albert . .	—	—	Rütgerswerke . . .	26000	20000
„ Concordia . .	—	13000	H. Scheidemandel .	44000	73000
Dynamit Nobel . . .	13750	7000	Schering, Chem. . .	33000	40000
Egestorff. Salzw. . .	13000	9500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	29000	15000	Staßfurter Chem. . .	25500	25000
Fahlberg List	6500	5900	Thür. Bleiweißf. . .	30000	20000
Th. Goldschmidt . .	23000	18000	Union Chem. Fabr. .	12000	8000
Harkort Bergw. . .	16000	20000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
Heine & Co.	2000	700	„ Glanzstoff F. .	55000	35000

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	14. 11	15. 11.	16. 11	17. 11.	19. 11.	20. 11
Holland . .	480000	450000	950000	950000	955000	1564000
Schweden	332000	664500	664500	664500	676000	1100000
Italien . .	54000	108000	108000	108000	108900	180000
England .	55000000	110000000	110000000	110000000	110000000	180000000
New York	12600000	25200000	25200000	25200000	25200000	42000000
Frankreich	70000	138000	138000	138000	132000	224000
Schweiz .	220000	444000	444000	444000	446000	724000
Spanien .	164000	328000	328000	328000	330000	514000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	20. 11.	7. 11.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metall-kommission	Keine Notierungen der Metall-kommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

2805

Versammlungskalender.

27. Nov. 1923: Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in dem Büro des Herrn Justizrat Georg Mankiewitz, Berlin, Jägerstr. 12.

Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim, Wrttbg., ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Ratskeller in Heilbronn a. N.

29. „ „ Max Hahn, Chemische Fabrik A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Konferenzzimmer der Gesellschaft, Berlin, Alte Jakobstraße 1c. (2856)

Außenhandelstelle Chemie

Die der Außenhandelstelle Chemie zustehende Befugnis zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen wird von seiten des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung gemäß Verfügung vom 12. November 1923 Tgb.-Nr. I/1 101/23 — mit Wirkung vom 20. November 1923 ab zurückgezogen. Von diesem Tage ab sind alle Anträge auf Ein- und Ausfuhrbewilligungen aus dem Geschäftsbereich der Außenhandelstelle Chemie einschließlich der Nebenstellen „Drogen" und „Harze" (bisher in Hamburg) an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W. 15, Lietzenburger Str. 18, zu richten. Die Außenhandelstelle Chemie, einschließlich der beiden Nebenstellen „Drogen" und „Harze" in Hamburg tritt damit in Liquidation. Alle geschäftlichen Angelegenheiten bezügl. Abrechnung und dergleichen sind deshalb sofort an die Außenhandelstelle Chemie i. L., Berlin W. 10, Matthaikirchstr. 9, zu richten. Der Reichsbevollmächtigte (gez.) W. Ebert. (2855)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 1. DEZEMBER 1923 | Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. November 1923.

„Unter allen Umständen ist zu erwarten, daß Deutschland für eine längere Zeit in vielen Branchen nicht fähig sein wird, auf dem Weltmarkt mit den Industrien anderer Staaten erfolgreich zu konkurrieren." — Das ist das Endergebnis einer Betrachtung über die Lage der deutschen Industrie, mit der der „Zentralverband der cechoslovakischen Industriellen" in Prag ein „streng vertrauliches und sehr dringendes" Rundschreiben vom 20. Oktober d. J. an seine Mitglieder einleitet. Und dann zieht das Schriftstück aus dieser Feststellung eine Nutzanwendung, welche der ernstesten Beachtung seitens unserer Industrie wert ist, da sie zeigt, mit welchem Eifer und mit welchen Mitteln das Ausland die gegenwärtige Notlage der deutschen Industrie für seine Zwecke auszunutzen bestrebt ist.

Nach Ansicht des Zentralverbandes bietet sich jetzt für die tschechoslowakische Industrie die Möglichkeit, einen Teil der früheren Absatzgebiete der deutschen Industrie zu erobern. Dazu müsse aber diese Aktion „auf eine reelle Basis gestellt werden, was darin beruhen würde, daß es unserer Industrie gelingt, zu diesem Zweck die Absatzorganisationen auszunutzen, welche der deutsche Exporthandel errichtete und welche auf langjährige Handelsverbindungen und Traditionen aufgebaut sind." Um diese „reelle Basis" hat sich nun, wie das Schreiben ausführt, „eine unserer Vertretungsbehörden in Deutschland" bemüht, womit nur die tschechoslowakische Gesandtschaft oder ein Konsulat gemeint sein kann. Diese Behörde „untersuchte das Terrain, und es gelang, sicherzustellen, daß eines der größten deutschen Exporthäuser in dieser Richtung bereit wäre, seine Verkaufsorganisation im Ausland einigen unserer Industriegruppen zur Verfügung zu stellen".

Es hat sich also ein großes deutsches Exporthaus bereitgefunden, seine auf der Qualitätsarbeit der deutschen Industrie beruhende, in langjährigen Handelsverbindungen und Traditionen aufgebaute Absatzorganisation in den Dienst ausländischer Konkurrenten zu stellen. Daher der streng vertrauliche Charakter dieses Rundschreibens. Die Tatsache ist in höchstem Grade bedauerlich, aber nicht einmal überraschend. Haben sich doch deutsche Exportfirmen sogar an deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland mit dem Ersuchen gewandt, ihnen industrielle Firmen namhaft zu machen, deren Erzeugnisse an Stelle der bisherigen deutschen Waren für ihren Ueberseehandel Verwendung finden könnten. Der ausländische Konkurrent, der die gegenwärtige Notlage der deutschen Industrie für seine Zwecke auszunutzen bestrebt ist, findet also bereitwillige Helfer im deutschen Exporthandel. Und das in einer Zeit, wo die Beschaffung von Exportdevisen in möglichst großem Umfang für die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen geradezu die Kardinalfrage der deutschen Wirtschaft ist. Wie soll eine Währungsreform von Bestand sein, wenn es nicht gelingt, durch eine sehr erhebliche Ausfuhrsteigerung die noch immer vorhandene sehr bedeutende Passivität unserer Zahlungsbilanz aus der Welt zu schaffen.

Allerdings hat es fast den Anschein, als ob selbst in den Regierungskreisen die Bedeutung unserer Ausfuhr immer noch nicht voll erkannt wäre. Denn Maßnahmen, wie die Einstellung der Erstattung der von England erhobenen 26%igen Reparationsabgabe, bedeuten eine Drosselung der deutschen Ausfuhr, die mit unseren wirtschaftlichen Bedürfnissen völlig unvereinbar ist. Führende industrielle Kreise sind deshalb auch an den zuständigen Stellen in dieser Frage vorstellig geworden. Es muß unter allen Umständen erreicht werden, daß diese sogenannte Sparmaßnahme rückgängig gemacht wird. Zur Balanzierung des Reichsetats muß die Ausgabenseite zunächst von allen unproduktiven Ausgaben bereinigt werden. Solche sind auch heute noch reichlich vorhanden. Man hat noch immer nichts von der Auflösung der Sozialisierungskommission gehört, ebensowenig sind die Ausgaben für den Reichskunstwart und sein Büro gestrichen. Auch sonst würden sich, wenn man den Reichshaushalt ohne Parteibrille durchsieht, noch sehr beträchtliche Ersparnisse an unproduktiven Ausgaben machen lassen. Die Erstattung der englischen Reparationsabgabe ist aber eine produktive Ausgabe, denn sie fördert die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen, die heute und noch auf lange Zeit den Lebensnerv der deutschen Wirtschaft bildet.

Im Ruhrgebiet ist es zwischen dem rheinisch-westfälischen Bergbau und der interalliierten Besatzungsbehörde zu einer Verständigung gekommen, die trotz der ungeheuren Härte der darin enthaltenen Bedingungen die Zustimmung der gesamten beteiligten Industrie gefunden hat. Diese Zustimmung bedeutet zunächst nur den Entschluß, unter allen Umständen die Wiederaufnahme der Arbeit zu ermöglichen und damit die trostlosen sozialen Folgen der vergangenen Monate zu beseitigen. Ob es möglich sein wird, unter der Last der auferlegten Verpflichtungen tasächlich die Produktion in Gang zu halten, ist eine andere Frage. Genau so liegt es bei dem vorläufigen Abkommen, das die deutsche Teerfarbenindustrie des besetzten Gebietes in Koblenz mit Vertretern der Rheinlandkommission abgeschlossen hat. Der bisherige Zustand mit den sich von Monat zu Monat steigernden Hemmungen der Einfuhr von Rohprodukten, des Versandes von Erzeugnissen und der stets drohenden Gefahr erneuter Beschlagnahmungen hätte unzweifelhaft in kürzester Zeit zur völligen Stillegung sämtlicher Werke geführt, nachdem bereits bei den meisten Werken sehr erhebliche Einschränkungen notwendig geworden waren. Deshalb entschloß sich die Farbenindustrie, trotz der ihr auferlegten schweren Lasten, das Abkommen abzuschließen, weil nur dadurch der Arbeitnehmerschaft die Arbeitsmöglichkeit erhalten werden konnte. Das Abkommen erstreckt sich auf die Dauer von 3 Monaten. Bis zum Ablauf dieser Frist muß unter allen Umständen eine wesentliche Milderung der Vertragsbedingungen durchgesetzt werden.

Es besteht mithin kein Zweifel darüber, daß die von der Industrie des besetzten Gebietes mit der interalliierten Besatzungsbehörde abgeschlossenen Verträge zur Wiederaufnahme der Produktion in erster Linie das Ziel verfolgen, einem möglichst großen Teil der Arbeiterschaft wieder lohnenden Verdienst zu verschaffen. Denn daß bei den von den Alliierten festgesetzten außerordentlich hohen Abgaben von einer Gewinnerzielung nicht die Rede sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Unter diesen Umständen sollte man es als selbstverständlich betrachten, daß die Arbeiterschaft in ihrem eigensten Interesse sich entschließen würde, zur Verminderung der Produktionskosten zur Vorkriegsarbeitszeit zurückzukehren. Einstweilen aber scheint die noch immer in Gang befindliche parteipolitische Aufhetzung der Arbeitnehmerschaft die Erkenntnis dieser Notwendigkeit zu verhindern.

Das inzwischen zurückgetretene Kabinett Stresemann hat auf steuerlichem Gebiet ein neues Programm aufgestellt, über das bisher nur einige Einzelheiten bekanntgeworden sind. Diese sind aber nur geeignet, die schwersten Bedenken gegen die dem Reichsfinanzministerium entstammenden Pläne zu erwecken. Der Reichsfinanzminister Dr. Luther hat in richtiger Einschätzung der eigenen Sachkunde auf dem schwierigsten Gebiet seines Ressorts, der Währungsreform, einen Sachverständigen aus der Finanzwelt zum Währungskommissar bestellt, ohne dessen Zustimmung keine das Gebiet der Währung berührende Entscheidungen getroffen werden dürfen. Dr. Luther oder sein Nachfolger sollten nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Man berufe auch für das Gebiet des Steuerwesens Sachverständige mit weitgehenden Vollmachten. Parlamentarische Regierungen sind nun einmal nicht imstande, finanzielle und wirtschaftliche Probleme eines in seinen letzten Zügen liegenden Staatswesens zu lösen. — Bl. (2924)

Digitized by Google

Zum Rücktritt von Prof. Green von der Leitung des Forschungslaboratoriums der British Dyestuffs Corporation.

(Schluß.)

Von Interesse ist auch ein Brief von W. M. Gardner an den Herausgeber des „Chemical Trade Journal", der sich mit den Verhältnissen in der B. D. C. und den Lebensfragen der englischen Farbenindustrie beschäftigt:

„Auf der letzten Generalversammlung der British Dyestuffs Corporation teilte der Vorsitzende mit, daß die Politik des Direktoriums vorläufig nicht auf neue Entdeckungen, sondern auf die Verbilligung der Herstellung bekannter Produkte gerichtet sein werde, und dieser Beschluß hat dann zum Rücktritt des Vorstandes des Forschungslaboratoriums der Gesellschaft geführt.

Es muß anerkannt werden, daß die Direktoren mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Generalunkosten und die Produktionskosten sind aus Ursachen, welche sich vielfach ihrer Macht entziehen, sehr hoch; die schlechte Geschäftslage hat zu einem starken Rückgang der einheimischen Nachfrage geführt und bei der Ausfuhr haben sie mit der deutschen, schweizerischen und amerikanischen Konkurrenz zu kämpfen. Die Farbstoffverbraucher verlangen dringend eine Herabsetzung der Preise und die Aktionäre haben bis jetzt von ihrem Kapital nur einen recht mageren Ertrag gehabt.

Unter diesen Umständen fühlen sich die Direktoren verpflichtet, alle nur möglichen Ersparnisse zu machen, sofern dadurch nicht der endgültige Erfolg in Frage gestellt wird, und sie haben vorgeschlagen, nachdem sie in 4 Jahren 400 000 £ für Forschungszwecke aufgewendet haben, in Zukunft die Ausgaben hierfür einzuschränken.

Es erheben sich zwei Fragen: ist diese Politik richtig; und wenn nicht, wo liegt der Fehler in der Organisation, der zu ihrer Annahme geführt hat?

In Beziehung auf den ersten Punkt ist die frühere Geschichte der Industrie sehr lehrreich. Sie entstand und entwickelte sich einige Jahre lang in England, wanderte aber bald nach Deutschland aus, hauptsächlich aus dem Grund, weil die großen Gewinne in England zur Dividendenzahlung, in Deutschland aber für die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung der Werke verwendet wurden. Auf diese Tatsache und die verhängnisvollen Wirkungen, welche eine Wiederholung dieser Politik haben würde, ist wiederholt von denen hingewiesen worden, welche diese Frage besonders studiert haben. Aus Raummangel möge hier nur das Zeugnis eines Mannes angeführt werden, des Mannes, dem man in erster Linie die Entwicklung einer englischen Farbenindustrie während des Krieges verdankt. In einer Rede in Manchester im Jahre 1915 sagte Lord Moulton: „Wenn ich alle die Millionen für die Begründung einer Gesellschaft zur Verfügung hätte, und man würde mir zur Bedingung machen, daß ihre Aktien als gewöhnliche Industrieaktien angesehen werden sollten, aus denen möglichst hohe Dividenden herauszuholen wären ohne Rücksicht auf die Zukunft, so würde ich sofort sagen, nein, ein solches Unternehmen würde einem sicheren Mißerfolg entgegengehen." Die jetzige Politik der B. D. C. scheint eine Wiederholung der Politik der 60er Jahre zu sein, welche zu dem Schiffbruch der englischen Farbenindustrie führte; sie ist diametral entgegengesetzt der Politik, die anderswo zum Erfolge geführt hat. Wenn die Gesellschaft in den letzten 4 Jahren 400 000 £ für Forschungszwecke aufgewendet hat, so hat sie damit nur einer unerläßlichen Bedingung für den Erfolg in der Farbenfabrikation genügt, bei der die Forschung so wichtig ist wie die Rohmaterialien und die Spezialmaschinen, und die Mitteilung im „Board of Trade Journal" vom 30. August, daß in den Vereinigten Staaten in den letzten 5 Jahren 21 Millionen $ für Farbstoffuntersuchungen ausgegeben wurden, kommt sehr zur rechten Zeit. Auch ist es bekannt, daß eine der großen deutschen Farbenfabriken, die Badische Anilin- & Soda-Fabrik, allein in die Untersuchungen zur synthetischen Darstellung von Indigo über 900 000 £ gesteckt hat. Die Forschung ist das Lebensblut der Farbenfabrikation, und die einzige kluge Politik in schlechten Zeiten ist, die Intensität der Arbeiten zu steigern, die auf die Einführung neuer und wertvoller, später einen reichen Ertrag abwerfender Produkte gerichtet sind. Die Einschränkung der Forschungsarbeit dagegen bedeutet die Niederlage im Kampf mit der kontinentalen und amerikanischen Konkurrenz.

Es bleibt übrig, die Ursachen aufzuzeigen, welche diesen Rückschritt möglich gemacht haben. Diese sind in der Tatsache zu sehen, daß die wissenschaftliche und technische Befähigung und Erfahrung nicht ihren vollen belebenden und führenden Einfluß praktisch geltend machen konnte. Das ist nur möglich, wenn diese Faktoren ihren ganzen Anteil an allen wichtigen Entscheidungen in Fragen der Politik und Verwaltung haben. Mit anderen Worten, die gegenwärtige Lage ist auf die Abwesenheit von Männern mit wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und Erfahrungen in dem Direktorium der B. D. C. zurückzuführen.

Die ersprießliche Zusammenarbeit von Geschäftsleuten und Männern der Wissenschaft findet in allen den großen kontinentalen Farbwerken statt, aber auch in solchen englischen Unternehmungen wie Brunner, Mond & Co."

Von den Pressekommentaren zum Rücktritt von Prof. Green seien im folgenden einige Aeußerungen des „Chemical Trade Journal" (London) wiedergegeben:

In einem direkt nach dem Rücktritt von Prof. Green, „des größten Farbenchemikers, den England gegenwärtig besitzt", erschienenen Artikel werden nach dem Ausdruck des Bedauerns über diesen Schritt die sich entgegenstehenden Auffassungen der Wissenschafter und technischen Sachverständigen einerseits und der Kaufleute und Finanzmänner andererseits dargelegt, und es wird dann gesagt:

„Dem durchschnittlichen Geschäftsmann wird die Politik des Direktoriums nicht nur als wohlberechtigt, sondern als die einzig logische erscheinen. Der Mann der Wissenschaft und Technik aber, der eine genaue Kenntnis von der Entwicklung der deutschen Farbenindustrie hat, wird sie für gefährlich halten, da er fürchten muß, daß sie zur Stagnation führen wird. Die unablässige Bemühung, neue Stoffe aufzufinden, ist nach seiner Ueberzeugung das Lebensblut der Farbenindustrie. Indessen darf man nicht übersehen, daß der Vergleich der deutschen Farbenindustrie vor dem Kriege mit der weltweiten Industrie von heute nicht ganz zutreffend ist. Es wäre sehr wohl möglich, daß die deutsche Farbenindustrie, wenn sie es mit finanziellen und ökonomischen Schwierigkeiten wie denen, welchen sich jetzt die englische gegenübersieht, zu tun gehabt hätte, ähnliche Maßnahmen getroffen hätte. Trotzdem ist es unsere feste Ueberzeugung, daß, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Politik der B. D. C., die Aufnahme von Männern, die eine genaue Kenntnis von den technisch-wissenschaftlichen Bedingungen der Industrie besitzen, in das Direktorium der einzige Weg ist, um die innere Harmonie zu sichern und so die englische Farbenindustrie auf das Maximum ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen."

Zu dem Brief von Prof. Gardner macht das Blatt folgende Ausführungen:

„Bei den Erörterungen über die Lage der englischen Farbindustrie und die beste zu befolgende Politik wird, wie uns scheint, ein sehr wichtiger Faktor fast ganz übersehen. Vor dem Kriege besaß Deutschland ein tatsächliches Monopol auf dem Weltmarkt, das alle Farbstoffe vom billigsten Schwefelfarbstoff bis zum teuersten Küpenfarbstoff umfaßte und im ganzen einen Reingewinn abwarf, der gestattete, es nicht nur mit jedem neu auftretenden Konkurrenten in irgendeinem besonderen Farbstoff aufzunehmen, sondern auch für die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung der Werke beträchtliche Aufwendungen zu machen. Zunächst kann nicht stark genug betont werden, daß die deutsche Farbstoffforschung mit den Gewinnen finanziert wurde, welche bei der Fabrikation der Farbstoffe gemacht wurden. Was Prof. Gardner über die kurzsichtige Politik der englischen Farbenfabrikanten in den Anfängen der Industrie, welche es den Deutschen ermöglichte, ihre beherrschende Stellung zu gewinnen, in seinem Brief sagt, ist ganz richtig, und ebenso, daß, wenn die Verhältnisse, unter denen jetzt von den Fabrikanten eine ähnliche Politik befolgt wird, mit den damaligen vergleichbar wären, die Erregung der öffentlichen Meinung völlig gerechtfertigt sein würde. Dies ist aber in keiner Weise der Fall. Während der Weltverbrauch von Farbstoffen wenig, wenn überhaupt, größer ist als vor dem Kriege, hat sich die Weltproduktionsfähigkeit auf das Zwei- bis Dreifache gesteigert. Und das ist der entscheidende Faktor. In England, Frankreich und den Vereinigten Staaten sind ungeheure Farbwerke entstanden, die alle ähnliche Produkte herstellen, und die alle außer der Versorgung des einheimischen Marktes notwendig einen großen Teil des Weltmarktes erobern müssen, wenn sie einen wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlagen ermöglichen wollen, der einen genügenden Gewinn abwirft, um für wissenschaftliche Zwecke angemessene Aufwendungen machen zu können und eine ausreichende Versorgung im Kriegsfall sicherzustellen. Es ergibt sich somit, daß selbst bei

Digitized by Google

gänzlicher Ausschaltung der deutschen Konkurrenz die englischen, französischen und amerikanischen Farbwerke, auch wenn sie alle nur mit verminderter Leistung produzierten, doch nicht hoffen könnten, ihre Massenartikel auch nur annähernd in dem Umfang abzusetzen, wie dies der deutschen Industrie vor dem Kriege möglich war; und da alle notwendigerweise überkapitalisiert sind, so kann nur ein sehr mäßiger Gewinn erwartet werden. Die Aufstellung dieser Diagnose ist leichter als die Angabe eines Heilmittels, aber es ist klar — wieder unter Ausschaltung von Deutschland und der Schweiz —, daß dasjenige Land, welches zuerst mit der besten Technik und mit den geringsten Kosten die größte Zahl von Massenfarbstoffen (z. B. Indigo, Alizarin, Schwefelschwarz, Methylviolett, direkte schwarze Baumwollfarbstoffe und die einfacheren sauren Azofarbstoffe für Wolle) auf den Weltmarkt bringt, eine beherrschende Stellung einnehmen und in der Lage sein wird, aus den erzielten Gewinnen dann auch größere Ausgaben für die Forschung zu machen. Der strategische Vorteil, der so bei den gewöhnlichen Farben gewonnen würde, könnte dann weiterhin durch die Produktion von neueren komplizierteren Farbstoffen verstärkt werden, und aus diesem Grunde glauben wir, daß die Direktoren der B. D. C. mit ihrer Politik, sich vorläufig auf ihre Massenartikel zu konzentrieren, auf dem rechten Wege sind. Die meisten Männer der Wissenschaft und Technik schenken, unter dem Banne der deutschen Industrie vor dem Kriege stehend, den weitgehend veränderten Verhältnissen nicht genügend Beachtung. Die Farbenindustrie kann nicht unbegrenzt unterstützt werden, weder durch die Aktionäre noch durch die Farbstoffverbraucher, und auch die staatliche Hilfe darf ein vernünftiges Maß nicht überschreiten. Wenn es ihr aber gelänge, in den Massenfarben, nach denen jetzt die größte Nachfrage besteht, eine führende Stellung zu erringen, so würde unsere Farbstoffindustrie selbständig werden und durch eine von keinem anderen Lande auf der Welt übertroffene Forschungsarbeit — würde sie auch im Fortschritt die Führung übernehmen. Wenn wir somit auch die Politik der B. D. C. aus den angegebenen Gründen billigen, so halten wir deshalb doch an unserer Meinung fest, daß Männer der Technik in das Direktorium aufgenommen werden sollen. Denn eine sachverständige technische Beratung ist wesentlich sowohl bei der Herabsetzung der Produktionskosten der Massenfarbstoffe als auch für die Beurteilung der Brauchbarkeit neuer Prozesse und Produkte, und die Zusammensetzung des Direktoriums aus Kaufleuten und technischen Sachverständigen ist sicher die wirksamste und logischste Methode für die Leitung einer Feinchemikalienindustrie."

Zu dem Brief von Prof. Pope und der Antwort von Sir William Alexander schließlich bemerkt die Redaktion des „Chemical Trade Journal":

„Der Ruf von Prof. Pope als Chemiker und Farbstoffsachverständiger ist so groß, daß der Präsident der B. D. C. es doch für ratsam gehalten hat, eine offene Antwort wenigstens zu versuchen. Leider übergeht er den Hauptpunkt — die Aufnahme von technischen Sachverständigen in das Direktorium — mit Stillschweigen. Was den Nachfolger von Prof. Green betrifft, so wird jedermann gern zugeben, daß ein Mann von so ungewöhnlichen Fähigkeiten, wie Prof. Perkin, für diesen Posten sehr geeignet ist, aber wer garantiert dafür, daß er nicht auch bald seine Stellung als unhaltbar ansehen und gezwungen sein wird, dieselben Konsequenzen zu ziehen wie sein Vorgänger? Solange das Prinzip, daß die Fachleute im Direktorium vertreten sein müssen, nicht angenommen ist, werden in der B. D. C. niemals stabile Verhältnisse erreicht werden können. Eine Erklärung des Direktoriums, daß es die Berechtigung dieser Forderung anerkenne und in nicht zu ferner Zeit einen oder mehrere Sachverständige aus der Zahl der Angestellten der Gesellschaft oder auch aus einem weiteren Kreis von Chemikern für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen beabsichtige, würde beruhigend wirken; aber leider muß gesagt werden, daß bis jetzt kein Anzeichen vorhanden ist, daß die Direktoren dieses Prinzip annehmen, wenigstens soweit es sich um seine unmittelbare Anwendung handelt.

Der Vorwurf, den Prof. Pope gegen die technische Presse erhebt, ist aber, jedenfalls was uns betrifft, nicht berechtigt. Wir haben nur die beiden Fragen der allgemeinen Politik der Gesellschaft und der Vertretung der technischen Sachverständigen im Direktorium scharf auseinandergehalten, wobei wir zwar in der ersten auf die Seite der Gesellschaftsleitung treten mußten, in der zweiten aber über unsere Uebereinstimmung mit den Forderungen von Prof. Pope keinen Zweifel ileßen." (2824)

Chemikalienausfuhr aus den Ver. Staaten in den ersten 9 Monaten von 1923.

Die Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten in den ersten 9 Monaten von 1923 war nach der amtlichen Statistik größer als die Ausfuhr des ganzen Jahres 1922; sie hatte einen Wert von 113 650 712 $, oder 24 % mehr als in der entsprechenden Periode von 1922. Die Ausfuhr im 3. Quartal i. W. von 38 525 690 $ war geringer als die im 2., aber größer als die im 1. Quartal.

Kohlenteerprodukte.

Die Ausfuhr von Kohlenteerprodukten hatte in den neun ersten Monaten von 1923 den Wert von 9 754 248 $, oder um 69 % mehr als in dem entsprechenden Zeitraum von 1922; die Ausfuhr im 3. Quartal von 1923 i. W. von 3 439 189 $ war um 73 % größer als die im 3. Quartal von 1922. Die Septemberausfuhr war die geringste Monatsausfuhr des Jahres, was vielleicht auf die starke Ausfuhr im Juli zurückzuführen ist. Ein Vergleich der ersten 6 Monate der Jahre 1923 und 1922 gibt folgendes Bild:

	1922 $	1923 $		1922 $	1923 $
Januar .	546 234	640 758	April . .	827 496	1 098 615
Februar .	338 629	986 545	Mai . .	586 730	1 270 611
März . .	925 468	1 133 815	Juni . .	549 899	1 194 651

Die Ausfuhr von Benzol stieg von 2 110 631 $ für Januar-September 1922 auf 2 923 994 $ für den gleichen Zeitraum 1923; nach der starken Ausfuhr im Juli sind die Zahlen für August und September geringer.

Von Anilinöl und Anilinsalzen wurden in den 9 ersten Monaten von 1923 413 237 lbs. i. W. von 77 789 $, oder beträchtlich mehr als in dem entsprechenden Zeitraum von 1922 ausgeführt; das 3. Quartal zeigt aber einen Rückgang gegen die beiden vorhergehenden.

Die Ausfuhr von Naphthalin nahm im ersten Halbjahr von 1923 um 20 % der Menge und um 15 % dem Wert nach gegen den entsprechenden Zeitraum von 1922 ab.

Die Ausfuhr von Teerfarben in den Monaten Januar-September 1923 betrug 13 728 109 lbs. i. W. von 4 279 280 $, oder 160 % der Menge und 55 % dem Wert nach mehr als in der entsprechenden Zeit von 1922; die Ausfuhr im 3. Quartal (1 569 734 $) war größer als in den vorhergehenden Quartalen und um ein Drittel größer als im 3. Quartal von 1922.

Dagegen wurden in den ersten 9 Monaten von 1923 beträchtlich weniger Kohlenteer-Arzneimittel ausgeführt als in dem entsprechenden Zeitraum von 1922 (169 033 lbs. i. W. von 109 615 $ gegen 477 365 lbs. i. W. von 176 583 $), wenn sich auch im 3. Quartal eine Zunahme gegen die vorhergehenden zeigte.

Dasselbe gilt für die photographischen Chemikalien, welche von 203 863 lbs. i. W. von 81 697 $ auf 177 147 lbs. i. W. von 80 707 $ zurückgingen.

Methanol (Holzgeist) und denaturierter Alkohol.

Die Ausfuhr von Methanol (Holzgeist) und denaturiertem Alkohol betrug in den ersten 9 Monaten von 1923 1 001 281 Gallonen i. W. von 1 054 410 $, oder beträchtlich mehr als im ganzen Jahr 1922 (922 700 $); im 3. Quartal 1923 wurde aber weniger ausgeführt als im 3. Quartal 1922.

Säuren.

Die Ausfuhr von Säuren und Säureanhydriden blieb im ersten Halbjahr von 1923 hinter den Werten für das erste Halbjahr 1922 (16 820 619 lbs. und 729 435 $) um 5 983 535 lbs. und 170 393 $ zurück; ein scharfer Rückgang zeigte sich bei Schwefelsäure und Borsäure, eine Zunahme bei „allen anderen Säuren und Säureanhydriden". Im 3. Quartal zeigte sich bei Schwefelsäure eine Besserung, und die Zahlen waren größer als im 3. Quartal 1922, doch bleiben die Ausfuhrzahlen für die ersten 9 Monaten von 1923 (6 996 404 lbs. i. W. von 142 007 $) hinter denen des entsprechenden Zeitraumes von 1922 zurück.

Ammoniak, Ammoniumverbindungen usw.

Zu den Chemikalien, welche 1922 und weiter im 1. Halbjahr 1923 Zunahme zeigten, gehören: Ammoniak und Ammoniumverbindungen, Aluminiumsulfat, Backpulver, Dextrin oder Stärkegummi (British gum) und Waschpulver und -flüssigkeiten. Calciumacetat und Chlorkalk nahmen dem Wert nach zu, der Menge nach ab. Dagegen zeigten Calciumcarbid, Kupfersulfat, Glycerin, Formaldehyd, Kaliumbichromat und Kaliumchlorat im 1. Halbjahr 1923 einen ziemlich starken Rückgang gegen das 1. Halbjahr 1922.

Digitized by Google

In einzelnen ergeben sich für die ersten Halbjahre von 1922 und 1923 folgende Zahlen:

	Januar/Juni 1922	Januar/Juni 1923	Januar/Juni 1922	Januar/Juni 1923
	1000 lbs.		1000 $	
Ammoniak und Ammoniumverbindungen	2 287,5	3 415,2	510,2	541,1
Aluminiumsulfat	12 066 2	17 308,2	185,7	264,1
Backpulver	1 458,2	2 091,6	629,2	886,5
Dextrin (Stärkegummi)	7 717,7	8 803,3	244,1	327,4
Waschpulver u. -flüssigkeiten	1 891,1	3 127,9	104,6	172,5
Calciumacetat	16 510,6	15 501,1	332,8	538,9
Chlorkalk	17 203,8	16 793,0	284,6	287,2
Calciumcarbid	8 919 3	3 292,8	571,1	141,2
Kupfersulfat	4 132,8	1 417,4	191,3	80,1
Glycerin	1 871,2	697,3	273,0	135,6
Formaldehyd	1 041,6	690,1	114 5	112,2
Kaliumbichromat	3 176,8	2 231,4	315,9	200,6
Kaliumchlorat	303,5	131,6	25,9	13,9

Im 3. Quartal 1923 und in den 9 ersten Monaten von 1923 zeigte sich ein Rückgang im Vergleich mit den entsprechenden Zeiträumen von 1922 bei: Ammoniak und Ammoniumverbindungen, Calciumcarbid, Chlorkalk, Kupfersulfat, Kaliumchlorat und Kaliumbichromat.

Die Ausfuhr von essigsaurem Kalk in den ersten 9 Monaten von 1923 ging der Menge nach zurück (18 843 463 lbs. gegen 22 884 395 lbs.), nahm aber dem Wert nach zu (686 142 $ gegen 457 130 $); im September wurden nur 272 772 lbs. i. W. von 8910 $ ausgeführt. Dagegen war die Septemberausfuhr von Formaldehyd größer als in irgendeinem anderen Monat und betrug ein Drittel der Gesamtausfuhr i. J. 1923.

Glycerin zeigte im 3. Quartal von 1923 eine Besserung, aber die Gesamteinfuhr in den ersten 9 Monaten blieb mit 1 339 971 lbs. i. W. von 246 938 $ hinter der Ausfuhr in dem entsprechenden Zeitraum von 1922 zurück.

Die Gesamtausfuhr von Aluminiumsulfat in den ersten 9 Monaten von 1923 betrug 26 626 356 lbs. i. W. von 385 796 $.

Soda, Aetznatron und andere Natriumverbindungen.

Die Ausfuhr von Soda, Aetznatron und anderen Natriumverbindungen war der Menge nach größer, aber dem Wert nach geringer als in dem entsprechenden Zeitraum von 1922 (316 607 032 lbs. i. W. von 7 846 248 $); im ganzen Jahr 1922 waren 348 827 893 lbs. i. W. von 10 222 634 $ ausgeführt worden.

Im einzelnen ergibt sich für die ersten Halbjahre 1922 und 1923 folgendes Bild:

	Januar/Juni 1922	Januar/Juni 1923	Januar/Juni 1922	Januar/Juni 1923
	1000 lbs.		1000 $	
Aetznatron	89 607.8	58 703,1	3 302,9	2 093,3
Cyannatrium	1 642,1	2 685,7	121.6	277,9
Soda (calciniert)	14 121,2	14 350,7	320,3	341,0
Natronwasserglas	12 966,2	15 266.5	136,5	143,2
Soda (kristallisiert)	5 288,2	6 010,7	87,3	87,6
Natriumbicarbonat	7 810,5	8 803,4	173,8	203,4
Borax	—	21 770,1	—	880,4

Ein Rückgang (um ein Drittel) zeigt sich also nur bei Aetznatron. Die starke Zunahme bei der Boraxausfuhr i. J. 1922 setzte sich 1923 fort, aber etwas langsamer (210 % gegen 300 % der Menge und 139 % gegen 200 % dem Wert nach).

Schwefel.

Die Ausfuhr von Schwefel im 1. Halbjahr von 1923 betrug 243 511 t i. W. von 3 644 599 $ gegen 255 675 t i. W. von 3 754 366 $ im 1. Halbjahr von 1922.

Sprengstoffe.

Eine Steigerung von 14 % zeigte die Ausfuhr von Sprengstoffen in den ersten 9 Monaten von 1923 gegen denselben Zeitraum von 1922 (2 671 461 $, 16 299 285 lbs.). Dynamit wurde i. W. von 1 957 928 $ (13 297 055 lbs.) gegen 1 711 391 $ (9 417 955 lbs.) in der Zeit Januar/September 1922 ausgeführt.

Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1923 betrug für rauchloses Pulver 266 044 lbs. i. W. von 121 033 $, für anderes Schießpulver 193 740 lbs. i. W. von 62 334 $ und für Sprengpulver 571 504 lbs. i. W. von 54 054 $. Eine starke Zunahme zeigten die Pyroxylinprodukte (Schießbaumwolle); es wurden 1 046 281 lbs. i. W. von 1 297 492 $ in Form von Blöcken, Platten und Stäben und 363 826 lbs. i. W. von 471 991 $ in Form von fertigen Waren ausgeführt.

Düngemittel.

Die Ausfuhr von Düngemitteln und Rohstoffen für die Düngerfabrikation stieg um 32 % dem Wert nach und um 27 % der Menge nach, von 707 738 t i. W. von 13 082 630 $ in den ersten 9 Monaten von 1922 auf 896 332 t i. W. von 17 210 449 $ im entsprechenden Zeitraum von 1923; wie bei anderen Gruppen, so zeigt sich auch hier im 3. Quartal ein Rückgang gegen das 2. und eine Steigerung gegen das 1. Quartal.

Ammonsulfat, welches über die Hälfte dieser Klasse ausmacht, zeigte eine Zunahme von 28 %, von 7 076 650 $ (120 959 t) auf 9 087 848 $ (124 600 t) für die Zeit Januar bis September 1923. Japan nahm zwei Drittel der Ausfuhr auf, Kuba und Hongkong je ein Zehntel. Im 1. Quartal von 1923 besonders herrschte eine Knappheit, welche für das erste Halbjahr von 1923 einen Rückgang von 3 % der Menge nach und eine Steigerung von 21 % dem Wert nach zur Folge hatte. — Von anderen Stickstoffdüngern wurden in den ersten 9 Monaten von 1923 12 309 t i. W. von 550 057 $ ausgeführt.

Die Ausfuhr von Rohphosphat nahm um 10 % zu, von 4 442 948 $ (535 920 t) auf 4 872 544 $ (673 467 t) in den ersten 9 Monaten von 1923; Superphosphat wurde i. W. von 409 602 $ (32 153 t) ausgeführt. Auch die Ausfuhr von Mischdüngern nahm zu, sie betrug 14 427 t i. W. von 670 747 $.

Rohe Knochen, Hufe und Hörner zeigten im ersten Halbjahr von 1923 eine Zunahme um 30 %, von 2 536 256 lbs. i. W. von 129 865 $ auf 3 309 706 lbs. i. W. von 178 899 $.

Parfümerien und Kosmetika.

Die Ausfuhr von Parfümerien, Kosmeticis und anderen Toilettepräparaten ging in den ersten 9 Monaten von 1923 von 9 032 734 lbs. im entsprechenden Zeitraum von 1922 auf 7 920 777 lbs. zurück, stieg aber im Wert von 4 573 602 $ auf 5 181 478 $. Die Preissteigerung hielt im 3. Quartal von 1923 noch an. Im einzelnen wurden in der Zeit Januar bis September 1923 ausgeführt: Parfümerien und Toilettewässer 492 032 lbs. i. W. von 417 529 $; Talkum und andere Toilettepulver 3 854 729 lbs. i. W. von 1 286 375 $; Crêmes, Schminken und andere Kosmetika 1 629 041 lbs. i. W. von 806 118 $; Zahnpulver 2 326 833 lbs. i. W. von 1 861 647 $; andere Toilettepräparate 1 418 142 lbs. i. W. von 809 809 $.

Im Jahr 1921 hatte der Ausfuhrwert von Parfümerien, Kosmeticis und anderen Toilettepräparaten 4 736 946 $ betragen, 1922 im ganzen Jahr 6 309 400 $ (in der ersten Hälfte 3 000 726, in der zweiten Hälfte 3 308 674 $) und 1923 im ersten Halbjahr 3 425 695 $.

Der Anstieg von 14 % im ersten Halbjahr von 1923 gegen das erste Halbjahr von 1922 scheint im Vergleich mit der Zunahme um 33 % der Ausfuhr von 1922 gegen das Vorjahr gering und anzudeuten, daß die Industrie Boden verloren hat; diese starke Zunahme war aber nur eine Folge der niedrigen Zahlen für 1921, und die Entwicklung darf daher als ziemlich stetig angesehen werden.

Die Steigerung der Werte der einzelnen Artikel im Vergleich der beiden ersten Halbjahre 1923 und 1922 war ziemlich unbedeutend (9—15 %), mit Ausnahme der Parfümerien und Toilettewässer, welche um 37 % zunahmen; doch ist diese starke Zunahme weniger einer großen Ausfuhr 1923 als einer geringen 1922 zuzuschreiben; Talkum und andere Toilettepulver zeigten eine Besserung, Zahnpulver einen Rückgang.

(Schluß folgt.) (2871)

Die Fusion der Compagnie Nationale des Matières Colorantes mit den Etablissements Kuhlmann.

Zu der Fusion der beiden großen französischen Konzerne (vgl. „Chem. Ind." S. 615) schreibt „Journée industrielle": „Die Firmenbezeichnung der vereinigten Unternehmungen wird sein: „Compagnie Nationale des Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord Réunies — Etablissements Kuhlmann". Das Kapital der Etablissements Kuhlmann wird durch Ausgabe von 50 Mill. neuen Aktien auf 150 Mill. frs. gebracht. Die Aktien der „C. N." werden Stück für Stück gegen die neuen Kuhlmannaktien umgetauscht, unter Zahlung einer Ausgleichssumme von 25 frs. per Aktie. Der Umtausch findet mit Hilfe der Banque de Paris et des Pays Bas statt. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrats der „C. N." treten in den Aufsichtsrat der Etablissements Kuhlmann ein.

Zur Leitung der neuen Organisation werden zwei Generaldirektoren bestellt, und zwar für die anorganischen Produkte der gegenwärtige Generaldirektor der Etablissements Kuhlmann, Raymond Berr, und für die organischen Produkte, d. h. für die von der „C. N." eingebrachten Geschäftszweige, der gegenwärtige stellvertretende Direktor der „C. N." Joseph Frossard.

Digitized by Google

Die Vorteile der Fusion sind einerseits industrieller, andererseits verwaltungstechnischer und geschäftlicher Natur.

In industrieller Beziehung ergibt sich eine glückliche Ergänzung der beiden Unternehmungen. Die Etablissements Kuhlmann fabrizieren die Mineralsäuren, welche als Grundlage für die Herstellung der Zwischenprodukte der Farbenfabrikation dienen und hatten auch selbst schon die Erzeugung einer Reihe von Zwischenprodukten in den Werken von La Madeleine-lez-Lille aufgenommen. Durch die Fusion wird eine immerhin mögliche Konkurrenz vermieden.

Die Fabrikation der Zwischenprodukte wird in Oissel fortgesetzt werden mit Ausnahme von solchen, welche zu ihrer Herstellung große Mengen der in La Madeleine erzeugten Säuren bedürfen. Die Fabrikation der eigentlichen Farbstoffe wird in den glänzend eingerichteten Fabriken in Villers-Saint-Paul konzentriert bleiben. Ein großer Vorzug ist auch die Vereinigung des technischen Personals, da dieses in Frankreich in verhältnismäßig geringer Zahl vorhanden ist.

In verwaltungstechnischer und geschäftlicher Beziehung ist eine Verminderung der Generalunkosten zu erwarten, die Verkaufsorganisationen können zusammengelegt werden und schließlich gewährt die Vielseitigkeit der Betriebe der Etablissements Kuhlmann in Krisenzeiten eine gewisse Sicherheit, da in solchen nicht alle Geschäftszweige zu gleicher Zeit betroffen zu werden pflegen.

In finanzieller Hinsicht erscheint die Lage folgendermaßen: die „C. N.", welche über eine sehr solide technische Organisation verfügt, hatte noch keine Zeit gehabt, ihre finanziellen Grundlagen genügend zu sichern; durch die Fusion mit den Etablissements Kuhlmann, welche auf Grund einer hundert Jahre alten klugen Verwaltung eine sehr feste Position inne hat, erwächst daher den Aktionären der „C. N." eine sehr schätzenswerte finanzielle Stärkung.

Welche Bedeutung der Fusion in nationaler Beziehung zukommt, geht am besten aus dem Aufsehen hervor, welches die ersten Gerüchte von derselben in den Nachbarländern hervorgerufen haben. Frankreich besitzt nun ein vortrefflich ausgerüstetes Unternehmen, dessen Fabrikationstätigkeit das ganze Gebiet der Chemie umfaßt, der anorganischen und der organischen, von den Mineralsäuren bis zu den Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten, mit Einschluß der Phosphat- und Stickstoffdünger, der Pilzvertilgungsmittel, der Produkte für die Glasfabrikation, die Gerberei, die Leimfabrikation und Knochenverarbeitung und viele andere. Es eröffnen sich somit für die Zukunft die besten Aussichten."

Die Fusion wurde von der Generalversammlung der „Société Nationale" mit 140 558 Stimmen gegen 955 angenommen.

Von Interesse sind auch die folgenden Ausführungen eines Korrespondenten des Manchester Guardian:

„Die Fusion ist eine Nachahmung der deutschen Vertikaltrusts, da die Kuhlmann-Werke hauptsächlich Mineralsäuren herstellen, welche die Grundlage für die Herstellung der Zwischenprodukte der Farbenindustrie bilden, und auch diese selbst erzeugen. Andererseits kommen auf die C. N. 65 % der französischen Farbstoffproduktion, die jetzt 85 % des Bedarfs zu decken vermag. Der neue Trust wird ein Kapital von 150 Mill. frs. haben; Kuhlmann gibt 50 Mill. neue Aktien zu 250 frs. aus, welche gegen C. N.-Aktien ausgetauscht werden. Die C. N. wird zweifellos finanziell gewinnen, da ihre Reserven Ende 1922 nur 12 Mill. frs. betrugen und ihr Arbeitskapital sich nur auf 46 Mill. frs. belief, während die entsprechenden Zahlen bei Kuhlmann 67 und 100 Mill frs. waren. Außerdem verteilte Kuhlmann 8% Dividende im letzten Jahr, die C. N. dagegen keine. Die Kuhlmann-Aktien zu 250 frs. werden mit 700 notiert, die C. N.-Aktien von 500 frs. dagegen haben auch nur etwa diesen Kurs." (2908)

Der Einfluß des Ausbleibens der deutschen Lieferungen auf die Preisentwicklung für pharmazeutische Chemikalien in England.

Chemical Trade Journal vom 9. November schreibt: „Ein Blick auf die Marktberichte der letzten Wochen zeigt bei den meisten pharmazeutischen Chemikalien eine deutliche Erhöhung der Preise, bei einigen sogar eine sehr große. Z. B. konnte man Methylsulfonal und Sulfonal in der letzten Woche noch zu 15 sh. 6 d. und 15 sh. für das Pfund kaufen, während man heute, wenn man überhaupt das Glück hat, kleine Mengen zu erhalten, dafür fast den doppelten Preis zu bezahlen hat. In der Mehrzahl der Fälle ist indessen die Preissteigerung nicht annähernd so groß und beträgt im Durchschnitt etwa 10 %. Diese Preisbewegungen sind auf das fast vollständige Ausbleiben der Lieferungen aus Deutschland zurückzuführen, wobei die ungewöhnlich starken Zunahmen bei den Präparaten eingetreten sind, die in England überhaupt nicht hergestellt werden, während bei den weniger auffallenden eine erfreuliche Gegenwirkung der britischen Konkurrenz zur Geltung kommt. Es ist äußerst wahrscheinlich, daß die Preise, welche so rasch auf das Versiegen der deutschen Einfuhr reagiert haben, noch höher steigen, und unserer Feinchemikalienindustrie wird dadurch eine ähnliche Gelegenheit geboten werden, wie sie für die Farbenindustrie in den Anfängen der französischen Besetzung der Ruhr bestand; wir zweifeln nicht, daß sie diese Verhältnisse zu einer Steigerung der Produktion benützen wird. Die höheren Preise, welche die Verbraucher in der nächsten Zeit zu bezahlen haben werden, sind eine unvermeidliche Folge des Gesetzes von Angebot und Nachfrage, aber auf die Dauer wird sich der Nutzen, den die einheimische Industrie aus der Ausschaltung der deutschen Konkurrenz zieht, für die Verbraucher als ein ebenso großer Vorteil erweisen wie für die Fabrikanten. (2876)

Der Einfluß der Ruhrbesetzung auf die englische Farbstoffausfuhr.

Unter der Ueberschrift „Boom in British Dyes" „Ruhr Deadlock opens Mark-made Markets" schreibt „Chemical Age" (London):

„Die bemerkenswerte Steigerung in der Ausfuhr englischer Farbstoffe hielt nach dem letzten Ausweis des Handelsamts im Oktober in dem Maße an, daß die bisher verkauften Mengen beinahe den doppelten Betrag von 1922 erreicht haben. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	1922 cwts.	1923 cwts.
Januar	9 494	10 468
Februar	6 916	8 610
März	7 222	12 149
April	8 485	13 083
Mai	7 358	16 599
Juni	7 761	13 864
Juli	7 765	19 323
August	6 965	18 095
September	9 506	21 333
Oktober	8 036	21 043
Zusammen	79 508	154 567

Der Grund für die Zunahme der Farbstoffausfuhr im Jahre 1923 gegenüber 1922, ist, wie sich ein englischer Farbstoffsachverständiger zu einem unserer Korrespondenten äußerte, darin zu sehen, daß die deutschen politischen Verhältnisse den gleichmäßigen Strom von Farbstoffen aus Deutschland unterbrochen haben und daß der entstandene Mangel aus englischen Quellen gedeckt wurde." (2898)

Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Spanien.

Zur Ergänzung unserer Mitteilungen (s. „Chem. Ind." S. 648) über den Erlaß der spanischen Regierung vom 29. Oktober d. J., durch den die Verordnung vom 10. Oktober d. J. betr. die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten wieder aufgehoben wird, entnehmen wir der „Ind.- u. Hand.-Ztg." die nachfolgenden Ausführungen:

Die „Gaceta de Madrid" Nr. 303 vom 30. Oktober veröffentlicht eine Verordnung der spanischen Regierung vom 29. Oktober, worin die Verordnung vom 10. Oktober d. J. über pharmazeutische Produkte wieder aufgehoben und verfügt wird, 1. daß innerhalb 30 Tagen der Entwurf zu einem Statut über die Herstellung und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten ausgearbeitet werden soll, der alsbald dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Neuregelung soll am 1. Januar 1924 in Kraft treten. — Die Verordnung bestimmt ferner, 2. daß ab 1. November 1923 die spanischen Zollämter keine ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten ohne Befehl oder spezielle Autorisation des Innenministeriums mehr zulassen. 3. Haben die Großhändler, Laboratorien, Depositäre, Apotheker und Drogisten vor dem 1. Dezember 1923 bei der Generaldirektion des Gesundheitsamtes eine beglaubigte Erklärung über ihre Bestände von denjenigen pharmazeutischen Spezialitäten, welche unter Artikel 66 der diesbezüglichen Bestimmungen fallen, einzureichen; 4. dürfen, solange das oben erwähnte Statut nicht veröffentlicht und keine anderweitigen Verfügungen erlassen sind, Medikamente, welche nur gegen ärztliches Rezept verabreicht werden dürfen, nur von Apotheken verkauft werden. Medikamente, welche kein ärztliches Rezept benötigen, können dagegen in Apotheken, Drogerien und sonstigen Niederlagen verkauft werden. (2922)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 22. November d. J. mit Wirkung vom 23. d. M. auf 8 300 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 22. d. M. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (siebenter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2923)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ergänzung der Kontingentsliste für den zollfreien Eingang polnisch-oberschlesischer Erzeugnisse nach Deutschland.

Auf S. 457 der „Chem. Ind." hatten wir über die für das Kontingentsjahr 1923/24 vereinbarten Abänderungen der Kontingentsliste für die zollfreie Einfuhr polnisch-oberschlesischer Erzeugnisse nach Deutschland berichtet. Dabei war mitgeteilt, daß die polnische Regierung sich die Aufnahme einer neuen Ziffer „99a Zinkvitriol" vorbehalten habe; es sollte darüber ein Einvernehmen der vertragschließenden Teile auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, ist nunmehr in die Freiliste Nr. 99a Zinkvitriol mit einem Kontingent von 1 100 000 kg aufgenommen worden. Außerdem ist das Kontingent für Kadmiumoxydpulver Nr. 233 auf 8000 kg erhöht worden. (2870)

Erleichterung des französischen Ausfuhrverbots für Thomasmehl im Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken hatte aus Anlaß des von der französischen Regierung erneut erlassenen Ausfuhrverbotes für Thomasmehl Maßnahmen zum Zwecke der Erleichterung für das Saargebiet in die Wege geleitet. Nach der inzwischen eingegangenen Mitteilung der Regierungskommission besteht die Möglichkeit zur Erwirkung von Ausfuhrbewilligungen. Anträge sind an das Aus- und Einfuhramt zu richten. (2910)

Verlängerung der Handelsabkommen mit Spanien und Italien.

Die am 30. November 1923 ablaufende Gültigkeitsdauer des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens ist bis zum 31. Mai 1924 einschließlich verlängert worden.

Ebenso ist das deutsch-italienische vorläufige Handelsabkommen verlängert worden, und zwar um weitere 9 Monate. (2904)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Anträge auf Zollerhöhungen.** Am 15. November d. J. fand im Handelsministerium in Warschau unter Beteiligung Danziger Regierungsvertreter eine Sitzung des Zollkomitees statt, in der die geplante Revision des Zolltarifs erörtert wurde. Das Finanzministerium hatte den beteiligten Vertretern eine Liste von etwa 100 Waren zugehen lassen, für die eine Zollerhöhung in Betracht kommt. Erhöht werden sollen auch die Zollsätze für einige chemische Produkte und Zusammensetzungen wie Wein- und Citronensäure, Salicylsäure (Pos. 108), ferner für Weihrauch, Balsam, Harze (Pos. 87). (2909)

Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Seit dem 12. November d. J. ist der normale Zollmultiplikator auf 360 000, der ermäßigte Zollmultiplikator auf 270 000 erhöht worden. (2869)

Dänemark. **Zolltarifrevision.** Der dänische Finanzminister hat im Beginn des Monats November einen Gesetzentwurf für eine Zolltarifrevision vorgelegt, der auf dem Gebiet der chemischen Industrie für eine Reihe von Waren Zollfreiheit vorsieht. Dazu gehören (die neben der Warenbezeichnung stehenden Zahlen geben den bisherigen Zollsatz in Oere wieder):

Fluornatrium 10; Bariumcarbonat 10; Magnesiumcarbonat 10; Magnesiumoxyd 10; Sulfitlauge 7½ % vom Wert; Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloräthan, Trichloräthylen und ähnliche flüssige Verbindungen von Chlor und Acetylen 10; Kleister, Pflanzenleim, Appretur mit Zusatz von zollpflichtigen Chemikalien 10; gewisse dunkle Teeröle zur Imprägnierung und dgl. sowie einfachste dunkle Schmieröle 1; gewisse flüchtige Destillate von Steinölen und Teerölen z. B. Benzol, Erdwachs, roh oder gereinigt, Ceresin und Paraffin 4; Carbolsäure 10. (Ind. u. Handelsztg.) (2894)

Tschechoslowakei. **Wareneinfuhr bei vorheriger Anmeldung.** Auf S. 488 der „Chem. Ind." hatten wir über 2 Verordnungen der tschechoslowakischen Regierung zur Erleichterung der Wareneinfuhr berichtet. An zweiter Stelle wurde eine Liste von Waren veröffentlicht, deren Einfuhr in unbeschränkter Menge gegen einfache Anmeldung erfolgen kann. Infolge des Handelsvertrages mit Frankreich hat diese Liste eine Erweiterung erfahren. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

5 Zimt;
aus 8 Vanille;
94 vegetabilisches Wachs;
97a Oelsäure;
99 Vaseline;
aus 142/147 Schwefelkies; Gips; Kreide;
151 Süßholzsaft;
152 Ambra, graue; Bibergeil; Bisam usw.;
154 wohlriechende Wasser ohne Weingeist;
157 Quebrachoholz;
159 Rinden usw. zum Färben oder Gerben;
162 Orseille; Persio; Indigo usw.;
164 Teer usw.;
165 Harz usw.;
166 Steinkohlenteer usw.;
167 Binder-, Brauer- und Seilerpech;
168 Asphalterde;
170 Asphaltkitt;
173 Terpentin; Terpentinöl mit Ausnahme des Steinkohlenteerols der Benzolreihe;
174 Harze;
380 lichtempfindliche Platten für die Farbenphotographie;
597i Bleiasche;
598f Flußsäure;
599a Düngesalze;
599b Soda, calciniert;
602b Zinkvitriol;
612 Albumin;
614 Klebemittel, Dextrin usw.;
631 Essig, Fette und Oele, parfümiert. (2871)

Einfuhr von Warenmustern durch Reisende. Nach einer Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 6. November d. J. darf die Einfuhr von Warenmustern durch Handlungsreisende aus Staaten, denen vertragsmäßig der Vorteil der Meistbegünstigung zugestanden ist, ohne Bewilligung und Anmeldung sowie gebührenfrei erfolgen, wenn eine entsprechende Sicherstellung sowie eine Kaution für die Wiederausfuhr der Ware in der Höhe des Zollbetrages und des Wertes der Ware hinterlegt wird. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die betreffenden Warenmuster in der vorgeschriebenen Zeit wieder ausgeführt werden, andernfalls die Bestimmungen über die Einfuhr ohne gültige Einfuhrbewilligung zur Anwendung gelangen. (2911)

Ungarn. **Zur Devisenfrage.** Aus Budapest schreibt man uns: Durch Zirkularschreiben vom 5. November d. J. hat die hiesige staatliche Devisenzentrale bekanntgemacht, daß sie bereit ist, zum Zwecke der Bezahlung derjenigen Waren, welche vor dem 31. Juli d. J. nach Ungarn eingeführt worden sind, die erforderlichen Devisen zur Verfügung zu stellen und zwar aus den Devisenvorräten, die die ungarischen Exporteure auf Grund der hiesigen Ausfuhrbestimmungen als Verkaufserlös in Edelvaluta der Devisenzentrale ganz oder teilweise überlassen müssen. Diese Exportdevisen sind jedoch um 40—50% teurer als die von der Devisenzentrale sonst zur Verfügung gestellten, denn, wie bekannt, nimmt die Devisenzentrale die Notierungen der Devisenkurse auf der Basis einer auslandsfreien Krone vor, im Verhältnis zu welcher die hiesige effektive Banknote im internationalen Devisenverkehr wie im Inland um zurzeit ca. 40—50% niedriger bewertet wird.

Auf Grund dieses Zirkulars hat die Deutsche Gesandtschaft in Budapest in der dortigen Presse folgende Ausführungen veröffentlicht: Gemäß einem Rundschreiben der hiesigen staatlichen Devisenzentrale ist es den Schuldnern möglich, für sämtliche vor dem 31. Juli d. J. angelangten Waren ihre Schulden aus den Exportdevisen abzutragen. Noch nicht erhobene Ansprüche sind bis zum 12. November einzureichen und ältere Anmeldungen bis zum 15. November zu erneuern. Als die amtliche Vertretung der deutschen Interessen, und somit auch der deutschen Gläubigerinteressen, ersucht die Deutsche Gesandtschaft diejenigen ungarischen Kaufleute, die unter die obigen Bestimmungen fallende Verpflichtungen gegenüber deutschen Firmen haben, die vorgeschriebenen Formalitäten bei der Devisenzentrale vorzunehmen. Dabei weist die Gesandtschaft darauf hin, daß eventuelle Unterlassungen und daraus entstehende Schädigungen der deutschen Gläubiger dem ungarischen Schuldner zur Last fallen würden. (2900)

Portugal. **Keine Ursprungszeugnisse für Postpaketsendungen.** Nach Artikel 32 und 33 des portugiesischen Zolltarifgesetzes bedürfen Postpakete für die Einfuhr in Portugal keines Ursprungszeugnisses, ebensowenig sind für Postpakete die Ladungsdeklarationen, allgemein Konsulatsfakturen genannt, erforderlich, denn der Artikel 425 des portugiesischen Konsularreglements schreibt diese Ladungsdeklaration nur für die zur See beförderte Ladung vor. Auch die Praxis bestätigt es, daß die einheimischen Importeure sämtliche Postpakete aus dem Auslande ohne Ladungsdeklarationen oder Ursprungszeugnisse erhalten. (2906)

Der Zollkrieg mit Frankreich. Auf Grund einer Verordnung vom 15. November d. J. wird von diesem Tage ab auf alle Waren französischer Herkunft der dreifache Betrag der Zollsätze des Maximaltarifs erhoben (s. „Chem. Ind." S. 650). (2907)

Ver. St. v. Amerika. **Zollbehandlung von Postpaketen.** In der amerikanischen Presse ist darauf hingewiesen worden, daß am 1. November wichtige Aenderungen in den Bestimmungen über die Einfuhr von Waren im Postpaketverkehr in Kraft getreten sind. Die genauen Vorschriften sind hier noch nicht bekannt, indes sollen, wie in der „Ind.- u. Hand.-Ztg." ausgeführt wird, folgende vier Punkte darin enthalten sein, die besonderer Beachtung bedürfen: 1. Jedes versiegelte Paket, dessen Inhalt aus Kaufmannsgut oder Geschenkartikeln besteht, muß den Vermerk tragen: „May be opened for customs purposes before delivery to addressee." Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Vermerk in englischer Sprache gemacht wird. 2. Die Zollerklärung muß auf dem Paket angeklebt bzw. so befestigt sein, daß ein Verlust ausgeschlossen ist. 3. Jedem Paket muß eine Commercial Invoice beigefügt werden. 4. Pakete, die nach dem 1. November in den Vereinigten Staaten eingehen und den zu 1. genannten Vermerk nicht tragen, werden geöffnet und, wenn der Wert der Sendung 1 Doll. übersteigt, an den Absender zurückgesandt werden, da solche Pakete „not indorsed as required by merchandise departmental joint regulation" sind. (2920)

Uruguay. **Zolländerungen.** Durch ein Gesetz vom 19. September 1923 ist eine Veranlagungskommission für die Erhebung der Wertzölle eingesetzt worden. Die Schätzungen der Kommission sollen dem Nationalen Verwaltungsrat je im Juni und Dezember zur Genehmigung vorgelegt werden und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; Beschwerden können innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der Veröffentlichung erhoben werden, wenn aber die definitive Festsetzung erfolgt ist, soll innerhalb drei Jahren keine Aenderung vorgenommen werden.

Für Parfümerien, Toilettartikel und pharmazeutische Spezialitäten sind die Neuschätzungen bereits erfolgt und die Zölle und Zuschläge werden denselben entsprechend erhoben. (2914)

Nicaragua. **Zollermäßigungen für englische Waren.** Nach einem englischen telegraphischen Konsularbericht soll die kürzlich zufolge dem Handelsvertrag zwischen Frankreich und Nicaragua für gewisse französische Waren gewährte Zollermäßigung von 25 % auch auf englische Waren, die vom 1. Dezember ab nach Nicaragua zur Verschiffung kommen, ausgedehnt werden; es kommen gewisse Chininpräparate und Mineralwässer in Betracht. (2930)

Irak **(England). Zolländerungen.** Durch Gesetz vom 3. Oktober 1923 ist mit Wirkung vom 4. Oktober der Einfuhrzoll für Saccharin und andere Süßstoffe in konzentrierter Form auf 25 % ad valorem festgesetzt worden. (2912)

Digitized by Google

Neuseeland. **Zusatzgesetz von 1923 zum Zolltarif.** Die am 20. August 1923 angenommene Customs Amendment Act 1923 enthält in Abschnitt 2 folgende Bestimmungen über die Erhebung der Valutadumping-Zollzuschläge:

a) In Erweiterung der dem Generalgouverneur durch Abschn. 7 des Zusatzgesetzes von 1922 erteilten Vollmacht (Festsetzung eines besonderen Zuschlags bei einer Entwertung über 90 % anstatt des im Tarif von 1921 angegebenen festen Satzes von 25 %) soll dieser auch bei einer Entwertung von weniger als 90 % (in Beziehung auf das Pfund Sterling) zur Zeit der Ausfuhr befugt sein, die Zuschläge nach seinem Ermessen festzusetzen, wenn solche überhaupt in Betracht kommen; dieselben sollen aber nicht höher sein, als die in der Liste 2 des Gesetzes von 1921 angegebenen (bei 10—90 % Entwertung von 2½—20 % in Stufen von 2½ % ansteigend).

b) Bei der Festsetzung der Zuschläge gemäß Abschn. 7 des Gesetzes von 1922 oder gemäß dem vorstehenden Paragraphen soll der Generalgouverneur befugt sein, verschiedene Zuschläge für verschiedene Warenklassen festzusetzen, auch wenn diese zur selben Zeit und aus demselben Land eingeführt werden. (2915)

VERKEHRSWESEN

Abänderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt (Teil II) Nr. 45 vom 24. November d. J. ist eine Verordnung vom 10. November 1923 zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung veröffentlicht. Sie erstreckt sich auf den Abschnitt Ia Sprengstoffe. (2900)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentanmeldungen in Rußland.

Das neue russische Patentgesetz ist zwar fertiggestellt, aber noch nicht in Kraft getreten. Ein vorläufiger Schutz und Feststellung der Priorität kann aber auch auf Grund des jetzt geltenden Patentgesetzes vom 4. Juli 1919 beansprucht werden. Nach einer dem Verein z. W. vom Obersten Volkswirtschaftsrat der R.S.F.S.R., Büro für Wissenschaft und Technik im Auslande, Sitz Berlin, zugegangenen Mitteilung sind Anmeldungen dort einzureichen. Nähere Auskunft über die dazu erforderlichen Schriftstücke und über die Gebühren erteilt die Geschäftsstelle des Vereins z. W. (2899)

Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen in Japan.

Infolge des Erdbebens sind die im japanischen Patentamt in Tokio befindlichen Rollen (Patentrollen usw.) und Antragsschriften nahezu restlos verbrannt. Zur Wiederherstellung der vernichteten Dokumente und zur Wiedergutmachung sind verschiedene Verordnungen erlassen worden. Danach werden

1. die zwischen dem 1. September 1923 und dem 31. März 1924 ablaufenden Rechte und Interessen, die durch behördliche Verfügung vor dem 1. September 1923 in dem von der Katastrophe heimgesuchten Gebiete erworben worden sind, als am 31. März 1924 ablaufende angesehen, sofern nicht über den Ablauf eine besondere Anordnung getroffen worden ist. Die erwähnte Frist kann durch Verwaltungsmaßregeln verkürzt werden.

2. Wenn Anträge und dgl. betr. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder Warenzeichenrecht, die zwischen dem 1. September und dem 30. Dezember 1923 an den Minister für Landwirtschaft und Handel oder an das Patentamt zu richten gewesen wären, wegen der Katastrophe nicht rechtzeitig gestellt werden konnten, lassen sich die Folgen der Versäumnis abwenden, wenn das in Frage kommende Verfahren bis zum 31. Dezember 1923 stattfindet.

3. Für Geltendmachung der Vorrechte auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages gilt der 30. März 1924 statt des 30. Dezember 1923 und der 31. März 1924 statt des 31. Dezember 1923.

4. Wer vor dem 1. September 1923 einen Antrag auf Verlängerung der Dauer eines Patentrechtes gestellt und noch keine Entscheidung darüber erhalten hat, hat das Datum der Antragstellung nachzuweisen und dem Patentamt bis zum 31. Dezember 1923 Abschriften aller den Antrag betreffenden Dokumente vorzulegen.

5. Wer am 1. September 1923 Schutzeintragungen betreffend Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Warenzeichen genossen hatte, hat die Wiedereinsetzung der Eintragungen bis zum 31. Oktober 1924 zu beantragen. Durch diesen Antrag wird das Recht auf die der bisherigen Rolle entsprechende Reihenfolge erhalten.

6. Im übrigen müssen alle im Ausland wohnenden Antragsteller gemäß den Vorschriften des Patentgesetzes durch Persönlichkeiten sich vertreten lassen, die in Japan ihren Wohnsitz haben. (Ind.- u. Handelsztg.) (2901)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Die Absatzgebiete für Farbstoffe.** „Chemical Trade Journal" (London) erhält nachstehende Zuschrift von N. Grattan Doyle:

„Es wird gewiß viele überzeugte Freihändler geben, die doch einen starken Schutz der englischen Farbenindustrie wünschen. Der Farbstoffbedarf des britischen Weltreichs ist in roher Schätzung folgender: Südafrika 50 t, Neuseeland 200 t, Australien 400 t, Canada 1200 t, Indien 7000 t.

Australien gestattet die Einfuhr ausländischer Farbstoffe nur mit Lizenz, es ist der einzige Teil des britischen Reiches, der ein solches absolutes Einfuhrverbot besitzt. In Südafrika unterliegt die Verwendung deutscher Farbstoffe keiner Einschränkung. In Canada kommt auf England nur etwa ein Zehntel der Einfuhr. In Indien bezahlen die Deutschen dieselben Zollsätze wie wir und genießen somit dieselben Vorteile. Ehe die Premierminister des Reiches nach Hause gehen, sollte, wie mir scheint, eine Verständigung über das Verhalten der Dominions zum Mutterland, jedenfalls in der Farbstoff-Frage gefunden werden." (2886)

Fertigstellung des British Colour Index. Der englische Farbenindex wird mit der Dezemberlieferung fertig vorliegen und im Januar werden gebundene Exemplare zur Verfügung stehen. Die Kosten belaufen sich auf 6000 £, gegenüber einem Voranschlag von 2000 £; die Herstellung nahm 3 Jahre in Anspruch. Das Standardwerk vor dem Krieg, die Farbstofftabellen von Schultz, behandelte 1001 deutsche und schweizer Farbstoffe auf 432 Seiten, der neue englische Index umfaßt auf 728 Seiten 1700 Farbstoffe, die in der ganzen Welt hergestellt werden. (2885)

Frankreich. **Neue Versteigerung der Fabrik von Weiler-ter Meer in Tourcoing.** Am 7. Dezember 1923 wird in Paris die Farbenfabrik in Tourcoing von Weiler-ter Meer (Uerdingen) aufs neue zu einem Preis von 300 000 frs. zur Versteigerung kommen. Eine erste Ausbietung am 20. Juli 1922 zum Preis von 450 000 frs. war erfolglos geblieben. (2918)

Wiederaufbau von chemischen Fabriken im zerstörten Gebiet. Nach einem im „Nord Industriel" veröffentlichten Bericht des Präfekten des Departement Nord sind von chemischen Fabriken mit mehr als 10 Arbeitern, welche 1914 existierten, 90% wieder aufgebaut, von den metallurgischen Betrieben 92%, von den elektrischen Kraftstationen und Gaswerken 87%. (2882)

Verkauf von in Deutschland beschlagnahmten chemischen Produkten. Das „Comptoir français de l'Azote (das frühere Comptoir français du Sulfate d'Ammoniaque) hat nach der „Journée industrielle" schon 15 055 t von dem in Oppau beschlagnahmten Ammonsulfat geliefert, davon 3 305 t an die befreiten Landesteile und 11 750 t an die Landwirte im übrigen Frankreich. (2917)

Der Anteil der Deutschen an den in Frankreich erteilten chemischen Patenten. In einem Aufsatz über die Bedeutung der Patente für die Industrie gibt „L'Industrie Chimique" folgende Aufstellung über die in Frankreich erteilten Patente und den Anteil der Ausländer, besonders der Deutschen, und bei diesen wieder über den Anteil an den chemischen Patenten:

Erteilte Patente 1922

Im ganzen . . .	18 300
An Franzosen . .	10 879
An Ausländer . .	7 421

Von den Ausländerpatenten

An Amerikaner .	1 875
An Engländer . .	1 504
An Deutsche . .	1 480

Was die chemischen Patente betrifft, so waren für 1922 keine Zahlen zu erhalten, im Jahre 1921 aber kommen von 955 im ganzen erteilten Patenten 236 oder 25% auf deutsche Erfinder, während ihr Anteil an Patenten aller Art wenig mehr als 12% beträgt. — Welche Schlußfolgerungen hieran geknüpft werden, läßt sich denken. (2880)

Gründungen zur Ammoniak- und Teerfarbenfabrikation. Zur Gewinnung von Nebenprodukten der Steinkohle und von Kohlederivaten sind in Nordfrankreich zwei Gesellschaften in der Gründung begriffen, von denen die eine von folgenden Unternehmen errichtet wird: Mines de Lens, Mines de Dourges, Mines de Vicoigne Noeux et Drocourt, Houillières de Sarre et Moselle, Compagnie des Produits Chimiques d'Alais, Froges und Camargue. Die letzte Gesellschaft bringt in das neue Unternehmen eine Reihe von Verfahren u. a. auch zur Herstellung von Ammoniak ein. Die zweite Gesellschaft, deren Gründer die obengenannten Gesellschaften mit Ausnahme der Houillières de Sarre et Moselle sind, hat die Herstellung von Steinkohlenteer und -Farben zum Gegenstande. (Frankf. Ztg.) (2902)

Italien. **Erhöhung der Farbstoffpreise.** Infolge der Einstellung der deutschen Farbstoff-Reparationslieferungen hat nach der „Journée industrielle" der Finanzminister die Preise für die in den Lagern der Unione Coloranti sich befindenden Farbstoffe um 25 % erhöht; gegen diese Maßnahme ist von der Textilindustrie Beschwerde erhoben worden. (2916)

Guter Absatz für Paraffin. Nach einem amerikanischen Konsularbericht hat Italien den stärksten Paraffinverbrauch in der Welt auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet. Die normale jährliche Einfuhr beträgt etwas über 20 000 t, wovon 70% aus den Vereinigten Staaten kommen. (2889)

Sowjet-Rußland. **Betrag der in der russischen chemischen Industrie investierten und von der Sowjetregierung nationalisierten ausländischen Kapitalien.** Nach einer Aufstellung eines Sowjetstatistikers, M. Ole, waren, wie wir der „Industrie Chimique" entnehmen, in der russischen chemischen Industrie folgende Kapitalien investiert, die dann der „Nationalisierung" verfielen.

	Mill. Goldrubel
auf dem Gebiet des kaiserl. Rußlands	83 593,3
auf dem Gebiet der Sowjetrepublik	80 111,8
auf dem Gebiet der Randstaaten	3 482,0

Da der auf die Randstaaten entfallende Anteil, der zum Teil erhalten geblieben ist, nicht ins Gewicht fällt, so ist also nahezu das ganze in der chemischen Industrie Rußlands investierte Kapital verloren.

Hinzu kommen natürlich noch Verluste anderer Art (2887)

Verkaufsbüro der Schwerchemikalien-Industrie („Torgsoda"). Der „Chimugol" und der „Uralchim" haben ein zentrales Verkaufsbüro („Torgsoda") für den Innen- und Außenhandel in Alkalien organisiert. Die Produktion des ersteren wird für das Fiskaljahr 1923/24 auf 3 Millionen Pud Soda und Aetznatron geschätzt, die des letzteren auf 1 Million Pud. (2755)

Ver. St. v. Amerika. **Wiedererscheinen russischer Pottasche auf dem amerikanischen Markt.** Nach einer Unterbrechung von mehreren Jahren wird jetzt wieder calcinierte russische Pottasche (80—85 und 90—95 %) durch die Arcos Ltd., 136 Liberty street, New York, regelmäßig eingeführt.

Die „Arcos Ltd." ist eine Gründung der „Allrussischen Cooperativgenossenschaft"; sie ist eine Privatgesellschaft und nach englischem Gesetz inkorporiert, ihr Zweck ist die Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Rußland und anderen Ländern. Das Kapital beträgt 1 000 000 £; die Einkäufe im Ausland beliefen sich 1922 auf 43 000 000 £, die Verkäufe auf 24 120 000 £.

Außer Pottasche werden u. a. auch russische Rohdrogen auf den Markt gebracht. (2817)

Die Calciumarseniatfabrik der „National Gold Arsenic Co.". Der Bau der Fabrik, welche die „National Gold Arsenic Co." zur Herstellung von Calciumarseniat gemäß dem Vertrag mit dem Staate Georgia zu errichten beabsichtigt, ist noch nicht begonnen worden. Es wird bezweifelt, daß der Bau rechtzeitig fertig werden wird, um mit den Lieferungen zu dem festgesetzten Termin (1. Mai 1924) beginnen zu können. Einem Vertreter des Oil, Paint and Drug Reporter (New York) wurde von der Gesellschaft mitgeteilt, daß alles „planmäßig" verlaufe und daß die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur gegebenen Zeit erfüllt werden würden. (2816)

Japan. **Verhandlungen der Hoshi Co. mit dem Amsterdamer Kina Bureau.** Die Hoshi Co., welche 23 % der Chininproduktion in Holländisch-Ostindien abnimmt, steht nach dem „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) in Verhandlungen mit dem Amsterdamer „Kina Bureau", die aber, wie das Blatt von einem wohlinformierten Gewährsmann erfährt, noch weit entfernt von einem Abschluß sind. Auch wenn die Hoshi Co. dem Trust nicht beitritt, wird sie keine Schwierigkeiten im Bezug der Chinarinde haben, da die ostindischen Produzenten gerne an sie verkaufen; im Gegensatz zu dem „Kina Bureau" soll nämlich die „Hoshi Co." jede angebotene Menge abnehmen und prompt bezahlen. (2740)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. November. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20–22°) 105–130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 228–230; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99–100%) 540; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 105–115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82–85%) 426; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 290; Bleinitrat 440; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270–310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55–65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 174 (kg); Jodkalium 141,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 146,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9–10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 19–20 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 425–475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 300; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31–33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 190–195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 40–50; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 250–290; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375–400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 75; Natriumhyposulfit (photogr.) 80; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,30 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 120; Natriumsulfat (krist.) 33–36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 32–38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 155; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95–98%) 255; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 300–320; Salpetersäure (36°, weiß) 136; Salzsäure (20–21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 28; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 270 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 70–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 320; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335–445; Zinnchlorid (wasserfrei) 1122; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1240; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg). — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 360–390 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 22–29; Amylsalicylat 34–35; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 65; Aether (ab Fabrik) 5,50–8; Aethylacetat 9,75–12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campler (raff.) 35; Carbolsäure (krist., 39–40° C.) 1150 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40–41° C.) 1500 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18–21; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensäure (krist.) 14; Cocain, salzsaures 2000–2200; Codein 2800–2900; Coffein (rein) 110; Cremor tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 145–150; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 500–600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 350 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 440 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 110–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 450 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 190 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,70; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 630 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 525 (100 kg); glycerinphosphors. Kalk 14; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 160; Jodoform 197,50; Kaliumtartrat (neutr.) —; Methylacetat 7,50; Methylalkohol (rein, 99%) 500 (100 kg); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 700–750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 1800; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315–350 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 19,50; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15–19,50; Salol 26; Santonin 7000; Strychnin 520; Strychninsulfat (neutr.) 420; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 520 (100 kg); Terpineol 24–25; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 125; Toluol (rein) 270 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260–290; Weinsäure (1er blanc, krist. oder pulverförmig) 10,50; Xylidin 200; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 21. November. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50–155; Aluminiumsulfat (17–18%) 11–13; Ameisensäure (80% vol.) 46–49; Ammoniak (25%) 21–26; Anilinöl 90–98; Anilinsalz 88–96; Antichlor 10,50–12; Arsenik (weißer) 82–94; Aetznatron (76–77%) 19,50–21,50; Benzaldehyd 175–210; Benzoësäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 84–95; Bittersalz 2,25–3,50; Bleizucker 47–52; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 45–52; Carbolsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 16–19; Chlorcalcium (70–75%) 4–4,75; Chlorkalk 10–11,50; Chlormagnesium 3–4; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28,50–33; Citronensäure 225–260; Eisenvitriol 4–5,50; Essigsäure (80%) 51–54; essigsaures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 83–90; Glaubersalz (krist.) 2,75–3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–28 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50–12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 118–135; Kalisalpeter 33–38; Kaliumbichromat 59–63; Kupfersulfat (48–100%) 25,75–29; Lithopone 22–26; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphium 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 11–13; Natriumbichromat 45–48; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfit 13–15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 60–70; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40°) 6–8; Oxalsäure (krist.) 43–46; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41–47; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 28–32; Salpetersäure (36°) 15,50–16,50; Salzsäure (techn.) 2,50–4; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 17–19; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75–5; Soda (krist., 98–100%) 7,75–9,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 140–160; Weinsäure 150–166; Zinkweiß (techn.) 21–23. (2921)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. Fritz Hauff, Direktor und Teilhaber der Chemischen Fabrik J. Hauff & Cie., G. m. b. H., in Feuerbach (Württemberg), in der er seit 35 Jahren tätig ist, beging am 22. November 1923 seinen 60. Geburtstag. (2895)

Franz Monecke, Geschäftsführer des Vereins Deutscher Rohcelluloid-Fabriken E. V. in Berlin ist am 16. November d. J. verstorben. Er gehörte eine Reihe von Jahren der Außenhandelstelle Chemie als Referent an. (2880)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 11.	20. 11.	Aktien	28. 11	20. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	18500	16000	Höchster Farbw. . .	20000	21000
Bad. Anilin	31000	52000	C. A. F. Kahlbaum .	4600	8800
Byk-Guldenw. . . .	2000	3500	Köln-Rottweil . . .	8000	12500
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	3600	4500
„ Griesheim . .	19000	17250	Nitritfabrik	8000	5000
„ Grünau . . .	11000	7500	Oberschl. Koksw. .	27500	38000
„ v. Heyden . .	5200	5800	Rasquin, Farbw. . .	—	—
„ Milch & Co. .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	8000	10500
„ Weiler	16000	20000	J. D. Riedel	9500	11500
„ Gelsenk. . . .	—	—	Rungewerke	900	1200
„ W. Albert . .	55000	—	Rütgerswerke . . .	17000	26000
„ Concordia . .	60000	—	H. Scheidemandel . .	52500	44000
Dynamit Nobel . . .	9100	13750	Schering, Chem. . .	22000	33000
Egestorff. Salzw. . .	17000	13000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	28600	29000	Staßfurter Chem. . .	40000	25500
Fahlberg List	6000	6500	Thür. Bleiweißf. . .	38000	36000
Th. Goldschmidt . .	19000	23000	Union Chem. Fabr. .	17000	12000
Harkort Bergw. . .	14000	16000	Ver. chem. Wk. Chl.	49000	—
Heine & Co.	2500	2000	„ Glanzstoff F. .	69000	55000

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	22. 11.	23. 11.	24. 11.	26. 11.	27. 11.	28. 11.
Holland . .	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000
Schweden	1104000	1108000	1108000	1112000	1104000	1104000
Italien . .	184000	184000	180000	182000	182000	182000
England .	18400000	18400000	18400000	18400000	18400000	18400000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich	232000	228000	228000	228000	228000	228000
Schweiz .	730000	732000	732000	732000	732000	736000
Spanien .	548000	548000	548000	548000	544000	544000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	28. 11.	20. 11.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metall-kommission	Keine Notierungen der Metall-kommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(29.5)

Versammlungskalender.

4. Dez.: Th. Goldschmidt A.-G., Essen, außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Salkenbergsweg 18.

5. „ Gebr. Wolff A.-G., Lack- und Lackfarben-Fabrik, Bielefeld, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Bielefeld, Hotel „Drei Kronen".

6. „ „Deachemie" Deutsch-amerikanische Chemikalien A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma, Sidonienstr. 44 a.

10. „ Lackfabrik Wiederhold A.-G., vorm. Friedrich Engelhardt, Nürnberg, außerordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der A.-G., Nürnberg-Maxfeld. (2919)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36–38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 8. DEZEMBER 1923 | Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. Dezember 1923.

„Die Verzögerung der Regierungsbildung hat unersetzliche Tage verstreichen lassen." So sagte der neue Reichskanzler in seiner Programmrede vor dem Reichstag. Mit der in diesen Worten an unseren politischen Parteien geübten Kritik wird Dr. Marx auf den ungeteilten Beifall der weitesten Kreise unseres Volkes zu rechnen haben. Er hätte aber gut getan, auch seine Mahnung, die Bevölkerung müsse endlich in ihrer Gesamtheit davon durchdrungen werden, daß jetzt die Stunde größten Opferns gekommen sei, wenn nicht Volk und Reich in einem hoffnungslosen Strudel der Vernichtung versinken sollen, in erster Linie an den Reichstag zu richten, damit seine Parteien sich endlich zu der Erkenntnis durchringen, daß die Not der Zeit das Opfer eines Verzichts auf Wahrnehmung von Parteiinteressen und überlebte Doktrinen unbedingt notwendig macht. Denn wie soll man von dem Volke in seiner Gesamtheit Verständnis für den ungeheuren Ernst der Stunde erwarten, wenn die verantwortliche Volksvertretung es mit ihren Pflichten für vereinbar hält, durch sich immer wiederholende Kabinettskrisen das keinen Aufschub vertragende finanzielle und wirtschaftliche Sanierungswerk zu unterbrechen?

Dr. Marx bezeichnete die Lösung der Finanzfrage als eine mit in der Weltgeschichte nie dagewesenen Schwierigkeiten belastete Aufgabe. Und doch muß sie gelöst werden, und zwar so schnell als irgend möglich, wenn nicht die von der Geldreform ausgegangene fühlbare Erleichterung unserer Währungslage gefährdet werden soll. Noch vor wenigen Tagen war in der Fachpresse und in den Handelsteilen der Tageszeitungen der Berliner Einheitskurs des Reichswährungskommissars hart umstritten. Eine der bedeutendsten Handelskammern Westdeutschlands forderte in dringender Eingabe an die zuständige Stelle die sofortige Wiederherstellung des freien Devisenmarktes. Unbestreitbar übte der im Verhältnis zu der internationalen Markbewertung viel zu niedrig gehaltene Berliner Zwangskurs dieselben schädlichen Wirkungen aus, wie sie in den früheren planlos unternommenen Stützungsaktionen der Reichsbank zutage getreten waren. Aber der Währungskommissar gab diesem Drängen nicht nach. Denn seine Devisenpolitik beruht auf einem klaren Programm, dessen Durchführung eine Stabilisierung des Dollarkurses, ohne Rücksicht auf vorübergehende wirtschaftliche Schädigungen, notwendig macht. Dr. Schacht darf mit Genugtuung feststellen, daß heute der Streit um seine Devisenpolitik verstummt ist. Statt eine Anpassung der Berliner Devisenkurse an die ausländischen Markkurse (mit den unvermeidlichen überaus schädlichen Wirkungen auf das allgemeine Preisniveau) herbeizuführen, griff er zu dem entgegengesetzten Mittel. Innerhalb weniger Tage ist es gelungen, den Markkurs der Auslandsbörsen in Einklang mit den Berliner Devisenkursen zu bringen.

Die letzten Notierungen der New Yorker und Londoner Börse lagen sogar unter dem Berliner Einheitskurs. Man nahm daher vielfach an, daß sich die Reichsbank zu einer Herabsetzung der Devisenkurse entschließen würde. Die Annahme dürfte sich als unzutreffend erweisen. Einmal wäre bei der immer noch außerordentlich beschränkten Zuteilung der Devisen eine Kursermäßigung sachlich nicht begründet. Wenn auch die Nachfrage nach Devisen im Vergleich zu der Vorwoche erheblich geringer geworden ist (am 5. Dezember etwa 50 %), so betrug doch die Zuteilung der hochwertigen Devisen nur wenige Prozent. Zweifellos benutzt die Reichsbank die gegenwärtige Erleichterung am Devisenmarkt dazu, um ihren Devisenbestand neu aufzufüllen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß am Devisenmarkt ein reichlicheres Angebot festzustellen war; die noch immer knappe Zuteilung der Reichsbank fällt mithin weniger ins Gewicht. Außerdem aber wäre eine Herabsetzung der Devisenkurse in wirtschaftlicher Beziehung nur unerwünscht. Das Wirtschaftsleben hat sich inzwischen auf die Basis von 4.2 Billionen Papiermark für 1 Dollar eingestellt. Auf dieser Basis vollzieht sich eine Regulierung der Preise durch Ausschaltung der bisher unter der fortschreitenden Geldentwertung unerläßlichen Risikoaufschläge. Diese Entwicklung durch Heraufsetzung des Markkurses zu stören, könnte nur schädliche Wirkungen haben. Was unser Wirtschaftsleben braucht, ist S t a b i l i t ä t. sie ist nur durch Festhalten an den gegenwärtigen Devisenkursen zu erreichen.

Die deutsche Reichsmark, die nach jahrelangem Siechtum dem Untergange geweiht zu sein schien, ist zu neuem Leben erwacht. An die Stelle rapider Markflucht ist Markhamsterei getreten, seit das drohende Gespenst der Geldentwertung durch steigenden Dollarkurs einstweilen jedenfalls gebannt ist. Das ist der erste sichtbare und erfreuliche Erfolg der Geldreform. Und von ihm ist eine wohltuende Beruhigung in der Preisbildung des Lebensmittelhandels ausgegangen, die in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Hoffnungen auf eine allmähliche Konsolidierung unserer wirtschaftlichen Lage und Vertrauen in das in Angriff genommene Reformwerk erweckt hat. Aber die Geldreform ist ja nur die erste Stufe der Währungsreform, für deren Gelingen einstweilen noch die wichtigste Grundlage, die Durchführung der Finanzreform zur Balanzierung des Reichshaushalts, fehlt.

In dieser Beziehung hat der neue Kanzler in Aussicht gestellt, es würde eine sehr wesentliche Erhöhung der Einnahmen, die planvoll vorbereitet sei, sofort in die Tat umgesetzt werden. Gleichzeitig sei die Regierung entschlossen, alle bereits ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Beschränkung der Ausgaben mit einem solchen Nachdruck anzufassen, daß alle entgegenstehenden Hindernisse rücksichtslos überwunden werden. Möchten diesen starken Worten auch starke Taten folgen. Die rein aus parteipolitischen Rücksichten von dem neuen Kabinett zugestandene Einschränkung des Ermächtigungsgesetzes, welche die Regierung verpflichtet, vor Erlaß von Verordnungen auf Grund der erteilten Vollmacht einen Reichstagsausschuß anzuhören, bedeutet unter allen Umständen eine starke Einschränkung der Aktionsfreiheit der Regierung, auch wenn der Ausschuß nur eine beratende und keine entscheidende Stimme haben soll. Gerade durch die Mitwirkung des Reichstags ist das finanzielle und wirtschaftliche Reformwerk wiederholt in empfindlicher Weise verzögert worden. Heute aber kommt es auf schnelles, von rein sachlichen Erwägungen geleitetes Handeln an. In dieser Beziehung kann auch eine beratende Mitarbeit von Parteivertretern nur hemmend wirken, denn sie wird stets bestrebt sein, die Entschließungen der verantwortlichen Stellen nach parteipolitischen Rücksichten zu beeinflussen. Was uns not tut, ist die wirtschaftliche Diktatur einer von Sachverständigen beratenen Regierung, die sich der mit den erhaltenen Vollmachten übernommenen Verantwortung voll bewußt ist.

Das Gesamtbild unserer Wirtschaftslage im verflossenen Monat, wie es auf Grund von Handelskammerberichten das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe entwirft, ist an Trostlosigkeit kaum zu überbieten. „Der Leerlauf unserer Wirtschaft vergrößerte sich, die Gestehungskosten stiegen ungewöhnlich, das Warenpreisniveau war durchweg sehr hoch." Die Ausfuhrmöglichkeiten auch im unbesetzten Gebiet schwanden immer mehr, während die Einfuhr eine Steigerung solcher Rohstoffe aufwies, die früher im Lande produziert wurden. Auch der Bericht über die Lage der chemischen Industrie zeigt ganz überwiegend stärkste Depression. Indessen darf man doch wohl die Hoffnung hegen, daß durch die inzwischen eingetretene veränderte Lage im besetzten Gebiet unsere Wirtschaft in ihrer Gesamtheit eine neue Belebung erfahren wird, die schon in dem Dezember-Bericht zum Ausdruck kommen dürfte. Das preußische Handelsministerium glaubt feststellen zu können, daß die Erkenntnis, die Wiederingangbringung der Wirtschaft sei nur mit einer außerordentlichen Vermehrung der gesamten Arbeitsleistung zu lösen, im Wachsen wäre. Erweist sich diese Annahme als zutreffend, dann braucht das deutsche Volk nicht an seiner Zukunft zu verzweifeln. — Pl.

(2972)

Digitized by Google

Abänderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren.

Im Reichsanzeiger vom 1. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung vom 29. November 1923 (nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren sind zum Abdruck gebracht):

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Anlage der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) ist

Ausfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses

I. zu streichen:

aus 225 c Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), roh, gemahlen oder geschlämmt
228 Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips
aus 237 r Ferrocyan-(Cyan-)Schlamm, flüssig oder getrocknet
287 a Soda, natürliche und künstliche, roh, auch kristallisiert (Sodasalz)
287 b —: calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel
288 Doppelkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat)
289 a Aetznatron (Natriumhydroxyd, kaustische Soda, Natriumhydrat), fest (Laugen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge)
aus 298 a Künstlicher Eisstein (Kryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches
aus 309 Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat, Grau-, Holz- usw. Kalk)
aus 317 h Glanzgold und Poliergold
aus 367 Zündhölzer
394 Künstliche Seide, ungezwirnt, ein- oder zweimal gezwirnt, ungefärbt und gefärbt (auch weiß gefärbt)

II. Hinzuzufügen:

237 s Blei-, Messing- und sonstige anderweit nicht genannte Metallaschen (Metalloxyde)
aus 266 Radium und Mesothorium
aus 317 s Radiumsalze und Mesothoriumsalze
aus 388 Radiumpräparate

III. einzusetzen

an Stelle der Positionen 177 a, 245 a und b, 280 a, 303 und 317 a:

aus 177 a Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup; alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht; gebrannter Zucker aller Art, sogenannte Kaffee-Essenz, in caramelisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend
aus 245 a Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff; alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht
aus 245 b Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-, Kreosotöl; auch Asphaltnaphtha; alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht
aus 280 a Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz]) sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, z. B. Salzsole; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren; Dornstein (Rückstand bei der Gradierung der Salzsole); alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht
aus 303 Salpetersaures Natron (Natron-, Chilesalpeter, Natriumnitrat) in Sendungen über 10 kg Reingewicht
aus 317 a Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat) in Sendungen über 10 kg Reingewicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Ausland aufgegeben worden sind. (2916)

Einfuhrfreiheit für eine Reihe von Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen hat die Zollstellen ermächtigt, bis auf weiteres die Einfuhr nachbenannter Waren ohne Einfuhrbewilligung zur Einfuhr zuzulassen:

Einfuhr-Nr. des Stat. Warenverzeichnisses

aus 14 b l Lorbeeren
60 b Säfte von Früchten und Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, z. B. Aloe, Papaumilk
68 a Isländisches Moos (Carragheenmoos)
68 b Seetang und andere Algen
72 a Chinarinde
72 b Rhabarberwurzeln
72 c Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch; Insektenpulver
73 Pflanzenwachs in natürlichem Zustand
91 c Farbhölzer, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert
97 b Kauri- und andere Kopale
97 c Dammar-, Akaroid- und andere Hartharze; Weihrauch und andere Weichharze und Gummiharze
97 d Gummilack
97 e Schellack, mit Ausnahme von Rubinschellack und gebleichtem Schellack
aus 97 f Akaziengummi (arabisches, Gummi), Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi
97 g Tragantgummi
99 Campher und Manna
141 Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand
143 Hausenblase, Agar-Agar
160 a Ambra, Bibergeil, Bisam, Zibet
aus 160 b Spanische Fliegen, Ameiseneier, Tintenfischschulp
166 i Holzöl
aus 167 Mandelöl, Chaulmugraöl und Krotonöl
231 d Talkum
236 a Boraxkalk
236 b Monazitsand
237 l Schwefelkies
240 a Asphalt und Asphaltsteine
aus 243 c Holzteer
aus 268 Rohjod
aus 311 Rohweinstein
317 l Citronensaurer Kalk
353 a Terpentinöl (einschließlich des Kienöls)
353 b Orangen-, Citronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Oel aus Früchten der Citrusarten
353 c Campheröl und andere flüchtige (ätherische) Oele mit Ausnahme von Nelkenöl
385 b Süßholzsaft roh oder gereinigt. (2910)

Die Wareneinfuhr in das Ruhrgebiet aus dem nichtbesetzten Deutschland.

Dem zwischen deutschen Industriellen und der Micum abgeschlossenen Vertrage ist als Anlage eine Liste derjenigen Waren beigefügt, deren Einfuhr aus dem nichtbesetzten Deutschland in das Ruhrgebiet frei ist. Nachstehend veröffentlichen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen:

Tarif-Nr.	Art der Ware.
aus 16	Ricinussamen.
17	Andere Oelsämereien und Oelfrüchte (s. Tarif).
32	Farbpflanzen, gesalzen, getrocknet, gemahlen, geröstet.
59	Birkenwasser, ungegoren, und andere Säfte (s. Tarif).
60	Säfte von Früchten und Pflanzen zum Gewerbe- und Heilgebrauch, anderweit nicht genannt.
88	Holzkohlen.
98	Kautschuk, Guttapercha.
99	Campher, Mannazucker.
137	Eigelb.
138	Eiweiß.
170	Baumwollstearin.
171	Palmöl, Cocosnußöl und anderen pflanzlichen Talg
172	Oelsäure und Oeldraß.
173	Stärke, grün oder trocken.
177	Milchzucker.
187	Essig.
188—189	Weinhefe.
190—191	Mineralwasser, natürliches.
192—197	Abgänge von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (außer Weintreber).

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Art der Ware.
209—218	Eigelb und Eiweiß, Essenzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Zubereitung von Getränken, Limonaden, Fruchtsäften, Früchte mit Weingeist zubereitet, chemisch zubereitete Nährmittel außer Fruchtsäften mit Aether- oder Weingeistzusatz.
221—236	Erden und Steine außer Bimsstein, Schmirgel, Polierkalk, Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Schiefer.
237	Erze, Schlacken und Aschen.
238	Brennstoffe, mineralische Steinkohlen.
240—243	Asphalt, fester, Asphaltzement, Erdwachs, roher Bernstein, Pech aller Art (außer Steinkohlenpech).
244—246	Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerprodukte.
248	Abfälle von der Zubereitung des Bienenwachses.
265—275	Quecksilber und Amalgame, Brom, Jod, Phosphor, Schwefel, Ammoniakwasser, Salzsäure, Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid, Salpetersäure, Borsäure.
278	Milchsäure und Milchsäuresalze.
281	Dornstein.
283	Chlorbaryum.
284	Jodkalium, Jodnatrium, Jodammonium.
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommmonium, Bromeisen.
291	Schlempekohle.
293	Chlorsaures Kali.
295	Schwefelsaures und phosphorsaures Kali.
297	Eisenvitriol und Zinkvitriol.
299	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun.
300	Bleioxyd.
303—304	Salpetersaures Natron, salpetersaures Kali, salpetersaures Baryt.
305	Chromsaures Natron und saures chromsaures Natron, chromsaures Kali, Chromoxyd und Chromhydroxyd.
306	Mangansaures Kali und übermangansaures Kali.
311	Weinstein, roh.
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche.
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt, Zinkchlorid.
317	Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen, anderweit nicht genannt.
318	Tierische Farbstoffe.
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe.
320	Alizarinfarbstoffe.
321	Indigo, natürlicher und künstlicher, Indigocarmin.
332	Pigmentfarben und Farblacke.
333	Andere nicht zubereitete Farben.
346	Asbestanstrichmasse, auch mit Zusatz, Asbestkitt.
352	Holzteeröl, Kautschuköl, Tieröl, roh oder gereinigt (Dippelöl).
353	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist, Campheröl.
359	Guano, künstlicher, natürlicher, Tiermehl, Flechsenmehl, gemahlener tierischer Dünger.
360	Knochenmehl.
361	Thomasphosphatmehl.
362	Superphosphate.
364	Schießpulver, nicht in Hülsen oder Kapseln.
372	Eiweiß und Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend.
378	Holzteer und Holzteerkreosot.
380	Alkaloide, Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen.
383	Bromoform und Jodoform.
385	Süßholzsaft („anderer" der T. Nr. 385) roh oder gereinigt.
390	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen (s. Tarif).
396—397	Kunstseide. (2978)

Industrie und Handel im November 1923.

(Nach den Berichten preußischer Handelskammern.)

Im Monat November ist noch keine Besserung unserer Wirtschaftslage eingetreten. Nur die Ernährungslage in den Städten begann gegen Ende des Monats sich etwas günstiger zu gestalten, da mit der allmählichen Einführung wertbeständiger Zahlungsmittel die Zufuhren vom Lande her zunahmen. Im besetzten Gebiet war die Lage nach wie vor trostlos. Seine Wirtschaft blieb — von Ausnahmen abgesehen — stillgelegt. Die Leiden der Bevölkerung nahmen in einem erschreckenden Maße zu, was die großen Bedenken der Wirtschaftsführer gegen den Abschluß der Verträge mit der Micum zurücktreten ließ. Die furchtbare Lage griff auch auf das unbesetzte Gebiet über. Hier schwanden die Ausfuhrmöglichkeiten immer mehr, während die Einfuhr eine Steigerung solcher Rohstoffe aufwies, die früher im Lande produziert wurden. Der Leerlauf der Wirtschaft vergrößerte sich, die Gestehungskosten stiegen ungewöhnlich, das Warenpreisniveau war durchweg sehr hoch. Alles drängt mit der Schaffung der wertbeständigen Zahlungsmittel auf Sanierung der Finanzen in Reich, Ländern und Gemeinden und auf die Wiedereingangbringung der Wirtschaft, die bei dem mit der Sanierung immer mehr zunehmenden Steuerdruck ganz besonders erschwert ist. Die Erkenntnis wächst, daß eine solch ungeheure Aufgabe nur mit einer außerordentlichen Vermehrung der Arbeit in allen Teilen der Wirtschaft und des Staates zu lösen ist und mit einer Besserung unserer auswärtigen Lage verbunden sein muß.

Chemische Industrie. Die allgemeine Wirtschaftslage in der chemischen Industrie des besetzten Gebietes erfordert immer weitere Betriebseinschränkungen. Wenn nicht ungehinderter Verkehr nach dem unbesetzten Deutschland ermöglicht wird, kommen die Betriebe zur völligen Stilllegung. In der chemischen Präparateindustrie war die Nachfrage für Laboratoriumschemikalien sehr gering, und die nach Glaschemikalien verminderte sich in dem Umfang, in dem die Glashütten ihre Betriebe einzuschränken oder stillzulegen gezwungen waren. Auch die Nachfrage aus dem Ausland nahm ab, seitdem die Verkaufspreise sich zwangsläufig den Weltmarktpreisen nähern. Besonders drückend macht sich dabei geltend, daß gerade jetzt die Rückvergütungen der englischen Sanktionsabgaben aufgehoben und dadurch jede Möglichkeit eines Verkaufs deutscher Produkte nach England genommen wurde. Es ist dies um so bedauerlicher, als in England sehr stark mit der französischen Konkurrenz zu rechnen ist, der nun das ganze Geschäft mühelos in den Schoß fällt. Bei den übrigen chemischen Präparaten wurde eine kleine Belebung sowohl des Inlands- als auch des Auslandsgeschäfts festgestellt (Görlitz). (2975)

Die Einstellung der Entschädigung für die Zahlung der Reparationsabgabe durch die deutsche Regierung.

Chemical Trade Journal gibt hierzu folgenden Kommentar: „Der englische Importeur zahlte bisher dem deutschen Exporteur 74 % des Fakturenwertes, die übrigen 26 % behielt die englische Zollbehörde, und der deutsche Exporteur wurde dann hierfür von seiner Regierung entschädigt. Nachdem nun die deutsche Regierung erklärt hat, daß sie diese Zahlungen einstellen werde, wird das Resultat sein, daß der englische Importeur, wenn die englischen Zollbehörden die Abgabe weiter erheben, den ganzen Betrag aus seiner Tasche zu bezahlen haben wird; denn offenbar wird der deutsche Exporteur seine Preise entsprechend erhöhen, um den Verlust auszugleichen. Glücklicherweise hat auch diese Wolke einen hellen Rand, denn, was die englischen Chemikalienfabrikanten betrifft, so wird für sie die hieraus hervorgehende unvermeidliche Steigerung der deutschen Preise als ein willkommener Schutzzoll wirken. Wie wir vor einiger Zeit darlegten, haben die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland der deutschen Konkurrenz auf dem englischen Chemikalienmarkt weitgehend ihren gefährlichen Charakter genommen, und in einigen Fällen haben die deutschen Preise die Weltmarktpreise überschritten. Die neuen Schwierigkeiten für den deutschen Exporteur werden nun die günstige Lage der englischen Fabrikanten weiter, wenigstens für einige Zeit, verbessern, und wir hoffen, daß diese nicht versäumen werden, den vollen Vorteil daraus zu ziehen." (2956)

Dr. Field von der Radium Research Corporation über die Radiumfunde in Turkestan.

Dr. C. Everett Field, Präsident der „Radium Research Corporation" und des „Radium Institute" erklärte, daß die Auffindung des neuen Radiumvorkommens in Turkestan (siehe „Chem. Ind." S. 353) von außerordentlicher Bedeutung für die Wissenschaft und die Medizin sein würde.

Die Gesamt-Radiumproduktion sei im Juli auf 8 oz geschätzt worden, wovon die Vereinigten Staaten wahrscheinlich wenig mehr als 3 oz besäßen. Der Beitrag der amerikanischen Gruben zu dieser Gesamtmenge sei etwa 3½ oz gewesen, hauptsächlich aus den Carnotiterzen in Colorado.

Infolge der Entdeckung der Radiumerze im Kongostaat sei der Preis im letzten Herbst von 110 000 $ für das Gramm auf etwa 75 000 $ gefallen und die Auffindung der neuen Lager werde vielleicht einen ähnlichen Preissturz veranlassen. (2878)

Digitized by Google

Aus der ungarischen chemischen Industrie.

Der Budapester „Vegyipár" (Chemische Industrie) entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die Lage der pharmazeutischen Industrie in Ungarn. Es sind in der ersten Hälfte dieses Jahres an fertigen Produkten und Verbandstoffen eingeführt worden: 710 dz, wovon 485 dz aus Deutschland stammen. Unsere Ausfuhr in diesen Artikeln kommt erfreulicherweise der Einfuhr ziemlich nahe, indem rund 500 dz ausgeführt wurden, wovon 352 dz auf Rumänien (337 auf altungarische Gebiete dieses Landes) entfallen. Nach Oesterreich sind 47 dz, der Tschechoslowakei 29 dz, Jugoslawien 18 dz, Deutschland 6 dz, Italien 17 dz und nach übrigen Staaten 29 dz pharmazeutische Produkte ausgeführt worden.

Ungarische Leimindustrie. Ungarn hat an Produkten der Leimindustrie (Leim, Gelatine, Haussenblase usw.) im Jahre 1923 bis Ende Juni 2,5 Waggons eingeführt und 39 Waggons während dieser Zeit exportiert. Hiervon entfallen auf Deutschland 5 Waggons, Italien 15 Waggons, England 18 Waggons. Von Casein und Eiweißprodukten sind 4 dz eingeführt und 17 Waggons ausgeführt worden, und zwar 10 Waggons nach Oesterreich und 5 Waggons nach Deutschland.

Entwicklung der Zinkweißfabrikation in Ungarn. Seitens der Zinkweiß konsumierenden Gewerbe wurde bis vor kurzem die Bewilligung für die Einfuhr von ausländischem Zinkweiß bei der Regierung ständig urgiert, unter Hinweis darauf, daß die Beschaffenheit des inländischen Zinkweiß angeblich mangelhaft sei. Nun hat aber die ung. Zinkweißindustrie den Nachweis erbracht, daß sie erstklassige Ware zu produzieren vermag, insbesondere übertreffen die Produkte der Erzsébetfalvaer neuen Zinkweißfabrik der Smelting A. G. auf Grund fachmännischer Prüfung die besten ausländischen Zinkweißmarken in bezug auf schneeweiße Farbe, Deckvermögen und Beständigkeit. Diese Fabrik erzeugt mehr Zinkweiß, als wie der inländische Bedarf beansprucht, und daher ist die Einfuhr von ausländischer Ware überflüssig geworden und wird in Zukunft hoffentlich von den maßgebenden Stellen nicht mehr befürwortet werden.

Die ärarische Nutzbeteiligung an der Essigsäure. Der Finanzminister hat die ärarische Nutzbeteiligung nach der im Inlande erzeugten, sowie nach der aus dem Auslande eingeführten zu menschlichem Genuß geeigneten Essigsäure mit K 14.280 pro Hektoliter und Essigsäuregehaltprozent festgesetzt. Die Kontrollgebühr nach der zu industriellen Zwecken zu verwendenden Essigsäure beträgt pro Hektolitergrad K 400. (2872)

Die Zündholzindustrie in Britisch-Indien.

Die Regierung der Bezirke Bihar und Orissa hat nach dem „Indian Trade Journal" folgende Miteilungen über Maßnahmen zur Hebung der indischen Zündholzfabrikation gemacht:

„Während der letzten vier Jahre betrug der durchschnittliche Wert der Zündholzeinfuhr nach Indien, die zum größten Teil aus Japan kam, 2 „crores of rupees" (über 1,3 Mill. £ bei Normalkurs). Trotz des hohen Einfuhrzolles auf Zündhölzer, welcher in den meisten Fällen über 100 % ad valorem beträgt, ist die Begründung einer Zündholzindustrie in Indien noch nicht gelungen.

Es ist zwar eine Reihe von kleinen Fabriken im ganzen Land errichtet worden, aber viele von diesen mußten geschlossen werden oder befinden sich in Schwierigkeiten. Dieser Mißerfolg scheint jedoch nicht auf unvermeidliche Hindernisse, welche sich der Zündholzfabrikation in Indien entgegenstellen würden, zurückzuführen zu sein, sondern auf die zahllosen Mißgriffe der Fabrikanten. Es wurde für die Anlage ein ungünstiger Platz gewählt oder es wurde nicht genügend für die Beschaffung von brauchbarem Holz gesorgt, die gekauften Maschinen waren unzureichend oder ungeeignet, die Leiter besaßen kein richtiges Verfahren für die Herstellung der Zündholzköpfe oder verwendeten hierfür minderwertige Chemikalien.

Um nun den Fabrikanten in den Bezirken Bihar und Orissa bei der Ueberwindung dieser Schwierigkeiten behilflich zu sein, hat die Regierung einen in Japan, Schweden, Deutschland und England ausgebildeten Fachmann, A. P. Gosh, gewonnen, um eine Untersuchung der Verhältnisse durchzuführen und einen Bericht über die Lage zu erstatten. Er wird die in den Wäldern der Provinz zur Verfügung stehenden Hölzer auf ihre Brauchbarkeit für die Zündholzfabrikation prüfen und die Fabrikanten bei der Wahl eines geeigneten Platzes für die Fabrik beraten. Außerdem wird er die bestehenden Anlagen besichtigen, Verbesserungsvorschläge machen und auch die Pläne für eine kleine Musterfabrik entwerfen." (2877)

Chemikalienausfuhr aus den Ver. Staaten in den ersten 9 Monaten von 1923.

(Schluß.)

Naval Stores (Terpentin und Harze).

Die ausländische Nachfrage nach amerikanischen Naval Stores (Terpentin und Harzen) nahm weiter zu; die Ausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1923 erreichte den Wert von 19 688 866 $, oder um 46 % mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Ausfuhr im 3. Quartal war mit 7 259 454 $ größer als in den vorhergehenden Quartalen. Harz nahm von 5 430 871 $ (601 780 barrels) auf 8 636 532 $ (925 796 barrels) in der Zeit Januar bis September 1923 oder um 59 % zu; die Ausfuhr im 3. Quartal war geringer als in den vorhergehenden. England, das 231 699 barrels i. W. von 2 148 143 $ aufnahm, war immer noch der beste Kunde, wenn auch die Nachfrage gegen früher zurückging; an zweiter Stelle stand Deutschland mit 179 783 barrels i. W. von 1 618 588 $. — Terpentinöl zeigte der Menge und dem Wert nach eine Zunahme sowohl im 3. Quartal wie in den 9 ersten Monaten von 1923; die Zahlen sind entsprechend 4 268 685 Gall. (4 090 841 $) und 8 781 786 Gall. (9 688 256 $). England nahm über die Hälfte auf (4 766 746 Gall. i. W. von 4 929 199 $), an 2. Stelle stand Holland (788 541 Gall. i. W. von 821 028 $).

Der Anteil der einzelnen Länder ergibt sich aus der nachstehenden Statistik für das 1. Halbjahr 1923:

	Harze		Terpentinöl	
	1000 barrels	1000 $	1000 Gall.	1000 $
England	161,2	1 512,7	2 315,0	2 726,2
Deutschland	101,5	938,5	222,1	254,3
Brasilien	67,3	635,7	88,7	140,2
Japan	60,5	589,0	—*)	—*)
Argentinien	50,1	463,4	278,1	440,5
Niederl.-Ostindien	34,5	341,8	—*)	—*)
Kanada	30,6	305,2	418,4	550,7
Belgien	13,6	130,2	199,4	209,7
Holland	11,1	98,7	476,0	538,4
Australien	4,8	51,5	136,6	202,9
zusammen	630,1	5 978,8	4 513,0	5 597,3

Die Ausfuhr von Holzterpentin nahm im 1. Halbjahr von 1923 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres von 264 608 Gallonen i. W. von 207 177 $ auf 168 982 Gall. i. W. von 195 898 $ ab; die Ausfuhr von Holzteer und -pech stieg von 86 997 $ auf 132 798 $. — Terpentinersatzmittel wurden im Wert von 156 202 $ im 1. Halbjahr von 1923 ausgeführt.

Pharmazeutische Präparate.

Die Steigerung der Nachfrage nach amerikanischen pharmazeutischen Präparaten im Jahre 1922 setzte sich in der 1. Hälfte von 1923 weiter fort; die Ausfuhr nahm mit 9 770 665 $ um 30 % gegen denselben Zeitraum des Jahres 1922 zu und betrug ¾ der Ausfuhr im ganzen Jahr 1922. Chininsulfat und andere Chinaalkaloide nahmen von 164 022 $ in der 1. Hälfte von 1922 auf 104 962 $ 1923 und Antitoxine, Sera und Impfpräparate von 214 507 $ auf 148 855 $ ab; dagegen zeigten andere medizinische und pharmazeutische Präparate eine Steigerung von 7 134 247 $ auf 8 297 797 $.

Rohdrogen, Pflanzen, Blätter und Wurzeln.

Die Ausfuhr von Rohdrogen, Pflanzen, Blättern und Wurzeln nahm im 1. Halbjahr von 1923 um 13 % der Menge und um 16 % dem Wert nach von 2 203 945 lbs. (1 092 403 $) auf 2 491 467 lbs. (1 265 387 $) i. J. 1923 zu. Diese Steigerung trat ein trotz des Rückgangs um 36 % der Menge nach in der Ausfuhr von Ginseng, der früher den wichtigsten Posten in dieser Gruppe darstellte; im Juni 1923 wurden nur 58 lbs. davon im Werte von 736 $ ausgeführt, die Gesamtausfuhr in den 9 ersten Monaten von 1923 betrug 84 796 lbs. (1 319 092 $). Andere rohe vegetabilische Drogen wurden im 1. Halbjahr 1923 im Wert von 84 498 $ ausgeführt.

Farbextrakte.

Die Gesamtausfuhr von pflanzlichen Farbextrakten nahm von 2 783 835 lbs. im 1. Halbjahr von 1922 auf 2 898 048 lbs. 1923 zu, ging aber im Wert um 25 % von 527 586 $ auf 386 162 $ zurück. Blauholzextrakt fiel in den ersten 9 Monaten von 1923 von 363 043 $ (2 111 137 lbs.) im gleichen Zeitraum von 1922 auf 204 411 $ (1 542 315 lbs.).

*) Keine getrennte Statistik vorhanden.

Digitized by Google

Aetherische Oele.

Infolge der guten Nachfrage auf dem heimischen Markt waren die für die Ausfuhr verfügbaren Bestände vermindert und die Preise zogen an; die Ausfuhr nahm daher im ersten Halbjahr 1923 um 61 % der Menge nach ab, von 812 916 lbs. in der gleichen Zeit von 1922 auf 313 080 lbs., wogegen der Wert um 4 % von 417 275 $ auf 435 834 $ anstieg. Diese Zahlen betragen nur den vierten Teil der Menge und die Hälfte des Wertes der Ausfuhr im ganzen Jahre 1922. Die Ausfuhr von Pfefferminzöl in den ersten neun Monaten von 1923 belief sich auf 80 891 lbs. im Werte von 233 968 $ bei steigenden Preisen; in der 1. Hälfte von 1923 war die Ausfuhr von Pfefferminzöl im Vergleich mit der ersten Hälfte von 1922 von 70 122 lbs. auf 44 113 lbs. und von 137 165 $ auf 129 137 $ gefallen.

Pigmente, Streichfarben und Firnisse.

Im 3. Quartal von 1923 setzte sich die rapide Steigerung in der Ausfuhr von Pigmenten, Streichfarben und Firnissen, welche ein Jahr vorher begonnen hatte, fort; es wurde mehr ausgeführt als in irgendeinem der vorhergehenden Quartale. Die Gesamtausfuhr in den 9 ersten Monaten von 1923 hatte einen Wert von 12 738 377 $, oder um 52 % mehr als im gleichen Zeitraum von 1922.

Von den einzelnen Stoffen dieser Gruppe zeigten Gasruß (Carbon Black) und Lampenruß, welche ungefähr den vierten Teil der Klasse ausmachen, eine Zunahme um 139 % dem Wert nach, von 1 480 001 $ (13 321 495 lbs.) in der Zeit Januar bis September 1922 auf 3 535 238 $ (20 968 014 lbs.) 1923; im 3. Quartal war die Ausfuhr am größten; Auch Knochenkohle zeigte einen starken Anstieg von 82 480 $ (1 454 028 lbs.) auf 123 394 $ (1 945 454 lbs.) 1923.

Zinkoxyd zeigte in den ersten 9 Monaten von 1923 gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1922 eine Zunahme von 36 % dem Wert und von 45 % der Menge nach; die Ausfuhr betrug 1923 8 169 928 lbs. i. W. von 584 394 $. Lithopone wurde der Menge nach etwas weniger ausgeführt, dagegen war der Wert höher.

Die Zunahme in der Ausfuhr von Streichfarben und Emaillefarben („paints, stains and enamels") hielt an; Emaillefarben wurden in den ersten 9 Monaten i. W. von 461 008 $ (1 653 747 lbs.), andere fertig gemischte Streichfarben i. W. von 2 898 646 $ (1 436 618 lbs.) und andere präparierte Farben i. W. von 1 572 921 $ (9 244 701 lbs.) ausgeführt. Die Ausfuhr von Oelfirnissen betrug 790 747 $ (437 205 Gall.) oder 73 % mehr als 1922.

Auch Erdfarben wurden in den ersten 9 Monaten von 1923 mehr ausgeführt als 1922 (22 933 198 lbs. i. W. von 800 025 $).

Die Ausfuhr in den 4 Klassen in den ersten Halbjahren von 1922 und 1923 zeigt die nachstehende Statistik:

	Januar/Juni Mengen in 1000 lbs.		Januar/Juni Wert in 1000 $	
	1922	1923	1922	1923
Erdfarben (Ocker, Umbra, Sieneser Erde usw.) . .	13 796,6	15 445,4	498,7	558,6
Chemische Farben:				
Zinkoxyd	3 795,8	6 455,9	290,5	445,4
Lithopone	1 909,0	1 995,3	103,1	111,9
Gas- und Lampenruß .	10 187,1	11 282,5	1 105,4	1 807,9
Mennige und Bleiglätte .	1 582,5	2 314,4	129,7	236,7
Bleiweiß (sublimed lead)	5 407,0	4 260,6	395,8	359,1
Andere chem. Farben .	2 472,9	3 556,1	187,9	296,9
Streich- und Emaillefarben:				
Emaillefarben	560,2	1 191,1	159,0	320,3
Andere fertig gemischte Farben . . . . (Gall.)	588,8	2 743,2	1 230,9	2 045,1
Andere Farben	5 150,9	6 432,7	806,6	1 093,4
Firnisse:				
Oelfirnisse . . . (Gall.)	167,1	292,0	301,0	520,3
Andere Firnisse . (Gall.)	229,4	210,2	302,8	307,3

(2871)

England erkennt den Wert der Zusammenarbeit in der chemischen Industrie.

Der Herausgeber der „Chemical Age" (London) äußerte sich über den Wert der Zusammenarbeit in der Industrie, besonders in der chemischen, einem Korrespondenten des „Chemical and Metallurgical Engineering" (New York) gegenüber wie folgt:

„Ein Resultat des Krieges war, daß er uns den Wert der Zusammenarbeit gelehrt hat. Früher war eines der größten Hindernisse die selbstsüchtige, eigenbrötlerische Haltung der einzelnen Fabrikanten eines Industriezweiges gegeneinander. Nirgends war dieser Zustand schlimmer als in der chemischen Industrie, und die Gesellschaften waren noch selbstsüchtiger und geheimniskrämerischer als die Einzelfirmen. Darin ist aber in der letzten Zeit eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Bei Ihnen schließen sich Gesellschaften, Einzelfirmen und Kaufleute zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und zu verteidigen. In dieser Beziehung sind wir in England noch weit hinter Amerika zurück. Jeder Engländer, der Ihr Land besucht, ist erstaunt über die Offenheit, mit welcher Ihre Firmen ihre Fabriken dem Außenstehenden zeigen und ihm Einblick in ihre Kostenberechnungen gewähren. Aber man beginnt jetzt hier einzusehen, daß die Politik, seine Erfahrungen einzuschließen, tatsächlich viel wichtigere Vorteile ausschließt („that the policy of shutting in information in fact shuts out a great deal more"), und daß Zusammenarbeit und Austausch der Erfahrungen und Ideen sich besser rentieren. Die englische öffentliche Meinung ist auf dem Weg zu dieser Erkenntnis.

Ein anderer wichtiger Zug ist das zunehmende Verständnis für den Wert der Forschung. Der Staat tut viel in dieser Beziehung und Privatfirmen sind mehr geneigt, Ausgaben hierfür als eine notwendige Sicherung für die Zukunft anzusehen." (2897)

Die Wirkungen der Erdbebenkatastrophe auf die japanische Alkaliindustrie.

Oil, Paint and Drug Reporter (New York) erhält folgenden Bericht aus Tokio über die Wirkungen des Erdbebens auf die japanische Alkaliindustrie:

„Neuere Feststellungen ergeben, daß die Sodafabriken in Tokio, Yokohama und Umgebung durch das Erdbeben sehr beträchtlichen Schaden erlitten haben; einige Werke sind völlig zerstört worden. Indessen glaubt man, daß das Unglück, welches die Fabriken in der Erdbebenzone betroffen hat, auf die Alkaliindustrie im ganzen einen guten Einfluß ausüben wird.

Vor dem Erdbeben waren die japanischen Alkaliproduzenten in dauernden Schwierigkeiten infolge der englischen und amerikanischen Konkurrenz in Aetznatron und der abnehmenden Nachfrage nach Chlorkalk. Sie hielten sich durch Einschränkung der Produktion und durch Erhöhung der Chlorkalkpreise; in der schlimmsten Zeit arbeiteten sie nur mit 50 % der Leistungsfähigkeit und kurz vor dem Erdbeben, als eine Besserung eingetreten war, immer noch nur mit 85 %.

Die gesamte Leistungsfähigkeit der 15 führenden Alkaliwerke in Japan betrug vor dem Erdbeben 7 800 000 lbs. im Monat, die tatsächliche Produktion etwa 6 000 000 lbs. Vier der größten Firmen, welche zusammen die Hälfte dieser Produktion zu liefern imstande waren, sind in der Erdbebenzone gelegen und haben schweren Schaden erlitten. Die Oji-Werke der „Japanischen Kunstdüngergesellschaft" wurden zwar nicht völlig zerstört, doch nahmen die Wiederherstellungsarbeiten einen Monat in Anspruch. Auch die elektrochemischen Werke Asahi in einer Vorstadt von Tokio sind wieder betriebsfähig, indessen nach Ansicht der Sachverständigen nicht mehr im alten Umfang. Dagegen sind 2 andere in den Vorstädten von Yokohama gelegene Werke mit einer monatlichen Leistungsfähigkeit von je etwa 500 000 lbs. durch das Erdbeben und die darauf folgende Feuersbrunst völlig vernichtet; wenn sie wieder aufgebaut werden sollten, wird dies jedenfalls in der nächsten Zeit nicht der Fall sein.

Durch diese Zerstörungen ist die Produktionsfähigkeit der japanischen Alkaliindustrie um mindestens 2 000 000 lbs. im Monat vermindert worden. Es ist somit durch das Erdbeben besser als durch die Betriebseinschränkungen das Ziel erreicht worden, die Produktionsfähigkeit der japanischen Alkaliindustrie der Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes anzugleichen.

Ein hervorragender Vertreter der Alkaliindustrie erklärte, daß der Vorteil für die nicht betroffenen Werke sehr groß sei; diese seien jetzt in der Lage, mit Vollbetrieb und daher wirtschaftlicher zu arbeiten, wodurch sie gegenüber den ausländischen Produzenten konkurrenzfähiger geworden seien.

Da viele Verbraucher durch das Erdbeben und durch Feuer ebenfalls stark geschädigt worden sind, so erwartet man eine größere oder geringere Abnahme der Nachfrage. Die Baumwollfabriken indessen erhalten in zunehmendem Maße Aufträge aus der Erdbebenzone und so rechnet man mit einem verstärkten Absatz von Chlorkalk; auch die Ausfuhr von Chlorkalk wird, wie man glaubt, in den letzten Monaten des Jahres steigen. Die Abnahme in der Nachfrage der von dem Erdbeben betroffenen Papierfabriken würde dadurch ausgeglichen." (2945)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Ankauf von ausländischem Sprit.

In einem Schreiben vom 27. März 1923 hatte der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Warnung vor Ankauf von französischem und belgischem Sprit sowie seiner Verarbeitung erlassen. Wie der Präsident jetzt in einem Schreiben vom 3. Dezember mitteilt, wird diese Warnung nicht mehr aufrechterhalten. Französischer, belgischer oder anderer ausländischer Sprit, dessen Einfuhr in das besetzte Gebiet ordnungsmäßig durch die Besatzungsmächte genehmigt und für den die nach der Ordonnanz Nr. 155 festgesetzten Abgaben nachgewiesenermaßen entrichtet worden sind, wird von der Monopolverwaltung nicht als unrechtmäßig eingeführte Ware angesehen werden. (2977)

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.

Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 121.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnisse B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu: Fructus Papaveris maturi ad usum humanum (reife Mohnköpfe zum Gebrauche für Menschen), Oleum Chenopodii anthelminthici (amerikanisches Wurmsamenöl).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1923. (2957)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Reichsanzeiger vom 3. Dezember 1923.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Dezember 1923 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 12,40 Goldmark
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 63,60 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 30. November 1923. (2958)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 29. November d. J. mit Wirkung vom 30. d. M. auf 15 400 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 30. d. M. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (achter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (2971)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November 1923.

Die Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse der an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für November 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden. Die Durchschnittskurse B und C können von den Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) es sich um Lieferungen in das europäische Ausland (Durchschnittskurs B) oder Lieferungen in das außereuropäische Ausland (Durchschnittskurs C) handelt;
b) der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versicherung und Beförderung trägt und
c) sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu a) und b) zweifelsfrei ergeben.

Staat	Einheit	Durchschnittskurse (in Milliarden Mark) A	B	C
Belgien	1 Frank	95	85	75
Bulgarien	1 Lewa	17	15	13
Dänemark	1 Krone	360	325	290
England	1 Pfund Sterling	9000	8000	7000
Finnland	1 finnische Mark	55	50	45
Frankreich	1 Frank	110	100	90
Holland	1 holländischer Gulden	800	700	600
Italien	1 Lire	90	80	70
Jugoslawien	1 Dinar 4 Kronen	24	21	18
Norwegen	1 Krone	300	270	240
Deutsch-Österreich	100 Kronen	2,9	2,6	2,3
Rumänien	1 Lei	14	12,5	11
Schweden	1 Krone	550	490	430
Schweiz	1 Frank	360	325	290
Spanien	1 Peseta	270	240	210
Tschechoslowakei	1 Krone	60	55	50
Ungarn	1 Krone	0,11	0,10	0,09
Japan	1 Yen	1000	900	800
Argentinien	1 Papierpeso	660	590	520
Brasilien	1 Milreis	180	160	140
Ver. Staaten v. Amerika	1 Dollar	2100	1850	1650

(2955)

Zur Neuregelung der Mineralölzollordnung.

Die Handelskammer Leipzig war ersucht worden, zu der geplanten Aenderung der Mineralölzollordnung Stellung zu nehmen. Sie hat sich zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Mineralöl verarbeitenden Industrien für Beibehaltung der geltenden Zollermäßigungen ausgesprochen. (2951)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Zollmultiplikatoren.** Seit dem 29. Nov. d. J. ist der normale Zollmultiplikator auf 462 000, der ermäßigte Zollmultiplikator auf 346 000 erhöht worden. (2976)

Tschechoslowakei. **Abbau der Einfuhrbeschränkungen.** Das tschechoslowakische Handelsministerium hat, wie die „Berichte aus den neuen Staaten" melden, eine Denkschrift ausgearbeitet, welche die Liquidierung des Bewilligungsverfahrens bezweckt. Mehr als 200 Positionen des Zolltarifs sollen teilweise gänzlich freigegeben werden, teilweise soll die Einfuhr der betreffenden Waren gegen eine einfache Anmeldung gestattet werden. Die bezügliche Bekanntmachung dürfte bereits in der nächsten Zeit erscheinen. Der tschechoslowakische Zolltarif umfaßt im ganzen 657 Positionen. Da 350 derselben bereits früher freigegeben sind und nunmehr die Freigabe der Einfuhr für weitere 200 Warengattungen erfolgen soll, werden künftighin nur ungefähr 100 Positionen dem Bewilligungsverfahren unterliegen. (2960)

Zur Frage der Umsatzsteuer. Auf S. 638 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen Entwurf zur Neugestaltung des Umsatzsteuergesetzes, der auch die Heranziehung der nach der Tschechoslowakei exportierenden Auslandsfirmen zur Zahlung der Steuer vorsieht. Nunmehr melden Prager Zeitungen, der Ministerrat habe kürzlich beschlossen, das neue Umsatzsteuergesetz, das am 1. Januar 1924 in Kraft treten sollte, fallen zu lassen. Das jetzt in Geltung befindliche Gesetz soll noch zwei Jahre bestehen bleiben. (2959)

Dänemark **Neue Bestimmungen für Spezialitäten in Vorbereitung.** Das dänische Gesundheitsamt ist mit der Ausarbeitung von neuen Vorschriften für die Fabrikation und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten zum Zweck einer wirksamen Kontrolle beschäftigt. (2975)

Sowjet-Rußland. **Zollfreiheit für Chinin.** Wie uns aus Moskau berichtet wird, ist in Anbetracht der Wichtigkeit der Einfuhr von Chinin für die Bekämpfung des Sumpffiebers, das in diesem Jahre in außerordentlichem Maße in Rußland grassiert, der Zoll auf Chinin aufgehoben worden. (2976)

Bulgarien. **Einfuhr von Seren und Impfstoffen.** Alle Sera, Impfstoffe und biologischen Präparate dürfen nur mit Bewilligung des Gesundheitsamts eingeführt werden, welches die Prüfung im bakteriologischen Institut veranlaßt und den Verkaufspreis festsetzt. Auf den Behältern muß Name und Adresse des Fabrikanten, Inhalt, Datum der Fabrikation, Wirksamkeit und Bakteriengehalt angegeben sein: Präparate, die älter als ein halbes Jahr sind, werden vernichtet. (2934)

Jugoslawien. **Einführung einer Umsatzsteuer.** Laut Mitteilung des schweizerischen Konsulats in Zagreb ist in Jugoslawien ein neues Gebührengesetz in Kraft getreten, dessen interessanteste Bestimmung ist, daß für Verträge über Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen eine Taxe in der Höhe von 2 % des Warenwertes entrichtet werden muß. Aus dem zu diesem Gesetze erlassenen Kommentar geht hervor, daß als Verträge im Sinne des Gesetzes auch alle jene Schriftstücke und Erklärungen betrachtet werden, mit denen das Bestehen eines Kauf- oder Verkaufsvertrages bekräftigt oder bestätigt wird, sowie alle Akten, vermittels welcher die Uebertragung der Gegenstände vollzogen oder sonstwie bestätigt wird. Mündliche Verträge über Kauf oder Verkauf, deren Bestehen nicht durch ein Schriftstück (Schreiben, Erklärung, Bestätigung usw.) festgestellt oder bestätigt wird, unterliegen der Taxe nicht. Diese Taxe ist auf allen Schlußbriefen über Kauf und Verkauf ohne Rücksicht auf deren Ausführung zu entrichten. Eine Rückerstattung im Falle der Nichterfüllung des Vertrages findet nicht statt. Das schweizerische Konsulat in Zagreb konnte bis jetzt keine befriedigende Auskunft darüber erlangen, ob die neue Taxe auch erhoben wird, wenn der Käufer oder der Verkäufer im Ausland ansässig ist. Da es jedoch möglich oder sogar wahrscheinlich ist, daß die Taxe auch für die Geschäfte mit dem Auslande gilt, empfiehlt das Konsulat, bei neuen Kaufs- oder Verkaufsabschlüssen mit Jugoslawien derselben Rechnung zu tragen. (2951)

Spanien. **Goldzollzuschlag und Valutazuschlag.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Dezember auf 46,59 % (November 41,43 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Dezember auf 4,459 für die Billion festgesetzt worden. (2959)

Argentinien. **Ursprungsbezeichnung inländischer und ausländischer Waren.** Die Deputiertenkammer hat nach einem schweizerischen Konsularbericht soeben ein Gesetz angenommen, wonach alle zum Verkauf gebrachten Waren eine Ursprungsbezeichnung tragen müssen, aus der ersichtlich ist, ob sie im Inland oder im Ausland hergestellt sind. Außerdem müssen sie mit Qualitäts- und Gewichtsangaben versehen sein. Die Auslandswaren haben außer dem Namen des Ursprungslandes auch den der Fabrik oder Werkstatt zu tragen. Diese Bestimmungen, die allerdings, da der Senat in den nächsten Tagen seine diesjährige Session schließt, kaum vor nächstem Jahre Gesetzeskraft erlangen dürften, finden in den hiesigen Handels- und Industriekreisen allgemein Beifall, da sie den Käufer vor der Ausbeutung derjenigen argentinischen Produzenten schützen, die ihre Erzeugnisse unter fremder Flagge segeln lassen, um sie teurer verkaufen zu können. Andererseits sind sie natürlich auch den Importeuren willkommen, da sie eben jene unlautere Konkurrenz zu unterbinden geeignet sind. Sie bilden endlich ein Glied in der Kette der Maßnahmen, die der Hebung der einheimischen Industrie dienen sollen. (2972)

Peru. **Bestimmungen über Chemikalieneinfuhr.** Nach der „Journée industrielle" werden die folgenden chemischen Produkte, obwohl sie keine eigentlichen Rohstoffe sind, doch als solche angesehen und können gegen Bezahlung eines Zolls von 10 % ad valorem eingeführt werden, wenn sie in gleichartigen Mengen von mehr als 500 kg vorliegen.

Schwefelsäure, Essigsäure, Stearinsäure, Palmitinsäure, Oelsäure, Milchsäure, Salzsäure (unrein), Ammoniak, Anilin, Kali- und Chromalaun, Quarzsand, Ton, Schwefel (Stangen und Pulver), Natrium- und Kaliumbicarbonat, Natriumbisulfit, Kaliumbichromat, Kalk, Chlorkalk, Chlor

Digitized by Google

magnesium, Pottasche, Soda, Calciumcarbonat, Kalium- und Natriumchlorat, Zinkchlorat, Weinstein, Dextrin, Stearin, Phosphor (amorph), Glucose, Tragantgummi, Natriumhydrosulfit, Harze (elastische), Kaolin, Chrombeizen für Leder, Magnesia, Olein, Aetzkali, Paraffin, Feldspat, Aetznatron, Natriumsulfat, Natriumsulfid, Eisensulfat, Talk, Schwefelfarben. (2929)

Belgischer Congostaat. **Ausfuhrzoll von 2 % ad valorem.** Auf alle Ausfuhrwaren mit wenigen für die chemische Industrie nicht in Betracht kommenden Ausnahmen ist ein Zoll von 2 % ad valorem gelegt worden. (2932)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Italien. **Kunstseidefabrikation der Viscose-Gesellschaft in Turin.** Die Tagesproduktion der Gesellschaft beträgt nach der „Journ. Ind." gegenwärtig 12 000 kg in drei Fabriken und soll in 4 oder 5 Monaten, wenn die Neueinrichtungen fertiggestellt sind, auf 15 000 kg gebracht werden. Die Nachfrage ist so stark, daß keine Bestellungen mehr angenommen werden konnten; im September allein ging Ware für 21 Mill. Lire ins Ausland. (2844)

Brasilien. **Produktion von Carnaubawachs.** „Lateinamerika (B)" schreibt: Mit dem Carnaubawachs wird es Brasilien möglicherweise ähnlich gehen wie mit dem Kautschuk. Die Palme Copernicia Cerifera, welche das Wachs liefert, wächst überall in den Nordstaaten wild, indes wird die Wachsgewinnung in einer so irrationellen Weise betrieben, daß die Palmen massenhaft eingehen. Auf der Insel Ceylon ansässige Pflanzer haben sich vor längerer Zeit in Ceará Samen der Palme besorgt und mit ihnen Versuche angestellt, die sehr befriedigend ausgefallen sein sollen. Man wird auf Ceylon demnächst schon mit der Gewinnung von Wachs beginnen, und die Zeit ist vielleicht nicht mehr allzu fern, wo Ceylon Brasilien mit Carnaubawachs eine ähnliche Konkurrenz macht wie die Malayenstaaten mit Kautschuk. Die brasilianische Ausfuhr von Carnaubawachs ist in den letzten 10 Jahren stationär geblieben. Es wurden exportiert 1913: 3867 t, 1915: 5897 t, 1916: 4167 t, 1917: 3669 t, 1918: 4214 t, 1919: 6221 t, 1920: 3515 t und 1921: 3906 t. (2947)

Eine Fabrik für Gerbstoffextrakt, die erste in Brasilien, ist in Jacarehy (24 km von Paranaguá entfernt), an der Bahnlinie Paranaguá-Curityba in Betrieb gesetzt worden. Die Fabrik ist frei von staatlichen Steuern laut einem Beschluß des paranaenser Kongresses. In dem Etablissement werden täglich etwa 30 000 kg Rohmaterial, das Mangle zu sein scheint, verarbeitet. Die paulistaner Gerbereien verarbeiten seit längerer Zeit in steigenden Mengen argentinischen Quebrachoextrakt. Möglicherweise werden sie diesen in Zukunft durch paranaenser Gerbstoff ersetzen. (2948)

Japan. **Zunahme der Chininproduktion.** Zufolge der Fusion mit der kürzlich gegründeten Kyodo Co. hat die Firma Hoshi & Co. in Tokio beschlossen, ihr Kapital von 30 auf 50 Millionen Yen zu erhöhen, um in einer in der Nähe von Tokio zu errichtenden neuen Fabrik die verstärkte Produktion von Chinin und anderen China-Alkaloiden aufzunehmen. (2935)

Indigomangel infolge des Verlustes von deutschen Beständen und Einstellung der deutschen Lieferungen. Nach einer Meldung eines Korrespondenten des „Oil, Paint and Drug Reporter" wurden in Tokio und Yokohama mehr als 1000 barrels Indigo durch die Erdbebenkatastrophe vernichtet. Die Einfuhr von deutschem Indigo, die schon während der ersten Hälfte des Jahres unregelmäßig war, hat im August praktisch aufgehört. Die „Daido Indigo Corporation", eine Vereinigung von japanischen Händlern, welche die Agentur für die deutschen Produzenten besitzt, wies daher schon vor dem Erdbeben ihre Unteragenten an, nach Absatz der vorhandenen Bestände ihre Geschäfte zu liquidieren. Durch die Katastrophe wurden dann die Schwierigkeiten vermehrt und man fürchtet, daß die Geschäftseinstellung der Agentur der deutschen Fabrikanten in der bald einsetzenden Zeit stärkeren Verbrauchs eine bedeutende Indigoknappheit zur Folge haben wird. Die Händler in Osaka und Kobe suchen sich der Lage anzupassen und man erwartet für den Rest des Jahres eine starke Einfuhr. (2936)

Australien. **Absatzmöglichkeiten für chem. Produkte.** Wie der „Journée industrielle" geschrieben wird, bestehen in Australien gute Absatzmöglichkeiten für die Produkte der chemischen Großindustrie (Alkalien, Säuren, Salze), für synthetisches Ammoniak, flüssigen Sauerstoff, Kohlenteerderivate für die in der Entwicklung begriffene Farbenindustrie und synthetische Essenzen für die Parfümerieindustrie, und schließlich auch für flüssiges Chlor, Chlorkalk, Soda, Salzsäure usw. (2808)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. Julius Weise, technischer Leiter und Mitinhaber der Firma Rudolph Koepp & Co. Chemische Fabrik Oestrich im Rheingau, ist „in Anerkennung seiner hervorragenden wissenschaftlichen und technischen Verdienste um die Entwicklung der chemischen Industrie organischer Säuren" von der Technischen Hochschule Karlsruhe die akademische Würde eines Dr. Ing. e. h. verliehen worden. (2949)

Geschäftliches

* **Wolf-Werke Chemische Fabriken, Akt.-Ges. Neuß a. Rhein.** Wie der Vorstand in dem Geschäftsbericht für 1922/23 mitteilt, konnte in dem Berichtsjahr die Produktion ohne Erhöhung der Arbeiterzahl gegenüber dem Vorjahre verdoppelt werden. Auch wurden wiederum umfangreiche Neubauten und maschinelle Neuanlagen geschaffen. Da die Neußer Produktion nicht ausreichte, um die Nachfrage des linksrheinischen und der angrenzenden Industriegebiete zu befriedigen, erwies es sich als notwendig, im Zentrum Norddeutschlands eine neue Anlage zu schaffen. Die neue Fabrik wurde am Nordhafen zu Hannover errichtet. Das neue Werk soll hauptsächlich Emulsions-Gelatine für die Photo- und Filmindustrie, sowie andere hochwertige Erzeugnisse nach den der Gesellschaft gehörenden Patenten herstellen. Die Aussichten für die neue Fabrik können auch bei erschwerten wirtschaftlichen Verhältnissen als günstig bezeichnet werden, zumal die Nachfrage nach den Fabrikaten der Gesellschaft in allen Ländern, besonders in den Vereinigten Staaten, regelmäßig und erheblich größer als das Angebot ist. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 577 921 880 Mk. Es gelangt eine Dividende von 1000 % zur Verteilung. (2942)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat November 1923.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Inland war im Monat November recht lebhaft infolge des günstigen Preisverhältnisses zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Erzeugung und Abladung waren im unbesetzten Gebiet normal. Im besetzten Gebiet ist das Werk Oppau, dessen Betrieb seit diesem Frühjahr ruhte, wieder angelaufen.

Die Preise hielten sich im Monat November auf dem Stand von

Goldmark 1,05 f. d. kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, nicht gedarrt und nicht gemahlen,
„ 1,07 „ „ kg „ im schwefelsauren Ammoniak, gedarrt u. gemahlen,
„ 1,05 „ „ kg „ im Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter),
„ 1,05 „ „ kg „ im Kaliammonsalpeter,
„ 1,17 „ „ kg „ im Natronsalpeter,
„ 1,— „ „ kg „ im Kalkstickstoff.

Sie stellen sich vom 3. Dezember an auf

Goldmark 1,40 f. d. kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, nicht gedarrt und nicht gemahlen,
„ 1,43 „ „ kg „ im schwefelsauren Ammoniak, gedarrt u. gemahlen,
„ 1,40 „ „ kg „ im Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter),
„ 1,40 „ „ kg „ im Kaliammonsalpeter,
„ 1,56 „ „ kg „ im Natronsalpeter,
„ 1,33 „ „ kg „ im Kalkstickstoff.

Vor Inkrafttreten der neuen Preise getätigte Verkaufsabschlüsse werden noch zu den alten Preisen abgewickelt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages war den Käufern im November dadurch erleichtert, daß sie Papiermark zum Kurs des Zahlungstages bei jeder Reichsbankstelle zur Umwandlung in Goldanleihe für das Syndikat einzahlen konnten. Die gleiche bequeme Zahlungsweise besteht bis auf weiteres fort, doch wird die Papiermark nicht mehr in Goldanleihe, sondern in Rentenmark umgewandelt. Voraussetzung für solche Zahlungen ist, daß ein Kaufvertrag mit dem Syndikat besteht.

Im Auslande war der Markt der Stickstoffdüngemittel wenig belebt, was nicht zum geringsten Teil auf die Schwankungen sämtlicher europäischen Währungen zurückzuführen war. Trotz der gestiegenen Erzeugung waren die Salpeterverschiffungen von Chile gering infolge der Streiks in verschiedenen Salpeterhäfen. Die Vereinigung der chilenischen Salpeter-Werke gibt ihre bis zum 15. November getätigten Verkäufe für das laufende Düngejahr mit

1 390 000 t an gegen
1 023 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Da auch im Auslande die Stickstoffpreise im schwefelsauren Ammoniak wesentlich niedriger sind, als im Chilesalpeter, so ist für das Frühjahr im Weltmarkt ein lebhaftes Geschäft in schwefelsaurem Ammoniak zu erwarten. (2974)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. 12. 23. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 125—126; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (80%) 52—54; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 30—32; Aetznatron (76 %) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15—15/10; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 44—46; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0,1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40°) 0/1/1½—0/1/1 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37 %) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½; Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0,1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 65—66; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10¾—0/0/10¾ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25—25/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 80—85; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 15—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60 62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 27/10—28; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15/0 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 24—25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3,12/9 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0—0,2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½—0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.) — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/3—3/6; Acetylsalicylsäure 3/9—4/0; Amidol 7/6—8/0; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 2/3—2,6; Bromkalium 0,8—0/9; Bromnatrium 0/8½—0/9½; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2,3 (oz.); Chloralhydrat 4/0—4/3; Cocain (Base) 19/6—1 £ (oz.); Coffein (rein) 11/0—11/6; Hexamethylentetramin 4/3—4/6; Hydrochinon 4/3—4/6; Methylsalicylat 2/10—2,3; Natriumsalicylat (Pulver) 3/0—3/3; Phenacetin 7/6—8/0; Salicylsäure (B. P.) 2/5—2/7; Salol 4/0—4/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 17/6—18/6 — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoësäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3,9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol

Digitized by Google

0.8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 2/6—2/9; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Frankreich (Paris), 15. November. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 228—230; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 540; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 105—115; Bariumchlorid (krist.) 135; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 290; Bleinitrat 440; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 174 (kg); Jodkalium 141,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 146,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 19—20 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 425—475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 300; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 190—195; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 10,50; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 250—290; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12,50 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 75; Natriumhyposulfit (photogr.) 80; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,30 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 120; Natriumsulfat (krist.) 33—36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 32—38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 155; Natronsalpeter (neige) 139; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 435; Pottasche (95—98%) 255; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 300—320; Salpetersäure (36°, weiß) 136; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 28; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 270 (kg); Soda (Solvay) 11; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 70—95; Zinkchlorid (trocken, weilles Pulver) 320; Zinkstaub (Dép. Nord) 320; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 335—415; Zinnchlorid (wasserfrei) 1122; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1240; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 19 (kg). — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500 (hg); Alkohol (denaturierter) 168 (hg); Ameisensäure (80%) 360—390 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 22—29; Amylsalicylat 34—35; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 65; Aether (ab Fabrik) 5,50—8; Aethylacetat 9,75—12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 35; Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1150 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1500 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18—21; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensaure (krist.) 14; Cocain, salzsaures 2000—2200; Codein 2800—2900; Coffein (rein) 110; Cremor tartari (entière, 98—99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 145—150; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 350 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 410 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 110—150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 450 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 190 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,70; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 630 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 525 (100 kg); glycerinphosphors. Kalk 11; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 160; Jodoform 197,50; Kaliumtartrat (neutr.) —; Methylacetat 7,50; Methylalkohol (rein, 99%) 500 (100 kg); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 700—750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 1800; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 110 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315—350 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 19,50; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15—19,50; Salol 26; Santonin 7000; Strychnin 520; Strychninsulfat (neutr.) 420; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 520 (100 kg); Terpineol 24—25; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 125; Toluol (rein) 270 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg). Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—290; Weinsäure (1er blanc, krist. oder pulverförmig) 10,50; Xylidin 200; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 28. November. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 146,50—154; Aluminiumsulfat (17—18%) 11—13; Ameisensäure (80% vol.) 46—49; Ammoniak (25%) 21—25; Anilinol 90—98; Anilinsalz 88—96; Antichlor 10,50—12; Arsenik (weißer) 85—95; Aetznatron (76—77%) 19,50—21,50; Benzaldehyd 175—210; Benzoesäure 225—250; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 84—95; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 17—52; Borax (krist.) 31—32; Borsäure (krist.) 59—62; Bromkali 45—52; Carbolsäure (40%) 150—180; Chlorbarium 16—19; Chlorcalcium (70—75%) 4—4,75; Chlorkalk 10,50—12; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 29—32,50; Citronensaure 225—269; Eisenvitriol 4—5,50; Essigsaure (80%) 51—54; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 83—90; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75—85; Harnstoff 75—85; Jodoform 27—28 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 118—135; Kalisalpeter 34—39; Kaliumbichromat 59—63; Kupfersulfat (18—100%) 26—30; Lithopone 22—26; Milchsäure (50% vol.) 34—39; Morphium 180—200 (kg); Natriumbicarbonat 11—13; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 60—70; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,50—9; Oxalsaure (krist.) 43—46; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 28—32; Salpetersäure (36°) 17,50—16,50; Salzsaure (techn.) 2,50—4; Schwefelkohlenstoff 30—35; Schwefelnatrium (60—62%) 17—19; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—6; Soda (krist., 98—100%) 7,50—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 150—166; Zinkweiß (techn.) 22—24.

Tschechoslowakei (Prag), 28. Nov. 1923. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsaure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 10,50; Chromnatron 9; Eisenvitriol 0,50; Essigsaure (80%) 18; Essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,50; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsaure 13; Paraffin 1,75; Salmiak (98—100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsaure (20—22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsaure 5; Terpentinöl, franz. 13,75; Zinkvitriol 2,80. (2957)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 12.	28. 11.	Aktien	5. 12.	28. 11.
A. G. f. Anilinfabr. .	13250	18500	Höchster Farbw. . .	16000	20000
Bad. Anilin	23000	31000	C. A. F. Kahlbaum .	6500	4600
Byk-Guldenw. . . .	2600	2000	Köln-Rottweil . . .	7750	8000
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	3300	3600
„ Griesheim . .	15500	19000	Nitritfabrik	5900	8000
„ Grünau . . .	6200	11000	Oberschl. Koksw. .	24000	27500
„ v. Heyden . .	4200	5200	Rasquin, Farbw. . .	12000	—
„ Milch & Co. .	6000	—	Rh. W. Sprengst. . .	6550	8000
„ Weiler	18400	16000	J. D. Riedel	7200	9500
„ Gelsenk. . . .	55000	—	Rungewerke	1030	900
„ W. Albert . .	35000	55000	Rütgerswerke . . .	13500	17000
„ Concordia . .	30000	60000	H. Scheidemandel .	39000	52500
Dynamit Nobel . . .	7750	9100	Schering, Chem. . .	21250	22600
Egestorff, Salzw. . .	11500	17000	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	20000	28600	Staßfurter Chem. . .	39750	40000
Fahlberg List	4500	6000	Thür. Bleiweißf. . .	27000	38000
Th. Goldschmidt . .	15250	19000	Union Chem. Fabr. .	8650	17000
Harkort Bergw. . .	10500	14000	Ver. chem. Wk. Chl.	—	49000
Heine & Co.	1800	2500	„ Glanzstoff F. .	55000	69000

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	29. 11	30. 11.	1. 12.	3 12	4 12	5 12
Holland . .	1600000	1600000	1600000	1580000	1590000	1600000
Schweden .	1103985	1108000	1108000	1100000	1102000	1110000
Italien . .	182000	182000	182000	182000	182000	182000
England .	18400000	18400000	18400000	18200000	18200000	18400000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich	228000	228000	228000	226000	224000	226000
Schweiz .	736000	736000	740000	730000	730000	736000
Spanien .	544000	544000	550000	548000	546000	548000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	4. 12.	28. 11.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metall-kommission	Keine Notierungen der Metall-kommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(2979)

Versammlungskalender.

15. Dez.: Chemische Fabrik Dr. Rupp & Dr. Wischin A. G., München außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufinger Str. 29.

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt, Pforzheim, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im hinteren Saal des „Kaiserhofs".

14. „ Chemische Werke Schaumburg, A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg, außerordentl. G.-V., mittags 2 Uhr, in der Dresdner Bank, Berlin, Französische Str. 36/38.

15. „ Hermann Peter Chem. Werke A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des Pschorrbraus, Hannover, Thielenplatz.

Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G., vorm. Leverkus, Zeltner & Konsorten, Köln, ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11½ Uhr, im Geschäftshause zu Köln.

17. „ Chemische Fabrik Joh. Fritz Neuhaus A.-G., Ottweiler-Saar, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen des Kasinos zu Ottweiler.

Chemische Fabrik Dr. Hans Julius Braun A.-G., Berlin, Wusterhausener Str. 14, G.-V., nachm. 4 Uhr, bei Herrn Dr. Braun, Berlin, Wusterhausener Str. 14. (2975)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 15. DEZEMBER 1923 | Nr. 51

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. Dezember 1923.

Durch den Versailler Vertrag haben sich bekanntlich die alliierten Länder, 27 an der Zahl, für die Dauer von 5 Jahren das Recht der Meistbegünstigung in Deutschland ohne jede Gegenleistung gesichert. Daneben hat Frankreich für die Wareneinfuhr aus Elsaß-Lothringen nach Deutschland sich ebenfalls für eine fünfjährige Frist Zollfreiheit zugelegt. Diese Privilegien laufen mit dem 10. Januar 1925 ab. Der sogenannte Friedensvertrag sieht jedoch vor, daß eine eventuelle Verlängerung dieser Bestimmungen in der bisherigen oder in abgeänderter Form vom Rat des Völkerbundes beschlossen werden kann. Ein solcher Beschluß müßte bis zum 10. Januar 1924 gefaßt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Frankreich in konsequenter Durchführung seiner gegen Deutschland seit Friedensschluß befolgten Politik der wirtschaftlichen Zermürbung und politischen Zerstückelung im Stillen Versuche unternommen hat, eine Verlängerung der alliierten handelspolitischen Privilegien durchzusetzen. Aber diese Bemühungen fielen in eine für Frankreich überaus ungünstige Zeit. Seine politische Isolierung gegenüber nahezu allen europäischen Ländern hat Frankreichs Uebergewicht im Völkerbund beseitigt. Es kommt hinzu, daß der Ausfall der englischen Wahlen die Aussichten auf eine Verlängerung der handelspolitischen Knebelung Deutschlands noch weiter verschlechtert hat. Diese Tatsache stellt der „Temps" in einer Betrachtung über Frankreichs Handelsbeziehungen zu Deutschland fest. Ein Beschluß des Völkerbundsrates müßte in seiner gegenwärtigen, bereits zu Ende gehenden Tagung gefaßt werden; es liegt aber noch kein diesbezüglicher Antrag vor.

Somit ist zu hoffen, daß Deutschland im Beginn des Jahres 1925 von der unerhörten, durch keinerlei wirtschaftliche Rücksichten zu begründenden handelspolitischen Fessel befreit sein wird. Damit ist dann die erste und wichtigste Voraussetzung für eine Neugestaltung der deutschen Handelsvertragspolitik geschaffen. Abgesehen von einigen wenigen Ländern ist es der Reichsregierung nicht gelungen, beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen für die deutsche Ausfuhr die Rechte der meistbegünstigten Nation zu erlangen. Sie wurden versagt von Italien, Spanien, Portugal, Finnland, Estland, Polen und Griechenland. Einzelne dieser Staaten wären an sich wohl bereit gewesen, die deutsche Einfuhr in zollpolitischer Beziehung auf gleichem Fuß mit derjenigen der anderen Vertragsstaaten zu behandeln, aber der Druck Frankreichs und Englands hat das Zugeständnis verhindert.

In dem oben erwähnten Artikel des „Temps" wird zugegeben, daß die gegenwärtigen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich recht ungewöhnlicher Art seien; Deutschland kaufe, abgesehen von den elsaß-lothringischen Produkten, sehr wenig in Frankreich, und dort seien deutsche Waren durch einen Schutzwall ausgesperrt. Beide Länder könnten jedoch bei normalen handelspolitischen Beziehungen einen lebhaften Güteraustausch haben. In diesen Ausführungen kommt bereits die Erkenntnis zum Durchbruch, daß die Zeit gekommen ist, wo an die Stelle der rücksichtslosen Absperrung der deutschen Waren ein Kompromiß über den gegenwärtigen Warenaustausch treten muß. Denn Deutschland war einst ein bedeutsames Absatzgebiet für die Ausfuhr der französischen Spezialindustrien. Auch andere Länder dürften gut tun, rechtzeitig darüber nachzudenken, daß die Zeit heranrückt, wo Deutschland in der Lage ist, mit ganz anderem Rüstzeug als bisher in Handelsvertragsverhandlungen einzutreten. Heute kommen deutsche Tarifermäßigungen als Gegenleistung für zollpolitische Zugeständnisse nur in Ausnahmefällen in Betracht, da automatisch die 27 alliierten Länder in ihren Mitgenuß treten. Der in Vorbereitung befindliche neue deutsche Zolltarif muß unserer durch die Zerrüttung des gesamten Wirtschaftslebens schwer notleidenden Industrie denjenigen Schutz gewähren, dessen sie für ihren Wiederaufbau bedarf. Ermäßigte Vertragszollsätze werden daher nur gegen angemessene Kompensationen zu erreichen sein.

Im engen Zusammenhang mit der Neugestaltung unseres Zolltarifs steht die Frage des Abbaues bzw. der Aufhebung der geltenden Einfuhrverbote. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat neuerdings an das Reichswirtschaftsministerium eine Eingabe gerichtet, in der um eine Prüfung der Frage ersucht wird, inwieweit ein weiterer Abbau der bestehenden Einfuhrverbote erforderlich ist. Die Eingabe geht von der Erwägung aus, daß bei dem hohen Preisstand der deutschen Industrieprodukte die billigeren Auslandspreise für die Inlandsversorgung ausgenutzt werden müßten. Ein Fortfall der Einfuhrverbote würde mithin eine Senkung der Inlandpreise ohne Gefahr von Verlustgeschäften und damit eine Hebung der inneren Kaufkraft des neuen Geldes sowie eine Erhöhung der Aufnahmefähigkit des Inlandsmarktes herbeiführen. Bei einer Senkung der deutschen Preise stiege aber auch die deutsche Wettbewerbsfähigkeit im Auslande, wodurch die Gefahr der Arbeitslosigkeit geringer würde. In der Mehrzahl der Fälle würde durch den Goldzollschutz auch ohne das Einfuhrverbot ein Preisausgleich herbeigeführt. Im übrigen sei eine übermäßige Einfuhr nicht zu befürchten, da die Schwierigkeiten der Devisenbeschaffung Beschränkungen auferlegten.

Diese Ausführungen dürften in industriellen Kreisen erheblichen Bedenken begegnen. Die Annahme, daß der gegenwärtige Goldzoll überwiegend durch Ausgleichung der Preisunterschiede einen ausreichenden Schutz gewähre, trifft für die chemische Industrie im allgemeinen jedenfalls nicht zu. Für wichtige Zweige der deutschen chemischen Produktion würde eine Freigabe der Einfuhr ohne gleichzeitige angemessene Erhöhung des Zollschutzes eine schwere Gefahr bedeuten, zumal erwiesenermaßen gerade in unseren hauptsächlichsten Konkurrenzländern in der Ausfuhr ein ausgesprochenes, planmäßiges Dumping durch Ausfuhrpreise, die weit unter dem Inlandspreis liegen, betrieben wird. Zuzugeben ist, daß durch eine Preissenkung die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes eine wesentliche Steigerung erfahren könnte. Wenn aber diese erweiterte Aufnahmefähigkeit nur einer vermehrten Einfuhr ausländischer Waren zugute kommt, dann erlitte die heimische Produktion einen noch weiteren Rückgang, wodurch die heutigen sozialen Schäden mit ihren ungünstigen Einwirkungen auf die Finanzlage des Staates sich noch weiter steigern würden. Im übrigen ist es eine bekannte Tatsache, daß bisher die verfügbaren Devisen noch nicht einmal voll ausgereicht haben, um die unentbehrliche Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen sicherzustellen.

Der im Interesse einer möglichst weitgehenden Steigerung der Ausfuhr notwendige Preisabbau für Industrieerzeugnisse ist durch eine Oeffnung der Grenzen ganz gewiß nicht zu erreichen. Er muß herbeigeführt werden durch Senkung der Produktionskosten, deren Höhe heute zum sehr großen Teil auf falschen wirtschaftlichen Maßnahmen der Reichsregierung beruht. Wenn man, um nur ein Beispiel zu nennen, wichtige Ausfuhrindustrien, die Sprit verarbeiten, durch einen ungewöhnlich hohen Spritpreis, wie er nirgends im Ausland existiert, belastet, dann sind hohe Produktionskosten nicht zu verwundern. Dasselbe gilt von der Erhöhung der Salzsteuer. Ferner wirken selbstverständlich auch die zahllosen sonstigen Steuern, unter ihnen die Umsatzsteuer, im hohen Grade preissteigernd auf die Produktion. Diese Belastungen zu ermäßigen, ist die Industrie selbst nicht imstande. Zweifellos gibt es einige Industriezweige, wo der gegenwärtige Zollschutz ausreicht. Bei ihnen mag man die Einfuhrverbote aufheben. Die chemische Industrie aber muß Wert darauf legen, daß vor einem Abbau der Einfuhrverbote durch angemessene Erhöhung der Zollsätze unter vorheriger erweiterter Spezialisierung des Zolltarifs ihre Lebensfähigkeit gewahrt wird. — Bl. (3007)

Digitized by Google

Weitere Einfuhrerleichterungen in der Tschechoslowakei.

Das tschechoslowakische Handelsministerium hat am 5. Dezember d. J. zwei Verordnungen veröffentlicht, durch welche das Bewilligungsverfahren in der Einfuhr wesentlich eingeschränkt wird. Aus dem Bewilligungsverfahren sind 104 Positionen des Zolltarifs in das Anmeldeverfahren eingereiht, und zwar 62 Positionen im vollen Umfang und 42 teilweise. Durch die zweite Verordnung werden 36 Positionen des Zolltarifs vollständig für die Einfuhr freigegeben (27 ganz, 9 teilweise); diese Waren können infolgedessen ohne Bewilligung, ohne Anmeldung und ohne Gebühr eingeführt werden. Nachfolgend veröffentlichen wir die in den beiden Verordnungen enthaltenen Positionen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Einfuhr unter gleichzeitiger Anmeldung:

Pos.	20	Zucker anderer Gattung, z. B. Glykose, Stärkezucker
„	81	Tierisches Wachs
„	90 [3]	Oleo-Margarine, sowie gehärtete Fette, Oele, alle in Fässern zur Erzeugung von Speisefetten
„	94	Vegetabilisches Wachs
„	95	Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin)
„	97 a	Oelsäure (Elain)
„	99	Vaseline und Lanolin
„	100 b	Andere Wagenschmiere
„	106 a	Fette, Oele
„	150	Erden und mineralische Stoffe, ausgenommen gebrannter Kalk
„	152	Graue Ambra usw., außer Opium
„	154	Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- u. dgl. Wässer
„	157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer
„	159	Andere Rinden
„	162	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Kastanienholzextrakt, Quebrachoholzextrakt, Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt
„	165	Nicht besonders benanntes Pech
„	168	Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen
„	170	Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente
„	174	Kopalharze, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum usw.
„	176—179	Mineralöle
„	293	Andere chemische Papiere, außer Indigo- und Carbonpapier
„	307	Kautschukfäden
„	546	Elektrische Kohlen
„	597 a [2]	Festes Aetznatron
„	597 e	Sodaätzlauge, künstliches Aluminiumhydroxyd *)
„	597 i	Bleiasche
„	597 q	Wasserstoffsuperoxyd
„	598 c [2]	Rauchende Schwefelsäure
„	598 f	Fluorwasserstoffsäure
„	599 c [1]	Schwefelkalium *)
„	599 d	Kristallisierte Soda
„	599 f	Calcinierte Soda usw.
„	599 i	Kohlensaures Kali usw. *)
„	599 l	Zweifachschwefligsaures Natron in wässeriger Lösung
„	599 m [2]	Essigsaures Ammonium, essigsaures Kalium und essigsaures Natrium
„	599 o	Kaliumchlorid und chlorsaures Natron, außer Carbid *)
„	604 e	Kresol
„	604 f [1]	Formaldehyd
„	610 b	Gelatinewaren
„	613	Kartoffelstärke
„	614	Stärke, Klebstoffe usw.
„	615	Preßhefe
„	618	Seifenersatz usw.
„	619	Kollodium, Chloroform usw.
„	631	Essig, Fette und parfümierte Oele
„	652	Dünger usw., außer Thomasschlacke und Knochen, die bis auf Kalkstickstoff frei sind
„	655	Weinhefe.

Volle Einfuhrfreiheit:

„	147	Schmirgel
„	148 a	Farberden, roh
„	175	Rohe Mineralöle. (2997)

*) Diese Positionen decken sich nicht mit dem Zolltarif. Aufklärung bleibt vorbehalten bis zum Vorliegen des amtlichen Textes.

Die Gewinnung von Schieferöl in Schweden.

Der Versuchsbetrieb in Kinnekulle (Nordschweden), der mit staatlicher Unterstützung das Verfahren der Ingenieure Berg und Larsson zur Herstellung von Rohölen aus Schiefer untersuchen sollte, hat ergeben, daß die in kleinem Umfang gemachten Erfahrungen auch für den Großbetrieb maßgebend sind. Aus den schwedischen Schiefersorten konnten Rohöle von ausgezeichneter Beschaffenheit in guter Ausbeute gewonnen werden. Die Herstellungskosten für das Rohöl sind, abgesehen von dem Wert der Nebenprodukte, so gering, daß das schwedische Oel ohne weiteres mit anderen Oelen auf dem Weltmarkt konkurrieren kann.

Der Zersetzungsofen besteht aus drei Kammern mit Retorten. Der Schiefer wird von oben eingefüllt und die Asche automatisch in regelmäßigen Abständen unten ausgestoßen. Die Wärme wird ausschließlich durch die Verbrennung des Schieferkokses unten im Ofen erzeugt. Dieser Schieferkoks entsteht nach der Entölung und Entgasung des Schiefers. In etwa 20 Minuten hat der Schiefer die Retorten passiert. Je weiter er sinkt, desto größer wird die Hitze. In der Zone, wo die Oelbildung stattfindet, wird die Temperatur durch Einführung von überhitztem Dampf gesteigert. Durch einfache mechanische Anordnungen kann die für die Oelbildung erforderliche Temperatur nach Wunsch reguliert werden.

Der Versuchsofen setzt etwa 10 t Schiefer per Tag durch und liefert etwa 400 kg Oel mit 10 000 Wärmecalorien sowie 800 cbm Gas mit 4000 Wärmecalorien. Die Asche, etwa 70—75 % des Schiefers, kann vorteilhaft zur Herstellung von Ziegeln verwandt werden. Die Kosten für derartige Ziegel werden auf nur 22 Kr. per 1000 Stück berechnet.

Die Anlagekosten für ein Schieferwerk mit einer Leistungsfähigkeit von 50 t Schiefer täglich betragen einschließlich Zerkleinerungswerk, Kondensationsanlage, Oelbehälter, Gasometer, Röhren und Maschinen 75 000 Kr.

Zunächst werden für die Herstellung des Oeles die Schiefervorkommen bei Kinnekulle in Frage kommen, wo außerdem gleichzeitig ein ausgezeichnetes Rohmaterial für die Herstellung von Zement vorhanden ist. Durch praktische Verwendung des bei der Oelgewinnung erhaltenen Gases für Zement- und Kalköfen könnten in einer Anlage jährlich insgesamt 500 000 hl gebrannter Kalk, 10 000 t Oel und 200 000 Faß Zement mit einem Gesamtwert von 2 400 000 Kr. hergestellt werden. (3002)

Zur Arsenikmarktlage.

Zu dem neuerdings aufgetretenen Arsenikmangel schreibt „Chemist and Druggist" (London) vom 10. November:

„Im Oktober wiesen wir darauf hin, daß bei der Unsicherheit über die amerikanische Produktion und Konsumption eine Voraussage über die Marktentwicklung unmöglich sei. Damals waren die Preise von dem Höchststand zu Anfang des Jahres von 58 £ per t auf 41 £ für besten Cornwall-Arsenik gesunken. Durch die starke amerikanische Nachfrage ist unterdessen der Preis auf 66 £ per t loco London gestiegen und es sind Anzeichen für die Wiederkehr einer großen Knappheit vorhanden. Soviel bekannt ist, haben die Gruben in Cornwall praktisch ihre ganze Erzeugung bis Ende des Jahres verkauft, so daß aus dieser Quelle nach den starken Lieferungen, die vor kurzem nach den Vereinigten Staaten gingen, nur sehr begrenzte Mengen zu erwarten sind; Anfang der Woche war die Notierung fob Liverpool 55 £.

Die Produktion in Kanada wurde auf das Drängen der Amerikaner hin stark gesteigert, von 1491 sh. t 1921 auf 2576 sh. t. i. W. von 321 037 £ 1922, und ein großer Teil hiervon ging nach den Vereinigten Staaten.

Gegenwärtig ist die Hauptsaison für die Beschaffung der Pflanzenschutzmittel für die Frühjahrsbestellung; u. a. sollen nach Griechenland Aufträge für Lieferungen von 50 t und mehr gegangen sein. Bei dem spärlichen Angebot ist es daher verständlich, wenn die Preise steigen. Die Möglichkeiten für die Anwendung von Arsenik in der Landwirtschaft sind unbegrenzt, nicht nur in der Baumwollkultur, sondern auch für andere landwirtschaftliche Pflanzen, mit Einschluß der Kartoffeln, nicht nur der „boll weevil", sondern auch der „wire worm" ist zu bekämpfen. Bei diesem steigenden Bedarf erscheint die inländische Produktion von etwa 14 000 t jährlich ganz ungenügend und dies wird durch das Absuchen aller Weltmärkte durch die Amerikaner bestätigt.

Die phantastischsten der in der letzten Zeit gehörten Schätzungen beziffern den amerikanischen Verbrauch auf das Vierfache der gegenwärtigen Weltproduktion; wenn aber wieder eine solche Preissteigerung eintreten sollte, wie wah-

Digitized by Google

rend des Krieges, wo bis zu 150 £ per t verlangt wurden, so würde die Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke beinahe unmöglich werden.

Die Weltproduktion, die vor dem Kriege etwa 8000 bis 10 000 t betrug bei einem Preis von ca. 10 £ per t, hat sich unter dem Anreiz der hohen Preise mehr als verdoppelt und wird gegenwärtig auf 22 000—24 000 t geschätzt. Diese Produktionssteigerung kommt fast ganz auf die Vereinigten Staaten, in den andern Ländern war sie unregelmäßig und von geringer Bedeutung mit einer oder zwei Ausnahmen, Kanada eingeschlossen. In England ist die Produktion, welche 1917 etwa 3000 t betrug, trotz der guten Preise in den letzten Jahren stark zurückgegangen und belief sich 1922 auf wenig über 1000 t."

„Chemical Trade Journal" (London) bemerkt am Schluß eines längeren Artikels über die Lage des Arsenikmarktes:

„Diese Preisschwankungen machen den Händlern in der ganzen Welt viel zu schaffen und die Frage wird erörtert, ob es nicht möglich wäre, den Arsenikmarkt zu stabilisieren. Wie ein amerikanisches Blatt darlegt, könnte dies nur dadurch geschehen, daß ein neues großes und gleichmäßiges Absatzgebiet für Arsenik gefunden würde; solange die wechselnde Nachfrage nach Arsenik als Insektenvertilgungsmittel den Markt beherrscht, ist nicht einzusehen, wie eine Preisstabilisierung möglich sein soll. Es ist möglich, daß eine solche neue Verwendung im großen Maßstab sich findet, aber die Wahrscheinlichkeit ist gering." (2926)

Die Versorgung der englischen Farbstoffverbraucher durch die englische Industrie und die englische Einfuhrpolitik.

Durch die Einstellung der deutschen Farbstofflieferungen infolge des Ruhreinbruchs haben die Fragen der Versorgung der englischen Farbstoffverbraucher durch die englische Industrie, besonders die British Dyestuffs Corporation, und der Einfuhrpolitik der englischen Regierung wieder verstärktes Interesse gewonnen. Wir entnehmen einem uns aus England zugehenden Bericht folgende Ausführungen:

Kurz nach Beginn der Ruhrbesetzung hatte der Präsident der British Dyestuffs Corporation erklärt, daß die englische Farbenindustrie in der Lage sei, allen möglichen Folgen dieses Schrittes zu begegnen; ein Grund zur Besorgnis auf seiten der Farbstoffverbraucher bestehe nicht. Die englischen Farben seien jetzt von derselben Qualität wie die deutschen, 21 Farben seien verbessert, 45 neu eingeführt worden, die Preise seien um 25 % gesunken. Allerdings mußte er zugeben, daß eine Reihe von Farbstoffen in England noch nicht hergestellt würden, weil man den Fabrikanten nicht zumuten könne, die Aufwendungen für die hierfür erforderlichen Neuanlagen zu machen, solange sie keinen besseren Schutz erhielten.

Die Einfuhr dieser Farbstoffe ist immerhin noch bedeutend. Trotzdem es durch die Dyestuffs (Import Regulation) Act gelungen ist, den Anteil der einheimischen Industrie an der Versorgung Englands mit Farbstoffen auf 80 % zu bringen, wurden doch im Jahre 1921 nach England und Irland 2985 t Farbstoffe (mit Ausschluß der Zwischenprodukte) i. W. von 1 539 406 £, 1922 2880 t i. W. von 1 326 174 £, und in den ersten neun Monaten von 1923 2228 t i. W. von 746 770 £ eingeführt.

Ein Vergleich der Einfuhr in den ersten neun Monaten der Jahre 1921—1923 ergibt folgendes Bild:

	1921		1922		1923	
	cwts.	£	cwts.	£	cwts.	£
Kohlenteerzwischenprodukte	4 897	70 377	9	155	1 127	11 600
Fertige Farbstoffe:						
Alizarinfarbstoffe	10 325	157 270	8 475	43 457	6 827	46 575
Indigo, synth.	7 080	104 320	—	—	6 063	11 579
And. Farbstoffe	34 269	953 701	27 785	949 151	31 674	688 616
Zusammen	56 571	1 285 668	36 269	992 763	45 691	758 370

Von Interesse ist auch das Verhalten der englischen Regierung in Beziehung auf die Reparationsfarben, indem sie den ihr zustehenden Anteil bisher nur wenig ausnützte; im Jahre 1922 wurden von den auf England fallenden 4500 t nur 753 t beansprucht, obgleich die Colour Users' Association die Anforderung von 3204 t empfohlen hatte.

Weiter wurden im August 1923 von 420 Gesuchen um Einfuhrbewilligung für ausländische Farbstoffe nur 282 bewilligt; 74 Gesuchsteller wurden an die britische Industrie verwiesen und nur bei 30 Anfragen griff man auf die Reparationsfarben zurück.

Von den im Jahre 1922 aus Deutschland eingeführten 1998 t waren, wie erwähnt, nur 753 t Reparationsfarben, die übrigen wurden im freien Verkehr bezogen.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß trotz der scharfen Schutzpolitik der englischen Regierung, die jede Gelegenheit zur Förderung der einheimischen Farbenindustrie benützt, doch die Einfuhr einer Reihe der wichtigsten Farbstoffe nicht entbehrt werden kann, daß diese zum größten Teil im freien Verkehr erfolgt und daß die Einschränkung der Einfuhr nur auf Kosten der Verbraucher möglich ist, die über die Höhe der Preise und z. T. auch über die Qualität der englischen Farben Klage führen.

Jedenfalls darf die Darstellung der Lage durch den Präsidenten der British Dyestuffs Corporation als etwas optimistisch bezeichnet werden. (2927)

Die Einfuhr von Chemikalien unter dem Industrieschutzgesetz nach England in dem Halbjahr April/September 1923.

In der folgenden Liste sind die Werte der Chemikalien angegeben, welche in der 1. Hälfte des Fiskaljahres 1923/24 (April bis September) unter dem Industrieschutzgesetz mit einer Abgabe von 33⅓ % nach England eingeführt wurden. Die Hauptmenge der Einfuhr ist nicht nach den einzelnen Stoffen getrennt angeführt, im ganzen aber ergibt sich ein Rückgang gegen das letzte Halbjahr:

	£		£
Acetylsalicylsäure (Aspirin)	2 564	Isopropylalkohol	912
Acetessigsäureäthylester	1 689	Kaliumpermanganat	2 077
Adrenalin	865	Kaliumpersulfat	118
Aethylenchlorid	169	Lithiumcarbonat	898
Ameisensäure	136	Luminalnatrium	737
Amidopyrin	203	Magnesiumcarbonat	141
Ammonpersulfat	992	Methylsalicylat	483
Ammonsulfat	216	Natriumbenzoat	1 093
Amylacetat	322	Natriumhyposulfit	822
Argyrol	1 400	Natriumperoxyd	154
Barbiton	105	Novocain	267
Benzoësäure	205	Oxalsäure	764
Benzylacetat	64	Paraformaldehyd	250
Benzylbenzoat	76	Paraldehyd	120
Bromammonium	102	Phenacetin	243
Bromkalium	1 100	Phenazon	397
Bromnatrium	328	Phenolphthalein	689
Butylalkohol	1 896	Pyrogallusäure	860
Buttersäure	1 939	Safrol	435
Celluloseacetat	883	Salvarsansilber	897
Chininäthylcarbonat	1 244	Terpineol	107
Cocain, salzsaures	1 435	Tetrachlorkohlenstoff	2 063
Cumarin	1 347	Thoriumnitrat	2 391
Formaldehyd	1 082	Thymol	880
Hexamethylentetramin	1 795	Vanillin	582
Hydrastinin	120	Chemikalien n. b. g.	47 206
Hydrochinon	233	Parfümerien	572

(2875)

Der Absatz amerikanischer pharmazeutischer Präparate.

Einem Bericht der Chemical Division des United States Department of Commerce über Absatzgelegenheiten für amerikanische pharmazeutische, medizinische und biologische Präparate entnehmen wir die folgenden Bemerkungen:

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die beste Werbetätigkeit für den Absatz dieser Erzeugnisse in fremden Märkten von einheimischen Aerzten ausgeübt wird, die ihre Ausbildung in den Vereinigten Staaten erhalten haben. Insbesondere trifft dies auf den fernen Osten zu.

Was die einzelnen Märkte anbelangt, so wird Kanada unbedingt als das beste Absatzgebiet für die in Frage stehenden Erzeugnisse angesehen.

Ueber Westeuropa wird bemerkt, daß der Absatz amerikanischer Präparate sich in Norwegen und Schweden verbessert habe. Besonders günstig gestalte sich der Absatz in Irland, wo England ungefähr die Hälfte des Bedarfes liefere, während 40 % aus den Vereinigten Staaten kämen. In den übrigen westeuropäischen Staaten seien gegenüber dem einheimischen bzw. deutschen, englischen und französischen Wettbewerb keine merklichen Fortschritte zu verzeichnen gewesen.

In Osteuropa wird besonders Griechenland als ein aussichtsreiches Feld bezeichnet, was offenbar mit dem starken Wanderungsverkehr zwischen Griechenland und den Vereinigten Staaten zusammenhängt.

Digitized by Google

Im nahen Osten wird Palästina als kein sehr aussichtsreiches Absatzgebiet für amerikanische Erzeugnisse dieser Art bezeichnet. Etwas bessere Aussichten seien in Aegypten vorhanden.

Im fernen Osten belaufe sich die amerikanische Einfuhr medizinischer und verwandter Präparate nach Japan auf ungefähr 20 % der Gesamteinfuhr. In China sei der Absatz amerikanischer Erzeugnisse durch die amerikanischen Hospitäler und Missionare und die in den Vereinigten Staaten ausgebildeten chinesischen Aerzte stark gefördert worden. Indessen mache sich der englische und japanische Wettbewerb immer noch in hohem Maße geltend, und in der Einfuhr dieser Artikel ständen die Vereinigten Staaten mit 10 % der Gesamteinfuhr an dritter Stelle.

In Indien mache sich englischer, deutscher und französischer Wettbewerb geltend, indessen betrage der amerikanische Anteil an der Einfuhr der in Frage stehenden Erzeugnisse 15 %. Siam, die Philippinen und namentlich Australien seien gute Absatzgebiete.

In Mittelamerika wird Cuba als der beste Abnehmer amerikanischer pharmazeutischer Produkte bezeichnet. In Mexiko machte sich sonstiger Wettbewerb stark geltend. Von den südamerikanischen Staaten seien Venezuela und Colombia wegen ihrer Nähe aussichtsreiche Märkte, in Chile, Argentinien und Brasilien sei gleichfalls eine Besserung des Absatzes festzustellen. (2992)

Der Campher- und Campheröl-Markt in Hongkong.

Commerce Reports vom 23. 7. 23.

Die Ausfuhr von Campher hat in dem Hongkonger Außenhandel seit jeher eine wichtige Rolle gespielt. Auch ist, sobald im südlichen China die inneren Unruhen aufhören werden, mit einem gesteigerten Umsatz in Hongkong zu rechnen. Die wichtigsten Herkunftsländer sind die drei südlichen Provinzen Kuangsi, Fukien und Kiangsi; die Provinz Kuangtung liefert nur einen geringeren Ertrag. In der Qualität steht der in Kuangtung und Kuangsi gewonnene Campher dem von Fukien und Kiangsi nach. Wenn auch Formosa den größten Teil des Campherbedarfs der Welt bestreitet, so sind doch auch Süd- und Mittelchina bedeutende Campherproduzenten.

Nach den statistischen Angaben der englischen Kolonialverwaltung in Hongkong betrug die Ausfuhr von Campher nach Menge und Wert in den letzten drei Jahren:

	1920		1921		1922	
	Menge Picul	Wert £	Menge Picul	Wert £	Menge Picul	Wert £
Insgesamt . . .	13 560	624 380	4 199	66 203	1 976	35 632
England	2 299	109 325	1 244	19 640	220	3 682
Indien	1 242	43 836	1 423	22 243	824	15 393
Ver. St. v. Amerika	7 007	339 262	575	9 272	569	10 086
Frankreich . . .	2 344	107 048	63	1 004	20	388

(1 Picul = 133⅓ lbs.)

Infolge der starken Nachfrage nach Campher waren die Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, England und Frankreich besonders umfangreich.

Mit der geschäftlichen Depression auf dem Weltmarkte hat die Ausfuhr von Campher erheblich nachgelassen. Im Jahre 1922 trat Britisch-Indien als Hauptkäufer in Hongkong auf, während die Vereinigten Staaten von Amerika die zweite Stelle einnahmen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Rohcampher; gereinigter Campher wird nur in unbedeutenden Mengen gehandelt, da die Bereitungsmethoden in China ebenso primitiv wie kostspielig sind. Campheröl, das auch nur in geringem Umfange ausgeführt wird und in der Ausfuhrstatistik nicht gesondert erwähnt wird, geht zumeist nach Calcutta.

In Händlerkreisen werden für den Rückgang der Campherausfuhr in Hongkong in den letzten zwei Jahren insbesondere die politischen Verhältnisse in Südchina verantwortlich gemacht. Der ohnedies durch die inneren Unruhen behinderte Transport der Ware aus dem Innern des Landes ist zudem von den militärischen Machthabern mit Abgaben belastet worden, die den Gestehungspreis in Hongkong außerordentlich stark erhöht haben. Einen weiteren Grund für den Rückgang des Hongkonger Campherhandels bildet die zunehmende Bedeutung der Provinz Kiangsi als Produktionszentrum für Campher und die Verschiffung der hier gewonnenen Ware über den Hafen Kiukiang.

Der in Fukien und Kuangsi gewonnene Campher wird durchweg nach Hongkong verfrachtet und an eingeborene Händler oder Kaufleute konsigniert, die die Ware wiederum an die Exportfirmen absetzen. Einzelne bedeutende europäische und amerikanische Firmen haben mit Hongkonger Exporthäusern laufende Lieferungsverträge abgeschlossen.

Rohcampher wird gewöhnlich in verzinkten Kisten von 1 Picul (133⅓ lbs.) verpackt. Für die Verschiffung der Ware werden jedoch entsprechende Behälter von 4½ Kubikfuß verwendet.

Bezüglich der Verkaufsbedingungen usw. sei bemerkt, daß die Verkäufer dem Abnehmer allgemein für gute Qualität des Camphers garantieren müssen (90 % Campher und 10 % Campheröl pro Picul). Falls die Analyse eine geringerwertige Zusammensetzung ergibt, ist eine niedrigere Preisgestellung üblich. Verkaufsverträge nach Amerika werden gewöhnlich mit der Klausel „Empfang netto" gehandelt. Die übliche Bezahlung ist durch Akkreditiv auf 90 Tage.

Die Notierung für Fukien- und Kiangsi-Campher, der gegenwärtig als der beste gilt, stellt sich ungefähr auf 160 Hongkong-$ per Picul, die geringwertigeren Kuangtung- und Kuangsi-Sorten werden mit 155 Hongkong-$ gehandelt. Campheröle 1. Sorte augenblicklich mit etwa 26 Hongkong-$ per Picul, die geringeren Sorten mit etwa 18 Hongkong-$ per Picul.

Nach den neuesten Veröffentlichungen der Hongkonger Handelskammer beträgt die Fracht für rohen und gereinigten Campher in Kisten von Hongkong nach New York via Suez oder Kap der guten Hoffnung 16 Hongkong-$ für 40 Kubikfuß; für Campheröl stellte sie sich auf 20 $. Die Fracht für Rohcampher und Campheröl bei Verschiffung von Hongkong nach Orten der amerikanischen Pacificküste beträgt 17,60 Hongkong-$. (2870)

Steigerung der Ausfuhr von Chemikalien in den Vereinigten Staaten.

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in chemischen und verwandten Produkten zeigt für den ersten Monat (Juli) des neuen Fiskaljahres im Vergleich mit Juli 1922 eine Steigerung um 48 % für die Ausfuhr und eine Steigerung um 5 % für die Einfuhr. Besonders groß ist die Steigerung in der Ausfuhr von Kohlenteer-Produkten, welche sich mehr als verdoppelte, während die Einfuhr um 70 % stieg.

Bemerkenswerte Veränderungen zeigen im einzelnen folgende Gruppen in den beiden Vergleichsmonaten Juli 1923 und 1922:

1. Kohlenteer-Produkte.

	Ausfuhr	Einfuhr
1922	898 638 $	809 638 $
1923	1 922 987 $	1 381 063 $

Im Juli 1923 belief sich die Ausfuhr in Teerfarben allein auf 2 915 531 Pfund im Werte von 778 169 $, während sich die Einfuhr auf 160 940 Pfund im Werte von 236 777 $ belief.

2. Düngemittel.

	Ausfuhr		Einfuhr	
	Wert	Menge	Wert	Menge
1923 . . .	2 560 860 $	119 423 t	4 053 879 $	116 741 t
1922 . . .	1 072 198 $	57 765 t	4 601 625 $	183 270 t

Die Ausfuhr von Farben (außer Teerfarben), Firnissen usw. stieg im Juli 1923 um 96 % über die Ausfuhr im Juli 1922, während die Einfuhr in den Vergleichsmonaten um 21 % zurückging.

Bei den Parfümerien und verwandten Artikeln zeigte sich gleichfalls im Juli ein starkes Ueberwiegen der Ausfuhr (691 185 $) über die Einfuhr (423 654 $). Puder, Schminken und Zahnputzmittel machten den Hauptbestand der Ausfuhr aus. (2993)

Zur Frage der „kompetitiven" Farbstoffe gemäß dem Fordney-Tarif.

Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) erfährt, beabsichtigt die Regierung die Frage, was unter „kompetitiven" Farbstoffen gemäß dem McCumber Fordney-Tarif zu verstehen ist, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Nach dem Gesetz sind für Farbstoffe und Kohlenteerchemikalien 40 % von dem „amerikanischen Wert der eingeführten Ware" (vgl. „Chem. Ind." S. 263) als Zoll zu bezahlen, wenn kein kompetitives Produkt in den Ver. Staaten hergestellt wird, dagegen 60 % vom „amerikanischen Verkaufspreis", wenn ein solches existiert. Als kompetitiv sind Kohlenteerprodukte anzusehen, wenn mit denselben „wesentlich" dieselben Resultate erzielt werden bei „wesentlich" gleichartiger Anwendung. Von der Auslegung des Wortes „wesentlich" (substantially) werden in weitem Maße die Zolleinkünfte und das Schicksal der chemischen und Farbenindustrie in den Vereinigten Staaten abhängen.

Es werde z. B. ein roter Farbstoff aus Deutschland importiert und ein anderer roter Farbstoff in den Vereinigten

Digitized by Google

Staaten hergestellt; der deutsche Farbstoff färbe Wolle, Baumwolle und Papier, der amerikanische dagegen nur Wolle und Baumwolle, aber nicht Papier: in diesem Fall beabsichtigt die Regierung die Frage zu stellen, ob dann der einheimische Farbstoff „wesentlich" dieselben Resultate erzeugt, wie der ausländische, und ob im besonderen die Entscheidung in diesem Sinn zu treffen ist, wenn 90 % des deutschen Farbstoffs zum Färben von Papier Verwendung finden und 90 % des amerikanischen Farbstoffs zum Färben von Wolle und Baumwolle? Weiter: wenn die 10 % des importierten Farbstoffs, die nicht zum Färben von Papier Verwendung gefunden haben, zum Färben von baumwollenen und wollenen Kleiderstoffen verwendet werden, während mit dem einheimischen Farbstoff Tapeten, Wandbehänge und Teppiche gefärbt werden, und wenn sich ergibt, daß der importierte Farbstoff im Gegensatz zu dem einheimischen nicht lichtecht ist, während in allen übrigen Beziehungen die Resultate dieselben sind, — ob dann der eingeführte Farbstoff als „kompetitiv" anzusehen ist? *)

Wenn man die deutschen Farbstoffe zu einem niederen Zoll hereinlasse, sagen die Leute in der Industrie, so könnten sie bei den geringen Löhnen in Deutschland zu Preisen auf den amerikanischen Markt gebracht werden, die weit unter den amerikanischen Produktionskosten liegen, und die Klärung dieser Frage sei daher für die amerikanische Industrie eine Entscheidung über Leben und Tod. (2873)

*) Anmerk.: Als sehr einfach kann diese Fragestellung nicht bezeichnet werden!

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Ankauf von ausländischem Sprit.

Auf S. 666 der „Chem. Ind." berichteten wir über ein Schreiben des Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein betr. den Ankauf von ausländischem Sprit. Hierzu geht uns ein weiteres Schreiben des Präsidenten vom 8. Dezember zu, in dem folgendes ausgeführt wird: „Mit Rücksicht auf an mich gerichtete Anfragen bemerke ich zu meinem Schreiben vom 3. Dezember 1923, daß mit Genehmigung der Besatzungsbehörde eingeführter und auf Grund der Ordonnanz Nr. 155 verzollter Branntwein nur für das besetzte Gebiet als verkehrsfrei anzusehen ist. In das unbesetzte Gebiet darf nur mit Zulaufsgenehmigung versehener Branntwein eingeführt werden. Wie weit Zulaufsgenehmigungen erteilt werden, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen; für den eingangs erwähnten Branntwein werden sie also nicht erteilt." (2998)

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 10. Dezember 1923.

Reichsanzeiger vom 11. Dezember 1923.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

In Abs. „E. Thomasphosphatmehl" der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 22. und 27. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 221, 225) tritt folgende Aenderung ein:

Der in Abs. 2 Satz 2 der „Besonderen Lieferungsbedingungen" festgesetzte Aufschlag bei Lieferung in neuen Jutesäcken wird mit Wirkung vom 10. Dezember 1923 ab von $2^1/_2$ auf 3 Goldpfennige für 1 Kilogrammprozent P_2O_5 einschließlich Füllgebühr erhöht. (3004)

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 30. November 1923.

Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 121.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 401/S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 239) tritt außer Kraft. (2980)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer 1 B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 6. Dezember d. J. mit Wirkung vom 7. d. M. auf 15 200 000 000 festgesetzt.

Im „Reichsanzeiger" vom 7. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 7. d. M. betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (neunter Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923). (3006)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Regelung der Warenausfuhr aus dem besetzten Gebiet.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat, wie wir der „Saar-Wirtschaftszeitung" entnehmen, in einer Liste A alle diejenigen Waren zusammengestellt, deren Einfuhr aus dem besetzten Gebiet in das unbesetzte Deutschland verboten ist. Demgemäß werden Ausfuhrbewilligungen für diese Waren nur nach dem Ausland, nicht aber nach dem unbesetzten Deutschland erteilt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Liste folgende Produkte:

Mineralische Brennstoffe (Steinkohle, Braunkohle, Koks).
Nebenprodukte aus der Destillation der Steinkohle (Teer, schwefelsaures Ammoniak).
Nebenprodukte, wie Schlacken, Phosphate.
Chemischer Dünger jeder Art.
Farbstoffe. (2988)

Devisenhandelsbescheinigung für den Handel mit dem Saargebiet.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag macht in seinem Organ, der „Deutschen Wirtschaftszeitung" Nr. 45/46, auf Veranlassung der Handelskammer zu Saarbrücken darauf aufmerksam, daß nach der „weiteren Ausführungsbestimmung zur Verordnung betr. das Verbot des Markverkaufs ins Ausland" vom 17. September 1923 die im Saargebiet ansässigen Personen den im Ausland ansässigen Inländern und Ausländern bezüglich des Markverkaufsverbots gleichgestellt sind. Es heißt dann weiter: „Ueberweisungen für Lieferungen vom Saargebiet nach dem übrigen Deutschland in Reichsmark sind daher nur nach Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig. Andererseits ist infolge der Währungsänderung im Saargebiet die Fakturierung bei Lieferungen vom Saargebiet nach dem übrigen Deutschland in fremder Währung wirtschaftlich geboten und auch durch die Ausführungsbestimmungen zur Devisenverordnung vom 8. Mai 1923, § 3, Ziffer 2, der Abschluß derartiger Lieferungsverträge in fremder Währung ausdrücklich als zulässig erklärt worden. Trotzdem wird von Firmen des Handelskammerbezirks Saarbrücken darüber Klage geführt, daß eine Reihe deutscher Handelskammern bei der Erteilung der Devisenhandelsbescheinigungen in bezug auf den Zahlungsverkehr nach dem Saargebiet eine große Zurückhaltung üben.

Angesichts der hier geschilderten gesetzlichen Lage erscheint es zur Aufrechterhaltung eines ungestörten wirtschaftlichen Verkehrs zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Deutschland dringend geboten, daß die Kammern des unbesetzten Deutschlands den Verkehr mit dem Saargebiet bei Erteilung von Devisenhandelsbescheinigungen ausreichend berücksichtigen." (2986)

Ausfuhr aus dem unbesetzten Deutschland nach dem Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken legt Wert darauf, die an der Ausfuhr aus dem unbesetzten Deutschland interessierten Kreise beschleunigt auf eine zu ihrer Kenntnis gelangte Verfügung der Interalliierten Rheinlandkommission aufmerksam zu machen. Durch diese Verfügung wird bis auf weiteres und vorbehaltlich späterer Prüfung der Frage angeordnet, daß ohne Rücksicht auf die von der Reichsregierung unter dem 17. September dieses Jahres verfügte Aufhebung zahlreicher Ausfuhrverbote aus dem unbesetzten Deutschland kommende und für das Ausland bestimmte Waren, die im Transit durch das besetzte Gebiet befördert werden, bei Nichtvorlage einer Ausfuhrbewilligung denselben Ausfuhrabgaben unterworfen werden, die bei der Ausfuhr von Waren des besetzten Gebietes zur Erhebung gelangen. Das bedeutet praktisch die Wiedereinführung der Ausfuhrbewilligung für alle Waren aus dem unbesetzten Deutschland, die nicht über Elsaß-Lothringen, sondern mit der Eisenbahn oder auf dem Landwege durch das besetzte Gebiet in das Saargebiet versandt werden sollen, da die andernfalls zu entrichtenden Ausfuhrabgaben eine den Warenverkehr lähmende Belastung darstellen. Solange daher die Handelskammer mit ihren Bemühungen um Anerkennung der Verordnung der Reichsregierung über den Abbau der Außenhandelskontrolle durch die Interalliierte Rheinlandkommission nicht zu einem Erfolg gekommen ist, kann in Anbetracht des geschilderten Sachverhalts den beteiligten Firmen nur dringend empfohlen werden, sich für alle ausfuhrfreien Waren ebenso wie für die ausfuhrverbotenen die üblichen Ausfuhrbewilligungen des Herrn Delegierten des Reichskommissars zu erwirken. Für rascheste Erteilung dieser sogenannten Notausfuhrbewilligungen ist Vorsorge getroffen. Für Postpakete aus dem unbesetzten Deutschland mit ausfuhrfreien Waren sind vorläufig keine Notausfuhrbewilligungen erforderlich. (2987)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November 1923.

Die Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für November 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden. Die Durchschnittskurse B und C können von den Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn

a) es sich um Lieferungen in das europäische Ausland (Durchschnittskurs B) oder Lieferungen in das außereuropäische Ausland (Durchschnittskurs C) handelt;
b) der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versicherung und Beförderung trägt und
c) sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu a) und b) zweifelsfrei ergeben.

Staat	Einheit	Durchschnittskurse (in Milliarden Mark) A	B	C
Estland	1 estnische Mark	6	5,4	4,8
Griechenland	1 Drachme	32	29	26
Lettland	1 Lat	400	360	320
	1 lettischer Rubel	8,1	7,3	6,4
Litauen	1 Litas	205	185	165
Luxemburg	1 Frank	95	85	75
Polen	100 polnische Mark	0,085	0,075	0,065
Portugal	1 Eskudo	80	70	60
Rußland	1 Sowjet-Rbl., Ausg. 1923	1	0,9	0,8
	1 Tscherwonez	9800	8800	7800
Türkei	1 türkisches Pfund	1150	1030	910
Aegypten	1 ägyptisches Pfund	9400	8400	7400
Britisch-Ostindien	1 Rupie	640	575	510
Britisch-Straits-Settlements	1 Dollar	1070	955	840
Britisch-Hongkong	1 Dollar	1050	940	830
China-Shanghai	1 silb. Tael	1450	1300	1150
Persien	1 Silberkran	165	150	130
Argentinien	1 Goldpeso	1500	1350	1200
Kanada	1 Dollar	2040	1830	1610
Chile	1 Peso	230	210	190
Mexiko	1 Peso	970	865	760
Peru	1 peruanisches Pfund	8400	7500	6600
Uruguay	1 Peso	1500	1350	1200

(2981)

Digitized by Google

Ausland

Niederlande. **Die Einfuhr von Arzneimitteln.** Die niederländische Handelskammer zu Köln teilt der Presse folgendes mit: „Die niederländische Regierung hat neue Bestimmungen über die Einfuhr von Arzneimitteln mit Alkoholgehalt erlassen. Die bisherigen Mengen von 2 Faß und 25 Kannen hinsichtlich Flüssigkeiten, die als Arzneimittel anzusehen sind, werden vermindert auf 50 Liter und 5 Liter. Ferner ist bestimmt, daß die Gemeinde Hilversum als Ausladeplatz angewiesen wird, wo der genaue Alkoholgehalt von Flüssigkeiten, ausgenommen Riechwässern, festgestellt werden kann, sofern diese dort aus dem Zollverschluß in den freien Verkehr überführt werden sollen. (2991)

Schweiz. **Erhöhung der Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken:** Der schweizerische Bundesrat hat folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Zollansatz für Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken (Nr. 1065b) des Gebrauchs-Zolltarifs) wird von Fr. 10,— auf Fr. 20,— per 100 kg erhöht.
2. Dieser Beschluß tritt am 10. Dezember 1923 in Kraft. Sämtliche Sendungen, die von diesem Datum an zur Einfuhrverzollung angemeldet werden, unterliegen dem neuen Ansatz, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt die Zollgrenze überschritten haben. (3008)

Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen. Mit Botschaft vom 20. November d. J. beantragte der Bundesrat bei den eidgenössischen Räten, die Wirkung des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betr. die Beschränkung der Einfuhr bis zum 31. März 1925 zu verlängern. Der Antrag wurde damit begründet, daß erfahrungsgemäß die Beschäftigung der Industrie im Winter am schlechtesten wäre. Der endgültige Wegfall des bisherigen Schutzes würde für eine Reihe von Industriezweigen eine Verschärfung der Lage und evtl. eine Steigerung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Dieser Uebergang würde von der Wirtschaft im Frühjahr leichter als im Winter zu tragen sein. Die Verlängerung der Einfuhrbeschränkung solle aber nicht bedeuten, daß die bestehenden Einfuhrverbote bis zu dem Zeitpunkt der allgemeinen Aufhebung in Geltung bleiben. Das Volkswirtschaftsdepartement würde wie bisher die geschützten Industrien beständig kontrollieren und eine generelle Einfuhrbewilligung erteilen oder die völlige Aufhebung des Einfuhrschutzes beim Bundesrat beantragen, sobald die Voraussetzungen dazu als gegeben erschienen. Von den 1382 Positionen des geltenden Zolltarifs standen am 1. November d. J. 216 ganz und 70 teilweise unter Einfuhrbeschränkung. Für den weitaus größten Teil der geschützten Warenkategorien bestehen generelle Einfuhrbewilligungen über die schweizerisch-französische und die schweizerisch-italienische Grenze.

Der Nationalrat hat dem Antrag des Bundesrats entsprochen und die Geltung der Einfuhrbeschränkung bis zum 31. März 1925 verlängert. (2990)

Norwegen. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Das norwegische Storthing beriet am 4. Dezember über eine Regierungsvorlage, betreffend eine vorläufige Erhöhung der Einfuhrzölle. Nach längerer Debatte wurde mit 104 gegen 36 Stimmen folgender Vorschlag angenommen: „Die Regierungsvorlage wird als provisorisch angenommen, bis der betreffende Ausschuß die Sache behandelt hat und diese endgültig vom Storthing entschieden ist." Die Erhöhung, die sich auf alle Zollsätze erstreckt, ist dadurch herbeigeführt, daß der Gewichtszoll nebst Zuschlägen von jetzt ab auf Grund der Goldparität der norwegischen Krone berechnet wird. Die neue Berechnungsweise der Zollabgaben bedeutet eine Erhöhung des Zolls für die abgabepflichtigen Waren von ca. 79%. Für die Waren, bei denen der Zoll nach dem Wert berechnet wird, bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen. Man erwartet von der Maßnahme unter Berücksichtigung der Einfuhrmengen von 1920 eine Mehreinnahme von etwa 4 Millionen Kronen.

Weiterhin ist eine Erhöhung der Einfuhrzolle für Luxuswaren und verschiedene Gebrauchsartikel vorgeschlagen worden. Die Zollgebühren für Lebensmittel sollen unverändert bleiben. (2983)

Ungarn. **Die Behandlung von Durchfuhrgütern.** Ungarn hat mit Estland einen Handelsvertrag auf Grundlage der Meistbegünstigung geschlossen. Besonders beachtenswert ist darin, wie die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" schreibt, ein ausführlicher Paragraph, der sich mit der Behandlung von Durchfuhrgütern befaßt und die zoll- und bewilligungsfreie Ein- und Wiederausfuhr von Durchfuhrgut ausdrücklich anerkennt. Da Deutschland gegenüber Ungarn das Recht der Meistbegünstigung geltend machen kann, so werden durch diese klare, von der früheren ungarischen Praxis abweichende Fassung hoffentlich die deutschen Klagen über unzuträgliche Behandlung der deutschen in Ungarn gelagerten Durchfuhrgüter verstummen. (3005)

Italien. **Befreiung gewisser Sprengstoffe von der Fabrikationssteuer und dem entsprechenden Zollzuschlag.** Durch Kgl. Erlaß vom 7. Oktober 1923, veröffentlicht in der „Gazz. Uff." vom 31. Oktober, wird die Fabrikationssteuer und der entsprechende Zollzuschlag für Pikrinsäurepulver und andere Sprengstoffe, mit Ausnahme von rauchschwachem Pulver, aufgehoben, wenn dieselben ausschließlich für öffentliche Arbeiten oder gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. (2995)

Argentinien. **Zollerhöhungen.** Auf S. 614 der „Chem. Ind." wurde mitgeteilt, daß die argentinische Abgeordnetenkammer eine bedeutende Zollerhöhung beschlossen habe, die jedoch nach einem Bericht der Schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires voraussichtlich erst im nächsten Jahre in Kraft treten würde. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Nach einer Kabelmeldung aus Buenos Aires ist das neue Zolltarifgesetz bereits am 3. Dezember d. J. in Kraft getreten. Darin sind die Sätze des Wertschätzungstarifes um 60% (unter Fortfall der im Juli 1920 festgesetzten Erhöhung rund um 20%) erhöht worden. Ferner ist für alle Waren, von denen Gewichtszölle erhoben werden, eine Erhöhung der geltenden Zollsätze um 25% eingetreten. (2989)

Samoa. **Einfuhrfreiheit für deutsche und österreichische Waren.** Ein Erlaß des Generalgouverneurs von Neuseeland bestimmt, daß vom 1. April 1921 ab für deutsche und österreichische Waren keine besondere Einfuhrerlaubnis erforderlich ist.

Gemäß einem Erlaß des Generalgouverneurs von Neuseeland vom 25. September 1923 finden die in dem neuseeländischen Zollgesetz von 1921 und dessen Zusätzen festgesetzten Zölle und die Befreiungen von denselben, mit Ausnahme der Zuschlagzölle für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta, in Samoa keine Anwendung. (2996)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Azetylenflaschen. Mangels abweichender Vereinbarung reist bei Versandgeschäften ganz allgemein jede Ware auf Gefahr des Empfängers; für Azetylenflaschen gilt nichts besonderes. Leihflaschen reisen bei Rücksendung auf Gefahr des Entleihers.

Firnis. Unter der Bezeichnung Firnis, wohl eine Ableitung von Vernix (Lack), werden verschiedene Anstrichmittel verstanden; auch Lacke fallen unter den Begriff „Firnis". Demnach ist eine Bezeichnung „reiner Firnis" ebensowenig ein bestimmter Begriff wie Firnis oder wirklicher Firnis. Wenn ein Verbraucher bei einem Farbenhändler schlechthin Firnis bestellt, so hat er keinen Anspruch auf reinen Leinölfirnis. (2981)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. **Zusammenschluß des chemisch-pharmazeutischen Großhandels.** Am 9. November d. J. fand im Festsaale des Gremiums der Apotheker Oesterreichs eine Versammlung der chemisch-pharmazeutischen Großhändler statt, bei welcher die Gründung der Vereinigung der chemisch-pharmazeutischen Großhändler Oesterreichs beschlossen wurde. Dem zu gründenden Verein sind bei der Versammlung fünfzehn Wiener Großfirmen beigetreten. (Gr.) (2985)

Großbritannien. **Zur Lage der Superphosphatindustrie.** Auf der Generalversammlung der „Langdale's Chemical Manure Co." teilte der Vorsitzende mit, daß infolge der ausländischen Konkurrenz die Lage dauernd sehr schwierig sei; die französischen und belgischen Fabrikanten hätten den Vorteil geringer Löhne, Steuern, Generalunkosten usw. Sie seien außerdem durch ihre Valuta begünstigt. Soviel ihm bekannt sei, würden die Arbeiter auf der Grundlage von 20 frs. für den Tag bezahlt, was 30 sh. für die 48stündige Arbeitswoche entspreche; in Belgien seien die Löhne, wie er glaube, noch geringer. Da in diesen Ländern keine Arbeitslosigkeit bestehe, so fielen für die Industrie die großen Aufwendungen hierfür weg; der Direktor einer belgischen Fabrik, welche dieselben Düngerproduktion wie die Langdale's Co. habe, hätte ihm gesagt, daß ihre lokalen Steuern 30 £ betrügen, Langdale's Co. aber habe 1100—1200 £ zu bezahlen. Die Fertiliser Manufacturers' Association habe sich an den Ministerpräsidenten um Hilfe gewendet, weil sonst viele Superphosphatfabriken geschlossen werden müßten, aber er erwarte nicht viel von dieser Seite. Wenn ein Einfuhrzoll auf französisches Superphosphat gelegt würde, so wäre die Antwort der französischen Regierung ein Ausfuhrzoll auf nordafrikanisches Rohphosphat; die Einfuhr aus den innerhalb des britischen Reiches zur Verfügung stehenden Phosphatlagern, aus den Vorkommen im Stillen Ozean, sei bei den gegenwärtigen Verkaufspreisen wegen der hohen Fracht ausgeschlossen.

Trotzdem sei die Gesellschaft der ausländischen Konkurrenz im vergangenen Jahr nicht erlegen und habe durch ihre Anstrengungen sogar eine Zunahme des Absatzes von Schwefelsäure und Düngemitteln erreicht. Die Hoffnung, daß das Schlimmste vorüber sei, sei im Wachsen begriffen. (3003)

Niederlande. **Beabsichtigte Gründung einer Exportzentrale.** In Holland wird, wie „Chemist and Druggist" (London) mitteilt, die Schaffung einer Export-Zentrale beabsichtigt, welche der in Gruppen zusammengefaßten Industrie ihren weltumfassenden Apparat von Agenturen usw. zur Verfügung stellen würde; besonders soll der Handel mit Niederländisch-Indien, Britisch-Indien und Südafrika gepflegt werden. Neben der Ausfuhr soll indessen auch die Einfuhr in den Kreis der Geschäfte gezogen werden. Zunächst beabsichtigt man, sich auf einige besonders aussichtsreiche Geschäftszweige zu beschränken.

Die neue Zentrale wird kein staatliches Büro sein, sondern ein rein geschäftliches Unternehmen von Handel und Industrie; sie wird die Form einer Aktiengesellschaft haben, deren Aktionäre eine Mindestdividende von 6% und von dem Ueberschußgewinn die Hälfte erhalten sollen.

Es hat sich eine Kommission von 6 führenden Männern des Handels, der Industrie und der Finanz gebildet, um das Projekt zu studieren und auf einer Versammlung, an welcher Vertreter der führenden Firmen des Landes teilnehmen werden, soll die praktische Ausführbarkeit erörtert werden. (2994)

Dänemark. **Chemikalieneinfuhr im 1. Halbjahr 1923/22:**

	1923	1922	
Indigo	39	40	hkg
Alizarin- u. Anilinfarben	2 805	1 393	„
Erdfarben	9 584	7 910	„
Bleiweiß	1 877	1 402	„
Zinkweiß	12 076	8 626	„
Lithopone	2 707	1 356	„
Mennige	2 176	1 906	„
Calciumcarbid	6 756	7 373	„
kaustisches Kali, fest	6 756	7 303	„
„ „ flüssig	4 493	804	„
kaustisches Natron, fest	17 413	11 076	„
Pottasche	4 545	3 257	„
Kalisalpeter	4 614	2 255	„
Natronsalpeter	313	75	„
calcinierte Soda	59 596	44 619	„
Rohphosphat	42 242	60 703	Tonnen
Superphosphat	58 323	48 245	„
Thomasmehl	1 651	811	„
Norgesalpeter	67 056	55 618	„
Kalkstickstoffdünger	327	3 218	„
Chilesalpeter usw.	37 177	32 157	„
Kainit	803	229	„
Kalidünger 20% u. darunter	720	1 143	„
„ 37%	24 359	18 613	„
„ sonstige	95	—	„
Schwefelkies	39 025	30 800	„
Kryolit, roh	345	346	„
Steinsalz in Stücken	971	404	„
Paraffin	1 748	1 262	hkg
Stearin	1 976	1 697	„
Benzol	1 189	1 756	„

(3001)

Digitized by Google

Norwegen. **Chemikalienausfuhr 1923.** Der Wert der Chemikalienausfuhr in den ersten 8 Monaten von 1923 betrug 13 Mill. Kr., gegen 15,1 Mill. Kr. in der gleichen Zeit des Vorjahres, der Wert der Ausfuhr von künstlichen Düngern 27,7 Mill. Kr. gegen 31,3 Mill. Kr. (2899)

Lettland. **Starke Nachfrage nach Kunstdünger.** In Lettland besteht nach einer Meldung des „Chem. Tr. J." eine starke Nachfrage nach Kunstdünger; die von der Regierung ausgesetzte Summe von 280 000 Lats für Darlehen an die Landwirte wurde rasch verbraucht und es wird voraussichtlich ein neuer Kredit eröffnet werden. (2967)

Tschechoslowakei. **Einfuhr von Chemikalien in den ersten 9 Monaten von 1923.** Die Einfuhr von Chemikalien hatte in den ersten 9 Monaten des Jahres 1923 den Wert von 152 Mill. Kronen, von Firnis usw. den Wert von 64 Mill. Kronen; ausgeführt wurden Chemikalien im Werte von 111 Mill. Kronen. (2961)

Ungarn. **Die Lage der teerverarbeitenden Industrie.** „Vegyipar" schreibt: Die Lage der teerverarbeitenden Industrie in Ungarn ist zurzeit eine kritische. Selbst die kleinsten Fabriken sind nicht in der Lage, ihre Betriebe voll auszunützen, da im Inlande nur etwa ein Fünftel der notwendigen Teermenge aufzutreiben ist und diese fast ausschließlich von den Budapester Gaswerken geliefert wird. Die Einfuhr von ausländischem Teer ist infolge Devisenmangels so gut wie unmöglich, wodurch der Preis der Teerprodukte (Teeröle, Pech usw.) bedeutend gestiegen ist. Es ist daher höchst merkwürdig, daß der Export eines Teiles der vorhandenen minimalen Teermenge noch gestattet wird. Vor dem Kriege konnte die hochentwickelte ung. teerverarbeitende Industrie ansehnliche Mengen ihrer Produkte nach Rumänien und Serbien exportieren und auch jetzt könnten einzelne Posten vorzugsweise nach den besetzten Gebieten ausgeführt werden, doch ist dies infolge des Devisenablieferungszwanges unmöglich. So beträgt bei einer Warensendung die Wertgrenze für die abzuliefernden Devisen 500 000 Kronen, wodurch jeder Export unterbunden wird, indem der Wert von einem Faß Teeröl schon 2½ Millionen Kr. ausmacht. Hierzu kommt noch der Umstand, daß wir zurzeit keine Handelsverträge mit den angrenzenden Staaten haben, während Oesterreich leicht exportieren kann, indem es nur die Hälfte an Einfuhrzöllen zu bezahlen hat. Diese Uebelstände lassen sich nur durch Aufhebung des Devisenablieferungszwanges und Verbot der Ausfuhr von inländischem Steinkohlenteer beheben. (2960)

Spanien. **Quecksilberproduktion in Almaden.** Die Quecksilberproduktion in Almaden in den ersten 8 Monaten von 1923 betrug 23 585 Flaschen; die Bestände am 1. September 1923 beliefen sich auf 16 454 Flaschen gegen 28 857 Flaschen am 1. Januar 1923. (2964)

Chemikalienhandel im 1. Halbjahr 1923. Die Einfuhr von chemischen Produkten im 1. Halbjahr von 1923 betrug nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Madrid auf Grund der amtlichen Statistik 163,8 Mill. Peseten, gegen 116 Mill. im 1. Halbjahr 1922, die Ausfuhr entsprechend 63,6 Mill. Peseten, gegen 60,1 Millionen. Den Hauptanteil an der Steigerung der Einfuhr um 47 Mill. Peseten haben: Kreosot, Farbmaterialien (in Pulverform), Streichfarben (flüssig oder teigförmig), Rohschwefel, natürlicher und synthetischer Salpeter, Ammonsulfat, Superphosphate, Kartoffelmehl, Malz, pharmazeutische Spezialitäten und Gerbextrakte. Der Vergleichung mit 1922 kommt dadurch besonderes Interesse zu, daß damals der englisch-spanische und andere Verträge noch nicht in Kraft waren. (2965)

Ver. St. v. Amerika. **Indigopreise für 1924.** E. J. Du Pont de Nemours & Co. haben ihre Kontraktpreise für 20 %ige Indigopaste, Lieferung 1924, mit 25 c per lb., (Wagenladungen, fob Verschiffungsort, Fracht einschließlich) bekanntgegeben. Dieser Preis beträgt 1 c. weniger als die üblichen Loco-Notierungen. (2931)

Entdeckung eines großen natürlichen Vorkommens von Bittersalz in Kalifornien. Ein ungeheures Vorkommen von fast reinem Bittersalz ist in dem Wüstengebiet von Death Valley (Kalifornien) entdeckt worden. Das Lager dehnt sich über 1400 acres aus und liegt 2—3 Zoll unter der Oberfläche; durch ein einfaches Raffinationsverfahren kann ein Salz von 99,8 % Reinheit gewonnen werden und die Kosten werden nur auf ein Fünftel der Produktion aus Magnesit geschätzt. (2968)

Die Bedeutung des Heliummonopols der Vereinigten Staaten. Auf einer Versammlung des „American Institute of Mining" sprach sich der frühere Chef des „U. S. Bureau of Mines", Dr. Moore, gegen die Ausfuhr von Helium und für die Aufrechterhaltung des Heliummonopols der Vereinigten Staaten aus. Wenn geeignete Anlagen errichtet würden, könnten im Kriegsfall 150—200 Helium-Luftschiffe mit dem Gas versorgt werden; gegenwärtig aber gingen jährlich mehr als 500 Millionen Kubikfuß verloren. (2759)

Kanada. **Schwerchemikalienproduktion 1922.** Nach dem „Dominion Bureau of Statistics" betrug 1922 der Wert der Produktion von Säuren, Alkalien, Salzen und komprimierten Gasen nahezu 17 600 000 Doll., oder über 4 000 000 Doll. mehr als 1921. Die Produktion von Schwefelsäure belief sich auf 67 280 t (oder über 20 000 t mehr als 1921) i. W. von 1 390 000 Doll. Die Gesamtproduktion von komprimierten Gasen (Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlensäure, wasserfreies Ammoniak und Acetylen) hatte den Wert von 2 000 000 Doll. (2814)

Chemikalienhandel 1922/23 Der Wert der Chemikalieneinfuhr betrug nach der amtlichen kanadischen Statistik in dem Fiskaljahr 1922/23 (Sept./August) 26 351 972 Dollar, die Ausfuhr 15 326 208 Dollar. Von der Einfuhr kamen chemische Produkte i. W. von 3 983 449 Dollar aus England, solche i. W. von 18 951 699 Dollar aus den Vereinigten Staaten, von der Ausfuhr gingen chemische Produkte i. W. von 2 743 462 Dollar nach England, solche i. W. von 7 787 737 Dollar nach den Ver. Staaten. (2891)

Brasilien. **Vergünstigungen bei Errichtung von Stickstoffabriken.** Durch Verordnung der Regierung sind in Brasilien eine Reihe von Vergünstigungen für die Errichtung von Stickstoffabriken festgesetzt worden. In Betracht kommen, wie die „Ind. u. Handelsztg." meldet, Fabriken zur Gewinnung von Stickstoff aus der Luft und zur Verarbeitung des Stickstoffes zu künstlichem Dünger, wenn die Jahresproduktion mindestens 3000 Tonnen beträgt. Sie werden für die Dauer von dreißig Jahren von allen Einfuhrzöllen für Maschinen, Grundstoffe und Materialien nebst Zollabfertigungsabgaben sowie von allen Bundessteuern befreit, die auf die Errichtung der Werkstätten oder ihre Ausfuhr fallen könnten. Für die Dauer von 10 Jahren sollen sie für ihre Maschinen und Rohstoffe auf den Bundesbahnen und Schiffahrtslinien des Bundes Vorzugstarife genießen. (2982)

Argentinien. **Bestimmungen über die Konservierung und Färbung von Nahrungsmitteln.** Durch Verfügung vom 29. Dezember 1922 hat die Stadtverwaltung von Buenos Aires folgende Bestimmungen über die Verwendung von Konservierungsmitteln und Farbstoffen für Nahrungsmittel getroffen: Verboten ist der Zusatz von Salicylsäure, Borsäure und deren Salzen, sowie von allen nicht besonders gestatteten Konservierungsmitteln zu Getränken und Nahrungsmitteln, weiter von künstl. Süßstoffen und künstlichen Farbstoffen, wenn sie nicht ausdrücklich freigegeben worden sind. (2796)

Chile. **Sprengstoff-Fabrik der Chile Explosive Co.** Die „Chile Explosive Co." hat in ihrer Fabrik in Calame unter Beteiligung der „Du Pont de Nemours & Co.", der „Atlas Powder Co." und der „Nobels Ltd." den Betrieb aufgenommen. (2883)

Zündholzindustrie. Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Valparaiso wird, mit Ausnahme einer kleinen Einfuhr aus Japan, der ganze chilenische Zündholzbedarf durch die einheimische Fabrikation gedeckt. Da die Industrie durch den Zolltarif geschützt ist, kommt eine irgendwie beträchtliche Einfuhr nicht in Frage. Die Zündhölzer sind in Chile so billig, daß sie den Rauchern gratis geliefert werden, wenn sie Tabak kaufen. (2884)

Shanghai. **Lage des Terpentinmarktes.** Am meisten verwendet wird in der Farbenindustrie von Shanghai „mineralisches Terpentin", welches halb soviel kostet wie das vegetabilische, was bei der geringen Kaufkraft der chinesischen Bevölkerung von Bedeutung ist. Echtes Terpentin wird im Kleinhandel zu 4—4½ mexikan. Dollars per Gallone gehandelt (1 mex. Doll. = 0,4811 amerik. Doll. zum Parikurs und = 0,5109 Doll. beim gegenwärtigen). Für mineralisches Terpentin werden 2,25 mex. Dollar und für künstl. Terpentin 1,5 mex. Dollar per Gallone verlangt. Die Preise für russisches Terpentin sind etwa 20% niedriger als die für amerikanisches. (2888)

Australien. **Förderung der Superphosphatindustrie.** Mit Rücksicht auf die Agitation der „Country Party" für billigeres Superphosphat hat die australische Regierung eine Gesetzesvorlage eingebracht, welche die Aufhebung des Schwefelzolls, welcher etwa 85% beträgt, vorsieht und dafür eine Prämie von 45 sh. per t auf in Australien aus australischen Pyriten und anderen Schwefelerzen hergestellte Schwefelsäure aussetzt. Diese Prämie, für die 100 000 £ im Jahr aufzuwenden sein würden, dürfte den Mount Lyell Werken und den projektierten elektrolytischen Zinkwerken ausreichenden Schutz gewähren. Wenn die Prämie aufhört, soll ohne weiteres der Zoll wieder in Kraft treten. Das Gesetz ist von dem Repräsentantenhaus angenommen worden. (2584)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. November. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22°) 105—130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 230—245; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 580; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 305; Bleinitrat 440; Bleisulfat 300; Bleiweiß (pulverförmig) 270—310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) 45; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55—65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 27 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 182 (kg); Jodkalium 157 (kg); Jodnatrium (krist.) 159 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—10 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 18—20 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 198; Kaliumbichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfit 300; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 190—192; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 40,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 240—315; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 375—400; Natriumbisulfit (trocken, ab Fabrik) 175; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfit 12 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 75; Natriumhyposulfit (photogr.) 80; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,25 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 120; Natriumsulfat (krist.) 32—36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 32—38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfit (wasserfrei) 155; Natronsalpeter (neige) 142; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 450; Pottasche (95—98%) 248; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 315—325; Salpetersäure (36°, weiß) 136; Salzsäure (20—21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66°) 28; schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 277 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn. 10—12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 75—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 275—320; Zinkstaub (Dép. Nord) 350; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 235—445; Zinnchlorid (wasserfrei) 1128; Zinnchlorür (52 %, Zinnsalz) 1325; Zinober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 22,75 (kg). — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 11; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500—600 (hg); Alkohol (denaturierter) 190 (hg); Ameisensäure (80%) 360—390 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 22—36; Amylsalicylat 34—45; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 65; Aether (ab Fabrik) 6,25—7,50; Aethylacetat 9,75—12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 34; Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1150 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1500 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18—22; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain, salzsaures 2000—2200; Codein 3200—3300; Coffein (rein) 110; Cremor tartari (entière, 98—99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 145—150; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 500—600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 340 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 460 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 130—160 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 450 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 200 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,10; Furfurol (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 31; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 645 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 565 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 165;

Digitized by Google

Jodoform 202; Kaliumtartrat (neutr.) —,—; Methylacetat 7,50—8; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 725—750 (100 kg); Morphium 1350; Morphium, salzsaures 2300; Moschus (Keto-) 425; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315—375 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetcrs.) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 19,50; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15—19,50; Salol 26; Santonin 7500; Strychnin 520; Strychninsulfat (neutr.) 420; Tannin (Codex) 30; Terpentin, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 535 (100 kg); Terpineol 24—26; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 130; Toluol (rein) 270 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260—290; Weinsäure (1er blanc, krist. oder pulverförmig) 10; Xylidin 200; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Vereinigte Staaten (New York), 19. November. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½—0,06½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniak (26%) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (techn., pulverförmig) 0,09—0,09½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,09—0,10; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,13½—0,14; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,92—0,95 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,74 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,41½; Aetzkali 0,06⅞—0,07; Aetznatron (fest, 76%) 3,00—3,10 (100 lb.); Bariumchlorid 83—90 (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd (88%) 0,17½ 0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10⅜—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,12—0,14; Calciumcarbid 0,05—0,05¼; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21; Campher 0,85—0,86 (t); Chlor (flüssig) 0,08½—0,09; Chlorkalk 1,75 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,30—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure 0,47—0,49½; Cremor tartari 0,22½—0,25½; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 21—24 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,11—0,11¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16½—0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16¼; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,25—0,26; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,56—0,58; Kalisalpeter 0,07¾—0,09; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07½—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17—0,17¼; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 5,00 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn. 1,75—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¼; Methanol (Methylalkohl, 97%) 0,95 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05¼—0,05½; Natriumbicarbonat (ganze Ladungen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07¼—0,07½; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverformig) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10½; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (saltcake) 22—23 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11¾—0,11¾; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,04½—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1,00—2,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16; Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,25 (100 lb.), (Kontraktpreise); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11½—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,15—0,50; Terpentinöl 0,97 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,32½; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,32—0,32½; Zinnchlorid 0,12½—0,13; Zinnoxyd 0,47. — **Kohlenteerprodukte**: Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,80; Anilinöl 0,16—0,16½ Anthracen (80%) 0,75—0,80; Antrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,83; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoesäure (U. S. P.) 0,80; Benzol (rein, water-white) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,40; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,25—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,25—0,26; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75—0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,40—0,41; Dinitrobenzol 0,18—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,74—0,75; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,34; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Xylol (rein) 0,50—0,55; Xylol (comm., tanks) 0,29 (Gall.). (2999)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim.** Das abgelaufene Geschäftsjahr 1922/23 stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, unter den Wirkungen der Rhein- und Ruhrbesetzung. Bis Ende des Jahres 1922 waren die Aussichten günstig; durch die Besetzung ging die Absatzmöglichkeit nach dem unbesetzten Deutschland und nach dem Ausland fast ganzlich verloren. Da auch wichtige Rohmaterialien nicht herangeschafft werden konnten, mußte die Produktion eingeschränkt werden. Der Reingewinn des Berichtsjahres betragt 610 295 495 Mk. (2939)

* **Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel.** Im Geschäftsjahr 1922/23 war, wie der Vorstand berichtet, zunächst eine gleich starke Nachfrage nach den Produkten der Gesellschaft zu verzeichnen. Mitte Februar setzte dann eine starke Zurückhaltung sämtlicher Käuferkreise ein, die jedoch sofort wieder wich, als sich Mitte April die von der Reichsbank versuchte Stabilisierung der Mark als unmöglich erwies. Die fortschreitende Markentwertung und das Steigen sämtlicher Rohmaterialien veranlaßte die Geschäftsführung, mit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres zur Goldmarkberechnung überzugehen. Der Bericht stellt allerdings fest, daß dieser Abwicklungsart noch derartige Mängel anhafteten, daß eine pünktliche Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens der Abnehmer nicht verburgt wäre. Die dauernde Verschlechterung der Wahrung zwang zu wiederholten Kapitalserhöhungen. Die Produktionsleistungen der Betriebe waren allseitig befriedigende. Maschinenverbesserungen und organisatorische Maßnahmen bewirkten eine beträchtliche Erhöhung der Leistungsziffern. Das laufende Geschäftsjahr brachte nach anfänglichem befriedigenden Verlauf wirtschaftliche Erschwerungen, die Voraussagen über den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres nicht zulassen. Der Reingewinn betrug 1 878 079 000 Mk. (2940)

* **Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft Köln.** Im Geschäftsjahr 1922/23 wurde nach dem darüber vom Vorstand erstatteten Bericht das Grundkapital der Gesellschaft zweimal erhöht; es beläuft sich jetzt auf 20 000 000 Mk. Herstellung und Vertrieb der Erzeugnisse waren befriedigend. Außerordentliche Schwierigkeiten erwuchsen durch die Ruhrbesetzung und durch die Entwertung der Mark. Die Bemühungen, das Auslandsgeschäft auszudehnen waren erfolgreich; frühere Beziehungen im Ausland wurden wieder aufgenommen und neue angeknüpft. Einige Erzeugnisse der Gesellschaft werden im Ausland gegen Lizenz hergestellt. Die Gesellschaft übernahm von der Kommandit-Gesellschaft Neura-Werk in Köln-Braunsfeld die Werkseinrichtungen die Herstellung und den Vertrieb der Neura-Lecithin-Perlen. Der Absatz dieses Erzeugnisses war sehr zufriedenstellend. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres stellt sich auf 118 460 367 Mk. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen; dafur soll eine Entschädigung durch Bezugsrechte auf neue Aktien gewährt werden. (2941)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 12.	5. 12.	Aktien	12. 12.	5. 12.
A. G. f. Anilinfabr. .	14000	13250	Höchster Farbw. . .	15000	16000
Bad. Anilin	21000	23000	C. A. F. Kahlbaum .	7750	6500
Byk-Guldenw. . . .	3200	2600	Köln-Rottweil . . .	7300	7750
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	4410	3800
„ Griesheim . . .	13500	15500	Nitritfabrik	4250	5000
„ Grünau . . .	15000	6200	Oberschl. Koksw. .	27750	24000
„ v. Heyden . .	5500	4200	Rasquin, Farbw. . .	10000	12000
„ Milch & Co. .	6000	6000	Rh. W. Sprengst. . .	6000	6500
„ Weiler	18000	18000	J. D. Riedel	7500	7200
„ Gelsenk. . . .	50000	55000	Rungewerke	1700	1000
„ W. Albert . .	39000	35000	Rütgerswerke . . .	14000	13500
„ Concordia . .	36000	30000	H. Scheidemandel .	37000	39000
Dynamit Nobel . . .	7300	7750	Schering, Chem. . .	25000	21250
Egestorff. Salzw. . .	11600	11500	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	18600	20000	Staßfurter Chem. . .	30000	39750
Fahlberg List	4750	4500	Thür. Bleiweißf. . .	21000	27000
Th. Goldschmidt . .	14700	15250	Union Chem. Fabr. .	8100	8600
Harkort Bergw. . .	12250	10500	Ver. chem. Wk. Chl.	21000	—
Heine & Co.	2000	1800	„ Glanzstoff F. .	55000	55000

Die Aktienkurse sind in Milliarden angegeben.

Devisen	6. 12.	7. 12.	8. 12.	10. 12.	11. 12.	12. 12.
Holland . .	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000
Schweden	1104000	1104000	1104000	1104000	1104000	1106000
Italien . .	182000	182000	182000	182000	184000	184000
England .	18400000	18300000	18300000	18300000	18300000	18400000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich	228000	224000	220000	220000	224000	226000
Schweiz .	734000	732000	732000	732000	732000	734000
Spanien .	548000	548000	548000	548000	548000	550000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	12. 12.	5. 12.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metallkommission	Keine Notierungen der Metallkommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(3009)

Versammlungskalender.

18. Dez.: Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall, ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im kleinen Saale der Lutherhalle zu Leopoldshall.

20. „ A.-G. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wendroth, Cassel, 28. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

21. „ Byk Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 68/69. (3000)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**, Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

46. Jahrgang | BERLIN, 24. DEZEMBER 1923 | Nr. 52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Am 18. Dezember hielt der Aufsichtsrat der Rentenbank seine erste Sitzung ab. Er hatte wohl schwerlich damit gerechnet, daß er bereits so frühzeitig berufen sein würde, über eine Frage von weittragendster Bedeutung für das seiner Aufsicht unterstellte Finanzinstitut und für die gesamte deutsche Währung zu entscheiden. Finanzminister Dr. Luther hatte den Antrag gestellt, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen der Reichsregierung einen Zusatzkredit über die in der Rentenbankverordnung festgelegte Höchstgrenze von 1200 Millionen hinaus zu gewähren. Der Aufsichtsrat hat in voller Würdigung der in einer etwaigen Bewilligung dieses Antrages liegenden Gefahr für die gesamte deutsche Währungsreform dem Ersuchen des Finanzministers nicht entsprochen.

Daß ein solcher Antrag überhaupt gestellt werden konnte, erscheint begreiflich, wenn man sich des Schreibens erinnert, mit dem Dr. Luther während der letzten Kabinettskrise den Reichspräsidenten um Enthebung von seinem Amte ersuchte. Schon die nahe bevorstehende Erschöpfung des ersten, zur Fortführung der Erwerbslosenfürsorge im besetzten Gebiet gewährten Kredits in Höhe von 100 Millionen Rentenmark erschien Herrn Dr. Luther schwerwiegend genug, um an der Möglichkeit einer Vermeidung des finanziellen Zusammenbruchs zu verzweifeln. Andererseits aber offenbart das Gesuch des Reichsfinanzministers um Erweiterung des Rentenmarkkredits denselben völligen Mangel an Verständnis für die psychologische Seite der Währungsfrage, der so oft in der letzten Zeit an den verantwortlichen Stellen zutage getreten ist. Selbst wenn Dr. Luther die unerschütterliche Ueberzeugung hatte, daß eine Erweiterung des Rentenmarkkredits um 800 Millionen Mark, da es sich nur um einen „vorübergehenden Kassenkredit" handelte, keine inflationistische Wirkung ausüben würde, mußte er wissen, daß eine derartige Maßnahme von geradezu verheerenden Folgen für die Rentenmark werden würde. Ein Berliner Börsenblatt wies soeben in einem Aufsatz auf die systematische Hetze hin, die in unverantwortlicher Weise von gewissen Börsenkreisen gegen die Rentenmark betrieben würde. Einen größeren Gefallen hätte man tatsächlich diesen „Hyänen der Inflation" nicht erweisen können, als ihnen durch Gewährung eines Zusatzkredits Material gegen die Rentenbank und das von ihr ausgegebene Zahlungsmittel in die Hand zu geben.

Auf dem Vertrauen in die Rentenmark beruht heute, das ist nicht zuviel gesagt, die Zukunft der deutschen Währung und Wirtschaft. Wer dieses Vertrauen erschüttert, und damit den Anstoß zu ihrer Unterbewertung gibt, zerstört nicht nur die seit kurzem unter fachmännischer, sachkundiger Leitung begonnene aussichtsvolle Sanierung unserer Währung, sondern er macht für alle Zeiten jede Währungsreform in Deutschland unmöglich. Der Reichsfinanzminister war auf dem besten Wege hierzu, das muß mit Bedauern festgestellt werden. Wie soll es Dr. Schacht gelingen, in denjenigen neutralen Ländern, die für die Gewährung des uns so nötigen Kredits in Betracht kommen, Vertrauen in den Bestand des Reichs zu erwecken, wenn sogar von amtlicher Seite sein Werk gefährdet wird.

Der Reichswährungskommissar, der demnächst die Leitung der Reichsbank übernehmen wird, hat kürzlich in Zürich in einer Versammlung von führenden Männern des Wirtschaftslebens einen Vortrag über das deutsche Währungsproblem gehalten, um die schweizerische Finanzwelt für die deutsche Auslandsanleihe zu interessieren. Es bedeutet keine Unterstützung dieser dankenswerten Bemühungen Dr. Schachts, wenn unmittelbar darauf der Reichsfinanzminister dem Vertreter einer großen Basler Zeitung ein Interview gewährt, in dem er sich über die Finanzlage des Reiches und die Aussichten ihrer Sanierung mit äußerstem Skeptizismus ausspricht. Daß unsere Finanzlage überaus ernst ist, weiß man im Ausland sehr genau. Wenn man von dort aber Hilfe erwartet, dann muß man in jedem an das Ausland gerichtete Wort den unerschütterlichen Entschluß bekunden, die Währungsreform unter allen Umständen und mit Einsatz auch der äußersten Mittel zur Durchführung zu bringen. Wenn Dr. Luther aber sagt, Grundvoraussetzung für das Gelingen der Regierungspläne sei freilich, daß wir die Stabilisierung der Mark auch weiterhin aufrecht zu erhalten vermöchten„ so klingt aus diesen Worten nicht das feste Vertrauen in die eigene Kraft, ohne das wir vom Ausland keine finanzielle Hilfe zu erwarten haben.

Der vom Reichsarbeitsministerium erstattete Bericht über Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Beginn des Monats Dezember zeigt die ersten Anfänge einer Besserung, die von der Wiederbelebung der Produktion im Herzen unseres westlichen Industriegebiets und der Stabilisierung der Währung ihren Ausgang genommen hat. Nur um die ersten Anfänge kann es sich selbstverständlich handeln, nachdem der verflossene Monat November die deutsche Wirtschaftskrise mit allen ihren verheerenden Wirkungen offenbart hatte. Vor allem treten mehr und mehr die sozialen Wirkungen der unter schweren Opfern der Industrie mit den Besatzungsmächten zustandegekommenen Verträge in die Erscheinung. Das Heer der Arbeitslosen verringert sich von Tag zu Tag, und im gleichen Maße mindern sich die Lasten der Arbeitslosenunterstützung. Das Sinken des allgemeinen Preisniveaus, das von den Lebensmitteln seinen Ausgang nahm, hat sich auch auf die industrielle Produktion erstreckt, nachdem es möglich geworden ist, die früher unvermeidlichen Risikozuschläge zum Ausgleich der rapiden Geldentwertung abzubauen. So besteht die Hoffnung, daß trotz der heute klar zutage tretenden weitgehenden Verarmung des deutschen Volkes doch die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes eine allmähliche Steigerung erfahren wird.

In welchem Zustand die deutsche Industrie aus der Sturm- und Drangperiode der Nachkriegsjahre hervorgehen wird, dürfte sich bald offenbaren. Die Verordnung über die Goldmarkbilanzierung gelangt in den nächsten Tagen zur Veröffentlichung. Mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich auch in manchen Unternehmungen, die ihren Betrieb ohne nennenswerte Schwierigkeiten aufrechterhalten konnten, die Goldmarkbilanz eine Ueberschuldung ausweisen wird, sieht die Verordnung vor, daß von der für solche Fälle durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Konkursanmeldung abgesehen werden k a n n. Darüber besteht aber kein Zweifel, daß sich die finanzielle Lage der überwiegenden Zahl der deutschen industriellen Gesellschaften als überaus ungünstig herausstellen wird. Eine Periode der völligen Dividendenlosigkeit dürfte anbrechen, aus der sich für die Aktionäre und die Börseninteressenten sehr unerwünschte Folgen ergeben werden. Deutschland geht auch weiter sehr, sehr ernsten Zeiten entgegen, das ist die Bilanz des Jahres 1923. Aber der unerträgliche Druck der vollkommenen Hoffnungslosigkeit ist von uns gewichen — das deutsche Volk hat seine Weihnachtsfreude. Bl. (3049)

Digitized by Google

Preisermäßigung für Industriesprit.

Bekanntlich hatte der Monopolbeirat den Abgabepreis für Industriesprit auf 80 Goldpfennige pro Liter festgesetzt. Die aus diesem Preise für die Industrie sich ergebende Belastung erkennt man, wenn man sich vergegenwärtigt, daß vor dem Kriege der Preis sich auf 0,30 bis 0,35 Mk. belief. Ziemlich genau auf dieser Höhe steht gegenwärtig der Preis für Auslandssprit. Holländische Offerten für Primasprit 95—96%ig lauten, berechnet auf 100%igen Gehalt, auf 29 bis 31 Goldpfennig.

Sprit wird in der chemischen Industrie in großem Ausmaß für solche Fabrikationszweige benötigt, welche in scharfem Wettbewerb mit der ausländischen Konkurrenz stehen. Es handelt sich hier um die Herstellung von Celluloid, Filmen, Farbstoffen, Lacken, Arzneimitteln, Schwefeläther, Collodium, künstlichen Riechstoffen, kosmetischen Erzeugnissen usw. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Industriezweige, bei denen der Alkoholpreis häufig 15—25 % des Wertes des Fertigprodukts ausmacht, dem Ausland gegenüber nicht konkurrenzfähig sind, wenn sie mit einem dreifach höheren Spritpreis belastet sind wie die fremden Industrien. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch die sonstigen Produktionsverhältnisse in Deutschland zurzeit wesentlich ungünstiger sind als im Ausland.

So erklärt es sich, daß die oben genannten Industriezweige in ihrem Export bereits eine erhebliche Einbuße erlitten haben, die sich noch weiter steigern dürfte. Da die betroffenen Industriezweige bisher zu den leistungsfähigsten Exportindustrien zählten, muß die Devisenbilanz der deutschen Wirtschaft in hohem Grade ungünstig beeinflußt werden. Eine weitere unvermeidliche Folge ist die Stillegung von Betrieben und die Entlassung von Arbeitskräften.

Eine Abhilfe erscheint nur möglich durch sofortige Bewilligung der Einfuhr von ausländischem Sprit ohne Erhebung des Zolles und des Monopolausgleichs. Eine finanzielle Einbuße erleidet der Fiskus hierdurch nur scheinbar, denn wenn die Industrie keinen ausländischen Sprit beziehen kann, dann muß sie den Spritverbrauch zur Herstellung von Exportwaren so gut wie gänzlich einstellen. Inländischer Industriesprit zum Preise von 80 Pfennig kann auf keinen Fall noch in nennenswertem Umfang bezogen werden. Außerdem steigert die Stillegung zahlreicher Betriebe die sozialen Lasten des Reichs sehr erheblich.

Was den Devisenverbrauch für die Einfuhr von ausländischem Sprit betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Devisen aus dem Erlös der hergestellten Exportwaren einen vielfachen Ersatz finden. Außerdem kann die Einfuhr von Mais zur Herstellung von Inlandsprit, die einen größeren Devisenaufwand als die Spriteinfuhr erfordert, erheblich eingeschränkt werden.

Auf Grund der obigen Erwägungen richtete der Verein z. W. an den Reichsfinanzminister den Antrag, die Reichsmonopolverwaltung zu ermächtigen, der spritverbrauchenden Industrie die Einfuhr von Auslandsprit unter Gewährung von Zollfreiheit und Verzicht auf den Monopolausgleich zu gestatten. Sollte das Reichsfinanzministerium diesem Antrage zuzustimmen nicht in der Lage sein, dann bliebe kein anderer Ausweg als eine Ermäßigung des Preises für Industriesprit bis auf den Weltmarktpreis. Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, welche bereits aus den zu hohen Preisen für Industriesprit entstanden sind, wurde um eine umgehende Entscheidung gebeten.

Außerdem wurde auf Veranlassung des Vereins z. W. die Frage der Preisermäßigung für Industriesprit dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats zur Begutachtung überwiesen, der einen Unterausschuß zu ihrer Prüfung einsetzte. Ihm gehörte auch der geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Kommerzienrat Dr. Frank, an. Der Unterausschuß hat die Fragen in zwei Sitzungen unter Teilnahme von Vertretern des Reichsfinanzministeriums, der Reichsmonopolverwaltung, des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsernährungsministeriums eingehend beraten. Sachverständige aus der Industrie wurden zugezogen.

Die Sachverständigen der Industrie vertraten den Standpunkt, daß ein Preis für Industriesprit von 40 Goldpfennigen die äußerste für die Industrie tragbare Grenze bedeutete. Die Vertreter des Finanzministeriums und der Monopolverwaltung erklärten, ein Preis von 40 Goldpfennigen könne unter keinen Umständen in Frage kommen, jedoch wäre ein Preis von 50 Goldpfennigen für 2 Monate und eine Menge von 60 000 bis 70 000 hl annehmbar. Demgegenüber beharrte der Sachverständige der Industrie auf dem Standpunkt, daß ein Preis von 50 Goldpfennigen zu hoch sei; über 40 Goldpfennige dürfte der Preis unter keinen Umständen hinausgehen.

Der Unterausschuß war einstimmig der Ansicht, daß eine rasche und ausgiebige Hilfe notwendig sei, und daß besonders in Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Zweige der chemischen Industrie für den Export und damit für die Devisenbeschaffung sowie in Rücksicht auf die große in diesen Industrien tätige Arbeiterschaft eine schnelle Hilfe am Platze sei. Der Unterausschuß schlug vor, den Preis für Industriesprit auf 45 Goldpfennige pro Liter festzusetzen, zahlbar in Devisen, und zwar für ein Quantum bis zu 70 000 hl, welches in der Zeit bis zum 15. Februar nächsten Jahres von der Monopolverwaltung an die betreffenden Industrien abzugeben sei.

Das Reichsfinanzministerium hat gegenüber diesem Gutachten bezüglich des Preises an seinem in der Ausschußsitzung eingenommenen Standpunkt festgehalten. Es wurde angeordnet, daß der Preis für Industriesprit von 80 auf 50 Goldpfennige ermäßigt wird.

Die Monopolverwaltung hatte zum Zwecke der Neuregelung des Branntweinübernahmepreises den Gewerbeausschuß und den Beirat am 18. bzw. 19. Dezember zu Beratungen eingeladen, bei denen auch die Frage des Preises für Industriesprit zur Erörterung gestellt wurde. Nach sehr eingehenden Erörterungen setzte der Beirat den Preis für Industriesprit auf 45 Goldpfennige fest. Die Entscheidung des Reichsfinanzministers steht infolge seiner Abwesenheit von Berlin bei Redaktionsschluß dieser Nummer noch aus. Es darf aber doch wohl als sicher angenommen werden, daß Herr Dr. Luther sich dem übereinstimmenden Urteil aller Sachverständigen aus wirtschaftlichen Kreisen anschließen wird. (3045)

Dr. Levinstein über die englische und die deutsche Farbenindustrie.

Auf einer Versammlung der Sektion Manchester der „Society of Chemical Industry" machte Dr. Levinstein folgende interessanten Ausführungen über die englische Farbenindustrie in ihren Beziehungen zur deutschen:

„Der Krieg habe den englischen chemischen Fabrikanten Gelegenheit gegeben, Produkte herzustellen, für welche die deutsche „Interessengemeinschaft" das Bedürfnis geschaffen habe und welche unentbehrlich für den nationalen Betrieb der Industrie geworden seien. Es seien so große Farbenfabriken entstanden, über deren Tätigkeit er jetzt etwas sagen wolle.

Man möge sich hüten, in den Irrtum zu verfallen, daß die „Wegnahme des deutschen Handels" — so laute ja wohl das Schlagwort — eine so einfache Sache sei und daß es sich nur darum handle, in England Produkte herzustellen, die früher in Deutschland erzeugt worden seien. Gewiß sei dies nötig, um den Verbrauchern die Stoffe zu liefern, die sie aus Deutschland erhalten hätten, und die Nachahmung deutscher Farbstoffe nach den Patentbeschreibungen sei ja auch die gewöhnliche Geschäftspraxis der Farbenfabriken; daß es nicht immer leicht sei, wisse jeder, der etwas von der Technik der Farben- und Feinchemikalienfabrikation verstehe.

Viel wichtiger sei indessen ein anderer Punkt. Man möge sich einmal den Lebenslauf eines solchen Farbstoffs vorstellen: in einem deutschen Farbenlaboratorium aufgefunden, werde er von einem scharfsichtigen deutschen Fachmann als ein möglicher geschäftlicher „Schlager" (commercial „winner") erkannt und in großem Maßstab in einer wahrscheinlich schon bestehenden Anlage hergestellt, bis eine Nachfrage nach demselben von einer deutschen technischen Verkaufsorganisation geschaffen worden sei, die, von seiner Brauchbarkeit überzeugt, entschlossen sei, aus ihm einen „Erfolg" zu machen. Die Engländer würden einen Mangel an Urteilsfähigkeit an den Tag legen, wenn sie glaubten, es mit dem Nachmachen von deutschen Patenten allein schaffen zu können und er bedaure, daß diese Seite der Sache oft so sehr in den Vordergrund gerückt worden sei.

Sicher sei niemand in der Versammlung, der glaube, daß man auf dem Weltmarkt den Sieg davontragen könne, indem man anderer Leute Produkte nachmache, nachdem sie durch eine unternehmende Konkurrenz erfolgreich eingeführt worden seien. Jedermann wisse, daß die Farbenindustrie nichts Feststehendes sei, sondern sich in steter Entwicklung befinde.

Nun höre man oft die Aeußerung, daß England in der Chemie um 40 Jahre hinter Deutschland zurück sei. Diese Auffassung sei nicht richtig: auf einigen Gebieten der chemischen Wissenschaft sei England führend in der Welt gewesen und auf keinem Gebiet könne man sagen, daß es erheblich hinter irgendeiner anderen Nation zurückstehe. Die Schwerchemikalienindustrie habe es nicht nötig, große Anstrengungen zu machen, um ihren Ruf zu sichern. Anders aber sei es in der Farben- und Feinchemikalienindustrie, deren Erfolg so

Digitized by Google

sehr von der erfinderischen Tätigkeit abhänge. Industrien, deren Grundlagen von der wissenschaftlichen Forschung geschaffen werden müßten, wie es bei der chemischen Industrie der Fall sei, könnten nicht durch irgendeinen Regierungsakt oder ein Gesetz zur Blüte gebracht werden. Sie könnten dauernd nur in einem Lande gedeihen, wo der Unterricht und die Industrie nach Umfang und Güte auf der Höhe seien." (3032)

Weitere Einfuhrerleichterungen in der Tschechoslowakei.

Der tschechoslowakische Handelsminister veröffentlichte im Amtsblatt vom 19. Dezember d. J. wiederum eine Liste von Zolltarifpositionen, deren Waren vom Tage der Veröffentlichung ab gegen einfache Anmeldung (ohne vorherige Bewilligung) zur Einfuhr gelangen können. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

aus 81 b Tierisches Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt, z. B. Baumwachs, Klebewachs, Wachskitt und dergleichen.
.. 94b 2 Vegetabilisches Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt.
.. 100 b Wagenschmiere ohne Zusatz von Mineralöl oder Mineralfett.
150 Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannte, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt.
405 Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Detailverkauf adjustiert. (3046)

Die Entrichtung von Monopolgebühren für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse in der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat hat unter dem 10. Dezember eine Verordnung über die Entrichtung von Monopolgebühren auf „gebrannte Wasser" erlassen. Das Recht zur Einfuhr von Sprit steht ausschließlich der Alkoholverwaltung zu. Alkoholhaltige Erzeugnisse, solange die Verwaltung sie nicht selbst in den Verkehr bringt, können mit deren Bewilligung durch Private eingeführt werden. Dabei ist neben den Monopolgebühren eine Eintrittstaxe zu entrichten.

Nachstehend veröffentlichen wir den Inhalt der Verordnung, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt:

Die Einfuhr von Fruchtäthern, Essenzen, Extrakten und Tinkturen zur Bereitung geistiger Getränke, von alkoholischen Frucht- und Beerensäften, alkoholhaltigen pharmazeutischen Produkten zum innerlichen Gebrauch ist den Privatpersonen gegen Entrichtung von Monopolgebühren gestattet. Diese betragen 115 Fr. per Meterzentner Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt. Enthält ein Produkt indessen mehr als 75 Volumengrade Alkohol, so wird für die Mehrgrade eine Zuschlagsgebühr von 1,15 Fr. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht bezogen. Für Sendungen unter 50 Kilogramm Bruttogewicht beträgt die feste Monopolgebühr 145 Fr., die Zuschlagsgebühr für Mehrgrade 1,45 Fr. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht.

Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, zu deren Herstellung in der Schweiz aber Trinksprit verwendet werden müßte, werden bei der Einfuhr mit einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht belegt.

Zur Ausgleichung der bei inländischer Fabrikation von Waren mit Industriesprit entfallenden innern fiskalischen Belastung wird die Alkoholverwaltung ermächtigt, eine Ausgleichungsgebühr beziehen zu lassen.

Dieser Beschluß tritt am 16. Dezember 1923 in Kraft. Frühere zuwiderlaufende Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Alkoholverwaltung ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Auf Grund dieser Verordnung erließ die eidgenössische Oberzolldirektion folgende

Bekanntmachung:

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923 betreffend die Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannte Wässer werden die Monopol- und Ausgleichungsgebühren für nachstehende im Gebrauchstarif aufgeführte Produkte festgesetzt wie folgt:

ad 130/131. Essig und Essigsäure bezahlen infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von 25 Rp. per Säuregrad und q brutto.

ad 974 b. Aldehyd (Acetaldehyd, Paraldehyd), nicht denaturiert, unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 23 Fr. per q brutto; Ameisenäther und Salpetergeist unterliegen einer fixen Monopolgebühr von 145 Fr. pro q brutto.

ad 976. Chloroform unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 33 Fr., Chloral und Chloralhydrat einer solchen von 27 Fr. per q brutto.

ad 981. Monopolgebühren: 1. auf alkoholhaltigen, pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, die ausschließlich zum äußerlichen Gebrauch dienen: 1,80 Fr. per Grad und q brutto; 2. Rumäther und Rumessenz unterliegen einer fixen Monopolgebühr von 145 Fr. per q brutto; 3. Fruchtessenzen mit mehr als 10 Vol. % Alkoholgehalt: Monopolgebühr gemäß NB. ad. 125/129, Ziffer II, lit. a/b, hiervor; 4. auf alkoholhaltigen, pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, Elixieren, Geheimmitteln, medikamentösen Weinen usw., die zum innerlichen Gebrauch dienen, sowie auf andern als den vorstehend aufgeführten alkoholhaltigen Essenzen und Extrakten zu Genußzwecken oder zur Herstellung von Branntwein, Liqueurs, Limonaden usw., wie Alcool de menthe (Münzgeist), Bittergeist (Lebensessenz), Cognacessenz, Extrait de menthe, Wermutessenz u. dgl.: Monopolgebühr gemäß NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/b, hiervor.

ad 982/983. Monopolgebühr für alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel 1,80 Fr. per Grad und q brutto.

ad 1052. Fettsäureester mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 Vol. % gehören unter die Tarif-Nr. 981 (Monopolgebühr s. NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/b, hiervor).

ad 1059. Bromäthyl unterliegt infolge des Alkoholmonopols eines Ausgleichungsgebühr von 8 Fr., Chloräthyl einer solchen von 12 Fr., Jodäthyl einer solchen von 9 Fr. per q brutto und Collodium einer solchen von 23 Fr. per q brutto. Andere alkoholhaltige Produkte dieser Tarifposition bezahlen eine Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Vol. % und q brutto.

ad 1062. Schwefeläther bezahlt infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von 24 Fr. per q brutto.

ad 1063. Essigäther unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 12 Fr. per q brutto.

ad 1082. Collodiumwolle, mit Spiritus angefeuchtet, unterliegt einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Vol. % und q brutto.

ad 1107/1111. Alkoholhaltige Farben aller Art unterliegen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von 15 Fr. per q brutto.

ad 1112. Alkoholhaltige Kitte, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, unterliegen einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Vol. % und q brutto; solche mit einem Harzgehalt von 6 % und darüber bezahlen infolge des Alkoholmonopols, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, eine Ausgleichungsgebühr von 15 Fr. per q brutto.

ad 1113.

1. Alkoholhaltige Firnisse, Polituren, Lacke aller Art (ausgenommen Zaponlacke und Zaponlackverdünnungen), Siccative u. dgl., die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, unterliegen einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Vol. % und q brutto; solche mit einem Harzgehalt von 6 % und darüber bezahlen infolge des Alkoholmonopols, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, eine Ausgleichungsgebühr von 15 Fr. per q brutto.

2. Für Lösungen von Harzen in Schwefeläther, Essigäther oder Mischungen von solchen mit Holzgeist, Aceton u. dgl., auch ohne Alkohol, ist infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von 23 Fr. per q brutto zu entrichten.

Diese Bekanntmachung ersetzt diejenige vom 18. Juni 1923 betreffend die Erhebung von Monopol- und Ausgleichungsgebühren auf monopolpflichtige Waren.

Obige Monopol-, Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren gelangen vom 16. Dezember 1923 an zur Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

Die ab 16. Dezember 1923 zur Einfuhr angemeldeten Sendungen unterliegen den neuen Monopol-, Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren, ausgenommen die vor diesem Datum mit Geleitschein auf 1 oder 2 Monate abgefertigten Sendungen, für welche diese Gebühren nach den am Tage der Geleitscheinabfertigung gültig gewesenen Ansätzen berechnet werden.

Für die in Niederlagshäusern eingelagerten Waren werden die im Momente der Verzollung gültigen Monopol-, Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Bei der Verrechnung provisorischer Verzollungen sind die vorstehenden Gebühren nach denjenigen Ansätzen zu berechnen, welche im Zeitpunkte der provisorischen Verzollung gültig waren. (3035)

Digitized by Google

Chemikalienausfuhr Schwedens I. J. 1922 nach den verschiedenen Ländern.

	Menge kg	Kronen
Aluminiumsulfat		
Norwegen	675 020	73 060
Dänemark	379 000	42 701
Finnland	125 000	12 500
Deutschland	23 000	3 000
Gesamtausfuhr	1 479 520	162 537
Alaun	1 970	389
Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat	1 416	1 370
Ammoniumnitrat		
Finnland	65 000	28 800
Ammoniumsulfat		
Spanien	2 566 050	780 307
Japan	1 726 575	455 493
Gesamtausfuhr	4 730 054	1 360 290
Arsenige Säure		
Deutschland	4 100	3 800
Bariumoxyd u. Bariumsuperoxyd	84	75
Blutlaugensalz	140	400
Bleizucker und Bleiessig	1 164	726
Borax	445	314
Borsäure	400	663
Brom, Bromkalium usw.	532	934
Citronensäure und Weinsäure		
Norwegen	1 508	2 513
Gesamtausfuhr	2 713	6 458
Cyankalium und -natrium		
Norwegen	623	1 574
Gesamtausfuhr	998	2 457
Formalin in Wasserlösung		
Norwegen	7 145	8 040
Dänemark	10 825	10 126
Großbritannien	17 217	14 895
Gesamtausfuhr	40 224	37 459
Phosphorsäure		
Norwegen	23 812	11 777
Dänemark	16 525	7 059
Gesamtausfuhr	40 338	18 847
Phosphor		
Norwegen	1 150	3 200
Kohlensäure		
Dänemark	3 900	1 040
Gesamtausfuhr	13 209	3 890
Sauerstoff und Stickstoff		
Dänemark	468 880	33 378
Gesamtausfuhr	485 124	34 359
Andere verdichtete Gase		
Norwegen	16 236	7 654
Dänemark	6 051	3 004
Finnland	22 501	11 048
Holland	22 586	10 424
Großbritannien	38 595	18 848
Spanien	10 827	5 278
Argentinien	19 576	9 700
Gesamtausfuhr	192 696	92 978
Calcium- und Bariumcarbid		
Dänemark	493 600	118 295
Holland	967 750	214 830
Belgien	119 500	24 988
Großbritannien	5 841 500	1 263 301
Griechenland	120 000	32 631
Sundainseln	319 250	83 887
Westindische Inseln	155 000	40 103
Argentinien	755 000	218 303
Chile	715 700	194 001
Australien	397 000	94 771
Gesamtausfuhr	10 740 027	2 507 540
Kalisalpeter, Kaliumnitrat	1 065	754
Kalium- und Natriumchlorat		
Dänemark	100 808	58 994
Estland	90 296	44 537
Deutschland	50 338	25 014
Großbritannien	748 712	434 981
China	170 290	81 925
Japan	259 772	125 054
Brasilien	131 556	64 665
Gesamtausfuhr	1 946 094	1 046 487
Kaust. Kali und Natron		
Norwegen	401 859	130 655
Frankreich	55 234	54 452
Ver. Staaten	110 930	127 501
Gesamtausfuhr fest	682 887	404 389
Gesamtausfuhr flüssig	96	288
Chemisch-technische Präparate		
Deutschland	166 536	42 411
Japan	191 192	116 188
Gesamtausfuhr	514 639	303 623
Chlorkalk	96	300
Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel		
Großbritannien	28 126	15 250
Gesamtausfuhr	28 147	15 274
Kunstdünger		
Chilesalpeter	566	149
Kalk-Stickstoff		
Belgien	3 050 000	518 500
Großbritannien	110 000	21'040
Gesamtausfuhr	3 689 190	644 627
Superphosphat	20 310 723	1 514 147
Kupfervitriol		
Dänemark	20 205	9 128
Deutschland	10 000	4 350
Gesamtausfuhr	35 325	15 788
Höllenstein (Silbernitrat)	11	668
Oxalsäure	228	221
Pottasche		
Dänemark	6 220	3 895
Großbritannien	5 296	6 130
Ver. Staaten	9 291	15 820
Gesamtausfuhr	24 075	31 284
Salmiak		
Finnland	1 465	1 030
Gesamtausfuhr	1 960	1 231
Salpetersäure		
Dänemark	5 938	1 160
Gesamtausfuhr	6 013	1 222
Salzsäure		
Dänemark	50 960	2 548
Gesamtausfuhr	64 374	3 631
Soda usw.		
Dänemark	208 755	29 307
Gesamtausfuhr	236 595	38 856
Schwefelkalium und -natrium	502	229
Wasserstoffsuperoxyd	11	36
Essigsaurer Kalk		
Holland	155 734	22 500
Großbritannien	222 227	27 573
Dynamit und andere Sprengstoffe		
Spanien	55 000	240 000
Gesamtausfuhr	61 957	302 492
Sprengkapseln	151	6 038
Pulver		
Schießbaumwolle		
Norwegen	200	1 400
Dänemark	1 000	7 000
Rauchschwaches Pulver		
Niederlande	19 699	282 464
Brasilien	2 868	33 864
übrige Länder	759	9 100
Schwarzpulver		
Norwegen	1 000	2 000
Dänemark	750	1 200
Pulver zusammen	26 276	337 038
Patronen		
nicht geladene und geladene	7 745	22 425
Zündschnur und Zündrohre		
Deutschland	2 300	5 500
Gesamtausfuhr	2 959	7 039
Zündmittel für Projektile und Schußwaffen		
Holland	—	616 905
China	—	149 400
Gesamtausfuhr	—	805 680

Digitized by Google

	Menge kg	Kronen
Zündhölzer		
Sicherheits-, aus Holz		
Dänemark	228 490	336 686
Deutschland	451 585	265 227
Holland	1 879 253	4 355 667
Belgien	248 856	491 275
Großbritannien	2 101 132	4 067 348
Frankreich	632 372	864 800
Europäische Türkei	269 101	411 640
Griechenland	903 000	1 916 400
Aegypten	984 476	1 422 205
Algier	143 784	230 300
Kanarische Inseln	176 115	356 005
Frz. Westafrika	669 938	1 174 140
Asiat. Türkei	554 503	885 095
Persien	359 262	689 890
Brit. Ostindien	3 288 939	3 556 535
Sundainseln	2 800 684	4 681 305
China	509 018	715 290
Uebrig. Asien	43 822	64 000
Brit. Nordamerika	33 815	48 150
U. S. A.	5 210 400	4 904 335
Mexiko	870	2 400
Mittelamerika und Westind. Inseln	879 794	1 673 627
Australien	2 170 391	4 193 463
Gesamtausfuhr	24 988 510	38 151 462
Andere Zündhölzer		
Großbritannien	2 970 466	5 605 735
Aegypten	290 415	322 650
Brit. Ostindien	861 323	871 135
Gesamtausfuhr	4 374 735	7 120 736
Zündhölzer aller Art		
Gesamtausfuhr	29 363 245	45 272 198

(3030)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen im Sinne der Ziffer I B der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 wird durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" vom 13. Dezember 1923 mit Wirkung vom 14. Dezember auf 12 700 000 000 und im „Reichsanzeiger vom 20. Dez. mit Wirkung vom 21. d. M. auf 11 700 000 000 festgesetzt. (3041)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung der Zollmultiplikatoren.** Vom 18. Dezember d. J. ist der normale Zollmultiplikator auf 895 000, der ermäßigte auf 675 000 erhöht worden. (3047)

Schweiz. **Zollerhöhung für kristallisierte Soda.** Der schweizerische Bundesrat hat unter dem 10. Dezember d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Für nachfolgende Warenkategorie wird der Einfuhrzoll bis auf weiteres erhöht:

Tarifnummer 1040 Soda, kristallisiert, von Fr. 1 auf Fr. 4 per 100 kg.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 14. Dezember 1923 in Kraft. (3036)

Norwegen. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Auf S. 671 der „Chem. Ind." wurde über Zollerhöhungen in Norwegen berichtet. Dazu entnehmen wir einem schweizerischen Konsularbericht noch folgende Ausführungen:

„Von den dem Wertzoll unterliegenden Waren werden die Zölle nicht in Gold erhoben, weil die durch den niedrigen Kurs bedingte Preiserhöhung an und für sich schon eine Zollerhöhung bewirkt.

Der Zoll wird also jetzt in einem Betrage erlegt, der dem Nominalgoldwert der norwegischen Krone entspricht, indem der Kurs des amerikanischen Dollars zugrunde gelegt wird. Die Höhe des Kurses wird vom Zolldepartement zu Anfang jedes Monats bestimmt, so daß die täglichen Valutaschwankungen außer Betracht fallen. Während des Monats Dezember wird der neue Zollansatz einer Ware durch Multiplikation des früheren Gewichtszollansatzes (einschließlich Zuschlag) mit der vom Zolldepartement ausgerechneten Ziffer 1,79 gefunden.

Der Wert der norwegischen Krone liegt gegenwärtig zwischen 50 und 60 Oere Gold, weshalb der neue Beschluß, die Erhebung der Zölle in Gold, abgesehen von dem erwähnten Zuschlag, im Grunde nichts anderes als die Wiederherstellung der früheren Zollbelastung bedeutet." (3034)

Spanien. **Bestimmungen über den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten.** Zu der Neuordnung des Verkaufs von pharmazeutischen Spezialitäten teilt „Journée industrielle" mit:

1. Bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Verordnung (vgl. „Chem. Ind." S. 657), in welcher auch neue Gebühren für die Eintragung festgesetzt werden, wird die Eintragung in die Liste des Gesundheitsamts eingestellt.

2. Um die Erfinder oder Hersteller von nicht eingetragenen Spezialitäten nicht zu benachteiligen, wird der Verkauf derselben bis zum Ablauf der Frist, welche in der neuen Verordnung angegeben werden wird, freigegeben. (3038)

VERKEHRSWESEN

Aenderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I.

Am 1. Dezember cr. sind eine Reihe in der letzten (132.) Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen gefaßten Beschlüsse in Kraft getreten, von denen für die chemische Industrie folgende in Betracht kommen:

1. Eisenvitriol (Ferrosulfat) muß bei der Aufgabe als Stückgut in Holzbehältern (Fässer oder Kisten), die ein Verstreuen des Inhalts verhindern, verpackt sein.
2. § 50 der Allgemeinen Tarifvorschriften im Teil I B wird dahin ergänzt, daß der Absender eines beladenen Privatgüterwagens berechtigt ist, dem Frachtbrief für den Hinweg des beladenen Wagens den für die Rück- oder Weiterleitung des leeren Wagens bestimmten Frachtbrief beizufügen. Für alle Folgen, die aus dem Verlust des Frachtbriefes und der nicht ordnungsmäßigen Ausführung des Auftrages entstehen, übernimmt die Eisenbahn keine Haftung.
3. Chlorschwefel wird zur Beförderung in Kesselwagen zugelassen.
5. Der Abschnitt „Fette und Oele aus pflanzlichen und tierischen Stoffen der Klasse B und Stückgutklasse II" erhält folgende, bestimmtere Fassung:
   1. Fette und Oele, auch gereinigt und gehärtet:
      a) pflanzliche; folgende: Baumwollsamenöl (auch Cottonöl), Buchenöl (auch Bucheckernöl), chinesisches Holzöl, Erdnußöl (Arachisöl), Flachsöl, Hanföl, Illipetalg, Cocosöl, Cocosbutter, Leinöl, Leindotteröl, Maisöl, Mohnöl, Mowraöl, Olivenöl (auch Baumöl), Olivenkernöl, Palmöl, Palmkernöl, Palmkernfett, chinesischer Pflanzentalg, Rapsöl (Repsöl, Levatöl), Ricinusöl, Rüböl, Sheanußöl, (Schinußöl), Sheabutter (Schi- oder Galambutter), Senföl, Sesamöl, Sonnenblumenöl, Soyabohnenöl, Sulfuröl, Walnußöl:
      b) tierische; folgende: Gänsefett (Gänseschmalz), Knochenfett, Knochenöl, Schweinefett (Schweineschmalz), Schmalzöl, Talg, wie Hirsch-, Hammel-, Rinds-, Schaftalg, Oleomargarine, Premierjus, Unschlitt, Fischöle und Trane, wie Lebertran, Robbentran, Walfischtran.
   II. Kunstspeisefette.
   III. Speiseöle, soweit nicht schon unter Ziffer I genannt.
   IV. Fett- und Oelsäuren mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mindestens 25 und höchstens 75 % (Rückstände der alkalischen Raffination der Oele und Fette).
6. Alte, abgenutzte Bereifungen von Lastkraftwagen und Anhängewagen (Stahlbänder mit Vollgummi) werden in die Klasse C und Stückgutklasse II aufgenommen.
9. Harnstoff, künstlicher, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt, wird in die Klasse C und in die ermäßigte Stückgutklasse (Klasse II) eingereiht.
10. In die Klasse F und Stückgutklasse II kommen: Glycerinhaltige Unterlaugen und Glycerinwässer mit einem Glyceringehalt von höchstens 6 %, während solche von mehr als 6 bis höchstens 20 % Glyceringehalt in Klasse E bleiben. Bei mehr als 20 bis höchstens 50 % Glyceringehalt kommt Klasse C und im übrigen Klasse A in Frage.
11. Ziffer 1b der Stelle „Kalk" der Klasse F wird geändert in: „Kalksteine oder erdiger Kalk, beide auch gemahlen, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt". (Dies bedeutet eine Detarifierung von rohen Kalksteinen bei der Verwendung zur Bereitung von Düngemitteln aus Klasse E nach Klasse F).
12. Sendungen, die von Deutschland durch das Ausland nach Deutschland bestimmt sind, und jetzt gemäß Ziffer 1a der Anmerkung in Abschnitt IX B des Nebengebührentarifs zum Tarif Teil I B bereits beim Grenzeingang von der Zahlung der Zollabfertigungsgebühr befreit sind, werden künftig auch beim Grenzausgang von dieser Gebühr freigelassen.

Die nächste Hauptsitzung der Ständigen Tarifkommisson findet Mitte Januar 1924 statt. (3044)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Irischer Freistaat. **Eintragung von Handelsmarken.** In einem Brief von W. H. Beeston, Direktor der „Trade Mark Protection Society" (London W. C. 2, 50 Lincoln's Inn Fields) wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Handelsmarken von größter Bedeutung ist, Handelsmarken in eine amtliche Liste im Ministerium für Handel und Industrie in Dublin eintragen zu lassen. Die so eingetragenen Marken werden bei der gesetzlichen Regelung die Priorität vor den nicht eingetragenen besitzen. Der Unterzeichnete übernimmt die Besorgung der Eintragung und bittet um Einsendung der nötigen Unterlagen in Duplikat. (3014)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Die Verwendung von Wasserglas für den Straßenbau.** Durch die Erkenntnis von der Brauchbarkeit des Natronwasserglases als Bindemittel, ist für dieses Produkt ein neues Anwendungsgebiet erschlossen worden; noch weit größere Bedeutung aber scheint, wie Chemical Trade Journal (London) mitteilt, der Verwendung für die Oberflächenbehandlung von Betonstraßen zuzukommen. Die Straßen werden wiederholt mit verdünnten Lösungen von Wasserglas behandelt, wobei ein rasch erhärtendes Calciumsilicat entsteht, das eine nicht poröse, widerstandsfähige, nicht stäubende und völlig wasserdichte Deckschicht bildet.

Digitized by Google

In den Vereinigten Staaten sind bereits große Strecken mit Erfolg behandelt worden, während die Versuche in England, wie es scheint, kein günstiges Resultat ergeben haben. Dieser Mißerfolg ist wohl auf die Verwendung eines ungeeigneten Natriumsilicats und falscher Methoden zurückzuführen; das gewöhnliche Wasserglas des Handels enthält 2 Teile Kieselsäure auf 1 Teil Natron, während für die Behandlung des Straßenbetons ein höherer Kieselsäuregehalt erforderlich ist. Solche Straßen brauchen nicht mehr mit Teer behandelt zu werden, der so für andere Zwecke verfügbar wird. (3018)

Tschechoslowakei. **Verlustbilanz der Teerag A.-G.** Die „Teerag" A.-G. für Teerverwertung hielt am 13. d. M. ihre Generalversammlung ab, in der, wie „Prag. Tagbl." meldet, beschlossen wurde, den Verlust von 967 176 Kr. durch Inanspruchnahme des ordentlichen Reservefonds in Höhe von 225 000 Kr. und des Agioreservefonds in Höhe von 742 176 Kr. zu decken. Aus dem vorgelegten Geschäftsberichte geht hervor, daß die Gesellschaft im verflossenen Geschäftsjahre nicht nur an den Lagerbeständen Schaden erlitten hat, sondern auch die Fertigfabrikate tief unter den Erzeugungskosten verkaufen mußte, um der deutschen und inländischen Konkurrenz die Stirne zu bieten. Die katastrophalen Zustände in der Branche haben zur Gründung der Einkaufs- und Verkaufsvereinigung der Erzeuger von Dachpappe geführt, die im heurigen Jahr gut gearbeitet hat. Die Aussichten der Teerag für das laufende Geschäftsjahr sollen günstiger sein. (3033)

Die Einfuhr von Düngemitteln 1922—23. Die Tschechoslowakei führte im Jahre 1922 im ganzen 230 158 t Düngemittel i. W. von 188 997 800 Kr. ein. Die Einfuhr von Chilesalpeter betrug 24 354 t i. W. von 74 094 800 Kr., davon kamen 50 % direkt aus Chile, 28 % aus Belgien, 22 % aus anderen Ländern. Die Einfuhr von Kalisalzen kam praktisch ganz aus Deutschland, die Einfuhr von Superphosphat praktisch ganz aus Belgien, Holland und Schweden. Von Rohphosphat wurden 31 460 t eingeführt, davon 50 % aus dem französischen Nordafrika, außerdem beträchtliche Mengen aus den Vereinigten Staaten, Deutschland und Tunis.

In den ersten 7 Monaten von 1923 wurden 155 798 t Düngemittel i. W. von 96 957 800 Kr. eingeführt; die Einfuhr aller Arten war normal mit Ausnahme der Rohphosphate, welche von 31 460 t i. J. 1922 auf 59 792 t i. W. von 23 815 500 Kr. in den ersten 7 Monaten von 1923 zunahmen. Von der Einfuhr kamen 50 % aus Deutschland, aus Tunis wurden 8810 t und aus Algier 5000 t bezogen; die Vereinigten Staaten lieferten 6682 t gegen 7275 t im ganzen Jahr 1922. (3029)

Jugoslawien. **Lieferungsausschreibung für Ceresin.** Die autonome Monopolverwaltung in Belgrad setzte auf den 19. Januar 1924 eine schriftliche Offertverhandlung über die Lieferung von 2000 kg Ceresin an. Sicherheitsleistung für Inländer 5, für Ausländer 10 %. Nähere Angaben und Bedingungen sind in der Oekonomieabteilung der genannten Verwaltung erhältlich. (Ind. u. Handlsztg.) (3048)

Türkei. **Arsenikproduktion.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht besitzt die Türkei Arsenikvorkommen an verschiedenen Orten in der Provinz Smyrna und auch in Zara, Provinz Sivas. Die Hauptquelle von Arsenik sind gegenwärtig die Bleigruben von Balia, deren größte jährliche Produktion von Arsenikerz bisher 262 t betrug; die Produktion lag infolge der politischen Verhältnisse seit Oktober 1922 still, soll aber jetzt wieder aufgenommen werden. Im Jahr 1921/22 betrug die Produktion 200 t; dieselbe wurde nach Belgien ausgeführt. (3031)

Italien. **Düngemitteleinfuhr 1922.** Nach einem Bericht des italienischen Landwirtschaftsministeriums hat Italien die Düngemitteleinfuhr der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht, doch zeigen die Zahlen für 1922 eine merkliche Besserung:

	t
Kalksalpeter	1 000
Kalisalze	8 000
Ammonsulfat	18 000
Cyanamid	24 300
Ammonnitrat	21 500
Natronsalpeter	40 000
Superphosphat	850 000

(3028)

Sicilien. **Die neue Sumachernte.** Die neue Sumachernte wird nach einem amerikanischen Konsularbericht auf 20 000 t geschätzt, die Qualität ist aber geringer als im Vorjahr. Die Ernte des letzten Jahres ist fast ganz aufgebraucht und die Preise sind über dem normalen Stand. Aus England ist fast keine Nachfrage vorhanden wegen des Stillstandes in der englischen Gerbereiindustrie, und auch die amerikanischen Importeure halten sich zurück und warten auf eine Preissenkung; die Preise cif New York betragen 72—76 Dollar per t 28%igen gemahlenen Sumach. (3022)

Spanien. **Produktion und Bestände von Quecksilber.** Nach einem Bericht der Grubendirektion von Almaden und Arrayanes wurden in den ersten 7 Monaten von 1923 im ganzen 23 585 Flaschen Quecksilber produziert oder in die Lagerhäuser eingeliefert und 34 809 Flaschen für 9 136 490 Peseten verkauft; die Bestände Ende Juli betrugen 17 633 Flaschen. Die Produktion oder Einlieferung in die Lagerhäuser stieg von 4510 Fl. im Januar auf 5784 Fl. im März und fiel dann auf 1566 Fl. im Juni und 185 Fl. im Juli. — Der Preis wurde am 7. August auf 297 Peseten für die Flasche ab Grubenlagerhaus festgesetzt; bei Barzahlung werden 3½ % und bei Abnahme von 1000 oder mehr Flaschen weitere 6 % Abzug gewährt; den letzteren Abzug erhalten auch spanische Käufer, wenn sie das Quecksilber im eigenen Betrieb verwenden und es nicht exportieren. Für die Verladung in Almaden wird 1 Pes. berechnet. Im Juni betrug der Preis noch 340 Pes. für die Flasche. (3019)

Die Roteisenstein-Industrie. Nach einem amerikanischen Konsularbericht gehört Roteisenstein zu den wichtigsten Ausfuhrprodukten von Malaga. Das Erz wird hauptsächlich in dem Bergland der Provinz Jaen gewonnen, nach Malaga gebracht und dort gepulvert. Das Malagaerz ist zwar in der Farbe dem teueren Erz vom persischen Meerbusen nicht gleichwertig, aber sein Eisenoxydgehalt ist höher und es ist daher besser geeignet zu Schutzanstrichen für Eisen und Holz; außerdem wird das persische Erz nur in roher Form verschifft, weil dort keine Anlagen für die Ueberführung in Pulverform vorhanden sind.

Die Industrie hat sich in den letzten 10 und besonders in den letzten 3 Jahren sehr entwickelt. Dies ist vor allem auf die steigende Verwendung als Anstrichfarbe im Baugewerbe zurückzuführen, aber auch die Zement- und Gummiindustrie und die Industrie farbiger Papiere nahmen große Mengen auf. Die Ausfuhr geht zu 60 % nach den Vereinigten Staaten, zu 30 % nach England und zu 10 % nach andern Ländern; im 1. Halbjahr von 1923 sind etwa 10 000 l. t. gepulvertes Oxyd ausgeführt worden. (3020)

Ver. St. v. Amerika. **Teerfarbeneinfuhr in den ersten 10 Monaten von 1923.** Die Einfuhr von Teerfarben über den Hafen von New York in den ersten 10 Monaten von 1923 betrug:

	in 1000 lbs.	in 1000 Dollar
Januar	179,3	185,3
Februar	191,7	199,7
März	312,8	301,4
April	242,0	256,8
Mai	261,9	292,3
Juni	247,2	257,8
Juli	144,7	142,4
August	178,2	194,1
September	124,7	128,5
Oktober	267,6	257,1

Die 5 führenden Farbstoffe im Oktober waren: Xylolhellgelb, Indanthrengrün B, Alizarinrubinol, Alizarinrot und Indanthrenblau B. C. Von der Gesamteinfuhr im Oktober kamen 31 % aus der Schweiz, 29 % aus Deutschland, 23 % aus Frankreich, 11 % aus Italien, 4 % aus England und 2 % aus anderen Ländern.

Die Einfuhr von synthetischen aromatischen Chemikalien im Oktober betrug 3533 lbs. i. W. von 10 372 Dollar, von Arzneimitteln, photographischen Entwicklern und anderen Kohlenteerchemikalien ca. 29 700 lbs. i. W. von 21 749 Dollar und von Farblacken 1220 lbs. i. W. von 519 Dollar. (3027)

Produktion von Calciumacetat und Methanol (Methylalkohol) 1922 und 1923. Calciumacetat. Die Produktion betrug vom Januar bis September 1922 monatlich 8—10 Mill. lbs. und stieg dann auf beinahe 16 Mill. lbs. im Dezember 1923 trat ein ziemlich gleichmäßiger Abstieg von 15½ Mill. lbs. im Januar auf 11½ Mill. lbs. im Sept. ein; die Gesamtproduktion 1923 (bis Sept.) betrug rund 123 Mill. lbs. Die Bestände Ende Sept. 1923 beliefen sich auf 17,4 Mill. lbs., gegen 8,9 Mill. lbs. im Mai 1923 und 15,3 Mill. lbs. im Dezember 1922. Methanol. Die Produktion stieg 1922 ziemlich regelmäßig von 495 000 Gall. im Januar auf 882 000 Gall. im Dezember; 1923 setzte ein ebenfalls gleichmäßiger Rückgang von 889 000 Gall. im Januar auf 568 000 Gall. im Sept. ein; die Gesamtproduktion 1923 (bis Sept.) betrug rund 6½ Mill. Gall. Die Bestände nahmen von 3 Mill. Gall. im Januar 1922 auf rund 2 Mill. um die Jahreswende ab und stiegen dann ziemlich regelmäßig auf 2,9 Mill. Gall. im September 1923. (3026)

Fortschritte in der Produktion von Helium. In dem Laboratorium des „Bureau of Mines" ist ein Verfahren zur Heliumproduktion ausgearbeitet worden, das seit dem 15. September in halbtechnischem Maßstab angewendet wird; es wurde in einem Arbeitsgang ein 95%iges Helium erhalten. Die Produktionskosten sollen sehr befriedigend sein und das Verfahren soll in kleinen Anlagen überall, wo heliumhaltige Gase vorkommen, angewendet werden können. — Auch in der Vermeidung von Gasverlusten beim Betrieb von Heliumluftschiffen sind Fortschritte gemacht worden. (3017)

Steigende Anwendung von Kupfercarbonat gegen Getreidebrand. Die Bestäubung mit Kupfercarbonat hat sich nach einer Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums als äußerst wirksam gegen den Brand des Weizens erwiesen; obwohl dieselbe erst seit 1920 in Anwendung ist, werden jetzt 500 000 lbs. Kupfercarbonat für diesen Zweck gebraucht. (3016)

Chile. **Sprengstoffabrik im Antofogasta-Bezirk.** Im Salpetergebiet von Antofogasta ist eine Sprengstofffabrik eröffnet worden, welche imstande sein soll, den Bedarf aller Industrien in Chile, Peru, Bolivia und Nordargentinien zu decken. (2999)

Japan. **Camphermarkt und Campherproduktion.** Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) wird aus Tokio geschrieben:

Der Preis für Campher bleibt fest und trotz des schwachen Geschäfts in der letzten Zeit ist es unwahrscheinlich, daß ein wesentlicher Rückgang eintreten wird. Die japanischen Celluloidfabrikanten sehen in dem gegenwärtigen System der Verteilung des Camphers die Wurzel alles Uebels.

Die Regierung teilt die jährliche Produktion von Campher und Campheröl zunächst in 2 Teile, einen für das Inland und einen für das Ausland; der letztere wird weiter durch das staatl. Monopolbüro in einen amerikanischen und einen europäischen Anteil getrennt, während die Verteilung für den inländischen Verbrauch in den Händen der „Japan Camphor Co." und einiger anderen privilegierten Gesellschaften liegt.

Die Produktion im Fiskaljahr 1922/23 betrug in Taiwan 124 800 Kin Campher und 651 500 Kin Campheröl, im Mutterland 59 700 Kin Campher und 109 500 Kin Campheröl. Von der Gesamtmenge wurden 220 000 Kin für die Ausfuhr bestimmt und der Rest den japanischen privilegierten Gesellschaften überwiesen. Gegen diese wird von den Celluloidfabrikanten der Vorwurf erhoben, daß sie ihre Monopolstellung ausnützten, um wucherische hohe Preise festzusetzen, wodurch die Konkurrenz der japanischen Celluloidindustrie auf dem Weltmarkt unmöglich werde. Die Fabrikanten in Tokio haben eine Eingabe an den Finanzminister gerichtet, mit der Bitte um stärkere Belieferung zu angemessenen Preisen, und die Fabrikanten in Osaka haben die Absicht, ihnen zu folgen. (2760)

Produktion von Agar-Agar. Die durchschnittliche Jahresproduktion von Agar-Agar betrug in den letzten 10 Jahren etwa 3 000 000 lbs., die für 1922/23 wird aber nur auf 2 400 000 geschätzt. Nach der Farbe werden 3 Qualitäten unterschieden (Nr. 1—3), die aber in der chemischen Zusammensetzung gleich sind; außerdem kommt die Ware in 2 Formen, in Schnitzeln und Blöcken („hoso kanten" und „kaku kanten") auf den Markt. Etwa 25 % der Produktion werden im Inland verbraucht, etwa 60 % gehen gewöhnlich nach China und den Malaienstaaten, wo Agar-Agar in großem Maßstab als Nahrungsmittel verwendet wird, und der Rest wird nach Amerika, England und dem Kontinent ausgeführt. Da aber im letzten Jahr, Ende April, die Ausfuhr nach Amerika und Europa sich auf 1 600 000 lbs. belief, so ist eine ausgesprochene Knappheit in der japanischen Belieferung zu erwarten. Es sind indessen an den Küsten von Kalifornien und Mexiko große Mengen der Seealgen, aus welchen Agar-Agar gewonnen wird, aufgefunden und zum größten Teil nach den Vereinigten Staaten gebracht worden, wo sie verarbeitet werden sollen. Die mexikanische Regierung hat einer amerikanischen und japanischen Firma Konzession zum Sammeln und zur Ausfuhr der Algen erteilt; das daraus erhaltene Produkt soll eine besonders klare, nahezu geschmacklose Gelatine sein, welche für pharmazeutische Verwendung und als Nahrungsmittel sehr geeignet ist. (3025)

Hongkong. **Entwicklung der Parfümerieindustrie.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht zeigt die Parfümerie- und Toilette-artikelindustrie in Hongkong eine rapide Entwicklung. Es sind 3 chinesische Firmen vorhanden, von denen eine schon seit 18 Jahren besteht, während die beiden andern erst im Krieg gegründet wurden; dieselben beschäftigen 1800 Arbeiter. Der Wert der Ausfuhr aus Hongkong betrug 1922 353 000 £, gegen 290 000 £ im Jahre 1921; als Absatzgebiet kommen praktisch nur die Länder des Ostens in Betracht. (2776)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Einfuhr von Teerfarben 1920—1923.** In den Fiskaljahren 1920/21, 1921/22 und 1922/23 wurden nachstehende Mengen Teerfarben aus den angegebenen Ländern eingeführt:

Ursprungsland	1920/21 lbs.	1921/22 lbs.	1922/23 lbs.
England	3 467 080	2 960 410	1 326 261
Deutschland	3 653 101	5 855 113	9 922 018
Belgien	391 799	372 164	1 002 955
Schweiz	317 763	696 777	53 259
Vereinigte Staaten	2 013 151	756 675	726 391
Andere Länder	787 393	973 394	1 088 938
Zusammen	10 630 287	11 614 533	14 119 822

Die Einfuhr von Farben und Streichfarben (ohne Teerfarben) belief sich 1921 auf 9889 cwts., 1922 auf 4412 cwts. und in den ersten 7 Monaten von 1923 auf 3420 cwts. (3026)

Santoninproduktion (Wurmsamen). In dem „Bulletin of the Federation of British Industries" (11. September) wird mitgeteilt, daß chemische Fabrikanten in England an das „Imperial Institute" in der Frage des Bezugs von Artemisia aus anderen Quellen als aus Rußland herangetreten waren. Das Institut hatte daraufhin eine Untersuchung über die in Nordindien für die Ausfuhr verfügbaren Mengen und deren Qualität veranlaßt; es ergab sich, daß das indische Material einen genügenden Santoningehalt besitzt und daß jetzt 190 tons Artemisia mit 1 % Santonin zur Ausfuhr bereit stehen. Die englischen Fabrikanten erklärten sich bereit, bei sofortiger Lieferung Bestellungen zu machen. (2758)

Die Aussichten der Campherproduktion. Eine Untersuchung des „Forest Research Institute" hat ergeben, daß die Campherkultur in allen Teilen Indiens mit einer Regenmenge von 40 Zoll und darüber leicht möglich ist, aber außerhalb der tropischen Gebiete unwirtschaftlich sein würde; auch in diesen jedoch sind bei dem gegenwärtigen Campherpreis nur bescheidene Ergebnisse zu erwarten. (2769)

Australien. **Radiumgewinnung.** In Melbourne wurde, wie die „Ag. Ec. et Fin." meldet, eine Gesellschaft gegründet, mit dem Zweck der Radiumgewinnung in Süd-Australien. Es wird behauptet, daß mehrere tausend Tonnen radiumhaltiger Mineralien sofort verwertbar seien. Eine Fabrik mit einer wöchentlichen Verarbeitung von 200 Tonnen wird gebaut. Den pro Tonne erzielbaren Nutzen schätzt man auf 9 £. (Frankf. Ztg.) (2841)

Einfuhr von Drogen, Chemikalien und Düngemitteln im 2. Quartal 1923. Im 2. Quartal 1923 wurden nach Australien Drogen, Chemikalien und Düngemittel im Werte von 918 170 £ eingeführt. Davon kamen aus England Waren im Werte von 918 833 £, aus Kanada im Werte von 3402 £, aus Deutschland im Werte von 18 917 £, aus Japan im Werte von 9089 £ und aus den Vereinigten Staaten im Werte von 132 340 £. (2962)

Tasmanien. **Beabsichtigte Begründung einer Superphosphatindustrie.** Die starken Lieferungen von Nauruphosphaten nach Australien haben den Plan hervorgerufen, in Tasmanien eine Superphosphatindustrie im großen Maßstab zu begründen. Die „Electrolytic Zinc Co." beabsichtigt eine Fabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 50 000 t mit einem Kostenaufwand von 200 000—250 000 £ zu errichten. Der Schwefel für die Schwefelsäurefabrikation soll aus Zinkkonzentraten mit einem Schwefelgehalt von 25—35 % gewonnen werden, während bisher 40—50 000 t Schwefel zu diesem Zweck eingeführt wurden. Man hofft auf eine jährliche Produktion von etwa 45 000 t Superphosphat zu kommen. (2892)

Neuseeland. **Chemikalieneinfuhr 1922.** Die Einfuhr im Jahre 1922 aus England und den Vereinigten Staaten betrug:

	England £	Ver. Staaten £
Drogen und Chemikalien	568 366	230 896
Waffen und Munition	212 298	10 612
Düngemittel	18 918	21 466

Die englische Einfuhr von Chemikalien und Drogen nahm um 150 000 £, die amerikanische nur um 12 000 £ zu, d. h. um 35 % und 5½ %, entsprechend der allgemeinen Besserung der Lage des engl. Handels auf Kosten des amerikanischen, seines Hauptkonkurrenten. (2757)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

* **Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum.** Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1922 mitteilt, stand der Absatz von schwefelsaurem Ammoniak wiederum im Zeichen der Abmachungen mit dem Stickstoff-Syndikat; er wurde von den durch die Geldentwertung herbeigeführten Wirtschaftsverhältnissen beherrscht. Diese bedingten eine ständige Steigerung der Preise. Die mit der Geldentwertung verknüpfte Flucht in die Sachwerte trug wesentlich zur Hebung des Absatzes bei, so daß während des ganzen Jahres, auch in den sonst stillen Sommermonaten, die Erzeugung des Stickstoff-Syndikats stets voll aufgenommen wurde. Die Produktion der der Vereinigung angeschlossenen Werke stieg um rund 10 %. Schwierigkeiten bereitete auch im verflossenen Jahre noch die Beschaffung der zur Herstellung des schwefelsauren Ammoniaks benötigten Schwefelsäure, doch gelang es, die Versorgung der Werke mit Schwefelsäure in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Mit Rücksicht auf die Ruhrbesetzung kann über das laufende Jahr keine Vermutung angestellt werden. (3013)

* **Benzol-Verband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum.** Im Beginn des Jahres 1922 wurde die Zwangswirtschaft für Benzol aufgehoben. Damit war, wie der Bericht der Geschäftsführer ausführt, eine der Fesseln beseitigt, die eine vernünftige Belieferung der Benzolverbraucher behinderten. Geblieben aber sind die Zwangslieferungen an Frankreich, die einen wesentlichen Teil des im Inlande dringend gebrauchten Benzols der deutschen Wirtschaft dauernd entziehen. Es blieb daher im ganzen Jahre bei einer starken Warenknappheit. Da die deutsche Erzeugung den inländischen Bedarf nicht annähernd deckte, waren für den Betriebsstoffmarkt die Benzinpreise maßgebend, die ihrerseits durch die Valuta bestimmt werden. Das Ende des Jahres brachte der Gesellschaft und weiten Verbraucherkreisen die große Enttäuschung, daß die Reichsmonopolverwaltung den zur Herstellung des Tetralitbenzols erforderlichen Spiritus nicht mehr zu wirtschaftlichen Preisen zur Verfügung stellen wollte, womit das unter großen Kosten ins Leben gerufene Geschäft zum Erliegen kam. Es war dies um so bedauerlicher, als das anfänglich gegen Tetralitbenzol bestehende Vorurteil durch die von allen Beteiligten gesammelten praktischen Erfahrungen als überwunden anzusehen war. Dem Lieferungs-Vertrage der Gesellschaft sind im Berichtsjahre neun weitere Mitglieder beigetreten. (3012)

Geschäftliches

* **Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten Köln a. Rh.** Das Geschäftsjahr 1922/23 stand, wie der Vorstand berichtet, im Zeichen der immer schneller fortschreitenden Währungszerrüttung und des Einbruchs in das Ruhrgebiet. Der letztere hat allmählich zum völligen Stillegen der Betriebe im besetzten Gebiet geführt, so daß die im unbesetzten Deutschland liegenden Betriebe aushelfen mußten. Eine Zeitlang konnten hierdurch die Einwirkungen der beklagenswerten Ereignisse gemildert werden; aber die in Deutschland allgemein zunehmende Geschäftsstockung führte dann dazu, daß in einigen Betrieben auch des unbesetzten Gebietes die Arbeit gestreckt werden mußte. Die Beschaffung der Rohstoffe und Rohmaterialien war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Das Ausfuhrgeschäft gestaltete sich trotz des sinkenden Markwertes durch stärkeren ausländischen Wettbewerb sowie durch Abwehrmaßnahmen mancher Länder schwieriger. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr sind völlig ungeklärt. Die im Mai dieses Jahres beschlossene Verdoppelung des Stammkapitals ist durchgeführt. Der Rest an Teilschuldverschreibungen ist zum 31. Dezember 1922 zurückgezahlt. Der Reingewinn beträgt 798 047 758 Mk. Von der Ausschüttung einer Dividende wird Abstand genommen. (3010)

* **Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall.** Obwohl das Geschäftsjahr 1922/23 unter dem Einfluß einer ungeahnten Geldentwertung stand, haben sich, wie der Vorstand in seinem Bericht ausführt, die Betriebe und die Geschäftslage der Werke im allgemeinen in befriedigender Weise weiter entwickelt. Durch Anpassung an die jeweiligen Zeitverhältnisse gelang es, die Produktion in den gewohnten Bahnen aufrechtzuerhalten und trotz vielfacher Erschwernisse die chemischen Betriebe während des ganzen Jahres ausreichend zu beschäftigen. Der Ausbau der Anlagen und Instandsetzungsarbeiten konnten unter Aufwendung größerer Mittel durchgeführt werden. Die Rohstoffversorgung der chemischen Betriebe war mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Die Absperrung des Ruhrgebietes hatte nicht allzu schwerwiegende Folgen, da die erforderlichen Rohstoffe aus dieser Gegend noch rechtzeitig für einige Monate beschafft werden konnten. Für die Folgezeit gelang es, den Rohmaterialienbezug aus dem Auslande sicherzustellen. Chemisch-technische Verbesserungen der Betriebsanlagen erhöhten die Lieferfähigkeit; dadurch konnte der Absatz an chemischen Erzeugnissen in erheblichem Maße gegenüber dem Vorjahre gesteigert werden, er war im Inlande und im Auslande zufriedenstellend. Der Kaliabsatz war nicht in gleicher Weise günstig. Alle Anlagekonten sind auf 1 Mk. abgeschrieben. Das bei der Begebung der neuen Aktien aus Anlaß der Kapitalserhöhung auf nominell 6,8 Millionen Mark erzielte Aufgeld ist dem Rücklage-Konto zugeschrieben. Der Reingewinn stellt sich auf 2 297 774 444 Mk. Auf jede Stammaktie soll der Gegenwert von 52½ Goldpfennigen in Papiermark, errechnet zu dem amtlichen Dollarkurs am Tage der Generalversammlung, als Dividende gezahlt werden. (3011)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 15. 12. 23. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 125—126; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (14—15%) 8/10—9; Ameisensäure (85%) 60—62; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 32—34; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 15—15/10; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 44—46; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist. 39—40°) 0/1/½—0/1/1 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37 %) 10/7/6—10/17/6; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 49—50; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 66—67; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/10—0/3/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10¼—0/0/10¾ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25—25/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 80—85; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½—0/0/4¾ (lb.); Natriumbisulfit (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/3—0/0/3¼ (lb.); Natriumhydrosulfit (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 29—30; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfit (krist.) 11/10—12; Natronblutlaugensalz 0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37—38, Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5¾—0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15/0 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 24—25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinöl 3/14/0 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/½—0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.) — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/3—3/6; Acetylsalicylsäure 3/9—4/0; Amidol 7/6—8/0; Amidopyrin 14/0—14/6; Betanaphthol (subl.) 2/6—2/9; Bromkalium 0/9—0/9½; Bromnatrium 0/9½—0/10½; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/3—4/6; Cocain (Base) 19/6—1 £ (oz.); Coffein (rein) 12/3—12/9; Hexamethylentetramin 4/6—4/9; Hydrochinon 4/3—4/6; Methylsalicylat 3/0—3/6; Natriumsalicylat (Pulver) 3/0—3/3; Phenacetin 7/9—8/3; Salicylsäure (B. P.) 2/6—2/8; Salol 4/0—4/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 17/0—18/0. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/6—2/9; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/9—0/9½; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/6—2/9; Benzidinbase 4/9—5/0; Benzoë-

Digitized by Google

säure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/6—3/9; H-Säure 4/9—5/0; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/10—0/11; Tolidinbase 7/3—7/9.

Schweden, Anfang Dez. Preise in schwed. Kr. per 100 kg loco Stockholm. Alaun (Kalialaun, in Stücken) 23; Aluminiumsulfat (14/15%, max. 1% Eisen) 8,50; Ammoniakwasser (25%) 25; Ammonnitrat (schwed.) 61; Aetzkali, fest 46,5; Aetzkali, Lauge (50% Bé) 22—23; Aetznatron, fest (per 100 kg Na O H 100%) 31; Aetznatron, Lauge (per 100 kg Na O H 100%) 30,50; Bleiglätte (chem. rein) 69; Bleiweiß (rein) 68; Borax (krist.) 54; Borsäure (krist.) 102; Chlorkalium (98—100%) 25; Chromalaun (15%) 43; Eisenvitriol 13; Glycerin (Dynamit) 123; Hirschhornsalz 60; Kaliumpermanganat 120; Kaliumbichromat (engl.) 80; Natriumbikarbonat 26; Natriumbichromat (engl.) 64,50; Natriumbisulfat 35,50; Oxalsäure, krist. (98—100%) 85; Paraffin 37; Pottasche (calc.) 35; Pottasche (hydr.) 33,50; Salmiak (98—100%) 50; Salpeter (Kali, raff. franz.) 40; Salpeter (Natron, raff.) 30; Salpetersäure (40°) 38,50; Salzsäure (19/21°) 10,50; Schwefelnatrium (conc.) 22; Schwefelsäure (96/98%) 10; Schwerspat 15; Soda, calc. (98—100%) 14,50; Soda (krist.) 9; Terpentin (raff. franz.) 150; Wasserglas (36/40°) 13; Zinkweiß 80.

Holland (Amsterdam), 5. Dezember. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 146,50—154; Aluminiumsulfat (17—18%) 11—13; Ameisensäure (80% vol.) 46—49; Ammoniak (25%) 21—25; Anilinöl 90—98; Anilinsalz 88—96; Antichlor 10,50—12; Arsenik (weißer) 78—85; Aetznatron (76—77%) 19,50—21,50; Benzaldehyd 175—210; Benzoesäure 225—250; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 84—95; Bittersalz 2,25—3,50; Bleizucker 47—52; Borax (krist.) 31—32; Borsäure (krist.) 59—62; Bromkali 50—60; Carbolsäure (40%) 150—180; Chlorbarium 14—17; Chlorcalcium (70—75%) 4—4,75; Chlorkalk 10,50—12; Chlormagnesium 3—4; Chlorzink 26—30; Chromalaun 29—32,50; Citronensäure 225—260; Eisenvitriol 4—5,50; Essigsäure (80%) 51—54; essigsaures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 75—85; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75—85; Harnstoff 75—85; Jodoform 27—28 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50—12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 118—135; Kalisalpeter 37—41; Kaliumbichromat 59—63; Kupfersulfat (98—100%) 25—28; Lithopone 22—26; Milchsäure (50% vol.) 34—39; Morphium 180—200 (kg); Natriumbicarbonat 11—13; Natriumbichromat 45—48; Natriumnitrit 25—28; Natriumsulfit 13—15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 60—70; Natronsalpeter 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6,50—9; Oxalsäure (krist.) 41—45; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41—47; Rhodanammonium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 28—32; Salpetersäure (36°) 15,50—16,50; Salzsäure (techn.) 2,50—4; Schwefelkohlenstoff 30—35; Schwefelnatrium (60—62%) 17—19; Schwefelsäure (66° Bé) 4,75—6; Soda (krist., 98—100%) 7,50—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—160; Weinsäure 130—155; Zinkweiß (techn.) 22—24.

Tschechoslowakei (Prag), 13. Dez. 1923. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; Chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 10,50; Chromnatron 9; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpeter 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° Bé) 2,20; Salzsäure (20—22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26; Terpentinöl, franz. 13,75; Zinkvitriol 2,80.

Vereinigte Staaten (New York), 26. November. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25—0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05⅜—0,06½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12—0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30—0,30½; Ammoniak (26°) 0,07—0,07½; Ammoniumcarbonat (techn., pulverförmig) 0,09—0,09½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,09—0,10; Amylacetat (techn.) 4,50—4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,13¼—0,14¼; Aether (U. S. P.) 0,13—0,15; Aethylacetat (85%) 0,97 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,78 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,45½; Aetzkali 0,06⅞—0,07; Aetznatron (fest, 76%) 3,00—3,10 (100 lb.); Bariumchlorid 83—90 (t); Bariumnitrat 0,07¾—0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04—0,04¼; Bariumsuperoxyd (88%) 0,17½—0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10⅛—0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼—0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,11½; Borax 0,05¼—0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28—0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26—0,28; Calciumarseniat 0,12—0,14; Calciumcarbid 0,05—0,05¼; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21; Campher 0,86—0,86½ (t); Chlor (flüssig) 0,08½—0,09; Chlorkalk 1,75 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,30—0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure 0,47½—0,49; Cremor tartari 0,22½—0,25½; Cyankalium 0,47—0,52; Cyannatrium 0,19—0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 20—21 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00—12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58—9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00—4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,12; Formaldehyd (40%) 0,11—0,11¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16½—0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16¼; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,25—0,25½; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,55—0,56; Kalisalpeter 0,07¼—0,09; Kaliumbichromat 0,09½; Kaliumbromid 0,19—0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07½—0,08½; Kaliumjodid 3,65—3,75; Kaliumpermanganat 0,17—0,17¼; Kobaltoxyd 2,10—2,25; Kupfersulfat 4,90—5,00 (100 lb.); Lithopone 0,07—0,07¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25—2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10⅛—0,10¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,95 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½—0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05¼—0,05½; Natriumbicarbonat (ganze Ladungen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07⅛—0,07⅝; Natriumbisulfat (nitercake) 6—7 (t); Natriumbisulfit (U. S. P., pulverförmig) 0,04¼—0,04½; Natriumchlorat 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10¾; Natriumhyposulfit 0,02½—0,02¾; Natriumnitrit 0,07¾; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28—0,30; Natriumsalicylat 0,40—0,42; Natriumsillikat (Wasserglas, 40°) 0,75—1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (saltcake) 22—23 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60—62%) 0,03—0,04; Natriumsulfit (krist.) 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½—0,11¾; Oleum (20%, tanks) 18,50—19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,11¾—0,12½; Phosgen 0,60—0,75; Phosphor, gelber 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½—0,08½; Pottasche (80—85%, calc.) 0,06½—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,07¾; Salpetersäure (36°) 0,04½—0,05; Salzsäure (20°, tanks) 1,00—1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25—2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16; Soda (krist.) 1,20—1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,25 (100 lb.), (Kontraktpreise); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11½—0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65—0,70; Tannin (techn.) 0,45—0,50; Terpentinöl 0,94 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09—0,09½; Weinsäure 0,32½; Zinkcarbonat 0,14—0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,06¾; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08—0,08¼; Zinksulfat 2,75—3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,32—0,32½; Zinnchlorid 0,12½—0,13; Zinnoxyd 0,47. — **Kohlenteerprodukte:** Alphanaphthol (raff.) 0,60—0,70; Anilinöl 0,16—0,16½; Anthracen (80%) 0,75—0,80; Antrachinon (Paste, 25%) 0,80—0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,85; Benzoesäure (U. S. P.) 0,80; Benzol (rein, water-white) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (bleifrei) 0,08—0,08¼; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,25—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,75—0,80; Carbolsäure (U. S. P.) 0,25—0,26; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75—0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06—0,08; Dimethylanilin 0,40—0,41; Dinitrobenzol 0,18—0,20; Dinitrophenol 0,35—0,40; Diphenylamin 0,50—0,52; H-Säure 0,75—0,80; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,30—2,35; Paranitranilin 0,73—0,74; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,34; Pikrinsäure 0,20—0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (techn.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18—0,20; Tolidin 1,00—1,05; Toluol (tanks, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Xylol (rein) 0,50—0,55 (Gall.); Xylol (commercial, tanks) 0,29 (Gall.). (3044)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 12.	12. 12.	Aktien	19. 12.	12. 12.
A. G. f. Anilinfabr. .	18,—	14,—	Höchster Farbw. . .	18,40	15.—
Bad. Anilin	26,75	21,—	C. A. F. Kahlbaum .	10,—	7,75
Byk-Guldenw. . . .	5,30	3,20	Köln-Rottweil . . .	11,—	7,30
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Eismasch. .	5,20	4,40
„ Griesheim . .	18,50	13,50	Nitritfabrik	8,—	4,25
„ Grünau . . .	11,—	15,—	Oberschl. Koksw. .	37,90	27,75
„ v. Heyden . .	9,25	5,50	Rasquin, Farbw. . .	14,—	10,—
„ Milch & Co. .	12,50	6,—	Rh. W. Sprengst. . .	9,—	6,—
„ Weiler	22,—	18,—	J. D. Riedel	11,50	7,50
„ Gelsenk. . . .	125,—	51,—	Rungewerke	1,70	1,70
„ W. Albert . .	52,—	39,—	Rütgerswerke . . .	19,70	14,—
„ Concordia . . .	54,—	36,—	H. Scheidemandel .	42,90	37,—
Dynamit Nobel . . .	9,50	7,30	Schering, Chem. . .	33,—	25,—
Egestorff. Salzw. . .	15,—	11,60	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	25,—	18,60	Staßfurter Chem. . .	44,—	30,—
Fahlberg List	7,—	4,75	Thür. Bleiweißf. . .	30,—	21,—
Th. Goldschmidt . .	22,50	14,70	Union Chem. Fabr. .	15,—	8,10
Harkort Bergw. . .	19,—	12,25	Ver. chem. Wk. Chl.	40,—	21,—
Heine & Co.	2,70	2,—	„ Glanzstoff F. .	65,—	55,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	14. 12.	15. 12.	16. 12.	17. 12.	18. 12.	19. 12.
Holland . .	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000	1600000
Schweden	1100000	1108000	1108000	1108000	1100000	1108000
Italien . .	182000	182000	184000	184000	184000	184000
England .	18300000	18400000	18400000	18400000	18400000	18400000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich	224000	226000	224000	222000	222000	222000
Schweiz .	732000	732000	734000	732000	732000	733000
Spanien .	550000	550000	552000	552000	552000	552000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Milliarden M.)	19. 12.	12. 12.
Elektrolytkupfer	Keine Notierungen der Metallkommission	Keine Notierungen der Metallkommission
Raffinadekupfer 99—99,3 %		
Originalhüttenweichblei		
Hüttenrohzink (freier Verkehr)		
Zink, umgeschmolzen		
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .		
do. in Walz- oder Drahtbarren		
Bancazinn		
Hüttenzinn, 99 %		
Reinnickel		
Antimon-Regulus		
Silber in Barren		

(3042)

Versammlungskalender.

29. Dez.: Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf a. Rh., ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr 23. Köln, im Hotel „Großer Kurfürst".

Farbwerke A.-G., Düsseldorf, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74.

„Espagit" Eifeler Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A.-G. i. Liqu. Hallschlag, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Hannover, Hotel Kasten. (3039)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Digitized by Google

NOV 13 1924

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS * * EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

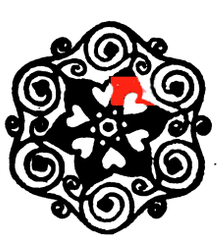

46. JAHRGANG BERLIN, 24. DEZEMBER 1923 NUMMER 52

VERLAG CHEMIE G. m. b. H. BERLIN-LEIPZIG

Digitized by Google

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstraße 3 / Drahtanschrift: Alchimie Berlin
Fernsprecher: Amt Lützow, Nr. 1040—1042, 6064—6066.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie.

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands:

Geschäftsstelle: Berlin W10, Sigismundstraße 6.
Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank.

Geschäftsf. Vorsitzender: Ober-Reg.-Rat Dr. Kirchner.
Geschäftsführer: Süßmuth, Berlin.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie:

Geschäftsstelle: Berlin W10, Sigismundstraße 3.

Vorsitzende: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin, Conrad Bruns, Berlin.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.
Arbeitgeberseite: Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Arbeitgeberverband der chem. Industrie Deutschlands.

Arbeitnehmerseite: Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter, Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Gewerkschaftsbund der Angestellten.

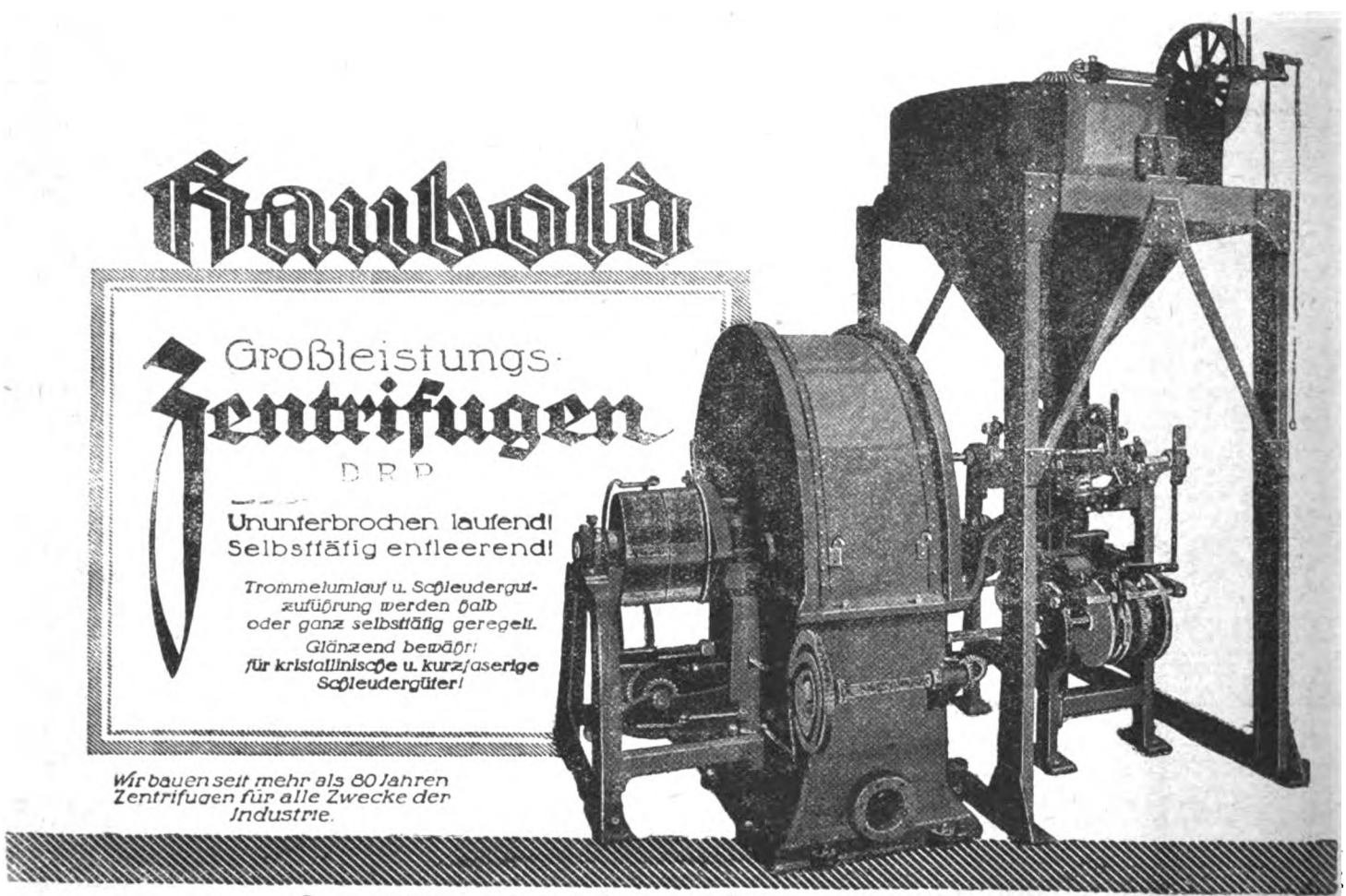

C.G. HAUBOLD A.-G. CHEMNITZ.

Digitized by Google

SEITZ-WERKE
KREUZNACH
Kreuznacher Maschinenfabrik, Filter- u. Asbestwerke

Entkeimungs-(EK-)Filter

Elementenfilter „Simplon"

Motorpumpe „Rubicon"

Abfüllfilter
Bakterienfilter
Dampfkochkessel
Destillierapparate
Filter für alle Zwecke
Filtrierasbeste
Flaschenfüllapparate
Flaschenspülmaschinen
Hähne, Heber, Kannen
Pumpen für Hand und Motor
Rektifizierapparate
Vakuumverdampfapparate
Wasserdestillierapparate
Wasserentkeimungsfilter
Wägeautomaten für alle frei-rollenden Materialien.

62 höchste Auszeichnungen

LAGER: BERLIN, Zimmerstraße 14/15.
BRESLAU, Lessingstraße 14.

STEINZEUGRÖHRENFABRIK GMBH LUGKNITZ O-L

Säurefestes Steinzeug

Absperr-Organe

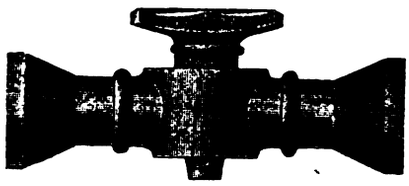

Druckrohrleitungen

Säurefeste Steinzeug-Apparaturen

LURGI APPARATEBAU - G. M. B. H.
Frankfurt am Main
Gervinushaus

Elektrische Gasreinigung und Entstaubung

nach den grundlegenden Patenten von Cottrell & Möller

Rückgewinnung wertvollen Staubes, Befreiung der Gase von trockenen und feuchten Beimengungen. Reinigung säurehaltiger Gase auch bei hoher Temperatur. Keine Zugverminderung. Beseitigung der Staubplage. Geringer Kraft- und Platzbedarf. In Hunderten von Anlagen seit Jahren bewährt.

Kontinuierliche Elektrode
System Söderberg

Herstellung im eigenen Betrieb über den Schmelzöfen. Höheres Ofenausbringen, geringer Elektrodenverbrauch. Billige Elektrodenherstellung, Unabhängigkeit von Marktelektroden. Zahlreiche Anlagen bis zu mehreren 10000 KW Ofenleistung in Betrieb.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift kostet im Inland direkt vom Verlag bezogen jährlich 20,— Goldmark. Preis freibleibend, Nachberechnung vorbehalten. Alle Bestellungen sind nur an den Verlag zu richten, der die Zusendung veranlaßt, innerhalb Deutschland durch Postüberweisung. Bei direkter Zusendung unter Kreuzband erfolgt Berechnung des Portos. — Für das Ausland gelten besondere Preise; zu erfragen beim Verlag. Versand dorthin erfolgt nur unter Kreuzband. — Alle Bestellungen sind zu richten an den Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2. — Postscheckkonto: Leipzig 550 18. Bankkonto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abt. Buchhandel, Leipzig. — Preise freibleibend. Nachberechnung vorbehalten. — Anzeigengebühren: 1 mm Höhe der 40 mm breiten Spalte. Grundpreis 15 Goldpfennig, 1/1 Seite 210,—, 1/2 Seite 105,—, 1/4 Seite 70,—, 1/8 Seite 53,—, 1/16 Seite 27,— Goldmark. Bei Wiederholungen Rabatt. — Der Verlag muß sich das Recht vorbehalten, Anzeigen und Beilagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder einzustellen. Beilagen nach Vereinbarung. — Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate zu Originalpreisen entgegen. — Für den Anzeigenteil verantwortlich: Anton Burger in Leipzig.

Digitized by Google

HEINRICH SCHIRM
Maschinenfabrik, Leipzig-Plagwitz
baut
Maschinen und Apparate für die chemische Industrie
besonders:

Extractionsanlagen für Oele u. Fette aus Knochen oder fetthaltigen Rückständen aller Art, Oelsaaten,

Raffinationsanlagen für Oele und Fette für feinste Speiseöle und technische Fette,

Verdampfanlagen modernsten Systems in Eisen, Kupfer etc., besonders auch für schäumende Substanzen,

Trockenapparate für Dampf- und Feuerbeheizung,

Zerkleinerungsmaschinen Schlagkreuz- und Kugelmühlen, Schlagbrecher, Walzwerke,

Hydraulische Pressen für Gummi, Celluloid etc.,

Transportanlagen für die chemische Industrie,

Komplette Einrichtungen für Knochenverwertungs und Leimindustrie, Fleischmehl-, Dünger-, Fischmehl- und Gelatinefabrikation.

VERLAG CHEMIE G. M. B. H.
BERLIN - LEIPZIG

Soeben erschienen:

ALLGEMEINES DEUTSCHES
GEBÜHRENVERZEICHNIS
FÜR CHEMIKER

Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker.

2. umgearbeitete Auflage.

Diese Neubearbeitung trägt dem Beschluß des „Gebührenausschusses" vom 12. 8. 1923 Rechnung, wonach chemische Arbeiten nach Goldmark zu berechnen sind; sie ist deshalb auch für die Besitzer der ersten Auflage unentbehrlich.

Preis je Exemplar . . . . . Goldmark 1,30
für Mitglieder des Vereins deutsch. Chemiker „ 1,15
„ „ d. Fachgruppe analyt. Chemiker „ 1,—

mal Buchhändler-Schlüsselzahl am Tage der Zahlung, die wir unter ausdrücklicher Bestimmungsabgabe auf unser **Postscheckkonto Leipzig 55018** erbitten.

Leipzig, Bosestraße 2 **Verlag Chemie G. m. b. H.**

Wissenschaftlich gebildeter
Chemiker
der in der Herstellung und weitgehendsten Reinigung von Alaun aller Sorten umfassende Kenntnisse besitzt, wird als **Berater** gesucht. Angeb. unter W. Z. 68 a. d. Anz.-Abt. d. Zeitschr.

Wasserglas
fest und flüssig, filtriert und unfiltriert in allen Grädigkeiten bis zur höchsten Konzentration für alle Zwecke liefert aus Eigenfabrikation
Märkische-Seifen-Industrie
Abtg. Wasserglashütte Witten Ruhr

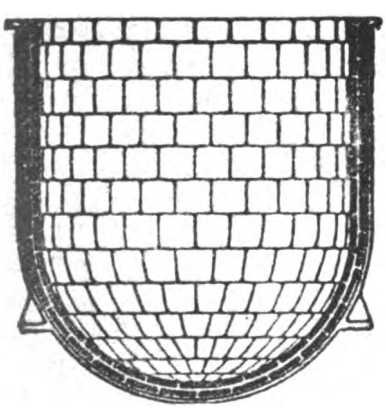

Säurefeste Auskleidungen
für Autoklaven, Extrakteure u. Behälter jeder Art
Absolute Haltbarkeit selbst bei kochender Säure u. hohem Druck
Speziaikitte für jede Säure
Stellawerk Akt.-Ges., vorm. Willsch & Co.
Für den Westen: **Berg. Gladbach** bei Köln 64
Für den Osten: **Ratibor** Ober-Schlesien

Wasserglas
„Marke Henkel"
filtriert in allen Stärken liefern
Henkel & Cie., A.-G., Düsseldorf
Fabrik chemischer Produkte

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google